Petr Maťa

Stuben und Säle

Symbolische Kommunikation und politische Kultur in den ständischen Versammlungsräumen der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit

böhlau

Stuben und Säle

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mitteilungen des Instituts
für Österreichische Geschichtsforschung

Ergänzungsband 69

2024

BÖHLAU

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Stuben und Säle

Symbolische Kommunikation und politische Kultur in den ständischen Versammlungsräumen der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit

Petr Maťa

2024

BÖHLAU

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Instituts für die Erforschung der Habsburgermonarchie und des
Balkanraumes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation
lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0;
siehe https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/
https://doi.org/10.7767/ 9783205219729

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek :
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über https://www.dnb.de abrufbar.

© 2024 by Böhlau Verlag, Zeltgasse 1, 1080 Wien, an imprint of the Brill-Group (Koninklijke Brill BV,
Leiden, The Netherlands; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland
GmbH, Paderborn, Germany, Brill Österreich GmbH, Vienna, Austria)
Koninklijke Brill BV incorporates the imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau, and V&R unipress.

Umschlagabbildung: Eine idealisierte Sitzung des steirischen Landtags. Kupferstich von
Johann Heinrich Störcklin (um 1730) nach dem Ölgemälde von Franz Ignaz Flurer
(siehe Abb. 126 auf S. 696 und Bildnachweis auf S. 959).
Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Redaktion: Josef Löffler, Herwig Weigl
Satz: Bettina Waringer

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-21971-2 (Print)
ISBN 978-3-205-21972-9 (OpenAccess)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Inhalt

Vorwort **27**

1. Einleitung **31**

1.1 Das Ziel der Untersuchung: Raumgeschichte der Landtage in der Habsburgermonarchie 31
Der Bischof von Olmütz streitet um seinen Sitzplatz im mährischen Landtag (1666) – viel Aufregung um nichts? (31) – Was alles konnte ein Sitzplatz bedeuten? (32) – Die reiche materielle und symbolische Strukturierung des Versammlungsraumes der mährischen Stände im Brünner Landhaus (32) – Symbolisch-räumliche Dimension der landtäglichen Praxis: ein blinder Fleck der Ständeforschung in der Habsburgermonarchie (32) – Anachronistische Fehleinschätzungen: Wie groß müssen Versammlungssäle sein? (33) – Ist das Geschehen in den Landtagsräumen rekonstruierbar? (33) – Das Untersuchungsziel (33)

1.2 Forschungsraum und zeitlicher Rahmen 34
Die inhaltliche Entwicklung des Projekts (34) – Sieben Länder der Habsburgermonarchie aus drei Ländergruppen (34) – Der engere zeitliche Rahmen (35) – Der weitere zeitliche Rahmen (36)

1.3 Forschungskontexte I: Ständische Institutionen in der Habsburgermonarchie 37
Stände in der Habsburgermonarchie als Phänomene der langen Dauer (37) – Die Ständeforschung in der Habsburgermonarchie betont Zäsuren (37) – Zwei Forschungszeiträume und -stränge der Ständeforschung (37) – Das protestantisch-oppositionelle Ständewesen des konfessionellen Zeitalters und dessen Untersuchung in den böhmischen und österreichischen Ländern (38) – Der andere Zeitraum der Ständeforschung und die Gründe für dessen stiefmütterliche Behandlung (41) – Der dualistisch aufgefasste Ständebegriff verhindert die Entwicklung tragfähiger Fragestellungen (43) – Neue Ansätze und Interpretationen der letzten Jahre (44) – Die landtägliche Praxis am Rande des Interesses beider Forschungsstränge (46) – Chancen und Gefahren der vergleichenden Ständeforschung (49)

1.4 Forschungskontexte II: Bau-, Funktions- und Nutzungsgeschichte ständischer Versammlungs- und Repräsentationsräume 50
Ständische Landhäuser in den österreichischen Ländern und in Mähren und ihre Erforschung (50) – Ihre kunstgeschichtliche Einordnung (52) – Ein Wissensstand, der Revision und Korrekturen nötig hat (52) – Die Nutzungsgeschichte der Landhäuser ist nicht hinreichend erforscht (53) – Die einseitige Erforschung der ständischen Räume in der Prager Burg (53) – Die Untersuchung der Raumnutzung öffnet einen neuen Blick auf das Thema (55) – Historische Raumforschung (56) – Erforschung der räumliche Dimensionen der Parlamentsgebäude des 19. Jahrhunderts und der frühmodernen Ständeversammlungen (56) – Was wird unter dem Begriff „ständische Versammlungsräume" verstanden? (57) – Miteinbezogene und nicht thematisierte Aspekte (58)

1.5 Forschungskontexte III: Zeremonial- und Ritualforschung 59
Nonverbale Handlungen als Träger von Bedeutungen (59) – Performativer Charakter des symbolischen Handelns (59) – Symbolisch-rituelle Praktiken als neues Untersuchungsfeld der Ständeforschung (60) – Zeremonielle Praktiken als Strukturmerkmale der frühmodernen

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ständeversammlungen (60) – Die konstitutiven Leistungen des ständischen Zeremoniells für die Ständeversammlungen und ihr Verfahren (60) – Ständeversammlungen als Foren der ständisch-gesellschaftlichen Stratifizierung (61) – Diesbezüglicher Forschungsstand in den untersuchten Ländern der Habsburgermonarchie (61) – Symbolische Handlungen in den ständischen Versammlungsräumen als Untersuchungsgegenstand (62) – Sessions- und Zeremonialkonflikte (63)

1.6 Quellengrundlage. 64
Heterogene Quellengrundlage, Einzelstücke und Zufallsfunde (64) – Länderweise uneinheitliche Quellenüberlieferung (64) – Grundlegende Quellengattungen: Bauakten (65) – Inventare (65) – Landtagsprotokolle (66) – Normative Quellen und Beschreibungen der Verfahren (67) – Berichte über rituelle Handlungen (67) – Akten zu Rang- und Sessionskonflikten (68) – Aufzeichnungen und Selbstzeugnisse (69) – Bildquellen (70) – Zeitungen (71)

1.7 Aufbau der Studie. 71
Sieben Länderkapitel und ihre Struktur (71) – Gründe für Abweichungen (72) – Die Quellennähe der Studie und ihre Begründung (73)

2. Böhmen 75

2.1 Der Wladislaw-Saal der Prager Burg 75
Die böhmischen Stände besitzen kein Landhaus; ständische Räume befinden sich im Königspalast der Prager Burg (75) – Der Wladislaw-Saal als zentraler Durchgangs-, Warte- und Kommunikationsraum (75) – Die Funktionsgeschichte des Saals ist noch nicht geschrieben worden (78) – Belehnungszeremonien (78) – Der Saal wird in die Repräsentation Ferdinands I. eingebunden (79) – Das Sondergericht 1547 (79) – Das Projekt eines Herrscherzyklus und dessen Scheitern (80) – Reiter- und Fußturniere im Saal (81) – Der Saal als Verkaufshalle (82) – Theater (85) – Tanz (86) – Ein höfisches Fest im Wladislaw-Saal 1680 (87) – Wurde der Saal beheizt? (87) – Aufwertung des Saals im 18. Jahrhundert (87) – Die Ausgestaltung des Saals zum Krönungsbankett 1723 (87) – Das Krönungsfest Maria Theresias 1743 (90) – Eine weitere Innovation: die böhmisch-mährisch-schlesischen Erbhuldigungen 1791 und 1792 (90) – Geplante und realisierte Belehnungsfeier unter Joseph II. (92) – Neue Funktionen bringen eine neue Nomenklatur hervor (94) – Die Ausgestaltung des Saals 1791 (94) – Galerien für die Zuschauer (96) – Tapisserien (98) – Der Saal dient der Herrscherrepräsentation (100) – Kein ständischer Saal? (100)

2.2 Die Landstube 101
Der Wladislaw-Saal ist kein Landtagssaal! (101) – Seit wann dient die Landstube als Versammlungsraum der Landtage? (101) – Im 15. Jahrhundert versammeln sich die Stände am rechten Moldauufer (103) – Die Rückkehr der Stände in die Prager Burg nach 1485, der Umbau der Landstube und dessen unsichere Datierung (104) – Der neue Aufbewahrungsort der Landtafel (104) – Ein neues Machtzentrum der Adelsstände (106) – Der Umbau der Landstube durch Bonifaz Wolmuet (106) – Der Herrscherzyklus wird nunmehr für die Landstube vorgesehen (109) – Beim Umbau der Landstube sind Ferdinand I. und Erzherzog Ferdinand federführend (111) – Die böhmischen Stände halten sich bei der Ausgestaltung des Raumes zurück (112) – Der Herrscherzyklus für die Landstube: eine fixe Idee Ferdinands I. (113) – Domenico Pozzo bereitet das Decken- und Wandgemälde vor (115) – Der Kaiser setzt sich über die Einwände Wolmuets hinweg (116) – Nach dem Tod Ferdinands I. schläft das Projekt ein (116) – Die Kapazität der Landstube (117) – Krönungsbankette (117) – Sitzungsraum des Landrechts und des Landtags (118) – Bezeichnungen der Landstube (118)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2.3 Weitere ständische Versammlungsräume 120
Kurienweise Versammlungen der Stände (120) – Die Grüne Stube (120) – Versammlungsräume der königlichen Städte (121) – Ein neuer Beratungsraum für den Geistlichen Stand (122) – Der nominell erste Stand bleibt nur ein Gast in der Landstube (123) – Die Versammlungsräume gehen den Ständen verlustig (126)

2.4 Die Raumordnung der Landstube: Quellenlage und Forschungsstand 127
Die Nutzung der Landstube ist nicht erforscht (127) – Bildquellen (127) – Heterogenes schriftliches Quellenmaterial (127) – Grundrisse aus dem 18. Jahrhundert (128) – Die Collalto-Skizze (128)

2.5 Die Kathedra des Oberstlandschreibers 131
Ein Bauwerk von Bonifaz Wolmuet und dessen Vorformen (131) – Über die Kathedra wird die Landstube mit dem Landtafelamt verbunden (132) – Die Funktion der Kathedra im Landrecht und im Landtag (133) – Vornehme Gäste auf der Kathedra (134)

2.6 Der königliche Thron 135
Der Thron ist das symbolisch bedeutendste Objekt der Prager Landstube (135) – Landesfürsten betreten die Landstube selten (136) – Der berühmte Gerichtsprozess 1593 findet nicht in der Landstube statt (136) – Kaiser Matthias in der Landstube (138) – Karl VI. sitzt 1723 dem Landrecht vor (139) – Landtagseröffnungen in Anwesenheit des Königs finden außerhalb der Landstube statt (139) – Krönungsbankette und Erbhuldigungen in der Landstube (141) – Der Thron ist ein Spezifikum des böhmischen Landtagsraumes (141) – Verbeugung vor dem leeren Thron (142) – Zurichtung des Throns (143) – Ein neuer Thron für den „Winterkönig“ (143) – Die Gestalt des Throns bei habsburgischen Festen (143) – Der Baldachin (144) – Der Oberstburggraf sitzt auf dem Thron (145) – Wurde er nach 1627 vom Thron verwiesen? (146)

2.7 Die Sessionsordnung im Landrecht – das Grundmuster der Sessionsordnung des böhmischen Landtags 148
Wandfeste Ausstattung der Landstube: die Kathedra und der Ofen (148) – Bewegliche Einrichtungsgegenstände (149) – Bänke und Schranken als zwei Bereiche der Landstube und als konkrete Einrichtungsgegenstände (149) – Höhenunterschiede (150) – Die Sitzordnung der Obersten Landesoffiziere (151) – „Regierer“ des Hauses Rosenberg (152) – Die Session der Landrechtsbeisitzer aus dem Herren- und dem Ritterstand (152) – Abweichungen der Sitzordnung im Landtag (153) – Die Fürsten von Plauen (153) – Oberstburggraf und Oberstlandschreiber (153) – Wo sitzen gewöhnliche Landtagsteilnehmer? (154)

2.8 Die Sessionsordnung im Landtag – Befunde aus dem Jahr 1723 155
Änderung des böhmischen Landtags nach 1620: ein Plenarlandtag (155) – Abrupte oder sukzessive Adaptierungen der Raumordnung? (155) – Eine kolorierte Skizzenserie der Landstube von 1723 und der Grundriss des Landtags (155) – Vergleich mit der Collalto-Skizze (159) – Die Grundrisse des Landrechts und der Erbhuldigung (160) – Unklarheiten bezüglich der Landrechtssitzung in Anwesenheit Karls VI. (161) – Wo sitzen im Landrecht die Beisitzer aus dem Ritterstand? (161) – Einrichtung der Landstube anlässlich der Erbhuldigung 1723 (162) – Anträge auf Herstellung neuer Sitzbänke und ihre Umsetzung (152) – Erneuerung der Höhenunterschiede nach dem Besuch Karls VI. (165) – Kontinuität der Möblierung der Landstube bis 1791 (165)

2.9 Die Ritterbänke, die Fürstenbank und die neue Session der Obersten Landesoffiziere 166
Die Implementierung der Verneuerten Landesordnung modifiziert die Landtagssession: neue

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Elemente und Vermehrung der Landrechtsbeisitzer (166) – Die Resolution von 1629 ändert die Session der Herren und Ritter im Landrecht (166) – Deren vorgebliche und versteckte Motive (167) – Neue Bänke für den Ritterstand im Landtag (168) – Wurde die Resolution von 1629 umgesetzt? (168) – Die Bank zur Rechten des Thrones wird zur Fürstenbank (168) – Die Fürstenbank knüpft an die Session der Fürsten von Plauen und der Herren von Rosenberg an (169) – Nichtintendierte Folgen (169) – Fürsten bleiben dem Landtag fern – wer sitzt eigentlich auf der Fürstenbank? (170) – Geheime Räte (170) – Auch die Obersten Landesoffiziere dürfen auf der Fürstenbank sitzen, wenn sie Geheime Räte sind (170) – Die Relatorenlisten geben ein ungenaues Bild der Session der Obersten Landesoffiziere (171) – Ein erhellendes Beispiel von 1657: wo saß der Oberstburggraf und Geheime Rat Martinitz? (172) – Entgegen der Verneuerten Landesordnung sitzen die Oberstburggrafen zur linken Seite des Thrones (172) – Gründe dafür (173) – Auch andere Landesoffiziere weichen auf die linke Bank (173) – Die Fürstenbank federt Rangkonflikte unter den Geheimen Räten mit einem Landesamt ab (173) – Die vermehrte Zahl der Geheimen Räte übersteigt die Kapazität der Fürstenbank und verändert die Sitzordnung im Landtag (173) – Landrechtsbeisitzer dürfen keine Geheimen Räte sein (175) – Die Rangfolge der Landesämter bleibt nur in der Statthalterei bestimmend (175) – Fazit: Die Fürstenbank dient vorwiegend den Geheimen Räten (176)

2.10 Landrechtsbeisitzer – Kämmerer – supernumerare Statthalter. 176
Die nunmehrige Herrenbank ermöglicht nur eine eindimensionale Rangfolge (176) – Neue Gruppen erheben Anspruch auf Vorrang (176) – Die Landstube ist nur eines der Foren für Rangkonflikte dieser Gruppen (176) – Rangkonflikt zwischen Berka und Kinsky 1645 (177) – Landrechtsbeisitzer vs. Kämmerer (177) – Die Statthalterei solidarisiert sich mit den Landrechtsbeisitzern (177) – Im Jahre 1652 erhalten die Kämmerer den Vorrang während der Anwesenheit des Landesfürsten (178) – Landrechtsbeisitzer setzen sich durch, aber der Rangkonflikt lebt weiter (178) – Kämmerer meiden den Landtag (179) – Räte der Böhmischen Hofkanzlei (179) – Supernumerare Statthalter (179) – Humprecht Johann Czernin als Testfall (179) – 1691 und 1700 erhalten die überzähligen Statthalter Vorrang vor den Landrechtsbeisitzern (180) – Ambitionen der Statthalter (181) – Die Landtagssession im böhmischen Herrenstand gestaltet sich vergleichsweise kompliziert (181)

2.11 Das Ringen um die privilegierte Session der Grafen Slawata 181
Wilhelm Slawata erhält für sein Haus die privilegierte Session der Herren von Rosenberg (181) – Erst sein Enkel Ferdinand Wilhelm erhebt Anspruch auf die Session (182) – Die Statthalter legen sich quer (182) – Slawata gegen Martinitz (182) – Slawata bringt die privilegierte Session im Landtag und Landrecht zur Geltung (183) – Die Statthalter erheben Anspruch auf den Vorrang außerhalb der Landstube (183) – Slawata zieht sich aus Prag zurück (184) – Das Ringen um ein Gutachten der Statthalter (184) – Die Würde der Statthalter sei größer als jene der Obersten Landesoffiziere (184) – Das Selbstverständnis der Statthalter (185) – Das Selbstbewusstsein der Brüder Martinitz (185) – Der Kaiser unterstützt die Statthalter gegen Slawata (186) – Der Rangstreit geht weiter (186) – Slawatas Anspruch wird weiter beschnitten (187) – Private Versöhnung zwischen Ferdinand Wilhelm Slawata und Maximilian Valentin von Martinitz (187) – Johann Franz von Würben und Freudenthal provoziert einen neuen Konflikt (188) – Slawata zieht sich vom Landrecht zurück (189) – Würbens Rangkontroverse mit Slawatas Bruder (189) – Die Statthalterei holt Stellungnahmen anderer privilegierter Grafen ein (191) – Würbens Rechtsansichten (191) – Verzögerung der Sache (191) – Das Ringen um das Gutachten der Statthalterei (192) – Zwei Stellungnahmen (193) – Niederlage der Brüder Slawata (194)

2.12 Die Session der Prälaten 194
Die Einführung der Prälaten in den Landtag 1627 und ihre Session (194) – Entsprach die Aufstellung der geistlichen Bänke dem Rang der Prälaten als der erste Stand? (195) – Der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

erhöhte Sitz des Prager Erzbischofs (196) – Die Neukonstituierung des Geistlichen Standes zieht sich über Jahrzehnte hin (196) – Kaiserliche Anfrage von 1625 (196) – Landtäflicher Besitz und Inful als Kriterien der Standschaft (197) – Eine differenzierte Gruppe (197) – Die veränderliche Zusammensetzung (197) – Bereits 1627 beginnen Rangkontroversen (198) – Die Prälaten einigen sich auf eine Rangordnung (198) – Der Erzbischof und die Diözesanbischöfe (199) – Das Metropolitankapitel (199) – Der Propst von Wyšehrad (201) – Äbte-Visitatoren (201) – Das Gründungsjahr als Ordnungsprinzip (201) – Der Propst von Leitmeritz (201) – Der Weihbischof (201) – Rangkontroversen der Diözesanbischöfe (202) – Ferdinand Leopold Benno von Martinitz als Propst von Wyšehrad (202) – Sein Rangkonflikt mit dem Prager Domdechanten (203) – Der Geistliche Stand ist bereit, den Landtag zu boykottieren (203) – Familiäre Interessen der Grafen Martinitz (204) – Das Gutachten Kardinal Harrachs (204) – Der Domdechant behauptet seine Session (205) – Grotesker Nachklang des Streites (205) – Offene Rangkontroversen im Jahre 1650 (206) – Der Geistliche Stand reguliert seine Rangordnung selbständig (206) – Rangstreite der Äbte-Visitatoren (207) – Ordensinterne Konflikte der Prämonstratenser (207) – Strahov vs. Sedletz (209) – Anzweifeln der Gründungsjahre (209) – Das Ringen vor dem Hintergrund des Landtags 1662/63 (209) – Intrige des Sedletzer Abtes (211) – Eine Enquete im Geistlichen Stand (211) – Überlieferte Stellungnahmen (211) – Břevnov-Braunau (211) – Goldenkron (212) – Das Leitmeritzer Domkapitel (213) – Der Dechant von Wyšehrad (213) – Der Reformversuch offenbart das Konfliktpotenzial der Rangfrage (213) – Auch der Abt von St. Nikolaus gegen Strahov (214) – Die Äbte-Visitatoren der Zisterzienser meiden den Landtag (215) – Die „Nachzügler" sind die größte Herausforderung für die geistliche Rangordnung (215) – Rudolf Roder, Propst von Altbunzlau, beansprucht den Rang vor den Äbten (216) – Beratung im Geistlichen Stand: Roder abgewiesen und droht mit einem Rekurs an den Kaiser (217) – Gutachten von Schleinitz (218) – Gutachten von Sobek (219) – Die Gefahr für die bestehende Rangordnung (219) – Trotz Harrachs Besänftigungsversuch treibt Roder die Sache weiter (220) – Die kaiserliche Familie in Altbunzlau 1656 (221) – Ferdinand III. unterstützt Roder, interveniert jedoch nicht (222) – Klostervorsteher legen sich quer (222) – Schließlich doch ein gütlicher Vergleich (222) – Wackelige Session der Altbunzlauer Pröpste (222) – Privilegierte Behandlung des Abtes von Sazawa (223) – Der Wyšehrader Dechant Klimeš wird zum wichtigsten Querulanten (223) – Einführung des Emausabtes in den Landtag und sein Rangkonflikt mit Klimeš (224) – Eine Lawine von Querelen gelangt an den Kaiser (225) – Leopold I. verlangt ein Gutachten vom Erzbischof und will die Sache regeln (225) – Erzbischof Waldstein schlägt eine neue Rangordnung vor (226) – Drei Klassen von Prälaten (226) – Waldstein erreicht vom Kaiser eine interimistische Genehmigung (227) – Kritik und Anfechtung der neuen Ordnung im Geistlichen Stand (228) – Der Kaiser verfügt die endgültige Regelung (228) – Eine Rangordnung aus landesfürstliche Vollmacht (229) – Eine Regelung auf Dauer (230) – Der Großprior und seine Session im Landrecht (230) – Wer soll nach dem Hoflehenrichter sitzen? (231) – Der Kaiser fördert den Großprior entgegen der Verneuerten Landesordnung (231) – Sonderstellung der Großprioren (232)

2.13 Sitz- und Stehplätze des Bürgerstandes 233
Gab es in der Landstube vor dem Dreißigjährigen Krieg Sitzplätze für die Städte? (233) – Durften die Städte hinter die Schranke? (233) – Eine städtische Tribüne (233) – Ihre andersartige Verwendung, ihr Ursprung und ihre Bezeichnungen (234) – Im Jahre 1619 gehörte die Tribüne den Abgesandten der Prager Städte (234) – Die Städtevertreter als „Gäste" im Landtag (235) – Der Niedergang der politischen Partizipation der königlichen Städte (235) – Die städtische Kuriatstimme ist keine Erfindung der Verneuerten Landesordnung (236) – Ihre Umdeutung nach 1627 (236) – Partikularsitzungen des Städtestandes (237) – Der Bedeutungsverlust des Städtestandes ist nicht durch die Kuriatstimme verursacht (238) – Nur die Prager Städte nehmen am Landtag teil (238) – Wodurch wurde das Schrumpfen des Bürgerstandes verursacht? (239) – Die strukturelle Entwicklung der Landtage und das

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landtagszeremoniell machen die Mitwirkung der Städte schwierig (240) – Außer Prag wird mit den Städten nicht mehr gerechnet (241) – Interne Hierarchisierung des Städtestandes (242) – Die Vertreter der Prager Städte erhalten die Session im Schrankenbereich (242) – Die Prager setzen sich von den anderen Städten ab (244) – Die Tribüne wird nunmehr von drei privilegierten Städten genutzt (245) – Das Stehen der Städtevertreter (246) – Der Rangstreit Kuttenbergs mit Pilsen und Budweis (247) – Argumente beider Seiten (247) – Austragung des Streites in der Landstube (248) – Das Ringen der Statisten um den rechten Stehplatz auf der Tribüne (249) – Listige Kniffe der Abgesandten (250) – Erörterung des Streites vor einer Kommission (253) – Das Ringen um die Alternation (254)

2.14 Gab es in der Landstube Tische? 255
Tische und Tafeln in ständischen Versammlungsräumen (255) – In der Prager Landstube ist nur ein kleiner Tisch für Sekretäre belegbar (255) – Die Verneuerte Landesordnung verordnet einen Ratstisch im Landrecht (256) – Wurde der Auftrag umgesetzt? (256) – Die Umgestaltung der Landstube zum Beratungsraum der ständischen Direktion 1618 (256) – Der Beratungstisch der Direktoren (257) – Anstatt eines Ratstisches sind in der Landstube unauffällige Schreibtische der Obersten Landesoffiziere belegbar (258)

2.15 Der Triumph der Eucharistie – Rubensteppiche in der Prager Landstube . . . 258
Tapisserien in der Landstube beim Fest 1509/10 (258) – Bonifaz Wolmuet setzt Wandteppiche voraus (259) – Neue Befunde zu Tapisserien in der Landstube (259) – Die Ausraubung der Landstube durch die Schweden 1648 (260) – Oberstlandkämmerer Waldstein regt die Wiederinstandsetzung der Landstube an (260) – Auftrag auf neue Tapisserien (261) – Lieferungsvertrag mit Gillis Gerobo (262) – Anbringung der Tapisserien in der Landstube 1656 (262) – Abnahme der Tapisserien 1791 (263) – Die Nutzung der Wandteppiche bei Fronleichnamsprozessionen (265) – Die drei größten Tapisserien gelangen ins Kunsthistorische Museum in Wien (265) – Der Lieferungsvertrag 1655 (265) – Der Eucharistie-Zyklus, ein Auftrag für die Descalzas Reales in Madrid (266) – Warum wurde dieser Zyklus für Prag gewählt? (266) – Kupferstiche der Bilderserie (268) – Verteilung der Tapisserien in der Landstube (269)

2.16 Herrscherporträts in der Landstube 272
Der Zyklus der Herrscherporträts in der Prager Landstube (272) – Der Auftrag für ein Porträt Josephs I. 1707 (273) – Frans van Stampart (273) – Sein Porträt Josephs I. in München (274) – Oberstlandrichter Franz Karl Přehořovský und sein Aufenthalt in Wien 1707 (275) – Wo in der Landstube wurde das Bild aufgehängt? (276)

2.17 Der böhmische Landtag von Joseph II. bis zum Vormärz 276
Selbst nach der Verlegung der Behörden aus der Prager Burg 1783 bleibt die Landstube der Versammlungsraum der Stände (276) – Die Stände erwerben ein eigenes Landhaus (277) – Fanden die Landtage im ständischen Landhaus statt? (277) – Bereiteten die Stände vor der Revolution 1848 einen neuen Sitzungssaal vor? (278) – Im Jahre 1848 wird der Wladislaw-Saal zum Versammlungsraum des neuen Landtags bestimmt (278) – Die Krawalle in Prag verhindern den Landtag (279) – Versteigerung des neugotischen Mobiliars (279) – Der gewählte Landtag 1861 übernimmt den Saal des ständischen Landhauses (280)

3. Mähren 281

3.1 Ein Land – zwei Landhäuser 281
Vier Landtagsräume in Mähren (281) – Das Standardwerk von Jaroslav Dřímal und seine Mängel (281) – Die Bau- und Nutzungsgeschichte des Brünner Landhauses muss neu ge-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schrieben werden (282) – Zweigleisigkeit der mährischen Landesverwaltung (282) – Landtage in den Dominikanerklöstern in Olmütz und Brünn (282) – Erbauung der Landstuben (282)

3.2 Das Landhaus in Olmütz 283
Ausbau und Vergrößerung des Landhauses in Olmütz (283) – Keine Landtage in Olmütz mehr (283) – Der Stadtbrand 1709 zerstört das Landhaus (284) – Was sagen die Pläne der Wiedereinrichtung über die verschwundenen Versammlungsräume aus? (285)

3.3 Das Landhaus in Brünn. 288
Brünn folgt auf Olmütz (288) – Der ständische Gebäudekomplex nach der ersten Bauphase (288) – Die Landstube (290) – Geringe Komplexität beider mährischen Landhäuser im 16. Jahrhundert (290)

3.4 Die gescheiterte Landhauserweiterung und ein „Tribunalshaus“, das nur auf dem Papier blieb 290
Die Gründung des königlichen Tribunals (1636) und die Reform der Landtafel (1642) geben den Impuls zur Landhauserweiterung (290) – Projekt eines Tribunals- und Landtafelhauses gegenüber dem Landhaus (291) – Ständischerseits hat die Landtafel Priorität (291) – Durch die Verkürzung des Landhaussaals entsteht ein Raum für die Landtafel (292) – Warum fehlt der neue Raum auf dem Grundriss von 1659? (294) – Landeshauptmann Rottal möchte den Raum dem Tribunal zuschlagen (295) – Renovierung des Landhauses (296) – Die Böhmische Hofkanzlei sichert die Finanzierung des Baues gegenüber dem Landhaus (297) – Das Tribunal zieht interimistisch direkt ins Landhaus ein (297) – Schwierigkeiten mit der Baufinanzierung; die Hofkammer legt sich quer (298) – Landeshauptmann Serényi schickt eine alte Baudokumentation nach Wien (298) – Die Forschungsliteratur hat die Fertigstellung des Tribunalshauses nach 1659 vorausgesetzt (300) – In der Tat wird der Bau eingestellt (300) – Der Bau bleibt ein unbenutzbares Fragment (302) – Das Tribunal und die Landtafel bleiben jahrzehntelang im Landhaus (303) – Folgen für die Deutung der späteren Bau- und Nutzungsgeschichte des Landhaues (304)

3.5 Der Ausbau des Brünner Landhauses seit dem Ende des 17. Jahrhunderts . . 306
Erst Anfang der 1690er Jahre wird der westliche Seitentrakt des Landhauses erbaut (306) – Welche Stellen wurden im neuen Flügel untergebracht? (307) – 1718/19 entsteht an Stelle des nicht erbauten Tribunalshauses der nördliche Landhaustrakt (308) – Der Landesausschuss erhält darin seine Ratsstube (309) – Der Bau des vierten Landhaustraktes wird vertagt (310) – Die Einführung des Zweiten Senats beim Tribunal 1726 erfordert einen Platzwechsel im Landhaus (310) – Der Vorschlag des Landeshauptmanns Kaunitz (310) – Der ständische Vorschlag (311) – Die Verlegung des Tribunals in den nördlichen Trakt (311) – Der Bau des östlichen Eingangstraktes (312) – Zu welchem Zwecke wurde er erbaut? (314) – Die spätere Erweiterung des Landhauses und die Übergabe des Landhauses an das Ärar 1783 (314)

3.6 Die Landstube – der Saal – die Beratungsräume der ständischen Kurien . . . 315
Die Landstube (315) – Der Landhaussaal (316) – War der Landhaussaal tatsächlich ein „Rittersaal“? (317) – Beratungsräume der ständischen Kurien (317) – Von 1655 bis 1726 dienen sie als Beratungsräume das Tribunals (318) – Ausgestaltung der Landstube vor ihrer Barockisierung (318)

3.7 Die Kleine Landstube und die Auseinandersetzung um ihre Verzierung und Funktion 319
Seit 1736 amtiert das Tribunal in der Kleinen Landstube. Wurde aber dieser Raum für die Landeshauptmannschaft erbaut und ausgestaltet? (319) – Datieren die zerstörten Decken-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und Wandmalereien von 1736? (321) – Der Wappenzyklus der Landrechtsbeisitzer wurde bereits 1729/30 fixiert (321) – Neue Chronologie der Adaptierungen im Landhaus unter Landeshauptmann Kaunitz (326) – Das zerstörte Deckengemälde in der Kleinen Landstube datiert anscheinend von 1729 (326) – Die Auseinandersetzung um den Wappenzyklus (327) – Die Kleine Landstube wurde als neuer Landtags- und Beratungssaal der Stände erbaut (328) – Der Wappenzyklus der Landrechtsbeisitzer unterstreicht diese Funktion 329 – Gegenentwurf: Wappenzyklus landtagsaktiver Ständemitglieder (329) – Nach der Barockisierung der Großen Landstube wird der Streit um den Wappenzyklus wieder aufgenommen (330) – 1736 wird der Raum dem Tribunal übergeben (332)

3.8 Szene einer mährischen Landrechtssitzung? 332
Eine vermeintliche Darstellung der Landrechtssitzung in der Großen Landstube (332) – Die Nachzeichnung des zerstörten Deckengemäldes in der Kleinen Landstube durch Mauritz Wilhelm Trapp – zu welchem Zweck? (334) – Trapp sichtet und beschreibt des Deckenfresko (334) – Willkürliche Einbettung der Szene in die Scheinarchitektur der Großen Landstube (335) – Verzerrungen der Vorlage (337) – Schwertträger im mährischen Landrecht (339) – Missverständliche Beschreibung des Barockgemäldes (340) – Inwiefern entspricht die Nachzeichnung der zentralen figuralen Szene der Vorlage? (341) – Eine historisierende Huldigungsszene? (344) – Welcher Monarch wurde dargestellt? (346) – Deutungsversuche (347) – Trapps Nachzeichnung ist für die Analyse des Geschehens in der Landstube irrelevant (350)

3.9 Schranken und Bänke 350
Grundrisse des mährischen Landtags (350) – Der Schrankenbereich (350) – Dessen architektonische Hervorhebung während der Barockisierung der Landstube (353) – Was waren die „kleinen Schranken"? (355) – Die Bänke (357) – Wer darf wann in die Bänke eintreten? (359) – Verteilung der Stände in der Landstube im Landtag (360) – Links-Rechts-Ordnung der Stände und wie ist sie zu verstehen? (361) – In Abwesenheit des Monarchen gelten andere Regeln (363) – Die Schranke trennt den Herrenstand von den drei übrigen Ständen (363) – Erst nach 1620 sitzen alle höheren Stände im Schrankenbereich (364) – Vorrang der Landrechtsbeisitzer (365) – Hofämter erhalten den Vorrang (366)

3.10 Die Kathedra 366
Wo stand die Kathedra? (366) – Wer saß auf der Kathedra? (367) – Verbindung der Kathedra mit dem Oratorium der Michaelskirche (368)

3.11 Die Tafel 368
Gab es einen Thron in der Landstube? (368) – Landesfürsten besuchen die Landstube (369) – Die Tafel der Obersten Landesoffiziere (369) – Die Verneuerte Landesordnung bringt diesbezüglich keine Änderung (370) – Ehrensitz der Landtagskommissare und vornehmer Gäste (371) – Die Sitzordnung an der Tafel (372) – Die Reform 1640 (373) – Landrechtsunterkämmerer Magni erhält die Session an der Tafel (374) – Unmut der Landrechtsbeisitzer (374) – Motive der Böhmischen Hofkanzlei (375) – Der Widerstand dauert an (376) – Die modifizierte Sitzordnung (377) – Die Administratoren des Bistums Olmütz verlangen die Session im Landrecht (378) – Ihre mehrdeutige Session im Landtag (379) – Auch nach der Erhebung der Prälaten zum ersten Stand behält Kardinal Dietrichstein seine Session im Herrenstand (381) – Die Administratoren und der Herrenstand (381) – Administrator Mercurian vs. Fürst Liechtenstein (382) – Ende der gesonderten Beratungen der Kurien (383)

3.12 Spielräume für „Raumspiele": der Rangstreit des Olmützer Bischofs mit den mährischen Landesoffizieren 1666 384
Ein erhellender Rangstreit (384) – Die umstrittene Autonomie des Bistums Olmütz (384) – Der Kaiserhof mischt sich nicht ein (385) – Die erste Runde: das Landrecht im Januar 1666

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

(386) – Eintreten in den Gerichtsbereich (387) – Vermittlungsversuche (387) – Zwei Eingänge in die Schranken (388) – Der Streit um das frühere Niedersetzen (388) – Ein ungewohnter Weg aus der Kirche in die Landstube (389) – Die umstrittene Deutung: vier unterschiedliche Berichte als Inszenierungen zweiter Ordnung (389) – Das Austesten der Grenzen und die Suche nach beidseitig akzeptablen Verhandlungsmodi (390) – Die zweite Runde: die Landtagseröffnung im März 1666 (391) – Die umstrittene Wertung (392) – Das Verhalten des Bischofs in Anwesenheit der Landtagskommissare (392) – Ein Kissen auf der Sitzbank (393) – Der Oberstkanzler beruhigt den Landeshauptmann (394) – Der Streit verliert sich aus den Akten und das Verhalten der Akteure wird wieder unsichtbar (395) – Die Session der Bischöfe bleibt ein heikler Punkt (395) – Das zeremonielle Ringen Kardinal Dietrichsteins mit den Landtagskommissaren (396) – Kardinal Schrattenbach bleibt dem Landtag fern (397)

3.13 Die Fürstenbank und die neuen Fürsten 398
Ein umkämpfter Ort (398) – Die Fürstenbank wird nur im böhmischen und im mährischen Landtag eingeführt (399) – Die Verneuerte Landesordnung 1628 verankert den Vorrang der Fürsten (399) – Erst 1629 wird die mährische Fürstenbank aufgestellt (400) – Die Landrechtsbeisitzer pochen auf deren Beseitigung (400) – Wer setzt sich für die Fürstenbank ein? (401) – Die neuen Fürsten in Mähren: Dietrichstein und Liechtenstein (402) – Gundaker von Liechtenstein und die Fürstenbank am Kaiserhof (402) – Die distanzierte Haltung anderer Fürsten zum mährischen Landtag (403)

3.14 Die Fürstenbank und die privilegierten Grafen 405
Differenzierung und Abstiegsängste im böhmisch-mährischen Herrenstand (405) – Das Projekt von Waldstein, Slawata und Martinitz 1625: Session unmittelbar nach den Fürsten (405) – Eggenbergs umsichtige Gutachten (406) – Die privilegierte Session für die drei Familien (407) – Slawata erhält mehr (408) – Zwei Klassen von Privilegierten (408) – Weitere Privilegierte: Trauttmansdorff (408) – Collalto (409) – Žampach (409) – Dietrichstein (411) – Thun (411) – Würben und Freudenthal (412) – Lichtenstein-Kastelkorn (412) – Salm (413) – Keine Interessengemeinschaft (413) – Drei Klassen von Privilegierten (414) – Gundaker von Liechtenstein verteidigt die Fürstenbank für die Fürsten (414) – Neue Konstellation in den Auseinandersetzungen um die Fürstenbank (416) – Ferdinand von Dietrichstein erhält Vorrang vor dem Landeshauptmann Serényi an der Tafel im Landrecht (417) – Claudio Collalto macht seine Session auf der Fürstenbank geltend (418) – Adam Franz Collalto beansprucht im Landrecht den Vorsitz an der Tafel (420) – Landeshauptmann Kolowrat legt sich quer (421) – Collalto zieht sich zurück (422) – Collalto wird auf die Fürstenbank versetzt (423)

3.15 Die Fürstenbank und die Geheimen Räte. 424
Vorrang der Geheimen Räte vor den privilegierten Grafen (424) – Die Vermehrung der Geheimen Räte weckt Rangkonflikte (424) – Die Rangordnung der Obersten Landesoffiziere gegen die Rangordnung der Geheimen Räte (425) – Walter Xaver von Dietrichstein erhält wiederum den Vorrang an der Tafel (426)

3.16 Stehen hinter der Schranke: das Ringen der königlichen Städte um die Session im Landtag 426
Sieben königliche Städte in Mähren (426) – Die zahlenmäßige Stärke der städtischen Delegationen zum Landtag (427) – Die gemeinsame Stimme der Prälaten und Städte (427) – Prekäre Stellung der Städte nach 1628 (427) – Seit wann müssen die Städtevertreter im Landtag stehen? (428) – Ein Versuch der Aufwertung der Stellung der Städte im Landtag (428) – Eine Bittschrift an den Kaiser von 1702 (429) – Das Ziel: die Session im Schrankenbereich (429) – Erinnerung an den Kaiser von 1709 (431) – Die höheren Stände reagieren empört (431) – Geldbeitrag der Städte für den böhmischen Kanzler Wratislaw (433) – Die Böhmische Hofkanzlei schlägt einen Kompromiss vor (433) – Die Städtevertreter erhalten die Session,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bleiben aber hinter der Schranke (434) – Neue Kampffelder zwischen den Städten und den höheren Ständen (435)

3.17 Der Entzug des Brünner Landhauses 1783 436
Ein Projekt der Aufstockung des Landhauses 1782 provoziert den kaiserlichen Eingriff (436) – Im März 1783 verweist Joseph II. die Stände und die staatlichen Behörden aus dem Landhaus (436) – Das josephinische Modell der Behördenkonzentration (436) – Das Ringen um die Versammlungssäle (437) – Die Übergabe des Landhauses an die Militär-Montur-Ökonomie-Kommission (438) – Die Räumung der Säle (439)

3.18 Der neue Landtagssaal im Brünner Dikasterialhaus 439
Das Thomasklosters wird zum Dikasterialhaus (439) – Der neue Landtagssaal (442) – 1848 wird der Landtag in das Redoutengebäude verlegt (443) – Der ehemalige Ständesaal dient seit 1861 dem gewählten mährischen Landtag (443) – Eine bildliche Darstellung des Raumes von 1870 (444) – Die neue Ausgestaltung (445) – Die räumliche Einteilung des ständischen Landtags (447) – Kontinuität des Landtags über den Bruch 1783 (448) – Deckenmalereien aus der josephinischen Zeit (449) – Entwarf Josef Winterhalder d. J. eine Skizze für die Deckengemälde des Landtagssaals? (449) – Datierung der josephinischen Adaptierungen (450)

3.19 Kaiserporträts, Landmilizfahnen und der Pflug Josephs II.:
Zur Erinnerungspolitik der mährischen Stände im Revolutionszeitalter . . . 453
Kaiserliche Porträts im ständischen Landhaus (453) – Ein neuer Herrscherzyklus im Landtagssaal des Dikasterialhauses (453) – Fahnen der mährischen Legion werden 1802 im Landtagssaal aufgestellt (454) – Deren Einbettung in ein historisches Programm (456) – Der Pflug Josephs II. (457) – Dessen dauerhafte Ausstellung im Landtagsraum (457) – Fazit: Kontinuität und Innovation in der Ausgestaltung des neuen Landtagssaals (460) – Neue Mittel zur Legitimierung der Stände? (460)

4. Österreich unter der Enns 463

4.1 Das Niederösterreichische Landhaus in Wien 463
Räume des alten ständischen Gebäudekomplexes im klassizistischen Landhausbau (463) – Mängel in der Erschließung der Geschichte des alten Landhauses (463) – Vom Codex provincialis bis zur Studie von Anton Mayer (463) – Die Nutzungsgeschichte des Landhauses ist nicht bearbeitet (465)

4.2 Der Gebäudekomplex 465
Der Umbau des liechtensteinischen Freihauses (465) – Ein Beispiel für Deutungsfehler der Forschung: der Bauauftrag an Hans Traubinger von 1545 (466) – Die Dreiflügelanlage (468) – Der Umbau nach der Mitte des 16. Jahrhunderts und seine bisherige Chronologie und Zuschreibung an Hans Saphoy (468) – In Wirklichkeit wurde der Landhausumbau bereits 1574 abgeschlossen (469) – Die Bestellung des Baumaterials für den Landhaussaal 1559 (470) – Die Reihenfolge der Umbauarbeiten (470) – Die Bauetappe 1568–1574: Welche Baumaßnahmen sind eigentlich Hans Saphoy zuzuschreiben? (472) – Seine Adaptierungen im linken Landhausflügel (474) – Die unsichere Datierung des Gewölbes im Landhaussaal (478) – Der „alte Stock“ (479) – Die wiederholten Pläne, diesen zu beseitigen, werden nicht realisiert (480) – Die Freitreppen und die Eckbauten (482)

4.3 Die Verwirrung um die Uhrtürme 483
Ein Uhrturm über dem Landhaussaal? (483) – Das Projekt zweier Landhaustürme von 1576 wird nicht realisiert (483) – Die tatsächliche Lage eines Uhrturms (484) – Seine Abtragung

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

(486) – Die Wiederbelebung des Projekts der hohen Landhaustürme und die Errichtung eines Uhrtürmchens (487)

4.4 Ständische Innenräume 488
Die funktionale Differenzierung des Niederösterreichischen Landhauses (488) – Räumliche Kontinuität der kurialen Beratungszimmer? (490) – Ihre weiteren Funktionen (491) – Welcher Raum ist der Landtagsraum? (492)

4.5 Der Große Saal 492
Die Unklarheiten bezüglich der Entstehung und Wölbung des Großen Saals (492) – Adelige Hochzeitsfeierlichkeiten im Landhaus (495) – Das Ringen um den evangelischen Landhausgottesdienst (495) – Der Große Saal als protestantischer Kirchenraum (497) – Seine Ausstattung (498) – Die Reichweite der gottesdienstlichen Nutzung des Landhaussaals (499) – Das Verbot des Landhausgottesdienstes 1578 (500) – Die Ausstattung des Saals bleibt vorerst erhalten (501) – Die Beseitigung der Kirchenbänke 1602 (501) – Festlichkeiten im Landhaussaal (502) – Besuche habsburgischer Regenten (503) – Das Freudenfest 1621 (504) – Hochzeiten, Faschingsfeste und Theater (504) – Besuch Josephs I. 1710 als Anregung für die neue Gestaltung des Landhaussaals (506) – War der Landhaussaal möbliert? (508) – Der Große Saal ist kein Versammlungsraum des Landtags (508)

4.6 Die Landhauskapelle 508
Eine protestantische Betstube im Landhaus? (508) – Der Ursprung und das Leben der Fiktion (508) – Die Landhauskapelle wird in Wien erst spät errichtet (510) – Überlegungen betreffend ihre Lage und Gestalt (510) – 1660 ist die Landhauskapelle fertig (514)

4.7 Herrenstube – Landstube – Ratsstube 514
Im Vormärz finden ständische Versammlungen in der Herrenstube statt (514) – Die Lage, die Gestalt und die Abtragung des Raumes (515) – Landtagseröffnungszeremonien und Amtseinführungen in der Herrenstube (516) – Plenarsitzungen des Landtags (517) – Auch zahlreich besuchte Ständeversammlungen finden in der Herrenstube statt (518) – Alternative Bezeichnungen (518) – Plenarversammlungen in der Herrenstube vor dem Dreißigjährigen Krieg (519) – Nur 1720 und 1723 finden Landtagssitzungen ausnahmsweise im Großen Saal statt (520) – Die Ausstattung der Herrenstube (522)

4.8 Die Sitz- und symbolische Ordnung der Herrenstube 523
Die Quellenlage zur Sitzordnung des niederösterreichischen Landtags (522) – Die Tische, die Bänke und die Kontinuität der Ausstattung (524) – Die Auskunft der Inventare (526) – Der Direktorialtisch und seine wandelbaren Positionen (528) – Die Inszenierung der Raumordnung der Herrenstube im Großen Saal in den Jahren 1720 und 1723 (529)

4.9 Das Ringen um die Session am Direktorialtisch 529
Der Herrenstand erhebt den Anspruch auf die Stirnseite des Direktorialtisches (529) – Symbolische Folgen für den Prälaten- und den Ritterstand (529) – Die Stellungnahme der Landmarschälle (531) – Lösungsversuche (531) – Der Eklat im Mai 1681: Landmarschall Hoyos vs. Statthalter Starhemberg (531) – Der Streit in geänderter Konstellation im November 1681: Herrenstad vs. Prälatenstand (533) – Das Ringen um „besseres" Erinnerungsvermögen (535) – Erklärungsversuche für die Session am Direktorialtisch (536) – Protestanten und Geheime Räte am Direktorialtisch (537) – Kaiserliche Entscheidung von 1682 (538) – Das Ringen um deren Interpretation (538) – Die hufeisenförmige Raumordnung der Herrenstube (539) – Die Session der Städtevertreter (540) – Die feierliche Sitzordnung im Großen Saal 1720 kopiert die übliche Sitzordnung der Herrenstube (541)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

4.10 Kurieninterne Sitzordnungen 542
Rangstreitigkeiten zwischen dem Herren- und dem Ritterstand werden nicht um die Session ausgetragen (542) – Kurieninterne Sitzordnungen in Österreich unter der Enns sind weniger konfliktanfällig als in anderen Ländern (542) – Der niederösterreichische Prälatenstand: zahlreich, vergleichsweise homogen, klar konturiert (543) – Rangkonflikte unter den Prälaten und deren Tragweite (543) – Die Rangordnung von 1690: eine neue Norm? (545) – Das Grundprinzip der adeligen Rangfolge: das Lebensalter (547) – Inwiefern wurden alte und neue Geschlechter in der Landtagspraxis differenziert? (547) – Landtagsprotokolle als Quelle (548) – Die Umfrage (548) – Die Rangfolge wird nur inkonsequent inszeniert (549) – Die Rangfolge nach dem Lebensalter ist im Interesse des protestantischen Adels (550) – Kaiserliche Minister bleiben dem Landtag fern (551) – Die prekäre Stellung der Geheimen Räte im Landtag (551) – Die ständischen Wahlämter werden im 18. Jahrhundert zum Rangkriterium (552) – Die Session der neuen Herren von Pergen (553) – Das Ende der Rangfolge nach dem Lebensalter (554)

4.11 Der hohe Rang der Abwesenden: die Bischöfe und der Regierer des Hauses Liechtenstein 556
Die Bischöfe von Wien und Wiener Neustadt im niederösterreichischen Herrenstand (556) – Ihre seltenen Auftritte im Landtag (556) – Fürsten besitzen keinen Anspruch auf Vorrang (557) – Karl von Liechtenstein und sein Rangstreit mit Paul Sixt Trautson (558) – Der Herrenstand erteilt Liechtenstein den Vorrang (558) – Melchior Khlesls Rangstreit mit Liechtenstein (559) – Der Herrenstand hält am Vorrang Liechtensteins fest (559) – Er lässt aber keinen weiteren Vorrang der Fürsten zu (561) – Die Erinnerung an den Fall Liechtenstein (561) – Der Rangstreit zwischen dem Regierer des Hauses Liechtenstein und den Bischöfen bleibt latent (562)

4.12 Der erste parlamentarische Raum der Habsburgermonarchie? 563
Der Umbau des Landhauses führt zur Verlegung der Landtage in den Großen Saal (563) – Die Entscheidung fällt unauffällig (563) – Die Geschäftsordnung von Mai 1844 rechnet weiterhin mit der herkömmlichen Sitzordnung (564) – Im Juni 1845 werden Graf Breuner und Freiherr von Pereira mit der Erörterung der Ausgestaltung des Großen Saals betraut (564) – Der Entwurf einer neuen Sitzordnung vom Februar 1846 (566) – Das neue architektonisch-räumliche Modell parlamentarischer Institutionen und seine Verbreitung in frühkonstitutionellen Landtagen der deutschen Staaten (567) – Konservative Parlamentsräume (568) – Die Umorientierung der unteren Tafel des ungarischen Landtags 1843 (570) – Die Begründung der neuen Gestaltung des niederösterreichischen Landtagssaals und ihre politischen Implikationen (573) – Bereits 1790 wird eine Sitzordnung im Halbkreis für den niederösterreichischen Landtag vorgeschlagen (575) – Kontinuität und Bruch in der 1846 entworfenen Sitzordnung (576) – Modifizierungen des Entwurfs (577) – Der Entwurf wird genehmigt (578) – Die Herstellung der neuen Sitzbänke (579) – Die Meissnersche Warmluftheizung ermöglicht die Nutzung des Großen Saals (580) – Der böhmische Landesausschuss interessiert sich für die neue Raumgestaltung (580) – Weitere Nutzung des neuen Sitzungssaals (581) – Andere parlamentarische Räume in der Habsburgermonarchie mit Sitzgelegenheiten im Halbkreis: der Sitzungssaal des konstituierenden Reichstags 1848 (581) – Der Sitzungssaal in Kremsier (583) – Würdigung des niederösterreichischen Sitzungssaals (587)

5. Österreich ob der Enns 589

5.1 Das Landhaus und der Steinerne Saal 589
Der Saalbau und die drei Landhaushöfe (589) – Die Nutzungsgeschichte des Linzer Landhauses ist nicht erforscht (589) – Die Landhausbeschreibung von 1704 (590) – Der Steinerne Saal (593) – Seine Nutzung als protestantischer Kirchenraum (592) – Diente der Saal vor

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dem Dreißigjährigen Krieg als Landtagsraum? (594) – Der Saal war nicht beheizbar (596) – Zeitgenossen berichten über ständische Versammlungen in der Ratsstube (596) – Die Bauinstruktion von 1563 (597) – Die Lage der Ratsstube (597)

5.2 Die ständischen Stuben 598
Verwirrung um die Lage der landschaftlichen Schule im Landhaus (598) – Die Ratsstube und die übrigen Stuben (599) – Die Ritterstube (599) – Vergebliche Bemühungen des Prälatenstandes um die Zuweisung eines eigenen Beratungsraumes (600) – Der nördliche Trakt mit der Raitratsstube (600) – Die Funktionen der Raitratsstube (601) – Aufstockung des nördlichen Traktes 1708/1737? (602) – Wandlungen der Raitratsstube im 18. Jahrhundert (602) – Die Adaptierung des Linzer Landhauses zu einem Regierungsgebäude nach 1783 (603) – Das Zeremoniell der Landtagseröffnung und die Nomenklatur der Landtagsräume (604)

5.3 Die Ratsstube 605
Warum hieß der oberösterreichische Landtagsraum „Ratsstube"? (605) – Die Auseinandersetzung um die Abhaltung der Landrechte im Landhaus (606) – Bereits um 1600 finden Landtage in der Ratsstube statt (607) – Die Ratsstube ist kein Gerichts-, sondern ein Beratungsraum der Stände und ihrer Ausschüsse (607) – Eingänge in die Ratsstube (608) – Die Vergrößerung der Ratsstube 1672/73 und die weitere Umgestaltung vor 1720 (609) – Das Deckengemälde von Carlo Innocenzo Carlone (610) – Nach 1783 wird die Ratsstube auch zu Beratungen der Regierung verwendet (611) – 1846 wurde die Verlegung der Landtage in den Steinernen Saal erwogen (612) – Die Renovierung des oberösterreichischen Landtagsraumes 1848 (613) – Der Umbau der ehemaligen Ratsstube in den Sitzungssaal des gewählten oberösterreichischen Landtags 1863 (614)

5.4 Die Sitzordnung des oberösterreichischen Landtags. 616
Dünne Quellenlage (616) – Rätselhafte Aussagen von 1704 (616) – Tische, Bänke und Sessel in der Ratsstube (617)

5.5 Wer präsidierte im oberösterreichischen Landtag? 618
Üblicherweise präsidiert ein Vertreter des Landesfürsten dem Landtag (618) – Die Landeshauptleute in Österreich ob der Enns bleiben dem Landtagsplenum fern (619) – Landtagsvorsitzende aus dem Herrenstand (620) – Zwei Typen ständischer Versammlungen in Oberösterreich (620) – Der Älteste des Herrenstands als Sprecher der Stände (620) – Die Verordneten aus dem Herrenstand (621) – Drei Klassen des Herrenstands (622) – Die Dienstwohnung des Landschaftspräsidenten im Landhaus (622) – Die Alternation der Verordneten im Vorsitz (622) – Der beständige Wechsel des Vorsitzes (623) – Die Formalisierung der Rolle des Ältesten aus dem Herrenstand als Landtagspräses (624) – Wer gilt als der Älteste? (624) – Soll Oberösterreich einen Landmarschall bekommen? (625) – Die prekäre Session der Landeshauptleute im Landtag (626) – Landeshauptmann Kuefstein vs. Doyen Polheim und den Herrenstand (626) – Landeshauptmann Lamberg bemüht sich um den Vorsitz (628) – Die Auseinandersetzung um den Vorsitz des Landeshauptmanns Thürheim (628) – Erst 1765 wird der Landeshauptmann zum Oberhaupt der Stände (630)

5.6 Kurieninterne Sitzordnungen 631
Parallelen zu Niederösterreich (631) – Landtagsprotokolle (631) – Kurieninterne Rangordnungen werden in Oberösterreich konsequent angewendet (632) – Prinzipien der Rangfolge in den Adelsständen: Rangklassen, Lebensalter, Zeitpunkt der Einführung in den Landtag (632)– Eine erhellende Auseinandersetzung um die Rangfolge um 1700: Kauthen und Eiselsperg streben nach der Aufnahme in den alten Ritterstand (633) – Der Beschluss des alten Ritterstands von 1678 spricht gegen die Aufnahme (633) – Das Gutachten von Johann Georg Adam von Hoheneck (633) – Die großzügigere Aufnahmepraxis in Niederösterreich

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

(634) – Eine neue Rangklasse für den Ritterstand? (635) – Hoheneck entwirft eine neue Rangordnung (635) – Kompromissvorschläge der Antragsteller lassen den Zusammenhang der Rangfrage mit dem Zugang zu Ämtern erkennen (636) – Der alte Ritterstand beschließt eine neue Rangordnung (637) – Nach neuen Disputen wird die Rangordnung aufgehoben und ein Vergleich erzielt (637) – Hoheneck lehnt die Sitzordnung nach dem Lebensalter ab (638) – Hoheneck verlangt für seine Familie eine privilegierte Session im alten Ritterstand (638) – Nach der Ablehnung wechselt Hoheneck mit seinen Söhnen in den Herrenstand (639) – Die Episode bestätigt die strikte Anwendung der Rangregeln in Oberösterreich (640) – Die Session der Geheimen Räte in oberösterreichischen Ständeversammlungen ist genauso prekär wie in Niederösterreich (641)

5.7 Das Ringen um den symbolischen Mittelpunkt der Ratsstube 642
Die Erweiterung und Neugestaltung der Ratsstube 1672/73 (642) – Der Wappenzyklus der Verordneten (643) – Wieviele Wappen umfasste er? (643) – Der Prälatenstand beschwert sich über die Wappenverteilung (645) – Der Fluchtpunkt der Ratsstube wird durch das Landeswappen markiert (647) – Der Vergleich zwischen dem Prälaten- und dem Herrenstand (648) – Die Ersetzung des Wappens durch ein Porträt Leopolds I. (648) – Der Prälatenstand verlangt eine weitere Versicherung (648) – Der obere Ort (649) – Die Umorientierung der Ratsstube um 90 Grad (650) – Bleibt die Erinnerung an den früheren Zustand in der Inkonsequenz der Sitzordnung erhalten? (651) – Unklarheiten bezüglich der Sitzordnung (651)

6. Steiermark 653

6.1 Das Grazer Landhaus 653
Die Dimensionen des Landhauses (653) – Die Monographie von Wastler und Zahn (653) – Der Eingangstrakt (654) – Die Seitenflügel (654) – Der hintere Trakt des Landhaussaals und der Landstube (658) – Die Kapelle und die Landhausstiege (660)

6.2 Der abgetragene Uhr- und Treppenturm und der übersehene Umbau des Landhauses nach 1585 660
Ein tradierter Forschungsirrtum erschwert die bau- und nutzungsgeschichtliche Analyse des Landhauses (660) – Befanden sich der Uhrturm und die Stiege, die nach 1585 abgetragen wurden, vor dem Landhaussaal? (660) – Ein imaginierter ursprünglicher Hauptaufgang zur Landstube (661) – Bauverträge von 1585/86 lokalisieren den Uhrturm an der hofseitigen Seite des Herrengassentraktes (661) – Neue Pfeilerarkaden für den großen Landhaushof? (662) – Das erste Umbauprojekt des Rindscheidschen Hauses von 1581 (663) – Der vorläufige Umbauplan des großen Landhaushofs und seine Deutung (668) – Die Erweiterung der Pfeilerarkaden um sieben Achsen und die Neugestaltung der ursprünglichen Disposition des großen Landhaushofs nach 1585 (668) – Einbau der neuen Hauptstiege im Herrengassentrakt (670) – Eine bisher unbekannte Abrechnung der Bauarbeiten 1585–1587 (671) – Fazit: Kontinuität der Raumdisposition und der Kommunikationsverbindungen im hinteren Landhaustrakt (671)

6.3 Der Landhaussaal 672
Seit wann wird der Landhaussaal „Rittersaal" genannt? (672) – Das Erscheinungsbild des Landhaussaals vor und nach dem Umbau in den 1740er Jahren (672) – Protestantische Predigten im Landhaussaal in den 1560er Jahren (674) – Die Kapelle im Landhaus vor und nach der Erbauung des Eingangstraktes (674) – Befand sich die neue Kapelle in der unmittelbaren Nähe des Landhaussaals? (674) – Das Eggenberger Stift als protestantisches Schul- und Kirchenzentrum (676) – Die Rekatholisierung der Steiermark und die Errichtung der katholischen Kapelle 1630 (676) – Der Landhaussaal auf dem Plan von 1742 (677) – Der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wappenzyklus im Landhaussaal (678) – Abzeichnung der Wappen im Jahre 1741 (679) – Verteilung der Wappen im Raum (680) – Die Entwicklung des Wappenzyklus (680) – Die Umgestaltung des Saals 1651–1654 durch Stefan Rötz (681) – Ein Kaiserzyklus und sein mögliches Vorbild (682) – Wurde der Auftrag realisiert? (683) – Der schlechte Zustand der Decke leitet 1742 die Überlegungen über die Umgestaltung des Saals ein (684) – Soll die Kapelle verlegt werden? (685) – Der Nutzen des Wappenzyklus (685) – Der neue Schmuck des Saals (685) – Hölzerne Tribünen (686) – Die Umgestaltung zum Konzertsaal in den Jahren 1825/26 (686) – Die Festveranstaltung im Landhaussaal 1844 (687) – Das Projekt der Erneuerung des Wappensaals 1840 (687) – Das Projekt eines Landtagssaals 1850 (688)

6.4 Die Landstube 688
Besonderheiten der Grazer Landstube (688) – Der Umbau im Jahre 1740/41 (689) – Das neue Erscheinungsbild der Landstube (689) – Kaiserliche Porträts (690) – Das Erscheinungsbild der Landstube vor dem Umbau (690) – Die Bezeichnungen der Landstube heben ihr Alter und ihre Größe hervor (691) – Das Schrannengericht (692) – Evangelische Predigten in der Landstube (693) – Huldigungsanträge und Huldigungsbankette in der Landstube (693)

6.5 Die Darstellungen des steirischen Landtags um 1730 im Kontext der Bilder von Ständeversammlungen im frühmodernen Europa 695
Die steirische Landtagsszene (695) – Die Einzigartigkeit der Darstellung (700) – Keine anderen Darstellungen der Landtagssitzungen aus der Habsburgermonarchie (701) – Die am häufigsten bildlich dargestellten Ständeversammlungen im Europa der Frühen Neuzeit (701) – Darstellungen provinzieller Ständeversammlungen: die Parlamente von Schottland und Irland, die États provinciaux in Frankreich (704) – Vergleichsbeispiele aus dem Heiligen Römischen Reich und dem Königlichen Preußen (709) – Alleinstellungsmerkmale der steirischen Landtagsszene (713) – Das andere Landtagsbild: die Darstellung des Huldigungsantrags 1728 (715)

6.6 Der Entstehungskontext: Das steirische Erbhuldigungswerk 715
Die niederösterreichischen Kupferstichwerke als Vorbild (715) – Die Entwürfe von Franz Ignaz Flurer (715) – Die Szenenauswahl (716) – Der kaiserliche Schwur als Ereignis und Bildmotiv (717) – Der geplante Bildzyklus von Sitzordnungen (718) – Die Suche nach Kupferstechern (718) – Die Bemühung um Kostenersparnis wirkt sich negativ auf den Umfang und die Qualität des Kupferstichwerks aus (719) – Der Vertrag mit dem Augsburger Kupferstecher Johann Heinrich Störcklin (721) – Korrekturen an den Kupferplatten (721) – Ausmaß und Beweggründe der Änderungswünsche (722) – Die Fertigstellung des Kupferstichwerks (724)

6.7 Die Landtagsszenen: Ständische Darstellungsabsichten und künstlerisch-handwerkliche Umsetzung 725
Die Darstellung der innerösterreichischen Regierung 1705 als Auslöser? (725) – Ein Grundriss des Landtags als Vorlage? (727) – Das Kupferblatt des Huldigungsantrags (727) – Wandteppiche von 1681 (730) – Umgesetzte und nicht realisierbare Korrekturen am Kupferblatt der Landtagsszene und ihre Motive (731) – Die beiden Darstellungen des Landtags entstehen unter genauer Aufsicht der Stände (732)

6.8 Die Teilnahme am steirischen Landtag: Repräsentation und Praxis 732
Was war die Darstellungsabsicht der Landtagsszene? (732) – Der Huldigungslandtag am 30. Juni 1728: Bild und Wirklichkeit (732) – Sitzende und stehende Ständemitglieder auf der Landtagsszene (733) – Die Gesamtzahl der dargestellten Ständemitglieder ist weit entfernt von der Realität (734) – Das Schwanken der Teilnehmerzahlen (734) – Wie schauten übliche Landtagssitzungen aus? (735) – Großversammlungen bei den Verordnetenwahlen bis 1705 (735) – Das Kupferblatt stellt eine „ideale Vollversammlung“ des Landtags dar (736)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

6.9 Die Sitzordnung des Landtags 736
Der ursprüngliche Entwurf der Legende beleuchtet neben der Sitz- auch die Stimmordnung (736) – Die Stimmordnung erklärt sich aus dem Raumzusammenhang (737) – Die Tische der Landstube (737) – Die geistliche Bank (738) – Wer gehört zum Geistlichen Stand? (738) – Die Hofbank (739) – Ihr Ursprung nach 1564? (739) – Der Ausschluss der Geheimen Räte vom Landtag (740) – Die Verordnetenbank (740) – Die Bank des übrigen Adels (740) – Der Städtemarschall und der Ausschluss der steirischen Städte und Märkte vom Landtag (741) – Die Rednerpulte und ihre Funktion im Schrannengericht (742) – Die Ämterlaufbahn der Adeligen dynamisiert die adelige Session (743)

6.10 Der quadratische Tisch in der Ecke, die Stimmordnung und die Logik der Rangkonflikte 744
Die Sitzordnung bestimmt die Stimmordnung (744) – Der Direktorialtisch und seine untypische Position in der Ecke (744) – Hatte die Landstube eine Stirnseite? (745) – Die diagonale Hauptachse der Raumes 745) – Der Direktorialtisch im Landtags- und Schrannenverfahren (745) – Der Direktorialtisch wird den landesfürstlichen Kommissaren überlassen (746) – Die symbolische Aufwertung der Stelle der Kommissare (747) – Der Landeshauptmann und der Landmarschall weichen auf die Hof- und die Verordnetenbank aus (748) – Die Adaptierungen für den Huldigungslandtag 1660 (748) – Die komplizierte Stimmordnung des Landtags: die Alternation zwischen hierarchisch abgestuften Bänken (749) – Rangkonflikte zwischen den Bänken (750) – Der Streit um das erste Votum in Abwesenheit des Landeshauptmanns bzw. der Landesverwesers (750) – Der Konflikt um das erste Votum nach dem Landeshauptmann in Abwesenheit der Prälaten (751) – Die Entschärfung der Rangkonflikte durch wiederholte förmliche Proteste (752) – Die Ranganspruche sind rollengebunden (753) – Strategische Einsetzung der Ranganspruche: der Widerstand gegen die Einführung der Geheimen Räte in den Landtag 1715/16 (753)

6.11 Änderungen des steirischen Landtags im letzten Jahrhundert der ständischen Verfassung 754
Eingriffe in die ständische Verfassung (754) – Die Übertragung der Amtsbefugnisse des Landmarschalls und des Landesverwesers auf den Landeshautpmann 1750 (754) – Die Beschreibung des Landtagsverfahrens im Jahre 1760 (754) – Grundsätzliche Umgestaltungen unter Joseph II. (755) – Die Beschreibung des Wahllandtags im April 1791 (755) – Staatliche Behörden im Grazer Landhaus (756) – Die Stärkung der Partizipation der Städte und Märkte unter Leopold II. (756) – Spurensuche aus dem Vormärz: Wann trennten sich der Herren- und der Ritterstand voneinander? (757) – Um 1805 ist der Landtag auf Leihgaben der Stühle und eines Tisches aus dem ständischen Redoutensaal und der Verordnetenstube angewiesen (757)

7. Kärnten. 759

7.1 Das Landhaus in Klagenfurt 759
Der Landhausbau im Ausbau Klagenfurts zur Haupt- und Festungsstadt Kärntens (759) – Das Niederösterreichische Landhaus als Vorbild? (760) – Der Erhaltungsgrad des Landhauses (761)

7.2 Der Saal – die Ratsstube – die Landstube 761
Keine standesspezifischen Stuben im Klagenfurter Landhaus (761) – Der Landhaussaal (761) – Die Wandlungen der Wappenzyklen (763) – Funktionen des Landhaussaals (765) – Der Landhaussaal ist nicht der symbolisch prominenteste Raum (767) – Die Ratsstube (768) – Die Landstube (769) – Ihre Funktion (770) – Die Kontinuität der Landstube als Landtagsraum (770) – Die Ausschmückung der Landstube (771) – Die Umgestaltung der Landstube im 20. Jahrhundert und das heutige Erscheinungsbild des Raumes (772)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

7.3 Der Grundriss (1741). 773
Das Kompendium der Kärntner Landesverfassung von 1741 (773) – Beschreibung des Kärntner Landtags (773) – Skizze einer Landtagssitzung (775) – Die Orientierung der Landstube (775) – Die Eigenart der Kärntner Sitzordnung (776) – Der Gerichtsbereich (776) – Die Rednerpulte (777)

7.4 Der umkämpfte Vorsitz: der Burggraf, der Landmarschall und der Landeshauptmann 778
Besonderheiten des Kärntner Ämterwesens (778) – Die Erblandmarschälle und ihre Vertretung (778) – Die Zweiteilung des Kärntner Landtags (779) – Der wechselnde Vorsitz (779) – Die Monopolstellung des Burggrafenamts und der Aufstieg der Familie Rosenberg (780) – Das Ringen der Erblandmarschälle Wagensperg um ihre Funktion im Landtag (780) – Die nachrangige Stellung des Landeshauptmanns (781) – Landeshauptmann Porcia scheitert beim Versuch der Aufwertung seiner Stellung im Landtag (782) – Der Reformkommissar Wagensperg erzwingt sich den Vorrang im Landtag (783) – Im Jahre 1763 wird der Landeshauptmann zum Oberhaupt der Stände (784)

7.5 Die geistliche Bank und die runde Tafel. 784
Der salzburgische und der bambergische Vizedom im Kärntner Landtag (784) – Die Umfrage als Reißverschlussverfahren: zwei symbolischen Reihenfolgen (785) – Der absolute Vorrang der Vizedome (785) – Bis zu vier geistliche Stimmen beanspruchen den Vorrang (786) – Auseinandersetzungen um das geordnete Eintreten in die Schrannen (787) – Rangkonflikte zwischen den Vizedomen und dem Landeshauptmann (787) – Bänke und Lehnsessel (788) – Die runde Tafel der geistlichen Vizedome (788) – Die Absonderung der Vizedome vom Rest des geistlichen Standes (789) – Die runde Tafel und die landesfürstlichen Kommissare (789) – Wo hatte die Kärntner Landstube ihren symbolischen Mittelpunkt? (791)

7.6 Die „weltliche Reihe“: die Session ständischer und höfischer Würdenträger . 791
Wie weit reicht die adelige Rangordnung? (791) – Zwei weltliche Tafeln (792) – Der Wandel der Sitzordnung (792) – Die Kombinierung der ständischen und der höfischen Rangordnung (793) – Der Geheime Rat Joseph Wilhelm von Kronegg und seine Auseinandersetzung mit dem Rosenberg-Clan (793) – Kronegg nimmt Vorsitz vor dem Landesverweser (794) – Der Protest der Stände (794) – Die passive Resistenz des Landesverwesers (796) – Weitere Geheime Räte (796) – Clemens Ferdinand von Kaiserstein erhebt den Anspruch auf den Vorsitz der innerösterreichischen Geheimen Räte (796) – Ständische Proteste und Verzögerung der Sache (797) – Der Landesverweser setzt die Session unmittelbar nach dem Landeshauptmann durch (799)

7.7 Die Session der Ausschussräte und der kaiserlichen Kämmerer 800
Der Große Ausschuss: ein Expertengremium (800) – Seine Größe und Zusammensetzung (800) – Das Rangverhältnis der Ausschussräte und der Kämmerer im Landtag und im Großen Ausschuss (802) – Freiherr von Deutenhofen vs. Graf von Gaisruck (803) – Erhellende Debatten im Kärntner Landtag über die Grundsätze der weltlichen Rangordnung (803) – Flexibilität der adeligen Rangordnung (804) – Lockere Rangverhältnisse in der Vergangenheit? (804) – Argumente gegen den Vorrang der Grafen (805)

7.8 Noch ein Grundriss (1728) und die Kontinuitäten der Landtagssession bis ins 19. Jahrhundert. 806
Der Erbhuldigungslandtag 1728 (806) – Adaptierungen der Landstube für den Empfang der Kommissare; Übereinstimmungen mit dem Grundriss von 1741 (808) – Beschreibung des Erbhuldigungslandtags 1660 (808) – Unklarheiten bezüglich der Entwicklung der Sitz-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ordnung im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts (809) – Der Landtag von 1861 behält die Orientierung der Landstube bei (810) – Radikale Änderung der Sitzordnung 1863 (810)

8. Krain 813

8.1 Das Krainer Landhaus in Laibach. 813
Widersprüchliche Aussagen über das Erscheinungsbild des Landhauses in der Frühen Neuzeit (813) – Das Landhaus auf den Veduten Laibachs aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (813) – Das rätselhafte Uhrtürmchen (815) – Die vertrauenswürdigste Darstellung des Landhauses auf der großen Stadtansicht von Laibach 1665/66 (815) – Zwei ungleich hohe Landhaustrakte aus unterschiedlichen Bauetappen (821)

8.2 Ständische Innenräume und der Landhaussaal 821
Der vordere Trakt war der alte Kernteil des Landhauses (821) – Der Umbau zweier Häuser am Neuen Markt zum ständischen Amtsgebäude Anfang des 16. Jahrhunderts (822) – Der vordere Landhaustrakt geht auf den Umbau des Jahres 1529 zurück (822) – Die Landstube (Ratsstube) (824) – Der Landhaussaal (824) – Die Landhauskapelle (826) – Die Ratsstube („Ratsstübel“) (827)

8.3 Die Landstube 827
Das heutige und das frühere Erscheinungsbild der Landstube (827) – Die Fenster- und Türöffnungen (828) – Die Orientierung der Landstube nach Norden (829) – Die Wandverzierung der Landstube (829) – Kaiserliche Porträts (830) – Die einzige Bildquelle von 1728 ist wenig aufschlussreich (831) – Einblick in die Landstube mit Hilfe dreier Landhausinventare aus dem 18. Jahrhundert (831) – Tische und Sessel (831) – Sitzbänke in der Landstube? (831) – Rednerpulte (832) – Weitere Schriftquellen (832) – Handschriftliche Beschreibungen des Schrannenverfahrens helfen dabei, den symbolischen Raum der Krainer Landstube zu erhellen (833)

8.4 Die Sitzordnung im Krainer Schrannengericht 833
Die Beschreibung von Johann Weikhard von Valvasor (833) – Der Gerichtstisch ist der zentrale Gegenstand und der bedeutendste Orientierungspunkt in der Landstube (834) – Seine Funktion (834) – Ein Seitentisch (835) – Die Beschreibung von Johann Daniel von Erberg (835) – Deren Kritik und Aussagewert (836) – Die Beschreibung von Johann Baptist Preschern (836) – Die Herren- und die Ritterbank (837) – Ihre Position im Raum: im rechten Winkel oder parallel zueinander? (837) – Befand sich der Gerichtstisch in der Ecke des Raumes? (837) – Unklarheiten bezüglich der Sitzgelegenheiten der Schrannenbeisitzer (838) – Der Ring (840)

8.5 Die Sitzordnung des Krainer Landtags 841
Die Session des Landeshauptmanns und des Landmarschalls an der Stirnseite des Gerichtstisches (841) – Tausch der Sitzplätze, nachdem der Landeshauptmann 1700 den Vorsitz vor dem Landmarschall erhielt (842) – Die Differenzierung des Herren- und des Ritterstands (842) – Warum steht die Ritterbank im Schrannengericht zur Rechten des präsidierenden Würdenträgers? (842) – Die Session der Prälaten im Landtag: am Gerichtstisch und zur Rechten des Landmarschalls (ab 1700 des Landhauptmanns) (843) – Wo sitzt der Landesverweser im Landtag? (843) – Die Ordnung der Umfrage (843) – Spiegelt das Reißverschlussverfahren die Sitzordnung wider? (844) – Sitzen der Landesverweser und die weltlichen Verordneten ebenfalls am Gerichtstisch? (844) – Session und Stimme des Generaleinnehmers nach den Verordneten (845) – Der Vorrang der Schrannenbeisitzer endet 1675 (846) – Keine Rangunterschiede nach dem Generaleinnehmer (847) – Der Vorrang der Herren vor den Rittern wird

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aufrechterhalten (847) – Die Unterscheidung der infulierten und nichtinfulierten Mitglieder des Geistlichen Standes; die Prälatenbank und die geistliche Bank (847) – Die rangniedrigeren Geistlichen sitzen auf der Ritterbank (847) – Die Ritterbank ist die Fortsetzung der Prälatenbank (848) – Verteilung der Amtsträger im Raum in Anwesenheit landesfürstlicher Kommissare (850) – Die unklare Session der Vertreter der Krainer Städte (851)

8.6 Unruhe auf den Bänken des Geistlichen Standes 851
Die Erneuerung des Geistlichen Standes unter Bischof Chrön (851) – Die Mitglieder des Laibacher Domkapitels erhalten 1624 Virilstimmen im Landtag (852) – Vermehrung der Stimmen der Domkanoniker (852) – Weitere Mitglieder des Geistlichen Standes (853) – Die ruhende Standschaft des Bischofs von Freising (853) – Die Bischöfe von Laibach ziehen sich vom Landtag zurück (854) – Der Prälatenstand im engeren Sinne (856) – Die Landstandschaft der Bischöfe von Piben (856) – Ihr Ringen um Vorrang mit den übrigen Prälaten (857) – Das wechselvolle Verhältnis der Bischöfe von Piben zum Krainer Landtag (858) – Der Vorrang des geistlichen Verordneten: der neuralgische Punkt der geistlichen Session (859) – Rangkontroversen der Prälaten mit nichtinfulierten Verordneten: der Domdechant von Laibach gegen die Klostervorsteher und den Dompropst (860) – Der geistliche Verordnete gegen den Bischof von Piben (862) – Die Separierung der infulierten und nichtinfulierten Prälaten (863) – Die umstrittenen Ranganspruche der Deutschordenskomture (863) – Die Einführung des Malteserkomturs Testaferrata in den Landtag 1716 und sein Rangstreit mit dem Domdechanten (866) – Die Lösung von 1728: der Deutschordenskomtur weicht auf die Ritterbank aus (867) – Eine neue geistliche Bank? (867) – Die Forstsetzung des Streites des Domkapitels mit Testaferrata (868)

8.7 Die Krainer Landhauskapelle und der Kult des Hl. Achatius 869
Der Beschluss der Stände bezüglich des Kapellenbaus 1641 (869) – Das Patrozinium und der Achatius-Kult in Krain und die Schlacht bei Sissek 1593 (870) – Bereits 1628 befindet sich in der Landstube eine Darstellung der Schlacht (871) – Die andere Schlachtdarstellung in der Domkirche von Laibach (871) – Die Darstellung der Schlacht bei Valvasor und das Kupferrelief aus dem Slowenischen Nationalmuseum (871) – Gehen beide Schlachtdarstellungen aus dem Landhaus und der Domkirche auf einen Auftrag des Bischofs Chrön aus den 1620er Jahren zurück? (873) – Eine dritte Darstellung der Schlacht von 1601 in der bischöflichen Residenz in Oberburg (874) – Eine bildliche Strategie des Bischofs Chrön zur Bekehrung des Krainer Adels? (874) – Die Demolierung und die Wiedererrichtung der Landhauskapelle im Landhaussaal 1737–1739 (875)

8.8 Vom Landhausumbau im späten 18. Jahrhundert bis zur Etablierung des gewählten Landtags 876
Im Jahre 1773 regen die Krainer Stände den Neubau eines größeren Landhauses an (876) – Die Unzeitgemäßheit des Antrags und dessen Beweggründe (877) – Die Hofkanzlei verbietet den Landhausbau, bewilligt aber Reparaturarbeiten (878) – Deren unklarer Umfang (878) – Landeshauptmann Pompeo Brigido erkundigt sich 1782 über den Stand und das Ziel der Bauarbeiten (878) – Eine neue Dokumentation und ihre Interpretation (879) – Die vorgeschlagenen Adaptierungen (879) – Erst 1786 genehmigt der Hof einen neuen Umbauplan von Joseph Schemerl (880) – Der Umfang der Bauarbeiten 1786–1790: Beseitigung des Landhaussaals und der Landhauskapelle (881) – Das Landhaus als Regierungsgebäude (881) – Die Wiedereinführung der Krainer Stände 1818/19 und die Raumordnung des letzten Postulatenlandtags 1847 (881) – Die Anknüpfungen des 1861 ins Leben gerufenen gewählten Krainer Landtags an den Raum des ständischen Landtags (884) – Die Kritik und die Adaptierungen von 1863 (885) – Das provisorische Aussehen des neuen Landtags (885) – Die Debatte über die Verlegung des Landtags in das Laibacher Redoutengebäude 1867 (885)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

9. Zusammenfassung 887

9.1 Landhäuser und Landtagsräume: Bausubstanzen und Bauentwicklungen . . . 887
Länderweise unterschiedliche Konstellationen ständischer Versammlungsräume, monarchischer Residenzen und landesfürstlicher Machträume (887) – Die Erbauung stabiler ständischer Versammlungsräume im 16. Jahrhundert: Vorreiter und Nachzügler (888) – Umgestaltungen im 17. und 18. Jahrhundert (889) – Die josephinische Politik der Behördenkonzentration und ihre uneinheitliche Auswirkung auf Landhäuser und ständische Versammlungsräume (890) – Neue Erkenntnisse zur Bauentwicklung und Revision der Bauchronologie einzelner Vergleichsfälle (890) – Das nicht erbaute Tribunalshaus und die Errichtung eines zweiten Landtagsraumes im Brünner Landhaus (891) – Eine bisher unbekannte Bauetappe des Grazer Landhauses (891) – Der Vorschlag einer neuen Datierung der Wölbung des Großen Saals und die Klärung der Turm- und Kapellenfrage im Niederösterreichischen Landhaus (891) – Korrekturen bezüglich der Landhäuser in Linz und Klagenfurt (892) – Erste ausführliche Analyse der Bauentwicklung des Landhauses in Laibach und der Inneneinrichtung des ständischen Saals im Brünner Dikasterialhaus (892)

9.2 Topographie und Funktionen der ständischen Versammlungsräume 892
Stabile Raumkonstellationen und ein gemeinsames Grundmuster der ständischen Versammlungsräume (892) – Die räumlich-funktionale Dichotomie der Säle und Stuben (893) – Der Wandel der Nomenklatur (895) – Säle vor den Stuben waren keine Beratungs- und Sitzungsräume (895) – Die funktionale Hierarchie zwischen den beiden Räumen (896) – Verschiedene Funktionen der Säle: öffentliche Orte, Festsäle, protestantische Kirchenräume (896) – Die besonderen Nutzungspraktiken des Großen Saals im Niederösterreichischen Landhaus und des Wladislaw-Saals auf der Prager Burg (897) – Die Multifunktionalität der Landtagsräume und ihre unterschiedlichen Ausprägungen in den einzelnen Ländern und Ländergruppen (899) – Das regional unterschiedliche Vorhandensein von Beratungszimmern der Kurien (900) – Das zugrundeliegende Ordnungsmodell: Landtagsräume als Beratungszimmer des Hochadels (des Herrenstands) (901)

9.3 Der materielle Raum: Flächengröße, Ausschmückung, das innere Aussehen der Landtagsräume und ihre Einrichtungsgegenstände 902
Variable Grundflächen und vergleichbar große Sitzungsbereiche der Landtagsräume (902) – Ihr Erscheinungsbild im Wandel der Zeit und unterschiedliche Herangehensweisen der Stände an die Ausschmückung ihrer Landtagsräume (905) – Wappenzyklen (906) – Wandbehänge (907) – Herrscherporträts (907) – Die längliche Orientierung der Landtagsräume und die Abgrenzung des Sitzungsbereichs (909) – Einrichtungsgegenstände mit unterschiedlichem Grad der Beweglichkeit (910) – Der königliche Thron in Böhmen, Direktorialtische anderswo (910) – Bänke und Tafeln (911)

9.4 Der symbolische Raum: Rangordnungen und Landtagsverfahren 912
Landtage als Foren der ständisch-gesellschaftlichen Stratifizierung (912) – Elemente symbolischer Durchstrukturierung der Landtagsräume (912) – Schwellen und abgesteckte Bereiche (912) – Niveauunterschiede (913) – Bänke, Stühle, Art der Polsterung (913) – Räumliche und zeitliche Relationen (914) – Das Landtagszeremoniell: Eintrittsordnung, Abstimmordnung, Sitzordnung (914) – Der symbolische Eckpunkt des Landtagsraumes (917) – Die rechteckige Konstellation der Bänke: die räumliche Verteilung der Prälaten und des Adels (918) – Zwei Typen der adeligen Rangfolge, ihre Variationen und ihre Konfliktanfälligkeit (919) – Hofwürden als Herausforderung für das Landtagszeremoniell (921) – Neue Fürsten,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Geheime Räte, privilegierte Grafen (921) – Partikularisierung der Landtagssession (922) – Rangordnungen der Prälaten (922) – Ordinarien und ihre Vertreter (922) – Die Modalitäten der städtischen Präsenz im Landtag (923) – Zeremonielle Verhärtung, flexible Handhabung, Bereiche akzeptierter rangmäßiger Unbestimmtheit (924)

9.5 Das Phänomen Sessionsstreit und landesfürstliche Normierungsversuche. . . 926
Rangstreite im Landtag sind ubiquitär (926) – Streitmuster und Techniken der Streitvermeidung (927) – Reichweite der Eskalation der Rangstreite (927) – Das Landtagszeremoniell im Schnittpunkt verschiedener rechtlicher Normierungen (928) – Landesfürstliche Eingriffe, deren Wandel in der Zeit und regional uneinheitliche Wirkung (928) – Die Verneuerten Landesordnungen für Böhmen (1627) und Mähren (1628) zwischen Anspruch und Praxis (930) – Eine andere Lage in den österreichischen Ländern (931)

9.6 Das Ende der ständischen Sitzordnung und die räumlichen Kontinuitäten mit der Moderne 932
Funktionale Kontinuität der Landtagsräume (932) – Die Umgestaltung des Großen Saals im Niederösterreichischen Landhaus zum Sitzungsaal und die radikal neue Sitzordnung des Landtags 1846 (932) – Die Suche nach neuen Parlamentsräumen und -formen in der Habsburgermonarchie um 1848 (933) – Die gewählten Landtage von 1861 adaptieren bestehende ständische Versammlungsräume (934) – Der lange Schatten der ständischen Versammlungsräume (934)

10. Quellenanhang 935

10.1 Beilage 1: Rangordnung des Geistlichen Standes in Böhmen (1635) 935

10.2 Beilage 2: Aufzeichnungen über den Stand und die Erweiterung des Brünner Landhauses in den *Memorabilia Moraviae et aliarum provinciarum* 1715–1734 von Dismas Josef Ignaz von Hoffer 938

10.3 Beilage 3: Beschreibung der Sitzordnung der niederösterreichischen Stände im Tagebuch Karls von Zinzendorf (27. Februar 1790) 943

10.4 Beilage 4: Manual der Funktionsweise der oberösterreichischen Stände von Benedikt Finsterwalder (Kremsmünster, 17. September 1704) 944

10.5 Beilage 5: Antwort der steirischen Verordneten auf die Fragen der in Innerösterreich operierenden Hofkommission unter der Leitung von Raymund von Vilana Perlas (Graz, 22. September 1760) 946

10.6 Beilage 6: Das Schlagwort „Landtäge“ aus dem Ende 1741 verfassten Kompendium der Kärntner Rechts- und Verwaltungsbegriffe . . . 949

10.7 Beilage 7: Bericht der Kärntner Verordneten über die Einberufung des Landtags und die Rang- und Sessionsverhältnisse (Klagenfurt, 1. Oktober 1639) 951

10.8 Beilage 8: Antwort der Krainer Verordneten auf die Fragen der in Innerösterreich operierenden Hofkommission unter der Leitung von Raymund von Vilana Perlas (Laibach, 15. September 1760) 953

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

11. Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis 955
11.1 Abbildungsverzeichnis 955
11.2. Abkürzungsverzeichnis 962

12. Verzeichnis der benützten Quellen und Literatur 967
12.1 Ungedruckte Quellen 967
12.2 Gedruckte Quellen und Quelleneditionen; Literatur bis 1800 973
12.3 Literatur ab 1800 987

Personenregister 1045

Orts- und Sachregister 1067

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vorwort

Die vorliegende Studie blickt auf ausgedehnte Archivrecherchen, eine schleppende, wiederholt unterbrochene Schreibphase und eine Reihe von nachträglichen Aktualisierungen einzelner Abschnitte zurück. Die Liste jener, die mir über lange Jahre mit Unterstützung, Rat und Hilfe zur Seite standen, ist dementsprechend lang und in der Zeit breit verteilt. Sie reicht von Winfried Eberhard, dem ehemaligen Leiter des (nunmehr anders benannten) GWZO in Leipzig, wo ich vor zwei Jahrzehnten ungestört die Idee eines vergleichenden Forschungsprojekts zur Geschichte der Stände in historischen Regionen der Habsburgermonarchie, die heutzutage zu drei verschiedenen europäischen Staaten gehören, entwickeln konnte, bis hin zu Mitgliedern eines Restauratorenteams, die mir trotz der Beschränkungen der Pandemie eine Autopsie der Überreste eines von 2019 bis 2021 freigelegten und restaurierten Deckenfreskos im ehemaligen Brünner Landhaus vor Ort ermöglichten, damit die längst abgeschlossenen Unterkapitel der vorliegenden Studie den aktuellen Kenntnisstand widerspiegeln.

Jeder Versuch einer feinen Kategorisierung oder Hierarchisierung aller Personen und Institutionen, die mich bei der Entstehung dieser Studie auf verschiedene, teilweise auch sehr spezifische Art und Weise, wiederholt oder auch nur punktuell, unterstützten, wäre aus Platzgründen zum Scheitern verurteilt. Einiges muss dennoch hervorgehoben oder konkretisiert werden. Thomas Winkelbauer bin ich für jahrelange freundliche Förderung in allergrößter Dankbarkeit verbunden. Er beobachtete mit viel Interesse, Verständnis und Geduld den gesamten Weg von der Entwicklung der Idee bis zur Fertigstellung des Manuskriptes. Er teilte meine Neugier und war immer bereit, mich mit vielfältigen Anregungen, Literaturhinweisen, Ermutigungen und mit praktischer Hilfe bei allen auftauchenden Problemen zu unterstützen. Nicht zuletzt investierte er ungemein viel Zeit und Erudition auf Kosten seiner eigenen Buchprojekte in diese Studie, indem er das gesamte fertige Manuskript durchlas und sprachlich verbesserte. (Die Erstversionen einzelner Großkapitel wurden außerdem auch durch Patrick Swoboda und Thomas Mraz korrigiert, denen hier natürlich ebenfalls mein Dank gehört.) Als Nicht-Muttersprachler, der sich der Schwerfälligkeit der eigenen Ausdrucksweise nur zu gut bewusst ist, weiß ich diese Hilfe besonders zu schätzen.

Die Studie ist zu einem beträchtlichen Teil noch während meiner Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Wien entstanden, ihre Fertigstellung wurde jedoch durch die Anstellung am Institut für die Erforschung der Habsburgermonarchie und des Balkanraumes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im März 2018 deutlich erleichtert. Dafür, aber auch für das Vertrauen und den jahrelangen Zuspruch danke ich der Institutsdirektorin Katrin Keller.

Für die Förderung bin ich zwei Stipendienprogrammen, die mir die Forschung, die Auswertung des Materials sowie die Vorbereitung des Manuskripts erheblich erleichterten, zu Dank verpflichtet. Es war dies einerseits das Lise Meitner-Programm des FWF, als

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dessen Stipendiat ich in den Jahren 2006–2008 eine vergleichend angelegte empirische Grundlagenarbeit in den ehemaligen ständischen Archiven in Angriff nehmen konnte (bedanken möchte ich mich bei Wolfgang Schmale, der damals die Rolle des Mitantragstellers und Mentors auf sich nahm) und andererseits das EURIAS-Programm, in dessen Rahmen ich im Jahre 2012/13 zehn arbeitsintensive Monate als Fellow am Institute for Advanced Study der Central European University in Budapest (dem ehemaligen Collegium Budapest) verbringen durfte und zahlreiche wichtige Denkanstöße erhielt.

Des Weiteren müssen hier die Archivarinnen und Archivare in den einschlägigen Archiven erwähnt werden, auf deren Hilfe und Benevolenz dieses Projekt von Anfang an angewiesen war. Das vergleichende, mehrere Länder der Habsburgermonarchie einschließende Projekt profitierte ganz wesentlich von der Revolution der Arbeitsweise der neuzeitlichen Quellenforschung infolge der Erfindung der Digitalkamera und wäre ohne diese – zumindest in dieser Breite und Tiefe – nicht denkbar gewesen. Einer der allerersten Befunde meines vergleichenden Projektes betraf die recht unterschiedlichen Bestimmungen der Benutzungsordnungen, und in der Tat waren zu Beginn nicht alle Archive infolge hausinterner Regeln über meine Anliegen glücklich. Dennoch gelang es in den meisten Fällen, forschungsfördernde und für beide Seiten günstige Übereinkommen zu erreichen. Nur durch die Kooperation der Archive und ihrer Fachkräfte konnten der Zeit- und Kostenaufwand minimiert werden, indem das schwerfällige Exzerpieren aller potenziell aussagekräftigen Quellenstellen zugunsten einer effizienteren, den technischen Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts entsprechenden Handhabung der Aktenmassen entfiel.

Gabriele Haug-Moritz, Josef Matzerath und Barbara Stollberg-Rilinger, den beiden Gutachterinnen und dem Gutachter meiner Habilitationsschrift, bin ich für engagierte Lektüre, wertvolle Anregungen, konstruktive Kritik und motivierende Worte zu Dank verpflichtet.

Nur summarisch und gewiss auch um den Preis der Unvollständigkeit erwähne ich hier schließlich jene Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich entweder einzelne Aspekte der Problematik wiederholt diskutieren durfte oder die mir bei der Quellenerschließung behilflich waren, indem sie mir (manchmal auch aus der Distanz) Zugang zu Literatur und zu bestimmten Quellen ermöglichten, oder einfach jene, auf deren moralische Unterstützung ich mich verlassen konnte. In alphabetischer Ordnung und unter Weglassung aller akademischen Titel waren es insbesondere: Libor Blažek, Wolfgang Brassat, Alessandro Catalano, Jaroslav Čechura, Tomáš Černušák, Otto Chmelík, Martin Číhalík, Carl Philip Clam Martinic, Jiří David, Veronika Decker, Wilhelm Deuer, Marie-Elizabeth Ducreux, Jiří Dufka, William Godsey, Boris Golec, Karel Halla, Martin Haltrich, Pavel Himl, Martina Hrdinová, Veronika Hyden-Hanscho, Dalibor Janiš, Markus Jeitler, Sašo Jerše, Hana Jordánková, Alexandra Kaar, Jan Kahuda, Herbert Karner, Tomáš Knoz, Vanja Kočevar, Petr Kopička, Daniel Kovář, Norbert Kriechbaum, Lucie Křížová, Martin Krummholz, Howard Louthan, Martin Mádl, Tomáš Malý, Petr Mareš, Josef Matzerath, Jakub Mírka, Marie Mírková, Andrej Nared, Robert Novotný, Gernot Obersteiner, Anna Ohlidal, András Oross, Géza Pálffy, Jaroslav Pánek, Tomáš Parma, Alena Pazderová, Filip Paulus, Helga Penz, Miha Preinfalk, Markéta Račková, Zdislava Röhsner, Michaela Rychlá Navrátilová, Pavlína Rychterová, Wolfgang Sauber, Michaela Šeferisová Loudová, Martin Scheutz, Kateřina Smutná, Marek Starý, Jan Štěpán, Tomáš Sterneck, Arthur Stögmann, Peter G. Tropper, Klaas Van Gelder, Vojtěch Vaněk, Wilhelm Wadl, Pavel Waisser, Pia Wallnig, Andreas Zajic und Lilijana Žnidašič Golec.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nachdem der Österreichische Wissenschaftsfonds (FWF) den erhofften Druckkostenzuschuss aufgrund eines oberflächlichen und vagen Gutachtens enttäuschenderweise nicht genehmigt hatte, sprangen Christian Lackner, Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung der Universität Wien, sowie Katrin Keller, Direktorin des Instituts für die Erforschung der Habsburgermonarchie und des Balkanraumes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, energisch und großzügig in die Bresche und ermöglichten die Herausgabe des bereits 2020 abgeschlossenen und seitdem nur mehr stellenweise aktualisierten Manuskripts. Herwig Weigl hat mich durch den Prozess der Druckvorbereitung tatkräftig mit Rat und Hilfe navigiert, während die Last der Betreuung des Manuskripts nach dessen Übergabe an den Verlag auf Josef Löffler gefallen ist. Mit der MIÖG-Redaktion, die das Manuskript in ihre Reihe aufnahm, sowie mit Eva Buchberger und Bettina Waringer vom Böhlau Verlag eilen die Dankesworte bereits dem Ende zu.

Der größte Dank ist angesichts eines schmerzhaften und immer noch frischen familiären Schickssalsschlags am schwierigsten auszusprechen: Ohne Petras langjährige liebevolle Unterstützung in guten und in schwierigen Zeiten und ohne Terezas enorme Geduld hätte diese Studie nicht abgeschlossen werden können.

Wien, im September 2023

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1. Einleitung

1.1 Das Ziel der Untersuchung: Raumgeschichte der Landtage in der Habsburgermonarchie

Am 1. April 1666 schickte Karl von Lichtenstein-Kastelkorn aus Brünn ein Schreiben an einen einflussreichen Minister Kaiser Leopolds I. Der zwei Jahre zuvor zum Fürstbischof von Olmütz gewählte Aristokrat beschwerte sich darin über die Misshandlung, der er bei seiner ersten Teilnahme am mährischen Landtag durch den Landeshauptmann, Fürst Ferdinand von Dietrichstein, ausgesetzt werde. Unter anderem werde ihm während der Landtagseröffnung, in Gegenwart der landesfürstlichen Kommissare, der Sitzplatz *an der taffel* verweigert. Wo aber solle der Kirchenfürst sonst seinen Sitzplatz suchen? Auf die *fürstenbankh*, wie sein Kontrahent es gerne gesehen hätte, könne er als Haupt des ersten, Geistlichen Standes mit gutem Gewissen nicht rücken. Diese gehöre ja dem Herrenstand, der erst nach den Prälaten rangiert. Genauso wenig dürfe er gezwungen werden, mit den übrigen Prälaten von weit niedrigerer ständisch-sozialer Qualität *auf einer bankh* seinen Platz einzunehmen. Er habe ein gutes Recht, mit seiner Session von einem Kartäuserprior räumlich abgesondert zu sein. In analoger Weise hielten ja auch die weltlichen Fürsten von den Herren ohne Fürstentitel Abstand, obwohl sie derselben ständischen Kurie angehören. Sollte dem Bischof der beanspruchte Platz am Eck der Tafel abgesprochen werden, werde er bei der Landtagseröffnung – so setzt er in einer ironischen Überzeichnung fort – gar *vor der schrannen unter denen bürgern stehen* müssen[1].

Es handelte sich bei diesem Brief um keinen Aprilscherz und ebenso wenig um eine Bagatelle. Der Bischof schrieb dem Streit um die angemessene Session bei der Landtagseröffnung eine enorme Bedeutung zu, und das Gleiche tat auch sein weltlicher Kontrahent. Darüber geben lange, von Nervosität und Verunsicherung geprägte Briefe beider Fürsten an prominente Minister am Kaiserhof vom Frühling 1666 genügend Auskunft. Beide Würdenträger waren über den Ausgang des Streites zutiefst besorgt und beide investierten erstaunlich viel Zeit und soziales Kapital, um ihre Ansicht zu rechtfertigen.

Bei einem näheren Blick auf die konkreten räumlichen Zusammenhänge könnte die (aus moderner Perspektive ohnehin etwas bizarr anmutende) Aufregung als viel Lärm um nichts erscheinen. Wie ein anderer Brief des Bischofs vor Augen führt, waren nämlich die Bank bei der Tafel, wo der Kirchenfürst gerne seine Session gehabt hätte, und die Bank des Geistlichen Standes, von der er sich distanzieren wollte, *nit separirt*. Rein materiell gesehen handelte es sich also um ein *continuum* – eine lange Sitzbank und eine

[1] Karl von Lichtenstein-Kastelkorn *an einen vornehmen minister bey dem kay*[serlichen] *hoff*, 1. Apr. 1666 (Brünn), ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 158^{v}–159^{r}. Der Streit ist ausführlicher untersucht in Kap. 3.12. Zum Protagonisten siehe Karl von Lichtenstein-Castelcorno, Bd. 1, hg. Jakubec.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und dieselbe Sitzgelegenheit[2]. Im Streit ging es somit gar nicht darum, ob der Bischof sich der Bank bediente oder nicht, sondern buchstäblich nur um ein paar Ellen (oder sogar Dezimeter?), um die der Kirchenfürst vom Rand (*eckh* bzw. *endt*) der Tafel hin zu den anderen Geistlichen rückte – oder eben von diesen wegrückte. Für beide Streitparteien waren jedoch diese Ellen von großer Relevanz, weil sie von beiden im Zuge des Streites symbolisch enorm aufgeladen wurden. Wenn der Bischof auch nur am Rand der Tafel säße, so denunzierte Landeshauptmann Dietrichstein seinen Kontrahenten am Kaiserhof, erhebe er dadurch den Anspruch auf die Autonomie des Bistums und auf ein *condominium* bezüglich der Markgrafschaft Mähren, mit einem Rattenschwanz an folgenschweren Konsequenzen[3]. Der Bischof sei aber nicht, wie er vielleicht vermute, ein Nachbar des Markgrafen von Mähren, sondern, wie alle übrigen Ständemitglieder, dessen Untertan. Deshalb habe er am Rand des Tisches bei der Landtagseröffnung, für deren Dauer dieser Tisch den landesfürstlichen Kommissaren überlassen wird, nichts verloren.

Dieser Streit, dessen Verlauf und Reichweite hier zunächst nur angedeutet werden können, ist aus mehreren Gründen erhellend. Er führt die eminente Bedeutung des zeichenhaften Handelns und das Konfliktpotenzial des Zeremoniells vor Augen, also Bereiche, um die in den letzten Jahrzehnten in der Frühneuzeitforschung ein fruchtbares Forschungsfeld entstanden ist. Der Fall gewährt auch Einblicke in den Versammlungsraum im Brünner Landhaus, in dem der mährische ständische Landtag zusammentrat. Dieser muss, das ist bereits aus den wenigen Zitaten ersichtlich, reich strukturiert gewesen sein – durch dreidimensionale Einrichtungsgegenstände (Tafel, Sitzbänke, Schranke) sowie durch Bedeutungszuschreibungen, die auf komplexe Ordnungsvorstellungen hinwiesen und Spielräume für das Verhalten markierten. Es kam darauf an, wo, worauf und in welcher Relation zu den Anderen man saß – und ob man überhaupt sitzen durfte. Denn die Vertreter der sieben königlichen Städte, Mitglieder der vierten ständischen Kurie (neben denen der Bischof in der rhetorischen Überzeichnung den einzigen freien Platz finden müsste, sollte ihm die beanspruchte Session verweigert werden), durften den Sitzungsbereich des Landtags gar nicht betreten, sondern mussten den Verhandlungen vor einem Geländer stehend beiwohnen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der der mährische Landeshauptmann die Session des Bischofs am Rand der Tafel mit dessen Anspruch auf *condominium* bezüglich Mähren assoziierte, lässt erkennen, dass die Akteure der räumlichen Dimension des Landtags eine enorme Bedeutung beimaßen. Anders die moderne Geschichtswissenschaft. Obwohl das Ständewesen in den böhmischen und österreichischen Ländern seit dem 19. Jahrhundert immer wieder Thema unterschiedlicher Arbeiten war und auf eine reiche und bunte historiographische Tradition zurückschauen kann, fanden die Landtage als Institutionen, die jeweils in Raum und Zeit bestanden, bisher verblüffend wenig Beachtung. Was über die landtägliche Praxis bislang publiziert worden ist, berücksichtigte zumeist weder symbolisch-räumliche Aspekte noch die genaue Form des ständischen Entscheidungsverfahrens. Das Bild der frühmodernen Landtage in den Ländern der Habsburgermonarchie bleibt somit zumeist erstaunlich unkonkret. Unterschwellig ist es allzu oft mit gravierenden

[2] Karl von Lichtenstein-Kastelkorn an den böhmischen Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz, 15. März 1666 (o. O.), ebd., fol. 158^{r}.

[3] Ferdinand von Dietrichstein an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 15. März 1666 (Brünn), LRRA, Sign. D 248 (Orig.); MZA, RAD, Kart. 197, fol. 47^{r}–48^{v} (Konzept).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Fehlannahmen bezüglich der räumlichen, zeitlichen, organisatorischen und sozialen Dimension der Ständeversammlungen kontaminiert.

Der Grad der Missverständnisse äußert sich mit aller Deutlichkeit in hartnäckig tradierten unrichtigen Lokalisierungen der Versammlungs- und Beratungsräume. Nach modernen Vorstellungen wird eine parlamentarische Versammlung mit einem geräumigen, repräsentativen Tagungsraum assoziiert. Plenarsäle moderner Parlamente sind in der Regel groß, hoch, geräumig, hell und übersichtlich. Üblicherweise waren sie Gegenstand rationaler architektonischer Planung und wurden als der jeweils zentrale und mit Abstand größte Raum in einem Parlamentsgebäude errichtet. Akustik, Beleuchtung, Bequemlichkeit sowie Öffentlichkeit waren wichtige Kriterien bei ihrer architektonischen Gestaltung. Solche Wahrnehmungsmuster, die eigentlich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstanden[4], wirken nach und sie sind in der Geschichtsschreibung tendenziell und unbemerkt auf vormoderne Verhältnisse rückprojiziert worden. Aus diesem Grund wurden und werden der monumentale Wladislaw-Saal der Prager Burg, der Große Saal des Niederösterreichischen und der Steinerne Saal des Linzer Landhauses auch von renommierten Forscherinnen und Forschern als ständische Landtagssäle missverstanden, während der ebenfalls großflächige Vorsaal (vermeintlich „Rittersaal") des Brünner Landhauses in der Literatur als ehemaliger Versammlungsraum des mährischen Ritterstandes gilt. Es ist eines der Anliegen dieser Studie, mit derartigen anachronistischen Fehleinschätzungen aufzuräumen und die hier untersuchten frühmodernen Landtage in die räumlichen Strukturen und die räumliche Symbolik ihrer Zeit einzubetten.

Die mangelnde Aufmerksamkeit der Geschichtsschreibung bezüglich der räumlichen Aspekte ständischer Versammlungen lässt sich jedoch einfach erklären. Zum einen verschwand ja in der Moderne das Verständnis für die Symbolik der ständischen Gesellschaft. Zum anderen ist das Erscheinungsbild der frühmodernen Landtage mit dem Abstand der Jahrhunderte aus den überlieferten Quellen nicht ohne Weiteres rekonstruierbar. Landtagssitzungen fanden zu einer konkreten Zeit, in einem konkreten Raum, zumeist ohne nichtständisches Publikum und ohne große mediale Aufmerksamkeit statt. Das Landtagsverfahren und das Verhalten der Akteure waren nur zum geringen Teil Gegenstand positiver Normierung, zum beträchtlichen Teil hingegen gewohnheitsrechtlich festgelegt und von ungeschriebenen Spielregeln bestimmt. Sie hinterließen daher in den Quellen nur geringe Spuren. Dem Geschehen in den Landtagsräumen in der Vormoderne kann man sich beim besten Willen nur annähern, in seiner Gesamtheit ist es nicht rekonstruierbar.

Selbst der Versuch einer Annäherung ist eine mühevolle und herausfordernde Aufgabe. Dazu kommt, dass das meiste überlieferte Quellenmaterial zur räumlichen Dimension der hier untersuchten Landtage erst aus den Jahrzehnten nach dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges bzw. aus dem 18. Jahrhundert stammt. Die Raumgeschichte der Landtage in der Habsburgermonarchie ist somit – ohne große Übertreibung – ein unbeschriebenes Blatt.

Dieses Blatt zu füllen, setzt sich die vorliegende Studie zum Ziel. Ihre Leitfragen und Erkenntnisziele betreffen die räumlichen Aspekte der ständischen Landtage in der Habsburgermonarchie, die hier im Längsschnitt und in vergleichender Perspektive analysiert werden. Die Studie fragt dabei sowohl nach dem materiellen als auch nach dem sym-

[4] Die Idealvorstellung der parlamentarischen Architektur im 19. Jahrhundert vermitteln sehr anschaulich die Ausführungen von Wagner–Wallot, Parlamentshäuser; Wagner, Provinzial-Ständehäuser.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bolischen Raum – nach dem Aussehen und der Einrichtung konkreter Räumlichkeiten sowie nach deren Nutzung und zeichenhafter Dimension. Die Untersuchung entstand an der Schnittstelle verschiedener Forschungsstränge – insbesondere der Ständegeschichte, der Bau-, Funktions- und Nutzungsgeschichte ständischer Gebäudekomplexe und der symbolischen Kommunikationsforschung. Die Studie schöpft somit Inspiration aus (und versteht sich als Beitrag zu) unterschiedlichen Forschungsfeldern, die im Folgenden kurz angesprochen werden. Die Analyse der Landtagsräume und ihrer räumlichen Kontexte ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der einzelnen historischen Regionen (Länder) sowie zur Geschichte der politischen Kultur in der frühmodernen Habsburgermonarchie.

1.2 Forschungsraum und zeitlicher Rahmen

Die Projektidee und die Forschungsarbeiten, die zur Entstehung der vorliegenden Studie führten, haben eine längere und etwas verzwickte Geschichte. Diese erklärt einige Spezifika der Studie sowie einige ihrer Grenzen und Beschränkungen. Geplant war ursprünglich eine vergleichende Untersuchung der landtäglichen Praxis in der Habsburgermonarchie im Zeitraum von 1620 bis 1740, mit Rücksicht auf deren räumliche, zeitliche, organisatorische und soziale Dimension. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung wurde als eine Periode zwischen zwei Krisen der Habsburgermonarchie aufgefasst, die jeweils, wiewohl jedes Mal aus einem anderen Anlass, eine Neudefinierung des Verhältnisses der Krone und der Stände herbeiführten.

Aus dieser Fragestellung wurde auch die Auswahl der Vergleichspartner abgeleitet, nämlich sieben strukturell ähnliche Länder, die zu drei unterschiedlichen Ländergruppen der Habsburgermonarchie gehörten und deren Territorium seit 1918 zu drei unterschiedlichen Staaten gehört: das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren, die beiden Länder des Erzherzogtums Österreich sowie die drei innerösterreichischen Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain. Ausgeschlossen wurden die Grafschaft Tirol, wo bis 1665 eine andere Linie des Hauses Habsburg regierte, das Königreich Ungarn, das im Hinblick auf die politische und strukturelle Entwicklung der Stände einem anderen Entwicklungspfad folgte, das Herzogtum Schlesien, das aufgrund gravierender struktureller Unterschiede im Landesaufbau schwer in einen derart konzipierten Vergleich einzubauen gewesen wäre, und nicht zuletzt Zwergterritorien wie die Grafschaften Glatz und Görz[5]. Bei den sieben ausgewählten Provinzen handelte es sich allesamt um Territorien, die im Verlauf der Untersuchungszeit infolge der Übernahme der Verantwortung für die Finanzierung des habsburgischen stehenden Heeres mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert waren, durch ein im Entstehen begriffenes Quotensystem zur Aufteilung von finanziellen und militärischen Lasten („Proportion“) miteinander verbunden waren und schließlich, unter Maria Theresia, ein gemeinsames Behördenkorsett erhalten sollten[6]; lediglich Schlesien, die achte Provinz, die in den Steuerverteilungsschlüssel eingebunden war, wurde aus den angesprochenen Gründen nicht in das Projekt aufgenommen.

[5] Zur Entwicklung der inneren Struktur des Habsburgerreiches vgl. Maťa, Die Habsburgermonarchie.

[6] Zur Bedeutung der „verregelmäßigten“ Lastenverteilung und zur Debatte über ein Quotensystem für das adäquate Verständnis der Funktionsweise der Landtage in der Habsburgermonarchie Maťa, Negotiating Fiscal-Military Coordination.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die vergleichende Perspektive war von Anfang an als ein Augenöffner und zugleich Korrektiv angedacht: einerseits, um für Unterschiede zu sensibilisieren, andererseits, um die Engpässe der uneinheitlichen Quellenüberlieferung zu überwinden und die richtige Deutung der Befunde, die bei der Erforschung eines Vergleichsfalles gewonnen werden, zu erleichtern[7]. Ursprünglich war eine pragmatische Reduzierung der Einzelfälle während der Forschungsarbeiten geplant. Diese wurde jedoch schließlich vermieden, nachdem die Archivforschung eine unerwartet große Vielfältigkeit und Eigenständigkeit der einzelnen Provinzen im Hinblick auf die Zusammensetzung und Funktionsweise der Stände sowie auf die disponible Quellenüberlieferung zu Tage gefördert hatte. Eine Auswahl wäre zwar im Sinne wünschenswerter Kürze, ansonsten aber schwierig zu begründen gewesen, da jedes Land einzigartige und das Gesamtbild bereichernde Befunde in die Diskussion einbrachte.

Eine nachträgliche Korrektur war hingegen im Hinblick auf den thematischen Umfang und den zeitlichen Rahmen des Buchprojekts nötig. Einzelne Facetten des Landtagswesens in der Habsburgermonarchie erwiesen sich nämlich während der Arbeit in den Archiven als noch schlechter erforscht, als ursprünglich vermutet worden war. Zudem stellte sich die Klärung einzelner Forschungsfragen angesichts der uneinheitlichen und vielfach ambivalenten Quellenüberlieferung als schwieriger als erwartet heraus. Eine überzeugende Beleuchtung einzelner Aspekte erforderte aufwendige quellennahe Analysen, sollte die Beantwortung der Forschungsfragen nicht auf halbem Wege stecken bleiben. So verwandelte sich insbesondere die Raumgeschichte der Landtage, die ursprünglich nur einer unter mehreren Aspekten hätte sein sollen, mit der fortschreitenden Auswertung der Quellen zu einem selbständigen, tragfähigen Thema. Schließlich erwies es sich daher als sinnvoll, sich nur auf diesen Fragenkomplex zu beschränken, diesen jedoch deutlich breiter als anfänglich geplant herauszuarbeiten.

Gleichzeitig zeigte sich nämlich im Verlauf der Quellenrecherchen zur räumlichen Dimension der einzelnen Landtage die Beschränkung auf den zeitlichen Rahmen zwischen den beiden Eckdaten 1620 und 1740 als vielfach hinderlich. Es tauchten immer wieder relevante Quellen sowohl aus jüngeren als auch aus früheren Zeitschichten – aus dem 16. Jahrhundert, aus dem maria-theresianischen und josephinischen Reformzeitalter, ja sogar aus dem Vormärz – auf, die Rückschlüsse auf den ursprünglich abgesteckten Forschungszeitraum ermöglichten. Dieses Material musste berücksichtigt und für die Fragestellung dieser Studie herangezogen werden. Mit der Auswertung zusätzlicher Quellen rückten jedoch unweigerlich sowohl ihre besonderen Entstehungskontexte als auch neue Forschungsfragen in den Fokus. So musste die Frage nach den durch die Zäsur 1620 bedingten Brüchen in der Struktur, in der Funktionsweise und im Erscheinungsbild der Landtage gestellt werden. Am anderen Ende der Zeitachse stellten sich die Schicksale ständischer Versammlungsräume in der Regierungszeit Josephs II. als eine spannende Forschungsfrage heraus. Schließlich war, in Gestalt exkursartiger Ausblicke, den räumlichen Kontinuitätslinien von den ständischen Landtagen zu den zunächst 1848 und endgültig 1861 ins Leben gerufenen gewählten Landtagen nachzugehen. Denn auch diese Beschäftigung warf wichtige Schlaglichter auf ständische Versammlungen früherer Jahrhunderte und ermöglichte es, die für das 17. und 18. Jahrhundert gewonnenen Befunde in eine längere zeitliche Perspektive einzuordnen.

[7] Einige einleitende Gedanken zu diesem Projekt habe ich in einem Aufsatz zusammengefasst, der im Zusammenhang mit einer Tagung entstand, die dem gleichen Zeitraum gewidmet war: Maťa, Landstände und Landtage.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Infolge dieser inhaltlichen Modifikation umfasst die vorliegende Studie einen deutlich längeren Zeitraum, als zu Beginn der Forschungen für realistisch und zweckmäßig gehalten wurde. Er reicht von der quellenmäßig fassbaren Errichtung ständischer Versammlungsräume im 16. Jahrhundert (bzw. im Fall von Böhmen im späten 15. Jahrhundert) bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, mit Ausblicken darüber hinaus.

Bei näherem Hinsehen hat diese Studie jedoch einen doppelten zeitlichen Fokus. Die meisten Forschungsarbeiten in den Archiven waren nämlich auf die Periode 1620 bis 1740 angelegt, die somit den engeren zeitlichen Rahmen bildet. Eine gleichmäßig intensive Erforschung ständischer Akten, Landtagsprotokolle, adeliger sowie geistlicher Korrespondenzen und weiterer Quellentypen in vergleichbarer Tiefe war für den weiteren Forschungszeitraum nicht möglich. Es war notwendig, sich diesbezüglich mit Stichproben im Aktenmaterial und mit der Beleuchtung auffälliger und erhellender Episoden zu begnügen – etwa des Umbaus der Landstube der böhmischen Stände um 1560, der Errichtung eines neuen Landtagssaals in Brünn nach 1783 oder der Einführung einer neuen Sitzordnung der niederösterreichischen Stände 1846. Zu einem gewissen Grad, insbesondere bezüglich des 19. Jahrhunderts, konnten dabei neue Quellentypen, insbesondere die Tagespresse, verwertet werden. Für den älteren Zeitraum (vor 1620) war es möglich, auf vorliegende Quellenerschließungen (etwa die Edition der Landtagsakten in Böhmen) sowie auf die deutlich dichtere Forschungsliteratur zurückzugreifen.

Die ursprüngliche Festlegung auf einen engeren zeitlichen Rahmen und das Ungleichgewicht der zeitlichen Verteilung der Forschungsaufmerksamkeit (und somit auch der Befunde) ist in der Struktur der vorliegenden Studie erkennbar und sie soll auch nicht kaschiert werden. Das Legen des Schwerpunktes auf den engeren Zeitraum lässt sich aber auch damit rechtfertigen, dass das Zeremoniell sowie Rangkonflikte gerade im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Hochkonjunktur hatten[8] und eine Fülle an aussagekräftigen Quellen zur räumlichen Dimension der Landtage entstehen ließen. Gerade dieser Zeitraum erwies sich damit für die Untersuchung der symbolisch-räumlichen Dimension der Landtage als besonders ergiebig und stellte damit auch die meisten Quellen für die Untersuchung des materiellen Raumes. Mit der Reduzierung des zeremoniellen Aufwands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird die Überlieferung zur räumlichen Dimension der Landtage knapp und die Beleuchtung der Landtagsräume wird – vorbehaltlich künftiger Entdeckungen – schwieriger.

Selbst wenn die Quellenüberlieferungen vor 1620 und nach 1740 für diese Studie weniger systematisch herangezogen wurden, erwies sich die nachträgliche Erweiterung des Zeithorizonts als eine eindeutige Bereicherung. Anspruch auf Vollständigkeit kann angesichts des breiten zeitlichen Rahmens, infolge der sehr breiten Materialgrundlage und wegen des vielfach defizitären Forschungsstandes sowieso nicht erhoben werden.

[8] Stollberg-Rilinger, Rang vor Gericht 390, 393.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1.3 Forschungskontexte I: Ständische Institutionen in der Habsburgermonarchie

Die vorliegende Studie ist an der Schnittstelle dreier Untersuchungsfelder entstanden, denen sie Anregungen verdankt, zu denen sie beitragen möchte und in die sie einleitend kurz eingeordnet werden soll. Als erstes sei die Forschung zu ständischen Institutionen in der Habsburgermonarchie genannt.

Einen Überblick des Forschungsstands auf diesem Bereich in aller Kürze darzubieten, fällt schwer, selbst wenn man sich hier auf die sieben Länder beschränkt, auf die diese Studie den Fokus legt, und nur Seitenblicke auf andere habsburgische Territorien wirft. Die Aufgabe wird vor allem deswegen zu einer Herausforderung, weil der Forschungsstand durch ein gravierendes regionales und insbesondere zeitliches Ungleichgewicht gekennzeichnet ist und weil die Geschichte der Stände in der Habsburgermonarchie selten als ein einheitliches Forschungsfeld wahrgenommen wird. In der Regel werden Fragestellungen, Projekte und Ergebnisse nach Epochen segmentiert, während der seltene epochenübergreifende Blick üblicherweise durch eine landesgeschichtliche Einengung kompensiert wird.

Der Scheuklappeneffekt verdunkelt tendenziell eine bedeutende Tatsache: In der Habsburgermonarchie präsentierten sich die Stände und ihre Institutionen prononciert als Phänomene der langen Dauer, die von ihrer Entstehung und Ausformung im Spätmittelalter ununterbrochen (oder allenfalls ohne längere Unterbrechungen[9]) bis zur Revolution 1848 bestanden. Nicht einmal die ereignisreichen Jahrzehnte der Revolutions- und Napoleonischen Kriege brachten in der Geschichte der ständischen Institutionen der hier untersuchten Länder eine Zäsur hervor, die man mit den tiefgreifenden Brüchen in der Entwicklung von Repräsentativversammlungen in den deutschen Staaten vergleichen könnte[10].

Die herkömmlichen Herangehensweisen an das Forschungsobjekt Stände in den sieben Ländern spiegeln diese für die Habsburgermonarchie charakteristische und auch im europäischen Gesamtkontext auffällige Kontinuität ständischer Institutionen dennoch nur bedingt wider. Vielmehr ist die Ständeforschung bezüglich der böhmischen und österreichischen Länder seit je von der Vorstellung gravierender Zäsuren geprägt. Insbesondere die im Verlauf der 1620er Jahre erfolgte Zerschlagung der evangelischen Stände- und Adelsopposition, die sich kurz davor zum Ziel gesetzt hatte, die Habsburgermonarchie in eine Konföderation ständischer Republiken umzugestalten, teilt die Geschichte des Ständewesens in zwei ungleich lange Zeiträume. Diesen wurde jeweils eine radikal unterschiedliche Bedeutung im Blick auf die Rolle der Stände und ihrer Institutionen zugeschrieben. Die Forschung behandelte beide Zeiträume in der Regel getrennt und trat an sie mit unterschiedlichen Fragestellungen und nicht zuletzt mit ungleicher Intensität heran[11].

---

[9] Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die Suspendierung des böhmischen Landtags nach der Zerschlagung des Ständeaufstands 1620 und seine Neuerrichtung im Jahre 1627. In Mähren war die gleichzeitig erfolgte Ausschaltung der ständischen Institutionen weniger eindeutig.

[10] Neugebauer, Landstände. Vgl. die deutlich unterschiedliche historiographische Situation im Blick auf den sächsischen Landtag (eigentlich: die sächsischen Landtage) und dazu die konzeptuellen Überlegungen von Israel–Matzerath, Geschichte, bezüglich der Möglichkeiten und Gefahren einer Kontinuitätsgeschichte. Eine Ausnahme stellt immerhin das Herzogtums Krain dar, dessen Stände während der französischen Herrschaft 1809–1813 aufgehoben und erst 1818 von der kaiserlichen Regierung mit deutlich reduzierten Befugnissen (aber auch mit dem Bestreben, diesen Tatbestand zu kaschieren) wiedereingeführt wurden.

[11] Das schlägt sich nicht zuletzt in Deutungs- und Forschungsüberblicken nieder. Vgl. insbesondere PÁ-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der ältere, kürzere Zeitraum der Ständeforschung, der mit dem ersten Jahrhundert der 1526 etablierten habsburgischen Länderunion in Zentraleuropa zusammenfällt, wurde als eine in sich abgeschlossene Periode aufgefasst. Forschungen und Fragestellungen wurden auf die dramatische Konfrontation am Anfang des Dreißigjährigen Krieges hin orientiert. Sie sollten Vorgeschichte, Vorbedingungen, Ursachen, Verlauf sowie politische, konfessionelle, intellektuelle und soziale Zusammenhänge der Kollision beleuchten. Gefragt wurde vor allem nach den Formen und Motivationen der Auseinandersetzung zwischen den Ständen und dem Landesfürstentum, nach den Ursachen der Verschärfung des Konflikts, nach den Spaltungen innerhalb der Stände, nach den politischen Zielsetzungen und Ordnungsvorstellungen der Ständegemeinden und ihrer Anführer sowie nach dem Verlauf der Auseinandersetzungen, sodass sich die Ständeforschung häufig eng mit der Ereignisgeschichte der einzelnen Länder verschränkte. Konfessionelle und politische Bekenntnisse der Historiker wirkten sich auf die Wertungen oft aus, moralische Urteile über die Stände und ihre Politik waren häufig.

Ein solcher Wahrnehmungshorizont wurde insbesondere in der tschechischen Geschichtsforschung propagiert, die auf die folgenschwere Niederlage der Stände 1620 fixiert war und mit dem bündigen und selbstverständlich klingenden (und umgekehrt in Übersetzung in fast jede Sprache holprig anmutenden) Begriffspaar *doba předbělohorská* und *doba pobělohorská* („Zeit vor/nach der Schlacht am Weißen Berg", wörtlich: „vorweißenbergische Zeit" / „nachweißenbergische Zeit") eine wirkmächtige und keineswegs wertneutrale Periodisierung etablierte. Gerade in Böhmen gab die Frage nach der Rolle der Stände im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft ein intensives Forschungsprogramm vor, das sich in der voluminösen, in der 1870er Jahren eingeleiteten Herausgabe der Landtagsakten und -beschlüsse seit 1526 verdichtete[12]. Das vom Königlich Böhmischen Landesarchiv organisatorisch und vom böhmischen Landtag finanziell unterstützte Editionsprojekt, das drei Generationen tschechischer Historiker beschäftigte (aber bereits 1900 infolge der inzwischen rasant gesteigerten Ansprüche an die editorische Bearbeitung des Quellenmaterials seine anfängliche Dynamik einbüßte), blieb zwar unvollendet, wurde jedoch immerhin bis 1605 bzw. 1611 geführt. Die Edition der böhmischen Landtagsakten schuf nicht nur eine wichtige Quellengrundlage, sondern sie regte auch parallele Forschungen zu verschieden Facetten der böhmischen Stände an. Nicht zuletzt dank diesem editorischen Unternehmen ist das Ständewesen in Böhmen im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft vergleichsweise dicht erforscht, obwohl nicht unbedingt systematisch behandelt[13].

Etwas anders entwickelte sich, trotz ähnlichem Geschichtsverständnis, die ständebezogene Forschung in Mähren. Von grundlegender Bedeutung war hier die Synthese des mährischen Landtagswesens in den Jahren 1526 bis 1628 von František Kameníček (1856–1930). Das monumentale, aufgrund einer systematischen Erforschung der mähri-

---

nek, Úloha stavovství, und die lesenswerte Einleitung der Studie von Strohmeyer, Konfessionskonflikt 1–47. An beiden Stellen geht es ausschließlich um die Ständeforschung bis zum Dreißigjährigen Krieg. Demgegenüber lässt das Einleitungskapitel zum wichtigen Tagungsband Bündnispartner und Konkurrenten, hg. Ammerer–Godsey–Scheutz–Urbanitsch–Weiss, die gesamte Ständeforschung vor 1620 außer Acht: Ammerer–Godsey–Scheutz–Urbanitsch–Weiss, Stände 13–29. Diese Trennung wirkt sich auf die internationale Rezeption der Ständeforschung zur Habsburgermonarchie, die in der Regel nur Forschungsleistungen zur älteren Zeitperiode wahrnimmt, aus. Vgl. stellvertretend den Forschungsüberblick von Bömelburg, Forschungen.

[12] SČ, Bd. 1–11, 15. Vgl. Pánek, Sněmy české.

[13] Vgl. den Überblick bei Pánek, Úloha stavovství.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schen Landtagsakten verfasste Werk, das in eine Verfassung-, Verwaltungs- und Religionsgeschichte des Landes ausuferte, fand in Böhmen keine Parallele. Gleichzeitig konnte es jedoch eine Edition mährischer Landtagsakten nicht ersetzen. Kameníčeks dreibändiges Standardwerk motivierte somit nicht unbedingt weiteres Forschungsinteresse für Landtagsakten und ständische Institutionen, vielmehr übte es auf spätere Historiker eine überwältigende Wirkung aus[14]. Die mährische Ständeforschung wandte sich in der Folge insbesondere den politischen Auseinandersetzungen in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zu und nahm stark biographische Züge an, wozu die schillernde Figur des Ständepolitikers Karl d. Ä. von Zierotin (1564–1636) verleitete, dessen zahlreiche Schriften zum guten Teil bereits im 19. Jahrhundert ediert worden waren[15]. Die editoriche Erschließung der Landtagsakten seit 1518 wurde erst in jüngerer Zeit in Angriff genommen und vorerst nur bis zum Jahr 1546 gebracht[16].

In Böhmen hingegen wurde der Forschungsblick wiederholt auf die früheren Jahrzehnte der Habsburgerherrschaft gelenkt, was nicht nur mit der frühen Quellenerschließung zusammenhing, sondern auch durch erklärungsbedürftige historische Entwicklungen bedingt wurde – vor allem die ständische Revolte im Jahre 1547. So wurden Ursachen, Verlauf und Folgen dieser Konfrontation von verschiedenen Historikern unter die Lupe genommen, insbesondere nachdem die Stände als Thema seit den 1960er Jahren in der westlichen und mit gewisser Verspätung auch in der spätmarxistischen Geschichtsforschung wiederentdeckt worden waren[17]. Mit den Namen von Jaroslav Pánek und Josef Válka (1929–2017) ist darüber hinaus eine Herausarbeitung des Ständetums als eines politischen, sozialen und kulturellen Phänomens verbunden, das im Verlauf der konfessionspolitischen Auseinandersetzung mit dem katholischen Landesfürstentum innovative politische Lösungen und Ordnungsvorstellungen hervorbrachte[18]. Darauf aufbauend stellte Joachim Bahlcke unter Einbeziehung aller fünf Territorien der asymmetrisch aufgebauten böhmischen Länderunion das von den Ständen entwickelte Modell der Staatsintegration von den Ländern aus als eine Entwicklungsalternative vor[19].

Im Vergleich mit der tschechischsprachigen Forschung, für die das protestantische Ständewesen in Böhmen und Mähren und sein Ringen mit den habsburgischen Regenten streckenweise eine erhebliche identifikatorische Bedeutung gewann, hielt sich das Interesse für religionspolitische Konflikte des konfessionellen Zeitalters in den österreichischen Ländern in Grenzen. Es waren vor allem Einzelgänger, die hier Grundlagenwerke hervorbrachten. In einer Serie von um 1900 entstandenen materialreichen und quellennahen Studien stellte Viktor Bibl (1870–1947) den Verlauf der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in Österreich unter der Enns von der Erteilung der Religionskonzession 1568 bis zur Pazifizierung der evangelischen Ständeopposition in den 1620er Jahren

[14] Kameníček, Zemské sněmy.

[15] Chlumecky, Carl von Zierotin; Tenora, Účast; Hrubý, Nové dokumenty; ders., Pád českého povstání; ders., Ladislav Velen z Žerotína; Odložilík, Karel starší ze Žerotína; Knoz, Karel st. ze Žerotína. Die Relevanz von Zierotins Biografien für die Fragestellungen der Ständeforschung nimmt graduell ab.

[16] Moravský zemský sněm, ed. Janiš.

[17] Janáček, České dějiny; Dillon, King and Estates; Pánek, Stavovská opozice; Eberhard, Monarchie und Widerstand; Stavovský odboj roku 1547, hg. Vorel; Maťa, Obranný spolek českých stavů.

[18] Pánek, Ständewesen; ders., Das politische System; Válka, Stavovská Morava; ders., Morava reformace, renesance a baroka; ders., Morava ve stavovské konfederaci; ders., Konfederace z roku 1619.

[19] Bahlcke, Regionalismus und Staatsintegration. Vgl. die gesammelten Studien von dems., Gegenkräfte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dar[20]. Österreich ob der Enns fand erst etwas später mit der Monographie des Theologen und Kirchenhistorikers Karl Eder (1889–1961) eine Parallele[21]. An dessen Forschungen knüpfte dann Hans Sturmberger (1914–1999) nach dem Zweiten Weltkrieg mit seinen beiden biographisch angelegten Monographien über Georg Erasmus von Tschernembl (1567–1626) und Adam von Herberstorff (1585–1629) an, die wesentlich mehr als Biographien sind und auch als politische und Ereignisgeschichte der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts gelesen werden können, zudem die Frage des adlig-ständischen Widerstands und der Begründung eines neuen Herrschaftssystems nach 1620 thematisieren[22].

Etwa zeitgleich mit den Arbeiten von Viktor Bibl fand der konfessionspolitische Konflikt eine tiefgreifende Bearbeitung in der Steiermark, dem letzten der sieben Länder, dessen Ständegeschichte im Zeitalter der Glaubensspaltung bisher ausführlicher bearbeitet wurde. Dafür war insbesondere Johann Loserth (1846–1936) bestimmend, der nach seiner Berufung aus Czernowitz an die Universität Graz 1893 im Auftrag der im Vorjahr gegründeten Historischen Landeskommission für Steiermark eine systematische Erforschung des Konfessionskonflikts unter Erzherzog Karl von Innerösterreich und seinem Nachfolger in Angriff nahm, wobei er als aktiver Editor die reichen Bestände des Grazer Landesarchivs erschloss und dabei auch Kärnten und Krain mitberücksichtigte[23]. Die Steiermark blieb auch in der Folge ein prominentes Feld der Ständeforschung, wobei auch andere Jahrzehnte und Themenbereiche ins Blickfeld rückten, etwa die Herrschaftsstabilisierung und Ausgestaltung der ständischen Verwaltung unter Ferdinand I.[24], die Landesdefension und der Anteil der Landschaften an einer innerösterreichischen Staatsbildung[25] sowie die Verbindungslinien der innerösterreichischen Stände zu den Reichsständen[26].

Auffällig schwächer entwickelte sich die Forschung zum Ständewesen im Zeitalter des Konfessionskonflikts in Kärnten und in Krain, wo keine Forschungspersönlichkeit mit genügender Erfahrung und dem notwendigen Elan sich einer systematischen Aktenerschließung verschrieb. Krainer Amateurhistoriker wie August Dimitz (1827–1886) oder Peter Radics (1836–1912), die wiederholt auf ständische Quellen zurückgegriffen[27], waren der Aufgabe nicht gewachsen und sie fanden auch keine unmittelbaren Nachfolger, während der deutschnational gesinnte Kärntner Archivar und Landeshistoriograph Martin Wutte (1876–1948), der wiederholt Interesse für die Kärntner Stände bekundete, sein Hauptaugenmerk auf andere, nicht zuletzt zeitgeschichtliche Themenbereiche lenkte[28]. Anders als die erbländischen Stände im Spätmittelalter[29] bzw. an der Schwelle der Neuzeit – hier erfreute sich der krisenhafte Herrschaftswechsel 1518/1522 in der Forschung

[20] Bibl, Organisation; ders., Einführung; ders., Die katholischen und protestantischen Stände.

[21] Eder, Glaubensspaltung.

[22] Sturmberger, Tschernembl; ders., Herberstorff.

[23] Vgl. insbesondere Loserth, Die steirische Religionspacifikation; ders., Reformation und Gegenreformation; Acten und Correspondenzen, ed. ders; ders., Huldigungsstreit; Akten und Korrespondenzen, ed. ders. Zu Loserth und seinem umfangreichen Oeuvre Soukup, Johann Loserth.

[24] Sittig, Landstände; Burkert, Ferdinand I.; Ziegerhofer, Ferdinand I.

[25] Schulze, Landesdefension.

[26] Jüngstens siehe die Fallstudie von Jerše, Im Schutz und Schirm des Reiches, der auch an eine längere Reihe von Vorarbeiten deutscher Historiker insbesondere zur Steiermark anknüpft.

[27] Dimitz, Geschichte; Radics, Die krainische Landschaft.

[28] Burz, Martin Wutte.

[29] Ein neues Standardwerk für Krain: Nared, Dežela – knez – stanovi.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zu den österreichischen Ländern wiederholt besonderer Aufmerksamkeit[30] – erfuhr das Ständewesen des konfessionellen Zeitalters in keinem der beiden Herzogtümer bis dato eine umfassende Erforschung. Es fehlen hier weitgehend Grundlagenarbeiten und Quelleneditionen[31]. Die Studien des slowenischen Rechtshistorikers Sergij Vilfan (1919–1996) zur rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Stellung der Krainer Stände stützten sich auf Stichproben, wobei die Fixierung auf die Zäsur in den 1620er Jahren den Blick auf Kontinuitäten verstellte[32].

Etwas mehr Verständnis für die Kontinuitäten erwiesen zwei wichtige Buchprojekte der letzten Jahre, die die Verknüpfung von Ständewesen und Konfessionskonflikt in der österreichischen Ländergruppe mit moderneren Fragestellungen analysierten. So untersuchte Karin MacHardy die verschärfenden Auswirkungen der konfessionsgeleiteten Ressourcenverteilung auf die adlig-ständische Opposition in Niederösterreich in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg[33]. In einer wichtigen vergleichend angelegten Studie analysierte Arno Strohmeyer am Beispiel der Konflikte über die ständischen Erbhuldigungen in Österreich unter und ob der Enns den adlig-ständischen Widerstand und die Konstruktion der Herrschaftsordnung[34]. Im Grunde setzten somit auch diese wichtigen Studien die lange Deutungstradition fort, die im Ständewesen vor dem Dreißigjährigen Krieg ein eigenes Phänomen erblickt, hingegen kaum Interesse für die ständisch-korporativen Elemente der späteren Jahrhunderte zeigt und diese in der Regel mehr oder weniger schablonenhaft als Gegenfolie betrachtet.

Die historiographische Beschäftigung mit den Ständen im späteren, längeren Zeitraum, zwischen den 1620er Jahren und der Aufhebung der ständischen Verfassungen 1848/49, mutet im Rückblick als ein völlig separater Problembereich an – als eine a n d e r e Ständeforschung, mit einer eigenen Forschungsagenda. Als erste Differenz zwischen beiden Forschungssträngen springt der Forschungsstand ins Auge, der – vorbehaltlich der unten besprochenen Studien der wenigen letzten Jahre – vollkommen unbefriedigend ist. Der Befund, dass die Erforschung des Ständewesens im 17. und 18. Jahrhundert ein gravierendes Forschungsdesiderat darstellt, ist alt. Bereits 1893 rief Alfred Francis Přibram (1859–1942) mit Blick auf das späte 17. Jahrhundert nach einer „gründlichen Bearbeitung der Ständegeschichte der einzelnen Länder" der Habsburgermonarchie, die er als eine „überaus empfindliche Lücke" und die „wichtigste" Forschungsaufgabe wertete, ohne die „ein endgiltiges Urtheil über die Entwickelung des österreichischen Staates nicht wird abgegeben werden können". Er plädierte daher für eine „monographische Bearbeitung einzelner Epochen der Ständegeschichte einer einzelnen Provinz"[35]. Ironischerweise kam Přibram nach der Veröffentlichung seiner Studie zu den Ständen in

[30] Burkert, Landesfürst und Stände; Klagenfurt 1518.

[31] Zum Forschungstand vgl. (in Auswahl) Fräss-Ehrfeld, Geschichte; Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich; Leeb, Reformation; Strohmeyer, Propaganda durch Geschichte. In der letzten Zeit versucht Vanja Kočevar, die Konturen des konfessionspolitischen Konflikts in Krain unter Ferdinand II. herauszuarbeiten.

[32] Vgl. (in Auswahl) Vilfan, Pravni položaj; ders., Struktura stanov; ders., Počeci; ders., Crown, Estates and the Financing of Defence. Den besten und ausführlichsten Überblick über die Verwaltung (insbesondere Steuer- und Finanzverwaltung) der Krainer Stände bietet die unveröffentlicht gebliebene Doktorarbeit von Košir, Stanovska uprava, die auch wegen des untypisch abgegrenzten Untersuchungszeitraums Aufmerksamkeit verdient.

[33] MacHardy, War, Religion and Court Patronage.

[34] Strohmeyer, Konfessionskonflikt.

[35] Pribram, Die niederösterreichischen Stände 589f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Österreich unter der Enns in der Regierungszeit Leopolds I., in der er eigentlich anhand einer beliebigen Auswahl aus den Quellen nur den Aspektreichtum andeutete, auf das Thema nicht mehr zurück und überließ die Forschunginitiative zu den niederösterreichischen Ständen Viktor Bibl, der sich auf die Erforschung des Religionskonflikts konzentrierte, für die Stände nach 1620 kein Verständnis hatte und Přibrams Hinweis auf die Relevanz der Landtagsverhandlungen im späten 17. Jahrhundert wenig später rundweg ablehnte[36].

Einzelstudien und Gelegenheitsarbeiten wie jene Přibrams prägten die Ständeforschung zum jüngeren Zeitraum über das gesamte 20. Jahrhundert und stehen im krassen Kontrast zu den konzentrierten, systematischen Forschungen eines Johann Loserth oder František Kameníček zum 16. Jahrhundert und zum Zeitalter der Religionskonflikte. Eine Gelegenheitsarbeit war auch der vereinzelte, mehrfach veröffentlichte, viel zitierte und mit einem dezidiert vergleichenden Anspruch verfasste Versuch eines Gesamtüberblicks über die Geschichte der Stände der österreichischen Ländergruppe von Herbert Hassinger (1910–1992), der sich auf den insgesamt nur selten beforschten Zeitraum von 1620 bis 1740, mit Rück- und Ausblicken, konzentrierte. Ihre Entstehung verdankte diese Studie einem internationalen Impuls, der von einer Tagung ausging, die vom deutschen Remigranten der Nachkriegszeit Dietrich Gerhard (1896–1985) am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen 1964 als ein Kolloquium der Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États veranstaltet wurde[37]. In die Urfassung seiner Studie von 1964 konnte Hassinger einige stichprobenartig gewonnene Befunde aus dem Niederösterreichischen und dem Kärntner Landesarchiv einfließen lassen. Für die spätere Version im Tagungsband, die sich zwar eines modifizierten Wortlauts bedient und das Quellenmaterial etwas anders filtert, ansonsten jedoch die genau gleiche Struktur beibehält, wurden von Hassinger zusätzlich noch einige Kartons aus dem Steiermärkischen Landesarchiv punktuell herangezogen. Ansonsten blieb Hassinger der großteils veralteten Forschungsliteratur mit allen ihren zahlreichen Fehlannahmen, Widersprüchen und Forschungslücken ausgeliefert. Seine ansatzweise unternommenen Klärungsversuche brachten daher eher selten zuverlässige Lösungen[38]. Ähnlich wie Přibram setzte Hassinger seinen Ausflug in die Ständeforschung nicht fort.

Die internationale Debatte der Nachkriegszeit über die ständischen Versammlungen im frühmodernen Europa motivierte ansonsten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kaum Interesse für die Landstände und Landtage der hier untersuchten Länder nach dem Bruch der 1620er Jahre. Auswärtige Impulse waren nicht nur selten, sondern wurden zumeist auch kaum registriert, einschließlich der Monographie von Christine L. Mueller über die Aushandlung der Stellung der steirischen Stände im letzten Jahrhundert ihrer Existenz[39]. Die älteren, regional uneinheitlich verteilten Arbeiten zur Endphase der ständischen Existenz im Vormärz erhielten ebenfalls mehr Interesse seitens der Forschung zur Revolution 1848 und zu den folgenden Jahrzehnten als von Seiten der Ständeforschung[40].

---

[36] Bibl, Restauration 6.

[37] Zum Kontext Schöttler, Das Max-Planck-Institut 41f.

[38] Hassinger, Landstände; ders., Ständische Vertretungen; Wiederabdruck in: Absolutismus, hg. Hubatsch 436–487.

[39] Mueller, The Styrian Estates. Zur Einordnung Ammerer–Godsey–Scheutz–Urbanitsch–Weiss, Stände 16–18.

[40] Okáč, Český sněm; Bibl, Die niederösterreichischen Stände; Apih, Deželni stanovi; Polec, Kraljestvo Ilirija 257–307. Die Nacherzählung der mährischen Landtagsprotokolle aus den Jahren 1792 bis 1848 von

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die gravierenden Forschungslücken erklären sich zum guten Teil dadurch, dass Historiker an die Stände und ihre Institutionen nach dem Dreißigjährigen Krieg, wenn überhaupt, mit den Maßstäben jener Ständeforschung herangingen, die sich mit dem Konfessionskonflikt und der ständischen Oppositionsbildung befasste. Der Ständebegriff in der Historiographie zu den habsburgischen Ländern war ausgesprochen dualistisch aufgefasst und daher mit der Vorstellung von einer Auseinandersetzung zweier antagonistischer Prinzipien von staatlicher Organisation verbunden. Ein solcher Begriff hat freilich bei der Untersuchung der Machtkämpfe im Zeitalter des Konfessionskonflikts seine Berechtigung. Seine nicht hinterfragte Anwendung bei der Analyse der Entwicklung von Staat und Gesellschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg verengte jedoch, in Kombination mit dem jahrzehntelang vorherrschenden Absolutismus-Paradigma, gravierend den Blick auf die Stände. Ihre Bedeutung wurde nämlich fast ausschließlich am Maßstab ihrer Macht gemessen – verstanden als die Fähigkeit, der landesfürstlichen Gewalt zu widersprechen. Indes wurde das Ausbleiben eines aktiven Widerstandes gegen das Landesfürstentum als „Entmachtung" der Stände und ihrer Institutionen interpretiert. Die Rolle der ständischen Regionalstrukturen in der werdenden Habsburgermonarchie wurde somit als defizitär verstanden und als eine unaufhörliche, zum Teil linear, zum Teil in Sprüngen erfolgte Niedergangsgeschichte aufgefasst und mit Begriffen wie Verfall, Ver- und Zurückdrängung oder Ausschaltung beschrieben. Nicht zufällig trugen einige Historiker, die sich der Herausarbeitung der ständischen Opposition in den Jahrzehnten vor 1620 verschrieben, namentlich Viktor Bibl und Hans Sturmberger, maßgeblich dazu bei, das einseitige, mit dem Maßstab des ständischen Widerstands gezeichnete Bild eines linearen Niedergangs in den folgenden Jahrhunderten zu zementieren, ohne dass sie allerdings auf diesem Feld systematische Forschungen entfaltet hätten[41].

Obwohl die Historiographie bezüglich eines graduellen Niedergangs der Stände in den böhmischen und österreichischen Ländern eine erstaunlich homogene Meinung vertrat, lassen sich bei genauerem Hinsehen Schattierungen unterscheiden. Ein Teil der Forschung betrachtete die Entmachtung der Stände großteils bereits im Systemwechsel der 1620er Jahre als vollgebracht. Diese Vorstellung war besonders verbreitet in der tschechischen Forschung des 20. Jahrhunderts, die – sobald sie die staatsrechtliche Argumentation verlassen hatte, in der der böhmische Landtag als Beleg für die Fortsetzung der rechtlichen Kontinuität über den Verfassungsbruch der 1620er Jahre hinweg aufgewertet worden war[42] – die Zäsur eindeutig mit der Schlacht am Weißen Berg bzw. den neuen Gesetzbüchern („Verneuerten Landesordnungen") für Böhmen (1627) und Mähren (1628) assoziierte. Diese Vorstellung wurde aber auch vom oben erwähnten slowenischen Rechtshistoriker Sergij Vilfan vertreten. Demgegenüber war insbesondere die Landesgeschichtsschreibung zu den österreichischen Ländern durchaus bereit, die Reformära nach der Mitte des 18. Jahrhunderts als eine sekundäre Zäsur und einen zweiten Wendepunkt ernst zu nehmen[43].

Vor dem Hintergrund der ausgesprochen dualistischen Betrachtungsweise, die die Stände über den Widerstand gegen das Landesfürstentum definiert und eine konfliktgela-

---

Dvořák, Jednání sněmů moravských v letech 1792–1835, und ders., Jednání sněmů moravských v letech 1835–1848, lässt sich nur als Behelf verwenden.

[41] Bibl, Restauration, bes. 4–9, wo er seine dualistisch geprägte Ansicht bezüglich der Entwicklung der Stände vom frühen 16. Jahrhundert bis zum Vormärz (und dabei auch unbegründete Vorurteile) offenlegt. Ähnlich Sturmberger, Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion; ders.: Der absolutistische Staat.

[42] Repräsentativ hierfür ist Tomek, Sněmy české.

[43] Vgl. etwa Wallas, Stände und Staat.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dene Konstellation als geschichtlichen Normalfall postuliert, erschienen ständische Institutionen nach der Entscheidung des Konfessionskonflikts als entweder entmachtete verfallene Residuen abgelebter Zeiten, die landesfürstliche Aufträge marionettenhaft umsetzten (und damit für die Forschung weitgehend uninteressant waren), oder als Träger des periodisch zum Ausbruch kommenden Widerstands. Mithin suchte die Forschung wiederholt einseitig nach Konfliktaspekten wie etwa die Verfassungskontroversen in den Monaten nach dem Tod Josephs II., die tatsächlich ein wichtiges Kapitel der Ständegeschichte in der Habsburgermonarchie darstellen[44]. Weniger überzeugend fiel der Versuch aus, die Huldigung der böhmischen Stände an Karl Albrecht von Bayern 1741 während der Okkupation Prags durch die bayerisch-französische Armee als eine freiwillige Abkehr der vermeintlich latent habsburgfeindlichen böhmischen Eliten von Maria Theresia zu deuten[45].

Abgesehen von derartigen Störfällen bediente sich die Forschung der bequemen Figur einer – so die übliche Formulierung – lediglich „formellen" Existenz der Stände bis 1848. Die Rolle der Stände als Stütze des dynastischen Regimes wurde zwar selten geleugnet, allerdings wurde sie nicht als zukunftsweisend und geschichtsträchtig erkannt und daher auch kaum erforscht. Großzügig übersehen wurde damit zumeist auch die als bloße Formalie missverstandene Rolle ständischer Institutionen bei der Kriegsfinanzierung, die erst rezent eine verstärkte Aufmerksamkeit erhält und als ein wichtiges Kennzeichen der Habsburgermonarchie unter den europäischen Monarchien der Frühen Neuzeit gewertet wird. Unter diesen Umständen tat sich die Forschung schwer, tragfähige Fragestellungen im Hinblick auf die Stände zu entwickeln.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich die Forschungsperspektive unter dem Einfluss der Studien zu intermediären Gewalten in anderen zusammengesetzten Monarchien Europas im 17. und 18. Jahrhundert grundsätzlich geändert. Eine kleine Gruppe von miteinander vernetzten Einzelforschern erarbeitete ein neues Verständnis der Stände, das sich deutlich besser zur Aufhellung und Analyse ihrer Rolle in der Habsburgermonarchie nach dem Dreißigjährigen Krieg eignet. Die Stände werden nicht mehr als prinzipiell oppositionelle Institutionen des politischen Widerstands verstanden, die ihre historische Aufgabe, nämlich eine geschichtliche Entwicklungsalternative zur Fürstenherrschaft zu sein, im Kampf gegen die Dynastie am Anfang des Dreißigjährigen Krieges ein für alle Mal verpassten und danach über mehr als zwei Jahrhunderte ein Schattendasein sinnentleerter formeller Handlungen führten[46], sondern als intermediäre Gewalten in einer frühneuzeitlichen *composite monarchy*, deren Einbau in den werdenden Staatsapparat die Qualität der Herrschaft in der Habsburgermonarchie jahrhundertelang entscheidend mitbestimmte. Verbunden mit dieser Neudefinition sind die Fokussierung auf forschungsmäßig bisher kaum berührte Zeiträume, der Blick über Brüche und etablierte Zäsuren hinweg, die Anerkennung längerer Kontinuitäten und die Analyse der Verflechtung der ständischen Institutionen mit dem sich verdichtenden Verwaltungssystem der Habsburgermonarchie, insbesondere mit der Kriegsfinanzierung[47].

---

[44] Für Böhmen: Kerner, Bohemia; Kutnar, Předehra; Drabek, Desiderien; Kollmann, Politické probuzení; Cerman, Aufgeklärtes Ständetum; ders., Šlechtická kultura; ders., The Estates Opposition. Für Niederösterreich: Bibl, Restauration. Für die Steiermark: Bidermann, Verfassungs-Krisis; Stacher, Kaiser Leopold II. Für die gesamte innerösterreichische Ländergruppe nunmehr Steiner, Landstände.

[45] Hassenpflug-Elzholz, Böhmen.

[46] Noch Sturmberger, Dualistischer Ständestaat 269, sah „die Länder und Landtage" nur mehr anlässlich der Annahme der Pragmatischen Sanktion 1720 „wieder aus ihrem Schattendasein" aufstehen.

[47] Grundlegend zur neueren Auffassung der Stände vgl. insbesondere folgende drei Sammelbände: Leis-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das erste monographischen Ergebnis dieser Bemühung legte Shuichi Iwasaki vor. Seine Analyse gründet auf einer Untersuchung der Verhandlungen zwischen dem Landtag in Österreich unter der Enns und dem Kaiserhof über die Höhe der Steuerlast im Zeitraum von 1683 bis 1748 anhand einer systematischen Durchsicht ständischer Akten und Protokolle. Es enthält nützliche Datenzusammenstellungen bezüglich der postulierten und bewilligten Geldsummen, bringt interessante Einblicke in die Argumentation des schriftlichen Verhandelns und untersucht die zeitliche sowie soziale Dimension des niederösterreichischen Landtags. Iwasaki zieht plausibel vielfache Annahmen der älteren Forschung (etwa das automatische Verständnis von Steuerrezessen als Mittel zur Zurückdrängung der Stände) in Zweifel. Weniger überzeugend und streckenweise fast naiv mutet hingegen die Deutung der Befunde an, die zum einen der dualistischen Betrachtungsweise verpflichtet ist, zum anderen von einer idealisierten Vorstellung eines Dialogs auf Augenhöhe zwischen dem niederösterreichischen Landtag und dem Kaiserhof ausgeht. Einer genaueren Analyse der administrativen Abläufe, in die der Landtag eingebettet war, sowie der Verflechtung der ständischen Finanzen mit der habsburgischen Kriegsfinanzierung würde dieses Idealbild nicht standhalten. Die Verhandlungen um die konkrete Höhe der Steuer- und anderen Leistungen, über ihre Verteilung, die Bedingungen und Termine, waren in Wirklichkeit viel subtiler und lassen sich mit den Begriffen „Konflikt" und „Konsens" schwer fassen. Die Relevanz und Verhandlungsstärke der niederösterreichischen Stände in Iwasakis Untersuchungszeit wird sich kaum mit der hypostasierten „Ständemacht" und dem „Widerstand" der Landtagsversammlungen erklären lassen, die die „Krone" gezwungen haben sollen, nach einem „Konflikt" mit den Ständen in den 1690er Jahren in ein „komplementäres Verhältnis" einzutreten, sondern vielmehr durch die infrastrukturelle Bedeutung der ständischen Verwaltung[48].

Diese Interaktion der ständischen Steuerverwaltung mit der habsburgischen Kriegsfinanzierung führt hingegen die wichtige Monographie von Jiří David vor Augen, die auf einer eingehenden Untersuchung des Landtagswesens und des ständischen Steuerwesens in der Markgrafschaft Mähren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (mit Rückblick auf die Jahrzehnte des Dreißigjährigen Krieges) beruht. David betont den engen Zusammenhang dieser Bereiche mit der Entstehung und Ausformung des habsburgischen *miles perpetuus*. Er beschränkt sich dabei nicht auf die Steuerverhandlungen zwischen dem Landtag und der Böhmischen Hofkanzlei, sondern analysiert die gesamte komplizierte Kommunikation zwischen den Zentralbehörden der Habsburgermonarchie – der Hofkammer und dem Hokriegsrat – einerseits und den Grundherrschaften andererseits sowie die durch die Stände genehmigten Geldflüsse zwischen den Grundherrschaften und verschiedenen

tungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, hg. Maťa–Winkelbauer, hier insbesondere die Einleitung sowie das Kapitel von Maťa, Landstände und Landtage 345–400; Bündnispartner und Konkurrenten, hg. Ammerer–Godsey–Scheutz–Urbanitsch–Weiss, hier insbesondere die Einleitung sowie die Studien von Maťa, Wer waren die Landstände; Godsey, Stände; David, Die Mährischen Landtage; Iwasaki, Grabmal; Kriegführung und Staatsfinanzen, hg. Rauscher, hier insbesondere folgende Studien: Maťa, Unerträgliche praegravation; David, Staatsfinanzen; Godsey, Österreichische Landschaftsverwaltung. Vgl. ferner Rauscher, Comparative Evolution, und die Wertung von Hochedlinger, Onus militare 84: „Die Stände sollten uns weniger als anti-absolutistische Widerstandszellen oder egoistische Modernisierungsverweigerer denn als unentbehrliche Transmissionsriemen im Prozess der Staatswerdung interessieren." Jüngstens, mit neuen Akzentsetzungen, The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State, hg. Godsey–Maťa, insbesondere die Aufsätze von David, Fiscal-Military Exigency, Godsey, The Rise of a Sustainable Public Debt, und Maťa, Negotiating Fiscal-Military Coordination.

[48] Iwasaki, Stände und Staatsbildung.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Empfängern. Zudem nimmt er auch andere Leistungen der Stände unter die Lupe. Die enge Verflechtung des ständischen Verwaltungsbereichs mit der landesfürstlichen Militär- und Finanzverwaltung und die Vermittlungsrolle des ständischen Apparats zwischen diesen und den Grundherrschaften geraten dadurch anschaulich in den Blick. Die dualistische Auffassung eines idealtypischen Gegenübers des Landtags und der Krone wird damit grundlegend hinterfragt, auch weil David die Verwischung der Zuständigkeiten sowie Friktionen innerhalb der Stände überzeugend schildert. Auch deswegen kann er die Verhandlungsstärken und -schwächen der Stände genauer und überzeugender einschätzen[49].

Den wichtigsten und ambitioniertesten Beitrag zur Debatte über die Stände in der Habsburgermonarchie zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und dem Vormärz bildet die Monographie von William D. Godsey. Sie ist wiederum den Ständen in Österreich unter der Enns gewidmet, deckt jedoch einen längeren Zeitraum von beinahe zwei Jahrhunderten ab. Godseys Blick zielt ebenfalls auf die finanziellen und adminstrativen Leistungen der Stände im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des habsburgischen Stehenden Heers, ohne die ständisch-sozialen Zusammenhänge auszublenden. Insofern ähnelt sein Zugang jenem von David. Während David jedoch vorwiegend das Steuerwesen unter Leopold I. beleuchtet, lenkt Godsey den Blick tendenziell auf den wenig erforschten Bereich des ständischen Kreditwesens im „langen" 18. Jahrhundert. Mit sicherer Quellenkenntnis und guten Argumenten analysiert er die Rolle der niederösterreichischen Stände als Geldgeber, Gläubiger, Finanziers und Kreditvermittler – eine Rolle, die die Position der Stände über das Zeitalter der Reformen und eines radikalen Strukturwandels hinweg, bei allen gravierenden Transformationen, langfristig stabilisierte. Das herkömmliche Bild einer vermeintlich endgültigen Verdrängung der Stände im Zuge der Reformen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhält dadurch eine radikale Korrektur. In Anlehnung an die internationale Diskussion der letzten Jahrzehnte entwirft Godsey das Bild eines habsburgischen Fiscal-Military State, in dem der zusammengesetzte Charakter der Habsburgermonarchie und deren Angewiesensein auf ständische Institutionen nicht mehr als strukturelle Schwäche erscheint, sondern im Gegenteil in den Bedingungen der dichten Kriegführung des 17. und 18. Jahrhunderts zu einem Vorteil der Dynastie mit sozial durchaus konservierenden Folgen transformiert werden konnte[50].

Beide soeben skizzierten Stränge der auf zwei unterschiedliche Epochen zurückblickenden Ständeforschung haben, soweit es die sieben Länder dieser Studie betrifft, eines gemeinsam, was auf den ersten Blick überraschend klingt und dennoch keine Übertreibung ist: Sie haben der Funktionsweise der Landtage als Institutionen eigentlich nur am Rande Aufmerksamkeit gewidmet. Im Blickfeld der bisherigen Ständeforschung lag nämlich selten das üblicherweise etwas schwer fassbare Beratungs- und Entscheidungsv e r f a h r e n des Landtags, sondern zumeist die Landtagsv e r h a n d l u n g e n, sprich: die Kommunikation und der Aushandlungsprozess zwischen den Ständen und dem Hof, die durch den in der Regel reich überlieferten Schriftwechsel bzw. durch die (in einigen Ländern gedruckten) Landtagsbeschlüsse gut greifbar sind. Auch andere Sphären des ständischen Wirkungsbereichs erfreuten sich der Aufmerksamkeit der Forschung, nicht jedoch die ständischen Versammlungen an sich. Ihr Modus Operandi, ihre zeitliche, räumliche, symbolische und soziale Dimensionen, fanden in der bisherigen Literatur eine vollkommen unzulängliche Beachtung.

[49] David, Nechtěné budování státu.
[50] Godsey, Sinews.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Freilich wurde der Landtagspraxis in der bisherigen Forschung gewisse Aufmerksamkeit zuteil, doch zumeist nur nebenbei, oft ausgesprochen exkursartig am Rande und ohne eingehende Untersuchung[51]. Ein Beispiel stellt etwa der einleitende Abschnitt in Kameníčeks Werk dar, der einige Grundzüge des mährischen Landtagsverfahrens, unter Einbeziehung der Verhandlungssprache und der Beteiligung am Landtag, thematisierte, freilich nur für das erste Jahrhundert der Habsburgerherrschaft[52]. Seine Arbeit motivierte einen ähnlichen, wenn auch deutlich weniger sachkundigen Versuch für Böhmen, der sich zudem nur auf die Regierungszeit Ferdinands I. beschränkte[53]. Ansonsten wurde der organisatorisch-institutionelle Aspekt des böhmische Landtagswesen vor dem Dreißgjährigen Krieg kaum direkt thematisiert[54], abgesehen von einigen Marginalien wie etwa der zweisprachigen Kommunikation im Verfahren des Generallandtags der böhmischen Länder im Jahre 1611[55]. Für die Periode 1620 bis 1740 wurden in der neueren Zeit zumindest die Konturen skizziert[56] und auch für den böhmischen Landtag in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt es eine Auswertung der Frequenz der Sitzungen und der Teilnahme, seit 1835 sogar mit genauen tabellarischen Übersichten[57]. Die Arbeitsweise des Landtags in Mähren nach dem Dreißigjährigen, lange Jahre ein völlig brach liegendes Feld, wurde in den letzten Jahren von Jiří David mit großer Quellenkenntnis skizziert[58].

Sehr erhellend sind die Einblicke in den niederösterreichischen Landtag bei Shuichi Iwasaki, dessen Hauptaugenmerk zwar ebenfalls auf die Verhandlungen zwischen Landtag und Hof gerichtet ist, der jedoch die Frequenz und die Landtagsbeteiligung für die Jahre 1724–1739 unter die Lupe nahm und damit ein plastisches Bild der zeitlichen und sozialen Dimension des Landtags zumindest im genannten Zeitraum zeichnen konnte[59]. Die Funktionsweise der oberösterreichischen Versammlungen erhielt gewisse Aufmerksamkeit in der älteren Monographie Gerhard Putschögls über die ständischen Kollegien und das Ämterwesen[60]. Die über seine Studie verstreuten, in einzelnen Unterkapiteln gut versteckten und infolge des Fehlens eines Registers auch schwer auffindbaren Befunde können jedoch eine systematische Untersuchung keinesfalls ersetzen. Neue Wege wurden vor einigen Jahren anhand von Quellen aus den 1730er Jahren angedeutet[61].

Bezüglich des steirischen Landtags muss man zu dem noch älteren verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Kompendium des steirischen Archivars Anton Mell (1865–

---

[51] Bei Pribram, Die niederösterreichischen Stände 590, 602–604, sollte der (kurze) Exkurs über den Landtag „lediglich dazu dienen, das Verständnis des Uebrigen zu erleichtern".

[52] Kameníček, Zemské sněmy 1 1–61.

[53] Hnídek, Sněm český. Die Arbeit beruht auf der Quellenedition der Sněmy české.

[54] Oberflächlich und enttäuschend sind die wiederholt überarbeiteten Aufsätze von Vaněček, Tři druhy stavovských shromáždění. Die erweiterte Version: ders., Trois catégories, stand mir leider nicht zur Verfügung, unterscheidet sich aber vermutlich wenig von der weiteren tschechischen Bearbeitung: ders., České sněmy. Der zweite Aufsatz: ders., Les assemblées d'États, erschien verkürzt als: ders., Sněmy za českého stavovského povstání.

[55] Novák, Jazyková prakse na generálním sněmu 1611.

[56] Maťa, Český zemský sněm; ders., Komisaři.

[57] Okáč, Český sněm 68–79 und Tab. I–III.

[58] Vgl. insbesondere David, Moravské stavovství.

[59] Iwasaki, Stände 122–138 und die Tab. 2 auf S. 347–351. Nur am Rande wurden die Versammlungen einzelner Kurien berücksichtigt, die sich aus den Protokollen des Prälaten-, Herren- und Ritterstands rekonstruieren l assen.

[60] Putschögl, Die landständische Behördenorganisation. Leider lässt diese Studie die prosopographisch-soziale Dimension völlig außer Acht.

[61] Maťa, Ort der Distinktion.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1940) greifen, das sich bezüglich des 16. Jahrhundert als informativ erweist, allerdings nimmt die Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit in den späteren Kapiteln rasch ab[62]. Eine ähnliche Belehrung fehlt bezüglich der beiden übrigen Länder der innerösterreichischen Ländergruppe: Kärnten und Krain gelten auch in dieser Hinsicht – trotz insgesamt sehr guter Quellenlage – als wenig erforscht[63].

Bei den meisten soeben zitierten Stellen handelt es sich um keine erschöpfenden – und auch nicht immer um zuverlässige – Darstellungen. Eine gezielte, in die Tiefe gehende Beschäftigung mit Landtagen als Institutionen von langer Dauer, mit ihrer Funktionsweise im Wandel der Zeit, ist bisher in keinem der sieben Länder erfolgt, obwohl es durchaus Beispiele und mögliche Vorbilder in den historischen Nachbarländern gibt, namentlich was das Herzogtum Schlesien[64], das Königreich Ungarn[65] sowie, weniger ambitioniert und weniger gelungen, die Grafschaft Tirol[66] betrifft. Bereits aus diesem Grund musste Herbert Hassingers Versuch eines Gesamtüberblicks über die Funktionsweise der Landtage der österreichische Ländergruppe in zahlreiche Missverständnisse und Fehlinterpretationen münden[67]. Mangels adäquater Erforschung kursieren nämlich in der Literatur bezüglich der Funktionsweise der Landtage manche realitätsferne Vorstellungen. Der strukturelle Wandel der ständischen Versammlungen wurde oft gar nicht wahrgenommen oder er wurde missverständlich aufgefasst (wie die berüchtigte Kollektivstimme der königlichen Städte in Böhmen, die vermeintlich durch die Verneuerte Landesordnung von 1627 eingeführt wurde[68]).

Vor dem Hintergrund dieser gravierenden Forschungslücken überrascht es kaum, dass die räumlichen Aspekte der sieben untersuchten Landtage in der bisherigen Literatur – abgesehen von einer Vorbereitungsarbeit, die in die vorliegende Studie eingegliedert wurde[69] – bestenfalls kursorische Erwähnung finden. Wenn überhaupt thematisiert, begnügt sich die Literatur mit der einfachen Wiedergabe vereinzelter normierender oder beschreibender Textstellen oder Bildquellen, ohne kritische Hinterfragung und entsprechende Analyse[70]. Die Klärung von offenen Fragen setzt somit eingehende Archivforschung voraus.

Immerhin bieten zwei Bereiche der bisherigen Ständeforschung für die folgende Untersuchung einige weitere Ansatzpunkte. Es ist zum einen das ständische Ämterwesen, das

---

[62] Mell, Grundriß 319–359, 573–578, 594f., 602–609 und passim.

[63] Siehe jedoch den Annäherungsversuch von Höbelt, Der Kärntner Landtag.

[64] Orzechowski, Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe. Siehe den Versuch einer Zusammenfassung des meistens polnischsprachigen, weder in der tschechisch- noch in der deutschsprachigen Geschichtsschreibung gebührend rezipierten Œuvres von Orzechowski bei Maťa, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen 467–475.

[65] Szijártó, A Diéta; ders., The Diet; ders., Estates and Constitution. Für die spätere Zeit vgl. Révész, Anfänge. Nunmehr liegt auch eine moderne mehrbändige Bearbeitung der gesamten Geschichte der ständischen Landtage in Ungarn vor: Fazekas–Gebei–Pálosfalvi, Rendi országgűlések; Szijártó, A 18. századi Magyarország rendi országgyűlése; Dobszay, A rendi országgyűlés utolsó évtizedei.

[66] Köfler, Land, Landschaft, Landtag.

[67] Hassinger, Stände; ders., Ständische Vertretungen, passim.

[68] Vgl. Kap. 2.13.

[69] Maťa, Der steirische Landtag.

[70] So zitiert bzw. paraphrasiert Iwasaki, Stände 129, ohne weitere Analyse die Beschreibungen der Sitzordnung aus dem Vormärz. Wallas, Stände 29f., referierte den Grundriss des Kärntner Landtags aus dem Jahre 1741. Es fällt auf, dass Hugelmann, Die österreichischen Landtage, in seinem Grundlagenwerk die Sitzungsräume und ihre Adaptierungen für die gewählten Landtage vollkommen außer Acht ließ.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zwar nur punktuell erforscht ist, aber in den vereinzelt vorliegenden Arbeiten[71] eine wichtige Stütze der folgenden Ausführungen darstellt. In der tschechischen Geschichtsschreibung fanden in der letzten Zeit die mit den Landtagen personell, räumlich und rituell-symbolisch verwandten adeligen Gerichtsinstanzen Aufmerksamkeit. Ihre Aufarbeitungen verbinden in geglückter Weise institutionelle und prosopographische Fragestellungen[72]. Zum zweiten ist hier die Literatur zur Zusammensetzung der Stände und zur Entwicklung der Zugehörigkeitskriterien einzelner ständischer Kurien – der Prälaten[73], des Adels[74] und des Städtestandes[75] – zu nennen.

Mit der Internationalisierung der Ständeforschung und mit der zunehmenden Wahrnehmung der frühmodernen Habsburgermonarchie als ein regional differenziertes, aber dennoch unterschiedliche Bereiche integrierendes Herrschaftssystem, verliert die Beschäftigung mit den Ständen die herkömmliche landesgeschichtliche Einengung und bedient sich zur Konturierung der Erkenntnisse und zur Deutung der Befunde verstärkt des komparatistischen Zugriffs. Das kommt in unterschiedlichen Spielarten zum Ausdruck – etwa als konsequente Gegenüberstellung zweier Vergleichsfälle[76] oder als Fallstudie mit vergleichenden Seitenblicken[77] oder es werden zur Feststellung von Typen mehrere Landschaften miteinander verglichen[78].

Bei der insgesamt erfreulichen Hinwendung zum Vergleich muss allerdings auf zwei Stolpersteine geachtet werden. Zum ersten findet häufig ein anachronischer Vergleichsrahmen Anwendung, der sich an modernen Staatsgrenzen orientiert. Oft entstehen somit asymmetrische Vergleichskonstellationen, wenn z. B. die Stände im Erzstift Salzburg in einen Vergleich mit den Landschaften der österreichischen Ländergruppe einbezogen werden, während das Herzogtum Krain ausgeschlossen wird. Sinnvoller erscheint der Vergleich strukturell ähnlicher Herrschaftsräume, wie etwa die österreichischen und die böhmischen Länder[79].

Die zweite Klippe besteht in der Tendenz der bisherigen Forschungsliteratur, Spezifika einzelner Länder und Ländergruppen in der Suche nach Gemeinsamkeiten herunterzuspielen. Oft beruhen bisherige Vergleiche von Landschaften auf intuitiven unbegründeten Verallgemeinerungen und sind somit anfällig für Fehlurteile. Dabei werden entweder Verhältnisse in einer Provinz auf andere bezogen[80] oder es wird anhand partieller Befunde aus

---

71 Manhart, Burggrafenamt; Putschögl, Die landständische Behördenorganisation.

72 Für Böhmen Starý, Přední klenot zemský; Mareš, Zemský soud větší. Für Mähren David, Moravské právo; ders., Mezi tradicí a realitou. Vergleichbare Untersuchungen für die fünf österreichischen Länder fehlen leider völlig.

73 Stradal, Prälatenkurie; ders., Prälaten; Bahlcke, Geistlichkeit und Politik.

74 Neugebauer, Standschaft als Verfassungsproblem; Godsey, Adelsautonomie; David, Kniha moravského rytířského stavu; Brňovják, Šlechticem z moci úřední; Starý, Cizozemci a spoluobyvatelé.

75 Scheutz, Sprachlose Zuschauer.

76 Strohmeyer, Konfessionskonflikt; Godsey, Österreichische Landschaftsverwaltung.

77 Godsey, Sinews.

78 Hassinger, Stände; ders., Ständische Vertretungen; Maťa, Landstände und Landtage; Heilingsetzer, Politische Partizipation; Godsey, Habsburg Government; Scheutz, Sprachlose Zuschauer.

79 Vgl. bereits Winkelbauer, Krise der Aristokratie.

80 Ein Beispiel bei Scheutz, Sprachlose Zuschauer 213, 220f., 227, wo die Verhältnisse in Österreich unter und ob der Enns (u. a. im Hinblick auf die Praxis getrennter Kuriensitzungen, das Vorhandensein von kurialen Stuben, eine Trias der ständischen Ausschüsse oder die kurienweise Wahl der Verordneten) als Regelfall betrachtet und auf andere Länder der österreichischen Ländergruppe bezogen werden. In Wirklichkeit herrschten etwa in allen drei innerösterreichischen Herzogtümern eigenständige, markant unterschiedliche Verhältnisse: Landtagsverhandlungen sowie Wahlen von Amtsträgern erfolgten hier ausschließlich im Plenum, die

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

unterschiedlichen Ländern ein vermeintlich allgemeines Modell konstruiert, das quer zur viel komplexeren Wirklichkeit liegt[81]. Die künftige vergleichende Ständeforschung sollte deshalb Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern ernst nehmen und die vorschnell definierten vermeintlichen Regelfälle konsequent hinterfragen. Gerade in Bereichen, die nicht hinreichend erforscht sind, kann der vergleichende Blick das Verständnis für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwar schärfen, allerdings vermag er die genaue Untersuchung der Vergleichsfälle nicht zu ersetzen. Will man zu soliden Schlussfolgerungen gelangen, sind grundlegende Einzelforschungen notwendig, wobei an eingehenden Recherchen in den ständischen Beständen der einzelnen Länder, wie diese Studie demonstrieren will, kein Weg vorbeiführt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das uneinheitliche Feld der Ständeforschung in der Habsburgermonarchie stellt für die vorliegende Studie zweifelsohne einen wichtigen Referenzrahmen dar. Diese Studie will einige Impulse für eine integrierende, länder- und epochenübergreifende Ständeforschung geben, indem sie die Landtage als zentrale ständische Institutionen in gebührende räumliche Kontexte einbettet und gleichzeitig neue Erkenntnisse zum Verfahren der Landtage, zur Selbstinszenierung der Ständegemeinden und Ständekurien, zum Selbstverständnis der Landtagsteilnehmer und zur politischen Kultur vorlegt. Für eine Raumgeschichte der Landtage lassen sich die angeführten Arbeiten der Ständeforschung allerdings bestenfalls als Materialsammlung verwenden.

1.4 Forschungskontexte II: Bau-, Funktions- und Nutzungsgeschichte ständischer Versammlungs- und Repräsentationsräume

Die Räumlichkeiten, die in der vorliegenden Studie untersucht werden, befanden sich – vorbehaltlich unten diskutierter Ausnahmen – in ständischen Landhäusern. Landhäuser waren Amts- und Verwaltungsgebäude, zugleich aber auch komplexe, aus vielen Teilen zusammengewachsene Repräsentationsbauten. Diese ständischen Paläste wurden im 16. Jahrhundert in den Hauptstädten der österreichischen Ländergruppe als augenfällige Symbole der Autorität der Stände des jeweiligen Landes erbaut: als „Bastionen und Monumente des ständischen Landesbewußtseins“[82]. Sie dienten über Jahrhunderte ununterbrochen als bedeutende Verwaltungs- und Finanzzentren und natürlich auch als Kulissen der Landtage und anderer ständischer Versammlungen, die in den Landhäusern ihre Versammlungsorte hatten. In Mähren entwickelte sich ein ähnliches Modell, wenn auch

ständischen Kurien hatten kein vergleichbares Eigenleben, es gab in Graz, Klagenfurt und Laibach keine kurialen Stuben und die Konfiguration der Ausschüsse war – abgesehen vom obligaten Verordnetenkollegium – eine völlig andere und auch unter den drei Ländern unterschiedliche.

[81] Nach Hassinger, Stände 1015, und dems., Ständische Vertretungen 265, trete der Landeshauptmann in den österreichischen Ländern „als landefürstlicher Kommissar auf“ und habe im Landtag die erste Stimme. In Wirklichkeit traten aus den in dieser Studie untersuchten fünf Ländern der österreichischen Ländergruppe n u r die Landeshauptleute in Österreich ob der Enns und in Kärnten als Landtagskommissare auf, sie hatten aber eben n i c h t die erste Stimme im Landtag. Die erste Stimme hatten hingegen die Landeshauptleute in der Steiermark und in Krain. In Österreich unter der Enns hatte der Landmarschall – ein Äquivalent des Landeshauptmanns – weder die erste Stimme, noch war er an den Landtagskommissionen beteiligt, stattdessen saß er dem Landtag vor. Die erste Stimme gehörte im niederösterreichischen Landtag dem ranghöchsten Prälaten. Die Änderungen in den 1760er Jahren müssen hier nicht in Betracht genommen werden, da Hassinger sich in seinen Ausführungen explizit auf die frühere Periode bezog.

[82] Winkelbauer, Landhaus und Hofburg 314.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

erst mit gewisser Verspätung und vielfach modifiziert, u. a. weil die Markgrafschaft bis fast zur Mitte des 17. Jahrhunderts zwei gleichwertige Hauptstädte hatte und daher zunächst auch zwei wechselweise genutzte Landhäuser benötigte. Eine radikal unterschiedliche Konstellation gab es im siebten und größten Land: in Böhmen. Hier stabilisierte sich das Zentrum der Stände bereits Ende des 15. Jahrhunderts in der Prager Burg – in der königlichen Residenz und damit in der direkten Nachbarschaft der königlichen Wohn- und Repräsentationsräume.

Zu den genannten ständischen (oder von den Ständen genutzten) Bauobjekten liegt eine unterschiedlich dichte und unterschiedlich ergiebige Forschungsliteratur vor, die in den einzelnen Länderkapiteln genauer diskutiert wird. Hier geht es vorerst nur darum, allgemeine Forschungstendenzen zu rekapitulieren und Forschungslücken zu benennen. Die unterschiedliche räumliche Konstellation in Böhmen einerseits und in den sechs anderen Ländern andererseits macht eine separate Betrachtung sinnvoll.

Begonnen sei mit den Landhäusern. Nach einer Reihe von kurzen unkritischen Skizzen begann die fundierte Beschäftigung mit diesen Bauwerken erst um 1900. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurden dann für die meisten Landhäuser mehr oder weniger detaillierte baugeschichtliche Synthesen vorgelegt, die allesamt wichtige Forschungsleistungen darstellen. Die Reihe beginnt mit dem Geodäten und Kunsthistoriker Josef Wastler (1831–1899), der 1890 im Tandem mit dem steirischen Archivar Josef von Zahn (1831–1916) die Geschichte des Landhauses in Graz aufarbeitete[83]. Archivare blieben auch in der Folge die wichtigste und aktivste Autorengruppe unter den Landhausforschern – eine Tatsache, die einerseits auf den räumlichen Zusammenhang der Landesarchive mit den Landhäusern hinweist, andererseits aber auch vor Augen führt, dass gute Kenntnisse des Aktenmaterials (zumeist ständischer Provenienz) aus mehreren Jahrhunderten für die Aufarbeitung der Geschichte dieser reich gegliederten Bauwerke eine notwendige Voraussetzung darstellten. Archivare waren Anton Mayer (1838–1924), der 1904 die Geschichte des Niederösterreichischen Landhauses in Wien veröffentlichte[84], Eduard Straßmayr (1885–1960), dessen Geschichte des Linzer Landhauses 1950 erschien[85], sowie Jaroslav Dřímal (1905–1975), der die Forschungen für seine Geschichte des Landhauses in Brünn zwar bereits vor dem Zweiten Weltkrieg betrieb, dessen Monographie jedoch erst im Jahre 1947 publiziert werden konnte[86]. Auch die einzige Monographie des Klagenfurter Landhauses, die erst 1994, nach dem Umzug des Landesarchivs aus dem Landhaus in ein neues Archivgebäude, zum Druck gebracht wurde, wurde von einem kunstgeschichtlich versierten Archivar mit Interesse für die Architekturgeschichte verfasst[87]. Er konnte hierbei an die bis heute relevanten Vorarbeiten der Kärntner Archivare August Jaksch (1859–1932) und Martin Wutte (1876–1948) anknüpfen[88]. Das Landhaus in Laibach ist das einzige, dessen Geschichte bis heute nicht monographisch erschlossen wurde. Auch hier stammen die Vorarbeiten jedoch teilweise von Archivaren[89], teilweise speisten sie sich aus kunstgeschichtlich informiertem Interesse[90].

[83] Das Landhaus in Graz, hg. Wastler, bestehend aus zwei Studien: ders., Entstehung; Zahn, Landhaus.
[84] Mayer, Landhaus.
[85] Strassmayr, Landhaus.
[86] Dřímal, Zemský dům.
[87] Deuer, Landhaus.
[88] Jaksch, Klagenfurter Stadterweiterung; Wutte, Die letzte Erbhuldigung; ders., Wappen.
[89] Fabjančič, Slovenska akademija znanosti; Nared, Dežela 241–248.
[90] Prelovšek, Deželna hiša; neulich Lukančič, Ljubljanski lontovž.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kunsthistoriker und kunsthistorische Fragestellungen begründeten, auf den Vorarbeiten der genannten Autoren aufbauend, die zweite Forschungsrichtung, die sich mit den Landhäusern beschäftigte. Es ging dabei zumeist um Ergänzungen und kleinere Korrekturen an dem Bild, das von den Begründern der Forschung zu den einzelnen Fällen entworfen worden war, oder aber um die architektur- und kunstgeschichtliche Einordnung der Landhäuser in breitere Zusammenhänge. Stellvertretend können hier etwa Dagobert Frey (1883–1962), Justus Schmidt (1903–1970) und Rupert Feuchtmüller (1920–2010) genannt werden[91]. Von dieser Warte erfolgte später auch die kunsttopographische Bestandsaufnahme der Landhäuser in Graz und Linz in den einschlägigen Bänden der Österreichischen Kunsttopographie[92], des Niederösterreichischen Landhauses im Dehio-Handbuch[93] sowie des Brünner Landhauses in verschiedenen Kompendien[94].

Obwohl die kunstgeschichtliche Einordnung der Landhäuser zweifelsohne neue Erkenntnisse oder zumindest neue Ideen bezüglich einzelner Bau- und anderer künstlerisch wertvoller Elemente hervorbrachte, stand sie, gemeinsam mit der gesamten späteren Forschung, großteils unter dem übermächtigen Einfluss der älteren Baumonographien, die zumeist von Archivaren verfasst worden waren. Nur selten zogen die Kunsthistoriker die von den Archivaren vorgelegten Deutungen und Bauchronologien in Zweifel. Eine kritische Überprüfung der Annahmen, die eine erneute Heranziehung des Aktenmaterials erfordert hätte, blieb zumeist aus, bestenfalls wurden sie nur punktuell unternommen. Das erscheint umso bedenklicher, als die zitierten Baumonographien keineswegs das gesamte vorliegende Quellenmaterial zur Geschichte der Landhäuser verwerteten. Insbesondere Wastler und Mayer sparten bei ihren Forschungen wichtige Teile der Quellenüberlieferung aus. Doch auch Dřímal, dessen Monographie noch am ehesten den Anspruch auf Vollständigkeit für sich reklamieren konnte und die den Erkenntnisstand bezüglich des Brünner Landhauses souverän auf ein neues Niveau emporhob, gelang es nicht, Fehler zu vermeiden. Ganz im Gegenteil – ausgerechnet seine auf einer beachtlich breiten Quellengrundlage beruhende Studie brachte die Bauchronologie des Brünner Gebäudekomplexes vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Umbau des Landhauses unter Karl VI. infolge einer gravierenden Fehlinterpretation und einer Serie davon abgeleiteter Fehlannahmen vollkommen durcheinander. Damit verunmöglichte sie auch die richtige funktionsgeschichtliche Interpretation einzelner Räumlichkeiten des Landhauses und führte alle Nachfolger, die sich zum Thema äußerten, in die Irre[95]. Weniger dramatische, aber dennoch empfindliche Fehlinterpretationen wurden durch die Baumonographien von Wastler, Mayer und Straßmayr gestiftet und werden bis heute fortgeschrieben.

So überrascht es nicht, dass auch die jüngeren, auf ein breiteres Publikum zielenden und mitunter repräsentativen Bände der Landhausgeschichte, die als Zusammenfassung des Wissensstandes sowie wegen des reichen Bildmaterials Aufmerksamkeit verdienen, derartige Fehlannahmen, die bereits durch die grundlegenden Baumonographien des späten 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts begründet wurden, unkritisch wieder-

[91] Frey, Landhaussaal; Feuchtmüller, Landhaus; Schmidt, Das Linzer Landhaus.

[92] Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 444–475; Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 218–242.

[93] Dehio-Handbuch. Wien. I. Bezirk – Innere Stadt, bearb. Buchinger et al. 522–527 (Art.: Niederösterreichisches Landhaus).

[94] Kroupa, Zemský stavovský dům; ders., Nová radnice.

[95] Die Richtigstellung erfolgt erst in dieser Studie, siehe dazu ausführlich Kap. 3.4 und 3.5.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

holen[96]. Solchen Deutungsfehlern ausgesetzt befanden sich freilich auch solche Autoren, die, von den Einzelfällen abstrahierend, die Landhäuser der habsburgischen Länder als ein Phänomen vergleichend (mitunter jedoch wieder mit einem anachronistischen „alpenrepublikanischen" Wahrnehmungshorizont[97]) unter die Lupe nahmen und nach den Formen der Repräsentation der Stände[98] oder nach wechselseitiger Beeinflussung fragten[99].

Für die bisherige Herangehensweise an das Thema ist die überwiegende Wahrnehmung der Landhäuser als bauliche und baukünstlerische Schöpfungen, als Repräsentationsbauten und als politische, Macht- sowie kulturelle Zentren kennzeichnend. Der Fokus lag in der Regel auf der Bau- und Architekturgeschichte einerseits und der Aufarbeitung der künstlerischen, kulturellen und politischen Bedeutung andererseits. Freilich berücksichtigten die einzelnen Landhausmonographien kursorisch auch verschiedene Formen der Nutzung der Landhäuser im Verlauf der Jahrhunderte, selten blickten sie jedoch dabei unter die Oberfläche. Das alltägliche Geschehen in den Landtagsräumen, das Landtagsverfahren, der symbolische Raum, Sitzordnungen und das ständische Zeremoniell bildeten geradezu einen weißen, ja blinden Fleck der Landhausforschung und die einzelnen Autoren erwiesen sich diesbezüglich in der Regel – trotz teilweise sehr guter Kenntnis der Quellenüberlieferung – überraschend wenig informiert. Oft setzten sie auf ihre (von diversen anachronistischen Geschichtsbildern gefütterte) Intuition, statt ihre diesbezüglichen Ausführungen auf eine fundierte Analyse zu stützen.

Der entscheidende Schritt, die bauliche und baukünstlerische Entwicklung der Räumlichkeiten und die Geschichte ihrer Ausstattung und Einrichtung mit der Untersuchung konkreter Raumnutzungen und Raumpraktiken zu verbinden, gelang bestenfalls ansatzweise. Insgesamt erscheint die Nutzungs- und Funktionsgeschichte der ständischen Versammlungsräume in den Landhäusern nur beiläufig und unsystematisch aufgearbeitet. Das lässt sich durch die dominante Quellengrundlage der genannten Studien erklären, die großteils aufgrund der Analyse von Baurechnungen, Kostenvoranschlägen, Bauakten und anderen bau- und kunstgeschichtlich relevanten Quellen verfasst worden sind. Das Landtagsverfahren und der Alltag ständischer Institutionen, mit deren Hilfe sich am ehesten auf Raumfunktionen schließen lässt, entzog sich zumeist der Aufmerksamkeit der Autoren genauso wie die einschlägigen Quellen: Sitzungsprotokolle, Korrespondenzen und Selbstzeugnisse ständischer Mitglieder.

Ähnliche Forschungslücken lassen sich auch im Fall der Tagungsstätte der Stände in Prag feststellen, die historiographische Situation weist hier jedoch einige Besonderheiten auf. Infolge ihrer Zugehörigkeit zur Prager Burg – einem ausgedehnten vielschichtigen Gebäudekomplex mit einer verwickelten und deutlich längeren Geschichte, als es bei den Landhäusern der Fall ist – erschienen hier ständische Versammlungsräume immer als ein bloßer Nebenaspekt einer größeren und komplexeren baulichen und baukünstlerischen Entwicklungsgeschichte. Der Reichtum der Facetten sowie die langjährige Schwerpunkt-

[96] Forstner, Das Linzer Landhaus; Riegler, Landtag Steiermark. Wichtige Korrekturen zu einigen (aber bei weitem nicht allen) Irrtümern enthält der Band zum Niederösterreichischen Landhaus: Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler.

[97] Vgl. den ansonsten verdienstvollen Gesamtüberblick über Formen der Repräsentation der Stände von Polleross, Pro Deo, Caesare et patria (mit Einschluss von Salzburg, aber unter Ausschluss von Laibach und Brünn bzw. Olmütz).

[98] Ebd.; Winkelbauer–Knoz, Geschlecht und Geschichte 141–145.

[99] Deuer, Das alte Niederösterreichische Landhaus. Die rezente Monographie von Rupfle, Föderalistische Oppositionsarchitektur, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

setzung auf die Funktion der Prager Burg als Herrschaftssymbol, herzogliche und königliche Residenz sowie kirchliches Zentrum sorgten zwar für unaufhörliches Forschungsinteresse, lenkten jedoch den Forschungsblick auf andere Zusammenhänge.

Dazu kommt, dass die Erforschung der Prager Burg als eines ausgedehnten, baulich reich gegliederten Areals mit einem erheblichen Symbolwert seit je in einem Dilemma steckt und zwischen der Aufarbeitung minutiöser (zumeist bau- und architekturgeschichtlicher, kunsthistorischer sowie archäologischer) Forschungsfragen einerseits und der Vorbereitung repräsentativer, mehr oder weniger konziser populärwissenschaftlicher Überblicke für ein breiteres Publikum mit eher geringer Relevanz für den Fortschritt der Forschung andererseits schwankt[100]. Ein erheblicher Teil der Erkenntnisse verbleibt unter diesen Umständen ohne entsprechende Veröffentlichung, versteckt in bauhistorischen Berichten und in den Nachlässen der an der Erforschung der Prager Burg beteiligten Forscherinnen und Forscher.

Indes schuf die prominente Lage der Versammlungsräume der böhmischen Stände im Alten Königspalast, einem der bedeutendsten Bauwerke der Prager Burg, nicht unbedingt günstigere Voraussetzungen für deren funktions- und nutzungsgeschichtliche Durchleuchtung – eher im Gegenteil. Die diesbezügliche Forschung ist im Vergleich mit der Aufarbeitung der Geschichte der Landhäuser auffallend wenig systematisch, ja geradezu verzettelt. Monographische Darstellungen mit Blick über Jahrhunderte hinweg, mit kritischem Apparat und mit einem Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich im Hinblick auf die Versammlungsräume der böhmischen Stände bzw. auf den gesamten Königspalast, dessen Teil sie bildeten, eigentlich kaum anführen. Bei der Untersuchung der Räume, von denen in dieser Studie die Rede sein wird, dominierte bisher die bau- und architekturgeschichtliche Perspektive, wobei bestimmte Aspekte (insbesondere der Umbau des Königspalastes durch Benedikt Ried und andere Baumeister um 1500[101] und der Umbau der Landstube um 1560 durch Bonifaz Wolmuet[102]) wiederholt die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Baugeschichtlich erscheint der Alte Königspalast – trotz des Fehlens einer überzeugenden monographischen Zusammenführung der Erkenntnisse, die man den oben zitierten Landhausgeschichten an die Seite stellen könnte – als zuverlässig erforscht.

Das Bild wird weniger befriedigend, erweitert man den Fokus von rein bau- und kunsthistorischen Fragestellungen auf andere Aspekte der einschlägigen Räume. Wiewohl die Funktion der Prager Burg als einer habsburgischen Residenz in den letzten Jahren eine verstärkte quellennahe Aufmerksamkeit erhält, bleiben die Nutzungsformen der ständischen Räume auf der Prager Burg ein wenig erforschtes Terrain[103]. Nicht einmal die Einrichtung und Ausstattung dieser Räume kann als erforscht bezeichnet werden,

[100] Das letzte Beispiel des zuletzt genannten Zugangs stellt der Prachtband Příběh Pražského hradu, dar, gleichzeitig ein Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung, der auch in englischer Variante vorliegt: Story of Prague Castle. Die einzelnen, zumeist nur kurzen Kapitel wurden zwar von namhaften Expertinnen und Experten verfasst, allerdings ohne Anbindung an den Forschungskontext und mit Verdunkelung des Forschungsstandes: ohne Fußnoten, ohne Literaturhinweise und ohne ein Literaturverzeichnis.

[101] Fehr, Benedikt Ried 25–33; Hořejší, Wladislawsaal; Mencl, Architektura 73–166. Siehe die Literatur in Kap. 2.1 und 2.2, insbesondere die Studien von Petr Chotěbor.

[102] Siehe die Literatur in Kap. 2.2.

[103] Vgl. insbesondere Uličný, The Palace of Queen Anne; ders., Making of the Habsburg Residence; ders., Architektura 825–908; ders., The architecture of Prague Castle. Hier wird auch die ältere Literatur resümiert und kritisch bewertet. Für die spätere Periode vgl. Halata–Šula–Karasová, Na slunečné straně – ein Band, der jedoch die konzeptionellen Nachteile von Příběh pražského hradu fortsetzt. Ein gelungener Überblick über die Funktionen einzelner Räume im Alten Königspalast bei Mareš, Zemský soud větší 41–51.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wenngleich einige wichtige Miniaturen zu Einzelaspekten vorliegen und durchaus erhellend sind[104]. Weder der Landtagsraum der böhmischen Stände („Landstube") noch der ihr vorgesetzte monumentale Wladislaw-Saal, die beiden jahrhundertelang wichtigsten weltlichen Räume des gesamten Königreichs, besitzen eine fundierte nutzungsgeschichtliche Aufarbeitung, geschweige denn eine halbwegs vollständige funktionsgeschichtliche Synthese. Zahlreiche relevante Befunde werden freilich – beiläufig und vielfach unvollständig – in der Forschungsliteratur zu unterschiedlichen Themen mitgeteilt, etwa in der jüngeren Aufarbeitung der böhmischen Königskrönungen[105]. Die rezenten Überlegungen zur beabsichtigten sowie realen Funktion des Wladislaw-Saales zur Zeit seiner Erbauung um 1500 haben jedoch schriftliche Quellen unbeachtet gelassen und stützen sich vorwiegend auf bautypologische Überlegungen und auf Intuition, was diskutable Folgerungen sowie Fehlannahmen zur Folge hatte[106]. Als gelungener sind bildgeschichtlich motivierte Einblicke in die Einrichtung der Landstube zu werten[107]. Dabei stand die Aufmerksamkeit, die dem böhmischen Landtagsraum gewidmet wurde, allerdings immer im Schatten jener, die sich auf den Wladislaw-Saal richtete.

Der Blick auf die ständischen Versammlungsräume in den Landhäusern und im Alten Königspalast der Prager Burg aus der Perspektive ihrer Ausstattung und Nutzung sowie der Raumpraktiken öffnet somit eine originelle Sichtweise. Sie ermöglicht eine Rückkehr zurück *ad fontes*. Damit verspricht sie nicht nur beträchtlichen Kenntnisgewinn zu scheinbar längst erforschten Objekten, sondern sie bietet auch eine Gelegenheit, das in den Überblickswerken kolportierte Wissen – egal, ob es auf der bau- und kunsthistorischen Forschung fußt oder unkritisch fortgeschriebenen, nicht mehr hinterfragten Vermutungen verpflichtet ist – kritisch zu hinterfragen. Tatsächlich rückt die Fragestellung dieser Studie nach der Lage, Funktion, Nutzung, Benennung, Ausstattung und Einrichtung ständischer Versammlungsräume weitgehend unbekannte Elemente (etwa die rubensschen Tapisserien der Prager Landstube) und Zusammenhänge (etwa die Ausstattung der Landhaussäle in Wien und Linz als protestantische Kirchenräume) ins Blickfeld. Darüber hinaus ermöglicht sie, manche tradierten bau- und nutzungsgeschichtlichen Fehlinterpretationen überhaupt erst zu erkennen. Letztendlich bringt diese Studie bezüglich der Bauchronologie der Landhäuser, insbesondere jener in Brünn, Graz und Wien, Korrekturen von überraschender Reichweite. In zwei Fällen bietet diese Studie nicht nur eine funktionsgeschichtliche Präzisierung, sondern die funktionsgeschichtliche Deutung wird hier überhaupt erst begründet. Dies ist der Fall von Laibach, wo keine ausführlichere und zuverlässige Darstellung der Bauentwicklung des dortigen Landhauses zur Verfügung stand und in dieser Arbeit eigentlich zum ersten Mal vorgelegt wird, und des Brünner Direktorialgebäudes, in dem die mährischen Stände unter Joseph II. einen neuen Landtagssaal errichten mussten, nachdem ihnen das Landhaus entzogen worden war, und dessen Einrichtungs- und Nutzungsgeschichte ein bislang unbeschriebenes Blatt darstellte[108].

[104] Vgl. etwa Vávrová, Vývoj podlahy; Fučíková, Wladislawsaal.

[105] Berning, Nach alltem löblichen Gebrauch; Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna.

[106] Bartlová, Vlastní cestou; Kalina, Funkční a prostorová struktura; ders., Benedikt Ried. Siehe Kap. 2.1 und 2.2.

[107] Sršeň, Větší zemský soud; Dobalová–Muchka, Ein unbekannter Text. Vgl. weitere Literatur in Kap. 2.4.

[108] Kap. 3.18, 3.19, 8.1–8.3, 8.7, 8.8.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die hier unternommene Hinwendung zur Nutzung ständischer Räume erfolgt vor dem Hintergrund einer stärkeren Einbeziehung der räumlichen Dimension in die geschichtswissenschaftliche Analyse und der zunehmenden Untersuchung von Raumdarstellung, Raumwahrnehmung und Raumnutzung in verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten (*spatial turn*). Mit der neuen Auffassung von Raum als einer sozial konstruierten und dynamischen Größe und mit den sich daraus ergebenden neuen Fragestellungen sind in den letzten Jahrzehnten verschiedene neue Untersuchungsgegenstände in das Blickfeld der historischen Raumforschung gerückt[109]. Brückenschläge der vorliegenden Studie bestehen insbesondere zur intensiven kunst- und kulturhistorischen Auseinandersetzung mit frühmodernen (sakralen und weltlichen sowie privaten und öffentlichen) „Mikro-Räumen"[110], deren Nutzung und Wahrnehmung, insbesondere zur Residenzenforschung. Im Kontext der Habsburgermonarchie ist die Synthese der Bau-, Nutzungs- und Kulturgeschichte vor allem im Bereich der Erforschung von adeligen Residenzbauten[111] und ganz zentral in der Hofforschung gelungen[112]. In diesem Zusammenhang ist das Großprojekt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im (früheren) Institut für kunst- und musikhistorische Forschungen zur Rekonstruktion der Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg zu nennen[113]. Darüber hinaus ist auf die Monographie von Marina Beck hinzuweisen, die am Beispiel der Residenzen Maria Theresias den Zusammenhang zwischen dem Zeremoniell, der Raumnutzung und den Baumaßnahmen vorbildhaft aufarbeitete[114]. Eine aus dem Hofburg-Projekt hervorgegangene Arbeitsgruppe hat in den letzten Jahren den Blick auf visuelle Repräsentationsstrategien der Habsburger in städtischen Räumen erweitert, wobei auch die Landhäuser und deren Umfeld in den Blick geraten sind[115].

Das Fragen nach räumlichen Aspekten und nach der Entwicklung der Gestalt und Symbolik moderner Parlamente und ihrer Plenarsäle – eine weitere Inspirationsquelle – hat eine längere Tradition, wobei ein vergleichender Blick sowie eine Konzentration auf als Vorbilder wirkende Paradebeispiele, insbesondere auf das House of Commons und auf französische Parlamente, für diesen Forschungsstrang kennzeichnend ist[116]. Auch die Stände- und Landtagsforschung öffnet sich in den letzten Jahren raumanalytischen Ansätzen. In Deutschland erhalten die frühe Parlamentsarchitektur und die räumliche Dimension der Landtage im 19. Jahrhundert, mit Rückblicken ins 18. Jahrhundert, be-

[109] Die Einführung von Rau, Räume, überblickt die wichtigsten Referenzwerke sowie die Breite und die Vielfalt der raumgeschichtlichen Ansätze. Vgl. auch dies., Vielfalt des Räumlichen; Bachmann-Medick, Spatial Turn; Pauly–Scheutz, Der Raum und die Geschichte; The Uses of Space, hg. Stock.

[110] Rau, Räume (²2017) 14, 64f., 105.

[111] Siehe die Zusammenfassung von Krummholz, Schloss- und Palastbau des Adels.

[112] Vgl. etwa die Ausstattungs- und Einrichtungsgeschichte der Innsbrucker Hofburg: Hanzl-Wachter, Hofburg zu Innsbruck. Zu den habsburgischen Residenzen und dem diesbezüglichen Kenntnisstand vgl. den Exkurs über die Hofbauten in Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie, hg. Hochedlinger–Maťa–Winkelbauer I/1 192–204, mit Beiträgen von Markus Jeitler, Anna Mader-Kratky, Manuel Weinberger und Petra Kalousek.

[113] Für den Zeitraum dieser Studie vgl. insbesondere die beiden folgenden Bände: Die Wiener Hofburg 1521–1705, hg. Karner; Die Wiener Hofburg 1705–1835, hg. Lorenz–Mader-Kratky.

[114] Beck, Macht-Räume.

[115] Die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Visuelle Kultur der Herrscherrepräsentation in Städten des habsburgischen Reiches – von Ferdinand I. bis Josef I. (1526–1711)" unter der Leitung von Herbert Karner werden gegenwärtig in eine Synthese eingearbeitet. Vgl. Karner–Decker, Visuelle Kultur.

[116] Vgl. Wefing, Parlamentsarchitektur; Manow, Der demokratische Leviathan, beide mit der Diskussion weiterer Literatur.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

reits seit einem Vierteljahrhundert eine verstärkte Aufmerksamkeit[117]. Raumnutzungen und Raumpraktiken im Bereich des Reichstags wurden wiederholt im Zusammenhang mit bild- und verfahrensgeschichtlichen Fragestellungen thematisiert[118]. Viel detaillierte Aufmerksamkeit erhielt die Raumgeschichte aller drei Parlamente auf den Britischen Inseln[119]. Aber auch weniger sichtbare Versammlungen, etwa die *Cort(e)s* der iberischen Königreiche, wurden in Bezug auf die räumlichen Verhältnisse untersucht[120]. Schließlich werden, natürlich mit Beschränkungen, die sich aus der Quellenlage ergeben, und vor dem Hintergrund epochenspezifischer Phänomene (fürstliche Reiseherrschaft; Unstetigkeit politischer Zentren), verschiedene räumliche Konfigurationen spätmittelalterlicher Repräsentativversammlungen herausgearbeitet[121].

Vor diesem Hintergrund erscheint eine raumanalytische Annäherung an ständische Landtage in den Ländern der Habsburgermonarchie als ein Forschungsdesiderat, dessen Relevanz erst allmählich erkannt wird[122]. Der bisherige Kenntnisstand bezüglich der Raumpraktiken in den ständischen Räumlichkeiten beruht großteils auf unkritischen und nicht haltbaren Vermutungen der oben erwähnten Standardwerke. Anton Mayers und Eduard Straßmayrs Landhausgeschichten identifizierten sogar die Versammlungsorte der Landtage falsch im jeweiligen Landhaussaal. Josef Wastler und Josef Zahn machten um die Raumordnung der Landstube im Grazer Landhaus einen großen Bogen. Was Jaroslav Dřímal über die Sitzordnung des mährischen Landtags schrieb, ist großteils nicht haltbar. In der tschechischen Forschung herrscht bezüglich der Tagungsstätte der böhmischen Landtage im 16. Jahrhundert Verwirrung.

In dieser Studie wird der Frage nach der Funktion und Nutzung sowie nach der Einrichtung, Ausstattung und Wahrnehmung ständischer Versammlungsräume nachgegangen, aber es handelt sich keineswegs um eine erschöpfende Funktionsgeschichte der Landhäuser, ebenso wenig um jene des Alten Königspalastes in der Prager Burg, denn wichtige Institutionen, die in den Landhäusern ihren Sitz hatten (u. a. Bibliotheken, Registraturen, Wohnräume ständischer Amtsträger, Landschaftsschulen und Zeughäuser) bleiben bis auf Ausnahmen außerhalb des Fokus. Der pragmatisch gewählte Begriff „ständische Versammlungsräume", mit dem das Untersuchungsobjekt dieser Studie bezeichnet wird, ist vor dem Hintergrund der ausgeführten Prämissen zu verstehen. Im Grunde werden darunter Tagungsstätten der Stände verstanden, also funktional spezialisierte Räume, auf

---

[117] Vgl. bahnbrechend Winkler, Tagungsstätten; Denk–Matzerath, Die drei Dresdner Parlamente; Hort, Zwischen monarchischer Repräsentation. Weitere Literatur in Kap. 4.12.

[118] Aulinger, Bild; dies., Ikonographie des Reichstags; Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider 32–54, 249–254 und passim; Cohn, Representing Political Space.

[119] Housing Parliament, hg. Jones–Kelsey; MacDonald, The Burghs and Parliament in Scotland; Kyle, Theatre of State; Space and Sound in the British Parliament, hg. Cooper–Gaunt. Vgl. das Projekt „St Stephen's Chapel, Westminster. Visual & Political Culture, 1292–1941" an der University of York, das u. a. eine dreidimensionale Visualisierung des im Jahre 1834 eingegangenen Versammlungsraumes des Unterhauses des englischen Parlaments vorbereitete: https://www.virtualststephens.org.uk [1.12.2023].

[120] Bermúdez, Ceremonial spaces, mit vergleichenden Seitenblicken in andere Herrschaftsbereiche auf der Iberischen Halbinsel.

[121] Politische Versammlungen und ihre Rituale, hg. Peltzer–Schwedler–Töbelmann; Dücker, Reichsversammlungen im Spätmittelalter; zusammenfassend aufgrund eines breiten vergleichenden Zugriffs Hébert, Parlementer; ders., La voix du peuple 212–226.

[122] Das meiste Interesse zog diesbezüglich der ungarische Landtag auf sich: Szijártó, A Diéta 101–118, 569–573; Pálffy, A magyar országgyűlés helyszínei; slowakische Version: ders., Miesta konania uhorských snemov; jüngstens ders., Landhäuser in Ungarn, und Dobszay, Influence. Zu den böhmisch-österreichischen Ländern vorerst Maťa, Der steirische Landtag.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

denen der Fokus dieser Studie liegt. Die Sitzungssäle der Landtage lassen sich gewiss als physische, auf einem Grundriss real existierende Räume mit festen Abmessungen sowie einer konkreten Anzahl von Fenster- und Türöffnungen auffassen. Dieses materielle „bauliche Substrat", selbst Ergebnis einer Interaktion von Bauintentionen sowie diesbezüglichen Entscheidungsprozessen mit einer vorgegebenen baulichen Situation, ist insofern bedeutsam, als es den Rahmen für die soziale Praxis vorgab, die Kommunikation strukturierte und die Möglichkeiten der Raumnutzung beschränkte. In dieser Studie wird jedoch darüber hinaus insbesondere nach sozialen und kulturellen Praktiken gefragt, über die die Aneignung, Nutzung, innere Gliederung und Wahrnehmung der Sitzungsräume durch verschiedene Akteure und ständische Gruppen Aufschluss geben, sowie danach, wie sich (übrigens durchaus konfliktäre) ständische Ordnungsvorstellungen in den Raum einschrieben. Zudem werden die Sitzungssäle nicht als isolierte Objekte untersucht, sondern es werden jeweils auch ihre räumlichen Kontexte berücksichtigt.

Das Umfeld der Landtagsräume wird aus mehreren Gründen mitthematisiert. Zum einen beschränkte sich das frühmoderne Landtagszeremoniell nicht auf die eigentlichen Sitzungsräume des jeweiligen Landtags, sondern es schloss auch weitere Räumlichkeiten ein: Beratungsräume einzelner ständischer Kurien (wenn vorhanden), Vor-, Warte- und Durchgangsräume, Stiegen usw. Will man das Raumsystem, in das die Landtagsräume eingebettet waren, verstehen, müssen diese Räumlichkeiten zumindest ansatzweise berücksichtig werden. Sie müssen aber zum zweiten auch deswegen berücksichtigt werden, da mehrere Landtagsräume in der Forschungsliteratur bisher vielfach irrtümlich lokalisiert und mit den üblicherweise größeren Landhaus- und Vorsälen verwechselt worden sind. Um solchen tradierten Fehlannahmen zu entgehen und eine stichhaltige Funktionszuschreibung der Räume zu ermitteln, war es daher unbedingt notwendig, auch die vermeintlichen Landtagsräume bezüglich ihrer Gestalt und Nutzung unter die Lupe zu nehmen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei immer den Kommunikationsachsen sowie der zeitgenössischen Nomenklatur der Räume gewidmet, die sich von der heutigen oft unterscheidet. Aus diesem Grund werden die Versammlungsräume der Landtage in der vorliegenden Studie zumeist mit ihren historischen Namen (Landstube, Ratsstube, Herrenstube usw.) bezeichnet, während der Begriff „Landtagssaal", der erst ab dem späten 18. Jahrhundert auftauchte und bald zur Standardbenennung aufstieg, nach Möglichkeiten vermieden wird, damit die Verwechslungsgefahr der L a n d t a g s r ä u m e mit den L a n d h a u s s ä l e n minimiert wird.

Die Revision bauhistorischer Fakten erzwang zum dritten hie und da die Thematisierung noch weiterer Räumlichkeiten und Objekte im Umfeld der eigentlichen Landtagsräume. Ihre Einbeziehung in bzw. ihr Ausschluss aus dem Fokus der Studie erfolgte pragmatisch, mit Rücksicht auf die konkrete Raumkonstellation, die bisherige historiographische Aufarbeitung und die Quellenüberlieferung. Nur selektiv, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wird daher die Aufmerksamkeit etwa den von den Ständen genutzten Sakralobjekten (Landhauskapellen) gewidmet. Ähnlich selektiv und eher am Rande, jedenfalls ohne Rücksicht auf die Einrichtung, die Sitzordnung und das Verfahren, wurden Beratungsräume ständischer Ausschüsse („Verordnetenstuben") berücksichtigt. Um hier zu abgerundeten Erkenntnissen zu gelangen, hätte sich diese Studie mit zahlreichen weiteren Aspekten auseinandersetzen und zusätzliche Quellen heranziehen müssen, was ihren Umfang sprengen würde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Studie nicht alle Raumaspekte der Landtage aufgreift. Nicht thematisiert ist zum einen das Verfahren außerhalb der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landstube und ihres unmittelbaren Umfelds. Damit ist insbesondere die Verhandlung zwischen dem jeweiligen Landtag und dem Regierungszentrum gemeint. Zum anderen werden einige Räumlichkeiten, die mit gutem Recht als Versammlungsräume der Stände bezeichnet werden könnten, aus verschiedenen Gründen aus der Analyse ausgeschlossen – in der Regel deswegen, weil sie nicht zum unmittelbaren Umfeld der regulären Landtagsräume gehörten. Außerhalb des Fokus dieser Studie liegt somit z. B. das Collegium Carolinum der utraquistischen Universität in der Prager Altstadt, das seit dem 15. Jahrhundert bis 1618 wiederholt als beliebter Versammlungsort der protestantischen Opposition innerhalb der böhmischen Stände genutzt wurde[123]. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben gelegentliche Versammlungsorte der Landtage oder ständischer Kongresse außerhalb der Hauptstädte (etwa in Budweis, Pilsen, Znaim, Horn, Retz, Bruck an der Mur und anderswo).

1.5 Forschungskontexte III: Zeremonial- und Ritualforschung

Den dritten Untersuchungskontext der vorliegenden Studie, der einleitend erwähnt werden muss, stellt die Forschung der letzten Jahrzehnte zur symbolischen Kommunikation in der frühmodernen ständischen Gesellschaft dar. Der Ansatz, verschiedene nonverbale Handlungen und Handlungssequenzen als Träger von Bedeutungen zu verstehen und zu analysieren, verbreitete sich im Zusammenhang mit einer kulturwissenschaftlichen Öffnung der Geschichtsforschung. Von der Auffassung symbolisch-zeremonieller Praktiken und zeichenhaften Handelns als Kommunikationsvorgänge, die auf allgemeinere Ordnungsvorstellungen und Wertesysteme hinweisen und in der für die Vormoderne typischen ehrgesteuerten „Interaktionskommunikation" (Kommunikation unter Anwesenden) sozial stratifizierende Wirkung ausübten[124], erfuhren mehrere etablierte Themenfelder Anregungen, nicht zuletzt die Forschungsfelder Hof und Diplomatie. Jüngere Bestandsaufnahmen postulieren die symbolisch-rituelle Dimension als einen integralen Bestandteil jeder wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Vergangenheit[125].

Anregend für das Verständnis und die Analyse ständischer Institutionen ist insbesondere das Modell, das in der deutschen Mittelalter- und Frühneuzeitforchung von Barbara Stollberg-Rilinger und ihrer Forschungsgruppe in Münster entwickelt wurde. Als eine der bedeutenden Komponenten des symbolischen Handelns wurde dabei dessen performativer Charakter gewürdigt. Rituale und symbolisch-zeremonielles Handeln übten in vormodernen Gesellschaften, die auf dem Herkommen und dem Gewohnheitsrecht fußten und durch diese integriert waren, nicht nur eine darstellende Funktion aus, sondern hatten für die sozio-politische Ordnung gleichsam konstitutive Bedeutung. Eine lückenlose linear-hierarchische Ordnung von Positionen der ständischen Gesellschaft, in der jedem Einzelnen ein fester Rang zukam, war eine Fiktion. „In der sozialen Praxis […] war diese Ordnung alles andere als starr und eindeutig, sondern Gegenstand permanenten Austarierens", so dass – wie Konflikte um Rang zeigen – „die soziale Rangordnung keine objektive Realität besaß, sondern aus einem relationalen Geflecht von symbolischen

[123] Kubiček–Petráňová–Petráň, Karolinum 26, 30; Petráň, Karolinum.

[124] Schlögl, Anwesende und Abwesende 136–155, 260–278; ders., Hierarchie und Funktion.

[125] Stollberg-Rilinger, Rituale 43. Ich verzichte hier auf die Aufzählung der inzwischen sehr breiten Forschungsliteratur und weise nur auf dieses Überblickswerk hin, das inzwischen in zweiter Auflage vorliegt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Geltungsbehauptungen und -zurückweisungen bestand". Demnach waren soziale Rollen und Rechtsansprüche, etwa ein Ranganspruch, von ihrer Geltendmachung abhängig. So konstituierte etwa das Sitzen in einer ständischen Versammlung den ständischen Rang. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs implizierte dessen Verlust. Damit konnte man vielerlei Vorteile verlustig gehen, etwa der Zugehörigkeit zu einer ständischen Gruppe und damit des Zugangs zu den damit verbundenen materiellen und symbolischen Ressourcen[126].

In gleichzeitiger Anlehnung an die Systemtheorie Niklas Luhmanns schlug Stollberg-Rilinger die Untersuchung von symbolisch-rituellen Praktiken als methodische Erweiterung der Ständeforschung in richtungsweisenden Studien zum Reichstag und zu anderen Institutionen des Alten Reiches[127] sowie zum Landtag im Kurfürstentum Köln[128] vor. Zwei im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts erschienene Tagungsbände übertrugen diesen methodischen Ansatz auf andere, teilweise auch weniger prominente ständische Versammlungen[129] und setzten somit einen wichtigen Impuls, der auch in weiteren Beiträgen erprobt wurde. Erwähnung verdienen hier insbesondere die einleuchtenden, vom Forschungsansatz Stollberg-Rilingers inspirierten Studien von Tim Neu zu den Landtagen im Fürstbistum Münster und in der Landgrafschaft Hessen-Kassel[130].

Die soeben genannten Veröffentlichungen führen aus, dass zeremonielle Praktiken als Strukturmerkmale der frühmodernen deliberativen Institutionen aufzufassen sind. Sie stellten somit nicht nur belanglose Äußerlichkeiten und ein Beiwerk der „eigentlichen" inhaltlichen Verhandlungen dar, wie es die ältere Forschung tendenziell vorausgesetzt hatte. Vielmehr waren instrumentell-technische und symbolisch-expressive Handlungsformen – das Verfahren im engeren Sinne und das Zeremoniell – in frühmodernen Ständeversammlungen auf vielfältige Art und Weise miteinander verschränkt. Das Zusammenspiel und Zusammenwirken beider Aspekte ist erklärungsbedürftig, ihre Untersuchung ist heuristisch produktiv und eröffnet überhaupt erst den Weg zu einem ganzheitlichen Verständnis frühmoderner Ständeversammlungen.

Diese waren durch Rituale gerahmt und zeremoniell durchgeformt. Die Funktion des Zeremoniells erschöpfte sich nicht darin, dass es eine bereits bestehende starre ständisch-soziale Ordnung sichtbar gemacht hätte. Das Zeremoniell stellte diese Ordnung nämlich erst überhaupt her, indem es die Teilnehmer von unterschiedlicher ständischer Qualität und mit unterschiedlich gearteten, unterschiedlich fundierten und daher konkurrierenden abstrakten Rangansprüchen durch ihre Verteilung im Raum (Sitzordnung) und die Anordnung in der Zeit (Reihenfolge der Stimmabgabe) in eindeutige Relationen zueinander setzte und ihnen mit Sitzen, Stehen und Votieren den Rang und die Rollen im Verfahren zuwies. Das Zeremoniell substituierte damit eine Geschäftsordnung. Es

[126] Dies., Rang vor Gericht 395f.; dies., Symbolische Kommunikation, Zitate auf S. 508f.; dies., Die zeremonielle Inszenierung des Reiches.

[127] Dies., Zeremoniell als politisches Verfahren; dies., Des Kaisers alte Kleider. Vgl. ferner Luttenberger, Pracht und Ehre, als frühe Inspiration sowie Sikora, Formen des Politischen, und Krischer, Inszenierung und Verfahren, als weitere Herausarbeitungen.

[128] Stollberg-Rilinger, Herstellung und Darstellung politischer Einheit.

[129] Vormoderne politische Verfahren, hg. Stollberg-Rilinger; Zelebrieren und Verhandeln, hg. Neu–Sikora–Weller. Ferner vgl. Stollberg-Rilinger, Rituale des Konsenses. Wegen der Multifunktionalität der Landtagsräume ist auch die Beschäftigung mit den symbolischen Formen des Gerichtsverfahrens von Bedeutung, siehe Symbolische Kommunikation vor Gericht, hg. Schulze.

[130] Neu, Inszenieren und Beschließen; ders., Zeremonielle Verfahren 23–50; ders., The Importance of Being Seated; ders., Rhetoric and Representation; ders., Sitzen, Sprechen und Votieren.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ermöglichte die Handlungsfähigkeit der Ständeversammlungen, indem es das Verfahren überhaupt erst in geordnete Handlungssequenzen strukturierte. Das betraf dann auch die Beschlussfassung im engeren Sinn, also die kollektive Willensbildung, die in der Regel in einem hierarchisch geordneten „Umfrageverfahren" erfolgte, in dem die Beratung und die Abstimmung voneinander nicht getrennt waren. „Das Umfrageverfahren betonte […] den Zusammenhang von Person und Inhalt und die inhaltlichen Vorschläge wurden immer als mit dem Rang des Vorschlagenden verkoppelt wahrgenommen und beurteilt."[131]

Durch das Zeremoniell wurde die Ordnung erzeugt, die Verfasstheit der Stände, ihre hierarchische Gliederung und ihre Partizipationsrechte wurden inszeniert und das Verfahren legitimiert. Aus diesem Grund dürfen frühmoderne Ständeversammlungen nicht verengt als lediglich der Herbeiführung von Beschlüssen dienende Institutionen verstanden werden[132]. Ihre Leistungen transzendierten diese Aufgabe. Sie waren verdichtete Kommunikationsräume: Treffpunkte von Personen mit unterschiedlichem Rang und unterschiedlicher ständischer Zugehörigkeit und damit waren sie gleichzeitig ein *theatrum praecedentiae* – hoch zeremonialisierte Bühnen, auf denen auch andere Interessen vertreten und ausgehandelt wurden, namentlich die Zuweisung von Rang und Ehre. Somit hatten die in den Ständeversammlungen symbolisch inszenierten Stände- und Rangordnungen eine grundsätzliche Bedeutung für die ständisch-gesellschaftliche Stratifizierung. Inwiefern dies in Kongruenz mit oder in Konkurrenz zu anderen Rangsystemen erfolgte, ist eine der Fragen, die sich die vorliegende Studie stellt.

Dadurch erklärt sich auch, warum die zeremonielle Rahmung der Landtage und vergleichbarer Institutionen und die Art der Einbindung in dieses Gefüge für Akteure bedeutungsvoll waren und warum die oft seltsam anmutenden Bedeutungszuschreibungen der Beteiligten – man denke an das Eingangsbeispiel des Olmützer Bischofs[133] – von Historikern ernst zu nehmen sind. Schließlich waren ja der Körper, der Raum und die Zeit neben der Sprache „die primären Medien der Sinnbildung in Interaktionskommunikation"[134]. Auf jeden Fall dürfen ständische Versammlungen der Frühmoderne nicht ausschließlich unter modernen Rationalitätskriterien auf ihre Zweckmäßigkeit untersucht werden, sondern sie müssen stets auch im Hinblick auf ihre symbolische Dimension untersucht werden.

Die Frage nach symbolisch-rituellen Dimensionen frühmoderner Ständeversammlungen eröffnet einen neuen Zugang zu den in dieser Studie untersuchten Landtagen und legt damit weitere Forschungslücken offen. Im Bereich der Habsburgermonarchie widmete sich die Zeremonial- und Ritualforschung bisher hauptsächlich der dynastischen Repräsentation und dem höfisch-monarchischen Zeremoniell[135]. Das zeremonielle Handeln der Stände, wenn überhaupt thematisiert, wurde in der Regel nicht bezüglich der Landtagspraxis, sondern nur dann thematisiert, wenn die Landschaften in Berührung mit

[131] Neu, Sitzen, Sprechen und Votieren 131. Grundlegend bereits Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren.

[132] Zurecht weist jedoch Haug-Moritz, Reichstag, auf durchaus unterschiedliche Gradationen symbolisch-expressiver Durchformung einzelner ständischer Institutionen hin (insofern diese aufgrund fragmentierter Quellenlage überhaupt erfassbar sind).

[133] Kap. 1.1.

[134] Schlögl, Hierarchie und Funktion 54. Zu vielfältigen Konzeptualisierungsmöglichkeiten des menschlichen Körpers als Medium Hengerer, Konstellation.

[135] In Auswahl: Hengerer, Hofzeremoniell; ders., Kaiserhof und Adel; Pečar, Die Ökonomie der Ehre; Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle, hg. Pangerl–Scheutz–Winkelbauer; Beck, Macht-Räume.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dem monarchischen Zeremoniell traten. So wurden Rituale der Herrschereinsetzung – Krönungen und Erbhuldigungen – untersucht, wobei diese Zeremonien zumeist tendenziell als Rituale der Herrschaftsrepräsentation der Habsburger aufgefasst und seltener aus der Perspektive der Stände untersucht werden[136]. Ein anderes Moment bildet das Ritual der Landtagseröffnung in Österreich unter der Enns, das in der Regel in der Hofburg vor dem Landesfürsten (nach 1750 in Schönbrunn vor der Landesfürstin) mit zeremoniellem Aufwand inszeniert wurde[137].

Alle diese symbolisch-kommunikativen Akte stellten jedoch im landständischen Alltag außerordentliche Verdichtungen dar, außerdem fanden sie zumeist nicht in den Landtagsräumen, oft hingegen außerhalb der ständischen Wirkungsbereiche statt. Mit diesen medial dankbaren Ausnahmen blieben das landständische Zeremoniell und seine Ausdrucksformen fast völlig unter der Wahrnehmungsschwelle. Zu den Abläufen in den üblichen Tagungsstätten der Landtage, nach denen diese Studie fragt, liegen nahezu keine Untersuchungen vor[138]. Ähnlich wie die räumliche ist also auch die symbolisch-kommunikative Dimension der Landtage in den sieben im Folgenden untersuchten Ländern kaum erforscht.

Ähnlich den anderen unter dem Aspekt der symbolischen Kommunikation bereits untersuchten ständischen Versammlungen waren auch die Landtage in der Habsburgermonarchie – wie bereits das Eingangsbeispiel zeigte – nicht nur Instrumente zur Hervorbringung kollektiver Entscheidungen. Sie waren zugleich Selbstinszenierungen. Ihre Sitzungen dienten der Zurschaustellung und performativen Stabilisierung der politischen Ordnung, der Erzeugung ständisch-sozialer Hierarchien und der Statussicherung der Teilnehmenden. Sie waren Foren, auf denen der Rang zur Schau gestellt und behauptet wurde, auf denen aber auch Rangkonflikte ausgetragen wurden und Ranganspräche in Gefahr geraten konnten. Inwiefern man in den (seit dem 17. Jahrhundert immer häufiger tagenden, hingegen oft schlecht besuchten) Landtagen der einzelnen Provinzen der Habsburgermonarchie „gesellschaftliche Zentralorte" sehen soll[139], ist mit Blick auf die Verfasstheit der habsburgischen *composite monarchy* und auf die zunehmende gesellschaftliche Bindungskraft der habsburgischen Höfe offen. Es handelte sich aber dennoch jedenfalls um zentrale politische Schauplätze innerhalb der einzelnen Länder und der hohe Grad ihrer Ritualisierung wird im Folgenden nachgewiesen.

Es ist hier vorauszuschicken, dass das Augenmerk dieser Studie nicht auf den nur ausnahmsweise stattfindenden feierlichen Inszenierungen – etwa anlässlich der Erbhuldigungen – liegt, sondern im Grunde auf alltägliche Interaktionsrituale[140] innerhalb der ständisch-adeligen Elite gerichtet ist. Im Vordergrund stehen symbolisch-zeremonielle Handlungen in den ständischen Sitzungs- und Beratungsräumen und in deren unmittelbarem Umfeld, ferner die damit eng verschränkten Bedeutungszuschreibungen an einzelne materielle Objekte (Tische, Bänke, Stühle, Rednerpulte) und schließlich die Ran-

[136] Ausnahmen: Godsey, Herrschaft; Scheutz, Sprachlose Zuschauer 234–243. Versuch einer Zusammenschau (mit Hinweisen auf weitere Literatur): Maťa, The Care of Thrones.

[137] Godsey, Habsburg Government 699–701; ders., Sinews 277f., 107; Beck, Macht-Räume 104–106.

[138] Aufmerksamkeit wurde unlängst der symbolischen Kommunikation am ungarischen Landtag gewidmet: Pálffy, A magyar országgyűlés helyszínei; ders., Miesta konania uhorských snemov.

[139] Vgl. Matzerath, Landtage als gesellschaftliche Zentralorte 22f. Bezüglich der Tagungsfrequenz und der Teilnahmestärke gab es zwischen den Landtagen in Kursachsen und jenen in den einzelnen Ländern der Habsburgermonarchie gravierende Unterschiede. Vgl. Flügel, Anatomie einer Ritterkurie.

[140] Stollberg-Rilinger, Ritual 46.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gansprüche und Ordnungsvorstellungen, die dadurch im symbolischen Raumgefüge der Landtagsräume vergegenwärtigt und „verräumlicht" wurden.

Aus dieser Fragestellung ergibt sich die Forschungsagenda. Es soll die Anordnung der Landtagsteilnehmer in Raum und Zeit, also die Sitz- und Abstimmordnungen, untersucht werden, die die Räumlichkeit, in der das politische und administrative Handeln vollgezogen wurde, sowohl funktional als auch symbolisch strukturierte. Dabei soll, soweit es aufgrund der disponiblen Quellenüberlieferung möglich ist, kein statisches Bild der ständischen Session gezeichnet werden, sondern es müssen zusätzliche Handlungen berücksichtigt werden. Außer dem Sitzen in symbolisch strukturiertem Raum ist zu fragen, inwiefern das Eintreten in sowie das Abtreten aus dem Sitzungsbereich ritualisiert war. In einigen Landtagen kam es zu ritualisierten Verhandlungen zwischen den Kurien. Zeremoniell durchgeformt war, wie erwähnt, auch die eigentliche kollektive Beschlussfassung im Umfrageverfahren. Darüber hinaus ist auch beim Landtag mit unterschiedlichen Gradationen der Feierlichkeit zu rechnen. So war die Eröffnung (und in einigen Ländern auch die Schließung) des Landtags mit der feierlichen Abholung, Einführung und Ausbegleitung der Landtagskommissare und mit der Selbstinszenierung der Stände als eine Gemeinschaft hochritualisiert.

Diese Ordnungen und Praktiken werden hier nicht als statische und unangefochtene Rangsysteme und starre Handlungsnormen verstanden, sondern es soll nach ihren Bruchlinien, neuralgischen Punkten, dem Aushandeln zwischen unterschiedlichen Akteuren und dem Wandel in Zeit gefragt werden. Natürlich limitiert die Quellenüberlieferung die Analyse. Die Möglichkeiten der Untersuchung des landständischen Zeremoniells unterscheiden sich von jenen, auf denen die Hofforschung aufbauen kann. Das Landtagszeremoniell besaß keine vergleichbare mediale Zentralität und die Quellenlage ist auch deshalb weniger dicht und anders strukturiert. Anders als beim Kaiserhof wurde in den Landhäusern kein Zeremonialprotokoll geführt, obwohl einige zeremonielle Fragen Eingang in die Sitzungsprotokolle gefunden haben, die somit zu einer wichtigen Quelle werden. Das Landtagszeremoniell war großteils gewohnheitsrechtlich verfestigt, nur einige Aspekte und Teilbereiche der Landtagspraxis fanden positivrechtliche Festlegung, oft mit Hilfe gelegentlicher Ad-hoc-Regelungen. Beschreibungen des Landtagsverfahrens sind selten, meistens erst aus dem 18. Jahrhunderts erhalten, und sie erfassen jeweils nur ein Segment aus dem zeremoniellen Kontinuum. Das alltägliche symbolisch-rituelle Handeln in den Landstuben ist daher nur punktuell und annähernd rekonstruierbar. Das macht die Forschung herausfordernd, aber auch spannend.

Darunter fällt der Herausarbeitung von Sessions- und Zeremonialkonflikten eine bedeutende Rolle zu. Einige Rangstreite im Bereich der hier untersuchten Landtage fanden bereits in der bisherigen Literatur als Einzelfälle in unterschiedlichen Forschungskontexten periphere Aufmerksamkeit. So liegt eine ausführliche veraltete Darstellung des langjährigen Rangkonflikts zwischen drei „privilegierten" königlichen Städten im böhmischen Landtag vor[141]. Andere Rangstreite wurden im Zusammenhang mit politischer Gruppenbildung innerhalb des Adels[142] oder bei der Untersuchung des aristokratischen Selbstverständnisses thematisiert[143]. Ansatzweise untersucht wurde auch das Nebeneinander

[141] Čelakovský, Postavení.

[142] Pánek, Zápas.

[143] Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 288–320; Pavlíčková, Sídla; David, Ferdinand z Dietrichsteina.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

verschiedener Rangordnungen und deren Wandel in der Zeit[144]. Doch handelte es sich bisher nur um kleine Ausflüge in ein großes Thema, das hier zum ersten Mal umfassend untersucht wird.

1.6 Quellengrundlage

Die räumliche Dimension ständischer Landtage kann nur anhand einer Kombination von äußerst heterogenen Quellen untersucht werden. Diese bilden kein geschlossenes Quellenkorpus, vielmehr finden sie sich in einer Unzahl von Beständen und Sammlungen verschiedener Institutionen. Oft liegen sie auch außerhalb des Landes vor, auf dessen ständische Versammlungsräume sie sich beziehen, und blieben daher dem bisherigen, oft landesgeschichtlich beschränkten Forschungsblick verborgen. Eine vollständige Durchsicht des uferlosen Materials, dessen Ergiebigkeit im Hinblick auf die Fragestellung dieser Studie oft gering und jedenfalls im Voraus nicht immer absehbar ist, ist daher schier unmöglich. Oft sind es Einzelstücke oder Zufallsfunde, die erhellende Aussagen über die Nutzung, Ausstattung und Einrichtung von ständischen Räumlichkeiten ermöglichen. Ohne eine im Familienarchiv Collalto zufällig aufgefundene flüchtige Zeichnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts hätte sich die Sitzordnung des mährischen Landtags im 17. Jahrhundert wohl ebenso wenig beleuchten lassen, wie man ohne einen glücklichen Fund bezüglich der Beseitigung des Kirchengestühls aus dem Großen Saal des Niederösterreichischen Landhauses im Jahre 1602 über die Einrichtung dieses Raumes vor und nach dem Verbot des Landhausgottesdienstes 1578 kaum im Klaren wäre[145]. Quellen, in denen man Relevantes zur Nutzung und zur Ausstattung ständischer Räumlichkeiten entdecken kann, reichen bis zu gedruckten Streitschriften katholischer Eiferer aus dem Zeitalter des Konfessionskonflikts[146], ja bis zu einer Rechenübung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die sich des Beispiels des Prager Königspalasts bediente und zur Klärung der Funktion von dessen Räumlichkeiten nicht unwesentlich beiträgt[147]. Freilich ist, um diese auf den ersten Blick oft unauffälligen Funde sprechen lassen zu können, eine subtile Kombination verschiedenartiger Schrift- und Bildquellen erforderlich.

Einleitend sollen hier zentrale Quellengruppen angesprochen werden, die für diese Studie besonderen Quellenwert besitzen und häufiger verwendet wurden. Dabei ist zu beachten, dass diese verschiedenen Quellentypen für jedes Land in unterschiedlicher Fülle zur Verfügung stehen. Quellengattungen, die bei der Analyse eines der untersuchten Landtage einen unschätzbaren Dienst leisten (sei es Bildquellen, Inventare, Baupläne, Sitzungsprotokolle, Beschreibungen des Landtagsverfahrens oder Aufzeichnungen von Landtagsteilnehmern), versagen oft völlig bezüglich anderer Länder. Bereits aus diesem Grund erwies sich die vergleichend angelegte Untersuchung als äußerst sinnvoll. Zum einen war es dadurch möglich, die für einige Länder fehlende Information per analogiam zu deduzieren. Zum anderen half die Forschungserfahrung mit der Quellenüberlieferung in einem Land bei der Auffindung vergleichbarer Quellengattungen in einem anderen.

Die erste Quellengruppe, auf die sich die Geschichte der Landtagsräume und ihrer

144 Maťa, Svět 40–87.
145 Kap. 3.9; Kap. 4.1.
146 Kap. 5.1, Anm. 28; Kap. 6.4, Anm. 142.
147 Kap. 2.1, Anm. 14.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

räumlichen Kontexte stützt, lässt sich als Bauakten sowie als Akten über die Instandhaltung der Landhäuser und deren Räumlichkeiten bezeichnen. Bezüglich der fünf österreichischen Länder liegt das Aktenmaterial (Korrespondenzen, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Verträge mit Handwerkern und Künstlern, Entwürfe usw.), auf verschiedene Bestände und Signaturen verteilt, in den ehemaligen ständischen Beständen in den Landesarchiven in St. Pölten, Linz, Graz und Klagenfurt sowie im Archiv der Republik Slowenien in Laibach. Doch ist die Überlieferung bei weitem nicht vollständig. Oft handelt es sich um nachträglich nach inhaltlichen Kriterien zusammengetragene *membra disiecta*. Diese Quellen wurden noch am ehesten von der bisherigen Forschung im Zuge der baugeschichtlichen Untersuchungen der Landhäuser ausgewertet. Wie die einschlägigen Kapitel zeigen, wurden dabei jedoch auch sehr aufschlussreiche Einzelstücke und Konvolute übersehen oder falsch interpretiert, was stellenweise grundsätzliche baugeschichtliche und bauchronologische Revisionen ermöglicht.

Noch weniger übersichtlich ist die Überlieferung bezüglich Prags und Brünns, wo die Zuständigkeit für Bauten und Räumlichkeiten zwischen den ständischen und den königlichen Instanzen geteilt war. Wichtige Befunde bezüglich der Prager Landstube und des Brünner Landhauses konnten daher, neben der Überlieferung der böhmischen Statthalterei (im Prager Nationalarchiv), des mährischen Tribunals und der mährischen ständischen Registratur (im Mährischen Landesarchiv in Brünn), in den Hofkammerakten gemacht werden. Diese sind allerdings seit der zwischen Österreich und der Tschechoslowakei nach 1920 durchgeführten Akten- und Archivtrennung zwischen Wien und Prag geteilt und sowohl im Österreichischen Staatsarchiv als auch im Nationalarchiv in Prag in parallelen chronologischen Reihen sowie in selektierten Nebenbeständen aufbewahrt[148]. Bezüglich der Prager Burg im 16. Jahrhundert wurden viele bedeutende Einzelstücke im späten 19. Jahrhundert in Regestenkatalogen und Auswahleditionen des „Jahrbuchs der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses" veröffentlicht, oft sogar mit (zumeist verlässlicher) Transkription[149]. Darüber hinaus konnten die unlängst gescannten Protokollbücher und Indizes der Hofkammer mit großem Vorteil zur Auffindung relevanter Akten genutzt werden[150]. Da das Archiv der Prager Burg seine Bestände für Forschungszwecke nur auf unbefriedigende Art und Weise öffnet und keine größeren Recherchen in realistischem Zeitrahmen ermöglicht, konnten die Akten im umfangreichen Bestand des Prager Hofbauamts[151] leider nur ganz sporadisch herangezogen werden. Künftige Forschende werden hier wahrscheinlich wichtige Ergänzungen und Präzisierungen bezüglich der Einrichtung und Nutzung der ständischen Versammlungsräume auf der Prager Burg entdecken können.

Neben Bauakten und Akten über die Instandhaltung der Räumlichkeiten gewähren Inventare willkommene Einblicke in die Einrichtung der Landhäuser, selbst wenn sie in der Regel nur mobile Ausstattungsstücke (Tische, Stühle, Sitzbänke, Rednerpulte

[148] ÖStA, FHKA, HFÖ; NA, ČDKM I und IV (ehemals „Hoffinanz Böhmen"). Einige bedeutende die Prager Burg betreffende Akten wurden auch für den Bestand „(Česká) Dvorská komora z let 1529–1621" [Die (Böhmische) Hofkammer aus den Jahren 1529–1621] des Archivs der Prager Burg selektiert (Umfang: 6 Kartons).

[149] Kreyczi, Urkunden; Köpl, Urkunden.

[150] Diese für die Geschichte der Habsburgermonarchie im 16.–18. Jahrhundert absolut zentrale Quellenüberlieferung ist unter folgendem Link abrufbar: https://library.hungaricana.hu/en/collection/austrian_state_archives_Hoffinanz [1.12.2023].

[151] APH, Dvorní stavební úřad (1540–1860) [Hofbauamt (1540–1860)].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

usw.) auflisten und kein vollständiges Bild der inneren Ausstattung ermöglichen. Darüber hinaus sind Inventare leider nicht in allen Fällen überliefert. Aus der Frühen Neuzeit standen mir keine Inventare aus Prag, Graz und Klagenfurt zur Verfügung. Die überlieferten Inventare aus Laibach, Linz und Brünn datieren erst aus der Mitte bzw. aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nur die Inventare des Niederösterreichischen Landhauses reichen bis in das späte 17. Jahrhundert zurück.

Eine vielfach zentrale Quellengattung mit einer unübersehbaren Fülle an Information zur Baugeschichte und Einrichtung der Landhäuser einerseits und zum Landtagsverfahren bzw. zur Teilnahme an den Landtagen andererseits stellen die Landtags- und anderen ständischen Protokolle dar. In der bisherigen Forschung wurde diese vielfach zentrale Quellengattung immer wieder herangezogen und nach Details befragt, eine systematische Auswertung bleibt jedoch ein bedeutendes Forschungsdesiderat, genauso wie eine allgemeine Auseinandersetzung mit dieser Quelle, die bei einer Evidenz des vorliegenden Materials ansetzen müsste[152]. Auch die Landtagsprotokolle sind in den sieben Ländern, die in dieser Studie untersucht werden, in durchaus unterschiedlicher Vollständigkeit überliefert. Aus der Steiermark, aus Kärnten und aus Krain liegen Landtagsprotokolle bereits aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vor. In Niederösterreich setzt ihre Reihe 1626 bzw. 1629, in Mähren in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein. Die niederösterreichischen Protokolle weisen jedoch eine lange Lücke von 1679 bis 1722 auf. Im Kontrast zu dieser immerhin beachtenswerten Quellenüberlieferung (streckenweise liegen die Protokolle auch in zwei oder sogar mehreren verschiedenen Ausfertigungen vor) sind aus Oberösterreich und aus Böhmen Landtagsprotokolle fragmentarisch erst aus der Regierungszeit Karls VI. überliefert. Diese stehen darüber hinaus, wie übrigens auch die mährischen Landtagsprotokolle, nicht als gebundene Handschriften zur Verfügung, sondern sind den chronologisch geordneten Landtagsakten beigemischt, was ihre Auffindung und Auswertung erschwert. Für Oberösterreich lässt sich die späte Erhaltung dieser Quellengattung zu einem gewissen Grad durch aufschlussreiche Privatprotokolle einzelner Landtagsteilnehmer kompensieren. Für Böhmen liegt hingegen in den Verzeichnissen der „Relatoren" (Teilnehmer) der einzelnen Landtage, die jeweils in die Landtafel eingetragen wurden, eine wichtige – wenn auch keineswegs vollständige – Datenserie vor, die eine prosopographische Erschließung der Landtagsteilnehmer ermöglicht. Aus Österreich unter und ob der Enns, wo die einzelnen ständischen Kurien ein reges Eigenleben entfalteten, sind darüber hinaus ab dem 17. Jahrhundert Protokolle der Sondersitzungen der drei oberen Stände überliefert. Die Prälaten-, Herren- und Ritterstandsprotokolle in Niederösterreich liegen übersichtlich in gebunden Handschriftenreihen vor. Im Kontrast dazu sind entsprechende Sitzungsprotokolle der oberösterreichischen Ständekurien – einmal abgesehen von einer Reinschrift des Protokolls des Prälatenstands aus den Jahren 1676–1706, die Benedikt Finsterwalder anfertigte und die in mehrerer Abschriften vorliegt[153] – in Form von ungebundenen und anscheinend unvollständig vorliegenden Mitschriften überliefert, die nicht nur im ehemaligen Ständischen Archiv des Oberösterreichischen Landesarchivs aufbewahrt sind,

[152] Vgl. zum defizitären Forschungsstand Bahlcke, Landtagsakten, wo Landtagsprotokolle eine ganz periphere Rolle spielen. Wichtige Einblicke für die Zeit des Konfessionskonflikts aufgrund des steirischen Materials in Acten und Correspondenzen XXXV–XLVI. Als Beispiel einer eingehenderen Auseinandersetzung mit einem Landtagsprotokoll ist mir nur die Studie von Höbelt, Kärntner Landtag, bekannt.

[153] Kap. 5.6, Anm. 183.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sondern auch in adeligen Nachlässen und im Stiftsarchiv Kremsmünster gesucht werden müssen[154].

Auskunft über die Abläufe in ständischen Versammlungsräumen und zum Teil auch über die Sitzordnung kann aus normativen Quellen sowie aus Beschreibungen des Gerichts- und Landtagsverfahrens gewonnen werden. Auch diese Quellengattung ist länderweise sehr unterschiedlich, wobei die Differenzen nicht nur distinkte rechtliche Traditionen, sondern auch die unterschiedliche Nutzung der Landtagsräume widerspiegeln. Für Böhmen und für Mähren stellen Rechtsbücher, Landesordnungen sowie ergänzende Gesetzessammlungen die erste Referenz dar. Sie liegen großteils in Editionen vor und sie wurden im Hinblick auf ihre Genese und ihren Inhalt bereits mehrfach rechtsgeschichtlichen Analysen unterzogen[155]. Vergleichbare Rechtsquellen aus anderen Ländern[156] sind in ihrer Aussagekraft bezüglich der Raumnutzung und Sitzordnung der Landtage deutlich bescheidener. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass die Landtagsräume in Österreich unter und ob der Enns nicht als Gerichtssäle genutzt wurden, wodurch die Verschränkung der Sitzordnung im Gericht und im Landtag ausblieb. In Krain und in der Steiermark, wo dem anders war, kann man hingegen wichtige Nachrichten aus Beschreibungen des Gerichtsverfahrens gewinnen, die jedoch nur zu einem Bruchteil in gedruckter Form vorliegen[157]. Eine wichtige Quelle stellen Beschreibungen und Manuale des Landtagsverfahrens, des Landtagszeremoniells und der ständischen Verwaltung dar, die aus unterschiedlichen Ländern vor allem aus dem 18. Jahrhundert und zumeist nur handschriftlich überliefert sind. Sie wurden für unterschiedliche Anlässe verfasst – etwa als Anleitung für den neuen Abt von Kremsmünster (1704) oder den neuen mährischen Landeshauptmann (1712) oder als Information, die sich der 1760/61 in den innerösterreichischen Herzogtümern operierende Hofkommissar Raymund von Vilana Perlas (1704–1773) von den Ständen in einer standardisierten Form erbat. Einige besonders aussagekräftige Abschnitte solcher Beschreibungen – einige davon werden hier sogar zum ersten Mal verwendet – sind als Beilagen dieser Studie ediert[158]. Für Böhmen liegt eine ausführliche Beschreibung des Landtagszeremoniells und -verfahrens in den 1770 gedruckten Vorlesungen von Joseph Johann Feigl von Feiglfeld (1718–1784) vor[159].

Neben allgemeinen Beschreibungen des Landtagszeremoniells belehren Akten und Berichte über rituelle Handlungen, die in den ständischen Versammlungsräumen abgehalten wurden, über die Nutzung und die Symbolik des Raumes. Unter solchen rituellen Handlungen sind in erster Linie Landtagseröffnungen zu verstehen, die, mit Ausnahme des niederösterreichischen Landtags, in der Regel im jeweiligen Landtagsraum stattfanden. Auch andere feierliche Auftritte landesfürstlicher Kommissare vor dem Landtagsplenum – etwa bei der Überreichung des Antrags auf die Erbhuldigung, die in

154 Ebd.

155 Für Böhmen vgl. Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský. Für Mähren gibt es eine Zusammenfassung in den jüngsten ausgezeichneten Kompendien von Jana Janišová und Dalibor Janiš: Janišová–Janiš, Moravská zemská zřízení; dieselben, Komentář. Eine ähnlich intensive Beschäftigung mit den Verneuerten Landesordnungen von 1627 und 1628 und den anschließenden Gesetztexten bleibt ein wichtiges Forschungsdesiderat. Vgl. jedoch David, Odvážní moravští stavové. Von Jiří David sind weitere Beiträge zum Umgang mit dem mährischen Landrecht im 17. Jahrhundert zu erwarten.

156 Vgl. die ausführliche Übersicht bei Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht 1 204–222.

157 Kap. 6.4, Anm. 144; Kap. 6.10, Anm. 314; Kap. 8.3, Anm. 70–72.

158 Beilagen 4–8.

159 Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

allen fünf österreichischen Ländern üblich war – enthalten weiterführende Kommentare zum Raum und zu einigen Ausstattungsstücken der Räumlichkeiten. Berichte über Huldigungen sowie über die Krönungen in Böhmen werden somit in den folgenden Kapiteln wiederholt zitiert. Auch von Amtseinführungen und der Einführung neuer Landleute in den Landtag liegen aus einigen Ländern, insbesondere aus Österreich unter der Enns und aus Krain, auskunftsreiche Beschreibungen vor.

Als eine sehr ergiebige, bisher kaum erschlossene Quellengattung zur Raumsymbolik der Landtagssäle erwies sich das Aktenmaterial über Rang- und Sessionsstreite sowie über andere in den ständischen Versammlungsräumen ausgetragene Kontroversen. Natürlich hinterließen solche Auseinandersetzungen auch in den bereits angesprochenen Sitzungsprotokollen ihre Spur, die zusammenhängenden Akten und Korrespondenzen ermöglichen jedoch tiefere Einblicke in den Verlauf und die Zusammenhänge der einzelnen Fälle. Rangstreite im Landtag lassen sich aus allen drei Jahrhunderten der Frühen Neuzeit nachweisen, mit einem Höhepunkt im 17. Jahrhundert. Freilich handelte es sich um sehr spezifische Vorfälle, wiewohl sich auch vergleichbare Streitkonstellationen, Argumentationsmuster und Lösungen feststellen lassen. Für die Zwecke der vorliegenden Studie ermöglichte das überlieferte Quellenmaterial für jedes der sieben Länder, eine Serie von Rangkontroversen zu identifizieren. Es handelte sich dabei sowohl um innerkuriale als auch um interkuriale Differenzen. Einige besonders erhellende Fälle werden in den einzelnen Kapiteln exkursartig dargestellt, darunter auch die Auseinandersetzung um die Session und Stimme der Städtevertreter im böhmischen und im mährischen Landtag im 17. und frühen 18. Jahrhundert, deren Aufarbeitung aufgrund der Akten in den Städtearchiven von Brünn und Kuttenberg besonders reiche Ernte erbrachte. Leider ließen sich bisher keine vergleichbaren Aktenbestände in den anderen fünf Ländern identifizieren, die ein ähnlich plastisches Bild der Kontroversen rund um den Bürgerstand ermöglichen würden.

Bei der Aufarbeitung von Rangkontroversen zwischen den oberen Ständen und innerhalb derselben waren einige reichhaltige Nachlässe hochgestellter Würdenträger sehr hilfreich. So verwertet die Analyse der Auseinandersetzungen um den Rang im Geistlichen Stand in Böhmen zum großen Teil das bisher – trotz aller intensiven Forschungsaufmerksamkeit der vergangenen Jahre – kaum verwendete Quellenmaterial aus dem Nachlass des Prager Erzbischofs und Kardinals Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667)[160]. Zur Auslotung der Auseinandersetzungen innerhalb der weltlichen Stände Böhmens erwies sich der ebenfalls sehr reiche Nachlass von Humprecht Johann Czernin (1628–1682) als sehr informativ[161], während die Akten und Korrespondenzen aus den Nachlässen des mährischen Würdenträgers und späteren kaiserlichen Ministers Ferdinand von Dietrichstein (1636–1698)[162] und des Olmützer Bischofs Karl von Lichtenstein-Kastelkorn (1623–1695)[163] tiefe Einblicke in ähnliche Spannungen innerhalb der mährischen ständischen Elite ermöglichten. Das Ringen um Vorrang im oberösterreichischen Ritterstand ließ sich nur mit Hilfe der – ebenfalls noch gar nicht verwerteten – Akten und Korrespondenzen aus dem Nachlass des ansonsten gut bekannten Landmanns und ständischen Historikers Johann Georg Adam von Hoheneck (1669–1754) rekonstruieren[164].

[160] ÖStA, AVA, FAH.
[161] SOA Třeboň/JH, RAČ.
[162] MZA, RAD.
[163] ZAOO, AO.
[164] OÖLA, Sammlung Hoheneck.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Einen unschätzbaren Dienst bei der Aufhellung zahlreicher Fragen leisteten Aufzeichnungen und Selbstzeugnisse von Zeitgenossen. Hier ging es zum einen um externe Beobachter (etwa Reisende, die ständische Versammlungsräume besuchten oder das Aussehen der Landhäuser kommentierten), zum anderen um Ständemitglieder und andere an den Landtagen Beteiligte (etwa ständische Deputierte und Landtagskommissare), die am Verfahren teilnahmen und aus unterschiedlichen Anlässen und in unterschiedlicher Form darüber Aufzeichnungen hinterließen.

Bei solchen Aufzeichnungen handelt es sich zum Teil um gut bekannte, häufig verwendete und in Editionen vorliegende Diarien und Ego-Dokumente[165]. Wiederholt herangezogen wurden die Aufzeichnungen Karls d. Ä. von Zierotin (1564–1636) über die Sitzungen des mährischen Landrechts und Landtags von den 1590er bis 1610er Jahren[166], die Memoiren Wilhelm Slawatas (1572–1652) über die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in Böhmen in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts[167] sowie das historische Werk des böhmischen Exulanten Pavel Skála ze Zhoře (ca 1583–nach 1640), das die nicht mehr überlieferten Aufzeichnungen verschiedener Teilnehmer bearbeitete und die gleiche Periode abdeckt[168]. Eine grundlegende Quelle (nicht nur) zum böhmischen Landtag ab den späten 1620er Jahren sind die vor einigen Jahren edierten Diarien und Tagzettel des Prager Erzbischofs und Kardinals Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667)[169].

Andere Produkte der adeligen Annalistik bzw. Biographik liegen bisher nur in ihrer handschriftlichen Form vor, was jedoch nicht bedeutet, dass sie weniger informativ wären. Zu diesen in der Geschichtswissenschaft noch kaum verwendeten Ego-Dokumenten gehören die Aufzeichnungen des protestantischen Ständepolitikers (und späteren, nach seiner Konversion, Landeshauptmanns in Österreich ob der Enns) Hans Ludwig von Kuefstein (1582–1656)[170], das Diarium Sigmund Friedrich Khevenhüllers (1666–1742)[171] oder die Aufzeichnungen des bereits erwähnten Wilhelm Slawata über seine Entsendungen zu mährischen Landtagen in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts[172].

Neben Aufzeichnungen der adeligen Ständemitglieder besitzen einige Prälatendiarien einen besonderen Aussagewert. Für Mähren liegen in veralteter Edition die Aufzeichnungen des Brünner Augustinerpriors Hieronymus Hufnagel (1624–1683) aus den Jahren 1662–1667 vor[173], für Böhmen das umfangreiche Diarium des Strahower Abtes Vinzenz Macarius Frank († 1669) aus den Jahren 1661–1669[174], für die Steiermark die Kalender-

[165] Von großem Nutzen ist dabei nach wie vor Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse.

[166] Žerotín, Spisy; Žerotín, Sněm držaný léta 1612.

[167] Slavata, Paměti.

[168] Skála ze Zhoře, Historie česká. Genutzt wird auch die neuere Auswahledition: ders., Historie česká (1984).

[169] Harrach, Diarien und Tagzettel.

[170] HHStA, Österreichische Akten, Niederösterreich, Kart. 9 (Fasz. 10[b]). Dazu Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse 647–677.

[171] ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 16; ÖNB, Cod. 14.084–14.085. Vgl. Breunlich-Pawlik, Aufzeichnungen.

[172] Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33. Vgl. dazu Krofta, Zápisky; Čechura, Z moravského úřadování. Dem Autor gebührt mein Dank für die freundliche Bereitstellung seiner Rohtranskription der gegenwärtig leider nicht auffindbaren Handschrift.

[173] Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla. Das Original erliegt in: MZA, E 3, Sign. 41 I/1, Kart. 104.

[174] SK, DJ III 1. Dazu Maťa, Patres Patriae 421–427, und nunmehr Historiam scribere, hg. Bobková-Valentová–Kašpárková 261f. (Lemma von Hedvika Kuchařová).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eintragungen des Seckauer Bischofs Jakob Eberlein (1575–1633) aus seinen letzten 15 Lebensjahren[175], für Niederösterreich Aufzeichnungen zweier Äbte von Zwettl aus den Jahren 1672–1693 und 1707–1717[176] und für Oberösterreich das Diarium Bernhard Lidls (1690–1773), des Abtes von Mondsee, von 1729 bis 1761[177]. Einzelne Nachrichten aus weiteren edierten sowie handschriftlich vorliegenden Diarien vom 16. bis 19. Jahrhundert sind an den einschlägigen Stellen zitiert.

Als sehr erhellend erwies sich die erneute Durchsicht der bereits Ende der 1860er Jahre für die Forschung erschlossenen Berichte städtischer Abgesandter aus der böhmischen Stadt Kuttenberg über ihre Erledigungen in periodisch wiederkehrenden Rangstreitigkeiten mit den Deputierten der Städte Pilsen und Budweis[178]. Künftige Forschung sollte klären, ob in anderen städtischen Archiven Quellen mit vergleichbarem Wert vorliegen. Die Forschung im ansonsten gut überlieferten Stadtarchiv von Budweis brachte diesbezüglich leider keine positiven Entdeckungen.

Eine fundamentale, gleichzeitig aber wenig zahlreiche und ziemlich disparate Kategorie bildeten b i l d l i c h e Q u e l l e n. Figurale Darstellungen eines Landtags aus der frühmodernen Habsburgermonarchie sind, wie an der einschlägigen Stelle dieser Studie ausgeführt wird, mit einer einzigen Ausnahme, nicht erhalten. Diese Ausnahme, eine in der Steiermark um 1730 entstandene Serie von Landtagsszenen, bildet jedoch eine sehr beachtliche Quelle, die auf Darstellungsabsichten analysiert und in den Kontext vergleichbarer Darstellungen von frühmodernen Ständeversammlungen aus anderen europäischen Regionen eingebettet werden muss[179].

Statt des Landtags gibt es aus Böhmen eine interessante Serie von figuralen Darstellungen der Landrechtssitzungen, die ebenfalls in der Landstube der Prager Burg stattfanden und eine Art Grundmuster für die Session des Landtags darstellten. Anders als die Bilder aus der Steiermark stießen diese Darstellungen in der tschechischen Forschungsliteratur bereits wiederholt auf Forschungsinteresse. Darauf aufbauend wird eine Betrachtung dieser Bilder unter der Fragestellung dieser Studie einige neue Aspekte in den Blick rücken[180].

Auch diese bildlichen Darstellungen aus Böhmen stellen jedoch im Rahmen der untersuchten Länder ein Unikum dar. Eine vermeintlich verwandte, bisher allerdings nicht eingehend analysierte Darstellung aus Mähren wird sich beim näheren Hinsehen als ein Pastiche aus dem 19. Jahrhundert entpuppen, dessen Entstehungsgeschichte jedoch interessantes Licht auf die Beratungsräume des Brünner Landhauses wirft[181]. Außer raren figuralen Darstellungen liegen von Landtagssitzungen im günstigsten Fall nur mehr flüchtige Skizzen und Grundrisse vor, deren Informationsgehalt durchaus unterschiedlich ist. Solche Schemata liegen aus Böhmen, Mähren, der Steiermark, Kärnten und – deutlich weniger aussagekräftig – auch aus Krain vor. Aus den beiden Ländern des Erzherzogtums Österreich sind leider bisher überhaupt keine Bildquellen zu frühneuzeitlichen Landtagen aufgetaucht. Allerdings wird der Plan der im Vormärz eingeführten neuen Sitzordnung in

[175] Zahn, Tagebuchblätter. Vgl. Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse 580–592.

[176] Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/19; 294; 294a.

[177] OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3–5. Dazu bereits Maťa, Ort der Distinktion 208–215.

[178] Čelakovský, Postavení. Die Originale erliegen in SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, unter unterschiedlichen Signaturen.

[179] Kap. 6.5–6.9.

[180] Kap. 2.7–2.8.

[181] Kap. 3.7–3.8.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kombination mit anderen Quellen spannende Aussagen über das Modernisierungspotenzial ständischer Landtage an der Schwelle der Revolution von 1848 ermöglichen[182].

Schließlich wird im Folgenden vielfach auf sowohl längst bekannte als auch zum ersten Mal verwendete Bau- und andere Pläne zurückgegriffen, mit deren Hilfe einerseits die Bauchronologie ständischer Räume kritisch durchleuchtet werden kann und die andererseits Auskunft über die teilweise nicht mehr existierenden Räumlichkeiten, ihre Orientierung, Verbindungen, Tür- und Fensteröffnungen, Beheizung und andere Aspekte geben. Zum Teil erweist sich auch die fotographische Dokumentation eingegangener Räume und Elemente als bedeutungsvoll.

Schließlich muss hier kursorisch noch eine Quellengruppe erwähnt werden, nämlich geschriebene und gedruckte Zeitungen aus der Frühen Neuzeit sowie die Tagespresse aus dem Vormärz. Bei stichprobenartiger Untersuchung des uferlosen Materials erwies sich der enorme Nutzen der digitalen Erschließung dieser Quellen in den letzten Jahren. Die digitalen Zeitungs- und Zeitschriftenlesesäle der Österreichischen Nationalbibliothek (AustriaN Newspapers Online)[183], die tschechische digitale Bibliothek „Kramerius“[184], die digitale Sammlung „Zeitungen des 17. Jahrhunderts“ der Staats- und Universitätsbibliothek in Bremen[185], ja sogar die Forschungsplattform „Fuggerzeitungen“[186] erbrachten in beträchtlicher Menge ergänzendes Quellenmaterial aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, das zur Erkenntnis verschiedener Aspekte der Nutzung und des Aussehens der untersuchten Räumlichkeiten beitrug.

1.7 Aufbau der Studie

Die vorliegende Studie ist nach Ländern gegliedert, denen jeweils ein Großkapitel gewidmet ist. Der unterschiedliche Umfang dieser sieben Abschnitte entspricht der unterschiedlichen Komplexität der einzelnen Vergleichsfälle, er spiegelt jedoch auch die unterschiedliche Dichte bzw. den unterschiedlichen Umfang der Quellenüberlieferung wider.

Eine genau gleiche Struktur der Großkapitel einzuhalten, erwies sich als nicht möglich – allzu unterschiedlich waren die Problemkonstellationen und allzu spezifisch war auch die jeweilige Quellenlage. Dennoch ist in der Gliederung der Großkapitel ein ähnlicher Leitfaden erkennbar. Zunächst wird jeweils ein baugeschichtlicher Überblick über die ständischen Raum- und Gebäudekomplexe geboten, mit eventueller Richtigstellung tradierter Fehlinterpretationen. Damit werden auch die Topographie und die Einbettung der ständischen Versammlungsräume in das jeweilige Raumsystem untersucht, wobei ihre – keineswegs unveränderlichen und mitunter verwirrenden – Benennungen einbezogen werden müssen, in Böhmen und in Mähren mit Berücksichtigung beider Landessprachen. Es folgt eine funktionsgeschichtliche Untersuchung einzelner Versammlungsräume – der (Landhaus-)Säle, der Landtagsräume bzw. der kurialen Stuben – im Längsschnitt und mit Rücksicht auf ihre Multifunktionalität. Dabei werden sowohl regelmäßige als auch einmalige und seltene Raumnutzungen beachtet.

[182] Kap. 4.12.
[183] Http://anno.onb.ac.at [1.12.2023].
[184] Http://kramerius.nkp.cz [1.12.2023].
[185] Https://brema.suub.uni-bremen.de/zeitungen17 [1.12.2023].
[186] Https://fuggerzeitungen.univie.ac.at [1.12.2023].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nachdem die Versammlungsräume bau- und nutzungsgeschichtlich eingeordnet sind, richtet sich der Blick auf das Raumarrangement und das innere Aussehen der Versammlungsräume. Damit rückt zum einen die Ausschmückung ins Blickfeld. Ständische Versammlungsräume waren Orte der ständischen Selbstdarstellung, ein besonderes Interesse liegt dabei auf den festgestellten Denkmälern ständischer Repräsentation und Selbstinszenierung und auf ihren Bildprogrammen: Wand- und Deckenmalereien, Wappengalerien, Wandteppiche, Herrscherporträts, Gemälde bis hin zum Pflug Josephs II., den die mährischen Stände in ihrem neuen Sitzungssaal auf ein Piedestal stellen ließen. Zum anderen wird nach der Orientierung der Landtagsräume, nach Betrachtungs- und Kommunikationsachsen, nach Türöffnungen, Fenstern, Verbindungen bzw. nach vertikaler Abstufung mittels Podien und Höhenunterschieden gefragt. Zum dritten wird der Fokus auf dreidimensionale Objekte und ihre Anordnung im Raum gerichtet – Tische und Tafeln, Sitzbänke und Stühle, Schranken und Rednerpulte.

Die Analyse des Mobiliars und der Bestuhlung erfolgt Hand in Hand mit der Analyse des jeweiligen Landtagsraums als eines symbolischen Raums. Damit rückt das Landtagszeremoniell in den Fokus. Zum einen wird nach der symbolischen Aufladung einzelner Objekte und nach dem Umgang mit ihnen gefragt. Zum anderen werden die Sitzordnungen und ihre Verknüpfung mit der Ordnung der Umfrage (Abstimmordnung) analysiert. Um Raumpraktiken zu beleuchten, werden Bruchlinien und neuralgische Punkte der jeweiligen symbolischen Raumordnung identifiziert – Orte und Praktiken, die zum Gegenstand von Sessionskonflikten und Rangkontroversen wurden. Besonders aufschlussreiche Zeremonialkonflikte werden exkursartig ausgeführt und im Hinblick auf ihre ständisch-soziale Relevanz analysiert. Damit treten Deutungs- und Wahrnehmungsmuster, Ordnungsvorstellungen und Handlungslogiken einzelner Akteure in den Blick.

Abgeschlossen werden die einzelnen Länderkapitel mit einem – in Abhängigkeit von der Quellenlage – mehr oder weniger kursorischen Ausblick auf die Raumnutzungen und -praktiken in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Gefragt wird dabei insbesondere nach räumlichen Kontinuitäten und Diskontinuitäten ständischer Landtage mit den 1861 neu gegründeten gewählten Landtagen.

Es sei betont, dass es sich hierbei nur um eine Idealstruktur handelt. Eine scharfe Abgrenzung der aufgezählten Untersuchungsfelder war nicht möglich und wäre auch nicht sinnvoll gewesen, insbesondere dort, wo sich, wie in Mähren, die Tagungsstätte der Stände im Verlauf der Jahrhunderte änderte. Die Reihenfolge der Themen wird daher keineswegs sklavisch durchdekliniert. Vielfach erwies sich die Untersuchung einzelner Facetten – Baugeschichte, innere Ausstattung, Raumgestaltung und Raumpraktiken – als derart verschränkt, dass nur deren gemeinsame Betrachtung sinnvoll war. Oft ermöglicht eine eingehende Analyse von Zeremonialkonflikten überhaupt erst Rückschlüsse auf die Ausstattung der Landtagsräume, deren Raumarrangement jedoch wiederum eine Voraussetzung für das Verständnis der symbolisch-kommunikativen Handlungen ist.

Dazu kommt, dass einige der sieben Vergleichsfälle auch durchaus einmalige Quellen, Objekte oder Zusammenhänge anboten, seien es die figuralen Darstellungen des steirischen Landtags, das Schlachtbild in der Krainer Landstube in Laibach oder der Königsthron in der Prager Landstube. Mitunter war es notwendig, derartige Teilaspekte exkursartig in gesonderten Unterkapiteln zu behandeln. Jedes Großkapitel setzt somit neben der Behandlung vergleichbarer Facetten auch durchaus spezifische Akzente. Dabei wurde der Grundsatz befolgt, dass das in der Forschungsliteratur bereits vorliegende und keine Revision erfordernde bau-, architektur- und kunstgeschichtliche Wissen nicht in voller Breite

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wiederholt werden sollte, wenn auch eine konzise Zusammenfassung unumgänglich war. U. a. deshalb fallen die Kapitel über Kärnten und Österreich ob der Enns kürzer aus, da hier die Baugeschichte der Landhäuser zuverlässiger als anderswo erforscht ist. Der meiste Raum der Studie wird vorzugsweise der Analyse von unbekannten oder ungenügend beleuchteten Zusammenhängen gewidmet.

Verlässliche Information zur Gestalt und Nutzung protoparlamentarischer Mikro-Räume der Habsburgermonarchie ist dürftig und liegt keineswegs einfach griffbereit vor. Im Gegenteil, sie muss mühsam aus einer Vielzahl von weit verstreuten und analytisch nicht immer einfach zu handhabenden Quellengattungen herausgefiltert werden. Oft sind einigermaßen sichere Aussagen erst anhand einer Art *close reading* zwischen den Zeilen der Quellen und anhand der Kombination verschiedener (oft nur nebenbei erfolgter) Erwähnungen und Bestimmungen zum Sitzen und zur Stimmabgabe möglich. Aus diesem Grund hält sich die Textgestaltung dieser Studie zumeist eng an die archivalische Überlieferung und hat eine starke quellenkritische Komponente. Streckenweise – insbesondere im Fall von Bildquellen – gibt die Quellenanalyse die Gliederung des Textes vor. Trotz dieser Anstrengung sind das Aussehen und die Nutzung ständischer Versammlungsräume nur mit einer gewissen Unschärfe ermittelbar. Oft sind bis auf künftige Quellenfunde nur Annäherungen möglich, viele Aspekte sind wohl überhaupt nicht mehr rekonstruierbar[187].

Zu den meisten Fragen dieser Studie mussten die Quellen zum überhaupt ersten Mal gesammelt werden. Die Studie enthält somit nicht nur eine Analyse, sondern sie dient auch der allerersten Sortierung, Einordnung und Auswertung des weit verstreuten und äußerst heterogenen Quellenmaterials. Um die Anschaulichkeit und Überprüfbarkeit der einzelnen Analyseschritte zu gewährleisten, werden einzelne Quellenstellen, auch um den Preis langer und häufiger Zitate und damit einer einfachen Lesbarkeit und trotz der Gefahr der Kleinteiligkeit, zumeist in extenso wiedergegeben. Nahezu jede Information über die räumliche Dimension der sieben hier untersuchten Landtage ist neu (oder zumindest neu kontextualisiert), insofern kann die quellennahe materialreiche Gestaltung dieser Studie, die sich als ein Ergebnis bleibender Grundlagenforschung versteht, hoffentlich gerechtfertigt werden. Einige neu erschlossene und häufiger zitierte Quellen werden in Beilagen ediert und kommentiert.

[187] Die Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion des Aussehens frühmoderner Räumlichkeiten anhand von Bild- und Schriftquellen (Zeremonialprotokolle und Augenzeugenberichte) bespricht am Beispiel der (quellenmäßig deutlich besser beleuchteten) Residenzen der Habsburger einleuchtend Karner, Raum und Zeremoniell.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2. Böhmen

2.1 Der Wladislaw-Saal der Prager Burg

Als einziger der in dieser Monographie untersuchten Fälle verfügten die böhmischen Stände über kein eigenes Landhaus. Sie bedienten sich stattdessen der Prager Burg, eines angesehenen, aber besitzrechtlich komplizierten Gebäudekomplexes, über den weder der König noch die Stände das ausschließliche Verfügungsrecht beanspruchen konnten[1]. Der Versammlungsraum der Stände, gleichzeitig der symbolische Mittelpunkt des ständischen Böhmens, befand sich im vorspringenden nordöstlichen Seitenflügel des spätgotischen Palasttraktes mit Frührenaissance-Bauteilen, der um 1500 auf der Bausubstanz des königlichen Palastes Karls IV. als königliche Residenz und gleichzeitig das Verwaltungszentrum des Königreichs erbaut wurde (Abb. 1). Bereits im Verlauf des 16. Jahrhunderts überwog die Verwaltungsfunktion und der Königspalast diente seitdem vorwiegend zur Unterbringung der Ämter, während die königlichen Wohnräume in den baulich und räumlich entfernten westlichen Teil des Burgareals verlagert und dort schrittweise zu einem neuen Residenzkomplex ausgebaut wurden. Dennoch behielten die Habsburger im ursprünglichen (deshalb auch „Alten") Königspalast, namentlich in dessen oberen Stockwerken, ihre Räumlichkeiten, nicht zuletzt um die Verbindung der neueren königlichen Wohnräume mit dem königlichen Oratorium im Veitsdom aufrechtzuerhalten[2]. Bereits im Jahre 1576 zählten zwei hohe Amtsträger für den neuen König Rudolf II. folgende Behörden und Gerichtsinstanzen auf, die im Königspalast angesiedelt waren: das Landtafelamt, das Land-, das Hoflehen- und das Kammerrecht, die Böhmische Kanzlei, die Böhmische Kammer, das Appellationsgericht und die Buchhalterei[3]. Den Knotenpunkt des Palastes, der bis zu den Reformen Josephs II. die wichtigsten Ämter des Königreichs beherbergte, bildete der mächtige Wladislaw-Saal.

Dieser monumentale, 62 Meter lange, 16 Meter breite und 13 Meter hohe Saalraum (Abb. 2) wurde im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts von Benedikt Ried († 1534) erbaut. Sein einzigartiges majestätisches Gewölbe wurde erst 1502, nach dem teilweisen Einsturz eines der fünf Kuppeljoche, abgeschlossen. Der gesamte Baublock erhielt dann ein fünfteiliges Zeltdach, dessen Blech bereits Ende des Jahres 1499 in Auftrag gegeben

[1] Čelakovský, Hrad pražský.

[2] Dazu nunmehr grundlegend Uličný, Making of the Habsburg Residence. Den ursprünglichen Umfang der königlichen Wohnräume im Königspalast erläutert ein wichtiges Schreiben Königs Wladislaw II. von 1515, das Mencl, Architektura 165 (Anm. 15), in extenso ediert hat.

[3] „[…] na paláci hradu Pražského, kdež dsky zemské jsau, saudové zemský, dvorský, komorní[,] kancelář, česká komora, appelací, puchhalterie se drží", zitiert nach Uličný, Making of the Habsburg Residence 393 (Anm. 24), mit einer Korrektur der Interpunktion – gemeint war nämlich zweifelsohne nicht die Kanzlei der Böhmischen Kammer („komorní kancelář"), sondern das Kammerrecht und die (Böhmische) Kanzlei.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

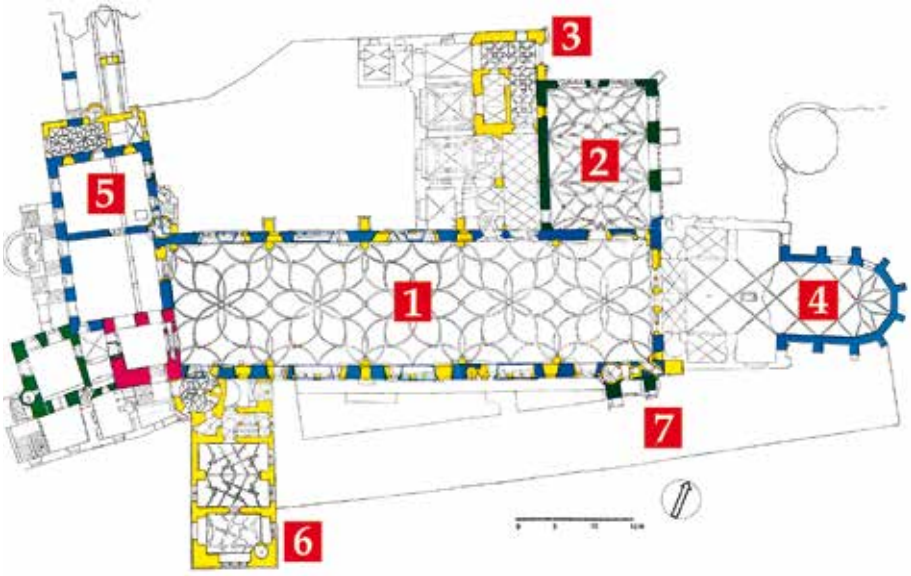

Abb. 1: Der Alte Königspalast der Prager Burg, Grundriss der Ebene des Wladislaw-Saals. Zustand im 20. Jahrhundert mit farbiger Markierung der Bauetappen bis zu Wladislaw II. (violett: romanisch; blau: Karl IV.; grün: Wenzel IV.; gelb: Wladislaw II.). Die Mauern ohne farbige Markierung entstanden erst später. Legende: 1. Wladislaw-Saal; 2. Landstube; 3. Turmgebäude der Landtafel mit der Reittreppe; 4. Allerheiligen-Kapelle; 5. Grüne Stube; 6. Ludwigsflügel mit den Amtsräumen der Böhmischen Kanzlei; 7. Seitenflügel mit der Beratungsstube des Bürgerstands (später abgetragen).

wurde[4]. In den zeitgenössischen tschechischen Quellen wurde der Saalraum üblicherweise als *palác*[5], in deutschen Quellen als „Saal" oder „der Große Saal"[6] bezeichnet. Der Raum wurde als „Kleinod des ganzen Landes" apostrophiert[7]. Zeitgenossen waren sich bewusst, dass er Seinesgleichen im Heiligen Römischen Reich suchte[8]. Nicht nur Reisende aus

[4] Im Jahre 1493 war der Bau bereits im Gange, wie die Jahreszahl an einem der Renaissance-Fenster belegt, Fehr, Benedikt Ried 25–33; Hořejší, Wladislawsaal; Mencl, Architektura 94–98; Muk, Zapomenuté půltisíciletí 40–43; Kalina, Benedikt Ried 113–119; Chotěbor, Poznámky 119–126; ders., K jagellonské přestavbě (2016) 119–152. Wichtige Quellenbelege nach wie vor bei Leminger, Stavba hradu pražského Sp. 625–630, sowie Kotrba, Baukunst und Baumeister 215.

[5] In dieser Bedeutung z. B. AČ 6 298 (1504); SČ 4 395 (1575); Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 361 (1618); 3 47 (1619). Vgl. zu 1548: „den saal oder pallast in euer maj. königlichen schlosz alhie", Kreyczi, Urkunden 5 (1887) L (Nr. 4145f.). Vgl. Köpl, Urkunden 10 (1889) CVf. (Nr. 6090f., 6094). 1741 war in einem deutschen Bericht vom „grossen palatz" die Rede, Dopisy J. Tadeáše Hubatia 74, ed. Šebesta.

[6] Ebd., passim.

[7] Hájek z Libočan, O nesstiastnee przihodie; Hagek von Libotschan, Von dem erschrecklichen vorhencknus B1^{v} („Der lobliche Shall ader [!] Palatz / ain Clainoth der gantzen Chron in Behem"); Edition: Hájek z Libočan, Požár Pražský roku 1541, ed. Mikovec 1096 („klenot vší země"). Vgl. bereits eine zeitgenössische Aufzeichnung: „Eodem anno [1502] palatium splendidissimum et praestantissimum in arce Pragensi consummatum est, cujus certe talis structura est, ut non sit aliquod aedificium in tota Europa, cum quo hoc unum opus, vel de magnificentia, vel de pulchritudine, vel de ullo excellentiae genere non sit certaturum." Liber decanorum 2 200.

[8] „Item / Na Hradu Pražském gest Palác (gemuž podobného we wší Ržijšy nenij) […]." Görl z Görlšteyna, Arithmetica LXXXIV^{v}–LXXXV^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 2: Der Wladislaw-Saal der Prager Burg. Heutiger Zustand. Im Hintergrund die Portale mit den Zugängen (von links nach rechts) in das ehemalige Landtafelamt, zur Reittreppe, in die Landstube und in die Allerheiligen-Kapelle.

England fanden sich hier an Westminster Hall in London (Abmessungen 73,2 x 20,7 Meter) erinnert. Auch für den preußischen Abenteurer Karl Ludwig von Pöllnitz (1692–1775) war der Raum „le plus grand vaisseau qui se voye dans se genre, après la grande Salle des Westminster“[9]. Seine im Jahre 1734 veröffentlichte Einschätzung verbreitete sich rasch und wurde acht Jahre später im Stichwort „Saal“ in Zedlers Lexikon in deutscher Sprache wiederholt[10]. Der Vergleich beider Saalräume hatte freilich seine Grenzen. Bereits im Jahre 1636 notierte William Crowne († 1682), dass der Saal in Prag, anders als Westminster Hall, nicht als Gerichtsraum genutzt wird[11].

Der majestätische Saal ist nämlich als der zentrale Durchgangs-, Warte- und Kommunikationsraum zu verstehen, der die wichtigsten Amtsräume der ständisch-monarchischen Verwaltung des Königreichs miteinander verband. Aus dem Saal führten direkte Eingänge in die Landstube und in die Böhmische Kanzlei bzw. Statthalterei. Spätestens 1598 kam die direkte Verbindung mit der Empore der Allerheiligen-Kapelle hinzu: Ihr Schiff wurde nach der Zerstörung im Brand 1541 bei der erst 1580 erfolgten Renovierung verlängert und mit dem Palast baulich verbunden. Bis dahin mündete die östliche Stirnseite des langgestreckten Saals mit ihrem monumentalen dreiteiligen Fenster ins Freie[12] (wobei

[9] Pöllnitz, Memoires 1 271.

[10] „Nach dem grossen Saal zu Westmünster in Engelland ist der gröste Saal, den man in Europa antrifft, derjenige, der sich auf dem Königlichen Schloß […] zu Prag befindet.“ Zedler, Universal-Lexicon 33 Sp. 11f.

[11] „[…] then entred we into a spacious hall, having many faire shops in it like unto Westminster, but that their Courts of Iudicature are in other roomes by it“, Crowne, A trve relation 27. Vgl. Kyle, Parliament 86.

[12] Eine Verbindung des Saals mit der Empore über eine Brücke zwischen der Kapelle und der Ostwand des Saals wird berechtigterweise bereits um 1500 vorausgesetzt, Mencl, Architektura 102; Chotěbor, K jagellonské přestavbě (2016) 128–131. Die Erneuerung dieser Verbindung 1598 – siehe Vlček et al., Umělecké

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

es umstritten bleibt, ob dieses Fenster bereits bei der Erbauung des Wladislaw-Saals um 1500 entstand oder erst auf Adaptierungen nach dem Brand 1541 zurückgeht[13]). Über Stiegen und Zwischenräume ergaben sich aus dem Saal direkte Zugänge in weitere Teile des Burgkomplexes: ins Landtafelamt, in die Amtsräume der Böhmischen Kammer[14], in die sogenannte Grüne Stube[15] und über eine breite Wendeltreppe in die königlichen Gemächer bzw. in den Korridor, über den die Raumsysteme mit den königlichen Wohnräumen im westlichen Teil des Burgareals erreichbar waren. Der Saal besaß zwei Haupteingänge vom Burgplatz: einerseits von der westlichen Seite über einen Vorraum, aus dem die Grüne Stube und die Böhmische Kammer betreten werden konnten, andererseits vom Norden über die leicht ansteigende, spätgotisch gewölbte Plattform („Reittreppe").

Angesichts der architektonischen sowie historischen Prominenz dieses Raumes ist es geradezu erstaunlich, dass eine Nutzungsgeschichte des Wladislaw-Saales genausowenig vorliegt wie eine solche der unmittelbar anstoßenden Räume. Der folgende Überblick, der das Spektrum der im Saal veranstalteten Aktivitäten andeuten soll, fasst zu einem beträchtlichen Teil bisher nicht ausgewertetes Quellenmaterial zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Fest steht, dass der Saal besonders im ersten Halbjahrhundert nach seiner Erbauung wiederholt zur feierlichen Inszenierung königlicher Herrschaft verwendet wurde. Die überhaupt erste Zeremonie dieser Art ließ hier König Wladislaw während seines zehnmonatigen Aufenthalts in Prag 1509/10 (gleichzeitig seines ersten Besuchs Böhmens nach der Fertigstellung des Saals 1502) abhalten. Es handelte sich um die Belehnungen der in eigener Person anwesenden Kurfürsten Ludwigs V. von der Pfalz (10. Dezember 1509) und Georgs des Bärtigen von Sachsen (29. Januar 1510). Zu diesem Anlass errichtete man im Saal, zweifelsohne vor seiner östlichen Fensterwand, den königlichen Thron („einen hohen stuel") sowie eine Bühne („den pien oder den stuel"), auf der der Belehnungsakt

---

památky Prahy. Pražský hrad a Hradčany 64–66 – ist durch eine zeitgenössische Inschrifttafel in der Kirche nachweisbar: Erzbischof Zbynko Berka von Duba „ad insinuationem illustrissimorum regni officialium anno 1598 consensit, ut ianua per magnum palatium longo tempore conclusa ad excipienda pro more patriae iuramenta rursus patesceret, atque organa ad dextrum latus reponerentur", Krásl, Sv. Prokop 551, vgl. 260f., 558f. Der Versuch von Muchka, Architektur 85f., das Eingangsportal um eine Generation zurück zu datieren, ist damit wohl hinfällig. Vgl. aber Brykowska, Nieznany plan zamku praskiego 66f.; dies., Plány pražského hradu 109, mit der dem neuen Eingang in die Kapelle vorgelegten Holztreppe. Zur älteren Baugeschichte der Kapelle Záruba, Capella regia, der sich zu dieser Frage nur vage äußert (S. 104f.).

[13] Diese Frage wirft Chotěbor, K jagellonské přestavbě (2009) 294, und ders., K jagellonské přestavbě (2016) 129, auf.

[14] Die in der Literatur kolportierte, auf einer fehlerhaften Bestimmung von Stloukal, Česká dvorská kancelář 151, beruhende Lokalisierung der Böhmischen Kammer im ersten Stock des südwestlichen Ludwigsflügels (unter der Böhmischen Kanzlei) ist nicht richtig. Die Böhmische Kammer amtierte im westlichen Teil des königlichen Palastes auf der Ebene des Wladislaw-Saals und war durch dessen Vorraum, möglicherweise aber auch direkt vom Saal aus, erreichbar. Vgl., neben der von Stloukal zitierten, jedoch irrtümlich gedeuteten Quelle aus dem Jahre 1620, die mathematische Aufgabe in Görl z Görlšteyna, Arithmetica LXXXIV^{v}–LXXXV^{r}: „přes ten Palác gdú dwa Páni / geden gde z Komory Czeské k Saudné Swětnicy / a druhý z Saudné Swětnicy / k Czeský Komore / a kolikrát ten / kterýž gde z Komory Czeské / učinij 3 kročege / tehdy ten z saudny swětnice učinj 4. A učinj 3 kročege 4 lokty. Otázka / w kolika krocých se potkagj." Weiter SČ 1 501 (1541): „die Grün-Stuben herunden gegen der beheimischen Kammer über"; Slavata, Paměti 1 374 (1609): „A ssednouce s koní, čekali drobet v té síni, jak se do zeleného pokoje a komory české chodí." Vgl. ebd. 2 289 (1617): „na komoře české v tom zadním pokoji". Vgl. auch Dobrovský, Beschreibung 50^{a}: „Zuerst tritt man in eine Vorkammer und hat links die Thüre vom kön. Kammer- und Hoflehenrechte […]; rechts war ehemals die böhmische Rendkammer."

[15] Vgl. Kap. 2.3.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und der darauf folgende Ritterschlag stattfanden. Auf besonderen Stühlen zu beiden Seiten des Königs, der bei diesem Geschehen die Königskrone trug, saßen während des erstens Staatsaktes seine Kinder – der dreijährige, wenige Monaten davor zum böhmischen König gekrönte Prinz Ludwig und die sechsjährige Prinzessin Anna, die auch bei der zweiten Belehnung anwesend war[16]. Ein Vermerk des Annalisten deutet an, dass es sich hierbei um eine temporäre Einrichtung des Saals handelte, die wohl nach dem Abschluss der zweiten Belehnung, ähnlich wie es bei späteren vergleichbaren Veranstaltungen üblich war, wieder entfernt wurde[17].

Zwei Jahrzehnte später, kurz nach der Thronbesteigung Ferdinands I., fand am 11. August 1528 in der Prager Burg wiederum eine feierliche Belehnungszeremonie statt. Diesmal nahmen daran Pfalzgraf Friedrich II. der Weise, Vertreter seiner zwei Neffen und des Grafen von Ortenburg sowie zwei Landgrafen von Leuchtenberg persönlich teil. Die böhmische Königskrone wurde zu diesem Akt aus der Burg Karlstein feierlich nach Prag geholt. Ob diese Zeremonie jedoch mit vergleichbarem Aufwand und in gleicher räumlicher Konstellation wie 1509/10 durchgeführt wurde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Die Lokalisierung „in palatio" und die Auskunft über „einen zu dem Ende bereiteten […] Thron" lassen jedoch die Vermutung zu, dass hier der Wladislaw-Saal, in bewusster Anknüpfung an die zwei Jahrzehnte zurückliegenden Belehnungen, in Anspruch genommen wurde[18].

Damit sind jedoch die Nachrichten über die Verwendung des Raumes als Lehnssaal vorerst erschöpft. Die nächste Feier dieser Art ergab sich hier, sofern bekannt, erst zweieinhalb Jahrhunderte später, in einem vollkommen gewandelten politischen Kontext[19].

Im Jahre 1547, nach der Niederwerfung der Revolte der böhmischen Stände, nutzte Ferdinand I. den Wladislaw-Saal als majestätische Kulisse zu einem einmaligen Schauspiel. Gerade in diesem Raum wurde das Sondergericht unter dem Vorsitz des Königs abgehalten, der die Urteile gegen die Rebellen verkündete. Die Heranziehung des Saalraumes für einen politischen Prozess war dabei, sofern bekannt, ohne Beispiel und ohne Folge (bei der brutalen Abrechnung mit dem Ständeaufstand im Jahre 1621 spielte der Wladislaw-Saal keine Rolle). Zu diesem Zweck wurde im Saalraum vor der östlichen Fensterwand wiederum eine Konstruktion errichtet, die wohl an jene erinnerte, die anlässlich der Belehnungen 1509/10 und 1528 entstanden waren.

---

[16] Es liegen mindestens vier zeitgenössische Beschreibungen der prächtigen Festakte vor: Staří letopisové čeští, ed. Palacký 321–324; Liber decanorum 2 230f.; Die Selbstbiographie Christophs von Thein, ed. Wolf 119f.; Johannes Hasse, Goerlitzer Rathsannalen, ed. Neumann 10. Vgl. auch Bláhová, Obnovení lenního svazku.

[17] „[…] na palácu na témž místě jako falckrabě, neb sou toho nic nebořili, ani čím hýbali", Staří letopisové čeští, ed. Palacký 323.

[18] Vgl. die detailreiche Beschreibung von Bucholtz, Geschichte 451f., der jedoch die Belehnung und das anschließende Festmahl nicht lokalisiert und dessen Quelle ich leider nicht zu identifizieren vermochte. Weiters auch Liber decanorum 2 292 („Quo tempore etiam comes Palatinus Bavariensis &c. publice in palatio majestati regiae promissa obedientiae publica etiam humiliatione confirmavit"). Am 10. Aug. und wieder seit dem 12. Aug. 1528 fand auch der böhmische Landtag statt, was aber eine größere Adaptierung der Räumlichkeiten im Königspalast nicht ausschließen muss, SČ 1 278. Skřivánek, K některým aspektům, lässt das Belehnungszeremoniell außer Betracht.

[19] Im Jahre 1783 (siehe unten).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Aus der Beschreibung des Altstädter Kanzlers Sixt von Ottersdorf, einer führenden Figur der Revolte und eines passiven Teilnehmers des Prozesses, geht hervor, dass hier eine Bühne mit Bänken für die zwei Dutzend Beisitzer des Gerichts, einem Thron für den König, zu dessen Füßen zwei Bischöfe saßen, und einem Sessel zu seiner rechten Hand für seinen zweitgeborenen Sohn Erzherzog Ferdinand errichtet wurden. Vor dieses Gerüst wurden dann am 8. Juli 1547 etwa 400 Vertreter der Prager Städte vorgeladen und gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben und vor dem König einen Fußfall zu machen. Daraufhin wurde ein Großteil der Bürger ins Gefängnis geworfen und dort bis zur Erfüllung der Bedingungen festgehalten[20]. Nach dieser spektakulären Unterwerfung der vormals selbstbewussten Stadtgemeinden folgten vor dem gleichen Gerüst bis zum 3. August weitere Prozesse gegen andere königliche Städte sowie gegen angeklagte Adelige[21]. Die Bühne war jedoch wieder einmal eine ephemere Konstruktion, die bald nach dem Abschluss des Gerichtsverfahrens (mutmaßlich noch vor der Eröffnung des böhmischen Landtags am 23. August, der mit der Revolte endgültig abrechnete[22]) wieder abgetragen wurde. Ein in ähnlicher Regie inszeniertes Gerichtsverfahren gegen 81 Deputierte der oberlausitzischen Sechsstädte am 5. September 1547 fand nicht mehr im Wladislaw-Saal, sondern in der daran anschließenden Landstube statt[23].

Bald nach diesem politischen Spektakel erfuhr der Wladislaw-Saal eine Renovierung, die seit dem verheerenden Brand der Prager Burg 1541 längst fällig war. Damals tauchte auch eine interessante Idee auf: einen monumentalen Zyklus von böhmischen Herzögen und Königen einschließlich der gesamten regierenden königlichen Familie sowie Wappen aller Länder unter Ferdinands Szepter an die Saalwände malen zu lassen, um den Saalraum noch enger in die Herrschaftsrepräsentation des Königs einzubeziehen.

Der Vorschlag ging auf den Prager Baumeister Paolo della Stella und seinen Kreis zurück und wurde von dem inzwischen zum Statthalter im Königreich ernannten Erzherzog Ferdinand seit Juni 1548 energisch unterstützt. Der in diesen Monaten abwesende König Ferdinand I. reagierte zunächst eher zurückhaltend. Er ließ sich jedoch für das Projekt gewinnen und berief den Maler Giovanni Battista Ferro nach Prag. Ferros extensiver Arbeitsplan (Fertigstellung in zweieinhalb Jahren mit Hilfe von zwölf aus Italien extra einzuladenden Meistern und weiterer Gehilfen) und der daraus resultierende Kostenvoranschlag weckten dann auch beim Erzherzog Zweifel. Schließlich wurde das Projekt aus Kosten-, Zeit- und Organisationsgründen aufgegeben[24]. Erst zehn Jahre später wurde die

[20] „[…] tesaři počali dělat na placu [Fehllesung: richtig 'palácu'], hned proti soudné světnici a pod tím oknem velikým k vejchodu slunce vyvejšené místo, kteréž všudy okolo prkny opažili a vůkol stolice zdělali. Na těch pak seděli jsou po pořadu biskupové, Moravané, Slezáci a Lužičané toho času, když potomně král v svém majestátu s synem svým Ferdinandem, jehož po pravé ruce sobě posadil, Pražan a jiná města, tolikéž i osoby jisté z jiných stavův slyšel", Sixta z Ottersdorfu Knihy památné, ed. Teige 2 126, 155–175.

[21] Janáček, České dějiny. Doba předbělohorská I/2 300–305.

[22] Ebd. 309.

[23] Richter, Geschichte des Pönfalls 16–20; Pietsch, Görlitz im Pönfall 103f.

[24] Nach der Ankunft des Königs in Prag im Jan. 1549 ist von dem Plan, der das Tünchen des Saals bis zum Frühling 1549 verzögerte, nichts mehr zu hören. Das Vorhandensein eines zur Ausmalung des Saals erbauten Gerüsts („welches mit grossem costen zuegericht") ist von Juni bis Dezember 1548 quellenmäßig gesichert. Gleichzeitig wurden die Fenster im Saal verglast. Die Quellen finden sich ediert bei Kreyczi, Urkunden 5 (1887) XLIX–LII (Nr. 4143, 4145f., 4152–4155); Köpl, Urkunden 10 (1889) CV (Nr. 6090f.). Vgl. Neuwirth, Der verlorene Cyklus 56–61; gleichzeitig erschienen in *MVGDB* 35 (1897) 22–82. Rezent, wenn auch mit etwas verworrener Chronologie und nicht frei von Deutungsfehlern, Fučíková, Kaiser Ferdinand I. 135–141. Vgl. auch dies., Pražský hrad a jeho výzdoba 38–43. Jüngstens Uličný, Od císaře k oráči 475–477.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Idee eines Herrscherzyklus in modifizierter Form und für einen anderen Raum wieder aufgenommen[25].

Entgegen der jüngstens vorgeschlagenen Interpretation ist der Wladislaw-Saal seiner ursprünglichen Funktion nach dezidiert nicht als Speisesaal zu verstehen[26]. Nicht einmal feierliche Krönungsbankette fanden hier vor 1723 statt. Bis dahin wurde zu festlichen Zwecken immer die daran anschließende Landstube als Speisesaal adaptiert[27]. Stattdessen wurde der Saal häufig für Veranstaltungen verwendet, die man im Allgemeinen unter freiem Himmel erwarten würde. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden in diesem Raum mindestens zweimal Reitturniere abgehalten. Am ersten, besonders prächtigen Turnier, das anlässlich der böhmischen Krönung Ferdinands I. am 26. Februar 1527 stattfand, nahm der neue König an zwei Gruppen von insgesamt 26 Reitern und Pferden persönlich teil. Der Saalraum wurde zu diesem Anlass mit Tapisserien behängt und es wurden hier „lange Staffeln oder Bänk, je eine über das ander, der ob dreissig gewest", sowie „ringsum Schranken" errichtet[28].

Am 30. Mai 1549, wenige Wochen nach der Annahme Maximilians II. zum böhmischen König durch die Stände, wurde in Anwesenheit eines prominenten Gastes, des Kurfürsten Moritz von Sachsen, wiederum ein Turnier im Wladislaw-Saal organisiert. An der ersten Gruppe von 16 Reitern nahm Erzherzog Ferdinand persönlich teil, während sein Vater Ferdinand I. mit dem Kurfürsten und anderen Zuschauern aus dem Hochadel das Turnier von einer am herkömmlichen Ort, nämlich an der östlichen Stirnseite des Saales, errichteten Bühne aus beobachtete[29]. Dank einer Erwähnung im Begleittext zur bekannten Holzschnitt-Vedute Prags von 1562[30] wurde die Information über dieses Turnier medial breit vermittelt und ging in die topographische Literatur über, in der sie noch in den folgenden Jahrhunderten kolportiert wurde[31].

Der sächsische Kurfürst verglich sich während seines zweiwöchigen Aufenthalts in Prag vom 26. Mai bis zum 8. Juni 1549 mit dem König über die böhmischen Lehen in seinem Besitz (der Vergleich wurde erst am Tag seiner Abreise erzielt[32]), doch geben die bisher erschlossenen Quellen keine Auskunft über eine feierliche Belehnungszeremonie wie 1509/10 und 1528. Es bleibt daher unklar, ob die Holzkonstruktion im frisch renovierten Wladislaw-Saal ausschließlich zum Zweck des Turniers oder auch wegen eines

---

[25] Siehe Kap. 2.2 auf S. 109–117.

[26] Kalina, Funkční a prostorová struktura 216–218; ders., Benedikt Ried 78–82 („hodovní síň"). Selbst die ebendort zitierte Quelle über die Krönung 1509 lokalisiert das damalige Festmahl in die Landstube.

[27] Siehe Kap. 2.2 auf S. 111, 117.

[28] SČ 1 212f., 225, 228f.; Bucholtz, Geschichte 2 446f.; Berning, Nach alltem löblichen Gebrauch 125f.

[29] „[A]lla testa della detta sala era un bellissimo palco, dove Sua Maestà con molti prencipi et illustre donne sedeva, tenendosi il duca Mauritio, abenchè facesse grandissima resistenza, sempre a banda destra." Die Chronik des Cerbonio Besozzi, ed. Friedensburg 93. Vgl. Pánek, Der Adel im Turnierbuch 87.

[30] „Palatium est amplissimum […]. Inferne pauimentum tam firmum habet, vt aliquot centuriae equitum in eo consistere, & hastis concurrere possint, quale certamen seu torneamen eo in loco exercebatur anno 1549 praesente Maurctio Saxoniae Electore." Die Vedute mit dem Begleittext ist reproduziert im Ausstellungskatalog Ferdinand II., hg. Kubíková–Hausenblasová–Dobalová 90f.

[31] Vgl. insbesondere Braun–Hogenberg, Civitates orbis terrarum 1, unpaginiert (Lemma „Praga"); Hentzner, Itinerarivm 412; Zeiller, Topographia 59[b].

[32] Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551 234 (Nr. 308); Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen 164–166; Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen 4, ed. Herrmann–Wartenberg 418–431, 435f. und passim; Skřivánek, K některým aspektům 66 (hier heißt es wohl irrtümlich 3. Juni); Die Chronik des Cerbonio Besozzi, ed. Friedensburg 96.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

geplanten Belehnungsakts aufgebaut wurde. Die Bühne, möglicherweise auch eine oder mehrere Zuschauertribünen, scheinen dann im Saal bis 1566 erhalten geblieben zu sein[33] – über einen Zeitraum also, der sich mit der böhmischen Statthalterschaft des turnierfreudigen Erzherzog Ferdinands deckt[34]. Die Holzkonstruktionen dürften daher bei weiteren Anlässen dieser Art verwendet worden sein, etwa bei einem *freyen turnier zu fueß uber die schranckhen*, das im Wladislaw-Saal (*auf dem grossen saal im kuniglichen schloß zu Prag*) für den 15. Januar 1553 angekündigt wurde[35].

Der Wladislaw-Saal diente also einerseits der Inszenierung von einmaligen bzw. sich nur sehr selten wiederholenden Feierlichkeiten, andererseits als eine Art Halle: als ein überdachter Platz, auf dem übrigens – wenn er nicht gerade zu feierlichen Zwecken herangezogen wurde – privilegierte Händler verschiedene Luxuswaren den Mitgliedern der wartenden und umhergehenden hohen Gesellschaft anboten. Diese bereits 1541 nachweisbare[36], von Zeit zu Zeit eingeschränkte Praxis[37], die jedoch im Detail bisher wenig erforscht ist[38], erfuhr erst unter Rudolf II. mit dem Aufbau von standardisierten, von

[33] Am 19. Okt. 1566 (Prag) referierte die Böhmische Kammer über den Bericht des Schlosshauptmanns, *wie das hülzen pün oder staffelwerch im saal mit grosser gefärligkhait desselben saals sein sollte, indem wo in bemeltt pünnwerch, es sey durch pöß leutt oder aber durch die windtlichter, mit welchen man bey nächtlicher weill offt und vill dardurch zu geen pflegt, ain feuer khem* [= käme] *und sich dasselb entzündete, das dardurch dem saal grosser merkhlicher schad zuegefüegt wurde werden*. Die Kammer empfahl, wie bereits der Schlosshautpmann, *sollich pünwerch ab- und weggzuthuen* und *die pretter zu gerüssten und andern sachen aufzuheben und zu gebrauchen*. NA, ČDKM IV, Kart. 191, fol. 432r.

[34] Pánek, Adel; Bůžek, Ferdinand von Tirol; Ferdinand II., hg. Kubíková–Hausenblasová–Dobalová 342–363.

[35] Ferdinand II., hg. Kubíková–Hausenblasová–Dobalová 346.

[36] Hájek z Libočan, Požár Pražský, ed. Mikovec 1096; Hagek von Libotschan, Von dem erschrecklichen vorhencknus B1v. Bereits 1499 ist der Verkauf von Spezialgütern durch besonders dazu Privilegierte auf der Prager Burg zu Landrechts- und Landtagsterminen belegt, doch damals noch nicht in Verbindung mit dem Saal, AČ 18 173 (Nr. 286).

[37] Der Januarlandtag 1545 ersuchte den König, die Anwesenheit der Krämer im Saal durch den Burghauptmann untersagen zu lassen („[aby] krámuov na paláci […] více nebývalo"), was Ferdinand I. zu tun versprach, SČ 1 613, 625. Zwei Jahrzehnte später, am 17. Nov. 1565, berichtete Erzherzog Ferdinand von Prag an seinen Bruder, Kaiser Maximilian II., *das der hieig saahl aufm Prager schloß, welliches dan der furnembsten stuckh aineß ist, seer verstellt wirdt, mit dem, daß alle geringe krämerey vast jedermenniclich darauf zuverkhaufen gestatt wierdet, daraus ervolgt, daß die krämer umb sicherhait willen und damit inen bey nächtlicher weil daß irig nicht entfrembdt werde, in den krämen entweder selbst ligen oder solliches durch ir gesindl zuebeschehen verordnen, bey wellichem dan nicht allain feuers halben, sondern auch sonst, nachdem eß frembde nationen sein, allerley gefähr undt unsicherhait zugewartten, zuegeschweigen, daß dardurch auch allerley unzucht getrieben wirdt*. Bereits Ferdinand I. habe *selbst fur guet und nottwendig angesehen, die krämer auf dem saahl abzuestellen, solliches auch alberaitt zu thuen ernstlich bevolchen haben, so ist eß doch auf embsich furpitt der gräfin von Arch widerumb eingestelt worden*. Da nun *durch sollich krämerey ernent pallatium, darauf landtäg unnd anndere zusambenkunfften gehalten werden, meer ainem merckhatanten gewölb alß ainem khüniglichen saal gleich sicht*, schlägt der Erzherzog vor, *alle krämer aufm saal, nachdem sonst auf dem schloß platz genug verhanden*, abzustellen, doch *außerhalb der, so etwo bey der landtstuben gleich in dem gang undter der landtafl vor dem saahl allerley specerey verkauffen*. NA, ČDKM IV, Kart. 191, fol. 389r–v. Maximilian II. folgte am 30. Nov. 1565 (Wien) dieser Empfehlung. Nur die Verkäufer im Eingangsbereich der Reittreppe (*auf dem gang neben der landtrechtstuben*) sollten aufrechterhalten bleiben, NA, SM, Sign. S 21/13, Kart. 2119, siehe auch Fučíková, Wladislawsaal 55. Unter der zitierten Signatur weitere Akten zur Präsenz der Handelsleute im Wladislaw-Saal. Einen weiteren Vorschlag auf Beseitigung der Krämerbuden im Saal aus dem Jahre 1569 erwähnt Vávrová, Vývoj podlahy 441.

[38] Šroněk, Neznámí pražští obchodníci 675–677; Dvořák, Pobělohorská Praha a velkoobchod 37 (2009) 130; am ausführlichsten Fučíková, Wladislawsaal. Adam d. J. von Waldstein erwähnt in seinem Tagebuch Zahlungen an Goldschmiede aus dem Saal, Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 149 (8. Dez. 1607), 266 (12. Apr. 1617). Christoph d. J. von Lobkowitz pflegte, seinem Tagebuch zufolge, Kaufkontakte

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 3: Der Wladislaw-Saal der Prager Burg. Kupferstich von Aegidius Sadeler (1607).

Giuseppe Arcimboldo entworfenen Krämerläden und -kästen zwischen den Fenstern und in den Ecken des Saales sowie mit der Festsetzung ihrer Zahl auf 26 ihre Stabilisierung[39]. Die Läden, Kästen und Verkäufer sind auf der berühmten Darstellung des Saalraums von Ägidius Sadeler aus dem Jahr 1607 verewigt (Abb. 3)[40].

Der Verkauf im Wladislaw-Saal findet auch in Quellen aus späterer Zeit im 17. Jahrhundert Erwähnung[41], u. a. in der bekannten Relation des Nuntius Carlo Caraffa aus

zu einem Uhrmacher (*hodináři z palácu*) und einem Goldschmied aus dem Saal (*ten lotr zlatník červenobradej z palácu*), RLK, Sign. VII Ad 119 (5. Apr. und 10. Okt. 1604).

[39] Darüber berichtet eine undatierte Beschwerde der zum Verkauf im Wladislaw-Saal akkreditierten Hofhandelsleute und Krämer, NA, SM, Sign. S 21/13, Kart. 2119. Die frühe Datierung von Fučíková, Wladislawsaal 56, ist nicht haltbar (Kammerdiener Caverini lebte noch 1580).

[40] Vgl. die kurz vor dem Tod Rudolfs II. entstandene Beschreibung Prags, derzufolge „täglich, allermeist aber in landt tagen undt rechten etlich tausendt personen ihrer nothurfft undt lusts halben nebenst auch aller handt silberne undt sonsten kostlichen wahren auff diesem saal zu finden“, Polívka, Pohled na pražská města 455 (die vorgeschlagene Datierung des Herausgebers ist unrichtig).

[41] „Daher dann auff solchem Saal täglich viel Volcks / auch allerhand köstliche Wahren / sonderlich wann eine Königliche Hoffhaltung allhie ist / und bey den Landtägen / zufinden“, Zeiller, Topographia 59[b]; „In Palatio mercatorum officinae, quidquid ab auro, argento, & gemmis collucet, proponunt; lectiores Libri, Imagines

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dem Jahr 1628[42]. Am Tag vor der Krönung Ferdinands III. am 25. November 1627 fand hier ein Zeitzeuge aus Schlesien „zwischen den auch grossen Fenstern […] eine Baude an der andern darinnen man von Gold und Silber, kurzen und anderen schönen Waaren, was [einer] immer bedürfen möchte, zu verkaufen feil hat“[43]. Da jedoch auf kaiserliche Anordnung wenige Tagen zuvor „auff dem schönen grossen HoffSaal allen / sowohl Inn: alß Außländischen Uncatholischen Kauffleüthen die Läden / durch hierzue Deputirte Herren Commissarien gespert worden“[44], fand der Schlesier im Saal „über 2 Bauden nicht offen, die andern schon alle geschlossen und gesperrt“[45]. Zeitweilig geschlossen waren die Läden auch Mitte des Jahrhunderts, diesmal wohl infolge der Besetzung der linksufrigen Prager Städte und der Plünderung der Prager Burg durch die Schweden 1648 sowie infolge der Pestepidemie in der zweiten Hälfte des Jahres 1649, als die Statthalter und andere Instanzen sich nach Budweis zurückzogen und erst Anfang des Jahres 1650 nach Prag zurückkehrten[46]. Der Engländer William Crowne beobachtete im Wladislaw-Saal 1636 „many faire shops […] like unto Westminster“ und noch der florentinische Adelige Francesco Riccardi fand 1666 rund um den Saal Läden, in denen Luxuswaren aus Augsburg und Paris verkauft wurden[47]. Der Laden in der nordöstlichen Ecke wurde im 17. Jahrhundert als Schanktisch für die in der Landstube abgehaltenen Krönungsbankette genutzt[48]. Erst im späteren 17. Jahrhundert scheint diese Verkaufspraxis abgenommen zu haben[49].

---

primae notae, sculpturae, & artificum rariora opera, pani serici, & aurei, ab utraque Palatij parte prostant; in medio Nobilitas, & alij, qui negotium in Tribunalibus (nam adhaec per Palatium iter est) habent, ambulationibus, colloquijs, & consilijs tempus fallunt“, Balbinus, Miscellanea I/3 128.

[42] „[…] una sala […], nella quale vi sono attorno delle botteghe, che sogliono vendere delle galantarie, in particolare alli Cavalieri e Signori, che scendendo alle stanze dell'Imperatore vi vanno a passeggiare per vedere la gente, che vi concorre per l'oaccasione della Cancellaria e delli tribunali, che si tengono in stanze attraccate a detta sala.“ Carlo Caraffa, Relatione, ed. Müller 232.

[43] Zacharias Allerts Tagebuch, ed. Krebs 96.

[44] So die in Wien erscheinende *Ordentliche Zeitung* (1627) V 13 (Nachrichten aus Wien vom 20. [Druckfehler: „02.“] Nov. 1627).

[45] Zacharias Allerts Tagebuch, ed. Krebs 96.

[46] *Daß die tribunalia wieder in Prag gehen, ist mir gar lieb. Die läden im saall mögen woll gesperret bleiben, wier haben doch alle khein gelt vill einzukhaufen*, Ernst Adalbert von Harrach an seinen Sekretär Georg Nefestin, 2. Feb. 1650 (Wien), NA, APA, Kart. 2132.

[47] Crowne, A trve relation 27. *Qvivi è un grandissimo salone in volta lungo b*[racci]*a 80 e largo 26. Vi sono attorno botteghini a vendere galanterie di Augusta e di Parigi*. Biblioteca Nazionale Centrale di Firenze, Nuove accessioni, 665, 18. Sept. 1666.

[48] „Der Trisur auffm Saal siebenthalb Elln lang / und achthalb breit / war gleichfals mit weißem und rothem Tuch bedeckt“, Zawieta von Zawietitz, Crönung Ferdinandi, unpaginiert; „Der Schäncktisch war auffm Saal / sibenthalb Elenlang / und achthalb brait / auffgerichtt / und war gleichfals mit roth und weissen Tuch bedeckt“, Ferdinandi IV. Königliche Crönung in Böheimb (o. O. [Prag] 1646) 19. Mit ähnlichen Worten Leopoldi Königs in Hungarn Königl. Crönung in Böheimb (Prag 1656), unpaginiert. Weiteres ist einer Eingabe des Prager Schlosshauptmanns Rudolf Tycho Gansneb Tengnagel an die Böhmische Kammer zu entnehmen (NA, SM, Kart. 2119, Präsentationsvermerk vom 9. Aug. 1666): Ein *allernechst an der landtstuben gelegener und untter allen andern zum besten erbauet gewesene*[r] *laden* sei nämlich *allezeit dazumal, wann eine könig. crönung vorgangen, zu einem schenktisch gebrauchet und die kostbaren silbergeschirr darinnen verwahret worden*. Ausgerechnet an diesem Laden erhängte sich (*sich boßhafftiger weise selbst angeknüpffet und den lebensfaden abgeschnitten*) vor einigen Jahren *der schaffer nahmens Peter*. Der Schlosshauptmann ersucht um Einwilligung, dass er diesen Laden *wegreißen und gänzlich ruiniren* darf, *damitt nicht etwa dieser unverhoffte casus absonderlich von denen Österreichern der böhmischen nation heünt oder morgen möchte übel ausgeleget werden*, sollte wiederum eine Krönung in Prag stattfinden. Zu dem Ende Dez. 1660 erfolgten Selbstmord des Saalwächters Harrach, Diarien und Tagzettel 6 888: Er erhängte sich „zwischn der thür Aller Heiligen capellen, und der thüer der landtstuben“.

[49] Am Anfang des 18. Jahrhunderts heißt es nur mehr: „In solchem Saale waren vormals / da die Könige

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Erstaunlicherweise spielte der Saal während der böhmischen Königskrönungen – der bedeutendsten politischen Feste des Königreichs – bis zum 18. Jahrhundert eine eher sekundäre Rolle – eine Tatsache, die etwa im Vergleich mit der regelmäßigen Nutzung von Westminster Hall in London für Krönungsbankette seit dem Mittelalter heraussticht[50]. Der Wladislaw-Saal war ein Durchgangsraum, über den der König nach der Krönung aus dem Veitsdom in die Landstube gelangte und in dem manchmal das Begleitprogramm der Krönungen stattfand, nicht jedoch deren zentrale Akte[51]. Vom Turnier anlässlich der Königskrönung im Jahre 1527 war bereits die Rede. Anlässlich der Krönungen Ferdinands II. (1617) und Ferdinands III. (1627) wurden im Wladislaw-Saal Theaterstücke mit brisanten politischen Botschaften aufgeführt: eine Innovation, die jedoch in diesem Raum, sofern bekannt, keine weitere Wiederholung fand. Am 6. Juli 1617, ausgerechnet an dem von den Utraquisten verehrten Festtag des böhmischen Reformators Johann Hus, war es eine von den Prager Jesuiten in Szene gesetzte „stattliche Comedia" über die Konversion Kaiser Konstantins und „wie er […] hernach die Heyden vertrieben" hat. Dieses im Beisein Kaiser Matthias' und des neu gekrönten Nachfolgers dargebotene, mit angeblich 100 Personen besetzte Stück, über das leider nur wenige Informationen erhalten sind, ist als eine katholische Provokation zu deuten, die sich kaum anders als ein Aufruf zur Bekehrung Böhmens lesen ließ[52].

Zehn Jahre später, anlässlich der böhmischen Krönung Ferdinands III. am 25. November 1627, wurde im Wladislaw-Saal wiederum eine Bühne („ein Theatrum") errichtet, diesmal mit einer perspektivischen Szene („die Bretter waren wie Bäume und Wald gemalt und hintereinander perspectivisch gar artig gesetzt") und mit beweglichen Kulissen. Darauf wurde zwei Tage nach der Krönung ein italienisches Musikdrama „La trasformazione di Callisto e Arcade" aufgeführt[53]. Am 5. Dezember am Abend folgte dann wiederum, wie nach der Krönung 1617, das lateinische Jesuitendrama über Kaiser Konstantin und seinen Sieg über den Usurpator Maxentius – wiederum eine verständliche Parabel über den politischen und militärischen Triumph des Kaiserhauses über Friedrich von der Pfalz sowie seine Verbündeten und Unterstützer[54].

---

in Böhmen in Prag residirten / auf beyden Seiten viel Kauffmanns-Läden / welche die kostbarsten Sachen allhier verkauffeten", Redel, Das Sehenswürdige Prag 78.

[50] Foss, Memories of Westminster Hall; Merritt, The social world of early modern Westminster.

[51] Zu den böhmischen Krönungen Berning, Nach alltem löblichen Gebrauch, und Hrbek, České barokní korunovace; ders., Panovnický Majestát 324–346 und passim, beide mit reichen Quellenhinweisen.

[52] „[…] morgen [!] werden die Jesuiten auff dem grossen Saal / darzu bereit eine Pünnen auffgeschlagen worden / uber die 100. Personen eine Comedi halten", Franci, Historicae relationis continuatio, unpag., Nachrichten aus Prag vom 3. Juli 1617; „[…] Mittwochs [5. Juli] im Thiergarten / von den Engl. Comedianten eine schöne Comedi / wie auch Donnerstags Nachmittags auff dem SchloßSaal von den Jesuwittern ein andere [Komödie] / von dem Käyser Constantino / wie er zum Christlichen Glauben bekehret / und hernach die Heyden vertrieben / agirt worden", ebd., Nachrichten aus Prag vom 8. Juli 1617; Zawieta von Zawietitz, Crönung Ferdinandi, unpaginiert („eine stattliche Comedia […] von den H. Patribus Societatis Iesu vom Käyser Constantino dem grossen"). Wortwörtlich übernommen von Khevenhüller, Annales Ferdinandei (1644) 8 461, und dems., Annales Ferdinandei (1723) 7–8 Sp. 1139. Weiter Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 270 („Dnes byla na velikým paláce komedie před Jeho Milostí Císařskou"); Pánek, „Phasma Dionysiacum" (mit irrtümlicher Datierung und teilweise unrichtiger Deutung); Seifert, Die Feste theatralischen Charakters 467f. (mit irrtümlicher Datierung und Lokalisierung).

[53] Zacharias Allerts Tagebuch, ed. Krebs 96. Ebd. 106f. eine genauere Beschreibung des Theaterstücks. Vgl. *Ordentliche Zeittungen* (1627), Y 13 (Wien, 11. Dez.): „Es hat verschienen Sambstag Abends die Kays: Musica am grossen Saal ein sehr zierliche Comaedi de Amore gehalten / welcher beede Kays: wie auch die zu Hungern und Behaimb Kön: May: sambt allen anwesenden Fürsten und Caualliern beygewohnt haben." Weiters Seifert, Oper 28f., 432f.; ders., Feste 468f.; Schindler, Sonst ist es lustig alhie 600–602, 604f.

[54] „Den 5. Decembris, zue Abents bey lichte haben die Herren Patres Iesuitae zue Hoff / in dem grossen

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Zu nennen sind in diesem Kontext auch höfische Tanzveranstaltungen im Wladislaw-Saal, die in der Regel andere repräsentative Ereignisse begleiteten. Ein Tanz im Saal ist bereits am 10. Dezember 1509 und am 29. Januar 1510 anlässlich der oben erwähnten Belehnungen zweier Kurfürsten durch Wladislaw Jagiello nachweisbar[55]. Weitere Nachrichten über Tanzveranstaltungen (in der Regel unmittelbar nach Turnieren, die nun außerhalb des Saals abgehalten wurden) liegen aus den Jahrzehnten nach der oben erwähnten Beseitigung der Holzkonstruktionen 1566 vor – so bereits unter Maximilian II. am 2. März 1570 zum Abschluss einer Serie von Turnieren, die damals zu Ehren des sächsischen Kurfürsten und anderer Reichsfürsten in Prag gehalten wurden. Die Geschichte wiederholte sich 15 Jahre später: Am 6. Juni 1585, vier Tage nach dem berühmten Vliesfest, bei dem Kaiser Rudolf II., sein Onkel Erzherzog Karl von Innerösterreich und sein Bruder Erzherzog Ernst aus den Händen Erzherzog Ferdinands von Tirol im Veitsdom das Goldene Vlies erhalten hatten, wurde vor dem Alten Königspalast ein Turnier veranstaltet und „desselben Abends / nach dem Nachtmal / im grossen Künigklichen Saal allda / ein schöner Keyserlicher Tantz / neben außtheilung der Dänck deß Thurniers“[56]. Ein anderes Tanzfest, auch diesmal verbunden mit der Verteilung von Preisen an Adelige für ihre Leistungen an zweitägigen Ritterspielen („Ring- und Quintana-Rennen“), fand hier am 20. Januar 1616, wenige Tage nach der Krönung Annas von Tirol zur Königin von Böhmen, statt. Unter den Beschenkten war auch ihr Ehemann, Kaiser Matthias, dessen langer böhmische Aufenthalt von 1615 bis 1617 die erneute Heranziehung des Wladislaw-Saals zu repräsentativen Zwecken ermöglichte, nachdem sein Bruder und Vorgänger, Kaiser Rudolf II., infolge seines zurückgezogenen Herrschaftsstils mit dem öffentlich zugänglichen Saal, sofern bekannt, nur wenig anfangen konnte[57]. Die Szene von 1616 wiederholte sich gleich ein Jahr später, als am Faschingsdienstag am 7. Februar 1617 zum Abschluss eines mehrtägigen Zyklus von Festen in Anwesenheit des Kaiserpaars ein höfischer Tanz im Wladislaw-Saal veranstaltet wurde[58]. Am 28. November 1627, drei Tage nach der Krönung Ferdinands III. und einen Tag nach dem oben erwähnten Musikdrama, wurde im Saal wieder ein „Kayserlicher und Königlicher Abent Tantz“ veranstaltet[59].

SchloßSaal / eine Herrliche Comaedia von dem Kayser Constantino Magno Victore agiren lassen / darinn sonderlich schöne Inventiones und endlich grosse Victorien und Triumph wider den Kayser Maxentium etc. praesentiret worden / Alles in Lateinischer Sprach“, Königlicher Böhmischen Crönungen Ritterfest; „Auff jetzt insichenden Nicolai tag werden die Herrn Jesuiter ein stattliche Comedi / auff dem grossen Saal / de Alexandro Magno, in beysein Ihrer Kay: May: agirn lassen“, *Ordentliche Zeittungen* (1627), V 13 (Wien, 11. Dez.); „folgendt tag als am Montag / darauff / durch die Herrn Jesuiter auff dem grossen Schloß Saal ein sehr stattliche Comaedi / gehalten ist worden.“ *Ebd.* Z 13 (Wien, 18. Dez.); Schindler, Sonst ist es lustig alhie 607f.

[55] Staří letopisové čeští, ed. Palacký 322f.; Die Selbstbiographie Christophs von Thein, ed. Wolf 120.

[56] 1570: „[…] nach volnprachtem Nachtmal gieng ihr May. die Fürsten und Frawenzimmer / alles hinüber in den grossen Saal / Tantzten erstlich bey 16. oder 20. Täntzen / darnach gabe man die Danck auß“, Ordentliche Beschreibung, unpaginiert; Václav Březan, Životy posledních Rožmberků, ed. Pánek 2 412 („držán tanec u večír na paláce“). 1585: Zehendtner von Zehendtgrueb, Ordenliche Beschreibung 122f., 129. Die Datierung nach Fuggerzeitungen, ÖNB, Cod. 8958, fol. 242^{v} (Prag, 4. Juni 1585), und Václav Březan, Životy posledních Rožmberků, ed. Pánek 1 321; Zehendtners Bericht datiert das Turnier anscheinend unrichtig auf den 4. Juni. Vgl. Kuster, Vliesordensverleihung 53–76.

[57] „[…] po[to]m byl na velikým paláce tanec. Na paláce se danky rozdávaly“, Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 242. „Auff dem grossen Saal zu Praag wurd der Tantz gehalten“, Khevenhüller, Annales Ferdinandei 8 (1644) 304; ebd. 7–8 (1723) Sp. 940.

[58] Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 262; Dobalová–Muchka, Ein unbekannter Text.

[59] Ausführlich beschrieben im zeitgenössischen Druck: Königlicher Böhmischen Crönungen Ritterfest, unpaginiert; *Ordentliche Zeittungen* (1627), V 13 (Wien, 11. Dez.). Vgl. auch Schindler, Sonst ist es lustig alhie 602–605.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auch Leopold I. verzichtete während seines mehrmonatigen Aufenthaltes in Prag 1679/80 nicht auf die Nutzung des Wladislaw-Saals[60]. Wie im Jahre 1617 wurde der Saalraum am Abend des Faschingsdienstags in Anspruch genommen: Am 5. März 1680 wurde hier „la solita festa del Wirtschafft" – dem Zeremonialprotokoll zufolge *eine schweitzerische bauren hochzeit*[61] – abgehalten, die mit einem Ballett eingeleitet wurde, an dem neben sechs Kavalieren und sechs Damen auch das Kaiserpaar sowie die Erzherzogin Maria Antonia und Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg teilnahmen[62]. Es wurde im Saal ein *ort zum tantzen* sowie die Tafel *mit einem vorschlage von brettern abgesondert und überall mit schönen niderländischen spallieren behängt*[63]. Außerdem wurde zu diesem Anlass der Saalboden neu gelegt, Messingleuchter wurden aufgehängt und der nach dem Winter bestimmt ausgekühlte Raum wurde temporär mit vier Öfen ausgestattet[64].

Es ist dies zugleich eine der wenigen vorliegenden Nachrichten über die Heizung des Saals, der bereits seit seiner Erbauung mit zwei mächtigen, jedoch später entfernten Kaminen ausgestattet war[65]. In der mit 1. Februar 1560 datierten *holzordnung* der Prager Burg, die zur Zeit der Statthalterschaft Erzherzog Ferdinands verfasst wurde, als der Wladislaw-Saal wahrscheinlich häufiger als in anderen Perioden genutzt wurde, wird jedoch die Heizung dieses Saalraums – im Gegensatz zu den Appartements des Erzherzogs, den Amtsräumen, der Grünen Stube, der Landstube (*zur zeit deß landtrechtens und landtags*) und anderen *stuben* – mit keinem Wort erwähnt[66].

Während dem Wladislaw-Saal bei den böhmischen Königskrönungen im 16. und 17. Jahrhundert, wenn überhaupt, nur eine Nebenrolle zufiel, wurde er im 18. Jahrhundert entscheidend aufgewertet. Zunächst wurde bei der Doppelkrönung Karls VI. und seiner Frau Elisabeth Christine 1723, die als großes Spektakel in Szene gesetzt wurde, das

[60] Hingegen lässt sich die Angabe des (notorisch unzuverlässigen) Sváteк, Dějiny Čech a Moravy 3/2 103, nicht verifizieren, demzufolge während des kurzen Aufenthalts Leopolds I. in Prag, der vom 2. bis 10. Sept. 1673 dauerte, im Wladislaw-Saal drei Tage lang höfische Festessen abgehalten worden sein sollen. Sváteks Mitteilung wird in Příběh Pražského hradu 353 unkritisch nacherzählt. Bei Thomas Pessina, Memorabilia, ed. Podlaha 54–59, der den damaligen kaiserlichen Aufenthalt ausführlich beschrieb, findet sich darüber kein Wort, ebenso wenig im Zeremonialprotokoll: ÖStA, HHStA, Zeremonialprotokolle, 2 (1660–1674), pag. 1673–1680.

[61] HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 3 (1674–1681), fol. 269r–v.

[62] Seifert, Oper 498, 780; ders., Feste 470f.; Berichte des hessen-darmstädtischen Gesandten Justus Eberh. Passer, ed. Baur 278f.; Rezek, Paměti generála řádu křižovnického Jiřího Pospíchala 149 („Imperator celebravit in magno salo bacchanalia"). Vgl. die eigenhändige Anweisung Leopolds I. an Franz Augustin von Waldstein vom 2. März 1680, der Graf solle um neun Uhr in die *sala grande* kommen, *ove alhora proverà il nostro balletto col quale sempre abbiamo disgratie*. SOA Praha, RAV, Kart. 52, fol. 153r.

[63] HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 3 (1674–1681), fol. 269r.

[64] Aus Prag wurde berichtet, dass „beynebens anbefohlen worden / den grossen auff dem Rätschin befindlichen Saal / gantz auff den Boden neu zu legen / und darinn 4 unterschiedliche Oefen auffführen zu lassen / damit die bevorstehende dermassen ansehnliche grosse Käiserl. Wirthschafft (woran sehr eiferig laboriret wird) desto bequemlicher darauf vorgestellet werden könne." *Wöchentlicher Friedens- und Kriegs-Curier* (1680) Nr. 21 (11. März). Den 2009 unternommenen dendrochronologischen Untersuchungen zufolge wurden die Balken unter dem heutigen Saalboden tatsächlich nach dem Winter 1678/79 gelegt, Blažková–Frolík–Matiášek, Vladislavský sál 32. Der Kostenüberschlag und die Rechnungsbelege wurden ausgewertet von Vávrová, Vývoj podlahy 441–443.

[65] Mencl, Architektura 103, identifiziert im Saal nach dessen Erbauung zwei Kamine, je einen an den beiden Längsseiten (in der südwestlichen und in der nordöstlichen Ecke des Saales); vgl. rezente Funde von Blažková–Frolík–Matiášek, Vladislavský sál 31, 33, 35, 41.

[66] NA, ČDKM IV, Kart. 192, fol. 770r–772r. Unbegründet erscheinen daher die Mutmaßungen von Kalina, Funkční a prostorová struktura 217, und dems., Benedikt Ried 80, 82, 120, über regelmäßige Heizung bzw. Temperierung des Saals.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

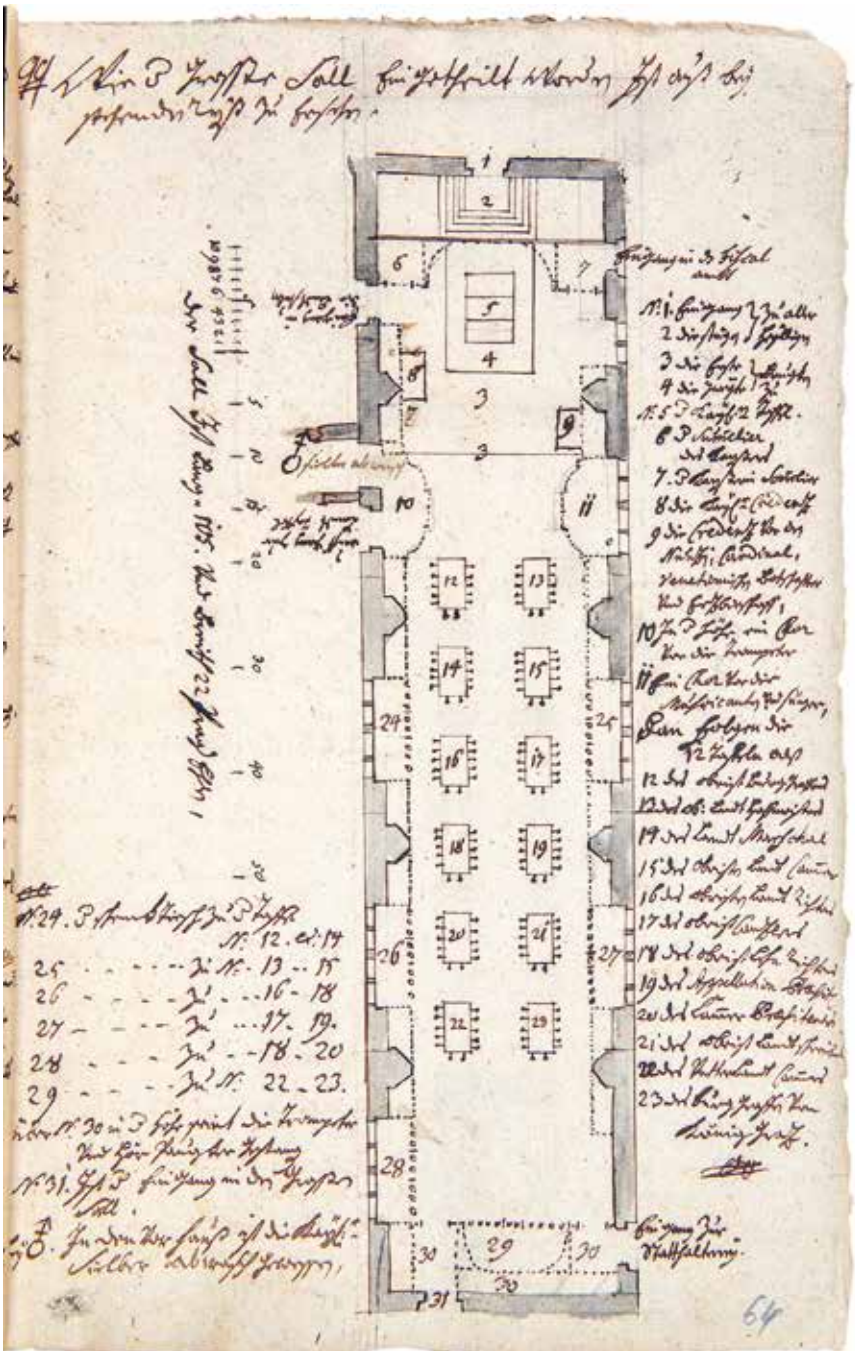

Abb. 4: Grundriss der Sitzordnung beim Bankett im Wladislaw-Saal am 5. September 1723 anlässlich der böhmischen Krönung Karls VI.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bis dahin allzeit in der Landstube stattfindende Krönungsbankett in den monumentalen Saalraum verlegt und hier zweimal, am 5. und 8. September, abgehalten (Abb. 4). Der Saal erfuhr zu diesem Anlass grundlegende Adaptierungen, die weit über die Errichtung der herkömmlichen Bühne vor der östlichen Stirnwand des Saals zum Auftritt der Majestät reichten. Hinter dieser Bühne, auf der die Krönungstafel und der Baldachin aufgestellt wurden, wurde diesmal eine pompöse Dekoration ausgeführt, die das dreiteilige Saalfenster zur Allerheiligen-Kapelle in der Ostwand (das übrigens zu einem nicht bekannten Zeitpunkt vermauert und erst 1762/63 wieder geöffnet wurde[67]) komplett verdeckte. An Stelle der bereits früher zwischen den Fensternischen aufgestellten, die Wandpfeiler verdeckenden breiten Kästen wurden nun hohe balkonartige Aufbauten mit reichen, vom kaiserlichen Theateringenieur Giuseppe Galli Bibiena entworfenen Barockzierraten (teilweise wohl Illusionsmalerei von diesem selbst sowie von dem Prager Maler Peter Keck) errichtet[68], bekrönt mit Balustraden und aufgesetzten Trophäenskulpturen. Barocke Umrahmungen mit Zierraten und Draperien veränderten zusätzlich die Gestaltung der großen Doppelfenster des Saals. In den Fensternischen wurden Schanktische platziert. Über den beiden Türöffnungen in der nördlichen Längswand, die zur Reittreppe und zum Landtafelamt führten, sowie über dem gegenüberliegenden Fenster wurden zwei symmetrisch angesetzte Balkone errichtet – der linke für Trompeter, der rechte für Instrumentalisten und Sänger. Eine weitere Empore für Trompeter befand sich entlang der Westwand[69].

Die balkonartigen Aufbauten zwischen den Fenstern wurden schließlich zur Präsentation jener monumentalen zehnteiligen Tapisseriefolge ausgeschmückt, die Karl VI. 1712 in Brüssel durch Judocus de Vos nach den originalen, irrtümlich Tizian zugeschriebenen Entwürfen von Jan Cornelisz Vermeyen (1546) weben ließ und deren einzelne Stücke den Feldzug Karls V. nach Tunis 1535 darstellten, ein Thema, das den Anspruch Karls VI. auf die Krone Spanien unterstrich. Erst 1721 für einen Gesamtpreis von 51.000 fl. komplett verfertigt, wurden diese 513 bis 530 cm hohen und von 686 bis 1138 cm breiten (heute

[67] Das Vermauern des Fensters irgendwann im 17. oder 18. Jahrhundert und seine neuerliche Öffnung 1762/63 weist Chotěbor, K jagellonské přestavbě (2016) 129f., nach. Bei der Krönung Maria Theresias 1743 war das Fenster nachweisbar vermauert, vgl. Abb. 5.

[68] Eindeutige Zuschreibung mit Namen anderer daran beteiligter Handwerker ÖStA, HHStA, Handschriften, Weiß 525, fol. 64^{v}–65^{r}, 444^{r}. „Vor der Krönung Kaiser Karls VI. kam Galli=Bibiena nach Prag, unter dessen Aufsicht und nach dessen Rissen das königl. Theater gebaut ward […]. Hierzu, und zum Krönungssaale malte er alle Dekorationen", Dobrowsky, Böhmische Litteratur 1/1 233.

[69] Zu beiden Krönungsbanketten und ansatzweise auch zu den Adaptierungen des Wladislaw-Saals Gugler, Constantia et fortitudine 274f., Hrbek, České barokní korunovace 104–110, ders., Panovnický Majestát 339–344, und Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna 199–204, 208f., beide Letztgenannten mit einem zeitgenössischen Grundriss der Sitzordnung (auf S. 105 bzw. 202), reproduziert nach NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 282^{r}. Dessen großteils übereinstimmende konzeptmäßige Vorlage befindet sich im Bericht über einige Adaptierungen der Prager Burg anlässlich der Feierlichkeiten 1723 in APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 64^{r} (Konzept), wo auch Näheres über einige weitere Adaptierungen im Saal zu lesen ist. Weitere Rückschlüsse auf die 1723 errichtete Ausstattung des Wladislaw-Saals erlaubt der von Gugler und dem Autorenkollektiv nicht herangezogene, von Hrbek, České barokní korunovace 102f., eher illustrativ verwendete Kupferstich mit der Darstellung des Krönungsbanketts 1743. Vgl. die Beschreibung einiger Adaptierungen in der ausführlichen Relation über die Krönungsreise, ÖStA, HHStA, Handschriften, Weiß 525, fol. 64^{v}–65^{r}: *Der große saal, in welchen die crönung taffellen stunden, ware mit marmorierten säulen und herumbelafenden gängen sehr herrlich geziehret und befanden sich zwischet denen säulen nebst dem verschiedenen laubwerch die von hoff hergegeben, durch den kay. tappezierer aufgemachte roth damaschene spallier*. Zur Auszierung des Saals wurden nur den Malern, Anstreichern, Tischlern und Bildhauern – *ohne holz-, schlösser-, auch anderer arbeith* – 4917 fl. 38 kr. bezahlt, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Kunstkammer des Kunsthistorischen Museums in Wien aufbewahrten[70] und wissenschaftlich gut erschlossenen[71]) Teppiche 1723 aus Wien nach Prag zur einmaligen Ausschmückung des Wladislaw-Saals herbeigeschafft[72].

Es blieb nicht dabei. Zum Krönungsfest Maria Theresias 1743, dem nächsten feierlichen Anlass, bei dem der Wladislaw-Saal als Kulisse diente, wurde die gleiche, inzwischen angeblich nicht mehr zur Schau gestellte Tapisseriefolge nochmals nach Prag transportiert und hier während des Krönungsbanketts am 12. Mai, wie im Jahre 1723, aufgehängt[73]. Ein dem offiziellen gedruckten Bericht über die Krönung[74] beigelegter Kupferstich von Johann Joseph Dietzler (1694–1744) stellt das Krönungsbankett und die Ausschmückung des Wladislaw-Saals zu diesem Anlass mit zahlreichen Details dar (Abb. 5), wobei die damalige Ausstattung zum guten Teil aus den Adaptierungen des Jahres 1723 stammte. Die Anknüpfung an die zwanzig Jahre früher inszenierte Feier war offenbar eng und wurde, um die legitime Erbfolge zu demonstrieren, sicher auch bewusst deutlich gemacht[75].

Die beiden nächsten, erst ein halbes Jahrhundert später stattfindenden Krönungen – jene Leopolds II. 1791 und jene Franz' II. 1792 – brachten dann eine weitere Innovation mit sich: Nunmehr wurde nämlich nicht nur das Krönungsbankett im Wladislaw-Saal abgehalten (wie bereits 1723 und 1743), sondern auch die Erbhuldigung der böhmischen Stände. Diese hatte seit ihrer Einführung im Jahre 1627 immer in der Landstube stattgefunden und wurde nunmehr, mit ihrer Verlegung in den Wladislaw-Saal, sogar um die Huldigung einer mährischen und einer schlesischen Ständedelegation erweitert[76]. Zu-

[70] KHM, Kunstkammer, Inv.-Nr. T X/1–10.

[71] Bauer, Studien 140; Der Kriegszug Kaiser Karls V., hg. Seipel, eine aktualisierte Ausgabe: Kaiser Karl V. erobert Tunis, hg. Haag–Schmitz-Von Ledebur.

[72] Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, die dritte Beschreibung G4^{v} (hier werden die Entwürfe Tizian zugeschrieben). Zum kostbar ausspallierten Saal („draze vyšpalírovaný") vgl. František Václav Felíř, Letopis, ed. Vogeltanz 58. In der Literatur bisher wohl nur Gugler, Constantia et fortitudine 274f. (Anm. 35), und Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna 201–203, 329f. (Anm. 175).

[73] Vgl. Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 1 146, der über den „großen ao. 1723 in etwas renovirten und ornirten, auch gleichwie damahlen mit denen nach dem Dessein von Rubens [!] verfertigten kostbahren niderländischen Spalliern behengten Saal" spricht. Nach Ramhoffsky, Drey Beschreibungen, die dritte Beschreibung 53f., war der Saal „mit denen kostbaren, nach der hierzu von dem berühmten Mahler Titian kunstreich entworfenen Delineation in Nieder-Land von dem grossen Künstler de Vos gewürkten, und bey dem Crönungs-Actu Wayland […] CAROLI VI. […] das erstemal, ansonsten nirgends gebrauchten, zu dieser Crönungs-Solennität aber auf Ihro Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl hinwiederumen mit Fleiß anhero gebrachten, einen Theil von der Histori Kaysers Caroli V. vorstellenden Tapeten" ausspalliert, „auch sonsten mit schön gemahlter Architectur ausgezieret". Die Tapisseriefolge wurde auch später anlässlich bedeutender Repräsentationsgelegenheiten verwendet: etwa zur Ausschmückung der Wiener Augustinerkirche bei der Trauung Josephs II. mit Isabella von Parma 1760, wie ein Gemälde aus der Werkstatt Martin van Meytens' nachweist, Reinalter, Am Hofe Josephs II., Abb. 29.

[74] Ramhoffsky, Drey Beschreibungen.

[75] Reproduktionen des Kupferstiches etwa in Prager Barock, hg. Amt der NÖ Landesregierung 356; Hrbek, České barokní korunovace 102f.; Lukas–Přikrylová, Pražské veduty, Abb. 345. Aus der Tunis-Serie sind klar erkennbar etwa *Die Musterung des Heeres in Barcelona* oder *Die Einnahme der Festung La Goletta*, vgl. Der Kriegszug Kaiser Karls V., hg. Seipel, Abb. 74, 88.

[76] Vgl. zu 1791 die Aktensammlung von Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte. Einer am 25. Aug. 1791 erlassenen Ordnung („Ansage zu der Erbhuldigung") zufolge sollte sich Leopold am 4. Sept. aus dem Veitsdom „in den großen Saal vor der Landstube" verfügen, „[i]n diesem Saale ist ein reicher 2 Staffel hoher, Thron auf einer überdeckten Bühne, und auf demselben ein Armsessel von reichem Stoffe angebracht" (ebd. 2 42). Nach der Erbhuldigung und Verlesung der Landtagspostulate wird sich Leopold „unter eben der Begleitung, mit welcher der Eintritt in die Landstube [!] geschah, in Höchstdero Zimmer" zurückziehen (ebd. 2 46). Die Landstube ist hier wohl nur aus Versehen erwähnt; laut der Beschreibung der Zeremonie verließ Leopold

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 5: Das Bankett im Wladislaw-Saal anlässlich der böhmischen Krönung Maria Theresias am 12. Mai 1743. Einer der dem offiziellen gedruckten Bericht über die Krönung beigebundenen Kupferstiche von Johann Joseph Dietzler.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sätzlich fanden im Saal während der Krönungszeremonien 1791, wie weiter unten noch ausgeführt wird, zwei Belehnungen statt.

Die Verlegung der ursprünglich für die Landstube geplanten und am 4. September 1791 stattfindenden Erbhuldigung in den Wladislaw-Saal erfolgte kurzfristig. Die aus Platzgründen erfolgte Entscheidung fiel erst im August, bereits im Zuge der Adjustierungen des Saalraumes für das Krönungsmahl[77]. Insgesamt und etwas überraschend dürfte jedoch diese auffällige funktionale Aufwertung des Wladislaws-Saals bereits unter Joseph II. angebahnt worden sein. Dem Reformkaiser, der sich in Böhmen bekanntlich nie krönen ließ, attestiert die Forschungsliteratur zumeist rücksichtslos utilitaristische und insgesamt destruktive Eingriffe in das Prager Burgensemble[78]. Allerdings war Joseph II. durchaus bereit, die Prager Burg, deren Großteil unlängst aufwendig umgebaut worden war, in seine Repräsentation einzubeziehen. Das war etwa 1782 der Fall, als der Kaiser im September in der böhmischen Metropole den russischen Großfürsten und Thronfolger Paul samt seiner Ehefrau Sophie Dorothee von Württemberg empfangen sollte[79]. Aus diesem Anlass wurden wochenlang eine Heerschau sowie ein großer Maskenball im Spanischen Saal der Burg vorbereitet, zu dem 1200 Billetts ausgeteilt wurden[80]. Zum gleichen Termin wurde jedoch, etwas überraschend, auch die Erteilung der böhmischen Lehen angekündigt, darunter die feierliche Belehnung des Fürstenhauses Schwarzburg. Ausnahmsweise sollten diese Akte nicht, wie üblich, in Wien im kaiserlichen Appartement erfolgen[81], sondern in Prag feierlich inszeniert werden[82]. Für diesen Akt wurde nunmehr der große Wladislaw-Saal adaptiert. Als der Besuch in Prag wegen einer Erkrankung des Kaisers kurzfristig abgesagt werden musste, kursierten in der Presse Berichte über Umgestaltungen: Es „werden doch die Anstalten zu den feyerlichen Belehnungen der Böhmischen Vasallen vom Thron daselbst fortgesetzt, und der an die Allerheiligen-Kapelle anstoßende große Saal dazu eingerichtet, auf dessen beyden Seiten für die Zuschauer erhöhte Bühnen ausgeführt werden“[83].

---

unter dem wiederholten Vivat-Rufen der Stände „den Huldigungssaal“ (ebd. 3 217). Zu beiden Krönungsbanketten (des Kaisers und der Kaiserin) „im grossen Saale“ ebd. 2 87, 160f. Zu 1792: *Wiener Zeitung* (1792) Nr. 65 (15. Aug.) 2249f.; Tagebuch der böhmischen Königskrönung Im Jahre 1792 (Prag 1792) 130–134.

[77] Laut den am 20. Apr. und 3. Juni 1791 erlassenen Reskripten sollten sich die Stände zur Erbhuldigung „an dem gewöhnlichen Orte auf dem prager Schlosse“ versammeln (Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte 3 95, 98). Ein handschriftlich überlieferter *Entwurf uiber das bei der k. böhmischen erbhuldigung zu beobachtende zeremoniel* aus dem Jahre 1791 rechnete noch damit, dass der König sich nach dem Gottesdienst im Veitsdom *über den großen saal* […] *in die landstube* zur Huldigung begebe, NA, ČG-Publ, 1786–1795, Sign. 169/6/7, Kart. 3364. Krönungsjournal für Prag, hg. Albrecht, referiert in seinem zweiten, am 20. Aug. erschienenen Stück (S. 74): „Noch ist es ungewiss, ob die Huldigung in diesem Saale seyn wird. Es werden deswegen Unterhandlungen mit den Herren Ständen gepflogen, weil hier der Plaz weit geräumiger ist, als in der sogenanten Landtagstube, die klein und lange nicht so viel Menschen fassen kan.“

[78] Vgl. etwa Vančura, Hradčany, Pražský hrad 103, 106; Příběh Pražského hradu 403.

[79] Rieger, Císař Josef II. a český trůn 204. Vgl. zu den Vorbereitungen einige Splitterakten in NA, PG, Sign. B 3, Inv.-Nr. 38, Kart. 25.

[80] *Augspurgische Ordinari Postzeitung* (1782) Nr. 187 (6. Aug.) [2]; Nr. 189 (8. Aug.) [2].

[81] Vgl. etwa die Beschreibung der Belehnung der Fürsten von Schwarzburg am 18. Apr. 1770, Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 268–272; zeitnäher auch jene des Bischofs von Olmütz am 10. Juni 1782, HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 36 (1781–1785), fol. 146r–156r. Die Belehnungen in den Jahren 1746 bis 1770 registriert Beck, Macht-Räume 103f.

[82] Bereits am 27. Juli 1782 (Wien) ordnete Joseph II. an, dass 10 ungarische und 10 galizische Gardisten ihn wegen der vorgehabten Belehung nach Prag begleiten sollen, HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 36 (1781–1785), fol. 160v.

[83] *Augspurgische Ordinari Postzeitung* (1782) Nr. 212 (4. Sept.) [1]; vgl. auch Nr. 185 (3. Aug.) [1]; 189

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die überraschend anmutende Absicht, den insgesamt wenig bedeutenden Belehnungsakt in Prag feierlich zu inszenieren (die letzte bekannte Belehnung im Wladislaw-Saal ist aus dem Jahr 1528 bekannt[84]), wurde mit einjähriger Verspätung Mitte September 1783 in Prag tatsächlich verwirklicht. Es handelte sich sogar um zwei Belehnungsakte (im zweiten wurden den Wettinern ihre böhmischen Lehen verliehen). Die ausführliche Beschreibung in der „Wiener Zeitung" situiert beide Zeremonien, die am 13. und 15. September im Beisein eines Dutzends hoher böhmischer Amtsträger aus dem Hochadel stattfanden, „in den grossen Lehenssaal"[85] – eine im Prager Kontext bis dahin unübliche und auf den ersten Blick etwas rätselhaft anmutende Bezeichnung. Darunter ist jedoch ohne Zweifel der Wladislaw-Saal zu verstehen[86], selbst wenn die diesbezügliche trockene Resolution Josephs II. von keinem übermäßigen Pomp zeugt[87].

Die sehr wahrscheinliche (wenn auch quellenmäßig nicht eindeutig nachweisbare) Abhaltung der Belehnungsfeier 1783 im Wladislaw-Saal wird durch die Tatsache gestützt, dass Leopold II. acht Jahre später, am 10. September 1791, an diesem Ort ähnliche Belehnungsakte zugunsten des Erzbischofs von Olmütz und, wieder einmal, des Gesamthauses Schwarzburg abhielt[88]. Diesmal blieben die Belehnungen jedoch nur begleitende Zeremonien des komplexeren feierlichen Geschehens jener Tage, in dem der Wladislaw-Saal erneut eine bedeutende Rolle spielte. Wie bereits angedeutet, fand hier am 4. September 1791 zum überhaupt ersten Mal die Erbhuldigung der böhmischen Stände statt. Begleitet wurde sie ungewöhnlicherweise von der Übergabe einer Landtagsproposition (und somit von einer Landtagseröffnung). Eine verfassungsrechtlich durchaus relevante Innovation

(8. Aug.) [2]; 196 (16. Aug.) [1]; 200 (21. Aug.) [3]; 204 (26. Aug.) [1]; 207 (29. Aug.) [1]. Am 18. Aug. 1782 (Wien) benachrichtigte Joseph II. den kurz davor zum Präses des böhmischen Guberniums beförderten Franz Anton von Nostitz über die Absage seiner Reise. Die nach Prag gebrachten *einrichtungen und meublen* […] *zu den vorgehabten belehnungen* sollen, sofern nicht in Wien gebraucht, vor Ort belassen werden, damit sie in einem Jahr nicht wieder hin transportiert werden müssen. Der schwarzburgische Gesandte soll sich entscheiden, die Belehnung entweder in Wien oder ein Jahr später in Prag zu empfangen, HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 36 (1781–1785), fol. 163^{v}–165^{v}.

[84] Siehe oben auf S. 79.

[85] *Wiener Zeitung* (1783) Nr. 76 (20. Sept.) [2f.]. Fast wortwörtlich identisch, mit ergänzenden Aktenstücken, Riegger, Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen 12 205–210.

[86] Auch die (insgesamt spärliche) Literatur, beginnend mit Schaller, Beschreibung 1 451, setzt voraus, dass der Wladislaw-Saal für diese außerordentliche Feier verwendet wurde. Vgl. insbesondere Rieger, Císař Josef II. 204f. Demgegenüber verwendet die *Staats-Relation derer neuesten Europäischen Nachrichten und Begebenheiten* (1783) CXV. Stück (24. Sept.) [4] den Ausdruck „in dem grossen Saale der Landstube", was für den Nachbarraum spreche würde; wahrscheinlicher fiel hier aber nur das Wort „vor" aus. Rulík, Kalendář hystorycký 1 43, spricht von einem „Rittersaal" („v rytířském sálu"), wozu „množství lidu se sešlo, neboť takové slavnosti přes 300 let v Čechách nebylo".

[87] Vortrag der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, der Hofkammer und der Ministerial-Banco-Deputation an den Kaiser vom 4. Aug. 1783 (Wien) und dessen Resolution: Der Kammerfurier soll *mit ein- oder dem anderen tapetzierer jung dahin abgehen*, die bereits bestimmten acht Gardisten *sind auch für den lehensactum hinlänglich*, HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 36 (1781–1785), fol. 249^{v}–250^{v}. Vgl. Opitz, Vollständige Beschreibung 1 258, demzufolge bei der Belehnung „Anstand, Pracht, und guter Geschmack mit dem gewöhnlichen Zeremoniel verbunden worden" seien. Bezüglich der Motive für die Adaptierung des Wladislaw-Saals wäre auch eine Eigeninitiative des böhmischen Guberniums zu erwägen, das wenig früher Hoffnungen auf die böhmische Krönung Josephs gehegt hatte, Rieger, Císař Josef II. 200–203.

[88] Am 10. September 1791: Der Erzbischof fährt bis zur „Stiege des Huldigungssaals", geht dann an der Grünen Stube vorbei (sie „liegt links vor dem Huldigungssaale") bis „an die Thüre des Saales, in welchem Seine Majestät unter dem Throne sitzen". Nach der Belehnung zieht sich der Erzbischof „aus dem Saale" zurück. Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte 3 153–159. Vgl. auch Krönungsjournal für Prag, hg. Albrecht 428–431.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stellte darüber hinaus die gleichzeitige Huldigung der Deputierten aus Mähren und Österreichisch-Schlesien dar[89].

Diese markante, in der Forschung noch nicht entsprechend gewürdigte Änderung der räumlichen Parameter der bedeutendsten böhmischen Staatsakte während des 18. Jahrhunderts hatte eine terminologische Verwirrung zur Folge. Für den bisher als „großer Saal", „großer Schlosssaal" oder einfach „Saal" firmierenden Wladislaw-Saal, für den sich nach den Krönungsbanketten von 1723 und 1743 auch die Bezeichnung „Krönungssaal" belegen lässt[90], tauchten Ende des Jahrhunderts vollkommen neue, bis dahin nicht gebrauchte Bezeichnungen auf. Er wird nunmehr synonym als „Huldigungssaal", stellenweise auch als „Rittersaal" bezeichnet[91].

Über die Gestalt des Wladislaw-Saals während dieser Zeremonien liegen vorerst nur ungenügende Angaben vor. Die Forschungsliteratur schweigt gänzlich dazu. Zeitgenössische Beschreibungen der Zeremonien bleiben lakonisch und beschränken sich auf den oberen Bereich des Saals um den Thron[92]. In den Zeitungen wurden damals die Adaptierungen in der Prager Burg durch die aufwendige, Aufsehen erregende Errichtung eines monumentalen ephemeren Saals für den ständischen „Freiball" in der Prager Altstadt vollkommen überschattet[93]. An Bedeutung gewinnt deshalb eine wenig bekannte detail-

---

[89] Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte 3 101, 117; Kapras, Právní dějiny 3/2 158–160; Drabek, Patriotismus 154.

[90] Podlaha, Plány a kresby 93 (um 1760); Dobrowsky, Böhmische Litteratur 1/1 233 (1779); Krönungsjournal für Prag, hg. Albrecht 100, 226, 183, 336 (1791).

[91] Nach der *Wiener Zeitung* (1791) Nr. 73 (10. Sept.) 2354[a], verfügte sich Leopold II. am 4. Sept. 1791 aus dem Veitsdom zur Erbhuldigung „in den grossen Sal vor der Landstube". Das königliche Krönungsbankett am 6. Sept. fand „[i]n dem Huldigungssaale" statt, ebd. (1791) Nr. 74 (14. Sept.) 2392[a]. Nach der *Preßburger Zeitung* (1791) Nr. 73 (10. Sept.) 740[b], fand die Erbhuldigung „in dem sogenannten Huldigungssaal" statt, während der Herrscher zum Bankett „aus der Landstube nach dem großen Saale zur Tafel" ging, ebd., Nr. 75, Beilage (unpaginiert). Vgl. *Kraméryusowy Cýsařské král. Wlastenské Nowiny* 3 (1791) Nr. 37 (10. Sept.) 299[b]: „[w] sálu, kdež Páni Stawowé přjsahu wěrnosti skládali, byla cýsařská tabule". Dass alle diese Bezeichnungen sich tatsächlich auf den Wladislaw-Saal bezogen, belegt u. a. das Zeremonialprotokoll mit der folgenden, sich auf das Krönungsbankett 1791 beziehenden Formulierung: *Die k*[önigliche] *tafel stand auf einer breiten* [büh-] *ne an eben dem platz, wo der huldigungth*[ron] *gewesen ist, und dem thron zur lincken auf einer besonderen gallerie haben Ihre Majestät mit den höchsten herrschaften zugesehen*. HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 38 (1791–1792), fol. 35/29[v]–35/30[r]. Den Ausdruck *großer rittersaal* verwendete bereits der Gubernialrat Wilhelm Hugo MacNeven im Referat, das er im Auftrag der Stände nach dem 29. Jan. 1791 verfasste, NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/1, Kart. 1176, fol. 159[r]. Vgl. auch Anm. 86.

[92] *In dem saal war auf einer überdeckten bühne ein reicher 3 staffel hoher thron und ein gleicher armsessel. Auf der lincken seite des throns in der ecke gegen das fenster war eine trubune* [!] *angebracht, in welcher die kaiserinn Majestät und die höchsten herrschaften incognito der huldigung zusehen. Dieser tribune gegenüber war eine erhabene kanzel, mit roth- und weissem tuch behangen, für einen gubernialsekretär und für den landtäfl. kanzley beamten*. HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 38 (1791–1792), fol. 35/9[r–v]. Mit ähnlichen Worten *Wiener Zeitung* (1791) Nr. 73 (10. Sept.) 2354[a]. Eine Beschreibung der Bühne mit dem Thron für die Erbhuldigung ferner bei Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte 3 211–217; ders., Urkunde 56f. („In diesem Saale war an der mit der Allerheiligen-Kapelle grenzenden Wand ein Thron von Goldstoff errichtet, unter welchem ein ebenfalls mit Goldstoff überzogener Armsessel auf einer kleinen drei Stufen hohen, mit Teppich überdeckten Bühne stand. Diese ruhte auf einer anderen breiten, mit rothem Tuche belegten Bühne, zu welcher von dem Fussboden des Saales zwei Stufen hinaufführten"), 105 („Der grosse Saal war zur Krönungstafel bestimmt. Diese wurde auf einer, eine Stufe hohen, mit rothem und weissem Tuche belegten, Bühne […] gedeckt, wobei man den Sessel für Seine Majestät so stellte, dass Höchstdieselben im Sitzen den Rücken gegen den Eingang zur Hofkapelle Allerheiligen wendeten").

[93] Petráň, Kalendář 19–33; Prag 1780–1830, hg. Roman Prahl 182f., 202f., 406f. Vgl. den Eintrag in den Annales Strahovienses: *Abends freiball in dem grosen ständischen saal, welchen die herrn stände Ihro Mayestäten zu ehren auf der Altstadt hinter dem nazionaltheater mit vereinigung des gedachten theaters errichtet haben und*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

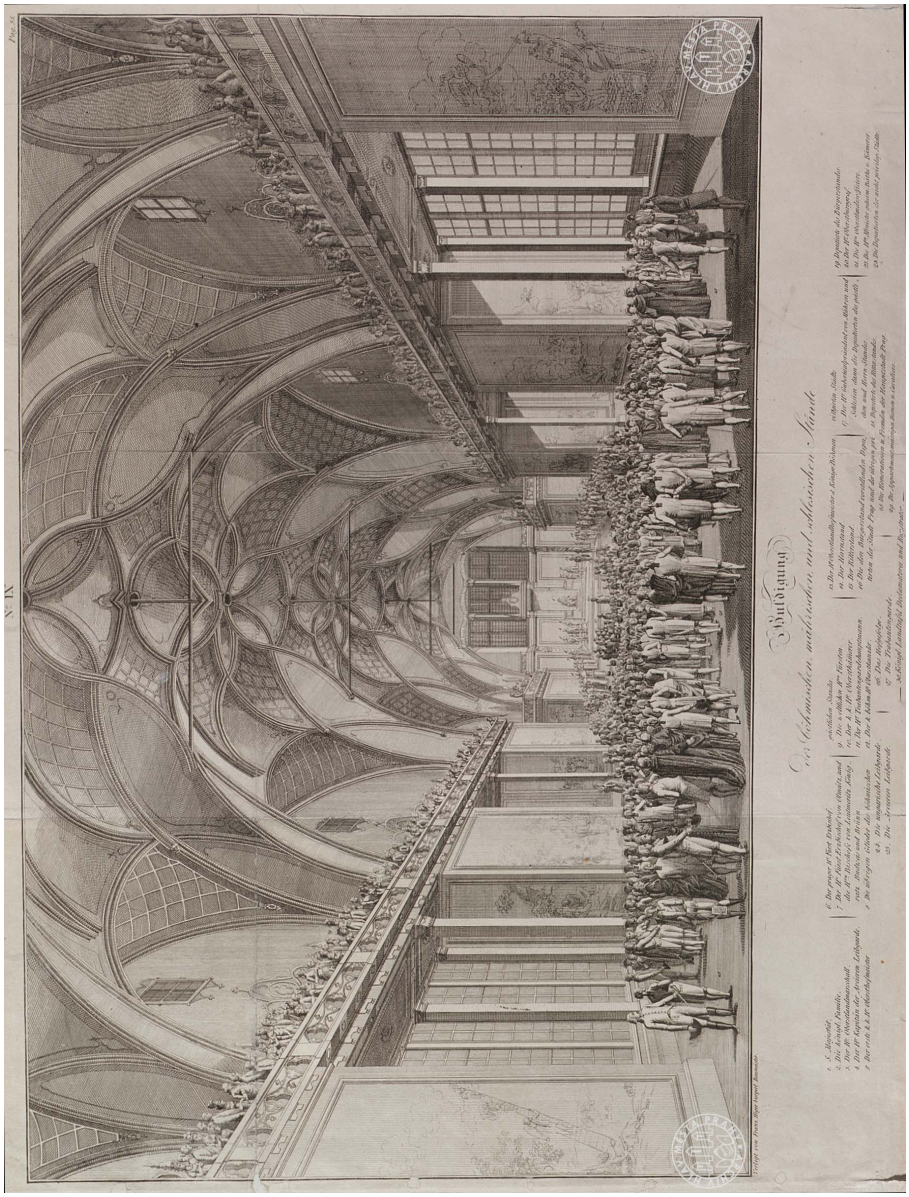

Abb. 6: Erbhuldigung der böhmischen Stände sowie der Delegationen der Stände Mährens und Schlesiens an Leopold II. im Wladislaw-Saal am 4. September 1791. Einer der zwölf Kupferstiche nach einem Entwurf von Caspar Pluth, die dem 1808 im Druck erschienenen Krönungsbericht von Johann Debrois beigefügt wurden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lierte bildliche Darstellung der Erbhuldigung im Wladislaw-Saal am 4. September 1791 (Abb. 6). Als einer der Stiche, die den Bericht des Gubernialsekretärs Johann Debrois über die Krönungsfeierlichkeiten Leopolds II. begleiteten, datiert sie zwar erst vom Jahr 1808[94], sie entstand jedoch höchstwahrscheinlich anhand einer zeitnah verfertigen Skizze[95] und ist als glaubwürdig zu betrachten. Das kann über eine andere, wenig originelle Darstellung des Krönungsbanketts Leopolds II. zwei Tage später (am 6. September 1791), die den Saal in einer ganz anderen Gestalt, noch mit den Architekturelementen von 1723 (und mit dem noch vermauerten Saalfenster in der Ostwand), erfasste und zweifelsohne in Abhängigkeit vom Dietzlerschen Stich von 1743 (Abb. 5) entstand, nicht gesagt werden. Mit aktualisierter Inschrift wurde diese realitätsferne Kupferplatte übrigens noch einmal anlässlich der Krönung Franz' II. 1792 verwendet[96].

Auf der glaubwürdigen Darstellung der Erbhuldigung von 1791 erblickt man eine im Grunde ähnliche Raumkomposition wie anlässlich der Krönungsbankette 1723 und 1743. Diese wurde selbstverständlich für den Anlass der Erbhuldigung modifiziert. Es fehlen die Tische und der größte Teil des Saales ist nur von der stehenden Menschenmenge erfüllt. Vorhanden sind hingegen die Aufbauten zwischen den Fenstern, die nun allerdings stilistisch anders und einfacher erscheinen. Auch diesmal waren sie mit Wandteppichen dekoriert[97], deren Motive jedoch andere waren als 1723 und 1743. Nicht der Kriegszug Karls V. nach Tunis, sondern alttestamentliche Motive, von denen nur die beiden im Vordergrund identifiziert werden konnten: Jakobs Traum von der Himmelsleiter (links) und die Opferung Isaaks (rechts). Die Felder des spätgotischen Gewölbes und teilweise auch die Saalwände, namentlich der untere Teil der Ostwand zur Allerheiligen-Kapelle, sind nun mit Illusions- und Ornamentmalereien ausgeschmückt. Diese Dekorationen wurden später, im Zusammenhang mit der letzten böhmischen Krönung 1836, weiter vermehrt und erst bei der Renovierung des Wladislaws-Saals in den 1920er Jahren beseitigt[98].

Die auffälligste Innovation, die im Stich der Erbhuldigung 1791 erkennbar wird, stellen jedoch zwei erhöhte, mit zahlreichen Zuschauern gefüllte Galerien entlang der südlichen und nördlichen Längsseite des Saales dar, die sich über drei der fünf Gewölbejoche des Saales erstrecken. Sie beruhen auf den mit Wandteppichen geschmückten Aufbauten an den Saalwänden. In den Fensternischen werden sie zusätzlichen von Holzpfeilern gestützt. Zwischen dem vierten und dem fünften Gewölbejoch wurden auf beiden Seiten

nach der königskrönung allsogleich wiederum abgebrochen worden. Es soll dieser saal und dieses festin über 100.000 f. gekostet haben, allein ein festin, welches nach aussage der ausländer nicht so bald gesehen werden. SK, DJ IV 5, pag. 32. Dazu die detaillierten Abrechungen in NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Kart. 1181–1183.

[94] Debrois, Urkunde; Hlavsa, Obrazy barokní Prahy 189. Alle zwölf dem Bericht beigelegten Stiche von Caspar Pluth sind reproduziert in Lukas–Přikrylová, Pražské veduty, Abb. 377–388.

[95] Ebd. Abb. 385.

[96] Die Darstellung des Krönungsbanketts von 1791 ist abgedruckt bei Hrbek, Panovnický Majestát 341, der daraus unkritisch auf die damalige Ausstattung des Wladislaw-Saals und Kontinuitäten mit den früheren Krönungen schließt. Der kolorierte Wiederabdruck von 1792: Lukas–Přikrylová, Pražské veduty, Abb. 390; Hlavsa, Obrazy 207.

[97] Krönungsjournal für Prag, hg. Albrecht 100 spricht von am Hochwebstuhl (Hautelissestuhl) gemachten Tapisserien („Hautdelistapeten"), mit denen der Saal „unterwärts" ausgeziert wurde.

[98] Sekyrková, Ferdinand V.; Halata–Šula–Karasová, Na slunečné straně 188, 190; Bečková, Zmizelá Praha. Hradčany a Malá Strana 63; Příběh Pražského hradu 415. Siehe auch die zeitgenössische Abbildung in Habsburkové 1740–1918, hg. Cerman 365.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

um einiges niedrigere, von Balkonen bekrönte Aufbauten errichtet, von denen einer den Musikern diente und der andere für die Kaiserin vorgesehen war[99]. Die länglichen Galerien finden übrigens in schriftlichen Quellen über die Krönungsfeierlichkeiten 1791 Erwähnung. Diese stellen etwa fest, dass der Huldigungsakt 1791 zum ersten Mal für eine breitere Öffentlichkeit geöffnet wurde: „[A]lle Kavaliere und Damen" vom Hof sowie „die Gemahlinnen der Landstände Herren- und Ritterstandes, und ihre erwachsene Töchter, wie auch die k. k. Räthe, die nicht zu den böhmischen Landständen gehören", sollten „in die, im Huldigungssaale in dem 2ten Stocke erbaute, Gallerie" eingelassen werden, „[a]ndere Honorazioren männlichen und weiblichen Geschlechts" sollten hingegen, „so weit es der Raum zuläßt, hinter der noble[n] Garde, welche die Versammlung der ständischen Mitglieder umgiebt" – auch dies übrigens eine Neuerung – Platz finden[100]. Bei den Krönungsmählern am 6. und 12. September 1791 „wurde beidesmal sowohl im Saale als in den Gallerien der Zutritt freygelassen und viele Zuschauer haben dieses schöne Schauspiel mit angesehen"[101]. Auch bei der folgenden böhmischen Erbhuldigung am 7. August 1792 (an der wiederum mährische und schlesische Deputierte teilnahmen) wurde *der im 2ten stocke erbauten gallerien* gedacht[102].

An dieser Stelle muss die Frage gestellt werden, ob diese auf dem Stich von 1808 (Abb. 6) sichtbaren Galerien erst während der Adaptierungen des Wladislaw-Saals für die Krönungsfeierlichkeiten 1791 errichtet wurden oder ob es sich hierbei um jene „erhöhten Bühnen" handelte, über die die „Augspurgische Ordinari Postzeitung" 1782 berichtet hatte[103]. Zwar scheint der Publizist Johann Ferdinand Opitz (1741–1812) den Wladislaw-Saal vor der Herausgabe seiner Schrift 1787 leer vorgefunden zu haben: „Der Fußboden war sonst getäfelt, und von allen Seiten mit Buden, in denen man verschiedene Kostbarkeiten verkaufte, umgeben; itzt ist er nun mit Brettern belegt, und die Buden wurden weggerissen, daß man wieder die von beyden Seiten fortlaufenden steinernen Bänke sieht."[104] Allerdings ist diese Nachricht wortwörtlich aus einer anonymen Beschreibung Prags übernommen, die bereits im Frühling 1781, also ein Jahr vor der josephinischen Adaptierung des Saals, als Beilage zu einem Raubdruck der böhmischen Chronik Franz Martin Pelzels (1734–1801) durch den Prager Buchdrucker Johann Ferdinand Schönfeld (1750–1821) erschienen war[105]. Schönfeld plagiierte den gegenständlichen Abschnitt wiederum von der

[99] Der Zweck sowie die etwa um 1,5 Meter niedrigere Höhe beider Aufbauten gegenüber den Galerien lassen sich aus einem Kostenüberschlag der böhmischen Landesbaudirektion vom 19. Okt. 1791 bezüglich der Ersetzung der abgenommenen Tapisserien mit bemalter Leinwand ableiten, NA, ČG – Camerale, Sign. 18/53, Kart. 381.

[100] Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte 2 60f., 3 215. Vgl. *Kraméryusowy Cýsařské král. Wlastenské Nowiny* 3 (1791) Nr. 37 (10. Sept.) 292[b]: „w sálu, w kterémž se tato ceremonye konala, pro wšecky wznešené wrchnosti, pro Panj manželky zemských Stawů panského a rytjřského stawu, gegich zrostlé dcery, gakož y pro wšecky cýs. král. Rady, genž k Českým Stawům nepřináležegj, od 7mé hodiny rannj nahoře w druhém poschodj byly otewřeny galerye neb pawlače, a tu wšecky Dámy měly přednost. Ostatnj wznešené osoby mužského y ženského pohlawj, což mjsta stačilo, měly powolenj za urozenau gardau státi, kteráž shromážděnj Českých Panů Stawů obkljčila." Etwas weniger einsichtig das Krönungsjournal für Prag, hg. Albrecht 100: „Fast rund umher ist eine Gallerie, und des Kaisers Majestät werde am Krönungstage öffentlich in denselben speisen, und zwölf Tafeln der Stände mit ihm. Es wird auch auf der andern Seite noch eine Gallerie angelegt, um dieser die ganze Rundung zu geben, und die Tafelmusik wird einen Theil derselben hinnehmen."

[101] Krönungsjournal für Prag, hg. Albrecht 466.

[102] HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 38 (1791–1792), pag. 208–217, hier pag. 212.

[103] Siehe oben auf S. 92.

[104] Opitz, Vollständige Beschreibung 1 52f.

[105] Beschreibung der königlichen Haupt- und Residenzstadt Prag 1781 37. Dazu Volf, Patisk Pelclovy Kurzgefasste Geschichte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Beschreibung der Prager Burg, die der junge Josef Dobrovský (1753–1829) verfasste und anonym im Titularkalender auf das Jahr 1773 veröffentlichte[106]. Die Aussage bezieht sich somit auf die frühen 1770er Jahre und stellt keinen Beleg dafür dar, dass die Aufbauten zwischen den Saalfenstern und die Galerien im Wladislaw-Saal nach dem 1782 vorbereiteten und 1783 im Beisein Josephs II. tatsächlich durchgeführten Belehnungsakt wieder abgetragen wurden und anlässlich der Krönung 1791 neu errichtet werden mussten.

Die überlieferten Akten bezüglich der Vorbereitungen des Wladislaw-Saales für die Krönung Leopolds II. deuten dennoch auf eine neuerliche Errichtung der Galerien hin[107]. Dabei versuchte die mit dem Zustand des Raumes nur unvollständig vertraute Hofkanzlei, von eher kleineren Adaptierungen ausgehend, die größeren Baumaßnahmen, die seitens der Landesbaudirektion in Vorschlag gebracht worden waren, zu unterbinden. Verworfen wurden somit etwa die Herstellung eines neuen Daches sowie der Vorschlag, die ursprünglichen Renaissance- durch Spitzbogenfenster zu ersetzen, die nach Ansicht der unter der Leitung des Oberbaudirektors Franz Leonard Herget (1741–1800) stehenden Landesbaudirektion *dem saale nach seinen bestehenden gothischen gewölbungen weit angemessener* wären[108]. Zunächst wurden auch die Legung eines neuen Fußbodens und die Errichtung von Zuschauergalerien im Saal verweigert[109]. Schließlich aber erteilte die Hofkanzlei am 8. Juni ihre Einwilligung bezüglich eines neuen Fußbodens (*wenn der dermahliche fusboden einer angemessenen reparazion nicht mehr fähig seyn sollte und die noch übrige zeit hinreichet*)[110] und der vor Ort anwesende kaiserliche Hofmobilieninspektor Leopold Le Noble von Edelsberg gab einige Wochen später die Weisung: *Die malerey aber, der fußboden und gallerie ist so, wie ich es für nöthig anerkannt habe, auf das eiligste zu betreiben*[111]. Somit scheinen die Galerien anlässlich der Krönung 1791 tatsächlich neu errichtet worden zu sein. Inwiefern sie bezüglich ihrer Größe und Gestalt an den erwähnten Belehnungsakt unter Joseph II. anknüpften, kann vorerst leider nicht gesagt werden.

Auch das Vorhandensein der auf dem Stich von 1808 (Abb. 6) sichtbaren Tapisserien lässt sich quellenmäßig nachweisen. Am 29. September 1791, kaum einen Monat nach

---

[106] Dobrovský, Beschreibung 49. Dobrovský bekannte sich zur Autorschaft dieser Beschreibung in ders., Böhmische Litteratur 1/1 210, 217 und 225 (hier ist unrichtigerweise der Jahrgang 1775 angegeben, in dem Dobrovskýs Beschreibung des Prager Veitsdoms im Titularkalender erschien).

[107] Der einschlägige Aktenlauf zwischen der Hofkanzlei, dem Gubernium und der Landesbaudirektion ist teilweise überliefert in NA, ČG – Camerale, Sign. 18/53, Kart. 381.

[108] Seitens der Baudirektion sei ursprünglich *bei den fenstern, thüren und gallerien alles durchaus nach der gothischen bauart dem gewölbe anpassend neu zu machen vorgeschlagen worden*. Die Landesbaudirektion an das Gubernium, 23. Mai 1791 (Prag), ebd.

[109] *Gleichermassen ist sich bey der inneren zurichtung bloß auf die ausbesserung der stokatorarbeit und des dermaligen fußbodens zu beschränken, mithin nebst der kostbaren kunstmahlerey, wofür eine viel einfachere, der struktur des gebäudes jedoch anpassende lichtgraue ausmahlung hinlänglich ist, auch der neue fußboden zu beseitigen. Endlich hat die neue gallerie ganz zu unterbleiben, indem der adel und die ansehnlichere personen oben nächst dem thron und an beiden seiten auf der durch einige staffeln erhöheten estrade plaz nehmen können*. Entschließung der Hofkanzlei vom 21. Apr. 1791 (Wien), ebd. Bezüglich der Fenster wiederholte die Hofkanzlei ihren Einspruch am 8. Juni 1791 (Wien): *es hat aber nicht abgesehen werden können, warum man diese* [die Fensterstürze] *in einer andern art herstellen wolle, welche die abänderung aller übrigen unbeschädigten und der fensterrahmen selbst zur folge hätte*. Die Kanzlei erklärte sich jedoch damit einverstanden, wenn *oben den fenstern mit grauer farbe gothische, den übrigen ähnliche verzierungen angebracht werden* würden. Ebd.

[110] Ebd. Der Fußboden wurde tatsächlich gelegt, Vávrová, Vývoj podlahy 443–445.

[111] Die Landesbaudirektion informierte darüber das Gubernium am 27. Juni 1791 (Prag), wobei sie *das gerüst oder gallerie durch den ganzen saal samt holz und zugehör* auf 1063 fl. schätzte, NA, ČG – Camerale, Sign. 18/53, Kart. 381.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 7: Das Muster der Leinwandbespannung der Aufbauten unter der 1791 errichteten Zuschauergalerie im Wladislaw-Saal. Vermutlich eine Beilage zum Kostenüberschlag der Landesbaudirektion vom 19. Oktober 1791.

der Krönung, berichtete die Baudirektion, dass *im k*[öniglichen] *krönungs-speisesaale die niederländer tapeten schon wieder abgenommen worden und die sämtliche gallerien jetzt, ohne unten mit leinwand bezohen zu seyn, dastehen, auch so nicht belassen werden können*. Die Baudirektion schlug daher vor, *statt der niederländer spalieren* bemalte Leinwand aufzuspannen[112]. Das Gubernium ließ sich einen auf 665 fl. lautenden Kostenüberschlag samt Muster zuschicken, fragte jedoch gleichzeitig an, *warum dieser saal, da solcher ausser der krönungszeit zu keinen ordentlichen gebrauch ist, nicht ohne der angetragenen verkleidung belassen werden könne*?[113]

Anhand des am 19. Oktober eingeschickten Kostenüberschlags lässt sich die ungefähre Höhe der abgenommenen und durch Leinwand zu ersetzenden Spaliere abschätzen. Für jene unter den Galerien wurde Leinwand in der Höhe von 5 2/3 Ellen (3,36 Meter), für die beiden unter dem Musikchor und dem Balkon für die Kaiserin in der Höhe von 2 5/6 Ellen (1,68 Meter) berechnet. Auf dem Stich von 1808 erscheinen daher beide Galerien sichtlich überhöht. Von der Realität abweichend scheint auf dem Stich auch die Breite der jeweils dreiteiligen Tapisserien dargestellt worden zu sein. Dem von der Baudirektion vorgelegten, vermutlich von dem im Überschlag erwähnten Prager Maler und Dekorateur Anton Tuvora (1747–1807) stammenden Muster zur Bemalung der Leinwandplane (Abb. 7) lässt sich entnehmen, dass das mittlere Feld vermutlich jeweils schmäler

[112] Ebd.

[113] Im überlieferten Konzept scheint jedoch dieser Satz gestrichen worden zu sein. Das Gubernium an die Baudirektion, 3. Okt. 1791 (Prag), ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

war als die beiden Seitenfelder. Dementsprechend breiter waren wohl die Zuschauergalerien, was angesichts des in ihrer Höhe von den Pfeilern in den Saalraum bereits stark ausgreifenden Gewölbes auch notwendig war. Ob die Bespannung der Aufsätze unter den Galerien mit Leinwand schließlich genehmigt wurde, welche Farbe und welches Muster diese hatte und wie lange die 1791 errichteten Galerien im Saal verblieben, geht aus den bisher erschlossenen Akten nicht hervor.

Zusammenfassend kann, ohne hier auf die ebenfalls beträchtlichen Adaptierungen anlässlich der letzten böhmischen Krönung 1836 einzugehen, festgehalten werden, dass der Wladislaw-Saal seit seiner Erbauung – abgesehen von seiner alltäglichen Nutzung als Kommunikationsraum und teilweise als Verkaufshalle – periodisch zur Abhaltung grandioser festlicher Aktivitäten verwendet wurde. Die Schwerpunkte und Ausdruckweisen dieser Feste änderten sich mit der Zeit nicht unwesentlich, sie dienten jedoch durchwegs, ungeachtet des sich wandelnden politischen Rahmens, der Inszenierung monarchischer Herrschaft und der dynastischen Repräsentation. Selbst wenn der böhmische Adel in diese Inszenierung oft eingebunden wurde, sie mitzufinanzieren half und die Zeremonien auch übergeordnete Staatsinteressen zum Ausdruck brachten (etwa bei der Erteilung böhmischer Lehen 1509/10 und 1528), spielten sich diese Festlichkeiten spätestens seit Ferdinand I. in der Regie der Krone und nicht der Stände ab. Mit dem Schauprozess gegen die „Rebellen" 1547 und mit dem Jesuitentheater 1617 und 1627 sandten einzelne Habsburgerherrscher gerade in diesem Raum deutliche Signale bezüglich ihres politischen Machtanspruchs und der ihrerseits gewünschten konfessionellen Ordnung aus, die im Gegensatz zu den ständischen Freiheitsvorstellungen standen. Der Wladislaw-Saal ist also nur bedingt als ein ständischer Raum zu verstehen, jedenfalls in einem gänzlich anderen Sinn als die Landhaussäle in anderen Ländern der Habsburgermonarchie.

Interessanterweise verhielt sich mit Rudolf II. ausgerechnet jener Herrscher in der Heranziehung des Wladislaw-Saals zu repräsentativen Zwecken passiv, der die Prager Burg jahrzehntelang zu seiner dauerhaften Residenz machte und nicht unwesentlich weiter ausbaute[114]. Das oben erwähnte Vliesfest von 1585 scheint eine Ausnahme gewesen zu sein, die möglicherweise durch die Anwesenheit anderer Erzherzoge bedingt war. Umso spektakulärer erscheint die Nutzung des Wladislaw-Saals durch seine Nachfolger während ihrer eher sporadischen Besuche Prags. Eine ganz auffällige Aufwertung erfuhr der spätgotische Saalraum im 18. Jahrhundert, als er für Rituale herangezogen wurde, die herkömmlich in anderen räumlichen Kontexten abgehalten worden waren. Sogar der „unzeremonielle" Joseph II. trug zu dieser Entwicklung bei, die dann unter seinem Nachfolger 1791 mit der böhmisch-mährisch-schlesischen Erbhuldigung (gleichzeitig mit der Landtagseröffnung), zwei Krönungsbanketten und zwei Belehnungen im Wladislaw-Saal ihren Höhepunkt erreichte. Die Tatsache, dass die damals seit einigen Monaten zur politischen Aktivität erwachten böhmischen Stände bei dieser Gelegenheit, um zur Krönung ihres Monarchen auch einen Beitrag in eigener Regie beizusteuern, einen neuen, ephemeren, wenn auch durchaus spektakulären Tanzsaal in der Altstadt am anderen Moldauufer errichten ließen, kann gewissermaßen als eine Metapher auf ihr räumlich enges, zuständigkeitsmäßig aber vages Verhältnis zum Saalraum auf der Prager Burg gelesen werden: Ein eigener Saal stand den böhmischen Ständen nicht zur Verfügung.

[114] Dieser Befund ergänzt die Ausführungen von Uličný, Making of the Habsburg Residence, bezüglich der Verlagerung der habsburgischen Wohn- und Repräsentationsräume vom Alten Königspalast in den westlichen Teil der Prager Burg sowie über bauliche Zielsetzungen und baukünstlerische Präferenzen Rudolfs II.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2.2 Die Landstube

Wie aus dem gerafften Überblick bereits klar geworden ist, wurde der Wladislaw-Saal, entgegen der auch in Fachkreisen verbreiteten Ansicht, nicht für die Abhaltung der Landtage verwendet[115]. Diese Aufgabe fiel einem anderen Raum zu: der an den Saal angeschlossenen Landstube im nördlich vorspringenden Seitentrakt des Alten Königspalastes. Die Landstube (Abb. 8) erfüllte ihre Funktion als ausschließlicher Landtagsraum (von der Eröffnung der Landtage im Wladislaw-Saal anlässlich der Erbhuldigungen 1791 und 1792 einmal abgesehen[116]) auch dann, wenn sie infolge eines zahlreichen Auftretens der Stände an ihre Kapazitätsgrenze stieß.

Bereits vom März 1508 ist überliefert, dass die Landstube, als der Ritterstand seine kollektive Meinung bildete, nahezu voll war[117]. Während der Ständerevolte 1547 hielten die zum Landtag am 26. April zahlreich erschienenen Ständemitglieder die Versammlung am gewöhnlichen Ort ab, selbst wenn sie „sich auf keinen Fall in der Landstube zusammendrängen konnten"[118]. Am 23. Mai 1608, als der von seinem Bruder Matthias zum Rücktritt aufgeforderte Kaiser Rudolf II. den böhmischen Landtag persönlich eröffnete, sei „der Saul [= Wladislaw-Saal] wul gewest", so dass man auf dem „Gang […] alle hültzene fenster offen gemacht vnd nidergelassen, damit die leutt so auffm platz gestanden […] Ihre Mt. auch haben sehen künnen". Doch der Landtag fand nicht im Saal statt, sondern wiederum in der Landstube, wohin der Kaiser „mit grossen Comitif", in Begleitung „alle[r] hoffdiener, Rätt vnd Gesandten", des Kardinals Dietrichstein, der böhmischen Landesoffiziere einschließlich des Stallmeisters Adam von Waldstein (der als Vertreter seines Stiefbruders, des böhmischen Oberstlandmarschalls Berthold von der Leipa, das Schwert vorantrug) gelangte[119]. Am 1. April 1609 befanden sich so viele Mitglieder aller drei Stände beim Landtag, „dass die Landstube [ihnen] eng war"[120]. Am 25. Juni 1618, als die evangelischen Stände nach dem Prager Fenstersturz eine Zusammenkunft in eigener Regie veranstalteten, drängten so viele Leute in die Landstube, dass drei Personen im Gedränge das Bewusst-

[115] Irrtümlich daher Milena Bartlová, die auf die ursprüngliche Funktion des vermeintlichen Sitzungssaals bloß aus bautypologischen Überlegungen schloss, ohne vorliegende Nachrichten über dessen Verwendung zur Kenntnis zu nehmen, Bartlová, Vlastní cestou 250f. Die Hypothese ist wiederholt in Čornej–dies., Velké dějiny zemí Koruny české 6 646. Auf groben Missverständnissen bezüglich der Verwendung des Saals beruht auch die vergleichend argumentierende Analyse von Kalina, Benedikt Ried 78–82, und dems., Funkční a prostorová struktura 216–218, die im Grunde einer ähnlichen Methode wie Bartlová folgt und überlieferte Schriftquellen nur äußert selektiv heranzieht, den Raum allerdings als einen Speisesaal interpretiert, aber dennoch seine Verwendung für Landtage zulässt. Die unrichtige Lokalisierung der Landtage im Wladislaw-Saal ferner etwa bei Hořejší, Wladislawsaal 57; Vlček et al., Umělecké památky Prahy. Pražský hrad a Hradčany 175; Benešovská, Mezi gotikou a renesancí 233 („projekt monumentálního trůnního a sněmovního sálu"); Vorel, Politická komunikace 65; Čechura, Zlom v nejdelším sněmu 15; Blažková–Frolík–Matiášek, Vladislavský sál 30, 37.

[116] Siehe oben auf S. 90–93.

[117] „Tu kdež jest se tázáno wšeho rytieřstwa, kteréž toho času w světnici saudné bylo, ježto téměř plná světnice byla lidí, tu křičeli, že také swolují." AČ 6 365. Vgl. ebd. 366f.

[118] „[…] znamenitý počet byl osob ze stavův, takže nikterakž se v světnici soudní směstknati nemohli", Sixta z Ottersdorfu Knihy památné, ed. Teige 2 64.

[119] Magyar történelmi okmánytár a Brüsseli országos levéltárból, ed. Hatvani 4 6.

[120] […] *všech tří pánův stavův, jichž převelikey počet byl, takže soudnice těsná byla*, Landtagsdiarium von Wenzel Budowetz, KNM, III.F.58, fol. 74r. Mit ähnlichen Worten Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1 164. Vgl. zum gleichen Jahr Slavata, Paměti 1 183: „do soudné světnice (kdež sněmové obecní v království českém se držívají)".

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 8: Die Landstube (*Stará sněmovna*) der Prager Burg. Zustand nach der Renovierung 2009/10, bei der die Sitzbänke zeitweilig entfernt wurden.

sein verloren[121]. Auch die Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die „in einer weith grössern Anzahl, alß sonsten" versammelten böhmischen Stände am 12. Oktober 1720 erfolgte „in der gewöhnlichen LandStuben"[122]. Nicht einmal in solchen außerordentlichen Momenten wurde also die Verhandlung in den direkt anstoßenden Wladislaw-Saal verlegt, der im Unterschied zur Landstube einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich war und den Erzherzog Ferdinand, der damalige böhmische Statthalter, 1548 als einen „gemainen offen ort" charakterisierte[123].

Die etwa 18 Meter lange und 13 Meter breite Landstube entstand, so die herkömmliche Forschungsmeinung, zeitgleich mit dem Wladislaw-Saal, an den sie sich als ein vorspringender Quertrakt anschloss. Wie der Saal, wurde auch die Landstube anstelle eines älteren Raumes erbaut, dessen Entstehung die ältere Forschung in die Zeit Wenzels IV., die jüngere Forschung hingegen auf die letzten Regierungsjahren Kaiser Sigismunds datiert und dessen Grundriss und Außenwände die Abmessungen der neuen Landstube bestimmt haben sollen[124]. Dass es sich hierbei um jene „magna stuba" handelte, in der

[121] „Toho dne při publikování dotčené proposicí nahnala se do soudné světnice přenáramná síla lidu, tak že pro veliké tlačení se jedněch na druhé a dav lidu tři osoby tam omdlely." Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 217.

[122] So die im 19. Jahrhundert mehrfach edierte Zustimmungsurkunde der böhmischen Stände zur Pragmatischen Sanktion: Austria. Österreichischer Universal-Kalender, hg. Klang LXXV; Legis-Glückselig, Geschichte Böhmens 251; Politischer Handweiser für Landtags- und Reichsraths-Deputirte 11; Kalousek, České státní právo 235.

[123] Kreyczi, Urkunden 5 (1887) LI (Nr. 4152).

[124] Záruba, Zikmundovská přestavba; Chotěbor, K jagellonské přestavbě (2016) 119. Die frühere Forschung ist davon ausgegangen, dass diese Bauteile bereits unter Wenzel IV. entstanden sind, vgl. Mencl, Archi-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Sigismund Ende Januar 1437 der ersten Sitzung des Größeren Landrechts nach den Hussitenkriegen vorsaß[125] und die wenig später, am 6. März 1437, als „stuba consueta" dieser Gerichtsinstanz bezeichnet wurde[126], ist bereits angesichts der Nähe des Raumes zur Allerheiligen-Kapelle, in der dem Herkommen nach gerichtliche Vereidigungen vorgenommen wurden[127], wahrscheinlich, lässt sich jedoch schwer beweisen.

Selbst wenn hier tatsächlich eine räumlich-funktionale Kontinuität mit der luxemburgischen Ära vorhanden war, muss der Bedarf für einen in der Prager Burg befindlichen Funktionsraum zur Abhaltung des Landrechts sowie der Landtage Ende des 15. Jahrhunderts als Innovation eingestuft werden. Seit den Hussitenkriegen konzentrierte sich nämlich das ständische Leben über Jahrzehnte auf das rechte Moldauufer. Hier, in der Prager Altstadt, befand sich im Baukomplex des sogenannten Königshofs (*králův dvůr*) die von Wenzel IV. bis Wladislaw II. Jagiello genutzte königliche Stadtresidenz[128]. In ihrem großen Saal, möglicherweise aber auch in einem entsprechenden Raum des als „der Königin hof" (*dvůr králové*, *curia reginae*) bezeichneten Nachbarkomplexes, fanden damals Landtage statt, falls diese nach Prag einberufen wurden[129]. Das Landrecht (*soud zemský*), die zentrale ständische Gerichtsinstanz des Königreichs, deren Betrieb mit der Prager Burg, wie soeben angedeutet, verbunden war, war seit 1419 mit Ausnahme der Jahre 1437–1440 und 1454–1467 lahmgelegt[130]. Die als *desky (dsky) zemské* (die böhmische Landtafel) bezeichneten Gerichtsbücher wurden ebenfalls am rechten Moldauufer, in der Obhut der ebendort amtierenden „Unteramtsleute" (*menší úředníci*), aufbewahrt[131].

---

tektura 79, 108; Vlček et al., Umělecké památky Prahy. Pražský hrad a Hradčany 173, 188, 190. Chotěbor, Mladší lucemburská přestavba 64, weist jedoch auf feststellbare Spuren von Querwänden hin, die für eine nachträgliche Adaptierung zu einem Saal sprechen.

125 Kronika Bartoška z Drahonic, ed. Goll 620[a–b] („in castro Pragensi in magna stuba"); Staří letopisové čeští, ed. Palacký 98 („ciesař seděl v súdu zemském na hradě Pražském").

126 Reliquiae tabularum terrae, ed. Emler 2 157 („in castro Pragensi in stuba consueta"). Im Jahre 1509 bezeichneten zwei Gesandte aus Eger, Andreas von Haslau und Jorig Tanigel, den böhmischen Landtagsraum als *grossen stubben*, vgl. ihr Schreiben an den Egerer Stadtrat vom 4. Juni 1509 (Prag), Státní okresní archiv v Chebu [Staatliches Bezirksarchiv in Eger], Archiv města Cheb [Archiv der Stadt Eger], Kart. 7, Fasz. 9, Inv.-Nr. A 104/27. Dem Archivvorstand Karel Halla danke ich für seine Hilfe bei der Auffindung dieses Dokuments, das zuletzt von Palacký, Dějiny 5/2 159, verwendet wurde. Noch 1528 wurde die Landstube als „světnice veliká, v kteréž soud zemský se držívá", bezeichnet, AČ 10 239. Bereits im Jahre 1366 ist jedoch die Abhaltung des Landrechts „[i]n castro Pragensi in magna stuba" nachweisbar, Jurok, Edice 80. Die Frage der räumlichen Kontinuität bleibt aber offen, vgl. Uličný, Od císaře k oráči 466, 484 (Anm. 6). Außerdem fand das Landrecht unter Wenzel IV. öfters auch im Refektorium des Minoritenklosters zum Hl. Jakob in der Prager Altstadt statt, AČ 2 354 (1392), 359 (1402), um 1340 auch im Dominikanerkloster zum Hl. Klement, Reliquiae tabularum terrae, ed. Emler 1 408f.

127 Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 85–87, 91–96. Nachdem die Allerheiligen-Kapelle im Brand 1541 zerstört worden war, verlegte man die Vereidigungen in das Georgskloster. Erst nach der Renovierung der Kapelle wurden die Vereidigungen in die Kapelle zurückverlegt (endgültig ab der Herstellung einer direkten Verbindung der Kapelle mit dem Wladislaw-Saal 1598), SČ 9 63, 69, 111, 361, 560.

128 Tomek, Dějepis města Prahy 8 80–85; Kalousek, Stručný přehled 12–17; Herain, Králův dvůr; Vlček et al., Umělecké památky Prahy. Staré Město. Josefov 392f.; Záruba, Prag und die Residenzen, bes. 40f.

129 So die nicht näher begründete Vermutung von Pelant, České zemské sněmy 355, 359, die aber in wenig älteren Quellen Bestätigung findet: vgl. zu 1462 Urkundliche Beiträge, ed. Palacky 272 („in loco curiae regalis"); zu 1466 AČ 4 128 („na Králově JM[ti] dvoře w dole u veliké světnici"); zu 1467 Urkundliche Beiträge, ed. Palacky 454 („in communi aestuario curiae regalis majoris civitatis Pragensis"). Vgl. allerdings den Bericht aus dem gleichen Jahr über einen Landtag, der wenige Wochen früher gehalten wurde „in stuba magna nova in curia reginae", ebd. 428, sowie zu 1469 AČ 4 440 („in magna stuba in curia reginae").

130 Kapras, Právní dějiny 2/1 467; Jurok, Neznámý rukopis 34, 40f., 45, 47.

131 Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 113 (Art. 19), 163 (Art. 175); Čelakovský,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Erst nachdem König Wladislaw seine Residenz 1485 aus dem Königshof in der Altstadt zurück in die Prager Burg verlegt hatte und das seit gut zwei Jahrzehnten komplett stillgelegte Landrecht im gleichen Jahr wieder zum Leben erweckt worden war und auf der Burg seine Tätigkeit wieder aufgenommen hatte, wurden auch andere ständische Versammlungen und Institutionen nacheinander auf das linke Moldauufer verlegt[132]. In der zweiten Hälfte der 1490er Jahre betrachtete der Jurist Viktorin Cornelius von Všehrd (1460–1520), der damalige Vizelandschreiber und somit ein bedeutender Augenzeuge dieses Wandels, in seiner dem Landrecht gewidmeten Schrift die Landstube der Prager Burg als den einzigen zulässigen Verhandlungsraum dieser Gerichtsinstanz. Im Zusammenhang damit taucht zum ersten Mal die seitdem übliche tschechische Bezeichnung für die Landstube auf: *soudná světnice*[133].

Spätestens seit damals muss die Landstube sich an ihrer Stelle neben dem (eigentlich erst im Bau befindlichen) Wladislaw-Saal befunden haben[134]. Die Forschungsliteratur datiert den Abschluss des Umbaues der Landstube aufgrund mehrdeutiger Hinweise in den Quellen auf das Jahr 1502/03, also erst nach der Errichtung des Wladislaw-Saales[135]. Diese Datierung wäre zu hinterfragen. Im Zusammenhang mit dem Umbau des nordöstlichen Traktes steht nämlich auch die Errichtung eines sicheren und würdigen Aufbewahrungsortes für die böhmische Landtafel, von der sich alle alten und abgeschlossenen Quaterne („staré dsky") spätestens 1497 auf der Prager Burg befanden[136]. Sie wurden hier im Obergeschoss eines neuen, an die Landstube anschließenden und zunächst nur mit diesem verbundenen turmartigen Gebäude deponiert. Dieses war zugleich ein Torbau. Aus seinem Erdgeschoss führte die Reitstiege über einen Gang (in der Forschungsliteratur wegen seiner zwei großen Fenster auch als „Loggia" bezeichnet) entlang der westlichen Außenwand der Landstube in den Wladislaw-Saal (Abb. 1, 9)[137]. Die jüngste bauhistorische Untersuchung setzt die Entstehung dieses vorspringenden Turmgebäudes bereits in der ersten, herkömmlich Hans Spiess zugeschriebenen Phase des jagiellonischen Um-

---

Nová kapitola díla Všehrdova; Burdová, Uložení 487f.; dies., Úřad desk zemských 279f. Vgl. Tomek, Dějepis 9 9–13.

[132] Bereits 1487 lässt sich die Abhaltung des Landrechts auf der Burg nachweisen, Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 60f.; Reliquiae tabularum terrae, ed. Emler 1 191.

[133] Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 37 („A držievá se súd zemský na hradě Pražském v súdné světnici"), 111 („na hradě Pražském, tu kdež súd se držievá v světnici veliké"), 128 („v světnici súdné na hradě Pražském"), 135 („na hradě Pražském v súdné světnici"). Zur Datierung der Schrift Čáda, Všehrdovo právnické dílo 108–118.

[134] Cornelius schlug nämlich vor, dass zu jedem Gerichtstermin ein Verzeichnis der verhandelten Prozesse „na dveřích nebo vně na stěně na paláci" angeheftet werde, Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 48. Vgl. ebd. 69 („ven na palác s přáteli vyjíti").

[135] Mencl, Architektura 96, 108f. 161 (Anm. 4).

[136] „Item staré dsky aby nahoře zuostávaly na hradě Pražském", AČ 5 469; Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 164 (Art. 179). Dieser Landtagsbeschluss wird in der Regel als Auftrag zur Übertragung der alten Quaterne der Landtafel auf die Prager Burg gedeutet, doch der Wortlaut lässt auch die Deutung zu, dass sie sich damals bereits in der Burg befanden. Bereits 1479 pochten katholische Herren auf den Transfer der Landtafel auf die Prager Burg, AČ 4 446f. (irrtümliche Datierung auf das Jahr 1471). Vgl. allerdings Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 356, 363f., demzufolge „dsky zemské na pergameně se píší […] a […] se na Karlštajně chovají", während „jiné dsky […], ješto Památné slovú […], na papieře" und „se doma vždy u desk poválejí". Die Aufbewahrung einiger Quaterne der Landtafel in der Burg Karlstein ist auch zum Jahr 1476 nachweisbar, AČ 7, 508 Nr. 267.

[137] Diese „Loggia" wurde später im 16. Jahrhundert durch einen Anbau an die westliche Mauer des Traktes der Landstube zerstört, wodurch die Reittreppe ganz in das Gebäudeinnere kam, Fehr, Benedikt Ried 30; Mencl, Architektura 96 (Abb.) 107f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 9: Rekonstruktion der ursprünglichen Anbauten an der westlichen Außenwand des Traktes der Landstube (Stand nach dem jagiellonischen Umbau um 1500). Links das turmartige Torgebäude mit der Reittreppe im ersten und der Stube der Landtafel im zweiten Obergeschoss. Rechts der Wladislaw-Saal. In der Mitte Fenster vom Gang in den Saal.

baues (um 1490), noch vor dem Baubeginn des Wladislaw-Saales, voraus. Erst nachträglich, während der bereits von Benedikt Ried geleiteten Umbauetappe des Königspalastes, sollen die Reittreppe und der Gang entlang der Außenwand der Landstube hinzugefügt worden sein[138]. Diese Deutung findet Unterstützung in einem (im Zusammenhang mit dem Umbau des Königspalastes unter Wladislaw Jagiello meines Wissen noch kaum berücksichtigten) Schreiben des Egerer Baumeisters Hans Schaffer vom 29. Oktober 1490: Er solle dem König „zcwü stüben […] und den torm auch pauen, do dy landt toffel innen ist"[139]. Als schließlich Ende des Jahres 1512 auch die jüngeren Quaterne der Landtafel aus dem Hof der Königin in der Prager Altstadt in die Burg transportiert wurden, gelangten auch die Amtsräume der Landtafelbeamten in die unmittelbare Nähe der Landstube[140].

[138] Chotěbor, K jagellonské přestavbě (2016) 123f.

[139] Siegl, Hervorragende Egerer Künstler 189f.; ders., Aus dem Briefwechsel zwischen Komotau und Eger 66f. Vgl. dazu auch die Nachricht in Staří letopisové čeští, ed. Palacký 250 über den Blitzschaden an einem von Wladislaw II. erbauten Turm mit hohem Dach, auf dem sich ein versilberter Löwe befunden haben soll (1493). Auch hier ist der Zusammenhang mit dem Turmgebäude der Landtafel allerdings unsicher.

[140] Die einzige Quelle dazu bleibt Hájek z Libočan, Kronika česká, ed. Linka 1070, der rückblickend hinzufügt, dass „nejprv král se z Prahy vyhostil, potom sněmové, potom pak i dsky zemské na hrad se dostaly a dvůr Králův i Králové zůstali poustkou až dodnes". Vgl. Tomek, Dějepis 10 316. Der Vizelandscheiber Viktorin Cornelius, einer der Landtafelbeamten, datiert sein 1494/95 verfasstes Werk noch „ex aula reginae", Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 540.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der Reihenfolge der Bauarbeiten steht fest, dass sich in den zwei Jahrzehnten um 1500 um die Landstube und den grandiosen Wladislaw-Saal auf der Prager Burg ein Macht- und Regierungszentrum herausbildete. Diesen Prozess darf man keineswegs auf den eher schwachen (und seit 1490 übrigens aus der ungarischen Ferne regierenden) König Wladislaw zurückführen. Vielmehr wurde er vom böhmischen Adel in seinem Streben nach Absicherung seiner im 15. Jahrhundert erlangten Machtpositionen und seiner Abgrenzung gegenüber den königlichen Städten getragen. Die Zusammenstellung der Wladislawschen Landesordnung 1500, eines zugunsten der Adelsstände formulierten und vom Bürgerstand lange bekämpften Gesetzbuches, markiert hier einen Meilenstein[141], während die Landstube, deren innere Gestalt nach dem jagellonischen Umbau auf den schematischen Holzschnitten von 1530 und 1549 (Abb. 10, 11) angedeutet ist, gemeinsam mit dem anschließenden und vorerst nur aus der Landstube zugänglichen Aufbewahrungsort der Landtafel gewissermaßen einen symbolischen Ausdruck der konsolidierten Adelsherrschaft darstellte.

Im verheerenden Brand 1541, dem die Landtafel und die dabei deponierten Privilegien und Rechtsdokumente zum Opfer fielen, wurde die Landstube stark beschädigt und nach ihrer provisorischen Sanierung[142] erst 1557 bis 1564 vom kaiserlichen Baumeister Bonifaz Wolmuet (Wolmut) auf dem bestehenden Grundriss umgestaltet. Dieser quellenmäßig reich dokumentierte und in der kunsthistorischen Literatur gut bekannte Umbau[143], der der Landstube ihre großteils bis heute erhaltene Gestalt gab (Abb. 12, 13), spiegelt die nach der misslungenen Revolte 1547 bereits vielfach geänderte politische Situation wider und ist in vielerlei Hinsicht interessant.

Richtungsgebend für die neue Gestaltung der Landstube war die Entscheidung Kaiser Ferdinands I. für den Entwurf des Baumeisters Wolmuet, der die Landstube stilistisch dem benachbarten Wladislaw-Saal anzupassen und daher mit einem hohen spätgotischen Gewölbe mit reicher Steinmetzarbeit zu versehen beabsichtigte. An seinem Entschluss hielt Ferdinand auch dann fest, als Wolmuets italienische Konkurrenten im Frühling 1559 ein radikal alternatives und zugleich moderneres Konzept des Umbaues der Landstube im Renaissancestil mit einem Stichkappengewölbe und mit reicher Verzierung der Wände sowie der Decke vorlegten und die Durchführung ihres Entwurfs sogar zu geringeren Kosten umzusetzen versprachen[144].

---

[141] Macek, Jagellonský věk 3 322–372; Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 34–84; Vladislavské zřízení zemské, hg. Malý–Pánek (Praha 2000).

[142] 1545 war die Landstube jedoch wieder so baufällig, dass die Landrechtsbeisitzer deren Einsturz fürchteten, Köpl, Urkunden 10 (1889) CII (Nr. 6072). Im März 1554 beschwerten sich die Landrechtsbeisitzer über das undichte Dach und die baufällige Decke („kterak ta světnice soudná […], vrch její na upadení jest, neb již ode mnoha let skrze ni teče, ne na jednom, než na mnoha místech, takže na kathedře dsky zemské, aby na ně neteklo, ani písaři psáti a zuostati nemohou […] a […] mnozí trámové jsú shnilí, ježto obávati se každého času […], že ten vrch té světnice doluov spadnouti muší"), Šimák, Drobné zprávy 180.

[143] Winter, Řemeslnictvo 87–90; Herain, O stavbě staré sněmovny; Frejková, Palladianismus 94–100; Šamánková, Architektura české renesance 42f., 46f.; Vlček et al., Umělecké památky Prahy. Pražský hrad a Hradčany 33, 175, 190; Muchka, Bautätigkeit 249f.; Ferdinand II., hg. Kubíková–Hausenblasová–Dobalová 39, 150–153; Lynch, Bonifaz Wolmut 294–325; Uličný, The architecture of Prague Castle 180–183. Akten zum Umbau der Landstube liegen erst ab 1559 vor. Wolmuet selbst datierte den Beginn der Arbeiten (die wohl zunächst in der Beseitigung älterer Bauelemente bestanden) mit 16. Juli 1557, Köpl, Urkunden 12 (1891) VI (Nr. 7959).

[144] Damals war der Bau bereits eingeleitet, doch Wolmuet musste infolge des festgestellten Zustands der Mauern seine Pläne und infolge der kaiserlicherseits angeordneten Begutachtungen auch seinen Kostenüberschlag modifizieren. Quellen dazu: Kreyczi, Urkunden 5 (1887) LXXVI–LXXXIV (Nr. 4278f., 4282–4284).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 10: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg. Holzschnitt als Beilage der 1530 im Druck herausgegebenen böhmischen Landesordnung: Zřízení zemská (Praha 1530).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 11: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg. Holzschnitt als Beilage der böhmischen Landesordnung von 1549: Práva a Zřízení Zemská Království Českého (Praha 1550).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 12: Die Landstube (*Stará sněmovna*) der Prager Burg. Heutiger Zustand.

Die Unterstützung des stilistisch konservativeren Vorschlags durch den Kaiser hatte aber einen weiteren Hintergrund. Ferdinand I. beabsichtigte nämlich vom Anfang des Umbaues an, in der neugestalteten Landstube ein eigenes ikonographisches Programm anzubringen, das zudem den zehn Jahre zuvor für den Wladislaw-Saal überlegten, schließlich aber aufgegebenen Herrscherzyklus einbeziehen sollte[145]. In diesem Sinne griff der Kaiser auch in den ursprünglichen Entwurf Wolmuets ein. Die Gestalten von insgesamt 47 (mit Ferdinand 48) böhmischen Herzögen und Königen sollten nunmehr an den Wänden der renovierten Landstube in der Zone zwischen dem Gewölbe und den Fenstern angebracht werden. Für die Felder der Gewölbe waren dann einige (leider nicht spezifizierte) „schone alte historien" vorgesehen[146]. Anscheinend – und das soll im Weiteren noch deutlicher werden – handelte es sich hierbei um eine fixe, systematisch verfolgte Idee

Der Gegenentwurf der italienischen Meister setzte sich mit den funktionalen Beschränkungen des Raumes nicht genügend auseinander, wie Wolmuet in seinem Kommentar richtigerweise monierte. Reproduktionen des Entwurfs der italienischen Meister ebd.; Muchka, Bautätigkeit 252; Ferdinand II., hg. Kubíková–Hausenblasová–Dobalová 152f.; Uličný, Od císaře k oráči 482.

145 Siehe Kap. 2.1 auf S. 80f.

146 Vgl. den aufschlussreichen Kommentar Wolmuets von 1559, der die Genese seines Projekts beleuchtet: „Es mochten auch nachmallen ihr Romisch kais. maj. etc. zwischen das gehauen stainwerch allenthalben schone alte historien machen und mallen lasen, sambt den Behamischen kinnigen neben an den vier seiten herumb, wie dan ihr Romisch kais. maj. etc. dieselben verordnet und ich sie zwischen das gewelb und fenster neües moddells ordentlichen ausgethilt." Kreyczi, Urkunden 5 (1887) LXXXI. Wolmuet war sich auch dessen bewusst, dass der Gegenentwurf der italienischen Meister nur wenig Raum für das von Kaiser Ferdinand vorgesehene ikonographische Programm ließ, da doch „oberhalb der captell auf ainem architraf die gewesen kinig zwe Behaimb ringweis herumb kunterfetisch gemallt und also eingethailt worden sambt eczlichen alten historien oberhalb in den lunneten, die sich zue dieser sesion vergleichen, gemacht sollen werden". Ebd., LXXXII. Zusammenfassend Neuwirth, Cyklus 61f.; Uličný, Od císaře k oráči 477.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 13: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg nach dem 1564 beschlossenen Umbau von Bonifaz Wolmuet. Kupferstich als Beilage der böhmischen Landesordnung von 1564: Práva a Zřízení Zemská Království Českého (Praha 1564), koloriert. Der Würdenträger mit dem Vliesorden um den Hals, der den zweiten Platz zur Linken Kaiser Ferdinands I. einnimmt und ein aufgebrochenes Schreiben in der Hand hält, stellt den Oberstkanzler (und tatsächlich Vliesritter seit 1561) Joachim von Neuhaus (1526–1565) dar, und zwar um einen Sitzplatz näher zum Königsthron, als dem Oberstkanzler kraft der Sitzordnung im Landrecht zustand, da der damalige Oberstkämmerer Wilhelm von Rosenberg an der privilegierten Stelle der „Regierer" seines Hauses unmittelbar zur Rechten des Königs sitzt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kaiser Ferdinands, zu deren Verwirklichung der Entwurf der Landstube von Wolmuet mehr Raum versprach als der Gegenentwurf der italienischen Meister.

Der Umbau der Landstube ordnete sich folglich unter die bedeutendsten Projekte ein, die Ferdinand I. und sein gleichnamiger Sohn auf der Prager Burg und in deren Umgebung in diesen Jahren realisierten. Wolmuet selbst verwendete diesbezüglich eine bilderreiche Ausdrucksweise. Die Landstube werde „der kais. maj. und der cron Behaimb ain zierlich, nuczlich und kunstlih werch auch mier selbst ein epitafium“[147] sowie „der ganzen cron Behaimb und derselben nachkumen ein eerlich kleinat und gedechtnusz“ sein[148]. Kaiser Ferdinand hingegen drängte aus der Ferne auf eine zügige Fertigstellung des Umbaues. Im Frühjahr 1560 akkordierte er mit Wolmuet, der Baumeister solle den Umbau gegen zügigere Bezahlung in zwei statt in den anfänglich versprochenen drei Jahren vollenden[149].

Dem Kaiser schwebte damals möglicherweise die geplante Krönung Maximilians II. zum böhmischen König vor, bei der er die Landstube mit dem Herrscherzyklus sicher gerne fertig gehabt hätte. Doch im Juni 1561 berichtete Erzherzog Ferdinand aus Prag über eine Verzögerung des Umbaues, der „shwerlich vor ausgang aines jars verfertigt werden möcht“[150]. Inzwischen musste der unfertige und nicht einmal gewölbte Raum anlässlich diverser Anlässe wiederholt provisorisch zugerichtet werden[151]: zunächst zum Herbstlandtag 1561[152], dann im September 1562 zu den herkömmlichen Banketten anlässlich der Krönungen Maximilians II. und seiner Ehefrau Maria[153]. Erst ein Jahr später setzte Wolmuet die Wölbung der Landstube erfolgreich um[154] und im folgenden Jahr wurde mit der Errichtung der steinernen Kathedra[155] der Umbau des Raumes abgeschlossen.

Dieser Episode wird an dieser Stelle so viel Aufmerksamkeit gewidmet, um deutlich zu machen, wie sehr es sich hierbei um ein landesfürstliches Projekt handelte. Im Gegensatz zu ständischen Verhandlungsräumen in anderen Ländern der Habsburgermonarchie wirkten nämlich bei der Umgestaltung der Prager Landstube um 1560 nicht die Stände federführend, sondern es war grundsätzlich ein Auftrag Ferdinands I., der durch seine

147 Kreyczi, Urkunden 5 (1887) LXXXIII. Vgl. Köpl, Urkunden 12 (1891) VI: „der Römisch kais. maj. und chron Behaim zue ainer kuniglichen zier und sunderlichem wolgefallen auh mier zue ainer erlichen gedächtnus“.

148 Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVI.

149 Kreyczi, Urkunden 5 (1887) LXXXVf. (Nr. 4290, vgl. Nr. 4291–4293).

150 Ebd. LXXXVII (Nr. 4309).

151 Zur Errichtung einer provisorischen hölzernen Kathedra 1562 siehe unten Anm. 251.

152 Am 17. Juni 1561, einen Tag vor dem soeben zitierten Bericht über die Verzögerung der Arbeit, verfasste Erzherzog Ferdinand ein Gutachten wegen des künftigen böhmischen Landtags: „obwol der Landrechtsstuben halber, nachdeme dieselbige noch unerpauet, auch solicher Paw diesen itzigen Sumer nit kann vollbracht werden […], so kann doch bemelte Stube palde und mit einem geringen Unkosten zugericht und verwaret werden, dass Eur Kais. Mt. darinnen die Proposition sicher thun lassen und als dann der Herrnstand wie gepreuchlich sich daselbsten von den Sachen underreden und handlen können.“ SČ 3 41. Der Kaiser trug dann am 6. Aug. dem Erzherzog auf, die Landstube für den Landtag und das Landrecht zurichten zu lassen (*aby světnice soudní mohla k témuž sněmu přihotovena býti, toliko na ten čas, abychom se do ní z stavy scházeti a v ní jednání sněmovní i také soud toho času držeti mohli*), NA, SM, Sign. L 34, Kart. 1294.

153 Vgl. die Berichte der Augenzeugen: SČ 3 154f.; Die Krönungen Maximilians II., ed. Edelmayer–Kammerhofer–Mandelmayr–Prenner–Vocelka 116–120, 124–126; Paměti Pavla Korky z Korkyně, ed. Vybíral 113. Ferner Hausenblasová, Krönung.

154 Abschluss am 5. Sept. 1563, Kreyczi, Urkunden XCVI (Nr. 4359); Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVIf. (Nr. 6210).

155 Siehe unten auf S. 131.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Künstler und Experten und unter bedeutender Mitwirkung seines zweitgeborenen Sohns, Erzherzog Ferdinands, der in Prag als Statthalter anstelle des größtenteils abwesenden Kaisers residierte, umgesetzt wurde.

Zugegebenermaßen ging der Impuls zur Renovierung der Landstube von den böhmischen Ständen aus. Bereits im März 1554 beschwerten sich die Landrechtsbeisitzer über den baufälligen Zustand des Versammlungsraumes und traten an den König heran, da er ja auch selber die Landstube zu besuchen pflege, den Raum unverzüglich renovieren zu lassen[156]. Auf dem Märzlandtag 1557 ersuchten die Stände den König, die Landstube sowie die anstoßende Stube der Landtafel so früh und so gut wie möglich auf ständische Kosten umbauen zu lassen[157]. Im Januarlandtag 1558 genehmigten die Stände, bis zur Fertigstellung der Landstube, die zeitweilige Verlegung der Sitzungen des Größeren Landrechts in die Grüne Stube[158]. Die Verantwortung für die Reparatur der Landstube wurde also vom Anfang an dem Herrscher zugeschrieben. In der Folge beschränkte sich die Beteiligung der Stände an der Gestaltung i h r e s Versammlungsraums auf die Finanzierung der Arbeiten aus den vom Landtag bewilligten und auf jeweiligen Antrag der Böhmischen Kammer überwiesenen Steuergeldern[159].

Umgekehrt war die Rolle des Kaisers bei der Gestaltung der Landstube keineswegs nur nominell. Seitdem der Umbau in Angriff genommen worden war, drängte Ferdinand aus der Ferne nicht nur auf die baldige Vollendung des Bauwerks, sondern behielt sich auch alle Entscheidungen vor. Er korrespondierte mit dem in seinen (und nicht der Stände) Diensten stehenden Baumeister Wolmuet und mit Erzherzog Ferdinand sogar über kleine Details der Ausstattung des Raumes. Mit den Ständen wurde über den Umbau hingegen, sofern bekannt, nicht konferiert. Es ist nicht auszuschließen, dass die vor Ort anwesenden Obersten Landesoffiziere Böhmens beim Kaiser und beim Erzherzog diesbezüglich beratend wirkten, doch ihre Rolle ist in den überlieferten Akten und Korrespondenzen kaum greifbar. Eine Ausnahme stellt nur Johann Zajíc von Hasenburg († 1553) dar – ein katholischer Hochadeliger und treuer Parteigänger der Habsburgerdynastie, der aus Privatinitiative bereits um 1547/48 König Ferdinand die Kopie einer in seiner Schlossbibliothek in Budin aufbewahrten Handschrift mit Zeichnungen jener Gemälde der böhmischen Herrscher widmete, die vor dem Brand 1541 im Zimmer vor den königlichen Gemächern im zweiten Stock des nordwestlichen Seitenflügels aufgehängt gewesen waren, und der ihn zur Wiederherstellung dieses unter König Wladislaw II. wohl um 1500 entstandenen Zyklus aufforderte[160].

Auf keinen Fall hatten also die böhmischen Stände bei der Neugestaltung der Land-

[156] „[…] že to milostivě opatřiti poručiti ráčíte, aby táž světnice bez prodlévání opravena býti mohla", Šimák, Drobné zprávy 180.

[157] Sie vertrauten den Obersten Steuereinnehmern daher 2000 Schock böhmischer Groschen aus den für das Jahr 1556 bewilligten Steuergeldern an „na stavení soudné světnice a jiných pokojův k ouřadním potřebám náležejících", SČ 2 804f. („soudnou světnici a druhou světnici, kdež úředníci pražští menší desk zemských sedati mají").

[158] SČ 3 15.

[159] Köpl, Urkunden 10 (1891) CXVII (Nr. 6169), CXVIII (Nr. 6174), CXX (Nr. 6183), CXXIV (Nr. 6201), CXXVI (Nr. 6209), CXVIII (Nr. 6219); 12 (1891) IXf. (Nr. 7969–7971). In einem dieser Anträge vom 5. Nov. 1563 ist zu lesen, dass *nákladové na tu světnici jakožto klenot zemský z berně jse činí*, NA, Registra 69, fol. 467^{r-v}.

[160] Neuwirth, Cyklus 8–11, 27, 57; Uličný, Od císaře k oráči 471–475. Zu Zajíc Pánek, Jan Zajíc z Házmburka; Boldan, Knihovna Jana Zajíce z Házmburka. Zum Zykluss und dessen Beliebtheit unter böhmischen Adeligen Preiss, Cykly českých panovníků.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stube freie Hand wie ihre Standesgenossen in Wien, Graz, Brünn und anderswo, die den Ausbau ihrer Landhäuser und Versammlungsräume während des 16. Jahrhunderts vollständig in eigener Regie umsetzen, während dem Landesfürsten diesbezüglich keine Initiative und auch keine Eingriffsmöglichkeit zustand. Das ist ein kaum zu unterschätzender symbolischer Unterschied. In Prag sollten sich die Stände bis 1848 in einem Raum zum Landtag versammeln, dessen Gestalt um 1560 von ihrem Herrscher, wenn auch auf der lokalen Tradition aufbauend, bestimmt wurde. Es wäre natürlich töricht, in dieser Sache um jeden Preis einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen dem Herrscher und den Ständen zu suchen. Doch der Umstand führt die ambivalente, in der Literatur mitunter allzu optimistisch gezeichnete Position der böhmischen Stände gegenüber ihrem König vor Augen[161].

Dieser Befund erscheint jedoch wieder in einem anderen Licht, wenn man sich die damaligen vielfach unzulänglichen königlichen Wohnräume in der Prager Burg vergegenwärtigt. Ihre Bescheidenheit fiel besonders im Vergleich mit den großzügigen Palastbauten der bedeutendsten Adelsgeschlechter Böhmens im östlichen Teil des Burgareals auf und wurde wiederholt zum Problem, insbesondere dann, wenn mehrere Hofstaaten der Dynastie in der Prager Burg untergebracht werden mussten. Vor der böhmischen Krönung Maximilians II. 1562 empfahl der böhmischen Oberstkanzler dem Thronfolger, sich mit den Familien Schwanberg, Rosenberg und Pernstein über die zeitweilige Nutzung ihrer Häuser im Burgareal ins Einvernehmen zu setzen, weil diese, im Unterschied zu den bescheidenen habsburgischen Wohnräumen im westlichen Teil der Burg, „schöne, große, lustige gemach mit zierlichen palasten [= Sälen]“ haben. Im Jahre 1576 verhinderten die obersten böhmischen Landesoffiziere, dass der neue König Rudolf II. seine Mutter, die Kaiserinwitwe Maria, im Ludwigsflügel, dem unter König Wladislaw als ein System königlicher Wohnräume erbauten Seitentrakt des Königspalasts, unterbrachte, denn ansonsten hätte die Böhmische Kanzlei aus ihren Amtsräumen ausziehen müssen. Beide Episoden führen vor Augen, wie sehr die Dynastie und die Stände bezüglich der Nutzung des materiellen und der Besetzung des symbolischen Raumes in der Prager Burg aufeinander angewiesen waren und einander in Schach hielten[162]. Auf der einen Seite konnte die Dynastie aus eigener Initiative ein ikonographisches Programm für den Landtagsraum der Stände entwerfen, auf der anderen Seite wurde sie in der Nutzung der Räumlichkeiten in der Prager Burg durch die Stände vielfach gehindert. Das war eine eigenartige Konstellation, die in keinem anderen Land dieser Studie ihre Entsprechung findet.

Bedenkt man überdies, wie beharrlich Ferdinand sich aus eigener Initiative sowie mit Hilfe des eigenen Mitarbeiterkreises bemühte, den Herrscherzyklus in der Landstube – dem symbolischen Mittelpunkt des ständischen Böhmens – oder in deren unmittelbarer Nähe umzusetzen, wird klar, dass in diesem Streben nach symbolischer Raumbesetzung gleichzeitig Bemühungen in Richtung der Stabilisierung der dynastischen Herrschaft in Böhmen und auf eine Stärkung der symbolischen Präsenz des Königtums mit aller Deutlichkeit mitspielten. Im Jahre 1548, als der Herrscherzyklus noch für den Wladislaw-Saal vorgesehen war, sollten eine Darstellung von Ferdinand I. und Anna von Ungarn und Böhmen, beide auf dem Thron sitzend, sowie von ihren Kindern, Erzherzögen und Erzherzoginnen, ausgerechnet an der Wand oberhalb des Durchgangs vom Wladislaw-Saal in

[161] Siehe z. B. Gotthard, Der Dreißigjährige Krieg 59f.

[162] Beide Episoden werden von Uličný, Making of the Habsburg Residence 378–383, 392 (Anm. 15), 393 (Anm. 24), aufgearbeitet, der die Engpässe der Habsburger bezüglich der Nutzung der Prager Burg unter Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. anschaulich und überzeugend darstellt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Landstube angebracht werden[163]. Die böhmischen Stände hätten, wäre das Bildprogramm realisiert worden, ihre Landtagsversammlungen unter der Darstellung ausgerechnet jenes Königs betreten müssen, der ein Jahr zuvor die ständische Opposition souverän gezähmt und die ständischen Vorrechte weitgehend beschnitten hatte[164].

Nunmehr, ein Jahrzehnt später, sollte der ursprünglich für den Wladislaw-Saal bestimmte Bilderzyklus an den Wänden und der Decke der Landstube angebracht werden. Künftige Versammlungen der böhmischen Stände sollten sich in einem Raum mit einem königlicherseits bestimmten und das Königtum hervorhebenden ikonographischen Programm abspielen. Über den in der Landstube tagenden böhmischen Ständen sollten ihre Herrscher deutlich sichtbar gemacht und ikonographisch mit weiteren Darstellungen („historien") im Gewölbe verbunden werden. Dadurch wäre den Ständen freilich auch die Gelegenheit genommen worden, die Landstube mit ihrem eigenen Programm – etwa einer Wappengalerie, wie es in Landhäusern üblich war – auszuschmücken. Als sich der Umbau der Landstube in die Länge zog, wurden die böhmischen Herrschergestalten im Frühling 1561 von einem unbekannten, nur mittelmäßig begabten Künstler provisorisch an die mittlerweile fertige Außenwand des in westlicher Richtung erweiterten Traktes der Landstube gemalt. Das war eine Lösung, die aus Witterungs- sowie ästhetischen Gründen wie nicht weniger wegen eines bald danach unternommenen weiteren Zubaus an den erweiterten Trakt von keiner langen Dauer war. Sie lässt jedoch wieder einmal den Wunsch nach einer engen Verbindung des Herrscherzyklus mit dem Landtagsraum der böhmischen Stände erkennen[165].

Es ist daher kaum überraschend, dass Ferdinand I., gleich als ihn die Nachricht über die verspätete aber erfolgreiche Wölbung der Landstube im Herbst 1563 in Pressburg erreichte, den, wie aus den Formulierungen ersichtlich, seit 1559 unverändert vorliegenden Plan der Ausmalung der Landstube in Erinnerung rief und am 10. Oktober dessen Umsetzung anordnete: „Beschlieszlich seien wir auch bedacht, in vermeldte landtrechtstuben die künig, unsere löblichen vorfahren, malen, auch sonst das gewelb in der höch und dann die wend mit schönen gemällen zieren zu lassen."[166] Wie sehr dieser Plan dem Kaiser am Herzen lag, zeigt auch der Umstand, dass er die Umsetzung nicht in Wolmuets Händen beließ, sondern sich eine genaue Skizze und Abmessungen aller Wände sowie des Gewölbebereichs verschaffte, „aufdas wir solcher bezierung des gemälls umb sovill dest basz sein austailung geben und machen mugen"[167].

---

[163] „[…] oben bei der landstuben im grossen venster euer kgl. maj. aigne person sambt meiner liebsten frauen und muetter […], baid in derselben herligchait siczend, und zw euer maj. rechten seiten uns drei euer maj. söne, zw der linkhen aber meine frauen shwestern und darunter hero aller euer maj. land wappen oder sonst etwas anders derselben", Kreyczi, Urkunden L (Nr. 4145); Köpl, Urkunden 10 (1889) CV (Nr. 6090). Vgl. eine wohl irrtümliche Deutung in Fučíková, Pražský hrad 38: Hier wird vermutet, dass die vorgesehene Szene auf die östliche Stirnwand des Wladislaw-Saals hätte gemalt werden sollen. Diese bot dafür jedoch, da durch das große dreiteilige Fenster durchbrochen, keinen Raum. Das Fenster ist für 1547 belegt, vgl. das Zitat in Anm. 20. Mit dem „großen venster" ist zweifelsohne die Wand unter dem ersten Kuppeljoch gemeint, deren oberer Teil über dem Türportal in die Landstube für die Ausführung einer größeren Szene ideal geeignet war. Richtige Interpretation bei Uličný, Od císaře k oráči 477.

[164] Maťa, Obranný spolek českých stavů, mit Besprechung der älteren Forschungsliteratur.

[165] Schönherr, Urkunden CXCIII (Nr. 7463); Köpl, Urkunden 10 (1889) CXX (Nr. 6182). Die richtige Deutung dieser fragmentarisch erhaltenen Wandmalereien ist erst bei Fučíková, Kaiser Ferdinand I. 139f., zu lesen, nunmehr aber bei Uličný, Od císaře k oráči 478–480, mit präziser Lokalisierung der Gemälde genau ausgeführt. Vgl. auch Preiss, Cykly 66.

[166] Kreyczi, Urkunden XCVI (Nr. 4359).

[167] Ebd. Uličný, Od císaře k oráči 477f., 481f., lässt dieses Schreiben in seiner Analyse außer Acht und

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auf Anraten Erzherzog Ferdinands wurde der Auftrag dem von Kaiser Ferdinand offenbar geschätzten und bereits im September 1562 aus Innsbruck nach Prag berufenen Maler Domenico Pozzo aus Mailand anvertraut. Dies war nachweislich eine Improvisation, denn Pozzo wurde ursprünglich wegen der Vergoldung der Orgel im Veitsdom nach Prag berufen. Da er hier jedoch nach seiner verspäteten Ankunft im Oktober 1563 diesen Auftrag bereits an einen anderen Maler vergeben fand, stand er für die Arbeit am geplanten Herrscherzyklus zur Verfügung, was Erzherzog Ferdinand gleich erkannte; er empfahl ihn daher seinem Vater für die Landstube. Pozzo sollte die gewünschte Abmessung des Raumes gleich vornehmen und dem Kaiser persönlich überbringen[168], was Ferdinand I. aus Pressburg genehmigte, mit der Bemerkung, *dieweil es ein ansehnlich gmall sein soll, achten wir fur guet, ine zuvor ein prob oder zwo thuen zu lassen, darauß sein hanndt unnd khünstlich mallwerch gesehen unnd erkhennt muege werden*[169].

Die Wahl des Mailänders ist auch deshalb von Interesse, weil gerade Domenico Pozzo kurz davor, zwischen 1559 und 1562, im Saal der Innsbrucker Hofburg ein (leider nicht erhaltenes) Bildprogramm mit historischen Motiven entworfen und nach der Genehmigung des Kaisers umgesetzt hatte. Ferdinand I., der sich von Februar bis Juni 1563 nach längerer Abwesenheit wieder einmal in Innsbruck aufhielt[170], waren diese Malereien mutmaßlich in frischem Gedächtnis. Das Innsbrucker Programm bestand aus 35 Bildfeldern, in welchen „die historien weilend kaiser Maximilianen und ains tails kaiser Karls […] schlachten" dargestellt waren[171]. Auch für die Prager Landstube waren, außer dem Herrscherzyklus, vom Beginn des Umbaues an in die Gewölbefelder zu malende „historien" vorgesehen, also möglicherweise ein typologisch nicht unähnliches Projekt wie in Innsbruck. Aufgrund einer Äußerung von Bonifaz Wolmuet von 1559, der diesbezüglich über „alte historien […], die sich zue dieser sesion vergleichen", sprach, lässt sich hypothetisch auf Szenen aus der böhmischen Vergangenheit mit inhaltlichem Bezug zu den im Raum periodisch tagenden Institutionen – dem Landrecht und dem Landtag – mutmaßen[172]. Das macht aus diesem Projekt, auch wegen der Entschlossenheit Kaiser Ferdinands, die Austeilung der Szenen und der Herrschergestalten

scheint die Initiative dem Baumeister Wolmuet sowie Erzherzog Ferdinand zuzuschreiben. In Wirklichkeit reagierten jedoch beide auf die Direktiven Ferdinands I.

168 Schönherr, Urkunden CCVII (Nr. 7611, 7613, 7618, 7626, 7654, 7666, 7695); Kreyczi, Urkunden XCVf. (Nr. 4357), XCVII (Nr. 4362); Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVI (Nr. 6209f.). Die Verfügung der Böhmischen Kammer vom 5. Nov. 1563 wegen der ersten Zahlung an Pozzo ist dennoch, im Widerspruch mit der zitierten Dokumentation, so formuliert, als ob der Kaiser den Maler wegen der Ausmalung der Landstube nach Prag gesendet hätte (*Dominica de Pocy, vlaského z Mediolanu malíře, sem odeslati ráčil, aby světnici soudnou klenutou, tak jakž jest Jeho Milost umínil a to uvážiti ráčil, uměním malířským ozdobil a vyštreychoval*). NA, Registra 69, fol. 430v. Mit der richtigen Datierung und mit der Klärung der Umstände von Pozzos Berufung ist die Deutung von Eliška Fučíková hinfällig, die die überlieferten, am 2. Juli 1563 aus Prag an Maximilian II. geschickten Unterlagen Jörg Breus d. J. zu einem habsburgischen Bilderzyklus mit der Landstube in Zusammenhang bringt, so das Lemma von Eliška Fučíková und Petr Mareš in Ferdinand II., hg. Kubíková–Hausenblasová–Dobalová 154; Fučíková, Pražský hrad 41f.; dies., Ein Zyklus von Zeichnungen 66. Vgl. zu diesem Bilderzyklus Messling, Abklatsch.

169 Ferdinand I. an Erzherzog Ferdinand, 20. Nov. 1563 (Pressburg), NA, SM, Sign. S 21/4, Kart. 2096.

170 Gévay, Itinerar.

171 Schönherr, Urkunden CLXXXIII (Nr. 7366), XLXXXIX (Nr. 7424), CXCV (Nr. 7480), CXCV (Nr. 7480f.), CXCVIII (Nr. 7508), CC (Nr. 7532), CCII (Nr. 7552), CCVI (Nr. 7596), CCVII (Nr. 7613), CCXX (Nr. 7731, 7741), CCXXII (Nr. 7762). Egg, Die Innsbrucker Malerei 50 und Tafel 7; Die Kunstdenkmäler der Stadt Innsbruck, bearb. Felmayer et al. 63; Jansen, Jacopo Strada 219–225.

172 Kreyczi, Urkunden LXXXII.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

im Raum der Landstube selbst zu koordinieren, natürlich ein äußerst bemerkenswertes Unterfangen.

Noch am 2. März 1564, wenige Monate vor seinem Tod und offenbar nach einer Unterredung mit Pozzo, trug der Kaiser seinem in Prag weilenden Sohn Ferdinand auf, dass er seinen Hofmaler die in einem (nicht überlieferten) Verzeichnis enthaltenen „historien" (aushelfend?) „in beruerte landrechtstuben vleissig malen" lasse[173]. Der Kaiser setzte sich zugleich über die am 5. November 1563 vorsichtig formulierte Empfehlung Wolmuets hinweg, der es bevorzugt hätte, die Landstube unbemalt zu belassen[174]. Die Bedeutung, die Ferdinand I. diesem Bildprogramm beimaß, kommt in dem Umstand zum Ausdruck, dass er sich nunmehr entschloss, die drei runden lichtdurchflutenden Fenster im oberen Teil der östlichen Längswand, auf die Bonifaz Wolmuet stolz war, zu opfern. Die Fenster sollten zugemauert werden, „damit die historien unzertrennt vollig umb sovil desto statlicher hineingebracht und gemalt werden mugen"[175].

Das gesamte Vorhaben blieb jedoch aus Gründen, die nicht ganz klar sind (da für die letzten Monate von Ferdinands Leben die Korrespondenzen versiegen), ohne Umsetzung. Gewiss wirkte sich die Erneuerung des regelmäßigen Betriebes in der Landstube auf die Umsetzung eines ikonographischen Programms auf dem Gewölbe hinderlich aus. Im späten Dezember 1563, anlässlich des am 26. Januar 1564 zu eröffnenden Landtags, genehmigte Ferdinand I. die Entfernung des Gerüsts[176]. Auch Wolmuet dürfte in der Sache des Bildprogramms, das seinen ästhetischen Präferenzen widersprach, nicht übermäßig aktiv agiert zu haben.

Das Vorhaben überlebte Kaiser Ferdinand, allerdings nicht sehr lange. Vom 28. Juli 1564, drei Tage nach seinem Tod, und wieder vom September desselben Jahres gibt es Berichte über Initiativen seines Nachfolgers, Maximilians II., zu „volliger verfertigung und ausmallung des angefangnen gemäll in der landrechtstuben", nun ausschließlich im Zusammenhang mit Domenico Pozzo, der dafür auch weiter Geld empfing und Unterkunft in Prag genoss[177]. Immer wieder behinderten jedoch das fehlende Gerüst und der Betrieb

---

[173] Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXIX (Nr. 6221).

[174] „Es bedünkt mich aber, es wer schener, wan man allein das steinwerch neben an den seiten mit einem khleinen laubwerch einfasset […] sonst besorg ich, wann man vil darein malt, so wird es desto finsterer […] wiewol ich noch ob jeczlichem grossen fenster an der einen seiten drei runde fenster gemacht hab." Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVII (Nr. 6210). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Idee von 1561, den Herrscherzyklus an die Außenwände der Landstube zu verlegen (siehe oben auf S. 100), auf eine Initiative von Bonifaz Wolmuet zurückging, damit die Reinheit der Landstube aufrechterhalten werden könne.

[175] Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXIX (Nr. 6221).

[176] Maximilian II., der den Landtag persönlich eröffnen sollte, sprach sich anscheinend in seinem diesbezüglichen Gutachten für die Entfernung des Gerüstes aus. Am 26. Dez. 1563 (Wien) verständigte ihn Ferdinand I., er habe Erzherzog Ferdinand auferlegt, *die lanndtstuben unanngesehen des unverbrachten malwerchs raumen unnd das gerust abnemen ze lassen, damit die stennde ire zusamenkhunfft zw der hanndlung unnd haltung des lanndtags haben unnd sonnderlich Eur Lieb denn furtrag darinnen thuen mugen*. NA, SM, Sign. L 34, Kart. 1294 (Präsentationsvermerk vom 1. Jan. 1564). Im Schreiben an Erzherzog Ferdinand vom gleichen Datum führt Ferdinand I. an: Weil *zum annbringen des furtrags unnd volgennds, wann die stenndt zusamenkhemen, sich darauf unndterreden, handlen unnd schliessen, im gannzen schloß Prag khain annder zimer dann die rechtstuben ist, so ist demnach unnser väterlicher bevelch, Dein Lieb welle bemellte rechtstuben unanngesehen des unverbrachten malwerchs raumen, das gerust sauber abnemen unnd sovill zue richten lassen, damit der lanndtag darinnen gehallten werden möcht*. Ebd. Noch am 5. Nov. 1563, in Erwartung der baldigen Entfernung des Gerüsts, empfahl Wolmuet, dass Pozzo die Malerarbeiten am Gemälde sofort in Angriff nimmt, „dieweil die budran in der landstuben noch vorhanden", Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVI (Nr. 6210).

[177] Kreyczi, Urkunden, C (4374f.); Köpl, Urkunden 12 (1891) Xf. (Nr. 7973, 7979–7980).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Landstube die Arbeit. Im Oktober 1564 verunmögliche das abgehaltene Landrecht die Malerarbeiten und die Böhmische Kammer wandte ein, „dass er maler mit der fürgenomenen arbait schwerlich inerhalb zwai jaren fertig zue werden vermainte". Allerdings will er „ein solich gerust aufmachen, weliches nichts verhinderen und allein das gewelb verdeckhen soll", sodass die Sitzungen „unverhindert des geruests" stattfinden könnten[178]. Über den Winter begab sich Pozzo nach Italien, um Farben zu besorgen[179]. Zuletzt schlug Erzherzog Ferdinand im Oktober 1565 vor – das ist die letzte Erwähnung des Vorhabens –, nach der Schließung der aktuellen Landrechtsperiode ein mobiles Gerüst zu errichten[180]. Ohne das energische Drängen Ferdinands I. verlief die Sache jedoch endgültig im Sande. Es ist nichts darüber bekannt, dass die böhmischen Stände, bis jetzt in der Sache weitgehend passiv, ihrerseits eine Initiative gestartet hätten. Die Landstube blieb seitdem bis in unsere Zeit ohne Wand- und Deckenmalereien.

Dem heutigen Besucher mutet die Landstube beim Betreten aus dem monumentalen Wladislaw-Saal vergleichsweise klein an. Dennoch ist die Kapazität dieses mit zwei großen Fenstern gegenüber dem Haupteingang und drei ebenso großen Fenstern in der rechten Längswand versehenen Raumes nicht zu unterschätzen. Im Februar 1617 wurde die Landstube im Beisein Kaiser Matthias', Kaiserin Annas und Erzherzog Maximilians III. zur Veranstaltung der frühesten dokumentierten musikdramatischen Aufführung mit veränderlichen Kulissen nördlich der Alpen verwendet[181]. Anlässlich der böhmischen Königs- und Königinnenkrönungen wurden gerade hier die Festmähler abgehalten, wobei der Raum etwa am 14. September 1656 anlässlich der Krönung Leopolds I. zwölf Tafeln mit insgesamt 122 Personen, eine weitere Tafel mit vier Mitgliedern des Erzhauses und zwei Ehrengästen, einen Kredenztisch, eine Tafel, auf der die Königskrone und andere *regalia* ausgestellt waren, und schließlich die zur Bedienung der Gäste an jedem Tisch bestimmten Personen fasste (Abb. 14)[182]. Erst im Zuge der Vorbereitung der böhmischen Krönung Karls VI. und seiner Frau im September 1723 wurde die Enge des Raumes als hinderlich empfunden und das Krönungsbankett in den fast viermal größeren Wladislaw-Saal verlegt (Abb. 4)[183]. Ihre anderen Funktionen, einschließlich der erst 1627 als Vorstufe der Königskrönung eingeführten ständischen Erbhuldigungen, von denen jene 1743 an-

178 Köpl, Urkunden 12 (1891) XI (Nr. 7980).

179 Ebd. XI (Nr. 7981).

180 Ebd. XVI (8004).

181 Auch in diesem Zusammenhang wurde zunächst irrtümlicherweise der Wladislaw-Saal vermutet. Für die richtige Ortsbestimmung siehe Maťa, Kde se konalo představení „Phasma Dionysiacum Pragense"?; ders., Das Phasma Dionysiacum Pragense; Seifert, Feste 464–467; Dobalová–Muchka, Ein unbekannter Text.

182 Leopoldi Königs in Hungarn Königl. Crönung, unpaginiert. Das handschriftlich überlieferte und als *Böhmische Cronungsrelation anno 1656* betitelte Manuskript eines Krönungberichts 1656 umfasst darüber hinaus eine schlichte, aber dokumentarisch wertvolle Skizze der Raumgestaltung während dieses Krönungsbanketts: NA, SM, Kart. 1054, Sign. K 1/40 (zwei Versionen); SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 338, fol. 329v. Zum Krönungsbankett 1611 wurden in der Landstube „eine lengliche tafel vor dem könig, die fürsten und botschafter und eilf runde tafeln vor die obristen landofficirer […] zugericht". SČ 15/2 486.

183 Vgl. einen damals entstandenen Entwurf der Verteilung der Tische in der Landstube mit dem Vermerk: *Landtstuben, so man anno 1723 zu klein vor die 13 crönungstaffeln gefunden*, APH, Stará sbírka plánů [Alte Plansammlung], Sign. 101/2, 101/3. Der Entwurf setzte die Beseitigung des Thrones voraus und interessanterweise nahm er auf den in der Landstube vorhandenen Ofen keine Rücksicht, als ob dieser sich nicht in der Ecke des Raumes befunden hätte. Kombiniert mit der in der vorigen Anm. zitierten Skizze ermöglicht diese Quelle eine genaue Vorstellung über die Gestaltung der Landstube bei den Krönungsbanketten. Zum Verlauf der Krönungsfeierlichkeiten 1723 Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

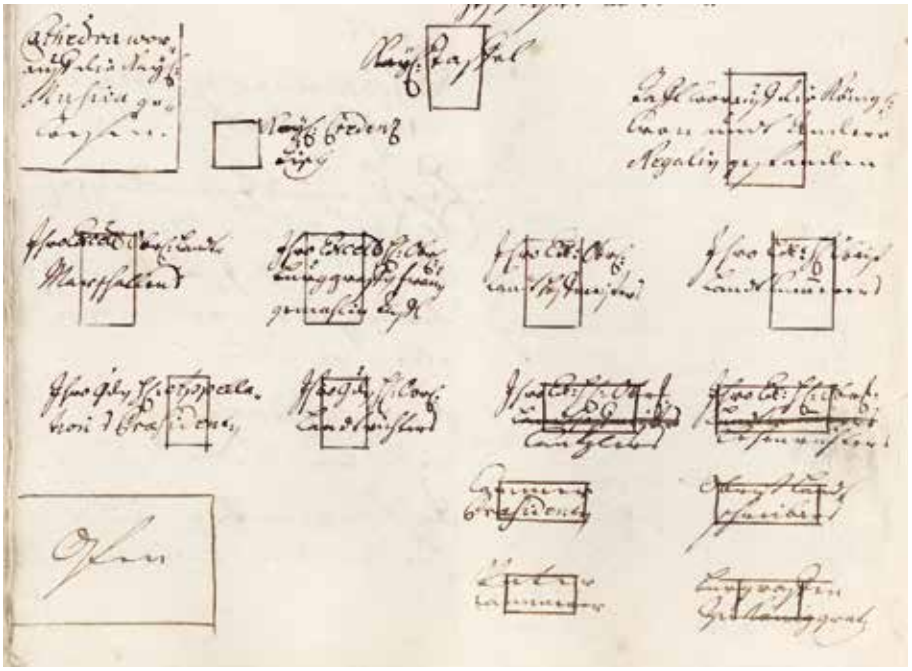

Abb. 14: Grundriss des Banketts, das in der Landstube nach der böhmischen Krönung Leopolds I. am 14. September 1656 stattfand.

lässlich der Krönung Maria Theresias im Bild[184] dokumentiert wurde (Abb. 15), hat die Landstube jedoch damals beibehalten.

Die Landstube wurde somit zu unterschiedlichen Zwecken herangezogen. Ihre häufigsten Funktionen waren jedoch, wie in den meisten anderen Ländern der Habsburgermonarchie, zweierlei: Sie diente einerseits zur Abhaltung der Landtage, andererseits fanden hier zu festgesetzten Terminen Sitzungen des Größeren sowie des Kleineren Landrechts statt[185]. Es war die zweite Funktion, die dem Raum den ursprünglichen tschechischen Namen gab. Er wurde in der Regel als *soudní* bzw. *soudná světnice* (Gerichtsstube) (ein Ausdruck, der bereits um 1500 gängig war[186]), gelegentlich auch als *soudnice*[187] bezeichnet. Viel seltener ist der Ausdruck *sněmovní světnice* (Landtagsstube)[188] nachweisbar.

[184] Lukas–Přikrylová, Pražské veduty Abb. 343; Prager Barock 354.

[185] Im Jahre 1554 beantragten daher die Stände bei König Ferdinand die Instandsetzung der „světnice soudná na hradě pražském, v který V K. Mst. sněmy i také soud zemský držívati časem svým ráčíte", Šimák, Drobné zprávy 180. Vgl. zu 1593: „v soudní světnici, kdež se soudové zemští a sněmové obecní držívají", SČ 8 312.

[186] Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 37, 111, 128, 135 (um 1495); Leminger, Stavba 628f. (1502 und 1503); AČ 6 298 (1504), 365f. (1508); 21 253 (1505); Staří letopisové čeští, ed. Palacký 300 und 322f. (1509 und 1510; hier aber auch eine seltene Bezeichnung anlässlich der königlichen Belehnung des Kurfürsten von der Pfalz: „světnice královská" – Königsstube).

[187] Etwa in Protokoly české státní rady, ed. Pešák 180 (1609); SČ 4 393–395, 398, 400, 409, 412–414, 441, 448, 456f. (1575); 15/2 52 (1611).

[188] So etwa im Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 15. Dez. 1678, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 11.722; ausnahmsweise auch bei Slavata, Paměti 1 247, 317, 319; 2 41, der aber mehrheitlich den Ausdruck *soudná světnice* verwendete.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

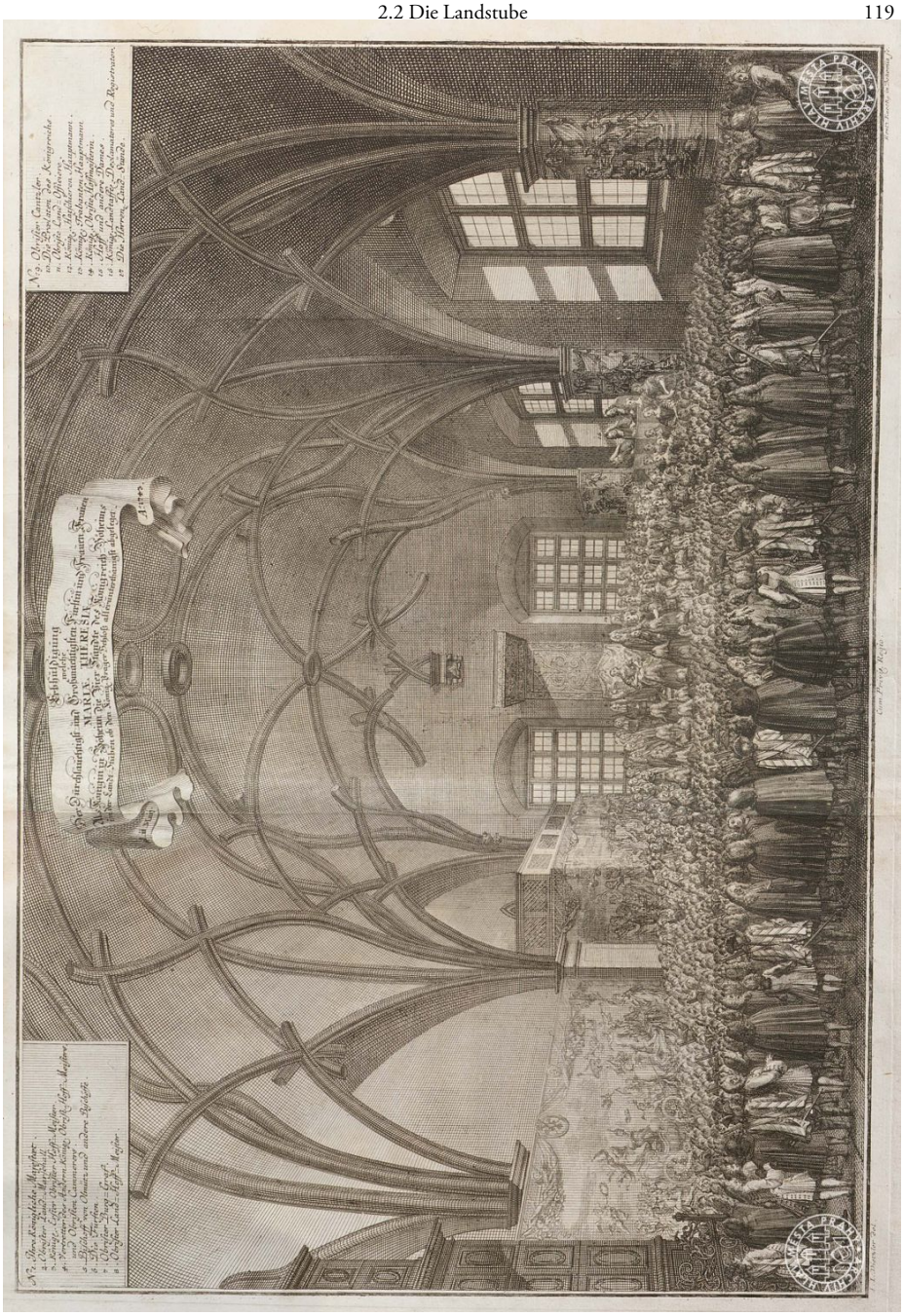

Abb. 15: Erbhuldigung der böhmischen Stände an Maria Theresia in der Landstube der Prager Burg am 11. Mai 1743. Einer der dem offiziellen gedruckten Bericht über die Krönung beigebundenen Kupferstiche von Michael Heinrich Rentz nach einer Zeichnung von Johann Josef Dietzler.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In deutschsprachigen Quellen setzte sich die neutrale – bereits Mitte des 16. Jahrhunderts fassbare[189] – Bezeichnung *Landstube* durch. Sie lässt sich später auch in tschechischsprachigen Dokumenten finden, entweder als Germanismus (*landštuben*)[190] oder als wortwörtliche Übersetzung (*zemská světnice*[191] oder *zemská síň*[192], auch *stavovská světnice*[193]). In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kursierten noch andere Bezeichnungen. So galt der Raum für gelegentliche Besucher der Prager Burg aus der Reihe der oberlausitzischen Stände als *Landtafelstube* oder kurz *Landtafel*[194], obwohl die Landtafel (*desky zemské*) nicht hier, sondern im anstoßenden, über die Kathedra zugänglichen Zimmer des vorgeschobenen Torbaus aufbewahrt wurde, auf das auch diese Bezeichnung später übertragen wurde[195]. In anderen Sprachen ergaben sich unterschiedliche Varianten, etwa „salla del consiglio“[196]. Die heute übliche Bezeichnung der Landstube als *Stará sněmovna* (alter Landtagssaal) erhielt der Raum erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem der 1861 konstituierte gewählte böhmische Landtag seinen Sitz im ehemaligen ständischen Ausschussgebäude (ursprünglich Palais Thun) auf der Kleinseite erhielt[197].

2.3 Weitere ständische Versammlungsräume

Außer der Landstube sollen an dieser Stelle, in aller Kürze, auch Versammlungsräume der einzelnen böhmischen Ständekurien angesprochen werden. Die Landstube selbst war eine davon. Dort fanden nämlich nicht nur Sitzungen des Landrechts und des Landtags statt, sie wurde auch vom böhmischen Herrenstand als Versammlungsort in Anspruch genommen. Trennten sich die Stände zu innerkurialen Besprechungen, was im 16. Jahrhundert üblich war und später am Anfang eines Landtags bis ins 18. Jahrhundert praktiziert wurde, verblieben die Herren in der Landstube, während die anderen Kurien diesen Raum verlassen mussten und erst später, während eines ständisch gestuften Einigungsverfahrens, eine nach der anderen wieder zu den Herren zurückkehrten.

Die böhmischen Ritter, der andere Adelsstand, versammelten sich zu internen Besprechungen in einem Zimmer des westlichen Seitenflügels im gleichen Gebäudekomplex,

---

189 So bereits 1548: Kreyczi, Urkunden 5 (1887) L („landstuben“). In Akten aus den folgenen Jahren wurde außerdem der Ausdruck „landrechtstuben“ (ebd., LXXXf. und passim), selten nur „rechtstuben“ (ebd., LXXVI) verwendet. Den zuletzt genannten Ausdruck verwendete 1541 auch Hagek von Libotschan, Von dem erschrecklichen vorhencknus B1^{v}–B2^{r}. Bereits 1509 war über „die stuben, da man daz landtrecht innen sitzt“, die Rede, Die Selbstbiographie Christophs von Thein, ed. Wolf 120.

190 So z. B. im Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 20. Dez. 1694, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 12.954. Nur wenige Sätze weiter im selben Bericht wird der Raum als *sněmovní světnice* (Landtagsstube) bezeichnet.

191 In den Berichten der Kuttenberger Abgesandten vom 12. Dez. 1679, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 11.778, und 20. Feb. 1682, ebd., 12.085. Weiters František Václav Felíř, Letopis, ed. Vogeltanz 57f. (1723).

192 Ebd. 200 (1741); Teige, Paměti Pražské z let 1732–1743 10 (1741), 31f. (1743).

193 *Kraméryusowy Cýsařské král. Wlastenské Nowiny* 3 (1791) Nr. 38 (17. Sept.) 300$^{a–b}$.

194 Johannes Hasse, Goerlitzer Rathsannalen, ed. Neumann 498: „landtaffelstube“ (1516); Regesten über den Pönfall, ed. ders. 81: „Inn der landtoffel stube (auff dem Sahle, do die landtag beschlossen werden)“ (1547); Seeliger, Zur Verwaltungs- und Verfassungs-Geschichte Löbaus 131: „Landtaffel“ (1547).

195 SČ 15/2 667f. (1611); Redel, Das Sehenswürdige Prag 114 (1710).

196 Die Chronik des Cerbonio Besozzi, ed. Friedensburg 144 (1562).

197 Bei Zap, Popsání kr. hlavního města Prahy 132, findet sich bereits der Ausdruck „zemská sněmovna“.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

das als Grüne Stube (*grünstuben*, *zelená světnice* oder *zelený pokoj*) firmierte (Abb. 1)[198]. Das Zimmer war vom Wladislaw-Saal aus über einen Vorraum zugänglich. Wie die Landstube war auch die Grüne Stube in erster Linie ein Gerichtsraum, in dem das böhmische Kammerrecht und das Hoflehenrecht ihre Sitzungen abhielten. Es befand sich hier ein Gerichtstisch[199] und wie die Landstube war der Raum mit einer Schranke ausgestattet, die den eigentlichen Gerichtsbereich mit Sitzbänken vom Rest des Raumes trennte[200]. Die Verhandlungen der Ritter beschränkten sich – so jedenfalls 1603 – auf diesen Gerichtsbereich[201].

Die Grüne Stube wurde insbesondere 1575 und in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zu einem exponierten Verhandlungsraum, als die protestantische Opposition aus allen drei Ständen hier zusammentraf, während die deutlich weniger zahlreich versammelten Katholiken in der Landstube konferierten[202]. Gerade aus der Grünen Stube zogen am 23. Mai 1618 die protestantischen Stände über den Wladislaw-Saal in die Böhmische Kanzlei, um die königlichen Statthalter Slawata und Martinitz aus dem Fenster zu werfen[203].

Später im 17. Jahrhundert wurden in der Grünen Stube – außer den Sitzungen beider Gerichte – vor allem die weniger formalisierten ständischen Versammlungen, die so genannten „engen Zusammenkünfte" (*sjezdy*), abgehalten[204]. Noch Joseph I. bestand 1710 darauf, dass keine Versammlungen der Stände außerhalb eines Landtags in der Landstube stattfinden dürfen, sondern dass in solchem Fall die Grüne Stube verwendet werden müsse[205]. Ansonsten blieb aber die Grüne Stube der Versammlungsort des Ritterstandes. Als jedoch im November 1659 das Kammerrecht und der Landtag zeitlich zusammenfielen, musste dem Ritterstand ein anderer Verhandlungsort zugewiesen werden[206].

Der dritte, rangniedrigste Stand, war jener der königlichen Städte. Er pflegte sich zu internen Beratungen außerhalb der Prager Burg auf das rechte Moldauufer zurückzuzie-

---

198 Die früheste Erwähnung 1512, Leminger, Stavba 629. Weitere Erwähungen um 1520: AČ 32 447f.

199 Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1 91.

200 Vgl. auch die Beschreibung des zeremoniellen Handelns beim Hoflehenrecht aus dem 17. Jahrhundert, SOA Třeboň/JH, Historica JH, Kart. 19, Inv.-Nr. 678.

201 SČ 10 425f.; Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1 53–55 (1603).

202 SČ 4, passim; Slavata, Paměti 1–2, passim.

203 Slavata, Paměti 2 100; Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 125–127.

204 Wiederholte Nachrichten über enge Zusammenkünfte in der „grüenstuben" bzw. „stanza verde" in Harrach, Diarien und Tagzettel 3 17 (23. Feb. 1647), 143 (25. und 26. Juni 1648), 614 (12. Juli 1652); ebd. 4 305 („nella stanza dell ritterstandt", 16. Juni 1663), 373f. (10., 11. und 14. Dez. 1665), 378 (31. Dez. 1665); ebd. 5 354 (23. Feb. 1647), 517 (26. Juni 1648), 613 (12. Juli 1652); ebd. 7 563 (27. Nov. 1664), 717 (10. und 11. Dez. 1665), 719 (14. Dez. 1665), 724 (31. Dez. 1665).

205 Es müsse unbedingt *bey dem alten herkommen* bleiben, *nehmblichen, daß finita et publicata diaeta unsere treügehorsambste stände, wann gleich etwas in landesangelegenheiten vorzutragen wäre, sich ohne unserer besonderen allergnädigsten erlaubnuß nicht in der landesstuben versamblen, sondern in der so genandten grünstuben das benöthigte abhandlen und solches an unß, gleichwie es bey denen gehaltenen engen zusammenkunfften zu geschehen pfleget, kommen lassen sollen*, Joseph I. an den Oberstburggrafen Hermann Jakob Czernin, 18. Juli 1710 (Wien), NA, SČM, Kart. 43, Sign. 1710/VII/a/42. Die Ansicht, dass die Grüne Stube um 1720 üblicherweise zu den Verhandlungen der Landtage verwendet worden sei, ist falsch, Habsburkové 1526–1740, hg. Bůžek–Smíšek 458 (Lemma von Vít Vlnas). Der Irrtum beruht auf Čelakovský, Postavení 66f., und Sváteк, Dějiny Čech a Moravy 4 224.

206 „[…] weill dißmall das cammerrecht und der landtag auf eine zeit zusamb concurriren. So hatt man dem ritterstandt ein anderes aigenes zimmer zu ihren consultationen uber die landtagsmaterien assigniren, und dem cammerrecht die grüene stuben, wo sonsten der ritterstandt zusambzukhommen gepflegt, allein uberlaßen müeßen." Harrach, Diarien und Tagzettel 6 711 (12. Nov. 1659).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hen. Das Rathaus am Altstädter Ring war baulicher Ausdruck der in den Hussitenkriegen steil angewachsenen Macht der Prager Altstadt (deren Kanzler als Sprecher des Städtestandes auftrat) und ein zentraler Ort für das Selbstverständnis des gesamten Städtestandes im Königreich[207]. Bei Bedarf traten die Delegierten der Städte jedoch auch in einer der Räumlichkeiten des um 1500 umgebauten Königspalastes auf der Prager Burg zusammen, nämlich in jener Stube im südöstlichen, kleinsten Seitenflügel des königlichen Palastes, deren Eingang aus dem Wladislaw-Saal sich direkt gegenüber der Tür zur Landstube befand (Abb. 1)[208]. Auch diese Stube war sonst in den amtlichen Betrieb des ständischen Gerichtswesens eingebunden – im 16. Jahrhundert wurden hier Zeugenaussagen zu den vor dem Landrecht laufenden Prozessen protokolliert[209]. Nachdem die Partizipationsrechte der königlichen Städte in Böhmen in den 1620er Jahren drastisch reduziert worden waren, wurden städtische Partikularsitzungen im Altstädter Rathaus obsolet und die weitgehend auf Vertreter der Prager Städte beschränkte Städtekurie traf sich nur mehr in der erwähnten Stube, in der nun, im 17. und 18. Jahrhundert, das Fiskalamt (Amt des königlichen Prokurators) untergebracht war[210].

Nachdem im Jahre 1627 die böhmischen Prälaten in den Landtag eingeführt und zum ranghöchsten Stand erklärt worden waren, musste für sie ein eigener Versammlungsbereich gefunden werden. Dazu wurde – nähere Umstände sind nicht bekannt – das geräumige Zimmer im heute obersten Geschoss des nach Süden vorspringenden linken Seitenflügels des königlichen Palastes bestimmt. Dieser mehrstöckige, später nach dem letzten böhmischen König aus der Jagiellonendynastie so genannte Ludwigsflügel wurde unter König Wladislaw Anfang des 16. Jahrhunderts als Wohntrakt erbaut. Seine unteren Geschosse wurden jedoch später zum großen Teil für die Böhmische Kanzlei umgewidmet, obwohl Wladislaws Tochter Anna (1503–1547), die Gemahlin Ferdinands I., sie Zeit ihres Lebens noch ab und zu genutzt haben soll[211]. Der Versuch Rudolfs II., diese Räumlichkeiten im Jahre 1576 zur Vergrößerung des Witwenappartements seiner Mutter heranziehen zu lassen, scheiterte am Unwillen hoher böhmischer Amtsträger[212].

---

[207] 600 let Staroměstské radnice, hg. Vojtíšek; Vlček et al., Umělecké památky Prahy. Staré Město. Josefov 136–148.

[208] Aus bauhistorischer Perspektive Chotěbor, Mladší lucemburská přestavba 62f.

[209] Das war spätestens 1593 der Fall, SČ 8 253 („do pokoje proti soudní světnici z měst poslové povoláni a od Staroměstských napomínáni"). Vgl. zu 1596 SČ 9 229 („v světnici proti světnici sněmovní, kde se svědkové přijímají"); zu 1603 Zápisky Viléma Slavaty, ed. Rezek 55 („v pokoji, kde svědomí přijímávají").

[210] Vgl. den Bericht der Abgesandten aus Kuttenberg vom 13. Sept. 1657 über die Trennung der Stände zu kurienweisen Versammlungen: *I šel stav městský do světnice proti soudu zemskýmu a tam od pana Karla Šustera punkta v propositi čtena byly*, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 10.131. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war die Rede über die *der stände particular undt zertheilten zusammenkunft, welche der burgerstand gemeinglich in dem fiscal-ambt zu halten pfleget*. So das „Elaboratum Bohemicum", Art. *Von lantägen undt wie dieselbe gehalten werden sollen*, Rationes et Motiva, Ff., NA, ČDK, Kart. 26. Demel, Dějiny fiskálního úřadu 1/2 185, enthält keine genaue Lokalisierung des Fiskalamts in der Prager Burg. Čelakovský, Postavení 71, verwechselt das Fiskal- mit dem Steueramt. Die Lokalisierung des Fiskalamts 1678: Schulz, Příspěvky k dějinám soudu komorního 1627–1783 198 („v úřadě fiškálním blíž kaple Všech Svatých"). Zu 1772 Dobrovský, Beschreibung 39[b] („von aussen springt […] ein anders, ebenfalls altes Gebäude hervor, das iedoch viel kürzer, auch um die Hälfte schmäler […] ist […] dieses aber ist bisher noch für das königl. Fiskalamt bestimmt"), 50[b] („zur Rechten erblickt man noch eine kleine gothische Thüre, wodurch man in das kön. Fiskalamt, und einen Stock darüber mittelst einer Wendeltreppe in seine Registratur kommt").

[211] „[…] ten štok, kdež se nyní kancelář česká drží, a prve tu někdy také Její Milost královna Anna též slavné a svaté paměti pokoje své mívati ráčila". So ein Schreiben der böhmischen Amtsträger an Rudolf II. von 1576, zitiert bei Uličný, Making of the Habsburg Residence 393 (Anm. 24).

[212] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das Zimmer, das im Jahre 1627 dem Prälatenstand übergeben wurde, befand sich direkt über den oberen Amtsräumen der Böhmischen Kanzlei (seit dem Dreißigjährigen Krieg der böhmischen Statthalterei), also um ein Geschoss höher als der Saal, die Landstube und die Beratungsräume der übrigen Stände. Anders als diese blieb jedoch das große Gemach mit einer prächtigen Aussicht auf Prag über das gesamte 16. Jahrhundert Teil der königlichen Wohnräume, die sich ansonsten in dem gegenüberliegenden nördlichen Flügel, über der Grünen Stube, befanden, und es wurde anscheinend als königliche Tafelstube verwendet[213]. In der Regierungszeit Rudolfs II., als die königlichen Wohnräume aus dem Alten Königspalast endgültig in den westlichen Teil des Burgareals verlegt wurden[214], diente dieser Raum dem Reichhofrat und wurde zu diesem Zweck möglicherweise auch später bei Aufenthalten von Rudolfs Nachfolgern in der böhmischen Metropole herangezogen. Jedenfalls behielt er den Namen „Reichshofratsstuben" bis tief ins 18. Jahrhundert[215]. Während des Generallandtags der böhmischen Länder im Sommer 1619 wurde dieser Raum der schlesischen Delegation zugewiesen, während die Mährer sich in der Grünen Stube versammelten und die Lausitzer ehemalige Wohnräume Ferdinands I. besetzten[216]. Im Frühling 1621 fand in diesem Zimmer der Prozess gegen die angeklagten Aufständischen unter dem Vorsitz Karls von Liechtenstein statt und hier wurden am 19. Juni, zwei Tage vor der Exekution am Altstädter Ring, die Urteile verkündet[217]. Für den Prager Erzbischof Harrach handelte es sich allerdings bereits ein Jahrzehnt nach der Einführung der Prälaten in den böhmischen Landtag um „[la] stanza nostra solita di sopra"[218] bzw. um „sein [des geistlichen Standes] separirtes zimmer ober deß großen saals"[219].

Die Übergabe dieses schönen Raumes an den neu konstituierten Prälatenstand für seine separaten Beratungen hatte eine interessante, nicht beabsichtigte Folge. In der Praxis bedeutete dies, dass künftig der nominell ranghöchste Stand samt dem Erzbischof von

[213] „[…] v těch hořejších pokojích nad kanceláří českau, kdež někdy slavné a svaté paměti, jakž dotčeno, tafelštubn Jeho Milosti byla." Ebd. Dasselbe Schreiben beweist, dass über diesem Zimmer sich im 16. Jahrhundert noch ein Aufbau befand, der übrigens auf den Veduten Prags zu erkennen ist. Vgl. ebd. 392 (Anm. 20): „der großen taffelstuben nebenn dem saal" (1568); 393 (Anm. 21): „Kay. Mt. taffelstuben, wo man iczt von der Fr: Dr: etc zimer auf der maur in die kirchen hienumb gehet" (1569).

[214] Dazu grundlegend ebd. 377–391.

[215] Stloukal, Česká dvorská kancelář 151 (mit teilweise fehlerhafter Lokalisierung einzelner Amtsräume). Vgl. das Diarium des Doxaner Propstes Benedikt Bayer vom 13. Jan. 1735: *in antiqua cancellaria imperiali*, SK, Sign. DG V 15.

[216] Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 180 („do světnice té, v níž předtím za panování cís. Rudolfa a Matiáše držívala se dvorská rada říšská"). Nach der feierlichen Veröffentlichung der Konföderation mit Ungarn am 25. Apr. 1620, während des folgenden Generallandtags, wurde der ungarische Gesandte zur königlichen Tafel eingeladen, während „die andern Abgesandten und Confoederirten in der gewesten Reichs-HoffRathStuben / zum Nachtmal behalten worden" seien. So Die 19. Zeitung / auß gantz EUROPA in diesem 1620. Jahr / den 4. Maij zu Hildeßheimb angelangt [5] (Nachrichten aus Prag vom 27. Apr.).

[217] Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 5 51, 55, 84.

[218] Harrach, Diarien und Tagzettel 2 138 (13. Jan. 1637); „stanza loro propria di sopra fuori nelle stanze dietro all'oratorio dell'Imperatore", ebd. 2 832 (9. Juli 1646); „nostra stanza separata di sopra", ebd. 2 833 (10. Juli 1646); „nostra solita stanza", ebd. 2 835 (12. Juli 1646); „nostre stanze, che sono dove si suole fare il consiglio aulico", ebd. 3 656 (6. Dez. 1652); „stanza sua solita", ebd. 4 324 (27. Nov. 1663); „in unserem zimmer", ebd. 6 362 (4. Sept. 1657).

[219] Ebd. 7 421 (27. Nov. 1663). Vgl. das lateinische Landtagsdiarium des Kardinals von 1650: *cuivis statui designatum fuerat singulare hypocaustum, statui ecclesiastico id quod est supra cancellaria*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168 (25. Okt. 1650). Ob *ein ertzhertzogisch zimmer*, das der Zimmerwarter der Prager Burg Jobst Schaffmann während des Landtags 1636 für die Sitzungen des Geistlichen Standes säubern, heizen und *tapeziren* ließ, mit der Reichshofratsstube identisch ist, kann ich nicht sagen. Vgl. seine Abrechnung von 1636, NA, SM, Kart. 1306.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Prag, einem Kirchenfürsten, bei einer Trennung der Stände am Anfang eines Landtags die Landstube verlassen und sich in das am weitesten entlegene von allen ständischen Beratungszimmern begeben musste. Die Herren, nunmehr der zweite Stand, der aber mit den Prälaten während des Dreißigjährigen Kriegs in Konkurrenz trat und mehrere Konflikte austrug[220], durften in der Landstube bleiben und sie beriefen den Prälatenstand später wieder zu sich, sobald beide separat versammelten Kurien sich über die einzelnen Punkte der Landtagsproposition geeinigt hatten[221].

Das war selbstredend eine zeremoniell heikle Konstellation und auch der Grund, warum Erzbischof Ernst Adalbert von Harrach als Haupt des geistlichen Standes 1646 darauf bestand, dass die Prälaten auf keinen Fall unzeremoniell aus ihrer Stube im oberen Stock des Ludwigsflügels zu den in der Landstube versammelten Herren treten können, sondern von Deputierten der Herren von ihrem Zimmer abgeholt und in die Landstube begleitet werden müssen[222]. Bei einem formlosen Eintreffen in die Landstube hätte das Selbstverständnis der Prälaten als des ranghöchsten Standes Kratzer erlitten. „Den anderen in seinem Quartier aufsuchen zu müssen und nicht umgekehrt aufgesucht zu werden, war ein eindeutiges Zeichen geringeren Ranges."[223] Es wurde noch heikler, als die weltlichen Stände 1652 auf das Auseinandergehen der Stände verzichteten und die Prälaten die einzigen waren, die eine Separatsitzung – nicht ohne groteske Obstruktionen – abhielten[224]. Im September 1657 warteten die beiden von einer Separatsitzung der Prälaten zum Herrenstand entsandten geistlichen Deputierten vergeblich im Wladislaw-Saal, weil die in der Landstube versammelten Herren die Tür nicht öffneten, und sie mussten sich daher schließlich des anderen Eintritts über das Landtafelamt und die steinerne Kathedra bedienen[225].

---

[220] Catalano, Boemia (2005).

[221] Vgl. Harrach, Diarien und Tagzettel 3 443 (25. Okt. 1650): „Perché li baroni non volevano che alle 10 essere nel landstuben andassimo intanto noi altri ecclesiastici, dopo haver sentito io la messa nella metropolitana alle 9, nella stanza del consiglio aulico sopra la cancelleria boema […] et ivi discorressimo prima sopra le differenze delle sessioni che c'erano." Ebd. 448 (31. Okt. 1650): „Convenissimo di nuovo noi preti nella stanza nostra, sinché i baroni andorno al landstuben." Ebd. 4 252 (6. Sept. 1657): „Fossimo il clero insieme nella nostra stanza, ma i baroni ci avvisorno che non dobbiamo trattenercene indarno, perché loro non possono sbrigarsi questa mattina."

[222] „Mandorno i baroni 2 cavalieri, che erano il Wenzl di Sternberg e l'Alesch Wratislaw a levarci subito in sala et condurci nel landtstuben. Pensava il burgravio di ommettere questa ceremonia, ma gli dissi hieri che n'offenderia grandemente li prelati che erano già avvezzi a questa honorevolezza, anzi altre volte avanti di chiamarli nel landtstuben, solevano i cavalieri mandare de' deputati a dirci ancora nella nostra stanza le difficoltà che trovavano nel nostro voto, acciò ivi si cercasse di distrigarle tanto più facilmente." Harrach, Diarien und Tagzettel 2 835 (13. Juli 1646).

[223] So die Feststellung von Stollberg-Rilinger, Herstellung und Darstellung 86f., aufgrund der Analyse eines im Grunde identischen Verständigungsverfahrens der Kurien im Landtag des Kurfürstentums Köln.

[224] „Disen morgen ist nichts in dem landtag haubtsächliches gehandlet worden, weill die separirte stuben für den geistlichen standt nicht eingerichtet noch gehäzet worden. Die anderen ständt haben sich sonsten resolvirt gleich von anfang beisamen zu bleiben, und in commune ihre consilia zu conferiren, die geistlichen aber haben für beßer erachtet den alten gebrauch, das jeder standt sich anfangs in ein aigenes zimmer retiriret und dorten die proposition woll dibattiret, nicht gantz abnnkhommen zu laßen, sondern in diser occasion wider zu practiciren." Harrach, Diarien und Tagzettel 5 668 (5. Dez. 1652). „Nel voler andare alla nostra stanza della consulta, la trovassimo chiusa, che bisognò cercare il zimmerrerter [unsichere Lesung; vermutlich „zimmerwerter"], et aspettare intanto di fuori, per questo il burgravio lo fece subito mettere prigione e non lo sapessimo che quando andassimo abbasso nel landstuben, ma io intercedei subito acciò almeno finita la sessione fosse rilasciato, perché se bene era chiusa, era almeno riscaldata la stanza, e così seguì." Ebd. 3 657 (7. Dez. 1652).

[225] „Comunicassimo questa mattina per via delli nostri deputati, che erano l'abbate di S. Nicolò, et il preposito di Doxan i nostri sensi alli baroni […]. Entrorno questi nostri deputati per la parte della landtaffel, perché stettero troppo ad aprire a loro la porta della landstuben." Ebd. 4 251 (5. Sept. 1657).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ähnlichen zeremoniellen Affronts fand sich der Geistliche Stand im Frühjahr 1694 ausgesetzt, als es zwischen den Prälaten unter der Leitung des Prager Erzbischofs Johann Friedrich von Waldstein (1642–1694) einerseits und den Statthaltern andererseits in der Frage der Besteuerung des Klerus zu gravierenden, in der Fachliteratur bereits bekannten Auseinandersetzungen kam. Damals schickte der Oberstburggraf Adolf Wratislaw von Sternberg († 1703) von den drei in der Landstube bereits versammelten Ständekurien zum Geistlichen Stand, der seine Teilnahme am Landtagsplenum wiederholt verweigert hatte, anstatt einer Delegation vom Herrenstand nur einen Hilfsbeamten („Kämmerling") von der Landtafel, worauf eine Diskussion zwischen der Landstube und der Stube der Prälaten folgte, bis der Geistliche Stand sich im Landtagsplenum einfand[226]. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts pflegte der gesamte Herrenstand in der Landstube dem in Begleitung anderer Geistlicher eintretenden Erzbischof bis zur Tür entgegenzugehen, „[w]ann aber der Erzbischof abwesend ist, so tritt der Herrenstand nur bis zu den Bänken des Burgerstandes, um den versammleten Geistlichenstand aus Höflichkeit zu bewillkommen". Hingegen wurde der in die Landstube eintretende Ritterstand von den beiden ranghöchsten Ständen nur „stehend bewillkommet", während eine Respekterweisung gegenüber dem Bürgerstand an der zitierten Stelle unerwähnt bleibt[227].

Über die Ausstattung dieser drei ständischen Beratungsräume liegen nur spärliche Informationen vor. So fand Kardinal Harrach im Oktober 1650, beim ersten Landtag in seiner Anwesenheit, der nach der Plünderung der Prager Burg durch die Schweden 1648 stattfand, die Reichshofratsstube schön mit Tapisserien ausgeschmückt[228]. Die zuständigen Bediensteten pflegten den Raum vor der jeweiligen Sitzung des Geistlichen

[226] *In hiesigen dietalibus sind vermög iüngstens allergnädigsten rescripti vorgestern die herren stände, und zwar die geistlichen in ihr conclave, die übrigen aber sammentlich in die landstuben berufen worden, von deren herrn directore ein cammerling zu ienen, sie daher zu khomen einzuladen undt das kay. rescriptum zu vernehmen wie auch zu befolgen, geschiket worden ist, nachdeme der löbliche geistliche standt erinneret, das solche abschikungen gemeiniglich, ja iederzeit vorhero, durch zwey des höheren standes hetten zu geschehen pflegen, wissen dahero nit, warumb es vor aniezo unterlassen wurde, worauff in antwort erfolget, selbiges wehre vor dismahl mandatum regium undt von denen 3 löblichen albereit ex eodem mandato beysammen sich befindenen ständen, welcher casus von denen vorigen ganz unterschieden, wo nur ein standt zu dem anderen hat particulariter und von sich selbsten hat zu schiken pflegen. Nach welchem der erste stand communicationem regii rescripti verlanget, aber recusiret und folgendts quoad hoc punctum dennoch verlihen worden ist. In dessen consideration selbiger standt herabkhomen* […]. Karl Maximilian Lažanský an Christoph Wenzel von Nostitz, 28. Jan. 1694 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 55. Zum damaligen Konflikt zwischen dem Geistlichen Stand und den Statthaltern Havlík, Jan Fridrich z Valdštejna 214–218; Vokáčová, Příběhy o hrdé pokoře 272–278.

[227] Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 38–40. Dem Eintrag des Doxaner Propstes Benedikt Bayer in sein Diarium vom 13. Jan. 1735 zufolge *domini locumtenentes clero usque ad portam cubiculi obviam venissent*, SK, Sign. DG V 15, unpaginiert.

[228] „[…] stanza […] adobbata bene di corami e scaldata", Harrach, Diarien und Tagzettel 3 443 (25. Okt. 1650). Dem Landtag, der vom 25. Aug. bis 2. Okt. 1649 stattfand, blieb Harrach aufgrund seiner Abwesenheit von Prag fern. Ein Reisender aus Schweden fand bei seinem Gang durch die Prager Burg am 29. Nov. 1651 „nichts alß die bloßen Zimmer, in deren einem, wo Ihre Mayestät mit denen Churfürsten pfleget Rath zu halten, noch schlechte Tapeten von Allem von denen Schwedischen waren vbrig gelaßen worden". Freundliche Mitteilung von Peter Konečný nach der Handschrift Nr. 34, fol. 70^{v}, der Deichmanske bibliotek in Oslo. Konečný bereitet eine Edition der Quelle unter dem Arbeitstitel „Tagebuch der Reisen Brostrup Gjeddes im Habsburgerreich, Winter 1651/52" vor. 1660 besuchte ein weimarischer Rat in Prag „die Reichs-Hoffraths-Stube / so mit Tapeten behänget / welche bey der Königsmarckischen Plünderung verschonet" wurden, Einmal Weimar–Wien und retour, ed. Keller–Scheutz–Tersch 134f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Standes mit Papier und Tintenfass auszustatten. Ein Glöckchen, dessen Zweck nicht klar ist, musste der Kardinal selber mitbringen[229].

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Trennung der Stände am Anfang des Landtags ihre praktische Bedeutung einbüßte, wurden diese Räume teilweise umgewidmet. Den 1770 veröffentlichten Vorlesungen von Joseph Johann Feigl von Feiglfeld (1718–1784) zufolge wurde das geistliche Votum nicht mehr, wie früher, in der „Pupillar-Registratur", sondern im Palais des Erzbischofs erarbeitet. Nur am Tag, an dem die „Einigung" der vier Stände zu einem gemeinsamen Beschluss inszeniert wurde, konnten die Prälaten die „Rectifications-Registratur" nutzen[230]. Ob es sich hierbei um die ehemalige Reichshofratsstube handelte, ist ungewiss[231].

Die beiden wohl in den 1780er Jahren entstandenen Beschreibungen des böhmischen Landtagszeremoniells sind bezüglich der Beratungsräume der Prälaten, Ritter und Bürger auffällig unkonkret[232]. Die Gründe dafür sind aus den wenig später entstanden Akten ersichtlich. Im Sommer 1791, im Zuge der nach dem Tod Josephs II. erfolgten ständischen Bewegung und im Vorfeld der böhmischen Krönung Leopolds II., wurde darüber verhandelt, wie die Prälaten, die Ritter und die Städte wiederum je ein eigenes Zimmer auf der Prager Burg bekommen könnten. Die ehemaligen Räume der Prälaten und der Städte standen nämlich nicht mehr zur Verfügung. Die ehemalige Stube der Prälaten (mit einer prächtigen Aussicht auf Prag!) wurde nun für die Wohnräume des Hofes herangezogen, jene der Städte war gänzlich abgetragen worden. Es musste daher auf Ersatzräume zurückgegriffen werden[233].

---

[229] „Ci sogliono tenere già nella nostra stanza apparecchiato il calamaro e la carta, ma la campanella bisogna che la porti io meco." Harrach, Diarien und Tagzettel 2 834 (10. Juli 1646).

[230] „Sonsten ware der Ort der Zusammenkunft des geistlichen Standes in der Pupillar-Registratur; dermalen aber wird diese geistliche Zusammenkunft bey dem Erzbischofen gehalten […]. An bestimmten Tag kommen zwar die Stände in das Königl. Schloß, jedoch jeder Stand in sein bestimmtes Ort. Der Stand der Geistlichkeit haltet sich diesen Tag in der Rectifications-Registratur versammlet; der Herrnstand bleibet in der Landstuben; der Ritterstand sitzet in den sogenannten grünen Zimmer, wo das Königl. Kammer- und Hoflehen-Recht geheget wird; der Bürgerstand wartet in des Königl Procuratoris-Amt." Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 37, vgl. auch 38–40.

[231] Laut Dobrovský, Beschreibung 50[b], befand sich „die Registratur der königl. Rectification" allerdings im Erdgeschoss des Verbindungstraktes, der den ersten und zweiten Burghof trennte, also weit von den anderen ständischen Versammlungsräumen entfernt.

[232] […] *die übrige stände aber jeder insbesondere sich in denen angewiesenen orten des k. Prager schloßes versammeln*, das geistliche Votum werde jedoch von den Prälaten beim Erzbischof erarbeitet. So das vom Prager Oberstburggrafen Franz Anton von Nostitz an den mährischen Landeshauptmann Ludwig von Cavriani am 28. Juni 1783 aus Prag überschickte Landtagszeremoniell, MZA, A 8, Kart 635, fol. 439[v]. *Auf den bestimmten tage zu abhaltung des landtages über das geistliche votum sammlet sich jeder stand für sich in die auf dem k. Prager schloß ausgewiesene zimmer*. So die vom Sekretär des böhmischen Guberniums für Landtagssachen Emanuel Ledvinka von Adlerfels signierte, um 1790 entstandene *Beschreibung jener ceremonialien, welche von der landtagsproposizion* […] *bis zum* […] *landtagsschluß* […] *beobachtet werden*, NA, PG, Kart. 46 (§ 23). Cerman, Šlechtická kultura 453, 679 (Anm. 17), datiert diesen Text irrtümlich in das Jahr 1772, wobei er den Hinweis auf eine im letzten Satz erwähnte Verordnung vom 11. Sept. 1772 als Datierung missversteht. Mit geringfügigen Modifikationen und ohne Beilagen diente dieser Text noch 1841 als Norm und wurde wenig später von [Ferdinand Leopold Schirndinger von Schirnding,] Zwei Fragen aus Böhmen (Leipzig 1845) 195–210, im Druck veröffentlicht. Dem vormärzlichen Usus zufolge wurden dem Geistlichen, dem Ritter- und dem Bürgerstand für die Landtagszeremonie der Einigung der Stände die Zimmer Nr. 39, 35 und 34 „auf dem sogenannten Kirchengange des 1. Stockwerks der kais. Burg" – anscheind im vorderen Teil der Prager Burg, weit entfernt von der Landstube (in der sich nach wie vor der Herrenstand versammelte) – zugewiesen, ebd. 205.

[233] *Und da auch weiters dermalen das zimmer der alten statthalterey und jenes, so oben diesem zimmer und sonst für den geistlichen stand bestimmt war, zur wohnung für hofleüte bestimmt, das zimmer des bürgerstandes aber*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tatsächlich erfasst ein von Burginspektor Josef Rudolph am 6. November 1791 zusammengestelltes Verzeichnis der mit rotem Tuch neu zu beziehenden ständischen Möbelstücke u. a. auch *tischteppiche*, *fliegelteppiche* zu *kleinen kanzleitischen* und *sessel*, die damals *in die präladenstuben*, *in die grüne stube* sowie *zum bürgerstand* bestimmt waren. Die geringe Zahl der Sessel ist ein Kommentar zur damaligen Zusammensetzung der böhmischen Stände, die zahlenmäßig eindeutig vom Herrenstand dominiert wurden: Für die Prälaten- sowie für die Grüne Stube des Ritterstandes waren je zwölf Sessel bestimmt, für das Zimmer des Bürgerstands nur sechs Sessel[234].

2.4 Die Raumordnung der Landstube: Quellenlage und Forschungsstand

Während die Geschichte des Umbaues der Prager Landstube durch Bonifaz Wolmuet in groben Zügen als geklärt gilt, ist ihre Ausstattung, Raumgestaltung und Nutzung noch nicht systematisch untersucht worden. Aus dem gesamten Fragenkomplex fanden praktisch nur die mehr oder weniger stilisierten bildlichen Darstellungen des Größeren Landrechts – beinahe alle aus dem 16. Jahrhundert stammend – Aufmerksamkeit[235]. Sie sind überliefert in Form von Holzschnitten (1530, 1549, 1564), Ölgemälden (1593 und 1723) und leider nur fragmentarisch erhaltenen Wandmalereien (Schloß Neuhaus: um 1500; Schlos Bischofteinitz: 1558; Schloß Bechin: 1601/02)[236]. In der Forschungsliteratur wurden diese Szenen mit überlieferten schriftlichen Normen des Gerichtsverfahrens verglichen, wie sie in den Landesordnungen des 16. Jahrhunderts und in dem kurz vor 1500 verfassten Rechtsbuch des böhmischen humanistischen Juristen Viktorin Cornelius von Všehrd erfasst sind. Das Zeremoniell des Landrechts, besonders ab dem Dreißigjährigen Krieg, wurde jedoch ebenso wenig untersucht, wie jenes des böhmischen Landtags, über das bis heute überhaupt keine substantielle Untersuchung vorliegt.

Das hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die vorhandenen Quellen zur Gestalt und Verwendung der Landstube ziemlich disparat sind und noch keineswegs vollständig erfasst wurden. Wie in anderen Fällen ist die Analyse auf eine Kombination des ausgesprochen heterogenen bildlichen und schriftlichen Quellenmaterials angewiesen, wobei die Quellenlage zur Funktion der Landstube als Versammlungsort des Landrechts, schon infolge der überlieferten bildlichen Darstellungen, auf den ersten Blick viel günstiger zu sein scheint. Immerhin liegen auch aussagekräftige Quellen vor, mit deren Hilfe

ganz abgebrochen ist und gar nicht existirt, es sollten für die Beratungen beider Ständekurien *das zimmer der ehemaligen k*[öniglichen] *appellazion* sowie *die ehemalige landtafel* adaptiert werden. Befehl des Guberniums an die Prager Baudirektion vom 13. Aug. 1791, NA, ČG-Publ, 1786–1795, Sign. 169/6, Kart. 3367.

234 NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/18, Kart. 1177, fol. 28^{v}–29^{r}. Statt der Grünen Stube steht bei einer anderen Nennung wohl irrtümlicherweise *zum herrn-stand*. Der Herrenstand versammelte sich jedoch nach wie vor in der Landstube und besaß kein anderes Zimmer. Die Zahlen entsprechen den Teilnehmerverzeichnissen der Landtagssitzungen im Jahre 1790, NA (Chodovec), ČZS, erste Periode, Buch 1.

235 Gelegentlich werden sie als Darstellungen einer Landtagssitzung missverstanden, z. B. unlängst Habsburkové 1526–1740, hg. Bůžek–Smíšek 532, 575.

236 Den Ausgangspunkt stellt die ausgezeichnete Studie von Sršeň, Větší zemský soud, dar. Zu einzelnen Darstellugen: Krčálová, Renesanční nástěnné malby zámku Bechyně; Švecová, Říjnové zasedání; Royt, Die Darstellung der Landrechtssitzung; Vaněk, Reprezentační prostory 45–69; Hlavicová, Vyobrazení zemského soudu 167–177 (mit diskutablen Hypothesen); Starý, Přední klenot zemský 115–120. Einbettung in die ikonographische Tradition: Novotný, Miscellanea k ikonografii zemského soudu. Weitere Erkenntnisse mit Thematisierung einiger Ausstattungsgegenstände bringt Havlicová, Zemské soudy.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sich das Zeremoniell und die Sessionsordnung des böhmischen Landtags rekonstruieren lassen. Zu nennen sind vor allem die Schilderung der ereignisreichen ständischen Verhandlungen der Jahre 1608 bis 1610 und 1618 bis 1620 aus der Feder bzw. dem Diktat von Augenzeugen – der bedeutenden Politiker Wenzel Budowetz[237] und Wilhelm Slawata[238] sowie des Exulanten Pavel Skála[239].

Unberücksichtigt und größtenteils auch unpubliziert blieben bisher Grundrisse aus dem 18. und 19. Jahrhundert, ohne deren Untersuchung die Raumordnung der Landstube eigentlich kaum rekonstruierbar wäre. Für die folgenden Ausführungen konnten Zeichnungen aus drei Zeitschichten verwendet werden: (a) ein anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten Karls VI. 1723 entstandener, unten noch genauer besprochener Bestand an Raumentwürfen mit Dokumentation bezüglich der Landstube (Abb. 25–27)[240], (b) ein detaillierter und mit ausführlicher Legende versehener Plan des Landtafelamts und der angrenzenden Landstube aus dem Jahr 1756[241] (Abb. 29) und schließlich (c) ein im Prager Hofbauamt im März 1836 verfertigtes Blatt mit einem Grundriss samt Legende und einem Quer- und Längsschnitt durch die Landstube, das zweifelsohne im Zusammenhang mit der Vorbereitung der im September des gleichen Jahres stattfindenden Krönungen Ferdinands V. und seiner Ehefrau stand, jedoch keinen Hinweis darauf enthält, ob es sich um eine Dokumentation des aktuellen Zustands oder um ein Projekt für Änderungen handelte (Abb. 16)[242]. Dieses jüngste Blatt entspricht bereits im Wesentlichen jener durch die neugotischen Ausstattungsgegenstände (Thron, Sitzbänke, Ofen) geprägten Raumgestaltung, die in der Landstube bis heute erhalten geblieben ist, die jedoch dem älteren Zustand nicht zur Gänze entspricht und deren sukzessive Entwicklung im Weiteren kritisch analysiert werden soll.

Ein glücklicher Fund brachte schließlich eine bisher gänzlich unbekannte Zeichnung aus dem 17. Jahrhundert zutage, die die Verteilung der Bänke und anderer Gegenstände im böhmischen Landtag anschaulich aber schematisch darstellt (Abb. 17). Der Überlieferungskontext deutet darauf hin, dass diese Darstellung nach der Mitte des Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Anspruch des Erstgeborenen der Familie Collalto auf die Session auf der Fürstenbank im mährischen Landtag als Vergleichsfolie Verwendung fand. Tatsächlich lässt sich der Zeitraum, in dem diese Skizze entstand, auf die Jahre 1650 bis 1691 einschränken, denn im Zusammenhang mit der Fürstenbank wurde hier außer den

---

[237] Seine Landtagsdiarien von 1608 bis 1610 liegen nur handschriftlich in mehreren Abschriften vor, die sich ihrer Ausführlichkeit nach in mehrere Redaktionen gliedern. Grundlegend dazu Glücklich, O historických dílech Václava Budovce. Ich stütze mich im Folgenden vorwiegend auf die Handschrift in KNM, Sign. III.F.58, die zur ausführlicheren Redaktion gehört, bei Glücklich aber noch keine Erwähnung findet.

[238] Slavata, Paměti 1–2. Die Landtagsdiarien von Wenzel Budowetz dienten Slawata als wichtige Quelle. Er ergänzte jedoch vieles aus eigener Erfahrung und gerade Details über das Verhalten in der Landstube sind bei Slawata oft genauer geschildert.

[239] Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1–5; die neuere Auswahledition: Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Janáček (1984).

[240] APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103; APH, Stará sbírka plánů, sign.101/2, 101/3; NA, SM, Sign K 1/75, Kart. 1057. Einer der Grundrisse wurde veröffentlicht als Abbildung bei Luniaczková, Der Aufenthalt 27.

[241] *Beschreibung über gegenwärtigen grundt-rieß der aufgenohmenen jetzigen königl. böhmischen landtaffel sambt registraturen, geheimben votir- und königl. landstuben*. NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu [Karten- und Plänesammlung des Nationalarchivs], Inv.-Nr. 1492, Sign. b/x/7. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Martin Krummholz.

[242] *Plan des landtags-saales im k. k. Schlosse zu Prag*, APH, Stará sbírka plánů, Sign. 101/7; Podlaha, Plány a kresby 32 (1920–1921) 165–167.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

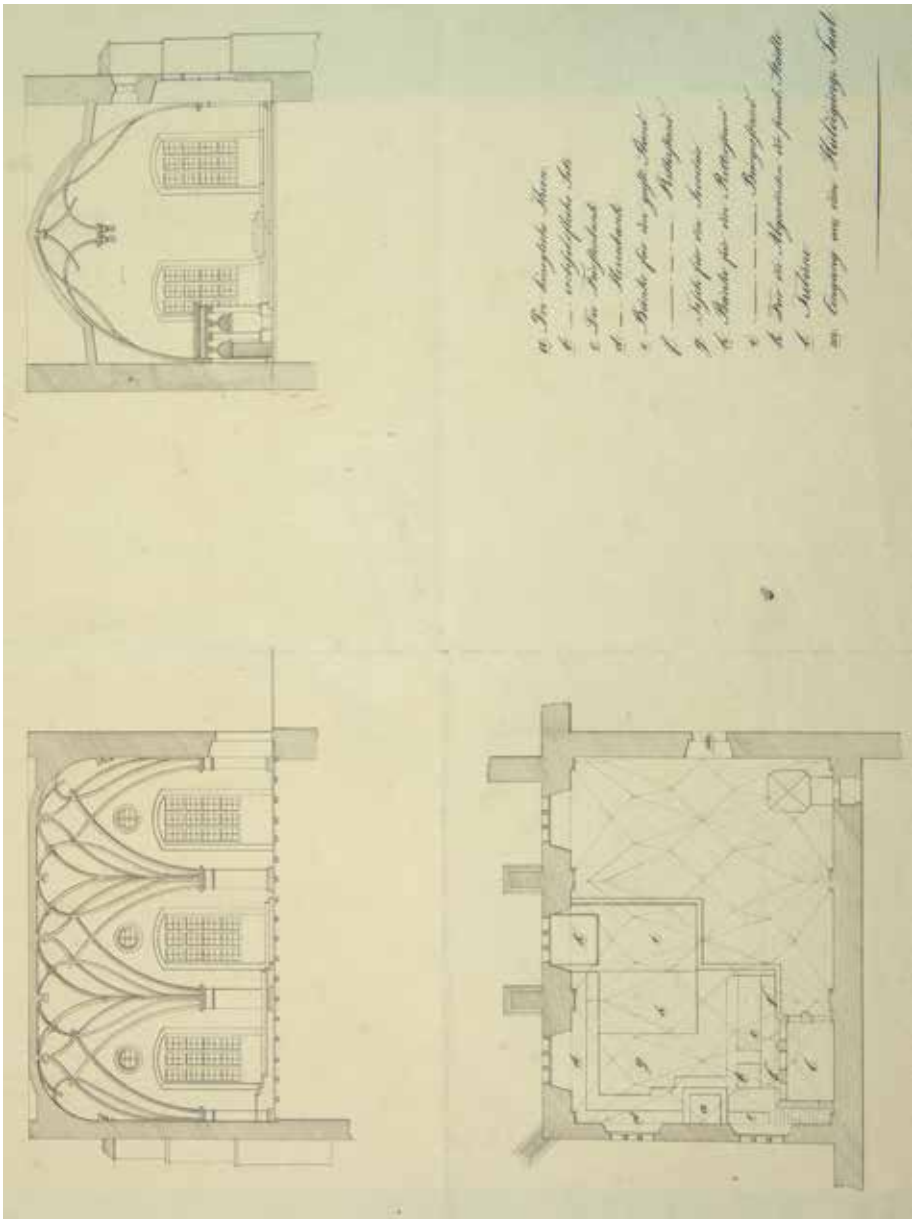

Abb. 16: Die Landstube: Grundriss, Quer- und Längsschnitt (1836).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

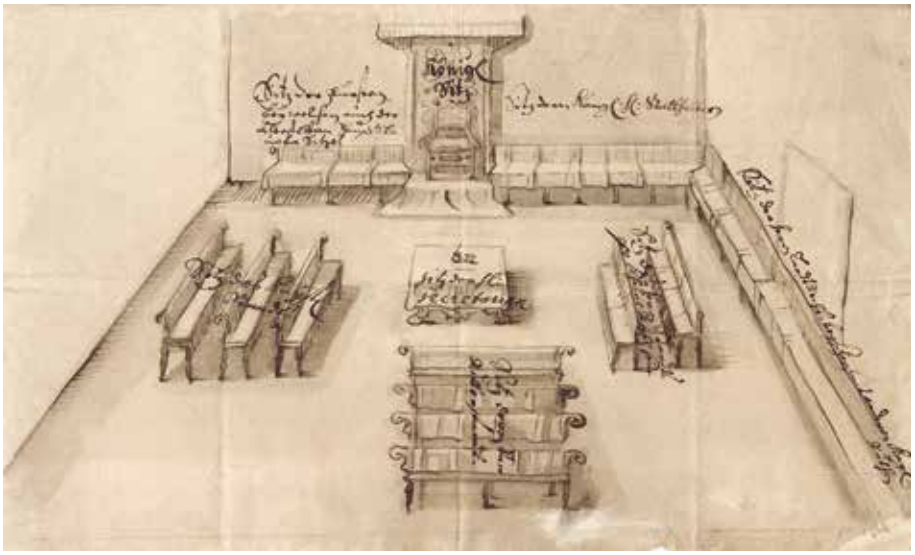

Abb. 17: Schematische Darstellung der Sitzordnung im böhmischen Landtag, vermutlich aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Aufgefunden im Familienarchiv Collalto (deshalb als „Collalto-Skizze" bezeichnet).

Fürsten nur *der älteste von hauß Slawata* erwähnt. Jaroslav Bořita von Martinitz sowie Maximilian von Trauttmansdorff, die auf Lebenszeit Anspruch auf die gleiche Session hatten, starben 1649 bzw. 1650 und 1691 starb der letzte Slawata, der den Anspruch zur Geltung bringen konnte. Vermutlich entstand die Skizze kurz nach 1657, als der Anspruch auf diese Session zum ersten Mal aktiviert wurde[243].

Es ist unbekannt, wer der Autor dieses im Folgenden als „Collalto-Skizze" bezeichneten Schemas war und wie gut er die Praxis des böhmischen Landtags kannte. Fest steht, dass die mit Schnitzarbeit geschmückten Sitzgelegenheiten nur schematisch, ohne Rücksicht auf reale Proportionen, dargestellt sind. Andere Objekte in der Landstube – etwa die Kathedra oder die Sitz- und Stehplätze der Städtevertreter – wurden darin gar nicht berücksichtigt. Es dürfte sich hierbei um ein Schema handeln, das als Basis für die Entscheidung einer zuständigen Instanz über den Anspruch Collaltos auf die Session dienen sollte. Ein offensichtlicher Schreib- und Verständnisfehler – so ist hier die Session des Geistlichen Standes aus Versehen als *sitz des kays. standts* bezeichnet – spricht aber eher für eine Kopie. Das Bild ist daher nur mit Vorsicht verwendbar, enthält aber auch einige wichtige Informationen, die im Weiteren genauer analysiert werden sollen[244].

[243] Siehe unten auf S. 182f.

[244] MZA, G 169, Kart. 157, Inv.-Nr. 2407–2411, fol. 1r; auf der Rückseite: *Abris der session*. Beiliegend ist ein Grundriss der Sitzordnung des mährischen Landtags überliefert (Abb. 73). Zur Session der Grafen Collalto in Mähren siehe Kap. 3.14.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2.5 Die Kathedra des Oberstlandschreibers

Im Zusammenhang mit der Funktion der Landstube als Gerichtssaal steht zunächst ein architektonisch sowie funktional bedeutendes Baumonument, das beinahe bei allen Beschreibungen des Geschehens in diesem Raum Erwähnung findet. Es handelt sich um eine sich in der oberen linken Ecke befindende steinerne Renaissance-Kathedra, die in den Jahren 1563–1564, in der Schlussphase des Umbaues der Landstube, von Bonifaz Wolmuet erbaut wurde (Abb. 18)[245]. Die Kathedra war ursprünglich ein offener dreiachsiger Arkadenbau, dessen Bögen später, zu einem nicht bekannten Zeitpunkt (wohl erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts – vgl. Abb. 24), vermauert wurden[246]. Dieses Bauwerk ersetzte eine ältere, auf der Darstellung des Landrechts von 1530 (Abb. 10) sichtbare und im Brand der Prager Burg 1541 vernichtete Tribüne[247], die bereits im Landtagsbeschluss von 1497 im Zusammenhang mit dem böhmischen Landrecht erwähnt wurde[248] und die Viktorin Cornelius zu gleicher Zeit in seinem dem Landrecht gewidmeten Werk als „einen Stuhl, den man auf Latheinisch Kathedra nennt", bezeichnete[249]. Bereits 1508 und 1509 ist diese Tribüne quellenmäßig in der Landstube nachweisbar[250]. Zwischen dem Brand 1541 und der Errichtung einer neuen Kathedra 1563/64 wurde diese durch eine provisorische Holzkonstruktion ersetzt (Abb. 11)[251].

---

[245] Frejková, Palladianismus 42f., 62–65, 94–100, 115–117, 150–152; Lynch, Bonifaz Wolmut 256–259. Die Errichtung einer steinernen Kathedra war seit dem Beginn des Umbaues der Landstube 1558 ein fester Teil des Umgestaltungsplans: SČ 3 15 („aby […] katedra […] jinak a lépe nežli nyní jest udělána a spravena byla"); Kreyczi, Urkunden 5 (1888) LXXVII („ein palcha oder lagia genennt, darauf die juristen pflegen zw lesen"), LXXXII („das catedrum oder stuel, dorauf die landsachen verlesen werden"). Auf die Errichtung der „pün, darauf man vor in beruerter landrechtstuben in den landtägen die handlungen verlesen hat", und die „von ausgehauten stainwerch gewelbt, gemacht und zuegericht werden solle", drängte Ferdinand I. im Okt. 1563, sofort nach der Einwölbung des Saals, ebd., XCVI (Nr. 4359). Am 5. Nov. berichtete Wolmuet, er habe „an dem catedrum oder stuel, darauf man die landsachen liset, angefangen zu arbeiten", Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVI (Nr. 6210).

[246] Frejková, Palladianismus 64f., 116.

[247] Hájek z Libočan, Požár Pražský, ed. Mikovec 1096; Hagek von Libotschan, Von dem erschrecklichen vorhencknus B1^{v} („die Cateder").

[248] „Item na kathedru aby žádný nechodil", AČ 5 469; Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 183 (Art. 261). Ob damals der Umbau der Landstube bereits abgeschlossen war, ist unsicher (vgl. oben). Interessanterweise wurde bereits 1487 in einem ähnlichen Landtagsbeschluss bestimmt, ohne die Kathedra zu nennen, dass niemand „hinauf" zur Landtafel gehen und aufsteigen darf („aby žádný nechodil a nevstupoval nahoru ke dskám mezi úředníky zemské i také dvorské"), AČ 4 522. Diese Bestimmung dürfte sich also bereits auf die gleiche räumliche Konstellation bezogen haben, ist aber auch deswegen interessant, weil die Landtafel sich damals – so die bisherige Interpretation – noch in der Altstadt befand.

[249] „[…] stolici, kteréž kathedra latině řiekají", Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 35, vgl. 33, 78f., 105. Vgl. Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 113 (Art. 18). Im Rechtsbuch von Andreas von Duba, das um 1400 verfasst wurde, ist die Kathedra noch nicht erwähnt und der Landschreiber soll „zu den Füßen der Herren aus der Landtafel vorlesen" („nemá miesta podlé pánuov na súdě, než u jich noh má dsky čísti"), Ondřeje z Dubé Práva zemská, ed. Čáda 120 (Art. 7). Der böhmische Herrenstand führte in einem undatierten Schreiben an König Georg von Podiebrad, das in den Jahren 1458–1460 verfasst wurde, aus, dass der Oberstlandschreiber und die kleineren Offiziere besondere Sitzplätze haben („miesta svá mají zvláštnie k sedání"), eine Kathedra wird jedoch nicht erwähnt, Jurok, Edice 91.

[250] AČ 6 365, und der in Anm. 126 zitierte Bericht der Gesandten aus Eger vom 4. Juni 1509 über die Eröffnung des böhmischen Landtags, bei der ausgewählte Amtsträger sowie Landtafelbeamten *auff dem stul gestanden* sind.

[251] 1562, als die im Umbau befindliche Landstube provisorisch zu Landrechten, Landtagen und Krönungsbanketten adaptiert werden musste, wurde darin neuerlich eine hölzerne Kathedra errichtet. Am 30. Mai

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 18: Die Kathedra des Oberstlandschreibers in der Landstube der Prager Burg.

Ursprünglich dürfte dieser erhöhte Ort sogar von drei Seiten aus zugänglich gewesen sein. Eine enge, in der Spalte zwischen der Tribüne und der Stirnseite des Raumes befindliche (heute zugemauerte), 14 Stufen lange[252] Stiege verband die Kathedra mit dem oberen Teil der Landstube – dem eigentlichen Sitzungsbereich hinter der Schranke[253]. Aus dem Bereich vor der Schranke entlang der linken Längswand führte auf die Kathedra anscheinend eine andere Stiege, deren Gestalt nicht ganz klar ist und die später wieder verschwand, denn sie ist auf den Grundrissen aus dem 18. Jahrhundert nicht mehr dargestellt (Abb. 11, 26–29)[254]. Durch einen kleinen Durchgang – gleichzeitig den anderen Eingang in die Landstube – war die Kathedra schließlich über fünf Stufen mit der sich auf

1562 erging ein Befehl an die Obersten Steuereinnehmer, den Hoftischler für dieses Werk mit 52 Schock Meißner Groschen zu entlohnen, NA, Registra 69, fol. 248^{v} (*dílo, kteréž k soudné světnici, kdež menší ouředníci desk zemských sedají, dělal*).

[252] So der Plan von 1756 (Abb. 29). Dass sich die Stiege seit der Erbauung der Kathedra an dieser Stelle befand, wies bereits Frejková, Palladianismus 63f., 116, nach. Nachweisbar ist sie beim Krönungsbankett 1611: „Als ihr kgl. Mt in die landstuben kommen, giengen sie mit etlichen herren durch den schnecken hienauf in die landtafelstuben […]. Alsbald giengen ihre kgl. Mt durch jecztgedachten schnecken wieder herunter [und] saczten sich […] zur tafel." SČ 15/2 667.

[253] Siehe unten auf S. 150f.

[254] Bereits 1559 sah Wolmuet zwei Zugangsmöglichkeiten vor: „ain schnegkh und auf der andern seiten flache stiegen", Kreyczi, Urkunden 5 (1888) LXXVII (Nr. 4282), vgl. Frejková, Palladianisus 116. Lynch, Bonifaz Wolmut 258, deutet den hier verwendeten Begriff „schnegkh" missverständlich als Voluten der Konsolen und Kapitell der Kathedra. Flüchtige Erwähnungen aus dem Jahre 1609 bringen diesbezüglich keine Klärung. Ein Landtagsteilnehmer damals *z lavic vyvstal a všedše na katedru, sám osobně takovou translaci* […] *přečetl a po přečtení zase dolův za šranky vstoupil*, KNM, III.F.58, fol. 61^{v}. *Když pan biskup z katedry dolů šel, tu jest se zastavil dole v soudné světnici s obšírným naříkáním*. Ebd., fol. 282^{v}. Vgl. auch die provisorische Kathedra auf Abb. 11.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

einem höheren Niveau befindenden Stube der Landtafel verbunden[255]. Nach dem Brand 1541 wurde das gesamte turmartige Gebäude aus dem späten 15. Jahrhundert samt dem Gang der Reitstiege in zwei Bauphasen in einen eigenständigen, sich an die Landstube anlehnenden Trakt um- und ausgebaut. Das Obergeschoss dieses Traktes, das nunmehr über eine Wendeltreppe auch eine direkte Verbindung mit dem Wladislaw-Saal gewann, beherbergte bis zu den Reformen Josephs II das böhmische Landtafelamt (Abb. 29)[256].

Das Landtafelamt war dabei nicht nur der Aufbewahrungsort der böhmischen Landtafel, sondern gleichzeitig die Kanzlei und Servicestelle des böhmischen Landrechts. Während der Gerichtssitzungen konnten die als *menší úředníci* (das heißt „kleinere Offiziere") oder „Unteramtsleute" genannten Amtsträger der Landtafel auf der Kathedra der Eröffnung des Landrechts und den Veröffentlichungen der Urteile stehend beiwohnen – neben dem Oberstlandschreiber, der hier seinen gewöhnlichen Sitzplatz (*einen etwaß erhöheten seßel*) hatte und als einziger der Obersten Landesoffizieren den Prozessen von der Kathedra aus zuschaute[257]. Von der Kathedra wurden auch beim Gerichtsverfahren wichtige Aktenstücke verlesen.

Ähnliche Funktionen erfüllte die Kathedra auch während der Landtagsverhandlungen[258]. Gerade von diesem erhöhten Ort aus präsentierten die Kommissare des Landesfürsten bei der Landtagseröffnung vor den versammelten Ständen die landesfürstliche Proposition. Bereits 1516 sprach von hier aus der königliche Kommissar Herzog Karl von Münsterberg die Stände an[259] und die gleiche Praxis ist in den Jahren 1803 – damals stellten sich neben die Kommissare auch andere herausgehobene Personen: die aus Parma nach Prag geflüchtete Erzherzogin Maria Amalie, die Gattin des Oberstburggrafen u. A.[260] – und 1816 belegt[261].

---

[255] Hájek z Libočan, Požár Pražský, ed. Mikovec 1096, bezeichnet diese Stube als „sklep k dskám" (bzw. „gewelb / da die Landtaffel", Hagek von Libotschan, Von dem erschrecklichen vorhencknus B2[r]) und erwähnt sogar die beiden hintereinanderfolgenden Türen, mit denen der Raum mit der Landstube verbunden war. Der 1543 abgehaltene Landtag beschloss, dass „dsky zemské mají býti chovány v tom sklepě, kdež jsou prvé chovány byly a ten sklep J. M. K. ráčí dáti opraviti s klenutím, dveřmi, mřežemi, okenicemi", SČ 1 563. Vgl. bereits 1515: Mencl, Architektura 165 (Anm. 15). Ausländische Deputierte zum böhmischen Landtag mussten ggf. „do sklepu" abtreten, damit die Stände sich über ihren Antrag beratschlagen konnten – so etwa 1526, SČ 1 18f. Im selben Jahr fanden in diesem Raum die ersten Beratungen der ständischen Wahlmänner statt, die schließlich Erzherzog Ferdinand zum böhmischen König wählten, ebd. 25. Burdová, Uložení 489, ließ sich durch die moderne Bedeutung des Wortes „sklep" (Keller) irreführen und situiert den Aufbewahrungsort der Landtafel unter der Landstube, was auch an anderen Stellen wiederholt wird, siehe etwa Příběh Pražského hradu 234.

[256] Burdová, Zemský soud; dies., Úřad desk zemských 280.

[257] Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei über das Zeremoniell des Landrechts vom 20. Sept. 1723, NA, ČDK, Kart. 868.

[258] Beispiele etwa bei Slavata, Paměti 1 250, 264, 290, 300, 309, 374, 400; 2 151, 261.

[259] „Potom páni a zemané spolu se radili, a kníže stoje na pavlači čekal odpovědi; a oni tak dlouho se radili, až kníže se ozval: páni, račte mi dáti odpověd, mámli čekati, čili dolův jíti?" Staří letopisové čeští, ed. Palacký 395.

[260] Vgl. den Eintrag über die Landtagseröffnung am 31. Mai 1803 im Tagebuch Karl Josephs von Clary-Aldringen: *Ma belle mère étoit sur une tribune avec l'archiduchesse et les députés qui étoient monsieur de Klebersberg et monsieur de Kollovrath etc*. Státní oblastní archiv v Litoměřicích [Staatliches Gebietsarchiv in Leitmeritz], pobočka Děčín [Zweigstelle Tetschen], Rodinný archiv Clary-Aldringenů [Familienarchiv Clary-Aldringen], Inv.-Nr. 317, Kart. 158, Heft. „Mai 1803", pag. 89–91. Eine moderne Transkription: Lolo. Le Journal du comte Charles Joseph Clary-Aldringen, ed. Leeflang 2 25. Freudlicher Dank an Otto Chmelík für die unbürokratische Vermittlung eines Scans.

[261] Kostetzky, Staatsverfassung 183.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auch sonst diente die Kathedra für Auftritte anderer vornehmer Gäste, die nicht zur böhmischen Ständegemeinde gehörten. Während einer Zusammenkunft der utraquistischen Stände im Dezember 1549 – noch vor dem Umbau der Landstube durch Bonifaz Wolmuet – teilten der Administrator des utraquistischen Konsistoriums und andere Priester ihre Stellungnahme den in der Landstube versammelten Ständen von der Kathedra aus mit[262]. In den Jahren 1608 und 1609 traten hier etwa auf: die sechsköpfige Delegation der ungarisch-österreichisch-mährischen Konföderation (Karl von Zierotin hielt dabei eine zweistündige Ansprache an die böhmischen Stände)[263], dann evangelische Priester, die sich zur Böhmischen Konfession bekannten[264], schlesische Abgesandte[265], der ungarische Abgesandte Bálint Lépes, Bischof von Neutra[266], und der ehemalige Fürst von Siebenbürgen Sigismund Báthory[267]. Beim Generallandtag 1611 waren es wieder kursächsische Abgesandte[268]. Anlässlich der Annahme Ferdinands von Innerösterreich zum böhmischen König 1617 ließen sich angeblich Mitglieder des Jesuitenordens auf der Kathedra blicken, was wenig später die rebellierenden protestantischen Stände als Nachweis der Perfidität der Jesuiten interpretierten[269]. Hingegen wurden am 16. August 1619 auf der mit rotem Damast und Samt feierlich verhüllten Kathedra Sitzplätze für die Abgesandten der evangelischen Stände aus Österreich unter und ob der Enns vorbereitet und es blieb hier noch Platz für Dr. Kaspar Luck, der von hier aus den Text der Konföderationsurkunden vorlas, mit denen sich beide Landschaften mit den revoltierenden böhmischen Ländern alliierten[270].

Die Kathedra war somit Zeuge von vielerlei Geschehnissen. Bei Krönungsbanketten – nachweislich in den Jahren 1611, 1617, 1627 und 1656 – wurde sie von den Musikern genutzt[271]. Bei der Erbhuldigung anlässlich der Königskrönung 1723 beobachtete die

[262] SČ 2 614f.

[263] Am 26. Mai 1608, vgl. Kurtze und warhafftige Verzeichnuß der Böhmischen Geschichte / so in jüngst abgeloffenem 1608. Jahr sich zugetragen (o. O. 1609) 13, 24; Slavata, Paměti 1 153; Magyar történelmi okmánytár a Brüsseli országos levéltárból, ed. Hatvani 4 7f. Einer Delegation der mährischen Stände wurden im Sept. 1618 hingegen Sitzplätze im Schrankenbereich zur Linken des königlichen Thrones gewährt, Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 382.

[264] KNM, III.F.58, fol. 116^{v}–117^{r}, 120^{v}, 121^{v}, 141^{v}–142^{r}, 272^{v}; Slavata, Paměti 1 306f., 309; Glücklich, O historických dílech 60f.

[265] KNM, III.F.58, fol. 143^{r}; Slavata, Paměti 1 307.

[266] KNM, III.F.58, fol. 257^{r}–258^{v}, 282^{v}.

[267] KNM, III.F.58, fol. 304^{v}.

[268] SČ 15/2 347.

[269] „Bey der Proclamation Königes Ferdinandi, haben sich die Jesuiten in der LandStuben oben ex Cathedra nahe bey dem Orth / da alle geheime sachen / die Landtaffel unnd andere verwahrlich gehalten werden / welches hiervor niemals beschehen / finden lassen / und dadurch zuverstehen gegeben / das sie numehr diesen Herren so proclamiret worden / unnd alle des Königreichs Freyheiten und Priuilegien, in jhren händen haben würden." Ursach und bedenckeh Warumb Ferdinandus nicht zu einem König in Böhmen / angenohmen werde etc. (o. O. 1619) unpaginiert, Nr. 2/6. In tschechischer Übersetzung zitiert auch bei Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 249.

[270] Ebd. 3 235. Die Szene wiederholte sich am 28. Aug., ebd. 3 305.

[271] 1611: „Die künigliche music stand auf dem altän in der landstuben", SČ 15/2 668; „A šla pěkná muzika z katedry na instrumenty všelijaké", ebd. XLVII; „seynd […] auff der Catheder gesungen / geblasen / und auff allerley Instrument gespielet worden", Zawieta von Zawietitz, Crönung der Königl: May: Matthiae, unpaginiert; 1617: „Ihrer Käy: und Königl: May: May: zu solcher Königl: Mahlzeiten verordnete Musiken / stunden oben auff der Cathedra", Zawieta von Zawietitz, Crönung Der Königl: May: Ferdinandi, unpaginiert; 1627: *die musica wirdt auf der cathedra bey der königlichen mahlzeit in der landtstuben sein*. So die Ordnung bei der Krönung der Kaiserin Eleonora 1627, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 171; „eine erhöhte Bühne für die Musikanten aufgerichtet", Zacharias Allerts Tagebuch, ed. Krebs 99; 1656: „Die Musica ist oberhalb der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kaiserin Elisabeth Christine mit ihren beiden Töchtern und einer Nichte von hier aus inkognito, hinter einem zu diesem Anlass errichteten Gatter mit Vorhängen, das Geschehen in der Landstube[272], 1743 bei der Erbhuldigung an Maria Theresia hingegen ihr Ehemann und ihre jüngere Schwester[273]. Eine ähnliche Adaptierung war für die Erbhuldigung 1791 geplant, die dann jedoch kurzfristig in den Wladislaw-Saal verlegt wurde[274].

Gerade in solchen Situationen war es durchaus von Vorteil, dass die Kathedra über einen gesonderten Eingang aus dem Landtafelamt zugänglich war[275]. Über die Kathedra und nicht über den Umweg durch den Wladislaw-Saal gelangten schließlich Mitglieder beider Adelsstände „hinauf" ins Landtafelamt, um wichtige Beschlüsse in die Landtafel eintragen zu lassen (Abb. 29).

2.6 Der königliche Thron

Das vermutlich rätselhafteste Objekt und gleichzeitig das Alleinstellungsmerkmal der Prager Landstube war der königliche Thron. Alle überlieferten Bilder des Größeren Landrechts lassen den König inmitten der Obersten Landesoffiziere und der übrigen Landrechtsbeisitzer auf einem zwischen beiden Fenstern der Stirnseite aufgestellten Herrschersessel sitzend erscheinen (Abb. 10, 11, 13, 19–21)[276]. Offenbar war die Darstellung des thronenden Königs für das Landrecht legitimatorisch bedeutend und symbolisch wirksam. Die quellenmäßig gesicherte Herstellung eines vergoldeten Königsthrones 1499 stand sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Landstube, die anscheinend um diese Zeit oder wenige Jahre davor umgebaut und neu eingerichtet wurde[277].

Taffel auff dem Gang an der Landt-Taffel gestanden / und bey wehrender Mahlzeit musiciret", Leopoldi Königs in Hungarn Königl. Crönung, unpaginiert. Im Jahre 1646 entfiel die Musik beim Krönungsbankett wegen der Hoftrauer, siehe die Krönungsordnung in ÖStA, AVA, FAH, Kart. 171.

272 Vgl. die unten in der Anm. 275 zitierten Akten, sowie Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, die zweite Beschreibung, A4ʳ; Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna 201 („z tý pavlače za firhangkem, kde páni commisaři k sněmu deputirovaní sedávají"). Bei der Erbhuldigung 1656 diente die Kathedra noch der Verlesung der Proposition sowie des Erbhuldigungseides, siehe die Beschreibung des Aktes in NA, ČDK, Kart. 4, sowie die Ordnung dieser Erbhuldigung ebd., Kart. 6.

273 Ramhoffsky, Drey Beschreibungen, zweite Beschreibung 4.

274 *Der erker in der höhe, auf welchem bei einer landtagsproposizion die kommissarien zu sitzen pflegen, wird durch den hofmobilieninspektor dergestalt zubereitet, daß von demselben die höchsten herrschaften der huldigung incognito zusehen können*. So das *Ceremoniel in ansehung der k. böhmischen erbhuldigung*, NA, ČG-Publ, 1786–1795, Sign. 169/6/7, Kart. 3364.

275 Kaiserin Elisabeth Christine gelangte hierher *auß dero zimmer* […] *durch den gang neben dem großen saal in der höhe, dan über die schneckenstüge bey der landttaffel abwerths und so dan durch die landttaffel*. Sie bediente sich dann desselben Wegs zurück in ihre Gemächer, siehe den Bericht über die Adaptierungen anlässlich der Feierlichkeiten 1723 in APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 40ᵛ (Konzept); NA SM, Sign. K 1/75 Kart. 1057, fol. 261ʳ (Reinschrift).

276 Sršeň, Větší zemský soud.

277 Leminger, Stavba 629. Zu Unsicherheiten bezüglich der Datierung des Umbaues der Landstube um 1500 vgl. oben auf S. 104f. Im Juni 1509 wohnte König Wladislaw der Landtagseröffnung auf dem Thron bei, siehe den Bericht der Gesandten aus Eger an den Egerer Stadtrat vom 4. Juni 1509 (Prag), Státní okresní archiv v Chebu [Staatliches Bezirksarchiv in Eger], Archiv města Cheb [Archiv der Stadt Eger], Kart. 7, Fasz. 9, Inv.-Nr. A 104/27 (*ist dy k. m. in den stul gessessen und dy heren herum*); Palacký, Dějiny 5/2 159.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

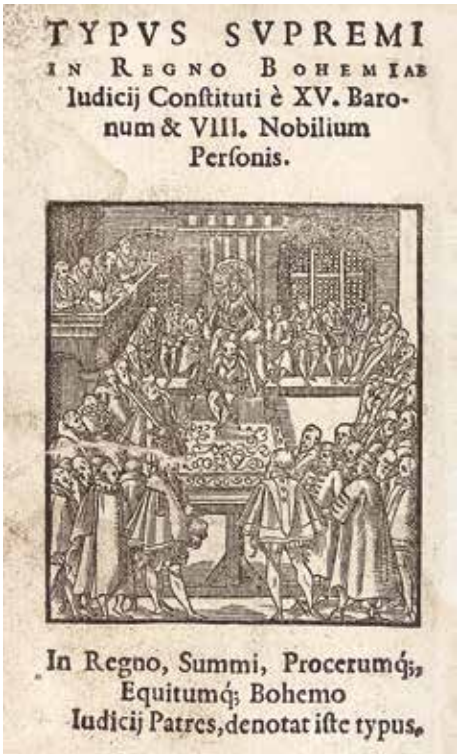

Abb. 19, 20: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg. Freie Kopien des Stiches von 1564 (Abb. 13). Links: Práva a zřízení zemská Království Českého v krátkou Summu uvedená Skrze Mistra Pavla Krystyana z Koldína a na Martinicích / Kancléře Starého Města Pražského (o. O. [Prag] 1583); rechts: Práva a Zřízení zemská Království Českého (o. O., o. J. [Prag 1594]).

Allerdings konnten die böhmischen Könige spätestens seit der Übersiedlung Wladislaws II. nach Ofen 1490 nur selten an Sitzungen des Landrechts teilnehmen. Für den eine Reiseherrschaft praktizierenden Ferdinand I. galt die Anwesenheit in der Prager Landstube noch als einigermaßen selbstverständlich. So bezeichnete er 1563, als er seine Vorstellung über die Ausschmückung des Raumes mit Malereien seinem Sohn aus der ungarischen Ferne mitteilte, die untere Wand der Landstube zum Wladislaw-Saal und die Stirnwand als jene, „wie man eingeet und wie wir gegenuber siczen“[278]. Im Kontrast dazu blieb der in Prag residierende, jedoch Distanz zu den adeligen Eliten pflegende Rudolf II. dem Landrecht fern[279]. Wenn sich die böhmischen Könige in den Jahrzehnten vor dem Ständeaufstand ins Landrecht verfügten, dann nur ausnahmsweise, am ehesten im Zusammenhang mit Aufsehen erregenden politischen Prozessen.

Am 5. Oktober 1593 nahm Rudolf II. an der Eröffnung des bedeutenden Gerichtsverfahrens gegen Ladislaus d. Ä. von Lobkowitz teil, der im Interesse seines Bruders und

[278] Kreyczi, Urkunden XCVI (Nr. 4359).
[279] Dies hat Starý, Přední klenot 119f., überzeugend nachgewiesen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

seiner eigenen Familie geholfen hatte, den böhmischen Landtag zu sprengen. Es handelte sich jedoch um keine Landrechtssitzung, sondern um ein außerordentliches, zur Zeit eines Landrechtstermins vor dem König und dem königlichen Rat stattfindendes Gerichtsverfahren. Ebenso wenig fand der Prozess in der Landstube statt. Vielmehr versammelten sich die Beisitzer des Land- und Kammerrechts in der kaiserlichen „Tafelstuben", in einer zu diesem Anlass improvisierten Sitzordnung. Für den Kaiser wurde hier ein „Stuhl von guldenen Stucken" zubereitet, die Räte sollen sich „alle herumb nach jedes Ambts und Alters Gelegenheit auf die Bänk, mit Teppich behängt, gesetzt" haben. Dem Kaiser gegenüber, „mitten in die Stuben", wurden „Schranken" aufgestellt, „daran die citierten Parteien, Procuratores und Andere, aber in ganz Stuben voll Pofel gestanden". Vor der Schranke befand sich „ein bedeckter Tisch", „darauf und darneben der Vicelandschreiber neben andern Landtafels- und Kammerrechtsdienern mit ihrer Landsordnung und Rechtsbüchern gesessen und herumb gestanden"[280]. Der Kaiser entfernte sich nach einer Stunde, während die in tschechischer Sprache geführte Verhandlung der Affäre noch weitere fünf Stunden dauerte[281]. Weitere Sitzungen dieses außerordentlichen Gerichts vom 15. bis 18. Oktober wurden in Rudolfs Abwesenheit in der Stube der Reichshofrats abgehalten (doch wurde auch hier der königliche Thron aufgestellt)[282]. Am 19. Oktober musste, da der Kaiser erneut im Tribunal erscheinen sollte, die Sitzordnung erneut in der kaiserlichen Tafelstube errichtet werden. Der Kaiser erschien allerdings nur zur Verlesung des Urteils[283]. Er saß übrigens auch dem anschließenden Gericht vor, das am 29. Januar 1594 ein zweites Urteil gegen Lobkowitz veröffentlichte und wahrscheinlich ebenfalls in einer außerordentlichen räumlichen Konstellation stattfand[284]. Das bekannte Bild des in der Landstube versammelten Größeren Landrechts in seiner Zusammensetzung von Herbst 1593 in Anwesenheit Rudolfs II. (Abb. 21) erfasst somit keine konkrete Sitzung, sondern es handelt sich dabei um eine hochidealisierte Darstellung des Landrechts ohne Bezug zur Realität[285].

---

[280] SČ 8 320. Vgl. Sršeň, Větší zemský soud 169.

[281] Epistulae et acta Caesaris Speciani, ed. Pazderová 2 974; SČ 8 321–323. *Heut dato ist aus bevelch der Röm. Kay. Mayestät daß behäymische lanndt- und chammerrecht gehalten, darbey ire Mayestät selbst aigner persohn erscheinen unnd wider die jhenige lanndtherren, so inn verdacht, daß sie ain unzeitigen aufbruch des jungsten lanndtags furnembste ursächer gewest, scharpf procediert worden*. Fuggerzeitungen, ÖNB, Cod. 8966, fol. 225^{v}–226^{r} (Prag, 5. Okt. 1593). *Heut in der tafelstuben in aufgerichten schranckhen haben Ire Kay. Mayestät einen actum in beysein aller dasselbigen lanndtsofficiern außer des herrn landthofmaisters und des alten Smirisky wider den herrn Laßlaw Poppel* […] *und einen des namen Sebastian Wersesoviz* […] *gehalten*. Der Kaiser ließ *anheut dato in beysein aller landtsassen der chronn Beheym in die tafelstuben geladen.* […] *Disem actui haben Ire Mayestät persohnlichen, biß beede partheyen ire erste entschuldigung auf des kay. chamerprocurators anclag gethan, beygewohnet* […]. *Hernach seind Ire Mayestät aufgestanden und sich in die chammer begeben, bey welcher die lanndtofficiern stetigs auß- und eingangen und solches in allem von uhren 9 vormittags biß nahent 4 uhrn nachmittags gewehret*. Ebd., fol. 199$^{r–v}$ (s. d. [5. Okt. 1593]).

[282] SČ 8 305 („v světnici veliké nad kanceláří českou"), 323f. („in dero grossen Hofrathsstuben aber [= ober] dero Hofkanzlei").

[283] SČ 8 327–329 („in der Taffelstuben […], daselbsten dann wiederumben, wie zuvor, der Kais. Mt. die Schranken und der Räth Sessiones zugericht gewest"). Einer anderen Quelle zufolge ist *gestern nachmitag inn presentia der Kay. Majestät also auch allen officiern in der rütterstubenn das urtl unnd sendenz gesprochen worden*. ÖNB, Cod. 8966, fol. 184^{r} (Prag, 20. Okt. 1593). *Man hat nun etlich tag aneinander in der rütter- und reichshoffrathstuben inn beysein Ir Majestät selbsten strenge innquisizion gehalten*, ebd., fol. 185$^{r–v}$ (s. d. [Prag, 19. Okt. 1593]).

[284] Epistulae et acta Caesaris Speciani, ed. Pazderová 3 1227 (Anm. 3); vgl. SČ 8 457–460.

[285] Vgl. Sršeň, Větší zemský soud 167–172, mit etwas abweichender Einschätzung.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 21: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg in Anwesenheit Rudolfs II. Das Ölgemälde erfasst das Landrecht in seiner Zusammensetzung im Herbst 1593, als das außerordentliche Gerichtsverfahren gegen Ladislaus d. Ä. von Lobkowitz abgehalten wurde. Tatsächlich nahm Rudolf II. damals ausnahmsweise an der Eröffnung des Prozesses sowie an der Verlesung des Urteils teil. Diese Akte fanden jedoch nicht in der Landstube, sondern in der kaiserlichen Tafelstube statt. Das Gemälde bildet daher keine konkrete Landrechtssitzung ab.

Anders als Rudolf II. im Jahre 1593 ließ sich Kaiser Matthias am 8. März 1616 tatsächlich in die Landstube tragen, um dem Prozess gegen Wenzel Vchynský (Kinsky) beizuwohnen. Der von der Gicht gequälte Monarch entfernte sich aber noch vor dem Ende des Verfahrens, was eine Unterbrechung der Verhandlungen verursachte, da die Landrechtsbeisitzer den Landesfürsten wieder bis in seine entfernten Gemächer begleiten mussten[286]. Der ungewöhnliche Auftritt des Kaisers im Landrecht, auf den hinauf der königliche Prokurator sich zunächst „im Namen der Stende vnnd der geuollmechtigten bedanckt, das Ihr Maj. selbst Persönlich in der Landtstueben erschienen“[287], war auch dem böhmischen Obersthofmeister Adam d. J. Waldstein eine Notiz in seinem Diarium wert[288].

Seit dem Dreißigjährigen Krieg hielten sich die Könige, nach allem, was bekannt ist,

[286] Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1 364–366.

[287] Hochverrathsprocess des Wenzel von Khüniz und Tettau 415.

[288] „Dnes Jeho Milost císař sám ráčil s námi na soudu seděti“, Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 244. In ähnlicher Weise erwähnte Waldstein bereits am 14. Nov. 1612 die Anwesenheit des Kaisers im böhmischen Kammerrecht, vermutlich in der Grünen Stube: „Dnes Jeho Milost Císařská ráčil seděti sám na tom soudu Vojířovým spolu se pány radami soudu komorního“, ebd. 203.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

von den Sitzungen des Größeren Landrechts gänzlich fern[289]. Ihre Teilnahme am Landrecht ist – wenn wir vom Gegenkönig Karl Albrecht von Bayern absehen – nur mehr einmal nachweisbar, nämlich im Jahre 1723, als Karl VI., einen Monat nach seiner böhmischen Königskrönung, vier Tage lang jeweils zwei Stunden dem Landrecht vorsaß. Allerdings wurde das Gerichtszeremoniell zu diesem Anlass gründlich vereinfacht und umgestaltet, damit das Verfahren so kurz wie möglich dauerte und Seine Majestät sich nicht langweilte. Charakteristischerweise bot ebendieser Auftritt des Königs im Landrecht Anlass zur visuellen Darstellung dieses durchaus außerordentlichen, ja einmaligen Aktes: Nach mehr als einem Jahrhundert wurde wieder einmal – und zum letzten Mal – ein Ölgemälde verfertigt, welche diese strukturell wie auch zahlenmäßig exzeptionelle Versammlung in halb stilisierter, halb dokumentarischer Art und Weise (mit den Wappen der teilnehmenden Landrechtsbeisitzer und der auf der Kathedra stehenden Unteramtsleute) festhielt (Abb. 22)[290]. Das Gemälde kann indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass der normale Betrieb des Landrechts mit der Anwesenheit des Landesfürsten nicht mehr rechnete und dessen Präsenz – die überhaupt letzte in der Geschichte dieser Institution – das Verfahren störend beeinträchtigte.

Ähnliches kann über den böhmischen Landtag gesagt werden, mit dem die Könige seit dem Dreißigjährigen Krieg praktisch nur mehr außerhalb der Landstube in Berührung kamen. Die Landtagseröffnung am 6. Juni 1617, bei der auf der Sitzbank zur rechten Seite des thronenden Kaisers Matthias die Erzherzöge Maximilian der Deutschmeister und Ferdinand von Innerösterreich Plätze einnahmen, während die Stände die Proposition – nämlich den folgenschweren Antrag bezüglich der Annahme Erzherzog Ferdinands zum böhmischen König – stehend entgegennahmen[291], war zugleich einer der letzten Akte dieser Art in der Landstube in der Anwesenheit eines habsburgischen Landesfürsten. Die nächste und auf lange Zeit letzte Gelegenheit ergab sich bei dem am 15. November 1627 begonnenen Landtag, dem ersten Landtag nach der Schlacht am Weißen Berg, über dessen Verlauf wir leider nur sehr schlecht unterrichtet sind. Den gedruckten Zeitungen

[289] Dem Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei vom 20. Sept. 1723 (NA, ČDK, Kart. 868) zufolge soll ein König von Böhmen 1628 zum letzten Mal dem Größeren Landrecht in Person vorgesessen haben, eine Angabe, die Švecová, Říjnové zasedání 198, unkritisch übernanhm und die seitdem in der Literatur kursiert (siehe etwa Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna 433). Das zitierte Gutachten beruft sich hierbei auf eine Stelle in der böhmischen Landtafel, die den Landrechtstermin im Herbst 1628 betrifft. Damals war allerdings Ferdinand II. mit seinem Sohn bereits zurück in Wien. Die zitierte Stelle – heute in NA, DZV, 710, fol. B1^{v} – enthält lediglich ein durch das Landrecht auch im Namen des Königs am 9. Okt. 1628 gefälltes Urteil, dessen Wortlaut keineswegs als ein Nachweis der Anwesenheit des Königs im Landrecht gedeutet werden darf. Es folgen übrigens weitere ähnlich formulierte und nachweislich in Abwesenheit des Königs gefällte Urteile aus den folgenden Monaten und Jahren. Diese Formulierung der Urteile, *alß ob wir selbst der erledigung einer und der anderen rechtssach beygewohnt hetten*, wurde übrigens kaiserlicherseits mit einem Reskript vom 27. Sept. 1645 (Linz) untersagt, NA, SM, Sign. L 48/3, Kart. 1415.

[290] Švecová, Říjnové zasedání. Erfasst wurde wohlgemerkt der letzte Tag, nämlich die Veröffentlichung des Urteils. An den drei übrigen Tagen durfte die Landstube außer dem Kaiser, den Obersten Landesoffizieren und den Landrechtsbeisitzern sowie dem als Protokollführer bestellten Vizelandschreiber niemand betreten. Siehe das diesbezügliche Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei vom 20. Sept. 1723, NA, ČDK, Kart 868. Wie Karl VI. nahm auch Karl Albrecht von Bayern, obwohl nicht gekrönt, am 28. Dez. 1741, wenige Tage nach der Huldigung der böhmischen Stände (19. Dez.) und am Tag seiner Abreise aus Prag, an einer Sitzung des Größeren Landrechts teil, Dopisy J. T. Hubatia, ed. Šebesta 79.

[291] Alle drei Habsburger nahmen auch am Landtagsschluss teil, über dessen Zeremoniell jedoch keine genauen Nachrichten vorliegen, Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 28, 32; Slavata, Paměti 2 261, 275, 280.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 22: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg in Anwesenheit Karls VI. anlässlich seiner Krönungsreise nach Böhmen vom 12. bis 15. Oktober 1723. Anonymes Gemälde.

lässt sich immerhin entnehmen, dass der Landtag von Ferdinand II. sowie von seinem wenige Tage später zum böhmischen König gekrönten Sohn in der Landstube persönlich eröffnet wurde[292].

Später wurde der böhmische Landtag nur mehr zweimal[293], jeweils unter Leopold I., durch den Landesfürsten persönlich eröffnet: am 3. September 1657 und am 5. Dezember 1679. Beide Male wurde jedoch die Proposition den Landständen nicht in der Landstube übergeben, sondern der Landesfürst ließ die Stände vor seinem Thron in der Ritterstube seines Appartements versammeln – ähnlich wie es in Niederösterreich der

[292] „Der Landtag hat den 15. diß angefangen / Ihr Käyserl. Mayest. und dero Junge Printz / als sie in die Landtstuben gangen / haben das blosse Schwerdt durch den ErbMarschalck / lassen vorher tragen / und von ansehenlichen Fürsten und Ständen begleitet worden / hernacher sich in den Königl. Stuhl gesetzet / der Junge Printz zur Rechten / unnd der Obriste Burggraff zur Lincken Handt gesessen / die Proposition Böhmisch und Teutsch vor allen Ständen unnd Gesandten der Städte deß löblichen Königreichs / ablesen lassen […].“ *Wöchentliche Zeitung auß mehrerley örter* (Hamburg, 1627) Nr. 48, [S. 1f.] (Nachrichten aus Prag, angeblich vom 13. Nov. 1617 – eine irrtümliche Datierung). Vgl. *Ordentliche Zeitung* (Wien, 1627), X 13 (Nachrichten aus Wien vom 27. Nov. 1627).

[293] Als Ausnahmen gelten die Huldigungen der böhmischen Stände 1723 (in der Landstube) und 1791 (im Wladislaw-Saal), die mit der Übergabe der Landtagsproposition und damit mit der Eröffnung eines Landtags verbunden waren.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Brauch war[294] und wie es Leopold auch gelegentlich bei seinen Aufenthalten in Linz praktizierte.

Somit betraten die Landesfürsten die Prager Landstube nur mehr zu Anlässen anderer Art – vor allem zu der 1627 eingeführten, der Königskrönung vorangehenden Erbhuldigung der böhmischen Stände und zum regelmäßigen Festmahl unmittelbar nach der Krönung im Veitsdom. Allerdings wurden das Festmahl seit 1723 und die Erbhuldigung seit 1791 von der Landstube in den Wladislaw-Saal verlegt. Die Huldigungen fanden somit in der Landstube außer 1627 nur mehr 1646, 1656, 1723 und 1743 statt, wobei 1723 die Erbhuldigung mit der Landtagseröffnung zu einem gemeinsamen Akt verbunden wurde[295].

Das Sitzen des Königs auf dem Thron der Prager Landstube war also, anders als die Bildquellen aus der Frühen Neuzeit suggerieren, eine Seltenheit. Welche Folgen ergaben sich daraus für den Umgang mit diesem Objekt? Zunächst sei festgehalten, dass der Thron zwischen den beiden Fenstern der Stirnseite zur Dauerausstattung der Landstube gehörte. So konnte es sich kurz vor dem Tod Rudolfs II. 1612 ereignen, dass die Schlosswächter auf dem Thron der Prager Landstube nächtlicher Zeit einen schlafenden Eindringling niedrigen Standes, der sich eingeschlichenen hatte, entdeckten, worin man ein schlechtes Omen für den bald danach erfolgten Tod des Kaisers erblicken wollte[296].

Erst der vergleichende Blick erlaubt, die Einzigartigkeit und die außerordentliche symbolische Bedeutung dieses Objekts zu erkennen. Das dauerhafte Vorhandensein des Throns in einem Landtagsraum, das das Bild des „King in Parliament" assoziiert, war nämlich in der frühmodernen Habsburgermonarchie anscheinend ein Spezifikum der Prager Landstube. In den Landtagsräumen der österreichischen Ländergruppe gab es, wenn nicht alles täuscht, keinen Thron. Der große prächtige Justitia-Thron, der 1725 für die Ritterstube des Niederösterreichischen Landhauses hergestellt wurde und anscheinend einen älteren einfacheren Richterstuhl ersetzte, stellt nur eine entfernte Analogie dar. Er befand sich nämlich nicht im Landtagsraum der niederösterreichischen Stände sondern in der Ritterstube, dem Beratungsraum des Landmarschallischen Gerichts, und er stand somit nicht dem Landesfürsten, sondern lediglich dem Landmarschall von Österreich unter der Enns zur Verfügung[297]. In Mähren musste ein landesfürstlicher „Stuhl" im 16. Jahr-

---

[294] 1657: Harrach, Diarien und Tagzettel 4 251; 6 361; HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 1, pag. 657. 1679: Landtagsschluss 1679/80 (zeitgenössischer Druck, tschechische Version) I; Thomas Pessina, Memorabilia, ed. Podlaha 91: „in conclavi (vulgo Ritterstuben)"; Bericht der Abgesandten der Stadt Kuttenberg vom 12. Dez. 1679, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 11.778; *Sub initium diaetae ipsa Sacratissima Maiestas propositioni postulatorum suorum in camera equitum personaliter interfuit*, Annales Strahovienses, Tomus II. (1670–1681), SK, DJ III 3, fol. 495^{v}. Die Angabe von Sváteк, Dějiny 3/2 108, dass die Landtagseröffnung am 5. Dez. 1679 im Wladislaw-Saal stattfand, ist irrig.

[295] Landtagsschluss 1723/24 (zeitgenössischer Druck, tschechische Version) I–V; Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, hier die zweite Beschreibung.

[296] „Jiný nějaký člověk prostý, vloudiv se časem nočním do soudné světnice, když aneb sněm aneb soud zemský byl držán, posadil se do majestatu královského, zlatohlavem obestřeného, a zastižen v něm sedící neb spící od ponocných." Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1 333.

[297] Zu den Kommentaren von Kusternig, Überlegungen zum „Justitia-Thron" 156–161, sind zwei Ergänzungen möglich. Zum einen findet der Thron in der Ritterstube im Landhausinventar von 1764 eine Erwähnung (*1 von bildhauerarbeit vergolter justizthron, worunter ein großer rothsameter seßl stehet*, NÖLA, StA, StA, A.3.37/2, fol. 347^{r}). Zum anderen geht die Herstellung des Throns auf einen ständischen Beschluss vom 10. Apr. 1725 zurück: Neben der Umgestaltung des Raumes solle *in des löblichen ritterstand*[s] *stuben, wo täglichen rath gehalten wird, ein newer thron, so vil nottig, gemacht werden*, siehe das Landtagsprotokoll, ebd., StB 88, unpaginiert. Damit sind die spekulativen Überlegungen bezüglich der Herkunft des Throns aus dem habsburgi-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hundert bzw. am Anfang des 17. Jahrhundert (später erschien kein Landesfürst mehr bei einem mährischen Landtag) anlässlich eines seltenen Auftritts des Landesfürsten im Landtag jeweils ad hoc vorbereitet werden[298]. Nicht einmal Ungarn, das andere Königreich unter dem habsburgischen Szepter, bietet eine Parallele. Die beiden Kammern (Tafeln) des ungarischen Landtags berieten nämlich in ihren getrennten Versammlungsräumen ausschließlich in Abwesenheit des Monarchen. Anders als in Prag noch im 16. Jahrhundert verfügte sich der ungarische König also nicht unter die Stände, in einen ihrer Landtagsräume, sondern er berief sie vor sich, in die Ritterstube der Pressburger Burg bzw. des improvisierten Appartements in Ödenburg[299] – ähnlich wie es bei der Abhaltung der niederösterreichischen Landtage in Wien der Brauch war[300]. Der Thron in der Landstube der böhmischen Stände unterstreicht somit abermals die einmalige symbolisch-räumliche Konfiguration der Prager Burg, in der ständische und königliche Räume und Raumnutzungen nicht sauber getrennt waren, sondern sich überlagerten und ineinandergriffen.

Der Thron verblieb auch nach dem politischen Umbruch der 1620er Jahre in der Prager Landstube, und zwar nicht nur als Relikt, sondern als ein durchaus funktional relevantes Objekt. Als ein Mittel der Vergegenwärtigung des abwesenden Monarchen spielte er eine wichtige symbolische Rolle im Zeremoniell, die den Zeitgenossen anscheinend derart geläufig war, dass sie nur ganz ausnahmsweise Spuren in schriftlichen Quellen hinterließ. Offenbar gehörte es zum richtigen Benehmen der Landtagsteilnehmer, jeweils vor der Sitzeinnahme und vor dem Verlassen des Raumes dem leeren Thron die Ehre zu erweisen. So habe sogar der Oberstburggraf Martinitz am 18. Februar 1668, als er infolge eines erhitzen Streites mit einem der Landtagsteilnehmer während einer Sondersitzung des Herrenstands die Landstube gekränkt und hastig verließ, zunächst *vor dem könig*[lichen] *thron sich genaiget*[301]. Gleiches machten aber auch die Rangniedrigsten, wie etwa die Abgesandten der Stadt Kuttenberg, die am 9. Dezember 1694, als sie die Landstube betraten, zunächst eine tiefe Reverenz (*hluboké reverenti*) dem königlichen Thron und erst danach den versammelten höheren Ständen erwiesen[302]. Aus der Zeit Maria Theresias ist überliefert, dass den in den Landtag zum ersten Mal eingeführten Prälaten erst „nach gehöriger Kniebeügung vor dem Throne" ihre Session angewiesen wurde[303].

---

schen Bereich wohl hinfällig. Bereits im Jahre 1704 berichtete jedoch der Bauschreiber den Ständen über einen neuen Gerichtssessel in der Ritterstube, Hummer, Die niederösterreichischen Landtage 388.

298 Kap. 3.11 auf S. 368.

299 Pálffy, A magyar országgyűlés helyszínei 77f., 83; ders., Miesta konania uhorských snemov 25, 29; ders., Landhäuser in Ungarn; Az 1712. évi pozsonyi diéta, ed. Forgó 199. Die Nutzung des Spiegelsaals im Pressburger Primatialpalast für sowohl gemeinsame Sitzungen („sessiones mixtae") des ungarischen Landtags als auch Empfänge der ungarischen Stände durch Leopold II. 1790/91 (siehe Abb. 130) ist als eine Ausnahme zu werten, die durch die Widmung der herkömmlichen Baukomplexe für anderwertige Zwecke durch Joseph II. mitbedingt wurde. Vgl. *Preßburger Zeitung* (1790) Nr. 91 (13. Nov.) 1027f.; Nr. 94 (27. Nov.) 1053, *Wiener Zeitung* (1791) Nr. 22 (16. März) 660–662; Naponként-való jegyzései Magyar ország gyűlésének, unpaginierte Beilage („Jegyzések. Az ezen Munkához ragasztandó két Rajzolatról") und den beigebunden Kupferstich.

300 Auch in der Steiermark eröffneten die Erzherzöge Karl und Ferdinand von Innerösterreich die Landtage in der Grazer Burg, Mell, Grundriß 342; Gradivo za zgodovino Maribora, ed. Mlinarič, unpaginiert, Sign. GZM XX/36.

301 Bericht von Johann Franz von Würben und Freudenthal vom 15. März 1668, der dieses Detail zweifelsohne deswegen betonte, weil Martinitz sein Schwiegervater war und er sein Verhalten so positiv wie möglich darzustellen versuchte, SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 183.

302 Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 20. Dez. 1694, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 12.954; Čelakovský, Postavení 38.

303 Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 327.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Diese Praxis war in Repräsentativversammlungen frühmoderner Monarchien keineswegs vereinzelt. Auch Mitglieder des englischen Parlaments mussten sich vor dem leeren königlichen Thron verneigen, der sich – wie in Prag, aber anders als im ansonsten strukturell ähnlicheren Ungarn – beständig im Oberhaus befand[304]. „Bowing to the Speaker's chair", der von einem Baldachin bekrönt ist, ist bis heute eine erforderte Körperhaltung im britischen Unterhaus[305].

Die Feststellung des dauerhaften Vorhandenseins des Thrones in der Prager Landstube wirft die Frage nach dessen Aussehen auf. Für das 16. Jahrhundert geben die vorhandenen bildlichen Darstellungen, trotz ihres schematischen Charakters, Auskunft über die Gestalt des Thrones und besonders dessen Überdachung (Abb. 10, 11, 13, 21)[306]. Verstreuten Angaben aus den folgenden Jahrhunderten ist zu entnehmen, dass der Thron vor der eventuellen Verwendung durch den König auf jeden Fall hergerichtet werden musste. So war es etwa beim Erscheinen Kaiser Matthias' beim Landrecht anlässlich des Vchynský-Prozesses 1616[307], aber auch bei der Eröffnung des Landtags am 11. April 1604: Obwohl damals Rudolf II. nicht erschien, so sei doch *ir königlicher stuel sampt dem scepter, wie sye pflegen zue sizen, zuegericht gewest*[308]. Worin diese Zurichtung genau bestand – etwa in der Verzierung des Thronsitzes mit kostbaren Textilien und Polstern – lässt sich leider nicht mit Sicherheit sagen.

Eine interessante, wenn auch keineswegs klare Angabe betrifft die Adaptierung des Thrones während des kurzen böhmisch-pfälzischen Königtums 1619/20. Am 27. März 1620 saß Friedrich von der Pfalz bei der Eröffnung des Generallandtags der konföderierten Länder auf dem Thron, der „neu hergerichtet wurde, mit einem Aufwand, den vorher keine böhmischen Könige und römischen Kaiser hatten und nutzten"[309]. Wenn die böhmischen Stände für ihren Wahlkönig einen neuen Thron herstellen ließen, wäre es interessant zu wissen, ob dieser Thron aus der Zeit der – aus habsburgischer Sicht – „abscheulichen Rebellion" auch weitere Verwendung fand. Doch lassen uns die Quellen diesbezüglich im Stich.

Die 1627 erstmals eingeführten Erbhuldigungen in der Landstube hatten anscheinend jeweils Ad-hoc-Adaptierungen des Thrones zur Folge. Bei der Erbhuldigung der böhmischen Stände an Leopold I. am 13. September 1656 war der auf drei mit türkischen Teppichen geschmückten Staffeln und unter einem Baldachin stehende Thron Kaiser Ferdinands III. *mit gelben goldstuck bedeckt*. Der Thronfolger setzte sich hingegen in einen *lainseßl von rothen goldstuck* zur Rechten des Kaisers und eine Stufe niedriger[310].

---

304 Asch, Zeremoniell und Verfahren 501.

305 Wilding–Laundy, An Encyclopaedia of Parliament 53. Die tradierte Legende, wonach die Abgeordneten sich nicht vor der monarchischen Symbolik, sondern vor einem in der Stephanskapelle des Westminsterpalasts nach ihrer Übergabe an das Unterhaus 1548 vermeintlich verbliebenen Altar verneigt haben sollen, wurde rezent widerlegt von Cooper, The Elizabethan House of Commons 42, 51.

306 Sršeň, Větší zemský soud 159f., 162, 164, 168.

307 „[…] udělán v soudné světnici císaři majestat, a okolo hodiny jedenácté sám císař, nesen v stolici od čtyř komorníkův svých s nejv. úředníky v majestatě svém se posadil, a soudcové zemští okolo něho." Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 1 364–366.

308 Fuggerzeitungen, ÖNB, Cod. 8975, fol. 48^{r} (14. Feb. 1604). Den Hinweis verdanke ich Katrin Keller. Als Rudolf II., gezwungen durch die politische Situation, im Mai 1608 den böhmischen Landtag wieder einmal persönlich eröffnen musste, beschrieb ein Berichterstatter sein Verhalten mit folgenden Worten: Als der Kaiser „sich in Ihren Tron gesetzt, haben sie Ihr Barret abgenommen vnd nachdem sie sich wider gedeckt", folgte seine Anrede an die Stände, Magyar történelmi okmánytár a Brüsseli országos levéltárból, ed. Hatvani 4 6.

309 „Po usazení se krále na majestátu v nově připraveném s nákladem takovým, jakéhož předtím žádní králové čeští a císařové římští nemívali a neužívali", Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 4 3.

310 Für die Beschreibung der Erbhuldigung siehe NA, ČDK, Kart. 4. Die Ordnung dieser Erbhuldigung ebd., Kart. 6.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Quellen aus dem 18. Jahrhundert unterscheiden einen gewöhnlichen, mit rotem Samt bezogenen Thron einerseits und die außerordentlichen Adaptierungen anlässlich kaiserlicher Anwesenheit in der Landstube andererseits. Aufschlussreich ist diesbezüglich die Erbhuldigung am 4. September 1723, als nach fast sieben Jahrzehnten erstmals wieder ein Landesfürst die Landstube betrat. Damals musste der übliche Thron aus rotem Samt einem Lehnsessel und einem drei Staffel hohen, aus der kaiserlichen Ritterstube ausgeliehenen Podium weichen[311]. Ob bei der improvisierten Erbhuldigung der böhmischen Stände an Karl Albrecht von Bayern am 19. Dezember 1741 der gewöhnliche, in der Landstube vorhandene Thron verwendet wurde, ist ungewiss[312]. Im Jahre 1791, als man die Landstube für die Erbhuldigung der Stände an Leopold II. (die aber schließlich am 4. September im Wladislaw-Saal stattfand) herzurichten gedachte, meinte der Gubernial- und Ausschussrat Wilhelm Hugo MacNeven in seinem nach dem 29. Januar 1791 verfassten Referat, dass *an statt des abgenutzten rothsamtenen throns ein neüer, dieser feyerligen handlung in pracht angemessener thron errichtet werden* müsse[313].

Die Gestalt des in den ikonographischen Quellen gut sichtbaren Baldachins würde eine genauere Analyse erfordern, die den Rahmen dieser Studie sprengen würde. Die Holzschnitte von 1549 und 1564 zeigen den Thronhimmel mit zwei Seilen am Gewölbe hängend (Abb. 11, 13). Auf den Darstellungen von 1723 (Abb. 22) und 1743 (Abb. 15) ist das nicht mehr der Fall. Der Bericht über die Erbhuldigung 1656 erwähnt einen Baldachin *von gelben goldstuck mit roth sammeten strichen*[314].

Es stellt sich gleichzeitig die Frage, ob der Baldachin überhaupt ein dauerhafter Bestandteil der Landstube war. Eine positive Antwort bieten die Akten bezüglich der Krönungsfeierlichkeiten 1723. Aus einer Notiz in der Abrechnung der damals besorgten Stoffe geht hervor, dass man zu diesem Anlass *einen neüen baldachin in die landtstuben verlangt, aber nicht erhalten* habe, *sondern vor die 4 täge, so Ihro Kay. May. dem landtrecht beygewohnet, nur einen tratorenen* – d. h. aus Goldstoff (*drap d'or*) hergestellten[315] – *kay.*

---

311 Laut der offiziellen, im Druck erschienenen Beschreibung aus der Feder eines der Sekretäre der böhmischen Statthalterei gelangte der Kaiser zur Erbhuldigung „in die Land-Stube / in welcher ein Baldachin an der obern Wand / an dem Ort / wo sonsten der Königliche Thron von rothem Sammet stehet / von rothem Goldstuck / auch mit goldenen Borten verbramt / und abhangenden goldenen Crepin-Frantzen auffgerichtet / und unter diesem auff einer breiten / und vorwerts ziemlich langen / so wohl als die drey Staffeln / mit Türckischen Teppichen bedeckten Bühne / ein Lähn-Sessel von gleichem Goldstuck nahe an besagter Wand stunde". Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, hier die zweite Beschreibung, A4r. Einer die Adaptierungen dokumentierenden Übersicht ist zu entnehmen, dass die Landstube zu diesem Zweck sämtlicher Möbel beraubt wurde und sodann *eine bühne oder brugken zu den kay. baldachin geleget* […] *auff diesser bühn seint 3 staffeln und zwar die so genanthe lehnstaffeln gestanden, so auß der ritterstuben dahien getragen worden*, NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 260r–v (Reinschrift); APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 40r (Konzept). Die Legende zur Skizze der Einrichtung der Landstube bei dieser Erhuldigung (Abb. 25) beschreibt das Ensamble als *lehnbühne auß der ritterstuben 3 staffel hoch, worauf Ihro Kay. May. der kayßer in einem sessel unter dem baldachin, so von goldtstuckh geweßen, gesessen*. Ebd., fol. 16r.

312 Der König setzte sich *auf den daselbst von rothen, mit gold reich portirten* [= bordierten] *sammet aufgerichteten königlichen thron* nieder. So der *Actus der Königlichen Böhmischen allgemeynen Erb-Huldigung, wie solche dem Allerdurchleüchtigsten Großmächtigsten König, Fürsten und Herrn Herrn Carl Albrecht* […] *die gesambte böhmische stände den 19. Decembris 1741* […] *abgelegt haben*. BHStA, Kasten schwarz 534/21, rote Signatur 16360/2. Der zeitgenössischen Publizistik zufolge setzte sich Karl Albrecht „auf einem 4 Staffel hohen Thron, auf den darauf zubereiteten Lehn-Sessel". Die Neue Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket (o. O. 1741) 699.

313 NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/1, Kart. 1176, fol. 158v.

314 Die Beschreibung der Erbhuldigung siehe NA, ČDK, Kart. 4.

315 Zedler, Universal-Lexicon 7 Sp. 1404, beschreibt „Drap d'Or" als „ein gantz golden gewebtes und

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

baldachin durch den kay[serlichen] *tappezier Weyßkampff auffmachen und so dan wieder wegknehmen lassen*[316]. Der alte Baldachin fand also in der Landstube anscheinend weitere Verwendung. Eine wenig später entstandene Beschreibung des Zeremoniells beim Landrecht führt an, dass die Verkündung der Urteile in Abwesenheit des Königs *nach gehobenen baldachin* geschieht[317]. Offenbar verfügte also die Landstube beim normalen Betrieb sowohl über einen königlichen Sitz als auch über einen Baldachin, die jedoch, weil sie als wenig zierlich oder zeitgemäß empfunden wurden, anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten 1723 zeitweilig beseitigt und später wieder an ihren Platz gestellt wurden[318].

Über den Umgang mit dem Baldachin anlässlich der Huldigung der Stände an Karl Albrecht von Bayern am 19. Dezember 1741 und an Maria Theresia am 11. Mai 1743 liegen bisher nur wenig aufschlussreiche Informationen vor[319]. Als man aber nach der am 6. September 1791 erfolgten Krönung Leopolds II. kleine Adaptierungen an den Bänken und Stühlen der Landstube vornahm, fragte der Burginspektor Josef Rudolph bei den Ständen an, *ob der alte paldagin wieder aufgemacht wird, welcher zwar eine schlechte figur in dieser schönen stuben machen wird*[320]. Die Entscheidung ist aus den durchgesehenen Akten nicht ersichtlich. Die Beschreibung Charles Sealsfields aus den 1820er Jahren belegt, dass der Baldachin damals immer noch hochgehoben werden konnte[321] – anders als der Baldachin mit einem neugotischen Aufsatz, der in der Landstube wohl während der Adaptierungen in der Mitte der 1830er Jahre errichtet wurde und dort bis heute zu sehen ist (Abb. 15).

Das größte Rätsel bezüglich des königlichen Throns in der Prager Landstube betrifft die Frage, ob er im Verlauf der Landrechts- und Landtagsverhandlungen tatsächlich nur leer dastand oder durch den Oberstburggrafen, den ranghöchsten der Landesoffiziere und zugleich Chef der Statthalterei, der ja fallweise inoffiziell als „vicerex" bezeichnet wurde, besetzt wurde. Die um 1500 entstandene böhmische Landesordnung wie auch deren Neuredaktionen aus den Jahren 1530, 1549 und 1564 sahen alle vor, dass bei Abwesenheit des Königs der Oberstburggraf „auf seiner Stelle sitzen soll". Nahm der König jedoch am Landrecht persönlich teil, dann hatte der Oberstburggraf, einen Stock haltend, zu Fü-

reiches Stück, mit allerhand künstlichen Blumen und Rangagen gezieret und durchgearbeitet, und zu Kleider auch allerhand Putz und Galanterie gebraucht wird".

316 Die Übersicht der Adaptierungen in APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 42^{v} (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 263^{v} (Reinschrift). Martin Weißkampff war ein kaiserlicher Tapezierer, siehe Kaiserlicher Und Königlicher / Wie auch Erz-Herzoglicher […] Staats- und Stands Calender Auf das Jahr MDCCXXIII, Mit einem Schematismo gezieret (Wien o. J. [1722]) V.

317 *Systema des Königreichs Böheimb*, ČDK, Kart. 28, fol. 55^{r}.

318 Die Skizze der Landstube, wie sie 1723 *nach der erbhuldigung zu haltung des landttags nach alter gewohnheit wieder eingericht ist worden*, und zwar *wann Ihro May. der kayßer hiebey nicht erschienen seyndt* (Abb. 27), beschreibt den Thron in der Legende als *den ordinari könig*[lichen] *baldagin 3 staffel hoch nebst einen sessel*, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 17^{r}–18^{r}.

319 Über die Huldigung von 1741 erfahren wir aus einem zeitegnössischen Bericht nur, dass in der Landstube „ein baldakin auffgehancket" wurde, Dopisy J. Tadeáše Hubatia, ed. Šebesta 74. Im offiziellen Bericht über die Krönung 1743 von Ramhoffsky, Drey Beschreibungen, zweite Beschreibung 4, wird diesbezüglich die Beschreibung von 1723 von Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, hier die zweite Beschreibung, A4^{r} – vgl. auch Anm. 311 – wortwörtlich paraphrasiert.

320 NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/18, Kart. 1177, fol. 29^{r}.

321 Im Saal „a platform is raised, on which a chair is placed, the whole surmounted by a canopy, which was elevated; the Supreme Burggrave, as President of the Diet, being only a count by birth: had he been a prince, it would have been lowered". Sealsfield, Austria as it is 60.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ßen des Landesfürsten seinen Sitzplatz[322]. In eben dieser Position wurde er auch auf den Bildern des Landrechts dargestellt, die das Landrecht in Anwesenheit des Landesfürsten veranschaulichen (Abb. 10, 11, 13, 21)[323].

Überstand nun diese Gewohnheit den Systemwechsel der 1620er Jahre? Der erste Blick deutet auf einen Bruch hin. Die Verneuerte Landesordnung 1627 ließ nämlich den Abschnitt über den Sitz des Oberstburggrafen an der Stelle des Königs im Landrecht stillschweigend entfallen. Sie beließ nur die Bestimmung über seinen Sitzplatz in der (realiter nur mehr rein hypothetischen) Anwesenheit des Königs auf der Bank zu dessen rechter Hand, nunmehr allerdings erst nach allen Fürsten und anderen zum Vorsitz berechtigen Adeligen[324]. Nachrichten aus spätere Zeit widersprechen jedoch dieser Norm.

Der Oberstburggraf Johann Joseph Wrtba fand etwa bei dem in Anwesenheit Kaiser Karls VI. abgehaltenen Landrecht 1723 seinen Sitz nicht auf der Bank, wie es dem Wortlaut der Verneuerten Landesordnung entsprochen hätte, sondern zu Füßen des Kaisers, genau wie in den bildlichen Darstellungen des 16. Jahrhunderts. Es handelte sich wohlgemerkt nicht um eine historisierende Lizenz des Malers der Landrechtsszene (Abb. 22). Das überlieferte Aktenmaterial weist nämlich nach, dass zu diesem Zweck sogar *an dem obristen staffel* unter dem kaiserlichen Sessel *ein stuck angemacht* wurde, damit der Oberstburggraf *desto gemächlicher siezen* könnte[325]. Allerdings geschah dies als eine Ausnahme, die interessanterweise von der Böhmischen Hofkanzlei vorgeschlagene wurde. Der Oberstburggraf habe, so das diesbezügliche Gutachten vom 20. September 1723, *bey referirung deren acten seinen sonst gewöhnlichen sitz gleich neben dem könig*[lichen] *thron linckerseiths auf der lahnbanck*[326]. Auch das steht im Widerspruch zum klaren Wortlaut der Verneuerten Landesordnung, die dem Oberstburggrafen die Session zur rechten Seite des Thrones nach allen Fürsten zuwies.

Unklar bleibt auch das Verhalten des Oberstburggrafen gegenüber dem königlichen Thron in Abwesenheit des Königs, d. h. beim regulären Betrieb in der Landstube, der deutlich schlechter dokumentiert ist. Ein 1710 herausgegebener Stadtführer belehrte die Besucher Prags über das Landrecht folgendermaßen: Wenn „der König nicht selbst zugegen ist, sitzet der Oberste Burg-Graf auf dem Thron, eine Ruthe in der Hand haltend, als das Zeichen der Majestät“[327]. Hier wird also die Norm aus dem 16. Jahrhundert, die die Verneuerte Landesordnung mit Schweigen überging, als lebendige Praxis zitiert. Es wäre allerdings nicht ratsam, diese Nachricht nur als eine Art Posthornton aus vergangenen Zeiten abtun zu wollen. Der genaue und gut informierte Plan der Landstube und des Landtafelamts von 1756 (Abb. 29) bringt nämlich in der ausführlichen Legende dieselbe

[322] „Než když by král Jeho Milost v soudu neseděl aneb ráčil vstáti aneb odjíti, tehdy purkrabie pražský na miestě Jeho Milosti seděti má.“ Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 108 (1500). Ähnlich beschreibt diese Praxis, mit Hinweis auf Beispiele aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das um 1500 entstandene Rechtsbuch von Viktorin Cornelius: Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 32f. Weiters: Jura et Constitutiones Regni Bohemiae saeculi XVI., ed. Jireček–Jireček 3 (1530), 141f. (1549), 510 (1564). Vgl. Nová redakce zemského zřízení, ed. Glücklich 44f.

[323] Sršeň, Větší zemský soud, passim.

[324] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 44–49 (A 32–A 33). Zu weiteren, in der Landesordnung angekündigten Änderungen des Verfahrens siehe unten auf S. 116f., 169–176, 182f., 195–197, 230–232.

[325] Vgl. die Abrechnung mit einer Skizze der Raumgestaltung beim Landrecht, in der die Adaptierung des Staffels zu einem Sitz des Oberstburggrafen sichtbar gemacht wurde (Abb. 28), APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 41v.

[326] NA, ČDK, Kart. 868.

[327] Redel, Das Sehenswürdige Prag 134.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Information und dehnt diese Gewohnheit sogar – als einzige mir bekannte Quelle – auf die Sitzungen des Landtags aus[328]. Letztendlich ging auch der bestens informierte Oberstkanzler Wilhelm Slawata in den Jahrzehnten nach dem Systemwechsel davon aus, dass dem Oberstburggrafen die Session „auf der Stelle Seiner Majestät" in der Landstube im Landrecht erlaubt ist, sogar dann, wenn der Landesfürst im Lande anwesend ist[329].

Am nächsten der Wahrheit dürfte eine um 1730 entstandene anonyme, durch einen sachkundigen Beamten verfasste Beschreibung der Landesverwaltung sein, derzufolge der Oberstburggraf bloß am Ende jedes Landrechtstermins während der öffentlichen Publizierung der Urteile *nach gehobenen baldachin in dem thron* sitze, *in seiner hand den regimentsstab haltend, welchen ihme der obriste land-schreiber, ehe er auf die cathedram gehet, in die hand giebet*. Dieser Stab bleibe sonst *so lang, als das königl. land-recht geheget wird,* […] *auf dem throne unter dem baldachin liegen*[330]. Diese Stelle ergänzt sich übrigens mit der oben zitierten, allerdings vereinzelten Nachricht über die Symbolisierung des abwesenden Monarchen durch sein auf den Thron gelegtes Szepter bei der Landtagseröffnung 1604[331].

Gleichzeitig könnte daraus vorsichtig der Schluss gezogen werden, dass der Oberstburggraf den königlichen Thron nur zur Verkündung der Urteile bestieg und sich sonst mit dem Sitzplatz auf der Bank begnügte. Diese Interpretation bestätigt schließlich auch Kardinal Harrach, der 1646 in seinem Tagebuch notierte, dass bei der Umfrage im Landrecht alle Beisitzer an ihren „ordentlichen Plätzen" verbleiben, doch bei der Verkündung des Urteils sich der Oberstburggraf auf den Thron verfügt[332]. Ähnliches ist auch im Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei vom 20. September 1723 über das Zeremoniell des Landrechts zu lesen: *Und wann die sentenzien publiciret werden, so sitze der obriste burggraf auf den thron ohne baldachin und der obriste landschreiber behändige ihme den regimentsstaab*[333].

Anders als im 16. Jahrhundert griff jedoch der Oberstburggraf nur mehr bei dieser Gelegenheit nach dem Stab. Das gleiche Gutachten wollte nichts davon hören, dass er ein derartiges Attribut des Richters in Anwesenheit des Monarchen hätte halten dürfen, und seine Autoren hielten die Darstellung des Oberstburggrafen mit dem Stab im Holzschnitt von 1564 (Abb. 13) für einen auf einen *irrthumb* zurückzuführenden Unfug[334]. Der Oberstburggraf war nur mehr ein Vertreter des abwesenden Königs, nicht mehr, wie im 16. Jahrhundert, ein Repräsentant des Königreichs.

Unklar bleibt die Frage, ob der Thron dem Oberstburggrafen auch während der Landtagsverhandlungen als Sitzplatz diente konnte, und wenn ja, zu welchen Anlässen. Vor dem Hintergrund der oben zitierten Nachricht über den Oberstburggrafen Bernhard Ig-

328 […] *der königl. thron oder wo in abweßenheit Ihro Kay. und König. May. beym* [!] *landtägen und landrecht Seine Excell. herr obristburggraff zu sitzen pfleget*. NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, Inv.-Nr. 1492, Sign. b/x/7.

329 „Než toliko v čas soudu zemského tak dobře, když JMt královská v zemi přítomen bejti ráčí, jako když neráčí, nejvyššímu purgkrabí pražskému na místě JMti královské seděti se dovoluje a to jen v soudné světnici a nikdež více jinde." Muk, Slavatovy právní názory 430.

330 *Systema des Königreichs Böheimb*, ČDK, Kart. 28, fol. 55r–v. Zitiert bereits bei Toman, Das böhmische Staatsrecht 136.

331 Vgl. oben auf S. 143.

332 „A questi giuditii non presiede propriamente il giudice del regno, come il landhoffmaister nel camerratico, ma ogn'uno sta al suo posto ordinario a vuotare, et quando poi s'ha da dare la sentenza sta nel trono proprio dell'Imperatore il burgravio." Harrach, Diarien und Tagzettel 2 821 (2. Juni 1646).

333 NA, ČDK, Kart. 868.

334 Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

naz von Martinitz, der sich im Februar 1668 vor dem Verlassen der Landstube vor dem Thron verneigte, erscheint die Verwendnung des Thrones als Sitzplatz unwahrscheinlich. Doch darf der Kontext nicht vergessen werden, dass es sich damals um eine Kuriensitzung des Herrenstands und keine Vollversammlung der Stände handelte[335]. Vielmehr spricht die Collalto-Skizze (Abb. 17), die den *könig*[lichen] *sitz* vom *sitz deren königl*[lichen] *h*[erren] *statthaltern* unterscheidet, gegen die Session des Oberstburggrafen auf dem Thron. Am wahrscheinlichsten ist also, dass der königliche Thron im Landtag, sowohl vor als auch nach 1627, leer blieb.

2.7 Die Sessionsordnung im Landrecht – das Grundmuster der Sessionsordnung des böhmischen Landtags

Die steinerne Kathedra des Oberstlandschreibers und der sich links vom Eingang befindende (bereits 1503 nachweisbare und eben damals hergestellte) Ofen[336] waren die einzigen wandfesten Objekte der Landstube. Der Ofen, der durch ein eisernes Gitter vom Rest des Raumes abgetrennt war[337], wurde mehrmals neu errichtet. Der grüne Kachelofen, von dem ein Teil in der Huldigungsszene von 1743 (Abb. 15) dargestellt ist, stammte anscheinend aus dem Jahr 1706[338]. Im Jahre 1793 befand er sich aber bereits *dergestalt mangelbahr, daß selber durch den zukünftigen winter nicht austauern wird*, weshalb eine Skizze und Kostenüberschläge für einen neuen Ofen beim Hoftöpfermeister Joseph Unterweger in Auftrag gegeben wurden[339]. Erst zwei Jahre später wurde der erste Entwurf vom böhmischen Oberbaudirektor Franz Leonard Herget abgelehnt, mit der Begründung, dass der entworfene Ofen *zu der übrigen dermaligen einrichtung nicht passen, sondern eben so ungeräumt dastehen würde, wie der alte grüne, welcher oben mit einem türkenkopfe verziert ist*. Herget präsentierte deshalb einen neuen Vorschlag, der seiner Meinung nach *sowohl zur gothischen bauart als auch zur malerey ganz schicksam ausfallen wird* und gleichzeitig *mehr wärme verschaffe*[340]. Da jedoch die um Gutachten ersuchten Buchhaltereibeamten feststellten, dass der bestehende Ofen in der Landstube *sich noch in einem ganz guten stand befindet und so bald noch kein neüer beigeschafet werden darf, wenn der alte ofen alljährlich von innen und ausen recht gut mit laim ausgeschmiret wird*, wurde das Vorhaben vor dem Hintergrund der Sparmaßnahmen, die der Kriegszustand erforderte, vertagt. Sollte jedoch *zu seiner zeit ein schönerer ofen in der neu ausgemahlenen landstube gesetzet werden wollen*, so könnte anstatt der beiden entworfenen *ein in der verziehrung einfacherer moderner und somit minder kostspieliger ofen* hergestellt oder *statt einen so großen ofen zween kleinere öfen in der landstube angebracht werden, da in der gegenüberstehenden*

---

335 Siehe oben auf S. 142.

336 Leminger, Stavba 629. Vgl. allerdings Kalina, Funkční a prostorová struktura 218, und ders., Benedikt Ried 82, 132, der anstatt des Ofens ursprünglich einen Kamin zur anderen Seite des Einganges voraussetzt.

337 Das ebenfalls in der Darstellung der Erbhuldigung 1743 (Abb. 15) erkennbare Gitter ist bereits 1609 nachweisbar, als in seiner Nähe die Stände sub utraque in einem Ring ihre separate Beratung abhielten, Slavata, Paměti 1 421.

338 Mašková, Kachlová kamna 35, 49f., 96 (Reproduktion des Entwurfes von 1706).

339 Das Prager Schlossbauamt an das Gubernium, 7. Mai 1793 (Prag). Die Debatten über die Herstellung eines neuen Ofens in der Landstube 1793 und 1795 samt zwei überlieferten Entwürfen von Joseph Unterweger von 1793 sind in den Akten in NA, ČG – Camerale, Kart. 388, Sign. 18/87, dokumentiert. Mašková, Kachlová kamna, hat diese Akten nicht berücksichtigt.

340 Herget an das Gubernium, 20. Juli 1795 (Prag), NA, ČG – Camerale, Kart. 388, Sign. 18/87.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mauer ein vorhandener rauchfang entdecket worden, wo sodann bei zween kleinern öfen nicht allein die landstube viel geschwinder und wärmer erhaitzet werden könnte, sondern es würden auch die zween oefen gegen einen so großen neüen ofen dennoch geringer zu stehen kommen und dabei in die zukunft mehrere klafter holz noch ersparet werden können[341]. Erst 1808 wurde ein neugotischer, bis heute erhaltener Ofen nach einem neuen Entwurf von Joseph Unterweger in der Landstube errichtet[342].

Alle übrigen zum Sitzen und Stehen dienenden Einrichtungsgegenstände, einschließlich des königlichen Thrones, waren beweglich, einige davon pflegten, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, tatsächlich, je nach Anlass und Bedarf, verschoben zu werden.

Schriftlichen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnen wiederholt zwei Einrichtungsgegenstände der Landstube: die Bänke (*lavice*) und die Schranke bzw. Schranken (im Tschechischen wurde nur der Plural *šraňky* verwendet). Bereits um 1400 führte Andreas von Duba aus, dass der jeweilige Burggraf zu jedem Landrechtstermin die Bänke und die Schranke zubereiten lassen soll[343]. Freilich fanden beide auch hundert Jahre später in der Wladislawschen Landesordnung[344] und in der Schrift von Viktorin Cornelius Erwähnung[345]. Mit diesen beiden Begriffen wurden nicht nur die Gegenstände an sich, sondern im übertragenen Sinne auch zwei bedeutende Bereiche des Landrechts bezeichnet. Unter „Schranken" wurde üblicherweise der eigentliche Gerichtsbereich verstanden, den die jeweiligen Streitparteien im Landrecht betreten mussten, der Begriff „Bänke" beschrieb jenen Bereich, in dem die Richter – die Beisitzer des Landrechts – ihren Sitzplatz hatten und von dem aus sie die Urteile verkündeten. Da die „Bänke" während des Landrechts nur den Beisitzern des Landrechts zugänglich waren, diente dieser Begriff ursprünglich auch zur Bezeichnung der Landrechtsbeisitzer (*kmet z lavic*, *pán z lavic*).

Diese metaphorischen Ausdrücke gingen jedoch auf tatsächlich vorhandene Gegenstände zurück. Eine rudimentäre Vorstellung über die Anordnung dieser Einrichtungsgegenstände in der Landstube bieten bereits die zwischen 1530 und 1564 entworfenen Holzschnitte des Landrechts (Abb. 10, 11, 13), die durch das Ölgemälde von 1593 (Abb. 21) sowie durch die 1601/02 entstandenen Wandmalereien im Schloss Bechin (Abb. 23, 24) weiter konkretisiert werden. Die Bänke standen – wie heutzutage immer noch – im oberen Teil der Landstube, entlang der nördlichen Stirnseite, und reichten vom Thron bis zur nordöstlichen Ecke des Raumes, auf der anderen Seite nur bis zur Kathedra des Oberstlandschreibers. Sie setzten sich dann an beiden Seiten rechtwinkelig, entlang der Ostwand sowie entlang der Längsseite der Kathedra, fort. Diese u-förmige Formation wurde an der offenen Seite durch eine (oder zwei parallel laufende?) massive schmucklose Holzschranke(n) abgeschlossen. Abgesteckt wurde somit ein Bereich, der etwa ein Drittel, jedenfalls weniger als die Hälfte der Fläche der Landstube besetzte und nur an beiden Seiten der Schranken bzw. von der Kathedra aus betreten werden konnte[346].

---

[341] Die Buchhaltereibeamten an das böhmische Gubernium, 3. Sept. 1795 (Prag), ebd.

[342] Chotěbor, Atypická kachlová kamna; Podlaha, Plány 168–180; Mašková, Kachlová kamna 39, 42, 50, 98.

[343] „Má také purkrabie, když súd zemský bude, stolice pánuom a seděnie zjednati šraňky osaditi, aby tam nešel, ktož pán nenie", Ondřeje z Dubé Práva zemská, ed. Čáda 118.

[344] Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 111 (Art. 7 und 10), 114 (Art. 19), 118 (Art. 30), 122 (Art. 48), 181 (Art. 254), 182 (Art. 256), 191 (Art. 298).

[345] Viktorina ze Všehrd Knihy devatery, ed. Jireček 29f., 33, 35–40, 47f., 79, 85, 87, 90, 105f., 161 und passim.

[346] Sršeň, Větší zemský soud; Havlicová, Zemské soudy, 96–98, 103–106, 110f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

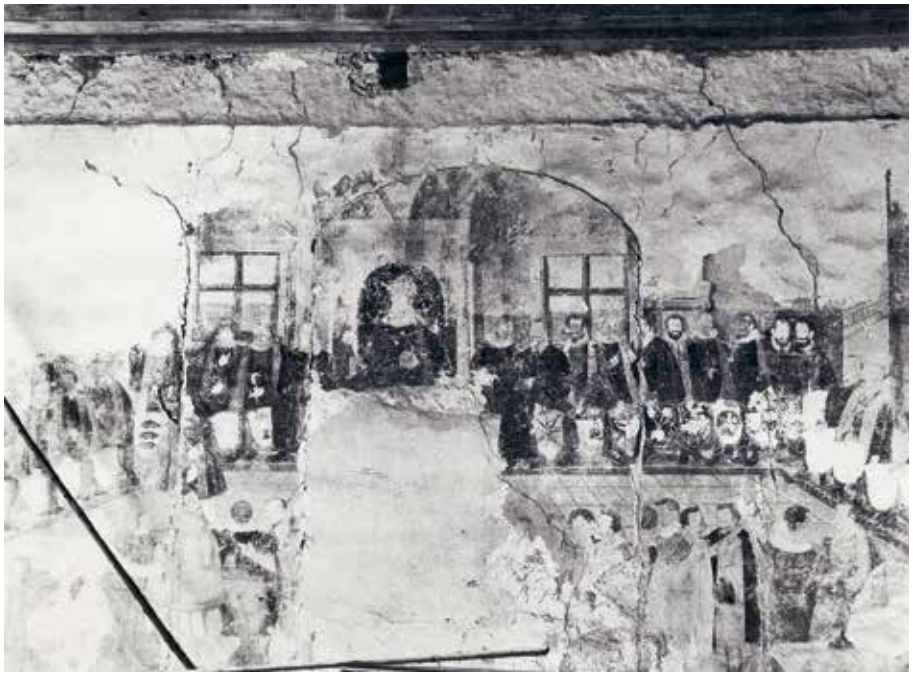

Abb. 23: Sitzung des Größeren Landrechts in der Landstube der Prager Burg. Wandgenmälde im Großen Saal des Schlosses Bechin (1601/02). Zustand nach der Freilegung (1974), heute teilweise entwertet infolge starker Übermalungen und Ergänzungen. Insbesondere die Kathedra und der Bereich vor dem Thron mit der sitzenden Gestalt des Oberstburggrafen (das Amt war damals nicht besetzt) wurden frei ergänzt.

In Budowetz' und Slawatas Schilderungen der dramatischen ständischen Verhandlungen der Jahre 1608–1620 erscheinen die Sitzbänke (*lavice*) als dauernde, auch im Landtag vorhandene und benutzte Einrichtungsgegenstände der Landstube. Die in ihren Schriften verstreuten Bemerkungen über die Ausstattung der Landstube bieten gleichzeitig einen Befund, der bei ausschließlicher Betrachtung der bildlichen Quellen leicht übersehen werden könnte bzw. auf diesen gar nicht sichtbar ist. Nicht nur die Bänke standen – wie auf den meisten vorliegenden Abbildungen erkennbar – auf einem ihren Verlauf kopierenden Unterbau, sondern der gesamte, vom Rest des Raumes durch die Schranken getrennte Gerichtsbereich war, bereits zu dieser Zeit, erhöht. Es ist dabei nicht klar, ob die Erhöhung mittels einer hölzernen Bühne erzielt wurde oder aber – sollte die auf dem Ölgemälde von 1593 und auf den Wandmalereien im Schloss Bechin sichtbare (quellenmäßig bisher nicht nachweisbare) Pflasterung realitätsgetreu dargestellt worden sein – ob der Boden der Landstube damals auf zwei Höhenebenen strukturiert war. Auf jeden Fall mussten damals adelige Mitglieder der einzelnen konfessionspolitischen Parteien, wollten sie sich während einer Landtagsversammlung unterreden, „aus den Bänken zur Seite" aufstehen[347], die Stufen hinabsteigen[348]

[347] „[…] vystoupivše z lavic na stranu, dlouho ve spolek rokovali", Slavata, Paměti 1 206; „z lavic vyvstali a z soudné světnice ven se brali", ebd. 1 333.

[348] „[…] hned jsou páni stavové pod obojí z míst svých odstoupili, sejdouce dolů se schůdků, v též soudné světnici u mříže železné při kamnách v kolo se postavili." Ebd. 1 415.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 24: Sitzung des Kleineren Landrechts in der Landstube der Prager Burg. Wandgenmälde im Großen Saal des Schlosses Bechin (1601/02). Zustand nach der Freilegung (1974).

bzw. „hinter die Schranken hinunter" abtreten[349] und nach der Unterredung in der Ecke beim Ofen sich wieder „hinauf in die Bänke auf ihre Stellen" verfügen[350]. Beim Krönungsbankett am 25. November 1627 befanden sich in der Landstube acht Esstische, die neunte, lange und mit rotem Samt bedeckte Tafel, bei der der König, die übrigen Mitglieder der Dynastie und die Ehrengäste saßen, stand jedoch „auf einem erhabenen Fussboden", also vermutlich gerade im erhöhten Gerichtsbereich[351].

Die Session der maximal 25 Beisitzer des Größeren Landrechts (16 Herren und neun Ritter)[352] in den Bänken war genau reglementiert und wurde bereits für das 16. Jahrhundert, insofern sie das Landrecht betrifft, eingehend analysiert[353]. Insbesondere die Vertei-

[349] „[…] postoupivše dolů za šranky, nevycházejíce však ven z soudné světnice", Glücklich, O historických dílech 86; *páni stavové podobojí vyvstavši sstoupili z šraňkův*, KNM, III.F.58, fol. 359v.

[350] „[…] zase nahoru do lavic na místa svá jsou přišli", Slavata, Paměti 2 415

[351] Zacharias Allerts Tagebuch, ed. Krebs 99.

[352] Der Wandel der Zusammensetzung des Landrechts im 16. Jahrhundert findet sich genauestens analysiert bei Starý, Přední klenot zemský, der u. a. nachweist, wie oft einige Stellen unbesetzt blieben. Vgl. auch die ausführlichen Biogramme der Landrechtsbeisitzer bei Mareš, Zemský soud větší. Zur Einlassung von acht Vertretern des Ritterstands „in die Bänke", d. h. unter die früher ausschließlich dem Herrenstand entnommenen Beisitzer des Größeren Landrechts, während des 15. Jahrhunderts Markov, Spor pánů a rytířů.

[353] Vgl. insbes. Sršeň, Větší zemský soud, und Starý, Přední klenot zemský 89–120. Die folgenden Absätze resümieren die ebendort formulierten Ausführungen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lung der zwölf Obersten Landesoffiziere aus beiden Adelsständen (acht Herren und vier Ritter) im Raum war, da historisch gewachsen, komplexer als ihre einfache, bereits 1497 größtenteils fixierte und bei anderen Anlässen in Anwendung gebrachte Rangfolge[354].

Zunächst einmal verfügten zwei von den Obersten Landesoffizieren über eine besondere Session außerhalb der Gerichtsbänke. Der Oberstburggraf fand seinen Sitzplatz, wie bereits dargelegt, unter bzw. auf dem königlichen Thron, während der Oberstlandschreiber mit den Unteramtsleuten auf der Kathedra saß. Die übrigen sieben Obersten Landesoffiziere aus dem Herrenstand hatten ihre Session auf den Bänken entlang der Stirnseite der Landstube, zu beiden Seiten des königlichen Thrones, doch spiegelte ihre Entfernung vom Thron nicht genau die verbindliche Reihenfolge wider. Zur rechten Seite des Thrones saß daher nicht nur der zweitranghöchste Obersthofmeister, sondern auch, nach ihm, der drittranghöchste Oberstlandmarschall. Zur Linken des Monarchen befanden sich dann drei unmittelbar nach diesen rangierende Amtsträger: der Oberstlandkämmerer, der Oberstlandrichter und der Oberstkanzler. So war die Session bereits um 1500[355]. Im Zuge des 16. Jahrhunderts stabilisierte sich dann die Session der übrigen zwei Obersten Landesoffiziere aus dem Herrenstand. Die Landesordnung von 1549 fixierte die Session des Obersthoflehenrichters nach dem Oberstkanzler, das Gewohnheitsrecht hingegen jene des rangniedrigsten Burggrafen von Karlstein nach den beiden Amtsträgern zur Rechten des Monarchen. Theoretisch saß er also nach dem Oberstlandmarschall, praktisch jedoch gleich nach dem Obersthofmeister. Die in Mähren begüterten Amtsinhaber das Oberstmarschallamts frequentierten nämlich das böhmische Landrecht realiter nicht[356]. In den Abbildungen des Landrechts wurde der Oberstlandmarschall üblicherweise nicht auf dem ihm gebührenden Sitz, sondern im linken Teil des Bereichs vor den Bänken stehend und das bloße Schwert in der Hand haltend dargestellt (Abb. 10, 11, 13, nicht jedoch 21).

Das im späten 15. Jahrhundert endgültig fixierte Recht des jeweiligen „Regierers" des Hauses Rosenberg auf den Vorrang vor allen Obersten Landesoffizieren und auf die Session unmittelbar zur Rechten des Königs stellte eine weitere bedeutende Irregularität dar. In der Praxis schob sich damit der Chef der bedeutendsten böhmischen Adelsfamilie zwischen den Monarchen und den Obersthofmeister ein. Der wiederholt zur Geltung gebrachte Anspruch auf diese privilegierte Stelle im Landrecht erlosch erst mit dem Aussterben des Hauses 1611.

Auf die genannten Würdenträger folgten zu beiden Seiten die übrigen Landrechtsbeisitzer aus dem Herrenstand in der Reihenfolge ihres Lebensalters[357]. Die acht äußersten Stellen der u-förmigen Bankreihe, vier zu jeder Seite einander gegenüber, gehörten

[354] Aus dem Herrenstand: Oberstburggraf, Oberstlandhofmeister, Oberstlandmarschall, Oberstkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstkanzler, Obersthoflehenrichter, Burggraf von Karlstein; aus dem Ritterstand: Oberstlandschreiber, Unterkämmerer, der andere Burggraf von Karlstein, Burggraf des Königgrätzer Kreises. Vgl. die beiden grundsätzlichen Bestimmungen von 1497 (AČ 5 467, 474–476), aus denen sich in den folgenden Jahrzehnten eine verbindliche Reihenfolge entwickelte. Diese Reihenfolge fand etwa in den seit 1541 überlieferten Listen der Relatoren der einzelnen böhmischen Landtage eine genaue Anwendung, SČ 1–15 passim.

[355] Vladislavské zřízení zemské, ed. Kreuz–Martinovský 108 (Art. 1).

[356] Starý, Přední klenot zemský 104, 119, 129, 170, 211, 227, 281 und passim.

[357] Nachgereiht wurden die neu kreierten („novožitný") Herren, so etwa Hartwig von Seidlitz im Ölgemälde von 1593 (Abb. 21) und auf der Wandmalerei im Schloss Bechin von 1601/02 (Abb. 23): Hier wird er als der einzige Landrechtsbeisitzer aus dem Herrenstand ohne Landesamt auf der (deutlich kürzeren) Bank zur Rechten des Monarchen, unmittelbar nach dem Burggrafen von Karlstein, dargestellt. Alle anderen Beisitzer aus dem (alten) Herrenstand sitzen hingegen auf der längeren Bank zur Linken des Monarchen, nach dem Obersthoflehenrichter.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schließlich den Beisitzern aus dem Ritterstand, die somit getrennt voneinander saßen. Unter ihnen hatten drei dem Ritterstand angehörende Landesoffiziere den Vorrang und damit die Session am nächsten zu den Beisitzern aus dem Herrenstand, zu beiden Seiten, während der neunte Ritter, der Oberstlandschreiber, seine besondere Session, wie bereits angedeutet, auf der Kathedra hatte.

Diese im 16. Jahrhundert zementierte, vergleichsweise stabile, in Text und Bild fixierte Sitzordnung des Größeren Landrechts bildete zweifelsohne das Grundmuster der Session in anderen Konstellationen, namentlich im Landtag. Sie ist daher zwangsläufig der Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen bezüglich der Session in der Landstube. Eines sollte dabei jedoch bedacht werden: Die relativ dichte Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert bezieht sich fast ausschließlich auf das Landrecht, während über die Sessionsregeln im böhmischen Landtag aus dem 16. Jahrhundert kaum vergleichbare Nachrichten vorliegen (und die wenigen vorliegenden bisher auch kaum ausgewertet wurden). Es ist wahrscheinlich, doch auch schwer zu beweisen, dass die Sitzordnung des Landtags sich an jener des Landrechts orientierte. Dennoch müssen – bereits infolge der weiteren Zusammensetzung des Landtags – bedeutende Abweichungen vorausgesetzt werden.

Eine der wenigen bekannten Abweichungen betrifft die privilegierte Session des Chefs des Hauses Rosenberg zur Rechten des Königs. Kurz vor der Mitte des 16. Jahrhunderts machten die Fürsten von Plauen, eine in Böhmen seit dem Mittelalter begüterte reichsadlige Familie, die unter Ferdinand I. Einfluss und 1548 auch den Reichsfürstenstand erlangte, den Herren von Rosenberg den Vorrang streitig. Der vor dem König ausgetragene Rangstreit, der zu einem bedeutenden Kräftemessen innerhalb der böhmischen Ständeelite eskalierte, endete 1556 mit einem Kompromissurteil, das die Sessionsregeln inner- und außerhalb des Landrechts unterschiedlich gestaltete. Während im Landrecht der Vorrang nach wie vor dem Regierer des Hauses Rosenberg gehören sollte, fiel er jenseits des Landrechts, u. a. auch im Landtag, den Fürsten von Plauen zu, die in den folgenden Jahren in den Relatorenlisten auch tatsächlich vor Wilhelm von Rosenberg rangierten und ihm zweifelsohne auch auf der Bank vorsaßen[358]. Im Landtag von 1557 dürften somit zwischen dem König und dem Oberstlandhofmeister gleich drei Personen ihre Session gehabt zu haben: beide damals lebenden Fürsten von Plauen und, nach ihnen, der Regierer des Hauses Rosenberg[359]. Das Vorrecht der Fürsten von Plauen hatte zwar eine kurze Dauer (die Familie starb bereits 1572 aus), stellte jedoch einen bedeutenden neuralgischen Punkt dar, in dem die Sessionsordnung des Landrechts und des Landtags sich voneinander trennten, sowie einen Präzedenzfall für die Zukunft.

Diese scheinbare Kleinigkeit ist nur ein Hinweis auf die Tatsache, dass die Sitzordnung des Landtags mit jener des Landrechts nicht deckungsgleich war. Bei genauerem Blick tauchen vermehrt weitere Unklarheiten auf. Das betrifft zum einen die Session des Oberstburggrafen und des Oberstlandschreibers. War der Oberstburggraf auch im Landtag zur Session unter bzw. auf dem Thron berechtigt? Und wenn nicht, wie fügte er sich in die gewachsene Sessionsordnung ein? Bezüglich des Oberstlandschreibers kann angenommen werden, dass er im Landtag, da die Kathedra zu einer anderen Funktion herangezogen wurde, zu den übrigen Mitgliedern des Ritterstandes rückte. Doch saßen die Ritterstandsmitglieder im Landtag tatsächlich auf denselben Bänken wie im Landrecht, oder wurden ihre Sitzplätze durch andere, ranghöhere Ständepersonen aus dem Herrenstand übernommen?

[358] Pánek, Zápas; Maťa, Svět 63f.; Starý, Přední klenot zemský 100–102, 118.
[359] SČ 2 809.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Kapazität der im Landrecht verfügbaren Bänke war nämlich begrenzt und es darf nicht vergessen werden, dass die Landstube als der herkömmliche Versammlungsort des Herrenstands galt, während die Ritter hier nur bei gemeinsamen und Plenarsitzungen des Landtags erschienen[360]. Zu bedenken ist auch die damalige Funktionsweise des böhmischen Landtags, der vor dem Dreißigjährigen Krieg als ein Mechanismus der Konsensfindung und des Interessenausgleichs dreier weitgehend selbständiger Kurien erscheint. Absprachen einzelner Kurien unter sich („potaz"), sowohl in ihren Versammlungsräumen als auch im Kreis in einem Teil der Landstube stehend, waren übliche Bestandteile des Verfahrens. Wie und von wem die Bänke in Plenarsitzungen des Landtags vor dem Dreißigjährigen Krieg genutzt wurden, ist ebenso wenig klar, wie die Sicherung zusätzlicher Sitzplätze bei zahlreicher besuchten Versammlungen.

Auf jeden Fall wohnten die Obersten Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer aus beiden Adelsständen dem Landtag sitzend bei. So standen im Landtag am 29. April 1611 vier Oberste Landesoffiziere, zwei Herren und zwei Ritter, „aus ihren Bänken" auf und stiegen zur Landtafel hinauf[361]. Am 17. Oktober 1609, nach einem stehend ausgetragenen Meinungsaustausch zwischen den protestantischen Ständen und den beiden katholischen Radikalen Wilhelm Slawata und Jaroslav Bořita von Martinitz, setzten sich alle wieder „auf ihre Stellen in den Bänken" nieder, um weitere Tagesordnungspunkte zu erörtern[362]. Auch Joachim Andreas Schlick, der nach seiner Resignation auf die Beisitzerstelle im Kammerrecht 1613 kein Amt innehatte, das ihn zu einer besonderen Session in der Landstube berechtigt hätte, und der deshalb seine Stimme unter den gewöhnlichen Mitgliedern des Herrenstands abgab, erhob sich 1617 bei der Annahme Ferdinands von Innerösterreich zum König von Böhmen „aus der Bank", um sein Votum zu verkünden[363], ähnlich wie am 28. Januar 1609 der Ständepolitiker Wenzel Budowetz[364]. Am 31. Januar versammelten sich die Stände zum Landtag so zahlreich, dass ihnen „alle Plätze eng waren"[365] – es bleibt aber unklar, ob damit tatsächlich Sitzplätze gemeint waren. Auch am 19. Januar 1610 sind Ständepersonen ohne Amt „in großer Zahl aufgestanden" und haben eine Beratung gehalten[366]. Und bei der seitens der protestantischen Stände angeblich zahlreich besuchten Landtagssitzung im Oktober 1609 setzte sich „jeder einzelne der Herren Stände auf seinen Platz" nieder[367]. Solche allgemeinen Formulierungen lassen zusätzlich aufgestellte Bänke vermuten, ermöglichen jedoch keine Klärung der räumlichen Dimension der damaligen Landtage.

---

360 Zur Session der Vertreter der königlichen Städte vgl. weiter unten auf S. 233–235.

361 „[…] z lavic vyvstavše, ke dskám zemským nahoru odstoupili", Slavata, Paměti 2 34.

362 „Po vykonání té řeči jedenkaždý z pánův stavův, tolikéž oni dva na svá místa v lavicích jsou se zase posadili a o jiné sněmovní artikule jednali." Slavata, Paměti 1 421, vgl. 415.

363 „[…] vyvstavši z lavice, stoje s nemalou horlivostí svou přímluvu učinil", Slavata, Paměti 2 271.

364 *Tu pan Václav z Budova vyvstavši z svého místa předstoupil před J. M. nejvyššího pana purgkrabí*, KNM III.F.58, fol. 4r.

365 […] *takže jim všeckny místa těsná byla*, ebd., fol. 9r.

366 *Potom páni stavové z obce u velikém počtu ráčili sou vyvstati a poodstoupiti*, ebd., fol. 332v.

367 „[…] hned při zasednutí k sněmu, když jeden každý z pánův stavův na svá místa se posadili", Slavata, Paměti 1 412.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2.8 Die Sessionsordnung im Landtag – Befunde aus dem Jahr 1723

Erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen vermehrt Quellen vor, mit deren Hilfe sich die räumlichen Verhältnisse im böhmischen Landtag etwas genauer erfassen lassen. Dabei muss allerdings der Umstand berücksichtigt werden, dass sich infolge der Umwälzungen am Anfang des Dreißigjährigen Krieges die Gestalt des Landtags gerade in Böhmen, wie in keinem anderen der in dieser Monographie untersuchten Länder, gravierend änderte. Seit 1627 bildeten die Prälaten eine neue, hierarchisch sogar die erste ständische Kurie. Die Rangordnung innerhalb beider Adelsstände wurde mit der Einführung neuer Titel, mit der Anerkennung des Vorrangs für Inhaber bestimmter Hofämter und mit der Änderung der Rangfolge der Landrechts- und der anderen Gerichtsbeisitzer (Anciennität anstatt Lebensalter) nachhaltig geändert. Die Zusammensetzung, Stellung und Autorität des Städtestandes schrumpften beträchtlich. Gravierend änderte sich auch das Verfahren. Bis dahin war der Landtag ein Treffpunkt dreier weitgehend selbständiger Kurien. Nunmehr wandelte er sich hin zu einem eher dünn besuchten Plenarlandtag. Dies alles wirkte sich auf die Raumordnung der Landstube aus.

Gleichzeitig wurde jedoch die neue räumliche Konstellation des Landtags nicht in einem Zug implementiert, sondern sie wuchs organisch aus den sukzessiven Adaptierungen der älteren, großteils gewohnheitsrechtlich fixierten Raumordnung heraus. Die vorhandenen Quellen aus dieser Periode beziehen sich somit zum Teil auf eine wesentlich geänderte Raumkonstellation, zum Teil dokumentieren sie ihre allmähliche Entstehung. Insgesamt enthalten jedoch die Quellen aus dem 17. Jahrhundert über die Raumordnung nur disparate Angaben. Eine Ausnahme stellt die Collalto-Skizze (Abb. 17) dar. Erst sie und das Quellenmaterial aus dem 18. Jahrhundert ermöglichen es, die An- und Zuordnung der Sitzbänke im böhmischen Landtag nachvollziehbar in den Blick zu bekommen.

Von besonderer Bedeutung sind die im Jahre 1723 anlässlich der böhmischen Krönungsreise Karls VI. im Prager Hofbauamt entstandenen Akten und Skizzen, unter denen sich auch der detailreichste bisher bekannte Grundriss des böhmischen Landtags befindet (Abb. 27). Was in dieser kolorierten Zeichnung dargestellt ist, findet in der Collalto-Skizze sowie in späteren Quellen – dem Plan von 1756 (Abb. 29) und der Skizze von 1836 (Abb. 16) – zum großen Teil Bestätigung. Erst aus dem Vergleich dieser Grundrisse mit den älteren Quellen ergibt sich dann ein genaueres Bild der Kontinuitäten, Adaptierungen und Brüche. Es ist daher ratsam, die Untersuchung der Momentaufnahme von 1723 der weiteren Analyse vorauszuschicken.

Der erwähnte Grundriss des böhmischen Landtags liegt als eine von insgesamt drei kolorierten, jeweils mit einer Legende versehenen Zeichnungen vor, die die Adaptierungen der Landstube anlässlich der Anwesenheit Karls VI. in Prag dokumentieren (Abb. 25, 26). Erfasst wird, wie die Aufschrift darlegt, die Gestalt der Landstube, wie sie nach den zeitweiligen Änderungen ihrer Ausstattung anlässlich der feierlichen Auftritte des Kaisers wiederhergestellt wurde[368]. Der bisher noch nie analysierte[369] Grundriss (Abb. 27) zeigt im oberen Teil der Landstube einen erhöhten, zwei Stufen hohen Gerichtsbereich (*eine*

[368] *Königl*[iche] *landtstuben, wie solche nach der erbhuldigung zu haltung des landttags nach alter gewohnheit wieder eingericht ist worden; nota: vor die herren landtstände, wann Ihro May*[estät] *der kayser hiebey nicht erschienen seyndt*. APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 17r–18r. Zu den beiden anderen Grundrissen vgl. unten.

[369] Zum ersten Mal wurde er von Luniaczková, Der Aufenthalt 27, veröffentlicht.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

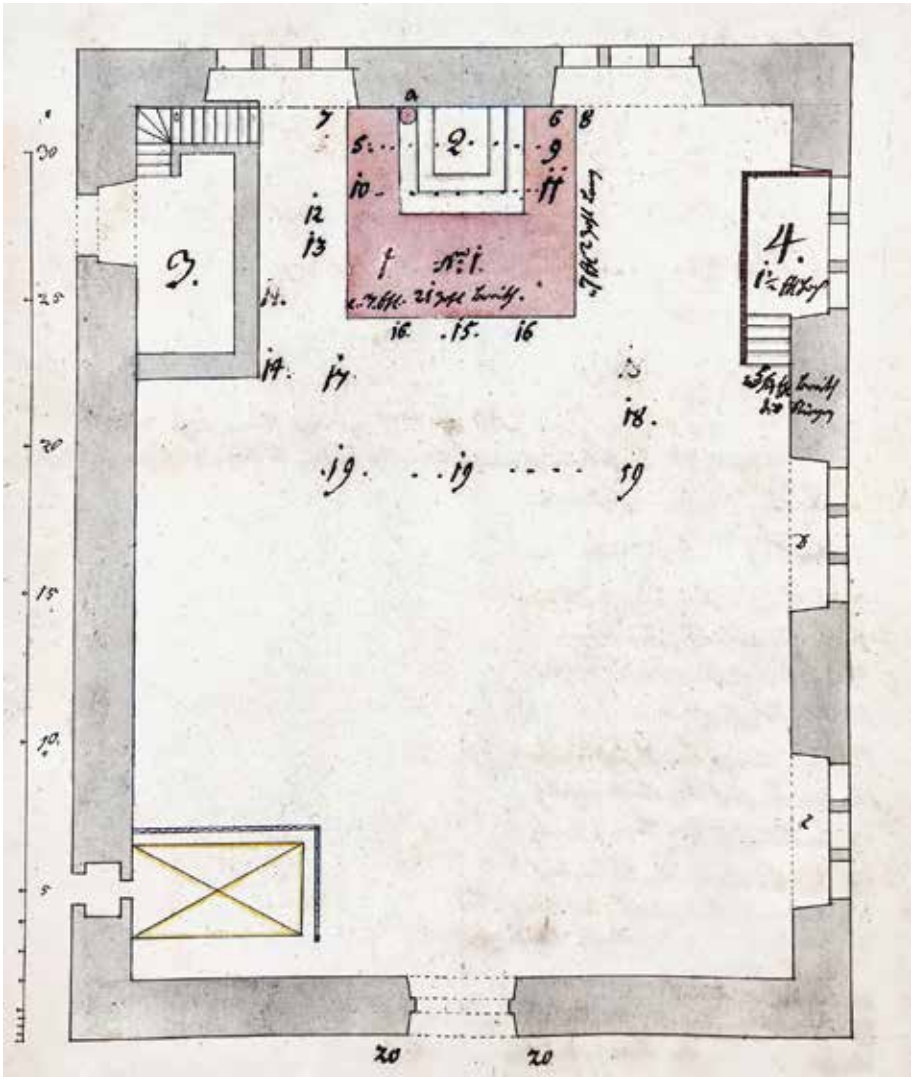

Abb. 25: Gestaltung der Landstube anlässlich der Erbhuldigung der böhmischen Stände an Karl VI. am 4. September 1723.

brucken 2 staffel hoch), der vom Rest des Raumes durch eine kurze und einfache balustradenartige Schranke getrennt ist. Zu beiden Seiten des auf einem dreistufigen Podest stehenden königlichen Sitzes entlang der Wände bzw. der Längswand der Kathedra befinden sich Bänke, die eine u-förmige Konstellation ausmachen.

Die An- und Zuordnung der Bänke unterscheiden sich dabei nicht unwesentlich von jenen, die aus dem 16. Jahrhundert dokumentiert sind. Die Bank zur linken Seite des Thrones sowie die daran im rechten Winkel anknüpfende Bank entlang der östlichen Längswand, die sich bis zum Ende des Schrankenbereichs fortsetzt und auf der früher (jedenfalls im Landrecht) Vertreter des Ritterstandes saßen, werden nun ausschließlich dem

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

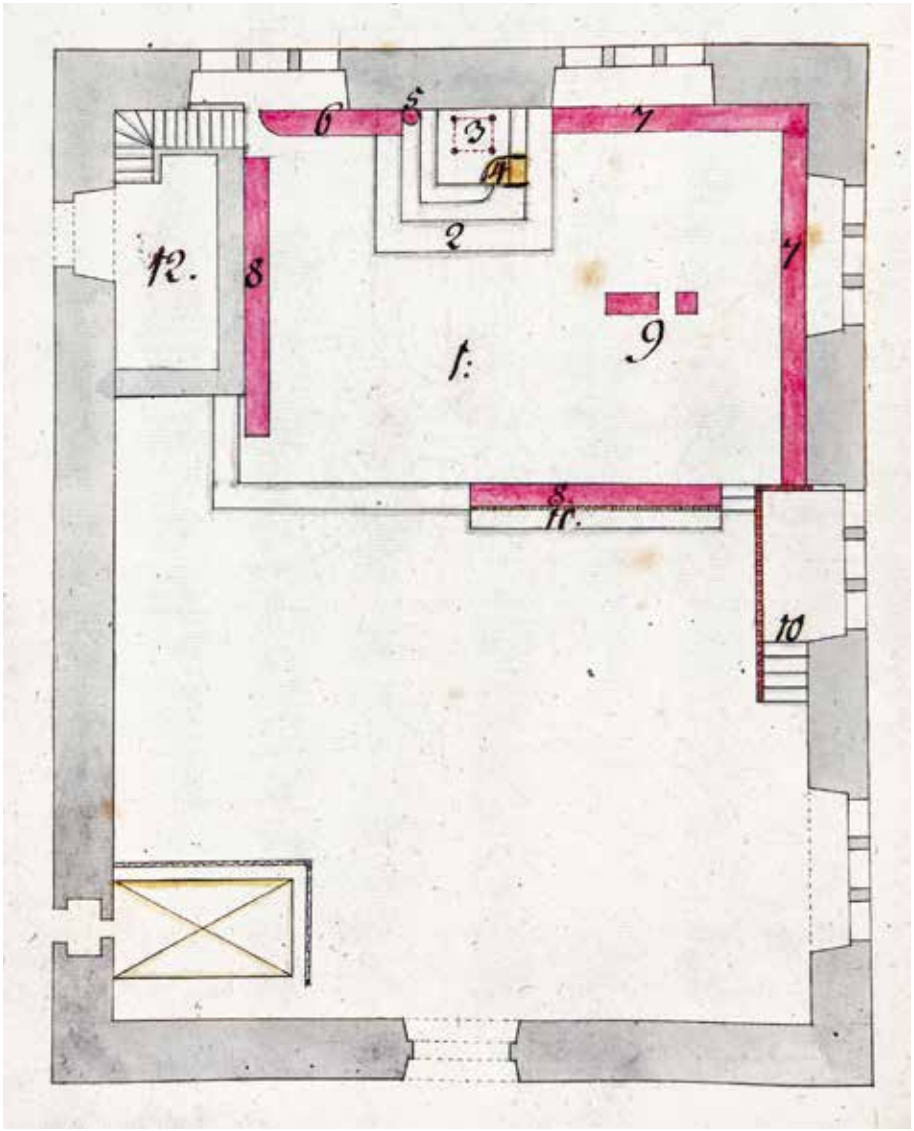

Abb. 26: Gestaltung der Landstube anlässlich des Besuchs Kaiser Karls VI. im Größeren Landrecht vom 12. bis 15. Oktober 1723. Der Grundriss unterscheidet sich in Details, insbesondere in der Positionierung der Beisitzer aus dem Ritterstand, von der Darstellung des Landrechts in Anwesenheit des Kaisers im Ölgemälde (Abb. 22).

Herrenstand zugeteilt. Dem Ritterstand gehört hingegen, nach wie vor, die gegenüberliegende Bank entlang der Längswand der steinernen Kathedra. Die davon getrennte kurze Bank unmittelbar zur rechten Seite des Thrones wird als Fürstenbank bezeichnet. Durch die Lücke zwischen beiden Bänken ergibt sich ein Zugang zur Stiege auf die Kathedra. Der erwähnten Ritterbank vor der Kathedra sind zwei Bänke für Prälaten und der Stuhl des Prager Erzbischofs vorgeschoben. Das auf dem erhöhten Gerichtsbereich ruhende,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

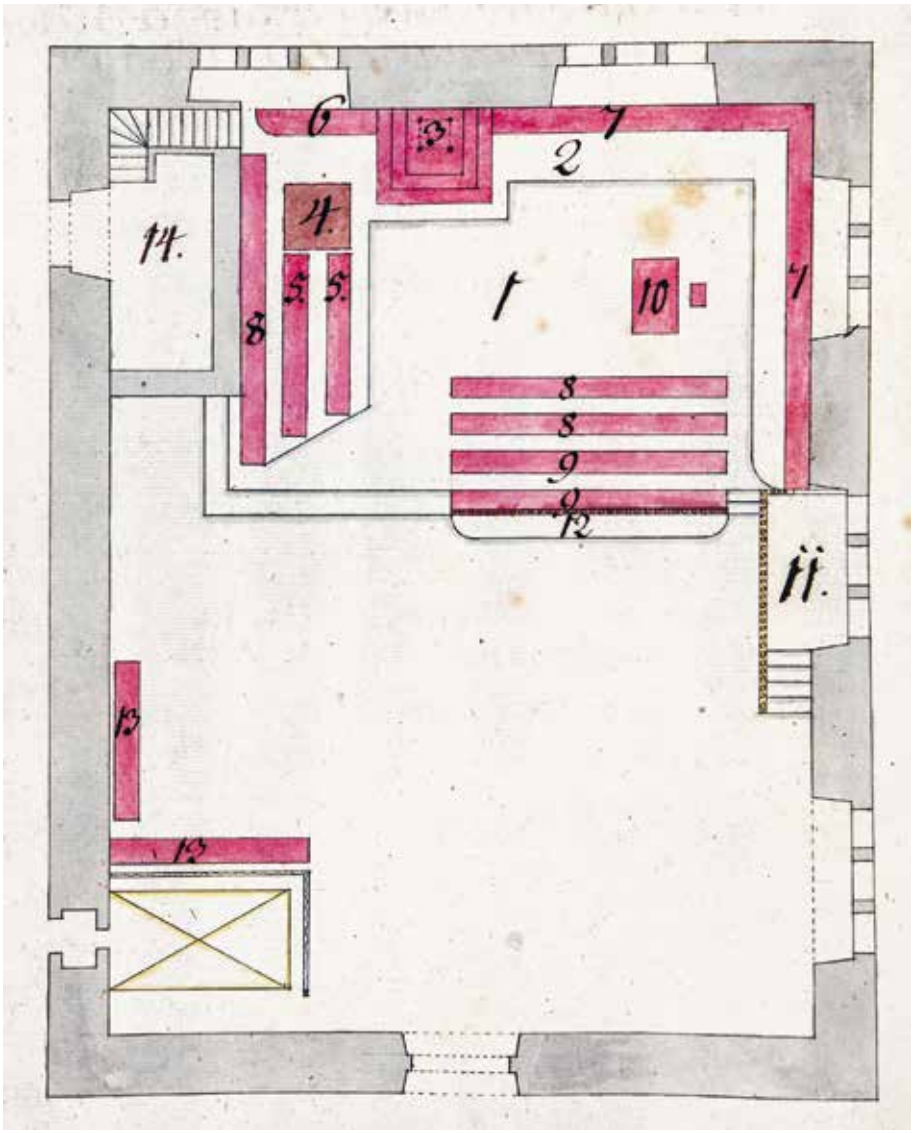

Abb. 27: Gestaltung der Landstube während einer regulären Landtagssitzung (1723). Kolorierter Grundriss mit der Legende auf dem Beiblatt.

den u-förmigen Grundriss der bisher erwähnten Bänke kopierende Podest ist an dieser Stelle breiter, damit die Prälatensitze auf der gleichen Höhe mit den anderen Bänken stehen konnten. Der erzbischöfliche Sitz war, der Legende zufolge, sogar noch um eine Staffel erhöht.

Auf der Ebene des Gerichtsbereichs, ohne ein zusätzliches Podest, befinden sich vier weitere Reihen entlang der Schranke aufgestellter Bänke, von denen die beiden vorderen wiederum für Ritter, die beiden hinteren hingegen für die Vertreter des Bürgerstands der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Prager Städte bestimmt waren[370]. Dies erklärt zugleich, warum die zwei Stufen hohe, Anfang des 17. Jahrhunderts wohl noch viereckige Bühne gerade an dieser Stelle in den übrigen Raum der Landstube ausgreift, so dass die hintere städtische Bank herausragt ist und sich über der ersten Treppe der Bühne befindet. Die Sitzbänke der Prager Städtevertreter standen somit zwar innerhalb des durch die Schranke abgetrennten Gerichtsbereichs und auf gleicher Höhe wie die beiden anderen Bänke des Ritterstandes, gleichzeitig wurde aber durch diese räumliche Absetzung die Distanz von den höheren Ständen betont und die Qualität der Städtevertreter als bloßes Anhängsel der höheren Stände symbolisiert. Aus dem Grundriss aus dem Jahr 1836 (Abb. 16) ersieht man dann, dass sich dieser für die Delegierten aus Prag bestimmte Bereich damals noch deutlich weiter in die Landstube erstreckte[371].

Jene vor die Schranke vorgeschobene Treppe wird in der Legende zum 1723 gezeichneten Grundriss als *ein staffel außerhalb des schrancken oder gelanders vor die königlichen advocaten undt procuratores* bezeichnet[372]. Diese Zuordnung bezieht sich zweifelsohne auf die Sitzordnung des Landrechts[373], denn im Landtag dürfte dieser Stehplatz wohl keine Rolle gespielt haben. Auch zwei weitere Bänke beim Ofen, vom eigentlichen Gerichts- und Landtagsraum entfernt, gehörten nicht mehr den Ständen. Sie wurden nur zu bestimmten Anlässen aufgestellt; ihre Verwendung geht aus der Legende nicht genügend klar hervor[374]. Klarer ist die Rolle der vom Schrankenbereich getrennten Tribüne im mittleren Fenster der rechten Längswand, die für Vertreter anderer böhmischer Städte bestimmt war und, wie noch weiter unten dargelegt wird, einer der symbolisch sensiblen Punkte der Landstube war. Inmitten des von den Sitzbänken umschlossenen Raumes veranschaulicht der Grundriss einen *tisch und stuhl vor den landttagssecretario*, zugleich auffälligerweise den einzigen Tisch im gesamten Raum[375].

Der Grundriss von 1723 kann dabei behilflich sein, den Quellenwert und die Zuverlässigkeit der etwas älteren, vermutlich 1657 angefertigten und oben bereits angesprochenen Darstellung der Sitzordnung im böhmischen Landtag zu bewerten, die hier wegen ihres Fundortes als Collalto-Skizze bezeichnet wird (Abb. 17). Es ist auf den ersten Blick erkenntlich, dass dieser stilisierte Blick in die Landstube die gleiche räumliche Konstellation veranschaulicht. Dennoch fallen dreierlei Unterschiede auf. Einige gehen auf die schematische Art der Darstellung zurück. Die stark vereinfachende Zeichnung weist wenig Verständnis für die tatsächlichen Proportionen auf. Sie veranschaulicht keine Fensteröffnungen und weder die Kathedra, noch die Schranke sind hier dargestellt, während die Staffel unter dem Thron sowie der Baldachin nur angedeutet sind. Das Ausbleiben des erzbischöflichen Sitzes in dieser Darstellung ist somit kein Argument für dessen Absenz.

---

370 Davon weicht der Plan von 1756 (Abb. 29) ab, indem er an dieser Stelle nur drei Bänke (*scamna*) hintereinander darstellt, zwei für den Ritterstand und nur eine für den *Prager Bürgerstandt der 3 Prager stätte* bestimmt.

371 Der mögliche Grund dafür wird weiter unten diskutiert.

372 APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 17r–18r.

373 Vgl. den Plan von 1756, der die (damals nur mehr eine) bürgerliche Sitzbank bei der Schranke den Advokaten zuordnet: *beym landrecht aber bey eröffneter landstuben in dem letzten scamno die landesadvocaten und hinter denselben an cancellen die landesprocuratores stehen*, NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, Inv.-Nr. 1492, Sign. b/x/7.

374 […] *zwey bäncke, wan commissiones gehalten werden*, ebd. Diese Bänke fehlen auf dem Plan der Landstube von 1756 (Abb. 29).

375 APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. (Abb. 27).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die zweite Art der Unterschiede betrifft offenbare und wahrscheinliche Verständnisfehler des Autors (oder Kopisten) dieser Zeichnung. Auf das Missverständnis der Bänke des Geistlichen Standes als *sitz des kays. standts* wurde oben bereits hingewiesen. Übrigens gehörte die hintere, vor der (hier nicht dargestellten) Kathedra stehende Bank sowohl im 16. Jahrhundert als auch der Skizze von 1723 zufolge dem Ritterstand. Die Vereinnahmung aller drei Bänke für den (missverständlich bezeichneten) Geistlichen Stand ist ein offenbarer Verständnisfehler. Ähnlich kann man die Zuschreibung der vier Bänke im Vordergrund zum Ritterstand interpretieren. Auch hier scheint sich der Autor über die Tatsache, dass die hinterste Bank (oder die hintersten Bänke?) den Städtevertretern diente(n), großzügig hinweggesetzt haben. Auffällig ist aber, dass die Zahl dieser Bänke wiederum dem Grundriss von 1723 entspricht.

Was diesem jedoch nicht entspricht und eventuell eine Spur der etwas anders gearteten räumlichen Verhältnisse im 17. Jahrhundert sein könnte, sind schließlich die beiden Bänke im rechten Teil des Gerichtsbereichs, die als *sitz des herrnstandts, so kheine räth sein*, bezeichnet sind. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Bänke frei erfunden worden sind. Vielleicht erzwang die im Vergleich mit dem 18. Jahrhundert um einiges regere Landtagsteilnahme des Adels Mitte des 17. Jahrhunderts die Aufstellung weiterer Bänke in diesem Bereich der Landstube. Bedeutend für die weitere Überlegung ist die Differenzierung der Session im Herrenstand: Zur rechten Seite des Thrones sitzen die Fürsten und der Älteste aus dem Haus Slawata, zur Linken befinden sich die Sitzplätze der Statthalter, entlang der rechten Längswand die Bank *der herrn landtrechtsbeysitzern undt anderen kay. räthen*. Die Session entlang der Wände, die der Session im Landrecht entspricht, ist somit prominenter als die Session mitten im Gerichtsbereich.

Noch bevor die Genese sowie die symbolische Bedeutung dieser Raumkonstellation erörtert werden, sollen die Entstehungsumstände und die Darstellungsabsicht des aufschlussreichen Grundrisses von 1723 hinterfragt werden. Die Skizze liegt, wie bereits angedeutet, nicht isoliert vor, sondern ist Teil einer Serie von drei kolorierten, jeweils mit einer Legende am Beiblatt versehenen Grundrisse, die die Anordnung der Landstube zu jeweils anderem Anlass veranschaulichen: erstens zur Erbhuldigung der Stände an Karl VI. am 4. September 1723 (Abb. 25)[376], zweitens zu den in Anwesenheit des Kaisers abgehaltenen Sitzungen des Größeren Landrechts vom 12. bis 15. Oktober 1723 (Abb. 26)[377] und drittens eben zu einem in Abwesenheit des Landesfürsten stattfindenden Landtag (Abb. 27).

Auf die Sitzung des Landrechts in Anwesenheit Karls VI. 1723 beziehen sich allerdings noch drei weitere, im gleichen Jahr entstandene Grundrisse der Landstube[378]. Davon bietet die erste, ohne Legende überlieferte Skizze keine ergänzende Information[379]. Hingegen ist die andere, obwohl nur sehr einfache Zeichnung (mit Legende) im Konzept des bereits öfters zitierten Berichts über die Adaptierungen der Prager Burg 1723 (Abb. 28) von besonderer Bedeutung, weil sie dem kolorierten und handwerklich an-

[376] *Königl*[iche] *landtstuben, wie selbe bey der erbhuldigung anno 1723 den 4ten Septembris eingericht undt zubereith worden*. APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 15r–16r.

[377] *Königl*[iche] *landtstuben, wie selbe bey dem größern landtrecht, alß Ihro Kay. May. selben in höchster persohn selbsten beygewohnet, ist eingericht worden anno 1723 den 12., 13., 14. und 15ten 8bris*. Ebd., fol. 19r–20r.

[378] Außerdem liegen aus dem Jahr 1723, wie bereits oben erwähnt, zwei Skizzen eines in der Landstube projektierten Krönungsbanketts vor, das aber schließlich im Wladislaw-Saal stattfand (Abb. 4).

[379] Die Aufschrift: *Anno 1723 in der landtstuben zum größeren landtrecht*. APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 12r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

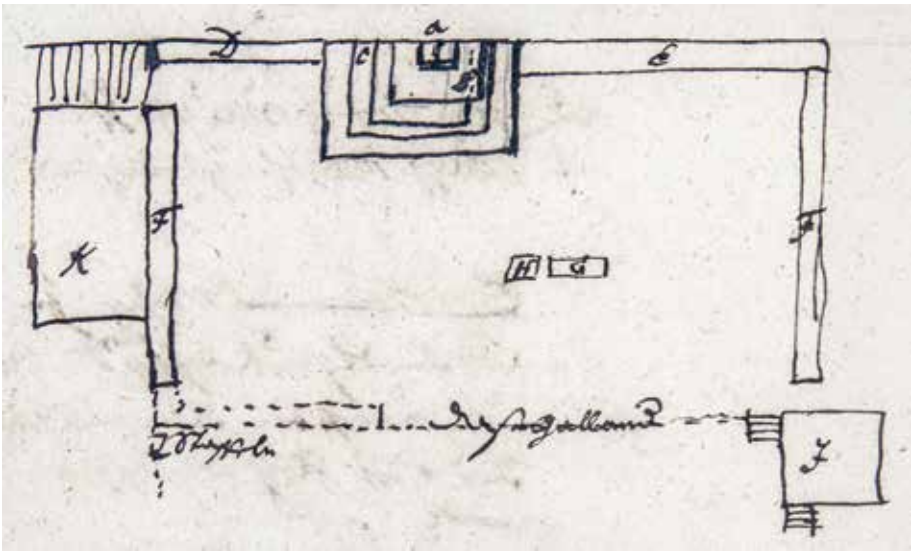

Abb. 28: Gestaltung der Landstube anlässlich des Besuchs Kaiser Karls VI. im Größeren Landrecht vom 12. bis 15. Oktober 1723.

spruchsvolleren Grundriss der Landstube während des kaiserlichen Besuchs im Landrecht (Abb. 26) in einem wichtigen Detail widerspricht[380]. Gleichzeitig ist sie jedoch im Einklang mit dem Ölgemälde des kaiserlichen Auftritts im Landrecht (Abb. 22), von dem der kolorierte Grundriss abweicht. Die dritte und letzte bisher bekannte Skizze in der Reinschrift des gleichen Berichts, mit nachträglichen Änderungen einschließlich einer neuen, am Rande hinzugefügten Legende (die mit jener am Beiblatt des kolorierten Grundrisses inhaltlich übereinstimmt)[381], bildet eine Zwischenstufe zwischen beiden Grundrissen.

Der kleine aber interessante Unterschied besteht in der Zuordnung der (aus der Perspektive des Betrachters) rechten Sitzbank, entlang der östlichen Längswand der Landstube. Während die Zeichnung im erwähnten Konzept sowie die Ölgemälde hier – ähnlich den Darstellungen aus dem 16. Jahrhundert – die Beisitzer aus dem Ritterstand darstellen, weist der kolorierte Grundriss des Landrechts, der anscheinend am Ende aller dieser Versuche um Dokumentation steht, diese Bank, wie der Grundriss des Landtags, den Landrechtsbeisitzern aus dem Herrenstand zu. Für den Ritterstand wird dann, entgegen der aus dem 16. Jahrhundert überlieferten Praxis und entgegen der Darstellung auf dem Ölbild, eine weitere Bank entlang der Schranke aufgestellt (jene Bank, die im Grundriss des Landtags für die Delegierten der Prager Städte reserviert wird). Anstatt der u-förmigen nimmt die Anordnung der Bänke im Landrecht somit eine rechteckige Gestalt an. Interessanterweise scheint diese Bank bei der Schranke ebenfalls im Ölgemälde der Landrechtsszene von 1723 dargestellt zu sein, sie bleibt jedoch unbesetzt. Vor ihr stehen wohl, über die gesamte Breite des Gerichtsbereichs, die Landesadvokaten.

Dieser Widerspruch ist schwer zu erklären. Er scheint darauf hinzudeuten, dass anlässlich der Adaptierungen der Landstube für die Landrechtssitzung in der Anwesenheit des Kaisers zwei Varianten der Aufstellung der Bänke zur Diskussion standen. Ob die recht-

[380] Ebd., fol. 41ᵛ.

[381] NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 262ʳ.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eckige, im kolorierten Grundriss festgehaltene Sessionsordnung am Ende des Gedankenprozesses stand und – entgegen der in Öl gemalten Landrechtsszene (Abb. 22), deren Aussagekraft sich dadurch stark relativieren würde – die tatsächlich realisierte Anordnung der Bänke bei der Anwesenheit des Kaisers erfasste, ist schwer zu beweisen[382]. Möglicherweise kamen beide räumliche Konstellationen bei den insgesamt vier Auftritten des Kaisers im Landrecht im Oktober 1723 zur Anwendung: die rechteckige Form bei den ersten drei Sitzungen, die u-förmige, mit historisierenden Hinweisen auf ältere Gewohnheiten (die Session des Oberstburggrafen zu Füßen des Monarchen) bei der Urteilsverkündung. Es gibt nämlich auch andere Hinweise darauf, dass die im kolorierten Grundriss erfasste Raumordnung der normalen Sessionsordnung des Landrechts im 18. Jahrhundert nicht entsprach. Im Plan von 1756 (Abb. 29) wird nämlich der gesamte rechte obere Bereich der Landstube, entlang sowohl der Stirn- als auch der östlichen Längswand, als *platz, wo der herrenstandt im landtägen, beym landrecht aber die herren beysitzer sowohl herren- als ritterstandtes sitzen*, bezeichnet. Anlässlich der Anwesenheit Karls VI. im Landrecht scheint eben dieses Merkmal der Landtagssession ausnahmsweise auf das Landrecht übertragen worden zu sein, was der anonyme Maler der Landrechtsszene jedenfalls ignorierte und die Landrechtssitzung nach der herkömmlichen Sessionsordnung gestaltete. Fest steht somit, dass die Sessionsordnung des Landtags und jene des Landrechts sich in diesem Punkt unterschieden.

Außerdem führen alle diese Skizzen und der erwähnte Bericht über die Adaptierungen vor Augen, dass die Landstube im Jahre 1723 zu den drei unterschiedlichen Anlässen – zur Erbhuldigung, zum Landrecht und zum Landtag – jeweils anders, mit teilweise anderen bzw. anders im Raum verteilten Einrichtungsgegenständen versehen wurde. Die größten Änderungen erfuhr der Raum vor der Erbhuldigung. Es wurde die gesamte Möblierung, einschließlich der Bänke, Stühle, Schranken und Bühnen, entfernt[383]. Auf dem geebneten Boden wurde dann eine flächenmäßig kleine Bühne errichtet und darauf ein temporärer Thron aufgestellt[384]. Sitzbänke brauchte man zu diesem Anlass keine.

Wie dem oft zitierten Bericht zu entnehmen ist, wurde die fast vollständige Räumung der Landstube anlässlich der Erbhuldigung 1723 – der ersten Erbhuldigung der böhmischen Stände seit 67 Jahren – als Anlass für die Herstellung neuer, mit rotem Tuch unterschiedlicher Qualität überzogener Sitzbänke für das Landrecht und den Landtag genommen[385]. Eine solche Renovierung stand bereits seit einigen Jahren an. Im März

---

382 Nicht einmal eine Aufzeichnung über die Raumgestaltung der Landstube während der Veröffentlichung des Urteils in Anwesenheit Karls VI. am 15. Okt. 1723, die in ÖStA, HHStA, ÄZA, Kart. 32, überliefert ist, verschafft diesbezüglich Klarheit: *A dextris vor der cathedra und a sinistris dargegen über* [sitzen bzw. saßen] *die landrechtsbeysitzere ritter-standts alternative, das ist 1mus a dextris, 2dus a sinistris*. Das Dokument ist merkwürdigerweise teilweise im Präsens, teilweise im Präteritum verfasst und es ist daher nicht ersichtlich, ob es sich um eine Vorschreibung oder eine Beschreibung des bereits abgelaufenen Aktes handelt.

383 […] *hat man zuvor die alte bühnstaffeln und gallanter alle wegk gebrochen, auch alle stühl und bencke wegk geraumt, daß der fußboden ganz eben worden*. So die Übersicht über die Adaptierung der Prager Burg bei den Feierlichkeiten 1723, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 40r (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 260r (Reinschrift). Vgl. auch Čelakovský, Postavení 79. Auch anlässlich der Huldigung der Stände an Karl Albrecht von Bayern im Dezember 1741 wurden „die sonst stehende bäng auff die seithen geraumet", Dopisy J. Tadeáše Hubatia, ed. Šebesta 74.

384 Am 22. Apr. 1723 informierte die Statthalterei die Böhmische Kammer, dass die Bühne dem kaiserlichen Wunsch nach *nicht zwey, wie es anno 1656 gewesen, sondern wie gewöhnlich nur einem staffel hoch* sein soll, *anbey auch pro majori decentia mit einem tepicht bedecket seyn solle*. NA, ČK, Kart. 153, Sign. 1723/IV/c/31.

385 *Bey diessem landtrecht seint in die landtstuben neüe sützbäncke gemacht und mit neüen rothen tuch überzogen worden*, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 42r (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, unpagnierte Seite nach fol. 262 (Reinschrift).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

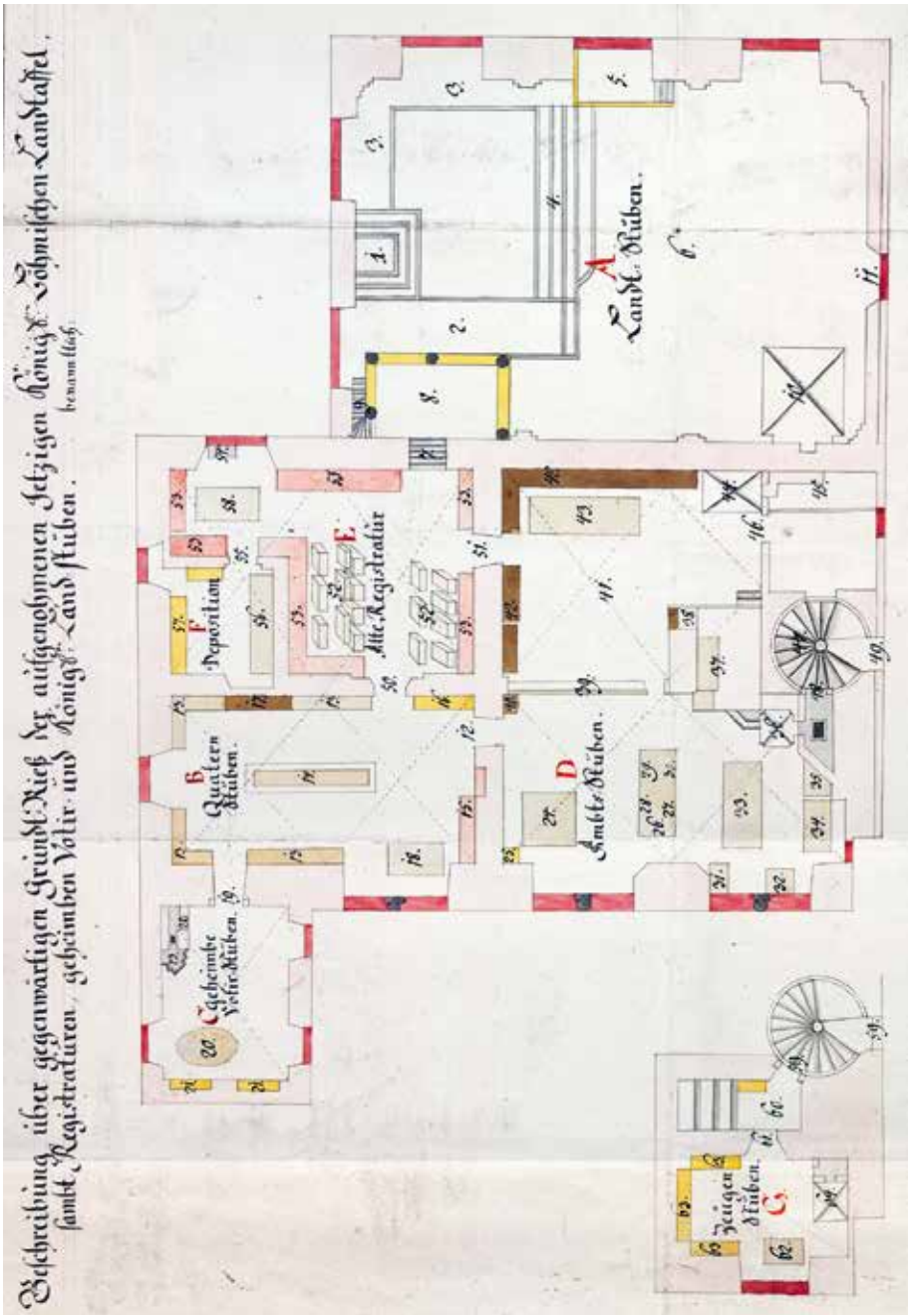

Abb. 29: Grundriss der Amtsräume des böhmischen Landtafelamts und der Landstube auf der Prager Burg (1756). Der Trakt der Landstube umfasste den um 1500 errichteten Turm- und Torbau (Abb. 9), in dessen Stube im Obergeschoss, über der Reittreppe, die Landtafel ursprünglich aufbewahrt wurde. Diese Stube entspricht dem hier als *Alte Registratur* und *Deposition* bezeichneten Zimmer und war ursprünglich nur über die Kathedra der Landstube zugänglich.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1719 wandte sich diesbezüglich der königliche Zimmerwarter Paul Franz Michel an die Statthalter. In der *königlichen landes-stuben* seien *die unter dem königlichen paltachin aufgebreüttete tepichte, zwey seßl, zwey leinstüll, pölster, uberzüge und sitzbänckhe dermaßen abgenützet, daß solche schwer zu repariren, sondern von newen machen zu laßen höchst nöthig sein*[386]. Im Januar 1721 wandte sich Michel mit einer gleichlautenden Erinnerung direkt an die Böhmische Kammer[387]. Martin Leopold Günter, ein der Kammer unterstellter Beamter, der mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurde, schloss sich Anfang März gänzlich dem Antrag an. Der Thron sowie weitere zum Sitzen bestimmte Möbelstücke seien *also abgenutzet und abgerissen*, dass ihre neue Beziehung mit Samt und Tuch und Ausstopfung *mit roßharr, wo erforderlich*, unumgänglich sei. Günter kalkulierte die Kosten auf 672 fl. 24 kr. Dabei sollte die Qualität der Stoffe die soziale Distinktion markieren. Zur Beziehung *der fürstlichen und gräfflichen bänckh* (gemeint sind die Bänke des Herrenstands) war feines rotes Tuch vorgesehen. Für die Bänke der Geistlichen und der Ritter sollte *etwas schlechteres derley tuch* verwendet werden. Auf die übrigen *bänckh, gelander und stühl* gehörte dann *schlechtes tuch*. Außerdem kalkulierte man *zu den polstern auf die sitzbänckh* 94 Schaffelle sowie 170 Pfund *gesodem roßhaar*. Roter Samt gehörte auf zwei Lehnsessel sowie *zu einen töppicht über den kay*[serlichen] *thron*, zur Reparatur des Baldachins waren dann *rothe seidene schnur* sowie *seidene mit goldt vermängte frantzeln* erforderlich[388].

Aus unbekannten Gründen wurde diese Reparatur aber bis Herbst 1723 vertagt[389]. Aus dem Bericht über die damals durchgeführten Adaptierungen lässt sich eine genauere Vorstellung von der Zahl der Sitzbänke in der Landstube und von ihrer ständischen Zuordnung gewinnen. Es handelte sich um eine Fürstenbank, zwei lange Bänke und eine kurze, 3 Ellen lange Bank für den Herrenstand, drei lange und eine kurze, nur 2 Ellen lange Bank für den Ritterstand, zwei mittellange Bänke für die Prälaten, zwei Bänke für den Bürgerstand, zwei *commissionsbencke* und zwei Schranken (*gallanter*); insgesamt also

[386] NA, SČM, Kart. 168, Sign. 1719/III/b/15 (Präsentationsvermerk: 21. März 1719). Beiliegend die Übertragung der Verantwortung für die Reparaturen an die Böhmische Kammer vom 13. April 1719.

[387] NA, ČK, Kart. 130, Sign. 1721/III/c/60 (Präsentationsvermerk: 29. Jan. 1721).

[388] Ebd.

[389] Am 15. Apr. 1723 erinnerte die Statthalterei die Böhmische Kammer, dass sie neben anderen Adaptierungen zu den Krönungsfeierlichkeiten auch an *die behörige bedeckung des königl*[iche]*n throns, der bäncke, dann staffeln und des geländers in der landstuben zu dem huldigungstag* denke. NA, ČK, Kart. 153, Sign. 1723/IV/c/21. Der mit der Besichtigung der Räumlichkeiten beauftragte Schlossbauschreiber Johann Heinrich Dienebier berichtete darauf, er habe bereits im Nov. 1722 einen Bericht bezüglich der Renovierung des Sitzmöbels in der Landstube mit einem Kostenüberschlag von 831 fl. 24 kr. erstattet, *worauff aber zu dato nichts erfolget*. Nun verlaute von dem in Prag bereits anwesenden kaiserlichen Oberkammerfourier, *daß der kay*[serliche] *thron mit einen reichen goldtstuckh, die bäncke aber mit anderen tappeten von hoff auß durch den kay*[serlichen] *hofftappetzierer bedecket sollen werden*. Somit wird nur *die herstellung neüer sietzbänckh, welche bies 60 f. kosten werden, und daß zulängliche rothe tuch zu belegung des fueßbodens, geländer und staffeln erfordert werden*. Ebd. (Präsentationsvermerk: 22. Apr. 1723). Anfang Okt., ein Monat nach der Königskrönung, berichtete Dienebier der Böhmischen Kammer über den Zustand des Sitzmöbels in der Landstube, dass *das tuch von denen tisch, bänckh und stühlen also abgenutzet und zerrissen, daß zu allerweldt ärgernuß die fetzen und lumppen allenthalben herumbgehäncket, welche bey jüngster außraumung deren wegen alda gehaltenen crönungstaffeln von denen daselbstigen bedienten und anderen leüthen preyß- und verlohren gangen*. Für die Reparatur, die vor der Teilnahme des Kaisers am Größeren Landrecht unumgänglich sei (die erste Sitzung fand bereits eine Woche später, am 12. Okt., statt), seien 672 fl. 24 kr. kalkuliert worden, für jene der ähnlich betroffenen Grünen Stube (*cammerrechtssessionsstuben*) 90 fl. Ebd., Kart. 159, Sign. 1723/X/c/1 (Präsentationsvermerk: 5. Okt. 1723). Beigelegt ist der bereits 1721 verfasste, nun allerdings mit 5. Okt. 1723 datierte Kostenüberschlag (siehe oben). Ein diesbezüglicher Bericht der Böhmischen Kammer an die Hofkammer vom 6. Okt. 1723 ebd., Kart. 159, Sign. 1723/X/b/133.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

14 unterschiedlich lange Sitzbänke[390]. Unerwähnt bleibt in diesem Verzeichnis der besondere Stuhl des Erzbischofs, der sich sowohl vor als auch nach 1723 in der Landstube nachweisen lässt.

Bis auf die beiden kurzen Bänke (die vielleicht zur Verlängerung anderer Sitzbänke dienten und deshalb auf den Skizzen nicht sichtbar gemacht wurden) lassen sich alle diese Möbelstücke auf dem kolorierten Grundriss des Landtags (Abb. 27) identifizieren. Im Landrecht fanden hingegen anscheinend nur vier u-förmig angeordnete Sitzbänke Verwendung[391], im Grunde wie im 16. Jahrhundert. Darüber hinaus wurde die Landstube nach der erfolgten Erbhuldigung wieder mit dem zwei Staffel hohen und mit einer Schranke vom Rest des Saales abgetrennten Podium (*brucken*) versehen, worauf wiederum das u-förmige Podest (*ordinari staffel* […]*, so umb die mauer auff der bühn gehet*) gesetzt wurde. Nur anlässlich der vom Kaiser im Oktober besuchten Landrechtssitzungen wurde dieses bereits im 16. Jahrhundert nachweisbare Podest unter den Bänken beseitigt (*wegk genommen*), mutmaßlich aus zeremoniellen Gründen, möglicherweise aber auch aus der Ursache, dass seine Gestalt, die der jetzigen Anordnung der Bänke im Landtag entsprach, in der nunmehr etwas modifizierten Raumgestaltung des Landrechts bei der einmaligen Anwesenheit des Herrschers störend gewirkt hätte[392].

Ein Verzeichnis der Möbelstücke in der Landstube, die nach der Krönung Leopolds II. am 6. September 1791 mit dem übrig gebliebenen roten Tuch neu bezogen werden sollten, zählt den Stoff für insgesamt 18 unterschiedlich lange Bänke, für sechs Sessel sowie für sechs Decken auf: eine unter dem Thron (*teppich von paldagin*), die andere unter dem Stuhl des Erzbischofs (*teppich für den erzbischof*), die dritte auf die Schranke (*uiber das gelender*), die vierte auf der Kathedra (*auf den palcon*) und die letzten zwei *zu 2 kanzeley tische*[n][393]. Von 1723 bis 1791 lässt sich somit eine grundsätzliche Kontinuität in der Möblierung der Landstube voraussetzen[394].

Die Ausformung und die Nutzung der in der Momentaufnahme von 1723 erfassten Sessionsordnung werden in den folgenden Kapiteln nach deren Einzelelementen analysiert. Dabei werden zunächst die Adelsbänke untersucht, bei denen eine Kontinuität seit dem 16. Jahrhundert bestand. Erst danach werden die neuen Bestandteile der Sitzord-

390 APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 42^{r} (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, unpaginierte Seite nach fol. 262 (Reinschrift). Vgl. die Übersicht der Ausgaben in ÖStA, HHStA, Handschriften, Weiß 525, fol. 85$^{r–v}$.

391 Es bleibt dabei unklar, ob die überflüssigen Bänke anlässlich der viermal jährlich stattfindenden Verhandlungen des Landrechts aus der Landstube oder dem Gerichtsbereich jeweils zeitweilig entfernt wurden. Im Jahre 1723, als Karl VI. dem Landrecht vier Tage persönlich vorsaß, wurden die Sitzbänke der an der Landrechtssitzung nicht teilnehmenden Geistlichen und des Bürgerstands jedenfalls *wegkgeraumt*, siehe den Bericht über die Adaptierungen, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 42^{r} (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 262^{v} (Reinschrift).

392 So die Legende zur kolorierten Skizze des Landtags, APH, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 18^{r}, und der Bericht über die Adaptierungen (*Ist die 2 staffel hohe bühn nebst dem gelanther geblieben*). Ebd., fol. 41^{v}.

393 *Specification derjenigen sachen, die zur einrichtung der landtagstuben vonnöthen sind*, verfasst vom Burginspektor Josef Rudolph am 6. Nov. 1791, NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/18, Kart. 1177, fol. 28^{v}–29^{r}.

394 Kleine Reparaturen vorbehalten. Am 17. Feb. 1775 stellte der Zimmerwarter fest, als er die Landstube zu der einen Tag danach stattfindenden Landtagsversammlung *aussaübern zu lassen gesinnet* war, dass das rote Tuch von sechs Sitzbänken in der Gesamtlänge von 42 Ellen (25 Meter) abgeschnitten und entfremdet worden sei, wonach der Saalwärter und die *schläfriche*[n] Torschützen eine Rüge bekamen. NA, ČG – Camerale, Kart. 170, Sign. F 5/12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nung angesprochen, nämlich die Session der Prälaten und der Städte sowie die Frage, ob in der Landstube ein Tisch vorhanden war. Schließlich wird noch einem bedeutenden Element der Ausstattung der Landstube Aufmerksamkeit gewidmet, das die Skizze von 1723 gar nicht erfasst.

2.9 Die Ritterbänke, die Fürstenbank und die neue Session der Obersten Landesoffiziere

Die Verneuerte Landesordnung von 1627 betrachtete die Session im Landrecht nach wie vor als das Vorbild, von dem sich die Sitz- und Rangordnung bei anderen Anlässen – ohne weitere Konkretisierung – ableiten sollten. Gleichzeitig sah sie immer noch einen u-förmigen Grundriss und eine symmetrische Aufteilung der Sitzplätze in der Landstube vor[395]. Erst die Implementierung der durch die neue Landesordnung oktroyierten Änderungen und die folgende Sitzungspraxis in Landtag und Landrecht erzwangen anscheinend Verschiebungen und Umwidmungen, aus denen sich schließlich jene Konstellationen ergaben, die auf den Skizzen von 1723 erfasst sind und bisher unbekannte, in der Landesordnung von 1627 nicht vorgesehene Elemente enthalten: eine rechtwinkelig verlängerte Herrenbank zur linken Seite des Thrones, eine gegenüber dem Thron entlang der Schranke neu positionierte Ritterbank und eine Fürstenbank zur rechten Seite des Thrones.

Anknüpfend an die bisherige Praxis sah die Verneuerte Landesordnung vor, dass die Obersten Landesoffiziere und die Landrechtsbeisitzer aus dem Herrenstand „auff beyden Seiten" des Thrones sitzen, „[e]rstlichen die Herren auß denen Alten Geschlechtern des Herren-Stand […], hernacher die Herren auß denen Neüen Geschlechtern […] und dann letztlichen die jenige Zehen Personen, welche auß der Ritterschafft zu Beysitzern des Land-Rechtens jederweil angenommen werden, nembliche auff jeder Seiten Fünff"[396]. Die neue Landesordnung erhöhte nämlich die Zahl der Landrechtsbeisitzer: im Ritterstand von acht auf zehn, im Herrenstand sogar von zwölf auf sechzehn[397].

Gerade mit diesem Umstand wurden bald danach grundsätzliche Änderungen gerechtfertigt. Es soll sich nämlich herausgestellt haben, dass *die banck* […]*, darauff die herrnstandts personen ihre session zu haben pflegen, also kurz, daß nicht wol neünzehn personen*[398] *darauff sizen können*. Dieser Umstand rief dann gewisse, leider nicht spezifizierte Sessionsstreitigkeiten hervor. Der böhmische Oberstkanzler Wilhelm Slawata und zwei weitere Adelige, die im Dezember 1628 zum böhmischen Landtag entsandt wurden, scheiterten trotz *lang gepflogener bewöglicher tractation* mit ihrem Versuch, eine gütliche Beilegung dieser *differentzien und irrungen* bey den *interessirten partheyen* zu erzielen.

Damit wurde ein Eingriff des Kaisers unumgänglich. Am 12. Januar 1629 ließ Ferdinand II. seine (durch den Bericht Slawatas wohl grundsätzlich beeinflusste) Entscheidung dekretieren, *daß auff der lincken seiten unsers in der landtstuben daselbst auffgerichten königlichen tribunals auff der continuirenden banck, auff welchem* [!] *vor diesem die auß dem ritterstandt bey gehaltenem landtrecht zu sizen pflöget* [!]*, besagte vier personen* [= die neuen

[395] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 44–47 (A 32).
[396] Ebd.
[397] Ebd.
[398] Damit sind die 16 Landrechtsbeisitzer aus dem Herrenstand sowie die drei Landesoffiziere gemeint, die im Landrecht als Virilisten saßen: der Oberstburggraf, der Oberstlandkämmerer und der Oberstlandrichter.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Beisitzer aus dem Herrenstand] *die stelle haben, das übrige aber, so die vier personen auff selbiger banck nicht vonnötten, abgekürzet oder abgeschnitten, hingegen aber besser unten gegen den schrancken andere bäncke, welche im gleichen wie die andern mit teppicht bedeckt, gesetzet werden sollen, auff welcher fünff auß dem ritterstandt sizen und also nach außweisung unserer königlichen landtsordnung auff yedweder seiten fünff ritterstandtspersonen ihre session haben können*[399].

Zunächst zur Begründung dieser Resolution, die nicht ganz unverdächtig erscheint. Zugegebenermaßen versammelten sich zum Landrecht Anfang Oktober 1628 anlässlich des letzten seiner drei Jahrestermine insgesamt 19 Beisitzer aus beiden Adelsständen (einschließlich der Landesoffiziere), was eine seit der Wiedereröffnung des Landrechts nach dem Ständeaufstand einmalig hohe Zahl darstellte (zwischen 1623 und 1628 wurden die Versammlungen des Landrechts von jeweils zehn bis 16 Beisitzern besucht)[400]. Dennoch erscheint dieses Wachstum wenig dramatisch und die nunmehrige Höchstzahl der Beisitzer wurde damit noch keineswegs erreicht. Statt der 19 zulässigen Beisitzer im Herrenstand, mit denen der Landesfürst seine Resolution begründete, erschienen damals zum Landrecht nur zehn Herren[401], wie übrigens bereits ein Jahr zuvor. Das war eine Zahl, mit der das Landrecht durchaus Erfahrung hatte und die sich unter Rudolf II. wiederholt versammelte und nur gelegentlich überschritten wurde[402]. Außerdem waren einige der damaligen Landrechtsbeisitzer – darunter der Oberstkanzler Slawata selbst – mit ihrem Dienst an Wien gebunden. Mit ihrer Teilname an den Landrechtssitzungen konnte also kaum gerechnet werden. Die nach 1627 ernannten „überzähligen" Beisitzer konnten also für die dekretierte Änderung, entgegen der angegebenen Rechtfertigung im Reskript, nicht verantwortlich sein.

Die angesprochene Erhöhung der Beisitzerzahl im Herrenstand dürfte also am ehesten in Kombination mit anderen Umständen als störend empfunden worden sein. Hypothetisch kann auf die (weiter unten noch ausführlicher angesprochene) Umwidmung der Bank zur rechten Seite des Thrones gemutmaßt werden, wodurch die meisten Landrechtsbeisitzer aus dem Herrenstand sich nunmehr zur linken Seite des Thrones zusammenfinden mussten. Gleichzeitig scheinen die Beisitzer aus dem Herrenstand angesichts der rasanten Änderungen in der herkömmlichen Rangfolge verstärkten Wert auf ihre Distinktion gegenüber den Beisitzern aus dem Ritterstand gelegt zu haben. Eine plausible Erklärung der oben erwähnten Sessionsstreitigkeiten wäre, dass die Rangniedrigsten aus dem Herrenstand sich weigerten, auf die bisherigen Sitzgelegenheiten des Ritterstands entlang der östlichen Längswand der Landstube auszuweichen.

---

[399] 12. Jan. 1629 (Wien), NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Orig.). Am gleichen Tag wurde eine andere wichtige Resolution in böhmischen Rangangelegenheiten erlassen, dass sich nämlich der Vorrang der Statthalter sowohl aus dem Herren- als auch aus dem Ritterstand vor anderen Adeligen nur auf Prag beziehen soll, Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus 145f. Der Oberstburggraf Adam von Waldstein zeichnete den Erhalt beider Resolutionen in Prag zum 21. Jan. 1629 auf: „poručení […] dvoje strany stavu rytířského, jak mají v soudu zemském svá místa míti, a druhý, kteří místodržící sou, ti toliko v Praze před stavem panským sedati mají, ale v kraji toho užívati nemají", Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 282.

[400] NA, DZV, 141–143, passim.

[401] Es waren Obersthofmeister Jaroslav Bořita von Martinitz, Oberstkämmerer Friedrich von Talmberg, Oberstlandrichter Heinrich Liebsteinsky von Kolowrat, Großprior der Malteserritter Wilhelm Wratislaw von Mitrowitz, Georg Adam von Martinitz, Friedrich von Riesenberg und Schwihau, Sezima von Wrtby, Johann Christoph Kawka von Říčany, Paul Michna und Johan d. Ä. von Talmberg.

[402] Starý, Přední klenot 124–129, 303–361.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kraft der zitierten Resolution Ferdinands II. wurde also eben diese Bank dem Herrenstand zugeschlagen und für die Landrechtsbeisitzer aus dem Ritterstand wurden neue, davon abgesonderte Bänke nahe der Schranke errichtet. Die Resolution spricht über diese Bänke tatsächlich in der Mehrzahl, was wohl dadurch zu erklären ist, dass man von vornherein an ihre Verwendung im Landtag dachte. Für maximal fünf Beisitzer aus dem Ritterstand, die im Landrecht auf dieser Seite sitzen sollten, wäre nämlich gewiss nur eine Bank ausreichend gewesen. Durch diese Adaptierung scheinen die späteren parallelen Ritterbänke entlang der Schranke begründet worden zu sein, die auf der Collalto-Skizze und auf dem Grundriss von 1723 eingezeichnet sind (Abb. 17, 27). An dieser Stelle, gegenüber der Stirnwand und dem Thron, sind die Sitzgelegenheiten für die Ritter im Landtag auf jeden Fall bereits 1650 nachweisbar[403]. Daraus ist zu ersehen, dass die durch Auseinandersetzungen um die Session im Landrecht provozierte Änderung sich auf die Landtagssession auswirkte.

Die 1629 angeordnete Adaptierung wurde jedoch anscheinend nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt. Beabsichtigt wurde ja eine Kürzung der den Herren überlassenen Bank entlang der Ostwand sowie die Aufstellung von neuen, abgesonderten Ritterbänken entlang dieser Wand. Auf den Grundrissen von 1723 sowie auf der Collalto-Skizze aus dem 17. Jahrhundert erscheint jedoch wieder eine lange, sich bis zum Ende des Gerichtsbereichs erstreckende Bank, die im Landtag nur dem Herrenstand gehörte, im Landrecht hingegen, wie im 16. Jahrhundert (und somit entgegen der Resolution von 1629), von Beisitzern beider Stände verwendet wurde[404].

Die Errichtung neuer Ritterbänke entlang der Schranke scheint eine weitere symbolisch relevante Verschiebung zur Folge gehabt zu haben. Wie die Skizze aus dem Jahr 1723 zeigt, standen diese Bänke, anders als die andere Ritterbank entlang der Kathedra, die sich mit den Herren- und Prälatenbänken auf dem Podest mit u-förmigem Grundriss befand, auf keiner Bühne. Damit erschienen sie wohl als weniger ehrenhaft. Das dürfte erklären, warum zwei Oberste Landesoffiziere aus dem Ritterstand anlässlich der Anwesenheit Karls VI. im Landrecht 1723 ausgerechnet auf der Bank unter der Kathedra ihre Sitzplätze fanden und sich nicht auf beide Seiten verteilten, wie es eine symmetrische Sitzordnung erfordert hätte[405]. Ansonsten liegen jedoch über die Verwendung der voneinander getrennten Ritterbänke überraschend wenige Nachrichten vor. Die Sitzplätze des Ritterstands bleiben der am wenigsten sichtbare Ort der böhmischen Landstube.

Von der Fürstenbank und den Sitzgelegenheiten des Herrenstands gilt gerade das Gegenteil. Dabei lassen sich allerdings die Umstände der Schaffung einer Fürstenbank im böhmischen Landtag in den 1620er Jahren, ebenso wie die Bestimmung ihrer Funktion, nur rückblickend rekonstruieren. Erst vergleichsweise spät lassen sich übrigens die Be-

[403] Damals erhielten die Deputierten der Prager Städte die Session auf einer neuen Bank „dietro alli gentilhuomini". Harrach, Diarien und Tagzettel 3 445 (25. Okt. 1650). Siehe dazu weiter unten auf S. 242–244. Vgl. die – allerdings nicht uneingeschränkt vertrauenswürdige – Beschreibung eines Postulatenlandtags von Charles Sealsfield, der von 1808 bis 1823 in Prag lebte: „The Supreme Burggrave, standing under canopy, descended […] after which the members of the Diet took their seats. To the right hand sate the Archbischop […], next to him, three bishops […]; the abbots […]. The benches in front of the canopy were occupied by the lords of the kingdom […]. The knights occupied the benches on the left, and were dressed in the same manner. The representatives of the cities were in black." Sealsfield, Austria as it is 60f.

[404] Siehe Kap. 2.8 mit der Auswertung der entsprechenden Grundrisse von 1723 und 1756.

[405] Der Oberstlandschreiber, der dritte und ranghöchste Oberste Landesoffizier aus dem Ritterstand, hatte seinen Sitzplatz auf der Kathedra, Švecová, Říjnové zasedání 203. Vgl. Abb. 22.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zeichnung „Fürstenbank" sowie ihre genaue Lokalisierung nachweisen: Als Fürstenbank wurde die kurze Bank zur rechten Seite des Thrones bezeichnet (vgl. Abb. 17)[406]. Somit handelte es sich – im Gegensatz zur Fürstenbank in den Landtagsräumen der mährischen Stände[407] – nicht um ein neues, in der Landstube im 17. Jahrhundert nachträglich eingebrachtes Sitzobjekt. Im Gegenteil: Eine der bereits vorhandenen Bänke erhielt infolge symbolischer Verschiebungen eine neue Funktion und eine neue Bezeichnung.

Bis zum Dreißigjährigen Krieg saßen auf dieser Bank im Landrecht (und zweifelsohne auch im Landtag) der Oberstlandhofmeister und der Burggraf von Karlstein. Zwischen ihnen hatte der abwesende Landmarschall seine theoretische Session und zwischen dem Oberstlandhofmeister und dem Thron befanden sich noch die privilegierten Sitzplätze des Regierers des Hauses Rosenberg und zeitweise auch der Fürsten von Plauen, die allerdings seit dem Aussterben beider Familien 1611 bzw. 1572 als erloschen galten. Indes knüpfte die in den 1620er Jahren modifizierte Sessionsordnung gerade an diese privilegierte Session unmittelbar zur rechten Seite des Thrones an. Dem Wortlaut der Verneuerten Landesordnung zufolge sollten nunmehr zur Rechten des Königs, „wie vor diesem der Regierer des Hauses von Rosenberg", Herzöge, Fürsten sowie privilegierte Grafen[408] sitzen, erst nach ihnen dann alle drei ranghöchsten Landesoffiziere: der Oberstburggraf (bisher saß er unter bzw. auf dem Thron), der Oberstlandhofmeister und der Oberstlandmarschall (falls sie ins Landrecht berufen wurden). Die übrigen Landesoffiziere sollten in spiegelbildlicher Reihenfolge auf der anderen Seite des Thrones, zur Linken des Königs, folgen[409]. Die Stimmordnung sollte allerdings eine unterschiedliche sein und die Obersten Landesoffiziere sollten als erste ihre Voten abgeben[410].

Es war wohlgemerkt eine Vorschrift, die in erster Linie die Session im Landrecht bestimmen sollte. Ins Landrecht wurden jedoch nach 1627 keine Herzöge und keine Fürsten berufen, während die wenigen privilegierten Grafen unter den Landrechtsbeisitzern mit Recht auf die Session auf der Fürstenbank allesamt Oberste Landesoffiziere waren. Somit dürfte diese Bestimmung an der Session im Landrecht nicht viel geändert haben, wiewohl die oben erwähnten und leider nicht genügend klaren Sessionskonflikte im Herbst 1628 darauf hinzudeuten scheinen, dass dadurch doch bald andere Änderungen angeregt wurden. Im zahlreicher besuchten Landtag gestalten sich die Verhältnisse anders und die soeben zitierte normative Regelung wurde durch die Landtagspraxis wieder wesentlich modifiziert.

---

406 Zunächst wohl im undatierten Memorial von Maximilian Valentin von Martinitz von 1658: *zur rechten des königlichen thrones auf der fürstenbanck*, NA, NM, Sign. S 39/9, Kart. 845. Vgl. den Brief von Daniel von Mayern an Christoph Wenzel von Nostitz vom 31. Dez. 1701 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 58. Bereits 1657 sprach aber Kardinal Harrach vom „banco delli principi, e consiglieri segreti", Harrach, Diarien und Tagzettel 5 251. Das im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts verfasste Elaboratum Bohemicum sprach über die *zur rechten seithen unsers königlichen throns befindlichen banckh*, die *insgemein die fürstenbanckh genennet wirdt*. So der Abschnitt „Vom anderen Stand" sowie die beiliegenden „Rationes et motiva", Art. G, NA, ČDK, Kart. 28. Die Obersten Landesoffiziere und andere Herrenstandspersonen hatten ihre Session hingegen *zur linckhen hand* des Thrones, ebd. Graf Clary sprach in seinem Tagebucheintrag vom 31. Mai 1803 vom *banc des princes*. Siehe Anm 260. Erstaunlicherweise erwähnt Kostetzky, Staatsverfassung 185, zu 1816 keine Fürstenbank mehr, sondern lässt Herzöge und Fürsten auf der Herrenbank „linker Hand neben dem Thron" sitzen.

407 Siehe Kap. 3.13 auf S. 399–401.

408 Über die privilegierten Grafen berichtet Kap. 3.14.

409 Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 44–47 (A 32). Als „Fürstenbank" wurde die Bank zur Rechten des Königs in der Landesordnung allerdings noch nicht bezeichnet.

410 Ebd. 38f. (A 28).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Zum einen nahmen Fürsten, nach denen diese Bank später benannt wurde, am böhmischen Landtag nur selten teil und nach 1639 hielten sie sich vom Prager Landtag genauso fern, wie es in den meisten anderen Ländern der Habsburgermonarchie üblich war[411]. Dass ausgerechnet in Böhmen, einem im 17. Jahrhundert an Fürsten reichen Land[412], jahrzehntelang keine Fürsten den Landtag frequentierten – eine Änderung ist erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anzunehmen –, bedeutete allerdings keineswegs, dass die Fürstenbank leer blieb. In der Tat wurde sie zu einem symbolisch exponierten und umkämpften Ort, von dem jene Hochadeligen Gebrauch machten, die zwar keinen Fürstentitel trugen, aber dennoch das Recht auf den privilegierten Sitz auf der Fürstenbank aufgrund anderer Qualitäten in Anspruch nahmen.

Zunächst erhielt eine weitere, in der Verneuerten Landesordnung in diesem Zusammenhang nicht erwähnte Gruppe die Session auf dieser Bank: die Geheimen Räte. Der lange Jahre umstrittene Vorrang der Obersten Landesoffiziere des Königreichs und der Geheimen Räte wurde mit einer Resolution Ferdinands II. vom 14. Mai 1627, zeitgleich mit der Veröffentlichung der Verneuerten Landesordnung, endgültig zugunsten der zuletzt Genannten entschieden. Dabei erhielten auch Inhaber der obersten Hofämter den Vorrang vor den böhmischen Landesoffizieren[413]. Es ist daher anzunehmen, dass Leonhard Helfried von Meggau, der einzige Geheime Rat ohne Landesamt, der am ersten Landtag darauf im Herbst 1627 teilnahm, seine Session neben den Fürsten und anderen Privilegierten zur Rechten des Königs nahm[414]. Bestätigt wird diese Session der Geheimen Räte erst zum Jahre 1638: Damals saß im Landtag, der vom 19. April bis 17. Mai 1638 dauerte, der Geheime Rat Balthasar Marradas rechts vom königlichen Thron, zweifelsohne zu Rechten des Fürsten Wenzel Eusebius von Lobkowitz, nach dem er auch sein Votum abgab[415]. Wenige Monate später erkundigte sich der kurz davor zum Geheimen Rat ernannte böhmische Kanzler Georg Adam von Martinitz beim kaiserlichen Obersthofmeister Maximilian von Trauttmansdorff wegen seiner Session bei der am 25. August

---

411 Die einzigen mittels der Relatorenlisten überlieferten Ausnahmen aus der Periode 1627 bis 1710 waren Hans Ulrich von Eggenberg und zwei Fürsten von Lobkowitz (Zdenko Adalbert und sein achtzehnjährige Sohn Wenzel Eusebius) im ersten Landtag im Jahre 1627. Wenzel Eusebius von Lobkowitz nahm noch an zwei im Jahre 1638 abgehaltenen Landtagen und nachweislich auch an der engen Zusammenkunft im April 1639 teil. NA, DZSt 6, fol. A22^{v}, I18^{v}, K1^{v}.

412 Maťa, Bohemia, Silesia and the Empire.

413 Dennoch sollten jene Geheimen Räte, die zugleich Landesoffiziere waren, ihre Stimmen als solche abgeben. Resolution sowie ein sie vorbereitendes Gutachten: NA, ČDK, Kart. 515; SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 11, fol. 22^{r} (Abschrift). Vgl. Maťa, Svět 721 (Anm. 124).

414 In der Relatorenliste wurde er zwischen den Fürsten Hans Ulrich von Eggenberg und Wenzel Eusebius von Lobkowitz einerseits und den privilegierten Grafen Maximilian von Trauttmansdorff, Wilhelm Slawata und Jaroslav Bořita von Martinitz andererseits eingetragen. (Trauttmansdorff und Slawata waren damals aber ebenfalls wirkliche Geheime Räte.) NA, DZSt 6, fol. A22^{v}. Auch in späteren Relatorenlisten wurden Geheime Räte den Obersten Landesoffizieren (oder zumindest jenen von ihnen, die über keinen derartigen Titel verfügten) vorgesetzt, z. B. Johann Adolf von Schwarzenberg, Johann Rottal und Friedrich Cavriani (1656), Johann Hartwig von Nostitz und Heinrich Wilhelm von Starhemberg (1657), Humprecht Johann Czernin (1671/72, 1674/75, 1675/76, 1677/78, 1679/80), Helmhard Christoph von Weißenwolf (1682) oder Georg Adam von Martinitz (1690/91), DZSt 7, fol. G1$^{r–v}$, H3^{v}; 8, fol. K24^{v}, N20^{r}, O2^{v}, P17^{r}, Q16^{r}, S4^{r}; 9, fol. G15^{v}.

415 *Der seel. graff don Baltasar de Marradas ist bey nechst verwichenen landtag auff der rechten seiten des königl. trohns auff einer banckh, so zu fleiß zuegericht worden, alß kayß. geheimber rath gesessen undt gleich nach den fürsten von Lobkowitz vor dem herren obrsten landthoffmaister votirt*. Undatierter Zettel, mit dem Georg Adam von Martinitz im August des gleichen Jahres seine Ansprüche auf die Session zu untermauern suchte, SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 11, fol. 20^{r}. In der Relatorenliste des damaligen Landtags finden sich Fürst Lobkowitz und Marradas den Landesoffizieren tatsächlich vorangestellt, NA, DZSt 6, fol. I18^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eröffneten engen Zusammenkunft, die damals in Anwesenheit des Kaisers in Prag stattfand. Martinitz' Behauptung, dass bis dahin *nec pro, nec contra kein exempel zue finden* sei, war nicht richtig,[416] sie signalisiert jedoch, dass die Session der Geheimen Räte im böhmischen Landtag damals noch einen seltenen Fall darstellte und ein solcher auch blieb, wenn auch gleich bei der nächsten engen Zusammenkunft, die vom 6. bis 9. April 1639 stattfand, neben dem Fürsten Lobkowitz wieder ein Geheimer Rat, diesmal Heinrich Schlick, saß[417].

Konkreteres über die besondere Session der Geheimen Räte auf der Fürstenbank liegt in Bezug auf das Landrecht vor. Nachdem nämlich der Großprior des Malteserordens (seit 1637) Rodolfo Colloredo im Frühling 1645 zum Geheimen Rat erhoben worden war[418], beanspruchte er aufgrund dieser Würde im Landrecht, dessen Beisitzer er war (im Landtag genoss er den Sitz im Prälatenstand), eine bessere Session als jene, die sein Vorgänger 1627 erwirkt hatte und die ihn zum Sitzplatz nach dem Obersthoflehenrichter berechtigte[419]. Obwohl Colloredo seinen Eid erst am 3. August 1646 in Anwesenheit des Kaisers in Prag leistete[420], entschied Ferdinand III. bereits am 16. Dezember 1645, dass Großprior Colloredo sowie alle anderen Geheimen Räte, *wan sie etwa ein landtofficium haben, oder sonst in unserm königlichen landtrecht sizen, ihre session und stelle zur rechten seiten deß königlichen throns auf der jenigen banckh* […]*, wo die herzogen und fürsten* […] *sitzen*, einnehmen sollen[421].

Inwiefern diese Entscheidung, derzufolge die Obersten Landesoffiziere mit dem Titel eines Geheimen Rates[422] die Session zur Rechten des Monarchen (ohne Rücksicht auf die ihnen jeweils aufgrund ihres Landesamts zugewiesene Stelle) einnehmen sollten, in der Praxis tatsächlich umgesetzt wurde, geht aus den überlieferten Auflistungen der Teilnehmer am Landrecht und am Landtag nicht hervor. Die Verzeichnisse der Relato-

[416] Martinitz' undatiertes, kurz vor dem 25. Aug. 1638 verfasstes Schreiben an Trauttmansdorff erliegt in SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 11, fol. 21^{r-v} (nachträglich von einem Archivar auf das Jahr 1627 datiert): Da *nechsten mittwochs die zuesammenkhunfft in der landstueben* stattfindet, *so fallet diß dubium bey, wo ich mein stelle und orth nehmen solte, damit dardurch andern herrn kay. geheimben räthen consequenter in nichten praeiudicirt würde*. Die Frage betreffe nicht nur ihn, sondern auch Heinrich Schlick sowie *alle diejenigen, so mit der zeit folgen mechten*. Er beanspruche die Stelle *auß keiner vanitet*. Der Vorrang sei ihm übrigens *in aliis occassionibus* […] *von keinem, auch mein eigenem herren vatter*, streitig gemacht worden. Einen Tag später kommunizierte Martinitz an Trauttmansdorff den Präzedenzfall von Marradas, siehe ebd., fol. 19^{r}, und die vorherige Anmerkung. Die Ernennung Georg Adams zum Geheimen Rat als Kompensation für den Verzicht auf das ihm versprochene Amt des Oberstkanzlers ist erwähnt bei Harrach, Diarien und Tagzettel 2 345 (14. Juli 1638).

[417] „Intervenne questa mattina nel landstuben anche il conte Schlick, e gli fu assegnato dal Martinicz il luogo appresso il principe di Lobcovitz." Harrach, Diarien und Tagzettel 2 412 (8. Apr. 1639). Interessanterweise fanden die engen Zusammenküfte in den 1630er Jahren in der Landstube und nicht wie später in der Grünen Stube statt.

[418] Harrach, Diarien und Tagzettel 5 97; Schwarz, The Imperial Privy Council 217, datiert die Ernennung unbegründeterweise erst auf das Jahr 1647.

[419] Siehe dazu unten auf S. 230–232.

[420] Nach dem vertrauenswürdigen Verzeichnis der Geheimen Räte in ÖStA, HHStA, Handschriften, Weiß 706/23, fol. 6^{r}.

[421] Die Stimmordnung sollte sich jedoch nach wie vor nach der Bestimmung des Artikels A 29 der Verneuerten Landesordnung richten. Ferdinand III. an den Obersten Landrichter Bernhard Ignaz von Martinitz, 16. Dez. 1645 (Wien), NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Abschrift); Druck bei d'Elvert, Beiträge 1 535f.

[422] Anfang des Jahres 1646 waren es, außer dem Großprior Colloredo und dem von Landtagen abwesenden Oberstkanzler Wilhelm Slawata, nur zwei weitere Personen und gleichzeitig die ranghöchsten Obersten Landesoffiziere: der Oberstburggraf Jaroslav Bořita von Martinitz und der Obersthofmeister Heinrich Liebsteinsky von Kolowrat, NA, DZV 149, fol. B15^{v}–B16^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ren sind nämlich eindimensional – sie konstruieren nur eine einfache Reihenfolge, ohne Aufschluss über der Verteilung der Landtagsteilnehmer im Raum zu geben. Außerdem bleibt es unklar, inwiefern sie die von der Sessionsordnung abweichende Stimmordnung zum Ausdruck bringen[423]. So findet sich etwa Ferdinand Wilhelm Slawata anlässlich des Landtags im Herbst 1657 in der Relatorenliste als Obersthoflehenrichter unter anderen Landesoffizieren eingetragen, obwohl aus einer anderen Quelle, den Aufzeichnungen Kardinals Harrach, eindeutig hervorgeht, dass er als privilegierter Graf bei der Eröffnung des Landtags am 3. September 1657 „auf der banckh der gehaimen räthe" bzw. „nel banco delli principi, e consiglieri segreti, dietro a questi, che erano il Nosticz et hoffmarschalck", seinen Sitzplatz hatte[424]. Slawata saß daher nicht, wie die entsprechende Relatorenliste vermuten ließe, nach den anderen am Landtag anwesenden Landesoffizieren zur linken Seite des Thrones (das Verzeichnis zählt vor ihm vier ranghöhere Kollegen auf)[425], sondern zu dessen rechter Hand, unmittelbar nach den beiden in der Relatorenliste ebenfalls erwähnten Geheimen Räten: dem Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz und dem kaiserlichen Obersthofmarschall Heinrich Wilhelm von Starhemberg.

Noch auffälliger ist, dass Harrach in seiner Beschreibung den Oberstburggrafen unerwähnt ließ. Als Direktor des Landtags wurde der Amtsinhaber, damals Bernhard Ignaz von Martinitz, wie üblich, an der Spitze der Relatorenliste, noch vor der Auflistung der anwesenden Prälaten, eingetragen. Daraus kann zwar nicht auf seine Session geschlossen werden. Doch bedenkt man, dass der gleiche Martinitz bereits 1652 in den Geheimen Rat berufen wurde[426] und sicher kaum bereit war, dem rangniedrigeren Hoflehenrichter Slawata sowie den beiden dienstjüngeren Geheimen Räten nachzusitzen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass er sich mit jener Stelle abgefunden hätte, die die Verneuerte Landesordnung dem Oberstburggrafen im Landrecht zuwies, nämlich zur Rechten des Königs, nach den Fürsten und anderen zur besonderen Session privilegierten Adeligen, zu denen nun auch die Geheimen Räte gezählt wurden. Saß er also gar nicht auf der Fürstenbank, wie sich aus den Aufzeichnungen Harrachs ableiten lässt, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: Entweder saß Oberstburggraf Martinitz auf dem Thron[427], oder aber zu dessen anderer, linker Seite.

Die zweite Möglichkeit ist wahrscheinlicher. Tatsächlich gibt es aus der Zeit nach dem Erlass der Verneuerten Landesordnung, die den Oberstburggrafen im Landrecht unmissverständlich auf der Bank zur Rechten des Königs (die Fürstenbank) platzierte,

[423] So findet sich z. B. der Oberstlandrichter Wilhelm Albrecht Krakowsky von Kolowrat als frisch ernannter Geheimer Rat in der Relatorenlisten des Landtags 1675/76 vor dem Oberstlandhofmeister Johann Friedrich von Trauttmansdorff eingetragen, obwohl diesem Aufgrund des Landesamtes der Vorrang gehört hätte, NA, DZSt 8, fol. O2^{v}. Allerdings hielt sich die Relatorenliste des unmittelbar folgenden Landtags an die übliche Rangfolge der Landesämter und Kolowrat folgt hier erst nach Trauttmansdorff, ebd., fol. O28^{v}. In der Liste des Landtags 1677/78 erscheint Kolowrat, nunmehr bereits Oberstlandhofmeister, vor dem dienstälteren Geheimen Rat Humprecht Johann Czernin, der jedoch, obwohl er kein Landesamt innehatte, wiederum den anderen Landesoffizieren vorangestellt wurde (ebd., fol. P16^{v}–P17^{r}) – eine eigenwillige Kombination beider Rangsysteme und gleichzeitig ein Hinweis darauf, wie vorsichtig die Angaben aus den Relatorenlisten interpretiert werden müssen.

[424] Harrach, Diarien und Tagzettel 5 251; 6 361.

[425] NA, DZSt 7, fol. H3^{v}–H4^{r}.

[426] Die Eidesleistung von Martinitz erfolgte am 24. Nov. 1652 in Prag, jene von Nostitz am 21. Juli 1654 in Ebersdorf, Starhemberg leistete seinen Eid am 12. Jan. 1656 in Wien, ÖStA, HHStA, Handschriften, Weiß 706/23, fol. 8^{v}, 11^{r}, 13^{v}.

[427] Die Session des Oberstburggrafen auf dem Thron wird im Kap. 2.6 diskutiert.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wiederholte Nachrichten über die Session des Oberstburggrafen im Landtag unmittelbar zur linken Seite des Thrones. Bereits bei der Eröffnung des ersten Landtags im Herbst 1627, in Anwesenheit Ferdinands II., saß zu dessen Rechten der Thronfolger, während der damalige Oberstburggraf Adam von Waldstein seine Session zur Linken des Kaisers gefunden haben soll[428]. Als man 1723, ein Jahrhundert später, den Auftritt Karls VI. im Größeren Landrecht vorbereitete (bei dem schließlich der Oberstburggraf ausnahmsweise, wie im 16. Jahrhundert, zu den Füßen des Kaisers platziert wurde – Abb. 22, 26), hieß es im diesbezüglichen Gutachten vom 20. September 1723, der Oberstburggraf habe *bey referirung deren acten seinen sonst gewöhnlichen sitz gleich neben dem königl*[lichen] *thron linckerseiths auf der lahnbanck*[429]. Das „Elaboratum Bohemicum" erklärte dann, dass die gesamten Obersten Landesoffiziere *nebst denen übrigen herrnstandspersohnen zur lincken hand unsers königlichen throns ihren sitz haben*[430].

Anscheinend erwies sich also die in der Verneuerten Landesordnung für das Landrecht proklamierte Sessionsordnung, die den Oberstburggrafen vom Thron trennte und anderen vornehmen Ständemitgliedern nachsitzen ließ, wenig praktikabel – so jedenfalls im Landtag, in dem der Oberstburggraf gleichzeitig die Direktion innehatte und die Umfrage leitete. Die Amtsinhaber scheinen ihre (in der Stimmordnung übrigens weiterhin zur Geltung gebrachten) Rangansprüche dadurch gerettet zu haben, dass sie auf die andere Bank, unmittelbar zur linken Seite des Thrones, wechselten, wo sie den absoluten Vorrang vor allen rangniedrigeren Landesoffizieren behaupten konnten und wo ihre Session die zentrale Bedeutung des Oberstburggrafenamts nach wie vor zum Ausdruck brachte. Mit ihnen wechselten wohl auch die beiden übrigen Landesoffiziere auf die linke Bank. Vielleicht hingen die oben angesprochenen Sessionskonflikte im Herrenstand anlässlich des Landrechts im Oktober 1628 gerade mit diesen Verschiebungen zusammen. Die kurze Bank zur rechten Seite des Thrones – mit der Zeit als „Fürstenbank" bezeichnet – blieb in der Folge den Fürsten, den privilegierten Grafen (seit 1650 nur mehr aus dem Haus Slawata[431]), vor allem aber den Geheimen Räten vorbehalten, also Personen, deren zeremonielle Vorrangstellung nicht von der landesüblichen Ämterhierarchie abgeleitet wurde[432].

Damit im Einklang sind Nachrichten über Reaktionen auf eine weitere Herausforderung, die den böhmischen Landtag mit der Vermehrung der Geheimratstitel seit dem späten 17. Jahrhundert erreichte. Solange die Würde eines Geheimen Rates ein rares Gut war, blieb der Kreis der zur Session auf der Fürstenbank Berechtigten klein. Mit der Vermehrung der Zahl der Geheimen Räte wuchs die Gefahr von Rangkonflikten, da die Rangfolge der Geheimen Räte nicht unbedingt jener der Landesämter entsprach. Aus diesem Grund ergab sich Anfang des 18. Jahrhunderts etwa eine Spannung zwischen dem

[428] Ferdinand II. habe sich „in den Königl. Stuhl gesetzet / der Junge Printz zur Rechten / unnd der Obriste Burggraff zur Lincken Handt gesessen" *Wöchentliche Zeitung auß mehrerley örter* (Hamburg, 1627) Nr. 48, [S. 1f.].

[429] NA, ČDK, Kart. 868.

[430] Elaboratum Bohemicum, Abschnitt „Vom anderen Stand", NA, ČDK, Kart. 28.

[431] Siehe dazu im Kap. 2.11.

[432] Diese Verteilung der Sitzplätze bestätigt auch die um 1730 entstandene Beschreibung der Landesverwaltung, konkret der Abschnitt über das Kleinere Landrecht. Seine als „Unteramtsleute" genannten Beisitzer *setzen sich auf die stelle, allwo die obriste landes-officiere zu sitzen pflegen, außer das sich der vice-burggraf auf die sogenannte fürsten bancke setzet*. Siehe *Systema des Königreichs Böheimb*, NA, ČDK, Kart. 28, fol. 56^{r-v}. Vgl. die Darstellung des Kleinen Landrechts im Schloss Bechin um 1600 (Abb. 24): Alle Unteramtsleute sitzen zur linken Seite des Thrones.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Oberstlandkämmerer (seit 1696) Wenzel Norbert Oktavian Kinsky und dem Oberstlandhofmeister (seit 1700) Hermann Jakob Czernin. Czernin war an Jahren jünger und wurde erst fast drei Jahre nach Kinsky Geheimer Rat. Er übersprang ihn jedoch bereits 1689 in der Hierarchie der Landesämter. Spärliche Nachrichten zeigen, dass Kinsky etwa 1701 im Landtag auf die Fürstenbank auswich[433] und Czernin sich später, nachdem er 1704 zum Oberstburggrafen und damit zum Landeschef befördert worden war, einen besonderen Vorrang erwirkte, damit er Kinsky nicht nachsitzen und nachgehen musste[434].

Wenig später, als eine grundsätzliche Neufassung der Landesordnung vorbereitet wurde, stellten die damit betrauten Kompilatoren fest, dass *iezo alle obristen landtofficirer herrenstandes umb die geheime rathsdignität sich zu bewerben pflegen*, weshalb, *wann alle geheime räthe und obristen landtofficirer auf der fürstenbanckh sitzen solten, der platz allen nicht erkleken köndte*. Aus diesem Grund sei *der bishörige gebrauch introduciret worden, das von denen landtofficiren, welche geheime räthe seind, nur die jenigen auf die fürstenbanckh sich gesezet, welche vermög ihres landtofficii einem andern, so jüngerer geheimer rath, aber anbey in einem höheren landesofficio ist, auf der banckh der landesofficiren nachsitzen müste*[435]. Es handelte sich allerdings um keine Pflicht, sondern die Betroffenen konnten sich entscheiden, in welche der beiden Rangfolgen sie sich lieber einordnen wollten[436].

Mit etwas anderen Worten, diesmal bezüglich des Landrechts, erfasste die um 1730 entstandene anonyme Beschreibung der Landesverwaltung den gleichen Sachverhalt: Im Landrecht sitzen die Beisitzer *nach ihrer ordnung, wie sie obriste land-officierer seynd, außer darinnen, daß wann einer ein alter geheimbder rath ist, so setzet er sich, wann er will, auf die sogenannte fürsten-bancke, jedoch votiret er in der ordnung, wie er alß obrister land-officier oder größeren land-rechts-beysitzer stehet*[437].

In der Tat kam es kurz davor so weit, dass nicht nur die Obersten Landesoffiziere, sondern auch die übrigen Landrechtsbeisitzer *nach und nach zu der geheimben raths-würde* gelangten. Aus diesen *inconvenientien* folgte*, daß vorderist quoad sessionem auf der ohne deme engen fürstenbanck und quoad ordinem votandi zwischen denen land-rechts-beysitzeren, so zugleich geheimbe räthe seynd, und denen, so solchen character nicht haben, hingegen in dem*

---

[433] *Wir haben gestern undt heut sub directorio domini comitis Czernin landttägliche sessiones gehalten, worinnen obgemeldter herr obrister landtcammerer zwar auch erschienen, aber sich nicht ad locum consuetum, sondern auff die fürstenbanck gesezet et vultum utcumque nubilosum gezeuget hat*. Daniel von Mayern an Christoph Wenzel von Nostitz, 31. Dez. 1701 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 58. Es ist dies übrigens ein weiterer Beleg dafür, dass auch der Oberstlandhofmeister (der nun ebenfalls an Stelle des kranken Inhabers des Oberstburggrafenamts in der Rolle eines Landtagsdirektors auftrat) nicht zur rechten Seite des Thrones, wie in der Verneuerte Landesordnung vorgesehen, seine Session hatte, denn sonst hätte Kinskys Ausweichen auf die Fürstenbank wenig Sinn.

[434] *Ich hör, daß Ewer E*[xzellenz]*, wie billich, die praecedentz hirlandes vor allen elteren geheimben räthen erhalten haben, gratulor ex corde, quia iustum et dignum est*. Franz Karl Přehořovský an Hermann Jakob Czernin, 27. Jan. 1706 (Prag), SOA Třeboň/JH, RAČ 307, fol. 91$^{r–v}$; *Die gestrige Wienner briefe wollen melden, alß wann unser herr obrister burggraff cum charactere eines würklichen conferenzraths (vix credo gratis) würde zurückkommen, wodurch derselbe den rang auch extra regiam locumtenentiam des obr*[isten] *landthoffmeisters excell*[enz] *(alß welcher jenem extra locum regiae locumtenentiae tanquam senior consiliarius intimus bißhero den vorgang stets disputiret) abnemen* [?] *undt solcher gestalt vorspringen würde, ut ubique possit esse in regno primus*. Daniel von Mayern an Christoph Wenzel von Nostitz, 31. Jan. 1706 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 57.

[435] Elaboratum Bohemicum, Rubrik „Vom anderen Stand“, Anmerkung H, NA, ČDK, Kart. 28. Švecová, Říjnové zasedání 201, blieb diese Gewohnheit unbekannt, daher konnte sie die Ursachen der im Bild erfassten Session des Oberstkanzlers Franz Ferdinand Kinsky auf der Fürstenbank nicht richtig interpretieren.

[436] Ebd.

[437] *Systema des Königreichs Böheimb*, NA, ČDK, Kart. 28, fol. 52$^{r–v}$.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

alter der erhaltenen land-rechts-beysitzer-stelle vorgehen, öfftere zwistigkeiten sich ergeben. Am 30. September 1726 erging daher eine kaiserliche Resolution, die die Geheimratswürde mit der Funktion eines Landrechtsbeisitzers in Böhmen für unvereinbar erklärte. Die künftig zu Geheimen Räten zu befördernden Beisitzer werden *eo ipso* ihre Funktion im Landrecht verlieren, und Gleiches sollte für außerordentliche Statthalter gelten. Ausgenommen von dieser Regel sollten freilich die Obersten Landesoffiziere sowie die aktuellen, bereits früher ernannten wirklichen Geheimen Räte sein[438]. Titulare Geheime Räte wurden hingegen *ob incompatibilitatem der geheimben raths-dignität cum assessoratu* zur Resignation auf die Beisitzerstelle genötigt[439].

Über den Umgang mit der Fürstenbank äußert sich schließlich eine Denkschrift, in der der Oberstburggraf Johann Ernst Anton Schaffgotsch Ende des Jahres 1738 Argumente gegen die Zuweisung einer besonderen Session im Landtag an den privilegierten Grafen Franz Michael von Martinitz (1704–1773) zusammenfasste. Schaffgotsch führte mit aller Deutlichkeit aus, dass die Obersten Landesoffiziere ihre alte landesübliche Rangfolge nur mehr in der Statthalterei wahrnehmen, bei allen anderen Versammlungen und Treffen in der Öffentlichkeit allerdings nach dem Rang ihrer Geheimratstitel auftreten. Für den Landtag und das Landrecht bedeute dies, dass jene Landesoffiziere, deren Geheimratswürde den Anspruch auf eine bessere Session begründet, von der *herrenbank* – also der Bank zur linken Seite des Thrones – auf die *fürstenbanck* „übertreten". Diese Gewohnheit sei bereits seit drei oder vier Jahrzehnten etabliert[440]. Ähnlich verhalten sich die bereits 1691 mit den Obersten Landesoffizieren gleichgestellten supernumeraren Statthalter, wenn sie die Geheimratswürde erhalten[441].

Diese Praxis[442] habe *umbso weniger einigen anstand gefunden, alß eines theils bereiths von*

[438] NA, SČM, Kart. 336, Sign. 1726/X/a/20 (Orig.); NA, ČDK, Kart. 870 (Konzept).

[439] Dies betraf drei Landrechtsbeisitzer: Ferdinand Franz von Říčany, Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat und Franz Wenzel Nowohradsky von Kolowrat. Siehe den Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei vom 4. Feb. 1727, NA, ČDK, Kart. 870.

[440] […] *allschon sieder einiger zimlichen zeit und ungefähr etlich und 30 biß 40 jahren her in dem sitzen so wohl bey denen landtägen und königlichen größeren landrechten, alß in dem rang bey denen kirchfahrten, processionen und anderen zusammenkunfften (außer bey denen eintzigen statthalterischen sessionen) von der in der königlichen vernewerten landsordnung außgemessenen und vorgeschriebenen sitz-ordnung oder rang Ewer Mayestät königl*[iche] *obriste landofficiere und übrige königl*[iche] *statthaltere abgewichen, mithin in denen landtägen und landrechten den sitz nach jenem rang, wie einer vor den anderen dero älterer geheimer rath zu seyn die gnad hatt, einfolg*[entlich] *die ältere geheime räthe nicht in der ordnung ihrer zugleich besitzenden land-ämbter auf der so genanten herrnbank genohmen, sondern von denselben auf die so genandte fürstenbanck übergetretten, auch ein gleichmässiger vortritt bey allen anderen öffent*[lichen] *zusammenkunfften beobachtet zu werden pflege*. Denkschrift des Oberstburggrafen Schaffgotsch vom 3. Dez. 1738 (Prag), NA, SM, Kart. 1343 (Konzept).

[441] […] *einfolgentlich eben mit ihnen* [= den Obersten Landesoffizieren] *den gleichen rang und vorsitz zu genüssen praetendiren, auch dessentwegen abgemeldter massen bey denen landtäglichen sessionen dem gemeldten neüeren gebrauch nach die unter ihnen ältere geheimbe räthe von der vor* [= für] *den herrnstand de lege patriae gewidmeten auf die sogenandte fürstenbank überzutretten pflegen*. Ebd.

[442] Allerdings – auch das ist für komplizierte Sessionsgewohnheiten im böhmischen Landtag jener Zeit charakteristisch – bedienten sich nicht alle mit der Geheimratswürde begnadeten Landesoffiziere dieses Rechtes. Schaffgotsch führt konkret aus, dass *nicht alle ältere geheimbe räthe sich wiederholt beriehrter übertrettung von der herren- auf die fürsten-banck praevaliren, sondern denen jüngeren mit einem höheren land-dienst begabten geheimen räthen bey denen landtäg- und landrecht*[lichen] *sessionibus gantz willig nachsitzen, wie es dermahlen Ewer Mayestät königl*[licher] *appellationspraesident Wentzl graf von Kokořowa würcklich thuet, auch ich de praeterito alß gewester appellationspraesident, obrister landrichter und obrister landcammerer auß dem principio zu thuen nicht angestanden habe, weilen durch die verneüerte königliche landesordnung das sistema der alten landesordnung, welches in denen landes-anliegenheiten denen land- vor allen hofämbtern und dignitäten den vorzug gegeben, nicht abgeendert worden ist*. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

undenck[baren] *jahren her kein weltlicher fürst in denen landtägen erschienen, mithin auch die praeeminenz der fürstlichen dignität und der darzu per legem privilegirten bank denen jetzt verstandener massen hinübertrettenden königlichen statthaltern des herrnstandes niemand in zweifel gezogen hatt*[443]. Schaffgotsch bestätigt hier explizit, worauf auch andere Quellen hindeuten: Die Fürstenbank in der Prager Landstube diente in der Praxis nicht den Fürsten, sondern den Geheimen Räten, namentlich jenen, die sich durch die Anwendung der herkömmlichen böhmischen Rangordnung der Landesämter benachteiligt fühlen konnten.

2.10 Landrechtsbeisitzer – Kämmerer – supernumerare Statthalter

Der Hinweis auf die zunehmend als „Herrenbank" bezeichnete Sitzgelegenheit zur Linken des königlichen Thrones eröffnet ein weiteres Problemfeld: die Landtagssession jener Herrenstandsmitglieder, die keine Obersten Landesoffiziere waren. Da die Bank zur rechten Seite des Thrones von den Fürsten und anders Privilegierten, tatsächlich aber vor allem von den Geheimen Räten, vereinnahmt wurde, gestalte sich die Rangfolge der Landesämter und der Landrechtsbeisitzerstellen, anders als im 16. Jahrhundert, eindimensional. Dem Herkommen nach sollten auf die Obersten Landesoffiziere die übrigen Beisitzer des Größeren Landrechts aus dem Herrenstand folgen und nach ihnen dann die Beisitzer des Kammer- und Hoflehenrechts sitzen[444]. Der Anspruch auf die Session wurde somit nach wie vor durch das Amt (und nicht etwa durch das Lebensalter, wie in Österreich unter und ob der Enns) begründet. Außerdem wurde das Lebensalter als Ordnungsprinzip kraft der Verneuerten Landesordnung von 1627 von der Anciennität abgelöst[445]. Es ergab sich hier jedoch gleichzeitig eine Reibungsfläche mit weiteren Gruppen von adeligen Amts- und Würdenträgern, die auf den Vorrang pochten, insbesondere mit kaiserlichen Kämmerern und supernumeraren Statthaltern.

In der Praxis gestalteten sich die Konkurrenz- und Konfliktlagen noch um einiges komplexer. Einerseits waren es in der Regel dienstjüngere Landrechtsbeisitzer im Besitz des Kämmerertitels, die sich gegen jene dienstälteren Kollegen stellten, welche dienstjüngere Kämmerer waren oder die Kämmererwürde nicht besaßen. Andererseits entwickelten sich für die Rangfolge dieser drei Gruppen unterschiedliche, orts- und kontextabhängige Regeln nebeneinander. Die Sitzungen des Landtags und des Landrechts in der Landstube der Prager Burg waren dabei nur eines der Foren, auf denen Auseinandersetzungen ausgetragen wurden. Die Spannung zwischen unterschiedlichen Rangsystemen, in denen dieselben Personen in jeweils anderer Reihenfolge am Hof, in der Landstube und in den Amtsräumen der Statthalterei auftreten sollten, verdichtete sich sehr häufig bei öffentlichen Auftritten jenseits der Landstube zu Präzedenzstreiten.

Beim derzeitigen Forschungsstand fällt es schwer, ein klares Bild von der Begründung solcher Spannungen sowie von ihrer Entwicklung zu gewinnen. Bezüglich der Konkur-

[443] Ebd.

[444] Dass dies auch später praktiziert wurde, belegt eine Denkschrift des Oberstburggrafen Schaffgotsch vom 3. Dez. 1738 (Prag), der u. a. monierte, dass die Räte des Appellationsgerichts aus dem Herrenstand *ungeachtet ihrer öffters langwiehrigen diensten und uhralt meritirten familien dero viel jüngeren königlichen hofflehen- und cammerrechtsbeysitzern nachzusitzen haben*. Bereits 1715 oder 1716 sei deshalb einmal *vorgedacht und privatim in vorschlag gebracht* […]*, daß die räthe dieser zwey mitteln in dem rang allergnädigst aequipariret und dieser nach denen jahren eines jeden dienst-leistung reguliret werden möchte*. NA, SM, Kart. 1343 (Konzept).

[445] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 46f. (A 32).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

renz der Landrechtsbeisitzer und der Kämmerer ist immerhin ein Vorfall aufschlussreich, der sich am 12. März 1645 in Prag bei einem privaten Bankett anlässlich der Verlobung der Tochter eines der Statthalter ereignete und in dem zwei Beisitzer des böhmischen Landrechts aufeinander stießen: Heinrich Wolf Berka († 1650), Landrechtsbeisitzer seit 1632, der gleichzeitig der Böhmischen Kammer in der Eigenschaft eines außerordentlichen Direktors vorstand, und sein dienstjüngerer Kollege Johann Oktavian Kinsky († 1669), damals der älteste lebende Kämmerer Ferdinands III. Berka beklagte sich in der Folge beim Kaiser: Kinsky, *welcher mir doch als dem allerältisten landrechtsbeysizern iederzeit in aller zusammenkunft gewichen*, habe nunmehr *über mir zue sizen sich eingedrungen und mir den stuel unversehens hinweg geruckt*, dann sogar *ein meßer von der taffel ergriffen und damit sich gegen mir gestellet*, worauf der Angegriffene ebenfalls nach seinem Degen griff[446].

In seinem von der Böhmischen Hofkanzlei angeforderten Gegenbericht, der erst im Juni vorlag, schilderte Kinsky den Streit erwartungsgemäß völlig anders. Berkas Klage sei unbegründet, da er ja in der letzten Anwesenheit des Kaisers in Prag[447] *andern würcklichen camerern und zwar viel jüngern, die mir nach der anzahl weit hinten nachgehen, gewichen* sei. Darüber hinaus berief sich Kinsky auf eine kaiserliche *neulichst zu Prag beschehenen resolution, daß die würckliche camerer über die landrechstbeysizer sizen und ihre stell haben sollen*. Sollte der Kaiser seine allergnädigste Resolution wieder ändern, werde Kinsky gerne nachgeben[448].

Die Statthalterei begleitete Kinskys Gegenbericht mit einer Darlegung ihres eigenen Standpunkts, in der sie sich sichtlich mit Berka solidarisierte und sich damit auch gegen die Gewährung des Vorrangs an die Kämmerer vor den Landrechtsbeisitzern aussprach. Die Landrechtsbeisitzer seien bisher immer *mehr alß sie, die cämerer, in acht genommen und ihnen, cämmern, vorgezogen* worden. Gegen die Bevorzugung der Kämmerer sprächen nicht nur die vornehme Stellung des Größeren Landrechts im Königreich, sondern auch praktische Umstände[449]. Die Böhmische Hofkanzlei trug in Reaktion auf die zugesandten Akten den Statthaltern auf, sich bei Kinsky zu erkundigen, auf welche kaiserliche Resolution er sich eigentlich berufen hatte[450]. Mit der von der Statthalterei an Kinsky gerichteten Anfrage[451] versiegen die einschlägigen Quellen. Die Hofkanzlei war sich vermutlich des-

[446] Berkas Klageschrift (Präsentationsvermerk vom 15. Apr. 1645), NA, SM, Sign. S 49/2, Kart. 2161.

[447] Ferdinand III. kam nach Prag Ende Januar 1645 und er verließ die Stadt fluchtartig am 7. März, einen Tag nach der desaströsen Schlacht bei Jankau.

[448] Kinskys Gegenbericht (Präsentationsvermerk vom 13. Juni 1645), ebd. Es sei Berka gewesen, der *mit der einen hand mir den stuel underreißen und mit der andern mich von der stelle wegstoßen wollen.* Kinsky habe aber *ein meßer erdapt, dieweil keinem cavaglier nicht gebühret, sich also zu despectirn, den stuel zu underreißen und sich viel stoßen zu laßen*. Berka mit seinem Degen habe sich gegen Kinsky nicht durchsetzen können und sei *endlichen haimb gangen*.

[449] Kämmerer gebe es viele, Landrechtsbeisitzer dagegen nur je sieben aus jedem Adelsstand (abzüglich der Obersten Landesoffiziere). Bisher pflegte der Kaiser, verdiente Kämmerer zu Beisitzern zu ernennen. Bekommen jene den Vorrang vor diesen, werde dem Kaiser *dergleichen meritirte ministros höher und dißorths weiter zu befördern die occasion und gelegenheit ser restringiret bleiben.* Bewerber um die Kämmererwürde gebe es viele, *entgegen aber taugliche landtrechtsbeysizere was* [= etwas] *schwer zu bekohmen sein, den gemeiniglich selbe vorhero zur königlichen appellation oder camer und hofflehenrechten und von dannen allererst* […] *zum großen landtrecht befördert* werden. Stellungnahme der Statthalter, 17. Juni 1645 (Prag), ebd. Mutmaßlich wirkte hier der Oberstlandrichter Bernhard Ignaz von Martinitz federführend, der als damaliger Vorstand des Landrechts in der Sache nicht uninteressiert war und auf dessen Zeugnis sich Berka selbst in seiner Klage berief.

[450] 12. Juli 1645 (Wien), ebd.

[451] 22. Juli 1645 (Prag), ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sen bewusst, dass Kinsky keine eindeutige Resolution vorlegen konnte; vielleicht wurde eine solche nur mündlich gegeben[452]. Der Präzedenzstreit erledigte sich inzwischen von selbst, denn Berka wurde bereits im Mai 1645 zum regelrechten Präsidenten der Böhmischen Kammer und Statthalter ernannt, wodurch sein Vorrang vor Kinsky unzweifelhaft wurde[453].

Aus etwas späterer Zeit ist eine Regelung nachweisbar, derzufolge Kämmerer Vorrang vor Landrechtsbeisitzern genießen sollten, allerdings nur, wenn der Landesfürst in Prag gerade anwesend war[454]. So konnten im Dezember 1652 – Ferdinand III. weilte seit Anfang Juli in Prag – zwei kaiserliche Kämmerer im Landtag den Sitz vor den Landrechtsbeisitzern einnehmen[455]. Als am 30. Juni 1666 bei der Prozession der Jesuiten in der Prager Altstadt zwei Landrechtsbeisitzer in einen grotesken Streit um das Tragen einer der Stangen mit dem Baldachin gerieten, berief sich einer von ihnen gerade auf diese Regel, während der andere replizierte, die Kämmerer seien *inn Ihr May. abwesenheit denen landrechtsbeysitzern vorzugehen gantz nicht befuegt*[456].

Da der Streit nicht durch einen landesherrlichen Spruch entschieden wurde, bestanden die Ansprüche der Kämmerer und der Landrechtsbeisitzer in der Praxis nebeneinander. Als im Jahre 1723 die Rangordnung bei der in Prag bevorstehenden Erbhuldigung an Karl VI. besprochen wurde, bemerkte die Böhmische Hofkanzlei in ihrem Referat dazu, dass wirkliche Kämmerer mit den Landrechtsbeisitzern *vor langen jahren sich bey denen landtägen umb den vorsitz in competenz gesezt, es ist aber deßhalben legaliter nie etwas angebracht, weniger von Ihrer Mayestät decidiret, sondern, wie es Eüer Mayestät königlicher obrister landrichter unterm 31ten Octobris anno 1719 berichtet hat, bieshero dergestalten be-*

---

[452] Die Angaben in Kinskys Gegenbericht liefern hinsichtlich der von ihm öfters erwähnten *neulichsten* Resolution zugunsten der Kämmerer keine klaren Anhaltspunkte. Vor dem Erlass der Resolution sei Kinsky Berka immer gewichen, *unangesehen Eüer Kay. May. mir die stell vor denen herrn landrechtsbeysizern zuerkandt und dem damahligen herrn obristen burggraffen, herrn Adam von Waldstein, durch herrn von Römerstal als damahls eltisten cämerern, der daßelbige mahl die obrister camerstell vertreter, solche Eüer Kay. May. beschehene resolution andeüten laßen, auch mir dieses ebenfals durch Ihr. Gnaden herrn graff von Trautmansdorff, Eüer Kay. May. obr. hoffmeistern, angezeigt worden*. Kinskys Gegenbericht (Präsentationsvermerk vom 13. Juni 1645), ebd. Hans Christoph von Römerstal starb bereits im September 1637, Waldstein ein Jahr später.

[453] Intimation seiner Ernennung vom 9. Mai 1645, SM, Sign. S 49/2, Kart. 2161; Harrach, Diarien und Tagzettel 5 144 (5. Juli 1645).

[454] Die mir ansonsten nicht bekannte Regelung registrierte, in etwas anderem Umfang, auch Kardinal Harrach auf seinem Landsitz in Červená Řečice: „Con l'occasione delle nozze del conte Schlick, è uscito decreto che i camerieri non debbano cedere ad alcuno delli officiali del regno, eccetto che al burgravio, che è senza questo il più antiano cameriere, et al Nosticz, che ha un privilegio particolare sopra questa precedenza." Harrach, Diarien und Tagzettel 3 633 (23. Sept. 1652); 5 638f. (25. Sept. 1652). Diese Auskunft erhielt Harrach von seinem Bruder Franz Albrecht, wie er in einem seiner Notizbücher aufzeichnete: *Hano havuto una dichiaratione da corte che li camerieri non debano cedere ad alcuno delli luogotenenti eccetto che al burgravio come per altro più antiano cameriere et al cancelliero Nosticz per il special privilegio che ha havuto*, ÖStA, FAH, Hs. 331, fol. 77r. Am 25. Sept. 1652 (Červená Řečice) antwortete Kardinal Harrach: *Die declaration wegen der precedenz der cammerern ist artlich. Jezt woll werden die Behemb erst unlieber under die hoffpursch zur conversation khommen*, ebd., Kart. 441, fol. 115r.

[455] „Es haben sich sonsten dise tag auch andere, so sonsten nie erschinen, darinnen finden laßen, alß der graf Tschernin und spanischer von Colobrath, welche alß khayserliche cammerer den posto ober der landtrechtsbeisizer genommen." Harrach, Diarien und Tagzettel 5 672 (14. Dez. 1652). Johann Wenzel Nowohradsky von Kolowrat fehlt in der Relatorenliste, NA, DZSt 7, fol. D16r–v.

[456] Johann Franz von Würben und Freudenthal an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 17. Juli 1666 (Prag), LRRA, B 275, fol. 83v. Gleichzeitig gründete Würben seinen Anspruch auf Vorrang vor seinem Kontrahenten, Johann Joachim Slawata, nicht auf die Würde eines Landrechtsbeisitzers, sondern auf eine besondere Privilegierung seiner Familie (siehe unten auf S. 188f.).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

obachtet worden, daß in denen landtags-sessionen ein landrechts-beysitzer, wann er schon kein cammer-herr ist, vor denen kayserlichen cammerern aus uralter observanz den vorsitz geniessete[457].

Der Oberstburggraf Johann Ernst Anton Schaffgotsch erinnerte schließlich 1738 daran, wie *zwischen Ewer Mayestät kay*[serlichen] *cammerern und dero königl*[ichen] *größeren landrechtsbeysitzern des herrnstands eine competenz entstanden seye, da jene auch bey denen landtäglichen sessionen dem hof-rang nach den vorsitz vor diesen und diese hingegen vor jenen, weilen die landesverfassung, vermög welcher Ewer Mayestät königl*[liches] *größeres landrecht nach dero königl*[licher] *statthalterey das erste land-mittel ist, vor sie militire, praetendiren thuen*. Das Resultat des ungelösten Streites sei, dass die Kämmerer *lieber von der frequentirung derer landtäge sich absentiren, hiedurch aber öffters ein zimlicher abbruch in Ewer Mayestät und des landes dienst sich zu ergeben pfleget*[458].

Noch eine andere Gruppe erhob Anspruch auf den gleichen Rang wie die Landrechtsbeisitzer: die Räte der Böhmischen Hofkanzlei, deren Zahl und soziales Prestige seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stark zunahmen[459]. Zur Interaktion dieser am Kaiserhof tätigen Beamten mit dem böhmischen Landtag kam es jedoch eher selten. Doch eben anlässlich der böhmischen Krönung Karls VI. 1723 musste sich die Böhmische Hofkanzlei mit dem Anspruch der Hofräte auf Gleichrangigkeit mit den Landrechtsbeisitzern beschäftigen, wobei der Fall des Hofrats Maximilian Franz von Deblin als Argument ins Gespräch kam: Die Stände haben, als er *vor einigen jahren* […] *die session zu Prag im landtag genommen, ihme solche ebenfalls auf der banck derer landtrechtsbeysitzeren außgewiesen*[460].

Etwas anders gestaltete sich das Verhältnis der Landrechtsbeisitzer zu den „supernumeraren" Statthaltern. Anders als bei der Konkurrenz zu den Kämmerern handelte es sich hierbei um ein vergleichsweise neues Phänomen[461]. Der erste überzählige Statthalter ohne Landesamt wurde 1660 mit Johann Humprecht Czernin ernannt, einem Intimus des jungen Kaisers Leopold I. Das Problem tauchte selbstredend gleich mit dieser ersten Ernennung auf und wurde zunächst nur dadurch entschärft, dass Czernin nur die Statthalterei frequentierte, vom Landtag hingegen fernblieb und sich in das Landrecht, unter dem Vorwand der Kürze seines Aufenthalts in Prag, lieber nicht installieren ließ[462].

---

[457] Undatiertes Referat der Böhmischen Hofkanzlei, signiert am 16. April 1723 (Art. 9), NA, ČDK, Kart. 4.

[458] Denkschrift des Oberstburggrafen Schaffgotsch vom 3. Dez. 1738 (Prag), NA, SM, Kart. 1343 (Konzept).

[459] Maťa, Die böhmische (Hof-)Kanzlei 476–479.

[460] Undatiertes Referat der Böhmischen Hofkanzlei, signiert am 19. Mai 1723 (Art. 10), NA, ČDK, Kart. 4.

[461] Roubík, Místodržitelství 587f.

[462] „Heint frühe ist der graf Tschernin schon in den posto der statthalterei installirt worden, in das landtrecht hatt er nicht gemöcht, weill es nicht der mühe werth, die wenig tag, die er da bleiben will, sich darein zu incommodiren." Harrach, Diarien und Tagzettel 6 756 (1. März 1660). Die eigentliche Ursache, warum Czernin vom Landrecht sowie Landtag in diesen Tagen fernblieb, geht jedoch aus einem undatierten, kurz danach verfassten Brief des Oberstkanzlers Johann Hartwig von Nostitz hervor, in dem er sich bei Czernin für die Nachricht über seine Amtseinführung bedankt: *Quello concerne la precedenza nella dieta e nel landtrecht avanti li landtr*[echts]*beisizer, V. S. Illma à mio giudizio ha fatta prudentissimamente di scifare l'occasione d'incontrarsi e mentre quello già è finito all'arrivo di questa, e l'altra non può durare molto, non vego possibiltà che durante la dieta Sua Maestà possa fare qualche decisione in questo particolare mentre difficilmente si vorrà venire à qualche resolutione qui alla corte prima di haverne l'informatione di là con sentirvi forse anche li interessati. Onde mi pare che V. S. Illma non farebbe male quando per hora si contenesse ne' termini della sua prudentissima condotta cominciata* […]. *Perché non entri nella dieta, sarà facile scusa mentre né manco ci sia apparenza che li signori stati possino sodisfare alle*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ende des Jahres trat Czernin sein Amt als kaiserlicher Botschafter in Venedig an und bald nach seiner Rückkehr wurde er 1665 zum Geheimen Rat befördert, wodurch der umstrittene Anspruch auf Vorrang vor den Landrechtsbeisitzern im Landtag von der Agenda verschwand, gleichzeitig aber eine neue Reibungsfläche mit jenen Statthaltern, die keine Geheimen Räte waren, inner- sowie außerhalb der Statthalterei entstand[463].

Auch die beiden nächsten supernumeraren Statthalter, Michael Oswald von Thun und Johann Adam Hrzán, die 1664 und 1666 ernannt wurden, blieben dem böhmischen Landtag fern[464]. Zu einer Gruppe und einem wirklichen Störfaktor entwickelten sich die außerordentlichen Statthalter erst mit den häufigen Ernennungen seit den 1680er Jahren. Im Jahre 1689, nachdem zu den vier noch lebenden Supernumerariern noch drei weitere ernannt wurden, musste der Oberstburggraf Adolf Wratislaw von Sternberg im Ratszimmer der Statthalterei *ein bankh mehr verfertigen lassen*[465].

Die Entstehung dieser neuen Kategorie von Würdenträgern machte sich auch in der Landstube bemerkbar, wo ein Ringen um den Vorrang zwischen den supernumeraren Statthaltern, die die Statthalterei als einen unzertrennbaren Körper ansahen, einerseits und den Beisitzern des Landrechts, die ihre bisherige Session unmittelbar nach den Obersten Landesoffizieren behaupten wollten, andererseits anhob. Am 8. Mai 1691 wurde der Streit kaiserlicherseits zugunsten der Statthalter entschieden: Sie erhielten den Vorrang *aller orthen*[466]. Mit der Resolution vom 29. November 1700 wurde die Konsequenz auch bezüglich des Größeren Landrechts gezogen, weshalb jene Landrechtsbeisit-

domande di Sua Maestà non si deve desiderare tanto di concorrere in tali congionture ed occasioni. SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 242, fol. 265r–v. In seinem undatierten Memorial aus dem Jahre 1665 erwähnte Czernin *mein decret de anno 1660*, das ihm *die session nach den cammerpresydenten außweiseth*, ebd., Kart. 136, fol. 32r.

463 Vgl. Czernins kurz nach seiner Ernennung zum Geheimen Rat (Ende Aug. 1665) verfasstes Memorial: Er hoffe, dass die Ernennung seiner bisher innegehabten statthalterischen Würde unpräjudizierlich sei und er diese behalten werden dürfe. Denn in Böhmen würden *die meiste leüthe dieße promotion cum ammissione der stadthalterey vielmehrers vor ein discapito halten*. Da jedoch nunmehr *von andern meinen collegis undt mitstatthaltern wegen meiner ietziger session unnd stim einige dubia moviret möchten werdten*, ersuchte Czernin um Entscheidung, *damit ich nun weiß* […]*, wo die session undt stimm* [zu] *nehmen*. Er vermute aber, es gebühre ihm *die session und votum post locumtenentem mihi similem, daß ist nach dem jüngsten gehaimen rath, der inn der statthalterey sytzeth, daß währe nach dem graff Maxen*, also nach dem zweitranghöchsten Oberstlandhofmeister Maximilian Valentin von Martinitz. Wenn das nicht opportun sei, *so errinere ich unterthänigst, daß mihr in der statthalterey allein (dann außerhalb deß orthß kann also mihr die praecedenz nicht disputirt werdten) vor denen statthalltern, die nicht gehaimbe räth sein, wenigstens die session könte gegeben werdten und daß ich inn votando mich der stadthalterischer ordnung nach verhilte, gleich wie in gehaimben rath der fürst Gonzaga auch propter aliam dignitatem annexam den graffen Schwartzenberg vorsützet aber nicht vorvotiret*. SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 136, fol. 31r–33r (Konzept). Interessanterweise vermied Leopold I. eine Entscheidung bezüglich der Session und mit seinem Dekret vom 3. Nov. 1665 (Salzburg) befreite er nur Czernin von der Pflicht, die Statthalterei zu frequentieren. Ebd., Kart. 174. Auf Czernins Danksagung reagierte Leopold I. in einem eigenhändigen Schreiben vom 29. Nov. 1665 (Wien): *Quell decreto circa la statthaldterey feci molto volontieri et credo che così sarà per meglio vostro*. Ebd., Kart. 246, fol. 247r.

464 Vgl. die Relatorenlisten in NA, DZSt 8–9, passim. Siehe aber auch den Kommentar Kardinal Harrachs im Schreiben an seinen Bruder Franz Albrecht vom 13. Dez. 1664 (Prag): *Jezt gleich khommet der graf Michell von Thunn von guet herein, wirdt seine session unter den statthaltern auch nehmen wollen. Ich meine, es werde den statthaltern ihre banckh baldt auch zu khurtz werden, wie unß die unserige im gehaimen ratth*, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 442, fol. 21v. Mit ähnlichen Worten ders. an seinen Neffen Ferdinand Bonaventura, 13. Dez. 1664 (Prag), ebd., Kart. 244.

465 Vgl. sein Schreiben vom 2. Feb. 1689, zitiert in Maťa, Svět 811f. (Anm. 197).

466 Reskript vom 8. Mai 1691, erlassen anlässlich der Beschwerde der supernumeraren Statthalter Ferdinand Wilhelm von Lobkowitz, Wolf Maximilian von Lamingen und Romedius Constantin von Thun, NA, ČDK, Kart. 28, Abschnitt „Vom anderen Stand", Beilage Nr. 155.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zer, die gleichzeitig supernumerare Statthalter waren, den Vorrang *in voto et sessione* vor ihren dienstälteren Kollegen ohne diese Würde erhielten[467].

Damit wurde der Vorrang der Statthalter anscheinend festgeschrieben. Im Jahre 1738, als mit Franz Michael von Martinitz ein zur besonderen Session privilegierter Graf sich um die Stelle unmittelbar nach den Obersten Landesoffizieren bewarb, stellte sich der Oberstburggraf Johann Ernst Anton Schaffgotsch in einer Denkschrift mit dem Hinweis entgegen, dass diese Session bereits den supernumeraren Statthaltern gebühre, die seit 1691 bezüglich aller Treffen und Versammlungen in Prag *in allem und jedem denen obersten landesofficieren* […] *aequipariret*, *einfolgentlich eben mit ihnen den gleichen rang und vorsitz zu genüssen praetendiren*[468]. Die Kompilatoren des „Elaboratum Bohemicum" gingen in etwa zur selben Zeit so weit, eine allgemeine Vorrangstellung der Statthalter vor den Geheimen Räten im Landtag und im Landrecht vorzuschlagen[469]. Diese Initiative, die die Wünsche der lokalen Machtelite zum Ausdruck bringt, scheint jedoch keine Wirkung gehabt zu haben.

Infolge der Vielfalt von zu berücksichtigenden Rangkriterien, die in konkreten Fällen ausbalanciert werden mussten, gestaltete sich somit die Session des Herrenstands im böhmischen Landtag vergleichsweise kompliziert, unübersichtlich und konfliktanfällig. Der folgende Exkurs soll anhand eines besonders gut dokumentierten Fallbeispiels veranschaulichen, dass die adelige Landtagssession gerade in Böhmen nicht isoliert betrachtet werden darf, denn sie war einerseits mit anderen Rangaspekten verflochten, andererseits mit dem Ringen adeliger Netzwerke um symbolische und andere Ressourcen eng verknüpft.

2.11 Das Ringen um die privilegierte Session der Grafen Slawata

Die Auseinandersetzung um die privilegierte Session der Grafen Slawata seit den 1650er Jahren, der sich eine Kontroverse um den Vorzug der Stimme der Grafen von Würben und Freudenthal anschloss, stellt eine erhellende Kette von Streitigkeiten dar, die die beträchtliche Komplexität der Rang- und Sessionspraxis in Böhmen im 17. Jahrhundert demonstrieren. Infolge von 1625 und 1626 vorgenommenen Gnadenakten Ferdinands II., die eine kleine aber differenzierte Gruppe von zur besonderen Session im böhmischen und mährischen Landtag privilegierten Grafen begründeten, erhielt der Oberstkanzler Wilhelm Slawata (1572–1652) für seine Familie ein spezielles Sonderrecht. Ihm und seinen Nachfolgern in der Primogeniturlinie wurde ein erbliches Recht auf eine privilegierte Session unmittelbar nach allen Fürsten zuerkannt[470]. Die Begnadung erfolgte in Anknüpfung an den 1611 erloschenen Vorrang der Herren von Rosenberg. Slawata stilisierte sich nämlich infolge Verheiratung mit Lucia Ottilia von Neuhaus und mit Hilfe

[467] Inhalt der Resolution laut der Intimation der Statthalterei vom 14. Dez. 1700 (Prag), NA, NM, Sign. L 4/7, Kart. 404. Der Anlass dürfte die Beförderung des Landrechtsbeisitzers Franz Zdenko Nowohradsky von Kolowrat zum supernumeraren Statthalter am 25. Juni 1700 gewesen sein, Roubík, Místodržitelství 588.

[468] Denkschrift vom 3. Dez. 1738 (Prag), NA, SM, Kart. 1343 (Konzept).

[469] […] *es wäre pro decore deren königlichen statthaltern als locum regis tenentium füglicher, dafern ihre sessionsordnung an keine andere characteres gebunden, sondern bloß nach der königlichen statthalterey ordnung auch im landtag und landtrecht observiret werden und sye allen geheimen räthen vorgehen möchten*. Elaboratum Bohemicum, Abschnitt „Von dem anderen Stand", „Rationes und motiva", Anmerkung H, NA, ČDK, Kart. 28.

[470] Nur auf Lebenszeit erhielten dieses Privileg noch weitere Adelige. Mehr dazu im Kap. 3.14.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

einer genealogischen Konstruktion als Erbe und Nachfolger dieses illustren Adelshauses[471]. Durch die Einfügung in die 1627 veröffentlichte Verneuerte Landesordnung erschien dieses Privileg bezüglich der „Session und Stell […] nächst nach denen Weldlichen Fürsten, vor allen anderen diese Gnad nicht habenden Graffen und Herren, ob dieselbe gleich vornembste Königliche Land-Aembter auff sich hätten […], zu allen Zeiten ohne einige Exception", bestens abgesichert[472].

Doch diese Sicherheit sollte sich als trügerisch erweisen. Der Ersterwerber selbst bekam keine Gelegenheit, die privilegierte Stelle zu aktivieren, da sein Vorrang als Geheimer Rat und böhmischer Oberstkanzler, der hauptsächlich in Wien wirkte, anders begründet wurde[473]. Sein erstgeborener, kinderloser Sohn Adam Paul (1603–1657) zog sich um 1630 im Zusammenhang mit einer für ihn höchst peinlichen Eheaffäre aus dem gesellschaftlichen Leben auf seine Güter zurück und mied die Landeshauptstadt[474]. So fand sich dessen Neffe und Erbe Ferdinand Wilhelm Slawata († 1673), seit 1651 bereits böhmischer Obersthoflehenrichter, in einer schwierigen Lage, als er nach dem Tod seines Onkels im Juli 1657 die privilegierte Stelle vor den Obersten Landesoffizieren zum ersten Mal in Anwendung bringen wollte. Seinen rangmäßig höher gestellten Kollegen aus der Statthalterei gelang es nämlich, die Umsetzung der weit ausgedehnten Konzession, dem Wortlaut der Verneuerten Landesordnung von 1627 zum Trotz, wesentlich zu beschränken.

Zunächst wurde, um die besonderen Ranganssprüche der Slawata zu untergraben, der Ranganspruch der Statthalter, die gleichzeitig Geheime Räte waren, als Vorwand genommen[475]. Unter allen damaligen Statthaltern war lediglich der impulsive Oberstburggraf Bernhard Ignaz von Martinitz Geheimer Rat (seit 1652) und sein Unwillen, dem jüngeren und deutlich rangniedrigeren Kollegen zu weichen, überrascht kaum. Geheimer Rat und wichtiger Unterstützer von Martinitz war auch der böhmische Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz, der in Begleitung des Kaiserhofs ausgerechnet beim folgenden, Anfang September 1657 in Prag eröffneten Landtag in Prag anwesend war. Maximilian Valentin von Martinitz, der Mitte November in das seit einigen Monaten unbesetzte Oberstlandhofmeisteramt befördert und somit zum zweitranghöchsten böhmischen Amtsträger erhoben wurde, war ein jüngerer Bruder des Oberstburggrafen und wie dieser dem Obersthoflehenrichter Slawata wenig gewogen. Die Auseinandersetzung spielte sich somit zwischen der Nachkommenschaft der beiden 1618 defenestrierten Amtsträger, Wilhelm Slawata und Jaroslav Bořita von Martinitz, ab.

Um den Vorrang Maximilian Valentins von Martinitz sowie einiger weiterer Mitglieder der Statthalterei vor Slawata sicherzustellen, wurde eine andere Lücke im Anspruch Ferdinand Wilhelms auf die privilegierte Session entdeckt. Zunächst wurde eingewendet, die privilegierte Stelle lasse sich mit einem Landesamt nicht vereinbaren, daher müsste er,

[471] Maťa, Zrození tradice; Hrdlička, Jak se utváří paměť.

[472] Jireček, Constitutiones Regni Bohemiae 40–43 (A 29).

[473] Im Landtag des Jahres 1627 wurde Slawata den Fürsten sowie den beiden dienstälteren Geheimen Räten Leonhard Helfried von Meggau und Maximilian von Trauttmansdorff nachgesetzt, NA, DZSt 6, fol. A22v.

[474] Král, Konec manželství Adama Pavla Slavaty.

[475] „Der graf Ferdinandt Slabata ist hie, umb seine precedenz, welche ihme alß dem eltesten des geschlechts in der landtsordnung uber alle landtofficier außgeneßen, zu behaubten, gibet etwas difficultet, weill da nicht exprimirt ist, ob es auch also verstanden werden solle, wan einer oder der anderer auß ihnen gehaimer rath ist, wie es in Mähren exprimirt zu finden." Harrach, Diarien und Tagzettel 6 348 (28. Juli 1657, Prag).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wenn er den Vorrang behaupten wolle, zunächst auf sein Amt verzichten[476]. Am 3. September 1657 gelang es Slawata, bei der Eröffnung des böhmischen Landtags den privilegierten Sitz auf der Fürstenbank (allerdings erst hinter den Geheimen Räten) einzunehmen, und wenig später brachte er dieses Vorrecht auch im Landrecht zur Geltung. Gleichzeitig erhob jedoch Maximilian Valentin von Martintiz Einspruch gegen Slawatas Präzedenz, der darauf hinauslief, die privilegierte Session könne lediglich in der Landstube anerkannt werden, nicht jedoch außerhalb dieser, wo der Vorrang ausschließlich den Statthaltern gebühre[477]. Das war ein, sofern ersichtlich, neues Argument, mit dem nicht nur Slawatas Recht auf Vorrang untergraben werden sollte, sondern das auch gravierende Auswirkungen auf die böhmischen Rangverhältnisse hatte. Es begründete nämlich ein neues Kriterium des Vorrangs und eröffnete zugleich eine neue Reibungsfläche: die Session in der Statthalterei, die nicht unbedingt jener in der Landstube entsprechen musste. Die böhmischen Statthalter, in der Verneuerten Landesordnung im Hinblick auf ihren Rang gar nicht erwähnt (dort war immer noch nur von den Obersten Landesoffizieren die Rede), sollten als Vertreter des Landesfürsten einen absoluten Anspruch auf Vorrang besitzen, wenn auch zunächst nur jenseits des Landtags und Landrechts[478]. Die Kontroverse zwischen Slawata einerseits und Maximilian Valentin von Martinitz bzw. anderen Statthaltern andererseits zog sich daher weiter. Anscheinend kam es bereits Mitte November 1657 in Prag bei der Hochzeit der ältesten Tochter von Bernhard Ignaz von Martinitz mit Johann Franz von Würben und Freudenthal zu Präzedenzstreitigkeiten[479].

Slawatas Audienzen bei König Leopold I. und Erzherzog Leopold Wilhelm vor ihrer Abreise aus Prag nach Frankfurt am 30. Januar 1658 brachten offensichtlich kein greif-

[476] „È venuto qua il conte Slavata […] per finire di aggiustare qui la precedenza della sua casa conforme le constitutioni del regno, loro lo fariano volontieri rinuntiare l'officio, ma egli non lo vuole fare, perché ha l'essempio del suo avo, che è stato e lehenrichter, e presidente della camera e gran cancelliero, non ostante che godesse la medesima prerogativa." Harrach, Diarien und Tagzettel 5 244 (12. Aug. 1657, Prag).

[477] „Il conte Slavata per la pretensione che ha secondo li statuti del regno di precedere a tutti li officiali maggiori, se bene alcuni glielo disputano, et il conte Max n'haveva fatta una scrittura ex professo per contradirglielo, massime quando detti officiali sono luogotenenti, ha preso il possesso della sua sessione nella dieta nel banco delli principi, e consiglieri segreti, dietro a questi, che erano il Nosticz et hoffmarschalck." Harrach, Diarien und Tagzettel 5 251 (3. Sept. 1657, Prag). Tatsächlich erscheinen im Relatorenverzeichnis des Landtags 1657 an der Spitze des Herrenstands der Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz und der Obersthofmarschall Leopolds I. Heinrich Wilhelm von Starhemberg eingetragen. Darauf folgen allerdings unmittelbar die Obersten Landesoffiziere in ihrer herkömmlichen Reihenfolge, den Oberstburggraf Martinitz ausgenommen, der als Direktor des Landtags, wie gewohnt, an der Spitze der ganzen Liste erscheint. Slawata ist daher – auch das ist signifikant für die mangelnde Akzeptanz seines Anspruches – erst als der fünfte von allen Landesoffizieren eingetragen. NA, DZSt 7, fol. H3^{v}–H4^{r}.

[478] Dieser Punkt wurde etwas später in einer Gegenüberstellung der Argumente für und gegen den Anspruch Slawatas (*Quaeritur, ob einem die stadthaltersdignitet allein in der canzley oder aber auch außer der canzley die praecedenz geben thuet*) mit Blick auf Mähren ausgeführt, wo der Landeshauptmann die besondere Session des Erstgeborenen aus der ähnlich privilegierten Adelsfamilie Collalto anerkennen musste (siehe Kap. 3.14 auf S. 409, 418). Es könne *von dem landtshaubtmann in marggrafthumb Mähren zu den statthaltern im königreich Böhmen kein illation oder gleicher schluß gemacht werden, dann der landtshaubtmann in Mähren so wohl bey Ihrer May. ab- alß anwesenheit sein ambt niemahls verendert, sondern (gleichwie zum exempel in dißem königreich der obriste burggraf) stetts landtshaubtman bleibet, die könig*[lichen] *statthalter aber legen diße ihre dignitet ab, sobaldt Ihr May. allhero nacher Prag kommen und werden erst gleich bey dero abrayß benennet und verordnet*. Am ehesten sei die Stellung der böhmischen Statthalter mit jener der *geheimben deputirte*[n] zu vergleichen, die der Landesfürst bei seiner Abreise aus Wien ernennt. NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

[479] Slawata berichtete einem abwesenden Kollegen aus der Statthalterei, es seien *darbey unterschiedliche disgusti, welche der feder nit allerdings wohl zu vertrawen, vorgeloffen*. Slawata an Adam Matthias von Trauttmansdorff, 14. Nov. 1657 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 41.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bares Ergebnis und Slawata, der sich in der Folge auf seine Herrschaften zurückzog und Prag fernblieb, musste sich in den kommenden Monaten bei beiden schriftlich um die *rosenbergische praeeminenz, freyheit und session* seines Hauses *ohne einige exception* bewerben, die ihm *bey den anderen rechten, räthen und zusammenkunfften* […] *von etlichen dero statthaltern disputirt* werde[480]. Im Oktober 1658 begab sich Slawata an den Kaiserhof nach Wien, um dort eine kaiserliche Entscheidung über die Anerkennung des Vorranges für sein Haus zu erwirken[481].

Am 26. Oktober, drei Wochen vor der Eröffnung eines neuen Landtags am 18. November, ersuchte daher die Böhmische Hofkanzlei die Statthalterei um ein Gutachten in der Sache[482]. Die Statthalter waren diesbezüglich uneinig, aber der Oberstburggraf Bernhard Ignaz von Martinitz manipulierte geschickt den Prozess der Meinungsbildung, wodurch die Sache zu Slawatas Ärger zunächst verzögert wurde[483]. Am 2. November wurden drei abwesende Mitglieder der Statthalterei um ihre Meinung ersucht[484]. Während eine Antwort vom Appellationspräsidenten Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat ausblieb, äußerte sich der Oberstlandmarschall Adam Matthias von Trauttmansdorff am 8. November völlig zugunsten von Slawata, mit dem er befreundet war: Slawata gebühre ohne jeden Zweifel die Session *nechst nach den weltlichen fürsten*[485].

Die Statthalterei machte sich aber dennoch jene ausführlicheren undatierten *motiva* zu Eigen, die der dritte angesprochene Statthalter und gleichzeitig eine der Streitparteien, Maximilian Valentin von Martinitz, am 22. November einreichte und die eine entschiedene Polemik gegen Slawatas Standpunkt enthielt. Das Privileg der Grafen Slawata proklamiere den Vorrang vor allen Obersten Landesoffizieren. Beziehe es sich aber auch auf die Geheimen Räte und die Statthalter? Bereits Oberstkanzler Wilhelm Slawata sei den älteren Geheimen Räten gewichen, *ergo nicht nechst nach denen weltlichen fürsten die session gehabt*, und *wehre zweiffelsohne auch denen statthaltern nachgangen, wan er nit Ihrer Mayestät würcklicher geheimber rath gewesen*. Das Gleiche habe auch der mit dem gleichen Vorrang auf Lebenszeit begnadete Jaroslav Bořita getan, *der seinem eigenen sohne* – dem böhmischen Kanzler Georg Adam von Martinitz – *alß ältern geheimben rath nachgesessen*. Die *dignitet* der königlichen Statthalter sei viel größer als jene der Obersten Landesoffi-

[480] Undatierte Memoriale Ferdinand Wilhelm Slawatas an Leopold Wilhelm und an Leopold. I., NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415; als Konzept ist das erste Memorial überliefert auch in SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30. Das Memorial an Leopold I. ist mit dem Präsentationsvermerk vom 17. Okt. 1658 versehen. Slawata führt hier an, er habe dank der Anwesenheit des Königs in Prag *bey der zeit gehaltenem landtag und landtrecht meine session* behauptet.

[481] Die Erlaubnis, dass Slawata sich auf vier Wochen nach Wien begeben darf, wurde von den Statthaltern an Slawata am 10. Okt. 1658 kommuniziert, NA, NM, Sign. S 39/9, Kart. 845. Bereits am 12. Okt. kam Slawata in Wien an, Harrach, Diarien und Tagzettel 6 534. Am 27. Nov. 1658 erlaubte die Hofkanzlei, dass Slawata in Wien auf die Erledigung seiner Sache weitere sechs Wochen warten darf, SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30.

[482] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415; eine Abschrift: SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30.

[483] Als die Hofkanzlei, bei der Slawata sich beschwerte, den statthalterischen Bericht am 16. Nov. 1658 urgierte (NA, NM, Sign. S 39/9, Kart. 845), antworte die Statthalterei am 20. Nov. 1658 entrüstet: Sie sei überlastet von dringenden Agenden, die das Gemeinwesen betreffen. Dies aber sei eine private Angelegenheit, deren Initiator sie übrigens erst mit großer Verspätung aufs Tapet brachte. NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Konzept, korrigiert eigenhändig durch Bernhard Ignaz von Martinitz).

[484] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Konzept).

[485] Trauttmansdorff an die Statthalter, 8. Nov. 1658 (Schlüßelburg), NA, NM, Sign. S 39/9, Kart. 845. Eine Abschrift ließ Trauttmansdorff auch Slawata zukommen (SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30, fol. 255^{r-v}), der sich dafür am 13. Nov. 1658 (Wien) bedankte, SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 41.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ziere. So müsse der Oberstlandschreiber, ein Ritter, allen Mitgliedern des Herrenstands, ja sogar *dem geringsten freyherrn*, weichen, als Statthalter sei er jedoch zum Vorrang vor *allen graffen und herrn, so nit statthalter seindt*, berechtigt. Die Würde der Statthalter sei mit jener der Obersten Landesoffiziere *so weith nicht vereiniget, daß sie nicht voneinander geschieden undt abgesondert werden könte*. In Anwesenheit des Landesfürsten legten ja die Statthalter ihre Funktion zurück, *undt vice versa können statthalter sein, ob sie schon nicht obr. landtofficirer seindt*. Slawatas Vorrang vor den Obersten Landesoffizieren könne also *keineswegs etwa auf eine praecedenz für* [= vor] *denen statthaltern extendiret oder außgedeüttet werden*, er könne allerdings dort, wo die Landesoffiziere qua solche und *nicht in ordine locumtenentium* sitzen, also im Größeren Landrecht und in den Landtagen, zur Geltung gebracht werden. Denn dort säßen auch die Statthalter aus dem Ritterstand *nur als obr. landtofficirer mit undt bey ihrem id est ritterstandt* allen Herren nach, und ebendort werde auch Slawata *iedesmahls zur rechten des königlichen thrones auf der fürstenbanck sizen* können[486].

Am 23. November erstattete die Statthalterei ihren kurzen Bericht, der der beigelegten Meinung von Maximilian Valentin einfach beistimmte, mit einem vom Oberstburggrafen eigenhändig ins Konzept eingefügten Zusatz, der das eigene Interesse geschickt als eine Verteidigung von landesfürstlicher Autorität präsentierte: [G]*leichwie einige denen privatis ertheilte praerogativ-privilegien und begnadungen dahin nit können weder sollen gezogen oder interpretiret werden, das sie wider den concedenten selbsten einige würkung haben, allso auch wider die ienigen, so den concedentem hierlandes in deßen abwesen immediate repraesentiren und deßen statt halten nit ausgedeitet oder attendiret werden sollen noch kennen. Es sei auch ein große differenz zu machen* […] *zwischen einem delegirten, das governo in capite führenden corpo und denen subordinirten ordinary mittlen räthen und tribunalien*[487]. Der Rang der böhmischen Statthalter, von jenem der Obersten Landesoffiziere entkoppelt, wurde in diesen Worten massiv aufgewertet.

Am gleichen Tag schrieb Maximilian Valentin von Martinitz ein interessantes Schreiben an seinen Kontrahenten Slawata. Er bedankte sich darin zunächst für die Gratulation zu seiner Ernennung zum Oberstlandhofmeister. *Daß aber Euer Liebden in solchem ihrem schreiben mich beschuldigen, alß wan gegen deroselben ich mich in vielen wiederwertig erzeiget, daran thuen sie mir unrecht*. Es könne wohl sein (*wie Euer Liebden ich selbsten mündtlich meine wenige meinung eröffnet*), dass Martinitz dem Obersthoflehenrichter Slawata *qua statthalter ohne merckliche verkleinerung Ihrer May. eignen hoheit* […] *daß geringste nicht vergeben undt dahero Euer Liebden nicht weichen kan*. Er sei dennoch der Mainung, *weilen Eüer Liebden ich nicht vor übel habe, daß sie die praecedenz vor mir suchen, dißelbe viel weniger mir zu verargen ursach hetten, daß ihro ich als statthalter bis dato vorgehen thue, beyde aber ohne eintzige disgusto, erwarttendt, waß Ihr Kays. undt König. May. ferners hierinen allergnädigst befehlen werden, deme ich mit freüden allergehorsambist nachzuleben verlange*. Diese resolute Haltung versüßte Martinitz mit einem fast ironisch anmutenden Wunsch, Slawata möge mit der Zeit ebenfalls *zu höheren digniteten, ja zum fürstenstandt gelangen*, sowie mit einer hypothetischen Zusage, er wolle als böhmischer Obersthofmeister, *wan kein königlicher statthalter sein werde, Eüer Liebden* […] *allzeit gern weichen*[488].

[486] NA, NM, Sign. S 39/9, Kart. 845. Undatiertes Begleitschreiben von Martinitz (Präsentationsvermerk vom 21. Nov. 1658), ebd.

[487] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Konzept).

[488] SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 130, fol. 83$^{r–v}$.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Slawata wurde informell vom Inhalt beider statthalterischen Berichte vom 20. und 23. November informiert – vermutlich durch einen Kanzleibeamten aus der Statthalterei, welcher hinzufügte, dass den zweiten Bericht *ein concepist Wenzl geschrieben haben solle, so vor diesem bey herrn graffen Max in diensten gewesen, darinnen das roßenbergische geschlecht starkh angezogen würdt. Auch dieß, wan herrn graffen Slawata dieses soll bewilligt werden, würdte eine böße consequenz sein, daß nit allein den geheimben rathen, sondern auch, da Ihr Mayestät zu Prag sein sollen, allen hoffcavaglieren den vorzug behaubten wollen*[489]. Die Brüder Martinitz verstanden es sehr gut, unter Berufung auf die Rechte des Landesfürsten den Anspruch Slawatas zum eigenen Vorteil zu torpedieren.

Gegen den martinitzschen Clan hatte Slawata in der Tat wenig Chance auf Erfolg. Das durch die ablehnende Stellungnahme der Statthalterei vorbereitete, am 11. Dezember 1658 erlassene Dekret der Böhmischen Hofkanzlei fiel für ihn ungünstig aus. Leopold I. wünsche sich, Slawatas gerechte Ranganspruche zu wahren. Er könne jedoch nicht zulassen, *daß solche praerogativa so gar gegen den Ihr Kayser. und König. May. selbsten repraesentirenden statthaltern extendiret werde*[490]. Das war eine volle Anerkennung der martinitzisch-statthalterischen Position.

Slawata war jedoch nicht bereit einzulenken und suchte eine Lücke in der jüngsten Entscheidung. Diese habe sich in seinen Augen nur auf die Sitzungen in der Statthaltereikanzlei bezogen, nicht jedoch auf andere öffentliche Zusammenkünfte. Während Slawatas privilegierte Session – wenn auch nicht die Stimme – im Landtag und Landrecht weiterhin anerkannt wurde und er selbst sich wieder mit der nachrangigen Session in der Statthalterei abfinden musste[491], versuchte er, den Anspruch auf Vorrang bei allen anderen Treffen, außerhalb der Landstube und der Statthaltereikanzlei, zu behaupten. Bald nach seiner Rückkehr nach Prag am 15. Januar 1659, nach knapp einjähriger Abwesenheit, erfolgte daher ein Eklat. Gleich am 19. Januar soll sich Slawata anlässlich des Sonntagsgottesdienstes in der Kleinseitner Jesuitenkirche in die Kirchenbank zwischen den Oberstburggrafen Martinitz und den böhmischen Oberstlandrichter und zugleich einen weiteren Statthalter Wilhelm Albrecht Krakowsky von Kolowrat (1600–1688) *eilendts hinein gedrungen* haben[492]. Um Slawata nicht nachsitzen zu müssen, setzte sich Kolowrat auf eine abgesonderte Kirchenbank, beschwerte sich jedoch nachträglich über den Vorfall[493].

---

[489] SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30.

[490] SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30; Abschrift samt Begleitschreiben an die Statthalter NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

[491] „Der graf Slabata will nach den feyrtagen alhero khommen, ohngeacht sein precedenz streitt noch nicht also clar determinirt worden, das es nicht noch nicht darüber allerlei ungelegenheiten geben möchte." Harrach, Diarien und Tagzettel 6 566 (22. Dez. 1658, Prag); „Der graf Slabata, welcher gestern alhero khommen, hatt sich gleich auch disen morgen in der statthalterei und im landtag einfinden laßen, ist auf der privilegirten panckh geseßen, aber im votiren ist der obrist landtrichter eher befragt worden." Ebd. 6 576 (16. Jan. 1659, Prag). Am 21. Dez. 1658 (Prag) behauptete Kardinal Harrach gegenüber seinem Bruder Franz Albrecht, es *wirdt auf dise weiß seine* [Slawatas] *precedenz uber alle landtofficier auf allzeitt schändtlich eludiret, dan allzeit bleiben und sein alle landtofficier unveranderlich in abwesenheit deß khönigs statthalter*, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 442, fol. 139r.

[492] Kolowrats Bericht über den Vorfall (Präsentationsvermerk vom 24. Jan. 1659; Abschrift), SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30. „Man saget es habe heint frühe in der kirchen bei den jesuitern ein occasion zwischen dem graf Slabata und dem obrist landtrichter precedenz halber abgeben, da der graf Slabata wegen deß privilegii seines geschlechts den ersten posto gefaßet, welchen ihme sonsten die statthalter ihrerseits nicht für gebührendt gestatten wollen." Harrach, Diarien und Tagzettel 6 577 (19. Jan. 1659, Prag).

[493] In seinem in der vorigen Fußnote zitierten Bericht führte Kolowrat aus, Slawata beanspruche *die praecedenz vor den könig. herren statthaltern außer der statthatereycanzley (wie er sich denn deßen hin und wi-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Am 29. Januar erstattete die Statthalterei ihren Bericht über den Vorfall, der wieder einmal gegen Slawata ausfiel und eine eindeutige Ablehnung seiner Ansprüche seitens des Landesfürsten forderte. Der Bericht bediente sich dabei einer kaiserlichen Verfügung von 1629, die den Vorrang der Statthalter vor allen anderen Adeligen begründet haben soll[494]. *Wann der graff slawatische primogenitus denen statthaltern nur allein in- und nicht auch außerhalb der canzley weichen sollte, so würden auch denen stadthaltern deß ritterstandts andere grafen und herrn fürgehen wollen*[495]. In Wirklichkeit gelang es Slawata nicht, eine Verbesserung seiner weitgehend reduzierten Prärogative zu erzielen. Stattdessen wurde er nachträglich mit einem Dekret der Böhmischen Hofkanzlei vom 15. Februar gerügt und hinter die dienstälteren Statthalter verwiesen, mit der Begründung, der Vorrang der Statthalter beziehe sich auf alle *öffentlichen zusamenkunfften* und *privat versamblungen und banqueten*[496]. Der böhmische Oberstkanzler Johann Hartwig Nostitz, der an diesem Urteil auch seinen Anteil hatte, erklärte einige Jahre später gegenüber Ferdinand von Dietrichstein, dass die zeremonielle Vorrangstellung der böhmischen Statthalter nur in Anwesenheit des Herrschers erlosch: *Graf Slavata in Böhmb gehet in praesentia caesaris imediate nach dem herrn ob*[risten] *burggraffen, ist eine decidirte sache ex eadem ratione privilegii, cuius vim autem et effectum Ihr Majestät gegen ihre representanten alß die königlichen statthalter nit haben wollen extendiren lassen, dahero in absentia caesaris er graf Slavata in seiner ordnung verbleibet*[497].

Der Konflikt schlummerte auch in den folgenden Jahren unter der Oberfläche. Slawata zog sich aus den Begegnungen mit seinen Kontrahenten zurück, im Februar 1660 musste sich die Böhmische Hofkanzlei jedoch wieder mit der *stritigkeit de praecedentia* zwischen ihm und Maximilian Valentin von Martinitz *occasione deren gemahlinen* befassen, die während einer Theateraufführung der Kleinseitner Jesuiten, also wiederum in der Öffentlichkeit, ausgetragen worden war und die Beziehung zwischen beiden Amtsträgern zusätzlich vergiftet hatte[498]. Erst am 6. Januar 1661 wurde der Streit durch einen privaten

der verlauten laßen). Slawatas defensiv formulierter Gegenbericht (nicht datiert), SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30: *Versichere hinfüro alle jenige zusammenkünfften, wie seithero in dem werckh erwisen, zu meiden, die einigerley müsverstandt veruhrsachen möchten, massen ich solches in meiner beuhrlaubung und lezten audienz Ihro Mayestt und Durchlaucht selbsten allerunterthännigist angelobet*.

494 NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Konzept mit eigenhändigen Korrekturen von Bernhard Ignaz von Martinitz). In Wirklichkeit zielte die Resolution vom 12. Jan. 1629 – als deren Mitautor ist übrigens der damalige Oberstkanzler Wilhelm Slawata zu vermuten – nicht auf die Begründung des Vorrangs der Statthalter vor den Obersten Landesoffizieren. Vielmehr beschränkte sie den Vorrang der Statthalter (und zugleich Obersten Landesoffiziere), namentlich jener aus dem Ritterstand, vor dem übrigen Adel auf die böhmische Metropole Prag. Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus 145f. Hier manipulierten die Statthalter die bestehenden Normen wiederum zum eigenen Vorteil.

495 Eine aus diesem Anlass verfasste Gegenüberstellung der Argumente für und gegen Slawatas Anspruch, NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

496 SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30 (Orig.). Abschrift samt begleitendem kaiserlichem Reskript an die Statthalterei vom gleichen Datum: NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

497 Nostitz an Dietrichstein, 14. Jan. 1665 (Wien), MZA, RAD, Kart. 189, fol. 67^{r-v}.

498 Der Vorfall findet sich beschrieben im Schreiben Kardinals Harrach an seinen Neffen Ferdinand Bonaventura vom 7. Feb. 1660 (Prag): *Ich mueß noch subiungiren, daß wier under der jesuiter comedi noch ein andere erger gehabt, dan die burgräfin hatt zu sich auf die banckh die Slabatin berueffen gehabt, hernach aber, alß die Maxin von Martinitz khommen und sich wegen deß schon occupirten platz nicht hinauf machen wollen, so ist der mann* – also Maximilian Valentin von Martinitz –, *der sich picchirt uber die precedenz mitt dem Slabata, von freyen stukhen dahin gangen und hatt das weib hinaufgeführt, daß sie der anderen den platz nehmen solle. Es hette artliche händall* [!] *abgeben, wan sich diße göspreizt hette, wie sies dan schier zu thun im sinnen gehabt, aber die muetter hatts herab zu sich under unß berueffen und khein weitere comedi halten wollen. Das glückh ist gewesen, daß der Slabata*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vergleich beigelegt, wobei Martinitz sich u. a. verpflichtete, er werde nicht entgegenwirken, sollte Slawata sich beim Kaiser um die Restitution der privilegierten Session bemühen[499]. Die Angelegenheit blieb somit auch in den folgenden Jahren heikel und Slawatas Rangverhalten wurde anscheinend vorsichtig beobachtet. Als z. B. der Oberstkämmerer Johann Friedrich von Trauttmansdorff Slawata bei einem Bankett den Vorrang zugestand, reagierte der Oberstburggraf Bernhard Ignaz Martinitz mit dem Ausschluss Trauttmansdorffs von allen durch ihn organisierten Mahlzeiten[500].

Im Jahre 1667 eskalierte dann der Konflikt um die privilegierte Session erneut. Den Anlass dazu gab nunmehr eine andere Rangkontroverse, deren Protagonist Johann Franz von Würben und Freudenthal († 1705), ein Schwiegersohn des Oberstburggrafen Bernhard Ignaz von Martinitz, war. Würben gehörte zum engen Kreis der Familien, deren Primogeniturlinien noch unter Ferdinand II. und Ferdinand III. zur besonderen Session privilegiert wurden, allerdings nicht, wie der erstgeborene Slawata, zur Session gleich nach den Fürsten und Geheimen Räten, sondern nur zur Session unmittelbar nach den Obersten Landesoffizieren[501]. Würbens Stellung unter den Landrechtsbeisitzern fußte also auf

---

nicht auch zugegen gewesen und sich deß weibß annehmen müeßen, ÖStA, FAH, Kart. 243, unpaginiert. Am 18. Feb. 1660 ermahnte Leopold I. Slawata und Martinitz zur Ruhe und Einhaltung der früheren Resolution, NA, NM, Sign. S 39/9, Kart. 845; das diesbezügliche Dekret der Statthalterei an beide Kontrahenten, 24. Feb. 1660 (Prag), ebd. (Konzept); SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30 (Orig.).

[499] Von Martinitz unterzeichneter Vergleich vom 6. Jan. 1661 (Prag): SOA Třeboň/JH, RAS, Sign. III G 1a, Kart. 30. *Graf Max undt Graf Slavata sein gantz verglichen undt werden den khunfftigen freitag wider zusamben khomben*, Adolf Wratislaw von Sternberg an Adam Matthias von Trauttmansdorf, 5. Jan. 1661 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 44. *Der g*[raf] *Slavata hatt morgen zu bekrefftigung der rechten freindtschafft mitt dem g*[rafen] *Maxen bey seinem fest, so er unß in dem eccenbergischen hauß haltet, auch erschienen*, ders. an dens., 8. Jan. 1661 (Prag), ebd. *Graf Slawata und graf Max von Martinitz sollen sich ihrer differentien halber wegen deßen, waß sich olim bey der comedi zugetragen, in der stille und der güete undereinander verglichen haben und ietzt wider in ihren aigenen häusern zusambkhommen*, Ernst Adalbert von Harrach an dens., 8. Jan. 1661 (Prag), ebd., Kart. 33. *Morgen abendts gibt es wider ein fest und dänzl bei dem grafen Maxen von Martinitz, ich aber khomme noch nicht darzue, ist wegen seines vergleichs mitt dem grafen Slabata angestelt gewesen aber diser khommet auch noch nicht darzue, weill sein weib noch allzu unruhwig* [!] *im gemüet ist, daß ihr gestern ihr ubriger einiger sohn auch an der fraiß dahin sterben wollen*, ders. an seinen Vetter Ferdinand Bonaventura, ÖStA, FAH, Kart. 243, unpaginiert. „Man saget der graf Slabata und graf Max von Martinitz haben sich wegen deßen waß einmall bei der jesuiter comedi precedenz halber fürüber gelofen, undereinander in der güete verglichen, und werden hinführo wider einer zu den anderen in ihre heüser zusambkhommen." Harrach, Diarien und Tagzettel 7 9 (6. Jan. 1661, Prag). *Hoc die ad noctem reconciliati fuerunt comes Maxaemilianus de Martinicz, supremus regni praefectus, & comes Ferdinandus Slawata, supremus feudorum iudex, quam reconciliationem firmam et prosperam exopto*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 6 (10. Jan. 1661).

[500] *Euer Liebden kann ich in vertrauen errindern, daß herr obr. burggraff einem* [!] *grossen unlust* [hat], *indeme bey herrn obr. landtrichter in der landtrechtsmahlzeüt herr graff Slawata erschienen, deme ich die stelle vor meiner gegeben, nun hat herr obr. burggraff eine zeit hero underschiedliche grosse mahlzeiten auch bey den lezten freidenfest gehalten, wo* [er] *mich unter dem vorwandt der competenz nicht geladen, daß* [ich] *also zuegefallen dem herrn graff Slawata gern bey dem landtrecht zusammenkunfft dem vorgang eingeraumbt, welches herr obr. burggraff mit außlassung meiner persohn und einladung deß herrn graff Slawata öffters selbsten erzeigt, ihme alßo zu belieben, wann* [ich] *nun auch hierinnen einen ihrthumb begangen hette, würde* [es] *zue entschuldigen sein, weillen waß* [ich] *h*[errn] *ob. burggraff bey so grossen zuesammenkunfften seine meinung zue seinerzeit gefolget bin, zue zeiten kann man dießen herrn nicht wohl angenembes erzeügen*, Johann Friedrich von Trauttmansdorff an seinen Bruder Adam Matthias, 26. Juni 1666 (Klecany), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 24.

[501] Mehr dazu im Kap. 3.14. Die Relatorenlisten beweisen, dass Würben diese Sonderstellung am Landtag tatsächlich in Anspruch nahm, NA, DZSt 7–8, passim. Im Januar 1664 wurde diese Stelle durch das einmalige Erscheinen Maximilians von Lichtenstein-Kastelkorn, eines mährischen Adeligen, der ein ähnliches Privileg wie Graf Würben besaß, im Landtag in Zweifel gezogen: *Alhier hatt sich wollen eine competenz eraignen zwischen dem herrn graffen von Liechtenstein undt herrn graff von Würmb, welcher in den landtag vorsitzen solle*, Johann Friedrich

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gleicher Grundlage wie jene des „mehr Privilegierten" Ferdinand Wilhelm Slawata unter den Landesoffizieren. Und ähnlich wie dieser sah auch Würben seine Prärogative nicht nur auf das Landrecht bzw. die Landstube beschränkt, sondern bemühte sich, unter aktiver Unterstützung seines mächtigen Schwiegervaters, in dessen Haus er seit 1657 lebte[502], darum, sie – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Privilegiums seines Hauses – auch *aller orten* in Prag geltend zu machen.

Bereits 1658 half Martinitz seinem Schwiegersohn, damals frisch ernannter Appellationsrat, eine privilegierte Stelle im Appellationsgericht zu sichern, wobei er gleich seine weitere Karriere im Blick hatte: Die nunmehr einzunehmende Stelle sollte Würbens künftiger Session und Stimme im Landtag und Landrecht auf keinen Fall präjudizierlich sein[503]. Anfang Juni 1667 musste also Ferdinand Wilhelm bei der damaligen Sitzung des Landrechts feststellen, dass dem im Oktober 1666 zum Landrechtsbeisitzer beförderten Grafen Würben aufgrund seines Privilegs sowohl die Session als auch die Stimme vor allen dienstälteren Landrechtsbeisitzern gegeben wurde. Slawata sah darin, nicht zu Unrecht, eine ungleiche Behandlung Würbens seitens des martinitzschen Clans, der nun zugunsten seines eingeheirateten Mitglieds von jenen Argumenten absah, die bisher gegen die Session von Slawata angewendet wurden. Erbost verließ Slawata das Landrecht, begann gleich eine Beschwerde an den Kaiser vorzubereiten und nahm sich fest vor, bis zur Erledigung der Sache dem Landrecht fernzubleiben[504].

Ferdinand Wilhelm Slawata war an der Sache noch aus einem anderen Grund interessiert. Sein jüngerer Bruder Johann Joachim († 1689), der bereits im Oktober 1665 ins Landrecht berufen wurde, hatte nämlich mit dem dienstjüngeren, aber nunmehr zum Vorsitz im Landrecht berechtigten Würben noch eine Rechnung zu begleichen. Während der Prozession in der Prager Altstadt am 30. Juni 1666 gerieten beide Adelige in einem Aufsehen erregenden Auftritt aneinander. Als Johann Joachim Slawata sich *umb das himmeltragen mit andern cammerherren angenommen undt die erste stell als eltister genommen* habe, ergriff Würben *mit beyden händen die stangen, welche ich schon zuvor in den händen*

---

von Trauttmansdorff an seinen Bruder Adam Matthias, 26. Jan. 1664 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 23.

[502] Zu dieser unüblichen Lösung, die die Nähe Würbens zu sowie sein Abhängigkeitsverhältnis von Martinitz unterstreicht, Bakeš–Kubeš, Johann Franz Count von Würben 143–211.

[503] Siehe sein Schreiben an Leopold I. vom 8. Mai 1658 (Prag): *Erubesco quod cogar in privatis ad partem recurrere ad S. R. M. Vestram, fecit meus gener per memoriale humillimum missum ad cancellariam petitionem, ne* […] *ipsi in sessione et voto in consilio apellationis praeiudicetur*. Martinitz fürchtete, dass Oberstkanzler Nostitz (sein Name war im Brief sicherheitshalber chiffriert) *hac in re frigide processurum, proinde rogo humillime S. R. M. Vestram dignetur adiunctam deductionem per ocium legere*. Würbens Zurückstellung wäre auch zum Nachteil der anderen privilegierten Grafen, konkret *meae et Vallnsteinianae familiae et Tratmanstorffianae*. Der Oberstburggraf schlug eine Lösung vor, indem Würben nunmehr die Stelle *statim post praesidem* erhalten sollte, doch gleichzeitig angehalten würde *ad votum cedendum antiquiori baroni in consilio apellationum cum clementissima declaratione hoc non debere illi praeiudicare neque in comitiis neque eventualiter in judiciis regni maioribus*. NA, ČDKM IV, Kart. 27. Ebd. liegt eine Aufzeichnung der Argumente für Würben sowie für seinen damaligen Kontrahenten, Adolf Wratislaw von Sternberg.

[504] Vgl. die Einträge im Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, der gerade als Gast Ferdinand Wilhelms Slawata in seinem Schloss in Obříství nördlich von Prag weilte: *Excellentissimus mane hora quarta Pragam discessit, ut judicio provinciali interesse possit* (3. Juni 1667, Obříství). *Circa medium septimae excellentissimus comes Slawata* […] *Praga rediit et inter alia quod ad jus provinciale non sit rediturus ex hoc, quod comes Wrbny obtinuerit votum supra omnes non privilegiatos, quod supra & ante omne eodem iure* [?] *praetendit, nec ante decisionem redire cogitat* (4. Juni 1667, Obříství). SK, DJ III 1, pag. 811f. Zur Ernennung des Grafen Würben ins Landrecht vgl. das Schreiben Adolf Wratislaws von Sternberg an Adam Matthias von Trauttmansdorff vom 2. Okt. 1666 (Prag): *Gestern ist der graf von Wirben inß landtrecht installirt worden undt bleibt zugleich in der appellation*, SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 45.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gehabt, und versuchte, *derselben sich mit gewaldt zu bemächtigen, undt mir aus den händen zugewinnen, welches aber nit ist erfolget, dan ich die stangen behalten*[505]. Johann Joachim Slawata partizipierte als Zweitgeborener freilich nicht am Vorrang seines älteren Bruders. Im Dienst war er jedoch, als sowohl Landrechtsbeisitzer als auch kaiserlicher Kämmerer, älter als Würben, und eben auf der Kämmererwürde gründete er seinen Anspruch auf Vorrang bei der Prozession[506]. Sein Kontrahent behauptete hingegen, der Anspruch auf Vorrang der Kämmerer in Prag in Abwesenheit des Landesfürsten sei unbegründet[507]. Der Ausgang des Streites ist aus den erforschten Akten nicht ersichtlich[508].

Ein Jahr später, als Würben im Landrecht neben dem Vorsitz auch die Stimme vor den dienstälteren Beisitzern erhielt, war zwar Johann Joachim Slawata nicht anwesend, aber sein älterer Bruder wusste ihn über die Gefahr unmittelbar zu informieren. An Leopold I. gelangten somit Mitte Juni 1667 gleich zwei Memoriale. Ferdinand Wilhelm Slawata beschwerte sich, dass Würben nunmehr neben der besonderen Session auch der Vorrang der Stimme beanspruche, während *vor 10 jahren ich eben mit dergleichen praetension* […] *allerunterthänigst einkommen bin* […]*, derentwegen aber abgewießen worden*. Da nun Graf Würben *dieses, so mir allergnädigst abgeschlagen* […]*, praetendiren will*, habe sich Slawata *zu vermeidung aller unannehmblich vorstoßenden worthwechßel undt gemüthsabwendungen* aus dem Landrecht zurückgezogen. Er ersuche aber um die Entscheidung des Sache. Sollte Würben sein Recht behaupten, bittet Slawata, dass er ebenfalls *die stimm vor andern in den rathstellen allergnädigst genüßen* darf. Johann Joachim Slawata, der jüngere Bruder, bat den Kaiser in seinem Memorial darum, dass Würben das Votieren im Landrecht vor dienstälteren Kollegen untersagt werde[509].

Würben, der mit der Unterstützung seines Schwiegervaters gleich zum Gegenangriff

---

505 Johann Joachim Slawata an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 30. Juni 1666 (Prag), LRRA, B 273, fol. 138r–139r.

506 […] *dan ob er* [Würben] *schon vermög der landtsordnung denen landtrechtsbeyßitzern vorgehet, so folget doch nit daraus, das er denen cammerhern vorzugehen habe, welche noch auf dato kheinen landtrechtsbeyßitzer seindt gewiechen*. Das dürfe auch nicht toleriert werden, *dan alsonsten die cammerherrnstelle merklich würde an der ehre, in welcher sie doch meistens zu schätzen ist, geschmälert werden, wan die cammerherrn einen ieden, der es zu behaupten vermeinet, nachgehen müsten*. Ebd. Zum Ringen der Kämmerer und der Landrechtsbeisitzer um Vorrang siehe oben auf S. 177–179.

507 […] *herr graf Joachim Slawata bey unlengst verwichener prozeßion mihr unter dem vorwand, das er ältere camerer als ich sey, vorzugehen vermaint, da doch vermög der Novella Aa.12 Ihr May. Ferdynand der drytte* […] *meinem vatter und seinen eltisten nachkömbling männlichen geschlechts in infinitum dieses kayserliche privilegium im königlichen gnade ertheilet, das sie allen denen, so nicht könig. herrn statthalter, obr. landoffizirer oder sonst vor ihnen privilegirt seyn, aller orthen vorgehen sollen.* […] *Ich verlange nicht* […] *denen ältern cammerrern, wann Ihr May. allhier sein* […]*, vorzugehen, hofe aber herentgegen auch, inn abwesenheit des hofs und wann sie keinen schlüßel tragen, gar wohl vermög meines privilegii denenselben vorzuge*[he]*n berechtiget zu seyn*. Johann Franz von Würben und Freudenthal an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 17. Juli 1666 (Prag), LRRA, B 275, fol. 83r–84r.

508 Vgl. den Extrakt aus einem Schreiben des Oberstburggrafen Bernhard Ignaz von Martinitz an einen Unbekannten (Johann Friedrich von Trauttmansdorff?) vom 24. Juli 1666: *Unndt bitte Eure Excellentz gantz dienst. umb nachriecht, ob sie wegen der zwischen meinen herrn aydam unndt herrn graffen Joachimb Slawata unlängst entstandener competenz zu unnßer beyder hayßer praeiudiz ainige anttwortth empfangen haben*, SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 37.

509 Beide undatierten Memoriale (Präsentationsvermerk: Wien, 14. Juni 1667) sind im Nachlass des Oberstburggrafen Bernhard Ignaz von Martinitz abschriftsweise überliefert, SOA Praha, Vs Smečno, Hs. 111 (A.a.14), fol. 252r–v, 256r–v. Abschriften in NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415; eine Abschrift des Memorials von Ferdinand Wilhelm auch in LRRA, Sign. B 273. Ebd. ein Begleitschreiben an Wenzel Eusebius Lobkowitz vom 7. Juni 1667 (Obříství), in dem Ferdinand Wilhelm behauptet, das Verhalten Würbens sei *nicht allein* […] *meinem privilegio nachteilig, sondern dem ganzen fürstenstandt im königreich Böhmen*.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

überging[510], konnte in Wien auf einflussreiche Unterstützer hoffen[511]. Die Sache wurde, wie gewöhnlich, am 10. August 1667 zunächst an die Statthalter weitergeleitet, damit sie der Böhmischen Hofkanzlei einen Bericht erstatten[512]. Die Statthalterei ersuchte in der Folge am 25. August die Chefs aller anderen privilegierten Häuser inklusive des gerade abwesenden Oberstburggrafen Martinitz um schriftliche Stellungnahmen[513].

Die Antworten gingen erst langsam ein und waren ausweichend und wenig ergiebig[514]. Eine inhaltsreiche und geschickt formulierte Stellungnahme zu beiden Beschwerden verfasste aber Graf Würben. Er wies darauf hin, dass das Privileg, das sein Vater 1642 erhalten hatte, neben der Session tatsächlich auch den Vorzug der Stimme im Landrecht und Landtag erwähnte. Dieses Privileg beeinträchtige keineswegs jenes der Grafen Slawata. Die in der Verneuerten Landesordnung begründete Trennung der Sitz- und der Stimmordnung beziehe sich lediglich auf jene Personen, die auf der Fürstenbank ihre Session haben, also auf Herzöge, Fürsten und die Primogeniturlinie des Hauses Slawata. So hätten auch die Oberstkanzler Zdenko Adalbert von Lobkowitz und Wilhelm Slawata die Session auf der Fürstenbank genommen, sie hätten jedoch erst nach den ranghöheren Obersten Landesoffizieren votiert. Des Weiteren wies Würben die *possession und nissung* seines Privilegs seit elf Jahren vor. Er sei *bey allen landtägen* […] *immediate nach dennen obristen herren landtofficirern vor allen landtrechtsbeysitzern stets unwidersprechlich und unperturbiret gesessen*, habe außerdem *auch vor ihnen allen* votiert, namentlich vor Wenzel Georg von Sternberg, Graf Michna, Graf Schlick, Herrn von Talmberg, Graf Rozdrażewski sowie Graf Johann Joachim Slawata selbst. Und *auch bey drey landrechten*

[510] Am 15. Juni 1667 (Prag) schrieb er an Johann Maximilian von Lamberg: *Was die ungegrünte competentz des gr*[afen] *Slawata ahngelanget, thue Eüer Excelentz ich solche gleichfalls als ein sonnenklaares recht unterthänig reccommendiren*. OÖLA, Herrschaftsarchiv Steyr, Kart. 1236. Oberstburggraf Martinitz schrieb am 22. Juni 1667 (Prag) an Adam Matthias von Trauttmansdorff, einen der privilegierten Grafen: *Der herr obr. lehenrichter suechet aniezo widerumb das votum als ein privilegiirter zu führen, so ihme vor abgesprochen wahr u*[nd] *iezt E. E. nachtheilig*, SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 37.

[511] Am 1. Aug. 1667 (o. O.) schrieb der böhmische Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz an Wenzel Eusebius von Lobkowitz: *Was Ihr K. M. der herr graf von Wrbna in seinem memorial angebracht, das hatt derselbe mir gestern auch weitlaufig zu verstehen gegeben. Der eine punct seiner recompens betreffendt ist heut schon erledigt* […]. *Die ubrigen hab ich mich gehörigen orts zu beobachten erinnert, damitt man Ihr K. M. den verhalt vortragen und zeigen könne, daß die cantzlei nie unterlassen, seine angelegenheiten zu befördern, und daß wann anderer orten ihm nit satisfaction geschehen, es der cantzlei schult nit sei, als welche die sachen in substantia nit verbessern kan*. LRRA, Sign. B 263, fol. 142r. Leopold I. selbst schrieb am 24. Aug. 1667 (Wien) an Humprecht Johann Czernin eigenhändig: *In quello poi che tocca lo che mi scrivete circa il conte Wrbna, tante sono le buone qualità del conte medemo come ancora quelle et li meriti del suo suocero il supremo burgravio, che io sempre farrò particolar stima del conte sudetto et vedrò di risolvermi presto circa la già nota pretensione et in questa et in tutte le occasioni sempre mostrarò a tutti la gran stima che tengo del burgravio et merito* [?] *propter illum del conte suo genero*. SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 246, fol. 156r.

[512] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

[513] Ebd. (Konzept). Eine Abschrift in SOA Praha, Vs Smečno, Hs. 111 (A.a.14), fol. 250r–v.

[514] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415. Michael von Thun verlasse sich auf die kaiserliche Resolution, 26. Sept. 1667 (Klösterle). Karl Ferdinand von Waldstein äußerte sich erst nach Urgenz Anfang April 1668: Er sei nicht der Erstgeborene, könne also *tanquam in re ad me hic et nunc non pertinenti* nichts sagen. Maximilian von Lichtenstein-Kastelkorn merkte an, sein Privileg beziehe sich ausdrücklich auf das Landrecht. Da jedoch der Kaiser verordnet hatte – vermutlich in Mähren –, *daß in futurum das votum secundum senium consiliariorum abgelegt wierdt*, müsse er sich damit abfinden, 20. Apr. 1668 (Brünn). Ferdinand Julius von Salm seien die Motive der Streitparteien unbekannt, der Ausgang könne ihm *an meinen privilegien undt vorzugsrecht nichts praejudiciren*, 13. Juni 1668 (Tobitschau). Eine Stellungnahme des Oberstburggrafen ist, falls eine solche abgegeben wurde, nicht überliefert. Meinungen von Franz Augustin von Waldstein und Adam Matthias von Trauttmansdorff wurden noch am 6. Okt. 1668 urgiert.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

habe er *vor allen andern herren landrechtsbeisitzern* seine Stimme abgegeben, wobei bei jenem im Herbst 1666 Ferdinand Wilhelm Slawata anwesend gewesen sei, ohne dass er damals dagegen protestiert hätte[515].

Wie so oft zog sich auch diese Angelegenheit in die Länge. Bis Februar 1668 schaffte es die Statthalterei nicht, ihr Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei zukommen zu lassen[516], und Johann Joachim Slawata befürchtete, dem Grafen Würben, der damals zum Kaiserhof nach Wien reiste und seinen im Oktober 1667 verfassten Bericht nunmehr als Memorial dem Kaiser vorlegte[517], könnte es gelingen, die Sache zu seinen Gunsten entscheiden zu lassen[518]. Mitte August 1668 urgierte Johann Joachim Slawata die Angelegenheit. Infolge der Verzögerung in der Verhandlung der Sache seien sowohl er als auch sein älterer Bruder daran *gehindert* worden, *sowohl bey den landtag als auch landtrechten zu erscheinen*[519]. Über die Nichtteilnahme beider Slawata an den Landtagen beschwerte sich wenig zuvor auch der Oberstburggraf Martinitz[520].

Das Timing dieser Erinnerung war wohl nicht zufällig. Der Oberstburggraf befand sich seit Anfang Juli in Wien, von wo er gerade in privater Angelegenheit nach Graz aufbrechen sollte. In Prag glaubte man, dass er schwerlich vor Weihnachten zurückkommen werde[521]. Das bot eine willkommene Gelegenheit, die Sache in der Statthalterei in seiner Abwesenheit erörtern zu lassen. Den Verdacht einer Machenschaft von Seiten der Slawata bekräftigt die Tatsache, dass die Böhmische Hofkanzlei am 26. September den statthalterischen Bericht nicht nur urgierte, sondern diesen in 14 Tagen verfasst sehen wollte. Der Oberstburggraf scheint sich jedoch aus der Ferne bemüht zu haben, unbequeme Stimmen aus der Beratung auszuschließen, namentlich den mit den Brüdern Slawata anscheinend sympathisierenden Oberstkämmerer Johann Friedrich von Trauttmansdorff. Ferdinand Wilhelm Slawata wollte in diesem Fall den gleichen Einspruch gegen den Obersthofmeister Maximilian Valentin von Martinitz erheben[522].

---

[515] Würbens Stellungnahme für die Statthalter, NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Präsentationsvermerk vom 5. Okt. 1667).

[516] Die Böhmische Hofkanzlei urgierte den Bericht am 8. Feb. 1668 (Wien), NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

[517] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Präsentationsvermerk vom 31. Jan. 1668, Abschrift). Eine Abschrift ist im Nachlass des Fürsten Ferdinand von Dietrichstein überliefert, MZA, RAD, Kart. 689, Inv.-Nr. 3182, fol. 4^{r}–7^{v}.

[518] Slawata habe *vorgewis vernommen, das der graff von Wirbna sich anitzo zu Wien befündet, alwoh er verhoffet, zu erhalten die praecedenz der stimb, welcher er sich in denen landtrechten schon würkhlich hat angemast, das aber solche ihme nit gebühre, weißet die landtsordnung khlar genugsamb aus, wirdt auch weder in vornemern, noch mindern rathen nit practiciret, das dergleichen privilegirte, deren eine zimblieche anzahl ist, denen älteren rathen nit allein vorßitzen, sondern auch vorstimmen solten, welches meines wenigen erachten nach zu alzu grossen nachtheil der eltern räth gereichen würde*. Er bitte also, *nit zu gestatten, das der graff von Wirbna seiner vermeindten forderung habhaft werde*. Johann Joachim Slawata an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 3. Feb. 1668 (Hainspach), LRRA, Sign. B 273.

[519] Der Kaiser wolle verhindern, dass Würben *mehrere gnadt als andere privilegirte zu genießen habe*. NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Präsentationsvermerk vom 18. Aug. 1668; Abschrift); eine weitere Abschrift in SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 42.

[520] *S*[ignor] *Slavata (che frattando non viene alla dieta per irragionevol competenza, non sendo nissuna seco)* […]. Martinitz an Humprecht Johann Czernin, 9. Juni 1668 (Prag), SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 184, fol. 12^{r}.

[521] Ein Agent namens Reitter berichtet am 15. Aug. 1668 von Prag an den Stadtrat von Budweis, dass in Abwesenheit des Oberstburggrafen *es aniezo gar wunderlich hergehet und fast nichts referirt noch resolvirt würdt, weilen aber Ihre Excellenz khaum vor Weyhnachten wieder hereinkhomen werden, alß mueß mans schon Gott befehlen*. SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů [Berichte der Agenten], 1667–1671.

[522] *Es ist ein kay*[serliches] *rescript mich und meinem herrn brudern betr*[effend] *von hof kommen, so ich dero-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Trauttmansdorffs Bruder war, wie der Bruder von Maximilian Valentin (dem Oberstburggrafen), ein privilegierter Graf[523]. In der Tat hatten also einzelne Statthalter gute Gründe, in der Sache interessiert zu sein. Am 27. Oktober 1668 sprachen sich die Statthalter wegen ihrer kleinen Anzahl in Prag aus. In der Folge befahl die Hofkanzlei am 7. November, die Statthalterei solle die Sache unverzüglich beraten, *sobaldt ewere fünf beysammen seyn werden*[524].

Über die Beteiligung der Statthalter an der Erörterung dieser Angelegenheit und über den Inhalt des Berichts wurde unter den Interessierten offenbar bis zum letzten Moment gerungen[525]; schließlich konnten sich die Statthalter nicht auf ein Gutachten einigen. Vier von ihnen[526] erstellten am 22. Dezember ein *haubtguetachten*, das sich anscheinend als günstig für die Brüder Slawata lesen lässt und in dem der Landesfürst direkt dazu aufgefordert wurde, seine *concessiones und leges patrias zu interpretieren*. Das Gutachten stellte die Verneuerte Landesordnung 1627, die lediglich von der Session spreche, gegen Würbens Anspruch auf den Vorrang der Stimme, der hingegen auf dem Privileg seines Hauses von 1642 gründe. Würben befinde sich allerdings *in possessione* und habe *im landtag etlich jahr absque controversia vor denen landrechtsbeysitzern* votiert. *Ob nun die landtsordnung undt novella oder gedachtes graffens von Würben vorgewießenes schrifftliches privilegium beob-*

---

selben herrn bruder [Johann Friedrich von Trauttmansdorff] *in Prag übergeben lassen. Aber wie selbiger mir meldet, so hette herr obr*[ister] *purggraf dießfahls protestiret, damit der herr bruder bey dieser sachen nicht sizen solte. Welcheß ich dan, wan in fahl er gehöret würde, wieder herrn grafen Maxen ebensgleichen undt desto mehr thun könte. Dieß wesen könte sich nochmahl lenger verweilen*. Ferdinand Wilhelm Slawata an Adam Matthias Trauttmansdorff, 5. Okt. 1668 (Obříství), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 42.

[523] Vgl. das Schreiben Johann Friedrichs von Trauttmansdorff an seinen Bruder Adam Matthias vom 3. Okt. 1668 (Prag), das die weitere Implikationen der Angelegenheit erkennen lässt: *Euer Liebden kan ich in geheimb erindern, daß Ihr Kay. May. allergnädigst befohlen, in der graff slawattischen, dann graff würmbischen strittigkeit der vorstimm halben innerhalb denen nechsten 14 tagen den bericht unnd gutachten von der statthalterey einzuschicken. Wann nun Euer Liebden selbsten dero liebste zuegehörigen höchst, dan wir andere interessirt sindt, daß die vorstimbung denen herrn graffen von Würmb nicht passirt werde, dann es sonsten Euer Liebden und denen anderen privilegirten geschlechtern höchlichen praeiudiciren würde, wann herr graff von Würben, obzwar nicht dem vorsietz, doch die vorstimbung in denen räthen erlangen würde, weillen in Euer Liebden und der andern geschlechtern privilegien nicht begriffen, daß wie sie den vorsietz, also auch die vorstimbung haben sollen, daß dannenhero Euer Liebden hierinnen sich nichts vergeben, noch denen andern geschlechtern mit ihrem voto praeiudiciren wollen. Zu Euer Liebden hoffentlichen balden zuesamenkunfft werden mehrers underreden kinen. Beyliegents hat herr graff von Lichtenstein eingeben, so eben wie herr graff von Würben privilegirt, doch sein herr sohn, alß er lezlichen in Mähren in das landtrecht auffgenomben worden, austrucklich der vorstimbung halber sichs begeben müssen*. SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 24. Ders. an dens., 12. Okt. 1668 (Prag): *In der strittigkeit zwischen herrn graffen Slawata unndt herrn graffen von Würben ist von der statthalterey auß Euer Liebden zuegeschrieben worden, dero erforderten bericht nechstens einzueschickhen, gleich wie alle andere interessirte bereiths eingegeben, nun bey der berathschlagung würden Euer Liebden (alß von dero der bericht abgefordert unndt zue geben haben) nicht siezen kinen*. Ebd.

[524] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415. *In der graff slawattischen graff würmbischen sachen ist bloß gemeldet, daß weüllen iezo der könig. herren statthalter alßo wenig verhanden, habe mans nicht wohl berathschlagen künen*. Johann Friedrichs an Adam Matthias on von Trauttmansdorff, 27. Okt. 1668 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 24.

[525] *Über meiner sachen wider herrn graf Wrbna ist zwar deliberiret worden, aber allein weilen darinnen zwey unterschidliche meinung gefallen seindt undt herr obr*[iste] *landtrichter wegen unpäslichkeit in den rath nicht kommen kan, ist der endt*[liche] *schluß, biß derselbe wider in die canzley wirdt kommen können, verschoben worden*. Ferdinand Wilhelm Slawata an Adam Matthias von Trauttmansdorff, 15. Dez. 1668 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RAT, Kart. 42.

[526] Es waren der Oberstlandrichter Wilhelm Albrecht Krakowsky von Kolowrat, der Appellationspräsident Franz Ulrich Kinsky, der böhmische Kammerpräsident Alesch Wratislaw von Mitrowitz und der Oberstlandschreiber Niklas von Gersdorf. Kinsky war mit Oberstburggraf Martinitz verfeindet und musste gerade im Jahre 1668 einen schwerwiegenden Konflikt mit ihm austragen, Maťa, Patres Patriae 427.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

achtet werden soll, beruht allein bey Euer May. allergnädigsten entscheidung[527]. Drei weitere Statthalter[528] waren *einer anderen meinung alß die übrigen* und sprachen sich in ihrem Sondervotum vom 29. Dezember klar und deutlich für Würben aus[529].

Die letzte Verhandlungsrunde erfolgte in Wien und wurde zweifelsohne vom Oberstbuggrafen gut vorbereitet. Auf jeden Fall endete die Causa Mitte April 1669 mit einer vollkommenen Niederlage der Grafen Slawata. Da Graf Würben *in seines* […] *special privilegii usu et possessione so gar ohne contradiction älterer landrechtsbeysizer würcklich begriffen* ist, sehe der Kaiser nicht, wie er *mit bestand rechtens dießfals depossessioniren und sein nunmehr also stabilirtes jus quaesitum ohne höchster seiner verschimpfung füglich benehmen* könnte. Den Brüdern Slawata wurde auferlegt, an den Landtagen und Landrechten wieder teilzunehmen[530].

Die Auseinandersetzung um die Auslegung der Privilegien der Familien Slawata und Würben zeigt den enormen Einfluss, den die böhmische Statthalterei auf die Gestaltung der Rangverhältnisse im Lande ausübte. Diese infolge der Umwälzungen der 1620er Jahre durchaus gestärkte Rolle der Statthalter wird gerade in dem Moment offenbar, als dieses Kollegium infolge konträrer Interessen seiner Mitglieder nicht einheitlich agierte, sondern sich zu einem Kampfplatz verwandelte, auf dem einzelne Statthalter ihre Interessen gegeneinander durchzusetzen trachteten. Die Entscheidungen über Rangfragen wurden durch das Ringen adliger Clans und Parteiungen motiviert und die vorhandenen Regeln ließen sich zugunsten einzelner Akteure durchaus beugen. Dass sich die Grafen Martinitz und Graf Würben letztendlich mit ihren Ansprüchen gegen die Grafen Slawata durchsetzen konnten, war keineswegs vorprogrammiert, sondern erst Ergebnis eines zähen Ringens sowie von allerlei Manipulationen der beteiligten Entscheidungsinstanzen, die in diesem Fall nur punktuell sichtbar sind. In den meisten vergleichbaren Fällen blieben diese jedoch gänzlich hinter den Kulissen. Schließlich führt der Fall die große Bedeutung, die der Rangfrage seitens der Akteure beigemessen wurde, vor Augen. Das lässt sich, wenn auch in etwas unterschiedlichen Ausdruckformen, auch im Bereich der nichtadeligen Stände beobachten.

2.12 Die Session der Prälaten

Die Aufstellung zweier Prälatenbänke vor der Kathedra, wo sie auf dem Grundriss von 1723 zu sehen sind (Abb. 27)[531], dürfte bereits bei der Einführung des Geistlichen Standes in dem im Herbst 1627 in Anwesenheit Ferdinands II. eröffneten Landtag er-

[527] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Konzept). Das Votum wurde durch eine beiliegende eigenhändige Information des Oberstlandrichters Wilhelm Albrecht Krakowsky von Kolowrat vorbereitet.

[528] Der Maltesergroßprior Franz Wratislaw von Mitrowitz, der Unterkämmerer Franz von Scheidlern und der Burggraf des Königgrätzer Kreises Lambert Hřebenář von Harrach.

[529] *So können wir anderst nit ermeßen, alß daß er graff von Würben von dieser seiner habenden claren gerechtigkeit nicht zu verstoßen seye*. NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Konzept); ein früheres Konzept, ursprünglich vom 22. Dez. 1668, in NA, NM, Sign. L 4/5, Kart. 404.

[530] Kaiserliches Dekret an Johann Joachim Slawata, 13. Apr. 1669 (Wien), NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415. Am 27. Apr. 1669 (Prag) bedankte sich Johann Franz von Würben und Freudenthal bei Wenzel Eusebius von Lobkowitz für *dero hochvermögende hülfe und protection in manutenirung meines quo ad praecedentiam in sessione et voto habendes kays*[erlichen] *und königl*[ichen] *specialprivilegii und deßen vermittelß würklichen usus et possessionis stabilirten juris quaesiti*. LRRA, Sign. B 275, fol. 96r.

[531] Kostetzky, Staatsverfassung 184, führt zum Jahre 1816 an, der Geistliche Stand „hat rechter Hand seitwärts des königl. Throns seinen Sitz".

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

folgt sein. Quellen dafür gibt es allerdings keine und nachweisen lassen sich beide Bänke an dieser Stelle erst in der Collalto-Skizze aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Abb. 17). Hier wurden – wohl irrtümlich – drei Prälatenbänke hintereinander dargestellt, allerdings nicht die dahinter stehende Ritterbank. Bereits 1641 war aber von *beiden benckhen* der Prälaten die Rede[532] und auch bei der Eröffnung des Landtags am 9. Dezember 1678 wurden die gewöhnlichen Bänke des Prälatenstandes in der Mehrzahl erwähnt. Damals sollen sie für den ausnahmsweise zahlreich erschienenen Klerus nicht ausgereicht haben, weshalb provisorisch weitere Sitzgelegenheiten besorgt werden mussten[533]. Im Jahre 1694, als die beim Landtag damals anwesenden Prälaten infolge ihrer Renitenz in puncto der außerordentlichen Besteuerung von Leopold I. zeitweilig von ihrem Recht zur Landtagsteilnahme suspendiert wurden, sollen die Bänke des Geistlichen Standes aus der Landstube entfernt worden sein[534].

Die Verneuerte Landesordnung bestimmte bezüglich der Session im Geistlichen Stand nur so viel, dass die Prälaten „denen Hertzogen und Fürsten vorgehen und ihre Session und Stimmen so wol vor denselben, als denen Herren haben" sollten[535]. Die Umsetzung dieses Grundsatzes im Landtagsraum erscheint im Blick auf die neue Stellung der Prälaten als nunmehr der ranghöchsten ständischen Gruppierung nicht besonders großzügig. Zwar wurden beide Prälatenbänke zur rechten Seite des Thrones situiert und befanden sich zudem, so jedenfalls 1723, auf der u-förmig gestalteten Bühne, die hier deswegen breiter als auf der gegenüberliegenden Seite sein musste. Dadurch wurde die bisherige, dem Hochadel entgegenkommende Anordnung der Bänke jedoch nicht geändert und der Herrenstand behielt seine beiden exponierten Bänke um den königlichen Thron entlang der Stirnseite.

Vor dem Hintergrund der bald nach dem Erlass der Verneuerten Landesordnung ausgebrochenen Auseinandersetzungen des Prälatenstandes mit den selbstbewussten böhmischen Herren[536] erscheint die seitliche Session der Geistlichen im Landtag, noch dazu parallel zu einer Ritterbank, tatsächlich als keine hervorragende Errungenschaft. Das wird im Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Ländern noch deutlich werden. Im 18. Jahrhundert erblickten die Kompilatoren des „Elaboratum Bohemicum" in dieser Konstellation sogar einen Widerspruch zur Bestimmung der Verneuerten Landesordnung, derzufolge die Prälaten *vor allen sitzen sollen*. Es sei nämlich *bekandt, daß die stelle, wo der geistlichkeith ihr orth außgewisen ist, in der landstuben rechter handt seitweiß und von*

---

[532] *Concetto di quello pensai rispondere e fare, quando Sua Maestà Cesarea senza sentire li interessati o avvisarmene prima havesse decretato la precedenza pretesa dal preposito di Wissehradt*, Aug. 1641, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 182.

[533] […] *non fu però consueto ma di gran lunga superiore dell'ordinario in questa volta il concorso delli ascoltanti come pur anche maggiore del solito la radunanza et il numero delli stati e massime di quello del clero, a cui perciò non bastando per sentarsi li banchi ordinarii ci bisogno far accrescimento d'essi per far tutti sentare.* Bericht des Landtagskommissars Humprecht Johann Czernin an Leopold I. vom 10. Dez. 1678 (Prag), SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 226, fol. 73^{r-v}. Das Verzeichnis der Relatoren, das jedoch Teilnehmer des Landtags aus mehreren Monaten zusammenfasst, listet 17 Prälaten auf, was tatsächlich über der durchschnittlichen Teilnahme im Prälatenstand liegt und nur anlässlich der Landtage 1627, 1656 und 1669 erreicht wurde, NA, DZSt 6, fol. A22^{r}; 7, fol. F30^{r}–G1^{r}; 8, fol. H28^{r}–H29^{r}, Q1^{v}–Q2^{r}.

[534] Der Kaiser sei „bemüßiget worden, die subsellia cleri tantisper usque ad congruam submissionem aus der Pragerischen Landstuben reamovieren zu lassen". Fischel, Christian Julius Schierendorff 281. Zu dieser Konfrontation Havlík, Jan Fridrich z Valdštejna 214–218; Vokáčová, Příběhy 276–278.

[535] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 36f.

[536] Am treffendsten dazu Catalano, Vos ecclesiastici sempre diversum vultis. Siehe auch ders., Boemia (2005); ders., Das temporale.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dem königlichen thron entfernet ist, mithin dignitate loci considerata sie nicht vor allen sitzen, sondern die beede seiten des königlichen trohns von dem herrnstand eingenommen werden[537]. Die geistliche Session war in der Tat eine treffende Metapher der Tatsache, dass die in der Verneuerten Landesordnung so feierlich proklamierte Erhebung der Prälaten über alle anderen Stände des Königreichs in der folgenden Landtags- und Verwaltungspraxis großteils zu einer Fiktion wurde[538].

Überdies war die Session des heterogen zusammengesetzten Geistlichen Standes nicht undifferenziert. Einen exponierten Sitz nahm der Prager Erzbischof ein. Dem Grundriss von 1723 zufolge stand ihm ein besonderer Stuhl neben der dem Thron zugewandten Seite beider Prälatenbänke und somit direkt vor der Fürstenbank zu, weshalb es 1770 hieß: „Es sitzet also der Erzbischof nicht auf, sondern vor der geistlichen Bank zur Rechten des Königl. Thrones auf einem mit Sammet bezohenen Sessel."[539] Dieses hervorgehobene Möbelstück – außer dem König und dem Erzbischof saßen alle andere Ständemitglieder nur auf Bänken – stand zudem auf einem weiteren kleinen Untersatz und war somit um eine Stufe höher als die Sitzplätze aller anderen Landtagsteilnehmer aus dem Herren- und dem Geistlichen Stand (Abb. 27).

Die Absonderung des erzbischöflichen Stuhles von den Prälatenbänken und dessen Erhöhung muss unmittelbar oder zumindest bald nach dem Erlass der Verneuerten Landesordnung erfolgt sein, jedenfalls noch unter Kardinal Harrach, der diese Stufe unter seinem Sitz anlässlich der engen Zusammenkunft, die im Februar 1647 in der Grünen Stube abgehaltenen wurde, vermisste[540], sie hingegen im Juni 1648 bei gleichem Anlass, wenn auch erst auf Einschreiten eines der Obersten Landesoffiziere, erhielt[541].

Die Neukonstituierung des Geistlichen Standes als einer ständischen Kurie in Böhmen seit den 1620er Jahren erwies sich übrigens als ein längerer Vorgang, der über Jahrzehnte von Rang- und anderen Konflikten begleitet wurde. Da diesem Vorgang und dessen symbolischer Dimension bisher nur eine vollkommen ungenügende Aufmerksamkeit gewidmet wurde[542], soll im Folgenden ein Überblick geboten werden.

Am Anfang stand eine Anfrage Ferdinands II. bei Ernst Adalbert von Harrach vom 3. April 1625. Der Prager Erzbischof sollte dem Kaiser einen ausführlichen Bericht bezüglich der künftigen Zusammensetzung und inneren Gliederung des Geistlichen Standes zukommen lassen, wobei freilich jene Prälaten, *so sich in der stänndte aigenthumblich zugehörigen stötten unnd clöstern befünden*, von vornherein ausgeschlossen werden sollten, während die Standschaft der *geringen probsteyen und praelaturn* noch zu begründen war[543].

---

[537] So die „Rationes et Motiva" (Anm. H) zum Artikel „Vom geistlichen Stand" des Elaboratum Bohemicum, NA, ČDK, Kart. 27.

[538] So treffend Urfus, Stát a církev 150.

[539] Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 322.

[540] „Io sotto la sedia ivi non hebbi alcun scalino, ma solo un tapete supposto." Harrach, Diarien und Tagzettel 3 17 (23. Feb. 1647).

[541] „Stessimo dentro alli nostri posti, come nel landstuben, et io pur hebbi la mia sedia alquanto alzata con un scalino, cosa che volevano già ommettere, quando il maggiordomo non s'havesse lasciato intendere di volerla assolutamente." Ebd. 3 144 (26. Juni 1648). Der Untersatz wurde für Harrach auch anlässlich der engen Zusammenkunft vorbereitet, die im Juli 1652 ebenfalls in der Grünen Stube stattfand: „Vi soglio stare come nel landstuben sopra il pavimento un poco alzato, nella sedia." Ebd. 3 614 (12. Juli 1652).

[542] Eine detaillierte Betrachtung fehlt, am besten bisher Urfus, Stát a církev, und, mit vergleichendem Blick, Bahlcke, Geistlichkeit und Politik. Für die Amtszeit des Prager Erzbischofs Harrachs ist grundlegend Catalano, Boemia (2005). Einbettung in einen breiteren Kontext bei Ducreux, Reconstruction.

[543] *Demnach ich bey jezt vorhabender reformier- und verneuerung der böhaimischen lanndtsordnung unndter ann-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Verneuerte Landesordnung definierte dann zwei Kriterien, die, falls beide vorhanden, die Zugehörigkeit zum Geistlichen Stand begründen sollten: das Recht des jeweiligen Würdenträgers auf die Inful und den Besitz einer landtäflichen Grundherrschaft[544]. Am ersten Landtag im Herbst 1627 nahmen schließlich neben dem Erzbischof 16 Prälaten teil[545] und es gab Erwartungen, dass diese Zahl mit der Gründung weiterer Bistümer und der Erneuerung untergegangener Klöster noch steigen werde.

Von seiner Neukonstituierung an präsentierte sich der Geistliche Stand in Böhmen als eine heterogene, reichlich differenzierte Gruppierung. Im Zeitraum von 1627 bis 1710 erschienen im böhmischen Landtag, den Relatorenlisten in der Landtafel zufolge, Inhaber dreier Bischofstühle (der Erzbischof von Prag und die Diözesanbischöfe von Leitmeritz und Königgrätz), sechs Würdenträger aus vier Kapiteln (dem Metropolitankapitel in Prag und den Kollegiatkapiteln von Wyšehrad, Leitmeritz und Altbunzlau) sowie Vorsteher von 21 Ordensgemeinschaften aus sieben Männerorden: Benediktiner, Montserratenser Benediktiner, Prämonstratenser (darunter auch die männlichen Vorsteher zweier Klöster der Prämonstratenserinnen), Zisterzienser, Augustiner-Chorherren, Malteserritter und Kreuzherren mit dem rotem Stern.

Die jeweilige Zahl der landtagsfähigen Prälaten zu einem bestimmten Zeitpunkt, obwohl im Wachstum begriffen, war allerding um einiges niedriger, als eine bloße Summierung ergeben würde. Einige Würden wurden erst im Zuge des 17. Jahrhunderts neu errichtet, wie die Bistümer Leitmeritz 1655/56 (der Ordinarius löste den seitdem nicht mehr landtagsfähigen Propst des dortigen Kollegiatkapitels im Landtag ab)[546] und Königgrätz 1664/65[547] sowie die 1635 gegründete Ordensgemeinschaft der Montserratenser Benediktiner im Emauskloster in der Prager Neustadt, dessen Vorsteher jedoch den Landtag erst viel später zu frequentieren begannen[548]. Einige böhmische Klöster erhielten Zugang zum Landtag erst nach ihrer wirtschaftlichen Erneuerung (das Benediktinerkloster Sankt Prokop an der Sazawa 1663)[549] oder nach ihrer Verselbständigung (das Prämonstratenser-

---

dern statuten unnd sancionen [!] *auch diße zu introduciren gnädigst entschlossen, daß die geistlichen praelaten in meinem königreich Behaimb, inmassen auch solches von alters und noch sub Carolo quarto christseeligister gedechtnus in vigore gewest, widerumb zu ainem absonnderlichen unnd zwar auch den ersten stanndt introduciert werden sollen, und mir nun zu wissen vonnötten, was für praelaten sich in gedachtem königreich befünden, wievil derselben infuliert und was jeden praeeminenz, ehr unnd authoritet altershero gewest, damit also ein unndterschaidt zwischen der mehrern und wenigern in der authoritet unnd herkhomen zu praesentierung des stanndts im lanndt gemacht werden müge, alß begere ich an S*[einer] *And*[acht] *hiemit gnädigst, sy wolle mir hierüber dero außführlichen bericht neben angehenckhtem räthlichen guettbedunckhen, wer nemblich aller auß besagten praelaten (doch ausser derjenigen, so sich in der stänndte aigenthumblich zugehörigen stötten unnd clöstern befünden) zu ainem stanndt zu gebrauchen, wie eß mit denselben von alters gehalten und ob auch diejenigen, so geringe probsteyen und praelaturn haben, vor zeiten gleichesfahls stänndt gewest oder anjezo de novo darzue genomen oder aber praeteriert und außgelassen werden möchten, gannz fürderlich eröffnen und zuekomen lassen.* NA, APA, Kart. 1957 (Orig.); NA, ČDK, Kart. 716 (Konzept). Harrach überschickte „die begehrte verzaichnis der ieniger praelaten […], welche in den behemischen landtäge mit fueg sitzen und ihre alle erste und fürnembste stell billich prätendiren können", am 17. Mai 1625. Zitiert nach Catalano, Boemia (2001) 137 (Anm. 247), mit unsicherem und vermutlich nicht stimmenden Quellenhinweis. Die Beilage stand mir nicht zur Verfügung.

544 Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 34–37 (A 24).

545 NA, DZSt 6, fol. A22r.

546 Schlenz, Geschichte des Propsteistiftes St. Stephan; ders., Geschichte des Bistums Leitmeritz.

547 Mikan, Vznik a počátky hradeckého biskupství; Brückner, Die Gründung des Bistums Königgrätz.

548 Siehe unten auf S. 224.

549 Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Landstandschaft des Abtes wieder prekär infolge eines Exemtionsstreites zwischen den Visitatoren aus dem Benediktinerorden und den Prager Erzbischöfen, in dessen Folge der damalige Abt von Sazawa die Inful nicht zu erlangen vermochte, Krásl, Sv. Prokop 279–298; Menzel, Exemtionsstreit.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stift in Selau 1643; das Zisterzienserkloster in Ossegg 1650; das Benediktinierkloster Sankt Johann unter dem Felsen endgültig 1675)[550]. Das war auch der Fall des Großmeisters der Kreuzherren mit dem roten Stern, der die Standschaft erst 1696/97 erwarb, nachdem diese Würde seit dem 16. Jahrhundert zur Aufbesserung der Einkünfte der Prager Ordinarien herangezogen worden war und erst seit 1694 wieder selbständig besetzt war[551]. Der Propst des Kapitels von Altbunzlau qualifizierte sich für die Landstandschaft mit dem Erwerb des Infulrechts 1632, zum Landtag wurde allerdings erst sein Nachfolger 1657 zugelassen[552]. Hingegen wurde die seit 1627 über einige Jahre praktizierte Session der ehemals rosenbergischen Zisterzienserstifte Hohenfurth und Goldenkron auf Intervention ihrer neuen Schutzherren, der Fürsten von Eggenberg, suspendiert und erst 1691 bzw. 1695 nach langjährigen Auseinandersetzungen von Leopold I. erneuert[553]. Das Prämonstratenserkloster Mühlhausen wurde auf dem Landtag ausschließlich in Personalunion mit dem Prämonstratenserinnenstift Doxan und später mit dem Kloster Strahov vertreten[554], ähnlich wie die altehrwürdige aber wirtschaftlich labile Benediktinerabtei Břevnov bei Prag in Personalunion mit ihrer einstigen Propstei Braunau[555].

Es war gewiss keine geringe Herausforderung, diese reichlich differenzierte und zudem veränderliche Prälatengruppe als ein stabiles rangmäßiges Kontinuum aufzufassen und aufrechtzuerhalten. Eine 1641/42 von Bernhard Ignaz von Martinitz verfasste Deduktion weist auf die bereits beim ersten Landtag 1627 aufgetauchten, doch angeblich landesfürstlicherseits gleich zum Schweigen gebrachten Rangkontroversen hin[556]. Bald danach müssen sich allerdings die Prälaten – anscheinend nur unter sich, ohne ordnende Eingriffe von Seiten des Landesfürsten oder der weltlichen Stände – auf bestimmte Regeln geeinigt haben, die später rückblickend als eine eigenständige Rangordnung ausgelegt und dargestellt wurden. Diese Rangordnung wurde irgendwann im Jahre 1635 oder 1636 festgeschrieben[557]. Mit der spätestens damals erfolgten Aufzeichnung aller zum Geistli-

[550] Bezděka, Památky kláštera Želivského 148[a]; Stehlíková et al., 800 let kláštera v Oseku 41; Zap, Benediktinští klášterové 159[b]–160[a].

[551] Jacksche, Geschichte 80f.; Lorenz, Die Kreuzherren mit dem roten Stern.

[552] Die Bulle wurde mit der Begründung beantragt und erlassen, dem Propst den Zugang zum Landtag zu eröffnen, Balbinus, Epitome historica, Liber VI, S. 7; Zap, Stará Boleslav 343[a]. Siehe unten auf S. 216–222.

[553] Kaindl, Geschichte des Zisterzienserstiftes Hohenfurt 63, 75f., 78–80, 85; Kadlec, Dějiny kláštera Svaté Koruny 178, 183–193, 196, 199f., 203–206.

[554] Kuchařová–Pařez, Strahovští premonstráti 48–53.

[555] Vilímková–Preiss, Ve znamení břevna a růží.

[556] Nachdem Ferdinand II. den Geistlichen Stand zur ersten Landtagskurie erklärt hatte, *so hatten höchstgedachte Ihre Majestät dem erzbischoffen zu Prag solche dero allergnädigste resolution angedeütet und anbefohlen, bey dem gleich damahls vorstehenden landtag in die possession vel quasi solcher oberstell vor allen andern standten zu tretten. Alß nun darbey sich allerhandt difficulteten der specialpraecedentien halber under den prelaten ereignen wollen und der pragerische erzbischoff von einem vornehmen ministro sich darüber der kay. und königl. decision erholt, währe ihm diese andtwortt gegeben worden: Demnach sie die geistlichen Gott hetten und Ihrer Kay. Mayestät zu dankhen, daß sie insgesambt ein solche praeeminenz auß Ihrer Kay. Mayestät sonderbaren pietet erhalten, alß solten sie auch durch dergleichen privatcompetentien solche dem geistlichen standt insgemein verliehene praerogativ friedruhig und alsobaldt anzunehmen und würcklich einzutretten sich selbsten nicht aufhalten, dardurch dan alle einzlete competentien seindt damahlen suspendirt worden und der geistliche oder praelatenstandt die ihme vor denen drey weltlichen ständten zugeeignete praecedenz solemniter eingenohmen*. SOA Praha, Vs Smečno, Inv.-Nr. 119, pag. 173–175. Martinitz suchte damit zu beweisen, dass damals dem Propst von Wyšehrad eine ungünstige Session nach dem Prager Domdechanten zugemutet wurde.

[557] In seinem Diarium des im Jahre 1650 gehaltenen Landtags erwähnt Erzbischof Harrach eine *dispositio quidem 1636 facta et ratihabita*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 172 (26. Okt. 1650). Matthäus Ferdinand Sobek sprach in seiner Deduktion vom 22. Nov. 1652 über *regula illa generalis anno, ni fallor, 1635 facta*. Ebd., Kart. 168.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

chen Stand gezählten sowie künftig noch anzunehmenden Prälaten wurde gleichzeitig eine dicke Linie zwischen diesen und allen künftigen, nicht aufgezeichneten Bewerbern um die Mitgliedschaft gezogen. Die Letztgenannten sollten sich ohne Rücksicht auf die Natur und das Alter ihrer Würde mit der Session am Ende der Ständekurie abfinden und keine Ranganspruche gegen die bereits anerkannten Prälaten erheben[558].

Mit diesem Beschluss reagierten die Prälaten anscheinend auf die in den Geistlichen Stand eintrudelnden „Nachzügler", von denen jeder ein besonderes Konfliktpotenzial hineinbrachte. 1635 wurde die Ordensgemeinschaft der Benediktiner aus dem Emauskloster in die Nikolauskirche in der Altstadt versetzt und das dadurch frei gewordene Klostergebäude in der Prager Neustadt wurde einem von Ferdinand III. neu gegründeten Konvent der Montserrantenser Benediktiner übergeben, was freilich eine Konkurrenzsituation zur Folge hatte[559]. Ein Jahr später wurde der Augustiner-Chorherren-Abt von Karlshof in den Landtag eingeführt[560]. Im Jahre 1637 folgte der Dechant von Wyšehrad, der seine Session gerne unmittelbar nach dem Propst des gleichen Kapitels gehabt hätte, mit seinem Wunsch jedoch abgewiesen wurde[561].

Die 1635/36 beschlossene Rangordnung, die in mehreren undatierten, leicht voneinander abweichenden und mit unterschiedlichen Vermerken versehenen Kopien handschriftlich kolportiert wurde und in verschiedenen Nachlässen und Beständen überliefert ist (Abb. 30)[562], setzte an die Spitze des Geistlichen Standes den Erzbischof von Prag sowie, nach ihm, die künftig zu ernennenden Bischöfe. Auf diese sollte der kraft der Verneuerten Landesordnung zu einer besonderen Session privilegierte Großprior des Malteserordens folgen. Als weitere kirchliche Institution war das Prager Metropolitankapitel mit zwei Repräsentanten (üblicherweise dem Dompropst und dem Domdechanten, in ihrer Abwesenheit aber auch mit anderen Domherren) vertreten, die auch beide – anders als etwa die zwei Vertreter des sozial und wirtschaftlich prominenteren Olmützer Domkapitels im mährischen Landtag – je eine selbständige Stimme besaßen[563]. Auf sie folgte

---

[558] *Est autem regula haec: Praelatus quilibet suam sessionem in comitiis habeat iuxta fundationis praelaturam antiquitatem et ii praelati, qui hoc anno sunt conscripti in ordine consignato semper permaneant. Haec regula semper fuit observata, si enim observata non fuisset, domino abbati Carloviensi et decano Wischegradensi non dictum fuisset, tarde venientes ultimo sedentes*. Ebd.

[559] Die Urkunden des königlichen Stiftes Emaus, ed. Helmling; Vilímková–Preis, Ve znamení břevna a růží 138–141.

[560] NA, DZSt 6, fol. E6ʳ,

[561] NA, DZSt 6, fol. E27ʳ. Der Dechant Wenzel Plocar bewarb sich nach seiner Wahl 1630 beim Erzbischof Harrach um die Erteilung der Session im Landtag mit dem Hinweis auf seine Infulierung sowie den Besitz, wobei er u. a. auf die geringe Zahl der standesmäßigen Prälaten hinwies (*exiuguus aliorum intuitu statuum praelatorum sit numerus*). Sein Vorgänger habe es wegen seines fortgeschrittenen Alters verabsäumt, sich um die Session zu bewerben. *Caeteroqui grave videretur decano decretis comitiorum potissimum in contributionibus a subditis ipsius persolvendis subiacere, si in illa libere consentire non posset*. Bereits in diesem Gesuch wurde der Anspruch auf die Session unmittelbar nach dem Propst proklamiert, *ut quos gloriosae Wratislaus primus rex Boemiae et sanctae memoriae Alexander papa* […] *coniunxit, eosdem Sua Caesarea Maiestas et Sua Eminentissima Celsitudo in honore consessus disiungi non pateretur*. NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, Nr. 3, 7 (undatierte Abschriften, die später mit der Jahreszahl 1630 versehen wurden).

[562] Eine Übersicht der überlieferten Varianten siehe in der Beilage 1. Urfus, Stát a církev 150f., missversteht diese Rangordnung als einen vermeintlich bald nach 1627 gemachten Vorschlag Harrachs bezüglich der Zusammensetzung des Geistlichen Standes.

[563] In den verschiedenen überlieferten Varianten der Rangordnung (Beilage 1) heißt es etwa *capitulum metropolitanae ecclesiae Pragensis utpote praepositus et unus ex canonicis capituli electus* (Nr. 1 und 2) oder *duo praelati ex capitulo metropolitanae ecclesiae Pragensis* (Nr. 4 und 5). So war der Stand der Sache noch 1770: „Das jederzeit getreue Dohm-Capitul ob dem Prager Schloß bey St. Veit, ob es gleich eine Geistliche Versamm-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

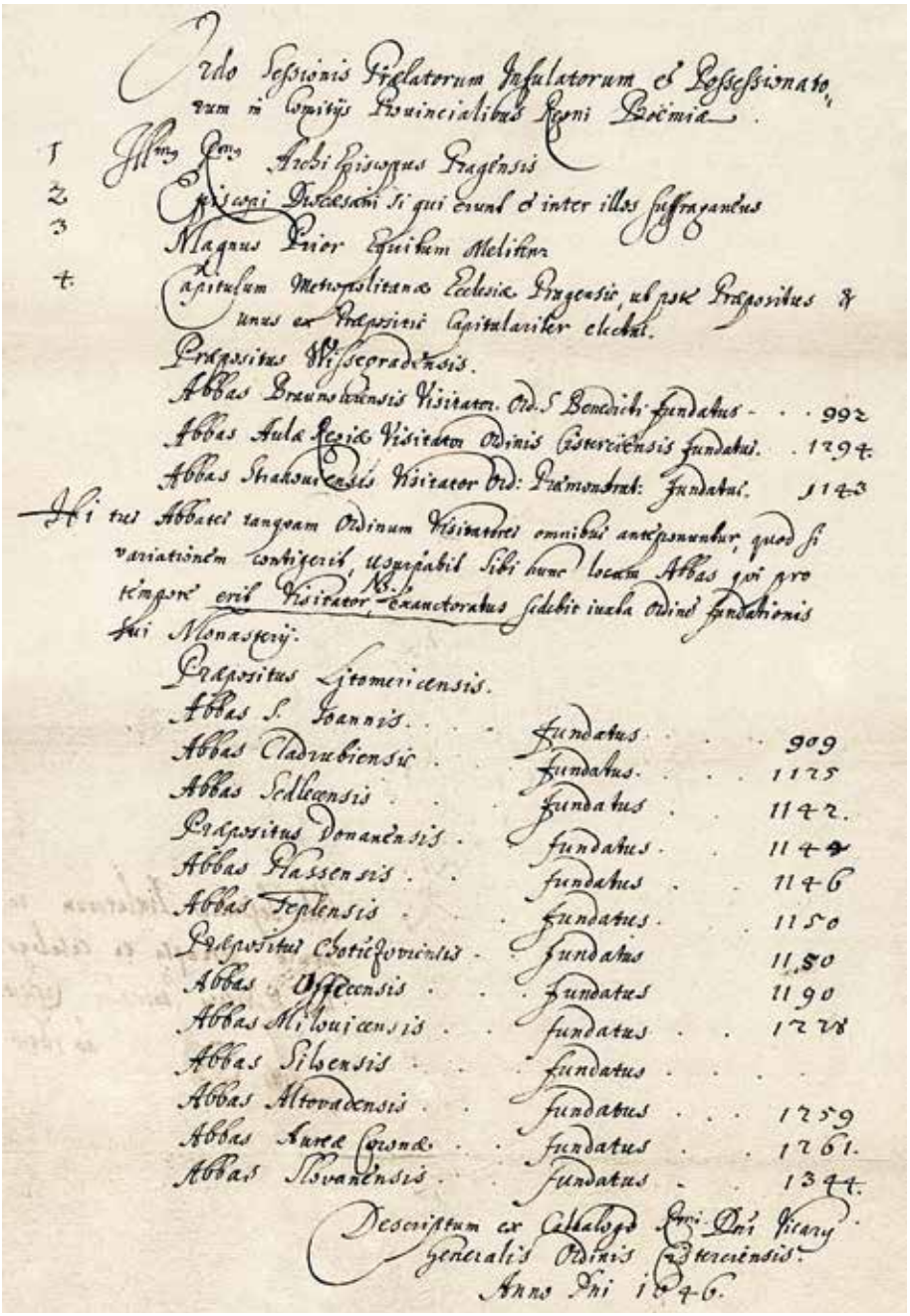

Ordo Sessionis Prælatorum Insulatorum et Sessionatorum in Comitijs Provincialibus Regni Bœmiæ.

1 Illmus Dnus Archi Episcopus Pragensis
2 Episcopi Diœcesani si qui erunt d'inter illos suffraganeus
3 Magnus Prior Equitum Melitens
4 Capitulum Metropolitanæ Ecclesiæ Pragensis, ubi sede Præpositus & unus ex Præpositi Capitulariter electus.
Præpositus Wissegradensis.
Abbas Braunoviensis Visitator. Ord. S. Benedicti fundatus . . 992
Abbas Aulæ Regiæ Visitator Ordinis Cisterciensis fundatus. 1294.
Abbas Strahoviensis Visitator Ord: Præmonstrat: Fundatus. 1143
Hi tres Abbates tanquam Ordinum Visitatores omnibus antecedunt, quod si variationem contigerit, usurpabit sibi hunc locum Abbas qui pro tempore erit Visitator exauctoratus sedebit iuxta Ordinis fundationis sui Monasterij.
Præpositus Litomericensis.
Abbas S. Joannis . . . fundatus . . 909
Abbas Cladrubiensis . . fundatus . . . 1175
Abbas Sedlecensis . . fundatus . . 1142.
Præpositus Domanicensis . fundatus . . 1144
Abbas Plassensis . . fundatus . . 1146
Abbas Teplensis . . fundatus . . 1150
Præpositus Chotieschoviensis . fundatus 1150
Abbas Osseccensis . . fundatus 1190
Abbas Milovicensis . . fundatus . . 1278
Abbas Silvensis . . fundatus . . .
Abbas Altovadensis . . fundatus . . . 1259
Abbas Aureæ Coronæ . . fundatus . . 1261.
Abbas Slovanensis . . fundatus . . 1344.

Descriptum ex Catalogo Rmi Dni Vicarij Generalis Ordinis Cisterciensis Anno Dni 1646.

Abb. 30: Die um 1635 verfasste Rangordnung des böhmischen Geistlichen Standes. Eine der überlieferten handschriftlichen Varianten.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der Propst des alten aber wirtschaftlich ruinierten Kapitels von Wyšehrad, nicht jedoch dessen Dechant, der seine Stelle, wie bereits erwähnt, erst 1637 am Ende des Geistlichen Standes erhielt.

Den Rest bildeten, mit einer Ausnahme, 16 Klostervorsteher. Unter diesen sollten jedoch die drei Äbte-Visitatoren aus dem Benediktiner- (Břevnov-Braunau), Prämonstratenser- (Strahov) und Zisterzienserorden (Königsaal) den Vorrang besitzen[564]. Für die Positionierung aller anderen Äbte und Pröpste wurde ein allgemeines Ordnungsprinzip gefunden: das Gründungsalter des jeweiligen Ordenshauses, das auch in den überlieferten Exemplaren der Rangordnung großteils angegebenen wurde, beginnend mit dem wirtschaftlich schwachen Benediktinerkloster Sankt Johann unter dem Felsen, das sein vermeintliches Gründungsjahr, in Abhängigkeit von der Chronik Wenzel Hájeks von Libočany von 1541, bereits mit 909 ansetzte. Die Rangordnung schloss dabei auch Ordenshäuser ein, die sich damals noch in Personalunion mit anderen befanden (Selau, Mühlhausen) oder deren Vorsteher aus dem böhmischen Landtag bald wieder verschwinden sollten (Hohenfurth und Goldenkron)[565]. Zwischen den drei Visitatoren einerseits und den 18 Klostervorstehern andererseits befand sich schließlich noch der Propst des Leitmeritzer Kollegiatkapitels, dessen Landtagsfähigkeit allerdings später, mit der Gründung des Leitmeritzer Bistums 1655/56, erlosch.

Diese an sich gewiss nicht unkomplizierte Rangordnung vermochte freilich nicht alle sich ergebenden Präzedenzkonflikte aus dem Weg zu räumen. Probleme und Reibungsflächen ergaben sich tatsächlich von ganz oben bis ganz unten. Die innerhalb des Geistlichen Standes beschlossene Rangordnung verstand etwa den Weihbischof als ranggleich mit den künftig zu ernennenden Diözesanbischöfen. Der Amtsinhaber, Dompropst Simeon Brosius von Hornstein († 1642), nahm daher gleich ab 1627 die Session unmittelbar nach dem Erzbischof von Prag ein. Der 1637 ernannte Großprior der Malteserritter Rodolfo Colloredo war aber, anders als sein Vorgänger Wilhelm Wratislaw von Mitrowitz, nicht mehr bereit, dem Weihbischof zu weichen. Er berief sich auf die Verneuerte Landes-

---

lung ist, hat in Person des Probstens und Dechants zwey sonderliche Stimmen, und zwar als Landesprälaten; die übrigen Canonici erscheinen zu jener Zeit im Landtage nicht, wann der Dohmprobst und Dechant sich daselbst einfinden, weilen ausser den zwey ersten die übrigen Capitulares Canonici kein Votum haben; wann aber der Dohmpropst oder Dohmdechant, oder beyde zugleich abwesend seyn, und deren statt ein oder zwey Canonici erscheinen, so haben diese nomine Capituli Metropolitani der Personen nach einzelne Stimmen." Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 40f., vgl. auch 323. Kurioserweise waren den Kompilatoren des „Elaboratum Bohemicum" unter Karl VI. der Ansicht, dass das Metropolitankapitel *in dem probst* […]*, dechänt undt einen canonico, ungeachtet selbtes nur ein corpus ist, gleichwohl drey separirte stimmen in landtag führet*. Diese offenbar irrtümliche Äußerung erscheint allerdings an einer Stelle, in der die Vertretung des Bürgerstandes im Landtag erörtert wurde, NA, ČDK, Kart. 26, der Abschnitt „Von landtägen und wie dieselbe gehalten werden sollen", Rationes et motiva, Art. Ff.

564 Die ältesten Varianten der Rangordnung (Nr. 1, 2 und 4, vgl. Beilage 1) sahen hier mögliche Verschiebungen vor: *Hi tres abbbates tamquam ordinum visitatores omnibus anteponuntur, quod si variationem fieri contigerit, usurpabit sibi hunc locum abbas, qui pro tempore erit visitator, exauctoratus sedebit iuxta ordinem fundationis sui monasterii*. Interessanterweise folgt der Abt von Strahov in der Rangordnung auf den Klostervorsteher der deutlich jüngeren Abtei Königsaal: eine bemerkenswerte Ungenauigkeit, die erst in den späteren Varianten der Rangordnung korrigiert wurde.

565 Diese festgeschriebene Reihenfolge (mit angegebenen Gründungsjahren) war wie folgt: Sankt Johann unter dem Felsen (909), Kladrau (1125), Sedletz (1142), Doxan (1144), Plaß (1146), Tepl (1150), Chotieschau (1150), Ossegg (1190), Mühlhausen (1228), Selau (kein Gründungsjahr angegeben), Hohenfurth (1259), Goldenkron (1261) und Emaus (1348). Die „Nachzügler" folgen dann, wie in der Beilage 1 gezeigt, in verschiedener Reihenfolge.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ordnung, die eine Bestimmung enthielt, dass nach dem Erzbischof, „da sonsten kein Bischoff vorhanden, die nächste Stelle dem Obristen Priori […] vor allen andern Praelaten gebühren soll“[566]. Ferdinand III. hat dann im Sommer 1638, ohne die Gegenseite oder den Erzbischof zu befragen, die unklare Stelle so erläutert, dass diese Bestimmung nur mit Bezug auf die künftig zu ernennenden Diözesanbischöfe mit „ordinariam Jurisdictionem“ zu verstehen sei und dem Weihbischof qua solchem keine Session im Landtag gebühre. Dadurch wurde der Vorrang des Großpriors festgeschrieben, weshalb der gekränkte, rangmäßig herabgestufte Dompropst bis zu seinem Tod dem Landtag fernblieb[567].

Auch das rangmäßige Verhältnis der beiden 1655/56 und 1664/65 in ihre Ämter eingeführten Diözesanbischöfe zueinander gestaltete sich nicht friktionsfrei. Im Landtag 1678/79, der ansonsten durch den Widerstand des Geistlichen Standes gegen die Getränkesteuer und die weltliche Autorität geprägt war und scheinbar keinen Raum für interne Spaltungen zuließ, zeichnete sich ein Rangstreit zwischen den beiden erst kürzlich in ihre Ämter gesetzten Ordinarien, dem Leitmeritzer Bischof Jaroslav Ignaz Holický von Sternberg (1641–1709) und dem Königgrätzer Bischof Johann Christoph Franz von Talmberg (1644–1698), ab. Sternberg berief sich auf die um ein Jahrzehnt früher erfolgte Bistumsgründung sowie seine frühere Bistumsweihe, Talmberg hingegen auf seine frühere Einführung in den Landtag[568].

Zeitweilig sorgten die Ambitionen des Wyšehrader Propstes (seit 1635) Ferdinand Leopold Benno von Martinitz (1619–1691) und seiner einflussreichen Familie für Auseinandersetzungen. Der bereits 1638, noch vor seiner Priesterweihe und anscheinend noch ohne allzu große Ambitionen in den Landtag eingeführte neunzehnjährige Junge[569] verschwand wegen seiner Studien bald ins Ausland. Wenige Jahre später, bald nach seiner Rückkehr nach Böhmen, begann er jedoch anlässlich der am 12. August 1641 eröffneten

---

[566] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 36f.

[567] „L'Imperatore senza sentire il suffraganeo, o me, decretò la precedenza per il Coloredo sopra il suffraganeo, et così questo non comparve in dieta.“ Harrach, Diarien und Tagzettel 2 356 (1. Sept. 1638). Die Erläuterung fand kurz danach den Weg in die „Deklaratorien und Novellen“ (Artikel Aa 11), Historische Aktenstücke 2 54f.; Deklaratoria a Novely, ed. Malý–Šouša–Kučerová 825. In einem undatierten Schreiben an Harrach beschwerte sich Brosius gegen die Ranganssprüche Colloredos und ersuchte um Intervention beim Kaiser, *ita ut non confundar et hominibus sim ludibrio*, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 182. Dennoch konnte der Prager Weihbischof Giuseppe Corti später dem ersten Diözesanbischof von Leitmeritz, Maximilian Rudolf von Schleinitz, den Rang außerhalb des Landtags streitig machen. Siehe dazu ausführlich die Briefe des Letztgenannten vom 14. Sept., 12. und 18. Dez. 1655 und 26. Feb. 1656 (alle von Leitmeritz) an Erzbischof Harrach, ebd., Kart. 145.

[568] In seinem 1679 erarbeiteten Gutachten über die Rangfolge im Geistlichen Stand erwähnte der Prager Erzbischof Johann Friedrich von Waldstein, dass *zwischen den bischoffen zu Leütmeritz und bischoffen zu Königrätz bey jüngst vergangenen lanndtag sich einige competenz ereignen wollen, in deme der bischoff zu Leütmeritz prioritatem fundationis et suae consecrationis allegirt, der bischoff zu Königgrätz aber prioritatem acceptae possessionis in lanndtag vorgeschützt hat, endtlich aber durch meine interposition dieser tamquam posterior consecratione jenen tamquam prius consecrato secundum canonem Placuit, distinct*[io] *18, biß auf Ewer May. fernere allergnädigste verordnung gewichen, welche auch durch den obristen cantzlern auß Ewer Mayestät befelchlich approbirt worden*. NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

[569] Die Zuweisung der Session, zu der es nur einen Präzedenzfall aus dem Jahr 1627 gab, wurde von Unsicherheit begleitet: „il preposito del Vissehrad […] venne la prima volta alla dieta, et io l'installai nel suo luogo, immediate doppo il decano della metropolitana, con tutto che il padre, dubitando mentre non era sacerdote et in etate legitima, che lo metterei nell'ultimo de' tutti, mostrasse d'accontentarsi che lo mettessi dietro alli 3 visitatori.“ Harrach, Diarien und Tagzettel 2 316 (20. Apr. 1638). Auffälligerweise ist Martinitz in der damaligen Relatorenliste nicht erwähnt, NA, DZSt 6, fol. I18^{r-v}. Zu Martinitz, der gleichzeitig Domherr war, Maťa, Noblesse et chapitres 91–93.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

engen Zusammenkunft den Vorsitz vor Prager Domherren, namentlich dem Domdechanten, und somit die vierte Stelle im Geistlichen Stand zu beanspruchen[570]. Die Forderung, deren *spiritus rector* der Oberstburggraf Jaroslav Bořita von Martinitz, Vater des Propstes, war, wurde als ein Affront gegen den gesamten Geistlichen Stand empfunden und entwickelte sich zu einer Machtprobe zwischen diesem und dem einflussreichen Clan Martinitz, der bereits seit Jahren an der Untergrabung der Autonomie des Prälatenstandes und auf die Sicherung seines Einflusses auf das Domkapitel hinarbeitete[571].

Wie gefährlich die Sache sich in der gegebenen Machtkonstellation für den Domdechanten gestaltete, davon zeugt die Tatsache, dass Erzbischof Harrach bereits mit einer kaiserlichen Resolution zugunsten von Martinitz rechnete (wohl nach dem Beispiel des kaiserlichen Eingriffes zu Ungunsten des Dompropstes Brosius von 1638) und einen Boykott der Ständeversammlung vorbereitete. Sollte ein derartiges kaiserliches Dekret zugunsten des jungen Martinitz tatsächlich ohne Befragung der Gegenseite erlassen werden, würden sich sämtliche Prälaten aus Protest von der Zusammenkunft absentieren. Nur der Abt von St. Nikolaus – vermutlich der damals Rangniedrigste der anwesenden Prälaten – würde in einem solchen Fall damit beauftragt, *daß er nach angehörter proposition, wan es zum votiren khommet, in nahmen unser aller votiren und attestiren wolle, daß wir* […] *völlig in alles, was die proposition in sich haltet, consentiren, im übrigen, damit platz genueg gelaßen werde zu des herrn probsten so starkher und weitaussehender pretension, nachdem wier unß erclärt wie oben, retiriren wier unß mit gueter erlaubnuß des herrn directoris und der übrigen versambleten herren ständt nach hauß, alßdan er* […] *herr director auf beiden benckhen sein herrn sohn so hoch hinaufsezen und accommodiren möget, alß ihme selbsten am besten belieben wirdt*[572]. Es war wohl zum überhaupt ersten Mal seit 1627, dass der Geistliche Stand einen Boykott der ständischen Versammlungen erwog.

So weit kam es damals jedoch nicht. Der Domdechant war imstande, bei der engen Zusammenkunft seine herkömmliche Session zu behaupten, und Propst Martinitz begnügte sich mit einem schriftlichen Protest[573]. Er brachte jedoch seine Forderung noch im August mit einer ausführlichen Denkschrift an den Kaiser ein, in der er ausführte, dass er als Propst eines exempten, alten und mit besonderen Privilegien ausgestatteten Kollegiatkapitels nicht verpflichtet sein könne, einem Dechanten nachzusitzen. Dass er sowie bereits sein Vorgänger jeweils einmal, 1627 und 1638, dem Dechanten wichen, sei auf die Unerfahrenheit beider zurückzuführen[574].

---

[570] „Der graf von Märtinitz pretendiret für seinen sohn den probsten von Wischerhrädt die stöll ober dennen abgeordneten meines capitelß in den landtägen, wan der thumprobst nicht selbsten in persona zugegen ist, müeßen erst sehen wie ers außführet, das capitell wirdt schwarlich weichen wollen." Harrach, Diarien und Tagzettel 4 825f. (2. Aug. 1641). Da der gekränkte Dompropst Brosius von ständischen Versammlungen fernblieb, hätte es sich sogar um die dritte Stelle gehandelt.

[571] Bereits 1638 stilisierte Oberstburggraf Martinitz einen seitens des Strahover Abtes Kaspar von Questenberg gegenüber Benno von Martinitz gemachten Scherz zu einer großen Affäre hoch, Catalano, Boemia (2005) 301. Zu martinitzschen Klienten im Domkapitel Maťa, Noblesse et chapitres 91–93.

[572] *Concetto di quello pensai rispondere e fare, quando Sua Maestà Cesarea senza sentire li interessati o avvisarmene prima havesse decretato la precedenza pretesa dal preposito di Wissehradt*, Aug. 1641, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 182.

[573] „Der probst von Wischeradt hatt gleich mit seiner alten session für lieb genommen, undt nur dem directori ein schrifftliche protestation umb salvirung seiner gerechtigkheit eingeben, die biß dato den ständten nicht publicirt ist worden." Harrach, Diarien und Tagzettel 4 830 (13. Aug. 1641).

[574] Die undatierte Denkschrift wurde der Eingabe vom 28. Aug. 1641 (Prag) beigelegt, beides erliegt in ÖStA, AVA, FAH, Kart. 178.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Tatsache, dass Propst Martinitz seinen schriftlichen Protest in die Hände seines Vaters, des damaligen Oberstburggrafen, legte[575], und er wenig später seitens seines Bruders Bernhard Ignaz (der bei der engen Zusammenkunft die Rolle des landesfürstlichen Kommissars übernommen hatte) mit einer ausführlichen, von juristischer Gelehrsamkeit strotzenden Deduktion unterstützt wurde[576], führt jedoch vor Augen, wie sehr familiäre Interessen in diesem Fall im Spiel waren. Die Deduktion verfolgte das Ziel, zu beweisen, dass einem landesfürstlichen Eingriff zugunsten des Wyšehrader Propstes keine rechtlichen Hürden im Wege stehen. Die Familie konnte mit gutem Grund auf eine positive Erledigung der Sache in der Böhmischen Hofkanzlei hoffen, in der der älteste Bruder Georg Adam von Martinitz eine einflussreiche Position innehatte.

Umso erstaunlicher ist, dass Benno von Martinitz sich mit der Forderung letztendlich doch nicht durchsetzen konnte. Das mit dem Reskript vom 5. Oktober 1641 um einen Gegenbericht ersuchte Domkapitel[577] erarbeite mit Hilfe und Unterstützung Kardinal Harrachs eine umfangreiche entschiedene Widerlegung der Argumente, die Anfang Januar 1642 nach Wien übermittelt wurde[578]. Inzwischen hat Propst Benno anlässlich der am 9. Januar eröffneten engen Zusammenkunft erneut vergeblich protestiert[579]. Am 31. Mai 1642 wurde schließlich auch Erzbischof Harrach selbst kaiserlicherseits um ein Gutachten ersucht, in dem er dann die Forderung des jungen Grafen als völlig irrelevant

---

575 *Desiderium ingens, quod habeo obsequantissime servandi Sac. Caesareae Regiaeque Maiestati* […]*, urget me, ut a praesenti* […] *conventu sepositis licet tantisper omnibus aliis considerationibus nequaquam me possim absentare, ne tamen iis, quas ab immemorabili tempore cum a ducibus, tum a regibus Bohemiae praepositura exempta ecclesiae Wissegradensis* […] *accepit praeeminentias, iura et privilegia, quicqua praeiudicem, hoc scripto in amplissima forma protestatum volo, me nec posse nec velle insalutata super hac re humillime S*[u]*a Caesarea Regiaque Maiestate quicquam amplitudini gradus sessionisque huic praepositurae competenti derogare. Quoniam vero iam ex serio est pro hac vice resolutionem benignissimam S*[u]*ae Maiestatis expectare et movere aliquid importunum, idcirco locum indifferenter accipiam, qui etiamsi minor sit illo, quem mihi assignandum spero, nihilominus integra dignitate mihi servata hanc non dubito, etsi forsan facto violaretur, iure tamen regiae protectionis asserendam*. Der Protest vom 12. Aug. 1641 (Tag der Eröffnung der engen Zusammenkunft) liegt in Abschrift in ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168.

576 *Scriptum a me factum pro domino fratre comite Bennone*, SOA Praha, Vs Smečno, Inv.-Nr. 119, pag. 150–183. Die Deduktion, deren eigentlicher Titel *Gegenbedencken, so zu favor deß probsten zu Wischehradt praetension befindlich* lautete, war als eine Widerlegung von Argumenten der Gegenseite konzipiert, die Bernhard Ignaz vom Oberstkanzler Wilhelm Slawata erhielt (*Considerationes impedientes praetensionem comitis Bennonis, missae a domino comite Slavata*), ebd., pag. 147–150.

577 Am 20. Nov. 1641 (Prag) ersuchte das Domkapitel den Kaiser, die ursprünglich gesetzte sechswöchige Frist auf drei Monate zu verlängern, ÖStA, AVA, FAK, Kart, 178 (Abschrift).

578 Die Schrift und damit zusammenhängende Akten, Korrespondenzen und Dokumente erliegen in ÖStA, AVA, FAH, Kart. 178. Vgl. das Schreiben von Maximilian Rudolf von Schleinitz an Harrach vom 6. Nov. 1641 (Prag): *Morgen* […] *eße ich beim herren weibischoff, damitt ich mich wegen der Wischeradischen pretension im grundt informiren kann. Ich sehe wohl, der herr graff treibt seine sach gar eifferig, vielleicht desperiret er baldt, probst zue Prag zue werden*. Ebd., Kart. 145. Am gleichen Tag schrieb Basilius d'Aire an Harrach (Prag): *Delle scritture del preposito di Wissehrad non ho visto altro, credo siano in mano del capitolo della metropolitana. Se il imperatore volesse restituir al detto preposito tutte le antique prerogative et officii, si potria parlamentare, ma che le principali restino estinte et solo si restituischino quelle minus principali e che fanno per discapito del capitolo della cathedrale, non andaria. Che poi l'imperatore volesse ammettere solo i prepositi de capitoli, credo saria contro ogni usanza nell'impero et altrove, dove i capitoli sogliono, come anco in Moravia et in Vienna credo, haver i loro rappresentanti dal capitolo eletti in hoc ipsum*. Ebd., Kart. 177. Vgl. auch zwei eigenhändige Einträge Harrachs in sein Notizenbuch aus Jan. 1642, ÖStA, AVA, FAH, Hs. 268, fol. 1^{v} (*Preposito del Wissehrad, scrittura data dal mio capitolo contro la pretesa precedenza dal preposito Martinicz sopra di loro appresso l'imperatore*), 3^{v} (*Il decano mi manda la risposta che da il capitolo alla sua pretensione di precedenza*).

579 *Preposito Wissehrad. Nova sua protesta data nella dieta delli 9. corrente*. Ebd., fol. 5^{r}. Auch bei der engen Zusammenkunft am 4. April 1642 musste Benno von Martinitz die Session nach dem Domdechanten einnehmen, siehe die Teilnehmerliste in NA, ČDK, Kart. 702.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

abtat: *Arbitror praepositum Visseradensem modernum posse laudabiliter desistere a sua huiusmodi praetensione et litibus parcere in obsequium pacis, potiusque studium et zelum alias laudabilem ad obtinendum realiora pro bono suae ecclesiae convertere*[580]. Die Sache verlief anscheinend trotz fortgesetzter Drohungen seitens der Martinitz im Sande. Spätere Proteste des Propstes, wie jener anlässlich des am 9. November 1643 eröffneten Landtags, wurden kaum mehr zur Kenntnis genommen[581]. Nach 1656 zog sich Martinitz, inzwischen zum Dompropst von Salzburg befördert, vom böhmischen Landtag zurück.

Umso explosiver verlief der kurze Auftritt des inzwischen in den Ruch der Absonderlichkeit geratenen und auch innerhalb seiner eigenen Familien wenig Autorität besitzenden Grafen, als er unerwartet zur Eröffnung des Landtags am 24. Oktober 1672 erschien. Martinitz fand sich erst mit Verspätung in der Landstube ein, nachdem die versammelten Stände bereits, wie üblich, eine Delegation aus ihrer Mitte an die landesfürstlichen Kommissare abgesandt hatten. Als er nun die Prälatenbänke besetzt vorfand, nahm er seine Session am vornehmsten Rand, vor dem Dompropst Wenzel Franz Coelestin von Blumenberg, der dagegen erstaunlicherweise nicht protestierte, sondern dem Grafen aus Höflichkeit sogar mehr Platz einräumte[582]. Als jedoch nach einer halben Stunde die Kommissare endlich eintrafen, wollte der sie begleitende Domdechant Thomas Pešina von Čechorod unter diesen Umständen seinen gewöhnlichen Sitzplatz auf keinen Fall einnehmen. Er protestierte zunächst bei Martinitz, dann bei dem neben ihm in seinem Stuhl sitzenden Erzbischof, dessen Fürsprache aber nichts vermochte, und schließlich musste der Landtagsdirektor Bernhard Ignaz von Martinitz, der älterer Bruder des Propstes, sich aus seinem Sitzplatz erheben und den Propst vertraulich ansprechen, wonach Graf Benno die Landstube hastig und erbost verlies, was ihm einen ungemeinen Spott zugefügt haben soll[583]. Wohl um einer späteren Instrumentalisierung dieses im Endeffekt belanglosen

[580] Konzept (oder Abschrift) des undatierten Gutachtens Kardinal Harrachs an den Kaiser, das allerdings im Rubrum die eigenhändig eingetragene Jahreszahl 1639 enthält, ÖStA, AVA, FAH Kart. 178. Diese Datierung ist jedoch unwahrscheinlich, denn Graf Benno befand sich damals bis 1641 im Ausland. Das Gutachten beruft sich auf eine im Mai ergangenen Anfrage des Kaisers, die in der Tat vom 31. Mai 1642 (Wien) datiert, ebd., Kart. 134, fol. 14^{r-v}.

[581] *In questa dieta ha di nuovo il Martinicz fatto una protesta contro la sessione del decano della metropolitana, ma così destramente che quasi nissuno n'haveva dato mente*. Harrachs eigenhändiges Regest des Schreibens seines Sekretärs Georg Nefestin vom 14. Nov. 1643 (Prag), eingetragen ohne Zusammenhang auf der Rückseite eines als *Media compositionis controversiarum* betitelten und vom 24. Okt. 1643 (Neureisch) datierenden Schriftstücks: ÖStA, AVA, FAH, Kart. 183. Noch am 3. Okt. 1643 fürchtete jedoch Rudolf Maximilian von Schleinitz: *Deve essere stata fatta una nuova intimatione al decano della metropolitana dal burgravio di dover cedere nella dieta la sessione al suo figlio*. So das eigenhändige Regest Harrachs, eingetragen ohne Zusammenhang auf einem *Computus cathedratici* vom 29. Juli 1643, ebd., Kart. 180. Am 17. Okt. 1643 meldete Schleinitz: *Il burgravio ha solemnemente a bocca intimato al decano che debba accordarsi col figlio circa la sessione, altrimenti lo farà vedere qualche altra cosa*. Eigenhändiges Regest Harrachs, eingetragen auf dem Schreiben Francesco Visinteiners vom 11. Okt. 1643 (und irrtümlich datiert auf das Jahr 1642), ebd., Kart. 172. Erst ab diesem Landtag ist übrigens Benno von Martinitz in den Relatorenlisten erwähnt, in denen er dann bis 1656 erscheint, NA, DZSt 6–7, passim.

[582] „Interim nobis absentibus comparet quoque in comitiorum conclavi […] Benno comes de Martinicz, et ante praepositum nostrum locum occupat, praeposito nostro non tamtum contradicente nihil, sed adhuc (prout referunt, qui praesentes aderant) illi modicum recedente, ut commodius sedere possit: mirantibus hoc omnibus, qui aderant […], et tacite rei exitum praestolantibus." Thomas Pessina, Memorabilia, ed. Podlaha 28–30. Der Propst erklärte später: „ego ipsi cessi, tamquam hospiti".

[583] „Nec dum tamen acquiescere voluit comes, donec supremus burggravius, frater comitis, ipsum accessit et tacite quaedam, quae ego, licet adstans, intelligere non poteram, cum eo colloquutus est; tum extemplo, nec ullo salutato, sese e medio proripuit et discessit: nihil penitus dicendo, nec prius quicquam protestando. Atque

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vorfalles zu Ungunsten des Domkapitels vorzubeugen, beschrieb Dechant Pešina ihn bis ins letzte Detail in seinen Aufzeichnungen.

Auseinandersetzungen weiter unten in der geistlichen Rangfolge waren noch häufiger und teilweise sogar hartnäckiger. Im Landtag im Oktober 1650, dem ersten in Anwesenheit des Erzbischofs gehaltenen Landtag nach Kriegsende, sollten zu Beginn drei Rangstreitigkeiten aus dem Weg geräumt werden, damit drei sich nolens volens absentierende Äbte sich neben den übrigen acht anwesenden Prälaten überhaupt einfanden und die Verhandlungen ungestört anfangen konnten. Der Strahover Abt-Visitator Crispin Fuck (1575–1653) war gleichzeitig Prager Weihbischof und beanspruchte aus diesem Grund den Vorrang vor dem ansonsten ranghöheren Abt von Břevnov-Braunau, dem Visitator der Benediktiner[584]. Laurentius Scipio (1611–1691), der erste Zisterzienserabt von Ossegg, der am Landtag selbständig die Session nahm, prätendierte eine höhere Stelle als der Prämonstratenserabt von Selau, dessen Kloster bereits seit 1644 im Landtag vertreten war. In der verschriftlichten Rangordnung war zwar Selau nachgereiht, doch da sein Gründungsjahr umstritten war und aus diesem Grund auch nicht angegeben wurde, befanden sich beide Seiten in Beweisnot. Schließlich beanspruchte noch Juan Caramuel y Lobkowitz (1606–1682), der Montserrantenser Abt von Emaus, den Vorrang vor Matthäus Ferdinand Sobek (1618–1675), dem Benediktinerabt von Sankt Nikolaus in Prag[585]. Während die beiden ersten Rangstreite durch einen Vergleich friedlich beigelegt werden konnten[586], sprachen die anwesenden Prälaten in der Causa des Emausklosters nach einer längeren Diskussion ein Urteil gegen Caramuel, weshalb dieser dem Landtag weiter fernblieb[587]. Dieses Prozedere lässt erkennen, dass der Geistliche Stand seine interne Rang-

---

ita insignem de se fabulam ipse egit, materiamque pluribus de se loquendi reliquit, ita ut illa die Pragae non nisi de illo inter omnes sermo haberetur." Ebd.

584 *Il Strahoff non è intervenuto alla dieta aspettando che sessione gli assegnarà l'imperatore doppo che lo supplicato per quella che suole conforme le constitutioni della provincia havere in Moravia il suffragano di Olmucz.* Harrachs eigenhändiges Regest des Schreibens von Basilio d'Aire vom 27. Mai 1645 (Prag), eingetragen ohne Zusammenhang auf der Rückseite eines Verzeichnisses der potenziellen Kreditgeber an Erzherzog Leopold Wilhelm, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 183.

585 Grundsätzlich zur Lösung dieser Präzedenzstreitigkeiten am Landtag das handschriftlich überlieferte lateinische Landtagsdiarium Kardinals Harrach, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 172. Weitere Angaben bei Harrach, Diarien und Tagzettel 3 441–445. Die Datierung der entscheidenden Sitzung unterscheidet sich in beiden Quellen: hier 25. Okt., dort 26. Okt. Zu einer weiteren Rangfrage, für die der Propst von Altbunzlau sorgte und die am Landtag 1650 noch ausführlicher diskutiert wurde, vgl. unten auf S. 216–220. Der Landtagsdirektor Bernhard Ignaz von Martinitz ersuchte am 23. Okt. 1650 (*pridie comitiorum*) den Erzbischof Harrach, *sie wollen* […]*, dem herrn weichbischof in dem landtag zu verhüettung einiger weitläuftikeit wie auch, umb einige competenz nit zu erziglen,* [und] *den herrn probsten von Alten Bunzl, biß seines orts halber alle difficultären verglichen oder entschieden sein werden, zu erscheinen nit verstatten*. ÖStA, FAH, Kart. 168.

586 *Strahoviensis visitatori Braunoviensi cessit cum hac protestatione, si aliter S. C. M. ratione suffraganeatus disponeret, ne sit in praejudicium huius dispositionis. Dominus abbas Ossecensis cessit Siloensi, ita tamen ut Siloensis fundationem suam esse antiquiorem demonstraret, qua non demonstrata Ossecensis praecedere debeat*. Landtagsdiarium Kardinals Harrach, ÖStA, FAH, Kart. 172 (26. Okt. 1650).

587 Caramuel [a]*llegabat privatim coram Eminentissimo suas rationes, quas Eminentissimus praelatis proposuit, sed poene omnes abbati Sancti Nicolai favebant et praecedentiam iure deberi asseverabant, quin imo eminentissimus princeps hanc deberi aiebat clementissime, iustissime, quicquid enim ante abbas Slovanensis obtrusit privilegia videlicet aequalia et suum praedecessorem, ad haec abbas Sancti Nicolai decenter respondit, si aequalia privilegia, tum aequales abbates, adeoque nullus illorum nec superior, nec inferior, quod fieri repugnat, quod autem privilegia Sancti Nicolai in suo vigore et valore sunt relicta, luculenter caesareus demonstravit recessus, quem abbas Sancti Nicolai omnibus praelegit* […]. *Et sic sola cessio, non sessio (ubi forte Caramuelis error) abbati Montisserratensi est relicta* […]*, omnia iura et privilegia ad Sanctum Nicolaum sunt translata, et sic solus titulus fuit immutatus, ut is qui antea Slovanensis nunc Sancti Nicolai abbas diceretur et nominaretur. Secundum igitur hanc replicam praecedentia*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ordnung, vorbehaltlich gelegentlicher kaiserlicher Ad-hoc-Eingriffe, damals immer noch selbständig regulierte.

Das war auch der Fall bei den komplizierteren Präzedenzstreitigkeiten, die sich innerhalb der Gruppe der drei rangähnlichen Ordensvisitatoren ergaben. Die Rangkonflikte hatten eine strukturelle Ursache. Das zum Vorrang vor anderen Klostervorstehern berechtigende Amt des Visitators wurde nämlich in jedem der drei Orden unterschiedlich gehandhabt. Am stabilsten war die Position des Břevnover-Braunauer Abtes als Visitator des Benediktinerordens. Als Vorsteher des ältesten Klosters in der Gruppe der Äbte-Visitatoren konnte er den Vorrang und die Stelle des ranghöchsten Abtes leicht behaupten[588]. Hingegen gestaltete sich das Verhältnis des Strahover Abtes als Visitator des Prämonstratenserordens zum Visitator der Zisterzienser langfristig kontrovers.

Als der Prälatenstand in Böhmen auf die Beine gestellt und dessen Rangordnung festgesetzt wurde, befand sich das Visitatorenamt der Zisterzienser in den Händen der Äbte von Königsaal, die infolge des vergleichsweise späten Gründungsjahres ihres Klosters (vermeintlich 1294) die Session nach den beiden anderen Visitatoren, den Äbten von Břevnov-Braunau (992) und von Strahov (1143), nehmen mussten. Allerdings wechselte das Visitatorenamt 1654 zum Sedletzer Abt Hilger Burghof († 1666), dessen Ordenshaus in der schriftlichen Rangordnung mit dem Gründungsjahr 1142 firmierte und somit gerade einmal um ein Jahr älter als Strahov angesehen wurde. Dieser Umstand gab Anlass zu harten Auseinandersetzungen. Zwar nahm Burghof zunächst die Stelle des dritten Visitators ein, während sich der neue Abt von Königsaal unter die „normalen" Äbte einordnete – allerdings nicht an jener Stelle, die ihm wegen des Alters seines Klosters gebührt hätte, sondern anscheinend an der frei gewordenen Stelle des Abtes von Sedletz[589]. Doch auf längere Sicht war der Sedletzer Abt mit der dritten Stelle unter den Äbten-Visitatoren nicht zufrieden und machte dem Abt von Strahov die Session streitig.

Das war umso leichter, als sich der Titel und die Funktion des Visitators in der böhmischen Ordensprovinz der Prämonstratenser zur selben Zeit trennten. Bereits von 1641 bis 1653 lag die Funktion eines Generalvikars beim Abt von Klosterbruck, einer mährischen Abtei. Die Äbte von Strahov liefen somit Gefahr, dass ihnen auch der Titel eines Visitators abhandenkomme und sie einen rangmäßigen Abstieg im Landtag erleben würden.

---

abbati Sancti Nicolai ab omnibus adiudicata, ab eminentissimo principe ratihabita ac confirmata […]*, litigisque hoc pacto finis impositus*. Ebd. Bereits am 7. Sept. 1650 (Prag) wurde Erzbischof Harrach von seinem Sekretär Georg Nefestin über den Rangstreit verständigt: *C'è competenza tra l'abbate di S. Nicolò e quello di Emaus per la sessione, forsi puotriano comporsi coll'alternativa*, ÖStA, AVA, FAH, Hs. 329, fol. 188^{r} (eigenhändiges Regest Harrachs). Am 10. Sept. 1650 antwortete Harrach aus seinem Landschloss in Červená Řečice: *Ich waiß mich eben so wenig zu erinnern, wer die session ober des andern in comitiis gehabt hatt, der von Emauß oder der von S. Niclaß. Wan ich gen Prag khomme, will ich mitt den praelatis darüber ein session halten*. NA, APA, Kart. 2132. Harrachs Ratgeber Basilius d'Aire informierte Harrach in seinen Briefen vom 12. und 14. Sept. 1650 (Prag), *che il Caramuel dovrà cedere nella dieta all'abbate di S. Nicolò perché gli s'hanno riserbato tutte le loro preemienze nel cedere Emaus*, worauf Harrach am 15. oder 17. Sept. (Červená Řečice) antwortete: *Ancora io sono di questo parere ma bisognerà fare una sessione apposta avanti la dieta sopra queste precedenze*. ÖStA, AVA, FAH, Hs. 329, fol. 127^{r} (Harrachs eigenhändige Inhaltsangabe beider Schreiben).

588 Auch später im 18. Jahrhundert, nachdem den Äbten von Břevnov-Braunau das Recht auf das Visitatorenamt 1758 abhandengekommen war, wurde ihr bisheriger Vorrang kraft einer kaiserlichen Resolution bestätigt, Menzel, Exemtionsstreit 126, 131f.; Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 325.

589 So jedenfalls 1656 (zwischen dem Abt von Sankt Nikolaus, der die vornehmere Session des Abtes von Sankt Johann unter dem Felsen einnahm, und dem Propst von Doxan). Ein Jahr später ist allerdings sein Name bereits nach jenem des Propstes von Doxan eingetragen, aber immer noch von den Äbten von Plaß, Tepl und Ossegg, obwohl es sich um ältere Gründungen handelte, NA, DZSt 7, fol. F30^{v}, H3^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das zeichnete sich erneut 1653 ab, als das Amt des Generalvisitators dem Abt von Tepl, nunmehr einem böhmischen Prälaten mit der Session im Landtag, übertragen wurde[590]. Infolge eines unvorhergesehenen Todesfalles konnte der Strahover Abt Norbert von Amelunxen die Funktion des Generalvikars, wenn auch nur in beschränkter Form, wieder erwerben[591]. Mit seinem Tod 1656 ging sie den Strahover Äbten wieder verlustig. Im Vorfeld der böhmischen Krönungen Leopolds I. und Eleonora Gonzagas im September des gleichen Jahres machte sich daher der neue Strahover Abt Bernhard Sutor Sorgen, dass der Prämonstratenserabt von Selau ihm den Rang streitig machen könnte, und ersuchte Erzbischof Harrach, den Vorrang des Strahover Abtes im Landtag mit einem Urteilsspruch zu bestätigen[592]. Zudem wurde die Autorität des Strahover Abtes, als der kämpferische und herrschsüchtige Vincenz Macarius Frank (1617–1669) das Kloster 1659 auf eine Jahrzehnt übernahm, infolge ordensinterner Konflikte gravierend geschwächt[593]. Schließlich blieb nur der Titel eines „visitator perpetuus" mit der Strahover Abtei verbunden, während die Berechtigung, Ordenshäuser zu visitieren, auf unterschiedliche Prämonstratensklöster übertragen wurde[594].

---

590 Siehe den beredten Kommentar des Erzbischofs Harrach: „È morto questi giorni […] l'abbate di Tepll, forsi a proposito per la quiete della religione, perché il generale l'haveva dichiarato visitatore e vicario generale dell'ordine con che potevano nascere delle confusioni con quello del Strahoff, che è in possesso sempre del titolo di visitatore, e se gli venisse levato, correria pericolo che li prelati nella dieta vorriano la sessione sopra di lui, essendogli data così honorifica solo per il visitatorato annesso sempre all'abbatia." Harrach, Diarien und Tagzettel 3 776 (19. Jan. 1654).

591 Ebd. 3 799 (11. Apr. 1654).

592 […] *supplico, ut sequentibus motivis consideratis in puncto notae praerogativae in comitiis pro abbate Strahoviensi, tametsi non habeat officium visitatoris a patre generali ordinis sibi collatum, clementissime pronunciare dignetur*. […] *His inquam consideratis Eminentissima Vestra Celsitudo dignetur, humillime supplico, antequam actus coronationum adveniant, in hac causa certi aliquid in favorem abbatum Strahovienses clementissime statuere, sicut et mihi gratiosissime communicare, si quid forte in praejudicium Strahoviensis aut Doxanensis conaretur probare aut docere de suo dominus abbas Siloensis*. Undatierte Supplik des Strahover Abtes Bernhard Sutor, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 184.

593 Dazu grundlegend, aus der Perspektive eines seiner Kontrahenten, Tajovský, Siard Falko, insbes. 170f. Die damaligen Auseinandersetzungen in den Orden der Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen wären einer weiteren Aufmerksamkeit wert. Aus Sedletzer Perspektive wurde der Unterschied der Qualität der Visitatoren in folgenden Worten zusamengefasst: *abbas Sedlecensis est verus et realis visitator & vicarius generalis a caesare similiter confirmatus, neminem praeter se habens, nec realem, nec formalem, nec partialem. Strahoviensis vero tantum formalis & per denominationem talis, prout praemonstratenses asserunt, nam abbatem Siloensem agnoscunt pro vero suo & reali visitatore et abbatem Z*[n]*oimensem* – den Abt von Klosterbruck bei Znaim – *pro vero & reali vicario generali. Et colligitur ex eo, quod abbas Strahoviensis non possit visitare omnia monasteria vicariatus praemonstratensis. Quod autem abbas Strahovienis vocetur visitator perpetuus, ex eo, quod sit pater immediatus aut pater abbas aliquorum monasteriorum. Id abbati Sedlicensis nihil derogat, qui etiam nomine visitatoris sic sumpto visitator peractus est taliterque a regibus Boemiae confirmatus & in ordine receptus, utpote pater abbas & immediatus monasterii Aulaeregensis & primus abbas in Boemia ordinis cisterciensis. Item inter alios abbates etiam abbas Plassensis eiusmodi perpetuus visitator est a regibus Boemiae confirmatus super monasteria S. Coronae & Wellerhadium & tum haec dignitas nunquam observata fuit in sessionibus*. So die damals entstandene, als *Proponuntur argumenta, quibus abbas Sedlicensis & Strahoviensis suam ad invicem praecedentiam in comitiis praetendunt* betitelte Denkschrift, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179.

594 Noch der 1690 gewählte Strahover Abt Veit Seipel musste sich aus diesem Grund um seine Session unter den Äbten-Visitatoren Sorgen machen, SK, Annales Strahovienses, Tomus III, SK, DJ III 4, fol. 248^{r}–253^{v}. Der endgültige Vergleich, in dem statuiert wurde, *quod ex vi tituli huius nullam jurisdictionem aliam aut functionem praeterquam patri abbati in filialia monasteria iuxta sacra statuta nostra competentem exercere, omnibus tamen praerogativis et praecedentiis in comitiis regni Bohemiae aliisque conventibus publicis gaudere valeat*, datiert vom 28. Sept. 1691, ebd., fol. 344$^{r–v}$. Noch tief im 18. Jahrhundert blieb jedoch diese Frage aktuell, Kahuda, Panovnické konfirmace 58.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In dieser Lage hatte Abt Macarius eine harte Zeit mit dem Zisterzienserabt-Visitator von Sedletz auszustehen, was sich auch in seinem Diarium niederschlug. Bereits Ende des Jahres 1659 zog sich Hilger Burghof vom Landtag zurück, um seinen Ranganspruch gegen Strahov nicht mehr zu präjudizieren und keinen Sessionskonflikt in der Landstube zu provozieren[595]. Er brachte in der Folge seine Beweisgründe bei Erzbischof Harrach ein. Der Strahover Abt hingegen versuchte mit Hilfe handschriftlicher Dokumente sowie der Böhmischen Chronik von Wenzel Hájek nachzuweisen, dass sein Kloster bereits 1140 gegründet worden sei, während die Sedletzer Abtei erst 1149 ihren Ursprung genommen habe. Dabei stand dem Strahover Kloster gar kein Gründungsdokument zur Verfügung, während jenes der Sedletzer Abtei kein eindeutiges Datum trug[596]. Mit diesem Rückgriff auf eine historische Argumentation, mit der nun die Autorität der humanistischen Geschichtsschreiber Johannes Dubravius, Wenzel Hájek und Bartholomäus Paprocký gegeneinander ausgespielt und mit überlieferten handschriftlichen Quellen konfrontiert wurde, erfolgte eine Infragestellung der in der schriftlichen Rangordnung des Geistlichen Standes eingetragenen Gründungsjahre, auf die sich die Landtagssession der Prälaten stützte. Der Strahover Abt schob dabei die Verantwortung auf jene, die den Erzbischof 1627 mit unrichtigen Angaben versehen hätten[597].

Unter diesen Umständen hielt Kardinal Harrach noch im März 1661 die Argumente des Sedletzer Abtes für fraglich und allzu schwach, um am Vorrang des Strahover Abtes zu rühren[598]. Der böhmische Oberstkanzler war im Vorfeld des Landtages 1661/62 offenbar der gleichen Meinung[599]. Die heiße Phase des Streites fand jedoch im Landtag, der vom 11. Dezember 1662 bis 17. März 1663 dauerte, statt. Gleich nach seiner etwas verspäteten Ankunft in Prag erhielt Abt Macarius über die Vermittlung des Erzbischofs eine aus der Böhmischen Hofkanzlei kommende Warnung, er und sein Kontrahent sollten im Landtag keinen Sessionskonflikt anfangen, sondern beide ihren Streit erst nach

---

595 Vgl. seine Schreiben an Kardinal Harrach vom 5. und 9. Dez. 1659 (Prag), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179. Ein Kommentar dazu im Schreiben Kardinals Harrach an seinen Bruder Franz Albrecht vom 13. Dez. 1659 (Prag): *Item competiren etliche meine pfaffen wegen der sessio, so sich auch nicht capaces wollen machen laßen*, ebd., Kart. 442, fol. 96^{v} (falsch eingeordnet unter Briefen aus dem Jahr 1660).

596 Vgl. ausführlich die als *Proponuntur argumenta, quibus abbas Sedlicensis & Strahoviensis suam ad invicem praecedentiam in comitiis praetendunt* betitelte Denkschrift Sedletzer Provenienz, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179. Noch am 9. Dez. 1659 (Prag) behauptete Burghof in seinem Schreiben an Harrach: *Hinc ratio antiquitatis monasterii Sedlecensis unicum meum fundamentum principale est et fuit sedendi comitialiter ante abbatem praecedentem & modernum Strahoviensem*. Ebd. Von der Strahover Seite liegt eine Denkschrift von 1660 vor, die diese Behauptung zu entkräften versucht: *Discussio controversiae, quae versatur inter abbatem Strahoviensem ut visitatorem praemonstratensium in regno Boemiae et provinciis incorporatis ex una, et abbatem Zedlicensem, visitatorem cisterciensium, ex altera parte, ratione praecedentia in comitiis et conventibus publicis*. Ebd., Kart. 169.

597 *Quod libellum eminentissimi cardinalis concernit* – gemeint ist die Rangordnung –, *nulla culpa insontis et optimi principis, qui nequaquam propria authoritate, sed ad informationem aliorum haec tempora consignavit. Illis imputandus error, qui sine sufficienti veritatis indagatione id suggesserunt et anno 1627 initio comitiorum principem sinistre informarunt, forsan sequentes Dubravium pro anno 1152 incaute legerunt aut signarunt anno 1142.* […] *Paprotsky authoritas exigua aut nulla, qui venalem habuit calamum et pro libitu dispensavit Historiam, incurius rerum ecclesiasticarum, injuriosus stemmatibus Boemiae, unde passim sine honore et aestimatione despicitur*. Ebd.

598 *Adfuit eodem abbas Zedlicensis qui petiit decisionem ratione praecedentiae. Respondit eminentissimus, se non posse Strahoviensem iure suo spoliare, nisi firmiora adduxit fundamenta*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 28 (14. März 1661).

599 *Quant'alla competenza tra i prelati di Strahoff e Sedlicz, ho creduto sempre che quel di Strahoff come padre abbate di più conventi di Bohemia non vi patisca eccettione alcuna in p*[ont]*o della precedenza*. Johann Hartwig von Nostitz an Harrach, 16. Nov. 1661 (Wien), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 184.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dessen Abschluss fortsetzen und inzwischen beide den Landtag frequentieren[600]. Doch musste Macarius bereits Ende Jänner 1663 von Harrach hören, dass der Sedletzer Abt eine Eingabe gegen ihn verfasst und darin seine Funktion als Visitator angezweifelt habe. Der Strahover Abt befand sich jedoch, da Burghof sich vom Landtag fernhielt, immer noch *in possessione* des Vorrangs und wollte sich auf keinen freundschaftlichen Vergleich einlassen, anscheinend in der Hoffnung, sein Kontrahent werde keinen rechtlichen Streit eröffnen[601].

Burghof brachte den Streit zunächst beim Erzbischof vor und hoffte mutmaßlich auf eine Erörterung in einer Sitzung des Geistlichen Standes. Harrach hingegen versuchte zwischen beiden Prälaten zu vermitteln, um eine Eingabe an den Landesfürsten zu vermeiden, während andere angesprochene Vermittler zögerten, sich in die heikle Sache verwickeln zu lassen[602]. Auf der Suche nach Argumenten scheint der Abt von Sedletz sich

---

[600] *Mane fuit communicatum scriptum nomine Suae Eminentiae, nihil cum domino Hildingero ratione sessionis innovarem, sed sine praeiudicio ad comitia compararemus, eisque finiti ius nostrorum prosequeremur*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 255 (16. Dez. 1662). Das diesbezügliche kaiserliche, nur vom böhmischen Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz unterfertigte Dekret an Harrach vom 6. Dez. 1662 (Wien): Der Erzbischof solle beiden Kontrahenten *keine newe competentien gestatten, sondern einen ieden in seiner session, wie die bießhero assignirt, bleiben laßen, mit ihren praetensionibus nach dem landtagschlueß zu deren gebührenden außüebung verweißen unndt dennenselben die unfählbare erscheinung zu den nechsten landtag mitgeben*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179.

[601] *Eodem ante comitia eminentissimum cardinalem ab Harrach salutavi, qui domini Hillingeri, visitatoris cisterciensium, mentem concredidit, quod nimium scripturam eminentissimo exhibuerit excusando me nullum esse visitatorem, apponendo scriptum patris generalis reverendissimi domini praemonstratensis, qui de hoc nolit scire, addendo capitulum provinciale visitaturam mihi ademisse. Respondi, ubi communicata fuerint, me velle desuper respondere. Si antecessor meus eidem cesserit, non potuisse per hoc nocere aut praeiudicare mihi aut suis successoribus, interea in possessione constitutum non cedere, nisi legitime iure quaesito despolier*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 278f. (29. Jan. 1663). *In causa praecedentiae cum Zedlicensi respondi, me velle sententiam iudicis praestolari nec doloso homini amicabili submissione deservire, qui turbulentia sua ante totum statum ecclesiasticum involverit et perpetua seculari cum impugnatione intricaverit, ad quae respondit* [der Erzbischof] *se velle eundem expedire,* [ut] *cum mandato causam suam legitimo processu deduceret*. Ebd., pag. 280 (1. Feb. 1663). Vgl. die von Abt Macarius erwähnte Denkschrift Hilger Burghofs an Harrach (undatiert, Präsentationsvermerk: 4. Jan. 1663), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179. Noch am 31. Dez. 1662 befand sich Burghof in Saar in Mähren, wo er ein Schreiben an Harrach verfasste: Er bedankt sich wegen die Übermittlung des kaiserlichen Dekrets vom 6. Dez. 1662 und werde, sobald das seine Agenden in Mähren erlauben, nach Prag kommen, *nicht zweiffelende benebenst, eß werden Ihr Hochwürden herr praelat zu Strahow einige difficultet meiner vorgehenden session halber, sintemahlen er auch so gar kein visitator oder vicarius generalis ist, noch von seinem orden darfür erkhandt wirdt, auch viel weniger sich für einen solchen perpetuo visitatore* […] *halten kan, nicht weiters moviren*. Ebd., Kart. 185, fol. 258r–259v.

[602] *Cancellarius archiepiscopalis nomine eminentissimi communicavit memoriale abbatis Zedlicensis ad praeripiandam mihi sessionem comitiorum*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 282 (7. Feb. 1663). *Adii eminentissimum offerendo eidem responsum contra visitatorem cisterciensium*. Ebd., pag. 284 (12. Feb. 1663). *Salutavi eminentissimum cardinalem ab Harrach, qui inter cetera ratione visitatoris cisterciensium retulit, ipsum comminari eminentissimo, quod velit ad caesarem deferre, quod in praesentibus comitiis se non restituerit*. Ebd., pag. 288 (26. Feb. 1663). Die erwähnte Antwort des Abtes Macarius erliegt in ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179. Am 15. Feb. 1663 informierte der Kapuzinerpater Basilio d'Aire, Harrachs Vertrauensmann, den Oberstburggrafen Bernhard Ignaz von Martinitz, *qualmente il visitatore de' cisterciensi il giorno avanti che partisse ultimamente di qua per Sedlitz mi visitò et discorse delle sue differenze coll'abbate di Strahoff circa la precedenza in dieta etc. et fra altri particolari mostrò di bramare ch'io meschino, il quale da quasi 6 mesi in qua non parlai al signor cardinale* […]*, trattassi del negotio con l'Eminenza*, denn Martinitz *gli havesse detto ch'io posso con una parola a Sua Emienza far gran colpo. Nel suo partire poi mi scrisse il medesimo visitatore la qui inclusa, dove pare supponghi ch'al suo ritorno a Praga trovarà la differenza aggiustata*. Basilio ersuchte Martinitz *di trovar verso di liberarmi da questo maneggio, poiché para con Su Eminnza no me basta l'animo de hazer parte en semeyante interes y más que Su Eminenza como quien sabe iuzgar que no es materia para frayles no comunica comigo nada en esso*. […]

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schließlich sogar einer kleinen Intrige bedient zu haben, damit er seinen Ranganspruch in die Landtafel einverleiben konnte, deren Inhalt einstweilen zugunsten des Strahover Abtes sprach[603]. Bei der Schließung des Landtags am 17. März 1663, als der zuständige, vielleicht vom Sedletzer Abt bestochene Protokollführer bzw. Beamte des Landtafelamtes die Liste der Relatoren vorlas, wurde der Zisterzienserabt von Sedletz dem Strahover Abt vorgesetzt, obwohl er – wie Erzbischof Harrach seinem Tagebuch anvertraute – anscheinend an keiner einzigen Sitzung des Landtags teilgenommen hatte[604]. Der doppelte Fehler wurde jedoch erkannt und der Landtagsdirektor Bernhard Ignaz von Martinitz scheint, so stellt zumindest der betroffene Abt von Strahov die Sache in seinem Diarium dar, eine Korrektur befohlen zu haben[605].

In dieser vergifteten Stimmung initiierte Kardinal Harrach im Geistlichen Stand, der Rangordnung wegen, eine interessante Umfrage, die eine Neuregelung der rangmäßigen Verhältnisse des Prälatenstands hätte auslösen können. Von den damals verfassten Quellen und Stellungnahmen liegen leider nur Fragmente vor. Überliefert ist Harrachs eigenhändiges Konzept der Anfrage vom 16. März 1663, die sich an alle landtagsfähigen Prälaten richten sollte[606], sowie die gleichlautende Ausfertigung für den Benediktinerabt-Visitator von Břevnov-Braunau und, durch dessen Vermittlung, auch an die übrigen Benediktineräbte[607]. Harrach resümierte darin die Prinzipien der bisherigen Rangordnung,

---

Confesso bene speculative, che, posto che quei motivi, che a bocca mi narrò il cisterciense, sossistero in facto, non li saprei ben sciorre, NA, APA I, Kart. 2003, fol. 444r. Am 20. Feb. 1663 verlangte hingegen Martinitz vom Kapuziner *per escansar molt'intrighi l'interpositione confidente* […], *acciò questi due signori prelati fra loro s'aggiustassero affinché Sua Eminenza possa sodisfar in questa dieta alla brama di Sua Maestà et non sia necessario doppo la dieta venir al processo che cagionarà amarezze e scandali*. Er selber wolle nicht *metter falcem in messem alienam*, ebd., fol. 446r.

603 *Pransi fuerunt mecum dominus de Storbeck* […] *et dominus Maggawer, apellationis secretarius, qui multa disseruit de* […] *visitatore cisterciensium, qui ausus fuerit calumniari contra tabulas regni, eo quod precedentia intabulata contra se*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, pag. 293 (11. März 1663). In der Relatorenliste des Landtags 1659/60 findet sich der Abt von Sedletz tatsächlich erst nach dem Abt von Strahov eingetragen, NA, DZSt 7, fol. H7v. Der Sedletzer Abt behauptete hingegen, dass er im Landtag dem Vorgänger des Strahover Abtes Macarius vorgesessen sei, doch findet sich diese Tatsache in den Relatorenlisten nicht festgehalten. Vgl. das Schreiben Burghofs an Harrach vom 5. Dez. 1659 (Prag), in dem er ausführt, dass *pie defunctus dominus abbas Strahoviensis post abbatem Sedlecensem occupaverit in comitiis praeseferens personam visitatoris (cum alias ei locus in primis subselliis non competebat), possessionem meae sessionis et antecedentiae confirmans*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179. In einem späteren Schreiben desselben an denselben (Präsentationsvermerk vom 4. Jan. 1663) heißt es: *notorium sit* […], *quod sine ulla prorsus contradictione pie defuncto domino Bernardo abbati Strahoviensi in publicis comitiis semper et huic ipsimet moderno domino abbati Strahovienis iam controvertenti ibidem in publicis comitiis praesederim, nec ipse unquam ante me sessionem habuerit*. Ebd. Abt Macarius hielt diese Behauptung für unbegründet und äußerte sich in seinem Schreiben an Harrach vom Feb. 1663, dass Burghof *locum infra Strahoviensem consuetum secundum tabularum regni insertionem, non autem secundum privatam cisterciensis alicujus visitatoris opinionem, quam sine fundamento allegat*, einnehmen sollte. Ebd.

604 „Questa mattina s'è finita e publicata la nostra dieta. Nel leggere abbasso li prelati presenti, vi lessero ancora l'abbate di Sedlecz et quidem avanti quello del Strahoff, e quello pare non n'era stato mai presente." Harrach, Diarien und Tagzettel 4 294 (17. März 1663).

605 *In comitiis malevole contigit, quod concipista actorum comitialium cisterciensium visitatorem subscriptioni ingessorit, & mihi in visitatura functioni praeposuerit, sed res fuit notata ab excellentissimo domino burggraffio, qui mandavit cum supremo scriba regni hoc deleri*. Diarium des Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 295 (17. März 1663). In der Relatorenliste des Landtags 1662/63 fehlt tatsächlich der Name des Sedletzer Abtes, NA, DZSt 8, fol. C5r–v. Zum letzten Mal war dieser in der bereits zitierten Relatorenliste des Landtags 1659/60 erwähnt, ebd. 7, fol. H7v.

606 *Admodum reverendis sincere dilectis dominis praelatis ad interveniendum in comitiis regni Bohemiae qualificatis ad manus*, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179.

607 NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die auf der Voraussetzung beruhten, dass die Visitationsrechte der drei Orden an die drei Klöster Břevnov, Strahov und Königsaal gebunden waren. Seitdem dies jedoch gegen jede Erwartung in Zweifel gezogen worden sei, hätten sich einerseits Präzedenzstreitigkeiten, andererseits und damit zusammenhängend Abwesenheiten der sich benachteiligt fühlenden Prälaten vom Landtag (gerade das war der Fall des Zisterzienserabtes Burghof) vermehrt. Mit Wissen des Landesfürsten habe sich daher Harrach zu einer Neuordnung entschlossen[608]. Da er jedoch zunächst die Beteiligten anhören wolle, sollen alle jene, *qui aliquam praetensionem habent et loco suo minus contenti sunt*, ihre Beschwerden, Argumente und Dokumente innerhalb von drei Monaten dem Kardinal übersenden. Diese würden, wenn notwendig, noch den interessierten Streitparteien zur Replik kommuniziert werden, *donec maturatis omnibus ante initium comitiorum proximi alterius anni determinatio fieri possit, cui omnes inposterum stare teneantur*[609]. Wenig später registrierte der Strahover Abt eine ähnliche Anfrage des Erzbischofs an die Prämonstratenser[610].

Der Abt-Visitator von Břevnov-Braunau antwortete am 18. Juni 1663 im Namen aller Benediktineräbte, mit denen er sich inzwischen über die Anfrage ausgetauscht hatte. Sie seien mit der bisherigen Sessionsordnung der Prälaten zufrieden und hätten auch *nullam* […] *alicuius inquietudinis ad turbandum semel constitutum sedendi in iisdem ordinem comitiis causam aut ansam* gegeben. Sollte jedoch an der bisherigen Vorrangstellung der Visitatoren nunmehr tatsächlich gerührt werden, signalisierte der Abt seine Bereitschaft, die Rechte der alten Benediktinerabteien von Sankt Johann unter dem Felsen und von Kladrau zu verteidigen, damit ihre Vorsteher nicht verpflichtet wären, den Prämonstratenser- und Zisterzienseräbten aus Klöstern eines jüngeren Gründungsjahres aus einem anderen Grund als wegen des Visitationsrechts zu weichen. Ähnlich forderte er, vor den rangmäßigen Ansprüchen der „Nachzügler" (*novellos, qui primo ante annos paucos ius infulae acquisiverunt, etsi eorundem ecclesiae fundatio sit antiquior*) geschützt zu werden[611]. Diese Stellungnahme führt die Sprengkraft der Rangfrage vor Augen: Selbst eine geringe Adaptierung der Rangordnung zog die Gefahr nach sich, einen Dominoeffekt auszulösen und Rechte jener in Frage zu stellen, die an den aktuellen Präzedenzstreitigkeiten nicht direkt beteiligt waren.

Bereits am 3. Juni 1663 reagierte der Abt von Goldenkron, dessen Session im Landtag seit mehr als zwei Jahrzehnten auf Intervention der Schutzherren des Klosters, der Fürsten von Eggenberg, suspendiert war und dem die nunmehrige Umfrage (über die er

608 *Quamvis ab initio, quo status ecclesiasticus iterum in comitia regni admissus fuit, cum matura deliberatione cuivis praelatorum sessio sua competens secundum antiquitatem et visitatoribus ordinum, eo quod monasteriis Braunensem, Strahoviensem, et Aulae Reginensem munus visitatoris localiter annexum supponebatur, prae omnibus aliis post capitulum metropolitanum et praepositum Vissegradensem assignata fuerit et per plures annos desuper nemo gravamen ullum moverit. Ab eo tempore tamen, quo visitatores ordinum cisterciensis et praemonstratensis contra suppositum mutari coeperunt, variae competentiae exortae sunt, quibus componendis hucusque remedium sufficiens inveniri non potuit, imo ex eo malo exemplo etiam aliis hucusque quietis ad novas praetensiones animus excrevit. Quare ne in infinitum tales differentiae cum scandalo secularium et damno causae publicae propter se a comitiis ob tales competentias absentantes excrescant, cum scitu Sacrae Cesareae Maiestatis stabiliter malo huic mederi statuimus et, ut res denuo in constantem et perpetuo duraturum ordinem redigatur, cuivis de novo locum competentem decernere decrevimus*. Ebd.

609 Ebd.

610 *Eminentissimus cardinalis ab Harrach 22. huius communicavit scriptum, ut intra trimestre ordinis nostri praelati proponerent, si quid haberent ratione sessionis & praecedentiae in comitiis regni*. Diarium des Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 297 (24. März 1663).

611 ÖStA, AVA, FAH, Kart. 173.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vom Visitator der Zisterzienser informiert wurde) eine willkommene Gelegenheit bot, die Streitfrage wieder aufs Tapet zu bringen. Verständlicherweise lief daher seine gesamte Argumentation auf die Erneuerung der *standtmäßigkeit* seines Klosters hinaus, während er die eigentliche Rangfrage vollkommen außer Acht ließ[612].

Noch früher meldete sich am 16. April 1663 aus ähnlichen Beweggründen das Domkapitel von Leitmeritz, dessen Propst seit der Bistumsgründung 1655/56 am Landtag nicht mehr vertreten war. Das Kapitel wurde nicht gefragt, erfuhr aber von der Umfrage vom Leitmeritzer Bischof, der sein Anliegen unterstütze. Erstaunlicherweise sprach das Kapitel seinen Ausschluss vom Landtag nicht direkt an und äußerte sich gleich zur Rangsache, als ob der Propst immer noch die Standschaft besessen hätte[613]. Dem Gutachten der Domherren nach sollte der Leitmeritzer Dompropst im Landtag eine herausgehobene Session bekommen und zwar nicht wie früher zwischen den drei Visitatoren einerseits und den übrigen Äbten andererseits, sondern (weil *praelatus unus saecularis immediate inferior uno episcopo, qualis est praepositus Litomericensis, de natura ipsa cleri dignior est praelato uno regulari, qualis est unus abbas*) unmittelbar nach den zwei Vertretern des Metropolitankapitels und noch vor dem Propst von Wyšehrad, dessen Prälatur jünger sei. Die um 1000 von Herzog Spytihněv, einem Sohn Herzog Břetislavs, gegründete Leitmeritzer Propstei sei zudem älter als die Klöster aller drei Äbte-Visitatoren, deren Landtagsfähigkeit übrigens nur von ihrer Abtfunktion, nicht von der Funktion eines Visitators, abgeleitet werde[614]. Die Initiative zur Festsetzung einer neuen Rangordnung drohte somit sogar die Frage der Zusammensetzung des Geistlichen Standes neu zu eröffnen und verleitete zur historischen Argumentation. Damit hörte sie aber auch auf, eine interne Angelegenheit des Geistlichen Standes zu sein, als welche Kardinal Harrach sie immer noch betrachtete.

Schließlich ist eine undatierte Stellungnahme aus der untersten Reihe des Geistlichen Standes überliefert. Martin Veselanský, Dechant des Kollegiatkapitels von Wyšehrad, brachte anlässlich der Umfrage eine Denkschrift ein, in der er sich darüber beschwerte, dass ihm bei seiner Einführung in den Landtag am 20. April 1660 die Session erst nach dem Abt von Karlshof – also die letzte Session im Geistlichen Stand – zugeteilt wurde. Harrach habe ihn damals auf seinen Protest hin aufgefordert, *ut ad interim hanc sessionem suscipiam et postea fundamenta, quibus ius meum innititur, proponam*. Der Dechant beanspruchte nunmehr eine *contigua sessio* mit und unmittelbar nach dem Propst seines Kapitels, das würde bedeuten vor allen Klostervorstehern einschließlich der Äbte-Visitatoren[615].

Damit versiegen gleichzeitig auch die Quellen über diesen interessanten Reformversuch, der anscheinend im Sande verlief, nachdem sein Konfliktpotenzial offenbar wurde. Das oft zitierte Diarium des Strahover Abtes Macarius führt immerhin vor Augen, dass

612 ÖStA, AVA, FAH, Kart. 140.

613 […] *respondetur ac exponitur nomine praedicti domini episcopi uti et ecclesiae eiusdem capituli, semper ipsis fuisse visum (prout quidem idem dominus episcopus ante plures iam annos scripto etiam eminentissimo exposuit) atque adhuc videri fuisse in eo laesam praeposituram Litomericensem, quod in diaetae sessione fuerit ipsa postposita dominis abbatibus Braunoviensi, Aulo-Regiensi et Strahoviensi*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 175 (Orig.); Kart. 169 (Abschrift).

614 Ebd.

615 ÖStA, AVA, FAH, Kart. 178 (Orig.); NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, Nr. 2 (Konzept); Nr. 6 (Fragment einer Abschrift). Einer ersten Version des Textes zufolge soll der Erzbischof bei der Einführung Veselanskýs in den Landtag 1660 *praesentibus locumtenentibus* gesagt haben: *Ad interim hanc sessionem suscipiatis et postea cum aliis disputetis et argumenta proponatis*. Ebd., Nr. 4.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der Präzedenzstreit mit Sedletz den Abt weiter beschäftigte. Anfang August 1663 notierte Macarius eine vom erzbischöflichen Kanzler kommende Nachricht, dass das Verlangen des Sedletzer Abtes keinen Erfolg verspreche[616]. Doch im Spätherbst, anlässlich des nächsten, für den 19. November angekündigten (aber erst am 26. November eröffneten) Landtags, musste der Prälat von Strahov mit Erschrecken wahrnehmen, dass nunmehr auch Matthäus Ferdinand Sobek, der Benediktinerabt von Sankt Nikolaus (der gleichzeitig auch das Amt des Abtes des ruinierten Klosters Sankt Johann unter dem Felsen innehatte und aus diesem Titel den Vorrang unter allen Äbten mit Ausnahme der Visitatoren genoss), ihm die Session streitig machen wollte[617]. Dabei hatte Sobek seine Einwände gegen den Vorrang des Strahover Abtes bei Harrach bereits ein Jahr früher angekündigt. Insofern ist es verblüffend, dass der Rangkonflikt anscheinend bis dahin und während des Landtags unterblieb[618]. Doch der Strahover Abt war letztendlich imstande, seine angefochtene Stelle im Landtag zu behaupten. Der Streit mit dem Abt von St. Nikolaus scheint sich zwar bis ins folgende Jahr gezogen zu haben[619], er verschwand jedoch mit der endgültigen Erhebung Sobeks zum Bischof von Königgrätz. Der sich vom Landtag absentierende Sedletzer Abt-Visitator bot seinem Kontrahenten einen Kompromiss in Form einer Alternation an, was der Prämonstratensabt jedoch, da er ja die Stelle bisher zu behaupten vermochte, ablehnte[620].

---

616 […] *cancellarius archiepiscopalis* […] *exposuit* […]*, Hildingerum nihil ratione sessionis comitiorum facile moturum*. SK, DJ III 1, pag. 341 (5. Aug. 1663).

617 *Mane ex requisitione facta eminentissimum cardinalem adii, qui voluit documenta aliqua exhiberem ratione visitaturae, impugnare sessionem non tantum Zedlicensem sed & abbatem S. Nicolai ex hoc capite, quod ordo me pro visitatore nolit agnoscere*. Ebd., pag. 378 (17. Nov. 1663). *Eminentissimo cardinali exhibui extractum actorum publicorum monasterii deducendo fundamenta visitaturae perpetuae Strahoviensium, quam sugillare & impugnare caepit ad praecedentiam preripiendam post Hillingerum cisterciensem abbas S. Nicolai benedictinus*. Ebd., pag. 379 (19. Nov. 1663). Der erwähnte Extrakt, datiert von Harrach mit 20. Nov. 1663, ist überliefert in ÖStA, AVA, FAH, Kart. 169.

618 *Diaeta ad diem 11. Decembris promulgabitur, suppono Suam Eminentiam adventuram nam ratione sessionis cum abbate Strahoviensi erunt tricae, ab ipso ordine in capitulo denegatus est illi titulus visitatoris ordinis, ergo ut visitatori ordinis illi sessio non competebit sed debet sedere in loco iuxta fundationis antiquitatem. Recordatur enim Sua Eminentia clementissime, quod ego statim ad initium protestatus sim, quod ut abbati cedere nolim sed ut visitatori, cum vero cesset titulus ordinis visitatoris tanquam ipsi non competens, cessat etiam praecedentia ex eo quod visitet unum vel alterum monasterium, id facit non ut visitator sed ut pater abbas, et propter unum aut alterum monasterium non potest dici ordinis visitator. Parcat Sua Eminentia, quod hoc moveam, nollem enim adhuc in fine mei regiminis meo monasterio S. Joannis quid praeiudicare, cuius monasterii abbas statim post ordinis visitatores sessionem habet. Si forte litem vellet movere dominus abbas Strahoviensis et non acquiescere avitae observationi, unus ex nobis debet abesse a diaeta*. Sobek an Harrach, 2. Nov. 1662 (Chrást), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 169. In der Relatorenliste des Landtags 1662/63 rangiert der Strahover Abt vor Sobek, NA, DZSt 8, fol. C5^{r-v}.

619 *Ob causam quod praelatus S. Nicolai, designatus episcopus Reginogradicensis, in sacro deferre & cedere noluit, ne praeiudicium mihi aut successoribus facere simpliciter subire recusavi*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius, SK, DJ III 1, pag. 407 (11. Jan. 1664).

620 *Eminentissimus inter alia communicavit, quod abbas Zedlicensis, visitator cisterciensium, pridie se interpollaverit, ut tale temperamentum possit adinveniri, quatenus subinde me absentarem a comitiis ut & ipse haberet accessum & votum suum promeret. Respondi me esse visitatorem regni & loco ordinis praemonstratensium hoc gaudere privilegio, quicquid in contrarium obganniat & reponat, nec conducere hanc simulationem, quae crescat in simultatis nutritionem*. Ebd., pag. 385 (7. Dez. 1663). Vgl. eine Zusammensetzung des Rangstreits 1663 im ersten Band der Annales Strahovienses: *Denuo hoc anno ad comitiorum regni initium dominus Hilgerus Burghoff, visitator cisterciensis et abbas Sedlicensis, contra dominum Vincentium ratione praecedentiae in comitiis insurrexit, porrecto scripto ad eminentissimum cardinalem ab Harrach, quo fundamentum dicti domini abbatis Strahoviensis subvertere conatur, negando simplicem ipsum esse visitatorem, cum pater generalis ordinis in litteris suis de hoc nihil scire velit et capitulum provinciale ipsi visitaturam ademerit. Quae quidem documenta cisterciensium visitatori ipsi nostri praelati quidam male affecti Strahoviensibus in eorundem suppressionem communicarunt, magna scilicet sua gloria*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der Sedletzer Abt-Visitator Burghof blieb folglich bis zu seinem Tod 1666 dem Landtag fern, ähnlich wie sein Nachfolger, der Ossegger Abt Laurentius Scipio, der den Ranganspruch zwar nicht aufgegeben zu haben scheint, jedoch infolge des deutlich jüngeren Gründungsjahres seines Klosters (1190) wesentlich schlechtere Karten in der Hand hatte[621]. Die Kontroverse beschäftigte noch den Nachfolger des Abtes Macarius, Hieronymus Hirnheim[622]. Im Jahre 1679, eine Jahrzehnt später, konnte der Prager Erzbischof Johann Friedrich von Waldstein immer noch ausführen, dass unter den drei Visitatoren *der benedictiner bißhero allezeit den vorzug gehabt*, während der Rang beider anderen umstritten sei, *auch der vorzug unter diesen beyden ex antiquitate fundationis nit wohl kan stabiliter definirt werden, in deme ex parte praemonstratensium zwar visitatoris dignitas dem strohoffischen stifft annectirt, die visitatores cistercienses aber nit ad locum affixi, sondern propter merita personarum baldt auß einen, baldt auß anderen clösteren von ihro general eingesezt werden*[623].

Wiewohl die Spannungen zwischen den Äbten-Visitatoren den Geistlichen Stand nicht wenig beschäftigten, kam doch die größte Herausforderung für dessen Rangordnung von der Seite der „Nachzügler": Prälaten, die die Session im Landtag erst nachträglich erhielten und mit ihren Ranganssprüchen sowie der damit verbundenen Argumentation das gewachsene und sorgsam austarierte, doch im Grunde labile Rangsystem in Frage stellten.

---

et commendatione, dum contra matrem ecclesiarum in provincia perverse colludunt cum extraneis, ut exstinguant scintillam in Israel. Respondit ad communicatum scriptum dominus Vincentius, aperte colligi dominum Hilgerum, visitatorem cisterciensium, ignorare, quo iure ipse alios praelatos in comitiis praecedat, dum hoc ius ad visitaturam ordinis restringit, nec enim ex concessione ordinis hunc praecedendi honorem visitatoribus competere, sed ex gratiosa concessione augustissimi caesaris Bohemiae regis. Esto igitur non sit […] *visitator ordinis, quod tamen sit visitator regni, quam visitaturam cum praerogativa praecedentiae in sessionibus comitiorum serenissimi Bohemiae reges abbatibus Strahoviensibus gratiose concesserunt. Tandem si quid iuris prae Strahoviensi sibi competere imaginetur dominus Hilgerus, causam suam legitime processu deducat. Et quia eminentissimus cardinalis etiam praefatum dominum Hilgerum remisit, ut legitimo processu causam suam iustificaret, videns hic documenta ratione visitaturae ordinis sibi non suffragari, iterum apud eminentissimum cardinalem institit et petiit, si posset temperamentum inveniri, ut aliquando ipse, aliquando Strahoviensis in comitiis praecedat. Sed recusavit noster temperamentum admittere asserens se esse in possessione et abundare documentis sufficientibus ad probandum et manutenendum ius praecedentiae. Eam ipsam praecedentiam contra dominum Strahoviensem arrogare sibi abbas S. Nicolai ordinis benedictinorum assumpsit, sed monitus ab eminentissimo, ut desisteret, nec documentis deficientibus se ipsum confunderet, resipuit, nec amplius quidquam tentavit*. SK, DJ III 2, pag. 545f.

[621] *Literas gratulatorias expedivi ad eminentissimum cardinalem ab Harrach, qui singulariter cancellario suo rescripsit, moneret cistercienses, ut constituto vicario cisterciensi tantum quiesceret mihi fastidia ratione praecedentiae in comitiis movere*. Diarium des Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 753 (22. Dez. 1666). Bei der Inthronisierung des neuen Erzbischofs von Prag am 7. Mai 1669 nahm der Abt von Strahov unter den drei Äbte-Visitatoren die zweite Stelle ein (*locum secundum ut visitator regni habui*), doch der anwesende Ossegger Abt, mit dem er die Sache im Vorfeld ausführlich diskutiert hatte, legte einen Protest ein. Ebd., pag. 1067–1070 (2., 4. und 7. Mai 1669). Vgl. auch das Schreiben des Oberstburggrafen Bernhard Ignaz von Martinitz an den neuen Erzbischof vom 3. Mai 1669 (*ex domo*): *Rogo, Reverendissima D. V. mittat mihi notam praelatorum regularium, qui cras obviam sunt processuri S. Celsitudini, ut possit fieri bonus ordo. Expedit, ut S. Celsitudo ordinet certam personam, quae currus praelatorum regularium ponat in sua orbita, nam nobis non parerent. Inter Ossecensem et braemonstratensem* [!] *Strahoffiensem videtur futura controversia qua omnino vitanda et mittendus ab Cels. Sua, antequam illa veniat, quispiam, qui compescat illas competentias dicique posset, hanc actum fore citra cuiusque praeiudicium in futurum quoad petitorium, possessorium illud iam notum est*. NA, Benediktini Břevnov, Kart. 878.

[622] *Ceperunt hoc anno regni comitia nona Martii, in quibus immediate post visitatorem Braunensem sessionem cepi, visitatore cisterciensi se absentante, qui huc usque praecedentiam ante me affectat, non iam visitatoris titulum, ut ante, mordens, quem scit ab ordine collatum, sed ordinis sui praerogativas exctollens tanquam monachalis praeferendus sit canonicali*. Annales Strahovienses, Tomus II, SK, DJ III 3, pag 216 (1671).

[623] Gutachten Waldsteins über die Rangverhältnisse im Geistlichen Stand, NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das war ganz besonders beim Propst des altehrwürdigen aber verarmten Kollegiatkapitels in Altbunzlau der Fall. Rudolf Roder von Feldburg († 1663) meldete sich einige Zeit nach seiner Ernennung 1648 um eine würdige Session im Geistlichen Stand an. Bereits anlässlich des Landtags, der von Ende August bis Anfang Oktober 1649 wegen einer Pestepidemie ausnahmsweise in Budweis in Anwesenheit nur zweier Prälaten stattfand, wurde die Sache anscheinend zum Thema. Der Leitmeritzer Propst Maximilian Rudolf von Schleinitz schickte um diese Zeit dem sich damals in Niederösterreich aufhaltenden Prager Erzbischof Harrach sein Gutachten[624], in dem er die Argumente gegen die Standschaft des Altbunzlauer Propstes zusammenfasste[625]. Sollte Roder dennoch in den Landtag eingeführt werden, müsste er sich wegen des geringen Alters seiner Inful sowie des geringen Einkommens mit der letzten Stelle begnügen[626].

Die Sache wurde dann, wie andere, oben bereits angesprochene Präzedenzstreitigkeiten, auf jenen Landtag vertagt, der sich im Oktober 1650 versammelte[627]. Am 20. Oktober 1650, vier Tage vor seiner Eröffnung, brachte Roder seine Argumente bei Harrach ein. Er zielte mit seinem Verlangen hoch. Sein Kapitel sei von Herzog Wratislaus, dem Vater des hl. Wenzels, gegründet worden und somit *prima in Bohaemia fuit*. Er wäre daher eigentlich berechtigt, dem Propst von Leitmeritz *antiquitatis iure* vorzugehen. Doch da das dortige Kollegiatkapitel mit der künftigen Gründung des neuen Bistums zu einem Domkapitel aufgewertet werden sollte, wäre Roder bereit, dem Propst von Leitmeritz zu weichen und mit der Stelle unmittelbar nach ihm (das hätte bedeutet: vor allen Äbten, ausgenommen die drei Visitatoren) vorlieb zu nehmen[628].

---

[624] *Qui viene un foglio del Schleiniz circa la sessione del Roder. Manco male che la difficoltà non è occorsa*. Basilio d'Aire an Harrach, 29. Aug. 1649 (Teplitz), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 165/1. Das eine Seite lange Gutachten ist undatiert, siehe aber Harrachs eigenhändiges Rubrum: *Parere del Schleinicz sopra la sessione da assegnarsi al Roder nella dieta, 29. Aogosto 1649*. Ebd., Kart. 183.

[625] *Respondeo, supradictum praepositum per statuta regni vix habere locum in comitiis. Racio est, quia non est in regno possessionatus et ne residenciam quidem ullam habet*. […] *Quod si dicatur posse illum admitti uti repraesentantem suum capitulum, ne hoc quidem procedit, quia capitulum illud de natura sua non est infulatum, uti est Pragense et Wischegradense, de quibus admittuntur ad comitia repraesentantes aliqui, ex eo, quia capitula illa duo sunt infulata quoad omnes suos canonicos sine membra et possessionata simul*. Ebd.

[626] *Respondeo, de omni aequitate, loco ultimo. Clarum est enim axioma illud iuris, qui prior tempore, potior iure, et ita, qui posterior tempore, posterior iure. Cum enim praepositura Boleslaviensis nunquam fuerit infulata, nisi ultimis hisce annis impetrata infula (et obrepitie quidem, uti nonnulli putant, cum redditus competentes non habeat) per praepositum don Felicem, neque unquam sedem habuerit hactenus in comitiis regni, videretur inconveniens praeponi eam sessione praelaturae alicui alteri ex iis, quae sessionem habuerunt hactenus, deque natura sua et infulatae sunt et dotate simul amplis possessionibus*. Ebd. Schleinitz hatte mit Roder, als dieser noch Dechant des Leitmeritzer Kollegiatkapitels war, langwierige Streite auszutragen, Schlenz, Geschichte des Bistums 1 86–89, 93; 2 12f., 215f.

[627] Am 10. Sept. 1650 schrieb der Prager Erzbischof Harrach aus seinem Landschloss in Červená Řečice an seinen Sekretär Georg Nefestin u. a.: *es wirdt eben sowoll ein competenz mitt dem Roder herauskhommen*. NA, APA, Kart. 2132.

[628] *Cum autem praedecessores mei ob longiquam absentiam sessionem in diaeta non apprehenderint, egoque* […] *eam capere debeam, et quidem, ut literae caesareae sonant, competentem, C. V. E. humillime rogatam cupio, dignetur mihi insinuare, quam mea Vetero-Boleslaviensis secularis praepositura habitura sit. Quae a Wratislao duce, patre sancti Wenceslai, fundata, prima in Bohaemia fuit, vetustissimique capituli titulum ideo semper obtinuit. Et quoniam in sessionibus antiquitatis (caeteris paribus) praecipua semper habita fuit ratio, spero C. V. E. totumque statum ecclesiasticum talem praepositurae meae assingaturos* [!] *locum ne se laesam conqueri possit. Deberem quidem dominum praepositum Litomericensem antiquitatis jure praecedere, sed cum ibi cathedralis ecclesia de facto erigenda sit, non ero iniquus praepositurae meae nec ulli, si illi primas concessero, atque tanquam saecularis praepositus proximam ei sessionem praetendero*. Roder an Harrach, 20. Okt. 1650 (Altbunzlau), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168. Vgl. auch die Roders Schreiben beigelegte Entkräftung eventueller Einwände gegen die von ihm prätendierte Session. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Art und Weise, wie diese Sache nun von den Prälaten angegangen wurde, unterstreicht die damals noch gegebene weitgehende Autonomie dieser Ständekurie in Rang- und anderen Angelegenheiten. Harrach befragte zunächst schriftlich die Mitglieder des Geistlichen Standes[629] und ließ dann die Frage in einer Separatsitzung des Standes vortragen. Roders Verlangen stieß hier allerdings, ähnlich wie ein Jahr zuvor beim Leitmeritzer Propst Schleinitz, auf wenig Verständnis. Die Anerkennung des Gründungsalters als Kriterium des Vorrangs eines Nachzüglers würde die bisherige Rangordnung unterminieren und „mille dispute" nach sich ziehen. Um die 1635/36 fixierten Rangprinzipien aufrechtzuhalten, solle mit Roder nicht anders umgangen werden als mit dem Abt von Karlshof und dem Dechanten von Wyšehrad, die damals als *tarde venientes* die Sessio am Ende des Geistlichen Standes nehmen mussten. *Si illo tempore dominus praepositus infulatus adfuisset, locum competentem acquisivisset. Abbas Carloviensis et decanus Wisehradensis tarde sese insinuarunt, ultimam sessionem occuparunt quibus tamen ob fundationis antiquitatem superior debebatur locus*. Roder und alle weiteren Nachzügler sollten sich daher mit dem letzten Platz begnügen. Erzbischof Harrach scheint sich dabei dessen bewusst gewesen zu sein, dass diese Entscheidung nicht ganz gerecht war und dass Propst Roder nicht gezwungen werden sollte, dem Dechanten von Wyšehrad (der doch seinerzeit nur *quasi ex gratia ad sessionem esset admissus*) nachzusitzen. Doch der anwesende Dechant wollte über eine Abweichung von der Regel nichts hören[630]. Am 27. Oktober 1650 teilte Harrach Propst Roder den Beschluss der Prälaten mit und empfahl ihm, wenn er sich nicht mit dem letztem Platz begnügen wolle, sich vom Landtag zu absentieren. Die Prinzipien der Rangordnung werde er ihm später mündlich erläutern[631].

Am 3. November 1650 replizierte Roder an Harrach, wobei er freilich die Begründung der Prälaten anfocht[632]. Eine positive Antwort habe er allerdings gar nicht erwartet, denn jeder sei ja, schreibt der Propst bissig, bestrebt und befugt, die Ehre seiner Würde zu verteidigen. Roder sei nunmehr bereit, sich direkt an den Kaiser zu wenden, der sich ohnehin die Macht vorbehielt, die Sessionsregeln im Landtag aus eigener Vollmacht zu

[629] Überliefert ist das Gutachten des Břevnover-Braunauer Abtes Alexius Hübner vom 24. Okt. 1650 (Prag), der zwar Roders Argumente in Frage stellte, allerdings, sicher auch aus deswegen, weil er von dessen Ranganspruch nicht direkt betroffen war, zu einer friedlichen Lösung riet: *Attamen quia bellis hactenus satis afflictus fui, si Eminentissima Celsitudo Vestra congruentem modum invenerit, praedictum reverendissimum dominum accomodandi, non ero contrarius, malo enim pacem*. NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83 (Konzept); ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168 (Orig.).

[630] Harrach, Diarien und Tagzettel 3 443 (25. Okt. 1650); das lateinische Diarium Kardinal Harrachs, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 172 (hier datiert mit 26. Okt. 1650).

[631] *Contuli desuper cum dominis praelatibus praesentibus communicando eisdem scripturas litteris praedictis inclusas, sed nihil earum efficacia moti communi voto determinarunt non posse Dominationi Vestrae sine mala consequentia, querela et confusione eorum, qui iam in possessione sessionis sunt, saltem eam statim a principio restitutionis status ecclesiastici secundum antiquitatem suae fundationis assignatam habuerunt, prae ullo illorum sessionem concedi, sed ultimo tantum loco post omnes accommodari. Rationes et regulam desuper stabilitam oretenus communicabo, quando post comitia D. V. huc venire placuerit. Interea, nisi ultimo loco sedere velit, melius faciet, si hac vice curationi suorum pedum attenderit et ab hac dieta se absentaverit*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168 (Konzept).

[632] *Mala consequentia ex mea praetensione provenire non potest, cum nulla praelatura tantae antiquitatis, ut mea est, inveniri in Bohaemia amplius possit, quae sessionem suam non ceperit. Nec timenda est etiam ulla confusio*. […] *Quod mihi autem ultimum locum assignent, gratias habeo, certosque reddo, quod pro mea persona, sine laessione tamen juris ecclesiae meae, illum acceptarem, cum ipsos omnes honorare mihi maximo ducam honori. Interim non bene capio, quomodo nota illa sessionis ab antiquo determinata (quam cancellista C. V. E. literis non adiunxit), maiori saltem ex parte in usu posita, sine praeiudicio non usus quorundam nunquam adhuc sese praesentatorum valere et favere aliis debeat, et ego, qui me praesento, praeiudicium non usus pati cogar, maxime nulla intercurrente praescriptione*. Roder an Harrach, 3. Nov. 1650 (Altbunzlau), ebd. (Orig.)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bestimmen. Er werde jedoch noch die Zusendung und Erläuterung der geltenden Rangordnung des Geistlichen Standes abwarten[633]. Harrach, der einen Rekurs des Propstes an den Kaiser ungern gesehen hätte und bereits deshalb vorsichtig agierte, initiierte am 19. November eine nochmalige Verhandlung der Sache im Geistlichen Stand[634] und erbat sich darüber hinaus sicherheitshalber noch schriftliche Gutachten der an der Sache besonders interessierten Prälaten.

Der abwesende Propst – und vorgesehene Diözesanbischof von Leitmeritz[635] – sandte seine Deduktion am 13. November ab. Wie bereits ein Jahr zuvor zeigte sich Schleinitz von Roders Recht auf die Standschaft angesichts der prekären Einkünfte der Altbunzlauer Propstei nicht überzeugt. Seine eventuelle Session betreffend, ging er davon aus, dass die Rangordnung der Prälaten sich auf keinen Fall nur auf das Gründungsalter (*vetustas*) stützen dürfe. Wäre dem so, würden vielfache Konfusionen entstehen und auch Schleinitz als Propst von Leitmeritz könnte mit gutem Recht den Vorrang vor dem Wyšehrader Propst sowie den Äbten-Visitatoren beanspruchen[636]. Die Autoren der bestehenden Rangordnung hätten daher auch andere Kriterien berücksichtigt: den Ruhm (*claritudo*), die Bedeutung (*insignitas*) und die Art (*genus*) der jeweiligen Würde. Mit Rücksicht darauf ergebe sich für den Propst von Altbunzlau vielleicht die vorletzte Session, unmittelbar vor dem Dechanten von Wyšehrad (*quia tamen praepositura una* […] *nobilior de natura sua est quam unus decanatus*), oder eventuell sogar die Session unter den letzten Äbten (*imo et nobilior quam una simplex abbatia* […]*, cum praelati saeculares caeteris paribus nobiliores*

[633] *Responsum ab ipsis aliud nullum expectavi, eo quod quivis ecclesiae suae dignitati consulere conetur. Sed solatur me clausula literarum E. V. C., quod domini praelati meis scripturis non moveantur, dummodo moveatur C. V. E. Quantum ex caesareis literis, quarum copiam nuper transmisi, colligi potest, vendicat sibi Sua Maiestas Caesarea authoritatem distribuendarum sessionum, imo suis locumtenentibus eam etiam committit. Sed antequam ad caesarem recurrerem, nolui neque debui C. V. E. praeterire tanquam caput ecclesiastici nostri status, sine tamen praeiudicio Sacrae Mai. Caes.* […] *Spero C. V. E. non male interpretaturam, si caesaream hac in causa authoritatem interpellare cogar. Cui tamen eiusque supersedebo, usque dum ab E. V. C. rationes et regulam desuper generalem stabilitam intellexero, quam mihi communicandam oretenus C. V. E. benignissime insinuat. Et quoniam praeter C. V. E. et reverensissimum dominum suffraganeum nullus praelatorum vivit, qui principio sessionis et generalis illius regulae sessionatus intervenerit, eiusdemque genuinum sensum noverit, dabit mihi C. V. E. licentiam eidem supplicandi, ut secundum scientiam et conscientiam illius regulae (si tamen sanctionis naturam iam induit et in tabulis regni vel in C. V. E. archivo tanquam immutabilis recepta sit), quod iustum est, determinare et casu quo circa alios aliquid contra praefatam regulam innovatum fuerit, mihi regressum etiam ad meum ius repetendum dare et conservare dignetur*. Ebd.

[634] *Apud eminentissimum die 19. Novemb. prius fuit praetensio domini Roderi agitata, sententia ultimata et conclusio fuit a dominis praelatis scripto eminentissimo presentata. Conclusum igitur, ut dominus Roder ultimum possideat locum et omnes futuri et venturi praelati seu infulati exceptis futuris episcopis, qui suam antehac habent sibi assignatam sessionem*. Harrachs Landtagsdiarium 1650, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 172.

[635] Bereits am 28. Okt. 1650 äußerte sich Schleinitz aus Leitmeritz gegen die Standmäßigkeit Roders: *Al Roder havria dato ancora lui col suo voto contro perché qui potior tempore, potior jure, tanto più che la sua infola è cosa troppo recente*. So Harrachs Inhaltsangabe des nicht überlieferten Schreibens. Harrach selbst antwortete am 30. Okt.: *Io non credo che egli per questo s'acquestarà ma vorrà ricorrere all'imperatore*. In einem weiteren Schreiben vom 2. Nov. argumentierte Schleinitz, dass *il Roder come preposito non è possessionato e così tanto manco può pretendere il luogo avanti li altri*, worauf Harrach ein Tag später reagierte: *Egli pretende di sì, anzi che fra puochi anni puotrà vivere senza il decanato della sola prepositura.* Ebd., Hs. 329, fol. 258^{v}, 259^{v}.

[636] […] *si vetustas sola regula deberet esse sessionis praelatorum in regno, confusiones inde sane non paucae circa modernas sessione exorientur. Et posset verbi gratia Litomericensis praepositus, cum praepositura ipsius vetustior sit quam Wissegradensis et quam omnes aliae abbatiae, etiam visitaturae honore fulgentes et cum ipsa praesertim visitatura per leges provinciae nihil eam habentibus quoad sessiones praeeminenciae in Bohemia tribuat, ante hosce omnes sessionem suam de novo praetendere et sic de reliquis*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 145.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sint regularibus)[637]. Dieses müsste jedoch von den Vorgesetzten angeordnet werden, denn freiwillig würde dem Propst niemand weichen[638].

Bei aller Skepsis erwies sich also Schleinitz gegenüber Roder noch vergleichsweise großzügig. Das erhellt die Gegenüberstellung seiner Deduktion mit dem zweiten Gutachten, das der Benediktinerabt – und künftige Diözesanbischof von Königgrätz – Matthäus Ferdinand Sobek, der ranghöchste aller Äbte, denen Roder gerne vorgesessen wäre, am 22. November erstellte[639]. Sobek lehnte alle Argumente des Propstes dezidiert ab. Das Alter der Altbunzlauer Kirche ändere nichts daran, dass Roders Prälatur – darin war sich Sobek mit Schleinitz einig – rezent und erst durch das Infulrecht begründet worden sei. Daraus ergebe sich für Roder nur die letzte Session im Geistlichen Stand: *Cum igitur imperator sessionem competentem ei tribui mandat, competentior ei dari nequit quam ultima, quia nullus est iunior praelatus*. Denn der Kaiser *hunc ait praelatum pro sessione esse aptum, qui habet in tabulis regni bona immobilia et infulam. Hoc ultimum dominus Roder non habuit, ergo praelatus pro sessione in Boemia aptus non fuit*[640]. Würde dem Propst nunmehr mit Rücksicht auf das Alter seiner Kirche dennoch ein Vorrang zuteilwerden, würde dadurch, entgegen seiner Versicherung, die gesamte 1635 beschlossene Rangordnung unterminiert werden. Das will Sobek auf keinen Fall zulassen. Diese Ordnung habe nämlich die ausbalancierten Rangverhältnisse festgeschrieben und *si illo tempore dominus Roder infulatus fuisset, sessionem forte iuxta gustum acquisivisset*. Doch das Gründungsalter rückwirkend als das einzige Kriterium der Rangfolge zur Geltung bringen zu wollen, würde unzählige neue Konfliktlagen eröffnen[641]. Weder der Kaiser, auf den sich Roder beruft,

---

[637] […] *si regula praesertim sessionum inter praelatos Bohemiae, praescindendo iam a sola vetustate, quam solam non sufficere diximus, deberet esse aut maior ipsa minorve unius ac alterius praelaturae claritudo sive insignitas, aut genus ipsum praelaturae sive ecclesiasticae dignitatis de natura sua nobilius (ad quod quidem distributor modernorum sessionum respexisse aliquantisper sub Ferdinando 2. opinor), iudicarem fortasse, praepositurae Veteroboleslaviensi sine magno offendiculo assignari pro loco posse* […] *sessionem aut immediate ante decanum Wissegradensem, qui est praelatorum in sedendo ultimus, aut paulo adhuc superius mixtimque inter abbates in sedendo ultimos*. […] *non inconveniens fortasse fore videretur, si praepositus Veteroboleslaviensis ita abbatem unum alterumve antecederet, ut et quibusdam succederet, adeoque inter illos mixtus sederet*. Ebd.

[638] *Et id quidem superiorum erit statuere, cum absque hoc praelatorum plane neminem et ne ultimum quidem cessurum ipsi libenter loco* […] *esse existimam*. Ebd. Weitere Anmerkungen, insbesondere bezüglich der prekären finanziellen Situation des Altbunzlauer Propstes, enthält das Begleitschreiben von Schleinitz an Harrach vom 13. Nov. 1650 (Leitmeritz), ebd. Darin brach Schleinitz eine Lanze für seine eigene Session: *Es werden E. E. aus ermelten meinen mittkommenden discurs zugleich in gnaden vernehmen können, was gestalt meiner probstei zue Leittmeriz bei der ersten austheilung derer sessionum fortt in ettwas zu kurz geschehen sei. Quia sive attendatur maior praelaturarum vetustas, praepositura mea est antiquior Wischegradensi et illisquoque tribus abbatiis visitatorum, sub quibus sessionem est nostra. Et cum visitatura et ne suffraganeatus quidem ipse, quid plus iuris praelatis in sedendo tribuat, cur sub ipsis sedere nunc debeat? Sive attendatur genus ipsum et natura praelaturae, maius minusque nobilior, quis negabit praelaturam unam saecularem, primam ac perinde infulatam nobiliorem una abbatia et praelatura regulari de natura sua esse, proindeque ipsi anteponendam? Sive demum attendatur claritudo ac insignitas maior aut minor, quis negabit praepositurarn Litomericensem clariorem tribus illis abbatiis esse?* […] *Dieses schreibe ich auch nur alhier per occasionem undt discursweiße, derweilen bis ich einmahl zeitt bekomme, daraus ex professo zue reden. Dan es einmahl ettwas ungleich zu sein scheinet undt dem ordini sancti Petri wie auch denen königen selbsten nachthelig, das eine so edle prelatur ettlichen abteien nachgesezet sei worden*. Ebd.

[639] ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168. Das Schreiben ist ohne Jahresangabe. Die Jahreszahl im eigenhändigen Rubrum Harrachs wurde von den Archivaren als 1652 fehlgelesen, weshalb das Gutachten sich unter Akten aus diesem Jahr eingeordnet befindet.

[640] Ebd.

[641] *Si haec regula non observaretur, turbatio foret inter abbatem Brzewnioviensem seu Braunoviensem, praepositum Wischehradensem et granpriorem, quia iuxta antiquitatem fundationis primus secundum, secundus tertium praecedere deberet*. […] *Turbatio fieret inter quosdam abbates et praepositum Littomierzycensem eo quo supra modo*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

noch der Erzbischof mögen *quicquam in praeiudicium nostrum* zulassen![642] Mit Rücksicht auf diese Argumente versuchte Harrach am 29. Dezember 1650, den gekränkten Propst von Altbunzlau zu besänftigen, ihm aber zugleich eindringlich vom Rekurs an den Kaiser abzuraten. Die Verteilung der Sessionen im Geistlichen Stand sei bereits früh und einstimmig, mit Wissen und Gutheißen des Landesfürsten, erfolgt. Der Ordinarius versuchte nun, die bestehende Rangordnung als die einzig mögliche und unabänderliche zu präsentieren. Nur sie verhindere das Aufkommen von unzähligen und alltäglichen Rangstreitigkeiten und der Kaiser würde eine Änderung der Rangordnung gegen den Willen des Geistlichen Standes zweifelsohne auch nicht zulassen[643].

Dass die Sache mit dieser schroffen Ablehnung nicht endgültig gelöst wurde, war aber bereits angesichts der wachsenden symbolischen Bedeutung des Wallfahrtsortes Altbunzlau und dessen Beliebtheit bei den Habsburgerherrschern offenkundig[644]. Anscheinend zögerte Roder damals immer noch, an den Kaiser zu rekurrieren. Er nutzte jedoch diese Möglichkeit als Drohung gegenüber dem Geistlichen Stand und erinnerte anlässlich jedes neuen Landtages an seine Forderung, die er mit immer weiteren Argumenten untermauerte[645].

Am 13. April 1654, anlässlich des am gleichen Tag eröffneten Landtags, bewarb sich Roder erneut bei Harrach um eine würdige Session, wobei er unmittelbar auf die Mit-

---

abbas enim S. Joannis multo antiquior praeposito. […] *Inter nos ipsos abbates foret turbela, quivis enim non tam antiquitatem fundationis quam antiquitatem ordinis obiiceret*. […] *Turbaretur ordo communis, ob unum turbare communitatem nefas et semper novas facere constitutiones videtur incongruum et minus conveniens*. Ebd.

642 Ebd.

643 *Tarde propter occupationes comitiorum D. V. respondeo et ultimam dominorum praelatorum super sua sessione resolutionem communico. Causa est, quod cum unanimiter iam dudum in primis statim a clero refrequentatis comitiis regni distributioni sessionum inter praelatos cum scitu et consensu S. M. C. tunc factae omnes sese submiserint, ubi omnium eorum, qui tunc sessionis capaces fuerunt aut proxime sese habilitaturos spoponderant, condigna ratio habita fuit, ulterius eidem inhaereri debeat, nec ab ea recedi ulla ratione, reiectis omnibus, qui tunc sese non insinuarunt tanquam non qualificati, si interea mitram acquisierint, post reliquos omnes hac adiuncta nota comprehensos, et hoc ad evitandas innumeras competentias et disputationes, quae aliter quotidie renasci possent, si alia quam supra dicta via eas determinare opporteret, confidentes quod S. C. M. quo ad hoc nihil alteratura sit, sed prout prima vice fecit, sic et in posterum suam ab archiepiscopo adhibito reliquorum interessatorum consilio cuivis praelato assignatam vel assignandam sessionem benigne approbabit. Placebit igitur et D. V. huic determinationi acquiescere, qua sibi omnes plurimum obligabit et animabit, ut alia ratione compensent, quod hac in parte sibi derogasse videri possunt*. Harrach an Roder, 29. Dez. 1650 (Prag), ebd., Kart. 168 (Abschrift; ebd. ein eigenhändiges Konzept desselben vom 28. Dez. 1650, demzufolge in der Transkription oben das Wort *fidem* ins richtige *eidem* korrigiert wird).

644 Ducreux, Symbolický rozměr; dies., L'ordre symbolique.

645 Seine aktuelle Beschäftigung mit der Reformationskommission *indubie legitimus erit absentiae titulus ab instante diaeta. In qua sicut anno praeterito sic et hoc obnixe rogo, ut in sessione antiquitatis capituli mei ratio pro justitia habeatur. Est enim a Wratislao duce, patre sancti Wenceslai, fundata et praeposito, decano et duobus canonicis provisa. Quo ruit argumentum illorum, qui opponunt, Teynensem parochum, si infulam obtineret, antiquitatis titulo etiam prae omnibus praetensurum praecedentiam. Cum Teynense templum tunc solum capella, mea autem fuerit ecclesia capitularis, quae postea a Brzetislao duce amplissime canonicorum et redditurum numero aucta fuit. Taceo, quod tempore erectionis capituli mei exceptis benedictinis nulla religionum diaetam intrantium fuerit adhuc fundata. Quod infulam concernit, cum tempore Caroli quarti, quo canonici Pragenses omnes erant jam infulati, praepositus Veteroboleslaviensis cum aliis quibusdam regni praelatis post quatuor praelatos metropolitanae ecclesiae habuerit stallum in choro metropolitano, consequenter et ille debuit esse infulatus. Quod autem per Zisskianos tumultus ob vicinitatem Pragae (prout et in hisce postremis calamitatibus) ecclesia mea eiusque bona fuerint prae ceteris direpta, inde factum reor, quod praepositi decori competenti diffidentes ab infula abstinuerint. Demum absentia longiqua utpote in Italia antecessoris mei domini Felicis Cancellieri, qui ab anno 1629 praeposituram obtinuit, legitime ipsum et successores excusabit, quod in diaeta, quam C. V. E. nominare dignatur, se cum reliquis dominis praelatis non stiterit, quando sessionum ciuiusque praelati fuit habita ratio. Accedit, quod apud tabulas regni nulla illius regulae adhuc facta sit insertio, neque etiam praescriptionis terminus a jure ecclesiasticis concessus praeterierit*. Roder an Harrach, 1. Dez. 1651 (Altbunzlau), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 184, fol. 84^{r-v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

teilung des Erzbischofs von Ende Dezember 1650 anknüpfte und diese Punkt für Punkt kommentierte. Es stimme nicht, dass die Pröpste von Altbunzlau ihre Ansprüche spät anmeldeten. In Wirklichkeit hätten sich seine Vorgänger mit Wissen sowohl des Landesherrn als auch des Erzbischofs um das Infulrecht mit der Absicht bemüht, die Session im Landtag einzunehmen[646]. Dass der Propst in der verschriftlichten, in die Landtafel jedoch nicht einverleibten Rangordnung dennoch nicht erwähnt worden sei, sei der Tatsache zuzuschreiben, dass die Inhaber der Propstei damals rasch wechselten und sein Vorgänger, der das Infulrecht 1632 erwarb, lange abwesend gewesen sei, während die Äbte-Visitatoren die Rechte der ihnen untergeordneten darniederliegenden Klöster sorgfältig gewahrt hätten[647]. Es wäre ungerecht, dass der Prämonstratenserpropst von Doxan, der die Inful zu ähnlicher Zeit erworben habe, die Session nach dem Gründungsjahr seines Klosters genießen sollte, dem Propst von Altbunzlau hingegen ein hinterer Platz zugemutet werden sollte und damit *solum sanctissima mea ecclesias, quam sanctus Wenceslaus suo sangvine purpuravit, antiquitatis jure spolietur*[648]. Daher ersucht Roder, das Blut und Märtyrertum des hl. Wenzels (*cuius hic res agitur*) beschwörend darum, dass er und die Prälaten ihm eine würdige Session gewähren, sonst wäre er gezwungen, zum Kaiser und vielleicht auch an den Papst zu rekurrieren[649].

Ob diese Ausführungen und die immanente Drohung auf Harrach Eindruck machten, bleibt dahingestellt. Roder blieb jedenfalls den ständischen Versammlungen fern, nutzte aber gleichzeitig weiterhin jeden Landtag, um seine Angelegenheit erneut zu eröffnen[650]. Schließlich boten die Anwesenheit der kaiserlichen Familie in Prag in September 1656 und die Krönung Leopolds I. zum König von Böhmen am 14. September eine vortreffliche Gelegenheit für Roder, seinen Ansprüchen mehr Gewicht zu verleihen. Am

---

646 *Pontifex romanus eo fine statim in principio restitutionis status ecclesiastici infulam ipsi concessit et quidem hoc fine, ut sessionem habeat praepositus Veteroboleslaviensis. Quomodo ergo non se insinuaverit pro habilitatione, ubi rex Boemiae et archiepiscopus Pragensis ad finem obtinendae sessionis Veteroboleslaviensi praeposito infulam impetrarunt cum tam excellentibus privilegiis? Causa ergo, quasi praepositus Veteroboleslaviensis non se insinuaverit de se habilitando, meo judicio (salvo meliori) videtur non subsistere*. Roder an Harrach, 13. Apr. 1654 (Altbunzlau), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 150.

647 *Quod insertio in notam non subsecuta sit, calamitas cleri temporis illius in causa fuit. Religiones enim suos visitatores habuere, qui omnium monasterium suorum etiam noviter restitutorum praetensiones zelosissime urgebant et semper praesentes aderant. Meum vero capitulum, q*[uod] *in triennio trium praepositorum mutationem et ultimi quidem exteri longam absentiam passa est, non habuit, qui commodo tempore urgere posset*. Ebd.

648 Ebd.

649 […] *ne S. C. M. et saeculare tribunal, q*[uod] *invitissimus facerem, desuper invocare et forte Sanctissimi Dominis Nostri authoritatem interpellare cogar*. Ebd.

650 *Causa mei adventus huc fuit, quod C. V. E. benedictione sua paterna confirmare dignetur, si sessionem, quam in dieta praetendo, a dominis praelatis modo praesentibus obtinuero. Quibus etiam C. V. E. mentem per litteras mihi declaratam heri communicavi. Quid cras responsuri sint, exspectabo. Dominus abbas Strahoviensis videtur mihi non sat bene dispositus* […]. Roder an Harrach, 12. Mai 1655 (Prag), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 150. *Eram plane resolutus sacro portiunculae die venire Pragam* […]. *Sed ubi me reflexi supra praesentem dietam, judicavi consultius esse domi devotionem meam complere, quam indiciso sessionis meae negotio antiquitati capituli mei in aliquo congressu cum dominis praelatis regularibus derogare. S. M. C., quae brevi adfutura est et ad quam me iidem remiserunt, mihi non locum simplicem, sed competentem jubet assignari. Competentia autem ex antiquitate hucusque petita est, praeter dominos visitatores, quibus clerus saecularis per excessum humanitatis id loci concessit. C. V. E. humillime rogo, dignetur tanquam caput ecclesiastici status id honoris S. Wenceslao mihi autem singularis gratiae praestare et rationes meas iam toties exhibitas sibi jubere exhiberi et cum dominis praelatis adhuc semel relegere. Nihil enim reperio, quod jure publico, canonibus, regiisque statutis aut novellis jus meum adimat. Quorum si vel unicum scirem et bona conscientia a petito ecclesiae meae abstinere possem, nollem cum tot divitibus praelatis disputare*. Ders. an dens., 11. Aug. 1656 (Altbunzlau), ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

28. August, dem Tag ihrer Anreise nach Prag, nahmen die Majestäten an einem Gottesdienst in Altbunzlau teil[651]. Vermutlich trug der Propst seine Angelegenheit Ferdinand III. damals persönlich vor. Am 6. September 1656 erging dann in Prag ein Dekret der Böhmischen Hofkanzlei, wodurch Erzbischof Harrach ersucht wurde, den Streit Roders mit anderen Prälaten, *iedoch ohne praeiudiz des andern theils, zwischen denen interessirten in der güette* [zu] *schlichten und dardurch dem supplicanti zu seiner session verhülfflich* [zu] *sein*[652]. Es handelte sich aber wiederum um keine direkte Intervention. Vielmehr verstand die Kanzlei die Sache nach wie vor als eine interne Angelegenheit des Geistlichen Standes.

Nun stieß aber Harrachs Schlichtungsversuch auf das Unbehagen der Klostervorsteher. Nach der Krönung wandten sich alle drei Äbte-Visitatoren in einer gemeinsamen Eingabe an den Erzbischof. Zwar hätten sie seinen Vorschlag, damit Roder aus Wohlwollen eine etwas würdigere Stelle unter den Klostervorstehern erhalten könnte, den anderen Äbten vorgetragen, diese wollten aber von einer Konzession nichts hören und pochten auf die unbedingte Erhaltung der herkömmlichen Rangordnung. Der Propst von Altbunzlau solle sich damit begnügen, dass er in den Geistlichen Stand des Königreichs, wenn auch nur als der Rangniedrigste, aufgenommen wurde[653].

Erst im Landtag, der ein Jahr später, von September bis Dezember 1657, stattfand, nahm der Propst von Altbunzlau unter nicht geklärten Umständen endlich die Session im Landtag ein. Die Tatsache, dass er in der Relatorenliste nach dem Abt von Sankt Johann unter dem Felsen, Propst von Doxan und Abt von Königsaal, aber vor den Äbten von Plaß, Tepl und Ossegg eingetragen ist[654], scheint darauf hinzudeuten, dass Roder diese Session keiner landesherrlichen Verfügung verdankte, sondern dass es ihm (und Erzbischof Harrach) doch gelang, einige der Äbte zu erweichen[655].

Die dadurch gewonnene Session, die etwa jener entsprach, die Schleinitz bereits 1650 empfohlen hatte, war jedoch wackelig. Die Äbte wachten anscheinend nach wie vor aufmerksam über die Ranganspruche des Propstes von Altbunzlau, was umso notwendiger wurde, als Roders Nachfolger Daniel Nastoupil in seiner Person die Würde des Propstes von Altbunzlau mit einem Kanonikat im Metropolitankapitel vereinigte. Als Nastoupil am 18. Januar 1664 im Landtag die Session als Domkanoniker einnehmen wollte, protestierte Matthäus Ferdinand Sobek, der Benediktinerabt von Sankt Johann unter dem Felsen (und gleichzeitig von St. Nikolaus), im Namen der gesamten Klostervorsteher und der Prager Erzbischof Harrach verwies Nastoupil auf die niedrigere Session als Propst von

651 Siehe die eigenhändigen Aufzeichnungen Leopolds I. in seinem Schreibkalender, ÖStA, HHStA, Hausarchiv, Familienakten, Kart. 91; Harrach, Diarien und Tagzettel 6 212f.

652 ÖStA, AVA, FAH. Kart. 184.

653 *Quantum vero sessionem domini praepositi Vetero-Boleslaviensis concernit, infrascripti dominos co-abbates nostros juxta insinuationem Eminentissimae Celsitudinis Vestrae admonuimus et rogavimus, quatenus praenominato domino praeposito aliquem locum honoratiorem inter se ex benevolentia concedere non dedignarentur. Hi vero, quia eo casu se suis monasteriis multum praejudicare arbitrantur, instanter nos et praecipue Eminentissimam Celsitudinem Vestram utpote ordinum et praelatorum primatem et patronum specialissimum rogant, ut in praehabita possessione sessionum conserventur et praetactus praepositus ea gratia contentari velit, quod, licet in numero ultimus, attamen ad ecclesiasticum statum regni assumptus fuerit*. Die drei böhmischen Äbte-Visitatoren an Harrach, ebd., undatiert. Der Sedletzer Abt Hilger Burghof setzte dabei seine Unterschrift vor jene des Strahover Abtes Bernhard Sutor.

654 NA, DZSt 7, fol. H3^{v}.

655 In der Relatorenliste des Landtags 1659/60 folgt Roder unmittelbar nach dem Abt von Sankt Johann (Matthäus Ferdinand Sobek), doch vor den Klostervorstehern von Doxan, Plaß und Königsaal, ebd., fol. H7^{v}–H8^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Altbunzlau[656]. Nastoupils Nachfolger Georg Aster erlitt dann anscheinend einen rangmäßigen Abstieg hinter die Klostervorsteher in die Gruppe der „Nachzügler", in der er jedoch die erste Position, vor dem Abt von Karlshof, einnahm[657].

Auffälligerweise wurde ein weiterer „Nachzügler" im Geistlichen Stand zur gleichen Zeit ganz anders behandelt. Als Daniel Ildefons Nigrin, der Abt des Klosters Sankt Prokop an der Sazawa, mit dem die alte Rangordnung ebenso wenig wie mit dem Propst von Altbunzlau rechnete, 1666 in den böhmischen Landtag eingeführt wurde[658], dürfte er noch die letzte Session (nach dem Abt von Karlshof) erhalten haben[659]. Doch bald danach führen ihn die Relatorenlisten unter den ranghöchsten Äbten auf: unmittelbar nach dem Abt von Sankt Johann unter dem Felsen und jenem von Kladrau[660]. Unter dem Episkopat Matthäus Ferdinand Sobeks, des ehemaligen Benediktinerabtes, der sich wohlgemerkt seinerzeit entschieden gegen die Ranganspruche des Altbunzlauer Propstes eingesetzt hatte, war es für einen Benediktinerabt wie jenen von Sankt Prokop leichter, eine Ausnahme von der Rangordnung durchzusetzen.

Unter diesen Umständen verwundert es kaum, dass Wenzel Klimeš, der neue Dechant des Kollegiatkapitels von Wyšehrad, sich mit der bereits Mitte der 1630er Jahre seinem Vorgänger zugewiesenen letzten Session im Geistlichen Stand nicht begnügen wollte und bei seiner Einführung in den Landtag im März 1667 die Session unmittelbar nach dem Propst von Wyšehrad, also noch vor den Äbten-Visitatoren, beanspruchte. Freilich wurde Klimeš mit seiner Forderung von anderen Prälaten abgewiesen[661]. Doch er legte beim Erz-

---

656 *Pridie in comitiis regni sessionem suam accepit dominus Nostopill, canonicus cathedralis, qui tanquam cathedralis hodie ante regulares praelatos locum occupare voluit, sed contradicente abbate de S. Nicolao quod nullus binam sessionem in comitiis habere possit & altera* [sessio] *cathedralium sit quasi precaria tantum. Eminentissimus cardinalis mandavit,* [ut] *ad locum consuetum tenendum recederet*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 409f. (18. Jan. 1664).

657 Vgl. die Relatorenlisten: NA, DZSt 8, passim (Landtag 1668, 1669, 1670, 1671, 1671/72, 1672/73, 1673/74, 1674/75, 1675/76, 1676/77 und 1677/78.

658 Zuvor intervenierte der ehemalige Benediktinerabt und nunmehrige Bischof von Königgrätz Matthäus Ferdinand Sobek zu seinen Gunsten: […] *abbas S. Procopii, qui ad diaetam veniet et sessionem competentem sollicitabit, Sua Eminentia dignetur clementissime favere sicut ex se justum sic et dignum, quod paupertas antehac prohibuit hoc modo monasterio exurgenti tollere paupertas non potuit, vel maxime cum Sua Maiestas abbatem hunc in integrum plene ac perfecte restituerit*. Sobek an Harrach, 4. Feb. 1666 (Chrast), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 144. Bereits am 18. Juni 1663 intervenierte der Abt von Břevnov-Braunau in seiner Stellungnahme zur damals erwogenen Reform der Rangordnung zugunsten des St.-Prokop-Klosters, ebd., Kart 173. Vgl. S. 212.

659 NA, DZStV 8, fol. F8^{r}. Die Zuverlässigkeit der Relatorenlisten aus den Jahren 1666 und 1667 scheint jedoch problematisch zu sein.

660 Ebd. fol. G13$^{r–v}$ (1668); H18$^{r–v}$ (1669). Dabei war allerdings das Kloster an der Sazawa um fast ein Jahrhundert älter als das Kloster in Kladrau – vermulich war der Abt von Kladrau jedoch nicht bereit, dem „Nachzügler" zu weichen. Eine wohl aus dem Jahr 1669 stammende Ergänzung zu einer der Varianten der geistlichen Rangordnung von 1635/36 (Beilage 1, Nr. 4) fügt den Abt von Sankt Prokop zwischen den Äbten von Sankt Johann und von Kladrau ein.

661 *Item in regni comitiis dominus decanus Wissegradensis, cuius antecessores ante aliquot annos in comitiis ultimum obtinuerunt locum, instanter praetendit sessionem seu locum supra abbatem Strahoviensem tanquam visitatorem et visitatorem benedictinorum immediate post metropolitanos. Huic arroganti praetensioni ferventer se opposuit et scripto voto in ecclesiasticorum conventu et consultatione fundamenta Wissegradensis enervavit dominus Vincentius, nimirum quod decanus Wissengradensis omnibus suis productis et allegatis nihil aliud deducat, quam antiquitate et aestimatione ecclesiam Wissegradensem esse spectabilem et venerabilem, sed non probet, quod decanus aliquid singulare habeat authoritate apostolica contra ius commune, ubi abbatialis dignitas prima et immediata est post episcopos, ideoque cum forte posse in suo gradu (decanorum videlicet) praetendere praecedentiam, non vero extra suum gradum. Quod si metropolitanorum praecedentiam supra abbates allegare velit, ei paritatem aliquam non posse suffragari, siquidem metropolitanis honor defertur ut matrici ecclesiae, quod jus Wissegradensis non potest allegare.*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bischof umgehend eine *öffentliche protestation* ab[662] und trat auch in den folgenden Jahren unter dem Prager Erzbischof Johann Friedrich von Waldstein als ein agiler und hartnäckiger Querulant auf[663], der sich u. a. über die unbeständigen Rangverhältnisse unter den Klostervorstehern beschwerte: *Quamdiu hodiernam diem domini praelati sedeant sine lege, sine ordine, tantaque sit confusio etiam inter ipsos praelatos regulares, ita ut hodie videamus praecedere abbatem, qui heri sequebatur, et vice versa, neque omnes propter hanc ipsam disordinationem et confusionem ad comitia venire dignetur*[664].

Allen diesen Herausforderungen zum Trotz hielt sich die alte Rangordnung dennoch lange zäh am Leben. Schließlich war es der Montserratenser Abt von Emaus, dessen Einführung in den Landtag die wiederholt in Frage gestellte Rangordnung endgültig unterminierte und eine neue Regelung der Sessionsfrage provozierte. Diego (Didacus) de Cambero übernahm im Herbst 1678 die Abtwürde und Leopold I. legte am 17. September den Statthaltern in einem üblichen Schritt auf, ihm nach der Ablegung des von allen böhmischen Ständen erforderlichen Erbhuldigungseides „bey denen Landtägen, wie auch anderen Landesversamblungen die gebührende Session [zu] geben“[665]. Die Session des Montserratenser Abtes im böhmischen Landtag war allerdings ohne Präzedenzfall. Diegos Vorgänger frequentierten den Landtag u. a. mangels entsprechender Sprachkenntnisse nicht und das geringe Alter der kulturell spanischen Klostergemeinschaft (1635) stand in keinem proportionalen Verhältnis zu ihrem hohen Prestige. Es handelte sich übrigens um die einzige Klostergründung des 17. Jahrhundert, deren Vorsteher den Zugang zum böhmischen Landtag finden sollte.

Bei der Eröffnung des neuen Landtags am 9. Dezember 1678 kam es daher zum Eklat zwischen dem neuen Abt und dem soeben erwähnten rangniedrigsten Mitglied des Geistlichen Standes, dem Wyšehrader Dechant. Wenzel Klimeš war nämlich auf keinen Fall bereit, dem Nachzügler aus einer rezenten Klostergründung zu weichen, und er blockierte ihm den Zugang zur vornehmeren Session auf der Bank sowohl verbal als auch handgreiflich. Erst nach dem Eingreifen des Erzbischofs Johann Friedrich von Waldstein und der

Quod si in exemptione se fundet, scire debeat se abbatesque alios plerosque pares imo maiores esse in exemptione ab episcoporum jurisdictione. Et auditis his rationibus coram eminentissimo cardinale ab Harrach a toto statu ecclesiastico in communi fuit conclusum, ut decanus Wissegradensis in ultimo loco in regni comitiis sedeat et si quid habeat in contrarium, alibi ius suum prosequatur. Quod si ad aulam caesaream recurrerit, formetur scriptum, in quo ex juris principiis facta resolutio stabiliatur. Annales Strahovienses, Tomus 1, SK, DJ III 2, pag. 605f. Mit ähnlichen Worten und einer genauen Datierung das Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius, SK, DJ III 1, pag. 784 (14. März 1667).

662 Konzepte und Abschriften des in seiner Urversion lateinischen, in seiner Ausfertigung jedoch deutschen Protestschreibens, das am 26. April 1667 Kardinal Harrach überreicht worden sein soll, in NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, Nr. 13, 14 (Abschriften) und Nr. 8, 11, 12, 36 (Konzepte: *Haec protestatio latina non est porrecta sed germanica inde translata*). Bereits am 20. März 1667 (Prag) wurde Klimeš vom Jesuit Maximilian Reichenberger aufgefordert, sein früheres an Harrach gerichtetes Memorial (*eundem libellum, quem porrexit eminentissimo*) auch beim Oberstburggrafen Martinitz einzureichen, ebd., Nr. 10.

663 Vgl. sein undatiertes, mit zahlreichen Beilagen untermauertes *Scriptum informatorium cum adnexa petitione assignationis sessionis competentis in comitiis regni*, das Klimeš an Erzbischof Waldstein richtete und mit dem er zu beweisen versuchte, *quod decano Wissegradensi longe altior locus et sessio in publicis regni comitiis debeatur, quam hactenus ei tributa fuit*. Die Schrift liegt in Abschriften in NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, unter Nr. 5, 18 und 19 vor.

664 So 16 undatierte, mit Sicherheit nach 1667 von Klimeš verfasste Argumente, *quod decanus Wissegradensis debeat sedere in comitiis immediate post suum praepositum*, mit denen der Kaiser um eine Ordnung der Rangverhältnisse unter den Prälaten und um die Verleihung der gewünschten Session an den Dechanten ersucht werden sollte. Ebd., Nr. 1.

665 Die Urkunden des königlichen Stiftes Emaus, ed. Helmling 263–265.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Zusage, das Nachsitzen sei den Ranganssprüchen des Dechanten unpräjudizierlich, gab Klimeš nach[666]. Didacus de Cambero nahm dabei die Session am vorletzten Platz, unmittelbar nach dem Benediktinerabt von St. Nikolaus, dem Vorsteher jener Ordensgemeinschaft, die früher im Emauskloster angesiedelt gewesen war und 1635 von hier in einen neuen Konvent in der Altstadt umziehen musste[667].

In der Folge rief jedoch die Session des Montserrantenser Abtes nicht nur heftige Proteste des Wyšehrader Dechanten hervor[668], sondern auch Einwände zweier weiterer Prälaten mit Session am Ende des Geistlichen Standes, die damals anscheinend abwesend waren und einen Rangstreit mit dem Montserrantenser Abt befürchteten: des Altbunzlauer Propstes Georg Aster und des Augustiner-Chorherren-Abtes von Karlshof Isidor de la Cruz (ebenfalls ein Spanier). Schließlich wandte sich auch Didacus de Cambero, der mit der zugewiesenen Session ebenso nicht zufrieden war und auf eine noch höhere Stelle in der geistlichen Rangfolge hoffte, selbst an den Kaiser[669].

Im Februar 1679 legte daher Leopold I. dem Prager Erzbischof auf, sämtliche vorhandene Begnadungen einzelner Prälaten durchzusehen und ein Gutachten bezüglich der Regelung der Rangfolge des böhmischen Prälatenstands auszuarbeiten[670]. Der Auftrag ist umso interessanter, als Erzbischof Waldstein und der gesamte Geistliche Stand sich in jenen Wochen am Landtag heftig den kaiserlichen Postulaten, konkret einer erneuerten Bewilligung der Getränkesteuer aus dem eigenen Trunk, widersetzten[671] und der erboste Kaiser den Eingriff Waldsteins in den Sessionstreit bei der Eröffnung des Landtags kritisch sah und als Einmischung in die Befugnisse des Oberstburggrafen, des vom Landesfürsten ernannten Landtagsdirektors, wertete[672]. Schließlich war jedoch Waldstein als

---

666 Vgl. den Bericht des Landtagskommissars Humprecht Johann Czernin, der offenbar mit dem Abt von Emaus sympathisierte, an Leopold I. vom 10. Dez. 1678 (Prag): *Nacque nel detto stato del clero fra l'decano dell'esente chiesa di sant'apostoli Pietro et Paolo in Vischehrad e fra l'nuovo abbate spagnolo in Emaus competenza, non volendo cedere quello la sessione à questo opponendoseli con proteste e colla persona precludendoli l'entrata nel banco. Si trovò che questo ciò è l'abbate ciò è li suoi antecessori hebbero la decisione per se della precedenza, ma come che né l'Caramuel né ultimamente il Sottomayor non ne presero il possesso non intervenendo nelle diete come non intelligenti la lingua todesca, così al decano non pareva poter aquietarsi finché con gran stento l'arcivescovo velo ridusse con dirli finalmente che ciò sarebbe senza pregiuditio suo e con riserva da poter produrre à tempo proprio le sue olteriori raggioni, ma credo che non dirà altro perché non le ha*. SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 226, fol. 73^{v}.

667 In der einschlägigen Relatorenliste ist der neue Abt am vorletzten Platz des Prälatenstandes, vor dem Wyšehrader Dechanten, eingetragen, NA, DZSt 8, fol. Q2^{r}.

668 Undatierte Eingabe des Dechanten Klimeš an den Kaiser, NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, Nr. 20, mit der Anmerkung auf der Rückseite: *Libellus iste missus est Viennam per aurigam die 5. Jan. in vigil. Epiphaniae 1679*. Vgl. seine weiteren Eingaben an den Erzbischof und einen unbekannten kaiserlichen Minister (mutmaßlich den böhmischen Oberstkanzler Nostitz), ebd., Nr. 9 und 16.

669 Am 4. Jan. und am 4. Feb. 1679 (Wien) ersuchte Leopold I. von Erzbischof Waldstein Gutachten über den Ranganspruch der Pröpste von Altbunzlau und von Wyšehrad, die beide an den Kaiser rekurrierten. Ebd., Nr. 56f. Alle Unzufriedenen sind im undatierten und weiter unten noch zitierten Gutachten des Erzbischofs Waldstein aus dem Jahr 1679 erwähnt, NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

670 Erwähnt ebd.

671 Reiche, bisher nicht ausgewertete Quellen dazu insbesondere im Nachlass des Landtagskommissars Humprecht Johann Czernin, SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 226, 228 und 229. Erstaunlicherweise bleibt diese lange und bedeutende Episode in Havlík, Jan Fridrich z Valdštejna, der den langen Konflikt Waldsteins mit den böhmischen Statthaltern analysiert, ohne Erwähnung.

672 Siehe die eigenhändige Reaktion Leopolds vom 18. Dez. 1678 (Wien) auf den oben zitierten Bericht Czernins: *vera*[men]*te non so se fece buon pronostico quella competenza insorta fra l'abbate di Monserrate et il decano di Wischerad. Ma quello che à* [me] *non troppo piaque che vedrò che monsignor* [das Wort ist chiffriert] *fece* [la] *decisione in quel loco dove al mio parere circa sessionem to*[ccava] *al presidente cioè al direttore. Questo però fece molto bene et si moderò prudent*[emen]*te à non movere qualche cosa*. SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 248, fol. 167^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Chef des Geistlichen Standes ein einflussreicher Würdenträger, an dessen Befragung in der Sache kein Weg vorbeiführte. Der kaiserlicherseits angekündigte Entschluss, die geistliche Rangfolge *per sanctionem regiam* zu regeln, stellte dabei einen eindeutigen Eingriff in die bisher praktizierte Autonomie des böhmischen Geistlichen Standes in den Rangfragen dar.

Einige Zeit danach, anscheinend aber erst nach der Ankunft Leopolds I. in Prag am 23. September und mit Sicherheit noch vor der Eröffnung des neuen Landtags am 5. Dezember 1679, legte der Prager Erzbischof in einem undatierten Gutachten dem Landesfürsten einen neuen komplexen Lösungsvorschlag der geistlichen Rangfolge vor[673]. Waldstein habe zu diesem Ende nicht nur die vorgelegten Privilegien gesichtet, sondern berücksichtigte auch die Praxis und ließ deswegen die Relatorenlisten der von 1632 bis 1677 gehaltenen Landtage aus der Landtafel exzerpieren, *auß welchen aber clar zu ersehen, daß absonderlich unter denen geistlichen praelaten und probsten keine beständige ordnung gehalten, sonderen tractu temporis viel mutationes vorgangen, ohne daß* [man] *aigentlich wißen kan, warumben solche stell so offt geendert worden*[674]. Infolge dieser und anderer Unklarheiten werde der Kaiser *ein haylsames und vor die gemeine ruehe ersprüeßliches werck stifften, wan Ewer May. durch eine sanctionem regiam einen jeden lanndtagmesigen geistlichen infulirten seine ordentliche session außsezen und determiniren werden*[675].

Der Erzbischof, der hier nolens volens die landesfürstliche Verfügungsgewalt über die geistliche Rangordnung anerkennen musste, schlug zu diesem Zweck vor, den Geistlichen Stand in Böhmen in drei Klassen zu gliedern, in denen jeweils andere Kriterien den Vorrang bestimmen würden. Die erste Klasse, deren Rangverhältnisse unverändert bleiben sollten, sollte aus dem Erzbischof, den Bischöfen (*secundum ordinem et prioritatem consecrationis*), dem Großprior der Malteserritter, dem Dompropst sowie anderen Abgeordneten des Prager Domkapitels und dem Propst von Wyšehrad bestehen. Waldstein sprach sich hierbei vorsichtig aber eindeutig für die Eingliederung des Propstes des Albunzlauer Kapitels unter die Prälaten der ersten Klasse und somit für eine rasante soziale Aufwertung dieser vom Geistlichen Stand bisher geringgeschätzten Würde aus[676].

In der zweiten Klasse sollten sich die drei Visitatoren zusammenfinden, mit Vorrang des Benediktiners, während die Rangfolge des Prämonstratensers und des Zisterziensers sich künftig nach dem Zeitpunkt ihrer Abtsweihe richten sollte. Auch hier schlug Waldstein dem Landesfürsten eine Änderung vor, nämlich die Erweiterung dieser Klasse um den Abt von Karlshof, der bisher infolge der späten, erst Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgten Klostergründung sowie der späten Zuziehung in den Geistlichen Stand keinen Anspruch auf Vorrang erheben konnte[677].

Die dritte, alle übrigen böhmischen Prälaten umfassende Klasse wäre dann am einfachsten – dies stellt einen radikalen Bruch mit der bis dahin geltenden Rangordnung nach dem Alter der Klostergründung dar – *secundum ordinem* […] *benedictionis et acceptae possessionis* zu ordnen. Denn *durch dieses temperament würde man alle weithläuffigkeithen außweichen und eine gleichförmige ordnung mit dem löb. herrnstandt und ritterstandt gehal-*

673 In Abschrift ist dieses bedeutende, in der Fachliteratur bisher nicht analysierte Schriftstück in NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83, überliefert.

674 Ebd.

675 Ebd.

676 Ebd.

677 Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ten werden, in welchen in pari statu extra familias privilegiatas nit die antiquitas familiae, sonderen caeteris paribus prioritas possessionis in denen lanndtagen attendirt wirdt[678].

Nun äußerte sich Waldstein auch zu den Rangansprüchen des Wyšehrader Dechants und des Abtes von Emaus. In beiden Fällen fiel seine Empfehlung abschlägig aus. Der Dechant erscheine am Landtag *nit tamquam praesentans capitulum Wisegradense, sondern ex capite personali et propter bona immobilia quae possidet*, weswegen die von ihm behauptete Gleichsetzung mit dem Prager Domkapitel keine Begründung habe. Auch bezüglich des Montserratenser Abtes riet Waldstein davon ab, *daß man diese in der that nemblich neüe fundation denen elteren stiffteren ex allegatis motivis vorziehen solte*, es sei denn, dass der Kaiser ihn aufgrund des der Prager Abtei unterstellten Schwarzspanierklosters in Wien *pro visitatore sui ordinis declariren* und damit in die zweite Klasse verschieben möchte[679].

Zum Schluss ersuchte Waldstein nicht nur um die Erlassung der angekündigten *regiam sanctionem* noch vor der Eröffnung des nächsten Landtags, sondern, um dem ganzen Werk mehr Nachdruck zu verleihen, auch um einen Befehl, *daß ein jeder praelat in Ihro Mayestät gegenwart seine außgesezte session nehmen solle*[680].

Obwohl der oft widerspenstige Waldstein den Anspruch Leopolds I. anerkannte, die Rangverhältnisse des Geistlichen Standes zu ordnen, drängte er nunmehr offenbar, den Widerstand von Seiten der durch diese Neuordnung benachteiligten Prälaten erwartend, auf eine sofortige kaiserliche Resolution über seine Vorschläge. Um seinem Verlangen noch mehr Nachdruck zu verleihen, lehnte er es nach der Eröffnung des Landtags am 5. Dezember 1679 ab, den Geistlichen Stand zur Beratung über die Postulate zusammenzurufen, bevor die Sessionsfrage ihre endgültige Erledigung fände. Die überlieferten Quellen erlauben leider kein klares Bild über die, wie es scheint, angespannten Verhandlungen jener Tage. Fest steht, dass am 12. und 16. Dezember zwei Dekrete im Namen des Kaisers ergingen, denenzufolge Waldstein *die session im landtag (iedoch ad interim et salvo jure regio ac cuiuscunque) auf maß und weiß, wie selbige* [= er] *eingerathen, provisorio modo außweißen mögen*, wobei Leopold I. die Eingliederung des Altbunzlauer Propstes in die erste und des Karlshofer sowie – dies eigentlich gegen Waldsteins Vorschlag – des Montserratenser Abtes in die zweite Klasse genehmigte[681]. Selbst damit war jedoch die Sache noch nicht erledigt, denn Waldstein verlangte vom Kaiser weitere Erläuterungen[682].

---

678 Ebd.

679 Ebd.

680 Ebd.

681 Ich konnte nur das zweite Dekret vom 16. Dez. 1679 (Prag) auffinden, dessen Abschriften etwa in NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83, sowie in SK, DJ III 3, fol. 496$^{r–v}$, überliefert sind. Vgl. die Schilderung der ganzen Sache aus der Feder des Strahover Abtes: *Archepiscopus noster Joannes Fridericus a Waldstein volens competentias quorundam praelatorum circa publicae sessionis praerogativas penitus sedatas, statum ecclesiasticum post comitia inchoata tamdiu ad privatam conferentiam convocare distulit, usquedum controversiae illae media Suae Maiestatis decisione terminarentur. Emanavit ergo decretum caesareum a celsissimo archiepiscopo nostro praevie requisitum, ut episcopi primi post celsissimum archiepiscopum sessionem suam iuxta prioritatem consecrationis caperent. Sequeretur post grand-priorem praepositus arcensis, decanus, praepositus Vetero-Boleslaviensis ex gratia Suae Majestatis noviter collata.* [Wohlgemerkt: der Propst von Wyšehrad bleibt wohl aus Versehen unerwähnt.] *Deinde visitatores ordinum hoc observato, ut qui prior inter praemonstratensem et cisterciensem visitator est creatus, alterum in sessione comitiali praecederet. Post hos immediate sederent praelatus Carlshofiensis et Emautinus, utpote visitatorum titulo a Sua Majestate recentissime donati. Tandem sequerentur alii praelati non amplius secundum antiquitatem suarum ecclesiarum sed iuxta prioritatem benedictionis et caeptae sessionis in comitiis*. Ebd., fol. 495^{v}–496^{r}.

682 Das ergibt sich aus einem eigenhändigen Schreiben Leopolds I. an seinen Vertrauten Emerich Sinelli vom 17. Dez. 1679: *Volebam etiam cras loqui archiepiscopo hujati, sed cum audiam adhuc ab illo in nota competentia praelatorum aliquam dilucidationem petere* [?] *et per hoc dieta remoras patiatur, dubito, an non sit melius,*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Erst am 19. Dezember machte der Erzbischof zehn anwesende Prälaten mit dem Inhalt seines Ordnungsvorschlags sowie der interimistischen Resolution des Kaisers vertraut[683].

Die Entscheidung blieb nicht unangefochten. Während der Benediktinerabt von Kladrau über die neue Rangordnung (die ihm drei bisher rangniedrigere Prälaten vorsetzte) nur resignierend seufzte[684], versuchte Thomas Sartorius, Abt von Břevnov-Braunau und Visitator des Benediktinerordens, die neue Ordnung anzufechten. Er berief sich hierbei auf ein vermeintliches päpstliches Privileg aus dem Gründungsjahr 993 (in Wirklichkeit eine Urkundenfälschung aus dem 13. Jahrhundert[685]), derzufolge dem Abt von Břevnov *nach denen bischoffen alsobalden die session determiniert undt assignirt worden* sei. Diese Stelle – den Vorgang der Mitglieder des Prager Metropolitankapitels hielt Sartorius offenbar für ein Anhängsel des Erzbistums – hätten seine Vorgänger bis 1629 genossen, als Ferdinand II. ihnen den Propst von Wyšehrad vorgezogen habe, *deme nun solche session wegen dißorths uhralten stiffts wohl zu günnen geweßen undt noch ist*. Auf keinen Fall könne er jedoch den Vorrang anderer Klostervorsteher oder geringer Pröpste anerkennen, schon gar nicht des Propstes von Altbunzlau, *der vorhero jederzeit wohl in landtägen alß öffentlichen erzbischöfflichen einführungen mit einem geringeren orth vor lieb nehmen* musste *undt denen äbbten antwordt gegeben hatt*[686]. In diesen Äußerungen spiegelte sich das bereits in den 1650er Jahren mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebrachte Unbehagen der Äbte-Visitatoren gegenüber den Altbunzlauer Propst Roder wider.

Die rangmäßige Aufwertung des bis dahin geringgeschätzten Propstes von Albunzlau war anscheinend ein rotes Tuch für die Klostervorsteher. Doch weder Sartorius noch andere Äbte setzten sich mit ihren Beschwerden durch. Am 5. Januar 1681 erließ Leopold I. in Linz die angekündigte Pragmatik, mit der die Rangordnung des böhmischen

---

ut prius hac differentia sopita et consultationibus dietalibus realiter inceptis ipsi colloquar. Vgl. dazu noch das Postskriptum, in dem der Kaiser sein Unbehagen zum Ausdruck brachte: *Certe clerus hanc moram celeri et bona ac considerabili declaratione seu breviloquiis, ut vocant, componere debebit. Non est pulchrum et, ut verum fatear, mihi minime placet*. ÖStA, HHStA, Hausarchiv, Familienkorrespondenz A, Kart. 14, Fasz. 1679, fol. 78r. Ich korrigiere hiermit die teilweise ungenaue und daher missverständliche Transkription von Helga Kirchberger, ebd., Ms. Kirchberger. Noch am 3. Jan. 1680 berichtete Zacharias Noský, ein Agent der Stadt Budweis, aus Prag: *In dem landtag seint die herren stände annoch nicht zusamben getretten und hat der geistliche und herrnstand ieder separatim erst*[lich] *zwey sessiones gehalten*. SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů 1678–1685.

683 Vgl. eine Aufzeichnung des Dechanten von Wyšehrad: *Anno d*[omini] *1679 die 19. Decembr*[is] *Archiepiscopus Pragensis Joannes Fridericus a Waldstein legit nobis praelatis, antequam dietam intrassemus, vocans nos mane hora octava germanica in* [!] *ad suam residentiam archiep*[alem], *reverendissimo et illustrissimo domino episcopo Littomericensi de Sternberg, episcopo Regino-Hradecensi Joanne de Talnberg, reverendissimo suffraganeo Joanne de Longa Villa, decano Pragensi Thomae Pessina, abbati Strahoviensi, abbati S. Nicolai, abbati ex Emaus, abbati Plasensi, abbati Sedlecensi et mihi decano Wissegradensi Joanni Wenceslao Klimess, dispositionem aliquam atque ordinationem aliquam imperatoris Leopoldi circa sessionem in comitiis pro interim et salvo jure regio et iure tertii, prout fusius haec in lingua germanica continebantur, distributam in tres classes* […]. Es folgt die genaue Inhaltsangabe beider Dokumente. NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, Nr. 20.

684 *De insperata et multis praeiudiciosa mutatione sessionum in comitiis intellexi cum admiratione, quia vero sic, disponente indubie archiepiscopo, placuit imperatori, placere debet et vasallis, ex cuius nutu pendemus omnes. Ubi enim solum stat pro ratione voluntas, oppositionem faciens in vanum laborat. Pragam venire ad capiendam sessionem nisi vocatus non propero, non enim iam ullum praeiudicium absenti stante hoc ordine timendum.* Abt Cölestin an den Břevnover Abt Thomas Sartorius, 4. Jan. 1680 (Kladrau), NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

685 Fridrich, O privilegiu papeže Jana XV.; Žemlička, K hodnověrnosti listiny Jana XV.

686 So ein undatiertes Memorial des Abtes Sartorius an den Kaiser, NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83 (Konzept). In ähnlichem Geist ist ein Protest des Abtes an den Prager Erzbischof verfasst, der in zwei Konzepten und einer Abschrift vorliegt, wobei das erste Konzept noch vor der Erlassung des Dekrets vom 16. Dez. 1679 verfasst worden sein dürfte, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Prälatenstandes endgültig geregelt werden sollte[687]. Inhaltlich umfasste sie gegenüber der provisorischen Resolution vom 16. Dezember 1679 keine weiteren Modifizierungen, außer einer kleinen aber interessanten Ausnahme: Das rangmäßige Verhältnis beider Diözesanbischöfe sollte „à die acceptae Possessionis in dem Land-Tag“[688] abgeleitet werden und die Pragmatik förderte somit in der aktuellen Konstellation den Königgrätzer Bischof Talmberg, während Waldstein in seinem Gutachten noch die Bischofsweihe als Kriterium vorgeschlagen und damit den Leitmeritzer Bischof Sternberg bevorzugt hatte[689]. Beibehalten wurde hingegen die gesamte von Erzbischof Waldstein entworfene rangmäßige Dreiteilung des Geistlichen Standes sowie die Verbesserung des Ranges des Propstes von Altbunzlau und der Äbte von Karlshof („utpote Visitator perpetuus Monasterii Ingelheimens in Dioecesi Moguntina“) und von Emaus (nunmehr „titulo prioratus Viennensi, qui ab ipso dependet, pro Visitatore sui ordinis declarirt“). Der Dechant von Wyšehrad blieb hingegen in der dritten Klasse, auch er wurde jedoch, da die Mitglieder dieser Klasse sich nunmehr nach dem Zeitpunkt ihres Eintrittes in den Landtag ordnen sollten, von der ihm zugemuteten letzten Sessio befreit[690].

Interessant ist schließlich die Begründung der neuen Rangordnung. Der Anteil des Erzbischofs Waldstein an der Neuregelung der Rangverhältnisse wurde in der Präambel vollkommen ausgeblendet. Stattdessen proklamierte Leopolds I., dass er, anknüpfend an frühere punktuelle Eingriffe seines Vaters und Großvaters in die Rangordnung der Prälaten, bereits „bey Antrettung unserer Königl: Regierung der Gedancken gnädigst gewesen / das übrige Weesen der andern Land-Tag-mässigen geistlichen, ratione Sessionis gleichfals zu determiniren“, woran ihn bisher „anderwertige häuffige täglich-vorgefallene / und keine moram leydende / den Statum publicum betreffende Geschäfften“ gehindert hätten[691]. Somit war die Pragmatik eine klare Kundgebung der landesfürstlichen Gestaltungsvollmacht gegenüber einer Ständekurie, die sich gerade in jenen Jahren widerspenstig verhielt und auf eine gravierende Konfrontation mit den landesfürst-

[687] Abgedruckt bei Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldinus 207 (Nr. 301). Bahlcke, Geistlichkeit 173, betrachtet diese Pragmatik, ohne Kenntnis ihrer Entstehungsgeschichte, als die endgültige Klärung und Festschreibung der Zusammensetzung des Geistlichen Standes. In Wirklichkeit ging es hierbei jedoch nicht um „Konflikte über die Zugehörigkeit“, die dadurch endgültig gelöst werden sollten (die Zusammensetzung des Geistlichen Standes galt damals längst als geklärt und der Reformversuch hat, anders als jener von 1663, diese Frage nicht neu eröffnet), sondern um Rangkonflikte und die interne Gliederung der Korporation.

[688] Ebd.

[689] Das dürfte möglicherweise auch der Grund gewesen sein, warum Bischof Sternberg nach 1682 bis zu seinem Tod 1709 anscheinend an keinem weiteren böhmischen Landtag teilnahm. Allerdings wurde er in der Relatorenliste des Landtags 1682, des letzten Landtags, zu dem sich sein Name eingetragen befindet, dem Königgrätzer Bischof Talmberg vorgesetzt, obwohl dieser früher in den Landtag eingeführt worden war und kraft der Resolution vom 5. Jan. 1681 den Vorrang hätte genießen sollen, NA, DZSt 8, fol. S3r. Diese Widersprüche kann ich leider nicht erklären.

[690] Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldinus 207. Dass die Rangfolge zwischen den beiden Äbten-Visitatoren aus dem Prämonstratenser- und dem Zisterzienserorden (übrigens die einzige Variabilität in der zweiten Prälatenklasse) sich nunmehr tatsächlich nach der Anciennität richtete (laut der Pragmatik: „secundum Prioritatem acceptae Sessionis in dem Land-Tag“), bestätigt der Fall des Strahover Abtes Veit Seipel, dem vor seiner Einführung in die im Okt. 1690 gehaltene enge Zusammenkunft *ad* […] *statuum Bohemiae conventum invitato in maiori arcis Pragensis atrio accedenti occurrit, gratulabundus de ea, quam deductus in conclave esset occupaturus sessionem immediate post visitatorem benedictinorum abbatem Braunensem, quam tamen mediasset, nisi abfuisset, visitator cisterciensium abbas Plassensis iuxta statutum a caesare praemonstratensium inter et cisterciensium visitatores vicissitudinarium praecedentiae ordinem conformatum prioritati electionis cuiusque ad abbatiale munus*. Annales Strahovienses, Tomus III, SK, DJ III 4, fol. 253v.

[691] Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldinus 207.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lichen Amtsträgern zusteuerte, die allerdings erst in den 1690er Jahren kulminieren sollte[692].

Im Grunde verengte diese Reform 1679/81 den Raum für Sessionsstreite im Geistlichen Stand wesentlich. Der folgende und bis zu den Reformen Josephs II. letzte „Nachzügler", der Großmeister der Kreuzherren mit dem roten Stern Georg Ignaz Pospíchal, stellte die stabilisierte Rangordnung als solche ebenso wenig in Frage, wie die Wiedereinführung der Äbte von Hohenfurth und Goldenkron in den Landtag 1691 und 1695 oder der Verbleib des Abtes von Břevnov an der Spitze der zweiten Klasse 1759, nachdem er den Titel des ewigen Generalvisitators eingebüßt hatte[693]. Mit solchen geringfügigen Modifikationen bestimmte die neue Rangordnung über ein ganzes Jahrhundert die Gestalt des Geistlichen Standes[694] und sie wirkte auch über die Reformen Josephs II. hinaus, die die Zusammensetzung des böhmischen Prälatenstandes gravierend veränderten[695].

Dass nicht einmal die Reform von 1679/81 alle Gelegenheiten zu Rangkonflikten aus dem Weg räumte, davon zeugt das Beispiel von Matthias Adalbert Macht von Löwenmacht († 1719), der Dechant von Wyšehrad wurde, nachdem er bereits über eineinhalb Jahrzehnte Domkanoniker von Prag gewesen war, und sich auch weiterhin als solcher betrachtete. Aus diesem Umstand resultierten Zweifel, die den neuen Dechanten anscheinend an der Einnahme der Session im Landtag hinderten: Wenn Macht, obwohl gleichzeitig Domkanoniker und damit Mitglied der ersten Klasse, nunmehr die rangniedrigere Session als Dechant von Wyšehrad in der dritten Klasse übernähme, könnte er dann trotzdem als langjähriger *praelatus regni* die Session über alle Äbte und Pröpste beanspruchen, die insgesamt erst nach ihm in den Landtag eingeführt wurden?[696]

Abschließend soll hier noch eine wichtige, bisher nicht erwähnte Reibungsfläche angesprochen werden, die über die interne Rangordnung des Geistlichen Standes hinausreichte und ein interessantes Kapitel für sich bildet. Sie ergab sich aus der bemerkenswerten Doppelstellung des obersten Priors der böhmischen Provinz der Malteserritter. Der oberste Prior („obrister Meister des böhmischen Priorats", seit den 1620er Jahren zumeist „Großprior" genannt), jeweils ein böhmischer Hochadeliger, war als einziger Prälat bereits vor 1620 im böhmischen Landtag vertreten – natürlich im Herrenstand. Außerdem erhoben die Inhaber dieses mit der Ordensherrschaft Strakonitz gut dotierten Amtes anscheinend bereits im 16. Jahrhundert Anspruch auf eine privilegierte Session im Landtag. Einige von ihnen wurden sogar den Landrechtsbeisitzern vorangestellt[697].

Kraft der Verneuerten Landesordnung 1627 wurde der oberste Prior dem neu konstituierten geistlichen Stand zugeordnet (mit dem prominenten Sitz unmittelbar nach dem Erzbischof und den künftig zu ernennenden Diözesanbischöfen)[698]. Großprior Wilhelm Wratislaw von Mitrowitz erwirkte sich jedoch zusätzlich, vermutlich anknüpfend an die älteren Ranganssprüche seiner Vorgänger, den Zugang ins böhmische Landrecht und

[692] Havlík, Jan Fridrich z Valdštejna 214–218; Vokáčová, Příběhy 272–278.

[693] Vgl. zu beiden Fällen oben auf S. 198 und 207.

[694] Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 322–326.

[695] Kostetztky, Staatsverfassung 184f.

[696] Vgl. das undatierte Schreiben von Macht von Löwenmacht an den Prager Erzbischof Ferdinand von Khünburg, NA, KVš, Kart. 35, Sign. 24/4, Nr. 60. Die vorliegende Abschrift wurde später mit der Jahreszahl 1709 versehen, dürfte jedoch, mit Rücksicht auf die darin erwähnten Amtsjahre, eher aus den letzten Monaten von Machts Leben datieren.

[697] Maťa, Svět 59f., 715 (Anm. 64).

[698] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 36f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Session darin. Er selbst sowie seine Nachfolger wurden dann wiederholt neben den Obersten Landesoffizieren auch zu böhmischen Statthaltern ernannt[699]. Nicht nur blieben damit die Großpriore mit einem Fuß im Herrenstand, sie erhoben hier sogar Anspruch auf eine privilegierte Session, die den Rangansprüchen anderer entgegengesetzt war.

Mit Reskript vom 11. April 1625 erteilte nämlich Ferdinand II. dem böhmischen Appellations- sowie dem Kammerpräsidenten die Session nach den Obersten Landesoffizieren[700]. Kraft der 1627 veröffentlichten Verneuerten Landesordnung erhob dann der Kaiser beide Funktionen zu Obersten Landesämtern mit dem Rang „stracks nach" dem Hoflehenrichter[701]. (Nach der Aufhebung beider Burggrafenämter von Karlstein am 16. Mai 1625[702] blieb der Hoflehenrichter der rangniedrigste Inhaber jener Obersten Landesämter, die bis dahin für den Herrenstand reserviert waren.)

Erstaunlicherweise wurde gerade diese Bestimmung knapp vor der Veröffentlichung der Verneuerten Landesordnung (im Mai 1627) in Frage gestellt. Den Anlass dazu gab eine Supplik, mit der Wilhelm Wratislaw von Mitrowitz, der frisch ernannte oberste Prior der böhmischen Provinz der Malteserritter, sich mit Unterstützung weiterer Ordenskomture um eine würdige Session im Landtag und im Landrecht bewarb. Mit Reskript vom 16. April 1627 wurde dem obersten Prior, solange er ins Landrecht berufen werden sollte, die Session *nach den obristen lanndtofficirern und in specie dem obristen lehenhofrichter* zuerkannt[703], also gerade jene Stelle, die die Verneuerte Landesordnung bereits den beiden Präsidenten vorbehielt.

Aus den widersprüchlichen Maßregeln ergab sich ein Rangstreit, sobald Georg Adam von Martinitz (der, ähnlich wie Großprior Wratislaw, Landrechtsbeisitzer war) zum Kammerpräsidenten befördert wurde. Unmittelbar nach seiner Amtseinführung am 16. Oktober 1628 ersuchten daher die böhmischen Statthalter den Kaiser um eine Klärung der Sessionsfrage, wobei sie sich deutlich für den Vorrang des Kammerpräsidenten, des erstgeborenen Sohnes des damaligen Oberstlandhofmeisters Jaroslav Bořita von Martinitz, aussprachen[704]. Erstaunlicherweise setzte sich jedoch der Kaiser kraft seiner Entscheidung

[699] Harrach, Diarien und Tagzettel 96 (16. Mai 1634), mit unrichtiger Identifizierung (Balthasar Marradas statt Wilhelm Wratislaw). *Der granprior* – es handelte sich um den neuernannten Adam Wratislaw von Mitrowitz – *sizet schon in der statthalterei wie auch im landtag auff unserer pfaffenbanckh*, Ernst Adalbert von Harrach an Adam Matthias von Trauttmansdorff, 10. Dez. 1664 (Prag), SOA Plzeň/Kláster, FAT, Kart. 33. Über seine Ernennung berichtete schon Adolf Wratislaw von Sternberg in seinem Brief an Adam Matthias von Trauttmansdorff vom 26. Nov. 1664 (Prag), ebd., Kart. 44.

[700] Das Reskript, das wohl mit der Berufung von Wilhelm Wřesowetz, einem neuen Herrn, ins Amt des Kammerpräsidenten Anfang März 1625 zusammenhing, konnte ich nicht auffinden, es findet aber Erwähnung im späteren, konzeptweise überlieferten Bericht der Statthalter vom 17. Okt. 1628 (Prag), NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

[701] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 40f. (A 29) 46–49 (A 32–33), 50f. (A 36).

[702] Kalousek, České státní právo 438; Reskripte an Friedrich von Talmberg und Humprecht Czernin vom 16. Mai 1625 (Konzept), NA, ČDK, Kart. 718; an die Statthalter vom gleichen Datum in NA, ČMS, Kart. 10, Nr. 417 (Abschrift).

[703] Undatierter, am 13. Apr. 1627 im Geheimen Rat genehmigter Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei zugunsten des obersten Priors, NA, ČDK, Kart. 517. Erstaunlich ist, dass die Kanzlei eine Lösung vorschlug, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der bald danach veröffentlichten Verneuerten Landesordnung war. Reskript vom 16. Apr. 1627: NA, SM, Sign. L 48/7, Kart. 1415 (Orig.). Der Umstand, dass Wratislaw, ähnlich wie der 1625 ernannte Kammerpräsident Wřesowetz, ein neuer Herr war, dürfte seine Bemühung um die Gewährleistung einer privilegierten Stelle mit angetrieben haben.

[704] Die Anfrage der Statthalter vom 18. Okt. 1628 liegt nur in Form einer nicht expedierten, mit 17. Okt. datierten und zum Konzept verwandelten Ausfertigung vor, NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415. Beide Präsidenten haben, so die Statthalter, *nicht allein bey E. May. stadthalterey in dero böhemischen canzley und in dero großen*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vom 24. Oktober 1628 über die klaren Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung hinweg und ließ den Großprior im Landrecht den beiden Präsidenten vorziehen[705], was folglich auch die Deklaratorien und Novellen (1640) sowie spätere Erlässe bestätigten[706]. Martinitz musste dann, seiner vornehmen Herkunft, seiner prominenten Versippung sowie seinem Landesamt zum Trotz, dem Prior Wratislaw, einem Aufsteiger ritterlicher Herkunft, nachsitzen[707].

Die Sonderstellung der Großprioren zwischen dem Geistlichen Stand und dem Herrenstand war auch später Gegenstand von Kontroversen. Im Januar 1693 legte der Prager Erzbischof Johann Friedrich von Waldstein im Landtag einen Protest gegen die neue Session des Großpriors Ferdinand Ludwig Liebsteinsky von Kolowrat († 1701) ein, der, nachdem er zum Geheimen Rat ernannt worden war, auf seinen Sitz auf den Bänken des Geistlichen Standes verzichtete und sich *inter seculares*, d. h. auf die Fürstenbank zur Rechten des königlichen Thrones (und damit gewissermaßen vor den Erzbischof, der kein Geheimer Rat war), umsetzte. Der Großprior antwortete, *er hette den locum propria authoritate nicht genohmen, sondern er wehre damahls, alß von Ewer May. selbiger mit der gehaimben rathsstelle begnadet, auf seine anfrage, wo er bey so gestalter beschaffenheit im landtag sitzen solte, von Ewer May. Kay. hoff auß also verbeschieden worden, die stelle inter seculares zu haben*[708]. Als sich ein Jahr danach der oben bereits erwähnte Konflikt zwischen dem Geistlichen Stand und den Statthaltern um die außerordentliche Besteuerung mit wiederholter Sezession der Prälaten aus dem Plenum zuspitzte, war es außgerechnet der

landrecht, sondern auch in ihren absonderlich anvertrawten appellation- und camerexpeditionen größere müehe und arbeit alß der großprior. Sollte *solche session dem großprior gelaßen* werden, müsste *notwendig diese nachdenckhliche inconvenientz darauß folgen und die königlichen landsämbter (welche ein vollkommenes untheilbahres corpus sein solten) getrennet werden*. Die Verneuerte Landesordnung sei *posterior und leztere* und besitze damit mehr Rechtskraft als das Reskript zugunsten des Großpriors, der übrigens selber auf die neue Landesordnung geschworen habe. Am 17. Okt. 1628 (Prag) suchte der erboste Wratislaw bei Maximilian von Trauttmansdorff Rückhalt und berichtete, *daß bei instalirung des neien behmischen presidenten sein widerwertiger vatter, der graf von Martinicz, welicher seiner gewohnheit nach alen leiten gern ungelegenhait macht, sich understehen wolt, mir mein von Ihr Key. May. ihn landesrechten als ein obristen prior gegebene stel zu disputiren, weliches doch durch Ihr May. gnedigst schreiben* […] *also versichert undt so klar specifizirt, daß nichts driber sein kan, undt wil behilf aus der neien landtsordnung erzeigen, daß die gringer als mein befelich, wie man den von hinen schon desthalben Ihr May. schreibt*. An der Sache sei nun *das ganze priorat interesirt* und es wäre *nit bilich* […], *daß Ihr May. deren leiten dero gegebene gnaden ihres gefalen zu interpretiren permetireten.* […] *Der Martinicz kan sich wohl contentiren, was man ihm vor gnaden hat than, man hatt ihm sein fliegen* – eine Anspielung an den Fenstersturz 1618 – *tausendtfach bezahlt*. ÖStA, AVA, FA Trauttmansdorff, Kart. 157, Sign. Ff.23.77, fol. 116r.

[705] NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

[706] Artikel Aa 11, Historische Aktenstücke 2 55; Deklaratoria a Novely, ed. Malý–Šouša–Kučerová 825. Eine weitere Bestätigung im Reskript Leopolds I. vom 5. Nov. 1664 (Wien) anlässlich der Ernennung des Großpriors Adam Wilhelm Wratislaw von Mitrowitz zum Landrechtsbeisitzer, NA, NM, Sign. L 4/3, Kart. 404. Vgl. die rückblickende Erwähnung der Materie in einem Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei bezüglich der Session des mährischen Unterkämmerers vom 9. März 1640, in dem argumentiert wurde, der Kaiser könne mit seinen Entscheidungen den bereits früher erteilten Rangprivilegien präjudizieren. Ferdinand II. habe ja, *obschon die privilegirten geschlechter ihre privilegia eher gehabt, dannoch ex post facto durch die V. L. O.* [Verneuerte Landesordnung] *die zwey ämbter alß benandtlich das appellation- und böhm*[ische] *cammerpraesidentenambt zu landtofficien declarirt undt dießelben den privilegirten primogenitis fürgesezet haben, ja eben dergleichen gnadt dem obr*[isten] *priorat gethan undt denßelben vor allen dießen privilegirten primogenitis noch anno 1629* [!] *ohne einige der privilegirten contradiction praeponiret haben*. NA, ČDK, Kart. 721.

[707] So etwa beim Pfingsten-Termin des Landrechts im Jahre 1631, NA, DZV, 144, fol. F4r.

[708] Bericht des Oberstburggrafen Adolf Wratislaw von Sternberg an den Kaiser vom 17. Jan. 1693 (Prag), NA, SM, Kart. 1313. Kaiserliche Erinnerung vom 7. März 1693 (Wien), dass der Großprior Kolowrat *die session auf der unseren geheimen räthen assignirten banckh* behalten soll, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Großprior Kolowrat, der sich nicht solidarisch zeigte und als einziger seines Standes in der Landstube verblieb[709].

2.13 Sitz- und Stehplätze des Bürgerstandes

Über die Art und Weise, wie sich die Vertreter der königlichen Städte in die Raumordnung des böhmischen Landtags einfügten, herrscht, sofern es sich um die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg handelt, absolute Unklarheit. Es ist nicht einmal einsichtig, ob sie überhaupt zum Eintritt hinter die Schranke bzw. zum Sitzen berechtigt waren und wo sich ihre Sitz- bzw. Stehplätze befanden. Die Quellenaussagen sind selten, uneindeutig und teilweise widersprüchlich.

Eine Stelle im Bericht der Abgesandten der Stadt Kuttenberg von 1593 scheint darauf hinzudeuten, dass den böhmischen Städtevertretern in der Landstube keine festgesetzten Sitzplätze zustanden. Die fünf Deputierten der Adelsstände, durch die die Städtevertreter damals in die Landstube begleitet wurden, wiesen ihnen nämlich die übriggebliebenen und anscheinend nicht in hinreichender Zahl vorhandenen Sitzplätze zu, sodass nur „wer einen Sitzplatz finden konnte, sich niedersetzte“[710]. Zum 21. Juli 1609, es war die erste feierliche Zusammenkunft der böhmischen Stände in der Landstube nach dem Erlass des Majestätsbriefs Rudolfs II., berichtet Wilhelm Slawata, dass sich alle drei Stände auf ihre Plätze niedersetzten, er schweigt aber dazu, wo sich die Sitzplätze der Städtevertreter befanden und ob sie – bei der damaligen zahlreichen Teilnahme von über 200 Adeligen – überhaupt hinter die Schranke vorgelassen wurden[711]. Vertreter der Städte, die am 11. März des gleichen Jahres mit den Deputierten des Herren- und Ritterstandes eine Triplik auf die kaiserliche Resolution verfassten, wurden anscheinend in die Bänke zugelassen[712]. Doch damals handelte es sich eben um keine Vollversammlung des Landtags.

Im Jahre 1528 scheint ein Gesandter aus Kuttenberg im Schrankenbereich dem Landtag beigewohnt zu haben[713]. Es gibt jedoch auch Anzeichen, dass Städtevertreter dem Landtag außerhalb des Schrankenbereichs beiwohnten. Als im Jahre 1617 auf dem Wahllandtag die protestantischen Städte sich durch das von einem Vertreter der Prager Altstadt zugunsten Erzherzog Ferdinands von Innerösterreich vorgetragene Kollektivvotum nicht vertreten verstanden, sei der damalige Primas von Saaz „an die Schranke angetretten“ und habe eine besondere Stimme im Namen der nicht-katholischen Städte abgegeben[714]. Mehr sagen die bisher erschlossenen Quellen leider nicht aus.

Erst aus der Zeit der Ständerevolte, aus dem Jahr 1619, liegt die älteste mir bekannte Nachricht über einen symbolisch bedeutenden Einrichtungsgegenstand der Prager Landstube vor, der bisher keine Erwähnung fand, im Folgenden jedoch noch eine wichtige Rolle spielen wird. Es handelt sich um eine hölzerne, ein paar Stufen hohe Tribüne, auf

[709] Zum Konflikt und zu dessen Vorgeschichte Havlík, Jan Fridrich z Valdštejna 206–216; Vokáčová, Příběhy 272–278.

[710] „[…] povolavše jich do soudné světnice, jim kde kdo seděti mohl, seděti poručili“, SČ 8 243 (24. März 1593). Die Deutung dieser Stelle ist jedoch nicht unbestritten.

[711] „I posadivše se jeden každý stav na svá místa“, Slavata, Paměti 1 374; 2 152.

[712] *Když pak páni z obce ven vystoupili a dveře z paláce i od desk na katedru byly zamčené, poručeno všem třem pánům stavům do lavic zasednouti*. KNM, III.F.58, fol. 43v.

[713] „[…] neb jsem zaslechl, stoje v šrancích, když pán z Vartenberka šel, ta slova“, SČ 1 275.

[714] „[…] přistoupivše k šranku, na hlas promluvil“, Slavata, Paměti 2 152.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der in späteren Jahrzehnten, bereits nach der Niederwerfung der Revolte, die Abgesandten der drei „privilegierten" Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis ihre Stehplätze bei der Landtagseröffnung hatten. Auf der Collalto-Skizze (wohl aus dem Jahr 1657), die die städtischen Session nicht berücksichtigt, ist diese Tribüne nicht dargestellt (Abb. 17), wiewohl es ein Jahrzehnt später hieß, dass der Stehplatz der privilegierten Städte sich „ob einem mit Cancellen verschlagen-erhebten Orth" befinde[715]. Eben dieser Ort erscheint dann als eine in der mittleren Fensternische der rechten Längswand eingebaute Tribüne mit einem L-förmigen Geländer auf den Grundrissen des Landtags und Landrechts von 1723 (Abb. 26–28), auf der Darstellung des Landrechts in Anwesenheit Karls VI. 1723 im Ölbild (Abb. 22) sowie auf dem Grundriss der Landstube von 1756 (Abb. 29). Im Grundriss der Landstube von 1836 befindet sie sich allerdings bereits innerhalb des erhöhten Schrankenbereichs, der möglicherweise gerade aus diesem Grund tiefer in die Landstube hinein erweitert wurde (Abb. 16)[716].

Anlässlich der Erbhuldigungen der Stände an Karl VI. 1723 und an Maria Theresia 1743 wurde diese Tribüne als einziges der Möbelstücke in der Landstube belassen, jedoch in die erste Fensternische der Längswand, näher zum Thron, verschoben (Abb. 15, 25). Gleichzeitig erhielt sie während der Zeremonie eine andere Funktion. Nunmehr verlasen hier Sekretäre der Statthalterei vor den versammelten Ständen die Landtagsproposition und den Text des Erbhuldigungseides[717]. Beim kaiserlichen Besuch im Landrecht 1723 stand die Tribüne wieder im mittleren Fenster; diesmal beobachteten von hier zwei vornehme fürstliche Verwandte der Kaiserin das Geschehen (Abb. 22)[718].

Diese erhöhte Position entwickelte sich womöglich aus einer im Landrecht im 16. Jahrhundert nachweisbaren Rednerbühne, die in den Holzschnitten von 1549 und 1564 (Abb. 11, 13) erkenntlich ist, damals aber noch auf der Erhöhung des Gerichtsbereichs. Unweit davon, nunmehr aber außerhalb des Gerichtsbereichs, wurde später in den Darstellungen aus dem 18. Jahrhundert die Städtetribüne dargestellt. Die Abgesandten der Stadt Kuttenberg bezeichnen diese Tribüne in ihren größtenteils tschechischsprachigen Berichten aus dem 17. Jahrhundert als *cathedra*, also mit dem gleichen Ausdruck, der auch für die steinerne Kathedra des Oberstlandschreibers im Gebrauch war. In weiteren Quellenzitaten gleicher Provenienz erscheint sie auch als *vejstupek* („Absatz"), *pergula* („Pergola") oder *pavláčka* („kleine Pawlatsche")[719].

Die bereits angesprochene älteste Erwähnung in schriftlichen Quellen zum Jahre 1619 setzt dieses Objekt in Zusammenhang mit den Deputierten der Prager Städte. Der böhmische Landtag im Sommer dieses Jahres war, noch bevor er sich in einen Generallandtag der böhmischen Länder verwandelte, Zeuge gravierender Konflikte zwischen dem

---

715 Weingarten, Vindemia judicialis 99.

716 Ansonsten ist kein Grund für diese Erweiterung ersichtlich, denn die Vertretung des Bürgerstandes im Landtag blieb in jener Periode auf die Deputierten der Prager Städte beschränkt, die keine zusätzlichen Bänke brauchten, Čelakovský, Postavení 3, 7. Kostetzky, Staatsverfassung 185, zufolge (Stand von 1812, vgl. S. 187) sitzt der Bürgerstand „in einer Querbank Sr. Majestät und dem Herrenstand gegenüber".

717 „Gerad über diesem Ercker / zwischen dem Eck-Fenster / ware eine von drey Staffeln erhobene Cathedra, mit rothem Tuch behangen […]." Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, hier die zweite Beschreibung, A4r. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Tribüne 1723, gleichzeitig mit allen Sitzbänken, neu gebaut wurde, wie die überlieferte Abrechnung der Adaptierungen andeutet: *In dem ersten fenster gegen der St. Georgi kirchen ist ein pühn mit einem gallanter 1 1/2 ehlen von fueßboden des zimmers hoch auffgericht und mit rothem tuch umbhängt worden*. APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 40v.

718 Švecová, Říjnové zasedání 205; Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna 435.

719 Čelakovský, Postavení 52, 68f. und passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Adel und den königlichen Städten. In der Plenarsitzung am 26. Juli verlangten die Städtevertreter eine kuriale Beratung, worauf „die Prager von ihrer Kathedra heruntertraten, sowohl die Direktoren aus dem Bürgerstand als auch die Vertreter aus den Städten zu sich riefen und alle sich zu einer Besprechung versammelten“[720].

Aus dieser unauffälligen und vereinzelten Textstelle lassen sich einige bedeutende Befunde ableiten. Zum einen scheint die Tribüne damals, im Jahre 1619, noch den Vertretern der Prager Städte (und zwar nur ihnen) gedient zu haben. Zum anderen hatten die Delegierten der Städte im Landtag ihre Plätze voneinander getrennt, so dass sie zu einer Beratung erst zusammentreten mussten. Ob dieser Zusammentritt vor der Schranke oder im (immerhin etwas engen) Sitzungs- und Gerichtsbereich der Landstube erfolgte, ist nicht ersichtlich, dennoch erscheint die erste Alternative – nach allem, was bereits gesagt wurde – wahrscheinlicher. Ist dieser Gedankengang richtig, so nahmen die böhmische Städte selbst den von protestantischer Solidarität geprägten Monaten des Ständeaufstands am Landtag in sichtbarer Abgrenzung von den Adelsständen teil: jenseits der Schranke, eine oder mehrere Stufen tiefer, vom königlichen Thron entfernt und näher zum Ausgang. Lediglich die Prager hatten Anspruch auf einen erhöhten Platz, was ihre führende Rolle innerhalb des Städtestandes zum Ausdruck brachte.

Die Position der Städtevertreter jenseits des Sitzungsbereichs, gewissermaßen als Gäste im Landtag, der ja im Beratungsraum des adeligen Landrechts und sogar auf seinem Grundriss tagte, würde dem Verhältnis der königlichen Städte Böhmens zum Adel des Königreichs gut entsprechen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts avancierten die königlichen Städte in Böhmen in einer Zahl von 30 bis 40[721] zu einer bedeutenden politischen Kraft, mit der die Adelsstände sich nolens volens arrangieren mussten. Der um 1500 unternommene Versuch des Adels, die königlichen Städte vom Landtag zu verbannen, endete nach einem mehrjährigen Kleinkrieg mit einem Kompromiss, mit dem der Bürgerstand seine „dritte Stimme“ (*třetí hlas*) im Landtag behaupten konnte. Die Verlegung ständischer Institutionen aus der Prager Altstadt in die königliche Burg sowie die (Neu-)Errichtung der Landstube neben dem Wladislaw-Saal der Prager Burg erfolgten vor dem Hintergrund dieses Ringens. Die Idee des Ausschlusses der Städte von landesweiten Entscheidungsmechanismen fand darin sogar einen bemerkenswerten Ausdruck, als die Landtafel in einem turmartigen, zunächst nur aus der Landstube zugänglichen Gebäude aufbewahrt werden sollte und damit symbolisch sowie faktisch unter die vollständige Kontrolle des Adels gestellt wurde[722].

Dem bemerkenswerten Aufstieg der königlichen Städte in Böhmen zu einer ernstzunehmenden politischen Kraft folgte jedoch ein genauso auffälliger Abstieg. Aus der ständischen Revolte gegen Ferdinand I. 1546/47 gingen gerade die königlichen Städte gegenüber den beiden Adelsständen deutlich geschwächt hervor. In den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen der beiden ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts spielten sie eine sekundäre, wenn auch nie ganz unbedeutende Rolle. Die militärische Niederlage des Aufstandes von 1618 bis 1620, dem sich mit wenigen Ausnahmen fast alle Städte anschlossen, ohne die Möglichkeit bekommen zu haben, auf dessen politischen Kurs effektiv

[720] „[…] sešli Pražané z katedry své, a zavolavše i na direktory ze stavu městského i na vyslané z měst, aby mezi ně vstoupili, shlukli se všickni do potazu.“ Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Janáček 166; Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 199, lässt das für die Deutung wichtige Wort „Pražané“ aus.

[721] Macek, Jagellonský věk 3 21f.

[722] Kap. 2.2 auf S. 104–106

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

einzuwirken, besiegelte schließlich den endgültigen Rückzug aus dem Rampenlicht und die Verdrängung in die politische Bedeutungslosigkeit[723].

In der Literatur wird der Verlust der politischen Partizipation der Städte zumeist als Folge der Reduzierung ihrer Verhandlungsstärke auf eine einzige Kollektivstimme interpretiert, die künftig genauso viel wog, wie die Stimme jedes einzelnen Landtagsteilnehmers aus dem Geistlichen Stand, dem Herren- oder Ritterstand. Das ist zwar im Grunde nicht unrichtig, allerdings war der Zusammenhang zwischen dem Bedeutungsverlust des Bürgerstands und dessen Kollektivstimme viel subtiler und komplexer als es üblicherweise dargestellt wird. In der Literatur wird die Kollektivstimme der königlichen Städte außerdem häufig auf die Verneuerte Landesordnung 1627 zurückgeführt[724]. Faktisch enthielt die Verneuerte Landesordnung jedoch keinerlei derartige Bestimmung, weder über das Kollektivvotum des Städtestandes, noch über dessen Zusammensetzung.

Die Kollektivstimme der königlichen Städte war keine Erfindung der Gesetzgeber in den 1620er Jahren. In Wirklichkeit gaben nämlich die königlichen Städte im böhmischen Landtag seit jeher nur eine Kollektivstimme durch den jeweiligen Kanzler der Prager Altstadt oder einen anderen Beauftragten als Sprecher des gesamten Standes ab – auch deswegen war der Auftritt des Saazer Primas im Wahllandtag im Jahre 1617 eine Verwegenheit. Der böhmische Exulant Paul Stránský, der wohlgemerkt selber ein Bürger war, mit dem Städtestand durchaus sympathisierte und in seinem während des Dreißigjährigen Kriegs veröffentlichten Werk über das Königreich Böhmen den Stand der Dinge vor den Umwälzungen der 1620er Jahre beschrieb, behauptete, dass die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes im böhmischen Landtag „viritim" votieren, die Städte hingegen „collectim", nach einer Beratung unter sich[725].

Außerdem darf das Phänomen der städtischen Kollektivstimme als solches keineswegs als eine auf Böhmen beschränkte, durch die außerordentlichen Zustände um den Ständeaufstand 1618–1620 herbeigeführte Erscheinung missverstanden werden. Ein vergleichbares Arrangement ist aus der Steiermark bekannt, ohne dass die dortigen 31 landesfürstlichen Städte und Märkte je eine ähnlich exponierte Machtstellung einnahmen, wie es den königlichen Städten im Böhmen des 15. Jahrhunderts geglückt war. Der steirische Bürgerstand trat bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als ein Körper mit einer Kollektivstimme, die aufgrund einer Einung der Abgeordnete der Städte und Märkte von einem Städtemarschall formuliert wurde, den Landleuten gegenüber. Über die Vermehrung der Stimmen im Landtag mussten die steirischen Städte nach dem Tod Josephs II. einen harten Kampf mit den höheren Ständen austragen[726].

Die Schwächung des städtischen Einflusses im böhmischen Landtag erfolgte nicht durch die E i n f ü h r u n g der Kollektivstimme des dritten, nunmehr vierten Standes, wie in der Forschungsliteratur irrtümlicherweise zu lesen ist, sondern durch deren U m d e u -

[723] Aus der reichen Literatur vgl. insbesondere Macek, Jagellonský věk 3, passim; Janáček, Královská města česká; Pešek–Zilynskyj, Městský stav 137–155; Pánek, Města v politickém systému; ders., Města v předbělohorském českém státě; Stavovský odboj roku 1547, hg. Vorel.

[724] So auch jüngstens bei Čornejová–Kaše–Mikulec–Vlnas, Velké dějiny zemí Koruny české 8 114. Vgl. Kollmann, Politické probuzení 254.

[725] „Dicunt sententiam rogati ordine, Barones quidem & Equites viritim, Civitates vero (nisi quid incidat quamobrem à Baronum vel Equitum sententiis dissentire oporteat) post collata inter se capita, collectim, per Veteris Pragae Cancellarium." Stránský, Respvblica Bohemiae 410f., 413; ders., Respvblica Bojema 454f.

[726] Bidermann, Verfassungs-Krisis; Mell, Grundriß 327f., 349, 574, 604; Stacher, Kaiser Leopold II.; Steiner, Landstände 359–449. Vgl. Kap. 6.9 auf S. 741f. und 6.11 auf S. 756.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tung und Rekontextualisierung. Diese erfolgte aber nicht gleich in den 1620er Jahren durch einen Eingriff des Gesetzgebers, sondern erst im Laufe des Dreißigjährigen Kriegs, vor dem Hintergrund der Umformung des böhmischen Landtags von einem kurzen Treffen der Stände, deren Verhandlungen aus einer Konsenssuche unabhängiger, hierarchisch abgestufter Kurien bestanden, in eine immer länger dauernde Versammlung, die ihre Beschlüsse hauptsächlich in Plenarsitzungen per Mehrheitsbeschluss fasste.

Vor 1620 war der Umstand, dass die Delegierten einzelner königlicher Städte im Landtag keine Virilstimmen abgaben, sondern gegenüber beiden adeligen Ständen als eine Kurie auftraten, die ihren kollektiven Willen zunächst in einer kurieninternen Beratung – oft im Altstädter Rathaus – formulierte, Ausdruck der Selbst- und Eigenständigkeit des Bürgerstandes. Die drei Ständekurien konnten einander nicht überstimmen, weil sie ihre gemeinsamen Entscheidungen nicht per Mehrheitsvotum, sondern durch Konsens der einzelnen Kurien erzielten. Insofern ähnelte das damalige Verfahren des böhmischen Landtags jenem des Reichstags: Auch hier mussten sich das Kurfürstenkollegium und der Fürstenrat miteinander vergleichen, bevor deren gemeinsamer Beschluss der Kurie der Reichsstädte (deren Rolle im Reichstag vielfach prekär war) zur Meinungsäußerung übergeben wurde[727]. Eine andere Parallele bietet der ungarische Landtag, dessen beide Tafeln ebenfalls getrennt berieten und mit Hilfe von Delegationen und Schriftenaustausch erst allmählich zum Konsens gelangten[728]. Es kam deshalb im Böhmen des 16. Jahrhunderts zu Situationen, in denen sich der böhmische Bürgerstand gegen gewisse Beschlüsse der beiden Adelsstände querlegte und seine Einwilligung zu einem gemeinsamen Beschluss aller drei Stände verweigerte, worauf Kompromisse gesucht werden mussten[729].

Residuen dieser – gewohnheitsrechtlich fixierten – interkurialen Beschlussfassung bestanden auch nach 1627 weiter, allerdings nur mehr zu Anfang jedes Landtags. Da hatte auch der hierarchisch letztgereihte Bürgerstand das Recht auf eine Partikularsitzung (die aber nicht mehr im Altstädter Rathaus stattfand) und auf ein eigenes Votum, mit dem er sich mit dem Interimsbeschluss der höheren Stände verglich[730]. Immerhin wurde die separate Beratung der Bürger einigermaßen ernst genommen, so dass die Plenarsitzungen mitunter – wie 1656, 1659 und 1669 – aus dieser Ursache vertagt werden mussten[731].

Erst nach dieser anfänglichen Einigung der Kurien über die Proposition wurden dann die Verhandlungen mit Plenarsitzungen der Stände fortgesetzt, in denen die Städte mit ihrem ge-

---

727 Aulinger, Bild 210–216; Krischer, Reichsstädte 44–59; ders., Inszenierung 184–186.

728 Pálffy, A magyar országgyűlés helyszínei; ders., Miesta konania uhorských snemov; Szijártó, A Diéta 71–82; Révész, Anfänge 35f.

729 So z. B. im Landtag 1575, als sich die Städte von zwei durch die Adelsstände beschlossenen Artikeln des damaligen Landtagsbeschlusses distanzierten („oni na naši těžkost snášeti se neměli"). SČ 4 469 und passim.

730 Ein Beispiel aus dem Diarium des Strahover Abts Macarius Frank: *Mane comitiorum sessio fuit celebrata & status civilis ad conclave provinciae admissus, qui in voto se reliquis accommodavit*. SK, DJ III 1, pag. 117 (16. Dez. 1661). Dabei kam wiederum die symbolische Diskriminierung des Bürgerstandes zum Ausdruck: Kommunizierten die drei höheren Ständekurien untereinander mit jeweils zweiköpfigen Delegationen, so wurden zu den Städten nur drei Deputierte, je einer aus jedem Stand, geschickt.

731 „Wegen S. Mariæ Magdalenæ fest ist man heint in dem landtag nicht geseßen, gestern frühe hatt sich auch der ritterstandt mitt den 2 anderen höhern stenden verglichen, der burgerstandt hatt noch dilation biß auf ubermorgen begert." Harrach, Diarien und Tagzettel 6 197 (22. Juli 1656). „Der bürgerstandt hatt noch seine consultation uber den landtag nicht vollendet, destwegen haben die ubrigen disen morgen wenig darbei zu thuen gehabt." Ebd. 6 714 (20. Nov. 1659). […] *zwahr bereiths der geistliche, herrn- undt ritterstand beysamben versamblet, der burgerstandt aber bis auf den 7ten dito dilationem begehret, auch erhalten*. Franz Ulrich Kinsky an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 2. März 1669 (Prag), LRRA, Sign. B 272.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

meinsamen Votum tatsächlich überstimmt werden konnten. Die städtische Kollektivstimme musste also erst in jenem Moment zu einer Verhandlungsschwäche werden, in dem Plenarsitzungen zum dominanten Modus der Beschlussfassung wurden. Zwar ebnete dazu die Verneuerte Landesordnung den Weg, indem sie etwa Gruppenbildung im Landtag untersagte und eine ordentliche Umfrage vorschrieb[732], doch entscheidend war nicht das neue Gesetz, sondern die Adaptierung der gewohnheitsrechtlich fixierten Praxis durch die (höheren) Stände sowie die strukturelle Entwicklung des Landtags: seine Umgestaltung in eine Abfolge von Plenarsitzungen, in denen der Mehrheitsbeschluss durchgesetzt werden konnte (was freilich nicht bedeutet, dass alle oder die meisten Entscheidungen per Mehrheitsbeschluss in einer Kampfabstimmung erfolgten). Diese Umgestaltung erfolgte sukzessive.

Wären die königlichen Städte in der Lage gewesen, sich bei den höheren Ständen Respekt zu verschaffen, hätten sie bestimmt mit Hilfe ihrer Partikularsitzung zu Anfang jedes Landtags die Chance gehabt, auf den Landtagsbeschluss kräftiger einzuwirken, wie sie es vor 1620 getan hatten. Zugespitzt formuliert: Das Problem war nicht so sehr, dass die Städte ein Kollektivvotum besaßen – sie hatten ja auch vor 1627 keine Virilstimmen im Landtag –, sondern dass diese Kuriatstimme von den anderen Landtagsteilnehmern aus den höheren Ständen nicht ernst genug genommen und ihr Gewicht durch die Praxis der Plenarsitzungen mit Mehrheitsbeschluss untergraben wurde. Die Autorität der königlichen Städte im 16. Jahrhundert leitete sich nicht von der Stimmenzahl im Landtag ab. Die Reduzierung der Verhandlungsstärke der königlichen Städte auf eine wenig ernst genommene Kollektivstimme war keine direkte Ursache, sondern vielmehr eine Begleiterscheinung – oder ein Symptom – des Bedeutungsverlusts der königlichen Städte. Den Machtabstieg der königlichen Städte bloß auf die Kollektivstimme zurückführen zu wollen, hieße das Zusammenwirken anderer Faktoren zu übersehen.

Diese finden in der Tat in der Fachliteratur selten Erwähnung. Einer davon ist die bedeutende Tatsache, dass der Kreis der am böhmischen Landtag teilnehmenden königlichen Städte sich nach dem Systemwechsel der 1620er Jahre drastisch verringerte. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nahmen nämlich praktisch nur mehr die drei Prager Städte – Altstadt, Neustadt und Kleinseite – an den Plenarsitzungen des Landtages teil, während die Partizipationsrechte anderer, sich vom Landtag absentierender Stadtgemeinden zunehmend in Zweifel gezogen oder sogar aberkannt wurden[733].

Erst dieser Umstand setzt die Frage der städtischen Kollektivstimme in die entsprechende Perspektive: Am votum curiatum des böhmischen Bürgerstandes beteiligten sich nämlich nicht mehr alle königlichen Städte des Königreichs, von denen es seit dem Dreißigjährigen Krieg knapp 30 gab[734], sondern lediglich die drei Prager Magistrate. Der land-

[732] „[…] wann […] Umbfrag gehalten, und der Anwesenden auß denen Ständen Vota colligirt werden, Daß ein jeder hierauff in seiner Ordnung sein Votum ablegen, und keinem andern eingreiffen, noch auch durch einen andern sein Votum zu proponiren Macht haben soll […]. Dagegen aber soll keines Wegs zugelassen noch erlaubt seyn, daß sich auff gemeinen Land-Tägen etliche heimblich oder offentlich zusammen rottiren, und durch einen auß ihrem Mittel oder andern etwas münd- oder schrifftlich vorbringen lassen mögen." Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 16f. (A 7).

[733] Eine interessante Parallele bieten die Reichsstädte, die sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ebenfalls vom Immerwährenden Reichstag zurückzogen und die Vertretung des Standes dem Regensburger Direktorium überließen, Krischer, Reichsstädte 56–59.

[734] Zum böhmischen Landesunterkämmerer ressortierten während des Dreißigjährigen Krieges 22 bis 24 königliche Städte. Weitere fünf bzw. sechs, inkl. der Prager Altstadt, der Prager Neustadt und seit 1628 auch der Kleinseite, genossen eine privilegierte administrative Zuständigkeit. Die insgesamt neun so genannten Leibgedingsstädte sind hier nicht berücksichtigt. Ďurčanský, Česká města 75–81.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tagsaktive böhmische Bürgerstand bestand nunmehr realiter aus nur drei Gemeinden. Lediglich den anderen drei Städten Kuttenberg, Pilsen und Budweis, die zum besonderen Rang gleich nach den Prager Städten privilegiert waren, wurde das Recht, bei der Eröffnungszeremonie zu erscheinen, belassen, von den eigentlichen Landtagsverhandlungen wurden jedoch auch sie zunehmend verdrängt. Böhmen, das größte und bevölkerungsreichste der hier untersuchten Länder, hatte somit seit dem Dreißigjährigen Krieg die schmalste Vertretung des Bürgerstands am Landtag.

Offizielle Quellen tendieren dazu, diese Tatsache zu verdunkeln. Entweder sprachen sie undifferenziert vom „Bürgerstand" und ließen die falsche Erwartung entstehen, der Ausdruck beziehe sich auf alle königlichen Städte Böhmens, oder sie verwendeten – wie die Relatorenlisten – eine längere, stereotypisch wiederholte Beschreibung, die der tatsächlichen Vertretung der Städte am Landtag nicht entsprach[735]. Die Landtagsteilnehmer waren sich jedoch über den tatsächlichen Stand der Dinge im Klaren. Die Landtagsdirektoren pflegten um das städtische Votum nur „die Herren Prager" (*Páni Pražané*) zu ersuchen. Das vereinzelt überlieferte Landtagsprotokoll 1669 von Franz Ulrich Kinsky, das einen seltenen Einblick in die Teilnahme am böhmischen Landtag im 17. Jahrhundert ermöglicht, führt nur summarisch *Pragensi Cives* (also nicht „Bürger" oder „vierter Stand") auf[736]. Ganz ähnlich nennen die ausnahmsweise fast vollständig überlieferten offiziellen Landtagsprotokolle aus den Jahren 1719 und 1721 in der Auflistung der Teilnehmer an den einzelnen Sitzungen jeweils summarisch *die deput*[ierten] *deren 3 prager städten*[737]. In die vom Landtag ernannten ständischen Kommissionen wurden bereits seit 1627 ausschließlich Primasse („Primatoren") und Ratsherren der drei Prager Städte deputiert. Dasselbe gilt für das vierköpfige Kollegium der Obersten Steuereinnehmer sowie später, seit 1714, für den von jeder Stadt mit zwei Vertretern beschickten Landesausschuss.

Wie diese gravierende Reduzierung der Zahl der landtagsfähigen Städte auf nur drei Gemeinden mit regelmäßiger Teilnahme und dem Recht auf kollektive Stimmabgabe sowie auf drei weitere Stadtgemeinden, die in der Regel nur zur Anhörung der Landtagsproposition zugelassen wurden, zustande kam, kann hier nicht im Detail geschildert werden, wiewohl die vorliegenden Quellen – vor allem die zahlreich überlieferten Berichte und Briefe der Abgesandten der Stadt Kuttenberg, aus denen im Folgenden reichlich zitiert wird – dazu ein reiches Quellenmaterial darbieten. Das Schrumpfen des Bürgerstands war jedenfalls erst Ergebnis einer längeren Entwicklung und weniger ein von der Regierung bereits bei Wiedereinführung des Landtagswesens in Böhmen 1627 beabsichtigter oder gar oktroyierter Bruch. Eher im Gegenteil: Ferdinand II. forderte mit Patent vom 4. Oktober 1627, mit dem die Stände zum ersten Landtag nach dem Erlass der Verneuerten Landesordnung zusammengerufen wurden, „[u]nsere Königlichen Städte" auf, dass sie „auß ihrem Mittel Gesandte / zu obberührten Land-Tag", zwar nur „so viel sie derselbe angehen / oder inen dabey zu thun gebühren wird", aber immerhin „mit Vollmacht abfertigen"[738]. Dieser Aufruf wiederholte sich dann in den gedruckten Ausschreibungspatenten regelmäßig[739].

---

[735] *Pražané královských Starého, Nového, též Menšího měst pražských, Horníci a jiní vyslaní z měst v Království českém*. NA, DZSt 6–9, passim.

[736] LRRA, Sign. B 272. Demgegenüber redet Kardinal Harrach über „cittadini", „burgerstand" und „burgerschafft", Harrach, Diarien und Tagzettel, passim.

[737] NA, SM, Kart. 1333.

[738] Londorpius suppletus et continuatus 775.

[739] Beispiele in NA, SM, Kart. 1306 (6. Dez. 1631, 29. Nov. 1638, 11. Sept. 1642, 30. Sept. 1643); 1307

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wie viele städtische Abgesandte bei dem das Beispiel setzenden Landtag 1627 erschienen und welche Rolle sie dabei letztendlich spielten, ist mangels Nachrichten leider nicht bekannt[740]. Fest steht, dass einige königliche Städte noch in den folgenden Jahrzehnten tatsächlich Deputierte zur Landtagseröffnung schickten. Es war aber insbesondere die strukturelle Entwicklung des böhmischen Landtags seit dem Dreißigjährigen Krieg, die einer regeren Teilnahme städtischer Abgesandter am Landtag entgegenwirkte. Die Landtage zogen sich in die Länge, dauerten wochenlang, bald sogar monatelang. Ihr zunehmend unregelmäßiger und terminlich nicht leicht kalkulierbarer Rhythmus machte ein sinnvolles Agieren der nach Prag abgeschickten Delegationen – abgesehen einmal von der Frage, wieviel die städtische Kollektivstimme tatsächlich wog – äußerst schwierig. Selbst die Eröffnungszeremonie verzögerte sich häufig um ganze Wochen gegenüber dem in der Ausschreibung des Landtags festgesetzten Zeitpunkt[741]. Der langfristige Unterhalt von Deputierten in der Hauptstadt Böhmens war eine kostspielige und für die einzelnen Stadträte längerfristig nicht leistbare Sache.

Zudem erschwerte auch das übliche Landtagszeremoniell eine regere Partizipation der Städte am Landtagsverfahren. Die einleitende Phase der böhmischen Landtagsversammlungen ließ die Städte nämlich gleich zu Beginn warten. Zunächst mussten sich nämlich die Prälaten mit den Herren über die kaiserliche Proposition einigen, dann die drei höheren Stände untereinander und erst nach diesem mitunter komplizierten Einigungsprozess zwischen getrennt beratenden Kurien wurde der interimistische Vergleich dem vierten Stand vorgelegt, der darüber hinter verschlossenen Türen beriet, bevor die Sache ins Plenum gelangte. Doch dieser Vorgang dauerte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrere Tage, mitunter auch Wochen. In den Tagen unmittelbar nach der Eröffnung des Landtags war somit für städtische Deputierte beim Landtag nichts anderes zu tun, als geduldig die Partikularsitzung des Bürgerstandes abzuwarten.

Es verwundert daher nicht, dass auch jene städtischen Delegationen, die zur Landtagseröffnung nach Prag geschickt wurden, die böhmische Metropole üblicherweise kurz nach der Anhörung der Landtagsproposition wieder verließen, bevor die Konferenz des Bürgerstandes sich überhaupt versammeln konnte[742]. In Kombination mit dem reduzierten Gewicht der städtischen Kollektivstimme und wohl auch mit dem zunehmenden so-

(4. Aug. 1649); 1309 (22. Dez. 1667); 1311 (22. Okt. 1683, 20. Okt. 1685, 2. Nov. 1686); 1313 (9. Okt. 1692, 24. Okt. 1693); 1333 (11. Nov. 1720). Mit Berufung auf ein derartiges Patent schrieb der Prager Agent Melchior Reitter an den Budweiser Stadtrat am 7. Jan. 1668 (Prag): *und weilen dann nun wieder ein neuer landtag auf den 6. Feb. außgeschrieben und im publicationpatent wegen der könig. städte, daß selbe ebenfahls erscheinen sollen, außtrukhentliche meldung geschicht, alß werden meine hochgeehrte herren bey solcher hereinschickung derselben herren abgeordneten auch ihre andere notturfften desto beßer befördern khönnen*. SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů 1667–1670.

740 Čelakovský, Postavení, 139, gibt an, dass nur Abgesandte der drei Prager Städte, von Kuttenberg, Pilsen und Budweis damals im Landtag über dessen gesamten Verlauf sitzen und eine gemeinsame Stimme abgeben durften, während Deputierte anderer königlicher Städte infolge des Platzmangels in der Landstube nur zur Proposition zugelassen wurden, doch scheint dieses Urteil auf einer Ex-post-Vermutung gegründet zu sein. Im SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, auf dessen Bestände sich Čelakovský in seiner Arbeit stützte, habe ich diesbezüglich keine Auskunft gefunden. Kutnar, Předehra 681, und nach ihm Cerman, Estates Opposition 169, führen die Verengung des Bürgerstandes irrtümlich auf die Verneuerte Landesordnung zurück.

741 Zum strukturellen Wandel des böhmischen Landtags in dieser Periode vorerst Maťa, Český zemský sněm 49–67.

742 Vgl. den Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 31. Aug. 1649 (Budweis): *Z měst kteří při sněmě, ač namále (mimo Pražany a Plzenský), byli, všichni zase pryč odjeli, ani consultati čtvrtýho stavu, kteráž dnešního dne jest, nečekali*. SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 9552.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zialen Abstand von den Prager Stadträten zogen sich die übrigen böhmischen Städte in wenigen Jahrzehnten aus dem Landtag vollständig zurück. Spätestens im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts war auch die Partikularsitzung des Bürgerstandes, wie inzwischen die Teilnahme an Plenarsitzungen des Landtags, eine ausschließliche Sache der Vertreter der Prager Magistrate.

Außerdem kümmerte sich kaum jemand um die hierarchisch wenig exponierten Statisten, wenn sie – wie jene aus Kuttenberg – nach Prag zur Landtagseröffnung entsandt wurden. Anders als die drei Magistrate der Prager Städte, denen Landtagssitzungen jeweils durch einen Kämmerling des Landtafelamts angekündigt wurden[743], mussten die Abgesandten aus der Bergstadt üblicherweise erst von eingeweihten Personen oder gar aus äußeren Zeichen – dem Glockenläuten im Veitsdom, den verstärkten Wachen in der Burg, dem Heizen der Landstube – erschließen, ob der Landtag am genannten Tag tatsächlich seine Eröffnung findet[744]. Dieser Fall der „privilegierten" Stadt Kuttenberg, die einen Vorrang vor anderen königlichen Städten beanspruchte, macht gut nachvollziehbar, warum andere Stadtgemeinden sich in diesen Jahrzehnten aus dem Landtag verabschiedeten.

Es ist eine wichtige Eigenschaft des Gewohnheitsrechts, das das Verfahren des böhmischen Landtags in der Frühen Neuzeit zu einem bedeutenden Teil bestimmte, dass die ausbleibende Geltendmachung eines Rechtsanspruchs dessen Verwirkung implizierte. Aus der langfristigen Nicht-Beschickung der Plenarsitzungen des Landtags seitens der königlichen Städte resultierte logischerweise die Tendenz zu deren Ausschluss vom Landtag oder zumindest – so der Fall der drei „privilegierten" Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis, die immerhin regelmäßig Delegationen zur „Abhörung der Landtagsproposition" abschickten – von den verhandlungsmäßig relevanten Sitzungen. Der schriftlich nicht fixierte Anspruch, von dem die Stadtgemeinden langfristig keinen Gebrauch machten, geriet allmählich in Vergessenheit und wurde zunehmend in Zweifel gezogen.

In den 1690er Jahren war es bereits so weit, dass den drei „privilegierten" Städten ein Ausschluss aus dem Landtagsplenum drohte, ja teilweise sogar als eine Tatsache betrachtet wurde[745]. Als der Budweiser Stadtrat Ende des Jahres 1693 erwog, sich am Landtag anstatt eines Abgesandten durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wurde er von seinen Vertrauensleuten in Prag gewarnt, dass daraus eine unangenehme Verpflichtung zur ständigen Landtagsteilnahme erwachsen könnte, während ja Deputierte beider anderen „privilegierten" Städte nur zur Landtagseröffnung zu erscheinen pflegten[746]. Im März

---

[743] Ein Ratsherr aus der Prager Altstadt teilte den Abgesandten aus Kuttenberg Ende Nov. 1685 mit, *že když na druhý den sněm držán býti má, vždy jeden z comorníků jemu jakožto comissaři avisíruje*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 7. Dez. 1685, ebd., 12.344.

[744] […] *na horu na zámek sme jeli i také na mostě znamení a hlas obyčejného k sněmu zvonění sme uslyšeli, přijedouce nahoru na zámek, requisita, předně tupplované varty přední v bráně zámecký i také druhé varty před soudnou světnicí a zatopení, sme vynašli, z čehož sme poznali, že sněmovní propositi následovati bude*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 6. Dez. 1675, ebd., 11.550. Im Jahre 1685 begaben sich die Kuttenberger Abgesandten gleich nach der Ankunft *na zvědy* bezüglich der Eröffnung des Landtags, vgl. den Bericht vom 7. Dez. 1685, ebd., 12.344.

[745] Čelakovský, Postavení 155–157, 243–246.

[746] Der Prager Agent Johann Sigmund Ferber verständigte den Budweiser Stadtrat am 28. Nov. 1693 (Prag), *das ich mich wegen der überschickhten vollmacht, beym landtag statt derselben zu erscheinen, mit dem herrn Gränitzer vernommen, welcher vermeinet, das denenselben hierauß darumben gar leicht ein praejudiz erwachßen köndte, das weilen von denen landtstädten von einer vollmacht noch kein exempel und also von denen anderen herren ständen gar leicht begehret werden dörffte, das der gevollmächtigte bey allen folgenden landtägen erscheinen und hernach allein alldorten auf der catedra sein solte, da hingegen die Pilßner und Kuttenberger nur allein die proposition anhöreten, wäre dahero seine ohnmaßgebige mainung, weilen die proposition biß auf den 5. xber alß heünt über*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1714 wurde eine Delegation aus Kuttenberg in Prag mit der kurz davor im Landtag (der infolge einer Pestepidemie ausnahmsweise in der Stadt Pilsen seinen Anfang nahm) von Mitgliedern der höheren Stände vertretenen Meinung konfrontiert, dass weder sie noch die Pilsner im Landtag je erschienen seien und (daher) künftig ebenso wenig, außer bei der Proposition, erscheinen sollten[747]. Die Kompilationskommission, die um diese Zeit eine Revision der böhmischen Landesordnung vorbereitete, war sich bereits einig, dass zu der *particular undt zertheilten zusammenkunfft* des Bürgerstands zu Landtagsbeginn bisher *niemand anderer als die deputierte der dreyen Prager städte erschienen*. Die Kommission gab zwar zu bedenken, ob der Kaiser die drei „privilegierten" Städte nicht begnaden sollte, dass sie *in die erste particular unterredung tretten undt denen Präger städten gleichförmig ihre meinung viritim sagen könnten* oder in der *particular zusammentrettung* des Bürgerstandes *wenigstens conjunctim* […] *ein votum curiatum* genießen, doch dies wurde nicht angenommen[748]. Mitte des 18. Jahrhunderts fanden sich die königlichen Städte in Böhmen, mit Ausnahme der Prager Magistrate, von jeder verhandlungsmäßig relevanten Mitwirkung am Landtag de facto, und zum großen Teil auch de jure, ausgeschlossen.

Die Verengung des böhmischen Bürgerstandes im Laufe des 17. Jahrhunderts hatte eine Kehrseite in Form von dessen interner Hierarchisierung und in der symbolischen Abgrenzung der Städte voneinander. Damit war freilich auch eine nicht zu unterschätzende Schwächung der Solidarität verbunden. Die Prager Städte, die dem Bürgerstand nicht allein, wie früher, vorstanden, sondern diesen nunmehr eigentlich verkörperten, setzten sich vom Rest der Stadtgemeinden ab, während die Atmosphäre zwischen den drei „privilegierten" Städten Kuttenberg, Pilsen und Budweis, die noch am ehesten Delegierte zum Landtag abschickten, durch einen langfristigen, vor den Landesinstanzen jahrzehntelag ausgetragenen Rangstreit extrem vergiftet war.

Einen Markstein in dieser Entwicklung stellte die Privilegierung der Prager Altstadt (20. April 1649) und der Prager Neustadt (3. Mai 1649) durch Ferdinand III. dar, mit der die Deputierten beider Städte die Session im Landtagsplenum „innerhalb der Schranken" (also im Bereich, der bis dahin anscheinend ausschließlich für die höheren Stände reserviert war), gleich hinter dem Ritterstand, auf einer besonderen Bank erhielten[749]. Nachdem Vertreter beider Städte bereits anlässlich des Ende August 1649 in Budweis eröffneten Landtags in den zur Ausübung ihres neuen Rechts zugelassen worden waren[750],

---

8 tag verschoben worden und gleichwohlen die erscheinende notirt wurden, alßo von denen herren wenigst einer und von der gemainde einer darzu genommen und nebst dem herrn syndico darzu auch anhero kommen möchten. SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů 1693–1699.

747 […] *že by ani my, ani Plzenští hlasu v sněmích neměli a o tu věc že se těžkost vyskytuje, an prey stav městský nemá více než jeden hlas. Item že jsme v sněmě nebývali a nebýváme, jen toliko při propositi, a dále nic, což ale od nás contradicírováno bylo s doložením, že jsme na sněmích neb těm podobných schůzkách extra propositiones ještě za našich pamětí bývali a specialiter přímluvy naše dávali*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 21. März 1714, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 14.260.

748 Elaboratum Bohemicum, Art. *Von lantägen undt wie dieselbe gehalten werden sollen*, Rationes et motiva, Ff, NA, ČDK, Kart. 26.

749 „[…] aby při budoucích […] držaných sněmích neb sjezdích obecních královský náš rychtář, purgkmistr, prymas, radda, kanclýř a syndici neb vyslaní jich ihned po stavu rytířském na obvzláštní lavici vnitř v šrancích jako jiní stavové téhož království svou sessí jmíti a jim zároveň své votum sedě dávati mohli." Sbírka pramenů práva městského, ed. Čelakovský 604. Die Textstelle im Privilegium für die Neustadt ist gleichlautend, ebd. 616.

750 Eine Eingabe der Stadt Pilsen aus dem Jahr 1714 führt an, dass die Prager Städte *v roce 1649* […] *mocí* […] *rescriptu do plného sněmu zemského v městě Budějovicích Českých držaného nejmilostivěji prošlého sedění v šrancích dosáhli*. Elaboratum Bohemicum, Art. *Von lantägen undt wie dieselbe gehalten werden sollen*, Rationes et Motiva, Beilage Nr. 260, ČDK, Kart. 26; Čelakovský, Postavení 248.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

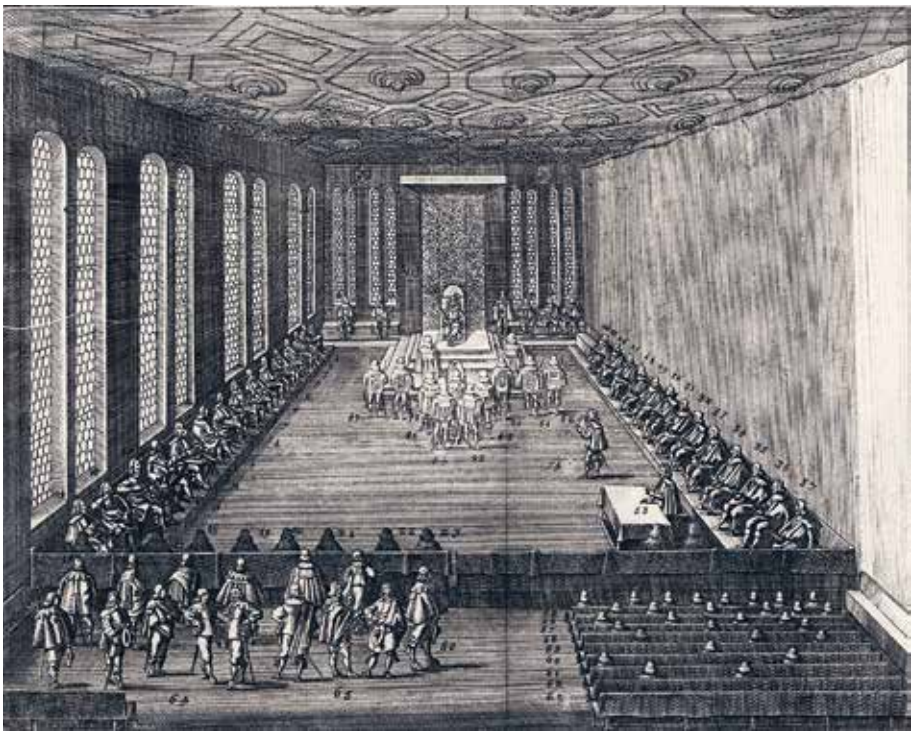

Abb. 31: Feierliche Eröffnungssitzung des Reichstags im großen Rathaussaal in Regensburg im Beisein Ferdinands III. am 13. September 1640. Zu beiden Seiten des Kaisers entlang der Stirnwand sitzen die Deputierten der Kurfürsten. Die Bänke entlang der beiden Längswände sowie unten entlang der bedeckten Schranke sind von geistlichen (links) und weltlichen (rechts) Reichsfürsten besetzt. Die durchgehende Absperrung trennt die höheren Reichsstände nicht nur von den Zuschauern, sondern auch von den Vetretern der Reichsstädte, die in den letzten vier der neun rechts unten dargestellten Bankreihen sitzen (erst hinter den kaiserlichen Geheimen Räten und Ministern).

wurde zum nächsten Landtag, der am 24. Oktober 1650 begann, tatsächlich eine besondere Bank für Mitglieder beider Prager Magistrate auch in der Landstube der Prager Burg aufgestellt – eben dort, wo sie auf dem Grundriss von 1723 (Abb. 27) erkennbar ist[751]. Unter den höheren Ständen wurde der Umfang der Begnadung beider Städte (der sich weit über die Landtagssession hinaus erstreckte) anscheinend mit Unmut aufgenommen, wie ein Schreiben des Oberstburggrafen Martinitz belegt, der die Sache überzeichnete, als ob eine Aufkündigung des zwischen den Adelsständen und dem Bürgerstand 1517 geschlossenen St.-Wenzels-Vertrags drohen würde[752].

751 „Li cittadini di Città vecchia e nova stanno hora a sedere ancora loro in un banco dietro alli gentilhuomini, se bene fuora un puoco del teatro comune." Harrach, Diarien und Tagzettel 3 445 (25. Okt. 1650). Für Harrach handelte es sich um ein Novum, da er am Budweiser Landtag nicht teilgenommen hatte.

752 *Conclusum est negocium dietae* […] *sed hodierna dies mihi fuit gravissima, nam equites contra pedites (Pragenses cives intelligo) debacchari caeperunt, vix potui Turrenam compescere, adeo crevit hominis audacia. Describi res non poterit ante diem Lunae ex integro, nam permisi cursum petitis, ne inde conditiones sine quibus non excrescerent, et sic mediis velis transverso vento navigavi. Interim aulae secreto indicari posset, ut omnis occasio equitibus cum civibus iurgandi (nam et ecclesiastici et barones murmurare contra tot Pragensium privilegia, quasi vero reliqui*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In der Tat erlaubt es der vergleichende Blick, die Aufwertung der Session der Prager Städte durch die Zulassung hinter die Schranke, in den oberen, erhöhten und bis dahin den drei höheren Ständen reservierten Sitzungsbereich der Landstube, als einen beträchtlichen Erfolg ihrer Statuspolitik werten. Eine Schranke trennte ja auch die Sitzbänke der Reichsstädte in den Plenarsitzungen des Reichstags von jenen der Kur- und Reichsfürsten (Abb. 31). Zu fast gleicher Zeit, im Jahre 1652, bemühten sich die Reichsstädte, das ihnen im Friedensvertrag von Osnabrück von 1648 formal zugesprochene votum decisivum im Reichstag mit einer Änderung der Sessionsregeln zum Ausdruck zu bringen. Die im Regensburger Rathaussaal vorhandene Schranke sollte zur Beendung „so spötlicher exclusion und sperrung" abgebaut werden, wodurch die Deputierten der Reichsstädte in den Sitzungsbereich des Reichstags zugelassen werden sollten. Auf energische Proteste der beiden oberen reichsständischen Kollegien wurden diese Bestrebungen jedoch nicht ohne Weiteres angenommen. Die Abgrenzung wurde zwar einigermaßen modifiziert und die durchgehende Schranke im Regensburger Rathaussaal, die im Vorfeld des Reichstags von 1653/54 zum „Politikum des ersten Ranges" worden war, wurde durch Bänke der rangniedrigsten Fürsten und ein Gatter ersetzt (Abb. 32), im Grunde blieb das reichsstädtische Kollegium jedoch bis zum Ende des Alten Reiches durch diese Unterteilung von den beiden höheren Reichsständen getrennt[753]. Auch für die königlichen Städte in Mähren stellte die Zulassung der Prager Städte hinter die Schranke, in den oberen Bereich des zweigeteilten Landtagsraums, ein unerreichbares Vorbild dar[754]. Die neue Bank blieb in der Folge ein fester Bestandteil der Prager Landstube[755]. Am 15. Dezember 1657 wurde das Vorrecht noch auf die Prager Kleinere Stadt (Kleinseite) ausgedehnt, weshalb nun alle drei landtagsberechtigten städtischen Gemeinden Prags ihre Sitzplätze unmittelbar hinter dem Ritterstand hatten[756].

Die Privilegierung wirkte sich auf die Kohärenz des böhmischen Bürgerstands negativ aus. Die Prager Städte hoben sich vom Rest der königlichen Städte ab und die drei Magistrate waren mit ihrer symbolischen Begnadung und der ausschließlichen Verfügung über die städtische Kollektivstimme anscheinend durchaus zufrieden und hatten wenig Lust, sich für die Rechte anderer Städtegemeinden einzusetzen. Als die Stadt Pilsen 1714 die Session auf der Städtebank und ein eigenes Votum beanspruchte, torpedierten neben manchen Anderen auch die Prager Städte dieses Anliegen in der Befürchtung, der Pilsner Primas könnte in der Folge den Vorsitz vor den Ratsherren und Schreibern der Prager Städte beanspruchen, sowie mit der Begründung, Pilsen dürfe keine Stimme bekommen, wenn den Deputierten der drei Prager Städte nur ein Kollektivvotum zusteht[757].

Pragae praesentes status ob rem male gestam mulctandi forent, occipiunt in punctis prohibitae venditionis domorum, et nimiae quartitiorum in dominos reiectorum hic Pragae praegravationis) praescindatur, ut Sua Maestas in sua replica vetet, ne in comitiis hac de re disputetur sed ex omnibus statibus personae camerae regiae adiungantur, qui cives disponant, ut ultro in § [?], *quae nimium status maiores gravant, discrete utantur privilegio, et Suae Maestati ad resolutionem totum referant, alias verenda est inter status magna amaritudo et illa antiqua per sancti Venceslai transactionem sopita iam per haec nova privilegia resuscitata occasionalis controversia coram plura.* Martinitz an Christoph Ferdinand von Lobkowitz, 5. Nov. 1650 (Prag), LRRA, Sign. D 39.

753 Grundlegend dazu Isenmann, Zur Frage der Reichsstandschaft; ferner Krischer, Reichsstädte 49–56.

754 Kap. 3.16 auf S. 429.

755 Dem „Elaboratum Bohemicum" zufolge hatten die Prager ihren Sitz *gleich hinter dem ritterstand* auf einer *bürgerlichen banck*. Art. *Von lantägen undt wie dieselbe gehalten werden sollen*, Haupttext, NA, ČDK, Kart. 26.

756 Sbírka pramenů práva městského, ed. Čelakovský 660.

757 Čelakovský, Postavení 251.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

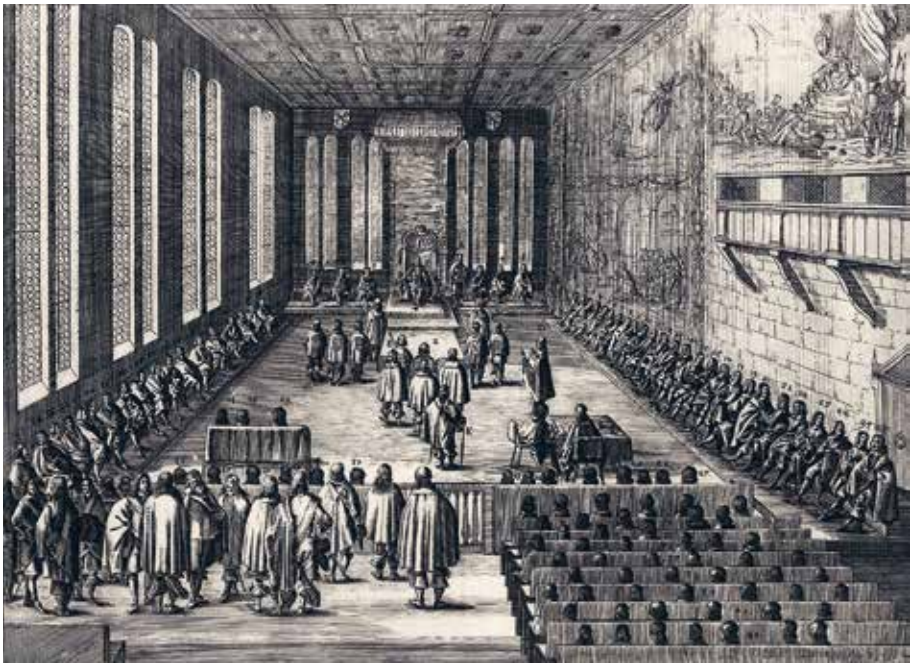

Abb. 32: Feierliche Eröffnungssitzung des Reichstags im großen Rathaussaal in Regensburg im Beisein Ferdinands III. am 30. Juni 1653. Die Absperrung ist, anders als in Abb. 31, nicht mehr durchgehend. Sie besteht nunmehr aus der Rücklehne beider Querbänke, an denen die rangniedrigsten Mitglieder beider Fürstenbänke sowie die Vertreter der Reichsprälaten und Reichsgrafen sitzen, und aus dem Gatter dazwischen. Die neun im unteren rechten Teil des Raumes hintereinander aufgestellten Bänke, auf denen u. a. die Vertreter der Reichsstädte sitzen, sind aber nach wie vor vom engeren Verhandlungsraum getrennt. Kupferstich von Paul Fürst.

Die Trennung innerhalb des Bürgerstandes fand im Raum der Landstube ihren sichtbaren Ausdruck. Während die Prager Magistrate *inter cancellos* auf einer besonderen Bank ihren Sitzplatz fanden, nutzten die Abgeordneten aus Kuttenberg, Pilsen und Budweis – andere Städte verloren sich ja stillschweigend aus dem Landtag – nunmehr die hölzerne Tribüne außerhalb des Gerichtsbereichs. Das „Elaboratum Bohemicum" aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts beschreibt diese Tribüne als einen *stand*, der sich *zu endt der bürgerlichen banck* befindet[758]. Jedenfalls war sie von der Bank der Prager Magistrate derart abgesondert (*oddělená*), dass eine Unterredung der Abgeordneten aus Kuttenberg mit dem *inter cancellos* sitzenden Altstädter Kanzler, der das städtische Kollektivvotum formulierte, nicht möglich war[759].

Wie bereits dargelegt, wurde diese Tribüne von den Prager Städten nachweislich im Landtag 1619 genutzt und es ist daher anzunehmen, dass ihre Vertreter hier ihre Plätze auch nach der Erneuerung der böhmischen Landtage 1627 bis zum Erlass der Privilegien von 1649 bzw. 1657 hatten. Während des Dreißigjährigen Krieges ist die Tribüne jedoch nur mehr 1628 belegbar. Damals sollen sich auch die Delegierten von Pilsen und Budweis bei der Landtagseröffnung darauf „hineingedrängt" haben, worüber sich die Abgesandten

[758] Art. *Von lantägen undt wie dieselbe gehalten werden sollen*, Haupttext, NA, ČDK, Kart. 26.
[759] So zumindest im Jahre 1720, Čelakovský, Postavení 266.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aus Kuttenberg, denen das gleiche wohl nicht gelang, im Schreiben an ihren Stadtrat beschwerten[760]. Das dürfte darauf hindeuten, dass die Tribüne damals doch womöglich als ein Bereich des gesamten Städtestandes angesehen wurde und nicht ausschließlich den Prager Städten zur Verfügung stand. Der Ausdruck lässt jedoch auf jeden Fall vermuten, dass sie nur einen beschränkten Platz bot, so dass Delegierte anderer Städte unter der Tribüne an der Schranke stehen mussten[761].

Das Stehen städtischer Deputierter im Landtag stellt einen weiteren symbolisch relevanten Aspekt dar. Inwiefern diesbezüglich eine Kontinuität mit der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg bestand, lässt sich infolge der dürftigen Quellenlage schwer sagen. Aus dem Memorial, mit dem sich die Prager Neustadt am 22. Dezember 1648 beim Kaiser um verschiedene Vorrechte anmeldete, geht jedoch hervor, dass Vertreter dieser zweitranghöchsten Stadtgemeinde im Landtag bis dahin „weder Sitz, noch liberum votum" genossen[762]. Daraus könnte man vorsichtig schlussfolgern, dass in den Jahrzehnten vor der Begnadung der Prager Altstadt und Neustadt 1649 alle städtischen Deputierten in der Landstube außerhalb der Schranken stehen mussten.

Spätere Akten, die im Zusammenhang mit dem Antrag der Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis auf einen Sitzplatz im Landtag entstanden, gingen davon aus, dass die städtische Tribüne in der Landstube früher mit einer Sitzbank versehen war, die ein nicht namentlich genannter Landtagsdirektor infolge der Rangkonflikte unter den städtischen Delegierten zu beseitigen anordnete[763]. Ob diese Behauptung richtig war, oder es sich nur um ein strategisches Argument zur Erlangung der angestrebten Session handelte, ist schwer zu sagen[764]. Ende des 17. Jahrhunderts war die Situation jedenfalls sonnenklar: Vertreter der Prager Magistrate saßen im Schrankenbereich der Landstube auf ihrer Bank, während Deputierte der drei „privilegierten" Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis der Landtagseröffnung bzw. -schliessung (den Plenarsitzungen blieben sie fern) stehend auf der Tribüne beiwohnen mussten.

Merkwürdigerweise wurde ausgerechnet diese Tribüne, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur mehr von den rangniedrigsten Statisten in Anspruch genommen

---

760 *Z strany Plzenských a Budějovských, ty před týhodnem dříve nežli my o přednost a hlas sollicitovali, však aby co plattného (mimo domluvu od Jeho Milosti pana purgkrabího nevyžšího) dosahnouti měli, doptati se nemůžeme. Na cathedru předce se vtiskli, ale že se po proposicí s sněmem na druhý den odložilo a od žádného nic přednášeno nebylo, nevíme, co dále před sebe bráti chtíti budou*. Schreiben der Kuttenberger Abgesandten vom 12. Dez. 1628 (Prag), SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 8410.

761 Dem würde eine Nachricht aus der späteren Zeit entsprechen: Bei der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion standen lediglich sieben Deputierte der drei „privilegierten" Städte auf der Tribüne, die anderen angeblich zehn Abgeordneten der vier anderen, „nicht-privilegierten" Städte mussten sich mit einem Stehplatz unter der Tribüne begnügen. Čelakovský, Postavení 265.

762 „[…] ani sessí, ani liberum votum, tak aby vyslaní jmenem obce obzvláštně se přimlouvati mohli, jim přáno nebylo", ebd. 141.

763 Vgl. die Zusammenfassung des Gesprächs zwischen den Abgesandten aus Kuttenberg und dem Oberstburggrafen Adolf Wratislaw von Sternberg zu Beginn des Landtags 1694/95: *Nato sme taky žádali, poněvadž předešle na tý kadeřě stolice bejvala* […]*, aby povoliti ráčil tam novou stolici dáti*. Sternberg antwortete, *to že nemůže povoliti, že co předek jeho učinil, že tu stolici vzíti poručil, že on to rušiti nechce, abychme na sněm mladý posílali, kteří mohou státi*. Die Kuttenberger replizierten, *že cessante causa cessat effectus, že ta stolice proto vzata byla, že se o ni tahali a strkali, nyní že se porovnali a* [s]*polu pokojně zacházíme*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 20. Dez. 1694, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 12.954. Ähnlich argumentierten die Kuttenberger Deputierten zu Beginn des Landtags 1696/97, Čelakovský, Postavení 245.

764 Ebd. 140, wird diese Behauptung nicht hinterfragt und der Autor geht davon aus, dass die Beseitigung der Sitzbank vor 1649 erfolgte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wurde, zum am heftigsten umkämpften Ort der Prager Landstube. Dies hing mit dem langfristigen Rangkonflikt der drei genannten Städte zusammen, der für das Verständnis der Verhältnisse im böhmischen Bürgerstand sowie der zeremoniellen Abläufe in der Prager Landstube besonders aufschlussreich ist und deshalb im Folgenden in aller Kürze skizziert werden muss.

Der Streit hatte eine längere Vorgeschichte. König Wladislaw II. begnadete die damals blühende Bergstadt Kuttenberg 1503 mit dem Rang gleich nach den Prager Städten. Im Jahre 1547, im Zuge der Abrechnung mit der ständischen Revolte, an der der Städtestand sich wesentlich beteiligte, übertrug Ferdinand I. dieses Vorrecht auf die Städte Pilsen, Budweis und Aussig, die ihm in den unruhigen Monaten während des Schmalkaldischen Kriegs treu geblieben waren, ohne es jedoch den Kuttenbergern explizit entzogen zu haben. Das begründete eine Gemengelage, denn Kuttenberg verstand es infolge seiner Bedeutung und reichen Tradition in den folgenden Jahrzehnten, den Vorrang im Landtag gegenüber den drei Konkurrenten zu behaupten. Das war umso einfacher, als die katholischen Stadtgemeinden Pilsen und Budweis sich auf die Solidarität seitens des utraquistisch geprägten Städtestandes nicht verlassen konnten, während die kleine Stadt Aussig ihre Prätension mit der Zeit stillschweigend aufgab. Spätestens seit 1595 erfolgten daher am Landtag sowie außerhalb der ständischen Versammlungen regelmäßige Zusammenstöße zwischen den Abgesandten Kuttenbergs (deren Recht auf Vorrang vor Pilsen und Budweis, um das rechtliche Gewirr noch widersprüchlicher zu machen, 1606 durch Rudolf II. bestätigt wurde) einerseits und den Deputierten zweier katholischen Städte (vor allem Pilsens) andererseits.

Nach der Niederlage des böhmischen Ständeaufstandes flammte der Streit wieder auf, gewürzt nunmehr mit zusätzlichen Argumenten. Budweis und Pilsen schlugen sich nämlich während der Revolte wiederum auf die Seite des Kaisers, während Kuttenberg sich den Aufständischen anschloss und sein Primas Johann Šultys von Felsdorf 1621 am Altstädter Ring in Prag als einer der 27 „Rädelsführer" hingerichtet wurde. Bereits vom Landtag 1628 berichteten die Deputierten aus Kuttenberg über wiederholte Auseinandersetzungen mit den Pilsnern und Budweisern[765].

Seit 1645 entwickelte sich der Rangkonflikt zu einem Rechtsstreit, in dem die Stadt Pilsen als Kläger auftrat. Mit mehrjährigen Unterbrechungen beschäftigte die Kontroverse die Instanzen in Prag (Statthalterei, Appellationsgericht) und am Kaiserhof (Böhmische Hofkanzlei) bis in die 1690er Jahre. Punktuell lebte sie noch im 18. Jahrhundert wieder auf. Es würde zu weit führen, den komplexen Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzung in allen Details darstellen zu wollen. Es sei nur gesagt, dass die beteiligten Städte mit der Zeit ein breites Repertoire an zusätzlichen Argumenten entwickelten, mit denen sie sich in der rechtlichen Gemengelage durchzusetzen trachteten. Kuttenberg verstand sich als eine „echte Bergstadt" (Budweis hatte aber formell ebenfalls den Status einer Bergstadt), älter als die beiden anderen Stadtgemeinden, und stützte seinen Anspruch auf Vorrang auf das Gewohnheitsrecht. Dabei spielten die gewöhnlichen im Landtag verwendeten Anreden eine wichtige Rolle, in denen die Kuttenberger (*Horníci*) namentlich und unmittelbar nach den Pragern genannt wurden. Bereits am Landtag 1628 verursachte die spontane Verwendung solcher Anreden an die sich um den Vorrang bemühenden Deputierten aus

[765] SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 8410 und 8411. Laut Čelakovský, Postavení 139f., stritten sich Kuttenberger und Pilsner um Vorrang bereits bei der Erbhuldigung anlässlich der böhmischen Krönung Ferdinands III. 1627. Die Basis für diese Behauptung konnte ich nicht herausfinden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Pilsen und Budweis „Hohn und Spott", so zumindest die Deutung der anwesenden Kuttenberger[766].

Im Rangstreit brachte diese verbale Privilegierung Kuttenbergs freilich einen bedeutenden Vorteil. Anlässlich der Landtagseröffnung am 3. Dezember 1661, bei der die Abgeordneten aus Pilsen vor jenen aus Kuttenberg den Vorrang behaupteten, trösteten sich diese damit, dass die Landtagskommissare in ihrer Anrede der Stände die Stadt Kuttenberg namentlich, und zwar gleich nach den Prager Städten, erwähnten. Die Auslegung dieser Tatsache führte, sobald die Landtagskommissare ihre Sitzplätze wieder verlassen hatten, zu einem Schreiduell der beiden Delegationen[767]. Im Jahre 1674 bemühte sich die Stadt Kuttenberg darum, die Landtagskommissare dazu zu verpflichten, diese Redewendung in ihrer Anrede der Stände bei der Landtagseröffnung zu verwenden[768]. Demgegenüber stützten Pilsen und Budweis ihren Ranganspruch außer dem eindeutigen Wortlaut der Privilegien von 1547 auf die Treue gegenüber der katholischen Religion und gegenüber dem Landesfürsten während beider ständischen Revolten.

Der Rangkonflikt lag jedoch nicht nur den zuständigen Gerichtsinstanzen vor, sondern wurde auch direkt in der Landstube und in deren unmittelbarer Umgebung ausgetragen. Das stellte für die beteiligten Städte – vor allem für Kuttenberg und Pilsen – bis in das 18. Jahrhundert eine wichtige Motivation dar, mehr oder weniger regelmäßig Deputierte zur Landtagseröffnung nach Prag zu entsenden, damit sie in der Zeremonie der Landtagseröffnung den Ranganspruch der jeweiligen Stadt wahrten. Dabei – das bezeugen etwa die Berichte der Kuttenberger Abgesandten – stellte aber das Erscheinen beim Landtag nur einen unter vielen, häufig wichtigeren und dringenderen Aufgaben der Abgeordneten dar[769]. Zunehmend handelte es sich nicht um die Landtagsteilnahme im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern um die bloße „Abhörung der Landtagsproposition" und vor allem um die Behauptung des Anspruchs der Stadt auf Vorrang vor den Deputierten aus den rivalisierenden Stadtgemeinden Pilsen und Budweis[770]. Das Ringen um Vorrang

---

[766] *A naposledy, když v plném sněmě při relati od stavu čtvrtého skrze písaře staroměstského, potomně skrze nejvyššího pana purgkrabího Horníci ihned po Pražanech vejslovně po kolikráte jmenováni byli, v veliké hanbě a posměchu zůstali*. Die Kuttenberger Abgesandten an ihre Stadt, 16. Dez. 1628 (Prag), SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 8411.

[767] […] *ti Plzenští* […] *beze všeho studu před námi na katedru se vetřeli a svým obdarováním hrubě nám vyteykati chtěli, na to nic nedbajíce, že při sněmě od Jich Milostí pánův pánův commissařův J. M. C. zřetedlně a respective ne jim, ale V. M. po páních Pražanech hlas dán byl, o kteroužto věc my s nimi při vyvstání Jich Milostí hlasitě disputat sme vedli a jim do šnury s potupou jejich, co náleží, vtínali*. Die Kuttenberger Abgeordneten an die Stadt Kuttenberg, 6. Dez. 1661 (Prager Neustadt), ebd., 10.508. Ähnliches ereignete sich bei der Landtagseröffnung am 28. Jan. 1669: […] *a když v té orati na stav městský přišli, tehdy toho slova Pražané, Horníci a jiná města doložiti ráčili, což se opět pánům Plzenským nehrubě líbilo*. Bericht der Kuttenberger Abgeordneten vom 13. Feb. 1669, ebd., 11.028.

[768] Am Tag vor der Landtagseröffnung konferierten die Abgesandten aus Kuttenberg mit dem Sekretär der Statthalterei *a strany orati obyčejné, která se od Jich Milostí pánův commissařův J. M. C. k sněmu nařízených všechněm pánům stavům království českého jménem J. M. C. přednáší, kterak illud vulgare Pražané, Horníci a jiná města z ní se na ten čas téměř vždycky vypouští a toliko se to krátkým a prostým slovem NB Vám a Vy pronuncíruje, že žádáme toho jménem a na místě magistrátu celé obce kuttnohorské příčinu vyzvěděti a vyrozuměti a pokud ta věc nějakým možným způsobem v starobylý grad a observanti k napravení přivedena bejti může, dobrého zdání užíti*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 5. Dez. 1674, ebd., 11.474.

[769] Etwa Verhandlungen mit dem Obersten Münzmeister und dem Steueramt, das Sollizitieren bei der Böhmischen Kammer, der Prager Statthalterei, dem erzbischöflichen Konsistorium usw. Aus Čelakovský, Postavení, passim, geht dies nicht klar hervor, da er ja aus den Berichten und Korrespondenzen der Deputierten lediglich landtagsbezogene Passagen auswertete und stellenweise auch die Zitate in diesem Sinn anpasste.

[770] *K přeslyšení propositi sněmovní na královský hrad pražský s plnomocenstvím comparírovati*. So der erste

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

äußerte sich dabei in dem regelmäßigen Wettstreit, welche der beiden Delegationen (die sich bisweilen vor dem Zusammenstoß persönlich gar nicht gekannt hatten) die Tribüne der königlichen Städte als erste erreichte und daraufhin den Stehplatz zur rechten Hand behauptete. Über Erfolge und Rückschläge ließ sich der Stadtrat von Kuttenberg von seinen Deputierten alljährlich ausführlich berichten.

Diesen Berichten sind zahlreiche wichtige Befunde über die symbolische Kommunikation in der Landstube zu verdanken, die auch deswegen originell sind, weil sie das Geschehen aus der selten überlieferten Perspektive der Rangniedrigsten beschreiben. Ein bedeutender Befund betrifft das gewohnheitsrechtlich geregelte und rituell markierte, aus anderen Quellen eigentlich kaum eruierbare Eintreten in die Landstube, am Tag der Landtagseröffnung. Nachrichten darüber gibt es sonst erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diese beziehen sich jedoch bereits auf eine geänderte Praxis. Damals war es nämlich üblich, dass zunächst die vier Stände in der Landstube erschienen „und wenn der oberste Burggraf mit den übrigen Landesofficieren […] aus dem Rathzimmer des Königl. Landes-Gubernii in die Landstube gehen, so treten die Deputierten aller 4 Magistraten" – 1756 wurde Hradschin zur vierten Prager Stadt erhoben und erhielt die Session im Landtag[771] – „aus der Landstube bewillkommend zu beyden Seiten die fürnehmsten obersten Landes=Officiere und andere Ministros; der Ritter- Herrn- und Geistliche Stand gehen bis zu der Thür der Landstube entgegen, und bewillkommen gleichfalls den obersten Burggrafen, mit dem übrigen Landes-Ministerio."[772] Anstatt dieser offenbar erst später erfundenen Begrüßungszeremonie bezeugen Berichte der Kuttenberger Abgesandten aus dem 17. Jahrhundert eine andere Gewohnheit: Anscheinend traten die einzelnen Landtagsteilnehmer in hierarchischer Abfolge aus dem Saal in die Landstube ein, beginnend mit dem Oberstburggrafen als Landtagsdirektor, bei dessen Eintreffen über den Saal die Tür der Landstube überhaupt erst geöffnet wurde.

Die Aufgabe der Abgesandten der drei „privilegierten" Städte im Ringen um den Vorrang, nämlich das frühestmögliche Sich-Vordrängeln auf die städtische Tribüne, war dadurch erschwert, dass sie die Rangniedrigsten unter allen vor der Landstube wartenden Landtagsteilnehmern waren und die Landstube daher erst als die überhaupt Letzten betreten durften. Selbst wenn sie sich früher in die Landstube einschlichen, was in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts öfters passierte, mussten sie zumindest unter der Stiege der Tribüne so lange warten, bis sich auch die Vertreter der Prager Magistrate auf ihre Bank setzten.

Das verlieh dem Ringen eine besondere Spannung, Dynamik und Komik. Erfahrungen hinsichtlich des Landtagszeremoniells und der symbolischen Ordnung der Landstube waren eine Voraussetzung des Erfolgs, körperliche Stärke stellte einen wichtigen Bonus dar. Die elementare Strategie bestand darin, sich bereits vor dem Eintreten in die Land-

---

der insgesamt elf Aufträge, mit denen die Deputierten der Stadt Kuttenberg im Nov. 1674 nach Prag abgesandt wurden. SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 11.474. Ähnlich bereits die Aufstellung der Aufgaben der Deputierten vom 20. Feb. 1670: *K propositi sněmovní a přeslyšení jí od pánův commissařův před Plzenskými comparírovati* (der fünfte von insgesamt sechs Aufträgen). Ebd., 11.194.

[771] Sbírka pramenů práva městského, ed. Čelakovský 708.

[772] Feigl von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen 33. Das Zeremoniell variierte, falls der Prager Erzbischof ebenfalls im Landtag erscheinen sollte. In diesem Fall traf er in Begleitung des Geistlichen Standes erst nach dem Oberstburggrafen und den übrigen Obersten Landesoffizieren ein und wurde von allen weltlichen Ständen auf ähnliche Art und Weise begrüßt. Ähnlich verlief auch der Empfang der Landtagskommissare. Es folgten somit drei Begrüßungszeremonien nacheinander und bei allen mussten die Vertreter der Prager Städte nicht nur aus ihrer Bank, sondern aus der Landstube austreten. Ebd. 33, 35.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stube möglichst nahe zum Eingang aus dem Wladislaw-Saal zu stellen und den rechten Moment abzuwarten. Bei der Landtagseröffnung am 23. März 1666 verpassten beide Deputierten aus Pilsen ihre Chance. Als sie den Wladislaw-Saal mit Verspätung hastig betraten, sahen sie, dass die Kuttenberger bereits die Tür hüteten und gerade dabei waren, in die Landstube einzutreten. Einer der Pilsner „fing beinahe an zu laufen" (Eile beim Betreten der Landstube verstieß selbstredend gegen das Dekorum), doch über den langgestreckten Wladislaw-Saal gelangte er dennoch allzu spät zur Tür. Die Pilsner mussten sich diesmal mit einem Stehplatz hinter den Kuttenbergern abfinden, was sie angeblich ruhig hinnahmen, obwohl ihre Gönner im Landtagsplenum sie auch während der Landtagseröffnungszeremonie mit Gebärden gegen ihre Kontrahenten aufhetzten[773].

Schafften es die Gesandten einer Stadt nicht, die vornehme Stelle einzunehmen, blieb immer noch die Möglichkeit übrig, dass zumindest einer von ihnen sich nachträglich unter die – üblicherweise mehrköpfige – Gesandtschaft der anderen Stadt auf der Tribüne hineinzwängte, wie es den Budweisern und den Pilsnern bei der Landtageröffnung am 28. Januar 1669[774] und den Kuttenbergern am 7. Dezember 1673 gelang[775].

Zwischen den Abgesandten Pilsens und Kuttenbergs – seltener schalteten sich auch Deputierte aus Budweis ein – ereigneten sich regelmäßig ein groteskes Herumstoßen und allerlei listige Kniffe. Am 7. Dezember 1673 schlichen sich die Pilsner noch vor den Pragern in die Landstube ein und besetzten die Tribüne. Einem der Mitglieder der Delegation aus Kuttenberg gelang es aber trotzdem, sich unter die Pilsner einzudrängen[776]. Der Sekretär der Statthalterei konnte den Kuttenbergern, die sich über das Verhalten der rivalisierenden Stadt beschwerten, im November 1674 keine bessere Empfehlung geben, als sich derselben Mittel wie ihre Gegner zu bedienen[777]. Bei der Landtagseröffnung am 26. November 1675 „drängten sich die Pilsner Herren sehr fleißig in Richtung der Kathedra, aber wir haben", so wieder die Kuttenberger, „den vorderen Platz okkupiert und einer

[773] […] *nepominuli sme* […] *na palác jíti, kdežto ohlížejíce se semotam, pánův Plzenských sme neviděli, domnívajíce se, že by přítomni nebyli (kteří však od 11. Martii v Praze na propositi sněmovní očekávali), nedůvěřujíce se jim, poněvadž již všichni Jich Milosti jítiráčili, ke dveřům soudný světnice k vartu sme se postavili a po páních Pražanech do světnice soudné vkročiti majíce, páni Plzeňští s velikým chvátáním a pospícháním přišli a vidouce nás již napřed, ten dlouhej obyčejnej, jenž se Pilát jmenuje, počal téměř běžeti, chtíce se na catedru dřívěji dostati. Vida pak, že by již pozdě bylo, pozadu zůstati a za námi spolu s svým consortem panem Rudolfi řečeným se postaviti musel. Což sice tenkrát beze všeho předešlého a obyčejného jejich strepitu se všechno stalo, nýbrž když sme na cathedře stáli a spátkem se ohlídli, pěknou a přívětivou salutati oni nám dřívěji, pak my jim zase sme učinili. Že by pak na tý praedecessi anebo jedněch před druhejmi a stání něco a nějaká podstata byla a záležela, poznati se může z toho, kterak sou jim to jejich patronové a dobří přátelé za zlé měli, když na ně sobě ukazovali, anobrž obvzláště pak pan fiscal, kterej jejich celej jest, stoje nahoře za pány commissaři, dvakrát rukou jim na nás s vrtěním hlavy poukazoval, jakoby říkti chtěl, že sou tu přehlídli, že nám místo první dali*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 12. Apr. 1666, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 10.889.

[774] Nachdem die Kuttenberger *na catedru vstoupili, mezi nás se jeden Budějovskej do prostředka vetřel*. Danach, bereits während der Eröffnungszeremonie, *mimo naději páni Plzenští, jeden medicinae doctor, malá osoba, a druhý Harttman, jakkoliv a kdekoliv se obmeškali, na catedru s pospícháním vstoupili a mezi nás se postavili a vetřeli*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 13. Feb. 1669, ebd., 11.028.

[775] Vgl. die folgende Anm.

[776] […] *a dříve nežli páni Pražané do soudný světnice vešli, již páni Plzeňští je předběhli, ten vejstupek neb katedru zastoupili a sami toliko tam se postaviti chtěli, ale že se jim proti vůli jejich zdařilo a jeden z nás mezi ně na přední místo se dostal, s tím tak zavděk přijíti museli*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 14. Dez. 1673, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 13.385.

[777] *Co se pak předkračování a předstupování Plzeňských s Budějovskými na catedru dotýče, abychom šetřili je tím způsobem předčiti, kterého oni požívati se přičiňují, jinší raddy a dobrého zdání že nám uděliti nemůže*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 5. Dez. 1674, ebd., 11.474.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

von uns, nämlich ich, der Primas, habe vor ihnen als erster die Tribüne bestiegen und so habe ich über die ganze Landtagsproposition die vordere Stelle vor ihnen behauptet“[778].

Bei späteren Landtagen glaubten die Abgesandten aus Kuttenberg, beim Betreten der Landstube die Vertreter der Stadt Pilsen darin bereits anwesend vorgefunden zu haben. Angeblich warteten diese bei der Stiege der Tribüne oder sie versteckten sich in einer Fensternische. Die Kuttenberger verdächtigten Türhüter und Beamte des Landtafelamts, den Deputierten aus Pilsen gegen Schmiergeld einen früheren Zugang in die Landstube über die steinerne Kathedra verschafft zu haben[779]. Bei der Landtagseröffnung am 13. Februar 1682 bemühten sich daher die Abgesandten aus Kuttenberg, sich eiligst unter den vornehmsten Landtagsteilnehmern in die Landstube einzuschleichen, was freilich mit dem gängigen Zeremoniell nicht konform war. Als sie jedoch mit den anwesenden Prälaten zeitgleich in die Landstube gelangten, fanden sie dort keinen einzigen Vertreter von Pilsen und Budweis vor, denn diese tauchten bei der – in jenem Jahr übrigens um einen Monat vertagten – Landtagseröffnung gar nicht auf[780]. Kurz vor der Landtagseröffnung am 26. November 1683 befragten die Kuttenberger diesbezüglich einen Beamten des Landtafelamts, der den Verdacht, dass die Pilsner und die Budweiser durch das Landtafelamt heimlich in die Landstube eingelassen worden wären, verneinte[781]. Bei der Landtagseröffnung am 20. November 1690 trafen die beiden Deputierten aus Kuttenberg (die sich kurz davor auf der Gasse vor den Abgesandten aus Pilsen versteckt hatten, „um nicht erkannt zu werden“) erst knapp vor dem Beginn der Zeremonie im Wladislaw-Saal ein und fanden die Pilsner, wie sie warteten (an der Tür in die Landstube klebend, „so dass man sie davon nicht wegstoßen konnte“), bis die Mitglieder der höheren Stände den Raum betraten. Als die Pilsner sich dann unter den letzten Mitgliedern des Ritterstands in die Landstube einschleichen wollten, wurden sie allerdings vom Neustädter Primas Natanael Franz Perlenec zurückberufen, weshalb der Primas von Kuttenberg, von den damaligen Pilsner Delegierten nicht erkannt, in die Landstube eilen und die Tribüne als erster betreten konnte[782].

---

778 […] *se páni Plzenští k catedře velmi pilně třiti přičiňovali, nicméně však naše strana přední místo occupírovala a jeden z nás, totiž já primas, před nimi první na catedru sem vstoupil a tak přes celou propositi sněmovní přední místo před nimi sem obdržel*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 6. Dez. 1675, ebd., 11.550.

779 […] *vejda s nimi tam do landštuben, spatřili, že Plzeňští již schůdkův od cathedry hlídali, a jak páni stavové do svých míst šli, ještě se nesázejíce, na cathedru vyběhli. Z čehož soudíme, že oni Plzeňští buď na uctivost k vyššímu stavu zapomenouce, první se tam vtlačili, aneb z nějakýho ouplatku tyrhyterům daného tam do zemské světnice dříve a tejně než páni stavové se dostali, což k víře podobnější, neb i já, Jan Alexius, jsouce vloni k sněmu od V*[ašich] *M*[ilostí] *vyslaný, na ně dobrý pozor sem dával, kdy do zemské světnice vcházejí, avšak neohlížeje se* [?], *že táž zemská světnice vždycky, dokud pan nej. purgkrabě nešel, zavřena bývá, když jsem za samými pány Pražany tam vešel, již oni Plzeňští tam byli a za sloupem po pravé straně vynikli, z čehož podobně to, co nahoře pravíme, souditi jest, že na oklamání práva a přednosti V*[ašich] *M*[ilostí] *a obce této oni Plzeňští nějakého fortele a spiknutí užívají*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 12. Dez. 1679, ebd., 11.778.

780 […] *majíce avisi, že by důhončí od desk zemských Plzeňský proti jistému ouplatku skrze desk zemských depositi pouštěl, kteří se za pilíř skovávali a nenadále vystoupíc, přední místo na katedře occupírovali, obávajíc se toho, ihned s pány biskupy do zemský světnice jsme vešli, že však Plzeňští ani Budějovští tam nebyli, sami jsme cadedru occupírovali*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 20. Feb. 1682, ebd., 12.085.

781 […] *a o Plzeňských všetečnosti, že skrze dsky do zemské světnice napřed vcházejí a se tam, až jinší stavové vejdou, skovají a potom na kadedru vyskočejí, se tázali, který oznámil, že pochybuje, aby se to kdy stalo*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 2. Dez. 1683, ebd., 12.178.

782 […] *však jsme na cestě od J*[eho] *M*[ilosti] *se vracející Plzeňský potkali, před nimi se kryli, abychme poznáni nebyli*. […] *Přijdouc na palác, již pány stavy pospolu našli i J*[eho] *Excell*[enci] *pana neyvyz*[šího] *purgkrabího s Jich Excell*[encemi] *a M*[ilostmi] *král*[ovskými] *pány místodržícími do zemské světnice vcházejícího viděli, i předešli jsme ho ke dveřům* [!], *však již tam Plzeňský státi viděli tak blísko u dveří, že jich nebylo možné odstrčiti. Když ale*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Eine sehr anschauliche Schilderung einer weiteren Balgerei hinterließ Ratsschreiber Wenzel Alexius genannt Svinčanský, der zur am 5. Dezember 1686 stattfindenden Eröffnung des böhmischen Landtags aus Kuttenberg entsandt wurde. Bereits beim Gottesdienst, der vor dem Landtag im Veitsdom zelebriert wurde, registrierte Alexius, damals bereits ein erfahrener Zeuge der Eröffnungszeremonie, die zweiköpfige Delegation aus Pilsen, wobei er in einem der Deputierten einen ehemaligen Studienkollegen erkannte. Als beide sich nach der Messe im Wladislaw-Saal, vor dem Eingang in die Landstube, begegneten, begann Alexius mit seinem Bekannten ein Gespräch, wobei einer dem anderen die wichtigsten Argumente ihrer Städte für den Vorrang in Erinnerung rief, ohne dass sie zu einem Konsens gelangt wären. Als die Tür in die Landstube geöffnet wurde, stürzte sich der mit dem Auftreten am Landtag noch nicht erfahrene Pilsner Stadtbürger in den Saal. Es gelang ihm, als erster an die Tribüne der königlichen Städte zu gelangen, er machte aber den Fehler, dass er sich in deren Mitte stellte und somit dem ihm folgenden Abgesandten aus Kuttenberg die Gelegenheit gab, die prominentere Stelle zu seiner Rechten einzunehmen. Daraufhin versuchten die beiden Pilsner, den sich an der Tribüne festhaltenden Wenzel Alexius von dieser Stelle wegzustoßen. Nachdem das Hin- und Herstoßen auf der Tribüne von den adeligen Landtagsteilnehmern registriert worden war und zu kritischen Kommentaren geführt hatte, gelang es Alexius, sich mit seinem ganzen Körper an die bessere Stelle hineinzuzwängen. Es folgte eine weitere Auseinandersetzung. Nachdem später, bereits während der Zeremonie, alle Stände aufgestanden waren und die Deputierten zur Abholung der kaiserlichen Kommissare aus der Landstube begleitet hatten (weshalb auch beide Delegationen ihre Tribüne verlassen mussten), ließen es die beiden Pilsner nicht mehr zu, dass Alexius die erste Stelle einnehme, woraufhin er für den Rest der Zeremonie zwischen ihnen stehen musste[783].

---

páni stavové vyzší do sněmu vešli a stav rytířský dokonával, již Plzeňští tam vklouznouti chtěli, vtom pan Perlenec, rozprávíc s panem primátorem, Plzeňský okřikl, aby počkali, až rytíři veydou, a na to oni spátkem šli a pan primátor, neznajíc ho, aby byl Horrník, do soudný světnice pospíšil a přímo se na kadedru postavil, kterého se teprv pan Hostounský, plzenský primas, ptal, zdali je z Kuttný Hory, na čež odpověděl, že má býti, a tak na předním místě státi zůstal. Vtom přišel do sněmu staroměstský pan commissař Najmon, na cadedru hleděl a uhlídajíc pana primátora, jeho do Prahy vítal a s ním rozprávěl. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 27. Nov. 1690, ebd., 12.702.

[783] […] *šel jsem k s*[vatému] *Vítu do kostela a tam již pány při velké mši nalezl i Plzeňský zahlíd, z kterých jeden býval se mnou v seminarium i v philosophii pod Patrem Gampergerem. Po mši s*[vaté] *shledali jsme se na paláce a se dle staré známosti pozdravili, který se ptal, zdali jsem kuttnohorský. Oznámil jsem, že ano, že jsem deputírován k sněmu, on oznámil, že on taky, s jedním pánem, a že oni mají před námi přednost, oznámil jsem, že ne, že jsme my po Pražanech vždy jmenováni, Pražané, Horníci i jiná král*[ovská] *města, oni že nejsou Horníci, proč mají přednost míti? Replicíroval, že oni vždy byli catholicissimi a J. M. C. věrný. Oznámil jsem, že Horníci taky byli, že primas nevěrný, že magistrát o tom nevěděl, a proto že také samého hlava na bráně, pánům že statky navráceny jsou, jestliže by měli míti přednost pro jejich věrnost, že Pražané první byli králi nevěrní a že předce nemají před nimi přednost, my že máme compactata s Staroměstskými. Nechtěl na to dbáti, nýbrž vida, že jiní stavové do sněmu jdou, mezi ně se pustil a přímo na cadedru šel, že ale nikdy při sněmu býti nemusel, zůstal vepros*[t]*ředstáti, já šel za ním, a jak se na mně vohlíd, vzal jsem mu pravou ruku, on teprva se hádati a mně oba tlačili, že kdybych se byl kadedry nedržel, byli by mně vytlačili, i viděl to Jeho Milost pan Hýzrle a mně přede všemi jinými pozdravil, y* [= já] *mu zase reverenti učinil a tomu plzeňskýmu pravil, aby mnou nestrkal, začnuli já strkat, že jinší stavové se budou smát, a tudy že i my hanbu z toho míti budeme, i ulevil drobet a já se teprv celým tělem vtiskl, i začal expostulírovati, že uhlídám, zdali budou čísti po Pražanech Horníci, abych jenom pozor dal, oznámil jsem, že panu Smolíkovi neyni rozuměti, mezi tím že i on uslyší, že budeme tak jmenováni, i začal pan Smolík císařský poručení čísti, titul Velebně důstojným, vysoce urozeným, urozeným a statečným rytířům, moudrým, opatrným, slovutným a poctivým všem čtyrem stavům v král. českém, i chopil se toho hned a reassumíroval, že neysou čteni Pražané a po nich Horníci, takže oni mají přednost. Po tom poručení vyvstali páni stavové a vyprovodili deputírovaný pro Jich Milosti pány comissaře* […] *zatím navrátíc se na kadedru, tu mně mezi sebe do prostředka vzali a tu jsme tak celý čas stáli*. Bericht des Kuttenberger Abgesandten Wenzel Alexius vom 7. Dez. 1686, ebd., 12.413.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Es ist bemerkenswert, dass das auffällige, die Landtagseröffnungszeremonie durchaus störende Geschehen vor, unter und auf der Tribüne in den Korrespondenzen und anderen Zeugnissen der Landtagsteilnehmer aus den höheren Ständen kaum registriert wurde. In den relativ häufig überlieferten Diarien und Korrespondenzen habe ich dazu keinen einzigen Kommentar gefunden. Offenbar lag dieser Streit der rangniedrigen Komparsen, der die drei betroffenen Städte so intensiv beschäftigte, unter der Wahrnehmungsschwelle der höheren Stände.

Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gerieten die Bemühungen der Stadt Kuttenberg um die Bestätigung ihrer Privilegien und um eine kaiserliche Entscheidung im Rangstreit gegen Pilsen und Budweis in Bewegung. Zwei im Sommer und Herbst 1690 in Wien weilende Abgesandte wurden, neben zahlreichen weiteren Schwierigkeiten, inoffiziell mit einem Vorschlag von Gregor Ignaz Košínský, dem zuständigen Referendar der Böhmischen Hofkanzlei, konfrontiert: Die drei Städte sollten im Vorrang in einem dreijährigen Zyklus alternierten[784]. Am 16. Januar 1691 ernannte der Kaiser eine aus dem Oberstburggrafen Adolf Wratislaw von Sternberg und Obersthofmeister Johann Franz von Würben und Freudenthal bestehende Kommission, die die Auseinandersetzungen zwischen Kuttenberg und Pilsen durch einen Vergleich der beiden Städte beenden sollte. Der Vergleich sollte im jährlichen Wechsel der Vertreter beider Städte in Sitz und Stimme bestehen, Kuttenberg sollte beginnen[785].

Aus verschiedenen Gründen – insbesondere aber wegen der Intervention der Stadt Budweis, deren Ansprüche jedoch mit einem Reskript vom 16. Oktober 1692 kaiserlicherseits abgewiesen wurden[786] – erfolgte die erste Verhandlung vor den Kommissaren erst am 15. Dezember 1692. Dabei gelang es den beiden Beauftragten erst nach mehrtägiger Überzeugungsarbeit und harten Verhandlungen, die Vertreter von Kuttenberg und Pilsen zu einem Kompromiss zu bewegen. Im Laufe der Verhandlungen wurde u. a. abgemacht, dass Landtage – sie blieben nunmehr monatelang offen – jeweils *pro actu continuo et uno* gehalten werden sollen, so dass mit Beginn eines neuen Landtags der Vorrang der anderen Stadt zufallen und bis zum Landtagsschluss aufrechterhalten werden sollte. Andere öffentliche Akte, auch wenn sie während eines Landtags stattfinden würden (die damals allgemein erwartete böhmische Königskrönung Josephs I. wurde als Beispiel erwähnt[787]), sollten gesondert betrachtet werden. Das Alternieren im Landtag sollte – so der

[784] *Nicméně opět v tejnosti, jako i od pana Žďárskýho naslechnouce, že Jeho Milost pan z Košín (což prosíme, ať v největčí tejnosti zůstává) mínění býti ráčí, v té praecedenti alternací udělati, totiž aby jedni 3 léta, druzí 3 a třetí 3 léta přednost měli a jedni druhejm ustupovali*. Wenzel Ferdinand Košín und Lorenz Štamberský an den Stadtrat von Kuttenberg, 20. Aug. 1690 (Wien), ebd., 12.702. Ebendort weitere Briefe und Berichte der Kuttenberger Abgesandten aus Wien.

[785] Anfang März 1691 berichtete einer der Kuttenberger Deputierten, der wiederum nach Wien entsandt worden war, die Sache sei im Grunde auf gutem Wege, doch seien weitere Ausgaben zu erwarten (*což ještě některý peníz státi bude*) und *sotva se nám ve všem líbiti bude*. Lorenz Štamberský an den Kuttenberger Stadtrat, 1. März 1691 (Wien), ebd., 12.795.

[786] Interventionen der Budweiser lassen sich anhand der Korrespondenzen des Stadtrats mit seinen Vertrauensleuten in Prag und Wien gut verfolgen: SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů 1689–1692. Am 27. Feb. 1692 berichtete etwa Karl Gränitzer (Prag), dass die Pilsner und Kuttenberger zum 4. März vor die Kommissare geladen wurden und *es scheinet, daß man die Kuttenberger für wohl fundirt erkenne*. Am 2. März (Prag) berichtete derselbe, die Kommission sei vertagt worden.

[787] Am 17. Dez. 1692 tröstete der Oberstburggraf die Kuttenberger, sie könnten den Pilsnern den Vorrang beim nächsten (d. h. erst Ende 1693 zu eröffnenden) Landtag ruhig überlassen, sie würden dann bei der im kommenden Jahr erwarteten (in Wirklichkeit nie erfolgten) Krönung Josephs I. und seiner Gemahlin den Vorrang genießen (*jakož naději máme, že na budoucí rok coronati královny a krále bude, což sobě za štěstí a věčí*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vergleich vom 17. Dezember 1692 – mit der Stadt Pilsen anfangen, da Kuttenberg kraft einer früheren kaiserlichen Entscheidung den Vorrang bereits während der Verhandlungen der Kommission genoss. Erst am 16. November 1693 – also neuerlich fast ein Jahr später – genehmigte der Landesfürst den Vertrag unter gleichzeitiger Präzisierung einiger Details hinsichtlich der *alternativa in publicis actibus*. Anfang Dezember fand in Prag eine weitere Runde der Verhandlungen zwischen beiden Städten vor den Kommissaren statt, die infolge eines tiefen gegenseitigen Misstrauens und unterschiedlicher Auslegung der kaiserlichen Erlässe durchaus dramatisch verliefen und neue Streitpunkte hervorbrachten. Besonders die Frage, welche der beiden Städte im Text des endgültigen Vergleichs an erster Stelle genannt werden sollte und mit welcher der beiden Städte das Alternieren beginnen sollte, führte zu Konflikten. Schließlich blieben die Verhandlungen ohne Ergebnis[788].

Nach nochmaliger landesfürstlicher Entscheidung über die umstrittenen Fragen vom 16. April 1694[789] unterschrieben und besiegelten beide Kommissare und die Deputierten beider Städte am 15. September 1694 den Vergleich in vier Ausfertigungen, zwei für jede Stadt, wobei, der kaiserlichen Anordnung gemäß, in einem die Stadt Kuttenberg, im anderen die Stadt Pilsen auf der rechten Seite ihr Siegel anbrachte, obwohl Kuttenberg im Text jeweils vor Pilsen genannt wurde[790]. Während die Kuttenberger sich noch im Dezember 1693 als benachteiligt verstanden hatten, fühlten sich nunmehr die Pilsner als Verlierer. Am 17. Dezember 1694, nach harten Verhandlungen über die Höhe der Kanzleitaxen, wurde der Vergleich (und zwar jenes Exemplar, in dem Kuttenberg sein Siegel auf der prominenteren Seite angebracht hatte) auf Ansuchen Kuttenbergs in die Landtafel eingetragen. Mit diesem Kompromiss wurde der beinahe 150 Jahre dauernde Rangstreit, der nur die Stadt Kuttenberg 50.000 fl. gekostet haben soll[791], aus dem Weg geräumt. Im Folgenden kam es bei der Landtagseröffnung zu keinem Hin- und Herstoßen mehr, sondern die Abgesandten „schritten" in die Landstube „schön, langsam und ernst hinter den Herren Pragern" und sie „bestiegen die Kathedra in der gebotenen Ruhe und Würde, ohne geringste Entrüstung und Präjudiz"[792].

---

praerogativu pokládati máte, vy při prvním actu přednost míti máte). Diarium der Verhandlungen der Kuttenberger Abgesandten in Prag, SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 12.858.

788 Am 2. Jan. 1694 (Prag) verständigte Johann Sigmund Ferber, Kanzlist der böhmischen Statthalterei, den Budweiser Stadtrat, dass *die praecedenzsach wegen der Pilßner und Kuttenberger darumben noch nicht verglichen worden, in deme das allein von Ihro May. an Ihro Excel. herrn obristen burggraffen und obr. landthoffmeistern alß in der sache verordneten commissarien eingeloffene schreiben nicht clar und lautter genueg gewesen, sondern beede parthen den sensus von sich angezogen und gesagt, daß es vor sie zu verstehen seye, dahero die sache wieder nacher hoff, es clar zu machen, abgangen ist*. SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů 1693–1699.

789 Vgl. Georg Ferdinand von Schott an den Budweiser Stadtrat, 16. Apr. 1694 (Wien): *gestern die Kuttenberger praecedenzsach in dem rath vorgekommen, waß aber resolviret worden, habe annoch nicht erfahren können. Vermuthlich dörfften die herren Pilßner zu kurtz kommen*. SOkA ČB, AMČB, Zprávy agentů 1693–1699.

790 Die Akten zum Zustandekommen des Vergleichs – darunter ein Diarium über die Gesandtschaft aus Kuttenberg nach Prag vom 11. bis 19. Dez. 1692 und die Berichte der Kuttenberger Abgesandten nach Prag vom 13. Dez. 1693 und 17. Sept. 1694 – sind überliefert in SOkA KH, AMKH, Aktová sbírka, 12.858, 12.860, 12.911, 12.913, 12.915 und 12.953.

791 Bericht der Kuttenberger Abgesandten nach Prag vom 17. Sept. 1694, ebd. 12.953.

792 […] *pěkně, spovolna a vážně za pány Pražany kráčeli* und *v náležité tichosti a vážnosti pozvolna* […] *na naše místo a cathedru* […] *šli* […] *vše bez nejmenšího pohoršení a praeiudicia*. Bericht der Kuttenberger Abgesandten vom 20. Dez. 1694, ebd., 12.954.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2.14 Gab es in der Landstube Tische?

Aus den folgenden Kapiteln wird noch hervorgehen, dass in allen in dieser Monographie besprochenen Ländern der Habsburgermonarchie Tische in verschiedenen Formen – vor allem als Präsidial- oder Direktorialtische und als lange, vor den Bänken platzierte Tafeln – zur regulären Ausstattung der jeweiligen Landstube gehörten. In der Darstellung der steirischen Landtagssitzung um 1730 befindet sich außer einem viereckigen Tisch vor jeder der vier Sitzbänke je eine lange Tafel mit Tintenfässern. Vor jedem der sitzenden Landtagsteilnehmer liegen Akten und Schreibutensilien (Abb. 126, 127). Infolge der administrativ zunehmend komplexeren Materien, mit denen die Landtage in den böhmisch-österreichischen Ländern während der Frühen Neuzeit konfrontiert waren, dürfte die Möglichkeit, Notizen zu machen oder einfach die Unterlagen auf dem Tisch auszubreiten, durchaus zweckmäßig gewesen sein.

Vor diesem Hintergrund fällt es auf, dass auf den überlieferten Abbildungen des böhmischen Landtags und des Größeren Landrechts weder Schreibutensilien noch Schreibtische erkenntlich sind, sondern nur Bänke und andere Sitz- und Stehplätze. Die einzige Ausnahme bildet ein kleiner, zum ersten Mal in der Collalto-Skizze (Abb. 17) und dann 1723 im Grundriss des Landtags (Abb. 27) nachweisbarer Schreibertisch inmitten des Sitzungsbereichs, der aber weder den vorsitzenden, noch den übrigen Ständemitgliedern diente. Bei dem Tisch saß nämlich im Landtag der das Protokoll führende Beamte (ein Sekretär der böhmischen Statthalterei)[793]. Im Landrecht stand dieses Objekt ebenfalls dem Hilfspersonal zur Verfügung – es *sitze sich der vice-landschreiber zu dem in der mitten stehenden tisch rechter hand und der declamator lincker hand*[794]. Der symbolische Gehalt beider Hilfsbeamten erscheint dabei so unbedeutend, dass ihr Tisch etwa im Plan von 1756 ausgeblendet werden konnte (Abb. 29). Ebenso wenig wurde er im Ölgemälde des Landrechts unter dem Vorsitz Karls VI. 1723 (Abb. 22) dargestellt. Aus damit zusammenhängenden schriftlichen Quellen geht hervor, dass ebendieses *tischl* zu diesem Anlass beseitigt und *ob majorem decentiam mit ausschlüssung des declamatoris*[795] mit *eine*[r] *ordinari holtze*[n] *banckh mit rothen tuch bedeckter* ersetzt wurde, *worauff der minderschreiber knyendt geschrieben*. Gleich daneben stand *ein holtzerner lahnstuhl mit einer rothtuchenen kappen, worauff er thinten und strohsandtbüxen gehabt* (vgl. Abb. 26)[796]. Auf dem Ölgemälde fehlen dennoch beide Objekte ebenfalls. Die Auflistung der Möbelstücke in der Landstube 1791 führt dann *2 kanzeley tische* auf[797].

Die Bildquellen zum böhmischen Landrecht und Landtag lenken somit den Blick auf die ständischen Teilnehmer, die dem Verfahren auf (teilweise erhöhten) Bänken sitzend beiwohnen, ohne sich mit der Aktenarbeit beschäftigen zu müssen. Insofern ähneln die vorliegenden Darstellungen viel mehr den Bildern der États provinciaux im Languedoc

[793] Collalto-Skizze: *sitz der h*[erren] *secretarien* (im Plural); Grundriss von 1723: *ein tisch und stuhl vor den landtagssecretario* (im Singular), APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103.

[794] Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei vom 20. Sept. 1723 über das Zeremoniell des Landrechts, NA, ČDK, Kart. 868.

[795] Ebd. Das Gutachten führt weiter aus, *daß ob eandem decentiam der vice-landschreiber billich an keinem tischl (wie sonst gebräuchlich) sitzen, sondern nur eine banck, umb die per extensum zu referiren kommende acta darauf legen zu können, neben seiner haben solte*. NA, ČDK, Kart. 868; Švecová, Říjnové zasedání, 199.

[796] So die Legende zum Grundriss der Sitzordnung (Abb. 26), APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103. Auch in diesem Aspekt unterscheidet sich der Grundriss vom Ölbild (Abb. 22), vgl. auf S. 161.

[797] NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/18, Kart. 1177, fol. 29r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

(Abb. 133) oder des Schwäbischen Kreistags (Abb. 138), die ebenfalls ohne Tische auskamen, als der Abbildung des steirischen Landtags (Abb. 126, 127).

Bei genauer Durchsicht der Akten erscheint das Bild allerdings um einiges komplizierter. Das Fehlen der Tische in bildlichen sowie schriftlichen Quellen zum böhmischen Landtag steht nämlich im Kontrast zur Bestimmung der Verneuerten Landesordnung von 1627, die einen gravierenden Eingriff in das zeremonielle Verfahren des Landrechts ankündigte, indem sie bei dieser Gerichtsinstanz die schriftliche Prozessführung sowie einen neuen Beratungsmodus einführte. Dieser sollte – so die polemisch formulierte Begründung – mehr Wert auf gute Administrierung der Justitz als auf „eüsserliche Ceremonien" legen, bei denen „keiner unter denen Richtern bey wehrendem Prozeß etwas aufzeichnen kan" und die Sache nicht „so wol eingenommen und behalten werden könne, als wan die Richter bey einander sitzen". Die Landrechtsbeisitzer sollten daher künftig bei der Erörterung der Akten, „wie sonst in Unsern höchsten Kayserlichen Tribunalien gebräuchlich, beysamen an einer wolgeziehrten Tafel sitzen" und „alldar die Haubt-fundament, darauff die Sach bestehet […] fleissig auffzeichnen". Lediglich zum eigentlichen Urteilsspruch sollte „ein jeder seine Session und Stelle […] einnemmen, die Landstub öffnen, und offentlich das Urtheil von der Cathedra herunter ablesen lassen"[798]. Die feierliche Sitzordnung sollte sich somit von der künftigen Beratung im Gerichtsalltag, die an einen Ratstisch verlegt wurde, unterscheiden.

Soweit die neue Norm. Es bleibt die Frage, inwiefern diese allgemeinen Bestimmungen mit dem überkommenen, durch das Gewohnheitsrecht bestimmten Zeremoniell des Landrechts überhaupt in Einklang gebracht wurden. Erstaunlicherweise mangelt es nämlich an Nachrichten, die die Umsetzung der neuen Beratungspraxis belegen würden. Über das Vorhandensein eines Ratstisches in der Landstube schweigen die vorhandenen, nach 1627 verfassten Beschreibungen des Zeremoniells gänzlich. Ebenso wenig ist ein solcher auf den überlieferten Grundrissen der Landstube dargestellt – abgesehen von dem erwähnten kleinen Tisch in der Mitte des Gerichtsbereichs, bei dem jedoch nicht die Landrechtsbeisitzer, sondern eben nur zwei Mitglieder des Hilfspersonals saßen. Aus den überlieferten Bildern, Beschreibungen und anderen Akten entsteht der Eindruck, die zitierte Bestimmung der Verneuerten Landesordnung sei nicht umgesetzt worden.

Es lässt sich auch die Situation in Mähren zum Vergleich heranziehen, wo es tatsächlich (bereits im 16. Jahrhundert) einen sowohl im Landrecht als auch im Landtag verwendeten Tisch gab, der dann im 17. Jahrhundert infolge von Rangstreitigkeiten zum sichtbaren Gegenstand der Landstube wurde[799].

Es ist eine Ironie der Geschichte, dass ein kurzer Zeitraum, in dem ein langer Beratungstisch in der Landstube vorhanden war und tatsächlich genutzt wurde, nicht auf die Verneuerte Landesordnung folgte, sondern den schwerwiegenden Eingriffen Ferdinands II. in das herkömmliche böhmische Rechtssystem vorausging. Verantwortlich dafür war nicht der Kaiser, sondern im Gegenteil die gegen die Dynastie revoltierenden protestantischen Stände. Bekanntlich riefen die Aufständischen am 24. Mai 1618, einen Tag nach dem Prager Fenstersturz, ein dreißigköpfiges Kollegium von gewählten ständischen Direktoren ins Leben, das seitdem, bis zur Krönung Friedrichs von der Pfalz am 4. November 1619, die Landesverwaltung an sich riss[800]. Der damalige Machtwechsel in

[798] Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 68–71 (B 4).

[799] Vgl. Kap. 3.11.

[800] Die grundlegende Quelle ist Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 138f., 141f. Zum böh-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der böhmischen Metropole erscheint in etwas anderem Licht, wenn er in den räumlichen Kontext der Prager Burg eingebettet wird. Das Direktorium übernahm nämlich nicht die herkömmlichen Amtsräume der Landesverwaltung, also die Böhmische Kanzlei, in der die protestantischen Stände den Prozess mit den Friedensstiftern inszenierten und diese aus dem Fenster stürzten. Die bisherigen zehn Statthalter Kaiser Matthias' und gleichzeitig Obersten Landesoffiziere – von den aus dem Fenster gestürzten Slawata und Martinitz einmal abgesehen – wurden zwar ihres Einflusses auf das Geschehen beraubt, nicht jedoch ihrer Ämter enthoben. Mit ihren Funktionen behielten sie auch die Räumlichkeiten der Böhmischen Hofkanzlei im Ludwigsflügel des Königspalastes, wo die verbleibenden Statthalter sich nach Bedarf weiter versammelten[801].

Die ständischen Direktoren nahmen hingegen die Landstube auf der anderen Seite des Wladislaw-Saals in Anspruch – jenen Raum, in dem ihr Kollegium durch die Wahl einer ständischen Versammlung ins Leben gerufen worden war[802]. Sie richteten die Landstube offenbar als einen provisorischen Beratungsraum („direkcí") ein, vor dessen Eingang, im Wladislaw-Saal, ein Korps von 40 Musketieren während der Sitzungen Wache hielt[803]. Nur während ständischer Versammlungen wurden die Beratungen der Direktoren aus der Landstube zeitweilig in die Amtsräume der Landtafel verlegt[804]. Für die Sitzungen der Direktoren wurde in der Landstube eine lange Beratungstafel aufgestellt – anscheinend in der Mitte des Sitzungsbereiches vor dem königlichen Thron. Als am 17. September 1618 die Gesandten aus Mähren in der Direktion eintrafen, wurden sie von den Direktoren und anderen ständischen Deputierten in einem Spalier empfangen, das sich von der Tür der Landstube bis zur Schranke aufstellte, und zu ihren Sitzplätzen in der Nähe des Throns begleitet[805].

Aufgrund der insgesamt spärlichen Nachrichten lässt sich annehmen, dass sogar die zehn Direktoren aus dem Bürgerstand während ständischer Versammlungen ihre Session im Schrankenbereich genossen, in den ansonsten nur Mitglieder der beiden Adelsstände Zutritt hatten. Wollte sich der Bürgerstand unterreden, mussten sie jeweils vor die Schranke zu den übrigen städtischen Deputierten berufen werden[806]. Ob der Beratungstisch der Direktoren während ständischer Versammlungen in der Landstube verblieb, lässt sich schwer erschließen. Vor der Königswahl am 31. Juli 1619 muss jedenfalls diese aus kleineren Tischen zusammengesetzte „lange Tafel" aus dem Raum in den Wladislaw-Saal getragen worden sein, damit an ihrer Stelle Bänke für die Delegationen aus Mähren, Schlesien und den Lausitzen aufgestellt werden konnten[807]. Es lässt sich annehmen, wenn

---

mischen Direktorium, ohne Rücksicht auf die räumliche Dimension, Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes 1 302–307 und passim; Protokol vyšlé korespondence, ed. Prokeš; Petráň, Die Anfänge des Krieges in Böhmen.

801 Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 179f., 356; 3 57.

802 In einer Instruktion für die Gesandten Kaiser Matthias', die kurz nach dem Ausbruch der Revolte zu einem der Kurfürsten abgefertigt wurden, heißt es, die Aufständischen hätten es gewagt, „der Landtstuben sich [zu] bemechtigen", Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben 4 Urkundensammlung 83.

803 Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 144, 160f., 169, 178–180, 195, 298, 359, 376f., 382, 385; 3 26, 180, 189f.

804 Ebd. 2 201f., 217, 360, 362f.; 3 233

805 „[…] tu všickni direktoři z míst svých vyvstali, řadem ode dveří jejích až k samým šraňkům se postavili a vcházející do ní jedny po druhých přátelsky vítali a je až na místo […] doprovodili." Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 2 382.

806 So deute ich die Nachrichten bei Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 199, 205, 263.

807 „Jimžto všechněm bylo připraveno místo na tom sedění neb pořádku, kdež obyčejně direktorové se-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auch nicht nachweisen, dass der Beratungstisch der Direktoren mit der Wiederherstellung der üblichen Regierungsformen nach der Krönung Friedrichs von der Pfalz zum König von Böhmen wieder beseitigt wurde. Seitdem lässt sich kein Ratstisch mehr in der Landstube belegen.

Das muss jedoch noch nicht bedeuten, dass die Landstube frei von jeglichen zum Schreiben geeigneten Möbelstücken gewesen wäre. Aus den Schilderungen eines durchaus erhellenden Streites in der Sitzung des Herrenstands am 18. Februar 1668 erfahren wir en passant, der gekränkte Landtagsdirektor, Oberstburggraf Bernhard Ignaz von Martinitz, sei, um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, *aufgestandten*, habe *daß vor sich stehende tischl weggeschoben* und sei nach einem weiterem Wortgefecht mit seinem Kontrahenten *von dem staffel hinabgestiegen* und *fortgegangen*[808]. Einem anderen Augenzeugen zufolge *rückhete* der Obersburggraf *daß schreibbänckhl von sich undt gienge aus der landtstuben*[809].

Diese überraschende Information, die in den bildlichen Darstellungen der Einrichtung der Landstube keine Stütze findet, lässt die Frage nach der Gestalt des erwähnten Schreibtisches und nach dem Umgang damit entstehen. Fand dieses Möbelstück nur wegen seiner kleinen Ausmaße keine Erwähnung in anderen Quellen? War nur der Oberstburggraf als Landtagsdirektor und somit der Leiter der Umfrage mit einem solchen Tisch versehen?

Eine Antwort findet sich im bereits öfters zitierten Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei über das Zeremoniell des Größeren Landrechts und dessen Adaptierung zum kaiserlichen Besuch im Jahre 1723. Hier ist zu lesen, dass *tempore consilii denen obristen landofficierern herrn-standes wie auch dem granpriori deß maltheser ordens kleine tischle, umb sich ein und anderes annotiren zu können, mit pappier, dinten und federn vorgesezet werden*. Zu den genannten vier außerordentlichen Landrechtsterminen in der Anwesenheit des Monarchen sollten jedoch diese *sonst gewöhnliche*[n] *tischle*, die *wehrender referirung* den genannten Amtsträgern *vorgesetzt* zu werden pflegten, ausbleiben[810]. Einen großen Beratungstisch, wie ihn die Verneuerte Landesordnung vorsah, gab es damals in der Landstube nicht. Seine Aufstellung scheint zu jenen Bestimmungen der neuen Landesordnung gehört zu haben, die nie implementiert oder zumindest bald wieder rückgängig gemacht worden sind.

Dieser Befund führt noch einmal vor Augen, wie schwer es fällt, das frühmoderne Landtagsverfahren zu rekonstruieren, umso mehr, als die Prager Landstube im Untersuchungskontext dieser Monographie quellenmäßig besser belegt ist als die ständischen Verhandlungsräume in den anderen Ländern.

2.15 Der Triumph der Eucharistie – Rubensteppiche in der Prager Landstube

Über Wandteppiche in der Landstube liegt bereits eine Nachricht aus dem frühen 16. Jahrhundert vor. Anlässlich der Belehnung der Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen im Winter 1509/10 wurde der wenige Jahre zuvor neu umgebaute Versammlungsraum der Landtage und Landrechte als königlicher Speisesaal adaptiert und mit Tex-

dávali, protože štok neb tabule jejich dlouhá a stolové v hromadu sražení byli vynešeni pro větší prostranství na palác", Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 208, vgl. 206.

808 Bericht Franz Ulrich Kinskys über den Eklat, s. d. (Feb. 1668), SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 183, fol. 164v.

809 Bericht Maximilian Valentins von Martinitz vom 17. März 1668, LRRA, Sign. Q 16/28.

810 Gutachten der Böhmischen Hofkanzlei vom 20. Sept. 1723 über das Zeremoniell des Landrechts, NA, ČDK, Kart. 868.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tilien prächtig geschmückt[811]. Es handelte sich also vermutlich nur um eine außerordentliche Verzierung.

Bonifaz Wolmuet, der sechs Jahrzehnte später den Umbau der Landstube im Auftrag Kaiser Ferdinands I. leitete, rechnete ebenfalls damit, dass die Wände des nunmehr hochgewölbten Raumes bis zu den Kapitellen der Pilaster mit Wandteppichen versehen werden. Damit konnte er auch 1559 auf Mängel im Gegenentwurf seiner italienischen Konkurrenten hinweisen, die eine reiche Ausschmückung der Wände entwarfen: „[U]nder den beducen und captellen", so Wolmuet, soll „ain tapiserei, wan man wil, fuergenomen und gebrauht […] werden"[812]. Nachdem im Herbst 1563 das Gewölbe der Landstube vollendet war, schlug Wolmuet „ein gesims von holz von einem captel der colunen zu dem andern rings herumb von gestalt wegen und, das man jederzeit die tappessereien fueglich daran hengen müg", vor[813]. Die Funktion der Teppiche war bestimmt nicht nur ästhetischer Natur, sondern sie schützten gleichfalls die Sitzungsteilnehmer in einem Raum, der nur durch einen Ofen in der Ecke rechts vom Eingang beheizt werden konnte, in kalten Jahreszeiten vor der Kälte der Wände. Dass die Wände der Landstube folglich mit Wandteppichen behängt wurden, ist sehr wahrscheinlich, deren Gestalt lässt sich jedoch anhand der vorliegenden Quellen nicht mehr rekonstruieren.

Im Folgenden wird eine signifikante Änderung dieser Ausstattung untersucht, die in der Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgte. Damals wurden alle Wände der Landstube mit neu hergestellten monumentalen, fast 5 Meter hohen Tapisserien versehen, deren figurale Szenen ursprünglich Peter Paul Rubens für einen Kirchenraum entworfen hatte. Die böhmischen Stände tagten seitdem in einem Raum, dessen ikonographisches Programm ein dezidiert religiöses, katholisches Thema, nämlich den spirituellen Sieg der katholischen Kirche über ihre Widersacher, veranschaulichte.

Interessanterweise wurde die Ausstattung der Prager Landstube mit den Rubensteppichen noch nicht näher untersucht, wiewohl einige isolierte und mit Deutungsfehlern belastete Informationen in der Forschungsliteratur kursieren. So kann man in der tschechischen Forschung lesen, dass die Landstube auf Anregung Ferdinand Ernsts von Waldstein mit Wandteppichen „mit näher nicht mehr bestimmbaren Figuralmotiven" geschmückt worden sei[814], während in der anderssprachigen kunsthistorischen Forschung drei Tapisserien aus der Prager Landstube, die im Kunsthistorischen Museum in Wien überliefert sind und der tschechischen Forschung unbekannt blieben, irrtümlich und unter Ausblendung der Rolle des Grafen Waldstein und der böhmischen Stände auf einen kaiserlichen

[811] „Quippe interior regia, qui est nunc litium locus, aulaeis, cortynis, ostroque superbo mirifice instructa, ingenit [richtigerweise: ingenti] argento, auro Pannonico, et universo regali luxu decorata cunctis spectaculo et admiraculo fuit." Liber decanorum 2 230f.; „Darnach gieng man in die stuben, da man daz landtrecht innen sitzt. die was mit goldenen tühren vmbhangen," Die Selbstbiographie Christophs von Thein, ed. Wolf 120.

[812] Kreyczi, Urkunden 5 (1887) LXXXII.

[813] Köpl, Urkunden 10 (1889) CXXVII (Nr. 6210).

[814] Vácha–Veselá–Vlnas–Vokáčová, Karel VI. 435. Eine flüchtige Erwähnung von Waldsteins Initiative bereits bei Rezek, Dějiny Čech a Moravy nové doby 1 491f., der sich auf die Akten des Hofkammerarchivs stützte (heute NA, ČDKM I, insbesondere Kart. 520 und 531); ihm folgend (allerdings mit irrtümlicher Datierung auf das Jahr 1652) Hrbek, Barokní Valdštejnové 669. Missverständlich, trotz richtiger Datierung, auch ders., České barokní korunovace 136f.: Es handelte sich um Tapisserien (nicht Tapeten); sie wurden nicht in den Vereinigten Niederlanden, sondern in Flandern hergestellt; Waldstein suchte in Wien nicht nur um einen finanziellen Beitrag, sondern um die Deckung der gesamten Kosten an; es wurde wegen der Bezahlung dieser Tapisserien keine neue Steuer ausgeschrieben, sondern es wurden nur rückständige Steuerposten eingehoben; der Vorname des Hofhandelsmanns lautet Gillis (nicht Galli).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auftrag zurückgeführt werden[815]. Zunächst zu den Umständen und zur Chronologie dieses Auftrags[816]. Die Okkupation des linken Moldauufers der Prager Agglomeration durch die Schweden im Jahre 1648 hatte bekanntlich eine große Kriegsbeute zur Folge. Neben dem hohen Lösegeld, das von den Gefangenen erpresst wurde, wurden verschiedenartige Kunstschätze, Waffen, Bücher und andere wertvolle Gegenstände nach Schweden abtransportiert[817]. Außer den kaiserlichen Gemächern und der Kunstkammer wurde in der Prager Burg, wie unten zitierte Akten belegen, auch der Landtagsraum der böhmischen Stände ausgeraubt.

Die Ausschmückung der Landstube während des Dreißigjährigen Krieges ist kaum bekannt, es fällt daher schwer, sich über den Schaden ein genaues Bild zu machen. Mutmaßlich wurden vor allem Textilien geraubt, die anlässlich der Sitzungen des Landrechts zur Schmückung der Wände, des königlichen Throns, vielleicht auch einzelner Sitzbänke verwendet wurden[818]. Auch der Baldachin muss damals entfernt worden sein, so dass die zuständigen Amtsträger anlässlich des Landrechtstermins im März 1650, wohl der ersten Sitzung des Landrechts in der Landstube nach der schwedischen Okkupation, einen Ersatz vom gerade abwesenden Prager Erzbischof Harrach auszuborgen versuchten, wozu dessen Sekretär jedoch, mit dem Hinweis auf das am Baldachin angebrachte Wappen des Kardinals, nicht einwilligen wollte[819]. Fest steht, dass der im Mai 1652 zum böhmischen Oberstlandkämmerer beförderte Ferdinand Ernst von Waldstein († 1656) sich bald nach seinem Dienstantritt um die Wiederinstandsetzung der Landstube bemühte. Waldstein war von Amts wegen für das Größere Landrecht, das in der Landstube zu regelmäßigen Terminen abgehalten wurde, verantwortlich und hatte als Erstgeborener des damaligen kaiserlichen Oberstkämmerers Maximilian von Waldstein einen guten Kontakt zum Kai-

[815] Bauer, Studien 134f., hielt die drei im Kunsthistorischen Museum überlieferten Rubensschen Wandteppiche aus der Prager Landstube aufgrund des kaiserlichen Doppeladlers und der Initialen „F. III." eindeutig für eine direkte Bestellung des Kaisers. Sie sah darin irrtümlich die über Vermittlung Leopold Wilhelms für 10.000 fl. gekauften und im April 1652 nach Prag für Kaiser Ferdinand III. gelieferten Tapisserien.

[816] Die meisten Quellen befinden sich im NA, NM, Sign. K 1/7, Kart. 290, und ČDKM I, Kart. 531, 16. Aug. 1656. Einige weitere Aktenstücke, vor allem aus den chronologisch geordneten Akten der Hofkammer (ČDKM I), werden unten zitiert.

[817] Dazu neulich zusammenfassend, wenn auch ohne Berücksichtigung der einschlägigen tschechischen Literatur, Öhman, Die Plünderung von Prag 1648. Zum 22. Jan. 1650 wurde aus Prag berichtet: „Die Hoff-Cantzeley / wie imgleichen die Landtaffel / Cammer[,] Appellation und andere Logamenter seynd mit roth und grünen Tuch wieder uberzogen worden / weiln solches beym Schwedischen einfall alles wegkommen", *Wöchentliche DonnerstagsZeitung* (1650) Nr. 5 [S. 2]. Mit ähnlichen Worten bereits *Wöchentliche Zeitung* (1650) Nr. 19 [S. 2] (Nachrichten aus Prag vom 19. Jan.).

[818] In seiner Abrechnung von 1636 gab Jobst Schaffmann, Zimmerwarter der Prager Burg, an, er habe vor dem Beginn des Landrechts im Mai desselben Jahres *zween mäner* gebraucht, *die landtstuben zu tapeziren undt zuzurichten*, wofür er jedem 18 kr. bezahlt habe. Die gleiche Summe erhielten diese nach der Schließung des Landrechts, was darauf hindeutet, dass die Textilien damals wieder abgenommen wurden, NA, SM, Kart. 1306. Tatsächlich führt Schaffmann in einer Beilage an, es *muß vor einem yedwedern landtrecht die landtstuben absonderlich ausgesaubert, tapezirt undt aufs sauberste zugericht werden* […]. *Nach yedwederm gehaltenen landtrecht müssen die tapezereyen undt was aufgemacht worden alles widerum abgenommen, ausgekehrt, an gehörige örtter getragen undt die landtstuben ausgesaubert werden*, ebd. Einem Weimarer Rat wurde 1660 in der Prager Burg erzählt, dass lediglich die Tapisserien der Reichshofratsstube „bey der Königsmarckischen Plünderung verschonet / die andern aber alle spoliret worden", Einmal Weimar–Wien und retour, ed. Keller–Scheutz–Tersch 134f.

[819] *Havevano dimandato per adoprarlo nel landrecht il mio baldachino ma l'ha negato con scusa che v'era la mia arma*. Harrachs eigenhändige Inhaltsangabe des Schreibens seines Sekretärs Georg Nefestin vom 1. März 1650 (Prag), mit der lakonischen Zusammenfassung der Antwort vom 12. März: *È stato ben fatto*. ÖStA, AVA, FAH, Hs. 329, fol. 181r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ser[820]. Die Anwesenheit Ferdinands III. in Prag vom 3. Juli bis 2. Dezember 1652 bot offenbar eine gute Gelegenheit, das Geschäft einzuleiten.

Am 20. November 1652 teilte die Böhmische Hofkanzlei der kaiserlichen Hofkammer mit, Ferdinand III. habe auf *unterthänigstes anhalten* des böhmischen Oberstlandkämmerers erlaubt, *daß sowohl dero landtstuben beklaydet, alß auch bey instehenden landtag* – er wurde dann am 3. Dezember 1652 eröffnet – *ein khöniglicher baldechin, sametener teppich vor die commissarien und tüecher zu den übrigen bankhen verschaffet werden sollten*. Das Prager Deputiertenamt sollte auf Befehl der Hofkammer Waldsteins bisherige sowie noch folgende Ausgaben provisorisch begleichen, bevor der neue Landtag weitere Mittel zur Verfügung stellen werde. Beide Behörden tauschten sich in der Folge noch über die Höhe der Unkosten aus – diese lagen knapp über 2000 fl. Schließlich erließ die Hofkammer am 27. Dezember den gewünschten Befehl an die Deputierten, die Waldstein 798 fl. *zue bekleidung der khönig*[lichen] *landtstuben* auszahlen sollten[821].

Der Impuls zur Ausstattung der Landstube mit den genannten Tapisserien erfolgte erst im zweiten Zug. Irgendwann im Spätherbst 1654 reichte Waldstein ein neues *allerunterthenigstes ambtsanbringen und bitten* ein. Darin erinnerte er den Kaiser erneut an seine frühere Einwilligung, *daß in der kön*[iglichen] *böhe*[mischen] *landtstuben etliche unentperliche ciraten zu beklaidung des kön*[iglichen] *trons verschafft worden, in ansehung bey dem unglügklichen königsmarckischen einfall, was vor alters gebrauchet, weegkgenohmben und entfrembdet worden*. Da jedoch gegenwärtig *die nun noch bloß*[e] *und unbedekte wende weder mit dem übrigen ornat correspondiren, noch auch den orth, alwo die kön*[iglichen] *landtrechte, landtägen und andere offentliche actus merhmahlen gehalten werden, nicht ein genungsamb und gezimmendtes ansehen geben*, forderte Waldstein, dass die Landstube *mit eügen*[en] *und zierlichen tapeczereyen versehen* werden dürfe. Zur Deckung der Unkosten schlug Waldstein rückständige Posten jener Steuer vor, die die böhmischen Stände bereits 1646 anlässlich der Krönung Ferdinands IV. bewilligten, die jedoch bis zum plötzlichen Tod des jungen Königs im Juli 1654 noch nicht vollständig erhoben wurde. Unterstützend sprach der Supplikant die Herrscherrepräsentation des Kaisers an. Der neue Dekor der Landstube wird *zu Euer Kayserlichen und Königlichen Mayestät eügenen hochheit und immerwehrender rühmblicher gedechtnuß gemeinet*, aber auch *dero treügehorsambste stende des erbkönigreich Böhe*[men] werden es *mit allerunterth*[änigster] *devotion zu verdienen nicht weniger schuldig verbleiben*[822].

In der Sitzung des Geheimen Rats am 14. Dezember 1654 – im Beisein von Waldstein Senior – wurde der Antrag genehmigt[823] und tags darauf erging die Einwilligung der Hofkammer an die Obersten Steuereinnehmer in Böhmen[824]. Dem Bescheid des Steueramts vom 18. Januar 1655 zufolge lagen aus den böhmischen Steuerrückständen 900 fl. parat, der Rest musste in der Folge von den Säumigen, teilweise durch militärische Exekution, eingetrieben werden[825].

---

[820] Zu ihm und seiner Karriere Harrach, Diarien und Tagzettel 1 226f.; Hrbek, Acting; ders., Barokní Valdštejnové 663–672 und passim.

[821] NA, ČDKM I, Kart. 509, 27. Dez. 1652. Im September 1653 beschwerten sich Waldstein und anschließend die Statthalterei, dass die Deputierten einen Posten von 216 fl. 14 kr. einbehielten, die *zu allerhandt notturfften der khöniglichen landtstuben* vorgesehen waren, ÖStA, FHKA, HFÖ, Karton 861, 29. Sept. 1653.

[822] Waldsteins undatiertes Anbringen, NA, ČDKM I, Kart. 520, 15. Dez. 1654.

[823] Ebd.

[824] Ebd. (Konzept); NA, NM, Sign. K 1/7, Kart. 290 (Ausfertigung).

[825] Der Bescheid sowie weitere Akten zur Beschaffung der Gelder NA, NM, Sign. K 1/7, Kart. 290; vgl.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Waldstein schloss in der Folge am 10. März 1655 in Prag einen Lieferungsvertrag mit dem kaiserlichen und für den Kaiserhof in diesem Jahrzehnt wiederholt tätigen, aus Antwerpen stammenden Hofhandelsmann Gillis Gerobo[826]. Diesem Vertrag gemäß sollte Gerobo acht Stück Tapisserien von unterschiedlicher, genau vorgeschriebener Größe für die beträchtliche Summe von 5300 fl. in Brüssel oder in Antwerpen *aufs beste undt beständigiste* und *aufs schöniste und khüenstlichste* erzeugen lassen und innerhalb von zehn Monaten nach Prag *zue bekhleydung der alhiesigen präger*[ischen] *könig*[lichen] *landt-stueben* auf seine Unkosten und Gefahr liefern[827].

Waldstein bezahlte Gerobo in vertragsmäßig fixierten Raten und erhielt das Geld nachträglich aus dem königlichen Steueramt in Prag refundiert[828]. Nach dem plötzlichen Tod des Grafen Ende Mai 1656 musste jedoch Gerobo am 7. Juni die noch ausständigen 1078 fl. 36 kr. am Kaiserhof einmahnen[829]. Gleichzeitig mit den endgültigen Dispositionen über sein rückständiges Honorar erkundigten sich die Statthalter am 28. Juni bei Ferdinand III., ob sie die unlängst erkauften Tapisserien bereits beim nächsten, zum 17. Juli einberufenen Landtag in der Landstube verwenden *und die vorigen* dem Veitsdom übergeben dürfen[830] – eine Indiz, dass die Landstube inzwischen, wohl provisorisch, mit Wandteppichen, deren Farbe und Ikonographie jedoch unbekannt sind, versehen war. Die Böhmische Hofkanzlei leitete die Anfrage am 3. Juli an die Hofkammer weiter, die diese Angelegenheit aber erst am 14. August dem Kaiser zur Ratifizierung vortrug[831]. Damals wurde auch beschlossen, dass Gerobo nachträglich einen (ihm ursprünglich von Waldstein zugesagten) Passbrief, der ihn zum mautfreien Transport der Teppiche nach Prag berechtigte, erhalten solle[832]. Aus Gerobos diesbezüglicher Supplik erfahren wir, dass er die neuen Tapisserien bereits *vor ungefehr 4 monatten* – also wohl im April 1656 und somit noch zu Lebzeiten Waldsteins – wirklich nach Prag lieferte[833].

Erst am 30. August, bereits im Zuge der Vorbereitungen auf die kaum zwei Wochen später stattfindenden Krönungsfeierlichkeiten und zwei Tage nach der kaiserlichen Ankunft in Prag, befahl die Böhmische Hofkanzlei dem frisch ernannten böhmischen

---

auch die Erinnerung der Böhmischen Hofkanzlei an die Hofkammer vom 1. Feb. 1655, NA, ČDKM I, Kart. 521, 8. Feb. 1655.

826 Duverger, Le commerce d'art 180; Haupt, Archivalien X, XLV (Nr. 293), LXV (Nr. 525), LXXIV (Nr. 741); Mareš, Beiträge 352. Vom 30. Dez. 1652 datiert ein Passbrief der Hofkammer für *Aegidium Gerobo hoffhandtelsman* auf die kostenfreie Lieferung zweier kaiserlicher *conterfeth in wachs*, die Ferdinand III. seinem Bruder Leopold Wilhelm von Wien nach Brüssel zukommen ließ, ÖStA, FHKA, HFÖ, Hs. 827, fol. 684^{v}.

827 NA, NM, Sign. K 1/7, Kart. 290 (Abschrift). Der Name des Hofhandelsmanns wird hier mit *Gilio Girobe*, *Gilis Gerobe*, *Gillis Girobe* sowie *Gilliss Geroba* angegeben.

828 900 fl. bei Vetragsabschluss, 1100 fl. und 1500 fl. am 16. Juli 1655, 721 fl. 22 kr. am 15. März 1656, siehe Gerobos Quittungen, ebd. Seiner undatierten, doch auf die erste Augusthälfte 1656 datierbaren Supplik wegen einer Remuneration zufolge habe Gerobo wegen dieser Zahlungen *4 maall auf aigene unkhosten nacher Pragg raisen miesen* und sei dort *auf ainmall 7 wochen aufgehalten worden*, NA, ČDKM I, Kart. 531, 16. Aug. 1656.

829 Haupt, Archivalien C (Nr. 930). Befehl Ferdinands III. an die böhmischen Statthalter vom 12. Juni 1656 (Wien), Gerobo provisorisch aus den *governogeldern oder andern mitteln* zu befriedigen, NA, NM, K 1/7, Kart. 290. Diesbezüglicher Befehl der Statthalter an die Obersten Steuereinnehmer vom 28. Juni 1656 (Prag) ebd.

830 Ebd.; NA, ČDKM I, Kart. 531, 16. Aug. 1656.

831 Das entnimmt man der Mitteilung der Hofkammer an die Böhmische Hofkanzlei vom 16. Aug. 1656 und dem beiliegenden Referat der Hofkammer, NA, ČDKM I, Kart. 531, 16. Aug. 1656.

832 Ebd.; Haupt, Archivalien CII (Nr. 951f.).

833 Gerobos undatierte, in der Sitzung des Geheimen Rats am 14. Aug. 1656 erledigte Supplik an den Kaiser, NA, ČDKM I, Kart. 531, 16. Aug. 1656.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Oberstlandkämmerer Maximilian Valentin von Martinitz, die Tapisserien in der Landstube anbringen zu lassen und die alten Wandteppiche dem Veitsdom *zu einem ornat* zu übergeben[834]. Nachweislich war dann die Landstube bei den Krönungsbanketten für die Kaiserin Eleonora (am 11. September) und für Leopold I. (am 14. September) sowie während der Erbhuldigung der böhmischen Stände an Leopold (am 13. September) „mit newen Niderländischen kostbahren und künstlichen Tappecereyen" geziert[835]. Gerobo, der diesen Auftrag offenbar als eine Chance wahrnahm, sein kaufmännisches Prestige zu steigern und an weitere Aufträge zu kommen, bewarb sich im Februar 1657 bei den böhmischen Statthaltern um eine schriftliche Bestätigung seiner Lieferung der Tapisserien für die Prager Landstube. Er wollte sich damit für einen weiteren Auftrag seitens des Kurfürsten von Sachsen qualifizieren[836].

Seit September 1656 schmückten also die „schönen Niederländischen Tappetzereyen" den Versammlungsort der böhmischen Stände. Unter dieser Bezeichnung finden sie mehrere Jahrzehnte später in Berichten über die Erbhuldigungen der Stände an Karl VI. 1723[837], Karl Albrecht von Bayern 1741[838] und Maria Theresia 1743[839] Erwähnung. Sie sind auch in den bildlichen Darstellungen der Sitzung des Größeren Landrechts in Anwesenheit Karls VI. 1723 (Abb. 22) und der Erbhuldigung der Stände an Maria Theresia 1743 deutlich erkennbar (Abb. 15, 33).

Anscheinend überlebten die Tapisserien in der Landstube sogar die unruhige Regierungszeit Josephs II., der mit der Prager Burg gut vertraut war und in ihrer Ausstattung aktiv eingriff[840], den eigentlichen Versammlungsraum der böhmischen Stände jedoch offenbar nicht direkt antastete. Erst die Adaptierungen der Landstube im Vorfeld der böhmischen Krönung Leopolds II. am 6. September 1791, bei der der hohe Raum u. a. neu ausgemalt wurde[841], hatten die Beseitigung der Wandteppiche zur Folge. Dabei wurde auch die Anschaffung neuer Tapisserien zum Thema. Der Gubernial- und Ausschussrat Wilhelm Hugo MacNeven, der infolge des ständischen Beschlusses vom 29. Januar 1791 ein Referat über die auf Kosten der Stände zu unternehmenden notwendigen Adaptie-

834 Dekret an Martinitz (Konzept) in NA, ČDK, Kart. 6.

835 Eleonorae Römischer Kayserin / Königl. Crönung in Böheimb (Prag 1656), C III. Vgl. Harrach, Diarien und Tagzettel 6 218–220.

836 NA, NM, K 1/7, Kart. 290. Die Reaktion der Statthalter geht aus den überlieferten Akten nicht hervor.

837 Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen, hier die zweite Beschreibung, A4^{r}. Einem handschriftlich überlieferten Bericht über die Ausstattung der Räumlichkeiten anlässlich der Krönung zufolge war die Landstube während der Erbhuldigung an Karl VI. *mit denen ordinari allda befündt*[lichen] *niederlendischen spallieren außspalliert*, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 40^{v} (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057, fol. 261^{v} und die folgende, nicht paginierte Seite (Reinschrift). Nicht zu verwechseln sind diese Wandteppiche mit der berühmten Tapisserieserie Karls VI., die anlässlich der Krönungsbankette 1723 und 1743 im Wladislaw-Saal aufgehängt wurde (siehe oben Kap. 2.1 auf S. 87–90).

838 Siehe *Actus der Königlichen Böhmischen allgemeynen Erb-Huldigung, wie solche dem Allerdurchleüchtigsten Großmächtigsten König, Fürsten und Herrn Herrn Carl Albrecht* […] *die gesambte böhmische stände den 19. Decembris 1741* […] *abgelegt haben*. BHStA, Kasten schwarz 534/21, rote Signatur 16360/2 (*über den grossen saal in die mit niderländischen tappecereyen außspalirte landstuben*). Die Angaben, dass die Huldigung im Wladislaw-Saal – so Sváteк, Dějiny Čech a Moravy nové doby 5/1 67, 69 – oder im Veitsdom – so Valenta, Lesk a bída barokní aristokracie 170 – stattfand, sind freilich falsch.

839 Ramhoffsky, Drey Beschreibungen, zweite Beschreibung 4 („mit schönen Niederländischen Tapezereyen"), dritte Beschreibung 52 („mit kostbaren Niederländischen Tapeten").

840 Siehe Kap. 2.1 auf S. 92f., 97f. und 2.17 auf S. 276f.

841 Erwähnung der *neu ausgemahlenen landstube* im Bericht der Buchhaltereibeamten Florian Boleslawsky und Johann Franz Pohl an das böhmische Gubernium vom 3. Sept. 1795 (Prag), NA, ČG – Camerale, Kart. 388, Sign. 18/87.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 33: Die 1656 gelieferten Tapisserien in der Landstube anlässlich der Erbhuldigung der böhmischen Stände an Maria Theresia am 11. Mai 1743. Detail der Abb. 15.

rungen der Prager Burg verfasste, sah vor, dass *die landstube, allwo die huldigung vor sich zu gehen hat, mit neüen tappeten behangen und die bäncke daselbst mit rothen tuche neü überzogen werden* sollten[842]. Der verstärkte Ausschuss übernahm den Vorschlag in sein Anfang Mai erstelltes Gutachten[843]. Aus der Formulierung geht leider nicht klar hervor, ob die Wände der Landstube damals bereits leer waren oder ob die noch vorhandenen Rubensteppiche ersetzt werden sollten. Schließlich wurde die Landstube für die Krönungsfeierlichkeiten nicht gebraucht – die am 4. September 1791 stattfindende Erbhuldigung wurde kurzfristig in den Wladislaw-Saal verlegt – und die neue Beziehung der Bänke scheint erst nach der Krönung aus dem übrig gebliebenen roten Tuch erfolgt zu sein[844].

842 NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/1, Kart. 1176, fol. 158r.

843 Ebd., fol. 162v.

844 Am 8. Okt. 1791 referierten zwei Kommissare, die ständischerseits zum Verkauf der bei den bereits abgeschlossenen Krönungsfeierlichkeiten benutzten Stoffe und Gegenstände bestimmt worden waren, dass der Burginspektor Joseph Rudolph der Meinung sei, dass *das annoch vorräthige rothe tuch* von 278 1/4 Ellen *am füglichsten in die k*[önigliche] *landesstube zum überzug auf die bänke und anderen verzierungen verwendet werden* könne. NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/18, Kart. 1177, fol. 27r. Am 14. Okt. 1791 forderte der ständische Buchhaltereiraitrat Franz Hähnel die Stände auf, es solle *wegen den vorräthig rothen tuch das nöthige mitgegeben werden, um die landstube mit gedachten tuch durch einen tappezier den boden und bäncke zu beziehen*. Ebd., fol. 22r. Die Einwilligung des Landesausschusses ebd., fol. 25r–v. Im Gutachten des Landesausschusses vom 29. Nov. 1791 heißt es: *das erübrigende beynahe 400 ehlen betragende rothe tuch kann nücht nützlicher als zur behangung der sitze in der landstube verwendet werden, weil sonst ohnehin bey völliger unbrauchbahrkeit des alten diese sitze hätten neu hergestellt werden müssen*. Ebd., fol. 2v. Vom 6. Nov. 1791 datiert

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Über die inzwischen nachweislich abgenommenen Tapisserien wird erst wenige Monate später im Zusammenhang mit ihrem erwogenen Verkauf berichtet. Als das Prager Bauamt im März 1792 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass *die in der landstube gewesene tappeten dem vernehmen nach veräusert werden sollen*, brachte es einen Einwand beim Gubernium ein, der bisher unbekannte Information über die Nutzung der Rubensteppiche umfasst: *Weilen nun diesfällige tapeten zur verzierung des frohnleichnamaltars alle jahre in der burg gebraucht worden*, sollte der Verkauf entweder eingestellt werden oder *die weisung gegeben* […]*, woher künftig derlei verzierungen herzunehmen sein*[845]. Zumindest einige der Tapisserien scheinen also alljährlich anlässlich des Fronleichnamsfestes von den Wänden der Landstube abgenommen und zur Dekorierung der im Schlossbezirk und am Hradschiner Platz veranstalteten Prozession verwendet worden zu sein. Am 15. März 1792 leitete das Gubernium den Einspruch des Bauamts an den ständischen Landesausschuss weiter, der am 3. April positiv antwortete und die Tapisserien zur Verfügung stellte[846].

Die Tapisserien wurden somit, wie man sonst leicht mutmaßen könnte, nicht erst im Zusammenhang mit der historisierenden Umgestaltung der Landstube in Vormärz anlässlich der böhmischen Krönung Ferdinands I. 1836 beseitigt, sondern bereits im späten 18. Jahrhundert. Über ihre weitere Aufbewahrung und Nutzung ist vorerst nichts bekannt. Erst im Jahre 1877 gelangten die drei größten Stücke der Teppichfolge aus der Prager Burg nach Wien. Sie werden heute im Kunsthistorischen Museum aufbewahrt und sind der Forschung über flämische Tapisserien gut bekannt (Abb. 34–36)[847].

Die eindeutige Identifizierung dieser drei Wandteppiche aus dem Kunsthistorischen Museum mit jenen, die Graf Waldstein 1655 bestellte, ist dabei nicht nur aufgrund der Einfügung des Namens des Hofhandelsmanns in die untere Abschlussborte aller drei erhaltenen Stücke (ein weiterer Hinweis auf die Bedeutung, die Gillis Gerobo diesem Auftrag beimaß), sondern vor allem dank ergänzender Informationen aus dem (der Forschung bisher nicht bekannten und hier zum ersten Mal analysierten) Lieferungsvertrag vom 10. März 1655 möglich. Dieser Vertrag forderte u. a. die Verzierung der herzustellenden Tapisserien mit dem Doppeladler, mit den Initialen Ferdinands III. sowie mit jeweils zwei gekrönten böhmischen Löwen in den oberen Ecken der Teppiche[848], was der Ausführung aller drei erhaltenen Tapisserien genau entspricht. Außerdem spezifiziert der Vertrag das ikonographische Programm der bestellten Serie: *Die berüehrte acht stuegk tappezereyen aber sollen den Triumphum Ecclesiae, welche von dem berüehmtem mahler Rubens*

---

ein von Josef Rudolph verfasstes genaues Verzeichnis der Möbelstücke in der Landstube und anderen ständischen Zimmern, die neu bezogen werden sollten. Ebd., fol. 28r–29r.

845 NA, ČG – Camerale, Kart. 387, Sign. 18/72.

846 *Man nehme keinen anstand zu genehmigen, daß die eher in der landstube augehangen gewesene alte tapeten, so dermal entbehrlich und zum verkauf angetragen worden sind, da darfür nur eine wenige baarschafft eingelöst werden dörfte, nicht veräußeret, sondern beim k*[öniglichen] *schloßbauamt aufbewahrt und zur ausziehrung des altars in der k*[öniglichen] *burg am heiligen fronleichnamstage noch ferner, doch ohne folge der hierortig künftigen nachschaffung, verwendet werden möchten*. Ebd.

847 Es handelt sich um die Allegorien „Triumph der Kirche" (485 x 920 cm), „Triumph des Glaubens" (485 x 920 cm) und „Brandopfer des Alten Bundes" (485 x 830 cm), KHM, Inv.-Nr. T CV8. Vgl. Birk, Inventar 216; Nora De Poorter, The Eucharist Series 1 243f., 307, 320, 331; 2 Abb. 221f.; Bauer, Studien 134f.

848 *Eß soll auch eben in dem fregio oder feston in einen jeden stuegk in der mietten in einem gelben feldt ein schwarzer 2khöpfiger adler, oder wie sich am besten schigkehn wirdt, mit einer kay. cronn undt im mietten der bruest deßelben Ferdinandus Tertius mit dergleichen proportionirten goldt-farben buech-staben F.III., auf beeden obern oder allen vier endten, wie aufs beste sein wierdt khönnen, deßelben fregii oder festons ein weyßer mit gelben glawen undt in ein rott oder ruebin farben veldt uber sich stehender löwe, auch mit doppeltem in die höche gewuendenen schweyff, einer könig. cronn auf dem khopff, aufs fleyßigiste gemacht undt eingewüergket werden*. NA, NM, K 1/7, Kart. 290.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

erfunden undt gemahlet worden, in sich halten. Damit kann die Identifizierung als eindeutig nachgewiesen gelten. Alle drei Tapisserien aus Wien veranschaulichen nämlich Szenen aus dem berühmten Eucharistie-Zyklus von Peter Paul Rubens, einschließlich der allegorischen Szene „Der Triumph der Kirche", die in der originalen Teppichreihe in der oben gesetzten Kartusche die Inschrift *ECCLESIAE TRIVMPHVS* trägt[849].

Die Auswahl gerade dieses religiösen Themas mit deutlichem propagandistisch-doktrinären Subtext für die Prager Landstube erfordert weitere Überlegungen. Der insgesamt 20 Tapisserien unterschiedlicher Größe umfassende Eucharistie-Zyklus gehört zu den Meisterwerken von Rubens. Die großartige Teppichfolge, die mit allegorischen und alttestamentlichen Szenen die Realpräsenz Jesu Christi in der Eucharistie und somit ein dezidiert römisch-katholisches Motiv verherrlichte, wurde ursprünglich wohl zwischen den Jahren 1627 und 1632 nach Entwürfen des Malers in zwei renommierten Brüsseler Werkstätten hergestellt. Es handelte sich um einen Auftrag der Infantin Isabella Clara Eugenia, Statthalterin und Regentin der Spanischen Niederlande, der als monumentales Geschenk für das Kloster Descalzas Reales, den wichtigsten sakralen Ort der spanischen Habsburger in Madrid, intendiert war, wo der Zyklus bis heute zu bewundern ist. Dem Zyklus werden explizite religionspolitische Inhalte im Blick auf die Einheit der katholischen Kräfte zugeschrieben[850]. Es wurde weiterhin vorgeschlagen, dass die Teppichfolge u. a. der politischen Agenda der Infantin, die ihr Kryptoporträt in eine der Szenen einfügen ließ, dienen sollte. Mit dem Programm der Tapisserien, die in der Konventskirche an jenen Feiertagen aufgehängt werden sollten, wenn der junge König Philipp IV. anwesend war, habe sie beabsichtigt, ihre Autorität als Statthalterin der Niederlande zu stärken[851].

Warum wurde aber fast drei Jahrzehnte später ausgerechnet dieses Thema für die Prager Landstube aufgegriffen? Leider sind wir über das Zustandekommen der diesbezüglichen Entscheidung gar nicht informiert und es bleibt somit im Dunkeln, ob Graf Waldstein dieses Thema selbständig auswählte oder ob er es vielleicht bereits in seinem – nicht überlieferten – Antrag an den Kaiser thematisierte. Wahrscheinlich, doch nicht nachweisbar, ist, dass er die Auswahl mit seinen Kollegen aus der Statthalterei vorher besprach. Bei dem erst kurz im Amt befindlichen Oberstburggrafen Bernhard Ignaz von Martinitz, der seine politische Autorität als böhmischer Landeschef gerne mit katholisch-dogmatischen Hinweisen untermauerte, war bei einer Themenwahl wie dieser bestimmt mit Unterstützung zu rechnen. Gleichzeitig steht jedoch fest, dass Waldstein den Vertrag mit Gerobo selbständig, in seinem eigenen Namen, abschloss, während die nachweisbare Beteiligung der Statthalter an der Realisierung des Antrags sich auf die Sicherung und Refundierung des vertragsmäßig bestimmten Honorars beschränkte. Das Landtagsplenum an sich spielte dabei offenbar gar keine Rolle: Es war zunächst eine statthalterische, mit dem Hof akkordierte Initiative.

Wie kam aber Waldstein auf den Eucharistie-Zyklus? Er war ziemlich sicher nicht in der Konventskirche in Madrid, zumal sich für Waldstein, dessen Kavalierstour sich wahrscheinlich auf Italien beschränkte, eine Spanienreise gar nicht nachweisen lässt. We-

[849] In der Wiener Tapisserie ist diese Kartusche durch einen Doppeladler ersetzt, De Poorter, The Eucharist Series 2 Abb. 149, 153, 222.

[850] Elbern, Die Rubensteppiche des Kölner Domes, bes. 50–64; ders., Der eucharistische Triumph; ders., Addenda zum Zyklus; De Poorter, The Eucharist Series; Scribner, The Triumph of the Eucharist; Brassat, Für die Einheit der katholischen Liga; Spectacular Rubens, hg. Vergara–Woollett.

[851] Libby, The Solomonic Ambitions. Zur Darstellung der Wandteppiche in der Konventskirche Sanz, The Tapestries of the Triumph of the Eucharist.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 34, 35, 36: Tapisserien aus dem seit 1656 in der Landstube der Prager Burg aufgehängten, ursprünglich von Peter Paul Rubens entworfenen Eucharistie-Zyklus. Oben: *Brandopfer des Alten Bundes;* in der Mitte: *Triumph der Kirche*; unten: *Triumph des Glaubens*.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

niger klar ist, ob er während seines langen Aufenthaltes in Münster bei den Friedensverhandlungen zwischen 1645 und 1647 die Gelegenheit bekam, Brüssel zu besuchen[852]. Im dortigen Statthalterpalast befanden sich nämlich zumindest bis 1649 große Gemälde, die Rubens als Vorlage für die Herstellung der Wandteppiche gemalt hatte; doch ist nicht klar, ob und inwiefern sie damals überhaupt zur Schau standen[853]. Am wahrscheinlichsten ist, dass sich Waldstein – sei es auf Gerobos Vermittlung, sei es über andere Kanäle – mit dem Zyklus anhand einer zwischen 1648 und 1652 entstandenen Serie von Kupferstichen vertraut machen konnte, von denen drei Stücke Erzherzog Leopold Wilhelm gewidmet waren. Diese Serie umfasste nur fünf Szenen („Triumph des Glaubens"; „Triumph der Kirche"; „Die vier Evangelisten"; „Eucharistische Lehrer und Heilige"; „Sieg des eucharistischen Opfers")[854], von denen immerhin drei in der Landstube nachweisbar sind (siehe unten). Weitere fünf Szenen aus demselben Zyklus („Der Prophet Elias, vom Engel gespeist"; „Begegnung Abrahams mit Melchisedech"; „Triumph der göttlichen Liebe"; „Sieg der eucharistischen Wahrheit über die Häresie"; „Brandopfer des Alten Bundes"), von denen ebenfalls mindestens drei für die Prager Landstube aufgegriffen wurden, sollen im Rahmen einer anderen Kupferstichserie erst etwa zehn Jahre später entstanden sein[855].

Die Forschungsliteratur geht davon aus, dass die acht Tapisserien für den hochadeligen Besteller aus Prag in der berühmten Brüsseler Werkstatt von Frans van den Hecke gewebt wurden[856]. Diese Werkstatt erzeugte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nachweislich mehrere Kopien der Eucharistiefolge, jeweils angepasst an die Wünsche der Käufer. Tatsächlich wurde der auf die etwa acht bis elf größten Stücke mit allegorischen und alttestamentlichen Szenen reduzierte Zyklus damals zu einem Standardangebot der Brüsseler Teppichindustrie. Ferdinand Bonaventura von Harrach, dem um ein Jahrzehnt jüngeren Cousin Waldsteins, der sich zwischen 1673 und 1679 mehrere Angebotslisten bezüglich der in Brüssel und Antwerpen zu erwerbenden Tapisseriefolgen zusenden ließ, wurde dieser Zyklus unter dem Namen „Triompho della Chiesa" viermal angeboten, jeweils bestehend aus acht Stück, doch zu unterschiedlichen Preisen[857]. Ende des Jahrhunderts konnte der Zyklus – so ein Angebot aus 1699 – innerhalb von acht bis zehn Monaten erzeugt und geliefert werden[858]. Diese Frist erinnert an den waldsteinischen Lieferungsvertrag von 1655, der jedoch unter allen, über die bisher Nachrichten vorliegen, der Älteste ist. Unter den bisher nachweisbaren Bestellern oder Eigentümern von Tapisserien mit Szenen aus dem Eucharistie-Zyklus in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts befinden sich Kardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg (vor 1665), Karl Emanuel von Savoyen (1665) sowie verschiedene spanische Bischöfe[859].

Somit scheint Waldstein 1655 ein immer noch frisches und erst populär werdendes Standardthema der niederländischen Tapisseriekunst der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgegriffen zu haben. Seine Auswahl folgte möglicherweise einem durch den

[852] Nachweisbar sind Waldsteins Ausflüge nach Norddeutschland und in die Vereinigten Provinzen, Hrbek, Acting 9, 19–21.

[853] De Poorter, The Eucharist Series 1 149–156.

[854] Ebd. 213–215, 219–221.

[855] Ebd. 215f.

[856] Ebd. 237f., 243; Bauer, Studien 135.

[857] Menčík, Dokumente XXXVI–XXXIX (Nr. 20.265f., 20.270, 20.277); De Poorter, The Eucharist Series 1 139–254.

[858] Ebd. 1 237–240, 243.

[859] Ebd. 237–254.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Hofhandelsmann Gerobo präsentierten Angebot. Gerobo war sich gleichzeitig dessen bewusst, dass es sich hierbei um einen außerordentlichen und prestigereichen Auftrag handelte und dass *dise stukh in die höche unnd braitte ein extraordinari werk* sein[860]. Das ändert freilich nichts daran, dass hier bewusst ein explizit katholisches, ursprünglich für einen Kirchenraum entwickeltes Thema für den säkularen Raum der Landstube aufgegriffen wurde, deren Dauerdekoration es bilden sollte und in der Tat jahrzehntelang bildete[861].

Einige Teile dieser Teppichfolge finden sich auf der Erbhuldigungsszene der böhmischen Stände an Maria Theresia 1743 (Abb. 33) verblüffend deutlich dargestellt. Erkennbar sind hier sogar kleine Details wie der Doppeladler oder die illusionistische Säulenarchitektur, in die die Szenen eingebettet sind. Das hilft uns, die Verteilung der Szenen im Raum der Landstube zu rekonstruieren. Mit der im Kunsthistorischen Museum in Wien erhaltenen Tapisserie „Brandopfer des Alten Bundes" (Abb. 34) war die steinerne Kathedra des Oberstlandschreibers bedeckt. „Triumph der Kirche", ebenfalls im Kunsthistorischen Museum überliefert (Abb. 35), schmückte den Rest dieser Wand von der Kathedra bis zum Ofen in der Ecke der Landstube. An den Pilastern zwischen den Fenstern der gegenüberliegenden Wand sind drei kleinere Teppichstücke erkennbar (Abb. 15), die sich als Teile des für die Descalzas Reales bestimmten Eucharistie-Zyklus identifizieren lassen (Abb. 37–39), jedoch nicht überliefert sind. So hing „Triumph der göttlichen Liebe" in der Ecke, „Sieg des eucharistischen Opfers" zwischen dem linken und dem mittleren Fenster und „Begegnung Abrahams mit Melchisedech" zwischen dem mittleren und dem rechten Fenster. Nicht sichtbar, weil vermutlich die hintere Wand der Landstube schmückend, ist hier hingegen der dritte im Kunsthistorischen Museum überlieferte Wandteppich, „Triumph des Glaubens" (Abb. 36)[862].

Diese insgesamt sechs in der Prager Landstube eindeutig identifizierbaren Stücke, von denen drei, und zwar die größten, erhalten sind, bildeten also nachweislich Bestandteile der von Ferdinand Ernst von Waldstein bestellten Serie. Bezüglich der beiden übrigen Themen – der Auftrag lautete ja auf acht Stücke – sind wir auf Spekulationen angewiesen. Der Liefervertrag vom 10. März 1655 verzichtete zwar auf die Aufzählung der Themen, listete aber immerhin die genauen Abmessungen der bestellten Tapisserien auf. Diese sollten alle sieben Brabanter Ellen hoch sein, ihre Breite war hingen sehr unterschiedlich: neben drei langen Wandteppichen (15, 14,5 und 14 Ellen) bestellte Waldstein fünf ungefähr halb so lange Tapisserien (zweimal 8,5, zweimal 7 und einmal 6,5 Ellen).

Die Länge einer Brabanter Elle wird mit 69,5 cm angegeben, was auch fast genau der Höhe aller drei im Kunsthistorischen Museum erhaltenen Tapisserien, nämlich 485 cm, entspricht (7 mal 69,5 ergibt 486,5). Berechnet man nunmehr die Länge der bestellten Tapisserien, werden kleine Abweichungen vom Liefervertrag deutlich. Die Tapisserien im

[860] So seine undatierte, wohl in der ersten Augusthälfte 1656 verfasste Supplik an den Kaiser, mit der er seinen Anspruch auf eine besondere Remuneration von 400 fl. rechtfertigte, NA, ČDKM I, Kart. 531, 16. Aug. 1656.

[861] Allerdings konnte über den Umgang mit den Wandteppichen, abgesehen von der rückblickenden Nachricht über ihre Verwendung bei den Fronleichnamsprozessionen, nichts Konkretes ermittelt werden.

[862] Auf jenem Ölgemälde, das die Gestaltung der Landstube für den Besuch Karls VI. 1723 veranschaulicht (Abb. 22), sind nur zwei Wandteppiche ihren Motiven nach einigermaßen interpretierbar, nämlich die Tapisserie in der rechten Ecke und jene zwischen dem linken und dem mittleren Fenster der Seitenwand. Der Maler scheint hier jedoch auf beiden Wandteppichen Szenen aus dem „Sieg des eucharistischen Opfers" erfasst zu haben. Vergleiche die wohl beste Reproduktion des Ölbildes in Sláva barokní Čechie, hg. Vlnas 75.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 37–44: Tapisserien nach einem Entwurf von Peter Paul Rubens, Madrid, Kloster Descalzas Reales. Einordnung jeweils in der Leserichtung, S. 270: *Triumph der göttlichen Liebe*; *Sieg des eucharistischen Opfers*; *Begegnung Abrahams mit Melchisedech*; *Die vier Evangelisten*; S. 271: *Mannalese; Sieg der eucharistischen Wahrheit über die Häresie*; *Eucharistische Lehrer und Heilige*; *Der Prophet Elias, vom Engel gespeist.*

Kunsthistorischen Museum messen in zwei Fällen 9,2 Meter, in einem Fall 8,3 Meter; dem Vertrag gemäß wären aber 10,4, 10,1 und 9,7 Meter, also jeweils mindestens um ein Meter länger, anzunehmen. Trotzdem steht außer Zweifel, dass in den drei Tapisserien des Kunsthistorischen Museums jene drei längeren Wandteppiche aus der Prager Landstube zu sehen sind. Der nur teilweise anhand der besprochenen bildlichen Quellen nachweisbare Rest bestand aus kürzeren Tapisserien, die, dem Auftrag nach, zwischen 4,5 und 5,9 Meter lang sein sollten.

Die Ordnung, in der der Vertrag die Abmessungen der herzustellenden Tapisserien auflistet, scheint der Reihenfolge der Wandteppiche in der Landstube im Uhrzeigersinn zu entsprechen. Beginnend in der Ecke, wo der Ofen stand, kamen zunächst die beiden 15 und 14 Ellen messenden Wandteppiche, von denen der erste die linke Wand vom Ofen bis zur Kathedra bedeckte und der andere die steinerne Kathedra umhüllte, genauso wie es die Darstellung der Erbhuldigung 1743 veranschaulicht („Triumph der Kirche“, 9,2 Meter lang; „Brandopfer des Alten Bundes“, 8,3 Meter lang). Es folgten ein kurzer Teppich mit 6,5 Ellen hinter dem königlichen Thron (tatsächlich sichtbar

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auf der Darstellung des Größeren Landrechts 1723[863], siehe Abb. 22) und ein 7 Ellen langer Teppich in der Ecke (1743: „Triumph der göttlichen Liebe"). Daran knüpften zwei Teppiche von gleicher Breite (8,5 Ellen) für die zwei gleich langen Mauern zwischen den Fenstern an (1743: „Sieg des eucharistischen Opfers"; „Begegnung Abrahams mit Melchisedech"), dann folgte wieder ein langer Teppich, der zwar auf keiner bildlichen Darstellung vorkommt, doch dem dritten der Tapisserien aus dem Kunsthistorischen Museum entsprochen haben muss und somit den „Triumph des Glaubens" darstellte. Die Abmessungen dieses Wandteppichs (9,2 Meter, im Auftrag sogar 14,5 Ellen) scheinen zwar für diesen Eckenbereich zwischen dem hinteren Fenster der rechten Längswand und dem Eingang in die Landstube aus dem Wladislaw-Saal etwas zu lang zu sein (vgl. Abb. 27), doch handelt es sich um den einzigen Ort der Landstube, wo sich diese Tapisserie zumindest teilweise unterbringen ließ. Das letzte Stück (wieder nur 7 Ellen breit)

[863] Zudem indirekt erwähnt im handschriftlich überlieferten Bericht über die Ausstattung der Räumlichkeiten anlässlich der Krönung 1723: Der zur rechten Hand des Kaisers unmittelbar bei dessen Thron stehende Landmarschall Johann Josef von Waldstein sei *wegen deß gehabten podagras sehr übel zu fuß gewesen, so ist von Ihro Kay. Mayestät vergünstiget worden, daß mann ihme hintter denen spalliren von einen stückel breth ein vierttel ehlen breith und 3/4 ehlen lang eine kleine anlahung gemacht, umb sich anlahnen und etwaß weniges sützen zu künnen*, APH, Dvorní stavební úřad, Inv.-Nr. 1983, Kart. 103 (Konzept); NA, SM, Sign. K 1/75, Kart. 1057 (Reinschrift).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

füllte dann den Raum zwischen der Tür der Landstube und dem Ofen in der linken unteren Ecke.

Es bleibt zu fragen, welche Teile des Eucharistie-Zyklus' sich mit den beiden bisher noch nicht identifizierten kurzen Wandteppichen hinter dem Thron (6,5 Ellen) und links vom Eingang (7 Ellen) verbinden lassen. Aus den insgesamt zehn mit Kupferstichen popularisierten Szenen dieser Serie bleiben noch vier Themen übrig: „Die vier Evangelisten", „Eucharistische Lehrer und Heilige", „Der Prophet Elias, vom Engel gespeist", und schließlich die brisante allegorische Darstellung „Sieg der eucharistischen Wahrheit über die Häresie". Die erste Szene kann ausgeschlossen werden, denn ihre zentrale Figur, der das aufgeschlagene Buch in den Händen haltende Apostel Matthäus (Abb. 40), wurde in den linken Teil der Tapisserie „Triumph der Kirche" eingegliedert (Abb. 35), wodurch dieser Bildteppich, dem Wunsch des Auftraggebers gemäß, auf 9,2 Meter verlängert werden konnte. Ähnlich wurde die gesamte Szene aus dem elften, im Kupferstich nicht festgehaltenen Folgenteil des Eucharistie-Zyklus, nämlich „Die Mannalese" (Abb. 41), zerlegt und zu beiden Seiten der Tapisserie „Brandopfer des Alten Bundes" hinzugefügt (Abb. 34)[864]. Schließlich finden sich drei Figuren aus der Szene „Sieg der eucharistischen Wahrheit über die Häresie" (Abb. 42) im linken Teil der Tapisserie „Triumph des Glaubens" (Abb. 36).

Das würde die Vermutung rechtfertigen, dass die beiden noch nicht identifizierten Teile des Eucharistie-Zyklus in der Prager Landstube in den Szenen „Eucharistische Lehrer und Heilige", mit der Darstellung von vier lateinischen Kirchenvätern, Thomas von Aquins, des hl. Norbert (?) und der hl. Klara (Abb. 43), sowie „Der Prophet Elias, vom Engel gespeist", (Abb. 44) zu suchen sind. Die erstgenannte Szene dürfte sich hinter dem königlichen Thron, zwischen den beiden Fenstern der Stirnwand, befunden haben: Das Ölgemälde von 1723, das allerdings von diesem Wandteppich nur schmale Streifen erfasst, lässt hier nämlich zwei Figuren mit Kopfbedeckungen erkennen, was sich auf keine andere Szene beziehen lässt. Bezüglich der letzten Szene, zwischen dem Eingang und dem Ofen der Landstube, lässt sich allerdings auch die Szene „Sieg der eucharistischen Wahrheit über die Häresie" nicht ausschließen, ein der Habsburgerdynastie sehr nahes und im böhmischen Kontext Mitte des 17. Jahrhunderts äußerst aktuelles Thema. Die Szene hätte aber in „beschnittener" Form verwendet werden müssen, denn die beiden nicht identifizierten Bildteppiche waren mit 6,5 und 7 Ellen die kleinsten Tapisserien aus der gesamten Folge.

2.16 Herrscherporträts in der Landstube

Zur dauerhaften Ausstattung der Prager Landstube gehören bis heute die bereits Mitte des 19. Jahrhunderts nachweisbaren großen ganzfigurigen Porträts von fünf Herrscherpersönlichkeiten[865]. Die Serie von etwa gleich hohen Bildnissen in reich verzierten, jedoch unterschiedlichen vergoldeten Rahmen beginnt mit Maria Theresia und ihrem Gemahl und Mitregenten Franz Stephan von Lothringen, deren Porträts an der linken Längswand

[864] De Poorter, The Eucharist Series 1 244.

[865] Im Jahre 1848 erwähnte Zap, Wegweiser durch Prag 262, in „nunmehrigem ständischen Landtagsaal […] Abbildungen mehrerer Könige" sowie „Fahnen der einst unter Erzherzog Karl ins Feld gezogenen böhmischen Legion".

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

links von der Kathedra hingen. Es folgten auf derselben Seite weiter links Joseph II. und auf der unteren Wand Leopold II. und Franz II./I[866]. Die Entstehung dieser Porträtserie – die drei ältesten Porträts befanden sich anscheinend bereits 1791 in der Landstube[867] – ist, sofern bekannt, in der Forschungsliteratur noch nicht thematisiert worden und muss künftiger Forschung überlassen werden. Im Folgenden soll die Aufmerksamkeit auf ein älteres Herrscherporträt gelenkt werden, das nachweislich für die Landstube in Auftrag gegeben wurde, später jedoch, zu einem unbekannten Zeitpunkt, wieder entfernt wurde und dessen weiteres Schicksal unbekannt ist.

Wie aus einem Dekret der böhmischen Statthalter an die Obersteuereinnehmer vom 13. September 1707 zu erfahren ist, haben die Stände *zu mehrerer allerunterthänigsten veneration* des aktuellen Kaisers Josephs I. sein *bildtnuß und contrafait in Wien durch den berühmbten kayserlichen cammer-mahler Stampart verfertigen und anhero, umb solches in der landtstuben aufzumachen, bringen lassen*. Der mit der Umsetzung des Auftrags beauftragte Oberstlandrichter Franz Karl Přehořovský (1645–1723) habe mittlerweile die dem Maler zugesagten 300 fl. ausgezahlt sowie die Fracht- und Nebenkosten (7 fl. 48 kr.) erstattet. Das Steueramt sollte ihm nunmehr den Betrag aus den alljährlich vom Landtag bewilligten Landesausgaben (*gouverno-gelder*) erstatten und notfalls aus einem anderen Fonds antizipieren[868]. Am 2. November machten die Statthalter weitere 70 fl. 30 kr. sowie 40 fl. für einen vergoldeten Rahmen für das *contrafait* des Kaisers *in der landtstuben* flüssig, den der Bildhauer Ferdinand Geiger und der Maler Johann Georg Fritz, beide Kleinseitner Bürger, verfertigt hatten[869]. Es ist somit wahrscheinlich, dass das Porträt des Kaisers noch vor der Eröffnung des neuen Landtags am 7. November 1707 in der Landstube aufgehängt wurde. Es war bereits der dritte böhmische Landtag, den Joseph I. nach seinem Regierungsantritt 1705 ausschrieb.

Mit dem kaiserlichen Kammermaler Frans van Stampart (1675–1750) sprachen die Stände einen renommierten Hofporträtisten und Kupferstecher an, der in diesen Jahren beim habsburgischen Hochadel sowie an deutschen Fürstenhöfen durchaus gefragt war[870]. Der Auftrag war ein respektabler und gehörte wohl zu den lukrativsten, die Stampart in diesen Jahren erhielt. Die für das Bildnis ausgegebene Summe entsprach mindestens einem ganzfigurigen Porträt. 1707 erhielt Stampart aus dem Kammerzahlamt „wegen ein kleines portrait der dht. hertzogin von Wolffenbüttel“ 50 fl. und 1710 „vor zwey kleine portrait“ insgesamt 90 fl[871]. 1710 fand die Hofkammer 100 Taler als angemessenen Preis

[866] Foto von 1941 in Kubíček, Pražské paláce 21, 23.

[867] Im Zuge der Vorbereitung der Krönung Leopolds II., die in Prag am 6. Sept. 1791 stattfand, schlug der Gubernial- und Ausschussrat Wilhelm Hugo MacNeven in seinem nach dem 29. Jan. 1791 verfassten Referat vor, es sei u. a. *nothwendig, das bildniß Seiner Majestät herbeizuschafen und in der landstube unter den anderen gemälden aufhängen zu lassen*. NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 84/1, Kart. 1176, fol. 158^{v}.

[868] NA, SČM, Kart. 11, Sign. 1707/IX/x/30.

[869] Ebd., Kart, 14, Sign. 1707/XII/c/2. Aufgrund dieser Akten entstand wohl die kurze unkritische Erwähnung bei Novotný, Praha v květu baroka 45

[870] Schlager, Materialien 758f.; Engerth, Gemälde 3 231f.; Biographie Nationale 23 Sp. 586–588 (Art. von Fernand Donnet). Bekannt sind Stamparts zwischen 1714 und 1718 angefertigte Familien- und Kaiserporträts für die Residenzen der Grafen von Schönborn: Kreisel, Das Schloss zu Pommersfelden 15, 31f., 49; Hofmann, Schloss Pommersfelden 138–140, 158f., Abb. 56f.; Paulus, Die Schönbornschlösser 5, 26, 31; Piuk, Maler am Hofe Karls VI. 32–36; Barocke Sammellust, hg. Kersting 190; Polleross, Porträt und Propaganda 164–167.

[871] Haupt, Kulturgeschichtliche Regesten 340 (Nr. 151), 355 (Nr. 430).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 45: Kaiser Joseph I. Ölgemälde von Frans van Stampart.

für ein bei Stampart in Auftrag zu gebendes und nach bereits fertiger Vorlage zu malendes Porträt Josephs I. in Lebensgröße, das der kaiserliche Botschafter nach Russland mitnehmen sollte[872]. Den Kurfürsten von Mainz Lothar Franz von Schönborn kamen 1714 zwei bei Stampart in Auftrag gegebene repräsentative hochovale Bildnisse des Kaiserpaares (Karls VI. und Elisabeth Christines) im Format 160 x 110 cm, die er für den Marmorsaal seiner Sommerresidenz Weißenstein in Pommersfelden in Auftrag gab, auf insgesamt 300 fl. zu stehen. Für jedes der 1717 bestellten, ebenfalls hochovalen Familienporträts verrechnete ihm der Maler 100 fl.[873].

Die Tätigkeit Stamparts ist leider nur punktuell erschlossen. Bei der Suche nach Vergleichsbeispielen stößt man auf ein ganzfiguriges Porträt Kaiser Josephs I. von Frans van Stampart, das in Münchner Sammlungen überliefert und seit 1770 nachweisbar ist (Abb. 45). Das vom Maler signierte Ölgemälde (238 x 166 cm) stellt Joseph I., in Nachahmung des Stiches, den Pierre Drevet nach Hyacinthe Rigauds Bildnis des François Louis de Bourbon herstellte, leicht überlebensgroß dar, leicht nach links gewendet, im Harnisch, mit Perücke, die linke Hand auf den offenen Helm legend und den Feldherrnstab in der der rechten Hand haltend. Auf dem Tisch, auf dem der Helm liegt, ist die Reichskrone abgebildet, im Hintergrund erkennt man eine Schlachtenszene[874]. Das

872 Koller, Zwei Gemälde 358f.

873 Hofmann, In campis pomeranicis 135, Abb. 11f., 13f.; ders., Schloss Pommersfelden 139f., 159 (Anm. 1017); Erichsen–Heinemann–Janis, KaiserRäume – KaiserTräume 170f.

874 München, Bayerische Schlösserverwaltung, ResMü. G 355, nach: Brennpunkt Europas 1704, hg. Erichsen–Heinemann 287f. Schwarzweiß-Abbildungen: Biermann, Deutsches Barock und Rokoko XIII und Abb. 116; Dehio, Geschichte der deutschen Kunst 3/3 508 (Abb. 625a); Börsch-Supan, Höfische Bildnisse 176f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Porträt dürfte 1701 im Zusammenhang mit einem Bilderzyklus habsburgischer Porträts entstanden sein, der die Nachfolge Erzherzog Karls auf den spanischen Thron und die beabsichtigte neue Teilung des Hauses Österreich in zwei Linien untermauern sollte und dessen Kopien etwa in dem in Rom seit 1701 mit der spanisch-französischen Partei geführten „Bilderstreit" verwendet wurden[875]. Ob es sich bei dem mitten im Spanischen Erbfolgekrieg bestellten Porträt für die Prager Landstube um eine Kopie dieses Ölgemäldes handelte, muss dahingestellt bleiben.

Der Auftraggeber, Franz Karl Přehořovský, war ein adeliger Aufsteiger, der aus dem Bereich der Finanzverwaltung dank Spekulationen und Darlehen an das Ärar bis in den Kreis der Obersten Landesoffiziere aufgestiegen war und der sich nunmehr auf dem Höhepunkt seiner Karriere befand, was auch an seiner überspannten Repräsentation abzulesen ist. Von 1702 bis 1707 ließ Přehořovský in Prag auf der Kleinseite einen künstlerisch hochwertigen Barockpalast vermutlich nach Plänen Giovanni Battista Alliprandis erbauen (nach einem späteren Besitzer Palais Lobkowitz benannt, dient er seit 1974 der Deutschen Botschaft)[876]. Gleichzeitig zeichneten sich aber bereits Signale seiner finanziellen Schwierigkeiten ab, die den Grafen in wenigen Jahren zum Bankrott, zum sozialen Abstieg und zum Rücktritt von öffentlichen Ämtern zwingen sollten. Bereits im Mai 1706 wurde er seitens der Hofkammer genötigt, die Direktion des Deputiertenamts zurückzulegen, und im selben Jahr verlauteten die erste Klagen bezüglich der Zahlungsunfähigkeit des umtriebigen Grafen[877].

Přehořovský gab das Porträt Josephs I. für die Prager Landstube anscheinend während eines Aufenthalts in Wien in Auftrag. Die Bewilligung zur Reise nach Wien für die Dauer von sechs Wochen erhielt er am 17. April 1707[878]. Seine Ankunft erfolgte am 7. Mai[879]. Erst Anfang September 1707 kehrte Přehořovský nach Prag zurück und kaum zwei Wochen darauf disponierten die Statthalter bezüglich der Refundierung des Honorars für Stampart[880].

Über die Motive von Přehořovskýs Aufenthalt in Wien sind wir sonst nicht informiert. Es bleibt dahingestellt, ob er hier primär in Landessachen agierte, denn hypothetisch könnte seine Reise nach Wien auch die Festigung seiner Autorität und die Erneuerung seiner Kreditwürdigkeit zum Ziel gehabt haben. Ob die Beschaffung des repräsentativen Porträts für die Landstube ebenfalls dazu beitragen sollte, lässt sich allerdings nicht sagen. Über den Impuls zu diesem Auftrag ist nämlich nichts Konkretes

---

875 Vgl. Polleross, Die Kunst der Diplomatie 388f., 394, 399, 402–407.

876 Preiss, Italští umělci 300–302; Ledvinka–Mráz–Vlnas, Pražské paláce 184f.

877 Urfus, Nejvyšší zemský sudí František Karel Přehořovský; ders., Císař Josef I. 38; Valenta, Lesk a bída barokní aristokracie 179–181; Holl, Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg 212f. Kurz nach dem Tod Josephs I. heiratete Přehořovský seine vom Hof verbannte Mätresse Marianne Pálffy, Lukinich, A Szatmári béke története és okirattára 120–124, 326, 363–366, 454; Braubach, Prinz Eugen von Savoyen 3 19–21. Heiratsvertrag vom 20. Juni 1711: ÖStA, HHStA, OMeA, Sonderreihe 10/32.

878 NA, SČM, Kart. 4, Sign. 1707/IV/a/48. In der vor der Statthalterei verfassten und kaiserlicherseits am 7. Jan. 1701 in Wien genehmigten An- und Abwesenheitstabelle der böhmischen Statthalter für das Jahr 1707 war Přehořovskýs Abwesenheit von Prag im Februar, von Mitte April bis Ende Mai, von Mitte Juli bis Mitte September sowie von Mitte November bis Jahresende vorgesehen. Ebd., Kart. 1, Sign. 1707/I/a/47.

879 „Herr Graff Tscherschoffsky / kombt von Prag / log[iert] auff der Mehlgruben." *Wiennerisches Diarium* (1707) Nr. 393 [S. 7].

880 *Ewer Hochgräff*[lichen] *Excellenz wirdt der herr obr*[isten] *landtrichter seine zurükkunfft per hodiernam wohl selbst berichten*. Daniel Mayern an Christoph Wenzel von Nostitz, 4. Sept. 1707 (Prag), SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 57. Přehořovský nahm an der Sitzung der Statthalter am 3. Sept. 1707 teil, an jener vom 2. Sept. noch nicht. NA, Komorní knihy, alte Nr. 885, neue Nr. 775, unpaginiert

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bekannt. Möglicherweise lässt er sich jedoch, ähnlich wie die Herstellung der Rubensteppiche auf Initiative Ferdinand Ernsts von Waldstein Mitte der 1650er Jahre, auf die Verantwortung des (im Juli 1705 ernannten) Oberstlandrichters für die Instandhaltung und Dekoration der Landstube zurückführen. Der Auftrag kann freilich auch von dem gesamten Kollegium der Statthalter ausgegangen sein, dessen damaliger Chef, der Oberstburggraf Hermann Jakob Czernin, ein enger Mitarbeiter des um eine Generation älteren Grafen Přehořovský[881], offenbar mehrere Porträts Josephs I. in seinem Eigentum hatte. In den 1720er Jahren ließ Czernins Sohn Franz Joseph vier solche Gemälde auf sein neu gekauftes Schloss Lissa transportieren, darunter befanden sich auch zwei Kopien von Porträts Josephs I. von Frans van Stampart[882].

Ebenfalls unklar ist es, wo genau im Raum der Landstube das Porträt angebracht wurde, doch kommen dafür realistischerweise wohl nur die linke Längswand und die untere Wand in Frage, die beide freien Platz im oberen Bereich, oberhalb der Tapisserien, boten. Die Platzierung des Porträts an der dem Thron gegenüberliegenden unteren Wand darf wohl als am wahrscheinlichsten gelten, da ja die Huldigungsszene 1743 (Abb. 15) auf dem dargestellten Teil der linken Längswand kein Porträt erkennen lässt und dessen Unterbringung in der Ecke, in der sich ein großer Ofen befand, unwahrscheinlich ist. Schließlich ist nicht bekannt, ob das Porträt Josephs I. eine neue Tradition stiftete oder vielleicht an die früheren Herrscherporträts in der Landstube anknüpfte, über die vorerst keine Nachrichten vorliegen. Der Grundstein für einen Herrscherzyklus wurde jedoch anscheinend nicht mit diesem Bild, sondern erst mit den Porträts von Maria Theresia und Franz Stephan von Lothringen gelegt.

2.17 Der böhmische Landtag von Joseph II. bis zum Vormärz

Die Funktion der Prager Landstube als Versammlungsraum der böhmischen Stände überdauerte die turbulenten Reformen Josephs II. Während seines Aufenthalts in Prag und dessen Umgebung im September 1783 ordnete der Reformkaiser an, die bis dahin in der Prager Burg amtierenden Stellen im ehemaligen Professhaus der Jesuiten am Kleinseitner Ring sowie im gegenüberliegenden Baublock, der aus dem ehemaligen Schulgebäude der Jesuiten und dem Kammerhaus, das ursprünglich der Hofkammer gehört hatte, bestand, unterzubringen. Damit entstanden zwei Amtsgebäude, die nunmehr als das „Gubernialhaus“ und das „k. k. Landhaus“ firmierten[883]. Die bisherigen Amtsräumlichkeiten in der Burg, *die ohnedies zu nichts anderem verwendet werden*, sollten immerhin beibehalten und als Archivräume genutzt werden. Im eigenhändigen Brief an den Oberstburggrafen Franz Anton von Nostitz vom 16. September 1783, in dem der Kaiser einige Details erläuterte, *wie die politische mit den ständen vereinigte, dann beede justizstellen allda werden können untergebracht werden*, äußerte er sich auch zum weiteren Schicksal des altehrwürdigen ständischen Versammlungsraums: *Die landesstube zur ständischen versammlung kann ebenfalls im schloß verbleiben, weil sie selten gebraucht wird*[884]. Damit war die

[881] Vgl. die dichte Korrespondenz der beiden Adeligen in SOA Třeboň/JH, RAČ, insbesondere die Kart. 304, 307, 310 und 318.

[882] Novák, Soupis obrazů v zámku Lysé 93.

[883] Roubík, K vývoji zemské správy 122f.

[884] Joseph II. an Franz Anton von Nostitz, 16. Sept. 1783 (Prag), NA, PG, Sign. H 1, Inv.-Nr. 58, Kart. 30 (Orig.); eine zeitgenössische Abschrift in SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz-Rieneck, Inv.-Nr. 146, Kart. 25.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landstube, anders als der Landtagssaal im Brünner Landhaus, für die böhmischen Stände gerettet.

Bereits im großen Landtag, der nach dem Tod Josephs II. in Prag stattfand, wurde in der Sitzung vom 11. August 1790 der Vorschlag gemacht, für die zu erneuernde ständische Infrastruktur, die vor ihrer Auflösung durch Joseph II. in den Räumlichkeiten der Prager Burg untergebracht gewesen war und dorthin *wegen entlegenheit des ortes* nicht mehr zurückkehren sollte, ein eigenes Amtsgebäude zu kaufen[885]. Erst im Jahre 1801 erwarben die böhmischen Stände das großräumige Thunsche Palais auf der Kleinseite auf dem damaligen Pfarrplatz (heute Sněmovní), dessen großer Saal von 1779 bis zum Brand 1794 als (u. a. durch die Gesellschaft Pasquale Bondinis betriebenes) Theater diente. Erst dadurch brachten die Stände ein eigenes, außerhalb der königlichen Burg gelegenes Amtsgebäude in ihren Besitz, das in der Folge als „ständisches Landhaus" oder „stavovský dům"[886] bezeichnet wurde und nach dem unmittelbar folgenden klassizistischen Umbau als Sitz der ständischen Behörden diente[887]. Es darf freilich nicht mit dem unweit liegenden, ebenfalls als „Landhaus" firmierenden und oben bereits erwähnten Amtsgebäude der böhmischen Landesämter im ehemaligen Professhaus der Kleinseitner Jesuiten verwechselt werden.

Über die folgende Nutzung und Ausgestaltung des ständischen Landhauses, in dem außer dem ständischen Archiv auch „eine Suite von Bildnissen ehemaliger Oberstburggrafen des Königreichs Böhmen" untergebracht worden sein soll[888], ist in der Literatur nur wenig bekannt. Überraschenderweise lässt sich nicht einmal beweisen, ob die Stände ihr neues Amtsgebäude für ihre Zusammenkünfte nutzten. Das ständische Leben im Vormärz bestand einerseits aus den feierlich abgehaltenen „Postulatenlandtagen", andererseits aus den so genannten „ständischen Versammlungen", die in den 1840er Jahren, als sich die Zahl der Sitzungen der Stände vermehrte, zu einer wichtigen Plattform einer gemäßigten ständischen Opposition wurden[889]. Die Zusammenkünfte des ersten Typs versammelten sich bis zum letzten, im Mai 1847 abgehaltenen Postulatenlandtag mit Sicherheit am gewöhnlichen Ort in der Landstube der Prager Burg[890]. Über die anderen Versammlungen fehlen vorerst genaue Nachrichten. Es wäre verlockend, sie hypothetisch im Kleinseitner Landhaus zu lokalisieren. Allerdings bezeugt Eugen Karl Graf Czernin (1796–1868) in seinem Tagebuch, dass sich zumindest die von ihm am 1. Juli 1844 und

885 […] *wegen bestimmung eines loci physici und dabei angetragenen ankauf eines eigenthümlichen ständischen hauses für die unterstehende ständische ämter*. NA (Chodovec), ČZS, erste Periode, Buch 1 (11. Aug. 1790).

886 Zap, Popsání 140 (1835).

887 Pavel, Stará sněmovna 63–69; Ledvinka–Mráz–Vlnas, Pražské paláce 320–322; Vlček et al., Umělecké památky Prahy. Malá Strana 276–280.

888 Mikowec, Der alte Landtagssaal 6.

889 Genaue Angaben und Übersichten bei Okáč, Český sněm 68–72, 78f., der sich jedoch zur Frage des Tagungsorts nicht äußert.

890 So Zap, Popsání 132, Schirndinger von Schirnding, Zwei Fragen 205, sowie Zeitungsnachrichten zu einzelnen Landtagen: z. B. am 15. Okt. 1821: *Prager Zeitung* (1821) Nr. 162 (16. Okt.) 741; 19. Okt. 1826: ebd. (1826) Nr. 164 (19. Okt.) [S. 1]; 17. Mai 1847: *Laibacher Zeitung* (1847) Nr. 62 (25. Mai) 380. Vgl. auch die Schilderung in der anonym veröffentlichten fiktiven Reisebeschreibung von Karl Anton Postl: Sealsfield, Austria as it is 60f. Die Datierung der beschriebenen Szene auf den 15. Aug. ist jedoch (absichtlich?) falsch: Die böhmischen Postulatenlandtage fanden in den 1820er Jahren regelmäßig im Oktober statt (oft am 15. Okt.). Der ständische Kanzleidirektor Vinzenz Falk spricht in seiner anonym veröffentlichten Sammlung ständischer Akten aus dem Jahr 1847 im Zusammenhang mit einer Sitzung des Postulatenlandtags vom 27. Mai 1847 seltsamerweise von der „Herrenstube", Falk, Der böhmische Landtag 1847 (Ständische Verhandlungen in Oestreich [!] 1, Hamburg 1848) 164, 171 (vgl. 205: „Landtagsstube").

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3. Mai 1847 besuchten ständischen Zusammenkünfte *auf den Hradssin im ständ*[ischen] *saal*[891] bzw. *in der burg*[892] und somit wiederum in der herkömmlichen, anlässlich der Krönung 1836 neu eingerichteten Landstube versammelten.

Es wäre spekulativ, die Abhaltung ständischer Versammlungen in der Prager Burg auf die Bauarbeiten im ständischen Landhaus, die übrigens bereits in den Jahren 1842–1843 nachweisbar sind, zurückführen zu wollen[893]. Vielmehr muss die Landstube in der Burg bis auf Weiteres als der übliche Versammlungsort der böhmischen Stände im Vormärz betrachtet werden[894]. Doch auch der Saal im ständischen Landhaus auf der Kleinseite firmierte im Vormärz als *sitzungssaal der hochlöblichen herren Stände*. Unter diesem Namen wurde er in den Jahren 1823 bis 1844 zur Abhaltung der alljährlichen Generalversammlungen der nach 1818 ins Leben gerufenen Gesellschaft des Vaterländischen Museums in Böhmen von den Ständen zur Verfügung gestellt[895].

Außerdem dürften die böhmischen Stände in den letzten Monaten ihres Daseins – wohl nicht ohne Zusammenhang mit den in der Literatur bereits bekannten Diskussionen über eine Reform der ständischen Vertretung[896] – eine Verlegung der Versammlungen aus der Burg in ihr Landhaus auf der Kleinseite erwogen haben. Im Juni 1847 erkundigte sich nämlich der böhmische Landesausschuss beim niederösterreichischen Verordnetenkollegium über die neue Ausstattung des Sitzungssaals im Niederösterreichischen Landhaus in Wien mit Sitzbänken, mit der Begründung, die böhmischen Stände hätten beschlossen, in ihrem Landhaus einen neuen Sitzungssaal *für die ständeversammlungen* herzustellen[897]. Ob die damaligen Überlegungen bereits, wie damals in Wien, auf eine „parlamentarische" Sitzordnung im Drittelkreis hinausliefen[898], muss allerdings dahingestellt bleiben.

Als wenige Monate später, während der Revolution 1848, ein Raum für den neuen, um gewählte Vertreter der Städte und Gemeinden radikal erweiterten (faktisch aber nie einberufenen) böhmischen Landtag gesucht wurde[899], entschied sich eine gemeinsame Kommission des ständischen und des Nationalausschusses Anfang Juni weder für das ständische Landhaus auf der Kleinseite, noch für die alte Landstube auf der Burg, sondern bestimmte dazu den großen Wladislaw-Saal, die Kosten von dessen notwendiger Adaptierung mit etwa 8000 fl. veranschlagt wurden[900]. František Palacký kritisierte diese Entscheidung und plädierte für den Spanischen Saal der Prager Burg, seine Meinung wurde jedoch mit Hinweis auf die angeblich bessere Akustik des Wladislaw-Saales nicht berück-

[891] SOA Třeboň/JH, RAČ, Hs. 112, pag. 39f.

[892] Ebd., Hs. 113, pag. 342.

[893] Pavel, Stará sněmovna 66.

[894] Daher anscheinend irrtümlich Habsburkové 1740–1918, hg. Cerman 248f.

[895] Wiederholte Gesuche um Überlassung des Saals: NA (Chodovec), Zemský výbor v Čechách 1791–1873, Sign. 85/257, Kart. 1391.

[896] Borovička, Návrh hraběte Wurmbranda; Okáč, Český sněm.

[897] Siehe Kap. 4.12 auf S. 580f.

[898] Siehe ebd. Laut dem gut informierten Zeitzeugen Mikowec, Der alte Landtagssaal 5f., ließen die Stände im Landhaus 1847 „einen neuen eleganten Sitzungssaal einrichten".

[899] Tobolka, Národní výbor r. 1848; Heidler, Český sněm ústavodárný; Roubík, Český rok 1848; Jiří Štaif, Revoluční léta 1848–1849 53–59; ders., Obezřetná elita 235–242; Velek, Český zemský sněm 88–90.

[900] Kalousek, Stručný přehled 53. Vgl. *Kwěty* (1848) Nr. 69 (8. Juni) 294: „Pro prwní konstitující sněm chystá se místo a královském hradě; odhodlán k tomu wladislawský sál jakožto slyšitelnosti nejpřízniwější. Uprawení jeho na sněmownu bude as 8000 zl. stř. státi."

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sichtigt[901]. Unter den tschechischen Linksliberalen wurde die Wahl eines Raumes in der von der Innenstadt relativ weit entfernt liegenden Prager Burg als Versuch einer Stärkung des aristokratischen Einflusses auf die neue Versammlung und eines tendenziellen Ausschlusses der Öffentlichkeit empfunden[902]. In Wirklichkeit dürfte die vorgesehene Größe der neuen Versammlung für die Wahl des Tagungsraumes entscheidend gewesen sein, denn der neue böhmische Landtag sollte in seiner Abgeordnetenkammer – also neben 210 Mitgliedern des Adels – 327 Volksvertreter[903] zählen und somit um nur 46 Mitglieder weniger, als der am 22. Juli 1848 in Wien eröffnete Reichstag.

Die Arbeiten an der Gestaltung des Wladislaw-Saals für den hektisch vorbereiteten Landtag dürften weit gediehen sein. Zu eruieren, welche Entscheidungen bezüglich der Sitzordnung getroffen wurden, muss aber weiterer Forschung überlassen werden. Die am 12. Juni ausgebrochenen Krawalle in Prag unterbrachen die Vorbereitungsarbeiten und der Landtag trat schließlich nie zusammen. Im Jahre 1861 behauptete man rückblickend, dass der Wladislaw-Saal für die Sitzungen des vereitelten böhmischen Landtags bereits „gänzlich vorbereitet" und mit zierlichem neugotischen Mobiliar ausgestattet worden sei. Einzelne Einrichtungsstücke seien noch im selben Jahr zur Möblierung des Reichstagssaals in Kremsier verwendet worden[904]. In der Tat nutzte die Regierung erst im Herbst 1856 die Entlehnung des Mobiliars in den im Refektorium des erzbischöflichen Alumnats (im Klementinum) anlässlich der 18. Versammlung deutscher Forst- und Landwirte in Prag eingerichteten Sitzungssaal zur endgültigen Räumung des Wladislaw-Saals und zur Beseitigung aller Erinnerungen an das schon in den Ansätzen abgewürgte Verfassungsleben[905]. Ein Teil der in der Folge bis 1860 versteigerten Möbelstücke, u. a. der Präsi-

[901] „Palacký: Litujeme, že se španělský sál k tomu newywolil. Trojan: Wladislawský shledán jest w každém ohledu za příhodnější, jmenowitě co se slyšitelnosti týče." Protokoll der Sitzung des Nationalausschusses vom 7. Juni 1848, *Národní nowiny* (1848) Nr. 55 (9. Juni) 218.

[902] Vgl. die sarkastische Kritik in *Kwěty* (1848) Nr. 70 (10. Juni) 298: „Zmíněný Stawowský Wýbor wywolil sál na hradě pražském, stawba přichází ku konci a wydání obnáší 8000 zl. stř. Consumatum est! My poslanci neboli posluchači odsouzeni jsme nastoupiti každodení cestu na horu Kalvarii, chceme-li poslouchati, jak se o náš politický život rokuje. Kdo je chromý, komu nohy klesají, kdo trpí na dušnost nebo na souchotiny, koho trápí závrať, ten se musí odříci blaženého pohledu na ty boží bojowníky při českém sněmu. […] Bude-li pršet, mohou radikalní poslowé zůstati doma, pánowé o čtyr koních rozhodnou také bez nich nad osudem jedné komory."

[903] Heidler, Český sněm 47f.

[904] „V r. 1848 byl veliký Vladislavský sál na hradě královském úplně připraven pro posezení sněmu, ano nářadí k tomu cíli určené posloužilo k rychlému opatření improvisované sněmovny v Kroměříži." [Anonym,] Kde bude náš sněm sněmovati [Wo wird unser Landtag tagen]. *Národní listy* 1 (1861) Nr. 25 (25. Jan.) [2]. „Das zierliche gothische Mobiliar war bereits aufgestellt, wurde jedoch noch unbenützt vor zwei Jahren subhaftirt", Mikowec, Der alte Landtagssaal 5.

[905] Laut *Bohemia* 29 (1856) Nr. 188 (9. Aug.) 207 wurde das Refektorium „mit den von den böhmischen Herren Ständen zur Disposition gestellten, für den Wladislaw'schen Saal der k. Hofburg angeschafften Einrichtungsstücken ausgestattet. Diese Einrichtungsstücke, welche nun zum erstenmal zur Verwendung kommen, bestehen in mehren Bühnen für die Functionäre, in Pulten für die Mitglieder und in einer im gothischen Syle gebauten, mit fünf Pfortenbögen gezierten Tribune für das Publicum." Laut *Tagesbote aus Böhmen* (1856) Nr. 239 (29. Aug.) [2] wurde das Refektorium „mit dem historischen Meublement des Wladislaw'schen Saales" ausgeschmückt. „Die für den Landtag im Jahre 1848 adaptirte Einrichtung im Wladislaw'schen Saale in der Hofburg wurde zu Folge einer a. h. Anordnung wieder beseitigt. Nach Wegschaffung des gegenwärtig daselbst aufgehäuften Bretterwerkes, wird das Innere des herrlichen Saales, wie es früher bestand, hergestellt." *Ebd.* (1856) Nr. 266 (25. Sept.) [2]. „Die Einrichtung und decorative Ausstattung des Wladislaw'schen Saales […] wird am 29. im Clementinum und am 30. in der Hofburg im Lizitationswege verkauft." *Ebd.* (1856) Nr. 267 (26. Sept.) [2]. „Die im Wladislaw'schen Saale […] im Jahr 1848 getroffenen Einrichtungen werden eben jetzt hinweggeräumt, und das Brettwerk wie der gesammte Zugehör an den Meistbietenden öffentlich verkauft." *Die Neue Zeit. Olmüzer Zeitung* 9 (1856) Nr. 234 (9. Okt.) [3].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

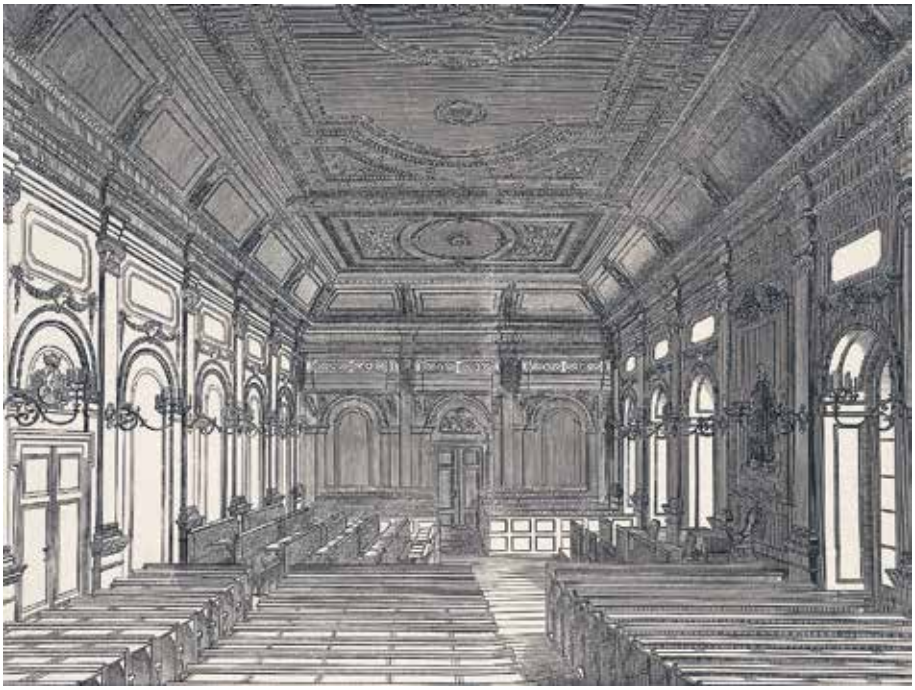

Abb. 46: Der 1861/62 adaptierte Sitzungssaal des neuen böhmischen Landtags im ehemaligen ständischen Landhaus auf der Prager Kleinseite. Holzstich von Josef Scheiwl (1870).

dententisch, soll an den Theaterdirektor Franz Thomé zur Ausstattung des neuerbauten Neustädter Theaters in Prag veräußert worden sein[906].

Umso einfacher war es im Jahre 1861, sich von der Idee des (eigentlich unpraktischen) Wladislaw-Saals als eines potenziellen parlamentarischen Raums zu verabschieden und für den im April 1861 neu konstituierten gewählten Landtag in Böhmen andere Räumlichkeiten in Prag zu erwägen. Schließlich fiel die Wahl auf den Saal des ständischen Landhauses auf der Kleinseite. Dieser wurde in einem auffällig schnellen, knapp zwei Monate dauernden Umbau flächenmäßig vergrößert, über zwei Geschosse gezogen, mit größeren Fenstern versehen, im Stil der Neorenaissance einfach dekoriert und mit einer Zuhörergalerie sowie mit kleinen Journalistenlogen ausgestattet (Abb. 46). Ferner erhielt er ein repräsentatives großes Porträt Franz Josephs I. von Eduard Engerth, das, bevor man es im Saal aufhängte, bereits in Wien und in London ausgestellt wurde. Die frühere, durch diese Adaptierung ersetzte klassizistische Ausstattung des ursprünglich kleineren und niedrigeren Saals hat bisher anscheinend keine Untersuchung erfahren[907].

[906] [Anonym,] Kde bude náš sněm sněmovati.

[907] Pavel, Stará sněmovna 68f.; Sršeň, Engerthův portrét; Vybíral–Galeta–Janečková, Síla i budoucnost 372–381. Zu den hier zitierten Zeitungsartikeln wäre noch zu ergänzen jener in: *Ost-Deutche Post* 13 (1861) Nr. 40 (10. Feb.) [2].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3. Mähren

3.1 Ein Land – zwei Landhäuser

Für eine vergleichende Untersuchung ständischer Versammlungsräume bietet die Markgrafschaft Mähren neben interessantem Quellenmaterial eine einmalige Konstellation. Die mährischen Stände verfügten nicht über einen, sondern über zwei Versammlungsorte von ähnlicher Bedeutung. Erst im Zuge des 17. Jahrhunderts wurde das Landhaus in Brünn zum alleinigen Zentrum der Stände. Hier wurde um 1730 der einmalige, wenn auch kurzlebige Versuch unternommen, neben dem bestehenden noch einen zweiten Landtagsraum zu errichten. Unter Joseph II. mussten die Stände – auch dies eine einmalige Erscheinung unter den hier untersuchten Ländern – einen neuen Versammlungsraum errichten, nachdem ihnen das Landhaus vom Ärar entzogen worden war. Untersucht man ständische Räume in Mähren in der Frühen Neuzeit, müssen somit insgesamt drei spezifische räumliche Konstellationen und vier Versammlungsräume berücksichtigt werden.

Während über das Dikasterialhaus, in dem die Stände seit den 1780er Jahren ihre Versammlungen abhielten, eigentlich keine brauchbare Literatur vorliegt[1], gilt die Bau- und Nutzungsgeschichte des Landhauses in Brünn als bestens erforscht. Erschlossen wurde sie vom Brünner Historiker und Stadtarchivar Jaroslav Dřímal (1905–1975) in seiner bereits in den 1930er Jahren erarbeiteten, aber erst 1947 veröffentlichten Monographie, die am Rande auch das andere Landhaus der mährischen Stände in Olmütz berücksichtigte[2]. Durch Dřímals auf einer erschöpfenden Untersuchung von teilweise sehr schwer zu deutenden Schrift- und Bildquellen großzügig aufgebautes Standardwerk sind sämtliche früheren Versuche seitens insbesondere deutscher Amateurhistoriker[3] überholt. Sein Buch übte zugleich einen überwältigenden Einfluss auf die spätere Forschung aus, die die von Dřímal verwendeten Quellen nicht mehr heranzog und die Ergebnisse seiner Analyse vorbehaltlos übernahm[4].

---

[1] Vgl. Kap. 3.18.

[2] Dřímal, Zemský dům.

[3] Wegen ihres Editionsteils behielt die Studie von Fischel, Zur älteren Baugeschichte, ihre Bedeutung. Die durch Fischel edierten Akten liegen allerdings heutzutage nicht mehr im Österreichischen Staatsarchiv, sondern in NA, ČDKM IV, Kart. 158.

[4] Ein zusammenfassender Blick mit einigen Ergänzungen und Korrekturen bei Kroupa, Zemský stavovský dům; ders., Nová radnice. Ebd. 499 meint Kroupa, Dřímal habe die Baugeschichte des Brünner Landhauses „ganz überzeugend" („zcela přesvědčivě") dargestellt. Vgl. auch Holub–Merta–Peška–Zůbek, Poznámky k historické topografii, sowie Peška, Dominikánský konvent, der jedoch ständische Versammlungsräume nur am Rande berücksichtigt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Dřímals auf den ersten Blick souveräne Ausführungen erscheinen allerdings bei der Konfrontation mit dem von ihm verwendeten sowie neu herangezogenem Quellenmaterial vielfach irrtümlich und korrekturbedürftig, sowohl im Detail, als auch in Bezug auf grundsätzliche Fragen der bauhistorischen Entwicklung des Brünner Gebäudekomplexes. Das angesichts der scheinbar soliden Fundierung von Dřímals Arbeit überraschend hohe Ausmaß an notwendigen Korrekturen, die im Folgenden nur angedeutet werden können, gleichzeitig aber genau nachgewiesen werden müssen, wird vor Augen führen, dass die Bau- und Nutzungsgeschichte des Brünner Landhauses im 17. und 18. Jahrhundert eigentlich neu geschrieben werden muss, wozu die folgenden Ausführungen einige Anregungen geben sollen.

Eine der wichtigsten Besonderheiten Mährens unter den hier untersuchten Ländern besteht in der historisch gewachsenen Zweigleisigkeit der Landesverwaltung, die erst Mitte des 17. Jahrhunderts überwundenen wurde. Dies hatte eine ausgeprägte räumliche Dimension: Mit Olmütz und Brünn kristallisierten sich in der Markgrafschaft zwei distinkte Landeszentren heraus. Das mährische Landrecht (*zemský soud*) wurde bis zu seiner Reform Anfang der 1640er Jahre zu vier festgesetzten Jahresterminen abwechslungsweise in beiden Städten abgehalten. Als zentrales Adelsgericht der Provinz führte das Landrecht zwei separate Reihen der mährischen Landtafel. Dabei machten seine Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstand nur e i n Kollegium aus und auch die hohen und niederen Amtsträger des Landrechts wurden seit dem Spätmittelalter nur mehr mit gleichzeitiger Zuständigkeit sowohl für den Brünner als auch den Olmützer Gerichtskreis ernannt[5]. Mährische Landtage wurden in diesem Zeitraum ebenfalls alternierend nach Olmütz oder nach Brünn einberufen, nur selten fanden sie in einer anderen mährischen Stadt statt[6]. Sogar die zur Ausstattung der Land- bzw. Gerichtsstube gehörenden Textilien (Tapisserien und ein Teppich) mussten vor 1584 zwischen Brünn und Olmütz von einem Termin zum anderen hin und her transportiert werden[7].

Während dem böhmischen Adel spätestens seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ein für die Sitzungen des Landrechts und des Landtags adaptierter Versammlungsraum in der Prager Burg zur Verfügung stand, besaßen die mährischen Stände lange Zeit keine eigenen Räumlichkeiten und mussten sich auf fremde Infrastruktur verlassen. Landrechts- und Landtagssitzungen fanden bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts herkömmlicherweise in den Refektorien der Dominikanerklöster in Olmütz und Brünn statt[8]. In den Quellen aus dem 16. Jahrhundert ist daher vielfach von einer sich im „Kloster" (*klášter*)[9] oder „Klosterumkreis" (*okršlek klášterský*)[10] befindenden Landstube die Rede. Erst in den 1570er Jahren verglichen sich die Stände mit beiden Konventen über den Neubau gesonderter ständischer Gerichts- und Versammlungsräume, und zwar jeweils im zweiten Geschoss oberhalb des bestehenden Refektoriums und des Kreuzgangs. Baulich blieben beide neu errichteten Landstuben an den jeweiligen Konvent angeschlossen, sie erhielten allerdings auf Kosten beider Klosterbauten und ihrer Gärten eigene Zugänge, Stiegenhäuser und Vorhöfe und wurden sukzessive um weitere Räumlichkeiten erwei-

[5] Grundsätzlich nach wie vor Kameníček, Zemské sněmy. Zum mährischen Rechtssystem nun die ausgezeichnete Analyse von Janišová–Janiš, Moravská zemská zřízení. Vgl. auch Janišová–Janiš, Komentář.

[6] Kameníček, Zemské sněmy 1 49.

[7] Žerotín, Spisy I/1 XXXI; Dřímal, Zemský dům 21, 44.

[8] Kameníček, Zemské sněmy 1 56; Dřímal, Zemský dům 7–39.

[9] Moravský zemský sněm, ed. Janiš 116 (1524); Zřízení zemské, ed. Janišová 334 (1535), 355 (1535).

[10] Kniha Drnovská, ed. Brandl XXXIX–XL (1583); Zřízení zemské, ed. Janišová 330 (1583), 333 (1535).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tert. Die Besitzrechte zu einzelnen Räumlichkeiten und Parzellen blieben in der Folge zwischen den Ständen und den Konventen umstritten[11]. Der Begriff Landhaus (*zemský dům*), obwohl in der deutschen Form mit Bezug auf den Brünner Versammlungsraum vereinzelt bereits 1581 nachweisbar (interessanterweise sogar noch vor dem Neubau der Landstube)[12], setzte sich wohl erst zu Beginn des 17. Jahrhundert vermehrt durch[13].

3.2 Das Landhaus in Olmütz

Eine längliche, etwa 22 x 11,7 Meter (257 m²) große[14] Landstube wurde zunächst in Olmütz errichtet. Die Stände erhoben jedoch auch nach ihrer Verfertigung 1572 Anspruch auf das Refektorium im Erdgeschoss – ihrer Bezeichnung nach die „alte Landstube"[15] (*stará soudnice*) –, das der mährische Ritterstand nunmehr als seinen Versammlungsort verwendete, was zu Auseinandersetzungen mit den Dominikanern führte. Erst 1606 und erneut 1609 beschloss der Landtag den längst geplanten Anbau weiterer „Stuben" (*světnice*) für die Beratungen der einzelnen Stände. Die wohl bald danach erfolgte, wenn auch nicht genau datierbare Umsetzung vergrößerte den ständischen Trakt um mindestens einen Beratungsraum, einen Vorraum und ein paar kleine Kammern. Die direkte Nachbarschaft mit den Dominikanern blieb für Konflikte anfällig. Im Juni 1620, während des Ständeaufstandes, wurden die Mönche von den protestantischen Ständen aus ihrem Konvent verwiesen, „mit dem Vorgeben, sie höreten alles auß der Landtstuben in dem Kloster"[16]. Natürlich kehrten sie nach der Niederwerfung der Revolte in ihr Zuhause zurück.

Nachdem an der Jahreswende 1641/42 das Landrecht sowie beide Reihen der mährischen Landtafel in Brünn vereint worden waren, hörten auch die Landtage in Olmütz auf. Das dortige Landhaus wurde seitdem nur mehr als Reserve für Notfälle aufrechterhalten. Während der Pestepidemie 1679/80 wurden der mährische Landtag sowie das Landrecht noch ein letztes Mal in Olmütz abgehalten. Noch zwei Jahrzehnte später konnte jedoch der Rat des Olmützer Bischofs in seiner Schrift über die Landhäuser im Plural reden, wiewohl ihm vorwiegend wohl das Landhaus in Brünn vorschwebte:

---

[11] Vgl. die Auseinandersetzung zwischen den Olmützer Dominikanern und dem für die Verwaltung der Landhäuser zuständigen Landesburggraf Johann Ernst Willibald Allman von Allenstein über die Rechte zum (damals von den Ständen nur mehr ausnahmsweise genutzten) Landhaus in Olmütz 1680, MZA, A 8, Kart. 221, fol. 49^{r}–131^{v}.

[12] Hieronymus der Ältere Schlick, Das Tagebuch, ed. Durajová–Smíšek 334–336. Zdenko Brtnicky von Waldstein apostrophierte in seinem lateinischen Tagebuch die Landhäuser in beiden Städten als *praetorium* oder *curia*. NA, Sbírka opisů B [Abschriftensammlung B], Nr. 20 (ursprüngliche Signatur B 21), Einträge vom 25.–28. Juni, 11.–23. Sept. 1602 und 9.–11. Apr. 1603.

[13] 1608: d'Elvert, Zur Geschichte der Unruhen 29^{a} („auf das Landthauss khommen"), 30^{a} („hinauf ins Landthauss"; „aufs Landthauss"); Magyar történelmi okmánytár a Brüsseli országos levéltárból, ed. Hatvani 3 272 („auffm landthause"), 273 („auff landthauss"); 1620: Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 446; ders., Historie česká, ed. Janáček 225^{a} („v domě zemském"); Tagebuch des Prinzen Christian von Anhalt, ed. Aretin, 6 75, 77 („Le Roy est allé au Landhaus"), jeweils mit Bezug auf den Brünner Gebäudekomplex. Damit ist die Einschätzung von Dřímal, Zemský dům 7, hinfällig, der den Begriff erst mit der Zeit nach 1642 verbindet.

[14] Meine Berechnung aufgrund der Grundrisse aus dem 18. Jahrhundert in MZA, A 8, Kart. 595, fol. 147^{v}, 148^{v}, 158^{r}, 159^{v}, 209^{r} und 210^{r}, die bezüglich der Abmessungen leicht variieren. Die Berechnung von Dřímal, Zemský dům 39, aufgrund der gleichen Dokumentation ergab 22,1 x 10,8 Meter.

[15] Der Begriff war noch 1680 in Verwendung, MZA, A 3, 25, fol. 108^{v}.

[16] Chronik der Stadt Olmütz, ed. Dudík 53.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

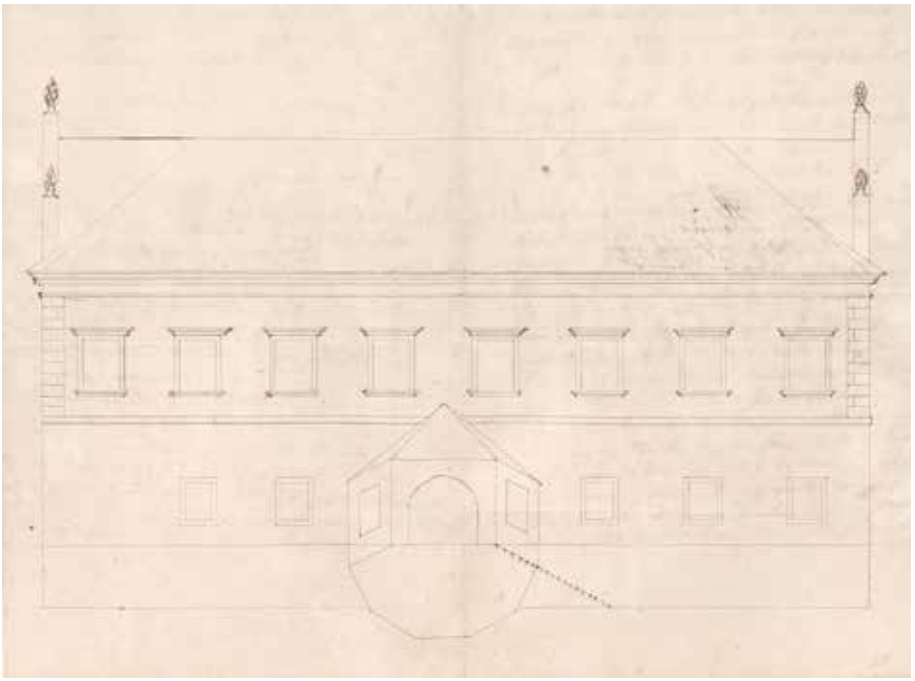

Abb. 47: Projekt der Renovierung des Olmützer Landhauses, entworfen von den Olmützer Maurermeistern Andreas Ignaz Kloße und Lukas Klockel 1711 (*faciada des landthaußes gegen der stadtmauer*). Die ersten drei Fenster von links gehörten zum Vorsaal, die übrigen fünf zur Landstube, unter welcher sich das Refektorium des Dominikanerklosters befand.

> „Das Mährische Land-Haus / so wol zu Olmütz als Brünn / (in welchen beeden Städten vor diesem Land-Täge und Land-Rechte sind gehalten worden) ist ein / nach der alten Bauweise / herrlich von denen Land-Ständen (zum Warzeichen sind daselbst derer Wapen eingemauret) aufgeführter Palast / nechst der Kirchen und dem Kloster der Mönchen des heiligen Prediger-Ordens stehend."[17]

Beim Stadtbrand im Sommer 1709 wurde der ständische Trakt des Olmützer Landhauses bis auf die Mauern zerstört und spätere Pläne für seine Renovierung blieben stecken. Nach dem Einsturz des nur provisorisch errichteten Daches 1726 blieb die Olmützer Landstube mit den Nebenzimmern nur als Ruine bestehen. Auf ihren Verkauf an das Dominikanerkloster 1765 folgte schließlich ein gründlicher Umbau des Gebäudekomplexes und 1839–1841 erneut die Aufstockung für die Bedürfnisse des 1784 hier angesiedelten erzbischöflichen Priesterseminars. Bis heute sind jedoch der Grundriss und die Größe des ehemaligen Landhaustraktes im östlichen, entlang der Stadtmauer verlaufenden Flügel des als „Marianum" bezeichneten Hauptteils des Priesterseminars in Olmütz erkennbar, was aber im historischen Gedächtnis keine Spuren hinterließ[18].

[17] Schertz, Mährisches Landes-Wapen 24.

[18] Dřímal, Zemský dům 39f., 53f., 90f., 127–129, 156f. (Anm. 30) und Abb. 18. Wichtige Quellenzitate, aber überholte Interpretationen bei Kameníček, Zemské sněmy 2 41–43. Vgl. Foltýn et al., Encyklopedie

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nach den 1711, 1718 und 1726 entstandenen Plänen zur Wiederherstellung des Landhauses (Abb. 47–50) sowie dem zusammenhängenden Aktenmaterial bestand das 1709 zerstörte Olmützer Landhaus aus einem langgestreckten zweigeschossigen Bau mit acht stadtauswärts gerichteten Fensterachsen an der Längsseite und drei Fensterachsen an beiden Schmalseiten, über die sich zwei geschmückte Giebel erhoben. An diesen einfachen Bau, in dessen zweitem Geschoss sich eigentlich nur die Landstube und ein vergleichsweise kleiner, nicht beheizbarer quadratischer Vorsaal[19] von schätzungsweise 130 Quadratmetern befanden, wurden noch einige enge Kammern, eine über die Zugangsstiege zugängliche Arkade (*gang, wo die steinernen säulen stehen*) sowie ein rechtwinkelig angeschlossener, aus der Fassade vorspringender länglicher Raum mit jeweils drei gegenüberliegenden Fenstern angebaut, der nur über die Landstube zugänglich war und in den Akten sowie Plänen als *canzley*, *canzelaystuben* bzw. als *gewölbtes zimmer mit denen kasten zu denen schrifften* bezeichnet wurde[20].

In allen Grundrissen ist in der Landstube außerdem ein kleiner hoher Vorsprung erkennbar – eine Art Kanzel, die über ein Dutzend schmaler Stiegen zugänglich war, die sich in der dicken Mauer der Längsseite befanden. Dem Plan von 1726 zufolge (Abb. 50) sollte diese Kanzel mit einer Balustrade versehen werden. Im Kostenvoranschlag des Olmützer Steinmetzmeisters Wenzel Render von 1718, der mit dem Projekt aus dem gleichen Jahr (Abb. 49) im Zusammenhang steht, findet sich eine Angabe über das *thür-futter aus 4 stuken, wo mahn auff die cathedra gehet, alwo die sententz abgelesen wirdt*, sowie über das Gesims der Kanzel (*an der gemelten cathedra oben ist das obere gesimbs auff 3 seithen zersprungen*; es wäre *aus neüen stein zu verfertigen*)[21]. Ob die angegebenen Bezeichnung und Funktion der Realität entsprachen, lässt sich nicht entscheiden[22].

Der Plan aus dem Jahr 1718 erfasst außerdem noch ein bedeutendes Objekt der Raumgliederung in der Landstube – eine angeblich 11,7 Meter (37 Schuh) lange, über die ganze Breite der Landstube sich erstreckende Stufe, auf der vor dem Brand die Schranke gestanden ist[23]. Im Bereich hinter dieser Stufe, der möglicherweise erhöht war und etwa zwei Fünftel des Raumes umfasste, stand vor dem Durchgang in die Kanzlei noch ein weiteres kleineres Podest[24].

468–473 (Autoren des Artikels: Josef Bláha und Zdenka Bláhová). Überraschenderweise weiß Krejčová, Arcibiskupský kněžský seminář, über das ehemalige Landhaus in Olmütz nichts zu berichten, da ihr der ausführliche einschlägige Textabschnitt in Dřímals Studie offenbar nicht bekannt war.

[19] 1680 als *vorhauß vor der landtstueben* bezeichnet, MZA, A 3, 25, fol. 108^{v}.

[20] So das von Dřímal, Zemský dům, bearbeitete Aktenmaterial, das sich heute in MZA, A 8, Kart. 595, fol. 108^{r}–240^{v} befindet. Der Landesburggraf Johann Ernst Willibald Allman von Allenstein beschrieb in seiner Eingabe von 1680 den öffentlichen Teil des Olmützer Landhauses als *landtstuben und saal, der vor-ingressus und stiegen, darzu auch die area herunter, alwo die hochlöb. herrn herrn stände ihre carrethen stellen*. MZA, A 8, Kart. 221, fol. 98^{r} (Präsentationsvermerk vom 3. Juli 1680).

[21] MZA, A 8, Kart. 595, fol. 167$^{r–v}$.

[22] Zur Kathedra vgl. Kap. 3.10.

[23] *Ittem ist ein staffel gewesen, so breith als inwendig von einer Mauer bis zum ander durch, wo ein gelender darauff gestanden ist, die breithe oder lenge ist 37 schuh, macht von neüen stein der staffel durch vor Stein, fuhr undt arbeith 29 fr*. MZA, A 8, Kart. 595, fol. 167$^{r–v}$.

[24] […] *bey einem platzsahl* [?] *oder absatz, wo die juramenta abgeleget werden, sein zweymahl staffel aufeinander gewesen, solche aus neüen Stein zu ersetzen, tragen der maaß nach aus 24 schuh alle zweymahl auffeinander*. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

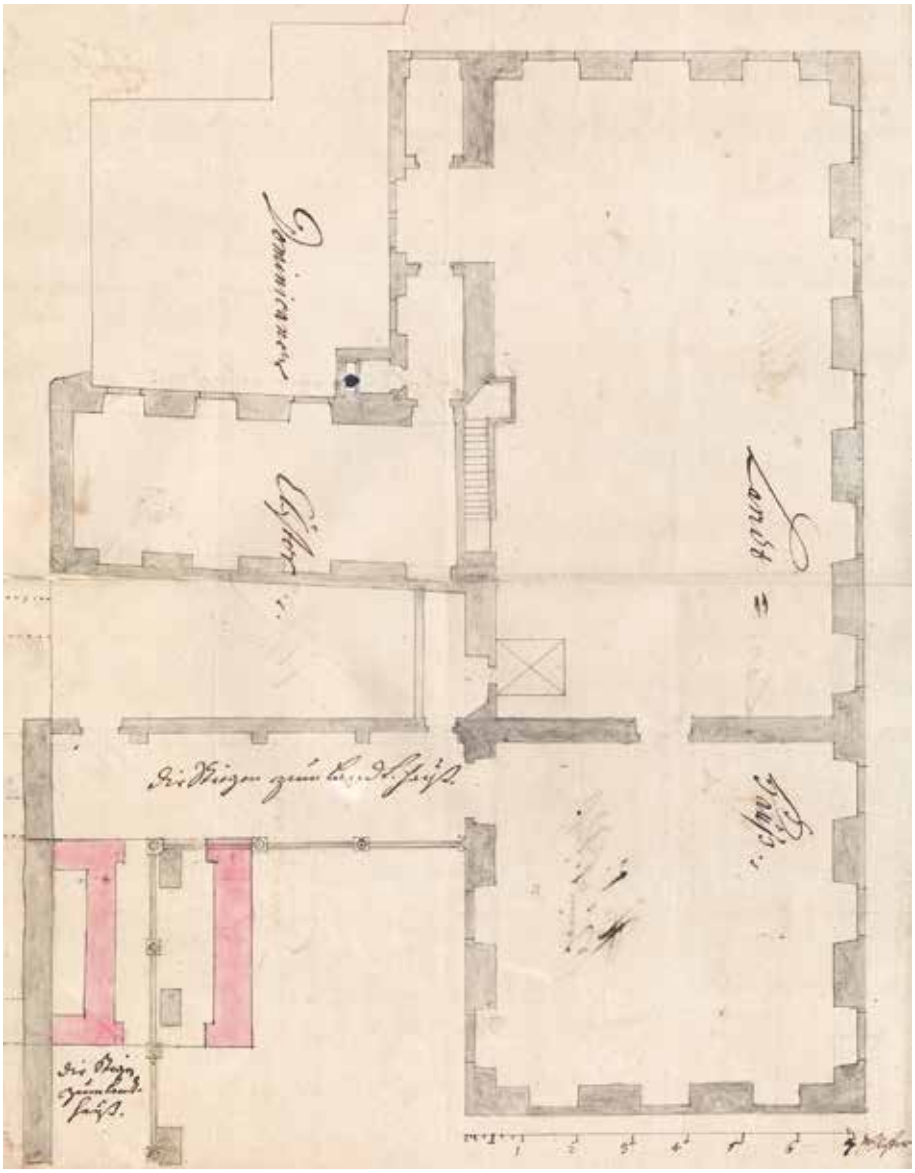

Abb. 48: Projekt der Renovierung des Olmützer Landhauses – Grundriss des zweiten Geschosses (1711). Im rechten unteren Eck in roter Farbe der inzwischen erfolgte Neubau der Dominikaner.

Abb. 49 (nächste Seite): Projekt der Renovierung des Olmützer Landhauses – Grundriss des zweiten Geschosses von Johann Mausmayr (1718). Gegenüber dem Projekt von 1711 fallen die geänderte Stiege, die verkürzte Arkade, die auf die Hälfte verkleinerte Kanzleistube sowie die drei zu vermauernden Fenster im Vorsaal auf. Nur auf diesem Plan sind außerdem die mutmaßlichen Höhenunterschiede der Böden in der Landstube erkennbar.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

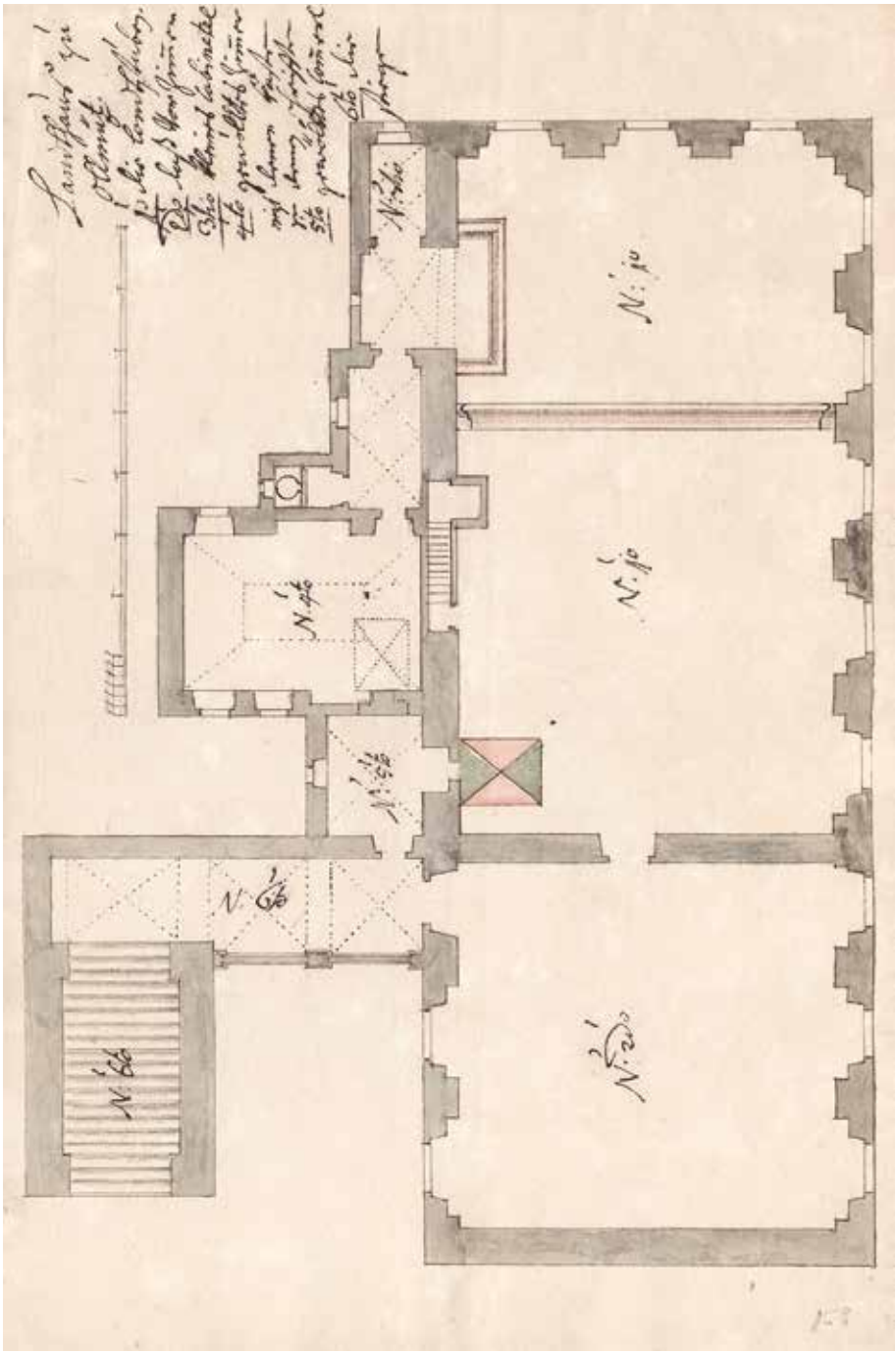

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

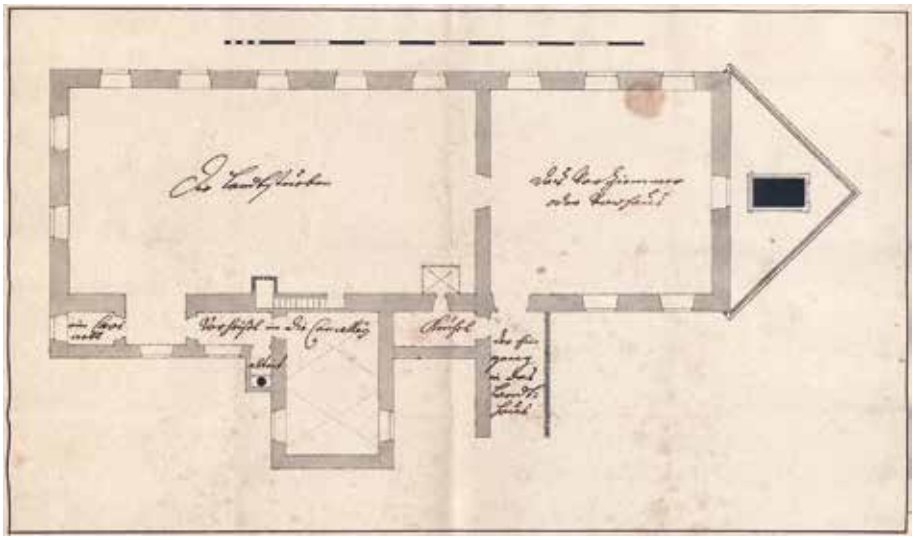

Abb. 50: Projekt der Renovierung des Olmützer Landhauses – Grundriss des zweiten Geschosses von Johann Jacob Kniehbandt.

3.3 Das Landhaus in Brünn

Das Landhaus in Brünn hat eine viel längere und komplexere Geschichte, die im Folgenden nicht nur resümierend zusammengefasst wird, sondern etwas genauer beleuchtet werden muss, um zahlreiche gravierende Deutungsfehler der bisherigen Forschung nachzuweisen und zu korrigieren. Der Bau des Brünner Landhauses wurde erst ein Jahrzehnt nach der Fertigstellung des ersten ständischen Gebäudekomplexes in Olmütz eingeleitet, die Stände gingen hier jedoch von Anfang an großzügiger vor. Den allerersten Impuls gab bereits der Landtag 1578, doch Proteste der Brünner Dominikaner und der Tod der Landeshauptleute verzögerten den Baubeginn bis 1582. Bis 1585 wurden dann aber oberhalb des nördlichen und des westlichen Flügels des Kreuzgangs gleich zwei große Saalräume – die Landstube und der Landhaussaal – und einige kleinere Räumlichkeiten erbaut. Der Zugang führte über eine elegante lange, an die nördliche Seitenmauer der Landstube gebaute gerade Außenstiege, die zunächst in eine kleine Arkade mündete und – anders als diese – bis heute erhalten ist (Abb. 51). Vor den nördlichen Fenstern der Landstube und des Landhaussaals erstreckte sich ein an Stelle des ehemaligen Klostergartens errichteter Vorplatz. Er war mit einer hohen Mauer eingefriedet, an die sich hofseitig, an allen drei Seiten, ein Arkadengang anlehnte. Mit dem Fischmarkt (dem späteren Dominikanerplatz) war der Vorplatz durch ein Tor mit einem Uhrtürmchen verbunden (Abb. 52). Jaroslav Dřímal zufolge war der durch das Eingangstor durchbrochene Arkadengang gegen den Fischmarkt fast 40 Meter lang[25].

[25] Dřímal, Zemský dům 40–51. Weitere, bisher unbekannte Angaben zum Arkadengang (*ein porticus mit steinernen saylen*) sowie Details der Ausschmückung des Tores (zwei Statuen von geharnischten Männergestalten, eine tschechische und zwei lateinische Inschriftentafeln) sind einer bisher unbekannten Beschreibung durch Dismas Josef Ignaz von Hoffer von 1726 zu entnehmen, siehe Beilage 2, fol. 26^{r}–27^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

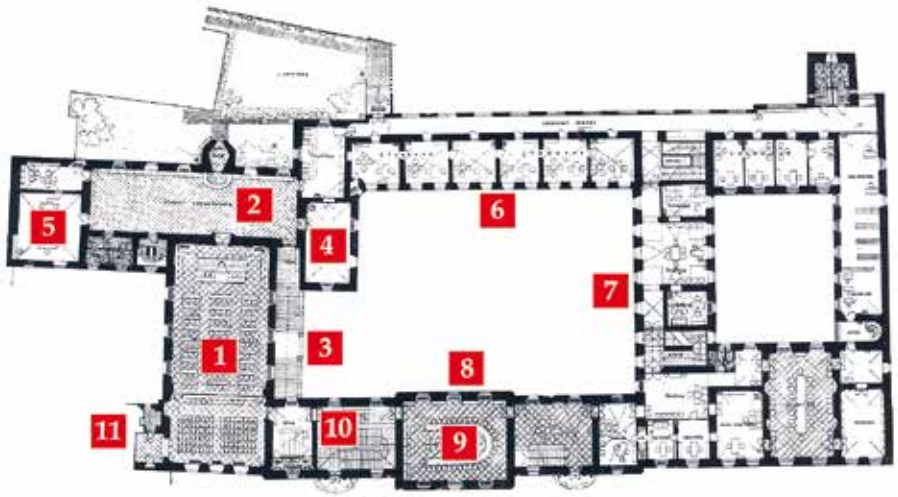

Abb. 51: Das ehemalige Landhaus in Brünn, nach dem Umbau zum Zwecke des Neuen Rathauses (1934/35). Grundriss des ersten Obergeschosses. Legende: 1. Landstube; 2. Landhaussaal (der sogenannte „Rittersaal"); 3. Landhausstiege; 4. Zimmer der Landtafel; 5. Amtsräume des königlichen Tribunals (früher Beratungszimmer der Kurien); 6. Westlicher Seitentrakt (erbaut für das Sekretariat und die Buchhalterei); 7. Nördlicher Flügel; 8. Eingangstrakt; 9. Kleine Landstube (Ratszimmer des Tribunals und des Guberniums); 10. Stiegenhaus; 11. Michaelskirche.

Abb. 52: Das Dominikanerkloster in Brünn mit dem angebauten ständischen Landhaus. Besonders gut erkennbar ist der Vorplatz, der durch den später beseitigten bzw. vermauerten Arkadengang eingefriedet ist. Links vom ebenfalls nicht mehr existierenden Eingangstor mit einem Türmchen befindet sich der Trakt der Landstube mit drei Fenstern zum Dominikanerplatz. Stadtansicht Brünns während der schwedischen Belagerung 1645 von Hieronymus Benno Beyer und Hanns Jörg Zeiser.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mit 26,7 Meter Länge und 11,95 Meter Breite (Gesamtfläche etwa 319 m²)[26] war die Brünner Landstube größer bzw. länger als jene in Olmütz und sogar die mit Abstand größte unter den ständischen Landtagsräumen aller sieben hier untersuchten Länder. Beachtlich und von ähnlich großer Fläche war auch der rechtwinkelig sich an die Landstube anschließende, langgestreckte und der bisherigen Deutung nach L-förmige Landhaussaal (32,7 x 7,70 bzw. 12,55 Meter[27]), der als Vorhalle diente. Auf ihn folgten kleinere Beratungsräume der Stände, deren Abmessungen nach dem gegenwärtigen Forschungsstand nicht mehr rekonstruierbar sind[28].

Die geradezu erstaunliche Größe beider in den 1580er Jahren entstandenen Saalräume in einem Land, das herkömmlich an einer defizitären Teilnahme an den Landtagen litt, darf allerdings über die eigentlich recht geringe Komplexität des Brünner Landhauses nicht hinwegtäuschen. Im Vergleich mit den im 16. Jahrhundert errichteten ständischen Palästen in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und sogar Laibach nahm sich der ständische Anbau an das Brünner Dominikanerkloster bescheiden aus, was auch Zeitgenossen nicht entging[29]. Diese Tatsache verdeutlicht den vergleichsweise unterentwickelten und dezentralen Charakter der mährischen Landesverwaltung, der erst im Zuge des 17. Jahrhunderts überwunden wurde[30]. Weder das Landhaus in Brünn, noch jenes in Olmütz schlossen vor dem Dreißigjährigen Krieg Räumlichkeiten für eine Kanzlei, eine Registratur, ein Einnehmeramt oder eine Buchhalterei, geschweige denn Dienstwohnungen der Amtsträger ein – alles Komponenten, ohne die man sich ständische Paläste in den Hauptstädten der österreichischen Erbländer nicht vorstellen kann. Selbst nach seiner radikalen Erweiterung seit dem späten 17. Jahrhundert blieb das Brünner Landhaus nur zweigeschossig, im Gegensatz zu den dreigeschossigen Anlagen in allen erwähnten Landeshauptstädten. Gerade dieser Umstand sollte für das Brünner Landhaus unter Joseph II. verhängnisvoll werden. Doch wir sollten nicht vorgreifen.

3.4 Die gescheiterte Landhauserweiterung und ein „Tribunalshaus", das nur auf dem Papier blieb

Der Ausbau des Brünner Landhauses zu einem immerhin beeindruckenden Gebäudekomplex erfolgte erst spät, unter sehr unterschiedlichen politischen Vorzeichen und keineswegs in ausschließlicher Regie der in ihrer Autonomie in den 1620er Jahren stark geschwächten Stände. Den ersten Impuls zu langwierigen und verworrenen Verhandlungen

[26] Nach der Berechnung in Dřímal, Zemský dům 48. Dem entsprechen die von 1783 überlieferten Maßangaben: 13 Klafter, 5 Schuh und 2 Zoll x 6 Klafter und 3 Zoll, also etwa 26,8 x 12,2 Meter, MZA, B 1, Sign. 95/45, Kart. 573, fol. 797r. Knab, Daniel Gran 81, geht hingegen von etwa 26 x 14 Meter aus.

[27] Die Berechnung von Dřímal, Zemský dům 47. Infolge der 1649 und vermutlich auch später im 17. Jahrhundert erfolgten Umbauten (zur neuen Datierung vgl. Kap. 3.4 auf S. 292–294) verlor der Saal seine nördliche (womöglich breitere), in den Vorhof gewandte Stirnseite und wurde auf 25,1 Meter gekürzt, ebd. 81f. Moritz Grimm berechnete 1734 die Fläche des dadurch verkleinerten Saals (*vorsall*) auf 65 Quadratklafter (ca. 234 m²), MZA, G 10, Buch 98, fol. 88r.

[28] Kap. 3.6 (mit der Richtigstellung der in der Literatur kolportierten irrtümlichen Zuschreibungen).

[29] „Es ist sonsten diß Landthauß wolgebawt / aber nicht sonderlich groß." Martinus Zeiller, Itinerarium Germaniae nov-antiquae. Teutsches Reyßbuch durch Hoch- und Nider Teutschland […] (Straßburg 1632) 187.

[30] Urbánková-Hrubá, Kancelář; Kahuda, K moravské zemské berní správě; Sterneck, Několik poznámek; David, Nechtěné budování státu.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

über eine Erweiterung des Landhauses setzten zwei neue Institutionen, die im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges entstanden. Im Jahre 1636 wurde in Mähren das königliche Tribunal gegründet, als eine bürokratische Behörde, die die bisherige Entscheidungsgewalt des mährischen Landeshauptmanns auf ein Kollegium meistens gelehrter Räte übertrug und in der Folge auch als „das Amt der Landeshauptmannschaft" bezeichnet wurde. Nach einer zeitweiligen Dislozierung der neuen Behörde nach Olmütz unter dem Landeshauptmann Julius von Salm wurde das Tribunal an der Jahreswende 1641/42 endgültig nach Brünn verlegt[31]. Gleichzeitig erfolgte die Zusammenlegung der beiden bis dahin separaten mährischen Landtafeln, und im Zusammenhang damit wurde ein neues Landtafelamt nach dem böhmischen Vorbild ins Leben gerufen. Für beide Behörden sollten – so bereits die Resolution Ferdinands III. vom 3. Januar 1642 – würdige Amtsräume auf der ständischen Parzelle auf der anderen Seite des Landhaushofes, unmittelbar gegenüber dem bisherigen Landhaus, erbaut werden[32].

Infolge finanzieller Erschöpfung sowie Kriegswirren, die ausgerechnet 1642 Mähren erreichten und das Land bis zum Westfälischen Frieden plagen sollten, hatte der Plan zunächst wenig Chance auf Realisierung. Zudem gestaltete sich die ungeklärte und umstrittene Zuständigkeit für die Deckung der Baukosten als ein zusätzliches Hindernis. Bereits 1646, als das Tribunal unter dem Landeshauptmann Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn seine ungenügende *accomodation* beim Landesfürsten einbrachte, wurde es an die Stände verwiesen[33]. Nach Kriegsende wurde die Bauabsicht durch den Umstand verkompliziert, dass das bereits bestehende, an das Dominikanerkloster angebaute Landhaus, wie eine Begehung in Anwesenheit des Anfang Oktober 1648 zum Landeshauptmann beförderten Johann von Rottal zum Vorschein brachte, renovierungsbedürftig war und Finanzmittel sowie Kräfte der Stände abschöpfte.

Aus eigener Initiative bewegte Rottal im März 1649 die zur engen Zusammenkunft versammelten Stände zur Bewilligung von 2000 fl. zum Zweck der Reparierung der Landstube sowie der Erbauung eines Quartiers für die Landtafel und für das Tribunal, das damals anscheinend in seinem eigenen Haus in Brünn amtierte[34]. Dabei diente der Hinweis

[31] Am 25. Nov. 1641 (Wien) trug die Böhmische Hofkanzlei der damals von einem Amtsträgertriumvirat geleiteten Landeshauptmannschaft auf, *daß ihr alsobaldt nach empfahung deßen die registratur unsers königlichen tribunals einpackhen und dahin nacher Brünn führen laßet, euch auch selbsten alsobaldt dahin erhebet undt aldort zu Brünn aufm landthauß an demjenigen orth, wo es hiebevor gewesen, immittelst biß zu unserer weiteren resolution die sessiones haltet*. NA, ČDK, Kart. 329; ZAOO, MCO, Kart. 987.

[32] „So haben Wir Uns gnädigst resoluirt, an das Brünnerische Landthauß gegen dem daran gelegenen Placzl noch einen Stockh daran auß dem grundt aufbawen zu laßen, damit darinnen sowohl das Tribunal mit seiner Registratur, alß die Landtaffel mit Ihrem Archiv füeglich unnd mit geziemender bequemblichkeit accomodirt werden möchte: Befehlen Euch auch hiemit gnädigst, daß Ihr auff nothwendige Stuben, Gewölber unnd andere Angelegenheiten einen Abriß machen, unnd was aigentlich solches gebaw kosten möchte, aufs leidenlichste anschlagen laßet […]." Ferdinand III. an das königliche Tribunal, 3. Jan. 1642 (Wien), abgedruckt bei D'Elvert, Beiträge 508–511. Zum Kontext Dřímal, Zemský dům 59–63. Zum königlichen Tribunal Radimský, Tribunál x1–x116. Zum Landtafelamt Demuth, Geschichte der Landtafel.

[33] Dřímal, Zemský dům 65. Weiter dazu das auf S. 292 und 295 ausführlich zitierte Schreiben des Landeshauptmanns Johann von Rottal an den Kaiser vom 31. Jan. 1650 (Brünn), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 197^{r}–199^{v}.

[34] *Ist zu reparirung der landtstuben unnd erbawung eines bequemmen orts für das königliche tribunal unndt ambtsregistratur, weilen man könfftig weder die landtrechten oder zusamenkhonfften, noch auch die rathsessiones deß königlichen tribunals, so bißhero im hauß deß landtshauptmans gepflogen worden, wegen deßen gänzlicher bawfehligkeit aldorten nicht würde halten können, 2000 fr. bewilliget worden*. So die *Consignation der auf die den ersten Marty zu Brünn proponirten puncten beschehen bewilligung* von 1649, LRRA, Sign. C 1. Die enge Zusammenkunft vom März 1649 fehlt in der Liste der ständischen Versammlungen bei David, Nechtěné budování

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auf die elende Aufbewahrung der Landtafel, für die die Stände als ein „Kleinod des Landes“ eine besondere Verantwortung empfanden, als ein stichhaltiges Argument[35]. Auch deswegen konzentrierten sich die ersten Arbeiten weder auf die Landstube, noch auf die Errichtung eines neuen Traktes, sondern es wurde zunächst anscheinend ein Teil des Daches über dem Landhaussaal instandgesetzt, während im Saal (*vorhauß*) durch eine Unterteilung eine neue, für das Landtafelamt bestimmte gewölbte Stube errichtet wurde[36].

Diese unscheinbare, aber für die richtige Deutung der Bauentwicklung des Brünner Landhauses im 17. Jahrhundert wesentliche Adaptierung blieb der bisherigen Forschung unbekannt. Anscheinend handelte sich hierbei um die Verkleinerung des Landhaussaals an seiner nördlichen Seite, die dem Saal erst den Grundriss verlieh, den er bis zur Gegenwart behielt. Die Gestalt, Größe und Lage der neuen Stube sind hingegen nur hypothetisch zu bestimmen. Bei der Interpretation hilft ein weiterer Zufallsfund: ein ausführliches Schreiben des Oberstlandschreibers Johann Jakartowsky von Suditz an Daniel Freisleben, den Sekretär der Böhmischen Hofkanzlei, vom 25. Mai 1642[37], in dem der kürzlich ins Amt eingeführte Amtsträger über die ungenügende, feuchte Lagerung der soeben ins Landhaus gebrachten Landtafel sowie des ständischen Archivs und der Registratur berichtet und anscheinend, ohne Rücksicht auf die damals bereits in Aussicht genommene Erbauung eines Tribunals- und Landtafelhauses gegenüber dem Landhaus, eben jene (oder zumindest ähnliche) Baumaßnahmen vorschlug, die dann Rottal mit siebenjähriger Verspätung im Jahre 1649 umsetzte[38].

---

státu 85. Für die Jahre 1643–1645 ist die Unterbringung des Tribunals im Brünner Palais Maximilians von Dietrichstein nachweisbar, Dřímal, Zemský dům 63–65; Radimský, Tribunál x23.

[35] Siehe das Schreiben Rottals an den Kaiser vom 31. Jan. 1650 (Brünn), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 197r–199v: *Alß auch ich zu mehrmahlen an die jenige inspection, so ich selbsten in persohn auf dem landhauß und dessen beschaffenheit halber vorstehe* [!] *vor 2 jahren eingenohmmen und befunden, daß dessen reparation sehr hoch von nöthen wär, mein reflexion gehalten, habe ich bey der jüngsthin im Martyo gehaltenen engen zusammenkunft proprio motu und ohne einigen Eüer Kay. Mayestät allergnädigsten befehl die beschaffenheit des landhauß wie daß periculum in mora obhanden denen anweesenden innwohnern proponirt und dieselbte in ansehung, daß sie die königliche landtaffel für ihr hoches cleinodt und auf dieselbe ihr sonderliches absehen halten, dahin vermöget, daß sie zu reparirung solches landthauses, insonderheit der landstuben, und sodann auch zu erbauung des königlichen tribunals und landtaffel sessionen zween tausend gulden verwilliget und zu solchem ende und zu beförderung selbigen bauweesens auch gewiesse commissarios aus ihren mitteln erküßet*. Dieses leider nur in späterer Abschrift (und vermutlich mit kleinen Transkriptionsfehlern des Kopisten) überlieferte, für die richtige Deutung der Baugeschichte des Landhauses in diesen Jahren grundlegende und im Folgenden noch ausführlicher zitierte Schreiben blieb der bisherigen Forschung unbekannt.

[36] *Beynebens erfolgt, daß ein theil des tachs auf dem landhauß zu einer reparation gediehen, die landstuben aber je bevor unterthänigst berichtermassen noch bies dato unerbauet bleibe und hingegen vor die landtaffel mit durchziehung einer mauer über die quer des vorhauß aufs landhauß und mit nächst daran anherhöbung einer andern mauer eine förmliche bequeme stuben und gewölb erbauet und zugerichtet, bieß dato aber nicht würcklich bezohen ist worden*. Ebd.

[37] Jakartowsky an Freisleben, 25. Mai 1642 (Brünn). Das der bisherigen Forschung ebenfalls gänzlich unbekannte Schreiben gelangte anscheinend in den Nachlass von Freislebens Vorgesetztem, des böhmischen Oberstkanzlers Wilhelm Slawata, und wird heute in SOA Třeboň/JH in der genealogischen Sammlung Cizí rody Jindřichův Hradec [Fremde Familien Neuhaus], Kart. 24, fol. 9r–11r, aufbewahrt.

[38] *Daß gewelb, da die landtaffel iezt aufgehalten wird, sambt des landes alten und newen archivo unnd der ganzen registratura, ist feicht, weilen der wind wegen vorstehender stattmawer nicht recht durchstreichen kan und etwas nieder getragen ist, dannenhero dann in demselben die schrifften nit werden tawren können. Ich wil morgen destwegen beizeiten, ehe schaden geschicht, einkommen. Wird man wollen denselben verhütten, so würd man necessario uber demselben ort, wo wir iezt sitzen, auff dem saal vor dem landhaus ein zwerchmawer aufrichten laßen und, weilen die mawern gutt, ein gewelb machen und etwan von fünf klafftern lang von grund auß auf dreien seiten zu dem stock newe mawren auffuhren müßen. Die untern zimmer konten dienen den herren einwohnern zu dem*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

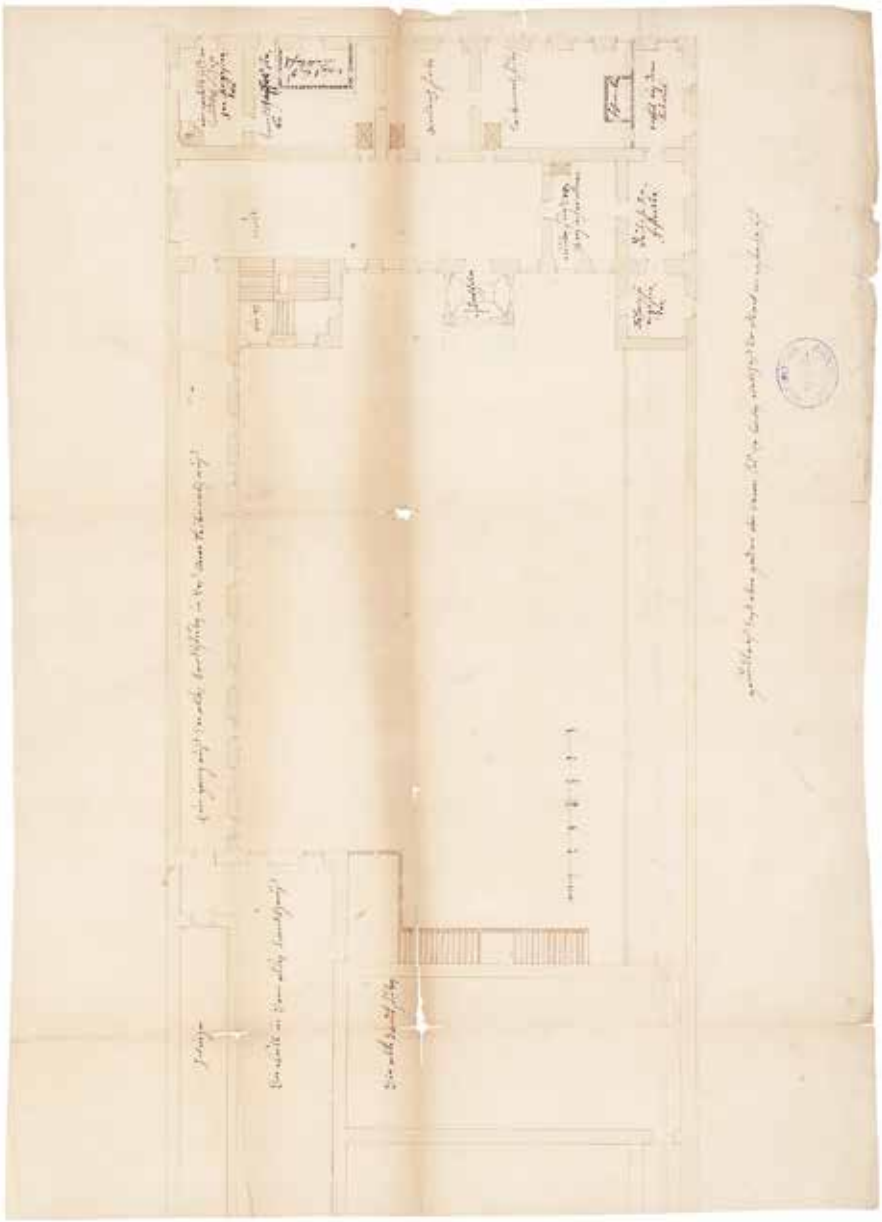

Abb. 53: Das im März 1659 an die Hofkammer übersandte Bauprojekt des neuen Amtsgebäudes für das königliche Tribunal und das Landtafelamt. Grundriss des zweiten Geschosses. Die bisherige Zuschreibung an Paul Wimberger ist fraglich – es dürfte sich um eine ältere Baudokumentation aus den 1640er Jahren handeln. Aus der Betrachtungsperspektive links in dunkler Farbe die bereits bestehenden Räumlichkeiten des Brünner Landhauses: die Landstube, die Renaissance-Stiege und der L-förmige Landhaussaal, an dessen anderem Ende sich kleinere Versammlungsräume der einzelnen Stände befanden. Die nachweislich 1649 vorgenommene Unterteilung des Saals ist hier ebenso wenig eingezeichnet wie der Eingang in die Landstube aus dem Landhaussaal. Rechts in etwas dunklerer (ursprünglich blauer) Farbe das projektierte Tribunals- und Landtafelhaus, in der Mitte oben der Verbindungskorridor, unten der Arkadengang zum Fischmarkt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tatsächlich entstanden anstelle des nördlichen, breiteren Teils des Landhaussaals durch in der bisherigen Forschung nicht überzeugend datierte Baumaßnahmen im 17. Jahrhundert[39] zwei Stuben (Abb. 51), in denen nach ihrer Errichtung das Landtafelamt untergebracht wurde: eine, die den nordwestlichen Vorsprung des ursprünglich L-förmigen Saales in sich fasste (falls dieser Vorsprung nicht erst durch diese Baumaßnahme begründet wurde), die andere, der auch die Arkade oberhalb der Landhausstiege zum Opfer fiel. Hier wurde das Landtafelamt in der Folge bis zur Übergabe des Landhauses an das Ärar unter Joseph II. untergebracht. Die in der Fußnote soeben zitierte knappe Beschreibung der im Jahre 1649 erfolgten Adaptierung spricht jedoch nur von einem Raum und deutet weniger auf diese andere Stube, die einen größeren baulichen Eingriff erforderte (zusätzlich zur Verbauung der Arkade musste dabei die ursprüngliche nordöstliche Ecke des Landhaussaales abgetragen werden). Vielmehr dürfte es sich um die erstgenannte hintere Stube gehandelt haben. Das Schreiben von Jakartowsky von 1642 scheint allerdings darauf hinzudeuten, dass bereits damals auch die Verbauung der Arkade zumindest in den Plan aufgenommen wurde: Außer der Unterteilung des Saals mit einer *zwerchmawer* empfiehl Jakartowsky nämlich auch einen Anbau an den bestehenden Trakt *auf dreien seiten*, wobei aber die neu anzuführenden Mauern nur 5 Klafter (etwa 9,5 m) lang sein sollten, was etwa der Länge der an die Plattform der Arkade anzubauenden Mauern entsprechen würde[40].

Bei all dem fällt jedoch auf, dass diese nachweislich erfolgten Adaptierungen in den 1659 nach Wien übersandten Bauplänen des Tribunals- und Landtafelhauses (siehe unten), konkret auf dem Grundriss des zweiten Geschosses (Abb. 53), gar nicht eingezeichnet sind, weshalb die bisherige Forschung dieses Jahr als terminus post quem der Umbauten im nördlichen Teil des Landhaussaals betrachtete. Das Fehlen der neuen Stube im Grundriss ist erstaunlich, es könnte jedoch auch dadurch erklärt werden, dass die damalige Plandokumentation einerseits diesen Bereich des Landhauses nur schematisch und oberflächlich erfasste[41], andererseits auf frühere Vorlagen zurückgehen konnte[42]. Deutlich weniger wahrscheinlich wäre die Deutung, dass die 1649 auf Kosten des Landhaussaals errichtete Stube nur als ein Provisorium gedacht war, das später, nach der Erbauung des

landrecht, tribunali und zu der landtaffel vor wartstuben oder ja vor ein gefängnuß anstatt ieziger zeit eines thurns. Es möchte etwan 1500 thaler dieses gebewde kosten. Ebd., fol. 10r.

[39] Dřímal, Zemský dům 81, der die Errichtung dieser Räume aktenmäßig nicht nachweisen konnte, datierte sie hypothetisch und – wie weiter unten auf S. 302 (Anm. 70) nachgewiesen werden soll – vollkommen irrtümlich erst in die Jahre 1687/88.

[40] Dem widerspricht allerdings Jakartowskys Behauptung, dass diese neuen Mauern *von grund auß* aufgeführt werden müssen. Die Lokalisierung der neuen Stube ist zusätzlich dadurch erschwert, dass der im zitierten Schreiben Rottals verwendete Begriff *vorhauß* sowohl die Arkade oberhalb der Landhaustiege, als auch – wahrscheinlicher – den Landhaussaal bezeichnen könnte. Als „Vorhaus" wurden der Saal im Olmützer Landhaus im Jahre 1680 und der Brünner Landhaussaal 1783 bezeichnet, siehe Anm. 19 und 609. Andere Deutungen kommen wohl nicht in Frage. Ebenso zweideutig ist die Beschreibung von Jakartowsky (*auff dem saal vor dem landhaus*) – war hier mit dem *landhaus* die Landstube gemeint?

[41] So sind hier weder die kommunikationstechnisch grundsätzliche Türöffnung vom Landhaussaal in die Landstube, noch der fünfeckige turmartige Vorsprung westlich des Landhaussaales eingezeichnet.

[42] Bereits bald nach der Zusammenlegung der Landtafel in Brünn 1641/42 wurden Pläne des neu zu errichtenden Hauses erarbeitet: *Es ist zwar Eüer Kay. Mayestät vor viel jahren bey conbinirung beyder landtaffel und transferirung des tribunals derentwegen mehrmahls die nothdurft samt einem abrieß des vorhabenden gebeües unterthänigst beygebracht* […]. Johann von Rottal an den Kaiser, 31. Jan. 1650 (Brünn), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 197v. Ein weiterer *abriß* findet in der Beauftragung zweier für den Bau Zuständigen am 22. Dez. 1650 Erwähnung, siehe unten Anm. 52.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vorgesehenen neuen Amtsgebäudes für das Tribunal und die Landtafel, wieder beseitigt werden und einer direkten Verbindung zwischen diesem und dem Landhaussaal weichen sollte und deshalb auf dem Grundriss nicht eingezeichnet wurde. Für die Interpretation der weiteren Bauentwicklung des Landhauses ist der Umstand wichtig, dass das Landtafelamt seit der Adaptierung im Jahre 1649 in diesem Teil des Landhauses seine (zunächst nur provisorisch angedachte) Unterkunft erhielt und diesen später mit der Erbauung der anderen Stube vergrößern und stabilisieren konnte[43].

Noch bevor das Landtafelamt die neue Räumlichkeit beziehen konnte, stellte jedoch Landeshauptmann Rottal eine andere Lösung in den Raum. Am 21. November 1649 erlegte Ferdinand III. dem königlichen Tribunal im Nachtrag zu seiner Instruktion auf, es solle seine Sitzungen noch vor der Erbauung des seit 1642 vorgesehenen neuen Traktes gegenüber dem alten Landhaus nicht mehr in Privathäusern, sondern im Landhaus abhalten[44]. In Reaktion darauf trug Rottal dem Landesfürsten am 31. Januar 1650 mit ausführlicher Begründung die Schwierigkeiten vor, da für das Tribunal im Landhaus ja noch gar kein besonderer Raum errichtet worden sei. Das Tribunal könne aber, witterte der Landeshauptmann die Gelegenheit, die für das Landtafelamt frisch erbaute Stube beziehen, während für die Landtafel neue Räumlichkeiten erbaut werden müssten, wozu Rottal gleich die 1500 fl. vorschlug, die das mährische Rentamt dem Landtafelamt schuldig war. Allerdings wollten, wie Rottal zugeben musste, die für das mährische Landrecht und die Landtafel zuständigen Herren, Oberstlandkämmerer Gabriel Serényi und Oberstlandschreiber Sigmund Ferdinand Sak von Bohunowitz, von einer solchen Rochade, die den Verlust des neuen Raumes für die Landtafel bedeuten würde, nichts hören[45]. Diese Ansicht teilte auch die Böhmische Hofkanzlei, die dem Landeshauptmann am 26. Februar 1650 die kaiserliche Resolution kommunizierte, dass das Landtafelamt die neue Stube behalten werde, während für das Tribunal im Landhaus andere Räumlichkeiten

[43] Dřímal, Zemský dům 67, dem die Errichtung der neuen Stube für das Landtafel 1649 entging, vermutete, die Landtafel habe weiterhin im alten, engen und unzulänglichen Gewölbe unter dem Landhaussaal amtiert.

[44] „[…] demnach Wir Uns auch Gnädigst erinnert, was gestalt gleich Anfangs, als erwöhntes Unser Königl. Tribunal fundirt worden, Wir unter andern Gnädigst resolvirt, damit zu gezimbender bequemblichkeit des Raths Sessionen und Accomodirung der Registratur ein besonderer Stock auff dem Brünnerischen Landhauß auffgebauet werden solle, wie Wir dann nicht zweiflen wollen, daß solches laut Euerer gehorsamben Ambts berichten, und von Uns hierzu verwilligten Bau Unkosten nunmehr geschehen seyn wird." Der Kaiser ordnet dem Tribunal an, mit einer ausführlichen Begründung, „daß ihr die pro ordinariis Sessionibus von Uns deputirte und bequeme Stelle, auff dem Landhauß beziehet, allda […] auff dem Landhauß den Rath haltet [und] was zu berathschlagen ist, allda verrichtet". D'Elvert, Beiträge 1 433f.

[45] *Und obzwar ich noch vor diesem sowohl mit Eüer Kay. Mayestät obristlandcammerern freyherrn von Sereni als auch mit dem obristlandschreiber von Bohunowitz wegen überlassung solicher stelle ganz beweglich geredet, in meinung, dieselbte darzu zu disponiren, so haben sie sich aber mit diesem entschuldiget, daß sie mit gutten gewissen soliches auf sich nicht nehmen dörffen noch könnten, wegen der sonderlichen gefahr, in welcher ermeltes kleinodt der landtafel verliehren thäte, mit andeüten, daß sie auch diesfalls ihre motiven hierüber erstatten, Eüer Kay. Mayestät selbsten unterthänigst beygebracht hätten, und wiewohl ich aber dennoch jüngsthin mit ermelten obristen landschreiber diesfalls nochmahlig ganz bewegliche conferenz gepflogen, so hätte er sich jedemnach in allen auf Eüer Kay. Mayestät selbsten beruffen, in hofnung, daß sie ihre motiven in allergnädigste consideration ziehen und das kleinodt der landtafel wegen der besorgenden gefahr allergnädigst beobachten würden. Nichtsdestoweniger stehet zu Eüer Kay. Mayestät allergnädigsten belieben und willkühr, ob sie entweeder für sich selbsten immediate oder aber vermittelst dieser dero könig. amts der landeshaubtmannschaft denen obristen landesofficireren und unteramtsleüthen allergnädigst anzubefehlen wollen, daß sie jezt besagten königl*[lichen] *amt selbigen ort pro sessione einraumen und ihrerseits sich noch auf eine kleine zeit für die landtaffel mit einer bequemen accommodität gedulden sollen*. Rottal and den Kaiser, 31. Jan. 1650 (Brünn), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 198^{v}–199^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

adaptiert werden müssten, wozu der Kaiser die Verwendung der vorgeschlagenen 1500 fl. genehmigte[46].

Dem im September und Oktober 1650 abgehaltenen Landtag wurde kaiserlicherseits der Wunsch vorgetragen, dass die Stände zum Bau eines beständigen Quartiers für das königliche Tribunal, „weil beraith zue solchem gebew auß anderwertigen miteln ein anfang gemacht worden […], ein Stuckh Geldes, etwo drey Tausendt Gulden" bewilligen sollten[47]. Davon wollten die Stände allerdings nichts hören[48]. Stattdessen bewilligten sie 1000 fl. zur weiteren Renovierung ihres alten Landhauses und beließen dem Kaiser lediglich die Möglichkeit, dass er die Mittel zur „erbawung des Tribunalis" aus ihrer anderwärtigen Geldverwilligung nehme[49]. In der Folge wurden tatsächlich bis Mitte des Jahres 1652 das Dach über die Landstube sowie deren Inneres renoviert[50], während die Absicht, einen neuen Trakt gegenüber dem Landhaus zu erbauen, zeitweilig ruhte, obwohl die Hofkammer am 7. Dezember 1650 beim mährischen Rentamt nachfragte, *waß die erbawung besagten tribunals beyläuffig und das genottigiste aufs genawiste zue raithen etwa gestehen möchte*[51], und die Landeshauptmannschaft bereits am 22. Dezember den Hofrichter Johann Jakartowsky und den Oberstlandschreiber Sigmund Ferdinand Sak mit der Direktion und Inspektion des künftigen Baues für sowohl das Tribunal als auch das Landtafelamt beauftragte[52]. Es fällt somit auf, dass ungeachtet der unlängst errichteten Stube, die sowohl das Tribunal als auch die Landtafel beanspruchten, der neu zu errich-

[46] Der Kaiser sei ersucht worden, weil für das Tribunal „kein anders bequembes ort vorhanden wäre […], damit die ienigen Zimmer[,] worinnen an ieczo Unsere Königliche Landtaffel auffbehalten würde, darzu assigniret, derselben aber mit ehistem ein anders taugliches ort […] reparirt unndt zugerichtet werden möchte". Der Kaiser will jedoch, dass die Landtafel „in ihrer würcklichen possession des habenden orts verbleiben solle", während „ihr daselbsten im Landhaus ein anders bequembers orth erwöhlet, darinnen die Rathstuben unndt zu depositirung der Registratur, wie auch für die Cantzley bedienten nothwendige stellen aufrichten lassen sollet". D'Elvert, Beiträge 1 585f. Am 5. Juni 1650 (Wien) genehmigte Ferdinand III. die Assignation der 1500 fl. auf alte Kontributionsresten aus dem Jahr 1641. Das Tribunal solle *daß gebäu alsobald für die hand nehmen und wann die summa nicht erklecken und diesorths aufgewendet würde, alßdann unß, wieviel und woher ein mehrers herzunehmen, zeitlich mit eüeren guttachten* berichten, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 203r–v.

[47] Die Landtagsproposition vom 9. Aug. 1650 ist abgedruckt bei d'Elvert, Beiträge 1 597.

[48] Landeshauptmann Rottal meinte dazu in der Landtagssitzung am 9. Sept. 1650: *Strany stavení tribunálu, že jinší veliké vydání jsou a svoliti se nemůže*. Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 1, fol. 117v. Ähnlich der Hofrichter Johann Jakartowsky von Suditz: *Erbauung des tribunalis zue differiren*, ebd., fol. 120v. Vgl. ebd., fol. 116r, 122r, 138v.

[49] Dřímal, Zemský dům 65f., 160. Das Zitat aus dem gedruckten Landtagsbeschluss 1650.

[50] Ebd. 66, 160f.

[51] NA, ČDKM I, Kart. 493, Akt vom 7. Dez. 1650.

[52] Undatierte Beauftragung, signiert noch von Rottal (im Amt von 1648 bis Februar 1655) in MZA, A 8, Kart. 596, fol. 205r–206v (ungenaue Abschrift). Dieses der bisherigen Forschung ebenfalls unbekannte Schriftstück führt aus, der Kaiser habe angeordnet, *daß ein bequemes taugliches orth zu erhöbung eines gebäues, alwo sowohl des königlichen tribunalis, alß der königlichen landtafel sessiones gehalten, wie nicht wenig* [!] *auch beeden derselben expeditiones* [!] *archiven und registraturen bestens accommodirt werden könnten, auszukiessen und sodann das gebäu zu befördern*. Dazu habe man *kein besseres orth alß gegen dem allhiesigen landhauß der quer über (wohnen* [richtig wohl: wohin] *Ihre Kay. Mayestät allergnädigste patention* [richtig: intention] *gleichfalls zillet) gefunden*. Des Weiteren erwäht die Beauftragung einen Bauplan (*abriß sub A, nach welchem erwehntes gebey aufgeführet und disponiret werden könnte*) sowie einen – ebenfalls nicht überlieferten – Kostenvoranschlag, der jedoch *etwas übersetzet* erschien und von den Beauftragten nach Möglichkeit herabgesetzt werden sollte. Die Datierung dieser Beauftragung ist möglich anhand einer späteren Anweisung an beide Beauftragten von Landeshauptmann Gabriel von Serényi vom 15. März 1655 (ebd., fol. 207r–v) sowie anhand der von Josef Astfeld von Vydří verfassten und vom 18. März 1775 datierten Schrift *Gehorsamstes pro memoria*, dessen Beilage Nr. 4 die Beauftragung bildet (ebd., fol. 190v).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tende Trakt nach wie vor als Amtssitz beider Behörden projektiert wurde. Erst 1654, im letzten Jahr der Landeshauptmannschaft Johanns von Rottal, wurde die Idee eines neuen Amtsgebäudes gegenüber dem Landhaus für sowohl das Tribunal als auch das Landtafelamt wieder aufgegriffen. Die Böhmische Hofkanzlei erreichte im September eine kaiserliche Resolution, dass der Neubau aus der alljährlichen ständischen Bewilligung zugunsten des Kaisers mit 1500 fl. jährlich subventioniert werden solle[53]. Im Verlauf des Jahres 1655 befreiten Jakartowsky und Sak, die am 15. März 1655 vom neuen Landeshauptmann Gabriel Serényi an ihre vier Jahre zuvor erfolgte Beauftragung erinnert wurden[54], die Bauparzelle gegenüber dem alten Landhaus von Ansprüchen anderer Subjekte[55] und im Jahr 1656 konnte der Bau eingeleitet werden, wobei die Grundmauern aufgeführt wurden[56].

Inzwischen zog das Tribunal, auf wiederholte Urgenzen der Böhmischen Hofkanzlei, 1655 interimistisch, wie man damals glaubte, in die bestehenden, an den Landhaussaal angeschlossenen Beratungszimmer der einzelnen Ständekurien und somit in die direkte Nachbarschaft der Landstube ein. Das Tribunal, die oberste landesfürstliche Behörde Mährens, konnte dabei den Umstand ausnutzen, dass die Ständekurien seit 1652 u. a. infolge eines heftigen Rangstreits auf die bis dahin üblichen getrennten Versammlungen während der Landtage verzichteten und nur mehr im Plenum tagten[57].

Die bisherige Forschungsliteratur ging ausnahmslos davon aus, dass der damals begonnene Bau des eindrucksvollen Tribunals- und Landtafelhauses tatsächlich zur Ausführung gelangte. Nach einer genaueren Durchsicht der Akten sind die Baugeschichte des Brünner Landhauses und die Nutzungsgeschichte von dessen Räumen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch radikal neu zu deuten. Richtig ist, dass man seit 1654 einige Jahre lang auf die Umsetzung der Bauabsicht unter der Leitung des Brünner

[53] Die kaiserliche Mitteilung ans Tribunal vom 26. Sept. 1654 (Ebersdorf) abgedruckt bei d'Elvert, Beiträge 1 625. Am 27. Sept. 1654 (Ebersdorf) insinuierte die Hofkanzlei an die Hofkammer, *waßmaßen zu Brün in Mähren das landthauß zue denen publicis actibus und darinnen ein orth pro cancellaria tribunalis destiniret, die gelegenheit daselbst zue bawen angefangen, darzue auch berait gewiße geltmittl angewiesen, allein der baw nicht ist prosequiret worden*. Die Fortsetzung des Baues sei notwendig, denn *die regierungsexpeditiones gewiße rathstellen, cantzley und registraturen haben, damit nicht etwa die schrifften und acta in privatheüßern herumbgetragen und zerstrewet werden. Hierumb so haben Ihr Kay. May. bey refferirung ihr dieser sachen gnädigst resolvirt, daß der angefangene baw föllig außgeführet und zu dem ende jährlich zue ein tausendt fünff hundert gulden auß denen landtsverwilligungen gereichet werden sollen, darauff die löb. hoffcammer bedacht zu sein wißen wirdt*. Beiliegend eine Weisung der Hofkammer an das mährische Rentamt vom 19. Okt. 1654 (Wien), die 1500 fl. aus der Verwilligung auf das Jahr 1655 herzugeben, doch *ein ordentlichen überschlag machen* [zu] *lassen* und der Hofkammer zu übermitteln. ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 880, Akt vom 10. Okt. 1654. Weitere Quellen bearbeitet Dřímal, Zemský dům 67.

[54] MZA, A 8, Kart. 596, fol. 207r–208r.

[55] Dřímal, Zemský dům 68, der jedoch die Verhandlung der Beauftragten mit der Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters in Altbrünn missversteht, als ob es um die zeitweilige Unterbringung des Tribunals in dem naheliegenden Haus des Klosters in der Nonnengasse gegangen wäre. Das bisher nicht herangezogene Schreiben des Tribunals an die Böhmischen Hofkanzlei vom 22. Juni 1655 (Brünn), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 209r–211v, klärt den Sachverhalt: *Nun hat man zur solchen bau die nothwendige praeparatoria gemacht und befindet sich in der nähe des landshauses und zwar desjenigen orts, der zu dem gebäu destiniret ist, ein altes hauß der königin closter in der vorstadt, ohne dessen hülffe man der intention des vorhabenden bauwercks nicht erreichen kann*. Die Äbtissin wurde daher ersucht, dass sie *ein theil von solchem hause hierzu gegen einraumung eines aequivavelentis* dem Tribunal überlasse. Die Böhmische Hofkanzlei genehmigte das Prozedere in ihrer Weisung vom 6. Juli 1655 (Wien) und ordnete weitere Verhandlung mit der Äbtissin an, MZA, C 4, Kart. 2, Inv.-Nr. 128 (von Dřímal zitiert, aber vollkommen missverstanden).

[56] Dřímal, Zemský dům 68f. (mit Angaben über die Bestellung von Ziegeln).

[57] Kap. 3.11 auf S. 381–383.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Baumeisters Paul Wimberger († 1681) hinarbeitete. Bald erwies sich jedoch die Baufinanzierung als Problem. Nach der Entlassung des langjährigen mährischen Rentmeisters Niklas Nusser von Nussegg, dem gravierende Rechnungsmängel vorgeworfen wurden, im Mai 1656 und nach der Ernennung seines Nachfolgers[58], unterbrach das Rentamt die Auszahlung der nur für zwei Jahre hergegebenen Pauschale von 1500 fl. Während die Landeshauptmannschaft seit Juni 1657 die Flüssigmachung der gewährten Beihilfe in periodischen Abständen urgierte[59] und die mährischen Stände die Zahlungsrückstände schließlich in ihre in der ersten Jahreshälfte 1659 eingereichten Gravamina einbezogen[60], erfolgte bei der Hofkammer ein Umdenkprozess. Die Behörde zeigte sich zunehmend unwillig, eine Erweiterung des Gebäudekomplexes, den sie als ein ständisches Landhaus wahrnahm, durch eine ihr nachgeordnete Behörde zu subventionieren. Noch am 31. Juli 1657, in Reaktion auf die erste Erinnerung seitens des Landeshauptmanns, ermahnte die Hofkammer das mährische Rentamt, dass es *zu erbawung aines besondern stockhs auff dem landthauß alda zue Brün zue gezimbender bequembligkhait der rathssessionen und accomodirung der registratur bey der aldaßigen landtßhaubtmanschafft* jährlich 1500 fl. *biß zue dessen vollendung* ausgebe[61]. Am 30. September 1658 legte sie jedoch dem Rentamt auf, keine weiteren Zahlungen zu leisten, bevor die bereits 1654 angesuchten Kostenüberschläge der Bauarbeiten der Hofkammer vorgelegt werden.

Diesem Eingriff verdanken wir die ausführliche und anschauliche Baudokumentation, die im Dezember 1658 vom Baumeister und von den Handwerkern abgefordert und im Frühjahr 1659 von Landeshauptmann Gabriel Serényi samt den Abrissen (Abb. 53–56) an den Kaiserhof übersandt wurde[62]. Die weder signierten noch datierten Pläne wurden

[58] D'Elvert, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte 283–286.

[59] Erste Mahnung des Landeshauptmanns vom 14. Juni 1657 (Brünn): Nusser habe die Raten für die Jahre 1655 und 1656 beglichen, wodurch *dem werckh ein gueter anfang geleget worden* sei. Nussers Nachfolger sei allerdings nicht gesonnen, *ohne specialbefehl* des Kaisers die Auszahlung der Mittel fortzusetzen, und *so mueß solcher baw bey der iezo bequemsten zeit ohne fortsetzung bleiben*, ja *bey nicht continuirung deß schon zimblich erhebten bawes der bereit gewändte unkosten umb sonsten und das angefangene werckh widerumb zergehen würde*. ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 912, Akt vom 31. Juli 1657. Überliefert ist auch die Erinnerung des Tribunals vom 4. April 1658 (Brünn), die auch eine Mahnung vom 20. Dez. 1657 erwähnt. Wegen der Zahlungsrückstände könne der Bau nicht fortgesetzt werden, *mit merklichem schaden der bereits kostbahr aufgeführten grundfeste*, ebd., Kart. 923, Akt vom 25. Mai 1658 (Orig.); MZA, A 8, Kart. 596, fol. 212^{r}–213^{r} (Abschrift). Noch am 1. Aug. 1659 (Brünn) beschwerte sich der Landeshauptmann, dass der neue Rentmeister die Zahlungen immer noch *difficultirt*. Sollten die Zahlungen nicht fortgesetzt werden, werde *das gebäw, alß woran schon ein zimblicher grundt gelegt ist, grossen schaden* leiden. ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 941, Akt vom 18. Nov. 1659.

[60] Dazu Akten in ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 941, Akt vom 18. Nov. 1659.

[61] ÖStA, FHKA, HFÖ, Hs. 847, fol. 373^{r}. Im diesbezüglichen, am 28. Juli 1657 im Geheimen Rat in Prag genehmigten Referat der Hofkammer für den Kaiser heißt es: *Die hofcamer vermainte gehorsamst, daß diser zu aufrichtung aines landthauses nüzlich angefangene baw fortgesezt und die vorhero gnädigst angeschaffte jährliche 1500 fl. biß zu völliger verferttigung auß dem rendtambt dargeben möchten werden*, ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 912, Akt vom 31. Juli 1657. Eine weitere Mahnung an das Rentamt folgte am 15. Mai 1658, NA, ČDKM I, Kart. 543, Akt vom gleichen Datum (*umbwillen der ad interim zu denen rathssessionen gebrauchter orth gantz baufällig sey*).

[62] NA, ČDKM IV, Kart. 158 (mit den Kostenüberschlägen sowie weiteren Akten, die Fischel, Zur älteren Baugeschichte 349–356, damals noch aus dem Wiener Hofkammerarchiv, edierte). Der Landeshauptmann bemerkte dazu (7. März 1659), dass „die grundtfeste dieses Baues schon vor Zwey Jahren meistens außgeführet, Und die Materialien an Holtz, Steinen Und der gleichen Zu wege gebracht worden. Auß mangl aber des Baw kosten man damit stille stehen […] muß". Ebd. 350. Die Baupläne, von denen Fischel, Zur älteren Baugeschichte, Nachzeichnungen, und Dřímal, Zemský dům, Abb. 1 und 17, Reproduktionen veröffentlichten, gelangten aus dem Hofkammerarchiv über das Archiv der Prager Burg ins NA (Chodovec), wo sie, von den Akten getrennt, im unbearbeiteten Teil der Sbírka map a plánů Národního archivu unter der alten

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

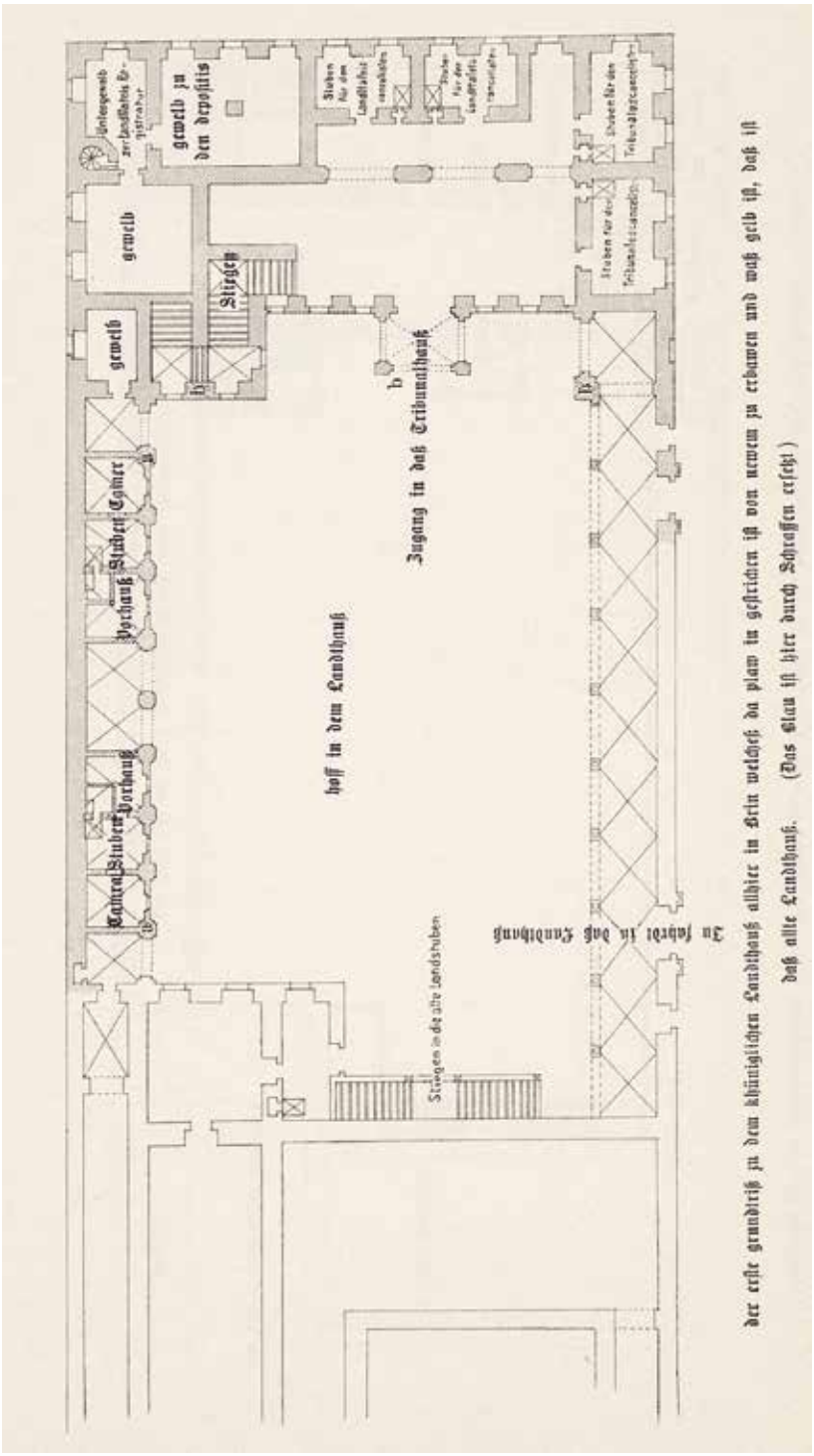

Abb. 54: Das im März 1659 an die Hofkammer übersandte Bauprojekt des neuen Gebäudes für das königliche Tribunal und das Landtafelamt. Grundriss des ersten Geschosses. Um 1900 entstandene Nachzeichnung nach dem heute verschollenen Plan, erschienen als Bildbeilage der Studie von Fischel, Zur älteren Baugeschichte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Forschungsliteratur dem damals mit dem Bau betrauten Brünner Baumeister Paul Wimberger zugeschrieben[63]. Da jedoch auf dem Grundriss des zweiten Geschosses die bereits 1649 nachweislich errichtete Stube für das Landtafelamt fehlt, wäre anzunehmen, dass diese Abrisse bereits in den 1640er Jahren, im Zuge der 1642 eingeleiteten Vorbereitungen zum Bau des Tribunals- und Landtafelhauses, angefertigt worden sind[64] und nun, im Jahre 1659, ohne entsprechende Aktualisierung nach Wien geschickt wurden. In diesem Fall wäre auch die bisherige Zuschreibung der Plandokumentation an Paul Wimberger hinfällig.

Das auf stattliche 29.175 fl. veranschlagte Bauprojekt machte auf die Hofkammer anscheinend keinen guten Eindruck, und sie reagierte im Einvernehmen mit dem Rentamt mit weiteren Obstruktionen. Anstatt bares Geld aus den alljährlichen Bewilligungen des mährischen Landtags flüssig zu machen, überließ sie den Bauherren zur Deckung der bisherigen Zahlungsausfälle (4500 fl. für die Jahre 1657 bis 1659) auf Vorschlag des Rentamts vom 22. August 1659 ihren Anspruch auf die uneinbringliche Steuer von fünf mährischen Herrschaften aus den Jahren 1654 bis 1657[65].

Mit den diesbezüglichen Weisungen der Hofkammer an das Rentamt vom 30. Oktober 1659[66] versiegen die bisher bekannten Quellen über den Bau des neuen Amtsgebäudes. In der Forschung wurde diese Tatsache als ein Indiz dafür interpretiert, dass die Finanzierung des Baues in den Folgejahren nicht mehr versagte. Jaroslav Dřímal zufolge sollte das mit einem in der Mitte der hofseitigen Front vorgesetzten Turm versehene, zwei Raumfluchten nebeneinander umfassende elfachsige Amtsgebäude gegenüber der Landstube (Abb. 55) bereits 1664 vom königlichen Tribunal bezogen und in den folgenden Jahren vollständig fertiggebaut worden sein. Erst um 1690, so die bisherige Interpretation, sei der Turm wieder abgetragen und um 1718/19 dieser ganze Trakt umgebaut und grundrissmäßig auf eine Raumflucht verengt worden[67].

Das Gegenteil war jedoch der Fall. Der Bau kam nach 1659 offenbar gänzlich zum Erliegen und der quellenmäßig gut dokumentierte Bauplan gelangte in der vorgesehenen Form nie zur Ausführung. Vom 1. Juli 1665, dem letzten Tag des damaligen Landtags, datieren Beschwerden der mährischen Stände, in denen u. a. zu lesen ist, dass *das gebew an*

Signatur Rb 502/1–4 aufbewahrt sind. Sie umfassen vier Stück von ungleicher Größe: die Dachkonstruktion (Rb 502/1), den verbauten und aufgestockten westlichen Arkadengang (Rb 502/2), die Front des Tribunals- und Landtafelgebäudes (Rb 502/3) und den Grundriss des zweiten Geschosses (Rb 502/4), alle abgedruckt bei Dřímal. Fischel stand darüber hinaus noch der Grundriss des Erdgeschosses zu Verfügung, der heute verschollen ist (Abb. 54) – siehe Fischel, Zur älteren Baugeschichte 345 und die Bildbeilage. Die im Archivinformationssystem des ÖStA bis heute in Evidenz gehaltene Signatur (FHKA, Sammlungen und Selekte, Kartensammlung, Rb 502/1–4) deutet darauf hin, dass dieser Verlust noch vor der Akten- und Archivtrennung erfolgte, wie bereits Dřímal, Zemský dům 158 (Anm. 36), vermutete.

[63] Fischel, Zur älteren Baugeschichte 345f.; Dřímal, Zemský dům 70f., 157f. (Anm. 36), 162 (Anm. 54); Kroupa, Zemský stavovský dům 27f.

[64] Die Anm. 42 und 52 weisen nach, dass die Anfang des Jahres 1642 in Auftrag gegebenen Baupläne spätestens Ende des Jahres 1650 vorlagen.

[65] Dřímal, Zemský dům 69f. Akten in NA, ČDKM I, Kart. 551, Akt vom 30. Okt. 1659, und ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 941, Akt vom 18. Nov. 1659.

[66] NA, ČDKM I, Kart. 551, Akt vom 30. Okt. 1659 (Konzept); ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1426, Akt vom 16. Juni 1688 (Abschrift).

[67] Dřímal, Zemský dům 63–74. Ähnlich Fischel, Zur älteren Baugeschichte 344–348; Radimský, Tribunál x24; Kroupa, Zemský stavovský dům 26–34; ders., Nová radnice 501f.; Holub–Merta–Peška–Zůbek, Poznámky 43, 47, 58. Dabei wird in den jüngeren Veröffentlichungen die Doppelfunktion des projektierten Gebäudes ausgeblendet und dieses nur als Tribunalshaus („tribunální dům“) verstanden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

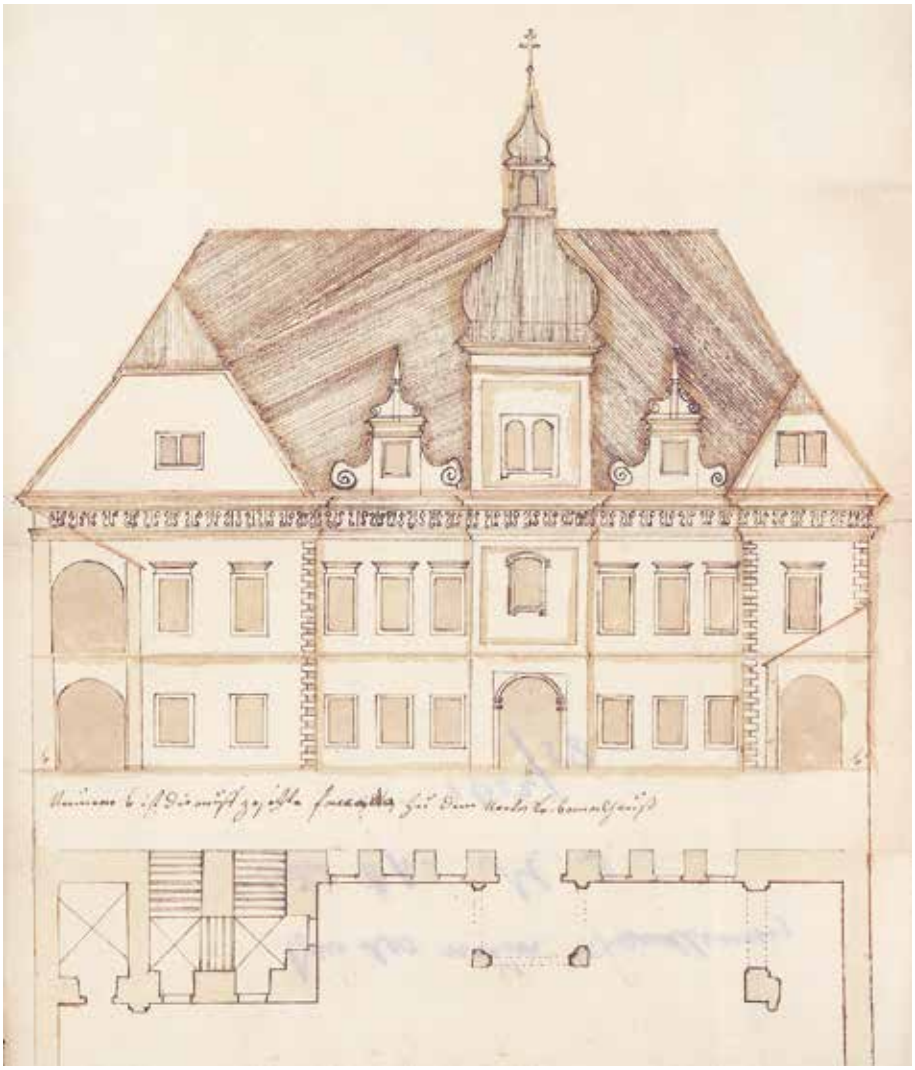

Abb. 55: Der im März 1659 an die Hofkammer übersandte Fassadenplan des neuen Gebäudes für das königliche Tribunal und das Landtafelamt.

dem neuen landthauß von etzlichen jahren völlig ersitzen bleibt, obwohl notorisch sei, dass *sowohl das königliche tribunal als die landtaffel gar schlechte gelegenheit haben, insonderheit aber die registraturen sambt der cantzley wie ingleichen die landtaffel mit einigen tauglichen und bequemben gewölbern nicht versehen* seien. Der Kaiser möge daher mit einer nochmaligen Resolution die bereits zugesagten Mittel freigeben, damit *der lengst resolvirte baw dermahleins volzogen werde, dan im widrigen das ienige, was bereits angefangen, auch zu grundt gehen* würde[68]. Die Hofkammer, der die Beschwerde kommuniziert wurde, wollte

[68] ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1025, Akt vom 23. Juli 1665.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aber von einer weiteren Subventionierung des Baues gar nichts mehr hören. Sie lebe *der gänzlichen zuversicht, eß werden I. K. M. von denen ständen des marggr*[aftums] *Mähren, zu deren vorhabendem landthaußbau mit einigen beytrag zu concurriren, nicht zuegemuetet*. Die Stände mögen sich um die Finanzierung selbst kümmern, *allermaßen sich dan in allen österreichischen provinzen nicht findet, daß zu ihren geführten landthaußgebeüden an die vorige Kh*[aiserliche] *M*[ajestät]*en einiger beyschuß wehre begehret worden*[69]. Mit dieser zwar richtigen, doch die durchaus eigenartige mährische Konstellation amtlicher Zuständigkeiten ignorierenden Bemerkung wurde das Schicksal des projektierten Tribunals- und Landtafelhauses besiegelt.

Im Jahre 1687, als die beiden sich neben dem Landhaussaal, gegenüber dem Dominikanerkloster, befindenden ehemaligen Beratungsräume des Ritterstandes und der königlichen Städte für 755 fl. saniert bzw. neugebaut werden mussten, wurden sie immer noch als Ratsstube und Registratur des Tribunals verwendet, wozu sie bereits seit 1655 herangezogen wurden[70]. Zwischen den Ständen und der Hofkammer entstand damals erneut ein erhellender Disput, wer in diesem Fall die Bau- und Reparaturkosten übernehmen soll. Die Hofkammer argumentierte abermals, dass für Adaptierungen in Landhäusern in allen anderen Ländern jeweils die Landstände zuständig seien. Die mährischen Stände wollten sich jedoch die Übernahme der Kosten keineswegs zumuten lassen. Sie wiesen darauf hin, dass die Räume zwar ihnen gehörten, allerdings seit vielen Jahren vom königlichen Tribunal genutzt würden, das nunmehr die Verantwortung für ihren baufälligen Zustand tragen müsse. Nachdem sie diese Zimmer dem Tribunal überlassen hätten, müssten sie jetzt zu ihrem eigenen Schaden Räumlichkeiten außerhalb des Landhauses für die landschaftliche Buchhalterei und die ständischen Amtsschriften anmieten[71].

Landeshauptmann Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat erläuterte bei dieser Gelegenheit in seinem Gutachten vom 9. April 1688 dem Kaiser gegenüber das Schicksal des auf Kosten des Landesfürsten, nicht der Stände, in Angriff genommenen Bauprojekts des

---

[69] Die Hofkammer an die Böhmische Hofkanzlei, 23. Juli 1665 (Konzept), ebd.

[70] Das ergibt sich eindeutig aus den Abrechnungen und weiteren Akten in ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1426, Akt vom 16. Juni 1688. Landeshauptmann Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat schrieb am 9. Apr. 1688 (Brünn) an den Kaiser, dass *diese reparirten stellen dero mehrgedachten treügehorsambsten ständen von alters zugehörig seyn, massen sie dieselbe vorhin zu ihrer abtheilung gebrauchet*. Allerdings können die Stände *solche anietzo von zeit der abtrettung nicht mehr genüessen*, weil sie beide Stuben sowie das ehemalige Versammlungszimmer des Prälatenstandes dem Tribunal *hergegeben und sich dergestalten selbsten der gelegenheiten (umb nur bloß immediate zu Ewer Mayestät diensten dero königl*[liches] *tribunal und gouverno unterbringen zu können) in dem landthauß entblöset*. Ebd. Dřímal, Zemský dům 81f., der dieses wichtige Aktenkonvolut nicht kannte, führte die ihm nur ungenügend bekannten Bauarbeiten im Jahre 1687 irrtümlicherweise auf die Erbauung des Zimmers der Landtafel und die damit zusammenhängende Verkürzung des Saals und Beseitigung der Arkade vor dem Eingang zurück. Er registrierte allerdings den 1682 erfolgten ständischen Beschluss, demzufolge die ehemaligen Beratungsräume der Ständekurien umgebaut und gewölbt werden sollten. Anscheinend verzögerte der Ausbruch des Türkenkrieges die Umsetzung des Beschlusses bis 1687. Zum Umfang der damaligen Bauarbeiten – das baufällige Zimmer der Registratur sollte abgetragen, neu erbaut und mit einem Deckengewölbe versehen werden, die Ratsstube des Tribunals hingegen eine neue verzierte Holzdecke bekommen – vgl. außerdem auch den Bericht des Landeshauptmanns an den Kaiser vom 11. Juli 1687, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 217r–218r.

[71] Vgl. den ständischen Protest vom 18. Dez. 1687 (Brünn), ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1426, Akt vom 16. Juni 1688. Dazu auch die – von Dřímal, Zemský dům 81, ebenfalls nicht berücksichtigte – Debatte am Landtag am 18. Dez. 1687 mit dem meinungsbildenden Votum des Abgesandten des Olmützer Domkapitels: *weilen die deterioration nit durch die herren stände geschehen, also hoffen nit, daß Ihre May. ihnen die reparation werden auftragen, indeme sie ohnedem des ihrigen nit genießen konten undt auß mangel der von deren instantien inhabenden gewölben die stände die landtschafftsbuchhaltereyschrifften in ein anderes orth depositiren undt derentwegen einen gewissen zünß geben müssen*. MZA, A 4, Kart. 14, fol. 12v–13r, 47r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tribunals- und Landtafelhauses aus den 1650er Jahren. Die Aussage führt noch einmal vor Augen, wie dramatisch die bisherige Forschung in der Sache irrte. Zwar bestand damals die Absicht, ein eigenes Gebäude für das Tribunal zu erbauen, allerdings sei *sothannes gebaw bis dato zur perfection nit gekommen, obzwar die fundamenta deßelben geleget, auch die mawern außenhalb der erden höher als klaffter hoch theils orthen bereits aufgeführet worden*. Die Renovierung der vom Tribunal gegenwärtig verwendeten Räume beim Landhaussaal, fährt der Landeshauptmann fort, biete gegenüber den Kosten, die durch den Bau eines eigenen Gebäudes entstehen würden, eine durchaus preisgünstige Lösung[72].

Diese Befunde finden schließlich in der Verhandlung des Dominikanerkonvents mit der Landeshauptmannschaft 1686/87 eine Bestätigung. Die Dominikaner bewarben sich damals nämlich um *den in dem mit denen fundamentis umbgecirkten newen landthauß alda befündlichen lähren platz, umb sich dessen immittels, bis dies gebey weiter fortgesetzt wirdt, auf ihre selbst aigene unkosten zu ein kuchelgärtlerey oder zu anderwärtigen genueß bedienen zu können*. Der Antrag fand sowohl beim königlichen Tribunal als auch in der Böhmischen Hofkanzlei in Wien Unterstützung, denn es wurde erkannt, *daß so intentionirtes gebey deß landthaußes und dessen völlige vollführung bey diesen beschwährlichen zeithen vermutlich noch lang zurückbleiben dörffte*[73]. Allerdings mussten die Dominikaner garantieren, dass durch die Nutzung der verlassenen Baustelle des neuen Landhaustraktes (dessen *grundtfeste darzu theils orths auff claffter weiß hoch allbereith aufgeführet worden*) als Kuchelgarten *denen fundamentis* […] *kein schaden zugefüeget werde*[74].

Die bisherige Forschungsmeinung über das gegenüber der Landstube erbaute und vermeintlich seit 1664 genutzte[75] Tribunalshaus muss also grundsätzlich revidiert werden – und damit auch alle bisherigen Vermutungen über die Verwendung einzelner Räumlichkeiten im Brünner Landhaus. Der in den 1650er Jahren begonnene Bau blieb ein unbenutzbares Fragment, was erhebliche Folgen hatte. Die räumliche Konstellation, die mit der Unterbringung des Landtafelamts (1649) sowie des königlichen Tribunals (1655) in den an den Landhaussaal anstoßenden Stuben entstand, dauerte bis zu den erfolgreichen Bauprojekten im Landhaus in der Regierungszeit Karls VI. an. Noch im ständischen Beschluss („Pamatka") vom 29. Mai 1725 wurde der Landhaussaal als *der zwischen der landesstuben, dem königlichen tribunali undt der königlichen landtafl situirte grose saal* beschrieben[76]. Die Amtsräume aller dieser mährischen Instanzen wurden somit ausschließlich über die alte Landhausstiege erreichbar und das königliche Tribunal, nicht gerade

[72] Kolowrat an den Kaiser, 9. Apr. 1688 (Brünn), ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1426, Akt vom 16. Juni 1688 (Abschrift). Eine irrtümlich auf den 9. Apr. 1658 [!] datierte Abschrift ohne den Namen des Landeshauptmanns in MZA, A 8, Kart. 596, fol. 219^{r}–222^{v}.

[73] Leopold I. an das Tribunal, 30. Juli 1687 (Wien), Abschrift im 1720 angelegten Gedenkbuch des Brünner Dominikanerklosters (*Archivii conventus s. Michaelis arch-angeli ordinis praedicatorum Brunae copiae fideliter ex originalibus descriptae a R. P. Alberto Marggraff*), MZA, G 12 (Cerroniho sbírka), Sign. II-127, pag. 164f.

[74] Ebd., pag. 167f. Dřímal, Zemský dům 81f., kannte diese Aktenabschriften, er bezog sie jedoch irrtümlicherweise auf die Adaptierung der nördlichen Seite des Landhaussaals und die Errichtung der beiden Stuben für die Landtafel.

[75] Die Jahreszahl bei Dřímal, Zemský dům 70, 74, der dafür jedoch keinen Quellennachweis bietet. Dřímal war sich zwar dessen bewusst, dass die Registratur des Tribunals in jenem Raum blieb, in den sie 1655 übertragen worden war, er ließ jedoch ihre vermeintliche räumliche Trennung von der Kanzlei und Ratsstube des Tribunals ohne Kommentar. Ebd. 81, vgl. 82, 100, 102f.

[76] MZA, A 3, 26, fol. 433^{v}–434^{r}. Damit werden auch weitere von Dřímal, Zemský dům, formulierte Interpretationen und Mutmaßungen hinfällig. Im Grunde muss infolge der soeben erwähnten Befunde die Baugeschichte des Brünner Landhauses zwischen 1650 und 1720 neu geschrieben werden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eine ständefreundliche Behörde, blieb von der ständischen Landstube und somit vom Landtag sieben Jahrzehnte lang nur durch den Landhaussaal räumlich getrennt.

Im engen Landhaus in Brünn drängten sich somit nicht nur ständische Institutionen (genauer gesagt: ständische und ‚verlandesfürstlichte', denn die Obersten Landesoffiziere, Landrechtsbeisitzer und Landtafelbeamten wurden 1628 zu königlichen Amtsträgern erklärt), sondern auch das königliche Tribunal als eine dezidiert landesfürstliche Instanz. Denkt man an die symbolisch wirksame räumliche Trennung der sich ausschließlich in der Verfügungsgewalt der Stände befindenden Landhäuser einerseits und der landesfürstlichen Burgen in Wien, Graz, Linz oder Laibach andererseits, stellt diese äußerst enge Verbindung des ständischen Landhauses mit der wichtigsten monarchischen Landesbehörde Mährens einen interessanten Kommentar zu der geschwächten Autonomie des mährischen Ständewesens und zu dessen Verflechtung mit der landesfürstlichen Verwaltung nach dem Systemwechsel der 1620er Jahre dar. Das königliche Tribunal, die landesfürstliche Kernbehörde in der Markgrafschaft, nistete sich als ein unbequemer Gast in direkter Nachbarschaft des Landtags ein, im bisherigen Hoheitsbereich der Stände, allerdings – das ist die interessante Kehrseite dieses Arrangements – in durchaus ungenügenden und unbequemen Räumlichkeiten.

Erst durch die Erkenntnis dieser räumlichen Verhältnisse erklärt sich übrigens die Tatsache, dass die neuernannten Landeshauptleute nach ihrer *in der königlichen ambtsrathstuben* erfolgten Amtseinführung *oben auff dem landhauß verblieben und sich durch die landt-stueben zur heyligen meße in das daran gelegene dominicaner-oratorium begeben* konnten[77]. Das war nur deshalb möglich, weil die Ratsstube des Tribunals an den Landhaussaal angebunden war. Wäre das Tribunal im projektierten Haus auf der anderen Seite des Landhaushofes untergebracht worden, wie in der Forschung bisher vermutet worden ist, wäre ein solcher Gang unmöglich gewesen, denn auf der Ebene des zweiten Geschosses bestand damals keine Verbindung der Landstube mit dem vermeintlich existierenden Tribunalshaus[78]. Anlässlich der Installation des neuen Oberstlandkämmerers Christian von Rogendorf am 28. Juni 1701 sei der damalige Landeshauptmann *auß der rathstuben des mir anvertrauten königlichen ambts, so gegenüber der königlichen landtafl rathstuben ist, über den saal gangen*. Danach wurde Rogendorf, *der unterdessen in der landstuben sich aufgehalten* hat, hineinberufen und in sein neues Amt eingeführt. Danach *seind alle mit mir aufgestanden und gleich über den saal in die landstuben gangen, weillen ewen* [= eben] *auch damahlen eine landtagssession gefolget*[79].

Neu zu interpretieren sind somit auch die Nachrichten über Adaptierungen des Landhauses, die bisher irrtümlicherweise als Nachweis dafür herangezogen wurden, dass der Mitte der 1650er Jahre eingeleitete Bau des Tribunals- und Landtafelhauses tatsächlich zur

[77] Vgl. die Berichte über die Amtseinführungen der Landeshauptleute vom 19. Mai 1701, 5. Jan. 1705, 26. Okt. 1714 und 26. Juni 1719. Originale: NA, ČDK, Kart. 721; Konzepte der beiden ersteren: MZA, A 8, Kart. 607, fol. 5^{r}–6^{r}, 26^{v}–27^{v}. Das Oratorium war von der Landstube aus zugänglich (siehe Kap. 3.12 auf S. 389).

[78] Als das königliche Tribunal 1726 tatsächlich in einen neuen, schmalen Landhaustrakt, der wenige Jahre davor anstelle des unfertig gebliebenen Tribunals- und Landtafelhauses erbaut worden war, verlegt werden sollte, machte Landeshauptmann Maximilian Ulrich von Kaunitz im Schreiben an den Kaiser vom 16. Feb. 1726 darauf aufmerksam: *ist auch von dannen keine communication in die landstuben, mithin würde der landeshaubtmann bey denen landtägen und landrechten allträg*[lich] *bemüßiget seyn, über den ganzen hoff, welcher zimlich lang ist, zu gehen*. MZA, G 436, Kart. 191, fol. 9^{v}.

[79] Thurns Bericht über Rogendorfs Amtseinführung vom 30. Juli 1701 (Brünn), NA, ČDK, Kart. 722.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ausführung gelangt sei[80]. Der Oberstlandschreiber Wenzel Bartodějský legte dem Landtag 1672 ein Memorial vor, *welchergestalt das tachwerkh wie auch der gepflasterte boden über die rathstuben des königlichen tribunals, der landtaffel und beederseiths archiven wie nicht weniger über den langen saal bawfällig und sehr gefährlich* seien[81]. Nach einer kommissionellen Untersuchung ließen die Stände das Dach *wegen der gefahr* schleunig neu erbauen, wofür etwa 2500 fl. veranschlagt wurden[82]. Die bisherige Forschung vermutete, dass die zitierte Lagebeschreibung der Verteilung der Räume im projektierten Tribunals- und Landtafelhaus, wie sie im Grundriss von 1658/59 eingezeichnet wurden (Abb. 53), ziemlich genau entsprach: Im zweiten Geschoss dieses Gebäudes hätten ja neben je einer Ratsstube für das Tribunal und die Landtafel die Registraturräume und ebenfalls ein langer schmaler Saal untergebracht werden sollen. Da jedoch dieses Gebäude nachweislich gar nicht zur Ausführung gelangte, muss diese Quellenstelle auf den westlichen Teil des alten Landhauses bezogen werden[83]. Unter dem *langen saal* ist somit der eigentliche Landhaussaal zu verstehen, an dessen beide Schmalseiten, einander gegenüber, die Ratsstuben des Landtafelamts und des Tribunals anstießen. Die Erwähnung von *beederseiths archiven* neben den Ratsstuben scheint darauf hinzudeuten, dass damals bereits beide für das Landtafelamt nördlich des Saales reservierten Stuben bestanden und somit die Arkade neben der Landhausstiege wohl bereits verbaut war. Ansonsten bleiben aber die Chronologie der Adaptierungen und die Bedeutung einzelner Eingriffe gerade in diesem Teil des Landhauses – etwa die Nachrichten über eine *beßere einrichtung und gelegenheit des landtafflichen archivii* 1692[84] oder über die Wölbung der Ratsstube der Landtafel 1698[85] – nach wie vor am wenigsten klar.

---

[80] So bereits Fischel, Zur älteren Baugeschichte 348; aufgrund einer deutlich breiteren Quellengrundlage Dřímal, Zemský dům 73f. Bereits 1670 waren *bey der könig. landtaffel* […] *wegen der sicherheit gewisser eüßerner fenstergatter hochnöttig* (MZA, A 3, 22, fol. 469[r]), weshalb der Landtag am 28. Apr. 1670 die *unkosten bey der landtafll einiger nötigen reparation* genehmigte. MZA, A 4, Kart. 7, fol. 53[r].

[81] MZA, A 3, 25, fol. 1[r–v]. Dem ersten, am 30. März 1672 im Landtag diskutierten Bericht zufolge sollte die *reparirung der tachung und gebeüdes bey diesem landthauß* bzw. *die reparation deß landhauß ob der landtafel* über 2900 fl. kosten.

[82] Am 2. April 1672 legten die Kommissare dem Landtag einen Kostenvoranschlag der Handwerker vor, der auf 2480 fl. lautete (Zimmermann: 700 fl., Maurer: 1050 fl., Dachdecker: 320 fl, Tischler *ungefähr* 250 fl., Steinmetz: 50 fl., Schlosser: 30 fl. – *vom fenster* 2 fl. 30 kr., *von der thier* 4 fl. – und weitere 40 fl. *für die gatter*, Glaser *ungefähr* 20 fl., Töpfer *ungefähr* 20 fl.). MZA, A 4, Kart. 8, fol. 13[r], 43[r]. Die Rechnung sollte, zumindest teilweise, dem Landesfürsten vorgelegt werden, wie der Landtagsbeschluss vom 3. Mai 1672 zeigt: *Item erinnert man, daß die teppich bey der landtaffel die herren stände nicht angehen, also man es nicht auß der landcassa, sondern auß Ihr Mayestät renten verschaffen sollen. Resol*[viert]: *man soll es neben des landhaußes und tribunalis reparirung hernach Ihr Mayestät hinterbringen und die guttmachung suchen*. Ebd., fol. 48[v]. In den Registerbüchern der Hofkammer habe ich dazu allerdings keinen Betreff gefunden. Über die Durchführung der Reparatur liegen anscheinend keine Quellen vor. Dřímal, Zemský dům 78f., verwendete die hier zitierten Landtagsprotokolle nicht.

[83] Es wäre übrigens zu verwundern, wenn das Dach des Tribunals- und Landtafelgebäudes bereits 1672, etwa ein Jahrzehnt oder weniger nach dessen vermuteter Fertigstellung (1659 bestand das Gebäude nachweislich nur aus Grundmauern), bereits derart baufällig gewesen wäre.

[84] Dafür erhielten unterschiedliche, nicht genannte Handwerker gemäß der Landrechnungen 1692 291 fl., MZA, A 8/2, Kart. 2, unpaginiert [fol. 26[v]]. Dřímal, Zemský dům 85 vermutete, dass es sich hierbei um Adaptierungen im Tribunals- und Landtafelhaus handelte.

[85] Am 20. März 1698 legte der Oberstlandrichter Karl Maximilian von Thurn dem Landtagsplenum *einen ris und uberschlaag wegen gewölbung der landtaflichen rath-stueben* vor. Die Stände genehmigten den Antrag: *Fiat die gewölbung, weillen es die securität des landtafflichen archivii, so ein cleinod des ganzen landes ist, respiciret*. Die projektierten Kosten (*le spese montano à 80 fl.*) scheinen allerdings sehr niedrig zu sein. So das Landtagsprotokoll des Ritters Pruskauer von Freyenfels von 1696–1699, ZAOO, MCO, Buch 79, unpaginiert. Dazu der entsprechende Eintrag in den ständischen Beschlüssen („Pamatken"): Thurn trug dem Landtag vor, *welchermassen es sehr nothwendig wehre, die rathstueben bey der königlichen landtaffel zu derer alß des*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3.5 Der Ausbau des Brünner Landhauses seit dem Ende des 17. Jahrhunderts

Die tatsächliche Erweiterung des Brünner Landhauses um einen neuen Trakt erfolgte somit nicht in den 1650er, sondern erst Anfang der 1690er Jahre. Statt an die Grundmauern des früheren Bauprojektes gegenüber dem alten Landhaus anzuknüpfen, die seit 1687 den neuen Kuchelgarten des Dominikanerklosters umschlossen, wurde jedoch der westliche Arkadengang am Vorhof des Landhauses vermauert, aufgestockt und zu einem neuen, zweigeschossigen Trakt ausgebaut (Abb. 51). Das stellte im Vergleich mit dem früheren großzügigen Vorhaben eine dezidiert bescheidenere Lösung dar. Das Bauprojekt aus den 1640er Jahren rechnete mit diesem Teil des Landhauses als einem langen Korridor, der das vorgesehene Tribunals- und Landtafelhaus mit dem an den Dominikanerkonvent angebauten alten Landhaus im zweiten Geschoss hätte verbinden sollen (Abb. 53, 54, 56). Der am 3. März 1690 beschlossene[86] und bis 1692 vom Brünner Baumeister Nikolaus Stumbeck († 1695) im Wesentlichen aufgeführte neue Flügel wurde allerdings nicht, wie bisher angenommen, als ein Mittel- und Verbindungstrakt, sondern als ein an die hintere der beiden Stuben der Landtafel anstoßender Seitenbau entworfen. Er umfasste zwei Fluchten von Amts- und Registraturräumen übereinander, enthielt jedoch infolge seiner durch den alten Arkadengang vorgegebenen Enge keinen Korridor, der die einzelnen Räumlichkeiten verbunden und den ungestörten Durch-

landes gemeinen archivii sicherheit und bewahrung wegen besorgender fewersbrunst mit einer gewölb zu versehen, wofür die Stände die Mittel zusagten. MZA, A 3, 25, fol. 397$^{r–v}$. In keinem der beiden anderen überlieferten Protokolle über den Landtag 1697/98 findet dieser Beschluss Erwähnung, MZA, A 4, Kart. 18. Die Landrechnungen aus dem Jahr 1698 sind leider nicht überliefert. Erst ein Gesuch des Oberstlandschreibers Johann Záblatský um die Erweiterung der Amtsräume des Landtafelamts vom 17. Feb. 1773 (Brünn) und sein Vergleich mit den Landhausplänen lassen übrigens die in der Forschung bisher nicht zur Kenntnis genommene Tatsache erkennen, dass nämlich die hintere (westliche) der beiden Stuben bis dahin als Ratsstube der Landtafel, der vordere, in den Landhaushof mit den Fenstern gewandte (östliche) Raum hingegen als Registratur diente: *Die königliche landtaffl hat zu ihrem gebrauch nebst der rats-stube nur zwey behältnüße, die eine ist die jedermann bekannte enge registratur, in welcher der registrator qua taxator zugleich, dann der ingrossator und ein kanzellist ihre loculamenta haben, die zweyte ist eine kammer, in welcher die alte landtaffl, dann die ad depositum und zu dem taxeamt gehörige gelder verwahret werden, und in dieße leztere behältnnus ist kein anderer zutritt als durch die raths-stube. Die expedition ist ein so enges zimmer, daß nebst dem schreibtisch für die kanzellisten nichtens übrig ist nun daßelbst zu unterbringen. Das gewölb zur ebenen erde ist feicht und finster, hat auch keinen zutrit als durch die rats-stube und jenes gewölb, wo die alte landtaffl verwahret wird, mittlst einer engen schnekenstiege*, MZA, A 8, Kart. 595, fol. 300^{v}–301^{r}; vgl. dazu einen Grundriss der ebenerdigen Partien des Landhauses von 1783 (ebd., Kart. 596, fol. 61^{r}), der die eindeutige Lokalisierung der Schneckenstiege der Landtafel in der südwestlichen Ecke des Landhaushofes ermöglicht, sowie die ausführliche Legende zu leider nicht überlieferten Grundrissen des Landhauses vom 18. März 1775, die u. a. nahelegt, dass die oben erwähnte *expedition* (in der Legende als *landtäfliche canzeley* bezeichnet) getrennt von den übrigen Räumlichkeiten des Landtafelamts am anderen Ende des Saals situiert war, ebd., Kart. 596, fol. 192^{r}–195^{v}. Die *landtäfliche registratur* und die *raths-stuben der königlichen landtafel* – die beiden Räume nördlich des Landhaussaals – befanden sich damals *in sehr schlechten stand* und benötigten *eine umänderung und bessere wie auch bequehmere einrichtung*. Das *gewölbte zimmer* mit der alten Landtafel, das die Ratsstube mit der Schneckenstiege verband, lag bereits im westlichen Landhausflügel und war bis dahin nicht beheizbar. Anscheinend erst infolge der grundlegenden Rekonstruktion der Amtsräume des Landtafelamts 1776/77 (dazu Dřímal, Zemský dům 124–126) wurde also die Ratsstube der Landtafel in den vorderen (östlichen), damals mit den Fresken Josef Winterhalders d. J. geschmückten Raum verlegt. Ob dadurch vielleicht auch die Größe beider Räume geändert wurde, muss beim derzeitigen Forschungsstand dahingestellt bleiben.

[86] *Nachmahls ist auch wegen d*[er n]*ewen gebew füer d*[en l]*andsch*[aft] *secretario* [und] *buechhalter gemeldet* [word]*en und solches fortzse*[tz]*en resolviret worden*. MZA, A 4, Kart. 14, fol. 41^{v} (der Eintrag ist durch ein Loch im Papier beeinträchtigt).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

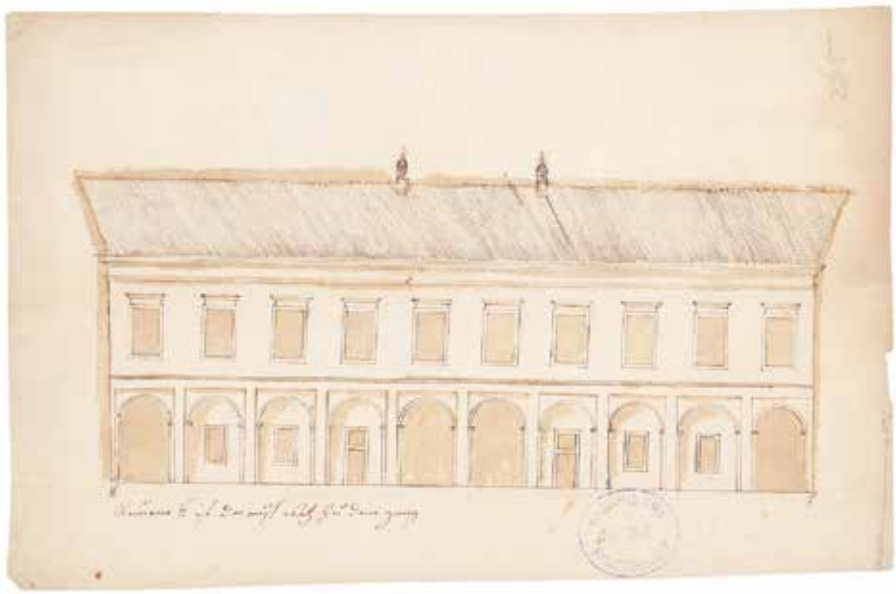

Abb. 56: Der im März 1659 an die Hofkammer übersandte Fassadenplan des in einen Verbindungstrakt umzubauenden westlichen Arkadengangs zwischen dem alten Landhaus und dem projektierten Tribunals- und Landtafelhaus (*der auffsatz zu dem gang*).

gang durch diesen gesamten Flügel ermöglicht hätte. Das ist zugleich ein Signal dafür, dass eine Erweiterung bzw. der Neubau an Stelle des Fragment gebliebenen Tribunalshauses damals wohl nicht vorgesehen oder zumindest bei der Bauplanung nicht bedacht wurde[87].

Die bisherige Forschungsliteratur führte diesen neuen, westlichen Trakt auf den 1686 ins Leben gerufenen ständischen Landesausschuss zurück. Die ständischen Akten sprechen jedoch stattdessen unisono über Amtsträume für die beiden landschaftlichen *expeditiones*, das Sekretariat und die Buchhalterei[88]. Beide Behörden der Stände, die lange Jahre

[87] Zum neuen Trakt Dřímal, Zemský dům 82–85. Seine Ausführungen bezüglich der Anknüpfung an das vermeintlich vorhandene Tribunalshaus und dessen dadurch erzwungenen Adaptierungen sind freilich hinfällig, ebenso wie der Deutungsversuch bei Kroupa, Zemský stavovský dům 30–32. Dřímal ging davon aus, dass der neue Trakt im Wesentlichen bereits um 1660 nach den 1659 nach Wien geschickten und bisher Paul Wimberger zugeschriebenen Plänen (Abb. 56) erbaut wurde und nach 1690 unter Beibehaltung des Dachstuhls nur mehr zu seinem neuen Zweck adaptiert werden konnte. Er glaubte, diese Deutung durch eigene Beobachtungen bei der Freilegung der Mauern 1934/35 und die Untersuchung des Dachstuhles bestätigen zu können. Freilich könnte man einräumen, dass das Bauprojekt von 1658/59 im Bezug auf den westlichen Arkadenflügel zu einem gewissen Teil umgesetzt wurde. Das dramatisch hohe Ausmaß an Fehldeutungen bei Dřímal stellt jedoch auch die Glaubwürdigkeit seiner visuellen Beobachtungen in Frage. Schließlich beschreibt der Zeitzeuge Dismas Josef Ignaz von Hoffer den Trakt im Jahre 1726 rückblickend als einen Neubau (*ein gantz neüer tractus*), siehe Beilage 2, fol. 26r. Das bestätigen auch die 1692 ausbezahlten vergleichswiese hohen Posten für den Dachstuhl (500 fl.) und Dachziegel (310 fl.), MZA, A 8/2, Kart. 2, unpaginiert [fol. 27r].

[88] Vgl. etwa MZA, A 3, 25, fol. 292v–293r (Gedenkbuch): *erbauung des landtsecretariat und der landtschaffisbuchhalterey*; MZA, A 4, Kart. 14, fol. 41v (Landtagsprotokoll, 15. März 1690); MZA, A 8/2, Kart. 2, unpaginiert [fol. 26v] (Landrechnungen 1692): *zu dem newen gebaw für daß landtschaffts-secretariat und buchhalterey*. Im Jahre 1695 war über *das neue secretariat* die Rede, MZA, A 3, 25, fol. 355r (Gedenkbuch). Hoffers

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vor der Errichtung des Landesausschusses existierten, mussten sich inzwischen infolge des Platzmangels im unweit am Fischmarkt bzw. in der Nonnengasse gegenüber dem Landhaus liegenden Haus des Zisterzienserinnenklosters in Altbrünn einmieten[89] und der neue Trakt wurde vor allem für ihre Unterbringung errichtet. Ein Beratungsraum des Ausschusses – eine Art Verordnetenstube wie in den Landhäusern der österreichischen Länder – findet in zeitgenössischen Akten über das Brünner Landhaus keine Erwähnung und wurde damals anscheinend weder geplant noch errichtet. Ebenso wenig lässt sich nachweisen, dass der Landesausschuss seither im neuen Trakt seine Beratungen abgehalten hätte. Der Vorschlag, den die mährischen Stände dem Kaiser am 19. April 1704 im Zusammenhang mit der Errichtung einer Landeskasse bei der landschaftlichen Buchhalterei anstelle der bisherigen Kreiskassen vortrugen, scheint darauf hinzudeuten, dass der Ausschuss bis dahin in einem anderen Teil des Landhauses seine Beratungen abhielt und erst damals in die Amtsräume des Sekretariats verlegt werden sollte[90].

Mit der Errichtung des westlichen Seitentraktes für das Sekretariat und die Buchhalterei der Stände nach 1690 wurde die Erweiterung des Brünner Landhauses wieder für eine Generation unterbrochen. Die entscheidende Phase in dessen Bauentwicklung erfolgte erst in der Regierungszeit Karls VI., und zwar in zwei Abschnitten. Zunächst wurde in den Jahren 1718 und 1719 an der Stelle, wo ursprünglich das nicht aufgeführte Tribunals- und Landtafelhaus hätte stehen sollen, ein neuer, nur halb so breiter Trakt errichtet. Ursprünglich wurde er für die ständische Buchhalterei und die 1704 errichtete Landeskasse sowie ihre Registraturen vorgesehen, denn beide bisher im westlichen Trakt untergebrachten Behörden litten offenbar nach wie vor unter Raummangel. Das durch den Brünner Baumeister Moritz Grimm (1669–1757) umgesetzte Bauvorhaben lässt sich mit Hilfe detaillierter Kostenvoranschläge gut rekonstruieren und wurde von Jaroslav Dřímal ausführlich analysiert. Dřímal ging jedoch unrichtigerweise davon aus, dass es sich hierbei um einen bloßen Umbau bzw. eine Verkleinerung des vermeintlich bereits existierenden Traktes gehandelt habe[91]. Der neue nördliche Flügel, mit dessen Erbauung das Brünner Landhaus zum ersten Mal den U-förmigen Grundriss erhielt, sollte sich nach dem überlieferten Projekt baulich und architektonisch an den Anfang der 1690er Jahre neuerbauten Trakt anschließen. Die Überreste des Tribunals- und Landtafelhauses – *die alte mauer sambt denen gewölbern undt saullen* – sollten abgetragen, *die neüen fundamenter* ausgegraben und gelegt werden[92]. Vorgelegt wurden zwei Varianten, wobei

Angabe von 1726 zufolge wurde der Trakt *zue buchhalterey und cassa* errichtet, wodurch er die beiden Behörden nannte, die im Trakt zu seinen Lebzeiten angesiedelt waren (die mährische ständische Landeskasse entstand jedoch erst 1704), Beilage 2, fol. 26r.

89 Am 9. Apr. 1688 (Brünn) legte Landeshauptmann Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat dem Kaiser dar, dass die Stände *für ihre eigene landtschaffts buechhalterey und schrifften anietzo ein gewölb ausser dem landhauß von dem jungfr. könig. closter alhier im bestandt zu nehmen und davon jährlich ein gewisses zu zahlen bemüssiget seyn*. ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1426, Akt vom 16. Juni 1688 (Abschrift).

90 *Undt nachdem es nöttig zu seyn scheinet, daß die zusambenkunfften des landesaußschuß ohnweith der landescassa, umb alle hiervon erforderliche nachrichten an der handt zu haben, vorgenommen wurden, könten drittens die außschueßsessiones in der fordern stuben des landtschaffissecretariats auf dem landthauße, allwo gegenüber in der buchhalterey ersteren zimmer die cassirer das geldt zu empfangen und wieder außzuzehlen, die eyßerne cassae truhen aber in dem untern gewölb, allwo die thüren mit starckhen eyßernen platen und guetten vorhängschlössern, dann die fenster mit toppelten eyßernen gattern und laden zu versehen kommeten, gehalten werden*. NA, ČDK, Kart. 724.

91 Dřímal, Zemský dům 94–99, mit einigen Fehldeutungen der in MZA, G 10, Buch 98, überlieferten Kostenvoranschläge Nr. 1–9, die die Hauptquelle zu dieser Bauetappe darstellen.

92 Vgl. den Voranschlag von Mauritz Grimm, ebd., fol. 6r–7v. Es ist aber auch die Deutung möglich, dass

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die erste um rund ein Viertel kürzer sein und am östlichen Ende mit einem Stiegenhaus abgeschlossen werden sollte. Im zweiten Geschoss sollte sie lediglich ein quadratisches Zimmer mit drei Fensterachsen für die Buchhalterei, ein kleineres Zimmer für den Buchhalter und zwei ebenfalls kleinere Registratur- bzw. Archivräume umfassen. Die zweite Variante verlängerte den Trakt bis zur Nonnengasse und schloss im Erdgeschoss an das erwähnte Stiegenhaus noch *ein schönes großes holtz-gewölb*, im zweiten Geschoss dann *ein schönes zimmer* und eine *cammer, aus welchen ohne massgebung die casse einzurichten wehre*[93].

Realisiert wurde schließlich die zweite, längere Variante, wobei allerdings im zweiten Geschoss statt zwei vorgeschlagenen Zimmern anscheinend nur eine, aber umso größere Stube errichtet wurde[94] – zugleich das größte und schönste Zimmer im zweiten Geschoss des neuen Traktes. Das dürfte auch der Grund sein, warum der Landtag am 19. Juni 1719 beschloss, dass diese Stube nicht, wie zunächst vorgeschlagen, der Landeskasse überlassen, sondern vom Landesausschuss als neue Ratsstube übernommen werden und – gleichzeitig als erstes Zimmer im Brünner Landhaus – mit Freskomalereien ausgeschmückt werden solle[95].

---

mit der Abtragung der „alten Mauer" eine Verkürzung des Traktes aus den 1690er Jahren an seinem nördlichen Ende gemeint war.

[93] Ebd.

[94] Die Deutung von Dřímal, Zemský dům 95–97, demzufolge der neue Flügel noch einen Anbau in nördlicher Richtung entlang der Nonnengasse umfasste und somit einen L-förmigen Grundriss hatte (wobei der herausragende Gebäudeteil später in den 1773–1776 erbauten neuen Trakt um den zweiten Landhaushof eingefügt worden sein soll), ist nicht haltbar. Dřímals Interpretation verträgt sich weder mit den Angaben im Kostenvoranschlag des Tischlers (MZA, G 10, Buch 98, Nr. 1), noch ist sie mit den in allen übrigen Kostenvoranschlägen ausgeführten Unterschieden zwischen beiden Varianten des Baues in Einklang zu bringen (ebd., Nr. 2–9). Die in MZA, A8, Kart. 596, fol. 64^{r} und 65^{r}, überlieferten Skizzen des Landhauses von 1763 erfassen dessen Grundriss ohne den vermeintlichen Anbau. Auch die ausführliche Legende zu leider nicht überlieferten Grundrissen des Landhauses vom 18. März 1775 (ebd., fol. 192^{r}–195^{v}) zeigt überzeugend, dass die Räumlichkeiten im vorausgesetzten, entlang der Nonnengasse hervorspringenden Anbau erst in den 1770er Jahren erbaut wurden.

[95] *Herr Sallaba befragt sich, ob die löb. herren stände zufriden, das in dem newen gebew die commission-stuben in dem ekh gegen die Nonnengassen gemachet und die cassa in die jezige commissionstuben sambt dem daran stoßendten gewelb transferiret werden könne? Und ob die herren stände die commission-stuben nicht in fresco mahlen lassen wolten? R*[esponsum]: *fiat utrumque nach dem vorschlag*. Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 25, fol. 23^{v}. Weitere Beratungen über die Ausstattung der *commissions-stuben* (auch *ausschuses stuben*) mit Wand- und anderen Teppichen und Sitzgelegenheiten am 27. und 29. Apr. 1720 ebd., Kart. 26, fol. 63^{r}, 64$^{r–v}$. Vgl. Dřímal, Zemský dům 98f., der diesen Raum jedoch falsch lokalisierte und die in einem kleineren (de facto aber erst in den 1770er Jahren erbauten) Nachbarraum festgestellten Überreste figuraler Deckenmalereien mit dem 1719 beschlossenen Fresko gleichsetzte. Das ikonographische Programm wurde gleich 1726, nach der Übernahme der *außschuesstueben* durch das königliche Tribunal, durch Anbringung der Wappen des Landeshauptmanns, der Obersten Landesoffiziere, der Tribunalsräte und -sekretäre modifiziert (ergänzt?), siehe unten auf S. 312 sowie Beilage 2, fol. 26^{v}. Weitere Unklarheiten bezüglich der malerischen Ausstattung dieses Raumes bringt der rezente Fund eines Entwurfs des 1771 nachweislich umgesetzten, aber nicht erhaltenen Deckengemäldes für die damalige Ratsstube des Tribunals von Josef Stern, siehe Josef Stern 1716–1775, hg. Šeferisová Loudová Kat.-Nr. II.8, 94–96 (Tomáš Valeš). Die in der vorigen Fußnote zitierte Legende von 1775 (MZA, A8, Kart. 596, fol. 192^{r}–195^{v}) lässt erkennen, dass es sich bei der Ratsstube des Tribunals immer noch um die ehemalige Ausschussstube handelte. Dřímal, Zemský dům 123f., dem der Auftrag (jedoch nicht der Entwurf) bekannt war, schloss diesbezüglich vermutungsweise wieder auf einen anderen Raum im westlichen Eingangstrakt, doch bringt das von ihm zitierte Inventar von 1770 (MZA, A 8, Kart. 221, fol. 454^{r}–457^{v}; vgl. auch das Inventar von 1775, ebd., fol. 429^{r}–433^{r}) für diese sowie andere Funktionszuschreibungen keinen Beweis. Wann und warum die um 1720 entstandenen Malereien eingingen und später durch andere ersetzt wurden, bleibt daher offen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Diese Adaptierung zeichnete bereits die andere Bauperiode des Brünner Landhauses in der Regierungszeit Karls VI. vor, in der das nunmehr U-förmige Brünner Landhaus endlich auch an seiner der Nonnengasse und dem Fischmarkt zugewandten Seite mit einem vierten Trakt geschlossen wurde. Das Bauvorhaben lag bereits seit einigen Jahren auf dem Tisch und wurde seitens des im Juli 1720 zum mährischen Landeshauptmann beförderten Maximilian Ulrich von Kaunitz (1679–1746) energisch forciert[96]. Das Landtagsplenum blickte allerdings mit wenig Enthusiasmus auf die Kosten, die aus einem solchen Bauvorhaben resultieren würden. Mit Beschluss vom 26. Februar 1722 wurde der Bau des neuen Traktes vorerst verzögert[97].

Die entscheidende Anregung zur Realisierung des Bauprojekts gab erst eine kaiserlicherseits im Einvernehmen mit der Landeshauptmannschaft vorbereitete Reform des königlichen Tribunals, das seit 1726 in zwei Senate – einen politischen und einen Justizsenat – getrennt werden sollte und deshalb einen weiteren Beratungsraum benötigte[98]. Die ehemaligen ständischen Beratungsräume hinter dem Landhaussaal, in denen das Tribunal seit 1655 ohne Unterbrechung seine Quartiere hatte, boten dazu keine Gelegenheit, weshalb eine Zimmer-Rochade notwendig war.

Bereits am 16. Februar 1726, noch bevor die Reform mit den Reskripten vom 5. März und 14. April veröffentlicht wurde, meldete der Landeshauptmann an den Kaiser in einem erhellenden Schreiben das Ergebnis seiner Begehung des Landhauses in Begleitung des Tribunalskanzlers, des Oberstlandschreibers und des Maurermeisters Moritz Grimm. Die einzige praktikable Lösung sei, dass die landschaftliche Buchhalterei ihre neulich zugewiesenen Amtsräume im zuletzt gebauten nördlichen Flügel mit den Räumen des Tribunals tauschen würde[99]. Dieser vorgeschlagene Platzwechsel habe aber *unterschiedliche nicht geringe ungelegenheiten und inconvenientzien* zur Folge. Erstlich werden nunmehr, da der Eingang in den nördlichen Trakt nicht überdacht war, *der landeshaubtmann undt alle räthe unterm freyen himmel von wagen ab- und einsteigen müssen, folg*[lich] *allem regen, schnee und üblen wetter jederzeit exponirt seyn*[100]. Zweitens gebe es vom neuen Flügel gegenwärtig *keine communication in die landstuben, mithin würde der landeshaubtmann bey denen landtägen und landrechten alltäg*[lich] *bemüßiget seyn, über den ganzen hoff, welcher zimlich lang ist, zu gehen, so nicht allzu decoros vor EKuKM selbst zu seyn scheinet*[101].

---

[96] Vgl. die ausführlichen und insgesamt erhellenden Kommentare zum Landhausbau in der Korrespondenz des Landeshauptmanns mit dem Kaiser und den Vorständen der Böhmischen Hofkanzlei aus der zweiten Hälfte der 1720er Jahren, MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718. Jaroslav Dřímal zog diese Briefe für seine Monographie nicht heran. Zu Kaunitz nach wie vor grundsätzlich Klingenstein, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz 75–111.

[97] *Ihro Excellenz proponiren, ob die herren stände nicht noch den einen stökh hier ob dem landhaus bawen lassen wollen? R*[esponsum]: *ad meliora tempora zu warthen* [?], *indessen kunte man gleichwohl einen ries machen*. Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 26, fol. 11$^{r–v}$.

[98] Vašků, Studie 26–43.

[99] […] *gefunden, daß solche neüe einrichtung nicht füglicher und besser geschehen könne, alß wann die landschaffisbuchhalterey sambt der registratur dahin trasferiret würde, wo anjezo das königliche tribunal seine sessiones und dessen registratur hat, allwo die buchhalterey überflüßigen platz haben würde, herentgegen aber EKuKM königliche ambt auch allda, wo anjezo die buchhalterey ist, nebst der registratur die abtheilungen, so erforderlich seyn werden, haben würde, undt zwahr alles gahr bequäm*[lich] *beysammen, wie es EKuKM auß dem hiebeykommenden grundrieß mit mehrerem allergnädigst ersehen können*. MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718, fol. 9^{r}–10^{r}. Der avisierte Grundriss liegt dem Konzept leider nicht bei.

[100] Ebd. Über der Landhausstiege des alten Traktes befand sich hingegen bereits seit 1719 ein breites Dach, Dřímal, Zemský dům 98f., 110.

[101] Maximilian Ulrich von Kaunitz an Karl VI., 16. Feb. 1726 (Brünn), MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718, fol. 9^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Gerade hier sah aber Kaunitz eine Gelegenheit, den ihm vorschwebenden Bau des vierten Traktes sowohl dem Kaiser als auch den Ständen schmackhaft zu machen. Der vorgesehene vierte Trakt würde nämlich die fehlende Verbindung des nördlichen Flügels mit dem alten Landhausgebäude ermöglichen. Gleichzeitig würde es *eben nicht gahr zu viel kosten* […]*, weilen vermög des abrißes 2 thör und 2 stiegen, die den grösten theil des tractus absorbiren thäten, zu kommen haben; so künte durch aufführung dieses gebäus allen diesen unbequämlichkeiten ganz leicht abgeholfen werden und künte mann auch alsdann noch viel beßere gelegenheit vor das königliche tribunal überkommen*. Da jedoch *die bauung dieses tractus wie auch die cedirung der buchhalterey gelegenheiten gegen demjenigen, was das tribunale anjezo possediret, von den ständen willfährigkeit dependiret*, schlug Kaunitz auch ein subtiles Prozedere vor, mit dem das Landtagsplenum für das Bauvorhaben gewonnen werden könnte: Karl VI. solle *allergnädigst ein allermildestes rescript* an ihn schicken, *mit allergnädigstem befehl, die stände sowohl wegen ein alß ander dahin zu disponiren, mit bedeütung, daß EKuKM es gern seheten*[102].

Die Absicht, die Buchhalterei aus dem für sie erst vor wenigen Jahren erbauten nördlichen Flügel wieder zu versetzen und das potentiell expansive Tribunal in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesausschusses anzusiedeln, stieß jedoch zunächst beim Landtagsplenum auf Unwillen. Am 20. März 1726 beschlossen die Stände eine andere Lösung: Das Tribunal sollte – zusätzlich zu seinen bisherigen Amtsräumen? – die Räumlichkeiten der Landtafel auf der anderen Seite des Landhaussaals übernehmen, während das Landtafelamt in die kleineren Räume des nach 1690 erbauten westlichen Traktes übersiedeln würde, den es sich dann mit anderen, ebenfalls weiter zu versetzenden Büros und Registraturen teilen müsste, außerdem aber mit einem *gangl* mit dem Landhaussaal verbunden werden sollte. Diese Raumverteilung, die die Zuweisung der Amtsräume im kürzlich erbauten nördlichen Flügel der Buchhalterei und des Landesausschusses nicht tangiert hätte, war allerdings nur provisorisch bis zur Errichtung des vierten Traktes gemeint[103].

Zwei Tage später, am 22. März 1726, gelang es jedoch Landeshauptmann Kaunitz, die Stände zu überzeugen. Einerseits wurde der neue Landhausbau genehmigt, andererseits nahm das Landtagsplenum eine völlig neue, für die künftige Entwicklung der räumlichen Verhältnisse im Landhaus durchaus bedeutende Raumverteilung vor. Das Tribunal sollte nun tatsächlich, wie Kaunitz es haben wollte, in den 1718/19 erbauten nördlichen Trakt einziehen und hier nicht nur die Räumlichkeiten der Buchhalterei, sondern sogar das neue, anscheinend freskierte Zimmer des Landesausschusses im hervorspringenden gassenseitigen Teil des Traktes übernehmen. Der Ausschuss sollte hingegen in die bishe-

[102] Ebd., fol. 9^{v}–10^{r}.

[103] *Queritur, was für eine gelegenheit zue der newen tribunals-einrichtung ob dem landhaus hiroben zu occupiren seyn werdet? R*[esponsum]: *die jetzige landtafl dem tribunali miteinzuräumen und die landtafl dahin zu transferiren, wo jezt die cassa ist, und die cassa dagegen weither zurükh, wo dermahlen das ständische archivium ist, zu versetzen, und solle herr o*[berst]*hofrichter mit zuziehung deren in arte peritorum sehen, wie aus der landtafl in das landhaus mittlß eines gangls der zutriett gemachet werden könne. Und dieses nur ad interim, bies der andere tractus noch werdet erbawet werden. Qua occasione quaeritur, ob die herren stände den tractus bey der thur gleich bawen lassen oder noch derzeit darmit supersediren wollen?* R[esponsum]: *quiescat bies zur künfftigen session*. MZA, A 4, Kart. 27, fol. 11^{v}. Die Deutung bei Dřímal, Zemský dům 104, ist infolge des irrtümlichen Verständnisses der räumlichen Zuweisungen verfehlt, da er irrtümlich davon ausging, dass das Landtafelamt seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts seine Amtsräume im (realiter nicht existierenden) Tribunals- und Landtafelhaus und nach dessen vermeintlichem Umbau 1718/19 im nördlichen Landhaustrakt innehatte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

rigen Stuben des Tribunals hinter dem Landhaussaal, auf die andere Seite des Landhauses, verlegt werden. Die neue Ansiedlung des Tribunals im zweiten Geschoss des nördlichen Traktes war anscheinend auf Dauer angelegt[104]. Am 23. März 1726 konnte Kaunitz den Kaiser davon in Kenntnis setzen, wobei er auf eine Bedingung der Stände hinwies: Der Landhausbau, dessen Baukosten er mit 10.000 fl. veranschlagte, sollte nämlich nur schrittweise erfolgen, damit er den Domestikaletat der Stände nicht lahmlege[105]. Der Kaiser genehmigte diese Dispositionen, empfahl den Ständen jedoch, da *ein langsahmer bau verschiedene ungemächlichkeiten hat* (das Fiasko des Tribunalshauses war wohl noch in Erinnerung), eine zügige Erbauung des vierten Landhaustraktes, was die Stände schließlich akzeptierten[106].

Zwischen 1726 und 1728 wurde somit unter der Bauleitung von Moritz Grimm anstelle des letzten, östlichen Arkadenganges des Landhausvorhofs[107] der vierte, ebenfalls zweigeschossige Trakt mit einem Mittelrisalit und zwei symmetrisch angesetzten Seitentoren im Rohbau errichtet. Der ehemalige Vorhof des Landhauses wurde nun an allen

---

[104] *Quaeritur, ob der landhausbaw annoch fortgesetzet werden solle? R*[esponsum]: *den baw fortzusetzen* […]. *Hac occasione ist resolviret worden, daß weillen das königliche ambt künfftig eines weegs* [?] *nirgents anderswohin als dahin, wo die ausschussstuben und buchhalterey ist, werdet können gegeben werden, solches alsogleich jezt dahin transferieret und die ausschusssessiones vice versa dahir, wo jezt das königliche ambt ist, gehalten werden sollen*. MZA, A 4, Kart. 27, fol. 12r–v (22. März 1726). Die Ausführungen bei Dřímal, Zemský dům 104, sind, diesmal auch infolge von Fehllesungen des schwer entzifferbaren Landtagsprotokolls, vollkommen irreführend. Die von ihm zitierte Stelle im Protokoll bezüglich der Kasse („pokladna") bezieht sich in der Tat auf *cassernen* und steht mit dem Landhausbau in keinem Zusammenhang. Eine genaue Richtigstellung aller Irrtümer ist an dieser Stelle nicht möglich. Die 1726 erfolgte Zuweisung des nördlichen Landhaustraktes an das königliche Tribunal macht auch die Deutung von Kroupa, Zemský stavovský dům 34f., hinfällig, der vermutete, dass der in den unmittelbar folgenden Jahren entstandene vierte, östliche Trakt zur Unterbringung der neu organisierten Landeshauptmannschaft erbaut wurde. Auch Dismas Josef Ignaz von Hoffer, der in seinen *Memorabilien* zum Jahr 1726 im Widerspruch zur zitierten Stelle des Landtagsprotokolls berichtete, die Stände hätten beschlossen, *einen gantz neüen tractum vornen herauß* […] *vom grund neü auffzubauen* […] *und aldahier das königl*[iche] *tribunal zu logiren*, räumte im gleichen Eintrag ein, dass das Tribunal sich inzwischen in den bis dahin ständischen Amtsträumen des nördlichen Traktes derart gut eingerichtet habe (und in der ehemaligen *außschuesstueben* sogar *die wappen des königl*[ichen] *landeshaubtmanns, obristen landtesofficieren, herren assessorum und secretarier, so damahlens gewesen, oben an umb und umb mahlen lassen*), dass *schwerlich zu glauben, daß sich dasselbe in dem neü schon heüer auffbauenden forderen stock und tractu des landthauses mehr transferiren wird*, Beilage 2, fol. 26r–v.

[105] *Obwohlen es zwahr in anfang zimlich hart gehalten hat, die stände nicht allein zu cedirung ihrer buchhalterey gelegenheiten gegen demjenigen, was EKuKM tribunal anjezo hat, sondern auch die stände zu vernehmung des neüen baus zu disponiren, so habe ich end*[lich] *doch durch meine vorstellungen es dahin gebracht, daß die stände zu allen beeden aus allerunterthänigsten respect und devotion vor EKuKM eingewilliget haben, jedoch aber mit dem beding, daß der neüe bau nicht auf einmahl, sondern nach und nach gemacht werden solle, auf daß sie solchen ohne sonderlichen aggravio des domestici bestraitten mögen. Ich habe eine beyläufige ausrechnung durch den mauermaister machen lassen, welche ohngefähr auf 10.000 fl. staigen wird, undt demnach nun diese verwechslung meines erachtens am füglichsten in denen osterferien geschehen kan, zu einrichtung aber sowohl der registraturcanzley als der beyden senatuum zimmern ohnumbgänglich meinem gemachten überschlag nach 12*[00] *bis 1500 fl. erforderlich seyn werden*. MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718, fol. 17r–v. Am 5. Juni 1726 (Brünn) berichtete Kaunitz, dass das Tribunal zwei Tage zuvor seine erste Sitzung in den neu adaptierten und bezogenen Räumen abhielt. Ebd., fol. 21r.

[106] Das kaiserliche Reskript vom 26. März 1726 (Wien), MZA, A 8, Kart. 595, fol. 36r–37r. Dřímal, Zemský dům 104.

[107] Dem undatierten Konzept des ständischen Beschlusses („Pamatka") vom 1726 zufolge wurde zum Bau *jener stock* genommen, *welicher auf den Fischmarckt gehet undt blos undt allein in etwelichen kaufmansläden bestehet*. MZA, A 4, Kart. 27, fol. 34v. Dřímal, Zemský dům 106.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 57: Das Landhaus auf dem Fischmarkt (Dominikanerplatz) in Brünn, der 1726–1728 errichtete vierte Trakt (Zustand um 1900). Im ersten Obergeschoss des mit dem Türmchen gekrönten Mittelrisalits befand sich die Kleine Landstube. Links (rechts von der vorgeschobenen Dominikanerkirche) der Seitenrisalit mit den drei platzseitigen Fenstern der (Großen) Landstube.

Seiten mit Gebäuden umschlossen, wobei der jüngste Gebäudeteil, an dessen prachtvoller Innen- und Außenausstattung bis 1732 gearbeitet wurde, zugleich zum Eingangstrakt wurde[108]. Die dadurch entstandene neue, zum Fischmarkt und in die Nonnengasse gewandte Front des Landhauses (Abb. 57) gab den Impuls zu einer Neugestaltung des gesamten, damals noch engeren Platzes. Die Fassaden der beiden anderen Baumonumente, nämlich der Dominikanerkirche (1728) und des Hauses des Zisterzienserinnenklosters (1729), wurden mit jener des Landhauses farbig vereinheitlicht und der Fischmarkt wurde als Marktplatz neugestaltet (1734). In die neue Front des Landhauses wurde nunmehr auch die äußere Schmalseite der Landstube, der ursprüngliche Kern des Landhauses, als linker Seitenrisalit eingebunden. Ihre drei platzseitigen Fenster sowie ihre hofseitigen Seitenfenster wurden damals zwecks stilistischer Vereinheitlichung der Fassaden

[108] Ebd. 94–121. Vgl. dazu den Kommentar von Dismas Josef Ignaz von Hoffer, der noch 1727 bedauerte, *daß dieses völlige gebaw, so doch viehl tausendt gulden den armen contribuenten gekostet hat, recht verhudelt worden undt so wenig ansehen alß gelegenheit hat*, siehe Beilage 2, fol. 63^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

barockisierend verändert[109]. In der Folge erhielt die Landstube zwischen 1732 und 1736 eine neue prächtige Innenausstattung[110].

Angesichts der persistenten Raumnot im Landhaus ist es geradezu erstaunlich, dass der neue, östliche Trakt zum überwiegenden Teil aus Durchgangs- und Repräsentationsräumen bestand. Im Erdgeschoss gab es zwei symmetrisch eingesetzte Durchfahrten in den Landhaushof, ins zweite Geschoss führten zwei Stiegenhäuser. Zwischen ihnen, hinter dem mittleren dreiachsigen Risalit, wurde ein neuer, als „Kleine Landstube" bezeichneter Beratungsraum errichtet und, wie das anstoßende Stiegenhaus, mit inhaltlich interessanten Wand- und Deckenmalereien versehen. Das Motiv dieser Malereien sowie der ursprünglich angedachte Zweck dieses Raumes werden weiter unten ausführlich besprochen. An dieser Stelle soll nur vorausgeschickt werden, dass die in der Literatur verbreitete Ansicht, dieser neue, zentral positionierte Versammlungsraum sei für die Unterbringung der Landeshauptmannschaft (des königlichen Tribunals) errichtet worden[111], nicht haltbar ist. Die 1730 fertiggestellte „Kleine Landstube" wurde nämlich als Ersatzraum für die Landtags- und Landrechtssitzungen erbaut und eingerichtet. In der Tat ließen sich aber die Stände sechs Jahre später davon überzeugen, sie dem Tribunal zu überlassen. Seitdem amtierte die jeweils bedeutendste landesfürstliche Behörde Mährens – zunächst das Tribunal, später das Gubernium – tatsächlich in diesem symbolisch exponierten Raum[112].

Spätere, 1773–1776 erfolgte Erweiterungen des Landhauses in nördlicher Richtung, wodurch ein zweiter, kleiner Landhaushof entstand, können hier ausgespart werden, weil sie für die Frage ständischer Versammlungsräume, deren Ausstattung und Nutzung wir uns im Folgenden zuwenden, nicht mehr relevant sind[113]. Im Jahre 1783 bestimmte Joseph II., dass das gesamte Brünner Landhaus – der Versammlungsort der Stände und der Sitz des damaligen mährischen Guberniums – an die Militär-Montur-Ökonomie-Kommission übergeben werden sollte. Die Verordnung wurde binnen weniger Monaten umgesetzt. Das Schicksal des Landhauses war damit auf mehrere Jahrzehnte bestimmt[114]. Als einziger der in diesem Buch besprochenen ständischen Paläste – wenn auch in gewisser Parallele zur gleichzeitigen Verlegung der Behörden aus der Prager Burg in ein neues Amtsgebäude – verlor somit das Brünner Landhaus bereits Jahrzehnte vor 1848 seine ursprüngliche Funktion.

---

[109] Ebd., fol. 93^{v}, 130^{v}, 253^{v}; Dřímal, Zemský dům 106f., 110, und 167 (Anm. 103).

[110] Ausführlich dazu Dřímal, Zemský dům 110–117. Vgl. auch unten Kap. 3.9 auf S. 353.

[111] Kroupa, Zemský stavovský dům 35, der sich diesbezüglich auf die irrtümliche Chronologie der Bau- und Verzierungsarbeiten bei Dřímal, Zemský dům 108–110, stützt. Die Richtigstellung erfolgt im Kap. 3.7.

[112] Kap. 3.7 auf S. 332.

[113] Dřímal, Zemský dům 123–126. Die ebendort mit Berufung auf das Inventar von 1770 unternommene Lokalisierung der Amtsräume und Registraturen im Brünner Landhaus nach den maria-theresianischen Reformen ist gutenteils irrtümlich, vgl. das ausführliche, durch Dřímal anscheinend nicht herangezogene Verzeichnis der Räume vom 18. März 1775, das als Legende zu leider nicht überlieferten Grundrissen des Landhauses diente, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 192^{r}–195^{v}.

[114] Kap. 3.17 auf S. 436–439.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3.6 Die Landstube – der Saal – die Beratungsräume der ständischen Kurien

Anders als die wechselvolle Unterbringung der ständischen und landesfürstlichen Behörden blieb die Verteilung der ständischen Versammlungsräume von der Errichtung des Brünner Landhauses in den 1580er Jahren bis zu seiner erzwungenen Abtretung an das Ärar im Grunde erhalten. Wie in anderen Ländern ergab sie sich aus dem Nebeneinander eines ständischen Verhandlungsraums, in dem das mährische Landrecht sowie mährische Landtage abgehalten wurden und den auch der mährische Herrenstand für sich reklamierte, und eines vorgeschobenen, über die Stiege erreichbaren Landhaussaals. Der Landtagsraum wurde auf Tschechisch, ähnlich dem Landtagsraum auf der Prager Burg, als *světnice soudná* oder *světnice soudní*[115] bzw. als *soudnice* (also eigentlich Gerichtsstube) genannt[116]. In deutschsprachigen Quellen war die bereits Anfang der 1580er Jahre nachweisbare Bezeichnung Landstube gängig[117].

Unter den in dieser Monographie untersuchten Landtagsräumen war die Landestube im Brünner Landhaus der mit Abstand größte, akustisch nicht ideale und wegen seiner Größe vermutlich auch der am schwierigsten beheizbare. Landeshauptmann Maximilian Ulrich von Kaunitz führte am 15. September 1729 in seinem Brief an Karl VI. an, dass der Raum bei großer Kälte nicht ausreichend geheizt werden könne und die darin tagenden Ständemitglieder, *absonderlich die an dem podagra laiden*, sich *mit fußsäck* vor der Kälte schützen müssten[118]. Es überrascht somit wenig, dass man im 18. Jahrhundert begann, im Zusammenhang mit der Landstube zunehmend auch die Bezeichnung „Saal" zu verwenden. Bereits 1727, noch vor der Barockisierung der Landstube, sprach Landeshauptmann Kaunitz vom *ordinari ständischen saal*[119]. Zwei Jahre später verwendete er in einem anderen Schreiben synonymisch die Begriffe *ordinari landstuben* (sie sei *ein großmächtiger saal*), *grosser landhaußsaal*, *grosser landschafftssaal* und *saal*[120]. Im Jahre 1733 taucht in den Landesrechnungen der Ausdruck *landt-stuben saal* auf[121]. Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts war dann verstärkt auch vom *grossen land-tags-saal* die Rede[122],

---

[115] Moravský zemský sněm, ed. Janiš 1/1 235 (1531); Žerotín, Spisy I/1 XXXI (1579), 1 (1594); Kniha Drnovská, ed. Brandl XXXIX–XL (1583); Zřízení zemské, ed. Janišová 330 (1604); Kameníček, Zemské sněmy 3 75 (Anm. 1): „soudná světnice nová" (1588).

[116] Dřímal, Zemský dům 7 und passim, dehnt den Begriff *soudnice* auf das gesamte Gebäude des alten (im 16. Jahrhundert über dem Kreuzgang des Dominikanerklosters errichteten) Brünner Landhauses aus. Ihm folgen weitere Autoren. Alle von mir genutzten Quellen verwenden den Begriff jedoch als Bezeichnung für die Landstube (vgl. auch Anm. 235).

[117] Hieronymus der Ältere Schlick, Das Tagebuch, ed. Durajová–Smíšek 322 (1581); d'Elvert, Zur Geschichte der Unruhen 28[b] (1608).

[118] Maximilian Ulrich von Kaunitz an Karl VI., 15. Sept. 1729 (Brünn), MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718, unpaginiert (das vollständige Zitat in Anm. 169). Bereits im Dez. 1594 beschwerten sich die in der Brünner Landstube auf den Beschluss der Stände wartenden Landtagskommissare über die Kälte, Žerotín, Spisy II/1 24.

[119] Maximilian Ulrich von Kaunitz an Karl VI., 25. Jan. 1727 (Brünn), ebd., fol. 38[v].

[120] Ders. an dens., 15. Sept. 1729 (Brünn), ebd., unpaginiert. Vgl. die Beschreibung in der berühmten Abhandlung Andreas Schweigls über bildende Künste in Mähren aus den 1780er Jahren: „die grosse gewesen[e] Landstube […]. Diser Saal ist von nahmhafter Gresse." Andreas Schweigl, Bildende Künste in Mähren, ed. Hálová-Jahodová 183[a].

[121] MZA, A 8/2, Kart. 14, Landesrechnungen 1733, Nr. 342.

[122] So die in der Regierungszeit Maria Theresias verfasste *Beschreibung des ceremonialis, welches bey abhaltenden landtagen von seiten der kayßerlich-königlicher land-tags-commission zu beobachten ist*, MZA, A 8, Kart. 636, fol. 170[r]–208[r], hier fol. 184[r]. Ähnlich in der modifizierten *Beschreibung des ceremonialis, welches bei obhal-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bzw. wurde die Landstube durch das Adjektiv „große“ von der kurz vor 1730 hinter dem Mittelrisalit des Eingangstraktes errichteten „Kleinen Landstube“ unterschieden.

Die reichhaltige Barockdekoration erhielt die geräumige Landstube erst in den 1730 Jahren[123]. Davor dürfte sie sich – abgesehen von einer Wappengalerie, die unten noch angesprochen wird – mit einer Holzdecke ziemlich schmucklos präsentiert haben[124]. Am Ende des 17. Jahrhunderts urteilte ein mährischer Jurist, die Landtage würden „gehalten / in einen grossen Zimmer / die Land-Stuben genannt, welches (so merckwürdig) weiter nicht mit Gemählen und Schildereyen ausgezieret; Weil die Bilder in dergleichen Rahts-Orten nur distractiones verursachen.“[125]

Unklarheiten herrschen in der Literatur in Bezug auf die Bezeichnung und Nutzung des anderen großen Raumes: des an die Landstube rechtwinklig anstoßenden, ursprünglich vielleicht L-förmigen eigentlichen Landhaussaals. Jaroslav Dřímal bezeichnete diesen Raum in seiner Monographie durchweg mit dem anachronistischen Begriff „Rittersaal“, der seitdem inner- und außerhalb der Forschung gängig geworden ist. Der Brünner Historiker setzte nämlich voraus, dass der Saal im 16. und 17. Jahrhundert als herkömmlicher Versammlungsraum des mährischen Ritterstands verwendet worden sei[126]. Allerdings verwenden die Quellen aus der Frühen Neuzeit nur die Bezeichnungen „Saal“ oder *saal des landthaußes*[127]. Im 18. Jahrhundert, als der Begriff „Saal“ zunehmend auf die (große) Landstube übertragen wurde, war dann meistens vom „Vorsaal“[128] oder dem „großen Vorsaal“[129], selten auch vom „großen Saal“ die Rede[130]. Vereinzelt trifft man die Bezeich-

---

tenden landtägen zu beobachten ist, von 1783, NA, ČDK, Kart. 708; MZA, A 8, Kart. 635, fol. 397r–406v. Über die am 15. März 1783, zeitgleich mit der Resolution über die Errichtung eines Dikasterialhauses im bisherigen Thomaskloster, angeordnete Änderung (Vereinfachung) des Landtagszeremoniells beschwerten sich die Stände 1790, d'Elvert, Desiderien 7. Akten über die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen dem Landtag und dem Hof im Sommer 1783 (die endgültige kaiserliche Resolution erfolgte am 25. August): MZA, B 1, Sign. L 2, Kart. 834, fol. 482r–494r; MZA, A 8, Kart 635, fol. 369r–476v.

123 Kap. 3.9 auf S. 353.

124 Die Holzdecke ist nachweisbar in Beilage 2, fol. 254r. Zur Wappengalerie Kap. 3.7 auf S. 329.

125 Schertz, Das mährische Landes-Wapen 25. Überraschenderweise schließt der Autor unmittelbar an diese Charakterisierung der Landstube einen Hinweis auf den noch zu seinen Lebzeiten ausgestellten aufgespießten Kopf des 1628 hingerichteten mährischen protestantischen Rebellen Wenzel Bítovský an: „Eben daselbst ist noch zu Unseren Zeiten zu sehen gewesen des Ertz-Rebellens Wentzel Bytowsky aufgesteckter Kopf / den ihme ein Scharff-Richter / so hiebevor sein Knecht gewesen / aus Königlichem Urteil / hat abgeschlagen.“ Ebd. 25. Hiermit ist freilich nicht die Landstube gemeint, sondern vielmehr die in unmittelbarer Nähe zum Landhaus befindliche Brünner Stadtmauer, wie eine wenig später herausgegebene Schrift des Weltpriesters und Predigers Georg Protivin Žalkowsky von Žalkowitz über den katholischen Märtyrer Johannes Sarkander nachweist: „Bekannt ist / daß einer / als vornehmst- und stäckester Widersteher und Feind des unschuldig-hingerichteten Priesters / die Lands-Fürstliche Untreu / mit eigenem Kopf / (den man / in der Königlichen Stadt Brinn / auf der Stadt-Mauer nächst dem Land-Hauß zum Beyspiel ausgesteckter / annoch vor wenig Jahren zu sehen gehabt) bezahlet habe.“ Ziolkowssky von Ziolkowitz, Die Grausame Tortur 75. Die bisherige Forschung vermutete, dass Bítovskýs Kopf auf einem der Brünner Stadttore ausgestellt wurde, Hrubý, Ladislav Velen z Žerotína 181.

126 Dřímal, Zemský dům 45–48, 63, 67, 70, 81f. und passim. Diese Deutung übernimmt auch neuere Literatur, vgl. etwa Janišová, Heraldická výzdoba 51.

127 Etwa MZA, A 3, 25, fol. 152v (1682).

128 MZA, G 10, Buch 98, fol. 88r, 101r, 102r; ähnlich die Inventare von 1770 und 1775, MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429r, 454r.

129 Z. B. im Verzeichnis der Räume im Landhaus aus dem Jahr 1775, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 193v (*der ofene eingang in den großen vor-saal*; *der vor-saal zur großen land-stuben*). Ein weiterer Beleg aus dem Jahr 1783 in Anm 609.

130 MZA, A 3, 26, fol. 433v (1725).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nung „Vorhaus“ an[131]. Zeitgenössische Vorstellungen über die Nutzung des Landhaussaals, die sich mit jener, die Jaroslav Dřímal voraussetzte, nicht decken, vermittelt etwa die Eingabe des Landesburggrafen Johann Ernst Willibald Allman von Allenstein von 1680: *Es ist ia der vernunfft ähnlich, daß vor der landtstuben ein orth sein müßen, in welchen die bediente verbleiben und dieselbte ia nicht zugleich in der landtstuben neben den hochlöblichen herren herrn ständen sein können*[132]. Ein ständischer Beschluss von 1725 beschrieb den Saal als einen Durchgangs- und Warteraum, dessen schlechter Zustand – er sei gerade *fast mit kheinen fenstern mehr versehen – denen zum landtag undt landtrechten, dan königlichen tribunali undt landtaffl hinaufkommenden hochlöblichen herren ständen undt respective anderen königlichen herren officianten, auch anderen partheyen, weliche ihrer verrichtungen halber alldorten warten müßen* […]*, sehr beschwehrlich fallen thäte*[133]. Wie in anderen Ländern auch, diente der Landhaussaal darüber hinaus privilegierten Kaufleuten, die hier zu ständischen Beratungsterminen Luxusware anboten. Noch die Inventare von 1770 und 1775 verzeichnen *im vorsaal* fünf *alte kauffmannsbauden*[134].

Dass der mährische Ritterstand gerade diesen geräumigen Durchgangs- und Warteraum tatsächlich zur Abhaltung eigener Versammlungen genutzt hätte, wie Dřímal annahm, ist bei einem näheren Blick eindeutig auszuschließen. Die Aussage des Landeshauptmanns Serényi vom Frühjahr 1659 bezüglich *einer gantz bawfälligen rathstuben* als *einem ort, der sonsten zur zusambenkunfft der ritterschafft bey denen landtagen gewidmet ist*, nunmehr jedoch provisorisch dem königlichen Tribunal bis zur Errichtung seines eigenen Amtsgebäudes zur Verfügung stehe, lässt sich mit Sicherheit nicht auf den Landhaussaal beziehen[135]. Einen ähnlichen Schluss legt eine Äußerung des Landesburggrafen Allman von 1680 nahe: Die Stände hätten im Brünner Landhaus außer der Landstube *auch noch andere zimmer* […] *zu iedes standes retirada und absonderung* besessen, in denen nunmehr *das königliche tribunal, königliche landtaffel, registratur und cantzley sein*[136].

Der ehemalige Versammlungsraum der mährischen Ritter ist daher nicht im vermeintlichen „Rittersaal“, sondern in der größeren der beiden Stuben zu suchen, die sich an den Landhaussaal an seiner südlichen Schmalseite anschlossen und die Dřímal als Beratungsräume der Prälaten und der königlichen Städte betrachtete. Das bestätigt eindeutig, zum Jahre 1594, Karl d. Ä. von Zierotin, dessen Aufzeichnungen über den Landtag und das Landrecht in den 1590er und 1600er Jahren eine wichtige Quelle darstellen. Die

[131] Mit diesem Begriff wurde wohl der Brünner Landhaussaal im Schreiben des Landeshauptmanns Rottal 1650 bezeichnet (Anm. 36), 1680 der Saal des Olmützer Landhauses (Anm. 19), 1783 wiederum der Brünner Landhaussaal (Anm. 609).

[132] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 98^{r} (Präsentationsvermerk vom 3. Juli 1680).

[133] MZA, A 8, Kart. 595, fol. 23^{r}–24^{v} (Konzept); A 3, 26, fol. 433^{v}–434^{r}. Dřímal, Zemský dům 103, bezieht diese Stelle irrtümlich auf die Amtsräume der Landtafel.

[134] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429^{r}, 454^{r}. Zum Verkauf von Waren im Brünner Landhaus Dřímal, Zemský dům 90, 132–134; Šimeček, Knižní obchod v Brně 59f., 64, 78–83, 92–98, 100, 106, 110f., 122–124, 131–134, 194 und passim.

[135] NA, ČDKM IV, Kart. 158; mit geringen Lesefehlern abgedruckt bei Fischel, Zur älteren Baugeschichte 350. Dřímal, Zemský dům 63, 67, 70, vermutete aufgrund dieser Äußerungen, dass das Tribunal vor der (vermeintlichen) Errichtung des für es bestimmten Traktes im Landhaussaal amtierte, was natürlich ebenfalls auszuschließen ist. Bereits am 14. Juni 1657 (Brünn) führte Landeshauptmann Serényi in seiner Einmahnung der rückständigen Baugelder auf, dass die *ordinari ambtssessionen* der Landeshauptmannschaft *in einer bawfälligen rathstuben* gehalten werden müssten, während die Registratur keinen Ort habe, *da dieselbe, wie es sich gebühret, in sicherheit und sauberkeit könnte gehalten werden*. ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 912, Akt vom 31. Juli 1657.

[136] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 99^{r} (Präsentationsvermerk vom 3. Juli 1680).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gesamten damaligen Teilnehmer des Brünner Landtages ließen die königlichen Kommissare in der Landstube zurück und verfügten sich zu einer kurzen Beratung in die „Stube des Ritterstandes", die ihnen jedoch, trotz ihrer Enge, bequem war, da die Stände sich damals nur wenig zahlreich versammelten[137]. Eng war der lange und geräumige Landhaussaal eben keineswegs und mit der „Ritterstube", die Zierotin auch öfters erwähnte[138], war er nicht identisch.

Die Erklärung dafür, wieso ein exzellenter Kenner wie Dřímal auch in dieser offensichtlichen Sache irren konnte, liegt einerseits in der allgemeinen Tendenz, ständische Zusammenkünfte der Frühen Neuzeit als viel größere Versammlungen zu imaginieren, als sie tatsächlich waren, andererseits in seiner Prämisse, dass an den Landhaussaal lediglich zwei Versammlungsräume angebaut gewesen seien. Tatsächlich müssen es drei gewesen sein, wobei der dritte sich an der östlichen Seite des Saales befand, wo Dřímal übrigens seit der Erbauung des Landhauses ein kleines Zimmer nachweisen konnte[139]. Dass alle Kurien des mährischen Landtags in Brünn – anders als z. B. die oberösterreichischen Stände im Linzer Landhaus – tatsächlich über einen eigenen Raum verfügten, lässt sich rückblickend einer Eingabe entnehmen, die Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat am 9. April 1688 an den Kaiser richtete. Der Landeshauptmann äußerte sich darin über die aktuelle Verwendung jener Räume, die die mährischen Stände *vorhin zu ihrer abtheilung gebrauchet* hätten und die nunmehr für das königliche Tribunal herangezogen seien. Die Stände könnten *solche anietzo von zeit der abtrettung nicht mehr genüssen*, denn sie *hätten das ienige zimmer, wo vorhin der ritterstandt zusammengekommen, zu der königlichen ambts rathstueben, das andere, wo der königlichen stätten abgeordneten haben pflegen zusammenzutretten, zu der registratur neben noch anderen zweyen unteren gewölben, dann undt das dritte für den praelatenstandt gewidmet gewestes zimmer für die canzleybedienten hergegeben*. Aus diesem Grund müssten die Stände nunmehr einen Amtsraum für die landschaftliche Buchhalterei und Registratur außerhalb des Landhauses anmieten[140]. Denselben Stand der Dinge erfasste bereits Landeshauptmann Gabriel Serényi in seinem oben erwähnten Schreiben vom 7. März 1659, in dem er sich darüber beschwerte, dass die Ratsstube des königlichen Tribunals nur *gastweiße* und *kummerlich* im ehemaligen, baufälligen Versammlungsraum der Ritter untergebracht werde, während *beede stuben, wo die registratur und die cantzley pro interim ist, bey denn landtägen eine zur versamblung des geistlichen, die andere zu des bürgerlichen standts zusambenkunfft gehören*[141].

Über die sonstige Nutzung der kleineren Beratungsräume – üblicherweise als „Zimmer" (*pokoje*)[142] oder als „Stuben" (*světnice*)[143] bezeichnet – vor der Mitte des 17. Jahrhunderts ist sonst wenig bekannt. Fest steht, dass sie, wie oben dargelegt, von 1655 bis zur Zimmer-Rochade im Jahre 1726, offenbar ohne allzu große Begeisterung der Stände, dem

[137] „[…] všickni do světnice stavu rytířskému náležité jsme vešli jsouce v tak malém počtu a nercili tam, ale i v užším místě byli bychom se volně směstknati mohli", Žerotín, Spisy II/1 19.

[138] Ebd. 30, 44 („do světnice rytířské").

[139] Dřímal, Zemský dům 48.

[140] Kolowrat an den Kaiser, 9. Apr. 1688 (Brünn), ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 1426, Akt vom 16. Juni 1688 (Abschrift). Eine andere Abschrift in MZA, A 8, Kart. 596, fol. 219r–220v, ist ohne Namen und irrtümlich auf den 9. Apr. 1658 datiert.

[141] NA, ČDKM IV, Kart. 158; mit geringen Lesefehlern abgedruckt bei Fischel, Zur älteren Baugeschichte 350.

[142] Žerotín, Sněm držaný léta 1612 25, 46, 114; Knoz, Žerotínovy glosy 151.

[143] Žerotín, Spisy II/1 12, 19, 30.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

königlichen Tribunal zur Verfügung standen und dass später hier andere Behörden untergebracht wurden. Zeitgleich mit der Unterbringung des Tribunals im Landhaus Mitte der 1650er Jahre und zweifelsfrei im Zusammenhang mit dieser Umwidmung hörte die bis dahin herkömmliche Praxis der Trennung der im Landtag versammelten mährischen Stände zu Beratungen einzelner Kurien auf. Seitdem verhandelte der Landtag nur mehr im Plenum, weshalb separate Versammlungsräume nicht mehr notwendig waren und eigentlich auch nicht zur Verfügung standen.

Über die Landstube blieben die mährischen Stände jedoch nach wie vor die eigentlichen Herren. Landtage wurden hier bis zur Abtretung des Landhauses an das Ärar 1783/84 abgehalten. Der Raum behielt bis heute jene Fläche, die er bei seiner Erbauung in den 1580er Jahren erhielt, und er blieb im Grunde, allen unter der Militärverwaltung erlittenen Schäden und den späteren (teilweise massiven) Restaurierungs- und Renovierungseingriffen zum Trotz, in jener Gestalt erhalten, die er während seiner Barockisierung in den 1730er Jahren erhielt und die im Folgenden noch angesprochen werden wird.

Über die Möblierung und Nutzung der Brünner Landstube ist jedoch, trotz des insgesamt sehr guten Forschungsstandes zur Baugeschichte des Landhauses, überraschend wenig bekannt. Der Raumgestaltung des Landtags und der Sitzordnung der mährischen Stände wurde bisher, wie in anderen Fällen, eigentlich keine Aufmerksamkeit gewidmet und wir kommen daher um eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Quellen nicht herum[144]. Über die innere Ausstattung der (räumlich wohl zunächst ähnlich gestalteten) Landstube im Olmützer Landhaus, die aber bereits nach 1641 ihre Bedeutung fast vollständig verlor und auch nicht mehr erhalten ist, können hingegen kaum Aussagen getroffen werden.

3.7 Die Kleine Landstube und die Auseinandersetzung um ihre Verzierung und Funktion

Für die Analyse der symbolischen Ordnung mährischer Ständeversammlungen ist noch ein weiterer Raum des Brünner Landhauses von Relevanz, nämlich das bereits erwähnte gewölbte Zimmer hinter dem mittleren Risalit des von 1726 bis 1728 im Rohbau fertiggestellten Eingangstraktes (Abb. 57, 58). Seit 1736 amtierte in diesem räumlich sowie optisch exponierten Saal das königliche Tribunal und später, bis zur Übergabe des Landhauses an das Ärar unter Joseph II., auch seine Nachfolgeinstitutionen: die Repräsentation und Kammer und schließlich das mährische Gubernium, allesamt die zu ihrer Zeit bedeutendsten monarchischen Behörden Mährens. Für ein halbes Jahrhundert wurde aus diesem Raum heraus die mährische Landesverwaltung geleitet.

Es ist aus diesem Grund, dass in der jüngeren Literatur die Ansicht kolportiert wird, der Eingangstrakt des Landhauses sei auf Initiative des Landeshauptmanns Kaunitz als Sitz der mährischen Landeshauptmannschaft und symbolischer Ausdruck deren angeblich

[144] Der Sitzordnung des mährischen Landrechts widmete Kameníček, Zemské sněmy 2 19–22, ein kurzes Unterkapitel, das jedoch nur die spärlichen Angaben aus den normativen Quellen auswertet und nicht über deren Text hinausgelangt. Zur Sitzordnung im Landtag erfährt man hier nichts Relevantes. Dřímal, Zemský dům, klammerte diesen Fragenkomplex ebenfalls aus. Aus seinen gelegentlichen Äußerungen (z. B. auf S. 48, 115f., 121) geht hervor, dass er diesbezüglich vollkommen realitätsferne Vorstellungen entwickelte. Janišová–Janiš, Komentář 1 356–361, 365f., interpretieren zuverlässig die seltenen Bestimmungen zu dieser Frage in den mährischen Landesordnungen der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 58: Die ehemalige Kleine Landstube im Brünner Landhaus, heute der Sitzungssaal des Brünner Stadtrats. Zustand vor der 2019/20 erfolgten Freilegung der Fragmente der Decken- und Wandmalereien.

gestärkter Position nach der Reform des Jahres 1726 erbaut worden, mit dem erwähnten Raum als dem neuen „Sitzungssaal des Landeshauptmanns" in der Mitte[145]. Eine solche Sicht der Dinge ist allerdings bereits im Lichte der oben beschriebenen Bau- und Nutzungsgeschichte des Brünner Landhauses hinfällig. In der Reaktion auf die Reform von 1726 wurde nämlich nicht nur mit Zustimmung des Landeshauptmanns Kaunitz, sondern sogar auf seinen Vorschlag, den er zunächst gegen das Landtagsplenum durchboxen musste, der personell verstärkten Landeshauptmannschaft das gesamte zweite Geschoss des 1718/19 erbauten nördlichen Landhaustraktes auf Dauer zugewiesen[146]. Zwar trifft es zu, dass dieses Arrangement später geändert werden sollte und das königliche Tribunal dann 1736 tatsächlich in den sechs Jahre zuvor fertiggestellten Raum im Eingangstrakt einzog, doch der Raum war zu einem anderen Zweck erbaut und eingerichtet worden, worauf übrigens seine bereits seit Baubeginn überlieferte Bezeichnung „Kleine Landstube" hinweist.

[145] So vor allem Kroupa, Zemský stavovský dům 34f., dessen Auffassung der Reform von 1726 als einer Verschmelzung der monarchischen und der ständischen Verwaltung Mährens jedoch realitätsfern ist und die Substanz der damaligen Änderungen nicht erfasst. In Wirklichkeit handelte es sich bei der Reform um eine personelle Verstärkung des königlichen Tribunals um Oberste Landesoffiziere zwecks einer effizienteren Administrierung des Justizwesens, vgl. Vašků, Studie 34–38. Die ständische Verwaltung, durch die Buchhalterei, die Kasse, das Sekretariat, den Landesausschuss und weitere Behörden verkörpert, wurde dadurch gar nicht berührt.

[146] Kap. 3.5 auf S. 310–312.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die bisherige Forschung generierte hinsichtlich dieses Raumes noch weitere Fehldeutungen. Jaroslav Dřímal, dessen Monographie auch diesbezüglich die bisher ausführlichste Betrachtung darstellt, ließ die ursprünglich angedachte Funktion der Kleinen Landstube außer Acht, beschäftigte sich aber mit der Entstehung und Gestalt ihrer ursprünglichen, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zerstörten Decken- und Wandmalereien. Anhand der ihm zur Verfügung stehenden Akten kam er zu dem Schluss, dass die malerische Ausstattung der Kleinen Landstube erst 1736, wenige Monate vor deren Übergabe an das Tribunal, von einem unbekannten Künstler durchgeführt worden sei. Zwar habe Landeshauptmann Kaunitz bereits 1728 dem Landtagsplenum eine Skizze des Deckenfreskos zur Genehmigung vorgelegt, allerdings solle ein Streit um die Gestalt eines an den Wänden auszuführenden Wappenzyklus die Durchführung um sechs Jahre verzögert haben[147].

Der malerische Schmuck des Raumes ist leider nur fragmentarisch erhalten und die Ergebnisse seiner seit Oktober 2019 stattfindenden Freilegung, Konservierung und Restaurierung werden erst gegenwärtig ausgewertet[148]. Er hinterließ jedoch weitere Spuren in Text und Bild. Diese sind leider durch Unvereinbarkeiten gekennzeichnet und deshalb schwierig zu deuten. Vom Deckengemälde liegen eine Beschreibung und eine vermeintliche Nachzeichnung (Abb. 63) vor, die im folgenden Kapitel eingehend analysiert und hinterfragt werden sollen. Auf ihrer missverständlichen Deutung gründete Dřímal das Jahr 1735 als terminus post quem der Entstehung des Freskos. Zwei vor der Zerstörung der malerischen Ausstattung gemachte fotografische Aufnahmen der Kleinen Landstube[149] (Abb. 59, 60) erfassen zwar nicht das Deckenbild, aber immerhin die (später ganz zerstörten) Wandmalereien und die an der Gewölbekehle rund um den Raum gemalten Kartuschen mit Wappenbildern und identifizierenden Inschriften.

Dřímal, dem beide Aufnahmen bekannt waren, begnügte sich bezüglich dieses Wappenzyklus mit einer oberflächlichen Analyse, die ihn zu der Feststellung brachte, dass es sich um Wappen der mährischen Landrechtsbeisitzer vor 1737 handle, woraus sich für ihn die vermeintliche Datierung der Malereien auf das Jahr 1736 ergab[150]. Diese Schlussfolgerung erweist sich jedoch als falsch und ihre Richtigstellung ist eine Voraussetzung für eine korrekte Datierung. Die unter jedem Wappenbild angebrachten Inschriften mit Identifikation der Wappenträger sind auf den kleinen Fotos freilich nicht lesbar, es lässt

147 Dřímal, Zemský dům 108–110.

148 Ich habe den Raum am 30. Sept. 2015 mit freundlicher Hilfe von Libor Blažek, dem Leiter des Brünner Stadtarchivs, besucht. Damals waren nur einige kleine Stücke des Deckengemäldes freigelegt (Abb. 58). Am 15. Apr. 2020, unmittelbar vor dem Abschluss dieses Manuskriptes, konnte ich das freigelegte, fragmentarisch erhaltene Deckenfresko in situ während der Restaurierungsarbeiten besichtigen. Dem Leiter des Restauratorenteams Martin Číhalík sowie der Restauratorin Michaela Rychlá Navrátilová bin ich für die Ermöglichung der Autopsie, die Übermittlung von Aufnahmen sowie für den Austausch von Informationen mit Dank verpflichtet. Die folgenden Ausführungen sind noch vor der Freilegung der Malereien entstanden, ich habe im Manuskript nachträglich nur einige Ergänzungen und Korrekturen angebracht, die die Sichtung sowie anschließende Debatten mit Michaela Šeferisová Loudová ermöglichten. Inzwischen liegt ein reich bebilderter Bericht über die Restaurierung und Rekonstruktion der Malereien vor, dessen Autorinnen Befunde und Schlussfolgerungen meines Manuskripts in unterschiedlichem Ausmaß rezipierten: Fidrichová–Šeferisová Loudová–Rychlá Navrátilová–Špendlíková, Zachráněné dědictví.

149 AMB, U5: Sbírka fotografií [Fotosammlung], Sign. Va 36, Va 37 und Va 38 (die beiden letzteren identisch). Aufgenommen wurden die nordöstliche und die südwestliche Ecke des Raumes, wobei etwa zwei Drittel der Ost- und Südwand, eine Hälfte der Nordwand und ein Drittel der Westwand erfasst wurden. Für den Hinweis auf beide Fotos und für die Überschickung von Scans bin ich Libor Blažek zu Dank verpflichtet.

150 Dřímal, Zemský dům 110.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

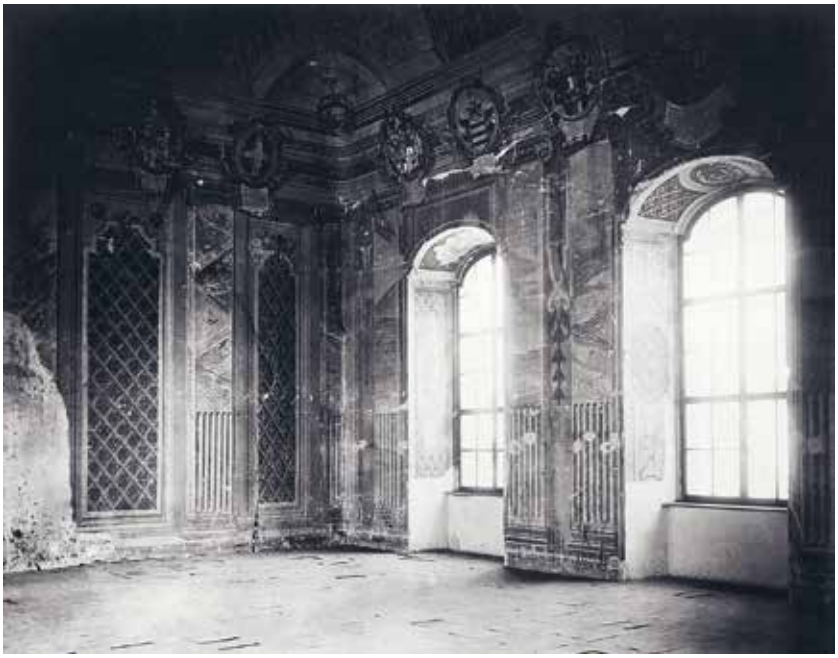

Abb. 59, 60: Die Kleine Landstube des Brünner Landhauses vor der Übertünchung der Wand- und Deckenmalerei 1881.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 61: Fragmente des Wappenzyklus in der Kleinen Landstube des Brünner Landhauses (Ostwand). Zustand nach der Beseitigung des nachträglich eingemauerten Gesimses und nach der Freilegung der Wand- und Deckenmalereien. Die Wappenbilder gehören (von links nach rechts) Kardinal Schrattenbach, Oberstlandkämmerer Michael Hermann von Althan und den Landrechtsbeisitzern Franz Karl Joseph von Osteschau und Franz Karl Korinski.

sich nur mit großer Mühe bestimmen, dass sie lateinisch waren[151]. Aus insgesamt zwölf auf den beiden Aufnahmen erfassten Wappenbildern können aber immerhin elf einzelnen mährischen Adelsfamilien mit Sicherheit zugeordnet werden. Das ist sogar mehr als die acht Wappen, die Mauritz Wilhelm Trapp bei seiner Sichtung des Saales 1857 aus den damals bereits verwischten Inschriften „enträthselte" und mit konkreten Adeligen verbinden konnte (darunter auch zwei Wappen, die auf den Fotos nicht sichtbar sind)[152]. Dieser Befund behält auch nach der Freilegung der Überreste der Malereien seine Relevanz, da die Wappenschilde durch ein um den ganzen Raum herumlaufendes Gesims, das nach dem Übertünchen der Fresken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Wand eingemauert wurde (Abb. 58), weitgehend zerstört wurden und großteils – wenn überhaupt – nur anhand der (ebenfalls nur fragmentarisch erhaltenen) Helmzierden, der Farbüberreste bzw. der zufällig erhaltenen Fragmente der heraldischen Figuren interpretiert werden können (Abb. 61).

Aufgrund aller dieser Anhaltspunkte fällt es jedoch nicht schwer, die Logik des Wappenzyklus in der Kleinen Landstube zu rekonstruieren. Die Wappen gehören mit Sicherheit den Beisitzern des mährischen Landrechts und wurden in strenger hierarchischer Abfolge dargestellt. Die Serie beginnt an der östlichen Wand, die sich zum damaligen Fischmarkt (dem heutigen Dominikanerplatz) mit drei Fenstern öffnet, mit dem Wappenbild des Olmützer Bischofs Kardinal Wolfgang Hannibal von Schrattenbach über dem mittleren Fenster. Von diesem symbolischen Mittelpunkt ausgehend folgen zu beiden Seiten abwechslungsweise, rund um den Raum, die Wappen weiterer Landrechtsbeisitzer in genau jener Rangfolge, in der sie in den alljährlich aktualisierten Schematismen im „Neuen Brünner und Titular-Calender" aufgelistet sind. Links vom Wappenbild des Kar-

[151] Mit der Freilegung der Überreste der Gemälde wird dieser Befund bestätigt, leider ist aber nur eine einzige Inschrift einigermaßen erhalten.

[152] Trapp, Notizen 51. Zu den Umständen dieser Sichtung und zur Beschreibung des Landhauses vgl. das folgende Kapitel.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dinals (zu seiner rechten Seite) erkennt man auf dem Foto (Abb. 59) zunächst das Wappen des Landeshauptmanns Maximilian Ulrich von Kaunitz. Rechts (bereits außerhalb des Fotos) befand sich jenes des Oberstlandkämmerers Michael Hermann von Althan, auch bei Mauritz Trapp nachweisbar. Es folgten links das Wappen des Oberstlandrichters Franz Michael Schubirz, rechts jenes (ebenfalls bei Trapp nachweisbar) von Franz Karl Joseph von Osteschau, dem ranghöchsten Landrechtsbeisitzer ohne Landesamt, usw.[153]. Insgesamt umfasste der Zyklus 24 Wappen – achtzehn Beisitzer aus dem Herrenstand einschließlich des Bischofs von Olmütz, sechs Beisitzer aus dem Ritterstand –, wie es die Verneuerte Landesordnung 1628 festschrieb[154].

Die auf dem anderen Foto (Abb. 60) auf der südlichen Seitenwand über der Eingangstür erkennbaren Wappen der Familien Verdenberg und Kořenský ermöglichen schließlich eine genauere Datierung und somit eine Korrektur des bisherigen Kenntnisstandes. Wenzel Kořenský von Tereschau wurde mit Dekret vom 28. Oktober 1729 zum Landrechtsbeisitzer ernannt. Installiert wurde er am 7. Januar 1730, gemeinsam mit zwei weiteren gleichzeitig mit ihm neuernannten Adeligen (Adam Ignaz Berchtold aus dem Herren- und Anton Dominik von Winklersberg aus dem Ritterstand), deren Wappen in dieser Serie anscheinend ebenfalls erfasst sind. Der Landrechtsbeisitzer Kasimir Wenzel von Verdenberg starb hingegen am 14. Oktober 1730 in Namiest[155]. Alle vier Adeligen gemeinsam sind daher nur in einem knappen Jahr 1729/30 im Landrecht nachweisbar[156] und dieser Zeitraum wäre somit auch als das Jahr der Herstellung der Wappengalerie in der Kleinen Landstube anzunehmen.

---

[153] Die Reihenfolge war wie folgt (OL = Ostwand links, OR = Ostwand rechts, jeweils von der Mitte des Raumes aus betrachtet; N = Nordwand; S = Südwand; WL = Westwand links; WR = Westwand rechts; die auf den Fotos aus dem 19. Jahrhundert nicht sichtbaren bzw. erkennbaren und nach der Freilegung der Malereien nur fragmentarisch überlieferten Wappen sind in eckigen Klammern angeführt): Wolfgang Hannibal von Schrattenbach, Bischof von Olmütz (Mitte der Ostwand) – Maximilian Ulrich von Kaunitz, Landeshauptmann (OL) – [Michael Hermann von Althan, Oberstlandkämmerer (OR)] – Franz Michael Schubirz, Oberstlandrichter (OL) – [Franz Karl Joseph von Osteschau (OR)] – Franz Joseph Heißler von Heitersheim (OL) – [Franz Karl Korinski (OR – die Zuordnung ist anhand der Helmzier unzweifelhaft] – Franz Anton von Rottal (N) – [Franz Kasimir Morawetz (S)] – Franz Fortunat Miniati (N) – Gottfried Ignaz von Waldorf (S) – [Josef Andreas Roden von Hirzenau (N) – das einzige Wappen, dessen Inschrift erhalten ist] – Michael Anton von Althan (S) – [Leopold von Dietrichstein (N)] – Kasimir Wenzel von Verdenberg (S) – [Johann Christoph (Pruskauer) von Freyenfels (N)] – Wenzel Kořenský von Tereschau (S) – [Adam Ignaz Berchtold (WR)] – Franz Anton Salawa (WL): mit ihm beginnen die Wappen der Landrechtsbeisitzer aus dem Ritterstand – [Georg Friedrich Žalkowsky (WR)] – [Franz Markwart Zawisch von Ossenitz (WL)] – [Anton Rafael Záblatský (WR)] – [Wenzel Maximilian von Kriesch (WL)] – [Anton Dominik von Winklersberg (Mitte der Westwand)]. Die Verteilung der Wappen an der Westwand, von denen das einzige auf einem der beiden Fotos aus dem 19. Jahrhundert einigermaßen erkennbare Wappen dem Hofrichter und Tribunalskanzler Salawa gehört, ist nur anhand der Befunde nach der Freilegung der Fragmente der Malereien möglich, wobei die beiden rangniedrigsten, hypothetisch Kriesch und Winklersberg zugeschriebenen Wappen unkenntlich sind. Sicher ist hingegen wegen der Identität der Helmzierden und anderer Details die Zuordnung der Wappen von Žalkowsky, Zawisch von Ossenitz (Abb. 62) und Záblatský. Die hier unternommene Identifizierung der Wappen erfolgt mit Hilfe der Auflistung der Landrechtsbeisitzer bei David, Moravské právo a problém absolutismu.

[154] Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček (CIB V/3, Pragae–Vindobonae–Lipsiae 1889) 44f.

[155] Konzepte der Ernennungsdekrete in NA, ČDK, Kart. 871. Einführung in die Funktion: MZA, A 3, 788 (7. Jan. 1730). Verdenbergs Tod: Sterbematrikel der Pfarre Namiest 1693–1784, MZA, E 67: Sbírka Matrik [Matrikelsammlung], Sign. 10736, pag. 194.

[156] Im Neue[n] Brünner Und Titular-Calender […] Auff das Jahr […] M.DCC.XXX […], hg. vom Ferdinandus Czadecky (Brünn o. J. [1729]) 13–15, ist nur Verdenberg erwähnt, im folgenden Jahrgang der gleichen Kalenderserie (S. 13–15) hingegen nur Kořenský, Berchtold und Winklersberg.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 62: Fragment des Wappens des im Januar 1729 gestorbenen Oberstlandschreibers Franz Markwart Zawisch von Ossenitz an der Gewölbekehle der Westwand der ehemaligen Kleinen Landstube im Brünner Landhaus.

Allerdings erfasste die Serie, wie erst nach der Freilegung der Fragmente der Malereien festgestellt werden konnte, auch das Wappen des Oberstlandschreibers Franz Markwart Zawisch von Ossenitz: Im einschlägigen Wappenschild ist nämlich ein Fragment seiner Wappenfigur, nämlich der Bauch und die Beine eines Schafes, gut erkennbar (Abb. 62). Zawisch starb jedoch bereits Anfang des Jahres 1729 in Brünn und wurde am 19. Januar ebendort begraben[157]. Er konnte daher den im Herbst ernannten und erst ein Jahr nach seinem Tod installierten Beisitzern Kořenský, Berchtold und Winklersberg im Landrecht nicht mehr begegnen. Das scheint darauf hinzudeuten, dass die Wappenserie bereits im Verlauf des Jahres 1729 fixiert wurde und alle Beisitzer, die in jenem Jahr zum Landrecht gehörten, erfasste. Nach der Ernennung dreier neuer Beisitzer am 28. Oktober 1729 blieb übrigens eine der sechs dem Ritterstand reservierten Beisitzerstellen auf Vorschlag der Böhmischen Hofkanzlei aus Mangel an Bewerbern (*aus abgang deren competenten*) unbesetzt und wurde, *bis sich ein tauglicher darumen* [= darum] *melden* […] *wird, in suspenso gelaßen*[158]. Die Einbeziehung des heraldischen Zeichens des verstorbenen Oberstlandschreibers (trotz der Tatsache, dass sein Nachfolger im Amt, Wenzel Maximilian von Kriesch, bereits am 18. Mai 1729 ernannt und in der gleichen Serie der Landrechtsbeisitzer anscheinend berücksichtigt wurde[159]) ermöglichte, eine zahlenmäßig vollständige Serie von 24 Beisitzerwappen zu präsentieren. Wie diese Inkonsistenz mit Hilfe der Inschriften

[157] Sterbematrikel der Brünner Stadtpfarre bei der Jakobskirche 1722–1741, MZA, E 67, Sign. 16906, pag. 87.

[158] So der Vortrag der Hofkanzlei zur kaiserlichen Resolution vom 28. Okt. 1729, NA, ČDK, Kart. 871. Die freie Stelle wurde erst im März 1733 besetzt, siehe die Akten ebd.

[159] Die Akten zu seiner Ernennung erliegen in NA, ČDK, Kart. 722. Das vorausgesetzte Wappen von Kriesch gehört zu jenen beiden, deren Details vollkommen unkenntlich sind.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

unter den Wappen behandelt (und womöglich kaschiert) wurde, lässt sich leider infolge deren Verlusts nicht sagen.

Die vorgeschlagene zeitliche Einordnung der Wappenserie, die für die Datierung des (zweifelsohne bereits vorher umgesetzten Deckenfreskos) bedeutend ist, lässt sich sogar noch weiter eingrenzen, denn am 28. Januar 1730 wurde der Brünner Tuchmacher Anton Mathias Scholtz für *3 stuckh in die neüe landt-stuben geliefferte feine poncoon-farbe tücher in 66 ehlen bestehend* bezahlt und am 10. Februar erhielt der Brünner Tapezierer Philipp Portzer sein Honorar *für gemachte arbeith in die neüe landt-stuben*, also zweifelsohne für die Aufbereitung dieser Textilien (Bezüge der Sitzgelegenheiten? Aushängen der Vorhänge?)[160]. Damals scheint die Ausmalung des Raumes – möglicherweise vorbehaltlich der Wappen, über deren Zusammensetzung ein Streit ausgebrochen war (siehe unten) – bereits abgeschlossen gewesen zu sein. Das findet schließlich in den Aufzeichnungen des damaligen Vizelandschreibers Dismas Josef Ignaz von Hoffer Bestätigung, der zum 13. April 1730 berichtet, dass in der neuerbauten Kleinen Landstube (*welche zwahr an mahlereyen und in der einrichtung prächtig, allein in sich selbsten viehl zu klein ist*) zum überhaupt ersten Mal eine Landtagssitzung abgehalten wurde.[161]

Das Deckengemälde in der Kleinen Landstube entstand also mit Sicherheit bereits Ende der 1720er Jahre und somit als die zweite von jenen Barockmalereien, mit denen in der Regierungszeit Karls VI. die Decken und Wände mehrerer Räume des Brünner Landhauses nacheinander ausgeschmückt wurden. Die Reihenfolge der Adaptierungen im Brünner Landhaus erscheint somit logischer, als sie in der bisherigen Forschung dargestellt wurde. Als erster Raum wurde, wie oben dargelegt, das 1718/19 errichtete Zimmer des Landesausschusses im nördlichen Landhaustrakt mit Deckenmalereien verziert. Dann folgte anscheinend 1728/29 die Kleine Landstube, danach das Kaiser Karl VI. verherrlichende Deckenfresko von Franz Gregor Ignaz Eckstein im anstoßenden Stiegenhaus (vom Maler ins Jahr 1732 datiert) und schließlich jenes von Daniel Gran in der (großen) Landstube (1734/35)[162]. Es ist dabei davon auszugehen, dass das Deckenfresko in der Kleinen Landstube, das anscheinend ebenfalls Eckstein zuzuschreiben ist[163], noch vor der endgültigen (zwischen 28. Oktober 1729 und 10. Februar 1730 datierbaren) Festlegung des Wappenzyklus entstand.

Das findet durch weitere Quellenbelege Bestätigung, wenn auch ihr Verhältnis zu den Malereien ein anderes ist, als Dřímal mutmaßte. Bereits am 26. April 1728 legte Landeshauptmann Kaunitz dem Landtagsplenum eine Skizze der beabsichtigten Deckenmalerei für die Kleine Landstube vor. Die Stände genehmigten seinen Vorschlag und überließen ihm freie Hand bei der Umsetzung[164]. Etwa ein Jahr später, am 28. Mai 1729, beriet der

---

[160] MZA, A 8/2, Kart. 14, Landesrechnungen 1729/1730, Nr. 506 und 515. Vgl. Dřímal, Zemský dům 108, der diese Posten auf die Anbringung von Wandteppichen („čalouny“) an den (vermeintlich noch nicht bemalten) Wänden bezieht.

[161] Beilage 2, fol. 167r–v. Bereits zum Jahr 1729 erwähnt Hoffer die bis dahin umgesetzte *mahlerey und außmobilirung* des Eingangstrakts, ebd., fol. 122v. Interessanterweise lässt sich die Sitzung vom 13. Apr. 1730 im Landtagsprotokoll nicht nachweisen, MZA, A 4, Kart. 28, fol. 3r–10r.

[162] Dřímal, Zemský dům 108–115; Beilage 2, fol. 26v, 254r.

[163] In seiner Beschwerde, dass ihm der Auftrag auf die Ausmalung der Großen Landstube verweigert wurde, führte Eckstein 1733 aus, er habe *durch einige jahren hin* […] *vor die hochlöblichen vier herren herren stände die ob dem alldasigen landthaus zu verfertigen geweste mahlerarbeit forthin nach möglichkeith zu allerseiths ungezweyfleten contento praestiret und verfertiget*. MZA, A 8, Kart. 595, fol. 38r. Weitere Argumente für die Zuschreibung nun bei Šeferisová Loudová, Znovuobjevená nástěnná malba.

[164] *Ihro Ex. exhibiren ein skyzze, wie die newe kleine landstuben gemahlet werden kunte? R*[esponsum]: *Ihro*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landtag *wegen mahlung des offens in der kleinen newen landstuben*. Die Dekorierung des Ofens wurde damals aus nicht genannten Ursachen – vermutlich aber, weil das Deckengemälde damals noch nicht gänzlich fertig war – vertagt und erst am 27. Juni fiel der Beschluss, dass der Ofen nunmehr vergoldet werden könne[165].

Diese Befunde über die Fertigstellung des Deckengemäldes in der Kleinen Landstube im Sommer 1729 werden durch eine weitere interessante Nachricht aus dem Landtagsprotokoll ergänzt: Am 28. Mai 1729 trugen die mährischen Prälaten dem Landtagsplenum ihren nachdrücklichen Wunsch vor, dass auch ihre Wappen bei der Ausmalung des Raumes berücksichtigt werden[166]. Dieses Anliegen wurde anscheinend mit dem Fortgang der Malerarbeiten aufs Tapet gebracht. Die Entscheidung wurde jedoch zunächst vertagt und auch bei der wiederholten Erörterung der Sache in der Landtagssitzung am 5. September war noch kein Konsens in Sicht, weshalb Landeshauptmann Kaunitz ankündigte, sich diesbezüglich an den Kaiser wenden zu wollen[167].

Frühmoderne Wappenzyklen waren selten bloße Zier. In der Regel wurden sie als Mittel symbolischer Inanspruchnahme verwendet und mit konkretisierbaren politischen, sozialen, Macht- und Rangansprüchen verknüpft. Die quellenmäßig leider nicht genügend beleuchtete Kontroverse um die Anbringung der Prälatenwappen in der Kleinen Landstube des Brünner Landhauses dürfte somit auf interessante Friktionen, Auseinandersetzungen und neuralgische Punkte unter den vielen verschiedenen Akteuren und Instanzen hindeuten, die sich im Brünner Landhaus berührten und ebendort aufeinandertrafen.

Die Sache ist umso interessanter, als es sich bei der Kleinen Landstube um einen durch seine Lage durchaus exponierten Saalraum handelte. Er befand sich hinter dem Mittelrisalit des Eingangstraktes, in unmittelbarer Nachbarschaft des in den Folgejahren prächtig verzierten neuen Stiegenhauses des Landhauses. Dazu kommt seine bereits in der Erbauungszeit vorkommende Bezeichnung „Kleine Landstube", die zwar die funktionale Verwandtschaft mit der bisherigen (Großen) Landstube nahelegt, diese jedoch nicht konkretisiert. An dieser Stelle muss also endlich die bislang zurückgehaltene Frage nach der vorgesehenen Funktion der Kleinen Landstube gestellt werden: Warum entschlossen sich die mährischen Stände Ende der 1720er Jahre, im repräsentativen Trakt des Landhauses eine zweite Landstube zu errichten?

Die Erklärung bringt ein ausführliches und durchaus erhellendes Schreiben vom 15. September 1729, in dem Landeshauptmann Kaunitz dem Kaiser die Kontroverse um den Wappenzyklus und deren Hintergrund vortrug. Anlässlich des Baues des letzten Landhaustraktes haben die Stände *ein schönes grosses zimmer erübriget* – ein angesichts der Raumnot im Landhaus beachtenswertes Understatement! –, das zu einer mehrfachen

Ex. möchten belieben, das behörige dessentwegen vorzukehren. Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 28, fol. 11ᵛ.

[165] *Item erinnern Ihro Exc. wegen mahlung des ofens in der kleinen newen landstuben, ob solche geschehen soll?; Resp*[onsum]: *supersedeatur noch dermahlen*. MZA, A 4, Kart. 28, fol. 10ᵛ (28. Mai 1729). *Ihro Exc. proponiren, ob der ofen in der newen landstuben schon jezt vergoldet oder noch derzeit darmit supersediert werden solte? Resp*[onsum]: *Herr von Sallawa solle ihme nur gleich machen und vergolden lassen und zwahr durch den supplicanten Johann Fertl*. Ebd., fol. 11ᵛ–12ʳ (27. Juni 1729).

[166] *Der geist*[liche] *stand praetendieret, daß ihre wappen in die newe landstuben eingemahlet werden sollen. Ihro Ex. repliciren, daß sie diese quaestion künfftig ausmachen lassen wollen*. Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 28, fol. 10ᵛ.

[167] *Ihro Ex. proponiren daß der geistliche standt auch dero wappen in die newe kleine landstube aufgemachter haben wollen, quaeritur ergo, ob es verstatten, weillen in der hiesigen alten landstuben nur der herren landrechtsbeysitzer wappen befind*[lich] *seynt. R*[esposum]: *weillen man diesfals nicht conveniren kan, so wollen Ihro Ex. herr landeshaubtmann zu Ihro May. dessentweegen recurriren*. Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 28, fol. 12ʳ.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Funktion herangezogen werden soll. Zum Ersten werden darin die Sitzungen des Landesausschusses in Abwesenheit des Landeshauptmanns abgehalten werden. Das ist ein interessanter Hinweis. Einerseits geht daraus hervor, dass die Stände sich durch die neue Landstube einen Ersatz für das durch die königliche Landeshauptmannschaft 1726 aus dem nördlichen Flügel verdrängte Beratungszimmer des Landesausschusses verschaffen wollten. Andererseits zeigt er, dass der Landesausschuss einen besonderen Sitzungsraum nur in Abwesenheit des Landeshauptmanns benötigte, in seiner Anwesenheit sich jedoch an einem anderen Ort versammelte[168]. War es in der Ratsstube des Tribunals, in der der Landeshauptmann „zu Hause" war? Doch die Kleine Landstube sollte noch weitere wichtige Funktionen erfüllen. Im Winter werden hier, setzt Kaunitz fort, die Sitzungen des Landtags sowie des Landrechts stattfinden, da die Große Landstube ungenügend beheizbar sei. Freilich sollte die Große Landstube durch den neuen Versammlungsraum nicht vollständig abgelöst werden. Der Landeshauptmann versicherte dem Kaiser, dass die Eröffnungs- und Schließungszeremonien sowohl des Landtags als auch des Landrechts nach wie vor an ihrem üblichen Ort stattfinden sollen[169].

Wie diesem Brief zu entnehmen ist, handelte es sich beim Projekt der Kleinen Landstube keineswegs, wie in der Literatur vermutet, um einen Beratungsraum der Landeshauptmannschaft (des königlichen Tribunals), sondern um nichts weniger als einen neuen Landtags- und Versammlungssaal der mährischen Stände. Damit begegnen wir einem interessanten und unter allen in diesem Buch analysierten Ländern einmaligen Fall eines Landtags, der sich in der Frühen Neuzeit einen zweiten Beratungsraum für Plenarsitzungen errichten ließ. Die besondere Situation der übergroßen, kalten und auch akustisch wenig geeigneten[170] mährischen Landstube in Kombination mit nur schwach besuchten Landtagsversammlungen hilft diese eigenartige Lösung zu erklären.

Durch die vorgesehene mehrfache Funktion des neuen Versammlungsraums gerät die Kontroverse um den Wappenzyklus der mährischen Landrechtsbeisitzer in ein neues

---

168 Das findet übrigens in einem früheren Schreiben Maximilian Ulrichs von Kaunitz an den Kaiser vom 25. Jan. 1727 (Brünn) eine Bestätigung, in dem der Landeshauptmann berichtet, dass die Stände ihre 1726 übernommene *außschußstuben* hinter dem Landhaussaal auf gewisse Zeit für die Arbeiten an einer neuen *einrichtung* der alten Landtafel überlassen mussten. Deshalb haben sie beschlossen, *daß wann etwa über kurz oder lang wegen einer etwa zustossenden unpäßlichkeit oder etwa wegen meiner abwesenheit von hier der außschuß gehalten werden solte, solcher in dem ordinari ständischen saal* [= der Landstube] *gehalten werden solle*. MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718, fol. 38^{v}.

169 Der ganze wichtige Abschnitt lautet: *Occasione des von EKuKM vor einigen jahren approbirten baus auff dem hiesigen landhauß zur herbeyschaffung der benötigten bequämlichkeit für dero königliches tribunal, auch zu der allwöchentlich zu halten seyenden senatu separato wie nicht weniger der ambtsregistratur und canzley hat mann unter anderem ein schönes grosses zimmer erübriget, welches von denen ständen destiniret worden ist zu haltung des ausschuß, wann der landeshaubtmann nicht in loco ist, wie nicht münder auch, auff daß mann winterszeit darinnen die kleine landtagszusamenkunfften, ingleichen auch die ordinari landrechtssessiones halten könne, weilen die ordinari landstuben, worinnen auch das landrecht jederzeit gehalten wird, ein großmächtiger saal ist, welcher bey einer grossen kälten nicht genugsam gehaizet werden kan, also daß mann gemüssiget ist, absonderlich die an dem podagra laiden, sich mit fußsäck darinnen von der allzu grossen kälten zu bewahren. Mithin hat EKuKM obrister hoffrichter der von Salawa, deme die commission des gebäus von den samentlichen ständen auffgetragen worden ist, dieses zimmer mit meiner approbation also zurichten lassen, daß mann* […] *sowohl den ausschuß, alß die kleine landtagszusamenkunfften wie auch die ordinari landrechtssessiones darinnen füglich halten können, dann sowohl die eröffnung des landtags, alß auch die publication oder landtagsschluß wie nicht weniger die hegung des landrechts und schliessung desselben sollen jederzeit in dem grossen landhaußsaal* [= in der Landstube] *gehalten werden, indeme sothane täge ein grosser zulauff des volcks ist, diese actus auch actus publici seynd*. Ders. an dens., 15. Sept. 1729 (Brünn), ebd., unpaginiert.

170 Vgl. Anm. 246 und S. 429.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Licht. Eine plastische Wappenserie der Landrechtsbeisitzer von 1585 befand sich nämlich in der Großen Landstube bereits seit ihrer Erbauungszeit, bevor sie 1734 anlässlich der Barockisierung des Raumes in den Landhaussaal verlegt werden musste, wo deren Wappen sich bis heute eingemauert befinden[171]. Es handelte sich übrigens um ein Pendant zu einer ähnlichen plastischen Serie von 1572, die sich in der Landstube des Olmützer Landhauses befand[172]. Eine andere, 1652 ebenfalls für die Brünner Landstube in Auftrag gegebene Wappenserie der Landrechtsbeisitzer, die der alten gegenüber hätte angebracht werden sollen, wurde anscheinend nicht ausgeführt[173]. Die Absicht, in der Kleinen Landstube einen weiteren Wappenzyklus der Landrechtsbeisitzer unterzubringen, lief somit auf die Betonung der funktionellen Verwandtschaft beider Versammlungsräume hinaus.

Aus dem zitierten Schreiben des Landeshauptmanns Kaunitz vom 15. September 1729 geht weiter hervor, dass die Kritik am vorgesehenen Wappenzyklus nicht nur von allen Prälaten geteilt wurde, sondern auch Unterstützung unter einigen Adeligen fand, die keine Landrechtsbeisitzer waren. Anstatt einer Verdoppelung des Wappenzyklus der Landrechtsbeisitzer (die seit 1628 eigentlich nur dem Landesfürsten verpflichtet waren) schlugen die Gegner des Vorschlags für die Kleine Landstube, da sie aus den Mitteln der gesamten Stände erbaut worden war, eine Art Matrikel landtagsaktiver Ständemitglieder vor, für die es in Mähren allerdings kein Vorbild gab und die der Landeshauptmann, nicht zu Unrecht, als eine Neuerung betrachtete[174].

Der Blick in das Landtagsprotokoll erlaubt, die Gruppen der Verfechter und Gegner des Wappenzyklus zu konkretisieren. An der Sitzung am 5. September 1729, in der diesbezüglich kein Konsens erreicht werden konnte, nahmen, neben vier Hilfsbeamten, 20 Mitglieder der oberen Stände zuzüglich der Vertreter dreier Städte teil. Neben Landeshauptmann Kaunitz, einem Vertreter des Olmützer Domkapitels und weiteren sieben Prälaten waren es gleich neun Landrechtsbeisitzer (Schubirz, Osteschau, Korinski, Waldorf, Roden, Dietrichstein, Verdenberg, Salawa, Kriesch) und nur zwei Adelige, die keine Beisitzerfunktion innehatten. Beide gehörten dem Ritterstand an und waren somit die

---

[171] Dřímal, Zemský dům 47, 66, 114; Hanáček, Heraldický soubor. Eine bisher übersehene Quelle zur Verlegung der Wappen ist in Beilage 2, fol. 254^{v}, abgedruckt.

[172] Dřímal, Zemský dům 39f., 156f. (Anm. 30).

[173] Ebd. 66, 160. Keine Erwähnung zum Jahr 1734, siehe Beilage 2, fol. 254^{v}.

[174] *Bey zurichtung des obgemeldten zimmers aber hat sich eraignet, daß mann ad exemplum des grossen landschafftssaals* [= der Landstube] *die wappen der anjezigen landrechtsbeysizern darin hat mahlen lassen, wie in <dem alten> selbten die wappen der damahligen landrechtsbeysizern sich befinden, da dieser saal errichtet worden ist. Nun haben dagegen <alle praelaten> so wohl die deputirte vom capitul alß alle praelaten wie nicht münder ein pahr von denen weldlichen ständen, die nicht landrechtbeysizer seynd, protestirt und verlanget, weilen dieses gebäu auß der gesamten ständen mittel erbaut worden ist, daß nicht allein der landrechtsbeysizer darein gemahlet sollen, sondern alle wappen der wircklich frequentirenden landständen. Welches ich dann, vor mich selbst zu thuen und eine neüigkeit einzuführen, mir nicht getrauet habe, sondern habe ich solches bey der lezten lantagssession in pleno vorgetragen, wo dann nichtes hat decidiret werden können, zumahlen die landrechtsbeysizere darauff beharret, daß diese neüe kleine landstuben nicht anderst eingerichtet werden könne, alß wie die grosse sey. Demnach in der grossen keine andere wappen sich befindeten alß der damahligen landrechtsbeysizern, so könten auch anjezo in diese landstuben keine andere gemahlen werden, alß der jezigen, worunter ohnedem die wappen deß bischoffens von Ollmüz sich befindete, der hierohrts den samentlichen clerum repraesentiret. Die praelaten aber und, wie allberaits gemeldet, ein bahr weldliche stände, die nicht landrechtsbeysizer seynd, haben insistiret auff die mahlung auch aller ihrer wappen, mithin ist beschlossen worden, daß mann die sach EKuKM allerghöchster decision überlassen solle, und bin ich alß landtagsdirector ersuchet worden, diese differenz EKuKM allerunterthänigst vorzustellen und umb dero allerhöchste resolution deroselben allerdemühtigst zu bitten*. Maximilian Ulrich von Kaunitz an Karl VI., 15. Sept. 1729 (Brünn), MZA, G 436, Kart. 191, Inv.-Nr. 1718, unpaginiert.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

rangniedrigsten Sitzungsteilnehmer aus dem Adel. Beide sollten übrigens bald danach ins Landrecht befördert werden[175]. Die Kontroverse lässt somit kein Bild eines gespaltenen Landtagsplenums erkennen, sondern vielmehr eine Frontstellung der adeligen Stände, die in ihrem Kern sämtlich Landrechtsbeisitzer waren, einerseits und der von nur wenigen vernachlässigbaren Adeligen sekundierten Prälaten andererseits.

Mit welchen weiteren Erwartungen die Argumente der Gegner verbunden waren, lässt sich aus den spärlich überlieferten Quellen nicht herauslesen. Die Ausblendung des Prälaten- und somit des ersten Standes in der Ausschmückung des Landhauses könnte sich mit der Sorge gepaart haben, dass der neue Raum – ähnlich wie unlängst das Beratungszimmer des Landesausschusses – den Ständen künftig entzogen und zu einem anderen Zweck umgewidmet werden könnte. Die Berücksichtigung der Prälatenwappen hätte die Teilhabe der Geistlichkeit an der Gemeinschaft der mährischen Stände demonstriert sowie den Anspruch auf die aus ständischen Mitteln unlängst erbauten Versammlungsräume gegenüber den im Landhaus angesiedelten monarchischen Behörden gestärkt.

Welche Entscheidung in Wien auf den Vortrag des Landeshauptmanns folgte, ist nicht ersichtlich, anscheinend fiel dort in der Sache gar kein Entschluss[176]. Fest steht, dass der in seiner Zusammensetzung wenige Wochen oder Monate später (jedenfalls nach der Ernennung von Kořenský, Berchtold und Winklersberg am 28. Oktober 1729) endgültig fixierte Wappenzyklus nur die damaligen Landrechtsbeisitzer (zuzüglich des bereits im Januar verstorbenen Oberstlandschreibers Zawisch von Ossenitz) umfasste.

Damit war aber die Auseinandersetzung um die Kleine Landstube noch nicht zu Ende. Unterdessen wurde vom Frühling 1733 bis Dezember 1735 die Große Landstube gründlich neugestaltet[177] und es ist anzunehmen, dass in dieser Zeit gerade die frisch hergerichtete Kleine Landstube als regelmäßiger Versammlungsort des Landtags und des Landrechts genutzt wurde. Nachdem die Renovierung der Großen Landstube Ende 1735 zum Abschluss gelangt war, wurden die Landtags- und Landrechtssitzungen – zumindest in warmen Monaten – zweifelsohne wiederum dorthin verlegt. Anscheinend fand bereits die Eröffnung des neuen Landtags am 2. Januar 1736 in der prachtvoll renovierten Großen Landstube statt, denn die Neugier scheint eine zahlreichere Ständeversammlung hierher gebracht zu haben und Landeshauptmann Kaunitz berichtete nach Wien, dass *die anzahl der gehorsamsten ständen anheuer viel zahlreicher geweßen* sei, *alß ich selbe mich jemahls erinnere*[178]. Die hohe Zahl muss man sich freilich im Verhältnis zu der insgesamt niedrigen Teilnahme an mährischen Landtagen vorstellen: Neben dem Landeshauptmann nahmen an der genannten Sitzung 14 Prälaten, 16 adelige Ständemitglieder sowie Deputierte von fünf königlichen Städten teil[179].

---

[175] Anton Dominik von Winklersberg sogar bereits bei der oben erwähnten Ernennung Ende Oktober 1729, Ignaz Leopold von Rummerskirchen 1733, David, Moravské právo a problém absolutismu 243. Die Teilnehmer an der Sitzung nach dem Landtagsprotokoll vom 5. Sept. 1729, MZA, A 4, Kart. 28, fol. 13r–v. Die Sitzung am 28. Mai 1729, bei der die Sache zum ersten Mal erörtert wurde, bietet ein ähnliches Bild: der Landeshauptmann, acht Prälaten, fünf Landrechtsbeisitzer und drei Adelige ohne Funktion im Landrecht (Freiherr von Bukůvka aus dem Herren- und Rummerskirchen sowie Dismas Josef Ignaz von Hoffer aus dem Ritterstand). Ebd., fol. 9r.

[176] In den Expeditprotokollen der Böhmischen Hofkanzlei aus den Jahre 1729 und 1730 findet diese Materie keine Erwähnung, NA, ČDK, Buch 34, 35, 82, 83.

[177] Dřímal, Zemský dům 111–117. Neue Quelle dazu in Beilage 2, fol. 254r–v.

[178] Maximilian Ulrich von Kaunitz an Karl VI., 12. Jan. 1736 (Brünn), MZA, G 436, Kart. 192, Inv.-Nr. 1718, unpaginiert.

[179] Siehe das Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 30, fol. 1r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Rückverlegung des Landtags in den herkömmlichen Versammlungsraum eröffnete aber die Möglichkeit, den Streit um die Dekoration der Kleinen Landstube erneut aufzugreifen. Bereits am 13. Januar 1736 proponierte Kaunitz im Landtag, *daß der geistliche stand auch ihre wappen in der newen landhaus-stuben aufgerichtete haben wolten*[180]. Anscheinend versuchten also die Prälaten, die Fertigstellung der Großen Landstube zur Wiederauffrischung ihrer früheren Forderung auf Ergänzung der Wappenbilder in der Kleinen Landstube zu nutzen. Die zwei zum Landtag entsandten Vertreter des Olmützer Domkapitels berichteten am 25. Januar nach Olmütz, *waßgestalten abermahlen ob dem landthaus in dem der neüen großen landtag-stuben anhängigen saal eintzige und allein die wappen deren herren landtrechts-beysietzern mit praeterirung des praelaten-standes einzumahlen von denen übrigen herren ständten resolviret worden*. Vergeblich hätten sie ihren Einspruch zunächst beim Landeshauptmann und dann bei den gesamten Ständen eingebracht, sie hätten *in andworth nichts anders erhalten, alß das dermahl die herren landtrechtsbeysietzer in possessione weren, sothanes honorificum privative zu genießen, wofern also der praelatenstandt waß weithers praetendiren wolle, ihme der allerunterthänigste recurss zu Ihro Röm. Kay. May. allezeit frey stündte*[181]. Die mährischen Prälaten verfassten tatsächlich eine Beschwerde an den Kaiser, von der die Kapitularen Kopien an den Bischof und an das Kapitel zur Genehmigung und zu weiterer Empfehlung überschickten[182].

Das Domkapitel besprach die Sache in seiner Sitzung am 3. Februar[183], bedankte sich bei beiden Deputierten[184] und informierte noch am selben Tag Johann Georg Formandl, seinen Agenten bei der Böhmischen Hofkanzlei in Wien[185]. Mit der Antwort Formandls vom 11. Februar – er habe die Beschwerde bereits vom Olmützer Bischof erhalten und werde sie unterstützen[186] – und mit ihrer Erörterung im Domkapitel am 23. Februar[187] verliert sich die Sache aus den Akten[188].

Die interessanten Formulierungen im Bericht der Olmützer Domkanoniker lassen die Interpretation zu, dass der nachweislich bereits vor dem 15. September 1729 an die

---

[180] Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 30, fol. 4^{v}. Der Ausgang der Debatte ist leider nicht ersichtlich, da der Protokollführer die Sitzung mit den Prälaten verlassen musste. Dřímal, Zemský dům 109, versuchte, mit diesem Vorfall seine ins Jahr 1736 gesetzte Datierung des Deckenfreskos in der Kleinen Landstube zu untermauern und mutmaßte, dass der (leider nur mit drei kurzen Erwähnungen im Landtagsprotokoll belegte) Streit um die Berücksichtigung der geistlichen Wappen die gesamte Freskierung des Raumes jahrelang verhindert habe. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sich die Prälaten 1736 darum bemühten, die bereits bestehende Wappengalerie ändern bzw. ergänzen zu lassen.

[181] Ferdinand Julius von Troyer und Rudolf von Schrattenbach an das Domkapitel von Olmütz, 25. Jan. 1736 (Brünn), ZAOO, MCO, Kart. 995, unpaginiert.

[182] Ebd. Den Text der Beschwerde konnte ich leider nicht auffinden.

[183] Siehe das Protokoll des Domkapitels 1736–1743, ZAOO, MCO, Kart. 17, unpaginiert.

[184] Das Domkapitel an Troyer und Schrattenbach, 3. Feb. 1736, ZAOO, MCO, Kart. 995 (Konzept)

[185] Das Domkapitel führte aus, dass *die landtagsstuben und der nebenbey stehende saal* – damit war, entgegen der sonst üblichen Nomenklatur, zweifelsohne die Kleine Landstube gemeint – *vornehmblich unt principaliter vor die zusammenkunfften undt nicht lediglich vor das königliche landtrecht gewidmet ist, daß königliche landtrecht auch die reparations- undt bauunkosten nicht allein herbeygeschafft, sondern der praelatenstandt deß seinigen eben so wohl alß die weldtlichen herrn stände beytragen müßen*. Das Domkapitel an Formandl, 3. Feb. 1736, ebd. (Konzept).

[186] Ebd. (Orig.).

[187] Protokoll des Domkapitels 1736–1743, ZAOO, MCO, Kart. 17, unpaginiert.

[188] In der überlieferten Korrespondenz des Landeshauptmanns Kaunitz mit dem Wiener Hof wurde der erneute Streit nicht erwähnt, MZA, G 436, Kart. 192, Inv.-Nr. 1718. Keine Betreffe auch in den Protokollen der Böhmischen Hofkanzlei aus dem Jahr 1735, NA, ČDK, Buch 41 und 89. Falls die Angelegenheit tatsächlich die Kanzlei erreichte, scheint sie bald ad acta gelegt worden zu sein.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wände der Kleinen Landstube zu malen beschlossene[189], allerdings erst zwischen dem 28. Oktober 1729 und dem 14. Oktober 1730 endgültig fixierte Wappenzyklus infolge des bereits damals eingebrachten Einspruchs der mährischen Prälaten möglicherweise unvollendet blieb und erst im Jahre 1736 ausgeführt wurde. Fest steht, wie oben dargelegt wurde, dass die mit Hilfe der Fotos aus dem 19. Jahrhundert sowie der erhaltenen Fragmente nachweisbaren Wappenbilder das mährische Landrecht in seiner Zusammensetzung im Jahre 1729 und nicht erst 1736 erfassen. Falls der Wappenzyklus tatsächlich erst 1736 vollendet wurde, knüpfte er jedenfalls an Vorarbeiten an. Ansonsten wäre nämlich schwer zu erklären, wieso der Zyklus auch Wappen bereits fünf bzw. sechs Jahre zuvor gestorbener Landrechtsbeisitzer (Verdenberg, Zawisch von Ossenitz) einbezog und hingegen auf jene der inzwischen Ernannten verzichtete.

Der Streit der adeligen Stände mit den Prälaten um den Wappenzyklus in der Kleinen Landstube fand schließlich einen überraschenden Abschluss. Bald nach der Eingabe der Prälaten in Wien meldete sich nämlich das königliche Tribunal um den umstrittenen Raum an, mit der Begründung, dass sein seit 1726 genutztes (und bereits damals mit einem eigenen Wappenzyklus ausgeschmücktes) Ratszimmer im nördlichen Landhausflügel, wie der Landeshauptmann gegenüber den Ständen verlautbarte, *zu klein* sei. Am 12. Juli 1736 beschloss der Landtag in Anwesenheit von sieben Prälaten – die Debatte wurde leider nicht protokolliert –, die Kleine Landstube dem Tribunal zu überlassen[190]. Das Tribunal übernahm somit die exponierte zweite Landstube der mährischen Stände und amtierte künftig, bis zu dessen Umgestaltung im Zuge der maria-theresianischen Reformen, seltsamerweise in einem Raum, dessen rezente prunkvolle Ausschmückung an eine andere Gerichtsinstanz, das mährische Landrecht, erinnerte.

3.8 Szene einer mährischen Landrechtssitzung?

Mit der Errichtung der Kleinen Landstube ist ein Stolperstein verbunden, der aus dem Weg geräumt werden muss, bevor wir zur Analyse der räumlich-symbolischen Ordnung des mährischen Landtags fortschreiten: die angebliche (gleichzeitig die einzige überlieferte) bildliche Darstellung des ständischen Geschehens in der Brünner Landstube. Das in der Fachliteratur gut bekannte Bild ist bisher erstaunlicherweise keiner kritischen Analyse unterzogen worden. Sein Quellenwert erweist sich jedoch bei näherem Blick, wie noch im Folgenden gezeigt werden wird, als äußerst diskutabel.

Der üblichen Lesart zufolge handelt es sich bei der Szene um eine Sitzung des mährischen Landrechts. Sie wurde im Jahre 1729 (nicht erst 1736, wie bisher vermutet) von einem unbekannten Maler (anscheined Franz Gregor Ignaz Eckstein) an der Decke der damals neu erbauten Kleinen Landstube angebracht[191]. Das infolge der Adaptierung des Raumes für eine Volksküche seit 1873 stark strapazierte, wohl 1882 schonungslos über-

[189] Anm. 174.

[190] *Item proponiren, daß die tribunalsstuben zu klein wäre, undt vermeinen, ob die herren stände nicht verwilligen wolten, daß das tribunal in die kleine land-stuben transferiret werden künte? R*[esponsum]: *fiat*. Landtagsprotokoll vom 17. Juli 1736, MZA, A 4, Kart. 30, fol. 10r. Zum 1726 hergestellten, in der Forschung bisher unbekannten Wappenzyklus in der damaligen Tribunalsstube (ursprünglich dem Zimmer des ständischen Ausschusses) siehe Beilage 2, fol. 26v.

[191] Dřímal, Zemský dům 107–109; Kroupa, Zemský stavovský dům 35. Für neue Befunde, eine neue Datierung und die Revision von Fehlannahmen siehe Kap. 3.7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

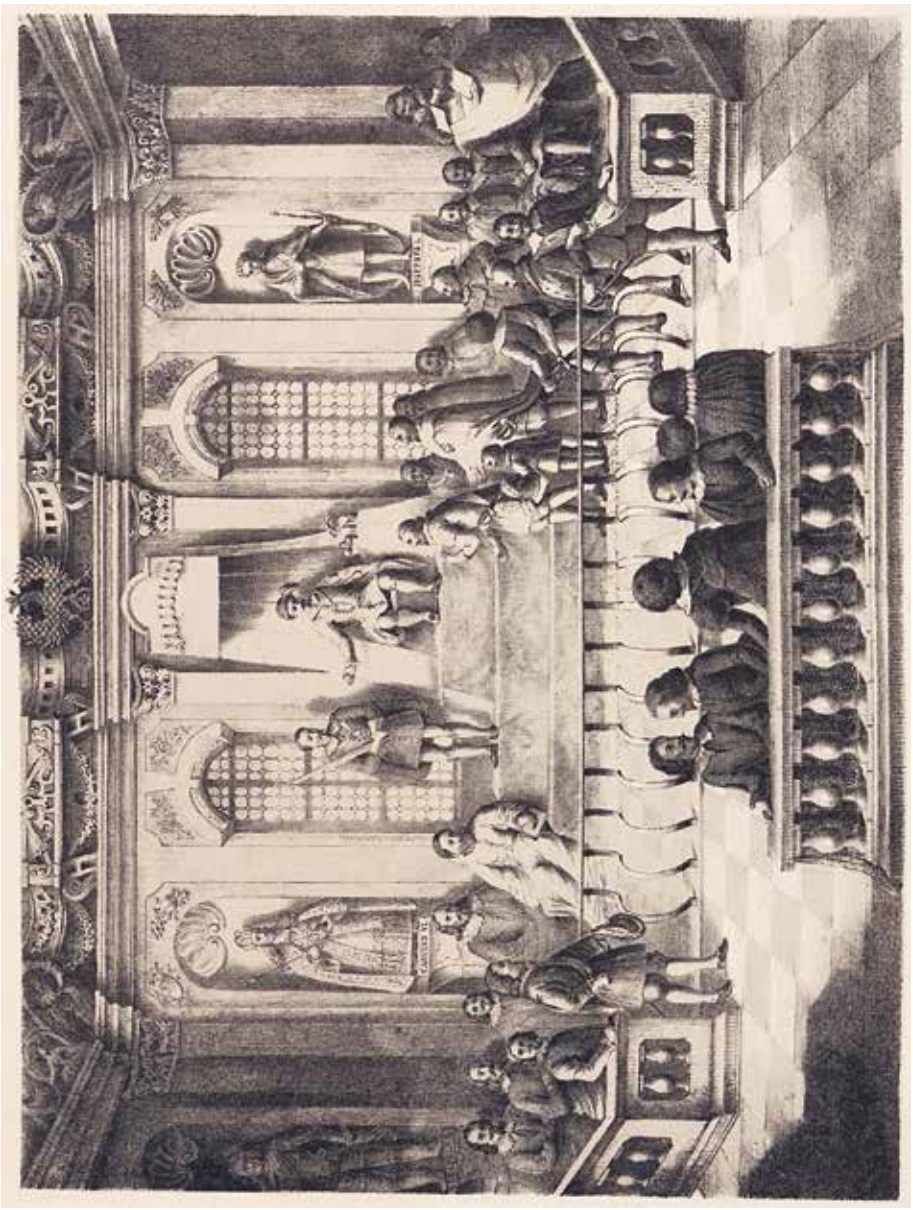

Abb. 63: Sitzung des Größeren Landrechts. Lithographie nach der Zeichnung von Mauritz Wilhelm Trapp, im Jahre 1858 als Abbildungstafel zur Edition des Tobitschauer Buches veröffentlicht. Trapp verband hier Teile des nunmehr zerstörten Deckenfreskos in der ehemaligen Kleinen Landstube des Brünner Landhauses (1729) und die Scheinarchitektur der östlichen Stirnwand der Großen Landstube (1734/35) zu einer pasticheartigen historisierenden Einheit.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tünchte und erst kurz vor dem Abschluss dieser Studie freigelegte Deckenfresko[192] war bisher bloß in der Form einer wenig geschickten und schwer zu deutenden Zeichnung überliefert. Angefertigt wurde diese von dem bereits kurz erwähnten mährischen Archäologen und Historiker Mauritz Wilhelm Trapp (1825–1895), der im Frühling 1857 eine Sondererlaubnis erhielt, die Lagerräume des Militärs im ehemaligen Landhaus (im damaligen „Militär-Montur-Oekonomie-Commissions-Gebäude") zu untersuchen. Aufgrund seiner Durchsicht des ehemaligen Landhauses ließ Trapp seine Zeichnung im Steindruck wiedergeben (Abb. 63). Dabei scheint aber der Umstand von Bedeutung zu sein, dass dieses Bild nicht als Einzelblatt, sondern als Beilage zur Edition des 1858 von Karel Josef Demuth vorgelegten Tobitschauer Rechtsbuches aus dem 15. Jahrhundert kolportiert wurde[193]. Von hier wurde die Lithographie mehrmals übernommen und als Illustration nachgedruckt, ohne dass ihre für die Deutung des Bildes grundsätzlichen Entstehungsumstände und Darstellungsabsichten berücksichtigt und hinterfragt worden wären. Oft wird diese Skizze in den Kontext der Darstellungen des Landrechts gesetzt, die über das gesamte 16. Jahrhundert in Böhmen entstanden: als Holzschnitte und Kupferstiche, als Ölgemälde und sogar als Wandmalereien, mitunter mit der Identifizierung einzelner Landrechtsbeisitzer anhand ihrer Wappen (Abb. 10, 11, 13, 19, 20, 21, 23)[194]. Das zerstörte Deckenbild wird als ein mährisches Pendant zu diesen Abbildungen angesehen. In Mähren gab es ansonsten keine Tradition von ähnlichen Landrechtsdarstellungen und Trapps Zeichnung (bzw. die daraus enstandene Lithographie) bleiben die einzige bildliche Darstellung einer mährischen Landrechtssitzung.

Trapps eigener Aussage zufolge wurde das Fresko „als artistische Beilage zu Kniha Tovačovská […] mitaufgenommen, und die Copie getreulich vom Schreiber dieses verfertiget"[195]. Bei genauerem Hinsehen muss jedoch die Darstellungstreue dieser Abbildung ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Zunächst ist festzustellen, dass Trapp bei seiner Sichtung des ehemaligen Landhauses keinen ungestörten Zugang zum gegenständlichen Barockgemälde hatte. Laut eigenen Erinnerungen musste er bei der Sichtung des Deckenfreskos in der Kleinen Landstube (er selbst nannte sie, wie seine deutschsprachigen Zeitgenossen, „Kleinen Gerichtssaal") die im Raum damals dicht angebrachten Regale und Schränke erklimmen, um die Decke überhaupt einigermaßen in den Blick zu bekommen. Erst nachträglich verband er dann gesondert nachzeichnete Elemente zu einem Gesamtbild[196]. Trapp hatte daher zwar die Gelegenheit, Details des verkommenen Gemäldes zu

[192] Dřímal, Zemský dům 144, führt irrtümlich das Jahr 1884 an. Die Übermalung des Freskos wurde aufgrund eines Berichts von Mauritz Wilhelm Trapp bereits in den *Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale* 8 (1882) im Bericht über das Jahr 1881 bedauert (S. XLV: „wurde heuer übertüncht"). Vgl. die zeitgenössische publizistische Diskussion: *Mährisch-schlesischer Correspondent* 22 (1882) Nr. 68 (22. März) 5; 23 (1883) Nr. 138 (18. Juni) 1f.; Nr. 236 (15. Okt.) 1.

[193] Kniha Tovačovská, ed. Demuth (Brno 1858); die Abbildungstafel ist vor dem Titelblatt eingeklebt. Trapps Zeichnung als Vorlage (mit der widersprüchlichen Beschriftung „Maehrens Koenigl. Landtags-Recht" [!]) ist abgedruckt bei Dřímal, Zemský dům, Abbildungstafel 14, gilt aber heute als verschollen, wie Šeferisová Loudová, Znovuobjevená nástěnná malba 22, feststellte, der ich für Klärung in dieser Sache zu Dank verpflichtet bin.

[194] Siehe Kap. 2.4 auf S. 127.

[195] Trapp, Notizen 51.

[196] „Ein förmlicher Wald von Stellagen begrüßte mein Eintreten. […] Nur mit Mühe erlangt man eine Uebersicht der Deckenmalerei. Es ist zum ganzen Bilde daher notwendig, die Schränke zu erklimmen, um so nach und nach Alles in einen Rahmen fassen zu können." Trapp, Landhaus 1623. Trapps eigenhändige ungeordnete Aufzeichnungen über die Besichtigung des Landhauses fand in seinem Nachlass Šeferisová Loudová, Znovuobjevená nástěnná malba 21f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sehen, doch ob und inwiefern er das Deckenfresko als Ganzes richtig wiedergab, muss hinterfragt werden. Glücklicherweise begleitete Trapp seine Zeichnung mit einer kurzen Beschreibung, welche hier wegen ihrer Bedeutung in extenso zitiert werden soll:

> „Auf einem mit rothem Sammt überzogenen dreistuffigen Throne sitzt der römische Kaiser Carl VI. als Markgraf von Mähren, in der damals üblichen spanischen Haustracht. Die Farbe seiner Kleidung ist schwarzer Sammt, der Mantel roth, das Barett mit wallenden Federn. Der Orden des goldenen Vließes hängt an einem blauen Bande ihm um den Hals, der mit einer weißen Spitzenkrause geziert ist. Er weiset mit der Hand zu seiner Rechten auf den Kämmerling, der in aufrechter Stellung in gekreuzten Armen das große blanke Reichsschwert aufwärts hält. An einem kleinen Tische zu seiner Linken ruht die Kaiserkrone und der Markgrafenhut. In dem durch ein gelbes, subtiles, gebogenes Stabgitter verschränkten Raume sitzen auf einer ebenfalls rothsammtenen Bank rechts der hohe Kirchenfürst von Olmütz, der Landeshauptmann und drei Herren vom Fürstenstande; zwei andere stehen daneben. Linker Hand ersieht man eine Gruppe aus dem Grafenstande, zwölf an der Zahl, davon Einer, zu den Stufen des Thrones tretend, sein Anliegen voll Devotion dem Kaiser vorbringend. Ein Page trägt ihm das befederte Barett auf einem rothen Polster nach. In dieses Herren-Gefolge gehören noch ein Maltheser-Ordensritter und vier andere Cavaliere. In der linken Ecke des Bildes ist die Tribune der Scriptoren, deren zwei gemalt sind. Der erste liest die Sentenzen vor, der andere hält die Feder in der Hand und hört aufmerksam zu. Ganz im Vordergrunde zieht sich eine Barrière der Länge nach, die wieder hinter sich den Raum einschließt, wo die Ritter und Abgeordneten des Volkes stehen. Und hoch oben malt Saturnus das Medaillon Kaiser Carl VI. Die Geschichte schreibt seinen Namen ins Gedenkbuch.“[197]

Trapps Erfassung des in der ehemaligen Kleinen Landstube gesichteten Deckenfreskos in Wort und Bild ist nicht unproblematisch und führte, herausgerissen aus ihrem Entstehungskontext, in der bisherigen Literatur zu gravierenden Fehldeutungen. Viele Autoren sahen in seiner Skizze eine Darstellung einer mährischen L a n d t a g s sitzung[198], wobei sie in der thronenden Person den mährischen Landeshauptmann erblickten und die Entstehung des Deckenfreskos ganz unterschiedlich datierten[199].

Für eine richtige Interpretation müssen wir uns zunächst die in der Literatur erstaunlicherweise nicht berücksichtigte Tatsache vor Augen führen, dass die Einbettung der Szene in die dargestellte Architektur keineswegs der Freskenvorlage entnommen wurde. Ganz im Gegenteil: Sie ist ein Ergebnis von Trapps bewusster Verbindung des in der Kleinen Landstube vorgefundenen Deckenbildes mit den Wandmalereien eines anderen Raumes.

---

[197] Trapp, Landhaus 1623. Wortwörtlich identisch bei Trapp, Notizen 51.

[198] So bereits Dřímal, Zemský dům 144, der aber die Szene an anderer Stelle als eine Landrechtssitzung identifiziert (S. 109).

[199] Válka, Morava reformace, renesance a baroka 170, und Morava v době baroka, hg. Knoz 44, schreiben die Deckenmalerei Kajetan Schaumberg(er) zu, der in Wirklichkeit 1777 die neue Ratstube des Tribunals im damals neuerbauten letzten Landhaustrakt ausschmückte, siehe Andreas Schweigl, Bildende Künste in Mähren, ed. Hálová-Jahodová 183[a]. Gleichzeitig, und ebenfalls irrtümlich, datieren sie das Gemälde in die 1670er Jahre, was schon deswegen nicht stimmen kann, da der Eingangstrakt mit der Kleinen Landstube erst in den 1720er Jahren erbaut wurde. Die irrige Behauptung, die Landrechtssitzung finde unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns statt, bei Kroupa, Zemský stavovský dům 35, und Maťa, Der steirische Landtag 167. Die irrige Zuschreibung des Deckengemäldes an Daniel Gran zuletzt bei Janišová–Janiš, Komentář 1 357.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 64: Die östliche Stirnseite der (Großen) Landstube im Brünner Landhaus mit den 1734/35 entstandenen Wand- und Deckenmalereien. Links die Tür in den vorderen Trakt zum Stiegenhaus und zur Kleinen Landstube, rechts der Durchgang zum Oratorium der Michaelskirche.

Den gesamten Hintergrund für seine Zeichnung (einschließlich der Details wie die Nischenfiguren der Kaiser) entnahm Trapp der malerischen und plastischen Gestaltung der oberen Stirnseite der Großen Landstube (Abb. 64). Dadurch führte er die gesamte Forschung in die Irre, die dann davon ausging, dass das zerstörte Deckenfresko in der Kleinen Landstube erst nach der barocken Umgestaltung der Großen Landstube 1732–1735 entstanden sein könne, weil es die dortige Wandmalereien dargestellt habe[200].

Übrigens bestätigte das auch Karel Josef Demuth im Vorwort zu seiner Edition des Tobitschauer Buches 1858: Mauritz Trapp habe im Auftrag der Historisch-statistischen Sektion der mährischen Landwirtschaftsgesellschaft, und zwar auf Demuths Vorschlag, eine Darstellung der ehemaligen ständischen (Großen) Landstube im Brünner Landhaus verfertigt, deren Architektur er gleichzeitig „mit einer Szenerie belebte", die er auf der Decke der Kleinen Landstube vorgefunden und getreu kopiert habe[201]. Erst Trapp bettete

[200] Auf dieser irrtümlichen Voraussetzung gründete Dřímal, Zemský dům 109f., 116, seine Datierung des Deckenfreskos der Kleinen Landstube ins Jahr 1736. In der Tat scheint das Deckengemälde, wie oben dargelegt, bereits 1728/29 entstanden zu sein.

[201] „Historicko-statistický odbor dal tedy následkem návrhu mého vyobrazení […] oné velké komnaty sněmu […] zhotoviti a k této knize přiložiti […]. Laskavé ochotnosti a umělosti člena řečeného odboru, pana Mauricia Trappa, […] jsme povděčni za přiložené vyobrazení komnaty […]. Poněvadž p. Trapp architektonickou část snímku, dle úpravy sálu čili komnaty provedenou, scenerií oživil; sluší ku náležitému porozumění jí doložiti, že vyobrazuje jednání velkého Práva zemského v přítomnosti panovníka, které jest na stropě menší komnaty soudní téže budovy Danielem Granem, jak se zdá, dle staršího nějakého výkresu mistrovně al fresco vyobrazeno." Kniha Tovačovská, ed. Demuth XII.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

also die angebliche Darstellung der Landrechtssitzung in die Architektur der Landstube ein. In Einzelheiten unterscheidet sich freilich seine Nachzeichnung der Scheinarchitektur von ihrer Vorlage. Der in der Skizze über dem Thron dargestellte mährische Adler geht möglicherweise auf einen von Trapp falsch verstandenen illusionistischen Blumenstrauß zurück. Auch dies ist ein Kommentar dazu, mit welch gravierenden Ungenauigkeiten bei der Wiedergabe der malerischen Ausstattung des Landhauses durch Trapp zu rechnen ist.

Die Abbildung ist also keineswegs, wie bisher angenommen, eine getreue Kopie des Deckenfreskos in der Kleinen Landstube. Vielmehr wurde hier ein historisierendes Genrebild des mährischen Landrechts konstruiert, um eine nicht vorliegende bildliche Darstellung einer Landrechtssitzung im alten Mähren mit Hilfe einer Simulation zu ersetzen, die die Edition des spätmittelalterlichen Tobitschauer Buches begleiten könnte und die am Ende des Bach-Regimes vorhandene Nachfrage nach einem mährischen Pendant zu den Darstellungen des böhmischen Landrechts aus dem 16. Jahrhundert befriedigte.

Wie groß der Unterschied zwischen der Vorlage und der von Trapp gezeichneten Skizze eigentlich war, kann man nach der Freilegung des Deckenfreskos besser beurteilen. Selbst wenn das Barockgemälde weitgehend zerstört ist und seine Details mit der oberen Farbschicht zumeist spurlos verschwanden, lassen sich nunmehr Übereinstimmungen sowie grundsätzliche Unterschiede in der Komposition beider Bilder erkennen. Von großer Hilfe bei der Rekonstruktion der ursprünglichen Dekoration sind darüber hinaus die beiden Fotografien des Raumes vor dessen Übermalung (Abb. 59, 60). Leider erfassen die Aufnahmen nicht den eigentlichen Deckenbereich. Was davon in den Blick gerät, sind nur kleine Teile in der unteren Zone der, in mehreren Ebenen hoch aufragenden Scheinarchitektur (insbesondere die illusionistische Balustrade über dem gemalten Gesims mit den Wappenkartuschen), in die die figuralen Szenen eingesetzt waren. Das weitgehend zerstörte Deckenbild war horizontal und auf eine Schrägsicht angelegt. Die Hauptszene mit den um den Thron gescharten Personen, die Trapp in seine Skizze übernahm, befand sich im unteren Teil des Deckenfreskos über der Ostwand zum Fischmarkt. Dem entspricht auch die Tatsache, dass sieben von den acht von Trapp identifizierten Wappen (aus den insgesamt 24 Wappenbildern) sich eben an der Stirnwand und das achte Wappen in deren unmittelbarer Nähe befanden[202]. Offenbar widmete Trapp bei seiner mühseligen Sichtung des Deckenbildes gerade diesem zentralen Bereich oberhalb der prominentesten Wappen besondere Aufmerksamkeit.

In der Tat ist sein Bestreben offensichtlich, die zentrale figurale Szene möglichst getreu zu erfassen. Gleichzeitig isolierte er sie jedoch aus der reichen Scheinarchitektur, in der sie sich eingebettet befand, und modifizierte ihre Rahmung anhand zahlreicher grober Eingriffe. So nivellierte er in seiner Skizze ein „gelbes subtiles gebogenes Stabgitter", das sich im Deckengemälde über der östlichen Stirnwand in zwei Abstufungen befand und das Trapp in seiner Beschreibung erwähnt[203]. Die bogenförmigen Stäbe dieses Gitters reproduzierte er jedoch in seiner Skizze getreu. Von den an dieses Gitter an beiden Seiten anknüpfenden illusionistischen Balustraden, die das gesamte Deckenbild rundumlaufend umgrenzten, integrierte er hingegen nur einige Fragmente in sein Bild. Zusätzlich setzte er dem Gitter einen anderen Teil der Balustrade vor, mit einer Personengruppe, die in dieser Form im Deckenbild nicht erschien. Allerdings sind Ähnlichkeiten mit dem Teil

[202] Osteschau, Korinsky, Althan, Schrattenbach, Kaunitz, Schubirz, Heißler und Miniati, Trapp, Notizen 51. Vgl. Anm. 153 und Abb. 61.

[203] Trapp, Landhaus 1623.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 65: Der südliche Teil des Deckenfreskos in der Kleinen Landstube des Brünner Landhauses mit der reichen Scheinarchitektur. Zustand nach der Freilegung 2019/20. Mauritz Trapp übernahm anscheinend die Personengruppe hinter der Balustrade und übertrug sie in den Vordergrund seines Bildes (Abb. 63).

des Gemäldes am rechten, südlichen Rand des Deckenbereichs (Abb. 65) festzustellen. Diese Gruppe wurde zwar von Trapp in seine Skizze übernommen, sie wurde jedoch aus dem panoramaartigen Fresko in den Vordergrund seiner Darstellung übertragen. Die Pflasterung des Raumes wurde hingegen entweder von der Bodengestaltung der Großen Landstube übernommen oder von Trapp erfunden. Das sind weitere Beispiele der insgesamt massiven Eingriffe in die Darstellung und ein weiterer Hinweis darauf, dass die Abbildungstreue der überlieferten Zeichnung nur sehr relativ ist. Aufgrund einer derartigen Darstellung auf die Gestalt der in der Brünner Landstube befindlichen Schranke oder auf die Präsenz eines Thrones bzw. eines Baldachins schließen zu wollen, wie es die bisherige Literatur tat[204], wäre daher vollkommen verfehlt.

Durch alle diese Beschränkungen und Eingriffe – Schwierigkeiten bei der Sichtung des Gemäldes, offensichtliche Fehleinschätzungen von dessen Ikonographie, Herauslösung aus der dreidimensionalen Scheinarchitektur des Deckenbildes und Einbettung in die Architektur des Nachbarraumes – reduziert sich freilich der dokumentarische Wert des überlieferten Bildes beträchtlich. Trapps Beschreibung des Deckengemäldes, übrigens die einzige, die zur Verfügung steht[205], erweist sich somit für die Deutung der Szene relevanter als sein visuelles Pasticcio.

[204] Dřímal, Zemský dům 115f., 121f.; Kroupa, Zemský stavovský dům 39. Auffällig ist bereits die Tatsache, dass Dřímal zwar den Thron voraussetzte, aber nicht imstande war, aus den von ihm genau analysierten Rechnungen über die Umgestaltung der Landstube in den 1730er Jahren einen Posten für dessen Fertigung anzuführen.

[205] „[E]in kleinerer Saal mit Schildereien aus dem Justizleben", den Schmidt, Brünn und seine Umgebung 164, im Landhaus vorfand, war vermutlich der 1777 mit Deckenmalereien Josef Winterhalders geschmückte Amtsraum der Landtafel.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Doch diese Beschreibung ist nicht weniger problematisch und provoziert zahlreiche weitere Fragen. Glaubwürdig ist Trapps Feststellung, dass auf dem Thron ein Monarch dargestellt war (hier sei zunächst dahingestellt, ob es sich tatsächlich um Kaiser Karl VI. handelte). Die Identifizierung der thronenden Person nur aufgrund des überlieferten Bildes wäre sonst schwierig. Die bisherige Forschung hat hier oft, wie oben dargelegt, den mährischen Landeshauptmann vorausgesetzt, was umso schlüssiger erschien, als in der zu rechter Hand der thronenden Person sichtbaren Männergestalt, die ein entblößtes Schwert hält (auf dem freigelegten Deckengemälde sind leider nur Überreste der Konturen erhalten geblieben), mit gutem Recht eine Anspielung auf ein Detail im alten Zeremoniell des Landrechts erblickt werden kann: In allen mährischen Landesordnungen, vom Tobitschauer Buch bis einschließlich zur Verneuerten Landesordnung von 1628, befindet sich nämlich ein fast gleichlautender Passus über das Halten des Schwerts während des Landrechts: Ist der König im Landrecht persönlich anwesend, soll sein Schwert „mit der Spitzen in die höhe" von einer Person innerhalb der Schranken gehalten werden, das (andere) Schwert des Landeshauptmanns, dessen Halter „auff den Schranckhen sitzen" soll, hingegen mit der Spitze nach unten. Wäre der König in der Stadt an-, jedoch vom Landrecht abwesend, so sollte der Landeshauptmann auf dem königlichen „Stuel" sitzen und „sein Schwerd mit der Spitzen uber sich in denen Schrancken auff der Banck stehende, doch nicht auff der Achsel sondern in der Hand und auff dem Ellenbogen halten lassen"[206].

In den edierten Beschreibungen der mährischen Landrechtssitzungen von Karl d. Ä. von Zierotin aus den Jahren 1594 bis 1614[207] ist dieses Detail vollkommen ausgeblendet. Allerdings notierte sein Verwandter, der erst zehnjährige Ladislaus Welen von Zierotin (1579–1638), im Januar 1590 in seinem Diarium, dass er bei seinem Besuch des Landhauses in Olmütz während eines Gerichtsverfahrens einen jungen Schwertträger gesehen habe[208]. Außerdem erfährt man aus einer anderen Quelle, dass der Landeshauptmann im Herzogtum Troppau im Dezember 1610 den mährischen Brauch nachahmen ließ und im Troppauer Landrecht einen Jüngling mit dem Halten eines Schwerts betraute[209]. Bis damals muss der Brauch also auch in Mähren üblich gewesen sein und anscheinend erhielt er sich sogar noch weiter. Der Oberstlandkämmerer Stefan Georg von Würben und Freudenthal, der im Januar 1666 dem mährischen Landrecht in Abwesenheit des Landeshauptmanns vorsaß, betraute seinen Pagen mit dem Halten des Schwerts[210]. Noch in den Inventaren des Brünner Landhauses von 1770 und 1775 wird in der Landstube ein *banckerl mit rothen tuch bezogen vor den schwerdtrager* erwähnt[211]. Außerdem ließen sich mährische Landeshauptleute im 17. und 18. Jahrhundert nachweislich lange prächtige

[206] Zitiert aus der Verneuerten Landesordnung, Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček 70f., dessen zweisprachiger Text den Abschnitt aus den früheren, in tschechischer Sprache verfassten Landesordnungen wiederholt: Kniha tovačovská, ed. Brandl 42f.; Zřízení zemské, ed. Janišová 333f.; Janišová–Janiš, Komentář 1 354, 356f.

[207] Žerotín, Spisy I/1–2.

[208] „Durante actu stabat puer in scamno strictum ensem tenens", Žerotín, Spisy 1/1 32.

[209] „Pan hejtman proti předešlému obyčeji zde v tomto knížetství vystavil sobě pachole, kteréžto s mečem stojí jako v Moravě", Paměti Hynka mladšího Bruntálského z Vrbna, ed. Nováček 29. In Wirklichkeit gab es jedoch gerade im Herzogtum Troppau für das Halten eines Schwerts Präzedenzfälle. Bereits im Jahre 1477 bestimmte der Troppauer Herzog Viktorin von Münsterberg in einer Ordnung des Landrechts, dass „když na soudě sedíme, meč před námi držán býti má", Dudík, Stellung 271.

[210] *Daß schwert hat graf Wirben sein pagii zu gewönlicher zeit gestelleter gehalten*. Der Landrechtsbeisitzer Christoph von Proskau an Ferdinand von Dietrichstein, 11. Jan. 1666 (Brünn), MZA, RAD, Kart. 197, fol. 59^{v}.

[211] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429^{v}, 454^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Schwerter als individualisierte Gerichtszeichen herstellen, und sie ließen sich mit diesen Realien auf Porträts abbilden[212].

Theoretisch wäre also die Deutung möglich, dass der mährische Landeshauptmann Maximilian Ulrich von Kaunitz, im Amt seit 1720, sich hier als Vertreter des Königs auf dem Thron sitzend darstellen ließ. Allerdings lassen Trapps ausdrücklicher Hinweis auf die auf einem kleinen Tisch zur linken Seite des Thrones ausgestellten Kleinodien sowie die Tatsache, dass auf Trapps Skizze nur diese thronende Person eine Kopfbedeckung hat, diese Deutung nicht zu. Übrigens liest man in den Landesordnungen die einschränkende Bestimmung, dass der Thron im Landrecht nur so lang bleiben darf, als der König sich in der Stadt befindet: „Wan Wir aber auß obgemelter Burgk oder Stat verreisen thäten, alßdan sol auch Unser Stuel weck getragen werden, und der Lands-Haubtman auff seiner Stell, zu gleich denen anderen Land-Rechts-Beysitzerern […] sitzen."[213]

Es wäre noch zu erwägen, ob der auf dem Deckenfresko der Kleinen Landstube abgebildete Schwertträger (den Trapp mit wenig Verständnis für das frühmoderne Zeremoniell als einen „Kämmerling" bezeichnete) nicht als Hofmarschall interpretiert werden sollte, der in ähnlichen Szenen als ein unabkömmlicher Begleiter des Kaisers gerade an dieser Stelle, nämlich zu seiner rechten Hand, dargestellt zu werden pflegte[214]. Doch ergibt sich aus dem räumlichen Kontext und dem Zusammenhang mit dem Wappenzyklus der Landrechtsbeisitzer als durchaus glaubhaft, dass hier eine direkte Allusion an das in der Landesordnung erwähnte Schwert beabsichtigt war.

Ansonsten ist jedoch nach den bisherigen Feststellungen gegenüber einzelnen Aspekten der Beschreibung des Deckenfreskos von Mauritz Trapp, insbesondere was die Identifizierung einzelner Gestalten betrifft, große Skepsis geboten. Einigermaßen glaubwürdig erscheint die Identifizierung des Olmützer Fürstbischofs (im freigelegten Gemälde war diese Figur gar nicht mehr kenntlich), der übrigens als einziger mährischer Prälat Zugang zum mährischen Landrecht hatte, obwohl er in dieser Zeit nie an dessen Sitzungen teilnahm[215]. Aufgrund von welchen Zeichen Trapp die vermeintlichen „drei Herren vom Fürstenstande" (in Wirklichkeit wohl nur zwei – aber warum Fürsten?) auf der (vom Betrachter aus gesehen) linken Seite des Bildes von den vermeintlichen zwölf Grafen auf der rechten Seite unterschied, ist genauso unerfindlich, wie seine Identifizierung der Personen im Vordergrund

[212] Janiš, K znamení popravy; Knoz, Meč, mit Abbildungen der Porträts von Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat und Maximilian Ulrich von Kaunitz. Porträt von Hieronymus Colloredo mit dem Schwert des Landeshauptmanns bei Polleross, Contrefait 234. Noch der 1753 ernannte Landeshauptmann Heinrich Kajetan von Blümegen ließ sich nachweislich ein solches Schwert anfertigen; seine Beschreibung samt Inschriften wurde in der *Brünner Zeitung* (1862) Nr. 54 (6. März) 425, veröffentlicht. Sie erinnert an den Abschnitt aus dem Tobitschauer Buch und äußert sich auch zum Deckengemälde im ehemaligen Landhaus: „Eine vorzügliche bildliche Darstellung dieser Ceremonie findet sich im kleinen Gerichtssaale des ehemaligen Landhauses (jetzt k. k. Monturscommission) zu Brünn als Deckengemälde von Daniel le Gran." Ein Jahr später wurde das Schwert entwendet: *Brünner Zeitung* (1863) Nr. 229 (7. Okt.) 1896.

[213] Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček 70f.

[214] Mähren hatte wohlgemekt als einziges unter den in dieser Monographie behandelten Ländern kein ständisches (Erb-)Marschallamt. Die in Mähren einst seßhaften erblichen böhmischen Oberstlandmarschälle, die Herren von der Leipa, waren im 18. Jährhundert bereits längst ausgestorben. Auch Knoz, Meč 255, sieht im Schwertträger einen kaiserlichen Kämmerer. Gleichzeitig behauptet er, dass das Amt des Landeshauptmanns in der Darstellung mit der Person Maximilian Ulrichs von Kaunitz deutlich betont sei, ohne anzugeben, welche der im Bild erfassten Figuren den Landeshauptmann hätte darstellen sollen.

[215] Das wies David, Moravské právo 232, nach. Zur vollständigen Rekonstruktion der Figur des Bischofs aufgrund der Zeichnung von Trapp siehe Fidrichová–Šeferisová Loudová–Rychlá Navrátilová–Špendlíková, Zachráněné dědictví 37.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 66: Erbhuldigung der Kärntner Stände an Karl VI. im Jahre 1728. Deckengemälde von Josef Ferdinand Fromiller im Großen Wappensaal des Landhauses in Klagenfurt (1735–1738).

(in der Tat jedoch, wie oben dargelegt, im rechten Teil des Deckenbildes) als Ritter und „Abgeordnete des Volkes" oder die Identifizierung der sitzenden Person zur rechten Hand des Bischofs als mährischer Landeshauptmann. Die Verbindung eines Johanniterordensritters – geht man einmal davon aus, dass Trapp diese Person aufgrund des an der Brust getragenen (umgehängten?) Ritterkreuzes richtig identifizierte, was äußerst zweifelhaft ist – mit dem mährischen Landrecht oder der mährischen Ständegemeinde lässt sich nicht nachvollziehen und bleibt im höchsten Maße suspekt. Extrem verdächtig ist auch die Figur des Pagen, die hinter dem vor den Kaiser vortretenden Mann einen Hut ausgerechnet „auf einem rothen Polster" trägt. Einen solchen Gegenstand kann man schwer als ein genrehaftes Detail abtun, sondern es müsste sich hierbei um ein im ikonographischen Kontext des Gemäldes klar deutbares Symbol gehandelt haben, dessen richtige Deutung womöglich für die ikonographische Interpretation des Deckenfreskos von besonderer Bedeutung ist. Wer präsentierte sich hier dem Landesherrn mit einem auf rotem Polster getragenen Hut?

Die ursprüngliche Szene war somit offenbar keine Darstellung der Sitzordnung im mährischen Landrecht oder ein Bild der Landrechtssitzung von der Art, wie sie aus dem böhmischen Kontext bekannt sind, sondern vielmehr eine allegorisierende Darstellung bzw. eine Huldigungsszene, mutmaßlich mit Bezug auf das Landrecht und die richterliche Macht des Landesfürsten[216]. Als ein kompositorisch interessantes Vergleichsbeispiel bietet

[216] Auffälligerweise wies jedoch Landeshauptmann Kaunitz in seinem Schreiben vom 15. Sept. 1729 (Anm. 174) nicht auf die Verknüpfung des Wappenzyklus der Landrechtsbeisitzer mit dem Programm des

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 67: Das zerstörte Deckenfresko in der Kleinen Landstube des Brünner Landhauses. Der linke Teil der zentralen Szene.

sich etwa die nur wenig später, zwischen 1735 und 1738, entstandene, durch Josef Ferdinand Fromiller (1693–1760) auf die Decke des Großen Wappensaales im Klagenfurter Landhaus gemalte Darstellung der Erbhuldigung der Kärntner Stände an Karl VI. 1728 dar (Abb. 66)[217]. Den symbolisch-allegorische Charakter der Szene unterstreichen übrigens die in der Beschreibung erwähnten, aber in Trapps nachträglichem Pasticcio ausgeblendeten allegorischen Gestalten des Saturn und der Historia, die man in der Öffnung der hohen Scheinarchitektur in den Himmel erwarten konnte und deren Fragmente dort nach der Freilegung des Deckengemäldes tatsächlich identifiziert wurden.

Bei all dieser Skepsis gegenüber der textuellen und der bildlichen Darstellung von Mauritz Trapp ist festzustellen, dass er sich dennoch sichtlich bemühte, die zentrale fi-

Deckengemäldes hin, wiewohl es sich hierbei um ein Argument für die Ausführung der Wappenserie in der vorgesehenen Gestalt gehandelt hätte.

[217] Wutte, Die letzte Erbhuldigung 65–68; Deuer, Landhaus 63f., 171f. Zur Korrektur der in der Literatur vorkommenden Datierung 1740 Kap. 7.2 auf S. 764f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

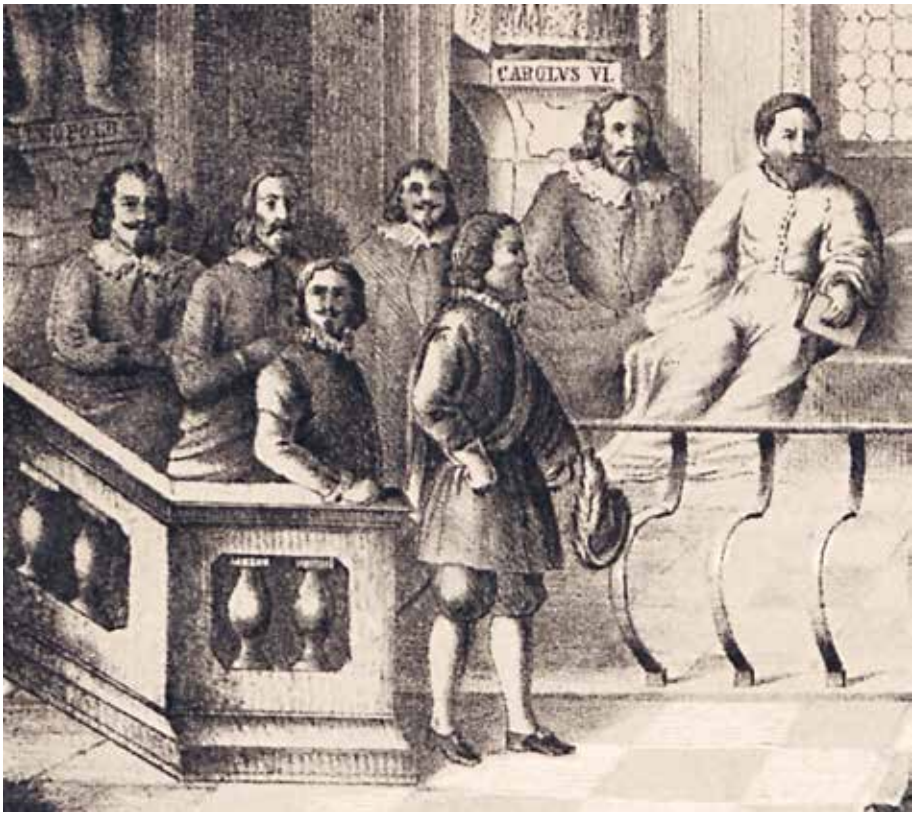

Abb. 68: Sitzung des Größeren Landrechts. Lithographie nach der Zeichnung von Mauritz Wilhelm Trapp. Detail aus der Abb. 63.

gurale Szene in seiner Nachzeichnung – anders als deren illusive und allegorische Rahmung – möglichst getreu zu erfassen. So lag ihm offenbar daran, dass die Zahl und die Proportionen der Figuren zu beiden Seiten des Throns sowie ihre Verteilung im Raum der von ihm gesichteten Vorlage entsprechen. Mit Abweichungen muss, sofern aus den unlängst freigelegten (inzwischen aber eben in weitgehender Abhängigkeit von Trapps Skizze und anhand von Analogien aus anderen Deckengemälden Ecksteins rekonstruierten) Fragmenten der Malerei noch erkenntlich, dennoch gerechnet werden. Das ist gut ersichtlich, vergleicht man die Überreste der linken Gruppe mit ihrer Erfassung durch Trapp (Abb. 67, 68). Einerseits vermehrte Trapp diese Gruppe sowohl im Text als auch im Bild um eine Person (anscheinend verdoppelte er irrtümlich die Figur ganz links), andererseits entsprechen aber die Verteilung der Gestalten und ihre Blickrichtungen im Bild der Vorlage. Die Männerfigur im Vordergrund wurde auch auf Trapps Abbildung als vor dem Stabgitter stehend erfasst, während eine andere sich sowohl in der Vorlage als auch in der Skizze mit der linken Hand auf die steinerne Balustrade stützt. Sogar ein kleines Detail, nämlich die geöffnete schwarze Kleidung der drei sitzenden Gestalten, ist getreu

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 69: Das zerstörte Deckenfresko in der Kleinen Landstube des Brünner Landhauses. Der rechte Teil der zentralen Szene.

reproduziert[218]. Was Trapp hingegen weder im Text noch im Bild erfasste, ist die farbige Unterscheidung der Kleidung der drei sitzenden Figuren, die anscheinend allesamt das gleiche schwarze Gewand anhaben, von jener der beiden stehenden Gestalten.

Dieselbe Unterscheidung – womöglich der Beisitzer und der Nicht-Mitglieder des Landrechts – lässt sich auch im rechten Teil der zentralen Szene beobachten, der allerdings noch schlechter erhalten ist (Abb. 69, 70). Auch hier versuchte Trapp in seiner Skizze, die Körperhaltungen und Blickrichtungen der auf dem Deckengemälde dargestellten Personen möglichst getreu zu kopieren. Die Figur im Vordergrund legt ihre linke Hand ebenfalls auf das steinerne Postament der Balustrade. Eine ähnliche Detailtreue, limitiert nur durch Trapps beschränkte Fähigkeit, das Bild richtig zu deuten und nachzuzeichnen, ließe sich wohl im mittleren Teil der figuralen Szene beobachten, der jedoch besonders schwer beschädigt ist und jüngst großteils in Abhängigkeit von Trapps Zeichnung und Beschreibung rekonstruiert wurde.

Es ist daher angesichts von Trapps Bemühen um Detailtreue in Erfassung der zentralen Szene geradezu erstaunlich, dass die Kleidung, die Haartrachten und die Bartstile der auf seiner Skizze dargestellten Figuren eigentlich gar nicht dem entsprechen, was er nachzuzeichnen glaubte, nämlich einer Landrechtssitzung unter dem Vorsitz Kaiser Karls VI.

[218] Die zweite zur Rechten des Monarchen sitzende Gestalt hält in der linken Hand ein Stück Papier (bzw. ein Schreiben). Auf Trapps Skizze wird dieser Gegenstand, möglicherweise irrtümlich, in der linken Hand des (von Trapp so identifizierten) Kirchenfürsten dargestellt, dessen Konturen auf dem stark beschädigten Deckenfresko nach dessen Freilegung kaum mehr erkenntlich waren.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

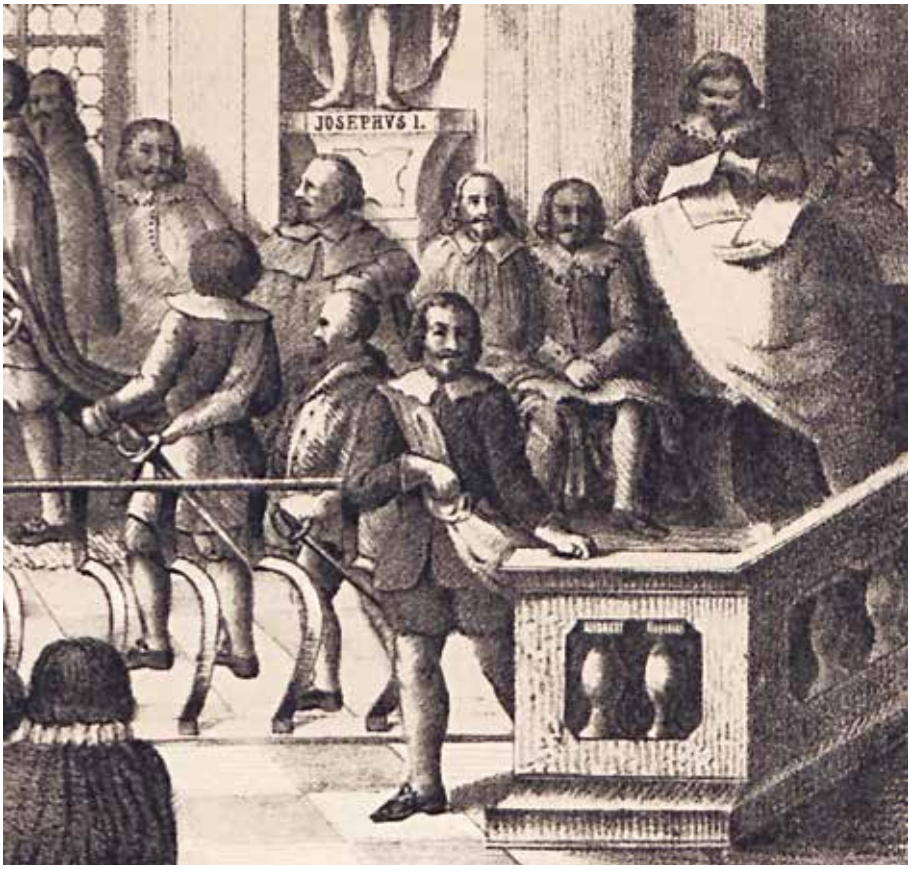

Abb. 70: Sitzung des Größeren Landrechts. Lithographie nach der Zeichnung von Mauritz Wilhelm Trapp. Detail aus der Abb. 63.

Vielmehr wären die Personen und ihre Kostüme dem 17. Jahrhundert zuzuordnen. Ein interessantes Vergleichsbeispiel stellt hier wiederum die Darstellung der Erbhuldigung der Kärntner Stände an Karl VI. 1728 von Josef Ferdinand Fromiller auf der Decke des Großen Wappensaales im Klagenfurter Landhaus dar (Abb. 66). Die einzigen Perücken, die man in Trapps Skizze erkennen kann, tragen nicht die um den Monarchen gruppierten Männer, sondern drei kaiserliche Nischenfiguren an den Wänden des Saals. Selbst der Kaiser auf dem Thron, den Trapp mit Karl VI. identifizierte, ist ohne eine Perücke abgebildet, er besitzt hingegen einen Schnurr- und Spitzbart, ganz entgegen der gesamten Ikonographie des letzten Habsburgers und im Kontrast zur Darstellung Karls VI. im Deckengemälde des Stiegenhauses in direkter Nachbarschaft der Kleinen Landstube, das Eckstein 1732 malte (Abb. 71). Auch der Blick auf andere Darstellungen aus der Regierungszeit Karls VI., die den Kaiser in Begleitung von Zeitgenossen aus den Reihen der Stände der einzelnen Provinzen der Habsburgermonarchie darstellen, verstärkt das Misstrauen gegenüber der Deutung der Szene durch Mauritz Trapp. Glatt rasierte Gesichter, lange Perücken und das schwarze Mantelkleid der Landrechtsbeisitzer auf der Darstellung

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 71: Kaiser Karl VI. im Deckengemälde des Stiegenhauses im vorderen Trakt des Landhauses in Brünn. Freskogemälde von Franz Gregor Ignaz Eckstein (1732).

des böhmischen Landrechts unter Vorsitz Karls VI. im Oktober 1723 (Abb. 22) oder in den Ölgemälden und Kupferstichen, die im Zusammenhang mit der Erbhuldigung an Karl VI. in Graz entstanden sind (Abb. 126–127), führen vor Augen, wie unzeitgemäß eine Darstellung der mährischen ständischen Elite ohne Perücken, mit Bart und mit antiquierten Halskrägen hätte wirken müssen.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob die spezifischen Entstehungsumstände der Zeichnung und die beabsichtigte Verwendung der auf ihr basierenden Lithographie als Beilage der Edition des Tobitschauer Rechtsbuches Trapp womöglich dazu verleiteten, die auf der Decke der Kleinen Landstube vorgefundene Szene für die Zwecke der Simulation einigermaßen historisierend zu behandeln. Die Überreste des Deckenfreskos sowie die Beschreibung durch Mauritz Trapp legen jedoch nahe, dass die Unzeitgemäßheit der Figuren bereits der Vorlage entnommen wurde. An der zitierten Stelle beschrieb Trapp den Hals des Kaisers als „mit einer weißen Spitzenkrause geziert“[219]. Vom ursprünglichen Gemälde sind in diesen Partien nur äußert fragmentarische Überreste erhalten, dennoch lässt sich darauf schließen, dass die Figur ursprünglich eine dicke spätrenaissancezeitliche Krause um den Hals hatte (Abb. 72). Unzeitgemäße Halskrägen und Kleidungsstücke sind nämlich auch an anderen Gestalten der zentralen Szene erkennbar. Damit ist aber auch die Identifizierung des dargestellten Monarchen als Karl VI. hinfällig. Vielmehr muss man in der Szene eine allegorisch-historisierende Darstellung aus der Vergangenheit Mährens bzw. des mährischen Landrechts suchen.

[219] Trapp, Landhaus 1623.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 72: Fragment des zerstörten Deckengemäldes der Kleinen Landstube im Brünner Landhaus: Kopf und Oberkörper des auf dem Thron sitzenden Monarchen.

Somit wäre zu fragen, was Trapp eigentlich dazu bewog, im sitzenden Monarchen ausgerechnet Karl VI. zu erblicken. Seine Beschreibung bietet diesbezüglich zwei Hinweise, die jedoch beide infolge der äußerst fragmentarischen Überlieferung der Farbschichten leider nicht mehr überprüft werden können. Zum einen verweist Trapp auf die allegorischen Gestalten des Saturn und der Historia, die die Person Karls VI. verherrlichen („hoch oben malt Saturnus das Medaillon Kaiser Carl VI. Die Geschichte schreibt seinen Namen ins Gedenkbuch“[220]). Doch erfahren wir aus seiner Beschreibung nicht, aufgrund von welchen Indizien er diese Identifikation vornahm. Selbst wenn sich in der Öffnung der Scheinarchitektur eine Allusion auf jenen Herrscher befand, in dessen Regierungszeit das Deckenfresko entstand (und dessen Gestalt übrigens in den unmittelbar folgenden Jahren auf der Decke des zur Kleinen Landstube führenden Stiegenhauses gemalt wurde[221] – Abb. 71), muss seine Identifizierung mit der auf dem Thron dargestellten Person nicht ohne Weiteres angenommen werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang etwa eine Verbindung Karls VI. mit Kaiser Karl IV. von Luxemburg (1316–1378), der seine Regierung als Markgraf von Mähren begann, als Gründer der beiden Reihen der mährischen Landtafel im Jahre 1348 angesehen und im Jahre 1777 aus diesem Grund im Deckengemälde des Amtsraumes der Landtafel im Brünner Landhaus erinnert wurde[222]. Es würde wohl zu weit führen, wenn wir in der (in Trapps Zeichnung gegenüber der Vorlage etwas zurückgesetzt dargestellten – Abb. 63) dreiköpfigen Figurengruppe mit Attributen, die in der zentralen Szene vor den Herrscher vortritt und auch in Trapps Beschreibung des Deckenfreskos prominent erwähnt ist (darunter eine an einen Kreuzherrn erinnernde

[220] Trapp, Landhaus 1623.

[221] Am Rande der Öffnung der Scheinarchitektur in den Himmel ist in diesem Deckenfresko der geflügelte Chronos dargestellt, der mit der linken Hand die *Memorabilia imperii sub Carolo sexto* in eine steinerne Platte einmeißelt, die ein Putto aufrechthält (Abb. 71). Trapp, Notizen 51, erblickte darin ein „Engelpaar“, was wiederum seine Schwierigkeiten mit der richtigen Interpretation der Malereien im ehemaligen Landhaus unter den gegebenen Möglichkeiten seiner außerordentlichen Besichtigung vor Augen führt.

[222] Valeš, Josef Winterhalder d. J. (1743–1807).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Männergestalt und ein Knabe, der, Trapp zufolge, eine Kopfbedeckung auf einem rotem Kissen hält), die Symbolisierungen dreier aus Mähren herausgewachsener Subjekte sehen möchten, die Karl IV., damals bereits König von Böhmen, im gleichen Jahr der Böhmischen Krone inkorporierte: die eigentliche Markgrafschaft Mähren, das Bistum Olmütz und das kleine Herzogtum Troppau, das sich in den folgenden Jahrhunderten des mährischen Landrechts bediente und dessen Landrecht Rechtsbescheide vom mährischen Landrecht empfing.

Ähnlich spekulativ wäre es, in der Szene die Berufung Jaroslavs von Sternberg, eines fiktiven Helden, den Barockhistoriker als Verteidiger von Olmütz gegen die Mongolen („Tataren") 1241 verherrlichten, durch den böhmischen König Wenzel I. zum – wie im 17. und 18. Jahrhundert allgemein geglaubt wurde – ersten mährischen Landeshauptmann und Vizemarkgraf zu sehen. Darüber hinaus soll Jaroslav für seine Verdienste mit einem Herzogshut begnadet worden sein, wozu die Tradition, ausgehend von einem fiktiven, 1661 in einer Grafik erfassten Grabstein Sternbergs im Prager Agneskloster, später noch einen Herzogsmantel ergänzte. Die im Deckengemälde akzentuierte Szene des Tragens des Schwerts im Landrecht würde bei dieser Deutung gleichzeitig als die Übergabe dieses Gegenstands, künftig eines prominenten Kennzeichens der mährischen Landeshauptleute, an jenen in Begleitung zweier anderen Figuren vor den Thron vortretenden Adeligen erklärbar. Für eine solche Deutung würden auch familiäre Umstände sprechen: Die Mutter des Landeshauptmanns Maximilian Ulrich von Kaunitz, der den Brünner Freskoauftrag vorbereitete und die Skizze des Deckengemäldes im April 1728 den Ständen vorlegte, war Maria Eleonora von Sternberg (1656–1706), Tochter des Prager Oberstburgrafen Adolf Wratislaw von Sternberg († 1703), in dessen Grafenbrief von 1661 die Legende ausführlich Erwähnung fand. In der Familie Sternberg wurde die vermeintliche Heldentat seit dem 17. Jahrhundert wiederholt zu Repräsentationszwecken (etwa in der Familienhistoriographie oder durch ein Deckengemälde) herangezogen. Jaroslav von Sternberg war somit nicht nur ein (fiktiver) Vorfahr des Landeshauptmanns Kaunitz, sondern auch sein Vorgänger im Amt, in das Kaunitz durch Karl VI. befördert wurde, was die Allusion auf diesen Herrscher im Gemälde erklären würde. Mit Albrecht (Albert) von Sternberg († 1248), dem ersten Großmeister der Kreuzherren mit dem roten Stern, den die Barockhistoriker mit seinem fiktiven Zeitgenossen und Verwandten (nach Anderen sogar Bruder) Jaroslav üblicherweise im selben Atemzug nannten, ließe sich die ansonsten schwer deutbare Gestalt des Kreuzherrn, der auf dem Gemälde den vor den Thron vortretenden Mann begleitet und womöglich seinen Mantel in den Händen hält, gut erklären[223].

[223] Die Entstehung und die Wandlungen der Legende über den (real nicht existierenden) Jaroslav von Sternberg werden von Králík, Historická skutečnost, und Somer, Forging the past, übersichtlich zusammengefasst. Die Erfindung von Jaroslav als Sieger über die „Tataren" und als erster mährischer Landeshauptmann geht auf Wenzel Hájek von Libočany und Johannes Dubravius, einflussreiche böhmisch-mährische Chronisten des 16. Jahrhunderts, zurück. Seitdem wurde der vermeintliche Anfang der mährischen Landeshauptmannschaft in der Person Sternbergs auch außerhalb Mährens zum Gemeinplatz – vgl. etwa Z[eiller], Topographia 90f., dem zufolge „hat König Wenceslaus Ottagarus, einen Herren von Sternberg / [(]der Anno 1242 die Tartarn vor Olmütz unversehens uberfallen / und einen herrlichen Sieg erlang hatte) zum ersten LandsHauptmann / oder Pro-Marchione, daselbsten verordnet; von welcher Zeit an / die Könige in Böheim / allwegen ein LandsHauptmann in Mähren gehabt […]". Ähnlich Gude, Staat von Mähren 36f. Die Begnadung Jaroslavs („primus Moraviae Capitaneus ac Promarchio") mit dem Herzogshut („Ducali mitra") – später auch mit dem Mantel – sowie seine Verbindung mit dem ersten Großmeister der Kreuzherren begründete die 1661 anonym erschienene Schrift des Jesuiten Johannes Tanner, Vestigia virtutis, unpaginiert, wo u. a. die Grafik mit dem vermeintlichen Grabstein

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Solchen Deutungen widerspricht jedoch Mauritz Trapps Hinweis auf das Goldene Vlies um den Hals des dargestellten Monarchen (seltsamerweise jedoch an einem blauen Band), das wiederum auf einen Habsburger hindeuten würde. Einem Versuch, in der Szene die Ernennung des ersten mährischen Landeshauptmanns in der Person Jaroslavs von Sternberg durch den böhmischen König Wenzel I. zu sehen, widerspricht zudem die Kaiserkrone, die Trapp zur Linken des dargestellten Monarchen zu erkennen glaubte. Doch bleibt zu fragen, inwiefern nach allem Zweifel, den wir an Trapps Wahrnehmung von ikonographisch relevanten Details hegen, an die Richtigkeit der Bestimmung dieser Details überhaupt geglaubt werden kann.

Die Deutung der historisierenden Szene bzw. des gesamten Deckenfreskos ist angesichts dieser widersprüchlichen Befunde sehr schwierig, da die meisten dafür notwendigen Details mit den oberen Farbschichten verschwunden bzw. heute nicht mehr erkenntlich sind. Insgesamt muss jedoch die Brauchbarkeit der einzigen vorliegenden figuralen Darstellung des mährischen Landrechts unter dem Vorsitz eines Landesfürsten für unsere Analyse der Sitzordnung und der symbolischen Ordnung der mährischen Landtage entscheidend relativiert werden. Übrigens war die Abhaltung des mährischen Landrechts im Beisein des Monarchen nur eine theoretische, spätestens seit dem 17. Jahrhundert wohl nie eingetretene Situation. Karl VI. selbst besuchte Brünn ebenso wenig wie seine drei Vorgänger auf dem böhmischen Königsthron. Die Darstellung an der Decke der Kleinen Landstube bezog sich mit Sicherheit auf keinen konkreten Raum (die Einbettung in die fünf Jahre später entstandene Scheinarchitektur der Großen Landstube war ja erst Trapps Erfindung). Die kompositionelle Anordnung der Figuren im allegorisierenden Decken-

Jaroslavs von 1277 („in Mitra & Pallio Ducali") veröffentlicht wurde. Ansätze zu diesem Narrativ befinden sich bereits in der durch Tanner 1659 herausgegebenen und ergänzten Schrift von Chanowsky, Vestigivm Boëmiae Piae 131f. Tanners ausführlichere lateinische Schrift über die Familie Sternberg von 1674 erschien erst nachträglich in deutscher Übersetzung: Tanner, Geschichte Deren Helden von Sternen, insb. 116, 118f., 123–126. Die für die Verankerung und Weiterentwicklung der Sternberg-Mythologie grundlegenden Ausführungen des Jesuitenhistorikers wurden um 1700 vielfach nacherzählt, vgl. etwa Beckovský, Poselkyně 396–399; O'Kelly de Aghrim, Templum Gloriae, unpaginiert; Ulman, Aetas aurea, unpaginiert, passim. Bereits 1669 behauptete der in Prag wirkende Franziskaner Anthony Bruodin, Jaroslav sei „pallio & mitra ducali […] donatus", Brvodinvs, Propugnaculum Catholicae veritatis, unpaginierte „Epistola Dedicatoria". Popularisiert wurde diese Deutung u. a. durch einen im Zusammenhang mit der Olmützer Fronleichnamskirche entstandenen Zweiblattdruck, dessen erstes Blatt einen Kupferstich des (bereits bei Tanner 1661 seitenverkehrt abgebildeten) Altarbildes enthält, der den Sieg über die Tataren als ein eucharistisches Wunder darstellte, während das zweite Blatt diese Legende im Text kurz zusammenfasst. Dabei wird ausgeführt, dass „WENCESLAUS Rex, ut JAROSLAO gratularetur, ipse in Moraviam venit, eumque Moraviae Pro-Marchionem creavit, & Ducali mitra ac pallio uti concessit […]". Der Zweiblattdruck liegt in zwei leicht unterschiedlichen Versionen vor, wobei die ältere, in der Literatur nur hypothetisch auf das 17. Jahrhundert datierte, sich merkwürdigerweise erst in einem Diarium von 1725 eingebunden befindet, während die zweite um 1725 entstanden sein soll, siehe Mlčák–Mlčáková, Barokní legenda 253f., 261–263 (Datierung) und 260 (Abdruck). Der Grafenbrief (eigentlich eine Restitution des Grafentitels) von 1661, dessen Inhalt ebenfall unter Tanners Einfluss steht, ist ediert in: Kurtzer, jedoch gründlicher Historischer Beweiß 30f.; ebd. zwischen S. 54 und 55 eine Nachzeichnung des Grabmals. Zur Erinnerung an Jaroslav und Albrecht von Sternberg in der Familie und im Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern siehe außerdem etwa: Korrespondence hraběte Václava Jiřího Holického ze Šternberka, ed. Schulz 40f.; Zelenková, Vidi stellas undecim…; Štěpánek, Jan Kryštof Liška. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch die bildliche Darstellung der Kommunion Jaroslavs von Sternberg vor der Schlacht mit den Mongolen (das Hostienwunder war ein wichtiger Bestandteil der Legende) in der 1724 an der Stelle der ursprünglichen Kirche üppig erbauten Fronleichnamskapelle des Jesuitenkonvikts in Olmütz. Das Fresko, ein Meisterwerk von Johann Christoph Handke (1694–1774), entstand 1728, gleichzeitig mit dem Brünner Auftrag Ecksteins. Die Kleidung und die Haartrachten Sternbergs sowie der um ihn knienden Ritter in dieser Darstellung weisen deutliche renaissancezeitliche Züge auf, Togner, Kaple Božího Těla; Mádl, Handkeho skica.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gemälde war offenbar primär durch die zentrale Darstellung des thronenden Monarchen bestimmt und man muss darin keine Widerspiegelung der tatsächlichen Sitzordnung suchen. Mauritz Trapps pasticcioartige Bearbeitung des weitgehend zerstörten Deckenfreskos in der Kleinen Landstube des Brünner Landhauses sagt über das Geschehen in der Landstube und die symbolische Ordnung des mährischen Landrechts, geschweige denn des mährischen Landtags nichts Bestimmtes aus.

3.9 Schranken und Bänke

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als sich den schriftlichen Quellen zuzuwenden, aus denen sich die Raumordnung der Brünner Landstube jedoch nur mühevoll und keineswegs restlos rekonstruieren lässt. Im Zuge der Forschungsarbeiten für diese Monographie wurde nur eine einzige Skizze der Sitzordnung gefunden, in Gestalt eines undatierten, flüchtig hingeworfenen und mit knappen Beschriftungen versehenen Grundrisses des mährischen Landtags (Abb. 73), der wohl 1657 im Zusammenhang mit der Bemühung Claudio Collaltos um die Session auf der mährischen Fürstenbank entstanden ist und mit dessen Hilfe der Graf wohl über die Sitzordnung des Landtags informiert werden sollte. Dieser im Folgenden wegen seiner Fundstelle als Collalto-Grundriss benannte, der Forschung bisher nicht bekannte Abriss ist aber nur sehr grob und kann ohne Heranziehung weiterer Quellen nicht richtig gedeutet werden. Es ist auch nicht ersichtlich, wer diesen Grundriss anfertigte und inwiefern er mit der Landtagspraxis vertraut war[224]. Ein gewisser, heute nicht auffindbarer Plan der Sitzordnung aus den Beständen des Landesarchivs stand Karel Josef Demuth zur Verfügung, der ihn zum Entwurf eines eigenen (von Mauritz Trapp gezeichneten) Schemas nutzte (Abb. 74), das neben Trapps Lithographie als Bildbeilage zur Edition des Tobitschauer Buches von 1858 eingeklebt wurde[225]. Inwiefern sich Demuth an seine Vorlage hielt, ist allerdings schwer zu entscheiden. Da er in die Mitte die Person des Markgrafen situierte und die Verteilung der Sitzplätze den unten festzustellenden Umständen teilweise widerspricht, sind eher große Eingriffe und Missverständnisse vorauszusetzen.

Schriftliche Quellen unterscheiden seit dem Spätmittelalter im Gerichts- und Versammlungsraum der mährischen Stände zwei besondere Bereiche mit reguliertem Zutritt: Schranken und Bänke. Als Schranken[226] (*šraňky*, auch *šraňk*) wurde der eigentliche, durch ein Geländer vom Rest der Landstube umgrenzte Gerichtsraum bezeichnet, in dem Parteien vor dem Landrecht ihre Rechtstreite geführt zu haben scheinen[227]. Bereits das Tobitschauer Buch, das ein Jahrhundert vor dem Ausbau des Brünner Landhauses verfasst wurde, berichtet, dass sich die eigentliche Schranke „um die Bänke oder Stühle" („okolo

[224] MZA, G 169, Kart. 157, Inv.-Nr. 2407–2411, fol. 18r; auf der Rückseite: *Abris der session*. Zum wahrscheinlichen Entstehungskontext dieses Grundrisses vgl. Kap. 3.14 auf S. 418f. Die Tatsache, dass an der Prälatenbank u. a. die Session des bischöflichen Administrators gekennzeichnet ist, unterstützt die angenommene Datierung, denn die Administratoren nahmen am mährischen Landtag nur von 1640 bis 1664 teil.

[225] „Poznačení míst k tomu plánu přidané, vyňali jsme ze situačného výkresu té komnaty, který se nachází v archivě zemském." Kniha Tovačovská, ed. Demuth XIII.

[226] Während in den Alpenländern der Begriff „Schrannen" üblich war, berichten deutschsprachige Quellen mährischer Provenienz mehrheitlich über „Schranken".

[227] „Všickni, kteří se při tom soudu súditi mají […], mají v šraňku k tomu připravenému státi a pře své vésti. A do toho šraňku nemá žádný s nimi vstupovati, kteří se nesoudí", Zřízení zemské, ed. Janišová 335; „vejdouce do šraňku", Žerotín, Spisy II/1 6. Zahlreiche weitere Beispiele in ebd. I/1–2, passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

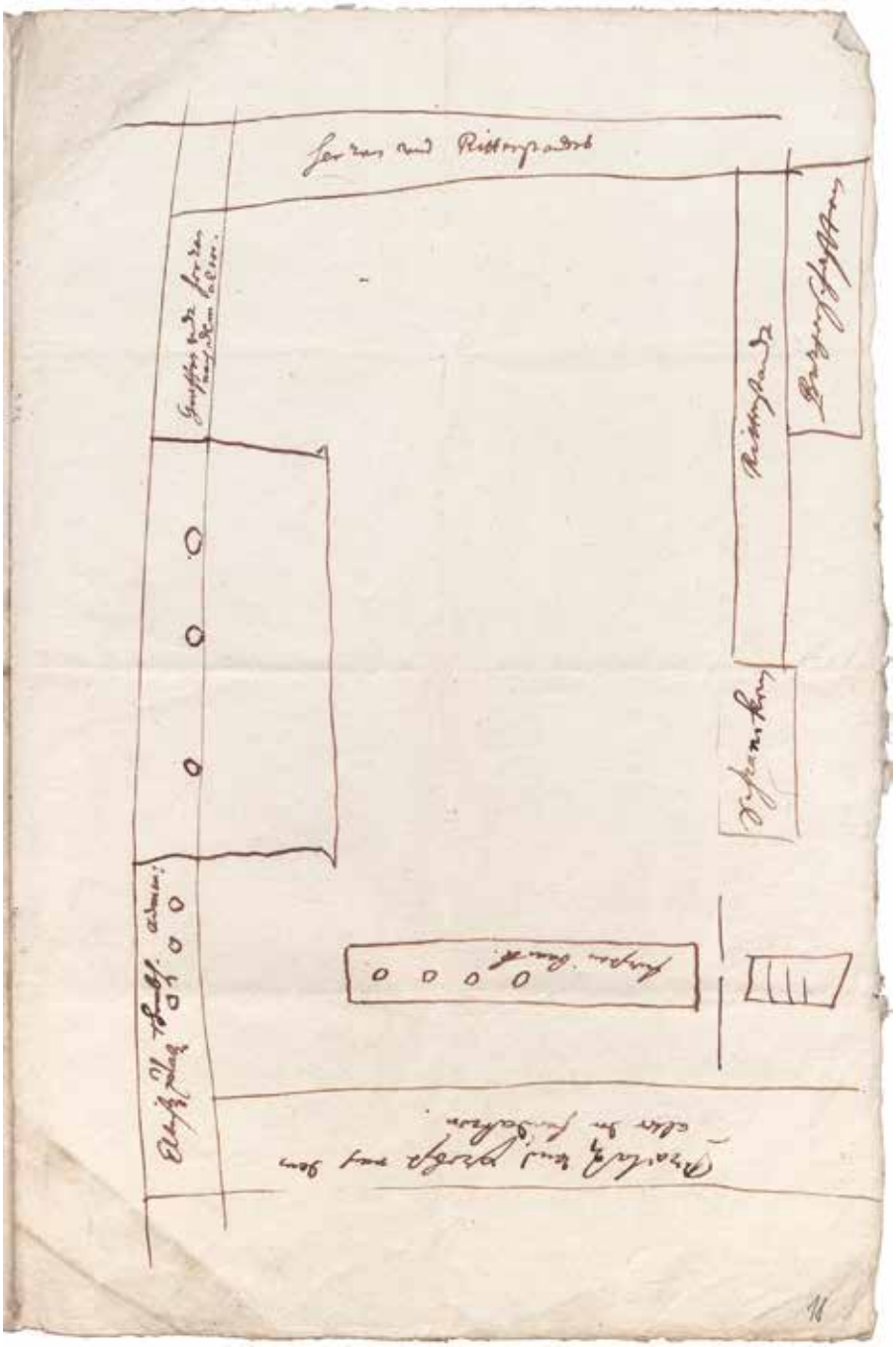

Abb. 73: Anonyme undatierte Skizze der Sitzordnung des mährischen Landtags – die einzige bisher bekannte Darstellung des ständischen Landtags in Mähren. Die stark schematische Zeichnung ist im Familienarchiv Collalto überliefert (daher hier als „Collalto-Grundriss" bezeichnet) und entstand mutmaßlich 1657 im Zusammenhang mit den Bemühungen Claudio Collaltos um die Session auf der Fürstenbank.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

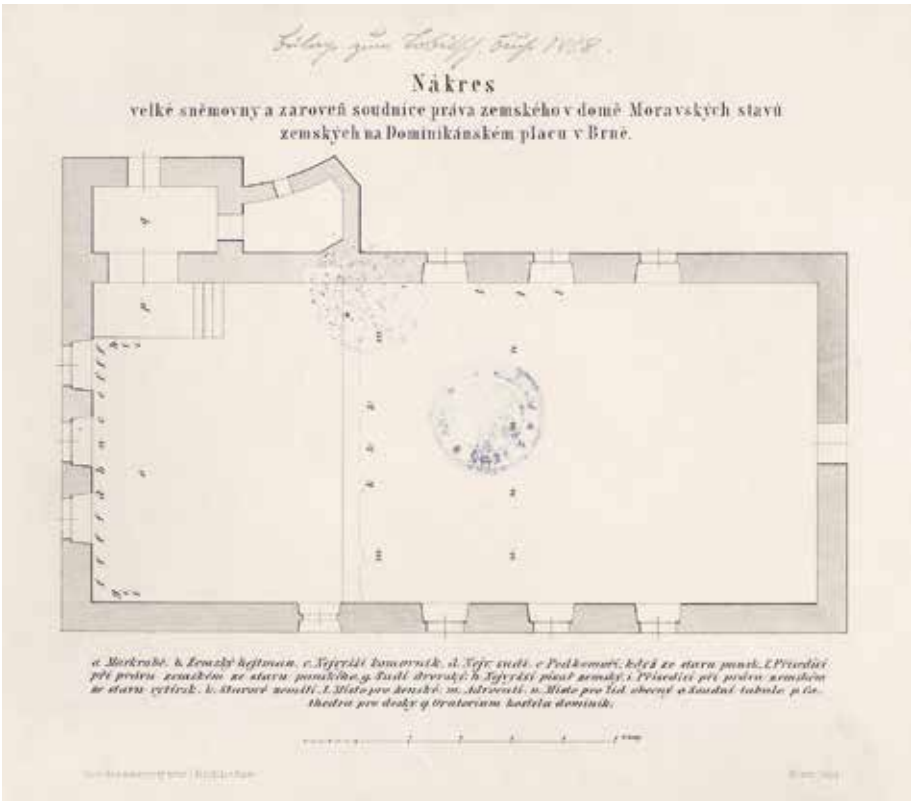

Abb. 74: Grundriss der Landstube im Brünner Landhaus von Mauritz Trapp (1858) mit einer Rekonstruktion der Sitzordnung des Landrechts (?) auf Basis nicht genau genannter Quellen aus dem Mährischen Landesarchiv.

lavic a stolic“) bzw. „vor diesen“ („před nimi“) befinde und schließbar bzw. aufhebbar sei[228]. Tatsächlich pflegte der für die streitenden Parteien reservierte Bereich während des Verfahrens geschlossen zu werden[229].

Spätestens seit der Umgestaltung der Brünner Landstube Mitte der 1730er Jahre nahm der Gerichtsbereich etwa ein Drittel des Saales ein. Sein Boden war womöglich – anders als heute – leicht erhöht und die Pflasterung von besserer Qualität. Vom übrigen Raum war dieser Bereich durch eine quer durch den Saal verlaufende Balustrade abgetrennt, deren Spuren noch Mauritz Trapp bei seiner Besichtigung des Landhauses 1857 vorfand[230]. Die Ersetzung einer hölzernen Schranke durch eine prachtvolle Balustrade erfolgte wohl erst 1734[231]. In

[228] „[…] šrank zapadací k zavření a otevření“ Kniha tovačovská, ed. Brandl 37, vgl. 50 („dokudž se šrank nezdvihne“; „po zdvižení šranku“; „dotud šrank zdvižen býti má“).

[229] Zřízení zemské, ed. Janišová 354.

[230] Trapp, Notizen 51 („Barrière“).

[231] In der Landtagssitzung vom 15. Apr. 1734 beschlossen die Ständem, dass *der schrankhen und die thür in der landstuben* […] *mit marl* [= Marbel] für insgesamt 2950 fl. gemacht werden sollen, MZA, A 4, Kart. 30, Landtagsprotokoll 1733/34, fol. 9v. Vgl. Beilage 2. Bereits für die Amts- und Gerichtsräume im projektierten (aber nicht fertiggebauten) Tribunals- und Landtafelhaus wurden steinerne Schranken vorgesehen, wie der im März 1659 nach Wien übermittelte Kostenüberschlag eines Brünner Steinmetzen zeigt: *Mehr die pallustrade in*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

einem nicht datierten, doch gerade damals entstandenen Überschlag der vorzunehmenden *marmelarbeith* ist neben der Herstellung dreier Marmorportale ein *cancell sambt einem staffl darunter* erwähnt[232]. Fünfzig Jahre später, bei der Übersiedlung der ständischen Stellen aus dem Landhaus 1783, wurde die als *das marmorne kanzell* bezeichnete Balustrade aus der *landtagsstube* von einem Steinmetz und drei Gesellen wieder *abgenohmen* und auf einem dazu ausgeliehenen *wagerle* in das neue Dikasterialhaus, wie das übrige Mobiliar, transportiert. Ein Schlosser hat dabei *die thürle von dem kanzelln abgenohmen*[233]. Noch 1795 befanden sich 28 *zum geländer gehörige weismarmorene sitzbänckstein*er sowie 46 *eben zum geländer gehörige weis marmorene gestellsteiner* auf dem Gang des Dikasterialhauses deponiert[234].

Eine visuelle Hervorhebung des für Landtage und Landrechte bestimmten Schrankenbereichs innerhalb der Landstube war jedoch älteren Datums. Anlässlich des Landtags im August 1612, der im Beisein Erzherzog Maximilians des Deutschmeisters stattfand, wurde gerade dieser Teil der Landstube „bis zur Schranke" mit aus Wien mitgebrachten Wandteppichen ausgeschmückt[235].

Während der in den 1730er Jahren unternommenen Barockisierung des Saals wurde diese Hervorhebung noch zusätzlich mit baulichen und malerischen Mitteln betont. Zwei an den Seitenwänden gegeneinander angebrachte Pilaster teilten den Raum der Landstube optisch in zwei ungleich große Teile etwa im Verhältnis 1 : 2 (Abb. 75). Diese Unterscheidung des Gerichts- und des Landtagsbereichs vor den oberen drei Fenstern vom größeren Zuschauer-, Warte- und Durchgangsbereich erfolgte auch im Deckenraum, der 1734/35 von Daniel Gran mit zwei voneinander getrennten, unterschiedlich großen Gemälden geschmückt wurde, die erstaunlicherweise noch keiner überzeugenden ikonographischen Analyse unterzogen wurden. Im größeren Deckenspiegel wurde die Allegorie „Mährens Reichtum und Kraft" (Abb. 77) ausgeführt. Über dem Schrankenbereich wurde hingegen die Allegorie des „guten Regiments" (Abb. 76) gemalt, in deren Zentrum die Gute Regierung (Cesare Ripas „autorità o potestà") um sich Tugenden – gleichsam einen Tugendkatalog der Stände und Landrechtsbeisitzer – versammelt, während die Laster, dargestellt als Ungeheuer, in den Abgrund gestürzt werden. Grans Mitarbeiter Gaetano Fanti fertigte die illusionistische Architekturmalerei an den Saalwänden, mit habsburgischen Landesfürsten Mährens seit Ferdinand I. als Nischenfiguren[236]. Schließlich dürfte

die landtstueben und tribunallstuben, sambt den staffel, sottabassa und parabet wie auch die balluster und petistal, wie es zusammengehört, macht in die länge in beyde stuben 13 klaffter. NA, ČDKM IV, Kart. 158; Fischel, Zur älteren Baugeschichte 353.

232 MZA, G 10, Buch 98, fol. 40r.

233 So die detaillierte Abrechnung der Übersiedlungskosten (Präsentationsvermerk vom 1. Feb. 1784), MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573, fol. 12r–v.

234 Ein Inventar der ständischen im Dikasterialhaus gelagerten Gegenstände, angeblich von 1793, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 410r; B 14, Kart. 2362, fol. 379r.

235 „Nalezl jsem soudnici již připravenou ku přítomnosti arciknížete, ověšenou až po šraňky čalouny a v prostředku nebesy zlatohlavovými blankytnými ozdobenou, kteréžto věci z Vídně přivezeny jsou." Žerotín, Sněm držaný léta 1612 3.

236 Fantis Wandmalereien wurden im Zuge der Restaurierung am Ende des 19. Jahrhunderts beseitigt und 1894 in einer anderen Technik, wenn auch großteils getreu, imitiert, Dřímal, Zemský dům 112–116, 145f.; Andreas Schweigl, Bildende Künste in Mähren, ed. Hálová-Jahodová 183a; Knab, Daniel Gran 80–83; Kroupa, Zemský stavovský dům 35–39. Die Deutung der größeren Deckenmalerei durch Kroupa, Pragmatická sankce v umění, der hier eine Anspielung auf die Pragmatische Sanktion zu beobachten glaubt und somit das politische Programm des mährischen Landeshauptmanns Kaunitz vermutet, ist radikal zu korrigieren. Die beiden weiblichen Figuren, die zum Fuße des mit dem mährischen Landeswappen versehenen Obelisken sitzen, stellen nicht Böhmen und das Heilige Römische Reich dar, sondern Olmütz und Brünn, die beiden Haupt-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 75: Die Landstube im Brünner Landhaus, erbaut bis 1585, umgestaltet 1734/35. Blick von der östlichen Stirnseite (aus dem ehemaligen Sitzungsbereich) zur Eingangstür aus dem Landhaussaal

diese Unterteilung der Landstube noch mittels roter Draperien hervorgehoben worden sein. In den Inventaren von 1770 und 1775 finden nämlich zwei *rothtücherne lange fürhäng mit gelben schnüren* Erwähnung, deren Zweck sonst schwer zu enträtseln wäre[237].

städte Mährens, kenntlich gemacht durch die Mauerkronen, die sie aufgesetzt haben. Die Symbole Roms, die die Stadtallegorie von Olmütz empfängt, alludieren die legendäre römische Gründung der Stadt, sind also nicht auf das Heilige Römische Reich und die böhmische Kurwürde bezogen. Die in der allegorischen Gruppe Brünns erhobene Siegesstatuette weist hingegen auf die erfolgreiche Verteidigung der Stadt gegen die Schweden im Dreißigjährigen Krieg hin.

[237] MZA, A 8, Kart 221, fol. 429^{v}, 454^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 76: Das gute Regiment. Deckengemälde von Daniel Gran über dem ehemaligen Sitzungsbereich der großen Landstube im Brünner Landhaus (1734/35).

Rätselhaft und bis auf Weiteres nicht mit Sicherheit erklärlich bleibt die in den Quellen aus dem 16. und 17. Jahrhundert mitunter vorkommende Unterscheidung von „größeren Schranken" und „kleine(re)n Schranken", über deren Gestalt und Funktion sonst nur zufällige Angaben mit ungenauen Bestimmungen überliefert sind[238]. Als „größere Schranken" firmiert zweifelsohne der übliche Gerichtsbereich, in dem etwa 1596 Zdenko Žampach in der Olmützer Landstube nach seiner Abbitte vor dem Landrecht einen Eid in die Hände des Präses legen musste[239]. Die kleineren Schranken treten in den Quellen als ein Ort auf, in dem etwa gütliche Vergleiche der Parteien vor den Landrechtsbeisitzern verlesen wurden[240], aus denen Karl d. Ä. von Zierotin im Landtag 1596 an Stelle Ulrichs von Kaunitz dessen Einführung unter die alten Familien des Herrenstands in die Bänke beantragte[241] und wo während der Landtagseröffnungszeremonie Mitglieder des Ritterstands (und zu dessen Seite auch des Prälaten- und Städtestands) der Verlesung der Proposition stehend zuhörten[242].

[238] Vgl. die Erklärungsversuche bei Kameníček, Zemské sněmy 2 44; Dřímal, Zemský dům 54; Janišová–Janiš, Komentář 1 361.

[239] „[…] když do větších šraňků povolán byl a panu Losynskému čest, víru sliboval […], tak spurně to konal, že se ani nepoklonil, než jakoby ves vypáliti chtěl, s takovou tváří od nás odešel", Žerotín, Spisy I/1 56; vgl. ebd. 225.

[240] Žerotín, Spisy I/1 38 („v šrancích menších").

[241] „Vstoupil p. Voldřich z Kounic do malých šraňků a já s nim a toto promluvení od něho jsem učinil." Žerotín, Spisy II/1 35. Bewerber um die Mitgliedschaft im Herrenstand stellten ihren Antrag auf Aufnahme aus dem Bereich vor der Schranke („před šraňky"), Žerotín, Sněm držaný léta 1612 81.

[242] „A ven z šraňků, v prostředku stojí stav rytířský v malých šraňcích, a po pravý straně stojí města, po levý preláti." Knoz, Žerotínovy glosy 151.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 77: Mährens Reichtum und Kraft. Deckengemälde von Daniel Gran über dem ehemaligen Zuschauerbereich der großen Landstube im Brünner Landhaus (1734/35).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die zuletzt erwähnte Tatsache macht es unwahrscheinlich, dass es sich bei den kleineren Schranken um die kleine, an der Seitenwand positionierte und unten noch zu besprechende Kathedra gehandelt haben könnte. Vielmehr scheinen die kleineren Schranken als ein besonderer Bereich vor den größeren Schranken in der Achse der Landstube situiert gewesen zu sein. Gerade auf diese Art und Weise veranschaulicht der Collalto-Grundriss (Abb. 73) einen von allen Seiten eingefriedeten, als *schrancken* bezeichneten Bereich: nicht als ein Geländer, sondern als einen kleinen rechteckigen Raum im unteren Teil des Gerichtsbereichs, der jedoch allzu eng erscheint, um eine größere Anzahl der Vertreter der mährischen Ritterschaft aufzunehmen. Ein ähnlicher, ebenfalls als *schrancken* bezeichneter Bereich findet sich übrigens im Grundriss der Tribunalsstube im zu erbauenden (doch schließlich nicht realisierten) Tribunalshaus (Abb. 78).

Dieser Vermutung bezüglich des räumlichen Verhältnisses der größeren und kleineren Schranken entsprechen die Berichte über die Auseinandersetzungen in der Brünner Landstube im März 1608, als eine revoltierende Schar von Landleuten unter Führung Karls von Liechtenstein am 7. März in einem gegen den Vertreter der Landeshauptmannschaft Ladislaus Berka gerichteten revolutionären Akt während der Sitzung des Landrechts „in die Landtstuben sich eingedrungen vnd gestrackhs die Schranckhen eingenommen“[243]. Georg Hovorius von Wischau, der Schreiber des Brünner Stadtrates, berichtet über das Geschehen am nächsten Tag, dem 8. März, als er mit anderen Deputierten der Stadt Brünn von den revoltierenden Adeligen in die Landstube vorgeladen wurden: Liechtenstein beriet sich zunächst mit einer Anzahl anderer Herren „bei der kleinen Schranke“, während die Brünner Deputierten auf der Seite standen. Dann trat Liechtenstein „in die größere Schranke unter Ihre Gnaden Herren Landrechtsbeisitzer“ ein und besprach sich dort mit einigen von ihnen. Darauf „trat er direkt aus der Schranke an uns heran“ und sprach im Beisein zahlreicher anderer Adeligen (außer den Landrechtsbeisitzern, die immer „in ihrer Schranke verblieben“) die „wie im Ring geschlossenen“ Brünner Deputierten an[244].

Als Bänke (*lavice*, auch *stolice*) wurde hingegen jener symbolisch exponierte Teil des Gerichtsbereichs bezeichnet, in dem die Beisitzer im mährischen Landrecht ihre Sitzplätze hatten[245]. Wie die Gerichtsbänke im Raum verteilt waren und ob sie – wie in der Prager Landstube – auf einer erhöhten Bühne standen, ist für die ältere Zeit leider nicht überliefert. Es lässt sich jedoch voraussetzen, dass sie sich entlang der Stirnwand des Saals befanden und dann, wie in Prag, rechtwinkelig entlang beider Seitenwände fortsetzten.

Derart verteilt sind sie übrigens auch im Collalto-Grundriss (Abb. 73) eingezeichnet, wo allerdings, da hier die Sitzordnung des Landtags dargestellt wurde, noch weitere Bänke erscheinen und ein quadratisches Schema ausmachen. Außerdem ist diese Verteilung der

---

[243] D'Elvert, Zur Geschichte der Unruhen 29[a]. Die Aufständischen bekannten wenig später, dass sie damals „do Šraňku vstoupili“, ebd. 30[b]. Einem anderen Bericht zufolge sind die Revoltierenden „zum herrn Landtshauptman in die schrancken getrungen“, Magyar történelmi okmánytár a Brüsseli országos levéltárból, ed. Hatvani 3 273. Zum Vorfall Chlumecky, Carl von Zierotin 408–414; Tenora, Účast 31–40.

[244] *Tehdy nejprve Jeho Milost pan Karel z Lichtenštejna s jinejmi pány v hromadu u malého šranku sou vstoupiti a spolu rozmlouvati ráčili. My zatím na straně jsme stáli. Potom týž Jeho Milost pan z Lichtenštejna do velikého šranku mezi Jich Milosti pány soudce (ale tu Jeho Milost pan místodržící ještě bejti neráčil) vstoupiti, s některejmi pány soudci promlouvati a hnedkna upřímo ven z šranku přistoupiti a toto k nám v přítomnosti znamenitého počtu pánuov stavu panského a rytířského (kromě Jich Milostí pánuov soudcuov, kteří v svém šranku zuostávati ráčili), od kterýchž jako v kole zavřený a obklíčený sme byli, promluviti ráčil.* AMB, Sbírka rukopisů a úředních knih [Handschriften- und Amtsbüchersammlung] 7251, fol. 49[r].

[245] Brandl, Glossarium 121.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

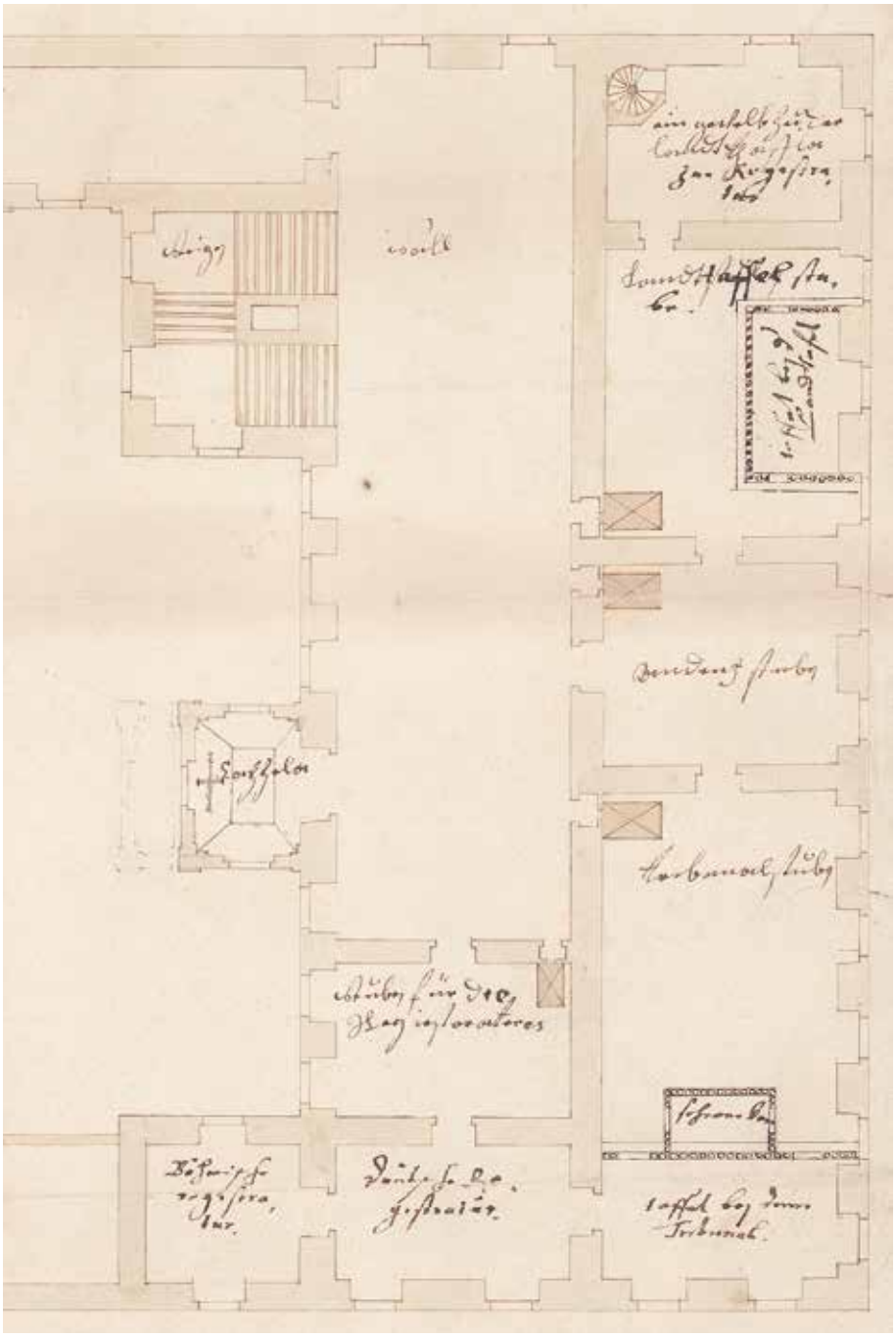

Abb. 78: Das 1659 an die Hofkammer übersandte Bauprojekt des Tribunals- und Landtafelhauses. Grundriss des zweiten Geschosses (Detail). In der projektierten *tribunalstuben* (rechts unten) sind die doppelten Schranken sichtbar: als ein Geländer quer über die gesamte Breite des Raumes und als ein rechteckiger vorgeschobener Bereich.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Bänke Ende der 1730er Jahre nachweisbar, als eine Änderung im Landrechtszeremoniell vorgenommen wurde. Aus den einschlägigen Akten ist zu erfahren, dass die Beisitzer ihre Session jeweils *bey der großen tafel beysammen* nahmen, als sie die Prozessakten ablesen ließen. Danach entfernten sie sich jedoch von der Tafel, damit sie *in ihren zu beederseiths an denen mauren gemachten bäncken oder subseliis sitzen und votiren, welches dann in der großen landstuben weit voneinander ist, also daß eine banck die andere nicht recht verstehen kan, außer sie schreieten recht starck*[246].

Die leider erst aus den Jahren 1770 und 1775 überlieferten Inventare des Landhauses berichten über insgesamt sechs *sitzbänke für die hochlöblichen herren herren stände mit rothen tuch überzohen*, und zwar *mit halb goldenen borten, mit blauer seyden eingewürcket*, und mit *sitzpölstern* versehen. Darin sind die besonderen Sitzplätze – die Fürstenbank, eine kleine Bank für den Schwertträger (vgl. oben auf S. 339), ein anderes *kleines banckerl mit rothen tuch bezogen in schrancken* sowie die Bänke für die Städtevertreter (vgl. unten auf S. 435) – nicht inbegriffen. Außer diesen befand sich damals im Schrankenbereich wohl noch ein Dutzend kleiner Lehnstühle[247].

Der Zutritt in die Bänke war streng reguliert, wobei für unterschiedliche Anlässe unterschiedliche Regeln galten. Im Landrecht waren die Bänke, seitdem 1492 sechs Ritter in diese Gerichtsinstanz eingelassen wurden[248], ausschließlich für die Landrechtsbeisitzer aus beiden Adelsständen reserviert. Bei gesonderten Versammlungen der einzelnen Stände, die bis Mitte des 17. Jahrhunderts während eines Landtags häufig waren, standen die Bänke hingegen dem Herrenstand zu, der die Landstube – ähnlich wie der Herrenstand in Böhmen und in Österreich unter der Enns – als seinen eigenen Versammlungs- und Beratungsraum nutzte[249], während die anderen Stände aus der Landstube zu ihren separaten Zusammenkünften in kleinere Zimmer des Landhauses abtreten mussten. Neu aufgenommene Mitglieder des Herrenstands wurden deshalb „in die Bänke eingeführt“[250].

Als also, wie oben geschildert, die revoltierenden mährischen Herren während des im März 1608 in Brünn abgehaltenen Landrechts Landeshauptmann Ladislaus Berka

[246] So das undatierte, als *Mährisches Landrecht* betitelte Projekt des Referats in der Böhmischen Hofkanzlei aus dem Frühjahr 1739, NA, ČDK, Kart. 871. Eine ähnliche Formulierung findet sich bereits in der Anfrage der Böhmischen Hofkanzlei an den Oberstlandrichter Leopold von Dietrichstein vom 30. Dez. 1738 bezüglich einer besseren Einrichtung des Landrechts. In ihrem Referat vom 26. Feb. 1739 fasste die Hofkanzlei die Einwände der Landrechtsbeisitzer gegen das bestehende Zeremoniell zusammen: *wann die landrechts-beysitzere zu der votirung in ihre subsellia sich verfügen solten, der entfernten vota in der großen landstube, wo sich die stimme sehr verliehre, nicht wohl verstanden und mithin von dem praeside nicht füglich colligiret werden könten, es wäre dan, daß sothane vota mit hoch erhobener stimme vorgebracht würden, in welchem fall aber dieselbe von denen etwan bey der thür stehenden leicht verstanden werden könnten, so contra omnem decentiam wäre*. Ebd. Hinweise auf die schlechte Akustik der Brünner Landstube sind bereits aus dem Jahre 1596 überliefert, Žerotín, Spisy II/1 34.

[247] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429$^{r–v}$, 454$^{r–v}$ (im Inventar von 1770 ist die genaue Zahl der Bänke nicht angegeben).

[248] AČ 10 306–311; Žerotín, Spisy I/1 XV; Kameníček, Zemské sněmy 2 13; Janiš, Moravská šlechta; Zřízení zemské, ed. Janišová 309f.; Janišová–Janiš, Komentář 1 117f., 124f., 129–131.

[249] Ein Beispiel aus dem Jahre 1613, als die Landrechtssitzung in eine Versammlung des Herrenstands verwandelt wurde: „A tak když jsme ouředníci a soudcové z stavu panského zasedli, povolali jsme k sobě jiných pánů z vubce do lavic, kteříž když na svá místa se posadili, vstoupil p. Jaroslav s otcem svým do šraňku a tu jest jemu přísaha […] vydána a od něj konána.“ Žerotín, Spisy I/2 129.

[250] So etwa Günther Goltz, der am 23. Aug. 1612 in den Herrenstand aufgenommen wurde und gleich danach „do lavic uveden a na poslední místo pode všemi pány posazen“, Žerotín, Sněm držaný léta 1612 81f. Vgl. ein weiteres Beispiel ebd. 100. Den unter die alten Familien aufgenommenen Ulrich von Kaunitz ließen die Herren „unter sich in die Bänke“ ein („jej mezi sebe do lavic pustiti“), Žerotín, Spisy II/1 35. Vgl. Kniha tovačovská, ed. Brandl 39f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und die Landrechtsbeisitzer um Erlaubnis ersuchten, in die Bänke eintreten zu dürfen[251], drängten sie auf eine Umfunktionierung des Landrechts in eine beratende Ständeversammlung, bei der eben nicht nur die Landrechtsbeisitzer hinter die Schranke treten durften.

Im Lichte dieser Doppelverwendung erscheint die seit dem Spätmittelalter geltende Bestimmung verständlich, dass im mährischen Landrecht kein Herr, außer er ist Beisitzer, die Bänke betreten oder sich darin niedersetzen dürfe, sondern er müsse „außerhalb bleiben", was jedoch nicht als standesmindernd betrachtet werden solle[252]. Damit der Rang jener Herren, die keine Landrechtsbeisitzer waren und daher bei einer Landrechtssitzung nicht mehr in die Bänke eintreten durften, nicht geschmälert würde, wurde 1492 bestimmt, dass für sie außerhalb des Schrankenbereichs immerhin eine besondere Session errichtet werden sollte[253]. Diese Stelle ist noch zum 10. Juli 1600 nachweisbar, als hier Herzog Karl von Münsterberg den vornehmsten Sitzplatz fand, bevor ihm am anderen Tag ein Ehrensitz innerhalb der Schranken gegönnt wurde[254].

Am wenigsten klar erscheinen die offenbar nur gewohnheitsrechtlich fixierte Verwendung der Bänke und die Verteilung des Raumes beim Zusammentreten der Stände im mährischen Landtag. Die Angaben, die aus normativen Quellen vorliegen, sind spärlich und widersprüchlich und lassen sich in zwei Stränge teilen. Auf der einen Seite steht der königlicherseits 1492 bestätigte und in alle späteren Landesordnungen bis einschließlich 1604 übernommene Vergleich beider Adelsstände, demzufolge die gerade damals ins Landrecht eingelassenen sechs Mitglieder des Ritterstands „unter allen ins Gericht entsandten Herren […] jeweils drei an jeder Seite", also sowohl rechts als auch links, ihren Sitzplatz einnehmen sollten[255]. Die Verteilung der Ritter an beiden äußeren Rändern der Bänke spiegelt das im böhmischen Landrecht übliche Modell wider. Sie ist auch durch die

---

[251] Im Schreiben der revoltierenden Adeligen vom 10. März 1608 (Austerlitz) heisst es, dass sie *v počtu znamenitém při tomto jminulém soudu zemském do šranku vstoupili* und vom Vertreter der Landeshauptmannschaft Ladislaus Berka von Duba und anderen Landrechtsbeisitzern verlangten, *aby je mezi sebe do lavic vzíti a o to s nimi* […] *rozmluviti ráčili*. Gedenkbuch des Schreibers des Brünner Stadtrats Georg Hovorius (Hovorka) von Wischau aus den Jahren 1605–1609, AMB, Sbírka rukopisů a úředních knih 7251, fol. 46^{v}, vgl. 50^{r}, 52^{v}; D'Elvert, Zur Geschichte der Unruhen 30^{b}. Vgl. den Bericht des damaligen Landrechtsbeisitzers Karl d. Ä. von Zierotin: „[C]omparve […] Carlo di Lichtenstein accompagnato da circa 60 baroni et gentilhuomini de' principali del paese nella sala del consiglio, ove […] pregò il capitano del paese […] et gli altri del consiglio, a esser intromesso con la compagnia nel luogo, dove sogliamo a sedere […] per deliberare con noi." AČ 27 346. Vgl. Tenora, Účast 31–40.

[252] Während der Dauer einer Landrechtssitzung „nemá žádný pán […] do stolic vstupovati ani v nich sedati" (außer den Landrechtsbeisitzern), sondern „vně zůstati", er darf aber „do šraňkův před stolicemi k soudu […] vstupovati a tu se souditi". Allerdings „nemá k žádné hanbě to býti nevstupování do lavic a nebývání v nich". So der 1492 königlicherseits bestätigte Vergleich des Herren- und des Ritterstands, Zřízení zemské, ed. Janišová 310; Janišová–Janiš, Komentář 1 118.

[253] „Však tak zvláštní místo má se dělati tu, kdež páni sami nepříseží k čekání soudu bývati mají bez postrkání a na ně se tření lidí obecních." Zřízení zemské, ed. Janišová 310.

[254] Am 11. Juli 1600 erinnerte der Landeshauptmann die Landrechtsbeisitzer daran, dass dem Herzog am vorigen Tag die herkömmliche Ehre nicht erwiesen wurde, da er nicht „in die Schranken unter uns" berufen wurde, wo ihm sonst ein besonderer Sitzplatz gebührt hätte, sondern „hinter den Schranken" sitzen musste, wo „andere Herren" ihre Session haben, Žerotín, Spisy I/1 271 („že jsme knížeti včera neučinili té poctivosti, která se mu od předešlých panův soudcův činivala, a to, že jsme ho za šraňky seděti nechali, kdež jiní páni (ačkoli na nejpřednějším místě seděl) místo své mají[,] a nepovolali do šraňkův mezi nás, kdež mu prvé vždycky místo na obzvláštní stolici k sedění dáváno bývalo").

[255] „[…] pode pány všemi k súdu vydanými sedati mají po každé straně po třech", AČ 10 308; Zřízení zemské, ed. Janišová 311.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Anordnung der Wappen der mährischen Landrechtsbeisitzer auf einem Kupferstich bestätigt, der der 1604 im Druck herausgegebenen Landesordnung beigebunden wurde[256]. Es ist jedoch nicht bekannt, ob diese Sitzordnung der Beisitzer aus dem Ritterstand an beiden äußeren Rändern der Bänke auch für den mährischen Landtag gelten sollte.

Auf der anderen Seite sind Hinweise auf eine andere Raumordnung überliefert, die die Ritter auf die linke Seite der Herren verweist. Bereits das Tobitschauer Rechtsbuch aus den 1480er Jahren ging davon aus, dass die Ritter links und die unter dem Kammergut firmierenden Prälaten und Städte, die im mährischen Landtag bis 1628 eine gemeinsame Stimme hatten, beide rechts der Herren sitzen sollten[257]. Im Landtag, auf den sich diese Stelle zweifelsohne bezieht, nahmen die Herren somit die Mitte ein, was die zentrale Rolle des Herrenstands für die mährischen Rechtsverhältnisse unterstrich. Seit 1535 enthielten jedoch die mährischen Landesordnungen eine modifizierte Bestimmung, der zufolge der Herrenstand im Stehen und Sitzen seine Stelle auf der rechten, der Ritterstand auf der linken Seite behalten sollten, der Prälatenstand dann ebenfalls auf der rechten Seite nach den Herren und die Städte links nach den Rittern[258]. (Die mehrdeutige tschechische Präposition „za" kann man jedoch sowohl als h i n t e r als auch als n a c h verstehen.) Links und rechts ist hier, wie bereits im Tobitschauer Buch, sicher von der Perspektive der Teilnehmer, nicht jener des Betrachters zu verstehen. Insofern wurden nunmehr die Städte von den Prälaten getrennt und in die Mitte gelangten beide Adelsstände bzw. die Person des Landeshauptmanns, die allerdings nur in der Version der Landesordnung von 1545 genannt ist[259]. Wie diese Bestimmung in eine räumliche Disposition der Landstube umzusetzen war, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Merkwürdig ist zudem der Umstand, dass diese Bestimmung sich nicht nur auf den Landtag, sondern expressis verbis auch auf das Landrecht bezieht, in dem der Prälatenstand und die Städte nichts verloren hatten und in dem die Sitzplätze der Beisitzer aus dem Ritterstand seit 1492 ganz anders – nämlich nach dem böhmischen Modell – verteilt waren.

Die Lösung dieses Widerspruchs ist beim gegenwärtigen Kenntnisstand nur hypothetisch möglich. Anscheinend handelte es sich hier nicht vordergründig um eine genaue Bestimmung der Sitzordnung im Schrankenbereich, sondern eher um die Formulierung eines allgemeinen Prinzips der hierarchischen Abstufung der mährischen Stände, das sich auch oder sogar primär in anderen Konstellationen anwenden ließe, darunter, wie der Text selbst zulässt, beim „Zusammenkommen im Kloster" (*scházení do kláštera*), das aber im jeweiligen Kontext – etwa im Landrecht – den bereits etablierten Gewohnheiten angepasst werden musste. Ganz allgemein würde dann diese Regel bedeuten, dass die Herren vor den Rittern und die Prälaten vor den Städtevertretern den Vorrang genießen sollten, der Adel jedoch gemeinsam den beiden anderen Ständen vorgeht.

Tatsächlich liegen anlässlich der Erbhuldigung im September 1617 Nachrichten über einen Rangkonflikt vor, in dem es gerade um die Deutung dieser Regel ging und der nicht

[256] Janišová, Heraldická výzdoba 59f., 67.

[257] Der Unterkämmerer, falls er nicht dem Herrenstand angehörte, „s preláty a městy má pode pány z jedné strany seděti na pravé straně a zemané na levé straně pánuov", Kniha tovačovská, ed. Brandl 21.

[258] „O místa při soudu neb obecních sněmích, kde kteří stavové státi neb seděti mají. Při scházení do kláštera při soudu neb obecních sněmích, takto se zachovávati má. Stav panský místo své míti mají po pravé straně a páni rytířstvo po levé straně a páni preláti za pány po též pravé straně a páni města po levé straně za pány rytířstvem." Zřízení zemské, ed. Janišová 334; Janišová–Janiš, Komentář 1 364–366.

[259] „[…] páni rytířstvo po levé straně panu hejtmanovi", Práva a zřízení, ed. Janiš 136. In der Landesordnung von 1604 fehlt dieser Zusatz wieder, Zřízení zemské, ed. Janišová 334.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Sitzordnung, sondern die Ordnung des Zuges zum Empfang König Ferdinands II. vor der Stadt Brünn betraf. Der Ritterstand bestand damals darauf, dass seine Mitglieder zur linken Seite der Herren, allerdings gemeinsam mit diesen (also nicht erst nach diesen), dem König entgegen reiten sollten[260]. Drei Jahre später, während des Aufstands der protestantischen Stände gegen Ferdinand II., wurde ein Vergleich zwischen beiden Adelsständen erzielt, der den Anspruch der Ritter bestätigte: Die Herren sollten künftig die rechte, die Ritter die linke Seite behalten, ähnlich wie es in der Kirche bei der Huldigung geschehen sei. Interessanterweise ist hier also der Landtag nicht als Vorbild genannt und von der Verteilung der Sitzplätze im Landtag und im Landrecht ist in diesem Dokument gar keine Rede[261].

Im Grunde bleibt es somit unklar, ob die in der Landesordnung 1535 zum ersten Mal festgehaltene Bestimmung über eine links-rechte Verteilung der Stände tatsächlich Anwendung im Landtag fand. Der Blick in die Rechtsquellen der benachbarten schlesischen Fürstentümer, in denen das mährische Recht rezipiert wurde, deutet darauf hin, dass es prinzipiell möglich war. Die 1563 verfasste Landesordnung der Herzogtümer Oppeln-Ratibor schrieb etwa die links-rechte Verteilung der Beisitzer aus beiden Adelsständen im dortigen Landrecht vor[262] und ähnliches wurde, auch auf das Landrecht bezogen, 1573 im Herzogtum Teschen in die damals entstandene und 1592 zum Druck gebrachte Landesordnung eingefügt[263]. Die Troppauer Stände, deren Rechtssystem sich sowieso subsidiär des mährischen Rechts bediente, adaptierten 1675 die mährische Bestimmung bezüglich der links-rechten Verteilung der vier Stände für die Verhältnisse ihres Herzogtums, diesmal ausdrücklich mit Anwendung für Landtage und enge Zusammenkünfte (*sjezdy*), ohne das Landrecht zu nennen[264].

Das dürfte darauf hindeuten, dass die Links-Rechts-Ordnung der Stände auch im mährischen Landtag die Regel war. Sie war bestimmt praktikabler als die Sitzordnung im Landrecht, bei der die Mitglieder des Ritterstands in zwei Gruppen an den beiden äußeren Rändern der Bänke, weit voneinander, sitzen mussten. Nachrichten über die Landtagssitzungen in den Jahren 1610 und 1611, die damit eingeleitet wurden, dass die Landrechtsbeisitzer sich in den Schranken versammelten und erst dann die übrigen Landleute in den Gerichtsbereich beriefen[265], dürften sich nur auf die Herrenstandsmitglieder

---

[260] […] *essendo ancho pocho mancato che non sia succesо un grandissimo rumore fra baroni et nobili* […] *perché li baroni volevano che quelli caminassero doppo loro, il che mai non hano volssuto fare ma sì bene al pari et à man sinistra*, Lionardo Tubia an Sigismund von Lamberg, 14. Sept. 1617 (Prag), OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1215.

[261] „[…] abychom my stav panský pravou a my stav rytířský levou ruku neb stranu míti mohly, jakž pak až posavád v kostele při tom času, když pán země přísahu stavům a my zase jeho milosti slib poddanosti konáme, se zachovalo", Janišová–Janiš, Moravská zemská zřízení 387; Kameníček, Zemské sněmy 3 59.

[262] Zitiert aus dem Nachdruck 1671: „O Saudcých / kterak w Saudu sedati magij. […] Předkem a na neywyžssijm mijstě za stolem seděti má Pan Haytman wrchnij / Wedlé něho po lewey ruce za stolem Pan Sudij Zemský / podlé Saudijho / Pan Kancléř Zemský / a tak předkem Panský staw po prawý / a pak Rytijřský staw po lewey ruce těch Auřadův po letech seděti magij." Zržijzenij Zemské Knijžetstwij Oppolského / a Ratiborského XXIIII^{r}.

[263] „[…] panský stav po pravé a rytířský stav po levej ruce těch ouřadův po letech seděti mají", Zemské zřízení Těšínského knížectví, ed. Šebčík 21, 63.

[264] „Týkajíce se sedání stavův při sněmích neb sjezdích, při tom zanechávati ráčíme, […] aby při nich nejvyžší komorník, nejvyžší sudí, a stav panský místa svá po pravé straně měli, a rytířstvo po levé straně. Praelati a commendatorové za stavem panským, po tejž pravé straně, a magistrát Opavský pod rytířstvem […] po tejž levé straně." Návrh Obnoveného zřízení zemského, ed. Horna.

[265] „[…] páni soudcové zase se sešli a sstoupíce se, potomně pány obyvatele mezi sebe zavolali do šraňku", Paměti Hynka mladšího Bruntálského z Vrbna, ed. Nováček 7; „jest pan hejtman zase mezi JichMti přišel a

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

beziehen und müssen nicht unbedingt bedeuten, dass im Landrecht und im Landtag die gleiche Sitzordnung der Beisitzer üblich war.

Eine gewisse Klärung bringt eine Randbemerkung, die Karl d. Ä. von Zierotin um 1600 eigenhändig in sein Privatexemplar der mährischen Landesordnung aus dem Jahr 1562 eintrug. Die 1535 zum ersten Mal textierte Bestimmung über die links-rechte Verteilung der Stände werde nämlich, so Zierotin, nur bei der Anwesenheit des Königs bzw. Markgrafen im Landtag eingehalten. Eine solche Situation lag jedoch damals, um 1600, mindestens zwei Jahrzehnte zurück, denn Rudolf II. war nach seinem Herrschaftsantritt nur bei einem einzigen mährischen Landtag anwesend: anlässlich der Erbhuldigung der mährischen Stände in Olmütz im Juni 1577. Es ist zumal zweifelhaft, ob der 1564 geborene Zierotin dieses Ereignis bereits erlebte. Wenn Zierotins Behauptung richtig ist, dann bezog sich die rätselhafte, seit 1535 nachweisbare Bestimmung der Landesordnung nur auf sehr seltene Anlässe.

Zierotin setzt jedoch seine einleuchtende Glosse weiter fort: Wird der Landtag in Abwesenheit des Monarchen durch landesfürstliche Kommissare eröffnet, gelten andere Regeln. In diesem Fall sitzen Mitglieder des Herrenstands in den Schranken zu beiden Seiten, während außerhalb der Schranken („ven z šraňků") die übrigen drei Stände stehen (!): der Ritterstand in den kleinen Schranken, auf der rechten Seite dann die Städte, auf der linken die Prälaten. Der Umstand, dass die ranghöheren Prälaten, der zweite Stand, den Platz nur auf der linken Seite finden, veranlasste Zierotin noch zu einer präzisierenden Erklärung: Die linke Seite sei in diesem Fall prominenter („vyšší") als die rechte, weil sie sich zur Rechten der Kommissare befindet[266].

Die wohl einzige denkbare Erklärung dieses knappen und etwas dunklen Kommentars lässt den Schluss zu, dass der gesamte Bereich hinter der Schranke während der Landtagseröffnung, wie bei einer separaten Versammlung des Herrenstands, nur von den Herren beansprucht wurde, die in ihrer Mitte die Landtagskommissare empfingen. Der besondere Rang des mährischen Herrenstands wurde zusätzlich dadurch betont, dass Mitglieder der drei anderen Kurien außerhalb der (großen) Schranken blieben und dem Geschehen stehend beiwohnten, während die Herren in den Gerichtsschranken entlang der Stirnwand der Landstube, zu beiden Seiten der landesfürstlichen Kommissare, saßen. Ihnen gegenüber standen die Ritter. Zu deren linker Hand, also auch links aus der Perspektive des Betrachters (doch rechts aus der Perspektive der gegenübersitzenden Kommissare und Herren), stellten sich die Prälaten, zur Rechten die Städtevertreter.

Die Aufzeichnungen des gleichen Karls d. Ä. von Zierotin bringen Nachweise, dass diese Rang-, Sitz- und Stehordnung tatsächlich eingehalten wurde. Anlässlich der Präsentation der Landtagsproposition durch die landesfürstlichen Kommissare in Brünn im Dezember 1594 setzten sich die Kommissare auf die üblichen Sitzplätze der Obersten

---

potomně nám obyvatelům, abychme mezi JichMti do šraňku vstoupili, oznámil", ebd. 8; „sejdouce se páni obyvatelé, pan hejtman pány soudce do šraňku zavolal, kdežto za dlouhý čas v potazu byli. Potom rozstoupíce se, pan hejtman pány obyvatele do šraňku zavolal", ebd. 35, vgl. S. 33; „páni obyvatelé od pánův soudcí zemských mezi ně pro nějaké pilné zemské věci do šraňkův povoláni jsou", ebd. 41.

[266] „To se zachovává při přítomnosti krále neb markrabího, než při sněmech obecných, když se skrze posly Jeho [milos]ti stavům přednešení děje, tu páni v šraňcích po obou stranách sedí. A ven z šraňků, v prostředku stojí stav rytířský v malých šraňcích, a po pravý straně stojí města, po levý preláti, avšak to levý místo vyšší jest v této míře než pravý, protože pánům poslům po pravý ruce jest. Než po přednešení páni zůstávají v té světnici a jiní stavové do svých pokojův odcházejí." Knoz, Žerotínovy glosy 151. Eine Abbildung der Quellenstelle: Knoz, Karel. st. ze Žerotína 206. Vgl. Janišová–Janiš, Komentář 1 365f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landesoffiziere nieder (also zweifelsohne an die Tafel, über diese unten mehr), der Landeshauptmann und Mitglieder des Herrenstands hingegen auf die Bänke, während die übrigen Ständemitglieder bei der Schranke stehenblieben[267]. Eine Beratung aller Stände in der Anwesenheit der Landtagskommissare erfolgte folglich so, dass die Herren sich aus ihren Bänken erhoben, an die Schranke herantraten und sich über die Schranke mit den anderen, außerhalb des Gerichtsbereichs stehenden Ständen austauschten. Ein ähnliches Verfahren ist beim Brünner Landtag im März 1596 belegt: Der Landeshauptmann teilte den Landtagskommissaren mit, dass er mit den anderen Herrenstandsmitgliedern ein wenig zu den übrigen Ständen abtreten wolle, um sich mit ihnen auszutauschen, worauf die Herren sich aus den Bänken zum Geländer verfügten[268].

Schließlich findet diese Raumverteilung in den bisher nicht publizierten Aufzeichnungen Wilhelm Slawatas[269] Bestätigung, der am 3. Juli 1607 als der ranghöchste von drei Landtagskommissaren den mährischen Landtag in Olmütz eröffnete. Die Kommissare setzten sich an den Tisch. Zu ihrer Rechten, am Ende der Bank, in der Ecke, setzte sich der damalige Vertreter der Landeshauptmannschaft (das Amt war gerade nicht besetzt), neben diesen, auf einer anderen (vermutlich rechtwinkelig anstoßenden) Bank, der mährische Oberstkämmerer und weitere zwei Herren. Zur Linken der Kommissare, aber etwas abseits, saßen weitere sieben Herren. Die Prälaten saßen auf einer Bank hinter der Schranke auf der rechten Seite (aus der Perspektive der Kommissare), die Ritter saßen und standen in den (kleinen?) Schranken, während die Abgeordneten der Städte hinten standen, hinter der Schranke[270]. Die Beratung der Stände bei der Schranke ist vom gleichen Berichterstatter anlässlich zweier anderer, am 29. März 1608 und am 23. November 1615 in Brünn abgehaltener Landtage belegt[271].

Die (großen) Schranken und die Bänke waren also vor dem Dreißigjährigen Krieg vor allem ein Bereich des Herrenstands. Dabei bleibt es mangels Nachrichten unklar, ob die drei übrigen Stände während der Versdammlungen der Stände in Abwesenheit der Landtagskommissare überhaupt in den Schrankenbereich hineingelassen wurden und wie ihre Sitzordnung war. Erst mit dem Systemwechsel in den 1620er Jahren wurde die eindeutige symbolische Dominanz des Herrenstands im Gefüge des Landtags gebrochen,

---

[267] „[…] do soudnice uvedeni, v místa nejv. ouředníků se usadili; pan hejtman a páni na lavice, jiní stavové na svá místa", Žerotín, Spisy II/1 16. „Když pak konec řeči své učinil, pan hejtman a páni povstavše k šraňkům, kdež jiní stavové *stáli*, přistoupili", ebd. 19. Nach einer Beratung im Versammlungsraum des Ritterstandes und nach der Rückkehr in die Landstube, in der inzwischen die Kommissare warteten, „stav panský jsme se *usadili*, jiní stavové na svá místa se *postavili*", ebd. 24 (Hervorhebnung von mir).

[268] „[…] p. hejtman promluviv ku panům komisařům, že k jiným stavům maličko odstoupiti a s nimi promluviti chceme[,] k šraňkům spolu s námi se obrátil", Žerotín, Spisy II/1 32.

[269] Čechura, Z moravského úřadování 142–154.

[270] *Tu jsme my se tři komisaři za týž stůl posadili. Po pravé ruce naší na konci té lavice v koutě posadil se pan místodržící hejtmanství, vedle něho na druhé lavici nejvyšší pan komorník, pan Karel ze Žerotína a pan Kavka. Po levé straně podál od nás seděl pan Jan Losinský z Žerotína, pan Maxmilián z Lichtenštejna, pan Jan Diviš z Žerotína, pan Jiřík z Vrbna, pan Břeslavský z Žerotína, pan Jiřík Hodický a pan Bohuše z Zástřizl.* […] *Páni preláti za šranky po pravé straně na lavici seděli, páni z rytířstva v šrancích seděli a stáli, páni poslové z měst zadu za šranky stáli, a jiní, jak cizozemci, tak pánův služebníci, každý téměř, kdo chtěl, tam do soudné světnice puštěn byl. Když tak všickni čtyři páni stavové na svá místa se posadili a postavili, pan místopřísedící* [místodržící?] *hejtmanství vyvstavše a s ním všickni jiní, tolikéž my, toto promluvil.* Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33, fol. 14–15 (freundliche Mitteilung von Jaroslav Čechura).

[271] *A tu při šrancích všickni spolu se stoupili.* Ebd., fol. 85; *Pan hejtman s stavem panským vyvstal a k šraňkům šli a s jinými třími pány stavy sesstoupili a po malém mezi sebou promluvení na svá místa se zase posadivše, nám oznámili, že* […] *děkují.* Ebd., fol. 210f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

u. a. deswegen, weil der Prälatenstand damals zum ersten Stand erhoben wurde. Seitdem finden wir die Prälaten im Landtag, wie der Collalto-Grundriss (Abb. 73) zeigt und wie schriftliche Quellen bestätigen, wiederum an der (aus der Perspektive des Betrachters) linken Seite der Landstube, zur Rechten der an der Tafel sitzenden Personen[272], wie bereits früher bei den Landtagspropositionen, nunmehr allerdings innerhalb des Sitzungsbereichs, auf den Bänken, die früher im Landtag nur dem Herrenstand zur Verfügung gestanden waren[273]. Auf der Bank entlang der Stirnwand saßen der damalige Administrator des Bischofs von Olmütz, neben ihm zwei Domherren und noch weiter die *eltisten praelaten*. Die Prälatenbank setzte sich dann entlang der Längswand rechtwinkelig weiter fort, mit *praelaten und probst nach dem alter der fundation*. Symmetrisch dazu, zur Linken der Amtsträger, die an der Tafel saßen, befanden sich die Sitzgelegenheiten des Herrenstands. Zunächst zeichnet der Collalto-Grundriss *graffen undt herren nach dem alter*, auf der rechtwinkelig anschließenden Bank entlang der Längswand dann weitere Herren und nach ihnen – der Grundriss markiert hier keine Abgrenzung – auch den Ritterstand, für dessen weitere Mitglieder noch eine weitere Bank aufgestellt wurde, die entlang des Geländers, vor den Stehplätzen der Städtevertreter, stand und bis zu den kleinen Schranken gereicht haben dürfte[274]. Aus anderen Akten aus dem 18. Jahrhundert geht hervor, dass die Sitzgelegenheiten des Ritterstandes an der Längswand für alte Ritterfamilien, die Bank entlang der Schranke hingegen für neue Ritter bestimmt waren[275].

Die Sitzordnung des Adels auf den Bänken folgte, wie in Böhmen, der ständischen Qualität und der amtlichen Position, kombiniert mit dem Lebensalter. Namentlich genossen die Landrechtsbeisitzer, eine Machtelite unter dem mährischen Adel, den Vorrang und saßen im Landtag, nachdem eine kompliziertere, aus dem Spätmittelalter überkommene Ordnung aufgegeben worden war, nach ihrem Lebensalter, gefolgt von den Beisitzern aus den neuen Herrenfamilien[276]. Kraft der Verneuerten Landesordnung (1628)

---

[272] Zur Tafel Kap. 3.11.

[273] Vgl. u. a. die detaillierte Beschreibung der Landtagseröffnung am 13. März 1666: Während die Tafel den landesfürstlichen Kommissaren überlassen wurde, haben die *ubrigen herren stände* […] *dem gebrauch nach ihre loca occupiret*. Auf die Proposition folgte eine kurze Unterredung der Stände vor der Tafel: *nach beschehener verlesung ist man gleich vor dem tisch zusammengetretten, die herren commissarien aber seindt an ihren orthen verblieben undt auß höfflichkeit gestanden*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 154^{v}–155^{r}.

[274] Vgl. die Beschriftung des Collalto-Grundrisses (Abb. 73), MZA, G 169, Kart. 157, Inv.-Nr. 2407–2411, fol. 18^{r}.

[275] Im Feb. 1710 sprachen sich die Stände gegen die Session der Städtevertreter innerhalb des Schrankenbereichs aus, weil *der orthen kein andere stelle, als wo die newe ritterschafft zu sietzen pfleget, übrig seye*. Konzept der ständischen Stellungnahme (*remissoriale*) für den Landeshauptmann, MZA, A 8, Kart. 634, fol. 621^{v}–622^{r}. Vgl. den Eingriff Maria Theresias gegen *eine abgesonderte banck* in der Brünner Landstube für die Mitglieder des neuen Ritterstands vom 2. Okt. 1773 (Wien): Dem alten Ritterstand gehört keine gesonderte Bank, sondern lediglich der Vorsitz vor den neuen Rittern, wie im Königreich Böhmen. MZA, A 8, Kart. 379, fol. 82$^{r–v}$.

[276] Janišová–Janiš, Komentář 1 139–141; Janišová, Heraldická výzdoba 67. Dazu die Aufzichnungen über die Einführung zweier Herren ins Landrecht 1613: „Potom vzat jest do soudu p. Jiří Volff Křinecký z Ronova […] posazen jest hned podlí p. sudího neb jest 48 let stáří", Žerotín, Spisy I/2, 146; „[…] dosazen jest p. Václav z Zástřizl […] do soudu […] posazen jest pode všemi pány, aniž se ho p. komorník nejv. na léta jeho nedotazoval, proto že jsa nového rodu panského a teprv v prvním koleně nemohl jinde než pode všemi pány posazen býti na nejposlednějším místě", ebd. 148; „jest posazen nade mnou, neb jest asi o čtyry léta starší", ebd. I/1 176. Bereits im 15. Jahrhundert sollte der mährische Unterkämmerer, war das Amt mit einem Herrenstandsmitglied besetzt, unter den Herren seine Stelle haben, „jako jeho léta jsú", Kniha tovačovská, ed. Brandl 21, weiter 37f. Es war daher eine Abweichung von der Norm, als am 29. März 1608, während der ständischen Revolte gegen die Herrschaft Rudolfs II., die zahlreich anwesenden Adeligen sich bei der Eröffnung des Landtags *ne podle ouřadu, jakožto soudcové zemští, ani také podle let, než jak se komu vidělo, se posadili*. Knihovna kláštera

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wurde das Lebensalter von der Anciennität abgelöst und die Session der Landrechtsbeisitzer richtete sich seitdem nach dem Datum der ersten Sessionsnahme[277]. Hingegen verlieh der Grafentitel – auch das war eine Ähnlichkeit mit Böhmen – keinen Anspruch auf Vorrang innerhalb des Herrenstands, so dass die (dienst-)jüngeren Grafen den (dienst-)älteren Herren ohne Grafentitel nachsitzen mussten[278]. Die Unterscheidung von neuen und alten Familien wurde jedoch aufrechterhalten. Am 27. November 1706 musste daher ein Baron Odkolek als neuer Herr den Vorrang im Sitzen einem im Alter offenbar jüngeren Grafen Karl Ludwig von Rogendorf (1685–1738) überlassen[279].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts änderten sich die Rangverhältnisse wiederholt bzw. es wurden zusätzliche Kriterien eingeführt. Am 10. November 1753 erließ Maria Theresia eine Regelung, die zwei Systeme des Vorrangs unterschied. Jene Länder, *wo bey ständischen zusammenkunfften die landes-mitglider promiscue oder nach ihrer ancienneté* […] *zu sitzen pflegen*, wurden bei dem herkömmlichen Usus belassen. Damit war anscheinend das Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns gemeint, wo das Lebensalter den Rang im Landtag bestimmte. In jenen Ländern aber, wo *einiger rang beobachtet würde und unsere geheime oder andere räthe sich des vorsizes praevalireten*, sollten nunmehr die kaiserlichen Kämmerer den Rang *gleich nach denen geheimen, mithin vor denen dicasterialräthen* erhalten[280]. Damit erhielten Kämmerer Vorrang vor Landrechtsbeisitzern, deren Rang dann noch weiter relativiert wurde, als am 17. März 1755 und 21. Februar 1756 die Dikasterialräte (d. h. die Räte der mährischen Repräsentation und Kammer bzw. des Guberniums) sowohl des Herren- als auch des Ritterstandes Session und Votum nach den Geheimen Räten und Kämmerern, vor allen anderen Räten, erhielten[281]. Weitere Eingriffe in das Rangschema folgten unter Joseph II.

3.10 Die Kathedra

Den letzten, bisher noch nicht angesprochenen Ort im oberen Teil der Landstube stellte die – ebenfalls nicht erhaltene – Kathedra dar. Dem Befund von Mauritz Trapp nach, dem das zeitgleich entstandene, allerdings nicht unproblematische Schema von Karel Josef Demuth (Abb. 74) völlig entspricht[282], handelte es sich um eine niedrige, drei Stufen hohe Tribüne von ca. 1,9 x 3,8 Meter, die sich in der (aus der Perspektive des Betrachters) rechten oberen, zur Dominikanerkirche gewandten Ecke der Brünner Land-

křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33, fol. 85 (freundliche Mitteilung von Jaroslav Čechura).

277 Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček 44–47.

278 […] *im marggrafthumb Mähren* […] *bey denen könig. landrechten, auch gemeinen zusamenkunfften und landtägen die graffen und freüherren ihre session promiscue halten und diese jenen nicht allezeit nach-, sondern auch öffter vorsitzen und bleiben gleichwohl nur barones, jene aber graffen*. So die Streitschrift *Statera beeder könig. städt Brünn und Ollmütz pro & contra habender rationem und beweißthumben uber die movirte quaestion* […]*, wormit Ollmützerischer Lapis Lydius allidirt, collidirt und elidirt wird*, aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, AMB, Knihovna Mitrovského [Mittrowsky-Bibliothek], Sign. A 1.17.2, fol. 80r. Ähnlich berichtete Johann Nepomuk Hauspersky von Fanal in seinen Memoiren zum Jahr 1786, dass *unter den namen herrnstand die freyh*[erren] *und grafen begriffen, auch promiscue untereinander sitzen*. Ebd., Sign. A 232, pag. 537.

279 Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 21, fol. 5r, 88r.

280 MZA, A 8, Kart. 635, fol. 236r–v, 242r–v.

281 MZA, A 8, Kart. 635, fol. 252r–253r.

282 Kniha Tovačovská, ed. Demuth, eingeklebte Beilage.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stube befand[283], also an der anderen Seite des Gerichtsbereichs als die steinerne und viel höhere Kathedra des Oberstlandschreibers in der Prager Landstube. Ob sich die Kathedra in der Brünner Landstube bereits seit ihrer Errichtung in den 1580er Jahren an dieser Stelle befand, muss dahingestellt bleiben. Im Collalto-Grundriss (Abb. 73), vermutlich aus dem Jahr 1657, ist die Kathedra erstaunlicherweise gar nicht eingezeichnet. Auf jeden Fall ist die Brünner Kathedra bereits um 1600 als ein erhöhter Ort[284], an dem der mährische Oberstlandschreiber und seine Gehilfen, die Minderschreiber (*menší písaři*), im Landrecht arbeiteten und von dem aus unterschiedliche Dokumente verlesen wurden, nachweisbar[285]. Im Landtag hatten hier – so mehrere Nachrichten aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts – der Vizelandschreiber und der Landesburggraf sowie die beiden Protokollführer, Sekretär und Buchhalter, ihre Sitzplätze[286]. Interessanterweise kam dieser Bereich den Mitgliedern der oberen Stände als außerhalb der Schranken gelegen vor, den tatsächlich außerhalb dieses Bereichs stehenden Städtevertretern hingegen als innerhalb der Schranken gelegen[287].

In den beiden aus den Jahren 1770 und 1775 überlieferten Inventaren der Mobilien des Landhauses ist die Kathedra als ein unbewegliches Objekt freilich nicht erwähnt. Dennoch lassen sich einige der in der Landstube aufgelisteten Gegenstände hypothetisch damit in Verbindung bringen. Zunächst handelt es sich um ein *kleines viereckетes tischel mit rothtüchenen tebich und goldenen halbborten eingefast*[288]. Als der einzige Tisch im Raum außer der großen Tafel (dazu siehe unten) stand er zweifelsohne den auf der Kathedra im Landrecht Arbeitenden (dem Oberstlandschreiber und de Minderschreibern) bzw. im Landtag den vier Hilfsbeamten zur Verfügung. Letztendlich wurden bereits im Landtagsprotokoll von 1702 die Begriffe *mensa* oder *mensula* als Synonyme zu Kathedra verwendet[289]. Das Inventar von 1770 erwähnt gleich nach dem Tisch drei Lehnstühle (*kleine lahnstühl mit rothen tuch bezohen und gelben schnüren eingefasset*). Auch der nächste

[283] „In der rechten Ecke ist eine Erhöhung von 2° [= 2 Klafter] Länge und 1° Breite, zu der 3 Stufen führen", Trapp, Notizen 51.

[284] „[J]est pan komorník tyto knihy poslal na kathedru po jednom z pisařův, což neměl učiniti, než měl je některému z panův rodů starožitných podati, a jemu je na horu poručiti donésti", Žerotín, Spisy I/1 184.

[285] Žerotín, Spisy I/1 24, 45, 64, 97, 101, 186, 225, 268; I/2 103, 129; Zřízení zemské, ed. Janišová 85, 354 (1535: „mají do šraňků k písařům jíti"); Janišová–Janiš, Moravská zemská zřízení 385; Janišová–Janiš, Komentář 1 138, 284. *A v místo, kde menší ouředníci bývají, společně se stoupili*. So der Bericht Wilhelm Slawatas und Johann Lukavskýs über den Landtag in Brünn vom 29. März 1608, Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33, fol. 86 (freundliche Mitteilung von Jaroslav Čechura).

[286] In der Landtagssitzung am 29. März 1704 *votiret der in cathedra sitzende herr vizelandschreiber*, Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 20, fol. 8^{v}. Vgl. im selben Landtagsprotokoll die Liste der an den Sitzungen am 26. und 27. Feb. 1704 Anwesenden, ebd., fol. 6^{v}, 8^{r} (*in cathedra ut alias*) sowie im Landtagsprotokoll vom 19. Juni 1702, ebd., Kart. 19, fol. 23^{v} (*in cathedra ut alias omnes praesentes*); im Landtagsprotokoll vom 1. Feb. und 30. Apr. 1703, ebd., Kart. 20, fol. 7^{r}, 18^{v} (*in cathedra omnes*).

[287] Die *landtschaffts-officianten* […]*, welche daß prothocollum führen*, sitzen nicht *in loco gremii, wo sie, löbliche 3 obere herren ständte, versamblt seint, sondern nur ex parte et extra cancellos*. Der Vizelandschreiber und der Landesburggraf haben ihren Sitz *extra cancellos bey denen landtschafft*[lichen] *officianten*. So die Antwort der drei oberen Stände Mährens auf den Antrag der königlichen Städte, im Landtag sitzen zu dürfen, 25. Feb. 1710, MZA, A 8, Kart. 634, fol. 624^{r}–625^{r}. Die *landtschafftsbediente alß secretarius undt buechhalter* bedienen sich des Sitzes *intra cancellos, wiewohlen nicht auf einer heruntern pro sessionibus determinirten banckh, jedoch oben neben dem herrn vicelandtschreiber undt herrn landesburggraffen*. So der Znaimer Stadtrat an den Brünner Magistrat, 23. Jan. 1709 (Znaim), AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

[288] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429$^{r–v}$, 454^{r}.

[289] Landtagssitzungen vom 9. und 10. Okt. 1702, MZA, A 4, Kart. 19, fol. 32^{r} (*in mensula omnes*; *in mensa omnes*).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Posten, ein *großer alter comodsessel mit rothen leder bezohen*, dürfte sich auf der Kathedra befunden haben (Sitzplatz des Oberstlandschreibers?)[290].

Neben der funktionalen Ähnlichkeit gab es anscheinend noch eine andere interessante und aus der Perspektive des Zeremoniells bedeutende Parallele mit der steinernen Kathedra in der Prager Landstube: Über die Kathedra – 1666 redete der Landrechtsbeisitzer Christoph von Proskau diesbezüglich vom erhöhten *landschaftsbuchhalter stand*[291]– konnte man nämlich die Landstube verlassen und über ein etwa 1664 errichtetes Oratorium und eine Treppe direkt in den Chor der neuerbauten Dominikanerkirche hinabsteigen bzw. von dort die Landstube und den Schrankenbereich direkt betreten[292]. Eine ähnliche Durchgangsmöglichkeit scheint in der Landstube des Olmützer Landhauses bestanden zu haben. Im 1718 entstandenen Plan der Renovierung (Abb. 49) erkennt man auf der linken Seite des Schrankenbereichs (an der anderen Seite als in Brünn) einen kleinen erhöhten Bereich, der über einen breiten Durchgang mit einem Nebenraum verbunden war.

3.11 Die Tafel

Im Unterschied zur Prager Landstube und entgegen den Mutmaßungen Jaroslav Dřímals, der sich auf die bildliche Darstellung Mauritz Trapps verließ, befand sich im Versammlungsraum der mährischen Stände offenbar kein Thron. Beweisen lässt sich diese Tatsache nicht nur ex negativo, aus dem Schweigen der Quellen, sondern auch aus einer Bestimmung der Landesordnungen aus dem ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft[293], der zufolge ein landesfürstlicher Stuhl (*stolice*) jeweils anlässlich der Anwesenheit des Herrschers besorgt werden sollte. Ein solcher Bedarf ist etwa anlässlich zweier Auftritte Erzherzog Maximilians im Brünner Landtag im August 1612 nachweisbar. Damals wurde ein Baldachin extra aus Wien gebracht. Erst in den Minuten unmittelbar vor dem Eintreffen des Erzherzogs in der Landstube lieferte dann sein Kammerfurier auch den Sessel[294]. Zwei Jahre später, im Juli 1614, wurde in der Olmützer Landstube ein Stuhl

[290] MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429r–v, 454r. Das Inventar von 1775 listet hingegen alle Lehnstühle im Raum in einem Posten auf.

[291] Siehe S. 390.

[292] Zur Errichtung zweier seitens der mährischen Stände mit 1000 fl. subventionierter Oratorien im Zuge des Neubaus der erweiterten Dominikanerkirche in Brünn vgl. Dřímal, Zemský dům 80; hier allerdings keine Angabe über die aus den unten angesprochenen Quellen aus dem Jahr 1666 nachweisbare (später offenbar wieder beseitigte) Treppe und direkte Verbindung mit der Kirche. Der Neubau der Kirche kostete die Landstube, und zwar gerade im Schrankenbereich, zwei der ursprünglich fünf Fenster in der südlichen Längswand, von denen eines zugemauert und das andere durch den Durchgang zum Oratorium ersetzt wurde. Vgl. den Antrag *wegen der zweyr fenstern im landthauß, umb deren abthuung herr P. prior bey St. Michael angekomben*, im Landtagsprotokoll vom 8. März 1663 (MZA, A 4, Kart. 4, fol. 23v), und die folgenden Einträge vom 1. Aug. 1664 (ebd., Kart. 5, fol. 52v) und 4. Sept. 1664 (ebd. fol. 55r), die den Schluss erlauben, dass die Oratorien erst nach September 1664 ausgeführt wurden. (Dřímal kannte diese Quellenstellen nicht.) Noch 1775 dürfte die Verbindung zwischen der Landstube und der Kirche bestanden haben, wie ein Verzeichnis der Räume im Landhaus nachweist (*der eingang zu dem oratorio und respective in die kirchen deren dominicanern*), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 193v.

[293] Zřízení zemské, ed. Janišová 334.

[294] Žerotín, Sněm držaný léta 1612 3. Nachdem ständische Kommissare die Landstube verlassen hatten, um den Erzherzog von seiner Behausung abzuholen, „přinešena jest od foryra komorního stolice p[r]o J. M. Arcikníže a postavena pod nebesa“, ebd. 9; vgl. ebd. 11, 20. Zum zweiten Mal besuchte der Erzherzog die

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit Baldachin für den zum Landtag entsandten Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich zubereitet[295].

Landesfürsten scheinen die mährische Landstube jedoch nur selten betreten zu haben, am ehesten anlässlich der mährischen Erbhuldigungen, die aber quellenmäßig eher schlecht dokumentiert sind. Nach seiner Eidesleistung in der Michaelskirche in Olmütz am 28. Juni 1577 empfing Rudolf II. das Gelöbnis der mährischen Stände in der dortigen Landstube auf einem schwarzen Thron, wobei auf der Bank zu seiner Rechten die Erzherzöge Matthias und Maximilian saßen, zu seiner Linken, etwas abseits, Herzog Karl von Münsterberg[296]. Auch König Matthias hielt in der (diesmal Brünner) Landstube am 1. September 1608, zwei Tage nach der Erbhuldigung, die nun in der Brünner Michaelskirche erfolgte, ein Huldigungsbankett (*pankyt* […]*, kterýž se v soudnici vykonalo*) und am 3. September verteilte er ebendort die mährischen Landesämter[297]. Der letzte in Anwesenheit des Landesfürsten bzw. eines Mitglieds der Dynastie abgehaltene mährische Landtag fand 1628 in Znaim statt. Später war ein Thron in der Brünner Landstube gar nicht mehr notwendig[298].

Statt eines Thrones nahm in der Brünner Landstube ein Möbelstück die Rolle des symbolisch prominentesten Ortes ein, der wiederum in der Prager Landstube fehlte: die so genannte Tafel (*tabule*). Im 17. Jahrhundert wurde sie mit den Obersten Landesoffizieren oder auch mit dem Landesfürsten („tabula regia") assoziiert und später wurde sie auch als „große Landtafel"[299], „Ratstisch" oder „Ratstischl" bezeichnet[300]. In den beiden Inventaren von 1770 und 1775 firmiert sie als *dreytheilliger großer tisch von weichen holtz* und *darauf roth-tüchener teppich mit goldenen halbborten, mit blauer seyden eingewürckt*[301].

Landstube („pod baldakyn na stolici připravenou zasedl") am Ende des Landtags, am 30. Aug. 1612, ebd. 139.

295 *Když Jeho Milost ráčil do soudnice přijíti, byl pro Jeho Milost majestát přistrojen. Tu Jeho Milost ráčil se na stolici pod nebesa posaditi*. Bericht Wilhelm Slawatas, Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33, fol. 160, 179 (freundliche Mitteilung von Jaroslav Čechura).

296 […] *do soudnice přijíti z týhož kostela ráčil a po usazení se na majestátu svým, kterýž černej J. M. C. připraven byl, a Jich Milosti arcikníżata rakauská, páni a bratři J. M. C. jménem arcikníže Matyáš a arcikníže Maximilián, na lavici po levé straně J. M. C. týž seděti ráčili a J. M. kníže minstrberské jménem Karel po pravé straně J. M. C. doleji a níže opodál od J. M. C.* So der Smil Osovský von Doubrawitz zugeschriebene Bericht in MZA, G 12, Sign. II-261, S. 9–20, hier 17.

297 So die Huldigungsbeschreibung in MZA, G 11, Sign. 930, 2. Teil, fol. 157^{v}–158^{r}. Friedrich von der Pfalz betrat das Brünner Landhaus erst am Tag nach der Erbhuldigung, die am 6. Feb. 1620 in der damals den Jesuiten entzogenen Kirche stattfand, und zum zweiten Mal am 12. Feb., um den Landtagsschluss zu ratifizieren, Tagebuch des Prinzen Christian von Anhalt, ed. Aretin 6 74f., 77; Skála ze Zhoře, Historie česká, ed. Tieftrunk 3 445.

298 Zwar wird in den Inventaren des Landhauses von 1770 und 1775 ein *großer alter comodsessel mit rothen leder bezohen* erwähnt, seine Position in der Reihenfolge der in der Landstube beschriebenen Möbelstücke – erst nach der Tafel, dem prachtvollen Teppich, den Sitzbänken, der Fürstenbank, den kleinen Lehnstühlen und einem kleinen Tisch – lässt jedoch nicht auf dessen zentrale Stellung in Raum schließen. MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429^{r}, 454^{r}. Auch in der Kleinen Landstube (der Ratsstube des Guberniums) befand sich übrigens 1775 (nicht jedoch 1770) ein *neüer comodsessel mit handhaben von carmoisinfarben sammet mit goldenen halbborten*, ebd., fol. 429^{v}, 454^{v}. Ein *alter rothsammetener comodsessel mit goldenen halbborten, so gänzlich ruiniret*, befand sich damals auch in der Ratsstube des Tribunals, ebd., fol. 430^{v}, vgl. 454^{v}.

299 So in der Anfrage der Böhmischen Hofkanzlei an den Oberstlandrichter Leopold von Dietrichstein vom 30. Dez. 1738 bezüglich des Zeremoniells des Landrechts, NA, ČDK, Kart. 871 (*bey der grosen landtaffel beysammen sitzen*).

300 1640 war die Rede von der „Taffel, an welcher Unsere obriste Landt-Officirer von altershero zu siczen pflegen", d'Elvert, Beiträge 1 502. Für „tabula regia" Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 52. Für weitere Bezeichnungen siehe die unten zitierten Quellen.

301 MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429^{r}, 454^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Bereits 1656 *bleibet die taffel für und für bedeckt mit dem rothsambeten tepicht*[302]. Über das Vorhandensein eines anderen großen scharlachroten Teppichs, eines Prachtstücks, das in einem Kasten versperrt blieb und mit dem die Landstube wohl nur anlässlich der feierlichen Landtagseröffnung geschmückt werden sollte, liegen nur Nachrichten vor, die anlässlich seiner Entfremdung im Frühjahr 1774 entstanden[303].

Es würde sich anbieten, diese Tafel auf die Bestimmung der mährischen Verneuerten Landesordnung 1628 zurückführen, die mit jener oben zitierten des böhmischen Gesetzbuches von 1627 gleichlautend ist: Ferdinand II. als souveräner Gesetzgeber verfügte, in polemischer Abgrenzung gegen „eüsserliche Ceremonien" des alten ständischen Prozessrechts, die nur eine gute Administrierung der Justiz gehemmt hätten, dass die mährischen Landrechtsbesitzer künftig „beysamen an einer wolgeziehrten Tafel" sitzen, dort die Rechtsfälle erörtern sowie deren „Haubtfundament […] fleissig auffzeichnen". Nur die Urteile sollten sie in ihrer üblicher „Session und Stelle" verkünden[304].

Es wurde bereits dargelegt, dass in Böhmen diese Bestimmung, sofern nicht alles täuscht, entweder gar nicht umgesetzt oder zumindest bald wieder rückgängig gemacht wurde. Anders in Mähren. Dort ist tatsächlich eine Tafel in der Landstube nachweisbar, allerdings nicht erst seit 1628, sondern bereits lange Jahre davor[305]. In den Aufzeichnungen Karls d. Ä. von Zierotin über das Landrecht aus den Jahren 1594–1614 Jahren erscheint die Tafel wiederholt als ein verhandlungstechnisch zentrales Objekt, auf das Be-

[302] Johann Jakartowsky an Ferdinand von Dietrichstein, 4. Jan. 1656 (Brünn), MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1459, fol. 11r.

[303] MZA, A 8, Kart. 595, fol. 309r–345v. Beschreibung: *der ponso* [= ponceau] *farbe sammetner große tepich, so mit einer drey finger breither goldenen und zwey finger breithen deto fresse eingefaßet und mit rother leinwandt unterfüttert ware*. Johann Nepomuk Žalkowsky von Žalkowitz, s. d. (Erledigungsvermerk: 9. Apr. 1774), ebd., fol. 339r. Im Inventar von 1770 wird er als *extra großer teppich von ponso sammet mit goldenen borten doppelt eingefasset* bezeichnet, MZA, A 8, Kart. 221, fol. 454r. Zu seiner Verwendung vgl. das Protokoll des Verhörs der landschaftlichen Trabanten vom 27. Aug. 1774: *Wenn haben dieselben zu lezten mahl den tebich aufgebreitet? R: Anno 1773 in monath Octobri bey eröfneten landtag pro anno militari 1774 haben wir zum lezten mahl diesen tebich aufgebreitet, solchen wiederum zusammengelegt, in den kasten gegeben und den schlüßl dem landthaußer in die hände gegeben*. MZA, A 8, Kart. 595, fol. 330v. Die Vermutung von Dřímal, Zemský dům 122, dass mit dem Teppich das mittlere Fenster zum Fischmarkt, vor dem ein markgräflicher Thron gestanden sein soll, bedeckt wurde, scheint unbegründet zu sein. Ob es sich hierbei um jenen *neüen sammetenen tebicht* handelte, dessen Anschaffung für die Landstube die Stände 1670 auf Vorschlag des Landeshauptmanns beschlossen, ist ungewiss, MZA, A 3, 22, fol. 469r. Am 18. Jan. 1737, nach der Barockisierung der Landstube, wurde im Landtag besprochen, *ob die herren stände nicht den alten sammetenen teppicht auf den Petersberg geben wolten, zur austappezirung des jenighen orths, wo die kayserliche commission und landeshaubtmann in denen solennitäten zu sitzen pflegen*, doch der Antrag wurde zurückgewiesen. Siehe das Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 31, fol. 7r. Die Ausstattung der Landstube mit Textilien würde eine genauere Aufmerksamkeit erfordern, vgl. Dřímal, Zemský dům 117.

[304] Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček 68f. Aus den 1738/39 entstandenen Akten bezüglich einer besseren Einrichtung des Landrechts geht hervor, dass die Prozessakten zwar bei der Tafel vorgelesen wurden, zur Umfrage setzen sich die Beisitzer jedoch in die Bänke, was verfahrenstechnische Schwierigkeiten zur Folge hatte, weshalb Karl VI. am 3. April 1739 erneut resolvierte, *daß künfftighin die landrechts-beysitzern währender landrecht*[licher] *session, gleichwie bey ablesung deren actorum, also auch bey ablegung ihrer votorum, zu derenselben besserer einnehmung bey der taffel bis zum verfasten landrecht*[lichen] *sentenz sitzen bleiben und allererst zur publication sothanen sentenzes in ihre subsellia tretten sollen*. NA, ČDK, Kart. 871 (Konzept).

[305] Bereits im Tobitschauer Buch, lange vor der Erbauung der Landhäuser in Brünn und Olmütz, ist übrigens ein Tisch („stůl") erwähnt, in dessen Mitte alte Quaterne der Landtafel gelegt werden sollten. Der Oberstkämmerer und Oberstlandrichter sitzen an diesem Tisch und überwachen die Minderschreiber, die um den Tisch („okolo stola") die Handschriften je nach Bedarf durchsuchen, während der Oberstschreiber mit den (aktuellen) Handschriften der Landtafel „im Fenster" („v okně") sitzt, Kniha tovačovská, ed. Brandl 58.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

weismittel und verschiedene Gerichtsakten gelegt wurden[306]. In jenen Gerichtsfällen, die eine genauere Kenntnis der jeweiligen topografischen Situation voraussetzten (etwa in Prozessen über durch eine Dammerhöhung entstandene Wasserschäden), wurden auf der Tafel Pläne und Karten ausgebreitet und von den Minderschreibern den zusehenden bzw. hier versammelten Landrechtsbeisitzern erläutert[307]. Aus einem wenige Jahrzehnte später erfolgten Bericht ist ersichtlich, dass ein Exemplar der Verneuerten Landesordnung sich während der ständischen Zusammenkunft auf dem Tisch befand[308].

Die Tafel diente nicht nur zur Aufbewahrung von Dokumenten und zur Präsentation von Beweismitteln, sondern auch als ein symbolisch hervorgehobener Ort zum Sitzen, der mitunter Ehrengästen des mährischen Landtags überlassen wurde, während diese in der Prager Landstube in der Regel auf die dortige steinerne Kathedra geführt wurden. Es waren in erster Linie die vom Herrscher zum Landtag deputierten Kommissare, die von hier aus den Ständen die Proposition präsentierten. So setzten sich die drei Kommissare bei der Landtagseröffnung am 3. Juli 1607 in der Olmützer Landstube und am 23. November 1615 in der Brünner Landstube an den mit rotem Samt bedeckten Tisch, wie Wilhelm Slawata, einer der Kommissare, in seinen Aufzeichnungen notierte[309]. Die gleiche Gewohnheit ist noch unter Maria Theresia und Joseph II. fassbar[310].

Im Alltag scheint die Tafel jedoch – das geht eigentlich zunächst nur beiläufig aus Nachrichten über außerordentliche Auftritte in der Landstube hervor –, den Obersten Landesoffizieren zugestanden zu haben. So setzten sich 1594 die Landtagskommissare „an die Stellen der Obersten Landesoffiziere" nieder, während der Landeshauptmann

---

306 „[…] pan hejtman […] syny nebožtíka, pana Jana a pana Jiříka do šraňku k tabuli povolal, supplikacii paní macochy jich jim dodal a snešení naše oznámil", Žerotín, Spisy I/1 77; „Vzato jest to obé a na tabuli položeno", ebd. 77; „inventaře podal, kterýž na tabuli donešen jest", ebd. 114; „Kázal jsem to na stůl přinésti, a potom se stoupiti", ebd. 118; „podal svědomí od úředníkův menších zapečetěné, kteréž od něho přijato jest a na tabuli až do uvážení této celé věci zanecháno", ebd. 151.

307 „[P]řistoupili k nám ouřadníci menší a položili na tabuli vedení ouřadu vymalované, a když na katedře čteno bylo, co se při dotčeném vedení dálo, oni ukazovali; nebo to za pořádek jest. Po přečtení všeho stoupili jsme se a tu nám ouředníci menší všecko zejmena ukazovali znovu", Žerotín, Spisy I/1 36 (1596); „pan Bořita, jakž toho obyčej jest, v tabule okazoval, v jakých místech ta struha a svodnice udělána jest", ebd. 87 (1597); „Když čteno na katedře vedení ouřadu, ouředníci menší stojíce u tabule a majíce položenou na ni mapu, na kteréž všecko položení těch míst, kudy ouřad veden byl, vymalováno bylo, ukazovali", ebd. I/2 129 (1613).

308 Nämlich im Jahre 1636, als Gundaker von Liechtenstein sich über einen Sessionsstreit mit Rudolf von Waldstein beschwerte: Waldstein habe sich der Landesordnung *muettwilliger weis opponiert*, obwohl diese *auf dem tisch gelegen und er sich in deroselben hette ersehen können*. Gundaker von Liechtenstein an Ferdinand II., s. d. (Präsentationsvermerk: 16. Mai 1636), MZA, RAD, Kart. 182, Juni 1636, fol. 82^{v}.

309 […] *každého z nás přední tři osoby až k stolu červeným aksamitem přikrytému nás doprovodily. Tu jsme my se tři komisaři za týž stůl posadili*. Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33, fol. 14 (freundliche Mitteilung von Jaroslav Čechura); *za tabuli červeným aksamitem přikrytou*, ebd., fol. 210.

310 *Wann selbe sodann in den saal kommen, setzen sich die herren commissarien an den in der mitte gerichteten tisch etwas rechts und legen ihre hütte vor ihnen auf diesem tisch*. So die in der Regierungszeit Maria Theresias verfasste *Beschreibung des ceremonialis, welches bey abhaltenden landtagen von seiten der kayßerlich-königlicher land-tags-commission zu beobachten ist*, MZA, A 8, Kart. 636, fol. 170^{r}–208^{r}, hier fol. 184^{v}. Noch 1783, als die mährischen Stände eine Reform des Landtagszeremoniells vorbereiteten und zu diesem Zweck vergleichend das böhmische Herkommen heranzogen, wurde festgestellt, dass in Brünn, anders als in Prag, *für die landtags-commission keine besondere kanzellen oder stühlen zubereitet werden, sondern die commission in der land-stube oben am tische den ersten platz zur rechten hand einnimmet*, MZA, A 8, Kart. 635, fol. 457$^{r–v}$ (*Praeparativer vortrag ad status die regulirung des ständischen zeremoniels betrefend*). Um 1700 wurden die Landtagskommissare *in die landstube bis an den schranken* geführt, *wo die comissarii den sitz an grossem tafel nehmen, wo sonst der landes-haubtmann sitzet*. So die *Anmerkung, was bey denen landtägen in Brünn von denen domkapitularischen deputirten zu beobachten ist*. MZA, A 8, Kart. 635, fol. 475^{r}–476^{v} (zur Datierung vgl. Anm. 351).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit anderen Herren in die Bänke ausweichen musste[311]. Im Jahre 1598 wurde der böhmische Oberstlandrichter Wenzel Berka im mährischen Landrecht empfangen und bei der Tafel an die übliche Stelle des Oberstkämmerers, zwischen den Landeshauptmann und den Oberstlandrichter, hingesetzt[312]. Herzog Karl von Münsterberg erhielt 1600 hingegen keinen Sitzplatz an der Tafel, sondern einen besonderen Stuhl zwischen der Tafel und dem Geländer, mit dem Rücken zur Kathedra[313]. Auch 1612 wurde für den Herzog erneut ein besonderer Stuhl „in den Bänken" bereitgestellt[314]. Ähnlich wurde mit den Abgesandten der österreichischen Stände 1610 verfahren[315]. Als der von den Ständen abgesetzte mährische Landeshauptmann Ladislaus Berka sich 1608 beschwerte, dass sein Rivale „der von Liechtenstein dahinein, wo Sy, die Officier, zu sizen pflegen, mit etlich fürnemmen herrn vnd von Adel […] getretten, mich in ein Rad genommen [und] sich an mich angestossen" habe, hatte er zweifelsohne gerade den Bereich bei der Tafel im Sinn[316].

Aus der Kombination derartiger Streufunde lässt sich sogar die übliche Sitzordnung an der Tafel rekonstruieren[317]. Im Jahre 1599 wurde dem die Landstube einmalig besuchenden Troppauer Landeshauptmann die Ehrenstelle „neben den Herrn Landeshauptmann zugewiesen, dort wo der Bischof zu sitzen pflegt"[318]. Das lässt darauf schließen, dass der Bischof ebenfalls an der Tafel und zweifelsohne zur Rechten des Landeshauptmanns (wie nachweislich bereits im Spätmittelalter[319]) seinen Sitzplatz hatte. Zur linken Hand des Landeshauptmanns müssten dann, der soeben zitierten Nachricht aus dem Jahre 1598 gemäß, der Oberstlandkämmerer und der Oberstlandrichter folgen. Zu dieser Deutung passt eine Nachricht aus dem Jahr 1613, die zugleich vor Augen führt, dass Anspruch auf einen besonderen Sitzplatz im mährischen Landrecht auch der böhmische Oberstland-

311 Žerotín, Spisy II/1 16 („v místa nejv. ouředníků se usadili").

312 „Když potom přišel, vyvstali jsme z míst našich, a jeho u šraňku přivítali, potomně za tabulí mezi panem hejtmanem a panem sudím tu, kdež obyčejně komorník své místo mívá, posadili." Žerotín, Spisy I/1 120.

313 „[…] a tak jsme k tomu povolili, aby mu místo v šrańcích ukázáno bylo a jest mu postavena stolička blízko šraňku podál od tabule, na kterouž jsa povolán od p. hejtmana sedl, jsa obrácen hřbetem ku katedře." Žerotín, Spisy I/1 271. Im Olmützer Landhaus, dem Abhaltungsort des damaligen Landrechts, befand sich die Kathedra auf der rechten Seite (aus der Perspektive der an der Tafel Sitzenden), wie noch am Plan aus dem Jahre 1718 sichtbar ist (Abb. 49). Dem Herzog wurde also, wie angenommen, die rechte Seite überlassen. Seine Session nahm somit gewissermaßen die 1629 aufgestellte Fürstenbank vorweg (siehe dazu Kap. 3.13).

314 „Zůstáno na tom, aby byl puštěn do lavic a aby mu v nich postavena stolice byla přikrytá aksamitem." Žerotín, Spisy I/2 60. Als er ins Landrecht kam, „dána mu stolice v lavicích axamitem přikrytá", danach „vystoupil od nás do šraňku". Ebd. 61.

315 „[…] místo, které jim připraveno bylo, totiž lavice červeným axamitem přikrytá v šraňku stojící", Paměti Hynka mladšího Bruntálského z Vrbna, ed. Nováček 7. Die Relation der österreichischen Deputierten enthält leider keine Details zum Zeremoniell, OÖLA, StH 655, fol. 273r–295r.

316 D'Elvert, Zur Geschichte der Unruhen 29b.

317 Weniger eindeutig sind Nachrichten über die Installationen von Amtsträgern, bei denen die Sitzplätze an der Tafel von den jeweiligen Installationskommissaren übernommen wurden. So 1613 bei der Amtseinführung des Oberstlandrichters: „Přede vším, jak jsme zasedli, kázal jsem se stoupiti […]. Když se rozstoupili, zůstali jsme my tři [der Landeshauptmann, der Bischof von Olmütz und der Oberstlandkämmerer] sami za tabulí, jiní od nás podál poodsedli, a tu jsem k ubci promluvil […]. Když na své místo dosedl, dosedl pak sám (nebo není obyčeje místa nejv. ouředníkům ukazovati jako jiným pánům soudcům, proto že mají svá místa vyměřena)", Žerotín, Spisy I/2 141f. Über die Installation des neuen Hofrichters im gleichen Jahr wird berichtet: „zasedli jsme za tabuli já a p. pisař jakožto komisaři a já […] jsem jej za nejv. hofrychtýře vyhlásil a na místo, kteréž jest nejpřednější mezi pany z rytířstva, dosednouti kázal." Ebd. 146.

318 „[…] dáno mu místo vedle pana hejtmana, tu kdež biskup obyčejně sedává", Žerotín, Spisy I/1 120.

319 Kniha tovačovská, ed. Brandl 119 („má míti po pravé straně hejtmanově místo").

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

marschall aus dem Hause der in Mähren sesshaften Herren von der Leipa hatte, und zwar neben dem Bischof bzw., wie aus dem oben angeführten Kontext hervorgeht, zu dessen rechter Hand. Der 1608 in den Fürstenstand erhobene Karl von Liechtenstein machte dem Landmarschall Berthold (Pertolt) von der Leipa die Stelle im Landrecht (und damit wohl auch im Landtag) streitig, im Frühjahr 1613 wurde jedoch auf Vermittlung von Kardinal Franz von Dietrichstein und Karl von Zierotin ein Vergleich erzielt, demzufolge Liechtenstein den Sitzplatz zur Linken des Oberstlandrichters einnahm und Leipa seine Stelle neben dem Bischof behaupten konnte[320].

Ist dieser Gedankengang richtig – und er findet bereits in der Auflistung der Landrechtsbeisitzer 1480[321] und 1493[322] seine Bestätigung –, so standen um diese Zeit die Sitzplätze an der Tafel insgesamt sechs Würdenträgern zu: den drei Obersten Landesoffizieren aus dem Herrenstand, dem Bischof von Olmütz, dem Landmarschall von der Leipa und dem neuen Fürsten von Liechtenstein, wobei der Bischof und der Landeshauptmann in der Mitte saßen[323].

Diese Verteilung der Sitzplätze an der Tafel scheint nach dem Inkrafttreten der Verneuerten Landesordnung 1628 zunächst nahtlos fortbestanden zu haben, wenn auch mit dem Unterschied, dass in der Landstube, ähnlich wie in Böhmen, im Sommer 1629 eine Fürstenbank errichtet wurde, auf die neue Fürsten aus den Familien Liechtenstein und Dietrichstein und später auch weitere mit dem Recht zu diesem privilegierten Sitz begnadete Adelige auswichen (vgl. dazu unten in Kap. 3.13–3.15). Infolge der Verkomplizierung der Rangverhältnisse des mährischen Adels wurde jedoch die Tafel, die bei der Landtagsproposition nach wie vor den Landtagskommissaren überlassen wurde, zu einem umkämpften Ort. Das zeigen die Ereignisse im Jahre 1640, die gleichzeitig im Zusammenhang mit dem intensiven Machtkampf zu sehen sind, der nach dem Tod des allmächtigen Landeshauptmanns Kardinal Franz von Dietrichstein 1636 in Mähren ausbrach.

---

320 „[…] zavolán jest kníže z Lichtnšteina na své místo a posazen jest po levé ruce podlé nejv. pana sudího a tak p. maršalkovi zůstalo jeho místo podlé p. biskupa", Žerotín, Spisy I/2 136. Leipa gestand jedoch zu, dass Liechtenstein in der Auflistung der Namen der Landrechtsbeisitzer in der Landtafel vor ihm genannt werde. Ebd. siehe den Volltext des von beiden Seiten unterschriebenen Vergleichs, der für die Nachfolger der beiden Adeligen unverbindlich bleiben sollte. Zum Streit vgl. das Schreiben Karls von Zierotin an Liechtenstein vom 29. Okt. 1612, Žerotín, Spisy I/2 135. Bereits im Tobitschauer Buch wurde das Recht des böhmischen Landmarschalls auf den Rang nach dem Landeshauptmann und vor dem mährischen Oberstkämmerer fixiert, Kniha tovačovská, ed. Brandl 38. Zur Verleihung der ersten Stelle im Landrecht und im Landtag nach dem Bischof von Olmütz an Liechtenstein seitens der vier Stände Mährens Demuth, Geschichte 146.

321 Hier wurden nach dem Bischof und dem Landeshauptmann alle Beisitzer in zwei Spalten aufgelistet, „zur rechten Hand" („po pravé ruce") der Landmarschall und einer der beiden Oberstkämmerer „zur linken Hand" („po levé ruce") der andere Oberstkämmerer, Libri citationum et sententiarum, ed. Brandl 37, vgl. 49, 138. Bis 1495 (die Entscheidung fiel bereits 1493) gab es in Mähren zwei Oberstkämmerer und zwei Oberstlandrichter, ein Paar für den Brünner, das andere für den Olmützer Gerichtssprengel, Janišová–Janiš, Komentář 1 257.

322 Ähnlich wie in der vorigen Fußnote: Nach dem Landeshauptmann folgten „auf der rechten Seite" (*po pravé straně*) zunächst der Bischof und der Landmarschall und einer der Oberstkämmerer, „auf der linken Seite" (*po levé straně*) der Oberstkämmerer, der beim aktuellen Landrecht zuständig war (*pan komorník toho súdu*) und der Oberstlandrichter (*pan sudí toho súdu*), Libri citationum 5/1 252f.; Janišová–Janiš, Komentář 1 125 (Abb.).

323 Dieser Umstand muss bedacht werden, wenn Auflistungen mährischer Amtsträger analysiert und miteinander verglichen werden. Selbst wenn die überlieferten Reihenfolgen variieren (manchmal werden der Oberstkämmerer und der Oberstlandrichter dem Bischof vorgesetzt), beziehen sie sich auf die gleiche Sessionsordnung an der Tafel und sind nur unterschiedliche textuelle Repräsentationen derselben räumlichen Konstellation. Vgl. Janišová, Heraldická výzdoba 51f., 68.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Zunächst schloss Ferdinand III. mit Reskript vom 9. März 1640 den mährischen Landesunterkämmerer (seit 1635) Francesco Magni (1598–1652) und alle seine Nachfolger im Amt, solange sie dem Herrenstand entnommen werden sollten, den zur Session an der Tafel im Landtag und Landrecht berechtigten Würdenträgern an. Seinen Sitzplatz sollte der Unterkämmerer künftig – im Landtag, im Landrecht sowie in anderen ständischen Zusammenkünften in der Landstube – „an der ienigen Taffel, an welcher Unßer Landts Hauptman, Obriste Landmarschalkh, obrister Landt Cammerer, undt obrister Landtrichter von alters her zu sitzen pflegen", und zwar direkt nach dem Oberstlandrichter, vor den zum besonderen Rang privilegierten Adelsgeschlechtern und weiteren Landrechtsbeisitzern[324].

Ein umfangreicher Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei, der am gleichen Tag Erledigung fand und auf den sich die erwähnte Resolution stützte, erhellt erfreulicherweise die genaueren Umstände dieser Änderung. Sie waren weitreichend genug und verwickelter, als man erwarten würde. Sie hingen besonders eng mit der Person Magnis zusammen – eines nach Mähren zugewanderten Aufsteigers mit weitreichenden Verbindungen, der die uneheliche Tochter des Kardinals Dietrichstein zur Ehefrau hatte, aufgrund seines mährischen Besitzes den Titel „Graf von Straßnitz" verwendete und dessen Bruder niemand geringerer als der ebenso einflussreiche wie streitsüchtige Kapuziner Valeriano Magni war[325].

Francesco Magni habe, so der Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei, bereits zwei Jahre zuvor suppliziert, dass ihm *neben andern königlichen landtsofficieren die lezte session bey der taffel gegeben* oder damit er *auffs wenigst nur mit einem arm darauff lainendt wie dero landtmarschalckh zu sitzen zugelaßen werde*[326]. Die Kanzlei habe jedoch sein Memorial lange Monate ohne Erledigung liegen lassen, da sie Einspruch seitens der aktuellen Obersten Landesoffiziere, namentlich des Landeshauptmanns Julius von Salm und des Oberstkämmerers Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn, erwartete und Magni übrigens *schon ohne das alß der eltiste landtrechtsbeysitzer die nechste session nach den anderen obr*[isten] *landtofficiren* innehatte, wenn auch nicht bei der Tafel. Es war erst die bevorstehende Installation eines neuen Landrechtsbeisitzers, Heinrich Burian Žampach († 1644), der kraft eines kaiserlichen Privilegs das Recht auf eine besondere Session unmittelbar nach den Landesoffizieren hatte[327], die nun die Kanzlei zum Agieren brachte. Da die Sache nun so oder so gelöst werden müsse, solle der Unterkämmerer Magni und seine Nachfolger, wenn sie dem Herrenstand entnommen werden sollten, den drei bisherigen Landesoffizieren beigeschlossen werden und somit auch die Session an der Tafel erhalten[328].

---

[324] D'Elvert, Beiträge 1 481 (mit unrichtigem Datum, die Korrektur auf S. 503); das Konzept in NA, ČDK, Kart. 721. Der Bischof von Olmütz ist hier wohl deswegen nicht erwähnt, weil der Bischofsstuhl seit 1638 mit Erzherzog Leopold Wilhelm besetzt war, mit dessen Teilnahme am Landtag man nicht rechnete.

[325] Zu Francesco Magni Leszczyński, Franciszek Magni; Balcárek, František Magnis a Morava; ders., František Magnis hrabě ze Strážnice; ders., Ve víru třicetileté války 367–397.

[326] Undatierter Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei mit Vermerk über die Beratung im Geheimen Rat am 9. März 1640, NA, ČDK, Kart. 721.

[327] Kap. 3.14 auf S. 409f.

[328] Bisher sei zu befürchten gewesen, *daß dieße resolution insonderheit bey dem landtshaubtman undt etwa dem graffen von Liechtenstein ein offension gebähren möchte, welches dan eben auch die ursach geweßen, daß die cantzley die relation dießer sachen bishero suspendirt hatt, auch an deß graff Magni seiten so hoch nit urgirt worden, umb willen daß er ohne das der nechste nach den obr*[isten] *landtofficiren sitzet, biß anjetzo, da der casus kombt, daß der junge graff von Schampach alß ein privilegirter primogenitus zum landtrecht installirt werden soll, da würde nun sonsten beschehen, daß der graff von Schampach ihme graffen Magni fürgesezet werde, allso daß die decision dieser sach nunmehr fast nothwendig beschehen muß undt sich füglich nit wohl differiren läst, dan sonsten die decision*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mit dieser Begründung verband sich ein gerade in diesen Jahren zunehmend gespanntes Verhältnis der Böhmischen Hofkanzlei zu Inhabern der obersten Landesämter in Mähren, insbesondere zu Landeshauptmann Salm, der auch wenig später, noch im Jahr 1640, zur Resignation genötigt wurde (sein Amt wurde auf einige Jahre auf ein Triumvirat der übrigen Landesoffiziere übertragen, denen nun auch Magni angehörte). Landeshauptmann Salm und anderen Beisitzern des mährischen Landrechts verübelte die Hofkanzlei eine Reihe von Obstruktionen gegen eine effektive monarchische Kontrolle des Landes. Im Unterkämmerer Magni wurde hingegen ein Mann ersehen, der die Machtstellung Salms und seiner Gruppe untergraben könnte: *der ietzige status publicus in Mähren erfordert, den landtsconsiliis solche leuth an die seit zu setzen, die ihren respect gen hoff tragen, also wüste die cantzley in Mähren keinen zu benennen, der das hertz undt den verstandt hett, dem landtshaubtman undt seinen adherenten etwa die stangen zu halten, alß der graff Magni*. Magni habe übrigens *solche adherenten* hinter sich, *die ihme solches gern vergunnen undt darunder ihr aigenes intereße befördert sehen würden*[329].

Das nunmehr erweckte Interesse der Hofkanzlei an der Änderung der Rangverhältnisse im mährischen Landtag war also durchaus strategischer Natur und die Behörde wusste, wie man die Sache dem Kaiser vorzutragen hatte, um eine positive Entscheidung zu erzielen. So wurden die aus Mähren kommenden Einwände sogleich entkräftet. Das mährische Landrecht, das die Hofkanzlei bereits um ein Gutachten ersucht hatte, habe der Supplik des Unterkämmerers widersprochen: Es handle sich nämlich bei dem Amt des Unterkämmerers – dem Unterkämmerer stand die Aufsicht über die sieben königlichen Städte in Mähren zu – um *kein landtofficium*, sondern um *nur ein particular function*. Der Oberstlandmarschall, *alß der nur mit ainem arm bey der taffel sizt*, würde nicht zulassen, *daß ihme der untercammerer gleich sein solle*[330]. Die Hofkanzlei war einer grundsätzlich anderen Meinung. Sie erklärte die Supplik des Unterkämmerers für berechtigt, die symbolische Erhebung des nunmehr landesfürstlichen Amtsträgers zu einem Landesbeamten für wünschenswert und den Einwand bezüglich des Landmarschalls für eine Ausrede: *das landtmarschalckhambt in Mähren ist allso beschaffen, daß es für sich selbst im landt gar nichts zu thun hatt*[331].

Die kaiserliche Entscheidung vom 9. März 1640, die dem Unterkämmerer Magni nicht nur das Anlehnen an die Tafel mit einem Arm erlaubte, sondern auch die volle Session an der Tafel zuerkannte und die Einführung Magnis zu seinem neuen Sitz gleich beim vorstehenden Landrecht anbefahl, weckte bei den mährischen Machthabern Widerspruch. Magni, der sofort in Brünn erschien und die kaiserliche Resolution selbstbewusst dem Landeshauptmann präsentierte, wurde, wie ein neuer Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei an den Kaiser mit zahlreichen Details beschrieb[332], demütigend empfangen. Zunächst sorgte Magni, *zu verhüttung eines disputats in publico*, beim Landeshauptmann

viel schwerer werden würde, nachdem der graff Schambach an die possession der praecedentz käme. […] *Zumahlen fürkombt, daß der landtshaubtman die installation deß graffen von Schampach bey jüngstem landtrecht mit fleiß darumb verschoben haben soll, weilen der graff Magni, deme er denßelben unzweiffentlich fürgesezet hette, zum landtrecht nit erschienen*. Ebd.

329 Ebd.

330 Ebd.

331 Ebd. Die Session des Oberstlandmarschalls war damals nur mehr ein akademisches Problem, da die Träger dieses (eigentlich böhmischen) Amts, das Anfang der 1620er Jahre den Herren von der Leipa entzogen worden war und seit 1645 seinen erblichen Charakter verloren hatte, künftig außerhalb Mährens wirken sollten.

332 Undatierter Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei mit Vermerk über die Beratung im Geheimen Rat am 21. März 1640, NA, ČDK, Kart. 721

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Salm dafür, *daß man ihm nicht bloß mit anlainung deß armbs an die taffel die installation widerfahren, sondern ihne*, der Resolution gemäß, *bey der taffel sitzen laßen werden*. Das ist aber nicht passiert. Am 12. März wurde zwar im Landhaus ein neuer Landrechtsbeisitzer installiert, *er graf Magni aber, ob er schon etliche stundt in der landtstuben vor den schranckhen auffgewartet, hab er doch nit allein ohne installirung, sondern auch ohne antwort abziehen müßen*. Am anderen Tag erfolgte die Einführung eines weiteren neuernannten Landrechtsbeisitzers, des Grafen Žampach. Erst jetzt seien die Landrechtsbeisitzer endlich *zusammengetretten undt hetten in die zwey stundt lang rath gehalten, deßen außgang er graff von Magni* – wohlgemerkt: der älteste Landrechtsbeisitzer! – *vor dem schranckhen mit höchster geduldt verwartet hatte*. Erst dann ließ Landeshauptmann Salm dem Unterkämmerer formlos[333] andeuten, *daß wan er die session mit aufflainung nur eines armbs an der taffel annehmen wollte, ihm selbiges von dero landtrecht erthailt werden würde*. Im widrigen Fall sei das Landrecht entschlossen, gegen die kaiserliche Resolution zu replizieren. Auf diese Bedingung ließ sich Magni allerdings nicht ein[334].

In ihrem – leider nicht überlieferten – Einspruch vom 17. März versuchten die mährischen Landrechtsbeisitzer, *unterschiedtliche wichtige considerationes* heranzuziehen und den präjudizierlichen Charakter der Resolution im Hinblick auf verschiedene Ämter und ständische Gruppen aufzuzeigen. Was würde etwa folgen, sollte das Amt des Unterkämmerers in Zukunft mit jemandem *auß den neuen herrenstandtspersonen* besetzt werden, da ja *der alte herrenstandt dem neüen nicht weichen thuet*? Das Amt habe ja bisher, bis zur Ernennung Magnis, *in dießem landt keine sonderbahre praeeminentz iemahlen gehabt*. Die Landrechtsbeisitzer beschrieben wiederum die Rolle der Tafel im symbolischen Raumgefüge der Landstube: *Dan bey besagter taffel ist niemandt bißhero geseßen, alß primo der bischoff von Ollmütz, nach ihm der landtshaubtman, so E. K. Majestät causas extraordinarias undt die politica vorbringet, dan zunechst der obr*[iste] *landtcammerer, alß welcher die sachen der landtaffel handelt, undt nebenst ihme der obr*[iste] *landtrichter, so in justitzsachen die causas ordinarias proponirt. Auff der rechten seiten deß bißschoffs aber hatt der landtmarschalck seine stell undt von undenckbahren jahren nicht mehr recht undt platz, alß mit dem linckhen armb sich auff die taffel zu lainen*. Sollte nun der Unterkämmerer (der übrigens, *wan der königlichen städt halber ichtwas vorkhombt, aus dem rath auffstehen mueß*) *dem obr*[isten] *landtrichter an der seiten sitzen* […], so *würde derßelbe dem landtmarschalckh in dem recht, sich auff die taffel mit dem armbt zu lainen, vorgehen*, was eine nicht intendierte Folge der kaiserlichen Resolution wäre[335].

Die Böhmische Hofkanzlei ließ sich auf eine Polemik mit den ihr nachgeordneten mährischen Landesamtsträgern nicht ein. In ihrem Vortrag wies sie die Einwände durchweg zurück, stutzte jedoch bei der Frage, ob Magni *an der bemelten taffel sitzen oder allein mit dem einem armb daraff lainen soll*. Das Anlehnen an die Tafel mit einem Arm sei in Mähren nämlich, entgegen der Eingabe des Landrechts, bisher keineswegs als präjudi-

333 *Endtlich aber sey der obr. landtrichter der von Rothal mit den graffen von Schambach zu der landttaffel gefahren, da habe ihme derselbe gewunckhen undt ihn mit sich auß er landtstuben neben graffen von Schambach geführt undt darbey vermeldet, der landtshaubtman habe ihne ersucht, ihm* das Angebot *anzudeuten*. Ebd.

334 Er habe repliziert, *daß er Euer Majestät allergnädigste bevehlich ad literam zu verstehen undt unrepliciret ad unguem zu vollziehen nit allein gelernt hette, sondern selbige iederzeit gantz eyfferig undt pontualmente allso zu exequiren gewohnt were. Kündte demnach nicht geschehen laßen, daß Euer Majestät allergnädigste intention von ihnen anderß, alß der buchstabliche inhallt clar undt hell außweißete, interpretirt undt dergestallt unförmblich vollzogen werden sollte*. Ebd.

335 Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zierlich empfunden worden. Der Landmarschall gehe ja sowohl einem Obersten Landkämmerer als auch einem Obersten Landrichter vor, obwohl beide *mit dem gantzen leib* an der Tafel sitzen. Auf der anderen Seite zeigte sich die Kanzlei jedoch bereit einzusehen, dass diese Gewohnheit sowie die gesamte Sitzordnung an der Tafel ungebührliche Überlegungen auslösten. Wie komme es denn, dass der Landmarschall, *welcher tertius in ordine ist, primus in sessione sein soll*? Überdies sei es *ungeraumbt* [= ungereimt]*, daß der bischoff oben an sitzen soll undt gleichwol sizt ihm der landtmarschalckh zur rechten seiten vor*. Das alles laufe eigentlich der Verneuerten Landesordnung zuwider, die die Würdenträger bloß in einer einfachen Rangfolge aneinanderreihte. Denn *siehet man die dignitatem sessionis a dextris an, so siczt ihm an der rechten seiten der landtmarschalckh vor, wolte man die loca media ansehen, so siczt der landtshaubtman undt landtcammerer dem bischoff vor*. Die skurril anmutende Session des Landmarschalls sei *entweder auß vahrleßigkeit der antecessorn oder aber ex nimia et inordinata potentia der landtshaubtleuth* – eine Kritik an Salm und vermutlich auch an seinem Vorgänger, Kardinal Dietrichstein – *oder aber auß der bösen gewohnheit* eingeführt worden. Ausländer und *andere witzige leuth*, die beim Landrecht anwesend sein könnten (*weil das landtrecht offentlich gehegt undt gehalten würdt*), dürften *dießen modum sessionis verachten und sich über dießer inconvenientz nicht wenig verwundern*. Nachdem es also in Mähren *mit der punctualitet so weit kommen, daß mit anlainung deß armbs nur allerley ungelegenheiten erwecket werden dörfften und nötig sein würde, klar zu determiniren, wie weit solche anleinung auf der taffel zu verstehen sein solte*, und *weilen beßer einen abusum abzustellen, alß denselben durch einen anderen gleichmeßig ungereumbten modum zu bestettigen*, schlug die Kanzlei eine grundsätzliche Umgruppierung an der Tafel vor[336].

Die neue kaiserliche Resolution vom 21. März 1640 bestätigte somit nicht nur die Einführung des Unterkämmerers Magni unter die Obersten Landesoffiziere, sondern sie proklamierte zugleich neue Regeln bezüglich der Session an der Tafel in der Landstube. Es wurde nunmehr eine genaue Reihenfolge festgesetzt, beginnend mit dem Bischof von Olmütz, der seinen Platz „an der Rechten seithen oben an der Taffel" haben sollte. Zu dessen linker Hand sollten nebeneinander Landeshauptmann, Oberstlandmarschall, Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Landesunterkämmerer (falls aus dem Herrenstand) ihre Sitze „mit völligen leib" finden. Sollte sich die Taffel bei der Versammlung aller sechs Würdenträger als zu kurz erweisen, müsste „eine andere die lang genug, hierzu von Neüen verschafft werden"[337].

Seitdem war also die Rangordnung bei der Tafel in der mährischen Landstube eindimensional: Je weiter rechts (aus der Perspektive des Sitzenden) sich die Session bei der Tafel befand, desto höher war der Rang des Würdenträgers. Dies war ein Unterschied zu früheren Verhältnissen sowie zu den Gewohnheiten z. B. in Krain oder in der Steiermark, wo der Rang sich von der Entfernung des jeweiligen Sitzplatzes vom Landeshauptmann bzw. Landmarschall zu seiner/ihrer sowohl rechten als auch linken Hand ableitete.

Die im Jahre 1640 modifizierte Session bei der Tafel mit dem Fürstbischof von Olmütz ganz rechts blieb seitdem stabil[338]. Unverändert ist sie noch 1746 anzutreffen, als

336 Ebd.

337 D'Elvert, Beiträge 1 502f.; das Konzept in NA, ČDK, Kart. 721. Am 10. März 1688, als der damalige Landeshauptmann krankheitsbedingt vom Landtag abwesend bleiben musste, delegierte er einen Vertreter in der Person von Ferdinand Julius von Salm (1650–1697), der *die stelle Ihro Ex. des herrn directoris bey der taffel genomben*, MZA, A 4, Kart. 14, 16v.

338 Die Ende 1712 im Auftrag des Landeshauptmanns Franz Josef von Oppersdorff anlässlich des erwar-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Oberstkämmerer Leopold von Dietrichstein und Oberstlandrichter Franz Josef Heißler von Heitersheim gegen die Ansprüche der Prälaten auf Vorrang in Kommissionen u. a. mit dem Argument polemisierten, dass *die geistlichkeit* […], *den eintzigen bischoffen von Ollmütz außgenohmen, in der landtstueben das recht nicht hat, an der taffel des ratstischels, sondern a dexteris des landeshaubtmanns auf denen bancken von dem rathstiesch wek zu sitzen, dahingegen Ewer Kayßer- und Königlichen Mayestät landeshaubtmann, obrister landtcammerer, obrister landtrichter wie auch der landesuntercammerer, so er des herrnstands ist, aldar an dem rathstisch zu sitzen das recht haben*[339].

Auch nach der Umgestaltung der Sessionsregeln 1640 behielt die Tafel ihren Status als prominentester Ort der Landstube und die Session an ihr bzw. in ihrer Nähe wurde von verschiedenen Akteuren instrumentalisiert. Während der engen Zusammenkunft im Juli 1663, in der Beratungen über die Defension des Landes gegen Einfälle der osmanischen Truppen erfolgten, bemühten sich die mährischen Stände darum, den im Land anwesenden Hofkriegsrat und Obristfeldzeugmeister Jean-Louis Raduit de Souches für ein Mitwirken zu motivieren, u. a. mit *offerirung einer vornemben stelle bey der in der landtstuben stehenden taffel*[340].

Mit der Session an der Tafel sind außerdem jene Rangkontroversen verbunden, deren Protagonisten die Vertreter der abwesenden Bischöfe aus dem Haus Österreich – Erzherzog Leopold Wilhelm sowie, auf kurze Zeit, sein Nachfolger, Erzherzog Karl Joseph – waren. Ihr Auftreten in der Landstube von 1640 bis zur Wahl eines in der Diözese residierenden Ordinarius 1664 stellt ein bedeutendes und erhellendes Kapitel dar und muss hier ebenfalls geschildert werden.

Einige Zeit nach seiner Wahl zum Bischof von Olmütz 1637 verlangte Erzherzog Leopold Wilhelm, dass sein Vertreter, der Administrator des Bistums und gleichzeitig ein Mitglied des Domkapitels, an seiner Stelle im mährischen Landrecht als Beisitzer zugelassen werde. Auf diesbezügliche kaiserliche Anfrage vom 15. März 1639 erstellten der Landeshauptmann, die Obersten Landesoffiziere und die Landrechtsbeisitzer erst am 28. März 1640, mit einjähriger Verspätung und im auffälligen zeitlichen Zusammenhang mit der nur eine Woche davor proklamierten Reform der Session an der Tafel, ein negatives Gutachten[341]. Dennoch erteilte Ferdinand III. am 15. Oktober 1640 dem bischöfli-

---

teten ersten Auftretens des Olmützer Bischofs Kardinal Wolfgang Hannibal von Schrattenbach im mährischen Landtag verfasste Zusammenfassung des Zeremoniells der Landtags- und Landrechtseröffnung (*Notata, wann Ihro Hochfürst. Gnaden herr bischoff zu Ollmütz nacher Brünn zu denen landtagen oder landtrechten kommen*) beschreibt den bischöfflichen Sitzplatz folgendermaßen: *Hernach gehen sie* [aus der Kirche] *zu fueß in die landtstueben hienauf und wann Ihro Excell. der herr landeshaubtmann in die session einladen, so nehmen Ihro Hochfürst. Gnaden herr bischoff auf der rechten handt bey der taffel die erste stelle, also auch bey dem landtrecht*. NA, ČDK, Kart. 711 (beiliegend Akten, die die Entstehung dieser kurzen Beschreibung erhellen). Eine Abschrift der *Notata* in MZA, A 8, Kart. 635, fol. 209^{r}–210^{r}, 472^{r}–473^{r}; ebd., Kart. 636, fol. 114^{r}.

339 Bericht des Oberstkämmerers Leopold von Dietrichstein und des Oberstlandrichters Franz Josef Heißler von Heitersheim an den Kaiser, o. J. (Präsentationsvermerk vom 6. Juni 1746), ZAOO, MCO, Sign. Kb6, Kart. 1003, fol. 12^{v}–13^{r}.

340 Doch de Souches verweigerte seine Teilnahme mit der Begründung, er sei vom Hofkriegsrat instruiert, direkt mit dem Landeshauptmann zu verhandeln. Ständische Erklärung an den Kaiser vom 12. Juli 1663 (Brünn), ÖStA, FHKA, HFÖ, Kart. 993 (24. Juli 1663).

341 Der bischöfliche Substitutus repräsentiere den Bischof, die Obersten Landesoffiziere aber den Landesfürsten. Die Anwesenheit des Bischofs beim Landrecht sei für die Rechtsprechung nicht notwendig. Die Vertretung des Bischofs sei in Mähren vollkommen unüblich, denn bei den Landtagen könne der Bischof *niemanden statt seiner substituiren*. Der Bischof selber habe früher im Landrecht nur dann eine Session gehabt, wenn er gleichzeitig ein Mitglied des mährischen Herrenstandes war. Es sei zu befürchten, *daß von denen capi-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

chen „Substitutus“ im Landrecht eine Stelle, allerdings erst zwischen dem Unterkämmerer und „denen priuilegirten Graffen“[342]. Der damalige bischöfliche Administrator Johann Kaspar Stredele von Montani († 1642) sowie seine Nachfolger, die in diesen und den folgenden Jahren mit etwas laxer Unterstützung des Erzherzogs ihre Position in Mähren aufzuwerten strebten und nach einem würdigen Sitz im mährischen Landrecht gleich nach dem Landeshauptmann trachteten, freuten sich wenig über diesen Entschluss. Das Bistum wollte die Resolution nicht anerkennen und die bischöflichen Administratoren blieben daher dem Landrecht fern[343].

Stredele und seine Nachfolger beanspruchten allerdings eine herausgehobene Session auch im Landtag, und zwar nicht als Vertreter des Olmützer Domkapitels (dem der jeweilige Administrator zumeist angehörte), sondern als Vertreter des Fürstbischofs. In der Tat gelang es den selbstbewusst agierenden Administratoren, die Session an der Spitze des Prälatenstandes einzunehmen und somit auch das erste, von der Stimme des Domkapitels unabhängige Votum im Landtag auszuüben[344]. Ob es dem Administrator Stredele darüber hinaus gelang, den bischöflichen Sitz an der Tafel, zur Rechten des Landeshauptmanns, zu behaupten, worum er sich dem Unwillen der mährischen Adeligen zum Trotz bemühte[345], oder aber auf der Prälatenbank, lediglich in der Nähe der Tafel, geht aus den vorliegenden Akten leider nicht eindeutig hervor und selbst die mährischen Machthaber waren sich in dieser Frage ein Jahrzehnt später nicht einig[346].

Hierbei handelte es sich um einen der feinen, jedoch äußerst relevanten Unterschiede, dessen Konfliktanfälligkeit sich erst aus der symbolischen Ordnung und den räumlichen Zusammenhängen der Brünner Landstube erklärt. Die Sitzplätze an der Tafel bestanden damals nicht aus Stühlen, sondern aus einer an die Tafel gestellten

---

tularibus unter solchen gesuchten newerung thier und thor zu unnachbahrlichen müeßverstandt undt beschwerlichen differentien eröffnet undt hiedurch nit weniger derley zwittracht widerumben erwekt […] *werden möchte*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 118^{v}–127^{r} (Abschrift). Am 18. Juli 1640 (Regensburg) leitete Ferdinand III. diese Stellungnahme an Leopold Wilhelm weiter, ebd., fol. 127^{v} (Abschrift).

[342] Die kaiserliche Resolution vom 15. Okt. 1640 (Regensburg) bei d'Elvert, Beiträge 1 489f. Zu den privilegierten Grafen vgl. Kap. 3.14.

[343] Noch 1651 und 1662 hieß es, die Resolution von 1640 sei vom Bistum nicht angenommen worden, d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 111, 116, 118–120, 123. Im April 1652 setzte sich Erzherzog Leopold Wilhelm wiederum für seinen damaligen Administrator Jakob Mercurian ein, damit ihm im mährischen Landrecht entweder die erste Stelle nach dem Landeshauptmann gegönnt werde oder er zumindest dem Unterkämmerer vorsitzen dürfe, MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 42^{r}–43^{v} (Abschrift, Präsentationsvermerk vom 29. Apr. 1652).

[344] Der durch Mähren reisende Abt von Strahov, Vincenz Macarius Frank, konnte in sein Diarium eintragen: *Intellexi, cathedrales olomucenses, nisi fuerit unus administrator episcopatus, non nisi uno voto gaudere*. SK, DJ III 1, pag. 324 (14. Juni 1663).

[345] *Monsignore Stredel administratore pretende nelle diete e giuditii d'haver il luogo dovuto al vescovo d'Olmütz, ma questi signori non vi vogliono intendere*. Gerard de Schlessin an Ernst Adalbert von Harrach, 25. Aug. 1641 (Pöltenberg), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 151.

[346] *Daß aber, wie vorgegeben worden will, der verstorbene administrator Stredele von Montani bey denen landtagen yemahlß gesessen sein solle, erindere ich mich zwar woll undt seindt Eur K. M. auch derentwegen allergehorsambst berichtet worden, daß Franz von Magni graff zue Straßniz vorm jahr alß damaliger obrister landtrichter für aine gewiße wahrheit außgebrätet, sambt er Stredele beim landtag geseßen wehre, auch deßen sich der Michaell Ferdinandt graf von Althan fast erindern wöllen, eß will aber sich auß denen anderen inwohnern oder sonst jemandt uber alles fleißiges nachforschen gar nicht befinden, welcher solches gedenckt*. Landeshauptmann Johann von Rottal und das Tribunal an den Kaiser, 23. Nov. 1651 (Brünn), MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 23$^{r–v}$ (Konzept).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Bank[347]. Diese Bank, spätestens seit ihrer Adaptierung 1649[348] mit blauem Tuch überzogen[349], war jedoch länger als der Tisch. Sie setzte sich an beiden Seiten entlang der Stirnwand weiter fort und bot die Sitzplätze – so der Stand der Dinge nach 1628 – einerseits für die Prälaten, andererseits für den Herrenstand. Die Prälatenbank war daher, wie schriftliche Quellen beweisen[350] und wie schließlich auch der Collalto-Grundriss (Abb. 73) belegt, eine direkte Fortsetzung der Bank, an der der Bischof und die Obersten Landesoffiziere saßen. Damit nahm der zweitranghöchste Prälat die Session unmittelbar zur Rechten des Bischofs. War der Bischof nicht anwesend, saß er direkt zur Rechten des Landeshauptmanns und seine Einordnung auf die Prälatenbank ergab sich nur aus der Entfernung von der Tafel[351]. Eben diese Gestaltung der Bänke ermöglichte es den Administratoren, eine unterschiedlich interpretierbare Zwischenposition an der Ecke der Tafel einzunehmen und von dieser Stelle aus diverse Ranganspruche geltend zu machen.

Davon zeugt insbesondere ein Rangstreit, der am Landtag im November 1651 eskalierte, als der Olmützer Dompropst und zugleich neue (seit Januar des gleichen Jahres[352]) bischöfliche Administrator Jakob Mercurian aufgrund seiner Würde den Anspruch auf

---

347 Das geht eindeutig aus einem Schreiben Ferdinands von Dietrichstein an Johann Hartwig von Nostitz vom 19. März 1666 hervor: *Wan Ihro Liebden herr bischoff zugelassen wird, sich eines samettepichts oder polsters, wan er bey der landsfürst*[lichen] *taffel sizt, zu gebrauchen, so ist mir solches auch zuläßlich* […]*, dan obschon denen fürsten erlaubt ist, auff der fürstenbankh einen sameten tepicht auffzubraiten* […]*, so ist es doch nit herkomens, daß dieselbige bankh, welche an der taffel steht, anderwerttig bedeckt werde, es seye dan fürn landsfürsten selbsten.* […] *Wan herr bischoff auff der fürstenbank sizen wird, so ist es wegen des sameten tepichts kheine difficultät*, MZA, RAD, Kart. 197, fol. 61[r]. Mit ähnlichen Worten (*die banckh, welche an der landsfürst*[lichen] *taffel stehet*) ders. an Johann Maximilian von Lamberg, 19. März 1666, ebd., fol. 61[v]–62[r]. Vgl. zu dieser Kontroverse im folgenden Kapitel.

348 Der Landtag im Jahre 1658 bewilligte den Brüdern Allman 62 fr. 30 kr. für die Bänke und das blaue Tuch (*za stolice a sukno modré do soudnice*), die ihr Vater für die Landstube besorgt hatte, MZA, A 3, 22, fol. 333[v]. Bereits beim im Spätsommer 1649 gehaltenen Landtag bewarb sich Tobias Allman von Allenstein, Landesburggraf von 1649 bis zu seinen Tod 1652, *damit dem kauffmann vermög desselben außzügls daß zur zier der session in die landtstuben außgenombene tuch bezahlt werden möchte*. MZA, A 3, 23, fol. 53[v]. Zu Allman vgl. d'Elvert, Die Freiherren von Almstein 10[b].

349 *Dan obschon denen fürsten zugelaßen ist, auf die fürstenbanck einen sammeten tepich zu braitten, so ist doch solches nit practicirt auf der ienigen banckh, so mit blauem tuch überzogen, woran die landsfürst*[liche] *taffel steht*, Dietrichstein an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 15. März 1666 (Brünn), LRRA, D 248; MZA, RAD, Kart. 197, fol. 47[r–v] (Konzept).

350 Karl von Lichtenstein-Kastelkorn führte im Schreiben an Johann Hartwig von Nostitz vom 15. März 1666 (Brünn) aus, es *last sich nit sagen, daß der sitz bey der taffel gleichsamb locus marchionis seye, indeme die bankh nit separirt, sondern continuum* […] *ist, bey welcher der gaistliche undt herrnstand sitzen thuet*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 158[r].

351 Vgl. die Formulierung in der vermutlich um 1700 in ihrer Urfassung entstandenen *Anmerkung, was bey denen landtägen in Brünn von denen domkapitularischen deputirten zu beobachten ist* (MZA, A 8, Kart. 635, fol. 475[r]–476[v]), derzufolge die Vertreter des Domkapitels *ihren gewöhnlichen sitz* […] *gleich neben dem herrn landeshaubtmann rechter hand ausser der grossen tafel* haben. Die Abschrift dieses kurzen Erinnerungsstücks entstand 1783 als eine der Unterlagen, die damals zwecks der Reform des Landtagszeremoniells gesammelt wurden. Eine darin einverleibte Anrede des Landeshauptmanns, die diesen u. a. als *praesident bey dem k. gubernio* anspricht und gleichzeitig einen *erblandesfürst* erwähnt, datiert wohl erst aus den ersten Regierungsjahren Josephs II. Der Text an sich ist wohl deutlich älter und wurde möglicherweise im Verlauf der Jahrzehnte adaptiert. Die Urfassung könnte, wie der anfängliche Passus (*Die deputirten haben in denen allgemeinen landtägen und allen ständischen versamlungen allemahl den ersten sitz und das allererste votum*) und die Nicht-Erwähnung sowohl des Bischofs von Olmütz als auch eines bischöflichen Administrators belegen, wohl am ehesten während des Episkopats des abwesenden Bischofs Karl Joseph von Lothringen (1695 bis 1711) entstanden sein. Auf jeden Fall bezieht sich diese Formulierung auf eine Konstellation ohne Bischof und Administrator.

352 Harrach, Diarien und Tagzettel 3 473.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Teilnahme an Sondersitzungen des Herrenstands sowie die erste Stelle und das erste Votum in dieser Kurie erhob. Den Hintergrund des Streites bildete eine lange Tradition, die erstaunlicherweise auch nach der 1628 erlassenen Verneuerten Landesordnung nachwirkte, was in der bisherigen Forschungsliteratur noch gar nicht registriert wurde. Als größte Feudalherren in Mähren genossen nämlich die Bischöfe von Olmütz seit dem Mittelalter den Rang an der Spitze des Herrenstandes, nicht im nominell zweiten, doch erst mit den königlichen Städten eine gemeinsame dritte Stimme abgebenden mährischen Prälatenstand. Die Erhebung des Prälatenstands zum ersten und vornehmsten Stand kraft der Verneuerten Landesordnung 1628 schrieb die neue Rangfolge scheinbar mit aller Eindeutigkeit fest. Allerdings änderte sich dadurch weder das reale Kräfteverhältnis der Kurien, noch wurden dadurch dem Prälatenstand alle symbolischen Vorrechte zuteil. Das kam gerade bei der Trennung des Landtagsplenums in Beratungen einzelner Stände zum Vorschein. Anders als der Wortlaut des Gesetzbuches suggeriert, wechselten weder der damalige Bischof, Kardinal Franz von Dietrichstein, noch die Administratoren seiner Nachfolger im Bischofsamt in den Prälatenstand. Vielmehr behielt Dietrichstein, gleichzeitig Landeshauptmann von Mähren, bis zu seinem Tod, seine Session im (nur scheinbar zweitrangigen) Herrenstand. Bei der Trennung der Stände während des Landtags verließen somit nur alle übrigen Prälaten die Landstube, um sich im kleinen Zimmer der Prälaten hinter dem Landhaussaal unter sich zu beraten. Das eigentliche Haupt des Prälatenstandes blieb an der Tafel inmitten des Herrenstandes sitzen[353].

Somit hinterließ Dietrichstein seinen Nachfolgern eine interessante rechtliche Gemengelage, aus der die Administratoren ihren Anspruch auf den Vorsitz im Herrenstand ableiten konnten. Fünfzehn Jahre nach Dietrichsteins Tod, als sich die Stände am 6. November 1651 zu separaten Beratungen der Kurien trennen wollten, ist der neue Administrator Mercurian, dem Bericht des Landeshauptmanns Johann von Rottal zufolge, *neben dem eckh der tafel auf der rechten seiten bei mir sizen blieben unnd sich verlauten lassen*, dass, weil er den Bischof vertrete, *so wolte er auch dem alten herkommen nach bey dem herrenstandt verbleiben*[354]. Hiermit versuchte Mercurian den ersten Platz im Prälatenstand (am

[353] Das geht mit aller Deutlichkeit aus dem Gutachten des königlichen Tribunals vom 11. Juli 1652 (Brünn) bezüglich der Rangansprüche der bischöflichen Administratoren hervor: *Ob man alhier einwerffen wolte, das in neulicher zeit der weyland cardinal und fürst von Dietrichstein, bischoff zue Ulmiz, auff denen landtägen seine session beym herrnstand gehalten hette, so ist doch solches nichts im wege, dann dieser bischoff wahr zugleich ein landeshaubtman und führete auff denen landtägen das directorium*. MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 49^{r}–57^{v} (Konzept). Administrator Mercurian behauptete in seinem gleichzeitigen Memorial an den Kaiser, dass *ein bischoff von Ollmücz von unerdenckhlichen jahren bey dem herrnstandt in casu separationis statuum undt sonst verbliben undt die erste stell undt votum, auch vohr dem landtßhaubtman gebührt, er auch ruhebig gehabt* habe und er deshalb *in ersessener posses* sei. Ebd. Auch Karl von Lichtenstein-Kastelkorn, der spätere Bischof von Olmütz, soll sich dahingehend geäußert haben, *daß wan die stände abtretten solten, daß er bey dem herrenstandt bleiben wolte*. Ferdinand von Dietrichstein an Johann Hartwig von Nostitz, 9. Apr. 1666, MZA, RAD, Kart. 189, fol. 358^{r}. Vgl. die unterschiedliche Situation in Böhmen, wo der Prager Erzbischof, Kardinal Ernst Adalbert von Harrach, bei der Trennung der Stände in Kurien die Landstube jeweils mit dem Prälatenstand verlassen musste, ähnlich wie die Ritter und die Städtevertreter.

[354] Bericht des Landeshauptmanns vom 8. Nov. 1651 (Brünn), MZA, A 4, Kart. 1, 1651, fol. 44^{r}–48^{r} (Konzept), hier 44^{r}. Im ursprünglichen, später korrigierten Wortlaut hieß es: *am eck des tisches unweith von mir*. Ein gewisser Wagner berichtete von Brünn am 10. Nov. 1651, Mercurian habe *sich gleich anfenglichen an den rechten eckh der tafel an den herrn landshaubtmann gesezt und das erste votum unter dem herrnstandt praetendirt*, HALW, Hs. 277, pag. 380f. Vgl. den Bericht der Landtagskommissare vom 8. Nov. 1651 (Brünn), MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 15^{r}–18^{r}; ebd., fol. 11^{r}–14^{v}, eine Abschrift des zitierten Berichts des Landeshauptmanns. Vgl. zu diesem Rang- und Zuständigkeitsstreit und dessen Folgen D'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 116–122; Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 315f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

äußeren Rand der Prälatenbank) zum ersten Platz im Herrenstand (zur rechten Hand des Landeshauptmanns) umzufunktionieren, ohne seinen Sitzplatz überhaupt verändern zu müssen.

Aus den überlieferten Kommentaren geht hervor, dass der Vorfall nicht ohne Präzedenz war. Bereits Mercurians Vorgänger Roderich von Santilier († 1653) soll auf dem ein Jahr zuvor, im September 1650, abgehaltenen Landtag beim Herrenstand verweilt und die erste Stimme abgegeben haben, ohne dass die anwesenden Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein und Maximilian von Dietrichstein dagegen einen lauten Protest eingelegt hätten[355].

Selbst wenn wir davon ausgehen, dass dieser Präzedenzfall sich tatsächlich so abgespielt hätte, wie Mercurian es schilderte[356], reagierten die Betroffenen ein Jahr später anders. Ferdinand Johann von Liechtenstein, der einzige Fürst, der sich am Landtag 1651 in der Landstube einfand, und gleichzeitig das ranghöchste anwesende Mitglied des Herrenstands, wollte den Vorsitz des bischöflichen Administrators im Herrenstand auf keinen Fall zulassen. Landeshauptmann Rottal entschloss sich, so seine Rechtfertigung gegenüber dem Kaiser, die Sitzung *zu verhüettung eines etwa zwischen beeden theilen besorgenden üblen vernembens* zu unterbrechen, und er versuchte, den Streit zwischen Mercurian und Liechtenstein *güetlich* […] *zu accomodiren*[357]. Der Landtag blieb über zwei Tage blockiert, schließlich setzte sich jedoch Mercurian gegen den Fürsten Liechtenstein insofern durch, *daß ich alß administrator die erste session unnd votum sowoll in separatis alß coniunctis statibus haben solle*, was jedoch Liechtenstein und anderen Fürsten unpräjudizierlich sein sollte und zunächst nur interimistisch bis auf weitere Entscheidung des Kaisers gedacht war[358].

---

355 Vgl. Mercurians *raptissime* verfasstes Schreiben an die in Wien hinterlassenen Geheimen Räte Erzherzog Leopold Wilhelms vom 6. Nov. 1651 (Brünn): *alß wir heut zum votieren in unßers landtags proposition der herr standt* [= Herrenstand] *separatim einen anfang machen wollen, hat furst Ferdinandt vor mir den* [!] *votum abzulegen praetendiert, deme ich nit stat geben wollen mit anziehung des frischen exempelß Ihrer Hochwurden herrn graffen von Santhilliert (tittul), welcher vor einem jahr in beysein des primogeniti des haußes fursten Carln undt fursten von Dietrichstein unwaygerlich zum ersten votiert, allso daß wir ad minimum in quasi possessione seindt, undt sonst vorschutzung anderer mehr hierzu tauglichen motiven, immittelß hat herr landtshauptman vermeldet, es währe deßhalben eine kheyserliche resolution vorhanden, die sie biß dato suchen undt nit finden khonnen, wann nun solche nit zu finden, bin ich sicher, daß sie noch heut darvon gen hoff schreiben, gewißlich aber nit in unßeren faveur, bitte dannenhero gantz unterdienstlich zu invigilieren, damit Ihrer Hochfurstlichen Durchlaucht khein nachtheil widerfahret, ich will gewißlich hie nit weichen, bitte gleichwoll umb dero rath, waß in dießem zu thuen*. ZAOO, AO, Kart. 257, fol. 19r. Ähnlich Mercurian in seiner wenig späteren Eingabe an den Kaiser: MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 34r–38v; D'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 119. Am 28. Aug. 1650 berichtete der Propst von Pöltenberg an Kardinal Ernst Adalbert von Harrach aus Brünn: *Si crede che comparirà alla dieta il conte Santilier prete* […]*, S. M. commandi, che li stati l'ammettino alla sessione stante la legitima absenza di S. A., altrimenti è contro l'uso che vi si comparisca per mandatario*. ÖStA, AVA, FAH, Hs. 329, fol. 145r–v (eigenhändiges Regest Harrachs).

356 Es fällt allerdings auf, dass Administrator Santilier, anders als beide genannten Fürsten, weder im Verzeichnis der Teilnehmer des im Sept. und Okt. 1650 abgehaltenen Landtags (MZA, A 3, 23, fol. 57r–v), noch in dessen (wenn auch nur fragmentarisch überliefertem) Protokoll (MZA, A 4, Kart. 1) erwähnt ist. Die separate Sitzung des Herrenstands am Anfang des Landtags wurde jedoch nicht protokolliert. Insofern scheint es, dass der angebliche Vorsitz Santiliers vor beiden Fürsten, auf den sich Mercurian 1651 als auf einen bedeutenden Präzedenzfall berief, nur gelegentlicher Natur gewesen war. Oder wurden die Akten zugunsten des Herrenstandes gezielt manipuliert?

357 Bericht des Landeshauptmanns vom 8. Nov. 1651 (Brünn), MZA, A 4, Kart. 1, 1651, fol. 44r–48r (Konzept), hier 44v; MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 11r–14v (Abschrift).

358 Mercurian erwartete, dass Liechtenstein, der den Streit *movierte*, und *villeicht auch andere des herrnstandts* sich am Kaiserhof *mit hülff ihrer dort habenden vielmögenden freinden und patronen* um eine dem Bistum nachteilige Resolution bemühen würden. Mercurian an die in Wien hinterlassenen Geheimen Räte Erzherzog

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das Einbringen der Sache an den Kaiserhof hatte eine Flut von schriftlichen Eingaben und Gutachten zur Folge[359]. Es lässt sich daraus u. a. Mercurians Ansicht herauslesen, dass dem bischöflichen Administrator in Plenarsitzungen des Landtags die erste Stelle auf der Prälatenbank gehöre, in einer separaten Sitzung des Herrenstands hingegen die erste Stelle und das erste Votum in diesem. Der Administrator Stredele habe Anfang der 1640er Jahre *seine session neben dem landtßhaubtman auff der praelaten seiten* (d. h. zur Rechten des Landeshauptmanns) genommen[360].

Das königliche Tribunal, unter der Leitung des Landeshauptmanns Rottal, replizierte am 11. Juli 1652, dass das Erscheinen von Stredele beim Landtag nicht erinnerlich sei, der Vorsitz von Santilier und schließlich auch Mercurian hingegen angemaßt und nur *propter quietem publicam* nachgesehen worden sei. Dem Bischof von Olmütz gebühre bei derzeitiger Landesverfassung keine Session im Herrenstand[361]. Bereits in seinem Gutachten vom 23. November 1651 zweifelte das Tribunal das Recht der bischöflichen Administratoren auf Landtagsteilnahme an und empfahl dem Landesfürsten, wenn er den Administratoren trotzdem Sitz und Stimme einräumen wolle, ihnen die Session der Resolution von 1640 gemäß anzuweisen, die für die Administratoren nicht akzeptabel war[362].

Die bischöflichen Administratoren blieben jedoch im mährischen Landtag bis 1664 aktiv und mit der ersten Stimme im Landtagsplenum ausgestattet[363], während sich der 1651 ausgetragene Rangstreit stillschweigend aus den Akten verliert. Er scheint jedoch einer der Gründe dafür gewesen zu sein, warum die Verhandlung der mährischen Stände in einzelnen Kurien zu Anfang eines Landtags gerade seit dieser Zeit aufgegeben wurden. Noch Ende des Jahres 1652, nachdem der unmittelbar nächste Landtag eröffnet worden war, haben die Stände vor der ersten Plenarsitzung eine ganze Stunde *wegen der session des bischofflichen administrator privatim deliberirt*. Schließlich verzichteten sie jedoch auf das Auseinandergehen der Kurien[364]. Im Jahre 1655 übernahm das königliche Tribunal die freigewordenen Beratungszimmer des Prälaten-, Ritter- und Städtestandes als neue Amts- und Registraturräume[365], weshalb es im Brünner Landhaus künftig auch an Räumlichkeiten für separate Sitzungen der Stände mangeln sollte.

Leopold Wilhelms, 9. Nov. 1651 (Brünn, *in eyll*). ZAOO, AO, Kart. 257, fol. 21$^{r–v}$. Damit ist die Darstellung bei Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 315f., zu präzisieren, wo anhand der Quellen aus den liechtensteinischen Nachlässen behauptet wird, der Kompromiss habe darin bestanden, dass Mercurian im Prälatenstand und Liechtenstein im Herrenstand die erste Stimme behielten.

[359] Sie sind in MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, überliefert. Nacherzählt hatte sie bereits d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 117–122.

[360] Mercurians Memorial an den Kaiser (Präsentationsvermerk vom 17. Nov. 1651), MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 34^{r}–38^{v}.

[361] Gutachten des königlichen Tribunals vom 11. Juli 1652 (Brünn), MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 49^{r}–57^{v} (Konzept); d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 119–121.

[362] MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 21^{r}–32^{v} (Konzept); zusammengefasst bei d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 118 (falsch datiert zum 25. Nov.).

[363] Davon zeugen die in MZA, A 4, Kart. 2–3, überlieferten Landtagsprotokolle, sowie die undatierte Eingabe des Administrators Franz Elias Castelle (Präsentationsvermerk vom 30. Okt. 1662), in der er ausführt, dass seine Vorfahren in Landtagen *je undt alle zeitt die erste session, votum undt unterzeichnung* hatten, MZA, B 1, Sign. L 48, Kart. 861, fol. 78^{r}.

[364] Protokoll des Landtags 1652, MZA, A 4, Kart. 2, fol. 3^{r} (4. Dez.).

[365] Kap. 3.4 auf S. 297 und Kap. 3.6 auf S. 318.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3.12 Spielräume für „Raumspiele“: der Rangstreit des Olmützer Bischofs mit den mährischen Landesoffizieren 1666

Alle bisher beschriebenen Objekte – die Tafel, die Schranke, die Bänke, die Kathedra sowie die Verbindungen der Brünner Landstube mit dem Landhaussaal und mit der Dominikanerkirche – waren Kulissen und Requisiten eines erhellenden Rangstreites, dem weitere Befunde über die Funktionalität der Landstube und deren Elemente zu verdanken sind. Die zeitlich auf wenige Monate des Jahres 1666 beschränkte, allerdings großes Aufsehen erregende und quellenmäßig bestens nachweisbare Kontroverse stellt den wohl bedeutendsten Präzedenzkonflikt dar, der in der Brünner Landstube im 17. Jahrhundert ausgetragen wurde. Seine Hauptprotagonisten waren der Olmützer Bischof Karl von Lichtenstein-Kastelkorn einerseits und der mährische Landeshauptmann, Fürst Ferdinand von Dietrichstein, sowie sein damaliger Stellvertreter, Oberstkämmerer Stephan Georg von Würben und Freudenthal, andererseits[366].

Dieser Rangstreit, der für die Rekonstruktion der Brünner Landstube als eines symbolischen Raumes von großer Bedeutung ist, ergab sich aus der ambivalenten Stellung des Olmützer Bistums innerhalb der Markgrafschaft Mähren. Er gestaltete sich aus mehreren Gründen explosiv. Zum einen fehlte es weitgehend an dokumentierten Präzedenzfällen. Der letzte Bischof von Olmütz, der an der Landesverwaltung aktiv teilnahm, war der bereits 1636 gestorbene Franz von Dietrichstein (Großonkel des nunmehrigen Landeshauptmanns), der aber gleichzeitig Kardinal war und seit den 1620er Jahren in seiner Person auch die Eigenschaften eines „Gubernators“ bzw. Landeshauptmanns von Mähren und eines Geheimen Rats Kaiser Ferdinands II. vereinigte[367]. Trotz seiner hervorgehobenen Rolle als Landesverwalter im Dienste des Monarchen war Kardinal Dietrichstein durchaus bestrebt, den Anspruch des Bistums auf Autonomie gegenüber der Markgrafschaft zu wahren. Das Bistum berief sich diesbezüglich auf eine im Mittelalter erfolgte Exemtion und direkte Unterstellung unter den König von Böhmen, auf den Fürstentitel des Bischofs, auf einen ausgedehnten Grundbesitz und auf das eigenständige Lehenssystem mit dem Verwaltungszentrum in der bischöflichen Residenzstadt Kremsier. Der Bischof besitze, so behauptete Kardinal Dietrichstein, die Jurisdiktion über seine Lehensleute und vertrete sie gegenüber der Markgrafschaft – in Bezug auf den Landfrieden, am Landtag sowie im Landesaufbot[368]. Im Sommer 1619 vertrat der Kardinal gegenüber den mährischen Aufständischen die Rechtsansicht, das Bistum Olmütz unterstehe keineswegs den Ständen, sondern sei ein besonderes, mit der Markgrafschaft lediglich konföderiertes Fürstentum, ähnlich wie das Herzogtum Troppau[369].

---

366 Zu diesem Rangkonflikt aufgrund jeweils unterschiedlicher Quellen Pavlíčková, Sídla 74–80, und David, Pobělohorské zemské sněmy 76–80. Meine Analyse dieser und der zusammenhängenden Auseinandersetzungen beruht auf breiterer Quellenbasis, beschränkt sich jedoch auf zeremonielle Handlungen in der Landstube bzw. im Landhaus und weicht von einigen Deutungen der zitierten Arbeiten ab.

367 Balcárek, Kardinál František Ditrichštejn; Kardinál František z Dietrichsteina (1570–1636), hg. Leoš Mlčák; Parma, František kardinál Dietrichstein.

368 Vgl. dazu Kameníček, Zemské sněmy 3 2–29; d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz; Lapčík, Nástin vývoje lenní organizace. Vgl. auch die grundsätzliche Arbeit über den bedeutenden Vorgänger Dietrichsteins: Štěpán, Dvůr olomouckého biskupa.

369 „Cum nec episcopatus subsit statibus, sed sit specialis principatus marchionatui Moraviae sicut ducatus Oppaviensis confoederatus.“ Apologie kardinála Dietrichštejna, ed. Tenora 100f. Ein ähnliches Argument bereits in der Stellungnahme seines Vorgängers Stanislaus Pawlowsky von 1589, Kameníček, Zemské sněmy 3 24.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die mährischen Stände sowie die landesfürstlichen Stellen waren hinsichtlich der Reichweite der bischöflichen Autonomie oft anderer Meinung, die Argumente des Bistums waren dennoch nicht ganz von der Hand zu weisen. Der umstrittene Fragenkomplex befand sich jahrhundertelang im Schwebezustand und bildete eines der charakteristischen verfassungsrechtlichen Hauptmerkmale der Markgrafschaft. Die Reibungsflächen kamen periodisch zum Vorschein, insbesondere nach der Wahl eines neuen Bischofs, als seine Stellung jeweils neu bestimmt werden musste. Unter diesen Umständen wurde der Mitte der 1660er Jahre ausgetragene Rangstreit von beiden Seiten, dem Bischof Lichtenstein-Kastelkorn und dem Landeshauptmann Dietrichstein, dazu genutzt, den Umfang der umstrittenen Autonomie des Olmützer Bistums neu zu definieren.

Der zweite Umstand, der die Sprengkraft der damaligen Auseinandersetzung potenzierte, war das überraschend teilnahmslose Verhalten der zuständigen Stellen am Kaiserhof. Lichtenstein-Kastelkorn kündigte bereits im Frühling 1665, etwa ein Jahr nach seiner Bischofswahl, den Anspruch auf Vorrang vor dem Landeshauptmann im Landrecht und im Landtag an, insbesondere bezüglich der Abholung von seiner Behausung, des Eintritts in die Schranken der Landstube und der Session an der Tafel. Die Ankündigung erfolgte in Form eines Memorials an den Kaiser[370], das der Bischof dem böhmischen Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz kommunizierte und das dieser in einem Auszug[371] an den Landeshauptmann vertraulich weiterleitete[372]. Dietrichstein stellte den drei Punkten eigene ausführliche Kommentare gegenüber[373], die er zunächst an Nostitz[374] und Johann Maximilian von Lamberg[375], im Juni, nachdem er sich in einer Audienz bei Leopold I.

---

[370] *Deductionschrifft die differentien mit herrn fürsten von Ditrichstein alß landtsdirector undt landtshaubtmann betr*[effend], LRRA, Sign. D 248, pag. 149–169. Eine andere, nachträglich zum 4. Mai 1665 datierte Abschrift in ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 110^{v}–118^{r}. Einem Bischof von Olmütz, der ja *in E. K. M. königreich und ländern ausser des Haußes Brieg der ältiste fürst undt herzog undt also der vornembste im landt* sei, gehöre *undisputirlich* im mährischen Landtag und Landrecht *die obriste stell*. Nun beginne aber Fürst Dietrichstein *alß landes director undt in mainung, daß er Ewer Kay. Mey. alß könig in Böheimben dardurch repraesentire*, den Vorrang zu beanspruchen. Allerdings ziehe *die direction kheine repraesentation nach sich* […], *dahero kein praecedenz darauß in wenigsten zu arguiren*, ähnlich wie Fürst Portia als Direktor des Geheimen Rates keinen Vorrang vor jenen Fürsten genieße, *so elter in fürstenstandt geweßen*. Im mährischen Landrecht dirigiere der Oberstlandrichter, der gleichzeitig ranghöheren Würdenträgern nachgeht. Es sei *fast kein exempel beyzubringen, alwo die direction einige praecedenz giebet*. Es folgen weitere Kommentare zu einzelnen Facetten des Rangstreits.

[371] *Puncta herrn bischoffen von Olmütz und die landtshaubtmanschafft in Mähren bet*[reffend], MZA, RAD, Kart. 189, fol. 296^{r}–197^{v}.

[372] *Sonsten gehet an das königliche ambt ein kay. rescript ab, mit einschluß eines anbringens vom herrn bischoffen zu Ollmücz, der sich in unterschiedenen puncten beklaget, das ihm und seinem hochstifft praeiudiciret werden wolle, an was aber dieselbe eigendtlich bestehen, habe E. F. Gnaden in gehorsamen vertrawen, wie er mir selbe communiciret, beischliessen wollen. Ihr Mayestät werden gnedigst gern sehen, wan alle contradiction disfals möchte können vermieden werden. Es hatt gemelter herr bischoff inwillens, noch bei diesem wehrenden landtag sich zu Brün einzustellen, dahero dan wol vonnötten, daß alle difficultäten, so sich ereignen möchten, antecedenter auß dem weg geraumet werden*. Johann Hartwig von Nostitz an Dietrichstein, 22. März 1665 (Wien), MZA, RAD, Kart. 189, fol. 311^{r}.

[373] OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1238. Eine andere Ausfertigung von gleicher Hand im Nachlass des Fürsten Wenzel Eursebius von Lobkowitz, LRRA, D 248, pag. 121–129. Das Konzept in MZA, RAD, Kart. 197, fol. 24^{r}–29^{r}. Weitere Abschriften: ebd., fol. 31^{r}–45^{v}; ebd., Kart. 189, fol. 299^{r}–305^{r}.

[374] Dietrichstein an Nostitz, 2. Apr. 1666 (Brünn), MZA, RAD, Kart. 189, fol. 310^{r} (Konzept); Nostitz an Dietrichstein, 9. Apr. 1666 (Wien), ebd., fol. 308^{r}.

[375] *Was Ihre Liebden herr bischoff von Olmüz vor praeeminentien und praerogativen praetendirt und mir herr graf von Nostiz zu meiner gegenantworth communicirt, ich auch hingegen eingewendt, das zeiget der beyschlus mit mehrern*. Dietrichstein selbst habe mit dem Bischof *für maine persohn ganz keine competenz*, die Forderungen des

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

über den Bischof beschwert hatte, auch an den Kaiser[376] und Wenzel Eusebius von Lobkowitz schickte[377]. Somit wurden die Positionen beider Würdenträger deutlich, bevor sie sich zum ersten Mal treffen konnten.

Die Böhmische Hofkanzlei, die um Entscheidung der zeremoniellen Unklarheiten ersucht wurde, weigerte sich allerdings, das Rangverhältnis beider Kontrahenten durch detaillierte Vorschriften zu normieren, und verließ sich offenbar darauf, dass beide Würdenträger sich untereinander gütlich vergleichen würden. Sie verwies daher mit Dekret vom 8. August 1665 nur vage auf die Verneuerte Landesordnung und das alte Herkommen, die jedoch, zumindest in den Augen beider Streitparteien (denen die Entscheidung anscheinend erst einige Monate später ausgehändigt wurde) keine eindeutigen Richtlinien gewährten und einen breiten Spielraum für gegensätzliche Interpretationen offen ließen[378]. Landeshauptmann Dietrichstein reagierte darauf in einem undatierten Memorial polemisierend, ja beinahe ironisch: In der Verneuerten Landesordnung sei *in casum der landtäge dieser praecedenz-strittigkeit halber mit keinem worth gedacht* […]*, viel weniger auch mann dieß orths einer hergebrachten observanz sich halten unnd bedienen kann, indeme bey menschen gedencken kein bischoff zu Ollmüz qua bischoff denen lanndttägen beygewohnet* […]*, destwegen dann keine kay. resolutiones, so viel mir wissend, vorhanden sein*[379]. Ähnlich reagierte der Bischof: Die kaiserliche Resolution sei *an sich selbsten ganz general* und beziehe sich *simpliciter* auf die Verneuerte Landesordnung. Es werde darin *von dem vorgang in die schrannen nur narrative etwas erwöhnet, nichts aber darauff resolviret, sondern allein auf die V. L. O. verwiessen, in welcher hiervon nichts zu fünden*[380].

Anlässlich des Landrechtstermins im Januar 1666 – des ersten Landrechts, bei dem der neue Bischof erscheinen sollte – verdichtete sich somit die Rangfrage zu einer prinzipiellen Konfrontation, bei der es nicht mehr gelang, sie mit üblichen Strategien der Konfliktvermeidung aus dem Weg zu räumen, und die somit direkt im Zeremoniell ausgetragen werden musste.

Schließlich verschärfte der Umstand, dass alle Protagonisten des Rangstreits zu fast gleicher Zeit in ihre Würden gelangten, die Situation zusätzlich, ähnlich wie die Entscheidung des Landeshauptmanns Ferdinand von Dietrichstein, eine Erkrankung zu simulieren und damit die Austragung des Rangstreites dem Oberstkämmerer als seinem Stellvertreter aufzubürden[381].

Bischofs seien aber *dem von Ihrer May. mir allergnädigst anvertrauten ambt und darvon dependirenden functionen zu nachtheil der landtsfürstlichen hochheit und superioritet höchst schädlich*. Es wäre dem Landesfürsten äußert *praeiudicirlich* […]*, wan der herr bischoff dem landtagsdirectori vorsizen und eher in die schrancken tretten solte, als die herren stände bey denen landtagen von dem directore und bei denen landrechten von dem landshaubtman beruffen werden, und diser neben denen anderen höcheren landsofficirern jenen aus seinem haus zum landrecht beglaitten thätte, dan hierdurch das directorium und die landshaubtmannschafft alle authoritet und respect notwendig verliehren müsten*. Dadurch würde auch *die ohne fundament suchende independenz und einbildende souverainitet* des Bistums Bestätigung finden. *Der herr bischoff macht für sich selbsten keinen absonderlichen standt, sondern nur collective mit denen anderen geistlichen*. Dietrichstein an Lamberg, 3. (13.?) April 1665 (Brünn), OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1238.

376 Dietrichstein an Leopold I., 19. Juni 1665 (Brünn), MZA, RAD, Kart. 189, fol. 307^{r} (Konzept).

377 Dietrichstein an Lobkowitz, 19. Juni 1665 (Brünn), LRRA, D 248, pag. 130.

378 Der Kaiser habe befunden, dass „alle diese erhobene differenzien durch den außsatz der vernewerten Landtsordnung, wohlhergebrachte obseruanz und darauf erfolgte Kayserl: resolutiones, bereiths ihre abhelffliche Maaß haben“, D'Elvert, Beiträge 1 893f. Original: MZA, RAD, Kart. 197, fol. 3^{r}–4^{v}.

379 Ebd., fol. 7^{r}–8^{v}, 19^{r}–21^{r}.

380 Karl von Lichtenstein-Kastelkorn an den Kaiser, 9. Jan. 1666 (Brünn), ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 16^{v}–17^{v}. Eine andere undatierte Abschrift: OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1238.

381 Im vertraulichen Schreiben an Johann Maximilian von Lamberg vom 29. März 1666 (Brünn) be-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der Streit betraf wohlgemerkt nicht den Vorsitz, denn die eigentliche Session aller genannten Amtsträger in der Landstube galt als weitgehend geklärt, sondern zeremonielle Handlungen anderer Art. Zunächst – vom ebenfalls konfliktanfälligen Zeremoniell außerhalb des Landhauses wird hier abgesehen – ging es um die Frage, welcher von beiden Würdenträgern den Schrankenbereich in der Landstube als erster betreten dürfe. Das Eintreten in die Schranken war nämlich im mährischen Landrecht nicht beliebig, sondern durch das Gewohnheitsrecht geregelt. Bereits 1613 hatten der damalige Landeshauptmann Karl d. Ä. von Zierotin, Kardinal Franz von Dietrichstein als Bischof von Olmütz und die anderen Obersten Landesoffiziere beim Betreten des Schrankenbereichs Vorrang vor anderen Landrechtsbeisitzern. Diese äußerten damals ihr Missfallen, als sie auf den abwesenden Oberstkämmerer vor dem Schrankenbereich warten mussten, Zierotin ließ es jedoch nicht zu, dass sie vor dem Eintreffen des Amtsträgers ihre Sitzplätze einnehmen[382].

Nunmehr, im Januar 1666, in den Tagen und Stunden unmittelbar vor der Eröffnung des Landrechts, war der Bischof der Meinung, er werde die Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung nicht verletzen, wenn er *zum ersten in die schrannen tretten werde*[383]. Aber auch der Oberstkämmerer Stephan Georg von Würben und Freudenthal zeigte sich entschlossen, dem Bischof den Vorrang auf keinen Fall zu gönnen. Er bestand darauf, es sei das alte Vorrecht des Landeshauptmanns (bzw. seines Vertreters), den Schrankenbereich als erster zu betreten und die Landrechtsbeisitzer einen nach dem anderen hineinzurufen. Sollte der Bischof auf seine Berufung nicht warten und den Bereich ohne Aufforderung betreten, wollte Würben *ihn zwar bey dem mantel nit heraußziehen*, er würde sich jedoch mit einer Beschwerde an den Landesfürsten wenden. Sollte aber der Bischof den Bereich gar als erster betreten, signalisierte der Oberstkämmerer deutlich, würde er sich zurückziehen und damit wohl auch, um den Preis eines Skandals, das Landrecht aufheben lassen[384].

Der abwesende Landeshauptmann neigte aus der Nikolsburger Ferne zu einem Kompromiss um den Preis einer Änderung des Landrechtszeremoniells. Am besten wäre es,

---

kannte Dietrichstein rückblickend, er habe absichtlich *die erste occasion bey den landtrecht schifirt*, OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1236. Auch der Augustinerprior Hieronymus Hufnagel, Dietrichsteins Vertrauensmann, wusste von der fingierten Erkrankung des Landeshauptmanns („ut mihi in confidentia dixit"), Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 50.

382 Žerotín, Spisy I/2 131f., 134.

383 *So seye auch des bischoffs halben wegen vorhineintrettung in die schrannen der ursachen nichts zu fünden, aldieweilen noch von der beruffung oder quo ordine man in die schrannen zu tretten, in der V. L. O. nichts exprimiret, würde auch nicht aufeinander gehen, daß nachdem der bischoff allerorthen im gehen, sitzen undt votiren die praecedenz hatt undt sonsten mit verschidenen praerogativen versehen ist, erst vor der schrannen so lang aufwarthen solle, bieß die landtsofficierer hineingetretten undt er beruffen worden*. Karl von Lichtenstein-Kastelkorn an den Kaiser, 9. Jan. 1666 (Brünn), ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 16^{v}–17^{v}. Bereits in seinem Memorial vom 4. Mai 1665 argumentierte Lichtenstein-Kastelkorn, es gehöre ihm der *vortritt in die schrannen* […], *da es doch eine repugnanz were, daß der bischoff, alß deme allerorthen im sitzen undt gehen der vorgang undisputirlich zustehet, erst vor der schrannen so lang aufwartten solle, bieß der herr landshaubtman und gesambte landtofficiern hinein tretten und er beruffen werde*. Ebd., fol. 112$^{r–v}$.

384 […] *khöndte ich ihm kheines weges die erste eintrettung in die schronen verstatten, weil dieses allein dem herrn landeshaubttman alß directori* […] *zugehörig, solches auch in der aldten observanz* […] *gegründet, nemblichen, daß kheiner eher in die schronen zu tretten berechtiget ist, ehe unndt zuvor er von dem herrn landtshaubttman hinein beruffen würde. Werde aber der herr bischoff unerwarttend deß beruffs hineintretten, werde ich ihn zwar bey dem mantel nit heraußziehen, solches aber sowohl Ihr Khay. May. alß auch meinem herrn principali unberichtet nicht lassen. Solte er aber eher alß ich in die schronen tretten, so habe ich mich klar angegeben, ihn darinnen zu lassen unndt vom landthauß wegzugehen*. Würben an Dietrichstein, 10. Jan. 1666 (Brünn), MZA, RAD, Kart. 197, fol. 52^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wenn man die übliche Zeremonie zu Anfang jeder Landrechtssitzung gänzlich aufheben würde, nämlich *daß ein ieder, zu waß zeit es ihm beliebt, in die schranckhen gehet und sich auf sein orth sitzet, miteinander schwatzend, alß wie es iezt außer der schrankhen zue thuen pfleget, bies der director des landtags oder landtrechts seine session nimbt und zu proponiren anfangt*[385]. Die feierliche Eröffnung des Landrechts zu Anfang jedes der beiden (seit 1642) Jahrestermine des mährischen Landrechts konnte allerdings nicht preisgegeben werden, weshalb Dietrichstein den Vorschlag in den Raum stellte, dass beide Würdenträger, um einen Eklat zu vermeiden, die Symmetrie inszenieren und den Schrankenbereich gleichzeitig durch jeweils einen anderen Eingang betreten könnten[386].

Dieses Schreiben führt somit eine Tatsache vor Augen, die zwar im Vergleich mit dem wenig früher entstandenen skizzenhaften Collalto-Grundriss (Abb. 73) überrascht, aber dennoch ernst zu nehmen ist: In dem Geländer, das die Brünner Landstube in zwei ungleich große Bereiche teilte, gab es zwei Eingänge auf der jeweils anderen Seite der Landstube: einen bei der nördlichen, sich in den damaligen Vorhof des Landhauses öffnenden Fensterreihe, den anderen beim Ofen. Der Ofen ist zwar weder erhalten, noch ist aus den Quellen seine Lage ersichtlich, dieser Aussage zufolge wäre er jedoch bei der (aus der Perspektive des Betrachters) rechten, zum Dominikanerkloster gewandten Längswand der Landstube, unweit der Schranke, zu suchen, an der gleichen Stelle, wo er sich (wie eine bis heute existierende Nische andeutet) nach der Barockisierung des Raumes befand[387]. Auch die Schranke in der Tribunalsstube des 1659 projektierten Amtsgebäudes hätte übrigens zwei symmetrische Eingänge bekommen sollen (Abb. 78).

Das eigentliche Betreten des Gerichtsbereichs wurde schließlich in dieser Phase der Rangkontroverse durch eine andere umstrittene Frage überschattet: Ob es nämlich dem Oberstkämmerer gelingen werde, den Sitzplatz an der Tafel als erster einzunehmen und erst dann die einzelnen Landrechtsbeisitzer, beginnend mit dem Bischof, zu sich rufen. Während also Landeshauptmann Dietrichstein, eine Erkrankung vortäuschend, das gleichzeitige Betreten des Schrankenbereichs durch die symmetrischen Eingänge als einen Kompromiss vorschlug, war der Oberstkämmerer bereit, seinen Vortritt beim Niedersetzen auch um den Preis eines drohenden Herumstoßens durchzusetzen.

Nach tagelangen Verhandlungen und Sondierungen – der Bischof zog bereits am 5. Januar 1666 in die Stadt ein – erfolgte am 11. Januar endlich die große Aufmerksamkeit erregende feierliche Eröffnung des Landrechts, ohne dass beide Streitparteien ihr Verhalten in allen Streitfragen zuvor aufeinander abgestimmt hätten. Es würde zu weit führen, hier alle strittigen Facetten des damaligen Zeremoniells der Abholung des Bi-

[385] Dietrichstein an Stephan Georg von Würben und Freudenthal, 10. Jan. 1666 (o. O. [Nikolsburg]), MZA, RAD, Kart. 197, fol. 53r–v.

[386] *Weilen sich aber solches den ersten tag bei hegung des landtrechts nicht wohl practiciren läst, alß könte unmaßgebig mein herr graf bey dem offen und herr bischoff beim fenster und also zugleich in die schrankh tretten und diesem herr graf Collaldo* [der Oberstlandrichter] *gleich folgen, auf daß mein herr graff nicht wieder aufstehen dörffe, die herren landrechtsbeyßitzer aber könten sich zertheilen, theils gleich nach dem herrn graffen, theils nach herrn graffen Collaldo hineingehen und ihre session nehmen*. Ebd. Vgl. dazu die Aufzeichnung des damaligen Augustinerpriors Hufnagel: „Brunae autem semper vidi et observavi, quod supremus capitaneus Moraviae prius accepit sessionem suam et sedendo vocavit reliquos dominos status ad sessionem accipiendam." In Böhmen war es hingegen üblich, dass „domini status ad beneplacitum etiam non vocati ad sessionem a supremo purggrafio, arripiunt sua loca et nullus videatur esse prius, vel posterior". Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 50.

[387] Damals wurden in der großen Landstube gleich drei Öfen gebaut, die dort noch im Inventar von 1775 nachweisbar sind, MZA, A 8, Kart. 221, fol. 432v, Beilage 2, fol. 254r. Weiter zu den Öfen in der Landstube Dřímal, Zemský dům 78, 110, 116, 122.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schofs von seiner Behausung in das Landhaus zu erörtern. Die bedeutendste Phase stellte zweifelsohne das Eintreffen in der Landstube dar, das ausgerechnet diesmal auf eine ungewöhnliche Art und Weise verlief. Warum dem so war, geht aus den vorliegenden Quellen nicht hervor. Vielleicht wollten die Teilnehmer dadurch die drohende Konfrontation mit der Öffnung neuer Handlungsoptionen abwenden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Oberstkämmerer Würben und seine Sympathisanten sich hierbei gegenüber dem mit der Topographie des Landhauses und mit dem Herkommen damals wohl noch nicht genügend vertrauten Bischof einer Intrige bedienten.

Nach der gemeinsamen Messe in der neu ausgebauten Dominikanerkirche beschlossen nämlich die anwesenden Landrechtsbeisitzer, ausnahmsweise den neuen, direkten, wenn auch wenig prachtvollen Weg in die Landstube über den Chor und das Oratorium der Kirche zu nehmen. Selbst der Unterkämmerer Johann Jakartowsky von Suditz, der alte Traditionalist aus dem Ritterstand, soll sich mit dieser Idee angefreundet haben und ließ sich durch die schmalen Stiegen und Durchgänge – wie es einer der Augenzeugen formulierte – *durchzihen*. Somit betrat die Gruppe den Schrankenbereich direkt durch die Seitentür der Landstube, über die Kathedra. Nun, im Schrankenbereich, hatte jedoch der Oberstkämmerer einen kürzeren Weg zu seinem Sitzplatz in der Mitte der Tafel als der Bischof, der um die ganze Tafel herumgehen musste.

Dabei hatte der Oberstkämmerer allerdings noch eine Hürde in der Gestalt des Oberstlandrichters Anton Franz Collalto zu überwinden, der mit dem Bischof sympathisierte. Normalerweise rangierte der Oberstlandrichter erst hinter dem Oberstkämmerer, Collalto erwirkte sich jedoch im Frühjahr 1665 aufgrund der besonderen Privilegierung seines Hauses eine Ausnahme und hatte seitdem im Landrecht die Session vor dem Oberstkämmerer, in diesem Fall also zwischen ihm und dem Bischof[388]. Graf von Würben musste somit den Oberstlandrichter antreiben, damit er selbst den Sitzplatz früher als der Bischof einnehmen und die Aufforderung zur Sitzeinnahme aussprechen konnte, bevor der Bischof sich niedersetzte.

Es liegen insgesamt vier Berichte über diesen grotesk anmutenden Akt und zugleich Präzedenzfall vor. Bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass diesen Beschreibungen bei der Inszenierung des Verhältnisses zwischen dem Bischof und dem Stellvertreter des Landeshauptmanns eine genauso große Bedeutung zufiel wie dem eigentlichen Auftritt. Selbst wenn sie für keinen großen Leserkreis bestimmt waren, lesen sie sich als Inszenierungen zweiter Ordnung[389], die den Verlauf des Beispiel setzenden Ereignisses jeweils anders deuten, so dass es, trotz dieser außerordentlichen Quellenlage, schwer fällt, sich eine genaue Vorstellung davon zu machen, welcher von beiden Würdenträgern sich schließlich mit seinen Ranganspruchen durchzusetzen vermochte.

Der Oberstkämmerer schilderte im Schreiben an den Landeshauptmann den Verlauf der Zeremonie als seinen eindeutigen Erfolg: *Nach gehaltenem hey. ambt seindt wir auß der kirchen nit den gewöhnlichen weg gefahren, sondern durch das kloster hinauff in das newe oratorium gerad zu der taffel gangen unnd weillen der herr bischoff umb die taffel zu dero stöll, wie Ewer Fürst. Gnaden bekhandt, herumbgehen müssen, so bin ich, eher sie die halbe taffel vorbey geweßen, schon auff meiner stöll gesessen unnd die herren convociret, welches seltzame minen unnd ohne zweyffel verdrueß causiret*[390].

[388] Vgl. dazu Kap. 3.14 auf S. 420f.

[389] Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation 520.

[390] Stephan Georg von Würben und Freudenthal an Ferdinand von Dietrichstein, 11. Jan. 1666 (Brünn),

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Solche Eindeutigkeit lässt sich aus dem zweiten, von Dietrichsteins Vertrauensmann und zugleich Landrechtsbeisitzer Christoph von Proskau verfassten Bericht nicht herauslesen. Vielmehr erscheint daraus, dass Graf Würben in der Tat Schwierigkeiten hatte, den Bischof bei der Tafel zu überholen: *Nach der mess hat es sich am besten geschikt und dem bischof ein kürzerer weg hinter dem altar durch das chor und oratorium angetragen worden, also alle solchen vor sich genohmen. Und wih* [= wie] *der bischof daß stigel deß landschaftsbuchhalter stand voran hinab und kegen der ander seiten zur taffel gangen, hat graf Wirben den Colaldo schir schiben müessen, das sie also, eh sich der bischof gesezt, in posto kommen und herr director zu nehmung der stelle geruffen, ein ieder auch gleich ihn* [= in] *schranen darinnen stehend seiner heint angesagten parola sich erinnert und gleich ieder seines ohrts sich eingetheilt, iah gahr der alte herr Jakartowßky durch das closterchor und engen thiren sich durchzihen lassen*[391].

Wieder anders deutete Hieronymus Hufnagel, Prior des Augustinerklosters in Brünn und ein anderer Vertrauensmann Dietrichsteins, den Ausgang des Streites in den von ihm verfassten Klosterannalen: Beide Würdenträger hätten den Gerichtsbereich gleichzeitig betreten. Dadurch habe der Oberstkämmerer das Verletzen seines Ranganspruchs zulassen müssen und auch der Landeshauptmann sei über den Ausgang des Streites nicht sehr glücklich gewesen[392].

Es verwundert kaum, dass die zweifelsohne als Exempel für seine Nachfolger verfasste Beschreibung im Gedenkbuch des Bischofs Karl von Lichtenstein-Kastelkorn sich klarer Worte zum eigenen Vorteil bediente. Über ein vermeintliches schnelleres Sich-Niedersetzen des Oberstkämmerers schweigt der Text gänzlich, die Szene ist kurz und bündig zugunsten der Ranganspüche des Bischofs beschrieben: *Nach vollenter meeß ist man durch daß kloster über ein enge stiegen in die landstuben gangen, alwo Ihre Fürst. Gnaden der erste in die landstuben undt schrannen getretten*[393].

Die Auseinandersetzung um den Vorrang setzte sich in den folgenden Tagen fort, wobei beide Würdenträger anscheinend mit unterschiedlichen Modi ihres Verhaltens in der gegebenen räumlichen Konstellation experimentierten. Leider liegt diesmal nur eine Beschreibung aus der Perspektive des Bischofs vor. Am 12. Januar, muss der Bischof bekennen, gelang es dem Oberstkämmerer, den im Oratorium wartenden Bischof zu überraschen und ihm zuvorzukommen. Er habe die Session als erster eingenommen und habe die Landrechtsbeisitzer in den Gerichtsbereich einladen können. Der Bischof rettete seinen Ranganspruch dadurch, dass er bei seinem späten Betreten des Bereichs von den anderen Beisitzern stehend empfangen wurde. Am anderen Tag habe der Bischof allerdings dem Oberstkämmerer *eben mit dieser müntz bezahlet*: Er erschien in der Landstube

MZA, RAD, Kart. 197, fol. 55$^{r–v}$. David, Pobělohorské zemské sněmy 77–79, schreibt dieses Schreiben irrtümlicherweise dem Adressaten zu und konstruiert aus den ihm vorliegenden Berichten zwei unterschiedliche Auftritte mit jeweils abweichendem Ergebnis. Es handelt sich jedoch um die Schilderung des gleichen Ereignisses wie in den anderen Berichten.

391 Proskau an Dietrichstein, 11. Jan. 1666 (Brünn), ebd., fol. 59$^{r–v}$.

392 „[…] eundo vero ad sessiones capiendas, pariter intrarunt omnes, ut nullus videretur esse primus, et in hoc sibi praeiudicavit dominus substitutus director. […] Et sicuti postmodum colligere potui ex literis Celsissimi principis de Dietrichstein ad me scriptis, hoc factum a successoribus directoribus ratum non habebitur, maxime si fuerit capitaneus Moraviae aliquis, qui sit consiliarius intimus, vel aestimator suae reputationis et officii." Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 51.

393 *Beschreibung, wie des Hochwürdigst-Hochgebohrnen fürsten und herrn herrn Caroli bischoffen zu Olmütz* […] *erster einzug in Brün den 5. Januarii 1666 gehalten worden und es bey erstmahliger besuchung des landtrechts abgeloffen ist*, ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 11^{v}–14^{v}, hier 13^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gemeinsam mit dem Oberstlandrichter Collalto noch vor dem Oberstkämmerer und erwartete ihn neben anderen Landrechtsbeisitzern sitzend. Das Recht des stellvertretenden Landeschefs auf die Berufung der Beisitzer zu sich in den Schrankenbereich wurde dadurch untergraben. Mit diesen konfliktbeladenen Auftritten scheinen beide Akteure den Spielraum abgesteckt und beidseitig akzeptable Verhaltensmodi gefunden zu haben, ohne dass der eine oder der andere seinen Ranganspruch aufgegeben hätte. In den folgenden Tagen konnte daher bereits *mit mehrer höffligkeit procediret* werden[394].

Auch die Gespräche bei gemeinsam besuchten Festmählern ließen jedoch erkennen, dass die konträren Ansprüche weiter erhoben wurden. So trank Graf von Würben einmal auf die Gesundheit des Bischofs als *des vornembsten im land undt ansehlichen mitglieds*, worauf Lichtenstein-Kastelkorn antwortete, *der könig in Böheimb währe sein gnädigster herr, der marggraff aber sein guetter nachbahr*, womit er an die Exemtion des Bistums von der Markgrafschaft anspielte. Graf von Würben polemisierte (*es wehre doch eins, da es eins*), der Bischof fragte ihn aber, *worumb ist dan der (tit.) könig in Böheimb und marggraff in Mähren? Da es eins, hätte Mähren von der böhmischen statthalterey zu dependiren*. Darauf habe Würben gar nicht mehr repliziert und sei *ganz still worden*[395]. Bereits am 16. Januar 1666 konnte Bischof Karl aus Brünn an Johann Maximilian von Lamberg die Reichweite des Streites relativieren: *In übrigen seindt sehr unnöttige scrupl vorkomen, die ohne ainige ungelegenheit beigelegt worden, und also das endt sich besser als der anfang erzaigt hatt*[396].

Die zweite Runde der Rangkontroverse, der weitere Erkenntnisse über die Gestalt und symbolische Funktion der Landstube zu verdanken sind, brach zwei Monate später aus, anlässlich des am 13. März 1666 eröffneten mährischen Landtags. Nunmehr stand dem Bischof endlich Ferdinand von Dietrichstein gegenüber, der mährische Landeshauptmann und eine fürstliche Person. Wiederum ging es dabei um eine Reihe von umstrittenen zeremoniellen Handlungen, mit welcher der Umfang der bischöflichen Autonomie sowie die Autorität der mährischen Landesverwaltung im Verhältnis zueinander definiert werden sollten.

Auch diesmal war das Zusammentreffen beider Würdenträger im Ritual der Landtagseröffnung seit Monaten erwartet worden und die Reibungsflächen wurden im Vorfeld thematisiert. Bereits in seinem Memorial vom Frühling 1665 beschwerte sich Lichtenstein-Kastelkorn, *daß mir von der landshaubtmanschafft die session an der taffel bey denen landtägen difficultirt werden will*, obwohl seine Vorgänger im Bischofsamt hier immer gesessen seien[397].

---

394 *Anderten tages den 12. Januarii, alß Ihre Fürst. Gnaden sich in dem nechst daran befindlichen oratorio aufgehalten und herr obrister landtcammerer etwas zeitlicher in die landstuben khommen, hatt er sich alsobaldt zu der taffel gesezt undt die ubrige landtrechtsbeysitzer in die schrannen beruffen, da aber Ihre Fürst. Gnaden hinein getretten, seindt sie alle ins gesambt aufgestanden, es haben aber Ihre Fürst. Gnaden den herrn graffen von Würben eben mit dieser müntz bezahlet, dan sie folgenden tag auch neben herrn obristen landtrichter zeitlicher in die schranen getretten, zu dem tisch gesessen undt seiner neben der ubrigen landtrechtsbeysitzer sitzendt erwarttet, hernach aber ist man allerseiths mit mehrer höffligkeit procediret undt die ordentliche zeit zu dem landtrecht durch den landtspurggraffen Ihren Fürst. Gnaden jedesmahls punctualiter anzeigen lassen, auch herr graff von Würmb alß landtshaubtmanischer substitutus, sobaldt hochgedacht Ihre Fürst. Gnaden in die landstuben khomen, gleich auch auß dem tribunal gangen undt daß landtrecht angefangen hatt, so auch entlichen mit gutter einigkeit geschloßen worden*. Ebd., fol. 13^{v}–14^{r}.

395 Ebd., fol. 14$^{r–v}$.

396 OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1238.

397 Es sei ja *kundtbahr, daß der bischoff bey dem gaistlichen standt seine session nit nehmen khiennen, dieweilen derselbe durch überhandt genohmene khezereyen von der session bey denen landtägen viel lange jahr außgeschloßen worden und daselbiger auch nie außgedrukht geweßen wehre, der bischoff eben so viel bedenckhen neben denen prae-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der Verlauf der eigentlichen Zeremonie am 13. März 1666 wurde wiederum von beiden Seiten nachträglich beschrieben und hatte eine Serie gegenseitiger Vorwürfe und Rechtfertigungen zur Folge[398]. Anders als bei der Eröffnung des Landrechts am 11. Januar wurde nunmehr die Zeremonie weitgehend übereinstimmend geschildert, umstritten blieb aber die Billigkeit des Verhaltens des Bischofs.

Der erste umstrittene Punkt war, wie im Januar im Landrecht, das Betreten des Gerichtsbereichs und die Einnahme der Session an der Tafel. Der bischöflichen Beschreibung gemäß nutzten beide Würdenträger dabei unterschiedliche Eingänge in der Schranke, der Bischof soll aber den Vorrang behauptet haben[399]. Diese Behauptung lässt sich nicht verifizieren, aus anderen Quellen geht jedoch hervor, dass Dietrichstein dem Bischof den Vorrang nicht überließ, sondern sich in diesen Jahren bemühte, das Vorhandensein zweier Eingänge in die Schranken zur Inszenierung von Parität zu verwenden[400].

Die weiteren kontroversen Punkte waren seitens des Landeshauptmanns schwieriger zu handhaben, denn nun kamen weitere Akteure – die landesfürstlichen Kommissare – ins Spiel. Es ging zunächst um ihre Begrüßung, dann um ihre Einführung in die Schranken, um die Session in ihrer Anwesenheit und schließlich um ihr Geleit aus dem Landhaus hinaus. Am 13. März 1666 wurden die Kommissare von den gesamten Ständen, wie gewöhnlich, unter der Landhausstiege empfangen, der Bischof erwartete sie jedoch erst in der Landstube, ja er ging ihnen nicht einmal bis zur Tür entgegen, sondern blieb ein paar Schritte davon entfernt stehen. Dann betrat der Bischof den Schrankenbereich nicht nur vor dem Landeshauptmann, sondern sogar, durch den Eingang an der anderen Seite des Geländers, gleichzeitig mit dem rangniedrigsten der Kommissare. Schließlich blieb der Bischof während der Landtagsproposition an der Ecke der Tafel sitzen, während andere ständische Würdenträger von der Tafel wichen und Dietrichstein sich auf die Fürstenbank verfügte[401].

---

lathen undt priorn alß die fürsten bey denen graffen undt freyherrn zu sitzen gehabt haben würde […]. *Daß ich aber bedenken trage, auf der fürstenbankh zu sitzen, beschicht auß dieser erhöblichen ursach, dieweilen die fürstenbankh zu dem herrnstandt, so da der andere stand, gehörig undt ich von dem gaistlichen standt, welcher der erste ist, separirt und unter den andern standt gezogen würde, so man hoffentlich mir nit zumuethen wirdt*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 112^{v}–116^{r}.

398 Siehe Anm. 347, 349, 350.

399 […] *hernach auf dem landthauß erschienen, alwo dan nach vollendter meeß herr landtshaubtman auß dem oratorio khomen undt Ihren Fürst. Gnaden befragt, ob es deroßelben beliebig, daß man die session anfange, worauff man dan gesessen und Ihre Fürst. Gnaden auf der rechten seithen anvor undt hernach Ihre Fürst. Gnaden herr landtshaubtman auf der linken eingetretten und beyde undt zwahr Ihre Fürst. Gnaden herr bischoff zuforderist an der taffel gesessen*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 153$^{r–v}$.

400 So die gleichzeitige Aufzeichnung des Brünner Augustinerpriors Hufnagel: „Et notandum est, quod in accipienda sessione eodem tempore semper intraverint ambo principes unus ad unam partem inter cancellos, alter ad alteram, absque eo, quod capitaneus provinciae vocaret reliquos status, qui immediate etiam acceperunt suas sessiones." Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 52.

401 Die bischöfliche Schilderung (*Beschreibung Ihrer Fürst. Gnaden erstern erscheinung bey dem landtag, so dem 13. Martii anno 1666 angefangen*) lautet wie folgt: *Alß die kay. herren commissarien in daß landthauß gefahren, ist herr landshaubtman fürst von Ditrichstein neben allen ubrigen herren ständen besagten herren commissariis bieß zu der caroza uber die stigen hingegen gangen, Ihre Fürst. Gnaden herr bischoff aber seindt in dem zimmer verblieben undt haben die herren commissarien 6 oder 8 schritt weith innerhalb des zimmers gegen der thier empfangen, worauff man dan in die schrannen undt zwahr die herren commissarien auf der rechten undt Ihre Fürst. Gnaden herr bischoff auf der linkhen seithen zugleich mit dem lezten commissari undt alßo vor herrn fürsten von Ditrichstein getretten, die herren commissarien haben die erste örther bey der taffel genohmen, Ihre Fürst. Gnaden herr bischoff daß lezte am ekh derselben, herr fürst von Ditrichstein ist auf der fürstenbankh gesessen auß ursachen, dieweilen die obriste landtofficierer auß respect gegen denen herren commissarien von der taffel zu der* [!] *herrnstandt sitzen, so aber*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Im folgenden Meinungsaustausch wurde die Frage der Session des Bischofs in Anwesenheit der landesfürstlichen Kommissare zum zentralen Streitpunkt. Der Bischof war nämlich nicht nur entschlossen, sie mit allen Mitteln zu verteidigen, sondern er signalisierte, er wolle seinen Sitzplatz an der Tafel zusätzlich mit einem samtenen Teppich bzw. einem Kissen aufwerten, worauf der Landeshauptmann geradezu wütend mit einer Flut von Denunziationen an hochgestellte Minister am Kaiserhof reagierte[402]. Es sei nämlich *keineswegs herkommens, das die banck, welche an der landsfürstlichen tafel stehet, anderst bedecket werde, als vor den landsfürst selbst*[403]. Mit seinem Verlangen ziele der Bischof nach *independenz und condominium* über Mähren[404] und beleidige gleichzeitig alle anderen Fürsten in Mähren[405]. Als der Oberstkanzler Nostitz einen Kompromiss vorschlug, reagierte Dietrichstein darauf: *Das böste* [= beste] *temperament were, daß der herr bischoff ohne tepich oder polster disen landtag continuiren möchte, als wie er angefangen*[406].

Lichtenstein-Kastelkorn, der sich in seinem Verhalten im Landtag nicht als ein Landesmitglied und Oberhaupt des Prälatenstandes, sondern vielmehr als *ein zugezogener standt undt benachbahrter fürst* stilisierte[407], betrachtete die Sache als künstlich aufgebauscht. Er habe seinen Wunsch bisher zurückgehalten und es hätte *dieses teppichts und*

---

herr landtshaubtman alß fürst nit zu thuen gehabt, sondern in anweesenheit der herren commissarien […] *sich der fürstenbankh mit einem blaw sammeten teppicht bedekter gebraucht*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 154r–v. Dietrichstein beschrieb die Zeremonie in einem Bericht an den Kaiser vom 15. März 1666 (Brünn): Bei der Landtagseröffnung habe es sich zugetragen, *daß der bischoff zue Ollmüz ermelte dero landtagscommissarien nur bey der thüer in der landtstuben empfangen, hernacher ihnen fast zugleich in die schranckhen getretten undt nägst dem letztern commissario bey der taffel seine stelle genohmen, wie ingleichen auch nach beschehener proposition sie nur bies an die thüer der landtstueben begleittet hat, alles wieder die bießherige observanz*. Das Herkommen sei, dass die Stände die Kommissare *unten an den stiegen empfangen* […]*, auch bey der proposition ihnen die taffel ganz allein überlaßen, also auch daß die vorige landtshaubtleuthe sich jedes mahls außer der taffel separirt von denen landtagscommissarien, jedoch neben denen inwohnern auß dem herrnstand, wie ingleichen auch ich anjetzo undt bey denen vorigen landtägen außer der taffel auff der fürstenbanckh gesessen*. MZA, RAD, Kart. 197, fol. 16r–17r (Abschrift), 14r–v (Konzept von der Hans Gottfrieds von Waldorf). Ein etwas anderer Wortlaut im Schreiben Dietrichsteins an Wenzel Eusebius von Lobkowitz vom 15. März 1666 (Brünn): *erinnere aniezo E*[uer] *Liebden, daß die landtags proposition am sambstag gegen 11 uhr geschehen, Ihre Liebden der herr bischoff hat die herren kay. commissarien drinnen in der landstuben bey der thüer empfangen und mit ihnen durch die andere thüer zugleich in die schrancken getretten, sich nach ihnen zur taffel gesezt, auch nit weiter begleittet, als bis zur thüer, so alles zu schmällerung Ihrer M. hochheit gereichet, indeme die landshaubtleüthe sich bei disem actu aus respect der taffel begeben, herr bischoff aber sein vermaintes condominium hierdurch anzeigen wollen*. LRRA, Sign. D 248; MZA, RAD, Kart. 197, fol. 47r–48v (Konzept). Eine weitere ausführliche Schilderung des Augustinerpriors Hieronymus Hufnagel: Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 52.

402 Dietrichstein an Johann Maximilian von Lamberg, 15. März (Brünn), 19. März (Brünn) und 29. März 1666 (Brünn), OÖLA, HA Steyr, Kart. 1236; ders. an Johann Hartwig von Nostitz, 15. und 19. März 1666 (Brünn), MZA, RAD, Kart. 197, fol. 49r–50r, 61r–v (Konzepte); ders. an dens., 29. März 1666 (Brünn), OÖLA, HA Steyr, Kart. 1236; ders. an Leopold I., 15. März 1666 (Brünn), LRRA, Sign. D 248 (Abschrift); ders. an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 15. und 19. März 1666 (Brünn), ebd. und RAD, Kart. 197, fol. 47r–48v, 60r–v (Konzepte).

403 Dietrichstein an Lamberg, 19. März 1666 (Brünn), OÖLA, HA Steyr, Kart. 1236.

404 Ebd. Bereits am 7. Feb. 1666 (o. O.) warnte Dietrichstein den Kaiser davor, der Bischof baue mit seinen Ansprüchen einen *status in statu* auf, MZA, RAD, Kart. 197, fol. 13r–v (Konzept).

405 […] *so würden alle fürsten hierdurch höchst verschimpfet*. Dietrichstein an Lamberg, 19. März 1666 (Brünn), OÖLA, HA Steyr, Kart. 1236.

406 Dietrichstein an Lamberg, 29. März 1666 (Brünn), ebd. Vgl. Lamberg an Dietrichstein, 24. März 1666 (Wien), MZA, RAD, Kart. 189, fol. 371r–v. Ähnlich ders. an Franz Ulrich Kinsky (Brünn), 29. März 1666 (Brünn), ebd., fol. 367r–v.

407 Beschreibung der Landtagseröffnung am 13. März 1666, ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 153v, 154r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

kiss halber, worauf ich nicht gedacht gehabt, keiner solchen comedi gebraucht und vonnöthen gewesen währe. Allerdings führte der Ordinarius aus, dass eine solche Aufwertung seines Sitzplatzes dem Status seines Bistums durchaus entspreche, da ja die Fürsten und die privilegierten Grafen auf ihren Sitzplätzen auf der Fürstenbank ebenfalls ähnliche Teppiche ausbreiteten. Sein Status hindere ihn jedoch darin, sich einer anderen Session in der Landstube zu bedienen[408].

In seinem Schreiben an einen namentlich nicht genannten kaiserlichen Minister überzeichnete der Bischof emphatisch die Gefahr einer symbolischen Degradierung, der er angeblich ausgesetzt wurde: [I]*st Ewer Excell. die beschaffenheit der landstuben undt anbey guetermassen bekant, daß sowohl die kay. undt könig. herren commissarien, alß der gaistliche undt herrnstandt auf einer bankh sitzen undt allein die taffel den unterschied machen thuet*. Eine Session unter anderen Prälaten oder unter den Fürsten aus dem Herrenstand entspreche nicht seinem Status. Schließlich werde er *bey solcher beschaffenheit wohl vor der schrannen unter denen bürgern stehen* müssen. *Alle sitzen* […] *auf einer bankh, worumben solle mir nit zugelassen sein, die assignirte session in gegenwarth der königlichen herren commissarien auf dem endt des tisch einzunehmen undt dardurch gleich wie vermitelst der absonderlichen bankh unter denen fürsten undt herrn, also auch zwischen mir undt einem prioren der carteiser undt andern einen unterschiedt zu machen? Es ist aber nur alles dahin angesehen, bey Ihrer Kay. May. mich in ungnaden zu bringen undt bey dero ministerio mich zu discreditiren*[409].

Schließlich scheint es den Ministern am Kaiserhof jedenfalls gelungen zu sein, den Rangstreit zu neutralisieren und die beiden Würdenträger wiederum zu befrieden. Wie der Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz am 21. März an Dietrichstein schrieb, *scheint das werck also beschaffen zu sein, das man noch wol mitt der gütte darauß komen kan, ohn einiges praejudiz Ihr K. M. hoheit und einräumung einieger souvernität dem herrn bischoffe. Ich muß aber bekennen*, setzte der Oberstkanzler mit einer leichten Rüge fort, *daß man vermeint, es könten bißweilen im landt selbst mittel und temperamenta gefunden werden, dergleichen accidentia beizulegen, ohn daß Ihr K. Majestät alsogleich damitt behelliget werden dörfften, alß welche hernach sich schwer bisweilen zu resolvieren haben undt seheten vil lieber, das allerseits pacifico modo die remedia vorgekehret werden möchten* […]. *Wan E. F. Gnaden mitt dem herrn bischoff in guttem vernehmen sein, werden sie alle sachen im landtag und anderswo nach verlangen richten und die jenigen confundiren, welche wollen im trüben fischen*[410].

---

[408] Karl von Lichtenstein-Kastelkorn an Johann Hartwig von Nostitz, 15. März 1666 (Brünn), ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 156^{v}–158^{r}. Vgl. auch das folgende interessante Argument: *Daß man aber einstrewen will, alß wan herr cardinal von Ditrichstein sich keines tepichs und küss zum sitzen gebraucht haben solle undt sich hierinfahls auf den herrn Jakartowsky beziehet, ist bekandt, daß dessen prothocol sich gar offt irret, auch die oben in die mawer gemachten leisten zu einem widrigen die anzeigung geben*. Ebd.

[409] Karl von Lichtenstein-Kastelkorn *an einen vornehmen minister bey dem kay. hoff*, 1. Apr. 1666 (Brünn), ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 158^{v}–159^{r}.

[410] MZA, RAD, Kart. 189, fol. 377$^{r–v}$. Vgl. Wenzel Eusebius von Lobkowitz an Dietrichstein, 20. März 1666 (Wien): *vermeint die böhembische hoffcanzley, daß das herkommen undt observanz hierinnen den billichen außschlag geben müste, damit man anderwerttig nicht in unnöttige verwürrungen geratte undt unzeitige scrupulos erwekhe, die darnach außzuführen desto schwerer fallen möchten*. Ebd., fol. 357$^{r–v}$. Ders. an dens., 7. Apr. 1666 (Wien): Nostitz habe sich geäußert, *alß daß er wüntsche, daß selbiges werkh mit glimpf möchte beygelegt unnd daß alte herkhommen unnd völliche gewonheit observiret werden. Waß aber den polster anbelangt, vermeine ich ingleichen, daß man zur zeit mit dexteritet hierinnen leichter außlangen würdt, alß derentwegen waß weiters zue moviren*. Ebd., fol. 352^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Am 1. April 1666 beruhigte Nostitz wiederum den Landeshauptmann: [D]*er könig in Böhmb ist nit ein so kleiner herr, daß ihme alsogleich eine jede sache an sein regalibus praeiudiciren solle, imo das ist des königs in Böhmb hoheit, daß er vil ansehnliche firsten unter sich hatt, welche mitt stattlichen praerogativen begabt sein*. Eben aus dieser Überlegung konnte Ferdinand III. 1656 den Vorrang des fürstlichen Adressaten vor dem damaligen Landeshauptmann Serényi zulassen (vgl. zu dem Fall unten). Die Kombination von ständischem und amtlichem Rang ermögliche, wolle man die Sache nicht zuspitzen, bequeme Lösungen. *Dan zum exempel, wan E. F. Gnaden dero standt beobachten wollen, so gehn sie den kay. commissarien weiter nit allß an die landtstubenthür entgegen, alß landtshaubtman aber ist es herkomens, biß an die gutschen zu kommen, also wan diese functiones nicht separiret werden, ist es gar leicht, darauß zu kommen*[411]. Am 19. April 1666 konnte Dietrichstein an Nostitz über eine Versöhnung mit dem Bischof berichten: *Ihr Liebden der herr bischoff seindt gestern zwey stunden bey mir geweßen, haben unß gegeneinander dergestalt sincerirt, daß ahn einer volkommenen correspondentz ultro citroque nicht allein ganz kein zweiffel, sondern mich eines auffrichtigen verstandts* […] *versichere*[412].

Da sich der Streit bald wieder aus den Akten verliert, bleiben uns leider weitere Einblicke in das großteils gewohnheitsrechtlich fixiertes und nur ausnahmsweise beleuchtete Landtagszeremoniell verwehrt. Damit bleibt auch unklar, wer von den Akteuren sich eigentlich mit seinen Forderungen wie weit durchsetzte und wie die umstrittenen Symbole und die kontroversen Körperhaltungen weiter gehandhabt wurden. Diese für das Gewohnheitsrecht durchaus typische Uneindeutigkeit und Unsichtbarkeit erlaubte ein hohes Maß an Flexibilität und förderte einen Kompromiss. Dem Olmützer Bischof Lichtenstein-Kastelkorn dürfte es immerhin gelungen sein, zumindest einen Teil seiner Forderungen auf einen besonderen Rang – etwa die Begrüßung der Landtagskommissare bei der Tür der Landstube – durchzusetzen, worauf sich später auch seine Nachfolger berufen konnten[413]. Seine Beschreibungen der Landrechts- und Landtagseröffnungen 1667 und 1668, die bereits ohne den unterdessen an den Kaiserhof berufenen Ferdinand von Dietrichstein stattfanden, vermitteln den Eindruck genau observierter, aber unkontroverser Abläufe. Der Rangstreit mit dem Landeschef wurde gar nicht angesprochen, die Kommissare habe der Bischof allerdings *inner der landstuben etliche schritt von der thüer empfangen undt begleitet und seind wie voriges mahl an der taffel sitzen blieben*. Ansonsten sei alles *ohne geringste contradiction abgangen*[414].

Dennoch ereigneten sich auch später kleinere Friktionen. Mit dem 1667 ernannten Landeshauptmann Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat stritt der Bischof um die Frage, bei welchen von beiden Würdenträgern die landesfürstlichen Kommissare ihre erste *visita* abstatten sollten. In einem diesbezüglichen Bericht behauptete Lichtenstein-Kastelkorn, dass, nachdem Fürst Dietrichstein im Jahre 1665 *die mir gebührende praecedenz undt obriste stelle* […] *in- undt ausser der landtäge und landrecht wie ingleichen die abhollung*

411 Ebd., fol. 359r.

412 Ebd., fol. 366r–v.

413 Den *Notata, wann Ihro Hochfürst. Gnaden herr bischoff zu Ollmütz nacher Brünn zu denen landtagen oder landrechten kommen* (1712), zufolge war der Bischof nicht wie die anderen Stände einschließlich des Landeshauptmanns verpflichtet, den kaiserlichen Landtagskommissaren bis auf die Stiege entgegen zu kommen, sondern er erwartete sie in der Landstube und *empfangen die kay. commission bey der landstuben thüer*. Ähnliche Regeln galten bei der Begleitung der Kommissare aus der Landstube: Der Bichof begleitete sie nur zur Tür, der Landeshauptmann mit den anderen Ständen bis auf die Stiege, MZA, A 8, Kart. 636, fol. 114r.

414 ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 181r–185v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

meiner auß dem bischöfflichen hause, vorgang in die schranen undt die session an der taffl bey denen landtägen undt landtrechen in contradiction zihen wollen, habe der Kaiser den Landeshauptmann *mit dem allergnädigst abgewisen* […], *daß nemblich alle dise erhobene differentien durch den aussatz der Verneuerten L. O., wohlhergebrachte observanz undt darauff erfolgte kay. resolutiones bereiths ihre abhülffliche mass hetten, es auch allerdings darbey allergnädigst bewenden ließen*[415]. Hierbei interpretierte der Bischof die ausweichende kaiserliche Resolution vom 8. August 1665, die die Auseinandersetzungen im Landrecht und Landtag eigentlich erst veranlasste, als Bestätigung seiner eigenen Position.

Die Session des Bischofs und des Landeshauptmanns während der Landtagsproposition wurde jedoch in den folgenden Jahrzehnten ebenfalls genau beobachtet, was sich den leider lakonischen Erwähnungen in den Beschreibungen des Landtagszeremoniells aus dem 18. Jahrhundert entnehmen lässt: Der Landeshauptmann sollte – so zumindest unter Maria Theresia – während der Proposition *am ecke des tisches* sitzen[416], aber auch der Bischof von Olmütz setzte sich *etwas vor der taffel zu der geistlichkeit*, und er durfte genauso wie der Landeshauptmann seinen Hut auf die Tafel legen[417]. Gerade um diesen Punkt wurde bei der Landtagseröffnung vom 13. März 1666 die Auseinandersetzung zwischen dem Landeshauptmann Ferdinand von Dietrichstein und dem Olmützer Bischof Karl von Lichtenstein-Kastelkorn ausgetragen. Es wurde schließlich eine Symmetrie inszeniert, wobei der Bischof an der (aus der Perspektive des Betrachters) linken, der Landeshauptmann an der rechten Ecke der Tafel saßen[418].

Inwiefern die im gerade geschilderten Streit vorgebrachten Ausführungen des Landeshauptmanns Dietrichstein und des Bischofs Lichtenstein-Kastelkorn berechtigt waren, muss mangels genauer Nachrichten über die Landtagspraxis der früheren Bischöfe von Olmütz dahingestellt bleiben. Fest steht, dass die Session sowie das zeremonielle Handeln der Bischöfe im mährischen Landtag sowohl bei Vorgängern als auch Nachfolgern Lichtenstein-Kastelkorns konfliktanfällig waren. Bereits Kardinal Franz von Dietrichstein strebte bald nach seiner Wahl zum Bischof von Olmütz 1599 im ersten mährischen Landtag, bei dem er anwesend war und der Anfang Februar 1600 ausnahmsweise in Znaim stattfand, einen besonderen Rang gegenüber den landesfürstlichen Kommissaren an, damals allerdings nicht wegen des Bischofsamts, sondern wegen der zugleich innegehabten Kardinalswürde. Über die Auseinandersetzungen, die daraus resultierten, liegen leider nur uneindeutige Aussagen vor[419]. Als im Juli 1607 eine von Wilhelm Slawata geleitete Kom-

[415] Der undatierte Bericht des Bischofs ist im Nachlass des böhmischen Oberstkanzlers Johann Hartwig von Nostitz überliefert, SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz-Rieneck, Kart. 104.

[416] So die in der Regierungszeit Maria Theresias verfasste *Beschreibung des ceremonialis, welches bey abhaltenden landtagen von seiten der kayßerlich-königlicher land-tags-commission zu beobachten ist*, MZA, A 8, Kart. 636, fol. 170r–208r, hier fol. 186v.

[417] So die *Notata, wann Ihro Hochfürst. Gnaden herr bischoff zu Ollmütz nacher Brünn zu denen landtagen oder landrechten kommen* (1712), NA, ČDK, Kart. 711; MZA, A 8, Kart. 636, fol. 114r.

[418] Eine Bestätigung findet diese Raumordnung, in der die Prälaten ihre Session zur rechten, die Herren zur linken Hand der landesfürstlichen Kommissare hatten, in der *Anmerkung, was bey denen landtägen in Brünn von denen domkapitularischen deputirten zu beobachten ist*, die in ihrer Urfassung um 1700 entstanden sein dürfte, jedenfalls zu einer Zeit, als kein residierender Bischof von Olmütz sich in der Diözese befand (zur Datierung Anm. 351). Der Textabschnitt betrifft eine kurze Beratung der Stände in Anwesenheit der Kommissare: *Nach gemachter proposition der principal-comissarii und abgeleßenen k. k. postulaten, ehe und bevor der landeshaubtmann die antworth machet, gehen die domkapitularischen deputirten mit allen prälaten dem landeshaubtmann über die helffie der grossen tafel entgegen und machen ihm ein compliment, nichts anders meldend als: gewöhnlichermassen, und gehen wiederum auf ihre plätze*. MZA, A 8, Kart. 635, fol. 475r–476v.

[419] Über den Vorfall berichtet nur der päpstliche Nuntius am Kaiserhof: *il signor cardinale otto o dieci giorni*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mission zum Landtag nach Olmütz eintraf, schwelte der Streit immer noch, wurde aber anhand verschiedener Techniken der Konfliktvermeidung neutralisiert. So kam Dietrichstein in der Stadt erst mit Verspätung an, damit er an der Zeremonie der Landtagseröffnung nicht teilnehmen musste[420], und bei einem Treffen mit den Kommissaren in der Öffentlichkeit anlässlich eines Banketts kam eine ausgeklügelte Sitzordnung zur Anwendung[421]. Bei der Eröffnung des außerordentlichen Landtags, der in Brünn Ende März 1608, bereits während der ständischen Revolte gegen die Herrschaft Rudolfs II., stattfand, konnte Dietrichstein als loyaler Parteigänger des Kaisers freilich nicht fehlen, doch er nahm nur unter Protest daran teil[422]. Die weitere Handhabung des Anspruchs durch Dietrichstein, nachdem er zum Landeshauptmann avanciert war, bleibt leider unklar.

Umstritten war auch der Rang des im September 1711 zum Bischof von Olmütz gewählten und im Mai 1712 ins Kardinalskolleg berufenen Wolfgang Hannibal von

---

prima che si doveva far la dieta me scrive sopra de queste difficoltà facendomi instanza che io procurasse remedio. Gli risposi che era stato troppo tardo et che non vi era tempo di trattarne. Der Nuntius empfahl dem jungen Kardinal nur ganz allgemein, *che intendeva bene quello che portava l'uso di simili consessi de quali ci poteva ben essere qualche essempio per esser stati in questo regno et in Ungheria altre volte cardinali e vescovi non havendo certezza di haver il luogo supremo, che si conviene a tanta dignità procurasse con qualche occasione per esta volta astenersi dalla dieta per levar via l'occasione di alteratione et haver tempo di componere questo negocio*. Der böhmische Obersthofmeister Christoph von Lobkowitz, den der mit dem Landtagswesen nur wenig vertraute Nuntius in der Sache beriet, war der Meinung, *che li luoghi nella sessione della dieta erano stabiliti di modo che non ci restava occasione di contentione essendo il cardinale anco come vescovo di Olmuz il primo nel banco dell'offitiali, signori della provincia, collocato nella testa della sala, et i commissarii imperiali havevano il luogo a parte, né havevano da far altro nella dieta che proponere la petitione di Sua Maestà e poi uscirsene*. Der Böhme Lobkowitz war somit über das Vorhandensein der Tafel vor der Stirnwand der mährischen Landstube informiert, er scheint jedoch die böhmische Praxis der Einführung der Kommissare auf die Kathedra der Prager Landstube auf die anders geartete mährische Situation übertragen zu haben (vgl. über die Überlassung der Sitzplätze der Obersten Landesoffiziere an landesfürstliche Kommissare in Mähren die Anm. 270, 273, 310 und 401). Kardinal Dietrichstein erhielt das Schreiben des Nuntius *a puonto nell'entrare a puonto in Znam, in tempo che non poteva ritornare et doppo la dieta ne ha scritto che il tutto è passato bene et ho anco inteso da altri che il signor cardinale ha trattato con prudenza et ha predicato con molta gratia et edificatione de tutti*. Filippo Spinelli an Cinzio Passeri Aldobrandini, 22. Apr. 1600 (Rokycany), NA, Sbírka přepisů z domácích a zahraničních archivů [Sammlung der Abschriften aus einheimischen und ausländischen Archiven], Řím – nunciatury [Rom – Nuntiaturberichte], Spinelli VI, Kart. 74 (Abschriften). Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass Dietrichstein dennoch nach der Schließung des Landtags in der Sache des Vorrangs nach Rom appellierte. Am 29. Mai 1600 musste der Nuntius erneut gegenüber dem Kardinalnepoten versprechen, dem Olmützer Bischof *circa lo stabilimente del luogo debito alla sua dignità nei consessi publici* behilflich zu sein, ders. an dens., ebd. Die Episode findet in Bezug auf die beiden hier zitierten Stellen, eine kurze Erwähnung bei Zuber, Mladá léta kardinála Ditrichštejna 35. Für die Vermittlung einer Kopie dieser maschinenschriftlich vorliegenden Arbeit bin ich Tomáš Parma zu Dank verpflichtet. Dieser sowie zahlreiche weitere Abschnitte aus Zubers unveröffentlichter Arbeit wurden als Plagiat wortwörtlich von Balcárek, Kardinál František Ditrichštejn 43 und passim, übernommen. Unhaltbar ist Zubers Versuch, die Sorge Dietrichsteins um einen entsprechenden Rang mit seiner spanischen Herkunft („matčiným španělstvím") zu erklären.

[420] Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou (Prag), Sign. XXI C 33, fol. 2, 16f. (freundliche Mitteilung von Jaroslav Čechura).

[421] *A poněvadž pan kardinál se pány posly, kteří od JMC k němu vysláni bývají, kompetenci o místo má, za kteroužto příčinou při přednešení sněmovním ani sice na jiných panketích, kde páni poslové zváni jsou, nebývá, pročež za příčinou té kompetence při tomto jídle tak se sedělo: přední místo při tabuli bylo zanecháno prázdné, po pravé straně tabule seděli jsme my komisaři a vedle nás někteří z pánův. Proti nám po levé straně tabule seděl pan kardinál, pan místodržící hejtmanství, a jiní páni pořád*. Ebd., fol. 21. Ähnlich bei gleicher Gelegenheit anlässlich des Brünner Landtags im November 1615, ebd., fol. 220.

[422] *Pan kardinál mezi nimi se posadil, však k nám komisařům ta slova promluvil, že to činí bez újmy své pretensí, kterou z strany místa sobě pokládati ráčí, činíce toliko to pro lepší fedruňk k vyřízení poručení Jeho Císařské Milosti*. Ebd., fol. 78, 85. Vgl. fol. 143, 227, 238f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Schrattenbach (1660–1738)[423]. Am 30. November 1712 erkundigte sich der mährische Landeshauptmann Franz Josef von Oppersdorff in Wien, wie er sich gegenüber dem Kardinal-Bischof, der damals zum ersten Mal im mährischen Landtag erscheinen wollte, verhalten solle. Karl VI. kommunizierte dem Landeshauptmann am 5. Dezember 1712 seine Entscheidung, dass dem Kardinal *nicht allein von dier, sondern auch von unßern kay. undt könig. landttagscommissarien selbsten* […] *die handt* […] *zu laßen seye*, und zwar sowohl im bischöflichen Haus, als auch im Wagen bei der Abholung ins Landhaus. *Waß aber den locum et ordinem sessionis in der landtstuben, dann die gewöhnliche recipirung unßerer landttagscommissarien wie auch die wacht anbetrifft, da hat es bey dem respective des bischoffens qua talis bishero gestaltenen herkommen in allen sein bewenden*[424]. Wiederum wurde also die Regelung in der uneindeutigen Grauzone des Gewohnheitsrechtes belassen. Schrattenbach nahm allerdings aus Ursachen, die nicht bekannt sind, weder an der Eröffnungszeremonie am 17. Dezember 1712, noch an sonstigen Sitzungen des Landtags teil[425].

Anders als Franz von Dietrichstein ein Jahrhundert früher blieb Schrattenbach anscheinend während seines gesamten Episkopats dem Landtag fern. Das war zum Teil durch seine siebenjährige Abwesenheit verursacht, als er in kaiserlichen Diensten in Rom und Neapel weilte. Nach seiner Rückkehr 1722 erwog Schrattenbach im Dezember des gleichen Jahres die Sessionsnahme im mährischen Landtag, wiederum standen dieser jedoch zeremonielle Probleme und überzogene Ansprüche des Kardinals im Wege[426]. Wann die Bischöfe von Olmütz wieder in den mährischen Landtag zurückkehrten, müsste erst erforscht werden. In den Landtagsprotokollen aus den Jahren 1784 bis 1790 ist der (1777 zum Metropoliten erhobene) Erzbischof von Olmütz kein einziges Mal unter den Landtagsteilnehmern erwähnt, während die Ordinarien der im gleichen Jahr gegründeten Brünner Diözese im Gegenteil zu den ständigen Gästen des Landtags gehörten[427].

3.13 Die Fürstenbank und die neuen Fürsten

In den im Jahre 1666 ausgetragenen Rangkontroversen fand ein weiteres wichtiges Objekt der Landstube wiederholt Erwähnung: die Fürstenbank. Gerade hier nahm der Landeshauptmann Ferdinand von Dietrichstein seine Session, als er am 13. März den landesfürstlichen Kommissaren die Tafel überlassen musste[428]. Außerdem betonte er mehrmals, er würde nicht widersprechen, wenn der Bischof von Olmütz, wenn er

[423] Siehe Schrattenbachs inhaltsreiche biographische Skizze von Zuber, Osudy 1 105–129.

[424] ZAOO, AO, Urkunde Inv.-Nr. 2359, Sign. C III c 15/2 (Abschrift).

[425] Siehe das Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 24, fol. 7r–45v.

[426] […] *iezo aber befinden sie* [= der Kardinal] *sich in Brün, wo selbe den winter verb*[ringen] *wollen. Sie haben zwar den lantag beywohnen wollen, weihln aber in puncto deß caeremonielß, so von hof gef*[ordert?] *undt in dem bestunde, daß sie zwar im landtag auf der rechten deren kay. commissariis sizen sollen, doch ein schritt weither von tisch, worauf dero hut ligen soll, sie ein anstandt gemacht <undt denuo remonstrirt> undt verlanget, ganz gleich den kayß. commiss. an tisch zu sizen, auch ein distinguirten sessel zu haben, so ist aber dato keine resolution erfolget, welche auch allem ansehen nach lange ausbleiben mechte, obschon dessen uhrsach unbekandt*. Der Olmützer Domkanoniker Georg Heinrich von Mayerswald an Kardinal Michael Friedrich von Althann, 23. Dez. 1722 (o. O.), ZAOO, MCO, Kart. 160, Sign. E III 11, fol. 652v–653r (schwer leserliches Konzept). Der Streit ist kurz erwähnt bei Zuber, Osudy 1 26f., 121, demzufolge die Kontroverse 1726 immer noch lebendig war.

[427] Die Landtagsprotokolle 1784–1790 sind verstreut überliefert in MZA, A 4, Kart. 50–52, passim.

[428] Siehe Anm. 401.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

seinen Sitzplatz wirklich mit einem kleinen Polster symbolisch aufwerten wolle, seine Session auf die Fürstenbank verlegte und sich dort des Kissens bediente[429]. Gerade die scheinbar unauffällige[430] und bei Bedarf versetzbare[431] Fürstenbank, deren Queraufstellung in Bezug auf die Bank der Obersten Landesoffiziere in den Quellen wiederholt betont wird, war dabei Schauplatz der wohl häufigsten und langwierigsten Sessionskonflikte, die in der Landstube der mährischen Stände im 17. Jahrhundert ausgetragen wurden.

Wie in Böhmen (wo die Fürstenbank allerdings erst 1645 quellenmäßig fassbar ist und nur sehr selten von Personen mit dem Fürstentitel genutzt wurde) hing die Errichtung der Fürstenbank im mährischen Landtagsraum mit der Einführung neuer Fürsten in die mährische Ständegemeinde und mit der allgemeinen Umstrukturierung der Rangverhältnisse im Land in den 1620er Jahren zusammen. Dabei ist allerding die Entstehung gesonderter Fürstenbänke im böhmischen und im mährischen Landtag keineswegs als eine Selbstverständlichkeit oder als Verpflanzung einer in anderen habsburgischen Ländern bereits etablierten Gewohnheit in die böhmisch-mährischen Verhältnisse zu werten. Ganz im Gegenteil: In den Landstuben der österreichischen Erbländer gab es keine Fürstenbänke und selbst nach der Erhebung prominenter österreichischer Familien in den Fürstenrang im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden dort keine errichtet. Der Umstand, dass etwa in Österreich unter der Enns Adelige nach ihrem Lebensalter, ohne weitere Distinktion, die Session nahmen, war allgemein bekannt[432] und selbst die mährischen Landrechtsbeisitzer, die sich in der zweiten Hälfte der 1630er Jahren um die Entfernung der Fürstenbank bemühten, beriefen sich darauf[433].

Die am 10. Mai 1628 für Mähren erlassene Verneuerte Landesordnung, die bezüglich der Rangverhältnisse der Stände eine Zäsur darstellt, begründete zwar die Präzedenz der Herzöge und Fürsten vor anderen Mitgliedern des Herrenstands, bestimmte jedoch nichts darüber, wie sich der Vorrang in den Raumverhältnissen eines Landtags konkret materialisieren sollte[434]. Leider liegen kaum Nachrichten über den Ende Juni 1628 abgehaltenen mährischen Landtag vor. Die Versammlung wies auf jeden Fall manche außerordentlichen Züge auf. Sie fand in keiner der beiden Landstuben statt, sondern wurde in Znaim, in Anwesenheit des aus Prag nach Wien zurückkehrenden Kaiserhofs und in Verbindung mit der letzten Erbhuldigung der mährischen Stände an den designierten Thronfolger improvisiert. Vermutlich fand dieser Landtag noch ohne Beteiligung der neuen Fürsten mit mährischem Grundbesitz statt, selbstverständlich mit Ausnahme des mährischen Landeshauptmanns, Kardinal Franz von Dietrichstein, der aber seine prominente Session an der Tafel hatte[435]. Grundsätzliche Entscheidungen bezüglich der Session der Fürsten scheinen

[429] Siehe Anm. 347, 349.

[430] In den Inventaren von 1770 und 1775 findet sich die *fürstenbank mit rothen tuch bezohen*, wie alle anderen ständischen Bänke, MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429r, 454r.

[431] Bei der Landtagseröffnung am 13. März 1666 setzte sich der Landeshauptmann auf die Fürstenbank, aber *nach beschehener abtrettung der herren commissarien haben sie die fürstenbankh wegkhzuthun bevolchen*, weshalb Dietrichstein wiederum an der Tafel saß. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 155r–v.

[432] Dem Fürsten Gundaker von Liechtenstein war 1648 gut bewusst, dass ihm im niederösterreichischen Landhaus ein an Jahren älterer Graf oder Freiherr vorsitzen darf, Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 306.

[433] Vgl. unten auf S. 401.

[434] Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček VIIIf., 36–43.

[435] Dietrichsteins Neffe Maximilian, der Obersthofmeister der Kaiserin, wurde erst 1631 in den Fürstenrang erhoben. Karl von Liechtenstein starb einige Monate vor dem Landtag in Znaim. Sein Sohn und Universalerbe Karl Eusebius war nicht mündig, genauso dessen Cousins Hartmann und Ferdinand Johann.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bei dieser Versammlung nicht getroffen worden zu sein. Erst ein Jahr später ersuchte Kardinal Dietrichstein den Kaiser um eine Entscheidung *wegen der fürst*[lichen] *und anderer privilegirten personen, wie nemblich und welcher enden denselbten ihre session bey den landtagen assignirt und gegeben werden solte*. Am 28. Juli 1629, zwei Tage vor der Eröffnung des neuen Landtags in Brünn, teilte Ferdinand II. dem Kardinal seine Resolution mit und legte ihm auf, sie allen Interessierten gleich *bey iezigen landtag* zu verkünden. Der kaiserlichen Entscheidung zufolge sollte *denen fürst*[lichen] *und anderen privilegirten personen ihre session auf einer banckh deroselbten* [Kardinal Dietrichstein] *zur rechten nahendt am tisch angewießen und eingeraumbt werden*[436]. Eine solche Lösung, nämlich eine Querbank nahe der Schmalseite der Tafel aufzustellen (wie am Collalto-Grundriss zu sehen ist, Abb. 73), war nicht unproblematisch. Die neue Fürstenbank geriet dadurch in eine symbolisch vorteilhafte Position sowohl gegenüber dem Landeshauptmann (zu seiner rechten Hand) als auch dem Prälatenstand, was eine Bruchlinie in der neu eingeführten Rangordnung eröffnen konnte. Die Prälaten, bis zum Dreißigjährigen Krieg der zweite Stand, der jedoch gemeinsam mit den königlichen Städten, dem vierten Stand, nur das dritte Votum im Landtag (nach dem Herren- und dem Ritterstand) abgab[437], gewannen nämlich kraft der Verneuerten Landesordnung Vorrang vor allen Adeligen einschließlich der Fürsten. Die Böhmische Hofkanzlei, die an der Entscheidung über die Fürstenbank ohne Zweifel maßgeblich beteiligt war, war sich des Eingriffs in die Rang- und Raumverhältnisse bewusst, weshalb das kaiserliche Reskript folgende Rechtfertigung anschloss: *Hiedurch dan dem gaistlichen standt, obzwar derselbte etwas hinter den fürstlichen und andern privilegirten personen sizt, an seiner session nicht* [!] *benohmen werden würdt*[438].

Eben diesen Umstand versuchten die mährischen Landrechtsbeisitzer auszunutzen, als sie im September 1637 in ihren umfangreichen *Dubia* u. a. auf die Abschaffung der Fürstenbank pochten. Die seit acht Jahren infolge kaiserlicher Entscheidung bestehende privilegierte Session der Fürsten wurde hier – zu Unrecht – als eine Usurpation gedeutet. Die Fürsten hätten, und zwar gegen die *wahre intention* der Verneuerten Landesordnung, *bei denen publicis consessibus ihnen eine obsonderlich banckh zur rechten des landtshaubtmanns und ex transvesso* [richtig: transverso], *den geistlichen in ihren sessionen entweder die lincke handt oder ia den rücken kehrendte, hinsezen laßen undt derselben, der landtsordnung zuwider, biß anhero sich gebrauchet*. Dieser Missbrauch ziele *sonder zweiffels* darauf, damit die Fürsten *sich solchergestalt deß herrenstandts (unter welchem sie begrieffen) entziehen und*

Der böhmische Oberstkanzler Zdenko Adalbert von Lobkowitz, der aufgrund der nach seinem Bruder geerbten Besitzungen ebenfalls als mährischer Landmann gelten konnte, starb in Prag wenige Tage vor der Eröffnung des Landtags. Sein einziger Sohn Wenzel Eusebius war erst 19 und noch vor seiner Kavalierstour. Gundaker von Liechtenstein, der neben seinem älteren Bruder Maximilian in diesen und den unmittelbar folgenden Jahren als wohl einziger in Mähren begüterter Fürst galt, der Interesse für eine Fürstenbank zeigen konnte (vgl. auf S. 402–404), nahm am Landtag 1628 nicht teil oder war zumindest bei dessen Eröffnung nicht anwesend. Vgl. Gundaker von Liechtenstein an Ferdinand II., 31. Aug. 1628 (Mährisch Kromau), HALW, Kart. 246 (*Nachdem ich vernommen, daß Eur Khayß. Mayestät in dero bey iüngst gehalttenem landtage zu Znaim beschehene proposition, bey deren ablesung ich nicht gegenwertig gewesen, unter anderen puncten auch diesen einverleiben laßen* […]).

436 Ferdinand II. an Franz von Dietrichstein, 28. Juli 1629 (Wien), MZA, RAD, Kart. 161, Juli 1629, fol. 179r–v (Präsentationsvermerk: 3. Aug. 1629). Dietrichsteins Vortrag lag mir leider nicht vor.

437 Kameníček, Zemské sněmy 1 5; 3 73.

438 Wie Anm. 436. Ähnlich argumentierte ein Ende des 17. Jahrhunderts verfasstes Gutachten über den Rang des böhmischen Großpriors: *In Mähren sitzet der graff Collalto, ist auch gesessen der verstorbene general de Souches alß geheimer rath in scamno transversali, welches die fürsten-banckh genennet wirdt, per hoc tamen non praejudicatur neque episcopo, neque praelatis, qui primatum in sessione ex* [richtig: et] *voto obtinent*. So die als *Praecedentia* betitelten Notizen (verfasst nach 1682), ZAOO, MCO, Sign. N 55, Kart. 1100.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

[…] *einen neüen standt machen und representiren mögen*. Da Herzöge, Fürsten, Grafen und Herren jedoch *nur ein standt und nit absonderliche ständte constituiren*, sollten sie notwendigerweise auch *eine und nicht zwey underschiedene oder mehr bänckhe* in Anspruch nehmen. Der Kaiser möge deshalb solche *usurpirte sessiones* verbieten und durch eine Resolution bestimmen, *damit die fürsten nicht absonderlichen und allein, wie biß anhero beschehen, sondern mit und neben den grafen und herren, allermaßen dann solches in den erzherzogthumb unter Enß und anderstwo auch gebreüchlich, auf einer continuierenden banckh sizen*[439].

Diese Stelle ist aus zwei Gründen interessant. Erstens bestätigt sie die bisherigen Befunde hinsichtlich der Session der Prälaten im Landtag im (aus der Perspektive des Betrachters) linken Teil des Schrankenbereichs. Nur so war es möglich, dass die zur rechten Hand des Landeshauptmanns auf einer quergestellten Bank sitzenden Fürsten die anwesenden Prälaten teilweise hinter sich und teilweise zur linken Seite hatten. Zweitens ist die ablehnende kaiserliche Reaktion auf diese Beschwerde beachtenswert. Der strategische Hinweis der Beschwerdeführer auf eine vermeintliche Verletzung der Verneuerten Landesordnung machte in Wien wenig Eindruck und die Böhmische Hofkanzlei sprach sich entschieden gegen den Antrag auf die Entfernung der Fürstenbank aus. Erstens verletze diese keineswegs die Verneuerte Landesordnung, zweitens ertönten vom vermeintlich beleidigten Prälatenstand diesbezüglich keine Klagen und drittens müssten, wenn die Fürsten von der Fürstenbank auf die Herrenbank versetzt werden sollten, die anderen Herren *umb so viel weiter hinunter ruckhen* und somit auch weiter von der Tafel entfernt sitzen[440].

Dass die Einführung der Fürstenbank im Zusammenhang mit Bemühungen um eine Stabilisierung der (während des Dreißigjährigen Kriegs noch vielfach unkonsolidierten) symbolischen Stellung der neuen Fürsten zu sehen ist, liegt auf der Hand[441]. Die Auseinandersetzung um die Existenz der Fürstenbank im mährischen Landtag wirft jedoch die Frage nach den konkreten Umständen auf, die die Aufstellung der Fürstenbank in der Landstube begleiteten und der 1637 verfassten Beschwerde vorhergingen, sowie nach Personen, Familien und Gruppen, die an der Errichtung und Erhaltung oder aber an der Beseitigung der Fürstenbank interessiert waren. Die Antwort gestaltet sich verworrener als erwartet. Es waren nämlich im Grunde zwei intern recht heterogene Gruppen, die in Berührung mit der Fürstenbank traten: die neuen Fürsten und die privilegierten Grafen.

Die Session der neuen Fürsten stellt gerade in Mähren, wo die Fürsten sich, im Unterschied zu anderen Ländern, ab und zu in die Landesverwaltung einbinden liessen, ein interessantes Kapitel dar. Die Umwälzungen im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts brach-

---

[439] Der Text der *Dubia*: NA, ČDK, Kart. 689, fol. 241^{v} (§ 13); eine moderne Abschrift in MZA, A 8, Kart. 634, fol. 184^{v}. Zum Kontext der Beschwerden David, Odvážní moravští stavové 397–423.

[440] *Die canzlei hat zu desto leichterer vernehmung der sachen über dieser session einen abriß machen laßen. Waß nun die sach selbst betrifft, weren die räth der gehor*[samen] *meinung, weilen die geistlichen, alß gegen welchen die fürsten den ruckhen kehren, mit solcher session zufrieden, dem herrnstandt aber nicht allein nichts abgehet, sondern zue seinem besten gereicht, denn wan die fürsten auf der banckh, wo der herrnstandt sizet, ihre sessiones nehmete*[n], *so müsten die herenstandtspersohnen, weilen ihnen die fürsten vorsizen, umb so viel weiter hinunter ruckhen, da sie an izo nechst bei den kay. commissarien sizen. Hierumb und weilen auch dieser modus schon in ein observanz gebracht werden, so vermeinten die räthe gehors*[amst], *E*[ure] *Mayestät möchten es nochmalß darbei bewenden laßen*. Die umfangreiche Stellungnahme der Böhmischen Hofkanzlei über die *Dubia* der mährischen Landrechtsbeisitzer, NA, ČDK, Kart. 689, fol. 10^{v} (§ 9). Die Skizze der Sitzordnung liegt leider nicht bei. Kaiserliche Resolution vom 12. Dez. 1638 MZA, A 8, Kart. 634, fol. 369^{v} (§ 13) (Abschrift).

[441] Grundsätzlich zu den neuen Fürsten als einer sozialen Gruppe Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener, passim. Vgl. auch Klein, Erhebungen; Maťa, Bohemia, Silesia and the Empire.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ten zwei mährische Familien aus dem Herrenstand in den Fürstenrang empor: Liechtenstein und Dietrichstein[442]. Das Interesse der Dietrichstein, deren Fürstentitel nur in der Primogenitur erblich war und somit jeweils nur von einer Person getragen wurde, an einer Fürstenbank ist in den ersten Jahren nach dem Erlass der Verneuerten Landesordnung nur bedingt vorauszusetzen. Der erste Fürst, Franz von Dietrichstein (1570–1636), Kardinal und Bischof von Olmütz, war bis zu seinem Tod in September 1636 mährischer Landeshauptmann und besaß somit den prominenten Sitzplatz des Landeschefs an der Tafel. Sein Neffe und designierter Erbe Maximilian (1596–1655) wurde zwar bereits am 24. März 1631 zum Fürsten erklärt[443], als langjähriger Obersthofmeister der Kaiserin Eleonora (von 1622 bis 1637) blieb er jedoch dem mährischen Landtag fern und als er danach auf bloße drei Monate ins Amt des mährischen Landeshauptmanns berufen wurde, konnte er die Stelle seines Onkels an der Tafel übernehmen und brauchte nicht unbedingt eine besondere Bank.

Somit ist bei der Aufstellung und dem Gebrauch der Fürstenbank zunächst an die andere mährische Fürstenfamilie zu denken: die Liechtenstein. Auch hier lässt sich allerdings für die Jahre 1628 bis 1637 der Kreis weiter einschränken. Karl von Liechtenstein (1569–1627), der erste Fürst, erreichte bald nach seiner Fürstung 1608, wie bereits erwähnt, im mährischen Landtag einen Ehrensitz bei der Tafel der Obersten Landesoffiziere (zur Rechten des Bischofs von Olmütz). In den 1620er Jahren war Fürst Karl als bevollmächtigter Statthalter in Böhmen beschäftigt und voll ausgelastet. Er starb, bevor die Verneuerten Landesordnungen für Böhmen und für Mähren proklamiert wurden. In Frage kommen daher seine jüngeren Brüder Maximilian (1578–1643) und insbesondere Gundaker (1580–1658), der, nachdem er 1625 als Obersthofmeister Ferdinands II. gescheitert war, auf seinen Gütern in Mähren und Niederösterreich residierte und von Zeit zu Zeit nachweislich in die Interaktion mit den mährischen Ständen kam, ohne eine nur annähernd aktive Rolle in der mährischen Landesverwaltung übernommen zu haben[444].

Dank Thomas Winkelbauer wissen wir, dass gerade Fürst Gundaker sich, begreiflicherweise im eigenen Interesse, wiederholt um den Vorrang und um eine besondere Stelle für die neuen Fürsten am Kaiserhof bemühte. Die Entfernung einer während seiner kur-

[442] Knoz, Državy 228–296. Die Fürstenlinie der Lobkowitz war zwar ebenfalls in Mähren begütert, kam jedoch mit dem mährischen Landtag nicht in Berührung.

[443] Bereits am 8. November 1629 erteilte Ferdinand II. ihm und allen seinen künftigen nicht-fürstlichen Erben das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren" sowie den Sitz unter den in den 1620er Jahren privilegierten Grafen (siehe Kap. 3.14). Dem ursprünglichen Fürstenbrief von 1624 zufolge hätte Maximilian den Titel erst nach dem Tod des Kardinals erwerben sollen.

[444] Vgl. seine auf die Gleichheit bei Verteilung der Steuerlasten und die Einführung eines neuen „Modus contribuendi" abzielenden Gutachten und Projekte, Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 247–254. Über Gundakers – vermutlich eher gelegentliche – Teilnahme an Landtagen und anderen ständischen Zusammenkünften liegen leider nur bruchstückhafte Nachrichten vor. Im Juni 1632 nahm er an Versammlungen der Stände des Brünner und Hradischer Kreises teil, vgl. seinen gleichzeitigen, an Maximilian von Trauttmansdorff gesandten Kommentar (*Extraordinari contribution, so in allen 5 chreißen in Merern beschehen*), HALW, Kart. 172. Gundakers Anwesenheit an mährischen Landtagen lässt sich weiter im Jan. 1635 und im Nov. 1644 nachweisen, Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 171; MZA, A 3, 21, fol. 126ᵛ. Weiterhin beteiligte er sich im Frühling 1636 an der ständischen Zusammenkunft in Brünn, wo er in einen Sessionskonflikt mit Rudolf von Waldstein geriet (siehe 3.14 auf S. 414f.). In seinem Schreiben an Georg Adam von Martinitz vom 23. Juli 1650 behauptete Liechtenstein: *allermassen ich selbst vor diesem in zweyen zusamenkunfften und landtägen dabey gewest*, HALW, Hs. 275, pag. 227. Bereits im September 1625 reiste Gundaker, damals noch kaiserlicher Obersthofmeister, zur damaligen „engen Zusammenkunft" in Mähren, *Ordinari-Dienstags-Journal* (1625) Nr. XXXVIII, unpaginiert [S. 7] (hier als „Landtag" bezeichnet).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zen Tätigkeit als Obersthofmeister Ferdinands II. in der Wiener Hofburgkapelle und in der Kirche in Wiener Neustadt (wo der Kaiser damals kurzfristig residierte) auf wenige Monate aufgestellten Fürstenbank war für ihn, wie seine späteren Äußerungen belegen, ein traumatisierendes Erlebnis und schwer empfundenes Unrecht, was zu seinem Verzicht auf das Hofamt und zu seinem Rückzug auf die eigenen Herrschaften im November 1625 beitrug[445].

Als einer Fürstenperson mit prestigereichen Titeln aber ohne hohe Ämter musste Gundaker daran gelegen haben, im mährischen Landtag eine entsprechende Session zur Visualisierung seines Ranges einzunehmen. Er gilt somit, sucht man nach Personen, die Interesse an einer Fürstenbank im mährischen Landtag hatten, als der wahrscheinlichste „Verdächtige". Der Verdacht vergrößert sich, wenn man bedenkt, dass gerade Fürst Gundaker in den 1630er Jahren mit mehreren Adeligen aus dem mährischen Herrenstand – darunter der mährische Oberstlandrichter Georg von Nachod, die Landrechtsbeisitzer Veit Heinrich von Thurn und Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn und Paul Serényi, der ältere Bruder des späteren mährischen Landeshauptmanns – in Auseinandersetzung wegen Titelfragen und mangelnder Ehrenerweisungen geriet. In der Tat führte er seit Januar 1638 einen Streit mit dem mährischen Landeshauptmann Julius Salm, dem wichtigsten Initiator der angesprochenen ständischen *Dubia* von 1637, wegen einer rangmindernden Anrede, was – wie Gundaker sich im Schreiben an seinen Bruder Maximilian äußerte – „zu verkleinerug unsers standts gemeint zu sein scheint". Der Streit dauerte anscheinend bis zu Salms Amtsenthebung im Sommer 1640[446]. In der Erinnerung der Nachwelt ist Fürst Gundaker u. a. als derjenige eingeschrieben geblieben, der den landesfürstlichen Kommissaren nicht weiter als bis zur Tür der Landstube entgegen zu gehen pflegte[447]. Im Lichte dieser Tatsachen ist es sehr wahrscheinlich, dass die Beschwerde der mährischen Landrechtsbeisitzer über die Fürstenbank in erster Linie gegen Gundaker von Liechtenstein und seine Ambitionen gerichtet war.

Außer Fürst Gundaker und möglicherweise seinem kinderlosen Bruder Maximilian (über dessen Erscheinen beim Landtag allerdings nichts bekannt ist) hatten Mitglieder des Fürstenhauses Liechtenstein wenig Gelegenheit zum und anscheinend auch wenig

[445] Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 195–198, 298–305. Die Entfernung der Bank ging auf einen Rangkonflikt zurück, der sich 1625 vor allem zwischen Gundaker von Liechtenstein und Zdenko Adalbert von Lobkowitz zugetragen hatte. Als ein neuer Fürst mit etwas jüngerem Ernennungsdekret setzte sich Lobkowitz für eine eigene Bank der Vliesritter ein, denn als Vliesritter war er offenbar nicht bereit, Liechtenstein nachzusitzen. Vgl. dazu zwei erhellende Äußerungen von Lobkowitz' Seite: Svědectví o ztrátě starého světa, ed. Marek 425, 441. Weiter dazu die handgeschriebenen Nachrichten aus Wien vom 17. Mai 1625: *Heut bey der vesper hat man den stul, wo der fürst von Lobkowiz und graf von Meggau alß ritter des gulden fluß zu khnieen pflegen, auch wie den fürstlichen stul mit rottem sambet bedeckht*. ÖStA, HHStA, Österreichische Akten, NÖ, Kart. 9 (Fasz. 10[b]), fol. 464[r].

[446] Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 318f. Dazu zahlreiche weitere Akten in HALW, Kart. 36.

[447] Im Gedenkbuch des Olmützer Bischofs Karl von Lichtenstein-Kastelkorn findet sich anlässlich der Landtagseröffnung am 13. März 1666 der Eintrag, der Bischof habe *die herren commissarien ungefehr 7 oder 8 schritt von der stuebenthier empfangen undt sie widerumben dahin begleitet, in erwögung, Ihre Fürst. Gnaden herr fürst Gundacker von Lichtenstein vor dießem die kay. herren commissarien gleich bey der stuebenthier beneventiret undt bieß dahin widerumben committirt undt dahero Ihren Fürst. Gnaden alß praerogativis maiori etwas mehrers gebühret hatt*. ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 156[r]. Am 15. März 1666 (Brünn) führte der Bischof im Schreiben an Johann Hartwig von Nostitz aus, dass Gundaker von Liechtenstein *seine herrn söhne, da er neben ihnen erschiennen, vor die thier hingegen geschickt, in erwögung, vor diesem die gesambte herren ständte die kay. herren commissarien, gleichwie im königreich Böheimb, nur bieß zu der stigen entgegen gangen undt dahin begleitet haben, er aber dieselbe in der landstuben empfangen und beneventiret*. Ebd., fol. 156[v].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Interesse am Gebrauch der mährischen Fürstenbank. Vor 1637, als sich die Obersten Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer über die Aufstellung der Fürstenbank beschwerten, erlangten aus dem Haus Liechtenstein nur Gundakers Neffe Karl Eusebius (1611–1684) sowie sein älterer Sohn Hartmann (1613–1686), beide in der zweiten Jahreshälfte 1631 von ihrer gemeinsamen Länderreise zurückgekehrt, das Erwachsenenalter und somit die Voraussetzung für die Einführung in den Landtag. Über eine Teilnahme von Karl Eusebius am mährischen Landtag weiß allerdings sein Biograph nichts zu berichten[448] und es ist nicht unwahrscheinlich, dass der politisch weitgehend passive Fürst erst im September 1650 in den Landtag introduziert wurde, ohne ihn weiter frequentiert zu haben[449]. Erst rückblickend erfährt man über einen Versuch des Fürsten, seine Session auf der Fürstenbank durch die Platzierung eines roten Kissens aufzuwerten, was zu einer Verzögerung der ständischen Versammlung geführt haben soll, weil der Landeshauptmann Johann von Rottal die Sitzungen angeblich so lange aufschob, bis Karl Eusebius willig war, die Farbe des Kissens zu ändern[450].

Fürst Hartmann von Liechtenstein hielt sich, obwohl er sich 1644 in die Rolle des Kommissars zum damaligen Landtag in Mähren einsetzen ließ[451], sogar noch Ende der 1650er Jahre vom Landtag fern und sein Vater Gundaker versuchte in den letzten Monaten seines Lebens verzweifelt, ihn zur Erlangung der Session im Landtag zu animieren und seine Ausreden – etwa die unbegründete Befürchtung, er werde seinem inzwischen bereits introduzierten jüngeren Bruder Ferdinand Johann nachsitzen müssen – zu zerstreuen[452]. Der Überzeugungsversuch zu Beginn des Jahres 1657 scheiterte kläglich und Fürst Gundaker musste dem mährischen Oberstkämmerer Ferdinand von Dietrichstein ausweichend mitteilen: Da er selber wegen eines Gichtanfalls zum Landtag nicht kommen könne, *haben wir statt unserer unsers sohns fürst Harttmans Liebden zu obigen ende aldahin abordnen wollen, welche aber ingleichen zu Wienn in unpößligkheit gerathen* sei und deshalb auch nicht beim Landtag erscheinen werde[453]. Ein Jahr später bestand der bereits 45-jährige Fürst Hartmann gegenüber seinem Vater immer noch darauf, er könne *außer der session freyer reden* […] *als wann ich würckhlich die session hette*, sowie in der Verwaltung des Landes, *wie biß dato beschehen, per directum et indirectum zue cooperiren, und ist desthalben die würckhliche session bies dato unnetig*[454]. Erst 1659 dürfte sich Hartmann von Liechtenstein in den mährischen Landtag introduzieren lassen haben[455]. Damals hatte

[448] Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein. Nachweisbar nahm er an den Landtagen 1642–1644, von denen Teilnehmerlisten vorliegen, nicht teil (MZA, A 3, 21).

[449] Sein Name befindet sich in der überlieferten Liste der damaligen Landtagsteilnehmer (MZA, A 3, 23, fol. 58^{r}) sowie im fragmentarisch überlieferten Landtagsprotokoll (MZA, A 4, Kart. 1). Seine Teilnahme am Landtag 1650 ist ebenfalls rückblickend nachweisbar: d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz 119.

[450] *Herzog zu Troppau und Jägerndorff hatt vor jahren nur einen rothsameten tepicht auff die fürstenbankch gelegt, wessentwegen herr graf von Rothal die session so lang nicht gehalten, bieß solches wieder in ein andere farb verändert worden*. Ferdinand von Dietrichstein an Johann Hartwig von Nostitz, 9. Apr. 1666, MZA, RAD, Kart. 189, fol. 358^{v} (Konzept). Der Satz lautete ursprünglich: *Herr graf von Rotthal hat weegen eines rothsameten tepichts, so der herzog von Troppau auff der fürstenbanckh gebreittet, keine session halten wollen, bieß solcher verändert worden*. Rottal war mährischer Landeshauptmann von Oktober 1648 bis Februar 1655. Es liegen mir leider keine weiteren Quellen bezüglich dieser Kontroverse vor.

[451] MZA, A 3, 22, fol. 125^{v}.

[452] Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 172f.

[453] 1. März 1657 (Ungarisch Ostra), MZA, RAD, Inv.-Nr. 1926/44, Kart. 468, fol. 3^{r}.

[454] HALW, Hs. 608, pag. 41–43.

[455] MZA, A 4, Kart. 3, fol. 12$^{r–v}$, Landtagsprotokoll vom 12.–13. Sept. 1659; offenbar nahm Fürst Hartmann damals nur an zwei Sitzungen teil.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sein jüngerer (1637 noch minderjähriger) Bruder Ferdinand Johann (1622–1666) bereits längst die Session inne[456].

3.14 Die Fürstenbank und die privilegierten Grafen

Es gab noch eine andere, zeitgleich mit den neuen Fürsten konstituierte und weniger bekannte Gruppe, die Interesse an der Fürstenbank äußerte: die privilegierten Grafen. In dieser Arbeit fanden sie bereits im Zusammenhang mit dem böhmischen Landtag Erwähnung, doch die Umstände eignen sich, die Genese dieser Gruppe im Kontext des mährischen Landtags zu erhellen. Den allerersten Impuls zu ihrer Entstehung gab der Versuch dreier böhmischer katholischer Adeliger, die sich einerseits durch die Fürstung ihrer Standesgenossen – insbesondere Karl, Maximilian und Gundaker von Liechtenstein (1608, 1623), Hans Ulrich von Eggenberg (1623), Albrecht von Waldstein (Wallenstein) (1623), Franz von Dietrichstein (1624) und Zdenko Adalbert von Lobkowitz (1624) – zurückversetzt[457] sowie andererseits durch die Erhebungen von ehemaligen Rittern und wenig prominenten, in den kaiserlichen Dienst aufgestiegenen Parvenus in den alten Herrenstand bedroht fühlten. Unmut scheint vor allem die Erhebung der Brüder Michna, Wřesowetz und Wratislaw von Mitrowitz hervorgerufen haben, die sich dann im Jahre 1623 gemeinsam über *etliche* beschwerten, die *in dero königreich Böhaimb dergleichen begnadungen, alß wan diß wider deß herrnstandtsordnung und landtagbeschluß lieffe, dificultiren wollen*[458]. In der Folge proklamierte Ferdinand II. bereits am 14. November die Gleichbehandlung der Beschwerdeführer mit den alten Herren ohne jede Einschränkung[459], er musste sie jedoch nochmals in Schutz nehmen und seine Resolution mit Reskript vom 9. April 1625 den Obersten Landesoffizieren in Böhmen nochmals einschärfen, wobei er den Mitgliedern der drei erwähnten Familien noch weitere ähnlich begnadete Personen (namentlich Peter Heinrich von Stralendorf, Johann Baptist Verda von Verdenberg und Otto von Nostitz) hinzufügte[460].

Nun waren es der böhmische Obersthofmeister Adam von Waldstein († 1638), der bisherige Oberstkämmerer und seit kurzem in Wien weilende Geheime Rat Wilhelm Slawata (1572–1652) sowie der aktuelle böhmische Oberstkämmerer Jaroslav Bořita von

---

[456] Ferdinand Johann ist im Landtag zum ersten Mal im August 1649 nachweisbar, MZA, A 3, 23, fol. 8r (1649). In den überlieferten Teilnehmerlisten der Landtage und Zusammenkünfte von 1642 bis 1644 ist sein Name allerdings nicht erwähnt, MZA, A 3, 22, passim.

[457] Jüngstens zu den neuen Fürsten, mit Hinweisen auf ältere Forschungsliteratur, Brňovják, Primi oder ultimi 110–114.

[458] *Dieweil aber die jezige zeitten also beschaffen, das man den alten ordnungen in vielen sachen nicht nachgehen khan, auch Euer Majestät dero getreüe diener zu erhöhen die handt, sonderlich bey dieser zeitt, nicht gebunden werden können*, sollte der Kaiser eingreifen, *damit wir vermög deß privilegii gebürende session haben möchten*. Die Beschwerde wurde unterschrieben durch die *gebrüder Michna, Wrzesowicz und Wratislaw*. NA, ČDK, Kart. 464.

[459] Ferdinand II. an Karl von Liechtenstein, 14. Nov. 1623 (Wien): Er solle aufpassen, dass den Begnadeten *die gebürende stell in räthen und allen anderen im königreich fürkhommenden sachen und handlungen ungeacht, waß die ständt irgendt wegen irer praetendirten landtagsschluß darwider einmengen möchten, welches ich diser zeit an seinem ort bewenden und mich destwegen nicht anfechten lasse, würklich gegeben* wird. Ebd. (Konzept).

[460] Etwas versöhnlicher klingt der Abschluss: *Hinfüro aber wollen wir gnädigst darob sein, daß außer obberürter persohnen dise sachen nicht gemain gemacht, sondern eß bey dem alten herkhomen deß herrnstandts verbleiben müge*. Ebd. (Konzept); NA, ČMS, Kart. 10, Nr. 418 (Abschrift). Das Reskript reagierte auf eine neue, vorerst nicht auffindbare Supplik, die Wřesowetz, Wratislaw und Michna Anfang des Jahres 1625 eingaben, Svědectví o ztrátě starého světa, ed. Marek 370, 386, 392 (mit teilweise unrichtigen Identifizierungen).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Martinitz (1583–1649), die sich zu einer gemeinsamen Reaktion zusammenschlossen. Alle drei hatten sich um die Sache Ferdinands II. während des Ständeaufstands verdient gemacht, sie erhielten auch bald nach der Schlacht am Weißen Berg das Recht auf die Anrede „Hoch- und Wohlgeboren", Slawata und Martinitz auch den Reichsgrafentitel. Waldstein und Slawata (dieser aufgrund des Besitzes seiner Ehefrau) waren gleichzeitig wohlhabende Grundherren in Mähren. Waldstein bemühte sich bereits im Januar 1625 um die Ausdehnung der Fürstenwürde, die sein entfernter Verwandter, der bald danach zum Generalissimus emporgestiegene Albrecht, seit September 1623 innehatte, auf seine Linie, doch ohne Erfolg[461]. Ferdinand II. war offenbar nicht bereit, die Gruppe der neuen Fürsten zu vermehren. Im Sommer 1625 ersuchten daher alle drei Amtsträger, Waldstein, Slawata und Martinitz, gemeinsam Kaiser Ferdinand II. um Erteilung eines besonderen Ranges und der Session unmittelbar nach den Fürsten.

Die gemeinsame Supplik, deren Wortlaut unter den drei Petenten zwischen Prag und Wien intensiv diskutiert wurde, zielte auf die Herausbildung einer Gruppe von alten gräflichen und Herrenfamilien mit der Anrede „Hoch- und Wohlgeboren", deren Mitglieder aufgrund einer zusätzlichen Privilegierung das Recht auf die Session zwischen den Fürsten und allen anderen Mitgliedern des Herrenstands, ohne Rücksicht auf Ämterinhabe, erhalten sollten. Wiewohl die Vorrechte der bereits 1611 ausgestorbenen Herren von Rosenberg[462] als Präzedenzbeispiel für eine derartige Regelung angeführt wurden (im Hause Rosenberg stand der Vorrang jedoch nur dem jeweiligen „Regierer" zu), gingen die Antragsteller davon aus, dass ihre gesamte Nachkommenschaft den neuen Vorrang genießen würde[463].

In einem solchen Umfang erwies sich jedoch die Idee als nicht durchsetzbar. Hans Ulrich von Eggenberg, einer der neuen Fürsten und der leitende Ratgeber Ferdinands II., den der Kaiser um ein Gutachten ersuchte, fasste am 14. Juli 1625 in Graz seine Vorbehalte zusammen. Zwar hätte er *kheine sondere bedenkhen, zu der allergnädigsten verwilligung in sollch ihr bitten einzurhaten, zumal sie in dem dise beschaidenheit gebrauchen, das sie auch andern neben ihnen dise praeemienz gern gunnen und also E. Majestät khaiserliche und khönigliche hand zu befürder- und erhebung auch anderer geschlechter nicht sperren wöllen*. Allerdings fand Eggenberg ein Hindernis darin, dass *durch dise conceßion Euer Majestät hohe böhmische khönikhliche officia ganz und gar und so weit in den nachsiz khommen würden, das auch das ansehen und der respect derselben sich mit der zeit genzlich verlieren würde, sonderlich wenn das privilegium (wie es begert wiert) sich auf alle ihre erben und nachkhommen erstrekhen solle*. Denn *dise 3 cavaglieri sein mit vilen khindern und männlichen erben gesegnet, wellche wider, wie zu verhoffen, mehr bekhommen und also mitler zeit wol mit disen 3 casaten* [= Adelshäuser] *ein sehr grosser thail des khönigreichs erfüllt werden möchte*. Sollten

[461] Maťa, Šlechtic v soukolí absolutismu; Svědectví o ztrátě starého světa, ed. Marek 369, 371.

[462] Siehe Kap. 2.7 auf S. 152.

[463] Der endgültige Wortlaut der von Martinitz und Waldstein konzipierten und von Slawata im Text und Inhalt nicht unwesentlich geänderten Supplik dürfte in der Abschrift in ÖStA, HHStA, Österreichische Akten, Böhmen, Kart. 5, fol. 1^{r}–4^{v}, vorliegen, die auf der Rückseite die zeitgenössische Notiz *Decemb. de 1625* trägt, allerdings bereits aus dem Sommer 1625 datiert haben muss. Konzepte mit Änderungen und einleuchtenden Kommentaren von Slawata (vom 21. Juni 1625) und nicht weniger interessanten Repliken von Martinitz sind überliefert in SOA Třeboň/JH, RAS, Kart. 16, fol. 6^{r}–7^{r}, 13^{r}–14^{r}, und Kart. 17, fol. 154^{r}–157^{v}, 201^{r}–203^{v}. Der Inhalt ist darüber hinaus aus den sichtlich enttäuschten Kommentaren von Waldstein und Martinitz sowie aus den Rechtfertigungen Slawatas (ebd.) rekonstruierbar. Zu der Initiative als solcher aufgrund dieser Akten bereits Gindely, Geschichte 500–503; Maťa, Svět 72–74.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dann noch weitere Familien begnadet werden, was wahrscheinlich sei, *so würden ja freilich die khönikhlichen officier aufs lezt fast kheinen plaz noch seßionem convenientem mehr haben*[464].

Noch mehr zu bedenken sei der Rang der Geheimen Räte und anderer hoher Hofämter, *so jezt und ins khünfftig aus denen böhmischen landsmitglidern sich befinden möchten. Würden denn dießelben allen, auch den jüngsten* […] *aus dißen dreyen geschlechtern* […], *nachgehen und weichen müessen? Ich sorge in warheit*, setzt Eggenberg fort, *es möchten mit der weil sollche confusionen, wil nicht sagen erweiterungen und villeicht unhail hieraus entstehen, dergleichen bey kheiner nation etwa niemals fürgangen, des gespötts, so etwa die stend im reich und andere nationen damit treiben würden, zu geschweigen. Denn ob diß begeren schon erstes anblikhs nicht das ansehen hat, so würden doch lezlich ausser des namens und tituls diße geschlechter und alle derselben glider alle fürsten sein, wie denn ihr in dem supplicieren angezogenes exempel mit denen von Rosenberg (wellchs wegen der consequenz mehr wider als für sie ist) sollches genugsam zu erkhennen gibt. Und würden Euer Majestät ihrer resolution zuwider anstatt eines, zween oder 3 fürsten derselben alsbald 10, 20 und etwa mit fortlauff der zeit über hundert machen*. Deshalb empfiehlt Eggenberg, den drei Petenten und allen ihren männlichen Nachkommen nur die Stelle *vor allen andern graven und herren im khönigreich Böhmen, so nicht in hohen hof- und landofficien sein*, zu erteilen. Eventuell könne Ferdinand II. die drei Supplikanten zusätzlich *ad dies vitae* den Obersten Landesoffizieren vorsetzen, doch auf jeden Fall den *gehaimen rhäten unpraeiudicierlich*[465].

Ferdinand II. erkannte diese Einwände völlig an. Sein aus der Österreichischen Hofkanzlei erlassenes Dekret vom 7. August 1625 beschränkte das erbetene Vorrecht lediglich auf die drei Antragsteller: Nur Slawata, Waldstein und Martinitz sollten Zeit ihres Lebens *die session unnd stell alßbaldt unnd negst nach denn weltlichen fürsten, vor allen andern dise gnadt nicht habenden graven unnd herrn, ob dieselb gleich vornembste königliche ämbter auf sich heten oder nicht, jeder ortten, sowol in landtägen, allerlay rechten unnd räthen, alß auch sonnsten bey anndern zusamenkhunfften in Irer Majestät erbkönigreich Beheimb und demselben incorporierten lanndten* […] *frey gebrauchen*. Von den Nachkommen der drei Petenten, und zwar bereits zu ihren Lebzeiten, sollten nur die jeweils Ältesten aus den Primogeniturlinien zum Vorrang privilegiert sein, allerdings nicht mehr zur Session unmittelbar nach den Fürsten, sondern erst nach den Obersten Landesoffizieren, solange sie nicht diese oder höhere Ämter innehätten. Zusätzlich wurde, wie es bereits Eggenberg vorgeschlagen hatte, das Vorrecht von Slawata, Waldstein und Martinitz durch einen allgemeinen Vorrang der Geheimen Räte beschränkt, wodurch implizit das Recht der Geheimen Räte auf die Session unmittelbar nach den Fürsten und damit auch ihr (erst später explizit bestätigter) Vorrang vor allen Obersten Landesoffizieren begründet wurde[466].

---

[464] Eigenhändiges Gutachten Hans Ulrichs von Eggenberg vom 14. Juli 1625 (Graz), NA, ČDK, Kart. 487.

[465] Ebd.

[466] Das erteilte Vorrecht sollte *in allweeg unpraeiudiceirlich Ihrer Majestät würcklichen gehaimen herrn räthen* sein – diese Formulierung wurde im Konzept nachgetragen. Das kaiserliche Dekret vom 7. Aug. 1625 (Wiener Neustadt) ist im Original in SOA Třeboň/JH, RAS, Kart. 17, fol. 183^{r}–185^{v}, überliefert. Sein Konzept, obwohl das Schriftstück aus der Österreichischen Hofkanzlei expediert wurde, liegt heute in dem erst im 20. Jahrhundert rekonstruierten Bestand der Böhmischen Hofkanzlei vor: NA, ČDK, Kart. 487. Vgl., mit kleineren präzisierenden Ergänzungen, die kaiserliche Intimation aus der Böhmischen Hofkanzlei an die böhmischen Statthalter, Obersten Landesoffiziere, Landrechtsbeisitzer und andere Räte vom 3. Okt. 1625 (Wiener Neustadt), NA, SM, Kart. 2204, Sign. S 87/70; die Intimation an den mährischen Landeshauptmann Kardinal Franz von Dietrichstein vom 30. Okt. 1625, SOA Třeboň/JH, RAS, Kart. 17, fol. 162^{r}–163^{v}. Am 10. Aug.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auf diese an sich bereits schwer durchschaubare Regelung folgten, wie Eggenberg zurecht vorhersagte, bald weitere Verkomplizierungen. Die privilegierte Gruppe öffnete sich nämlich anderen Familien und gleichzeitig differenzierte sie sich weiter aus. Bereits im Mai 1626 gelang es Wilhelm Slawata – sein erstgeborener Sohn Adam Paul heiratete gerade damals eine der Töchter Eggenbergs – in Anknüpfung an die symbolischen Vorrechte der Herren von Rosenberg, die bereits bestehende persönliche Begnadigung von ihm, Waldstein und Martinitz zur Session unmittelbar nach den Fürsten auf seine Primogeniturlinie ausdehnen zu lassen und somit seine beide Mitantragsteller zu überholen. Nach Wilhelm Slawata sollte nunmehr *sein primogenitus oder eltister seiner lineae* […] *ime* [= ihm] *in der session unnd stell succediern unnd also negst nach der* [!] *weltlichen fürsten vor allen anndern dise gnadt nit habenden graven und herrn* […] *die session und stell zu allen zeitten ohne ainiche exception haben und behalten*[467].

Damit wurde der Grundstein zu zwei Klassen von privilegierten Grafen gelegt: Die erste Klasse der „mehr privilegierten" hatte – wie die Grafen Slawata – einen erblichen Anspruch auf die Session unmittelbar nach den Fürsten (eigentlich aber erst nach den Geheimen Räten), die zweite Klasse der „weniger privilegierten" – wie die Grafen Waldstein und Martinitz – den erblichen Anspruch auf die Session unmittelbar nach den Obersten Landesoffizieren, wenn auch ihre Häupter auf Lebenszeit die besondere Session der „mehr privilegierten Grafen" unmittelbar nach den weltlichen Fürsten und Geheimen Räten genießen konnten. Beide Vorrechte waren jeweils in der Primogeniturlinie erblich und nur auf die böhmischen Länder beschränkt.

Beide Modelle fanden Nachahmer. Zunächst griffen zwei in die böhmischen Länder erst unlängst zugezogene und am Kaiserhof hohe Ämter versehende Adeligen zu, die den Erlass neuer Landesordnungen für Böhmen und Mähren als einen günstigen Zeitpunkt für ihre Anträge betrachteten. Maximilian von Trauttmansdorff (1584–1650), der Obersthofmeister des Thronfolgers, der Anfang der 1620er Jahre stattliche Herrschaften in West- und Ostböhmen requirierte, wurde mit Adam von Waldstein und Jaroslav Bořita von Martinitz gleichgestellt: Gemeinsam mit diesen und mit Wilhelm Slawata erhielt er den Anspruch auf die Session nach den Fürsten, seinem Erstgeborenen gehörte jedoch nur mehr die gleiche Session wie den Erstgeborenen von Waldstein und Martinitz[468]. Der

1625 (Graz) schrieb Eggenberg an den österreichischen Hofkanzler Johann Baptist Verda von Verdenberg: *Ich hab gar gern verstanden, das der herr graf Slabata sich mit dem jenigen, so Ihr Mayestät jüngstlich ihme und seinen beiden herren mitpraetendenten aus gnaden verwilligt, contentiert und neben der dangksagung gegen Ihr Mayestät sein guetes moderirtes gemüet und discrecion auch in diesem erzeigt, wie er in allen sachen zue thun pflegt. Moderata durant und also, hoffe ich und halte gewiß, werde es miet diesem herren und den seinigen auch geschehen*. Extrakt seines Schreibens ebd., fol. 158r. Die explizite Erklärung der bis dahin umstrittenen Präzedenz der Geheimen Räte vor den böhmischen Obersten Landesoffizieren datiert erst vom 14. Mai 1627 (Wien): NA, ČDK, Kart. 515 (Konzept).

[467] Kaiserliches Dekret aus der Österreichischen Hofkanzlei vom 18. Mai 1626 (Wien), SOA Třeboň/JH, RAS, Kart. 17, fol. 192r–193v (Orig.); NA, ČDK, Kart. 487 (Konzept). Der Gnadenakt erfolgte rechtzeitig, damit Slawatas Privileg in die 1627 veröffentliche Verneuerte Landesordnung mit ausführlichen Worten einverleibt werden konnte: Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 40–43.

[468] Die genauen Umstände der Erhebung Trauttmansdorffs zwischen 1625 und 1627 sind vorläufig nicht ersichtlich. Bereits am 15. März 1623 erhielt er die (allerdings nur in der Primogenitur erbliche) Anrede „Hoch- und Wohlgeboren", Frank, Standeserhebungen 5 121. Die im Konzept überlieferte Bestätigung des Grafentitels für die böhmischen Länder vom 25. Nov. 1625 (Ödenburg) erwähnt die privilegierte Session noch mit keinem Wort, NA, ČDK, Kart. 501. Trauttmansdorffs Vorrecht auf die privilegierte Session wurde gemeinsam mit jenem von Waldstein, Martinitz und Slawata in die Verneuerte Landesordnung für Böhmen 1627 und gleichlautend in jene für Mähren 1628 einverleibt (obwohl weder er noch Martinitz Grundbesitz in Mähren

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Hofkriegsratspräsident Rambaldo Collalto († 1630), seit 1623 ein reicher Grundherr in Mähren, supplizierte erst kurz vor dem Abschluss der Revision der Landesordnung in Mähren und erhielt am 9. März 1628 ein Vorrecht, das ihm den Vorrang in ähnlichem Umfang sicherte, wie ihn die Slawata seit 1626 innehatten, also das erbliche Recht in seiner Primogeniturlinie auf die Session direkt nach den Fürsten (ausgenommen Geheime Räte) in den Ständeversammlungen Böhmens sowie jenen der „inkorporierten" Länder[469]. Slawata und Collalto blieben auch in der Folge die Erfolgreichsten unter den privilegierten Grafen, während die Klasse der „weniger Privilegierten" sich weiter vermehrte und in ihren Rechten weiter ausdifferenzierte.

Interessanterweise rekrutierten sich diese später Begnadeten verstärkt aus dem mährischen Adel. Der mährische Landtag in Znaim Ende Juni 1628 dürfte einen Impuls gegeben haben. Ob und wie die Session der bereits damals privilegierten Grafen (von denen Wilhelm Slawata als frisch ernannter böhmischer Oberstkanzler anwesend war) in der improvisierten Landstube realisiert wurde, ist nicht bekannt, genauso wie die eventuelle Teilnahme Rambaldo Collaltos[470]. Dass dieser Landtag dennoch die Frage der Session der Fürsten und fürstenähnlichen Personen aufrollte, ist nur indirekt bestätigt. Kurz nach seiner Schließung musste sich die Böhmische Hofkanzlei mit einem Memorial des Grafen Zdenko von Žampach (1570–1639) auseinandersetzen, der für sich die Anrede „Hoch- und Wohlgeboren" und die *session unter den fürsten* beanspruchte. Die Kanzlei – seit wenigen Wochen unter der Leitung von Slawata, der selber die Session erst nach den Fürsten hatte – befürwortete die Erteilung der Anrede für den Antragsteller sowie seine gesamte Nachkommenschaft, sie riet jedoch von der Session unter den Fürsten ab[471]. Die im Geheimen Rat am 23. August 1628 getroffene Entscheidung fiel, dem Kanzleivermerk zu-

---

hatten). Trauttmansdorff wurde hier sogar, dank seiner Würde eines Geheimen Rates, an erster Stelle genannt, Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 40–43; Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček 36–41.

469 […] *unpraeiudicierlich Irer May. würckhlichen gehaimen herrn räth* […] *die session unnd stell alßbaldt unnd negst nach den weltlichen fürsten, vor allen anndern diße gnadt nicht habenden graven unnd herrn*. Die Gnade sollte *auch in die neue mährerische lanndtsordnung, so anjezo aufgericht würdet, inseriert werdten*. Das Original des Dekrets aus der Österreichischen Hofkanzlei vom 9. März 1628 (Prag): MZA, G 169, Inv.-Nr. 133, Kart. 5, fol. 3^{r}–4^{v}. Ebd., Inv.-Nr. 135, Kart. 5, fol. 2$^{r–v}$, ist Collaltos eigenhändiges Konzept der Supplik an den Kaiser überliefert, dem Vermerk an der Rückseite zufolge vom 15. März (!) 1628 (Prag), in der er verlangt, mit Blick auf seine vornehme Herkunft und Verdienste, *che nel rimetter li stati et dar li novi ordini in Moravia, dove io tengo tutti li miei beni, V. M. voglia commandare che io possa godere il titolo di hoch- undt wolgeboren come anco li miei discendenti o heredi primogeniti legitimi et haver la sessione dopo li prencipi et inanzi alli officiali maggiori del paese*. Die ursprüngliche, bereits signierte und besiegelte, schließlich aber zum Konzept verwandelte Ausfertigung des Dekrets vom 9. März, in der der Hinweis auf die Erteilung der Anrede Hoch- und Wohlgeboren fehlte und erst nachträglich von einem Kanzleibeamten inseriert wurde, erliegt (trotz ihrer Entstehung in der Österreichischen Hofkanzlei) in NA, ČDK, Kart. 422. Collaltos Vorrang wurde gleichfalls in die Verneuerte Landesordnung für Mähren 1628 einverleibt (mit expliziter Beschränkung bezüglich der Geheimen Räte), Constitutiones Marggraviatus Moraviae, ed. Jireček 39f. Vgl. Bretholz, Das mährische Landesarchiv 99; ders., Das Schloßarchiv der Fürsten von Collalto 299.

470 Vgl. immerhin die Relation des toskanischen Gesandten Niccolò Sacchetti vom 5. Juli 1628 (Prag): *Nella dieta di Zenam è stata fatta la sequente proposta et in oltre dato un titolo (per quanto dicono) quasi equivalente all'Illustrissimo a signori burgravio di Boemia, conte Slavata, conte di Traudmanstorf, et conte di Collalto*. ASF, Mediceo del Principato, Fasz. 4379.

471 […] *dan die uhrsach, daß er von fürst*[lichem] *stamme herkomme, gar weitt gesucht und wan man auf die genealogiam in solchen fällen gehen wollte, so würden dannenhero allerhandt ungewißheitten und unbegründete competenzen erfolgen*. Die von Žampach beantragte *exemption* wurde seitens der Kanzlei nicht befürwortet, *weil eben die lichtenstainische allerhandt ungelegenheitten verursacht und von den ständen disputirt*. Undatierter Vortrag der Hofkanzlei, NA, ČDK, Kart. 516.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

folge, so aus, dass Žampach die Session erst nach den Obersten Landesoffizieren und vermutlich auch nach den Erstgeborenen der früher privilegierten Geschlechter bekommen sollte[472]. Ist hier die kaiserliche Resolution getreu reproduziert, dann sollte für Žampach und seine Erben eine eigene Kategorie kreiert werden, die die zuvor Privilegierten nicht präjudiziert hätte.

Über den genauen Wortlaut des Diploms und somit auch über den Umfang der Begnadung wurde aber offenbar noch intensiv gerungen. Die ursprüngliche, am 4. September 1628 datierte und bereits von Ferdinand II., Oberstkanzler Slawata und Vizekanzler Otto von Nostitz signierte Ausfertigung auf Pergament verkündete tatsächlich nur *die nechste stelle und session nach* [!] *den jenigen persohnen, so wir der session halber schon vor diesem in specie befreyet haben*, und zwar nur in Landtagen und Zusammenkünften in Mähren. Das rangmäßige Verhältnis zu den Obersten Landesoffizieren wurde in der ersten Ausfertigung gar nicht angesprochen, weshalb der Umfang des Privilegs unterschiedlich ausgelegt werden konnte. Es scheint, dass die Böhmische Hofkanzlei unter der Leitung Slawatas gesonnen war, Žampachs Begnadigung so gering wie möglich zu halten[473].

Vermutlich protestierte Žampach nachträglich gegen den geringen Umfang seines Privilegs, denn die Korrekturen, mit denen dieses zum Konzept umgewandelte Diplom versehen ist, dehnten das Privileg auf alle böhmischen Länder aus und konkretisierten gleichzeitig Žampachs Stellung zwischen den weltlichen Fürsten und den bereits früher privilegierten Grafen einerseits, und *allen andern dise gnadt nicht habenden graffen und freiherrn* andererseits. Mit dem endgültigen Diplom, das ebenfalls vom 4. September 1628 datiert und dessen Wortlaut in einem neuen Konzept erfasst wurde, wurde dem Adeligen *die session und stelle alsobalt und nechst nach den weltlichen fürsten mit den vier personen, so wir der session halber schon vor diesem in specie befrewet*, erteilt – in der Tat handelte sich jedoch bereits um fünf Personen –, *vor allen andern diese gnad nicht habenden graffen und herrn, ob dieselbe gleich vornembste königliche landtämbter auf sich haben oder nicht*. Die Linie von Žampachs Erstgeborenen sollte dann die Session erst nach den Obersten Landesoffizieren genießen. Somit erwirkte sich Žampach letztendlich eine Gleichstellung mit Trauttmansdorff, Waldstein und Martinitz und dabei sollte es bleiben[474], trotz seiner späteren erfolglosen Versuche, den Reichsfürstenstand zu erlangen[475].

---

[472] *Fiat tittul hoch- undt wolgeborn undt die session nach* [!] *den obristen officieren undt privilegirten geschlechtern*. Ebd.

[473] NA, ČDK, Kart. 514.

[474] Das neue Konzept ebd.; endgültige Version: ÖStA, AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, 359.58, fol. 29r–31r (kollationierte Abschrift von 1636). Alle Schriftstücke erwähnen, dass Žampach den Ursprung seiner Familie *in seiner genealogia biß auf den gewesten fürsten in Pohlen Lesko* – d. h. den legendären Herzog Lech – *derivieren könne*. Zdenkos Sohn Heinrich Burian Žampach nahm an der engen Zusammenkunft in Mähren im Feb. 1643 die „weniger privilegierte" Session ein, nach dem Oberstkämmerer Johann Rottal und vor Michael Ferdinand von Althan, einem, wie ich vermute, Landrechtsbeisitzer. MZA, A 3, 21, fol. 109r.

[475] Akten zu diesem 1636/37 unternommenen Versuch in ÖStA, AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, 359.58, darin die wiederholte Berufung auf eine vermeintlich fürstliche Abstammung aus Polen mittels der ebenfalls vermeintlichen Herkunft von der kroatischen Adelsfamilie Simonffi. Nach der Ankunft in Böhmen im 14. Jahrhundert sei sein Geschlecht *allen andern fürnembsten geschlechtern im khönigreich Böhaimb, ja dem rosenbergischen geschlecht selbst* […]*, vorgesezt worden*. Den großteils im Sept. 1636 kollationierten Dokumenten liegt ein Kanzleikonzept vom gleichen Jahr bei, mit ausführlicher Zusammenfassung von Žampachs Argumenten und Dokumenten. Ebd. Žampachs Bitte an den Kurfürsten von Mainz wegen einer Empfehlung seiner Angelegenheit vom 28. März 1637 (Göding) sowie ein Vorfühlen des Mainzer Kurfürsten beim Reichsvizekanzler Peter Heinrich von Stralendorf vom 18. Apr. 1637 (Mainz), ob Žampachs Sache dem Kaiser zu empfehlen wäre. In der Forschungsliteratur fanden bisher nur Žampachs Protest gegen die Verneuerte Landesordnung sowie

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Etwa ein Jahr nach Žampach folgte ein weiteres Privileg. Maximilian von Dietrichstein, der Neffe und künftige Universalerbe des Kardinals Franz von Dietrichstein sowie Anwärter auf dessen Fürstentitels, erhielt am 8. November 1629 mit *allen seinen ehelichen leibserben unnd derselben erbens erben männlichen unnd weiblichenn geschlechts* die Anrede „Hoch- und Wohlgeboren", und gleichzeitig wurde er begnadet, dass *er und dieselben unter denen hievor diesem befreyten unnd in unserer vernewerten königlichen landtsordnung* […] *einverleibten unnd absonderlich befreyten gräfflichen geschlechtern gleichfals ihre stell unnd session, den jahren nach in allen unnd yeden landt- unnd andern versamblungen haben* […] *sollen*[476]. Ob dieses Vorrecht sich – im Gegensatz zu den bisher genannten Privilegierungen – tatsächlich auf alle Nachkommen bezog und was mit dem Vorrecht geschah, nachdem Maximilian 1631, bereits vor dem Tod seines Onkels, zum Fürsten ernannt wurde[477], geht aus dem Wortlaut und den späteren Akten leider nicht klar hervor.

Zwischen 1634 und 1637 – also ausgerechnet in jenen Jahren, als die Böhmische Hofkanzlei zeitweise in zwei Abteilungen geteilt war und zwei voneinander unabhängigen Kanzlern unterstand, deren Einkünfte aus ihrem Amt großteils von Kanzleitaxen abhingen[478] – folgten noch vier weitere Begnadungen mit der Anrede „Hoch- und Wohlgeboren" und der privilegierten Session. Christoph Simon von Thun (1582–1635), der Obersthofmeister des Thronfolgers Ferdinand III., erhielt sie aus der Böhmischen Hofkanzlei am 14. April 1634, nicht einmal drei Wochen vor dem Aufbruch Ferdinands III. von Wien nach Prag, wo der König die Regierung über das Königreich Böhmen übernehmen sollte, und zweifelsohne im Zusammenhang mit dieser Reise. Der Umfang der Gnade entsprach anscheinend jenem von Waldstein, Martinitz, Trauttmansdorff und Žampach (die Session nach den Fürsten nur für Christoph Simon), allerdings mit dem Unterschied, dass die weniger prominente Session nach den Obersten Landesoffizieren Johann Sigmund von Thun (1594–1646), dem Neffen des kinderlosen Begnadeten, und dessen Primogeniturlinie zufallen sollte, und zwar erst nach dem Tod von Christoph Simon[479]. Die Erstgeborenen der drei früher begnadeten Adeligen und vermutlich auch Žampachs Sohn waren hingegen gleich dieser Session fähig. Einer von ihnen war Georg Adam von Martinitz (1602–1651), dessen Funktion als designierter Kanzler König Ferdinands III. die Begnadung Thuns im Jahre 1634 zu erklären vermag. Ohne das Privileg hätte wohl Thun auf böhmischem Boden dem jungen Martinitz nachgehen müssen[480].

---

seine Forderung Beachtung, sich nach der alten mährischen Landesordnung richten zu dürfen, Kalousek, České státní právo 444f. Die oben genannten Initiativen waren bisher unbekannt.

476 MZA, RAD, Kart. 291, Inv.-Nr. 886 (Orig.). Ähnlich die Intimation vom 9. Nov. 1629 (Wien), ebd., Kart. 162, November 1629, fol. 276r–277r. Ungenau Demuth, Geschichte der Landtafel 176 (8. Nov. 1629). Nur kurze Erwähnung bei Feyfar, Die erlauchten Herrn auf Nikolsburg 237–239.

477 Fürstenbrief vom 24. März 1631 (Wien), MZA, RAD, Kart. 291, Inv.-Nr. 884 (Orig.).

478 Maťa, Die böhmische (Hof-)Kanzlei 473f.

479 Für Christoph Simon handelte es sich jedoch um *die session und stelle alsobaldt nechst nach den weltlichen fürsten vor allen anderen diese gnadt nicht habenden graffen und herrn* einschließlich der Obersten Landesoffiziere, für seine Erben um die Stelle *alßbaldt nach den obristen landtofficierern*, NA, ČDK, Kart. 501 (korrigiertes Konzept des Diploms, allerdings versehen mit einem Kanzleivermerk: *Ist wieder umgefertigt worden*). Interessanterweise kam der Umfang der Begnadung im ursprünglich entworfenen Wortlaut jenem von Slawata und Collalto nahe: Sowohl Christoph Simon als auch Johann Sigmund und seine Erstgeborenen hätten die Session *alsobaldt und nechst nach den weltlichen fürsten mit denjenigen personen, so wir in unserm erbkönigreich Beheimb und Marggr. Mähren der session halber schon vor diesem in specie befreyet*, genießen sollen. Am 23. Juni 1637 bestätigte Ferdinand III. das Privileg Johann Sigmund von Thun (*stelle und session alsobaldt nach den obr. landtofficiren*), ebd. (Konzept).

480 Am 12. Apr. 1634, zwei Tage vor dem Datum des Diploms für Thun, berichtete der böhmische

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das Kanzleikonzept des Diploms für Thun wurde Ende desselben Jahres als Vorlage für ein Diplom für Wenzel von Würben und Freudenthal (1589–1649) verwendet. Dieses hätte anscheinend das gleiche Datum vom 14. April 1634 tragen sollen, was auf eine gemeinsam mit der Begnadung für Christoph Simon von Thun erlassene Resolution hindeuten würde. Die Intimation an Kardinal Dietrichstein nach Mähren erfolgte jedoch erst am 21. Dezember 1634[481]. Erstaunlicherweise datiert das vorliegende Privileg aber erst vom 16. April 1642, wobei die ursprüngliche Jahreszahl 1641 im überlieferten Konzept bei Beibehaltung des Tagesdatums korrigiert und die nachträglich eingefügte Jahreszahl 1649 hingegen wieder gestrichen wurde[482]. Ein Kanzleivermerk deutet darauf hin, dass das Privileg erst nach dem Tod Wenzels von Würben im Juli 1649 ausgefertigt wurde, nachdem die letzten Zweifel über dessen genauen Wortlaut aus dem Weg geräumt worden waren[483]. Eine Abrechnung der Kanzleitaxe von 1200 fl. für dieses Privileg datiert sogar erst aus dem zweiten Quartal des Jahres 1650[484]. Die Gründe für diese späte Ausfertigung des Privilegs lassen sich beim derzeitigen Forschungsstand nur hypothetisch abschätzen – war Graf Würben womöglich mit dessen Umfang und Wortlaut nicht zufrieden?

Bereits am 4. Mai 1636 wurde ein weiteres Privileg für den mährischen Adeligen Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn (1604–1648) erteilt. Auch diesmal scheint der Umfang der Begnadung im Laufe des Beratungs- und Entscheidungsprozesses wesentlich reduziert worden zu sein. Im Konzept war ursprünglich die Rede von der Session *nach dennen weldtlichen fürsten wie andere mit dieser gnadt begabte und privilegierte grafen und herren*, doch *ausgenomben unnserer würckhlicher gehaimber räthe*, und zwar sowohl für Lichtenstein-Kastelkorn als auch seine Primogenitur. Die Formulierung *weldtlichen fürsten* wurde jedoch durch *obristen landtofficirern* ersetzt und die Erwähnung der Geheimen Räte wurde wieder gestrichen. Dadurch war der Antragsteller selbst mit seinen Erben in eine dritte Kategorie der privilegierten Grafen verwiesen – er erhielt nicht einmal das Recht auf die Session unmittelbar nach den Fürsten[485]. Ein in diesem Zusammenhang verfasster, einleuchtender Brief des böhmischen Oberstkanzlers Slawata an seinen Stellvertreter von Ende Juli belegt, dass Lichtenstein-Kastelkorn sich weigerte, die hohe Kanzleitaxe zu erlegen, und vermutlich mit dem reduzierten Umfang der Gnade nicht zufrieden war. Slawata erinnerte daran, dass er die Supplik des Petenten dem Kaiser zweimal vortragen musste, denn dieser sei eigentlich gar nicht mehr gesonnen, Privilegien

Oberstkanzler Wilhelm Slawata an Heinrich Liebsteinsky von Kolowrat, dass Ferdinand III. in acht Tagen nach Prag aufbrechen werde. SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 15, pag. 199. Die Session war dann anscheinend Thema bei der Abreise des Königs aus Wien, wie ein Schreiben Slawatas an Georg Adam von Martinitz vom 3. Mai 1634 nachweist (*strany místa dávání Vaší Milosti jakožto canclíři v království českém*), ebd., Buch 24, pag. 687.

[481] Vgl. die Kanzleivermerke auf kleinen Zettelchen, die mit Siegelwachs an das Konzept des thunschen Privilegs angeklebt wurden: *Fiat in simili vor den graffen von Würben auf das alte datum der kay. resolution* und *Dem card. von Diet. würdt intimirt, dass I. Mtt. dem graffen von Würben das praedicat hoch- und wohlgeboren nebst der session conferirt. 21. Decemb. 1634*. NA, ČDK, Kart. 501. Vgl. Gustav Graf von Seldern, Forschungen über die Abstammung und Beiträge zur Geschichte der Grafen von Wrbna und Freudenthal. *Jahrbuch des Heraldisch-Genealogischen Vereines „Adler"* 4 (1874) 1–25, hier 22.

[482] NA, ČDK, Kart. 507 (Konzept); NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415 (Abschrift).

[483] *Die frau graffin hat das praedicat hoch- und wollgeboren ohne der coniunction 'und' begehrt, recusatum in consilio, man müste es Ihro Majestät referiren, welches ihr auf anmelden anzudeuten, in ubrigen mochte es wie aufgesezt, si non replicet, außgefertiget werden*. NA, ČDK, Kart. 507.

[484] […] *praedicat hoch- und wohlgeborn und praeminenz wegen der session vor wey. Wenzl gr. von Würben*, SOA Třeboň/JH, Historica JH, Kart. 20, fol. 875r.

[485] NA, ČDK, Kart. 457 (Konzept des Diploms); Demuth, Geschichte der Landtafel 179.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dieser Art zu erteilen[486]. Das musste auch Kardinal Franz von Dietrichstein zur Kenntnis nehmen, der Ende Juni 1636 seine Intervention zugunsten Franz Josefs von Lobkowitz (1617–1642), des längst verwaisten Sohnes seiner Nichte, auf Empfehlung Maximilians von Trauttmansdorff, des Obersthofmeisters Ferdinands III., zurückzog[487].

In der Tat folgte von Ferdinand II. kein derartiges Privileg mehr. Sein Nachfolger begnadete – abgesehen von dem oben erwähnten Grafen Würben – nur mehr den mährischen Oberstlandrichter Julius von Salm († 1654) und seine Primogeniturlinie mit der Session nach den Obersten Landesoffizieren, und zwar am 11. Oktober 1637[488], kaum zwei Wochen vor Salms Beförderung zum mährischen Landeshauptmann. Damit schlossen sich die Reihen der privilegierten Grafen. Leopold I. dehnte nur mehr am 4. Juni 1663 das Privileg des 1648 kinderlos verstorbenen Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn auf seinen Neffen Maximilian (1611–1675) aus[489].

Die zwischen 1625 und 1637 kreierten privilegierten Grafen erscheinen in den Quellen nicht immer als eine Interessengemeinschaft. Bereits das Verhältnis von Slawata, Waldstein und Martinitz war von Brüchen und Rangkonkurrenz geprägt. Ähnlich gespannt dürfte das Verhältnis der später Begnadeten untereinander gewesen sein. Bei der ständischen Zusammenkunft in Olmütz am 13. April 1638 legte Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn Protest gegen den Vorsitz von Wenzel von Würben und Freudenthal ein. Würben leitete seinen Anspruch auf Vorrang vermutlich aus seiner früher erfolgten Begnadung her, Lichtenstein-Kastelkorn deutete hingegen die Neubegnadeten, zu denen er sich seit zwei Jahren rechnen durfte, als eine Gruppe von prinzipiell Gleichrangigen und pochte wohl auf den Vorrang vor Würben und Freudenthal kraft seiner Funktion als mährischer Landrechtsbeisitzer[490].

---

[486] *Betr*[effend] *die tax des herrn graffen von Lichtenstein mich bedunckt, daß er nit ursach hat zu beklagen, den die gnadt ist nit schlecht und gemein, in sonderheit daß Ihr Kay. Mayestätt gar bedencklich sein, dergleichen gnaden mehr zu ertheillen, also daß derjenige, welcher von Ihr Kay. Mayestät einem cavaglier solche g*[nad] *erlangt hatt, hette pro honorario solche ergezlichkeit wol verdient. Ich habe das meinige darbei treulich gethan, wiewoll es einmahl abgeschlagen worden, doch zum andern mahl hab die zeit und gelegenheitt zue proponieren erwarttet, also daß ich es auch erlangt hab. Doch ich begehre von obgedachtem herrn graffen kein honorarium, nur die gebührende tax, welche mich nicht allein angehet und derzeit auch gar wenig tragt* […], *derowegen wolle mein h*[err] *sohn* [= der Adressat] *nur dem herrn graffen schraiben, daß er ihms nit wolle beschwerlich sein laßen, solche tax zu erlegen, welches, wen es erfolgt, so werdt auch das privilegium sambt denen insinuationen alsobaldt erfolgen*. Slawata an den Vizekanzler Albrecht Liebsteinsky von Kolowrat, nicht datiert (aber dem Überlieferungskontext zufolge vom 30. Juli 1636), SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 15, pag. 243.

[487] *Belangent maines jungen vettern grafen Franz Joseph Poppels praetension, ob ich mich zwar zu erindern* [weiß], *daß auch etlich andere jedoch von höchsternenter Ihrer Kay. May. ohne propria merita die bewuste privilegirte stell erhalten, die meinigen, ohne rhumb zu melden, hoffentlich bekhant, iedoch auf Eur Liebden erinderung, dessen rath ich billich schäze undt schäzen werde, laß ich ganz darvon ab*, Dietrichstein an Maximilian von Trauttmansdorff, 29. Juni 1636 (Wien), ÖStA, AVA, FA Trauttmansdorff, Kart. 160, Sign. Ff.26.87, fol. 423[r].

[488] NA, ČDK, Kart. 484 (Konzept des Diploms); Demuth, Geschichte der Landtafel 180, 184.

[489] NA, ČDK, Kart. 457 (Konzept des Diploms); D'Elvert, Beiträge 1 705. Maximilian nahm in den mährischen Landtagssitzungen vom 13. bis 17. Dez. 1663 tatsächlich die Session vor dem Landrechtsbeisitzer Adam Ladislav Věžník (MZA, A 4, Kart. 5, fol. 20[v], 22[r–v], 23[v], 24[v], 25[r]) und erhielt einen Monat später auch die privilegierte Stelle im böhmischen Landtag, zweifelsohne aus symbolischen Gründen, ohne in Böhmen weiter tätig zu werden: *Regni sessionem comes de Lichtenstein post excellentissimos locumtenentes in comitiis occupavit*. Diarium des Strahover Abtes Vincenz Macarius Frank, SK, DJ III 1, pag. 412 (25. Jan. 1664); Harrach, Diarien und Tagzettel 7 444 (25. Jan. 1664). Am 23. Jan. 1702 hat sein Enkel Franz Anton von Lichtenstein-Kastelkorn (1679–1761) in Mähren *die session genohmen und der erste nach denen obr. landt-officiren gesessen in dem herrnstand*, Landtagsprotokoll, MZA, A 4, Kart. 20, fol. 8[r].

[490] […] *po zasednutí Jich Milostí pánův stavův pan Kryštof Pavel hrabě z Lichtenštejna (titul), kterýž tehdáž pod panem Václavem hrabětem z Vrbna (titul) své místo měl, jest protestiroval, že on tudy (že pod panem Václavem*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Schließlich griffen die 1640 herausgegebenen Deklaratorien und Novellen zur Verneuerten Landesordnung präzisierend in das Verhältnis der privilegierten Grafen untereinander ein. Sie listeten alle zusätzlich zwischen 1628 und 1637 privilegierten Grafen auf – mit Ausnahme des inzwischen zum Fürsten erhobenen Maximilian von Dietrichstein – und nivellierten ihre Rechte, so als ob alle diese Diplome nur auf die Session nach den Obersten Landesoffizieren lauten würden, was dem Wortlaut der Diplome nicht unbedingt entsprach. Statt Christoph Simon von Thun, der noch Anspruch auf die Session nach den Fürsten hatte, nunmehr aber bereits tot war, wurde daher in der Auflistung sein Erbe Johann Sigmund erwähnt. Schließlich bestimmten die Deklaratorien und Novellen, dass, wenn die Erstgeborenen von Trauttmansdorff, Waldstein und Martinitz einerseits mit jenen aus den Familien, die erst zwischen 1628 und 1637 begnadet wurden, andererseits „bey denen Land-Tägen und sonsten concurrireten, diejenige diesen (es wäre dann, daß Sie ein höheres Hof- oder Land-Officium auf sich hätten) in infinitum fürgehen, und die Praecedenz haben sollen“[491]. Dadurch wurden endgültig drei in ihren Vorrechten unterschiedliche Klassen von privilegierten Grafengeschlechtern geformt: (a) Slawata und Collalto; (b) Trauttmansdorff, Waldstein und Martinitz; (c) Žampach, Thun, Würben und Freudenthal, Lichtenstein-Kastelkorn und Salm.

Wie positionierte sich nunmehr diese ausdifferenzierte Gruppe der privilegierten Grafen in Bezug auf die mährische Fürstenbank? Die Nachrichten sind leider bruchstückhaft, doch es scheint, dass die ursprüngliche und von den einzelnen Antragstellern forcierte Idee einer Session unmittelbar nach den Fürsten für die Akteure grundlegend war, was einerseits in den Ansprüchen auf die Session auf der Fürstenbank, andererseits aber in den Bemühungen um die Abschaffung der Fürstenbank und die Rückkehr der Fürsten auf die gewöhnliche Bank des Herrenstands zum Ausdruck kam. Auf Seiten der neuen Fürsten aktivierten solche Ansprüche Abwehr- und Distinktionsmechanismen.

So beschwerte sich Gundaker von Liechtenstein im Frühling 1636 beim Kaiser energisch, nachdem Rudolf von Waldstein († 1640), der Erstgeborene Adams von Waldstein, bei der ständischen Zusammenkunft in Brünn *sich zu mir auf die banck, wo die weldtlichen fürsten zu sizen pflegen, sezen wollen*. Als ein Erstgeborener der „weniger Privilegierten“ hatte Rudolf von Waldstein lediglich das Recht auf die Session nach den Obersten Landesoffizieren, doch offenbar versuchte er, die Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung freier auszulegen und das Recht der Häupter der privilegierten Grafengeschlechter auf die Session unmittelbar nach den Fürsten auch für sich zu reklamieren. Laut Liechtenstein soll Waldstein vermeldet haben, *es gebühre ihm auf der banck neben der fürsten zu sizen vermüg der landsordnung*. Liechtenstein als (abgesehen von dem die Stelle des Landeshauptmanns einnehmenden Kardinal Dietrichstein) einziger anwesender Fürst sah sich bemüßigt, die Fürstenbank gegen den Eindringling physisch zu verteidigen. Um

hrabětem z Vrbna svou sessii nyní má) nic pánům těm, kteří v soudu sedají a v vyvejšenosti jeho od JMC jemu učiněné rovni jsou, zadávati nechce, nýbrž na JMC tu věc vznýsti neopomine a za rozeznání v tom ponížen̆e žádati chce, zdali by na budoucí časy, když by se co tomu podobného v sezení přihodilo, on pod panem hrabětem z Vrbna seděti měl nebo ne. Naproti tomu pan Václav z hrabě z Vrbna (titul) se zase ohlásil, pokudž by dotknutý pan Kryštof Pavel hrabě z Lichtnštejna (titul) tu věc na JMC vznesl, že by i on potom k JMC se utekl a správu JMC o tom učinil, jsouce té naděje ponížené, že vedle sobě od JMC daného diplomu a psaní, kteréhož dattum v Edenburgku 21. dne měsíce 10bris letha 1634 Jeho Vysoce Osvícené Milosti panu kardinálovi knížeti z Ditrichštejna jakožto tehdejšímu hejtmanu učiněného a při času soudu svatotříkrálského v městě Olomouci letha 1635 drženém vůbec publicírovaného JMC při tom pozůstaviti a zanechati ráčí. MZA, A 3, 8, fol. 46r–v.

[491] Historische Aktenstücke 2 55f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Waldstein keinen Platz unter sich zu gewähren, sei Liechtenstein, als Waldstein *sich darauff sizen wollen, hinab an das ende geruckt, damit er nicht darauff sizen können*. Waldstein, dem dadurch der Sitz unmittelbar nach dem Fürsten Liechtenstein verunmöglicht wurde, reagierte damit, dass er sich nunmehr auf die andere Seite der Fürstenbank (*hinauf an die obere stöll*), also vor Liechtenstein, hinsetzen wollte, was aber durch den Eingriff des Landeshauptmanns vereitelt wurde. Wäre Waldstein das gelungen, so Liechtenstein, dann wäre er *nicht lang mit rue sizend* verblieben. Waldstein kündigte daraufhin an, er werde sich bei Maximilian von Trauttmansdorff und seinem Vater, dem Oberstburggrafen von Prag (beide privilegierte Grafen), beschweren und verließ die Landstube, während der gekränkte Fürst Liechtenstein in seiner Beschwerde an den Kaiser verlangte, dass Waldstein ihm in der Landstube einen *gebührenden abdrag unnd satisfaction* tun solle[492]. Die kaiserliche Resolution vom Juni 1636 bestätigte zur Gänze die rechtliche Ansicht des Fürsten Gundaker[493].

Diesen Auftritt hatten zweifelsohne die mährischen Obersten Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer in Erinnerung, als sie ein Jahr später in ihren *Dubia* auf die Abschaffung der Fürstenbank und die Rückkehr der Fürsten auf die Herrenbank und somit in die unmittelbare räumliche Nähe aller privilegierten Grafen pochten. Die ranghöchsten Mitglieder der vierköpfigen Deputation, die die *Dubia* im September 1637 dem Kaiser präsentierten, waren übrigens der Oberstlandrichter Julius von Salm und Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn, die beiden zuletzt (und am wenigsten) privilegierten Grafen[494]. Das Privileg für Salm datiert allerdings, wie erwähnt, erst vom 11. Oktober 1637 – handelte sich um eine Art Kompensation? Es bestätigt sich gleichzeitig, dass es in diesen Jahren vor allem Fürst Gundaker von Liechtenstein war, der sich für die Aufrechterhaltung der mährischen Fürstenbank und ihre exklusive Nutzung seitens der Fürsten

[492] Gundaker von Liechtenstein an Ferdinand II., s. d. (Präsentationsvermerk: 16. Mai 1636), MZA, RAD, Kart. 182, Juni 1636, fol. 82^{r}–83^{v}. Der Streit dürfte durch eine Neugestaltung der Sitzbänke in den beiden mährischen Landstuben angeregt worden zu sein. Im Landtag in Olmütz Ende im Januar 1636 wurde nämlich Folgendes beschlossen: *Wegen verfertigung der sitz in denen landtstuben: Wie dan auch in gleuchen, fürs siebende, waß auf die praeparation der sitz der königlichen obristen herrn landeßofficirer und landtrechtsbeysiczer in beyden Ollmüzer und Brünerisch landtstüben bey bevorstehender praxi der verneüerten königlichen landesordnung, nachdeme Ihr Hochfürst. G. mit obwolgedachten königlichen obristen heren landesofficiren undt landtrechtsbeysizern deß modi halber sich werden entschloßen haben und zue diesem aufzuwenden vonnöthen zu sein, die notturfft erforden wirdt*. MZA, A 3, Buch 8, fol 33^{v}. Vgl. Dřímal, Zemský dům 63.

[493] *So wenig ihme* [Rudolf von Waldstein] *nun derley session gebühret, so hoch befrembdet unß, daß er sich mit deme, waß ihme und andern dergleichen privilegirter geschlechter primogenitis zu gnaden gemeinet und in der neüen landtsordnung deütlich gnueg außgedrucket ist, nicht benügen* [!] *lassen*. Ferdinand II. an Franz von Dietrichstein, 9. Juni 1636 (Linz), MZA, RAD, Kart. 182, Juni 1636, fol. 81$^{r–v}$.

[494] Die Namen der Deputierten (*die jüngst alhier anwesende mährische abgesandte*) finden sich am Anfang der nicht datierten Stellungnahme der Böhmischen Hofkanzlei zu den *Dubia*, NA, ČDK, Kart. 689. Oberstkanzler Wilhelm Slawata berichtete bereits am 23. Sept. 1637 an Georg Adam von Martinitz, dass er die eingereichten Beschwerden der mährischen Deputierten über die Verneuerte Landesordnung gemeinsam mit dem Reichsvizekanzler Stralendorf durchsehen wolle, SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 15, pag. 309. Auch in ihrem oben auf S. 376 bereits erwähnten Einspruch gegen die Session des Unterkämmerers Francesco Magni an der Tafel vom 17. März 1640 verteidigten die mährischen Landrechtsbeisitzer, zweifelsohne unter dem federführenden Einfluss von Salm und Lichtenstein-Kastelkorn, die Rechte der Privilegierten, da *dießelben sich dießer praecedentz halber beschweret befinden undt vermög deren in händen habenden diplomaten von den allgemeinen landtagen undt derley zusammenkhunfften absentiren möchten*. Es wäre deshalb *vonnöthen, ob E. K. Majestät vor installirung deß untercammerers zu der angesagten session ermellte privilegirte geschlechter vorhero darüber zu vernehmen allergnädigst geruhen möchten*. Der nicht überlieferte Einspruch ist zusammengefasst im Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei, der am 21. März dem Kaiser präsentiert wurde, NA, ČDK, Kart. 721.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

einsetzte. Ihm und der Böhmischen Hofkanzlei unter Leitung Wilhelm Slawatas (eines privilegierten Grafen der ersten Klasse) ist die Aufrechterhaltung der mährischen Fürstenbank zu verdanken.

Schließlich ist auch eine weitere überlieferte Erwähnung der mährischen Fürstenbank direkt mit Gundaker von Liechtenstein verbunden. Im Sommer 1644, zweifelsohne anlässlich eines leider nicht bekannten Vorfalles bei der am 2. Juli in Brünn kurzfristig stattfindenden engen Zusammenkunft[495], muss das königliche Tribunal dem Landesfürsten einen Bericht „von des Fürsten Gundackers von Lichtenstein Ld: praetendirte Session auff einer absonderlich Banckh" übermittelt haben. Der Inhalt dieses Berichts ist leider nicht bekannt, seine Erwähnung deutet jedoch darauf hin, dass die Session der Fürsten im mährischen Landtag damals immer noch prekär war und diesmal vermutlich sogar vom Tribunal – sein Präses war übrigens der damalige Landeshauptmann Christoph Paul von Lichtenstein-Kastelkorn – angefochten wurde. Der Kaiser reagierte darauf am 11. Juli 1644 mit einer Resolution, derzufolge die Fürsten, die sich ja bereits seit 1628 „in possessione uel quasi dieser Session auff ermelter Banckh" befinden, dabei belassen werden sollten, was jedoch nicht bedeute, „alß ob die Fürsten zugleich ein absonderlichen Standt constituirn theten"[496].

Seit der Mitte der 1650er Jahre erscheinen in der Auseinandersetzung um die Fürstenbank eine neue Konstellation und neue Konfliktlinien. Während Hartmann von Liechtenstein, dem ältesten Sohn des Fürsten Gundaker, an der Fürstenbank in der mährischen Landstube wenig gelegen sein dürfte[497], erhoben nunmehr andere Mitglieder der mährischen Ständegemeinde Anspruch auf eine privilegierte Session. Besonders die Karriere des jungen Fürsten Ferdinand von Dietrichstein (1636–1698) – des seit Kardinal Franz von Dietrichstein ersten Fürsten, der in der mährischen Landesverwaltung über mehrere Jahre, ja sogar in mehreren Landesämtern nacheinander, aktiv war[498] – gab Anlass zu Auseinandersetzungen.

Als Ferdinand von Dietrichstein am 2. Oktober 1655 in Wien den Eid für das Amt des mährischen Oberstkämmerers ablegte[499], war er noch Graf. Der Fürstentitel gehörte damals immer noch seinem Vater Maximilian von Dietrichstein, dem nunmehrigen kaiserlichen Obersthofmeister. Als dieser jedoch wenige Wochen später, am 5. November 1655, starb, wurde die Fürstenwürde auf seinen Sohn Ferdinand übertragen und damit öffnete sich die Frage seiner Session in mährischen Institutionen. Ferdinand war nunmehr Fürst und damit war eine Auseinandersetzung mit dem verdienten, in seiner Präeminenz bedrohten mährischen Landeshauptmann Gabriel Graf Serényi vorprogrammiert[500].

---

[495] Vgl. den ständischen Beschluss vom 2. Juli 1644 (Brünn), in dem die Anwesenheit *von geüstlichen, fürstlichen und herrnstands persohnen* eine beiläufige Erwähnung findet, NA, ČDK, Kart 710.

[496] D'Elvert, Beiträge 1 532f. Das Original des Dokuments in MZA, C 4, Kart. 1, Inv.-Nr. 82 (Orig.).

[497] Siehe Kap. 3.13 auf S. 404.

[498] David, Ferdinand z Dietrichsteina 391–398.

[499] *Heunt hat herr grav Ferdinand das jurament abgelegt alß obrister landcammerer in Mehren*. Gundaker von Dietrichstein an Humprecht Johann Czernin, 2. Okt. 1655 (Wien), SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 123, fol. 275r.

[500] Dem Landeshauptmann Serényi scheint zunächst an einem friktionsfreien Verhältnis zu Dietrichstein gelegen zu haben. Er selber gratulierte ihm am 16. Okt. 1655 (Brünn) zu der Ernennung als einer, der sich *jedesmahls gegen dem fürstlichen dietrichsteinischen hauß für einen gehorsamben diener erkhenne*, und erteilte ihm interessante Ratschläge bezüglich des Zeremoniells: […] *daß so ein cavalier in aygene wohnung ankhombt, auch so gar der herr obriste landtrichter, nit der brauch ist, demselben die rechte handt zue laßen, auch nur biß zue der stiegen denselben zue begleitten, und dem* [!] *rittertandt persohn, so in würckhlichen diensten, alß herr Jakhartowsky*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mit Ambitionen, gleichzeitig aber mit einer eher vagen Vorstellung über die symbolische Ordnung und das Zeremoniell der mährischen Institutionen gelangte Dietrichstein am 5. Januar 1656 nach Brünn, um am Landtag – er fand gerade vom 13. Dezember 1655 bis 8. Januar 1656 statt – und am Landrecht teilzunehmen[501]. Im Landtag ließ sich der Konflikt mühelos dadurch entschärfen, dass der frischgebackene Fürst Dietrichstein von der Tafel der Obersten Landesoffiziere auf die Fürstenbank wechselte. Doch im Landrecht, wo die Fürstenbank bisher nicht genutzt worden war – es saßen ja bisher keine Fürsten im Landrecht, abgesehen von Bischöfen von Olmütz und Landeshauptleuten, deren Session an der Tafel genau definiert war –, war eine solche Lösung ohne Präzedenz und problematisch. Da Landeshauptmann Serényi auf keinen Fall bereit war, Oberstlandkämmerer Dietrichstein den Vorrang zu gewähren oder aber die Fürstenbank im Landrecht aufstellen zu lassen, blieb Dietrichstein dem Landrecht damals fern und zog sich nach wenigen Tagen aus Brünn zurück. Beide Amtsträger brachten aber die Kontroverse gleichzeitig bei der Böhmischen Hofkanzlei und diversen kaiserlichen Ministern ein[502].

Die bereits am 15. Januar 1656 ergangene Resolution fiel für Dietrichstein sehr günstig aus. Er erhielt nämlich nicht nur das Recht auf den Vorsitz vor dem Landeshauptmann im Landrecht, sondern durfte diesen sogar direkt an der Tafel praktizieren, ohne auf die Fürstenbank ausweichen zu müssen. Da – so lautete die Begründung, die gleichzeitig weitere interessante Details zur Nutzung der Tafel offenbart – „bey denen Landtrechten die Sessiones an einer Taffel mit einer Roth sammten Deckhen geziehret, genohmen werden", bei der „Unser Landtshaubtman, die Obr: Landt Officirer und Landrechts Beysiczer Continua Serie et ordine siczen", wäre es „alzu formblich und unbequem", wenn Dietrichstein „neben seits der Taffel auf einer absonderlichen Banck bleiben, und so offt man in votando in dem Potacz[503] zusammen tretet, sich allermahl von der stell zu den Landt Officirern erheben, und der gestalt der wege zu der Taffel, mit der darbey siczenden großen Ungelegenheit eröffnet werden müste."[504]

Dieser Passus bestätigt die Darstellung der Fürstenbank im Collalto-Grundriss (Abb. 73): Die quergestellte Fürstenbank stand damals nicht direkt an der Schmalseite der Tafel, sondern war von dieser ein paar Schritte entfernt, so dass Dietrichstein, auf ihr sitzend, nicht an der bei der Tafel gehaltenen Umfrage hätte teilnehmen können. Aus die-

und obrister landtschreiber, gleichfalls khein rechte handt zue geben, und dieselben nur biß zue der eyseristen stueben thür zue begleitten, auch etwas entgegen zue gehen, observirt worden. MZA, RAD 482, Inv.-Nr. 1934/42, fol. 12r–v.

501 Zum Sessionsstreit bisher David, Ferdinand z Dietrichsteina 393–395. Die meisten Akten dietrichsteinischer Provenienz erliegen unter MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1459. Am 1. Jan. 1656 (Nikolsburg) erkundigte sich der Fürst beim erfahrenen Oberstlandschreiber Jakartowsky – der Adressat sei *ein alter practicus alhier im lande* – bezüglich der Session und der Gewohnheiten bei seiner Amtseinführung, u. a.: *Wan die installierung meiner bey dem landtrecht geschicht, ob ich als ein fürst des reichs eine separatam sessionem für* [= vor] *den andern obristen landtsofficirer und landtrechtsbeysitzern haben werde* […]*, ob zu solchen sessionen der fürsten nitt ein absonderlicher tisch deputirt, welcher wegen des fürstlichen standts praeeminentz mitt einer rohtsammetter dechen pflegt gezihrt zu sein, und* […] *dafern solches were, ob nitt auff solchen faall zulassig were, daß ich wegen der klage ein schwartzes tuch auff solchen tisch mogte legen lassen*. Ebd., fol. 19r (Konzept, mit irrtümlicher Jahreszahl 1655).

502 Dietrichstein sprach außer dem Kaiser den böhmischen Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz sowie den Obersthofmeister – den Nachfolger seines Vaters – Johann Weikhard von Auersperg an, ebd.

503 *Potaz* – eine Beratung in der Runde bzw. die Umfrage des Oberstlandrichters unter den Landrechtsbeisitzern im Landrecht, nach der das Urteil gesprochen wurde, Brandl, Glossarium 260f.; Kniha tovačovská, ed. Brandl 47f.

504 D'Elvert, Beiträge 1 632–634. Das durch die Böhmische Hofkanzlei herangezogene Argument war also nicht der Platzmangel für eine Fürstenbank, wie David, Ferdinand z Dietrichsteina 393, vermutet, sondern das unbequeme Zusammentreten zur Umfrage.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sem Grund sollte der neue Oberstkämmerer Dietrichstein seine Session direkt an der Tafel „ohne so viel fältigen ungelegenen, ab: und zurucken" einnehmen, allerdings vor dem Landeshauptmann (zu dessen rechter Hand). Diese Reihenfolge sollte jedoch nur für die Sitzordnung gelten. Die Umfrage sollte nach wie vor – der Verneuerten Landesordnung gemäß – der Landeshauptmann leiten. Im Landtag gehöre Fürst Dietrichstein hingegen die Stelle auf der Fürstenbank[505]. Dieser Resolution gemäß musste Landeshauptmann Serényi beim folgenden Landrechtstermin Mitte Juni 1656 den Oberstkämmerer Dietrichstein zu seiner Rechten einführen[506]. Es war eine folgenschwere Entscheidung, die die mährischen Verhältnisse von der in Böhmen üblichen Praxis entfernte: Dort unterlag die Session der fürstenähnlichen Personen im Landrecht den gleichen Regeln wie im Landtag.

Dieser Umstand spielte eine bedeutende Rolle bei einem weiteren verworrenen Fall, der sich zu gleicher Zeit eröffnete. Diesmal kündigte eine nichtfürstliche mährische Adelsfamilie den Anspruch auf den Sitz auf der Fürstenbank an: die Grafen Collalto. Wie bereits erwähnt, waren die Collaltos gemeinsam mit den Slawatas die am meisten Begnadeten unter den 1625 bis 1637 kreierten privilegierten Grafen. Ähnlich wie die Slawatas, denen zunächst das anderweitige Engagement des Oberstkanzlers und dann die Passivität von Wilhelm Slawatas erstgeborenem Sohn im Wege stand, konnte der bereits 1630 gestorbene Rambaldo Collalto kaum Gebrauch von diesem in der mährischen Verneuerten Landesordnung bestätigten Vorrecht machen. Die Umsetzung des Anspruchs musste auf seinen ältesten Sohn Claudio (1627–1661) warten.

Wie wenig später Ferdinand Wilhelm Slawata in Prag, musste auch Claudio Collalto in Mähren mit Obstruktionen seitens der betroffenen Amtsträger rechnen. Insbesondere war die Reaktion des damaligen Landeshauptmanns Gabriel Serényi zu befürchten. Ende des Jahres 1655 stand der etwa 28-jährige Claudio Collalto wegen *der session auff deren fürstenbanck* in Verhandlung mit dem immer noch frischgebackenen Fürsten Ferdinand von Dietrichstein, der gerade mit Landeshauptmann Serényi aufgrund seiner ebenfalls noch jungen Beförderung zum Oberstlandkämmerer in einen Streit um die Session an der Tafel eintrat, der erst im Folgejahr zugunsten des Fürsten entschieden werden sollte. Dietrichstein teilte Collalto seine Zuvorkommenheit in der Sache mit, verwies ihn aber

[505] „[…] gleich wie in ubrigen der Fürsten Banckh, und deren Separirten Session auf denen Landtägen ob disparitatem rationis einen alß den andern weg unverändert bleiben solle." Vgl. die Rekripte an Serényi und Dietrichstein, beide vom 15. Jan. 1656, d'Elvert, Beiträge 1 634. Während es Ferdinand von Dietrichstein 1656 gelang, den Vorrang in der Session vor dem mährischen Landeshauptmann im Landrecht zu behaupten, scheiterte er, als er sich in der Folge darum bemühte, anlässlich außerordentlicher Beratungen in der Landeshauptmannschaft die Session auf einer Fürstenbank auch auf das königliche Tribunal auszudehnen. Siehe sein Memorial vom 17. Aug. 1657 (Polná), in dem er sich darüber beschwerte, dass *die gebreuchliche session aber mir denegirt worden*, weshalb er von den Verhandlungen ausbleiben müsse. Dabei habe er *des landeshaubtmans stelle (welcher oben an an dem tisch an seinem gewöhnlichen orth geblieben währe) nicht begehret, sondern bloß allein auf der schmalen seiten des tisch auf der fürsten banckh zue sizen*, was angeblich unter Landeshauptmann Rottal die Fürsten Gundaker und Ferdinand Johann von Liechtenstein genossen hatten, MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1459, fol. 5^{r}–8^{v} (Konzepte). Am 2. Dez. 1658 beschwerte sich das Tribunal beim Kaiser, dass infolge von Dietrichsteins Abwesenheit Materien unerledigt liegen blieben. In der Reaktion wies Leopold I. am 24. Jan. 1659 (Wien) Dietrichsteins Ansprüche auf eine besondere Session im Tribunal (*alwo unsere persohn repraesentirt und selbigen landtes regierung bestehet*) zurück, MZA, A 8, Kart 634, fol. 506$^{r–v}$ (Orig.). Vgl. d'Elvert, Beiträge 1 712f.; David, Ferdinand z Dietrichsteina 395. Weitere Konflikte wurden durch Dietrichsteins Ernennung zum Landeshauptmann 1664 entschärft.

[506] […] *vyvstanouce z místa svého, Jeho Knížecí Milost na pravou ruku za tabuli uvésti jest ráčil*, MZA, A 3, 779, fol. 271^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gleich an den Kaiser, da seine *particular einwilligung* nur wenig fruchten würde und *wann auch die gesamte fürsten hierin einwilligten, gleichwohlen ohne Ihre Kay. Mayestät gnädigsten content der herr graff zu solcher session nicht gelangen könnt*[507].

Im Frühjahr 1657, vor seiner geplanten Reise nach Brünn[508], wandte sich Collalto mit einer Eingabe an Ferdinand III.[509]. Da er mit der ersten, wenig konkreten Verfügung des Kaisers vom 1. März[510] nicht zufrieden war, erwirkte er sich noch eine andere, die die Session konkreter und mit Erwähnung des Vorrangs der Grafen Slawata umschrieb[511]. Bei dieser Gelegenheit scheint der bereits wiederholt erwähnte Grundriss der Sitzordnung des mährischen Landtags (Abb. 73) entstanden zu sein, der samt einem anderen Schema, das den böhmischen Landtag veranschaulicht (Abb. 17), den Akten über Collaltos Sessionsnahme beiliegt[512].

Am 23. März 1657 nahm Claudio Collalto im mährischen Landtag tatsächlich seine Session auf der Fürstenbank neben Ferdinand von Dietrichstein ein[513], was in den Adelskreisen durchaus Aufsehen erregte[514]. Sein Sitzplatz auf der Fürstenbank wurde jedoch mit farbig unterschiedlicher Polsterung markiert und abgewertet. Während die Fürsten auf einem Polster aus Samt saßen, musste sich Collalto mit blauem Tuch begnügen[515]. Es

---

[507] Dietrichstein an Collalto (o. O.), 11. Dez. 1655, MZA, RAD, Kart. 447, fol. 54^{r-v} (Konzept).

[508] Am 17. Feb. 1657 (Wien) benachrichtigte Collalto Ferdinand von Dietrichstein, er erwarte in der Sache seiner *sessions praerogativa* baldmöglichst eine kaiserliche Resolution und habe vor, noch beim gerade währenden Landtag in Brünn zu erscheinen, MZA, RAD, Kart. 454, Inv.-Nr. 1915/25, fol. 5^{r-v}.

[509] *Nun thun die weltlichen fürsten der landtsordnung nach einem landtshaubtman vorsizen und wann ich disen alsobaldt nachfolgen solle, also folgt auch, daß ich die session vor einem landtshaubtman haben solle*. Collalto fürchtet, dass Landeshauptmann Gabriel Serényi ihn im Genuss seiner Session hindern könnte, und ersucht deshalb um eine Verfügung an Serényi, *damit ich obbegerter massen die session bey dem landtag an der tafel ungehindert nehmen könne, wie sie mir in denen landtrechten gebühret*. Collalto an den Kaiser (undatiert), MZA, G 169, Kart. 157, Inv.-Nr. 2407–2410, fol. 6^{r}–7^{v}, 9^{r}–10^{v} (Abschriften). Interessanterweise bewarb sich hier Collalto um die Session im Landtag an der Tafel (nicht auf der Fürstenbank), wobei unklar ist, ob er mit den mährischen Gewohnheiten so wenig vertraut war, oder aber seinen Ranganspruch bewusst überzog.

[510] Ebd., 12^{r} (Orig.), 20^{r} (Abschrift mit nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen; u. a. wurde ergänzt: *auf der weltlichen fürsten banckh*).

[511] Zweites Dekret zugunsten Claudio Collaltos vom 14. März 1657 (Wien): Der Graf soll sich beim Landeshauptmann anmelden und *die außweisung der ihme und dem herrn graffen Slawatta gehörigen stöll an dem jenigen orth, wo die fürstliche pershonen sitzen, zu erwartten haben*. Ebd., fol. 5^{r-v}.

[512] Ebd., fol. 1^{r}, 18^{r}. Ansonsten liegt leider keine Information zur Herkunft und zum genauen Zweck beider Schemata vor.

[513] Sicherheitshalber ließ er sich darüber eine Bestätigung vom mährischen Vizelandschreiber ausstellen. Ebd., fol. 24^{r}.

[514] *Partì hier di qua a Bruna il conte Claudio Colalto per pigliar posesso della sessione privilegiata, che Sua Maestà l'Imperador li ha concessa anteponendolo non solamente a gli altri signori privilegiati, ma concedendoli ancora la sessione tra gli principi de suoi paesi hereditarii.* Johann Franz von Würben und Freudenthal an Humprecht Johann Czernin, 21. März 1657 (Wien), SOA Třeboň/JH, RAČ, Kart. 126, fol. 115^{r}. Ähnlich Gundaker von Dietrichstein an dens., 21. März 1657 (Wien), ebd., fol. 118^{r}. „Il conte Collalto ha nella presente dieta di Moravia preso la sua sessione privilegiata, come la sogliono havere in Boemia li conti Slavata." Harrach, Diarien und Tagzettel 4 207 (28. März 1657). „Der graf Collalto hatt alda bei dem jezigen landtag den possess seiner privilegirten session wie es der graf Slabata in Behemb hatt, zum erstenmahll genommen." Ebd. 6 295. Bereits am 28. Feb. 1657 (Wien) berichtete Johann Friedrich von Trauttmansdorff an seinen Bruder Adam Matthias, *daß herr graff Collaldo die confirmation seines noch nie in gebrauch gehabten privilegii von neuen von Ihr Kay. May. erhalten unnd solle derselbe bey negsten versamblung der ständte in Mähren denn landthaubtman versezen*, ÖStA, AVA, FA Trauttmansdorff, Kart. 147, Sign. Ff.13.49.

[515] *Herr graf Collaldo ist hie, hat erlangt neben herrn grafen Schlabata bey den landtagen vigore ihres privilegii auf der fürstenbanck zu sizen, doch mit dem underschit, das sein orht* [!] *nicht mit sammet sunderen nur mit blaben* [= blauen] *tuch, als wie die anderen haben, überzogen sein solle.* Ferdinand von Dietrichstein an Johann

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

war immerhin ein Erfolg und Ferdinand Wilhelm Slawata, der in Prag mit den böhmischen Statthaltern um den Vorsitz außerhalb der Landstube rang, konnte sich später darauf berufen[516]. Interessanterweise liegen keine Nachrichten vor, dass die Grafen Slawata und die Grafen Collalto die Session auch im Landtag des Nachbarlandes beansprucht hätten, wiewohl die ersteren ihre Herrschaften teilweise in Mähren innehatten.

Das Privileg der Grafen Collalto über die Session unmittelbar nach den Fürsten stellte für die mährische ständische Rangordnung auch in den folgenden Jahrzehnten eine Herausforderung dar – nicht mehr wegen Claudio (der bereits 1661 ohne Nachkommen starb), sondern wegen seines jüngeren Bruders und Erben Anton Franz Collalto (1630–1696), der sich in der mährischen Landesverwaltung tatsächlich engagierte, oberste Landesämter auf sich nahm und aufgrund des „fürstennahen" Rangs der collaltischen Primogenitur Ansprüche auf Vorrang jenseits des Landtags erhob. Ähnlich dem Oberstkämmerer Dietrichstein, der bereits 1656 aufgrund seiner Fürstenwürde im Landrecht Vorrang vor dem Landeshauptmann Gabriel Serényi an der Tafel erhielt[517], gelang es Adam Franz Collalto als einem „singulariter privilegiatus", kurz nachdem er am 5. November 1664 zum Oberstlandrichter ernannt worden war, den Vorsitz im Landrecht an der Tafel („in tabula holoserica") vor dem Oberstlandkämmerer Stephan Georg von Würben und Freudenthal[518], der ein höheres Amt innehatte, geltend zu machen. Es ging jedoch nicht ohne Streit ab. Noch bei der Eröffnung des Landrechts am 7. Januar 1665 verstand es der Oberstkämmerer, seinen Vorrang an der Tafel physisch zu verteidigen, weshalb Collalto gleich nach dem Eklat mit der Post nach Wien abreiste, um seinen Anspruch dort persönlich vorzutragen[519].

Auch der Oberstkämmerer beschwerte sich: Collalto habe *sich ohne betrettung seiner session bey dehnen landtrechten, nescio quo instinctu, dergestaldten praecipitirt unndt zugleich willens, ohne einige weitere auffendthalt sich nacher hoff zu begeben*, wo er zweifelsohne die Fürsten Portia, Auersperg und Gonzaga *alß nechste befreündte* informieren werde[520]. Würben und Freudenthal behauptete, dass der Anspruch auf den Vorrang nur dem Vater seines Kontrahenten zustehe, und ordnete Anton Franz Collalto in die Gruppe der „weniger privilegierten" Grafen, neben die Primogenitur der Grafen Waldstein, ein. Er konnte aber auch auf das erfolglose Bemühen Ferdinand Wilhelm Slawatas in Prag, den Vorrang

Maximilian von Lamberg, 23. März 1657 (Brünn), OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1231. Einer etwas späteren Aussage zufolge genoss Collalto den Sitz „in scammo principum, sed tantum supra tapetem panneum, non holosericeum sicuti solent principes". Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 47. Die richtige Lesung ist natürlich *in scamno*, MZA, E 4, Sign. 41 I/1, Kart. 104.

516 Slawata erinnerte Leopold I. in einem undatierten Memorial aus dem Jahre 1658, dass *der graff Collaldo fast eben mit einer dergleichen gnaden in der mährischen landtsordnung gewürdigt* sei, *mit deme zwar anfangs gleich wie iezt mit mir disputirt, hernach aber vermittels einer von* […] *Ferdinando 3°* […] *außgefertigten allergnädigsten rescripts confirmirt, er bey den claren text der landtsordnung gelaßen und die session vor den landtshaubtman, alß der da eben wie die statthalter in Böheimb Eüer Kay. und König. Mayestät persohn repraesentirt, erhalten und nunmehr würcklich und ruehig besizet*. NA, SM, Sign. L 48/6, Kart. 1415.

517 Siehe oben auf S. 417

518 Stephan Georg war der Sohn eines der Cousins des 1634 begnadeten Grafen Wenzel von Würben und Freudenthal. Er selber gehörte also nicht zu den privilegierten Grafen und den Anspruch auf Vorrang leitete er von seinem Amt ab.

519 „Sed cum iste dominus comes de Wirmb noluit cedere, praedictus dominus comes ex loco sessionis abiens, statim per postas ivit Viennam." Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 47.

520 Stephan Georg von Würben und Freudenthal an Wenzel Eusebius von Lobkowitz, 8. Jan. 1665 (Brünn), LRRA, Sign. C 3

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vor den böhmischen Obersten Landesoffizieren zu erringen, hinweisen[521]. Wieder einmal zeigt sich, wie eng beide Fälle, jener der Collalto und jener der Slawata, verbunden waren und wie eine Entscheidung in einer Sache jener in der anderen präjudizierte.

Schließlich feierte Anton Franz Collalto in Mähren einen Erfolg, nicht zuletzt, weil er seit 1662 Schwiegersohn des ersten Ministers Johann Ferdinand von Portia war und es ihm somit nicht an Protektion mangelte. Nur wenige Tage später gelangte eine kaiserliche Resolution vom 12. Januar 1665 nach Brünn, die Collalto *die praerogativam in der stell undt stim in undt außer deß landtrechts vor gedachtem obristen landtcammerern* zuerkannte und gleichzeitig implizierte, dass er auf dieser Grundlage auch vor dem Landeshauptmann Vorrang genießen werde, wenn dieser kein Fürst sei[522]. Collalto wiederholte somit nicht nur den Erfolg von Ferdinand von Dietrichstein, indem er im Landrecht die Session an der Tafel vor einem ansonsten ranghöheren Landesoffizier erhielt, sondern es ist ihm sogar eben das gelungen, woran die Grafen Slawata in Böhmen scheiterten: einen Vorrang außerhalb der Landstube zu ergattern.

Doch die Sache gewann nur wenige Jahre später einen neuen Antrieb, als Fürst Ferdinand von Dietrichstein 1667 die Landeshauptmannschaft zurücklegte und an seine Stelle Graf Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat aus der Prager Statthalterei berufen wurde. Kolowrat, der sich der Unterschiede in der Behandlung Slawatas in Böhmen und Collaltos in Mähren gut bewusst war, war auf keinen Fall bereit, dem um zwei Stufen rangniedrigeren Oberstlandrichter Collalto im Landrecht sowie außerhalb der Landstube nachzusitzen. Daher erwirkte er sich bereits vor seiner Ernennung inoffiziell eine Versicherung hinsichtlich seines Vorrangs. Nach seiner Amtseinführung Anfang Juli 1667 und kurz vor dem nächsten Termin des Landrechts schritt er zur Tat und reichte beim Kaiser ein Memorial ein, wobei er sich auf die anders gearteten böhmischen Verhältnisse berief[523].

---

[521] *Zudeme so seindt die seiner intention zuwiedrige praejudicia in Böhmen unndt deme incorporierten ländern bieshero practiciert, geduldet unndt noch niemahlen contraria declaratione abrogirt worden, zumahlen herr graf von Lichtenstein alß vor zeithen gewester obr. landtcammerer in Mähren einem graffen nahmens Rudolphen von Wallenstein licet taliter privilegiato niemahlen bey denen landtrechten cediret, wo noch dato dessen ältister sohn herr graf Adam Franz denen obr. landtofficirern in dergleichen zusammenkhünfften nachsitzen thuett, wie dann ebenfahls herr graff Slawata in Böhmen alß ein noch mehr privilegierter allen andern in dignitate officii ihme vorgehenden landtsofficirern bey denen landtrechten alß obr. lehenrichter de facto weichen thuett. Welches auch Ihr May. zwischen meinen vettern herrn gr*[af] *Hannß Frantz von Würben unndt herrn gr*[af] *Fratl von Sternberg alß viceappellations praesidenten non obsante deß gemeldten herrn gr*[af] *von Würben privilegii allergnädigst declariret haben*. Ebd. Würben lag jedoch falsch: Slawata konnte seinen Vorsitz im Landrecht durchsetzen, er scheiterte hingegen mit seiner Bemühung um den Vorrang vor den Statthaltern außerhalb der Landstube.

[522] Das diesbezügliche Reskript vom 12. Jan. 1665 (Wien) in Abschrift in LRRA, Sign. C 5, und in NA, ČDK, Kart. 718. Regest bei D'Elvert, Beiträge 1 713. Am 14. Jan. 1665 (Wien) teilte der böhmische Oberstkanzler dem mährischen Landeshauptmann Ferdinand von Dietrichstein mit, *daß Ihr M. allergnädigst resolvirt, den herrn graf Colalto bei seinem deutlich ausgetrukten privilegio zu conserviren, dahero ihm die praecedenz zu verstatten*. MZA, RAD, Kart. 189, fol. 67r–v. Am 15. Jan 1665 (Brünn) kommunizierte der Landeshauptmann samt dem Tribunal die Resolution an Collalto, MZA, G 169, Kart. 11, Inv.-Nr. 320, fol. 1^{r}–2^{v}. Der Brünner Augustinerprior Hufnagel vermutete, Collalto habe den Erfolg gefeiert „non tantum vigore der Landesordnung, sed etiam habet filiam principis Porziae in uxorem". Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla 47. Stephan Georg von Würben war allerdings mit Portia ebenfalls eng verwandt.

[523] Da *die zeit des hiesigen landtrechts sich nähet, alwo ich mit herrn ob*[risten] *lantrichter graffen Collalto zusamenkumen mus, das aber seines privilegii halber keinen anstoss gebe, wirdt herr vicecantzler mein gehorsambstes memoriale Ihro Mayestät vorbringen, hieraus man sehen wirdt, das wegen Ihro Mayestät aigenes respects und der landeshaubtmanschaft halber sein privilegium so wenig hier gegen mir platz findten könne, als in Prag gegen der statthalterei. Ihr Fürstliche Gnaden erinnern sich, das in annehmung der landeshaubtmanschaft ich destwegen difficultiret, sie mich aber getröstet, man würdte es schon remediren*. Kolowrat an Wenzel Eusebius von Lobkowitz,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Zwischen Collalto und Kolowrat entstand in den nächsten zweieinhalb Jahren ein Rangstreit, der u. a. in der Korrespondenz beider Amtsträger mit dem kaiserlichen Obersthofmeister Wenzel Eusebius von Lobkowitz ihren Niederschlag fand[524]. Um einen öffentlichen Konflikt zu vermeiden, gleichzeitig aber seinem Anspruch nicht zu präjudizieren, musste der Oberstlandrichter Collalto inzwischen dem Landrecht fern bleiben[525] und sich für eine Schlichtung des Streites einsetzen[526]. Inzwischen bemühte sich Karl von Lichtenstein-Kastelkorn, der Bischof von Olmütz, vermittelnd zu wirken[527]. Die kaiserli-

12. Dez. 1667 (Brünn), LRRA, Sign. C 2. Kolowrats Memorial habe ich nicht auffinden können.

[524] Am 2. Aug. 1668 (Pirnitz) schrieb Collalto an Lobkowitz: *Ich bin in gewisse erfahrenheith gerathen, ob wäre der hiesige herr landeshaubtman durch gewiß unruhige gemüther veranlasset worden, sich seiner session halber meinem privilegio zuwider von hoff auß zu belehrnen, wessentwegen dan Euer Fürstlichen Gnaden selbiger beraith schrifftlich gehor*[samst] *aufgewartet haben solte*. Da jedoch sowohl die Verneuerte Landesordnung als auch die Resolution von 1665 für Collalto *gantz clar* sprächen, hoffe er auf Unterstützung seitens des Adressaten, LRRA, Sign. C 5. In einem undatierten eingenhändigen Schreiben aus dieser Zeit ergänzte Collalto noch, dass *auch khundtbar ist, daß mein herr brueder wey. Claudius see*[liger] *dem gewesten* […] *herrn landtshaubtman graffen von Schereni auch see*[ligen] *in allen zuesammenkhonfften vorgegangen sey*. Ebd. Kolowrat wandte sich an Lobkowitz am 7. Jan. 1670 (Brünn) um Hilfe, *in deme ich vernohme, das herr graff Collalto heint eine staffetta wegen der competenz, so er mit mir hatt, nach hoff abgeschict* [!] *habe*. Kolowrat finde weitere Unterstützung in der seinem Schreiben beigelegten kaiserlichen Resolution vom 21. März 1640, die die Sitzordnung an der Tafel des Landrechts reglementierte, dem Landeshauptmann die Stelle nach dem Bischof von Olmütz, dem Landesunterkämmerer hingegen die Session an der Tafel sowie vor „allen priuilegirten Primogenitis" einräumte, ohne die besonderen Vorrechte der „mehr privilegierten" Grafen Slawata und Collalto zu erwähnen (vgl. D'Elvert, Beiträge 1 502f.): *Wan nun nach dem herrn bischoff der landeshaubtman zu ewigen zeiten auf selber bank sitzen sollen* – hier zitierte Kolowrat die erwähnte Resolution von 1640 –, *wie kan dan herr graff Collalto zwischen uns kumen*? LRRA, Sign. C 2.

[525] MZA, A 3, 779, passim. Am 4. Juni 1668 (Brünn) berichtete Georg Valerian Podstatsky an den Bischof von Olmütz: *Und bei dem lantrecht ist auch anderß nichts vorkommen, als daß der keiser dem Opperschtorf anschtat des Collalto das directorium befielt* […]*, ich sieh, daß der Collalto so wiert mortifficirt, daß er oder sterben oder resigniren muhß*. ZAOO, AO, Kart. 76, fol. 167r. Ähnlich ein Jahr später, am 17. Juni 1669 (Brünn), der Domkanoniker Franz Elias Castelle an dems.: *Sonsten hatt es noch wenig ansehen zu dem landtrecht, weillen der hoff oder viel mehrers die böhmb. canzlei den grafen von Opperstorff an herrn graf Collalto statt substituiret, welchem solche wochen erlaubnus ertheilt, ausser landt zu raisen*. ZAOO, AO, Kart. 79, fol. 45r. Ders. an dens., 22. Juni 1669 (Brünn): *Herr Podtstatsky wirdt heunt von der böhmb. canzlei die substitution zu dem landrecht an statt des herrn grafen Collalto bekommen und möchte also künfftigen erchtag daß landtrecht noch geheget werden*. Ebd., fol. 64r.

[526] Vgl. das Empfehlungsschreiben von Karl von Lichtenstein-Kastelkorn an Johann Maximilian von Lamberg, 28. Okt. 1668 (Kremsier): *Herr von Collalto begibt sich negsten tagen nach Wien, der hatt mit der kay. hofkamer hendl und wolte auch seine precedenz wie billich gern behaubten*. OÖLA, HA Steyr, Kart. 1238.

[527] Zur unmittelbaren Vorgeschichte der Schlichtung des Streites vgl. Collaltos Schreiben an den Olmützer Bischof Lichtenstein-Kastelkorn vom 29. Apr. 1670 (Brünn). Der Bischof habe ihm *unlengst einen brief von Ihro Excellenz herrn obristen canzlern gezaiget, zue welchen dieselbe* [der Bischof] *sich auf einen anderen von alhießigen herrn landtßhaubtman wegen meiner session beym landrecht bezihen unndt das mittel der beßezung der halben fürstenbankh vorschlagen thuen. Zuemahlen dan das pfingstlandrecht gleichßamb vor der thier undt ich gehrn dißfahlß zeitlich assecurirt sein wolte*. Er bittet also den Adressaten, sobald er nach Brünn kommt, den *obgedachten vorschlag zwischen herren landeßhaubtman unndt mier dergestalten einzurichten, auf daß derentwegen Ihro Khay. May. fernerß zue behölligen unnöttig seye*. ZAOO, AO, Kart. 80, fol 422r. Johann Sebastian von Pötting (zu dieser Zeit einer der Landtagskommissare) an Karl von Lichtenstein-Kastelkorn, 21. Mai 1670 (Brünn): *Herrn landteshauptman habe ich gesehen undt gelegenheit gefundten, wegen des herrn graffens von Collalto zu redten, wie nemblichen ein temperament mit dem fürstenbankhel zu treffen wehre, daß er graff das landtrecht dirigiren khündte, worauf er gleich geandtwort, daß ich es von E. F. G. haben mieste, die ihme eben dises expediens vorgeschlagen. Er hatte es auf ein bedacht genommen undt sich nit alieno gezeiget, weillen aber ihme deswegen von E. F. G. nichts weitters gemeldet wordten, hatte er auch ungefragter nichts mehres melden wollen. Habe hiraus woll abnemen khönnen, daß er davon den bedacht darumb genomen, es mit herrn ob. canzler auch entzwischen zu communiciren. Verspüre, daß wan es von hoff approbirt würdte, er es ihme woll belieben laßen werdte, jedoch lieber sehe, daß es per rescriptum von hoff vorhero befolgen würdte*. Ebd., Kart. 81, fol. 83r–v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

che Resolution vom 28. Mai 1670 brachte einen Kompromiss zustande, der beiden Seiten ermöglichte, ihren Anspruch zu behaupten. Statt dem Landeshauptmann vorzusitzen, wurde Collalto allerdings (sowie alle Fürsten, die künftig Landesämter innehaben sollten) auf eine besonders aufzustellende (Fürsten-)Bank verwiesen, ähnlich wie im Landtag[528]. Am 19. Juni 1670 erschien er dann nach dreijähriger Absenz wieder bei der Hegung des Landrechts und wurde auf die Fürstenbank eingeführt[529]. Was 1656 mit Fürst Dietrichstein wenig praktikabel erschienen war, wurde also 1670 Graf Collalto erlaubt, um einen Ausweg aus einem ernsten Rangstreit zu finden. Für die Gleichstellung mit den Fürsten war Collalto bereit, sich mit dieser Lösung abzufinden, während auch Landeshauptmann Kolowrat sein Gesicht wahren konnte, umso mehr, als er gegenüber Collalto durchzufechten vermochte, woran sein Vorgänger Gabriel Serényi gegen Ferdinand von Dietrichstein gescheitert war[530].

Zwei Jahre später entstand bereits eine neue Konstellation: Kolowrat wurde 1672 zum Geheimen Rat ernannt, wodurch er einen unbestreitbaren Vorrang vor Collalto erhielt, während dieser, nachdem er 1675 zum Oberstlandkämmerer befördert worden war, an der Zur-Schau-Stellung seines Vorrangs gegenüber seinen Nachfolgern im Oberstlandrichteramt interessiert war und sich darum, neben der ihm zugewiesenen Session auf der Fürstenbank, wechselweise wieder auch der Session an der Tafel bediente, weswegen er 1680 eine Rüge von der Hofkanzlei bekam[531].

---

528 *Wan wir dan gnädigst gewöhlet seind, daß gedachter graff Collalto dießelbe* [die Session] *eben auf die weiß, wie die bey denen landtägen geschicht, auch bey dem landtrecht haben unndt dießemnach auf einem besonderen banckel bey der taffel sitzen solle*. Regest bei D'Elvert, Beiträge 1 713, fol. 98r–v; Abschrift in ZAOO, AO, Kart. 81, fol. 98r; MZA, A 3, 780, fol. 17v–18r; G 169, Kart. 11, Inv.-Nr. 320, fol. 16r–v. Vgl. Collalto an Karl von Lichtenstein-Kastelkorn, 27. Mai 1670 (Pirnitz): *Die intimation der khayßerlichen resolution erwarthe ich zue ßagen stüntlich undt werde mich alßda alßobaldten auf den weg begeben*. ZAOO, AO, Kart. 81. Bereits am 6. Dez. 1668 (Wien) berichtete ders. an dens.: *Ratione meae praerogativae wirdt ein medius terminus erdacht werden, daß ich nicht waid von Ihro Fürst. Gnaden werde sizen, nemblichen ahn dem orth, wo die fürstenbanckh* [?] *ist*. ZAOO, AO, Kart. 77, fol. 330r.

529 MZA, A 3, 780, fol. 17v (*sessi na knížecí stolici od Jeho Milosti pana hejtmana země se vykázala*).

530 Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat an Karl von Lichtenstein-Kastelkorn, 30. Mai 1670 (Brünn). *Ich findte bei heintiger post das kais. rescriptum wegen herrn graffens Collalto, daß ich ihme die stelle auf der fürsten seithen bei dem landtrecht auszuweisen habe, undt auch ad notam zu nehmen sein, wan künftig fürsten obriste landtofficierer würdten, das sie dorten wie im landtag sitzen sollen. Dieses hatt herr landeshaubtman graff Sereni seeliger nit zu erhalten gewust, sondern herrn fürsten von Dietrichstein vor seiner auf den genandten bank sitzen lassen*. ZAOO, AO, Kart. 81, fol. 105r. In der Tat führte jedoch ein weiterer, im Jahre 1708 ausgetragener Rangstreit zur Rückkehr zur Resolution von 1656, siehe Kap. 3.15 auf S. 426.

531 Vgl. das Reskript Leopolds I. an Anton Franz Collalto vom 28. Feb. 1680 (Prag): *Wir werden glaubwürdig berichtet, was maßen du bey denen haltenden landtrechten in unserm erbmarggr*[aftum] *Mähren dich keiner beständigen session gebrauchest, sondern nach deiner willkühr bißweilen nebst unserm königlichen landeshaubtmann an der taffel unserer königlichen obr*[isten] *landtsofficier, zue andermahlen aber (wie es auch bey dem nechstgehaltenen landtrecht geschehen sein solle) auf einer besonderen fürsten-banckh die session zue nehmen dich anmaßest*. Er solle *die ursach der variation dieser deiner session bey dem landtrecht* berichten. MZA, G 169, Kart. 11, Inv.–Nr. 320, fol. 4r–v (Abschrift). Collalto antwortete am 19. März 1680 (Olmütz): *nachdeme aber besagter könig*[licher] *landtshaubtmann die würkhliche kays. geheimbe rath-stell erlangt undt dardurch die geschwebte differenz aufgehebt worden, damit nit etwa dem ambt des königlichen obr*[isten] *landtcammerers in Mähren der session halben bey der taffel in simili passu in das künfftig was in weeg gelegt oder movirt werden möge, habe ich mich zue zeitten derselben, in erwegung hierdurch niemanden im gringsten praejudicirt würt, auch gebraucht* […]*, gestalten denen privilegirten bißhero nie verwehrt geweßen, auch locum officii zue occupiren*. Ebd., fol. 12r–13r. Am Landrecht im Jan. 1680 nahm der im Nov. 1679 ernannte Oberstlandrichter Friedrich von Oppersdorff zum ersten Mal teil.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3.15 Die Fürstenbank und die Geheimen Räte

Gerade die Geheimen Räte gehörten schließlich, neben den Fürsten und dem Erstgeborenen des Hauses Collalto, zum Kreis jener Personen, die zur Session auf der Fürstenbank berechtigt waren. Es wurde bereits erwähnt, dass der Vorrang der Geheimen Räte en passant mit der Kreierung der ersten privilegierten Grafen Mitte der 1620er Jahren begründet wurde[532]. Nachrichten über die erste Anwendung dieser (auch in Böhmen praktizierten) Regel liegen allerdings erst aus den 1660er Jahren vor, im Zusammenhang mit dem General Louis Raduit de Souches (1608–1682), Geheimer Rat seit 1665. Als de Souches am 31. Januar 1668 – eher ausnahmsweise – an der Eröffnung des mährischen Landtags teilnahm, wurde er im Protokoll an der ersten Stelle des Herrenstands, sogar vor dem Landeshauptmann und zugleich Landtagsdirektor Franz Karl Liebsteinsky von Kolowrat, eingetragen, der erst 1672 zum Geheimen Rat ernannt wurde. In den folgenden Tagen gab de Souches seine Stimme vor dem Landesunterkämmerer Friedrich von Oppersdorff ab[533]. In einem Ende des 17. Jahrhunderts verfassten Gutachten über den Rang des böhmischen Großpriors wird daran erinnert, dass in Mähren *ist auch gesessen der verstorbene general de Souches alß geheimer rath in scamno transversali, welches die fürstenbanckh genennet wirdt*[534].

Die Session der Geheimen Räte im mährischen Landtag gab nur selten Anlass zu Schwierigkeiten, da zunächst nur vergleichsweise wenige mährische Adelige, die das Landhaus frequentierten und an den wenig zahlreich besuchten Landtagen teilnahmen, zu Geheimen Räten ernannt wurden. Üblicherweise handelte es sich nur um die drei ranghöchsten Landesoffiziere (Landeshauptmann, Landkämmerer und Landrichter), die ohnehin Anspruch auf die Session bei der Tafel hatten. Ein Problem entstand zumeist nur dann, wenn die Reihenfolge der Berufung in den Geheimen Rat mit der Rangfolge der Obersten Landesämter nicht übereinstimmte.

Solche Fälle wurden allerdings mit der allmählichen Vermehrung der Geheimen Räte weniger selten. Anfang des 18. Jahrhunderts wich der Unterkämmerer und Geheime Rat – vermutlich erst seit 1702 – Franz Karl von Lichtenstein-Kastelkorn († 1706) auf die Fürstenbank, damit er dem im Mai 1701 zum Oberstlandrichter ernannten und im April 1702 zum Oberstkämmerer beförderten Walter Xaver Graf Dietrichstein nicht nachsitzen musste[535]. Er behielt den Vorrang vor Dietrichstein auch dann, als er das Amt des Unterkämmerers resignierte und Dietrichstein zum Geheimen Rat ernannt wurde[536]. Die Zahl

---

[532] Kap. 3.14 auf S. 407.

[533] MZA, A 4, Kart. 7, fol. 11^{r}, 12^{v}, 13$^{r–v}$, 16$^{r–v}$, 20$^{r–v}$, 21^{r}.

[534] ZAOO, MCO, Sign. N 55, Kart. 1100.

[535] *Herr graf von Dittrichstein alß herr obriste landtcammerer neben Ihro Excellenz des herrn landeshauptmanns an der taffl, dan allda auf den fürstenbanck alß geheimer rath Ihro Excellenz graff Frantz Carl von Lichtenstein.* […] *NB Ihro Excellenz herr graff von Lichtenstein hat votiret vor Ihro Gnaden dem herrn obristen landtcammerer*. Protokoll des Landtags 1702, MZA, A 4, Kart. 19, fol. 23^{v}–24^{r} (19. Juni), vgl. 26^{r}. In seinem Schreiben an Ferdinand Bonaventura von Harrach vom 20. Dez. 1701 (Olmütz) bewarb sich Lichtenstein-Kastelkorn um das bereits zwei Jahre davor mit dem Tod Johann Christians von Rogendorf verwaiste Oberstkämmereramt und beschwerte sich darüber, dass Dietrichstein ihm wenige Monate früher bei der Besetzung des Oberstlandrichteramts *vorgezogen* worden war, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 274. In der Aufzählung seiner Funktionen nennt Lichtenstein-Kastelkorn die Geheime Ratsstelle noch nicht.

[536] Vgl. die zeitgenössischen Exzerpte aus den Landtagsprotokollen über den Vorsitz Lichtensteins vor Dietrichstein 1693–1703, MZA, A 8, Kart. 634, fol. 573^{r}–574^{v}. Der Vorrang Lichtensteins vor Dietrichstein unter den Geheimen Räten nach dem Verzeichnis bei Rinck, Leopolds Leben und Thaten 225f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

derartiger Fälle nahm mit der Zeit zu. Am 7. März 1712 wich etwa der Geheime Rat Karl Anton Braida auf die Fürstenbank, um den Landrechtsbeisitzern Anton Maria von Thurn und Karl Ludwig von Rogendorf nicht nachsitzen zu müssen[537].

Unter diesen Umständen verwundert es nicht, dass auf die Ernennung Franz Josefs von Oppersdorff († 1714) zum mährischen Landeshauptmann Anfang November 1704 eine genaue Regelung folgen musste. Oppersdorff war bis dahin Landeshauptmann im schlesischen Herzogtum Schweidnitz-Jauer gewesen, und obwohl er zu dieser Zeit den Geheimen Ratstitel erhielt, fand er in Mähren zwei rangniedrigere Amtsträger – den Oberstkämmerer Walter Xaver von Dietrichstein und den Oberstlandrichter Franz Dominik Podstatsky –, die beide früher in den Geheimen Rat eingeführt worden waren[538]. Um den zu erwartenden Rangkonflikten vorzubeugen, bemühte Oppersdorff sich im Vorfeld um eine kaiserliche Regelung[539], wobei es anscheinend weniger um die Session in der Landstube ging (wo potenzielle Rangkonflikte durch das Ausweichen auf die Fürstenbank abgefedert werden konnten), sondern um den Vorrang außerhalb der Landstube, der in Böhmen und Mähren anders geregelt wurde[540].

Die Böhmische Hofkanzlei erließ dann am 16. Dezember 1704, noch vor der Installation Oppersdorffs, eine Entscheidung, dass dem Landeshauptmann Oppersdorff *alß capo vom lande* zwar der Vorrang *im hinauf- und herabfahren* und *die vornehmbste stelle* unter den weltlichen Ständen in der Landstube gebühre, den dienstälteren Geheimen Räten Dietrichstein und Podstatsky soll jedoch *freystehen* […]*, sich auf die so genanthe fürstenbanckh zu setzen*. Damit die Frage des Vorrangs nicht in Konflikte eskaliert, sollte das gemeinsame Ein- und Abtreten möglichst vermieden werden: Der Landeshauptmann solle das Landhaus unverzüglich verlassen, die beiden anderen Amtsträger sollten sich jedoch jeweils länger im Landhaus aufhalten[541].

Anlässlich der Landtagssitzung am 19. Januar 1705, der ersten Sitzung, an der der neue Landeshauptmann teilnahm, notierte der ständische Protokollist, dass sowohl Diet-

---

[537] MZA, A 4, Kart. 23, Landtagsprotokoll 1711/12, fol. 20^{v}. Braida war dienstälterer Landrechtsbeisitzer, musste jedoch diese Funktion 1706 zurücklegen, nachdem er Geheimer Rat geworden war, siehe den undatierten Kanzleivortrag von 1707 in NA, ČDK, Kart. 871.

[538] Rinck, Leopolds Leben und Thaten 226.

[539] *Nachdeme wegen des rangß mit beyden obristen landßofficiren, graffen von Dietrichstein undt baron Potztatzky, alß ölteren geheimen röthen einige difficulteten herforscheinen, daraus schädliche collusiones erwachsen undt Ihro Kay. May. dienste hirdurch leiden möchten, wäre mein allerundterthönigstes verlangen, dieses praecedenzwesen von hir auß zu reguliren undt vorzuschreiben, wie sich ein jeder zu verhalten habe*. Oppersdorffs *Nottürftige errinnerungen über die bey antröttung der mährischen landeßhaubmanschafft* [!] *beforstöhende dubia* vom 24. Nov. 1704 (Wien), vermutlich für den böhmischen Oberstkanzler verfasst, NA, ČDK, Kart. 721.

[540] Darauf beziehe sich die beiliegende Meinung eines Ungenannten vom 26. Nov. 1704 (Wien), in der diesbezüglich zu lesen ist: *Was disen punct anbelanget, hat es in landthause sein decisum, da nemblich die alter gehaimbe räthe sich auf die fürstenbanckh setzen, der herr landteshaubtmann aber suo ordine, die vota aber werden colligiret nach denen landtesämbtern undt der lanteshaubtmann concludiret more consueto. Was aber die zusammenkhunfften extra des landthauses anbetrifft, weillen disfahls eine distinction ist zwischen Böhmen undt Mähren, ursach, das alle statthalter in Böhmen Seine Mayestät repraesentiren undt allso mit-capo seint, so mues mann dises Ihro Mayestät allerunterthänigst repraesentiren undt was sie allergnädigst werden befehlen, demselben nachommen*. Ebd.

[541] *Damit sie aber nicht sogleich hinter dem landtshaubtmann hinuntergehen oder von dem landthauß fahren, so werden sie sich in anderen ihren verrichtungen daselbst auf dem landt-hauße aufhalten und mit ihrer gelegenheit sich nacher hawße begeben, herentgegen der landeshaubtmann zu evitirung der concurrenz ohne weitheren aufenthalt von dem landhawße herunterfahren*. Es folgen weitere Bestimmungen bezüglich des Verhaltens außerhalb des Landhauses, NA, ČDK, Kart. 711; MZA, A 8, Kart. 634, fol. 591^{r}–592^{v}, 597^{r-v}; Regest bei d'Elvert, Beiträge 1 714.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

richstein als auch Podstatsky *auf der fürstenbank* saßen, während Landesunterkämmerer Philipp Ignaz Breuner, ein Landesoffizier ohne den Geheimratstitel, *bey dem tisch* – also neben dem Landeshauptmann – seinen Sitzplatz hatte[542]. Landeshauptmann Oppersdorff war mit dieser Regelung wohl nicht zufrieden. Er erwirkte sich nämlich ein Jahr später vom neuen Landesfürsten eine neue Resolution, die ihm als Vertreter des Herrschers den absoluten Vorrang vor anderen Geheimen Räten bei allen Zusammenkünften in Mähren und somit denselben Rang sicherte, dessen sich die Statthalter in Böhmen erfreuten[543]. Am 16. Januar 1710 saß daher im Landtag auf der Fürstenbank nur Walter Xaver von Dietrichstein, der inzwischen, nach dem Tod seines älteren Bruders 1708, den Fürstenrang geerbt hatte, während der Oberstlandrichter Podstatsky wiederum bei der Tafel nach dem Landeshauptmann seine Stelle hatte[544].

Mit Walter Xaver von Dietrichstein ist schließlich noch eine weitere interessante Modifikation verbunden. Nachdem er 1708 sein Amt des Oberstlandeskämmerers mit dem Rang eines Fürsten verbunden hatte, eröffnete sich wiederum die Frage seiner Session im Landrecht sowie außerhalb der Landstube (*im auf- und abfahren auf daß landhauß und bey andern actibus publicis*). Es ist für die mangelnde Konsequenz im zeremoniellen Bereich und für die Abhängigkeit der Lösungen von der aktuellen Verhandlungsstärke der einzelnen Streitparteien bezeichnend, dass der Kaiserhof aus den Präzedenzbeispielen nicht jenes des privilegierten Grafen Anton Franz Collalto heranzog, der als Oberstkämmerer 1670 im Landrecht auf die Fürstenbank verwiesen wurde, um dem Landeshauptmann Kolowrat an der Tafel nicht vorsitzen zu können, sondern jenes des Fürsten Ferdinand von Dietrichstein, der 1656 einen Vorsitz an der Tafel vor dem Landeshauptmann Serényi erhielt. Zusätzlich wurde nunmehr Walter Xaver, übrigens einem Sohn von Ferdinand, das Recht auf Vorgang vor dem mährischen Landeshauptmann außerhalb der Landstube bestätigt[545].

3.16 Stehen hinter der Schranke: das Ringen der königlichen Städte um die Session im Landtag

Für die Deputierten der königlichen Städte ergaben sich aus ihrer Beteiligung am Landtag deutlich andere Problemlagen als für den Adel und die Prälaten. Im Vergleich zu anderen Ländern hatte der vierte Stand in Mähren klare Konturen. Über das ganze

542 MZA, A 4, Kart. 20, fol. 2r.

543 […] *anbey aber ihme landeshaubtmann die praecedenz vor allen anderen unsern alldasigen geheimben räthen und könig. obristen landtofficiren solcher gestalt ertheillet, daß er aller orthen im lande als unser königlicher repraesentant und capo jenes unsern gouverno die erste stelle haben und bekleiden solle*. 19. Dez. 1705 (Wien), MZA, A 8, Kart. 607, fol. 29r; ebd., Kart. 634, fol. 601r–v. Am 29. Dez. 1705 kommunizierte das königliche Tribunal die Entscheidung *an alle herren geheime räthe im landt*, neben Dietrichstein und Podstatsky an Norbert von Kolowrat, Georg von Oppersdorff und Franz Karl von Lichtenstein-Kastelkorn. Ebd., fol. 28r–v.

544 MZA, A 4, Kart. 23, fol. 39r.

545 Kaiserliche Resolution vom 6. Sept. 1708 (Wien), MZA, C 4, Kart. 6, Inv.-Nr. 438 (Abschrift); „Elaboratum Moravicum", Rubrik *Von der session in und ausser des landrechtens*, Nr. 88, NA, ČDK, Kart. 29 (Abschrift). Die Kompilatoren waren sich dessen bewusst, dass die Resolution von 1708 die Entkräftung jener von 1670 und sogar eine Erweiterung jener von 1656 darstellte, ebd., Art. A XLIII, „Rationes et motiva". David, Ferdinand z Dietrichsteina 395, der diesen Sessionsstreit erwähnt, irrt in der Behauptung, der Landeshauptmann Oppersdorff sei damals von den Ständen unterstützt worden. Der einschlägige Abschnitt im „Elaboratum Moravicum" bezieht sich nämlich nicht auf den Streit von 1708, sondern auf eine Beschwerde der Stände in ihren *Dubia* von 1637.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

16. Jahrhundert galten nur sechs königliche Städte (Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Ungarisch Hradisch und Mährisch Neustadt) als des Landfriedens sowie des Landtags fähig[546]. Zu ihnen trat während des Dreißigjährigen Kriegs noch Gaya als die siebte Stadt[547], während es Mährisch Neustadt, die 1622 kaiserlicherseits den Fürsten Liechtenstein geschenkt wurde, gerade noch gelang, elf Jahre später in einem Rechtsstreit ihren verlorenen Status einer königlichen Stadt wieder herzustellen[548]. Seitdem blieb die Zusammensetzung des mährischen Bürgerstandes bis 1848 stabil[549].

Rein zahlenmäßig war der Bürgerstand im mährischen Landtag im 17. Jahrhundert nicht unbedeutend vertreten. Wie in Böhmen entsandten die Stadtgemeinden zum Landtag üblicherweise mehrere Deputierte. So versammelten sich am Landtag 1650 gleich 18 städtische Abgeordnete und somit mehr Personen als von jedem anderen Stand: fünf aus Brünn, je drei aus Iglau und Hradisch, je zwei aus Olmütz, Znaim und Gaya und einer aus Neustadt[550]. Zwei Jahre später entsandte Brünn zum Landtag sechs Mitglieder des Stadtrats, die von der Stadt für ihre Mühe eine Entlohnung von 7 fl. 42. kr. erhielten[551]. Die einzelnen Sitzungen der später sich in die Länge ziehenden, notorisch schwach besuchten mährischen Landtage wurden freilich von den Städtevertretern weniger zahlreich frequentiert, oft waren nur Deputierte von Olmütz und Brünn, der nominellen und der tatsächlichen Hauptstadt, anwesend.

Vor 1700 offenbaren die Quellen über die Stellung des vierten Stands im symbolischen Gefüge des mährischen Landtags allerdings nur wenig Konkretes. Bis zum Dreißigjährigen Krieg besaß der Bürgerstand mit dem Prälatenstand (der sich darüber hinaus als der zweite Stand stilisierte) eine gemeinsame Stimme, die jedoch vom Unterkämmerer, üblicherweise einem Mitglied des Ritterstands, abgegeben wurde. Bei der feierlichen Eröffnung eines Landtags blieben die Städtevertreter, wie die Aufzeichnungen Karls d. Ä. von Zierotin und Wilhelm Slawatas um 1600 nachweisen, gemeinsam mit dem Prälaten- und dem Ritterstand außerhalb der Schranke, getrennt von den Prälaten, zur rechten Hand der Ritter, was jedoch als die hierarchisch niedrigste Stelle galt, denn der Rang leitete sich bei solchem Anlass von den landesfürstlichen Kommissaren ab, die an der Tafel, allen diesen drei Ständen gegenüber, saßen[552].

Mit der Verneuerten Landesordnung 1628 schieden sich endgültig die Wege der Prälaten und der Städte, zu Ungunsten der Letztgenannten. Während die Prälaten zum nominell ersten Stand erhoben wurden, geriet der mährische Städtestand, ähnlich jenem in Böhmen, in eine prekäre Position. Seine Verhandlungsstärke wurde durch die sozio-politischen Umwälzungen weitgehend geschwächt, symbolisch wurde er gedemütigt. Wie in Böhmen verfügten die sieben mährischen Städte nunmehr – Details, wie es dazu kam, sind leider nicht bekannt[553] – lediglich über eine Kuriatstimme. Der Landtag aber beriet ab der Mitte des 17. Jahrhunderts ausschließlich in Plenum, wodurch die mährischen

[546] Kameníček, Zemské sněmy 3 102.

[547] Die genauen Umstände sind nicht bekannt. Vgl. Wie die Stadt Gaya königlich geworden, ed. Ratzer.

[548] Eugl, Geschichte 91–119; Kux, Geschichte 104–124; Uničov, hg. Konečný 157–160.

[549] D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte 468, 571; Mezník, Poslední zasedání 486–489; Dvořák, Jednání XVIIf.; Dvořák, Moravské sněmování 1848–49 76–79.

[550] Landtagsprotokoll 1650, MZA, A 4, Kart. 1, fol. 113^{r-v}.

[551] Schram, Neue urkundliche Beiträge 83.

[552] Kap. 3.9 auf S. 363f.

[553] 1661 sollen sich die Städte beschwert haben, dass jede von ihnen noch zur Zeit des Landeshauptmanns Julius von Salm (1637 bis 1640) eine einzelne Stimme im Landtag innehatte, d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte 561 (Anm. 1).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

königlichen Städte – im Kontrast zu den drei Prager Städten in Böhmen – auch den Anspruch auf eine Unterredung hinter verschlossenen Türen verloren. Damit kam ihnen auch die Nutzung eines eigenen Beratungsraums abhanden, der dem Bürgerstand im Brünner Landhaus noch während des Dreißigjährigen Kriegs zustand, jetzt aber für die Registratur des königlichen Tribunals adaptiert wurde[554]. Und während alle drei oberen Stände jetzt nur mehr im Schrankenbereich ihre Session nahmen und hier auch die Landtagsproposition anhörten[555], mussten sich die Städtevertreter mit Stehplätzen im rechten Teil der Landstube abfinden, hinter der Bank des Ritterstands, von der sie durch das Geländer getrennt wurden. So ist die räumliche Konstellation auch im Collalto-Grundriss erfasst (Abb. 73). Zwischen den königlichen Städten und den drei oberen Ständen öffnete sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts eine tiefe Kluft, die natürlich weit über das Landtagszeremoniell hinaus reichte[556].

Seit wann die Städtevertreter eigentlich gezwungen wurden, im mährischen Landtag zu stehen, ist genauso wenig einsichtig wie im Fall des böhmischen Landtags. Ähnlich wie dort dürfte es sich in Mähren weniger um eine abrupte Einführung einer neuen Gewohnheit als vielmehr um eine Umdeutung älterer Praxis gehandelt haben. Die sporadisch vorliegenden Aufzeichnungen über die Landtagseröffnung aus den Jahrzehnten um 1600 stimmen darin überein, dass die Städtevertreter, anders als die übrigen Stände, in Anwesenheit der landesfürstlichen Kommissare der Eröffnungszeremonie stehend beiwohnten[557]. Mit dem Verzicht auf die separaten Beratungen der einzelnen Stände seit dem Anfang der 1650er Jahre und mit dem Wandel der mährischen Ständezusammenkünfte hin zu einem Plenarlandtag dürfte sich das gelegentliche anlassbezogene Stehen zu einer alltäglichen Norm entwickelt haben.

Abgesehen von den erwähnten Beschreibungen der Eröffnungszeremonien erfährt man über das Stehen hinter der Schranke, die die mährischen königlichen Städte von den drei oberen Ständen symbolisch wirksam absonderte, sofern bekannt, erstmals 1666. Der Bischof von Olmütz, um eine prominente Session an der Tafel ringend, beschwerte sich, dass ihm sonst kein anderer passender Ort in der Landstube zustehe, so *daß ich bey solcher beschaffenheit wohl vor der schrannen unter denen bürgern stehen müesse*[558]. Die meisten Nachrichten über das Stehen der Städtevertreter ergeben sich jedoch aus den Akten einer Auseinandersetzung, in welcher der Bürgerstand zu Anfang des 18. Jahrhunderts seine symbolische Stellung am Landtag aufzuwerten und jener der Prager Städte im böhmischen Landtag anzugleichen versuchte[559].

---

554 Siehen Anm. 70.

555 Einleuchtend ist in diesem Zusammenhang das Schreiben des Znaimer Stadtrats an den Brünner Magistrat vom 23. Jan. 1709 (Znaim), demzufolge *bey denen landttagszusammenkunfften nach von denen kay. herren commissariis vollzogener proposition die obern herren stände inner den schranckhen mitten gegen der taffel zusammentretten undt daselbsten von einiger zeit her penitus exclusis regiis civitatibus (alß wann selbte zur sach nicht gehöreten), ob über die abgehörte postulata gleich zu votiren oder aber solche ad deliberandum zu nehmen seynt, die unterredung pflegen*. AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

556 David, Moravské stavovství 159–162.

557 Kap. 3.9 auf S. 363f.

558 Karl von Lichtenstein-Kastelkorn *an einen vornehmen minister bey dem kay. hoff*, 1. Apr. 1666 (Brünn), ZAOO, MCO, Inv.-Nr. 2908, Sign. E I 25, Buch 43, fol. 158v.

559 Das Ringen der königlichen Städte um die Session im Landtag wurde bisher nur *en passant* berührt bei d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte 569f., und David, Moravské stavovství 153. Reiches Aktenmaterial, insbesondere zu Unterredungen der königlichen Städte und zur Kommunikation mit ihren Vertrauensleuten in Wien, ist im Archiv des Brünner Magistrats überliefert und wird im Folgenden zum ersten

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Initiative keimte unter den Städtedeputierten auf, die sich im Dezember 1699 anlässlich der Eröffnung eines neuen Landtags in Brünn zusammenfanden. Anfang des folgenden Kalenderjahres wurde ein gemeinsames Unternehmen von allen sieben königlichen Städten genehmigt[560]. Mit der Ausarbeitung des Konzepts einer Bittschrift an den Kaiser wurde der Olmützer Stadtsyndikus Dr. Paul Trost († 1724) betraut. Über die behutsame und submissive Fügsamkeit, die das gesamte damalige Agieren der Städte gegenüber den oberen Ständen prägte, informiert der Umstand, dass drei Städtevertreter delegiert wurden, damit sie den mährischen Landeshauptmann Karl Maximilian von Thurn über ihre Handlung informierten. Dieser soll *zu befolgung eines guetten effects glükh gewüntschen undt dero cooperation versichert* haben[561].

Erst zwei Jahre später, am 13. Januar 1702, genehmigten die Vertreter von Brünn, Olmütz, Iglau und Neustadt das von Syndikus Trost verfasste Konzept der Bittschrift, während die anderen drei Städte um ihre Zustimmung sowie um die Beteiligung an der Finanzierung der Reise von zwei Deputierten aus Brünn und Olmütz zum Kaiserhof ersucht wurden[562]. Die Znaimer schlugen in ihrer Antwort vom 19. Januar vor, die Argumentation der Supplik um einen Hinweis auf die schlechte Akustik der Landstube zu vermehren, *daß man auch an der bißherigen stelle die landtägige propositionen undt ableßungen gar harth undt schlecht ins gehör fassen khan*[563]. Erneut wurde auch der Landeshauptmann informiert und bekam die Bittschrift sogar zum Durchlesen. Er soll jedoch Schwierigkeiten seitens der oberen Stände vorhergesagt haben, weshalb einige Städtevertreter bei einer weiteren Unterredung am 16. Januar eine Verschiebung der Sache empfahlen. Sie wurden aber überstimmt und nach einer weiteren Unterredung am 21. Januar machten sich die Deputierten auf den Weg nach Wien, um die Bittschrift Leopold I. einzureichen[564].

In ihrer Eingabe supplizierte die königlichen Städte Mährens beim Landesfürsten, dass er sie *des bieshörigen stehens auserhalb des schranckens* enthebe und ihnen nach Beispiel *der 3 Prager und schlesischen, dan anderen mehrern in dero erbländern* […] *städten* den Sitz *intra cancellos* einräume. Begründet wurde das Gesuch zum einen mit der Unbequemlichkeit – *drey- und mehrstündiges stehen* falle den städtischen Vertretern *unerträglich* –, zum anderen mit dem Hinweis auf die öffentlichen Zeremonien der Landtagseröffnung und -schließung, bei denen *das gemeine volkh und herrschafft*[liche] *bedienten in die landtstueben in großer menge bieß zu denen schranken dringen* und *wir von ihnen nicht unterschieden, sondern gemainiglich in grosten gedrängnus vermischter stehen müessen*. Die Städte beriefen sich weiterhin auf die Bestimmung der Landesordnung von 1535 über die Links-Rechts-Ordnung der Stände: Bereits unter Ferdinand I. sei *jedem standt seine stelle angewiesen worden*, wobei die Städte *die stelle zur linkhen handt nach dem ritterstandt* erhalten hätten.

Mal analysiert: AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

560 Am 25. Jan. 1700 signalisierten die Vertreter von Hradisch ihre Bereitschaft, sich einem gemeinsamen Antrag anzuschließen, ebd. Am 30. Jan. 1700 informierten die Brünner die Stadt Gaya, dass *der mehristen königlichen städten in diesem erbmarggraff*[tum] *Mähren bey dem heürigen landtagsproposition allhier geweßene herrn deputirte für nöthig befunden* […], *umb den würcklichen sitz bey denen allgemeinen landtägen Ihro Kay. undt K. May. allerunterthänigist supplicando anzugehen*. Ebd. Am 3. Feb. 1700 (Gaya) schloss sich auch diese Stadt dem Unternehmen an. Ebd. Der Landtag fand, dem gedruckten Beschluss zufolge, am 11. Dez. 1699 seinen Anfang.

561 Siehe das Protokoll der Unterredung der Städte am 15. und 19. Jan. 1700, ebd. Zum Syndikus Trost d'Elvert, Beiträge 3 1875; Müller, Geschichte 380, 447; Kux, Geschichte 225.

562 Der Brünner Magistrat an die Städte Znaim, Hradisch und Gaya, 15. Jan. 1702, AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

563 Ebd.

564 Das Protokoll der Unterredungen städtischer Abgeordneten am 13., 16. und 21. Jan. 1702, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Unwissend sei ihnen hingegen, *qua ex origine* sie *von der intra cancellos sonsten pro statibus gewidmeter stelle und dem sitz excludiret und* […] *quoad locum segregiret und auserhalb des schrankens gestellet seint worden*, so dass ihre Deputierten *toto tempore denen landtägigen abhandlungen beschwärlich stehend beywohnen* müssen[565].

Die Böhmische Hofkanzlei leitete die Supplik am 14. Februar 1702 durch den Landeshauptmann an die oberen Stände Mährens zur Stellungnahme weiter, wobei sie allerdings Verständnis für die *nicht unerheblich scheinende motiva* signalisierte[566]. Am 2. Mai 1702 wurde die Sache im Landtag – unter Ausschluss der Städte sowie des Landschaftsbuchhalters – erörtert. Einen Tag davor agitierten die Städtevertreter noch bei einflussreichen Ständemitgliedern (sieben Prälaten, vier Herren und drei Rittern)[567]. Der Landeshauptmann, den die Städte bereits am 16. März mit einem Geschenk von 100 Dukaten für ihr Anliegen zu gewinnen versucht hatten[568], brachte bei der Landtagssitzung noch eine weitere Beschwerde der Städte zur Sprache, nämlich *wan sie einen abtritt nehmen müssen, sie hienauß auf den saal gewisen worden, wo doch selbde vorhien allzeit in daß oratorium gegangen*[569]. Auch in dieser scheinbaren Bagatelle kam der Rangunterschied zwischen den königlichen Städten und den oberen Ständen zum Ausdruck, was aber nicht ohne Logik ist, denn das Oratorium wurde ja über den Schrankenbereich zugänglich, wohin die oberen Stände den Städtevertretern eben den Zutritt gänzlich verbieten wollten. Und den Städten war sehr wohl bekannt, dass sie mit einer Erlaubnis, in das Oratorium abtreten zu dürfen, gleichsam – und fast wortwörtlich – einen Fuß in die Tür bekämen[570]. Die drei oberen Stände deputierten nunmehr je ein Mitglied aus jeder Kurie zur Untersuchung der Sache[571]. Das war aber wohl nur ein taktisches Manöver, um den unangenehmen Antrag stillschweigend loszuwerden. Eine Stellungnahme wurde damals nicht eingereicht und die ganze Sache schlief für einige Jahren ein. In den Wirren am Anfang des Spanischen Erbfolgekrieges hielten es selbst die Brünner für ratsam, auf ruhigere Zeiten zu warten[572]. Dass man jedoch über die Angelegenheit in Wien Bescheid wusste,

---

565 Undatierte Supplik der königlichen Städte in Mähren (Abschrift): MZA, A 8, Kart. 634, fol. 640^{r}–644^{v}; AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

566 Leopold I. an Karl Maximilian von Thurn, 14. Feb. 1702 (Wien), MZA, A 8, Kart. 634, fol. 570$^{r–v}$; AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

567 Die Namen werden im Protokoll der Gespräche städtischer Vertreter zum 1. Mai 1702 aufgezählt, ebd.

568 Protokoll der Unterredungen der städtischen Abgesandten am 15. und 16. März 1702, ebd.

569 Landtagsprotokoll 1702, MZA, A 4, Kart. 19, fol. 17^{v}–18^{r}.

570 Einige Jahre später beschwerten sich die Städte, es werden *schon gegen 10 jahr seyn, daß die deputirte ad oratorium nicht endtweichen*. So der Brünner Magistrat an den Stadtrat von Olmütz, 8. Aug. 1710, AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417. Am 26. Sept. 1710 (Brünn) stellte der ehemalige Brünner Deputierte Franz Ignaz von Hoffer eine diesbezügliche Bestätigung vor: Er musste unter dem Landeshauptmann Kolowrat einmal *von der votirung ad oratorium templi st. Michaelis* abtreten, *alwohin die drey hochlöb. obere herren herren stände in derley interessationsfällen zu recediren pflegen*. Ebd.

571 Der Prior von St. Thomas Wilhelm Mannenbach, Karl Anton von Braida und Franz Ehrenreich von Pfundenstein. Beschluss (*památka*): MZA, A 8, Kart. 634, fol. 568^{r}–569^{v}; AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

572 So die Antwort des Brünner Magistrats vom 20. Juli 1705 auf ein Schreiben des Olmützer Stadtrats vom 10. Juli 1705, der empfahl, die Sache mit einer anderen Bittschrift voranzutreiben, solange ein Darlehen der Städte an den Kaiser *in frischer gedachtnuß schwebet*, außerdem sei ein Mitglied der Kommission inzwischen gestorben. Beide Schreiben ebd. Weitere Absprachen der Städte bezüglich einer Erinnerung an den neuen Kaiser sind aus dem Sommer 1707 sowie aus dem Jahreswechsel 1708/09 nachweisbar. Der städtische Agent bei der Böhmischen Hofkanzlei Christoph Leopold von Fischern schrieb an den Brünner Magistrat am 16. Jan. 1709 in der Sache ausweichend, er *habe auff meine sondirung so viel penetriret, daß man mit urgirung dieser sachen zuruckhalten solle, und wird man vieleicht medio tempore auff ein müttel bedacht sein*. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

davon zeugt der berühmte, kurz nach dem Tod Leopolds I. eingereichte Reformvorschlag des Sekretärs der Hofkammer Julius Schierl von Schierendorff (1661–1726), in dem er unter zahlreichen anderen Verbesserungen empfahl, „denen königlichen Städten anstatt des bisanherigen Stehens ein[en] locus sessionis" auszuweisen[573].

Indes schienen Ende des Jahres 1709 endlich etwas ruhigere Zeiten einzutreten, weshalb die Städte es Mitte November wagten, den Wortlaut einer Erinnerung an den Kaiser, die Verhandlungsstrategie sowie ein Geschenk für die Böhmische Hofkanzlei mit Maximilian Franz von Deblin (1664–1732), dem einem Brünner Patriziergeschlecht entstammenden Sekretär ebendieser Behörde für mährische Belange, vertraulich zu besprechen[574]. Dies zeigte bald Wirkung. Am 7. Februar 1710, nachdem die königlichen Städte eine Erinnerung an die unerledigte Sache durch ihren Wiener Agenten eingereicht hatten, urgierte die Böhmische Hofkanzlei von den oberen Ständen Mährens ihre Stellungnahme bezüglich der ursprünglichen Bittschrift der Städte. Zur Einreichung der Antwort wurde diesmal mit nur zwei Wochen eine sehr kurze Frist gesetzt[575].

Am 20. Februar 1710 beauftragten daher die oberen Stände eine neue Kommission[576], deren umfangreiches Referat bereits fünf Tage später im Landtag ausführlich besprochen wurde[577]. Nun wurde es klar, dass die Forderung der königlichen Städte auf den Sitz im Landtag innerhalb des Schrankenbereichs einem energischen Widerspruch begegnete. Die drei oberen Stände empfanden die städtische Supplik als eine *allzu übermessige arroganz* und *eine pure ambition*, die besonders bei *denen rathsmembris schon so weith gestiegen ist, daß sie denen oberen 3 herren ständten sich schon fast in allen gleichförmig aufführen und nachorthen wollen*. Die Stellungnahme der höheren Stände versuchte somit, die städtischen Argumente zu entkräften und zurückzuweisen: Die königlichen Städte in Mähren könnten bezüglich ihrer Berechtigung zum Sitzen *keinen einzigen actum possessionis* nachweisen, *das sie jemahlen sich dessen zu erfrewen gehabt*. Die Berufung auf die alte Landesordnung sei gegenstandlos, denn diese habe den Städten keine Session eingeräumt. Der Zutritt in die Schranken könne dem vierten Stand ohne große Verkürzung der höheren Stände nicht gewährt werden, umso weniger, als *der orthen kein andere stelle, als wo die newe ritterschafft zu sietzen pfleget, übrig seye* und konsequenterweise *die newe ritterschafft, weillen in dem schrankhen kein orth mehr obhanden, wohin selbte colloci̇ret werden künte, nothwendig dem bürgerstandt cediren müssete*[578].

---

[573] Fischel, Christian Julius Schierendorff 166, 190, 279.

[574] Siehe den Brief des Brünner Magistrats an Deblin vom 16. Nov. 1709, ebd. (Konzept). Sehr einleuchtend ist Deblins Antwort vom 20. Nov. 1709 (Wien): *Es ist übl geschehen, daß die sach also offentlich tractiret worden, undt könte leücht alles umbstoßen werden* […]. *Dan obwollen das praesent zum hauße die gantze cantzeley undt niemandt in particulari angehet, so weiß ich doch, daß gleichwohlen casus, wo Ihro Excell. solches verworffen haben*. […] *man solte simpliciter ein urgens memoriale eingeben* […]. *Die session intra cancellos dörffte schwer gehen, doch will ich sie nicht absagen. Aber von der landtafflfähigkheit mues man derzeith praescindiren, damit eines mit dem andern nicht verdorben werde* […]. *Das urgens mues von allen königlichen stätten unterschrieben werden* […]. *Das memoriale mues man dem herrn von Fischern beyschließen undt herrn von Freyenfehls* [ein anderer Sekretär der Böhmischen Hofkanzlei] *recommendiren, dan ich recommendire es nur unter der hand*. Ebd. (Abschrift).

[575] Reskript: MZA, A 8, Kart. 634, fol. 639^{r-v}. Vgl. den Eintrag im Expeditprotokoll der Böhmischen Hofkanzlei, NA, ČDK, Buch 15, pag. 37.

[576] Der Olmützer Domherr Johann Felix Želecký, der Landrechts- und Tribunalsbeisitzer Anton Maria von Thurn und der Tribunalskanzler Johann Elias von Nübern. Landtagsbeschluss (*památka*), MZA, A 8, Kart. 637, fol. 26^{r}–27^{v}.

[577] Landtagsprotokoll 1709/10, MZA, A 4, Kart. 23, fol. 50^{r}–51^{v}.

[578] Konzept der ständischen Stellungnahme (*remissoriale*) für den Landeshauptmann: MZA, A 8, Kart. 634, fol. 620^{r}–627^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Doch selbst wenn der Bereich *intra cancellos* frei wäre, verstoße der städtische Antrag gegen das alte Herkommen, *daß niemandten den schranken zu betretten befueget, es seye dann, daß er zuforderist seine oneten* [Agnaten? *honnêteté?*] *gewöhnlichermassen probire, so aber auch keine andere arth, dann durch die erhebung in den ritterstandt bieshero beobachtet worden ist*. Da die königlichen Städte im Landtag nur eine Kollektivstimme besitzen, *mithin sie sich* […] *zuforderist jedesmahl undereinander zuvernehmen haben* und *folgsamb dessentwegen zusammentretten müssen*, habe ihr Stehen auch eine praktische Bedeutung. Solches würde sich nämlich *bey dem sietzen nicht wohl* […] *practiciren lassen, zumahlen es ja die gröste inconvenienz* […] *wäre, da sie intra cancellos et ita in propinquo vor denen drey oberen löb. herren ständten aufstehen und auch wohl mit zukehrung des rukhens ihre verabredung dasselbst pflegen solten*[579].

Außerdem widersprächen die Argumente der Städte der Erfahrung, *indem die landtagssessiones nicht so viel stundten wehren, daß sie nicht dieße wenige zeit austawren kunten, besonders da sie die gelegenheith haben, sich mit der grösten bequemblichkeit an den schrankhen oder cancellen anlehnen zu können*. Auch stehe fest, dass bei der Landtagseröffnung und -schließung *nie eine so menge volkh zusammenkommet, das sie wiessentlich jemahlen von den schrankhen, welchen sie vor einlassung des gemeinen volkhs occupiren, hinwekh gedrungen worden wären*. Schließlich sei die Berufung auf die Gewohnheiten in Böhmen gegenstandlos, denn die drei Prager Städte erfreuten sich eines höheren Ranges, weil sie *nicht nur in corpore landtafflfähig* seien*, sondern sogar auch die particulares als würkliche patritii sich dießer habilität zu erfrewen haben*. Zudem unterlägen die Prager Städte, im Gegensatz zu den königlichen Städten in Mähren, nicht einem Unterkämmerer. Deren Vorrechte könnten die mährischen Städte für sich nicht reklamieren und ihr Ansuchen sei daher vollkommen gegenstandslos[580].

Der entschiedene Beschluss der Prälaten und beider Adelsstände blieb kein Geheimnis. Bereits am 28. Februar 1710 informierte der Brünner Magistrat die Städte Iglau, Hradisch, Mährisch Neustadt und Gaya über die Gerüchte, denn *so viel man fast an allen orthen verspiren können, haben wir unß eines favorablen berichts keines weegs zu getrösten, sondern solle gedachter bericht durchgehends mit viel nervose gestelten argumenten unßerer intention e diametro zu wider lauten*. Es sei zu befürchten, dass die drei oberen Stände *omnibus viribus sich zu opponiren nicht desistiren werden*[581]. Am gleichen Tag erging ein Bericht an den Wiener Agenten Ullmann über den trüben Ausgang der Sitzung: [M]*ithin ist wohl die sache allhier verlohren* und *müßen wir also den ausschlag intra spem et metum praestoliren*. Der Vorwurf einer *mera ambitione* ließe sich allerdings durch den Hinweis auf die alten Deputierten entkräften, die *durch so viel stunde winters undt haißer sommerzeith mit gefahr der gesundtheit* stehen hätten müssen. Gegen den Einwand, dass *die vorhandene wiewollen continuo laare banck für den neuen ritterstand destiniret ist, finden wir kein anderes expediens, alß daß obgedachte banck beßer herfür gerucket undt für die städte eine neue nachgesetzet würde*. Die Städte – das macht eben dieses Schreiben sehr klar – strebten in der ersten Reihe den Zugang zum Schrankenbereich an, während die Frage des Stehens eher sekundär erschien, wie es der Brief auf den Punkt brachte: [E]*xtra cancellos etwa zu sitzen, scheinet unß mehr dishonorabler alß vorträglich*[582].

[579] Ebd.
[580] Ebd.
[581] AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.
[582] Ebd. Ullmann wies in seiner Antwort vom 8. März 1710 (Wien) auf das Argument der Widersacher

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nunmehr verlagerte sich das Ringen zur Böhmischen Hofkanzlei, die sich, unangesehen des energischen Zusammenschlusses der mährischen Prälaten und Adelsstände, in der Sache des Stehens hinter die königlichen Städte stellte. Der Briefaustausch unter den königlichen Städten aus dem Jahre 1710 informiert über hintergründige Motive dieser Einstellung. So berichtete der Znaimer Stadtrat nach Brünn am 28. Mai 1710, der Referendar Deblin habe an den Znaimer Königsrichter geschrieben, die Städte sollten inzwischen, bevor die Entscheidung fällt, nicht nur die bereits zugesagten 6000 fl. für den böhmischen Kanzler Johann Wenzel Wratislaw von Mitrowitz *auff einen kostbahren camin in das cantzleyhauß* sammeln, sondern es solle diese Summe *noch auf ein mehreres extendiret* werden, *selbige dann, umb alle competentien zu vermeiden, nicht durch einige herren deputirte nacher Wien überbracht, sondern entweder an Seiner Gnaden herrn von Deblin oder aber dem herrn von Fischern, es seye durch einen wechßelzettl oder in bahren geldt, übermachet werden*. Die *extension* der Summe sei so zu verstehen, dass auch die Referendare Deblin und Freyenfels *participiren mögen*. Die Znaimer schlugen also eine Erhöhung der bewilligten Summe auf 8000 fl. vor, damit der baulustige Kanzler Wratislaw, der gerade in jenen Jahren das Repräsentations- und Amtsgebäude der Böhmischen Hofkanzlei in Wien durch Johann Bernhard Fischer von Erlach errichten ließ, als auch die übrigen *fautores* auf ihre Kosten kämen[583].

Allerdings sickerten bald auch Gerüchte durch, dass der Anspruch der Städte im vollen Umfang schwer realisierbar sei. Am 16. Juni 1710 informierte der Brünner Magistrat die Stadträte von Olmütz, Iglau, Hradisch, Gaya und Neustadt, dass die städtischen Vertreter *des sitzes intra cancellos sich nicht erfreyen, sondern ihnen nur eine mit tuch überzogene banckh außerhalb des schranckens verliehen werden dörffte*. Dennoch müsste auch diese Konzession mit *wenigstens* 6000 fl. *vor außgang dießes monaths* bezahlt werden, *wo in widrigem fall in anderen begebenheiten etwa ein ungnädiges gehör zu besorgen ist*[584]. Kanzler Wratislaw wusste übrigens sehr wohl, diesen versprochenen Betrag einzutreiben[585].

In ihrem Vortrag betonte schließlich die Böhmische Hofkanzlei, die Städte könnten zwar keine *legem positivam* bezüglich ihrer Session im Landtag vorlegen, umgekehrt sei aber auch nicht ersichtlich, *in was für einer erheblichen ursach dießes herkhommen* – das Stehen städtischer Deputierten – *gegründet sein möge*. Es scheine, *daß etwa dießer brauch von denen oberen ständen vermuthlich bald zu anfang des vorigen saeculi, wo die stätte injuria bellorum sehr darnider gedruckhet geweßen, ex arbitrio also eingeführet worden sein mag*. Die Hofkanzlei sah ein, dass die Städte *in einer so sehr unterschiedenen und fast schimpfflichen differenz* nicht länger gehalten werden sollten, es sei ja das Sitzen sonst bei allen anderen

bezüglich der Enge des Raumes hin: *Wegen assignirung des ohrts intra cancellos ist der meiste anstandt, zumahlen die gesambten städte vor 14 persohn nicht genug an einer, sondern zwey banckh müßen haben, der ohrt aber sehr klein*. Ebd.

583 Die Korrespondenz in der Sache sei *auf alle beste weiße secretirter zu halten*. Ebd. Am 8. März 1710 (Wien) warnte der Agent Ullmann die Brünner, es solle ihnen nachgesagt worden sein, dass *von seithen deß löblichen magistrats* sei *öffentlich gesagt sein worden: Ihro Excellenz herr graff von Wratislau werden die 6000 f. nicht so leicht außhanden laßen, sondern unß gar gehrn die session intra cancellos geben*. Ebd. Zum Bau der Böhmischen Hofkanzlei unter Kanzler Wratislaw siehe Irmisch, Beiträge; Das barocke Wien, hg. Lorenz–Weigl 76–79.

584 AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

585 Vom 26. Nov. 1710 (Wien) datiert eine Mahnung an den Brünner Magistrat seitens des mährischen Landesunterkämmerers Philipp Ignaz Breuner, den der Referendar Deblin im Namen des Kanzlers über den versprochenen Beitrag von 6000 fl. *zu erbaung der bömischen hofcantzley* informiert hatte. Da das Versprechen sich noch nicht materialisiert haben soll, *rathe also als ein guetter freindt, das jenige, was man versprochen, ohne längeren verschub zu praestiren*. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Beratungen in Mähren üblich. Außerdem genössen landesfürstliche Städte *in Ewer Mayestätt übrigen böhmichen und anderen erbländern* – die Causa der Kuttenberger, Pilsner und Budweiser in Böhmen wurde mit Stillschweigen übergangen – den Sitz bei Landtagsversammlungen, *obzwahr mit der billichen unterscheidung von denen obern ständen*[586].

Dem Vortrag der Böhmischen Hofkanzlei gemäß machte Joseph I. mit Reskript vom 27. Januar 1711 dem (wie es die Hofkanzlei formulierte) *ex solo aliquo abusu herzurühren scheinenden stehen der stätte* ein Ende. Die städtischen Deputierten wurden aus kaiserlicher Entscheidung mit der Session im Landtag begnadet, allerdings nicht, wie gewünscht, *intra cancellos* (denn *der orth inner den schrancken bloß allein für die obere stände auß uhralten herkommen gewidmet bleibet*), sondern *ausserhalb des schranckens, wo selbte bies daher gestanden*. Zu diesem Zweck sollte man die mährische Landstube mit *ein paar mit tuch überzogenen bäncken* ausstatten. Damit aber bei der Landtagseröffnung und -schließung *sich das volckh auf gemeldte deputirte nicht andringe*, war des Weiteren an dem Ort, wo diese ihre Session haben sollten, *rückhwerths ein eyserner hacken oder stangen* anzubringen, *welcher auf- und zugethan werden möge, auch nach beschaffenheit des orths dasiger landesstuben sich gar füglich schiken wirdt*. Künftig sollten die städtischen Deputierten ihren Sitz, ähnlich wie ihre Standesgenossen in der Prager Landstube, erst dann einnehmen, wenn die Mitglieder der höheren Stände sich bereits niedergesetzt hatten. Ihre Stimme, die nach wie vor eine Kuriatstimme war, sollten die Deputierten jedoch aus Respekt gegenüber den höheren Ständen stehend abgeben. Bei eventuellen anderen Anlässen außerhalb der Landstube durften die Deputierten der königlichen Städte ebenfalls die Session genießen, *jedoch zur obgedachten billichen unterscheidung auf bloßen stühlen*[587]. Es handelte sich also um einen Kompromiss, der die wichtigste Forderung der Städte – den Zutritt in den Schrankenbereich – allerdings dezidiert nicht befriedigte, ja den Rangunterschied zwischen den königlichen Städten und den höheren Ständen gewissermaßen noch manifester machte.

Die kaiserliche Resolution wurde, ihrem Datum zum Trotz, erst am 28. März vom Kaiser unterschrieben, wofür der Verzug in der Begleichung der versprochenen Remunerationen verantwortlich gewesen sein dürfte[588]. Am 20. April 1711 wurde die Resolution im Landtag vorgetragen, worauf die Stände konferierten, *waß für ein tuch sein solle* und *wehr die uncosten tragen solle*. Schließlich erhielt der Landesburggraf einen Befehl, sieben Bänke (einer anderen Quelle nach nur zwei bis drei) für die städtischen Deputierten machen und mit grünem Tuch überziehen zu lassen. Die Unkosten sollten aus der ständischen Kasse beglichen werden[589]. Am 5. Mai konnte der Brünner Magistrat an die Städte

[586] Kaiserlicherseits genehmigtes Referat der Böhmischen Hofkanzlei: NA, ČDK, Kart. 711.

[587] Reskript vom 27. Jan. 1711: MZA, A 8, Kart. 634, fol. 647^{r}–649^{v} (Orig.); NA, ČDK, Kart. 711 (Konzept) und Kart. 30 (Abschrift, Beilage Nr. 77); gedruckt bei d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte 569f.

[588] So Wolfgang Gall Otčenášek, der Wiener Agent der mährischen königlichen Städte, an den Brünner Stadtrat, 1. Apr. 1711 (Wien), AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417. Am 11. Feb. 1711 (Wien) berichtete ders. an dens., der Referendar Deblin solle sich geäußert haben, dass die Sache *bereiths in der könig. cantzley hoffrath vorkommen undt das conclusum in favorem der königlichen stätt secundum tenorem petiti primi libelli supplicis ergangen wäre undt es einig an deme erwindete, daß solches in den geheimben rath bey einer audienz Ihro Kay. undt König. May. vorgetragen und referiret* werden solle. *Daß aber die sach noch dermahlen in der audienz nicht referiret worden ist, glaub undt wahrscheinlich keine andere ursach, als daß die herren von Iglau sich dermahlen noch mit ihren contingent nicht eingestellet habe, wie ich solches aus herrn von Deblin mit mir geführten discurs unschwähr abnehmen können*. Ebd.

[589] *Conclusum, der herr landesburggraff solle 7 <stihl> bänckh ohne lahn machen und solche mit grünem tuch*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Iglau, Gaya und Hradisch berichten, dass die Deputierten anderer Städte im Landtag bereits *den würcklichen sitz genohmen haben, undt seyn der bänck sieben dergestalten verfertigt worde, das man pro numero dominum deputatorum dieselbe ab- undt widerumben zuthun kann*[590].

In den Inventaren der Landstube von 1770 und 1775 wurden dann tatsächlich sieben *mit blauen tuch bezohene* – also nicht mehr grüne – *banckerl vor die königliche städte* verzeichnet, also je eine für jede Stadt[591]. Die kaiserliche Resolution wurde später auch im Entwurf der neuen Landesordnung („Elaboratum Moravicum") berücksichtigt[592]. *Es ist zwar nit ohne* – schrieb der Olmützer Stadtrat an den Brünner Magistrat am 2. Juni 1711, nachdem die sich ein Jahrzehnt lang schleppende Angelegenheit ihren Abschluss gefunden hatte – *daß die sessions-sache nit also, wie man anfänglich gehoffet, außgeschlagen habe. Es ist aber nun eine geschehene sache undt schreibet unß unser deputirter ad publica von Brünn, daß auff die gemachte instanz die etwas niedrig-geweste bäncke nun in etwas und dergestalten erhoben worden, daß der halbe leib gegen die cancellos gleichsamb zum vorschein kommen thue. Vieleicht geben die künftige zeiten was besseres*[593].

Die Auseinandersetzung zwischen dem Bürgerstand und den drei oberen Ständen nahm damit in der Tat kein Ende und verlagerte sich auf andere Bereiche. Bereits am 17. November 1712 erhielten die drei oberen Stände von Karl VI. eine Rüge, weil sie Anfang des Jahres den vierten Stand aus einer ständischen Deputation zur Bewillkommung des neuen Kaisers an der Landesgrenze ausschlossen[594]. Im Mai 1723, anlässlich der Durchreise des Kaisers und der Kaiserin nach Prag zur böhmischen Krönung, berieten die Stände, ob die Vertreter des Bürgerstands *zu jener tafl, alwo die deputirte deren oberen drey herren ständen speisen werden, mitzugezogen oder aber von derselben excludiret werden sollen*. Dabei wurde eben mit Berufung auf die minderwertige Stellung der Städte im Landtag eingewendet, dass zwischen den drei oberen Ständen und dem *burgerstandt in allen functionibus publicis ein mercklicher unterschiedt gemacht werde und zwahr erstlichen, weilen der burgerstandt bey denen landtägen extra cancellos ihren sitz haben, 2^do^ stehendt votiret, 3^tio^ bey abholung ihnen nicht wie denen anderen oberen herren ständen seßlen, sondern stühle und zwar etwas zuruckwerths gesetzet werden und endtlichen 4^to^ derselbe zu denen landtständigen mahlzeiten nicht genohmen werden*. Mit dieser Begründung wurden die Städte von der Tafel der drei oberen Stände – wie im Landtag vom Schrankenbereich – ausgeschlossen. Sie erhielten schließlich nur einen Tisch *a parte undt zwahr, wan es der orth leiden würde,*

überziehen laßen […]. Landtagsprotokoll 1710/11, MZA, A 4, Kart. 23, fol. 67^v^. Im anderen überlieferten Protokoll ist zu lesen: *Fiant 2 bies 3 bänkh ohne lahnen mit grünn überzogenem tuch*. Ebd., fol. 29^v^.

590 Gleichzeitig wurde eine Remuneration für beide Referendare in der Höhe von je 100 Dukaten (insgesamt also etwa 800 fl.) beschlossen, AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417.

591 MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429^v^ (1775), 454^v^ (1770).

592 Entwurf des Artikels A 40: *Entlichen und weilen die königliche städte den vierdten standt constituiren, sollen fürohin die abordnende deputirte von unsern mährischen königlichen städten bey denen allgemeinen landtägen und andern zusammenkunfften unserer treügehorsambsten obern ständen ausserhalb des schranckens auf mit tuch überzogenen bäncken ihren sitz haben. Wan aber sie deputirte ihr votum in der landt-stuben curiatim abzulegen haben, sollen sie solches allda jedermahlen stehender verrichten*. Dazu die Erläuterung: *Es haben zwar die deputirte der königlichen städte bevor denen landtagssessionius stehendt beywohnen pflegen und keinen sitz gehabt, nunmehr aber haben Ihro Mayestät ihnen allergnädigst den sitz eingeraumet*. NA, ČDK, Kart. 30.

593 AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 165, Inv.-Nr. 417. Die Verteilung und Abrechnung der Ausgaben beschäftigte die sieben Städte noch im folgenden Jahr, siehe die Korrespondenzen ebd.

594 D'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte 570f. Zahlreiche Akten zum Einspruch seitens der Städte in AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 177, Inv.-Nr. 436.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in einem zimmer, wan es aber die enge des ohrts nicht zuließe, in einen anderen orth oder zimmer[595].

3.17 Der Entzug des Brünner Landhauses 1783

Die rasanten administrativen Umdisponierungen in den ersten Regierungsjahren Josephs II. verliefen in Brünn besonders turbulent. Bereits im Jahre 1782 sind zahlreiche Objekte innerhalb der Stadt und in den Vorstädten durch die Klosteraufhebungen frei geworden. Gleichzeitig entstand infolge der im selben Jahr angeordneten Vereinigung der mährischen und der schlesischen Landesverwaltung Raumnot bei einzelnen Behörden. Der mährische ständische Landesausschuss trat im Sommer 1782 in Verhandlung mit dem Hof wegen der Erwerbung weiterer Gebäude bzw. wegen einer Aufstockung des Landhauses[596] – dies im denkbar ungünstigsten Moment, denn die Resignationen des Obersten Kanzlers Heinrich Kajetan von Blümegen (1715–1788) sowie seines Bruders Christoph (1722–1802), des mährischen Gubernialpräsidenten und Landeshauptmanns (beide mussten im Mai bzw. im Juni 1782 infolge von Missgriffen zurücktreten, die sie zugunsten der mährischen Stände unternahmen[597]), beraubte die Stände einflussreicher Ansprechpartner.

Die Idee einer radikalen Gebäude-Rochade dürfte Ende des Jahres konkretere Gestalt bekommen haben, als der Kaiser seinen kurzen Besuch in Brünn am 21. Oktober 1782 dazu nutzte, „verschiedene Gegenstände […] in Augenschein" zu nehmen, während der von ihm begleitete russische Großfürst und Thronfolger Paul der Landtagseröffnung in der Landstube des mährischen Landhauses beiwohnte[598]. Ob er dem Kaiser seine Erfahrungen über die Zusammenkunft der vermutlich nicht sehr zahlreich versammelten Stände im riesigen Saalraum der Landstube mitteilte, bleibt dahingestellt. Fest steht, dass die kaiserliche Resolution vom 21. März 1783 datiert[599]: Joseph II. verwies die Ordensgemeinschaft der Augustiner-Eremiten bei der Brünner Thomaskirche in ein anderes, dank der Klosteraufhebungen freigewordenes Objekt und ordnete die Übersiedlung der bis dahin im alten Landhaus sesshaften Stellen – des Landeschefs, des Guberniums, aller Behörden, ständischer Versammlungen, Justizstellen und Kassen – in den bisherigen Klosterkomplex an.

Diese wahrhaft josephinische Maßnahme folgte einem Modell der Behördenkonzentration, das gleichzeitig auch in anderen Landeshauptstädten forciert wurde. Ein Hof-

[595] Der Bürgerstand, der noch dazu von der Beratung dieses Programmpunktes ausgeschlossen wurde, legte gegen diesen Beschluss *solennissime* Protest ein und habe *stante pede an Ihro Kay. und König. May.* […] *den recursum angemeldet*. Siehe den Beschluss der Stände (*památka*): MZA, A 8, Kart, 635, fol. 67^{r}–68^{r}. Vgl. das Landtagsprotokoll 1722/23, MZA, A 4, Kart. 26, fol. 26^{v}–27^{r}. Der Protest der Städte und weitere Akten dazu in AMB, A 1/9: Stará registratura, Kart. 177, Inv.-Nr. 436.

[596] Zu den räumlichen Umdisponierungen unter Joseph II. grundsätzlich Dřímal, Zemský dům 136–140. Siehe auch d'Elvert, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte 448–451.

[597] Hock–Bidermann, Der österreichische Staatsrath 133–135; Walter, Die österreichische Zentralverwaltung II/1/2 24–26. Am 24. Mai 1782 ersuchte der mährische Landesausschuss das Gubernium um Ernennung eines provisorischen Direktors der ständischen Versammlungen, MZA, B 1, Sign. L 2, Kart. 834, fol. 350.

[598] *Brünner Zeitung* (1782) Nr. 85 (23. Okt.) 675. Johann Nepomuk Hauspersky von Fanal berichtet in seinen Memoiren, dass der Großfürst der Landtagseröffnung *beiwohnte und sich über zwei stunden auf den landhaus aufhielt*, AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 364, 372.

[599] D'Elvert, Desiderien 17. Dřímal, Zemský dům 137, gibt irrtümlicherweise den 15. März an – wohl eine Verwechslung mit dem wichtigen Hofdekret über die neue Organisation der vereinigten mährisch-schlesischen Verwaltung, d'Elvert, Zur Oesterreichischen Verwaltungs-Geschichte 448f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dekret vom 22. April 1783 begründete die Entscheidung damit, dass der Kaiser *als eine haupt-absicht angenommen* habe, *ein eigenes haus in jedem orte zu derselben versammlung zu widmen, da durchaus die höchste erschließung dahin gehe, daß alle in publicis arbeitende räthe hier und in den ländern in der bureaux oder kanzley häusern arbeiten und, wenn es wohl möglich, auch in denselben die chefs bewohnet werden*[600]. In Prag wurde eine diesbezügliche Änderung spätestens seit März 1782 erwogen, doch erst im September 1783, ein halbes Jahr später als in Mähren, anlässlich eines Besuchs des Kaisers und der Sichtung vor Ort, beschlossen. Wie in Brünn, wurden die über die Prager Burg verstreuten Stellen im ehemaligen großräumigen Professhaus der Jesuiten am Kleinseitner Ring untergebracht. Anfang September 1784, wenige Tage vor einem neuerlichen Besuch des Kaisers, begann dort der Amtsbetrieb[601]. Der Unterschied zu Brünn bestand darin, dass die böhmischen Stände ihre Landstube in der Prager Burg behalten durften und einige Jahre später ihr eigenes Palais auf der Kleinseite erwarben und zu einem eigenen Landhaus adaptierten[602]. In Linz hingegen wurden die landesfürstlichen Stellen aus dem Schloss in das alte ständische Landhaus und das naheliegende Minoritenkloster verlegt[603]: Hier wurde damals etwa jener Zustand erreicht, der in Brünn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis Joseph II. üblich war, als die landesfürstlichen Stellen sich im Landhaus, in direkter Nähe der ständischen Räume, einnisteten. Die Brünner Lösung war einmalig. Unter allen in dieser Monographie untersuchten Provinzen wurden nur in Mähren die Stände ihres altehrwürdigen Palastes – und damit auch ihres Versammlungsortes – beraubt.

Die kaiserliche Entscheidung über die Verlegung der Stellen aus dem Landhaus in das Thomaskloster wurde ständischerseits resigniert hingenommen. Der ständische Repräsentant beim Gubernium Franz Josef Roden von Hirzenau (1749–1808) lehnte es in seinem Gutachten vom 29. März 1783 ab, die Stände diesbezüglich zusammenzurufen, denn es *wäre* […] *schon zu spät, wider eine bereits kundgemachte höchste schlußfassung eine vorstellung machen zu wollen, welche ohnehin nichts fruchten, sondern vielmehr einer widerstrebung gleichen würde, wordurch sich die hochlöblichen herren stände nur ihnen ohnangenehme ausstellungen zuziehen dörften*. Letztendlich verlören die Stände durch diese *umtauschung* nichts, *sondern sie überkommen für das zum verkaufe überlassende landhauße durch das überkommende augustinerkloster ein geraumigeres gebäude*. Die einzige Alternative wäre ohnehin nur eine kostenintensive Aufstockung des Landhauses gewesen. Die Tatsache, *daß man kostbahr ausgemahlene saale und weitläufige gemächer zurückläßt,* sei *wohl in betrachtung des ganzen ein allzuwenig zu bedeutender gegenstand*[604].

Über das weitere Schicksal des alten Landhauses der mährischen Stände auf dem Brünner Fischmarkt herrschte über einige Monate Unklarheit. Der Kaiser wollte hier zunächst Schulen unterbringen und der Rest sollte veräußert werden. Die Stände hingegen hofften darauf, dass sie zumindest die Beratungs- und Prunkräume einschließlich der Landstube weiter behalten könnten. Darin wurden sie sogar vom mährischen Gubernium unterstützt, das in dieser Sache mitinteressiert war. Auch das Gubernium verließ ungern seine herkömmlichen Amtsräume im Landhaus.

---

600 MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 2247.

601 Kollmann, Dějiny ústředního archivu 349–354, 378f.; František Martin Pelcl, Paměti, ed. Pán 40f., 47. Am 15. Sept. 1784 besichtigte Joseph II. in Prag „das neue Landhaus", d. h. „den noch nicht ganz vollendeten Bau und die bereits getroffenen inneren Einrichtungen", *Wiener Zeitung* (1784) Nr. 76 (22. Sept.) 2145.

602 Kap. 2.17 auf S. 276f.

603 Kap. 5.2 auf S. 603 und 5.3 auf S. 611f.

604 MZA, A 8, Kart. 596, fol. 382r–386v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der am 15. Juli 1783 erarbeitete Vorschlag des Guberniums zur Gestalt des neuen Dikasterialhauses ging also davon aus, dass der *ständische versammlungssaal, welcher wegen dem zusammenfluß der bei abhaltenden allgemeinen landtägen einlassenden beträchtlichen volksmenge eines ausgebreiteren umfanges bedarf* […]*, nicht leicht in diesem klostergebäude untergebracht werden* könne. Das Gubernium schlug also vor (da ja der Landtagsraum *in dem dermaligen landhauße vollständig sich befindet* und die Errichtung eines neuen Saals kostspielig wäre), das Landhaus den Ständen zu belassen. Der *dermalige sogenannte St. Thomaser saal* im neuen Dikasterialhaus sei *von einem sehr kleinen umfange* und könnte am ehesten für die Gubernialregistratur verwendet werden[605]. Der Kaiser wollte es jedoch anders. Kraft des Hofdekrets vom 28. Juli 1783 sollte der vom Gubernium für die Registratur angedachte *große saal* des ehemaligen Thomasklosters *zur landesständischen versamlung unberührt belassen* werden[606] – ein eindeutiges Signal, dass das Schicksal der alten Landstube im Brünner Landhaus besiegelt war.

Als Joseph II. dann vom 1. bis 3. September wieder in Brünn erschien und unterschiedliche Gebäude, darunter auch den zum Dikasterialhaus adaptierten ehemaligen Klosterkomplex sowie das nunmehr frei werdende alte Landhaus besichtigte, ordnete er die Übergabe des gesamten Landhauses an die Militär-Montur-Ökonomie-Kommission an[607]. Die Kommission wollte darin neue Lagerräume anstelle jener errichten, die sie bisher in den Kasematten auf dem Brünner Spielberg innehatte, und war deswegen vor allem an den großen Beratungs- und Prunkräumen der Stände und des Guberniums interessiert. Eine Verzögerungstaktik, in die sich nun sogar der nach dem Rücktritt Blümegens ernannte, in Mähren angeblich mehr gefürchtete als geliebte neue Landeschef Ludwig Cavriani (1739–1799), ansonsten ein eifriger Josephiner[608], verwickeln ließ, vermochte die Herausgabe der Säle nur um wenige Wochen zu verzögern. Bereits im Oktober 1783 wurden der Militär-Montur-Ökonomie-Kommission zahlreiche kleinere Amtsträume im Landhaus einschließlich des Saals (aus dem der Haupteingang in die Landstube führte)[609]

---

[605] MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573, fol. 755^{r}, 763^{r}.

[606] MZA, A 8, Kart. 596, fol. 380^{r}; B 1, Sign. G 95/54, Kart. 2247.

[607] Laut Dřímal, Zemský dům 138, datiert die kaiserliche Resolution vom 3. September 1783, also vom Tag der Abreise Josephs II. Die *Brünner Zeitung* (1783) Nr. 72 (6. Sept.) 575, die über den kaiserlichen Besuch referierte, berichtete, dass das Landhaus „nun zu einem anderen Endzwecke bestimmet ist". Vgl. die Memoiren von Hauspersky, AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 419f.: *Bei der ankunft des kaysers wurde beschloßen, das landhaus an die k. k. militaris oeconomie commission zu übergeben*.

[608] Vgl. das sehr kritische Urteil in den Memoiren des mährischen Gubernialrates Hauspersky: Cavriani traktiere die Gubernialräte *ohne unterschid in vorzimmer mit einer sehr steifer art, bediente sich satyrischer ausdrücken und ware geforchten aber nicht geliebt* […]*, die demuth ist nicht seine tugend*. Etwas weiter: *Seine hauptabsicht und ein eintziges bestreben war dahin gericht, mit einer uneingeschränckten macht das land und die stände zu regieren.* […] *Wäre graf Cavriani gouverneur in Rom, so hätte Pasquino ihme das epitaphium gegeben: il Seccatore*. Bereits seine Ernennung zum mährischen Landeshauptmann im Jahre 1782 – Cavriani besaß nicht einmal das Inkolat – wurde als Affront verstanden: *die jura statuum waren verletzt und niemand getraute sich, die mindeste vorstellung zu machen, so war alles intimidirt und voller forcht vor dem graf Cavriani*. Seine Beförderung zum Oberstburggrafen von Prag im August 1787 habe *in Mähren nicht die geringste betrübnus verursacht*. AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 360f., 364f., 433–435, 597 und passim.

[609] […] *das ganze landhaus* […] *mithin auch sogar der große vorsaal ist der oeconomie kommission bereiths abgetretten, daß dahero andurch auch der zeitherige haubteintritt in den ständischen saal* [die Landstube] *verschränket und stattdessen so forth der anderweithige gebrauchet werden muß*. Das mährische Gubernium an die Vereinigte Hofstelle, 14. Nov. 1783 (Brünn), MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573, fol. 317^{v}. In der beiligenden *Consignation* aller bereits übergebenen Räumlichkeiten ist der Landtagssaal als *das große vorhauß, wo man in die landstuben gegangen*, bezeichnet, ebd., 343^{r}, gleichfalls ein Hinweis darauf, wie unterschiedlich die damaligen Bezeichnungen der Räume waren.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

übergeben. Hingegen wollte man *den ständischen saal* (die Große Landstube) sowie den Beratungsraum der Guberniums (die Kleine Landstube) *in so lange nicht abtretten, bis nicht im neuen dicasterialhause der zu denen ständischen versamlungen künftig bestimmte saal vollend hergestellet seyn werde, welches aber wegen dermalen schon einreisenden feuchten witterung vor künftigem früjahre schwerlich wird bewerkstelliget werden können*[610]. Allerdings musste sich das Gubernium bereits am 1. Dezember mit der Monturkommission über die Herausgabe der Säle vergleichen, die unmittelbar darauf, vor dem 10. Dezember, erfolgte[611]. Binnen nicht einmal zehn Monaten seit der Resolution vom 21. März 1783 wurden die mährischen Stände aus ihrem Landhaus in das ehemalige Thomaskloster verdrängt. Die vorsichtigen Hoffnungen, die die Stände in den neuen Gebäudekomplex legten, erfüllten sich anscheinend nicht. In ihren Desiderien von 1790 beschwerten sie sich, dass, sobald die Adaptierung des Dikasterialhauses zu seinem neuen Zweck abgeschlossen sein werde, „so wurde den Ständen der ganze Einfluss und Zusammenhang mit diesem Hause benommen, und solches lediglich als ein Aerarialgebäude betrachtet“ und die Stände „werden darin nur als Gäste angesehen“[612].

3.18 Der neue Landtagssaal im Brünner Dikasterialhaus

Der weitläufige, nunmehr zu einem „Gubernialgebäude“ bzw. „Dikasterialhaus“ umzuwidmende Klosterkomplex mit der vorgeschobenen Thomaskirche am nördlichen Rand der Altstadt (Abb. 79) wurde in den 1730er und 1740er Jahren an Stelle des älteren Konventsgebäudes großzügig erbaut. Er setzte sich aus drei funktional unterschiedlichen Bereichen mit ursprünglich getrennten Eingängen zusammen. Das Konventsgebäude nördlich des Presbyteriums der Klosterkirche sowie die alte Prälatur an dessen südlicher Seite umschlossen jeweils einen Hof. Die neue Prälatur, ein Seitentrakt auf dem L-förmigen Grundriss, verlängerte das Kloster in südöstlicher Richtung (Abb. 80)[613].

---

[610] Franz Josef Roden an das Generalmilitärkommando, 17. Okt. 1783 (Brünn), MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573, fol. 325^{v}. Weitere Akten dazu ebd.

[611] […] *die hierinnfällige vermitlung ist endlichen andurch verschaffet worden, daß der economie kommission der ständische saal* [die Große Landstube], *das hieranstossende zimmer, die haubt-stiege und das gubernialraths-zimmer* [die Kleine Landstube] *abgetretten* […]. *Die economie kommission ist hiedurch vollkommentlich befriediget, allein diesorths ermanglet es nunmehro an dem zur ständischen versamlung erforderlichen orth*, so dass *in so lang, als der in dem neüen dikasterialhauß hiezu bestimte saal nicht hergestellet seyn wird, auch keine ständische versamlung abgehalten werden können*. Das Gubernium an die Vereinigte Hofstelle, 1. Dez. 1783 (Brünn), ebd., fol. 353^{r}–355^{v}. *Das* […] *montursdepot hat sich anhero geäusseret, daß der ständische saal, das anstossende zimmer, die haupt-stiegen und das gubernialraths-zimmer gegenwärtig bereits übernommen*, General-Militär-Kommandant Michael von Wallis an das Gubernium, 10. Dez. 1783 (Brünn), ebd., fol. 356^{r}–358^{v}. Dřímal, Zemský dům 138f., irrt, wenn er voraussetzt, dass die umkämpften Prunkräume erst am 1. Juli 1784 der Monturkommission übergeben wurden. Damals räumte das Gubernium seine letzten Zimmer im Landhaus.

[612] D’Elvert, Desiderien 17.

[613] Die Baugeschichte des Thomasklosters bis zur Ausweisung der Augustiner-Eremiten 1783 ist bearbeitet bei Eliáš–Smutný, Býv. místodržitelský palác. Ich habe das Exemplar der Bibliothek des Brünner Denkmalamts (Národní památkový úřad, Územní odborné pracoviště v Brně) benutzt. Weitere Ergänzungen und Korrekturen: Kroupa, Proměny svatotomášského kláštera (1994); mit kleinen Änderungen wiederabgedruckt als: ders., Proměny augustiniánského kláštera (2006) (hier wird die alte Prälatur als „prefektura“ bezeichnet). Zusammenfassend: Dějiny Brna, hg. Kroupa 7 421–427.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 79: Das ehemalige Thomaskloster in Brünn, 1783/84 in das mährische Dikasterialhaus bzw. Gubernialgebäude umgestaltet (in der Folge auch „Landhaus" bzw. „Statthaltereigebäude" genannt). Sitz des mährischen Landtags von 1784 bis 1848 und 1861 bis 1877. Stich von Joseph Maximilian Kolb nach einer Zeichnung von Carl Würbs (1842).

In diesem imposanten dreigeschossigen Gebäudekomplex, dessen Raumkapazität deutlich jene des nur zweigeschossigen und auch flächenmäßig bescheideneren Brünner Landhauses übertraf und der deshalb für den rationalisierenden Blick der staatlichen Maschinerie besonders attraktiv war, fanden 1783/84 die ständischen und landesfürstlichen Behörden Mährens sowie ihre Kanzleien, Registraturen, Kassen und Buchhaltungen nach der Verweisung aus dem Landhaus auf mehrere Jahrzehnte Unterkunft. Auch der mährische Landeshauptmann hatte hier sein Appartement und spätestens seit Franz II./I. pflegten die Familie des Landesfürsten sowie weitere Mitglieder der Dynastie bei ihren Besuchen in der Hauptstadt Mährens im Dikasterialhaus untergebracht zu werden[614]. Außer den Behörden-, Registratur- und Wohnräumen musste das Dikasterialhaus nunmehr auch einen neuen Versammlungsraum der mährischen Stände aufnehmen. Da die Umgestaltung des Thomasklosters in das Gubernialgebäude bisher nur ungenügend erforscht ist, die Errichtung, Verzierung und Ausstattung des neuen Landtagssaals sogar ein vollkommen unbekanntes Kapitel darstellt[615], wird im Folgenden ein Versuch unternom-

[614] Dvořák, Návštěvy Františka I. 143 (1798), 146 (1804), 150 (1808), 154 (1818), 155 (1820), 160 (1833), 164f. (1834).

[615] Außer der in Anm. 613 zitierten Literatur vgl. Samek, Umělecké památky Moravy a Slezska 1 198f.; Foltýn et al., Encyklopedie 173–180; Beschreibung des Dikasterialhauses bei Wolny, Die königl. Hauptstadt Brünn 53. Zur Ausstattung des Komplexes mit Möbeln und Bildern aus kaiserlichem Besitz d'Elvert, Das Dikasterial-Gebäude in Brünn; Hassmann, Quellen und Regesten 258, 331.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

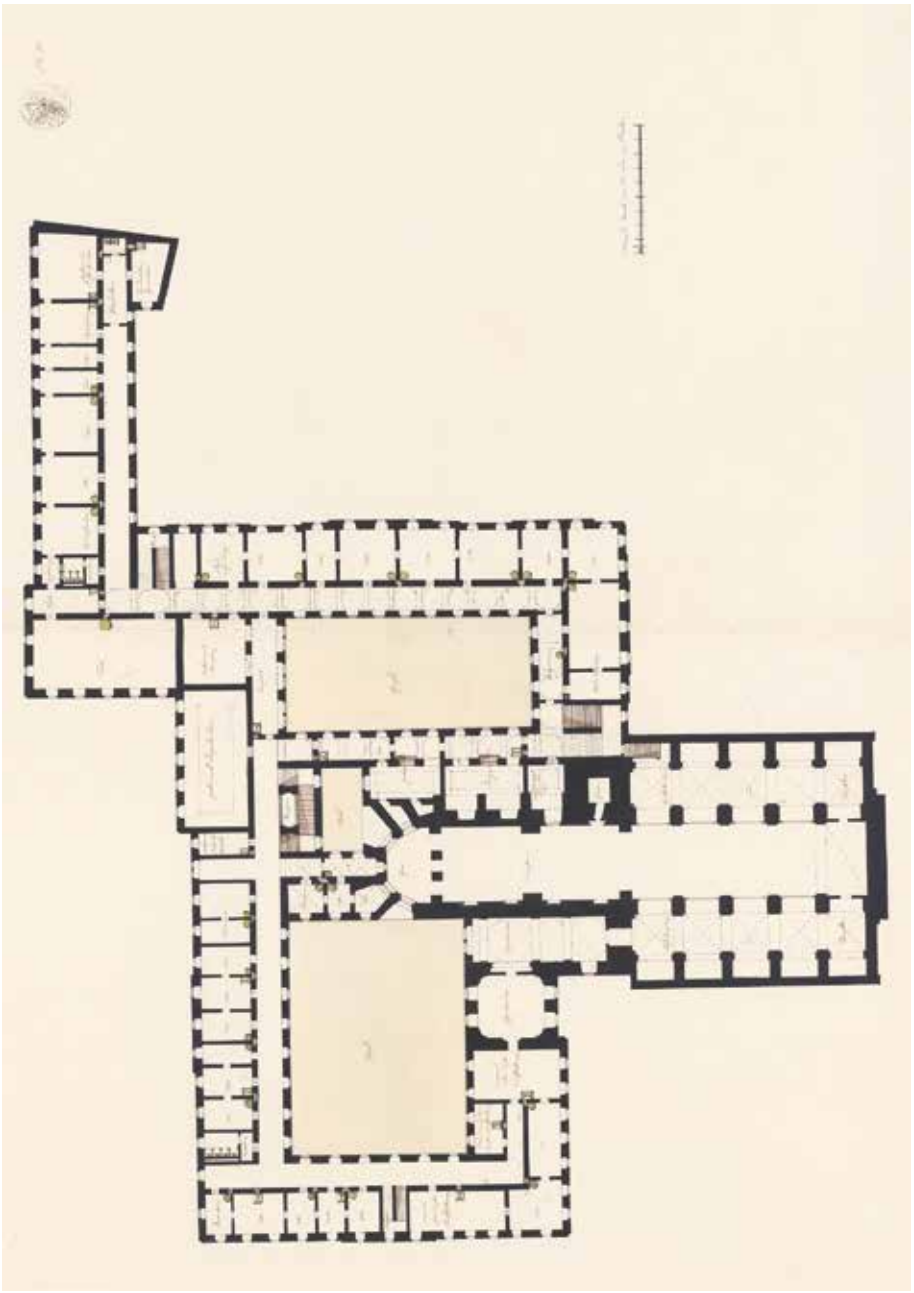

Abb. 80: Grundriss des ersten Obergeschosses des Thomasklosters in Brünn mit vorgeschlagenen Adaptierungen des Gebäudekomplexes zum mährischen Dikasterialhaus. Von den beiden großen Sälen stellt jener ohne einen Heizkörper den ehemaligen Bibliothekssaal dar, der andere den Haupt- und Festsaal, der später als Versammlungsraum der mährischen Stände adaptiert wurde. Der Grundriss war wohl eine Beilage zum Gutachten des mährischen Guberniums vom 15. Juli 1783, in dem beide Säle noch als Registraturräume des Guberniums vorgesehen wurden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

men, aus dem vorhandenen und bisher erschlossenen Quellenmaterial, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, eine erste Skizze zu zeichnen.

Wie u. a. die im Zusammenhang mit der Adaptierung des ehemaligen Klosters zu seinem neuen Zweck entstandenen und in der Wiener Albertina überlieferten Grundrisse aller drei Geschosse beweisen (Abb. 80)[616], umfasste der Gebäudekomplex drei große Barocksäle mit ähnlicher Fläche. Davon war das dunkle Refektorium im Untergeschoss, am Ort des Anschlusses des Konvents an die Prälatur, als Landtagsraum ungeeignet[617]. Der über dem Refektorium im ersten Stock befindliche und bis dahin anscheinend nicht beheizte Bibliothekssaal, dessen Boden erhöht und über eine kleine Stiege zugänglich war, wurde nunmehr für die Gubernialregistratur vorgesehen[618] und später tatsächlich durch eine Mauer unterteilt[619]. Als künftiger Landtagraum bestimmt und zu seiner neuen Funktion adaptiert wurde der anderthalbgeschossige längliche Saal im Trakt der neuen Prälatur.

Der 5 x 2 Fensterachsen umfassende Saal befand sich hinter einem leicht vorspringenden Eckrisalit der hinteren Front des Dikasterialhauses und war durch seine hohen Bogenfenster visuell vom Rest des Komplexes abgehoben[620]. An den bisherigen Bibliothekssaal schloss er sich rechtwinkelig über einen Zwischenraum an, der im Zuge der Adaptierungen zu einem gemeinsamen Vorraum werden sollte, damals aber noch mit keinem der beiden Säle durch Türöffnungen verbunden war. Der 19 Meter lange und 8,95 Meter breite Saal (Fläche 170 m²)[621], der heute den Namen „Italienischer Saal" trägt und für Ausstellungen der Mährischen Galerie verwendet wird, wandte sich stadtauswärts

---

[616] Albertina, Inv.-Nr. 7507–7512, Sign. 85/2/1–6. Es handelt sich um zwei undatierte Serien von unterschiedlichem Format zu jeweils drei Stück (Erdgeschoss, erster Stock, zweiter Stock), die jedoch die gleiche bauliche Situation erfassen. Die Pläne Inv.-Nr. 7510–7512 sind außerdem mit Beschriftungen versehen, die einerseits die für einzelne Räume vorgeschlagene neue Funktion angeben, andererseits die Durchgänge nummerieren. Die Nummern entsprechen dabei jenen in der Beschreibung (*Inventarium*) des ehemaligen Thomasklosters vom 30. Apr. 1783 (MZA, A 8, Kart. 596, fol. 332r–343r), doch die Grundrisse einzelner Räumlichkeiten unterscheiden sich geringfügig von dem dort angegebenen Zustand. Es handelt sich am wahrscheinlichsten um jene drei Pläne, die das Gubernium samt Bauüberschlägen seinem Gutachten bezüglich der Einteilung und Adaptierung des ehemaligen Thomasklosters vom 15. Juli 1783 beilegte, MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573, fol. 754v (*So hat die von denen ständen* […] *angeordnete commission* […] *die diesfällige eintheilung gesammter in dieses kanzleyhauß zu unterbringenden ubicationen* […] *angetragen, wie solches aus denen in denen allerunterthänigst sub. Nris 1, 2 et 3 einbringenden grundrißen und darinn angemerkten beschreibungen klärer allergnädigst zu entnehmen ist*).

[617] Übergabeinventar vom 30. Apr. 1783: Im Erdgeschoss: *Refectorium mit 5 kirchen-fenstern, braunen ofen, die thür hat 2 fliegln und ordinari schloß. Idem hat eine zweyte fliegl-thür mit einem ordinari schloß in das finstere gewölbl* […]. *Idem hat eine 3te thür in das credenzgwölbl*. MZA, A 8, Kart. 596, fol. 337v.

[618] *Bibliothek mit 5 großen fenstern wie im saal mit riegln, mit doppelten fliegl-thürn und französischen schlößern* (kein Ofen erwähnt), ebd., fol. 339v. Eine mit 5. Apr. 1783 datierte *Consignation* aller Räume im ehemaligen Klosterkomplex spricht über *die bibliothek, in welche man über 4 staffeln hinaufgeht*. Ebd., fol. 378v. Die vorgesehene neue Funktion des Raumes ist im Plan in der Albertina, Inv.-Nr. 7511, Sign. 85/2/5, erfasst.

[619] Die Unterteilung in den *gubernialsitzungssaal* und *das gubernialkommissionszimmer* zeigen Pläne des Dikasterialhauses/Statthaltereipalastes aus dem Vormärz, MZA, D 24, Mappe 700.

[620] Das Inventar des ehemaligen Klosters vom 30. Apr. 1783 beschreibt den Raum folgendermaßen: *der saal, hat 7 grosse kirchenfenster mit riegeln und über diesen 7 kleinere mit reibern und einen weißen vergoldeten ofen, hat auch 4 thürn mit riegl-schlössern*. MZA, A 8, Kart. 596, fol. 335r. Vgl. die Beschreibung bei Eliáš–Smutný, Býv. místodržitelský palác 103f.

[621] Ausmessung von 1957, siehe die Pläne im Brünner Baudenkmalamt (Národní památkový úřad, Územní odborné pracoviště v Brně), Sign. 4-4-/6341/119–123; 4-4-6342/4. Eine *Consignation* aller Räume im ehemaligen Thomaskloster vom 5. Apr. 1783 gibt die Abmessungen mit 10 Klafter x 4 Klafter 3 Schuh an. MZA, A 8, Kart. 596, fol. 377r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit zwei Bogenfenstern der oberen Schmalseite und fünf Bogenfenstern der linken Längsseite. Die Pläne in der Albertina zeigen einen Ofen in der Mitte der rechten, fensterlosen Längswand und zwei in derselben Wand symmetrisch angebrachte Türöffnungen, von denen die linke den Saal mit der künftigen Wohnung des Gubernators (*chefswohnung*) verbinden sollte, die andere den Haupteingang in den Saal von der Stiege aus darstellte. Der heute vorhandene ausschließliche, offenbar erst nachträglich geöffnete Eingang aus dem Vorraum durch die untere kurze Wand bestand damals wohl noch nicht[622].

Obwohl es sich anscheinend um den größten und prächtigsten Saal im ehemaligen Klosterkomplex handelte, waren (wie bereits dargelegt) zunächst weder die Stände noch das Gubernium über seine Heranziehung als neuer Landtagssaal begeistert. Auch 1790 beschwerten sich die auf die Restitution des alten Landhauses pochenden mährischen Stände, wenn auch wohl nicht ohne Übertreibung, dass sie „in der [neuen] Landtagsstube nicht einmal den nöthigen Raum und Unterstand" hätten, während „das Publikum […], welches bei Hauptlandtägen zu Abhörung der allerhöchsten Postulaten und der Landtagsschlüssen allemal sehr zahlreich zu erscheinen pflegt", hier gar keinen Platz finden könne[623].

Die Rückgabe des alten Landhauses gelang jedoch nicht und der ständische Landtag nutzte die neue Landstube im Dikasterialhaus bis zu seiner Transformierung im Frühling 1848. Der am 31. Mai 1848 eröffnete, um nichtständische Abgeordneten verstärkte Landtag wurde im Brünner Redoutensaal am Krautmarkt abgehalten, da der Saal des Dikasterialhauses für die rund 268 berechtigten Abgeordneten (von denen jedoch zumeist nur um 130 und nie mehr als 180 erschienen) sowie für die zuschauende Öffentlichkeit als zu klein befunden wurde. Da der Redoutensaal jedoch nur bis zum 15. Dezember gemietet wurde, wurde bereits am 16. September 1848 eine Kommission eingerichtet, die einen neuen Raum auswählen und für den Landtag adaptieren lassen sollte. Die Wahl fiel, u. a. weil es in Brünn keine brauchbaren Alternativen gab und die Erfahrung lehrte, dass die Teilnehmerzahl des neuen Landtags hinter den Erwartungen zurückblieb, wiederum auf den ständischen Saal im Brünner Gubernialgebäude, wo der Landtag mit seinen üblicherweise rund 100 Teilnehmern ab Anfang November bis zu seiner feierlichen Schließung am 24. Januar 1849 tagte[624]. Im gleichen Raum wurde am 6. April 1861 auch der neue, nach dem Februarpatent konstituierte mährische Landtag eröffnet. Er sollte sich hier über insgesamt 17 Jahre versammeln. Erst 1878 übersiedelte der Landtag in das neugebaute, moderne und monumentale Landtagsgebäude in der Jodokstraße (Joštova), den

622 Albertina, Inv.-Nr. 7508 und 7511, Sign. 85/2/2 und 85/2/5. Dem Grundriss des zweiten Stockwerks aus der gleichen Serie (Inv.-Nr. 7512, Sign. 85/2/6) zufolge war dieser Saal damals noch *zur gubernialregistratur vorbehalten*, was der ursprünglichen Empfehlung des Guberniums vom 15. Juli 1783 entspricht.

623 D'Elvert, Desiderien 17.

624 Dvořák, Moravské sněmování 135f., 206; Malíř, Zemský sněm na Moravě 11–13; Mährisches Landtagsblatt, enthaltend die Verhandlungen des Mährischen Landtags in den Sitzungen vom 31. Mai 1848 bis 24. Jänner 1849 (Brünn 1849) 355[b], 367[a], 376[b], 431[a], 502[a–b] und passim (die Teilnahmestärke). Am 31. Oktober gab das mährische Landtagsdirektorium bekannt, „daß der alte Landtagsaal im Gubernialgebäude bis zum 4. Nov. 1848 so weit hergestellt seyn wird, daß die ferneren Landtagssitzungen daselbst abgehalten werden können". *Brünner Zeitung* (1848) Nr. 302f. (2. Nov. 1848) 2227[a]. Ähnlich *Morawské nowiny* 1 (1848) Nr. 1 (1. Nov.) 2[a]. „Die Sitzungen des mähr. Landtags sind aus dem Redoutensaale wieder in das ältere Lokal, den gewesenen landständischen Saal verlegt worden. Die Sitzungen begannen daselbst am 4. November." *Moravia* 11 (1848) Nr. 135 (9. Nov.) 507[a]. In der Tat dürfte die erste Landtagssitzung im alten Saal erst am 6. Nov. erfolgt sein.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 81: Der mährische Landtagssaal im Brünner Statthaltereipalast. Darstellung von Josef Scheiwl.

heutigen Sitz des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik[625]. Der Raum in dem 1783 begründeten Gubernialgebäude diente somit, mit Unterbrechung in den Jahren 1849 bis 1860, beinahe ein ganzes Jahrhundert als mährischer Landtagssaal.

An bildlichen Quellen zur inneren Einrichtung des erst unter Joseph II. als Versammlungsort der Stände neu gestalteten Saals liegt außer Plänen[626] vorerst nur eine späte, in der Forschungsliteratur, sofern bekannt, noch nicht publizierte Darstellung vor, die der Prager Historienmaler Josef Scheiwl (1833–1912) 1870 für die Revue „Světozor" verfertigte (Abb. 81)[627]. Die hier erkennbare Verzierung des Saals im Dikasterialhaus ist nicht

[625] Wagner, Provinzial-Ständehäuser 52, 56–60; Galeta, Dvě soutěže.

[626] Ein reicher Bestand an Plänen des Dikasterialhauses/Statthaltereigebäudes aus dem 19. und 20. Jahrhundert liegt in MZA, D 24, Mappe 700, vor.

[627] *Světozor* 4 (1870) Nr. 10 (4. März) 76 („Dle skutečnosti kreslil J. Scheiwl"). Vgl. den Begleittext von [Anonym,] Moravská sněmovna [Der mährische Landtagssaal], ebd. 79, der den Raum, abgesehen von seinen

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 82: Der ehemalige Saal des mährischen Landtags im ehemaligen Brünner Statthaltereipalast. Undatiertes Foto aus der Zwischenkriegszeit. Fotoatelier Evžen Petrůj.

erhalten. Bereits in den Jahrzehnten nach dem 1878 erfolgten Umzug des Landtags in sein neues Gebäude wurde sie wesentlich modifiziert, wie der Vergleich mit einer in der Zwischenkriegszeit anfertigten Aufnahme zeigt (Abb. 82)[628]. Die Reste wurden beim Luftangriff am 20. November 1944 zerstört[629]. Scheiwls Darstellung zeigt den Raum in der Gestalt, in der er dem neuen, nach 1861 konstituierten gewählten Landtag diente. Der Saal weist aber immer noch bedeutende Elemente auf, die er Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhielt und die bei der Adaptierung des Raumes nach der Februarverfassung nur teilweise verändert wurden. Pläne dieser Adaptierungen aus den Jahren 1861 und 1862[630] sowie zeitgenössische Berichte, insbesondere ein Anfang April 1861 in der „Brünner Zeitung" veröffentlichtes Feuilleton, das die vormalige Einrichtung des Raumes sowie die daran aktuell unternommenen Änderungen beschreibt[631], sind dabei behilflich, die Genese und die Änderungen der Einrichtung zum guten Teil zu

kleinen, dem Bedarf des neuen mährischen Landtags nicht entsprechenden Proportionen, im Hinblick auf seinen künstlerischen Wert besser als den neuadaptierten Landtagssaal in Prag bewertete.

628 Die nicht datierte, in der Zwischenkriegszeit angefertigte Aufnahme aus dem Fotoatelier von Evžen Petrůj (1905–1992) in MZA, D 24, Mappe 700, zeigt den Saal mit einer anderen Gestaltung der Decke und mit einem erst nach der Abtragung der hölzernen Galerie errichteten steinernen Balkon über dem Eingang.

629 Eliáš–Smutný, Býv. místodržitelský palác 41, 134; Müller–Flodrová–Budík–Schildberger, Bomby nad Brnem 13–16, 101–105.

630 MZA, D 24, Mappe 700.

631 [Anonym,] Der ständ. Landtagssaal in Brünn. *Brünner Zeitung* (1861) Nr. 75 (3. Apr.) 601–603; ders., Ein Gang in den Landtagssaal, ebd. Nr. 77 (5. Apr.) 617.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

rekonstruieren sowie einige Ungenauigkeiten von Scheiwls Darstellung in den Blick zu bekommen.

Um mit den Letztgenannten zu beginnen: die Darstellung von 1870 zeigt drei halbkreisförmig über die Länge des Saals angeordnete Reihen von einfachen Tischen und Stühlen, die gegenüber einer leicht erhöhten, beidseitig abgestuften Tribüne mit dem Rednerpult und Sitzgelegenheiten für den Landtagspräsidenten, Funktionäre, Stenographen, Schriftführer und Dolmetscher angeordnet sind[632]. In der Tat gab es im mährischen Landtagsaal nach 1861 vier ganze halbkreisförmige Tisch- und Stuhlreihen sowie weitere Sitzplätze in Eckbereichen des Sitzungsraumes, was im Bild angedeutet wird. Nur so konnten die Sitzplätze für die damalige Zahl der Landtagsabgeordneten ausreichen[633]. Die letzte Reihe scheint auf einem Podest gestanden zu sein. In der Landtagsdebatte am 7. April 1876, in der die künftige Raumgestaltung des mährischen Landtags in dem im Bau begriffenen neuen Gebäude erörtert wurde, sprach sich nämlich Graf Béla Kálnoky (1839–1880) emphatisch für „eine amphitheatralische Anordnung der Sitze" aus – unter Hinweis darauf, dass im bestehenden Landtagsraum „die dritte Sitzreihe die am wenigsten beliebte ist und daß alle Herren sich in die ersten zwei Reihen setzen, weil sie schon in der 3. Reihe nichts zu sehen und zu hören behaupten". Dagegen sei „die vierte Sitzreihe, welche witziger Weise um eine Stufe erhöht ist, immer sehr beliebt"[634].

Eine von 14 Säulen „mit glänzenden Goldkapitälern" getragene Galerie, die sich entlang der rechten Längswand bis fast zur oberen Fensterseite zog, entstand, wie die Tribüne (und angeblich die gesamte „innere Vertheilung"), ebenfalls erst im Frühling 1861 im Zuge der Adaptierungen des Raumes für den neuen Landtag[635]. Die Galerie war L-förmig. Der rechtwinkelig ansetzende Anschluss der Galerie entlang der unteren Schmalseite des Raumes, über dem Eingang in den Saal, war doppelt so breit und überschattete das gesamte erste Fenster der linken Längsseite. Auch wegen dieser optischen Verkürzung des Saals war die Tribüne aus der Achse der rechten Längsseite verschoben, so dass der Präsident seinen Stuhl nicht vor dem mittleren Fenster, wie sonst zu erwarten gewesen wäre, sondern zwischen dem dritten und vierten Fenster hatte.

Der kürzere, tiefere Teil der Galerie umfasste vorne eine Loge für den Statthalter und eine Abteilung für Journalisten, während ihr hinterer Teil erhöht und beidseitig über weitere acht Treppen erreichbar war. Diese Gliederung war auch kommunikationstechnisch von Bedeutung. Der obere, für das Publikum bestimmte Teil der Galerie war nämlich vom zweiten Obergeschoss aus durch zwei in der Gewölbekehle der unteren Schmalwand des Saales durchgebrochene, später wieder zugemauerte Türöffnungen betretbar, die noch

[632] Vgl. auch Adámek, Z mých styků s Moravany 101: „Moravská sněmovna jest mnohem menší a prostější nežli pražská. Jednoduché stoly a slamou potažené židle, prostý stolec předsedy, tribuna a připatřící stoly stenografů a zapisovatelů tvoří celý nábytek."

[633] Anonym, Der ständ. Landtagssaal 602. Vgl die Pläne der Adaptierungen des Landtagssaals von 1861 und 1862, MZA, D 24, Mappe 700, hier insbesondere einen undatierten Grundriss des Saales mit dem Entwurf von Adaptierungen und der Verteilung von 100 durchnummerierten Sitzen der Abgeordneten von 1861, den *Plan der neu zu erbauenden Gallerie im mähr. landständischen Saale* vom 19. Feb. 1861 (*Querdurchschnitt*, *Längendurchschnitt* sowie der undatierte *Grundriss*), den *Plan über die hergestellte Gallerie und Tribune im Landtagssaale* vom 31. Mai 1861 sowie den die umgesetzten Änderungen dokumentierenden *Plan über die hergestellten Arbeiten im Landtagssaale und in dessen Vorzimmern im k. k. Dicasterialhause* vom 25. März 1862.

[634] Landtags-Blatt über die Sitzungen des mit Allerhöchstem Patente vom 11. Februar 1876 einberufenen mährischen Landtages (o. O., o. J. [Brünn 1876]) 337[b]. Zu Kálnoky vgl. Malíř et al., Biografický slovník 325f.

[635] Anonym, Ein Gang in den Landtagssaal 617.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auf dem Foto aus der Zwischenkriegszeit (Abb. 82) sichtbar sind[636]. Der vordere Teil, in dem sich auch die Loge des Statthalters befand, war hingegen vom Saal über zwei unter der Galerie zu beiden Seiten des Eingangs in den Saal errichtete hölzerne Wendeltreppen zugänglich. Dieser Teil der Galerie entlang der unteren Wand ist auf Scheiwls Darstellung freilich genauso wenig erfasst wie die in den unteren Ecken des Raumes stehenden ovalen Öfen.

Statt des schlichten Holzdielenbodens, auf den wir aus Scheiwls Darstellung schließen würden, wurde der Saal bereits bei seiner Restaurierung durch den Landesbaudirektor Mathias Waniek 1859[637] mit „Parquetten nach der neuesten Form" versehen. Bis dahin befand sich im Saal ein mit Marmorplatten belegter Fußboden; lediglich „der für die Landtagssitzungen bestimmte Theil" sei vor diesen Änderungen mit einem Podest („Parquett-Podium") bedeckt worden. Allerdings wurde der Saal Ende des Jahres 1848, als er zum ersten Mal für den verstärkten Landtag herangezogen wurde und zeitweise bis zu 140 Teilnehmer aufgenommen haben soll, mit einem Blindboden überlegt[638].

Das deutet darauf hin, dass die räumliche Einteilung des ständischen Landtags, der sich hier von den 1780er Jahren bis 1848 versammelte, eine andere war als jene des gewählten Landtags. Sehr wahrscheinlich kopierte sie jene aus der Landstube des alten Landhauses. Ähnlich wie der dortige bestand auch der neue Saal aus zwei durch eine Stufe voneinander abgesonderten Bereichen: Der etwas größere vordere Teil, der sich von der oberen Fensterseite über drei Fensterachsen zog[639], war ein erhöhter Sitzungsbereich. Seine Errichtung ist übrigens bei der Adaptierung des neuen Saals 1784 nachweisbar (siehe unten). Die Legung eines Blindbodens während der Adaptierung des Saales für den verstärkten mährischen Landtag im Herbst 1848 ist somit nicht nur als eine Schutzmaßnahme zu deuten, sondern vielmehr als eine Maßnahme zur Nivellierung der bestehenden Höheunterschiede, die mit einer grundlegenden Neueinteilung des Innenraumes im Landtagssaal zusammenhängen dürfte. Die Anordnung der Sitze entlang der Längsseite des Raumes, die Gegenüberstellung von Präsidium und Plenum und die Nutzung der gesamten Länge des Saales, die Scheiwls Darstellung und die Pläne von 1861/62 veranschaulichen, setzten eine Umorientierung des Raumes um 90 Grad voraus und markierten somit einen tiefen Bruch mit der altständischen Raumordnung des Landtagsaals, ähnlich wie es bereits einige Monate früher, noch im Vormärz, im Niederösterreichischen Landhaus in Wien nachweisbar ist[640].

Leider ist das Wechselspiel von Innovation und Kontinuität im mährischen Fall weniger sichtbar. Die im Jahr 1848 unternommenen Adaptierungen des Brünner Landtags-

[636] Damals führten sie jedoch auf den schmalen steinernen Balkon, der die hölzerne Galerie von 1861 zu einem unbekannten Zeitpunkt ersetzte. Vgl. zu diesen Durchgängen auch Adámek, Z mých styků s Moravany 101.

[637] Diese Restaurierung des Landtagssaals, der sich „in einem durch die Länge der Zeit sehr herabgekommenen […] Zustande seiner inneren Malerei" befand, erfolgte bereits auf Anregung der Versammlung der ständischen Güterbesitzer am 18. Mai 1859 und nach dem diesbezüglichen Beschluss des Landesausschusses (neue Ausmalung, Legung eines Parkettbodens). Gasluster wurden sogar bereits 1850 angeschafft. Wieser, Agenda 120.

[638] Anonym, Der ständ. Landtagssaal 601. Das offizielle Landtagsprotokoll gibt die Maximalzahl der Teilnehmer mit 120 am 14. Dez. 1848 an, Mährisches Landtagsblatt 661[b]–662[a].

[639] Die Unterteilung des Raumes zwischen dem zweiten und dritten Fenster (gezählt vom heutigen Eingang in den Saal) ist am *Plan des kais. königl. Dikasterialhauses. Erster Stock* angedeutet, der wohl von 1821 datiert, MZA, D 24, Mappe 700.

[640] Kap. 4.12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

saals wurden in der zeitgenössischen Presse nicht reflektiert, und vorläufig ist nicht einmal die Ausgestaltung des Redoutensaals auf dem Krautmarkt, wo der verstärkte Landtag zwischen Mai und Oktober 1848 tagte, bekannt. So ist es bis auf Weiteres nicht ersichtlich, ob die 1861 im Landtagssaal errichtete Galerie bereits 1848/49 einen einfacheren Vorgänger hatte und inwiefern die damalige Anordnung von Präsidium und Plenum die Situation von 1861 vorwegnahm.

Dass jedoch der altständische Landtag im Dikasterialhaus sich noch an die Raumordnung der Landstube im alten Landhaus anlehnte, wird übrigens auch durch die Kontinuität einzelner Komponenten der Sitzordnung bestätigt, die für den neuen Saal 1784 neu hergestellt wurden[641]. Leider erlaubt das bis jetzt erschlossene Quellenmaterial keine umfassende Rekonstruktion der Raumverhältnisse des mährischen Landtags vor 1848, denn aus den Inventaren[642] und wortkargen Nachrichten – wie jener aus dem Jahre 1808 über *die neü beigeschaften 4 sitzbänke in den landtgagssaale*[643] – können keine weitgehenden Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Immerhin erwähnen Teilnehmerverzeichnisse in den Landtagsprotokollen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts nach wie vor regelmäßig die große Tafel der Obersten Landesoffiziere, die Fürstenbank sowie vier Bänke – je eine für jeden der vier mährischen Stände[644]. Im Jahre 1788 gelang es den mährischen Ständen, die Weiterexistenz der Fürstenbank in ihrem neuen Landtagssaal zu behaupten, die zunächst einer wenig überlegten, auf die Vereinheitlichung der Sessions- und Rangverhältnisse in Landtagen der böhmisch-österreichischen Ländergruppe zielenden Maßnahme Josephs II. im Wege stand[645]. Zu gleicher Zeit war der Landtag mit dem Anspruch des Landesunterkämmerers und

641 Das offenbart ein Bericht, den der damals immer noch aktive ständische Kanzleidirektor Franz Josef Roden von Hirzenau zwei Jahrzehnte nach der Übersiedlung des Landtags aus dem alten Landhaus in das Dikasterialgebäude verfasste: Es *wurden damalens schon auch die hiezu erfordelichen einrichtungen an seßeln und bänken beigeschaffet*, die nun, im Jahre 1803, allerdings bereits abgenutzt seien, *da die mit rohr geflochtenen seßeln und sitzbänken nur mit einer leichten farbe damalens überstrichen wurden, welcher anstrich dermalen ganz weggewischt wurde, die sitzbölster mit einem schlechten zwirngradl überzohen waren, welcher dermalen durch 20jährigen gebrauch ganz durchgewezt und so durchlöchert ist, daß all orten die fetzen hervorhängen und diese uiberzüge, da sie schon öfters repariret wurden, gar keinen stich mehr halten*. Besonders nach der neuen Verzierung des Landtagssaals 1802 (siehe Kap. 3.19) sei dieser Zustand nicht mehr haltbar, *geschweigen, daß es selbst dem decorum der herrn stände entgegenläuft, wenn sie auf so elenden sitzen ihre diaetalsitzungen halten müssen*. Franz Josef Roden von Hirzenau an den mährischen Landesausschuss, 2. Juli 1803 (Brünn), MZA, A 8, Kart 596, fol. 463$^{r–v}$.

642 In einem Inventar der Einrichtungsgegenstände im Landhaussaal aus dem Jahr 1816 sind folgende Betreffe verzeichnet: zwei *große tische von weichen holz*, zwei rote Tischtücher, eines davon aus Samt *mit breiten goldborten besetzt*, das andere aus Tuch *mit holzborten eingefaßt*, weiters 16 *gepölsterte mit rothen leder überzohene weißlakirte rohrbänke*, 17 ebenfalls *gepölstere mit rothen leder überzohene rohrsessel*, 14 *weißlakirte rohrsessel ohne uiberzug*, sieben *bänke von weißlakirten weichen holz mit rothen lederdecken versehen*, zwei *weißlakirte und mit grauen kanafaß überzohene sessel von weichen holz* sowie vier *fournirte kleine tische*. MZA, A 8, Kart. 596, fol. 465$^{r–v}$.

643 MZA, A 8, Kart. 596, fol. 429^{r}–434^{r}.

644 MZA, A 4, Kart. 51, 1787, fol. 2^{r} (26. Mai 1786); 1788, fol. 2^{r} (18. Okt. 1788: *bey dem grossen tisch*), fol. 56^{r} (16. Okt. 1787); Kart. 52, 1789, fol. 2^{r} (24. Okt. 1789), 56^{r} (3. März 1789), 62^{r} (16. Dez. 1788), 66^{r} (21. Okt. 1788), 70^{r} (20. Okt. 1788) und passim. Zum 23. September 1799: Dvořák, Jednání XIII, XVII (Anm. 1).

645 Das Hofdekret vom 12. Dez. 1787, das einen Bruch mit den bisherigen Raumverhältnissen markierte, ging davon aus, dass „die ständischen Versammlungen keine Hofsachen sind, wo Titel von geheimen Räthen, Kämmern [!] und Orden den Rang geben". Über den Rang sollte daher „von nun an immer die Matrikel den Ausschlag […] geben" – eine Norm, die sich in den mährischen Verhältnissen nicht ohne Weiteres umsetzen ließ und weitere Modifizierungen erforderte. Regest in Jaksch, Gesetzlexikon 4 34; Godsey, Habsburg Government 729f.; MZA, A 4, Kart. 51, 1788, fol. 17^{r}–22^{v} (15. Feb. 1788), 36^{r}–38^{v} (18. Apr. 1788).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Gubernialrats Ignaz Schröfl von Mannsberg († 1805) auf die Session an der Tafel der Landesoffiziere beschäftig. Schröfl war ein Aufsteiger, der ursprünglich dem Ritterstand angehörte, und sein bereits 1786 erhobener Anspruch wurde einige Jahre seitens der ständischen Repräsentanten im Gubernium ignoriert, als ob einem Landesunterkämmerer kein Anspruch auf Vorrang zugestanden hätte[646]. Auch die Sitzordnung an der großen Tafel während der Landtagseröffnung entsprach anscheinend dem alten Herkommen[647]. Ob der alte Landtagsbereich, wie jener im alten Landhaus, mit einer Schranke mit zwei Eingängen abgeteilt war, muss allerdings dahingestellt bleiben, ebenso wie die eventuelle Nachahmung einer Kathedra.

Die auf Scheiwls Darstellung des Landtagssaals aus dem Jahr 1870 sichtbare Deckenbemalung erfuhr bei der Renovierung des Saals 1859 ebenfalls massive Änderungen bzw. wurde „neu hergestellt". Von den bis dahin vorhandenen Malereien überstanden diese Eingriffe nur das große Mittelfeld des Plafonds sowie vierzehn Medaillons, die anstelle der kleinen liegenden, nach 1783 offenbar zugedeckten (und erst später wieder freigelegten; Abb. 82) Ovalfenster über den Bogenfenstern angebracht wurden. Es handelte sich hierbei um Grisaillemalereien („grau in grau"), die Allegorien der Wissenschaften, Künste, Gewerbe und Landarbeiten darstellten, während im Mittelfeld ein von Fama, Amor und Genien umgebener Wappenschild mit den Initialen Josephs II. die Decke zierte. Der Brünner Maler Josef Zelený (1824–1886), der 1857 als ein aus dem Domestikalfond der mährischen Stände bezahlter Stipendiat Studienaufenthalte in München und Paris absolviert hatte[648], soll jedoch diese älteren Malereien bei der Renovierung „dem Style der übrigen Malerei gemäß, in den lebhaftesten Farbenglanz" übertragen haben. Dabei wurden offenbar die Initialen Franz Josephs I. neben jenen seines Vorgängers ergänzt (Abb. 81).

Den Entwurf und die Ausfertigung der übrigen 1859 im Saal und im anstoßenden Vestibül umgesetzten Decken- und Wandbemalung, die aus Ornamenten, Arabesken, floralen Motiven, Scheinarchitektur sowie einem mährischen Adler über dem Eingang und einem Doppeladler über der oberen Fensterseite bestand, schrieb der anonyme Autor der im Jahre 1861 entstandenen Miszelle dem „Brünner Maler Kormann" zu – eine rätselhafte Zuschreibung[649].

Die Datierung sowie Zuschreibung der hier und in Scheiwls Darstellung dokumentierten ursprünglichen Grisaillemalereien auf der Decke des neuen Landtagssaals, die seitens der kunsthistorischen Forschung eigentlich noch gar nicht registriert wurden, erfordert einen Exkurs. Jiří Kroupa vertrat in mehreren Veröffentlichungen die Ansicht,

---

646 Die teilweise überraschende Argumentation der an der Auseinandersetzung Beteiligten in den Akten und Landtagsprotokollen in MZA, A 4, Kart. 51, 1787, fol. 189^{r}–206^{v}; 1788, fol. 22^{v}–26^{r}, 38^{v}–39^{v}, 47^{v}, 56^{r-v}. Johann Nepomuk Hauspersky berichtet in seinen Memoiren, wie Schröfl *durch eine neuerliche unter den 25ten Jenner 1789 von seithen des herrn gubernator an die böhmische hofkantzlei gemachte vorstellung* ein Hofdekret vom 5. Feb. 1789 erwirkte*, daß derselbe bei den allgemeinen landtägen und ständischen zusammenkunfften so wie die andere obriste landesofficiers zu behandlen, mithin an dem tisch zu sitzen habe*. AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 683f. Am Landtag vom 3. März nahm dann Schröfl *hint an den herrn obristen landrichter den ihme durch den herrn landtagsdirector graf von Ugarte nach maas des hofdecrets vom 5ten Hornung 1789 angewiesenen sitz und votirte gleich nach denselben, mithin über dennen geheimen räthen*. Ebd., pag. 687.

647 So bereits bei der ersten Eröffnung eines Landtags im neuen Versammlungsraum am 18. Okt. 1785: *Der ständische herr director graf Cavriani saß bei der proposition der landtagscommission hart an den Brüner herrn bischof und der obrist landkammerer hart auf der andern seithen an den ältesten des herrnstandes*. AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 483f.

648 Wieser, Agenda 117.

649 Anonym, Der ständ. Landtagssaal 601.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dass in einer angeblich um 1794 entstandenen, nicht signierten, Josef Winterhalder d. J. (1743–1807) zugeschriebenen, zahlreiche Motive von Franz Anton Maulbertsch verarbeitenden und als „Apotheose der Vernunft" ausgelegten Ölskizze[650] ein Entwurf für das nicht realisierte Deckengemälde im neuen Landtagsaal des Dikasterialhauses zu sehen sei[651]. Diese These erscheint bei einem näheren Blick in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die horizontale Komposition wurde im Hinblick auf ihr Thema allem Anschein nach irrtümlich interpretiert. Das Wappen, auf dem die linke Hand der vor einem Tempel thronenden und für die Deutung der Gesamtkomposition zentralen allegorischen Figur im rechten Teil der Skizze ruht, zeigt im goldenen Feld einen schwarzen Doppeladler mit blauem Herzschild. Es handelt sich somit bestimmt nicht um den Kaiseradler, sondern sehr wahrscheinlich um das von der Symbolik des russischen Zarenreichs abgeleitete Wappen des nach der Annexion der Krim 1783 konstituierten russischen „Gebiets Taurien". Die Ölskizze, die einen Zug von Jupiter und Juno, begleitet von anderen mythologischen und allegorischen Gestalten, über ein Gewässer zu der angesprochenen Gestalt zeigt, dürfte somit im Kontext der gemeinsamen, medial breit vermittelten Reise Josephs II. und Katharinas II. nach der Krim (1787) entstanden sein[652]. Wollten wir aus der Tatsache, dass die Ölskizze sich im Nachlass der mährischen Grafenfamilie Mittrowsky erhalten haben soll, auf ihren Zusammenhang mit öffentlichen Räumen Brünns mutmaßen, dann ließen sich die undeutlichen zartrosa Flecke auf dem blauen Feld in der Mitte der großen gelben Fahne, die sich hinter der Kanone und dem das Schwert aus der Scheide ziehenden, jedoch einen Olivenzweig (Friedenssymbol) in der linken Hand haltenden Kriegsgott Mars erhebt, als das mährische Landeswappen (ein rot-silber geschachter Adler) deuten. Die Komposition könnte man dann wohl als Beitrag Mährens zur russisch-österreichischen Allianz von 1787 lesen. Wahrscheinlich wurde sie jedoch für einen anderen Raum entworfen. In Frage käme etwa der am 6. Januar 1788 nach der Umgestaltung eröffnete Redoutensaal der Brünner Taverne, dessen Decke und Wände Josef Winterhalder im Verlauf des Jahres 1788 tatsächlich verzierte, wenn auch nicht mit einem allegorischen Deckenfresko, sondern nur „mit stenfärbigen figuren u. Bariliefs"[653].

Auch zeitliche Umstände sprechen gegen die Verbindung der erwähnten Ölskizze mit dem neuen Landtagssaal. Die auf Josef Scheiwls Darstellung von 1870 erkennbaren und in der Miszelle der „Brünner Zeitung" 1861 beschriebenen Malereien en grisaille können wegen der Allusion auf Joseph II. im Mittelfeld der Decke mit Sicherheit in die Jahre vor 1790 datiert werden. In der Tat entstanden sie im Herbst 1784. Die kaiserliche Resolution über die Verlegung ständischer und anderer Ämter aus dem Landhaus fiel am 15. März 1783. Bereits am 30. April wurde der Klosterkomplex der Augustiner von

650 Abgebildet etwa in Krsek–Kuděłka–Stehlík–Válka, Umění baroka 560f. Die Deutung als *Apotheose der Vernunft* geht auf Vlasta Kratinová zurück, die die Ölskizze zum ersten Mal reproduzierte und knapp beschrieb: Kratinová, Winterhalderovo Oslavení rozumu 29f. und Abb. 30; dies., Barock in Mähren 112, 117 und Abb. 71.

651 Kroupa, Osvícenství a jeho protipól 125–128; ders., Proměny 57f.; ders., Baroque tardif 244f.; ders., Alchymie štěstí 195f., 326; ders., Aufklärung, Auftraggeber und Mentalitäten 39. Vgl. die substanzielle Kritik an Kroupas ikonographischer Analyse in der Ausstellungsrezension von Hosch, Alles Maulbertsch.

652 Hosch, Alles Maulbertsch 6, der die Symbolik des Zarenreichs feststellte, jedoch den klaren Hinweis auf Taurien nicht erkannte, mutmaßte einen Bezug auf den Russisch-Österreichischen Türkenkrieg 1787–1792 und machte auf die Bewerbung Maulbertschs um Aufträge beim Fürsten Potemkin 1790 mit der Skizze *Einnahme von Bender* aufmerksam. Vgl. dazu Garas, Franz Anton Maulbertsch 151, 270 (Nr. CXXI).

653 Kapossy, A Szombathelyi székesegyház 113; Josef Winterhalder d. J., hg. Slavíček 248.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vertretern des Landesauschusses und des Guberniums übernommen, im Mai und Juni wurden bereits aufgrund der am 22. April kaiserlicherseits erbetenen Unterlagen[654] Pläne zu Adaptierungen der Räume erarbeitet und die Unterbringung der Behörden und die damit zusammenhängenden Kosten zwischen dem Hof und dem Gubernium in Brünn ausführlich diskutiert[655]. Im August übernahm der nach Brünn endsandte Hofarchitekt Franz Anton Hillebrandt (1719–1797) die Leitung der Bauarbeiten. Ab dem 1. November konnten die meisten Behörden ihre Tätigkeit im neuen Amtsgebäude aufnehmen[656]. Das Gubernium bezog das Dikasterialhaus jedoch erst Ende Juni 1784[657].

Inzwischen fiel am 3. September 1783 die kaiserliche Entscheidung bezüglich der Räumung des alten Landhauses. Die Landstube wurde, wie oben dargelegt, Anfang Dezember dem Ärar übergeben, nachdem hier am 20. und 21. Oktober 1783 noch der letzte Landtag eröffnet und abgehalten worden war. Damit waren die Stände zeitweilig ohne einen Versammlungsraum und die Vereinigte Hofstelle tröstete am 15. Dezember das Gubernium, nicht ohne Ironie, *daß auf den fall, wenn ja bis zu erfolgter gänzlicher herstellung eines derley saales in dem neuen dicasterialhause eine ständische versammlung unumgänglich erforderlich seyn solte, diese allemal in einem dortigen großen zimmer um so füglicher werde können abgehalten werden, als dabey ohnehin dermal nur eine geringe zahl ständischer glieder zu erscheinen pfleget*[658]. Am 6. Juli 1784, als die nächste Landtagssitzung stattfand, stand der neue Landtagssaal im Dikasterialhaus tatsächlich noch nicht zur Verfügung, weshalb die Stände sich *in dem zimmer neben der gub. rathsstuben* versammelten. Improvisiert, in einem Nebenzimmer, erfolgte übrigens auch die Abschlusssitzung des Landtags am 16. Oktober 1784[659].

Unterdessen wurde jedoch an der Adaptierung des neuen Landtagssaals im Dikasterialgebäude gearbeitet. Am 24. Mai 1784 schickte der mährisch-schlesische Gubernator Cavriani die Kostenüberschläge nach Wien und schlug bereits vor, dass zur Einrichtung „des zu den ständischen Versammlungen bestimmten Saales" die Porträts Josephs II. und Maria Theresias „entweder neu angeschaft, oder, wenn sie allhier [in Wien] vorrätig wä-

---

654 Hofdekret mit diesem Datum, MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 2247.

655 MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573.

656 Vgl. den Eintrag in den Memoiren von Hauspersky: [N]*un wurde das gebau selbst genau aufgenommen, der ryß nach Wien überschickt und da der hofbaumeister Hilleprand in Augusto nach Brünn gekommen und wegen vorzunehmenden* [?] *bau die höchste entschlüsung erfollget ist, so wurde unter leitung des maurmeisters Stibarts* [?] *und der gub. rathen freyh. Roden und von Freidenthal zu den bau geschritten und solcher dergestalt beschleunigt, daß schon in Octo*[bri] *die justitzstellen* […] *in dieses gebau gezohn, auch der herr obriste landrichter den 28. Octo*[bris] *sogar schon daselbst die erste session gehalten hat. In Novem*[bri] *follgten die cammeral-, bancal- und ständische cassen, die ständische registratur und buchhalterey, die cappelle des wunderthätigen gnadenbildes wurde vermauert, die sarge in die könig. klosterkirche übersetzt* […] *und zu der registratur der könig. gub. anwendbahr gemacht, doch könnte wegen eingefallene frost der bau nicht fortgesetzt werden*. AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 419.

657 *Übrigens haben die herren räthe mit end Junii* [1784] *ihre bureaux in den neuen dicasterialhaus bezogen, wo die sessiones zugleich damals abgehalten wurden*. Ebd., Sign. A 232, pag. 434. *Von ersten Julio an fingen die gub. räthe in dennen bureaux in den neuen dicasterialhaus zu arbeiten*. Ebd., pag. 457.

658 MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 573, fol. 362^{r}.

659 Die Memoiren von Hauspersky, AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 440. *Der allgemeine landtag wurde unter den 20ten Octo*[bris] *vorigen jahrs* [1783] *ausgeschriben in den alten landhaus auf den Fischmarck*[t] *zum letzten mal gehalten und den 18ten Octo*[bris] *heurigen jahrs* [1784] *in den neuen dicasterialhaus beschloßen, in einem nebenzimmer, weilen das große hirzu bestimmte saal noch nicht fertig gewesen*. Ebd., pag. 437. Vgl. die Landtagsprotokolle 1783/84, MZA, A 4, Kart. 50, fol. 26^{r}–51^{r}, 54^{r}–75^{r} (meistens ohne Ortsangaben), denenzufolge der Landtag am 16. Oktober geschlossen wurde.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ren, nach Brünn abgeschicket werden möchten". Am 14. Juni wurde dann das Abschicken zweier Porträts aus Wien nach Brünnn dem kaiserlichen Oberstkämmerer aufgetragen; das Porträt Josephs II. musste allerdings erst beim kaiserlichen Kammermaler Joseph Hickel (1736–1807) in Auftrag gegeben werden[660]. Im gleichen Hofdekret genehmigte Joseph II. im neuen Saal die Herstellung eines *für die höheren stände zu der bisher üblich gewesenen unterscheidung von dem bürgerstande zu errichtenden erhobenen staffel von parqueten* für einen Extraaufwand von 206 fl.[661] – vermutlich jenes oben bereits erwähnte Podium, das dann im Landtagssaal bis 1848 nachweisbar ist und somit einen weiteren Beleg für die bemühte Kontinuität der Sitzordnung trotz der Verlegung des Versammlungsraums darstellt.

Am 4. September 1784, auf der Durchreise über Brünn nach Prag, nahm Joseph II. neben anderen Gebäuden „besonders […] das neue Gubernialhaus in Augenschein" und äußerte „vollkommene Zufriedenheit" über seine „schöne Zweckmäßige Einrichtung"[662]. Gleichzeitig machte er Verfügungen bezüglich der Verzierung des neuen Landtagssaals. Aus dem Bericht des Gubernators Cavriani vom 24. Dezember erfahren wir, dass der Kaiser damals *mündlich zu befehlen geruhet, daß die gewesene malerey des plafonds in dem hiesigen ständischen saale des neuen dicasterialhauses ausgestrichen und derselbe ganz neu, jedoch nur grau in grau gemalet werden soll*. Darauf habe man einen Maler namens Wagner aus Wien nach Brünn kommen lassen, *welcher sowohl den plafond als die übrige malerey des saales besorget hatte* und nunmehr, als *diese malerey nach der beangenehmten zeichnung vor einiger zeit vollendet* worden sei, den Auftraggebern 600 fl. verrechnete[663]. Es handelte sich hierbei zweifellos um den (sonst wenig bekannten) Maler Franz Wagner, der für den Gurker und Passauer Bischof Joseph Franz Anton von Auersperg (1734–1795) im Schloss Pöckstein bei Straßburg in Kärnten und im Schloss Freundenhain bei Passau arbeitete[664] und im gleichen Jahr 1784 in Olmütz im Auftrag des mährischen Kameral- und städtischen Administrators Anton Valentin von Kaschnitz (1744–1812), einer einflussreichen Kreatur Josephs II., die Innenräume des 1782 aufgehobenen und damals für die Universitätsbibliothek adaptierten Klarissinnenklosters ausmalte und dafür am 20. Oktober 1784 sein Honorar erhielt[665].

Der am 18. Oktober 1785 eröffnete Landtag wurde bereits *in den neuen großen saal in dicasterialhaus* abgehalten[666]. Es ist somit höchst unwahrscheinlich, dass man zwei Jahre später, anlässlich der „Taurischen" Reise Josephs II., eine ganz neue Verzierung der Decke des nur wenige Jahre davor neugestalteten und mit Deckenmalereien zu Ehren Josephs II. bereits versehenen Landtagssaals vorbereitet hätte, wie es die aufgeworfene These wollte.

---

660 Hassmann, Quellen 258f. Das Hofdekret vom 14. Juni 1784, in dem der Bericht Cavrianis erwähnt wird, liegt in MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 2247.

661 MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 2247.

662 *Brünner Zeitung* (1784) Nr. 72 (8. Sept.) 531.

663 MZA, B 1, Sign. G 95/54, Kart. 2247.

664 Schmidt, Die Aufklärung im Fürstbistum Passau 228; Schäffer, Passauer Barockmaler 82.

665 Burian, Příspěvek 114, 117; Foltýn et al., Encyklopedie 489.

666 […] *die ständische trompeter und paucker hatten rothe kleyder mit silbernen porten, wo doch sie sonst mit golld portirt gewesen, vermuthlich und der ursach, weilen die gala livrée des herren gubernators mit silber portirt ist*. Die Memoiren von Hauspersky, AMB, Knihovna Mitrovského, Sign. A 232, pag. 483f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

3.19 Kaiserporträts, Landmilizfahnen und der Pflug Josephs II.: Zur Erinnerungspolitik der mährischen Stände im Revolutionszeitalter

Die Anschaffung neuer Porträts Maria Theresias und Josephs II. für den neuen Landtagssaal im Dikasterialhaus im Sommer 1784 und die Allusion auf den regierenden Kaiser im wenig später verfertigten Deckengemälde wirft die Frage der Botschaften und Inhalte auf, die in diesem – trotz aller Kontinuitäten bezüglich der Sitzordnung – neu gestalteten Raum kommuniziert wurden.

Kaiserliche Porträts gab es bereits im alten Brünner Landhaus, allerdings nicht in der Landstube, die Mitte der 1730er Jahre mit reicher Scheinarchitektur (mit Nischenfiguren habsburgischer Herrscher) verziert wurde und daher zum Aufhängen von Bildern nicht geeignet war. Das Inventar von 1775 verzeichnet fünf Porträts von ehemaligen Herrschern (der Kaiser Matthias, Ferdinand III., Leopold I., Joseph I. und Karl VI.) im Landhaussaal (*im vorsaale*), jeder *in breiter vergoldter rahm*. Im Jahre 1770 befanden sich alle diese Porträts, samt einem Porträt Maria Theresias in Lebensgröße, in der damaligen Ratsstube des Tribunals. Ein anderes Porträt der regierenden Herrscherin sowie jenes ihres verstorbenen Gemahls Franz I. (*in eichenen rahmen mit vergoldten stabelleisten*) hingen in der Kleinen Landstube, dem Ratszimmer des Guberniums. Weitere Kaiserporträts befanden sich in anderen Ratszimmern des Landhauses, keines jedoch in der Großen Landstube[667]. Nach der Übersiedlung der Landesstelle ins Dikasterialhaus wurden die in ständischem Besitz befindlichen Porträts aller sieben oben erwähnter Herrscherpersönlichkeiten ebenfalls nicht im neuen Landtagsraum, sondern im langen Gang des zweiten, wenig exponierten Stockwerks aufgehängt[668].

Somit legten die 1784 zur Verzierung des neuen Landtagssaals bestellten Porträts Maria Theresias und Josephs II. den Grund zu einem vollkommen neuen Herrscherzyklus. Anlässlich der Vorbereitung auf den Besuch Leopolds II. in Brünn 1790 versuchten die Stände eilig, ein Porträt des Kaisers für den Landtagssaal zu beschaffen[669]. Das Inventar des Landtagssaals von 1816 verzeichnete bereits Porträts von Maria Theresia, Joseph (II.), Leopold (II.) und Franz II./I., das Letztgenannte des damals regierenden Kaisers, wie es scheint, unter einem Baldachin aus rotem Samt[670]. Die altständische Tradition wurde dann unter neuen politischen Vorzeichen nahtlos fortgesetzt. Der verstärkte mährische Landtag beschloss im Januar 1849, zu den Kaiserbildern des Landtagssaals auch das Porträt Franz Josephs I. anzuschaffen. Der Auftrag wurde zunächst dem akademischen Maler Lambert van Bokkelen (1807–1877) erteilt, der sich darum selbst beworben hatte und der übrigens bereits vor Jahren im Auftrag der Kärntner Stände ein lebensgroßes Bildnis Kaiser Ferdinands I. für den „kleinen Landhaussaal" (also die Landstube) des Klagenfurter Landhauses angefertigt hatte[671]. Bokkelen sagte zu, das Porträt Franz Josephs für denselben Betrag zu malen, den die mährischen Stände für das Porträt Ferdinands I. hergegeben

667 MZA, A 8, Kart. 221, fol. 429$^{r–v}$, 430^{v}, 454^{r}–455^{r}.

668 Laut des Inventars von 1793 (nur statt Ferdinand III. ist Ferdinand II. angegeben), MZA, A 8, Kart. 596, fol. 409^{r}; B 14, Kart. 2362, fol. 377^{v} (Anmerkung zur Datierung), 379^{v} (Bilder).

669 *Soll sogleich das gemahlne portrait Seiner Majestät von Wienn verschrieben und soliches in dem dicasterialhaußsaal aufgemacht werden*. Landtagsprotokoll vom 19. Okt. 1790, MZA, A 4, Kart. 52, 1790, fol. 140^{v}.

670 Im Inventar ist ein *rothsammtner baldachin mit goldnen borten besetzt* gleich vor dem Porträt des Kaisers verzeichnet, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 465^{v}.

671 *Carinthia* 31 (1841) 74f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hatten, d. h. 315 fl.[672]. Da Bokkelen jedoch dem Auftrag bis Juni 1850 nicht nachkam, ließ der Landesausschuss das Bild von Franz Eybel (1806–1880) anfertigen, der es gleich im Oktober lieferte[673].

1859 befand sich „die ununterbrochene" – also wohl sechs Stück umfassende – „Reihe der Kaiserbilder, von der großen Kaiserin Maria Theresia an, in diesem Saale"[674]. Spätestens nach den Adaptierungen im Frühling 1861 hing das Porträt Franz Josephs I. zwischen den beiden Fenstern der oberen Wand, gegenüber dem Eingang in den Saal, während die übrigen Kaiserbilder unter der neuerrichteten Galerie aufgehängt wurden (Abb. 81). Es handelt sich insgesamt um eine interessante Parallele zur kaiserlichen Porträtserie in der Prager Landstube: Auch dort beginnt der überlieferte Zyklus der Kaiserbilder mit Maria Theresia, während das erste quellenmäßig nachweisbare große Porträt – jenes von Joseph I. von 1707 – sang- und klanglos verschwand.

Im neuen Landtagssaal in Brünn befand sich jedoch außer dem Deckengemälde und den Kaiserporträts noch eine Reihe weiterer erinnerungskulturell relevanter Objekte. Im Jahre 1802, knapp zwei Jahrzehnte nach seiner Entstehung, erhielt der neue mährische Landtagssaal seine prägende, durchaus bestechende Ausschmückung. Den Anlass dazu gab ein Wunsch Erzherzog Karls (1771–1847), die Fahnen der Ende des Jahres 1800, im Zweiten Koalitionskrieg, unter seinem Befehl errichteten, fast 26.000 Mann starken und nach dem Frieden von Lunéville im April 1801 wieder aufgelösten böhmisch-mährisch-schlesischen Legion[675], ähnlich wie in der Landstube der Prager Burg[676], auch im mährischen Landtagssaal aufstellen zu lassen. Am 23. September 1801 genehmigte der mährische Landtag die Idee des Erzherzogs und bevollmächtigte den Landesausschuss, die Fahnen samt anderen Denkmälern patriotischer Treue der Stände im Landtagssaal mit gebührender Dekorierung sowie erklärenden, den Herausforderungen der Gegenwart angemessenen Inschriften anzubringen[677]. Wenig später, zu einem leider nicht bekannten Zeitpunkt, wurde der neugestaltete Landtagssaal feierlich inauguriert, wobei der Stadtpfarrer und Brünner Domherr Johann von Böhm (1756–1812) eine ausführliche, die Treue Mährens gegenüber dem Haus Österreich hervorhebende Rede hielt, die später, anlässlich des Besuches des Erzherzogs in Brünn und mit einer Widmung an diesen, im Druck erschien[678]. Am 11. September 1802 besuchte Erzherzog Karl in eigener Person den Landtagssaal (bzw. beehrte „im ständischen Rittersaale die Deputazion der Herren Stände mit Höchstdero huldvollen Gegenwart"). Dabei hielt der Oberstlandrichter

[672] Mährisches Landtagsblatt 690[b]–691[a], 732[b]–734[a], 758[b]. Bereits am 9. Aug. 1848 wurde im mährischen Landtag das Gesuch Bokkelens („Portrait- und Historienmaler") „um den Schutz der Landtagsversammlung für seine zu errichtende Zeichnungs- und Maler-Akademie" besprochen. Ebd. 205[b].

[673] Ebd. Es dürfte sich um das in der Mährischen Galerie unter Inv. Nr. A 900 überlieferte nichtsignierte (jedoch Josef Zelený zugeschriebene) Porträt (255 x 143 cm) handeln, dessen Gestaltung der Darstellung auf Scheiwls Bild des Landtagssaals entspricht.

[674] Wieser, Agenda 148f.

[675] Grundsätzlich zu der Legion Kollmann, Obrana Čech 183. Vgl. Werner, Studenten-Legionen 70–95, sowie zur militärgeschichtlichen Bedeutung des Erzherzogs Hochedlinger, Erzherzog Karl.

[676] Die Fahne des Bataillons, das aus Studenten der Karl-Ferdinands-Universität in Prag bestand, sollte hingegen „bei der Universität zum Andenken" bleiben und „bei öffentlichen Solennitäten der Universität ausgestellt" werden, Werner, Studenten-Legionen 90.

[677] Dvořák, Jednání 22.

[678] Böhm, Denkmal. Böhm spricht hier bereits die frische Ernennung des mährischen Landeshauptmanns Alois d. Ä. von Ugarte zum Oberstkanzler und seine künftige Abreise an, weshalb sich der Druck in den Sept. 1802 datieren lässt. Über die Ernennung Ugartes berichtete die *Wiener Zeitung* (1802) Nr. 71 (4. Sept.) 3225.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

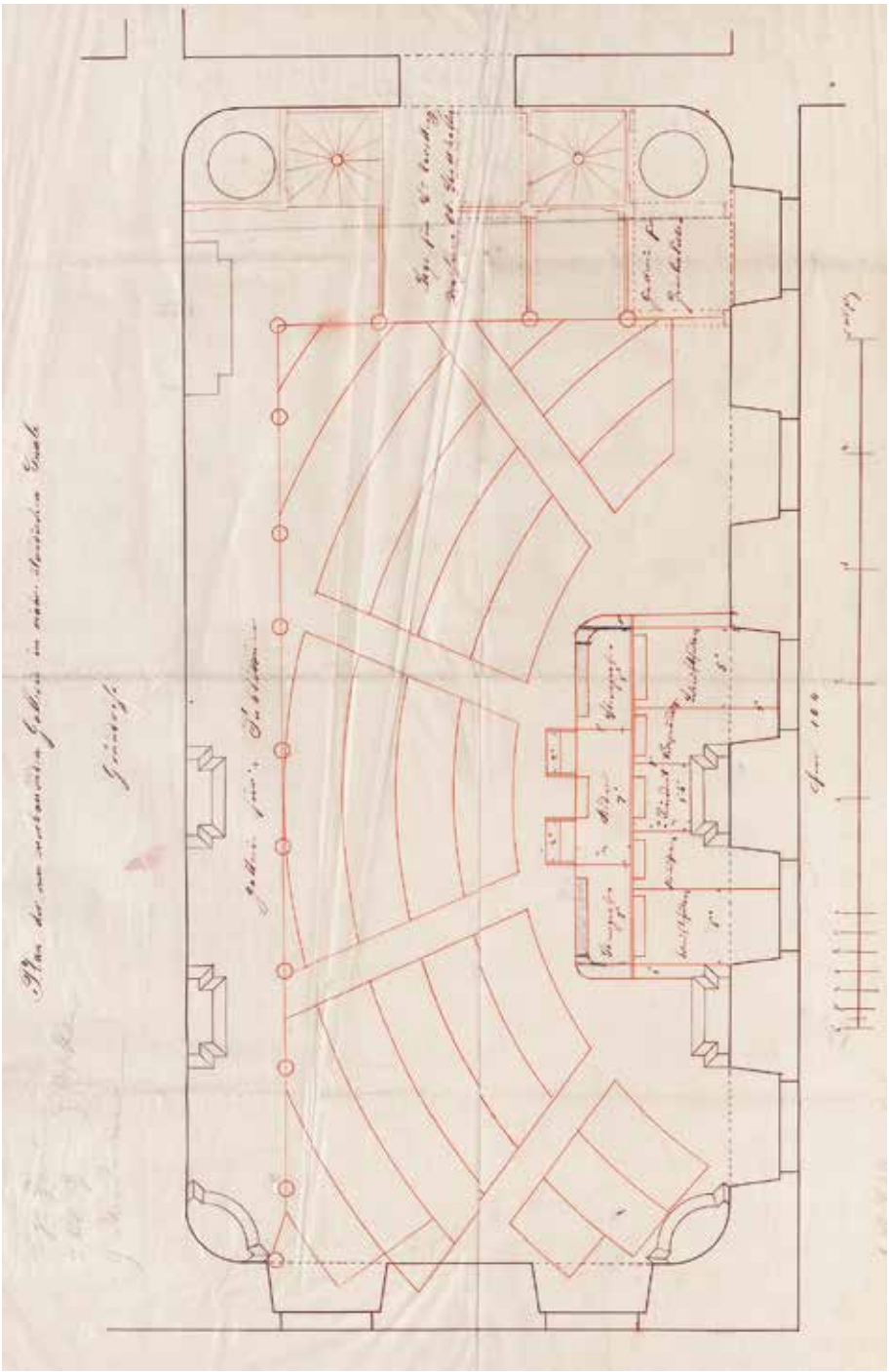

Abb. 83: Plan der Adaptierungen im Landtagssaal des Brünner Dikasterialhauses nach der Einrichtung gewählter Landtage 1861. Mit roter Linie sind die neu zu errichtenden Konstruktionen eingezeichnet: eine L-förmige Zuschauer- und Journalistengalerie (samt einer Loge des mährischen Statthalters und zwei Wendeltreppen), ein Podium für das Präsidium sowie die neuen, im Viertelkreis angeordneten Bänke. Der Grundriss erfasst die Überreste der alten Ausstattung der Landstube von 1802: sechs im oberen Teil des Raumes paarweise verteilte Unterbauten der Monumente sowie den Wandsockel, auf dem sich der Pflug Josephs II. befand.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Johann Sigmund Graf Bukůvka eine Ansprache, wobei „aus Anlass der dort aufgehängten Fahnen der ehemaligen Mährischen Legion, diejenige Rede, welche unser verdienstvoller, ehrwürdiger Stadtpfarrer und Erzpriester, der. K. K. Domherr v. Böhm, bei der Aufstellung derselben in diesem Ständischen Saale gehalten, überreicht wurde“[679].

Im Unterschied zu den böhmischen Ständen, die die Legionsfahnen in der Prager Landstube ohne große Umschweife über der Eingangstür anbrachten, entwickelten die mährischen Stände um diese Artefakte ein ganzes historisches Programm. Im immer noch neuen Landtagssaal des Dikasterialhauses wurden nunmehr Fahnen und Symbole mährischer Landmiliztruppen aus drei Zeitschichten aufgestellt, die unter Leopold I. und Joseph. I. (1678 und 1705), Maria Theresia (1744) und jüngstens Franz II. (1800) das Land bzw. die Monarchie gegen feindliche Einfälle seitens der siebenbürgisch-ungarischen Rebellen, der Preußen und der Franzosen zu verteidigen halfen. Jede der drei Zeitschichten war mittels zweier paarweise an den Längswänden, einander gegenüber, angebrachter Monumente vertreten, die zumindest teilweise die Umgestaltungen des Saals 1848, 1859 und 1861 überstanden und noch auf Scheiwls Darstellung von 1870 sichtbar sind (Abb. 81).

Neben der Darstellung von Scheiwl belegen übrigens auch die überlieferten Pläne des Dikasterialhauses[680], dass die Verteilung dieser Monumente im Raum der bis 1848 bestehenden Längsorientierung des Landtagssaals hin auf den Sitzungsbereich vor der oberen Fensterwand folgte (Abb. 83). Die marmornen Unterbauten wurden nämlich alle im oberen Teil des Raumes errichtet, an den Rändern des damals erhöhten Sitzungsbereichs, zwischen dem mittleren Fenster der Längsseite und der oberen Fensterseite. Das Inventar aus dem Jahre 1816 erwähnt sechs *trophäen mit vergoldeten inschriften* sowie 16 Legionsfahnen[681]. Die Sockel der beiden Monumente in den runden Ecken der oberen Wand waren abgerundet und bildeten somit eine Symmetrie zu den Körpern zweier großer runder bzw. ovaler Öfen, die sich über die Saallänge ihnen gegenüber zu beiden Seiten des Eingangs befanden und im gleichen Inventar als zwei *große weiße stucköfen mit gleichen untersätzen* (gleichen wie die *trophäen*) beschrieben wurden[682]. Anders als die inzwischen verschwundenen Monumente erscheinen diese auf Scheiwls Darstellung aus dem Jahr 1870 nicht sichtbaren Öfen noch auf den Plänen des Saals aus dem Jahr 1957[683] und natürlich auf dem Foto aus der Zwischenkriegszeit (Abb. 82). Die übrigen vier Monumente waren eckig und standen zwischen den Fenstern der rechten Längsseite sowie symmetrisch an der gegenüberliegenden Wand.

Die einzelnen Monumente bestanden aus Trophäen, die aus Nachbildungen zeitgenössischer Waffen zusammengesetzt wurden. Darüber waren die Fahnen aufgestellt, wobei jene an der rechten Längswand, wie aus Scheiwls Darstellung ersichtlich, später der 1861 errichteten Galerie weichen mussten. Die marmornen, nur leicht in den Raum ausgreifenden Sockel waren mit lateinischen Inschriften versehen, die die zeitlichen und historischen Kontexte der einzelnen Landmilizen konkretisierten, dies jeweils unter der sich wiederholenden Überschrift „Proba fides Moravorum“. Die Fahnen aus den Jahren

[679] *Brünner Zeitung* (1802) Nr. 74 (15. Sept.) 594f. Dvořák, Dějiny Moravy 5 1033–1035.

[680] MZA, D 24, Mappe 700. Noch Pläne aus dem Zweiten Weltkrieg lassen die Überreste der Monumente als profilierte Sockel erkennen.

[681] MZA, A 8, Kart. 596, fol. 465^{v}.

[682] Ebd.

[683] Siehe die Pläne im Brünner Baudenkmalamt (Národní památkový úřad, Územní odborné pracoviště v Brně), Sign. 4-4-/6341/119, 120, 123.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1678 und 1705 befanden sich am nächsten zum Eingang. Das zweite Monumentenpaar war der Landmiliz 1744 gewidmet.[684] Beide Monumente an der oberen Fensterseite verewigten schließlich die Legion des Jahres 1800, wobei über die Trophäen des linken Monuments ein von einem Doppeladler gekröntes Medaillon (Erzherzog Karls?) aufgesetzt gewesen sein dürfte (Abb. 81)[685].

Diese von den mährischen Ständen als ein „immerwährendes Denkmal ihrer Ergebenheit und Treue“[686] gegenüber der Dynastie konzipierte Ausschmückung des Landtagssaals verband sich mit noch einem weiteren symbolisch äußerst wirksamen Objekt, der in demselben Raum zur Schau gestellt wurde: dem memorablen Pflug, den Kaiser Joseph II. am 19. August 1769 beim Dorf Slawikowitz zwischen Brünn und Wischau einem ackernden Knecht des Bauern Andreas Trnka aus der Hand nahm und mit dem er eigenhändig eine Doppelfurche pflügte[687]. Während der denkwürdige Ort dieses mit gewisser Verspätung sehr populär gewordenen Ereignisses zum bedeutenden *lieu de mémoire* stilisiert wurde – Denkmäler wurden hier nacheinander von der Dorfgemeinde (1769), der Ortsobrigkeit (1770) und den mährischen Ständen (1811 und 1834) errichtet[688] –, gelangte der Pflug bereits 1770 pietätvoll („in einem roten Tuch eingemacht“) in das Eigentum der Stände. Über seine Aufbewahrung während der ersten drei Jahrzehnte ist bisher nichts bekannt[689]. Im Verzeichnis der Unkosten für den Transport von Akten und Gegenständen aus dem alten Landhaus in das neue Dikasterialgebäude 1783 ist er nicht extra erwähnt[690]. Allerdings taucht er 1793 im Dikasterialhaus auf, in dessen zweitem Stock (*im langen gang genannt*) er damals aufbewahrt wurde, neben anderen ebendort deponierten memorablen Gegenständen wie acht kaiserlichen Porträts, sieben anderen Bilder und 13 *verschiedene*[n] *alte*[n] *standarten*, zweifelsohne eben jenen, die dann mit den Legionsfahnen im Landtagssaal ausgestellt wurden[691].

Drei Jahre später, am 17. September 1798, beschlossen die mährischen Stände, das Ackergerät in den Landtagssaal des Dikasterialgebäude zu bringen, auf ein Piedestal zu setzen und mit einer Inschrift zu versehen[692]. Wann genau die Aufstellung erfolgte, ist

---

[684] Zehn Fahnen der mährischen Miliz wurden am 30. Mai 1745 vom Olmützer Domherrn Troyer in der Brünner Thomaskirche geweiht, D'Elvert, Einrichtung 18; Dvořák, Moravské vojsko 141.

[685] Die Rekonstruktion dieser Ausschmückung anhand der Abb. 81 in Kombination mit dem Feuilleton von 1861 (Anonym, Der ständ. Landtagssaal 602f.), der Gelegenheitsschrift von 1802 (Böhm, Denkmal 10–12, 18) und den Plänen in MZA, D 24, Mappe 700.

[686] Böhm, Denkmal 9.

[687] Kunz, Ackergerät; ders., Pluh. Bezugspunkte des kaiserlichen Pflügens zum physiokratisch-kameralistischen Diskurs, weniger berühmt gewordene französische Präzedenzfälle, den Transfer des Pflugrituals der chinesischen Kaiser nach Europa und die Stilisierung des Pflügens Josephs II. zu einem Medienereignis untersucht Richter, Der Monarch am Pflug; dies., Pflug und Steuerruder 211–410.

[688] Bretholz, Der aktenmäßige Bericht.

[689] Dass der Pflug nach der Übergabe an die Stände im Statthaltereigebäude deponiert gewesen sei, wie bei Kunz, Pluh 235, zu lesen ist, kann nicht stimmen, denn dieses enstand erst, nachdem das Klostergebäude dem Orden 1783 entzogen worden war.

[690] MZA, B 1, Kart. 573, fol. 10^{r}–28^{r}.

[691] […] *pflug, mit welchem wailand Seine Mayestät Joseph II. geakert*. Angeblich 1793 verfertigtes *Inventarium uiber die bey dem dikasterialverwalter Poxian in der verwahrung verschiedene befindliche denen herren ständten gehörige effecten*, MZA, A 8, Kart. 596, fol. 409$^{r–v}$; B 14, Kart. 2362, fol. 377^{v} (Anmerkung zur Datierung) 379^{v}–380^{r}.

[692] „Zum ewigen, unvergeßlichen Andenken haben die Hochansehnlichen Herren Stände des Markgrafthums Mähren den Akerpflug, mit welchem wail. Se. Maj. Joseph II. unweit dem Markte Raußniz geakert haben, auf einem Piedestal mit einer diesen merkwürdigen Vorfall bezeichnenden Inschrift in dem Landstän-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

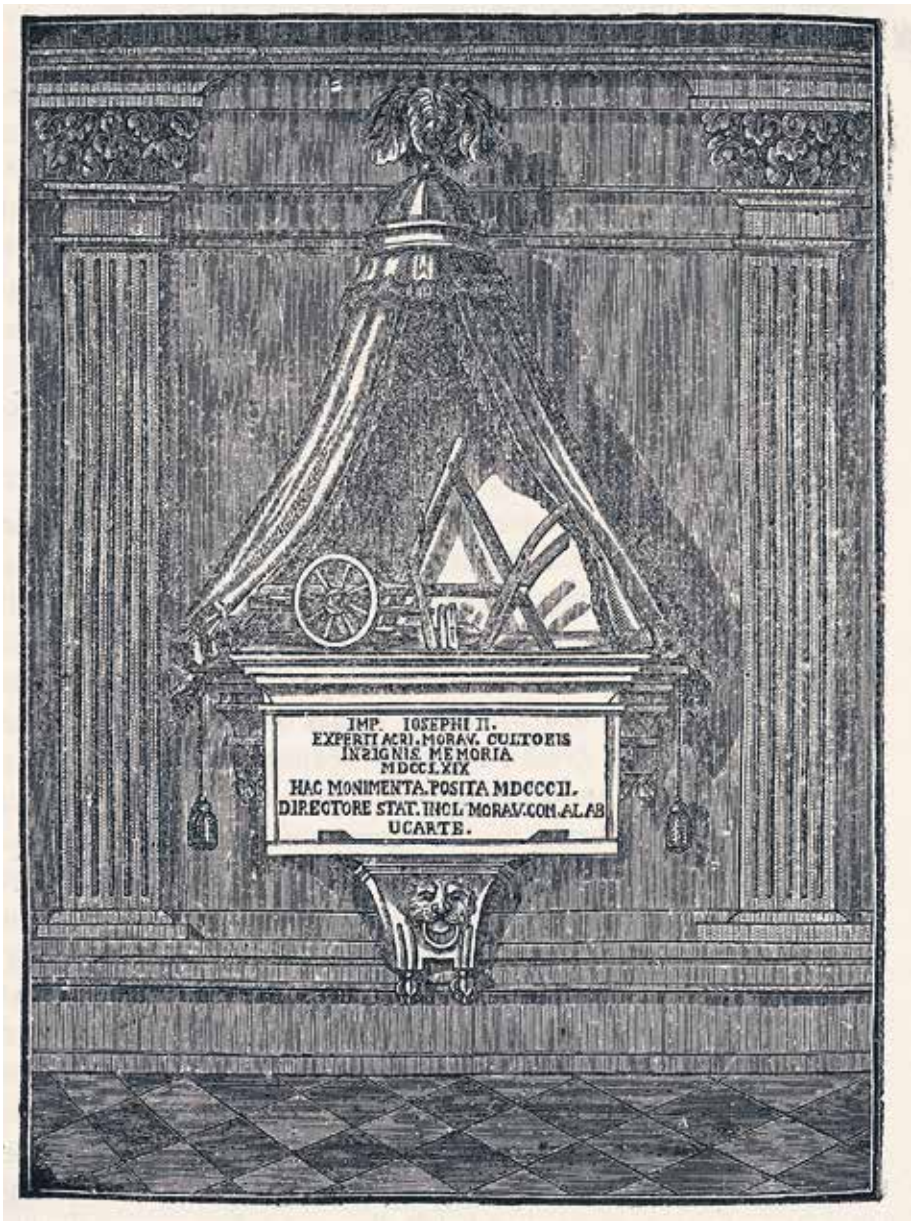

Abb. 84: Das Ackergerät aus Slawikowitz im mährischen Landtagssaal. Der Pflug steht auf einem Wandsockel unter einem Baldachin. Die von 1802 datierende Inschrift entspricht dem auch anderswo nachweisbaren Wortlaut. Der marmorne Fußboden, eventuell auch die angedeutete Pilasterordnung dürften der Ausstattung des mährischen Landtagssaals im Vormärz entsprochen haben. Anonyme Darstellung (1844).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nicht ersichtlich. Die später nachweisbare Inschrift enthielt die Jahreszahl 1802 und lässt eine gemeinsame Gestaltung aller Erinnerungsstücke anlässlich der Aufstellung der Fahnen vermuten. Spätestens damals wurde also der Pflug samt Zubehör auf einem marmornen Postament (möglicherweise einem Wandsockel, wie die einzige erhaltene Abbildung von unklarem Dokumentationswert zeigt[693]; Abb. 84), „zum ewigen Andenken" ausgestellt[694]. Über dem Pflug wurde ein Baldachin aus Taft errichtet, der Sockel wurde, wie die anderen im Saal errichteten Sockel, mit einer Inschrift versehen, die die Tat Josephs und die Ausstellung des Pfluges unter dem (übrigens im selben Jahr zum Obersten Kanzler beförderten) Gubernator Alois von Ugarte verewigte[695].

Hier blieb der Pflug bis zur Umgestaltung des Landtagssaals für den gewählten Landtag 1861. Noch Anfang April soll er sich im Landtagssaal „auf einem Marmorvorsprunge der rechten Wand", also rechts vom Eingang, unter der gerade eingebauten Galerie, „wie auf einem Altare der Pietät" befunden haben[696]. Da jedoch der anonyme Autor des vielzitierten, am 3. April in der „Brünner Zeitung" veröffentlichten Berichts den Raum wohl hauptsächlich anhand seiner früheren, bereits vor Beginn der Bauarbeiten erfolgten Sichtung beschrieb und den umgestalteten Saal erst am 4. April besuchte[697], dürfen wir mit gutem Recht vermuten, dass das Ackergerät 1861 der neuerrichten Galerie weichen musste und gerade damals dem Franzens-Museum übergeben wurde[698]. Die Trophäen

dischen Saale aufstellen lassen." *Brünner Zeitung* (1798) Nr. 75 (19. Sept.) 613. Die Nachricht wurde in der Folge von zahlreichen Zeitungen übernommen. Interessanterweise registriert Dvořák, Jednání 17, demzufolge eine Landtagssitzung am 19. Sept. 1798 stattfand, keine Nachricht darüber. Allerdings beschlossen die Stände am 25. Sept. 1799 auf Antrag des Landeshauptmanns Ugarte die Errichtung eines neuen Denkmals des memorablen Ereignisses bei Slawikowitz; weitere Beschlüsse in dieser Sache im Sept. 1802, ebd., 20, 24. Bereits am 19. Okt. 1798 versuchte Ugarte die Renovierung des bisherigen Denkmals durch die Ortsobrigkeit zu initiieren, Bretholz, Der aktenmäßige Bericht 85. Die Erneuerung des Denkmals bei Slawikowitz auf Kosten der mährischen Stände erfolgte erst 1812, ebd. 85–92.

693 [Anonym,] Erinnerung an Kaiser Joseph II. *Jurende's Mährischer Wanderer. Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates* 33 (1844) 342f.

694 „So wie des großen Peter Czaars von Rußland eigenhändig in Holland gezimmertes Boot in Petersburg auf ewige Zeiten aufbewahrt wird, so wurde zu Brünn im Dikasterialhause, im schönen landesständischen Saale, auch Josephs Pflug zum ewigen Andenken auf einem marmornen Postament unter seidenen Vorhängen aufgestellt." *Moravia* (1815) Nr. 19 (2. Feb.) 76.

695 Im Inventar von 1816 heißt es: *der pflug, mit welchem wail. Seine Majestät kaiser Joseph II. nächst Slawikowitz akerte, sammt einem mit seidenen schnüren und quasten, dann an der kuppel mit einem straußbuschen versehenen aschgrauen baldachin*. MZA, A 8, Kart. 596, fol. 465^{v}. Zeitgenössische Beschreibung des Denkmals in [Anonym,] Neues Denkmahl Josephs II. in Mähren. *Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* (1812), Nr. 89 (4. Nov.) 531–533, hier 533. Der Text wurde wiederholt nachgedruckt: *Erneuerte vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat* (1819), Nr. 20 (10. März) 79f.; Nr. 21 (13. März) 83f.; Nr. 22 (17. März) 88; *Jurende's Mährischer Wanderer. Ein Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Provinzen des österreichischen Gesammtreiches* 13 (1824) 215f. Außerdem Bretholz, Der aktenmäßige Bericht 84 (Anm. 1).

696 Anonym, Der ständ. Landtagssaal 602. Das Postament erscheint auf dem damals angefertigten Grundriss (*Plan der neu zu erbauenden Gallerie im mähr. ständischem saale*), MZA, D 24, Mappe 700.

697 Anonym, Ein Gang in den Landtagssaal 617.

698 Bretholz, Der aktenmäßige Bericht 189 (Anm. 2), zitiert Akten, die die Übergabe 1861 beweisen. Kunz, Pluh, 235, behauptete irrtümlich, das Ackergerät sei auch nach der (von ihm erst auf 1862 datierten) Schenkung an das Franzens-Museum im Landtagssaal geblieben. Das von ihm auf S. 238 (sowie ders., Ackergerät 331) veröffentlichte und mit 1869 datierte Foto des Pfluges unter dem Baldachin und auf dem Postament mit der Inschrift aus dem Jahr 1802 erfasst offenbar nicht die ursprüngliche Aufstellung im Landtagssaal (vgl. die glatte weiße Wand hinter dem Baldachin), sondern bereits eine sekundäre Aufstellung im Franzens-Museum. Übrigens befand sich der Pflug laut *Znaimer Wochenblatt* 20 (1869) Nr. 26 (27. Juni) 327, bereits „seit einigen Jahren" im Museum.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

blieben hingegen, zumindest teilweise, auch nach den Adaptierungen des Saals erhalten[699].

Die Errichtung eines neuen Landtagssaals in Mähren im späten 18. Jahrhundert[700] stellt im Kontext der „etablierten" Länder der Habsburgermonarchie einen Einzelfall dar, der nicht überinterpretiert werden darf, der jedoch dennoch eine interessante Gelegenheit zum Nachdenken über kulturelle Ausdrucksweisen der habsburgischen Landstände im Zeitalter der Reformen und Revolutionen bietet. Die gegenüber den Ständen unbeeindruckt rücksichtslose Entziehung des Landhauses seitens Josephs II. und die aufgezwungene Übersiedlung in das ehemalige Thomaskloster schuf im Hinblick auf den Versammlungsraum der Stände eine tabula rasa, die neu bemalt werden musste. Dabei erfolgte die den Ständen zugemutete Ausgestaltung eines neuen Landtagssaals in Brünn unter der Vormundschaft und Aufsicht des Regierungszentrums, das allzu oft eigene Impulse setzte, Inhalte vorschrieb und sogar ausführende Künstler aus Wien delegierte. Davon zeugt sowohl die angeordnete Verherrlichung Josephs II. im Deckengemälde des Saals (1784) als auch die Anregung bezüglich der Legionsfahnen (1801). Dennoch blieb den Ständen bzw. den „Scharnierakteuren" an der Nahtstelle der Stände und der Regierung (wie die Gubernatoren Cavriani und Ugarte) ein gewisser Spielraum, den sie mit eigenen Initiativen ausfüllten.

Die Ausgestaltung des neuen Landtagssaals, sofern sie in dieser Arbeit rekonstruiert werden konnte, führt zahlreiche Elemente der intendierten Kontinuität und Traditionstreue vor Augen. Auffallend ist eine offenbar sehr enge – wenn auch nur fragmentarisch nachweisbare – Anknüpfung an die hergebrachte Sessionsordnung, einschließlich etwa des standesdistinkten Höhenunterschieds zwischen den oberen Ständen und dem Bürgerstand. Die Betonung der Kontinuität in diesem scheinbar wenig relevanten Bereich hatte eine durchaus politische Dimension – die Wiederholung herkömmlicher Praktiken bot eine der Möglichkeiten, der gerade unter Joseph II. forcierten Infragestellung der Stände entgegenzuwirken und das vielfach erschütterte ständische Getriebe am Leben zu erhalten.

Gleichzeitig fällt aber die Bereitschaft der Stände auf, neue Ausdrucksmittel der Selbstdarstellung zu suchen. Die mährischen Stände entwickelten in der Zeit der Koalitionskriege ein dichtes erinnerungskulturelles Programm, das den mährischen ständischen Patriotismus mit neuen Akzenten zu verankern versuchte, das jedoch an manche herkömmlichen Techniken der ständischen Legitimierung eben nicht anknüpfte. Es gibt keine Nachrichten, dass die mährischen Stände etwa die Ausschmückung ihres neuen Landtagssaals mittels einer Wappengalerie beabsichtigt hätten, abgesehen von der beinahe selbstverständlichen Gegenüberstellung des Kaiseradlers und des mährischen Landeswappens.

Mit der Ausstellung des Ackergeräts Josephs II. im Landtagssaal fand die obrigkeitstreue Legitimierung der Stände anhand neuer Akzente ihren sprechenden Ausdruck. Im Raum, der eigentlich von der Einhaltung ständischer Distinktion lebte und in dem die

[699] Anonym, Ein Gang in den Landtagssaal 617; Adámek, Z mých styků s Moravany 101 („Při stěnách jsou ve skupinách prapory ze sedmileté války").

[700] Vgl. abschließend eine Würdigung aus dem Vormärz: „der mit Trophäen alter und neuer Zeit und passenden Inschriften prachtvoll verzierte Saal der Mähr. Herren Landesstände, welcher auch in einer eigenen mit Baldachin versehenen Nische den gemeinen Ackerpflug aufbewahrt, mit welchem Kaiser Joseph II. […] eine Furche persönlich geackert hatte. In diesem Saale werden im Herbste jedes Jahres die Landtäge der hohen Landesstände abgehalten." Wolny, Die königl. Hauptstadt Brünn 53.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit einer gemeinsamen Kuriatstimme ausgestatteten Vertreter des vierten Standes niedriger als der Adel und der Klerus sitzen mussten, wurde nunmehr ausgerechnet jenes Objekt zur Schau gestellt, mit dem der adelskritische und ständefeindliche Reformkaiser nicht nur eine Aufwertung der Landwirtschaft unternahm, sondern gleichsam die gesamte ständische Ordnung in einer subversiven Geste in Frage stellte, die an Wirkmächtigkeit kaum zu überbieten war. In einer etwas widersprüchlichen Gegengeste machten sich die Stände eben diese Tat zu eigen, neutralisierten deren subversives Potenzial und funktionierten sie mittels einer patriotischen Rhetorik um zum Zwecke der eigenen Selbstdarstellung als Verbindungsglied zwischen Kaiser und Volk. Buchstäblich vor dem Hintergrund dieses neutralisierten Symbols erfolgte in Mähren später, in der Mitte des 19. Jahrhunderts, nahezu nahtlos der Übergang von der ständischen zur konstitutionellen Ordnung. Das konstitutionelle Regime rechnete zwar mit den symbolischen Formen des altständischen Landtagswesens ab – so wurden die Höheunterschiede ausgeglichen und der Raum wurde um 90 Grad umorientiert –, bediente sich aber gleichzeitig lange Jahre der altständisch geprägten, um 1800 geschaffenen Kulissen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

4. Österreich unter der Enns

4.1 Das Niederösterreichische Landhaus in Wien

Unter den in dieser Monographie untersuchten ständischen Gebäudekomplexen gehört das Niederösterreichische Landhaus neben den weitgehend zerstörten und umgebauten Landhäusern in Laibach und Olmütz zu jenen, deren Äußeres und Inneres sich seit der Frühen Neuzeit am stärksten verändert haben. In der Gestalt, die es vom 16. bis zum 18. Jahrhundert annahm, ist das Landhaus der niederösterreichischen Stände nur als Fragment erhalten, nämlich in einigen historisch und künstlerisch wertvollen Räumen, die während des 1837 bis 1848 erfolgten gründlichen Umbaus vor der Zerstörung gerettet und in das neue klassizistische Landhausgebäude, das heutige „Palais Niederösterreich", einbezogen wurden. Selbst die erhaltenen Räume des alten Landhauses wurden jedoch durch den Umbau umfunktioniert und mehr oder weniger radikal umgestaltet.

Die Baugeschichte jenes alten, während der Frühen Neuzeit in mehreren Bauphasen entstandenen Landhauses (Abb. 85, 86) erscheint auf den ersten Blick weitgehend geklärt[1]. Doch springen beim genaueren kritischen Hinsehen zahlreiche Unklarheiten und Unstimmigkeiten ins Auge. Sie sind nicht nur der fragmentarischen Quellenüberlieferung zuzuschreiben, sondern sie erscheinen insbesondere der selektiven Heranziehung der zugänglichen Quellen und der bereitwilligen Übernahme ungenügend fundierter Erkenntnisse aus älteren Bearbeitungen geschuldet. Deshalb muss die Erschließung der Geschichte des Landhauses gleich eingangs angesprochen werden.

Mit dem „Codex provincialis", einem im 18. Jahrhundert in mehreren Zeitabschnitten entstandenen, nach Schlagwörtern geordneten Regestenwerk der ständischen Landesverwaltung in Österreich unter der Enns[2], besaß das Landhaus in Wien vergleichsweise früh eine umfassende und leicht zugängliche Materialsammlung zur eigenen Vergangenheit. Auf dieser Quellenauswahl konnten Autoren handschriftlicher Bearbeitungen der Geschichte des Landhauses aufbauen, ohne auf die deutlich weniger übersichtlich überlieferten Originalquellen zugreifen zu müssen. Das war im Grunde auch der Fall bei dem 1838 anlässlich des spätklassizistischen Umbaus des Landhauses entstandenen historischen Versuch des späteren Naturforschers und Zoologen, seit 1821 allerdings zeitweise Kanzleibeamten („Registrant") der niederösterreichischen Landstände Leopold Joseph Fitzinger (1802–1884), dessen Vorfahren wichtige Posten in der Verwaltung der ständischen Gebäude innegehabt hatten[3]. Fitzingers z. T. recht wenig kritische Skizze, die

[1] Feuchtmüller, Die Herrengasse 74–87; Czeike, Historisches Lexikon 4 406[b]–408[a] (Art.: Niederösterreichisches Landhaus); Dehio-Handbuch 522–527 (Art.: Niederösterreichisches Landhaus); Jeitler, Die Wiener Hofburg 89–91; Eggendorfer, Das alte Niederösterreichische Landhaus.

[2] Vgl. dazu Mayer, Das Archiv und die Registratur 145–150.

[3] Fitzinger, Versuch; das Vorwort datiert vom 15. August 1838. Das inhaltlich weitgehend identische Manuskript mit gleichem Vorwort, doch unter leicht unterschiedlichem Titel, ist überliefert in NÖLA, Hand-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 85: Das Niederösterreichische Landhaus auf dem 1778 fertiggestellten Wien-Plan von Josef Daniel Huber.

schriften, 347. Der Autor korrigierte in dieser Abhandlung viele Fehler aus seiner früheren Skizze: Fitzinger, Zur Geschichte. Über Fitzinger Wurzbach, Biographisches Lexikon 4 258–260. Am 17. Apr. 1839 genehmigte der ständische Ausschuss den Ankauf des Manuskriptes für das ständische Archiv um 100 fl. und stellte eine Erhöhung des Autorenhonorars in Aussicht, sobald die Ausschussmitglieder sich mit dem Inhalt genauer vertraut gemacht und überlegt hätten, ob der Text für die Drucklegung geeignet ist, NÖLA, StA II, Kart. 385. Fitzingers Vater war Inspektor der niederösterreichischen ständischen Gebäude und war anscheinend mit Johann Josef Fitzinger († 1795), dem langjährigen Bauschreiber der niederösterreichischen Stände, verwandt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zahlreiche gravierende Irrtümer und Fehlinterpretationen enthält, lenkt seit ihrer Drucklegung 1869, drei Jahrzehnte nach ihrer Entstehung, den Blick der Forscher. Unter dem Einfluss dieser Darstellung stand auch Anton Mayer (1838–1924), der Leiter des Niederösterreichischen Landesarchivs und der Landesbibliothek, der 1904 eine grundlegende Studie über das Niederösterreichische Landhaus veröffentlichte. Mayers Studie zog bereits verstärkt Originalquellen heran, erschloss einige sogar editorisch, korrigierte manche Irrtümer und stellt bis heute das unübertroffene Standardwerk zur Geschichte des Landhauses dar[4]. Dennoch ist sie, vor allem bezüglich des 16. Jahrhunderts, kritisch zu hinterfragen, denn der Autor erschöpfte keineswegs den zur Verfügung stehenden Quellenfundus und kam, aller Quellennähe zum Trotz, nicht ohne gravierende und stellenweise frappierende Fehler aus, die weithin bis heute kolportiert werden und auf Korrektur warten[5].

Mayers Ausführungen und Quelleninterpretationen werden in der Literatur – abgesehen von einigen kleineren Korrekturen[6] – zumeist übernommen. Viel zu selten wurde auf den durch ihn bearbeiteten Quellenbestand zurückgegriffen[7]. Eine komplexe Verbindung der Quellenuntersuchungen mit kunst- und baugeschichtlichen Forschungen ist bisher nicht erfolgt, wiewohl der rezente der Geschichte des Niederösterreichischen Landhauses gewidmete, den gegenwärtigen Kenntnisstand zusammenfassende und reiches Bildmaterial vorlegende Band einige bedeutende Impulse in dieser Richtung setzte, insbesondere bezüglich der Barockdekoration des Großen Saales und bezüglich des untergangenen Renaissance-Treppenhauses[8]. Der eigentlichen Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stände wurde jedoch auch in diesem Band so gut wie keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Eine eingehende kritische Beschäftigung mit der Bauentwicklung des Niederösterreichischen Landhauses würde den Rahmen dieses Kapitels sprengen. Künftige Forschungen werden aber bei einer generellen Inventur der von Anton Mayer formulierten Befunde ansetzen müssen. Dabei sollten einerseits die von ihm nur selektiv herangezogenen Quellen neu gelesen werden, andererseits müssen auch weitere Quellen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv entsprechende Berücksichtigung finden. Im Folgenden kann neben der skizzenhaften Zusammenfassung der Bauentwicklung des Landhauses nur das Ausmaß der notwendigen Korrekturen angedeutet werden.

4.2 Der Gebäudekomplex

Bald nach der Erwerbung des liechtensteinischen Freihauses durch die niederösterreichischen Stände 1513 erfolgte dessen erster Um- und Ausbau, der noch mit (teilweise erhaltenen) spätgotischen Stilformen arbeitete. Die Datierung unterschiedlicher weiterer Bauphasen in der Forschungsliteratur, in Anlehnung an die Feststellungen Anton Mayers, ist zumeist kritisch zu hinterfragen. Die fragmentarisch überlieferten Quellen weisen

[4] Mayer, Landhaus.

[5] Vgl. unten, insbesondere auf S. 467, 469–471, 474–476, 480, 482, 486f., 494, 499.

[6] Frey, Landhaussaal.

[7] Vgl. Feuchtmüller, Landhaus.

[8] Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 121–155, 163–173 und passim. Vgl. Stangler, Das niederösterreichische Landhaus; Veits, Bemerkungen; und insbesondere Seebach, Zur Baugeschichte, der das Fehlen entsprechender Bauuntersuchungen bemängelt und auf offene Fragen hinweist. Die ebendort angekündigte „ausführliche Darstellung der Baugenese des niederösterreichischen Landhauses“ (S. 315 Anm. 9) scheint nicht veröffentlicht worden zu sein.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 86: Das Niederösterreichische Landhaus kurz vor seinem spätklassizistischen Umbau (1838). Franz Wolf nach Alois Pichl.

nämlich in der Regel nur auf einzelne bauliche Adaptierungen und nicht unbedingt auf geschlossene Bauetappen hin und sie sind zumeist unterschiedlich interpretierbar. Das schließt freilich nicht aus, dass den Ständen ein Erweiterungs- und Entwicklungskonzept des Landhauses vorschwebte und graduell realisiert wurde.

Ein gutes Beispiel dafür, wie vorsichtig man mit den überlieferten Quellen und der vorliegenden Literatur zum Niederösterreichischen Landhaus umgehen muss, stellt die

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Deutung eines detailreichen Bauauftrags an den (ansonsten unbekannten) Maurer- und Steinmetzmeister Hans Traubinger dar. Der Auftrag bezieht sich auf ein unter der Verordnetenstube auf acht Pfeilern zu errichtendes Kreuzgewölbe und auf einige weitere Bauelemente in anderen Räumlichkeiten des Landhauses, die damals ebenfalls erneuert werden sollten[9]. Anton Mayer edierte dieses undatierte, für die Rekonstruktion der baugeschichtlichen Entwicklung des Landhauses um die Mitte des 16. Jahrhunderts besonders aufschlussreiche Einzelstück mit gravierenden, sinnverändernden Lesefehlern und verband es irrtümlicherweise mit der ersten Bauphase des Landhauses nach 1513[10]. In der späteren Forschung, die diese Interpretation mit geringfügigen Modifikationen übernahm (sie verschob die Datierung erst auf die Zeit kurz nach der spätgotischen Bauphase, doch auf jeden Fall vor 1533), wird in diesem Dokument der Bauauftrag zum Anschlussbau im Bereich des linken Landhausflügels und zur Errichtung mehrerer neuer Stuben gesehen[11]. So wurde zuletzt behauptet, dass dieses Dokument „Erweiterungsarbeiten am linken Trakt, und zwar de[n] Einbau einer Stube und einer Kanzlei für den Vierten Stand sowie ein[es] Beratungsraum[s] für die Verordneten" beweise[12].

In Wirklichkeit lässt sich jedoch das undatierte Aktenstück erst auf einen Auftrag der Stände an die Verordneten in der Instruktion vom 20. November 1545 zurückführen, der der Forschung bisher gänzlich unbekannt blieb: Die Landschaft ersuchte die Verordneten, den baufälligen hölzernen Boden der Verordnetenstube abtragen und den Stall für die Aufbewahrung von Brennholz unter der Stube aus Brandschutzgründen wölben zu lassen[13]. Gleichzeitig trafen die Stände zusätzliche Entscheidungen bezüglich einer künftigen Erweiterung des Landhauses, weil *guet und billich, das der dreier stendt dienner unnd officier als einnember unnd secretari darinnen ir wonung haben* und nicht in gemieteten Quartieren Geld verschwenden müssen. So wurde vorgesehen, dass für die Verordneten ein ganz neuer Raum erbaut werden sollte, während der ständische Sekretär, der bisher außerhalb des Landhauses wohnen musste, ihren bisherigen Beratungsraum beziehen würde[14]. Ob die

[9] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 5r–6v.

[10] Mayer, Landhaus 11–13, 110f. Mayer las z. B. das Wort „under" wiederholt als „und" fehl, wodurch die richtige Deutung des Auftrags anhand seiner Edition vollkommen verunmöglicht wurde. So ist z. B. statt „das gwelb und die cantzley" *das gwelb under der cantzley* zu lesen.

[11] Feuchtmüller, Landhaus 12, datierte das Aktenstück auf die Jahre 1513–1518 und erblickte darin nur „einfache Arbeiten". Ders., Herrengasse 78, revidierte seine frühere Ansicht und sah darin einen Auftrag zur Errichtung des linken Trakts des Landhauses. Ähnlich Stangler, Das niederösterreichische Landhaus 307; Rizzi, Die Architektur 95: Der Bauauftrag sei kurz nach der ersten Bauphase („[w]enig später", jedenfalls vor 1533) erteilt worden und habe die Erbauung des linken Flügels einschließlich der Bürger- und der Verordnetenstube zur Folge gehabt. Ähnlich jüngstens Jeitler, Die Wiener Hofburg 91. In Wirklichkeit müssen die genannten Räumlichkeiten (über die Bürgerstube ist darin jedoch nicht die Rede), wie dem Wortlaut des Bauauftrags zu entnehmen ist, bereits bestanden haben.

[12] Eggendorfer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 311.

[13] *Nachdem der poden in der herrn verornndten zimmer von holzwerch unnd dermassen erfault, das zu besorgen, wo nit zeitlich fürsehung beschiecht, derselb möcht gar einfallen, dieweil dann in demselben zimer ainer ersamen landtschafft hanndlungen ligen unnd darunder ain stall, darinnen das holz ligt, unnd der poden, wie vermelt, vast erfault unnd von holzwerch, unnd wo* […] *ain feur oder prunst außkhomen solle, das nit müglich wär, das berüerter lanndtschafft sachen davon khumen oder gebracht werden mecht, demselben unnd mererm schaden fürzukhumen, hetten sich die herrn der dreier stenndt enntschlossen, dieweil an das ain neuer poden gelegt werden mues, das die herrn verornndten denselben stall oder gemach, darauf das zimmer steet, disen windter gar gewelben lassen, alßdann so ist gemainer landtschafft sachen zimblich versehen, also das khain prunst oder annders zu besorgen ist*. NÖLA, StA, A.2.1/1.

[14] *Das auch das lanndthaus der dreier stenndt erkhaufft, guet unnd billich, das der drier* [!] *stenndt dienner unnd officier als einnember unnd secretari darinnen ir wonnung haben und sonnderlich, weil der secretari in bedennckhung, das er gemainer lanndtschafft sachen in seiner verwarung und veranntwurttung hat, das er sein wonung darinnen het unnd ime auch nit wenig beschwerlich, das er annder ortten sey, unnd aus ainem haus zu bestanndt*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

damalige Verordnetenstube und die Holzkammer sich bereits damals, im Jahre 1545, im linken Landhausflügel befanden, bleibt dabei unklar. Der Hinweis auf *zway vennster gegen dem garten*, die Traubinger in der Holzkammer versetzen sollte, würde eher auf die Lokalisierung in einem anderen Teil des Landhauses (möglicherweise im sogenannten „alten Stock" mit der Front in die Herrengasse) hindeuten, die Sache bleibt jedoch unklar[15]. Das gewölbte erdgeschossige Zimmer ist in den späteren Akten jedenfalls nicht mehr nachweisbar und spätere Raumverlegungen sind bereits angesichts der zitierten Verfügung nicht auszuschließen, wiewohl der Bauauftrag an den Meister Traubinger nicht den Eindruck erweckt, dass die Verordneten bereit gewesen wären, ihre bestehendes Zimmer aufzugeben[16].

Immerhin verfügte das (ursprünglich vermutlich nur L-förmige) Landhaus bereits damals – wie der Wien-Plan von Bonifaz Wolmuet von 1547 zeigt[17] – über feste Außenkonturen einer zwischen dem Minoritenplatz und der Herrengasse ausgedehnten Dreiflügelanlage. Diese asymmetrische hufeisenartige Grundrissstruktur blieb dann (abgesehen von weiteren Aufstockungen, kleineren Erweiterungen und Zubauten) bis zum Umbau im 19. Jahrhundert erhalten (Abb. 85).

Die letzte grundlegende Bauphase, in der die Dreiflügelanlage ihre spätere, dreigeschossige Höhe gewann, fand jedoch erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts statt. Sie wurde von Anton Mayer auf die Jahre 1562–1586 datiert und mit dem Wiener Stadtbaumeister Hans Saphoy († 1578) in Verbindung gesetzt, dem der reichhaltige plastische Schmuck im Inneren des linken Traktes, namentlich in der von ihm aufwendig gestalteten Vorhalle vor der Verordnetenstube und im untergangenen Stiegenhaus, einschließlich dreier prachtvoll dekorierter Marmorportale, nachweislich zugeschrieben werden kann (Abb. 88, 90). Mayers Interpretation war wie folgt: Nach einer zweijährigen Anlaufphase um 1562, in der der vordere Teil des linken, längeren Landhausflügels zur Herrengasse aufgestockt worden sei, soll ab 1568 „der letzte, nun vollständig zu Ende geführte Ausbau des Landhauses" erfolgt sein. Zunächst sei der hintere Teil des linken Traktes mit der Verordnetenstube aufgestockt und mit den angesprochenen Marmorportalen ausgestattet worden. Erst danach sei Mitte der 1570er Jahre der Quertrakt mit dem Großen Saal fertiggestellt worden, auf dem 1578 angeblich ein Uhrturm entstand. Der Landhausumbau soll mit der Fertigstellung des rechten Landhausflügels mit der Herren- und der Ritterstube im Jahre 1586 abgeschlossen worden sein[18]. Nachdem Dagobert Frey in seinem 1919/20 erschienen Aufsatz festgestellt hatte, dass der Große Saal trotz seines barocken Dekors ein im 16. Jahrhundert erbauter Renaissance-Raum ist, wurde auch seine Wölbung Saphoy zugeschrieben (Abb. 93)[19]. Von Rupert Feuchtmüller wurde die Raumgestaltung des Saals als „Saphoys bedeutendste Leistung" bezeichnet[20].

---

in die vierzigg guldin geben mueß, unnd dieweil dann diser zeit khan zimer, darinnen er wonen möcht, im lanndthaus vorhanden, sollen demnach die herrn verorndten auf des ofenhaizers gemach, darinnen er ist, ain zimmer zu ir, der verorndten, radtstuben pauen unnd zuerichten lassen, so mag ain secretari bei tag unnd nacht sein wonung im lanndthaus in dem zimmer, darinnen die herrn verornndten yezo sein, haben unnd den großen uncoßten, so er bestandtweiß aus dem haus geben mueß, ersparn und vermitten beleiben. Ebd.

[15] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 5r.

[16] Möglicherweise wurde mit der darin erwähnten Unterteilung der Verordnetenstube ein Kompromiss gefunden.

[17] Vgl. die Abbildung in Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 95.

[18] Mayer, Landhaus 16–23.

[19] Frey, Landhaussaal 69, 73.

[20] Feuchtmüller, Landhaus 15.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 87: Schematische Darstellung des Niederösterreichischen Landhauses auf der Wiener Version des von Nicolò Angielini (?) gezeichneten Wien-Plans (um 1570 bzw. frühe 1570er Jahre). Kolorierte Federzeichnung, Detail.

Diese in der Literatur bisher weitgehend unkritisch tradierte Bauchronologie und Zuschreibung[21], die davon ausging, dass die Stände sich zunächst um den aufwändigen Dekor der Verordnetenstube und deren Vorraumes im Seitentrakt des Landhauses kümmerten, bevor sie überhaupt zum Umbau des Großen Saals und zur Errichtung der umliegenden kurialen Beratungsstuben schritten, erweist sich beim näheren Hinsehen als auf wackeligen Grundlagen beruhend und revisionsbedürftig. Zunächst sei hier auf augenfällige Schwachstellen und offenkundige Widersprüche hingewiesen. Zum einen ist festzustellen, dass Anton Mayer für den mit 1586 angegebenen (und in der gesamten Literatur seitdem tradierten) Terminus ad quem des Umbaus des rechten Hoftraktes keine Quellenbelege erbrachte[22]. In der Tat lassen sich dafür in den aus den 1580er Jahren bereits vollständiger überlieferten ständischen Akten auch keine Belege finden. Mayers Interpretation steht zudem im krassen Widerspruch zu den Aussagen des bestens informierten Zeitzeugen, des Bauschreibers und Oberaufsehers des Landhausbaues Hans Rinstinger († 1584), der später wiederholt von der *volendung ainer ersamen landschafft gepeu im lanndhauß* sprach, *welches dan im 74isten jar gar fertig worden*[23]. Der unlängst

[21] Ebd. 12–18; Feuchtmüller, Die Herrengasse 78f.; Czeike, Historisches Lexikon 4 407[a]; Dehio-Handbuch 522; Stangler, Das niederösterreichische Landhaus 307–309; Rizzi, Die Architektur 95f.; Krug, Die historischen Räume 163, 171; Jeitler, Die Wiener Hofburg 91; Eggendorfer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 312f. In: Wien. Geschichte einer Stadt 2, hg. Vocelka–Traninger 15, 457, wird die Wölbung des Saals an einer Stelle auf das Jahr 1571 (Karl Vocelka), an einer anderen auf das Jahr 1551 (Friedrich Polleroß) datiert, dennoch aber Saphoy zugeschrieben.

[22] Mayer, Landhaus 23.

[23] NÖLA, A.2.9/1, fol. 75[r] (Erledigungsvermerk vom 12. Dez. 1581). Ähnlich in einem anderen Memorial desselben (Erledigungsvermerk vom 19. Dez. 1583): […] *das ich hievor, alß das gepeu im 74isten vollent,*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vorbildlich erschlossene „Angielinische“ Wien-Plan, der den jüngsten Erkenntnissen zufolge um 1570 bzw. in den frühen 1570er Jahren entstand, zeigt bereits alle drei Flügel des Landhauses in die gleiche Höhe aufgeführt (Abb. 87), was den Abschluss der Bauarbeiten vor der Mitte des Jahrzehnts bestätigt[24]. Der Nachrichtensplitter aus der Mitte der 1570er Jahre, den Mayer mit dem Um- und Ausbau des Großen Saals in Verbindung setzen wollte, wurde von ihm, wie unten noch genauer dargelegt werden soll, irrtümlich gedeutet und bezieht sich zum Teil auf Bauprojekte, die nicht mehr realisiert wurden (Uhrtürme)[25]. Damit kann der letzte, etwa zehnjährige Zeitabschnitt des bisher angenommenen Landhausumbaus mit gutem Gewissen gestrichen werden.

Zum anderen muss ein früherer Beginn der Bauarbeiten vorausgesetzt werden. In der Forschung wurde eine Bevollmächtigung der Verordneten vom April 1551 registriert, einen geschickten Baumeister zu finden und ihn den Landhaussaal wölben zu lassen[26]. Die Forschung nahm an, dass dieser Auftrag aus unbekannten Gründen unausgeführt blieb und erst von Saphoy knapp ein Jahrhundertviertel später, in der Mitte der 1570er Jahre, durchgeführt wurde. Anton Mayer sowie allen späteren Forschern entging jedoch unter anderem ein bedeutendes Aktenstück aus einem quellenmäßig deutlich schlechter – eigentlich nur durch sporadisch überlieferte Einzelstücke – beleuchteten Zeitabschnitt, das belegt, dass die Verordneten im Herbst 1559 beim kaiserlichen Baumeister und Superintendenten der landesfürstlichen Bauten Hermes Schallautzer (1503–1561) die beachtliche Menge von 50.000 Ziegeln sowie mehrere Wägen Kalk bestellten. Dieser Auftrag setzt große Baumaßnahmen voraus und tatsächlich wollten die Stände das Material für den im Frühling 1560 geplanten Umbau des Landhaussaals und einiger bisher nicht „zubereiteter“ Zimmer verwenden[27]. Das Schreiben legt eine Anknüpfung dieses Bauvorhabens an frühere bauliche Umgestaltungen nahe und führt vor Augen, dass der Umbau des Landhaussaals und damit des Quertrakts nicht erst Mitte der 1570er Jahre in Angriff genommen wurde, sondern dass er bereits lange vor den bekannten Adaptierungen der Innenräume des linken Flügels durch Hans Saphoy auf dem Plan stand.

Damit sollte die gesamte Reihenfolge der Umbauarbeiten neu überlegt werden. Es wird nämlich fraglich, ob der Landhausumbau tatsächlich von der Herrengasse und dem vorderen Teil des linken Flügels mit seinen weniger bedeutenden Amtsräumen seinen Anfang nahm und erst allmählich zum Landhaussaal und zu den ständischen Versammlungsräumen vorrückte. Eine andere Reihenfolge, vom Quertrakt ausgehend, wäre mit Blick auf

---

von dem 75isten jar heer järlich 70 fl. eingepiest [= eingebüßt], ebd., fol. 100r. Die Inneneinrichtung der Landhausräumlichkeiten wurde allerdings noch in den unmittelbar folgenden Jahren fortgesetzt, siehe Rinstingers Übersicht über den Empfang und die Ausgaben von 1568 bis 1578, ebd., fol. 54r–55v.

[24] Opll–Krause–Sonnlechner, Wien als Festungsstadt 297f., zur Datierung: 304, 306f., 487.

[25] Siehe unten Kap. 4.3 auf S. 483f. und 4.5 auf S. 493f.

[26] Kap. 4.5 auf S. 493.

[27] *Die herrn ainer ersamen landtschafft in Osterreich under der Enns verorndten* [= Verordneten] *lassen Rö. Kay. M. rat und obersten paumaister herrn Hermessen Schalauzer freundlicher mainung anzaigen, wie sy, die herrn verornden, den sall im landthauß und die zymer, so bißherr, das* [= dass] *darinen gewont mocht* [= möchte?] *werden, nicht gar zueberait, an die stat zuerichten zu lassen entschlossen, darzue sy, die herrn verornden, in die 50.000 ziegl, auch etlich wagen khalch zu anfahung* [= zum Anfang] *solches gepew notdurfftig sein, dieweill dann gedachter herr Schallauzer, damit solches gepew in das werch gebracht werden müge, alle befurderung erzaigen mag, so ist der herrn verornden freundtlich ansynen, herr Schallauzer welle gemainer landschafft und den herrn verornden zum gefallen inen obgemelte 50.000 ziegel und etlich wagen khalch allyezo, damit das gepew auf den frueling an die hanndt genomen werden mochte, umb pare bezallung zuesteen und volgen lassen*. Die niederösterreichischen Verordneten an Schallautzer, 21. Sept. 1559, NÖLA, StA II, Kart. 46 (Konzept).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Bedeutung und Prominenz der dort untergebrachten Räume und auf die wiederholte Nennung des Saalbaues in den Akten (1551, 1559) sogar wahrscheinlicher. Allerdings ist der gesamte Umfang der von Mayer um 1562 festgestellten und bezüglich ihrer Dauer und ihres Ausmaßes anscheinend unterschätzten Bauarbeiten[28] infolge der mangelhaften Quellenüberlieferung schwer zu bestimmen. Tatsächlich können diese Arbeiten, wie Mayer voraussetzte, (auch) mit dem linken Landhausflügel in Zusammenhang gebracht werden[29]. Diese Lokalisierung ist möglich aufgrund der Reaktion der Verordneten vom 16. August 1562 auf die Beschwerde Hans Wilhelms von Rogendorf, dem an seinem südlich vom Landhaus stehenden Haus *durch das lanndthaußgebey, nämblich vom vordern newen stockh gegen der herrngassen, schaden beschehen unnd zway zimberl, so vorhin auß des herrn von Roggendorf hauß am bemelten des lanndhauß stockh gebawt gewest, abgebrochen worden*[30]. Bei diesem „vorderen neuen Stock gegen der Herrengasse", der uns in den unmittelbar folgenden Jahren in den Quellen wiederholt begegnet[31], handelte es sich anscheinend um den vorderen Teil des linken Flügels mit gassenseitiger Front und – das ergeben die späteren Baupläne sowie die spätere Bauentwicklung – fünf hofseitigen Fensterachsen (Abb. 92). Dieses aus drei längsrechteckigen Stuben übereinander und einem alle drei Geschosse verbindenden Stiegenhaus bestehende Gebäude umfasste somit nicht einmal ein Drittel des erst später zu einem einheitlichen Trakt ausgebauten linken Flügels[32].

Die Bauarbeiten 1560–1563, die mit der Bestellung von 50.000 Ziegeln für den Saalbau eingeleitet wurden, scheinen jedoch mehr als nur diesen Landhausteil auf der gegenüber-

[28] Der in NÖLA, StA, B.8.3, fol. 10$^{r–v}$, überlieferte Raitbrief der Verordneten vom 5. Apr. 1563 über die Ausgaben des für den Landhausbau verantwortlichen Fürbieters des Landrechts Ulrich Baumann *auf erpawung des landthauß* im Zeitraum vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. 1562 bezifferte die Unkosten nicht auf 345 fl., wie bei Mayer, Landhaus 17, zu lesen ist, sondern stellte fest, dass Baumann um 345 fl. *merers empfangen, dann die ausgaben bracht haben*. Die Ausgabe muss somit um ein Vielfaches größer gewesen sein. Ebenso wenig bezieht sich das Dokument „auf das erste Baujahr", wie Mayer angibt. Am 26. Jan. 1563 erteilten die Verordneten den Auftrag auf Auszahlung des Honorars von 214 fl. an den Tischlermeister Hans Heher (Herr) wegen *seiner im lanndthauß verrichten tischler arbait*. Der Tischler solle jedoch noch gewisse Mängel beheben, NÖLA, StA II, Kart. 47.

[29] Mayer, Landhaus 16f.

[30] Ein zunächst vorgesehener *widerpaw der abgebrochenen zimerl* sei nicht mehr möglich, NÖLA., StA, B.8.3, fol. 9^{r}. Mayer, Landhaus 17, interpretierte das Aktenstück, als ob dieser Schaden erst künftig hätte entstehen sollen.

[31] So in einem Vertrag der Verordneten mit Rogendorf vom 6. Apr. 1564, demzufolge die Landschaft *auß dem lanndthauß im fordern neuen stockh und mitern zimer uber daß gäßl in gedacht herrn von Rogendorff behaußung maur* […] *ain gewelb* errichten darf, genau so wie Rogendorf ein anderes Schwibbogen-Zimmer zum Landhaus hin zu bauen berechtigt ist, ebd., fol. 13$^{r–v}$; mit sinnverändernden Lesefehlern ediert bei Mayer, Landhaus 112. Ferner in der bisher nicht bekannten Instruktion für den kaiserlichen Proviantverwalter und neuen Landhausverwalter Matthias Taütschler vom 29. Jan. 1565: *Daentgegen solle er für sich unnd die seinen das zimer im lanndthaus haben, nemblichen die stuben, khamer unnd khuchen zwischen der lanndtcanzlei unnd des neuen stockhs gegen der herrengassen, inmassen dasselb der vorgeweßt wiert, deßengleichen die khuchen, das gwelb unnd den kheller, so herr Joachim herr von Schönkhirchen, geweßter lanndtmarschalch, inngehabt, doch sover* [= sofern] *hochzeitten oder anndere lattschafften* [= Ladschaften] *im lanndthaus sein, dieselb zeith raumb unnd platz geben, unnd damit er in seinem bewilligten zimmer deßto beruebsamer* [!] *wonnen muge, solle ime auch die stuben unnder des secretari zimer auf der erdten ervolgen, damit der herrn verorndten gsindt daselbst sein unnd ire malzeitten haben mugen*. NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 22$^{r–v}$. Weitere Erwähnungen aus dem Jahre 1568 siehe unten auf S. 475. Als „der vordere Stock" scheint dabei in dieser Zeit der ganze linke Landhausflügel bezeichnet worden zu sein, während der rechte Landhausflügel entlang der Parzelle des anderen Nachbarn, des Herrn von Fünfkirchen, im Jahre 1569 als der „hintere Stock" firmiert, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 33^{r} (*auß dem landthauß nach der maur des hindtern stockhs hinab in euren gartten*).

[32] Mayer, Landhaus, Tafel I; Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 108.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

liegenden Seite der Landhausparzelle erbracht zu haben: Eine bisher nicht berücksichtigte Nachricht vom April 1563, die, sich auf den Abschluss dieser Bauetappe beziehend, über die Deckung der Stiegendächer mit Kupfer spricht, lässt nämlich ebenfalls Adaptierungen im Bereich der hofseitigen Eckbauten vor dem Quertrakt vermuten[33], wo tatsächlich im 16. Jahrhundert – und diesem Aktenstück zufolge wohl bereits in eben diesen Jahren – zwei mit Kupfer gedeckte Freitreppen mit arkadengegliedertem Anbau als Aufgänge zum Landhaussaal und den ständischen Versammlungsräumen errichtet wurden (Abb. 90)[34].

Aus dem Gesagten ergeben sich schließlich gute Gründe, den Anteil von Hans Saphoy am Landhausumbau, der bisher als maßgebend interpretiert und anscheinend stark überschätzt wurde[35], zu hinterfragen. Saphoys Anstellung erfolgte nämlich erst spät: Am 23. Januar 1568, offenbar im Zusammenhang mit den weiteren, damals bevorstehenden Adaptierungen, ersuchten die Verordneten die Stadt Wien um das Einverständnis bezüglich einer zusätzlichen Beauftragung ihres (der Stadt Wien) Baumeisters mit der Begründung, dass sie *im lanndthauß alhie ain gebey zu verichten vorhabens seyen*[36]. Anton Mayer setzte voraus, dass Saphoy folglich (bevor er sich an den Quertrakt gemacht haben soll) den Umbau und die Aufstockung des hinteren Teils des linken Landhausflügels (von der Verordnetenstube bis zum Quertrakt) durchführte, dessen Räume – die Vorhalle und das Stiegenhaus – von ihm Anfang der 1570er Jahre nachweislich mit dem plastischen Schmuck versehen wurden. Eine derartige Annahme ist jedoch nicht zwingend. In seiner Eingabe vom 28. November 1572 unterschied der Baumeister nämlich zwischen zwei unterschiedlichen Aufträgen, die miteinander gar nicht zusammenhängen müssen. Der eine bestand in der Erbauung *des neuen stokhs unnd kheller*. Saphoy habe die diesbezügliche Abrechnung für das fertige Bauwerk bereits am 3. Mai 1572 den Ständen übergeben, diese sei seitdem unerledigt geblieben. Inzwischen sei er aber auch *nun schon mit der anndern arwait, allß die merbelstainnen thiergericht sambt den historien unnd billdtwerch, auch die stiegen unnd baidte gewelb sambt iren wapen unnd annderer zier ferttig*[37]. Während der zweite Auftrag sich mit Sicherheit auf die Vorhalle vor der Verordnetenstube mit den beiden berühmten Marmorportalen sowie auf das neue Stiegenhaus bezieht, das Saphoy – das ist für die genaue Lokalisierung seiner Bauarbeiten wichtig – in einen bereits bestehenden Landhausteil einbaute (Abb. 88)[38], müsste der erste Auftrag mit einem

[33] Am 6. Apr. 1563 wurde der Fürbieter Baumann instruiert, er solle *allerlay pawzeug unnd anndere stuckh* […], *welche er* […] *zu gemainer landtschafft gebey gebraucht* […], *die auch gemelter landtschafft khünfftig zu nuz khumen möchten*, bewahren. Darunter befanden sich *stainberch, pockhstal unnd annder holzwerch, ittem das beschlagen wagerl, darauf man die gehauten werkhstuckh gefuert, ittem die alltten thier, schloß, beschlacht, daflwerch, außgebrochne penckh, offen in stuben, in sonnderhait das uberpliben khupffer von den stiegendächern, ittem in des herrn brobst zimer ain spanpeth per 6 f., tebich per 2 f.,* usw. NÖLA, StA II, Kart. 47.

[34] Mayer, Landhaus 32.

[35] „Man kann eine Würdigung der Werke Saphoys im Landhaus nicht abschließen, ohne auch seiner Bauplanung im allgemeinen zu gedenken. Er gab dem Landhaus jene Form, die noch bis zum vorigen Jahrhundert große Bewunderung fand", Feuchtmüller, Landhaus 16; „Saphoy kann daher mit Recht als Architekt und Leiter des Saalbaues und der anschließenden Stuben der Herren Stände bezeichnet werden", ders., Die Herrengasse 79.

[36] StA II, Kart. 47 (Konzept).

[37] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 37r. Mit den beiden *gewelb* war das Gewölbe der Vorhalle im ersten Stock sowie das Gewölbe des erdgeschossigen Teils des Stiegenhauses gemeint.

[38] Über den Einbau des Stiegenhauses in ein bereits bestehendes Gebäude belehrt eine detaillierte Abrechnung Saphoys: „Item die zway gewelber in offt gemelten fuerhauß […] zugewelben, auszuberaitten, die alten abzubrechen, die stiegen zu uersetzen vnnd in das altgemeyer einzuprechen." Mayer, Landhaus 117. Außerdem war es notwendig, „wappen vnnd anders in das gewelb, vnnd alte maur einzubrechen, vnd zuuersetzen", ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 88: Die von Hans Saphoy gestaltete, 1572 fertiggestellte Vorhalle im linken Seitentrakt des Niederösterreichischen Landhauses (ursprünglich durch ein Stiegenhaus mit dem Erdgeschoss verbunden), mit dem Marmorportal der Tür in die Verordnetenstube.

anderen Gebäudeteil in Zusammenhang gebracht werden, der damals von Grund auf, einschließlich der Demolierung der früheren Bausubstanz und der Fundamentarbeiten, erbaut wurde. Hier ist am ehesten – wie unten noch ausgeführt wird – an den mittleren Teil des linken Landhausflügels zu denken, zwischen dem oben erwähnten „neuen Stock gegen der Herrengasse" und der Vorhalle vor der Verordnetenstube (Abb. 92).

Es gibt noch weitere, bisher nicht hinlänglich interpretierte Quellen, die diesen Schluss unterstützen und das Ausmaß der Beteiligung Saphoys am Landhausumbau realistischer einschätzen lassen. Im Jahre 1578 nahmen nämlich die Stände mit Saphoy eine generelle Abrechnung seiner sämtlichen Arbeiten im Landhaus (*aller sein verricht gebew im lanndthauß*) vor, die mit zwei Dokumenten überliefert ist[39]. Aus diesen geht hervor, dass Saphoy für seine

Die Konsolenköpfe in der Vorhalle, die damit am ehesten gemeint sein dürften (Abb. 88), sind in die Außenwände zum Landhaushof und zum Nachbarhaus eingemauert. Vgl. Krug, Die historischen Räume 163–173, 204f. Hier handelte es sich also keineswegs um ein Bauen von Grund auf. Die flüchtig erwähnte Beseitigung alter Gewölbe ließe eventuell – aber keineswegs zwingend – an den 1545 von Hans Traubinger erbauten gewölbten Raum zur Aufbewahrung von Holz unter der Verordnetenstube denken, siehe oben.

[39] Es handelt sich um eine an Saphoy gerichtete Stellungnahme der Verordneten zu seinen einzelnen Ansprüchen vom 28. Juli 1578, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 49r–52v (Konzept). Das zweite Dokument ist ein undatiertes *Verzaichnus und ordentliche abraitung, was maister Hannß Saphoy* […] *wegen seiner in gemainer lanndtschafft lanndthauß verrichten gebew allenthalben empfanngen, hergegen für sein arbait laut raitung und schezung in ausgab für passierlich gehabt*, das die ihm bezahlten jährlichen Summen auflistet und alle acht von ihm vorgelegten Abrechnungen kommentiert, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 54r–57v (Konzept). Dazu ist das Begleitschreiben der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Arbeiten am Landhaus bereits zwischen 1568 und 1575 in unterschiedlich großen Raten insgesamt 5441 fl. kassiert hatte[40]. Seine Tätigkeit für das Landhaus lässt sich somit auf diesen achtjährigen Zeitraum beschränken, möglicherweise war sie sogar kürzer. Er erhielt nämlich die größten Beträge, im Durchschnitt knapp 1500 fl. jährlich, in den Jahren 1568 bis 1570. Im Jahre 1571 wurden ihm immerhin noch 550 fl. ausbezahlt, im Jahre 1572 aber nur mehr 100 fl., 1573 300 fl. und 1574 sogar gar nichts. Erst am 2. April 1575 erhielt er die letzten 150 fl. Das deutet darauf hin, dass das Ausmaß seiner Tätigkeit im Landhaus in den ersten Jahren (1568–1571) am intensivsten war und mit der Zeit abnahm. Leider sind die Beilagen und die damit zusammenhängenden Überschläge mit einer Ausnahme nicht überliefert. Aus den beiden erhaltenen Dokumenten lassen sich aber dennoch die Schwerpunkte der Tätigkeit von Hans Saphoy im Landhaus zum guten Teil rekonstruieren.

Einen Schwerpunkt bildeten die bereits angesprochene, zwischen 1569 und 1572 realisierte Errichtung des Stiegenhauses und die damit im Zusammenhang stehende Gestaltung der Vorhalle vor der Verordnetenstube. Dieser Posten, für den Saphoy schließlich mit 1773 fl. entlohnt wurde, wird erst am Ende beider Dokumente erwähnt, was darauf hindeuten mag, dass diese Arbeiten nicht am Anfang der Arbeiten Saphoys am Landhaus standen[41]. In der Tat erkundigte sich Saphoy erst am 11. Mai 1569 bei den Verordneten bezüglich ihrer genaueren Vorstellung *von wegen der zwaier thiergericht in den newen stok im furhauß, auch unden im furgang* […], *damit ich nun zeitlicher verordnung thun und in das werk pringen mecht*[42].

Ein anderer Posten, zu dem leider keine Aufschlüsselung vorliegt, betrifft *alles das gmeyrwerch im neuen stokh* (1294 fl.)[43]. Darunter ist anscheinend der Landhausteil zu verstehen, für dessen Erbauung Saphoy, wie soeben angeführt, im Mai 1572 bereits seine Abrechnung (*raittunng des neuen stokhs unnd kheller*) gelegt hatte. Der Bau wurde offenbar im Frühjahr 1568 im Zusammenhang mit der Anstellung Saphoys durch die Stände in Angriff genommen und wird mit einigen anderen Quellen beleuchtet. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang insbesondere die von der bisherigen Forschung nicht berück-

---

Verordneten an Saphoy vom 1. Sept. 1578 beigebunden, ebd., fol. 58^{r} (Konzept). Zur Vorgeschichte dieser erst lange Zeit nach der Fertigstellung der Arbeiten erfolgten Abrechnung ist ein bisher unbekanntes Schreiben der Verordneten an Saphoy vom 7. Sept. 1577 wichtig, demzufolge die Verordneten bereits am 14. Apr. 1576 einen *bschaidt alles sein verricht pawwesen im landthauß be*[treffend] ausgestellt hatten, worauf Saphoy seine Erklärung geliefert hatte, über die die Verordneten wiederum eine Begutachtung von Experten eingeholt hatten. Nunmehr solle Saphoy weitere Präzisierungen vorlegen, NÖLA, StA II, Kart. 49 (Konzept).

[40] Beide Schriftstücke wurden bisher nicht analysiert, vgl. Mayer, Landhaus 23, der daraus nur die Gesamtsummen – 5541 fl., die Saphoy postenweise erhielt, bzw. 5553 fl., die die Stände ihm genehmigten („passierten") – wiedergab. Feuchtmüller, Die Herrengasse 79, ging irrtümlich davon aus, dass Saphoy 1773 fl. für den „Verordnetentrakt" erhielt, während die Stände ihm für den Quertrakt mit dem Saal 5553 fl. bezahlten. In der Tat bildeten die 1773 fl. einen Teil der Gesamtsumme, die sich, wie unten noch ausgeführt, womöglich gar nicht auf den Quertrakt bezieht. Stangler, Das niederösterreichische Landhaus 308, wiederholt diesen Irrtum. Eggendorfer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 312, bezog die gesamte Summe auf die „Fertigstellung der Prunkräume im ersten Obergeschoss".

[41] […] *wegen der märbelstainen thürngericht, stiegen, wappen und was demselben anhengig*, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 50^{v}–51^{v}; *der marblstainen thürgericht halber*, ebd., fol. 56^{v}. Lediglich zu diesem Betreff ist in NÖLA, ebd., fol. 5^{r}–17^{v}, eine genaue Abrechnung überliefert, die Mayer, Landhaus 113–117, ohne Markierung seiner Eingriffe, edierte (die Verschmelzung der Abrechnung mit einer darüber gemachten Schätzung anderer Bausachverständiger zu einem Text führte zur irrtümlichen Verdoppelung einiger Betreffe). Die Abrechnung belegt, dass dieser mit 1773 fl. bezahlte Posten die gesamte Gestaltung der Vorhalle und des Stiegenhauses einschließlich aller drei Marmorportale abdeckte.

[42] NÖLA, StA, B.8.3., fol. 28^{r}.

[43] Ebd., fol. 56^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sichtigte Anweisung der Verordneten an den Landschreiber Lorenz Saurer vom 9. Januar 1568, dass er seine nunmehrigen Amtszimmer räumen solle, da diese nun abgebrochen werden müssten. Er dürfe sich aber künftighin, sollte er mit der Registratur in seinen früheren (offenbar nicht ansprechenden) Gewölben nicht unterkommen, eines Zimmers „im vorderen neuen Stock" über der Verordnetenstube bedienen[44]. Dieses Schreiben scheint darauf hinzudeuten, dass die Verordnetenstube sich damals in dem ein halbes Jahrzehnt zuvor erbauten vorderen Teil des linken Flügels mit der Front in die Herrengasse befand. Ist dieser Schluss richtig, dann muss das Beratungszimmer der Verordneten erst in der Folge des 1568 eingeleiteten Bauabschnitts an seine spätere Stelle im mittleren Teil des linken Landhausflügels neben der neuen Vorhalle verlegt worden sein.

In der Beauftragung des Zimmermanns Georg Rein durch die Verordneten am 16. März 1568 liest man ferner, dass die Stände beschlossen, *den alten stockh im landthauß zu Wienn vom prunnen an biß zu dem newerpauten stockh gegen der hernngassen herauß von grundt auf biß unnder das tach dem annderm gepei gleichmassig erpawen zu lassen, wie dan solch gepei nunmals allberait im werckh ist*[45]. Diese Quellenstelle, die wiederum einen Bau mit Abbruch- und Fundamentarbeiten bestätigt[46], konkretisiert die Lage jenes Teils des „neuen Stocks", der von Saphoy damals erbaut wurde. Der Landhausbrunnen (der übrigens in den unmittelbar folgenden Jahren neugestaltet wurde und eine Gitterhaube mit der Jahreszahl 1570 erhielt[47]) befand sich nämlich direkt unter den hofseitigen Fenstern der (künftigen) Verordnetenstube (Abb. 90, 92). Saphoys Aufgabe bestand somit darin, die Lücke, die es zwischen dem alten, hinteren, aus dem Quertrakt vorspringen Teil des linken Flügels, der damals bis ungefähr zu diesem Brunnen reichte, einerseits und dem seit der Bauetappe 1560–1563 bestehenden fünfachsigen „vorderen neuen Stock gegen der Herrengasse" gab, mit einem siebenachsigen Neu- und Zwischenbau (anstelle der älteren und nunmehr abzutragenden Bausubstanzen) zu verbinden. Anton Mayer bezog die soeben zitierte Formulierung auf die Aufstockung des linken Flügels „vom Gitterbrunnen bis an den Minoritenplatz"[48], was aber der Quellenstelle gänzlich widerspricht. In Wirklichkeit sollte nämlich Saphoy vom Landhausbrunnen in der umgekehrten Richtung, zur Herrengasse hin, bauen. Die damals erfolgte Anbindung dieses neuen Gebäudeteils an den alten Trakt, in den nunmehr, wie oben bereits erwähnt, das neue Stiegenhaus und die Vorhalle eingebaut wurden, blieb mit einem leichten Knick in der Fassade des linken Landhausflügels zum Nachbarhaus erkenntlich (Abb. 92)[49].

---

[44] […] *daß sy den stockh im lanndthauß, alda er, herr lanndtschreiber, jezo sein cannzley hat, auf nächstkhunfftige wochen abzeprechen verordnet, darumben welle der herr lanndtschreiber seine cannzleysachen furderlich von dannen an ain annder ort im lanndthauß zeitlich bringen lassen und da er mit beruerter seiner cannzley in denen gwelben, die er zuvor innen hat, nicht völlich underkhommen möcht, wellen ime die herrn verordenndten darzue das zimer im forderen newen stockh ob ir, der herrn verordenndten, ratstuben bewilligen unnd eingeben*. NÖLA, StA, A.2.15, fol. 8^{r-v} (Konzept).

[45] Rein sollte u. a. das Dachwerk (*überzimer*) *in allem form und gestalt, wie im newen stockh*, machen, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 19^{r}.

[46] Womöglich im Zusammenhang mit den oben erwähnten Abbrucharbeiten steht das Ansuchen der Verordneten vom 15. Mai 1568, mit dem sie von der niederösterreichischen Kammer, da das bestellte Bauholz noch nicht zur Verfügung stand, leihweise zehn Stämme *zu unnderpülzung* verlangten, ebd., fol. 18^{r} (Mayer, Landhaus 18, liest irrtümlich „runder Pölczung").

[47] Mayer, Landhaus 32; Krug, Denkmäler 219f. Zur genauen Lage des Brunnens vgl. die Pläne bei Rizzi, Architektur 108.

[48] Mayer, Landhaus 17.

[49] Siehe auch die Pläne in ebd., Tafel I. Dieser Fassadenknick bestätigt, dass die Mauern des Stiegenhauses und jene der Verordnetenstube in unterschiedlichen Bauetappen entstanden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Dass der Ausdruck „neuer Stock“ in der Abrechnung der Verordneten mit Hans Saphoy 1578 sich tatsächlich auf den entsprechenden Teil des linken Landhausflügels bezog, wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass Saphoy sich, wie aus dem anderen hier besprochenen Dokument der Abrechnung hervorgeht, über die allzu niedrige Schätzung seiner Arbeit beschwerte, konkret *über die schazung des gemeyrs, tinichen* [= Tünchen]*, pflastern, grundtgraben und prunnen*. Umstritten waren dabei einerseits die Berechnung des Aufwands für das *grundtgraben* sowie, nicht ganz nachvollziehbar, *was die schidtmeyrl und pögen auf dem gwelb under des wierts zimmer, so wegen der prunnen gemacht und verschit worden, belanget, welches nit geschäzt oder gesehen werden mügen* – allesamt Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem mittleren Teil des linken Flügels (in dessen hofseitige Mauer der Landhausbrunnen versetzt war) zu sehen sind[50]. Für diesen Bau berechnete also Saphoy die zitierten 1294 fl.

Der dritte große Posten (1330 fl.) im finanziellen Ausgleich der Stände mit Hans Saphoy 1578 bestand aus vier Rechnungen, die anscheinend in einem sachlichen Zusammenhang zueinander standen. Der größte Teil davon (1074 fl.) wurde *für das gehaut stainwerch* in Rechnung gestellt. Ferner wurde der Transport des Marmors mit 121 fl. berechnet und es folgten noch zwei besondere Ausgabenposten: *laut schäzung des püldtwerchs in der lanndtcannzlei* (90 fl.) sowie *für das versezen des püldwercks in der landtcanzlei* (45 fl.)[51]. Auch diese Arbeit lässt sich anhand anderer Quellen zeitlich einordnen, denn die Verordneten richteten am 1. Februar 1570 an Saphoy eine Beschwerde, er sei *in vollendung diß unsers schwebenden gepeies, alß sonderlichen in aufmachung der historien in der neuen cantzlei, hinlässig und der tischler, eß seyen dan die gemelten historien aufgemacht, mit seiner arbeith, die er unlangst fertigen solle, nit fortfaren khan*[52]. Anton Mayer verband diese Quellenstelle anscheinend mit Saphoys Arbeiten in der Vorhalle vor der Verordnetenstube, doch die Gesamtabrechnung aus dem Jahr 1578 belegt, dass es sich hierbei um einen anderen Auftrag gehandelt haben muss, denn die Auslagen für die Vorhalle und das Stiegenhaus sind vollständig (sogar einschließlich eines Ofenfußes für die neue Verordnetenstube) in dem anderen, bereits erwähnten Rechnungsposten enthalten, zu dem ja eine detaillierte Abrechnung überliefert ist. Mit der „neuen Kanzlei“ ist – entgegen Mayers Meinung – wohl kaum „der Trakt von der Verordnetenratsstube [inclus.] bis zum Minoritenplatz hinaus“ gemeint[53], also die Zimmerflucht, die im ersten Stock des linken Landhausflügels außer der Verordnetenstube die Vorhalle, die Bürgerstube, einen weiteren kleinen gotischen Durchgangsraum und die Prälatenstube umfasste (Abb. 92). Mit der Verordnetenstube ist dieser Raum ebenfalls nicht identisch. Zum einen wurde mit dem Begriff „Landkanzlei“ nicht die ständische Kanzlei bezeichnet[54], sondern die ebenfalls im Landhaus untergebrachte und dem Landschreiber unterstehende Kanzlei des Landmarschallischen Gerichts,

[50] NÖLA, StA, B.8.3., fol. 50r–v. Mit dem Zimmer des Wirts (des Landhausverwalters) dürfte am ehesten der Raum im Zwischenstock direkt unter der (neuen) Verordnetenstube gemeint gewesen sein, vor dem sich der Brunnen befand (Abb. 90)

[51] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 56r. Die Verordneten genehmigten in der Folge *das steinwerckh*, die Ausgaben für den Transport sowie die begehrten 45 fl. *für das einsezen des stainwerchs in der landtcanzlei*, ebd., fol. 50r.

[52] Ebd., fol. 35r.

[53] Mayer, Landhaus 20.

[54] Nicht einmal diese kann mit der Verordnetenstube gleichgesetzt werden. So sollte der Türhüter Rinstinger seiner Instruktion gemäß *bemelter herrn verordneten ratstuben, ir cannzlei und das einnemberambt* […] *einhaizen*, NÖLA, A.2.9/1, fol. 108v–109r, auch auf fol. 109v. Die abschriftweise überlieferte Instruktion, die zum Konzept einer neuen Anweisung für Rinstingers Nachfolger Matthias Salvati (1. Aug 1584) verwandelt wurde, trägt kein Datum, muss aber kurz nach dem Abschluss des Landhausumbaus 1574 verfasst worden sein.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die sich seit dem Umbau um 1570 und jedenfalls im 17. Jahrhundert tatsächlich im zweiten Stock oberhalb der damals neu erbauten Verordnetenstube befand[55]. Zum anderen ist kein Bildwerk Saphoys für die zu gleicher Zeit mit dem Holzplafond und einem reichlich verzierten Holzportal versehene Verordnetenstube nachweisbar[56]. Auf jeden Fall handelte es sich aber bei diesem gesamten Rechnungsposten ausschließlich um plastischen Dekor und es sind darunter keine weiteren Aufstockungsarbeiten zu suchen, die sich auf den Saal oder auf weitere Teile des Landhauses beziehen konnten.

Für solche verbleibt in der Gesamtabrechnung aus dem Jahre 1578 eigentlich nicht mehr viel Platz. Die übrigen Ausgaben betrafen nämlich bereits eine Reihe kleinerer Arbeiten und Adaptierungen, worunter die größten Summen für die *erbauung des schnekhen* in die Wohnung des Verordneten Adam von Puchheim (218 fl.)[57] und für die Gestaltung der Außenfassaden (*für das verwerffen außerhalb des lanndthauß von des herrn landtmarschalhs biß des herrn Fünffkirchens behausung*; 113 fl.) in Rechnung gestellt wurden[58]. Verputzt wurde dabei nachweislich – oder sogar in erster Linie? – der sogenannte „alte Stock", also ein besonderer, unten noch besprochener Trakt mit der Front zur Herrengasse[59], in dem Saphoy auch weitere kleinere Adaptierungen vornahm[60].

Sonst bleiben nur mehr Bagatellposten übrig, etwa *extraordinari gehaut stainwerckh* (12 fl.), *einpindung des alten und neuen gemeurs* (17 fl.) oder *auf pülzen und rüsten* (52 fl.)[61]. Saphoys bisher vermutete Arbeiten am Großen Saal des Landhauses sind in der Gesamtabrechnung von 1578 mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig finden hier die Saphoy in der Literatur mitunter zugeschriebenen (und, wie oben dargelegt, bereits vor 1563 erbauten) hofseitigen Freitreppen vor dem Quertrakt eine Erwähnung. Als Zwischenfazit kann somit behauptet werden, dass Saphoys Arbeiten im Landhaus zeitlich auf die letzte Bauetappe 1568–1574 begrenzt waren und sich auf die Erbauung des mittleren Teils des linken Traktes, die Errichtung eines neuen Stiegenhauses in einem bereits bestehenden Gebäudeteil sowie auf eine Reihe kleinerer Adaptierungen in unterschiedlichen Teilen des Landhauses beschränkte. Saphoy tritt dabei insbesondere als Bildhauer auf. Weder die Leitung des gesamten Landhausumbaus noch die Wölbung des Saals kann ihm ohne Weiteres, vorbehaltlich künftiger Entdeckungen, zugeschrieben werden.

---

[55] Ebd., fol. B.8.7, 9^{r}–10^{r} (1572); A.2.15, fol. 169^{r}–171^{r}; A.2.29, fol. 4^{v}: *Sonsten befindet sich in den obern garn* [= Gaden, d. h. Stock]*, wo die landtcanzley und expedition ist, ober der herrn verordnetenrathstuben, ein große camer* […]. Saphoy selbst erwähnt zu Ende seiner detaillierten Abrechnung der Arbeiten am Stiegenhaus und an der Vorhalle einen damit womöglich nicht zusammenhängenden Posten: *Mer für die lantcantzleythier im hoff einen braiten drit von harten stein gemacht* für 2 fl., ebd., B.8.5, fol. 7^{v}. Falls die Landkanzlei damals tatsächlich im zweiten Stock zu suchen war, würde es sich hierbei wohl um den Zugang zur Schneckenstiege bei dem linken hofseitigen Eckbau handeln, die die Verbindung mit dem zweiten Stock sicherstellte (das neue Stiegenhaus vor der Verordnetenstube reichte nur bis in den ersten Stock).

[56] Mayer, Landhaus 39–41.

[57] NÖLA, StA, B.8.3., fol. 56^{r}. Ferner: *zumachung des schnekhen in herrn von Starhemberg zimmer* (81 fl.), ebd., fol. 56^{v}.

[58] Ebd., fol. 56^{r}.

[59] Im Schreiben an Hans Saphoy vom 7. Sept. 1577 bestanden die Verordneten darauf, dass *sovil das verwerffen und ausschüffern* [ausschifern = den Mörtel mit kleinen Steinchen festmachen] *von dem alten stockh biß zu des Fünfkhirchers garten anlangt, indem er für die claffter 15 k. sezt, die herrn verordneten aber über 10 k. nit passieren khynnen, sintemal man sonst von der claffter über 6 k. zu verwerffen nit gibt, da er mit ermelten zehen k. für die claffter nit beniegig, daß sy außer der schäzung merers nit geben khynnen*. NÖLA, StA II, Kart. 49 (Konzept).

[60] […] *auf aufprechung der fenster und thür im alten stockh* (84 fl.) und wohl im Zusammenhang damit *auf einsezung der fenster* (54 fl.), NÖLA, StA, B.8.3., fol. 56^{v}.

[61] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Diese Schlussfolgerung lässt die Frage der Datierung und der Zuschreibung des Saalgewölbes sowie des gesamten rechten Landhausflügels offen. Leider bieten weitere Quellen diesbezüglich ein ziemlich widersprüchliches Bild. Wichtig, aber angesichts der festgestellten Umstände schwierig zu deuten, ist eine Stelle in der Eingabe von Barbara Streiterin, der Witwe nach dem ehemaligen Bauschreiber und Türhüter (d. h. Landhausverwalter) Hans Rinstinger, vom Jahre 1591. Die Witwe erinnerte die Stände daran, dass ihr am 10. Juli 1584 verstorbener Ehemann bei den Ständen *vaßt von jugent auf, alß man noch den saal unnd neuen stokh im lanndthauß erpaut, für ain pauschreiber und thüerhüetter* […] *gedient, auch in solchen diensten veralttert und gestorben*[62]. Aus einem Memorial Rinstingers aus dem Jahr 1581 erfahren wir ferner, dass er *in wolgemelter ainer löblichen lanndtschafft diensten in die fünffzehn jar lanng zuegebracht* habe. Das würde seiner Anstellung seit etwa 1566 oder 1567 entsprechen[63]. Kombiniert man beide Aussagen, müsste der Saalbau – wenn Rinstingers Aussage über seine Tätigkeit für die Stände richtig ist und sich die Angabe seiner Witwe tatsächlich auf den Saal als solchen und nicht etwa auf eine eventuelle Erhöhung des Quertrakts, in dem sich der Saal befand, bezieht – wiederum auf die Bauetappe von Hans Saphoy datiert werden (da zwischen 1563 und 1568 keine Bauarbeiten im Landhaus belegbar sind), in der dafür aber, wie soeben dargelegt wurde, keine Anhaltspunkte festgestellt werden können.

Die Aussagekraft der zitierten Textstelle liegt aber möglicherweise weniger auf der genauen zeitlichen Einordnung als auf der Reihenfolge der Bauarbeiten. Nicht nur die Witwe Hans Rinstingers erwähnte nämlich die Erbauung des Saals vor jener des neuen Stockes (also des linken Landhausflügels), der von Hans Saphoy nachweislich nach 1568 fertiggebaut wurde und spätesten 1572 zumindest als Rohbau abgeschlossen war. Ähnlich äußerte sich der kaiserliche *hofmaurer* Matthes Hager, der in seiner 1577 eingereichten Supplik, mit der er sich bei den Ständen um ein Geldgeschenk bewarb, ausführte, dass *ich mich verschiner zeitt zue des lanndthausgebey unnd noch zue dem saal* […] *gehorsamblich gebrauchen lassen*[64]. Hier wird also der Saalbau ebenfalls dem übrigen Landhausbau zeitlich vorangesetzt – die Wölbung des Landhaussaals muss damals bereits in etwas fernerer Vergangenheit gelegen haben.

Das würde wiederum dafürsprechen, dass der Landhaussaal bereits im Zuge der bisher unterbelichteten Bauetappe 1560–1563 gewölbt wurde, wie es die Bestellung von 50.000 Ziegeln zu diesem Zwecke bei Hermes Schallautzer im Herbst 1559 erahnen lässt. Damit wäre die Zuschreibung der Wölbung des Landhaussaals an Saphoy hinfällig. Für die früheren Baumaßnahmen muss ohnehin die Teilnahme anderer Baumeister vorausgesetzt werden. In der Tat wandten sich im August 1563 die Verordneten an den kaiserlichen Bausuperintendenten Thoman Eiseler mit der Bitte, mit weiteren Bausachverständigen *etliche gebey, welche maister N. Casstelin am lanndthauß alhier verricht*, kompetent schätzen zu lassen. Die bereits erfolgte Schätzung durch den kaiserlichen Baumeister Benedikt Kölbl und den Wiener Stadtbaumeister Saphoy sei nämlich durch diesen – in der Geschichte des Landhausbaues bisher völlig unbekannten – Meister *Casstelin*, *Kastelin*

[62] NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 125^{v} (Präsentationsvermerk vom 3. Juli 1591). Zu Rinstingers Tod ebd., fol. 112^{r}.

[63] Ebd., fol. 76^{r} (Präsentationsvermerk vom 16. Dez. 1581).

[64] Außerdem war er zeitweise *auf derselben bevelch und derselben dieners Hannsen Rinstigers begeren in ainer ersamben lanndtschfft dreyen heüsern hin unndt wider (in dem was zue pauen unnd zu berathschlagen gewest, darzue ich dann täglich selbst geseehenn, ab- unndt zueganngen)* beschäftigt, StA II, Kart. 49 (Erledigungsvermerk vom 16. Aug. 1577).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

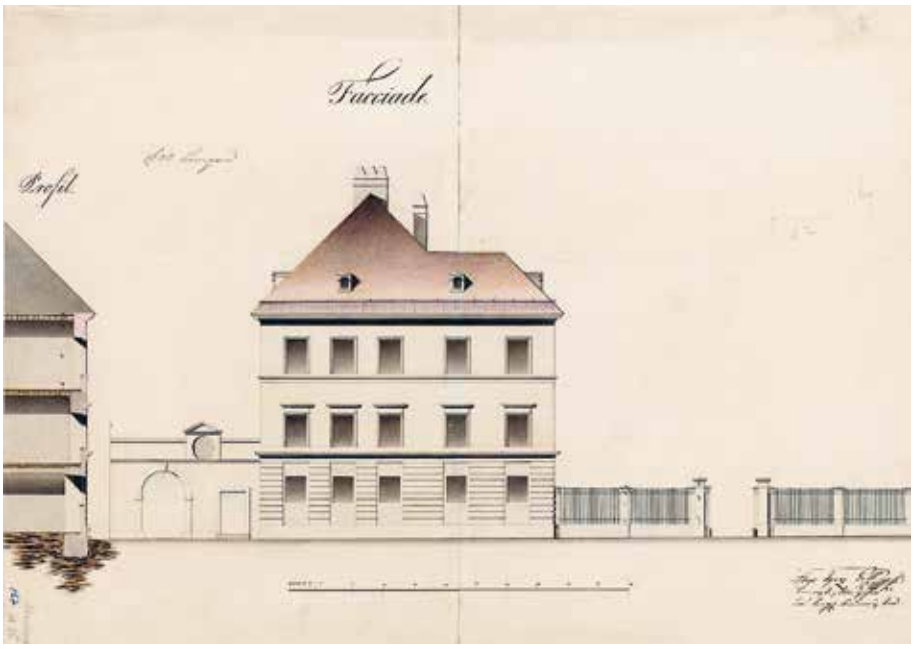

Abb. 89: Undatiertes Projekt der Front des Alten Stockes des Niederösterreichischen Landhauses vom ständischen Baumeister Ignaz Alois Göll aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts.

oder *Khasstelin* angefochten worden[65]. Eine vorschnelle Zuschreibung eines Bauwerks, das als „bedeutendster erhaltener Renaissancesaal Wiens" gilt[66], an einen sonst unbekannten Maurermeister soll hier freilich vermieden werden. Vielmehr ist die kunsthistorische Forschung gefragt, anhand der stilistischen Analyse unter der Berücksichtigung der hier beleuchteten Umstände neue Hypothesen aufzustellen.

Übrigens verdient die gesamte Umgestaltung des Landhauses in den 1560er und 1570er, möglicherweise sogar bereits 1550er Jahren weitere Aufmerksamkeit, denn zahlreiche Unklarheiten verbleiben. Insbesondere die baugeschichtliche Entwicklung des zu einer unbekannten Zeit aufgestockten rechten Traktes mit der Herren- und der Ritterstube, die uns im Folgenden besonders interessieren werden, ist mangels aussagekräftiger Quellen wenig klar.

Fest steht, dass das Landhaus als Ergebnis der graduellen Erweiterungen und Aufstockungen von 1513 bis 1574 die Gestalt eines dreigeschossigen Gebäudekomplexes auf hufeisenartigem Grundriss annahm: mit einem Quertrakt längs des Minoritenplatzes und mit zwei Flügeln gegen die Herrengasse, von denen der rechte Flügel breiter war, allerdings – das wurde in der Skizze des „Angielinischen" Plans nicht korrekt dargestellt (Abb. 87) – nur bis in die halbe Hoftiefe reichte. Einer Verlängerung des rechten Landhausflügels bis hin zur Herrengasse herab standen der ständische Garten sowie ein älteres, auch im genannten Plan angedeutetes, turmartig anmutendes Gebäude im Weg, das den

[65] NÖLA, StA II, Kart. 47 (Konzept).
[66] Dehio-Handbuch 524.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landhaushof verengte. Dieses Gebäude wurde im 16. Jahrhundert allmählich zu Wohnungen für ständische Beamte, insbesondere des landschaftlichen Sekretärs, adaptiert und in einen bis zum rechten Landhausflügel reichenden Trakt am langgestreckten Grundriss verlängert (Abb. 85, 92). In den Quellen wurde es unterschiedlich bezeichnet. Zunächst wurde das Gebäude, so bereits 1533[67] und dann wiederum 1577[68] und 1616[69], als „alter Stock" dem neueren Landhausbau gegenüberstellt, wobei die Bezeichnung verschiedener Landhausteile als „alt" und „neu" in den Quellen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts vielfach Unklarheiten verursacht, Konfusion stiftet und mit Vorsicht zu genießen ist[70]. In späteren Quellen firmiert das Gebäude im Landhaushof zumeist als *des herrn syndici wohnung*[71]. Den in der Literatur häufig verwendeten Ausdruck „Stöcklgebäude" konnte ich quellenmäßig nicht fassen und er wird in dieser Studie deshalb nicht verwendet.

Das längliche Haus erwies sich trotz offenbar schlechter Bausubstanz und wiederholtem Sanierungsbedarf als beständig, obwohl mindestens dreimal die Anregung gemacht wurde, das gesamte Gebäude abzutragen, den rechten Landhausflügel bis zur Herrengasse zu verlängern und dem Landhaus somit eine symmetrische Gestalt zu geben. Die erste dieser Initiativen datiert von 1616. Im ihrem Jahresbericht vom 15. Juni schlugen die Verordneten vor, dass zur Unterbringung der vermehrten Zahl der Verordneten *der alte stockh im lanndthauß hinwegg gebrochen unnd in ain gleichhait des neuen stockhs (demnach eben zu solchem ennde anfangs ain plaz darzue gelassen) gericht und erbaut wuerde, inmassen dann wegen der unzier und des üblstanndts noch vor disem die löblichen stänndte der mainung gewest, auch an sich selbsten so grossen unchossten nit bedürffen wuerde, weil man das alte gemeur mit stain unnd annderm zum vortl* habe[72]. Die Kostenüberschläge der Bauarbeiten wurden ausgearbeitet, der Umbau erfolgte jedoch nicht[73].

Im Jahre 1650 wurde eine Übertragung des Uhrturmes vom Quertrakt auf die Einfahrt ins Landhaus aus der Herrengasse diskutiert. Damit jedoch beide Landhaustore – jenes in der Herrengasse und jenes im hinteren Quertrakt – in eine Achse gebracht würden, müsste *vast der halbe stockh der herren secretarien zimmer dardurch eingenomben*, weshalb

---

[67] Mayer, Landhaus 111.

[68] Die Verordneten an Hans Saphoy 7. Sept. 1577, NÖLA, StA II, Kart. 49 (*von dem alten stockh biß zu des Fünfkhirchers garten*).

[69] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 80^{r} (*erpauung und hinweckhthueung des alten stockhs*).

[70] Vgl. die Bedeutungsumkehrung in der von Mayer, Landhaus 119, edierten Quelle, die, entegegen der Meinung des Autors, ebenfalls von 1616 datiert. Hier wird der vorgesehene Bau an Stelle des alten Stocks im Kostenüberschlag des Zimmermanns als „neuer stockh" bezeichnet, als „alter stockh" firmiert nunmehr der rechte Landhausflügel, an den dieser Bau hätte anschließen sollen. In der oben sowie von Mayer, Landhaus 17 (Anm. 4), zitierten Quelle vom 16. März 1568 wurde die Bezeichnung „alter Stock" anscheinend auf die alte Bausubstanz bezogen, an deren Stelle Hans Saphoy den mittleren Teil des linken Landhausflügels erbaute.

[71] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 188^{r} (1712), 201^{r} (1720), fol. 316^{r} (1749).

[72] NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 4 (§ 8). Am 20. Juni 1616 fragte der Ausschuss bei den Verordneten bezüglich der Kosten der projektierten *erpauung und hinweckhthueung des alten stockhs in landhauß* an. Siehe auch die Antwort der Verordneten (Präsentationsvermerk vom 28. Juni 1616), NÖLA, StA, B.8.3, fol. 80–83. Vgl. StB 134, fol. 70^{r}. In seiner Erklärung vom 1. Juli 1616 forderte der Ausschuss ein *model* und genauere Angaben über die Verwendung des geplanten Gebäudes. NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 4. Vgl. Mayer, Landhaus 24.

[73] Die detailreichen Kostenüberschläge liegen in NÖLA, B.8.5, fol. 1^{r}–4^{v}, 18^{r}–19^{v}, vor und wurden von Mayer, Landhaus, 117–119, ediert, der sie jedoch irrtümlich auf das Jahr 1573 datierte und, um die Verwirrung vollzumachen, auf den linken Flügel bezog (ebd. 21). Die Erwähnung des thonradlischen Hauses macht die Sache klar. Andreas Thonradl erwarb das Haus in der Herrengasse rechts vom Landhaus erst 1614 oder kurz davor von Hans Bernhard von Fünfkirchen, ebd. 108; Janecek, Andreas Thonradl 10; Feuchtmüller, Die Herrengasse 99.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 90: Der Innenhof des Niederösterreichischen Landhauses (1826).

derselbe ganze stockh hinweckh khomben würde. Damit wäre zwar eine Verlängerung des halben rechten Flügels des Landhauses bis zur Herrengasse ermöglicht, der landschaftliche Bauschreiber sah jedoch selbst ein, dass *derzeit die löb. ständt zu ainem haubtgepeu schwerlich schreitten werden*[74].

Schließlich präsentierten die Verordneten 1712 anlässlich der festgestellten Baufälligkeit *des herrn syndici wohnung* der Landschaft den Vorschlag, *daß man daß balt hinter der ritterstuben abgesezte gebeü biß in die herrn-gassen forthführen* könne, um *daß landthauß*

[74] NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 327^{r}–329^{v} (Erledigungsvermerk vom 11. Apr. 1650).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sambt den hoff in eine bessere regularität zu bringen, solchen mit niderreüssung der iezigen syndicats-wohnung zu erweitheren, daß bauschreibers stallung und die zu einen greill aller in daß landthauß fahrent- oder gehenten persohnen sich gleich bey den eingang zaugenten s. v. unflath hinweckh und in den verbleibenten innern höffel zu transferiren, folglich auch die beedt [= beiden] *haubt-thör nach guetter bau-khunst schnurgradt auf ainander zu richten*[75]. Doch alle diese Initiativen verliefen schließlich im Sande. Der vermeintliche Umbau des alten Stocks, den Anton Mayer auf das Jahr 1674 datierte, entbehrt in Wirklichkeit jeder Grundlage[76]. Das zur Gasse hin orientierte Gebäude, dessen Aussehen sich im Verlauf der Jahrhunderte wiederholt änderte, prägte folglich die Front des Landhauses und den Landhaushof bis zum Umbau des Gesamtkomplexes im 19. Jahrhundert (Abb. 85, 86, 89).

Zum Erscheinungsbild des Niederösterreichischen Landhauses gehörten außerdem zwei hofseitig in den Ecken angesetzte Turmbauten samt den beiden in sie mündenden, gedeckten, entlang der Seitenflügel verlaufenden Freitreppen (Abb. 90). Die Turmbauten waren zunächst wohl zwei- und erst später dreigeschossig. Das Erhöhen der Ecktürme von zwei auf drei Stockwerke erfolgte anscheinend erst nach dem Brand des Landhauses 1621 als Brandschutzmaßnahme[77]. Selbst dann überragten sie jedoch die Dächer der drei Trakte des Landhauses nicht – anders als die regelrechten Türme des Klagenfurter Landhauses.

Die beim Blick in den Innenhof aus der Herrengasse symmetrisch anmutende Wirkung dieser zweitürmigen Anlage war nicht von Anfang an angestrebt, sondern erst Ergebnis von phasenweisen Zubauten. Das linke *thurnlein* ist bereits 1533 nachweisbar und wurde damals gerade renoviert[78]. Im Wien-Plan von Bonifaz Wolmuet von 1547 ist gleichfalls nur dieser Turmbau dargestellt[79]. Der rechte Eckturm, obwohl erst später – hypothetisch während der Bauphase 1560–1563 – erbaut und auf jeden Fall 1576 belegt[80],

---

[75] Die Verordneten an die Stände, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 188^{r}–189^{v} (Erledigungsvermerk vom 11. Juni 1712). Die weitere Entwicklung in der seitens der Stände zunächst positiv beschiedenen Sache (ebd., fol. 189^{v}) ist aus den Akten nicht ersichtlich. Vgl. Mayer, Landhaus 70.

[76] Vgl. Mayer, Landhaus 24, 69f. Im von ihm zitierten Aktenstück vom 13. Sept. 1674 befahlen die Verordneten aus dem Herrenstand dem landschaftlichen Bauschreiber lediglich, *das er* […] *in derjenigen cammer, so gegen dem gärtl gehet und herr doctor Hartman see. innen gehabt, ein ordentliches gewölb* […] *zu erichten* und zwar, *damit des löb. herrnstandts kasten und truchen in sichere verwahrung gestölt werden können*. NÖLA, StA, A.1.6–7. Ende des Jahres schätzte der Bauschreiber den Aufwand auf *den verwilligten erpau- unndt zuerichtung deß löb. herrnstandts archiv in herrn dr. Hartmans see. wohnung* auf ungefähr 169 fl., ebd., A.2.9/2, fol. 417^{v}. In den aus den Jahren um 1674 reichlich überlieferten Akten des Bauschreibers (ebd.) findet sich von einer Vergrößerung des „alten Stockes" keine Spur außer der Feststellung im Bericht des Bauschreibers, der der Verordnetenrelation für das Jahr 1675 beigelegt wurde, dass *man in des herrn syndici und secretarii Albrechten von Albrechtsburg habenden landthaußwohnung deß löb. herrnstandts archiv zugericht und verwahrt* habe, weswegen *der aufgeloffene unkosten außgelegt worden mit 176 f.* Ebd., fol. 435^{r}.

[77] Siehe den Bericht Johann Baptist Webers von Anfang März 1621: Bauexperten empfehlen, *daß man beede thurn oberhalb der stiegen umb etwas höcher auffüert*, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 88^{v}. Vgl. Mayer, Landhaus 25 (Anm. 1) – statt „Gipsmäuern" ist hier allerdings *gipfelmäur* zu lesen. Der Maurer Gall Pranttstetter veranschlagte im beigeschlossenen Kostenvoranschlag 10.000 Ziegel *zu den zween thürn, so ainer zechen schuech hoch werden soll*. NÖLA, StA, B.8.3, fol. 97^{r}, 104^{v}. Dies entspricht einer Erhöhung um ungefähr 3 Meter, die man sehr plausibel mit dem auf späteren bildlichen Quellen sichtbaren, über das Gesims aufgeführten dritten Turmstock in Verbindung setzen kann; vgl. die Abb. 90.

[78] Mayer, Landhaus 111. Das Original in NÖLA, StA, B.8.3, fol. 8 (*im hof auf der stiegen das thurnlein*).

[79] Vgl. die Abbildung in Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 95.

[80] Siehe oben. Vom Feb. 1576 datiert der Vorschlag, dass *füer baide stiegen des lanndhauses, so offt man predigt, ain elemosinarius mit ainem verschloßenen khlainen khestlein gestellet werde, das almosen zu samlen*, ÖNB, Cod.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wurde nach seiner Errichtung symbolisch exponierter: In ihn führte jene Freitreppe, über die der Große Saal sowie die Herren- und die Ritterstube erreichbar waren. Gerade über diese Treppe pflegten landesfürstliche Kommissare von ständischen Deputierten ins Landhaus geführt zu werden.

4.3 Die Verwirrung um die Uhrtürme

An dieser Stelle ist noch eine weitere Korrektur bezüglich der Bauentwicklung und des Erscheinungsbildes des Landhauses erforderlich. In der Literatur wird kolportiert, dass in den 1570er Jahren ein hoher gemauerter Uhrturm über dem Großen Saal erbaut worden sei. Dieser soll 1651 wegen Baufälligkeit wieder abgetragen und durch ein Uhrtürmchen ersetzt worden sein, das auf späteren Darstellungen des Niederösterreichischen Landhauses erkennbar ist[81]. Eine kritische Durchsicht der vorliegenden Akten führt allerdings zu dem Befund, dass es einen solchen großen Uhrturm wohl nie gab – und entsprechend müssen auch alle weiteren Deutungen, die mit der Lokalisierung dieses vermeintlichen Turms verbunden sind, richtig gestellt werden.

Tatsächlich planten die Stände in der Schlussphase des Landhausbaues in der Mitte der 1570er Jahre einen Turmbau, doch anscheinend an einem anderen Ort. Darauf bezieht sich die am 2. Februar 1576 vorgeschlagene Anstellung eines Kirchendieners, der neben zahlreichen anderen Pflichten *khünftig* – das heißt wohl nach der Errichtung eines Turmes – *des lanndhauß uhr richte*[n] *und glockhen leütte*[n] sollte[82]. Das in der Forschungsliteratur bisher unrichtig interpretierte Projekt gewinnt klare Konturen dank der Jahresrelation, die die ständischen Verordneten zeitgleich, am 10. Februar 1576, dem Landtag vorlegten. Sie empfahlen darin, die neue Landhausuhr, die sie anstatt der bisherigen alten, nicht mehr funktionierenden Uhr in Auftrag gegeben hatten und die bereits zur Verfügung stand, nicht mehr an den ursprünglichen Ort zu setzen. Stattdessen sollten die beiden hofseitigen Eckbauten vor dem Landhaussaal zu hohen Türmen aufgebaut werden. In einem sollte die neue Uhr platziert, in dem anderen eine Glocke aufgehängt werden[83]. Das Uhrwerk dürfte vom Wiener Schlosser und Uhrmacher Michael Paumgartner (eben jenem, der 1561 eine neue Turmuhr für den Stephansdom herstellte[84]) angefertigt worden sein. Am 6. Juni 1577 verlangten nämlich die Verordneten von ihm

8314, fol. 139^{v}. Übrigens sprach bereits die in Anm. 33 zitierte Quelle von 1563 von Stiegendächern im Plural.

[81] Mayer, Landhaus 22f., 32, vgl. ebd. 26, und ihm folgend auch andere Autoren bis einschließlich Dehio-Handbuch 522 und Jeitler, Die Wiener Hofburg 91.

[82] ÖNB, Cod. 8314, fol.140^{r}.

[83] […] *nachdem die uhr im lanndhauß wegen ires alters unnd sovil lange jar heer außganngen, das sy weiter nit mer zuegebrauchen, derowegen die herrn verornndten für ain notturfft geacht (weiln man im lanndhauß khainer uhr nit geraten) und ain neue uhr machen laßen, welches werckh alberait fertig unnd allain anjezo an dem stienndte, wohin sy am bequemiesten zu sezen, seittemal das orth, da die alt uhr steet, hierzue nit tauglich. Unnd weilln jüngstlich die predig vom herrn lanndtmarschalch ins lanndhauß auf den saal transferiert unnd die notturfft erfordern, auch fast guett wäre, zu besamblung des volckhs, das auch sonnderlich die herrn unnd lanndleüth, so nahent umb das lanndhaus geseßen, aigentlich wißen mechten, zu was zeit unnd stundt die predigen, vesper unnd fruegebett gehalten, ain aigne glockhen zu haben, befinden die herrn verordneten am füeglichisten zu sein, ob die zween thüern* [= Türme] *im lanndhauß vermüg beiligenden modelß, so die herrn verornndten darzue machen laßen, höher aufgefiert, in den ainen die uhr gesezt unnd in den anndern die glockhen gehangt. Zum fall nun die stänndt hierinnen khain bedenckhen, wolten sy es also machen laßen und ins werckh richten*. NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 1 (§ 13). Die angekündigte Zeichnung ist nicht erhalten.

[84] Kerschbaum, Die Uhren zu St. Stephan 425.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eine detaillierte Aufstellung, *was er, die zeit er ins landthauß gebraucht (ausser der uhr), allenthalben für arbeit verricht*[85].

Der zitierte Vorschlag der Verordneten auf Erhöhung der Eckbauten vom 10. Februar 1576 stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem wenige Monate früher eingeführten protestantischen Landhausgottesdienst[86] und fand drei Tage später die Unterstützung des ständischen Ausschusses, wenn auch mit einer Ermahnung zu einer möglichst kostengünstigen Ausführung[87], und wurde weitere drei Tage später vom Landtag genehmigt[88]. Dennoch fand dieses Projekt aus unbekannten Gründen keine Umsetzung. Vom Juni 1577 datiert eine Anfrage des landschaftlichen Bauschreibers Hans Rinstinger an die Verordneten, *ob nun solcher thurm noch diß jar zu pauen* sei. Er habe nämlich *zu erpauung des thurns im lanndthauß auf derselben* [= der Verordneten] *bevelch ain zimblichen vorrad pauzeug zuhanden gebracht*[89]. Interessanterweise war nun die Rede von nur einem Turm, was auf eine Reduzierung des ursprünglichen Projekts hindeutet. Vermutlich sollte nunmehr nur einer der hofseitigen Eckbauten zu einem Uhr- und Glockenturm umgebaut werden. Aber nicht einmal dieser reduzierte Plan wurde umgesetzt. Ein paar Jahre später, als die Stände anlässlich einer Rechnungskontrolle Einspruch gegen Rinstingers Rechnungen aus dem Jahr 1577 erhoben, verlangten sie nämlich vom Bauschreiber eine Erklärung, was mit *allerlay holzwerch zu erpauung aines thurns* sowie mit 38.000 *mauer- unnd gewelbziegel* passiert sei, *weil solches gebew nit fortganngen*. Da Rinstinger das Baumaterial, wie aus seiner Rechtfertigung zu erschließen ist, inzwischen zu anderen Zwecken zu verwenden oder wieder zu veräußern suchte (so wollte er zwölf Lärchenbäume verkaufen, *damit die nicht erfaulen*), ist anzunehmen, dass die Entscheidung im Sommer 1577 schließlich endgültig gegen einen Turmbau gefallen war[90].

Auf der Vogelschauansicht Wiens von Jakob Hoefnagel aus dem Jahr 1609 (Abb. 91) fehlt ein Uhrturm über dem Quertrakt des Landhauses gänzlich[91]. Stattdessen ist aber ein Uhrtürmchen, wenn auch nicht sehr deutlich, auf der hofseitigen Seite des „alten Stocks" erkennbar – jenes bereits erwähnten, die Symmetrie der Dreiflügelanlage des Landhauses störenden Gebäudes im Landhaushof. Dieses Türmchen dürfte 1586 aufgestockt worden sein[92], seine Entstehung liegt im Dunkeln. Womöglich handelte es sich hierbei eben um jene Stelle der alten Landhausuhr, die den Verordneten im Frühjahr 1576, als sie die Erhöhung der hofseitigen Eckbauten zu Landhaustürmen in Vorschlag brachten, nicht mehr *tauglich* schien[93].

---

[85] StA II, Kart. 49 (Konzept).

[86] Siehe Kap. 4.5 auf S. 495–497.

[87] […] *doch weill ain ersame lanndtschafft jeziger zeit sonsten mit villen außgaben beladen, das sy hierinnen allen übrigen uncosten ersparen wellen und auf das geringest machen laßen*. NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 1 (§ 13).

[88] Ebd., Erledigungsvermerk in margine (*fiat gerathnermaßen*).

[89] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 44^{r}.

[90] NÖLA, StA, B.8.28, fol. 29^{v}, 33^{v}–34^{r}.

[91] Historischer Atlas von Wien. 10. Lieferung (Wien 2005) 5.1/1609; Fischer, Wien 1609; Jeitler, Die Wiener Hofburg 91.

[92] Am 17. März 1586 wurde beschlossen, die alte, bereits unzuverlässige *uhr im lanndthaus* durch eine neue zu ersetzen, und die Verordneten erhielten den Auftrag, *daß sy ain newe uhr machen und* [den] *thurn heher alß zuvor aufsezen lassen*, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 63^{r}. Was inzwischen mit dem bereits vor dem Frühjahr 1577 erzeugten und für einen neuen Landhausturm bestimmten Uhrwerk geschehen ist, konnte ich nicht ermitteln.

[93] Siehe oben auf S. 483 (Anm. 83).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

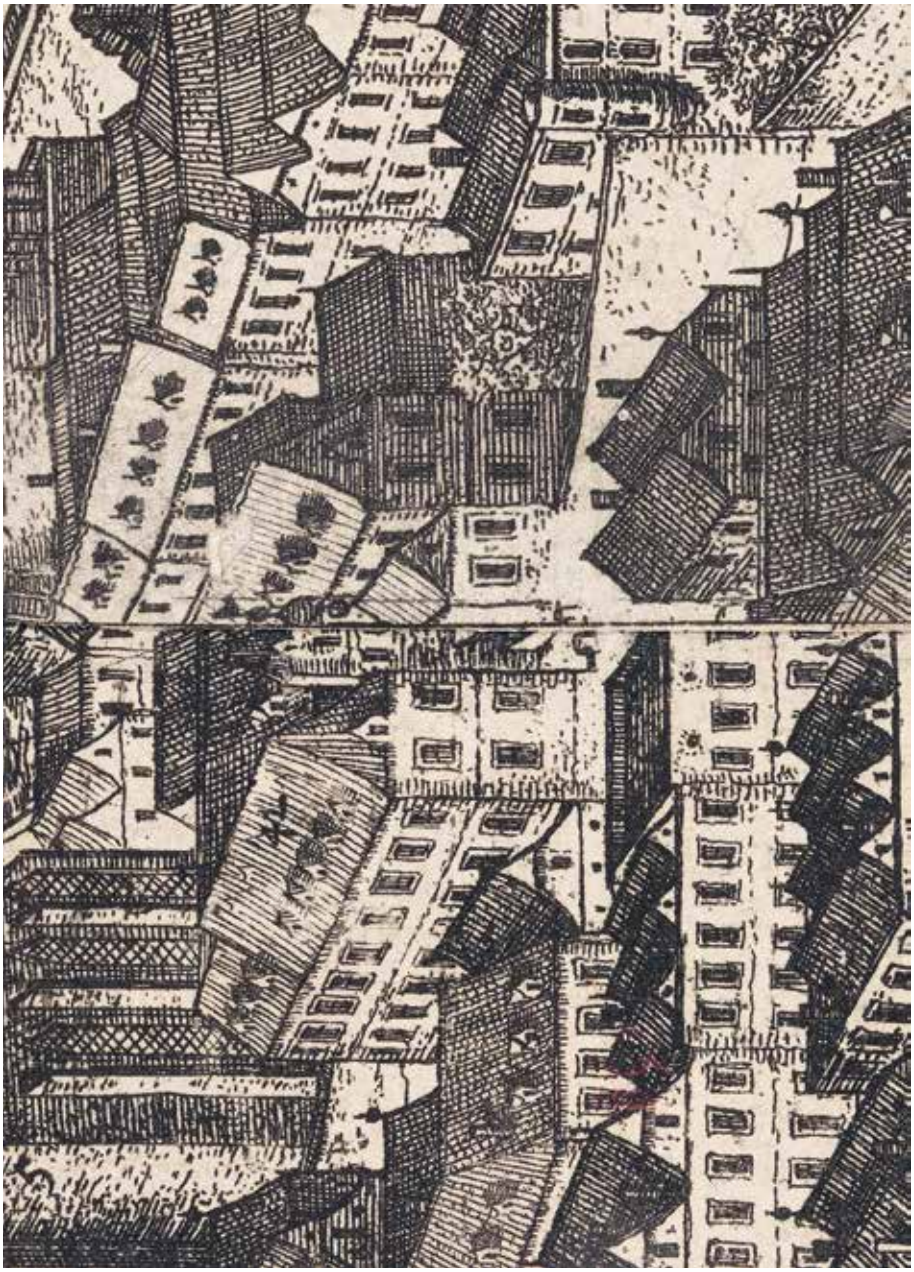

Abb. 91: Das Niederösterreichische Landhaus in der Vogelschauansicht Wiens von Jakob Hoefnagel (1609).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Dennoch blieb die Uhr an diesem Ort. Das Türmchen am „alten Stock“ lässt sich nämlich auch mit späteren Akten belegen[94] – und zwar immer noch an gleicher Stelle. So war im Jahre 1595 die Rede vom *stockh under der uhr, darin ain secretari sein wohnung* […] *gehabt*[95], was sich mit dem „alten Stock“ im Landhaushof identifizieren lässt. Dem entspricht weiterhin die Tatsache, dass für die 1616 projektierte, schließlich aber unterbliebene Verlängerung des halben rechten Traktes bis zur Herrengasse, die eine Abtragung des „alten Stocks“ notwendigerweise zur Folge gehabt hätte, ein neuer Uhrturm von diesmal stattlicher Höhe (*umb 30 shuech, das ist 5 khlaffter*, also etwa um 9 Meter, höher als das übrige, dreigeschossige Gebäude) vorgesehen war, *damit man denn thuern und uhr an allen orden woll sehen khan*[96].

Es war eben dieser Uhrturm auf dem „alten Stock“ (und nicht ein vermeintlicher Turm über dem Quertrakt des Landhauses, wie Anton Mayer behauptete), der den Ständen in den 1620er und 1630er Jahren wiederholt Sorgen bereitete. Im April 1630 sprach sich der Bauschreiber Hans Dollicher in seinem Gutachten über die Anfrage, *waß es mit der uhr und dem uhrthurm im landthauß für ein beschaffenheit sey*[97], dafür aus, das alte Uhrwerk, dessen zuverlässige Reparatur nicht mehr zu gewährleisten war, dem Minoritenkloster in der Nachbarschaft des Landhauses zu überlassen[98]. Der Uhrturm war aber, so Dollicher, bei einer bereits fünf Jahre zuvor stattgefunden Beschauung *also paufellig erkhent und befunden* worden, *daß man dazumahl alßbald den thurn abtragen* [hätte] *sollen*. Nun stellte Dollicher fest, *daß bey herren doctor Hoffherren, der ein stubenpoden, auf welichem gleich der thurn stehet, sehr sinckhen thuet, also zubeförchten, ob nit der thurn etwo von im selbst eingehn und mehrern schaden verursachen möchte*[99]. Der Landtag lehnte es ab, die Uhr den Minoriten zu schenken (*könnens die herren minoriten brauchen, ergo auch wir*, meinte dazu ein Mitglied des Ritterstands), und legte dem Bauschreiber auf, er solle *mit zu sich ziehung der pawleüth den thurm besichtigen und allen besorgenden schaden und gfahr deß einfallens und niderdrukhung deß zimmers verhüetten*[100].

Wie ersichtlich, befand sich der Uhrturm immer noch über jenem Quartier, in dem damals der ständische Sekretär und Syndikus Simon Hoffherr von Hernstein[101] wohnte, und also im „alten Stock“ des Landhauses. Auch bei der Übergabe seiner Dienstwohnung

---

[94] In den beiden in Mayer, Landhaus 23 (Anm. 1), zitierten Stellen von 1598 und 1600 ist jedoch nur von der *uhr im landthauß* die Rede, nicht, wie Mayer unrichtigerweise angibt, über „die Uhr im Turme des Landhauses“, vgl. NÖLA, StA, B.8.3, fol. 72^{r}, 78^{r}.

[95] Eine Übersicht über Abmachungen der Stände mit den Besitzern der Nachbarhäuser, ebd., fol. 75^{r}.

[96] Vgl. die ausführlichen Kostenvoranschläge von 1616, ebd., B.8.5, fol. 1^{v}; mit zahlreichen Transkriptionsfehlern, falscher Datierung und unrichtiger Deutung ediert von Mayer, Landhaus 119. Die richtige Datierung siehe oben auf S. 480.

[97] NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 212^{r}–213^{v} (Erledigungsvermerk vom 18. Apr. 1630).

[98] Dollicher berichtete, *daß derzeit ein gueter uhrrichter solches uhr richten verrichte, weyl aber solche uhr etwaß außgelofen und alt, ohn underlaß, vil darmit zu schaffen hat und dennoch unrecht geth*, [!] *also daß sich die benachparten herren und landtleüth darwider beschwären. So gehet jährlich ordinari besoldung und flickhen bey 60 und 70 f. darauf* […] *und also wenig nuzen darbey zu betrachten*. Die Minoriten würden die Uhr hoffentlich *von neüem richten laßen und dieselbe* würde *in irem thurn nit übl stehen*, *auch* wäre sie *beßer alß im landthauß zu hören*. Ebd. Dieser Bericht war angeregt von einem Ansuchen der Minoriten an die Stände bezüglich der Überlassung *in dero landthauß ainer gar nidder geleghener uhr, so mitt viler ungelegenheit regirt wirdt haben, welche auf unserm thurn eben Ewer Gnaden den dienst verrichten kunte*. Ebd., fol. 213^{r}–214^{v} (Präsentationsvermerk vom 15. Apr. 1630).

[99] Ebd., A.2.9/1, fol. 212^{r}–213^{v} (Erledigungsvermerk vom 18. Apr. 1630).

[100] Ebd.; Landtagsprotokoll: StB, 62 (19. Apr. 1630, Nr. 37).

[101] Erwähnt bei Mayer, Landhaus 76.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

an seinen Nachfolger im Dezember 1634 wurde notiert, dass *der augenschein mit sich bringt, dass diejenigen gemach, darauf der ganz paufellige thurn stehet, in khurz zu grundt gehen würden*[102], worauf in wenigen Tagen der Auftrag für die endgültige *ablegung des paufelligen thurns* folgte[103]. Im folgenden Jahr wurde somit dieser Uhrturm abgetragen[104] und zum ersten Mal wurde damals ein Uhrtürmchen über dem Quertrakt des Landhauses erbaut[105]. Es handelte sich jedoch nur um eine Konstruktion von bescheidener Qualität, denn bereits in ihrer Relation vom 14. Januar 1645 schlugen die Verordneten vor, diesen nach bloß zehnjähriger Existenz ebenfalls baufälligen und das Dach über dem Saal bedrohenden Turm abzutragen. Statt ihm sollte *ein neuer und sterkherer thurn von stain und maurwerckh auf das vordere thor* – also gegen die Herrengasse – erbaut werden[106].

Erst im Frühjahr 1650 wurde diesbezüglich ein Gutachten vom ständischen Bauschreiber eingeholt. Dieser stellte mit Hilfe eines Maurer- und eines Zimmermeisters fest, dass der *noch aufrecht stehende thurn* […] *ohne besorgende gefahr deß einfallens in die lenge nit bestehen khundte, sintemahlen derselbe von den großen windten und den eingeschloßenen dachwerch auf allen seitten alberaith rogl gemacht worden, also daß der regen auf dennen seitten eingeschlagen, die vier haubtseulen, auf welchen der thurn stehet, zimblich verlezt und maistenthails noch von dem eingeschloßnen dachwerch, vor welchem er so leicht nit weichen khönnen, seinen halt hat*. Die Errichtung eines *beständigen* Turmes *von gemeuer* in der gassenseitigen Front des Landhauses bot jedoch wegen der mangelnden Symmetrie ebenfalls keine optimale Lösung an. Eine Positionierung des Turmes über dem bisherigen Tor schien dem Bauschreiber wenig elegant (es wäre ein *unzier*), während eine symmetrische Lösung, mit dem Turm und der alten, unter dem Quertrakt befindlichen Durchfahrt in der Achse, die teilweise Abtragung des „alten Stocks" erfordern würde[107].

Die Stände lehnten diesen Vorschlag in der Landtagssitzung vom 28. Februar 1651 ab[108] – der Kostenüberschlag lautete auf 90.000 fl. – und trugen dem Bauschreiber am 17. März auf, den baufälligen Uhrturm am Dach des Quertraktes abzutragen[109]. Am 3. August beschäftigten sich die Stände mit der Frage, ob man die Uhr den Minoriten schenken oder lieber einen der bestehenden Ecktürme im Innenhof aufstocken und die

[102] Die Verordneten an den Bauschreiber, 4. Dez. 1634, NÖLA, A.2.29, fol. 28r.

[103] Ebd., StA, B.8.3, fol. 111r–v (16. Dez. 1634).

[104] In einem Auftrag der Verordneten an den Bauschreiber Johann Deuerlein vom 19. Aug. 1636 ist die Rede von jenem *zimmer im landhauß, darauf vor disem der thurm gestanden* und das dem Landschaftssekretär zusteht, ebd., A.2.9/1, fol. 244r.

[105] Am 14. März 1635 ist in einem Schreiben des Bauschreibers Dollicher an die Verordneten vom *urthuern pauen* die Rede, das baldigst begonnen werden sollte, ebd., B.8.3, fol. 112r. Zwei Tage später schlossen die Verordneten einen Vertrag mit dem Zimmermeister Stenzel Schmidt ab, der zur *aufrichtung eines thurns ober dem saal wegen stellung gem. landtschafft uhr das tach aufbrechen* sollte, ebd., B.8.3, fol. 114r–v, 116r (*contract* […] *wegen des im landthauß neuerpauten thurm*). Mayer, Landhaus 26, missverstand diese Baumaßnahmen als „eine kleine Ausbesserung" eines bereits früher über dem Quertrakt des Landhauses bestehenden Uhrturms. Das Uhrtürmchen über dem Quertrakt ist somit aus der Aufzählung der von Deuer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 335, festgestellten Bauelemente, die die Kärntner Stände im 16. Jahrhundert aus dem Niederösterreichischen Landhaus nachgeahmt haben sollen, zu streichen.

[106] NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 5.

[107] NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 327r–329v (Erledigungsvermerk vom 11. Apr. 1650). Von den ursprünglich beigelegten Skizzen der vorgeschlagenen Lösungen ist leider nur eine überliefert, die die Anbringung des Uhrturmes über dem bestehenden Tor veranschaulicht: ebd., A.2.9/2, fol. 133r–134v.

[108] NÖLA, StB 75 (unpaginiert), 107, pag. 200–204, und 111 (unpaginiert).

[109] NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 334r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Uhr darauf setzen solle[110]. Wiederum wurde der Bauschreiber um ein Gutachten ersucht. Er urteilte, dass der rechte Eckturm mit der zur Wohnung des Verordneten aus dem Herrenstand führenden Schneckenstiege (*das jenige über den schneckhen Ihr Gnaden deß herrn herrn von Trauns habenden aufgang* […] *stehende thürndl*) zunächst bis zum Gesims *wegen schweche der mauer* abgetragen und anschließend 7 Klafter (ca. 13 Meter) aufgebaut werden müsste, damit er über das Dach des Landhauses hinaufreichte und somit die Uhr vom Minoritenplatz aus sichtbar wäre[111]. Um ein *unzier* zu verhindern, müsste jedoch ebenfalls der linke Turm (*das andere gegenüber ober der landtcanzley schneckhen stehendte thürndl*) symmetrisch aufgestockt werden. Pro Turm müsste man, falls man die Türme mit Blech (*wie den vorigen thuern*) eindecken ließe, mit 1400 fl. rechnen[112]. Damit kehrte der Bauschreiber zum Projekt der Erhöhung der beiden hofseitigen Eckbauten zurück, das bereits im Jahre 1576 genehmigt aber nicht umgesetzt worden war. Wäre dieser Vorschlag realisiert worden, hätte das Niederösterreichische Landhaus eine ähnliche Gestalt erhalten, die das Landhaus in Klagenfurt seit dem späten 16. Jahrhundert besaß. Schließlich wurde jedoch auch diese Absicht aus Kostengründen fallen gelassen und das Landhaus erhielt zu unbekannter Zeit wieder einen kleinen – womöglich hölzernen – Uhrturm über dem Quertrakt[113] und behielt diesen bis zu seinem Umbau im 19. Jahrhundert (Abb. 85, 86, 90, 95).

4.4 Ständische Innenräume

Bereits 15 Jahre nach der Erwerbung des liechtensteinischen Freihauses 1513 durch die Stände, noch lange bevor der landschaftliche Gebäudekomplex zwischen der Herrengasse und dem Minoritenplatz die soeben beschriebene Gestalt annahm, wies das Niederösterreichische Landhaus einen überraschend hohen Grad an funktionaler Differenzierung der Innenräume auf. In der von der bisherigen Forschung nicht herangezogenen Instruktion für die Verordneten vom 26. November 1524[114] (erneut und mit gleichen Worten dann in jener vom 3. Juli 1526[115]) ist vom begonnenen Bau zweier Stuben die Rede. Von 1528 datiert die Äußerung Johannes Cuspinians über das Vorhandensein von vier separaten, geschickt verteilten Zimmern für jeden der vier Stände[116]. Solcher Komfort

[110] Siehe die von Mayer, Landhaus, ebenfalls nicht berücksichtigten Landtagsdebatten vom 3. Aug. 1651, NÖLA, StB 75, 107, pag. 337–340, und 111.

[111] […] *dan über das dach auß, daß man auf den plaz die taffel und uhrzaiger sehen khan*. NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 336$^{r–v}$ (Aug. 1651).

[112] Ebd. Beilagen (Kostenüberschläge und eine Zeichnung des projektierten Uhrturmes) ebd., fol. 338^{v}–343^{r}.

[113] Nachweisbar bereits auf der Darstellung des Landhaushofs aus dem Jahr 1671, Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 60. Vgl. auch Opll–Scheutz, Die Transformation des Wiener Stadtbildes 151 (Abb. 53).

[114] *Die verordenten sollen auch dem herren einnemern, das man das angefanngen paw des newenn lanndthauß der zwayer stuben, so ains taills gemacht, unnd was sy für das notturfftigist zu pawen guet bedunngkht, sollichs gar zu volennden, bevelhen*. NÖLA, StA, A.2.1/1 (Samstag nach hl. Katharina 1524).

[115] Ebd.

[116] „Ibi domus est prouincialium Regia, mirifice magnis impensis & sumptibus extructa, quatuor mansionius, pro quatuor ordinibus, eleganter disiuncta, vt in iis singuli ordines deliberare consultareque possint." Cuspinian, Avstria 64. Anders als das oft zitierte Lob Cuspinians bezüglich der Pracht des Landhausbaues, der alle Adelshäuser in Wien übertreffe und unmittelbar nach der Hofburg rangiere, blieb diese wichtige Information in der Fachliteratur größtenteils ausgeblendet.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

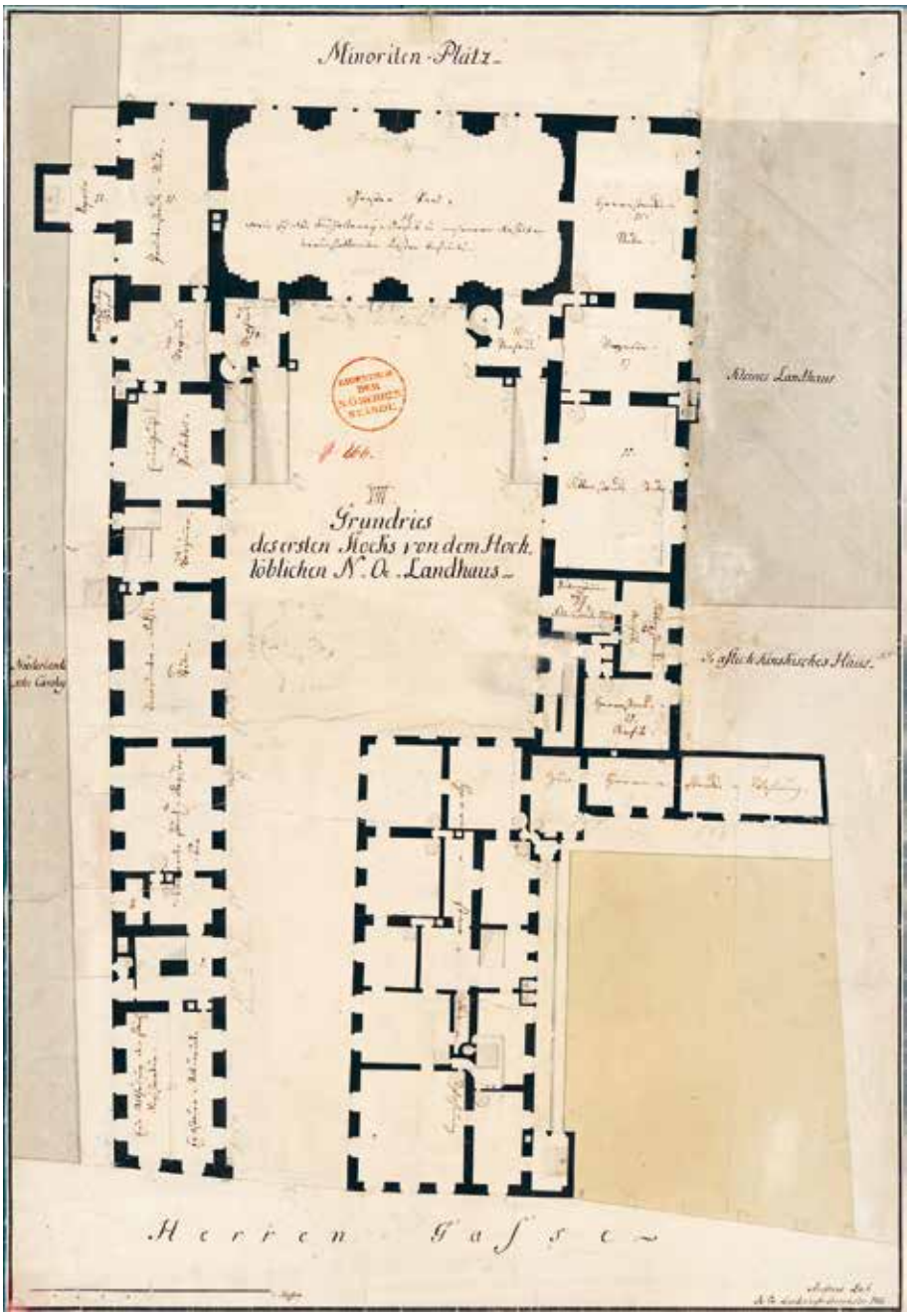

Abb. 92: Grundriss des ersten Stocks im Niederösterreichischen Landhaus (1782).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

war keineswegs selbstverständlich. Im erst viel später erbauten Linzer Landhaus besaßen nur die beiden Adelsstände ihre eigenen Beratungsräume, nicht hingegen die Prälaten und die Städte. Gerade mit dem Besitz eines eigenen Beratungszimmers im Landhaus in Wien begründete der vierte Stand später seine Ansprüche auf Zugehörigkeit zur niederösterreichischen Landschaft, die bekanntlich auf einer wackeligen Grundlage standen und durch die Auseinandersetzungen um die städtische Steuerquote wesentlich geschwächt wurden[117]. Dieses Argument konnten im Oktober 1609 die nieder- und oberösterreichischen evangelischen Stände in ihrer in Wien verfassten Petition an König Matthias heranziehen, in der sie ausführten, die im Landtag vertretenen Städte und Märkte seien nicht als landesfürstliches Kammergut zu betrachten, da ja „der vierte Stand so wol / als die andern Stände im Landhauß ihre eygne Rahtstuben haben“[118]. Dem Topographen Martin Zeiller erschien die Bürgerstandsstube im Wiener Landhaus wenige Jahrzehnte später ebenfalls erwähnenswert[119].

Inwiefern jene vier bereits 1528 erwähnten ständespezifischen Zimmer eine räumliche Kontinuität mit der späteren Herren-, Ritter-, Prälaten- und Bürgerstube aufweisen, ist allerdings nicht klar. Es ist nicht auszuschließen, dass die auf dem überlieferten Grundriss des Obergeschosses des Landhauses von 1782 (Abb. 92) erfasste symmetrische Situation (die Prälaten- und die Bürgerstandsstube im linken, die Herren- und die Ritterstube im rechten Trakt) erst Ergebnis der im 16. Jahrhundert verlaufenden Zu- und Umbauten des Landhauses war. Dabei gehörten die an den Großen Saal unmittelbar anschließenden Stuben des linken Flügels zu den ältesten Teilen des Landhauses, während der rechte halbe Trakt an sich erst zwischen 1539 und 1547 errichtet worden zu sein scheint[120] und zunächst wohl nur erdgeschossig gewesen sein dürfte. Wann seine Aufstockung erfolgte, lässt sich beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht sagen[121].

Spätestens seit dem Abschluss des Landhausumbaus 1574 dürfte jedoch die Verteilung der ständischen Räume – in den Quellen werden sie oft nur mit einem allgemeinen Ausdruck „Ratsstube“ bezeichnet – endgültig fixiert gewesen sein. Das gilt auf jeden Fall

---

[117] Illmeyer, Städte 29–33; Scheutz, Sprachlose Zuschauer 214.

[118] Kurtzer Anhang 15.

[119] „Und haben besagte Stätte / zu dero Berathschlagungen / ein eigne Rathstuben im Landhauß zu Wien.“ Merian, Topographia 8.

[120] Mayer, Landhaus 16, 111f.

[121] Vereinzelt bleibt das Gesuch der Verordneten vom 27. Juli 1569 beim Herrn von Fünfkirchen, dessen Garten an den halben rechten Landhaustrakt angrenzte, um Bewilligung zur Erbauung zweier Abtritte *auß dem landthauß nach der maur des hindtern stockhes hinab in euren gartten*, weil *eben aniezo der ortten des andern gebeys halben gerüßt aufgemacht werden miessen*. NÖLA, StA, B.8.3, fol. 33r. Diese Adaptierung fällt in die Bauetappe von Hans Saphoy 1568–1574 (vgl. Kap. 4.2). Ob es sich dabei um die belegbaren Adaptierungen im „alten Stock“ bzw. um die ebenfalls belegbaren Fassadenarbeiten handelte oder ob Saphoy im Rahmen der 1294 fl., die er später für *alles das gmeyrwerch im neuen stokh* in Rechnung stellte (Kap. 4.2 auf S. 474), außer dem Neu- und Umbau des linken Flügels tatsächlich auch den rechten Flügel adaptierte, lässt sich nicht entscheiden. Am 1. Feb. 1576 beschlossen die Verordneten, dass der Türhüter Hans Rinstinger dem Fürbieter und Botenmeister des Landrechts Christoph Tollner *die schlißl zu der prelaten- und burgerstuben* aushändigen soll, damit dieser sie in drei Tage *zurichten* könne – vermutlich für die Abhaltung des Landrechts, ebd., A.2.9/1., fol. 31r–v. Da das Landrecht üblicherweise in der Ritterstube abgehalten wurde, lässt sich daraus indirekt schließen, dass diese in dieser Zeit nicht zur Verfügung stand und möglicherweise gerade eingerichtet wurde. Vgl. Krug, Die historischen Räume 190, der auf eine Holztafeldecke von Georg Haas von 1576 aufmerksam macht, deren Abmessungen der Ritterstube entsprechen. Ob eine Anfrage der Verordneten vom August 1574 bezüglich eines Isarflosses *zu legung aines poden in ainer lanndtschafft behausung* im Zusammenhang mit dem rechten Flügel steht, muss ebenfalls dahingestellt bleiben, StA II, Kart. 48 (Konzept).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

für die *burgerstuben*, die sich damals (1572), gemeinsam mit der Ratsstube der Verordneten, an ihrem späteren Ort im linken Flügel belegen lässt[122], getrennt durch die von Saphoy prunkvoll gestaltete Vorhalle[123]. Nur wenig später fanden die *prelatenstuben*[124] und die *herrnstuben*[125] Erwähnung. Die Ritterstube ist quellenmäßig erst kurz vor 1600 fassbar[126].

Die einzelnen ständischen Stuben dienten nicht nur als Beratungsräume der einzelnen Stände, sondern waren zumindest zum Teil, wie in anderen Landhäusern üblich, mehrfunktional. So diente die Ritterstube gleichzeitig den Sitzungen des Landmarschallischen Gerichts (Landrechts) und gerade in diesem Zusammenhang findet sie 1598 zum ersten Mal Erwähnung im Quellenmaterial[127]. Die Verordneten führten damals einen Streit mit Hans Bernhard von Fünfkirchen, dem Besitzer des Nachbarhauses, der *ein sehr hohes gebew nahendt an die hindern unter unnd obern zimmer* im Landhaus errichte, wodurch er nicht nur den Wohnungen der Verordneten *lufft und licht entzogen* habe, sondern *die rathstuben, darinnen die lanndtsrechten gehalten, verfünstert und der prospect auf die uhr zum Schotten gehindert werden*[128]. Dass es sich hierbei tatsächlich um die Ritterstube handelte, geht aus weiteren Akten dieses Streits hervor: Die Verordneten beschwerten sich, *das man der enden zue seinen fennstern in die ritterstuben einsehen, und was daselbst geredt, vernemen mäg, da doch eben daselbst gehaime sachen tractirt, consultirt und das landtsrecht besessen wirdet*[129]. Die Abhaltung des Landmarschallischen Gerichts in der Ritterstube des Landhauses, die auch in späteren Quellen eine Bestätigung findet[130], war übrigens eine niederösterreichische Besonderheit, denn in allen anderen in dieser Studie untersuchten Ländern tagte die wichtigste ständische Gerichtsinstanz im Landtagsraum, wenn sie nicht in einen anderen Gebäudekomplex verwiesen war (wie in Oberösterreich, wo das

[122] NÖLA, StA, B.8.5, fol. 9^{v}, ediert bei Mayer, Landhaus 113–115.

[123] Kap. 4.2 auf S. 468 und 472.

[124] Siehe unten die Anm. 165 und 174. Eine weitere Erwähnung 1598: Der Landmarschall Sigmund von Lamberg schlug im Schreiben an die Verordneten (Präsentationsvermerk vom 6. Apr. 1598) vor, *auf dass ain aigen zimmer, darinnen die ungehorsamen landleüth arrestirt werde mügen, im lanndhauß außgezaigt unnd geraumbt werde. Demnach were meines erachtens der zeugscommissarien stuben hierzu am tauglichisten. Es khundten auch sy, die zeugscommissarien, solche stueben, wann sy sonst lär stuende, ain weg als den anndern zu den verhöeren gebrauchen, oder im nothfall die zeugsverhöer inn der prelatenstuben verrichten*. NÖLA, StA, B.8.4, fol. 68^{v}. Die Verordneten genehmigten den Vorschlag am 13. Apr. 1598, statt der Prälatenstube sollte jedoch den Zeugskommissaren bei Bedarf *die burgerstuben eingeraumbt werden*, ebd., fol. 70^{v}.

[125] Siehe unten Anm. 284.

[126] Erwähnungen in den Akten bezüglich des Streites mit dem Besitzer des Nachbarhauses, Hans Bernhard von Fünfkirchen, 1598/99 (siehe unten), NÖLA, StA, B.8.4.

[127] Aus einer Textstelle in der Instruktion für die Verordneten vom 10. März 1544 geht nur hervor, dass das Landrecht im Landhaus abgehalten wurde: *So sollen auch die herrn verornndten bevelch geben unnd den beisizern des lanndtßrechtens in die stuben, darinnen sy die recht besizen, polster machen lassen unnd dieselben dem einnember zu bezallen verordnug thun*. Ebd., A.2.1/1.

[128] Beschwerde der Verordneten an die Stände vom 21. Aug. 1598 über Hans Bernhard von Fünfkirchen, ebd. Zum Streit vgl. Mayer, Landhaus 16.

[129] So ein weiterer, am 22. Dez. 1598 übergebener Bericht der Verordneten (Konzept und Abschrift), ebd. In einem weiteren, am 6. Sept. 1599 übergebenen Bericht (Konzept) hieß es, dass Fünfkirchen *der ritter- und rathstuben, darinnen die landtsrechten und gehaimbe landtsberathschlagungen gehaltten und tractiert werden, gar zu nahendt bauet, daraus man leichtlich solch geheimbe consultationen vernemmen khan*. Ebd. Vgl. die Verordnetenamtsrelation vom 3. Feb. 1599, NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 2: Fünfkirchen habe sich unterstanden, *negst der ritterstuben ein gebew auf ein neue grundtfest hinaus in den gartten an seiner behausung anzufertigen*, wodurch *etlichen zimmern im landthauß, bevorab der ritterstuben, der lufft, liecht und prospect gueten tails genomen*.

[130] Vgl. Codex Austriacus 1 262.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landrecht in der kaiserlichen Burg abgehalten wurde[131]). Welcher war jedoch der Landtagsraum im Wiener Landhaus? In der Fachliteratur ist diese Frage bisher nicht beantwortet, ja nicht einmal gestellt worden. Vielmehr sind die meisten Autoren – darunter auch ausgewiesene Kennerinnen und Kenner der niederösterreichischen Stände – stillschweigend davon ausgegangen, dass der großräumige Saal im Quertrakt am Minoritenplatz die übliche Tagungsstätte der Landtage war[132]. Dies schien umso wahrscheinlicher, als gerade dieser Raum, 1846 mit Bankreihen in der Form eines Amphitheaters ausgestattet, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dann bis 1997 tatsächlich als Sitzungssaal des 1861 neubegründeten gewählten niederösterreichischen Landtags diente[133]. Für die meisten Autoren gilt dieser Raum bereits in der Frühen Neuzeit nicht nur als „Saal", sondern als „der große Sitzungssaal" oder „der große Landtagssaal"[134].

Und dennoch entspricht diese im 19. Jahrhundert in den gänzlich geänderten politischen Rahmenbedingungen gefundene Lösung keineswegs der frühmodernen Praxis. Der altständische Landtag fand nämlich in der Frühen Neuzeit nachweislich in der Herrenstube statt. Diese in der Fachliteratur eigentlich noch kaum registrierte und gewürdigte Lokalisierung soll im Folgenden genauer nachgewiesen werden, wobei wir uns zunächst allerdings mit dem Großen Saal, dem mit Abstand größten Raum des Wiener Landhauses, und mit den verschiedenen Funktionen, die er erfüllte, beschäftigen müssen.

4.5 Der Große Saal

Die Entstehung des Landhausaals in seinen späteren, bis heute erhaltenen Abmessungen von etwa 26 x 12 Meter[135] (Abb. 93) ist bisher nicht genügend geklärt worden. Rupert Feuchtmüller ging davon aus, dass beim Neubau der spätgotischen Torhalle zum Minoritenplatz, die er plausibel auf die Zeit um 1516 datiert, „die Lage des großen Sitzungssaales darüber schon bedacht" war[136]. Das bestätigt eine bisher übersehene Stelle in

131 In den Jahrzehnten um 1600 wurde es jedoch ausnahmsweise in die Ratsstube – den oberösterreichischen Landtagsraum – verlegt.

132 So bereits Mayer, Landhaus 49: „Im großen Saale fanden die Sitzungen der Stände auf den Landtagen statt, in den Nebenräumen die Standesberatungen." Vgl. ebd. 19, 42 und passim. Ders., Das niederösterreichische Landhaus (1896) 15: „Dieser Saal war auch der Sitzungssaal im alten Landhause […]." Vancsa, Ein Alt-Wiener Konzertsaal 38, setzte zu gleicher Zeit voraus, dass der Landhaussaal noch „vor etlichen 70 bis 80 Jahren […] den Sitzungen der […] n. ö. Stände diente". Ferner Petrin, Stände 18: „Nachdem sich die Ständemitglieder im großen Saal des Landhauses versammelt hatten und der Landesfürst oder sein Vertreter feierlich in den Saal geleitet worden war, wurde die landesfürstliche ‚Proposition' verlesen. […] Nach der Verlesung der ‚Proposition' zogen sich die Teilnehmer in die Beratungszimmer ihrer Kurien zurück." Von hier übernahmen diese Meinung Heilingsetzer, Politische Partizipation 200, und Beck, Macht-Räume 105. Die Beteiligung des Landesfürsten an der Eröffnung des Landtags im Landhaus ist freilich ebenfalls eine Fehlannahme.

133 Schmitz, Bild; ders., Anfänge. Mehr dazu in Kap. 4.12.

134 Feuchtmüller, Landhaus 8, 15, 23, 24 („Prunksaal für politische Beratungen"); Stangler, Das niederösterreichische Landhaus 308; Seebach, Zur Baugeschichte 315; Polleross, Pro Deo, Caesare et patria 470; Iwasaki, Stände 124; Vocelka, Wien zwischen Grenzfestung und Residenzstadt 266 („Einwölbung des großen Landtagssaales"); Illmeyer, Städte 25 („Plenarsitzungen der Abgesandten der vier Stände im großen Festsaal des Landhauses"). Auch Godsey, Sinews 32, lokalisiert „the diet's assembly hall" in den Großen Saal; vgl. ebd. 32, wo „the Estate's main assembly hall" von „the chambers of the individual curiae" differenziert wird.

135 Seifert, Oper 418. Diese Angabe entspricht grosso modo dem Grundriss von 1782, Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 97. Deuer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 335, gibt die Fläche mit 346 m² an.

136 Feuchtmüller, Landhaus 8.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 93: Der Große Saal des Niederösterreichischen Landhauses, erbaut im 16. Jahrhundert (Foto, 1973). Die Decken- und Wandmalereien entstanden erst nach 1710. Während des Umbaues 1841–1848 wurden u. a. die beiden in den Innenhof führenden Fenster (rechts) zugemauert und die Eingänge, die sich ursprünglich in der Mitte der kurzen Wände befanden, wurden vermauert und durch je zwei symmetrische Türöffnungen (davon jeweils eine blinde) ersetzt.

der Instruktion für die Verordneten vom 21. Februar 1524, die, sofern verständlich, den Saalbau kurz anspricht: *Es sollen auch die verordntn dis zeit des lanndhaus halben khain uberschus anslahen, sonnder von dem gelt des alten lanndthaus, das notdurfftig ist, zum sall und annderm nach pesstem anlegen*[137]. Fest steht auch, dass der Quertrakt entlang des Minoritenplatzes auf dem Wolmuet-Plan aus dem Jahr 1547 eingezeichnet ist[138].

Mit Vollmacht vom 20. April 1551 legten die drei oberen Stände ihren Verordneten u. a. auf, das Gewölbe des Landhaussaals bei einem kompetenten Baumeister in Auftrag zu geben[139]. Das ist, nach der Textstelle von 1524, die vermutlich früheste eindeutig datierbare Erwähnung des Großen Saals im Wiener Landhaus, der damit bereits bestanden haben muss und hypothetisch zunächst mit einem einfachen Plafond versehen war. Ob der Saal bereits damals seine späteren Abmessungen besaß, muss jedoch dahingestellt bleiben.

Da sich über die Umsetzung des Auftrags von 1551 in den ständischen Akten, die jedoch bezüglich der Bauarbeiten bis in die zweite Hälfte der 1560er Jahren nur ganz

[137] NÖLA, StA, A.2.1/1 (Sonntag Reminiscere 1524).

[138] Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 95.

[139] *Als auch vormals in ainem lanndtag durch die drey stenndt geredt worden, den saall im landthaus zu gewelben, und dieweill dann solcher nit allain ain zier, sonder grosse notdurfft und nuz ist, demnach so sollen die herrn der dreyer stendt verornndtn mit ainem geschickhten teuglichen und verstenndigen werckhmaister hanndlen, solches gwelb notdurfftigelich uberschlagen, in das werch bringen und gwelben lassen, darinnen die herrn verornndtn von den dreyen stenden auch volmechtigen gwalt haben sollen*. NÖLA, StA, A.2.1/2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sporadisch überliefert sind, keine Nachrichten erhalten haben (die Bestellung von 50.000 Ziegeln zum Saalbau im Herbst 1559 wird in dieser Arbeit zum ersten Mal registriert[140]), ging die bisherige Forschung, beginnend mit Anton Mayer, davon aus, dass die Umgestaltung des Landhaussaals erst zwei Jahrzehnte später, nach 1572 (Adaptierung des linken Flügels), von Hans Saphoy umgesetzt wurde[141]. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass die Gesamtabrechnugen von Saphoys Bau- und Bildhauerarbeiten im Niederösterreichischen Landhaus diese Datierung und Zuschreibung wenig wahrscheinlich erscheinen lassen und dass der Landhausbau – wenn auch nicht die Umgestaltungen in den Innenräumen – den wiederholten Aussagen des dabei als Oberaufseher tätigen Bauschreibers Hans Rinstinger zufolge bereits im Jahre 1574 *gar fertig worden* sei[142]. Außerdem fehlen überzeugende Quellen über einen Saalbau in diesen Jahren. Anton Mayer stützte sich lediglich auf wenige, zumeist indirekte Nachrichten – eine Bestellung von 12.000 Ziegeln zu einem nicht angegebenen Zweck vom 26. Juni 1574 und einen Auftrag zur Räumung des Platzes *vor dem landthauß bey dem hinderen thor*, wo der kaiserliche Herold Johann von Francolin *etlich zimmerholz* gelagert hatte, *damit man zu dem bevorsteenden gebew raumb haben möge*, vom 28. August 1576[143] –, deren Zusammenhang mit dem Saal bzw. Quertrakt keineswegs als gesichert gelten kann. Die erste Stelle könnte mit der quellenmäßig vor 1575 belegbaren Erbauung zweier Schneckenstiegen durch Saphoy oder mit seinen ebenfalls nachweisbaren Adaptierungen im „alten Stock" im Zusammenhang stehen, die andere lässt sich mit dem 1576 geplanten aber nicht realisierten Turmbau verbinden[144]. Übrigens war der Saal, wie gleich ausgeführt werden wird, bereits im Mai 1575 benutzbar. Weitere Quellenstellen, aus denen Mayer und die ihm folgende Forschung auf die Errichtung des Saals um die Mitte der 1570er Jahre schlossen (Mayer selbst war aber noch davon überzeugt, der Saal sei damals nicht gewölbt, sondern nur mit einem Plafond versehen worden), beziehen sich in Wirklichkeit nicht auf seinen Bau, sondern auf seine innere Ausstattung als Kirchenraum (siehe unten auf S. 497–499)[145]. Obwohl der Kenntnisstand bezüglich der Ausgestaltung dieses bedeutenden Raumes bis auf Weiteres widersprüchlich und mit Fragezeichen belastet bleibt, soll die oben vorgeschlagene Wölbung des Saals um 1560 zumindest als begründete Hypothese zugelassen werden[146].

---

[140] Kap. 4.2 auf S. 470.

[141] Mayer, Landhaus 16 (Anm. 4). Dies nahm Frey, Landhaussaal 73, als Ausgangspunkt seiner Ausführungen. Weiters Czeike, Historisches Lexikon 4 407. Vgl. Fitzinger, Versuch 124f., 133, der die Erbauung des Saals unmittelbar nach der Vollmachtserteilung 1551 ebenfalls ausschließt, sie jedoch in die Zeit vor 1571 setzt, ohne auf relevante Quellen hinweisen zu können. Ebenso wenig lässt sich Fitzingers Prämisse, dass die Stände 1551 den großen Saal erst „herzustellen beabsichtigten", verifizieren. Stattdessen lässt die zitierte Quelle darauf schließen, dass der Raum 1551 bereits vorhanden war.

[142] Kap. 4.2 auf S. 469.

[143] Nicht 3. Aug., wie bei Mayer, Landhaus 22. Vgl. beide Aktenstücke, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 40^{r}, 41^{r}. Mit dem chronologisch jüngeren steht wohl jenes Aktenstück vom 27. Nov. 1576 wegen 20 Wägen Kalk *zu gemainer landtschfft gebew* im Zusammenhang (ebd., fol. 65^{r}), das Mayer, Landhaus 23 (Anm. 6), irrtümlicherweise auf das Jahr 1592 datiert. Der darin erwähnte kaiserliche Bausuperintendent Thomas Siebenburger war übrigens 1578 bereits tot, Aschbach, Die Wiener Universität 371. Bereits am 10. Juli 1573 verlangten die Verordneten von Superintendent Siebenburger 20 Wägen Kalk, NÖLA, StA II, Kart. 48.

[144] Kap. 4.2. auf S. 472–477 und 4.3 auf S. 483f.

[145] Die Quelle vom 25. Okt. 1576, in der Mayer, Landhaus 22 und 45, den Nachweis für die Errichtung eines Holzplafonds im großen Saal sah, bezieht sich in Wirklichkeit auf die Empore (zu dieser siehe weiter unten auf S. 499).

[146] Kap. 4.2 auf S. 478f. Bereits Dehio-Handbuch 522, 524, geht vorsichtig von der Errichtungsperiode 1551 bis um 1570 aus.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In der Forschungsliteratur wird der Große Saal u. a. mit adeligen Hochzeitsfeierlichkeiten assoziiert, zu denen er ab und zu tatsächlich zur Verfügung gestellt zu werden pflegte[147]. Allerdings sollte nicht angenommen werden, dass jedes im Landhaus abgehaltene Hochzeitsfest im Landhaussaal stattfand. Das lässt sich bereits der Instruktion für die Verordneten vom 25. Februar 1534 entnehmen, in der in diesem Zusammenhang lediglich von einem *zimmer* die Rede ist[148]. Die erste im Landhaus gefeierte adelige Hochzeit, über die Nachrichten auf uns gekommen sind, fand erst im Januar 1563 statt, wobei im Einladungsschreiben nur das Landhaus Erwähnung findet[149]. Am 1. November des gleichen Jahres wurde der Türhüter Thomas Fraisinger instruiert, dass er aufpasse, *wenn hochzeiten oder andere zuesamenkhunfften und versamblugen im lanndthauß sein* […]*, damit weder in zimern noch dem hauß an nichte khain schaden durch feur oder andere ding beschech*[150]. Die Hochzeiten im Landhaus waren also damals offenbar eine etablierte Gewohnheit, wie übrigens auch die Bewilligung der Verordneten vom 23. Januar 1568 zugunsten Georg Teufels von Guntersdorf bezüglich der Hochzeit seiner Tochter Afra mit Balthasar Christoph von Thonradl nachweist[151]. Der Saal wird hier ebenso wenig wie in den Quellen aus dem Jahr 1563 erwähnt, insofern kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und wie oft er zu dieser Zeit zu Hochzeitsfeierlichkeiten herangezogen wurde[152]. Unbekannt bleibt ebenfalls, ob Kaiser Maximilian II., als er am 18. Oktober 1565 die Stände ersuchte, dass sie *das landthaus zu bewierttung unnd tractierung des prinzen von Florenz hofgesindt unnd dienner, inmassen hievor mit dem herzogen von Ferrar auch beschehen, gehorsamblich vergönnen unnd gebrauchen lassen wollen*[153], das Augenmerk auf den Landhaussaal richtete. Falls damals der Landhaussaal tatsächlich bereits fertig war, wäre nur verständlich, dass der Landesherr durch die Vorführung dieses neuen großen modernen Raumes, der damals in seiner Residenz anscheinend keine Parallele hatte, auf die italienischen Gäste Eindruck machen wollte.

Näheres über den Großen Saal kommt erst in den 1570er Jahren in einem besonderen Zusammenhang ans Tageslicht. Von November 1575 bis Juni 1578, gute zweieinhalb Jahre lang, diente er nämlich vorübergehend als evangelischer Kirchenraum, nachdem die protestantische Religionsausübung in Wiener Adelshäusern, einschließlich des bis dahin rege frequentierten Hauses des Landmarschalls Hans Wilhelm von Rogendorf in der Herrengasse, in unmittelbarer Nachbarschaft des Landhauses, durch Maximilian II. unterbunden worden war und der Kaiser, der den ständischen Forderungen nach Einräumung

---

147 Verzeichnis der bekannten im Landhaus stattfindenden Hochzeitsfeste bis 1627 bei Mayer, Landhaus 49f.

148 *Der her lanndtmarschalch soll alle schlüssl zue den zymernn oben auf innhaben unnd solche zymer und gemach sawber, unverwusstlich und unnachtaills auch bewarlich hallten. Doch wo ye zu zeith die lanndleut auf angesagt tag oder annder irenn notdurfften hieher khummen oder ains zimmers zue ainer hochzeit begerth und notdurfftig wurdenn, daß inen solch zymer zue yeder zeit geöffenndt werden und bevor sein sollenn*. NÖLA, StA, A.2.1/1.

149 Wissgrill, Schauplatz 1 381.

150 Seine Instruktion: NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 13^{v}.

151 Die Verordneten *geben euch herr darauff zu freundtlicher antwort, dass euch des jhenig, welches zu anndern dergleichen ansechlichen hochzeitten im lanndthauß gemainigelich gebraicht wirdt, gannz unverzigen unnd hiemit freundtlich bewilliget sein solle*. Ebd., B.4.21. Im Dokument ist allerdings nur vom Landhaus die Rede, nicht vom „Landhaussaal", wie Mayer, Landhaus 49 (Anm. 6), unrichtigerweise angibt.

152 In diesem Zusammenhang sollte auch die spöttische Bezeichnung „tantzhauss" erwähnt werden, mit dem der Reichshofrat Georg Eder 1579 das Landhaus bezeichnete, Die Berichte des Reichshofrates Georg Eder, ed. Bibl 83.

153 NÖLA, StA, B.8.3, fol. 15^{r}. Alfonso d'Este, Herzog von Ferrara, besuchte Wien im Aug. 1565, Die Korrespondenz Maximilians II. 1, ed. Bibl 246f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

einer Kirche in Wien nicht nachgeben wollte, sich, obwohl nur zögerlich, bereit erklärte, gottesdienstliche Versammlungen des niederösterreichischen Adels im ständischen Landhaus dulden zu wollen[154].

Über die Duldung protestantischer Gottesdienste in Wien wurden zwischen dem Kaiser und den Ständen seit der Religionskonzession (1568) und der Religionsassekuration (1571) intensive Verhandlungen geführt. Als Maximilian II. bald nach seiner im Juli 1571 erfolgten Rückkehr aus Prag nach Wien auf die Einstellung der Hauspredigten und des „Zulaufens" nichtständischer Personen drängte, schlug Landmarschall Rogendorf dem Landesfürsten vor, die Predigten in den „Saal im Landhaus" zu verlegen, da „alles an diesem Ort mit besser Ordnung zugehen" würde[155]. Dieser früheste überlieferte Hinweis auf den Gedanken eines Landhausgottesdienstes deutet übrigens an, dass der Landhaussaal zu diesem Zeitpunkt, im Sommer 1571, für diesen Zweck disponibel war und sich weder im noch kurz vor einem grundsätzlichen Umbau befand. Er bestätigt somit die oben aufgestellte These, wonach der Saal nicht erst nach 1572, wie Anton Mayer glaubte, sondern vielmehr bereits in den frühen 1560er Jahren eingewölbt wurde[156].

Die Forderung der Stände nach einer „offenen Kirche" – am liebsten wäre ihnen die dem Landhaus benachbarte Minoritenkirche gewesen – oder, als Ersatzlösung, nach der Bewilligung des evangelischen Gottesdienstes im Landhaussaal wurde in den kommenden Jahren wiederholt und mit großen Hoffnungen aufgegriffen[157]. Gleichzeitig bemühten sich die Stände darum, die Leitung einer damals entstehenden evangelischen Landeskirche mit Zentrum im Landhaus auf die Beine zu stellen. In ihrem Schreiben an den Rostocker Theologen David Chytraeus vom 15. August 1573 pochten die Religionsdeputierten der zwei evangelischen Stände auf die provisorische Entsendung eines Predigers und eines Kaplans bzw. Diakons, die *alhie zu Wienn im lanndthauß stätt zu gebrauchen* sein sollten, *bis auf eur unnd des herrn Cemnitii ankhunfft*[158]. Am gleichen Tag ergingen diesbezügliche Berufungen an Georg Coelestin und Mento Gogrenius, die die Stände *hie zue Wienn im lanndtthauß, weil wier sonnst noch der zeitt khain außgezaigte khirchen haben, zugebrauchen* gedachten[159]. Bereits damals wurde also mit dem Landhaus als mit einem provisorischen Kirchenraum gerechnet. In der am 13. April 1574 erfolgten Berufung des Predigers Josua Opitz war jedoch wiederum nur vom Haus des Landmarschalls die Rede[160], während die

[154] Zum Streben der niederösterreichischen Stände nach Religionsfreiheit und Etablierung der protestantischen Religionsausübung in Wien Otto, Geschichte der Reformation; Bibl, Der evangelische Landhaus-Buchhandel; ders., Organisation; Mecenseffy, Geschichte des Protestantismus 53f., 83f.; Reingrabner, Evangelischer Gottesdienst; Leeb, Streit 207–209, 223–230, 251.

[155] Grundsätzlich dazu Bibl, Organisation 168–170, der sich auf die Abschriften wichtigster Dokumente in ÖNB, Cod. 8314, stützt. Bezüglich der Verhandlungen um die Duldung der Gottesdienste im Landhaussaal ist besonders wichtig der rückblickende Bericht Reichard Streuns von Schwarzenau 1578 (fol. 285^{r}–291^{v}), aus dem das Zitat stammt. Bereits am 20. Aug. 1571 berichtete der Nuntius aus Wien, dass die Protestanten den Wunsch nach „una chiesa in Viena per poter publicamente predicare" äußern, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560–1572 8, ed. Rainer 54.

[156] Kap. 4.2 auf S. 478f.

[157] Bibl, Organisation 172–175. Einen laufenden Kommentar aus katholischer Sicht bieten die Nuntiaturberichte vom Kaiserhof: Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560–1572 8, ed. Rainer 231; Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 6, ed. Goetz 345, 354, 391, 405; 7, ed. Bues 107, 253, 287f., 387, 396, 414, 428f., 452, 508, 555. Bereits im Frühling 1574 gelangten Gerüchte über die Landhauspredigt an die päpstliche Kurie, der Nuntius konnte sie aber noch als unrichtig bezeichnen.

[158] ÖNB, Cod. 8314, fol. 44^{v}; vgl. 55^{v}.

[159] Ebd., fol. 55^{v}, 67^{v}. Vgl. Bibl, Organisation 193–196.

[160] […] *das er unns und den unnßern derr zeit inn des herrn lanndtmarschalchs behausung, oder was unns Gott*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

evangelischen Adelsstände im Juli 1574 wiederum beim Kaiser um *ein offne khirchen* in Wien supplizierten[161].

Maximilian II., der eine derartige Lösung kategorisch ablehnte, ließ sich jedoch auf das ununterbrochene Drängen der Stände hin Ende September 1575, knapp vor seiner Abreise von Prag nach Regensburg, zu einer vagen Zusage bezüglich einer künftigen Einführung der Landhauspredigt bewegen. Am 6. November, eine Woche vor der Ankunft des Kaisers und seines soeben in Regensburg zum römischen König gewählten Sohnes nach Wien, verlegten dann die Stände die Predigt eigenmächtig ins Landhaus[162].

Im Zusammenhang damit wurde der Landhaussaal zu einem Kirchenraum umgestaltet[163]. Es lässt sich mit gutem Grund voraussetzen, dass die nur wenige Monate früher erfolgte Übertragung der Verantwortung für die ständischen Innenräume vom Fürbieter und Botenmeister des niederösterreichischen Landrechts Christoph Tollner auf den landschaftlichen Bauschreiber und Türhüter Hans Rinstinger bereits mit der Adaptierung des Saals zu seiner neuen Funktion zusammenhing. Rinstinger wurde dabei auch das Recht auf das Deputat von 5 fl. für jede im Landhaus gehaltene Hochzeit zuerkannt, das bis dahin Tollner zugestanden war. Am 16. Mai 1575 mussten die Verordneten ihren bereits früher erlassenen Befehl wiederholen, dass Tollner seinem Rivalen Rinstinger *die schlißl zue dem sall und den anderen stüben* übergeben und sich das Deputat nicht mehr anmaßen sollte. Außerdem sollte Tollner die im Saal befindlichen Messingleuchter in den ursprünglichen Zustand bringen[164].

---

sonnsten und khunfftigelich füer ainen ort zum gemainen gottesdiennst geben unnd bescheren mechte, das heilige wort Gottes […] *füertragen unnd predigen solle*, ÖNB, Cod. 8314, fol. 76r. Vgl. Bibl, Organisation 201f.

161 ÖNB, Cod. 8314, fol. 86v–91v.

162 Das genaue Datum lässt sich dem rückblickenden Bericht von Reichard Streun von Schwarzenau aus dem Jahr 1578 entnehmen, ÖNB, Cod. 8314, fol. 285r–291v, hier 289r: *Als nun Ir Kay. May. vonn Regennspurg weckhgezogen, haben die deputierten denn Sonntag zuvor, als Ir May. zu Wienn ankhumen, die predig inn das lanndthauß transferiert*. Vgl. Bibl, Organisation 173; Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 7, ed. Bues 401, 405; Vocelka, Die Wiener Feste 138. Vgl. auch den Bericht der ständischen Deputierten in Religionssachen an die evangelischen Stände vom 2. Feb. 1576: *Umb die offne khirch alhie haben wier bei höchstgedachter Kay. May. angehalten aber bis auf dato noch nicht erlangen mögen unnd danckhen Gott füer unnßer person, das unns mitlerweil der saal zu brauchen gnedigist vergunnet worden*, ÖNB, Cod. 8314, fol. 135r. Im Jahresbericht, den die Verordneten am 10. Feb. 1576 den Ständen vorlegten, wurde ausgeführt, dass *jüngstlich die predig vom herrn lanndtmarschalch ins lanndhauß auf den saal transferiert* worden sei, NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 1 (§ 13).

163 Zum Wiener Landhausgottesdienst: Raupach, Evangelisches Oesterreich 283–301 und Anhang 173f.; Bibl, Organisation 168–176; ders., Reformationsedict 9–12; Der Reichshofrath Dr. Georg Eder 1, ed. Schrauf 217f.; Mayr, Wiener Protestantengeschichte 64–66, 68–72; ders., Vom Geiste; Mecenseffy, Geschichte 53f., 83f.; Stögmann, Staat, Kirche und Bürgerschaft 495–499; Strohmeyer, Konfessionskonflikt 90–94; Schweighofer, Eine „güldene und seliche Zeit". Im Folgenden wird dieser Kenntnisstand ergänzt und einzelne Deutungsfehler werden korrigiert.

164 Da *die leichter auf dem saal biß dato nit zuegericht* sind, soll er *die abgengigen stugkh* […] *one lengeren verzug erstaten*, NÖLA StA, A.2.9/1, fol. 28v. Am 9. Juni 1575 mussten die Verordneten diesen Befehl nochmals wiederholen: *daß er die abgengige stugkh zue dem messingen leichter auf dem saal* […] *one verzug erstaten und die leichter widerumben ordentlich zurichten lassen welle*, ebd., fol. 30r. Noch 1579 beschwerte sich Rinstinger, dass Tollner, *derzeit er die großen leichter auf dem sal in seiner verwahrung und bevelch gehabt, etliche stuckh darvon verlohren, die er gleichwol, wie E. G. ime dan solches auferlegt, zum thail bey ainem ratschmidt zu Newrmberg wider zu machen angefrimbt und dieselben vor zwayen jaren oder lenger hiehrer* [!] *geschiekht, aber von ime Tolner biß dato nicht gehebt oder bezalt worden*., ebd., fol. 62r–63v (Erledigungsvermerk vom 10. Apr. 1579). Aus diesen Stellen ließe sich vorsichtig schließen, dass die Messingleuchter vor Mai 1575 von der Decke abgenommen worden waren, gleichzeitig aber keineswegs als neu bestellte und damals erst gelieferte Einrichtungsstücke zu betrachten sind. Ob ihre zeitweilige Abtragung mit der Adaptierung des Saales zu einem Kirchenraum zusammenhing,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Daraufhin wurden die Krämer, die während der Landtage ihre Ware im Großen Saal zu verkaufen pflegten (eine ähnliche Praxis ist im Saal des Brünner Landhauses und im Wladislaw-Saal der Prager Burg nachweisbar), in den Landhaushof verwiesen. Dies geht aus einer Eingabe des Fürbieters Tollner hervor, der infolge dieser Änderung fürchtete, eines weiteren Teils seines Einkommens (das von den Krämern zu zahlende Standgeld) beraubt zu werden, und sich deswegen bei den Verordneten beschwerte[165]. Wie wir aus dem abschlägigen Bescheid der Verordneten vom 1. Februar 1576 erfahren, wurde als Grund für die Verbannung der Krämer aus dem Saal in den Landhaushof angegeben, dass *numer* [= nunmehr] *die predig auf den sall vom herrn lanndtmarschalch transferiert* wurde*, also daß die khramer daselbsten weiter nit fail haben khynnen*[166].

Die Vorschläge bezüglich des Landhausgottesdienstes, die die Religionsdeputierten in ihrem Bericht an die zwei evangelischen Stände vom 2. Februar 1576 vorlegten, geben Auskunft über die damals intendierten Adaptierungen des Saals. Es wurde vorgeschlagen, dass *man im saal ainen sonderbaren ordt unnd chor für die schuel* – d. h. die Knaben der ins Leben gerufenen landschaftlichen Schule – *zuerichte, das vorn bei der prelaten stuben unnßers beduncklens durch ain schlechte erhöhete büne, die man stets wider abbrechen unnd gleichwol leute darunder stehen khünten, geschehen mechte, sonnst werden die schuelknaben bei dem gottesdienst kheinen plaz haben unnd alles unnorden*[t]*lich unndereinander lauffen*[167]. Außerdem *bedarf man auch ainen verstendigen custer, der den saal zum gottesdiennsten auf- unnd zuschliesse und auskhere, beim tauffen, nachtmal Christi, besuechung der khranckhen, copulation der eheleute, belaittug* [!] *der verstorbenen etc. den khirchendienern noturfftige handraichung thue unnd das khirchengerät verware, auch teglich bei dem frue unnd abentgebet teutschen choral singen unnd annders zu gueter disciplin unnd ordnung geherent annrichten unnd erhalten helffe unnd khünftig des lanndhauß uhr richte und glockhen leütte*[168]. In ihrem Jahresbericht vom 10. Februar 1576 schlugen die Verordneten dem Landtag vor, wie bereits oben dargelegt, die beiden hofseitigen Eckbauten vor dem Saal zu Türmen aufzubauen und mit einer neuen Uhr und einer Glocke (*zu besamblung des volckhs*) zu versehen,

---

bleibt dahingestellt. Fest steht, dass beide Messingleuchter im Großen Saal wohl nie mehr komplettiert wurden: Laut Inventar von 1636 *gehen an den ainem 3 ganze arm und 2 muschl, an den andern aber ein ganzer arm ab* (ebd., A.2.9/1, fol. 246^{v}) und 1698 war die Rede von *zwey grosse*[n] *hangende*[n] *mössinge leichter*[n]*, wovon die maiste stöckhleichter abgengig* (ebd., A.3.37/1, fol. 19^{v}).

165 *Es langet an Euer Gnaden mein underthenig gehorsamb bietten, E. G. die wellen mier, wie zuvor albegen mein vorfarrer Ulrich Bawman selicher gehabtt hatt und ich, als lang ich dises amptt hab, des stantgeltt von den khramern, unverhindert so sy dan nunmerr unden inn lanthaus im hoff fail zu haben, one irung der Rinstingers vergunden, mier wie zuvor an sein des Rinstinger laßen, damit ich mit ime nit khriegen darff, dan, g*[nädige] *hern, ich sunst gar umb alles, so Bauman gehabtt, kheme, das ich gar nichts vom lanthaus hette. Pit Euer Gnaden undertheniglichen, dem Rinstinger zu schaffen, das eher* [= er] *mier khain irung thuen welle, den khramern auffzumachen, das doch one schaden sein solle. Weytter wellen E. G. ime bevelchenn, das eher* [= er] *mier die schlüßl zu der brälattenstuben und bürgstuben widerumben zustellen welle, damit ich inner 3 dagen zu richden khundt und ich nit durich in* [= ihn] *verkhurtztt wuerde*. Tollner an die Verordneten, undatiert, ebd., A.2.9/1, fol. 31^{r} (Erledigungsvermerk vom 1. Feb. 1576). Einer Äußerung aus dem Jahr 1581 zufolge sind „von alters im landthaus auf dem saal und im hof allerley cramerey failgehalten worden", was jedoch „allain under gewerten landtagsversamlungen und etwa in den landtrechten" erfolgte, Bibl, Landhaus-Buchhandel 127.

166 Da nun Rinstinger *sonst die verwaltung des landthauß bevolchen* seie, soll er auch das Standgelt von den Krämern im Hof kassieren und Tollner soll sich *mit denen acht gulden, so ime zu jedem lanndtag* […] *geraicht*, begnügen. NÖLA StA, A.2.9/1, fol. 31^{v}. Am 22. Juni 1577 befahlen die Verordneten einem gewissen Federschmucker die *abprechung ainer hütten im landhaus*, weil *bishero nit gepreuchlig gewest, außer der lanndtag dergleichen cramer im lanndthauß zu halten*. Ebd., fol. 42^{r}–43^{v}. Weiter zu Krämern im Landhaus Mayer, Landhaus 71.

167 ÖNB, Cod. 8314, fol. 140^{r}.

168 Ebd. Vgl. zu beiden Textstellen Mayr, Wiener Protestantengeschichte 65.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

damit *die herrn unnd lanndleüth, so nahent umb das lanndhaus geseßen, aigentlich wißen mechten, zu was zeit unnd stundt die predigen, vesper unnd fruegebett gehalten*[169].

Zu seinem neuen Zweck erhielt der Große Saal in dieser Zeit ein Kirchengestühl, einen Altar (von den Ständen rechtfertigend nur als ein „Tisch zu der Communion" bezeichnet, dabei aber „umschränkt von wegen des Gedrängs"[170]) sowie mehrere liturgische Geräte (Altar-, Bahr- und Schleiertücher, Taufgerät, Kelch, Oblateneisen, liturgische Bücher u. Ä.), die in Inventaren von 1580 und 1586 verzeichnet sind[171]. Außerdem wurden im Saal vom Hoftischler Georg Haas, der sich bereits wenig früher an der Inneneinrichtung des Landhauses maßgeblich beteiligte, eine Empore und ein Lesepult errichtet[172]. Gerade auf den Bau der, wie wir bereits wissen, im Februar 1576 in Vorschlag gebrachten, zunächst für die Sängerknaben der landschaftlichen Schule bestimmten und in der Forschung zumeist vollkommen falsch interpretierten Empore[173] beziehen sich gewiss die Mahnung der Stände bezüglich der sich in die Länge ziehenden Arbeit *auf dem saal* vom 25. Oktober 1576[174] sowie der undatierte, seitens der Verordneten am 17. Dezember 1577 beschiedene Einspruch des Tischlers gegen die Reduzierung seines Lohns betreffend *die arbait und parkirchen im saal*[175]. Somit muss die Empore spätestens Ende des Jahres 1577 fertiggestellt gewesen sein.

Die Duldung der evangelischen Gottesdienste im Landhaus, die kaiserlicherseits nur als ein Schritt zur Einschränkung der protestantischen Religionsausübung auf den privilegierten Adel gedacht war, erwies sich unter diesen Umständen für die führenden Agenten der Gegenreformation als eine wenig bequeme, ja durchaus gefährliche Lösung. Im großen Saalraum erhielt der regelmäßige Landhausgottesdienst eine neue Dimension. Das Religionsexerzitium im Landhaus, das aus dreimal wöchentlich abgehaltenen Pre-

---

169 NÖLA, Verordnetenamtsrelationen, Kart. 1 (§ 13). Vgl. Kap. 4.3 auf S. 483f.

170 Bibl, Organisation 175.

171 NÖLA, StA, B.3.27, fol. 80^{r}–81^{v}, 134^{r}–135^{v}. Vgl. Mayr, Wiener Protestantengeschichte 123 (Anm. 40); Schweighofer, Eine „güldene und seliche Zeit" 26; Brennen für den Glauben, hg. Leeb–Öhlinger–Vocelka 351.

172 *Auf den saal ain pulpreth*, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 4^{r} (undatierte, vermutlich 1578 entstandene Rechnung von Georg Haas).

173 Mayer, Landhaus 22, 45 (hier jeweils die Empore irrtümlich als Plafond interpretiert) und 23 (Anm. 2 und 3). Mayers Irrtum korrigierte bereits Frey, Landhaussaal 73, der jedoch, da ihm die Funktion des Saales als Kirche unbekannt blieb und er darin den ständischen Sitzungssaal suchte, wiederum davon ausging, dass es sich hierbei um „eine Tribüne oder Estrade […] für den Landmarschall und die Verordneten" gehandelt habe. In diesem Sinne Krug, Die historischen Räume 180, sowie ders., Denkmäler 245f., 248, der es wieder Schweighofer, Eine „güldene und seliche Zeit" 25, verunmöglichte, sich von der Sache ein korrektes Bild zu machen. Ein bisher kaum erwogenes Vergleichseispiel stellt die – ebenfalls als „Parkirche" bezeichnete – Empore des Steinernen Saals im Linzer Landhaus dar, der ebenfalls als protestantischer Kirchenraum diente, vgl. Kap. 5.1 auf S. 592–594. Mayr, Wiener Protestantengeschichte 64, war sich bereits darüber im Klaren, dass der Saal zum Landhausgottesdienst verwendet wurde, er übersah jedoch Freys Korrektur und wusste deshalb nichts von der Empore.

174 NÖLA, StA, B.8.3, fol. 42^{r}. Vgl. Mayer, Landhaus 22 (Anm. 6) und 45 (hier muss 1576 statt 1571 stehen). Die Mahnung erging infolge einer Anzeige des Türhüters Hans Rinstinger, der sich bei den Verordneten darüber beschwerte, dass Haas die Arbeit für den Kaiserhof bevorzuge, *unangesehen, daß er in der prelattenstuben arbaith, welche er neben dem fierhauß darvor seer verwüeßt und unsauber macht*, ebd., 2.9/1, fol. 35^{r}–36^{v} (Erledigungsvermerk vom 25. Okt. 1576). Bereits am 16. Okt. 1576 erhielt Rinstinger von den Verordneten den Auftrag, *daß er die glaßfenster auf dem saal noch vor angeender khelte mit ehister glegenheit allenthalben sauber waschen lassen welle*, ebd., A.2.9/1, fol. 34^{r}.

175 Ebd., B.8.3, fol. 333^{r}. Im März 1578 urgierte Haas die von ihm beantragte neue Kalkulation (*uberschazung*) der Kosten *der parrkirchen im saal betreffendt*, ebd., fol. 332^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

digten, zweimal täglich abgehaltenen Gebeten und nach Bedarf erteilten Sakramenten bestand, blieb nämlich keineswegs auf den mit besonderer Konzession ausgestatteten Adel beschränkt, wie es Maximilian II. im Einklang mit seiner Auslegung der Religionskonzessionen gerne gesehen hätte. Der Landhausprediger Josua Opitz selbst behauptete rückblickend, dass „fünff, sechs, oder offtmals acht tausend Seelen beysamen gewesen" seien[176]. Selbst wenn er dabei die Zahlen kräftig überschätzte, wird daraus klar, dass die im Landhaus abgehaltenen Gottesdienste eine ideale Plattform für einen Zusammenschluss der beiden Adelsstände mit dem vierten Stand und zur Verbindung ihrer durchaus unterschiedlich abgesicherten religiösen Ansprüche darstellten. Im Januar 1577 berichtete der katholische Eiferer Reichshofrat Georg Eder: „Die sacramenta werden nicht mer bey den haupt- und pfarrkirchen, sonder alle im landthaus gesuecht und prophaniert."[177] Und wenig später meldete er, dass, wenn der Kaiser zum Gottesdienst gehe, „so lauffen hartschier und trabanten sowol alls die junckhern dem landthaus zue", während in der Hofkirche sich oft nur 40 bis 50 Personen versammeln[178].

Kurz vor seinem Tod im Oktober 1576 beschwerte sich übrigens Kaiser Maximilian, „dass aus dem Landhaus ein Kirchen gemacht" worden sei[179]. Sein Nachfolger Rudolf II. führte mit den Ständen seit Anfang Mai 1578 ergebnislose Verhandlungen über eine weitgehende Beschränkung der Gottesdienste auf den Adel. Schließlich wurde der von Anfang an umstrittene und vom päpstlichen Nuntius längst vehement kritisierte[180] Landhausgottesdienst am 21. Juni 1578 verboten und mit der sofortigen Ausweisung Josua Opitz' und weiterer evangelischer Prediger tatsächlich abgeschafft, ohne je wieder eingerichtet zu werden[181].

Hoffnungen in diesem Sinne dürften jedoch bei dem mehrheitlich protestantischen Adel weitergelebt haben[182], und zwar umso leichter, als die Standesgenossen im Nachbarland Österreich ob der Enns imstande waren, ihr Landhausministerium in Linz bis 1600 ohne Unterbrechung zu verteidigen. So dürfte es im Wiener Landhaus und namentlich im Landhaussaal zu geheimen Predigten und gottesdienstlichen Handlungen gekommen zu sein. Im Jahre 1585 ließ der Wiener Bischof den Landhausmesner, den die Stände „sit [= seit] des Opitii noch imerzue aufhalten, bey dem statgericht alhie einziehen […], das er zue den lutherischen leuthen die par hergelichen, auch selbs alls ain lay geprediget, und kinder getaufft"[183]. Zehn Jahre später sah sich Erzherzog Matthias als Statthalter zu einem scharfen Protest veranlasst, nachdem die Adelsstände am Tag des Namenspatrons

[176] Raupach, Evangelisches Oesterreich, Anhang 174.

[177] Der Reichshofrath Dr. Georg Eder 1, ed. Schrauf 95.

[178] Ebd. 127.

[179] Bibl, Organisation 175.

[180] Erst ab 1575 dürften sich die Predigten im Landhaus verregelmäßigt haben, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 8, ed. Neri 404f., 419f., 446, 451, 494, 499f., 504, 517, 534, 539f., 547, 561, 581, 589, 597, 606, 622, 673, 679, 681f., 690, 693; 9, ed. Koller 80, 99, 172, 218, 247, 252, 263, 289f., 303, 305, 310, 328, 357, 385, 389, 393, 395, 400, 406–409, 415f., 426–428, 432f., 439–441, 456f., 463f., 469–472; 10, ed. Koller 2, 19, 23, 284.

[181] Grundsätzlich dazu Bibl, Einführung 46–97. Vgl. zur Ausweisung die Notiz eines in Wien damals tätigen deutschen Händlers: Die Chronik des Wolfgang Wagner, ed. Wiflingseder 17 (Nr. 84).

[182] Im Feb. 1580 fürchtete der Reichshofrat Eder, die Stände „werden unversehenlich widerum ainen an des Opitii stat im landthaus alhie widerumen auffstellen", Die Berichte des Reichshofrates Georg Eder, ed. Bibl 102, 104.

[183] Ebd. 149. Es handelte sich hierbei um den am 31. Juli 1576 von den Ständen angestellten *custor und khirchendiener* Nathan Brüssel/Prüßl, ÖNB, Cod. 8314, fol. 130^{v} (hier ist vom 31. Juli 1575 die Rede), 532^{r}–533^{r}, vgl. zur Datierung 133^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

des Erzherzogs im Wiener Landhaus „ein Predig und Gebett“ angestellt und „die Stuben voll Leuth, jhrer Diener, und darunter auch Burger unnd andere Leuth, ohne underschied zugelassen“ hatten. Die Stände rechtfertigten sich, es habe sich hierbei um ein kaiserlicherseits angeordnetes Türkengebet gehandelt. Da ja „Christliche Gebett gar auff offener Gassen allenthalben zugelassen“, hoffen sie, dass sie es ebenfalls „in einem blossen Zimmer des Landtshauß“ verrichten dürfen[184].

Nicht nur die noch 1585 erwähnte Empore („par“), sondern auch die Kirchenbänke blieben jedoch vorerst im Wiener Landhaussaal erhalten – ein Umstand, der der bisherigen Forschung völlig entgangen ist. Beseitigt wurden sie erst 1602, und zwar vor dem Hintergrund der beginnenden konfessionspolitischen Auseinandersetzung innerhalb der niederösterreichischen Stände und, wie sich aus dem Kontext vermuten lässt, durch eine Intrige der katholischen Partei oder zumindest auf deren Antrag[185]. Die im August 1601 kaiserlicherseits angeordnete Abschaffung des Linzer Landhausministeriums, das sich im Unterschied zu jenem in Wien seit den 1570er Jahren bis an die Schwelle des 17. Jahrhunderts mehr oder weniger ungestört entwickeln konnte, sowie die darauf folgende zeitweilige Festnahme von acht führenden obderennsischen protestantischen Adeligen in Wien im Herbst des gleichen Jahres[186], dürften dieser Bemühung Antrieb gegeben haben. Die Hoffnung auf die Wiederaufnahme des bereits 1578 eingestellten Religionsexerzitiums im Wiener Landhaus musste sich ja dadurch weiter verringert haben. Während des im Frühling 1602 gehaltenen Landtags[187] wandten sich nun die niederösterreichischen Prälaten Ende März an den Herren- und Ritterstand mit einer schriftlichen Eingabe, in der sie ausführten, *welcher maßen das gebrochene gestüel unnd alte holzwerckh auff dem saal nit allain, wie inen selbsten zuvor bewüst, fast hinderlich, sondern bloßlich die jungen damit zue sonderbarer molestirung aines unnd andern standts berathschlagung diser zeit iren späß halten*. Der *weit unnd braidt* bekannte niederösterreichische *landtsaal*, der *disem landt zue sonderlicher zier* sei und *ex communi aerario* erbaut worden sei, ist nun *ein guete zeit hero verwiest, destruirt unnd deformirt worden unnd von tag zue tag mehrer befleckht*. Die Prälaten schlugen also vor, *es möchte solches holzwerkch ehist weckh geraumbt unnd der plaz zum füeglichen gebrauch geseübert werden*[188].

Die Initiative hatte eine kurze Auseinandersetzung zur Folge, die sich in den wenigen überlieferten Akten als ein Zusammenstoß des Herren- und des Ritterstandes präsentiert, wiewohl wir dahinter eine konfessionelle Frontstellung erwartet hätten. Allerdings liegen über die Verteilung der Kräfte unter den keineswegs zahlreich versammelten Vertretern der beiden Adelsstände keine genaueren Nachrichten vor[189]. Eine Erklärung bietet die Tatsache, dass in den gleichen Tagen ein anderer, aus der Sicht der beiden

[184] Khevenhüller, Annales Ferdinandei [1. Ausgabe] 4 923; ders., Annales Ferdinandei [2. Ausgabe] 4 Sp. 1356–1359. Ihm folgend Raupach, Evangelisches Oesterreich 190f. Bereits im Okt. 1594 erreichte den päpstlichen Nuntius in Prag eine Gerücht, „che si predichi publicamente in Vienna dagli heretici et nel Palazzo publico della città, cosa che non si è fatto da molti anni in qua“. Epistulae et acta Caesaris Speciani, ed. Pazderová 3 1750.

[185] Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände 165–323, der diese Auseinandersetzungen anhand ständischer Akten am besten beleuchtete, weiß über das Geschehen im Jahr 1602 leider nichts zu berichten.

[186] Sturmberger, Tschernembl 107–113, 116–131.

[187] Der Landtag dauerte vom 14. Feb. bis Ende Mai 1602, NÖLA, StB 128; Stangler, Die niederösterreichischen Landtage 244–248.

[188] NÖLA, StA, A.3.13 (Präsentationsvermerk vom 26. März 1602).

[189] Am 9. März 1602 beschwerte sich der Landmarschall Sigmund von Lamberg, dass nur wenige Ständepersonen zum Landtag erschienen, Stangler, Landtage 246.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Adelsstände wohl als wichtiger gewerteter Streit um das Landtagszeremoniell ausgetragen wurde, in dem es um die Beteiligung des Ritterstands an der Überreichung der ständischen Erklärungen an den Landesfürsten (*abwexl- und überandtwordtung der landtagsschrifften gradatim*) ging und in dem sich die Prälaten hinter den Herrenstand gegen den Ritterstand stellten[190]. Die Beseitigung der Kirchenbänke dürfte ein Teil eines Deals gewesen sein – in dieser Sache schloss sich nämlich reziprok der Herrenstand den Prälaten an, während der Ritterstand sich der Beseitigung der Stühle widersetzte und versuchte, vermutlich um Zeit zu gewinnen, die Verhandlungen zu boykottieren[191]. Doch am 30. März informierten die Prälaten und die Herren eigenmächtig die Verordneten über den Beschluss der beiden oberen Stände, dass *das gestuel alhie im landthauß und was demselben mer anhengig widerumb auß dem saal abweggeraumbt, solcher von der augenscheinlichen entsezlichen unsauberkait purgiert und, dahin der anfangs auß gemainer cassa erbaut und vermaint worden, restituiert werde*. Den Verordneten wurde die Durchführung dieses Beschlusses auferlegt[192]. Der Ritterstand wurde somit vor eine vollendete Tatsache gestellt.

Damit wurde die an die Funktion des Saales als einer evangelischen Kirche erinnernde Ausstattung entfernt. Ob dabei damals zusammen mit dem Kirchengestühl – und vermutlich dem Altar – auch die hölzerne Empore beseitigt wurde, ist allerdings ungewiss. Falls sie damals im Saal noch erhalten blieb, dürfte sie während oder in Folge des Brandes des Landhauses im Frühjahr 1621, der auf jeden Fall den Dachstuhl zerstörte, untergangen sein[193].

Im 17. Jahrhundert sickern über den Großen Saal Berichte zumeist im Zusammenhang mit adeligen Festlichkeiten durch, wobei die Lokalisierung nicht immer eindeutig erscheint. An erster Stelle sind Hochzeiten des Hochadels zu nennen. Dabei ersuchten oft solche Personen um die Überlassung des Landhauses, die karrieremäßig der Hofburg erheblich näher standen als den Ständen[194]. An zweiter Stelle liegen Nachrichten über im

---

[190] Akten dazu in NÖLA, StA, A.3.3, darunter auch das Schreiben des Prälaten- und des Herrenstands an den Ritterstand vom 24. März 1602, fol. 29r–32v (Zitat: fol. 29r). Weitere Akten dazu in NÖLA, Herrenstandsarchiv, IX/6.

[191] Dies lässt sich einer Replik des Herrenstands an den Ritterstand vom 30. März 1602 entnehmen: *Betreffent die abweekhraumbung der stüel im saal, welches der löbliche ritterstandt als eine sonderung der stennde nit allain an gestern anziehen, sondern inhibitorie quasi, damit dergleichen hinfüro underlaßen, fürbringen laßen, bericht der löbliche herrnstandt khierzlich hierauf, das obberürter schluß durch denselben aus vill beweglichen und ansechlichen motiven beschehen, der löbliche ritterstandt diser berathschlagung zuvor erindert, aber auf desselben außenbleiben zu gewinnung der zeit fortgesezt, aber zu ainiger verringerung des löblichen ritterstandts nit gemaint worden. Dahero der löbliche herrnstanndt und weillen die abwerkhraumbung berürten stüelwerchs durch beede löbliche den prelaten- und herrnstandt also geschlossen, auch nit ein neuerung, das wolgedachten obern beeden stennden der dritte auch vill in wichtigern sachen, unnd die das ganze landt antreffen, zue- und beyfahl, als unnd demnach versiecht sich der löbliche herrnstanndt, der löbliche ritterstandt werde sich dißfals auch nit sondern, guewillig accomodiern und verrer nit difficultiern, in erwegung, durch obwolgedachte beede obern stenndt wegen amovierung der stüel alberait bey dero verordenten anordnung beschehen*. NÖLA, StA, A.3.13.

[192] Ebd.

[193] Mayer, Landhaus 24f.

[194] Das Verzeichnis der Hochzeitsfeierlichkeiten im Landhaus, das Mayer, Landhaus 49f., zusammenstellte, ließe sich mühelos ergänzen und weiter ins 17. Jahrhundert hinein verlängern. Im Mai 1635 veranstaltete etwa der österreichische Hofkanzler Johann Baptist Verda von Verdenberg die Hochzeitsfeier im Landhaus für seine beiden Töchter: Wilhelm Slawata an Adam von Waldstein, 16. Mai 1635, SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 18, pag. 688. Am 5. Nov. 1635 feierte hier Julius von Salm seine Hochzeit mit Giulia Collalto: Harrach, Diarien und Tagzettel 2 127. Vom 14. Okt. 1658 liegen Nachrichten über die Hochzeit Leopold Wilhelms von Königsegg mit Maria Polyxena von Scherffenberg vor, ebd. 6 533, 535: „Die haimbführung auf den monntag

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Fasching im Landhaus veranstaltete Maskeraden – so genannte Wirtschaften, Schäfereien und Bauernhochzeiten[195] – vor, an denen oft 200 adelige Personen beiderlei Geschlechts teilnahmen[196]. Es gibt aber auch Nachrichten über Veranstaltungen zu anderen Anlässen – von privaten Banketten (eines hielt etwa im April 1643 der ungarische Palatin Nikolaus Esterházy, als sein Sohn zum Landmann in Österreich unter der Enns angenommen wurde[197]) bis zu philosophischen Disputationen[198]. Am 19. Juli 1688 ließ der englische Gesandte Nicholas Taaffe Earl of Carlingford († 1690) im Niederösterreichischen Landhaus die Geburt des englischen Kronprinzen Jakob (geboren am 20. Juni 1688) feiern. Die Verordneten wurden von Taaffe ersucht, *ihme zu haltung einer* […] *tractation in dem landthauß den grossen saal sambt denen gewöhlichen zimmern undt orth zu aufschlagung einer neüen kuchl neben der alten zu vergünstigen und einraumben zu lassen*. Sie instruierten diesbezüglich am 15. Juli den landschaftlichen Bauschreiber[199], damit das Fest bereits vier Tage später, nach einem feierlichen Tedeum in der Jesuitenkirche, in Anwesenheit anderer Botschafter sowie kaiserlicher Minister bei einer langen Tafel für 40 Personen wirklich stattfinden konnte[200].

Gelegentlich sind sogar Besuche habsburgischer Regenten im Landhaus nachweisbar. Über den Auftritt Erzherzog Matthias' im Landhaus Ende Februar 1608, im kritischen Moment, als der Erzherzog sich um die Unterstützung der niederösterreichischen

---

wirdt in dem landthauß gar solenniter beschehen, aber ohne dantz, er hette darfür gern ein engellendische comedi halten laßen, aber auch dise recitanten sein noch nicht alle hie beisamen, und getrauen ihnen nichts der mühe werthes derweill zu representiren." Zahlreiche weitere Angabe im Aktenmaterial in NÖLA, StA, B.4.21. Zu weiteren Angaben aus den 1620er Jahre vgl. unten.

195 Maťa, Karneval; Scheutz, Fasching.

196 Harrach, Diarien und Tagzettel 3 479 (20. Feb. 1651); 3 578f. (18. und 21. Feb. 1652); 4 191 (30. Jan. 1657); 6 272 (29. Jan. 1657): „Die compagnia selbiger wirtschafft ist in hundert und etlich und neünzig persohnen bestanden, welche die khayserliche herrschafft selbsten alle sehen wollen und gusto gehabt uber deren klaidung, sie aber haben an 6 tafeln alle in dem landthauß geßen, deren taffellntractament allemahl 2 und 2 verheürathe cavalieri uber sich genommen."

197 Am 18. Apr. 1643 (Wien) berichtete Maria Elisabeth von Schrattenbach an ihren Sohn Kardinal Ernst Adalbert von Harrach: *Il palatino d'Ungaria ha fatto un bancqueto solenne nel landhaus di Vienna con una tavola longa quanto era la sala, per occasione che suo figlio fu accettato per landsman d'Austria et ad alcune sanità rompevano subito tutti i biccheri*. So das eigenhändige Regest des Kardinals, eingetragen ohne Zusammenhang auf dem Schreiben Francesco Visinteiners vom 4. Apr. 1643 (Florenz), ÖStA, AVA, FAH, Kart. 152. Ladislaus Esterházy (1626–1652) wurde bereits am 24. Okt. 1642 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen (Schopf, Neuaufnahmen 145–147) und sei am 21. Nov. im Landtag *zum landtman praesentirt worden* (NÖLA, StB, 70). Auch sein jüngerer Bruder, Palatin Paul Esterházy, hielt am 24. Feb. 1682 im Landhaus ein Bankett, nachdem er am selben Tag in den Vliesorden aufgenommen worden war, *Wochentliche Ordinari-Reichs-Post-Zeitungen* (1682) Nr. 10 (7. März) [S. 3].

198 Eine solche hielt am 5. Sept. 1715 *offentlich* der junge Graf *von der Nath im landthauß in grossen saal*. Die Thesen, die dem Kaiser gewidmet waren, *seynd einige täg vorhero an dem landhaußthor assignirt gewesen*. NÖLA, Handschriften 37, pag. 162.

199 Undatierter Antrag Carlingfords (Präsentationsvermerk vom 15. Juli 1688) und Anweisung der Verordneten an den Bauschreiber vom gleichen Datum: NÖLA, StA, A.2.12.

200 „Vor 3 Tagen hat der anwesende Engl. Envoye Graf Carlingfort wegen der geburt selbigen Königl. Printzen bey denen Pat. Soc. Jesu das Te Deum laudamus singen lassen / und darauff in hiesigem Land-Hauß ein stattliches Festin gehalten, so biß 16000. Reichsth. gekostet / deme nebenst denen Ambassadeuren auch die vornehmste Kays. Ministri beygewohnet / und hat das gemeine Volck bey dem durch 3. Fontainen offentlich gesprungenen rothen und weissen Wein auch ihre Freude bezeuget." Das in Frankfurt am Main erscheinende *Journal* (1688) Nr. 58 (21. Juli st. vet.), Nachrichten aus Wien vom 22. Juli 1688. Eine detaillierte Beschreibung des Festes (in „the great Town Hall") aus der Feder von Carlingfords Sekretär: Worthington, The 1688 correspondence 191f.; weitere Hinweise auf die Feier ebd. 178, 186, 189f., 193, 201.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Stände gegen seinen Bruder Rudolf II. bewarb, ist bedauerlicherweise wenig Konkretes bekannt[201]. Besonders sein Nachfolger Ferdinand II. scheint, nachdem er 1620 den Widerstand der protestantischen Stände im Land unter der Enns gebrochen hatte, sich im Wiener Landhaus auffallend oft sehen gelassen zu haben. Offenbar lag ihm die Inszenierung eines guten Verhältnisses zu den gegen seinen Herrschaftsantritt zunächst mehrheitlich revoltierenden Ständen im neu erworbenen Land, in dessen Hauptstadt er seine Residenz aus Graz übertrug, am Herzen.

Den Auftakt und einen interessanten, in der Literatur bisher kaum registrierten Versöhnungsakt bildete das im Januar 1621 seitens der katholischen Stände initiierte Fest, über das leider nur lakonische Nachrichten vorliegen. Am 14. Januar berief Landmarschall Seifried Christoph Breuner *die vier N. Ö. catholischen landtständt* auf den anderen Tag früh in die Herrenstube[202]. Am 15. Januar informierten dann die Stände tatsächlich die Verordneten, sie hätten *zu allerunderthenigister gratulierung der jüngst wider deroselben widerwertige von Gott verlihnen ansehentlichen victori* – gemeint ist der militärische Triumph in der Schlacht am Weißen Berg bei Prag am 8. November 1620 – *ein freidenfest mit ainer malzeit unnd tanz im landthauß zu halten angestellet*. Der Kaiser habe *sich auch darzue zuerscheinen auf die allergehorsamiste einladung allergnädigst anerbotten*. Die Verordneten sollten das auf den 24. Januar angesetzte Fest organisatorisch vorbereiten[203]. Der am 4. Februar 1621 erfolgte Brand des Landhauses steht mit diesem Fest offenbar in keinem Zusammenhang[204].

Bereits am 16. Januar 1622 ließ sich Ferdinand II. zur Hochzeitsfeier Maximilians von Waldstein mit Katharina von Harrach wieder ins Landhaus bringen[205]. Im Juni 1626 war

---

[201] Vgl. das Rubrum des erzherzoglichen Vortrags: *Proposition, so den gesampten stenden den lesten Februari anno 1608 von Ier Fürstlicher Durchlaucht herrn Mathiae erzherzogen zu Össterreich* […] *im landthauß selbst übergeben und in dero gegenwierdt verlesen worden*. NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 24. Auch der beiliegenden Erklärung des Ritterstandes (3. März) zufolge stellte Matthias den Ständen die Proposition *persönnlich* vor, ebd. Auf der Rückseite der Erklärung des Bürgerstandes befindet sich ein Vermerk, dass Matthias am 4. März wiederum im Landhaus bei der Verlesung der Erklärungen aller vier Stände anwesend war, ebd.

[202] NÖLA, StB 135 (Berichte und Dekrete 1619–1627), fol. 56^{r}.

[203] Im Zusammenhang damit steht ein Gesuch der Verordneten an den Prior von Gaming und Abt von Lilienfeld vom 17. Jan. 1621 bezüglich der Viktualien für das Fest, NÖLA, StA, A.9.28.

[204] „Das Landthauß allhie ist gantz abgebrunnen", *Wöchentliche Zeitung auß mehrerley örther* (Hamburg, 1621) Nr. 7, [S. 2], Nachrichten aus Wien vom 4. Feb.; „Donnerstags ist in hiesigem Landhauß / auß ubersehen des heitzens [!] / ein unuersehen brunst entstanden / so gleichwol nur obenher das tachwerck weggenohmen / und weiter keinen schaden gethan / deßgleichen sind sonst an mehr underschiedlichen orthen / wegen grosser Kelte / und starckem heitzen kleine brunsten uffgangen", *Unvergreiffliche Postzeitungen* (Frankfurt, 1621) Nr. O, [S. 3], Nachrichten aus Wien vom 10. Feb. 1621. Mayer, Landhaus 24f., antedatiert den Brand auf „Ende Januar". Vom 13. Feb. 1621 liegt eine Schätzung des Zimmermeisters Wolf Thiebaldts bezüglich des zur Rekonstruktion benötigten Holzes vor, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 93^{r}. Einem undatierten Verzeichnis der Leistungen des Bauschreibers Hans Dollicher zufolge sei das Landhaus *durch des gewesten haizer verwarloßung abgebrent worden* und musste *von neüem widerumb gebaut* werden, NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 9^{v} (die moderne Datierung auf das Jahr 1563 ist offensichtlich falsch, weil sich das Verzeichnis auf die *gefährlichisten rebellionszeiten*, also die Jahre um 1620, beruft und Dollicher erst im Mai 1620 in den Dienst aufgenommen wurde, ebd., fol. 173^{r}). Am 12. Apr. 1621 erkundigten sich die Verordneten beim Kartäuserprior von Aggsbach und bei der Stadt Krems wegen einer möglichen Lieferung von Dachziegeln für das Landhaus, ebd., StA II, Kart. 54.

[205] „[…] von dannen Zum Keyser, welcher mit ins Landhauß herab kommen, da man an unterschiedlichen tafeln geßen (der Keyser alleine) und stattlich tractirt worden. Darnach im großen Saal getantzet und auch ein schön ballet gehalten worden, von 6 Damen und 6 Cavallieri, welche Damen nach dem ballet den Keyser und darnach uns andere aufgezogen." Tagebuch Christians des Jüngeren, Fürst zu Anhalt, ed. Krause 18f. „Den 16. diß ist die Copulation deß jungen Herren von Wallstein mit einem Fräwlein von Harrach / allhier im Landhauß beschehen / darbey sich ihre Keyserl: Mayt: sampt vielen Obristen aus den Veltläger / die Spann.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

anlässlich der Hochzeit Johann Rudolfs von Puchheim die ganze kaiserliche Familie im Landhaus anwesend[206], genauso wie bei der Hochzeit Joachim Ulrich Slawatas mit Franziska von Meggau – eines Böhmen mit einer Oberösterreicherin – am 6. Juni 1627[207]. Am 9. März 1631 abends ließ die kaiserliche Familie im Großen Saal des Landhauses sogar eine musikdramatische Aufführung „La Caccia felice" aus Anlass der Hochzeit Ferdinands III. mit Maria Anna von Spanien veranstalten. Die Schaubühne muss zu diesem Zweck mit einer Bühnenmaschine ausgestattet worden sein[208] und aus der Behausung Hans Ulrichs von Eggenberg (die mit dem Amalientrakt der Hofburg verbunden war) wurde *ein gang über das nechst darzwischen gelegene khleine gässel in berürts landthauß* errichtet[209].

Spätere Kaiser betraten das Landhaus wieder eher selten. Der junge, nur 21 Jahre alte Leopold war in Begleitung seiner Stiefmutter, der Erzherzöge Leopold Wilhelm und Karl Joseph sowie der Hofdamen immerhin Zuschauer einer denkwürdigen Schäferei mit Balletten, die am 16. Februar 1662 im Landhaus stattfand. Allerdings beobachtete er das Geschehen nur versteckt hinter einem Gitter[210]. Am 20. Februar 1667 wiederholte er seinen Inkognito-Besuch, zu welchem Anlass der landschaftliche Bauschreiber von den Ständen kurzfristig mit der Herstellung der notwendigen Bühne für den zusehenden, doch

---

Pottschafft / der Fürst von Anhalt / Hertzog von Sachsen / und andere Herren befunden / deme sein ansehnlige Praesenten von Churf: und andere aus dem Reich auff die Hochzeit verehrt worden." Relation dessen / Waß sich in Böhemen / Osterreich / Polen / Schlesien / Franckreich […] und andern Ortern […] denckwürdiges jetzt lauffenden Jenner dieses M. DC.XXII. Jahrs begeben. […] Den 29. Januarij (Nürnberg 1622).

206 „Vergangenen Montag ist allhie im Landthauß eines Jungen Herrn von Puechhaimbs / mit Herrn Graffens Paul Sixt Trauthsohns seeligen / hinderlassenen Frewlein Tochter / Hochzeit gehalten worden / bey welcher sich auch beede Kay: unnd die zu Hungern Kön: Mayest: sambt den Kayserlichen Frawen Princessinen und Jüngsten Herrn Printzen befunden / deren jedem ein sonderliche Taffel gehalten worden / bey welcher Hochzeit es sonsten in allem sehr uberauß stattlich und köstlich zuegangen." *Ordentliche Zeittungen* (1626), Wien, 20. Juni. Die Braut, Maria Elisabeth von Trautson, ist nicht als Hofdame der Kaiserin nachweisbar, Keller, Hofdamen.

207 „Nachmittag ist des Jungen Herrn Grafen Slawata Hochzeit mit einer Frewlein Gräffin von Meggaw im hieigen Landhauß / wie auch folgenden Montag unnd Dienstag gehalten worden / dero am gemelten Sontag auch beede Kays: sambt der zu Hungern Kön. Ma: und deroselben gesambten Kays: Jungen Herrschafft beygewohnt haben." *Ordentliche Zeittung* (1627), Nr. X 11 (Wien, 12. Juni). Die an Albrecht von Waldstein gesendeten Einladungen beider Väter der Brautleute: NA, SM, Kart. 2204, Sign. S 87/69.

208 Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 306. „Der Florentiner Berichterstatter bemängelte die Enge des Raumes und die unzureichende Beleuchtung", Seifert, Oper 32f., 395, 415–418, 435.

209 So im Dekret, mit dem der Kaiser sich am 2. Feb. 1631 an die Verordneten wandte: Da *der saal in alhieigen landthauß wegen der größe unnd annderer gelegenheiten* zu den vorgehabten Komödien *sehr gutt unnd tauglich* sei, ersucht er um dessen Zurverfügungstellung und Räumung, *damit man morgen noch die zue besagten comediis gehörige praeparatoria zue machen anfangen könne*, NÖLA, StA, A.9.33, fol. 49r–v.

210 Harrach, Diarien und Tagzettel 7 171 (22. Feb. 1662): „Am donnerstag mitt einer schaferei oder wirtschafft im landthauß, da bei 100 paar woll geklaidet erschinen, und die khayserliche herrschafft durch eine gelosia lang selbsten zuegeschauet hatt." *Des anderen tags darauf ist zu den abent von den anwesenten adl, fürßten, graffen, herrn und ritterstandt in den landthaus von 180 cavaliren und damas ein würthschafft gehalten worden, alda Ihre Mayestäten und Durchlauchten in einen fenster retirat dem ballet zuegesehen*. ÖStA, HHStA, Zeremonialprotokolle, 2 (1660–1674), pag. 989. Am ausführlichsten berichtete darüber Paul Sixt Trautson an Humprecht Johann Czernin, 18. Feb. 1662 (Wien): *Giovedì poi si fece la gran festa nell landhaus ove conmparirono 130 pari de cavallieri e dame vestiti da diverse nationi, pastori e nymphe. L'imperatore ci andò per li corritori coll'imperatrice, archiduci e dame di corte e ci restò una mezza hora à vedere la compagnia dietro le gelosie che erano messe in una parte della sala. Si sentorono poi le dame intorno alla sala e li cavallieri ai loro piedi che facceva una splendidissima per lasciar luogo in mezzo per un balletto. Si fecce una comedia burlesca ed'hieri un'altra*. RAČ, Kart. 145, fol. 150v. Vgl. Seifert, Oper 418, 671.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nicht sichtbaren Monarchen beauftragt wurde[211]. Weitere Besuche Kaiser Leopolds I. im Großen Saal des Niederösterreichischen Landhauses sind vorerst nicht nachweisbar und der Raum scheint auch zu keiner der zahlreichen theatralischen Aufführungen des musikliebenden Kaisers verwendet worden zu sein[212]. Die in der Literatur kursierende Angabe, Leopold habe 1689 eine türkische Gesandtschaft im Landhaus empfangen, zu welchem Anlass der im Landhaus erhaltene Justitia-Thron verwendet worden sein soll, ist allerdings irrig[213]. Tatsächlich wurden aber im Februar 1689 im Landhaus Friedensverhandlungen der Heiligen Liga mit einer osmanischen Gesandtschaft geführt, doch nur durch kaiserliche Minister und angesichts der Jahreszeit wohl kaum im nicht beheizbaren Großen Saal[214].

Erst am 19. Februar 1710 wurde der Große Saal wieder von einem Kaiser, diesmal bereits Joseph I., in Begleitung der Kaiserin Wilhelmine Amalia und ihrer beiden Töchter, betreten. Der Anlass war ein von kaiserlichen Kämmerern und Geheimen Räten organisiertes *fast-nacht-festin* mit *ball und tractament*[215]. Es war nachweislich zum ersten Mal seit Josephs Herrschaftsantritt, dass der Kaiser das Landhaus betrat. Der Saal wurde davor „auff das stattlichst außgezieret und mit allerhand schönen Spiegeln / Christall- und Silberen Hang- wie auch Wand-Leuchtern behängt / dann durch auß mit rothem Damast spallirt". Im Saal wurden „eine grosse und etliche kleine Taffeln mit denen fürtrefflichsten Speysen und Zucker-Werck" aufgerichtet[216]. Die kaiserliche Familie schaute zunächst *auf einem erhöchten ort* dem Ball zu, später habe Joseph *selbsten vermasquirter dem ball zugewohnet*[217].

Der kaiserliche Besuch ist als Impuls für die neue Dekorierung des Großen Saals anzusehen, deren Ergebnis das in der Forschungsliteratur genauestens analysierte prachtvolle Deckengemälde mit einem hochkomplexen ikonographischen Programm war, das den Saal bis heute prägt (Abb. 93)[218]. Allerdings wurde später, im Zuge des Umbaus

---

[211] *Es sey nachrichterey verhanden, daß Ihre Khay. Mayestät negst khünfftigen Sontag in das landhauß zur angestelten und haltenden wirtschafft beyzuwohnen gnädigst entschlossen, und dahero die notturfft erfordert, daß theatrum und bin* [= Bühne] *in landhauß, allermaßen vor disem beschehen, verfertigt werden solle*. NÖLA, A.2.9/2, fol. 298^{r} (18. Feb. 1667). „[…] heut wird abermahl […] ein Comedi / und zu Nachts in dem Land-Hauß von den Land-Ständen eine Würthschafft […] gehalten werden", *Ordentliche Wochentliche Post-Zeitungen* (1667) Nr. X, Nachrichten aus Wien vom 20. Feb. Am 20. Feb. „zu Abend [gab es] aber widerumb ein Wirthschafft im Land-Hauß von den Ständen / darzu Ihr Majest. incognito kommen", *Wochentliche Ordinari Post-Zeitung* (1667) Nr. 10, Nachrichten aus Wien vom 23. Feb.

[212] Seifert, Oper 418.

[213] Fitzinger, Zur Geschichte 115; ders., Versuch 145; Mayer, Landhaus 45; Feuchtmüller, Die Herrengasse 132 (Anm. 212). Vgl. den Bericht des Agenten Johann Baptist Romanini an Christoph Wenzel von Nostitz vom 10. Feb. 1689 (Wien), demzufolge die Audienz in der Hofburg stattfand: *Die türkhische gesandten seindt obiter undt nur von einem hoffcammerfourier beneventiert undt in die anticamera zu der audienz introduciert worden*. […] *Heünten ist allererst die erste conferenz mit ihnen gehalten worden*. SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 72.

[214] Kaiserliches Ansuchen vom 29. Jan. 1689, die Stände möchten *ein taugliches zimmer darzu fürweißen und assigniren lassen*. NÖLA, StA, A.2.12 (Orig.), A.9.30 (Abschrift). Dem Kanzleivermerk auf der Rückseite zufolge stellte der Landtag am 30. Jan. dem Kaiser die Herren- und die Ritterstube zur Verfügung. Zu diesen Friedensverhandlungen Redlich, Weltmacht des Barock 333, 425f.

[215] NÖLA, Codex provincialis, Bd. 3 (N–S), pag. 1615.

[216] *Wiennerisches Diarium* (1710), Nr. 684. Diese Quelle ergänzt die Informationen bei Kusternig, Providentia 557f., der noch kein genaues Tagesdatum des Festes angeben konnte.

[217] NÖLA, Codex provincialis, Bd. 3 (N–S), pag. 1615.

[218] Kusternig, Providentia. Das Deckengemälde wurde nachweislich erst n a c h dem Auftritt Josephs I. im Landhaus angefertigt, daher irrtümlich Eggendorfer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 313, und Godsey, Sinews 32.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1841–1844, die ursprüngliche Struktur des Saales nicht unbedeutend verändert. Zum einen wurden die beiden sich ursprünglich in den Landhaushof öffnenden Fenster an der nordöstlichen Längsseite (Abb. 90) vermauert. Zum anderen wurden die beiden alten Eingangstüren in der Mitte der Schmalseiten, die den Saal an der Ostseite mit der Herrenstube, an der Westseite mit der Prälatenstube verbanden (so noch auf dem Plan von 1782, Abb. 92, und auf den um 1837 entstandenen Bauplänen[219]), geschlossen. An ihrer statt erhielt der Saal an den beiden Schmalseiten je zwei symmetrisch angesetzte Türen, von denen allerdings jeweils eine blind blieb[220].

Auch aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts liegen Nachrichten über die Betretung des Landhauses durch Mitglieder der kaiserlichen Familie vor. Im Jahre 1759 in der Fastenzeit wurde im Großen Saal eine Konzertreihe für die Hof- und die niederösterreichische Adelsgesellschaft veranstaltet, wozu Kaiser Franz ein paar Mal erschien[221]. Dies nahm die Heranziehung des Großen Saals für Konzerte im Vormärz vorweg[222]. Am 25. Juli 1759 besuchte das Kaiserpaar in Begleitung Erzherzog Josephs sowie zweier Erzherzoginnen das Landhaus anlässlich der Einweihung der Landhauskapelle (nach einem Umbau?). Es folgte eine Besichtigung des Gebäudekomplexes, der Kaiser stieg „sogar in die untere[n] Gewölber" hinab, wo sich das Obereinnehmeramt befand und Tabak (dessen Vertrieb die Stände kurz davor auf sich genommen hatten) gelagert wurde. Zu Mittag speisten die kaiserliche Familie und ihre hochadelige Begleitung mit Vertretern der Stände aus den zwei oberen Kurien im Großen Saal bei einer Tafel für 30 Personen[223]. Am 14. Oktober 1760 ist das Kaiserpaar sowie der Thronfolger mit seiner neuen Gemahlin von den niederösterreichischen Ständen erneut „in dem prächtigen Saal des allhiesigen Land-Hauses mit einem Ball, und hierauf erfolgten Soupee bewirtet worden,

---

[219] Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 97, 106, 108; Beutler, Das Niederösterreichische Landhaus, Abb. 37, 41, 47, 52, 67.

[220] Vgl. die Besprechung dieser Baumaßnahmen im ständischen Ausschuss am 18. Mai 1840: *Zur hebung des mißstandes, daß in dem großen saale nach dem dermaligen entwurfe an der seite gegen den herrnstandes-saal 2 thüren, wovon eine practicabel, die andere maskirt, angetragen sind, an der gegenüber befindlichen seite gegen die prälatenstands-stube aber nur eine thüre im mittel befindlich ist, soll diese letztere thüre geschlossen und dagegen ebenfalls 2 thüren, eine practicabel, die andere maskirt, in ganz gleicher richtung mit den gegenseitigen thüren angebracht werden*. NÖLA, StA II, Kart. 144 und 385. Mit der Vermehrung der Türen wurde auch die Absicht fallen gelassen, die drei prunkvollen Renaissanceportale aus dem Westtrakt des Landhauses in den Großen Saal zu übertragen: *Die 2 im vorzimmer zum gegenwärtigen alten raths-saale befindlichen marmornen portale so wie jenes am eingange zur rathssaalstiege sind nicht im innern des großen saales anzubringen, da sie denselben schon an und für sich keineswegs zieren würden, gegenwärtig aber, wo 6 thüren im innern des saales in ansicht sein werden, durchaus nicht mehr schicklich angebracht zu werden vermögen*. Ebd. Vgl. auch Mayer, Landhaus 98 (Anm. 5). Über die „massiven" Adaptierungen, die den Gesamteindruck des Saales gravierend veränderten, Kusternig, Providentia 546f. und passim.

[221] „Den 16. [März] ware das erste Concert in dem Saal des Landhauses, worzu einige Liebhaber unter der Direction des Fürsten v. Trautsohn (um die Fasten hiedurch in Ermanglung der Académie de musique au théâtre de la cour dem Publico einige Unterhaltung zu machen) das Project und die erste Collecte gemacht. Mit selbem wurde wochentlich zweimahl continuiret und nur ein Gulden für die Entrée bezahlet, wiewollen an der Illumination, Rinfreschi und möglichster Variation nichts erspahret wurde, und es in der That sehr noble und convenablement aussahe. Der Kaiser kamme selbsten ein paar Mahl dahin und die Kaiserin erlaubte auch denen Hof Dames, daß die Fürstin v. Trautsohn die einmahl hinführen dörffen, wiewollen nebst dem grossen und Hof-Adel, auch allen Herrn und Landleuthen in Oesterreich beiderlei Geschlechts der Zutritt, wie es sich nicht wohl anderst geschicket hätte, gestattet ware." Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 5 93.

[222] Vancsa, Ein Alt-Wiener Konzertsaal; Mayer, Landhaus 52f.

[223] Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 5 115; *Wienerisches Diarium* (1759) Nr. 60 (28. Juli) [6]; Mayer, Landhaus 58f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wobey auch der sammentliche hohe Adel erschienen“[224]. Am 24. Juni 1769 veranstalteten der französische und der spanische Botschafter anlässlich der Hochzeit Erzherzogin Maria Amalias mit dem Herzog von Parma „ein herrliches Festin“ im Landhaus und dessen Saal[225].

Alle bisher angeführten Umstände stützen einen wichtigen Befund: Sie machen die Verwendung des Landhaussaals als Versammlungsort der Landtage schwer vorstellbar. Diesen Eindruck bestätigen auch die aus dem Zeitraum 1636 bis 1764 überlieferten Inventare der ständischen Räume im Landhaus. Im Gegensatz zu den angrenzenden ständischen Stuben, in denen sich mehrfach Tafeln, Bänke und Stühle befanden, stellt sich der Große Saal leer vor. Die einzigen Einrichtungsgegenstände, die ebendort wiederholt Erwähnung finden, waren die beiden bereits erwähnten Messingleuchter. Eher ausnahmsweise wurden im Großen Saal auch andere Möbelstücke abgestellt, allerdings nur in kleiner Zahl und oft auch in unbrauchbarem Zustand: so 1636 *ein alte zerbrochene panckh* und 1682 *fünf zebrochene alte taffeln* sowie *vier alte lainbänkh* (1698 waren es zwölf, darunter *jedoch nur vier, so brauchbahr, die übrige acht ganz zerbrochen*)[226]. Für das Ende Januar 1657 im Landhaussaal abgehaltene Faschingsfest musste der Bauschreiber nicht nur *die zwai gezwierndte sail im großen saal an leichtern ausseübern*, sondern auch die Möblierung in Auftrag geben[227]. Rechnen wir dazu noch den Umstand, dass der Große Saal noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht beheizbar war[228], dann wird es klar, dass der Versammlungsort der niederösterreichischen Landtage in einem anderen Raum des Landhauses zu suchen ist.

4.6 Die Landhauskapelle

Nachdem die ständischerseits beabsichtigte und in den 1570er Jahren auf kurze Zeit umgesetzte Funktion des Großen Saals als ein protestantischer Kirchenraum geklärt wurde, ist es möglich, einen weiteren tradierten Irrtum bezüglich des Niederösterreichischen Landhauses richtigzustellen. Die bisherige Forschung ging davon aus, dass es im Erdgeschoss des linken Landhausflügels im 17. Jahrhundert eine katholische Kapelle gab, und zwar in einem Raum, in dem sich früher, in der Reformationszeit, eine lutherische Betstube befunden haben soll. Anhand schriftlicher Quellen lässt sich diese verbreitete Ansicht allerdings nicht stützen – weder eine protestantische Betstube, noch eine katholische Kapelle ist nachweisbar. Geht man der verbreiteten Behauptung nach, entpuppt sie sich schnell als eine fragwürdige und unbegründete Legende.

Die These scheint einem Irrtum zu verdanken sein, der auf Leopold Josef Fitzinger zurückgeht und zunächst in seiner Beschreibung und zugleich der ersten Bearbeitung

---

[224] *Wienerisches Diarium* (1760) Nr. 83 (15. Okt.) [5].

[225] *Ebd.* (1769) Nr. 49 (21. Juni) [6f.]; Nr. 51 (28. Juni) Mittwochsanhang [1].

[226] Die Inventare des Landhauses: 1636 (NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 246^{r}–247^{v}); 22. Mai 1640 (StA, A.2.9/1, fol. 299^{r}–301^{v}); 23. Jan. 1682 (StA, A.2.12, unpaginiert; A.2.9/2, fol. 499^{r}–503^{r}), 1698 (StA, A.3.37/1, fol. 17^{r}–35^{v}) und 1764 (StA, A.3.37/2, fol. 342^{r}–349^{r}). Das Inventar von 1748 – vgl. Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler, 183, 185, ohne genauen Hinweis – konnte ich nicht auffinden.

[227] *2 oder 3 lange taflen und penk machen lassen*. NÖLA, StB, 147 (15. Jan. 1657).

[228] Vancsa, Ein Alt-Wiener Konzertsaal 42, 50. Einer Instruktion des landschaftlichen Bauschreibers 1681 zufolge sei *zu behaizung der rathstuben, canzley, beede steüer- und zapfenmaßeinnemberambt in landtägen und für die landtsrechten durchs jahr ein zimbliche anzahl brennholz bedürfftig*. Der Große Saal bleibt unerwähnt, NÖLA, StA, A.2.12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der Geschichte des Landhauses 1824 veröffentlicht wurde. Fitzinger schreibt hier: „1578 war in dem Tracte gegen das Gäßchen an der Polizey-Hofstelle in dem Locale des Expedits, eine ‚lutherische Bethstube', bey welcher Josua Opitius, Johann Tettelbach und Michael Hugo Prediger waren."[229] Dem häufig irrenden Fitzinger war dabei nicht bekannt, dass der protestantische Landhausgottesdienst von 1575 bis 1578 in Wirklichkeit im Landhaussaal stattfand und deshalb keinen anderen Raum benötigte. Außerdem setzte Fitzinger damals noch voraus, dass der Quertrakt mit dem Großen Saal erst nach 1693 ausgebaut wurde. Die vermeintliche Umwandlung des Raumes, in dem er die lutherische Betstube zu lokalisieren suchte, in eine katholische Kapelle führte Fitzinger auf fragmentarisch erhaltene, „mit Farben übertünchte Hautreliefs" an der Wölbung zurück, in denen er „[e]ine Madonna mit dem Kinde an der Brust, St. Johann mit dem Kreuze, einige Engel, und das alte österr. Wappen" erkannt zu haben glaubte[230].

An Fitzinger, der diese Ansichten später in seiner grundlegenderen Arbeit nochmals wiederholte, ohne sie mit anderen Argumenten, geschweige schriftlichen Quellen unterstützen zu können[231], schloss sich bewusst oder unbewusst eine lange Reihe von Autoren an, von Joseph von Hormayr[232] bis zu rezenten Veröffentlichungen[233]. Durchaus leichtgläubig und unkritisch wurde die Existenz einer protestantischen (später, nach 1621, vermeintlich in eine katholischen Kapelle umgewandelten) Betstube im Erdgeschoss des linken Landhausflügels von Anton Mayer vorausgesetzt, wiewohl er sich dessen bewusst war, dass er seine diesbezüglichen „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit" präsentierten Ausführungen auf keine Quellen stützen konnte[234]. Mayer ist es ohne Zweifel auch zu verdanken, dass auch jene Autoren, die die gottesdienstliche Nutzung des Landhaussaals aufdeckten, die bereits fest etablierte Deutung nicht hinterfragten und die gleichzeitige Existenz einer Kapelle nicht bezweifelten, mitunter die Gedankenkonstruktion sogar noch weiter ausbauten. So kann man von Josef Karl Mayr lesen: „Neben dem großen Saal stand den Herren und Rittern im linken Flügel des Erdgeschosses eine Beststube zur Verfügung. […] Man kann vermuten, daß diese Betstube für die Gottesdienste des Alltags, für Mette und Vesper und für das zweistimmige Psalmodieren, verwendet worden ist."[235] Ein Jahr später nahm er diese Mutmaßung bereits für eine bewiesene Sache: „In der Betstube im linken Flügel […] kamen die Wiener Lutheraner regelmäßig zu Morgen- und Abendandachten zusammen, wobei beim Psalmensingen von Vers zu Vers Männer und Frauen miteinander abwechselten. Die Hauptgottesdienste aber fanden dreimal wöchent-

[229] Die legendenhafte, auf Mutmaßungen beruhende Natur dieser Zuschreibung unterstreicht der unmittelbar anschließende Satz: „Bey dieser Gelegenheit entstand die kleine Thüre neben dem großen Thore gegen die Herrngasse, durch welche Anfangs die evangelischen Stände[,] wenn sie ihren Gottesdienst halten wollten, wo sodann das große Thor gesperrt wurde, durch den Thorwärter hineingelassen wurden." Fitzinger, Zur Geschichte 115.

[230] Ebd.

[231] Fitzinger, Versuch 135–137.

[232] Hormayr, Wien 90.

[233] Von der Richtigkeit der Angabe waren noch Otto, Geschichte 53f., Feuchtmüller, Landhaus 21, und Polleross, Pro Deo, Caesare et Patria 505, überzeugt. Neulich Schweighofer, Eine „güldene und seliche Zeit" 26. Karl Vocelka und Anita Mayer-Hirtzberger sprechen von einer Landhauskapelle, die den Protestanten 1578 entzogen worden sein soll: Wien. Geschichte einer Stadt 2, hg. Vocelka–Traninger 325 und 538; richtig hingegen Susanne C. Pils im gleichen Band auf S. 247.

[234] Mayer, Landhaus 13, 27, 55f. Mayer wusste ebenso wenig wie Fitzinger, dass der Große Saal als protestantischer Kirchenraum verwendet wurde.

[235] Mayr, Wiener Protestantengeschichte 64.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lich im großen Saal des Landhauses statt."[236]

Im 2006 herausgegebenen Band über das Niederösterreichische Landhaus wurde der Raum, in dem Fitzinger und Mayer die Landhauskapelle voraussetzten, nach neueren bauhistorischen Befunden eindeutig als Kapelle ausgeschlossen. Es ist jedoch symptomatisch für die Persistenz der alten These, dass die vermeintlich um 1560 im linken Landhaustrakt errichtete „erste verbürgte Kapelle, eine protestantische Betstube", nach wie vor als ein Fakt betrachtet und nunmehr in einem anderen Raum des linken Landhausflügels gesucht wird[237]. Nach allem, was gesagt wurde, kann man jedoch die Existenz einer protestantischen und später katholischen Kapelle im linken Landhausflügel mit gutem Grund als eine Fiktion abtun.

Die reale Errichtung einer (katholischen) Kapelle im Wiener Landhaus erfolgte erst vergleichsweise spät und anscheinend erst nach dem Beispiel der Landhäuser in Graz, Linz und Laibach, in denen im Zuge der Gegenreformation zwischen 1631 und 1643 entweder Kapellenbauten errichtet oder ein direkter Zugang zur Kirche eröffnet wurden[238]. Dabei berichten die überlieferten Akten weder über eine Anknüpfung der neuen Kapelle an einen früheren sakralen Raum im Niederösterreichischen Landhaus bzw. dessen Ausstattung (etwa liturgische Geräte), noch bieten sie eine Erklärung, warum die vermeintliche ältere Kapelle aufgegeben und durch einen Neubau hätte ersetzt werden sollen. Dabei befassten sich die Stände bereits 1636 mit der Idee, einen Gang aus dem Landhaus in die Minoritenkirche zu errichten, „damit das eine oder andere Ständemitglied während des Landtages noch vor der Berathung die Kirche besuchen könne"[239] – ein Gedanke, der das Vorhandensein einer Kapelle im Landhaus ausschließt.

Erst vom 20. März 1659 datiert ein Vorschlag der Verordneten bezüglich eines Kapellenbaues *von der löb. praelathen stuben hinauß in zwinger* mit geplanten Unkosten von 457 fl.[240]. Am 26. April wurde der Vorschlag in der Sitzung der drei oberen Ständen genehmigt. Interessanterweise stimmten auch die anwesenden evangelischen Herren wie Erasmus von Starhemberg dafür, wobei jedoch Hans Reichard von Polheim den unrealistischen Vorschlag der gleichzeitigen Errichtung einer evangelischen Landhauskapelle machte[241]. Der Kapellenbau wurde anscheinend von Anfang an als ein Anbau an das Landhaus, genauer gesagt an die Prälatenstube, gedacht, allerdings wohl nicht in westlicher Richtung zur Minoritenkirche hin, wie einige Äußerungen vermuten lassen könnten, sondern in südlicher Richtung, über den engen gassenartigen Raum, der sich zwischen dem linken, längeren Seitenflügel des Landhauses und dem südlich davon gelegenen Gebäudekomplex in der Herrengasse befand und der im Verlauf der Jahrhunderte mit zahlreichen kleinen Anbauten verbaut wurde (Abb. 94)[242].

---

[236] Mayr, Vom Geiste 11.

[237] Krug, Die historischen Räume 202–205; ders., Denkmäler 224.

[238] Siehe Kap. 5.1 auf S. 605, 6.3 auf S. 676 und 8.7 auf S. 869. Scheutz, Sprachlose Zuschauer 226, spricht im Zusammenhang mit der Errichtung der Landhäuser in den österreichischen Ländern im Verlauf des 16. Jahrhunderts von „der obligaten Landhauskapelle". In Wirklichkeit lässt sich jedoch eine solche vor 1630 nur im Grazer Landhaus (und zudem als eine Kontinuität mit dem Vorgängergebäude) belegen.

[239] Mayer, Landhaus 76.

[240] NÖLA, StA, B.8.3, fol. 147^{r}–150^{r}; registriert in StB, 148 (*An die löb. 3 obre stende der N. Ö. herrn verordneten wegen erbauung ainer capellen im landhauß bei deß löb. prälatenstands stuben berichtsanzaigen*).

[241] *Fiat, doch denen evangelischen auch eine zu bauen*. NÖLA, StB, 79. Im anderen Landtagsprotokoll wird Polheims Vorschlag nicht erwähnt, ebd., 115.

[242] Eine Vorstellung über diesen Raum vermittelt eine bisher nicht publizierte, mit 18. Juni 1844 datierte kolorierte Zeichnung, die in der Schlussphase des vormärzlichen Landhausumbaus entstand und die Längsseite

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

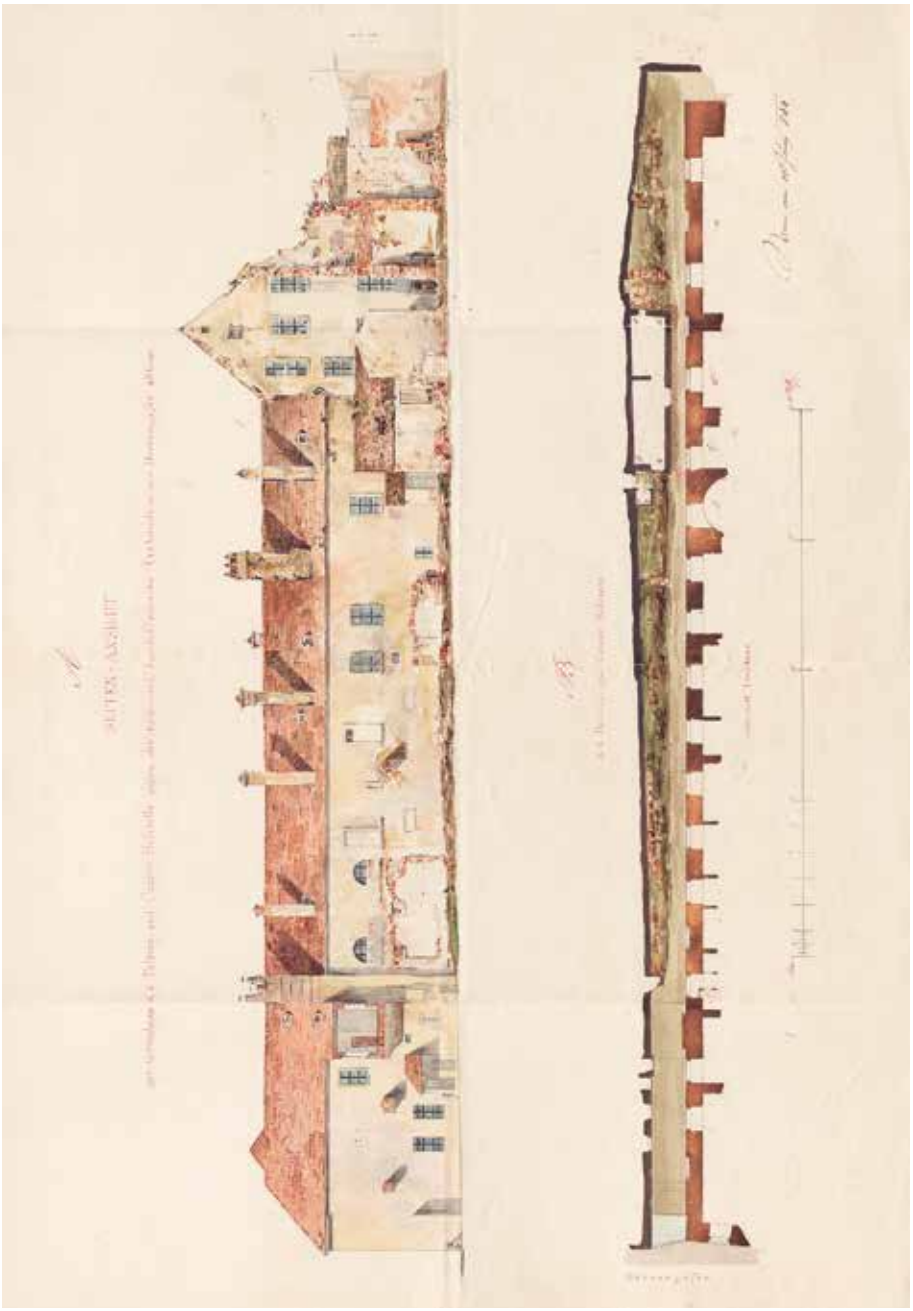

Abb. 94: Der Gebäudeblock der ehemaligen k. k. Polizei- und Zensurhofstelle und die gassenartige Lücke zur südlichen Außenwand des inzwischen klassizistisch umgebauten Niederösterreichischen Landhauses. Der Gebäudekomplex gehörte früher der Niederländisch-Italienischen Hofkanzlei, davor der Familie Trautson. An seiner Stelle enstand Mitte des 19. Jahrhunderts das Gebäude der Niederösterreichischen Statthalterei, getrennt vom Landhaus durch die heutige Leopold-Figl-Gasse. Aus der Betrachtungsperspektive rechts im ersten und zweiten Obergeschoss sind Überreste der abgetragenen Landhauskapelle erkennbar. Kolorierte Zeichnung vom 16. Juni 1844.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

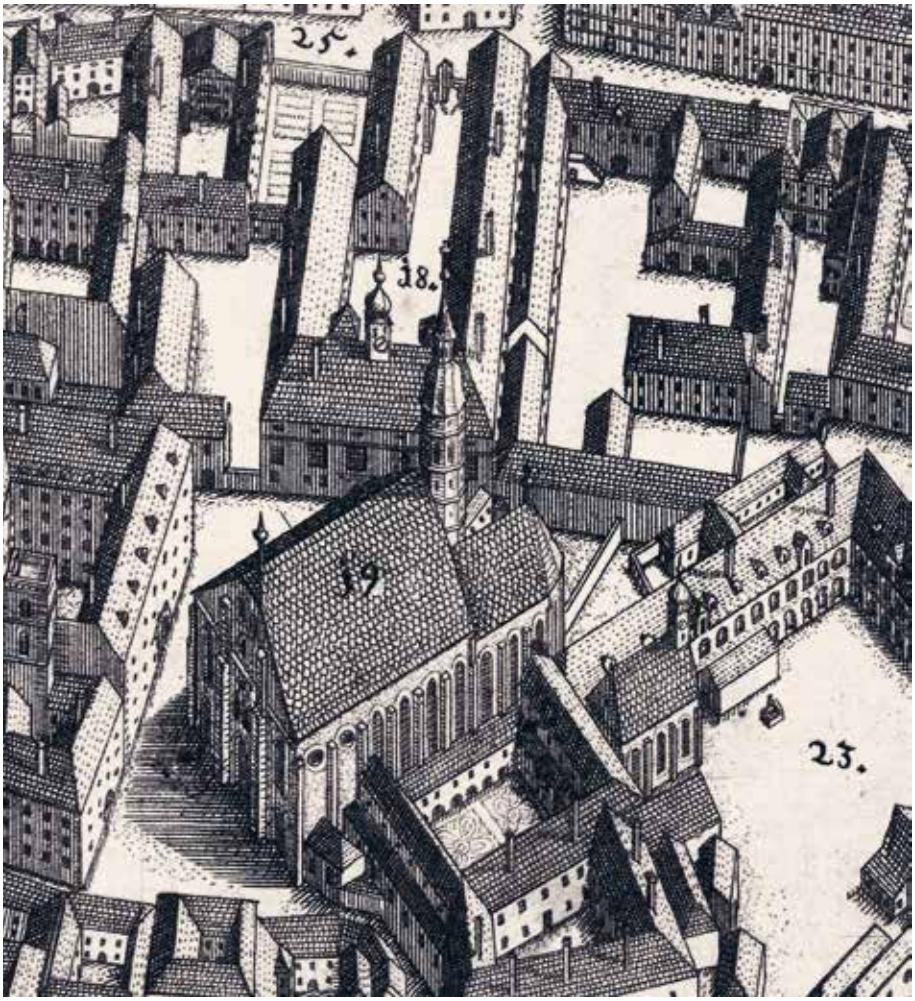

Abb. 95: Die Minoritenkirche und das Niederösterreichische Landhaus von Südwesten. Rechts davon das trautsonische Haus, dessen Länge hier ungenau jener des Landhauses angepasst ist. Die seit 1660 bestehende Landhauskapelle ist hier nicht dargestellt. Detail aus einem Kupferstich von Daniel Suttinger von 1688

Für die richtige Deutung der Quellenaussagen bezüglich des Kapellenbaus ist die Tatsache wichtig, dass der südliche Gebäudekomplex, der damals der Grafenfamilie Trautson gehörte, um einiges kürzer als das Landhaus war, was auf den Wien-Plänen aus der Frühen Neuzeit eigentlich nicht zum Vorschein kommt (Abb. 95). Erst das Stadtplan von Werner Arnold Steinhausen von 1710[243] und das Mappenblatt des Franziszeischen Katasters (Abb. 96) lassen die genaue Situation erkennen. An der Stelle der geplanten Kapelle,

des südlichen Nachbarblocks mit abgetragen Zubauten und vielen weiteren Details erfasst, NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1844/6730. Bald danach verschwand auch dieser Gebäudeblock im Neubau der Niederösterreichischen Statthalterei (Herrengasse 11). Anstelle des Durchgangs entstand die heutige Leopold-Figl-Gasse.

[243] Reproduktion: Die Wiener Hofburg 1521–1705, ed. Karner 72f., 358.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

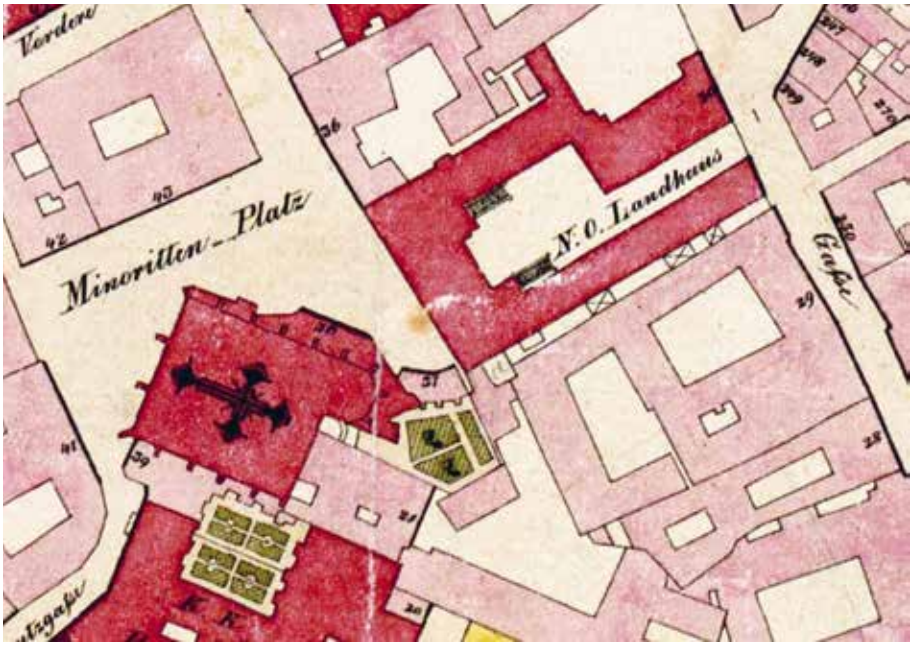

Abb. 96: Die Minoritenkirche, das Niederösterreichische Landhaus und das ehemalige trautsonische Haus auf dem entsprechenden Mappenblatt des Franziszeischen Katasters (um 1820). Wie Abb. 94 verdeutlicht auch diese Aufnahme die unterschiedliche Länge beider Gebäudekomplexe zwischen der Herrengasse und dem Minoritenplatz bzw. dem Minoritenkloster. Die in Weiß wiedergegebene Landhauskapelle ist zwischen die drei unterschiedlichen Baublöcke eingequetscht.

zwischen dem Landhaus, dem trautsonischen Haus sowie dem Garten des Minoritenklosters, befand sich anscheinend ein kleines Haus, dessen käufliche Erwerbung die Stände in der Debatte im Landtag empfahlen[244].

Über den Kauf des Hauses ist jedoch nichts bekannt, weshalb es unklar bleibt, ob die Kapelle an dessen Stelle errichtet wurde (wie der Stadtplan von 1710 vermuten lässt) oder die Lücke ausfüllte und zum Teil an das Dach dieses Nachbarhauses angebaut wurde (wie anhand des Katasterblatts anzunehmen wäre). Dass sie als „Schwibbogen" bzw. ein „Gewölbe über das Gäßchen" errichtet wurde, wie Anton Mayer annahm[245], ist jedoch nicht wahrscheinlich – die Abb. 94 lässt ja Überreste der erdgeschossigen Mauern des

[244] Der Prälat von St. Dorothea: *Capellen zu machen, herren verordneten zu commitiren, das sie daß heüsel am landthauß kauffen sollen*. Der Landuntermarschall sowie Graf Sprinzenstein: *Daß heüsel zu erkauffen*. Jakob von Herberstein: *Fiat, dennen herrn verordneten wegen deß heüselß das werckh zu committiren*. Beschluss: *Herrn verordneten zu committiren, das sie das heüsel, so an daß landthauß und die minoriten anstöst, kauffen sollen auff ratification der ständt, die capellen machen zu lassen*. NÖLA, StB, 115. Vgl. das andere Landtagsprotokoll, ebd., 79: *Fiat, auch denen herren verordneten auffzutragen, daß sy wegen ankhauffung deß haeussels beim landthauß tractiren sollen*. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis dieses Haus zu der Schmiede stand, die der Hofschmied Francesco Benvenuti 1606 auf dem Grundstück der Minoriten in unmittelbarer Nähe der Prälatenstube erbaute und die den Ständen langfristig ein Dorn im Auge war. Mayer, Landhaus 75–77, hält dieses Haus für einen Vorgängerbau des weiter westlich gelegenen (Wirts-)Hauses Zum goldenen Fasan (früher Zum roten Gattern), siehe Abb. 96 (Konskriptionsnummer 37).

[245] Mayer, Landhaus 27, 56; auch kein „Brückenbau", wie bei Krug, Die historischen Räume 204, 208, zu lesen ist.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kapellenanbaues klar erkennen, durch die jedoch sicher ein Durchgang führte[246]. Auf keinen Fall ruhte die Kapelle auf dem trautsonischen Haus, nur das Kapellendach griff einigermaßen darin ein[247].

Bereits am 29. April 1659 wurde der Bauschreiber von den Verordneten mit der Errichtung der Kapelle *in des löb. praelatenstandts stuben* beauftragt[248]. Am 7. Juli 1659 wies er die Verordneten darauf hin, dass der Bau sich verteuern werde, da der ursprüngliche Kostenüberschlag sich *allein auf den grundtabriß verstehen thuet, darunder aber ist weder khürchenornat oder altar, noch schloßer, glaßer, dischler, stainmez, stuckhathor und zimermaisters arbeith nicht begriffen*. Die Verordneten sollen die gewünschte Gestalt des Altars, der Fenster und der Pflasterung konkretisieren (*ob daß pflaster mit schwarz-, weiß- oder rottmarmalstein oder endtlich mit 8eckheden ziegl gelegt*) und darüber hinaus sich Gedanken machen, ob *der thurn ober der capelen völlig mit khupffer oder aber das obere thürndl (worin ein glöggel khombt) und fenster underhalb mit blech allein, oder aber die undere große kuppell mit ziegl* […] *bedeckht werden solle*[249].

Ende des Jahres 1660, als der Bauschreiber seinen Bericht als Beilage der alljährlichen Verordnetenrelation einreichte, war die Kapelle bereits fertig, ihr Dach mit Kupfer gedeckt und *nichts mehrers ermanglet, alß* […] *die khirchenornaten*[250]. Auf dem 1778 fertiggestellten Vogelschauplan Wiens ist die Kuppel der Landhauskapelle in unmittelbarer Nähe der Prälatenstube erkennbar (Abb. 85). Im Nachhinein erging am 14. Februar 1662 ein Dekret an den Bauschreiber, demzufolge die Stände am 19. August 1661, auf Antrag des Prälatenstandes vom 26. März, beschlossen, dass die Prälatenstube und die Landhauskapelle *mit neuen spalliern versehen, die stüeln und bänkh alda auch sambt zwayen schämeln mit tuech, denen spallieren gleichfarbig, uberzogen werden sollen*[251]. Die weiteren Schicksale der Kapelle, die die Zimmerflucht des Quertrakts verlängerte (Abb. 92) und erst beim klassizistischen Umbau des Landhauses vor der Mitte des 19. Jahrhunderts abgetragen wurde, wurden in der Literatur bereits zuverlässig geschildert[252] und müssen hier nicht weiter ausgeführt werden.

4.7 Herrenstube – Landstube – Ratsstube

Noch 1824 war sich der damalige ständische Kanzleibeamte Leopold Joseph Fitzinger darüber im Klaren, dass die Versammlungen der gesamten Stände Niederösterreichs in der Herrenstube abgehalten zu werden pflegten. Er bemerkte das an einer unscheinbaren Stelle, die die spätere Forschung – anders als Fitzingers irrige Feststellung bezüglich einer Kapelle – unbeachtet ließ[253].

---

[246] Ebenfalls die Ansicht des Quertrakts des Landhauses auf der Abbildung von 1839 in Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 68.

[247] Daher wohl ungeau Mayer, Landhaus 59f. (Anm. 5), 75.

[248] NÖLA, StA, A.2.9/2, fol. 40r, 61r. Im Verordnetenprotokoll ist von der *erbauung der capelln zwischen der minorittenkirchen und deß löb. prelatenstands stuben* die Rede. NÖLA, StB, 148 (29. Apr. 1659).

[249] Bericht des Bauschreibers vom 7. Juli 1659, NÖLA, StA, A.2.9/2, fol. 59r–60v.

[250] Ebd., fol. 47r–49r. Vgl. *Beyleüffiger endtwurff, waß alberaith auf die cappeln aufgangen und vileicht noch aufgehen möchte* (1952 f.), ebd., fol. 6r–7v. Vgl. StA, B.8.3, fol. 1r.

[251] NÖLA, StA, A.2.9/2, fol. 215r; StA, B.8.3, fol. 1r, 152r–153v.

[252] Mayer, Landhaus 56–61; Krug, Die historischen Räume 204–208.

[253] „In diesem Saale" – das heißt in der Herrenstube – „werden auch die Versammlungen der gesammten Stände gehalten." Fitzinger, Zur Geschichte Sp. 114b.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Herrenstube wurde in den Inventaren aus dem 17. und 18. Jahrhundert zumeist *herrnstuben* bezeichnet, gelegentlich auch „Herrenstandsstube" oder *deß löb. herrnstandts stuben*[254] genannt. Im 19. Jahrhundert wird eher die Bezeichnung „Herrenstandssaal" üblich. Das Zimmer war mit seiner Abmessung von ca 12,5 x 8,5 Meter[255] etwa ein Drittel so groß als der Große Saal (Abb. 92) und damit handelte es sich wohl um den kleinsten der in dieser Monographie bearbeiteten Landtagsräume. Mit einer Grundfläche von etwa 113 m² war die Herrenstube etwa halb so groß wie die Landstube in Prag und um etwa 20 m² kleiner als die Landstube in Laibach. Ähnlich klein dürfte die als Landtagsraum verwendete Ratsstube im Linzer Landhaus gewesen zu sein, bevor sie 1672/73 auf etwa 172 m² vergrößert wurde.

Die Herrenstube war an die nördliche Schmalseite des Großen Saals angeschlossen und formte mit ihm und der gegenüberliegenden, an die südliche Schmalseite des Saales anstoßenden Prälatenstube eine Enfilade, die sich über die gesamte Länge des Quertrakts am Minoritenplatz erstreckte. Gleichzeitig bildete die Herrenstube den Abschluss einer anderen, rechtwinklig an den Saal ansetzenden Zimmerflucht von drei Räumen im rechten Seitentrakt des Landhauses, die aus der Herrenstube, einem Vorzimmer und der Ritterstube bestand. Das Vorzimmer verband die beiden adeligen Versammlungsräume von ursprünglich (vor dem Umbau im 19. Jahrhundert) etwa gleicher Proportion und Fläche mit dem rechten Eckturm des Landhauses, in den eine der beiden überwölbten Freitreppen aus dem Landhaushof führte. Ein zweiteiliges Fenster gegenüber dem Eingang aus dem Vorzimmer öffnete sich aus der Herrenstube in westlicher Richtung auf den Minoritenplatz. Drei Fenster wandten sich hingegen nach Norden in den (später verbauten) Garten des Nachbarhauses, das von den Ständen 1715 käuflich erworben und seitdem als das „Kleine Landhaus" bezeichnet wurde. In ihrer ursprünglichen Gestalt ist die Herrenstube allerdings nicht erhalten. Im Zuge des großen Umbaus des Landhauses im Vormärz wurde sie abgetragen und an gleicher Stelle wurde in einer abweichenden Form und um 90 Grad umorientiert ein vollkommen neuer Herrenstandssaal mit neuen Zugängen und Fensterachsen gebaut[256].

Fitzingers Mitteilung von 1824 über die Abhaltung der Landtage in diesem Raum erweist sich als richtig, doch lässt sich ein Nachweis dieses Sachverhalts für frühere Jahrhunderte schwieriger erbringen, als man erwarten würde. Der Versammlungsraum der niederösterreichischen Landtage war nämlich allen Beteiligten derart selbstverständlich, dass in den Quellen eine genaue Lokalisierung nur selten, zumeist nur en passant Erwähnung findet. So lässt etwa Karl von Zinzendorf in seinem Tagebuch durchblicken, dass die Plenarsitzung der niederösterreichischen Stände anlässlich des Postulatenlandtags am 20. Oktober 1794 nicht im Großen Saal stattfand, expressis verbis nennt er jedoch den eigentlichen Sitzungsraum nicht[257]. Da die feierliche Eröffnung der Landtage im nieder-

[254] NÖLA, StA, A.4.3, fol. 5[r] (29. Nov. 1616).

[255] Berechnet nach dem Grundriss von 1782, Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 97, vgl. auch 108f., 186.

[256] Zum Kleinen Landhaus Mayer, Landhaus 61. Zur Herrenstube Krug, Die historischen Räume 184–189. Vgl. im gleichen Band die Pläne auf S. 97, 186 und 296.

[257] *L'assemblée nombreuse. Après que les postulata eurent esté proposés a tout l'auditoire, les prélats et les chevaliers allèrent deliberer a parte et laissèrent deliberer seul le herrenstand. Puis le landmarschall alla dans le grand salon recevoir la réponse du prelaten- et du ritterstand.* Tagebuch Karls von Zinzendorf, ÖStA, HHStA, Kabinettsarchiv, Kabinettskanzlei, Nachlass Zinzendorf, Tagebuch 39, fol. 261[v]. William D. Godsey bin ich für den Hinweis zu Dank verpflichtet.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

österreichischen Fall in der Regel nicht im Landhaus, sondern in der Hofburg stattfand, vermisst man überdies, bis auf Ausnahmen, die in anderen Fällen so ergiebigen Beschreibungen der Zeremonie, die bei der Lokalisierung der Landtage sicher behilflich gewesen wären.

Immerhin sind zwei Beschreibungen der Landtagseröffnung am 9. Januar 1680 erhalten, als der Kaiser in Prag weilte und der Landtag daher durch Kommissare eröffnet werden musste. Diese begaben sich, nachdem sie ins Landhaus gelangt und von den Ständen *an dem ersten staffel der stiegen* begrüßt worden waren, *durch die erste thür rechte hand bey der stiegen durch das fürhauß in die herrenstuben*, wo anschließend die Eröffnungszeremonie stattfand[258]. Der Weg führte also über die rechte Landhausstiege und das Vorzimmer zwischen der Herren- und der Ritterstube. Den Großen Saal betraten die Kommissare bei der Landtagsproposition gar nicht. Ähnliches erfährt man aus einem Bericht über die Landtagseröffnung am 17. Januar 1684, als der Kaiser gerade in Linz weilte: Drei landesfürstliche Kommissare gingen die Stiege des Landhauses hinauf, *allwohin Ihro Excell. herr landtmarschall undt gesambte löbliche ständte ihnen auß der herrnstuben entgegen komben undt sie in gedachte herrnstuben begleittet* haben[259]. Bereits am 2. Mai 1644 präsentierten zwei Kommissare den Ständen die Landtagsproposition *in der herrnstuben*[260].

Außer den in Abwesenheit des Monarchen von Wien inszenierten Landtagseröffnungen fanden in der Herrenstube Amtseinführungen neuer Landmarschälle und Landuntermarschälle sowie eventuelle Beurlaubungen ihrer Vorgänger[261] statt. Der Verlauf einer landmarschallischen Installation ähnelte in gewisser Weise den soeben beschriebenen Landtagspropositionen. Zwei landesfürstliche Kommissare wurden von einem ständischen Ausschuss empfangen und in die Herrenstube – *in des löb. herrnstands stuben, alwo die löb. gesamte stände pflegen zusammen zu kommen* – geführt. Nach der Inauguration wurde der neue Landmarschall durch die Kommissare und einen ständischen Ausschuss *bis an die ritterstuben* begleitet und dort *dem löb. landtmarschallischen gericht und denen gerichts-persohnen* (in einer anderen Quelle heißt es: *den in vorhauß warthenden herren landschreiber, secretarium, expeditorem, officir und gesamten canzleypersohnen*) vorgestellt. Nach der Angelobung dieser Beamten kehrte der Landmarschall, bereits ohne Kommissare, *in ihr der stände versamblung* zurück, also wiederum in die Herrenstube[262]. Lediglich die Unterredung des Landuntermarschalls mit den *senioribus* aus den drei oberen Ständen

[258] NÖLA, StA, A.2.30, fol. 92^{r}–95^{v}, hier 94^{r}. Ähnlich, aber mit anderen Worten, die Beschreibung ebd., Landtagshandlungen, Karton 50. In der Beschreibung der Landtagseröffnung am 13. März 1623 (ebd., fol. 45^{r-v}) gibt es keine Hinweise auf den Raum.

[259] Bericht des Sekretärs Nikolaus Prokhof über die Landtagseröffnung, ebd., fol. 102^{v}. NÖLA, Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1099–1102, hier 1100 (Abschrift).

[260] Landtagsprotokoll 1643–1644, NÖLA, StB, 100, unpaginiert. Allerdings wurden die Kommissare bei der Landtagseröffnung am 16. Jun. 1642 von den dazu ernannten ständischen Deputierten *von der stiegen an bis in die ritterstuben* geführt, ebd., StB, 70, unpaginiert.

[261] Etwa Beurlaubung des zu einer anderen Stelle beförderten Landmarschalls Ernst von Traun im Beisein aller vier Stände am 18. Aug. 1668, NÖLA, StB 83 und 118; ebd., Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1025f.

[262] Beschreibungen der Installationen folgender Landmarschälle: Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein am 18. Aug. 1668, NÖLA, StB 83; StB 119; StA, A.3.8., fol. 165^{r}–171^{v}; Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1026–1030; Franz Maximilian von Mollart am 24. Nov. 1681, Prälatenstandsarchiv, Q 2; StA, A.3.8, fol. 187^{r}–188^{v}; Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1031f.; Aloys Thomas von Harrach am 19. Sept. 1715, StA, A.3.8, fol. 211^{r}–213^{v}; Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1032–1034; Johann Wilhelm von Trautson am 7. Nov. 1753, StA, A.3.8, fol. 523^{r}–530^{r}; Johann Anton von Pergen, 21. Nov. 1775, ebd., 595^{r}–607^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

am Tag vor der Inauguration des Landmarschalls 1715 erfolgte *in dem landthaußsaal*, die eigentliche Zeremonie erfolgte jedoch in der *herrenstuben*[263].

Die Amtseinführung der Landuntermarschälle, die anders als die Landmarschälle dem Ritterstand entnommen waren, unterschied sich davon insofern, dass sie ohne landesfürstliche Kommissare auskam, dagegen spätestens seit der Inauguration 1667 zwei Teile hatte, die an unterschiedlichen Tagen stattfanden. Zunächst wurde der neue Amtsträger unter seine in der Ritterstube versammelten Standesgenossen eingeführt, wohin er aus der Herrenstube, wo er auf die Einladung wartete, von zwei dem Ritterstand entnommenen Kommissaren begleitet wurde. Am zweiten Termin wurde er dann den in der Herrenstube versammelten drei oberen Ständen von zwei Ritterstandsmitgliedern vorgestellt; diesmal wartete er auf seine Vorladung in der Ritterstube (so 1654) oder aber im Großen Saal (so 1718). Wiederum bestätigt sich jedoch der Grundsatz, dass die Versammlung aller vier Stände (bzw. der drei oberen Stände) in der Herrenstube stattfand und der Große Saal am ehesten als Durchgangs- und Warteraum diente[264].

Schließlich mangelt es nicht an Quellen, die auch reguläre Plenarsitzungen des Landtags in der engen Herrenstube lokalisieren. Am 7. Januar 1697, bevor die Stände zur Abhörung der Landtagsproposition in die Hofburg gingen, versammelten sie sich im Landhaus. Der Abt von Melk wurde zunächst mit anderen Verordneten in die Ritterstube berufen, wo der offenbar gut informierte Landmarschall sie mit dem Inhalt der (eigentlich noch nicht veröffentlichten) Proposition vertraut machte. *Nach disen seint wür* – setzt der Abt von Melk in seinem Privatprotokoll fort – *in die herrn- oder ordinari rathstuben gangen, uns nidergesezt und hat landtmarschall auch in gegenwart des vierten standts proponirt*. Gegen 11 Uhr gingen dann die gesamten Stände in die Hofburg, wobei sie in der Minoritenkirche *ante h. Antonii altar wie gewönlich flexis genibus etlich Vat*[er] *u*[nser] *gebettet*. Die Sitzung der Stände fand also in der Herrenstube statt und wurde hier zweifelsohne auch nach der Zeremonie in der Hofburg fortgesetzt[265].

Am 14. Januar 1656, als die Stände sich zu einer Sitzung im Landhaus versammelten und wohlgemerkt *in zimblicher anzahl beysamben gewest*, hat der Landmarschall *dem prelaten- und ritterstandt andeüten lassen, sie wollen sich in der ritterstandtsstuben ein wenig gedulten, es hette der herrnstandt sich vorhero in etwas zu underreden*. Die beiden anderen Stände mussten somit abwarten, bis der Herrenstand seine interne Kuriensitzung abschloss und seinen Beratungsraum für die Landtagsversammlung zur Verfügung stellte. In diesem Fall dauerte dieses Warten fast drei Stunden[266]. Es ist also das gleiche Muster,

---

263 Siehe den vom landschaftlichen Syndikus Johann Baptist Mair von Maiersfeld verfassten Bericht vom 3. Dez. 1715, StA, A.3.8, fol. 255^{r}–265^{v}, hier 256^{r}, 259^{r}.

264 Vgl. die Beschreibungen der Amtseinführungen von Christoph Ehrenreich Geyer am 28. Apr. 1654, NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 3, pag. 19; Adam Anton Grundemann am 21./22. März 1667: Ritterstandsarchiv, Hs. 5, pag. 77–80; StB 118; Franz Anton von Guarient am 12./13. Nov. 1710: Ritterstandsarchiv, Hs. 8, pag. 259–271; Johann Ernst von Hätzenberg am 7./14. Juli 1713, Ritterstandsarchiv, Hs. 9, pag. 46–49, 60–63; Johann Joachim von Aichen am 13./15. Jan. 1718, ebd., pag. 204–206; Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1111f.; Karl Leopold von Moser am 27. Nov. 1729, Ritterstandsarchiv, Hs. 12, pag. 1–9.

265 NÖLA, Prälatenstandsarchiv, R 6, fol. 250^{r}–251^{v}.

266 *Worauf beede ständt bey drey stunden lang sich geduldet*. Undatierte Beschwerde des Ritterstands über den Herrenstand, NÖLA, StA, A.3.1., fol. 14^{r}. Die moderne Datierung auf das Jahr 1605 ist falsch, denn der im Dokument erwähnte Sekretär Hartmann ist auf der Stelle von 1649 bis 1674 nachweisbar und die Beschwerde lässt sich anhand der Protokolle des Herren- und des Ritterstands auf das Frühjahr 1656 datieren, NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 136–139; Ritterstandsarchiv, Hs. 3, pag. 87–91 (hier auch die Erwähnung, der Herrenstand habe *beede stendt disgustirt, in deme das durch herrnstandt 3 stund warten müssen*, pag. 88).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

das in den vorhergehenden Kapiteln bereits für Böhmen und Mähren festgestellt werden konnte: Der Herrenstand war der Inhaber des Landtagsraumes und lud die anderen Ständekurien – auch die ranghöheren Prälaten – zu sich.

Man könnte fragen, ob die quellenmäßig nachweisbare Heranziehung der vergleichsweise kleinen Herrenstube zu Landtagssitzungen vielleicht nur von der aktuellen Zahl der Teilnehmer bedingt war und ob vielleicht bei Bedarf – wie nachweislich 1720 – die Plenarversammlungen der Stände doch in den Großen Saal als einen erheblich größeren Raum verlegt wurden. Das lässt sich jedoch eben nicht nachweisen, vielmehr liegen Gegenbeweise vor. Am 22. September 1705 in der Früh, am Tag der Erbhuldigung an Joseph I. und wohlgemerkt im warmen Halbjahr, als der nicht beheizbare Landhausaal sich theoretisch als Versammlungsort hätte gut verwenden lassen, versammelten sich die niederösterreichischen Stände vor ihrem Zug in die Hofburg im Landhaus und zwar „in solcher Anzahl / daß dieselbe kaum in dem Land-Hauß unterkommen können". Es waren 23 Prälaten, 96 Herren, 41 Ritter und 40 Städtevertreter anwesend, insgesamt genau 200 Ständemitglieder. Die Kurien versammelten sich anfänglich in ihren vier Stuben und wenn der Große Saal tatsächlich ein Versammlungsort der Stände gewesen wäre, wäre es logisch gewesen, wenn die außerordentlich zahlreich versammelten Stände sich in diesem auch symbolisch exponierten Moment darin zusammengefunden hätten. Doch das passierte eben nicht. Stattdessen wurden sie vom Landmarschall in die enge „Herrn-Standts-Stuben" berufen, „in welcher die gesambte Ständte ohne dem zusammen zutretten pflegen". Hier, im üblichen engen Raumgefüge des Landtags, wurden die Regeln der folgenden Zeremonie vorgelesen und ein ständischer Ausschuss gewählt und von hier aus begab sich der Zug in die Hofburg[267]. Nicht der Große Saal, sondern die scheinbar unauffällige Herrenstube war das Herz des ständischen Niederösterreich.

Wurde die Herrenstube als Versammlungsort der niederösterreichischen Landtage und des ständischen Ausschusses[268] und als Ort der Amtseinführungen der Landmarschälle und der Landuntermarschälle bestimmt, sollen auch alternative Bezeichnungen dieses Raumes erwähnt werden. So tritt die Herrenstube in den Quellen manchmal nur als *rathstuben* auf[269], sie lässt sich aber ebenfalls unter den Bezeichnungen *in der allgemeinen landtstuben* oder *gemainen landtständt stuben*[270] bzw. *landtagstuben*[271] identifizieren. Unter der Bezeichnung „Land-Stube" wurde dieser Raum Kulisse denkwürdiger Abläufe,

[267] Gülich Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung 25–30. Allerdings ging bei den folgenden Erbhuldigungen am 8. Nov. 1712, 22. Nov. 1740 und 6. Apr. 1790 der Zug der Stände in die Hofburg jeweils vom Großen Saal aus, was auf dessen Aufwertung nach der 1710 beschlossenen und in den folgenden Monaten umgesetzten Barockisierung hindeutet, Mair Edler von Maiersfeld, Beschreibung 53; Kriegl, Erb-Huldigung 66; Beschreibung der Erbhuldigungsfeierlichkeit 4. Für die Erbhuldigungen im 17. Jahrhundert fehlen anscheinend Angaben.

[268] *Die berathschlagungen der einberufenen und erschienenen ausschußglieder sind jederzeit in dem grossen landhause, und zwar in dem zimmer, wo die löblichen gesamten stände sich zu versammeln pflegen, zu halten*. Instruktion für den Ausschuss vom 22. Feb. 1791, NÖLA, Ständische Registratur 1782–1792, Kart. 2 (§ 6).

[269] Bericht der landesfürstlichen Kommissare über die Amtseinführung des neuen Landmarschalls Aloys Thomas von Harrach am 19. Sept. 1715, StA, A.3.8, fol. 211r–v, 213r. Bei der Eröffnung des Landtags am 9. Feb. 1628 wurden die Landtagskommissare „in die gewöhnliche Rathstuben beglait", *Ordentliche Zeittungen* (1628) Nr. F14 (19. Feb.). Friedrich Wilhelm Haugwitz wurde am 14. Juni 1748 als Landtagskommissar zur Präsentierung der Landtagsproposition (und damit seines „Neuen Systems") „in das grosse Rahts-Zimmer" des Landhauses eingeführt, *Wienerisches Diarium* (1748) Nr. 48 (15. Juni) [S. 7].

[270] Undatiertes Memorial des Prälatenstandes vom 29. Nov. 1681 wegen des Streits mit dem Herrenstand um Sitzplätze am Direktorialtisch, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[271] Vgl. Anm. 329.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

etwa der folgenschweren Trennung der evangelischen und der katholischen Stände Österreichs unter der Enns am 5. Juni 1619, wonach unmittelbar die legendäre „Sturmpetition" erfolgte[272], oder der „Degradation" und „Ematriculation" des ungarischen Magnaten und gleichzeitig niederösterreichischen Landmanns Franz Nádasdy vor seiner Hinrichtung am 30. April 1671[273].

Die bisher zitierten Stellen datieren zumeist aus der zweiten Hälfte des 17. und ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diente die Herrenstube den Landtagen auch früher? Die vorliegenden Quellen bieten dafür indirekte, aber im ganzen betrachtet klare Beweise. So schärfte die Instruktion vom 1. August 1584 einem ständischen Türhüter ein, er solle, *da winterszeiten lanndtag oder andere zuesamenkhunfften gehalten, item wen die landtsrechten geen, die notwendige stübl fürhaizen*[274]. Die Rede ist also von den Stuben, der Landhaussaal wird mit keinem Wort erwähnt. Im Verlauf des Landtags, der in Wien im Frühling 1620 vor dem Hintergrund einer tiefen politischen Spaltung des niederösterreichischen Adels stattfand, wurden die zu einer separaten Sitzung versammelten evangelischen Adeligen am 30. April vom Landuntermarschall ersucht, *daß nachdeme ein decret vonn Ihr Mayestät an die gesambttenn stendt heraus gekhommen, wir* – so schrieb Hans Ludwig von Kuefstein, einer der Evangelischen – *solches abzuhörenn hinüber inn die herrenstuben khommen wolttenn*[275]. Als Sitzungsraum aller Stände, im genannten Zeitpunkt nur von den Katholischen besetzt, wird hier somit wiederum die Herrenstube bezeichnet, ähnlich wie bereits am 16. April, als *die gesambtten evangelisch- und catholischenn stende* in der Herrenstube ein kaiserliches Dekret bezüglich der Erbhuldigung abhörten, wonach *wir evangelische inn die ritterstubenn abgetrettenn*[276].

Die gleiche Raumeinteilung und -nutzung ist bereits in den Verhandlungen ein Jahrzehnt früher nachweisbar, diesmal dank dem Bericht der anwesenden ständischen Abgesandten aus Österreich ob der Enns[277]. Am 14. September 1609 haben die Katholiken *zu den evangelischen stenden geschickht, ob sie zu anhörung solcher antwortt zu ihnen in die herrnstuben erscheinen wolten*[278]. Am 16. Februar 1610 warteten die katholischen Stände in der Herrenstube, bis die Evangelischen mit der Verhandlung über eine Resolution von König Matthias fertig werden, die Zusammenkunft konnte jedoch erst am nächsten Tag stattfinden[279]. Am 20. Februar erschienen wiederum beide Religionsgruppen im Landhaus, wo *die evangelischen stendt über gehaltne berathschlagung sich zu den catholischen in die h*[erren]*stuben verfügt* haben, wohin dann auch der ungarische Palatin und eine ständische Delegation aus Mähren geführt wurden. Danach sind die evangelischen Stände *wider in die ritterstuben abgetretten*[280]. Am 1. März sind *die evangelischen abermals in die*

[272] Diese „in offentlicher Landtstuben" erfolgte Szene wurde rückblickend in einer Schrift der katholischen Stände vom 15. Feb. 1621 erwähnt, Lundorpius, Acta pvblica 7 274; Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände 282–285.

[273] Lünig, Theatrum Ceremoniale historico-politicum 1425.

[274] NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 109r.

[275] Diarium Hans Ludwigs von Kuefstein, HHStA, Österreichische Akten, Niederösterreich, Kart. 9 (Fasz. 10b), fol. 200r.

[276] Ebd., fol. 204v. Vgl. zu beiden Stellen Kuefstein, Studien zur Familiengeschichte 3 133, 137; zum politischen Kontext Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände 298f.

[277] Vgl. Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände 221f., 227; Sturmberger, Tschernembl 207–216.

[278] OÖLA, StH 655, fol. 9r.

[279] Ebd., fol. 28v.

[280] Ebd., fol. 30r–v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ritterstuben abgetretten, nach der Beratschlagung aber *sein alßdann alle vier stendt wider in die h*[erren]*stuben zusamenkhomen*[281]. Zu keinem Moment versammelten sich jedoch die Stände beider Konfessionen in der Ritterstube oder im Landhaussaal, sondern immer nur in der Herrenstube. Das alles deutet auf die Nutzung der engen Herrenstube als Landtagsraum hin.

Wenig Beweiskraft besitzen demgegenüber die Nachrichten des päpstlichen Nuntius am Kaiserhof, der sich im Frühling 1574 verpflichtet sah, Beschwerden der Päpstlichen Kurie zu entkräften, dass „ne la sala istessa de la dieta" evangelische Predigten stattfanden. Die Information sei, so der Nuntius, nicht richtig, denn „nella salla istessa della dieta d'Austria […] non s'è mai predicato" und der Denunziant sei mutmaßlich „ingannato da questo che, facendosi in detta salla le nozze dei nobili di questo paese […] nello sponsalitio dal loro ministro si fa, come è l'ordinario, un sermone, che lui haverà tenuto per predica, ma altrimenti, dopo ch'io sono qui, non s'è mai predicato"[282]. Ob der Nuntius hier mit dem zitierten Ausdruck die Herrenstube oder den Großen Saal meinte, ist ungewiss. Die Abhaltung der niederösterreichischen Landtage im großen Landhaussaal lässt sich aus diesen Textstellen nicht ableiten, auch weil die Räumlichkeiten im rechten Flügel des Landhauses sich gerade in jenen Jahren im Umbau befunden haben dürften[283]. Auf jeden Fall müsste die wenig später, Ende des Jahres 1575, erfolgte Einführung des Landhausgottesdienstes im Landhaussaal die Landtage in diesem Raum verhindert haben.

In einer bedauerlicherweise undatierten, doch dank der Erwähnung des Landhauspredigers Josua Opitz und anderer Personen auf die Jahre 1576–1578 datierbaren und vermutlich im März 1578 entstandenen Abrechnung des Tischlers Georg Haas findet man u. a. *ainen kassten zu den landtagshanndlugen*. Dieses offenbar prächtige Möbelstück, das die Stände auf stattliche 150 fl. kam, wurde jedoch wiederum nicht für den Landhaussaal, sondern *in die herrnstuben* angefertigt. Der Kasten darf wohl als ein früher Beleg der Verbindung der Landtage mit der Herrenstube gelesen werden[284].

Kurzum: Die Herrenstube kann mit Sicherheit als der herkömmliche Versammlungsraum der niederösterreichischen Stände und gleichzeitig der Abhaltungsort der Landtage betrachtet werden. Es lassen sich schließlich auch die Regel bestätigende Ausnahmen feststellen. Am 17. November 1723, in Abwesenheit des Kaisers, fand die Landtagseröffnung ausnahmsweise im Großen Saal statt, allerdings nur aus dem Grund, dass die Herrenstube zu dieser Zeit baulich umgestaltet wurde und somit der Ständeversammlung nicht zur

[281] Ebd., fol. 34r–v.

[282] Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 7, ed. Bues 387, 414, 428, 452.

[283] Kap. 4.4 auf S. 490.

[284] *Verzaichnus, was ich maister Georg Haß, hofftischler und burger zu Wienn, ainer hochlöblichen lanndtschafft zu notturfft in das lanndthauß in die herrnstuben unnd canzleyen alhie anbevolhene arbait gemacht*, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 4r. Die Angabe über *des graven zimer* bezieht sich vermutlich auf den Grafen Sigismund von Hardegg, der von 1576 bis 1582 niederösterreichischer Verordneter war, Wissgrill, Schauplatz 4 132. Wolfgang Christoph von Mamming – in der Abrechnung zweimal als *Mäminger* genannt – war Verordneter 1575–1579, gefolgt von Maximilian von Mamming in den Jahre 1580–1587, vgl. das Verzeichnis der Verordneten in NÖLA, Handschriften 66. Der Diakon Johann (*herrn Johann diacon ein laitter zu den püecher kassten*) ist zweifelsohne mit Mag. Johann Tettelbach aus Dresden identisch, der 1576 von den Ständen als Prediger berufen wurde und in Wien bis 1578 wirkte, Raupach, Presbyterologia Austriaca 187; Otto, Geschichte 54. Die Rechnung dürfte am ehestens als Beilage zum Gesuch des Tischlers von März 1578 um die Auszahlung seines Lohns (*hiemit übergib E. G. mein particular, was ich ins lanndhauß, dem herrn predicanten und in die schuel gemacht hab*) verfasst worden sein, NÖLA, StA, B.8.3, fol. 332r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Verfügung stand[285]. Dies dürfte immerhin einen Präzedenzfall gesetzt haben, denn am 27. November 1741, als die landesfürstlichen Postulate nach einer längeren Zeit wiederum von den Kommissaren übergeben werden mussten (Maria Theresia befand sich beim ungarischen Landtag in Pressburg), wurden diese im Landhaushof empfangen, „über die Stiegen hinauf begleitet / sodann bey dem Saal" vom Landmarschall Aloys Thomas Raimund von Harrach und „von gesamten Herren Ständen höflichst empfangen / und bis in den grossen Saal hinein begleitet", wo der erste Kommissar „sich zwischen denen zweyen anderen Herren Commissarien an einem Tisch gestellet" und nach einer Anrede an die Stände die Landtagspostulaten dem Landmarschall übergab[286].

Einen weiteren besonderen Fall stellt die feierliche und sehr zahlreich besuchte Landtagssitzung am 22. April 1720 dar, in der die niederösterreichischen Stände die Pragmatische Sanktion annahmen. Ein vom Landsyndikus Mair von Maierfeld darüber verfasster notarieller Akt berichtet, man habe im Vorfeld befürchtet, *daß die so genante herrn-stuben alß daß zur zusammentrettung deren gesamten hochlöb. herren ständen bestimmte zimmer eine so grosse mänge deren löb. landsmitglieder nicht fassen würde*. Deshalb entschied man sich, *den anno 1711 mit marmorirung deren wänden auch mit malerey und sinnreichen schrifften wohl zugerichten grossen sall des land-hauß mit tischen und überzogenen bäncken* […] *zu versehen* und die feierliche Versammlung hier abzuhalten[287]. Aus diesen Worten ist klar ersichtlich, dass die Verlegung der Sitzung aus der Herrenstube in den Großen Saal eine Seltenheit war und durch die einmalig hohe Zahl der Teilnehmer – 23 Prälaten, 162 Herren, 63 Ritter und 39 Städtevertreter[288] – veranlasst wurde. Laut dem Wiener Diarium traten die Stände „in solch-ansehnlicher Menge" zusammen, „daß man dergleiche nie erlebt zuhaben sich erinnern könne, noch auch in denen Jahr-Büchern finden werde", weshalb „eben wegen der allzugrossen Menge selbige nicht alle in den sonst sehr grossen Saal kommen können"[289]. Zusätzlich versammelten sich die Stände, nunmehr allerdings in bereits sichtbar geringerer Zahl, noch drei Tage später (25. April) im Großen Saal, um das Konzept der ständischen Erklärung an den Kaiser zu genehmigen[290].

---

[285] Siehe den Tagebuchseintrag des ersten Kommissars Sigmund Friedrich Khevenhüller, Wolf, Geschichtliche Bilder 2 226–228. Das Landtagsprotokoll berichtet über den *in dem landhauß im saal gehaltenen ofentlichen landtag*, und zwar, *weilen die herrnstandsstuben nicht völlig außgebauth ware*. NÖLA, StB 88. Der Beschluss bezüglich des Umbaus, der u. a. die Ersetzung des bisherigen Holzplafonds durch eine reichverzierte Stuckdecke umfasste, wurde am 25. Sept. 1723 gefasst (*seye die herrenstandswohnung nach notturfft zu repariern, in der herrenstandstuben aber ein newer stukhathor, new taflfenster und newe thüren zu machen*). Zur Vorbereitung und zum Verlauf der bis weit in das Jahr 1724 reichenden Arbeiten *in deren löb. herren stände stuben* (auch: in *deroselben rathstuben*) vgl. StA, B.8.3, fol. 227r–255v; Mayer, Landhaus 42f.

[286] *Wienerisches Diarium* (1741) Nr. 96 (2. Dez.) 1061f. Das Landtagsprotokoll, dem die Zahl der anwesenden Ständemitglieder entnommen werden kann (es waren neben den Städtevertretern 15 Prälaten, 32 Herren und 29 Ritter) enthält keine Information über den Ort, NÖLA, StB, 92.

[287] *Außführliche Beschreibung auf allergnädigste anordnung der Röm. Kay.* […] *Caroli VI. von denen hochlöblichen N. O. herren ständen den 22. und 25ten April 720 in derenselben grossen sall gehaltener fürnemist- und zahlreichister landtags-versamlungen* […], verfasst vom niederösterreichischen Landessyndikus Johann Baptist Mair von Maiersfeld, dem *ad hunc specialen actum* kaiserlicherseits deputierten Notar, NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 35v. Eine Bestätigung im Diarium des Zwettler Abtes Melchior Zaunagg, Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/19. Vgl. auch NÖLA, Codex provincialis, Bd. 1 (A–F), pag. 538: Die Sitzung fand ausnahmsweise *auf dem saal im landhaus* statt, *weillen die herrn-stuben zu faßung so großer menge deren votanten zu klein ware*.

[288] *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 3v–13v; NÖLA, Handschriften, 156, fol. 96v–109r; Kriegl, Erb-Huldigung 9–19.

[289] *Wienerisches Diarium* (1720) Nr. 1746 (24. Apr. 1720).

[290] 16 Prälaten, 50 Herren, 30 Ritter und nur 5 Städtevertreter, *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 91r–97v. Vgl. das Diarium des Zwettler Abtes Melchior Zaunagg:

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Unklar bleibt vorerst, in welchem Raum die zahlreich besuchten Plenarsitzungen der Stände im Jahre 1790, nach dem Tod Josephs II., stattfanden. Eine Textstelle zum 10. März im Tagebuch Karls von Zinzendorf, der an den damaligen Verhandlungen aktiv teilnahm, lässt die Frage aufkommen, ob damals dafür vielleicht der Landhaussaal wieder herangezogen wurde: Ein Ständemitglied gelangte nämlich aus der (oder über die?) Prälatenstube in den Raum. Allerdings ist das nicht die einzige mögliche Deutung und man findet weder bei Zinzendorf noch im Protokoll einen Hinweis auf die Verlegung der Sitzungen aus der herkömmlichen räumlichen Konstellation in den Landhaussaal[291]. Bei der nächsten Sitzung der Stände am 18. März, die noch zahlreicher besucht war (*Elle était plus nombreuse que jamais*), haben sich die drei anderen Ständekurien entfernt, wenn der Herrenstand seine Deputierten wählen sollte, was wiederum auf die Herrenstube hindeuten würde – oder, falls die Stände damals tatsächlich im Saal versammelt waren, übernahm dieser zumindest die Rolle eines dem Herrenstand gehörigen Versammlungsraumes, aus dem sich die anderen Kurien, wenn die Herren alleinbleiben wollten, entfernen mussten[292].

Bevor wir uns der Sitzordnung der Landtage und Ständeversammlungen in der Herrenstube zuwenden, soll noch die Frage nach deren Ausstattung und Ausgestaltung aufgeworfen werden. Die aus dem Zeitraum 1636 bis 1764 überlieferten Inventare des Landhauses[293] wissen, abgesehen von Tischen, Sitzbänken und Stühlen, die erst später weiter unten thematisiert werden, lediglich über ein paar charakteristische Einrichtungsgegenstände zu berichten. So begegnet man hier zunächst dem Archivschrank des Herrenstandes (1636: *das herrnstandtscasten beym ofen* – also wohl an der Wand gegen den Großen Saal), worin sich – so das Inventar 1640 – *im underen theil ain cleine gloggen* befand, deren Funktion jedoch nicht angesprochen wurde[294]. Mutmaßlich handelt es sich eben um jenen Kasten, den der Tischler Georg Haas vor 1578 für die Bände der Landtagshandlungen herstellte[295]. Obwohl bereits 1674 beschlossen wurde, den Kasten an einem anderen sicheren Ort unterzubringen[296], findet er noch im Inventar der Herrenstube von 1698 Erwähnung[297].

Des Weiteren berichten die drei ältesten Inventare über vergoldete Ledertapeten an den Wänden (1636, 1640, 1682)[298]. Am 5. Dezember 1685 beschlossen allerdings die drei oberen Stände, von den Kindern des im selben Jahr verstorbenen Ferdinand Ernst von Abensperg-Traun *siben stuckh niderlendische feine spallier* für 1500 fl. anzukaufen,

---

NB den 25. April wurdte dise zusambenkonfft, jedoch in klienerer [!] *anzall, repetiret und die verfaste schrifft abgelösen, auch approbiert, ausser deß ad finem annectierten termini jurato, nemblich bey renovierung der verbrüederung der gesambten länder, welcher casiert wurdte*. Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/19.

[291] *L'assemblée trés nombreuse.* […] *À peine avoit on enregistré tous les noms, quand Philippe Kinsky entra par la salle des prélats, en fureur dit des injures atroces au comte Pergen de ce qu'il n'avoit été invité, prit la chaise de M. Hacqué*, ÖStA, HHStA, Kabinettsarchiv, Kabinettskanzlei, Nachlass Zinzendorf, Tagebuch 35, fol. 51^{r} (10. März 1790) und passim.

[292] *Ensuite les prélats, les villes, les chevaliers étant sortis, on alla aux opinions pour le choix des deputés du herrenstand*, ebd., fol. 58^{r}, 59^{r} (18. März 1790). Vgl. das Landtagsprotokoll, NÖLA, StB, 279.

[293] Wie Anm. 226.

[294] Im Mai 1681 wurde eine kleine Glocke dazu genutzt, den landmarschallischen Fürbieter zu berufen und ihm eine Umdisponierung des landmarschallischen Tisches aufzuerlegen, siehe Anm. 349.

[295] Siehe oben Anm. 284.

[296] Siehe Anm. 76. Vgl. Mayer, Archiv 162f.

[297] NÖLA, StA, A.3.37/1, fol. 19^{v} (*ain khaßten des löblichen herrnstandts*).

[298] Wie Anm. 226.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

allermassen solche in deß löb. herrnstandts stuben, alwo die gesambte löb. ständte zusamben-zukhomben pflegen, aufgemacht seien[299]. Drei Jahrzehnte nach der Prager Landstube wurde also auch der Versammlungsraum der niederösterreichischen Stände mit Tapisserien verziert. Die aus sieben Teilen bestehenden Wandteppiche mit unbekannten Motiven sind dann in Inventaren von 1698 und 1764 nachweisbar[300]. Sie hingen hier womöglich noch im Jahre 1790, als der Hof die Aushändigung jener *einrichtungsstücke* anordnete, die der kurz davor zurückgetretene Landmarschall Johann Anton von Pergen (1725–1814) angeblich in seiner Eigenschaft als Regierungspräsident für seine Wohnung im Landhaus herstellen hatte lassen[301]. Die wand- und nagelfeste Ausstattung der Herrenstube ist allerdings aus den Inventaren nicht ersichtlich. Über *zwölf meßinge große wandtschraufen zu aufhängung der hüett* erfäht man etwa nur aus dem Auftrag an den Bauschreiber zu deren Herstellung vom 24. Januar 1669[302]. In den Inventaren werden auch keine Bilder, Wappen und Podeste erwähnt. Erst im Inventar von 1764 begegnen wir *ober denen thüren ornamenta von bildhauerarbeithen, sowohl die alte alß neue öesterreicher wappen enthaltend, mit guten gold vergold*. Auch über den vier Fenstern der Herrenstube befanden sich *vier dergleichen ornamenta und sechs geschnizten portierbrettern*[303].

4.8 Die Sitz- und symbolische Ordnung der Herrenstube

Die Sitzordnung des niederösterreichischen Landtags in der Frühen Neuzeit untersuchen zu wollen, mag töricht erscheinen. Mangels Bildquellen kann der Versuch von vornherein hoffnungslos erscheinen. Nur vier keineswegs unproblematische schriftliche Quellen sind vorhanden, die über die Raumeinteilung etwas ausführlicher berichten. Zum

[299] Verständigung der Verordneten vom gleichen Datum, NÖLA, StA, A.2.12. Bereits anlässlich der Landtagseröffnung am 9. Jan. 1680 ließ Landmarschall Hoyos die Herrenstube *mit schönen niderländischen spallieren adobiren*, vgl. die Beschreibung der Zeremonie ebd., Landtagshandlungen, Kart. 50. Vgl. Mayer, Landhaus 42. Im Jahre 1698 empfahl der Ausschuss die Beschaffung von Wandteppichen aus zweiter Hand auch für die Ritterstube, da *die höchste notturfft erfordert pro decore, eines löb. ritterstandts stuben im landthauß außzuspalliren, hierzue aber haubtsächlichen durch anfaillung etwelcher und eben zu disem zimmer anständtigen niderländtischen spaliren, und zwar umb einen leydentlichen werkh pr. 1000 fl. eraignet, also hat ein löblicher ausschuß dise gelegenheit nit auß handten lassen wollen, sonderen erachtete, eß khönten dise 1000 fl. hierzue verwendt- und hierumben mittls der herrn verordtneten durch gewöhnliche geschäfft dem herrn obereinnehmbern die bezahlung anbefohlen werden*. Gutachten des Ausschusses vom 15. Sept. 1698, das am gleichen Tag im Landtag genehmigt wurde, NÖLA, Ständische Akten, C.9.2, fol. 415$^{r–v}$.

[300] Wie Anm. 226.

[301] Am 19. Aug. 1790 (Wien) verlangte die Hofkanzlei die Übergabe aller diesbezüglichen *hof-meubles*, während *die papierne spalier hingegen sowie die niederländer spalier und alle meubles, welche sich in dem rathszimmer vorfinden, den ständen noch ferne beizulassen* waren. NÖLA, Ständische Registratur 1782–1792, Kart. 2. Am gleichen Tag protestierten die Verordneten, dass *keine von hofe angeschaffte niederländer tapeten sich in dem landhause befinden*, und sie beschwerten sich in ihrem vom gleich Tag datierten Gutachten an die drei oberen Stände über den *irrwahn, als ob die niederländer spalieren im ehemaligen regierungsrathszimmer vom hofe beygeschaffet worden wären*. Ebd. Am 21. Aug. replizierte die Hofkanzlei: *Uibrigens versteht es sich von selbst, daß wenn keine niederländer spaliere für den ständischen rathssaal von hof beigeschaffet worden sind, auch keine weggenommen werden können*. Ebd. Laut Mayer, Landhaus 67, wurde zur Abhaltung der Sitzungen der Regierung 1784 die Ritterstube herangezogen. Hier befanden sich jedoch – anders als in der Herrenstube und in der Verordnetenstube – laut des Inventars von 1764 keine niederländischen Tapisserien mehr, NÖLA, StA, A.3.37/2, fol. 342^{r}, 346^{r}–348^{r}. Es ist leider nicht ganz klar, welcher der drei Räume hier gemeint war.

[302] NÖLA, StA, A.2.9/2, fol. 364^{r}.

[303] Wie Anm. 226.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ersten liegt eine Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtags vor, die jedoch erst am 3. Mai 1844 verabschiedet wurde und deren Aussagekraft für die Zeit hundert Jahre früher nur sehr bedingt anzunehmen ist[304]. Zweitens beschrieb Karl von Zinzendorf in seinem Tagebuch die Sitzordnung der Plenarversammlung der Stände am 27. Februar 1790, der ersten in der Reihe der außerordentlichen Krisenberatungen nach dem Tode Josephs II.[305]. Drittens sind Beschreibungen der oben erwähnten Landtagssitzung überliefert, in der am 22. April 1720 die Pragmatische Sanktion angenommen wurde, doch stellte gerade diese Versammlung sowohl wegen der hohen Teilnehmerzahl als auch wegen der Verlegung der Zusammenkunft aus der Herrenstube in den Großen Saal eine Besonderheit dar[306]. Schließlich können Akten über einen Anfang der 1680er Jahre ausgetragenen Sessionsstreit mit Erkenntnisgewinn herangezogen werden. Darin werden die Raumverhältnisse in der Herrenstube mit knappen aber erhellenden Kommentaren angesprochen[307].

Gemeinsam ist allen diesen Quellen die Hervorhebung des symbolischen Mittelpunktes der Herrenstube. Es war der „Direktorialtisch" (1844 als „Präsidialtisch" bezeichnet), bei dem der Landmarschall als Landeschef und Präses des niederösterreichischen Landtags seinen Sitzplatz hatte und der daher auch als „landmarschallischer Tisch" bezeichnet wurde[308]. Außer dem Landmarschall fanden hier aus verfahrenspraktischen Gründen noch Protokollführer ihren Sitzplatz: der Landsyndikus, der üblicherweise auch als Sekretär im Herrenstand das Protokoll führte, und ein anderer Sekretär, in der Regel jener des Ritterstandes[309]. Zusätzlich erhoben prominente Mitglieder des Herrenstands den An-

[304] Beiträge zum Verständnisse der ständischen Bewegung 137–149, hier 139f.; Verfassungsdokumente, ed. Reiter–Cieger–Vogt 112. Zur Entstehung dieser Geschäftsordnung vgl. die Akten in NÖLA, StA II, Kart. 586. Überliefert sind der Entwurf samt einer Begründung, die eine mit der Ausarbeitung der Ordnung betraute Kommission dem Elaborat beilegte, ferner ein Gutachten des Ausschusses und schließlich das Protokoll der Landtagssitzungen vom 2. und 3. Mai 1844, in denen der Entwurf ausführlich diskutiert und teilweise modifiziert wurde. Der Abschnitt über die Sitzordnung erfuhr jedoch, abgesehen von der Fixierung der besonderen Stelle des Fürsten von Liechtenstein, weder grundsätzliche Korrekturen noch eine weiterführende Debatte.

[305] Beilage 3.

[306] Mair von Maiersfelds *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60. Eine detailreichere Beschreibung ist überliefert im Diarium Sigmund Friedrich Khevenhüllers. Der Passus ist ediert in Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 1 71–73 (Anm. 1). Khevenhüllers Schilderung erzählte Wolf, Geschichtliche Bilder 2 224f., nach. Weiter dazu Iwasaki, Stände 226f.

[307] Akten zum Streit über den Sitz am Direktorialtisch, die sich in NÖLA, StA, A.3.5–6, befanden und 21 Folien aus den Jahren 1592 bis 1682 umfasst haben sollen, gelten bedauerlicherweise als verschollen. Immerhin sind andere Akten zu dieser Affäre über andere Bestände einschließlich der Protokolle der drei oberen Stände verstreut. Besonders aussagekräftig sind diesbezügliche Protokolle des Abtes von Melk im Prälatenstandsarchiv, Q 2. Weitere Akten dazu: Herrenstandsarchiv, IX/1.

[308] Im undatierten Textentwurf des Memorials des Prälatenstands vom 29. Nov. 1681 ist vom *landmarschallischen obertisch in der landtstueben* die Rede, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[309] *Bey besagten löb. 4 ständen führet das protocoll herr syndicus und der ständ secretarius, welcher ordinari auch der löblichen ritterstands secretarius ist*. So die als *Systema des allhiesigen N. Ö. land-hauß* betitelte Einführung in die niederösterreichische ständische Landesverwaltung im Konvolut der vom ständischen Sekretär Karl Christoph von Gatterburg gesammelten *Memorabilia* von 1715, NÖLA, Handschriften 37, fol. 6^{v}. Während ständischer Sitzungen wird *alles aber von herrn syndico und herrn standts secretario prothocolliret und von herrn syndico die schrifften und rathschläg verfasset*. So der nach 1723 entstandene *Status deß N. Ö. landthauß* (wie Anm. 341), Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/1, fol. 8^{v}. Auch bei der Amtseinführung des Landmarschalls Aloys Thomas von Harrach am 19. September 1715 standen beide landesfürstlichen Kommissare, der Installandus, der Syndikus und *der stands secretarius herr von Eilers voriger gewonheit nach bey beriehrten directorial tisch*. Bericht des Syndikus Johann Baptist Mair von Maiersfeld vom 3. Dez. 1715, NÖLA, Ritterstandsarchiv, UV I (Orig.), unpaginiert; StA, A.3.8., fol. 259^{r}. Die niederösterreichischen Stände hatten im 17. und 18. Jahrhundert üb-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

spruch auf einen Sitzplatz beim Direktorialtisch, doch dieser Anspruch war lange Gegenstand von Kontroversen, wie bald zu hören sein wird.

Außer vom Direktorialtisch berichten die Quellen von genau zwei Tafeln. Gemäß der Geschäftsordnung 1844 setzen sich die Prälaten „an den rechts des Präsidiums befindenden Tisch", ständische Amtsträger aus dem Herren- und Ritterstand samt dem Fürsten von Liechtenstein (mit dem Recht auf Vorsitz) sowie den anderen Fürsten und Geheimen Räten hingegen „an die links des Präsidiums befindliche Tafel". Außer diesen beiden, etwas weiter unten im Text des gleichen Dokuments auch als „Prälatentisch" und „Verordnetentisch" bezeichneten Tafeln werden standesspezifische Bänke für die Mitglieder des Herren-, des Ritter- und des vierten Stands erwähnt. Auch anlässlich der Sondersitzung im Jahre 1720 war von genau zwei Tafeln die Rede: einem Tisch, an dessen beiden Seiten die insgesamt 23 anwesenden Prälaten saßen, und einer langen Tafel, die für die ältesten und prominentesten Mitglieder sowohl des Herren- (25) als auch des Ritterstandes (22) bestimmt war[310]. Und wiederum finden Bänke für die übrigen Herren und Ritter sowie für Abgesandte der landtagsfähigen Städte Erwähnung. Damit völlig im Einklang ist auch die Schilderung von Zinzendorf von 1790 – auch damals saßen die Prälaten an einer langen, zur Rechten des Landmarschalls (*À su droite ou plutôt derrière lui*) positionierten Tafel, bei der Tafel links nennt Zinzendorf mit Namen neun Herren (er selber war der Ranghöchste unter ihnen) und drei Ritter. Die anderen Mitglieder der beiden Adelskurien saßen weiter unten, ähnlich wie zwei Deputierten der Städte und Märkte nach den Prälaten[311]. Obwohl es sich nicht ausschließen lässt, dass die Sitzordnung des niederösterreichischen Landtags zwischen 1720, 1790 und 1844 in Einzelheiten verändert wurde, ist eine Kontinuität der Grundstruktur (Direktorialtisch, zwei Tafeln, mehrere Bänke) ersichtlich.

Diese Konstellation lässt sich dann sogar bis in die 1680er Jahre zurückverfolgen. So berichtete der Melker Abt anlässlich der Versammlung der drei oberen Stände vom 2. Mai 1681, dass *wir etliche herren praelaten an unser tafl* den Sitzplatz fanden, hingegen *etliche herren undt ritter an ihrer tafel vermischter gesessen* sind. Der Ausdruck *an ihrer tafl* wurde dann nachträglich in die Pluralform (*an ihren tafln*) korrigiert[312]. Einen Tag später, in der Separatversammlung des Prälatenstandes, wurde in einem der Voten verlautet, dass *die praelatentafl auf der rechten undt die herrntafl auf linkher handt des mitern tisch* sich befinde, womit der Direktorialtisch gemeint war[313]. In einer Beschwerde des Prälatenstands vom 29. November des gleichen Jahres ist zu lesen, dass *der orth im landthaus zu sizen für den praelatenstandt auf der rechten undt für den herrnstandt auf der linckhen handt ausgezaichnet* sei[314]. Und schließlich entnehmen wir einer vom Melker Abt aufgezeichneten Mitteilung des damaligen Statthalters Konrad Balthasar von Starhemberg, dass der Herren- und der Ritterstand über keine getrennten Tische, sondern nur über eine

licherweise drei bis vier Sekretäre in ihren Diensten, wobei einer von ihnen zugleich die Rolle des Syndikus versah, siehe NÖLA, Codex provincialis, Bd. 3 (N–S), pag. 1691–1706, 1859–1870.

310 *Dahingegen seind eines löb. praelaten-, sodan herrn- und zugleich ritter-stands taffel nach proportion des saals um gar ein mörckliches erlängeret worden, als zwahr, daß der löb. praelaten-stand zu beeden seithen der tafel ganz bequem sizen könen, dem löb. herrn-stand an obern theill des tisch und zugleich an der seithen auf 25, dem löb. ritterstand aber an den untern theil eben solchen disch auf 22 persohnen daß orth geblieben ist*. So die *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 36r–37v.

311 Beilage 3.

312 NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2, 2. Mai 1681.

313 Weiter ist nämlich zu lesen, dass *der mitere tisch des kay*[sers] *oder in absentia des landtmarschalckh undt kein herrntisch* sei. Ebd., 3. Mai 1681.

314 Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gemeinsame Tafel verfügten: Es *hätte sich billiger massen der herrnstandt in ein undt andern zu beschwärn gehabt, dan derselbe nur ein halbe tafl, ia gar mit den rittern auf den pänckhen ohne tafl vermischter sizet, da doch die praelaten für dieselben ein ganze tafl allein haben*[315].

In diesen lakonischen Äußerungen zeichnet sich ein Raum ab, dessen Ausgestaltung von jener der Prager Landstube (in der es gar keine großen Tische vor den Bänken gab) deutlich verschieden war und der sich auch von den mährischen Landstuben mit nur einem Tisch unterscheidet. Dennoch stimmen einige Prinzipien der Raumeinteilung (rechter Hand die Prälaten und linker Hand die adeligen Stände) durchaus überein.

Das Bild, das die zitierten Äußerungen ermöglichen, kann mit dem Blick in die Inventare des Landhauses aus den Jahren 1636, 1640, 1682, 1698 und 1764 bestätigt und weiter konkretisiert werden[316]. Der viereckige, leicht längliche Direktorialtisch – einmal als *tischl*, ein anderes Mal als *grosser tisch* bezeichnet – war im 17. Jahrhundert mit einem orientalischen Teppich bedeckt[317]. Der Tischteppich wurde im Verlauf des durch die Inventare abgedeckten Zeitraums mindestens zweimal ausgetauscht[318]. Die auffälligen Unterschiede in der Beschreibung der Größe des Direktorialtisches erklären sich am besten durch den Umstand, dass er wohl kleiner war als die beiden Tafeln, die die Inventare gleichlautend als „lang" bezeichnen. Auch diesbezüglich verraten die Inventare eine auffällige Kontinuität: Die Tafeln in der Herrenstube blieben über den gesamten Zeitraum zwei, und beide waren mit grünem Tuch bedeckt[319], woran etwa die Renovierung 1678/79 nichts änderte[320].

Etwas beweglicher erscheint das Bild bezüglich der Sitzbänke, von denen sich in der Herrenstube zunächst zwölf (1636, 1640), dann acht (1698), schließlich aber 24 (1764) befanden[321]. Dass ebendort 1682 nur vier Bänke begegnen[322], lässt sich am besten dadurch erklären, dass weitere sechs Bänke sich damals in den Nachbarräumen befanden:

---

315 Starhembergs Mitteilung aufgezeichnet auf der Rückseite des Protokolls vom 15. Jan. 1682, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

316 Für genaue Signaturen der im Folgenden ausgewerteten Inventare siehe Anm. 226.

317 *Ein tisch, darauf ein türckhischer teppich* (1636); *Ain langlechts tischl sambt ainem perßianischen teppich* (1640; gleichlautend 1682); *Ain viereckhichter tisch sambt einem persianischen döbich* (1698); *1 vieregig grosser tisch von harten holz samt einem neuen grünsameten depich mit seidenen franzen und crepinen, auch leederen überzug* (1764).

318 1678/79 und vor 1764, siehe Anm. 226.

319 *Zwo lange tafl mit grüenen tuech überzogen* (1636); *Zwo lange tafeln mit grüenen tafeltüechern* (1640); *Zwey lange taffeln mit grünem tuch bedekht* (1682); *Zwey lange mit grienn tuech überzogene tafeln* (1698, gleichlautend 1764).

320 Am 24. Sept. 1678 wurde der Bauschreiber damit beauftragt, *in der löb. stendt rathstuben die täffelen und benckh neu überziehen* zu lassen, *wie auch den tisch, woran herr landtmarschall sitzet, mit einem sauberen teppich oder sammeth* zu versehen. NÖLA, StA, A.2.9/2, fol. 471ᵛ, 484ᵛ. In seinem als Beilage zur Verordnetenrelation für das Jahr 1678 verfassten Bericht kalkulierte der Bauschreiber 427 fl. für die *in deß löb. herrnstandtsstuben zu nothwendiger überziehung der taffeln unndt penckh, auch verschaffung eines grüenen von samet unndt seidenen franzen gemachten teppich über Ihrer Excel. herrn herrn landtmarschallens taffel, nit weniger zu reparirung deß khupfernen dachs über den aufgang alda*. Ebd., fol. 463ᵛ, vgl. den beigelegten Kostenüberschlag, ebd., fol. 467ʳ. Die neuen Einrichtungsgegenstände für die Herrenstube (*zu machung ainer neüen langen tafel in der löb. herrnstandtsstuben, auch überziehung deßen sambt stüell und benckh, nit weniger für ainen teppich von grienen samet auf Ihrer Excel. herrn landmarschall tisch*) kamen schließlich auf 165 fl. 45 kr., siehe den Bericht des Bauschreibers als Beilage zur Verordnetenrelation für das Jahr 1679, ebd., fol. 476ʳ.

321 *Zwölf lange benckh* (1636); *Item zwai lange beclaidte lainbenckh* […] *Zehen lainpenckh unüberzogen* (1640); *Acht mit grien tuech überzogene lainbenckh* (1698); *24 mit grünn tuch überzogene lähnbänck* (1764), wie Anm. 226.

322 *Zwey mit grienem tuech überzogene lainbänkh. Zwey kürzere dergleichen*, wie Anm. 226.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vier alte lainbänkh waren im Großen Saal, *zwey lange bänkh* im Vorraum zwischen der Herren- und der Ritterstube gelagert (1698 befanden sich sogar zwölf *alte leinpenckh* im Großen Saal)[323]. Das ist zugleich ein Hinweis darauf, dass die Ausstattung der Herrenstube mit Bänken wohl vom aktuellen Bedarf abhängig war. Anscheinend waren die Sitzbänke von unterschiedlicher Polsterung (zunächst waren nur einige, schließlich aber alle mit grünem Tuch bedeckt) und von unterschiedlicher Länge. Ihre Gestalt dürfte sich zwischen 1636 und 1764 ebenfalls geändert (verkürzt) haben, was die Erhöhung ihrer Zahl erklären würde.

Rätselhaft bleibt die Angabe im Inventar 1640 über *die an der maur angeheffte grüen gefürderte penck zu beeden seitten* der Herrenstube. Solche Bänke dürften auf den ständischen Auftrag an den Bauschreiber vom 7. Februar 1637 zurückgehen, *daß er* […] *in der herrn- und ritterstuben etliche lange penkh* machen lassen soll[324], jedenfalls lassen sich wandfeste Sitzbänke in der Herrenstube weder davor noch danach in den Quellen belegen.

Beweglich waren schließlich auch die Lehnstühle, von denen wir in der Herrenstube in Inventaren einer kleinen und ebenfalls veränderlichen Zahl begegnen. Im 17. Jahrhundert gab es hier auf jeden Fall zwei gepolsterte und mit rotem Leder überzogene Lehnstühle, 1682 bereits als alt und zerrissen bezeichnet, die aber nichtsdestotrotz für landesfürstliche Kommissare anlässlich ihrer seltenen Auftritte in der Herrenstube (bei Installationen der Landmarschälle sowie bei gelegentlichen Landtagseröffnungen in Abwesenheit des Monarchen) verwendet wurden. Die Kommissare setzten sich jedoch, wie die Beschreibungen dieser Zeremonien durchwegs hervorheben, nie darauf, sondern blieben jeweils stehen[325].

Aus den Quellen über einen unten noch ausführlich analysierten Sessionsstreit im Jahre 1681 geht hervor, dass die beiden „Lehnsessel" sowie ein weiterer Sessel für den Landmarschall nur für die damalige Installation zubereitet wurden. Nach ihrem Schluss *hat der fürbietter die seßl alle hinwegg gethan undt an stat der obern 2 ein mit grienen tuech uberzogne banckh hingestelt undt für den landmarschall an statt des seßl ein ordinari banckh*[326]. Ähnliches ist von der Amtseinführung von Aloys Thomas von Harrach am 19. September 1715 überliefert: Die beiden landesfürstlichen Kommissare stellten sich *bey dem immittels hervorgeruckhten directorial-tisch und bei den fenster gesezten zwey lähnseßln von rothen sammet*. Nach der Inauguration und vor dem Beginn der Landtagsberatungen wurden *die lähn seßl hinweg geraumt und die tisch und bänckh an sein voriges orth gesezet*[327].

Obwohl in den Inventaren aufgezeichnet, fanden die Lehnstühle also in den üblichen Sitzungen der Stände oder des Herrenstandes keine Verwendung. Selbst der Landmarschall bediente sich, wie soeben erwähnt, keines Stuhls, sondern benutzte eine der grünen Lehnbänke. Der Stuhl, den der Landmarschall Hoyos im Frühling 1681 für sich herstel-

[323] Wie Anm. 226.

[324] […] *item in bemelter herrnstuben von glaß noch zwey fenster von außen hero, auch für dieselben inwendig zween fürhäng von grüenem englsamtt*, NÖLA, StA, A.2.9/1, fol. 264[r].

[325] *Zwey gefüetterte stiel* (1636); *Ain grüen gefürderte lainpänckh unnd ain grüen gefürderter stuehl.* […] *Zwo roth gefürderte liderene stüehl* (1640); *Zwey alte zerrißene lederne lainstüehl* (1682); *Zwey dergleichen* [i. e. mit grünem Tuch] *überzogene lainstüell. Zwey alte lainstüell mit leder überzogen* (1698), wie Anm. 226.

[326] Protokoll des Abtes von Melk vom 24. Nov. 1681, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[327] Bericht des Syndikus Johann Baptist Mair von Maiersfeld vom 3. Dez. 1715 (kollationierte Abschrift), NÖLA, StA, A.3.8., fol. 259[r], 263[r] (unpaginiertes Original: NÖLA, Ritterstandsarchiv, UV I).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

len ließ (wie unten auf S. 532 noch zu lesen sein wird), ist im Inventar von 1682 nicht erwähnt. Erst im Inventar von 1764 begegnet man einem *stuhl mit grünen tuch überzogen und geschweiften füssen vor einen zeitlichen herrn herrn landmarschall gehörig*[328].

Wie wurden nunmehr der Tisch, zwei Tafeln und eine veränderliche Anzahl von Bänken im Raum der Herrenstube angeordnet? Der Blick fällt zunächst auf den Direktorialtisch, der als der symbolische Mittelpunkt und zugleich der am heftigsten umkämpfte Ort der Herrenstube besondere Aufmerksamkeit auf sich zog. Der Direktorialtisch befand sich nachweislich vor der oberen Schmalseite des Raumes, gegenüber dem Eingang in die Herrenstube aus dem Vorzimmer und direkt vor dem Fenster, das sich aus der Herrenstube zur Minoritenkirche öffnete[329]. Das erfährt man u. a. aus den Beschreibungen der Installationen der Landmarschälle. So haben sich etwa am 18. August 1668 die beiden landesfürstlichen Kommissare, nachdem sie in die Herrenstube eingeführt worden waren, beim Tisch *oben bey denen fenstern gegen denen minoriten über* gestellt, während der neue Landmarschall zur rechten Hand des prominenteren der beiden Kommissare stand, *wo er ohne das zu praesidiren pflegt*[330].

Weiters erfahren wir, dass dieser Tisch, der anscheinend der symbolische Fluchtpunkt des Raumes war, im 17. Jahrhundert in zwei unterschiedliche Positionen gestellt werden konnte. Die eine war etwa bei Landtagspropositionen (wenn diese in Abwesenheit des Landesfürsten von der Residenzstadt ausnahmsweise im Landhaus stattfanden) und bei Amtseinführungen der Land- und der Landuntermarschälle üblich. Zu solchen Anlässen wurde der Tisch vom Fenster ein wenig in die Mitte des Raumes geschoben und zwischen ihn und das Fenster wurden die erwähnten Stühle für die landesfürstlichen Kommissare aufgestellt, die sich dann an die „obere Seite" des Tisches (also zwischen den Tisch und das Fenster) stellten. Der Landmarschall als Präses des Landtags (oder als Installandus bei Amtseinführungen) stellte sich neben dem Tisch zur Rechten der Kommissare. Etwa bei der Landtagseröffnung am 17. Januar 1684 war *daß obere fenster gegen der hey. creutzer kürchen mit einen grünen dafeten fürhang bedeckht, der tisch etwaß herabgeruckht undt 3 seßell mit lainen in gleicher lini oben beym fenster für besagte geheimbe herren deputirte, für Ihr Excellenz herrn landtmarschall aber rechter handt deß tisches ein gleicher seßell gestelt, oberhalb deß tisches vor besagten 3 seßellen stundten die 3 herren deputirte* […]*, herr landtmarschall vor seinen seßell*[331]. Bei der Landtagseröffnung am 9. Januar 1680 gingen die Kommissare nach dem Eintreten in die Landstube *hin gegen dem in hineingehen gleich ins gesicht stoßenden fenster, welches mit einem grüenen teppich behängt war*. Sie fanden *vor diesem fenster* ihren Stehplatz, während der Landmarschall *stunde an seinem ordinari orth* und der Regierungskanzler als vierter Kommissar *gegen ihm über zur lincken hand der tafel*. Hinter allen fünf *stunden rothsammete seßeln*, auf die sich jedoch niemand niedersetzte[332].

---

[328] Gleichzeitig gab es in der Herrenstube noch *5 deto überzogene lähn-stühl* (1764), wie Anm. 226.

[329] *Drittens hat die hoche notturfft erfordert, daß in der löb. stendt landtagstuben zu verhüettung großer gefahr das jenige fenster, alwo Ihr Excel. herr landtmarschall dero gewöhnliche session haben, mit newen steinnen, weilen sich die alten ganz hinaußwerths begeben, völlig erhebt und alles, sowohl das glaß, als die rammen, von newen gemacht werden müessen, welches ich auch auf Ewer Gnaden ergangene gnädige verbschaidung in effect bringen lassen.* Bericht des Bauschreibers Johann Burger als Beilage zur Verordnetenrelation für das Jahr 1665, NÖLA, StA, A.2.9/2, fol. 275[r] (Präsentationsvermerk vom 26. Jan. 1666).

[330] NÖLA, Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1028. Siehe ferner die Beschreibung bei Zinzendorf von 1790: *Le landmarschall assis à une table dans la fenêtre*, Beilage 3.

[331] Bericht des Sekretärs Prokhof über die Landtagseröffnung, NÖLA, StA, A.2.30, fol. 102[v]–103[r]; Codex provincialis, Bd. 2 (G–M), pag. 1099–1102 (Abschrift).

[332] NÖLA, StA, A.2.30, fol. 92[r]–95[v], hier 94[r]. Vgl. eine andere Beschreibung derselben Zeremonie ebd., Landtagshandlungen, Karton 50.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Solche Raumkonstellationen wurde schließlich auch zum 22. April 1720 und 17. November Jahres 1723 hergerichtet, als die Landtagssitzung bzw. die Zeremonie der Landtagseröffnung ausnahmsweise nicht in der Herrenstube, sondern im Großen Saal stattfanden. Dabei hielt man sich anscheinend nicht an den Grundriss des Saalraumes, vielmehr wurde der durch den Direktorialtisch bestimmte symbolische Fluchtpunkt richtungsgebend. Den Tisch stellte man jedoch eben nicht in der Achse des Großen Saals, an einer seiner beiden Schmalseiten (in denen es nur je eine Türöffnung gab), auf, sondern vor das rechte der vier Fenster, die sich in der Längswand des Saales zum Minoritenplatz befanden[333].

4.9 Das Ringen um die Session am Direktorialtisch

Zeremonielle Schwierigkeiten konnten hingegen bei gewöhnlichen Landtagssitzungen entstehen, wenn landesfürstliche Kommissare nicht anwesend waren. Der präsidierende Landmarschall behielt nämlich, wie fast alle vorhandenen Quellen betonen, seinen Sitzplatz „asymmetrisch" an dem zur Tafel des Prälatenstandes gewandten Rand des Direktorialtisches. Dadurch wurde die „obere Stelle" vor dem Fenster zum Minoritenplatz, von der aus die Kommissare zu den Ständen zu sprechen pflegten, zu einem neuralgischen Punkt und Gegenstand von Auseinandersetzungen. Der Kern der Kontroversen lag darin, dass der alte Herrenstand auf diese Stelle Ansprüche erhob und verlangte, dass hier die zwei ältesten Mitglieder aus seiner Mitte (mehr Platz stand beim Direktorialtisch anscheinend nicht zur Verfügung) ihren Sitz haben sollen. Dieser Anspruch wurde im 17. Jahrhundert sowohl vom Prälaten- als auch vom Ritterstand, zeitweise sogar von den Landmarschällen, heftig bestritten. Jeder der Akteure hatte dafür seine besonderen Gründe, hinter denen sich zum Teil langjährige ständeinterne Dispute und Reibungsflächen identifizieren lassen[334].

Für die Prälaten bedeutete die Einnahme des „oberen Orts" durch die Herren eine Gefahr für ihre Ansprüche auf Vorrang und die erste Stimme. Die Session der Herren am Direktorialtisch signalisierte nämlich, dass die zweite Kurie, in deren Beratungsraum überdies auch die Landtage stattfanden, eine besondere Stellung über den übrigen Ständen beanspruchte. Dieses Signal war umso deutlicher, als in Österreich ob der Enns, dem anderen Land des Erzherzogtums, dem Ältesten des Herrenstandes tatsächlich zahlreiche Befugnisse bei den Versammlungen der Stände auf Kosten des dortigen Landeshaupt-

[333] 1720: Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 1 72: Der Landmarschall saß beim Direktorialtisch „an der Mauer", zwei Älteste aus dem Herrenstand hingegen „an den Fenster"; 1723: *In disem saal waren alle stiel vor die löb. stände gestellet, ein fenster mit rothsambeten fürhäng verhenkhet und bey selbem ein tisch mit roth sameth bedekheter gestellet, darbey oben an 3 rottsamete seßl mit lahn vor die 3 kayserliche herrn landtagßcommissarios, rechter hand aber ein dergleichen rothsambeter seßl vor ihro Excell. herrn landmarschall zu sehen waren*. NÖLA, StB, 88, unpaginiert (17. Nov. 1723). Der Landtagskommissar Sigmund Friedrich Khevenhüller spricht von einem „mit einem rothsammtenen Teppich bedeckten Tisch, an welchen oben, wo sonst die zwei Aeltesten des Herrenstandes zu sitzen pflegen, drei Armlehnsessel standen". Wolf, Geschichtliche Bilder 2 227.

[334] Der im Folgenden geschilderte Sessionsstreit wurde bisher nirgendwo dargestellt. Nur kurze Erwähnungen bei Pribram, Die niederösterreichischen Stände 651, und Barth-Barthenheim, Das Ganze 1 186, der jedoch über den Kern der Kontroverse nicht mehr im Bilde war und irrtümlich behauptete, der Konflikt sei „wegen des Vorsitzes am Directorialtische in Abwesenheit des Landmarschalles" entstanden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

manns zufielen[335]. In Niederösterreich war die Stellung des Landmarschalls als eines Landtagsdirektors zwar konsolidiert, aber dennoch fiel dem Ältesten des Herrenstands und nicht dem Landmarschall der Vorsitz in der zweiten Kurie zu, wenn diese sich außerhalb des Landtags traf[336], woraus sich weitere Vorrechte ableiten ließen.

Wür khönnen nit zulassen, daß diser tisch ein herrntisch seye, brachte es etwa der Propst von Herzogenburg auf den Punkt[337]. Der Landmarschall sitze ja am Direktorialtisch nur als *capo di provincia* und nicht als Mitglied des Herrenstands[338]. Dass die Einnahme der Sitzplätze am Direktorialtisch potenziell eine allgemeine Aufwertung des Herrenstands gegenüber den übrigen Ständen bedeuten und Rückwirkungen auf andere zeremonielle Konstellationen haben könnte, legt übrigens das Ergebnis einer Beratung im Ritterstand im Jahre 1681 nahe: Es gelte zu verhindern, dass der Herrenstand *in actibus publicis ein orth nechst an dem herrn landmarschall* einnimmt, *womit der anwesende herr praelath 3tio und der herr landuntermarschall oder ältiste vom standt* – d. h. vom Ritterstand – *4to loco zu stehen oder zue gehen khommen müeste*[339].

Die Sorgen des Ritterstands erklären sich jedoch vor allem aus einem anderen, langjährigen heftigen Streit mit dem Herrenstand über die Frage, wer eigentlich berechtigt war, einen Landmarschall in seiner Abwesenheit (oder wenn sich seine Stelle erledigt hatte und landesfürstlicherseits kein Stellvertreter ernannt wurde) zu vertreten. Der Herrenstand sah hier eben den Ältesten aus seiner Mitte befugt[340], der Ritterstand hingegen den Landuntermarschall als einen amtlichen Vertreter des Landmarschalls. In dieser grundsätzlichen Streitsache wurden zwischen den beiden Adelsständen seit dem 16. Jahrhunderts wiederholt Vergleiche geschlossen, die jedoch immer wieder gebrochen wurden und neue Friktionen zum Vorschein brachten. Die ganze Frage blieb auf Dauer umstritten und generierte periodisch Spannung[341]. Vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzung verkörperte die

---

335 Kap. 5.5 auf S. 620f.

336 Paul Jakob von Starhemberg argumentierte in der Sitzung des Herrenstands am 18. Juli 1633, *wisse im landtag herr l*[and]*m*[arschall] *zu praesidirn, ausser aber* gehöre die Leitung der Umfrage *dem eltisten*. Der Schluss lautete: *Auffzusuechen, ob nicht in landtagszeiten auch im löblichen herrenstant bey dergleichen actu der eltiste herr praesidirt habe*? Protokoll des Herrenstandes 1624–1633, NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 86. Etwa am 2. Sept. 1636: *Löb. herrnstandt außer landtags preside herrn statthalter herrn Seyfridt Christoph Breiner als derzeit eltisten im standt*. Protokoll des Herrenstandes 1635–1639, ebd., pag. 35f.

337 Die angemaßte Session der Herren sei – so der Abt von Zwettl in derselben Sitzung am 3. Mai 1681 – dem Prälatenstand deshalb präjudizierlich, *weillen der mitere tisch des kay*[sers] *oder in absentia des landtmarschalckh undt kein herrntisch*. Hierdurch würden die Herren *die obere stell behaupten*. Protokoll des Abtes von Melk, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Auch Matthias Ernst Spindler (im Protokoll nur als *herr Spindler v*[on] *A*[lbrechtsberg] identifiziert) argumentierte am gleichen Tag bei einer Sitzung des Ritterstandes, dass *auff dise weiß* – sollte sich der Herrenstand mit seinem Anspruch durchsetzen – *müesten auch die übrige löb. stände einen von ihrem mittl beym director tisch haben*, NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7, pag. 71. Vier Tage später verlangte dann ein anderer Ritter, Georg von Walterskirchen: *Würde der löb. praelathenstand einen zue dem directoritisch bringen, also auch von dem löb. ritterstand*. Ebd., pag. 73.

338 So der Schottenabt am 3. Mai 1681, Protokoll des Prälatenstandes, NÖLA, Handschriften, 76.

339 NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7, pag. 74.

340 Der Älteste des Herrenstands präsidierte dem *qua senior des löblichen herrenstands*, Landtag etwa am 17. Sept. 1715, nach dem Tod des Landmarschalls Otto Ehrenreich von Abensperg-Traun am 8. Sept. 1715 und vor der Ernennung des Nachfolgers, siehe das Protokoll des Herrenstands 1686–1720, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 321. Ähnlich am 1. Dez. 1742, Protokoll des Herrenstands 1720–1745, ebd., pag. 215.

341 Zahlreiche Akten zu diesem Streit: NÖLA, StA, A.3.8.; Herrenstandsarchiv, IX/2; XXIIb; Ritterstandsarchiv, UV I. Vgl. auch das handschriftliche Kompendium *Status deß N. Ö. landthauß oder dere löb. herrn ständten deß ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß* aus der Zeit nach 1723: *Bey denen löb. ständen in denen von dem landts-fürsten außgeschreibendten landttägen führet herr landt-marschall das praesidium und umfrage, läst*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Übernahme der Sitzplätze am Direktorialtisch neben dem Landmarschall den Anspruch des gesamten Herrenstandes auf das Präsidium („Direktorium") des Landtags.

Die Landmarschälle schließlich waren hinsichtlich der Besetzung des oberen Ortes am Direktorialtisch zaudernd. Einerseits sprach ihre ständische Zugehörigkeit für eine Solidarität mit der zweiten Kurie, andererseits büßten die Landmarschälle dadurch ihre zentrale Stellung in der gesamten räumlichen Konstellation der Herrenstube ein und es drohte, dass sie dadurch, ähnlich wie bei Landtagseröffnungen, symbolisch und potenziell auch faktisch in eine Seitenposition verdrängt würden.

Um diesen Konflikten vorzubeugen, setzte sich im 17. Jahrhundert anscheinend die Praxis durch, den Direktorialtisch während gewöhnlicher Landtagssitzungen bis zum Fenster zu schieben, damit sich keine Sitzplätze an dessen „oberem Ort" ergaben. Wann genau diese Praxis eingeführt wurde, ist schwer zu sagen, doch spätestens der Landmarschall Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein (1626–1679), im Amt seit 1668, hat sie angewendet, und zwar sowohl während der Landtage als auch während der separaten Sitzungen des Herrenstands[342]. Vorhandene Sitzungsprotokolle lassen zunächst keine Spur von Auseinandersetzungen erkennen. Doch spätestens seit 1677 pflegten die Doyens im alten Herrenstand in den separaten Sitzungen des zweiten Standes gegen die Aberkennung ihrer Sitzplätze am Direktorialtisch Protest einzulegen[343]. Der im August 1679 installierte Landmarschall Hans Balthasar von Hoyos († 1681) machte sich dann die Strategie seines Vorgängers zu eigen[344], was schließlich im Frühling 1681 einen gravierenden Eklat zur Folge hatte, dem weitere Äußerungen über die Sitzordnung zu verdanken sind und der hier daher skizziert werden muss.

Bereits am 26. April 1681 konnte es der Landmarschall Hoyos nicht mehr verhindern, dass der damalige Statthalter Konrad Balthasar von Starhemberg (1612–1687) sich

auch zu derenselben versamblung durch den L. M. gerichts fürbietter ansagen, in abwesenheit oder abgang eines herrn L. M. aber verrichtet solches der ältiste von löb. herrnstand oder herr landuntermarschall, derentwillen zwischen dem löb. herrn- und löb. ritterstandt die differenz annoch obwaltet, auch jeder standt einige actus possessorios anzuführen weiß. Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/1, fol. 7^{v}–8^{r}. Zu dieser wichtigen Friktion auch Godsey, Sinews 73, 336.

[342] Konrad Balthasar von Starhemberg behauptete in seiner langen Rede vor dem Herrenstand am 9. Dez. 1681, man sei *a saeculis in ruehiger possession* des Rechts auf die Session *biß auf herrn g*[raf] *von Sprinzenstein* gewesen. Sprinzenstein sei der erste gewesen, *so disen stritt movirt, in deme der herrnstand auß diesem, daß die alte das landthauß nit besuecht, die jüngere aber ex respectu, also herr graf von Sprinzenstein woll disputirt, aber nichts behaubt*. NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 104.

[343] Vgl. das Protokoll der Herrenstandssitzungen, NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb: Am 10. Juli 1677 begehrte Statthalter Konrad Balthasar von Starhemberg *praeliminariter, daß bey der erwöhlug der eltere an dem tisch, wo herr landmarschall sizet, gebiehre*, ebd., pag. 31. Der Landmarschall konterte, er werde *dem löblichen herrenstandt a parte ansagen lassen ad decidendum, seye sonsten weegen deß sizen an sein h. landtmarsch. tisch arbitrarium sein herrn landtmarschallenß*, worauf Starhemberg reprotestierte, ebd., pag. 36f. Am 17. Mai 1679 äußerte Johann Quintin Jörger den Einwand, dass *ratione sessionis gebiehre zu sizen an dem tisch deß herrn landtmarschalls*. Landmarschall Sprinzenstein wehrte sich mit dem Argument, *die sessio seye ein condirectio*. Es habe nur der Statthalter dort gesessen, *der ein minister*. Jörger konterte, die Session *thue* […] *der direction nit praeiudiciren*, worauf ein anderer Herr einwendete, *daß auch herr von Scherffenberg gesessen*. Der Statthalter behauptete jedoch, *daß seinerzeit kheiner alß herr statthalter da gesessen*. Ebd., pag. 60f.

[344] Am 13. Apr. 1680 meldete Graf Jörger, *daß gebiehre, an deß herrn landtmarschall tisch zu sizen, dem elteren in herrnstandt*, ebd., pag. 72. Bei der Sitzung des Herrenstandes am 18. Mai 1680 blieb die Stelle leer, wie der Protokollführer notierte: *Ihr Ex*[cellenti]*a seint ganz allein an dem tisch gesessen ohne protestiren oder begehren, daß einer oder der andere dises praetendirt hette*. Ganz ohne Protest blieb es jedoch nicht, denn der Protokollführer setzt fort: *Herr von Preesing andet dises und begehrts zu proponiren, deß sizenß am tisch*, ebd., pag. 75. Am 5. März 1681: *Herr von Presing meldt weegen der protestation, daß er dessen gedenkhe* […]*, daß die eltere deß herrnstandts neben deß herrn landtmarschall zu sizen* haben, ebd., pag. 82.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in einer Herrenstandssitzung an den Direktorialtisch setzte. Starhemberg begründete seinen Anspruch auf diesen Sitzplatz mit seiner fünfzigjährigen Erfahrung eines Landtagsteilnehmers und untermauerte ihn mit der angeblichen Ansicht des vorigen Landmarschalls Sprinzenstein, dass die Session der Herren neben dem Landmarschall dem Rang des Letztgenannten nicht nachteilig sei[345]. Drei Tage später, am 29. April, saßen am Direktorialtisch außer dem Landmarschall bereits drei Herren[346]. Erst aus einem späteren Rückblick geht hervor, dass Statthalter Starhemberg damals eine interessante Kompromisslösung vorschlug, die dem Landmarschall Hoyos den oberen Sitz vor dem Fenster, dem Statthalter sowie dem Herrenstand jedoch die Session am Direktorialtisch sichern sollte. Der Landmarschall habe sogar zunächst *disen vorschlag acceptirt* und *den tisch nach der schmallen seithen zum fenster kheren und aigene stiel hierzue machen lassen*[347]. Schließlich überlegte er es sich jedoch anders und ließ daher die Umdrehung des Direktorialtisches um 90 Grad noch vor dem Anfang der am gleichen Tag stattfindenden Sitzung der oberen Stände rückgängig machen und die herkömmliche Aufstellung des Direktorialtisches wiederherstellen. Dabei behauptete jedoch Starhemberg den Sitz am Direktorialtisch zur linken Hand des Vorsitzenden und damit vor dem Fenster, ohne dass der Landmarschall oder Mitglieder anderer Stände einen Protest eingelegt hätten[348].

Wahrscheinlich brauchte es ein wenig Zeit, bis sich die Beteiligten mögliche Folgen dieser Umdisponierung sowie die Reaktionen und eigene Verhaltensstrategien überlegten. Als nämlich Statthalter Starhemberg in der folgenden Ständeversammlung am 2. Mai

---

345 *Herr Conrad Balthasar graff von Stahrnberg, so an deß herrn landtmarschall tisch gesessen, meldet, daß eine strittigkheit ratione sessionis sich eraigne*. Obzwar nun *die einigkheit das beste* sei, *frequentire* er *schon 50 jahre das landthauß, albereiths erlebt vier herrn landtmarsch*[älle], *der vorige herr landmarschall hette dises erwegt und vermainth, ob man ober ihme wolte sizen, das seye nit die mainung, sondern wo er herr landtmarschall size, seye das oberorth*. Ebd., pag. 84.

346 *NB an deß herrn landtmarschalls tisch* […] *seint gesessen herr statthalter, herr Ferdinand graff von Herberstein, herr Ferdinand graff von Zinzendorff*. Ebd., pag. 89.

347 NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 105.

348 Diese aufschlussreichen Ereignisse sind nur rückblickend in einer Rede des Statthalters Starhemberg in einer Versammlung des Herrenstands am 9. Dez. 1681 fassbar: Als *hierauf die drey obere stände den 29. April 1681 zusamenkhomen und vermüg prothocol in zimblicher anzahl sich befunden, alß nun er alß dazumahl anwesent eltiste im herrnstandt sein angezeigt session genohmen und der abgelebte landtmarschall graff von Hoyoß auch seine verglichene session zuer rechten handt hette nehmen sollen, hette er den herrn Lazkho graffen von Herberstain und herrn Otto graffen von Traun zu ihme geschikht und ihme wie auch dem anwesenten herrenstand anzeigen lassen, wie er der sachen nachgedacht und besser findete, es bey dem alten verbleiben zu lassen, so man auch einhellig placidirt, hierauf herr landtmarschall den tisch wieder umbzukheren anbefohlen, sein session dem herkhomen nach genohmen und also die vollige berathschlagung fridtsam vorbeygangen, ohne daß man in geringstem so an seithen deß praelathenalß ritterstands die geringste protestation eingelegt hette*. NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 105. Vgl. auch das Memorial des Herrenstandes an den Kaiser vom 11. Dez. 1681: Der Herrenstand habe *ihme graffen von Hoyoß an dem vermaintlichen oberen orth bey dem fenster auf rechter handt neben dem eltisten deß herrnstandts zu sizen vorgeschlagen, welches er auch ambabis* [sic – richtig wäre: ambabus] *ulnis amplectirt, den tisch auf der braitteren seithen zum fenster keren, aigene stiel hierzue machen und denen drey oberen ständten* […] *auf den 29. April* […] *ansagen lassen.* […] *Nachdem nun hierauf der eltiste deß herrnstandts sein angezeigte session genohmen und graff von Hoyoß see. auch sein verglichenen siz zuvor rechter handt nehmen sollen, ist ihme zu gedanckhen khumen, wie er der sachen reiffer nachgedacht und für thuenlicher erachtete, daß er an dem altherkhumenen orth seinen siz continuiren wolle. Derentwegen derselbe zwey herrnstandtsmitglider Ferdinandt graffen von Herberstain und Ott Ehrnreich graffen von Traun zu dem anweesenten herrnstand solches vorzutragen ersuecht und nit weniger diser beschehene vortrag von dem gethreüen herrnstandt einhölliglich placidirt worden, worauf der landtmarschall den tisch wiederumb umbzukheren anbefohlen, seine session dem herkhomen nach genohmen und dergestalten ohne einig an seithen seiner, noch von dem praelathenstandt eingewenthe protestation wider deß herrstandt sizen an dem landtmarschallischen tisch die darmahlig völlige berathschlagung ganz ruehe- und frydtsamb worbeygangen*. Ebd., IX/1 (Konzept).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1681 den Anspruch auf die Session am Direktorialtisch erneut erhob, brach ein offener Konflikt aus, dessen Anfang von grundsätzlichem Interesse ist. Vor dem Beginn der Sitzung, als die Stände sich langsam in der Herrenstube versammelten, begehrte nämlich der Statthalter, *den obern mitern tisch* […] *von der wandt hervorwerths zu ruckhen*. Der landmarschallische Fürbieter lehnte das jedoch – vermutlich auf Anraten des Landmarschalls – ab, weshalb Starhemberg den Tisch *entlichen selbst aignenhändig* […] *hervorgeruckt undt sich oben an das orth, alwo E. K. M. deputierte commissarii in landtagspropositionen undt introductionen eines neuen landtmarschall ordinarie zu stehen pflegen, gesezt habe, mit vermelden gegen etlichen damahls gegenwertigen landtsmitglidern des herrnstandts, das hinfüro allzeit, auch in seiner abwesenheit, ein oder zwen bemelten herrnstandts dises orth der ordnung nach occupiren solten*[349].

Damit waren die Weichen für eine grundsätzliche Konfrontation gestellt. Landmarschall Hoyos, wahrscheinlich von seinem Fürbieter informiert, lehnte es resolut ab, die Herrenstube unter diesen Umständen zu betreten, mit der Begründung, dass *ihme als vorgestelten capo in versamblung der landtständ in corpore rechtmessig die erste session gebühre*. Er ließ daher Sigismund Ladislaus von Herberstein († 1696), den Zweitältesten aus dem alten Herrenstand, mit dem Statthalter über die Räumung des Sitzplatzes verhandeln. Starhemberg reagierte jedoch entschlossen und impulsiv und soll mit lauter Stimme vermeldet haben: *Seindt das nit wunderseltzame fausen, will mir das orth, weliches von hundert jahren her dem eltisten von herrnstandt gebührt hat undt bey 8 landtmarschallen nit disputirt wordten* […]*, aniezo disputirlich machen*[350]. Schnell wuchs der Streit über eine interne Auseinandersetzung zweier Amtsträger aus dem Herrenstand hinaus. Zwar gelang es dem Statthalter, den Sitzplatz an diesem Tag zu behaupten, doch die Mitglieder des Ritterstands sowie die Prälaten zogen sich aus der Herrenstube zurück und sprengten dadurch die Sitzung.

Nun folgte das in ähnlichen Situationen übliche Prozedere – die wichtigsten Akteure des Streites beschwerten sich beim Kaiser und suchten nach einer Entscheidung zu eigenem Vorteil. Anscheinend gelang es dem Landmarschall Hoyos zunächst, seine Position gegenüber dem Statthalter Starhemberg zu behaupten und eine Änderung der Sitzordnung zu verhindern. Am 6. Juni 1681 erhielt der Statthalter vom Hofkanzler Johann Paul Hocher eine diskrete Anweisung, der Kaiser habe über die Beschaffenheit der Sache vollkommen konträre Meinungen erhalten. Damit der Landtag nicht weiter blockiert werde, ersuche Leopold I. den Statthalter, vorläufig entweder dem Landhaus fernzubleiben oder sich vorerst *der taffel oder des tisches, alwo gedachter herr landt-marschall in den landthauß sizet*, zu begeben[351]. Da Landtagsprotokolle aus dieser Zeit nicht überliefert sind, kann das weitere Verhalten Starhembergs bedauerlicherweise nicht verfolgt werden. In den Sitzungen der zweiten Ständekurie nahmen sich jedoch andere Herren auch in Abwesenheit

[349] So rückblickend ein Memorial des Prälatenstandes an den Kaiser vom 29. Nov. 1681, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Vgl. das Protokoll des Abtes von Melk vom 2. Mai 1681: Der Statthalter Starhemberg sei *hinein in die stuben khomen, sich erstlich etwas wenig an des landtuntermarschall orth gesezt, aber gleich darauf aufgestanden, das glöckhl ergriffen unndt ein zaichen geben dem fürbietter. Als der füerbietter khomen, hat er ihme bevollen, den mitere tisch, so ans fenster angestanden, herdan zu ruckhen, weillen der fürbietter aber unverrichter sachen hinaus gangen, hat herr statthalter den tisch selbsten herdan gesezt undt sich oben an gesezt, mit vermelden, alda sey das gebührende orth eines ieden eltisten aus dem herrenstandt undt wan er auch nit solte gegenwertig sein, solte der elteste herr in alweg dises orth occupiern*. Ebd.

[350] Ebd.

[351] NÖLA, Herrenstandsarchiv, IX/1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

des Statthalters der Sache an und setzten sich offenbar an den landmarschallichen Tisch, wenn auch nur an jene Stelle, die sonst dem Sekretär zustand[352].

Noch bevor die Erörterung der Sache am Kaiserhof zu einem Schluss gelangen konnte, änderten sich unversehens die Frontstellungen. Der Tod des Landmarschalls Hoyos am 10. Oktober 1681 ließ nämlich den Riss im Herrenstand überbrücken, da sein Nachfolger Franz Maximilian von Mollart († 1690) mit der Strategie seiner Vorgänger brach und die Forderung des Herrenstands bezüglich der Sitzplätze am Direktorialtisch unterstützte[353]. Es ist somit kein Wunder, dass gleich bei seiner Inauguration der Streit erneut aufflammte. Diesmal stießen aber die Prälaten und die Herren aneinander.

Der Abt von Melk, das Oberhaupt des ersten Standes, schilderte den Vorfall in seinem Protokoll folgendermaßen: Bei der Beratung der Stände vor der Amtseinführung des Landmarschalls am 24. November 1681 sei der Direktorialtisch noch *wie gewöhnlich an seinen orth ganz bey dem fenster gestanden*. Zur Inauguration des Landmarschalls *hat der fürbieter den tisch von fenster geruckht undt zum fenster 2 lanseßl gestelt, item ein seßl für den landtmarschahl*. Es handelte sich wohl um jene zwei alten, rot gepolsterten Lehnstühle, die uns in Inventaren aus dem 17. Jahrhundert begegnen, sowie um jenen Stuhl, den der Landmarschall Hoyos im Frühling 1681 herstellen ließ. Nach erfolgter Zeremonie und Abtretung der Kommissare *hat der fürbietter die seßl alle hinwegg gethan undt an stat der obern 2 ein mit grienen tuech uberzogne banckh hingestelt undt für den landmarschall an statt des seßl ein ordinari banckh*, des Weiteren wurden wieder Stühle für den Syndikus und den anderen Protokollführer (*notarius*) zubereitet[354]. Die Verteilung der Sitzgelegenheiten, der sich der vorige Landmarschall Hoyos widersetzt hatte, wurde nun also im Einvernehmen mit seinem Nachfolger hergerichtet, wobei Ferdinand von Herberstein, der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des alten Herrenstands, sich *oben an* an den Direktorialtisch setzte.

Die Folge waren eine Sezession des gesamten Prälatenstandes[355], erneute Eingaben einzelner Stände an den Kaiser und mehrere Deputationen nach Ödenburg, wo der Kaiserhof sich gerade aufhielt. Diesmal war die Konstellation jedoch anders als im Mai. Da-

[352] So deute ich die anakoluthischen Formulierungen des Sitzungsprotokolls vom 15. Juli 1681. Der Landmarschall Hoyos: *ratione sessionis wolle er vermelden, daß Ihr Khay. May. die session am tisch in suspenso verbleiben solle, derentweegen er protestire, alß graff von Hoyoß mechte ers schon leiden, protestatur de nullitate. Hierüber herr Sigißmund Ladißlauß* [von Herberstein] *protestatur continuando possessione. Sizt an dem tisch wo herr landtmarschall am orth, wo der secretari*. Ein mit Vornamen nicht genannter Herr von Prösing bedauerte, *daß die session im löblichen herrnstandts, an deß herr landtmarschall tisch zu sizen, dificultirt werde, seye bey hoff anhängig, den tisch zu rukhen, seye mit reservirung ieglichen orths praerogativ protestirt worden*. NÖLA, Herrenstandsarchiv IIIb, pag. 98f. Am 13. Aug. 1681: *Herr graff von Herberstein ist an deß herrn landtmarschall tisch, so aber nit hervorgerukht gewesen, gesessen an dem orth, wo der standts secret. herr dr. Pauenstott zu sizen pflegt*. Ebd., pag. 101.

[353] Am 24. Nov. 1681 teilte Mollart drei Prälaten mit: *Dan daß schon etlich jahr her kein herrnstandt am mitern tisch gesessen, seye allein geschehen, weillens die vorigen landtmarschall nit wollen zuelassen. Nun aber seye ein anderer landtmarschall undt nit zuwider, sondern er wolle dem herrnstandt ihr altes ius widerumb einraumben*. Protokoll des Abtes von Melk vom 24. Nov. 1681, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[354] Protokoll des Abtes von Melk vom 24. Nov. 1681, ebd.; NÖLA, StA, A.3.8 (kurze Version). Die hier *en passant* erwähnten Stühle der Protokollführer finden in den Inventaren des Landhauses keine Erwähnung.

[355] Die Amtseinführung Mollarts und die gesprengte Sitzung sind beschrieben vom Abt von Melk in NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Vgl. die Schilderung im Memorial des Prälatenstands vom 29. Nov. 1681: Der neue Landmarschall habe *bey den in der mit hervorgeruckhten tisch das obere orth, an welichen gleich vorhero E. K. M. abgeordnete commissarien gestanden undt bey offentlichen landtagspropositionen die gehaimben deputirte gleicherweis pflegen zu stehen, dergestalt lassen zubereiten, daß er so besagtes obere orth einen aus den herrnstandt ultro freywillig undt würckhlich zum vorsizen hat eingeraumbt*. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mals handelte es sich vornehmlich um eine persönliche Kollision des Landmarschalls mit dem Statthalter. Diesmal gerieten der Herren- und der Prälatenstand aneinander.

Der Kern der Argumentation in dieser seit Mai 1681 verlaufenden Auseinandersetzung drehte sich um die Frage, ob sich die vom Statthalter Starhemberg und schließlich vom gesamten Herrenstand beanspruchte Session am Direktorialtisch auf relevante Präzedenzfälle stützte, oder vielmehr *eine neüerung seye*[356]. Offenbar lagen damals Erinnerungen an den häufigeren Gebrauch des Direktorialtisches durch die Herrenstandsmitglieder bereits in der fernen Vergangenheit. Bald fing daher die Suche im Gedächtnis und in Protokollen an sowie das Ringen um das „bessere" Erinnerungsvermögen. Gleich am 3. Mai debattierte der Prälatenstand die Präzedenzfälle, wobei der Abt von Zwettl Kaspar Bernhard, im Amt seit 1672, zugab, er *hette gewüntscht, daß etliche seniores vorhanden wehren, welche etwann bessere information hetten*[357]. Der Propst von St. Dorothea konnte sich an kein Beispiel erinnern[358]. Der Propst von Herzogenburg *habe zwar gehört, daß vor disem einer auß dem herrenstand an deß herrn landmarschalls tisch gesessen sey, warumben aber, nescit*[359]. Der Propst von Pernegg habe vom Abt von Heiligenkreuz gehört, dass obwohl *vor disem auch herr graff Albrecht von Zinzendorff und andere althe herrn im landhauß geweßen, habe nie kheiner solchen sitz begehrt*[360]. Der Schottenabt wusste, dass *vor ungefähr 60 iahren*, um 1615 und 1616, der damalige Bischof von Wien und Wiener Neustadt – es war niemand anderer als Melchior Khlesl – *an des herrn landmarschalls tisch honoris causa* gesessen sei, *darwider der herrenstad protestirt habe*. Vor drei Jahren habe der Bischof von Neustadt hingegen nur *an der herrentafl daß erste locum occupiert*[361].

Der sich am gleichen Tag versammelnde Ritterstand scheint nur wenig besser informiert gewesen zu sein. Der Verordnete Johann Peter von Mallenthein kommunizierte die Aussage eines Grafen von Hardegg, der die Session mindestens dreier Herrenstandsmitglieder aus den Familien Trautson, Hofkirchen und Rogendorf am Direktorialtisch zu bestätigen vermochte. Es dürfte sich hierbei um den damals beinahe neunzigjährigen Protestanten Julius von Hardegg (1594–1684) gehandelt haben und es ist daher nicht ausgeschlossen, dass seine Aussage weit in der Vergangenheit liegende Verhältnisse betraf. Mallenthein selber konnte sich nur daran erinnern, dass die umstrittene Stelle gelegentlich von den zum Landtag nur selten erscheinenden Geheimen Räten genutzt worden sei und somit als ein nur ausnahmsweise gebrauchter Ehrensitz gedient habe[362]. Darauf bezugnehmend schlug Mallentheins Standgenosse Brassikan vor, es sei *zu laboriren, damit die gehaimbe räthe daß landthauß nicht frequentiren*[363], was möglicherweise als eine Spitze ge-

[356] So Hans Ernreich von Oppl in der Ritterstandssitzung vom 7. Mai 1681, NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7, pag. 73.

[357] NÖLA, Handschriften, 76 (3. Mai 1681).

[358] *Es seyen vorhero auch althe auß dem herrenstandt im landhauß gesessen und habe kheiner solchn sitz, wie aniezo herr statthalter suechen will, praetendirt*. Ebd.

[359] Ebd.

[360] Ebd.

[361] Ebd.

[362] […] *der herrnstandt gebe vor, eß wehren praetendirtermassen vor disem gesessen herr graf Trautsohn, herr von Hofkürchen, Rogendorff etc. Dises bestettigte herr graff von Hardegg. Er aber erindere sich kheines andern, alß daß die gehaimbe räthe auch auff der banckh oben ahn gesessen wehren*. NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7, pag. 71. Wenig später ließen die Prälaten im undatierten frühen Textentwurf ihres Memorials vom 29. Nov. 1681 zu, *daß etwan einem oder anderem in dem landthaus kommenden hochen minister honoris gratia das obere ehrenorth vergünstiget worden*. NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[363] NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7, pag. 72.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gen den Statthalter Starhemberg zu lesen ist, der eben Geheimer Rat war. Matthias Ernst Spindler hat Starhemberg am Direktorialtisch bereits früher erblickt, allerdings an einer anderen und weniger umstrittenen Stelle, nämlich *gegen den herrn landmarschall über, daß ist auff dem siz deß secretari*[364]. Johann Franz Dillherr von Althen († 1683) äußerte zudem wenige Tage später die Überzeugung, dass nicht einmal Erasmus von Starhemberg und Graf Jörger – hiermit meinte er zweifelsohne die längst verstorbenen Protestanten Hans Helfreich Jörger von Tollet (1594–ca. 1657) und Erasmus d. J. von Starhemberg (1595–1664), die tatsächlich bis zu ihrem Tod Landtage und Herrenstandssitzungen aktiv frequentierten – je am Direktorialtisch gesessen seien[365].

Gleichzeitig wurden Argumente gesammelt, mit deren Hilfe nachweisliche Ausnahmen begründet werden sollten, ohne dass das Recht des Herrenstands auf die Session am Direktorialtisch prinzipiell anerkannt werden müsste. So behaupteten die Prälaten, die Session der Herren am Tisch dürfte sich ausnahmsweise etwa aus dem Grund ergeben haben, dass der zweite Stand in der Herrenstube unmittelbar vor einer Versammlung mehrerer Kurien seine separate Sitzung abgehalten hatte[366] oder dass ein vornehmer Würdenträger bei seinem späten Eintreffen in der Herrenstube bereits alle Bänke besetzt vorfand[367], oder aber es handelte sich um besonders hohe Amtsträger, denen der *ehrensitz* überlassen wurde, was aber – weil *hierauss ein praejudicium perpetuum zue besorgen* – künftig zu unterbinden sei[368]. Im Prälatenstand kursierte auch die Ansicht, dass das Recht auf Sitzplätze am Direktorialtisch dem Herrenstand infolge der (konfessions)politischen Auseinandersetzungen am Anfang des Dreißigjährigen Krieges entzogen worden sei, bzw., wie es der Propst von Eisgarn formulierte: *Vormahls haben die herrn die oberstell gehabt, soliche aber durch untreü verlohren*[369]. Auf jeden Fall sei *solches jus per non usum tanti temporis* verloren

[364] Ebd., pag. 71. Das bestätigte am 7. Mai 1681 Hans Ernreich von Oppl: *Er gedenckhe, daß herr statthalter an der secret*[aria]*tus stell gesessen und also an der linckhen handt deß herrn landmarschalls, wordurch nur dem löb. praelathenstandt praejudicirt würde*. Ebd., pag. 73. Die Logik dieser Aussage kann ich nicht nachvollziehen, da ja die Stelle des Sekretärs dem Landmarschall gegenüber war und zu seiner linken Hand sich eben die umstrittene Stelle befand. Außerdem behauptete Spindler bei dieser Sitzung erneut, *daß herr statthalter an dem directoritisch gesessen, gegen dem herrn landmarschall über*. Ebd.

[365] *Herr Erasm von Stahrnberg, herr graff Jörger wehren nie an dem tisch gesessen, der herr Rogendorff aber alß landthoffmeister*. Ebd., pag. 73.

[366] So urteilte der Abt von Säusenstein: Wenn die Herren in der Vergangenheit bei dem Direktorialtisch erblickt worden waren, *ist doch solches geschehen ex praecedenti conventu der herrn, welche hernach also sizen bliben*. Protokoll des Abtes von Melk, 3. Mai. 1681, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Im Protokoll des Prälatenstandes heißt es: *Wan etwann vor disem ein herr an des herrn landmarschalls tisch gesessen, seye solliges nur geschehen, wann der herrenstand in seinem negotio zusambenkhomben undt folgends also sitzen verblüben*, NÖLA, Handschriften, 76.

[367] So etwa der Schottenabt am 3. Mai 1681: *Herr statthalter seye ainsmahls zue späth khomben und habe mann ihne damahlen ex respectu am L. M. tisch sitzen lassen, weilen die herrenbänckh schon alle occupirt wahren*. Ebd.

[368] So der Abt von Zwettl am 3. Mai 1681, ebd.

[369] Protokoll des Abtes von Melk, 3. Mai 1681, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Vgl. den Eintrag im Protokoll des Prälatenstands: *Vor disem beym lutherthumb habe mann zwar dem herrenstand den vorsitz gelassen, weilen aber die herren praelaten damahlen trew verblüben, habe der römische kayser sie zum ersten stand im land gemacht. Nach der hornerischen faction undt rebellion habe der praelatenstand die praecedenz undt prioritet gehabt. Sodann habe der herrenstand nichts anders begehrt, alß nur bey ihrer wahl den sitz an des herrn landmarschalls tisch begehrt*. NÖLA, Handschriften, 76. Diese Ansicht war im niederösterreichischen Prälatenstand offenbar verbreitet. In seiner Sitzung am 11. März 1702 behauptete der Propst von Herzogenburg, dass *erst tempore Ferd. 2di der praelathenstandt unter die andere ständt eingesezt worden und ihme die praerogativa deß ersten voti gegeben worden*, ebd., 75, fol. 101v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gegangen[370]. Die nachweisbare Session eines Herrn von Rogendorf – mutmaßlich ging es hier um den Protestanten Georg Ehrenreich (1596–1652) – wurde mit seinem Erblandhofmeisteramt erklärt[371]. Das ist übrigens nicht sehr plausibel, denn das Amt wurde Rogendorf, der nach seiner Pardonierung 1628 in Wien lebte, bereits 1620 entzogen[372]. In ihrem Memorial an den Kaiser vom 29. November 1681 behaupteten die Geistlichen schließlich, *dass auch fast der elteste unter den praelaten in vier undt zwanzig jahren über zwey mahl keinen aus den herrnstandt an obberührten angemasten obern orth gesessen zu sein gedenckhet undt zwar allein honoris gratia, weil etwan des herrnstandt tafl von andern schon occupiert gewesen, undt auch nur pro unico illo actu*[373].

Um solche Behauptungen zu entkräften, legte der zweite Stand am 9. Dezember 1681 eine von 19 Herren unterschriebene und besiegelte Bestätigung vor, dass *nicht allein vor alters, sondern auch unseren zeiten gewöhnlich und gebräuchig gewesen, das bey versamblung der löb. ständte an herrn landtmarschall tisch, so hervor gestanden, an dessen linkhen seithen, oben deme rückhen gegen denen fenstern kherendt, die zwey anwesente älteste mitglieder des löb. herrenstandt, obschon selbiger vorhin nicht beysamen geweßen, je und allerzeith gesessen*.

Die Signatare listeten in diesem Attest namentlich neun Herren auf, die, ihrem Gedächtnis nach, diese Session genossen: Paul Jakob von Starhemberg (1560–1635), Gundaker von Polheim (1575–1644), Georg Teufel (um 1580–1642), Seifried Leonhard Breuner (1590–1666), Hans Ernst von Scherffenberg (1588–1662), ein mit Vornamen nicht genannter Herr – vermutlich Georg Ehrenreich (1596–1652) – von Rogendorf, Erasmus von Starhemberg (1595–1664), Konrad Balthasar von Starhemberg (1612–1687) und Albrecht von Zinzendorf (1619–1683)[374]. Abgesehen vom Statthalter Starhemberg und vom kaiserlichen Obersthofmarschall Albrecht von Zinzendorf, beide Geheime Räte, handelte es sich um Standesmitglieder, die bereits zwischen 1635 und 1666 starben. Darunter waren vier, die bis zum Ende ihres Lebens Protestanten blieben. Aufgrund dieser Auflistung lässt sich annehmen, dass die Session der Herren am Direktorialtisch – wiederholt ist dabei von protestantischen Herren die Rede[375] – erst in den

[370] So der Propst von St. Dorothea am 3. Mai 1681, ebd.

[371] Johann Franz Dillherr von Althen zufolge habe Rogendorf *alß landthoffmeister* den Sitz genossen, *also diser actus unpraejudicirlich*, NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7 (7. Mai 1681), pag. 73.

[372] Wiedemann, Geschichte 1 577; Schreiber, Adeliger Habitus 195 und passim.

[373] NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. In einem späteren (einem Vermerk an der Rückseite gemäß nicht eingereichtem) Memorial der Prälaten wurde der genannte Zeitraum um gute zehn Jahre gekürzt: *anietzo aber ist bey 15 jahren hero an seithen deß herrnstandts dergleichen vorsitz (außer waß in disem jahr geklagtermaßen zwaymahl beschehen) weitters nicht praetendiert worden*. Ebd. Der Schottenabt schrieb Ende Dez. 1681 an den kaiserlichen Beichtvater Christoph Stettinger: *His autem ultimis annis a sedecim annorum decursu exemplum nullum est, quod quis locum illum occupaverit, excepto semel excellentissimo domino locumtenente, cui semel etiam honoris gratia sub mareschallo illustrissimo comite de Traun primus locus ille concessus est*. Ebd.

[374] NÖLA, Herrenstandsarchiv, IX/1 (Orig.). Ebd. liegt noch eine ähnliche Bestätigung bezüglich Konrad Balthasars von Starhemberg vom Ritter Hans Ernreich von Oppl vom 12. Dez. 1681 vor.

[375] So etwa der Schottenabt an den kaiserlichen Beichtvater Christoph Stettinger (Ende Dez. 1681): *Postquam seditio et rebellio Hornensis sedata est, a Sua Maiestate pro sua securitate mareschallus est constitutus, status praelatorum ob suam fidelitatem in domum provincialem introductus, prima voce et sessione donatus, subinde lutheranis illis antiquis dominis solummodo gratuito seu honoris gratia aut potius per conniventiam aliquam permissum, ut ad primam mensam sederint, et potissimum fine, ne novos ulterius motus excitarent*. NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Die Ansicht des Schottenabtes bezüglich der Errichtung des Landmarschallamts und der Einführung des Prälatenstandes ins Landhaus ist freilich irrig. Auch im undatierten Textentwurf des Memorials vom 29. Nov. 1681 beschwerten sich die Prälaten, der Vorsitz würde *denen uncatholischen, welche die meiste elteste aus dem löb. herrenstandt sein, eingeraumbt* werden. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

darauffolgenden Jahren abnahm bzw. unüblich wurde. Das wäre also tatsächlich unter dem 1668 ins Amt eingeführten Landmarschall Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein. Erst Statthalter Konrad Balthasar von Starhemberg nahm anscheinend dieses Recht wieder in Anspruch. Damit im Einklang steht die Behauptung des Statthalters Starhemberg, wonach unter den am 24. November 1681 zahlreich erschienenen Prälaten nur jene von Heiligenkreuz, Lilienfeld und dem Schottenkloster mit der *beschaffeheit deß landthauß* vertraut seien und diese eigentlich *die sessio deß herrenstands bekhenen müeßen*[376]. Matthäus Kolweiß war Abt von Lilienfeld seit 1650, Clemens Schäffer Abt von Heiligenkreuz seit 1658 und Johannes Schmitzberger Schottenabt sogar erst seit 1669.

Um eine ungestörte Eröffnung des neuen niederösterreichischen Landtags zu ermöglichen, entschied Leopold I. den Streit Anfang des Jahres 1682, und zwar zugunsten des Herrenstands. Er sanktionierte die Ansprüche der Herren auf die Session der zwei prominentesten Mitglieder am Direktorialtisch. Gleichzeitig wurde dem Landmarschall erlaubt, sich am Direktorialtisch *ein ihme beliebigen orth zu erkhüssen, solchen auch wider zu verendern, welcher dann auch für den vornemben orth allzeit solle gehalten werden*. Diese Änderung sollte jedoch dem ersten Votum, Vorsitz und Vorgang des Prälatenstandes nicht präjudizierlich sein[377].

Obwohl sichtlich enttäuscht[378], fügte sich der Prälatenstand der kaiserlichen Resolution. Er legte jedoch gegenüber dem Landmarschall einen Protest ein, mit der Forderung, *man werde durch bewenten siz nit ursach suechen, dero praecedenz ins künfftig zu turbiern*. Am 15. Januar, als der Abt von Melk in der ersten Ständeversammlung nach dem Erlass der kaiserlichen Dekrete diese Worte verkündete, befand sich in der Herrenstube der *directorialtisch von fenster etwas herdan geruckht* und *oben an herr statthalter graf Starnberg, neben ihme herr graf von Hoffkirchen, herr landtmarschall an sein gewöhnlichem orth, wie auch der syndicus undt doctor ieder an dero gewönlichen orthen gesessen*[379].

Trotz der Intention des Kaisers, die Rangverhältnisse innerhalb der niederösterreichischen Stände mit der Entscheidung des Sessionsstreits möglichst in ihrem hergebrachten Zustand zu belassen, interpretierte der Herrenstand das Recht auf Sitzplätze am Direktorialtisch dennoch als einen Vorteil gegenüber den übrigen Kurien und leitete daraus in der Folge weitere Ansprüche ab[380]. Der Grundsatz, wonach die zwei vornehmsten Mit-

---

376 Protokoll des Herrenstands vom 9. Dez. 1681, NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 106.

377 Kaiserliches Dekret an den Prälatenstand vom 8. Jan. 1682, Archiv des Schottenstiftes, Scrin. 169, Nr. 6; an den Herrenstand vom 10. Jan. 1682, NÖLA, StA, A.3.3, fol. 43^{r-v}.

378 Vgl. den Eintrag im Diarium Kaspar Bernhards, des Abtes von Zwettl, über die Sezession der Prälaten am 24. Nov. 1681 und die Folgen: *surrexit status praelatorum et discessit, ea enim de causa, quia innovabatur nova sessio, quae antiquitus non erat consueta, licetque videbatur praeiudicare velle statui praelatorum, quae tamen* [?] *innovatio successu temporis vim et robur (sic volente Sua Caes. Maiestate) obtinuit*. Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 294, fol. 28^{v} (Orig.); Hs. 294a, pag. 50 (Abschrift mit teilweise anderem Wortlaut).

379 Protokoll des Abtes von Melk, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2 (15. Jan. 1682).

380 Bereits 1719 konnten sich die Herren in ihrem „ewigen" Streit mit dem Ritterstand um die Vertretung des Landmarschalls auf die Resolution vom 10. Jan. 1682 berufen, kraft welcher die zwei ältesten Herrenstandsmitglieder *an dem directorial-tisch des herrn landmarschalls und also vor allen andern sowohl praelaten als rittern den sitz haben, welche praeeminenz ja clar an tag leget, daß gleich wie der herrenstand a latere des herrn landmarschalls primum locum occupirt, also auch in dessen abwesenheit disem standt, so allein den sitz an dem directorialtisch hat, das directorium gebihre*. So die *Notata, welche bey beantwortung der von dem* […] *ritter-stand contra den* […] *herren-stand anno 1719 bey Ihro Kay. May.* […] *eingereichten schrifft observirt werden könten*, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIb. Ähnlich beriefen sich die Herren 1746 in einem ausführlichen Memorial darauf, *daß die gegenwärthig sich befindende zwey ältiste von herrenstand an den directorialtisch des herrn landmarschallens und also vor allen anderen sowohl praelathen als rittern den sitz haben*. StA, A.3.8., fol. 465^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

glieder des Herrenstands das Recht auf die Session am Direktorialtisch neben dem Landmarschall besitzen, wurde jedoch in den folgenden Jahrzehnten anscheinend nicht mehr angefochten[381]. Noch Johann Ludwig Ehrenreich von Barth-Barthenheim (1784–1846) sah im Jahre 1838 Ehrensitze am Direktorialtisch für ranghohe Herrenstandsmitglieder vor[382]. Erst in der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtags aus dem Jahre 1844 ist diese Session nicht mehr vorgesehen. Damals war der Direktorialtisch nur für den Landmarschall und die das Protokoll führenden Beamten (Syndikus und Sekretäre) reserviert, während andere prominente Herrenstandsmitglieder sich an der Tafel des Herren- und Ritterstandes versammelten[383].

Aus den Akten und Korrespondenzen zum Sessionsstreit 1681/82 konnten also zahlreiche Details über die symbolische Bedeutung des Direktorialtisches und über den Umgang damit gewonnen werden. Als Zwischenergebnis lässt sich rekapitulierend festhalten, dass der Landmarschall, der Präses des niederösterreichischen Landtags, seine Session nicht in der Mitte, sondern asymmetrisch an der zum Großen Saal gewandten Schmalseite des Tisches nahm, während dessen Längsseite vor dem Fenster zum Minoritenplatz, in Anwesenheit landesfürstlicher Kommissare der prominenteste Ort der Herrenstube, von den ältesten Mitgliedern des Herrenstands beansprucht und seit 1682 tatsächlich behauptet wurde. Ihnen gegenüber saß am Direktorialtisch der landschaftliche Syndikus, dem Landmarschall gegenüber einer der ständischen Sekretäre, der andere das Protokoll führende Beamte in Landtagen und ständischen Versammlungen. Die Geschäftsordnung 1844 führt zudem die Sekretäre im Plural an („nebst dem Protokollsführenden Syndicus und den Secretären“)[384]. Im 17. und 18. Jahrhundert war hingegen nur von zwei ständischen Beamten die Rede, die am Direktorialtisch ihre Sitzplätze hatten[385].

Weitere Befunde betreffen die Anordnung der beiden langen grünen Tafeln im Raum der Herrenstube. Den zitierten Textstellen zufolge befand sich die vornehmere Tafel der Prälaten zur Rechten des Landmarschalls und somit zweifelsohne entlang der Längswand der Stube zum Großen Saal. Die vergleichsweise beengten räumlichen Verhältnisse der damaligen Herrenstube ließen hier nicht viel Platz übrig, denn in der Mitte derselben Wand befand sich der Durchgang in den Großen Saal (Abb. 92). Die Tafel wurde in den Inventaren als „lang“ bezeichnet, es ist aber nicht wahrscheinlich, dass sie diesen Durchgang gänzlich verstellte.

Die andere grüne Tafel stand aller Wahrscheinlichkeit nach der Prälatentafel gegenüber, entlang der von drei Fenstern durchgebrochenen äußeren Längswand der Herrenstube. Der Direktorialtisch und die beiden Tafeln bildeten somit einen hufeisenförmigen Grundriss, mit leerem Raum in der Mitte. Noch im Jahre 1846 wurde die herkömmliche Anordnung der Sitzbänke von der damals entworfenen „parlamentarischen“ Sitzordnung im Drittelkreis dadurch unterschieden, dass *in der mitte eine breite gasse ist*[386]. An dieser anderen Tafel findet man etwas überraschend Mitglieder zweier Ständekurien vor – so-

[381] Vgl. den nach 1723 entstandenen *Status deß N. Ö. landthauß* (wie Anm. 341): *An des herrn landtmarschalls directorial tisch sizen die zwey ältiste vom löb. herrnstandt, der löb. praelathenstandt aber hat daß erste votum*. Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/1, fol. 8r.

[382] Barth-Barthenheim, Das Ganze 186.

[383] Verfassungsdokumente, ed. Reiter–Cieger–Vogt 112.

[384] Ebd.

[385] Siehe Anm. 309, 352 und 392.

[386] So der Entwurf der Beauftragten Breuner und Pereira vom 17. Feb. 1846, NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/4007.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wohl des Herren- als auch des Ritterstandes. Nur so ergibt die Aussage des Statthalters Konrad Balthasar von Starhemberg Sinn, der am 15. Januar 1682 behauptete, dem Herrenstand stehe nur *ein halbe tafl* zu, er müsse *ia gar mit den rittern auf den pänckhen ohne tafl vermischter sizen, da doch die praelaten für dieselben ein ganze tafl allein haben*[387].

Diese Textstelle führt weiter zu der Erkenntnis, dass die in der Herrenstube befindlichen Sitzbänke nicht nur an den beiden Tafeln standen, sondern zugleich den hufeisenförmigen Grundriss tiefer in die Herrenstube hinein fortsetzten. Einer weiteren en passant gemachten Bemerkung Starhembergs ist ein wichtiger bisher vereinzelter Befund bezüglich der Sitzplätze des Bürgerstands zu verdanken. Der Statthalter behauptete nämlich, dass der vierte Stand zur rechten Hand des Landmarschalls sitze, während die beiden Adelsstände zu seiner Linken positioniert seien[388]. Dies lässt sich nur so deuten, dass dem Bürgerstand jene „Bänke ohne Tafel" zustanden, die auf die Prälatentafel entlang der Längswand zum Großen Saal folgten und offenbar den Bänken gegenüberstellt waren, auf denen Herren und Ritter saßen. Gewissermaßen kopierte also die räumliche Verteilung der Sitzplätze der Ständekurien in der Herrenstube die Verteilung der ständischen Beratungszimmer in den beiden an den Quertrakt angeschlossenen Flügeln des Niederösterreichischen Landhauses (Abb. 92).

Außerdem erbringt diese Aussage den klaren Nachweis dafür, dass die Vertreter Wiens und der 18 mitleidenden Städte und Märkte im Land unter der Enns, wiewohl ihre Zugehörigkeit zur niederösterreichischen Ständegemeinde in der Frühen Neuzeit vielfach relativiert war, im Landtag auch im 17. Jahrhundert sitzen durften. Anscheinend wurden sie also nicht, wie ihre Standesgenossen aus Mähren und teilweise aus Böhmen, zum demütigenden Stehen außerhalb des eigentlichen Verhandlungsraums, der nur den höheren Ständen zugänglich war, gezwungen[389]. Diese Eindeutigkeit des Befundes verblasst bei der Gegenüberstellung mit einer anderen, um ein Jahrhundert jüngeren Quellenstelle. Im November 1791, als die Städte und Märkte im Herzogtum Steiermark, bis dahin von einem „Städtemarschall" mit nur einem Kuriatvotum im dortigen Landtag vertreten, auf den Zugang zu ständischen Versammlungen pochten, zügelte der steirische Landeshauptmann Karl Thomas Franz Breuner (1719–1800) ihre Ambitionen ausgerechnet mit dem Hinweis auf Niederösterreich: Die Vertreter des dortigen vierten Stands, wiewohl dieser den fünften Teil der Kontribution trage (und damit deutlich mehr als ihre Standesgenossen in der Steiermark), dürften den Postulatenlandtagen nur stehend beiwohnen[390].

Leider lässt sich beim derzeitigen Forschungsstand der Widerspruch nicht erklären. Möglicherweise war der steirische Landeshauptmann über die Verhältnisse im niederös-

[387] Starhembergs Mitteilung aufgezeichnet auf der Rückseite des Protokolls vom 15. Jan. 1682, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Als einen weiteren Beleg vgl. die Beschreibung der Landtagseröffnung in der Herrenstube am 9. Jan. 1680: Der Statthalter als der erste Kommissar stand *oben an dem tisch, zur rechten herr Johann Quintin graff Jörger, zur linckhen herr graff von Hoffkirchen und an der seithen deß tisch wozu deß löb. herrn- und ritterstandts taffel herr Hartman, N. Ö. reg*[ierungs]*canzler, und auf der andern seithen deß löb. praelathenstandts tafl herr landtmarschall*. NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 50.

[388] *Item sizet der 4te standt auf der rechten handt, da doch der herrn- undt ritterstandt ihr session auf der linckhen handt hat*. Protokoll der Landtagssitzung vom 15. Jan. 1682, verfasst vom Abt von Melk, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[389] Irrtümlich daher Illmeyer, Städte 26.

[390] *In Niederoesterreich müssen die städt- und märkte den fünften theil der contribution zahlen und haben kein anderes recht, als durch abgeordnete bey postulatenlandtägen stehend beyzuwohnen* […]. Karl Thomas Franz Breuner an Leopold II., 5. Nov. 1791 (Graz), ÖStA, HHStA, Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, 124, fol. 58v. Zitiert bereits von Bidermann, Verfassungs-Krisis 40.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

terreichischen Landtag ungenügend informiert. Eine Beschreibung der feierlichen Landtagssitzung, die ausnahmsweise im Großen Saal des Niederösterreichischen Landhauses anlässlich der Annahme der Pragmatischen Sanktion am 22. April 1720 inszeniert wurde, aus der Feder des niederösterreichischen Statthalters Sigmund Friedrich Khevenhüller, der diesem Ereignis einen langen Eintrag in seinem Diarium widmete, liest sich nämlich als eine Bestätigung des oben angestellten Gedankenganges. Die Sitzordnung der Stände zu diesem besonderen Anlass wurde in den Hauptkonturen den in der Herrenstube gehaltenen Landtagen entsprechend gestaltet, denn die Stände fassten im Vorfeld den Beschluss, den Großen Saal *mit tischen und überzogenen bäncken dergestalten zu versehen, daß dabey die ordnung in sizen nicht unterbrochen wurde, sondern iedweder standt, wie es in der herrnstuben beobachtet zu werden pfleget, seinen außgewißenen plaz behalten möchte*[391].

Es fällt auf, dass man für diese außerordentliche Versammlung nicht den gesamten Saalraum nutzte, sondern nur einen Teil, und dass die Tische, Tafeln und Stühle, wie es scheint, entlang einer Schmalseite organisiert wurden. Der Direktorialtisch wurde nämlich nicht in der Längsachse des Saales, sondern in dessen Ecke zur Prälatenstube aufgestellt. Nur so konnte es sich ereignen, dass der Landmarschall „an der Mauer allein" saß, während „die zwey alteste vom Herrenstandt" ihren Sitzplatz „bei solchen [= beim Landmarschall] an den Fenster" fanden. Zweifelsohne ist hier das linke der vier Fenster in der Längswand zum Minoritenplatz gemeint (vgl. Abb. 92). Ihnen gegenüber saß, wie sonst üblich, der landschaftliche Syndikus, gegenüber dem Landmarschall ein Sekretär[392].

„Ober den H. Landtmarschall" – gemeint ist also: zu seiner rechten Hand – saßen „bey einen besonderen Tisch", also anscheinend entlang der Wand zur Prälatenstube, 27 Mitglieder des Prälatenstandes, und zwar „zu beeden Seithen" der Tafel. Die andere Tafel – hier als „eine lange Taffel" bezeichnet – befand sich „[e]twas abwerths des Direktorial Tisch". Daran saßen „auf der obern Seithen" 25 Mitglieder des alten Herrenstands einschließlich des Berichterstatters und „gegen uns über" der Landuntermarschall mit einigen Mitgliedern des Ritterstands. Die angegebenen Zahlen lassen erkennen, dass diese Tafel für den feierlichen Anlass tatsächlich länger als jene der Prälaten zubereitet worden

391 *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 35ᵛ, NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60. Mit den Worten Khevenhüllers versammelten sich die Stände „in den großen Saal bey denen zubereitteten Tischen und gerichteten Bäncken". Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 1 71–73. Vgl. auch das Diarium des Zwettler Abtes Melchior Zaunagg: Am 15. Apr. 1720 machte der Landmarschall die Stände mit der kaiserlichen Entscheidung vertraut, dass *wegen der mänge in dem landthaussaal mit tisch und bänkh die anstalt zu machen eodem ordine et sessione et votatione* sei, *wie sonst bey gesambten ständten consuetum. Jeder standt kombt in seinem zimmer zusamben, biß herr landmarschall vocieret*. Und zum 22. Apr.: *Wegen mänge der ständte ware die session in dem landthaußsaal mit tisch und pänckhen neu eingericht, in allem doch die ordnung votando et sedendo gehalten, wie sonst in publicis sessionibus gewöhnlich. Post lectionem aller beylagen* […] *1mum votum deposuit herr abbt zu Mölkh von praelatenstandt, fürst Ant. von Liechtenstain in dem herrenstandt und landtuntermarschall von Aichen aus dem ritterstandt et sic consequenter die statt Wien und 4te standt. Ware ein grosse anzall, biß 400 personnen. Die vota waren universaliter angefangen mit dankhsagung der landesvätterlichen vorsorg und wuntsch, daß ein könfftige mänliche succession dise vorsorg vermindere und aufhebe etc. Welches dan schrifftlich zu verfassen, durch eine deputation von den ältesten jedes standts und ältesten 3 herren verordneten Ihro Mayestät mündlich dankh abzustatten*. Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/19.

392 Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 1 72. Die andere überlieferte Beschreibung führt aus, dass *an dem also genanten directorial-tisch keine änderung gemacht, sondern Ihro Excel. herr landmarschal graf von Harrach daß gewöhnliche orth allein, dan an dem fenster die beede ältiste des löb. herrnstands* […]. *Folglich ist auch mir syndico und dem herrn-stands secretario Conrad v. Eilers nach üblicher gewohnheit, alda beysizen zu können, daß orth eingeraumet*. Siehe die *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 36ᵛ–37ᵛ (das Wort *herrn-stands* wurde mit Bleistift in *stands* korrigiert).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sein dürfte. Es drängt sich die Frage auf, wie die räumliche Angabe „gegen uns über" (aus der Perspektive des Statthalters Khevenhüller) zu deuten ist. Auf den ersten Blick wäre zu vermuten, dass die Herren und die Ritter an der langen Tafel einander gegenübersaßen, so dass die Ritter den Prälaten die Rücken zukehrten. Vielleicht sollte jedoch diese Angabe anders verstanden werden und die Ritter saßen wie die Herren zu beiden Seiten der vom Direktorialtisch entfernteren Hälfte der langen Bank, doch erst an der anderen, unteren Hälfte der Tafel, denn erst „hinter diesen stunden unterschidliche Bäncke vor die übrige anwesende Herren und Ritter"[393]. Die oben unternommene Lokalisierung des vierten Stands in das Gesamtgefüge der ständischen Sitzordnung findet hier ebenfalls eine Bestätigung: „Hinter denen Prälaten etwas entfernt stunden die Bäncke vor die Deputirte von denen mitleidenden Stätten und Märckten."[394]

4.10 Kurieninterne Sitzordnungen

Trotz der nicht gerade günstigen Quellenlage ist es somit gelungen, die Raumordnung der niederösterreichischen Ständeversammlungen samt den neuralgischen Punkten in groben Zügen zu rekonstruieren. Dabei fällt es bei der Quellensuche in den ansonsten reichlich erhaltenen ständischen Akten des Niederösterreichischen Landesarchivs auf, dass die Landtagssession in Österreich unter der Enns vergleichsweise wenig Kontroversen generierte – abgesehen einmal von den Auseinandersetzungen um den Zugang zum Direktorialtisch. Insbesondere das Schweigen der Quellen über Sessionsstreitereien zwischen den Herren und den Rittern ist verblüffend, denn in anderen Rangfragen herrschte zwischen den beiden Ständekurien langfristig eine merkbare Spannung. Vor dem Hintergrund der endlosen Kontroversen um das Recht des Landuntermarschalls, den Landmarschall in dessen Abwesenheit in der Leitung der Ständeversammlungen zu vertreten, fällt somit auf, wie wenig Aufmerksamkeit in den überlieferten Akten der Session dieses ranghöchsten Amtsträgers aus dem Ritterstand gewidmet wurde. Eigentlich ist vorerst kaum ersichtlich, wo genau der Landuntermarschall seinen üblichen Sitzplatz in den Ständeversammlungen fand[395]. Eine Stelle im oben bereits zitierten Tagebucheintrag Karls von Zinzendorf von 1790, derzufolge ein spät in der Plenarsitzung eintreffendes Herrenstandsmitglied den Stuhl (!) des damaligen Vorstands des Ritterstandes, Ludwig von Hacqué, einnahm (*prit la chaise de M. Hacqué*), dürfte auf einen besonderen Sitzplatz jenseits der Bänke hindeuten. Allerdings wurde Hacqué, der bereits damals das erste Votum im Ritterstand hatte, erst ein paar Monate später in das lange Jahre unbesetzte Amt des Landuntermarschalls ernannt[396].

Ebenfalls unklar bleibt es, wie der Herrenstand und der Ritterstand sich eigentlich ihre gemeinsame, aus der Perspektive des Betrachters rechte, grüne Tafel[397] und die da-

[393] Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 1 72.

[394] Ebd.

[395] Abgesehen von der recht allgemeinen Behauptung, der Landuntermarschall *muß notorie bey derenselben versamlung denen ältisten anwesenden von dem löb. praelaten- und löb. herrnstand in voto et sessione nachgehen*. So die *Notata, welche bey beantwortung der von dem* […] *ritter-stand contra den* […] *herren-stand anno 1719 bey Ihro Kay. May.* […] *eingereichten schrifft observirt werden könten*, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIb.

[396] Siehe Anm. 291.

[397] Die *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287) bezeichnet sie als *herrn- und zugleich ritter-stands taffel*. NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 36r–37v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hinterstehenden Bänke teilten. Dabei war dieses Nebeneinander von langer Dauer. Noch in der Versammlung der drei oberen Stände vom 20. März 1846 sprach es Freiherr von Dobelhoff an: [I]*n früheren zeiten saßen herren und ritter in den ständ*[ischen] *versammlungen immer vermischt*[398]. Die Aufsehen erregenden und im Vergleich mit anderen Ländern sogar besonders hartnäckig anmutenden Spannungen zwischen dem Herren- und dem Ritterstand in Österreich unter der Enns wurden offenbar im Bereich der Kleidung, der Anreden und der Beteiligung an bestimmten zeremoniellen Handlungen (wie z. B. an der Übergabe ständischer Erklärungen an den Landesfürsten) ausgetragen. Gerade die Regelung der adeligen Sitzordnung – abgesehen einmal von der empfindlichen Frage der Direktion – erscheint hingegen im Vergleich mit anderen Ländern als relativ locker und unkompliziert.

Das wird beim näheren Hinsehen auf kurieninterne Sitzordnungen noch deutlicher, bleiben ja die Sitzungsprotokolle der beiden adeligen Kurien bezüglich der Kontroversen um Rang und Session, von ein paar besonderen, unten noch ausführlicher diskutierten Fällen abgesehen, über das gesamte 17. und 18. Jahrhundert wenig ergiebig. Im Folgenden sollen jedoch zuerst die Rangverhältnisse im niederösterreichischen Prälatenstand beleuchtet werden, aus dem mehrere Nachrichten über Rangkonflikte vorliegen.

Mit seinen (seit 1632) 26 Mitgliedern war der niederösterreichische Prälatenstand mit Abstand zahlreicher als die geistlichen Kurien in allen anderen österreichischen Ländern und ungefähr so zahlreich wie der 1627 neu begründete Geistliche Stand im Königreich Böhmen[399]. Gerade der Vergleich mit dem Königreich hilft dabei, die im Prälatenstand unter der Enns über das gesamte 17. Jahrhundert nachweisbaren Rangkontroversen in die Perspektive zu setzen. Zum einen war der niederösterreichische Prälatenstand, der aus 22 Klostervorstehern und vier Kapitelpröpsten bestand, deutlich homogener als der erste Stand in Böhmen. Zum zweiten besaß er deutlich festere Konturen. Nach der aufgezwungenen Aufnahme des Dompropstes von St. Stephan in Wien 1632[400] blieb seine Zusammensetzung bis zu den Reformen Josephs II. nahezu ohne Änderung.

Rangstreite unter Prälaten, über welche Nachrichten auf uns gekommen sind, waren z. T. recht spezifisch, wie die Auseinandersetzung zwischen dem Lilienfelder Abt Ignaz Krafft und dem Göttweiger Abt Georg Falb vor Augen führt. Falb beanspruchte nach seiner zweiten Wahl zum Verordneten am 12. Dezember 1625 den Vorgang vor seinem dienstälteren Kollegen, da er bereits früher einmal Verordneter gewesen war. Sein An-

[398] NÖLA, StA II, Kart. 587; StB, 288, pag. 327. Wenig früher behauptete jedoch Barth-Barthenheim, Das Ganze 186, dass „der Herrenstand zwar vor dem Ritterstande Platz nimmt, daß jedoch im Stande selbst die Mitglieder unter sich promiscue sitzen".

[399] Siehe Kap. 2.12. Zum niederösterreichischen Prälatenstand nunmehr Godsey, Sinews 40–46, bei dem die ältere Literatur zusammengefasst und mit Hilfe neu erschlossener Quellen ergänzt wird.

[400] Der Dompropst wurde, nachdem die durch Bischof Melchior Khlesl über vier Jahrzehnte blockierte geistliche Würde 1630 mit Christian Lorenz von Arup wieder selbständig besetzt worden war, mit einem Dekret Ferdinands II. vom 24. Jan. 1632 dem Prälatenstand eingegliedert, mit der Session und Stimme *vor denen uninfulierten herrn pröbsten* und mit dem Hinweis darauf, dass der Dompropst vor der Gründung des Bistums Wien 1469 *die erste session unnd stimb im lanndthauß under denen politischen österreichischen stendten gehabt* habe, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2; das Landhaus hatte es damals freilich noch nicht gegeben. Die Einführung des Dompropstes erfolgte gegen den Willen des Prälatenstandes, der sich dagegen in seiner Sitzung am 18. Dez. 1631 entschieden aussprach und den „Verbleib" des Dompropstes im Herrenstand empfahl. Siehe das Protokoll 1624–1633, ebd., R 6, fol. 63^{r}–63^{v}. Der Dompropst nahm seitdem die letzte Stelle im Prälatenstand ein, nach den Pröpsten der Kollegiatstifte und sogar hinter nichtinfulierten Prälaten, was im Vergleich mit anderen Ländern – Böhmen, Mähren oder Krain – seltsam anmutet. Der Antrag auf Aufnahme in den Prälatenstand von 1702, den Godsey, Sinews 44f., bespricht, betraf nicht den Dompropst, sondern den Domdechanten.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

spruch bezog sich jedoch wohl nur auf Sitzungen des Verordnetenkollegiums, nicht auf ständische oder kuriale Versammlungen[401]. Ähnlich spezifisch war die Prätention des Schottenabts Johannes Schmitzberger nach seiner Ernennung zum Weihbischof 1673[402].

Wie in Böhmen brachten die niederösterreichischen Prälaten im Verlauf des 17. Jahrhunderts eine verschriftlichte Rangordnung hervor, der es zunächst an allgemeiner Akzeptanz mangelte. Bereits am 26. Februar 1624 stellte der Prälatenstand fest, dass *sich wegen der session in denen landtagsberathschlagungen und andern consultationen zwischen underschiedlichen herrn praelaten differentien eraignen wollen*. Er legte daher seinen beiden Verordneten auf, *zu verhüettung allerhandt weitterung* im ständischen *brieffgewölb* Dokumente aufzusuchen, die sie *zue aufhebung berüerter competentien tauglich befinden werden*. Für den Fall eines negativen Befunds sollten sie ihre Suche mit Hilfe des niederösterreichischen Kammerpräsidenten Hans Balthasar von Hoyos fortsetzen und ermitteln, *ob nicht in dem landtsfürstlichen schazgewölb und bei denen österreichischen privilegien dergleichen notturfften zue finden sein möchten*[403].

Wiederholte Proteste in Sitzungsprotokollen weisen auf die einzelnen Bruchstellen hin. Am 1. Dezember 1631, als der neugewählte Abt von Göttweig zum ersten Mal in einer Prälatensitzung erschien, legte der Abt von Heiligenkreuz einen Protest wegen des Rangstreits ein, der bereits die Vorgänger der beiden Prälaten seit 1615 beschäftigt hatte[404]. Am 28. November 1639 beanstandete der Propst von Herzogenburg im Landtag den Vorrang der Stimme des neuen Abtes von Lilienfeld[405]. In der Sitzung des Prälatenstands vom 11. März 1677 empörte sich der Propst von Herzogenburg *de praecedentia mit Zwettl, qui protestatur contra*[406]. Am 10. Februar 1681 protestierte der Abt von Lilienfeld *de prioritate loci wider herren von Zwettl und Herzogenburg, et hi reprotestantur*[407]. Sogar

[401] Am 29. Aug. 1628 erkundigten sich die Verordneten bei dem ehemaligen landschaftlichen Sekretär Matthäus Lehner, *ob ein herr prelat, der die zahl seiner jahren bedient und erfühllt hat, hernach aber widerumb erhandlt worden ist, von seiner session gewichen und in seinem standt junior worden, oder in dem vorsitz continuirendt gebliben*? NÖLA, StA, A.2.3–5/3 (Konzept; hinter dem Wort *prelat* folgten ursprünglichen die nachträglich gestrichenen Wörter *herr oder deß löb. ritterstandts*). Vgl. das Schreiben des Göttweiger Abts an den Landmarschall, in dem er auf eine ständeinterne Entscheidung drängt, da die Bemühung um eine Alternation scheiterte, ebd. (Präsentationsvermerk vom 4. März 1629). Am 5. Apr. 1629 weigerte sich der Göttweiger Abt, sein Verordnetenamt vor der Entscheidung des Streites zu resignieren, worauf der Prälatenstand sich auf tägliche Alternation beider Äbte im Verordnetenrat einigte, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Hs. 1, pag. 2.

[402] Die Forderung wurde in einer Sitzung des Prälatenstands am 23. Apr. 1676 abschlägig beschieden, NÖLA, Handschriften, 76.

[403] NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

[404] *Erstlich protestirt und referirt herr von Heiligenkreuz, daß anno 1615 wegen der mit herrn von Göttwey* [!] *gehabten differenz der praecedentz halber, sey auf ein interim*. NÖLA, Prälatenstandsarchiv, R 6, fol. 61^{v}.

[405] […] *hatt protestirt wider die frag des h. von Lilienfelt*. NÖLA, StB, 68, unpaginiert

[406] NÖLA, Handschriften 76.

[407] Ebd. Der Rangstreit zwischen den Äbten von Zwettl und Lilienfeld schwelte bereits seit Frühjahr 1672, als Kaspar Bernhard, der neue Abt von Zwettl, in den Landtag eingeführt wurde. Zum Feb. 1672 notierte er in sein Diarium: *Quia status provinciales hoc tempore aliunde convenerant, a reverendissimo domino Campililiensi prima vice ad domum provincialem introductus sum, sed vix non orta est lis inter nos ob praecedentiam, qui tamen successu temporis cessit, ut suo loco dicetur*. Ein Jahr später, am 28. Feb. 1673, war der Zwettler Abt imstande, die Rangfolge umzukehren: *habita iterum sessio provincialis, ubi dominus abbas Campililiensis protestatus est de loco quod nimirum ipse praecedat nos, cui me opposui contra protestando quod de antiqua consuetudine (uti testes erant abbas S. Crucis et Altenburgensis) semper monasterium nostrum praecesserit, cui etiam posteri strenue inhaerere debent. Abbas enim Zwethalensis semper locum sextum tenet*, nämlich nach den Prälaten von Melk, Klosterneuburg, Göttweig, Heiligenkreuz und St. Pölten. Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 294, fol. 4^{v}, 8^{r} (Orig.); Hs. 294a, pag. 6, 12 (Abschrift mit teilweise anderem Wortlaut). Das Protokoll der Landtagssitzung vom 13. Feb. 1672 registriert keinen Hinweis auf die Kontroverse, Zwettl votierte hier aber nach Lilienfeld, NÖLA, StB, 120. In der Sitzung

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zwischen den beiden ranghöchsten Prälaten ereigneten sich Reibereien, nachdem der im Januar 1630 gewählte Klosterneuburger Propst Bernhard Enoch Waitz dem Melker Abt Reiner von Landau den Vorrang in Session und Stimme streitig machte und damit auch den Anspruch auf den Vorsitz im Prälatenstand erhob. Dies provozierte einen landesfürstlichen Eingriff: Mit Dekret der niederösterreichischen Regierung vom 13. März 1631 wurde der Vorrang des Melker Abtes festgeschrieben[408].

Diese Streitigkeiten sowie die gelegentlichen Ad-hoc-Eingriffe des Landesfürsten erinnern an gleichzeitige Auseinandersetzungen im böhmischen Prälatenstand. Über Argumente, mit denen die konträren Ansprüche untermauert wurden, ist allerdings beim gegenwärtigen Forschungsstand nichts bekannt. Anders scheinen jedenfalls die Rasanz der Rangkontroversen sowie deren destabilisierende Wirkung auf die gesamte Rangordnung gewesen zu sein – beide waren in Böhmen anscheinend weitaus größer.

Wie in Böhmen wurde auch in Österreich unter der Enns im späten 17. Jahrhundert die Rangfolge *quoad votum et sessionem* durch eine interne *beständige* Ordnung fixiert. Den Anlass dazu scheinen die anlässlich des Einzuges Kaiser Leopolds I. und König Josephs I. nach Wien am 4. März 1690 entstandenen Zweifel gegeben haben[409], also eigentlich Dispute um den Rang außerhalb des Landhauses. Die nachträgliche Debatte, die dem diesbezüglichen Beschluss des Prälatenstandes vom 19. April 1690 vorherging, enthüllte die übrig bleibenden Bruchstellen, verlief jedoch in einer versöhnlichen Atmosphäre[410]. Der Abt von Altenburg war bereit, dem Schottenabt den Vorrang zu überlassen, er behielt sich jedoch seinen Anspruch gegenüber dem abwesenden Abt von Seitenstetten vor[411]. Der Propst des Kollegiatstifts Eisgarn, wiewohl er in der genehmigten Liste erst nach den Prioren von Gaming, Mauerbach und Aggsbach gesetzt wurde, bestand auf

---

des Prälatenstandes am 25. Feb. 1673 habe der Abt von Zwettl *pro nunc dem herrn von Lilienfeld vorvotirt, biß ein anders herfürkombt oder die sach verglichen*. NÖLA, Handschriften, 76.

[408] Der Kaiser habe befunden, dass der Abt von Melk *von villen langen jahren hero die possess mit der praecedenz vor Clossterneubug erhalten*. Landesfürstliche Mitteilungen werden jederzeit ihm *alß selbigen standts gleichsamb primati zuegestelt und uberantworttet*. NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Weiter dazu Ludwig, Propst Thomas Ruef 98; Bruckmüller, Die öffentliche Funktion. Godsey, Sinews 42f., zeigt, dass das Recht des Abtes von Melk auf Vorsitz in jenen Separatsitzungen des Prälatenstandes, die außerhalb des Landtags stattfanden, seitens der geistlichen Verordneten ausgehöhlt wurde.

[409] Siehe die diesbezügliche Beratung im Prälatenstand am 1. März 1690, NÖLA, Handschriften, 75, fol. 20^{r}–21^{r}.

[410] Protokoll der genannten Sitzung: NÖLA, Handschriften, 75, fol. 21^{r}–23^{r}. Godsey, Sinews 44, gibt die genehmigte Rangordnung wider und vergleicht sie mit einem Teilnehmerverzeichnis aus dem Jahre 1677. Hierbei wäre jedoch die Korrektur des Protokollführers zu berücksichtigen, weshalb Zwettl erst nach Heiligenkreuz gehört, womit die scheinbare Unregelmäßigkeit (ebd. 43) ihre Erklärung findet.

[411] […] *quoad praecedentiam cediere er hiemit dem herrn p*[raelat] *von Schotten, bitte solches ad notam zu nemben, respectu Seittenstötten aber halte er sich seiner posession*, NÖLA, Handschriften, 75, fol. 22^{r}. Bereits am 23. Apr. 1676 behauptete der Altenburger Abt, *sein closter habe vor herren praelatten von Schotten die praecedenz gehabt, selbige aber seye vergeben worden*, NÖLA, Handschriften 76. Nur aus den Aufzeichnungen des Schottenabtes über diese wichtige Sitzung am 19. Apr. 1690 geht hervor, dass der Abt von Seitenstetten damals *schrifftlich bey dem löb. herren praelatenstandt einkommen umb die behaubtung der praecedenz vor dem herrn von Altenburg vermög einer beygeruckten lista, welche von dem löb. stand dem herrn abbten dazumahlen zu Seitenstetten zuegeschickt wordten im jahr ain tausendt sechs hundert und zwey, allwo herr abbt zum Schotten in ordine dominorum praelatorum der vierte gesezter ist. Wan dahero herr abbt zu Seitenstetten vermög producierter lista die praecedenz von herrn abbten zu Altenburg behaubten solle, so mueß einem ieden herrn abbten zum Schotten in ordine vermög solcher lista das vierte orth vorbehalten sein. Entzwischen seind wegen der praecedenz herr abbt zu Altenburg und Schotten richtig, dan er herr abbt Raymundus zu Altenburg in hoc publico dominorum praelatorum consessu güetig gewichen, indeme sich Schotten nit allein wegen dises vierten orths gemeldet, sondern auch der uralten possession gleich den andern bedient hat*. Archiv des Schottenstiftes, Scrin. 16, Nr. 85.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

seinem *ius wider die herrn cartheüser*. Er war aber anscheinend bereit, ihnen nach dieser Protestlegung im Landtagsalltag zu weichen[412].

Somit war diese Rangordnung ein Werk des Konsenses, das endgültige Verbindlichkeit vermied und weitere Adaptierungen zuließ. Dem ebenfalls abwesenden Abt von Zwettl ist es gelungen, die beschlossene Rangordnung zu seinem Vorteil zu verändern. Im damals ins Protokoll des Prälatenstandes eingetragenen Verzeichnis rangierte der Abt erst nach dem Propst von Herzogenburg[413]. Allerdings wurde eine andere Variante derselben Ordnung kolportiert, in der Zwettl vor Herzogenburg gesetzt wurde[414]. Seit dem 23. Februar 1696, als beide Prälaten zum ersten Mal sich wieder in einer Sitzung des Prälatenstandes einfanden, stimmte Zwettl tatsächlich vor Herzogenburg[415]. Als die Rangordnung von 1690 in einer Prälatensitzung am 3. Februar 1701 vorgelesen und erneut ins Protokoll eingetragen wurde, folgte Herzogenburg wiederum nach Zwettl[416].

Im Vergleich mit Böhmen fällt zudem die Tatsache auf, dass es sich bei der 1690 beschlossenen Ordnung eigentlich um keine neue Regelung handelte. Die gleiche Ordnung (mit Zwettl nach Herzogenburg) war nämlich Wort für Wort mit jener identisch, die bereits Mitte des Jahrhunderts unter den Prälaten kolportiert wurde und als eine alte Norm empfunden wurde[417]. In der anderen Variante, mit Zwettl vor Herzogenburg und erweitert um den 1708 in den Prälatenstand eingegliederten Abt des Benediktinerklosters der Kongregation von Montserrat (Schwarzspanierkloster) in Wien, war diese Rangordnung übrigens im Jahre 1761 immer noch in Verwendung[418]. Den gelegentlich geäußerten abweichenden Ranganspruchen zum Trotz gab es also spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im niederösterreichischen Prälatenstand eine beständige Norm, die in den folgenden Jahrzehnten nur kosmetische Adaptierungen erfuhr. Zudem erfolgte die Fixierung der geistlichen Rangordnung in Österreich unter der Enns bis zuletzt als eine interne Angelegenheit der ständischen Kurie. Im Unterschied dazu wurde in Böhmen 1681 die Rangordnung des Geistlichen Standes aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit umgestaltet und durch eine Verfügung des Kaisers zementiert[419].

Während das Herkommen und die Tradition die geistliche Rangfolge zu stabilisieren halfen, sprach für die vergleichsweise geringe Konfliktanfälligkeit der Session im nie-

---

412 […] *immittels sole es in statu quo salvo hoc iure verbleiben*, NÖLA, Handschriften, 75, fol. 22^{v}.

413 *Unpraeiudicierliche ordnung des löb. praelatgenstandts in sizen undt votiern, wie solche in diser session observiert wordten*, mit Hinweis auf die Rangstreite zwischen Herzogenburg und Zwettl sowie Altenburg und Seitenstetten. Ebd., fol. 23^{r}.

414 Sie liegt in mindestens zwei Überlieferungen vor: *Ordnung der herren praeläten, wie dieselben nacheinander sizen und votiern, und ist soliche ordnung in heuntiger versamblung amicabiliter umb mehrer künfftiger ainig- und richtigkeit willen also abgeredt und accordirt worden, wie in den protocollo des löb. praelatenstandts* […] *mit mehrern zu ersehen sub dato 19. Aprilis 1690*. NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. *Den 19. April 1690 ist dise unpraejudicierliche ordnung unter den löb. praelathenstandt in sitzen und votiern (wie es auch vormahls observiert) designiert worden*. Ebd., R 6, fol. 301$^{r–v}$.

415 NÖLA, Handschriften, 75, fol. 67^{r} und passim.

416 Ebd., fol. 92^{v}–93^{r}.

417 *Ordo monasteriorum seu dominorum praelatorum in domo provinciali sibi succedentium a multis annis*. Mit dem Vermerk: *A domino secretario Leopoldo mihi porrectus anno* [1]*657 6. Feb. ad instantem meam petitionem ob errorem prius accidentem*. Ein weiterer Vermerk auf der Rückseite: *Von herrn praelaten von Seisenstain*. NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Johann Leopold war jener der ständischen Sekretäre, der damals das Protokoll im Prälatenstand führte.

418 Zwei Abschriften tragen das Datum 5. Dez. 1761, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2. Zur Aufnahme des Schwarzspanierabtes Godsey, Sinews 44f.

419 Vgl. Kap. 2.12 auf S. 228–230.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

derösterreichischen Herren- und Ritterstand die Tatsache, dass sie nach einfachen und transparenten Prinzipien geregelt und allem Anschein nach auch vergleichsweise flexibel gehandhabt wurde. Das Grundprinzip war nämlich absolut klar und unanfechtbar: das Lebensalter. Man denke in diesem Zusammenhang an die zahlreichen Kontroversen im böhmischen und im mährischen Landtag, wo die Session des Adels den amtlichen Rang berücksichtigte und unausweichlich die Obersten Landesoffiziere und die Beisitzer adeliger Gerichtsinstanzen in die Konkurrenz mit kaiserlichen Kämmerern, Geheimen Räten, supernumeraren Statthaltern und anderen Würdenträgern trieb. Im Raumgefüge des niederösterreichischen Landtags erhielten hingegen noch im 17. Jahrhundert anscheinend nicht einmal die ständischen Wahlamtsträger – die Verordneten, die Raiträte und die Mitglieder des Ausschusses – eine hervorgehobene Session nach dem Amt oder nach der Anciennität, sondern ihr Rang im Sitzen folgte ebenfalls dem Lebensalter.

Zusätzlich sollte noch die Differenzierung in neue und alte Geschlechter in den beiden Adelskurien befolgt werden. Die Praxis war aber vermutlich nicht immer konsequent. Anscheinend tolerierte es etwa der katholische Landmarschall Hans Balthasar von Hoyos (1583–1632), wenn sich die neuen, katholischen, Herren unter die alten, mehrheitlich protestantischen, Standesgenossen mengten und mit diesen vermischt votierten. Bald nach der Ernennung Sigmund Adams von Traun zum Nachfolger beschwerte sich der alte Herrenstand beim neuen Landmarschall am 17. Juli 1632, dass *sowol in denn landtägen alß ausschüßhandlungen ein wider ordnung und altherkhomen* […] *praejudicierlicher und schedlicher mißbrauch einreissen und in schwung gebracht werden will* […]*, nemblichen undterstehen sich die herrn und mittglider deß newen herrnstandts fast in allen zusamenkhunfften oder berathschlagungen den vorsitz ohne respect und scheuch deß alten ia uhralten löblichen herrnstandts landtsmitglidern zu benemen und vorzugreiffen, dardurch dan sich villfeltig per errorem* […] *begeben, daß dergleichen vorsizende herrn umb ihr votum eher, alß dennselben gebührt hat, befragt worden und also vor deß alten herrnstantsmitglider* […] *votirt haben*. Die Herren appellierten an den frisch ernannten Landmarschall, einen gemäßigten katholischen Konvertiten, diesen Missbrauch zu unterbinden[420].

Über den Erfolg der Beschwerde liegen leider keine Nachrichten vor, doch gibt es Anzeichen, dass die Trennung der alten und neuen Geschlechter in der Landtagspraxis auch in den folgenden Jahrzehnten wenig konsequent gewesen sein dürfte.

Ein widersprüchliches Beispiel stellt etwa Johann Ferdinand von Pergen (1684–1766) dar, der nachweislich erst am 2. Dezember 1741 auf sein Gesuch in den alten Herrenstand aufgenommen wurde, ausnahmsweise bereits vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist[421]. Noch bei seiner Wahl zum Raitrat am 29. November 1734 musste sich Pergen schriftlich verpflichten, *daß er khinfftighin bey hof kheine einladung thuen wolle, noch bey einer audienz erscheinen, sondern dem alten herrnstand jederzeit den vorzug lassen* werde. Der Herrenstand äußerte dabei seinen Willen, bei nächster Gelegenheit wieder einen Herrn aus dem alten Herrenstand zu wählen[422]. Im Unterschied zu dieser deutlichen Abgrenzung steht allerdings Pergens Stimmverhalten im Landtagsplenum. Anscheinend gab

[420] NÖLA, Herrenstandsarchiv, VIII (Konzept). Am 22. Dez. 1620 war es hingegen der damals frisch ernannte Landmarschall Seifried Christoph Breuner, der sich über die Versuche der neuen Herren um Ranggleichheit beschwerte und den alten Herrenstand wegen seiner *intention und meinung* in dieser Sache befragte, ebd. (Konzept).

[421] Iwasaki, Stände 116f.; Protokoll des Herrenstandes 1720–1745, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 199f. Zur Familie Godsey, Der Aufstieg des Hauses Pergen.

[422] NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 166f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

er hier in den 1730er Jahren seine Stimme vermischt mit den alten Herren ab, oft vor den Mitgliedern der altehrwürdigen Häuser Dietrichstein, Harrach, Lamberg oder Traun[423]. Ähnlich verhielt sich bereits sein Vater Johann Baptist von Pergen (1656–1742) in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts[424]. Die Diskrepanz zwischen dem Anspruch, über den man auch in anderen habsburgischen Ländern Bescheid wusste[425], und der feststellbaren Praxis ist verblüffend und es stellt sich die Frage, ob die Trennung der alten und neuen Geschlechter in der Umfrage des Landtags überhaupt berücksichtigt wurde.

Die Suche nach einer Antwort lässt erkennen, dass die Rangverhältnisse in den beiden Adelsständen in der Praxis wohl nuancierter waren, als das Grundprinzip der Rangfolge nach dem Lebensalter vermuten ließe. Waren sich die niederösterreichischen Adeligen ihrer Altersunterschiede überhaupt derart gut bewusst, dass sie in jeweils unterschiedlichen Konstellationen des Landtagsalltags entsprechend reagieren konnten? Stand dem Landmarschall vielleicht eine Evidenzhaltung der Adeligen nach ihren Geburtsjahren zur Verfügung? Tatsächlich liegen mehrfache Abschriften eines von Gundaker von Polheim 1620 verfassten Verzeichnisses von 211 zwischen 1540 und 1600 geborenen niederösterreichischen Adeligen aus dem Herrenstand vor, mit der Angabe des jeweils erreichten Lebensalters und des Geburtsjahrs (stellenweise sogar des genauen Geburtsdatums) und nach diesen vom Ältesten bis zum Jüngsten geordnet[426]. Zur Ordnung der Landleute nach dem Lebensalter hätte man dieses Verzeichnis bestimmt zweckdienlich heranziehen können. Allerdings konnte ich nicht herausfinden, dass dieses Verzeichnis in den folgenden Jahrzehnten ergänzt worden wäre.

Einen Blick in die Praxis des 17. Jahrhunderts ermöglichen Landtagsprotokolle, die vom niederösterreichischen Landtag aus den Jahren 1626 bis 1678 überliefert sind. Aus den 1640er und 1650er Jahren liegen sie sogar in mehreren voneinander unabhängigen Versionen vor[427]. Das bietet im Vergleich mit den nachträglich bearbeiteten und womöglich geschönten Verzeichnissen, die aus anderen Ländern bekannt sind (etwa die Relatorenlisten des böhmischen Landtags), einen Vorteil, denn die Protokolle spiegeln in der Reihenfolge der Voten die real stattgefundenen Umfragen wider.

Allerdings erschweren mehrfache Hindernisse die Auswertung dieser umfangreichen Quelle für unsere Fragestellung. Zum einen werden Adelige in den Landtagsprotokollen zumeist nur mit Familiennamen genannt, weshalb Brüder, Cousins und entfernte Verwandte sich voneinander vielfach gar nicht unterscheiden lassen. Zum anderen bleibt es unklar, inwiefern die Umfrage die Sitzordnung tatsächlich widerspiegelte. In den Protokollen fehlen nämlich komplett Hinweise auf die Session. Die Zuordnung der Votanten zu den Sitzplätzen am Direktorialtisch, an den Tafeln und auf den Bänken ist so-

[423] Landtagsprotokoll 1732–1739, NÖLA, StB 90, unpaginiert, passim.

[424] Landtagsprotokoll 1723–1727, NÖLA, StB 88, unpaginiert, passim; Protokoll des Herrenstands 1686–1720, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, passim. Siehe eine differenziertere Betrachtung weiter unten.

[425] Im Kärntner Landtag argumentierte 1722 ein Ständemitglied, dass *in Ob- und Niderösterreich* […] *man die alte von der neuen herrenpankh ad differentiam gewiser familien halte*, KLA, StA, A 168, fol. 86ᵛ.

[426] *Verzaichnus des herrnstandts von alten und neuen geschlechtern, so im 1620isten jar bey leben sein*. Die Liste ist Teil einer umfangreicheren Schrift (*Libell der alten und neuen geschlechter* […] *in Össterreich under und ob der Ennß, so landtleut daselbsten sein, biß des 1620. jahr gerechnet, alß khaiser Ferdinandus der II. die huldigung in Össterreich under der Ennß an- und aufgenomen* […]), die weitere Angaben über die Zusammensetzung des niederösterreichischen Herrenstands enthält. Vgl. etwa folgende Abschriften: NÖLA, Herrenstandsarchiv, IV/3; NÖLA, Handschriften, 89, pag. 153–187; 389; NÖLA, StA, A.1.5, fol. 58ʳ–91ʳ; ÖNB, Cod. 8351, Nr. 14. Weiter vgl. Wissgrill, Schauplatz 1 6f.

[427] NÖLA, StB, 59–87, 100–124.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit nicht möglich. Schließlich wird die Auswertung der Landtagsprotokolle durch den Umstand erschwert, dass die einzelnen Stände nicht voneinander getrennt aufgezeichnet sind. Auch darin spiegeln die Protokolle die Umfrage wider, die im niederösterreichischen Landtag nicht nach den Ständekurien erfolgte, wie es in Böhmen oder in Mähren der Fall war. Stattdessen wurden die Stimmen abwechslungsweise abgegeben: zunächst der ranghöchste Prälat, dann der ranghöchste Herr, der ranghöchste Ritter, der ranghöchste Städtevertreter, dann der zweitranghöchste Prälat usw.[428]. Die Städtevertreter hatten dabei – entgegen der in der Literatur kolportierten Meinung – Virilstimmen[429]. In Kombination mit einer hohen Fluktuationsrate der Landtagsteilnehmer entsteht somit ein Bild, das für Außenstehende ohne mühselige Untersuchung und detaillierte Vertrautheit mit der niederösterreichischen Adelsgesellschaft nur sehr schwer nachvollziehbar ist.

Stichproben aus den 1640er und 1650er Jahren lassen immerhin erkennen, dass die Rangfolge nach dem Lebensalter bei den zunächst votierenden Mitgliedern des Herrenstandes ziemlich genau und konsequent beobachtet wurde. Hingegen vermehren sich Irregularitäten im weiteren Verlauf. In das räumliche Gefüge des niederösterreichischen Landtags versetzt, erscheint es plausibel, dass die Rangfolge nach dem Lebensalter vor allem an der Tafel (wo die hierarchisch exponierten Adeligen ihre Sitzplätze fanden) eingehalten wurde, auf den Bänken – wo, den oben zitierten Quellen zufolge, die Herren mit den Rittern ohnehin vermischt saßen – dürfte die Rangordnung hingegen nicht streng eingehalten worden sein und sie wurde bestenfalls approximativ (wenn überhaupt) inszeniert. Dieser vorsichtige Befund findet Unterstützung in einem Vergleichsbeispiel aus Kärnten. Im dortigen Landtag wurde Mitte des 18. Jahrhunderts die Rangordnung tatsächlich nur an den Tafeln eingehalten. Auf den Bänken saßen und votierten Adelige nur mehr ohne Rang und Distinktion[430]. Im niederösterreichischen Landtag dürften, unangesehen der scheinbar rigiden Norm, ähnliche Verhältnisse geherrscht haben.

Ein gutes Beispiel für die Unmöglichkeit, die Rangfolge mit aller Genauigkeit zu inszenieren, ist die ausnahmsweise im Großen Saal des Niederösterreichischen Landhauses stattfindende Sitzung anlässlich der Annahme der Pragmatischen Sanktion am 22. April 1720, zu der sich im Landhaus neben dem eher engen Kreis des niederösterreichischen Adels, der die ständischen Agenden regelmäßig erledigte, dutzendweise auch solche Adelige einfanden, die hier sonst nicht bzw. nur bei außerordentlichen feierlichen Großereig-

[428] […] *der löb. praelathenstandt aber hat daß erste votum, sodan votirt der herrn-, der ritter- und endlich der vierte standt, je ein mitglied umb daß ander, außer in denen landtagspostulatis, worüber jeder standt besonders die berathschlagung haltet und sein votum, mithin die gesambte vier ständ vier vota, schrifflich abgeben und wird in pleno das conclusum hierüber von herrn landtmarschallen juxta pluralitatem votorum abgefasset*. So der nach 1723 entstandene *Status deß N. Ö. landthauß* (wie Anm. 341), Stiftsarchiv Zwettl, Hs. 25/1, fol. 8r.

[429] Dass die landesfürstlichen Städte in Niederösterreich wie jene in der Steiermark im Landtag nur eine gemeinsame Stimme gehabt hätten, wie Scheutz, Sprachlose Zuschauer 213 und 222, annimmt, ist nicht stimmig. In meiner Studie, auf die er diesbezüglich zweimal hinweist, wird das Gegenteil behauptet, siehe Maťa, Landstände und Landtage 370. Der Irrtum geht anscheinend auf Mell, Grundriß 349, Hassinger, Stände 1018, und dens., Ständische Vertretungen 268, zurück und wurde erstaunlicherweise von Iwasaki, Stände 129, 327, übernommen, obwohl die von ihm analysierten Landtagsprotokolle aus den Jahren 1724 bis 1738 mehrere Virilstimmen der Städte klar nachweisen. Auch das Landtagsprotokoll 1642/43 (NÖLA, StB 70) – die einzige Quelle, auf die Hassinger, Stände 1018, diesbezüglich hinwies – widerlegt seine Behauptung. Übrigens nannte ein Bericht des innerösterreichischen Guberniums von 1790 Österreich und Krain als Beispiele jener Länder, in denen der vierte Stand mehrere Stimmen besitzt, Bidermann, Verfassungs-Krisis 101. Bereits 1580 (oder 1570?) beriefen sich die steirischen Städte und Märkte in dieser Hinsicht auf Österreich als ein Beispiel, Mell, Grundriß 329 (mit Jahresangabe 1580, jedoch Quellenangabe „Landtagsakten 1570“).

[430] Vgl. Kap. 7.6 auf S. 791.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nissen (etwa Erbhuldigungen) erschienen. Eine im Vorfeld gehaltene Konferenz beschloss, dass dabei alle Prinzipien der ständischen Rangordnung strengstens angewendet werden sollten: die Differenzierung der alten und neuen Geschlechter, die Session nach dem Lebenalter und kein Vorrang für die Geheimen Räte[431]. Somit sollten die einzuladenden kaiserlichen Minister – ansonsten seltene Besucher der Landtage – keinen Vorrang genießen. Sie sollten *nicht nach ihrer ministerial würde, sondern nur mit beobachtung des unterschieds unter dem alten und neuen herrnstandt nach ihren lebensjahren et iuxta annos physicos (wie es sonsten bey denen hochlöb. herrn ständen beobachtet zu werden pfleget) sizen und ihre stimmen ablegen*[432].

Im Endeffekt war jedoch die Anzahl der eingetroffenen Ständemitglieder derart groß, dass es sich als schier unmöglich herausstellte, die genannten Prinzipien einzuhalten. Der Landessyndikus Johann Baptist Mair von Maiersfeld musste daher in seinem notariellen Akt resignierend bemerken, dass *weilen die anzahl derenselben ohngemein groß, der platz in den grossen saal vorhin gantz unbekant und das alterthum deren familien, auch differenz zwischen dem alten und neuen herrnstandt, theils auch wegen späteren verschiedenen erscheinung und von manichen unterloffener platzveränderung das gebührende orth nicht eingenommen, mithin nicht alles mit genauister beobachtung hat bemerkhet werden können*[433].

Ungeachtet dieser Einschränkungen ist die Wirkung der Rangfolge nach dem Lebensalter nicht zu unterschätzen, denn sie prägte das Bild des niederösterreichischen Landtags mindestens in zwei Hinsichten. Zum einen ermöglichte sie dem protestantischen Adel, der ja in Österreich unter der Enns, im Unterschied zu den anderen österreichischen Territorien sowie den beiden böhmischen Nachbarländern, die Umwälzungen der 1620er Jahre großteils überlebte, den Rang zu behaupten. Trotz des Ausschlusses aus Ämtern und Würden nach den 1620er Jahren wurde der protestantische Adel im niederösterreichischen Landtag nicht in den Hintergrund gedrängt. Ganz im Gegenteil – er behielt hier offenbar Spielraum und Einfluss deutlich länger als in allen anderen Sphären[434].

Das hing zum zweiten auch damit zusammen, dass die Rangfolge nach dem Lebensalter hohe katholische Würdenträger, deren Rang andersartig, namentlich anhand von Hofämtern, begründet wurde, nicht zur Teilnahme am niederösterreichischen Landtag motivierte. Das Beispiel der Geheimen Räte ist durchaus bezeichnend. Während ihr Vorrang vor dem übrigen Adel im böhmischen sowie im mährischen Landtag bereits in den

---

[431] *Die vota in der conferenz gaben, daß ab exemplis prioribus notum seye, daß im landhauß die geheimbe rathswührde keine distinction mache, jedoch würd der unterschied des alt- und neuen herrenstandts beobachtet, das keinen in alten herrnstandt der sitz wurde verstattet werden, der nicht hundert jahr oder von drey generationen seine herrnstandts derivation zuerweißen hätte, der alte herrnstandt integraliter bekäme den vorsiz vor den jungen, in beeden aber wurde der sitz iuxta annos physicos genohmen. Wer nun in alten herrenstandt oder zu den jungen gehöre, wurde die matricul die außkonfft geben, worinen mann sich zeitlich informiren würd*. NÖLA, Handschriften, 156, fol. 138^{v}–139^{r}.

[432] Siehe die *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 30^{r}.

[433] Ebd., fol. 3^{r}. Etwas weiter heißt es: *Nicht möglich ware es aber, daß in einer solchen ungemein grosser anzahl deren löb. lands-mitglider die praerogativ und daß vorrecht des alters solcher gestalten hette endschiden werden können, daß iust iedwederer an daß ihme gezimmende orth hette kommen können. Es haben sich auch verschidene auß dem löb. herrnstand befunden, welche* […] *aus angebohrner höfflichkeit einem und andern minister den vorgang und vorsitz freywillig gestattet*. Ebd., fol. 37^{v}–38^{r}. Resümierend auch NÖLA, Codex provincialis, Bd. 1 (A–F), pag. 537.

[434] Erstaunlicherweise wurde die Partizipation des protestantischen Adels am niederösterreichischen Landtag nach den Umwälzungen der 1620er Jahre noch nicht erforscht. Schreiber, Adeliger Habitus, hat in seiner verdienstvollen Arbeit diese Facette nicht berührt und die Landtagsprotokolle anscheinend nicht untersucht. Zu den früheren Jahrzehnten MacHardy, War, Religion and Court Patronage.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1620er Jahren gesetzlich fixiert wurde, hatten die Geheimen Räte im Landhaus in der Wiener Herrengasse, in unmittelbarer Nachbarschaft der kaiserlichen Residenz, keinen Anspruch auf Vorrang. Diese Besonderheit war auch in anderen Ländern durchaus bekannt. Im Jahre 1695 und erneut 1722 fand sie in einer Debatte im Kärntner Landtag Erwähnung[435], und Franz Ferdinand von Sprinzenstein, ein Adeliger aus Österreich ob der Enns, argumentierte mit dem niederösterreichischen Beispiel in seinen *Motiva*, mit denen er 1716 gegen einen Beschluss protestierte, der dem damaligen oberösterreichischen Landeshauptmann Thürheim den Vorsitz vor den alten Herren gewährte: *Bey denen wiennerischen ständten* sei *eben diser brauch* […]*, daß sye* [= die Geheimen Räte] *nit qua tales, sondern praecise alß mitglider im landthauß süzen und also entweders ihren ordinariblaz einnemben, oder aber außbleiben müessen*[436].

Das Fernbleiben vom niederösterreichischen Landtag scheint tatsächlich die übliche Verhaltensweise der meisten Geheimen Räte gewesen zu sein. Auf der anderen Seite gab es auch bei jenen Adeligen, die das Landhaus in der Herrengasse häufig frequentierten, wenig Interesse am potenziell störenden Einfluss der Geheimen Räte im Gefüge des niederösterreichischen Landtags. Es waren daher auch Stimmen zu hören, die die Teilnahme der Geheimen Räte am Landtag am liebsten gänzlich unterbunden gesehen hätten[437].

Der soziale Rang der Geheimen Räte festigte sich jedoch gerade im 17. Jahrhundert derart, dass er nicht einmal im Niederösterreichischen Landhaus ohne Weiteres einfach ignoriert werden konnte. Konrad Balthasar von Starhemberg und Albrecht von Zinzendorf, die nachweislich im niederösterreichischen Landtag ab und zu erschienen, bekamen den oben zitierten Akten zum Sessionsstreit 1681 zufolge einen Ehrensitz am Direktorialtisch[438]. Das bedeutete allerdings noch nicht, dass die Norm gebrochen worden wäre. Starhemberg und Zinzendorf waren nicht nur Geheime Räte, sondern gleichzeitig Doyens des alten Herrenstands. Sie konnten somit den Vorrang ebenso sehr von ihrem Lebensalter ableiten. Vermutlich stärkte jedoch eine Qualifikation die andere.

Diesen Zugeständnissen zum Trotz besaßen Geheime Räte und kaiserliche Minister kein Recht auf Vorrang im Landtag. Das musste etwa der Hofkanzler Julius Friedrich Buccelleni (1639–1712) zur Kenntnis nehmen, als er nach dem Tod Leopolds I. sein Amt verlor und an Prestige einbüßte[439]. An der Erbhuldigung an Joseph I. musste Buccelleni bereits auf der ständischen Seite als ein Landmann teilnehmen. In der Versammlung der Stände am 22. September 1705, dem Tag der Erbhuldigung, in der Herrenstube setzte sich Buccelleni dennoch an den Direktorialtisch zur Linken des Landmarschalls nieder. Als Landmarschall Otto Ehrenreich von Abensperg-Traun (1644–1715) den Ex-Hofkanzler sogar in den ständischen Ausschuss ernennen lassen wollte, der den neuen Landesfürsten während der Zeremonie zur Huldigung einladen sollte, protestierte Maximilian Ludwig Breuner (1643–1716) sowohl gegen die Session Buccellenis als auch ge-

[435] […] *exemplificirt mit Steyer, auch mit Östereich alwo die herren geheimbe räthe kein praerogativ, sondern secundum senium die session nemben müssen*, KLA, StA, A 129, fol. 4^{v}, 5^{v}. Zum Jahr 1722 ebd., A 168, fol. 81^{v}, 86^{r}.

[436] OÖLA, LA, Sign. B.V.12, Kart. 278 (Art. 6).

[437] Vgl. das Votum des Ritters Brassikan in der Versammlung des Ritterstands vom 3. Mai 1681: *zu laboriren, damit die gehaimbe räthe daß landthauß nicht frequentiren*. NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 7, pag. 72.

[438] Siehe Kap. 4.9 auf S. 537.

[439] Sienell, Die Geheime Konferenz 197f. Buccellenis Vater Horaz wurde 1636 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gen seine Ernennung zum Sprecher der Stände[440]. Anstatt Buccellenis wurden schließlich vier andere Herren aus den alten Familien in den Ausschuss gewählt und die Rolle des Sprechers wurde „wie gewöhnlich / dem Aeltisten vom Löblichen Herrn-Standt" aufgetragen[441]. Dennoch zeigt gerade dieser Fall, dass die Geheimen Räte eine ernsthafte Herausforderung für die Rangfolge nach Lebensalter darstellten. Im Jahre 1741 fühlte sich der Herrenstand bemüßigt, erneut zu proklamieren, dass *in landhauß die session von löb. herrnstand und zwahr auf den directorialtisch secundum annos physicos genomen und solchergestalten pro norma gehalten werde*[442].

Diese Bestimmung, deren Anlass aus den Quellen nicht hervorgeht, dürfte mit einer weiteren Herausforderung für die herkömmliche Rangfolge nach dem Lebensalter zusammenhängen, die sich gerade in den 1730er Jahren in den (ab 1723 nach einer großen Lücke wieder einsetzenden) Landtagsprotokollen sowie in den fortlaufend überlieferten Protokollen der Sitzungen des Herrenstands feststellen lässt. Es handelte sich um die Tendenz, die ständischen Ämter als ein zusätzliches Rangkriterium heranzuziehen. Auffälligerweise nahm Karl Anton von Harrach (1692–1758), Raitrat seit 1728 und Verordneter seit 1733, im Umfrageverfahren konsequent Vorrang vor Franz Josef von Auersperg (1682–1749), der um zehn Jahre älter war, in die gleichen Ämter jedoch erst kurz nach Harrach gelangte[443]. Das war eine klare Ausnahme von der Rangfolge nach dem Lebensalter. Da die Anciennität in den meisten Fällen jedoch mit dem Lebensalter zusammenfiel, war die Geltendmachung der Anciennität in diesem konkreten Fall bedeutend für die Deutung der Prinzipien, die die Rangfolge der ersten Plätze im Herrenstand bestimmten. Dank der erheblichen Konzentrierung der ständischen Agenden in den Händen eines eher engen Kreises – einer Art Funktionselite – des niederösterreichischen Adels rangierten nämlich in den Protokollen der 1730er Jahre an der Spitze des Herrenstands ausschließlich ständische Wahlamtsträger, und zwar in der Reihenfolge, die in der Regel sowohl ihr Lebensalter als auch den adelig-ständischen Karriereweg widerspiegelte. Der weitgehend stabilisierte cursus officiorum verlief damals von der Stelle eines Raitrats über das Verordnetenamt bis in den Ausschuss. An der Spitze des Herrenstands saßen dementsprechend zunächst die ordentlichen (bezahlten) sowie supernumeraren Ausschussräte (allesamt ehemalige Verordnete), dann die beiden Verordneten und schließlich die beiden

[440] *Nachdem herr Julius graf Buccelleni sich an Ihr Excell. herrn landmarschall. tisch gesezt und ihme von herrn landmarschall die einladung Ihrer Kay. May. aufgetragen werden wollen, hat herr Max graf Breiner sowohl wider den siz als auch einladung protestirt mit vermelden, daß im land die kay. ministri keine praerogativ zu praetendiren, sondern man daselbst nach dem alter des stands den rang zu nehmen, auch die neue geschlechter denen ältern mit der einladung nicht praejudiciren, sondern denen ältern allein solche gebihre, und dabey gebetten, solches, wie hiemit geschicht, zu einer richtschnur ad notam zu nehmen*. NÖLA, Codex provincialis, Bd. 2, pag. 995f. Iwasaki, Stände 117, datiert den Fall irrtümlicherweise auf das Jahr 1708 und deutet ihn als eine „Einladung des Kaisers zum Landtag". Der wenig später ständischerseits zum Druck gebrachte Bericht über die Erbhuldigung erwähnt diesen Streit freilich nicht, Gülich Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung 31.

[441] Ebd.

[442] Protokoll des Herrenstandes 1720–1745, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 200. Dieser Beschluss erfolgte gleichzeitig mit der oben erwähnten Aufnahme Johann Ferdinands von Pergen in den alten Herrenstand, doch ist der Zusammenhang nicht klar ersichtlich. Im Jahre 1838 behauptete allerdings Barth-Barthenheim, Das Ganze 186, bereits: „Die Fürsten, so wie die geheimen Räthe aus dem Herren- und Ritterstande, nehmen am Directorial-Tische Platz […]."

[443] Zum Raitrat wurde Harrach am 3. Dez. 1727 gewählt, Auersperg am 2. Juni 1729. Harrachs Wahl zum Verordneten erfolgte am 4. März 1733, jene Auerspergs am 29. Nov. 1734. Protokoll des Herrenstandes 1720–1745, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 103f., 120–122, 150–153, 163–166. Die Reihenfolge der Votanten ebd., passim, sowie in den Landtagsprotokollen, StB, 89 und 90, passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Raiträte, und zwar in der Ordnung, wie sie in diese Ämter gekommen waren und die – bis auf die seltenen Ausnahmen wie jene von Harrach und Auersperg – auch ihre Altersunterschiede widerspiegelte.

Im ersten Drittel des 18. Jahrhundert reihten sich unter diese ständischen Wahlamtsträger vereinzelt noch weitere Personen ihrem Lebensalter nach ein[444]. Aus den 1730er Jahren lassen sich solche Fälle jedoch nicht mehr belegen. Kennzeichnend für den steigenden Wert der ständischen Ämter als Rangkriterium ist der Fall Otto Christophs von Volkra (1660–1734), der den Landmarschall Aloys Thomas Raimund von Harrach während seiner Mission in Neapel 1728–1733 vertreten hatte, nach Harrachs Rückkehr jedoch wegen einer supernumeraren Stelle im Ausschuss beim Herrenstand am 4. März 1733 vorstellig wurde und seinen Anspruch auf Vorrang (obwohl dieser angesichts seines Lebensalters gut fundiert war) dadurch zusätzlich untermauerte[445].

Die langsame Aussonderung einer knapp zehnköpfigen Funktionselite der ständischen Amtsträger an der Spitze des Herrenstands hatte interessante Auswirkungen auf den bereits erwähnten Fall der Familie Pergen, die zwar bis 1741 zum neuen Herrenstand gehörte, deren zwei Generationen jedoch je einen Amtsträger stellten, der jeweils den typischen ständischen cursus officiorum aktiv durchmachte. Theoretisch hätte Johann Baptist von Pergen (1656–1742), Raitrat 1706 bis 1709, Verordneter 1712 bis 1718 und Ausschussmitglied seit 1718, nach allen alten Herren rangieren sollen. Die Praxis der ständischen Versammlungen war jedoch keineswegs derart restriktiv und auf eine saubere Trennung der alten und der neuen Herren hinauslaufend. In der Regel wurde Pergen jeweils mehreren Mitgliedern des alten Herrenstands vorgesetzt. Auf der anderen Seite nahm er in den Ständeversammlungen eine Position ein, die weder seinem Alter noch seinem Amt entsprach. So gab er sein Votum zwar nahe den anderen Funktionären, aber dennoch erst nach ihnen, einschließlich jenen, die um eine Generation jünger waren als er. Nach seinem Dienstantritt als Verordneter am 31. August 1712 nahm der bereits 1656 geborene Pergen am 5. September die Stelle nach dem Raitrat Franz Anton von Abensperg-Traun (1674–1745), aber vor dem anderen Raitrat Wenzel Adrian von Enkevoirt (1671–1738) ein[446]. Die Anciennität in Kombination mit dem Lebensalter neutralisierten hier zumindest teilweise das Grundprinzip der Trennung des Herrenstands in zwei Rangklassen, die der Sitz- und Abstimmordnung im Herrenstand eigentlich hätte zugrunde liegen sollen. In der Tat kam es jedoch in den folgenden Jahren zum beständigen Wechsel des Vor- und Nachrangs (ohne dass die Sitzungsprotokolle Hinweise auf diesbezügliche Auseinandersetzungen enthalten): Bald fand sich der Verordnete Pergen vor beiden Raiträten, bald nach ihnen sowie nach einigen anderen alten Herren ohne Funktion. Nachdem jedoch Enkevoirt im Mai 1716 ebenfalls die Stelle eines Verordneten übernommen hatte und

[444] Etwa der 1717 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommene Reichshofrat Christoph Heinrich Graf von Galen (1662–1731), der im Landtag regelmäßig und ausschließlich zwischen den Ausschussmitgliedern Franz Raimund von Welz und Wenzel Adrian von Enkevoirt erscheint, NÖLA, StB, 88, passim. Am 11. Nov. 1724 rangierte ein Graf Mollart zwischen Enkevoirt und dem Verordneten Otto Ferdinand von Hohenfeld, ebd. Bei der Verordnetenwahl am 10. Juni 1721 nahmen Karl Ludwig von Sinzendorf (1652–1722) und Gundaker Thomas von Starhemberg (1663–1745) als Doyens die beiden ersten Plätze ein, während Michael Wenzel von Althan (1668–1737), der sonst ebenfalls bei den Sitzungen nicht erschien, sich zwischen den Ausschussräten Ferdinand Raimund von Neudegg und Franz Raimund von Welz einfand, Protokoll des Herrenstandes 1720–1745, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 10–19.

[445] Ebd., pag. 155. Im Landtag am 29. Okt. 1733 gab Volkra tatsächlich das erste Votum im Herrenstand vor anderen (jüngeren aber dienstälteren) Ausschussmitgliedern ab, NÖLA, StB 88.

[446] Protokoll des Herrenstands 1686–1720, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 287.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

somit die gleiche Amtsfunktion wie Pergen bekleidete, wurde Pergen in der Regel ihm sowie einigen anderen – aber eben nicht allen – alten Herren nachgesetzt[447]. Es entsteht der Eindruck, als ob dadurch der Anspruch der alten Herren mit und ohne Funktion auf den Vorrang vor einem neuen Herrn zum Ausdruck gebracht werden sollte, keineswegs jedoch dessen konsequente Umsetzung.

So saß Pergen auch in der Sitzung vom 13. September 1718, in der er zum Mitglied des Ausschusses gewählt wurde, nach den beiden Verordneten, den beiden Raiträten, einem Grafen Kuefstein und einem Grafen Brandis, wenn auch vor einem Grafen Harrach und einem Grafen Welz, beide Mitglieder des alten Herrenstands[448]. Ähnlich verhielt es sich mit seiner Session in den folgenden Jahren und mit ähnlicher Logik wurde zunächst auch Pergens Sohn Johann Ferdinand behandelt, nachdem er am 29. November 1734 zum Raitrat gewählt worden war: Er wurde von den anderen, (dienst-)älteren Amtsträgern in der Regel noch durch mindestens ein Herrenstandsmitglied ohne ein ständisches Wahlamt getrennt. Üblicherweise war es ein Graf Breuner, vermutlich der um vier Jahre jüngere Johann Joseph (1688–1762). Ende der 1730er Jahre lassen sich dennoch Verschiebungen beobachten. Ab 1737 votierte Pergen junior vermehrt unmittelbar nach dem dienstälteren Raitrat bzw. nach den Verordneten, ohne dass ihm andere Herren ohne ein ständisches Amt vorgezogen worden wären[449]. Eine interessante Verbesserung des Ranges lässt sich schließlich auch im Hinblick auf Pergen senior beobachten, der nunmehr nur selten bei den ständischen Versammlungen anwesend war. Nachdem er noch am 26. Januar und am 26. November 1730 sowie am 17. Januar 1738 in den Sitzungen des Herrenstands jeweils den Rang nach mehr oder weniger jüngeren sowie dienstjüngeren ständischen Amtsträgern eingenommen hatte, konnte er am 10. Februar 1739, zweieinhalb Jahre vor der Aufnahme der Familie unter die alten Herren, im Landtag sogar als erster des gesamten Herrenstands, gleich nach dem Propst von Klosterneuburg, sein Votum abgeben[450].

Alle genannten Ausnahmen deuten darauf hin, dass die ehemals verbindliche adelige Rangfolge nach dem Lebensalter sich in den 1730er Jahren in einem allmählichen Wandel befand. Allmählich wurden die ständischen Wahlämter in jedem der beiden adeligen Stände als zusätzliches Rangkriterium herangezogen (nicht hingegen im Prälatenstand, für den nach wie vor seine interne Rangordnung bestimmend war), während die Sessionsregeln im unteren Bereich sich lockerten. Diese Entwicklung fand in den Jahrzehnten der Reformen und in den Monaten der ständischen Restauration nach dem Tod Josephs II. ihren Abschluss. Das Protokoll des großen Landtags im Jahre 1790 lässt keine Spur der Session nach dem Lebensalter mehr erkennen, wiewohl in anderen Aspekten der Landtag dem alten Verhandlungsmodus nach verlief. So bestand das Umfrageverfahren nach wie vor in der abwechselnden Abgabe der Stimmen aus jedem Stand[451]. In einem regierungsnahen anonymen Gutachten aus dem Jahre 1790, das sich gegen die Gravamina der Stände in der Steiermark, in Kärnten und in Krain aussprach, wurde die Einführung eben dieses nieder- und oberösterreichischen Modus als ein Mittel vorgeschlagen, um

[447] Ebd., passim; Protokoll des Herrenstands 1720–1745, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, passim; Landtagsprotokoll 1723–1727, NÖLA, StB 88, unpaginiert, passim.

[448] Protokoll des Herrenstandes 1686–1720, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, pag. 380.

[449] Landtagsprotokoll 1732–1739, NÖLA, StB 90, unpaginiert, passim; Protokoll des Herrenstands 1720–1745, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XXIIa, passim.

[450] Landtagsprotokoll 1732–1739, NÖLA, StB 90, unpaginiert.

[451] NÖLA, StB, 279 und 280.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

den Einfluss des Herrenstands in den innerösterreichischen Herzogtümern zu reduzieren[452]. Die Logik der Rangfolge im Herrenstand im Landtag 1790 ist, wiewohl sie an der Spitze der Ständekurie eine gewisse Regelmäßigkeit aufweist, ansonsten schwer zu erschließen, abgesehen von der Tatsache, dass an der ersten Stelle der Regierer des Hauses Liechtenstein erscheint, unmittelbar gefolgt vom einzigen verbleibenden Verordneten der Kurie, Anton von Hoyos (1731–1791). Die einzelnen Teilnehmer, darunter zahlreiche kaiserliche Minister und Würdenträger, wurden auf jeden Fall nicht nach dem Lebensalter und nicht nach ihrem jeweiligen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrentitel gereiht. In der Tat wurde jedoch nunmehr der Vorrang der ständischen Wahlämter festgeschrieben. Die Instruktion für den im Verlauf des Jahres 1790 wiederhergestellten ständischen Ausschuss vom 22. Februar 1791 bestimmte den Vorrang der Ausschussmitglieder und nach ihnen der Verordneten im Landtag und anderen ständischen Versammlungen nach der Anciennität. Die Begründung – *nach der hergebrachten gewohnheit* – bestätigt den Eindruck, dass es sich hierbei um die Vollendung eines längeren Wandlungsprozesses handelte, in dem die ursprüngliche adelige Sitzordnung nach dem Lebensalter abgelöst wurde. In den ständischen Versammlungen sollten die Ausschussmitglieder aus dem Herrenstand ihre Sitzplätze am Direktorialtisch unmittelbar nach dem Regierer des Hauses Liechtenstein haben, jene aus dem Ritterstand nach dem Landuntermarschall, jeweils gefolgt von den Verordneten. Außerdem bestätigt diese Instruktion die Tatsache, dass der Vorrang der ständischen Amtsträger sich nur auf die beiden Adelsstände bezog, während im Prälatenstand nach wie vor die festgelegte Rangordnung ihre Gültigkeit besaß[453]. Die bereits vom

[452] *Eben so ist es zu beybehaltung der ordnung und, um nicht anlaß zu verschiedenen mißverständniß und klagen zwischen den verschiedenen bänken der stände zu geben, nöthig, daß bey allen ständischen versamlungen von dem präsidirenden die aufruffung von den verschiedenen bänken, und zwar mit anfang der geistlichen, dann der herren und jener der ritter und endlichen jener der stadte und markte dergestalt erfolge, daß nie 2 von der nemlichen bank nacheinander (es wäre denn, daß auf den übrigen bänken keine glieder mehr vorhanden) zu stimmen aufgerufen werden. Hier ist sehr zu erwägen und zum wesentlichen wohl der guten sache als gesätz festzusetzen, daß von jedem stande nur so viele aufgerufen werden können, als sie mit den andern noch anwesenden an der zahl gleich sind. Wenn also z. b. 6 vom ritter- und 6 vom geistlichen stande zugegen sind, so können auch nur andere 6 vom herrnstande aufgeruffen werden, wenn deren auch noch so viele anwesend wären. Diese vorsorge ist zur stimmung jeder gesellschaft unentbehrlich.* ÖStA, HHStA, Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, Kart. 7, Heft 4 (*Betrachtungen uiber die von denen 3 i*[nner]*ö*[sterreichisch]*en ständischen körpern eingereichte beschwerden und anverlangende organisazion*).

[453] *Damit aber 7tens der rang sowohl der wirklichen herren ausschüsse als der supernumerären (wofern einige bestünden) im sitzen und votiren, und zwar unter sich selbst, sowohl als wenn entweder die herren verordneten zu denselben in die ausschußhandlungen kommen oder die herren ausschüsse den sitzungen der verordneten collegiums beytretten, endlich aber in den ständischen versammlungen und landtägen überhaupt genau bestimmt und allem zwiste und rangstreite vorgebeugt werde, so wollen die löblichen drey oberen stände festgesetzt haben und zwar für den ersten fall, daß* […] *jeder ausschuß in seinem standt nach maß, als er die ausschußhandlungen angetreten hat, seinen platz einzunehmen, folglich jener, welcher längere zeit ausschuß ist, dem anderen, der jünger in diesem amte ist, vorzusitzen, daher auch vor ihm zu votiren habe, für den zweyten fall sollten die herren ausschüsse in ihren ausschußhandlungen vor den hiezu beygezogenen herren verordneten ihres standes sitz und stimm haben* […], *dagegen im dritten falle die von dem löblichen verordneten collegium zur gemeinschaftlichen berathschlagungen eingeladenen herren ausschüsse dem herkommen gemäß den herrn verordneten ihres standes nachzusitzen und nachzuvotiren haben* […], *für den 4. fall wird bestimmt, daß in den versammlungen der gesammten drey oberen stände oder in den öffentlichen landtagen die herren ausschüsse nach der hergebrachten gewohnheit die stimme und den sitz vor den herren verordneten ihres standes dergestalten haben sollen, daß zwar die herren ausschüsse des prälatenstandes die bey ihm übliche session beybehalten, dagegen die von herrenstande bey dem directorialtische unmittelbar nach dem herren regierer des fürstlichen hauses von Liechtenstein und die vom ritterstande nächst dem herrn unterlandmarschalle vor den herren verordneten ihres standes den platz einnehmen.* NÖLA, Ständische Registratur 1782–1792, Kart. 2 (§ 7). Der ständische Ausschuss wurde 1764 aufgehoben, 1784 in einer neuen Form wieder zugelassen, aber erst 1790 in seiner früheren Gestalt wiederhergestellt. Bereits 1784 wurde der Vorrang der Ausschussmit-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

9. Februar 1791 datierende Instruktion für die ebenfalls neu konstituierten Verordneten präzisierte noch, dass diese den Vorrang vor den etwaigen supernumeraren Ausschussmitgliedern genießen sollen[454].

Die Rangordnung nach dem Lebensalter wird in diesen Instruktionen ebenso wenig wie in dem 1838 von Barth-Barthenheim publizierten Werk über die politischen Rechtsverhältnisse in Niederösterreich erwähnt. Diesem Bericht nach sitzen Fürsten und Geheime Räte beim Direktorialtisch (im Landtag 1790 befanden sich die Fürsten jedoch mit dem anderen Adel vermischt). Ferner genießen die adeligen Ausschussräte Sitz und Stimme vor den Verordneten des jeweiligen Standes, wobei „die vom Herrenstande bei dem Directorial-Tische unmittelbar nach dem Regierer des fürstlichen Hauses Liechtenstein, und die vom Ritterstande nächst dem Landuntermarschalle vor den Verordneten ihres Standes den Platz einnehmen". Die übrigen Mitglieder des Adels sitzen innerhalb ihrer Ständekurien ohne Distinktion („promiscue")[455]. Spätestens damals gehörte die altehrwürdige Rangfolge nach dem Lebensalter nachweislich der Vergangenheit an.

4.11 Der hohe Rang der Abwesenden: die Bischöfe und der Regierer des Hauses Liechtenstein

Wie die soeben zitierten Zeilen vor Augen führen, existierten von der Rangfolge nach Lebensalter Ausnahmen, wenn auch ihre symbolische Bedeutung die praktische weit übertraf. Die erste, im Werk Barth-Barthenheims nicht erwähnte, war die Session der Bischöfe. Bekanntlich gehörten die Vorsteher der beiden 1469 gegründeten niederösterreichischen Zwergbistümer Wien und Wiener Neustadt nicht zum Prälatenstand, sondern zur zweiten Ständekurie der Herren, wenn auch die Literatur diesbezüglich bisher ein sehr unscharfes Bild zeichnete[456]. Diese Lösung war nicht einmalig – eine vergleichbare Konstellation gab es im Nachbarland Mähren, wo der Bischof von Olmütz vor 1628 als ein mährischer Herr ebenfalls an der Spitze des Herrenstands rangierte. Doch hat dieses Vergleichsbeispiel seine Grenzen. Der mährische Herrenstand war damals noch der erste und ranghöchste unter den vier Ständen Mährens und der Olmützer Bischof war, anders als die Ordinarien aus dem östlichen Niederösterreich, der reichste Feudalherr in seinem Land. Durch ihre Zugehörigkeit zum Herrenstand haftete den beiden Bischöfen der Hauch der Zweitrangigkeit an. So sträubte sich der Prälatenstand, als er 1651 anlässlich der Erbhuldigung den beiden Bischöfen den Vorrang geben sollte[457].

Über die Teilnahme der beiden Bischöfe am niederösterreichischen Landtag liegen in der Literatur nur wenige Nachrichten vor, die zumeist die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffen, als die beiden Ordinarien am ständischen Leben anscheinend aktiv, in

glieder vor den Verordneten festgelegt und mit der früheren Gewohnheit begründet, Godsey, Sinews 307f. (Anm. 106), 335f.

[454] *In ansehung des ranges und sitzes bestimmen hiemit die herren stände, daß die herren verordneten im verordneten-rathe nach ihrem stande, bei erscheinung des ausschußes im verordneten-rathe diese vor jenen, bei erscheinung der verordneten im ausschuße aber so wie in der versamlung der herren stände die verordneten nach den beständigen herren ausschüßen, jedoch vor den supernumerärausschüßen den rang an den tischen zu nehmen und zu votiren haben sollen*. NÖLA, Ständische Registratur 1782–1792, Kart. 2 (§ 28).

[455] Barth-Barthenheim, Das Ganze 186, 219.

[456] Hassinger, Stände 996, 999; Stradal, Prälatenkurie 149; ders., Prälaten 77; Petrin, Stände 15.

[457] NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Hs. 10 (4. Sept.); StB 75 und 111 (4. Sept.).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eigener Person oder durch Deputierte, teilnahmen[458]. Im 17. Jahrhundert handelte es sich auf jeden Fall um kein Alltagsphänomen mehr, sondern im Gegenteil um eine außerordentliche Seltenheit und so blieb es wohl auch im 18. Jahrhundert[459]. Ein anscheinend im 18. Jahrhundert zusammengestelltes Verzeichnis der damals nachweisbaren Teilnahmen der beiden Bischöfe am niederösterreichischen Landtag listet für das gesamte 17. Jahrhundert nur drei Auftritte der Ordinarien auf, alle drei in der ersten Jahrhunderthälfte[460]. Zwei davon lassen sich auch in den Landtagsprotokollen belegen: Johannes Thuanus, Bischof von Wiener Neustadt von 1639 bis 1666, erschien am Landtag tatsächlich zweimal, am 9. August 1640 und am 24. Juli 1646, wobei er in der in das Protokoll eingetragenen Umfrage als erster im Herrenstand verzeichnet wurde, d. h. gleich nach dem Abt von Melk bzw., im zweiten Fall, nach dem Propst von Klosterneuburg. Selbst dann blieb sein Anteil an den Verhandlungen vernachlässigbar. In beiden Fällen handelte es sich nämlich um die Landtagseröffnung bzw. um die allererste Beratung des Landtagsplenums nach der Zeremonie in der Hofburg, in der die Proposition zunächst an kuriale Beratungen weitergeleitet wurde. An weiteren Sitzungen des Landtags, in denen der Inhalt der Landtagsproposition überhaupt erst erörtert wurde, nahm der Bischof nicht mehr teil[461].

De facto blieben also die beiden Ordinarien dem Landtag fern und mit ihrer Beteiligung am Landtag rechnete offenbar niemand. Wenn sie trotzdem ausnahmsweise in der Herrenstube erschienen – wie Leopold Karl von Kollonitsch, Bischof von Wiener Neustadt, im Januar 1678, wiederum unmittelbar nach der Landtagseröffnungszeremonie – wurde die Umfrage absichtlich vermieden, damit es zu keinem protokollierten Präzedenzfall käme. So erfährt man nur beiläufig, dass Kollonitsch bei dieser Gelegenheit sich der umkämpften Session am Direktorialtisch, zur Linken des Landmarschalls, bediente[462].

Die andere Ausnahme betraf ein weltliches Fürstenhaus. Ein pauschaler Vorrang der Herzöge und Fürsten vor dem Rest des Herrenstandes, wie er in Böhmen und in Mähren mit den Verneuerten Landesordnungen 1627 und 1628 verankert wurde, kam im niederösterreichischen Landtag nicht zustande. Ebenso wenig wurde in der Herrenstube des Landhauses in Wien eine Fürstenbank aufgestellt. Noch anlässlich der Landtagsproposition am 26. November 1652 beschwerte sich der niederösterreichische Herrenstand bei Hof über eine Änderung im Formular des Kreditivs der Landtagskommissare, in dem nun die Anrede *unsern öhaimb und fürsten* gesetzt wurde. Der Herrenstand protestierte, dass dadurch *der fürstenstandt wolle eingeführt werden, da doch die fürsten kein praecedenz,*

[458] Vgl. Anm. 456, und die Ständeverzeichnisse aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in NÖLA, StA, A.3.33.

[459] Iwasaki, Stände 134, konnte keine einzige Anwesenheit eines der Bischöfe im Landtag in dem von ihm bearbeiteten Zeitabschnitt (1683–1748) belegen. Kein Nachweis ebenfalls bei Godsey, Sinews 42. Die interessanten Angaben, die er bezüglich Leopold Karls von Kollonitsch zitiert, belegen kein einziges Mal seine Anwesenheit im Landtag oder in den Sitzungen des Herrenstands nach seiner Ernennung zum Bischof von Wiener Neustadt 1670.

[460] NÖLA, Herrenstandsarchiv, XVIII. Am 22. Apr. 1612 soll Melchior Khlesl im Landtag nachweisbar gewesen sein und nach dem Abt von Melk sowie im Herrenstand vor Paul Sixt Trautson votiert haben. Allerdings fiel dieser Tag auf den Ostersonntag. Zu den beiden anderen Auftritten vgl. unten.

[461] NÖLA, StB, 69; ebd., 105. Exzerpte aus beiden Protokollen in NÖLA, StA, A.3.33, fol. 63$^{r–v}$, 70^{r}–71^{r}; Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, hg. Gatz 502 (Artikel von Alfred Kolaska).

[462] *Herr bischoff zur Neüstatt hat sich vor 3 jahren bey der landtags proposition an die herrntaffl ans erste orth gesezt. Herr Sprinzenstain* – der damalige Landmarschall – *hat derentwegen nit votiren lassen, damit er nur nit solte ins prothocol khomen*. So der Schottenabt in einer Sitzung des Prälatenstandes vom 3. Mai 1681, Protokoll des Abtes von Melk, NÖLA, Prälatenstandsarchiv, Q 2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sondern unter dem herrnstandt begriffen[463]. Diese Ansicht blieb in der Folge vorherrschend. Als Gruppe gewannen die Fürsten im niederösterreichischen Landtag keinen Vorrang und in der Praxis blieben sie (daher?) zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts dem Landhaus fern[464]. Der große Landtag 1790/91 sah allerdings bereits mehrere Teilnehmer mit Fürstentitel, die jedoch, mit einer Ausnahme, keinen Vorrang genossen sondern unter den Grafen und Freiherren vermischt ihre Stimmen abgaben[465].

Die genannte Ausnahme betraf eine neufürstliche Familie, die in Österreich unter der Enns tiefe Wurzeln hatte: die Liechtenstein. In dem Mähren gewidmeten Kapitel der vorliegenden Studie wurde bereits dargelegt, dass Karl von Liechtenstein nach dem Erhalt des von König Matthias ausgestellten Fürstendiploms vom 20. Dezember 1608[466] in einen Rang- und Sessionsstreit mit dem böhmischen Obersterbmarschall Pertolt von der Leipa gelangte, schließlich aber mit ihm im Frühjahr 1613 einen Vergleich abschloss und auf dieser Grundlage als Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein zu einer besonderen Session im mährischen Landrecht an der Tafel der Obersten Landesoffiziere gelangte[467].

Parallel zu seinen Bemühungen um die Anerkennung der privilegierten Session in Mähren bemühte sich Liechtenstein um die Geltendmachung seines fürstlichen Vorrangs auch in Österreich unter der Enns, dem anderen Land, in dem er Besitzungen hatte. Hier gab es ebenfalls Schwierigkeiten. Offenbar legte sich diesmal Paul Sixt Trautson († 1621) quer, der ehemalige einflussreiche Minister Rudolfs II., der nach seiner Verweisung vom Kaiserhof 1600 und lange vor Liechtenstein in die Dienste Erzherzog Matthias' wechselte und seit 1609 das Amt des niederösterreichischen Statthalters versah[468]. Trautson war um eine Generation älter als Liechtenstein. Über seine Beziehung zum niederösterreichischen Landtag ist wenig bekannt, vermutlich nahm er jedoch am niederösterreichischen Landtag im April 1612 teil und lehnte es ab, dem neuen Fürsten die erste Stelle zu überlassen, was einen Eklat zur Folge hatte[469].

In Reaktion auf den Konflikt ersuchte Liechtenstein am 29. Mai 1612 den niederösterreichischen Herrenstand, der sich in Wien zur Fortsetzung des Landtags versammelte, direkt um die Anerkennung seines Vorrangs nach dem Beispiel benachbarter Länder[470].

---

[463] NÖLA, StB 76, 112, unpaginiert (26. Nov. 1652); 112, unpaginiert (26. Nov. 1652).

[464] Iwasaki, Stände 79, 134, 253, der auch den nachweisbaren Ausnahmen nachgeht.

[465] NÖLA, StB, 279 und 280, passim.

[466] Dazu nun grundsätzlich Brňovják, Primi oder ultimi 98–109.

[467] Siehe in Kap. 3.11 auf S. 373.

[468] Starzer, Beiträge 210–217; Schwarz, The Imperial Privy Council 370–372. Interessanterweise fehlt Trautson im Verzeichnis der niederösterreichischen Herren, das Gundaker von Polheim 1620, knapp vor seinem Tod, zusammenstellte, siehe Anm. 426.

[469] Der Konflikt spielte sich anscheinend bereits im April 1612 ab. Am 13. März war Lichtenstein noch in Prag, er dürfte jedoch am 19. März mit König Matthias nach Wien aufgebrochen sein, Deník rudolfinského dvořana, ed. Koldinská–Maťa 193. Am 12. Mai war Liechtenstein bereits wieder mit Matthias in Prag und es verlautete, dass der König ihn zu Maximilian von Bayern schicken werde. Trautson blieb hingegen in Wien und sollte Erzherzog Maximilian als Statthalter unterstützen, *Relation* (1612) Nr. 20 (Nachrichten aus Wien vom 2. Mai), Nr. 21 (Nachrichten aus Prag vom 12. Mai). Schließlich muss jedoch Liechtenstein noch vor Monatsende nach Wien zurückgekehrt sein.

[470] *Uns zweifelt nicht, es werde denen herrn unverborgen sein, was bey jüngster der löb. stänndt zusamenkhunfft der graff Trautsohn unserer stell und session halben im landhauß für unbeschaidenhait sich understanden, deme wir auch zu begegnen gewust, wo wir hierinen nicht mehrers das gemaine als unser privat angesehn hetten*. Liechtenstein ersucht die Herren um eine Erklärung, *wo wir und unsere successores in der regierung unsers hauß unser session und stell haben sollen* […], *der freundlichen zuversicht und bitt, sy werden uns guetwillig die selbige unserm jezigen standt und dignitet gmäß sowoll als andere benachbarte länder gönnen und zaigen*. Liechtenstein an den niederös-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tags darauf stellte der Herrenstand zugunsten Liechtensteins eine von 47 Herren besiegelte und unterschriebene Bestätigung aus, kraft welcher Liechtenstein und seine Nachfolger in der Eigenschaft eines Regierers des Hauses Liechtenstein *vor allen andern des löblichen herrnstandts mitglidern erste unnd obriste stell* […] *im votiren haben unnd derselben sich gebrauchen mögen*[471]. Die Urkunde trägt Unterschriften vorwiegend protestantischer, aber auch einiger katholischer Adeliger wie Karl von Harrach oder Seifried Christoph Breuner, die in diesen von konfessionspolitischer Auseinandersetzung geprägten Jahren einen gemäßigten Kurs verfolgten und Liechtenstein politisch nahe standen. Im Gegensatz dazu gehörte Trautson in die Nähe Melchior Khlesls, des ersten Beraters von Matthias, der in einer gespannten Beziehung zu Liechtenstein stand[472]. Somit scheint die Auseinandersetzung um Liechtensteins Vorrang ein weitreichendes Politikum gewesen zu sein[473].

Die Sache war mit der Erklärung des Herrenstandes bei weitem nicht erledigt. Am 6. Juni berichtete man aus Wien, dass die „starcke differentz" zwischen Trautson und Liechtenstein am gleichen Tag erst verglichen werden sollte[474]. Weitere Reaktionen waren zu erwarten, sobald der im Reich weilende Landesfürst von der Sache erfährt. Am 24. Juli fragte Erzherzog Maximilian im Namen des inzwischen in Frankfurt am Main zum Kaiser gewählten und gekrönten Matthias bei den ständischen Verordneten des Herrenstandes an, *waß sich unlengst wegen ainer dem herrn Carl fürßten von Liechtenstain im lanndthauß durch etliche deß herrnstanndts eingeraumbte unnd bewilligte session verloffen, zuegetragen unnd auß waß ursachen solches beschehen sey*[475]. Diese Anfrage erfolgte zweifelsohne auf Initiative Khlesls, der sich als doppelter Bischof von Wien und von Wiener Neustadt durch die Überlassung der ersten Stelle an Liechtenstein ähnlich wie Trautson in seinem Recht auf den Vorrang im Herrenstand verkürzt sehen musste. Aus dieser Perspektive ist vielleicht bereits das angebliche Erscheinen Khlesls am Landtag im April 1612 zu werten[476].

---

terreichischen Herrenstand, 29. Mai 1612 (o. O.), NÖLA, Herrenstandsarchiv, VIII/5. Mit den „benachbarten Ländern" war anscheinend Mähren gemeint, wo jedoch Liechtensteins Anspruch auf Vorrang damals noch nicht gänzlich geklärt war. Am 2. Juni 1612 wurde aus Wien berichtet, dass Erzherzog Maximilian sich „sehr bemüht, die Oesterreichische Landtsachen zu vollenden / wie dann die Landstende täglich im Landhauß zusammenkommen". *Relation* (1612) Nr. 24.

[471] Ebd. (Orig.). Im beiliegenden Konzept wurde die ursprünglich textierte Formulierung *strackhs nach dem herrn landtmarschahlen* gestrichen. Ein Verzeichnis von 47 Herren, *welche des fürsten von Liechtenstain conceßion, den vorsiz im herrnstandt betr., underschriben haben*, liegt bei. Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben 3 20, erwähnt irrtümlicherweise 83 Siegel, Barth-Barthenheim, Das Ganze 186, sogar 87 Siegel.

[472] Schwarz, The Imperial Privy Council 211, 257, 284–287.

[473] Wie sich diese Affäre in das Ringen der katholischen und protestantischen Gruppe innerhalb der niederösterreichischen Stände einfügt, wird erst künftige Forschung bestimmen müssen. Vgl. Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände 238–240.

[474] „Der hiesige Landtag wird erst auff 17. dieses seinen rechten anfang nehmen / darzu man sonderlich die Evangelischen Landstende ernstlich erfordert. In den bißhero zusammenkunfften sind nur Privat sachen gehandelt worden / darunder ein starcke differentz zwischen Herrn Graffen Trautsam / unnd Herrn Carln von Lichtenstein fürgangen / welche heut soll verglichen werden / und Ertzhertzog Maximilian seine habende vollmacht vorlegen wirdt." *Relation* (1612) Nr. 25 (Nachrichten aus Wien vom 6. Juni).

[475] NÖLA, Herrenstandsarchiv, VIII/5. Die Antwort des gesamten Herrenstands, an den die Verordneten die Anfrage weiterleiteten, datiert vom 3. Aug. 1612, ebd. (Konzept): Der Herrenstand habe seinen Beschluss während eines Landtags, auf eine ordentliche Anbringung des Landmarschalls und *in solch völliger unnd nicht nur ihrer etlich deß herrnstanndts versamblung* gemacht. Damit habe er lediglich den Willen des Kaisers umgesetzt, der ja Liechtenstein zum Fürsten und Regierer des Hauses Liechtenstein erhoben hatte.

[476] Vgl. die oben zitierte Auflistung der Auftritte der Bischöfe im niederösterreichischen Landtag im 16. und 17. Jahrhundert, NÖLA, Herrenstandsarchiv, XVIII. Das dort angegebene Datum (22. Apr.) kommt allerdings nicht in Frage, denn der Tag fiel auf den Ostersonntag. Der seit 1609 andauernde, wiederholt un-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Dabei drängt sich der Verdacht auf, dass die freiwillige und unkomplizierte Überlassung der ersten Stelle im Herrenstand nach dem Landmarschall an den Katholiken Liechtenstein ein gelungener Schachzug des mehrheitlich protestantischen Adels war, der das Nebenziel verfolgte, einen Keil zwischen Parteigänger und wichtige Berater des neuen Landesfürsten zu treiben und insbesondere den Kardinal, den die Stände bereits wenige Jahre früher vom Landtag auszuschließen trachteten, an einer weiteren Partizipation am Landtag zu hindern[477].

Khlesls Reaktion bestätigt diesen Verdacht. Irgendwann nach der Rückkehr von der Wahlversammlung in Frankfurt am Main, jedenfalls noch vor der Wiedereröffnung des Landtags im Frühjahr 1613, protestierte er förmlich gegen die in seiner Abwesenheit beschlossene Erteilung der ersten Stelle im Herrenstand nach dem Landmarschall, die *nur etliche im herrnstandt außer aines allgemainen landtags damallen in Wienn anwesende* dem neuen Fürsten Liechtenstein erteilt hatten, *dahero mann jezo sagen und vermainen wil, er habe die seßion auch vor denen bistumben Wienn und Nestatt*. Die Bischöfe haben *biß dato mit khainem graven und herren, wie groß, alt und ansehentlich er jemalß geweßen, iren vorsitz gewexlet oder ime cedirn und weichen müssen, noch vorsizen lassen*. Khlesls Session sei *uhraltershero die erste stell nach dem landtmarschalch und* habe *mit des herrnstandts seßion (secundum senium oder wie sy sonst wöllen) nichts zu schaffen*[478]. Am 15. Februar 1613 besprach der Herrenstand die Beschwerde, wobei man die Rechtmäßigkeit des früheren Beschlusses bekräftigte und den Standpunkt vertrat, dem Bischof sei dadurch nichts benommen worden. Erasmus von Eitzing war der Ansicht, dass der Fürst auf jeden Fall *vor dem bischof sizen* solle, und Seifried Christoph Breuner behauptete, *die fürsten haben ein billiche praeeminents vor geist- und weltllichen*[479]. Vom gleichen Tag datiert die ausweichende Antwort des Herrenstands an Khlesl, dass die Erteilung der ersten Stelle an Liechtenstein *ihme herrn cardinal an seiner session beeder bistumber Wienn und Newstatt halber ohne praeiudicio sein solle*[480].

Dabei ist es anscheinend auch geblieben, ohne dass ersichtlich wäre, mit welcher Session und ob überhaupt Khlesl zu den folgenden Landtagen in Wien erschien[481]. Da

terbrochene Landtag wurde am 1. Apr. 1612 von Matthias feierlich wiedereröffnet. Am 18. Apr. legten die Stände ihre Erklärung vor und vertagten den Landtag, vgl. Exzerpte aus den Landtagsakten, NÖLA, StB, 128. Am 28. Apr. reiste Matthias mit Khlesl und möglicherweise auch mit Liechtenstein nach Prag und Frankfurt, *Relation* (1612) Nr. 16 (Nachrichten aus Wien vom 1. Apr.), Nr. 18 (Nachrichten aus Wien vom 25. Apr.), Nr. 20 (Nachrichten aus Wien vom 2. Mai).

[477] Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände 224. Am 23. Mai 1610 ersuchte Matthias die evangelischen Stände, dass sie Khlesl in seiner Sessionsnahme nicht mehr hindern und *das bistumb Wienn bey seiner gebüerenden session laßen […], in wellicher er vill guetts schaffen, auch allerlay müßvernemben verhüetten khünnen*. Der König habe Khlesl ebenfalls auferlegt, *sein orden*[t]*liche stell einzunemben*. NÖLA, StA, A.3.33, fol. 59r–v. Vom 25. Mai 1610 datiert die Antwort der evangelischen Stände: Matthias solle *hern bischofen dahin anhalten, das er hinford an sich sowoll in sessionen alß anderstwo also fridtferttig, schiedlich und ainig erzaigen, die schädlichen schißmata verhueten und alle feindseeligkhait beyseiten sezen*. Ebd., fol. 61r–62v.

[478] NÖLA, Herrenstandsarchiv, VIII/4. Abgedruckt bei Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben 3 Urkunden-Sammlung 11f. (Nr. 369). Hammer-Purgstall sah darin „ein unwiderlegbares Belege [!] seines hochfahrenden Ehrgeizes und seiner Keinem weichenden Rangsucht" und ignorierte den Zusammenhang mit der politischen Auseinandersetzung, ebd. 3 19f. (des Schreiben wurde jedoch kaum noch aus Frankfurt gesendet). Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände, lässt diese Episode interessanterweise vollkommen außer Acht.

[479] Siehe das überlieferte Protokoll (auf der Rückseite mit 13. Feb. datiert), NÖLA, Herrenstandsarchiv, VIII/4.

[480] Ebd.

[481] Vom Anfang der 1680er Jahre zurückblickend und anscheinend ohne genauere Kenntnis der damali-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Khlesl sich ein Jahr später bei Matthias durch die Vermittlung des Reichsvizekanzlers Ulm um die Erteilung der Fürstenwürde an ihn und seinen Nachfolgern im Bistum Wien bewarb[482], dürfte der Rangstreit die Streitparteien wohl auch weiter beschäftigt haben.

Die protestantischen Herren zogen aus der Episode ebenfalls eine Lehre und ließen eine Vermehrung von Personen mit der Session unmittelbar nach dem Landmarschall nicht mehr zu. Das Vorrecht blieb folglich auf Karl von Liechtenstein und das jeweilige Haupt seiner Primogeniturlinie als Regierer des Hauses Liechtenstein beschränkt. Nicht einmal der andere liechtensteinische Zweig erwarb ein ähnliches Prärogativ. Fürst Gundaker von Liechtenstein, Karls Bruder, wusste 1648 sehr wohl, dass er im niederösterreichischen Landhaus nur seinem Alter nach sitzen müsste, im Unterschied zum mährischen Landtag, wo ihm damals bereits die Session auf der Fürstenbank zustand[483].

Rückblickend betrachtet weckte die Begnadung Liechtensteins im niederösterreichischen Herrenstand anscheinend keine guten Erinnerungen und forderte zur Wachsamkeit auf. In seiner Sitzung am 18. Juli 1633 musste sich der Herrenstand mit einem als Angebot verkleideten Manipulationsversuch seitens des Fürsten Hans Ulrich von Eggenberg, des wichtigsten Beraters Kaiser Ferdinands II., beschäftigen. Eggenberg, der sich bereits am 2. Januar 1621 (damals noch ohne Fürstentitel) auf eine ähnlich manipulative Art und Weise in den niederösterreichischen Herrenstand aufnehmen ließ[484], die ständischen Versammlungen jedoch anscheinend nicht frequentierte, drängte sich nun, angeblich auf Ersuchen katholischer Ständemitglieder, dem niederösterreichischen Herrenstand vor der bevorstehenden Verordnetenwahl auf und wollte den Vorsitz übernehmen[485]. Die Sache hatte wiederum eine prononciert politische Dimension. Der weithin protestantische Herrenstand wies den Versuch des katholischen Fürsten einer Einflussnahme auf die Verordnetenwahl per Mehrheitsbeschluss ab und trug den Vorsitz dem Ältesten aus seiner Mitte auf. In der Umfrage war Paul Jakob von Starhemberg der Meinung, man solle sich *höflich entschuldigen, man wolle ihne* [= Eggenberg] *nit fastidirn wegen übl auff sein*[486]. Das war freilich nur eine Ausrede – das wahre Motiv, neben der Furcht vor der Einflussnahme auf die Verordnetenwahl, erfasste wohl Gundaker von Polheim, der argumentierte, *indiferenter ist allein ein herrnstandt, khein fürstenstandt in Öesterreich*. Und kaum zufällig nannte er eben Karl von Liechtenstein als ein abschreckendes Beispiel[487]. Das gleiche tat auch Hans

gen Konfliktlagen behauptete der Schottenabt: *Vor ungefähr 60 iahren oder umb anno 1615 undt* [16]*16 seye dem bischoffen zue Wien undt in der Neüstatt an des herrn landmarschalls tisch honoris causa sitzen lassen, darwider der herrenstand protestirt habe*. NÖLA, Handschriften, 76 (3. Mai 1681).

[482] Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben 73f., Urkunden-Sammlung 135–137 (Nr. 450).

[483] Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 306.

[484] *Anno 1621 den 2. Januario hat in dem löblichen herrnstand herr landmarschall proponirt, daß her von Eggenberg begehre, in dißem land angenohmen zu werden, weillen er aber ein ansehentliche persohn, wollte er den löblichen herrnstand befragen, weillen es wohl mündern* [!] *beschehen, ob man ihms proprio motu antragen thätte. Ist hierüber geschloßen, ihme herrn von Eggenberg durch die 4 ältiste* […] *dißes offeriren zu laßen, worauf eodem die bey denen gesambten ständen offentlich referiret, daß der herrnstand den herrn von Eggenberg zum landmann angenohmen*. NÖLA, Herrenstandsarchiv, XVIII/3, fol. 10r, 16v.

[485] Der neue Landmarschall Sigmund Adam von Traun proponierte: *Es habe herr Seyfr. Christoff Preiner, statthalter, der praesidur halber vermeldt, daß Ihr Fürstliche Gnaden herzog von Eggenberg auff sein antragen sich gehrn dem löblichen herrnstandt zu ehren behandlen lassen*. Herrenstandsprotokoll 1624–1633, NÖLA, Herrenstandsarchiv, IIIb, pag. 86f. Es war wohlgemerkt der gleiche Breuner, der 1612, damals noch in einem völlig anderen politischen Kontext, Karl von Liechtenstein zur ersten Stelle im Landtag verholfen hatte.

[486] Ebd.

[487] *Referirt, wie es mit fürst Carl hergangen*, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wilhelm Greiß, der vom *subornirten werkh* Liechtensteins, mit dem dieser zum Vorrang gelangte, erzählte[488].

In praktischer Hinsicht war die erste Stelle des Regierers des Hauses Liechtenstein im niederösterreichischen Herrenstand von geringem Nutzen. Karls Nachfolger im Jahrhundert nach dessen Tod (1627) frequentierten das Niederösterreichische Landhaus ebenso wenig wie andere Fürsten, sogar noch weniger als den mährischen Landtag. Die vornehme Session ruhte also. Der ungelöste Rangkonflikt zwischen Karl von Liechtenstein und Melchior Khlesl warf dennoch einen langen Schatten, denn eine eventuelle Aktivierung der Session rief die Gefahr einer Wiederherstellung der Konfliktlinien hervor. Die Ministerialkonferenz, die sich mit dem Zeremoniell der außerordentlichen Landtagssitzung zur Annahme der Pragmatischen Sanktion am 22. April 1720 befasste, war sich dessen bewusst, dass *es zwischen den fürsten des haußes Liechtenstain alß regierern des haußes Liechtenstain, dann dem bischoffen von Wienn und bischoffen in der Neustatt ratione sessionis et voti ein difficultet geben* dürfte. Dem Fürsten von Liechtenstein gehöre *quasi ex privilegio et possessione das erste orth auf der herrn-banckh*. Hingegen *praetendiret der bischoff von Wienn und bischoff von Neustatt das erst und andere orth auf besagter herrenbanckh*, weshalb Liechtenstein und die beiden Bischöfe *niemahlen zugleich im landthauß zusamben kommen seind*. Der Landmarschall möge daher gewährleisten, dass dem auch diesmal so bleibe[489]. Tatsächlich saß dann während der feierlichen Sitzung am Direktorialtisch, zur Linken des Landmarschalls, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) und erst nach ihm der um vier Jahre ältere Doyen des Herrenstandes Karl Ludwig von Sinzendorf (1652–1722)[490]. Die Bischöfe blieben aus.

Auf lange Sicht setzten sich die Fürsten von Liechtenstein durch. In den zahlreich besuchten Sitzungen des Landtags 1790/91 gab Fürst Alois I. von Liechtenstein (1759–1805) sein Votum immer als der erste vom Herrenstand ab, während der betagte Bischof von St. Pölten Heinrich Johann von Kerens (1725–1792), der – wie früher die Bischöfe von Wiener Neustadt – zum Herrenstand gehörte, nicht nur nach ihm, sondern sogar nach weiteren prominenten Mitgliedern der Korporation mit Fürsten- und Grafentiteln votierte[491]. Mitte April 1790 diskutierte der Landtag, ob der nunmehrige Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten nicht von der Herrenbank auf die Prälatenbank rücken und dort die beiden ersten Sitzplätze einnehmen sollten[492]. Die Debatte bewirkte jedoch anscheinend keine Änderung. In der Versammlung der drei oberen Stände vom 20. März 1846 konnte Graf Fuchs immer noch daran erinnern, *daß dem jeweiligen herrn*

---

[488] *Ists ein landtag, so gehörts für* [= vor] *herrn landmarschall. Si non, dem herrn eltisten*. Ebd.

[489] NÖLA, Handschriften, 156, fol. 139^{v}–140^{r}.

[490] […] *alß hat hochermelter herr fürst alß dermahliger regirer dero fürst. hauß den ersten, herr Carl Ludwig graf von Sinzendorff* […]*, so an dem natürlichen alter alle andere löbliche mitglider des löb. herrn-stands übertroffen, den anderten siz eingenommen*. Siehe die *Außführliche Beschreibung* (wie Anm. 287), NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 60, fol. 36^{r}–37^{v}.

[491] Siehe die Landtagsprotokolle, NÖLA, StB, 279, pag. 46, 74, 114, 187; 280, pag. 273.

[492] Fürst Liechtenstein sowie Johann Rudolf Chotek (1748–1824) waren dabei der Meinung, *daß da die geistliche bank, welche allzeit gegen die andern gering an der zahl der mitglieder war, dermal durch aufhebung vieler klöster noch mehr geschwächet wurde, es nüzlich und selbst für den luster derselben vortheilhaft seyn würde, wenn der Wiener ezbischof, der bischof von St. Pölten sowie auch der Großkomthur des deutschen ordens und der maltheserkomthur, wie es in anderen ländern üblich ist, auf der geistlichen bank platz nehmen*. Darauf reagierte dr Landmarschall, *daß der ausgewiesene plaz für einen herrn bischof von Neustadt von uralten zeiten immer auf der herrenbank gewesen sey und der herr bischof von St. Pölten an dessen stelle getreten sey, mithin ihm der nemliche platz gebühre*. Ebd., pag. 197^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

fürsterzbischofe von Wien der zweyte platz auf der herrnbank nächst dem herrn regierer des fürstlichen hauses Liechtenstein gebühre[493]. In der 1844 genehmigten Geschäftsordnung fand die liechtensteinische Session am Direktorialtisch Erwähnung, nicht jedoch jene der beiden Ordinarien[494].

4.12 Der erste parlamentarische Raum der Habsburgermonarchie?

Es bleibt zu fragen, wann genau und unter welchen Umständen die Entscheidung fiel, die Plenarversammlungen aus der Herrenstube in den Großen Saal zu verlegen und diesen zum eigentlichen Sitzungssaal der niederösterreichischen Stände zu erheben. Auch in diesem Fall gelangt man zur Antwort erst nach einer genaueren Analyse bisher ungenügend beleuchteter Zusammenhänge, die jedoch derart interessant sind, dass sie einen Exkurs verdienen.

Als bedeutendster Kontext bietet sich – zunächst nur hypothetisch – der grundlegende Umbau des niederösterreichischen Landhauses im Vormärz an, konkret seine zweite, 1841 einsetzende Etappe, während welcher alle ständischen Säle im Quertrakt zum Minoritenplatz und im rechten, nördlichen Flügel entweder neu hergestellt oder zumindest gründlich umgestaltet wurden[495]. Noch am 18. September 1837, als der Große Saal *wegen des bereits begonnenen landhaus-baues der ständ*[ischen] *registratur eingeräummet* wurde und der ansonsten üblichen präliminaren Beratung der Vorstände der drei oberen Stände nicht zur Verfügung stand, muss diese *in dem gewöhnlichen ständ*[ischen] *versammlungs-saale* stattgefunden haben – also in der Herrenstube[496]. Wenig später verbannte der Umbau die Stände auch aus diesem Raum. Sie versammelten sich zunächst 1838 im Kapitelsaal des Schottenstiftes[497] und dann von 1839 bis 1845 in der bereits während der ersten Bauetappe instand gesetzten Verordnetenstube[498].

Die Entscheidung bezüglich der Verlegung der Ständesitzungen in den Großen Saal muss in dieser Zeit gefallen sein. Auf jeden Fall geschah das überraschend unauffällig, im Unterschied zu den Entscheidungen über die Ausstattung der ständischen Säle, über die aus den Landtags- und Ausschussprotokollen sowie aus dem Aktenmaterial genügend Informationen fließen[499]. Die im Herbst 1843 während der zweiten Etappe des Umbaus geführten Verhandlungen über eine neue Wahlordnung der niederösterreichischen Stände und eine Geschäftsordnung der Ständeversammlungen bildeten dazu einen Hinter-

493 NÖLA, StA II, Kart. 587; StB, 288, pag. 326.

494 Verfassungsdokumente, ed. Reiter–Cieger–Vogt 112. Auch der Bischof von St. Pölten gehörte nach wie vor zum Herrenstand (siehe Barth-Barthenheim, Das Ganze 110, 189), wiewohl in der Literatur das Gegenteil behauptet wird, Petrin, Stände 15.

495 Mayer, Landhaus 92–96.

496 NÖLA, StA II, Kart. 585 (Protokoll).

497 Landtagsprotokoll vom 29. Sept. 1838, StA II, Kart. 585. Vgl. Mayer, Landhaus 91.

498 Vgl. die Landtagsprotokolle, NÖLA, StA II, Kart. 585: Protokoll vom 16. Sept. 1839 (*in dem bereits ausgebauten vorderen theile des landhauses und zwar in dem für die gewöhnlichen raths-sitzungen des verordneten-collegiums bestimmten saale*); 15. Sept. 1840 (*in dem für die gewöhnlichen raths-sitzungen des verordneten-collegiums bestimmten saale des neugebäudes*); 14. Sept. 1841; 19. Sept. 1842; 18. Sept. 1843; StA II, Kart. 586, Protokoll vom 16. Sept. 1844 und 9. Juni 1845.

499 Mayer, Landhaus, scheint nur das Aktenmaterial aus dem Faszikel 19 (heute NÖLA, StA II, Kart. 145–147) ausgewertet zu haben. Die Landtags- und Ausschussprotokolle aus dem genannten Zeitraum sind überliefert ebd., Kart. 385f. und 585–587.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

grund[500], obwohl der Ort der Zusammenkünfte erstaunlicherweise weder im endgültigen Text der Geschäftsordnung vom 3. Mai 1844 noch in den diesbezüglichen Debatten im Ausschuss am 1. Mai und am Landtag vom 2. und 3. Mai Erwähnung fand[501].

In der neuen Geschäftsordnung des Landtags von 1844 wurde die genaue Lokalisierung ständischer Versammlungen gar nicht angesprochen. Die Rede war nur unkonkret vom „Versammlungs-Saal“[502]. Dass die einzelnen Ständekurien nach erfolgter Proposition „sich in die, jedem Stande zustehenden Versammlungs-Säle zurückziehen“ und nach der Beratung wieder „in den allgemeinen Berathungssaal“ zusammentreten sollten[503], muss nicht unbedingt darauf hinweisen, dass in der neuen Geschäftsordnung bereits an die Abhaltung der Ständeversammlungen im Großen Saal gedacht wurde. Eine ähnliche Formulierung findet sich nämlich im Landtagsprotokoll vom September 1837, als der Große Saal nachweislich nicht verwendbar war und die Stände anscheinend nach wie vor in der Herrenstube tagten[504]. Vor allem der Umstand, dass die neue Geschäftsordnung weiterhin mit der alten Sitzordnung mit dem Präsidialtisch und mit Bänken rechnete[505], legt die Vermutung nahe, dass die Kommission und die Stände Mitte des Jahres 1844 immer noch von einer Rückverlegung der ständischen Versammlungen in die umgebaute (eigentlich gänzlich neu auf einem geänderten Grundriss errichtete) Herrenstube ausgingen.

Ein Jahr später stand es jedoch bereits fest, dass der vor dem Abschluss der Restaurierungsarbeiten stehende und nur mehr auf die endgültige Einrichtung wartende Landhaussaal zum künftigen Versammlungsort der Stände werden wird. In der Sitzung der drei oberen Stände am 16. Juni 1845 pochte Graf Ferdinand Colloredo-Mansfeld darauf, *daß der große saal vor allem so bald als möglich zum gebrauche hergestellet werde* (die Fertigstellung der ständischen Säle war erst für spätere Zeit geplant)[506]. In der gleichen Sitzung wurden zwei Mitglieder des Herrenstandes, nämlich August Graf Breuner-Enckevoirt (1796–1877) und Ludwig (Louis) Freiherr von Pereira-Arnstein (1803–1858), mit der Erörterung der bis dahin unentschiedenen Fragen bezüglich der Dekoration der ständischen Säle betraut[507]. Breuner und Pereira, denen hier ständischerseits Sachkenntnis und Kunstgeschmack attestiert wurden, galten in der Tat als Kunstfreunde und betätigten sich in der ersten Hälfte der 1840er Jahre als Bauherren. Breuner leitete gerade damals die romantisch-historische Adaptation seines Landsitzes Grafenegg zum „bedeutendste[n] romantische[n] Schloss in Österreich“ ein[508]. Der Bankier und Industrieller Pereira aus

[500] Mit der Vorbereitung einer Wahl- und einer Geschäftsordnung wurde am 20. und 21. Sept. 1843 eine neunköpfige Ständekommission betraut, NÖLA, StA II, Kart 585 (Protokoll). Bisher dazu nur Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz 233–236.

[501] NÖLA, StA II, Kart. 385 (1. Mai 1844); Kart. 586 (2.–3. Mai 1844). Vgl. dazu den Eintrag im Tagebuch Eugen Karl Czernins vom 6. Mai 1844: *Der stürmische östereichische landtag ist nach lebhaften debaten über einführung der neuen geschäftsordnung beendet. Breuner als sprecher des herrnstandes war in der opposition und trug daraus an, daß dem ausschuß ein verweis ertheilt werde, weil er die vollmachten überschritt. Der schwache ritterstand beklagte sich heftig über uibergriffe des herrnstandes etc. etc.* SOA Třeboň/JH, RAČ, Hs. 111, pag. 347.

[502] Verfassungsdokumente, ed. Reiter–Cieger–Vogt 112.

[503] Ebd. 112.

[504] Der Landmarschall wurde *in dem vorzimmer des gewöhnlichen ständ. versamlungs-saales* […] *bewillkommt und in den versammlungs-saal begleitet*. StA II, Kart. 585 (Protokoll vom 18. Sept. 1837).

[505] Verfassungsdokumente, ed. Reiter–Cieger–Vogt 112.

[506] Protokoll der Sitzung der drei oberen Stände vom 16. Juni 1845, NÖLA, StA II, Kart. 586.

[507] *Herr graf von Fries schlägt vor, daß herr graf von Breuner und herr freyherr von Pereira Ludwig, welche sachkenntniß und geschmack besitzen, um ihre gefällige mitwirkung bey der ausschmückung und einrichtung der säle ersucht werden dörften*. Ebd.

[508] Gerade 1845 wurde, nach kleineren Zubauten und Adaptierungen, der Umbau des alten Schlosses

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

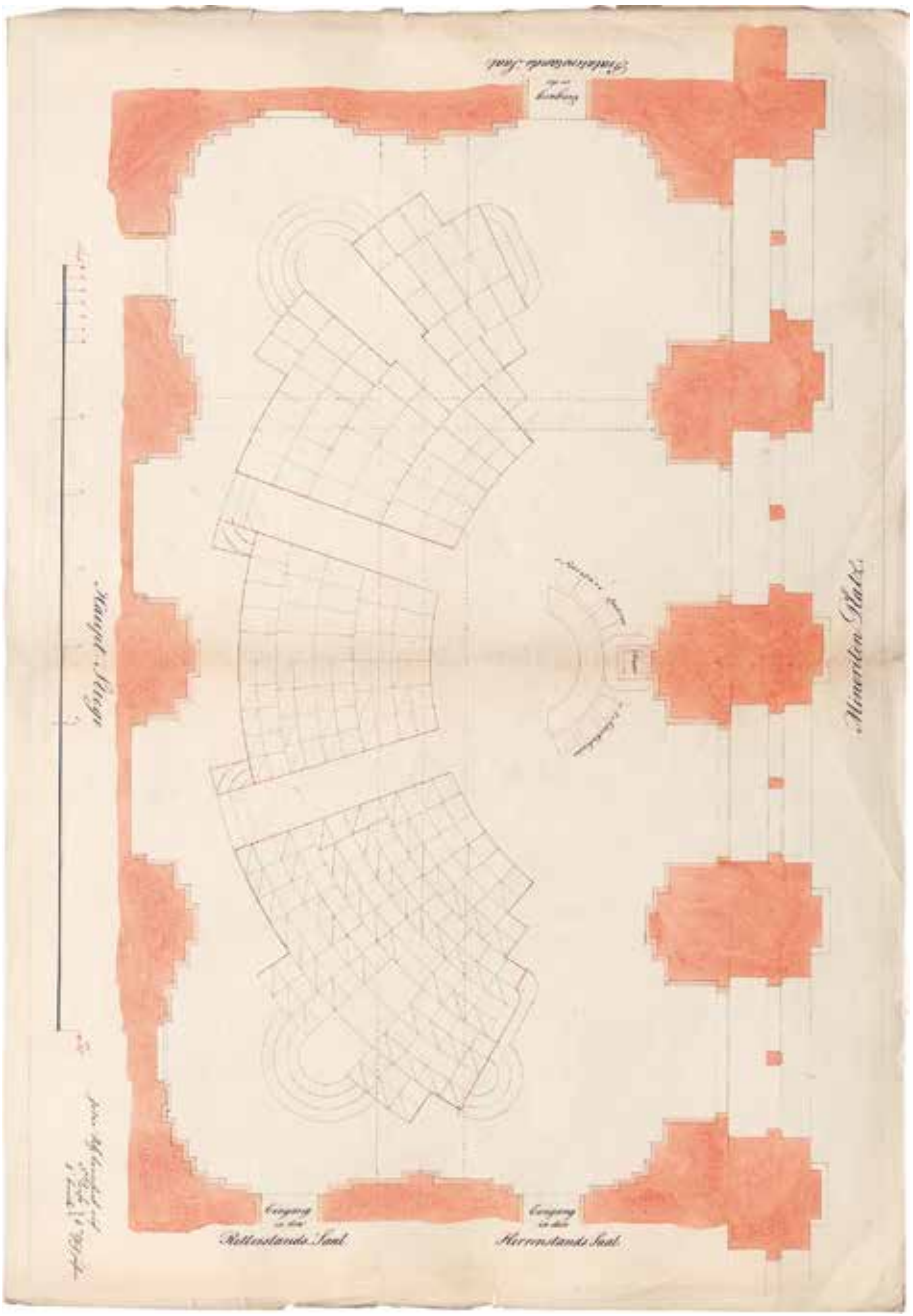

Abb. 97: Entwurf der neuen Sitzordnung des Landtags im Großen Saal des Niederösterreichischen Landhauses (undatiert, 1846). Es handelt sich um eine inhaltlich getreue und von gleicher Hand stammende Kopie des Aufrisses, der dem Entwurf der ständischen Beauftragten Breuner und Pereira vom 17. Februar 1846 beigelegt wurde.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der ehemals jüdischen, doch bereits eine Generation früher in die niederösterreichische Ständegesellschaft aufgestiegenen Familie, seit 1836 Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste[509], machte mit dem nach 1841 nach den Plänen Christian Ludwig Försters erbauten klassizistisch-frühhistorischen Palais in der Weihburggasse auf sich aufmerksam[510].

Im ständischen Auftrag an die beiden Herrenstandsmitglieder ging es zunächst um die Dekoration der Nischen, die durch das Vermauern der beiden ehemals in den Landhaushof führenden Fenster des Großen Saals entstanden. Der ständische Baubevollmächtigte Ferdinand Ritter von Mitis empfahl allerdings die Ausdehnung des Auftrages auf *die stellung der tische, sitze und bänke*[511]. Breuner hielt es bereits bei dieser Gelegenheit für notwendig, das Rationalitätskriterium der guten Akustik hervorzuheben, und er schlug vor, *daß bey einer größeren versammlung ein versuch damit gemacht werde, um die für die verständlichkeit der sprechenden günstigste stellung zu ermitteln*[512]. Damit fand er unter den Anwesenden Anklang. Der Hinweis auf die Gewährleistung günstiger akustischer Verhältnisse wurde in den Beschluss aufgenommen[513] und blieb für die beiden Beauftragten offenbar maßgeblich.

Dies findet auch in jenem grundsätzlichen Entwurf eine Bestätigung, den die beiden Kommissare am 17. Februar 1846, acht Monate später, den Ständen vorlegten[514]. Dem Vorschlag war ein Aufriss der Möblierung des Großen Saales beigelegt, aus dem sich die entworfene Sitzanordnung erst erschließt (vgl. Abb. 97)[515]. Es handelte sich um eine vollkommen neue, nunmehr unmissverständlich auf den Großen Saal des Landhauses zugeschnittene Lösung, woraus Breuner und Pereira durchaus keinen Hehl machten. Der Auftrag im Hinblick auf die gute Akustik – *daß sowol der praeses der versammlung als auch die sprecher auf allen sitzen möglichst gut gehört werden können* – lasse sich nämlich *nicht ohne aufhebung mancher alten gebräuche und der gewohnten art zu sitzen* erfüllen. Der grundsätzliche Gedanke war die Auflösung der bisherigen quadratischen Konstellation und der Verzicht auf den Direktorialtisch als den die Interessen und Ranganspruche einzelner Ständekurien und Individuen ausbalancierenden Mittelpunkt. Stattdessen entwarfen Breuner und Pereira eine „frontale" Gegenüberstellung des Vorsitzenden (des Landmarschalls) und des im Drittelkreis amphitheaterartig ansteigenden Plenums, bzw. – mit

eingeleitet, Eggert, Zur Baugeschichte von Grafenegg. Nach Grafengg wurde während des Umbaus des Landhauses das 1570 hergestellte eiserne Brunnengehäuse aus dem Landhaushof in Wien transportiert, Tietze, Die Sammlungen des Schlosses Grafenegg 13–15, 30.

509 Staudacher, Jüdische Konvertiten 1 225, 239, 261; 2 365; Wagner, Geschichte 439.

510 Czeike, Historisches Lexikon 4 521[a]. Im Jahre 1849 entwarfen Förster und Theofil Hansen für Pereira eine historistische Villa in Wördern bei Königstetten, Kitlitschka, Historismus & Jugendstil 91, 100f.; Berger, Historische Gärten Österreichs 95.

511 Protokoll der Sitzung der drei oberen Stände vom 16. Juni 1845, NÖLA, StA II, Kart. 586.

512 Ebd.

513 Der Beschluss lautete, *daß herr graf von Breuner und herr Ludwig freyherr von Pereira es gefälligst übernehmen wollen, die art und weise der ausstattung und einrichtung der versammlungs-säle so wie die stellung der tische und sitze mit rücksicht auf die größtmöglichste verständlichkeit der sprechenden gemeinschaftlich mit dem herrn ständ. baubevollmächtigten ritter von Mitis in vorläufige berathung zu nehmen und die hierbei gefaßten beschlüße durch den herrn baubevollmächtigten sogleich zur ausführung bringen zu lassen, damit die säle so bald als möglich zum gebrauche hergestellet werden*. Ebd.

514 NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/4007.

515 NÖLB, Kartensammlung, Inv.-Nr. B/I/61b/1. Eine kleine vertikal verkehrte Abbildung in Krug, Denkmäler 249. Identisch, doch ohne Buchstaben, die auf die Legende hinweisen, ist ein Grundriss in NÖLA, StA II, Kart. 147, Nr. 1847/6106, der hier als Abb. 97 reproduziert wird.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

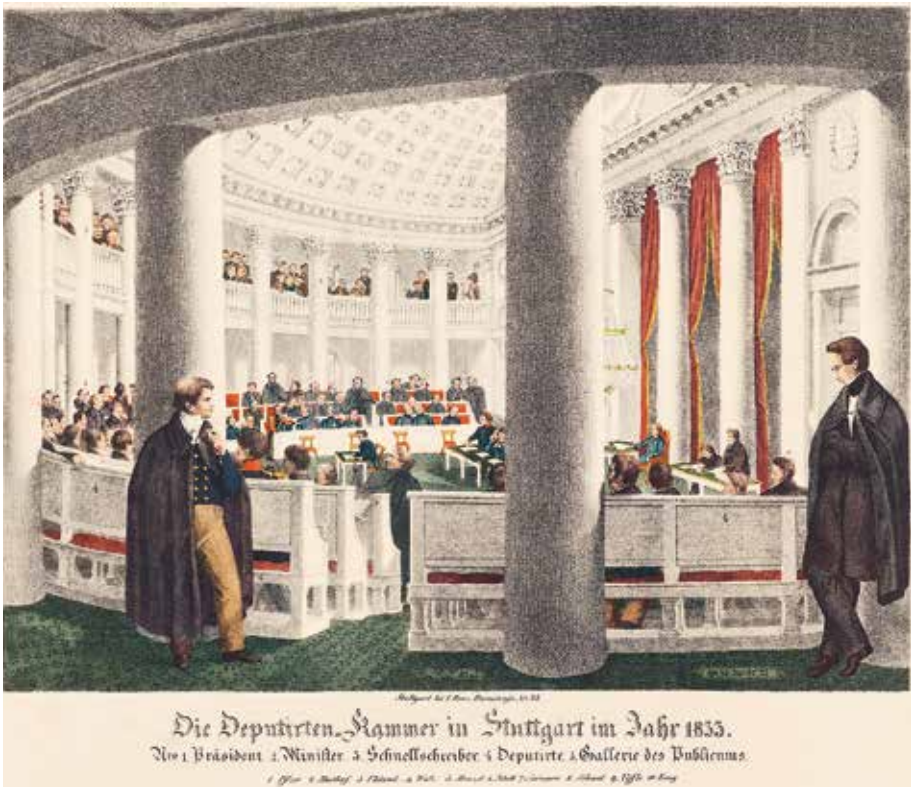

Abb. 98: Der 1820 inaugurierte Halbmondsaal der Abgeordnetenkammer des Württembergischen Landtags in Stuttgart. Kolorierte Lithographie von Jakob Heinrich Renz nach einer Zeichnung von Julius Nisle (1833).

ihren Worten – eine *stellung der sitze in einem kreise, dessen mittelpunkt der sitz des herrn landmarschalls ist*[516].

Mit dem Entwurf einer derartigen *kreisförmigen stellung und der geringen erhöhung der sitzreihen*, wodurch *das hören besonders erleichtert* würde und *dem schalle eine größere gepolsterte fläche dargebothen* werden könnte[517], lehnten sich die beiden Kommissare an eine neue architektonisch-räumliche Form der parlamentarischer Institutionen an, die um 1790 in den enstehenden USA und in Frankreich entwickelt wurde und im amerikanischen Kongress 1789, in der französischen Nationalversammlung 1793 erstmals zur Anwendung kam. Nachdem diese Sitzordnung insbesondere in Frankreich architektonisch aufgewertet worden war, feierte sie im 19. und 20. Jahrhundert graduell „ihren Siegeszug durch (beinahe) die ganze Welt“[518]. Bereits 1810, unter der Herrschaft Jérôme Bonapartes, wurde ein spektakulärer halbkreisförmiger Sitzungssaal für die Reichsstände des König-

[516] NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/4007.

[517] Ebd.

[518] Stollberg-Rilinger, Rituale des Konsenses. Vgl. Manow, Der demokratische Leviathan 319–347, der die autochthone Entwicklung der neuen Sitzordnung in Frankreich voraussetzte. Dazu das interessante Material bei Leith, Space and Revolution 79–109.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

reichs Westphalen in dem zum Palast der Stände umgebauten Museum Fridericianum in Kassel errichtet[519]. Nach den Napoleonischen Kriegen kam die Amphitheater-Form punktuell auch in frühkonstitutionellen Repräsentativversammlungen anderer deutscher Staaten zur Anwendung[520].

Frühe und berühmte Beispiele sind etwa der nach den Plänen Gottlob Georg Barths (1777–1848) errichtete klassizistische „Halbmondsaal" der Abgeordnetenkammer des Württembergischen Landtags in Stuttgart (Abb. 98), dessen Inauguration im Januar 1820 in deutschsprachigen Zeitungen großes Interesse hervorrief[521], sowie der Sitzungssaal der Zweiten Kammer im Ständehaus des Badischen Landtags in Karlsruhe, der nach dem Stuttgarter Beispiel 1820 bis 1822 nach den Plänen Friedrich Weinbrenners (1766–1826) und Friedrich Arnolds (1786–1854) erbaut wurde[522] und dessen Gestalt im Januar 1845 durch einen Grundriss und einen ganzseitigen Holzschnitt in der „Illustrirter Zeitung" popularisiert wurde[523] (Abb. 99). Ähnlich gestaltet war der seit Dezember 1833 in Verwendung stehende neue Sitzungssaal der Zweiten Kammer in Hannover. Er wurde als ein klassizistischer Erweiterungsbau des landschaftlichen Hauses ausgeführt[524].

Vor der Mitte des 19. Jahrhunderts handelte es sich jedoch eher um Ausnahmen und die meisten Landtage in Deutschland – etwa jene in Bayern, Sachsen und Kurhessen – bedienten sich hingegen einer konservativen rechtwinkligen bzw. hufeisenförmigen Raumgestaltung[525]. Die Gestaltung des 1818/19 neu eingerichteten querrechteckigen Sitzungssaals der Abgeordnetenkammer in München wurde nachweislich vom Unterhaus des britischen Parlaments inspiriert, die Abgeordneten monierten jedoch die Sitzordnung und pochten auf eine grundlegende Umgestaltung des Plenarsaals in der Weise, dass der vor der Stirnseite angebrachte Standort des Präsidiums in die Mitte der Längswand verlegt und die Bänke halbkreisförmig davor angeordnet werden sollten, was die Regierung jedoch 1842 und 1847 ablehnte[526].

Die Aufstellung der Sitze für einen Teil der Ständemitglieder „in einem doppelten Halbkreise" fand in dem Anfang Oktober 1825 im Breslauer Zwinger-Gebäude eröffneten Provinziallandtag Anwendung, es handelte sich jedoch anscheinend um keine

[519] Mellinghoff–Watkin, Deutscher Klassizismus 90–92; ders., Das kleine teutsche Paris 82; König Lustik, hg. Bartsch, Katalog 181–184.

[520] Dieser Prozess ist nur in groben Zügen erschlossen, vgl. Wefing, Parlamentsarchitektur 136–163. Zur Entwicklung der deutschen Parlamentsarchitektur im 19. Jahrhundert sowie deren symbolischer Aufladung Denk–Matzerath, Die drei Dresdner Parlamente 117–121; Hort, Zwischen monarchischer Repräsentation 75–101. Speziell zur Habsburgermonarchie gibt es keine vergleichbaren Untersuchungen.

[521] Grube, Der Stuttgarter Landtag 511f.; Cordes, Württembergischer Landtag 131; Philipp, …ein für Stuttgart stattlicher, ja musterhafter Bau 358. Zum medialen Echo vgl. stellvertretend [Anonym,] Der neue Stände-Saal in Stuttgart. *Kunst-Blatt* (1820) Nr 10 (3. Feb.) 40, sowie die Beschreibung in der *Wiener-Zeitung* (1820) Nr. 19 (25. Jan.) 75 (nach Stuttgarter Blättern, aus denen auch andere deutschsprachige Zeitungen reichlich zitierten).

[522] Everke, Das Karlsruher Ständehaus; Das badische Ständehaus in Karlsruhe, hg. Theobald.

[523] *Illustrirte Zeitung* 4 (1845) 3f.

[524] Kruse, Das Ständehaus 1710–1881 232–235, 280f.; Hayungs, Geschäftsordnung 124f. Vgl. die Beschreibung des Sitzungssaals im *Kunst-Blatt* (1834) Nr. 28 (8. Apr.) 112[b] [= Beilage zum *Morgenblatt für gebildete Stände* (1834) Nr. 84 (8. Apr.)].

[525] Hort, Zwischen monarchischer Repräsentation 84f., 93; Matzerath, Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Formierung und Brüche 10, 14, 39, 42, 43, 114f.; Denk–Matzerath, Die drei Dresdner Parlamente 113–126; Israel–Matzerath, Geschichte 182–187.

[526] Götschmann, Bayerischer Parlamentarismus 14 (Abb.), 148–151.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

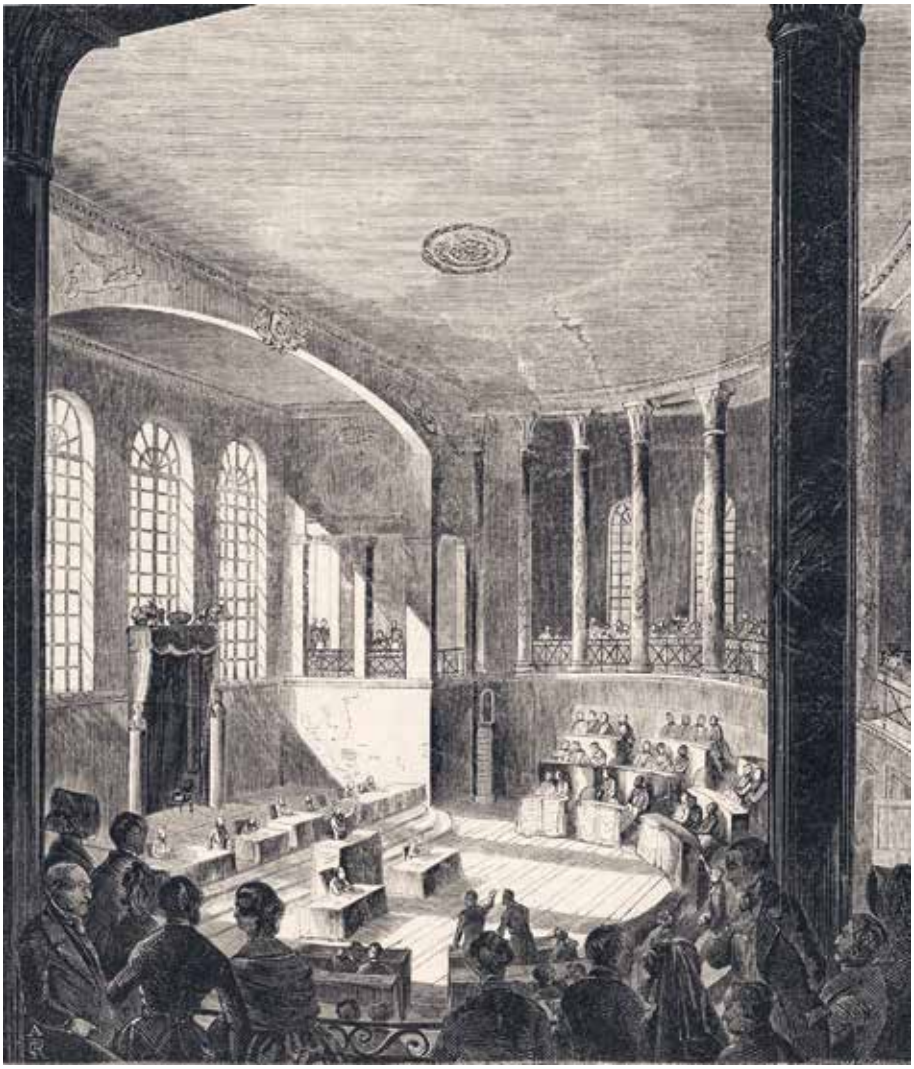

Abb. 99: Der Sitzungssaal der Zweiten Kammer des Badischen Landtags im 1820–1822 erbauten Ständehaus in Karlsruhe. Holzschnitt von John Allason und William Alfred Nicholls, erschienen mit einem Grundriss der Sitzordnung in der *Illustrirten Zeitung* 4 (1845) 4.

elaborierte Gestaltung des Sitzungsraumes[527]. Der am 11. April 1847 im Weißen Saal des Berliner Schlosses eröffnete Erste Vereinigte Landtag aller Provinzen Preußens trat auf dem Grundriss eines frontalen Gegenübers von Präsidium (einschließlich der Prinzen und Staatsminister) und Plenum zusammen. Die Abgeordneten saßen in hintereinander gereihten Sitzreihen, in denen parallele, über die gesamte Tiefe des Sitzungsbereichs reichende Bereiche für die einzelnen acht Provinzen abgesteckt wurden. Damit war die

[527] Gehrke, Landtag und Öffentlichkeit 141f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Platzeinteilung nach Provinzen mit jener nach ständischer Qualität kombiniert. Dieses Experiment, dessen Ziel es unter anderem war, die räumliche Nähe gesinnungsverwandter Abgeordneter zu unterbinden, wurde von Zeitgenossen aus praktischen sowie politischen Hinsichten als nicht adäquat und zeitgemäß bewertet und bereits im Juni wurde vom Landtag berichtet: „Daß dereinst ein Ständehaus in runder, amphitheatralischer Form gebaut werden dürfte, ist wohl zu erwarten."[528]

Mit keinem der erwähnten, architektonisch anspruchsvollen antikisierenden Saalbauten mit umlaufenden Säulengängen in Kassel, Karlsruhe, Stuttgart und Hannover, die sich an dem Motiv des antiken Theaters als Symbol einer demokratischen Regierungsform orientierten, konnte sich der 1846 neugestaltete, vergleichsweise niedrige, dunkle und durch die Barockfresken geprägte Große Saal des Niederösterreichischen Landhauses ernsthaft messen. Zudem entbehrte er mit Zuschauergalerien und Plätzen für das Publikum einer äußerst wichtigen parlamentarischen Komponente, da ja die Sitzungen der ständischen Landtage der Habsburgermonarchie mit Ausnahme des ungarischen Landtags[529] grundsätzlich nicht öffentlich waren. Dennoch stellten die Umorientierung des Sitzungsraumes entlang der Längswand, das Gegenüber von Präsidium und Plenum sowie die ampitheaterförmig im Drittelkreis gestufte Sitzordnung einer Ständeversammlung im Jahre 1846 nicht nur einen radikalen Bruch mit der Tradition ständischer Sitzordnung, sondern auch eine eindeutige und bemerkenswerte Innovation dar.

In der Habsburgermonarchie des Vormärz kam es, sofern bekannt, nur im ungarischen Landtag zu ähnlich radikalen Änderungen im Hinblick auf die Sitzordnung. Im Sommer 1843, während des dritten Reformlandtags, der vom 20. Mai 1843 bis zum 12. November 1844 in Pressburg tagte, wurde das Präsidium in der Unteren Tafel auf der Grundlage eines Entwurfs des Zipser Abgeordneten Eduard Zsedényi (1803–1879) von der Stirnseite an die Längswand verlegt. Im Zusammenhang damit wurden die Sitzgelegenheiten der Komitats- sowie der städtischen Abgesandten ebenfalls um 90 Grad gedreht und behielten somit ihre rechtwinkelige Stellung zum Präsidium. Ursprünglich gab es im Unterhaus drei parallele, auffällig lange Tafeln – eine Anordnung der Sitze, die hierarchische Abstände betonte und Verhandlungen vielfach behinderte. Nunmehr, da die Tafeln der Breite des Saales angepasst werden mussten, wurde ihre Zahl auf 13 bzw. 14 vermehrt (Abb. 100)[530].

Wichtige Hintergründe der Reform der Sitzordnung des ungarischen Landtags 1843 bilden einerseits die gerade in jenen Jahren beginnende Diskussion um die Errichtung

[528] *Morgenblatt für gebildete Leser* (1847) Nr. 151 (25. Juni) 604[b]. Eine Abbildung der Sitzung: *Illustrirte Zeitung* 8 (1847) Nr. (22. Mai) 328f. Vgl. Gerhardt, Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen 111, 263–266 sowie Abb. 1 zwischen S. 72/73.

[529] Révész, Anfänge 36–41.

[530] [Anonym,] Das Aeußere des Landtages. *Der Ungar* (1843) Nr. 142 (22. Juni) 615; Nr. 143 (23. Juni) 619, hier 615; *Preßburger Zeitung* (1843) Nr. 82 (17. Juli) 368[b]; Nr. 91 (7. Aug.) 412[b]; Nr. 92 (9. Aug.) 415[a]; Nr. 94 (14. Aug.) 423; [Anonym,] Preßburg und der ungarische Landtag. *Illustrirte Zeitung* 2 (1844) Nr. 32 (3. März) 84–86, hier 85[b] („um 14 Tische herum"); siehe den Grundriss in *Ábrázolt Folyóirat* 1 (1848) Nr. 3 (15. Jan.) 20, wo nur 13 Tische eingezeichnet sind; Az 1843/44-ik évi magyar országgyűlési alsó tábla kerületi üléseinek naplója, hg. Kovács 1 109–118; 2 5f. und passim. Zum Präsidium in der unteren Tafel und zu den Konflikten um die Sitzordnung, anscheinend aber nicht zu deren Reform im Jahre 1843, Révész, Anfänge 61f. Die bildlichen Quellen überblickt Rózsa, L'Iconographie 267 und Abb. 4. Jüngstens wurde die Reform von 1843, die auch Modifikationen bezüglich der Sitzordnung in der Oberen Tafel hervorbrachte, von Dobszay, A rendi országgyűlés utolsó évtizedei 347–354, und dems., Influence 139f., 142–149, untersucht, der ihre Vorgeschichte skizziert und ihren konservativen Charakter betont.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

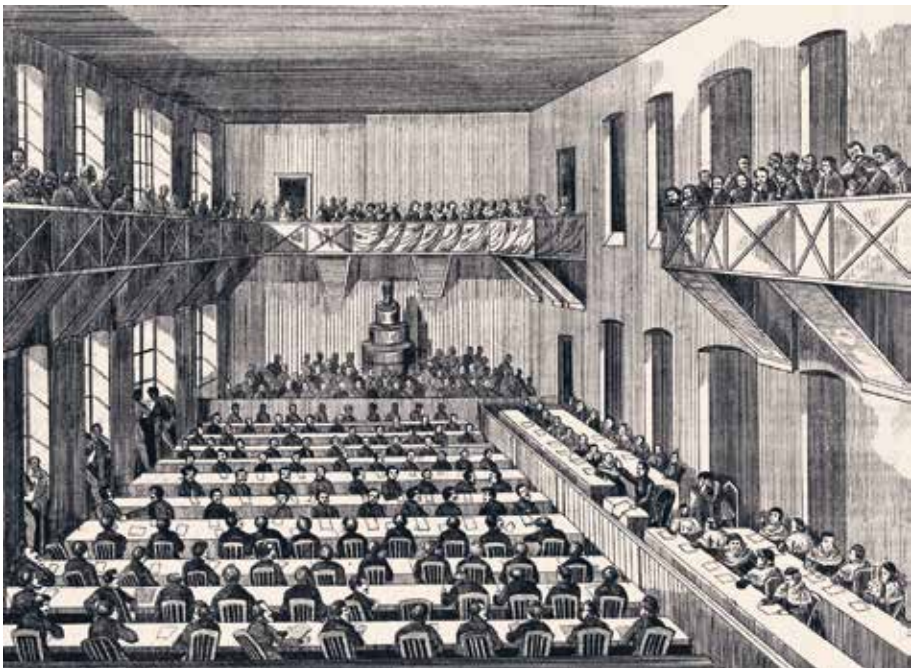

Abb. 100: Idealisierte Darstellung der Sitzung der Unteren Tafel des ungarischen Landtags nach der Änderung der Sitzordnung im Sommer 1843.

eines repräsentativen Parlamentsgebäudes in Pest[531], andererseits ein älteres, bereits zwischen 1820 und 1833 entstandenes Projekt der Umgestaltung des „Landhauses" (Országház) in Ofen. Der Gebäudekomplex, ursprünglich ein Klarissinnenkloster, wurde unter Joseph II. zu einem Sitz der ungarischen Gerichtsinstanzen sowie zu einer künftigen Tagungsstätte des ungarischen Landtags umgestaltet (vgl. Anm. 130). Für den letztgenannten Zweck wurde dieser Baukomplex allerdings nur dreimal herangezogen, denn nach 1807 fanden ungarische Landtage wieder in Pressburg statt. Dennoch rechnete das erwähnte Projekt mit Adaptierungen der beiden Sitzungssäle des Landhauses in Ofen für die beiden Tafeln des Landtags, wobei, wie ein überlieferter, vom Lithographen József Trentsenszky (1793–1839) erfasster Grundriss (Abb. 101) informiert, die Sitzordnung bereits jeweils entlang der Längswand umorientiert und auch sonst grundlegend verändert werden sollte. In der Unteren Tafel zeigt dieser Grundriss zu beiden Seiten des in der Mitte des Raumes situierten Präsidiums und rechtwinkelig dazu insgesamt 57 (30 und 27) in vier unterschiedlich langen Reihen hintereinander angeordnete kurze Tafeln. Noch innovativer, von der Forschung bisher kaum registriert, erscheint jedoch der Entwurf der Sitzordnung der Oberen Tafel: Im vollkommenen Bruch mit der Tradition der langen, in der Längsachse des Raumes zentral positionierten Tafel mit dem Palatin am Kopf sollte nämlich diese Sitzordnung im Halbkreis gestaltet werden, und zwar mit acht durch sieben radiale Gänge voneinander getrennten Zonen, ähnlich den frühliberalen Parlamenten im

[531] Bibó, A magyar Országháza kérdése; Komárik, Az 1844/45 pesti Országháza-tervpályázat; Dobszay, A rendi országgyűlés utolsó évtizedei 339f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

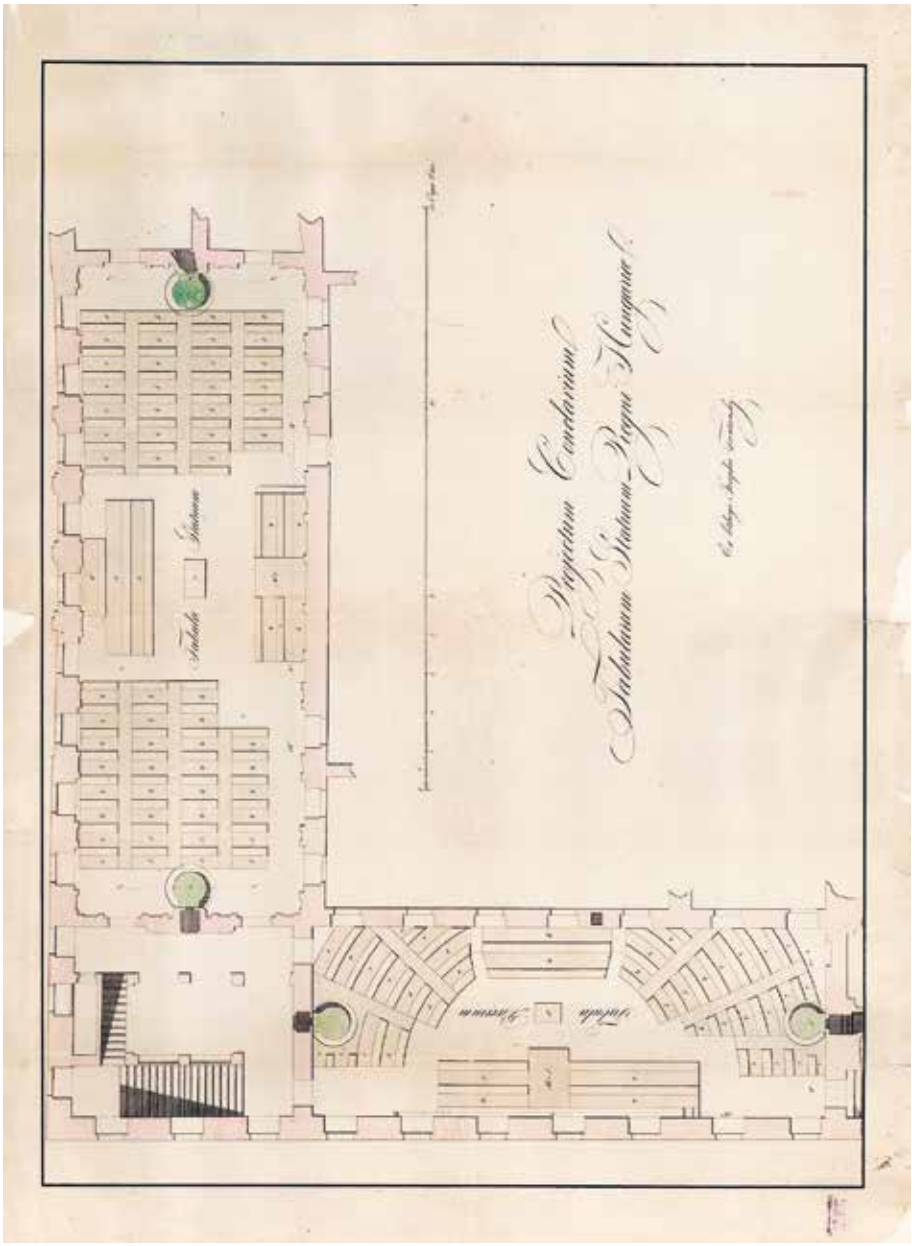

Abb. 101: Undatierter Entwurf der Gestaltung der Sitzungssäle für die beiden Tafeln des ungarischen Landtags im Landhaus („Országház“) in Ofen (*Projectum Conclavium Tabularum Statuum Regni Hungariae*). Kolorierte Lithographie von József Trentsenszky (zwischen 1820 und 1833).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

westlichen Europa[532]. Sofern bekannt, handelt es sich bei diesem Grundriss um den allerersten graphischen Entwurf einer modernen, im Halbkreis angeordneten Sitzordnung eines Landtags in der Habsburgermonarchie. Das Projekt, über dessen Hintergründe bisher anscheinend wenig bekannt ist und dessen genaue zeitliche Einordnung anhand der bisherigen Literatur nicht möglich ist, blieb allerdings nur auf dem Papier. Die ungarischen Landtage wurden nach wie vor nach Pressburg einberufen und die oben angesprochene Reform des Jahres 1843 modernisierte zwar die Sitzordnung der beiden Tafeln, verabschiedete sich aber weder von der rechtwinkeligen Anordnung der Tafeln, noch von der herkömmlichen, durch die ständische Qualität determinierten Rangfolge. In der Habsburgermonarchie wurde somit die moderne Sitzordnung im Halbkreis (eigentlich Drittelkreis) zum ersten Mal erst 1846 im Niederösterreichischen Landhaus umgesetzt.

Graf Breuner und Freiherr von Pereira, die diese neue Sitzordnung entwarfen, ließen keinen Zweifel daran, dass es sich dabei um eine Innovation handelte. Sie untermauerten ihren Entwurf nicht nur mit praktisch-rationalen Überlegungen, etwa mit dem Hinweis auf *die eigene erfahrung unserer versammlung, denn es ist sicher, daß eine menge reibungen und unterbrechungen der redenden vermieden werden, wenn alle sprecher ihre vorträge an den präsidenten der versammlung selbst stellen, anstatt einem gegner entgegengesetzte ansichten in das gesicht zu sagen, was selten mit der gehörigen ruhe aufgenommen wird*. Sie begründeten den Entwurf nämlich auch mit ausländischen Beispielen, namentlich mit den Parlamenten von Großbritannien und Frankreich[533].

Da die halbkreisförmige Sitzanordnung sich im britischen Parlament eigentlich nie durchsetzte[534], dürfte den beiden Beauftragten am ehesten das europaweit besonders einflussreiche französische Vorbild vorgeschwebt haben. Beide Kammern des französischen Parlaments – die Abgeordnetenkammer (Chambre des députés) im Palais Bourbon und die Pairskammer (Chambre des Pairs) im Palais du Luxembourg – waren ja in der Form eines halbrunden Amphitheaters gestaltet (Abb. 102). Die Bekanntheit der beiden Parlamentssäle kann im vormärzlichen Europa einschließlich der Habsburgermonarchie vorausgesetzt werden[535] und ihre Modellwirkung ist eindeutig. Ein Wissenstransfer aus den Ländern des Deutschen Bundes lässt sich freilich ebenfalls nicht ausschließen, doch ebenso wenig beweisen.

Dabei enthielten diese Sitzungssäle außer Zuschauergalerien noch eine andere wichtige parlamentarische Komponente, mit der der Entwurf von Breuner und Pereira, wie ihre oben zitierte Begründung vom 17. Februar 1846 belegt, gar nicht rechnete: einen Rednerplatz vor und unter dem Präsidium. Die genannten modernen Sitzungssäle wurden nämlich allesamt so gebaut, dass die Redner von einem erhöhten zentralen Fixpunkt aus eben nicht zum Präsidium, sondern zum Plenum bzw. zur parlamentarischen Öffentlichkeit sprechen konnten. Ein Adressieren der Rede an den Präsidenten vom Platz

[532] Der Grundriss wird betitelt: *Projectum Conclavium Tabularum Statuum Regni Hungariae*. Eine Reproduktion in Ország Háza, hg. Eszter–Verő 41; Dobszay, Erőviszonyok 137; ders., A rendi országgyűlés utolsó évtizedei 347f. Borsos, A régi budai Országháza 90, geht von der Entstehung des Grundrisses zwischen 1825 und 1837 aus.

[533] Bericht Breuners und Pereiras vom 17. Feb. 1846, NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/4007.

[534] Wefing, Parlamentsarchitektur 138–141.

[535] Der Blick in den Sitzungssaal der Abgeordnetenkammer und der Grundriss der Sitzordnung wurden etwa 1843 in der *Illustrirten Zeitung* 2 (1843) Nr. 8 (19. Aug.) 116f. veröffentlicht. Dobszay, Influence 130–132, zitiert ausführliche Beschreibungen der *Chambre des députés* in Aufzeichnungen eines siebenbürgischen und eines ungarischen Reisenden in den 1830er Jahren und attestiert den beiden mittels anderer Textstellen großes Interesse für verschiedene Raumgestaltungen westeuropäischer Parlamente.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

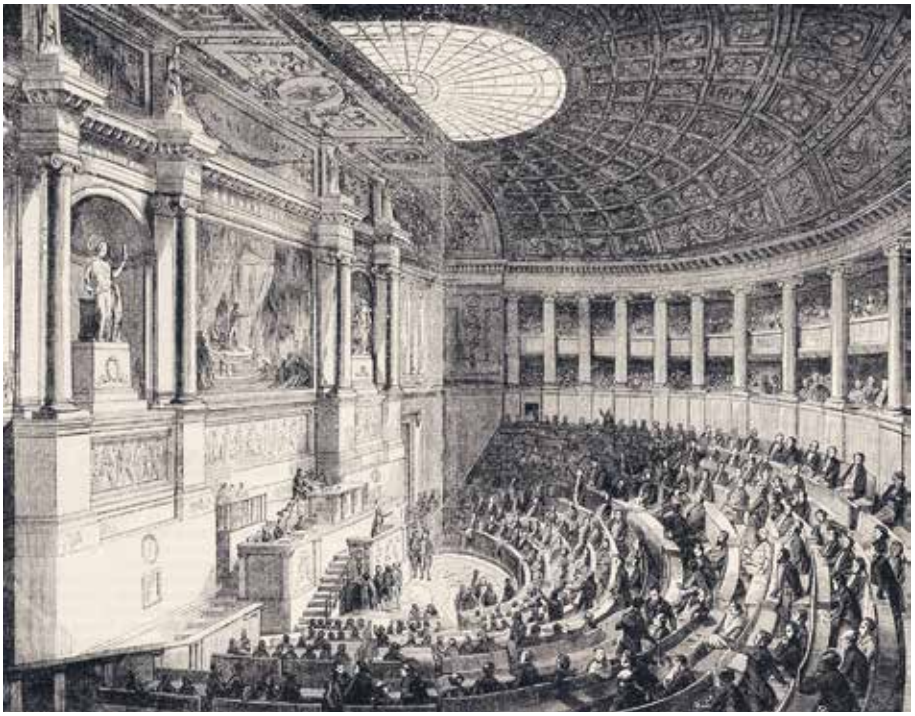

Abb. 102: Der Sitzungssaal der Abgeordnetenkammer (*Chambre des députés*) des französischen Parlaments im Palais Bourbon. Holzschnitt nach einer Zeichnung von Henry Emy, erschienen mit einem Grundriss der Sitzordnung in der *Illustrirten Zeitung* 1 (1843) 116.

aus, das den beiden niederösterreichischen Adeligen vorschwebte (und das sehr wohl im grundrissmäßig anders gestalteten House of Commons der Brauch war und ist), war in dieser Raumkonstellation eigentlich gar nicht möglich, denn der Redner kehrte dem Präsidium den Rücken zu[536].

Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutungen der neuen Sitzordnung im Niederösterreichischen Landhaus eigentlich zugeschrieben wurden. Dass die Anlehnung an die genannten ausländischen Vorbilder auch eine politische Dimension miteinschließen konnte, zeigt etwa das nur wenige Monate früher, Anfang Mai 1844, verfasste Votum des Landuntermarschalls Franz Xaver von Aichen (1788–1856) in Bezug auf die 1844 entworfene Wahlordnung: [N]*ach ihrer historischen grundlage* seien die niederösterreichischen Stände *weder ein englisches parlament noch eine französische deputirtenkammer, noch eine oktroirte oder aus der wahl minder befähigter hervorgegangene ständeversammlung, kein verein von gutsbesitzern, kein aktienverein, dessen einlagen in realitäten besteht, die landmannschaft ist nicht identisch mit gutsherrlichkeit* […]. *Die niederösterreichischen stände sind ein geschichtliches institut, vor jahrhunderten entstanden und fortgebildet bis auf den heutigen tag*[537]. Vor dem Hintergrund derartig konservativer Äußerungen – der Landuntermarschall Aichen gilt in der Forschungsliteratur als „die Seele der hochkonserva-

[536] Manow, Kuppel, Rostra, Sitzordnung 123–126.
[537] NÖLA, StA II, 385, Beilage zum Protokoll vom 23. Apr. 1844.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tiven Opposition“[538] –, die eine prinzipielle Vergleichbarkeit des niederösterreichischen Landtags mit konstitutionellen Parlamenten ausschlossen, erscheint die von Breuner und Pereira entworfene, sich ausdrücklich auf Großbritannien und England berufende parlamentarische Anordnung der Sitzbänke des niederösterreichischen Landtags von Relevanz. Sie dürfte von weitreichenden Reformabsichten und politischen Implikationen getragen worden sein, selbst wenn diese aus dem Abstand der Jahrhunderte vielleicht nicht auf den ersten Blick erkenntlich sind.

Sie werden deutlicher, bedenkt man den fundamentalen Unterschied in der Entwicklung der Landtage in den Jahrzehnten um 1800 in der Habsburgermonarchie einerseits und in den deutschen Staaten andererseits. Während die ständischen Landtage in den böhmischen und den meisten österreichischen Ländern seit der Frühen Neuzeit mit ihrer gefestigten Tagungsfrequenz und ihrem weitgehend beschränkten Wirkungskreis ohne Unterbrechung und zumeist auch ohne radikale Änderung der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung bis 1848 fortbestanden, wurden Landtage in den einzelnen deutschen Staaten in der Regel erst nach dem Wiener Kongress auf einer tiefgreifend gewandelten politischen, sozialen, verfassungsmäßigen und institutionellen Grundlage als konstitutionelle Parlamente neu konstituiert. Sie waren bereits aus diesem Grund für Innovationen offen und kamen ohne diese letztendlich gar nicht aus[539]. Dagegen wurde die radikale, in der vormärzlichen Habsburgermonarchie anscheinend einmalige Änderung der Sitzordnung in Niederösterreich 1846 (nur zwei Jahre nach der Bestätigung der herkömmlichen) weder von außen induziert, noch reagierte sie auf eine institutionelle Änderung, sondern sie wurde von den Ständen selbst ausgelöst.

Dabei ist noch eines zu bedenken: Es war nicht die allererste Initiative zur Änderung der Sitzordnung des niederösterreichischen Landtags. Erstaunlicherweise wurde nämlich eine Neuordnung der Sitzbänke bereits im Jahre 1790 diskutiert – an jenem zahlreich besuchten Landtag, der in der Euphorie der ständischen Bewegung nach dem Tod Josephs II. stattfand und restauratorische Forderungen der Stände mit neuen Anregungen und aufklärerischem Gedankengut kombinierte. Am 7. September trug Christoph Leopold von Schallenberg (1712–1800), der damalige seit knapp drei Monaten in dieser Eigenschaft amtierende interimistische Präses des Landtags, den (gerade an dem Tag jedoch nicht sehr zahlreich versammelten) drei oberen Ständen seinen Vorschlag auf eine Änderung der Sitzordnung vor: [E]*s würden bekanntermassen in den ständischen versamlungen viele wichtige gegenstände vorgetragen, wobey es nötig sey, daß sowohl die anwesenden landesmitglieder den herrn präses und den syndikus genau vernehmen, als auch, daß die vota der herren votanten verläßlich verstanden würden. Da nun die bänke derzeit so gestellet sind, daß weder die zuletzt sitzenden herren mitglieder den vortrag des herrn präses verstehen, noch die herren stände, welche leisern stimmen haben, von dem syndikus und sekretär deutlich verstanden werden können, so könne es sich ganz leicht ergeben, daß unschicksame und unrichtige vota aufgezeichnet würden und majora ausfinden, welche es vielleicht in der that nicht waren*. Schallenberg fragte deshalb die Stände, *ob nicht eine solche rangirung der bänke allenfalls in gestallt eines halben zirkels veranstaltet werden sollte, daß die herren stände näher beysammen wären und sich leichter einander verstehen könnten*. Die ursprüngliche Anordnung der Bänke in der Längsachse der Herrenstube sollte aus praktischen Gründen und anscheinend ohne besondere Rücksicht auf die Distinktion in eine halbrunde

[538] Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz 204.
[539] Neugebauer, Landstände 51–86.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Konstellation verändert werden, die die Landtagsteilnehmer näher zueinander gebracht und einen akustisch tauglicheren Tagungsraum gestaltet hätte. Die Entscheidung über diesen radikal anmutenden (und an die zeitgleich entwickelten innovativen Sitzordnungen in den USA und in Frankreich erinnernden) Vorschlag wurde damals auf eine zahlreicher besuchte Versammlung der Stände verschoben[540]. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Vorlage nochmals in die Diskussion zurückgekehrt wäre, jedenfalls passierte es nicht im Herbst des Jahres, als wieder zahlreich besuchte Versammlungen der niederösterreichischen Stände stattfanden.

Ob dieser im Jahre 1846 bereits mehr als ein halbes Jahrhundert zurückliegende Vorschlag Breuner und Pereira bekannt war, lässt sich nicht sagen. Es ist jedoch durchaus interessant, wie Breuner und Pereira ihre damals für den Großen Saal entworfene moderne Sitzanordnung mit der niederösterreichischen ständischen Tradition verbanden und den räumlichen Verhältnissen des Wiener Landhauses anpassten. Den erhöhten Sitz des Landmarschalls situierten die Kommissare vor den mittleren Pfeiler der nördlichen Längswand zum Minoritenplatz. Vor und unter dem Landmarschall sollte eine kleine halbkreisförmige Tafel mit sechs Sitzplätzen für das *schreib-personale* (den Syndikus, drei Sekretäre und zwei Schnellschreiber) aufgestellt werden[541]. Gegenüber dem Landmarschall und den das Protokoll führenden Beamten, über die gesamte Länge des Saals, sollte eine treppenartig nach oben ansteigende symmetrische Konstruktion mit fünf bis sieben Rängen errichtet werden. Zur optimalen Bestimmung ihrer Dimension und Kapazität berechneten Breuner und Pereira zunächst die Teilnahme an den niederösterreichischen Landtagen in den letzten zwei Jahrzehnten (von 1826 bis inklusive 1845). Dabei zeichnete sich in den unmittelbar vergangenen Jahren eine kontinuierlich steigende Partizipation ab. Während die Teilnehmerzahlen bis 1842 zwischen 46 und 70 Ständemitgliedern lagen, versammelten sich 1843 77, 1844 80 und 1845 sogar 111 Personen zum Landtag. Breuner und Pereira sahen jedoch noch höhere Zahlen vor und dimensionierten die Bänke für insgesamt 157 Ständemitglieder.

Die drittelkreisförmige Konstruktion sollte durch zwei radial absteigende Gänge geteilt werden und somit aus drei voneinander abgetrennten Sitzbereichen bestehen. Die mittlere der drei Zonen war kompakt gestaltet, die beiden Sitzabteilungen rechts und links sollten zusätzlich durch je einen von hinten bis in die dritte Reihe reichenden Korridor weiter geteilt werden. Den gesamten linken Bereich des Amphitheaters (aus der Perspektive des Landmarschalls) in der nördlichen Saalhälfte mit 59 Sitzplätzen ordneten Breuner und Pereira dem Herrenstand zu, wobei die beiden ersten Reihen als „Fürstenbänke" betrachtet werden sollten. In der gegenüberliegenden äußeren Zone mit 58 Sitzplätzen auf der anderen Saalseite sollten die beiden ersten Reihen mit zwölf Sitzplätzen dem ständischen Ausschuss vorbehalten bleiben, der Rest, durch einen inneren Korridor geteilt, dem Prälatenstand (19 Sitzplätze) und dem Ritterstand (27 Sitzplätze). Das bedeutete eine klare räumliche Abteilung der beiden Adelskurien. Für die Mitglieder des vierten Standes war nämlich die gesamte mittlere, insgesamt 40 Sitzplätze zählende Abteilung vorgesehen, lediglich die sechs Sitzplätze in der ersten Reihe dieses Bereichs waren den Verordneten zugedacht[542].

---

[540] NÖLA, StB, 280, pag. 173f. Dennoch zog der Vorschlag Aufmerksamkeit auf sich: Der anwesende Karl von Zinzendorf registrierte ihn in seinem Tagebuch: *M. de Schallenberg voulut changer la disposition des bancs pour que tout le monde pût mieux entendre*, ÖStA, HHStA, Kabinettsarchiv, Kabinettskanzlei, Nachlass Zinzendorf, Tagebuch 35, fol. 199^{r-v} (7. Sept. 1790).

[541] Der Entwurf von Breuner und Pereira in NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/4007.

[542] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Interessanterweise sollten somit die Städtevertreter, also die Rangniedrigsten, die bisher eigentlich nur zu den Landtagen zugelassen wurden und bei anderen Punkten der Tagesordnung entweder nicht erschienen oder die Herrenstube räumen mussten, den zentralen Bereich des Raumes einnehmen – direkt vor dem Landmarschall und entlang der Mittelachse der amphitheaterförmigen Konstruktion. Der Herren- und der Prälatenstand sollten sich mit der exzentrischen Stellung an den äußeren Rändern des Saales begnügen. Diese auf den ersten Blick überraschende Lösung entbehrte jedoch nicht der räumlichen Logik und sie führt vor Augen, inwiefern die innovativ anmutenden Maßnahmen mit der altständischen Tradition verschränkt waren. Zum einen wurde nämlich diese Positionierung durch die Lage der Prälaten- und der Herrenstube, der beiden Nachbarräume des Großen Saales, vorgegeben. Die Sitzplätze der beiden oberen Ständekurien befanden sich nun nämlich direkt vor dem Eingang in den Beratungssaal der jeweiligen Ständekurie. Zum anderen spielte hier wohl auch der Gedanke der Kontinuität eine Rolle. Aus der Perspektive des vorsitzenden Landmarschalls befand sich nämlich der Prälatenstand zu seiner rechten und der Herrenstand zu seiner linken Hand, wie es bis dahin in einer dezidiert anderen Raumkonstellation üblich gewesen war. Was aus der Perspektive des Plenums als ein radikaler Bruch anmutet, erscheint aus der Perspektive des Präsidiums wie eine Folge des Respekts gegenüber der Tradition.

Trotz einiger Elemente der Kontinuität stellte aber der Entwurf der neuen, wahrhaft modernen Anordnung der Sitzreihen einen augenfälligen Bruch mit der Tradition dar und lässt im Grunde keine Anknüpfungen an die im 17. und 18. Jahrhundert nachweisbare räumliche Ordnung des Landtags erkennen. Die neue Raumgestaltung des Großen Saales rechnete nicht mehr mit den – in der Geschäftsordnung von 1844 noch vorgesehenen – Tischen. Der Bruch kam auch in der Vernachlässigung der „klassischen" Prinzipien der altständischen Rangfolge zum Ausdruck, und zwar sowohl im Entwurf der beiden Herren, als auch in der anschließenden Debatte in den ständischen Körperschaften. Diese nahmen den Entwurf von Breuner und Pereira ohne Kontroversen, mit nur geringen Modifikationen, an, u. a. aus der Überlegung heraus, dass damit die ursprünglich geplante Ausschmückung der beiden ehemaligen Fensternischen in der hofseitigen Längswand mit Fresken entfallen konnte, denn *die in den nischen anzubringenden bilder* hätten nach der Herstellung der Bankreihen *weder das angemessene licht, noch würde man sie, durch die erhöhten sitze gedeckt, von irgend einem platze gehörig sehen können*[543].

Das Verordnetenkollegium, das über Breuners und Pereiras Vorschlag am 8. März 1846 beriet[544], fand die vorgeschlagene Raumverteilung *an und für sich zweckmäßig und von dem raume des saales selbst gebothen*. Nur die Sitzplätze der Ausschussräte sollten aus der zweiten Reihe des rechten Bereichs in die erste Reihe der linken Zone verlagert werden; die Ausschussräte sollten somit *die ersten sitze rechts und links* einnehmen, *Seiner Excellenz dem herrn landmarschalle gegenüber*. Dadurch könnten die Ausschussräte aus dem Prälatenstand *nach der bisherigen gepflogenheit* […] *ihre sitze ohnedieß immer auf der prälatenbank* behalten. Außerdem ergäbe sich daraus *die sehr schickliche gelegenheit*, dass der zum Vorsitz privilegierte Fürst von Liechtenstein sowie die übrigen Fürsten, *wie bisher, ihre plätze auf den sitzen in der ersten reihe einnehmen können*. Abgesehen von dieser Rücksichtnahme auf die Tradition waren die Verordneten jedoch zu egalisierenden Ver-

[543] Ebd.

[544] Stellungnahme der Verordneten für den ständischen Ausschuss: NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/2436 und 1846/4007.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schiebungen durchaus bereit. Sie schlugen vor, dass die *landesmitglieder* aus dem Herren-, dem Ritter- und dem vierten Stand in den für sie reservierten Bereichen ihre Sitze *nach belieben auch unter sich vermengt* einnehmen dürfen[545]. Diese Neuerung war übrigens bereits durch die Geschäftsordnung vom 3. Mai 1844 vorbereitet, die die strikten Rangverhältnisse lockerte (oder zumindest den bereits gelockerten Zustand besiegelte): Auf eine besondere Rangregelung war nur mehr bezüglich des Präsidiums, der ständischen Organe, der Prälaten, der Fürsten, der Geheimen Räte und der Protokollführer zu achten. Die übrigen Ständemitglieder durften „ihre Plätze nach Belieben in den vorhandenen Sitzbänken" einnehmen[546].

Zwei Tage nach dem Verordnetenkollegium, am 10. März 1846, beschäftigte sich der verstärkte Ausschuss mit dem Vorschlag des Grafen Breuner und des Freiherrn Pereira[547]. Franz Joseph Graf Beroldingen (1779–1860) machte dabei auf den Umstand aufmerksam, dass die neue Gestaltung der Raumverhältnisse die Frage verwischte, *welche seite die rechte* und *welche die linke sey*, sprich: ob dies aus der Perspektive des Präsidenten, oder der in den Bankreihen sitzenden Landschaftsmitglieder zu beurteilen wäre. Des Weiteren fanden sich im Ausschuss Stimmen, die sich mit dem Verzicht auf die Rangfolge nicht abfinden wollten[548]. Schließlich setzte sich Freiherr von Aichen mit seinem Votum durch[549]: Den ersten Platz im Landtag sollte der Regierer des Hauses Liechtenstein einnehmen, danach sollten zunächst die Ausschussräte und nach ihnen die Verordneten folgen, beide Gruppen ihrem Rang nach, dann aber die übrigen weltlichen Stände promiscue, *wovon jedoch in den versammlungen an den postulatenlandtagen eine ausnahme statt finden müßte, wo die mittlere reihe der bänke dem vierten stande eingeräumet seyn würde*[550].

Am 20. März 1846 wurde der Vorschlag schließlich auch in der Versammlung der drei oberen Stände genehmigt, *mit dem beysatze* […], *daß es den herren landesmitgliedern vom weltlichen stande in den ständischen versammlungen (die einzigen postulaten-landtagsversammlungen ausgenommen) stets unbenommen seyn soll, die übrigen plätze nach belieben*

---

545 Ebd.

546 Verfassungsdokumente, ed. Reiter–Cieger–Vogt 113. Bereits im Jahre 1838 ging Barth-Barthenheim, Das Ganze 186, davon aus, dass in jedem der beiden Adelsstände „die Mitglieder unter sich promiscue sitzen".

547 Protokoll: NÖLA, StA II, Kart. 386. Stellungahme des Ausschusses: StA II, Kart. 146, Nr. 1846/4007.

548 So der Abt von Lilienfeld: *Ich kan dem antrage zum vermengten sitzen der herren landesmitglieder nicht beystimmen. Das sitzen nach dem range und abgetheilt nach den ständen hat bisher immer statt gefunden und ist in der verfassung gegründet, daher auch bey der bisherigen ordnung ferner geblieben werden soll, den einzigen fall ausgenommen, wann mangel an platz eine abweichung von der ordnung nothwendig macht*. Er wurde jedoch gleich darauf aufmerksam gemacht, *daß nur den herren landesmitgliedern vom weltlichen stande gestattet werden soll, ihre sitze nach belieben einznehmen*. Der Landuntermarschall Franz Xaver von Aichen meinte, *daß die scheidung im sitzen der weltlicher herren landesmitglieder um so minder scharf auszusprechen seyn dürfte, als sie auch bisher nicht immer strenger statt gehabt hat*. Graf Breuner präzisierte folglich die Absicht der Autoren des Entwurfs: *Das abgesonderte sitzen der einzelnen 4 stände sollte nur im landtage platz greifen. In den sonstigen ständischen versammlungen wäre jedoch das vermengte sitzen der landesmitglieder sogar wünschenswerth*. Ebd.

549 *Zur wahrung von recht und rang dürfte dahin entschieden werden, daß dem herrn regierer des fürstlichen hauses Liechtenstein der erste platz in der ersten reihe der bänke einzuräumen sey, die folgende plätze dieser bänke aber, und zwar in ununterbrochener reihe, von den weltlichen herren ausschußräthen nach ihrem range einzunehmen wären, an welche sich dann die weltlichen herren verordneten, ebenfalls nach ihrem range, anzuschließen hätten*. Ebd.

550 Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auch unter sich vermengt einzunehmen[551]. Dabei wurde auch dem Regierer des Hauses Liechtenstein ein besonderer Sitzplatz zugewiesen[552].

Damit wurde die Herstellung der neuen, amphitheaterförmigen Sitzbänke im großen Landhaussaal beschlossen, obwohl diese Sitzanordnung wohl manch einem konservativer gesinnten Landtagsteilnehmer ungewöhnlich vorkam. Alois II. Fürst von Liechtenstein (1796–1858) fand etwa die leichte Erhöhung der Bankreihen *zu theatralisch*, wurde jedoch durch den Grafen Breuner belehrt, die Erhöhung sei *eine nothwendigkeit*, denn *der saal hat zu viel akustik und würde daher ohne diese erhöhung der bäncke der verständlichkeit der sprechenden eintrag thun*; eine Äußerung übrigens, aus der sich indirekt bestätigen lässt, dass der Saal bis dahin zu gewöhnlichen Sitzungen nicht verwendet wurde. Der ständische Baubevollmächtigte Ferdinand Ritter von Mitis sekundierte dem Grafen Breuner mit dem Hinweis darauf, dass die treppenartige Erhöhung nur unbedeutend werde[553].

Nach der prinzipiellen Genehmigung mit den genannten Änderungen wurde die Aufsicht über die Herstellung der Sitzbänke wiederum den Deputierten Breuner und Pereira anvertraut. Dies erfolgte offenbar in der Regie des Architekten Leopold Ernst (1808–1862), der damals als Hausarchitekt des Grafen Breuner in seinem Schloss Grafenegg arbeitete und dessen Teilnahme an der Dekoration der Prälaten-, der Herren- und der Ritterstube im Landhaus in der Literatur bereits belegt ist[554]. In den am 30. Juni 1846 mit verschiedenen Künstlern und Handwerkern abgeschlossenen Verträgen wurde gerade Ernst zur Aufsicht über die hergestellten Einrichtungsgegenstände in Breuners Abwesenheit bevollmächtigt[555] und sein maßgeblicher Einfluss auf die gesamte Gestaltung der neuen Sitzordnung kann damit vorausgesetzt werden[556].

Die mit Schnitzereien verzierten Bänke[557] müssen zügig hergestellt worden sein, denn bereits am 19. Dezember 1846 fand anlässlich der Inauguration des neuen Landmarschalls Albert von Montecuccoli die erste Ständeversammlung im neuen Ambiente statt[558]. Das detaillierte Inventar des Landhauses aus dem Jahr 1849 beschrieb die Sitzbänke-Konstruktion im großen Saal folgendermaßen: *In der mitte des saales befinden sich amphitheatralisch im bogen geordnete eichen-tribunen durch 2 durchschnittseingange in 3 hauptabtheilungen geschieden, vorne mit 14 cariathiden und 3 wappen geziert. Die stuffen*

[551] Versammlung der drei oberen Stände vom 20. März 1846, NÖLA, StA II, Kart. 587; StB, 288, pag. 321–329.

[552] *Der fürst Liechtenstein sollte beim landtage rechts an dem gebührenden platz erscheinen, bei andern ständ. versammlungen am angemeßennsten in der mitte, wo dann ohnehin der herrenstand sich befinden wird*. NÖLA, StA II, Kart. 587 (stenographische Mitschrift); […] *der herr regierer des fürstlichen hauses Liechtenstein* soll *im Landtage nächst der prälaten-bank den ersten platz vor den weltlichen herren ausschußräthen, in den gewöhnlichen ständischen versammlungen aber in der mitte der ersten bank seinen platz einnehmen*. Ebd. (Protokoll); StB 288, pag. 326.

[553] Ebd.

[554] Eggert, Baugeschichte 517f.; Mayer, Landhaus 99f.

[555] Als Vertragspartei tritt in den Verträgen nur Breuner, nicht Pereira auf, NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1846/7892.

[556] Damit ist die hypothetische Zuschreibung der amphitheatralischen Sitzbänke an den Architekten des Landhausumbaus Ludwig Alois Pichl durch Krug, Denkmäler 248, hinfällig.

[557] Beschreibungen bei Schmitz, Bild 382; Krug, Denkmäler 248f. Zahlreiche bildliche Dokumentation in Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 42, 46f., 53, 82f., 248–252, 263f.

[558] Protokoll in NÖLA, StA II, Kart. 587 (*NB Wurde zum ersten mahle im große saale abgehalten*). Bereits am 26. Juni 1846 berichteten die mit der Dekoration der Säle beauftragten Herren Breuner und Pereira an die drei oberen Stände, dass *der große saal* […] *noch im jahre 1846, der herrenstandssaal im jahre 1847, dann der des ritterstandes und die prälatenstube im jahre 1848 vollkommen vollendet werden*. Ebd., Kart. 146, Nr. 1846/7781.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

*der aufgänge sind mit teppichen belegt, welche durch 28 gerade und 10 krumme messingstangen (worunter nur 2 gerade von eisen) festzumachen sind. Die tribunen enthalten in 5 und 6 reihen 162 sitze und eben so viele laden mit schlöß*er[n], *schlüßln sammt messingplättchen mit den nummern. Die sitze und lehnen sind mit rothen velour d'Utrecht gepolstert. Jede der 3 hauptabtheilungen wird mit einem grauen canefaß-uiberzug verwahrt*[559].

Die gegenüber den Bankreihen befindliche Stelle des Landmarschalls bestand aus einem auf zwei Stufen ruhenden Armsessel, einer Rückwand und einem Lesepult[560]. Vor dem Sitz des Landmarschalls befanden sich *1 gebogener eichentisch mit schneckenförmigen eichenfüßen in 2 theile zu zerlegen für den syndikus, 3 secretäre und stenographen, enthält 6 lädchen mit schlößern, schlüsseln n. 163–168 mit grünem tuche darüber*, sowie *6 eichen-sessel mit velour d'Utrecht gepolstert*[561].

Aus dem Inventar erfährt man schließlich ein wichtiges, in den bisherigen Darstellungen zur Geschichte des Wiener Landhauses nicht berücksichtigtes Detail, das unsere bisherigen Überlegungen bezüglich der Verlagerung ständischer Versammlungen in den Großen Saal ergänzt und abrundet. Das Inventar weist nämlich auf das Vorhandensein der so genannten Meissnerschen Luftheizung im Großen Saal hin[562]. Die von Paul Traugott Meissner (1778–1864) in den 1820er Jahren entwickelte Zentralheizung mit Warmluft, die das Beheizen großer repräsentativer Räume ermöglichte, wurde im Wien des Vormärz mehrfach angewendet und auch während des Umbaus des Quertraktes des Landhauses in den Jahren 1841–1845 errichtet[563]. Sie wurde bereits 1840 im Projekt der zweiten Phase des Landhausbaues erwähnt[564] und im Sommer 1842 regte der Baubevollmächtigte Ferdinand von Mitis eine Änderung des Bauplans an, damit weitere Räume – die neue Kapelle (ehemalige Torhalle) im Erdgeschoss, der Große Saal und einige weitere größere Gemächer ebenfalls eine Luftheizung bekämen[565]. Erst durch diese bautechnische Maßnahme wurde die Benutzbarkeit des Großen Saales im kalten Halbjahr ermöglicht und es ist somit darauf zu schließen, dass die Absicht der Verlegung der Ständeversammlungen in den Großen Saal mit der Einführung des neuen Heizungssystems zusammenhing und durch diese bedingt wurde.

Die mit zahlreichen Innovationen verbundene Einrichtung des Großen Saals des Wiener Landhauses zog schnell Aufmerksamkeit auf sich. Bereits am 3. Juni 1847 – wenige Tage nach dem Schluss des böhmischen Postulatenlandtags und der jährlichen

---

559 *Beschreibung und Inventar des N. Ö. Landhauses*, NÖLA, StB, 463, pag. 129.

560 *Am mittelpfeiler zwischen dem 2. und 3. fenster gegenüber den tribunen befindet sich der auf 2 stufen erhobene platz für den herrn landmarschall, dessen boden mit einem teppich, der durch 4 messingstanden festgehalten wird, belegt ist. Ferner an dem pfeiler eine reich verzierte rückwand und eine pulte vorne, dessen einer theil zum umlegen auf dem tische der secretäre ruht. Im pulte befinden sich 2 lädchen mit schlößern und 1 schlüßl ohne nummer. Ein reich verzierter armsessel, sitz und lehne mit rothen velour d'Utrecht gepolstert*. Ebd., pag. 130.

561 Ebd., pag. 130f.

562 Ebd., pag. 129.

563 Krause, Heiße Luft.

564 NÖLA, StA II, Kart. 144: *Vorausmass über die bei der 2ten section des n. ö. ständ. landhaus-baues herzustellenden arbeiten*, pag. 16.

565 In seinem Bericht für das Verordetenkollegium vom 2. Juni 1842 argumentierte Mitis, dass *unbeheitzbare räume durchschnittlich höchstens durch 5 monate bewohn- oder in einer art benützbar sind, welche einen längeren aufenthalt in solchen erfordert*. Betroffen dadurch sind vor allem *große gemächer* des Landhauses, die dem ursprünglichen Bauplan nach *theils gar nicht, theils höchst unvollständig beheitzbar seyn würden*. Obwohl nun die Beheizung solcher Räume entbehrlich erscheinen könnte, *so bürgt nichts dafür, daß diese bestimmung eine unveränderliche sey*. NÖLA, StA II, Kart. 145, Nr. 1842/3446. Hier dürfte bereits der Gedanke einer Verlegung der ständischen Versammlungen in den Großen Saal durchschimmern.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Versammlung der Stände in Prag[566] – äußerte der böhmische Landesausschuss in einer dem niederösterreichischen Verordnetenkollegium übersandten Note Interesse für die neue Architektur des Großen Saals. Die böhmischen Stände beabsichtigen *für die ständeversammlungen* einen neuen Sitzungssaal in ihrem Landhaus – dem erst 1801 ständischerseits erworbenen Thunschen Palais auf der Prager Kleinseite – herzustellen und der Landesausschuss sammle *die an andern orten in dieser beziehung gemachten erfahrungen*. Es sei nun *notorisch*, dass *in der neusten zeit in der k. k. residenzstadt Wien ein neues wohl eingerichtetes ständehaus erbaut wurde, bei dessen erbauung ohne zweifel auf die herstellung eines entsprechenden sitzungssaals für die ständischen versammlungen fürgedacht worden sein wird*. Der böhmische Landesausschuss ersuchte deshalb um Übersendung eines Situationsplans des niederösterreichischen Versammlungssaals *mit gefälliger angabe der ihn zunächst begränzenden amtsubicationen, dann mit verzeichnung der innern einrichtungsgegenstände desselben und ihrer construction, endlich aber mit approximativer zifferangabe der bezüglichen kosten*[567].

Der Große Saal des Wiener Landhauses geriet bald in den Blickpunkt weiterer Institutionen, umso leichter, als die Revolutionsereignisse 1848, die am 13. März gerade vom Landhaus den Ausgang nahmen, in der Habsburgermonarchie die Unterbrechung und schließlich Abschaffung des ständischen Lebens zur Folge hatten. Noch davor, am 2. Februar 1848, wurde der neue Sitzungssaal der niederösterreichischen Stände zur feierlichen Eröffnungssitzung der im Vorjahr gegründeten kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zur Verfügung gestellt[568]. Der Raum wurde deshalb ausgewählt, „da der Saal im Polytechnischen Institut für diesen Anlass zu klein und auch unbeheizbar ist“[569] – ein weiterer Hinweis darauf, dass gerade die Heizung die Benutzbarkeit und Attraktivität des Großen Saals des Wiener Landhauses wesentlich erhöhte.

Vom 14. Juni bis Dezember 1848 diente „der große ständische Saal im Landhause“ als öffentlicher Versammlungsort des kurz davor konstituierten Wiener Gemeindeausschusses bzw. des im Oktober an seine Stelle getretenen Gemeinderates. Der Raum wurde als Ersatz für den Kleinen Redoutensaal der Hofburg gewählt, der für diesen Zweck nicht zu haben war: „man habe sich daher“, wie Alexander Bach am 6. Juni im Ausschuss referierte, „für den ständischen großen Saal entscheiden müssen“. Zu diesem Zwecke wurde im Saal nicht nur eine Gasbeleuchtung installiert, sondern der Ausschuss beauftragte niemand anderen als den Architekten Leopold Ernst, „an beiden Enden des Saales Tribunen für das Publicum“ herzustellen und „eigene Räume“ für Journalisten zu bereiten, in der Hoffnung, dass die niederösterreichischen Stände „bei ihrem seiner Zeit zu erfolgenden Wiederzusammentritte sich vielleicht bewogen finden dürften“, einen Teil der Adaptierungskosten – insgesamt 730 fl. – zu tragen[570]. Dadurch erhielt der Saal

[566] Okáč, Český sněm, beigelegte Tafel III.

[567] Wunschgemäß wurde die Auskunft gegeben, NÖLA, StA II, Kart. 147, Nr. 1847/6106. Bei Okáč, Český sněm, findet sich dazu leider keine Angabe, doch erfährt man (S. 155), dass der böhmische Landesausschuss wenig später, am 8. Nov. 1847, sich beim niederösterreichischen Verordnetenkollegium erneut, diesmal bezüglich der dort eingeführten „Lithographierung“ ständischer Beschlüsse, erkundigte. Zur Umgestaltung des Versammlungssaals im Prager Landhaus 1847 vgl. Kap. 2.17 auf S. 278.

[568] NÖLA, StA II, Kart. 147, Nr. 1848/459; hier auch das diesbezügliche Gesuch des ersten Präsidenten der Akademie Joseph von Hammer-Purgstall vom 7. Jan. 1848. Vgl. die kurze Beschreibung des Ereignisses („im Beisein aller in Wien befindlichen Erzherzoge und aller Minister“) in Hammer-Purgstall, Briefe, Erinnerungen, Materialien 1 772.

[569] Ebd.

[570] Till, Die Wiener Stadtverwaltung 28f., 35; *Abend-Beilage zur Wiener Zeitung* (1848) Nr. 67 (8. Juni)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

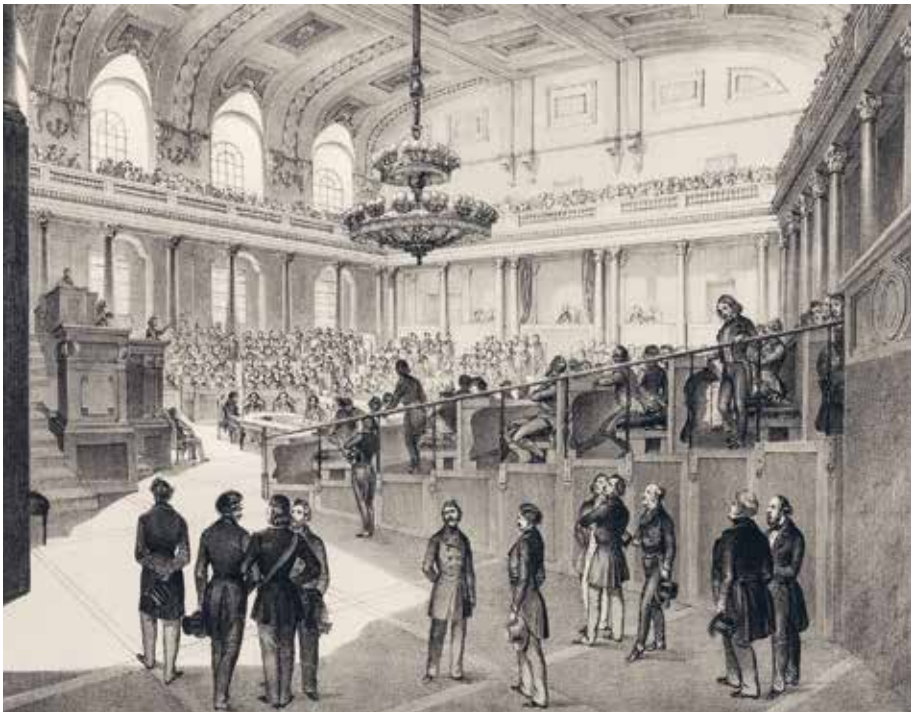

Abb. 103: Vorbereitende Sitzung des Reichstags in der Winterreitschule der Wiener Hofburg im Juli 1848. Kreidelithographie nach eigener Zeichnung von Franz Kollarz (František Kolář).

eine weitere parlamentarische Komponente, die im Zuge der Bau- und Einrichtungsarbeiten im Auftrag der Stände um 1845 noch jenseits des Denkhorizontes gewesen waren.

Am 22. Juli 1848 wurde in Wien der konstituierende Reichstag offiziell eröffnet, und zwar in einer Raumkonstellation, die an den neuen Sitzungssaal im Niederösterreichischen Landhaus erinnern musste. Mit den 383 Mitgliedern der Abgeordnetenkammer übertraf der Reichstag freilich die Kapazität und somit auch die Größenordnung des Wiener Landhaussaals, der nur über 162 disponible Sitzplätze im Plenum verfügte. Für diese neue Versammlung wurde in der Winterreitschule der Hofburg ein erheblich größerer und höherer Raum gefunden. Dieser langgestreckte, nach den Plänen Joseph Emanuel Fischers von Erlach 1729–1735 erbaute und durch 20 Säulen an jeder Längsseite gegliederte Saal wurde für diesen Zweck seit Anfang Mai durch das Einziehen zweier Wände in drei Bereiche unterteilt, wobei in dem zum Plenarsaal des Reichstags bestimmten mittleren Bereich eine ansteigende amphitheaterförmige Holzkonstruktion mit rot tapezierten

265[c]; *Wiener Abendzeitung. Tägliches Ergänzungsblatt der „Sonntagsblätter“* (1848) Nr. 65 (14. Juni) 278; (12. Juli) *Wiener Zeitung* (1848) Nr. 191 (12. Juli) 112[b]. Im Dez. 1848 wurden die Sitzungen in das alte Regierungsgebäude verlegt, *Wiener Zuschauer. Zeitschrift für Gebildete* (1848) Nr. 184 (9. Dez.) 1516; *Wiener Zeitung* (1848) Nr. 333 (14. Dez. 1848) 1349.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Sitzbänken für über 400 Personen errichtet wurde (Abb. 103)[571]. Der Kostenvoranschlag rechnete mit 65.144 fl[572].

Die Gestaltung des Reichstagssaales in der Hofburg lässt sich sicher nicht als eine direkte Nachahmung des wenige Monate zuvor errichteten und deutlich kleineren Landtagsraumes im Niederösterreichischen Landhaus betrachten. Gleichzeitig lassen sich jedoch andere Verbindungslinien identifizieren. In der fünfköpfigen Kommission, die unter dem Vorsitz des Hofrats Franz Ritter von Nadherny (1786–1848) dem Hofbaurat Paul Sprenger (1798–1854) als „Bauleiter des Ganzen"[573] im Umbau der Winterreitschule in den Sitzungssaal sekundierte, war auch Leopold Ernst vertreten, den wir oben als den Projektanten der Ausstattung des Großen Saals im Niederösterreichischen Landhaus identifiziert haben[574].

Am 22. Oktober 1848 wurde der Reichstag nach Kremsier in Mähren verlegt. Im dortigen erzbischöflichen Residenzschloss musste für die bereits am 22. November eröffneten Verhandlungen eiligst ein Sitzungsraum adaptiert werden. Der Große Speisesaal, der mit Abstand größte Raum des Kremsierer Schlosses, bot nur etwa 54 Prozent der Fläche des Reichstagssaales in der Winterreitschule der Wiener Hofburg. Dennoch bemühte man sich, die räumliche Lösung aus Wien nach Möglichkeit nachzuahmen. Der Raum wurde mit einer ansteigenden hölzernen Konstruktion im Halbkreis gegenüber dem Präsidium ausgestattet. Wegen des länglichen Grundrisses des Saales mussten jedoch 15 Reihen hintereinander errichtet werden, worauf im hinteren Teil des Saales noch eine Galerie unter dem Plafond Platz fand[575]. Insgesamt wurden 378 gesonderte Sitzplätze für Abgeordnete bereitgestellt (Abb. 104). Im Unterschied zum Wiener Reichstagssaal wurden also keine Sitzbänke errichtet[576]. Insgesamt 150 Stühle sollen – auch dies ein interessanter Kommen-

---

571 Austria. Oesterreichischer Universal-Kalender, ed. Klang 293f.; Asmera, Der Reichstag 1848 1 46–51, 2 124–126, 211, 227–231; Swoboda-Asmera, Das erste österreichische Parlament; Bösel–Benedik, Der Michaelerplatz in Wien 119–122; Werner, Zeremoniell und Revolution; Reinhold, Das Jahr 1848 53f.

572 *Kleine Reichstags-Zeitung zur Belehrung des Volkes* (1848) Nr. 2 (17. Juni) 6f. Die in der Fachliteratur wiederholte Angabe, der zufolge für diese Adaptierung die gigantische Summe von 651.144 fl. kalkuliert wurde (etwa Swoboda-Asmera, Das erste österreichische Parlament 63), geht wohl auf einen Tippfehler zurück.

573 Austria. Oesterreichischer Universal-Kalender, ed. Klang 294; Schmalhofer, Paul Sprenger 1 13, 2 524.

574 Austria. Oesterreichischer Universal-Kalender, ed. Klang 294.

575 „Sitze […] nach denselben Abtheilungen wie im Wiener Reichstagssaale geordnet und amphitheatralisch über einander gebaut." *Carinthia* (1848) Nr. 40 (18. Nov.) 160[a]. „Die Sitze für die Abgeordneten werden amphitheatralisch über einander gebaut und dem Präsidentenstuhle gegenüber Galerien für etwa 300 Personen eingerichtet." *Deutsche Allgemeine Zeitung* (1848) Nr. 316 (11. Nov.), Beilage 4122[a]. „Die Ausschmückung des Reichstagssaales […] geht rasch vorwärts. Das Sitzungslokal ist 17 Klafter lang, jedoch sehr schmal, die Sitze der Deputirte dicht an einander gedrängt, der Raum für die Gallerie sehr klein, und die Bank der Journalisten, dieser armen geplagten Wiederkäufer der Verhandlungen, nur dem Namen nach vorhanden." *Die Presse* (1848) Nr. 119 (22. Nov.) 468[b]. Vgl. den (als Abb. 104 reproduzierten) detaillierten Grundriss als Beilage zu Neumann–Meyer, Erinnerung an Kremsier. Weiters Spáčil, Veškerá moc 51, 58–60f, 71, 101, 139.

576 „In schmuckloser Einfachheit erheben sich die Sitze der Deputirten von den Ministerbänken bis zur Höhe jener Räume, welche für die Journalistensitze und für die Gallerien bestimmt sind. Da der Saal ein längliches Viereck bildet und die Tribune für das Bureau und die Rednerbühne an einer der schmäleren Seiten des Saales angebracht sind, so steigen die gegenüber befindlichen Sitze der Deputirten um einige Reihen höher empor als im Wiener Reichstagssaale. Auch die Rechte und Linke haben je um eine Abtheilung weniger als in Wien, das Centrum hat die größte Ausdehnung. […] Anstatt der weichen rothdamastenen Bänke finden wir im Saale nur einfache Stühle, wir müssen aber gestehen, daß die schmucklose und dennoch zweckmäßige Einrichtung des Saales auf uns einen günstigen Eindruck machte." *Brünner Zeitung* (1848) Nr. 326, N. F. 47 (25. Nov.) 2348[b].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tar zur Frage der Kontinuitäten – aus dem Prager Landesausschussgebäude der böhmischen Stände ausgeliehen und nach Kremsier transportiert worden sein[577].

Die Adaptierung des Großen Speisesaals in Kremsier wurde vom erzbischöflichen Hofstaatsdirektor Josef Ernst Lehmann unter maßgebender Aufsicht des Ordners des Reichstags Alois Jelen durchgeführt. Der Platzmangel, die architektonische Schmucklosigkeit sowie die Ausschaltung des Hofbaurats Sprengers (der bald nach der Entscheidung über die Verlegung des Reichstags nach Kremsier abgesandt, dort jedoch offenbar zur Gestaltung des Saales nicht zugelassen wurde[578]) gaben teilweise Anlass zur Kritik[579]: Jelen weigere sich entschieden – so berichtete aus Kremsier der Abgeordnete Wenzel August Neumann an Alexander Bach am 17. November 1848 –, sich seinen Anteil an der Herrichtung des Saals zugunsten Sprengers nehmen zu lassen, und er habe „hiezu die erzbischöflichen Bau-Beamten [beauftragt], welche – obgleich Männer vom Fache – doch nicht die hiezu erforderliche Gewandtheit, ja nicht einmal hinreichend geschickte Hände besitzen". Dies erfolge aus der Befürchtung, „Sprenger würde einige Tausend Gulden mehr verausgaben". Der Saal sei zwar deutlich kleiner als jener in Wien, „demungeachtet hätte die Anwendung so getroffen werden können, daß die Deputirten, die Journalisten und das Publikum zufriden gestellt worden wären[,] wenn ein tüchtiger Architekt die Leitung übernommen" hätte[580]. Auch Abgeordnete beschwerten sich über die schlechte Akustik[581].

Von anderen Seiten fand jedoch die Sparsamkeit lobende Worte: Während sich die Kosten der Einrichtung des Reichstagssaals in Wien auf mehr als 100.000 fl. belaufen hätten (vgl. oben den deutlich kleineren Voranschlag), sei die eilige Adaptierung des Saals für den am 22. November eröffneten Kremsierer Reichstag mit nur 3000 fl. umgesetzt worden[582]. „Die Presse" beurteilte das „ganze Bauwerk aus Balken und Brettern", dieses „wackelige Holzgerüste, auf welchem die Vertreter Oesterreichs fortan zu tagen – verpflichtet sind", als „ziemlich waghalsig". Allerdings mache „das Arrangement dem Zustandebringer desselben, dem Herrn Ordner des Reichstages Jellen […], Ehre, da er in so kurzer Frist und ohne Beiziehung eines Sachverständigen, wie z. B. der Hofbaurath Sprenger ist, dieß riesige Werk ins Leben rief"[583]. Bald nach der Auflösung des Kremsierer

---

577 Helfert, Erlebnisse und Erinnerungen 1 196f. Alois Jelen hingegen sprach in seiner Rede im Reichstag am 12. Jan. 1849 über zahlreiche „Effecten und Bettfournitüren aus der Prager Burg", ohne die er nicht imstande gewesen wäre, „die hohe Reichsversammlung in so kurzer Zeit in Kremsier zu unterbringen [!]". Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme, Bd. 4 (Wien o. J.) 393[a]. Laut [Anonym,] Kde bude náš sněm sněmovati 2, handelte es sich um Möbelstücke aus dem Wladislaw-Saal, der 1848 für den schließlich vereitelten böhmischen Landtag adaptiert wurde, siehe Kap. 2.17 auf S. 278f.

578 Woinowich, Philipp Freiherr von Krauß 557.

579 „Die Anordnung im Saale ist nicht nur geschmacklos, sondern auch unzweckmäßig. Der Baurath Sprenger, der den Saal einrichten sollte, wurde vom Ordner Jelen nicht zugelassen, der statt seiner die Hilfe eines Tapezirers in Anspruch nahm. Der Saal mit seinen grauen spanischen Wänden und Verschlägen nimmt sich aber auch recht prächtig aus. Nicht ein Amphitheater, sondern einen Berg bilden die Sitze. Die meisten Deputirten sehen die Redner nicht von Angesicht zu Angesicht. Herr Jelen scheint kein Liebhaber von Parteiungen zu sein, deshalb ist für Rechte und Linke wenig Raum." *Dresdner Zeitung* (1848) Nr. 51 (29. Nov.) Beilage 337.

580 Springer, Geschichte und Kulturleben 31f.

581 Verhandlungen des österreichischen Reichstages 4 88[b].

582 „Bemerkenswerth ist es, daß die vollständige Einrichtung des Kremsierer Schlosses zu den Localitäten des Reichstages kaum an 3000 fl. C. M. kosten soll, während die Auslagen in Wien 100.000 fl. C. M. bedeutend überstiegen." *Brünner Zeitung* (1848) Nr. 326, N. F. 47 (25. Nov.) 2348[b]. Ähnlich Helfert, Erlebnisse und Erinnerungen 197.

583 *Die Presse* (1848) Nr. 119 (22. Nov.) 468[b].

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

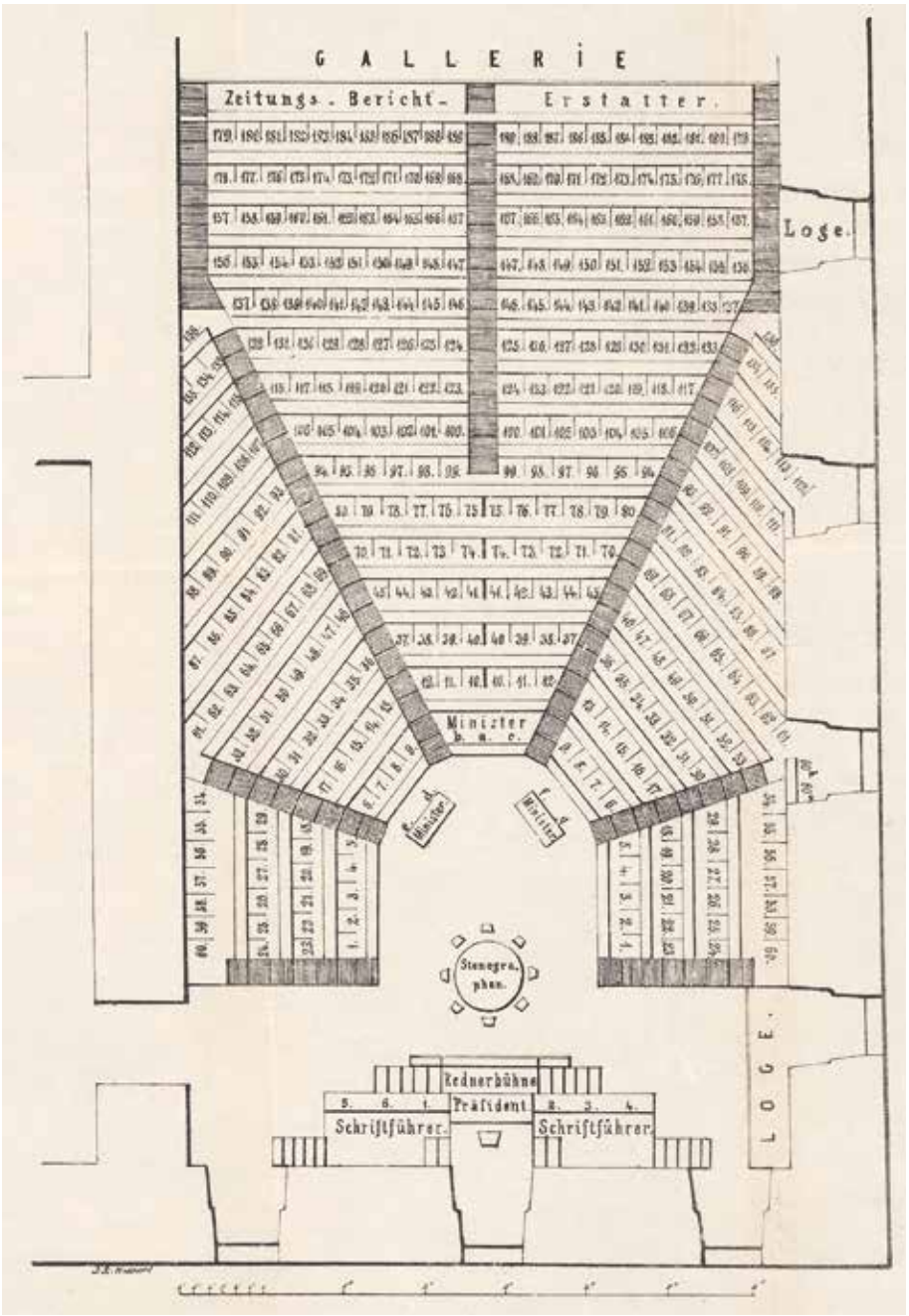

Abb. 104: Grundriss des im Herbst 1848 eingerichteten neuen Reichstagssaals im Schloss von Kremsier.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 105: Der Große Saal des Niederösterreichischen Landhauses mit den im Jahre 1846 errichteten Sitzbänken (um 1930). Schwarz-Weiß Negativ auf Glas.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Reichstags am 7. März 1849 wurde die „kolossale Konstruktion" im Großen Speisesaal vollständig abgetragen[584].

Andere in der Habsburgermonarchie im Jahre 1848 errichtete Parlamentsräume waren von der Gestaltung her konservativer, zweifelsohne auch deswegen, weil sie auf die bereits vorhandene Infrastruktur zurückgriffen. Die am 5. Juli 1848 im Saal des Pester Redoutengebäudes (Vigadó), einem ein Jahr später zerstörten und erst 1859 neuerbauten Bau, eröffnete Nationalversammlung tagte ebenso wenig im Halbkreis, wie das Oberhaus, das sich im Festsaal des ein Jahr zuvor eröffneten Ungarischen Nationalmuseums versammelte[585]. Über die Pläne und Gedanken bezüglich des räumlichen Zusammenhangs des erweiterten böhmischen Landtags, der sich im Juni 1848 im Wladislaw-Saal der Prager Burg hätte versammeln sollen, ist leider wenig bekannt[586].

So entstanden in Wien vor der Mitte des 19. Jahrhunderts kurz nacheinander zwei modern gestaltete parlamentarische Räume. Während jenem in der Hofburg nur ein ephemeres Dasein beschieden war (bereits im Juni 1851 wurde der Reichstagssaal in der Winterreitschule abgebaut und diese wieder in ihren früheren Zustand versetzt[587]), blieben die 1846 im Auftrag der niederösterreichischen Stände errichteten Sitzbänke, und damit die vermutlich erste parlamentarische Raumgestaltung ihrer Art in der Habsburgermonarchie, für weitere 120 Jahre im Gebrauch. Seit 1861 diente der Raum dem neukonstituierten niederösterreichischen Landtag als Sitzungssaal (Abb. 105). Erst 1973 wurde das Mobiliar des Saales demontiert und durch moderne Sitzplätze ersetzt, die zwei Jahrzehnte später ebenfalls beseitigt wurden. Erhalten geblieben sind, abgesehen von einer reichen Bild- und Fotodokumentation, lediglich zwölf geschnitzte figürliche Allegorien und acht Maskarons[588].

[584] Spáčil, Veškerá moc 171.

[585] *Der Ungar* 7 (1848) 139 (14. Juni) 1111; *Pesther Reichstags-Zeitung. Ergänzungsblatt zum „Ungar"* 7 (1848) Nr. 157 (7. Juli) 1307; *Pressburger Zeitung* (1848) Nr. 7 (8. Juli) 42. Vgl. die Abbildung der Eröffnung der Versammlung in Niederhauser, 1848. Sturm im Habsburgerreich, Abb. 27, sowie weitere Abbildungen und Hinweise bei Rózsa, L'Iconographie 268f. und Abb. 9–11.

[586] Siehe Kap. 2.17 auf S. 278f.

[587] Reinhold, Das Jahr 1848 54. „Der Reichtagssaal wird wieder vollständig zur Winterreitschule hergerichtet." *Fremden-Blatt* 5 (1851) Nr. 146 (21. Juni) [2b]. „Der Reichstagssaal wird auf allerh. Befehl Sr. Majestät des Kaisers wieder in die Winterreitschule, in denselben Stand, wie sie früher war, umgewandelt. Die Arbeiten haben bereits gestern [19. Juni] begonnen. Die Mobilien sind einstweilen in die Magazine der k. k. Staatsdruckerei im Franziskanerkloster untergebracht worden." *Leipziger Zeitung* (1851) Nr. 174 (23. Juni) 3433a.

[588] Krug, Denkmäler 248.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

5. Österreich ob der Enns

5.1 Das Landhaus und der Steinerne Saal

Das ständische Landhaus in Linz (Abb. 106) entstand zwischen 1564 und ca. 1578, in der Blütezeit der protestantischen Stände in Österreich ob der Enns, und war sichtbarer Ausdruck ihrer konfessionspolitischen Ambitionen. Erbaut wurde der Komplex nach einem einheitlichen Bauplan an Stelle des verlassenen Minoritenklosters, dessen Räumlichkeiten die oberösterreichischen Stände bereits seit 1536 mieteten und, mit Ausnahme der Klosterkirche, nach 1560 erwarben. Die unmittelbare bauliche Nachbarschaft des Landhauses und der erst Mitte des 18. Jahrhunderts barockisierten Klosterkirche sorgte seitdem für mitunter bizarre Verwicklungen. Seit 1602 versahen hier die Jesuiten die Gottesdienste. Erst 1679 wurde die Kirche wieder an die Minoriten übergeben, die östlich davon, an Stelle erworbener Bürgerhäuser, ein neues Klostergebäude errichteten[1].

Das Linzer Landhaus bestand aus einem imposanten nordsüdlich verlaufenden Saalbau mit einer monumentalen Erdgeschosshalle. Daran angebunden war an jeder Seite ein Baublock, der jeweils einen viereckigen Hof umschloss. Der repräsentativere Westtrakt um einen Arkadenhof war zusätzlich mit einem an den Saaltrakt angebauten hohen Turm (gleichzeitig Stiegenhaus) geschmückt. Der nüchternere, ursprünglich für die ständische Landschaftsschule bestimmte und wohl erst in den Jahren 1587 bis 1592 baulich abgeschlossene Osttrakt[2] um einen schmalen Hof lehnte sich an die Längsseite der ehemaligen Klosterkirche an. Zwischen 1655 und 1658 wurde an Stelle zweier Nachbarhäuser noch ein nördlicher Teil hinzugefügt, wodurch das Landhaus den dritten Hof gewann. In dieser Form, allerdings noch mit dem angeschlossenen, östlich gelegenen Regierungsgebäude (dem wenige Monate zuvor aufgehobenen jüngeren Minoritenkloster), ist der Gebäudekomplex am ältesten Landhausplan von 1786 erfasst (Abb. 107). Obwohl durch den Stadtbrand 1800 schwer beschädigt[3] und im Zuge folgender Umbauten in Innenräumen großteils umgestaltet, überlebte die Anlage mehr oder weniger in jener Dimension, die sie als ständischer Palast im 16. und 17. Jahrhundert erhielt[4].

Während die Baugeschichte des Linzer Landhauses solide erforscht ist, ist über die Verwendung seiner einzelnen Räume bisher wenig bekannt. Die Schließung der Wis-

[1] Taub, Johann Matthias Krinner 98–100; Die Linzer Kirchen, bearb. Schmidt 299–325.

[2] Zur Korrektur der in der Literatur kolportierten Lokalisierung der Schule siehe Kap. 5.2 auf S. 598.

[3] Awecker, Der Brand von Linz 26–40.

[4] Zur Baugeschichte des Linzer Landhauses: Stauber, Historische Ephemeriden 104–138; Strassmayr, Landhaus; Schmidt, Linzer Kunstchronik 1 33, 35–37, 68–70; 3 99–104, 184–189 und passim; ders., Das Linzer Landhaus. Auf Schmidt beruht weitgehend Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 444–475. Weniger aufschlussreich sind: Forstner, Das Linzer Landhaus; Gruber, Das Linzer Landhaus. Grundlegend ist hingegen die oft übersehene Studie von Pfeffer, Heimstätte, deren baugeschichtliche Korrekturen seitens Justus Schmidts und seiner Nachfolger erstaunlicherweise und zum Schaden der Sache ignoriert wurden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 106: Das ehemalige ständische Landhaus in Linz.

senslücken bezüglich der räumlichen Dimension der hiesigen Ständeversammlungen wird außerdem durch eine Quellenknappheit erschwert. Das ist umso auffälliger, als das monumentale Projekt der „Linzer Regesten" zahlreiches Material zur Ausstattung und Nutzung des Landhauses erschlossen hat und in dieser Hinsicht nach wie vor einen erstrangigen Steinbruch darstellt[5]. Es liegen jedoch weder eine Skizze noch eine Beschreibung der Sitzordnung des Landtags oder eine Analyse des Landtags- und des ständischen Zeremoniells im Land ob der Enns vor[6].

Von besonderer Bedeutung ist deshalb eine kurze handschriftliche Einleitung in die Funktionsweise der Stände, die der Sekretär des oberösterreichischen Prälatenstandes Dr. Benedikt Finsterwalder (1644–1676) für Martin Resch (1649–1709), den neuen Abt von Kremsmünster, im Jahre 1704 unter dem Titel *Summarische anmörckhung eine löbliche lanndtschafft deß erzherzogthumb Öesterreich ob der Ennß betr*[effend] verfasste[7]. Der Geschichtsforschung war dieses Manual bisher unbekannt. Finsterwalder zählt einleitend die einzelnen Räume des damaligen Landhauses auf: *Daß lanndthauß, warinen die löblichen stänndte ihre zusamenkonnfften halten, bestehet in der ordinari-rathstuben, einnemberambt, lanndtschafficanzley unnd der löblichen ständt archiv oder brieffgwölb, warzue noch die raithrathstuben komben thuet. Die ybrige zimmer werdten von dem praesidenten unnd lanndtschafftsofficieren, buechhalter unnd secretario bewohnt*[8].

[5] Linzer Regesten.

[6] Einige vorläufige Notizen dazu bei Maťa, Ort der Distinktion.

[7] Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 61 (Orig.) und 9 (Abschrift mit Glossen des Abtes Resch). Der einleitende Teil ist ediert in der Beilage 4.

[8] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

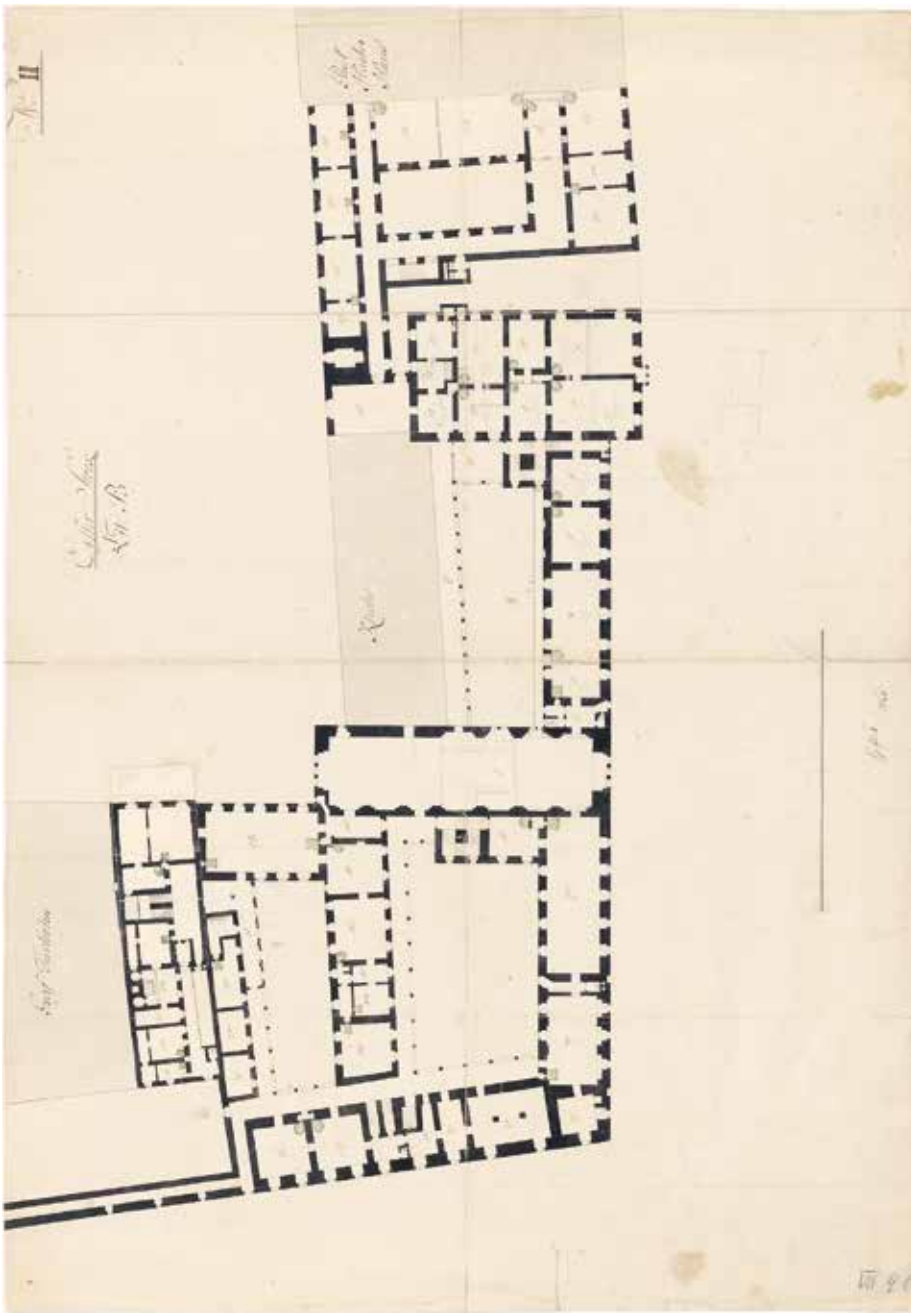

Abb. 107: Das Landhaus in Linz mit dem aufgehobenen Minoritenkloster und der ehemaligen Klosterkirche. Grundriss des ersten Obergeschosses (1786).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auffälligerweise wird in dieser Aufzählung der mit Abstand größte Raum des Landhauses gar nicht erwähnt: der prunkvolle, etwa 35,7 Meter lange und 9,2 Meter breite Steinerne bzw. Marmorsaal mit einer Grundfläche von rund 330 Quadratmeter[9]. Dieser Saalraum wurde gleich in der Hauptbauphase im zweiten Geschoss über die ganze Länge des mittleren Trakts des Landhauses errichtet. Sein dreiteiliges Rundbogenfenster, in die Portalarchitektur des Eingangstores eingegliedert, öffnet sich bis heute stadtseitig nach Norden (Abb. 108). Das andere, ebenfalls dreiteilige Fenster von gleicher Gestalt befand sich an der gegenüberliegenden, südlichen, der Stadtmauer zugewendeten Schmalseite des Saales. Es ist noch im Werner-Stich um 1750 und im Landhausplan von 1786 (Abb. 107) erkennbar und durch zwei Aufrisse aus dem Jahre 1800 erfasst. Nach dem Brand im gleichen Jahr wurde dieses Fenster zugemauert und der Saal wurde durch eine Unterteilung an seiner südlichen Seite um etwa einen Drittel verkürzt, wodurch er erst die heutige Gestalt erhielt[10].

Der geräumige Steinerne Saal – der Begriff ist genauso wie die Bezeichnung „Ständesaal" modern und findet keine Stütze in den Quellen – wurde von den oberösterreichischen Ständen von der Mitte der 1570er Jahre bis zur Durchsetzung der Gegenreformation in den 1620er Jahren, mit einer Unterbrechungen zwischen März 1600 und August 1608[11], als protestantischer Kirchenraum verwendet. Etwa zeitgleich mit ihren Standesgenossen in Österreich unter der Enns, die im November 1575 das Religionsexerzitium in ihrem Landhaus in Wien einführten und dessen Großen Saal in eine Kirche umwandelten[12], richteten die obderennsischen Stände den Landhausgottesdienst ein[13]. Während jedoch die Wiener Landhauspredigt 1578 auf Drängen des päpstlichen Nuntius wieder untersagt wurde, gelang es den Oberösterreichern zur selben Zeit, das Religionsexerzitium im Landhaus zu behaupten. Gerade 1578 wurde ein evangelisches „Landhausministerium" in Linz vertraglich fixiert. Gemäß einer damals erlassenen Kirchenordnung sollte der Landhaussaal mit einem Altar und einer Predigtkanzel ausgestattet werden und sowohl dem Adel als auch den Stadtbürgern zur Verfügung stehen[14]. Die oberösterreichischen Stände empfanden dies zunächst als ein Provisorium. Selbstbewusst verlangten sie

[9] Berechnet nach dem Plan von 1786 (Abb. 107). Vgl. Strassmayr, Landhaus 20, 51 und Abb. 28.

[10] Strassmayr, Landhaus 40 und Abb. 17; Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 447 (Abb. 375f.).

[11] Zur ersten Ausweisung der Landhausprediger aus Linz am 17. März 1600, zur eigenmächtigen Wiederaufnahme des Landhausgottesdienstes am 11. Feb. 1601, zur erneuten Abschaffung des Religionsexerzitiums im Landhaus am 31. Aug. 1601 und zur Wiedereinführung der Landhausprediger am 31. Aug. 1608 siehe: Eder, Glaubensspaltung 326–339; Bibl, Religionsreformation 404–422; Sturmberger, Tschernembl 107–113, 116–131, 136f., 169–171; Die Chronik des Wolfgang Wagner, ed. Wiflingseder 47f. (Nr. 281, 288–292), 55 (Nr. 338); dazu Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse 423–434.

[12] Siehe Kap. 4.5 auf S. 497.

[13] Die ersten Predigten im Linzer Landhaus fanden spätestens 1576 statt, nachdem ständische Anträge auf die Überlassung der an das Landhaus anstoßenden Minoritenkirche keinen Erfolg gehabt hatten. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585 8, ed. Neri 673; Otto, Geschichte 57. Laut Mecenseffy, Geschichte 56, erfolgte die Einführung der Predigten bereits 1570. Der Linzer Bürger Wolf Wagner notierte in seinem Diarium, dass er am 3. Feb. 1586 mit seiner Braut „im Lanndthauß zu Lincz durch des Pristers hanndt zusamengeben wordenn" sei, Die Chronik des Wolfgang Wagner, ed. Wiflingseder 21 (Nr. 110). Am 18. Apr. 1589 ließ er seinen Sohn im Landhaus nach einer Predigt „durch den euangellischen Predicantten" taufen, ebd. 30 (Nr. 169). Am 21. Feb. 1591 war er selber Pate eines im Landhaus getauften Kinds geworden, ebd. 31 (Nr. 175). Es folgen zahlreiche weitere Aufzeichnungen über Taufen im Landhaus (ebd. 31–46).

[14] Zum Linzer Landhausministerium Leeb, Die evangelische Kirche Oberösterreichs 238f. Die Kirchenordnung ist ediert bei Oberleitner, Die evangelischen Stände 80–91.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 108: Der Steinerne Saal des Linzer Landhauses.

von Rudolf II. noch während des 1582 abgehaltenen Landtags die Abtretung der verlassenen Klosterkirche, freilich ohne Erfolg[15]. Später wurden daher im Landhaussaal, wie übrigens im Niederösterreichischen Landhaus bereits 1576/77, Emporen errichtet[16] und der

[15] *Unnd dann nachdem wir die herren stennd von herren und ritterschafft bisheer unnser christlichs ministerium der augspurgischen confession gemeß auf dem saal im lanndthaus alhie gehabt, welches wir aber umb viler ursachen willen vil lieber in ainer orden*[t]*lichen kirchen haben unnd exercieren lassen wolten unnd aber zu negst an das lanndthaus ain alte unerbaute kirchen, so ohne das zu dem closster gehörig gewesst, welches wir von weilandt höchsternenndter Kay. M. zu erpawung des landthaus und schuelen khaufft, vorhannden ist, so bitten wir zum unnderthenigisten, Ir Kay. M. geruehen unns dieselb kirchen allergnedigist einzugeben und zu vergonnen, so weren wir bedacht, unnser christlichs ministerium dahin zu transferieren*. Antwort der vier Stände Oberösterreichs an die Duplik des Landtagskommissars Erzherzog Maximilian, o. D. (Frühling 1582), OÖLA, StH 21, fol. 359[r]. Es ging also nicht nur um Gottesdienste „während des Landtags", wie das Regest in LR, B II A 8, 10563, diese Stelle irrtümlich deutet, wahrscheinlich aufgrund der unrichtigen Prämisse, dass die Landtage im Landhaussaal stattfanden und den Gottesdienst behinderten.

[16] In der Instruktion für den Landhausvorsteher vom 1. März 1614 wird u. a. die *frawzimmerpharkirchenthüer* erwähnt – der Zugang auf die Emporen sollte anlässlich der Predigten an Sonn- und Feiertagen auf *das adeliche frauenzimmer* beschränkt werden, OÖLA, LA, Sign. E.I.86, Kart. 450 (Art. 11). Irrtümlich behauptet Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 450, dass bereits die Kirchenordnung von 1578 die Errichtung von Emporen vorgesehen hätte. Der Irrtum geht auf die Fehllesung (oder den Tippfehler) der LR, B II A 8, Nr. 10475, zurück, wo „Altan" statt „Altar" gelesen wurde. Die von den Editoren der Linzer Regesten

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Raum wurde mit Kirchenstühlen[17] und einer Orgel ausgestattet[18]. Nach der Abtragung des ursprünglichen Saalgewölbes und dessen Ersetzung durch ein neues 1615/16, was wohl eine Erhöhung des Raumes um ein Geschoss zur Folge hatte, erhielt der Saal 1616/17 eine neue Orgel[19].

In ständischen Quellen wurde der Saal in dieser Zeit häufig als „Kirche" bezeichnet und noch während des oberösterreichischen Bauernkriegs 1626 wurden die Begriffe „Kirche" und „Landhaussaal" synonymisch verwendet[20]. Übrigens ersuchte der bayerische Statthalter Adam von Herberstorff die Stände Ende des Jahres 1625, wenige Wochen nach dem Erlass des folgenschweren Reformationspatents für Oberösterreich vom 10. Oktober 1625, *damit der sahl im landhaus also accommodirt werde, daß die patres capucini so lang, bis auf künfftigen früeling die spitalkirchen erbaut wirdt, daselbst ihren gottesdienst und predig verrichten mögen*. Die damals immer noch mehrheitlich protestantischen Stände wiesen jedoch diesen auf die Umwidmung des Kirchenraumes hinauslaufenden Versuch zurück, interessanterweise nicht wegen der Funktion des Saales als Kommunikationsraum, sondern mit dem Hinweis auf ihr Gewissen und die Schande, die ihnen daraus bei ihren Glaubensgenossen entstehen würde[21].

Ob der Saal unter diesen Umständen, wie die Literatur zumeist vermutet[22], bis zum Dreißigjährigen Krieg auch als Sitzungssaal der Landtage diente, ist sehr zu bezweifeln. Zwar behaupteten die Verordneten im Sommer 1683, als sie die Gefahr der temporären Unterbringung der Kaiserinwitwe im Landhaus abzuwenden versuchten, dass der Landtagssaal *der stendt versamblung* gewidmet sei[23], allerdings bezog sich diese – übri-

---

offenbar nicht herangezogene Edition der Kirchenordnung von Oberleitner, Die evangelischen Stände 84, transkribierte diese Stelle korrekt, vgl. den abschriftlich überlieferten Wortlaut in den Annalen der oberösterreichischen Stände (OÖLA, StH 20, fol. 181[r]): *Zu solchem allem dann der sahl im lanndthaus mit ainem altar unnd predigstuel zuverrichtung dises gottseligen werckhs (biß der Allmechtig Gott ainstmals seinen verrern segen verleicht) cristlich angericht unnd bestellet werden soll*. Aus dieser Stelle geht übrigens hervor, dass die Stände die Nutzung des Landhaussaals als Kirche damals immer noch als ein Provisorium betrachteten.

17 LR, B II A 9, Nr. 11640, auf S. 234 (1613).

18 LR, B II A 1, Nr. 227 (1612); B II A 8, Nr. 10642 (1586), 10686 (1588) und passim; B II A 9, Nr. 11289 (1608), 11294 (1608), 11378 (1610), 11551 (1612), 11640, auf S. 236 (1613).

19 LR, B II A 10, Nr. 11877, 12060, 12153, 12123, 12160, 12164, 12178, 12193, 12349; Schmidt, Linzer Kunstchronik 1 33, 36; ders., Das Linzer Landhaus 98; Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 450.

20 LR, B II K 2, Nr. 529 (S. 368).

21 […] *weilen aber dißes ein religion- und gewißensach, darein wir unsers thails zu verwilligen nicht unbillich großes bedenken tragen, zumalen es auch uns bei anderen unseren glaubensgenossen in- und außer landts ein böß̈en nachklang geberen würde*. So die konzeptweise überlieferte Antwort der Verordneten vom 18. Dez. 1625 auf das nicht überlieferte Dekret Herberstorffs, OÖLA, LA, Sign. A.IX.2/331, Kart. 35, fol. 314. Die ursprüngliche, gestrichene Formulierung lautete: *weilen es uns zu einem unauslöshlichen macul bei in- und auslendern, unsern lieben glaubensgenoßen, geraichen würde*.

22 Strassmayr, Landhaus 20, nennt den Steinernen Saal „Landtagssitzungssaal" und führt eine vermeintliche Verlegung der Landtage in die Ratsstube auf die Aufhebung der Landschaftsschule in den 1620er Jahren zurück, wodurch der vermeintlich neue Versammlungsraum, seiner Deutung nach, erst überhaupt frei geworden sei (ebd. 5, 28, 40f.). Vgl. Forstner, Landhaus 58, 92.

23 Es sei bekannt, dass das Landhaus *schier maistenthaills in aedificio publico, nemblichen in dem zu der stendt versamblung gewidmeten saal, ainer rathstuben, raihtcollegio, einnemberambt, archivis, puechhalterey, canzley und registratur, mithin solchen orthen und maistenthaills gewölbern bestehen thue, auß denen die daselbst verwahrte einlagen und sonst das landt betreffente schrifftliche notturfften ohne hechste verwürung nicht transferirt, weniger aber bey aller damit unterbrechenten ordnung taugliche wohnungszimmer darauß gemacht werden khinten*, während *der von deß löblichen herrnstandts verordneten in dem andern hof bewohnte reßt der zimmer in einer gar geringen anzahl und zwar in dem oberen stockh weeder mit fenster noch öffen versehen, auch dermahlen also beschaffen sey, daß die*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gens einmalige – Äußerung allem Anschein nach nicht auf die eigentlichen Sitzungen der Stände, sondern auf die Funktion des Landhaussaales als Kommunikationsraum. Ob die am 7. Januar 1677 am späten Nachmittag anlässlich des Geburtstags der neuen Kaiserin Eleonora Magdalena im Linzer Landhaus vor dem Kaiserpaar veranstaltete Oper „Ercole acquistatore dell'immortalità" mit beweglichen Bühnenbildern und Flugmaschinen im Steinernen Saal stattfand, konnte bisher nicht mit einem Quellenbeleg nachgewiesen worden, ist jedoch angesichts der Größe und Tiefe der Bühne (die dann sekundär im Stift Kremsmünster in das aus diesem Anlass stark vergrößerte dortige Theater eingebaut wurde) wahrscheinlich. Unklar bleibt die Lokalisierung zweier weiterer musikdramatischer Aufführungen des in Linz weilenden Kaiserhofs, die möglicherweise im Landhaus am 6. Januar und 9. Juni 1684 stattfanden[24].

Nur am Rande soll erwähnt werden, dass es im Landhaussaal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Bänke und wohl auch andere Möbelstücke gab. Ein nicht datiertes, vermutlich in den 1770er Jahren verfasstes Verzeichnis führt auf, dass aus dem Landhaussaal fünf lange und sechs kürzere mit rotem Tuch überzogene Bänke in den 1773 neuerbauten ständischen Redoutensaal entlehnt wurden[25]. Diese Möbelstücke dienten jedoch nicht zu Beratungen, sondern zu Festbanketten, die sich im Landhaussaal bereits in den 1740er Jahren anlässlich der Dankgottesdienste für militärische und andere Erfolge der Dynastie nachweisen lassen[26]. So wurden hier etwa Mitte März 1741, nach dem Tedeum in der Stadtpfarrkirche für die Geburt des Thronfolgers, „sammentliche Löbl. Stände von dem ältesten HerrnStands-Verordneten / und Präsidenten" Johann Wilhelm von Thürheim „zu Mittag unter einer auserlösenen Music / und gleichmässiger Lösung des grossen Geschützes / mit einer prächtigen Mahlzeit tractiret"[27].

Bezüglich der etwaigen Verwendung des Landhaussaals zu Landtagssitzungen in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg weckt aber bereits der Vergleich mit der Situation in anderen Ländern Skepsis. Das übliche Modell ständischer Versammlungsräume rechnete ja mit der Paarung eines großen „Saals" mit einer Landstube, in der die Landtage abgehal-

auß paufölligkheit vonnöthen geweste aufrichtung deß daselbst wider erpauten thurns ein sehr große incommodierung verursachet wüerde. Die Verordneten der drei oberen Stände in Österreich ob der Enns an Karl Ferdinand von Waldstein, Obersthofmeister der Kaiserin Witwe, 11. Juli 1683 (Linz), OÖLA, LA, Sign. A.III.56/3, Kart. 10; Regest: LR, B II A 12, Nr. 13219.

[24] Wessely, Die ersten Linzer Opernaufführungen; ders., Vermeinte Bruder- und Schwesterliebe 588, 590; Seifert, Oper 486, 510, 512; Hagn, Das Wirken der Benediktiner-Abtei Kremsmünster 196. Vgl. die Beschreibung der Sitzordnung bei der Aufführung von 1677 im Zeremonialprotokoll, HHStA, OMeA, Zeremonialprotokolle, 3 (1674–1681), fol. 102r–v (*im lintzer landthause ein wällische comoedia angestellet*).

[25] *5 lange bäncken mit rothen tuch gefürdert, so in dem landhauß-saal gehörig*; *6 kleinere bäncken eben mit rothen tuch überzogen und in landhauß saal gehörrig*. Siehe das *Verzeichnüß über die in dem neüen redouten saal befündtlich- und in das landhauß gehörige mobilien*, OÖLA, LA, Sign. D.XV.3/6, Nr. 7, Kart. 445. Das nicht datierte Verzeichnis, das u. a. Sessel, *so von der fürst Poniatofskischen verlassenschaft erkauft worden*, muss nach dem Tod von Andrzej Poniatowski (1734–1773) entstanden sein. *Vier mit rothem tuch überzohenne bänckhl* befanden sich im Landhaussaal dem Inventar von 1754 zufolge, OÖLA, StH 550, fol. 6v. 1760 und 1765 waren es bereits elf Bänke, 1767 und 1770 zehn. Im Inventar von 1778 befindet sich ein Vermerk über deren Aufbewahrung im Redoutensaal, ebd. 551 und 552.

[26] Vgl. die Aufzeichnung des Abtes Bernhard Lidl, OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 4, fol. 140v (9. Mai 1745), 186r (24. Apr. 1746).

[27] *Wienerisches Diarium* (1741) Nr. 26 (1. Apr.) 274. Ein weiteres von Thürheim organisiertes Festessen im Landhaussaal fand gleich am 5. Juli nach der Krönung Maria Theresias zur Königin von Ungarn statt und endete erst am Abend mit einer „abermal unter einer Symphonie gegebenen Nach-Mahlzeit" in der Raitratsstube, ebd. Nr. 56 (15. Juli) 633f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ten wurden. Dabei diente der Saal als Vor-, Warte- und Durchgangsraum und war einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich, während die Landstube in der Regel deutlich kleiner, jedoch gut beheizbar war. Es wäre seltsam, wenn ausgerechnet im kleinen Land ob der Enns, mit seiner eher kleinen Ständegemeinde, der gewaltige, direkt – d. h. ohne einen vorgeschobenen Vorraum – über das Treppenhaus (das sich in dem an den Saalbau angelegten Landhausturm befand) erreichbare Raum gleichzeitig zur Abhaltung der Landtage gedient hätte. Der älteste Landhausplan von 1786 lässt außerdem erkennen, dass der Landhaussaal über keinen Ofen verfügte (Abb. 107) und somit ebenso wenig beheizbar war wie die Vorsäle der Landhäuser in anderen Ländern.

Diese Skepsis bestätigen übrigens auch Zeitzeugen, die die ständischen Versammlungen nicht im Landhaussaal, sondern in einem anderen Raum, der so genannten Ratsstube, situierten. Anlässlich der wenige Monate nach der Erneuerung der Landhausgottesdienste 1608 von König Matthias erlassenen Kapitulationsresolution vom 19. März 1609 gaben die Münchner Jesuiten, mit dem aktuellen Geschehen in Oberösterreich bestens vertraut, ein Pamphlet in Form eines fiktiven Berichtes heraus, in dem der neue Landhausprediger Clemens Anomaeus seine angebliche nächtliche Vision geschildert haben soll. Er erblickte dabei die im Landhaus versammelten obderennsischen Stände nächst den „in einem absönderlichen Tisch" sitzenden biblischen Gestalten Christus, Paulus, Petrus, Johannes und König Salomon. Diese fiktive Versammlung spielte sich jedoch nicht im Landhaussaal ab, sondern in der „Rathstuben allhie / da die gesamten Stände / in grosser anzahl beysammen waren". In derselben Nacht soll sein Bruder Christoph Anomaeus einen Traum gleichen Inhalts gehabt haben: „Als wann ich hinder dem Kachelofen sässe / und eben die Assessores neben dem Herrn Christo / an einem besondern Tisch in der grossen Rathstuben sitzen sehe."[28]

Über eine Ratsstube als ständischer Versammlungsort berichtete auch Christian von Anhalt der Jüngere, der das Linzer Landhaus am 14. November 1622 besuchte. Er habe hier „eine feine Kirche" gefunden, „in welcher die Evangelischen noch Predigen laßen, die stüle der landstände seind an der wand mit marmel bekleidet"[29]. In dieser Beschreibung lässt sich unmissverständlich der Steinerne Saal erkennen, der tatsächlich, wie bereits dargelegt, als evangelische Kirche genutzt wurde, wiewohl die heutige Marmorverkleidung der Wandpfeiler erst auf die Jahre 1691–1703 datiert wird[30]. Anhalt wusste aber auch zu berichten, dass dieser Raum eben nicht den Landtagen diente. Diese fanden nämlich in einem anderen Raum statt: „Ich bin auch in der Rathstuben gewesen, in welcher die landstände Zusammen kommen, darinnen ist Kaysers Matthiae und seiner Gemahlin bildnüß."[31]

Als weiterer Zeuge lässt sich der Polyhistor Martin Zeiller (1589–1661) anführen, der vor der Gegenreformation zunächst als Hauslehrer bei protestantischen Adelsfamilien und anschließend als Lehrkraft an der ständischen Landschaftsschule im Linzer Landhaus

[28] Wunderbarliche Apparition 1, 8. Zum Pamphlet vgl. den Eintrag von Rudolf Leeb in Renaissance und Reformation, hg. Vocelka–Leeb–Scheichl 592f.

[29] Tagebuch Christians des Jüngeren, Fürst zu Anhalt, ed. Krause 63.

[30] So Schmidt, Das Linzer Landhaus 98, und Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 450. Beide beziehen sich hierbei auf LR, B II A 3, Nr. 3235 (vier Marmorpfeiler für den Landhaussaal, 1691), 3966 (Stuckateurarbeit sowie das marmorne steinerne Obergesims im Landhaussaal, 1704), und ebd., B II A 5, Nr. 6357 (Pfeiler aus rotem Marmor für den Landhaussaal, 1733). Bereits am 21. Apr. 1640 (Linz) erging ein Befehl an den ständischen Bauschreiber, *er solle nit allein uber berait lang angestandene zeit den landhaußsaall mit denen darzue erkhaufften marmelstainen pflastern, sondern auch sauber außweißen*, OÖLA, LA, Sign. D.XV.121, Kart. 440.

[31] Tagebuch Christians des Jüngeren, Fürst zu Anhalt, ed. Krause 63.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wirkte und die dortigen Ständeräume gut gekannt haben muss[32]. Kurz vor der Mitte des 17. Jahrhunderts beschrieb er das Linzer Landhaus als einen Gebäudekomplex, der aus zwei um zwei Höfe organisierten Blöcken bestand. In einem Gebäudeblock befanden sich die landschaftliche Schule und die Bibliothek, in dem anderen die ständischen Versammlungs- und Amtsräume. Zwischen beiden Blöcken lag der Saal, der früher als eine protestantische Kirche verwendet wurde[33].

Zwischen dem Landhaussaal und dem Versammlungsraum der Stände wird in Zeillers Beschreibung also genau unterschieden, ähnlich wie übrigens bereits in der Bauinstruktion der oberösterreichischen Verordneten vom 18. Oktober 1563. Dieser zufolge sollten im Landhaus u. a. *zimmer, so man in gmainer lanndschafft und derselben verornten versamblungen zw ratstüben* […] *gebrauchen müg, sambt ainem sauberm zierlichen sall* errichtet werden[34]. Auch hier wurde also der Saal von den Versammlungsräumen der Stände unterschieden, wobei die Versammlungen in der *ratstüben* abgehalten werden sollten[35]. Charakteristischerweise – ganz in der Linie der Tradition über den Steinernen Saal als den vermeintlichen ursprünglichen Versammlungsort der Landtage – fehlinterpretierte der Editor dieser Anweisung im Anmerkungsapparat die zitierte Bestimmung: Der Auftrag soll auf einen „Sitzungssaal für die Stände" und eine „Ratsstube für die Versammlungen der Verordneten" gelautet haben. Dabei wurde freilich der Sitzungssaal mit dem Steinernen Saal gleichgesetzt[36].

Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts lässt sich die von Anfang an bestehende Trennung des Landhaussaales und des Landtagsraumes auch genauer nachweisen und die Räumlichkeiten können konkret lokalisiert werden. Der Versammlungsraum der obderennsischen Landtage befand sich damals nachweislich in einem längs der Stadtmauer verlaufenden Trakt, und zwar in dem an den Steinernen Saal rechtwinklig anstoßenden Zimmer, das in den Quellen ständischer Provenienz zumeist unter der Bezeichnung „Ratsstube" firmiert. Dass diese Ratsstube im südlichen Trakt des Landhauses, wo sie sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen lässt, mit jener identisch war, die Christian von Anhalt 1622 besichtigte und wo er die Porträts Kaiser Matthias' und Kaiserin Annas vorfand, ist mit Rücksicht auf die Gesamtkonstellation der ständischen Räume im Landhaus und auf die weiter unten zitierten Quellen als sicher anzunehmen[37].

---

[32] Strassmayr, Beziehungen.

[33] „Es seynd darinn [im Landhaus] zween Stöck / und 2 Hoff. In dem einen war / vor der allhie zweymal / und zwar letztlich Anno 1624 vorgenommenen Religionsänderung / die Adeliche Landschafft-Schul […]. Dabey auch die Löbliche Stände ein herrliche Bibliothec […] zusammen gebracht. In dem andern Stock halten hoch: unnd wolernante Herren Stände ihre Zusammenkunfften; daselbsten auch die Cantzley / unnd das Einnemmer Ampt / sampt andern Zimmern seyn. Zwischen beeden Stöcken ist der Saal / so schön zugerichtet / unnd zu einer Kirchen vor diesem ist gemacht worden / darinn man das Exercitium der Augspurgischen Confession gehabt hat." Merian, Topographia 26. „Stock" ist hier, wie bereits Pfeffer, Heimstätte 129, nachgewiesen hat, nicht als Geschoss, sondern als ein selbständiger, in sich geschlossener Baublock zu verstehen. Mit ähnlichen Worten im Jahre 1632 bereits Zeiller, Itinerarium Germaniae 151.

[34] OÖLA, LA, Sign. D.XV.1, Kart. 438.

[35] Auch im Juli 1626, während der Belagerung von Linz durch die aufständischen Bauern, traten die Stände im Landhaus in der Ratsstube zusammen, LR, B II K 2, Nr. 529 (S. 373).

[36] Quellenlesebuch zur Geschichte Oberösterreichs 2 61, 63. Ähnlich missverständlich und fehlinterpretierend bereits Stauber, Ephemeriden 106 („der grosse Sitzungssaal der Stände" und „die Rathsstube zu den Versammlungen der Verordneten"); Strassmayr, Landhaus 16, Schmidt, Linzer Kunstchronik 1 35 (er sah in der Bauinstruktion den Auftrag für einen „Ratsaal" und eine „Ratstube") und Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 448.

[37] Nachweislich befand sich hier die Ratsstube im Jahre 1638, LR, B II A 22, Nr. 16652, 16655; Stauber, Ephemeriden 122.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

5.2 Die ständischen Stuben

An dieser Stelle muss eine Fehlinterpretation richtiggestellt werden, von der gravierende Irrtümer bezüglich der Topographie der ständischen Räume im Linzer Landhaus abgeleitet wurden. Der Großteil der relevanten Literatur geht nämlich davon aus, dass der gesamte „hintere" Trakt des Landhauses längs der Stadtmauer, beiderseits des Saalbaues (und damit einschließlich der oben angesprochenen Ratsstube), ursprünglich die evangelische Landschaftsschule beherbergt habe. Erst nach deren Schließung soll man während des Dreißigjährigen Kriegs einen der Räume in den Versammlungsraum der Landtage und des Verordnetenkollegiums verwandelt haben[38]. Allerdings beziehen sich bei näherem Hinsehen die quellenmäßig gesicherten Nennungen des „hinteren Stocks", in dem die Landschaftsschule nachweislich untergebracht war, nicht auf die gesamte südliche, längs der Stadtmauer verlaufende Front, sondern, wie bereits Franz Pfeffer 1952 in einer leider ignorierten bzw. nicht ernst genommenen Studie argumentierte, auf den Baublock östlich des Saalbaues, der den kleineren und dunkleren der beiden damaligen Landhaushöfe umschloss[39]. Das findet u. a. in der oben zitierten Schilderung Martin Zeillers eine Bestätigung, der die Schule und die Bibliothek in dem einen, die Versammlungs- und Amtsräume in dem anderen der beiden durch den Saalbau voneinander getrennten Hoftrakte im damaligen Landhaus situierte. Während die landschaftliche Schule den „hindern stockh" (so eine Äußerung von 1629[40]), also den östlichen Trakt um den schmalen Hof, beherbergte, waren die Versammlungs- und Amtsräume im größeren Trakt um den Arkadenhof untergebracht. Die Ratsstube befand sich wohl bereits seit der Erbauung des Landhauses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an ihrer späteren Stelle. Auch im Kontext der in dieser Monographie untersuchten Landtagsräume wäre übrigens eine Verlegung des Versammlungsorts der Landtage innerhalb eines bestehenden Baukomplexes einmalig gewesen.

---

[38] Diese Fehlinterpretation ist zunächst bei Stauber, Ephemeriden 115, zu lesen, der den „hinteren Schulstock" in den südlichen, entlang des Stadtgrabens verlaufenden Teil des westlichen Landhaustrakts um den Arkadenhof lokalisierte, also ebendort, wo sich im zweiten Obergeschoss die Ratsstube befand. Aus diesem Grund urteilte er bezüglich der Ratsstube, es sei „unmöglich zu bestimmen, in welchem Theile des Landhauses sich dieselbe ursprünglich befunden haben mag" (ebd. 123). Strassmayr, Landhaus 25f., der gleichzeitig davon ausging, dass die Landtage bis dahin im Landhaussaal stattfanden, übernahm diese Deutung, ließ jedoch hypothetisch zu, dass die Landschaftsschule *auch* im östlichen Trakt, und somit zu beiden Seiten des Saales, beherbergt wurde, vgl. ebd. 28. Dieser Ansicht schlossen sich dann Schmidt, Linzer Kunstchronik 1 36; ders., Landhaus 100f., sowie Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 450, 452–454, 465, an.

[39] So Pfeffer, Heimstätte, dem in dieser Frage vollkommen beizupflichten ist. Erstaunlicherweise findet seine bereits 1952 veröffentlichte Studie (der sogar eine revidierte Skizze der baulichen Entwicklung des Landhauses beigelegt wurde) in den zitierten Arbeiten zur Baugeschichte des Landhauses von Schmidt, Landhaus, und Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied, keine Erwähnung, obwohl sie mindestens dem Erstgenannten bekannt gewesen sein muss (seine eigene Studie erschien in derselben Zeitschrift nur vier Jahre später). Der Hinweis auf die 1955 im Arkadenhof entdeckten Schülerinschriften, die die Unterbringung der Schule im westlichen Trakt um den Arkadenhof bewiesen haben sollen (Schmidt, Landhaus 100), deutet darauf hin, dass der Kunsthistoriker nicht bereit war, seine frühere Interpretation zu revidieren und unterstützende Argumente suchte. Ebenso wenig bezieht sich die Erwähnung einer „neuen Ratstube" 1656, wie Schmidt, Landhaus 100, argumentierte, auf ein angeblich nach der Aufhebung der Schule erst eingerichtetes Ratszimmer im südlichen Trakt (sprich: auf die für die Beratungen der Verordneten und der Landtage benutzte Ratsstube), sondern auf die Raitratsstube, die gerade 1655/56 mit dem damals erst errichteten nördlichen Trakt des Landhauses erbaut wurde und mit gutem Recht als „neu" bezeichnet werden konnte. Irrtümlich auch Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 452.

[40] LR, B II F 1, Nr. 70; vgl. B II A 22, Nr. 16569, 16572, 16605.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Seit dem 17. Jahrhundert firmierte der Landtagsraum der oberösterreichischen Stände unter der Bezeichnung *gewöhnliche rathstuben*[41] oder, so 1704 bei Finsterwalder, *ordinari-rathstuben*[42]. Dieses Adjektiv, wiewohl bereits 1636 nachweisbar[43], diente zur Unterscheidung des Raumes von der anderen Ratsstube im Linzer Landhaus – der „Raitratsstube" –, die allerdings erst nach 1655 mit dem Nordtrakt des Landhauses erbaut und dem damals gerade institutionell gefestigten Raitkollegium zugewiesen wurde[44].

Der Zubau des nördlichen Traktes und die Errichtung der Raitratsstube, die in den Jahren unmittelbar nach ihrer Erbauung *neue rathstuben* genannt wurde[45], änderte die bisherige Konstellation der Beratungsräume im Linzer Landhaus. Bis dahin stießen an den Landhaussaal zwei kleinere, direkt von diesem großen Raum aus zugängliche Stuben: die Ratsstube, in der (wie gleich dargelegt wird) auch der Herrenstand seine separaten Sitzungen abhielt, und die „Ritterstube" im gegenüberliegenden Trakt des Arkadenhofes. Dieser 1606 anscheinend zum ersten Mal quellenmäßig nachweisbare Raum[46] diente seiner Bezeichnung nach als Versammlungsort des oberösterreichischen Ritterstandes. Als etwa die nach Oberösterreich entsandten Deputierten der evangelischen Stände von Österreich unter der Enns, Hans Ludwig Kuefstein und Wolf Rauber, am 20. Juni 1619 im Linzer Landhaus eintrafen, wurden sie *untter dem thor* vom ständischen Sekretär empfangen, der die Deputierten ersuchte, sie mögen zunächst *inn die ritterstuben gehenn, auch uns daselbst eine khleine weyl gedulden*. Danach wurden sie von drei Vertretern der obderennsischen Stände empfagen und *hinüber zu dennennselbenn* – also zweifelsohne über den Saal bzw. über den Arkadengang in die Ratsstube – *zu khommen gebettenn*[47]. Es sind auch andere Versammlungen in der Ritterstube bezeugt, etwa eine Maskerade im Fasching 1652[48].

---

[41] Siehe die Akten über die Auseinandersetzung zwischen dem Prälaten- und dem Herrenstand 1674 in Kap. 5.7 auf S. 643 und 649.

[42] Siehe Kap. 5.1 auf S. 590.

[43] In einem Entwurf der Verordneteninstruktion vom 21. Feb. 1636, OÖLA, LA, Sign. E.I.107, Kart. 450 (Art. 3: *in der gewohnlichen rathsstuben im landthauß*).

[44] Putschögl, Die landständische Behördenorganisation 240–243 und passim. Um 1720, als die gewöhnliche Ratsstube sich gerade im Umbau befand, wurden die Landtagssitzungen und andere Beratungen in die Raitratsstube verlegt. Vgl. etwa das Protokoll über die am 23. Nov. 1720 erfolgte feierliche Übergabe der Akten über die Annahme der Pragmatischen Sanktion: *über den gang in das dermahlige ord*[inari] *rathzimmer, welches sonsten die raithrathstuben genant zu werden pfleget* (in ursprünglichem Wortlaut: *worin sonsten der raithrath gehalten zu werden pfleget*). OÖLA, LA, Sign. A.I.73, Kart. 3, fol. 104r.

[45] So etwa am 29. Nov. 1656 und am 3. März und 18. Apr. 1657: OÖLA, StH 235, fol. 255r; 236, fol. 41r, 132r; Regesten: LR, B II A 2, Nr. 1649, 1667. Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 452, bezieht diese Bezeichnung und die damit im Zusammenhang stehenden Adaptierungen auf die (gewöhnliche) Ratsstube, die in den Jahren davor angeblich in die Räumlichkeiten der aufgelassenen Landschaftsschule verlegt worden sein soll. Die Richtigstellung dieser Deutungsfehler ist wichtig, etwa für die Datierung des marmornen Portals aus dem Nordgang im Arkadenhof in die ehemalige Ritterstube. Ebd. 456, 463 (Abb. 391) und 465, wird behauptet, dieses sei um 1574 entstanden und 1708 mit einem eingesetzten Chronogramm versehen worden. Strassmayr, Landhaus 32, behauptete, das Portal sei Anfang des 18. Jahrhunderts errichtet worden. Allerdings dürften sich darauf eben die Nachrichten in den Bescheidprotokollen über ein 1656 von Johann Baptist Spatz hergestelltes marmornes Türgericht *zu der neüen rathstuben* beziehen: Bescheidprotokoll von 1656, OÖLA, StH 235, fol. 37r (17. März), 255r (29. Nov.): *wegen des thürgerichts*; Bescheidprotokoll von 1657, ebd. 236, fol. 41r (3. März): der Tischler Johann Frisch *bittet, ihme wegen des verfertigten bodens in der neüen rathstuben undt des grossen thürgestöls über die dingnuß noch 80 f. erfolgen zue laßen*.

[46] Damals wurden darin Abgesandte von Linz, Gmunden und Vöcklabruck wegen schuldiger Ausstände arrestiert, LR, B II A 9, Nr. 11260.

[47] HHStA, Österreichische Akten, Niederösterreich, Kart. 9 (= Fasz. 10b), fol. 36r. Vgl. Kuefstein, Studien 3 102.

[48] *Am donnerstag haben wür unß wider ein würtschafft im landthauß in der ritterstuben gemacht undt seindt,*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Im Gegensatz zum niederösterreichischen Landhaus in Wien verfügte also nicht jeder der vier obderennsischen Stände über einen eigenen Sitzungsraum, sondern nur die beiden Adelsstände. Die während des Dreißigjährigen Kriegs nachweisbaren Bemühungen der oberösterreichischen Prälaten, nach der Auflösung der landschaftlichen evangelischen Schule und dem Scheitern eines katholischen Nachfolgeinstituts 1635[49], sich *ein bequembes zimmer* im Landhaus zu *des praelatenstandts absonderlich fürfallenden privatzusamenkhunfften* zuweisen zu lassen (mit der Begründung, dass ja *der löbliche herrn- und ritterstandt ihre aigne zimmer haben*)[50], blieben ohne Erfolg. Statt als Prälatenstube wurde der östliche Trakt nunmehr für die Amtswohnung des Verordneten aus dem alten Herrenstand adaptiert[51]. Dabei blieb es bis 1783 und – nach der Umwidmung der Wohnung für den oberösterreichischen Regierungspräsidenten – eigentlich auch darüber hinaus.

Die Ritterstube mit ihren ursprünglich wohl drei Fenstern in den hofseitigen Laubengang wurde 1615 als eng und finster bezeichnet. Mit dieser Begründung ermächtigten die Stände die Verordneten, Verhandlungen über den Kauf des anliegenden landauischen Freihauses zur beabsichtigten Erweiterung des Landhaueses in nördlicher Richtung zu führen[52]. Der Kauf gelang erst 1649, und nach dem Erwerb noch eines anderen Nachbarhauses 1655 wurde der Zubau eingeleitet[53].

Noch im September 1654 scheint man davon ausgegangen zu sein, dass das Raitkollegium sich künftig in der Ritterstube versammeln werde. Der Bauschreiber erhielt daher einen Auftrag, sie mit Vorhängen und Möbeln auszustatten[54]. Doch nach der wenig spä-

so gut eß bey unß gibt, zimblich lustig gewest. Alexander von Schifer an Franz Albrecht von Harrach, 20. Jan. 1652 (Linz), ÖStA, AVA, FA Harrach, Kart. 447.

[49] Stauber, Ephemeriden 118.

[50] Drei undatierte Anträge der Prälaten an die beiden politischen Stände um Zuweisung eines Raumes, OÖLA, LA, Sign. B.V.19, Kart. 279; einer davon mit dem Präsentationsvermerk vom 16. Aug. 1638 versehen. Verlangt wurde *aintweder die stuben gegen und nechst dem saal* – gemeint war wohl ein Raum im östlichen, früher von der landschaftlichen Schule besetzten Trakt – *oder ein anders taugliches zimer* […] *und die darzue gehörige schlißl*. Im Protokoll des Prälatenstands vom 12. Feb. 1636 ist zu lesen: *Und obzwar sechstens hievor durch die politische stendt geschlossen worden, daß e*[inem] *löblichen prälathenstandt im landthauß auch ein saubers zimer zu iren privatzusambenkönfften eingeraumbt werden solle, so ist doch solches in facto biß auf dato nit beschehen, ist demnach auch für ain notturfft erachtet worden, daß an die zween politische obere stendt ain khurzes memorial aufgesezt, die einraumbung aines sauberen zimers begerth und in jeziger zusambenkonfft dennen politischen stendten ybergeben werde*. Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 62. Beschluss des Prälatenstands vom 8. Dez. 1639: *Solle für den löb. praelathenstandt im landthauß ein saubers zimer, sich dessen in denen privat und andern zusambenkhunfften gleich wie der herren- und ritterstandt zu gebrauchen, vom herrn praesidenten begehrt und die darzue gehörige schlißl zu handen der herren verordtneten aus dem löblichen praelathenstandt zuegestelt werden*. Ebd., Kart. 57. Ein weiterer diesbezüglicher Beschluss der Prälaten vom 3. Sept. 1640 (*Ingleichen das zimer im landthauß zu urgirn, an die 2 obern ständt, ist geschlossen, das stiebl gegen dem sal soll geben werden*), ebd.

[51] Stauber, Ephemeriden 123. Noch in einem Gutachten vom 26. März 1635 vertraten jedoch die Verordneten die Ansicht, die Gewährleistung separater Beratungsräume für alle drei oberen Stände sei wichtiger als die Errichtung von Wohnungen für die Verordneten, LR, B II A 19, Nr. 15598.

[52] LR, B II A 19, Nr. 15593 (um 1613); vgl. B II A 13, Nr. 13766 (falsch datiert mit 1715), 13808 (1615). Weitere Ermächtigungen der Verordneten in gleicher Sache wurden im Nov. 1643 und Nov. 1647 beschlossen, LR, B II A 14, Nr. 13920, 13931, 13949. Vgl. bereits LR, B II A 8, Nr. 10435 (1571); B II A 13, Nr. 13602 (1574).

[53] Grüll, Die Freihäuser in Linz 29, 43f.; Strassmayer, Landhaus 26; Schmidt, Linzer Landhaus 104; Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 456. Vgl. jedoch Stauber, Ephemeriden 109, 124, der etwas andere Jahreszahlen angibt. Zum *neuen landthaußgebeü* (Zahlungen 1655–1656): LR, B II A 2, Nr. 1592, 1623, 1644, 1646, 1653; ebd., B II A 14, Nr. 14003f. (1653), 14015f. (1655); ebd., B II G I, Nr. 549 (1655); OÖLA, StH 235, fol. 7^{r}, 126^{v}, 130^{r}, 229^{v}, 235^{v}, 238^{v}, 264^{v}, 270^{r}, 273^{v}.

[54] *Georg Painherr, bauschreiber, befragt sich, weilen daß löbliche raithcollegium ihme bevohlen, den gang vor*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ter erfolgten Erweiterung des Landhauses wurde das Raitkollegium in die im nördlichen neuerbauten Trakt errichtete neue, größere Stube verlegt, während die alte Ritterstube diesem Umbau – Details sind bedauerlicherweise nicht bekannt – zum Opfer gefallen zu sein scheint. Sie verschwindet nämlich seitdem aus den Quellen und wird etwa im ältesten Inventar des Landhauses von 1754 nicht mehr erwähnt[55]. Der älteste Plan des ersten Obergeschosses des Landhauses von 1786 deutet darauf hin, dass die Ritterstube in zwei ungleich großen Zimmern aufgegangen ist (Abb. 107)[56].

Somit scheint die Raitratsstube die kleinere, dunkle und insgesamt wohl deutlich weniger repräsentative Ritterstube ersetzt zu haben. Die einzige Nachricht über die Nutzung der Raitratsstube als Versammlungsort des oberösterreichischen Ritterstandes datiert zwar erst aus dem Jahr 1790[57], sie kann jedoch sehr wahrscheinlich auch auf die Jahrzehnte seit der Erbauung der Raitratsstube bezogen werden. Die Tatsache, dass Benedikt Finsterwalders Manual von 1704 die Raitratsstube im Zusammenhang mit dem Prälatenstand nennt, ändert daran nichts, wie aus dem Kontext seiner Aussage hervorgeht: Der Prälatenstand nutzte die Raitratsstube, wenn beide Adelsstände sich gemeinsam in der Ratsstube zu einer Beratung trafen. War auch die Raitratsstube gerade besetzt, mussten die Prälaten in das Zimmer des ständischen Sekretärs ausweichen[58]. In der Tat lassen sich Beratungen der Prälaten auch an anderen Orten belegen – sporadisch in der Ratsstube[59], häufiger aber außerhalb des Landhauses, im Haus des Abtes von Kremsmünster[60] oder in Behausungen anderer Prälaten[61]. Später im 18. Jahrhundert trafen sie sich offenbar in der so genannten Galerie[62], einem langgestreckten Raum im östlichen Trakt gegenüber der

---

der ritterstuben mit eisernen gättern, damit bey wehrender rathssession, so daß löbliche raithcollegium khünfftiger zeit alda halten wirdet, niemandts vorübergehen khönne, versperren, ingleichen fürhang vor die fenster, cästen, stühl und bänkh hinein machen zu lassen, ob ers thun solle. Entscheidung: *Die cäßten und fürhäng soll der bauschreiber verfertigen lassen, allermaßen daß löbliche raithcollegium begehren wirdet, in die gätter aber khönnen die herren verordneten auß erheblichen ursachen nit verwilligen*. Bescheidprotokoll von 1654, OÖLA, StH 233, fol. 252[r] (5. Sept.); Regest: LR, B II A 2, Nr. 1519.

[55] Vielleicht versteckt sie sich hinter der Bezeichnung *raithrathvorzimmer*, OÖLA, StH 550, fol. 7[v].

[56] Eine andere, weitgehend identische Ausfertigung in Albertina, Mappe 11/1/2, Inv.-Nr. 7360. Vgl. eine weitere Variante, reproduziert in: Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 447, 458 (mit unrichtig angegebener Signatur).

[57] Siehe Anm. 62.

[58] *Die zusamenkonnfften der gesambten löblichen stännde unnd der herren verordneten geschicht in der ordinari-rathstuben. Wann aber der praelathenstanndt und politische stanndt jeder allein zusamben kombt, so halt diser seine conferenz zwahr in der ordinari-rathstuben, der praelathen stanndt aber mueß in die raith-rathstuben oder, wann auch dise occupiert ist, in deß secretarii seine stuben gehen*. Beilage 4.

[59] Protokoll der Sitzung des Prälatenstands vom 24. Aug. 1679 (*in der löblichen stände ordinari rathstuben*), Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 62.

[60] Laut Benedikt Finsterwalders Protokoll der Sitzungen des Prälatenstandes aus den 1670er Jahren wurden einige Sitzungen *in domo provinciali*, andere *in domo cremifanensi* abgehalten, Stift St. Florian, Stiftsbibliothek, XI 536, 1[r]–31[r]. Die Sitzung vom 24. Aug. 1679 fand *in der löblichen stände rathstuben* statt, ebd., fol. 33[v]. Vgl. die späteren Aufzeichnungen des Abtes von Mondsee Bernhard Lidl, etwa zum 17. Nov. 1744: *ware session umb 8 uhr in dem crembsmünst. haus pro statu praelatorum und umb 11 uhr von löblichen ständen in landtagssachen*. OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 4, fol. 113[r]. Weitere Beispiele: ebd., fol. 186[r] (22. und 26. Apr. 1746), fol. 341[r] (20. Feb. 1750); sowie am 1. Mai 1740, ebd., Hs. 3, fol. 411[v].

[61] So am 28. März und 30. Aug. 1635 *in Ihr Hochwürden herrn praelaten von S. Florian behausung* oder am 9. Nov. 1667 *in domo Baumgartenbergensi*. Vgl. die einschlägigen Protokolle, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 59, 62.

[62] *Den folgenden tag hielte jeder landstand seine besondere conferenz aber nicht in privathäusern, sondern der löbliche herrnstand in der ständischen rathstube, der löbliche rittertstand in der raithrathstube, der hochwürdige praelatenstand in der gallerie, die städte in einem kantzleydepartement*. So ein mit 12. Dez. 1790 datiertes *Pro*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ratsstube, der zum Appartement des Verordneten aus dem alten Herrenstand gehörte, einen ähnlichen Grundriss wie die Ratsstube hatte und als Beratungsraum des ständischen Ausschusses diente[63]. Es dürfte sich um eben jenen Raum gehandelt haben, den die Prälaten bereits im Dreißigjährigen Krieg, nach der Auflösung der Landschaftsschule, als eigene Stube gewinnen wollten.

Anscheinend war der Mitte der 1650er Jahre erbaute nördliche Trakt mit der Raitratsstube zunächst nur zweigeschossig. Die Aufstockung um ein Geschoss erfolgte vermutlich erst 1708 (damals erhielt die Rairatsstube einen neuen stuckierten Plafond, den man künftig mit einer Deckenmalerei zu versehen beabsichtigte[64]) und 1737. Im dritten Geschoss wurde damals über der Ratsstube auf dem gleichen Grundriss ein neuer Raum für die ständische Bibliothek errichtet[65].

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden an den Wänden der Raitratsstube zeitweilig 70 oder sogar 90 Gemälden aufgehängt. Nach der damals erfolgten Ausmalung und Neugestaltung des Raumes verblieben hier an den Wänden nur mehr zwei lebensgroße Porträts Maria Theresias und Franz Stephans von Lothringen, 16 Wandleuchter mit Spiegeln und eine Uhr[66]. Im Jahre 1765 befand sich in der Raitratsstube *eine grosse*

---

memoria betrefend die organisirung der ob der ennserischen landgeschäfte oder, waß eines ist, den zurücktritt auf den geschäftengang der alten landesverfassung, verfasst vom Weltpriester Johann Werner von Hackelberg und Landau, Pfarrer und Dekan in Pfarrkirchen, OÖLA, LA, Sign. G.XXII.4/70, Kart. 912. Hackelberg war einer von 19 Rittern, die an den ständischen Sitzungen vom 5. und 7. Juli 1790 teilnahmen, und er signierte auch den damals gefassten Beschluss, ebd., Sign. G.XXII, 4/69.

[63] Die Lokalisierung der Galerie nach dem Inventar des Landhauses von 1754, OÖLA, StH 550, fol. 4^{r} (*ober den eingang von saal in die gallerie*), 15^{v}, 16^{v} (*neben den gallerie ausgang in saal*), sowie nach dem undatierten, konzeptweise überlieferten Vertrag der Landschaft mit dem Wiener Stuckateur Santino Bussi (um 1718), OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 21, Kart. 442 (Konzept: *daß grosse tafll- oder ausschusrathszimmer*; *in dem grossen tafll- oder sogenanten ausschusrathszimmer zwischen dem landhaussaall und obbemelten herrn landschaftspraesidenten wohnung*; korrigiert in: *in dem neuen langen tafflzimmer*).

[64] Siehe die vereinzelten Nachrichten, die über diese Adaptierung überliefert sind: *Geörg Severus Gerhauser ybergibt einen bricht und aufsaz der unkhosten, wann der niedere stokh zurukh an der raithrathstuben ain umb eine garn höcher solte gebauet werden*. Beschluss: *Hierauf wierdet bewilligt, daß, weillen das tach unvermeidlich zu reparieren, die bibliothec nit weniger nothwendtig ist, nach inligenten rüs alles veranstaltet werden solte*. Bescheidprotokoll von 1708, OÖLA, StH 288, fol. 9^{v} (11. Feb.); *Franz Michael Prukhmayr, mauermaister, fragt sich unterth*[änigst] *an, wegen des neuen stokhatorpoden in der raithrathstuben*. Beschluss: *Inberüehrter stukhadorpoden ist dermahlen durch die maurer ganz glatt und also zu verförttigen, damit nichts desto weniger nach der zeitt ein mahlerey von öhl formiert werden möge*. Ebd., fol. 17^{r} (28. Feb.).

[65] Das schließe ich aus einem Antrag, der am 6. Mai 1737 vor das Landtagsplenum kam und von ebendiesem genehmigt wurde: […] *ob das raithrathzimer, worinen der boden und das tach bauföhlig ist, sambt der in einem ungelegenen und finsteren orth situirten bibliothec zu repariern seye, mithin die hierzue etwan sich zaigent erforderliche uncosten von den herren ständen eingestanden werden*? So das Landtagsprotokoll von Bernhard Lidl, OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3, fol. 327^{r}; *Erindern die herren verordneten, daß der bauschreiber angezaiget, wasmassen der bodten und tachstüel* [?] *oberhalb das raithrathzimmer ganz schlecht und bauföhlig, fragen sie sich also an, ob nicht etwan beliebig solches zimmer etwas nieder und oberhalb dessen die bibliothec errichten zu lassen* […], Landtagsprotokoll Franz Josefs von Clam, ebd., Neuerwerbungen, Hs. 140, pag. 365. Schmidt, Linzer Landhaus 104, und Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 456, setzten – sich auf die ungenauen Regesten (LR, B II A 3, Nr. 4236, 4238) stützend – die Erbauung des neuen Saals für die ständische Bibliothek bereits in den 1650er Jahren voraus. Vgl. Strassmayr, Landhaus 26; Schmidt, Linzer Kunstchronik 1 70.

[66] Im Inventar von 1754 wurde die Raitratsstube fast leer erfasst, 90 Gemälde und andere in diese gehörige Mobilien waren damals in der Bibliothek gelagert, OÖLA, StH 550, fol. 7^{r}, 12^{v}–15^{r}. Ob die Gemälde wieder in die Raitratsstube zurückkehrten, wie das Landhausinventar von 1760 anzudeuten scheint (StH 551: 70 Gemälde mit genauer Ortsbestimmung an den Wänden der Raitratsstube), ist nicht gesichert. Die nachträglichen Korrekturen in beiden Ausfertigungen des Inventars (Zustand vom Dez. 1760, datiert jedoch erst mit 31. Dez. 1762) berichten über die Übergabe der Bilder an andere Objekte. Außerdem befindet sich in einer Version die

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

oblonge tafl, ein anderer Tisch *von hartem holz mit gedräden* [!] *säullen*, dann *ein große und zwey mittere cannapeé*, ein *lainbänckl mit rothem tuch*, acht *mit rothen tuch überzogene bänckl ohne lainen* und sieben Sessel von zwei Arten[67]. Das Inventar von 1770 lässt erkennen, dass der Raum nach der 1765 erfolgten Auflösung des Raitrats und des Ausschusses als Beratungsraum des oberösterreichischen Verordnetenkollegiums verwendet wurde[68]. Ein 1776 entstandenes Projekt des Umbaus der Raitratsstube in einen zweigeschossigen Bibliothekssaal (vorgesehen war der Durchbruch der Decke und die Verbindung des Raumes mit der bis dahin nicht beheizbaren ständischen Bibliothek) wurde nicht realisiert[69].

Eine radikale Änderung der Landhausnutzung erfolgte, wie auch in anderen Ländern, in der Regierungszeit Josephs II. Nach einem gewissen Zögern[70] bestimmte der Reformkaiser mit Reskript vom 21. Juli 1783 das Linzer Landhaus zum Amtsgebäude der zusammengelegten staatlich-ständischen Verwaltung. Zu diesem Zwecke sollten im Gebäudekomplex des Landhauses neue Amtsräume für Kanzleien, Kassen und Registraturen errichtet werden. Dafür wurde u. a. das Appartement des Verordneten aus dem alten Herrenstand herangezogen. Auch andere im Landhaus wohnende Parteien sollten *ausquartieret* werden. Verschont blieben lediglich der Landhaussaal, die Ratsstube – der Landtagssaal der Stände – sowie, obwohl im Reskript nicht direkt angesprochen, die ständische Bibliothek im dritten Obergeschoss[71]. Die Umsetzung dieser in typisch josephinischer Schroffheit kommunizierten Direktive dauerte zwar nicht lange – bis zum 1. November 1783 sind die vorgesehenen Stellen im Landhaus untergebracht worden –, doch erforderten der Zuzug weiterer Ämter und die Amtspraxis in den unmittelbar folgenden Jahren zusätzliche Änderungen. Die Erweiterung dieses neuen *regierungs-* bzw. *dikasterialhauses* um das inzwischen aufgelöste Minoritenkloster ermöglichte es schließlich, die ehemalige Wohnung des Verordneten als Appartement des Landeshauptmanns (nunmehr „Regierungspräsidenten“) zu erneuern[72].

Notiz: *NB alle dise bilter befinden sich aniezo in der bibliothec, weillen das raith-rathzimmer ist ausgemallen worden*. Das Inventar vom Apr. 1765 (ebd.) enthält den Vermerk: *NB die im raith-rath-zimmer vorhin aufgemachte bilder (weillen solche ausgemahlen worden) befinden sich theills aufgemachter in dem berg-schlößel, theills in der neüen bibliothec, auch anderer orthen*.

[67] Ebd.

[68] *Im vormahligen raith- und dermahligen ordinari verordneten rathzimmer* wurden nunmehr u. a. *zwey feüchtene zusamgestossene, mit rothen tuch und leeder überzogene tische* verzeichnet, *so vorhin im vorzimmer gestanden und wobey die herrn verordneten ihre session halten*. Das Inventar von 1770, ebd.

[69] OÖLA, LA, Sign. D.XIII.37/11, Kart. 435; Wutzel, Pläne, mit Reproduktion des zeitgenössischen Entwurfs.

[70] Dass damals alle Möglichkeiten offen waren, beweist die interessante Vorstellung (*Gehorsamstes promemoria*) des Landeshauptmanns Christoph Wilhelm von Thürheim vom 22. Mai. 1783 (Wien), der die Vorteile und Nachteile des *concentrirung* der Stellen im Linzer Schloss bzw. im Landhaus abwog, sich aber für das Landhaus aussprach. OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 22.

[71] Der wichtige Abschnitt lautet: *Zur unterbringung sammenlicher kanzleyen, registraturen, buchhaltereyen und kassen solle das landhauß zugerichtet und auch die arbeits-zimmer für die räthe in publicis hergestellet werden. Und da in dem landhauß, wenn in dem oberen stock jene zimmer, worinen bishero der verordnete gewohnet, nicht münder die gallerie und die daran stossende zimmer für die ämter ebenfalls angewendet werden und nur allein der sall und ein zimmer für das rathszimmer, wie es allerdings hinreichend ist, bestimmet wird, alle ämter, somit auch die registraturen, das landtafel-amt und die depositen-cassa, vollkommen darinen untergebracht und auch für die räthe die bureaux zugerichtet werden können, ohne daß ein gebäu geführet wird, so sollen die in dem landhauß befindliche partheyen aus demeselben ausquartieret werden*. Die Intimation des kaiserlichen Reskripts vom 21. Juli 1783 an die ständischen Verordnete vom 1. Aug. 1783 (Linz), OÖLA, LA, Sign. B.I.4/77, Kart. 55. Vgl. Strassmayr, Landhaus 64.

[72] Akten zur Verteilung verschiedener Stellen im Landhaus und zu den damit zusammenhängenden Adap-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wichtiges Quellenmaterial zur Nomenklatur und zur Nutzung der Räumlichkeiten im Linzer Landhaus vor dieser Änderung bieten die Beschreibungen der feierlichen Landtagseröffnungen, die seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts[73], vor allem aber ab den 1710er Jahren überliefert sind. Im Landtagsprotokoll vom 10. Dezember 1720 wird etwa berichtet, dass die Stände sich *in der neuen fürgerichteten* – sprich: soeben renovierten – *ord*[inari] *rathsstuben aingefunden* haben und eine Delegation zur Abholung der landesfürstlichen Kommissare vom Linzer Schloss ernannten. Im Landhaus wurden die Kommissare *auff dem pläzl der stiegen gewöhnlichermaßen empfangen und uber den saal ins oratorium der minoritenkhirchen zu dem hochambt de s*[ancto] *spiritu*, dannach wieder *zuruckh in das raithrathzimmer beglaithet*, wo die Landtagsproposition stattfand. Anschließend wurden die Kommissare *von dem alten herrnstands verordneten in seine wohnung* begleitet, *umb sich alda bis auf die zeit des gewöhnlichen tractaments aufzuhalten*, während die Stände *in besagt neuen rathstuben session genomben* haben und sich die Landtagspostulate vorlesen ließen[74].

Der Empfang der Landtagskommissare am genannten Ort der Landhausstiege war im Landhauszeremoniell offenbar derart festgeschrieben, dass die Stände, als sie sich zur Landtagseröffnung am 23. November 1716 wegen des Umbaus der Ratsstube ausnahmsweise in der Raitratsstube versammeln mussten, dennoch *bey vernombenen ankhonfft der khay. commission sich aus der raithrathstuben über den saall und von dar durch die zwar im zurichten begriffene, doch entzwischen etwas geseuberte ordinari rathsstuben und selbiger vorzimer wohlgedachter commission gewöhnlichermassen entgegen begeben* haben, um diese *auf dem unter denen ersten 5 stäfflen bey des türhüetters vorzimer befündtlichen stiegenpläzl* begrüßen zu können, *über welches man ohnedeme von der ord*[inari] *rathstuben zu der großen saalthüer hinüber gehen mues*. Durch diesen Umweg – kürzer wäre der Gang aus der Raitratsstube direkt zur Tür des genannten Vorzimmers gewesen – wurde auch die Richtung aufrechterhalten, aus der die Stände den Kommissaren entgegenkamen[75].

---

tierungen im OÖLA, LA, Sign. D.XV.3/87, Kart. 448. Vgl. insbesondere den Bericht des Regierungspräsidenten Thürheim vom 3. Sept. 1785 (Linz), der eine neue Verteilung der Amtsräume sowie die Errichtung einer *präsidentenwohnung nach dem allseitigen beispiel der übrigen landesgubernien* vorschlägt.

[73] Eine als *Modus propositionis* betitelte undatierte, vermutlich nach 1665 entstandene (Erwähnung des *jüngsten türkenkrigs*) Beschreibung ist im Nachlass von Johann Sekund von Sprinzenstein im Schloss Sprinzenstein, FA Sprinzenstein, überliefert: Nachdem die Landtagskommissare *durch den löblichen ausschuß in daß landhauß, volglich über den saal in die kürche von denen gesambten löblichen stendten beglaittet wordten, gehen sie, herrn landtagscommissarii, vorain in die neue rathstuben* [die Raitratsstube], *stöllen sich oben an gegen denen löblichen stendten, erwarten biß alle beysamen sein, alßdan fangt der herr landtagscommissarius deß löblichen herrnstandts (welcher beyleyffig ein schritt vor denen anderen besser hervorstehet und gegen die löblichen stendte mit freundlicher* [?] *umbwendung deß haubts complimentiert), dises beyleyffigen innhalts anzureden*. Es folgt nur mehr der Text der Ansprache. Vgl. die Beschreibung der Landtagseröffnung am 15. Jan. 1671 im Privatprotokoll des Abtes von Kremsmünster: In der *rathstuben* wurden Deputierte zur Abholung der Kommissare vom Schloss gewählt. *Nachdeme die khay. herren landtagscommissarii* […] *iber die stiegen im landthauß heraufkhomben, haben die gesambte löblichen stendte (allwo Crembsmünster der erste und herr von Sprinzenstain alß der ältiste auß dem herrnstandt der andere gewäsen) selbe bey der stiegen empfangen und mit ihnen alle in dem heiligen ambt de spiritu sancto in die landthaußcapelle gangen. Nach wollentem ambt ist man in die raithrathstuben* [gegangen], *allwo in gegenwarth aller herr von Gera die khay. proposition gethan* […], *alßdan seindt die khay. herrn commissarii widerumb biß zu der stiegen beglaitet* […]. *Alßdan khomben die löblichen stendte in die rathstuben zusamben* […]. Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 6.

[74] Landtagsprotokoll 1720/21, OÖLA, LA, Sign. B.II.19/58, Kart. 140, fol. 235^{r}–236^{v}. Ähnlich im Landtagsprotokoll 1731/32, ebd., Sign. B.II.20/33, Kart. 145, fol. 49^{r}–50^{v} (5. Dez. 1730): Begrüßung der Kommissare *auf dem ersten stiegpläzl herunter dem rathsstuben-vorzimer*.

[75] Landtagsprotokoll 1716/17, OÖLA, LA, Sign. B.II.19/25, Kart. 138, fol. 124^{v}. Mit ähnlichen Worten das Landtagsprotokoll 1717/18, ebd., Sign. B.II.19/42, Kart. 138, fol. 258$^{r–v}$.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ähnlich wie im Landtagsprotokoll von 1720 wurde dieser Akt in den Aufzeichnungen des Abtes von Mondsee Bernard Lidl (1690–1773) geschildert, etwa die feierliche Landtagseröffnung am 5. Dezember 1729: Die landesfürstlichen Kommissare seien *über die treppen aufgangen* und von den Ständen *bey der rathstubenthir* empfangen worden. Nach einem Gottesdienst in der Klosterkirche, dem die Kommissare und die Stände in dem über den Saal erreichbaren Oratorium beiwohnten, hielt der Landeshauptmann in der *stuben des raithcollegii* an die *in einem halbcrais herumstehenten* Stände eine Ansprache. Interessanterweise – denn dies war eine Einmaligkeit unter den hier untersuchten Ländern – übergaben die Kommissare die Proposition den Ständen nicht im eigentlichen Landtagsraum. Dieser wurde von ihnen anscheinend gar nicht betreten. Die Stände begaben sich dann alle *widerum zurückh in den grossen saal*, wo die Kommissare kaiserliche Empfehlungsschreiben verteilten. Erst nach dem Abzug der Kommission versammelten sich die gesamten Stände wieder zu einer Sitzung *in der rathstuben*[76]. Alternierend verwendet dieselbe Quelle für die Ratsstube den Ausdruck *rathzimmer* und für die Raitratsstube *raithrathzimmer*, *zimmer des raithcollegii* oder *das zimmer, alwo sich ansonst das löbliche raithcollegium versamlet*[77].

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verdrängte der Ausdruck „Zimmer" bereits den Ausdruck „Stube". Auch im ersten überlieferten Inventar des Linzer Landhauses aus dem Jahr 1754 figuriert die Ratsstube – übrigens der erste beschriebene Raum – als das *deren hochlöblichen herren herren verordneten (tit.) jezige neüe rathzimmer* bzw. als das *grosse rathzimmer*[78]. Unter der Bezeichnung *rathzimmer* wurde sie auch in der Legende zum Plan des Landhauses von 1786 aufgelistet[79].

5.3 Die Ratsstube

Interessanterweise war also die in anderen Ländern übliche Bezeichnung „Landstube" für den Abhaltungsort der oberösterreichischen Landtage nicht geläufig. Die einzige mir bekannte Ausnahme stammt aus dem Diarium Hans Ludwigs von Kuefstein, eines Niederösterreichers, der Linz 1619 als Deputierter der niederösterreichischen evangelischen Stände besuchte[80]. Die Bezeichnung des Landtagsraums im Niederösterreichischen

[76] OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3, fol. 29^{r}–30^{r}. Ähnliche Beschreibungen der Landtagseröffnungen ebd., fol. 67$^{r–v}$ (27. Nov. 1730), 109^{v} (5. Dez. 1731), 195^{r} (23. Nov. 1733), 240^{r} (24. Nov. 1734), 343^{r} (10. Dez. 1737), 381^{r} (2. Dez. 1738). Am 15. Sept. 1749 empfingen die Stände die Landtagskommissare *auf dem kleinen bläzl nechst den rathvorzimers stäfflen*. Ebd., Hs. 4, fol. 329^{r} (15. Sept. 1749). Am 10. Dez. 1737 und am 12. Dez. 1738 händigten die Kommissare die kaiserlichen Handbriefel nicht im Saal, sondern in der Galerie gegenüber der Ratsstube aus, ebd., Hs. 3, fol. 343^{r} (*galarie*) 381^{r} (*galleriezimer*). Vgl. zu Lidls Aufzeichnungen Maťa, Ort der Distinktion 208–215.

[77] Z. B. OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3, fol. 67^{r} (27. Nov. 1730), 109^{v} (5. Dez. 1731), 227^{v} (27. Aug. 1734), 343^{r} (10. Dez. 1737), 364^{v} (22. Apr. 1738), 381^{r} (2. Dez. 1738); ebd., Hs. 4, fol. 48^{r} (17. Dez. 1742).

[78] OÖLA, StH 550, fol. 2^{r}, 4^{v}. Die Neuheit des Raumes muss sich auf seine innere Gestaltung, nicht auf die Lage im Landhaus bezogen haben. Übrigens dürfte es sich um eine Bezeichnung handeln, die aus früheren, nicht überlieferten Inventaren übernommen wurde.

[79] Albertina, Mappe 11/1, Inv.-Nr. 7359–7361, Beilage (1. Stock, Nr. 19); OÖLA, LA, Sign. D.XV.3/92, Kart. 448.

[80] Kuefstein erlebte hier am 22. Juni 1619 in der Nacht *ein großes wetter vonn donner, blitz und regen, sonderlich greulichen sturmbwindt*, welches *auff dem landthaus den adler gantz nider und auff einenn anderenn haus auff dem platz sehr gekhrünbtt wie auch inn der landtstubenn im fennster das streyer-* [!] *und cränerische wappenn ausgestoßen*. Kuefsteins Diarium, HHStA, Österreichische Akten, Niederösterreich, Kart. 9 (= Fasz. 10b),

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landhaus in Wien als „Herrenstube“ lässt sich bezüglich des Linzer Landhauses gar nicht nachweisen, wiewohl es hier eine „Ritterstube“ gab und der Herrenstand die Ratsstube tatsächlich auch für seine eigenen Sitzungen nutzte. Der Grund für die konsequente Bezeichnung des Raumes als „Ratsstube“ war wohl die Tatsache, dass er nicht nur dem Landtag und dem Herrenstand, sondern auch und vorzugsweise den Sitzungen des Verordnetenkollegiums diente, was als eine weitere obderennsische Besonderheit zu werten ist.

Ständische Versammlungsräume waren in der Regel multifunktional. Das war auch in Oberösterreich so, jedoch war die Kombination der Funktionen der Linzer Ratsstube einmalig. In den böhmischen Ländern, aber auch in den Herzogtümern der innerösterreichischen Ländergruppe, beherbergte die jeweilige Landstube, neben dem Landtag, auch die bedeutendste adelige Gerichtsinstanz des jeweiligen Landes. Eben das war in Oberösterreich anders. Die hiesigen viermal jährlich stattfindenden Landrechte wurden nämlich unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns gar nicht im Landhaus, sondern im kaiserlichen Schloss in Linz abgehalten. Im späten 16. Jahrhundert, nicht zuletzt infolge des Umbaus des Linzer Schlosses durch Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Matthias[81], bemühten sich die Landeshauptleute darum, die Landrechte aus dem Schloss in die Ratsstube des Landhauses zu verlegen[82]. Das wurde ständischerseits zunächst toleriert, wenn auch unter Beibehaltung ihrer Verfügungsgewalt über die Ratsstube und nur bis zum Einsetzen der durch den damaligen katholischen Landeshauptmann Johann Jakob Löbl von Greinburg energisch forcierten Gegenreformation. Am 15. Mai 1600, zweifelsohne in direkter Reaktion auf die nur wenige Wochen zuvor erfolgte erste Ausweisung der protestantischen Prediger, die ein zeitweiliges Ende des Linzer Landhausministeriums bedeutete, beschlossen die Stände, unter dem Vorwand, dass sie sowie ihre Verordneten dadurch bei ihren Beratungen und Versammlungen gehindert würden, dass die Abhaltung der Landrechte im Landhaus künftig unterbunden werden soll[83].

Drei Jahre später, nach dem Tod des verhassten Landeshauptmanns Löbl, musste Erzherzog Matthias, der Statthalter in Österreich ob und unter der Enns, die Stände in der gleichen Sache im Namen des Kaisers bitten. Wegen *des newlich fürgenumbenen gebey im*

fol. 40r. Es handelt sich zugleich um einen bisher nicht registrierten Hinweis auf die unbekannte Ausschmückung der Glasfenster der Ratsstube mit den Wappen der österreichischen Länder.

[81] Jeitler, Linz und Wien.

[82] Diesbezügliche wiederholte Gesuche der Landeshauptleute seit 1590 sowie Akten über deren Erledigungen in OÖLA, LA, Sign. D.XV.27, D.XV.34, D.XV.36 und D.XV.37, Kart. 438.

[83] Die Korrespondenzen von 1600 in der Sache: OÖLA, LA, Sign. D.XV.37, D.XV.40 und D.XV.53, Kart. 438; Regesten: LR, B II A 13, Nr. 13782; B II A 8, Nr. 11029f. Eine Beschwerde des katholischen Landeshauptmanns Johann Jakob Löbl von Greinburg vom 18. Juli 1600 über die Vorenthaltung der Ratsstube im Landhaus registriert Bibl, Religionsreformation 414. Löbl beschwerte sich erneut bei den Verordneten über ihre *entschuldigung von wegen herleichung der ratstuben zu haltung der lanndtßrechtn und lanndtßverhören* am 12. Dez. 1600 (Linz): Er könne *nit ermessen, was das füer ein schluß sein solle, dises hoche justiciwerch bei so iberhauffien unnd so offt vertägten sachen umb eines zimer willen so vilen ihnen zu sperrnn, da doch vorher lanndtßrechtn und lanndtßverhörn sovill jar, ja zu zeiten im wehrenten lanndtägen oder dergleichen zusamenkhonfften, ja auf räth unnd lanndtleüth selbst bitten unnd begern, im lanndthauß ohn ainiches bedenckhen guetwillig sein gehalten worden unnd die lanndtßrechten unnd lanndtßverhörn nit wildtfrembde außlendische sonnder bekhanndte angeseßne personen unnd inhaimische lanndtleüth besizen unnd bediennen*. Für die Beratungen der ständischen Raiträte könne zweifelsohne ein anderes Zimmer im Landhaus ausfindig gemacht werden und die Verordneten mögen bedenken, *ob dem lanndtsfüersten zu haltung der lanndtiustici ain solches zu waigern seie*. OÖLA, LA, Sign. D.XV.37, Kart. 438. Zu Landeshauptmann Löbl und seiner Beziehung zu den Ständen Eder, Glaubensspaltung 333f. und passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

kayserlichen schloß zu Lynz sei es notwendig, die Landrechte an einem anderen Ort zu halten, und es sei *alda zu Linz khain bessere gelegenhait zu haltung solcher landtsrechten* vorhanden *alß im landthauß daselbst, wie sonst auch in allen andern umbligenden khönigreichen und landen beschiecht*. Die Stände wurden darum ersucht, dass die Landrechten *hinfüro* wieder im Landhaus stattfinden könnten, und der Erzherzog schlug zu diesem Zweck die Räumlichkeiten der inzwischen zwangsweise aufgelassenen landschaftlichen Schule vor[84]. Eine dauerhafte Niederlassung der Landeshauptmannschaft im hinteren Landhaustrakt war den protestantischen Ständen freilich ebenso wenig willkommen. Die Landschaft reagierte dennoch am 30. Dezember 1603 positiv, wenn auch nur zähneknirschend und nur *auff diß mall*. Für den künftigen Landrechtstermin sollte der Verwalter der Landeshauptmannschaft, *nachdem das schloßgebeu in langen jarn zu völligem bschluß, endt und bewohnung nit erbaut werden möcht*, sich um einen anderen Raum in Linz kümmern. Dabei hoben die Stände die Bedeutung der Ratsstube für den Betrieb ständischer Beratungsgremien hervor, da ja *nicht allain die schuell, sonder auch all andere zimmer außer der rathstuben, welcher zu täglicher expedition unsere verordneten sowoll als wür, die ständt, in unsern zusamenkhunfften unendtperlich bedürffig, durch unsere officier alberaith bewont sein*[85]. Diese Textstelle ist übrigens ein Beleg dafür, dass Landtage und ständische Versammlungen bereits um 1600 tatsächlich in der Ratsstube abgehalten wurden.

Eine weitere Auseinandersetzung zwischen den Verordneten und den Landeshauptleuten um die Unterbringung der Landrechte folgte im Januar 1606. Wiederum setzte sich der neue Landeshauptmann Georg Sigmund von Lamberg erst nach einem zähen brieflichen Ringen mit den Verordneten durch. Diese wiesen jedoch gleich am 14. April 1606 seinen weiteren Antrag auf Einräumung der Ratsstube zurück, mit der Begründung, dass *die löblichen stende bishero teglich in der rhatstuben, sintemal sie sonsten nirgent anderstwo ein bequemen ort haben mögen, zusamen komen*[86]. Noch in Februar und September 1614, als das Linzer Schloss durch Kaiser Matthias und seinen Hof belegt war, erlaubten die Stände erneut die zeitweilige Überlassung der Ratsstube auf Ansuchen des ständefreundlichen Landeshauptmanns Wolf Wilhelm von Volkenstorf[87]. Später scheint diese Praxis aufgehört zu haben und die Landrechte fanden nur mehr im Linzer Schloss statt.

Ihrer ursprünglichen Funktion nach, abgesehen von ihrer gelegentlichen Nutzung für die oberösterreichischen Landrechte in den Jahrzehnten um 1600, war also die Ratsstube des Linzer Landhauses kein Gerichtsraum. Am ehesten ist sie als ein universeller Beratungsbereich anzusehen, in dem die Stände und ihre Ausschüsse jeweils in unterschiedlicher Konstellation, gewissermaßen „turnusmäßig", sich zu eher kurzen Versammlungen trafen. So verwahrten sich die Stände 1638 entschieden gegen eine vom Linzer Magistrat im Stadtgraben geplante Schießstätte, mit dem Argument, dass der Lärm dem Geschehen

[84] Erzherzog Matthias an die drei oberen Stände in Österreich ob der Enns, 13. Dez. 1603 (Wien), OÖLA, LA, Sign. D.XV.40, Kart. 438. Das erste Ansuchen des Verwalters der Landeshauptmannschaft Hans von Haim vom 15. Mai 1603 (Linz) brachte noch kein Ergebnis. Die Verordneten antworteten ablehnend, *mit freundlicher und dienstlicher andeütung*, dass er *in herrn landschreybers behausung mit einem genugamen zimmer zu disem intent versehen sein möchte*. Ebd.

[85] Ebd.

[86] OÖLA, LA, Sign. D.XV.43, Kart. 438. Vgl. wiederum zu 1612 ebd., sign. D.XV.53.

[87] Volkenstorf ersuchte die Verordneten am 25. Feb. 1614 (Linz). Obwohl er sich *deß ergannngnen schluß, daß in dergleichen begern nit mehr gewilligt, noch bemelte rathstuben solchergestallt hergelyhen solle werden, zu erindern* wisse, *so haben sich doch dagegen auch die herrn verordneten zu berichten, daß jezigesmal die zeiten unnd leuff vil annderst allß dieselben selbiges mal, da angeregter schluß beschehen, beschaffen sein*. OÖLA, StH 63, fol. 11^{v}–15^{v}; LR, B II A 10, Nr. 11733, 11735, 11810f.; B II A 9, Nr. 11499. Vgl. Stauber, Ephemeriden 118f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Ratsstube hinderlich wäre, *wan gedachte löbliche stenndt, dero außschüs und verordtnete oder auch die herrn raitherrn im rath sitzen*[88]. Multifunktional blieb die Ratsstube auch dann, als ihr Betrieb Mitte der 1650er Jahre mit der Erbauung der Raitratsstube zum Teil entlastet wurde.

Einige weitere Informationen über die Nutzung dieses Beratungsraumes enthält die Instruktion des ständischen Türhüters vom 28. Februar 1636. Er soll dem gerade präsidierenden Verordneten *fleissig auffwarten*, insbesondere aber *zu rathszeitten vor der rathstubenthüer, solang der rath wehre*. Darüber hinaus soll er Suppliken von den Parteien entgegennehmen und sie dann zu Beginn der Sitzung den Verordneten oder den gesamten Ständen in die Ratsstube hineintragen, *ehe und zuvor sie anfangen zu sizen undt zu berathschlagen*, allerdings *mit gebührender vorhergehender ankhlopfung und darauff durch das glökhel gebende erlaubniß*. Der Zutritt in die Ratsstube war also streng reglementiert. Während der Sitzung durfte der Türhüter Schriften *nit mehr anemben, noch ankhlopfen*. Des Weiteren war er für die Sauberkeit und Heizung der Ratsstube sowie für ihre Versorgung mit Wachskerzen verantwortlich. Er durfte jedoch *die allda ligende briefflíche sachen weder selbst lesen, noch anderen zu lesen geben*, auch ohne Geheiß nichts aus dem Raum hinaustragen oder verrücken[89].

Auf dem Landhausplan von 1786 (Abb. 107) erscheint die Ratsstube als ein länglicher Raum mit fünf Fensteröffnungen nach Süden, zur Stadtmauer. Ihnen entsprechen vier hofseitige Fensterachsen und eine Türöffnung, durch die die Ratsstube mit einem kleinen, vom Landhaustürhüter verwendeten Vorraum und dadurch mit dem Hauptstiegenhaus im Landhausturm verbunden war. Mit ihrer östlichen Schmalseite schloss sich die Ratsstube rechtwinklig an den Steinernen Saal an, von wo der Zugang durch eine weitere Türöffnung erfolgte. Es ist dabei bemerkenswert, dass der direkte Zugang in die Landstube nicht über den Saal, sondern eben durch die erwähnte Seitentür führte. Somit reihte sich die Linzer Ratsstube zu jenen Landtagsräumen, die auch ohne Berührung des Landhaussaals betretbar waren. Die dritte, dem Eingang aus dem Saal gegenüberliegende Tür ermöglichte den Zugang weiter in den westlichen Landhaustrakt, wo sich ständische Amtsräume (das Einnehmeramt und die Kanzlei) befanden[90].

Die Datierung dieser drei Durchgänge ist weder aus der Forschungsliteratur, noch aus den vorliegenden Quellen ersichtlich. Unklar ist insbesondere, ob die Ratsstube seit ihrer Erbauung durch eine Türöffnung direkt mit dem Steinernen Saal verbunden war[91]. Eine direkte Verbindung der Ratsstube mit der Turm- und Eingangsstiege bestand jedenfalls bereits lange vor der Errichtung des marmornen Eingangsportals in der nordöstlichen Ecke des Raumes im Jahre 1716/17[92]. In der Literatur wird die ursprüngliche Verbindung

[88] Ein Konzept des Vergleichs der drei oberen Stände mit dem Stadtmagistrat, 1638, OÖLA, LA, Sign. D.15.119/14, Kart. 440.

[89] OÖLA, LA, Sign. E.I.108, Kart. 450.

[90] Vgl. den Vertrag der Landschaft mit dem Maurermeister Franz Michael Prukhmayr vom 30. März 1716 *wegen vorhabenden abtrag- und wider eindeckhung deß ziegl tachstuels und reparirier- auch erhöhung des oberen stockhs über der rathstuben und dem einnemberambt im landthauß*. OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 2, Kart. 442.

[91] Diese Tür ist bereits 1716 quellenmäßig fassbar, als die Stände bei der Landtagseröffnung aus der Raitratsstube über den Saal und die Ratsstube zum Empfang der Landtagskommissare gingen. Landtagsprotokoll 1716/17, OÖLA, LA, Sign. B.II.19/25, Kart. 138, fol. 124^{v}.

[92] Der Steinmetzmeister Johann Baptist Spatz d. J. verpflichtete sich laut Vertrag vom 30. Sept. 1716 (Linz), *ein neues thüergericht von rothem Salzburger marmor, so in der farb dennen ybrigen thüergerichtern im landthauß gleich ist*, herzustellen und *an daß jenige orth negst der stiegen, wo mann durch daß vor- oder thüer-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der Ratsstube mit dem Treppenhaus im Landhausturm über einen offenen (später verbauten) Arkadengang vorausgesetzt. Auf jeden Fall scheint die direkte Verbindung zwischen dem Stiegenhaus und der Ratsstube bereits 1638 existiert zu haben, denn am 22. Januar dieses Jahres wurden Abgeordnete des Herrenstands, die dem versammelten Ritterstand eine Stellungnahme kommunizierten, *biß an die stiegen zwischen der ritter- und rathstuben* begleitet[93]. Mindestens einer dieser Eingänge in die Ratsstube muss seit der Erbauung des Landhauses vorhanden gewesen sein. Mutmaßlich bestanden aber seit der Entstehungszeit beide.

Ursprünglich war jedoch der fünfachsige Raum der Ratsstube deutlich kleiner. Wie unten noch ausführlich dargelegt wird, geht sein länglicher Grundriss, der auf dem Plan von 1786 festgehalten ist, erst auf eine Erweiterung des Raumes 1672/73 zurück. Davor war die Ratsstube nur dreiachsig und damit anscheinend sogar kleiner als die um 1655 neuerbaute Raitratsstube im nördlichen Landhaustrakt[94]. Insofern überrascht es wenig, dass die Stände nach der Erweiterung des Landhauses nach der Mitte des 17. Jahrhunderts auch zur Erweiterung ihres bisherigen Landtagsraumes schritten. Die Abmessungen der Ratsstube waren seit ihrem Umbau 1672/73 etwa 20,8 x 7,1 Meter. Ihre Grundfläche dürfte demnach rund 148 m² umfasst haben[95]. Während des Umbaus wurde sie mit Deckenstuck, Bildhauerarbeiten und einem großen Wappenzyklus der Verordneten aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand dekoriert[96].

Eine vollkommen neue Gestaltung der Ratsstube erfolgte in den Jahren 1716–1722. Dies geschah zeitgleich mit dem Umbau des dritten Obergeschosses des Landhauses, der gerade im Trakt der Ratsstube und des hinter ihr situierten Einnehmeramts in Angriff genommen wurde. Damals wurde in der Ratsstube *der völlig verfaulte und ermorderte diplpoden ausgebrochen, volgents die ströb* [= Streben] *umb drey schuech höcher gemauert* […], *der neue diplpoden wider eingemauret, auch die fensterpögen in gemeltem rathzimmer in eine durchgehende gleichheit gerichtet*[97]. Es wurden ein neuer, eingelegter Fußboden *mit kherschpaumbenen friesen und nuspaumbenen fühlungen* sowie drei neue Türflügel und neun neue Fensterstöcke *von guetten rothlehrbaumbenen holz* hergestellt[98]. In der Folge wurde die Ratsstube mit karmesinrotem Damast bespannt[99] und mit einem neuen großen, weiß

hietterszimmer in die eben jezo renovierende rathstuben gehet, einzumauern. OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 4 (Konzept) und D.XV.2/35, Nr. 1 (Orig.), Kart. 442. Damit ist die Vermutung bei Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 470 (Anm. 104) hinfällig, wonach dieses Portal bereits aus dem 16. Jahrhundert stamme und 1717 nur mit einem Chronogramm versehen worden sei. Vgl. ebd. 450, 452; Schmidt, Landhaus 99. Vgl. den Befehl an den ständischen Bauschreiber vom 11. Dez. 1643 (Linz), *er solle auff derjenigen stiegen im landthauß, da man zu der rathstuben wie auch in das einnemberambt undt in die canzley zu gehen pfleget, nit allain zu beeden seitten eysene stangen, daran man sich, sonderlich zu winterszeit, da die stäffel bißweillen uberfroren sein, und schlüpferig, auch gefehrlich zu gehen ist, halten khün* [?], *machen undt woll verwahren, dardurch der schnee hereingewähet wierdt, glasen laßen*. OÖLA, LA, Sign. D.XV.126, Kart. 440.

[93] *Des löblichen herrnstandts mündliche erclärung gegen dem löblichen ritterstandt, beschehen den 22. Jan. 638*, OÖLA, LA, Sign. B.V.8., Kart. 278.

[94] Die Abmessungen der Raitratsstube ergaben etwa 15,1 x 8,2 m, Grundfläche rund 124 m², berechnet nach dem Plan von 1786 (Abb. 107)

[95] Berechnet nach dem Plan von 1786 (Abb. 107).

[96] Siehe Kap. 5.7 auf S. 643–645.

[97] Vertrag der Landschaft mit dem Maurermeister Franz Michael Prukhmayr vom 20. März 1716, OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 2 (Konzept), D.XV.2/35, Nr. 6 (Orig.), Kart. 442.

[98] Vertrag mit dem Tischlermeister Wolf Rachinger vom 16. Nov. 1716 (Linz), ebd., Sign. D.XV.2/33, Nr. 7, Kart. 442.

[99] LR, B II A 4, Nr. 5301; LR, B II A 14, Nr. 14323.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

glasierten und reich verzierten Ofen versehen[100]. Der Plafond, von einem Stuckgesims umschlossen[101], erhielt ein künstlerisch hochwertiges Deckengemälde. Dabei handelt es sich um ein frühes Werk von Carlo Innocenzo Carlone (1686–1775), in dessen mittlerem Feld die Austria, umgeben von Allegorien aller vier obderennsischen Stände, die Huldigung der vier Erdteile empfängt (Abb. 109). In den Ecken wurden Personifikationen der vier wichtigsten Flüsse Oberösterreichs (Donau, Enns, Steyr und Traun) dargestellt. In den Bereichen gegen die Mitte der Wände befanden sich vier Gottheiten, die die Reichtümer des Landes ob der Enns symbolisierten. In den übrigen zwei Deckenfeldern beiderseits der zentralen Szene befanden sich je zwei Allegorien, die die Verwaltung des Landes durch die Stände alludierten: Consilium und Justitia (*anzuzeigen, daß disses landt mit guetten gesözen* […] *dirigieret wirdt*) sowie Abundantia und Felicitas (*welches inn effect des göttlichen disposition ist, weillen es so weislich von dennen herrn ständten dirigieret wirdt*)[102]. Der 1672/73 hergestellte Wappenzyklus wurde anscheinend – entgegen der in der Forschungsliteratur kolportierten Meinung – nicht mehr erneuert. Er wurde jedoch nachgezeichnet[103] und lebte in Gestalt von Wappenbüchern fort (Abb. 111)[104].

---

[100] 12 Wiener Schuh hoch, 7 Schuh lang und 3 Schuh 3 Zoll breit. Vgl. die Verträge mit dem Hafnermeister Johann Georg Perl und dem Wiener Bildhauer Franz Caspar, beide vom 14. Juni 1717 (Linz), OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 13–14 (Konzepte) und D.XV.2/35, Nr. 2–3 (Orig.), Kart. 442.

[101] Vertrag mit dem Wiener Stuckateur Santino Bussi vom 15. Juni 1717 (Linz), OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 15 (Konzept) und D.XV.2/35, Nr. 4 (Orig.), Kart. 442.

[102] Schmidt, Linzer Kunstchronik 3 184f.; Kaltenbrunner, Die Sammlung Rossacher 22–24. Austria war hier nicht vordergründig mit der Dynastie assoziiert, sondern als Allegorie bzw. Personifikation des Landes gedacht. Vgl. das zeitgenössische Bildprogramm (*Außlegung des rüß zum überpoden in der löblichen stände rathzimmer*): *Die vier theill der welt, Asia, Africa, America und Europpa, mit grester ehrerbiettigkeit offeriren presenten disser haubtmonarchien gaben von ihren landten, welches andeuttet, wie dise provinz so famos und annemblich der ganzen welt erzeiget*. OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33, Nr. 12, Kart. 442. Ebd. liegen weitere Bildprogramme und zusammenhängende Aktenstücke bei, die sich aber auch auf andere Räumlichkeiten des Landhauses beziehen. Eine Rekonstruktion des nicht erhaltenen Deckengemäldes ermöglicht darüber hinaus eine erhaltene Skizze des mittleren Feldes, Garas, Carlo Carlones Linzer Deckengemälde 46.

[103] Schmidt, Das Linzer Landhaus 100, und Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 452, behaupten, dass der Miniaturmaler Johann Georg Moll im Zuge der prunkvollen Umgestaltung der Ratsstube 195 Wappen gemalt habe. Auch Polleross, Pro Deo, Caesare et Patria 521, setzt voraus, dass die 195 Wappen den neuen Schmuck des Raumes von 1717 ergänzten. Die Rechnung, die Moll den Verordneten im September 1716 präsentierte, bezog sich jedoch offenbar lediglich auf eine dokumentarische Nachzeichnung und Übertragung der heraldischen Zeichen auf Pergament im Frühling bzw. Sommer 1716 vor dessen Zerstörung während des Umbaus: *Johan Geörg Moll, bürgerlicher minaturmahler* [!] *alhier, überreichet eine specification pr. 110 f. 37 1/2 kr. wegen verferttigter 195 stuckh wappen in das neue rathszimmer gehörig umb gnädige vergüettungsanschaffung*. Beschluss: *Ist accordirtermassen daß stuckh pr. 30 kr. sambt dem pargament, also zusamben mit 97 f. 30 kr. zu bezahlen*. Bescheidprotokoll von 1716, OÖLA, StH 296, fol. 93^{v} (15. Sept.). Das Regest in LR, B II A 4, Nr. 4964, spricht über „195 verfertigte Wappen für das neue Ratszimmer" und lässt das Pergament unerwähnt, wodurch in der Forschung Verwirrung gestiftet wurde. Übrigens hätte sich die Nachricht über das Wappenmalen in die Zeitfolge des Umbaus der Ratsstube (der im Jahr 1716 überhaupt erst anfing) gar nicht einordnen lassen. Ebenso bleiben in der dicht überlieferten Dokumentation dieses Umbaus aus den Jahren 1716 bis 1718 (OÖLA, LA, Sign. D.XV.2/33–35, Kart. 442) Hinweise auf eine eventuelle Erneuerung des Wappenzyklus aus. Vielmehr schließen sie eine solche aus – vgl. insbesondere den Vertrag mit dem Maler Anton Philipp Mayr vom 29. Jan. 1718, der *daß völlige gesimbs, welches 33 claffter umb und umb lang ist, mit laubwerckh und schadten* [= Schatten?] bemalen und *solches alles wie auch acht grosse schildt, das laubwerckh und vestonen, nit weniger die schrüfften darein mit feinem goldt matt zu vergoldten* sollte. Ebd., Sign. D.XV.2/33, Nr. 18, D.XV.2/35, Nr. 5.

[104] Im Zusammenhang mit der Nachzeichnung der Wappenbilder in der Ratsstube durch den Miniaturmaler Moll 1716 steht wohl das Wappenbuch der Verordneten, das in der Bibliothek des Benediktinerstiftes Kremsmünster unter Sign. CC Cim. 18 aufbewahrt ist und Wappen der Verordneten aus den drei oberen Ständen aus den Jahren 1526 bis 1716 umfasst. Zusätzlich ist diese Handschrift mit vier Wappenpyramiden

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 109: Carlo Innocenzo Carlone, Entwurf des mittleren Hauptfeldes des um 1720 realisierten Deckengemäldes in der Ratsstube des Linzer Landhauses.

Die Umwidmung des ständischen Landhauses zu einem Regierungs- und Dikasterialhaus unter Joseph II. beließ die ständische Ratsstube unverändert. Das kaiserliche Reskript vom 21. Juli 1783, mit dem das Landhaus seinen neuen Zweck erhielt, äußerte

der Verordneten aller vier Stände geschmückt, die nachweislich 1716 der Kremsmünsterer Hausmeister in Linz Andreas Steeger 1716 malte. Fill, Katalog 2 50–55. Dieser Pergamenthandschrift sehr ähnlich und bis auf Nachträge damit weitgehend identisch ist das Wappenbuch der Verordneten (Papierhandschrift) im OÖLA, StH 150. Die Wappenpyramiden der oberösterreichischen Verordneten waren – zunächst als Ölgemälde – ein in Oberösterreich verbreiteter Darstellungstypus, dessen Genese und ein eventueller Zusammenhang mit dem Wappenzyklus der Verordneten in der Ratsstube des Linzer Landhauses noch genauer zu überlegen wäre. Die älteste bekannte Wappenpyramide aus dem Schloss Seisenburg scheint den gemalten Wappen zufolge zwischen 1667 und 1671 – und somit noch wenige Jahre vor der Herstellung der Wappenserie in der Ratsstube 1672/73 – entstanden zu sein. Reproduktion dieses in Privatbesitz befindlichen Gemäldes: Der österreichische Bauernkrieg 1626, Abb. 3. Vier Wappenpyramiden aus den 1670er Jahren werden in der Galerie des Stiftes Sankt Florian aufbewahrt; Abbildung: Renaissance und Reformation, hg. Vocelka–Leeb–Scheichl 605 (Kat.-Nr. 22.10).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sich dazu nur allgemein. Neben dem Landhaussaal sei im Landhaus *ein zimmer für das rathszimmer* hinreichend[105]. Allerdings versteckt sich hinter dieser Formulierung anscheinend die gleich zu Anfang beabsichtigte Heranziehung des ständischen Landtagsraumes zu Sitzungen der Regierung und des Landrechts, über die allerdings nur eine indirekte Information vorliegt[106]. Die Funktion der Ratsstube als universeller, von unterschiedlichen Instanzen genutzter Beratungsraum wurde damit fortgesetzt.

Auch nach dem verheerenden Brand des Landhauses 1800 blieb die Ratsstube, nunmehr aber zumeist als „der große Sitzungssaal" bezeichnet und mit einem Porträt Franz' II./I. und später auch jenem Ferdinands I. ausgestattet, der eigentliche Versammlungsraum der oberösterreichischen Stände[107]. Erst im Jahre 1846 wurde die Verlegung der Landtage in den Steinernen Saal erwogen. Die Anregung dazu gab der damalige Regierungspräsident Philipp Skrbensky (1789–1876), der den Ständen empfahl, die Decken der Versammlungsräume im Linzer Landhaus nach dem Beispiel der Deckengemälde zweier ständischer Säle in Salzburg ausschmücken zu lassen. Die Verordneten unterstützten in der Sitzung am 14. November 1846 den Vorschlag einer künstlerischen Akzentsetzung im Landhaus. Gleichzeitig legten sie jedoch in ihrem zwei Tage später dem ständischen Plenum vorgelegten Vortrag dar, warum der Landtagsraum für ein solches Projekt nicht geeignet sei:

> *Es kann nicht in abrede gestellt werden, daß der dermalige st*[ändische] *sitzungssaal für monumentale kunst gänzlich ungeeignet ist. Die geringe höhe des saales, die flache decke mit dippelboden, der alle 30 bis 40 jahre theilweiser ausbeßerung bedarf, wobei die zimmerdecke aufgerißen werden muß, die schmalen wände zwischen den fenstern, der doppelte lichteinfall von den sich gegenüber stehenden fensterreihen widerstreben der ausführung von fresken oder wie immer gearteten bildlichen darstellungen.*

Bei der längst fälligen Renovierung des ständischen Beratungsraumes könne daher *mit beseitigung alles luxus nur auf einfache anständige decorirung bedacht genommen werden*[108].

Hingegen sei aber der Steinerne Saal, trotz seiner nach dem Brand 1800 vorgenommenen Verkleinerung, für die Umsetzung eines großen künstlerischen Programms optimal geeignet. Der durch seine aktuelle Nutzung vielfach herabgewürdigte Durchgangsraum ließe sich etwa dadurch aufwerten, dass die darin praktizierten Lotto-Ziehungen in

---

[105] Zitiert nach der Intimation des kaiserlischen Reskripts an die ständischen Verordneten vom 1. Aug. 1783 (Linz), OÖLA, LA, Sign. B.I.4/77, Kart. 55.

[106] Ein undatiertes, vom Bauschreiber Joseph Gutwein verfasstes Verzeichnis bzw. ein Vorschlag der Zuordnung der Räumlichkeiten im nunmehrigen Trakt der Regierungspräsidenten aus der Mitte der 1780er Jahren umfasst auch folgende Information bezüglich des großen Raumes gegenüber der Ratsstube: *Die gallerie verbleibet eben zur aushilf eines commissionszimmer, wo abtheillungen vonöthen, item versamlung des ständischen ausschus, dann wenn die regierung oder die landrechten in dem grossen rathszimmer zu gleicher zeit gehalten. Sonsten ist es ein empfangs-zimmer für fremde gäste des herrn regierungspraesidenten*. OÖLA, LA, Sign. D.XV.3/87, Kart. 448. Tatsächlich listet die Legende zum Landhausplan von 1786, die gleichzeitig die endgültige, am 29. Nov. 1786 in Wien angeordnete Verteilung der Räume darstellt, keinen anderen Beratungsraum auf, abgesehen von der ständischen Ratsstube (*rathzimmer*), dem *arbeitszimmer* im Appartement des Regierungspräsidenten sowie der *praesidialkanzlei* im dritten Obergeschoss. OÖLA, LA, Sign. D.XV.3/92, Kart. 448.

[107] Strassmayr, Landhaus 41. Die Bezeichnung „der große Sitzungssaal" verwendete für die ehemalige Ratsstube noch Stauber, Ephemeriden 121, 131, 133, 136, während er den Steinernen Saal als „ehemaligen" oder „großen Ständesaal" bezeichnete.

[108] OÖLA, Neue Registratur, Kart. 103, Sign. D XV 10/75.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

den Linzer Redoutensaal verlegt würden, hingegen aber könnten im nach wie vor nicht beheizbaren Landhaussaal Landtagssitzungen abgehalten werden, da diese ja nicht mehr im Winter abgehalten wurden[109].

Diese damals in den Raum gestellte Idee erinnert an die zeitgleich erfolgte Verlegung des niederösterreichischen Landtags in den Großen Saal des Wiener Landhauses[110]. Bis zu einem gewissen Grad dürfte sie tatsächlich die allgemeine Tendenz der Raumnutzung durch Repräsentativversammlungen widergespiegelt haben. Bei näherem Hinsehen erscheint sie jedoch bloß als ein unterstützendes Argument, mit dem der Vorschlag des Regierungspräsidenten und der Verordneten auf eine künstlerische Ausschmückung des Steinernen Saales zusätzlich untermauert werden sollte. Weiterreichende Überlegungen zur Adaptierung des Landhaussaals als Sitzungsraum, etwa die Sicherung der Beheizbarkeit oder eine zweckmäßige Verteilung der Sitzgelegenheiten, wurden anscheinend nicht angestellt. Dafür traten die oberösterreichischen Verordneten in Kontakt mit dem aus Wien stammenden und damals in Frankfurt tätigen Maler Moritz von Schwind (1804–1871) und ersuchten ihn um den Entwurf eines aufwendigen, u. a. 600 Wappen umfassenden historischen Programms für die Decke und die Wände des Saals. Doch schließlich wurde dieses Projekt im Laufe des Jahres 1847 aus Kostengründen fallengelassen[111].

Stattdessen ließen die Stände noch im Revolutionsjahr 1848 ihren herkömmlichen Versammlungsraum durch den lokalen Maler Ferdinand Scheck (1827–1891) und eine Reihe weiterer Handwerker gründlich restaurieren, mit künstlicher Marmorierung versehen und im Stil des Neorokoko ausschmücken[112]. Der Auftrag wurde noch vor dem Ausbruch der Märzrevolution erteilt[113] und die Arbeiten wurden im November abgeschlossen[114]. In der Zwischenzeit verlor das Linzer Landhaus zeitweilig seine Bedeutung als zentrale politische Bühne in Oberösterreich. Der im Frühling 1848 durch die Zuziehung nichtständischer Vertreter ins Leben gerufene, schließlich 72 Mitglieder zählende verstärkte Landesausschuss (auch Landtag genannt) hielt nämlich seine Verhandlungen bis September 1848 im ständischen Redoutensaal in Linz ab, dessen Galerien die Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit ermöglichten[115].

---

[109] *Wann der saal auch keine andere bestimmung erhielte als zur bildlichen darstellung historischer erinnerungen, würde es ihm nie an bedeutung fehlen, er kann aber auch zu außerordentlichen größeren versammlungen und festlichkeiten und da die landtäge nunmehr in der warmen jahreszeit gehalten werden, zu den sitzungen der versammelten herren stände benuzt werden*. Ebd.

[110] Vgl. Kap. 4.12.

[111] Grundsätzlich dazu Nicoladoni, Moritz v. Schwind 14–30. Vgl. auch Strassmayr, Landhaus 42–46. Abbildungen der von Schwind vorgelegten Skizzen: Strassmayr, Landhaus Abb. 23; Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 470.

[112] Strassmayr, Landhaus 46.

[113] Über den Auftrag der Stände, „ihren großen Sitzungssaal durch diesen Künstler [Scheck] nach seinen Probemustern prachtvoll restauriren [zu] laßen", berichtete bereits die *Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode* 33 (1848) Nr. 19 (27. Jan.) 76[a].

[114] „Der hiesige akademische Maler, Ferdinand Scheck, hat nunmehr die Restaurirungs-Arbeiten im großen ständ. Sitzungssaale im Landhause beendet, und ein wahres Meisterstück in der Kunst, Marmor täuschend nachzubilden, geliefert. Der Saal dürfte die Bewunderung aller Kunstverständigen auf sich ziehen […]." *Oesterreichisches Volksblatt für Verstand, Herz und gute Laune* 30 (1848) Nr. 184 (18. Nov.) 740[b].

[115] „Seit einiger Zeit werden im ständischen großen Redoutensaale öffentliche Verhandlungen über die künftige Verfassung der Provizialstände des Landes […] gepflogen. Dem Publikum, welches an denselben große Antheil nimmt, sind die Gallerien des Saales zum freien Zutritte geöffnet." *Wiener Zeitschrift* 33 (1848) Nr. 159 (9. Aug.) 638[a]. Vgl. Hugelmann, Die österreichischen Landtage 1 50–255; Sturmberger, Der Weg zum Verfassungsstaat.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Gestalt des im November 1848 fertig renovierten Landtagssaals (der ehemaligen Ratsstube) im Linzer Landhaus wurde in der Tagespresse folgendermaßen beschrieben: Der Saal „hat durch ein Basrelief-Gesimse eine scheinbare Erhöhung erhalten und dadurch an Licht gewonnen. Der Plafond ist einfach, aber mit großem Fleiße gemalt, die Wände durchaus marmorirt, in Felder getheilt, und diese mit Capitälern und Arabesken im blondelischen Style geziert. Die Fenster sind mit Cornichen, reich in Gold gehalten, versehen, aus welchen rothe Seidendamast-Draperien und weiße, gestickte Schweizer-Mousseline-Vorhänge herabwallen."[116] Im Raum befanden sich nunmehr zwei Öfen. Gegenüber der Eingangstür war „das lebensgroße Bildniß" Ferdinands I., „umhüllt von einem aus kirschrother Seide verfertigten Baldachin", aufgehängt und „ober demselben" eine aus Holz geschnitzte und reich vergoldete Kaiserkrone angebracht[117]. Der anonyme Autor dieser Beschreibung beklagte jedoch, „daß diese prachtvolle Localität wegen Mangel einer Gallerie" nicht mehr als Versammlungsraum für die in der Aprilverfassung vorgesehenen und künftig zu berufenden Landtage werde verwendet werden können, „[d]a nunmehr die Versammlungen der Landtags-Abgeordneten öffentlich gepflogen werden, und der Saal für ein Auditorium keinen hinlänglichen Raum darzubieten vermag". Es wurde daher vermutet, dass die künftigen Landtagssitzungen doch in den Steinernen Saal verlegt werden müssten[118].

Dazu ist aber nicht gekommen. Für den erst im April 1861, nach dem neoabsolutistischen Intermezzo, neukonstituierten oberösterreichischen Landtag wurde nämlich seit Januar 1863 (nachdem der Landtag zunächst erneut provisorisch im Linzer Redoutensaal untergebracht werden musste) wieder die ehemalige ständische Ratsstube gewählt, in der zunächst eine improvisierte hölzerne Galerie für die Zuhörer errichtet wurde[119]. Diese Lösung erwies sich wohl als wenig praktikabel, weshalb noch im gleichen Jahr eine radikale Umgestaltung des Raumes durchgeführt wurde, die seinen Stil bei Aufrechterhaltung der Grundfläche und der Fensterachsen grundsätzlich änderte. Durch die Entfernung der Zwischendecke und die Errichtung einer Galerie wurde die Ratsstube 1863 zu einem zweigeschossigen Saal umgebaut[120]. Der durch diese Adaptierung entstandene zweigeschossige Raum wird seitdem bis heute als Sitzungssaal des oberösterreichischen Landtags verwendet (Abb. 110).

---

[116] *Oesterreichisches Volksblatt für Verstand, Herz und gute Laune* 30 (1848) Nr. 185 (21. Nov.) 744[b].

[117] Ebd.

[118] Ebd.

[119] „Das größte und schönste [der in die Frage kommenden Versammlungslokale] wäre wol der große sogenannte ‚steinerne Saal' im Landhause, dessen Adaptirung jedoch mit großen Auslagen verbunden gewesen. Es wurde also ein anstoßender kleinerer Sitzungssaal zu diesem Zwecke in Stand gesetzt. Leider lässt derselbe nur eine sehr beschränkte Oeffentlichkeit der Sitzungen zu. Am Eingange desselben wurde nämlich, kaum fünf Schritte lang, ein Raum für das Publicum abgegrenzt. Ueber demselben wurde in derselben Ausdehnung eine Art Emporkirche angebracht mit Sitzplätzen für beiläufig 80 Personen. In dem untern Raume, welcher noch durch den zum Eintritte für die Abgeordneten nothwendigen Gang verkleinert ist, und wo man nicht sitzen kann, ist vorne für die ‚Journalisten' ein kleines Armensünderbänkchen mit höchst unbequemen Pulte angebracht, wo knapp vier, sage vier! Personen sitzen und schreiben können, welche überdies, um auf ihre Plätze zu kommen oder um hinauszugehen, sich durch die übrigen Leute durchdrängen müssen. […] Heute oder morgen wird das Land sich wol entschließen müssen, einen ordentlichen Sitzungssaal für seine Abgeordneten […] herstellen zu lassen." *Die Presse* 16 (1863) Nr. 9 (9. Jan.) unpaginiert [2[c]].

[120] Strassmayr, Landhaus, 46f. „Der Landtagssaal in seiner Erhöhung und seinem neuen Wappenschmucke macht jetzt einen überaus freundlichen Eindruck. Die sehr bequeme und geräumige Galerie, welche den Saal an drei Seiten einfaßt, war ganz gefüllt." *Die Presse* 17 (1864) Nr. 63 (3. März), unpaginiert [4[a]]. Reiches Bildmaterial zum Erscheinungsbild des Raumes von 1908 bis Gegenwart in Steiner, Der oberösterreichische Landtag 61 und passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

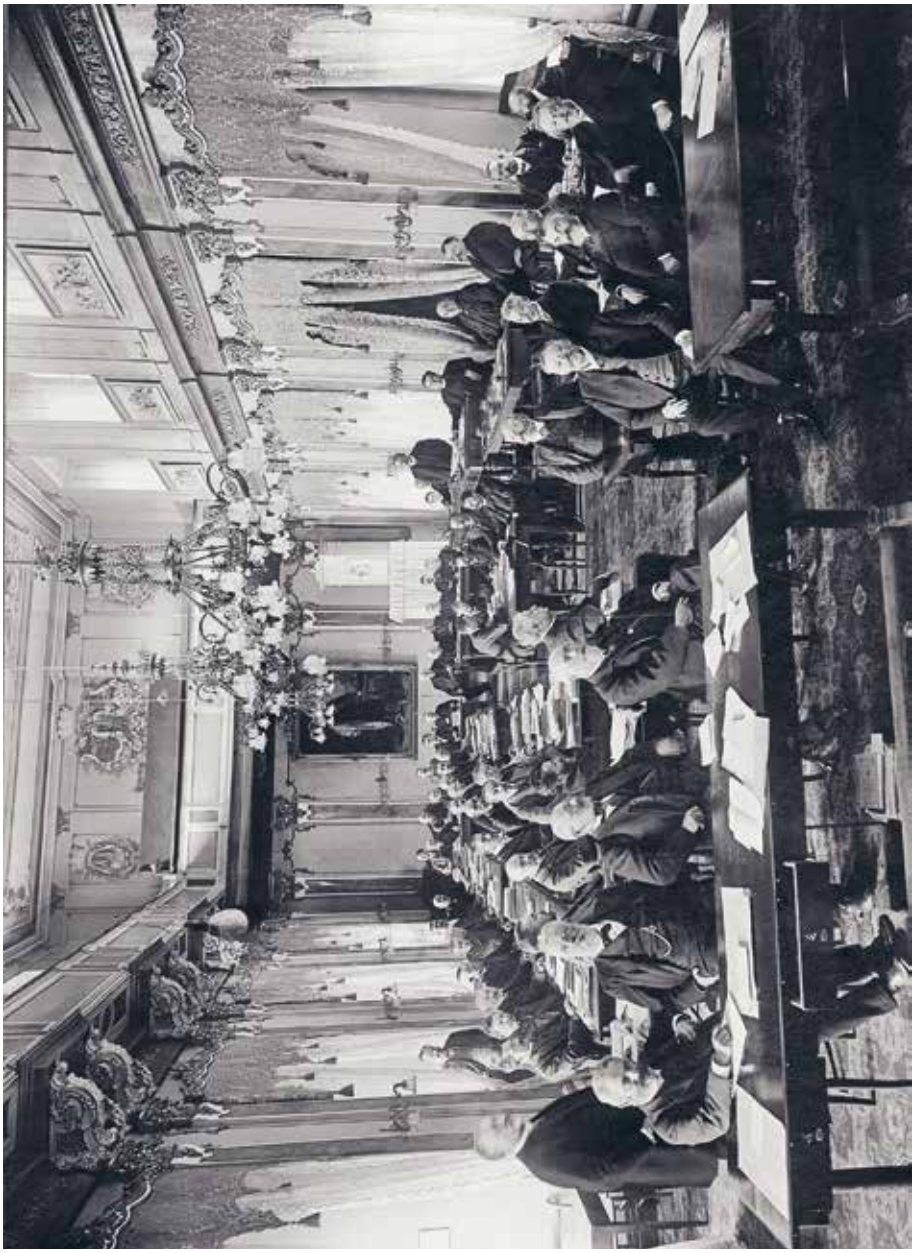

Abb. 110: Der Sitzungssaal des oberösterreichischen Landtags im Linzer Landhaus (die ehemalige Ratsstube) in der Gestalt, die er 1863 erhielt. Eine Landtagssitzung im Jahre 1908.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Spuren der ursprünglichen frühmodernen Raumgestaltung des oberösterreichischen Landtagssaals, abgesehen vom Grundriss sowie von den Tür- und Fensteröffnungen, sind also keine vorhanden. Bildliche Quellen liegen, außer dem bloßen Grundriss der Landstube auf dem Landhausplan von 1786 (Abb. 107), gar keine vor. Für den Versuch der Rekonstruktion der Erscheinungsform der Ratsstube in der Frühen Neuzeit sind wir daher ausschließlich auf schriftliche Quellen angewiesen.

5.4 Die Sitzordnung des oberösterreichischen Landtags

Quellen, die Licht auf die Raumordnung der Ratsstube werfen, liegen jedoch nur in geringen Mengen vor und sind oft schwierig zu deuten, wie beispielsweise die Aufzeichnung des Abtes von Mondsee, der zufolge ein Ritterstandsmitglied, das am 11. April 1731 in die in der Ratsstube versammelten Landstände eingeführt wurde, *zu seiner session* […] *das orth auf der jungen ritterbanckh* nahm[121], der Bericht über die Einführung des Hofkanzlers Johann Matthias Prickelmayer am 9. Januar 1645, dem die Session *gleich nach dem alten, das ist zu anfang des neüen ritterstandts geben worden*[122], oder der Vorschlag des alten Herrenstands vom 6. Januar 1677, dass *vor die jenige mitglider, so erst in den herrnstandt getretten oder noch tretten werdten, ein absonderliche banckh zuegerichtet* werden solle[123]. Die vereinzelte Angabe in einem 1937 gehaltenen und wenig später veröffentlichten Vortrag Alfred Hoffmanns, demzufolge die Vertreter der sieben landesfürstlichen Städte Oberösterreichs „den Vollversammlungen jedoch nur hinter einem Schranken stehend beiwohnen" durften[124], wurde in der späteren Forschungsliteratur kolportiert[125], lässt sich aber leider nicht verifizieren. Angesichts der Verhältnisse in anderen Länder wäre eine solche Lösung zwar denkbar, allerdings ist dies die einzige Erwähnung einer Schranke in der Ratsstube des Linzer Landhauses. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Hoffmann seine Aussage irrtümlicherweise auf Quellen aus einem anderen Land gründete. Zu denken wäre etwa an die bereits 1873 veröffentlichte angebliche Aussage des steirischen Landeshauptmanns Karl Thomas Franz Breuner, der 1791 behauptet haben soll, dass die Mitglieder des vierten Standes in Österreich u n t e r der Enns den Landtagen nur stehend beiwohnen dürfen[126].

Am ergiebigsten erweist sich wieder einmal das Elaborat Benedikt Finsterwalders von 1704 samt den dazu gemachten Randbemerkungen des Kremsmünsterer Abtes Resch. Bei genauerem Hinsehen schafft jedoch der diesbezügliche Passus keine Klarheit und wirft weitere Fragen auf. Der Abschnitt lautet:

> *Wann nun die löblichen stännde sizen, so hat der ältere von dem herrn-stanndt alß praesident das obere ohrt, unnd proponiert, waß zu deliberieren unnd zu resolviern vorkomben*

[121] OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3, fol. 94ᵛ. Am 13. Dez. 1732 ist auch der ständische Sekretär Johann Jakob Mäderer von Ehrenreichscron als neuer Landmann *zur ständischen versammlung introduciret* und *zur session auf der ritterpankch der neuen class, nemblich nach herrn Carl Vorrig von Hochhaus, löblicher landschafft obereinnembern, angewisen worden*. Siehe sein eigenhändiges Landtagsprotokoll 1732/33, OÖLA, LA, Sign. B.II.20/34, Kart. 145, fol. 178ᵛ.

[122] Ebd., Sign. B.V.3/7, Kart. 291.

[123] OÖLA, LA, Sign. B.V.2/17, Kart. 288.

[124] Hoffmann, Die oberösterreichischen Landstände 17.

[125] Strassmayr, Landhaus 53; Maïa, Landstände und Landtage 370; von hier übernahm die Information Scheutz, Sprachlose Zuschauer 222.

[126] Bidermann, Verfassungs-Krisis 40. Eine Schranke wird hier jedoch ebenfalls nicht erwähnt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ist […]. *Rechter seithen des praesidenten sizt Crembsmünster unnd linkher hanndt der ältiste nach den praesidenten auß dem herrnstanndt oder herrn landtshaubtmann, rechter hanndt widerumben ein praelath unnd so forthan alternatim*[127].

Abt Resch fügte eine auf den ersten Blick rätselhafte Anmerkung hinzu:

Dises ist zu verstehen auf die erste tafl, dan auf der anderten in der mitte sizen die herrn rechter, die praeläthen linkher handt[128].

Diese Quellenstelle lässt zunächst erkennen, dass die Stände in der Ratsstube bei Tafeln saßen, von denen es mindestens zwei gab. Bei jenem Tisch, den der Abt als *die erste tafl* bezeichnete, nahm der *praesident* – das älteste Mitglied des Herrenstands – *das obere orth* ein, vermutlich in dessen Mitte. Zu seiner Rechten fanden die ranghöchsten Mitglieder des Prälatenstandes, ihrer üblichen Rangordnung nach, beginnend mit dem Abt von Kremsmünster, ihre Sitzplätze. Links vom Vorsitzenden saßen hingegen die Herren, dem Lebensalter nach, wobei eine besondere Session des Landeshauptmanns angedeutet wird. Diese lässt sich jedoch aus dem textuellen Zusammenhang nicht mit gewünschter Klarheit ausmachen.

Da die Ratsstube auch (und zwar häufiger) als Beratungsraum der oberösterreichischen Verordneten genutzt wurde, wäre vorsichtig zu mutmaßen, dass dessen acht Mitglieder bei den Sitzungen dieses Kollegiums am ersten Tisch amtierten. Sehr groß dürfte dieser allerdings nicht gewesen sein, denn sowohl die Herren als auch die Prälaten fanden im Landtag weitere Sitzplätze an der anderen Tafel, die sich *in der mitte* befand. Wie man sich diese Lokalisierung genau vorzustellen hat, bleibt genauso unklar wie die Größe und die Seitenverhältnisse dieses Tisches. Das einzige, was Finsterwalder noch erkennen lässt, ohne dafür eine Erklärung anzubieten, ist, dass die Rangverteilung der beiden höheren Stände an der zweiten Tafel anderen Regeln folgte: Mitglieder des Herrenstandes saßen hier zur rechten, jene des Prälatenstandes zur linken Hand. Über die Sitzordnung im Ritter- und Bürgerstand schweigt diese Quelle gänzlich.

Dass der Sitzungsraum der oberösterreichischen Landtage außer den Bänken auch mit Tischen möbliert war, findet in einer Nachricht über die Landtagseröffnung am 23. November 1716 eine Bestätigung. Damals mussten die Landtagssitzungen ausnahmsweise in der Raitratsstube abgehalten werden, da die Ratsstube sich gerade im Umbau befand. In der Raitratsstube traten zunächst die Landtagskommissare vor die stehenden Stände. Erst nach deren Hinausbegleitung aus dem Raum konnte die Sitzung der Stände in der Raitratsstube anfangen, *nachdem die wegen der landtagsproposition ausgeraumbte tisch und pänckhen wieder dahin gebracht worden*[129].

In Wirklichkeit muss man in der Ratsstube mit mindestens drei Tafeln rechnen. Bereits im Februar 1640, noch vor der Erweiterung des Raumes um zwei weitere Fensterachsen, verrechnete nämlich ein Linzer Handelsmann den Ständen ein geliefertes rotes

[127] Beilage 4.

[128] Ebd.

[129] Landtagsprotokoll 1716/17, OÖLA, LA, Sign. B.II.19/25, Kart. 138, fol. 128ᵛ. Ähnlich der Bericht über die Landtagseröffnung am 23. Nov. 1717: Die Sitzung fand in der *entzwischen mit den wegen der landtagsproposition ausgeraumbten tischen und pänckhen wider eingerichteten* Raitratsstube statt. Landtagsprotokoll 1717/18, ebd., Sign. B.II.19/42, Kart. 138, fol. 262ᵛ.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tuch zur Bedeckung zweier neuer Tafeln und eines Tisches in der Ratsstube[130]. Im Jahre 1648 überlegten die Verordneten neuerlich, die Tische und Bänke mit rotem Tuch und die Wände der Ratsstube mit vergoldetem Leder überziehen zu lassen[131]. Nach der Erweiterung des Raumes 1672/73 stieg möglichweise auch die Zahl der Tafeln, die sich, wie es scheint, jeweils aus kleineren Tischen zusammensetzten. Das Inventar des Landhauses aus dem Jahr 1754 verzeichnete nämlich in der Ratsstube nicht weniger als 17 Tische und 18 Bänke, allesamt mit karmesinfarbenem Tuch überzogenen[132], sowie fünf Lehnsessel mit und zwei ohne Armlehnen[133]. Sie gehörten zur dauerhaften Ausstattung der Landstube, denn sie kommen auch in folgenden Inventaren von 1760, 1767, 1770 und 1778 vor, wenn auch die Zahl der Bänke auf 17 sank und das Verhältnis der Lehnsessel mit und ohne Armlehnen sich nach 1767 änderte[134].

Ein Gesamtbild setzt sich aus diesen – wenig konkreten und aus unterschiedlichen Zeiten stammenden – Einzelheiten nur schwer zusammen. Zwei Bereiche ermöglichen allerdings zusätzliche Erkenntnisse und zunächst auch eine Problematisierung der zitierten Anmerkungen im Manual des Sekretärs Finsterwalder. Es ist zum Ersten die Frage, wer im oberösterreichischen Landtag eigentlich die Leitung und den Vorsitz innehatte. Zum Zweiten ist es ein Streit um den symbolischen Eckpunkt der Ratsstube, der in den 1670er und 1680er Jahren zwischen dem Prälaten- und dem Herrenstand ausgetragen wurde. Beiden Fragen werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

5.5 Wer präsidierte im oberösterreichischen Landtag?

Der Fragenkomplex bezüglich des Landtagsdirektoriums gestaltete sich gerade im Fall Oberösterreichs aus mehreren Gründen unerwartet kompliziert. In den meisten Ländern der Habsburgermonarchie übernahm der jeweilige Vertreter des Landesfürsten, zusätzlich zu seinen vielfältigen Verwaltungs- und richterlichen Befugnissen, auch eine entscheidende Rolle im Landtagsplenum. Entweder leitete er, wie der Landmarschall in Österreich unter der Enns und der Landeshauptmann in Mähren, die Umfrage im Landtag, oder er formulierte, wie die Landeshauptleute in der Steiermark und in Krain, das erste, zumeist bestimmende Votum oder er vereinte, wie der Oberstburggraf von Prag, in seiner Person beide Rollen. Die Landeschefs in Böhmen, Mähren sowie Österreich unter der Enns waren außerdem natürliche Vorstände des jeweiligen Herrenstands und führten somit den Vorsitz in den separaten Beratungen dieser Kurie.

Die Verhältnisse ob der Enns waren bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts markant anders. Bereits die oben geschilderten Auseinandersetzungen zwischen den Landeshauptleuten und den Ständen um die Einwilligung zur Abhaltung der Landrechte in der

---

130 LR, B II A 1, Nr. 1040. Im Dezember 1643 legten ein anderer Linzer Handelsmann und ein Sattler Rechnungen für das Tuch zum Überziehen der Tafeln und Bänke in der Ratsstube, ebd., Nr. 1166f.

131 LR, B II A 1, Nr. 1351.

132 *Sibenzehen tisch mit carmesinfarben tuech überzohen, worüber schwarz leederne teppich*; *Achtzehen bäncken mit carmesinfarben tuch überzohen*. OÖLA, StH, 550, fol. 2ᵛ. Regest: LR, B II A 41, Nr. 19815.

133 *Fünf lainseßl mit armlain gefürweist- und mit carmesinfarben tuch überzohen; zwei dito dergleichen ohne armlain.* Ebd., fol. 2ᵛ. Die Lehnsessel dürften am ehesten für die Verordneten bestimmt gewesen sein, von denen es allerdings acht gab – je zwei aus jedem Stand. Ein mit rotem Tuch überzogener Stuhl befand sich im Vorzimmer. Vgl. LR, B II A 23, Nr. 17064. Die Tische und Bänke dürften erst nach der Anlegung des früheren (vermutlich nicht überlieferten) Inventars von 1736 angeschafft worden sein.

134 OÖLA, StH 551 und 552.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ratsstube des Linzer Landhauses in den Jahrzehnten um 1600 führten das distanzierte, durch die Gegenreformation zusätzlich verschärfte Verhältnis der oberösterreichischen Landeshauptleute zum Landhaus vor Augen. Dieser Abstand hatte jedoch tiefere, strukturelle Gründe und weiterreichende Zusammenhänge, die mit der Durchsetzung der Gegenreformation in den 1620er Jahren keineswegs aus dem Weg geräumt wurden.

Überraschenderweise stand dem bloß auf den Landesfürsten vereidigten oberösterreichischen Landeshauptmann[135] aufgrund seines Amtes gar keine Rolle im oberösterreichischen Landtagsplenum zu. Dies erinnert an die besondere Stellung der Landeshauptleute in Kärnten, die ebenfalls *nur alß lanndtsmitglieder und nit von ambts wegen* am Landtag teilnahmen, während das Präsidium im Landtag vom Burggrafen, einem ständischen Wahlamtsträger und dem unumstrittenen Haupt der Kärntner Stände, versehen wurde[136]. Dennoch – und darin besteht wiederum ein Unterschied zum Land ob der Enns – frequentierten die Kärntner Landeshauptleute ziemlich regelmäßig die dortigen Landtage.

In Oberösterreich scheinen die Landeshauptleute im Gegenteil dem Landtagsplenum in der Regel ferngeblieben zu sein. Stattdessen versahen sie die Rolle des ersten Landtagskommissars – auch das war übrigens eine Ähnlichkeit zu Kärnten, denn in keinem anderen der hier untersuchten Länder wurde diese Rolle den Landeschefs aufgebürdet. Mit seinen Kommissarskollegen vom Linzer Schloss abgeholt, präsentierte der jeweilige oberösterreichische Landeshauptmann den Ständen im Landhaus die landesfürstlichen Forderungen in einer feierlichen Zeremonie, ohne jedoch die Ratsstube, also den eigentlichen Landtagsraum, zu betreten, was vor dem Hintergrund der um 1600 ausgetragenen Konflikte um den Ort der Abhaltung der Landrechte möglicherweise auch nicht ohne symbolische Bedeutung war. (In Kärnten fand die gleiche Zeremonie sehr wohl im dortigen Landtagsraum statt.)

Anders als in Kärnten blieb dann der oberösterreichische Landeshauptmann den Landtagsberatungen zumeist fern. Das lässt sich für den Zeitraum von Januar 1679 bis Mai 1680 anhand eines vereinzelt überlieferten Protokolls[137], ebenso für die gesamten 1730er Jahre, aus denen sowohl Landtagsprotokolle als auch verlässliche Verzeichnisse der Landtagsteilnehmer überliefert sind, empirisch nachweisen[138]. Dieses Ausbleiben war offenbar auch früher üblich, wie die überlieferten, von Landtagsteilnehmern eigenhändig unterschriebenen Beschlüsse einzelner ständischer Sitzungen belegen[139]. Dass der Landeshauptmann Franz Josef von Lamberg (1637–1712) den ständischen Beschluss vom 24. Januar 1699 mitunterzeichnete und somit bei dieser Sitzung anwesend gewesen sein muss, war anscheinend eine Ausnahme, wohl dadurch erklärlich, dass in eben dieser Versammlung die Einbindung des Landeshauptmanns in den Empfang Josephs I. und seiner Gemahlin in Linz besprochen wurde. Dabei lehnte es jedoch Lamberg – auch dies ist charakteristisch für das distanzierte Verhältnis des Landeshauptmanns zum Landtagsple-

[135] Zum Vertreter des Landesfürsten in Oberösterreich siehe Putschögl, Landeshauptmann und Landesanwalt 265–290.

[136] Siehe Kap. 7.4 und Beilage 7.

[137] Es wurden insgesamt 26 Sitzungen der gesamten Stände aufgezeichnet, der damalige Landeshauptmann Helmhard Christoph Ungnad von Weißenwolf nahm an keiner davon teil. OÖLA, StH 405.

[138] Maťa, Ort der Distinktion 228. Dass es sich hierbei um keine Ausnahme handelte, beweisen die folgenden Bände der Aufzeichnungen Bernhard Lidls (OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 4, passim) sowie die ab Herbst 1716 überlieferten Landtagsprotokolle (ebd., LA, Kart. 138ff.).

[139] Besonders reich überliefert aus den 1670er Jahren, OÖLA, LA, Sign. B.III.6–7, Kart. 183–185.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

num – ab, bei diesem Anlass als Vertreter der Stände aufzutreten[140]. Als eine ähnliche Ausnahme ist die Teilnahme des Landeshauptmanns Christoph Wilhelm von Thürheim an den drei anlässlich der Annahme der Pragmatischen Sanktion abgehaltenen Landtagssitzungen im April 1720 zu werten[141].

Die unklare und etwas widersprüchliche Erwähnung des Landeshauptmanns im 1704 von Benedikt Finsterwalder verfassten Kommentar zur oberösterreichischen Landtagssession ist daher in diesem Kontext zu lesen: Die Landehauptleute dürften am Landtag mitunter erschienen sein, ihre Anwesenheit war jedoch nicht gewöhnlich und ihre Session, wie noch unten dargelegt wird, keineswegs gesichert und unangefochten.

Während der Landeshauptmann bei den oberösterreichischen Landtagen im Hintergrund blieb, lagen der Vorsitz und die Leitung bei einer anderen Person. Finsterwalder nennt hier das älteste Mitglied des Herrenstands, das er als *praesident* bezeichnet. Diese Information ist im Grunde richtig, jedoch sowohl ungenau als auch unvollständig. In Wirklichkeit gab es nämlich nicht einen, sondern mehrere Vorsitzende, die bei unterschiedlichen Anlässen den Vorsitz über die Plenarversammlungen der Stände führten. Gemeinsam war ihnen, dass sie jeweils dem obderennsischen Herrenstand angehörten (die erste Stimme gab hingegen der ranghöchste Prälat ab), wodurch auch die Frage des Vorsitzes in ständischen Versammlungen mit den internen Rangdebatten innerhalb der Ständekurie der Herren verbunden wurde.

Um die verwickelte Frage des Vorsitzes der oberösterreichischen Ständeversammlungen richtig beurteilen zu können, muss eines vorausgeschickt werden: Es war eine wichtige Eigenschaft des Ständewesens in Österreich ob der Enns, dass in den ständischen Versammlungen zwei Typen von Agenden und somit auch zwei Typen von Beratungen („Sessionen") mit jeweils distinkten Verhandlungsmodi konsequent unterschieden wurden: „Landtagssachen" (landesfürstliche Vorträge) und „Wirtschaftssachen" (interne Angelegenheiten der Landschaft). Demzufolge wechselte auch die Person, die die jeweilige Umfrage moderierte und den Beschluss formulierte[142].

Tatsächlich führte der Älteste des Herrenstandes den Vorsitz, wenn die Landtagssachen erörtert wurden. Diese Gewohnheit scheint auf einen bereits 1588 gefassten ständischen Beschluss zurückzugehen, der gleichzeitig damit rechnete, dass der Betroffene diese Funktion beständig versehen und sich bei Bedarf vertreten lassen wird[143]. Der bestän-

---

[140] Lamberg wurde ständischerseits ersucht, dass er *alß dermahlen eltester des löblichen herrnstanndt* – also eben nicht als Landeshauptmann – das königliche Paar anspricht und ihm *nomine statuum* ein Geschenk von 3000 Dukaten übergibt. *So hat er sich aber der ehr bedanncknt unnd mit deme entschuldiget, daß von Seiner Khay. May. in dero nahmben biß Franckhenmarckht entgegen zu reißen er bevelcht unnd alß repraesentans seines allergenädigsten herrn in dem stanndt nit seye, denen löblichen stänndten willfahren zu khönnen. Dahero geschlossen worden, solche empfanngsredt durch den jenigen, welchen es der ordnung seinen alter nach gebüehrt, verrichten zu lassen*. OÖLA, Sign. B.III.8/63, Kart. 186.

[141] Am 15., 18. und 19. Apr. 1720, Landtagsprotokoll 1719/20, OÖLA, LA, Sign. B.II.19/57, Kart. 139, fol. 362r–373r.

[142] Putschögl, Die landständische Behördenorganisation 228–233; Maťa, Ort der Distinktion 217.

[143] In der undatierten, im März 1588 dem oberösterreichischen Landtag vorgelegten *Vergleichung, wie die landtag besuecht werden sollen* (allerdings mit der Anmerkung: *ist nit ratificiert*), heißt es dazu: *Weil auch den löblichen stennden in den landtägen* […] *an ainem gewissen praesidenten umb gueter richtiger ordnung unnd dest förderlicher forthandlung willen sehr vil gelegen, so soll solches praesidentenambt yederzeyt durch den eltern des herrnstands verwalten unnd versehen werden. Derselbe praesident solle als offt der erst auf den landtägen oder andern der stendt zusambenkhonffien sein unnd wo er aber hierinnen sonndere ehehaffie gnuegsambe hinderliche ursachen hette, solle er dessen die herrn verordneten bey zeyt erindern unnd solches ambt der ellter aus dem herrnstandt vertretten*. OÖLA, LA, Sign. B.III.3/2, Karton 167. Vgl. Eder, Glaubensspaltung 2 158–160. Die nach 1657 verfasste

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dige Präsident war verpflichtet, die Landtage ansagen zu lassen, und sobald die Stände im Landhaus zusammenkommen, *solle gedachter praesident sich alsbald sezen unnd die andern herrn unnd personen auch sizen haißen unnd was auf dieselbe session zu handlen ist, ordenlich proponiern, umbfragen, yeden mit seiner stimb gnuegsamb hören, die vota oder stimmen ordenlich zusambentragen, darauf den schlus machen unnd was also geschlossen würdet, daran und drob sein, das es ohne aufzug fortgesezt und volzogen werde*[144].

Der Älteste des Herrenstandes (genauer gesagt: der Älteste der ersten, die alten Familien umfassenden Klasse), der in der Ratsstube die Session am oberen Ort hatte, war der Sprecher der Stände etwa bei den feierlichen Landtagseröffnungen. Er – und nicht der Landeshauptmann – galt als der Vertreter der Stände auch jenseits der Landtagssitzungen, etwa bei den Erbhuldigungen. Es sei *notorium*, argumentierte der oberösterreichische Herrenstand in einer nach 1672 verfassten und gegen die Ranganspruche des Prälatenstands gerichteten Streitschrift, *daß wollgedachter eltister des löblichen herrnstandts mit dem, daß er die löblichen stendte zu solchem actu beruffen lasset, die khay. herren landtags-commissarien empfanget, begleittet, von denenselben die khäy. proposition übernimt und in diser landtags-handlung auff die einkhomene khäy. postulata der löblichen stendte vota colligirt, ungezweifelt der praesident, director und derjenige seye, welcher in capite die gesambte löblichen stendte vertritt* […], *gleichsamb ein aus allen vier stendten in ihme allein zusambengeflossenes concretum repraesentirt, gleichwie nun in ansehung dessen, daß er praesident ist, in der rathstuben er den oberen orth ohne alle widerredt possedirt*[145].

Allerdings war der Präsident bei weitem nicht befugt, alle Versammlungen der Stände zu leiten. In den Sitzungen in Wirtschaftssachen fiel diese Rolle einem Verordneten aus dem Herrenstand zu. Diese Gewohnheit dürfte sich während des Dreißigjährigen Krieges etabliert haben und fand im Beschluss des Herrenstandes vom 5. Oktober 1633 ihre Bestätigung. Diesem zufolge sollte *die praesidirung in denen den ständt concernierenden sachen durch ainen auß des löblichen herrnstands verordneten* […] *verrichtet werden*, wenn auch *nur ad interim undt bis man mit revidierung der herrn verordneten instruction völlig an ein ortt khomben*[146]. Die neue Instruktion wurde allerdings erst Ende des Jahres 1660 verabschiedet[147] und damals war der Vorsitz des Verordneten in den Wirtschaftssachen bereits fest etabliert[148]. Am 20. April 1635 beschloss der Herrenstand die grundsätzliche Abgrenzung der Befugnisse, nämlich *daß in landtags-handlungen, so die verwilligung und propositionspuncten betreffen, wie auch nit weniger in annembung der landtleüth (die vermög verhandtener alter schlüssen ausser der landtäg ohne daß nit beschechen solle) der älteste im herrnstandt, sonsten aber allezeit ohne underschiedt derienige herr verordneter, welcher in dienst der ältiste ist, dirigiren, auch die umbfrag und schluß haben solle*[149]. Finsterwalders

Information, was sich in dennen verhandtenen actis des löblichen herrnstandts praesidierung halber befindet, berief sich, vermutlich irrtümlich, auf einen Landtagsbeschluss von 1585, ebd., Sign. B.V.2/30, Kart. 288.

144 Die *Vergleichung* von 1588, OÖLA, LA, Sign. B.III.3/2, Karton 167.

145 *Information über die zwischen dem löblichen praelathenstandt an einem, dan den löblichen herrnstandt anderten thails in puncto praecedentiae schwebente strittsach*. OÖLA, LA, Sign. B.V.24, Kart. 279.

146 OÖLA, LA, Sign. B.V.2/1, Kart. 288.

147 Maťa, Verordneteninstruktionen 346–367.

148 Er wurde durch den Beschluss des Herrenstands vom 5. Januar 1635 bestätigt: […] *verpleibt es fürß erste wegen der praesidierung nochmallen bey vorigen unterschietlichen schlüssen, daß nämblich biß zur revidierung der herrn verordneten instruction nit der eltere im herrnstandt, sonder derienige herr verordtnete, welcher zu selben zeit im ampt ist, praesidirn solle*. OÖLA, LA, Sign. B.V.2/4, Kart. 288.

149 OÖLA, LA, Sign. B.V.2/30, Kart. 288. Vgl. auch den *Extract auß der neuverfasten undt denen gesambten löblichen stendten in dem vorstehendten landtag firgebrachten instruction* vom Feb. 1635, ebd., Sign. E.I.106,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Erklärung, die den Vorsitz in ständischen Versammlungen nur dem Ältesten des Herrenstands zuspricht, greift also zu kurz, ohne dass ersichtlich wäre, ob der die Leitung und die Umfrage führende Verordnete auch den oberen Ort am ersten Tisch (wie der Älteste des Herrenstandes in den Landtagssachen) einnahm, was aber wahrscheinlich ist.

Während der Vorsitz eines Verordneten aus dem Herrenstand als solcher eine fest eingeschriebene Gewohnheit darstellte, war die Frage, welcher der beiden Wahlamtsträger aus dem Herrenstand zum Vorsitz berechtigt war, nicht unumstritten – insbesondere dann, wenn der dienstältere Verordnete einen niedrigeren ständischen Rang als sein dienstjüngerer Kollege besaß. Der oberösterreichische Herrenstand gliederte sich nämlich seit dem Privileg Rudolfs II. vom 27. Juni 1593 in zwei, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sogar in drei Klassen[150], deren Vor- und Nachrangigkeit im Betrieb verschiedener ständischer Gremien langfristig ein Konfliktpotenzial generierte und unterschiedliche Lösungen zur Folge hatte. Der auf seine Exklusivität sorgsam achtende alte Herrenstand vermochte dabei bedeutende Vorrechte zu behaupten. Während beispielsweise das Verordnetenkollegium seitens des Herrenstands seit 1647 konsequent mit je einem Vertreter aus beiden Rangklassen beschickt wurde, gewann nur jener Verordnete aus dem alten Herrenstand, der – um die Sache zusätzlich zu verwirren – auch als „Präsident" oder „Landschaftspräsident" bezeichnet wurde, das Recht auf eine Wohnung im östlichen Trakt des Landhauses, direkt gegenüber der Ratsstube, wo früher die landschaftliche Schule untergebracht gewesen war und der Prälatenstand gerne seine eigene Beratungsstube gehabt hätte. In dieser repräsentativen Dienstwohnung wechselten sich somit seit den 1630er Jahren Mitglieder eines engen Kreises der alten Familien wie Gera, Harrach, Khevenhüller, Sprinzenstein, Starhemberg und Ungnad von Weißenwolf ab[151].

Trotz dieser hervorgehobenen Stellung des Verordneten aus dem alten Herrenstand (des „Landschaftspräsidenten") blieben grundsätzlich beide Verordneten des Vorsitzes in ständischen Gremien fähig. Kraft der Beschlüsse des Herrenstands vom 20. April und 8. Mai 1635 sollten beide Wahlamtsträger bei der Leitung der Sitzungen des Verordnetenkollegiums alternieren, doch während der ständischen Versammlungen sollte nur der jeweils dienstältere präsidieren[152]. Dabei blieb es nicht auf Dauer. Der 1649 zum Verordneten gewählte Konrad Balthasar von Starhemberg, der mit seinem dienstälteren Kollegen aus dem mittleren Herrenstand Alexander von Schifer um den Vorrang bei den Unterschriften stritt, erzwang 1654 die Ausweitung der Alternation im Vorsitz auf die ständischen Versammlungen[153]. Dieser Vergleich fand in der Verordneteninstruktion vom

Kart. 450 (Art 35): *Verbleibt, ausser denen landtägen, die direction, umbfrag undt schluß ainem auß denen herrn verordneten des herrnstandts, in denen landtagsversamblung aber dem eltisten des herrnstandts*.

[150] Den Vorgang beleuchtet die am 16. Jan. 1690 verfasste *Information, welchergestalten es mit der session im löblichen herrnstandt biß hieher gehalten worden*. OÖLA, LA, Sign. B.V.2/6, Kart. 288. Vgl. auch Maťa, Ort der Distinktion 212f.

[151] Stauber, Ephemeriden 122f.; Putschögl, Die landständische Behördenorganisation 150, 166, 173–175. Der alte Herrenstand zählte weitere Familien, deren Mitglieder jedoch zum wesentlichen Teil in Österreich unter der Enns bzw. in Wien lebten und Linz nur ausnahmsweise – etwa anlässlich der Verordnetenwahlen – besuchten. Einige Beispiele bei Maťa, Ort der Distinktion 223–229, 231–236.

[152] Den ersten Schluss siehe oben. Der Schluss vom 8. Mai 1635 fügte dazu präzisierend bei, dass in den ständischen Versammlungen, ausgenommen die Landtage und die Aufnahme neuer Landleute, *allezeit der ältest*[e] *in dienst, sonst aber in täglichem collegio der herrn verordneten beede nacheinander alternative, wie sye sich der zeit halber selbsten vergleichen werden, dirigieren, auch die umbfrag und schluß haben solten*. OÖLA, LA, Sign. B.V.2/30, Kart. 288.

[153] Dazu die kurz nach 1657 verfasste *Information, was sich in dennen verhandtenen actis des löblichen herrnstandts praesidierung halber befindet*. OÖLA, LA, Sign. B.V.2/30, Kart. 288.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

20. November 1660 die endgültige Regelung[154]. In der um 1738 verfassten Einführung in die obderennsische Landesverwaltung wird dann bereits davon ausgegangen, dass beide Verordneten in ihrem Vorsitz, genauso wie im Verordnetenkollegium, vierteljährlich wechseln[155].

Es waren somit gleich drei Mitglieder des Herrenstandes, die sich in der Direktion der oberösterreichischen Ständeversammlungen abwechselten. Wie dies in der Praxis aussah, veranschaulicht etwa das vereinzelt überlieferte Protokoll der Sitzungen der Verordneten, des Ausschusses sowie der gesamten Stände von Januar 1679 bis Mai 1680. In diesem Zeitraum von 17 Monaten wurden zwei Landtage eröffnet und beide Male stand Johann Sekund von Sprinzenstein (1625–1691), der Älteste des Herrenstandes, als Repräsentant und Sprecher der Stände den landesfürstlichen Kommissaren gegenüber. In den restlichen 26 aufgezeichneten ständischen Sitzungen präsidierte er jedoch nur elfmal, obwohl er in der Zwischenzeit zusätzlich zu seiner Rolle eines Landtagspräsidenten auch zum Verordneten gewählt wurde. Zwölf Sitzungen fanden unter der Direktion des dienstälteren Verordneten (und gleichzeitig des „Landschaftspräsidenten" aus dem alten Herrenstand) Franz Christoph Khevenhüller (1634–1684) statt. Die übrigen drei wurden unter dem Vorsitz seines dienstjüngeren Kollegen Lobgott von Kuefstein (1632–1680) abgehalten. Im Verlauf von mindestens fünf Sitzungen wurde das Verhandlungsformat von Landtagssachen zugunsten der Wirtschaftssachen geändert, wodurch Khevenhüller und Kuefstein je zweimal als Vorsitzende zusätzlich an die Reihe kamen[156].

Sechzig Jahre später war die Situation ähnlich. In insgesamt zwölf im Kalenderjahr 1739 abgehaltenen Sitzungen dirigierte viermal der Älteste des Herrenstandes Franz Josef von Starhemberg (1682–1742) und je fünfmal die Verordneten aus dem Herrenstand, Johann Wilhelm von Thürheim (1692–1749) und Leo von Hoheneck (1694–1763). In zwei Sitzungen wurden sowohl die Landtags- als auch die Wirtschaftssachen erörtert[157].

Die Rolle des Ältesten des Herrenstandes als Vertreter und Sprecher der Stände verdient weitere Überlegungen. Interessanterweise – und dies war wiederum eine Besonderheit des Landes ob der Enns – lag diese bedeutende Funktion eines Landtagsvorsitzenden bei keinem (weder einem ernannten noch einem gewählten) Amtsträger, sondern war vom Lebensalter und von der jeweiligen Konstellation der Anwesenden abhängig.

---

[154] *Obwohlen die praesidierung bey allen mittlen dem löblichen herrnstandt und damit nach belieben zu disponiern gebührt, so ist doch für ein notturfft befunden worden, diser instruction einzuverleiben, daß in landtagshandlungen, wie von alters herkommen, allwegen der eltiste im löblichen herrnstandt auß denen anwesenden mitglidern, es sey gleich ein verordneter oder nit, in anderen der löblichen stendt zusambenkonfften aber, allermassen bißhero gebreüchig gewesen, jedesmahls der dienente herr verordtnete deß löblichen herrnstandts hinfüro praesidiern solle. Sovil aber die praesidierung im verordtnetenrath anbelangt, hat es bey dem vorigen modo und wie sich der löbliche herrnstandt destwegen vergleichen mechte sein verbleiben*. OÖLA, LA, Sign. E.I.2/27, Kart. 451 (Art. 3).

[155] *Außer disen beeden fählen praesidirt regulariter bey allen ständtischen versamblungen nur einer deren zwey verordneten aus dem herrenstandt nach ihrer aller viertl jahr beschehender umbwechslung*. OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Akten, Schachtel 1 (*Kurzer Entwurf des politischen Zustands des Erzherzogthum Österreich ob der Ennß*). Vgl. ebd. zum Vorsitz in ständischen Ausschüssen: *Generaliter führet in allen dreyen collegiis das praesidium der herrenstandt, in specie aber im ausschuß ohne alternation nur der vom alten herrenstandt, dargegen im verordneten rath die 2 herren alle viertl jahr alternatim. Im raithcollegio aber wechslen sie 2 herren alle jahr oder bey jeder neuen jahrs rechnung umb. Wann hernach alle 3 collegia zusammengezogen werden, praesidirt der außschuß praeses*. Somit irrt Putschögl, Die landständische Behördenorganisation 149f., 173, 230, wenn er behauptet, dass der Verordnete aus dem alten Herrenstand sich auf Kosten seines Kollegen durchgesetzt habe.

[156] Protokoll 1679/80, OÖLA, StH 405.

[157] Nach den Landtagsprotokollen von Bernhard Lidl (OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3) und Ferdinand Josef von Clam (OÖLA, Neuerwerbungen, Hs. 140). Zu beiden Quellen Maťa, Ort der Distinktion 207–215.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Daraus ergaben sich Verwicklungen, wenn z. B. eine betagte Person, die die Landtage nur selten oder sonst gar nicht frequentierte, ausnahmsweise in der Ratsstube erschien. Entweder wurde einem solchen Adeligen, typischerweise einem hohen Amtsträger vom Kaiserhof, in derartigen Fällen der Vorsitz überlassen – wie 1663 Franz Albrecht von Harrach (1614–1666)[158] und 1732, im Zusammenhang mit einer Verordnetenwahl und der darauf folgenden Erbhuldigung, Gundaker Thomas von Starhemberg (1663–1745)[159] –, oder der Betroffene verzichtete im Gegenteil zugunsten des üblichen Vorsitzenden auf seinen Anspruch[160].

Gleichzeitig wurden bei der Zuordnung der Funktion des Ältesten des Herrenstandes anscheinend immer wieder Ausnahmen toleriert. Spätestens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist eine Formalisierung dieser Rolle erkennbar, die einem häufigen Wechsel des Vorsitzes, zumindest in den Landtagssachen, entgegenwirkte. Wiederholt wurde in den ständischen Akten darauf hingewiesen, dass der Älteste aus dem alten Herrenstand die Direktionsbefugnis über den gesamten Landtag ausübe, ohne Rücksicht auf die in seinem Verlauf eventuell dazustoßenden älteren Landtagsteilnehmer[161]. Darüber hinaus erhielt der über ein Jahr (in der Regel aber über mehrere Jahre) auftretende Präsident der Stände spätestens seit 1683 den Anspruch auf Genüsse, nämlich die Gebühr neuer Landleute, die nur in Sitzungen unter seinem Vorsitz aufgenommen werden durften[162]. In der Rolle eines Landtagspräsidenten traten dann jahrelang etwa Johann Sekund von Sprinzenstein (1625–1691) im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, Johann Ferdinand von Salburg (1649–1723) um 1700, Johann Ehrenreich von Sprinzenstein (1667–1729) in den 1720er Jahren und Franz Josef von Starhemberg (1682–1742) im Jahrzehnt danach auf. Natürlich verfügten die meisten Betroffenen über frühere Erfahrung mit der

[158] Zum 18. Dez. 1663, anlässlich des Aufenthaltes des Kaiserhofs in Linz, notierte Kardinal Harrach, dass sein sich ansonsten beim Hofstaat aufhaltender Bruder „hora nella dieta dell'Austria superiore, come il più antiano del paese, n'è direttore di essa". Harrach, Diarien und Tagzettel 4 327.

[159] Maťa, Ort der Distinktion 225.

[160] Ebd.

[161] In den undatierten, wohl im frühen 18. Jahrhundert verfassten *Hauptpuncta, so dem hochlöblichen alten herrnstand vorzutragen*, ist die Rede vom *eltesten von alten herrnstand* […] *nemblich demjenigen, so die landtagsproposition beandtworttet, also selbiges ganzes jahr hindurch für den eltern und pro repraesentante statuum in allen honorificis gehalten wirdet*. OÖLA, LA, Sign. B.V.2/30, Kart. 288.

[162] *Und weillen es billich, das auch der jenige cavaglier, daß ist jederzeit der elteste des löblichen alten herrnstandts, so vermög alten herkomens bey annemmung der landtleüth praesidirt, nit weniger die herrn verordtnete bey derley annemung mit ainer verehrung bedacht werden, alß solle ein jeder, so nit rütter- oder turniermessig, dem jenigen herrn, so dazumahl die praesidur verrichtet, 500 f. und dann zu handten des dazumahl im landthauß wohnenden herrn praesidenten 1000 f. paar zu erlegen schuldig sein, warvon ihme herrn praesidenten 400 f. für sein persohn in handten verbleiben, von denen übrigen 600 f. aber dem andern herrn verordtneten praesidenten des löblichen herrnstandts und denen zway herrn verordtneten des löblichen rütterstandts jedem 200 f. ervolgt werden sollen*. So das Gutachten des Ausschusses und der adeligen Verordneten vom 26. Nov. 1670, ebd., Sign. M.I.43/21, Kart. 1561 (Art. 5). Einem Beschluss vom 6. Mai 1683 zufolge war die Taxe folgendermaßen zu verteilen: *dem bey solcher aufnembung der lanndtleuth dirigierenten herrn praesditenten* [!] *und eltisten des löblichen herrnstandts* 400 f., den vier adeligen Verordneten à 200 f., dem Sekretär 100 Dukaten. Ebd., Sign. M.I.45–46. Die am 29. Nov. 1644 ratifizierte *Verneüerte landmanß-ordnung* sah eine solche Verteilung von Gebühren noch nicht vor. Ebd., Sign. M.I.41/20. Die um 1738 verfasste Einführung in die ständische Verwaltung (*Kurzer Entwurf des politischen Zustands des Erzherzogthum Österreich ob der Ennß*) behauptete: *der älltiste vom alten herren standt, welcher bey allen landtagssachen betreffenden versamblungen deren ständen biß zum landtagsschluß praesidiret, anbey auch alß eine hujus actus praerogativam genüesset, das selber nicht weniger bey allen und jeden in selben jahr vorkommenden landtsmitglieds-annehmungen das praesidium führe und das hierwegen pr. 400 f. bestimbte regale überkomme*. OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Akten, Schachtel 1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landesverwaltung (namentlich als Ex-Verordnete). In der Regel handelte es sich jedoch um Personen, die gleichzeitig mit der Aufgabe eines Landtagsdirektors kein anderes Landesamt versahen.

Die angesprochene Formalisierung der Rolle des Ältesten des Herrenstands ging allerdings nicht ohne Streit vonstatten. Vermutlich war der Übergang der Funktion an einen Nachfolger heikel und ein jeweils neu bestimmter „Ältester" besonders anfechtbar. Das zeigt der folgende Vorfall: In einer Versammlung des alten Herrenstands am 21. August 1714 protestierten Otto Heinrich von Hohenfeldt (1645–1719) und Johann Ferdinand von Salburg (1649–1723), der in den Jahren davor die Rolle des Ältesten ausübte, *solenniter*, dass bei der Aufnahme zweier neuer Standesmitglieder *der ihnen in annis physicis merkhlich nachgehende* Johann Ehrenreich von Sprinzenstein (1667–1729) *ihres wissens dennen vorigen schlüssen und alten herkhommen zugegen das praesidium unnd umbfrag bevorgethann*. Zwar habe sich Sprinzenstein hierbei *zu verthätigung diser befuegnuss auf einen jüngeren schluß bezogen*, dem zufolge *das jennige mitglid deß löblichen alten herrnstandts, so beym haubtlandtagsactu erscheinend der eltiste sein würde, vor dasselbige ganze jahr hindurch der bestendtigen praesidur und davon rüehrenden regalien also berechtiget sein solte, daß auch die hernach unterm jahr zu dergleichen versamblung eintreffende wiewohlen eltere standtsmitglider einem solchen am landtag sich eingefundtenen obschonn in ältersjahren nachgehenden alten herrnstandtscavalier vor selbiges ganzes jahr zu weichen gehalten wäre*[n]. Hohenfeldt und Salburg lehnten es jedoch für sich und andere Herren ab, diesen Schluss, der ihnen *billich frembd und desto beschwehrlicher vorkhommete*, anzuerkennen. Dieser sei *dem vernehmen nach nur ohngefehr von ihrer neun mitglidern des löblichen gesambten herrnstandts unterschrieben* worden[163]. Anscheinend konnten sich jedoch beide Adeligen mit ihrem Protest nicht durchsetzen[164].

Bei all dem verlauteten offenbar auch Stimmen, die eine Reform des etwas skurril anmutenden abwechselnden Vorsitzes der ständischen Versammlungen in Österreich ob der Enns empfahlen. Einem undatierten, wohl im letzten Drittel des 17. oder in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts verfassten, abschriftlich überlieferten Vorschlag zufolge sollte der Kaiser in Oberösterreich einen Landmarschall nach dem Vorbild anderer österreichischer Länder, am besten *auf die maß und weiß allermaßen in Underösterreich (jedoch ausser des justizwesens, welches immediate der landtshaubtmanschafft zustehet)*, einführen[165]. Ein beständiges Präsidium hätte für den Landesfürsten vielfache Vorteile. Unter den gegebenen Verhältnissen falle es nämlich dem Landeshauptmann schwer, *in landttagssachen zu procediren, indeme derselbe mit gar harter mihe oder doch alzeit gar spät die conclusa und consilia der stendt penetrieren kann*. Ein Landmarschall würde mit dem Landeshauptmann zwecks effizienter Abwicklung der Landtage korrespondieren *und als praeses der ständt Iro Kay. May. erprießliche dienst laisten*. Auch die beständigen Zwistigkeiten zwischen dem Prälatenstand und dem Herrenstand um Vorrang würden durch die Einführung eines beständigen Landtagsdirektors aufgehoben. Die Schrift tadelte die Persönlichkeiten der

[163] Der Protest ist eingetragen im schriftlichen Beschluss des Herrenstandes vom 21. Aug. 1714, OÖLA, LA, Sign. B.V.2/1, Kart. 288.

[164] Vgl. den Vermerk unter dem zitierten Beschluss: *Dises anderte schlußmembrum ist nicht zu schlußmessigen cröfften gebracht, sondern bloß kürzlich unter obigem dato in dem herrnstandsprothocoll vorgemerkht und diser beschwährde durch guetachten eines aigens erkhüsten löblichen herrnstandsausschus von 8 persohnen abgeholffen worden*. Ebd.

[165] *Motiva und ursachen, welche Iro Kay. May. bewegen solten, in dero erzherzogthumb Österreich ob der Ennß einen landtmarschallen zu introducieren*. Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 9.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bisher zuständigen Vorsitzenden. Die Erfahrung lehrt, dass *die öffters veränderungen des praesidii in landtägen und ausschusssessionen zu mörkhlichem nachteil Iro Kay. May. geraichet* habe, *indeme die qualificirte subiecta in dem alten herrnstandt, denen die praesidur gebühret, im land ob der Ennß nit gar überflissig vorhandten und mitler zeit entweders auf junge oder solche cavaglieri fallen mechte, welche in landtssachen nit sonderbahre experienz, vil weniger aber einen nachtrukh haben, weder die stendte, noch derselben ausschuß und landtsmitglider zu einer ergöbigen und fürdersamen bewilligung zu persuadiren und die berathschlagungen der ständt und dero ausschuß under der handt dernach einzurichten*. Der aufzustellende Landmarschall könnte den Landeshauptmann in Zeiten seiner Abwesenheit in seinen Befugnissen – ausgenommen im Justizwesen – vertreten und das Land ob der Enns würde dadurch *in eine bössere harmonia* gelangen[166].

Die komplizierte Regelung des Vorsitzes der ständischen Versammlungen im Land ob der Enns lässt viele Fragen offen. Eine davon betrifft das Verhältnis des Ältesten des Herrenstands zum jeweiligen Landeshauptmann. Wie manche andere Rang- und Sessionsfragen in Oberösterreich lässt sich auch diese nur ansatzweise und ohne gebührende Sicherheit beantworten. Wie bereits dargelegt, besaßen die Landeshauptleute keinen automatischen Anspruch auf Vorrang. Den landesüblichen Gewohnheiten zufolge hatten sie bloß Anspruch auf die ihrem Alter bzw. ihrer Zugehörigkeit zur bestimmten Klasse des Herrenstandes entsprechende Session. Das bedeutet jedoch noch keineswegs, dass sich die Landeshauptleute um die Sicherung eines besseren Ranges nicht bemüht hätten.

Ob die Landeshauptleute um 1600, deren Verhältnis zu den Ständen durch die Gegenreformation vergiftet war, an den ständischen Versammlungen teilnahmen, ist nicht bekannt, jedoch mit Rücksicht auf die feststellbaren Reibungsflächen eher unwahrscheinlich. Dem 1610 ernannten Landeshauptmann Wolf Wilhelm von Volkenstorf (1567–1616), einem Protestanten, erlaubten die Stände jedoch am 7. Februar 1615 *guetwillig* den Vorsitz (*die oberseßion und erstes votum*), *wann er in rath zu khomen berueffen worden*. Doch bald nach seinem Tod beeilten sich die Stände, einen Beschluss zu fassen, dass diese Bewilligung *von dato an wider aufgehebt und eß fürohin allerdings bey dem alten herkhomben verbleiben* solle, damit *solches khönfftig von nachvolgenden landtshaubtleuthen in khein consequenz gezogen werde*[167].

Nicht einmal nach der Ständerevolte und dem Ende der bayerischen Pfandherrschaft hatten die oberösterreichischen Landeshauptleute den Vorrang im Landtag sicher. Anfang des Jahres 1638 verhandelte der Herrenstand über den Antrag Hans Ludwigs von Kuefstein (1582–1656), des Landeshauptmanns seit 1630, auf die *erste stimb, session und umbfrag*. Der aus Österreich unter der Enns zugezogene Amtsträger hätte sich bestimmt gerne eine ähnliche Stellung gesichert, derer sich der niederösterreichische Landmarschall im Nachbarland erfreute, und er erhob Ansprüche auf Vorrang, die eine Kontroverse zur Folge hatten[168]. Anscheinend zeigte sich eine Gruppe der Herren mit dem Vorsitz des Landeshauptmanns, der nicht einmal der alten Klasse des Herrenstands angehörte, nicht einverstanden. Dazu scheint insbesondere Gundaker von Polheim (1575–1644) gehört zu haben, der aufgrund seines Alters auf die Rolle des Ältesten im Herrenstand aspirierte.

[166] Ebd. Vgl. Hassinger, Stände 1015, und ders., Ständische Vertretungen 266, der für Österreich ob der Enns irrtümlicherweise das Vorhandensein eines Landmarschalls behauptete, der dem Landtag wie in der Steiermark vorgesessen haben soll.

[167] Landtagsbeschluss vom 12. Juli 1617 (Orig. mit eigenhändigen Unterschriften), OÖLA, LA, Sign. B.V.12, Kart. 278. Ebd. Volkenstorfs Revers vom 7. Feb. 1615 (Abschrift).

[168] Schluss des Herrenstands vom 18. Jan. 1638, OÖLA, LA, Sign. B.V.2/6, Kart. 288.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das ist interessant, weil Polheim, anders als der Konvertit Kuefstein, bis zu seinem Tode Protestant blieb. Seine Loyalität gegenüber der Habsburgerdynastie und sein Besitz in Österreich unter der Enns schützten ihn jedoch vor dem Zwang zur Emigration und er durfte sogar den Kern seiner Güter in dem inzwischen katholisch umgestalteten Oberösterreich bis zu seinem Tod behalten. Gleichzeitig engagierte sich Polheim größtenteils in Niederösterreich, wo er von 1623 bis 1628 und erneut von 1634 bis 1636 das Wahlamt des vom protestantischen Teil des dortigen Herrenstands bestimmten Verordneten versah. Seine Anwesenheit in Linz Anfang des Jahres 1638 dürfte also nur vorübergehend gewesen zu sein[169].

Bedauerlicherweise ist die Auseinandersetzung des obderennsischen Herrenstands mit dem Landeshauptmann Kuefstein aus den überlieferten Akten nur ansatzweise rekonstruierbar. Am 18. Januar revidierten die Herren ihren drei Tage zuvor gefassten (leider wohl nicht überlieferten) Schluss, wobei sie die Namen *derjenigen herrn, so sich in der* […] *entstandtnen differenz gebrauchen lassen*, ausließen und die *beschehene vermittlung allain auf dißmall, ins khünfftig aber denen alten schlüßen undt ordtnungen unpraeiudicierlich* restringierten[170]. Das bedeutete aber keine bedingungslose Annahme der Forderungen Kuefsteins. Vielmehr wurde ihm ein Kompromiss angeboten, mit dem *die sach mit herrn landeshauptmann wegen der von ihme in denen zusamenkhunfften begehrenden ersten stimb und session wie auch der praesidier- und vorfertigung halber* derart verglichen werden sollte, dass *er herr landeshauptmann der ersten stimb zu votiren sich gebrauchen undt entgegen der herr Gundakher herr von Pollhaimb, so an jahren elter ist alß herr landeshauptmann, die praesidierung verrichten solle*. Diese Kompromisslösung war jedoch *allain nur für dißmall* gemeint und der Herrenstand agierte in der Sache äußerst behutsam, damit *die disfalls besorgende consequenz, indem nit allain diser herr landeshauptmann, sondern auch seine successores dergleichen prae*[e]*minenz begehren undt mit der zeit ein schuldigkheit daraus machen würden, verhüettet undt die sach wider auf das alter gekheret werden möchte*. Als Voraussetzung des Kompromisses sollte Kuefstein seinen Rangansprüchen entsagen. Eine vierköpfige Delegation, bestehend aus Gundaker von Polheim, Werner von Tilly, Wenzel Reichard von Sprinzenstein und Konrad Balthasar von Starhemberg, sollte ihm eine Bestätigung abringen, dass *er sich disfalls zu denen alten schlüssen bequemben undt von dem, was er disfalls praetendirt, guetwillig weichen wolte*. Tue er das nicht, sollten ihm die Deputierten mit dem Aufsagen des angebotenen Mittelwegs drohen und für den Fall, *es aber nit verfangen wolte, sondern er herr landeshauptmann auf seiner mainung verharren würde*, sollten prominente Landleute am Kaiserhof, zuallererst der Geheime Rat Leonhard Helfried von Meggau, Obersthofmeister des verstorbenen Kaisers Ferdinand II., ansonsten ein eifriger Katholik, mobilisiert werden[171]. Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt, es dürfte jedoch beim genannten Übereinkommen geblieben sein, das dem Landeshauptmann eine würdige Stelle im Landtag ohne Konsequenzen für seine Nachfolger und Nachkommen

[169] Zu Kuefstein: Kuefstein, Studien 3 239–300; Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener 128f. Zu Polheim: Holter, Die verschollenen Grabmäler 48–65; Schreiber, Adeliger Habitus 68f., 103, 106f., 112 und passim. Zu seinem Engagement in Österreich ob der Enns vgl. die *Avertimenti, so herr Gundakher herr von Pollhaimb an die handt geben anno 1638* – eine Aufzeichnung von Prinzipien, nach denen die Erteilung der Landmannschaft im Land ob der Enns zu regeln wäre; darunter der letzte Punkt: *Im alten herrnstand soll kheiner angenomben werden, er habe dan 3 annaten zu probiren*. OÖLA, LA, Sign. M.I.38, Kart. 1561.

[170] OÖLA, LA, Sign. B.V.2/6, Kart. 288.

[171] Der Schluss des Herrenstands vom 20. Jan. 1638, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sicherte[172]. Der Vorsitz im Landtag fiel jedoch nicht dem Landeshauptmann, sondern einem Protestanten zu.

Wie die folgenden Landeshauptleute mit ihrem Rang und Verhältnis zum Landtagsplenum umgingen, müsste noch genauer untersucht werden. Franz Josef von Lamberg sondierte etwa bald nach seiner Ernennung 1686 bei den älteren Mitgliedern des alten Herrenstands, ob sie bereit wären, ihm als einem Geheimen Rat und Landeshauptmann im Landhaus freiwillig zu weichen. Sie seien ja bereits den Geheimen Räten Ferdinand Bonaventura von Harrach (Geheimer Rat seit 1674) und Sigmund Helfried von Dietrichstein (seit 1681) gewichen und auch sein Vorgänger Kuefstein habe als Landeshauptmann den Vorrang genossen. Trotz all dieser unterstützenden Argumente machen Lambergs ehrerbietiges Schreiben sowie die Art und Weise, wie er die Sache einfädelte, um eine für ihn akzeptable Lösung zu erzielen, sehr deutlich, dass sein Anspruch auf einen Vorsitz im oberösterreichischen Landtag und im dortigen Herrenstand auf durchaus wackeligem Fundament beruhte[173].

Die Lage, in der sich Lambergs Nachfolger, der seit Januar 1713 amtierende Landeshauptmann Christoph Wilhelm von Thürheim (1661–1738), befand, war noch ungünstiger. Thürheim gehörte nämlich dem mittleren Herrenstand an und musste sich am 21. August 1714 vom alten Herrenstand eine besondere Erlaubnis ausbitten, den Vorsitz, ohne die Verpflichtung, den an Jahren jüngeren Mitgliedern des alten Herrenstandes nachzusitzen, genießen zu können[174]. Charakteristischerweise blieb aber dieser

[172] Kurz vor seinem Tod versuchte Landeshauptmann Kufstein, die Aufnahme seiner von der Kavalierstour zurückgekehrten Söhne in die Klasse der alten Herren durchzuboxen. Am 17. März 1656 vertagte der Herrenstand seine Entscheidung auf eine zahlreichere Versammlung. Am 28. März absentierten sich Christoph Ernreich von Schallenberg und Weikhard Katzianer aus der Beratung aus Protest gegen die Bemühungen des Landeshauptmanns, da sie den jüngeren Kuefsteins nachsitzen müssten. Der Landeshauptmann argumentierte, er sei *seid seiner aufnemung bißhero jederzeit im alten herrnstand gewesen, darfür erkhennt und in denenjenigen actibus und handlungen, so dem löblichen alten herrnstand gebyren, allwegen gebraucht worden*. Obwollen *auch vast alle anwesendte löbliche mitglider sich nit anderst zu erinern gewust, als dass er herr graf für einen des alten herrnstandts bißhero geachtet und solchergestalten seine session genommen habe*, vertagten die Herren erneut ihre Entscheidung. Vgl. die Schlüsse der beiden Sitzungen sowie das Protokoll der ersten, OÖLA, LA, Sign. B.V.2/7 und B.V.2/23, Kart. 288. Die Initiative ging anscheinend ins Leere. Erst 1687, lange nach dem Tod des Landeshauptmanns, wurden seine Nachkommen in die erste Klasse des oberösterreichischen Herrenstands aufgenommen, siehe ebd., Sign. M.I.64/13, Kart. 1562.

[173] *Aldieweilen ich von unterschiedlichen vernohmen, wais nicht, aus was für ainer gütte und zunaigung zu meiner wenigkheit, das sie gern sahen, das ich auch das landthaus frequentiren und denen ordinari gewöhnlichen sessionibus beywohnen solte, exemplum habemus in viridi, haben sie mir vermeldt, das graf von Sprinzenstain, herr von Gera und graf Kevenhiller den graf von Harrach und den graf Sig. von Diettrichstain gewichen, weilen sie gehaime räthe gewesen, ich seye es auch und landtshaubtman, ut talem allein man den alten graf Kueffstain den vorsitz gelassen. Unpraeiudizirlich ist es von selbsten dem gesambten herrnstandt als iedem auch in particular, indem ich in disen gesuch bin und dises als ainen particular favor begehre und* [= ohne?] *ainige künfftige consequentz. Herr graf Secund von Sprinzenstain verlangt nicht viel hineinzugehen, herr von Gera ist auch allezeitt mein absonderlicher patron gewesen, also fast nicht finde, was beede für ain bedencken köndten haben, ich es hingegen umb beede zu diensten verlange zu ersätzen, also bitte Ewer Liebden dienstlich zu sondiren, was graf Secund und herr von Gera gewillt und ob ich heündt dörffte schon ins landthaus kommen, indem heündt, glaub ich, für dises mahl die lezte session ist*. Lamberg an Christoph Leopold von Thürheim, 3. Mai 1686 (Linz), OÖLA, LA, Sign. B.V.12, Kart. 278 (Orig.). Dem Vermerk vom gleichen Datum auf der Rückseite zufolge habe Lamberg *disen tag Ihrer Gnaden dem herrn von Gera vorgesessen*, zugleich wurde seine Erklärung (in der er kein förmliches Recht auf den Vorsitz begründete) ins Protokoll eingetragen.

[174] Eine Versammlung des alten Herrenstands beschloss, *daß sye in ansechung sein deß herrn landtshaubtmanns tragenden hochen ambts und besizender kay. geheimber rhatswürdte hinführo bey allen versamblungen der löblichen stendte, in denen er herr landtshaubtmann erscheinnen würdte unnd khönte, demselben vor allen anderen*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Beschluss nicht unangefochten. Der 1715 zum Verordneten gewählte Franz Ferdinand von Sprinzenstein (1671–1728) legte dagegen nachträglich im April 1716 einen Protest mit sehr interessanten Ausführungen ein. Der *vorsiz im landhaus* sei dem Landeshauptmann, obwohl *ansonsten seine gebührente stölle von rechts wegen in dem mittern herrnstand ist*, nur *von einigen des alten herrnstands mitglidern* eingeräumt. Der Beschluss, über den Sprinzenstein dank seiner Abwesenheit nicht einmal richtig informiert worden sei, sei *wider ordnung ergangen*, laute gegen das grundsätzliche Privileg des Herrenstands von 1593 und könne nicht ihn, sondern nur die an seiner Entstehung Beteiligten binden. Außerdem sei dem Beschluss *wegen des denen geheimben räthen sonsten niemahlen zuegestandenen rangs ein dem löblichen herrnstand sehr praejudicirlicher und nachdenkhlicher vorbehalt annectirt* worden. Zu befürchten sei, dass der Landeshauptmann mit dem Vorrang nunmehr auch die *wirkhliche praesidur* beanspruchen könnte. Übrigens habe auch Franz Josef von Starhemberg durch eine *abtrettung von der session* gegen den Beschluss protestiert[175].

Diesem Protest beigelegt sind ausführliche, von Sprinzenstein eigenhändig signierte *Motiva* mit weiteren Argumenten, darin u. a. auch ein Kommentar zur Session des vorigen Landeshauptmanns Franz Josef von Lamberg. Diesem sei nämlich *der erste sütz im herrnstanndt nicht durch vota und schluß eingeraumbet* worden. Stattdessen habe Lamberg *alß ohnedem einer auß denen ältern des alten herrnstandts-mitglidern nur von zweyen noch älteren (welche ohnedem selten mehr in dem rath gegangen) die particular guetwillige vorsützgestattung durch eines guten freunds sondie- und persuadierung gesuecht und erhalten*. Der oberösterreichische Landeshauptmann habe – damit traf Sprinzenstein den Nagel auf den Kopf – *nicht qua talis, weder alß geheimber rath, sondern nur alß ein simples lanndtsmitglid bey denen ständten zu süzen*. Er habe nämlich *vermög der uralten und ganz ruehig hergebrachten landtschaffts-verfassung alß landtshaubtmann mit dem corpore deren ständten im landthauß ganz kheine connexion, woll aber im schloß und justiz-sachen seinen posto und tribunal*[176]. Sprinzensteins Argumente waren im Einklang mit der langen Tradition, doch die bereits gefestigte Position des oberösterreichischen Landeshauptmanns spiegelt sich darin wider, dass der alte Herrenstand seinen Protest nicht angebracht fand und sich da-

löblichen mitglidern des löblichen alten herrnstandts (ausser der eltern kay. geheimben herrn räthen) den vorsiz, das erste votum und vorschreibung zuegelassen. Es geschehe jedoch freiwillig, ohne Konsequenz für Thürheims Nachfolger und nur *gegen besonders beschehener schrifftlicher sinceration*. OÖLA, LA, Sign. B.V.2/1, Kart. 288. Das Gesuch Thürheims vom 21. Aug. 1714 (Linz) ebd., Sign. B.V.12, Kart. 278. Einem zeitgenössischen Vermerk nach sei der Landeshauptmann *hierauf des anderen tags alß 22. Aug. Ihro Gn. dem herrn Johann Ferdinand grafen von Salburg vor-, Ihro Ex. aber dem herrn Ott Hainrich grafen von Hochenfeld alß ältern gehaimben rath nachgesessen*. Ebd.

[175] Franz Ferdinand von Sprinzenstein an den alten Herrenstand (Präsentationsvermerk vom 22. Apr. 1716), OÖLA, LA, Sign. B.V.12, Kart. 278.

[176] Ebd. Vgl. weiterhin Argumente, die Sprinzenstein in seinem Schreiben vom 20. Apr. 1716 (Linz) an einen nicht genannten Grafen zusammenfasste: Thürheims Vorgänger haben den Vorsitz *keineswegs durch votierung oder schluß, sondern bloß durch gutwillige disponirung deren jenigen, welchen der vorsitz von rechts wegen gebühret hätte, und zwar eines jeden in specie gesucht und* […] *erhalten*, und zwar umso leichter, als sie *außer des herrn grafen von Kuffstein (zu dessen zeiten allem vermuthen nach ganz besondere reflexiones und umbständsbeobachtungen mit untergeloffen, die gestattung des vorsizes auch nemine prorsus contradicente geschehen seyn mag)* Mitglieder des alten Herrenstands sowie *biß auf ein oder anderen die ältiste an jahren gewesen seind, keiner auß ihnen aber den vorsiz in der qualität eines geheimben raths oder landshauptmanns auß einem recht, sondern bloß zu einer besonderen convenienz auß gutem willen deren interessirten und ohne praeiudiz oder consequenz verlanget hat*. Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 17, Nr. 9.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

von distanzierte[177]. Die Sache war damit nicht erledigt, denn Franz Ferdinand bemühte sich in der Folge, den Streit vor den Kaiser zu bringen, wie Akten und Korrespondenzen im Familienarchiv Sprinzenstein belegen[178]. Der Ausgang der Sache ist wiederum nicht ersichtlich. Fest steht, dass Landeshauptmann Thürheim bis auf seltene, oben bereits angesprochene Ausnahmen (Annahme der Pragmatischen Sanktion 1720) dem Landtagsplenum fernblieb[179]. Die Session des Landeshauptmanns im oberösterreichischen Landtag war nach wie vor eine prekäre Sache.

Erst die maria-theresianischen Reformen brachten eine Wende und eine Angleichung der oberösterreichischen Verhältnisse an jene in anderen Ländern. Zunächst wurde in der ersten Reformwelle die Stelle des Landeshauptmanns aufgehoben und erst 1754 in neuer Gestalt wieder reaktiviert. Dann aber wurde während der zweiten Welle der Reformen mit Reskript vom 22. Juni 1765, gleichzeitig mit der Aufhebung des ständischen Ausschusses und des Raitkollegiums, der damals neu ernannte Landeshauptmann (übrigens ein gleichnamiger Enkel des Landeshauptmanns Thürheim) zum Chef bzw. zu einem *beständigen capo*[180] der Stände und Präsidenten des Landtags sowie des Verordnetenkollegiums erhoben. Den bisher den Vorsitz führenden Personen aus dem Herrenstand wurde nur das Recht auf Vertretung im Falle der Abwesenheit des Landeshauptmanns zugesprochen. Nur bei der Landtagseröffnung, zu der der Landeshauptmann nach wie vor als landesfürstlicher Kommissar deputiert werden sollte, behielt der Älteste des Herrenstands die Rolle des Sprechers der Stände. Gleich am anderen Tag sollte aber das neue Oberhaupt der Stände dem Landtag präsidieren[181].

Nach der zeitweiligen Aufhebung des Verordnetenkollegiums 1783 konnte der Landeschef (nunmehr zum Vorstand der oberösterreichischen Regierung ernannt und zum „Regierungspräsidenten" umgetauft) 1787 auch in die bisherige, aus diesem Anlass renovierte Wohnung des Verordneten des alten Herrenstands im Landhaus einziehen (wiewohl das ursprüngliche kaiserliche Reskript vom 21. Juli 1783 noch davon ausging, dass diese Wohnung zu Amtsräumen staatlicher Stellen, die im Landhaus „konzentriert" werden sollten, herangezogen werde)[182]. Damit war das Ringen der oberösterreichischen Landeshauptleute um ihre Funktion im Landtag und ihre Session in der Ratsstube des Landhauses endgültig abgeschlossen.

---

[177] Beschluss vom 22. Apr. 1716, unterschrieben von acht Herren, OÖLA, LA, Sign. B.V.12, Kart. 278.

[178] Schloss Sprinzentein, FA Sprinzenstein, Nachlass von Franz Ferdinand.

[179] Siehe oben auf S. 620.

[180] Diesen Ausdruck verwendet die im gleichen Jahr ausgearbeitete Instruktion der Verordneten vom 5. Aug. 1765, OÖLA, LA, Sign. E.I.4/80, Kart. 459.

[181] Der Landeshauptmann solle künftig *bey allen immer namen haben mögenden allgemeinen und besonderen ständischen und verordneten versamlungen den vorsitz* […] *führen* […]*, in dessen abwesenheit oder sonstiger behinderung aber demselben in praesidio und zwar bei denen ständischen versamlungen das anwesende älteste landesmitglied des alten herrenstandes, bei dem verordneten collegio hingegen der älteste verordnete im dienst von dem herrnstand suppliren möge und solle*. Intimation des Reskripts an die Stände vom 8. Juli 1765 (Linz), OÖLA, LA, Sign. E.I.4/80, Kart. 459. Vgl. Pritz, Geschichte 2 620–622; Stauber, Ephemeriden 158. Tatsächlich präsidierte der Landeshauptmann in den 1770er Jahren dem oberösterreichischen Landtag, OÖLA, LA, Sign. B.II.23/35, B.II.23/37, B.II.23/39, B.II.23/43–44, Kart. 157.

[182] Intimation des kaiserlichen Reskripts vom 21. Juli 1783, mit dem das Verordetenkollegium aufgehoben und seine Agenden der neuen Regierung überantwortet wurden, an die ständischen Verordneten vom 1. Aug. 1783 (Linz), OÖLA, LA, Sign. B.I.4/77, Kart. 55. Stauber, Ephemeriden 129f., 329.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

5.6 Kurieninterne Sitzordnungen

Die Rangordnungen der vier ständischen Kurien Oberösterreichs weisen zahlreiche Parallelen mit jenen in Österreich unter der Enns auf, welche somit als Vergleichsfolie dienen können. Die Konstellation in Oberösterreich war jedoch deutlich übersichtlicher. Hier wie dort bildeten die vier ständischen Kurien autonome Körper mit einem Eigenleben. Es fanden vielfach Sitzungen und Beratungen einzelner Stände statt, in denen interne Angelegenheiten erörtert wurden[183]. Einer der Unterschiede bestand darin, dass die gesonderte Beratung der Landtagspropositionen in den einzelnen Kurien (die neben Niederösterreich auch in Böhmen und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in Mähren praktiziert wurde) in Österreich ob der Enns nicht üblich war – die Proposition kam nach der Landtagseröffnung gleich ins Plenum. Die Umfrage im Landtag und in anderen Plenarversammlungen der Stände erfolgte aber nach dem gleichen Prinzip wie in Niederösterreich: Die Abfolge der Stimmen ging abwechselnd zwischen allen vier Kurien vonstatten, im Zyklus: Prälat – Herr – Ritter – Städtevertreter[184].

Quellen, die einen tieferen Blick in das Verfahren im Landtag erlauben, sind aber in Oberösterreich nur spärlich vorhanden. Aussagekräftige Landtagsprotokolle sind unvollständig, zumeist aus der Regierungszeit Karls VI., überliefert, und zwar in Form von fragmentarischen, etwas chaotisch geführten und teilweise sehr schwer lesbaren Mitschriften des landschaftlichen Syndikus[185]. Mit den Privatprotokollen zweier aktiver Landtagsteilnehmer, Ferdinand Josefs von Clam sowie Bernhard Lidls, des Abtes von Mondsee, aus den 1730er (und in Lidls Fall auch aus späteren) Jahren liegt jedoch glücklicherweise eine dankbare unabhängige Parallelüberlieferung vor, die aussagekräftige Befunde ermöglicht[186]. Alle drei Quellen enthalten Teilnehmerverzeichnisse, die weitgehend übereinstimmen und sich voneinander nur in Details unterscheiden. Diese Abweichungen sind bei einem näheren Blick einerseits auf Flüchtigkeitsfehler, andererseits auf die unterschiedliche Art der Niederschrift zurückzuführen. Während Clam für jede einzelne ständische

[183] Leider ist die Überlieferung im Vergleich zu Niederösterreich weniger vollständig und vergleichsweise chaotisch. Über die Sitzungen des Prälatenstandes liegt das Protokoll von Benedikt Finsterwalder aus den Jahren 1676–1706 in mehreren Abschriften vor, etwa in Stift St. Florian, Stiftsbibliothek, XI 536, und in OÖLA, Musealarchiv, Hs. 31. Weitere Protokolle (Mitschriften) sowie Ratsschlüsse des Prälatenstandes aus dem 17. Jahrhundert und aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind im Stiftsarchiv Kremsmünster überliefert, L, besonders Kart. 6, 54, 57, 59, 62, 66 und 67. Protokolle des Herrenstandes sind nur vereinzelt erhalten, etwa die Sitzungen vom 31. Aug. 1656 (OÖLA, LA, Sign. E.III.147/17, Kart. 463), 10. Feb. 1673–13. Apr. 1674 (ebd., Sign. B.V.2/74, Kart. 286), Aug. 1678 (ebd., Sign. E.III.175, Kart. 463), 19. Apr. 1684 (OÖLA, LA, Sign. B.V.2/77, Kart. 286). Eine wichtige Sammlung von Protokollen des Herrenstandes liegt im OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 17/6. Protokolle des Ritterstandes aus den Jahren 1679–1780 sind mit einigen Lücken überliefert in OÖLA, StH, 531; ebd., LA, Kart. 293. Einige Protokolle aus dieser oder früherer Zeit sind fragmentarisch überliefert in ebd. sowie OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17. Diese Auflistung ist jedoch unvollständig. Eine Übersicht aller disponiblen Protokolle und Ratsschlüsse bleibt ein Forschungsdesiderat.

[184] Siehe u. a. Beilage 4. Die Funktionsweise der oberösterreichischen Ständeversammlungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist genauer analysiert bei Maťa, Ort der Distinktion.

[185] Sie sind den Landtagsakten beigelegt, OÖLA, LA, Kart. 138ff. Großen Wert hat das (ebenfalls einigermaßen chaotische) Landtags-, Ausschuss- und Verordnetenprotokoll von Januar 1679 bis Mai 1680 in OÖLA, StH 405. Die Privatprotokolle des Abtes von Kremsmünster aus den Jahren 1670 bis 1684, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 6, erfassen zumeist nur Geschäftsordnungspunkte und Beschlüsse.

[186] OÖLA, Neuerwerbungen, Hs. 40 (Clam); OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3–5 (Lidl). Die Auswertung beider Protokolle erfolgte für die 1730er Jahre bei Maťa, Ort der Distinktion.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Sitzung ein Verzeichnis anlegte, listete Lidl die Teilnehmer jeweils nur für die erste Sitzung auf, die Namen jener Ständemitglieder aber, die erst an späteren Tagen erschienen, wurden nachträglich zwischen den Zeilen oder am Rand eingetragen[187]. Diese und viele andere aus Oberösterreich überlieferte Verzeichnisse von Teilnehmern an ständischen Versammlungen weisen dabei auch eine ähnliche graphische Gestalt auf: Die Namen sind in Spalten aufgelistet. In der Regel sind die Mitglieder der drei oberen Stände in drei Spalten nebeneinander verzeichnet und die Städte folgen in einer weiteren Spalte darunter.

Neben Teilnehmerverzeichnissen erfassen die überlieferten Landtagsprotokolle des landschaftlichen Syndikus (anders als die beiden genannten Privatprotokolle) hie und da auch die Debatten. Sie bieten somit aussagekräftiges Material zum Vergleich, denn die gleichen Namen der Ständemitglieder wie in den Teilnehmerverzeichnissen der Privatprotokolle werden nunmehr in einer anderen Ordnung, nämlich im zyklischen Verfahren der Umfrage, aufgelistet. Die Stimmabgabe wurde in der Regel nur zum Teil protokolliert und üblicherweise mit einem Vermerk wie *et sic reliqui* abrupt beendet. Vereinzelt sind aber auch vollständig protokollierte Umfragen überliefert[188].

Aus dem Vergleich beider Arten von Verzeichnissen aus den 1730er Jahren und aus dem Vergleich mit den vereinzelt überlieferten älteren Protokollen geht nun klar hervor, dass im oberösterreichischen Landtag in der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts feste Rangordnungen und Distinktionsmechanismen konsequent Anwendung fanden, die sich in Niederösterreich – zumindest was den Adel betrifft – in ihrer Stringenz nicht nachweisen ließen. Das überrascht nur wenig im Hinblick auf die dreizehn oberösterreichischen Prälaten (allesamt Klostervorsteher) und acht Vertreter von insgesamt sieben landesfürstlichen Städten. Für beide Kurien bestanden offenbar festgelegte Rangordnungen, die keine Abweichungen erlaubten[189]. Auffällig in seiner Stringenz ist hingegen der Umgang mit dem Rang in den beiden Adelsständen.

Die Norm war dabei eine ähnliche wie in Niederösterreich. Landesexterne Würden – etwa jene eines kaiserlichen Kämmerers – sowie die Innehabung eines Amtes einschließlich eines ständischen Wahlamtes (Verordneter, Rait- und Ausschussrat) waren für den Rang irrelevant. Als Distinktionskriterium galt zunächst die oben bereits angesprochene Einteilung des Adels der beiden Stände in insgesamt fünf Adelsklassen (der alte, mittlere und neue Herrenstand sowie der alte und junge Ritterstand). Innerlich gliederten sich diese Rangklassen strikt nach dem Lebensalter. Nur im untersten Rang der beiden Stände (dem neuen Herrenstand und dem jungen Ritterstand) folgte der Rang jener, die in den Stand jeweils aufgenommen wurden, dem Zeitpunkt ihrer Einführung in den Landtag[190]. Gänzlich unbestritten war diese Rangordnung nicht. Die in der Literatur bisher völlig unbekannten Auseinandersetzungen im Ritterstand an der Schwelle des 18. Jahrhunderts

[187] Ebd. 213f.

[188] Als Beispiel dienen etwa die Plenarsitzungen der Stände am 10. Mai 1734, 25. Nov. 1734 und 18. Jan. 1735, OÖLA, LA, Sign.B.II.20/35, Kart. 145, fol. 315^{v}–317^{r}; Sign. B.II.21/1, Kart. 146.

[189] Die Rangordnung der Prälaten: Kremsmünster, St. Florian, Lambach, Garsten, Baumgartenberg, Wilhering, Waldhausen, Mondsee, Gleink, Schlägl, Engelszell, Spittal und Schlierbach. Die Rangordnung der Städte: Steyr, Linz, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden, Vöcklabruck.

[190] Allergnädigistes Käyserliches Confirmations Diploma Uber der Löblichen Zwey Oberen Polit. Ständte deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß wohl underschieden haltende Sessions Ordnung […] (Linz 1703 [Neuausgabe: Linz 1725]). OÖLA, LA, Sign. B.I.1, Kart. 53 (1725); Sign. M.I.19, Kart. 1562 (1703). Zur Rangordnung weiterhin Stauber, Ephemeriden 181f.; Maťa, Ort der Distinktion 212f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

erlauben einen aufschlussreichen Blick in die internen Spannungen sowie die Reibungsflächen und lassen die Spielräume der Beteiligten erkennen.

Am 28. August 1700 gelangte in die Sitzung des alten Ritterstands ein Gesuch zweier Familien bzw. Geschwistergruppen aus der rangniedrigsten ständischen Adelsklasse, die sich gerne vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist in die höhere Rangklasse hätten aufnehmen lassen wollen. Drei der Supplikanten können als die eigentlichen Urheber angesehen werden. Der Raitrat Johann Konstantin von Kauthen († 1713), der Verordnete Jakob Friedrich von Eiselsberg und der landschaftliche Einnehmer Ferdinand Karl von Eiselsberg waren wohlhabende Aufsteiger, die sich in den Kriegswirren des ausgehenden 17. Jahrhunderts ihrem niedrigen Rang zum Trotz in landschaftlichen Ämtern des Ritterstandes erfolgreich etablierten und nach einem weiteren Aufstieg trachteten[191]. Sie und ihre weiteren Brüder waren die zweite Generation im jungen Ritterstand – ihre Väter wurden erst 1646 und 1659 überhaupt in den Ritterstand aufgenommen. Sie waren miteinander verschwägert und bildeten somit eine kleine Interessengruppe, die auch mit dem ranghöheren Adel Oberösterreichs vernetzt war[192].

Es bestanden somit gute Gründe, den Antrag auf Aufnahme in den alten Ritterstand ernst zu nehmen, gleichzeitig ergaben sich daraus für den alten Ritterstand Gefahren. Im Jahre 1678 fasste nämlich der alte Ritterstand einen Beschluss, der die frühzeitige Aufnahme von jungen Rittern verunmöglichen sollte und hingegen die Rangfolge im gesamten alten Ritterstand nach dem Lebensalter zementierte[193]. Diesem Beschluss zufolge wären für die Aufnahme in die höhere Rangklasse erst die Enkel der Antragsteller in Betracht gekommen. Eine Ausnahme von der Regel zu gestatten, hätte zahlreiche unangenehme Folgen gehabt. Seitens des alten Ritterstands wurde der Antrag mit Verlegenheit aufgenommen und als *res posteritatem concernens* gleich auf eine künftige, besser besuchte Versammlung vertagt[194].

Diese erst zum 13. April 1701 einberufene Versammlung, bei der jedoch eigentlich fast die gleiche Zahl an alten Rittern erschien (insgesamt waren es 14 Personen), wurde zum Forum eines durchaus erhellenden Austausches innerhalb des alten Ritterstands[195]. Der erst 32 Jahre alte Johann Georg Adam von Hoheneck (1669–1754), einer der alten Ritter, der sich einige Jahrzehnte später mit seinem voluminösen genealogischen Kompendium über den Adel in Österreich ob der Enns einen Namen machen sollte, verfasste aus diesem Anlass eine als *Guttächtliche mainung* betitelte Schrift, mit der er eine grundlegende Reform der Rangordnung im alten Ritterstand vorschlug. Daraus treten sowohl

[191] Jakob Friedrich von Eiselsberg war landständischer Einnehmer von 1683 bis 1695. Im Amt folgte ihm sein Bruder Ferdinand Karl, der 1702 eben von Johann Konstantin von Kauthen abgelöst wurde. Dieser versah das Amt bis 1709. Beide Eiselsbergs wechselten aus dem Einnehmeramt direkt in die Verordnetenstelle, während Kauthen bereits am 15. Jan. 1691 vom Ritterstand, anscheinend wegen seiner Kapitalstärke, einstimmig zum Verordneten gewählt worden war. Einer der Votanten meinte: *Es werdte bey disen zeitten ein guetter peytl erfordert, welchen herr von Kautten neben anderen guetten qualiteten habe*, OÖLA, StH, 531. Gerade Kauthen eröffnete eine Serie von Verordneten aus dem jungen Ritterstand. Über das Amt des Raitrats, in das er am 29. Aug. 1698 gewählt wurde, gelangte Kauthen, wie erwähnt, in das Einnehmeramt.

[192] Kauthen war mit Maria Johanna, der Schwester der genannten Ritter von Eiselsberg, verheiratet. Aufseiten der Eiselsbergs bestanden Ehebeziehungen zu der ritterlichen Familie Castner von Sigmundslust sowie zur gräflichen Familie Katzianer. Hoheneck, Die Löbliche Herren Herren Stände 1 94–96, 495–497.

[193] Der Beschluss liegt vermutlich unter: OÖLA, LA, Kart. 294 (nicht eingesehen).

[194] Protokoll des Ritterstandes, OÖLA, StH, 531 (28. Aug. 1700).

[195] Ebd. (13. Apr. 1701); Konzept des Votums, das Johann Georg Adam von Hoheneck abgab, OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs, 87/17, pag. 167f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die destabilisierende Wirkung des Antrags der Ritter von Kauthen und von Eiselsberg als auch Hohenecks Eigeninteresse an der Sache deutlich zutage[196].

Anfangs resümierte Hoheneck das *högst vernünfftige* Votum, das sein älterer Standesgenosse, der Ausschussrat und Ex-Verordnete Karl Fieger, bereits im August des vorigen Jahres formuliert hatte[197]. Die Aufnahme der Supplikanten *in daß consortium deß löblichen alten ritterstanndt*[s] würde, so Fieger in Hohenecks Interpretation, nicht nur die Geltung des Beschlusses von 1678 untergraben und einen Präzedenzfall für weitere Aufsteiger setzen, sondern – und das sei *unnter allem noch ubrigen daß härteste* – Khauten und Eiselsperg, *deren eltern erst bey unnsern gedenckhen nobilitiert unnd landtleuth worden*, würden nun ihrem Lebensalter nach gleich *den eltesten landtleuthen, ja fasst allen geschlechtern, die ihnen jezo vorgangen*, vorsitzen dürfen. Es würde sich daher notwendigerweise nicht nur um eine Aufnahme der Supplikanten in die Gemeinschaft der alten Ritter, sondern gleich um deren höhere Einstufung handeln. Die gegenwärtig angewandte Rangordnung nach dem Lebensalter ermögliche es nämlich nicht, die Nachrangigkeit der in den alten Ritterstand neu Aufgenommenen aufrechtzuhalten. Dies war einfacher, solange der alte Ritterstand *nach der matricul gesessen* sei (wie er *in Unnteröesterreich noch sizet*), *in welchem fahl dan durch annembung dergleichen jungen geschlechtern dennen alten in geringstem praejudiciert werden khann*[198].

Trotzdem sei es nicht ratsam, so Hoheneck, die Supplik der Herren von Kauthen und Eiselsberg zu ignorieren. Es wäre nämlich zu befürchten, dass die Antragsteller sich nach ihrer Abweisung künftig vielleicht gar in den Herrenstand aufnehmen lassen würden und *dardurch dem löblichen ritterstandt ein grosser thaill gültenmitl unnd zuetrag entgehen würdte*. Der Besitzschwund und damit auch die weitere Schwächung der Autorität der zweiten Adelskurie seien aber zu verhindern. Zusätzlich müsse man aber auch auf die Verschränkung der Adelsränge in den beiden Ländern des Erzherzogtums achten. Es bestehe nämlich die Gefahr, dass die Supplikanten wegen ungleicher Behandlung den Rechtsweg suchten. Es könnten nämlich in absehbarer Zeit neue Familien in den alten Ritterstand aufgenommen werden, die in Niederösterreich bereits im dortigen alten Ritterstand sind, *doch von hauß nicht älter alß sye, die herren praetendenten, seyn*[199]. Damit wies Hoheneck auf eine großzügigere Aufnahmepraxis im alten Ritterstand in Österreich unter der Enns hin[200], die sich tatsächlich auch aktenmäßig nachweisen lässt[201]. Hoheneck schwebten

[196] OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 171–178. Zu Hoheneck Spaun, Lebensbeschreibung; Heilingsetzer, Hoheneck. Die hier geschilderte Episode ist in der Forschung zu Hoheneck jedoch nicht bekannt.

[197] Im Protokoll des Ritterstandes findet sich Fiegers Votum nur kurz zusammengefasst: *repetit den inhalt des petiti, hingegen die difficulteten, so haubtsachlich dahin auslauffen, daß die iezige possession evertirt und anderen im neyen standt die tühr eröffnet werden wird. Die posteritet würd sich wider den standt beschwehren. Allein ist das begehren gleichwollen nit auszulassen, jedoch ohne vorwissen der abgengigen nit vorzukheren, qui ergo citari debent tanquam interessati. Khünfftiger zeith wird fasst das einzige temperament sein, den löb. ritterstandt in drey thaill, wie der löb. herrenstandt, zu distinguiren*. OÖLA, StH, 531 (28. Apr. 1700).

[198] OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 171f. Die Behauptung bezüglich der Rangordnung des alten Ritterstands in Niederösterreich sowie bezüglich der Sessionsordnung in Oberösterreich vor dem Beschluss von 1678 ist fraglich.

[199] Ebd., pag. 173.

[200] Godsey, Adelsautonomie; ders., Sinews 47–59.

[201] Tatsächlich wurden etwa die Söhne des Salzoberamtmanns in Niederösterreich und Mähren Johann Baptist von Gariboldi († 1684), nachdem dieser erst am 14. Dez. 1667 in den neuen Ritterstand in Niederösterreich aufgenommen worden war, bereits 24 Jahre später, am 22. Jan. und 29. Aug. 1691, in den alten Ritterstand der gleichen Provinz aufgenommen, NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs. 5, pag. 113; Hs. 8, pag. 46f.,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

sogar konkrete Fälle vor[202]. Im Endeffekt würde also die gänzliche Abweisung der Supplikanten *ein schädliches schisma* innerhalb des Ritterstands verursachen[203].

Hoheneck diskutiert ferner den von einigen Standesgenossen als Lösungsversuch in den Raum gestellten Gedanken, im Ritterstand als Kompromiss (*pro medio termino*) eine mittlere Rangklasse einzuführen und den Supplikanten somit einen Ehrenzuwachs ohne Vorrang vor den älteren Geschlechtern zu ermöglichen. Das Beispiel des oberösterreichischen Herrenstands, der seit der Mitte des 17. Jahrhunderts tatsächlich in drei Klassen unterteilt war, könne jedoch, so Hoheneck, dem alten Ritterstand *billich zum schröckhen diennen*. Mit dieser expressiven Äußerung tritt ein weiterer gravierender Aspekt zutage: der Zusammenhang der Ranggliederung mit dem Zugang zu Ämtern. Sobald der mittlere Herrenstand eingeführt wurde, sei nämlich *die helffte der diennst* – also der Anspruch auf dotierte ständische Wahlämter – dem alten Herrenstand von der neuen Rangklasse gleich *auß der hanndt gerißen worden*, und zwar *unter dem praetext, daß der mittler wohl so starckh oder noch sterckher in der zuetrag alß der alte wehre*[204]. Dieselbe Gefahr drohe nun dem alten Ritterstand seitens der *an der zuetrag ohne deme mechtigsten zwey ritterstanndtsfamilien*, besonders weil ihre Mitglieder nunmehr *ohne dem daß verordtneten- und raithrathambt würckhlich possediern*[205]. Das Beispiel des Herrenstandes zeige, dass eine solche Entwicklung schwer zu verhindern wäre[206]. Kurzum: Eine Dreiteilung des Ritterstands nach dem Beispiel des Herrenstands würde zahlreiche gravierende Nachteile für die alten Familien zur Folge haben *unnd ich meines wenigen orth khann hierzue nimermehr rathen*[207].

Als Ausweg aus diesen Dilemmata entwarf Hoheneck eine originelle Lösung in Gestalt einer neuen, vergleichsweise komplizierten Rangordnung des alten Ritterstands. Zunächst sollte diese Modifizierung den Rang der bereits landtagsaktiven Standesmitglieder aus dem alten Ritterstand nicht berühren. Mitglieder des alten Ritterstands, die bereits die Session im Landtag genommen hatten, sollte sie auf lebenslang behalten. Alle übrigen aber, die entweder die Session im Landtag erst nehmen würden oder aber in den alten Herrenstand erst aufgenommen werden sollten, müssten künftig *nach der matricul* – sprich: *wie ihre geschlechter*

62f.; Wissgrill, Schauplatz 3 218f. Derartige Fälle waren, unangesehen der restriktiven Beschlüsse des alten Ritterstands aus dem Jahre 1675 und vom 26. Apr. 1679, zahlreich, NÖLA, Ritterstandsarchiv, Hs, 7, pag. 49–54.

202 […] *wie dann meines gar guetten wissen jezo eine dergleichen familia bey unnß umb die lanndtmanschafft anhalten wierdt unnd nach erhaltung derselben vermög erbainigung (da wür schuldig, die geschlechter in den standt anzunehmen, in welchem sye in den annderen kay. erblendtern seyn) in den alten ritterstandt wierdt aufgenohmen unnd ad sessionem nach ordtnung deß alters zuegelassen werden mueß.* OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 173.

203 Ebd., pag. 174.

204 Ebd. Die Serie der Verordneten aus dem mittleren Herrenstand begann mit Alexander von Schifer, der 1647 gegen Konrad Balthasar von Starhemberg zum Verordneten gewählt wurde, vgl. dazu Harrach, Diarien und Tagzettel 3 78 (5. Nov. 1647).

205 OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 174.

206 *Es würdte nichts helffen, da mann gleich jezo davor abstrahiren würdte. Es hat selbes auch der löb. alte herrnstanndt bey einfüehrung ersagtes mitlers gethann, allein daß werckh hat annders unnd wider sye außgeschlagen.* Ebd.

207 […] *würdten nicht doch endlich dise leuth noch vor der zeit in alten ritterstanndt khommen unnd unnsere kinder (die durch daß eralten diser familien an ihrem geschlecht nicht jünger würdten) mit größern unfueg vorsizen? Würdten es nicht dißreputierlich seyn, wann zwey ainige familien einen gannzen stanndt solten außmachen? Oder, da die ubrige auch herüber genohmen würden, dannoch wider nuer zwey in dem jungen stanndt verbleiben? Waß wolte der löbliche alte ritterstanndt alßdann begühnen* [= beginnen]*, wann auß Unterösterreich ritterstanndtsgeschlechter hier angenohmen würdten, die, wie ich vorgemelt, nicht besser alß dise unnd dannoch daselbst in alten stanndt seyn unnd hier selben auch de jure unnd vermög erbvereinigung praetendiren würdten? Würdte nicht alßdann derselbe abermahl zwischen thor unnd angl hangen*? Ebd., pag. 174f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in den löb. alten ritterstanndt khomben seyn – sitzen. Diese neue Regel wurde jedoch dadurch nuanciert, dass sie sich jeweils nur auf einen (nämlich den ältesten) anwesenden Vertreter eines Adelsgeschlechts beziehen sollte, der die Session *nach dem räng seiner familie* werde nehmen dürfen. Die jüngeren sollten hingegen, wie bisher, *nach den jahren ihres alters* sitzen und wurden daher de facto in eine dritte Klasse des alten Ritterstandes verbannt[208].

Diese Regelung würde, so urteilte Hoheneck, allgemeine Akzeptanz finden. Werde doch jemand einer jüngeren Adelsfamilie nachsitzen müssen, dann nur deswegen, *weillen ein elterer von seinem geschlecht die seiner familia zuestechendte session genohmen*. Somit werde er *kheiner frembden familia*, sondern nur *seinem aigenen vattern, brueder oder vöttern*, weichen müssen, *dem er ohne dem nachzugehen schuldig*. Damit würden auch Mitglieder alter Ritterstandsfamilien, denen *jüngere vorgesezt worden*, nicht mehr kompensatorisch nach einer Aufnahme in den Herrenstand streben müssen. Die *kröfften deß löblichen stanndt bleiben ungeschwecht, ja die schönnste ordnnung und harmonia werdte eingefüehrt*. Und *wan schonn casualiter in abweesen der eltisten ein jünger den räng bekhombt, khann er sich von einem elteren informiern lassen unnd sizet destweegen ein praelat von Crembsmünsster oder Floriann, der daß erste mahl in daß landthauß khombt, nicht zuruckh, weillen er kheine information hat*. Auf diese Art und Weise würde der alte Ritterstand in Oberösterreich seine restriktive Aufnahmepraxis lockern können und *auch unnsere nachkhomben* könnten *zu allen zeiten vergnüegt seyn*. Zunächst müsste jedoch die Matrikel des Ritterstands durchgesehen und bekräftigt werden und ein Extrakt daraus *den herren verordtneten vom stänndt zur nachricht unnd anweißung der session eingehendtiget unnd zur sizung nach der matricul von dato an der anfang gemacht werden*[209].

In der Sitzung des alten Ritterstands am 13. April 1701 wurde zunächst ein anderer Vorschlag Hohenecks angenommen: Die Antragsteller aus dem jungen Ritterstand sollten ersucht werden, sich einen Mittelweg (*medium terminum*) zu überlegen, der dem alten Ritterstand unpräjudizierlich wäre. Die drei Vorschläge, die dann von den Supplikanten am 14. April in die Versammlung der alten Ritter gelangten, bestätigen, wie eng die scheinbar bloßen Rangfragen mit anderen Rücksichten verschränkt waren. Sollten die Ritter von Kauthen und von Eiselsberg nicht allesamt in den alten Ritterstand aufgenommen werden, was dem ersten der drei Vorschläge entsprach, würden sie sich damit begnügen, wenn nur ihrer Nachkommenschaft diese Ehre zuteil würde, jedoch nur unter der Bedingung, dass der jetzige ständische Einnehmer Ferdinand Karl von Eiselsberg vom Ritterstand zum Nachfolger seines Bruders im Verordnetenamt erklärt würde. Die dritte angebotene Lösung wäre, *die dienststhaillung einzugehen*, also eine Hälfte der vom Ritterstand zu besetzenden Wahlämter dem jungen Ritterstand auf Dauer zu überlassen[210]. Die Bewerbung der Schwäger Kauthen und Eiselsberg um den höheren Rang ging somit mit ihrem Streben nach der Gewährleistung des Zugangs zu den Wahlämtern des Ritterstands einher. Spiegelbildlich ähnlich sind übrigens auch die Motive Hohenecks zu werten. Bereits am 29. August 1698 stieß er als Bewerber um eine Raitratstelle ausgerechten auf Johann Konstantin von Kauthen und die damals drohende *concurrenzwahl* wurde dadurch entschärft, dass Kauthen die Expektanz auf die nächste freiwerdende Stelle zugesprochen wurde[211].

---

[208] Zur Vollendung der Verwirrung sollte sich diese Regelung nur auf das Landhaus beziehen, *nicht aber ausser deß landthauß, alß alwo iedem die seinem hauß competierendte stöll verbleibe*. Ebd., pag. 175f.

[209] Ebd., pag. 176–178.

[210] Protokoll des Ritterstandes, OÖLA, StH, 531 (14. Apr. 1701).

[211] Ebd. (29. Aug. 1698).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nunmehr, im April 1701, neigte der alte Ritterstand dazu, den zweiten Lösungsvorschlag der Antragsteller aus dem jungen Ritterstand anzunehmen, forderte die Supplikanten jedoch zur Geduld auf, in der Hoffnung, ihre Ranganspruche inzwischen neutralisieren zu können. Vom 15. April 1701 datiert nämlich eine von 14 Mitgliedern des alten Ritterstands eigenhändig signierte neue Rangordnung, die inhaltlich dem Vorschlag Hohenecks entsprach und deren Ziel es war, die Supplikanten der Gleichrangigkeit innerhalb des alten Ritterstands teilhaftig zu machen, ohne ihnen im selben Atemzug den Vorrang zu gewähren[212].

Doch dieses Manöver führte nicht zur Beruhigung. Einige Monate später, am 31. August 1701, kam die Sache erneut in einer Sitzung des alten Ritterstands zur Sprache. Die Herren von Kauthen und von Eiselsberg bestanden nämlich nicht nur auf ihrem früheren Antrag, sondern sie verlangten nunmehr auch die Aufhebung der neuen, zu ihren Ungunsten beschlossenen Rangordnung. Hoheneck, der eigentliche Urheber der neuen Ordnung, geriet mit seinen Lösungsideen in die Minderheit, während seine Standesgenossen, die einen etwaigen Rekurs der Antragsteller an den Kaiserhof fürchteten, nunmehr bereit waren, deren Kinder in den alten Ritterstand aufzunehmen und ihnen den Rang nach dem Lebensalter zu gewähren[213]. Hoheneck wendete ein, es sei *disreputirlich, die schlüß so geschwindt umbzustossen*, übrigens beachteten die Antragsteller *weder disen, noch letzteren schluß de anno 1678*. Eben dieser frühere Beschluss, mit dem – wie Hoheneck behauptete – die Rangordnung nach dem Lebensalter im alten Ritterstand überhaupt erst eingeführt worden sei, sei wiederum seiner uralten Familie präjudizierlich und sollte nun ebenfalls aufgehoben werden. Ein Eingriff des Kaiserhofes sei aus seiner Sicht nicht wahrscheinlich. Doch sollte ihm Eiselsberg aufgrund einer Verfügung vom Hof vorgesetzt werden, würde er, Hoheneck, nicht mehr im Landhaus erscheinen[214]. Die Entscheidung wurde vertagt und am 1. September beschloss der alte Ritterstand, bereits in Abwesenheit des anscheinend gekränkten Hoheneck, die Kinder der sieben Supplikanten in den alten Ritterstand aufzunehmen, die neue Ordnung wieder aufzuheben und die Ordnung von 1678 zu bestätigen[215].

Am 17. Januar 1702 – damals nahm der junge Kauthen zum ersten Mal seine Stelle im alten Ritterstand, vor seinem Onkel Johann Konstantin, der im jungen Ritterstand verblieb, ein – wurde dieser Deal noch mit einem Postenschacher bekräftigt. Kauthen

---

[212] *Schluß und respective beständige norma, wie es hinführo ratione sessionis zwischen dem löb. alten würkhlich und ins khönftig in dero löb. consortium aufnehmendten standtsmitgliedern zu halten seyn* von 15. Apr. 1701, OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 181–184. Die Ordnung trägt eigenhändige Unterschiften, nicht jedoch die im Text angesprochenen Siegel, weshalb es sich, wie bereits der Überlieferungsort (der Nachlass Hohenecks) vermuten lässt, um eine signierte Kopie handelt.

[213] In der aufschlussreichen Debatte meinte etwa Ferdinand Haiden von Dorf: *zu gratificiren, jedoch daß die supplicanten unß allen nachsizen, ihre kinder aber den rang nach den jahren haben sollen. Deinde derfen sie sonst nacher hoff gehen, alwo wann sie es erlangten, sie unß nichts obligirt wehren*. Karl Fieger zweifelte die Haltbarkeit der neulich beschlossenen Rangordnung an. Sollten die Antragsteller gänzlich abgewiesen werden, müsste dem Beschluss von 1678 streng nachgelebt werden, was man aber schwer garantieren könne. *Dahero der junge Cauthen immediate hereingehe, die herren supplicanten aber bleibeten in statu quo, cum cassatione des letzteren schlußes*. Protokoll des Ritterstandes, OÖLA, StH, 531 (31. Aug. 1701).

[214] *Verhoffet keinen widrigen ausschlag von hoff & cassato hoc concluso etiam illud cassari debet. Deinde erscheinete er nimmer mehr im landthauß, wann ihme der Eyselsperg auch durch einen hoffsbefelch ihme vorgesezt würde*. Ebd.

[215] Doch sollten alle bereits in den Landtag eingeführten Mitglieder des alten Ritterstands den Vorrang behaupten. Einer der Anwesenden schlug vor, *daß der junge Cauthen kainem kain intriguen, so jünger an jahren und schonn eheunder introducirt sein, mache sondern nachsitze*. Ebd. (1. Sept. 1701).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

senior, der aktuelle Raitrat, gewann die Unterstützung des Ritterstandes für die Wahl des neuen Einnehmers, der aktuelle Einnehmer Ferdinand Karl von Eiselsberg erlangte die Nachfolge nach seinem Bruder als Verordneter, während Raitrat Hoheneck, der sich um dieses Amt ebenfalls bewarb, erst die nächste freie Verordnetenstelle besetzen sollte, die er dann vier Jahre später tatsächlich antrat[216].

Wiewohl diese Maßnahmen wie eine allgemeine Versöhnung anmuten, war die Sache bei weitem noch nicht vom Tisch. Am 5. Mai 1702 gelangte in die nächste Sitzung des alten Ritterstands eine Beschwerde Hohenecks. Er behauptete darin, dass der Beschluss von 1678 (*welcher die session nach denen geschlechtern aufgehoben und hingegen die nach dem alter der jahren eingeführet* und dadurch Hoheneck *von dem meiner familiae* […] *zuegestandenen* […] *rang ratione sessionis entsezt* hätte) nunmehr durch die außerordentliche Aufnahme der jungen Kauthens und Eiselbergs de facto außer Kraft gesetzt worden sei. Niemand dürfe sich daher wundern, erklärte Hoheneck, *daß ich villgedachten schluß fernershin auch nicht mehr respectiere, noch mich an desselben normam binden lasse.* Hingegen prätendiere er nun *den meiner familiae vorhin zugestandenen rang*[217]. Das Protestschreiben ging durch die Sitzung des alten Ritterstands, ohne an dem vorherigen Beschluss etwas zu ändern. Sein Ziel lag wohl anderswo – nicht in der unmittelbaren Durchsetzung der eigenen Rechtsansicht, sondern in der Wahrung seines Anspruchs für die Zukunft.

Was stand eigentlich hinter diesen donquichottisch anmutenden Kapricen des adeligen Genealogen? Um seinen eigenen Rang musste Hoheneck, nachdem die ältere Generation der Kauthen und der Eiselsberg infolge des Beschlusses im neuen Ritterstand geblieben war, nicht fürchten. Seine ganze Aktivität in der Sache war aber anscheinend durch die Sorgen motiviert, die er sich um den künftigen Rang und die Karrierechancen seiner zwischen 1692 und 1698 geborenen Söhne machte[218]. Diese sollten freilich erst nach dem Erlangen des vorgeschriebenen Alters (22 Jahre)[219] in den Landtag eingeführt werden und offenbar hätten sie nunmehr ebendort den jungen Herren von Kauthen und von Eiselsberg, ihrem Lebensalter nach, nachsitzen müssen. Die genauen Altersunterschiede und die sich daraus ergebenden Konkurrenzen sind leider nicht ersichtlich. Fest steht jedoch, dass der Zeitpunkt drohender Kollisionen sich näherte, als Hoheneck im Jahre 1709 noch einen letzten Versuch unternahm.

Um den künftigen Vorrang seiner Söhne vor den *gedachten familien*, die *mit negsten die würckhliche session in dem löblichen alten ritterstand* nehmen werden, zu schützen, legte er am 17. April 1709 dem alten Herrenstand einen ungewöhnlichen, doch mit dem Ablauf der Angelegenheit seit 1700 begründeten Antrag auf die Erteilung eines besonderen Vorrangs im alten Ritterstand für das jeweilige Haupt seiner Familie vor[220]. Hoheneck

---

[216] Gleichzeitig wurde auch die Nachfolge in beiden Raitratstellen bestimmt, OÖLA, StH, 531 (17. Jan. 1702).

[217] OÖLA, StH, 531 (5. Mai 1702). Zwei Konzepte des undatierten Schreibens in OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 185–190.

[218] Spaun, Lebensbeschreibung 12f.; Heilingsetzer, Hoheneck 145.

[219] *Heunt sint einige junge cavallier, welche das gehörige alter, nemlich 22 jahr, erreichet, in die rathstuben eingeführt und dem herrn praesidenten vorgestellt worden*. Diarium Bernhard Lidls, OÖLA, Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3, fol. 133^{v}.

[220] Hoheneck möchte auf keinen Fall *zu besorgendten weitleufigkheiten oder wohl gar feindselligen uneinigkeiten ursach geben* – eine implizite Drohung mit Rangkontroversen –, *also erbiete ich mich solchergestalt allem vorbeygangenen auch beyzustimen und von der dißfahls gethanen protestation und meiner sonst gefasten reolution abzustehen, wan Ewer Gnaden und Freindtschaft mir und khönftighin allzeit nur dem eltisten von meiner familie (als ohne deme besitzern des von mir neylich aufgerichten seniorats, gleich es etlichen familien in andern kayserlichen*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

berief sich hierbei auf Beispiele anderer Erbländer, wobei ihm der Vorrang des „Regierers" des Hauses Liechtenstein im niederösterreichischen Herrenstand oder die (mittlerweile erloschene) privilegierte Session der Grafen Slawata in Böhmen bzw. jene der Grafen Collalto in Mähren am ehesten vorgeschwebt sein dürften. Alle diese Begnadungen betrafen jedoch den Herrenstand. Hohenecks Versuch, eine ähnliche Prärogative im oberösterreichischen Ritterstand zu erwirken, ist daher als originell anzusehen. Hoheneck strebte die rangmäßige Aufwertung seiner Familie an, ohne den Ritterstand verlassen zu wollen. Sein Gesuch war übrigens an das Versprechen gekoppelt, im Fall der positiven Erledigung seines Gesuches mit seiner Nachkommenschaft *bey dem löblichen stand bis ad consumationem saeculi trew und beständig zu verharen*[221].

Die Reaktion seiner Standesgenossen war zurückhaltend und die Debatte ließ wiederum den Zusammenhang mit der früher erfolgten Begnadung der beiden Familien aus dem jungen Ritterstand erkennen. Matthias Ferdinand Castner von Sigmundslust meinte etwa: *Villeicht würde er mit cassierung des caut*[nischen] *und eyßlsperg*[ischen] *beschaydts sein vergnüegen erraichen*[222]. Zu einer Revision seiner früheren Entscheidungen war jedoch der alte Ritterstand nicht mehr bereit. In einer weiteren Sitzung einige Monate später, am 31. August 1709, ließ sich Kritik an Hohenecks Ambition vernehmen, die jene der beiden anderen Familien übertreffe[223]. Zudem hielten es die Ritter für heikel, an der 1702 landesfürstlicherseits bestätigten Sessionsordnung zu rütteln[224]. Schließlich erhielt Hoheneck sein Gesuch mit dem von zwölf alten Herren unterschriebenen Bescheid zurück: *Der löbliche alte ritterstand befindet sich recht hartt anstehend, daß gahr in kaine weiß einige müglichkheit gesehen wierdet, dem so distinct meritierten herrn supplicanten nach verlangen zu willfahren*[225].

Der Misserfolg bei seinen Standesgenossen veranlasste Hoheneck dazu, seine soziale Strategie zu überdenken. Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts strebte er daher die Erhebung in den Herrenstand an. Im Jahre 1716 erhielt er das einschlägige kaiserliche Diplom, das nicht bloß auf Erteilung, sondern auf Erneuerung des Freiherrenstands lau-

---

erblanden zuegestanden worden) zur absonderlichen gnad hingegen den ersten platz oder den primatum in dero löblichen consortio vergönen wolten. OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs 87/17, pag. 225–228; OÖLA, StH, 531 (17. Apr. 1709).

[221] Ebd. Insofern greift Heilingsetzer, Hoheneck 146, zu kurz, als er gerade bei Hoheneck ein omnipräsentes „Bestreben der meisten Familien dieses Standes" zu identifizieren glaubt, „in den Herrenstand aufzusteigen, der an erster Stelle stand". Hohenecks Strategie im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zielte im Gegenteil darauf, den Vorrang innerhalb des Ritterstands zu erlangen, um die Aufnahme in den Herrenstand nicht anstreben zu müssen.

[222] Franz Ferdinand Wiellinger von der Au: *Wehre zu erbitten, daß der herr supplicant wegen vast zu hartter angreiffung so villen familien von disem verlangen abstehen mechte, dagegen mann ihme lieber in all ander weeg gratificieren wolte*. Protokoll des Ritterstands, OÖLA, StH, 531 (17. Apr. 1709).

[223] Castner meinte diesmal: *Es ist zwahr nicht ohne, daß in dergleichem verlangen auch h*[erren] *von Cauthen und von Eyselsperg non nisi tamen usque ad adoptionem tertiae generationis verlichen worden und dahero kheinem geschlecht praejudiciert. Der heintige herr supplicant aber ein praejudicium in perpetuum einführete*. Ebd. (31. Aug. 1709). In gleicher Sitzung gestand Castner jedoch zu, dass man Hoheneck eventuell dadurch entgegenkommen könnte, dass die *h*[erren] *von Cauthen und Eyselsperg allen dermahls gegenwertigen nachsizeten, biß sie die ex gratia nachgesehene requisita würckhlich erraicheten*. Ebd. Fieger glaubte allerdings, *wan auch herrn Castners votum bevortringente, herr Hochenegger hiermit kheine zufridenheit haben würde, dahero lieber genzlich und absolute abzuweisen*. Ebd.

[224] Ferdinand Haiden von Dorf: *Vermög abgehörten diplomatis seye räthlich, kheine neüerung einzuführen, dahero in statu quo zu lassen und der landsfürstlichen authoritet nit zugegen zu schreitten*. Ebd.

[225] OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs 87/17, pag. 228.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tete[226]. Das Verordnetenamt im Ritterstand, das Hoheneck im selben Jahr zum zweiten Mal antrat, verzögerte seine Aufnahme in den Herrenstand jedoch um mehrere Jahre[227]. Schließlich stellte Hoheneck 1722 den entsprechenden Antrag und wurde noch im selben Jahr mit seinen Söhnen in den mittleren Herrenstand aufgenommen. Anscheinend blieben Hohenecks Söhne unterdessen den ständischen Versammlungen gänzlich fern, um in keinen Konflikt mit den jungen Eiselsbergs zu geraten. Sie wurden daher direkt in den Herrenstand eingeführt[228], in dem sie folglich aktiv auftraten[229] und bald sogar zu Würden gelangten. Bereits 1726 wurde Hohenecks mittlerer Sohn Leo zum Ausschussrat, 1734 zum Raitrat und 1738 zum Verordneten des Herrenstands gewählt.

Diese Episode erhellt eine ganze Reihe von ansonsten kaum sichtbaren Momenten. Im Ringen um die Rangordnung des alten Ritterstands in Oberösterreich ging es nicht unbedingt um abstrakte Prinzipien. Vielmehr war es eine Auseinandersetzung konkreter, nicht unbedingt zahlreicher Akteure, die bereit waren, die vorgegebenen Rahmenbedingungen zu eigenen Gunsten zu manipulieren. Ihr Blick war dabei keineswegs nur auf die Gegenwart und aktuelle Konstellationen gerichtet. Sie dachten strategisch, sahen mögliche Entwicklungen in naher und ferner Zukunft vorher – etwa die Gefahren für den Rang der Nachkommenschaft – und versuchten, künftigen Verwicklungen vorzubeugen.

Ferner führt diese Episode die Verschränkung der Rangfrage mit dem Ringen um Macht, Einfluss und Einnahmen vor Augen. Sie bestätigt auch den Eindruck, den die Protokolle der ständischen Versammlungen sowie der kurialen Sitzungen vermitteln, nämlich dass die Differenzierung nach dem Rang in der Praxis der zahlenmäßig überschaubaren ständischen Versammlungen in Österreich ob der Enns viel strenger wahrgenommen wurde als im anderen Teil des Erzherzogtums. Während in Niederösterreich die Norm und die Praxis anscheinend, insofern es Stichproben zu beurteilen erlauben, weit auseinanderklafften, fand die Rangordnung in Oberösterreich penibelste Anwendung. Insbesondere die Schwellen zwischen den Rangklassen wurden streng bewacht, aber auch innerhalb der Rangklassen scheinen die Distinktionen sehr genau beobachtet worden zu sein. Unter den in dieser Monographie untersuchten Ländern der österreichischen Ländergruppe erscheint somit Oberösterreich als das Land mit den womöglich am genauesten angewandten Rangunterschieden. Während in anderen Ländern die Rangverhältnisse unter den Adeligen im Landtagsalltag in denselben Jahrzehnten entweder locker gehand-

[226] Heilingsetzer, Hoheneck, 146.

[227] Erst am 3. Sept. 1720 resignierte Hoheneck frühzeitig sein Amt wegen *sowohl meiner öffters anstossendten unpässlichkheiten als auch anderer ursachen halber*, OÖLA, Sammlung Hoheneck, Hs. 87/17, pag. 285. Den mehrjährigen Zeitraum zwischen der Erteilung des Freiherrendiploms und der Aufnahme in den oberösterreichischen Herrenstand ist daher nicht auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Herrenstand „bei Aufnahmen äußerst restriktiv" agiert hätte, vgl. Heilingsetzer, Hoheneck, 146. Erst im Februar 1722 komplettierte nämlich Hoheneck die Unterlagen für seinen Antrag an den Herrenstand, die er *bey nägsten zusamenkhonft deren löblichen herren ständen* […] *in den löblichen herrenstand einzuraichen gedenkhe*, wie seinem Schreiben an Johann Leopold von Clam vom 7. Feb. 1722 (Schlüßlberg) zu entnehmen ist, Schloss Clam, Familienarchiv Clam, Schuber 12

[228] Am 26. Dez. 1722 (Grünau) teilte Josef von Risenfels Johann Leopold von Clam mit, dass Johann Georg Leo von Hoheneck (1694–1763) *gar nicht allein dem herrnstandt, sondern auch löb*[licher] *ständten session erst abgewichenen Bartol*[omäi] *markt zu frequentiren angefangen*, Schloss Clam, Familienarchiv Clam, Schuber 12. Die nachweisbaren Einführungen der Eiselsbergs in den Landtag: Johann Friedrich, ein Geistlicher: 12. Nov. 1715; Karl Joseph: 24. Nov. 1717 Protokoll des Ritterstands, OÖLA, LA, Sign. B.V.3/11, Kart. 293. Weikhard von Eiselsberg ist zum ersten Mal im Landtagsprotokoll zum 30. Apr. 1719 nachweisbar, OÖLA, LA, Sign. B.II.19/56, Kart. 139, fol. 52r.

[229] Maťa, Ort der Distinktion 226f., 234–236.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

habt wurden (anscheinend in Niederösterreich) oder man ab einer bestimmten Schwelle auf die Distinktion sogar gänzlich verzichtete (nachweislich in Kärnten und in der Steiermark), achtete der Adel im Land ob der Enns auf die penible Einhaltung der Distinktion im Votieren und offenbar auch im Sitzen. Die Hierarchien waren anscheinend sehr gut eingeübt. Diese Tatsache lässt sich hypothetisch, bevor genauere prosopographische Analysen vorliegen, aus der Überschaubarkeit des lokalen Adels sowie mit der eher niedrigen Fluktuationsrate erklären.

Im Vergleich zu Böhmen und Mähren fällt ein anderer Aspekt auf, nämlich die nach wie vor beträchtliche Autonomie der Adelsstände, die zwar darauf achteten, keine Eingriffe des Hofes zu provozieren (und daher zur gütlichen Schlichtung der Konflikte neigten), ansonsten jedoch über die Rangfragen immer noch ziemlich selbständig ihre Entschlüsse fassten. So konnte der alte Ritterstand noch an der Schwelle des 18. Jahrhunderts eine grundsätzliche Änderung seiner Sitzordnung beschließen und dann diese Änderung wieder rückgängig machen. Darüber hinaus hoffte Johann Georg Adam von Hoheneck noch darauf, dass der alte Ritterstand seinetwegen eine ähnliche privilegierte Session erlauben werde, wie sie in Böhmen und Mähren aus landesfürstlichen Gnaden eingerichtet worden war.

Im Hinblick auf den Umgang mit Geheimen Räten lassen sich hingegen deutliche Parallelen zu Niederösterreich erkennen. Anders als in Böhmen und in Mähren, wo der Vorrang der Geheimen Räte im Landtag bereits seit den 1620er Jahren eine ausgemachte Sache war, rechnete die Norm – die Rangfolge nach dem Lebensalter – in beiden Ländern des Erzherzogtums mit keinen Ausnahmen. Es wurde bereits geschildert, dass die Geheimen Räte in Niederösterreich, wenn sie ausnahmsweise den Landtag besuchten, mitunter einen Ehrensitz am Direktorialtisch erhielten. Ähnliches dürfte in Oberösterreich der Brauch gewesen sein, wenn Geheime Räte ausnahmsweise – etwa anlässlich des Aufenthaltes des Kaiserhofs in Oberösterreich – im Linzer Landhaus erschienen[230]. Auf jeden Fall erhielten der kaiserliche Oberststallmeister Ferdinand Bonaventura von Harrach sowie der Kärntner Landeshauptmann Sigmund Helfried von Dietrichstein in der Sitzung des Herrenstands am 19. April 1684 den Vorsitz sowie das Votum vor den älteren Herren, allerdings nur, wie im Protokoll betont wurde, *aus höflicher zuelassung des löblichen standts, doch cum reservatione omnis praeiuditii*[231]. In ähnlicher Weise wurde ein Jahrhundert später, in den Sitzungen am 5. und 7. Juni 1790, dem Fürsten Johann Nepomuk Friedrich von Lamberg (1737–1797) *der vorsitz aus besonderer achtung auf der herrnbank gelassen*[232], obwohl es in der Ratsstube des Linzer Landhauses keine Fürstenbank gab und den Fürsten hier aufgrund ihres Titels genauso wenig der Anspruch auf Vorrang im Sitzen zustand[233]. Als jedoch der böhmische Oberstkanzler Wilhelm Slawata am 9. Januar 1645

[230] Beispiele von Besuchen stimmberechtigter Unterstützer aus Wien in Linz bei Maťa, Ort der Distinktion 231–236.

[231] Protokoll der Sitzung, OÖLA, LA, Sign. B.V.2/77, Kart. 286. Die Angabe über die zwei rangniedrigsten Herren, die *auf der indifferent panckh* saßen, lässt sich vorläufig nicht klären.

[232] OÖLA, LA, Sign. G.XXII.4/69, Kart. 912.

[233] Auch in den aus den Jahren 1724 bis 1737 überlieferten Verzeichnissen der oberösterreichischen Ständemitglieder, die zu den ständischen Versammlungen eingeladen zu werden pflegten und in denen die Adeligen nach Rangklassen gegliedert sowie nach Lebensalter aufgelistet sind, wurden anscheinend im Herrenstand zunächst Fürsten (Franz Anton von Lamberg, Heinrich von Auersperg), dann Geheime Räte (Gundaker Thomas von Starhemberg, Aloys Thomas Raimund von Harrach, Landeshauptmann Christoph Wilhelm von Thürheim und Konrad Sigmund von Starhemberg) und erst dann die Mitglieder der ersten Klasse des Herrenstands verzeichnet. OÖLA, LA, Sign. M.I.64/21–25, Kart. 1562.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

als ein neuer Landmann in die Gemeinschaft des oberösterreichischen Adels eingeführt wurde, entschieden der Herren- und der Ritterstand mit Rücksicht auf sein hohes Alter (Slawata war um zehn Jahre älter als der damalige Älteste des Herrenstands, Landeshauptmann Hans Ludwig von Kuefstein) sowie auf seine Würden, dass die Sitzeinnahme vermieden und der ganze Akt stehend verrichtet werden soll, damit Slawata kein Platz – und also auch kein bestimmter Rang – ausgewiesen werden musste[234].

Wie prekär ein Ehrensitz der Geheimen Räte gerade in Oberösterreich war, wo ja nicht einmal der Landeshauptmann bis 1765 einen automatischen Anspruch auf den Vorrang hatte, bezeugt Franz Ferdinand von Sprinzenstein in seinen 1716 gegen den Vorsitz des Landeshauptmanns Thürheim verfassten *Motiva*. Er gab hier als Beispiel an, dass *ein gewisses aldortiges landtsmitglidt und zugleich kayserlicher geheimber rath (dessen famille hier zu landt gar woll bekhandt ist), nach deme ihme die anderen auf sein ersuechen den vorsüz im landthauß nit bewilliget haben, sein refugium bey hoff umb die verschaffung hierzue suechte, solches nit erhalten khunte*. Vielmehr erhielt er vom damaligen Kaiser Leopold I. eine Belehrung: *Die warheit zu bekhennen, bey denen ständten im landthauß wirdt nit geheimber rath gehalten. Wollet ihr nit mit eurem blaz verlieb nemben, welcher euch alß landtsmitglid gebüehret, so müesset ihr halt gar außbleiben*[235].

5.7 Das Ringen um den symbolischen Mittelpunkt der Ratsstube

Abgesehen von der Frage des Präsidiums sowie der Rangordnungen der ständischen Kurien stehen ausführlichere Informationen über die symbolische Ordnung der Ratsstube, wenn auch keineswegs im gewünschten Umfang, praktisch nur im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Erweiterung und künstlerischen Ausgestaltung dieses Raumes 1672/73 zur Verfügung. Diese soll daher hier nun etwas genauer unter die Lupe genommen werden.

Am 12. März 1672 vertrauten die Stände den Verordneten *die erweitterung der rathstuben* an[236]. Der Vertrag mit dem Bildhauer und Stuckateur datiert vom 10. Mai 1672[237]. Verrechnungen für einzelne Bau- und Verzierungsarbeiten wurden dem Verordnetenkollegium im Laufe des Jahres 1673 vorgelegt[238] und am 22. November des gleichen Jahres fand die erste Sitzung der Verordneten im erweiterten Beratungsraum statt[239]. Der bisherigen Forschungsliteratur waren die meisten Quellen, die im Folgenden zitiert werden, nicht bekannt und sie berichtet deshalb über die Erweiterung des Raumes, wenn über-

[234] *Erstlichen ist geschloßen worden, das bey introducierung des herrn gra*[fen] *von Schlavata in ansehung seines hohen alters, fürnemben dienst undt das er nit allain Ihrer Majestät gehaimber rath und obr. canzler des khönigreichs Behaimb sey, sondern auch das guldene vellus habe, item dißmall, weill er gleich in den gehaimben rath mueß, khein session begehre und ansehentliche herrn assistenten bey sich habe, so lang, allß bis die red, antwortt und der handtstraich fürüber, man sich nit nidersezen, sondern stehen, solches aber khunfftig gegen andern ohne praeiudicio sein solle*. Die unmittelbar danach erfolgte Introduktion des österreichischen Hofkanzlers Prickelmayer erfolgte bereits mit der Ausweisung seines Sitzplatzes. OÖLA, LA, Sign. B.V.3/7, Kart. 291.

[235] OÖLA, LA, Sign. B.V.12, Kart. 278.

[236] OÖLA, LA, Sign. B.III.6/203, Kart. 183.

[237] Ebd., Sign. D.XV.183, Kart. 440; Regest: LR, B II A 22, Nr. 16817.

[238] Siehe unten auf S. 643–645.

[239] *NB dise session ist in der grossen neuen rathstuben zum ersten mal vorgenumben worden und hab ich praesidirt*. Protokoll des Verordnetenkollegiums 1673 von Christoph Leopold von Thürheim, OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 7, fol. 120^{v} (22. Nov.).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

haupt, nur sehr allgemein[240]. Dabei wurde vollkommen übersehen, dass diese Vergrößerung der Ratsstube einen bedeutenden und folgenreichen Eingriff in die räumlichen Verhältnisse der oberösterreichischen Ständeversammlungen darstellte und mehrjährige Auseinandersetzungen nach sich zog.

Die Erweiterung des Raumes war nur in westlicher Richtung, entlang des Arkadenhofes, möglich, und die Ratsstube besaß nach dem Umbau in der südlichen Längswand zur Stadtmauer fünf Fensteröffnungen, wie der Landhausplan von 1786 zeigt (Abb. 107). Vor dem Umbau sind hier nur drei Fenster nachweisbar. Am 5. März 1639 legten nämlich die Verordneten dem Bauschreiber auf, er solle *in der rathstuben im landthauß zu denen dreyen gegen dem graben hinaußgehendten fenstern von grienen damaßkh fürhäng machen und selbige allso zuerichten laßen, damit man sich derer der herein scheinendten sonne halber mit für- und wider zurückhziehen bediehnen müge*.[241] Die westliche Verlängerung der Ratsstube um zwei Fensterachsen 1672/73 muss somit einer Erweiterung um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Fläche entsprochen haben.

Ein Schriftstück vom April 1674 rekapituliert die damalige Adaptierung des Raumes folgendermaßen: Zunächst wurde die *gewöhnliche rathstuben umb etliche schritt* – also um ein paar Meter – *erweittert*, dann wurde der Raum *zu etwas besserer zierdte, auch consolation der posteritet* mit einer Wappenserie aller bisherigen (*von anfang biß auf dato*) Verordneten aus den drei höheren Ständen versehen und schließlich beschloss man, den symbolischen Fluchtpunkt des Raumes zu markieren. Es wurde nämlich *die obere stöll durch das gleich oberhalb des herrn praesidentens auf die thür gestölte landschafftwappen angezaigt*[242].

Einer Abrechnung gemäß, die den Verordneten im März 1673 vorgelegt wurde, soll der neue Wappenzyklus stattliche 153 Wappen umfasst haben (das Malen eines Wappens sollte 48 kr. kosten)[243]. Ein wohl im Jahre 1700 bzw. 1701 zusammengestelltes Verzeichnis der in der Ratsstube vorhandenen Verordnetenwappen und -namen belegt, dass dieser Wappenzyklus nur Verordnete aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand umfasste, mit dem Jahr 1526 einsetzte und auch nach seiner Fertigstellung um Namen neuer Verordneter weiter ergänzt wurde. Auch der von Ferdinand II. zum Rebellen erklärte geflüchtete Führer der protestantischen Stände Georg Erasmus von Tschernembl war hier mit seinem heraldischen Zeichen vertreten – sogar zweimal, für seine beiden Amtszeiten als Verordneter (Abb. 111)[244].

---

[240] Stauber, Ephemeriden 124 („erweitert"); Schmid, Linzer Kunstchronik 1 37 („erweitert und geschmückt"). Erstaunlicherweise wird die Erweiterung (Änderung des Grundrisses) der Ratsstube in den späteren Standardwerken gar nicht erwähnt: Strassmayr, Landhaus 28, Schmidt, Landhaus 100, und Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 452.

[241] Bescheidprotokoll von 1639, OÖLA, StH, Hs. 218, fol. 46^{r}; Regest: LR, B II A 1, Nr. 992. Im Jahre 1650 war der Vorhang bereits ganz zerrissen, weshalb die Stände einen neuen in Auftrag gaben, ebd., Nr. 1389.

[242] Erklärung der beiden Verordneten des Herrenstandes an den Prälatenstand vom 21. Feb. 1674 (Linz), Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 53 (Orig.). Zum Kontext, in dem dieses Schriftstück entstand und ausgehändigt wurde, siehe unten.

[243] *Geörg Adam Peyr und Wolf Adam Tallinger, maller, haben in der ratstuben 153 wappen gemalt*. Die Verordneten genehmigten jedoch nur 30 kr. pro Wappen. Eigenhändig geführtes Protokoll des Verordnetenkollegiums 1673 vom Verordneten Christoph Leopold von Thürheim, OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 7, fol. 11^{r} (21. März); Regest: LR, B II G 2, Nr. 731. *Jörg Adam Peyer, moller, Wolffgang Dollinger, moller, vor ain woppen 48 kr., deren 153 bringen 122 f. 24 kr., fönster anstreychen 8 f. 45 kr. zußammen 131 f. 9 kr.* Beschluss: *Vier* [= für] *iedeß woppen 30 kr., zußammen 76 f. 30 kr., vor anstreichung der fönstör 6 f., summa 82 f. 30 kr.* Eigenhändig geführtes Protokoll des Verordnetenkollegiums 1673 vom Verordneten Franz Christoph Khevenhüller, OÖLA, Musealarchiv, Hs. 332, pag. 16 (21. März).

[244] *Specification der drey löblichen obern herrn herrn ständte in Ößterreich ob der Ennß verordneten, wie solche*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 111: Das Wappenbuch der Verordneten, mit den aus der Ratsstube des Linzer Landhauses 1716 kopierten Wappen der Wahlamtsträger aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand.

Eine andere Quelle sorgt aber für ein Rätsel. Wenige Monate später, im Oktober 1673, erhielten nämlich die Verordneten eine weitere Rechnung vom Linzer Stuckateur und Bildhauer Johann Peter Spatz, der 396 fl. für insgesamt 228 ebenfalls in der Ratsstube gemachte Wappen und zwölf große Schilde in Rechnung stellte (ein Wappen à 1 Taler, ein Schild à 3 Taler)[245]. Die Zahl der Schilde entsprach der Zahl der Fenster- und

in der landthaußrothstuben sich aufgezaichneter befündten, OÖLA, LA, Sign. M.I.64/5, Kart. 1562. Bis 1700 wurde das Verzeichnis von einer Hand geschrieben, andere Schreiberhände ergänzten die Namen bis 1718. Bis 1673 sind hier allerdings nur 149 (nicht 153) Namen aufgelistet (44 Prälaten, 54 Herren und 51 Ritter). Vgl. das weitgehend identische, in Details jedoch leicht abweichende Verzeichnis bei Hoheneck, Die Löbliche Herren Herren Stände 1 unpaginierter Anhang. Im Jahre 1690 wurden die Wappenbilder für knapp 66 fl. renoviert, LR, B II A 3, Nr. 3236f.

[245] *Johann Peter Spätz, auszug wegen der in der ratstuben gemachten wappen, begehrt in allem 396 f., hievon 240 f., restirt noch 156 f., seindt 228 wappen, für jedes 1 doll., und 12 grosse schilt, fir jeden 3 doller*. Die Verordneten genehmigten das Honorar in Gulden statt in Talern: *Solle fir jedes wappen 1 f. und fir einen schilt 3 f. bezalt und die abrechnung gepflogen werden*. Protokoll des Verordnetenkollegiums 1673 von Christoph Leopold von Thürheim, OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 7, fol 116^{v} (11. Okt.). Das Regest in LR, B II G 2, Nr. 759, lässt die hier angegebene Zahl der Wappen unerwähnt. Diese findet jedoch im anderen eigenhändig geführten Protokoll des Verordnetenkollegiums 1673 vom Verordneten Franz Christoph Khevenhüller Bestätigung: *Sbazi, stokador, bittet, ihme den rest p. 156 f. der gemocht- und ferferdigten nayen rodtstuben*. Dazu wird präzisierend angemerkt: *wopen 228, 12 große schild, 4 f. 30 kr.* Beschluss: *Vor ein wopen wird nur 1 f.*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Türöffnungen in der Ratsstube (vgl. Abb. 107), wir dürfen somit voraussetzen, dass sie sich oberhalb dieser oder vielmehr in den Ecken und zwischen den Fensteröffnungen befanden. Ob diese Schilde für die Wappen der dreizehn landtagsfähigen Klöster im Land ob der Enns oder etwa für die Wappen der habsburgischen Königreiche und Länder vorgesehen waren[246], muss mangels entsprechender Quellen dahingestellt bleiben. Doch ist die erste Möglichkeit im Hinblick auf die unten angesprochene Auseinandersetzung eher unwahrscheinlich. Warum die hier angegebene Zahl der Wappen (228) von den 153 nur wenige Monate früher nachweisbaren heraldischen Zeichen so dramatisch abweicht, ist leider schwer zu erschließen. Entweder kam es bei der Anordnung der Wappen zu nachträglichen Änderungen, oder – wahrscheinlicher – bereitete der Stuckateur zusätzliche 75 leere Wappenfelder für künftige Verordnete vor. Bei der damaligen Dienstzeit von vier Jahren, mit einer Verlängerungsoption um ein Jahr, dürfte somit Raum für die folgenden fünfzig bis sechzig Jahre geschaffen worden sein. Die überlieferten Quellen berichten nur mehr über die Bildhauerarbeit, für die Georg Leopold Högenwald 46 fl. in Rechnung stellte und 40 fl. erhielt – es dürfte sich hierbei um ein Landeswappen gehandelt haben, das über die westliche Tür zum Einnehmeramt gestellt wurde und im Weiteren noch angesprochen wird[247].

Fest steht hingegen, dass das neue Bildprogramm der Ratsstube für einen Eklat zwischen dem Herrenstand und den Prälaten sorgte, die sich durch die ohne ihr Zutun gemachte Wappenverteilung im Raum beleidigt und in ihrem Anspruch auf Vorrang geschmälert sahen. Der Prälatenstand beschwerte sich nämlich am 30. November 1672 beim Herrenstand, dass die *bey erweiterung der ordinari rathstuben der herrn verordneten wappen an statt deß gesimbs in solliche ordnung gestölt worden, welche dem alten herkhomben zu wider fallen unnd ermelten praelathen standt praeiudicierlich scheinen will.* (Dem Wortlaut des ursprünglichen, nur konzeptweise überlieferten und nicht expedierten Schreibens vom November 1672 zufolge hieß es, es seien *unlängst in der verneuerthen rahtstuben der gewesten herrn verordnethen wappen bedersaits der fenster aufzumachen angefangen worden und ungefehr dabei ersehen, daß unseres bedunkhens unser des prelahtenstandts wappen nit allerdings in gebirendter stöhl gesezt*.) Deshalb forderten die Prälaten die sofortige Einstellung der Malerarbeiten und eine gemeinsame Besprechung notwendiger Änderungen durch Deputierte beider Stände[248].

Der Herrenstand reagierte darauf am 5. Dezember 1672 ablehnend: Man könne *nit befindten, daß durch dise in der rathstuben vorgenommene einführung der herrn verordtneten*

und vor ein schild 3 f. zu bezollen verwiligt. OÖLA, Musealarchiv, Hs. 332, pag. 125 (11. Okt.).

246 Vgl. die in Anm. 80 zitierte Nachricht aus dem Jahre 1619 über die Wappen von Steiermark und Krain in den Fenstern der Ratsstube.

247 *Bilthauer Geörg Leopolt Hehenwalts auszug wegen der ratsuben 46 f.* Protokoll des Verordnetenkollegiums 1673 von Christoph Leopold von Thürheim, OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 7, fol. 11r (21. März). Mit ähnlichen Worten das andere Protokoll Khevenhüllers, OÖLA, Musealarchiv, Hs. 332, pag. 16. Am gleichen Tag verrechnete *Hanß Ellinger, traxler* [= Drechsler]*, für 6 khugeln auf die thüren in die ratstuben* 4 f. 30 kr. OÖLA, Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 7, fol. 11r (21. März); OÖLA, Musealarchiv, Hs. 332, pag. 18; Regesten: LR, B II G 2, Nr. 732, 734 (ohne Angabe des hergestellten Gegenstands). Vgl. Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 452.

248 Schreiben vom 30. Nov. 1672: OÖLA, LA, Sign. B.V.23, Kart. 279; Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 53. Das ursprüngliche Konzept vom Nov. 1672 (ohne Tagesdatum; auf der Rückseite der Vermerk: *Ist nit abgangen*): ebd., Kart. 19. Bereits am 6., 27. und 30. Nov. 1672 unterredete sich der Prälatenstand *wegen der neuen wappen in der rathstuben* […]*, quo loco denn der herrn prälaten wappen gesezt*. Sitzungsprotokolle im Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 54 und 57.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wappen jemandt solte waß nachthailiges zuegefiegt worden sein. Am 5. Januar 1673 replizierten die Prälaten mit einer Beschwerde, dass sie *in ordinirung der wappen nit zu raht gezogen* worden waren und ihr Antrag auf eine Verhandlung ohne Antwort blieb, während man inzwischen *mit der arbeith eufferig fortgefahren* sei[249]. Der undatierte, am Anfang des Jahres 1673 verfasste Entwurf einer anderen Antwort der Prälaten auf das zitierte Schreiben des Herrenstands monierte zudem, dass auch die Verordneten des Prälatenstandes von der Entscheidung über den Umbau der Ratsstube ausgeschlossen worden seien, und enthielt eine starke Drohung: Bis ein Vergleich erzielt würde, *würdet der gesambte prälathenstandt in villerwehnt- nunmehr erweiterten ordinari-rathstuben ainige session zu nemmen billiches bedenckhen tragen*[250].

Einige Wochen danach fand dennoch eine kommissionelle Besichtigung der *verneuerthen rahtstuben* durch die Prälaten von Lambach und St. Florian und die beiden Verordneten des Herrenstandes, Franz Christoph Khevenhüller und Christoph Leopold von Thürheim, statt. Der Propst von St. Florian beschwerte sich dabei, dass *die neue wappen des herrenstandts der herren prelähten wappen vorgestelt worden* seien, *dan dise auf der linkhen, jene aber auf der rechten seithen gemahlet* worden seien. Graf Khevenhüller bemühte sich, die Prälaten mit einem (mangels genauer Vorstellung über das Bildprogramm zunächst schwer zu deutenden) Argument zu besänftigen, es *seye daß obere ohrt, wo man den tisch hinsezen werde*[251]. Anscheinend orientierte sich die symbolische Zuschreibung in der Linzer Ratsstube vorwiegend an einer Links-rechts-Dimension, wobei die Fixierung des symbolischen Fluchtpunkts, die für die richtige Deutung essenziell war, sich nach der Session des Präsidenten am Tisch richtete.

Der Streit um den Wappenzyklus in der Ratsstube war in eine weitere, gerade in den 1670er Jahren an unterschiedlichen Fronten ausgetragene Auseinandersetzung zwischen dem Herren- und dem Prälatenstand um Vorrang eingebettet, dessen andere Bruchlinien anscheinend als wesentlich bedeutender angesehen wurden und dessen Schilderung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Zur gleichen Zeit beschwerten sich die Prälaten etwa über einen kürzlich angefertigten Kupferstich mit einer, ihrer Ansicht nach, präjudizierlichen Anordnung der Verordnetenwappen (Abb. 112)[252]. Im Frühling 1673 drohte insbesondere der Streit um den Wappenzyklus zu eskalieren. Die Prälaten bereiteten eine Delegation an den Kaiser vor, von dem man sich eine *inhibition* versprach, *daß in der verneuerthen rahtstuben biß zu endtlicher erörterung der sachen khein raht nit solle gehalten werden*[253], und sie weigerten sich tatsächlich, an den künftigen Verhandlungen in der neuen Ratsstube teilzunehmen[254].

---

[249] OÖLA, LA, Sign. B.V.23, Kart. 279; Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 19.

[250] Ebd., Kart. 62.

[251] Außerdem führte er an, *es weren etliche aus denen herren prelähten hyerzwischen in die rahtstuben khommen, aber nie kheiner nichts darwider geanthet, also man sich ex parte des herrenstand auch nichts wideriges einbilden khönen*. Sitzungsprotokoll des Prälatenstandes vom 9. März 1673, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 54.

[252] Tatsächlich liegt ein kleiner Kupferstich mit dem oberösterreichischen Landeswappen, umgeben von den Wappen acht oberösterreichischer Verordneter in der Zusammensetzung von 1671, den Akten bei, OÖLA, LA, Sign. B.V.23, Kart. 279. Die hierarchische Abfolge, abwechselnd (heraldisch) rechts und links vom oberösterreichischen Landeswappen: Franz Christoph Khevenhüller, der Abt von Lambach, der Propst von Waldhausen, Christoph Ernst von Schallenberg, Gottfried Engl von Wagrain, Sigmund Balthasar von Kriechpaum, Johann Jakob Geram aus Freistadt und Johann Gottfried Vorrig aus Gmunden. Akten zur Auseinandersetzung beider Stände in den 1670er Jahren liegen insbesondere ebd., Kart. 279, sowie im Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 19, 53, 62, vor.

[253] Sitzungsprotokoll des Prälatenstandes vom 10. März 1673, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 54.

[254] *Ob die herrn verordnete in der neuen rathstuben erscheinen sollen, biß das die wappen corrigiert werdten?*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

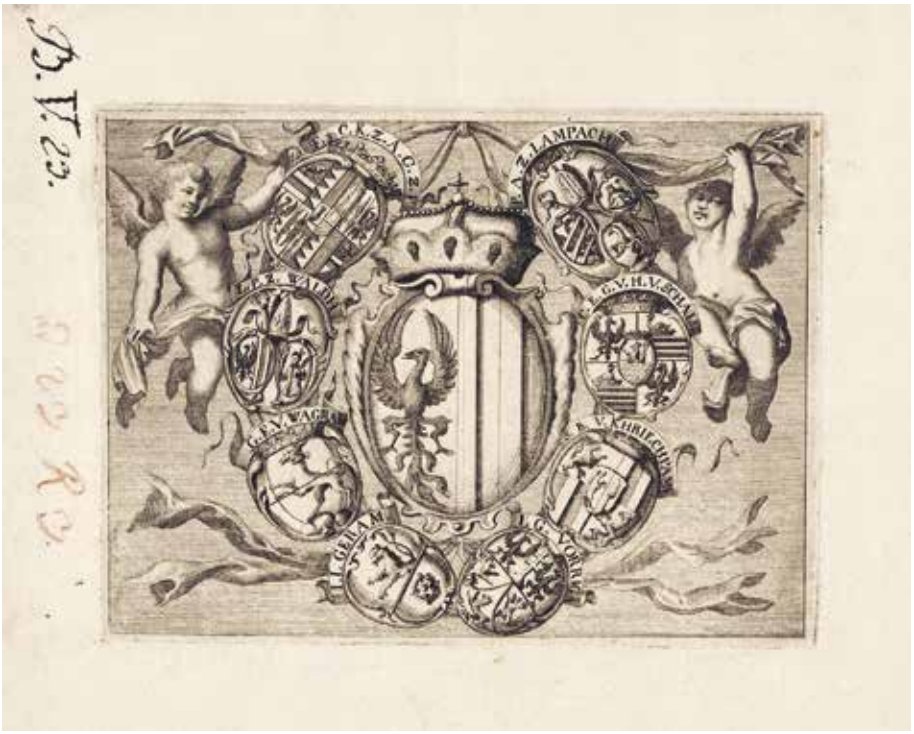

Abb. 112: Kupferstich mit dem oberösterreichischen Landeswappen, umgeben von den Wappen acht oberösterreichischer Verordneter (1671).

Schließlich wurde mit Hilfe einer weiteren kommissionellen Verhandlung im April 1673 ein Vergleich erzielt, dessen Inhalt jedoch leider aus den Protokollen beider Stände schwer herauszulesen ist. Die Prälaten forderten, dass der symbolische Fluchtpunkt des Raumes mit dem Landeswappen eindeutig gekennzeichnet werde[255]. Das Protokoll der Sitzung des Herrenstands am 22. April 1673, in der die beiden Verordneten über ihre Konferenz mit den Prälaten referierten, enthält leider nur unverständliche bzw. mehrdeutige Vermerke. Der Landeshauptmann Heinrich Wilhelm von Starhemberg empfahl dunkel: *wegen der wappen, daß erste fenster zu gestatten*[256]. Und der Beschluss der Herren lautete

Sollen sich entschuldigen, weilen das werckh allbereith bey Ihr May. anhengig und ohne das aniezo in khaysers sachen nichts zu deliberieren, dahero mit protestation im rath nit erscheinen. Sitzungsprotokoll des Prälatenstandes vom 10. März 1673, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 6. Bereits am 10. Feb. 1673 unterredeten sich die Prälaten, *ob in der neüen rathstuben zu erscheinen, wofern die wappen nit corrigiert werdten*. Der Beschluss lautete: *Wan es anders nit khan verrichtet werdten, zu erscheinen, doch mit protestation, solche ad protocollum zu nemben*. Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 6.

[255] *Wegen wappen verbleibt es dabey, daß daß erzherzogische wappen in der mitte gesezt werde, wie herr prelaht von Florian referirt*. Sitzungsprotokoll des Prälatenstandes vom 21. Apr. 1673, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 54. Im anderen Protokoll der gleichen Sitzung (diesmal jedoch mit 20. Apr. datiert) heißt es: *zeitlich darzuthun, sollen acquiescieren mit erhöhung des erz*[h]*erzoglichen wappen in der mitte, welches solle ain zaichen des anfangs sein*. Ebd., L, Kart. 6.

[256] Das flüchtig geschriebene Wort ließe sich allerdings auch als *gestalten* lesen, OÖLA, LA, Sign. B.V.2/74, Kart. 286.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ebenso kryptisch: *wegen der wappen, die 2 erste fenster gegeneinander uber*[257]. Schließlich versprach der Herrenstand, eine Bestätigung zu erlassen, dass durch die Verteilung der Wappen in der Ratsstube *kheinem standt an seinen hergebrachten praerogativen derogirt worden, noch zu derogiren die intention gewesen*[258]. Über eine eventuelle nachträgliche Änderung der Anordnung der Wappen an den Wänden der Ratsstube liegen jedoch – abgesehen von der oben erwähnten Diskrepanz bei der Abrechnung, die sich anders erklären lässt – keine Nachrichten vor.

Die Einigung über den symbolischen Mittelpunkt der Ratsstube blieb indes lange ein neuralgischer Punkt. Bereits wenige Jahre nach dem Vergleich beider Stände wurde das über die Tür gesetzte Wappen von Oberösterreich entfernt[259] und durch ein Porträt Leopolds I. ersetzt. Es handelte sich hierbei um eines der auf weißem Atlas gezeichneten halbfigurigen Bildnisse („Brustbilder") des Kaisers, mit denen der ansonsten wenig bekannte Maler Leonhard Scheufele gerade in diesen Jahren verschiedene Körperschaften im Heiligen Römischen Reich – etwa die Stadträte von Regensburg und Nürnberg – versorgte[260] und das er eben im Sommer 1676 auch den oberösterreichischen Ständen gegen eine Rekompens von 100 Talern widmete[261]. Die Prälaten sahen in diesem Austausch des Wappens gegen das Porträt des Kaisers eine Gefahr für ihre Ansprüche, weshalb der Abt von Kremsmünster am 2. November 1676 in einer Verhandlung mit Vertretern des Herrenstands verlangte, dass die Herren ihre frühere Zusage erneuern: *Weilen die sinceration des herrenstand*[s] *auf das landtschafft wappen in der rathstuben auf der tühr, wo man in die canzley gehet, alß für das erste und vornembste ordt aingericht, anizo aber Ihro May. contrafee dahin gesezt wordten, also wolle ein löblicher herrenstand belieben, die sinceration zu renovieren und anstatt des landtsch*[aftlichen] *wappen Ihr May. contrafee sezen*[262].

---

257 Ebd.

258 Diese *synceration* des Herrenstands wurde dann erst nach einer Urgenz der Prälaten (die gleichzeitig drohten, eine wiederholte Beschwerde dem Kaiser persönlich übergeben) am 14. Apr. 1674 ausgehändigt, siehe Sitzungsprotokolle des Prälatenstandes vom 8. und 15. Apr. 1674, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 54 und 57. Original, besiegelt durch Khevenhüller und Thürheim, die beiden Verordneten des Herrenstandes, datiert vom 21. Feb. 1674 (Linz), ebd., L, Kart. 53. Konzept (mit durchgestrichenen Datumsangaben: 10. Feb. 1673 und 12. Apr. 1674): OÖLA, LA, Sign. B.V.23, Kart. 279.

259 Das Wappen, *auf ain andere thier gestöllt* (siehe unten auf S. 649), wurde nunmehr vermutlich über das Gesims des Türportals vom Arkadengang zur Raitratsstube gesetzt, wo sich bis heute das Landeswappen Oberösterreichs, der Vermutung nach aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, befindet, Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler, bearb. Wied 463 (Abb. 391), 465.

260 Regensburg: „In der Stadt-Raths-Stube zeiget sich des Kaysers Leopoldi Brustbild, welches Leonard Scheufele im Jahre 1675. mit der Feder auf weissen Atlas gar künstlich gezeichnet hat, mit der Unterschrift […]." Keyssler, Fortsetzung Neuester Reisen 1233. Nürnberg: „Das Brustbild Kaiser Leopolds auf weißen Atlas mit der Feder gezeichnet und getuscht, 2 1/2 Schuhe hoch, 1 1/3 breit. Unten stehen diese Verse: […] Illustri Reipublicae Norimbergensis Senatui gratulabundus humillime d. d. d. Leon. Scheüfele author. MDCLXXV". Murr, Beschreibung 406.

261 Am 2. Sept. 1676 ratifizierten die oberösterreichischen Verordneten die diesbezügliche Ausgabe: *Leonhard Scheiffele dedicirt denen löblichen stendten das mit seiner grossen mühe und arbeith auf weißen atlaß mit einer feder gerißene pourtraict Ihrer Kay. Majestät Leopoldi primi und empfilcht sich zu gnaden. Die löblichen stendte bewilligen dem suppl*[icant] *vor invermelte offerirung ainhundert thaler recompens auß dem ambt ervolgen zu lassen*. Bescheidprotokoll von 1676, OÖLA, StH 255, fol. 41^{v}.

262 Privatprotokoll des Abtes, Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 6. Ein Vergleich, den die Abgesandten des Prälaten- und des Herrenstands nur wenige Tage zuvor, am 31. Okt. 1676, in Wien abschlossen, betraf andere Punkte des damaligen Präzedenzstreites. Finsterwalders Protokoll des Prälatenstandes 1676–1706, Stift St. Florian, Stiftsbibliothek, XI 536, fol. 192^{v}–195^{r}; OÖLA, LA, Sign. B.V.11, Kart. 278.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nach wiederholter Beanstandung im August 1677[263] verspürten jedoch die Prälaten am 27. August 1680 *ratione der wappen in der neuen rathstuben* immer noch die Unsicherheit*, wo dermahlen das vornembste orth* sei, und sie fürchteten, dass mit der eventuellen weiteren Umgestaltung der Ausschmückung der Ratsstube ihr Anspruch auf die ihrerseits angestrebte Deutung der Wappengalerie erlöschen könnte. Es wurde daher beschlossen, den Herrenstand um eine eindeutige und beständige Markierung des symbolischen Fluchtpunktes der Ratsstube zu ersuchen[264]. Erst am 30. August 1687, in einem Rezess, der den langen Rangstreit zwischen den beiden oberen Ständen beendete, verpflichtete sich der Herrenstand, *das weillen das öessterreichische wappen auf ain andere thier gestöllt und an dessen orth dermallen Seiner Kay. Mayestät contrafait aufgesezet worden, daß sie denjenigen orth in der gewöhnlichen rathstuben vor den oberen orth halten, allwohe die thier in das einnehmerambt hinausgehet und in der höche des löb. praelathenstandts herrn verordtneten wappen angemahlt seint*[265].

Alle diese Zitate bieten ein etwas konfuses Bild, stellen aber gleichzeitig unentbehrliche Quellen zur Rekonstruktion des symbolischen Raumes der Linzer Ratsstube dar. Um sie richtig deuten zu können, müssen zunächst die Verbindungen der Ratsstube mit anderen Räumen des Landhauses berücksichtigt werden. Der Landhausplan von 1786 markiert drei Türöffnungen (Abb. 107). Aus den oben zitierten Stellen geht dabei mit Sicherheit hervor, dass der umstrittene, seit 1673 mit dem Landeswappen und seit 1676 mit dem Porträt des Kaisers markierte „obere Ort" sich nicht an der östlichen Zwischenmauer zum Steinernen Saal, sondern an der gegenüberliegenden, westlichen Stirnwand der Ratsstube befand. Hier gab es die Türöffnung, durch die die Ratsstube mit weiteren Amtsräume im westlichen Trakt des Landhauses verbunden wurde, wo gerade das Einnehmeramt und die landschaftliche Kanzlei zu suchen sind[266]. Vor dieser Tür befand sich also der Tisch, an dem der Vorsitzende – der Älteste des Herrenstands bzw. ein Wahlamtsträger – seine Session hatte. Oben an ebendieser Stirnseite der Ratsstube müssen sich somit seit 1672/73 die 44 gemalten Wappenbilder der Verordneten aus dem Prälatenstand

[263] Am 23. Aug. 1677 beschäftigte sich eine Sitzung des Prälatenstandes mit der *verruekhung des oberen wappens in der rathstuben*. Obwohl mit dem Herrenstand vereinbart wurde, dass *das wappen ob der thüer fier ein zaichen des ober- und ersten ohrts gehalten* werden sollte, habe man *dises aniezo hinwekh gebracht und anstatt dessen* sei *das kay. contrafe zu sehen*. Der Abt von Kremsmünster sollte diesbezüglich mit dem Ältesten des Herrenstands, Johann Sekund von Sprinzenstein, verhandeln, Finsterwalders Protokoll des Prälatenstands 1676–1706, Stift St. Florian, Stiftsbibliothek, XI 536, fol. 18^{r}, 19$^{r–v}$.

[264] Ebd., fol. 38^{v}, 42^{r}, fast gleichlautend mit dem Schreiben des Prälatenstands an die Herren vom 3. Sept. 1680 (Linz), das im Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 19, als Konzept und als Abschriften erhalten ist: *zumahlen die in der gewöhnlichen rattstuben gemachte wappenaußtheilung eben dißer praecedenzstrittigkheit in etwaß anhängig* [im Konzept folgt die gestrichene Begründung: *in deme man nit aigentlich wissen können, welches das erste oder obere orth sein soll], dahero Ewr Gunst und Freundschaft noch underm 21. febr. 1674 dahin sich wohlmeinend synceriert, daß die obere stölle durch das gleich oberhalb des herrn praesidenten auf die thür gestölte erzherzog*[liche] *wappen angezaigt, hingegen aber nit allein dißes wappen alberaiths amoviert worden, sondern auch könfftig Ihro Kay. May. substituierte bildnus gleichfahls amoviert werden könte, alß hielten wür zu vorbiegung all verner einschleichenden müßverstands gahr für rattsamb, wan dißorths vorerwenter synceration an statt deß erzherzog*[lichen] *wappen was bestendiges inseriert und das ienige orth, wo unsers stannds erstes wappen aniezo sich befinden würdet, ie und allezeith für die obere stöll erkant und erklährt wurde*. Seitens des Herrenstandes wurde diese Anregung ignoriert, weshalb die Prälaten in der Sitzung am 27. und 28. Aug. 1682 beschlossen, die Antwort zu urgieren, ebd., fol. 66^{r}, 68^{v}–69^{r}.

[265] Original des Rezesses im Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 19. Abschriften: ebd.; Finsterwalders Protokoll des Prälatenstands 1676–1706, Stift St. Florian, Stiftsbibliothek, XI 536, fol. 195^{r}–196^{v}, 30. Aug. 1687 (Linz); Regest: LR, B II F 1, Nr. 168.

[266] Vgl. LR, B II A 22, Nr. 16686, sowie oben.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

befunden haben. Die oben zitierten mehrdeutigen Stellen aus dem Protokoll des Herrenstands dürften darauf hindeuten, dass die Prälatenwappen sich sogar bis zu den ersten Fenstern der beiden Längsseiten ausdehnten.

Dieser Befund ermöglicht nun weitere Deduktionen. Als die Prälaten 1673 mit dem neuen Wappenzyklus konfrontiert wurden, fiel ihnen nämlich auf, dass die an der westlichen Stirnseite angebrachten Wappen ihres Standes im Raum (heraldisch) links situiert waren. Das lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die vor der Erweiterung der Ratsstube übliche Betrachtungsachse, an der sich die symbolische Wertung des Raumes orientierte, eine andere gewesen war. Sie verlief nicht ostwestlich, wie seit 1673, sondern nordsüdlich. Nur der stadtauswärts, zum Graben gerichtete Blick konnte die Wappenbilder der Prälaten an der westlichen Wand als (heraldisch) links betrachten.

Das würde jedoch bedeuten, dass sich die durch den (ersten) Tisch und den Sitzplatz des Präsidenten festgelegte „obere Stelle" vor der Erweiterung der Ratsstube 1672/73 ebenfalls an der südlichen Wand befand. Das ist im Grunde nicht unwahrscheinlich, bedenkt man, dass die Ratsstube ihren bis heute erhaltenen dezidiert längsrechteckigen Grundriss (Abb. 107) erst durch ihre Verlängerung um zwei Fensterachsen erhielt. Dieser Gedankengang findet sogar eine Bestätigung in der scheinbar schwer zu deutenden Adaptierung, die zwei Jahrzehnte zuvor erfolgt war: Am 12. Januar 1652 beauftragten die Verordneten den Bauschreiber, *er solle in der rathstuben im landthauß bey dem mitter fenster, wo der tisch ist, von aussen noch eins und also ein doppeltes fenster machen laßen, damit der windt und die khälte desto weniger durchtringen möge*[267]. Die Rede ist hier allem Anschein nach vom Haupttisch des Vorsitzenden, der sich somit damals vor dem mittleren der drei Richtung Süden gewendeten Fenster befunden haben muss. Auch der Tisch, an dem Hans Ludwig Kuefstein und Wolf Rauber als Deputierte der evangelischen Stände von Österreich unter der Enns, als sie am 20. Juni 1619 von den obderennsischen Ständen empfangen wurden, gemeinsam mit den beiden damaligen Verordneten aus dem Herrenstand, Andreas Ungnad und Georg Erasmus von Tschernembl, sowie dem Landobristen Gotthard von Starhemberg, dem Befehlshaber der ständischen Truppen, einen prominenten Sitzplatz fanden, wurde im Diarium eines der Abgesandten durch seine Position nahe dem Fenster charakterisiert[268].

Auf die Erweiterung der Ratsstube 1672/73 folgte somit eine durch ihren neuen Grundriss bedingte Umorientierung um 90 Grad, der auch die Verteilung der Wappen Rechnung trug. Der Sitzplatz des Präsidenten befand sich nunmehr nicht mehr vor dem mittleren südlichen Fenster, sondern vor dem Durchgang in das Einnehmeramt, über den zunächst das Landeswappen gesetzt wurde, das wenig später von dem Porträt Leopolds I. abgelöst wurde. Ob eine solche Umorientierung von Anfang an angedacht war oder erst eine Konzession an den widerspenstigen Prälatenstand darstellte, bleibt dahingestellt.

Es wäre verlockend, den oben bereits zitierten und zunächst unlogisch anmutenden Vermerk des Kremsmünsterer Abtes Resch vom Anfang des 18. Jahrhunderts, dass an der anderen Tafel *in der mitte* die Herren *rechter* und die Prälaten *linkher handt*, also umge-

---

[267] Bescheidprotokoll von 1652, OÖLA, StH, Hs. 231, fol. 2^{v}; Regest: LR, B II A 2, Nr. 1443.

[268] […] *herr presidendt uns auch biß zu der thüer enttgegenn gegangenn, empfangenn und zum tisch, alda wir die session nemenn solttenn, begleyttett, da wir dann die stell bey dem fenster eingenommen, folgends herr Ungnadt die seinige und nach hernn Rauber h*[err] *l*[and]*obrist von Starhenberg und h*[err] *Georg Erasm h*[err] *vonn Tschernembl sich auch an selbigenn tisch gesezett*. HHStA, Österreichische Akten. Niederösterreich, Kart. 9 (= Fasz. 10b), fol. 36^{r}. Vgl. Kuefstein, Studien 3 102.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

kehrt als beim ersten Tisch, saßen[269], hypothetisch auf diese Änderung zurückzuführen. Stellt man sich die andere Tafel als eine bloße Fortsetzung des an die neue Stirnseite der Ratsstube gestellten Tisches vor, dann würde eine solche Lösung wenig Sinn ergeben. Es ist aber auch eine andere Lösung denkbar: Die Tafel *in der mitte* dürfte nämlich entlang der südlichen Längswand, etwa an dem Ort, wo sich der Haupttisch vor dem Umbau 1672/73 befand, gestanden sein und nicht der symbolischen Orientierung der umdisponierten Haupttafel, sondern der ursprünglichen Logik der Ratsstube gefolgt sein. Das würde heißen, dass die Prälaten und die Herren bei der Tafel nicht einander gegenüber, sondern nebeneinander, an der äußeren Längsseite der Tafel, saßen, die Herren (aus der Perspektive der Sitzenden) rechts, die Prälaten links. Der Vorteil einer solcher Lösung wäre, dass die Verteilung der Sitzplätze der Herren und der Prälaten in der Ratsstube der Verteilung der unter dem Gesims gemalten Wappen entsprechen könnte: die Prälaten säßen in einer Gruppe, wenn auch an zwei Tafeln, näher zur nunmehrigen westlichen Stirnwand, wo sich die Wappen ihres Standes nachweislich befanden. Die Herren, bzw. ein Teil von ihnen (abgesehen von jenen, die ihre prominenten Sitzplätze am Präsidialtisch fanden), wären dann näher der südlichen Längsseite, wo aus der Logik der Sache die Wappen der Verordneten aus dem Herrenstand vorauszusetzen wären.

Außerdem könnte davon ausgegangen werden, dass sich in der Ratsstube noch weitere – vom Sekretär Finsterwalder und von Abt Resch, die eigentlich nur das Rangverhältnis des Herren- und des Prälatenstands interessierte, freilich nicht erwähnte – Tafeln bzw. Bänke für die übrigen Mitglieder der Adelsstände befanden, namentlich für jene aus dem Ritterstand. Vielleicht waren die Tische in einer ähnlichen Quadratformation aufgestellt, wie es aus der steierischen Landstube bekannt ist. Das ist umso wahrscheinlicher, als die Abstimmung des oberösterreichischen Landtags, wie erwähnt, nach dem Rotationsprinzip erfolgte und sich bei einer quadrat- oder kreisförmigen Verteilung der Tafel und Sitzplätze einfacher organisieren hätte lassen.

Schließlich wäre aus einer derartig gestalteten Raumordnung das Interesse des Prälatenstandes an einer eindeutigen und ausdrücklichen Fixierung des „oberen Orts" verständlich. Ohne eine solche Fixierung wäre nämlich aus der bloßen Verteilung der Tafeln und Sitzplätze in der Ratsstube nicht eindeutig ersichtlich gewesen, welche der beiden unterschiedlich gestalteten Sitzordnungen an den beiden vornehmen Tafeln richtungsgebend war. An der hypothetisch angenommenen Tafel entlang der südlichen Längswand scheinen ja die Prälaten nunmehr – wenn unsere Überlegung richtig ist – tatsächlich zur linken Hand der Herren, und somit an einem weniger prominenten Ort, gesessen zu sein.

Gleichzeitig scheint die Parallelisierung der Prälaten und Herren samt der Praxis der Alternation im Zeremoniell der oberösterreichischen Stände fest eingeschrieben gewesen zu sein. Aus einer zufälligen Anmerkung ersieht man, dass diese Alternation in expliziter Bezugnahme auf die Sitzordnung des Landtags auch jenseits der Ratsstube vorgesehen war. Anlässlich des Empfangs der Kaiserin Elisabeth Christine in Linz 1713 wurde nämlich entschieden, dass die Reihenfolge der Kutschen der Sitzordnung im Landhaus folgen solle: zunächst der Landschaftspräsident, dann der vornehmste des Prälatenstandes, danach abwechselnd jeweils einer aus dem Herren- und einer aus den Prälatenstand, dann die übrigen Herren nacheinander und schließlich die Ritter[270]. Im symbolischen Raum der Linzer Ratsstube muss diese alternierende Reihenfolge der beiden ersten Ständekurien

[269] Siehe Kap. 5.4 auf S. 617 sowie Beilage 4.
[270] LR, B II A 12, 13293.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

jedenfalls sichtbar und gut ablesbar gewesen sein, wenn sie in diesem Zusammenhang eine Erwähnung fand.

Die langfristige Rivalität der Prälaten und der Herren um Vorrang, die zwischen 1672 und 1687 in einem großen Konflikt eskalierte, in dem am Rande auch die Verteilung der Wappen in der Ratsstube zur Streitsache wurde, betraf jedoch weniger die Session als vielmehr andere neuralgische Punkte: das Gehen, das Eintreten und das Reden außerhalb der Ratsstube, und zwar bei der Begleitung der Landtagskommissare, bei Audienzen und in Kommissionen. Im Grunde erfährt man aus den ansonsten reichlich überlieferten ständischen Akten überraschend wenig über Rangstreitigkeiten bezüglich der Session in der Ratsstube, was dem Befund aus Niederösterreich entspricht, jedoch im Vergleich mit anderen Ländern auffällig ist. Auch deshalb erscheint die symbolische Ordnung der Linzer Ratsstube von allen Ländern am schwierigsten rekonstruierbar. Das dürfte darauf hindeuten, dass die Rangverhältnisse i n n e r h a l b der ständischen Kurien als weitgehend geklärt galten und dass potenzielle Konflikte zwischen ständischen Einzelpersonen entschärft waren, u. a. dank der vergleichsweise klaren Regeln des Vorrangs. Konfliktfördernd wirkte hingegen das Verhältnis der einzelnen Kurien zueinander (bei weitem nicht nur in der Ratsstube des Linzer Landhauses), weshalb nicht so sehr die Frage der konkreten Sitzplätze, sondern vielmehr die Deutung des symbolischen Raums als solchen relevant erschien.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

6. Steiermark

6.1 Das Grazer Landhaus

„Steiermark hat das schönste Landhaus in Oesterreich" – so urteilte zumindest 1868 ein anonymer Journalist, der in diesem Zusammenhang gleich an einen „der alten burgähnlichen Paläste in Florenz" dachte[1]. Der imposante Gebäudekomplex des Grazer Landhauses ist das Ergebnis einer graduellen, wenn auch nicht unbedingt geradlinigen baulichen Entwicklung, die schwerpunktmäßig im Verlauf des 16. Jahrhunderts erfolgte, jedoch erst um 1890 mit einer nochmaligen Erweiterung des Landhauses sowie mit weiteren Aufstockungen, Um- und Zubauten ihren Abschluss fand. Bereits in jenem Umfang, den er während der Frühen Neuzeit einnahm (Abb. 114), weckte der Baukomplex Respekt. Eine 1781 herausgegebene Beschreibung charakterisierte das Grazer Landhaus als „ein ansehnliches Gebäude", das zwar „nur 3 Geschosse" habe, „ist aber sehr groß" und „hat zween große Höfe, welche von zweyen großen Vierecken eingeschlossen sind"[2].

Zeitgleich mit der letzten Erweiterung um den dritten Hof veröffentlichten der Geodät und Kunsthistoriker Josef Wastler (1831–1899) und der steierische Archivar Joseph von Zahn (1831–1916) im Jahre 1890 ihre gemeinsame bau- und funktionsgeschichtliche Monographie des Landhauses[3]. Die Arbeit, die sich um ein konzises Gesamtbild bemühte, aber den eindrucksvollen Quellenreichtum des Steiermärkischen Landesarchivs nur streifte, stellt bis heute das erstrangige Referenzwerk dar. Obwohl Einzelheiten seitdem besser erkannt und breiter konzeptualisiert worden sind, schritt die Forschung bis heute zu keiner gründlichen Neubearbeitung und bleibt gegenüber dem Werk von Wastler und Zahn erstaunlich unkritisch[4]. Die inhaltsreiche Zusammenfassung im einschlägigen, 1997 herausgegebenen Band der „Österreichischen Kunsttopographie" lässt zudem die Baugeschichte des ständischen Baublocks als weitgehend erforscht erscheinen[5].

Wie im Fall anderer hier thematisierter Landhäuser ermöglicht es eine auf die Nutzung ständischer Versammlungsräume fokussierte Untersuchung, Unzulänglichkeiten der bisherigen Darstellungen zu erkennen und einige wesentliche Korrekturen an dem bisherigen Bild vorzunehmen. Eine grundsätzliche Revision der Baugeschichte des ständischen Baukomplexes in Graz kann dadurch freilich nicht erfolgen und bleibt folglich ein Forschungsdesiderat.

---

[1] [Anonym,] Aus dem steierischen Landtage. *Bohemia* 41 (1868) Nr. 243 (10. Okt.) 3101f.

[2] Cäsar, Beschreibung 1 152.

[3] Wastler, Landhaus.

[4] Das mag auch mit der schweren Überprüfbarkeit zusammenhängen – Wastler gab für seine Befunde und die in den Anmerkungen zitierten Quellen nur selten genaue Hinweise.

[5] Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 218–242. Eine reich bebilderte Zusammenfassung des Wissensstandes bei Riegler, Landtag Steiermark 181–194.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 113: Das Grazer Landhaus. Der Trakt in der Herrengasse. Ganz links das Landeszeughaus.

Das Wahrzeichen des Grazer Landhauses, das an Stelle mehrerer benachbarter, von den steirischen Ständen nach und nach erworbener Häuser entstand, bildet zweifelsohne der imposante so genannte „Haupttrakt" entlang der Herrengasse (Abb. 113, 115). Er ist mit einem Uhrdachreiter gekrönt und öffnet sich straßenseitig mit charakteristischen gekuppelten Rundbogenfenstern des zweiten und dritten (ursprünglich möglicherweise auch des ersten) Geschosses, hofseitig hingegen mit dreigeschossigen Pfeilerarkaden (Abb. 116).

Dieser Eingangstrakt, ein Prunkstück der mitteleuropäischen Renaissance-Architektur, entstand in mehreren Bauphasen. Zunächst wurde von 1557 bis 1564 an Stelle eines älteren großen Hauses an der Ecke der Herrengasse und des Badgassls (heute Landhausgasse), das die steirischen Stände bereits 1494 erworben hatten, sowie eines im Jahre 1534 zugekauften Nachbarhauses der nördliche neunachsige Bauteil mit einem Tor und einem überdachten Balkon in der Mittelachse von Domenico dell'Allio († 1563) errichtet. An diesen symmetrischen palastartigen Bau folgte in den 1580er Jahren[6] eine Erweiterung und damit auch eine Frontverlängerung (mit einem leichten Fassadenknick) in südlicher Richtung um weitere vier dichter angebrachte Fensterachsen. Erst einige Jahrzehnte später, von 1643 bis 1645, wurde schließlich das fünfgeschossige Landeszeughaus mit frühbarocker dreiachsiger Fassade angegliedert und an den gesamten Trakt mittels eines einachsigen Verbindungsteils mit dem zweiten Tor angebunden. In diesem langen Eingangs- und Repräsentationstrakt wurden landständische Amts- und Registraturräume untergebracht und – noch vor der Errichtung des Zeughauses – Waffen gelagert.

Weitere landschaftliche Instanzen amtierten in den beiden schmalen Hofflügeln des Eingangstrakts, von denen dem nördlichen, von 1562 bis 1566 gegen das Badgassl er-

[6] Zur neuen Datierung vgl. unten auf S. 662–671.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

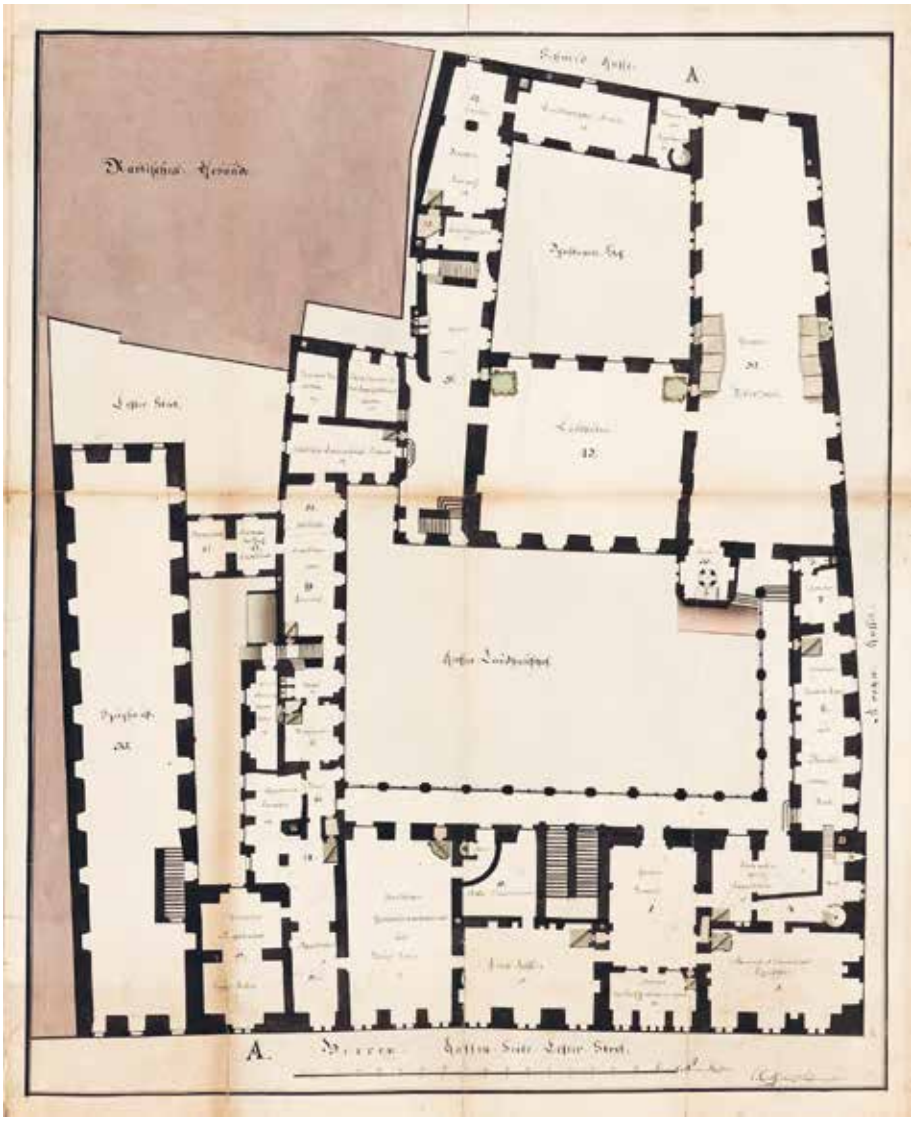

Abb. 114: Das Grazer Landhaus, 1800. Grundriss des ersten Obergeschosses von Sigmund Reindl von Lewenthal, dem „Accessisten“ der landschaftlichen Bauinspektion. Rechte Hälfte (damaliger Zustand).

bauten „kleinen Stock“[7] ebenfalls dreigeschossige Pfeilerarkaden vorgeschoben sind. Der südliche, auf älterer Bausubstanz erst in den 1580er Jahren errichtete, schmucklose schmale und im Gegensatz zum Eingangstrakt viergeschossige Flügel (Abb. 116)[8] musste den um 1890 erfolgten Umbauten weichen. Er wurde damals durch eine zweigeschossige Neorenaissance-Arkadengalerie ersetzt, die als Verbindung zwischen dem damals neuen

[7] Wastler, Entstehung 12f.

[8] Ein Foto unmittelbar vor dem Abbruch: Riegler, Landtag Steiermark 209.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

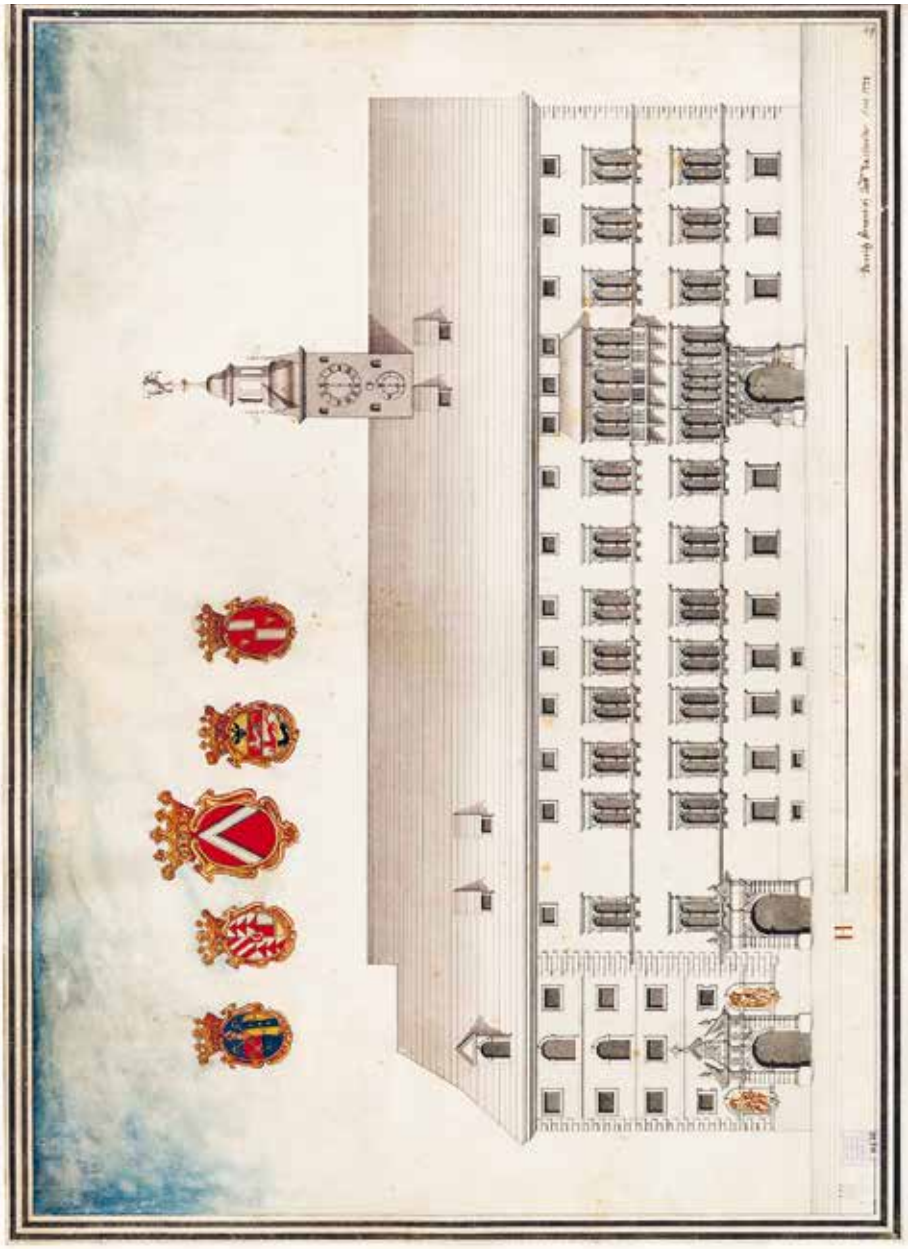

Abb. 115: Das Grazer Landhaus. Der Trakt in der Herrengasse. Ein Blatt aus der Serie der Landhauspläne, signiert vom landschaftlichen Bauschreiber Heinrich Formentini, gezeichnet von Ignaz Karlon 1778.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

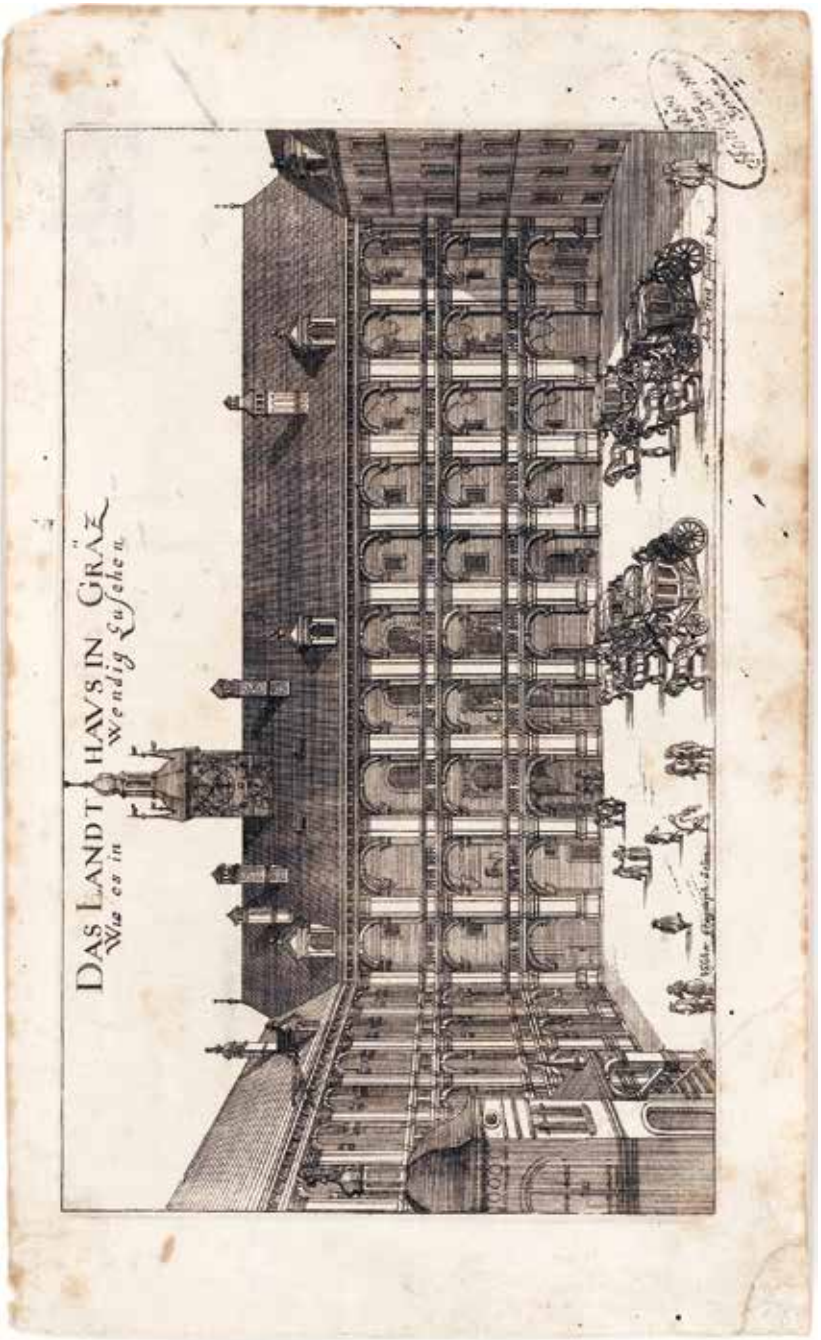

Abb. 116: Der große Landhaushof des Grazer Landhauses – die hofseitige Außenwand des Eingangstrakts mit den Pfeilerarkaden und den beiden Seitenflügeln, von denen der rechte Ende des 19. Jahrhunderts abgetragen und durch einen offenen Verbindungsgang ersetzt wurde. Kupferstich von Georg Matthäus Vischer in der 1681 zum Druck gebrachten *Topographia Ducatus Stiriae.*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 117: Das Grazer Landhaus. Detail aus der Vogelschaukarte von Graz von Wenzel Hollar (um 1650?). Der mehrflügelige Baukomplex ist hier mit zahlreichen Ungenauigkeiten wiedergegeben. Der Autor akzentuierte die Niveauunterschiede zwischen dem vorderen Trakt zur Herrengasse und dem hinteren Trakt.

Erweiterungsbau gegen die Schmiedgasse und dem alten Herrengassentrakt errichtet wurde. Allerdings wurde dieser späte offene Arkadengang, der seitdem zu einem neuen Wahrzeichen des Grazer Landhauses wurde (und vielfach, von seinem Entstehungskontext entkoppelt, zur Illustration der Renaissance-Architektur des Landhauses verwendet wird[9]), nicht auf dem Grundriss des abgetragenen Seitenflügels erbaut. Er schloss sich an die Arkaden des Eingangstrakts um einen Bogen nördlicher an, wodurch er den großen Landhaushof verkleinerte.

Funktionsgeschichtlich betrachtet erscheint die gängige Bezeichnung des Landhausteils zwischen dem großen Landhaushof und der Herrengasse als „Haupttrakt" wenig zutreffend, weshalb dieser Ausdruck in diesem Kapitel bewusst vermieden wird; stattdessen wird hier vom Eingangstrakt bzw. Herrengassentrakt die Rede sein. Der eigentliche Kern und gleichsam der symbolisch bedeutendste Teil des Grazer Landhauses – der echte Haupttrakt – befand sich nämlich erst dahinter und umschloss den zweiten, kleineren Landhaushof. Diese unregelmäßige Vierflügelanlage war auch erheblich älter als der Herrengassentrakt. Sie entstand anscheinend in zwei nur ungenügend dokumentierten Bauphasen unter Einbeziehung älterer Bausubstanzen an Stelle zweier ehemaliger Adelshäuser, von denen jenes an der Ecke des Badgassls und der Schmiedgasse von den Ständen

[9] Siehe etwa Polleross, Pro Deo, Caesare et patria 848 (Abb. 3). Das seitenverkehrte Foto des angeblich 1555 bis 1566 erbauten Arkadenhofes erfasst in der Tat den um 1890 erbauten Arkadengang, zwei damals neu- bzw. umgebaute Arkadenachsen und zwei weitere Arkadenachsen, die realiter erst nach 1585 entstanden (Kap. 6.2).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 118: Der große Landhaushof des Grazer Landhauses – die Arkaden des linken Seitentrakts mit der 1630 errichteten Landhauskapelle und der vorgesetzten Freitreppe zum Landhaussaal. Links der Mitteltrakt mit den Fenstern der Landstube. Rechts die hofseitigen Arkaden des Herrengassentrakts.

1519 erworben wurde. In der zweiten Bauphase, die 1531 zum Abschluss kam, wurde über die gesamte Fläche des ersten Geschosses dieses langgestreckten Hauses über einer erdgeschossigen Rundpfeilerhalle und ihren Nebenräumen ein Landhaussaal von unregelmäßigem Grundriss errichtet. An den Saal stieß rechtwinkelig die massive, mutmaßlich auf die frühere Bauphase zurückgehende (wenn auch erst 1563 quellenmäßig nachweisbare[10]) Landstube an. Sie befand sich im „alten Stock“[11] – in einem Bauteil, der nach dem Ausbau *des vordern stockhs im landthauß* gegen die Herrengasse nach der Mitte des 16. Jahrhunderts[12] den Charakter eines breiten Mitteltraktes zwischen dem kleinen und dem großen Landhaushof annahm. Beide Baublöcke – der neuere, vordere Eingangstrakt entlang der Herrengase mit seinen schmalen Seitenflügeln um den großen Landhaushof einerseits und der ältere, hintere Trakt der Landstube, des Landhaussaals und der anstoßenden rückwärtigen Räume andererseits – waren ungleich hoch und weisen bis heute markante Niveauunterschiede auf (Abb. 117).

[10] Wastler, Entstehung 12.

[11] Ebd. 12 (1563).

[12] Bereits der Ratschlag des im März 1555 gehaltenen Landtags entschied *von wegen erpaung des vordern stockhs im landthauß*, es sei *alberait ein modell durch den paumaister gemacht worden*, der Bau solle angefangen werden, StLA, Laa. A. Antiquum III, Landtagshandlungen, Bd. 12 (1555–1556), fol. 29v. Im Landtag vom 25. Jan. 1557 wurde beschlossen: *Das gepew halben im lanndhauß ist beratschlagt, das man darzue greiffen unnd ain anfanng machen soll, doch das alles gepew nit unnder ainest, sondern ainziger weiß, damit man mit den außgaben gefolgen muge, furgenumen werde*. Ebd., fol. 322v. Vgl. Wastler, Entstehung 10.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Dem Landhaussaal ist östlich noch ein kleiner, in den großen Landhaushof vorspringender turmartiger Anbau vorgeschoben, in dem 1630 eine mit dem Saal verbundene Landhauskapelle errichtet wurde (Abb. 118). Um diesen Anbau windet sich dann auch die damals neu erbaute Landhausstiege. Durch ihn hindurch verlief der zentrale, symbolisch exponierte Verkehrsweg, um den sich das Landhauszeremoniell drehte. Bei einer Landtagseröffnung bzw. bei anderen Anlässen wurden die von einem ständischen Ausschuss eskortierten landesfürstlichen Kommissare oben an der Landhausstiege von weiteren ständischen Deputierten empfangen, begrüßt und durch den Landhaussaal in die Landstube geführt. Nach der Errichtung der Landhauskapelle wurde während der Zeremonie üblicherweise auch ein Gottesdienst zelebriert, dem die Kommissare und die Stände vom Saal aus beiwohnten[13].

6.2 Der abgetragene Uhr- und Treppenturm und der übersehene Umbau des Landhauses nach 1585

Mit der Landhausstiege und dem davon umschlossenen turmartigen Kapellenanbau ist eine belangvolle Korrektur des Kenntnisstandes bezüglich der Vergangenheit des Grazer Landhauses verbunden, die hier zwar nur angedeutet werden kann, bau- und nutzungsgeschichtlich jedoch von essenzieller Bedeutung ist. Die Forschung, beginnend mit Josef Wastler, ging davon aus, dass der in den Hof vorspringende turmartige Anbau vor dem Landhaussaal, der spätere Kapellenbau (Abb. 118), bereits im 16. Jahrhundert in Form eines Uhr- und Treppenturmes entstand, in dem sich das ursprüngliche zum Landhaussaal führende Stiegenhaus befunden habe. Tatsächlich fand Wastler unter der Kapelle an der Rittersaalseite eine bis heute erhaltene Steinbrüstung als Überrest einer eingegangenen Stiege und tatsächlich lagen ihm Bauakten aus dem Jahr 1585 vor, in denen die Abtragung sowohl eines im Jahre 1562, also noch während der Erbauung des Eingangstraktes, im Landhaus nachweislich errichteten Uhrturmes, als auch einer im Jahre 1565 in unmittelbarer Nähe dieses damals neuen Turmes vorhandenen Stiege im Landhaus angesprochen wird. Der folgenreiche Fehler, den Wastler beging, bestand darin, dass er diese Nachrichten unkritisch eben auf die Bauelemente vor dem Landhaussaal bezog. Er und ihm folgend die gesamte Forschungsliteratur nahmen nämlich an, dass der erdgeschossige Teil des vermeintlich vor dem Landhaussaal errichteten Uhrturmes nach dessen vorausgesetztem Abbruch Mitte der 1580er Jahre aufrechterhalten blieb und 1631 als Fundament des Kapellenbaus neue Verwendung fand.

Noch bevor diese Deutung hinterfragt und korrigiert wird, muss noch ein weiterer diskutabler Gedankengang Wastlers erwähnt werden, der an das Gesagte anknüpfte. In Bauakten von 1567 fand er nämlich Nachrichten über die Errichtung eines Ziegeldaches über der „alt stainen Stiegen im Landthaus“. Da er die soeben erwähnte Steinbrüstung unter dem Landhaussaal auf den erst 1562 errichteten Uhrturm zurückführte und es sich aus seiner Sicht hierbei um eine erst kurz davor entstandene, also n e u e Stiege gehandelt haben musste, suchte Wastler die a l t e Stiege an einem anderen Ort des Landhauses. So

[13] Beschreibungen der feierlichen Landtagseröffnungen finden sich in Landtagsprotokollen. Vgl. auch die Schilderungen bei Zahn, Tagebuchblätter 204f., 213f., 216, 219, 221, 224f., sowie die Einführung landesfürstlicher Kommissare in die Landstube anlässlich der Erbhuldigung im Jahre 1728: Deyerlsperg, Erb-Huldigung 53f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

kam er zu dem Schluss, dass die 1567 erwähnte „alte Stiege" einen ursprünglichen, gesonderten Aufgang in die Landstube gebildet haben müsse, der deshalb notwendig gewesen sei, weil – so nahm er ferner irrtümlich an – die Landstube mit dem Landhaussaal zunächst gar nicht verbunden gewesen sei und eine Türöffnung, die beide Räume verband, angeblich „erst gegen Ende des XVII. Jahrhunderts" durchgebrochen wurde. „Die Landschaftstube brauchte daher einen Aufgang und wir können uns denselben nur in der südwestlichen Ecke des ersten Hofes denken." Diese völlig spekulative Konstruktion setzte voraus, dass die von Wastler imaginierte und quellenmäßig sonst nicht nachweisbare Freitreppe im großen Landhaushof, der vermeintliche Hauptaufgang zum Landtagsraum der steirischen Stände, später unauffällig und spurlos verschwunden sei[14].

Die Hinterfragung der skizzierten Annahmen ist sowohl für die Baugeschichte des Eingangstraktes als auch für weitere Analysen der Versammlungsräume der steirischen Stände von weitgehender Bedeutung. Wären sie zutreffend, dann wäre mit der Erbauung der Kapelle um 1630, der Errichtung einer neuen, ihr vorgelagerten Freitreppe und der Öffnung einer Tür vom Landhaussaal in die Landstube eine radikale und interessante Änderung der gesamten Raumkonstellation erfolgt. Wastlers Interpretation ist allerdings in mehrfacher Hinsicht problematisch und bei genauerem Hinsehen nicht haltbar. Zum einen erscheint eine kommunikative Trennung der Landstube vom Landhaussaal im Kontext der aus anderen Ländern der Habsburgermonarchie bekannten ständischen Versammlungsräume äußerst unwahrscheinlich. Überall diente ein (Landhaus-)Saal als Vorraum des ständischen Landtagsraumes. Es ist nicht anzunehmen, dass die Grazer Landstube ohne einen geräumigen repräsentativen Vorsaal ausgekommen wäre. Es gibt aber nicht nur Argumente per analogiam. Schaut man sich zum zweiten die von Wastler herangezogene Quelle von 1585 sowie weitere damit zusammenhängende, von ihm nicht mehr verwendete oder jedenfalls nicht zitierte Bauakten an, wird bald klar, dass der Uhrturm und die Stiege, die damals abgetragen worden sein sollen, sich realiter gar nicht, wie vermutet, in der Nähe der Landstube und des Landhaussaals, sondern an einem ganz anderen Ort befanden, nämlich an dem 1557 bis 1564 von dell'Allio und seinen Mitarbeitern erbauten Eingangstrakt.

Am 29. April 1585 schlossen die steirischen Verordneten, da sie damals *das gebeü im lanndthauß hierinnen an etlichen orten zu veränndern* beabsichtigten, einen Vertrag mit den Brüdern Märbl (Marmoro) *wegen abbrechung heernach gesezter maurn, gwelben, stiegen unnd gangen,* einschließlich des Uhrturmes[15]. Der Vertragstext enthält bezüglich der genauen Lage des zu demolierenden Turmes noch keine klare Aussage. Immerhin unterscheidet er zwischen den Bauarbeiten im vorderen Teil des Landhauses einerseits

[14] Wastler, Entstehung 11, 13f., 19–22, 32 (mit Abbildung der Steinbrüstung im Erdgeschoss des Kapellenbaues an der Außenwand des Landhaussaals auf S. 19). Ebd. 62 (Anm. 67) wird der Durchbruch einer Tür zwischen dem Landhaussaal und der Landstube inkonsistenterweise bereits um 1651, im Zusammenhang mit der damaligen Renovierung des Saals, angenommen. Wastlers Deutung bezüglich des Uhrturmes und des Aufgangs zur Landstube wird unkritisch in ÖKT (Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 219f., 225, 229), in Aulinger, Bauen in Graz 100f., sowie in Riegler, Landtag Steiermark 183f., 217, wiederholt. Sutter, Landeswappen 94 75, verschiebt die vermeintliche Errichtung einer Verbindung zwischen dem Saal und der Landstube sogar erst ins Jahr 1744. Wastlers Irrtum im Hinblick auf diese Tür geht zweifelsohne auf Wartinger, Entstehung 121, zurück, der jedoch annahm, dass der Durchbruch am Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgt sei („zu Anfange des vorigen Jahrhundertes, als der jetzige Landtagssaal erbauet, und der Haupteingang in denselben durch die Wand des Rittersaals gemacht wurde"). Der abgetragene Uhrturm war nachweislich mit zwei Sonnenuhren und einer schlagenden Uhr versehen, Wastler, Entstehung 11.

[15] StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905 (zwei Konzepte).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und den offenbar geringeren Adaptierungen, die die Zimmer *im alten hindern hof gegen der Schmidgassen* betrafen, andererseits. Die Umbauten im vorderen Teil bezogen sich dabei auch auf das im Jahre 1578 von den Ständen erworbene und gemäß der bisherigen Forschungsliteratur vermeintlich bereits 1581 umgebaute Rindscheidsche Haus („Rintscheitische Behausung"), mit dem die Landhausfront an der Herrengasse um vier Fensterachsen verlängert wurde[16].

Deutlich aufschlussreicher als diese Abmachung ist ein anderer – von Wastler erstaunlicherweise nicht zitierter, obwohl den anderen von ihm verwendeten Akten beiliegender – Vertrag, den die Verordneten mit dem Steinmetzmeister Paul Redi („Rett") ein Jahr später, am 10. April 1586, abschlossen[17]. Eingangs wird wiederum der Beschluss der Stände erwähnt, *im lanndhauß hie zu Graz ein starkhe veranderung des gepewes* vorzunehmen – eine Formulierung, die unmissverständlich auf einen größeren Umfang der Bauarbeiten hindeutet und den Eindruck bestätigt, den wir bereits aus der im Vorjahr erfolgten Beschreibung der Abbrucharbeiten gewinnen konnten. Der Bauteil, in dem Redis Eingriffe erfolgen sollten, ist folgendermaßen beschrieben: *in dem stokh gegen der herrngassen, darinnen der herrn verordenten rattstuben, einnemerambt unnd canzlei, gegen dem hofwerts, alda die dreü stiegen aufeinander weegkhgethan und der uhrthurm abgetragen mueß werden*[18]. Daraus wird deutlich, dass der abgetragene bzw. noch abzutragende Uhrturm gar nicht an den Mitteltrakt der Landstube und den Landhaussaaltrakt angebaut war, sondern baulich mit dem Eingangstrakt, auf der anderen Seite des großen Landhaushofs, zusammenhing. Ebenfalls wird dadurch klar, dass es sich bei der Stiege nicht um den Landhaussaalaufgang an der Stelle der späteren Landhauskapelle, sondern um einen Verkehrsweg des Herrengassentraktes gehandelt haben muss.

Die genauere Umschreibung von Redis Aufgabe ist nicht weniger überraschend. An der soeben beschriebenen Stelle, der hofseitigen Seite des Eingangstraktes, soll er nämlich *die zwen alten pfeiler bei der stiegen von newem wider auffieren und dan fünf neue pfeiler sambt neuen schwibögen, gleichesfals die leinpenkh* [= Lehnbänke; gemeint war wohl die Brüstung]*, krieglen* [= Krügeln] *unnd gesims von gueten harten Wildoner stain, an form und gstallt allermassen den allten gleich unnd wie derowegen ein model mit A signirt entworfen unnd auf der herrn verordenten bevelch durch ainer er*[samen] *la*[ndschaft] *secretari underzaichnet ist worden, mit hochstem fleiß unnd getreuer befürderung zurichten*[19].

---

[16] *Erstlichen ist abzuprechen der uhrthuern gegen dem hoff herain, zum anndern die daselbst weite unnd grosse stiegen, zum dritten die vier gwelber des ganngs, zum viertten die vier gmeir der daselbst verhandenen alten khuchl, zum funfften das gwelb uber obgedachter khuchl sambt den essterreichpöden oder pflaßtern dreimal aufeinannder unnd dem tach darauf, item den pflaster baider gäng im lanndthauß, zum segsten die maur des gangs in der rindtscheidischen behausung sambt dennen zwo seittenmauren unnd die stiegen daselbst, item die zwai gwelber obgedachtes gangs aufeinannder, item die aine seiten der allten maur an der rindtscheidischen behausung gegen der herrngassen sambt dem tach uber den gang daselbst, item das tach auf dem stockh gegen der gassen, item das pflaster ernenntes stockhs sambt dennen drey aufeinander gesezten pöden oder gwelbern, item die zway pflaster der zweyen aufeinannder gerichten gangen*. Ebd. Die Brüder Märbl sollten für die gesamten Arbeiten, die mit dem Abtragen älterer Bauteile verbunden waren, 370 fl. bekommen. Das dadurch gewonnene Baumaterial, insbesondere *das gehaute stainwerch, so sich in gemelten gemeirn befündet*, war *herauß̈zunemmen, ain jegliches an sein bequemes orth zu legen, damit sy nicht zerprochen werden, die schütt, ziegl unnd maurstain sein voneinander zu sündern unnd die stain an solliche orten, da sie dem gebeü nicht hinderlich sein, zu legen unnd sovil müglich alle stain auß der schütt zu raumen*.

[17] Ebd.

[18] Ebd. Hinter dem Wort *stokh* wurde am Rande des Konzeptes mit Hilfe eines Querverweises noch folgende präzisierende Formulierung ergänzt: *sambt dem anstatt des abgeprochenen rintscheitischen hauß aufgefürten neuen gepews*. Der Logik nach gehört dieser Einschub wohl erst hinter das Wort *herrngassen*.

[19] Ebd. Steinfuhren von Wildon sind 1564, während des Baues des nördlichen Hoflügels („kleinen Sto-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der zitierten Stelle ist zu entnehmen, dass es sich bei den 1586 in Auftrag gegebenen Arbeiten um nichts weniger als eine radikale Erweiterung der bereits aus den 1560er Jahren vorhandenen hofseitigen Pfeilerarkaden des nördlichen Hofflügels und des Eingangstrakts in südlicher Richtung um fünf neue und weitere zwei neu – an einer anderen Stelle – zu errichtende Arkadenachsen handelte[20]. Hiermit gelangt ein bedeutender, bisher gänzlich übersehener Bauabschnitt des Grazer Landhauses überhaupt zum ersten Mal ans Licht. Der heutige Arkadenhof des Grazer Landhauses erweist sich somit, entgegen der einhelligen Meinung der Forschungsliteratur[21], nur zum kleinen Teil als Werk von Domenico dell'Allio aus den frühen 1560er Jahren. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer erst nach 1585 erfolgten Neugestaltung einer ursprünglichen Disposition, die deutlich weniger Arkadenachsen umfasste. Hingegen schloss die ursprüngliche, von dell'Allio realisierte Disposition einen später abgetragenen Uhrturm und ein ebenfalls beseitigtes äußeres Stiegenhaus ein, das alle drei oberirdischen Geschosse des Haupttraktes miteinander verband[22].

Die hier zum ersten Mal vorgestellte Deutung findet in einer Serie von zusammenhängenden Grundrissen aus den 1580er Jahren Bestätigung, die jedoch in der Literatur bisher nicht ausgewertet wurden. Zwei dieser Grundrisse sind Umbauprojekte des 1578 erworbenen Rindscheidschen Hauses, mit dem der Eingangstrakt des Grazer Landhauses gegen Süden um vier Fensterachsen verlängert wurde (Abb. 119, 120). Die Grundrisse erfassen das Erdgeschoss mit einer schmalen Durchfahrthalle und dem daran ansetzenden schmalen Hof, der das ganze Haus in zwei schmale Flügel teilte, sowie das erste Obergeschoss. Beide sind mit einem Genehmigungsvermerk der Verordneten vom 9. Mai 1581 versehen[23]. Es ist anzunehmen, dass das Haus nach diesen Grundrissen tatsächlich umgebaut

ckes") gegen das Badgassl nachweisbar, der hofseitig mit dreigeschossigen Pfeilerarkaden geschmückt wurde, Wastler, Entstehung 12.

[20] Ob es sich bei den zwei alten Pfeilern um jene zwei *pheillern* handelte, die der Maurermeister Pietro Tadei 1565 *unndter dem newen turn* […], *wie man hinauf geett*, errichtete, ist eher unwahrscheinlich. Die Abmessungen – Höhe 2 Klafter 2 Schuh (etwa 4,4 m), Breite (*lenng*) 2 Klafter 3 Schuh bzw. 1 Klafter 4 Schuh (etwa 4,8 bzw. 3,2 m) – entsprechen nicht jenen der hofseitigen Arkaden. Siehe die am 19. Feb. 1566 beglichene Abrechnung Tadeis, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 916. Vielmehr dürfte es sich hierbei um den Zugang zum dreigeschossigen Stiegenhaus gehandelt haben. Wastler, Entstehung 13, bezog diese Stelle auf den Aufgang zum Landhaussaal. Seine Transkription ist ebenfalls fehlerhaft: die Ziffern wurden unrichtig transkribiert und der Ausdruck „runde Saul" ist frei erfunden.

[21] Nach Wastler, Entstehung 17–19, seien die angeblich von dell'Allio stammenden „gegen den Hof liegenden offenen Corridore oder Loggien unverändert erhalten". In der ÖKT (Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 225) wird angenommen, dass sieben Arkadenachsen des Herrengassentrakts „ursprünglich" von Dell'Allio stammen und „beim Zubau von 1581/84" um weitere drei verlängert wurden. Laut Riegler, Landtag Steiermark 209, schuf Domenico dell'Allio „durch die monumentalen Pfeilerarkaden einen Hof von bester architektonischer Wirkung"; vgl. ebd. 195: „Die ersten sieben Bogenöffnungen […] stammen von dell'Aglio", erst die drei anschließenden Arkadenachsen sollen zwischen 1581 und 1584 hinzugefügt worden sein. Jansen, Jacopo Strada 2 515f., weist auf stilistische Unterschiede zwischen dell'Allios Front zur Herrengasse und den Arkaden des großen Landhaushofs hin und vermutet den maßgeblichen Einfluss Jacopo Stradas, dem er die Autorschaft des Projekts der Wiener Stallburg zuschreibt.

[22] So interpretiere ich die oben zitierte Angabe über *dreü stiegen aufeinander*. Vgl. die weitere Bestimmung des Vertrags vom 10. Apr. 1586: *Item die stafeln, welche von den alten dreien stiegn wegkhommen, do etwas mangelhafftigs darzu schlieg*, sollen die Brüder Märbl *ergenzen und bessern, damit sy zu den neuen stiegen widerumb nuzlich gebraucht mügen werden,* StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905. Über *weite unnd grosse stiegen* ist in dem Zitat von 1585 in Anm. 16 die Rede.

[23] *Die herrren verordneten bewilligen in dises modell* bzw. *Die herren verordneten lassen ihnen dises modell gefallen*. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905. Vom 27. Apr. 1581 datiert ein Vertrag der Verordneten mit dem Baumeister Anton Märbl bezüglich des Umbaus des Rindscheidschen Hauses, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

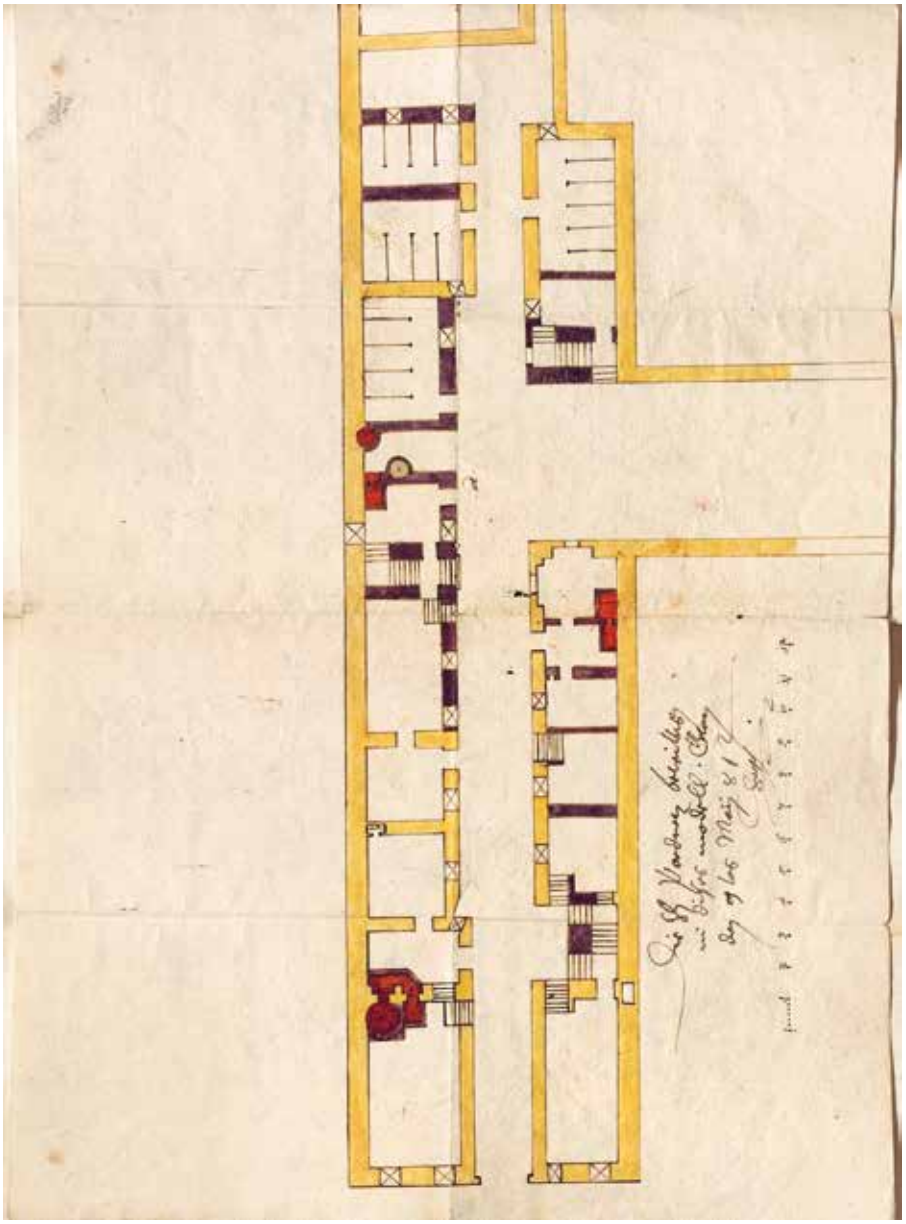

Abb. 119: Das Umbauprojekt des 1578 erworbenen Rindscheidschen Hauses mit dem Genehmigungsvermerk von 1581. Erdgeschoss.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

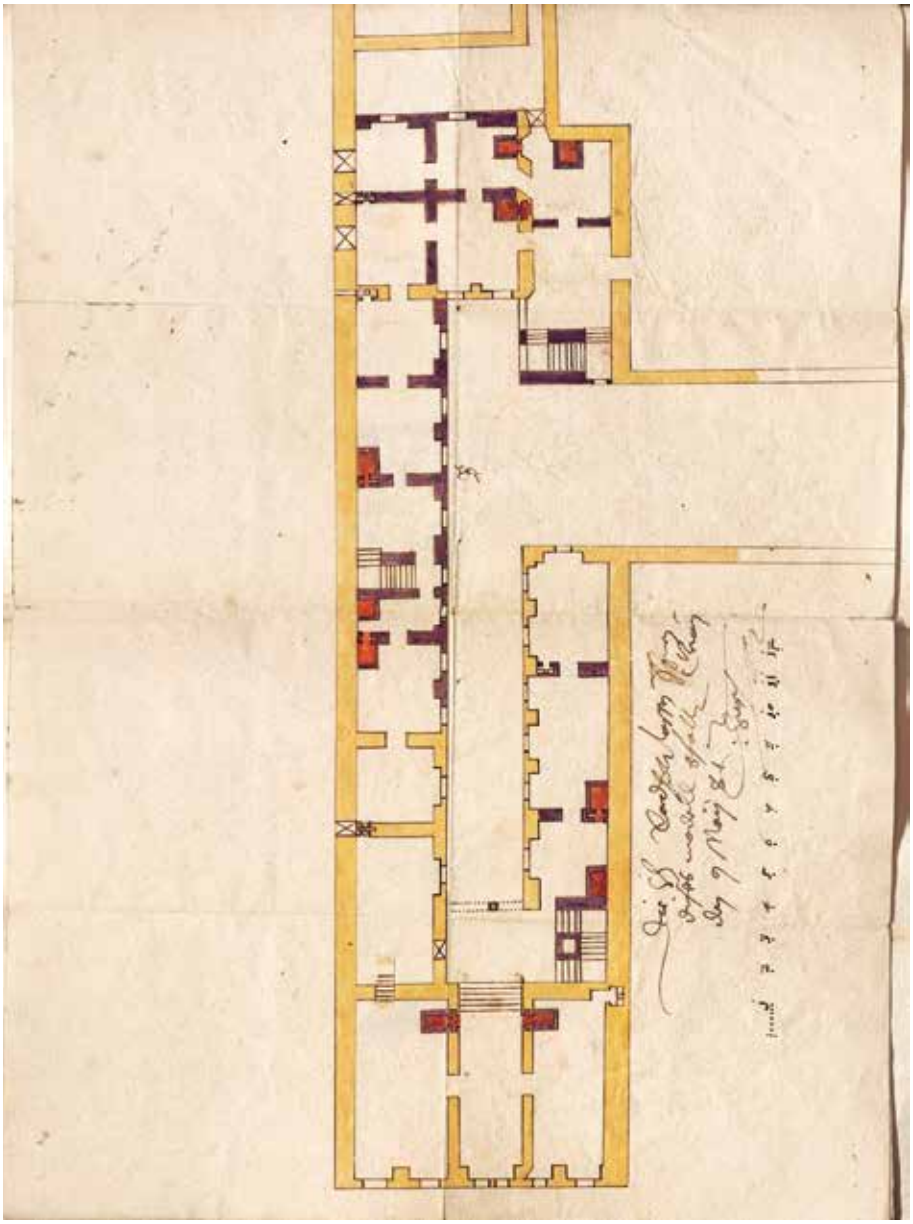

Abb. 120: Das Umbauprojekt des 1578 erworbenen Rindscheidschen Hauses mit dem Genehmigungsvermerk von 1581. Erstes Obergeschoss.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

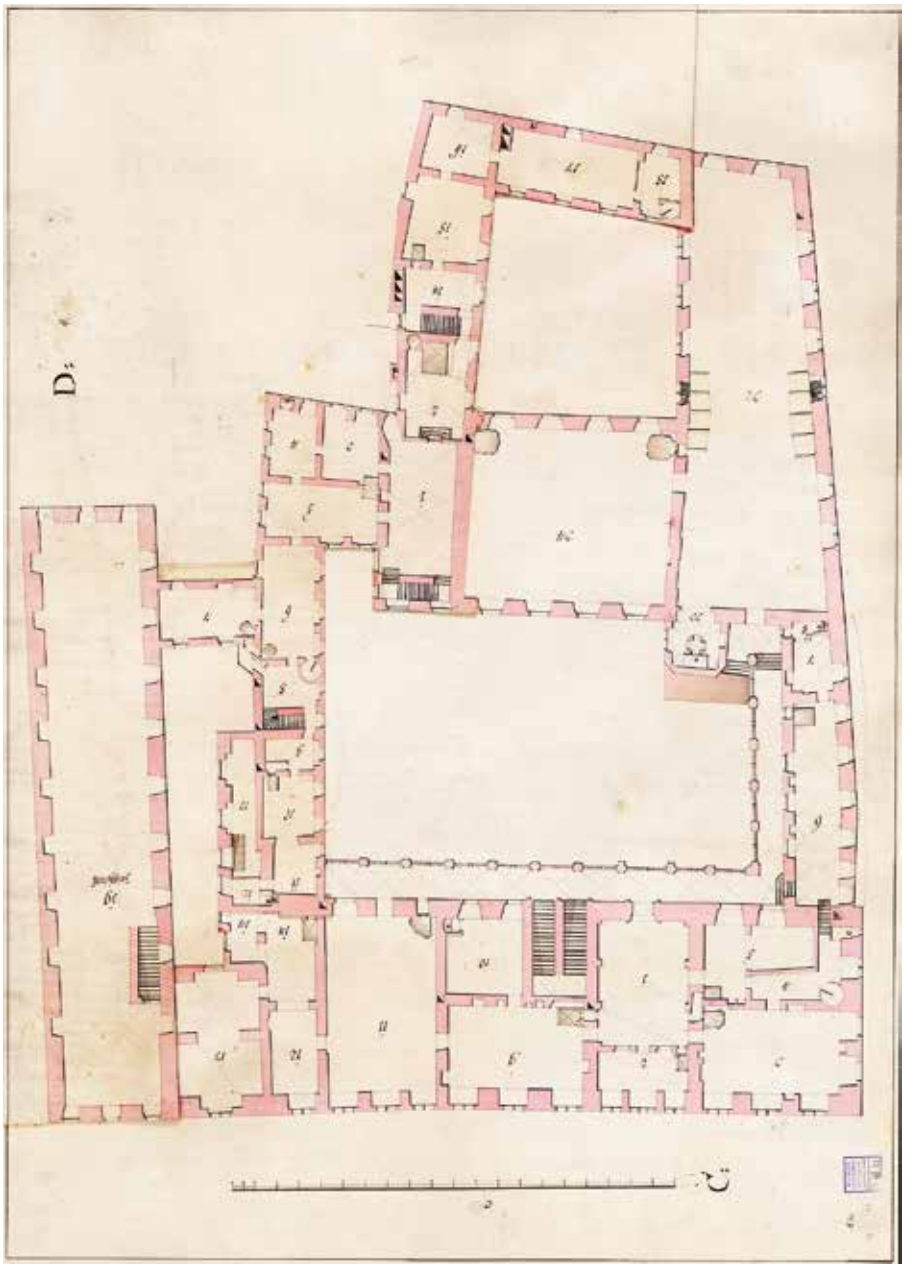

Abb. 121: Grundriss des ersten Obergeschosses des Grazer Landhauses aus der Serie der Landhauspläne, vom landschaftlichen Bauschreiber Heinrich Formentini, gezeichnet von Ignaz Karlon, 1778.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

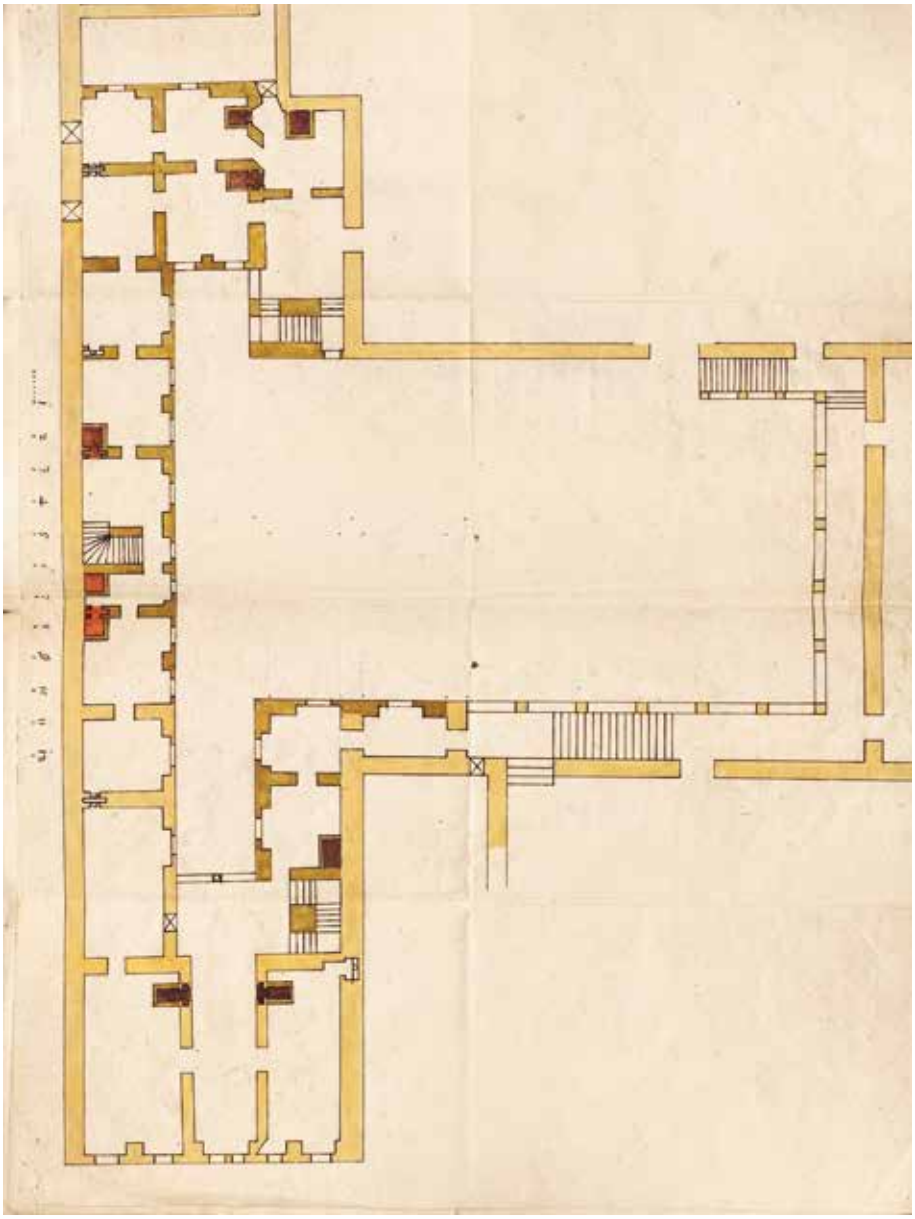

Abb. 122: Das undatierte Umbauprojekt des 1578 erworbenen Rindscheidschen Hauses mit der vorläufigen Darstellung der Neugestaltung des großen Landhaushofes (vermutlich 1581).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wurde. Allerdings handelte es sich bei diesem Umbau nicht um die endgültige Lösung, wie der Vergleich mit späteren Grundrissen vor Augen führt (Abb. 114, 121). Nicht einmal die Vereinheitlichung der Front gegen die Herrengasse mit dem Rest des Eingangstrakts war Teil des Projekts. Das Haus sollte sein Tor im Erdgeschoss sowie seine bestehenden Fensteröffnungen behalten, deren Lage und Form jenen der späteren (Abb. 113, 115) gar nicht entspricht. Vermutlich erhielt das Haus damals nicht einmal das zweite Obergeschoss. Es dürfte sich also bei diesem Umbau des an das Landhaus neu angegliederten Blocks nach 1581 eher um die allererste, teilweise nur provisorische Adaptierung gehandelt haben.

Der dritte Grundriss (Abb. 122) lässt eine auffällige graphische Verwandtschaft mit den Plänen von 1581 (denen er ebenfalls beiliegt) erkennen, er entstand also vermutlich gleichzeitig mit diesen. Er trägt jedoch weder ein Datum noch einen Genehmigungsvermerk. Dieser Grundriss erfasst neben dem ersten Obergeschoss des Rindscheidschen Hauses, dessen Raumgliederung, bis auf eine prinzipielle Abweichung, dem genehmigten Grundriss von 1581 (Abb. 120) entspricht, den gesamten großen Landhaushof. Da der rätselhafte Uhrturm oder seine Überreste hier nirgendwo eingezeichnet sind, dürfte dieser Grundriss erst die Situation nach seiner Abtragung erfassen, die aber, wie dargelegt, erst 1585/86 erfolgte. Gleichzeitig unterscheidet sich der Grundriss vielfach vom Zustand, den der Landhaushof anhand dieses Umbaus erhielt und jahrhundertelang bewahren sollte. Wahrscheinlich handelt es sich also um einen v o r l ä u f i g e n Plan der künftigen Neugestaltung des großen Landhaushofs und der baulichen Änderung des hofseitigen Teiles des Eingangstrakts, die durch den Erwerb des Rindscheidschen Hauses 1578 ermöglicht wurden und bei dessen ersten baulichen Adaptierungen, die im Jahr 1581 bevorstanden, bereits einkalkuliert und berücksichtigt werden sollten. Die radikale Änderung des großen Landhaushofs mit der Beseitigung des Uhrturmes und – wie in der Folge ausgeführt wird – der Verlängerung der Arkaden und der Änderung des Stiegenhauses stand somit anscheinend bereits 1581 zur Debatte, wurde damals allerdings noch nicht aufgegriffen. Davon, dass es sich beim gegenständlichen Grundriss nicht um das eigentliche Projekt des Umbaus nach 1585 handelt, zeugen gravierende Unterschiede zwischen der eingezeichneten und der realen Gestaltung der Arkaden, die gleichzeitig im Plan nur sehr schematisch eingezeichnet sind[24].

Dennoch hilft dieser undatierte Grundriss wesentlich dabei, die Bauentwicklung jener Landhausteile, die den großen Landhaushof umschließen, zu rekonstruieren. Erstens lässt der Grundriss, wie gesagt, keine Spur eines Uhrturmes bzw. eines anderen Baues vor der östlichen Seitenwand des Landhaussaales und der Landstube erkennen. Vielmehr zeigt er an dieser Stelle eine an die Mauer angelehnte, zum Eingang in den Saal führende Landhausstiege. Die erdgeschossig genau an diesem Ort erhaltene Steinbrüstung (heute allerdings im Unterbau der Kapelle) ist somit ein Überrest eben dieser Freitreppe, nicht eines im vermeintlichen Uhrturm situierten Stiegenhauses.

Zweitens schließt der Grundriss aus, dass der Landstube an ihrer anderen, südlichen Seite die von Wastler deduktiv angenommene Hauptstiege vorgesetzt worden wäre. Jene „alt stainen Stiegen im Landthaus“, die im Jahre 1567 nachweislich „undten und oben zuegewelbt“ wurde, ein „Ziegeldächl“ erhielt, neben der „ain Pfeiller […] von gehawten

[24] So befindet sich ein Arkadenpfeiler gerade in der Achse der Torhalle. Ferner fällt auf, dass der Grundriss noch mit der Stiege im Arkadengang rechnete – möglicherweise aber nur im Erdgeschoss. Genauer eingezeichnet sind die damals auf jeden Fall existierenden Arkaden des linken Seitenflügels, deren Zahl und Verteilung der Wirklichkeit entspricht.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Stuckhen" aufgeführt wurde und in der Josef Wastler eben jene nicht existente Stiege sah[25], ist zweifelsohne mit dem auf dem besprochenen Grundriss (Abb. 122) erkennbaren Landhaussaalaufgang gleichzusetzen. Eben dieser erhielt also damals, im Jahre 1567 und somit gerade nach der Fertigstellung des Eingangstraktes und des linken Seitenflügels, einen arkadengegliederten Anbau, der auf dem Grundriss erkennbar ist. D i e s e Stiege war also die alte Stiege, die dann zweifelsohne bis zur Erbauung der Landhauskapelle 1630 ihre Funktion behielt[26].

Drittens unterscheidet sich dieser Plan in einem bedeutenden Aspekt grundsätzlich von den genehmigten Grundrissen von 1581. Diese beiden lassen nämlich die ursprüngliche südliche Außenmauer und den gesamten südlichen Teil des von Domenico dell'Allio um 1560 erbauten „vorderen Stocks" (des Herrengassentrakts) deutlich tiefer – um schätzungsweise 10 bis 15 Meter – in den großen Landhaushof vorspringen, so dass zwischen der hofseitigen Außenmauer und dem Mitteltrakt der Landstube eigentlich nur ein vergleichsweise enger Raum bleibt. Zudem schließen beide Grundrisse aus, dass die hofseitigen Arkadengänge des Haupttraktes sich bereits damals an dieser Stelle befunden hätten.

Die einzige mögliche Erklärung dieser Unstimmigkeiten ist, dass der Eingangstrakt entlang der Herrengasse in seiner ursprünglichen Gestalt, die er in den 1560er Jahren angenommen hatte, hofseitig ein radikal anderes Aussehen besaß und dass ein wesentlicher Teil jener bis heute erhaltenen dreigeschossigen Pfeilerarkaden erst auf eine spätere Umgestaltung zurückzuführen ist, wie es die oben zitierten Verträge von 1585 und 1586 belegen. Diesem Befund entspricht ein Detail, das bis heute im großen Hof des Grazer Landhauses auffällt: die auf den ersten Blick sichtbar ungleiche Spannweite der Arkaden. In der Forschungsliteratur wird diese Tatsache zwar gerne erwähnt, sie ist bislang jedoch nicht ansatzweise erklärt worden[27]. Die sechs Arkadenachsen des linken Seitenflügels sowie die ersten zwei rechtwinkelig daran anschließenden Arkadenachsen des Eingangstrakts sind schmal (Abb. 118). Es folgt eine deutlich breitere Arkadenachse mit dem Landhaustor und rechts davon dann weitere acht Arkadenachsen mit Bogenöffnungen, die zwar enger als jene in der Achse des Tores sind, aber sichtbar breiter als jene am linken Seitentrakt (Abb. 123). Die letzte der acht Arkadenachsen der mittleren Größe wurde erst Ende des 19. Jahrhunderts nach der Abtragung des rechten, arkadenlosen Seitentraktes ergänzt. Die sieben anderen Arkadenachsen sind anscheinend jene, die vom Umbau nach 1585 datieren.

Ferner findet die späte Errichtung der Arkaden in der Tatsache eine Bestätigung, dass die Verteilung der Arkadenpfeiler den ursprünglichen Abschluss des um 1560 erbauten Herrengassentrakts ignoriert (Abb. 121) – ebenfalls eine bisher nicht registrierte Tatsache – und daher erst nach der Verlängerung des Haupttraktes um das im Jahre 1578 erworbene Rindscheidsche Haus erfolgt sein kann. Gerade in dem auf den genehmigten Bauplänen von 1581 immer noch eingezeichneten und gegenüber dem Mitteltrakt der Landstube vorspringenden Teil – eigentlich im ursprünglichen rechten Flügel – des

[25] Wastler, Entstehung 13f. Noch 1568 wurden einige „Staffel zu der Stiegen auf den grossen Saal" hergestellt, ebd. Im Jahre 1575 wurde „das Tachl auf der alten Stiegen im Landhaus" repariert – Wastler, Entstehung 20, sah darin eine Bestätigung, dass der von ihm imaginierte Aufgang zur Landstube damals noch bestand.

[26] Vgl. die weitere quellenmäßig nicht begründete Mutmaßung von Wastler, Die italienischen Baumeister 251: „wahrscheinlich behalf man sich inzwischen" – zwischen der Abtragung des Uhrturmes nach 1585 und der Erbauung der Landhauskapelle 1630 – „mit einer Nothstiege, um zum Rittersaale zu gelangen".

[27] Wastler, Entstehung 18; Riegler, Landtag Steiermark 209. Keine Erwähnung der unterschiedlichen Breite der Arkaden in der ÖKT (Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 225).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 123: Die Pfeilerarkaden des Eingangstrakts im Grazer Landhaus. Die beiden schmalen Arkadenachsen links und auch die breiten Bogenöffnungen der dritten Achse stammen anscheindend aus der Bauetappe unter der Leitung von Domenico dell'Allio, die Mitte der 1560er Jahre abgeschlossen wurde. Die weiteren Arkadenachsen wurden erst nach 1585 hinzugefügt, nach der Abtragung des an dieser Stelle in den Hof vorspringenden Traktes mit dem Uhrturm und der ursprünglichen Landhausstiege.

Herrengassentraktes (Abb. 119, 120) sind wohl der ursprüngliche Uhrturm, die andere Stiege sowie die nach 1585 abgetragenen Räumlichkeiten zu suchen, die die Forschung bisher mit dem Gebäudeteil der 1630 errichteten Kapelle in Verbindung brachte. Der von Dell'Allio um 1560 erbaute Trakt war also nicht rechteckig, sondern muss einen L-förmigen (mit dem rechten Seitenflügel dann U-förmigen) Grundriss gehabt und einen deutlich kleineren Landhaushof umfasst haben.

Aus diesen Befunden ergeben sich weitreichende Folgerungen für die Datierung und Deutung einzelner Räumlichkeiten, Bauteile und Kommunikationsverbindungen des Eingangstraktes des Grazer Landhauses, die hier leider nicht weiter ausgeführt werden können. Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass die gesamte bis heute vorhandene und genutzte Hauptstiege des Eingangstraktes dem soeben präsentierten Befund zufolge nicht auf die Bauetappe dell'Allios zurückgeht, wie die Forschung bisher annahm[28], sondern gleichfalls erst in der zweiten Hälfte der 1580er Jahre in den bereits bestehenden Baublock eingebaut worden sein muss, um die abgetragene Freitreppe bei dem ebenfalls abgetragenen Uhrturm zu ersetzen. Interessanterweise rechnete der undatierte von den drei angesprochenen Bauplänen (die wohl allesamt im Jahre 1581 entstanden sind) noch

[28] Wastler, Entstehung, äußert sich zu dieser Stiege nicht. ÖKT (Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 228) schreibt sie Domenico dell'Allio zu.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit einer anderen Lösung: Er sah die Stiege, jedenfalls deren erdgeschossigen Teil, noch im Arkadengang, jenseits der Außenmauer des Eingangstraktes, vor (Abb. 122). Das ist ein weiterer Beleg, dass dieser undatierte Plan nur eine vorläufige Vorstellung vom geplanten Umbau im Bereich des großen Landhaushofes darstellte.

Der Umfang der damaligen Arbeiten, die während des Umbaus nach 1585 durchgeführt wurden, ist übrigens in einer sehr detaillierten Gesamtabrechnung des Maurers Anton Märbl genauestens dargestellt, die jedoch von Wastler sowie auch allen späteren Forscherinnen und Forschern übersehenen wurde[29]. Darin wird unter anderem die Errichtung der drei übereinander gebauten Arkadengänge geschildert. Beschrieben ist auch der Einbau der neuen Landhausstiege anstatt bestehender Räumlichkeiten, die dadurch zerstört, verkleinert oder ihrer Türöffnungen beraubt werden mussten. Die Abrechnung bestätigt, dass der ursprüngliche, in den 1560er Jahren erbaute Arkadengang bis einschließlich der breiten Bogenöffnungen in der Achse der Durchfahrt reichte, die nun zusätzlich angepasst werden mussten[30]. Eine eingehende Auswertung dieser Rechnung sowie damit zusammenhängender Bauakten wird hoffentlich Genaueres über die ursprüngliche Gestalt des Grazer Landhauses vor dem Umbau nach 1585 zutage bringen, sie muss aber der künftigen Forschung überlassen werden.

Für die folgenden Ausführungen ist zusammenzufassen, dass der angenommene ursprüngliche Hauptaufgang zur Landstube realiter nie existierte, sondern zur Gänze auf einer Kette von Deutungsfehlern der baugeschichtlichen Forschung aus dem späten 19. Jahrhundert gründet. Beide im „hinteren Stock" des Landhauses befindlichen Saalräume – die Landstube und der Landhaussaal – weisen hingegen große Kontinuität sowohl bezüglich ihrer Grundrisse und Verwendung als auch, entgegen der bisherigen Forschungsmeinung, bezüglich ihrer kommunikativen Anbindung aus. Die Erbauung der Landhauskapelle 1630 als ein neues Bauwerk (nicht auf den Fundamenten eines früheren Uhr- und Treppenturmes) erzwang zwar die Verlegung und Umgestaltung der alten Freitreppe, änderte jedoch ansonsten nichts an der alten Disposition, die mutmaßlich bereits mit der frühesten Bauphase des Landhauses in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entstand und bis heute erhalten ist.

---

[29] *Vermerckht die orden*[t]*liche abmessung des maurwerchsarbaitt, so einer ersamen lanndtschafft dißes hochlöblichen herzogthumbs Steyr an deßen landthauß alhieen in Gräz von 85 biß zu endt des 87 jars durch mich Anthoni Märbl, maurer, habe verrichten lassen*. Die ansonsten undatierte Abrechnung wurde am 8. Mai 1588 beglichen. Der erste, 29 handgeschriebene Folioseiten umfassende Teil der Abrechnung betrifft ausschließlich die Umbauten im Bereich des kleinen Landhaushofes, dem Großen Saal und der Landstube gegenüber. Die Umbauarbeiten im Eingangstrakt erfolgen unter einer anderen Aufschrift (*Hernach volgt verner, was an solchen lanndthauß neuen erpautten stockh gegen der herrngassn als allen derselben zimern, der newe gang, stiegen unnd alles annderst im 87 jar auch durch mich Anthoni Märbl ist verrichtett worden*) und die Aufzählung umfasst 25 Folioseiten. Zunächst wird der Umbau des vorderen Teils des ehemaligen Rindscheidschen Hauses geschildert (den die ältere Forschung irrtümlicherweise bereits auf die Jahre 1581–1584 datierte), samt der Errichtung von zwei *großen stuben* im ersten und zweiten Obergeschoss. Darauf folgen Angaben über die Erweiterung der Arkaden sowie über die neue Landhausstiege. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 917.

[30] *Item an den alten thaill des gangs, so uber das thor in die hoch, desen capitellenstain so ungestaltig zu weitt herauß gestanden, das man die selbige stain hat mügen abhawen und dass man auch die khupferne rinen hatte mügen aufmachen, durchumber ein gerüst auser gemacht, die rinnen eingemacht, darnach allenthalb, was das alte thaill des gangs betreffen, wider ganz außgedekht*. Ebd. Der ganze *neue gang* – also die neu hinzugefügten Arkadenachsen – sollte 13 Klafter 1,5 Schuh lang (was genau den sieben Arkadenachsen entspricht) und 7 Klafter 3 1/2 Schuh (über 14 Meter) hoch sein.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

6.3 Der Landhaussaal

Der soeben erwähnte, gleichzeitig mit dem Kapellenbau 1630 neu gestaltete Aufgang führte in den Landhaussaal – einen länglichen, unregelmäßig trapezförmigen Raum mit leicht geknickter linker Längswand (Abb. 124). In der Frühen Neuzeit wurde der Raum als „Landhaussaal", „Saal vor der Landstuben", „der große Saal" oder einfach „Saal" bezeichnet. (Als Säle firmierten außerdem auch die beiden Vorräume im ersten und zweiten Obergeschoss des Eingangstraktes[31] sowie der zunächst kleine, später wohl erweiterte Vorraum auf der anderen Seite der Landstube[32].) Die heute übliche Bezeichnung „Rittersaal" ist zum ersten Mal in der Legende zu den 1778 angefertigten Grundrissen des Landhauses belegbar (*der grosse rittersaal*)[33], ohne dass ersichtlich wäre, wie diese Benennung eigentlich in Gebrauch gekommen war[34]. Ob der Begriff auf die Wappenserie des steirischen Adels zurückgeht, die bereits Mitte der 1740er Jahre übertüncht wurde, ist schwer zu beweisen. Im Vormärz, als der Raum für Konzerte herangezogen wurde, handelte es sich aber bereits um eine gängige Bezeichnung[35], die für den Raum bis heute bedenkenlos verwendet wird, ohne dass deren spätes Aufkommen hinterfragt worden wäre.

Das heutige Erscheinungsbild des Saales, bestimmt von der Stuckdecke mit Rokoko-Ornamenten, gründet im Umbau 1743–1746 und in den Adaptierungen 1825/26. Die Umgestaltungen in den 1960er Jahren brachten weitere massive Eingriffe. Der Saal wurde durch die Errichtung einer Trennwand, die jedoch nicht bis zur Decke gezogen wurde, um den Stuckplafond zu schonen, in zwei Bereiche unterteilt. Der dadurch abgesonderte

---

[31] *Wanndula Messing, kramerin*, stellte im Jahre 1575 *ain glogken* in Rechnung, *die man vor der herrn verordenten ratstübm auf dem obern saal aufgemacht hat*. So die *Ausgab umb zwo gloggen unnd ain laitern in das lanndthaus* […] *de anno 1575*, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 869. Im Verzeichnis von in den Jahren 1575 bis 1578 eingekauften Gegenständen (*Erkauffter hausrath inns landthauß*) erscheint zum Jahr 1576 auch *ein lange pannckh im obern saal, da die trometter aufwarten*, ebd. In der Rechung des Schlossers (*Vermerkht, was ich, maister Lucaß Seen, schlosser unnd burger alhie zu Grätz, einer ersamen landtschafft in Steyr für arbait gemacht hab in das landthauß des 72 und 73isten jarß*) erscheinen unter anderem folgende Posten: *in das herren einemer stuben auff dem undtern saal das schloß abgeprochen und ein neüe federn darzue gemacht* und *auff dem obern saall an einer stuben, darinnen der herr einnemer ist, das schloß abgebrochen und ein neuen gryff zu der fallen gemacht und ein studl*, ebd., Schuber 917.

[32] So die oben zitierte Abrechnung der Bauarbeiten von 1585 bis 1587 von Anton Märbl (*der saal zu der landtstuben*; *Item von disen saal in der landtstuben die alte geweste enge und nidere thürgericht ausprochen, dan mit stainwerch und thürgerichtstockhversezung alles außgemaurtt unnd vertinicht, auch an disen sallel zwo alte fensterremen eingemaurt und zuegericht*), StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 917. In der Legende zu den Grundrissen des Landhauses von 1778 firmiert er als *großer vorsaal vor der landstube*, StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 290, transkribiert in: J. K., Die Entstehung des Grazer Landhauses sowie dessen Benützung vor 100 Jahren und jetzt. *Tagespost. Morgenblatt* 22 (Graz 1877) Nr. 215 (24. Aug. 1877) [1–3].

[33] *Gründliche erläuterung uber den anno 778 von dem dasselbstigen landhauß aufgenohmen und in 6 abtheilungen nebst provil und fatschade bestehenden hauptgrundrieß*, StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 290.

[34] Die Vermutung von Wastler, Entstehung 62 (Anm. 67), der Begriff „Rittersaal" sei bereits in dem im Jahre 1741/42 um Druck erschienenen Kupferstichwerk des Sekretärs Deyerlsperg über die Erbhuldigung 1728 verwendet worden, geht auf eine Verwechslung mit der von Karl VI. damals genutzten „Ritterstube" in der Grazer Hofburg zurück – vgl. ebd. 63 (Anm. 75). Der offensichtliche Fehler wird weiter kolportiert von Riegler, Landtag Steiermark 227.

[35] Vgl. etwa Die Schöpfung. In Musik gesetzt von Weiland Joseph Haydn. Aufgeführt im Ständischen Rittersaale des Landhauses in Grätz am 10. April 1814 (o. O., o. J. [Graz 1814]). In der Instruktion des Landhausportiers vom 29. Mai. 1815 wird *die thüre des rittersaales* erwähnt, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 809. Wiederholte Erwähnung fand der Begriff „Rittersaal" in der Tagespresse aus dem Vormärz.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

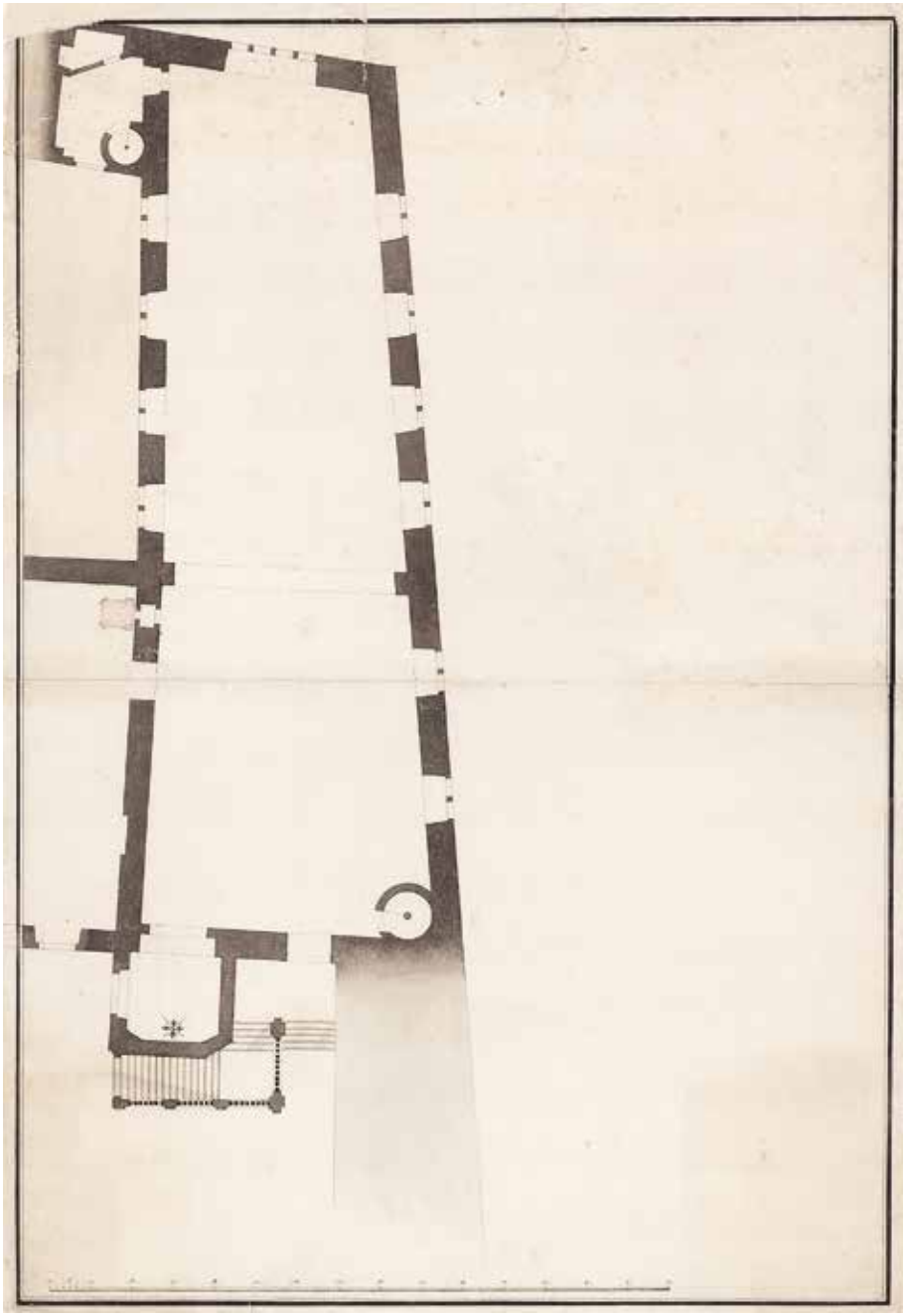

Abb. 124: Der Grazer Landhaussaal (später „Rittersaal" genannt), undatiert (vermutlich 1742). Als einziger der erhaltenen Landhauspläne veranschaulicht der Grundriss Bauelemente, die anscheindend während des Umbaus in der Mitte der 1740er Jahre verschwanden: das vierteilige Fenster der Stirnseite, den Schwibbogen sowie die Wendeltreppe rechts vom Eingang. Das Fenster in der anstoßenden Landstube zum großen Landhaushof entspricht bereits dem Zustand nach dem Umbau 1740/41.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hintere Raum wurde durch einen großformatigen Wanddurchbruch mit der Landstube verbunden und mit einer modernen Zuschauertribüne ausgestattet[36].

Das Erscheinungsbild des Landhaussaals vor dem Umbau in den 1740er Jahren lässt sich anhand spärlicher schriftlicher Quellen nur zu einem gewissen Teil rekonstruieren. Aus dem Jahr 1539 liegen Nachrichten über die Pflasterung des Saals sowie über die Bemalung seiner Kassettendecke („Saalpodengemäll") vor. Die Decke dürfte spätestens damals mit plastischen Holzschnitzereien (Rosetten) geschmückt worden sein[37]. Im Jahre 1563 stellte der Tischler Heinrich Haugkh (Hauch) für den *grossen saal* neun *lange laeinpenckh laden leng* für insgesamt 6 fl. sowie *zwa hyltzenn leichter, darein mann die windtliechter stiecht*, her[38].

Die damalige Einrichtung des Landhaussaals dürfte mit seiner damaligen Funktion zusammengehangen haben. In den 1560er Jahren wurde der Raum nämlich für evangelische Predigten genutzt. Nach all dem, was bereits über den protestantischen Gottesdienst in den Landhäusern in Wien und Linz gesagt worden ist[39], mag diese Tatsache nicht überraschen. Allerdings gingen die Predigten im Grazer Landhaussaal jenen in den beiden Landeshauptstädten im Erzherzogtum Österreich – die erst in der zweiten Hälfte der 1570er Jahren einsetzten, wobei jenen in Wien allerdings nur ein kurzes Leben beschieden war – deutlich voran. Das hängt mit der religionspolitischen Entwicklung in Innerösterreich, aber auch mit der besonderen Konstellation der Sakralräume im Grazer Fall zusammen.

Das Grazer Landhaus besaß nämlich anscheinend als einziger der hier untersuchten ständischen Paläste bereits seit seinen Anfängen eine Kapelle, deren Messbenefizium bis ins Spätmittelalter zurückreichte[40]. Während des Neubaus des Eingangstraktes an Stelle des 1494 von den Ständen gekauften Hauses, in dem sich diese Kapelle befand, wurde 1562 eine neue Kapelle im Gebäudeteil gegen das Badgassl (die heutige Landhausgasse) errichtet. Über ihre Größe und Ausstattung ist aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes leider nicht viel bekannt[41]. Nicht einmal die genaue Lage der Kapelle ist sicher. Es lässt sich vorerst nur sagen, dass sich oberhalb der Kapelle eine im Jahre 1562/63 errichtete Stube mit vier *kreuzfennster*[n] (von denen mindestens zwei rund waren)[42] sowie mit einem neuen Ofen von 120 Kacheln[43] befand. Die Kapelle ist daher am ehesten im ersten

[36] Wastler, Entstehung 34–36; Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 220, 229f.; Riegler, Landtag Steiermark 227.

[37] Kümmel, Kunst und Künstler 85.

[38] *Vermeckht, was ich, Hainrich Hauch, purger und tischler zu Gratz, inns landthaus wider auf ain neyes for* [= für] *hausarpait gemacht hab im 63 jar*, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 915.

[39] Kap. 4.5 auf S. 497–500 und 5.1 auf S. 592–594.

[40] Peinlich, Die Egkennperger Stifft 43; Wastler, Entstehung 3; Amon, Die Steiermark vor der Glaubensspaltung 60.

[41] Im Jahre 1562 wurde *für die capelln ain eingefaste tür, innen unnd aussen forniert, alles vom aichenholz*, hergestellt, Rechnung des Tischlermeisters Heinrich Haugkh, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914, zitiert bereits bei Wastler, Entstehung 11. Im Jahre 1567 stellte der Tischlermeister Haugkh *in die capeln gegen dem Padt ain allmar in die maur* her. *Vermerkcht, was ich, Hainrich Hauch, tischler unnd burger zu Graz, gemacht hab in das landthaus im sibenundsechzigisten jar*, ebd., Schuber 866, Nr. 25.

[42] Im Jahre 1562 stellte der Tischlermeister Haugkh *im stiblen oben der capellen nebens padt zwo runde creuzfennster, ain jede mit vier liechten unnd mit zway schiberl* […]*, im selben stibel ain tirgericht mit zwo khallaun unnd mit ainer eingefasten turn, die fullung eschen formiert unnd gefirnist*. Haugkhs Rechnung, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914. Die undatierte Rechnung des Glasers Mert Kräeer (*in das new stubl auf der newen cappeln vier kreutzfennster verglasst, helt das erst 425, das annder 409, das drit 384 unnd das viert fenster 381 scheiben*) wurde am 16. März 1563 beglichen, ebd.

[43] Für diesen Ofen *in das stubl auf der newen cappeln* erhielt der Hafner Hans Klinger am 24. Jan. 1563 sein Honorar, siehe seine Quittung, ebd., Schuber 914.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Obergeschoss des linken Seitentrakts zu situieren[44]. Doch bleibt es unsicher, in welchem der später anscheinend wiederholt umgebauten engen Räume dieses Bauteils sie sich eigentlich befand. Einen Anhaltspunkt bietet die Rechnung des Maurermeisters Domenico della Porta de Riva, der 1565 eine Adaptierung an dem kurz davor erbauten linken Seitenflügel unternahm: *Erstlich hab ich auß der mitern stubm im* [!] *dem klain stockh gegen dem padgässln durch die maur in die new capelln zu ainer thür prechen und dieselb thür mit ziegl widerumb ausberait, verreicht unnd verthunicht*[45]. Die Ursache dieses baulichen Eingriffs ist nicht ersichtlich und die Lokalisierung der Kapelle bleibt trotz dieser scheinbar klaren Angabe unsicher. Der Grundriss des ersten Obergeschosses des Landhauses von 1778 (Abb. 121) zeigt im linken Seitenflügel nur zwei Räume, nämlich einen sehr kleinen Raum ohne Ofen, dessen südwestliche Wand an den Landhaussaal anstieß, sowie einen länglichen Raum mit sechs Fensterachsen gegen die Landhausgasse. Allerdings lässt die im Grundriss angedeutete Gestaltung der Decke Überreste einer früheren Unterteilung dieses Raumes in zwei ähnlich große Stuben mit unterschiedlich gestalteten Gewölben und jeweils drei Fensterachsen erkennen. Es gab also tatsächlich eine „mittlere Stube" im ersten Obergeschoss des linken Seitentraktes, aus der der zitierten Quellenstelle zufolge im Jahre 1565 eine Türöffnung in die neue Kapelle durchgebrochen wurde. Ist dieser Gedankengang richtig, müsste sich die erst drei Jahre zuvor errichtete Landhauskapelle entweder in jener der beiden Stuben befunden haben, die an den Eingangstrakt anstieß, oder aber in dem kleinen Raum zwischen der mittleren Stube und dem Landhaussaal. Wenn wir dem oben zitierten vorläufigen Plan der Erweiterung des großen Landhaushofs (Abb. 122) von 1581 Glauben schenken, so waren damals nur die beiden äußeren Räume mit dem Arkadengang verbunden, nicht jedoch der mittlere Raum.

Von den beiden Varianten ist insbesondere die zweite verlockend: Wenn sich die neue Kapelle in unmittelbarer Nähe des Landhaussaals befunden hätte, ließe sich die spätere, 1629 beschlossene Errichtung der katholischen Kapelle in eben diesem Teil des Landhauses, nur auf der anderen Seites des Saaleingangs, als eine Anknüpfung an eine ältere Tradition auffassen. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass sich die im Jahre 1562 errichtete Kapelle aus den überlieferten Akten bald wieder spurlos verliert. Als der Landtag im Jahre 1629 den Beschluss fasste, eine neue, katholische Kapelle zu erbauen, wurde interessanterweise nicht die protestantische Kapelle, sondern nur die alte, im Umbau des Landhauses nach 1557 abgebrochene Kapelle als Vorgängerobjekt erwähnt, die „wegen dess noch vor villen Jahren fürgenombenen Gebeu weckh khomben"[46].

Dieses unauffällige Verschwinden der 1562 im Landhausgassentrakt errichteten protestantischen Kapelle scheint darauf hinzudeuten, dass sie vermutlich nur sehr klein und von vornherein eben nicht für gottesdienstliche Handlungen mit einer zahlreicheren Teilnehmerschaft projektiert war. Das wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass gleich-

[44] In der am 10. März 1565 beglichenen Rechnung des Schlossers für seine im Jahre 1563 durchgeführten Arbeiten (*Vermerckht, was ich Sewastiann Mittermair, schlosser unnd burger zu Graz, waß ich ainer ersamen loblichen lanndtschafft inn Steir gemacht hab in 63 jar bisher*) wird nämlich seine Arbeit an der Kapelle (*Ittem mer daselben die khappeln beschlagen mit panndt und hanndthaben und ain toppellts schloss mit zwayen rigl und zwen schlissl*) im Abschnitt mit folgender Überschrift erwähnt: *Ittem mer, waß ich in den neuen stockh gegen den batt uber gemacht hab von unnden an bis gen obrist*, ebd., Schuber 915, Nr. 63.

[45] Siehe die Rechnung (*Vermerckht, was ich, Domenicus Delaportta Doripa, maurer zu Graz, in das lanndthaus alhie machen hab lassen, wie volgt, de anno 1565*), ebd., Schuber 915, Nr. 24, zitiert bereits von Wastler, Entstehung 12.

[46] Wastler, Entstehung 24. Wastler behauptete wohl zu Recht, dass die evangelische Kapelle nach 1570 außer Gebrauch kam und der Raum zu anderen Zwecken verwendet wurde.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zeitig mit der Errichtung dieser Kapelle der geräumige Landhaussaal vor der Landstube für evangelische Predigten adaptiert wurde. Es wurde hier ein erhöhter Predigtstuhl mit einer Treppe und einem Schalldeckel errichtet[47]. Noch im Jahre 1569, als der Saal weitere vier lange Bänke erhielt, wurde mit ihm als einem Raum für evangelische Predigten gerechnet[48]. Dennoch handelte es sich bei den Predigten im Landhaussaal nur um ein Provisorium. Inzwischen ließen nämlich die steirischen Stände das 1568 käuflich erworbenen Eggenberger Stift nordwestlich vom Grazer Hauptplatz zu einem evangelischen Kirchen- und Schulzentrum ausbauen. Die wesentliche Erweiterung der Stiftskapelle, die darüber hinaus mit Emporen ausgestattet wurde, zu einer zentralen protestantischen Kirche im Land wurde gerade im Jahr 1569 vollendet. Bis zu ihrer gewaltsamen Wegnahme im Oktober 1599 im Zuge der unter Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich betriebenen Gegenreformation konzentrierte sich das protestantische Kirchenleben in Graz um diesen Gebäudeblock[49]. Die katholische Landesherrschaft hätte damals eine Verdrängung der Gottesdienste zurück ins Landhaus als einen Erfolg betrachtet[50].

Mit der radikalen Änderung der konfessionellen Verhältnisse in Innerösterreich um 1600 waren evangelische Predigten jedoch nicht einmal mehr im Grazer Landhaus möglich. Hingegen wurde der Landhaussaal drei Jahrzehnte später für katholische Gottesdienste herangezogen. In der Landhauskapelle, die, wie bereits öfters erwähnt, im Jahre 1630, nach der Ausweisung des protestantischen Adels aus Innerösterreich, an Stelle der alten Freitreppe an die äußere Wand des Saals angebaut und mit diesem verbunden wurde[51], sollte seitdem regelmäßig, während der Eröffnungszeremonie des Landtags, ein Heilig-Geist-Gottesdienst abgehalten werden. Neben den Ständen nahmen an den Gottesdiensten auch die Landtagskommissare teil[52]. Im Jahre 1639 sorgten neun Sängerknaben und zwölf Musiker für die musikalische Begleitung[53]. Da der Kapellenraum ebenfalls nur klein war, befanden sich die Betstühle vor der Kapelle, im Saal[54].

---

[47] Siehe die undatierte, am 18. Juni 1562 beglichene Rechnung des Tischlermeisters Hauch (*Vermerckht, was ich, Hainrich Hauch, burger unnd tischler alhie zu Gräz, ainer ersamen lanndtschafft in derselben lanndthauß nach der ersten raittung wider auff ain neus gemacht unnd gearbait hab*): *Mer gemacht auf den grossen sall ain predigstuel mit ainem himbel unnd mit ainer stiegen* für 5 fl., StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914, zitiert bereits von Wastler, Die italienischen Baumeister 245, und von dems., Entstehung 11.

[48] *Item hab ich gemacht 4 lannge penckh auf den sall, da man predigt*, für insgesamt 1 fl. *Vermerckht, was ich, Hainrich Hauch, tischler, in das lanndthauß gemacht hab anno im 69^en^ jar wie volgt*, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 917.

[49] Peinlich, Geschichte; ders., Die Egkennperger Stifft 43–60; Loserth, Die protestantischen Schulen 17f., 131f., 135f. und passim; Amon, Der Grazer Stadtpfarrer 8; Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 408–411. Vgl. die Charakteristik des kirchlichen Betriebes durch den Superintendenten Jeremias Homberger, der in Graz von 1574 bis 1585 wirkte: Mayer, Jeremias Homberger 241.

[50] In seiner Anordnung vom 10. Dez. 1580, mit der er das evangelische Religionsexerzitium in der Steiermark verbieten wollte, erlaubte Erzherzog Karl den adeligen Ständen, „ain oder zween predicanten […] zu halten, die allain inen und irem gesindt im landthaus predigen und iren kirchendienst halten mögen, aber sonsten durchaus niemandts zuelassen, weniger sich der pfarrlichen recht mit predigen, taufen, communiciern oder ainicher anderer gestalt anmassen". Acten und Correspondenzen, ed. Loserth 81, 151, 178.

[51] Wastler, Entstehung 24–26; Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 230f.; Riegler, Landtag Steiermark 229.

[52] Zur Weihe der Kapelle am 5. Feb. 1631 vgl. Zahn, Tagebuchblätter 230. Bis dahin wurden katholische Gottesdienste vor dem Landtag im Grazer Dom zelebriert, ebd. 204, 213, 216, 219, 221, 224f., 231.

[53] Vgl. die Abrechnung sowie weitere Splitterakten aus anderen Jahren in StLA, Laa. A. Antiquum XI, Schuber 117. Ferner Kümmel, Kunst und Künstler 122.

[54] *Herr landtshaubtman, herr lantmarschall und andere stende stunden im sall bei denen petstiellen vor der capellen und erwarteten dort der herren lantsfürstlichen commissarien zu dem ambt der h. möß.* Landtagsprotokoll

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Weitere Befunde zum Erscheinungsbild des Landhaussaals ermöglichen zwei Verzeichnisse der an den Saalwänden angebrachten Wappen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts[55]. Sie weisen nämlich auf einzelne Tür- und Fensteröffnungen und andere Eigentümlichkeiten des Raumes hin. Als Orientierungshilfe wurde der Haupteingang in der unteren Schmalseite erwähnt, ferner die mit dem Saal 1630 verbundene, rechts von der Eingangstür befindliche Landhauskapelle, die Tür in die Landstube an der linken Längswand sowie das große Fenster, das den Saal gegen die Schmiedgasse abschloss und wohl während des Umbaus 1743–1746, jedenfalls vor 1778 (Abb. 121), durch zwei kleinere Fenster ersetzt wurde[56]. Diese Adaptierung stellte übrigens eine Erneuerung des früheren Zustandes dar, denn noch 1564 gab es an dieser Stelle zwei Fenster, wie der Rechnung des Tischlers Heinrich Haugkh aus diesem Jahr zu entnehmen ist[57].

Das viergliedrige Fenster in der Stirnseite ist hingegen auf einem undatierten Grundriss des Landhaussaals eingezeichnet (Abb. 124)[58]. Der Vergleich mit anderen vorliegenden Plänen sowie mit den erwähnten Beschreibungen des Wappenzyklus führt zu dem Befund, dass dieser unauffällige und bisher unveröffentlichte Grundriss bereits vor dem Umbau des Saales, vermutlich im Jahre 1742, entstanden sein muss[59] – und somit lange vor der ältesten Serie der Landhauspläne von 1778 (Abb. 121). Er veranschaulicht nämlich auch zwei weitere Elemente des Landhaussaals, die während des Umbaus verschwanden, in den älteren Verzeichnissen der heraldischen Zeichen an den Saalwänden jedoch noch erwähnt sind. Der Saal war nämlich, zum ersten, im Deckenbereich durch einen Schwibbogen in zwei ungleich lange Bereiche geteilt. Der Grundriss von 1742 zeigt, dass sich dieser im genannten Umbau verschwundene Schwibbogen genau an der Stelle der in den 1960er Jahren errichteten Trennwand befand. Wann und warum er eigentlich errichtet wurde, ist nicht bekannt. Zum zweiten belegt das nach dem Jahr 1733 verfasste Wappenverzeichnis, dass sich im rechten unteren Winkel des Saales ursprünglich eine Wendeltreppe befand[60] – auch diese ist auf dem Plan eingezeichnet. Hingegen fehlt hier,

1686, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 132, H. 474, fol. 2r (7. Jan. 1686). Ähnlich am 13. Jan. 1687, ebd., Kart. 133, H. 475, fol. 2v. Bei der Landtagseröffnung am 16. Nov. 1739 wurden die Landtagskommissare zunächst *in den saal* eingeführt, *bey welcher ankhonfft herr landeshaubtman undt herr landmarschall von denen bett-stüellen einige schrütt endtgegen gegangen undt die landesfürst. herrn commissarien daselbst empfangen, worauf dise in die erste bethstuell, herr landeshaubtman undt herr landmarschall aber in den ersten darauf rukhwerths gestandenen sich begaben*. Ebd., Kart. 157, H. 520, fol. 1r–3r.

[55] Zum Wappenzyklus und zu den Verzeichnissen vgl. unten auf S. 678–681.

[56] Wastler, Entstehung 34.

[57] *Item mer hab ich gemacht auf dem grossen sall zwen fensterladen gegen der Schmidtgasse*, Laa. A. Antiquum V, Schuber 915.

[58] StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 305a.

[59] Da das Fenster der an den Saal anstoßenden Landstube bereits die Form nach deren Umbau 1740/41 aufweist, wäre es naheliegend, dass der Grundriss des Saals bald danach, wohl am ehesten im Zuge der Vorbereitung auf den Umbau des Landhaussaals, der etwa 1743 in die Wege geleitet wurde, entstanden ist, Wastler, Entstehung 33. Anscheinend handelt es sich um den *riß* Nr. 2, den der Verordnete Dismas Josef von Dietrichstein seinem Bericht über die notwendigen Adaptierungen des Landhaussaals vom 2. April 1742 beilegte und aus dem *zu ersehen* war, *wie solcher saal sich anjezo befinde*. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12.

[60] Das Wappenverzeichnis von 1715/17 gliedert den Raum folgendermaßen: *von grossen fenster linkher handt bis an schwibogen*; *von grossen fenster rechter handt biß an schwibogen*; *von schwibogen linkher handt an die sallthür zue*; *von schwibogen rechter handt gegen der sallthür*; *von schwibogen rechter handt ober der landtstubentühr gegen der capellen*. Das Verzeichnis nach 1733: *In dem winckhl ob der capelln gegen der landtstuben angefangen von oben herab die erste linia biß an den schwybogen* […]. *In dem winckl des schwibogens nebst den ersten fenster unter der landtstuben thier mehrmalen angefangen und weiters fortgefahren gegen der Schmidtgassen*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

genauso wie auf den späteren Plänen von 1778 und aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ein Ofen. Der Saal war, wie die meisten Landhaussäle, nicht beheizbar.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Grazer Landhaussaal mit einem umfangreichen Wappenzyklus ausgeschmückt. Der Zeitpunkt ist zwar unbekannt[61], es ging jedoch auf jeden Fall um die Durchführung eines ständischen Beschlusses, der wohl zunächst 1547 gefasst worden war und ein Jahr später vom Landtag den Verordneten mit allem Ernst eingeschärft wurde. Es sollten die Wappen der Prälaten, der Herren und des übrigen Adels, einschließlich ausgestorbener Familien, gemalt und mit Namen versehen werden[62].

Im Unterschied zum Landhaus der Kärntner Stände in Klagenfurt, in dessen großem Saal sich gleichfalls ein in den Jahren 1738 bis 1740 neu gestalteter Wappenzyklus befand[63], ist der Zyklus im Grazer Landhaus nicht erhalten, denn er fiel der Adaptierung des Landhaussaals im Stile des Rokoko um 1745 zum Opfer. Seine Gestalt ist jedoch aus den bereits kurz erwähnten Verzeichnissen bzw. aus den Wiedergaben der Wappenbilder gut rekonstruierbar. Diese Quellen geben bei näherem Hinsehen sogar Aufschluss über die graduelle Entwicklung des Zyklus, was im Kärntner Fall mangels entsprechender Quellen gar nicht möglich ist, weshalb die Konturen des Wappenzyklus im Großen Saal des Klagenfurter Landhauses vor dessen Neugestaltung ziemlich unklar erscheinen.

Die chronologisch früheste Quelle zur Zusammensetzung des Grazer Wappenzyklus liegt in Form des 1567 vom Grazer Buchdrucker Zacharias Bartsch veröffentlichten Wappenbuches vor, das die im Landhaussaal vorhandenen Wappenbilder als Holzschnitte

[…]. *Nun habe mich zur andern seiten begeben und bey der capelln angefangen biß an den ersten winckhl der schneggen-stüegen* […]. *Von ermelten ersten winkhl der scheggenstiegen biß an den schwibogen* […]. *In dem winckhl des schwibogens von den ersten fenster unter der landtstuben gegenüber* […]. *Anderte linia von schwibogen biß zu denen fenstern herab gegen der Schmidtgassen*. Für die Signaturen sowie die Datierung beider Verzeichnisse siehe Anm. 66.

61 In der Literatur, die sich mit diesem Wappenzyklus bisher eher oberflächlich befasste, wird der Zeitpunkt unterschiedlich angesetzt. Der ausführlichste und bisher bedeutsamste, wenn auch nur auf partieller Vertrautheit mit den Quellen beruhende Aufsatz von Pichler, Wappensaal, ging vom Jahr 1548 aus, in Anlehnung an den ständischen Ratschlag von 1548, der dem Autor aus Muchar, Geschichte 8 502, bekannt war. Die Zeitangabe 1548 wurde von Zahn, Landhaus 45, übernommen. Allerdings behauptete der gleiche Autor an einer anderen Stelle, der Landtagssaal sei um 1564 („ungefähr damals") mit Wappen geschmückt worden, Steiermärkisches Wappen-Buch, Nachwort 3f. Seltsamerweise nannte Zahn den Ritterssaal an beiden Stellen „Landtagssaal" und verwendete dafür einmal sogar den Ausdruck „Landstube". Diese konfuse Nomenklatur führte Sutter, Landeswappen 94 75–78, in die Irre, der den Wappenzyklus nun in der Landstube situierte. Sutter wies erneut auf den Ratschlag von 1548 hin (als ob dieser sich auf die Landstube bezogen hätte!), nahm aber dennoch ohne Begründung an, dass mit der Wappenausmalung erst „bald nach 1564 begonnen worden" sei (ebd. 75). Wastler, Entstehung 8, legte sich vorsichtigerweise auf keine Jahreszahl fest und wies nur auf die Auszahlung eines Grazer Malers „für Wappenmallen im Landhaus" von 1552 hin, die bereits Kümmel, Kunst und Künstler 85, erwähnt hatte, die allerdings nicht zwingend mit dem Wappenzyklus im Landhaussaal zusammenhängen muss. Polleross, Pro Deo, Caesare et patria 492, geht vom Jahr 1552 aus.

62 Der Ratschlag des Landtags vom 7. Mai 1548 lautet: *Nachdem ain ersame lanndschafft vergangner jar disem fursstnthumb Steyr zu guettem unnd eern bedacht, der von prelaten, herrn und adl wappen unnd namen im sall mallen zu lassen, welches aber bißher in khain voltziehung khumen unnd* [damit] *aber solche zier noch in voltziehung gepracht werde, ist durch ain ersame lanndschafft beratschlagt, das die herrn verordntn solches nochmalls zum eeisten auf ainer ersamen lanndschafft costen in wirchung richten, also das erstlich der von prelaten, volgennts der herrn unnd adl wappen nacheinander an teugliche ortt gemallt unnd darneben der abgestorben geschlächt auch nit vergeeßen werde*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Landtagshandlungen, Bd. 10, fol. 135r.

63 Kap. 7.2 auf S. 763f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wiedergibt[64]. Weitere handschriftlich überlieferte und mitunter unvollständige Wappenverzeichnisse erfassen den Zustand unmittelbar nach der Renovierung des Landhaussaals um 1652[65], dann wieder im Jahre 1715 oder 1717[66] und in einem wichtigen, bisher außer Acht gebliebenen Verzeichnis, das alle adeligen Wappenbilder im Saal im letzten Jahrzehnt ihrer Existenz, frühestens jedoch im Jahre 1733, auflistet[67]. Das bis auf mögliche Versehen vollständige Verzeichnis von 1715 gibt 349 im Saal verewigte Subjekte an (abzüglich 13 Länder- und Amtsträgerwappen an der Stirnseite, die unten angesprochen werden): 13 Prälaten, 15 Städte und Märkte sowie 321 Adelige, von denen jedoch 34, das entspricht jedem zehnten, nur mit leeren Wappenkartuschen präsent waren. Bis 1733 stieg die Zahl der Adeligen, deren Namen und mehrheitlich auch Wappen sich im Saal befanden, auf 328.

Schließlich wurden im Jahre 1741, unmittelbar vor der Zerstörung des Wappenzyklus, die damals vorhandenen heraldischen Zeichen abgezeichnet und anschließend in ein Buch übertragen – die so genannte „Kleine Landschaftsmatrik", die immer noch einer entsprechenden Analyse harrt[68]. Die Umstände der Nachzeichnung geben ebenfalls Auskunft über die damalige Gestalt des Landhaussaales. Der Wappen- und Miniaturmaler Wenzel Ignaz Klein, der die insgesamt 315 an den Wänden befindlichen Wappen (offenbar abzüglich der leeren Kartuschen) über neun Wochen lang abzeichnete, um sie dann *fast durch ein jahr lang* diesen Skizzen gemäß farbig nachmalen zu müssen, nahm damals *bey ermanglung eines gerists zu haltung der leither, auch hin- und hertragung derselben* einen Helfer auf. Außerdem musste er *an theils finstern orthen bey annoch über die mitte des saal gestantenen mauer vill täge hindurch eines liechts mit hierzue verschafften körzen sich gebrauchen*[69]. Diese Stelle ist ein weiterer Hinweis auf die Unterteilung des

[64] Bartsch, Wappen Buch. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Werk wiederholt nachgedruckt, zuletzt: Steiermärkisches Wappen-Buch.

[65] StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12. Das Verzeichnis erfasst jedoch nicht den gesamten Wappenzyklus. Pichler, Wappensaal XCVIII, stand eine noch weniger vollständige Version dieses Verzeichnisses zur Verfügung.

[66] Zwei Verzeichnisse, datiert *heut däto den 2n Jenner 1715* und *heut däto den 2. Jenner 1717*, liegen in Abschrift in StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12, vor und sind inhaltlich identisch mit jenen, die Pichler, Wappensaal XCVIII, verwendete. Die genaue Datierung deutet darauf hin, dass eine der Jahreszahlen irrtümlich ist und es sich in der Tat um zwei Versionen des gleichen Verzeichnisses handelt. Dabei erfasst jenes, das angeblich von 1717 datiert, nur die obere Hälfte des Saales gegen die Schmiedgasse. Das vollständige Verzeichnis von angeblich 1715 erfasst darüber hinaus auch drei Wappenänderungen, die erst nach der Erteilung der Landmannschaft an die betreffenden Familien am 26. März bzw. 20. Nov. 1716 erfolgen konnten (*ohne wappen die Füscher freyherren, iezo die freyherren von Imsen mit wappen*; *ohne wappen die Bucellen, iezo die von Zöchrern mit wappen* und *die Hilleprand von Prandegg, iezo von Apostln*). Es dürfte sich allerdings um spätere Nachträge in dem nur als Abschrift überlieferten Verzeichnis gehandelt haben. Im Verzeichnis, das angeblich von 1717 datiert, fehlen diese Ergänzungen.

[67] Das Verzeichnis von 328 durchnummerierten Adelsgeschlechtern ist in ein Konvolut verschiedener Verzeichnisse der steirischen Stände eingebunden, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 4, H. 20. Die Datierung ergibt sich aus der Erwähnung des innerösterreichischen Hofkammerrats Johann Karl Ferdinand von Pichl, der die Landmannschaft am 25. Apr. 1733 erhielt. Später aufgenommene Landleute sind hier nicht genannt.

[68] Krassler, Fünf steirische Wappenwerke 73. Die Erschließung dieser Handschrift durch Gernot Peter Obersteiner und Peter Wiesflecker, die Polleross, Pro Deo, Caesare et patria 495, ankündigte, ist bisher unterblieben. Gernot Obersteiner bin ich für Auskunft über die vorhandenen Quellen zur Nachzeichnung des Wappenzyklus zu Dank verpflichtet.

[69] Für das *sehr mihesame* Abzeichnen der Wappen sowie für die Zuverlässigkeit der erst 1745 den Ständen ausgehändigten Kopien ist der Bericht des landschaftlichen Obersekretärs Franz Ignaz von Lendenfeld vom 20. Dez. 1745 (Graz) von grundlegender Bedeutung, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, H. 12. Von den – heute verschollenen? – Wappenmalereien Kleins ist deren weitere Nachzeichnung zu unterscheiden, die

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landhaussaals in zwei Bereiche, die im Umbau des Saales 1743–1746 beseitigt wurde. Aufgrund dieser Quellen lässt sich zunächst feststellen, dass der Wappenzyklus auf die obere Schmalseite des Saals (gegen die Schmiedgasse) ausgerichtet war, in der sich anstatt der heutigen beiden ein großes Fenster befand. *Ober dem fenster* war – so der 1715 bzw. 1717 dokumentierte Zustand – ein *kayserlicher grosser adler* angebracht und zu dessen beiden Seiten die Wappen aller vier Provinzen der innerösterreichischen Ländergruppe. Darunter, jedoch vermutlich noch oberhalb des Fensters, befanden sich nebeneinander ein geistliches und sieben adelige Wappenschilde der bedeutendsten steirischen Würdenträger ausgemalt, deren nachweisbare Gestalt zweifelsohne erst während der Renovierung des Saals 1651–1654 entstand[70]. Ob diese Wappen damals eine ältere an dieser Stelle vorhandene Wappenzusammenstellung ersetzten, ist unbekannt.

Der eigentliche, bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstandene Wappenzyklus setzte sich zunächst aus den heraldischen Zeichen von 13 Prälaten, 15 Städten und mindestens 132 steirischen Adelsfamilien zusammen. Ursprünglich scheinen die Wappen im oberen Bereich beider Längswände als zwei einander gegenüberliegende gemalte Wappenreihen gestaltet worden zu sein. Eine Reihe begann an der Wand zum kleinen Landhaushof mit den Prälaten- und Städtewappen, die andere an der Wand zur späteren Landhausgasse umfasste Adelswappen, beginnend mit den bedeutendsten steirischen Herrengeschlechtern wie den Ungnad, Hofmann, Dietrichstein, Herberstein und Stubenberg. Die übrigen Adelswappen von nachrangigen Adeligen, die an dieser, anscheinend bis zur unteren Schmalseite befüllten Längswand keinen Platz mehr fanden, wurden an der gegenüberliegenden Längswand angebracht, allerdings – wie der Vergleich mit der Ordnung im Wappenbuch von Bartsch lehrt – wohl in gegensätzlicher Richtung, von hinten hin bis zum oberen Teil des Saals, wo sich an der Längswand die Wappen der Prälaten und Städte befanden[71].

In den Jahrzehnten nach seiner Herstellung wurde der Zyklus weiter ergänzt, wobei es allerdings mangels Nachrichten[72] aus der Zeit vor der Renovierung des Landtagssaals Anfang der 1650er Jahre unklar bleibt, ob diese Ergänzungen laufend erfolgte. Gut ersichtlich ist hingegen die beabsichtigte Ordnung der Wappen. Nachdem der restliche freie Raum

---

der supernumerare landschaftliche Ingrossist Johann Georg Eder anfertigte: Er habe *die von obgedachtem mahler abgezeichnete wappen* […] *von zeit zu zeit in ein buech zusammengetragen* und *die nomina deren familien, denen soliche wappen gehörig, mit besondern fleis unterschriben und hierüber einen ordentlichen indicem formiert, mithin das werkh nach verflossenen ganzen 4 monathen in vollkhommenen standt gebracht*. Ebd. Siehe auch Kümmel, Kunst und Künstler 109.

[70] Es sind, von heraldisch rechts nach links betrachtet, die Wappen von Trauttmansdorff, Saurau, Abt von Rein, Herberstein, Trauttmansdorff, Galler, Herberstein und Maschwander, siehe Pichler, Wappensaal XCVIII, sowie die in StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12, vorliegenden Wappenverzeichnisse von 1715 und 1717. Johann Gabriel von Maschwander wurde am 22. Jan. 1652 zum Verordneten gewählt, seine damaligen Kollegen waren der Rainer Abt Balthasar, Hans Friedrich von Galler, Ernst Friedrich von Herberstein und Sigmund Friedrich von Trauttmansdorff. Beide Wappen in der Mitte gehörten anscheinend dem damaligen steirischen Landeshauptmann Johann Maximilian d. Ä. von Herberstein und dem Landesverweser – das Amt war damals mit dem genannten Grafen Trauttmansdorff besetzt. Das letzte Wappen war jenes der Familie Saurau, die das erbliche Landmarschallamt innehatte.

[71] Dass einige (insgesamt acht) im Wappenbuch von Bartsch vorkommende Adelswappen später erst in der zweiten, unteren Wappenreihe, unter den Prälatenwappen nachweisbar sind, lässt sich am ehesten mit Umgestaltungen des Saals und mit einer nachträglichen Verlegung der dadurch beeinträchtigten Wappen erklären.

[72] Eine Ausnahme, die jedoch keinen Aufschluss über das Erscheinungsbild des Wappenzyklus gibt, ist die Textstelle in Merian, Topographia 70 (1649): „Und stehen am Saal die fürnembste Stände und Statte deß Landes gemahlter."

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Wappenreihe an beiden Längsseiten befüllt worden war, wurde die Serie in einer zweiten Reihe laufend mit chronologisch geordneten Wappen der noch im 16. Jahrhundert aufgenommenen neuen Landleute fortgesetzt[73]. Dabei liefen die Adelswappen nicht mehr um den Saal herum, sondern es wurde anscheinend zunächst die linke Längswand zum kleinen Landhaushof und zur Landstube befüllt und erst dann, beginnend mit den 1625 aufgenommen Adeligen, eine zweite Reihe an der gegenüberliegenden Längswand zur Landhausgasse angefangen, beginnend wiederum von der oberen Schmalseite. Nach der offenbar grundlegenden Renovierung des Landhaussaals 1651–1654 war aber auch die untere Wappenreihe voll. Wappenbilder der nach diesem Zeitpunkt in die Gemeinschaft der steirischen Stände aufgenommenen Adeligen mussten daher, wie aus den überlieferten Verzeichnissen hervorgeht, ohne Ordnung auf der unteren Schmalseite des Saales, oberhalb des Eingangs in den Saal, oder aber auf den restlichen freien Flächen im oberen Teil beider Längswände gemalt bzw. zwischen die bereits vorhandenen Wappen eingequetscht werden. Stellenweise wurden auch Wappen inzwischen ausgestorbener oder ausgewanderter Adelsfamilien durch jene unlängst aufgenommener Familien ersetzt[74], wodurch sich die auffälligen Brüche in der chronologischen Ordnung der Wappen erklären lassen. Bei der Türöffnung in die Landstube wurde dann noch eine dritte Wappenreihe angefangen[75].

Es bleibt unklar, inwiefern sich die bereits erwähnte, von 1651 bis 1654 verlaufende Renovierung des Grazer Landhaussaals auf die Gestalt und Ordnung des Wappenzyklus ausgewirkt hat. Die damaligen Arbeiten sind anhand der bisher ungenügend ausgewerteten Akten immerhin vergleichsweise gut nachvollziehbar[76]. Die Absicht, die Wappen zu erneuern und den Saal wiederherstellen zu lassen, kristallisierte sich anscheinend bereits zu Lebzeiten des Präsidenten der steirischen Verordneten (in den Jahren 1641 bis 1645) Hans Christoph von Mindorf († 1648), eines der Bauherren des 1644 fertiggestellten landschaftlichen Zeughauses, heraus. Darauf bezugnehmend bewarb sich Anfang Januar 1651 der landschaftliche Maler Stefan Rötz († 1654) um den Auftrag[77].

Mit den Verordneten in Verhandlung tretend, legte Rötz Anfang Mai einen auf 2360 fl. berechneten Kostenüberschlag der Reparaturarbeiten im Landhaussaal vor, die seiner Schätzung nach in zwei Jahren (*in die zway summer lange*) zu erledigen waren[78].

---

[73] Dass diese untere Reihe sich unter den Saalfenstern befand (die wir uns deswegen „klein und hoch angebracht zu denken" hätten), wie Wastler, Entstehung 8, vermutet, ist kaum wahrscheinlich.

[74] Etwa das Wappen des ausgewanderten Hieronymus Händl mit dem Wappen der 1659 angenommen Familie Rabatta.

[75] Das hier skizzierte Bild der Entwicklung des Wappenzyklus ergibt sich aus dem Vergleich der oben zitierten Wappenverzeichnisse mit den Angaben über die Erteilung der steirischen Landmannschaft (vgl. *Matricul-Buch deren herren und landleuten ab anno 1568* in Laa. A. Ant. III, Karton 4, H. 21). Eine genauere Analyse der Entwicklung des Wappenzyklus bleibt ein Forschungsdesiderat.

[76] Was bisher über die Umgestaltung des Saals bekannt war, basiert auf Kümmel, Kunst und Künstler 98–100, und Wastler, Entstehung 31. Die hier verwendeten Akten zur Renovierung des Saals aus StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12, scheinen in der Forschung noch nicht ausgewertet worden zu sein.

[77] *Nachdem noch zu lebzeithen Ihro Gnaden herrn herrn von Mündorffs alß dazumahlen gewesten herrn ambtspraesidenten sel. die im landthauß alberaith durch alter hero verwesene lanndtherrns insignia nicht allein nottwendig zu renoviren, sondern auch die hochlöb*[liche] *hocce saeculo regierende herrn herrn und landtstände ad perpetuam memoriam zu condecorierung deß lanndthauß widerumb zu bezaichnen und zu erheben gnädiger bedacht genomben worden*, ersucht er die Adressaten um Bescheid, falls sie *dise condecorierung in das werckh zu stöllen noch genädig entsunnen*, damit er sich *zu allen nottwendigkhaithen zeitlichs auf angehunden früeling gefasst machen möge*. Rötz an den Landeshauptmann und die Verordneten, undatiert (Erledigungsvermerk vom 17. Jan. 1651), ebd.

[78] Ders. an dies., undatiert (Erledigungsvermerk vom 11. Mai 1651), mit beiliegendem Kostenüberschlag, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Davon entfielen 500 fl. auf die Reinigung und den neuen Anstrich der Decke (allerdings *ohne vergulten rosen*), 1500 fl. auf rund 600 Wappenbilder (*weillen es ein lange und große mühe braucht, sollche wappen aller herrn und landtleuth nur zusamenzupringen*) und 360 fl. auf Figuren von zwölf Kaisern, die neu an die Wände zu malen waren, sowie auf die weitere Marmorierung und ornamentale Malerei[79]. Nicht einbezogen wurden darin die Kosten der Herstellung von 127 großen und 157 kleinen Rosetten an der Decke durch einen Drechsler und einen Bildhauer sowie die Vergoldung, wofür Rötz weitere 516 fl. 3 kr. berechnete. Es sei *gewiß ein großes werckh* und *ein ewiges wesen sambt herlicher gedechtnus*, das den Ständen *ein unaußlöschlicher ruehmb sein wiert*[80].

Die Verordneten drückten die Summe auf 2000 fl. herab, mitsamt der Vergoldung der geschnitzten Rosetten Für dieses Honorar verpflichtete sich Rötz schließlich im Vertrag vom 10. Juni 1651, drei wichtige Adaptierungen durchzuführen. Erstens ging es um die Reparatur der Decke, nämlich *den ganzen poden über sich an dem saal* [vor] *der landtstuben zu puzen und von grundt neue* [= neu]*, so in ainhundert sechs und zwainzig grossen vertiefften veldern bestehet, mit guetten bestendigen farben auf das fleißigist zu mallen wie nit weniger die doppelten rosen über sich grösser und khlienern gattung ganz sauber mit pranier goldt zu vergulden*. Zweitens sagte Rötz zu, *der herrn und landtleüthen wappen, so* [sich] *beyleiffig auf sechs hundert belauffen werden, jedes derselben in gleicher grösse und ohne zedl drey, mit der zedl der namen aber vier schueh hoch in den nassen tinüch* [= Tünche] *bestendigklichen mit den bösten und dazu tauglichisten farben zu mallen*. Schließlich umfasste dieser Vertrag noch eine dritte bedeutende Aufgabe, nämlich *die zwelff kayser oder sovill dern sein khünen von den hochlöblichsten erzherzoglichen hauß Oßterreich in ganzer statur und größ sy zwischen den fenstern gestelt werden khönen mit saubern eingefäß, auch unterschrifften der namen und über sich die simbola mit schönen zieratten, item auch, was auf die flache mauer und umb die fenster biß auf die von saubern marmor und zieratten erfordert wierdet* […]*, zu mallen*[81].

Dem Vertrag zufolge sollte es sich somit nicht nur um bloße Reparaturen, sondern um eine wesentliche Neugestaltung des Saals handeln. Die Zahl der Wappen sollte radikal vermehrt und mindestens verdoppelt werden[82]. Außerdem sollte der Raum mit den ganzfigurigen Darstellungen von zwölf habsburgischen Kaisern samt ihren Namen und Devisen bzw. Emblemen (*simbola*) ein Bildprogramm erhalten, das zwar in ständischen Repräsentationsräumen der Habsburgermonarchie in der Barockzeit nicht überrascht[83],

[79] *Mer die zwölff khayser in ganzer stättur, so groß, alß sie zwischen der fenster sein khönen, mit saubern eingefäß sambt schrifften und uber sich ihre simulum* [!]*, auch mit schönen ziräten zu mallen, für eine stättur zu 30 fl., doch darmit darein gerechnet, waß auf die flache maur, auch umb die fenster biß auf die erden mit sauberm märbl und zieräten, auch die gätter vor den fenstern anzustreichen und alles, was sich notturfftig an ganzem sall finten wiert, zu machen*. Ebd.

[80] Ebd.

[81] Ebd., transkribiert nach dem Original des Vertrags, in dem das in die Transkription hinzugefügte und im beiliegenden Konzept vorhandene Wort *vor* fehlt. Die Saaldecke mit geschnitzten Rosetten ist im Landhaussaal bereits 1529 nachweisbar, Wastler, Entstehung 8.

[82] Die Zahl der Wappen im Landhaussaal vor der Renovierung ist leider unbekannt, es dürfte sich aber – zählt man die Wappen aus Bartschs Wappenbuch sowie die Wappen aller anderen vor 1651 aufgenommenen Adeligen zusammen – um höchstens 300 heraldische Zeichen gehandelt haben. Falls der Wappenzyklus im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht mehr (oder nur unsystematisch) ergänzt wurde, wie der oben zitierte Vorschlag von Rötz nahelegt, müssten wir sogar noch deutlich weniger Wappen im Saal voraussetzen.

[83] Ehemalige habsburgische Regenten wurden unter Karl VI. auf die Wände bzw. auf die Decke der Landhaussäle in Brünn und Klagenfurt gemalt. Im letzten Fall wird die Anknüpfung an ein älteres Bildprogramm aus der Regierungszeit Leopolds I. hypothetisch angenommen, Deuer, Landhaus 53. Zu den von Ferdinand I.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aber dennoch ein bemerkenswert frühes Beispiel darstellt. Leider ist aus den vorliegenden Quellen über das projektierte Bildprogramm nicht viel mehr zu eruieren. Die wortkarge Beschreibung in den zitierten Aktenstücken wirft die Frage auf, ob Rötz bzw. die Auftraggeber sich hierbei vielleicht von der „Porticus Caesareo-Austriaca" inspirieren ließen, die 1635 in Antwerpen anlässlich des Einzuges des Kardinal-Infanten Don Fernando de Austria nach der Schlacht bei Nördlingen nach dem Entwurf von Peter Paul Rubens und Jan Casper Gevaerts errichtet wurde. Dieses grandiose, Aufsehen erregende, im Stich von Theodoor van Thulden verewigte und medial weit verbreitete Meisterwerk der ephemeren Architektur bestand aus einer symmetrischen Galerie mit vergoldeten Standbildern von zwölf habsburgischen Kaisern, die in den Arkaden zu beiden Seiten eines Triumphbogens aufgestellt waren. Die Figuren waren mit ihren Namen auf den Sockeln und mit personenbezogenen lateinischen emblematischen Mottos oberhalb jeder Figur gekennzeichnet und alternierend mit ebenfalls zwölf Statuen olympischer Götter angeordnet. Erzherzog Leopold Wilhelm wurde nachgesagt, dass er einige Jahre später die überlebensgroßen Kaiserstatuen aus Stein kaufen, nach Wien transportieren lassen und ebendort eine dauerhafte Kopie des Monuments errichten lassen wollte[84]. Bereits im Jahre 1638 wurde das Thema der zwölf habsburgischen Kaiser übrigens vom Grazer Jesuitenkolleg aufgegriffen, das eine panegyrische Schrift mit Emblemen und Allusionen auf die zwölf Monate des Jahres herausgab[85]. Das Bewusstsein, dass der seit 1637 selbständig regierende Ferdinand III. bereits der dreizehnte Kaiser aus dem Haus Österreich war und den zweiten habsburgischen Jahreskreis einleitete, könnte dafür sprechen, dass Stefan Rötz mit den zwölf habsburgischen Kaisern im Jahre 1651 tatsächlich ein älteres, bereits seit der Regierungszeit Ferdinands II. vorliegendes Vorbild aufgegriffen haben mag.

Widersprüchliche Angaben bezüglich des Umfangs des Wappenzyklus – trotz des Vertrags mit Rötz umfasste er im Jahre 1715 immer noch „nur" 349 Stück und 13 heraldische Zeichen an der Stirnseite – und das Schweigen der Quellen über den projektierten Kaiserzyklus werfen allerdings die Frage auf, inwiefern der Auftrag von 1651 überhaupt realisiert worden ist. Die überlieferten Quellen bieten nur eine indirekte Antwort, indem sie einen ungefähren Aufschluss über den Verlauf der Arbeiten und den Arbeitsaufwand geben.

Gleich nach Vertragsabschluss verlangte Rötz, dass der ständische Bauschreiber *die gerist, und waß sonst zu seuberung der mauern in ain und andern vonotten sein werde*, gewährleiste[86]. Im Sommer des gleichen Jahres kündigte Rötz an, er sei *auf negst eingehendte wochen entschlossen, einen anfang zu machen*. Er ersuchte daher um Auszahlung der ersten Rate von 500 fl. *zu erkauffung* […] *der hierzue erforderten farben*[87]. Im Dezember berichtete der Maler, er habe am Sall *schon einenn zimblichen anfang gemacht und* [dass er] *derentwillen zu der verguldtarbeith der 284 rosen, so an bemelten poden des saals gehörig, 4 gesellen halte und continuierlich arbeiten lasse*. Er ersuchte daher um die Auszahlung weite-

und seinem gleichnamigen Sohn betriebenen Bemühungen um die Umsetzung eines Herrscherzyklus der böhmischen Könige im Wladislaw-Saal bzw. in der Landstube der Prager Burg vgl. Kap. 2.1. auf S. 80f. und 2.2 auf S. 109–117.

[84] Gevartivs, Pompa Introitvs; Martin, The Decorations for the Pompa Introitus 100–131 und Abb. 37–58; Graevenitz, Mythos 126–130; Art, Music, and Spectacle, hg. Knaap–Putnam.

[85] Annus Primus Imperii Austriaci.

[86] Rötz an die Verordneten, undatiert (Erledigungsvermerk vom 12. Juni 1651), StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12.

[87] Ders. an dies., undatiert (Erledigungsvermerk vom 5. Aug. 1651), ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

rer 200 fl[88]. Im Frühling und im Spätsommer 1652 wurde Rötz wegen 600 fl. und 200 fl. vorstellig, um seine nunmehrigen sechs Gesellen (*welliche continuierlich daran arbeithen*) bezahlen zu können[89]. Im Dezember berichtete er jedoch, dass er die Malereien im Landhaussaal *umb dises iezo eraigneten feüchten wedter willen* vor dem Winter nicht fertigstellen könne und seine Gesellen entlassen müsse, weshalb er 400 fl. in Rechnung stellte und auch erhielt[90].

Von den vertragsmäßig zugesagten 2000 fl. erhielten also Rötz und seine Mitarbeiter zwischen Sommer 1651 und Dezember 1652 knapp 1900 fl. ausbezahlt. Ende des Jahres 1653 dürfte dann die Arbeit bereits zum großen Teil fertig gewesen sein, denn Rötz meldete sich um den Rest seines Honorars, den er auf 300 fl. berechnete. Der landschaftliche Bauschreiber Adam Wundegger wies im Januar 1654 auf unfertige Wappen und weitere Mängel hin[91]. Da er hingegen über das kaiserliche Bildprogramm schweigt, wäre anzunehmen, dass es von Rötz im Jahre 1652 bzw. 1653, noch vor seinem Tod Mitte April 1654, vertragsgemäß vollendet wurde[92]. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte eine gravierende Änderung der Vereinbarung zwischen dem Maler und den Ständen erfolgt sein müssen.

Fest steht nur, dass sämtlicher Schmuck der Wände und der Decke des Landhaussaals ein Jahrhundert später, im Umbau der 1740er Jahre, gänzlich verschwand. Den Anlass zur Umgestaltung des Raumes, die unmittelbar auf den Umbau der Landstube folgte, gab anscheinend der schlechte Zustand der Decke, die wohl aus den 1530er Jahren datierte. Am 2. Januar 1742 berichteten die Verordneten an den Ausschuss, *daß der obige tipplboden in dem landthauß-saal außerhalb der landtstuben, dan weithers hinein gegen der Schmidtgaßen in dergestalten schlechten standt befunden worden, daß bey den ersten theil das tiplholz gänzlichen schlecht und bey der auflaag verfaullet, mithin zu hindanhaltung eines hierauß besorglichen weithern schadens solcher durch ein gehäng habe versorget werden müßen*. Auch im Teil zur Schmiedgasse müssten einige neue Balken eingezogen werden. Diese Reparatur erfordere jedoch große Adaptierungen, da *der jezige tipelboden mit einer vertafflung verkhleidet ist, welche folgents bey yberlegung des neyen bodens nothwendig ruiniert und gar abgerißen werden mueß, mithin fehrers nicht gebraucht, weniger aber sothane tipplboden ohne verkhlaidung angesehen werden kan*. Die Verordneten stellten daher die Frage, *ob nicht besser diser tipplboden anstath einer neü anstöllendten vertafflung mit stucator oder gemählde yberzogen und mithin der saal in eine mehrere liechte gebracht, auch bey dem eintritt zierlicher angesehen würde*[93].

Am 2. April 1742 berichtete der Verordnete Dismas Josef von Dietrichstein das

[88] Ders. an dies., undatiert (Erledigungsvermerk vom 14. Dez. 1651), ebd.

[89] Ders. an dies., undatiert (Erledigungsvermerke vom 24. Apr. und 14. Sept. 1652). Im ersten Fall bewilligten die Verordneten jedoch nur 400 fl., die von Rötz erst am 30. Aug. 1652 quittiert wurden, ebd. Weitere knapp 180 fl. gingen damals an die Drechsler für 127 große und 157 kleine Rosetten sowie an den Grazer Bildhauer Johann Baptist Fischer (den Vater von Johann Bernhard Fischer von Erlach), siehe die Akten ebd.

[90] Ders. an dies., undatiert (Erledigungsvermerk vom 13. Dez. 1652), ebd.

[91] *Waß erstlich den landthaußsaal anbelangt, gibt der augenschein, daß der wappen noch vill, welche neben etlichen groß und khleinen rosen an den poden zu vergulden unnd zu verförttigen, auch die gätter und eisene palckhen gegen den padgäßl* […] *anzustreichen hat*. Wundeggers Bericht, undatiert (Präsentationsvermerk vom 23. Jan. 1654), ebd., zitiert auch von Wastler, Entstehung 31.

[92] Die Witwe erhielt auf ihr undatiertes Gesuch (Erledigungsvermerk vom 30. Sept. 1654) 100 fl., StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12. Wastler, Entstehung 31, irrt im Datum und Betrag, bringt aber weitere Angaben über den Vergleich mit den Gesellen von Rötz und ihren weiteren Verbesserungen der Wappen.

[93] StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ergebnis seiner gemeinsam mit dem Bauschreiber sowie Zimmer- und Maurermeistern unternommenen Untersuchung der Saaldecke[94]. Es sei *eine unumbgängliche nothwendigkeith* […]*, das in solchem saal ein neüer boden gemacht, dan auch einer neüer tachstull aufgerichtet werde*. Der renovierte Saal sollte eine mit der kürzlich neu gestalteten Landstube *in so vill möglich gleiche faschada* erhalten, *folgsamb die fenster deme anderen gleich in der größe gemacht*[95]. Ferner schlug Dietrichstein eine Verlegung der Landhauskapelle vor: [D]*amit sie gleich bey dem eintridt in den saal in das angesicht falle*, solle sie *von disem wünkl hinweg und grath hievor* – also wohl an die Stirnseite des Saales – *gestellet werden*. Solche *ybersezung der capellen würde auch keine besondere uncosten erfordern, indem keine neüe kupl nothig, weillen mit solcher nicht durch das tach hinauszufahren nothig, sondern solche nur inwendig undt unter den tach formiret werden kann*[96]. Aufschlussreich ist Dietrichsteins Kommentar zum Wert und zur Funktion des Wappenzyklus, der durch die notwendigen Reparaturen zerstört werden müsse. Die gegenwärtige Serie sei *zu keinem nuzen*, weil sie bereits mehrmals geändert worden sei und die ständische Registratur ohnehin über ein verlässliches Wappenbuch verfüge[97]. Über den weiteren Schmuck des Saales – etwa die Wandmalereien mit den Kaiserbildern – schweigt der Bericht. Dietrichstein legte ihm zwei sich im Ausmaß der vorgeschlagenen Reparaturen unterscheidende Pläne und zwei damit zusammenhängenden Kostenvoranschläge der Reparaturen bei[98].

Der Ausschuss genehmigte am 26. April 1742 zunächst *nur die nöthige reparation* und verwies die Sache an das Landtagsplenum[99]. Dieses erteilte am 27. Juli dem Ausschuss die Vollmacht bezüglich des Saalumbaus[100]. Im Sommer 1743, anlässlich der Legung einer neuen Decke, entschied der Ausschuss, dass der Saal mit Stuckaturen ausgeschmückt werden soll[101]. Die reiche, bis heute erhaltene Stuckdekoration von Pietro Angelo Formentini einschließlich der Medaillons mit Symbolen der vier Elemente und des Tierkreises knüpfte nicht mehr an die frühere Ausschmückung des Landhaussaals an[102]. Aus den Bauakten lassen sich noch einige Details bezüglich der früheren Gestalt des Saales eruieren. So erfährt man, dass vor der Renovierung in der Landstube vier und im Saal drei *grosse messinge henkhleichter* hingen[103].

---

[94] Ebd. Dem Bericht legte Dietrichstein unter Nr. 2 einen Plan des damaligen Zustandes des Landhaussaals bei, bei dem es sich wohl um den in Abb. 124 veröffentlichten Grundriss handelt.

[95] Ebd.

[96] Ebd.

[97] *Undt weillen bey solchem gebeü die aufgemahlene wappen nothwendiger dingen ausgelescht oder verdorben werden mießen, so were ich auch der meinung, das solche zu erspahrung mehrer uncosten nicht mehr aufgemallen werden sollen, <besonders als onedeme solche zu keinem nuzen oder legalitet dienen, weillen derenselben vill ausgelassen> da ohnedem* [?] *gar vill alte familien völlig ausgelöscht und* [?] *darvor neue wappen dahin gemalt seint, hingegen bey der landschaftlicher registratur das verleßlich* [?] *erichtete wappenbuch befindtlich ist*. Ebd. Leider ist die Lesung gerade dieser interessanten Stelle wegen der Flüchtigkeit der Schrift sowie wegen der angebrachten Korrektur nicht zuverlässig.

[98] Ebd.

[99] Erledigungsvermerk des Ausschusses von diesem Datum auf dem Bericht der Verordneten vom 6. Apr. 1742, ebd.

[100] StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 157, H. 521, fol. 164^{v}, 172$^{r–v}$, 174^{r}.

[101] Der Ausschuss an den Verordnetenpräsidenten Georg von Stubenberg, 4. Juli 1743, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, Heft 12.

[102] Wastler, Entstehung 33f.; Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 229f.; Riegler, Landtag Steiermark 227.

[103] Anfrage des landschaftlichen Buchhalters an den Landeshauptmann und die Verordneten vom 22. Nov. 1745, ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nach dem Umbau in den 1740er Jahren – nachweislich aber erst 1778 (Abb. 121) – befanden sich entlang der beiden Längswände, etwa an der Stelle des beseitigten Schwibbogens, zwei gegenüberliegende längliche, über eine Wendeltreppe in zwei Fensternischen zugängliche hölzerne Tribünen, die wohl zur Unterbringung von Musikern bei Festen bzw. Konzerten genutzt wurden. Auf einer dieser Tribünen wurde eine kleine Orgel aufgestellt. Diese Tribünen – *chöre oder orchester* genannt[104] – verschwanden erst im Zuge der weiteren Umgestaltung des Saales 1825/26. Drei Jahre später wurde *die positiv-orgel, welche* [sich] *früher in einen der beyden orchester des ständischen rittersaales vor seiner dermahligen adaptirung* befanden, zum Gebrauch der Hauskapelle der k. k. Kriegskanzlei überlassen[105].

Im Zuge der Umgestaltung 1825/26 wurde ein Holzboden gelegt, während der Großteil der insgesamt 1740 marmornen Pflastersteine des ehemaligen Fußbodens (noch jene von 1529?) im ständischen Theater und anderswo eine neue Verwendung fanden[106]. Der Grazer Landhaussaal erhielt – 15 Jahre vor dem Saal im Niederösterreichischen Landhaus in Wien – eine Meissnersche Warmluftheizung und wurde damit zum ersten Mal beheizbar. Die Adaptierungen zielten darauf ab, *diesen saal sowohl zu feyer*[lichen] *landtägen als auch zu concerten und ähnlichen unterhaltungen zu allen jahreszeiten* verwendbar zu machen[107]. Im unteren Teil des Saales, oberhalb des Haupteingangs, wurde deshalb eine neue (später wieder beseitigte) Galerie auf Säulen errichtet und über eine Treppe in der alten, aufgelassenen Kapelle zugänglich gemacht. Die Galerie sollte, so der Bauinspektor Ortenhofen in seinem Bericht an die Verordneten vom November 1825, *bey den öffentlichen landtägen als chor und bey concerten und ähnlichen unterhaltungen als zweyter platz zu verwenden* sein[108]. Am 20. Mai 1826 konnte ein Grazer Korrespondent berichten, dass der ständische Rittersaal „nun ganz in einen Concertsaal umgestaltet" worden sei[109].

Über Abhaltung von Landtagssitzungen im Saal liegen jedoch keine Nachrichten vor. Der feierliche Postulatenlandtag am 15. Oktober 1827 etwa fand, der langen Tradition gemäß, in der Landstube („Rathstube") statt[110]. Anstatt der aufgehobenen Landhauskapelle bediente man sich im Vormärz „einer bloßen Wandnische", die sich in der Landstube befand und „welche durch eine Thüre geschlossen wird, und eine gute unbefleckte Empfängniß Mariä zum Altarblatte hat". Vor ihr wurden vor gewöhnlichen Landtagssitzungen Gottesdienste gehalten, „am Postulaten-Landtagen aber im großen Rittersaale, allwo dann ein Altar errichtet wird", wurde eine Messe vom Abt von Rein als Erbhofkaplan gelesen[111].

---

[104] Der ständische Bauinspektor Johann Nepomuk von Ortenhofen an die Verordneten, 17. Nov. 1825 (Graz), StLA, Laa. A. Medium, Sign. V B/K 8764/1825.

[105] Ortenhofen an die Verordneten, 2. Juli 1829 (Graz), StLA, Laa. A. Medium, Sign. VIII A 4792/1829.

[106] Zu den damaligen Adaptierungen des Rittersaals Wastler, Entstehung 35f.

[107] Der Bauinspektor Ortenhofen an die Verordneten, 17. Nov. 1825 (Graz), StLA, Laa. A. Medium, Sign. V B/K 8764/1825.

[108] Ebd.

[109] *Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode* (1826) Nr. 93 (5. Aug.) 748.

[110] *Wiener Zeitung* (1827) Nr. 245 (24. Okt) 1095[a].

[111] Schreiner, Grätz 206. Vgl. die Beschreibung der Landtagseröffnung am 16. Sept. 1835 in *Grätzer Zeitung* (1835) Nr. 149 (17. Sept.) [1]. Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848, bearb. Khull-Kholwald 412, 434, 533, 567. Bereits am 26. Apr. 1791 wurde vor der Wahl des neuen Landeshauptmanns die Messe vom Kaplan der Stadtpfarrkirche in der Landstube gelesen, siehe den Bericht eines mit „B" unterschriebenen Mitglieds des Ritterstands – vermutlich des Hofrats Georg Adalbert von Beckhen (1741–1801) – an einen unbekannten *herr*[n] *major* vom 27. Apr. 1791 (Graz), ÖStA, HHStA, Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, Kart. 7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

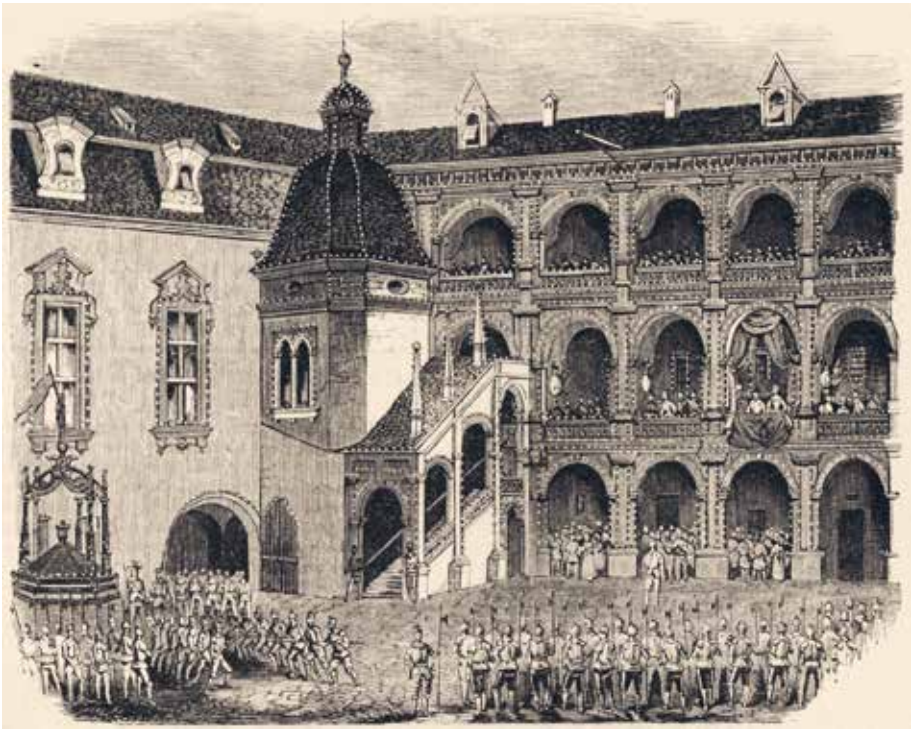

Abb. 125: Das im großen Landhaushof anlässlich des Besuches Kaiser Ferdinands I. in Graz am 28. August 1844 inszenierte mittelalterliche Turnier.

Vielmehr wurde der Rittersaal nach wie vor für Konzerte sowie außerordentliche Festveranstaltungen herangezogen, wie jene anlässlich des Besuches Kaiser Ferdinands I. in Graz am 28. August 1844. Damals entwarf der Verordnete Franz von Kalchberg im Landhaus ein originelles, am Abend im großen Landhaushof gehaltenes Fest, das „die Formen und das kriegerische Treiben des Mittelalters mit wahrhaft drastischer Wirkung versinnlichte“ (Abb. 125). Nicht weniger als 340 „Ritter und Reisige“ nahmen daran teil. Darauf folgte ein Bankett im Rittersaal, „wo sich an den höchst geschmackvoll decorirten Wänden der Reichthum des ständischen Zeughauses, durch Trophäen, Rüstungen und Waffen […] am glänzendsten entfaltete“. Am oberen Ende des Saals wurden „auf einem Tische, dessen Fuß höchst sinnreich von Pistolen aus den ersten Zeiten des Gebrauches dieser Waffe gefügt war“ und bei dem zwölf „vom Scheitel bis zur Sohle herrlich gewappnete Ritter mit geschlossenem Helmsturz“ als Vertreter der steirischen Erbämter standen, die „Kleinodien des Landes“ ausgestellt: der 1790 aus Wien zurückgekehrte und den Ständen übergebene steierische Herzogshut und der als „Landschadenbundbecher“ bezeichnete, um 1570 hergestellte Prunkpokal. Vom „Chore des Rittersaals“ ertönten Festlieder eines Männerchors[112].

Auf Heinrich von Kalchberg, einen Verwandten des soeben erwähnten Verordneten, ging übrigens auch die 1840 nachweisbare Initiative zurück, *den ständischen rittersaal in*

[112] *Gratzer Zeitung* (1844) Nr. 140 (31. Aug.) [1]. Zur Übergabe des Herzogshutes an die Stände Steiner, Landstände 251–276.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

seiner frühern ursprünglichen form, nämlich als steiermärkischen wappensaal wieder herzustellen. Die Idee rechnete mit einer Nachbildung der Kassettendecke mit gedrechselten Rosetten, kam jedoch nicht zur Ausführung[113]. Der Landhausaal, im Jahre 1846 nochmals ausgemalt, überlebte die ständische Verfassung in der Form, die er bei der Umgestaltung 1825/26 erhielt.

Aus dem Jahr 1850 datiert ein Projekt für die Umgestaltung des Landhaussaals in den künftigen Landtagssaal. Die überlieferte Plandokumentation rechnete mit einer Untergliederung des Raumes in einen Vorsaal und einen Sitzungssaal. Die hölzerne Trennwand sollte zum großen Teil verglast und von außen mit einer großen Aufschrift „LANDTAGS SAAL" versehen werden. Der Sitzungsraum sollte im hinteren Teil eine neue, über eine Stiege entlang der rechten Wand des Vorsaals zugängliche Zuschauergalerie erhalten. Ein erhöhtes Präsidium, flankiert von zwei Sitzen für die Sekretäre, mit einer vorgesetzten niedrigeren Rednerbühne, wurde einem Plenum gegenübergestellt. Das Plenum bestand nach diesem Projekt aus acht leicht ansteigenden, leicht gebogenen und durch einen mittleren Gang unterbrochenen Bankreihen mit insgesamt 60 Sitzen. An der Längsachse des Raumes orientiert, der auch nach der Verkürzung immer noch deutlich länglich war, mit dem Sitz des Präsidenten vor dem Porträt des Kaisers, ergibt diese Gestaltung des Sitzungsraumes einen vergleichsweise konservativen Raumeindruck. Womöglich war der Entwurf mehr durch die langjährige Verwendung des Rittersaals als Konzertraum als durch parlamentarische Leitbilder inspiriert. Dennoch handelte es sich bei diesem schließlich nicht realisierten Projekt (der 1861 eröffnete gewählte steirische Landtag fand in der Landstube statt) um einen entschiedenen Bruch mit der alten ständischen Sitzordnung[114].

6.4 Die Landstube

Unter allen in dieser Monographie untersuchten Landtagsräumen besitzt die Landstube im Mitteltrakt des Grazer Landhauses einen einmalig quadratischen, in der Tat jedoch leicht rhomboiden, Grundriss mit Seitenlängen von etwa 17,5 x 14,5 Meter (Abb. 121)[115]. Wiewohl frühe Nachrichten über die Landstube selten sind, ist es wahrscheinlich, dass dieser Grundriss seit der Erbauung dieses Teils des Landhauses in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts nicht verändert wurde. Die Grazer Landstube ist mit den Landtagssälen im Linzer und im Klagenfurter Landhaus der einzige Versammlungsraum, der bis heute den Landtagssitzungen dient, und aus diesen dreien der einzige, der seine bereits in der Frühen Neuzeit gewonnene Gestalt ohne große bauliche Änderungen – abgesehen vom Mauerdurchbruch hin zum Landhaussaal und der damit zusammenhängenden Beseitigung der barocken Türen – bis heute behalten hat.

[113] Der Antrag an die Verordneten zur Sitzung vom 1. Mai 1840, StLA, Laa. A. Medium, Sign. VIII A 3270/1840. Vgl. den *Grundriss-Plan des ständischen Rittersaales zu Gratz, hinsichtlich der vom ständ: Herrn Secretair Heinrich Ritter von Kalchberg beantragten Ausschmückung desselben mit sämmtlichen steiermärkischen Adels-Wappen* vom Apr. 1840, mit einer genauen Berechnung und mit der Verteilung des Platzes für 372 Wappenschilde, StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 371. Weiter dazu Wastler, Entstehung 36.

[114] *Plan uiber die Adaptierung des sogenannten Rittersaales im ständischen Landhause. Behufs der künftig abzuhaltenden öffentlichen Landtags-Verhandlungen*. Zwei Pläne (Grundriss und vier Querschnitte) vom 10. Juni 1850 in StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 369, 373.

[115] Berechnet nach den Plänen von 1778 und 1800 in StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 303, 321d.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das Erscheinungsbild der Landstube änderte sich jedoch im Verlauf der Frühen Neuzeit nicht unbeträchtlich. Die heutige Raumgestaltung geht erst auf den Umbau der Landstube in den Jahren 1740/41 zurück[116]. Dieser war infolge des Zustandes der Decke und insbesondere des damaligen massiven Dachstuhls über dem Mitteltrakt des Landhauses anscheinend längst fällig und wurde wiederholt in Erwägung gezogen. Bereits um die Jahreswende 1731/32 wurde dem landschaftlichen Bauschreiber eine Untersuchung aufgetragen, weil *man sich besorge weegen unterschidlichen hörenden crachen und herabfahlung des mauerwerchs von dem obenaufigen bodten in der landtstuben, daß von darumben ebtwan der bodten oder tachstull nicht guet oder ebtwan des einfallens zu besorgen seye*. Nachdem der Bericht des Bauschreibers zunächst optimistisch ausgefallen war[117], teilte auch der mit einer nochmaligen *visitation* des Dachstuhls oberhalb der Landstube betraute Verordnete Maria Ludwig von Saurau mit, dass *die herabfahlung des land-stuben bodens in nichten zu besorgen, der tachstull auch frisch, einzig und allein könnte zu merhern vorsichtigkeit undter die trämb, auf welichen der land-stuben-boden auffgehancket, ein gespreng darunter gezogen werden*[118].

Trotz dieses Bescheids wurden Zweifel am Zustand des Dachstuhls und der Decke der Landstube bald wieder laut. Anscheinend noch aus den 1730er Jahren datieren Überschläge zweier Mitglieder der Familie Carlon (Carlone) bezüglich der Vergrößerung der (damals noch nur sechs) Fenster der Landstube[119]. Am 16. Januar 1740 berichtete ein in der Sache deputierter Ausschuss an den Landtag, *daß in der landstuben der alte ober-boden sehr schlecht und an unterschiedlichen orthen schadhafft, desgleichen auch der darauf stehende ungeheüer grosse dachstuhl altershalber ruinos sich befinde, also daß bey heraußnemmung des verfaulten holzes die gefahr der zusammenfallung des ganzen dachstuhl obhanden were*. Die Bauverständigen befanden, *daß anstatt dessen ein neüer mit der helffte wenigerem holz gemacht werden solle*, weil der neue Dachstuhl *nur wenig mehrere unkosten alß die reparation des alten erfordern würde*. Da die Landstube zugleich *sehr finster* und *in den winter wegen nur einen habenden ofen mit dem einheizen fast nicht zu erwärmen ist*, sei auch darin *einige reformation* erforderlich, damit die darinnen abzuhaltenden Verhandlungen *mit mehrerer zürde* stattfinden könnten. Anstatt *des alten hölzernen oberboden* solle daher *ein neüer stockator-boden*, außerdem sollen *ein sauberer fußboden*, weiter *mehrere und größere fenster samt thieren* neben *zweyen sauberen öfen* gemacht werden. Die Gesamtkosten wurden auf höchstens 5000 fl. veranschlagt[120].

---

[116] Das heutige Erscheinungsbild ist beschrieben in Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 231f.; Riegler, Landtag Steiermark 217–225. Zum Umbau Wastler, Entstehung 32f.

[117] Es sei *nicht aber die mintiste sorg, wäder einer baufölligkheith, noch die diser eines einfahlens zu beförchten*. Undatiert, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, H. 12.

[118] Sauraus undatierter Bericht (Erledigungsvermerk vom 24. Apr. 1732), ebd. Beiliegend der Kostenüberschlag des landschaftlichen Zimmermeisters Joseph Zentz. Betrauung Sauraus mit der Visitation vom 28. Jan. 1732 (Graz), ebd.

[119] *Specification, waß aufgehen werdte, so in der landtstuben die 6 fenster umb 2 1/2 schuech hecher sollen gemacht werdten*. Überschlag des landschaftlichen und bürgerlichen Maurermeisters Joseph Carlon (1678–1739), undatiert (Gesamtsumme: 56 fl. 27 kr.), ebd. *Item seindt 6 fenster in besagter landtstuben zu überarbeithen sambt zu jedem ain neuen sturz zu machen*. Überschlag des landschaftlichen Steinmetzen Anton Carlon (1682–1771), undatiert (Gesamtsumme: 190 fl.), ebd. Die Lebensdaten nach Tuschnig, Die Carlone in Graz 137–142. Vgl. den beiliegenden, ebenfalls undatierten aber vermutlich etwas später zusammengestellten Kostenüberschlag des Grazer Tischlermeisters Balthasar Gindthardt, der bereits von der Erhöhung der Fensterzahl ausgeht: *Erstlich sollen 8 fensterstöckh gemacht werden, die stöckh und glasflig alles von lerchenholtz, in liecht hoch 10 schue, in der breiten 6 schue*. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, H. 12.

[120] StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, H. 12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Adaptierung der Landstube wurde also primär durch den bautechnischen Zustand des Mitteltraktes motiviert, gleichzeitig sollten jedoch zeitgemäße Vorstellungen von Eleganz und Bequemlichkeit umgesetzt werden. Nachdem das Landtagsplenum die Instandsetzung der Landstube am 2. März 1740 ohne Widerspruch genehmigt hatte[121], wurde noch im gleichen Jahr der Umbau eingeleitet und anscheinend zum großen Teil realisiert. Bereits am 9. April 1741 konnte nämlich zum Abschluss der ganztägigen Feierlichkeiten anlässlich der Geburt des Thronfolgers am Abend im festlich beleuchteten Grazer Landhaus „in dem ganz neu gebauten und eigens dazu auf das prächtigst mit Silbernen und Crystallenen Häng- und Wandleuchtern meublirten Saal (worinnen unter einem kostbar neu verfertigten Baldachin die Bildnuß Seiner Majestät Unser Allergnädigsten Königin und Erb Lands-Fürstin recht magnific zu sehen ware)“ ein Ball veranstaltet werden[122].

Die Umbau- und Einrichtungsarbeiten, die mit Sicherheit vor dem Jahresende 1741 abgeschlossen waren[123], schufen einen stilistisch einheitlichen Raum mit acht neu ausgebrochenen Fensteröffnungen und zwei wegen der Symmetrie zusätzlich angesetzten Blindtüren[124]. In den vier Supraporten wurde je eine Allegorie von Franz Ignaz Flurer angebracht (Liberalitas, Abundantia, Justitia und Prudentia), allesamt Tugenden der guten Regierung. Der neue Plafond erhielt eine hochwertige Stuckzier von Johann Formentini mit heraldischen Zeichen und den Namensinitialen des Landeshauptmanns sowie der fünf aktuellen Verordneten, mit den Initialen Karls VI. – ein Hinweis darauf, dass die Stuckaturen noch während des Jahres 1740 hergestellt wurden – und mit Anspielungen auf den 1739 beendeten Türkenkrieg. Die Wände wurden mit Seidentapeten bespannt. Der ursprünglichen Absicht zufolge erhielt der Raum nunmehr zwei monumentale Barocköfen in den Ecken zum kleinen Landhaushof. Für den neuen Heizkörper musste in der alten Mauer ein neuer Rauchfang ausgebrochen werden[125]. Der veranschlagte Aufwand wurde anscheinend weit überschritten. In einer Abrechnung der Ausgaben aus der Zeit von März 1741 bis Februar 1742 werden über 11.553 fl. in direkten Zusammenhang mit der Landstube gesetzt, weitere mit 3241 fl. bezifferte *handtwerkhsarbeiten* hatten wohl den gleichen Zweck[126].

Die zitierte Beschreibung des ersten Festes in der umgebauten Landstube im April 1741 erwähnte ein Porträt Maria Theresias unter einem neu hergestellten Baldachin. Mutmaßlich befand es sich bereits damals zwischen den Türen der südöstlichen Wand, wo im Vormärz, ebenfalls unter einem Baldachin, das 1811 angefertigte repräsentative

---

121 Siehe das erste Votum des Landesverwalters: *Wegen reparation der landstuben, weilen diese nothwendig seye, alß neme er herr keinen anstand solches vorhabende gebeü zu bewilligen, die unkosten auch nicht so groß weren, daß man bedencken tragen solle, also dem ausschuß zuruck zuerinern, daß man solchen bau verwillige und selber an die herren verordnete verfügen möchte, damit die unkosten beygeschafft und daß behörige durch die hierzu angeordnete commission fördersam in stand gerichtet werden möge*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 157, H. 520, fol. 25^{v}, 28$^{r–v}$.

122 Wendrinsky, Kaiser Josef II. 20; reproduziert von Arbeiter, Kaiser Josef II. in Graz 5f.

123 Am 4. Dez. 1741 konnte in der *neu reparirte*[n] *landtstuben* wieder der Landtag eröffnet werden, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 157, H. 521, fol. 99^{r}.

124 Im Kostenüberschlag des Maurermeisters Johannes Koiner wurde noch mit echten Türen gerechnet (*2 thieren mießen auch außgebrochen werdten*), StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, H. 12.

125 *Mer 2 cämin yberbrochen undt auch von neyen einen rauchfang außzuführen*, ebd.

126 *Extract, waß herrn Johann Carl von Tanzenberg, einer löblichen landschafft bauschreiben, vom ersten Martii 1741 biß lezten Februarii 1742 vermög general-einnemmerischen gegenambtsoriginalausgaabbuech auf gethreüe verraittung ist bezallet worden*. Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lebensgroße Porträt Kaiser Franz' I. (288 x 192,5 cm) im Ornat des Leopold-Ordens vom Hof- und Kammermaler Johann Nepomuk Hoechle (1790–1835) hing[127], das sich heute im Joanneum befindet[128]. Eine Serie von Kaiserporträts entstand jedoch in der Grazer Landstube – im Unterschied zu Böhmen und Mähren – wohl nicht. 1868 ist neben dem genannten Porträt nur jenes von Franz Joseph I. nachweisbar[129].

Die Vermehrung der Fenster und damit die Änderung der Fensterachsen stellte den größten Eingriff des Umbaus vor der Mitte des 18. Jahrhunderts dar. Bis 1741 hatte der Raum nur sechs Fenster, drei in jeder hofseitigen Längswand. Das Erscheinungsbild der Landstube vor dem damaligen Umbau ist auf zwei Darstellungen aus der Zeit um 1730 (Abb. 126, 127, 128, 129) festgehalten, die unten noch ausführlich analysiert werden. Sie zeigen den Raum mit einer mit geometrischen Schnitzereien gezierten Holzdecke, mit nur drei Fenstern zum großen Landhaushof und tatsächlich mit nur einem Ofen. Die ursprüngliche Zahl der Fenster lässt sich noch tiefer in die Vergangenheit nachverfolgen, sogar bis zum Jahre 1562, als der Tischlermeister Haugkh *uber die fenster in der grossen ratstuben sechs tächl* herstellte[130]. Auch der um 1740 beklagten Dunkelheit der alten Landstube wurde bereits viel früher entgegengewirkt. Die auf den soeben erwähnten Bildern erkennbaren großen Fensterrahmen gingen auf eine Adaptierung im Jahre 1670 zurück, die – um eben die Lichtverhältnisse in der Landstube zu verbessern – die ursprünglichen, möglicherweise noch aus dem frühen 16. Jahrhundert stammenden Fensterkreuze beseitigte[131]. Wappenschmuck ist an den Bildern keiner erkenntlich, wiewohl eine Nachricht vorliegt, dass der im Mai 1680 ins Amt eingeführte steirische Landeshauptmann Georg Christian von Saurau (1624–1686) und die damaligen Verordneten 1681 ihre gestickten Wappen für die Landstube herstellen ließen, anscheinend im Zusammenhang mit den im selben Jahr für den gleichen Raum angeschafften grünsamtenen Wandteppichen[132].

Die Bezeichnung des Raumes als „Landstube" war in der Frühen Neuzeit nicht die einzige und zunächst wohl auch nicht die vorherrschende. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt er in den Quellen üblicherweise als „große Ratsstube" entgegen – eine Bezeichnung, die auf die Unterscheidung von einer (möglicherweise erst nachträglich entstandenen) kleinen Ratsstube der Verordneten hindeutete, die sich im um 1560 erbauten Eingangstrakt befand. Alternativ hört man ebenfalls von „der großen Landschaftstube"[133], „der großen Landratsstube"[134], der „alten Landratsstube"[135], der „al-

[127] Schreiner, Grätz 226. Vor dem Porträt publizierte etwa am 15. Okt. 1827 der Landtagskommissar die kaiserlichen Postulate, *Wiener Zeitung* (1827) Nr. 245 (24. Okt) 1095[a].

[128] Universalmuseum Joanneum, Neue Galerie Graz, Inv.-Nr. I/867.

[129] Anonym, Aus dem steierischen Landtage 3101.

[130] Siehe seine Rechnung in StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914.

[131] Am 26. September 1670 erging ein Dekret an den Bauschreiber, *daß die landtstuben aufs beste außgeweist* und *mit neüen durchsichtigen glaßscheüben und starkhen fenster-ramen versehen werden* solle, *zu welchen ende, und damit gemelte landtstuben umb so vill liechter erscheinne, die mittern fensterromben gebrochen und anstat deren grosse fenster eingemacht werden sollen*. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 908, H. 12. Statt *mittern fensterromben* hieß es im Konzept ursprünglich *mitteren fenstersteine*.

[132] Am 9. Sept. 1681 kassierte ein Grazer Handelsmann *wegen Ihr Ex. herrn landtshaubtmans, auch herrn praesidenten unnd herrn verordneten mit silber und goldt gestikhter wappen in die landtstuben 130 fl.* ein, StLA, Laa. A. Antiquum VI, Ausgabenbuch 95, fol. 259[v]–260[r]. Zu den Wandteppichen Kap. 6.7 auf S. 730f.

[133] Wastler, Entstehung 12 (1563).

[134] In der Zusammenstellung der Rechnungen aus den Jahren 1569–1570 wird zum 31. Dez. 1569 ebenfalls die *haizung der grossen lanndtratratstuben* berücksichtigt, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 866.

[135] *Item in bemelten landthauß ein newes halßmaur zu dem offen in der allten landtrattstuben gemacht*. So die Abrechnung (*Vermerkht, was ich, Franz Märbl, mawrer, in einer ersamen landtschafft lanndthauß zu Gräz*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ten großen Ratsstube“[136], oder einfach „der großen Stube“[137]. Die Adjektive „groß“ und „alt“ deuteten anscheinend auf die Alleinstellungsmerkmale des Raumes unter den Beratungsräumen des Grazer Landhauses hin. Im Vormärz war dann zumeist die Rede vom „Landtagssaal“[138], seltener „Rathsaal“[139], wegen der grünen Tapeten wurde der Raum aber auch als „die grüne Stube“ bezeichnet[140]. Noch im Jahre 1847 fand jedoch die Bezeichnung „Landstube“ Verwendung[141], die bis heute für den Raum verwendet wird.

In der polemischen Schrift des Stainzer Propstes Jakob Rosolenz (1570–1629) von 1607 tritt der Raum unter der Bezeichnung „die große Gerichtsstuben“ auf[142], die auf eine seiner Funktionen hinweist. Die Landstube war nämlich nicht nur der Versammlungsort des steirischen Landtags, sondern auch der Beratungsraum des steirischen Schrannengerichts[143]. In der steirischen Gerichtsordnung von 1622 wurde sie als „Rechtstuben“ bezeichnet[144]. Die Überlagerung beider Funktionen in einem Raum war keine steirische Besonderheit, sie war auch in den anderen innerösterreichischen Herzogtümern sowie in den böhmischen Ländern üblich. Außer diesen beiden Funktionen wurde die Landstube auch bei anderen Anlässen in Anspruch genommen. So fanden hier etwa adelige Hochzeiten statt, wegen derer die Sitzungen des Schrannengerichts mitunter in die Ratsstube der Verordneten verlegt werden mussten[145]. In den 1560er Jahren wurde die

---

und an andern ortten auf das tagwerch in 73. [!] *jar hab verrichten laßen*) von 1573, ebd., Schuber 869. In der Abrechnung mit dem Titel *Ausgab auf nachbeschribne ziegldecker* vom 10. bis 17. Sept. 1573 findet sich unter anderem der Betreff: *das ziegldach auf der alten lanndtratstübm in dem landthaüs alhie gar uberlegt*, ebd., Schuber 917. Vom 24. Okt. 1573 datiert die *Ausgab auf nachbeschribne zimerleuth, haben in der verschinen wochen des herrn einnemers rosstall in dem lanndthaus püdennt unnd stänndt darein gemacht, auch auf zway weiber, so in der alten lanndtratstuben die pennckh und den fueßpoden abgeriben haben*. Ebd. Darin auch der folgende Betreff: *Mer maister Thoman Slosser in der passtein, umb das er das ofengäter zu dem ofen in der alten lanndtratstüben mit newen kriegln unnd sliessen gemacht*.

[136] Der Glaser Mert Kräer reparierte 1563 in der *alt groß ratstubm* die Fenster, siehe seine Rechnung, ebd., Schuber 914. Im Feb. 1568 haben Zimmerleute *under dem dach auf der alten grossen ratstuben im lanndthaus die dachpenter, so in den tramben ausgelassen, widerumb eingerait, mit eisnen klampffern zusamenpunden unnd vorwart*, Wochenrechnungen vom 15. bis 22. Feb. 1568, ebd., Schuber 866, Nr. 8. *Erstlich hab ich den ofen in der alten grossen ratstüben übersezt unnd der alten podenkachl hinwider braucht, unnd meiner neuen geschmeltzten kachl 115, rait ich für ain alte kachl einzusezen 8 d. unnd für meiner newen kachl ainer 10 kr.* So die Abrechnung mit dem Titel *Vermerckht, was ich, Valentin Haiden, hafner, bürger zu Gräz, in das lanndthaus alhier gemacht hab, wie volgt, de anno im 1569*, ebd., Schuber 917. Ein anderer Handwerker kassierter 2 ß für *ain newe stangen zu der platen*, die er *zu dem newen ofen in der alten grossen ratstuben* herstellte. In der Abrechnung heißt es: *Hernacher volgt, was maister Wolfgang Wölckhl, burger und huefschmid zu Gräz, ainer ersamen lanndtschafft in Steyr in derselben lanndthaus daselbst zu Gräz gemacht unnd gearbet* [!] *hat de anno 1569*. Ebd.

[137] *Mehr in die grosse stuben ein khlienere* [!] *leittern auch zu dem leüchtern gemacht*. So die Rechnung (*1585 vermerkcht, waß ich, meister Walthaüser Teiber, tischler, einer er. hochleblichen lanndtschafft in Steyr gearbeit unnd gemacht wie folgt*), ebd., Schuber 873, Nr. 26.

[138] Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848, bearb. Khull-Kholwald 108, 120, 160, 188 und passim.

[139] Stainach, Historisch-topographische Beschreibung 45.

[140] Polsterer, Gräz 111; Anonym, Aus dem steierischen Landtage 3101.

[141] Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848, bearb. Khull-Kholwald 518.

[142] Rosolenz, Gründlicher GegenBericht 123r.

[143] Mell, Grundriß 486–490.

[144] Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer Gerichtsordnung 38.

[145] Vgl. die Mitteilung der steirischen Verordneten an Erasmus von Triebeneck vom 30. Okt. 1614: *Demnach wir bey vorstehunden zweyen hochzeiten unsere rathstuben zu besizung der rechten dargeben und raumen müessen, also haben wir den herrn hiemit fr*[eundlich] *ersuchen wöllen, daß er etwa ainer vertrautten person die schlüssel zu seinem inhabenden ainem oder andern zimmer, damit wir interim unsern ampts notturfften darinnen*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landstube neben dem nicht beheizbaren (und deshalb im Winter schwer benutzbaren) Landhaussaal auch für evangelische Predigten herangezogen. Rosolenz berichtete rückblickend, der landschaftliche Kaplan und Prediger Georg Khuen-Cunius († 1601) habe ab 1564 „Winterszeit in der grossen Gerichtsstuben deß landhauses von deß Weißbotten Cathedra oder Stuel herab gepredigt / unnd seynd also in einer Stuben die Predig unnd Gerichtliche Sententz verrichtet / unnd der Procuratoren cauillationes gehöret unnd erlernet worden. Somerszeiten aber wurde auff dem grossen Saal vor Mittag daß Lutherische Evangelium geprediget / nach Mittag daselbst Hochzeitleuth Copulieret, fröliche Täntz / oder zuzeiten auch Fechtschuelen / gehalten / biß nachmahls die Stifft-Kirche gäntzlich erbawet worden.“[146] Es ist kein Wunder, dass die Landstube bei diesem regen Betrieb nicht nur geheizt[147], sondern auch regelmäßig, zu mehreren Jahresterminen, von zwei Frauen gesäubert werden musste. Den Rechnungen des Bauschreibers aus den 1560er und 1570er Jahren zufolge erhielt kein anderer Raum im Landhaus derart häufige Pflege[148]. Im Vormärz wurden in der Landstube außer den nunmehr seltenen Landtagsversammlungen unter anderem auch „die öffentlichen Prüfungen über die vaterländische Geschichte“ sowie „die Versammlungen der kais. königl. Landwirthschaftsgesellschaft und des Musikvereins“ gehalten[149].

Zu erwähnen ist noch die Rolle der Landstube während der steirischen Erbhuldigungen. Der Akt der Erbhuldigung als solcher spielte sich wohlgemerkt – wie die Eröffnung der Landtage durch die in Graz residierenden habsburgischen Regenten – in der Grazer Burg ab[150], doch wurde die Landstube zweimal, jeweils vor und nach der Erbhuldigung, in das Begleitprogramm einbezogen. Wie in anderen Ländern besuchten landesfürstliche Kommissare ein paar Tage vor der Erbhuldigung die Landstube und übergaben hier dem Landtagsplenum den offiziellen Antrag auf die Huldigung. Dieser Akt, in Abb. 128 und 129 im Bild dargestellt, wird unten noch angesprochen. Außerdem pflegten die Stände, den Landesfürsten (bzw. einen ihn vertretenden Huldigungskommissar) an einem Tag nach der Erbhuldigung zu einem Bankett ins Landhaus einzuladen.

---

handlen khönnen, ehistes heraußzuschickhen geruhete. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 917. Es dürfte sich um die Hochzeit Hans' von Stainach mit Sybilla von Herberstein am 9. Nov. und Galls von Räcknitz mit Anna Katharina Schratt am 16. Nov. 1614 (jeweils am Sonntag) gehandelt haben, Zenegg, Hochzeitsladungen 204, 219. Zu adeligen Hochzeiten im Landhaus vgl. ansonsten Zahn, Hochzeitsladungen 100f.

146 Rosolenz, Gründlicher GegenBericht 123r.

147 Vgl. Anm. 134.

148 *Mer zwayen tagwercherin mit namen Ursl unnd Cristl, so die gros radtstuben unnd den sall ausgesaubert unnd kert haben*, Wochenrechnungen vom 6. bis 13. Dez. 1562, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914. *Walpurg von Lugist unnd Ursl von Lanndtsperg, so die penncкh unnd glasfennster in der grossen ratstubm im lanndthaus gewaschen unnd auskhert haben*, Wochenrechnung vom 7.–14. Feb. 1563, ebd. *Ursl von Lanndsperg, so die große ratstubm zu dem lanndtsrechten geseubert hat*. Wochenrechnung vom 25. Apr.–2. Mai 1563, ebd. *Ursl von Lanndsperg hat die alt ratstubm ausgeseubert*, Wochenrechnung vom 14. bis 21. Mai 1564, ebd., Schuber 915. *Ursl Stainegkerin, so in der grossen ratstuben im lanndthaus die penkh unnd tisch abgeriben*, Wochenrechnug vom 4. bis 11. Nov. 1565, ebd., Schuber 915. […] *zway weiber, so in der alten lanndtratstuben die penncкh und den fueßpoden abgeriben haben*, so die Rechnung (*Ausgab auf nachbeschribne zimerleuth*), vom 24. Okt. 1573, ebd., Schuber 917. *Cristina Praitnegkerin unnd Gredl Kollerin, so die penngkh unnd poden in der alten lanndtratstüben abgeriben*. So die Rechnung (*Ausgab auf nachbeschribne zimerleut* […]*, abgerait unnd zalt am sambstag den 24. tag Octobris*), ebd., Schuber 917.

149 Polsterer, Gräz 111.

150 Wastler, Entstehung 63 (Anm. 75), scheint angenommen zu haben, dass die Erbhuldigung an Karl VI. 1728 im „Rittersaal“ des Landhauses stattfand (eine Verwechslung mit der „Ritterstube“ der Grazer Burg). Beispiele der Landtagseröffnung in der Grazer Burg: Gradivo za zgodovino Maribora, ed. Mlinarič, Sign. GZM XX/36 (1565); Acten und Correspondenzen, ed. Loserth XLIII (1575).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

So fand am Ostermontag, dem 13. April 1564, nach der am 21. März 1564 erfolgten Erbhuldigung der steirischen Stände an Erzherzog Karl, in der Landstube und im Landhaussaal ein Bankett in Anwesenheit des neuen Regenten und seines Hofs statt[151], über dessen Gestalt eine undatierte, erst am 10. März 1565 beglichene Abrechnung des Grazer Tischlers Heinrich Haugkh Aufschluss gibt. In der Landstube wurde zu diesem Anlass eine Bühne mit einer Bank errichtet, auf der zweifelsohne der Erzherzog speiste[152]. Die Bühne wurde offenbar nach dem Fest wieder beseitigt, denn sie musste im Jahre 1567, als der Erzherzog im Landhaus aus einem unbekannten Anlass wiederum zu Gast war, erneut hergestellt werden[153].

Ein besonders aufwendiges, gut dokumentiertes Festmahl für Erzherzog Ferdinand fand am 30. Dezember 1596 statt, fast drei Wochen nach der hart umkämpften und konfessionspolitisch schwerwiegenden Erbhuldigung, die bereits am 12. Dezember erfolgt war. Das Fest, das bereits bei den Gesprächen vor der Erbhuldigung zwischen dem Landhaus und der Burg nach dem Beispiel des Jahres 1564 akkordiert worden war, begann mit einem „Ringl- und Precirennen", das vom neuen Regenten vorbereitet wurde, „darunter Ihr Fürstl. Durchl. selbs sehr wol gerennt". Es wurde dazu ein geschmückter Triumphwagen hergestellt, auf dem Erzherzog Maximilian Ernst, der dreizehnjährige Bruder des neuen Regenten, „einen zugerichten schwarzen Adler / ob dem Halß gesessen / und das LaytSail in der Handt gehalten haben"[154]. Darauf folgte am Abend das von den Ständen vorbereitete Bankett im Landhaus, bei dem neben dem neuen Regenten und seiner Mutter seine acht Geschwister und der päpstliche Nuntius an der Tafel saßen. Obwohl der Ort in den Quellen nicht angegeben ist, ist davon auszugehen, dass das Festmahl eben in der Landstube zubereitet wurde, denn der Erzherzog habe sich danach „auff den grossen Saal zum Tantz verfiegt / und sich allenthalben gantz gnädigist und frölich erzaigt"[155].

---

[151] Das Datum dieser *mallzeit* geht aus dem Konzept eines Schreibens der Verordneten an Franz von Herberstorff und Wilhelm von Gleispach vom 27. März 1564 (Graz) hervor, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 2. Zur Vorbereitung dieses Festes (*pancket und ehrung*) vgl. auch das Schreiben der Gößer Äbtissin Amalia Leisser an die Verordneten vom 23. März 1564 sowie weitere Aktenstücke, ebd.

[152] *Item mer hab ich gemacht ain pin in die groß ratstuben, wie man der Fürstlichen Durchleucht das panngeth gehallten, und ain panckh oben darauf*, für 5 fl. *Item mer gemacht in dieselb ratstubm ain lannge tafll, laden leng, darauf man die speiß gesezt hat,* für 4 fl. *Item mer hab ich gemacht vor derselben stuben auf dem sall ain lannge tafll zu der speiß* (4 fl.). *Item mer hab ich mit meinem gesindt die tischpennckh helffen richten und sezen* (4 fl.). *Item mer hab ich gemacht dem Caspar Wentzl zwen khrumpe stiell zu ainer rundtafll, welche verlorn sein worden, wie man der Fürstlichen Durchlaucht das pangeth gehallten* (6 fl.). StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 915. Über „eine Bühne für die grosse Rathsstube" berichtete zum Jahr 1565 Wastler, Entstehung 13, ohne allerdings den Zusammenhang mit dem Erbhuldigungsbankett zu erwähnen.

[153] Baurechnungen von Hans Straßfelder 1568, Ausgaben, Nr. 25: [1567:] *Vermerkcht, was ich, Hainrich Hauch, tischler unnd burger zu Graz, gemacht hab in das landthaus im sibenundsechzigisten jar. Erstlich gemacht, wie man die Fürstliche Durchlaucht im lanndthauß zu gasst gehabt, ain pyn zue Irer Fürstlichen Durchlaucht taffel, darzue hab ich geben laden, die tisch unnd penncklh zuegericht, für alles 4 fl.* StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 866.

[154] Khevenhüller, Annales Ferdinandei 4 (1641) 1059, 1070f.; ders., Annales Ferdinandei 3–4 (1721) Sp. 1535, 1551.

[155] Ebd. Nur kurze Erwähnung im handschriftlichen Bericht ständischer Provenienz über die Erbhuldigung: *Am montag nach den heyligen weihennächtfeyrtagen ist ain ringelrennen gehalten, darauf Ihr Durch. zue ainer löblichen landtschaft aufs landthauß zum nachtmahl khomben*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 4. Vgl. aber das Schreiben der steirischen Verordneten an die Verordneten von Krain vom 29. Dez. 1596 (Graz): *Morgen wills Gott halten Ir. F. D. den herrn und landleuten ein ringel- und praecirennen unnd erscheinen zum abent aufs landthaus zu einer ersamen landschaft angestelten pannkhet*. Ebd. Zahlreiche Akten zur Vorbereitung

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Über ein Bankett bei der Erbhuldigung im Jahre 1631, bei der Hans Ulrich von Eggenberg den Thronfolger, Ferdinand III., vertrat, liegen vorerst keine Nachrichten vor. Hingegen sind wir sehr gut über jenes informiert, das am 29. August 1651, einen Tag nach der Erbhuldigung, für den damaligen Huldigungskommissar Maximilian von Dietrichstein und seinen Mitkommissar in der Landstube veranstaltet wurde. Im Raum wurden zehn Tische und eine aus zwei Tischen bestehende Fürstentafel unter einem Baldachin sowie zwei Kredenztische aufgestellt. Beim Ofen und somit im hinteren Teil der Landstube wurde eine Bühne für die Musiker errichtet[156]. An der Fürstentafel, *so mit thomaschkh bedekht wär*, saßen 24 Personen: an der oberen Seite die Kommissare, zu beiden Seiten dann der Bischof von Seckau, innerösterreichische Geheime Räte und weitere Würdenträger, ganz unten dann der Landeshauptmann und der Verordnetenpräsident *als haußwiert*[157].

Das dürfte das letzte Erbhuldigungsbankett im Grazer Landhaus gewesen sein. Anlässlich der Erbhuldigungen an Leopold I. 1660 und Karl VI. 1728, die in Anwesenheit beider Regenten inszeniert wurden, wurde nur mehr über die übliche Festtafel in der Burg am Tag der Erbhuldigungszeremonie berichtet. Das ständischerseits organisierte Festessen ist offenbar unterblieben[158].

6.5 Die Darstellungen des steirischen Landtags um 1730 im Kontext der Bilder von Ständeversammlungen im frühmodernen Europa

Unter den sieben in dieser Monographie untersuchten frühmodernen Ständeversammlungen ist der steirische Landtag der einzige, von dem zeitgenössische bildliche Darstellungen überliefert sind[159]. Während man anderswo froh sein muss, wenn flüchtige Grundrisse oder einfache Schemata der Landtagssitzungen von unklarem Zuverlässigkeitsgrad überhaupt vorhanden sind (und im Fall der Landtage in Nieder- und Oberös-

---

des Banketts erliegen ebd., H. 5. Sie wurden verwendet von Zahn, Landhaus 46, 65 (Anm. 112). Ferner dazu Acten und Correspondenzen, ed. Loserth 221, 223; Scheichl, Feste in Graz 29.

156 *Den volgenden tag, das ist auf den 29. Aug., hat ein löbliche landtschaft die khay. herrn commissarios durch dero buechhaltere wie nicht weniger die erbämbter mit iren gösten durch andere officier zum panget auf 12 taffel, dan die fürßten taffel ist für zwo geraith worden, einladen lassen, unnd demnach mehrhöchst- und hochernante khayserliche herrn commissarii gegen 12 uhr miteinander erschinnen, ist denenselben der herr landtshaubtman neben den herrn praesident und verordneten bis an die stiegen entgegen, dieselbe in wehrendem trombetenschall einbeglaitt und undter den waldekhin zu obrist accommodiert. Hiebei haben bloß die landtschaffiofficier die speisen aufgetragen, auch in übrigen aufgewahrt, weiln einem jedem cavagliero blos ein diener auch aldar passiert worden.* […] *Es wäre auch neben den trombeter die taffelmusic nechst beym offen auf einer etwas erhöchten pün, item zwo credenzen, die eine mit silber, auch lautter silbern bekhen, die andere aber mit schönen glößern geziert*. So die vom landschaftlichen Registrator Johann Dienstmans am 4. Sept. 1651 verfasste und den Verordneten der Krainer Stände übermittelte *Gehor*[same] *relation der erbhuldigung Ferdinandi des viertten des namens* […]*, so anno 1651 den 28. Aug. im hörzogthumb Steyr fürgangen*, verfasst, ARS, Stan. I, Kart. 86, Fasz. 51.

157 Ebd. Zu diesem Anlass wurden damals *bey hoff 6 rundtaffl entlehnet, damit khaine neue gemacht werden derfften*. Sieben landschaftliche Boten wurden mit der *zusamentragung und wider haimblifferung der seßl* beschäftigt. Siehe die Aufstellung der Ausgaben für das Bankett (darunter auch die *musicantenpün* erwähnt; Gesamtaufwand: 2601 fl.) in StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 8.

158 Churelichz, Breve, e succinto Racconto; Montzelo, Erb-Huldigungs Actus; Dayerlsperg, Erb-Huldigung.

159 Die folgenden Abschnitte enthalten eine für die Bedürfnisse dieser Monographie umgearbeitete und stellenweise ergänzte bzw. aktualisierte Version des Aufsatzes Maťa, Der steirische Landtag.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

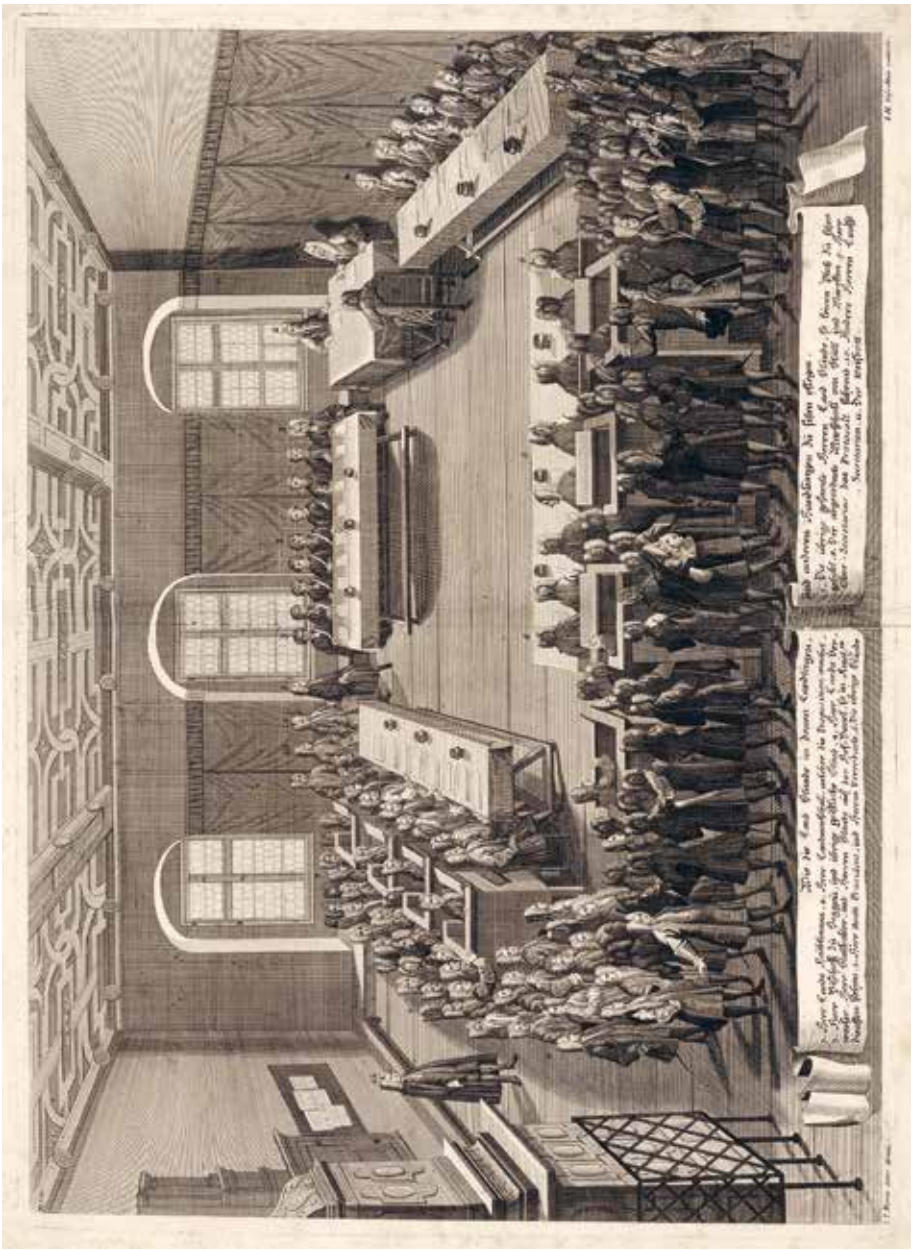

Abb. 126: Steirische Landtagsszene. Kupferstich von Johann Heinrich Störcklin (um 1730).

terreich nicht einmal solche Quellen zur Verfügung stehen), liegen vom steirischen Landtag glücklicherweise gleich zwei detaillierte Darstellungen von hohem Quellenwert vor, sogar in zwei Überlieferungsformen und mit begleitendem Quellenmaterial. Die beiden Darstellungen befinden sich unter einem Dutzend von großformatigen Bildblättern, die

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 127: Steirische Landtagsszene. Grisaille-Ölskizze von Franz Ignaz Flurer (ca. 1729). StLA.

ein Kupferstichwerk schmücken, das verfertigt wurde, um an die Erbhuldigung der steirischen Stände für Karl VI. in Graz 1728 zu erinnern[160]. Eines der Bilder veranschaulicht

[160] Deyerlsperg, Erb-Huldigung.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 128: Huldigungsverlangen am steirischen Landtag am 30. Juni 1728. Kupferstich von Johann Heinrich Störcklin (um 1730).

die feierliche Übergabe des Huldigungsantrags an das Landtagsplenum durch zwei landesfürstliche Kommissare (Abb. 128), das andere eine Sitzung des steirischen Landtags (Abb. 126).

Im Folgenden wird zunächst vom zweiten der beiden Bilder ausgegangen, das über die Sitzordnung des steirischen Landtags anschaulich Auskunft gibt. In einem geräumigen Saal – der Landstube des Grazer Landhauses, die hier im Zustand vor ihrem Umbau 1740/41 dargestellt wird – sind vier längliche und ein quadratischer Tisch in einer Viereckform aufgestellt, an denen die Landtagsteilnehmer ihrer ständischen Zugehörigkeit, Würde und Funktion nach sitzen. Während die Bank der Prälaten („Herr Bischoff zu Seggau und übrige geistliche Ständ") unter der Fensterfront zum großen Landhaushof aufgrund der Kleidung der dort sitzenden neun Personen klar erkennbar ist, erschließt sich die Verteilung der Sitzplätze des Adels an den anderen vier Tafeln erst mit Hilfe einer Beschriftung im unteren Teil des Blattes. An dem – vom Betrachter aus gesehen – linken Tisch sitzen die ständischen Wahlamtsträger („Herr Amts Praesident und Herren

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 129: Huldigungsverlangen am steirischen Landtag am 30. Juni 1728. Grisaille-Ölskizze von Franz Ignaz Flurer (ca. 1729).

Verordnete"), ihnen gegenüber, auf der so genannten „Hof-banck", die Ständemitglieder mit landesfürstlichen Funktionen („Herr Lands Verweeser, Herr Statthalter und Herren Stände […], so in Kay[serlich]en diensten stehen"). Die Bank ganz im Vordergrund gehört den Adeligen ohne Amt, die in der Legende als „Die übrige Stände" bezeichnet werden. An den äußeren Rändern des quadratischen Tisches im rechten Eck des Raumes sitzen einander zugewandt der Erblandmarschall und der Landeshauptmann, wie auch – mit dem Rücken gegen den Betrachter – der protokollierende Obersekretär. Die Tische sind schmucklos, nur mit Tischtüchern bedeckt. Vor jeder Person liegt Papier oder vielleicht eine schmale Aktenmappe. Des Weiteren sind auf den Tischen Tintenfässer und Schreibfedern erkennbar, was der Darstellung den Eindruck einer konzentrierten Arbeitsatmosphäre verleiht.

Auf einer Bank vor der mittleren Fensternische sitzt „[d]er abgeordnete Marschall von Stätt und Märckten", der den rangniedrigsten Stand mit einem Kuriatvotum im steirischen Landtag vertrat. Neben ihm auf einer Bank, die von hier entlang der restlichen

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Längswand sowie entlang der unteren Wand bis wohl zur (hier nicht sichtbaren Tür) zum Landhaussaal läuft, sind zwischen der mittleren und der linken Fensternische drei ständische Sekretäre abgebildet. Hinter beiden Sitzbänken an jenen langen Tafeln, die im Vordergrund und auf der linken Seite dargestellt sind, befinden sich je vier Rednerpulte. Um diese gruppieren sich miteinander debattierende, gestikulierende und mitunter Schnupftabak genießende Ständemitglieder, die der Versammlung stehend beiwohnen. Ganz auf der linken Seite, in der Nähe eines großen Kachelofens, steht der ständische Weisbote[161].

Obgleich dieser in der Faksimileausgabe des Erbhuldigungsbandes aus dem Jahr 1980 vorkommende Stich keineswegs als unbekannt angesehen werden kann[162], erfuhren er und seine Vorlage, die in Form einer Grisaille-Ölskizze überliefert ist (Abb. 127), in der Fachliteratur bisher keine eingehende historische Würdigung, die ihrer Bedeutung entsprechen würde. Überraschend selten wurden diese Darstellungen auch als Illustrationen verwendet, so dass deren Bekanntheit zumeist auf das landesgeschichtlich interessierte Publikum beschränkt bleibt[163]. Nicht einmal der Autorin der bisher einzigen eingehenden Monographie über den steirischen Landtag im 18. Jahrhundert waren diese Bilder bekannt[164]. Dies muss nicht unbedingt verwundern, weckten ja Visualisierungen von ständischen Versammlungen im Herrschaftsbereich der österreichischen Habsburger bisher fast kein Forschungsinteresse, weshalb nicht einmal das Quellenmaterial zusammengetragen worden ist[165].

Indes wirft diese anschauliche Darstellung zahlreiche Fragen bezüglich des Entstehungskontextes, der ständischen Darstellungsabsichten, der künstlerisch-handwerklichen Umsetzung und des Verhältnisses der bildlichen Repräsentation zum Landtagsalltag auf, die im Folgenden beantwortet werden sollen. Zunächst soll hier jedoch die Einzigartigkeit der Darstellung betont werden, die nicht unbedingt auf den ersten Blick auffällt. Sie besteht nicht in der – eher mittelmäßigen – künstlerischen Qualität des Kupferstiches, sondern sie ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich hierbei um die wohl einzige figurale Darstellung eines Landtags in der gesamten Habsburgermonarchie handelt, die aus der Frühen Neuzeit überliefert ist.

Der bescheidene Umfang des Bildmaterials hinsichtlich der Ständeversammlungen innerhalb der Habsburgermonarchie kam bereits genügend zum Vorschein[166] und wird in

---

[161] Zu diesem Hilfsbeamten vgl. Mell, Grundriß 474f., 490. „Der Weißbott soll auch in allweg / sein achtung darauff geben / daß der gemaine Mann / Diener oder Buben / so vor der Schrannen selbst nit zu handlen haben / bey dem Ofen und neben der Thür / sich enthalten / und nicht zuvorderst under die Landtleuth / ohne allen scheuch setzen / noch zu der Schrannen dringen“, Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer / Gerichtsordnung 38.

[162] Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller.

[163] Einer der wenigen Abdrucke bei Naschenweng, Landeshauptleute 163. In der steirischen Landesausstellung 1986 wurde das Bild in mehrere Grafiken eingebunden, es kommt jedoch im Katalog nur *en miniature* unauffällig vor, siehe Die Steiermark. Brücke und Bollwerk, hg. Pferschy–Krenn 203 und Tafel 10. Abdruck der Ölskizze (seitenverkehrt) in Ostarrîchi – Österreich 996–1996. Menschen, Mythen, Meilensteine, hg. Bruckmüller–Urbanitsch 159. In guter Auflösung wurde das Bild in Riegler, Landtag Steiermark 96f., abgedruckt.

[164] Mueller, The Styrian Estates, nach eigener Mitteilung der Autorin. Keine Erwähnung des Landtagsbildes auch bei ders., The Styrian Landtag.

[165] Polleross, Pro Deo, Caesare et patria, überblickt Landhäuser und andere ständische Bauwerke, Wappensäle und -bücher, Landkarten, Thesenblätter, sakrale Denkmäler, ständische Schulstiftungen und Darstellungen von Erbhuldigungen. Die steirische Landtagsszene und andere Darstellungen von Ständeversammlungen bleiben jedoch unerwähnt.

[166] Mit dem Begriff „Ständeversammlungen“ sind hier Landtage und andere ständische Beratungsgremien bezeichnet. Zur Teilnahme der Stände an Ritualen der Herrschereinsetzung (Krönungen und Erbhuldigungen) liegen freilich zahlreiche bildliche Quellen vor.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

den folgenden Kapiteln weiter bestätigt werden. Ein Seitenblick in jene habsburgischen Länder, die durch diese Monographie nicht abgedeckt werden, vermehrt das Material nur unwesentlich. Vom ungarischen Landtag sind figurale Bildquellen, der herausragenden politischen Bedeutung der dortigen Diaeta über die ganze Frühe Neuzeit zum Trotz[167], erst aus dem Vormärz überliefert[168]. Über die Sitzordnung beider Tafeln sowie über die Gestaltung der neuen Sitzungssäle im Landhaus in Ofen informieren freilich bereits wichtige Stiche von 1791 (Abb. 130)[169]. Bei der angeblichen Darstellung des Tiroler Landtags aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts im mehrbändigen, handschriftlich überlieferten landesgeschichtlichen Werk des Tiroler Kanzlers und Kartographen Matthias Burgklehner (1573–1642) handelt es sich vermutlich um eine Erbhuldigungsszene oder höchstens um eine Darstellung der landesfürstlichen Landtagsproposition. Jedenfalls wird hier keine Landtagss i t z u n g veranschaulicht[170]. Vom schlesischen Fürstentag gibt es eine der Forschung bisher unbekannte Skizze der Sitzordnung bei der Eröffnung der Versammlung aus den Jahrzehnten um 1700. Sie liegt einem kurzen handschriftlichen Überblick über das Zeremoniell bei der Abhaltung des Fürstentags bei[171] und reiht sich zu den schlichten Grundrissen, die aus Böhmen, Mähren, Kärnten und Krain überliefert sind. Figurale Darstellungen, die mit der steirischen Landtagsszene verglichen werden könnten, lassen sich somit aus der frühmodernen Habsburgermonarchie nicht nachweisen – vorbehaltlich künftiger Zufallsfunde.

Vergleichsbeispiele außerhalb der Habsburgermonarchie gibt es sehr wohl, doch handelt es sich hierbei größtenteils um Ständeversammlungen, die eine andere politische Gewichtung hatten und im frühmodernen Europa in einer ganz anderen Liga als der steirische Landtag spielten. Nur ein halbes Dutzend europäischer Ständeversammlungen wurden wiederholt mit figuralen bildlichen Darstellungen erfasst. So liegen Bilder der États généraux vor, die 1561 in Orléans, 1576 in Blois und 1614/1615 in Paris (samt

[167] Szijártó, A Diéta; ders., Estates and Constitution.

[168] Erst aus den 1830er und 1840er Jahren datieren figurale Darstellungen beider Tafeln der in Pressburg abgehaltenen Reformlandtage, Rózsa, L'Iconographie 266 und Abb. 4f.; Dobszay, Influence 139f., 144, 147. Vgl. Abb. 100.

[169] Es handelt sich um zwei offenbar zeitgleich anlässlich des Landtags 1790/91 angefertigte Stiche. Der erste, leicht kolorierte (Reproduktion: Rózsa, L'Iconographie, Abb. 2, vgl. S. 264; Ország Háza, hg. Eszter–Verő 42), veranschaulicht je eine Längswand sowie die Seitenwände der beiden Sitzungssäle im wenige Jahre davor an der Stelle des aufgehobenen Klarissinnenklosters in Ofen errichteten Landhaus (Országház), wobei auch die langen Tische und in der Unteren Tafel dann auch ein Podium sowie Balustraden abgebildet sind. Der andere, in der Forschung weniger bekannte Stich („Azon Palotáknak fekvések, mellyekben 1790. és 1791dik eszt. Budán és Posonyban Ország-Gyűlés tartatott") enthält Grundrisse der Sitzungsräume sowohl im Landhaus in Ofen als auch in damals improvisierten Tagungsräumen in der Burg bzw. im Spiegelsaal des Primatialpalastes in Pressburg, mit aufschlussreicher Darstellung von Tür- und Fensteröffnungen, der Sitzordnung und interessanterweise auch der Kommunikationswege (Abb. 130). Beide Grundrisse bilden, neben einer unpaginierten sechsseitigen Erklärung („Jegyzések. Az ezen Munkához ragasztandó két Rajzolatról"), eine Beilage des zeitgenössisch gedruckten ungarischen Landtagsdiariums (Naponként-való jegyzései Magyar ország gyűlésének), siehe das Exemplar der British Library, Sign. 9315.b.17. Andere mir bekannte, durch andere Verleger herausgegebene Exemplare des Landtagsdiariums enthalten diese Beilagen nicht.

[170] ÖStA, HHStA, Handschriften, Weiß 231/4. Kraft, Bilderschmuck 376f. Zuletzt abgedruckt in Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, hg. Auer–Wehdorn 128, und Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht 1 468.

[171] ÖStA, HHStA, Österreichische Akten, Böhmen, Karton 28, Fasz. 93. Da der Text den Oberhauptmann Johann Caspar von Ampringen rückblickend erwähnt und da das Fürstentum Teschen immer noch als Erbfürstentum betrachtet wird, muss die Skizze im Zeitraum zwischen 1684 und 1722 entstanden sein. Im Standardwerk über den schlesischen Fürstentag von Orzechowski, Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe, wurde die Sitzordnung nicht angesprochen. Die Quelle war dem Autor wahrscheinlich unbekannt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

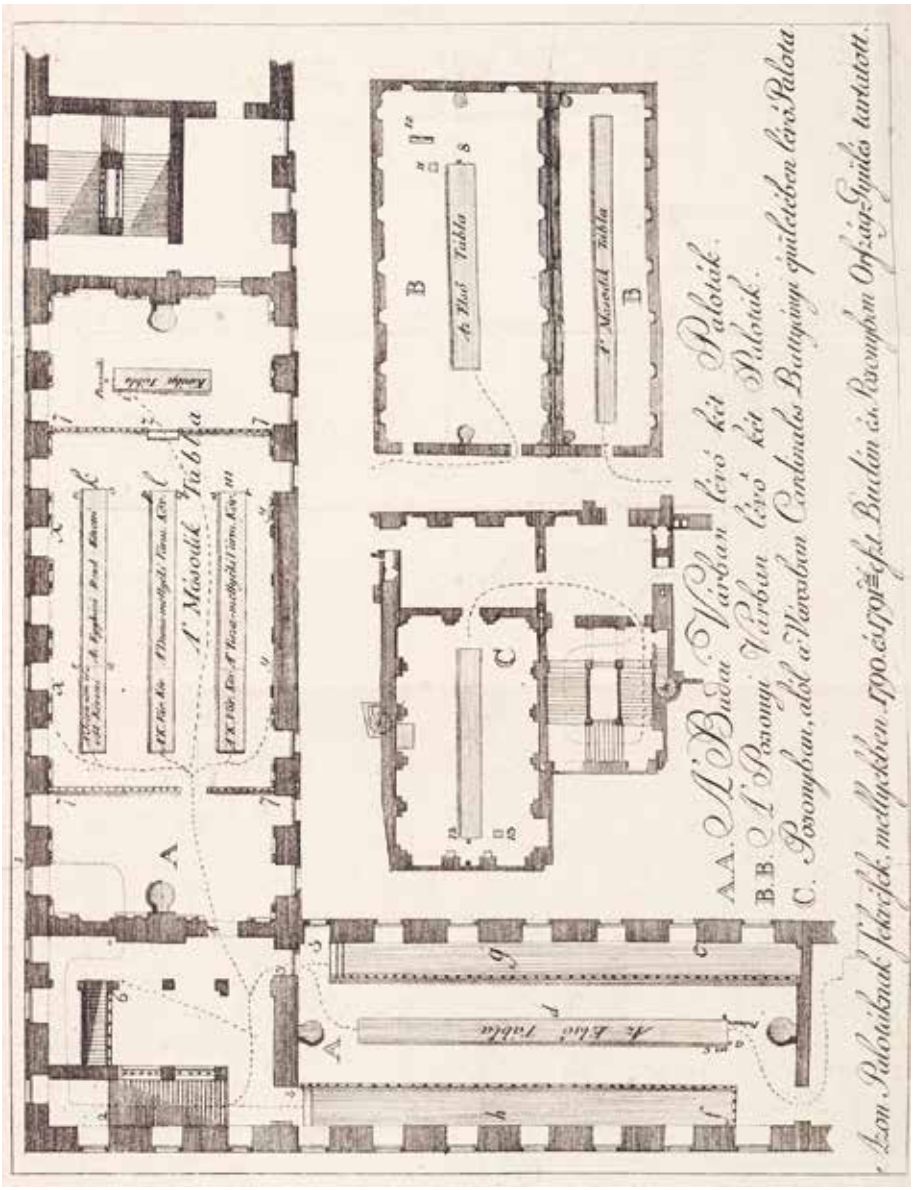

Abb. 130: Die Sitzungsräume des ungarischen Landtags 1790/91 im Landhaus in Ofen (A), in der Burg von Pressburg (B) und im Primatialpalast ebenda (C) mit einer Darstellung der Sitzordnung beider Tafeln und der Kommunikationswege.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nachstichen von 1718 und 1789) abgehalten wurden[172]. Von der Versammlung der französischen Generalstände 1789 gibt es freilich eine regelrechte Bilderflut[173]. Einfache Visualisierungen des englischen Parliament gab es ansatzweise bereits im Mittelalter, seit dem 16. Jahrhunderts lässt sich – mit interessanten inhaltlichen Verschiebungen – eine Abfolge von medial unterschiedlichen Darstellungen verfolgen, die die Änderung der politischen Ordnung belegen[174]. Zahlreiche Abbildungen dokumentieren die Sitzungen des Reichstags des Heiligen Römischen Reichs. Die Reihe von mitunter in mehreren Varianten vorliegenden Kupferstichen beginnt mit einem Blatt von 1598 (Reichstag 1597). Im 17. Jahrhundert folgten weitere, die die Versammlungen der Reichsstände in den Jahren 1640, 1653, 1663 und 1675 veranschaulichen[175]. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen mehrere figurale Darstellungen von Versammlungen der Stände Hollands und Westfrieslands[176] wie auch der Generalstaaten vor, darunter das berühmte, Bartholomeus van Bassen zugeschriebene Ölgemälde, das die „Große Versammlung" 1651 im Rittersaal des „Binnenhofes" in Den Haag zeigt[177]. Schließlich gehört der polnische Sejm – und zwar auch in seiner Sonderform als unter freiem Himmel zelebrierter Wahllandtag – zu den am häufigsten dargestellten Ständeversammlungen der Frühen Neuzeit[178]. Vielleicht kann man in diesem Zusammenhang noch auf den Großen Rat (Maggior Consiglio) in Venedig hinweisen, der in der Frühen Neuzeit wiederholt bildlich erfasst wurde[179].

Viele von den genannten Bildern stellen die jeweilige Versammlung in Anwesenheit des Monarchen dar und damit in unmittelbarer Berührung mit der Herrschaftsgewalt. Solche Darstellungen lassen sich auch aus anderen Ländern nachweisen. Ein besonders wirkmächtiges Beispiel ist das Ölgemälde von Louis Jean Desprez mit der idealisierten Darstellung der Eröffnung des Riksdags durch Gustav III. in Stockholm 1789[180]. Bilder

---

[172] Jalliffier, Histoire des États généraux 136–138; Lawrenson, The French Stage 68, 168f., 252; Benedict, Graphic History 107f.; Wiese–Feuchter, Oratorik 327f. und Abb. 34 auf S. 418.

[173] Bildgedächtnis eines welthistorischen Ereignisses, hg. Danelzig-Brüggemann–Reichardt.

[174] Dean, Image and ritual; Asch, Zeremoniell und Verfahren; Blank, Neue Bilder; dies., Das Parlament der Herolde.

[175] Darüber hinaus wurde zum hundertjährigen Jubiläum eine historisierende Darstellung der Überreichung der Augsburgischen Konfession am Reichstag 1530 in mehreren Kupferstichen verewigt. Aulinger, Bild des Reichstages 21, 339–342, 386f., 394–396; dies., Ikonographie des Reichstags 255–274; dies., Reichstage 319–321, 337; Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806, hg. Schilling–Heun–Götzmann 42.

[176] Von der rückblickenden Darstellung der Sitzung 1625 liegen mehrere Varianten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vor, z. B. *Afbeeldinge, Hoe de Nieuwe Stadt houder, Fredrick Hendrick, Prince van Orangie, aen de G. M. Heren Staten van Hollandt den Eedt doet en ter Rolle gaet sitten*, in Commelin, Histoire De La Vie, eingefügt bei S. 8. Aus späterer Zeit vgl. die anonyme Radierung von 1766 (*Gezicht van de Kamer der Vergadering v. Haer Edele Groot Mogende de Heere Staaten van Holland in S'Hage / Vüe interieur de la chambre d'assemblé de leurs nobles & Grandes Puissances les Etats d'Hollande & de Westfri.*), Amsterdam, Rijksmuseum, RP-P-AO-12-127.

[177] Amsterdam, Rijksmuseum, SK-C-1350 (früher Dirck van Delen zugeschrieben); Dumas, Haagse stadsgezichten 1550–1800 30f.

[178] Górski, Diètes et Diétines; Lileyko, Sejm polski.

[179] Die bildlichen Repräsentationen reichen vom Stich Francesco Paolo Furlanis von 1566 über den Stich Giacomo Francos (*Il gran Conseglio dell'Eccelsa Republica Venetiana* […]) – nachgestochen als *Sale du Grand Conseil de Venise* vom niederländischen Kupferstecher Pierre Mortier (1661–1711) – bis zu den detaillierten Ölgemälden von Joseph Heintz d. J. (1600–1678), Antonio Diziani (1737–1797) und Canaletto (Bernardo Bellotto, 1722–1780). Canalettos Ölgemälde von ca. 1763 – auch als Federzeichnung überliefert – wurde im Stich von Giovanni Battista Brustolon (1712–1796) getreu wiedergegeben, nach dem dann Francesco Guardi (1712–1793) sein Ölgemälde malte. Leonardi, Il Palazzo Ducale 87; Niewind, Joseph Heintz d. J. 150f. und Abb. 62; Friedrichs, Francesco Guardi 76–83.

[180] Ihalainen, Parlamentsdebatten, Abb. 1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

von Versammlungen ohne Monarchen entstanden zumeist in republikanischen Herrschaftsbildungen. Sehen wir von den genannten sechs bzw. sieben am häufigsten abgebildeten und daher visuell am stärksten exponierten Ständeversammlungen des frühmodernen Europas ab, so fließt das Quellenmaterial allerdings weit weniger ergiebig. Die graphische Visualisierung eines Landtags in einer Provinz einer zusammengesetzten Monarchie und daher – wie die steirische Landtagsszene – in Absenz des Monarchen, geschah offenbar nur sehr selten. Aus den Südlichen Niederlande konnte etwa nur ein einigermaßen detailreicher Grundriss der Sitzung der États in der Grafschaft Hennegau im Hôtel de ville in Mons aus dem 17. Jahrhundert ermittelt werden[181].

Vom schottischen Parlament liegt lediglich eine einzige figurale Sitzungsszene vor, die ferner den Zug der Amtsträger und Parlamentsmitglieder mit königlichen Insignien anlässlich dessen Öffnung („Riding of Parliament") veranschaulicht. Das große, prächtig gestaltete, in einigen Ausfertigungen auch kolorierte Blatt mit ausführlichem französischen Begleittext (Abb. 131) entstand jedoch nicht in Schottland. Es wurde im einschlägigen, 1708 erschienenen Band des von 1705 bis 1720 in Amsterdam herausgegebenen „Atlas historique", einer erfolgreichen, viermal aufgelegten siebenbändigen Enzyklopädie eines anonymen Verlegers (mutmaßlich Zacharie Châtelain) und des Schriftstellers Nicolas Gueudeville veröffentlicht[182]. Über den Quellenwert und die Realitätsnähe dieser ein Jahr nach der Auflösung des schottischen Parlaments hergestellten, in der Literatur über die Geschichte Schottlands oft reproduzierten (und doch bisher noch nie kritisch analysierten) Visualisierung, in der einige Autoren die Darstellung eines konkreten schottischen Parlaments aus der ersten Hälfte der 1680er Jahre sehen wollen[183], wurde bereits früh Zweifel geäußert[184]. Dieser Zweifel wird durch den rein kommerziellen Erscheinungskontext des Bildes und durch Visualisierungen zahlreicher anderer Ständeversammlungen, Ratsversammlungen und Sitzungsszenen im gleichen Atlas eindeutig verstärkt: Anscheinend wurden die Darstellungen in Amsterdam ohne lokale Kenntnis aufgrund von teilweise frei interpretierten Grundrissen (das scheint der Fall des Reichstags gewesen zu sein[185]) oder verschiedenen textuellen Berichte entworfen und umgesetzt. Über das Zeremoniell des schottischen Parlaments kursierten um 1700

[181] Les institutions publiques régionales, hg. Desmaele–Cauchies–Mariage. Für den Hinweis danke ich Veronika Hyden-Hanscho. Die auf dem Foto schwer entzifferbare Beschriftung ist transkribiert in Devillers, Inventaire analytique 1 XLIII (Anm. 5).

[182] „Carte pour donner une idée generale du gouvernement d'Ecosse; L'ordre de la marche ou cavalcade de l'assemblée de son parlement; et celui de la séance de cet illustre corps", Châtelain–Gueudeville, Atlas historique II/2, Kupfertafel Nr. 56. Für den Hinweis auf die Darstellung bin ich Gabriele Haug-Moritz zu Dank verpflichtet. Zur Einordnung des Unternehmens und zur Identität des Verlegers (frühere Forschung schrieb das Werk Zacharies Sohn Henri Abraham zu) Rosenberg, Nicolas Gueudeville 79–91, 164f., 253f.; Goffart, Historical Atlases 132f., 174f.; Waning, Châtelain's Atlas Historique.

[183] MacInstosh, Scottish Parliament 214 (abgebildet ohne eine genauere Analyse); Dalgleish, Of Medals, Maces, and Monarchy 133f. (glaubt, diese sowie eine andere, spätere Darstellung des „Riding of Parliament" „can be regarded as accurate representations of what actually took place").

[184] Siehe Burton, The History of Scotland 8 86 (in der ersten Auflage von 1853 fehlt diese Ausführung). Vgl. bereits dens., The Scot abroad 1 243. Wenig kritisch war der schottische Heraldiker Innes of Learney, The Scottish Parliament: Statt die Abhängigkeit des Bildes von kolportierten zeitgenössischen Beschreibungen zu analysieren, vermutete er, wenig glaubwürdig, eine bildliche Vorlage aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

[185] „Assemblée generale de la Diette de l'Empire et l'Ordre de la Seance de ses differentes colleges", Châtelain–Gueudeville, Atlas historique II/1, Kupfertafel Nr. 28. Die Darstellung basiert anscheinend auf dem nur leicht aktualisierten Grundriss („Sessions de tous les Etats en une Diète generale") aus der mehrfach herausgegeben Schrift von Heiss, Histoire de l'Empire, nach S. 106.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

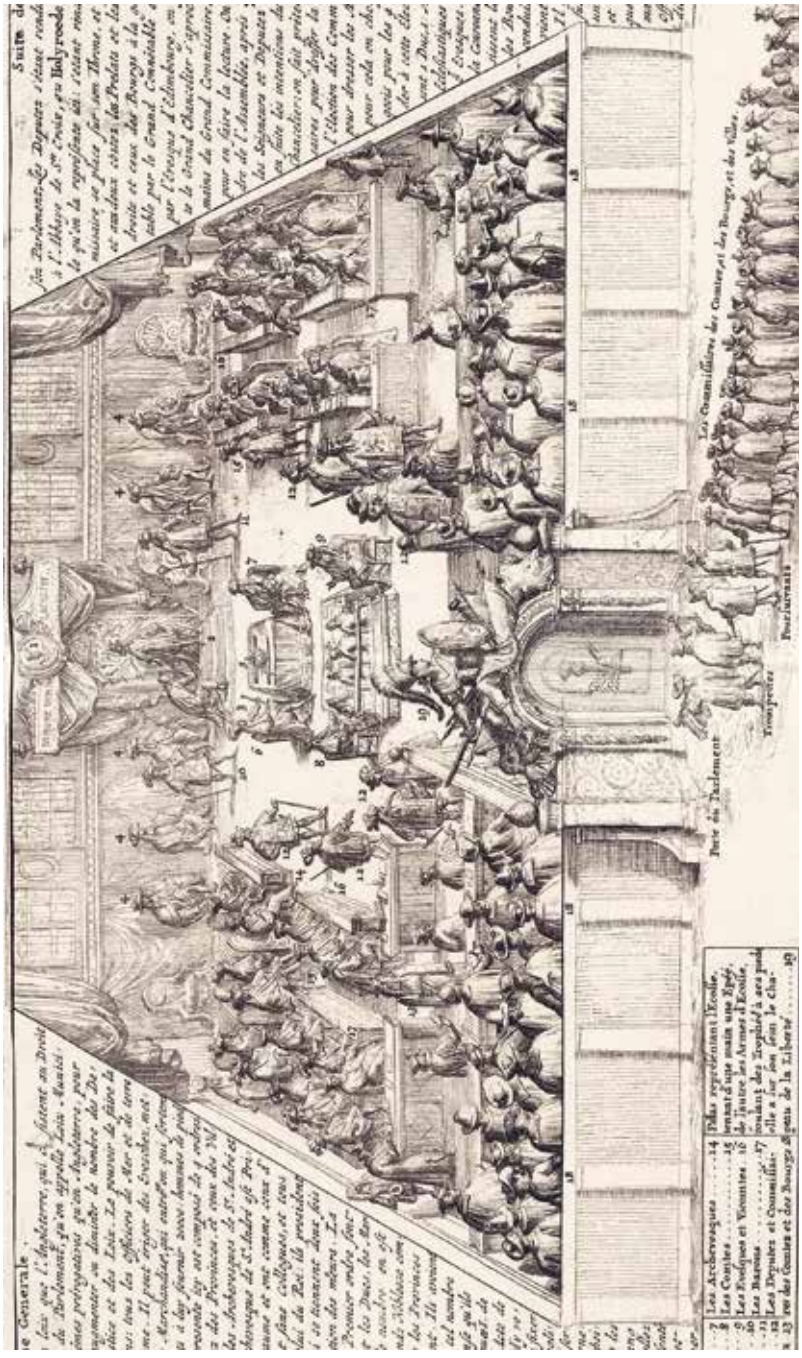

Abb. 131: Eröffnungsitzung des schottischen Parlaments – Aushändigung der Proposition durch den königlichen Kommissar an den Lordkanzler. Die großteils fiktive Szene mit einer Darstellung des Zugs der Parlamentsmitglieder mit dem königlichen Kommissar in das Parliament House in Edinburgh wurde 1708, anscheinend aufgrund frei interpretierter textueller Beschreibungen des Zeremoniells des schottischen Parlaments, für den in Amsterdam von Zacharie Châtelain und Nicolas Gueudeville herausgegebenen *Atlas historique* angefertigt (Nachdruck von 1720, Ausschnitt aus dem Kupferblatt).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

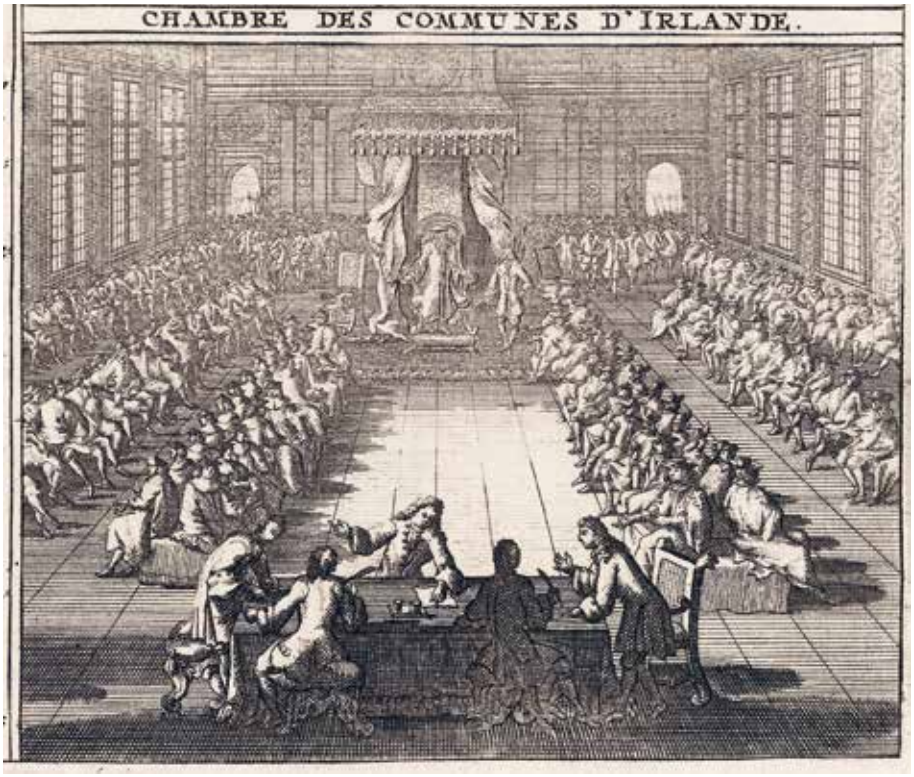

Abb. 132: Das Abgeordnetenhaus des irischen Parlaments. Eine andere fiktive Darstellung im *Atlas historique* von Zacharie Châtelain und Nicolas Gueudeville (Nachdruck von 1720, Ausschnitt aus dem Kupferblatt).

gedruckte Berichte in verschiedenen Sprachen. Darunter befand sich eine bereits 1677 veröffentlichte Beschreibung von Thomas Middleton mit vergleichsweise ausführlichen Angaben zur Sitzordnung, die ausgerechnet 1708 nochmals ergänzt und in eine Beschreibung Großbritanniens übernommen wurde[186]. Die Herausgeber des „Atlas historique" in Amsterdam bedienten sich jedoch offenbar einer französischen, im Jahre 1689 und erneut 1694 veröffentlichten Beschreibung im Werk des Geographen Jean-Baptiste d'Audiffret, aus der sie Textbausteine für den Begleittext übernahmen und deren Erläuterung des Zuges zum Parliament House in Edinburgh vielfach die Darstellung auf dem graphischen Blatt inspirierte[187]. Auf dieser textuellen Grundlage wurde die schottische Sitzungsszene anscheinend frei entworfen, weshalb es nicht überrascht, dass sie von zeitgenössischen Beschreibungen des Versammlungsraums (u. a. durch die völlige Ignorierung der nachweisbaren Niveauunterschiede) vielfach abweicht[188]. Die Szene ist keineswegs als eine

[186] Middleton, An Appendix 53f.; Chamberlayne, Magnae Britanniae Notitia 2 484f. Es handelte sich um die Neuausgabe von Edward Chamberlaynes Schrift „The Present State of England" durch seinen Sohn, die zum ersten Mal auch eine Beschreibung Schottlands enthielt.

[187] D'Audiffret, La géographie ancienne 196–198; die zweite Auflage unter leicht geändertem Titel: 233–235. In der Forschungsliteratur wurde meines Wissens weder die Textübernahme, noch die Abhängigkeit der Darstellung von diesem Werk zur Kenntnis genommen.

[188] MacKechnie, Housing Scotland's Parliament 116–122; ders., The Crisis of Kingship, bes. 117–124.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Selbstdarstellung des Parlaments aufzufassen und sollte in der Forschung (der ansonsten bezüglich der räumlichen Disposition nur dürftige Quellen zur Verfügung stehen[189]) mit mehr Vorsicht als bisher verwendet werden[190].

Der einschlägige Band des „Atlas historique" von 1708 enthält noch ein weiteres Kupferblatt mit zwei kleinen Visualisierungen des Parlaments in Irland (Abb. 132). Diese gelten als die ältesten Darstellungen seiner Sitzungen[191], wurden jedoch meines Wissens auf ihre Realitätsnähe und ihre möglichen Vorlagen ebenfalls noch nicht untersucht, wiewohl sie bereits gelegentlich als fiktiv gewertet wurden[192]. Eine weitere Parlamentsszene aus Irland datiert erst von 1780, als die Sitzungen bereits im 1729–1731 erbauten spektakulären palladianischen Funktionsgebäude von Edward Lovett Pearce am College Green in Dublin stattfanden. Diesmal handelte es sich um ein Ölgemälde und gleichzeitig um ein Gruppenporträt, auf dem Francis Wheatley jene Sitzung des House of Commons im oktogonalen Sitzungssaal mit der hohen kreisrunden Kuppel und mit der gedrängten Zuschauergalerie erfasste, in der der anglo-irische Politiker Henry Grattan am 19. April 1780 mit seiner berühmten Rede den Antrag auf die parlamentarische Souveränität Irlands erhob[193].

Aus dem Frankreich des 18. Jahrhunderts sind vereinzelt figurale Darstellungen der Ständeversammlungen in den pays d'États überliefert, die anscheinend noch nicht zusammenfassend ausgewertet worden sind. Aus dem Languedoc liegt ein künstlerisch hochwertiger Stich „Seance ordinaire des Estats de Languedoc" von Bernard Picart von 1704 mit ausführlicher Legende vor (Abb. 133)[194]. Er wurde 1723 von Claude Duflos retuschiert und neu gedruckt und später im 18. Jahrhundert in verkleinertem Format wiederholt nachgeahmt[195]. Aus dem gleichen Jahr wie der ursprüngliche Stich datiert ein Ölgemälde von Jean-Baptiste Martin, das die Sitzung der États in genau gleicher Proportion erfasst und einige gleiche Details umfasst, hinsichtlich anderer Details jedoch abweicht (Abb. 134). Anders als der Stich veranschaulicht das Ölgemälde nämlich nicht eine (bestimmt idealisierte) normale Sitzung, sondern die Eröffnungszeremonie der États am 4. Dezember 1704 unter dem Vorsitz von Claude-Louis Hector de Villars, maréchal de France, der wegen des Ceven-

[189] Eine Skizze des Versammlungssaals in Parliament House in Edinburgh mit einer ausführlichen Legende datiert erst von 1779, lange Zeit nach dessen Übergabe an Gerichte im Jahre 1707, zu deren Betrieb der Raum offenbar neu adaptiert wurde, Chambers, Reekiana 187–193 (mit Abb.). Vgl. MacDonald, The Burghs and Parliament 149. Die möglichen Kontinuitätslinien wurden noch nicht untersucht.

[190] Vgl. die lesenswerten Ausführungen von J. Mann, House Rules 3 133f., 151–156, der zwar „inaccuracies" der (von ihm auf 1720, also das Jahr des ersten Nachdrucks, falsch datierten) Parlamentsszene moniert, sie aber dennoch als Quelle für seine fünf graphischen, vielfach spekulativen Entwürfe der Sitzordnung der Versammlung heranzieht.

[191] „Carte du Gouvernement civil et militaire avec l'Etat des Officiers du Royaume d'Irlande", Châtelain–Gueudeville, Atlas historique II/2 Kupfertafel Nr. 59. Law, The Printed Map of Irland 90.

[192] McParland, Building the Parliament House in Dublin 139, wertet die beiden Darstellungen als „fictional". Keine Erwähnung bei McKee, The operation, practices and procedures, der die Unterbringung beider Kammern im Chichester House in Dublin von 1661 bis 1728 sowie die Ausstattung des Versammlungsraums des Abgeordnetenhauses untersucht. Seine diesbezüglichen Befunde (die etwa das Vorhandensein einer Zuschauergalerie belegen – S. 28f.) ziehen jedoch die Realitätsnähe beider Darstellungen entschieden in Zweifel.

[193] Cullen, Parliament as theatre. Das Ölgemälde aus dem Privatbesitz ist ein Highlight des Schlossmuseums im nordenglischen Lotherton Hall (Leeds Museums and Galleries).

[194] Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 6952.

[195] Eine verkleinerte Version mit der aktualisierten Legende stellte die Kupferstecherin Louise-Magdeleine Cochin (geb. Hortemels) für die unpaginierte Widmung des Buches von Vic–Vaissete, Histoire generale du Languedoc 1, her. Eine seitenverkehrte, zwischen 1759 und 1780 entstandene Adaptierung von Louis-Joseph Mondhare mit der Unterschrift *Assemblée Général des Etâts du Languedoc* findet sich in der Bibliothèque municipale de Toulouse (koloriert). Datierung nach Mannoni, Le mouvement continué 125.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

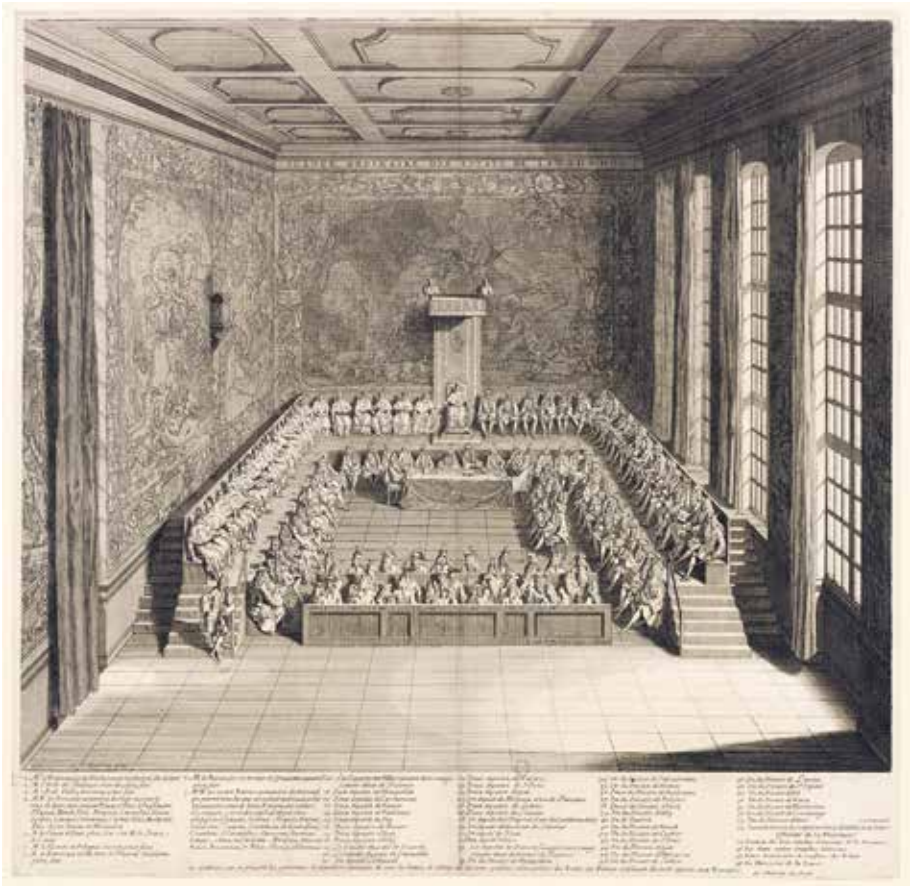

Abb. 133: Sitzung der *États provinciaux* des Languedoc. Stich von Bernard Picard (1704).

nenkriegs in die Provinz berufen wurde. Das Gemälde, das auch mit einer eigenständigen Legende versehen ist, wurde im 19. Jahrhundert vom Besitzer der südfranzösischen Burg Vogüé in der Ardèche erworben und ist dort bis heute überliefert[196].

Von der Eröffnung der États provinciaux der Bretagne entstand ein einfacherer, mit Legende versehener Kupferstich nach der Zeichnung von Jean-François Huguet. Er wurde als Frontispiz der Widmung einer 1725 zum Druck gebrachten Schrift des Mauriners und ständischen Historiographen Guy Alexis Lobineau über bretonische Heiligenleben verwendet, wurde aber auch als Einzelblatt kolportiert (Abb. 135)[197]. Ein deutlich aufwendigerer Stich einer ständischen Sitzung wurde 1764 nach einer Zeichnung von Antoine Hénon angefertigt und Emmanuel-Armand de Vignerot du Plessis de Riche-

[196] Dulaurier, Dom Vaissete et son histoire générale 47–49; Charpentier, Villars et les Etats de Languedoc 358. Siehe zu den États (aber leider nicht zu deren bildlichen Darstellungen) die grundlegende Synthese von Durand–Jouanna–Pélaquier, Des États dans l'État.

[197] *Ouverture des États de Bretagne*, Lobineau, Les Vies de Saints de Bretagne. Zum Stich und dessen späteren Nachahmungen Decombe, Jean-François Huguet 210f. Die Kupferplatte ist erhalten im Musée de Bretagne, Inv.-Nr. 871.0003.61.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 134: Eröffnung der *États provinciaux* des Languedoc unter dem Vorsitz von Claude-Louis Hector de Villars am 4. Dezember 1704. Ölgemälde von Jean-Baptiste Martin.

lieu, Herzog d'Aiguillon, gewidmet, der als Kommandant in der Bretagne ausgerechnet in jenen Jahren einen tiefen Konflikt mit dem lokalen Parlament und den États austrug (Abb. 136)[198]. Die États von Burgund wurden in einer Zeichnung verewigt, die von 1775 datiert (Abb. 137)[199].

Mit den erwähnten Darstellungen aus Frankreich und von den Britischen Inseln ist der steirische Landtag in enger und zugleich sehr prominenter Gesellschaft. Aus dem gesamten Heiligen Römischen Reich konnte ich nämlich aus der Frühen Neuzeit keine vergleichbare Darstellung eines Landtags nachweisen. Aus dem Bereich der sächsischen Landtage liegen etwa lediglich Grundrisse vor und auch diese veranschaulichen den Landtag zumeist nur in seiner Berührung mit dem Herrscher und dem Hofzeremoniell[200]. Selbst wenn man von einer genauen Untersuchung, die das überlieferte Bildmaterial zusammentragen und auswerten würde, noch eine Erweiterung der Quellenbasis erwarten könnte, würden figurale Darstellungen von Landtagen im Zeitraum vor 1800 (abgesehen von Grundrissen der Session) wohl eine Seltenheit bleiben.

Als Analogien zur Darstellung des steirischen Landtags kommen somit aus den

198 *Vue intérieure de la salle où l'on tient l'assemblée des états de Bretagne*, Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 9414. Pocquet, Histoire de Bretagne 6 392 (Anm. 1) und Reproduktion bei S. 200.

199 Zeichnung eines unbekannten Künstlers, Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 9566. Als Ausschnitt und en miniature abgebildet auf dem Umschlag des Sammelbandes L'invention de la décentralisation, hg. Legay–Baury.

200 Siehe die Planzeichnungen der Propositionen im Dresdner Schloss in den Jahren 1722, 1731 und 1775, Matzerath, Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Ständeversammlungen 54, 72; ders., Eröffnungszeremonien 112f. und Abb.; Denk–Matzerath, Drei Dresdner Parlamente 45, vgl. aber 48–50; Israel–Matzerath, Geschichte 138.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

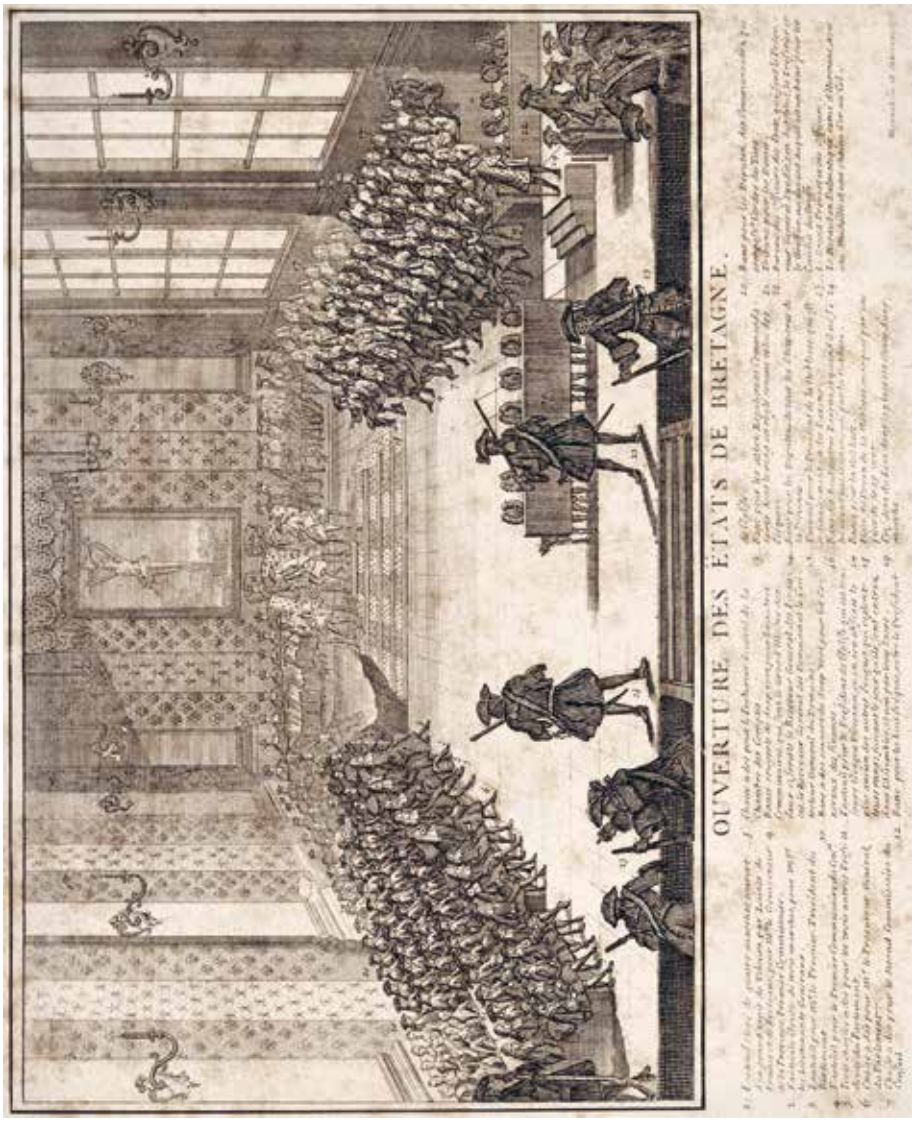

Abb. 135: Eröffnung der *États provinciaux* der Bretagne. Kupferstich nach einer Zeichnung von Jean-François Huguet (1725).

deutschsprachigen Gebieten eigentlich nur sehr eigenartige Formen von Versammlungen in Betracht, wie z. B. die Sitzung der schwäbischen Kreisstände im Ulmer Ratssaal 1669 (Abb. 138)[201]. Als eine der steirischen Landtagsszene am ehesten vergleichbare Darstellung

[201] Radierung (*Sessio Solennis S. R. I. Suevici Circuli Ulmae habita de anno 1669*) nach einer Zeichnung Joseph Arnolds. Zusammen mit einem Grundriss der Sitzordnung (*Tabula Sessionis De Anno 1669*) eingefügt bei S. 46 von Gockelius, De Sacri Romano-Germanici Imperii Circulo Sueviae. Eine Reproduktion z. B. in Vann, The Swabian Kreis, eingefügt auf S. 94.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

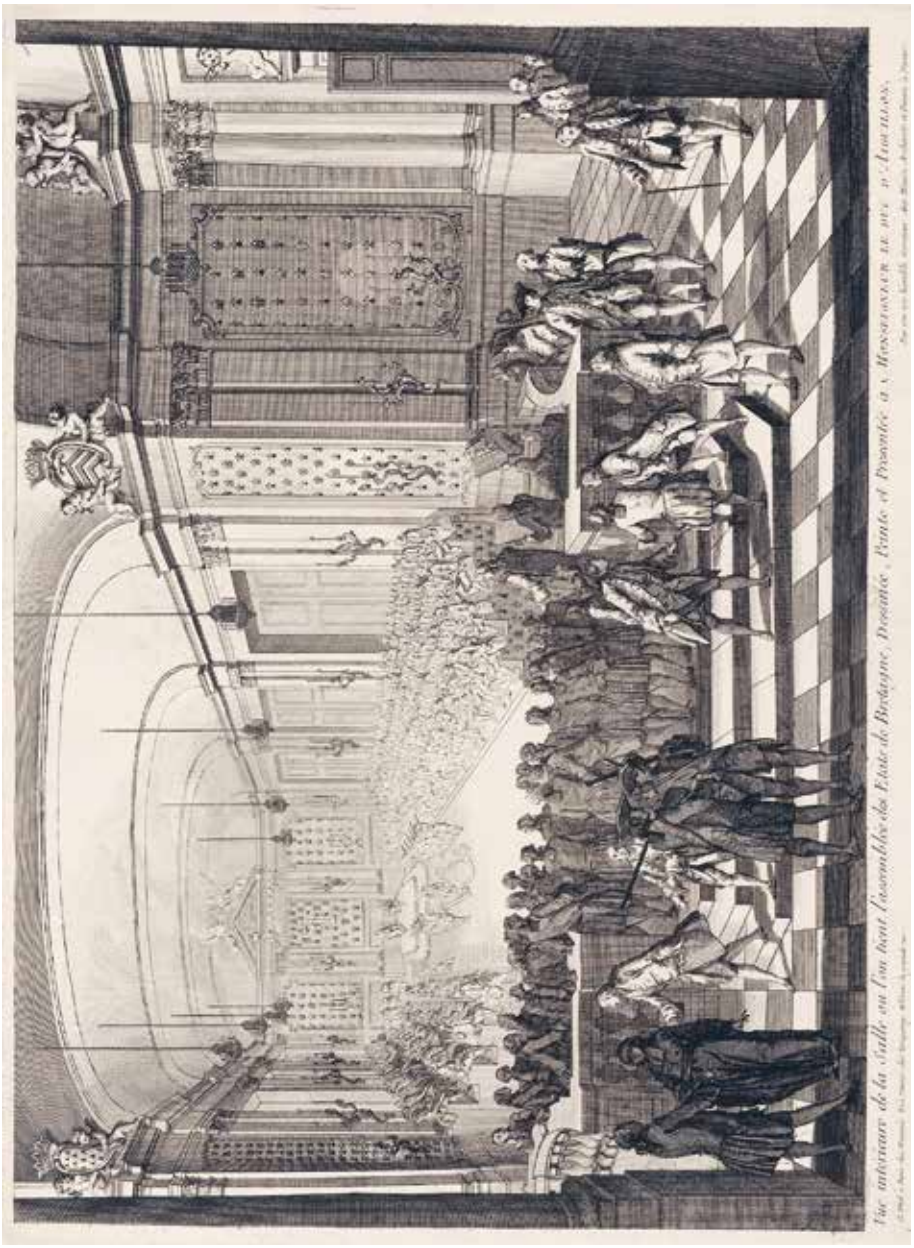

Abb. 136: Sitzung der *États privinciaux* der Bretagne (1764). Kupferstich nach einer Zeichnung von Antoine Hénon.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

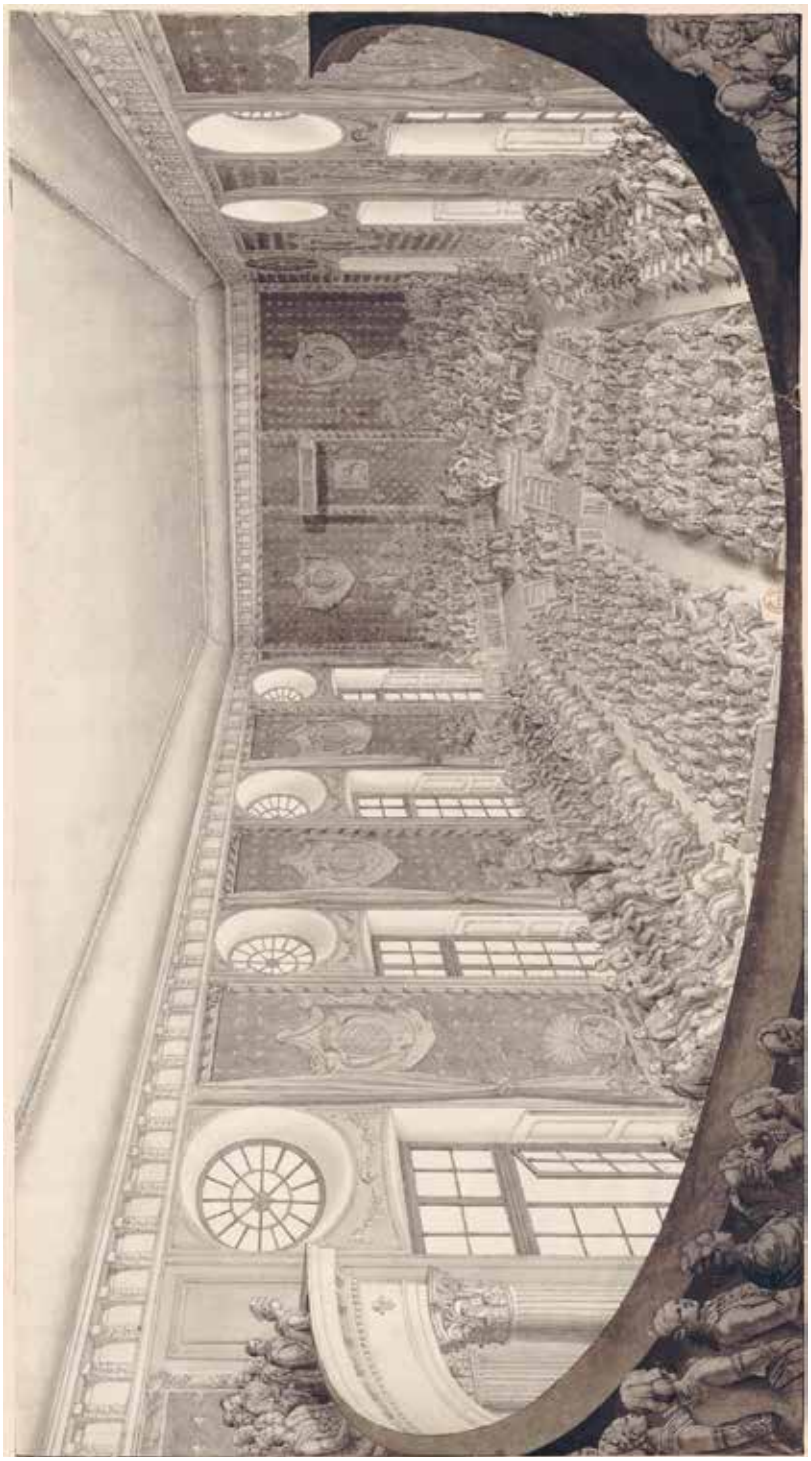

Abb. 137: Sitzung der *États provinciaux* von Burgund. Zeichnung eines unbekannten Künstlers (um 1775).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

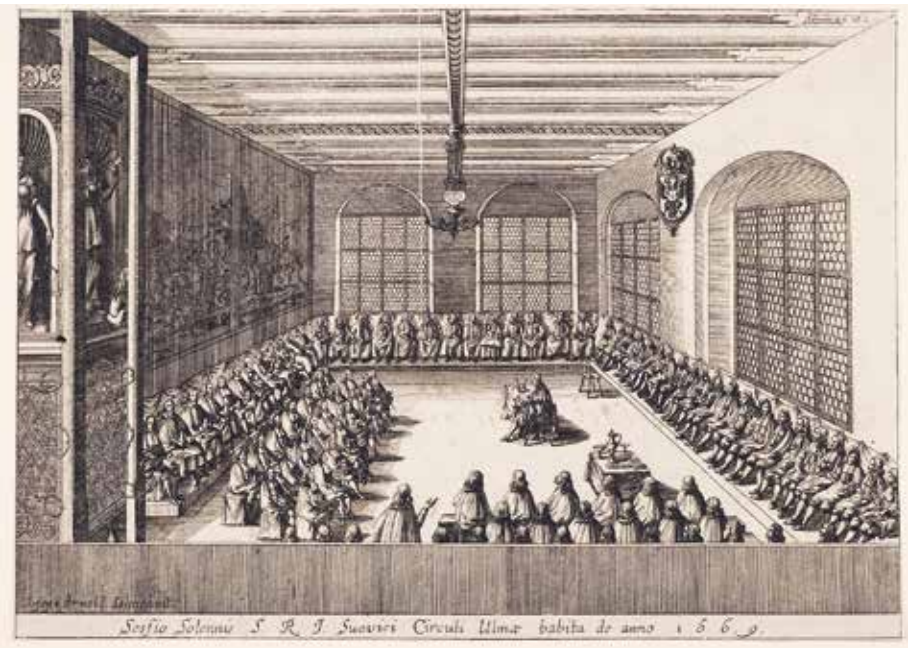

Abb. 138: Sitzung der Schwäbischen Kreisstände im Ulmer Rathaus. Radierung aus: Ernestus Gockelius, De Sacri Romano-Germanici Imperii Circulo Sueviae, recessibusque circularibus, ad mores nostros hodiernos methodica tractatio (Augustae Vindelicorum 1672).

könnte in Zentraleuropa wohl die zeitnah entstandene, wenn auch kleinere und handwerklich viel weniger anspruchsvolle Visualisierung einer Sitzung des Generallandtags des Königlichen Preußen 1733 gelten, die in der 1738 herausgegebenen Schrift des Thorner Gelehrten Georg Peter Schultz publiziert wurde (Abb. 139)[202].

Wie dieser notwendigerweise geraffte Überblick über die Abbildungen frühneuzeitlicher Ständeversammlungen vor Augen führt, ist die steirische Landtagsszene (Abb. 126) eine typologisch sehr seltene Darstellung, deren kulturhistorische Bedeutung den Rahmen der österreichischen Erblande weit überschreitet. Von den angesprochenen bildlichen Repräsentationen ständischer Versammlungen in Provinzen verschiedener europäischen Monarchien und Reiche unterscheidet sie sich mehrfach. Zum einen ist die Zahl der dort dargestellten sitzenden Personen vergleichsweise niedrig, was die allererste Aussage über die relative Größe des steirischen Landtags ermöglicht, die im Folgenden noch unter die Lupe genommen wird. Zum anderen fällt in der steirischen Landtagsszene die Fixierung der Sitzordnung an die vorhandenen Tische mit Schreibunterlagen der Ständemitglieder auf. Die oben angesprochenen bildlichen Darstellungen anderer Ständeversammlungen lassen jedoch entweder gar keine Tische erkennen, oder es handelte sich

[202] Schvltz, Historia interregni novissimi et comitiorvm in Prvssia Polonica. Zum Generallandtag liegt des Weiteren ein gedrucktes undatiertes Schema samt Erklärung der Sitzordnung vor (*Schema Consessus Statuum et Ordinum Terrarum Prussiae in Conventu generali congregatorum*). Beide Darstellungen sind publiziert als Abbildungen bei Bömelburg, Das Landesbewußtsein im Preußen 59f., sowie in Beckmann, Zwischen polnischer Ständegesellschaft 125 (die Sitzordnung); Ständefreiheit und Staatsgestaltung, hg. Bahlcke–Bömelburg–Kersken 346 (die Landtagsszene).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 139: Generallandtag des Königlichen Preußen. Georgius Petrus Schvltz, Historia interregni novissimi et comitiorvm in Prvssia Polonica anno MDCCXXXIII celebratorvm […] (Gedani 1738).

– wie in der Sitzung der États im Languedoc oder der schwäbischen Kreisstände – um kleine Tische des Hilfspersonals. Die Ständemitglieder konnten hingegen vor sich keine Unterlagen ausbreiten. Dadurch erinnern diese Abbildungen vielmehr an die böhmische Landstube in Prag – an den böhmischen Landtag (Abb. 17) sowie an die bildlichen Repräsentationen des böhmischen Landrechts – als an die steirische Landtagsszene. Nur auf der Darstellung des Generallandtags des Königlichen Preußen ist die Session an einen Tisch fixiert – hier handelt es sich jedoch wiederum um eine unterschiedliche Raumkonstellation mit nur einer Tafel in der Mitte des Raumes. Durch die Zahl, die Aufstellung

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und die Funktion der Tische hebt sich die steirische Landtagsszene von den Bildern der genannten ständischen Versammlungen markant ab.

Zugleich verdient diese Darstellung wegen des Reichtums des begleitenden schriftlichen und bildlichen Materials eine genauere Betrachtung. Das angesprochene steirische Erbhuldigungswerk umfasst nämlich, wie bereits erwähnt, noch eine andere, unterschiedliche Darstellung des steirischen Landtags.

Der andere Kupferstich (Abb. 128), zu welchem ebenfalls eine Ölskizze vorliegt (Abb. 129), betrachtet die Landstube aus einem anderen Blickwinkel (die Längsseite mit den Fenstern zum großen Landhaushof ist nun links dargestellt) – und zwar in einem besonderen Moment, als nämlich zwei landesfürstliche Kommissare am 30. Juni 1728, eine Woche vor der Erbhuldigung, im Landtag auftraten und den Ständen den Antrag auf die Erbhuldigung offiziell überreichten.

Im Folgenden wird versucht, die Wirkmächtigkeit der zwei bemerkenswerten Darstellungen zu hinterfragen und den Quellen- und Aussagewert wie auch die Repräsentationsstrategie der Auftraggeber genauer zu bestimmen.

6.6 Der Entstehungskontext: Das steirische Erbhuldigungswerk

Infolge der außerordentlich günstigen Quellensituation lässt sich das Zustandekommen beider Kupferstiche mit seltener Klarheit aufhellen. Zum großen Teil wurde ihre Genese bereits anlässlich der Faksimileausgabe im Jahre 1980 rekonstruiert, doch lassen sich neue Befunde ergänzen[203]. Wie bereits erwähnt, entstanden die Bilder im Rahmen einer Kupferstichfolge, die die steirischen Stände in Erinnerung an die am 6. Juli 1728 für Karl VI. geleistete Erbhuldigung in Auftrag gaben. Wann genau die Idee entstand, der Erbhuldigung mit einem Prachtband zu gedenken, bleibt ungewiss. In der Steiermark hätte als Anhaltspunkt die Erbhuldigung für Leopold I. im Jahre 1660 dienen können. Diese wurde tatsächlich mit einem Druck verewigt, der allerdings erst mit einem Abstand von 30 Jahren und ohne Abbildungen erschien[204]. Bei der Vorbereitung des Erbhuldigungswerkes 1728 orientierten sich die steirischen Stände in der Form weniger an diesem einheimischen Druck, als vielmehr an den großformatigen und mit Grafiken üppig ausgestatteten Kupferstichwerken, welche die Stände in Niederösterreich anlässlich ihrer Erbhuldigungen für Joseph I. (1705) und Karl VI. (1712) in Auftrag gaben[205]. Dabei setzten sie aber auch eigene Akzente.

Wir wissen leider nicht genau, wann und auf wessen Initiative der in der Steiermark wirkende Barockmaler Franz Ignaz Flurer (1688–1742)[206] den Auftrag erhielt, Entwürfe

[203] Die diesbezüglichen Ausführungen in Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller, beruhen größtenteils auf den Ständischen Akten im Steiermärkischen Landesarchiv, Schuber 50/II/14 (vgl. Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 42 [Anm. 108]), was dem heutigen Bestand Laa. A. Antiquum II, Kart. 6, H. 26 und 27, entspricht. Die unten zitierten ständischen Protokolle wurden von den Herausgebern nicht herangezogen.

[204] Montzelo, Erb-Huldigungs Actus. Auch die Stände Kärntens und Krains verewigten die Erbhuldigung 1728 mit einer eigenen Schrift, die jeweils die Beschreibung der Ereignisse mit den Aktenstücken kombinierte. Dabei gelangte jedoch nur die Krainer Erbhuldigungsbeschreibung zum Druck: Peritzhoff, Erb-Huldigung.

[205] Gülich Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung; Mair Edler von Maiersfeld, Beschreibung. Die Kupferplatten der Ausgabe von 1705 wurden auch für jene von 1712 sowie für eine spätere, die anlässlich der Erbhuldigung für Maria Theresia 1740 angefertigt wurde, mit nur leichten Modifikationen verwendet, Mayer, Erbhuldigungsbeschreibung 156.

[206] Kraus-Müller, Franz Ignaz Flurer; Franz Ignaz Flurer, hg. Steinböck (Katalogtext von Ulrike Kraus-Müller).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

für das beabsichtige Prachtwerk zu skizzieren. Es lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass Flurer bereits während des Aufenthaltes Karls VI. in der Steiermark mit deren Vorbereitung beauftragt wurde und zumindest bei einigen der abzubildenden Ereignisse anwesend war oder sogar erste Skizzen anfertigte. Eine undatierte Aufstellung der insgesamt 16 bei ihm bestellten Szenen mit der Überschrift *Waß der mahler zu denen steyrischen huldigungs actum zu deliniren hat und sodan in khupfer zu stöchen ist* bezieht sich jedoch auf die Huldigung als ein bereits erfolgtes Ereignis[207]. Insofern dürfte er den Auftrag erst nachträglich erhalten haben und in diesem Fall dürften die Entwürfe erst nach dem Ende des kaiserlichen Aufenthaltes im Land im Sommer 1728 entstanden sein.

Aus den insgesamt 16 bei Flurer in Auftrag gegebenen Darstellungen waren zwölf direkt auf die steirische Erbhuldigung 1728 und die damit zusammenhängenden Zeremonien bezogen. In drei Kupferstichen sollte er die Anreise Karls VI. erfassen (Ausritt der Stände aus Graz; Empfang des Kaisers; gemeinsamer Einzug in die Stadt). Zur ritualisierten Verhandlung des Landesfürsten mit den Ständen über die Erbhuldigung vor Ort im Vorfeld der eigentlichen Zeremonie waren zwei Darstellungen geplant (Huldigungsverlangen am Landtag durch Kommissare; Konferenz der ständischen und landesfürstlichen Vertreter über das Zeremoniell). Hier sollte also die erste Visualisierung des Landtags erfolgen. In sieben Darstellungen sollte schließlich die eigentliche Erbhuldigung verewigt werden (Zug der Stände vom Landhaus in die Burg; Zug der Stände von der Burg in die Kirche; Hochamt in der Kirche; Eid des Landesfürsten vor dem ständischen Ausschuss; Huldigung der Stände; kaiserliche Tafel; Tafel der Erbämter). Außer diesen Szenen, die sich auf die Zeremonien 1728 direkt bezogen, wurde von Flurer noch ein elegantes Frontispiz (*daß frontispicium auf eine wollerfindente arth*) erwartet[208].

Diese Szenenauswahl wich von den beiden niederösterreichischen Erbhuldigungswerken von 1705 und 1712, die zweifelsohne als Vorbild dienten, in einigen Aspekten auffällig ab. Der Einzug des Monarchen von der Landesgrenze in die Landeshauptstadt blieb im niederösterreichischen Kontext klarerweise aus. Stattdessen wurde dort die Überführung des Erzherzogshuts aus dem Stift Klosterneuburg nach Wien visualisiert, zu der es im steirischen Fall keine Analogie gab. Die niederösterreichischen Erbhuldigungswerke umfassten nur einen Zug der Stände durch die Gassen Wiens (die Begleitung des Herrschers in den Stephansdom), während die steirischen Stände auch ihren Zug in die kaiserliche Residenz im Bild festgehalten haben wollten, was ihnen zugleich die Gelegenheit bot, die Front des Landhauses in der Herrengasse und damit den Sitz der ständischen Landesverwaltung und das Wahrzeichen der ständischen Autorität in die Darstellungen mit einzuschließen. Hingegen planten die Steirer im Unterschied zu den Österreichern keine Darstellung des Te Deum laudamus nach der Erbhuldigung. Anders als in Wien fand dieser Gottesdienst im gleichen Sakralraum wie das vor der Erbhuldigung zelebrierte Hochamt statt, so dass sich die Darstellung verdoppelt hätte. Auch bei der Abbildung des festlichen Mahls nach der Erbhuldigung waren die steirischen Auftraggeber zurückhaltend. In den niederösterreichischen Erbhuldigungswerken wurden diesem abschließenden Teil der Zeremonie sechs

[207] StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 6, H. 27. So sollte Flurer etwa zeichnen, *wie daß gesungene ambt in der jesuiten khirchen gehalten worden*. Die genannte Aufstellung wurde eigenhändig vom Obersekretär Johann Jakob Lendlmayr von Lendenfeld aufgeschrieben und ist daher mit Sicherheit vor seiner altershalber erfolgten Entlassung am 26. Jan. 1731 entstanden. Wahrscheinlich wurde sie jedoch bereits im oder vor dem Sommer 1729 verfasst, denn bereits am 5. Sept. konnte ein Augsburger Kupferstecher vier von Flurers Skizzen kommentieren, Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 16, 42 (Anm. 110).

[208] Alles gemäß dem Auftrag an Flurer in StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 6, H. 27.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

große Kupferstiche gewidmet (kaiserliche Tafel; Tafel der Erbämter in drei Kupferstichen; Freitafel der drei oberen Stände; Tafel der Städte und Märkte). Den Steirern schienen hingegen zwei Darstellungen ausreichend, eine für die kaiserliche Tafel (*wie Ihro Khays. May., auch Ihro May. die khayserin und die durchleuchtigste erzherzogin gleich nach huldigung gespeißet haben*), die andere für die ständische Tafel (*wie die taffeln der erbämbter gehalten worden und auch a parte eine große taffel für die andere landstende*)[209].

Vom Selbstbewusstsein der steirischen Stände zeugt hingegen, dass sie solche Szenen akzentuierten, welche den kontraktuellen Charakter der Landesherrschaft unterstrichen und für die es in anderen zeitgenössischen, die habsburgischen Inaugurationsrituale visualisierenden Werken keine analogen bildlichen Repräsentationen gab. Dazu gehörte erstens das Begehren der Huldigung im Landtag durch zwei landesfürstliche Kommissare, zweitens die Regelung der verfassungsmäßig relevanten Zeremonialfragen in einer Konferenz der landesfürstlichen und ständischen Vertreter und schließlich – am auffälligsten – der kaiserliche Schwur („körperliches Juramentum") vor einem ständischen Ausschuss.

Diese zuletzt genannte, im 18. Jahrhundert äußerst seltene, wenn nicht gar einmalige Darstellung eines Kaisers des Heiligen Römischen Reiches im Akt der Eidesleistung sollte die symbolisch hochgradige Privilegierung der steirischen Stände vor Augen führen. Während in Österreich unter und ob der Enns die Landesfürsten die Freiheiten der Stände auf eine nicht eidliche Art und Weise bestätigten, in Böhmen seit 1627 der königliche Schwur im Rahmen der Krönungsmesse erst n a c h der Erbhuldigung der Stände erfolgte und in Kärnten und Krain sich bereits Leopold I. 1660 von der Eidesleistung durch Schadlosbriefe loskaufte, blieb in der Steiermark ein landesfürstlicher Schwur „allen Land-Leuten / Herren / Ritteren und Knechten des bestimmten Fürstenthumbs Steyer"[210] und zwar v o r der Eidesleistung der Stände in Gebrauch. Die Form der Bestätigung der ständischen Privilegien war dabei keinesfalls irrelevant, sondern hatte verfassungsmäßige Implikationen. Der landesfürstliche Schwur unterstrich den Vertragscharakter der habsburgischen Herrschaft über das steirische Erbherzogtum[211]. Außer der Erbhuldigung in der Steiermark 1728 gab es im ganzen 18. Jahrhundert wohl nur sechs andere Fälle, in denen ein gekrönter Kaiser körperlich („mit in die Höhe erhobenen dreyen Fingern"[212]) schwören musste[213]. Abgesehen vom öffentlichen Schwur Leopolds II. anlässlich seiner Krönung in Pressburg 1790, von dem mehrere bildliche Repräsentationen vorliegen[214], sollte dieser Akt nur in der Steiermark mittels eines selbständigen großformatigen Bildes verewigt werden (Abb. 140). Selbst wenn das Kräfteverhältnis des Landesfürsten und der Stände in der Regierungszeit Karls VI. der durch den Akt des Schwurs kommunizierten Auffassung kaum mehr entsprach und die Erbhuldigung – früher eine unabdingbare Voraussetzung der legitimen Herrschaft – erst mit Verzug von anderthalb Jahrzehnten nach dem Regierungsantritt des Monarchen erfolgte[215], ist die Absicht, ausgerechnet diese Szene

[209] Ebd.

[210] Deyerlsperg, Erb-Huldigung 80.

[211] Zur Symbolik und politischen Relevanz der Erbhuldigungen Strohmeyer, Konfessionskonflikt. Zur Stellung der steirischen Einsetzungszeremonie im habsburgischen Gesamtkontext Maťa, The Care of Thrones.

[212] Deyerlsperg, Erb-Huldigung 80.

[213] Jeweils bei der ungarischen (1712, 1790 und 1792) und böhmischen (1723, 1791 und 1792) Königskrönung. Der böhmische Königseid wurde durch die Verneuerte Landesordnung 1627 wesentlich geändert, Constitutiones Regni Bohemiae, ed. Jireček 12f. (A 3).

[214] Holčík, Krönungsfeierlichkeiten 46, 113.

[215] Sein Vorgänger Joseph I. unternahm während seiner – allerdings nur kurzen und durch den ressourcenmäßig extrem aufwendigen Krieg bestimmten – Regierung (1705 bis 1711) gar keine Huldigungsreise nach

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

im Bild zu fixieren, als ein bemerkenswerter, in der Literatur zu Unrecht heruntergespielter Ausdruck des Selbstverständnisses und des Selbstbewusstseins der steirischen Stände zu werten[216].

Nicht nur mit der Betonung der ständischen Freiheiten, sondern auch mit der Zahl der Kupferstiche sollte das steirische Erbhuldigungswerk die beiden niederösterreichischen Bände, die aus nur neun bzw. elf Darstellungen und einem Frontispiz bestanden, überbieten. Außer den bereits aufgezählten zwölf Abbildungen und einem Frontispiz bestellten die Stände bei Franz Ignaz Flurer nämlich noch drei weitere Skizzen, in denen er drei Arten der ständischen Beratungsgremien veranschaulichen sollte: den Landtag (*wie die löb. stände in der landstuben bei haltung eines landtags sizen*), den Ausschuss (*wie ein löb. außschuß in der verordneten stuben zu sizen pflegt*) und die Sitzung der ständischen Verordneten *communicato consilio*, d. h. in Anwesenheit des Landeshauptmanns (*wie die herren verordneten com*[municat]*o con*[sili]*o in der verordneten stuben untereinander sizen*)[217].

Anscheinend rechneten die Stände außer mit den 16 bei Flurer bestellten Entwürfen damals noch mit zwei weiteren Darstellungen, denn in den Akten vom Herbst 1729 ist die Rede von 18 Kupferstichen[218]. Es dürfte sich dabei um eine Landkarte des Herzogtums und eine Ansicht der Stadt Graz gehandelt haben, denn tatsächlich fanden beide Darstellungen später den Weg in das Erbhuldigungswerk. Die Stadtansicht kommt sogar in zwei Kupferstichen vor. Der Umstand, dass beide Themen im Auftrag an den Maler nicht berücksichtigt wurden, lässt sich dadurch erklären, dass dafür mutmaßlich andere Vorlagen zur Verfügung standen oder vorgesehen waren.

Neben der Anfertigung der 16 genannten Entwürfe wurde Flurer noch mit einer anderen Aufgabe betraut. Er sollte im Namen der Stände von Künstlern aus Augsburg – seiner Geburtsstadt – Kostenvoranschläge für Kupferplatten einholen. Nachdem Flurers erste Skizzen bereits im Sommer 1729 fertig waren, konnte der Maler im September über seine Verhandlungen mit den Kupferstechern berichten. Die Nachrichten waren zunächst nicht sehr erfreulich. Der Kupferstecher Hieronymus Sperling lehnte den Auftrag aus Zeitgründen ab und spielte ihn seinem Bekannten Johann Daniel Hertz zu, der aber für

---

Innerösterreich. Die Erbhuldigung 1728 war bekanntlich die allerletzte steirische Erbhuldigung. Zur Huldigungsreise Karls VI. nach Innerösterreich vgl. nunmehr Seitschek, Die Erbhuldigung 1728. Zur länderweise differierenden Einsetzung der habsburgischen Regenten und zu den Änderungen ihrer Herangehensweise an diese Rituale im Laufe der Zeit Maťa, The Care of Thrones.

216 Die Forschungsliteratur würdigte die Einmaligkeit dieser Darstellung bis dato nicht und deutete den Akt zu Unrecht als eine Art Demütigung der Stände, weil der Schwur auf Wunsch des Kaisers (wie übrigens bereits 1660) nicht in publico (vor den gesamten Landständen), sondern nur in privato vor einem Ausschuss erfolgte, vgl. Naschenweng, Landeshauptleute 158. Ein Vergleich mit dem gleichzeitigen Zeremoniell der Inaugurationsrituale in anderen habsburgischen Ländern lässt jedoch eine umgekehrte Deutung zu.

217 Der Auftrag an Flurer in StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 6, H. 27. Zur Sitzordnung im Ausschuss der steirischen Stände vgl. das undatierte Memorial von Sigmund Franz von Wagensperg mit sieben Beschwerdepunkten: *die alte observanz ein*[er] *löb. laa. in Steuer, daß ein landtmarschall in denen außschussen der erste nach dem verordnetenambtspraesidenten darumben sein siz hat, weillen der außschuß in der verordnetenrathstuben gehalten wierdt und der ambtspraesident in illo loco kheinen alß herrn landtshabtmann und den verordneten praelathen die handt geben khan, würde aber solicher an einen driten orth gehalten, so würde der landtmarschall dem ambtspraesidenten vorgehen*. KLA, StA, C 482, Fasz. 1. Auf die Sitzordnung im Ausschuss fällt weiteres Licht durch eine Skizze mit erklärendem Kommentar, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 4, H. 17; ÖStA, HHStA, ÄZA, Kart. 34, Nr. 20, fol. 4r.

218 Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 42 (Anm. 115), irren, wenn sie voraussetzten, dass zunächst nur 15 Kupferstiche geplant waren.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

jede Kupferplatte nicht weniger als 500 fl. verlangte und zugleich nicht imstande war, früher als in zwei Jahren zu liefern. Bei insgesamt 18 Kupferplatten, die damals von den Ständen vorgesehen waren, wäre man somit nicht unter 9000 fl. gekommen. Am 26. September 1729 ließ der steirische Landeshauptmann Karl Weikhard Breuner (1666–1729) den Bericht des Malers den ständischen Verordneten vortragen und empfahl zugleich, Flurers Vorschlag anzunehmen, wonach sich der Maler selber nach Augsburg begeben würde, um dort ein preisgünstigeres Angebot auszuhandeln, falls die Stände ihm die Reisekosten von 200 fl. beglichen. Das Verordnetenkollegium genehmigte den Vorschlag, und der Maler reiste nach Augsburg ab[219].

Flurers Gespräche vor Ort brachten tatsächlich ein günstigeres Angebot hervor. Die beiden Kupferstecher waren nunmehr bereit, den Auftrag gemeinsam zu übernehmen, alle 18 Kupferplatten in anderthalb Jahren zu liefern und nur 6000 fl. dafür zu verrechnen. In einem Vortrag vom 27. Februar 1730 legten die Verordneten dieses Angebot den Ständen mit bester Empfehlung vor (denn „der kaiserliche Hof die Ausführung der Sach gern sehete und solche der steirischen Posterität nützlich zu sein von uns erachtet wird")[220], vorausgesetzt, der Gesamtaufwand für das ganze Kupferstichwerk wäre mit 10.000 fl. zu veranschlagen[221].

Der Vorschlag kam erst am 26. April 1730 in den Landtag[222], wahrscheinlich in einem

---

219 […] *seye von denen kupferstechern zu Augspurg herabgeschrieben worden, daß die zu beschreibung des fertigen huldigungsact zu machen khommende kupfer, denen bis 18 sein sollen, von einem stukh 500 fl., also zusammen 9000 fl. begehrt werden, weillen aber heüerfahls an einem lantag solches nicht berichtet werden khöne, weillen die meiste ständt voneinander geheten, hingegen aber der mahler Ignatius Florer, der solche kupfer deliniert hat, nach Augspurg selbsten raisen, die kupferstecher bestellen und mit ihnen das werkh bestens abhandlen wolle, also vermeine herr lantshaubtmann, ihme mahlern zu raiß unkhosten 200 fl. indeßen zu geben, damit er alles vernemmen und alhero berichten khöne. Con*[clusum]*: placet und die anschaffung denen 200 fl. an herrn generaleinemmern abzugeben*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 58^{v}. Vgl. Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 16 und 42 (Anm. 113). Im ständischen Ausgabenbuch 1729 ist zum 27. Nov. 1729 folgender, anakoluthisch formulierter Betreff eingetragen: *Franz Ignatio Florer, auf ein an mich ergangenes decret, ihme mahler zur hin und wider reiß auch recompens von wegen der kupferstich, welche zur huldigungsbeschreibung gehörig, nacher Augspurg zu reisen beordert worden gegen quittung zahlt 200 fl.* StLA, Laa. A. Antiquum VI, Ausgabenbuch 133, fol. 244^{r} (Nr. 75).

220 Zitiert nach Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 17.

221 *Franz Ignatius Flurer, mahler, erstatet seinen bericht wegen jingst nacher Augspurg beschehenen abschikhung wegen accordirung deren zu dem huldigungs act zu stechen khommenden kupfern, und was er dariber accordiert habe, würde sich auff 6000 fl. wenigst belauffen. Con*[clusum]*: an die löb. stände zugeben mit erinderung, wie das die löb. stöll alda die macht nicht habe, sich in solches quantum einzulassen, weillen doch aber das werkh sonderlich zur löblicher landschaft decor eingericht werden solle, also stölle man solches zur deliberation vor, und würde sich das werkh mit disen kupfern, auch nachtrukhung und völligen verfertigung, wenigst sammentlich auf 8000 fl. belauffen.* StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 79^{v}. In der schriftlichen Anfrage der Verordneten an die Stände vom gleichen Tag sind die Zahlen höher angesetzt. Die Stände wurden ersucht, 10.000 fl. für das gesamte Erbhuldigungswerk freizugeben, für das Stechen verrechneten die Verordneten 6200 fl., worin möglicherweise Flurers Reisekosten nach Augsburg eingerechnet waren. Für die *zwölf mühsambsten Kupferplatten* sollten die Stecher in Augsburg 4800 fl. bekommen (eine Platte wäre somit auf 400 fl. gekommen), die übrigen Platten sollte Johann Daniel Hertz allein verfertigen, wobei die Kosten bei sechs Platten wohl je 200 fl. betragen hätten, vgl. Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 16 und 42 (Anm. 114).

222 *Ein bericht von herren verordneten com*[municat]*o con*[sil]*io mit herrn landesverwaltern über eingeraichte relation des Frantz Ignatij Flurer mallern, waßmaßen er zu Augspurg mit denen khupferstecher die verabredung gepflogen haben, welche die 18 in die jüngst begangenen erbhuldigungs actum beizubringen vorhabendter khupferblath zusammen umb 6200 fl. sauber und zwar in anderthalben iahrszeit stöchen und verfertigen wollen. Und weillen also die beschreibung solches huldigungs actus mit denen khupfer blath zu ehren Seiner Khays. May. als allergnädigst. landesfirsten selbsten und auch dises landes ruhmblichen gedächtnuß an die posteritet nutzlich were, indeß 9 biß*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ungünstigen Moment. Während der am 11. Dezember 1729 verstorbene Landeshauptmann Breuner die Vorbereitung des Erbhuldigungswerks energisch betrieben hatte – es ist nicht ausgeschlossen, dass er der eigentliche Spiritus Rector war[223] –, dürfte der Landesverweser Sigmund Rudolf von Wagensperg (1674–1734), Breuners Nachfolger in spe, keine übergroße Begeisterung für das Projekt geäußert haben. Als nunmehr ranghöchster Amtsträger des Landes war er bereits bei der Sitzung des Verordnetenkollegiums am 27. Februar 1730 anwesend, von der die Empfehlung des Projekts von den Ständen ausging. Im Landtag torpedierte er allerdings den Vorschlag der Verordneten mit seinem für das Ergebnis der Umfrage maßgebenden Votum[224], weshalb die versammelten Stände den Gesamtaufwand auf lediglich 6000 fl. beschränkten und somit nur wenig mehr als die Hälfte der von den Verordneten vorgeschlagenen Summe bewilligten[225].

Die etwas knauserig anmutende Sparsamkeit der Stände gerät in ein anderes Licht, wenn man bedenkt, dass in der gleichen Landtagssitzung ein Betrag von 15.000 fl., zahlbar in drei Jahren, für den in Schulden steckenden Sohn und Universalerben des verstorbenen Landeshauptmanns Breuner als Rekompens für die Dienste seines Vaters bewilligt wurde. Angesichts dieser hohen Summe, neben der noch weitere kleine Beträge für zahlreiche Parteien genehmigt wurden, schien es dem Landesverweser und den meisten anderen Ständen wohl vernünftig, eine Einsparung bei anderen Posten, zuallererst bei dem geplanten Kupferstichwerk, zu suchen.

Drei Tage später nahmen die Verordneten den neuen Sachverhalt auch formal zur Kenntnis. Die ursprünglichen Pläne für einen üppig ausgestatteten Prachtband mussten dem neuen finanziellen Rahmen angepasst werden. Die weiteren Verhandlungen in der Sache führten zwei Adelige aus den Reihen der Verordneten – Leopold von Stadl und Sigmund von Rindsmaul – und der Obersekretär Johann Jakob Lendlmayr[226]. Damit verlieren sich leider auch die Nachrichten über die Details der Verhandlungen aus den Protokollen des Verordnetenkollegiums.

10.000 fl. in allem costen wurdt, also erhalten sich die herren verordnete com[municat]*o con*[sil]*io des bescheids, ob sie sich in so nambhafte außlag einlaßen derffen.* StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 153, H. 512, Landtagsprotokoll 1729–1730, fol. 41.

[223] Diese Vermutung wird auch durch die Wahl der ersten Szene (Ausritt der Stände aus Graz bzw. aus der Behausung des Landeshauptmanns) bekräftigt, in der das Palais der Familie Breuner in der Herrengasse 9 (gegenüber dem Landhaus) abgebildet wurde.

[224] *Auff den ersten bericht com*[municat]*o con*[sili]*o wegen der blath zu beschreibung des erbhuldigungs actum, so zu stechen weren, denen herren verordneten com*[municat]*o con*[sili]*o zurikhzugeben, daß man sich in so große uncosten nit einlassen thuet, alßo darhin nit mehr anzuwenden alß 6000 fl.* StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 153, H. 512, Landtagsprotokoll 1729–1730, fol. 44r.

[225] *Auff den ersten proponirten bericht deren herren verordneten com*[municat]*o con*[sili]*o wegen deren costen deren verschidenen khupferstichen oder mappen, so in die beschreibung des jüngst fürgewesten erbhuldigungs actum eingebunden werden sollen, verwilligen die löb. stende zusamen 6000 fl., alßo an die herren verordneten com*[municat]*o con*[sili]*o zu erindern, hiernach die veranstaltung zu machen*. Ebd., fol. 47v.

[226] *Lantags remiss vom 26. April jingsthin yber dahin abgegebenen bericht ratione deren zu beschreibung des 1728 beschehenen erbhuldigungs act alda in Steyer hiezu erforderlichen unkhosten, daß dahin sammentlich 6000 fl. von denen löb. ständen gewilliget worden. Con*[clusum]*: herr baron von Stadl und herr graf Rindsmaul verordnete belieben mit zuziehung des herrn ober secretarii die veranstaltung dahin zu nehmen, damit dies quatum gemäß die sach erforderlichen gestalten bewürkhet werde*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 92r. Nachdem Stadl mit 30. Mai 1732 seine Tätigkeit im Verordnetenkollegium beendet hatte, wurde Maria Ludwig von Saurau am 6. Aug. 1732 an seiner Stelle zum Kommissar *in dem huldigungswerkh* ernannt. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 431, H. 1234, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1731–1732, fol. 157 1/2v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Anscheinend versuchten die ermächtigten Kommissare, die Kostenersparnis einerseits durch eine Reduzierung der Zahl der Darstellungen, andererseits durch die Suche nach billigeren Künstlern zu erreichen. Glücklicherweise fielen nur drei Themen den Abstrichen zu Opfer: die Zeremonialkonferenz und die Bilder der Sitzungen des Ausschusses sowie des Verordnetenkollegiums. Die Landtagsszene verblieb somit als einzige Darstellung aus dem geplanten Zyklus der Sitzordnungen. Von den restlichen 15 Darstellungen wurden die Karte der Steiermark und die Stadtansicht(en) im August 1731 beim lokalen – und deutlich billigeren – Kupferstecher Christoph Dietell für nur 284 fl. und 40 kr. in Auftrag gegeben[227]. Für die übrigen 13 Darstellungen fanden die Kommissare in der Beauftragung eines anderen Augsburger Kupferstechers, Johann Heinrich Störcklin (1687–1737), der im Herbst 1730 persönlich nach Graz kam, eine preisgünstige Lösung. Am 3. November 1730 akzeptierten die Verordneten den Kostenvorschlag des Künstlers von 3500 fl.[228]. In dem am 27. November 1730 in Graz mit der Landschaft abgeschlossenen Vertrag versprach Störcklin schließlich, 13 Kupferplatten für 3773 fl. anzufertigen und bis spätestens Juni 1732 mit jeweils 700 Abzügen zu liefern[229].

Damit begann die eigentliche Herstellungsphase. Der in Augsburg arbeitende Kupferstecher, der die Arbeit zum größten Teil seiner Werkstatt anvertraute, schickte in den folgenden Monaten Abdrucke der angefertigten Kupferplatten nacheinander nach Graz, worauf die Landschaft ihm sein Honorar nach jeder erfolgten Lieferung auszahlte und ihm auch weitere Skizzen bzw. Textvorlagen für die Beschriftungen zum Stechen zukommen ließ[230]. Darüber hinaus musste Störcklin auch die ihm umgehend übermittelten – leider nur zum Teil bekannten – Korrekturwünsche an den verfertigten Kupferplatten umsetzen. So wurde z. B. in der Darstellung der Begrüßung des Kaisers durch die Stände eine Verbesserung der „widerwerthigen, garstigen und unlaidlichen Gestalt des Gesichts" des Landesfürsten anbefohlen und auch allzu große Gesichter und „ungeschickte Fues […] der Herrn Cavaliere" schienen den Ständen korrekturbedürftig[231]. Der Herstellungsprozess der Kupferstiche wurde also ständischerseits penibelst verfolgt.

Als alle 13 Entwürfe in Kupfer gestochen waren, wurden die Abdrucke irgendwann im Jahr 1732 oder 1733 noch einer zusätzlichen Revision unterzogen, die quellenmäßig gut greifbar ist. Von allen geforderten Verbesserungen bei insgesamt elf Darstellungen[232]

---

[227] Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 19.

[228] *Herr baron von Stadl vice-praesident als commissarius in sachen fragt* [?] *sich an, und bericht, der kupferstecher von Augspurg, so alhero gekhommen, die kupfer zu beschreibung des leztmahligen huldigungs acts umb 3500 fl. zu machen sich obligirt, ob solches dise löbliche stöll approbiere oder nicht. Con*[clusum]*: wird approbirt, wobey doch herr baron von Stadl darob sein mechte, ein muster dises kupferstechers arbeith halben zu sehen zu bekhommen, so er herr baron auch ehist vorzuweisen vermeldet* [?] *hat.* StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 116^{r}–116^{v}.

[229] Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 17. Zwei Tage später wurden ihm noch zur Vergütung der Reisekosten nach Graz weitere 200 fl. bewilligt: *Johann Heinrich Störcklin, kupfferstecher von Augspurg, bittet, daß weyhlen er wegen contrahir- undt verförtigung deren kupffern zur erbhuldigungs beschreibung anhero beruefen worden, umb einen außwurff zu seiner hin undt her reyß. Con*[clusum]*: seindt ihme von denen zur erbhuldigumgs beschreibung gewidmeten geltern 200 fl. verwilliget undt angeschafft worden.* StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731, fol. 120^{r} (29. Nov. 1730).

[230] Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 17f.

[231] Zitiert nach ebd. 18. Die Probedrucke sind anscheinend leider nicht mehr erhalten. Hingegen werden die Kupferplatten und die ihnen entsprechenden Grisaille-Ölskizzen Flurers im StLA aufbewahrt (deren Übersicht siehe ebd. 37).

[232] Das Verzeichnis der Korrekturwünsche (*Emendanda der khupfer abdrukh*), StLA, Laa. A. Antiquum

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zielte nur eine auf die handwerkliche Qualität der Darstellungen ab[233]. Die meisten Korrekturen betrafen symbolisch relevante Details und machen deutlich, welche Aspekte der Bilder von den Ständen als bedeutend und sinntragend betrachtet wurden. Gewünscht wurde etwa eine angemessene Abbildung der Majestät, weshalb der Kupferstecher in der eigentlichen Erbhuldigungsszene eine dritte Stufe unter dem kaiserlichen Thron ergänzen musste[234]. Bei der Darstellung des Hochamtes sollten der Baldachin über dem Kaiser und die Staffeln unter ihm besser sichtbar gemacht werden[235]. Auf dem Kupferstich mit der Darstellung des Einzugs des Kaisers in Graz wünschte sich die Landschaft Änderungen an der Kopfbedeckung und der Bekleidung des Kutschers und des Vorreiters vor dem Wagen der Kaiserin. Des Weiteren bekamen die kaiserlichen Gardisten Gewehre in die Hände, und auf dem Banner der Grazer Bürgerschaft war der Panther zu ergänzen[236]. In der Darstellung des Zuges in die Kirche verschwand auf Wunsch der Stände durch einen kleinen Eingriff des Künstlers die Hand des Obersten Erbstallmeisters vom Zügel des kaiserlichen Pferds, wohl um den Abstand des Würdenträgers, Johann Leopold Viktor von Windischgrätz, zur Majestät zu betonen oder ihn vielleicht nicht als Stallknecht erscheinen zu lassen[237].

Auffälligerweise wichen manche dieser Verbesserungen von den von Flurer gemalten Entwürfen ab. Die Korrekturen waren also nicht durch eine ungenaue Arbeit der Augsburger Werkstatt erzwungen, sondern gingen auf eine nur oberflächliche Inspizierung der Vorlagen seitens der Stände zurück. Zu einem gewissen Teil scheinen die Änderungen aber auch durch die erst nach dem Stechen gelieferten Beschriftungen erzwungen worden zu sein – so zumindest auf der allerersten Szene (Ausritt der Stände): Nachdem man sich dafür entschieden hatte, in die Legende außer dem Landeshauptmann und dem neben ihm reitenden Landesverweser auch den steirischen Landmarschall und den innerösterreichischen Statthalter aufzunehmen, sollte Störcklin das Bild dem Text anpassen. Er musste daher in der Reihe der Kavaliere dahinter, die ursprünglich aus drei Reitern bestand, eine Figur tilgen, um die beiden verbliebenen Personen dem Landmarschall und dem Statthalter eindeutig zuordnen zu können[238]. Wohl aus einem ähnlichen Anlass sollte Störcklin einen der Kavaliere, die sich um die kaiserliche Tafel gruppierten, in den päpstlichen Nuntius verwandeln, dessen Person in der Vorlage fehlte[239].

Es ging aber auch um noch substanziellere Eingriffe. So war Störcklin gezwungen, die gesamte Anordnung der den Landesfürsten beim Hochamt umgebenden Inhaber der steirischen Erbämter zu verändern[240]. In der Darstellung der aus dem Landhaus in die Burg ziehenden Stände sollte der Künstler – der Beschriftung folgend – die Ständemitglieder

II, Kart. 6, H. 27, ist ediert in Maťa, Der steirische Landtag 217f. Vergleicht man Flurers Skizzen mit den überlieferten Kupferstichen, lassen sich diese Eingriffe und zum Teil auch Spuren der ursprünglichen Konturen gut erkennen. Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller, lassen dieses Dokument unberücksichtigt und sprechen die Änderungen an den Kupferplatten nicht an.

233 Wiederum ging es um die Szene der Begrüßung des Kaisers, siehe Maťa, Der steirische Landtag 217f., Nr. 2.

234 Ebd. Nr. 9. Die Umsetzung dieser Korrektur veränderte die Perspektive und beeinträchtigte den Fuß des neben dem Thron stehenden Hofvizekanzlers.

235 Ebd. Nr. 7.

236 Ebd. Nr. 3.

237 Ebd. Nr. 6.

238 Ebd. Nr. 1. Die Kontur der gelöschten Figur blieb auf der Kupferplatte erkennbar.

239 Ebd. Nr. 10.

240 Ebd. Nr. 5.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

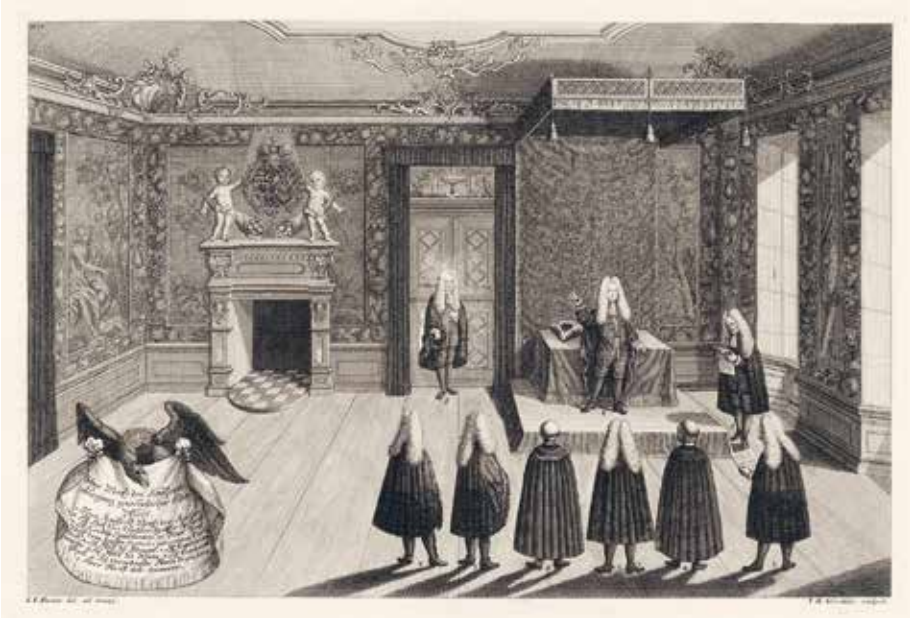

Abb. 140, 141: Körperlicher Eid Kaiser Karls VI. vor dem ständischen Ausschuss am Tag der steirischen Erbhuldigung, 6. Juli 1728. Oben: Kupferstich von Johann Heinrich Störcklin (um 1730); unten: Grisaille-Ölskizze von Franz Ignaz Flurer (ca. 1729).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

paarweise gruppieren, die Prälaten vom Adel absondern und den Komtur von Großsonntag ergänzen, was mehrere Eingriffe in die Kupferplatte erforderte[241]. Im Kupferstich, der den Eid Karls VI. vor dem ständischen Ausschuss darstellte, musste Störcklin auf der Kupferplatte die Figuren des Landesverwesers und des Prälaten von Admont austauschen und darüber hinaus den Obersten Erbkämmerer vor der Tür ergänzen (Abb. 140, 141)[242].

Auch individuelle und familiäre Interessen dürften sich auf die nachträglichen Änderungen der Kupferplatten ausgewirkt haben. Dass die Anwesenheit des Obersten Erbkämmerers in der Szene des kaiserlichen Schwurs erst mit Verspätung als wünschenswert erkannt wurde, lässt sich am einfachsten dadurch erklären, dass der innerösterreichische Regierungsrat Johann Josef von Wildenstein (1697–nach 1736) – ein Mitglied ausgerechnet jener Familie, die 1717 mit diesem Erbamt belehnt worden war und es im Jahre 1728 zum ersten Mal öffentlich versehen konnte – im März 1732 ins Verordnetenkollegium gewählt wurde und in dieser Eigenschaft gerade noch Einfluss auf die letzten Korrekturen der Kupferplatten vor ihrer Auslieferung an die Stände im Sommer 1733 nehmen konnte[243]. Auch die erst nachträglich erfolgte Hervorhebung des innerösterreichischen Statthalters beim Ausritt der Stände dürfte auf den Verordneten Wildenstein zurückgehen, bekleidete doch sein Vater Johann Christoph (1670–1742) seit 1714 dieses Amt.

Die weiteren Arbeiten an der Herausgabe des Bandes können hier nur in aller Kürze skizziert werden. Nachdem die fertigen Kupferplatten samt Abzügen im Sommer 1733, mit einjähriger Verspätung gegenüber dem Vertrag, nach Graz gelangt waren, wurde die Herstellung von Einbänden für sechs Prunkexemplare in Auftrag gegeben, die für die Mitglieder der kaiserlichen Familie (Kaiser, Kaiserin, Kaiserin-Witwe und die drei Erzherzoginnen) bestimmt waren. Die Arbeiten gerieten jedoch aus nicht ersichtlichen Gründen – möglicherweise infolge der 1733 einsetzenden Kriegswirren – ins Stocken und wurden erst 1739 wiederaufgenommen. Nachdem der Obersekretär Deyerlsperg (unter dessen Namen das Werk schließlich erschien) die Redaktion der Erbhuldigungsbeschreibung zum Abschluss gebracht hatte, wurde der Text wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte 1741 gedruckt und mit den Kupferstichen zusammengebunden. Im Frühjahr 1742 wurde das Werk bereits verbreitet[244].

Zwei Kupferstiche wurden während der Endredaktion aus nicht gänzlich klaren Gründen ausgeschieden, obwohl sie in einige wenige Exemplare nachträglich eingefügt wurden: der Zug der Stände aus dem Landhaus in die Burg (mit der Darstellung des Landhauses) und der Schwur des Kaisers. Beim zweiten Blatt könnte die Sensibilität der

---

241 Ebd. Nr 5. Guido von Starhemberg, Komtur von Großsonntag, wurde erst am Tag der Erbhuldigung in den steirischen Prälatenstand aufgenommen – unter Berufung auf das Vorhandensein des Wappens seiner Kommende im Landhaussaal und mit der Stelle *gleich nach dem herrn praelaten zu Rottenman*, d. h. als der Rangniedrigste unter den anwesenden Prälaten, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728), 68^{v}–69^{v}; Lange, Zur Erbhuldigung 214.

242 Maťa, Der steirische Landtag 217f., Nr. 8.

243 Wildensteins Verordnetenwahl am 26. März 1732: StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 153, H. 514 (Landtagsprotokoll 1732), fol. 7^{v}, 15^{r}. Bei der Erbhuldigung wurde das Erbamt anscheinend durch Johann Josef von Wildenstein (1668–1747) versehen, einem gleichnamigen Uronkel des Verordneten, vgl. Deyerlsperg, Erb-Huldigung 72. Laut der Belehnungsurkunde 1717 sollte das Amt jeweils mit dem Ältesten der Familie besetzt werden, Beck, Specimen I. Juris publici Austriaci, Appendix Documentorum 9–14.

244 Am 13. Feb. 1742 bedankte sich Corbinian von Saurau bei seinem Bruder Ludwig Maria für *die beschreibung des 1728ten Steüer. erbhuldigungs actus*, StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 23, H. 297. Laut Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 20, 43, schickte der Letztgenannte am 2. April 1742 ein Exemplar an das Stift St. Lambrecht.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

abgebildeten Szene die Ursache gewesen sein, doch wurde ausgerechnet das für den inzwischen verstorbenen Kaiser bestimmte Prachtexemplar mit diesem Kupferstich versehen. Die tatsächliche Auflagenhöhe ist nicht bekannt[245]. Selbst nach den Abstrichen, die einerseits die Zahl der Szenen, andererseits die künstlerische Qualität der Kupferstiche betrafen, macht das großformatige Erbhuldigungswerk einen durchaus imposanten Eindruck.

6.7 Die Landtagsszenen: Ständische Darstellungsabsichten und künstlerisch-handwerkliche Umsetzung

Der in der Steiermark während oder kurz nach der Erbhuldigung 1728 entstandene Gedanke, den Landtag sowie die beiden ständischen Ausschüsse als einen kleinen Bildzyklus im Rahmen eines Erbhuldigungswerks darzustellen, war einmalig, und man fragt sich daher nach möglichen Anregungen. Gerade im steirischen Kontext dürfte eine bisher wenig beachtete Darstellung der Sitzung der innerösterreichischen Regierung als Vorbild gedient haben. Der Kupferstich wurde auf dem Frontispiz des 1705 im Druck erschienenen Verzeichnisses der Statthalter, Vizestatthalter, Kanzler und Räte dieser Kollegialbehörde im ersten Jahrhundert ihres Bestehens veröffentlicht (Abb. 142). Dieses vom innerösterreichischen Regierungsrat Johann Nikolaus von Leuchsenhoffen († 1712) unter dem Titel „Saeculum regiminis Austriae interioris“ herausgegebene, mit zahlreichen Porträts und Wappen versehene und die Eigenschaften eines Amtsträgerverzeichnisses und eines Wappenbuchs kombinierende Kompendium war im Umfeld der steirischen Stände zweifelsohne gut bekannt und weit verbreitet, spielte doch die innerösterreichische Regierung für die Karrieren des steirischen Adels eine durchaus herausragende Rolle[246].

Das Bild lässt interessante Parallelen zu der eine Generation später entstandenen steirischen Landtagszene erkennen. Auch hier ist die Sitzordnung an Tische fixiert, auf denen Schreibunterlagen, Tintenfässer sowie weitere Schreibutensilien liegen. Es ist ferner auffallend, dass diese Abbildung ebenfalls eine steirische Besonderheit war. Von ähnlichen kollegial organisierten Behörden in anderen Ländergruppen der Habsburgermonarchie (niederösterreichische und oberösterreichische Regierung, böhmisches Appellationsgericht, königliches Tribunal in Mähren, schlesisches Oberamt) liegen – sofern bekannt – keine vergleichbaren Darstellungen vor. Hier bietet die Steiermark also wieder ganz einmaliges Bildmaterial.

Es wurde bereits dargelegt, dass die steirische Landschaft die Entstehung der Kupferstiche für das nach 1728 entstandene Erbhuldigungswerk sehr genau beaufsichtigte und dass der Augsburger Kupferstecher nicht nach seiner Phantasie, sondern nach ziemlich genauen Vorlagen arbeitete. Inwiefern war aber der Maler Flurer, der die Entwürfe lieferte, mit dem steirischen Landtag vertraut? Ob Flurer selbst zu einer Sitzung des Landtags zugelassen worden war, um eine konkretere Vorstellung vom Raum, von der Verteilung der Bänke, dem Verhalten der Landtagsteilnehmer und der gesamten Atmosphäre der Sitzung

[245] Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 18–21.

[246] Leuchsenhoffen, Saecvlvm. Merkwürdigerweise bleibt der kurze Aufsatz von Bourcy, Leuchsenhoffen's Saeculum Regiminis, die einzige Referenz zu dieser Schrift und ihrem Herausgeber. Ein moderner Abdruck der Darstellung ist mir nicht bekannt. Für den Stich in Leuchsenhoffens Kompendium dürfte womöglich eine idealisierte und in der Literatur besser bekannte, handwerklich allerdings um einiges minderwertigere Darstellung der Sitzung des Reichshofrats als Vorbild gedient haben, die in dem Buch von Uffenbach, Tractatus, zu finden war.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 142: Sitzung der innerösterreichischen Regierung. Kupferstich eines unbekannten Künstlers in dem 1705 zum Druck gebrachten Wer*k Saeculum regiminis Austriae interioris* von Johann Nikolaus von Leuchsenhoffen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gewinnen zu können, ist nicht bekannt. Die Landschaft scheint ihn jedoch auf jeden Fall mit einer genauen Vorgabe versehen zu haben. Diese Vorgabe, eine einfache Skizze der Session mit erklärenden Bemerkungen hinsichtlich der Bänke und Erläuterung der steirischen Stimmordnung (Abb. 143), ausgefertigt durch den landschaftlichen Registrator Eustachius von Weiß und Sternsee, ist unter den Akten zur Erbhuldigung 1728 überliefert[247]. Sie liegt neben einem formal ähnlichen, wenn auch von einer anderen Hand gezeichneten Grundriss der Session – samt Erklärung der Stimmordnung – im ständischen Ausschuss (Abb. 144)[248]. Es lässt sich daher vermuten, dass beide Zeichnungen zur gleichen Zeit entstanden, wahrscheinlich noch bevor die Absicht, alle drei ständischen Beratungsgremien im Kupferstichwerk bildlich darzustellen, im April 1730 fallen gelassen wurde[249]. Ob es ältere Vorlagen für beide Schemata gab und ob auch ein ähnliches Schema der Sitzung der Verordneten mit dem Landeshauptmann angefertigt wurde, kann mangels entsprechenden Materials nicht mit Sicherheit gesagt werden[250].

Flurers Landtagsszene (Abb. 127) hält sich ziemlich genau an das Schema, freilich mit dem Unterschied, dass sie die Sitzung aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, nämlich über die rangniedrige Bank zur Fensterfront hinter der geistlichen Bank schauend[251]. Das Gemälde enthält aber auch Elemente, die in der einfachen Skizze nicht vorkommen – so der gesonderte Sitzplatz für den Städtemarschall und die Kollegen des Obersekretärs, die acht Rednerpulte, der große Kachelofen, die verzierte Decke und andere Einrichtungsgegenstände. Es ist anzunehmen, dass der Maler alle diese Details der damaligen Gestalt der Landstube getreu erfasste[252].

Der andere Kupferstich, der die steirische Ständeversammlung beim Vortrag zweier landesfürstlicher Kommissare am 30. Juni 1728 darstellt (Abb. 129), entspricht in Grundzügen der ersten Landtagsszene, freilich mit dem Unterschied, dass das Geschehen

---

247 StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 4, H. 17. Die Handschrift des Schriftstücks ist identisch mit Weiß' signierten Einträgen im Landtagsprotokoll aus dem Jan. 1731, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 153, H. 513, fol. 26^{v} und 37^{v}. Im Feb. 1731 wurde Weiß zum landschaftlichen Buchhalter befördert, siehe das *Jurament Büechl*, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 31.

248 StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 4, H. 17. Mell, Grundriß 611, dem diese Zeichnung bekannt war, erkannte den Zusammenhang nicht und datierte diese andere Zeichnung in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Getreue Nachzeichnungen beider Schemata bzw. Abschriften der Legenden und des Kommentars mit nur unwesentlichen Abweichungen erliegen in ÖStA, HHStA, ÄZA, Kart. 34, Nr. 20, fol. 4^{r}, 6$^{r–v}$, 8$^{r–v}$, ebenfalls im Zusammenhang mit den Akten zur Erbhuldigung im Jahre 1728. Die Korrekturen und Änderungen an den im StLA vorhandenen Konzepten von der Hand Weiß' sind hier übernommen.

249 Hingegen liegt bei den Akten kein Grundriss der Sitzordnung für die dritte vorgesehene Darstellung (die Sitzung der Verordneten in Anwesenheit des Landeshauptmanns).

250 Mell, Grundriß 351f., wies auf ein ähnliches, undatiertes Schema der Sitzordnung mit wortgleicher Beschriftung hin (angeblich „aus der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert"), und er zog es für sein ebd. 352 abgedrucktes Schema der Sitzordnung heran. Ob seine Datierung richtig ist, bleibt allerdings fraglich.

251 Nicht genau eingehalten wurde die in dem Schema jeweils mit zwei kleinen Punkten angedeutete und mutmaßlich als bloße Orientierungshilfe vorgesehene Zahl der auf der jeweiligen Bank sitzenden Personen. So stellte Flurer neun Prälaten dar, während in der Zeichnung nur sechs Personen auf der Prälatenbank angedeutet waren. Hinsichtlich der Hofbank entspricht Flurers Gemälde der Zeichnung (sechs Personen) und bei der rangniedrigsten Bank im Vordergrund ergänzte Flurer einen Landtagsteilnehmer (insgesamt acht Personen). Auf der Verordnetenbank sollten der Zeichnung gemäß *herr amts praesident und ybrige herren verordnete mit herrn general einnemer* ihre Plätze haben, insgesamt also fünf Würdenträger, da der Verordnete aus dem Prälatenstand seinen Sitz auf der Prälatenbank hatte. Tatsächlich sind hier fünf Doppelpunkte gezeichnet, doch Flurer stellte acht Personen dar. Auf den Skizzen in HHStA, ÄZA, Kart. 34, Nr. 20, fol. 6^{r}, 8^{r}, wurden hier sechs Personen angedeutet.

252 Wastler, Entstehung 32f. und 63 (Anm. 75).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

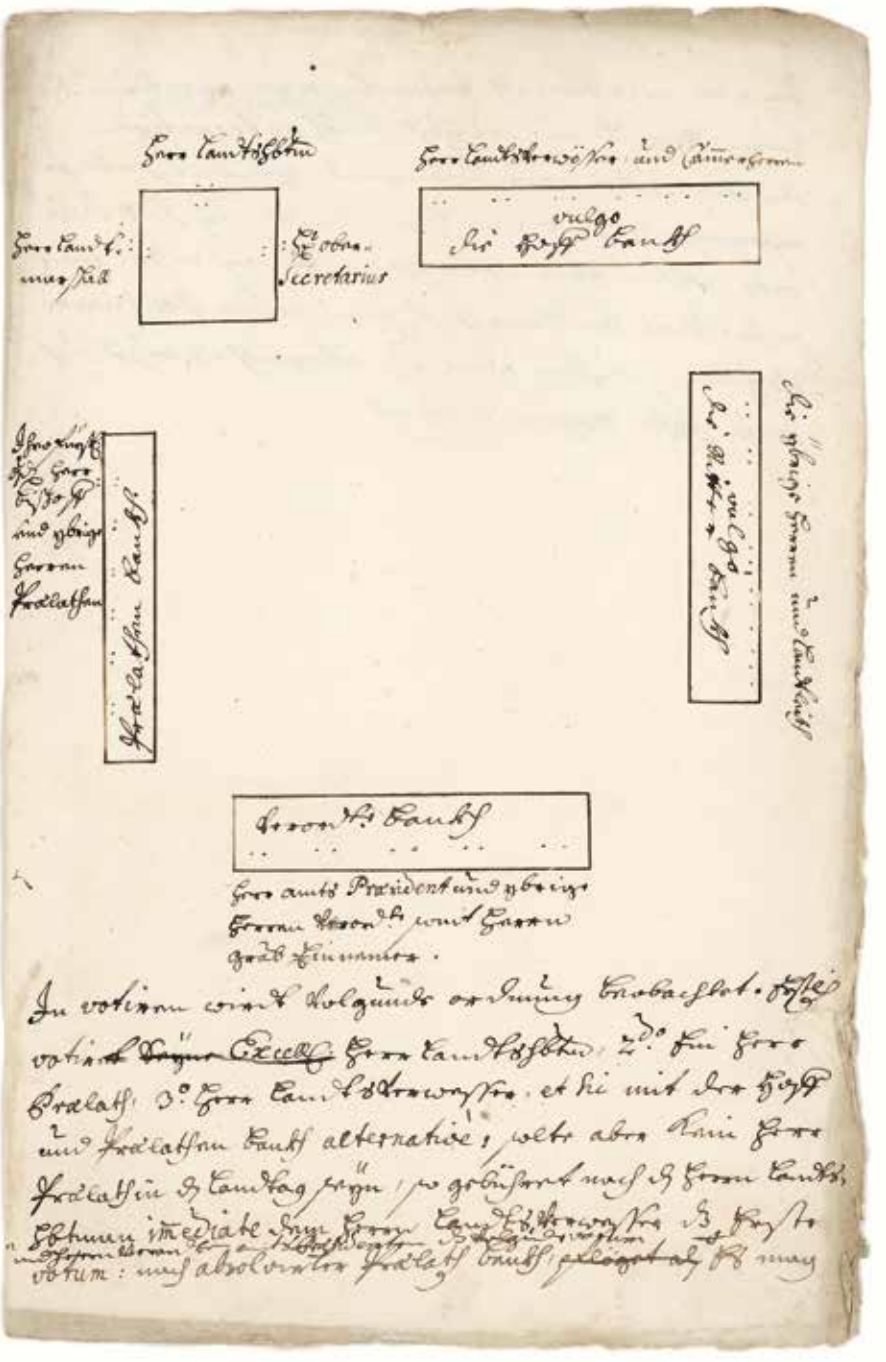

Abb. 143: Sitzordnung des steirischen Landtags (um 1730).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

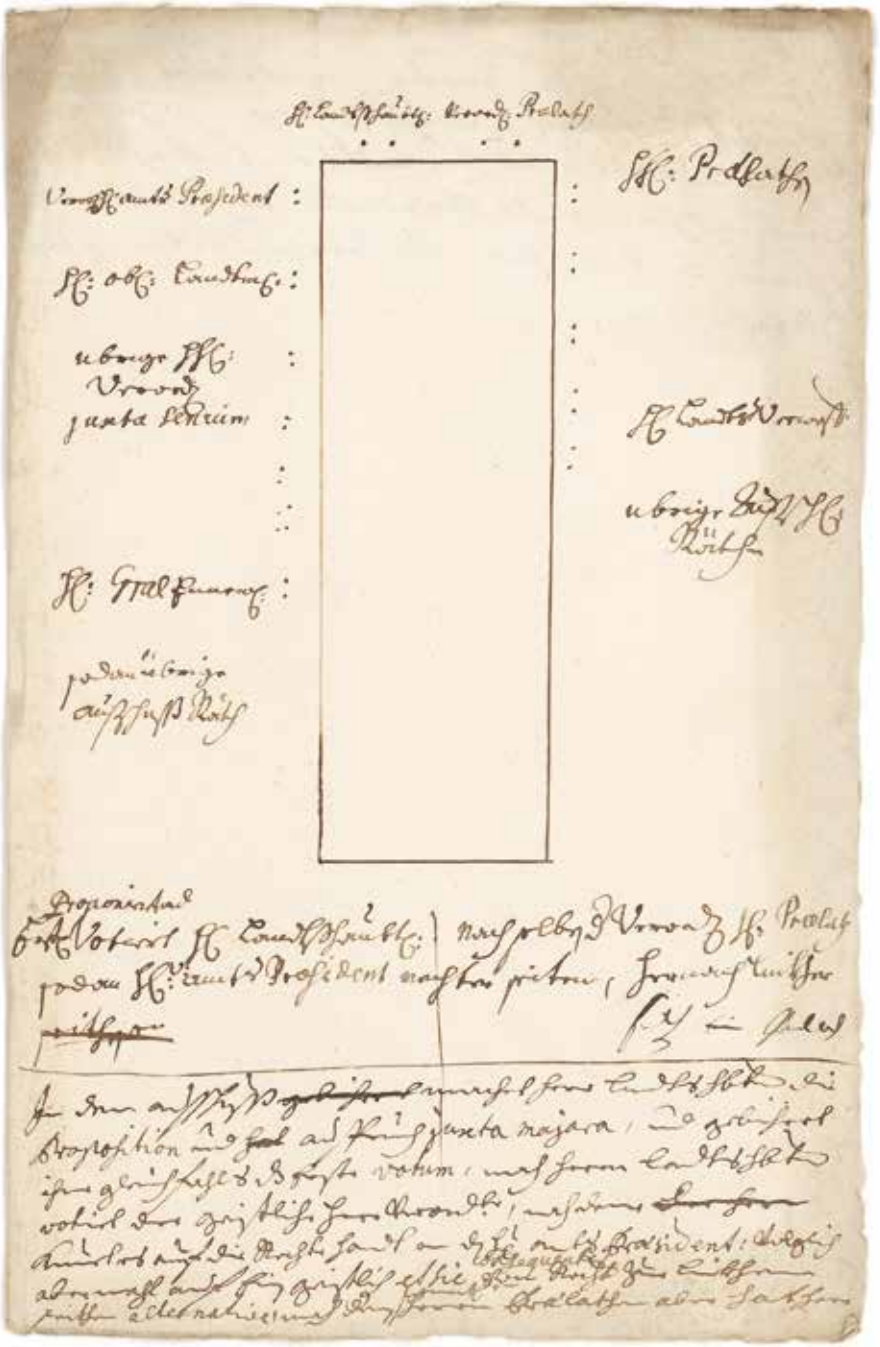

Abb. 144: Sitzordnung des steirischen Ausschusses (um 1730).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aus einem anderen Blickwinkel, nämlich der handschriftlich überlieferten Sitzordnung folgend (Abb. 143), betrachtet wird, so dass die Fensterfront hinter der Prälatenbank auf der linken Seite erscheint. Die Raumgestaltung und -ausstattung sind im Grunde gleich, nur die Rednerpulte fehlen und eine der Bänke ist zur Seite geschoben, um einem Baldachin, der sich nunmehr anstelle des quadratischen Tisches im Eck befindet, Platz zu machen. Der Landeshauptmann und der Landmarschall finden auf dem Bild ebenfalls andere Stehplätze: Ersterer an der oberen Stelle der Hofbank, Zweiterer an der oberen Stelle der Verordnetenbank, direkt gegenüber den Kommissaren. Der Baldachin, unter dem diese stehen, gehörte nicht zur gewöhnlichen Ausstattung der steirischen Landstube und musste anlässlich der Erbhuldigung erst angefertigt werden, was sich quellenmäßig nachweisen lässt[253] – auch hier wurde also nichts Phantastisches präsentiert.

Zu den auf Flurers Gemälde erkennbaren Dekorationen, mit denen die Landstube für die feierliche Landtagssitzung ausgestattet wurde, gehörten auch die an zwei Wänden um die Sitzgelegenheiten platzierten, nachweislich grünen Wandteppiche[254]. Hierbei dürfte es sich um Objekte gehandelt haben, die den Ständen langfristig für feierliche Anlässe zur Verfügung standen. Doch ist über den wandelbaren Dekor der Landstube vorerst nichts bekannt. Bei den Wandteppichen dürfte es sich um jene grünsamtenen *spaliere* gehandelt haben, die 1681 für einen hohen Preis für die Landstube aus anscheinend aus Venedig gelieferten Stoffen hergestellt wurden[255]. Sie sind übrigens nicht nur in der Szene des

[253] Der diesbezügliche Befehl der Verordneten und des Landeshauptmanns an den ständischen Buchhalter erging erst am 17. Juni 1728, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 430, H. 1233, Protokoll der Sitzungen der Verordneten mit dem Landeshauptmann 1728–1731: *Herr amtspraesident proponirt, daß ein yberschlag zu machen wegen des baldachin vor die herren comissarien, welche zum lantag, wan die herren comissaren herab khomen, dienen soll, seye einer gemacht worden. Con*[clusum]*: herrn buechhalter wirt die commission geben, den baldachin alsogleich machen zu laßen*. Am 19. Aug. 1728 wurde im gleichen Gremium entschieden, *daß der laa. registrator den neü gemachten grien sammeten baldachin in gute bewahrung nemmen solle. Item sol herr secretarius von Bendel sehen, wie khünftig dieser neüe baldachin zu applicieren were, weillen man solchen etwo nicht so bald mehr brauchen werde*. Ebd., fol. 27^{v}. Das weitere Schicksal des Baldachins ist nicht klar. Am 10. Sept. beschlossen der Landeshauptmann und die Verordneten, nachdem der Sekretär ihnen seinen Vorschlag vorgetragen hatte, *herr graf von Athembß möchte belieben, die sach zu veranstalten*. Ebd., fol. 28^{v}. Am 20. Nov. 1728 verhandelten die Verordneten über den Auftrag des Buchhalters bezüglich der Abrechnung der Ausgaben *wegen zu Ihro Kay. May. ankhunft in die landstuben gemachten baldachin* und anderer zur Erbhuldigung angefertigter Gegenstände, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 404, H. 1185, Verordnetenprotokoll 1728–1729, fol. 101^{r}. Ein Baldachin für die Kommissare wurde bereits anlässlich der Erbhuldigung 1660 angefertigt, ebd., Kart. 125, H. 458 (Landtagsprotokoll 1660), fol. 87^{v} (28. Juni 1660).

[254] *Inmitels* – zwischen der Ankunft des Kaisers in Graz am 23. Juni und dem Huldigungsantrag sieben Tage später – *ist die landstuben mit denen grünen sammeten und mit weiß silbern frantzen gezieret spalieren gehörig zugerichtet*. Beschreibung der feierlichen Landtagssitzung am 30. Juni 1728 im Landtagsprotokoll, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 152, H. 510, fol. 62^{r}.

[255] Am 16. Apr. 1681 erhielten die Grazer Handelsleute Johann Heinrich Gelb und Johann Friedrich Mägerl *wegen dargegebner wahrn zu spalliern in die landtstuben* 1225 fl. Bereits am 22. März wurde der Grazer Schnurmacher Johann Mödler für die *silbernen portten und schnier zum spalliern* mit 460 fl. entlohnt. Am 21. Juli erhielt er weitere 851 fl., womit allerdings neben den Materialien *zu den spalliern im landthauß* auch *schnier, knöpff, porten* und andere Ware *zu der landschaft trommeter liberey* […], *so in 1681 jahr dennen trometern geben worden*, beglichen wurden. Inzwischen taucht am 30. Juni der Grazer Handelsmann Michael Perffler im ständischen Ausgabenbuch mit einem kleinen Betrag von 12 fl. für *hergegebne wahren zu machung der griensameten landtschafftebichen* auf. Am 15. Nov. 1681 erhielt schließlich der landschaftliche Schneider Andreas Payr sein Honorar von 116 fl. *wegen verrichter arbeith bey der trompeter liberey, landtschaffifueßpotten und an den spallieren in der landtstuben*. StLA, Laa. A. Antiquum VI, Ausgabenbuch 95, fol. 231^{r}, 236^{v}, 248^{v}, 251^{r}, 267^{v}. Zu den gleichzeitig hergestellten und mit dieser Adaptierung der Landstube anscheinend im Zusammenhang stehenden gestickten Wappen des Landeshauptmanns und der Verordneten siehe Kap. 6.4 auf S. 691. Bereits

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Erbhuldigungsverlangens dargestellt, sondern auch in der „gewöhnlichen" Landtagsszene (Abb. 127), was darauf hindeuten könnte, dass der Maler sich an seine Skizzen hielt, die noch während der festlichen Ausschmückung der Landstube entstanden. Auffälligerweise wird die Höhe der Wandteppiche in den beiden Skizzen unterschiedlich dargestellt: Im Bild des Huldigungslandtags (Abb. 129) reichen die Teppiche an der oberen Wand hinter dem Baldachin nämlich bis zur Holzdecke.

Die Landtagsszene (Abb. 127) war unter jenen fünf Grisaille-Ölskizzen, welche der Kupferstecher Störcklin bereits beim Abschluss des Vertrags im November 1730 übernahm[256], und somit wahrscheinlich unter den ersten, die Flurer anfertigte. Die Umsetzung beider Gemälde im Druck (Abb. 126, 128) entspricht ziemlich genau den Entwürfen, mit nur wenigen Unterschieden. So stellte der Kupferstecher in der Landtagsszene die Landtagsteilnehmer an dem im Vordergrund dargestellten Tisch mit dem Rücken zum Betrachter dar, während sie in Flurers Entwurf noch in unnatürlicher Stellung zum Betrachter blickten.

Weitere, symbolisch relevante Unterschiede gehen auf die Korrekturwünsche zurück, welche die Landschaft vor der Auslieferung der Kupferplatten von Augsburg nach Graz initiierte. Diese betrafen in erster Linie die Zahl der Prälaten. In beiden Entwürfen waren neun abgebildet, darunter nur drei Äbte (im dunklen Ordensgewand und mit Tonsur). Da jedoch vier steirische Äbte landtagsfähig waren, sollte Störcklin gegenüber den Entwürfen noch einen Prälaten ergänzen, so dass neben dem Bischof von Seckau vier Äbte und fünf Regularkanoniker auf der Prälatenbank sichtbar wären, insgesamt also zehn Prälaten[257]. Dem Kupferstecher gelang es jedoch nur, diese Änderung auf der Kupferplatte mit der Darstellung des Huldigungslandtags (Abb. 128) umzusetzen, wobei er den ersten der Kanoniker in einen Abt verwandelte und eine weitere geistliche Person mit Sarrozium am Rand der Bank hinzufügte. Auf der anderen Kupferplatte mit der Landtagsszene (Abb. 126) hätte die gesamte Prälatenbank umgestaltet werden müssen, um noch eine Person unter die dicht gedrängt sitzenden Geistlichen hineinzuquetschen, weshalb dieser – auch nicht genügend klar formulierte – Änderungswunsch der Stände nicht umgesetzt wurde. Die endgültige Darstellung der Prälatenbank im Kupferstich wich somit von der Vorstellung der Stände ab.

Des Weiteren empfand die Landschaft eine der acht Personen auf der Verordnetenbank als überflüssig. Entscheidend dafür waren nicht die Frage der Landtagsfähigkeit oder die Rangordnung[258], sondern ästhetische Gründe. Offensichtlich gelang es dem Kupferstecher nicht, einen von Flurer auf der Verordnetenbank abgebildeten Adeligen, der sich seinem rechten Nachbarn zuwendet (Abb. 127), überzeugend darzustellen, weshalb die unnatürlich anmutende Figur („der unter den tisch herauf schlieffende verordnete") auf Wunsch der Landschaft auf der Kupferplatte getilgt werden musste (Abb. 126)[259].

1680 wurden drei Wandteppiche für die Landhauskapelle hergestellt, wozu der Handelsmann Perffler *grüen fein venedischen sammeth* und andere Ware für 339 fl. lieferte, ebd., Ausgabenbuch 94, unpaginiert, Rubrik *Extraordinary außgaaben*, Nr. 3, 24, 25, 40, 123. Vgl. Kümmel, Kunst und Künstler 120f., der jedoch unvollständige Angaben bringt.

256 Deyerlsperg, Erbhuldigung, ed. Graff–Müller 17.

257 Maťa, Der steirische Landtag 217f., Nr. 4 und 12.

258 Dem oben besprochenen Schema der Sitzordnung (Abb. 143) gemäß war diese Bank für die vier weltlichen Verordneten und den Generaleinnehmer bestimmt. Flurer stellte hier jedoch nicht fünf, sondern acht Personen dar. In der Darstellung der feierlichen Landtagssitzung stehen bei dieser Bank nur sechs Ständemitglieder: der Erblandmarschall, der sich vom quadratischen Tisch hierher zurückzog, die vier Verordneten und der Generaleinnehmer.

259 Maťa, Der steirische Landtag 217f., Nr. 12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Noch andere Details störten die Stände: Die Prälaten und die Amtsträger sollten „in gesicht elter“ gemacht werden und der Landeshauptmann musste eine ehrenvollere Perücke bekommen[260]. Auf Flurers Gemälde stützte sich der Sekretär des innerösterreichischen Geheimen Rats, der die landesfürstlichen Kommissare in die Landstube begleitete[261], auf einen Stock. Dieser sollte getilgt werden und der Sekretär – mutmaßlich um ihn von der Schar der Landleute besser zu unterscheiden – sollte dafür „in mantl khleydt“ und „etwas beßer hervorstehendt“ dargestellt werden. Der Stecher setzte den Wunsch mit einer Geste der ausgestreckten Hand um[262].

Alles in allem nahm die Landschaft als Auftraggeber einen sehr großen Einfluss auf die endgültige Gestalt beider Landtagsdarstellungen. Wir können daher voraussetzen, dass diese von ihrer Idealvorstellung – abgesehen von jenen nachträglichen Korrekturen, die sich auf den Kupferplatten nicht mehr umsetzen ließen – nicht wesentlich abwichen. Es handelt sich bei den Landtagsbildern um keine ungefähre Vorstellung eines aus freier Phantasie arbeitenden Augsburger Künstlers, sondern um eine unter der genauen Kontrolle ständischer Organe entstandene Selbstsymbolisierung der steirischen Stände.

6.8 Die Teilnahme am steirischen Landtag: Repräsentation und Praxis

Was wollten die steirischen Stände aber eigentlich darstellen? Diese Frage ist freilich vor allem im Hinblick auf die Landtagsszene (Abb. 126) berechtigt, deren Deutung sich aus dem Zusammenhang mit dem Text der Erbhuldigungsbeschreibung – anders als die Darstellung des Huldigungslandtags – nicht erklärt. Sollte die Ständeversammlung in der Gestalt erfasst werden, wie sie üblicherweise während des Jahres zusammentrat? Oder stellte der Kupferstich lediglich ein Idealbild der Stände dar, das sich von der Landtagspraxis unterschied? Die steirischen Landtagsprotokolle, insbesondere die darin erfassten Teilnehmerzahlen, erlauben hier einige Beobachtungen[263].

Beide Landtagsbilder veranschaulichen jeweils eine zahlreiche Versammlung. Der Großteil der abgebildeten Personen ist freilich nur durch Köpfe bzw. Perücken angedeutet, doch lassen sich diese sowohl in Flurers Ölskizzen als auch in den Kupferstichen, die die Entwürfe auch in diesem Aspekt getreu umgesetzt haben, sehr genau erkennen und somit auch zusammenzählen. In den überlieferten Akten, die sich auf die Entstehung des Kupferstichwerks beziehen, wurde die Zahl der dargestellten Ständemitglieder nicht kommentiert, so dass wir annehmen können, dass die Repräsentation beider Landtagsversammlungen dem ständischen Wunsch entsprach oder seitens der Landschaft zumindest nicht als befremdlich empfunden wurde. Entsprach sie aber dem Geschehen, welches hier abgebildet wurde?

In jenem Kupferstich, der zum Hauptzyklus der Erbhuldigungsszenen gehört und die Landtagsversammlung im Beisein der landesfürstlichen Kommissare veranschaulicht (Abb. 128), sind – obwohl es auf den ersten Blick nicht auffällt – knapp über zweihundert

[260] Ebd. Nr. 4 und 12.

[261] Außer in der Beschriftung ist er erwähnt bei Deyerlsperg, Erb-Huldigung 56. Seine Rolle in der Zeremonie war, das kaiserliche Kredenzial dem steirischen Erblandmarschall auszuhändigen.

[262] Maťa, Der steirische Landtag 217f., Nr. 4.

[263] Eine lückenlose Reihe der Landtagsprotokolle seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts befindet sich in StLA, Laa. A. Antiquum III. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die erforschte Periode 1620 bis 1740.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Personen dargestellt. Von diesen sind einige nicht den Ständen zuzurechnen: die Kommissare und der sie begleitende Sekretär, der ständische Obersekretär und schließlich auch ein paar adelige Knaben, die im Bildvordergrund erkennbar sind und von denen einige auf die Gitter des Kachelofens klettern. Rechnen wir sie alle ab, so bleiben genau 200 Ständemitglieder übrig, von denen allerdings nur 29 über Sitzplätze an den vier Langtischen verfügen. Diese wohnen jedoch, wie alle anderen, der Szene stehend bei[264].

Der Vergleich mit dem Landtagsprotokoll würde dieser Darstellung auf den ersten Blick widersprechen. Am 30. Juni 1728, als diese feierliche Versammlung stattfand, sind „nur" 82 Ständepersonen im Protokoll verzeichnet – zwar die überhaupt höchste Zahl in diesem Jahr, dennoch aber weniger als die Hälfte der Abgebildeten[265]. Doch ist zu erwägen, dass die protokollierte „Umfrage" erst nach der feierlichen Begleitung der Kommissare aus der Landstube und nach den für die weitere Verhandlung notwendigen Umdisponierungen stattfand. Für den Landeshauptmann, den Erblandmarschall und den Obersekretär musste der quadratische Tisch bereitgestellt werden[266]. Möglicherweise hatten sich inzwischen die meisten Zuschauer entfernt, aber es ist natürlich auch nicht auszuschließen, dass die Zahl der anwesenden Ständemitglieder im Bild vom Maler weit übertrieben wurde.

Weniger eindeutig als bei dieser Szene ist die Darstellungsabsicht bzw. der Quellenwert des anderen Bildes, der Landtagssitzung (Abb. 126). Der Stich ist mit folgender Aufschrift versehen: „Wie die Land Stände in denen Landtägen und anderen Handlungen zu sitzen pflegen." Dabei ist jedoch auffallend, dass die Mehrzahl (konkret 93) der dargestellten Ständemitglieder eben nicht s i t z t , sondern der Verhandlung stehend beiwohnt. Nur 33 Ständemitglieder, darunter neun Prälaten, sitzen bei einem der fünf Tische, und weitere fünf Personen gehören nicht zum Kreis der Stände[267]. Entspricht diese Zahl von insgesamt 126 abgebildeten Ständemitgliedern der herkömmlichen Teilnahme am steirischen Landtag dieser Zeit?

Im Vergleich mit den Landtagsprotokollen erweist sich der Kupferstich als vom Alltag der steirischen Ständeversammlungen um diese Zeit weit entfernt. Insbesondere die Darstellung der Prälatenbank, auf der sich der Fürstbischof von Seckau, drei Äbte (statt der zuletzt gewünschten vier) und fünf Augustiner Chorherren drängen, ist stark idealisiert. Nur ausnahmsweise fanden sich in jenen Jahren mehr als vier Prälaten in der steirischen Landstube zur gleichen Sitzung ein, oft waren es nur drei oder zwei, gelegentlich blieb

---

[264] In der Schar der Ständemitglieder sind auch jenseits der Prälatenbank hie und da geistliche Personen (mit Tonsur) erkennbar. Auf der Landtagsszene (Abb. 126) kommen Geistliche oder Personen ohne Perücke unter den stehenden Ständemitgliedern hingegen gar nicht vor.

[265] StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728), fol. 62^{r}–68^{r}.

[266] *Folgents seind die kayserlichen herren comisarii unter dem baldachin widerumb abgetretten und mit solcher beglaitung und ordnung, wie sye abgehollet worden, nacher hauß gefahren. Inmitels seind die löblichen stende beysamen gebliben und haben in der landstueben die ien*[igen] *landesmitglieder, welche die khayserlichen comisarien abgehollet und sodan widerumb nach hauß beglaitet, erwarthet. Entzwischen ist auch für den herrn landshaubtman, herrn landmarschallen und laa. obersecretaire, weillen auf ihren sonst gewöhnlichen sessions orth der baldachin auffgestelt war, ein tisch gleich herunterwerths, gegen die taffl, wo sonsten in denen landtägen der herr landsverweser voran sizet und die cammer bankh genanet wird, zuberaithet worden*. Ebd., fol. 63^{v}–63^{r}. Zum Vergleich: Bei der Umfrage nach dem Huldigungsverlangen im deutlich kleineren und konsequenterweise auch adelsärmeren Herzogtum Krain am 27. Aug. 1728 waren 93 Ständemitglieder anwesend. ARS, Stan. I, 919 (Protokoll Nr. 45), fol. 123^{r}–125^{v}.

[267] Der protokollierende Obersekretär am quadratischen Tisch, drei landschaftliche Sekretäre auf der Bank zwischen den Fenstern neben dem Städtemarschall und schließlich der neben dem Kachelofen alleine stehende Bote.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Prälatenbank ganz unbesetzt. Der Abt von Neuberg und der Prior von Rottenmann waren regelmäßig abwesend und erschienen nur anlässlich der Erbhuldigung im Sommer 1728. Im Jahre 1720 wurden die Prälaten vom Landesfürsten ermahnt, den Landtag häufiger zu frequentieren, doch der Vollzug scheint ausgeblieben zu sein[268].

Ein genauer Vergleich mit den Landtagsprotokollen ergibt zugleich, dass die gewöhnliche Zahl der Landtagsteilnehmer in den 1720er und 1730er Jahren keineswegs der Zahl der im Kupferstich dargestellten Personen, sondern vielmehr ungefähr der Zahl der dargestellten S i t z p l ä t z e entsprach und zwischen 25 und 40 Ständepersonen schwankte. Manchmal – vor allem in den Sommermonaten – sank sie sogar noch weiter. Zu den stärker frequentierten Sitzungen erschienen gelegentlich rund 50 Landleute, selten sogar mehr, auf alle Fälle jedoch weniger als 60 Ständemitglieder. Selbst bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten versammelte sich somit nur knapp die Hälfte der im Kupferstich abgebildeten Menschenmenge[269].

Im Jahre 1728, in dem Karls VI. nach Innerösterreich reiste, fanden insgesamt 13 Sitzungen des steirischen Landtags statt, lässt man einmal die bereits am 17. November 1727 erfolgte Landtagseröffnung unberücksichtigt, zu der keine Angaben vorliegen[270]. Zwei Sitzungen davon hingen unmittelbar mit der Erbhuldigung zusammen und waren im Hinblick auf Tagesordnung, Teilnehmerzahl und Festlichkeit des Anlasses außergewöhnlich. Es war erstens die im anderen Kupferstich (Abb. 128) erfasste Ankündigung des Huldigungsakts durch die Landtagskommissare, an welcher Sitzung, wie oben ausgeführt, 82 Ständemitglieder nachweislich teilnahmen, und zweitens um eine kurze Beratung in der Früh am Tag der Erbhuldigung (6. Juli), in der lediglich die Einführung des Komturs von Großsonntag von den Ständen verabschiedet wurde. Die Stärke dieser Versammlung ist aus dem Landtagsprotokoll nicht ersichtlich, denn der Protokollant begnügte sich ausnahmsweise mit der Bemerkung, dass sich die Votierenden mit den Meinungen des Landeshauptmanns und des Bischofs von Seckau *unanimiter* verglichen[271]. Wir dürfen jedoch vermuten, dass diese kurze und außerordentliche Sitzung gut besucht war, folgte ja unmittelbar darauf der Zug der versammelten Stände aus dem Landhaus in die Grazer Burg zur Erbhuldigung.

Es dürfte dies jedenfalls die einzige Ständeversammlung dieser Jahre gewesen sein, die hinsichtlich der Zahl der Anwesenden dem Kupferstich hätte entsprechen können. Es stellt sich also die Frage, ob der Maler Flurer womöglich bei diesem kurzen und nicht genau

[268] Die Mahnung erfolgte anlässlich der Eröffnung des Landtags am 13. Nov. 1719, zu der nur zwei Prälaten erschienen waren, was die volle Besetzung der Ausschüsse zur Begrüßung der Landtagskommissare verhinderte und seitens der Grazer Geheimen Stelle als Beleidigung empfunden wurde. Nach erster Entschuldigung der Stände am 9. Jan. 1720 wurde am 8. Feb. eine wiederholte Mahnung seitens der innerösterreichischen Geheimen Räte im Landtag vorgetragen. Zugleich wurde ein Bericht verlangt, *ob zu dato die herren praelathen und wievüll derenselben die landttäg frequentieren*. Noch am 10. und 22. Apr. befasste sich der Landtag mit den Anfragen, *warumben der abgang deren herren praelathen bey denen landttag noch bis dato verspührt wird*. Die Verweise seitens der Geheimen Räte wurden jedoch jeweils ad acta gelegt, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 149, H. 504 (Landtagsprotokoll 1720), fol. 18^{v}, 26^{v}, 30^{r}, 32^{r}–32^{v}, 39^{r}, 67^{v}, 71^{v}, 74^{v}, 76^{v}, 79^{r}.

[269] Die Teilnahme am steirischen Landtag war nicht durch Grundbesitz, sondern durch die Zugehörigkeit des Adeligen bzw. seiner Familie zum steirischen Adel aufgrund der sog. Landmannschaft festgelegt.

[270] Die Landtagseröffnung – die feierliche Übergabe der landesfürstlichen Proposition durch die Landtagskommissare – war in der Regel mit keiner ordentlichen Sitzung verbunden. Die Verhandlungen begannen üblicherweise erst einige Tage oder Wochen danach.

[271] StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728). Die hier und im Folgenden berechneten Teilnehmerzahlen verstanden sich einschließlich des Erblandmarschalls und des Städtemarschalls.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

protokollierten Treffen der Stände anwesend gewesen war und daraus möglicherweise eine übertriebene Vorstellung von der üblichen Stärke des steirischen Landtags gewonnen hatte. Die übrigen elf Landtagssitzungen im Jahr 1728 unterstreichen hingegen die Außerordentlichkeit der hohen Teilnehmerzahlen: Die Besucherzahl lag im Durchschnitt bei 37 Landleuten, mit der Höchstzahl 53 bei der Wahl eines ständischen Verordneten am 26. Februar und mit der niedrigsten Beteiligung von 25 Personen am 3. April. Ähnliche, vielleicht noch um einiges niedrigere Teilnehmerzahlen sind für die 1720er und 1730er Jahre durchaus repräsentativ. Denkt man sich also einmal die in der Landtagsszene stehend dargestellten Personen und zumindest die Hälfte der Prälaten weg, so gewinnt man eine Vorstellung davon, wie die Landtagssitzungen des steirischen Landtags in jenen Jahren wohl ausgesehen haben.

Insofern spiegelt der Kupferstich den steirischen Landtag sehr verzerrt wider. Doch gänzlich entfernt von der Landtagspraxis ist er auch nicht, denn zahlreich besuchte Sitzungen mit über hundert Anwesenden lassen sich in der Steiermark in früheren Jahrzehnten, besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, durchaus nachweisen. Solche Großversammlungen waren freilich bereits damals Ausnahmen, und die üblichen Routinen des Landtags wurden, nicht anders als um 1728, üblicherweise in einem engen Kreis erledigt. Die besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auffälligen Schwankungen der Teilnehmerzahlen, die bei bestimmten Landtagssitzungen doppelt, dreimal oder sogar viermal so viele Landleute als gewöhnlich umfassten, waren freilich nicht zufällig, sondern von der Tagesordnung abhängig. Vor allem die periodisch stattfindenden Verordnetenwahlen – manche davon waren mit regelrechten Kampfabstimmungen verbunden – vervielfachten die Teilnehmerzahl, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund eines längerfristigen Ringens um Macht, Einfluss und Zugang zu Ressourcen zwischen den führenden Persönlichkeiten der steirischen Stände.

Eine solche – in der Forschungsliteratur bisher kaum registrierte – Spaltung der Stände erfolgte in den 1650er und 1660er Jahren, als der Landesverweser und (seit 1660) Landeshauptmann Sigmund Friedrich von Trauttmansdorff und der Landmarschall Georg Christian von Saurau im Schulterschluss den Einfluss des weit verzweigten Clans der Herberstein bekämpften[272]. Die Verordnetenwahl am 19. Januar 1654 brachte 107 Ständemitglieder in die Landstube, am 22. Januar 1661 waren es 105, am 21. Januar 1664 sogar 132 und am 17. Januar 1665 99. Ein Jahr später, am 15. Januar 1666, fand die anscheinend am zahlreichsten besuchte Landtagssitzung in der Steiermark seit der Verlegung der landesfürstlichen Residenz nach Wien im Jahr 1619 statt: Beim Wahlvorgang war eine Schar von 155 Ständemitgliedern anwesend. Nach zeitweiliger Beruhigung der Situation durch das Eingreifen des Landesfürsten erfolgte eine weitere Verschärfung des Ringens um die Verordnetenstellen ab den 1690er Jahren (aus der Zwischenzeit ragt lediglich die umstrittene Verordnetenwahl vom 19. Januar 1672 mit 135 Teilnehmern hervor). Von den insgesamt 15 zwischen 1691 und 1705 stattfindenden Verordnetenwahlen spielten sich sechs im Beisein von mehr als hundert (von 119 bis 151) Landleuten ab[273], wozu noch die von 127 Ständemitgliedern besuchte Sitzung am 26. Februar 1697 zu zählen wäre, bei der eine Verordnetenwahl hätte erfolgen sollen, hätte der voreingenommene Erblandmarschall sie nicht auf einen anderen Termin vertagt.

[272] Soweit ich sehe, bringt nur Höbelt, Ferdinand III. 333f., einige vereinzelte Angaben und Quellenzitate. Wichtiges Quellenmaterial bespricht Dworžak, Styriaca.

[273] 5. Feb. 1691: 131 Personen; 9. Feb. 1692: 124; 18. Jan. 1694: 151; 28. Jan. 1700: 119; 24. Jan. 1702: 129; 6. Feb. 1705: 137.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Landstube im Grazer Landhaus erlebte also durchaus Versammlungen von ähnlicher Größe wie im Kupferstich dargestellt, doch zum ständischen Alltag gehörten solche Auftritte nicht. Zur Zeit der Herstellung des Kupferstichs gehörten sie zudem bereits der Vergangenheit an. Der letzte der aufsehenerregenden Massenauftritte des steirischen Adels erfolgte am 6. Februar 1705, als sich 137 Ständepersonen in der Landstube versammelten. Nach dem landesfürstlichen Eingriff vom 27. Oktober 1706, der die Vorwahl von Kandidaten auf noch nicht freigewordene Verordnetenstellen untersagte[274], nahm die Beteiligung an den Wahllandtagen markant ab. Bis 1740 fand in der Steiermark keine Landtagssitzung mehr statt, die mit den soeben angesprochenen Großversammlungen zahlenmäßig vergleichbar gewesen wäre, mit Ausnahme jener beiden, die anlässlich der Erbhuldigung 1728 abgehalten wurden und von denen keine bzw. keine sicheren Zahlen vorliegen. Außerdem fand die letzte zahlreicher besuchte Ständeversammlung, deren Teilnehmerstärke sich der Landtagsdarstellung von Flurer und Störcklin näherte – wenngleich sie diese zahlenmäßig nicht erreichte –, anlässlich der Annahme der Pragmatischen Sanktion im steirischen Landtag am 10. Juni 1720 statt (95 anwesende Ständemitglieder)[275]. Diese Sitzung ist aber, ähnlich wie parallele Sitzungen in anderen habsburgischen Ländern, ebenfalls als eine Ausnahme zu betrachten.

Aus dem Vorhergesagten kann man folgern, dass die steirische Landtagsszene eine Art „ideale Vollversammlung" des steirischen Landtags darstellte, mit voll und lückenlos besetzten Bänken und im Beisein einer beachtlichen Zahl von Ständemitgliedern – ungefähr so, wie die Landtage bei den umstrittenen Verordnetenwahlen vor 1705 besucht waren, was die älteren Mitglieder der Stände sicher noch im Gedächtnis hatten.

6.9 Die Sitzordnung des Landtags

Der soeben durchgeführte Vergleich der realen Teilnahme am steirischen Landtag mit dessen beiden um 1730 entstandenen bildlichen Darstellungen sollte freilich nicht den Eindruck erwecken, dass es das primäre Anliegen der Stände gewesen sei, die in der Praxis nicht mehr gegebene zahlenmäßige Stärke des steirischen Landtags anhand des Bildes zu dokumentieren, zu propagieren oder zu falsifizieren. Vielmehr muss eine andere Darstellungsabsicht in Erwägung gezogen werden, die viel wahrscheinlicher im Vordergrund stand: Inwiefern sollte die steirische Landtagsszene die symbolische, durch die Sitzverteilung und die Stimmfolge strukturierte Ordnung des Landtags zum Ausdruck bringen?[276]

Eine wichtige Spur stellt hier der ursprüngliche Entwurf der Beschriftung der Landtagsszene dar, der sich interessanterweise keineswegs auf eine bloße Identifizierung von Bänken und Würdenträgern beschränkte, sondern zugleich die Abfolge der Voten in der Umfrage erklärte. Wie der Grundriss der Sitzordnung (Abb. 143), der wohl von Flurer als Grundlage verwendet wurde, stammt dieses Konzept aus der Feder des landschaftlichen Registrators Eustachius von Weiß und Sternsee. Die einzelnen Beschriftungen entsprechen den kleinen Zahlen auf Flurers Grisaille-Skizze (Abb. 127) oberhalb der einzelnen Würdenträger und Bänke, wovon sich die Zahlen auf dem Kupferstich (Abb. 126)

[274] StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 858.

[275] StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 149, H. 504 (Landtagsprotokoll 1720), fol. 79^{v}–91^{r}.

[276] In der bisherigen Literatur wird die Sitz- und Stimmordnung des steirischen Landtags nur im Standardwerk von Mell, Grundriß 350–353 und 603f., 606, kurz angesprochen. Der Themenkomplex ist dadurch keineswegs erschöpfend behandelt worden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

unterscheiden. Es handelt sich also um einen frühen Entwurf, der anscheinend die ursprüngliche Darstellungsabsicht dokumentiert, als die Stände noch mit der Anfertigung dreier Sitzungsszenen rechneten. Der Autor dieses Entwurfs wollte zunächst sogar weitere Einzelheiten berücksichtigen, namentlich die Alternation der Äbte von Admont und St. Lambrecht *in voto et sessione*, erkannte jedoch noch während der Arbeit an dem Konzept, dass dies zu weit führen würde, weshalb er diese Information selber tilgte[277]. Erst später – wahrscheinlich auch wegen der Komplexität der Stimmordnung des steirischen Landtags – erfolgte eine Verengung der ursprünglichen Absicht, die Ordnung der Umfrage im Landtag zum Ausdruck zu bringen, auf die bloße Darstellung der Sitzordnung, so dass die endgültige Legende gar keine Auskunft mehr über die Reihenfolge der Voten gibt.

Die Stimmordnung des steirischen Landtags erklärte sich jedoch gerade aus dem Raumzusammenhang und ist ohne Rücksicht darauf nicht verständlich. Bekanntlich waren in der Steiermark – ähnlich wie in Kärnten und Krain und anders als in den nördlichen Ländern der Habsburgermonarchie – separate Sitzungen ständischer Kurien nicht üblich. Die steirischen Stände verhandelten ausschließlich im Plenum. Die Gestaltung der Sitzordnung war jedoch eine vergleichsweise komplexe. Sie kombinierte auf eine besondere Art und Weise die ständische Qualität, den Rang und die Position des Landtagsteilnehmers im ständischen und landesfürstlichen Einflussbereich. Um diese Unterschiede in räumlicher Dimension sichtbar zu machen, wurden ein Direktorialtisch und vier Bänke verwendet, für die jeweils unterschiedlich geartete Rangfolgen galten.

Beide Kupferstiche mit der Darstellung des steirischen Landtags (Abb. 126, 128) zeigen vor jeder der vier Bänke eine lange Tafel. Oben wurde bereits ausgeführt, dass der steirische Landtag sich durch das Vorhandensein und die Zahl der Tische von anderen frühmodernen Ständeversammlungen inner- und außerhalb der Habsburgermonarchie unterschied. Die Möblierung der Grazer Landstube mit den Tischen reichte anscheinend tief in das 16. Jahrhundert zurück, worüber die überlieferten Abrechnungen Heinrich Haugkhs Auskunft geben: Im Jahre 1562 reparierte der Tischlermeister in der Landstube die Bänke und stellte einen Tisch mit gedrechseltem Gestell her – möglicherweise den Direktorialtisch[278]. Gleich im folgenden Jahr erscheinen in einer weiteren Abrechnung wiederum drei Tische, diesmal nur aus Fichtenholz, die er für denselben Raum herstellte[279]. Vom 8. Februar 1653 – gut ein Jahrhundert später – datiert eine Rechnung für die *überziehung etlicher taflen in der landtstuben*, worauf 26 Ellen (rund 20 m) *grien fein scheptuch* für 55 fl. verwendet wurden[280].

---

[277] *Schema, wie die herren und landtleüth in denen ordinari landtägen zu sützen und zu votiren pflögen*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 2, H. 25. Mell, Grundriß 351 (Anm. 384), druckte den aus zwölf Punkten bestehenden Text ab, ohne zu erkennen, dass es sich um den Entwurf der Legende der steirischen Landtagsszene handelte.

[278] […] *mer gepessert inn der ratstuben an denn pennckh; mer gemacht ain tisch in die ratstuben mit ain gedraiten steel von aichenhollz unnd mit nußpärnenholz geprämbt*. Siehe die am 18. Juni 1562 beglichene Abrechnung (*Vermerckht, was ich, Hainrich Hauch, burger unnd tischler alhie zu Gräz, ainer ersamen lanndtschafft in derselben lanndthauß nach der ersten raittung wider auff ain neus gemacht unnd gearbait hab*), StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914. Mit *ratstuben* war, wie der Zusammenhang vor Augen führt, die Landstube (große Ratsstube) gemeint.

[279] *Mer gemacht inn die grosse radtstuben drei tisch vonn feichtenholtz, für ain 1 fl. 10 khr.* Siehe die am 11. März 1564 beglichene Abrechnung (*Vermeckht, was ich, Hainrich Hauch, purger und tischler zu Gratz, inns landthaus wider auf ain neyes for hausarpait hemacht hab im 63 jar wie volgt*), ebd., Schuber 915.

[280] Ebd., Schuber 908, H. 12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Gestaltung des Sitzungsraumes in der Grazer Landstube war originell und hob sich vom üblichen u-förmigen Grundriss ab. Vom quadratischen Direktorialtisch, an dem der Landmarschall und der Landeshauptmann ihre Session hatten, und von seiner symbolischen Bedeutung wird später die Rede sein. Von den vier langen Bänken, die auf den Kupferstichen aus dem 18. Jahrhundert erscheinen, gehörte eine der landtagsfähigen Geistlichkeit. Den Vorrang auf dieser Prälatenbank nahm der Fürstbischof von Seckau ein, der einzige Prälat, der auf der steirischen Landtagsszene eine Perücke trägt. Außer und neben ihm genossen die Vorsteher von vier Abteien (Admont, St. Lambrecht, Rein, Neuberg) und fünf Chorherrenstiften (Seckau, Vorau, Pöllau, Stainz, Rottenmann) das Recht auf die Session[281]. Bis auf den Prior von Stainz nahmen alle an der feierlichen Landtagssitzung am 30. Juni 1728 teil[282], die Landschaft bestand aber, wie oben ausgeführt, darauf, dass alle zehn auf dem Kupferstich dargestellt werden müssten.

Merkwürdigerweise wurde aber der Prior der südsteirischen Kartause Seitz nicht berücksichtigt, obwohl das Recht auf Sitz und Stimme im steirischen Landtag den Vorständen der Kartause 1695 erneuert worden war und sie seitdem die Landtage tatsächlich – wenn auch eher selten – besuchten[283]. Geht die Ausblendung des Kartäuserpriors in der Darstellung auf seine seltene Teilnahme am Landtag, seine späte (Wieder-)Aufnahme unter die Stände oder seine mangelnde Autorität innerhalb der Prälatenbank zurück? Der am Tag der Erbhuldigung in den Landtag introduzierte und wahrscheinlich nur diesem feierlichen Akt beiwohnende Deutschordenskomtur von Großsonntag wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, obwohl Flurer ihn auf Wunsch der Stände in einer anderen Szene ergänzen musste[284]. Mit der weiteren Teilnahme des Komturs am Landtag wurde damals offenbar nicht gerechnet. Im Jahre 1760, als die steirischen Verordneten für die in Innerösterreich operierende Hofkommission des Grafen Vilana Perlas ihre Verfassung beschreiben mussten, gingen sie bereits davon aus, dass der Deutschordenskomtur von Großsonntag sowie der Johanniterkomtur von Fürstenfeld den Sitz auf der geistlichen Bank haben[285]. Die Sitzordnung auf der Prälatenbank war sonst fix, indem der Bischof

[281] Die treffendsten Ausführungen zur Landtagsfähigkeit der steirischen Prälaten sind jene (mitunter dennoch korrektur- bzw. präzisierungsbedürftigen) von Stradal, Prälatenkurie 141f.; ders., Prälaten 78f.

[282] StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 152, H. 510 (Landtagsprotokoll 1728), fol. 64^{r}–65^{r}.

[283] Am 1. Dezember 1695 wurde der Prior Johann Baptist in den Landtag introduziert, nachdem er Beweise vorlegte, *daß die priores zu Seiz hiebevorn lantleit gewesen*, einschließlich einer Einladung zum Landtag durch Erzherzog Karl von Innerösterreich von 1569. Der Landeshauptmann meinte dazu, *mer ein introduction als ein neue landtmanschafft zu verleihen* […] *die cartheiser sizen im lantag in Österreich, also auf die praelaten bankh loco ultimo ihme die session zu geben*. Der Landesverweser war damit einverstanden, *weiln die cartheiser in anderen landen auch landtleit sein, und schreiben pro se hat, auch die anderen onera trafen neben herrn praelaten, also auch das Seizer wappen in lanthaussaal ist und eheunter zum lantag citirt worden*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 136, H. 482 (Landtagsprotokoll 1695), fol. 183^{v}–184^{v}. Der Nachfolger des Priors wurde am 16. Dez. 1702 in den Landtag introduziert, wozu der Dompropst von Seckau bemerkte, *sein antecessor hat auch die session gehabt*, und der Statthalter: *in eltern zeiten haben sie die session gehabt, zu Freidental in Crain, zu Gäming in Österreich etc. haben sie auch die session in lantag*. Ebd., Kart. 140, H. 489 (Landtagsprotokoll 1702), fol. 147^{r}. Noch im Jahre 1721 nahm der Kartäuserprior an zwei Landtagssitzungen teil, ebd., Kart. 149, H. 505 (Landtagsprotokoll 1721), fol. 12^{v}, 28^{v}. Ein weiterer Prior Namens Melchior Chatillion wurde am 11. Sept. 1732, also noch während der Herstellungsphase des steirischen Kupferstichwerkes, in den Landtag aufgenommen, ebd., Kart. 153, H. 514 (Landtagsprotokoll 1732), fol. 56^{v}–58^{r}. Žák, Österreichisches Klosterbuch 144, datiert wohl irrtümlicherweise die Erhebung des Priors „zum Prälaten mit Sitz und Stimme im Landtage“ auf 1679, was Stradal, Prälaten 79, übernimmt.

[284] Maťa, Der steirische Landtag 217f., Nr. 5.

[285] Siehe Beilage 5.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

den Äbten, die Äbte den Pröpsten und die Pröpste den Komturen, jeweils dem Alter ihrer Stifte nach, vorsaßen. Nur die Äbte von Admont und von St. Lambrecht alternierten sowohl in Sitz und in Stimme aufgrund eines alten Präzedenzkonfliktes[286].

Die in der Landtagsszene (Abb. 126) rechts dargestellte Bank, die so genannte „Hofbank" oder „Kammerherrenbank", war eine Besonderheit des steirischen Landtags[287]. Gesondert von anderen Ständemitgliedern saßen hier jene steirischen Adeligen, die zugleich landesfürstliche Beamte oder kaiserliche Kämmerer waren. Die Rangordnung kombinierte Ämterrang mit Anciennität: Die erste Stelle nahm der Landesverweser ein – ein dem Landesfürsten und den Ständen gleichermaßen verpflichteter Amtsträger, der im Schrannengericht, wenn der Landeshauptmann nicht präsidierte, am quadratischen Tisch saß[288]. Auf ihn folgten in der Regel der Statthalter (Präses der innerösterreichischen Regierung) bzw. die Präsidenten (und nach ihnen die Vizepräsidenten) zweier gleichrangiger Behörden, nämlich der innerösterreichischen Hofkammer und des innerösterreichischen Hofkriegsrats. Doch obwohl zur Session berechtigt, nahmen in der Regel nur wenige von ihnen am Landtag teil. Das Gros der Hofbank bildeten in der Praxis Räte der drei genannten innerösterreichischen Zentralbehörden bzw. die kaiserlichen Kämmerer, die den Sitz vermutlich der Anciennität gemäß einnahmen[289].

Diese Funktion der Hofbank ermöglicht eine vorsichtige Aussage über ihren Ursprung und über das Alter der Anlage der gesamten Sitzordnung des steierischen Landtags. Die Zentralbehörden in Graz entstanden nämlich erst nach der Verselbständigung der innerösterreichischen Ländergruppe unter Erzherzog Karl 1564. Davor hätte eine gesonderte Bank für landesfürstliche Beamte im steirischen Landtag nur wenig Sinn gehabt. Es wäre zu erwägen, ob ihre Aufstellung womöglich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des mit der Leitung der Landtage betrauten Landmarschalls, außerdem auch Verordneten und Landesverwesers, Hans Friedrich Hofmann von Grünpüchel (1536/39–1590) stand. Der rückblickenden Aussage seines Sohnes aus dem Jahre 1612 zufolge soll gerade Hofmann „der Ordnung, die man jetzt hält, Autor" gewesen sein. Früher sei man nämlich „in der Landstuben, wie ich oft gehört, ohne grosses Gepräng' nur zusammengesessen, nur Schreibtafel gebraucht, sonderliche Secretarios nicht gehabt, die negotia religionis auch erst bei Dr. Schranzen fürkommen, hat dieses alles, was jetzt in esse ist, mein Vater sel. componirt und in formam gebracht, wie er daneben, als er zugleich Verordneter und Verweser gewest, sammt Secretar Amman an der Landrecht-Reformation, das meiste geschmiedt und gethan"[290].

Anders als die Bezeichnung suggeriert, bestand die Rolle der auf der Hofbank sitzenden Würdenträger nicht in der Vertretung der höfischen Interessen, sondern die Räte

[286] Ebd. Im Grunde trafen sich beide Äbte bei gleicher Landtagssitzung nur selten, doch wenn dies der Fall war, wurde die Alternation gepflegt – so z. B. im November 1643 (StLA, Laa. A. Antiquum III, K. 120, H. 450, Landtagsprotokoll 1643–1645). Eine Handschrift (am Buchrücken bezeichnet: *Sessiones in Domo Provinciali Styriae*) enthält Exzerpte aus Landtagsprotokollen hinsichtlich der *sessiones, wie die in denen landtagen zwischen beeden stifften S. Lambrecht und Admondt gehalten und durch die damals geweste herren prelaten votiert worden*, aus den Jahren 1575 bis 1630, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 103, H. 423.

[287] Siehe die Legende zur Landtagsszene (Abb. 126) sowie Beilage 5. Die Bezeichnung *cammer bankh* laut Anm. 266. Die Entstehung der Bank scheint bisher nicht geklärt worden zu sein.

[288] Siehe Anm. 266.

[289] Vgl. Beilage 5. Zu den Beratungsgremien und Behörden der innerösterreichischen Ländergruppe, die ein Phänomen sui generis darstellen und ein Forschungsdesiderat bleiben, grundlegend Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung.

[290] Acten und Correspondenzen, ed. Loserth XLIII (Anm. 1). Laut Naschenweng, Landeshauptleute 245, war Hofmann Landesverweser von 1573 bis 1576.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und Kämmerer sollten im Landtag als Landesmitglieder auftreten und die Interessen des Herzogtums wahren, weshalb ihnen seitens des Landesfürsten alljährlich, jeweils zu Anfang des Landtags, durch ein Dekret ihre „Hofpflicht" erlassen wurde – eine formalisierte Praktik, die jedoch um 1720 außer Gebrauch gekommen sein dürfte[291].

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle landesfürstlichen Beamten aus der Steiermark Zugang zum steirischen Landtag gehabt hätten. Interessanterweise waren die innerösterreichischen Geheimen Räte, die rangmäßig prominentesten unter allen Grazer Amtsträgern und somit eine Elite des steirischen Adels, vom Landtag ausgeschlossen, und zwar mit der Begründung, dass sie als Vermittlungsinstanz zwischen dem Landtag und dem Landesfürsten agierten und Gutachten zu den ständischen Erklärungen verfassten[292]. In der Regel gestaltete sich ihr Verhältnis zum steirischen Landtag konfliktreich. Die Beförderung eines Adeligen in die Grazer Geheimstelle brachte also den Ausschluss aus dem Landtag mit sich.

Der Hofbank gegenüber befand sich die so genannte Verordnetenbank, bestimmt für die vier weltlichen Verordneten. Die Rangfolge war nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verordnetenkollegium festgelegt: vom dienstältesten Verordneten, der jeweils als „Amtspräsident" oder „Landschaftspräsident" firmierte, bis zum dienstjüngsten, hinter welchem noch der Generaleinnehmer als ein gleichfalls auf eine bestimmte Periode gewählter ständischer Amtsträger rangierte. Seitdem die Amtszeit der Verordneten 1654 auf vier Jahre festgelegt worden war, rückten jedes Jahr mit dem „Abzug" des jeweiligen Amtspräsidenten die anderen Verordneten auf einen besseren Sitzplatz.

Am letzten, im Vordergrund dargestellten Langtisch nahmen schließlich jene Ständemitglieder ihren Sitzplatz ein, die keine der oben genannten Funktionen ausübten. Für diese Bank galt keine bestimmte Rangordnung, die Adeligen saßen hier, wie der Entwurf der Legende zur steirischen Landtagsszene verkündet, ohne festgesetzte Rangdifferenz (*promiscue*)[293], was gleichzeitig darauf hindeutet, dass Rangkriterien unter dem Adel lediglich für die Session an den beiden einander gegenüberstehenden Bänken von Bedeutung waren. In der Skizze der Sitzordnung (Abb. 143) wird diese Bank als „Ritterbank" bezeichnet[294]. In der Legende zum Kupferstich der Landtagsszene (Abb. 126) wurde diese Bezeichnung allerdings vermieden und die auf der Bank sitzenden Adeligen wurden als „[d]ie übrige Stände" bezeichnet. Der Bericht der Verordneten an die Hofkommission des Grafen Vilana Perlas von 1760 führt, in der Reaktion auf die Frage, ob im steirischen Landtag *eine herrn- und ritterbankh seye*, aus, dass es im Land *de ordine kheine ritterbankh*

[291] Zum letzten Mal scheint ein solches Dekret im Landtag am 2. Nov. 1719 vorgetragen worden zu sein, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 149, H. 504, fol. 3^{v}. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts umfasste auch der alljährliche Bericht der Verordneten eine Erinnerung, dass die Räte der landesfürstlichen Kollegialbehörden im Landtag als Landleute votieren sollten – so etwa der Bericht, der am 28. Januar 1698 im Landtag eingebracht wurde (*hofräth sollen in lantag qua lantleid votiren und nit für ire dicasteria in corpore*). Ebd., Kart. 138, H. 495 (Landtagsprotokoll 1698), fol. 4^{r}.

[292] Würdenträger, die nur den Titel eines innerösterreichischen Geheimen Rates trugen, an den Beratungen der Geheimen Stelle jedoch nicht teilnahmen (das war üblicherweise der Fall beim innerösterreichischen Statthalter), wurden in den Ausschluss nicht einbezogen und frequentierten daher den Landtag. Dass *in Steyr kein gehaimber rath* im Landtag *size*, wurde am 10. Jan. 1695 in der Verhandlung im Kärntner Landtag zur Sprache gebracht, als die Stände einen Einspruch gegen den Vorsitz der Geheimen Räte beschlossen, KLA, StA, A 129, fol. 5^{v}.

[293] Vgl. Mell, Grundriß 351 (Anm. 384).

[294] […] *die ybrige herren und landleith vulgo die ritterbankh*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 5, H. 25.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gebe, *woll aber eine bankh, bey welcher die herrn und landtleith* […] *promiscue sizen*[295]. Das entspricht völlig dem steirischen Brauch, der sich von den Verhältnissen in den nördlichen Ländern, aber auch von jenen im Herzogtum Krain dadurch unterschied, dass die Herren und die Ritter grundsätzlich als eine gemeinsame ständische Korporation angesehen wurden. Bereits im Jahre 1574 betonte der steirische Landtag, dass „es auch in disem landt Steyr ein solche mainung wie etwa in Österreich gar nit habe, sondern man hat sich […] nur mit dise 3 unterschidliche stände gehalten und genennt, als die von prälaten für einen, grafen, herren und ritter und von adl für den andern und die von der burgrerschaft für den 3. stand". Deshalb sei „in allen landtagen und zusammenkunften zwischen den grafen, herrn, freiherrn, ritter und von adl kain solche praerogatiff jemals gemacht [worden], daß zwischen ihnen in gebung irer stimmen und ratschläge eines grafen, herrn oder freiherrn stim mer golten oder fürgezogen, sondern do ist ein freundliche verainigung gewesen, einer umb den andern one unterschidt der personen gefragt worden"[296].

Es handelte sich somit nicht um eine Bank des Ritterstandes, sondern in der Tat um die übrigen Sitzplätze für jene Adeligen, die weder auf der Hof- noch auf der Verordnetenbank ihre Session fanden. Rangmäßig befanden sich die auf dieser Bank sitzenden Personen in der gleichen Kategorie wie die auf der steirischen Landtagsszene dargestellten 93 stehenden Ständemitglieder, die in der Legende als „[d]ie übrige gesamte Herren Land Stände, so keinen Platz zu sitzen gehabt", bezeichnet werden. Auch die ursprünglich entworfene – und die Stimmordnung ebenfalls erklärende – Legende machte keinen Unterschied zwischen der Schar der Stehenden und der Ritterbank, sondern sie hatte für beide die gleiche Beschriftung: *die ybrige herren und landtstände promiscue*[297]. Außer dem Direktorialtisch, den drei vornehmeren langen Tafeln und dem Sitzplatz des Städtemarschalls[298] gab es also im steirischen Landtag anscheinend keine weiteren Rangunterschiede.

Nur auf einer Bank vor der mittleren Fensternische, gewissermaßen außerhalb der Formation der Tische, saß schließlich der Städtemarschall, der einzige Vertreter der Städte und Märkte im steirischen Landtag. Dieser Amtsträger stellte wiederum ein steirisches Spezifikum dar, das jedoch an die Stellung der königlichen Städte im böhmischen Landtag erinnert[299]. Ähnlich wie der Kanzler der Prager Altstadt war der Städtemarschall – üblicherweise der Bürgermeister oder Stadtrichter von Graz – der Sprecher der landesfürstlichen Städte und Märkte im Herzogtum. Diese entsandten zwar noch im 16. Jahrhundert ihre Vertreter zum Landtag, die bei der Landtagseröffnung erscheinen durften und das Recht hatten, sich die Umfrage der höheren Stände anzuhören. Sie waren sogar befugt, danach „auf ein orth im landhaus in oder ausser der landstuben" zusammenzutreten und sich über ihre Kuriatstimme zu beratschlagen[300]. Wiederholte Bitten um Zulassung von städtischen Virilstimmen – so 1568 und angeblich 1580 – oder um die Erlaubnis, das

[295] Beilage 5.

[296] Mell, Grundriß 323.

[297] Siehe Anm. 277. Mit Hilfe einer kleinen Ziffer (8) ist diese Beschriftung auf Flurers Grisaille-Skizze (Abb. 127) sowohl mit den stehenden Ständemitgliedern als auch mit der Ritterbank verbunden.

[298] Die Annahme von Stacher, Kaiser Leopold II. 46, dass der Städtemarschall dem Landtag nur stehend beiwohnen durfte, verträgt sich nicht mit der besprochenen Darstellung des Landtags.

[299] Siehe Kap. 2.13.

[300] Mensi-Klarbach, Geschichte der direkten Steuern 3/1 116–118; Acten und Correspondenzen, ed. Loserth XL; Mell, Grundriß 324–329, 574; Popelka, Geschichte 1 353–359. Anschaulich schildert die Praxis ein am 7. Jan. 1566 dem Stadtrat von Marburg erstatteter, bereits ebd. 328 zitierter Gesandtenbericht über die Verhandlungen des am 3. Dez. 1565 in Graz abgehaltenen Landtags, der nun ediert vorliegt: Gradivo za zgodovino Maribora, ed. Mlinarič Sign. GZM XX/36.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

städtische Votum schriftlich abzugeben, wurden seitens der höheren Stände jedoch resolut abgelehnt[301]. Im 17. Jahrhundert findet sich dann in den Landtagsprotokollen kein Hinweis auf gesonderte Beratschlagung der steirischen Städte und Märkte mehr[302]. Ihre nach dem Tod Josephs II. geführten Verhandlungen um ihre Vertretung im Landtag werfen auf die Behandlung des Städtestandes seitens der oberen Stände in den vorigen Jahrzehnten ein schlechtes Licht[303].

Etwas rätselhaft erscheinen auf der Landtagsszene auf den ersten Blick die acht erhöhten, mit hölzerner Brüstung versehenen und jeweils von der Seite über kleine Stiege zugänglichen Rednerpulte bzw. Rednerkanzeln, die auf der Landtagsszene hinter der Verordnetenbank und der Bank im Bildvordergrund aufgestellt sind. Die Tatsache, dass sie im Kupferstich mit dem Huldigungslandtag nicht erscheinen, dürfte darauf hindeuten (vorausgesetzt der Landtag wurde gerade in diesem Aspekt getreu wiedergegeben), dass die Rednerpulte versetzbar waren und damals wegen des festlichen Anlasses entfernt worden waren. Anscheinend gehörten sie jedoch zu den üblichen Einrichtungsgegenständen der Landstube und zu ihrem üblichen Betrieb.

Wichtige Befunde bezüglich dieser Rednerpulte lassen sich aus dem Vergleich mit den Landtagsräumen der beiden anderen Herzogtümer Innerösterreichs gewinnen. Auf dem Grundriss der Sitzordnung im Kärntner Landtag von 1741 sind im hinteren Teil des Sitzungsbereichs vier *kanzel* mit quadratischem Grundriss abgebildet (Abb. 152), die im Landtag anscheinend keine Funktion hatten, im Schrannengericht jedoch von den Rechtsanwälten genutzt wurden[304]. Dieselben Objekte sind anhand schriftlicher Quellen aus dem 18. Jahrhundert in der Krainer Landstube in Laibach mit gleicher Funktion unter der Bezeichnung *cathedrae* nachweisbar[305]. Per analogiam lässt sich die gleiche Funktion auch für die acht Rednerpulte in der Grazer Landstube annehmen: Anscheinend standen sie den steirischen Schrannenprokuratoren während der Gerichtssitzungen zur Verfügung[306]. Bereits im Jahre 1562 stellte übrigens der Tischlermeister *in der grossen ratstuben inn ain procurator stuel ain siz* her[307]. Die Rednerpulte weisen erneut darauf hin, dass auch die Grazer Landstube nicht nur dem Landtag diente, sondern gleichzeitig die Funktion eines Gerichtssaales hatte.

Unklar bleibt, ob die Rednerpulte auch bei Sitzungen des Landtags eine Funktion hatten, wie ihre Darstellung in der steirischen Landtagsszene anzudeuten scheint. Vielleicht war ihre Aufgabe, eine Ordnung in die bei einer Großversammlung sicher etwas unübersichtliche Abstimmung jener Ständemitglieder zu bringen, für die auf den Bänken kein Platz übrigblieb, denn offenbar wurden für solche Fälle keine weiteren Sitzplätze geschaffen. Auf Flurers Ölgemälde (Abb. 127) sieht es so aus, als ob die Ständemitglieder in gewissen „Schlangen" warteten, um zu den Rednerpulten zugelassen zu werden und ihr Votum abzugeben. Auf jeden Fall steht in einigen der Rednerkanzeln je ein Adeliger,

[301] Mell, Grundriß 329f. (Anm. 261) – mit Quellenangabe: „Landtagsakten 1570", 350.

[302] Ebd. 574 wird der Nachweis geführt, dass zum Landtag Ende des Jahres 1640 noch Vertreter von 19 steirischen Städten und Märkten entsandt wurden. Im Landtagsprotokoll ist die Städtekurie in den Umfragen jedoch nur mit einer Stimme (also zweifelsohne durch den Städtemarschall) vertreten (*die von stött und märkht*), StA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 118, H. 448, fol. 16ᶜ und passim.

[303] Siehe Kap. 6.11 auf S. 756.

[304] Siehe Kap. 7.3 auf S. 777.

[305] Siehe Kap. 8.3 auf S. 832.

[306] Pscholka, Einiges über Grazer Hof- und Schrannen-Advokaten 132; Mell, Grundriß 487f.

[307] Rechnung des Tischlermeisters Heinrich Haugkh, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 914.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

andere Mitglieder der Stände scheinen diese gerade zu betreten oder zu verlassen. Dies würde durchaus der ursprünglichen Absicht entsprechen, nicht nur die Session, sondern auch die Stimmordnung darzustellen. Der Wechsel zwischen den stehenden und ohne Rangunterschied votierenden Ständemitgliedern in den Kanzeln während der Umfrage hätte dem Landmarschall die Worterteilung und dem Obersekretär die Protokollaufnahme sicher erleichtert und eventuellen Missverständnissen vorgebeugt, die sich aus nicht eindeutigen Aufforderungen zur Stimmabgabe vielleicht ergeben hätten. Bei Großversammlungen des steirischen Adels anlässlich der Verordnetenwahlen, die im 17. Jahrhundert mitunter in aufgeheizter Streitatmosphäre stattfanden, dürften die Rednerpulte vermutlich gute Dienste geleistet haben.

Ist dieser Gedankengang richtig, so würde die Abbildung der Rednerpulte auf der Landtagsszene noch einmal folgende Beobachtung unterstreichen: Weder ein Alltagsbild, noch die Momentaufnahme einer konkreten Sitzung, nicht einmal eine Genreszene des steirischen Landtags, sondern eine ideale Erfassung der Sitz- u n d Stimmo r d n u n g im Bild war anscheinend die ursprüngliche Darstellungsabsicht. Hierbei gewinnt der Unterschied zwischen den Sitzenden und Stehenden an Bedeutung: Während jene ihre Stimmen der Session nach abgeben, votieren die Stehenden zwar ohne Rangdifferenz, doch womöglich unter Anwendung der Rednerpulte und somit ebenfalls organisiert. Bis auf weiteres muss jedoch die Funktion der Rednerpulte im Landtag nur eine Hypothese bleiben.

Die Konstellationen, die sich in diesem scheinbar statischen Rahmen des steirischen Landtags in der Praxis ergaben, waren sehr abwechslungsreich. Dies hing nicht nur mit der zahlenmäßig wechselvollen Teilnahme zusammen. Vielmehr dynamisierten die Karrieren der weltlichen Landtagsteilnehmer deren Position in der symbolischen Ordnung des Landtags. Mit dem Ämterwechsel ging ein Rollenwechsel Hand in Hand, und die Zuordnung der Adligen zu Bänken und Sitzen war – von den ranghöchsten, in der Regel lebenslang amtierenden Amtsträgern mit festem Sitz abgesehen – quasi permanent in Bewegung.

Ein Beispiel unter vielen anderen: Georg Ferdinand von Falbenhaupt (1649–1720) frequentierte den Landtag bereits Ende der 1670er Jahre, ohne ein privilegiertes Amt zu versehen und daher ohne Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz. Mit seiner Ernennung zum innerösterreichischen Regierungsrat 1682 geriet er unter die Hofbankfähigen. Doch da es einige dienstältere Räte der drei innerösterreichischen Kollegialbehörden gab, gelang es Falbenhaupt zunächst wohl nur ausnahmsweise, einen Sitzplatz auf der Bank zu bekommen. Seine Position verbesserte sich jedoch mit der Zeit, so dass er z. B. am 30. Juni 1689 den vierten Platz auf der Hofbank, gleich nach dem anwesenden Landesverweser, Statthalter und Vizestatthalter, und am 16. Dezember des gleichen Jahres den zweite Sitzplatz (nach dem Statthalter) einnehmen konnte[308]. Wenige Wochen nach seiner Wahl zum Verordneten am 11. Februar 1690 wechselte Falbenhaupt auf die gegenüberliegende Bank, wo ihm zunächst die Stelle zwischen den drei dienstälteren Verordneten einerseits und dem Generaleinnehmer andererseits zugewiesen wurde. Während seines quadriennium als Verordneter rückte er nach und nach auf einen immer prominenteren Sitzplatz vor, bis er im Jahr 1693 als Amtspräsident ein Jahr lang das erste Votum auf der Verordnetenbank führte. Nach Ablauf seiner Dienstperiode kehrte Falbenhaupt auf die

[308] StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 133, H. 476 (Landtagsprotokoll 1689), fol. 90^{v}, 118^{r}. Falbenhaupts jeweiliger Sitzplatz ergibt sich aus der Reihenfolge seines Votums in den protokollierten Umfragen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Hofbank zurück, doch mit seiner Ernennung zum Statthalter im Dezember 1695 erhielt er hier einen festen Sitzplatz, und zwar gleich nach dem Landesverweser und in dessen Abwesenheit an seiner Stelle. Falbenhaupts Teilnahme am steirischen Landtag ging um 1705 zu Ende[309], als er in die innerösterreichische Geheime Stelle berufen und daher aus dem Landtag verbannt wurde. Bereits im November 1707 stand der Geheime Rat Falbenhaupt der Landschaft als landesfürstlicher Kommissar bei der damaligen Landtagseröffnung gegenüber. Ähnlich wechselvoll war die Sitzplatzzuweisung bei anderen weltlichen Ständemitgliedern.

6.10 Der quadratische Tisch in der Ecke, die Stimmordnung und die Logik der Rangkonflikte

Die Leistung der Sitzordnung bestand darin, dass sie die abstrakten ständischen Ranganspruche in eine räumliche Anordnung übersetzte[310]. Darüber hinaus strukturierte sie aber auch die Abstimmung und sie prägte somit wesentlich den Verlauf der Entscheidungsfindung. Die Stimmordnung des steirischen Landtags war sehr eigenartig und ist ohne das Verständnis der Sitzordnung eigentlich nicht nachvollziehbar. Wollte man sie nur aufgrund der Landtagsprotokolle begreifen, die die Reihenfolge der nacheinander abgegebenen Stimmen widerspiegeln, würde man sich in der Auflistung der Namen der Adeligen schnell verlieren. Diese sind hier nämlich ohne Zuordnung zu Bänken verzeichnet und kommen irritierenderweise jeweils in etwas anderer Reihenfolge vor. Häufig sind die Ständemitglieder nur mit Familiennamen oder mit Amt verzeichnet, was bei der Unbeständigkeit der Ämterbesetzung und der Fluktuation der Teilnahme die Orientierung zusätzlich erschwert. Über die Praxis der Aufzeichnung der Namen durch den ständischen Weisboten – wohlgemerkt: auch seine Person ist auf der steirischen Landtagsszene (Abb. 126, 127) abgebildet – liegt erst eine spätere Nachricht aus dem Jahre 1791 vor, die jedoch vor Augen führt, dass dadurch tatsächlich die reale Session erfasst werden sollte[311]. Erst die Vergegenwärtigung der Sitzordnung erhellt den engen Zusammenhang zwischen der Logik der Sitz- und jener der Stimmordnung sowie die sich daraus ergebenden Konfliktlagen, die im Folgenden aufgehellt werden sollen.

Zunächst ist mit dem quadratischen Tisch in der Ecke der Landstube zu beginnen, an dessen äußeren Rändern, wie der Kupferstich der Landtagsszene zeigt (Abb. 126), der Erblandmarschall und der Landeshauptmann, die beiden zentralen Figuren des steirischen Landtags, saßen. Dieser Tisch stellte den Mittel- und Bezugspunkt in der sym-

[309] Bei der Verordnetenwahl am 6. Feb. 1705 scheint er zum letzten Mal am steirischen Landtag teilgenommen zu haben, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 141, H. 491 (Landtagsprotokoll 1705), fol. 12^{v}.

[310] Neu, Sitzen, Sprechen und Votieren 128.

[311] So der Bericht eines mit „B“ unterschriebenen Mitglieds des steirischen Ritterstands – vermutlich des Hofrats Georg Adalbert von Beckhen – an einen Unbekannten vom 27. Apr. 1791 (Graz) über die am Tag davor abgehaltenen ständischen Wahlversammlung: *So wie die anwesenden durch den weisbothen in der ordnung, wie sie zum sitzen kamen, aufgeschrieben wurden, in der nämlichen ordnung wurden sie aufgeruffen, um ihr wahlzettel in den vor dem graffen von Stürgk gestandenen silbernen topf zu legen*. Der Autor fantasierte dazu: *Diese gewohnheit, die anwesenden durch den weisbothen aufschreiben zu lassen, ist noch ein erhwürdiges verbleibsel von der zeit her, da die edelleite weder schreiben noch lesen konnten*. Dieser Vermerk beweist jedoch, dass es sich bei der Aufzeichnung der Namen der am Landtag teilnehmenden Ständemitglieder um eine ältere Gewohnheit und nicht um eine erst im Jahre 1791 erfundene Vorgehensweise handelte. ÖStA, HHStA, Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, Kart. 7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bolischen Ordnung des Landtags dar, was angesichts seiner Eckposition überrascht. In den bisher diskutierten Raumkonstellationen anderer Landtagsräume befanden sich nämlich symbolische Fluchtpunkte jeweils auf der Mittelachse des Raumes vor der jeweiligen Stirnseite: so der Thron der Prager Landstube, der Tisch der Obersten Landesoffiziere in Brünn bzw. Olmütz und der Direktorialtisch in der Herrenstube des Niederösterreichischen Landhauses. Auch der umstrittene obere Ort der Ratsstube im Linzer Landhaus befand sich sowohl vor, als auch nach der Erweiterung der Raumes 1672/73 auf der Mittelachse des Raumes – zunächst beim mittleren Fenster zur Stadtmauer, nach der Umorientierung der Ratsstube um 90 Grad bei der Tür in der Mitte der neuen Stirnseite.

Bereits in diesem Vergleich kommt eine wichtige Facette der ungewöhnlichen Raumgestaltung der Grazer Landstube zum Ausdruck. Sie wurde dadurch ermöglicht, dass der Raum infolge des fast quadratischen Grundrisses und der asymmetrisch in der Wand durchgebrochenen, einander gegenüberliegenden Türöffnungen nahe dem kleinen Landhaushof (Abb. 121) keine eindeutige Stirnseite hatte. Gerade dieser Umstand bot übrigens der Landschaft bei der Vorbereitung des Kupferstichwerks nach 1728 die willkommene Gelegenheit, den Landtag aus zwei unterschiedlichen Blickrichtungen und dennoch jeweils in sinnvoller Weise bildlich zu erfassen. Während in der Darstellung des Huldigungslandtags (Abb. 128) der Blick des Betrachters gegen die fensterlose Wand gerichtet wird (die dank der temporären Aufstellung des Baldachins am ehestens noch als Stirnwand bezeichnet werden könnte), stand auf der Landtagsszene (Abb. 126) die Fensterwand zum großen Landhaushof in der Blickrichtung des Betrachters. Die Hauptachse der Landstube verlief jedoch nicht senkrecht zu einer der beiden Wände, sondern vielmehr diagonal – vom Eintritt in die querrechteckige Konstellation zwischen den Rednerpulten hin zum quadratischen Tisch in der Ecke.

Der quadratische Tisch, an dem im Landtag der Erblandmarschall und der Landeshauptmann (sowie der das Protokoll führende Obersekretär) saßen, wurde anscheinend seit jeher als der prominenteste Ort der Landstube angesehen. Zu ihm (*zu der taffel, wo herr landtshaubtman und herr landtmarschall sizet*) wurden steirische Prälaten, wenn sie in den Landtag eingeführt werden wollten, zunächst durch zwei ständische Deputierte begleitet, um sie hier auf die Freiheiten des Herzogtums anzugeloben[312]. Der Tisch spielte auch im Verfahren des Schrannengerichts die zentrale Rolle: Hier saß der Landeshauptmann bzw. der Landesverweser dem Gericht vor[313]. *Am ersten monntag in rechten* – so eine kurze, um 1590 wohl vom Schrannenschreiber Erasmus Khurzleb verfasste Beschreibung des Schrannenverfahrens – *da sich der herr lanndtshaubtman in Steyer oder herr lanndtsverweser zum tisch an sein stöll gesezt, mueß ihme der weißpott den gerichtsstab in die hennde ge-*

[312] *Nota, wie und auf was arth die herren praeläth in die landtagssession introducirt werden*, StLA, FA Saurau, Kart 49, H. 862. Das undatierte Dokument stammt aus dem 17. oder aus der ersten Hälfte der 18. Jahrhunderts. Steirische Adelige erschienen im Landtag ohne besondere Introduktion.

[313] Anlässlich des Huldigungsantrags vor dem Landtagsplenum im Jahre 1631 wurde für den Kommissar eine Bühne errichtet, *wo sonsten der herr landtsverweser und herr landtshaubtman die rechte besizt, anstatt dem tisch*. Siehe *Huldigungsproceß und völliger verlauff mit Ir Khönig. May. Ferdinandi des dritten* […]*, wie es in disem herzogthumb Steyer gehalten worden den 7. Apprill anno 1631*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 7. Das wiederholte sich beim Huldigungsantrag im Jahre 1651: Der Kommissar wurde *biß zue oberen stöll* geführt, *alwo der herr landtshaubtman die verhören zu sizen pfleget und in den landtäglichen zusambenkhonfften und berathschlagungen sein session hat*. Siehe die Huldigungsbeschreibung, betitelt als *Völliger verlauff und proceß, wie es mit Ihrer Khönig. May.* […] *Ferdinandi deß vierten dißes namen auf den 28. monaths tag august in scheinenden 1651 jahr angestelt und in disem herzogthumb Steyer fürgenomben erbhuldigung hergangen*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 8.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ben[314]. Erst danach ruft der Weisbote die Schrannenbeisitzer. *Sobaldt nun die 12 oder mehr herrn unnd landtleüth beyeinannder sein, darbey die herrn verordneten in allweeg wie dann auch die herrn beysizer sein sollen, werden dieselben zum tüsch erfordert mit dennen wortten unngefährlich: die herrn wellen herzue khomen oder wann die herrn in sollicher annzahl verhanndten, das sye nit woll zum tüsch khomen khönndten, beschicht bißweyllen, das der herr lanndtshaubtman oder herr lanndtsverweßer, wellicher nun den gerichtsstab in henndten hat, durch den weißpotten die partheyen, was nit herrn unnd lanndtleüth sein, haist abthretten*[315].

Über die Nutzung der Landstube als Gerichtsraum konnte sonst leider vorerst nur wenig Information ermittelt worden. Offenbar lag dem steirischen Schrannengericht ebenfalls eine eigenartige Sitzordnung zugrunde, die sich der im Landtag genutzten Bänke und Tische zumindest teilweise bediente. Ihre Gestalt ist jedoch nicht zur Gänze klar. Es ist nur so viel bekannt, dass den jeweiligen Mitgliedern des steirischen Verordnetenkollegiums, die bei Sitzungen des Gerichts nach Möglichkeit anwesend sein sollten, „jedesmahls jhre besondere Ehrnstellen und Session / nemblichen / die bey denen Landtagen / die Herrn Praelaten einzunehmen pflegen / eingegeben werden“ sollte[316]. Die Verordneten saßen somit zur Rechten des präsidierenden Würdenträgers, was wohl eine ehrenhaftere Position war als jene der anderen Schrannenbeisitzer, die im Schrannengericht womöglich auf der Hofbank und den anderen Bänken ihre Sitzplätze fanden. Der steirischen Gerichtsordnung von 1622 zufolge sollten die Beisitzer, um das Verfahren genauer beobachten und „der Partheyen fürtrag mercken / dieselben fassen / unnd in der Gedächtnuß erhalten“ zu können, „ihre Tisch oder Tafeln wie es die gelegenheit vermag / haben / unnd der Parthey fürtrag / sovil die notturfft erfordert / fleissig verzaichnen und Protocolliren“[317]. Damit ließe sich das Vorhandensein der Tische in der Grazer Landstube auf das Schrannengericht zurückführen. Gleichzeitig sollten der präsidierende Würdenträger (der Landeshauptmann oder der Landesverweser) sowie der das Protokoll führende Schrannenschreiber „auch ihren besondern Tisch haben / und also von den Beysitzern abgesondert sitzen“[318].

Die symbolische Prominenz des quadratischen Tisches spiegelt sich zudem in der Tatsache wider, dass eben dieser Ort in der Ecke der Landstube bei Bedarf den vor dem Landtagsplenum erscheinenden Vertretern des Landesfürsten überlassen wurde[319]. Bereits

---

[314] *Bericht etlicher sollenniteten, so bey der lanndtschrannen in Steyr gehalten werden*, StLA, Handschriften, Nr. 1061, fol. 129^{v}–133^{v}. Vgl. Mell, Grundriß, 285, 486 (Anm. 1112); Wesener, Das innerösterreichische Landschrannenverfahren 22.

[315] StLA, Handschriften, Nr. 1061, fol. 129^{v}–133^{v}. Vgl. in diesem Zusammenhang die Beschwerde der Verordneten beim Landeshauptmann vom 26. Nov. 1580 (Graz): *Darneben kunnen dem herrn wier nit verhalten, das uns ganz beschwärlich und vast bedenkhlich fuerkumen, wie das der gerichtsstaab aus dem landthaus, alda das recht bey menschen gedenkhen gesessen, getragen und dasselb an ander ortten zu halten fuergenummen habe*. StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 917.

[316] Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer Gerichtsordnung 22.

[317] Ebd. 10.

[318] Ebd. 11.

[319] Vgl. die Beschreibung der Landtagseröffnung am 16. Nov. 1739: Nach dem Hochamt in der Landhauskapelle haben der Landeshauptmann und der Landmarschall *unter dem lezten evangelio in die landtstuben vorauß an ihre gewöhnliche orth sich begeben undt die eintrettende landesfürstliche herrn commissarien daselbst erwartet. Alß die landesfürstlichen herren commissarien mit voraßgeganenen* [!] *obigen 12 laa. herren commnissarien in die landtstuben eingetretten seint, haben sie sich an das erste orth zu dem mit grien sameth bedekhten tisch gestellet undt herr hoffvicecanzler von Cerroni mit zierlicher redt den gegenwertigen statum des publici* […] *vorgestellet*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 157, H. 520, fol. 1^{r}–3^{r}. In der Lebensbeschreibung von Sigmund Friedrich Khevenhüller wird die Landtagseröffnung am 13. Jan. 1698 beschrieben: Die Kommissare wurden *an der stiegen*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

am 9. März 1564, als fünf landesfürstliche Kommissare im Landhaus erschienen, um dem Landtagsplenum den Antrag auf die Erbhuldigung für Erzherzog Karl zu präsentieren, seien ihnen Deputierte der Stände *auf die stiegen entgegen gangen* und haben sie *in die landstuben biß hinfür zu dem tisch belaittet* [!][320]. Diese Szene widerholte sich unter dem folgenden Landesfürsten am 4. Dezember 1596, als den ersten drei Kommissaren in der Landstube die Stellen „am obern Tisch", den anderen Kommissaren dann „stracks an der langen Banck dabey / die Stellen (welche sambt ermelten Obern Tisch mit Teppich uberzogen gewesen) eingeraumbt wurden". Der damalige Landeshauptmann, der deswegen von seinem Sitzplatz weichen musste, „hat sich für sein Persohn oberhalb des Martins Bischoffens zu Seggau gleich neben dem Obern Tisch der Commissarien gestellt" – also zur Rechten der Kommissare und vor den ranghöchsten steirischen Prälaten[321]. Mit der „langen Banck" ist hier zweifelsohne die Hofbank gemeint. Diese Quellenstelle kann somit als Beleg dafür dienen, dass die Raumkonstellation, die in der um 1730 entstandenen Landtagsszene erfasst ist, mit dem Tisch in der Ecke und mit zwei Bänken entlang der beiden den rechten Winkel einschließenden Wände, spätestens seit Ende des 16. Jahrhundert bestand. Das bestätigen auch Beschreibungen der folgenden Huldigungsanträge, bei denen der obere Ort in der Ecke symbolisch immer mehr aufgewertet wurde. Zunächst errichtete man zu der Zeremonie, die am 31. März 1631 stattfand, für den Kommissar Hans Ulrich von Eggenberg anstatt des Tisches ein kleines Podest[322]. Zwanzig Jahre später, am 26. August 1651, wurde für den Huldigungskommissar Maximilian von Dietrichstein zusätzlich zum Podest noch ein Baldachin errichtet, was bei den beiden späteren Anlässen, im Jahre 1660 und 1728, nachgeahmt wurde (Abb. 128)[323].

---

empfangen und *in landthaussall* begleitet, *allwo in der capellen der herr abbt zu Rein cist. ordens das gesungene ambt hielte*. Danach gingen sie *in die landtstuben, da der herr canzler bey der taffel (wo der herr landtshaubtman undt her landmarschalck in denen landtägen zu sitzen pflegen) neben dem principalcommissari stehendt die proposition machte*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 111. Vgl. ferner das Diarium des Seckauer Bischofs Eberlein: „Ipse ad mensam et locum Capitanei processit, iuxta ipsum mansit doctor Wiser, et ambo etiam stantes mansere, sicut et omnes Prouinciales." Zahn, Tagebuchblätter 214 (3. Dez. 1620); „ad mensam vbi Capitanei supremi sessio est", ebd. 216 (17. Jan. 1621).

[320] Beschreibung der steirischen Erbhuldigung von 1564, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 2.

[321] Khevenhüller, Annales Ferdinandei 4 (1641) 1033f.; ders., Annales Ferdinandei 3–4 (1721) Sp. 1499. Mit fast gleichen Worten ein vermutlich erst mit zeitlichem Abstand entstandener *Extract auß dem huldtigungsprocess, so anno 1596 mit Ihrer Fürst. Durchlaucht Ferdinando erzherzogen zu Öesterreich, nachmallen römischen kaißer dises nambens den andern glorwirdigen andenckhens, firgangen*. StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 4.

[322] Der Kommissar setzte sich *an das orth (wo sonsten der herr landtsverweser und herr landtshaubtman die rechte besizt, anstatt dem tisch man ain pinn aines halben schuech erhöbt und mit deppichen überzogen)*. Siehe *Huldigungsproceß und völliger verlauff mit Ir Khönig. May. Ferdinandi des dritten* […], *wie es in disem herzogthumb Steyer gehalten worden den 7. Apprill anno 1631*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 7. Ferner dazu die Beschreibung im Diarium des Seckauer Bischofs Jakob Erberlein: „princeps Eggenbergicus […] altaris loco tapete nigri holoserici ad sellam de pariete dependente collocatus fuit, adstantibus sibi Consiliariis intimis." Zahn, Tagebuchblätter 231.

[323] […] *herr landtshaubtman aber hat etliche herrn zu sich genomben (die anderen aber sein wie sonst in den landtagen an ihren orth stehent verbliben), den herrn kayserlichen commissarien biß zue stiegen entgegen gangen, dieselben hinein in die landtstuben biß zue oberen stöll, alwo der herr landtshaubtman die verhören zu sizen pfleget und in den landtäglichen zusambenkhonfften und berathschlagungen sein session hat, conduciert, dißer orth ist etwaß erhöbt und mit einem debbich überzogen, über sich ist ein schöner grüener waldakhin außgespandt gewesen, darundter sich die herrn kayßerlichen commissarien mit abgedekhten haubt und Ihr Fürstliche Gnaden fürst von Dietrichstein primo loco stehendt, neben ihme zur linkhen seithen herr graff von Dietrichstein in einem seßl sizend, weillen derselbe deß podagra halben dazu angehalten ist, gestelt, neben deme herr canzler, herr Dominicus Jöchlinger* […], *auf dem depbich, doch herundten und nit an der pin oder dem erhöhten orth, gestandten, an wellicher rey und*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Damals, im Jahre 1651, stellte sich der Landeshauptmann während der Zeremonie zur Linken der Kommissare, also vor die fensterlose Wand, dem Haupteingang in die Landstube gegenüber. Die Prälaten, die Verordneten und der Landmarschall sollen ihre üblichen Plätze behalten haben, was sich auf den ersten Blick so deuten ließe, dass der Landmarschall (da an der Stelle seines Sitzplatzes sich nun der Baldachin befand) zu den Prälaten, vor den Seckauer Bischof, ähnlich dem Landeshauptmann beim Huldigungsantrag im Jahre 1596, rückte[324]. Das wäre aber nicht die richtige Deutung. Die Beschreibung eines anderen Auftrittes der Kommissare in der Landstube bei der Landtagseröffnung am 13. Januar 1698 – diesmal freilich ohne Podest und Baldachin – führt vor Augen, dass der Landmarschall bei diesem Anlass in einer Reihe mit den Verordneten und somit vor einer anderen Bank als die Prälaten stand[325]. Dadurch wurde zwischen den landesfürstlichen Kommissaren und dem Landmarschall als Sprecher der Stände eine Gegenüber-Position gestaltet, wie es übrigens auch in der Darstellung des Huldigungslandtags von 1728 (Abb. 128) zu sehen ist: Der Landmarschall steht zur Linken des Verordnetenpräsidenten, den beiden Kommissaren gegenüber. Das Diarium des Seckauer Bischofs Jakob Eberlein bezeugt darüber hinaus, dass dieses temporäre Ausweichen des Landmarschalls vom Tisch in der Ecke hin zwischen den rangniedrigsten Prälaten und den Verordnetenpräsidenten (also wohl an die obere Stelle der Verordnetenbank) bereits bei der Landtagseröffnung am 15. Januar 1620 der Brauch war[326].

Noch aufschlussreicher bezüglich der temporären Adaptierungen und der Aufstellung der Würdenträger im Raum ist die Beschreibung des Huldigungslandtags am 28. Juni 1660. Damals haben sich die Kommissare, Wilhelm Leopold von Tattenbach und Wolfgang Jöchlinger, in der Landstube „an den obern Orth / under einem daselbst auffgezogen gewesten grün unnd weiß Seydenen / und mit solchen Frantzen gezierten Baldachin, woselbsten der standt / umb einen Staffel erhöhet / auch mit Türckischen Tepichen belegt war / begeben; daselbst stunden auch zween grün sammete Sessel." Nach der Hinausgeleitung der Kommissare fand in der Landstube noch eine Beratung der Stände statt. Zuvor sei allerdings für den Landeshauptmann, den Landmarschall und den Sekretär, „weil der gewöhnliche Orth / durch den auffgespanten Baldachin occupirt gewesen / […] ein anderer Tisch / herunderwerts / an der jenigen Tafl, wo sonsten in den Landtägen Herr

---

seithen, ein oder maisten zwen plaz lähr lassent, der herr landtshaubtman sein orth eingenomben, der hochwürdige praelathenstandt wie auch herr landtmarschalkh, herr praesident, herrn verordnete haben [sich] *in der ordnung, allermaßen wie sonsten in den landtägen observiert wierdt, befunden*. So die Beschreibung der Erbhuldigung unter dem Titel *Völliger verlauff und proceß, wie es mit Ihrer Khönig. May.* […] *Ferdinandi deß vierten dißes namen auf den 28. monaths tag August in scheinenden 1651 jahr angestelt und in disem herzogthumb Steyer fürgenomben erbhuldigung hergangen*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 1, H. 8.

[324] Ebd.

[325] Auf die Proposition der Kommissare antwortete der angesetzte Landmarschall Johann Rudolf von Saurau, *so gegenüber auf der verordnetenbanck ware*. Der Landeshauptmann stand hierbei *auf der kammerherrnbanck, da sonsten der herr landtsverweser den ersten platz hat, und dem herrn statthalter (welcher im übrigen ausser des landthaus ihme, wan er nicht älterer geheimer rath ist, vorgehet) vorsitzet*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 111.

[326] „Marscalcus uero inter ultimum Praelatum et Praesidentem se collocauit. Mensa ubi Marscalcus uota colligit, libera mansit pro d. Wagen et doctore Weser qui locutus fuit." Die Kommissare wurden in die Landstube eingeführt, „Praelatis et Proceribus omnibus ei assurgentibus. Ad mensam ubi venit, capite aperto substitit, e laeua eius Dr. Weser stando Proceribus commissionem paucis exposuit, litteras credentiales S. Maiestatis iubendo dominum Gribenik Marscalco tradere, quas Kaltenhausen a Marscalco accipiens et ad mensam superius se retrahens aperuit et legit. Postmodum per d. Gribenik propositio in scripto Marscalco tradita fuit, qua etiam accepta ille loco omnium breuiter respondit […]", Zahn, Tagebuchblätter 204f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landsverweser woran / und hernach die Hof-Räth zusitzen pflegen / zuberaitet worden / woselbsthin sich Herr Landshaubtmann / und Herr Land-Marschall / wie auch der Secretarius von Gallenstein / begeben haben“[327].

Der quadratische Tisch war somit der symbolische Mittelpunkt der Grazer Landstube und ein Äquivalent der räumlich anders positionierten Direktorialtische in den Landtagsräumen anderer Länder bzw. des königlichen Thrones in Böhmen. Nun drängt sich die Frage auf, wie in der atypischen steirischen Raumkonstellation das rangmäßige Verhältnis der übrigen vier Bänke zueinander eingerichtet wurde. In diesem Moment kommt die ständische Stimmordnung ins Spiel, deren Untersuchung vor Augen führt, dass der Rang der Sitzplätze auf den einzelnen Bänken bei voller Besetzung der Bänke direkt proportional zur Nähe bzw. Entfernung von den beiden Amtsträgern am quadratischen Tisch war. Die Stimmfolge im steirischen Landtag war anders als jene im böhmischen und im mährischen Landtag, wo die Mitglieder der einzelnen ständischen Kurien nacheinander votierten. Sie unterschied sich aber auch von der zirkulären Stimmabgabe in Österreich unter und ob der Enns, wo jeweils ein Prälat, ein Herrenstandsmitglied, ein Ritterstandsmitglied und ein Städtevertreter, danach wieder ein Prälat usw. gefragt wurden, sowie vom einfachen Reißverschlussverfahren, das in den Landtagen in Kärnten und Krain praktiziert wurde. Zwar erfolgte die Abstimmung im steirischen Landtag ebenfalls in Alternation nach einer Art „Ping-Pong-Prinzip“, doch wurde dabei auch die Hierarchie der vier Bänke berücksichtigt, so dass sich die einzelnen Bänke nacheinander, ihrem Rang gemäß, in die Umfrage einschalteten.

Nachdem der Landmarschall eine Sache proponiert und der Landeshauptmann das erste Votum formuliert hatte, wurde das Stimmrecht an die Prälatenbank übergeben. Doch nach dem Bischof von Seckau oder dem ranghöchsten Prälaten, der gerade anwesend war, votierten nicht die anderen Geistlichen, sondern der ranghöchste Amtsträger auf der Hofbank – im Idealfall der Landesverweser. Folglich wurden die Voten zwischen der Prälatenbank und der Hofbank gewechselt. Da beide Bänke selten gleichmäßig besetzt waren, alternierten dann die Überzähligen der einen Bank mit der Bank der Verordneten. Schließlich wurde auch die letzte, rangniedrigste Bank in diese Prozedur einbezogen. Im Idealfall voll besetzter Bänke handelte es sich eigentlich um ein Reißverschlussverfahren entlang der imaginären, vom quadratischen Tisch diagonal verlaufenden Linie, die den Raum in zwei Hälften trennte: in die von den beiden Amtsträgern am quadratischen Tisch aus gesehen rechten Seite mit der geistlichen und der Verordnetenbank und in die linke Seite mit der Hofbank und der rangniedrigsten Bank. Bei voll besetzten Bänken entfernten sich die während der Umfrage abgegebenen Voten immer mehr von dem als symbolischer Eckpunkt verstandenen quadratischen Tisch, bevor die außerhalb der Bänke stehenden Ständemitglieder, einer nach dem anderen, ihre Stimme abgaben und schließlich das allerletzte Votum vom Städtemarschall formuliert wurde[328].

Die räumlichen Relationen der Sitzordnung wurden dadurch auf logische Art und Weise in die zeitliche Abfolge übersetzt. Die Tatsache, dass die alternierende Stimmabgabe nicht zwischen zwei Reihenfolgen, sondern zwischen vier hierarchisch abgestuften

[327] Montzelo, Erb-Huldigungs Actus 8f. Vgl. eine andere Beschreibung der gleichen Zeremonie: Die Kommissare stellten sich *oben an auf ein pin* […], *so eines staffel hoch erhebt und mit ein türckh. teppich bedeckht gewesen, auch darauf 2 rothsamete lainsessel under ein baldachin gestelt wahren*. HHStA, Obersthofmeisteramt, Zeremonialprotokoll 2, pag. 904–907.

[328] Beilage 5; Schema der Sitzordnung im Landtag (Abb. 143), StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 5, H. 25.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Bänken nacheinander erfolgte, hatte jedoch die Konsequenz, dass es von der aktuellen Besetzung der geistlichen bzw. der Hofbank abhängig war, wann das Votum der Ständemitglieder auf der Verordneten- bzw. Ritterbank erfolgen konnte und welche Bank mit welcher im Reißverschlussverfahren alternieren würde. Saß etwa auf der Prälatenbank nur ein Geistlicher, dem das zweite Votum gleich nach dem Landeshauptmann zustand, dann wurde der Amtspräsident als Vorstand des Verordnetenkollegiums mit der Session direkt gegenüber dem Landeshauptmann als Vierter gefragt. Waren aber die Prälatenbank und die Hofbank voll besetzt, dann votierten knapp zwei Dutzend Ständemitglieder, bevor der Amtspräsident zu Wort kam. Nicht nur die Zugehörigkeit zu einer der Bänke, sondern die Entfernung vom quadratischen Tisch in der aktuellen Konstellation war jeweils für die Reihenfolge der Stimmabgabe eines Landtagsteilnehmers entscheidend.

Erst aus dem Raumzusammenhang erklären sich schließlich auch die überlieferten, auf den ersten Blick ziemlich undurchschaubar anmutenden Auseinandersetzungen um den Vorrang. Die Reihenfolge i n n e r h a l b der einzelnen Bänke galt zum großen Teil als geklärt. Konfliktreich gestaltete sich das Verhältnis z w i s c h e n den Bänken, sobald es zu Irregularitäten kam. Solche heiklen Situationen entstanden insbesondere dann, wenn eine der Bänke unbesetzt war oder wenn die maßgeblichen Amtsträger nicht zur Sitzung erschienen.

Was passierte z. B., wenn sich der Landeshauptmann absentierte? In einem solchen Fall meldeten sowohl der Bischof von Seckau als der Ranghöchste auf der geistlichen Bank (die sich zur Rechten des Landmarschalls befand) als auch der Landesverweser als der Ranghöchste auf der Hofbank den Anspruch auf die erste Stimme an. Kollisionen in dieser Materie entstanden bereits im 16. Jahrhundert[329], doch die Streitfrage wurde besonders hart ausgetragen, nachdem Hans Ulrich von Eggenberg, der einflussreiche Minister Ferdinands II., im Jahre 1621 zum steirischen Landeshauptmann ernannt worden war und – weil er sich damals zumeist in Wien aufhielt – einen Vertreter mit dem Titel eines „Landesverwalters" bevollmächtigte. Auffälligerweise überlagerte sich dieser Konflikt nicht mit der konfessionellen Polarisierung des steirischen Adels, sondern die Bruchlinie verlief quer durch das katholische Lager. Der Streit um das primum votum et sessio zwischen den Prälaten und dem katholischen Landesverwalter blockierte seitdem alljährlich die Landtagsverhandlungen über mehrere Tage, bis jeweils eine interimistische Lösung gefunden wurde. Der Ausgleich wurde jedoch in der Regel ein Jahr später oder in einer anderen Konstellation angezweifelt und musste jeweils neu verhandelt werden. Erst 1629 dekretierte Ferdinand II. den Vorrang des Landesverwalters vor den Prälaten[330]. Doch selbst nachdem das Herzogtum 1635 wieder einen im Land residierenden Landeshauptmann bekommen hatte, flammte der Konflikt im Juni 1635, im Dezember 1640 und Ende des Jahres 1645 neuerlich auf und drehte sich nunmehr jeweils um die Frage, wann genau der Landesverweser als „Landesverwalter" den Landeshauptmann in seiner gelegentlichen Abwesenheit vertreten durfte[331]. Als „Abwesenheit" wurde zunächst wohl

[329] Mell, Grundriß 350f.

[330] In der Forschungsliteratur wurde der Rangstreit bisher nicht thematisiert. Als Quellen ergeben sich außer den Landtagsprotokollen die Aufzeichnungen des Seckauer Bischofs Eberlein, Zahn, Tagebuchblätter.

[331] Landesverweser Hans Ferdinand von Khünburg an den Kaiser, 13. Dez. 1640 (o. O.) und 17. Dez. 1640 (Graz), StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 230, H. 734 (Landtagsakten 1640); die innerösterreichische Geheime Stelle an Karl von Saurau, 9. Dez. 1645 (Graz), ebd., Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 858; die Geheime Stelle an den Landesverweser Khünburg, 5. Juni 1635 (Graz), ebd. Die durch einen solchen Präzedenzstreit blockierten und deswegen ohne Ergebnis aufgelösten Landtagssitzungen wurden leider nicht

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nur der Aufenthalt außerhalb des Landes bzw. der Stadt betrachtet, weshalb die Landesverweser zunächst nur gelegentlich das Votum vor dem ranghöchsten Prälaten genossen. Mit der Zeit setzte sich jedoch eine andere Deutung durch, weshalb die geistliche Bank im Verlauf der 1650er Jahre den Anspruch auf die erste Stimme im Landtag in Anwesenheit des Landesverwesers (also nicht nur des Landeshauptmanns) endgültig verlor.

Immerhin gab der ranghöchste Prälat sein Votum als erster ab, sobald beide hohen Amtsträger abwesend waren. Selbst um dieses Recht mussten die Prälaten aber schließlich kämpfen, denn die gesamte Hofbank erhob seit den 1680er Jahren den Anspruch des „politischen Stands" auf die erste Stimme gegen die Prälaten[332]. Es ging nun nicht mehr um den Vorrang eines bestimmten weltlichen Würdenträgers, sondern um den allgemeinen Grundsatz, dass das erste Votum unbedingt den weltlichen Ständen vor der Geistlichkeit gehören sollte. Wenn der ranghöchste Prälat in Abwesenheit des Landeshauptmanns und des Landesverwesers im Landtag sein Votum vortrug, protestierte infolgedessen jedes Mal der nach ihm votierende Vertreter der Hofbank – üblicherweise der Statthalter – wegen der geistlichen *vorfrag*. Solche Proteste mehrten sich 1702/03 während der längeren Abwesenheit des Landeshauptmanns und des Verwesers, so dass der damalige Statthalter Falbenhaupt auf eine klärende Stellungnahme seitens des Landesfürsten zugunsten der *Hof- und politischen bankh* drängte[333]. Schließlich behaupteten die Prälaten jedoch ihr Recht und es blieb nur bei *gewöhnlicher protestation des vor-votiren des geistlichen standts vor dem politischen*[334].

Ein weiterer Konfliktpunkt kam immer dann zum Ausdruck, wenn kein Prälat im Landtag anwesend war. In einem solchen Fall war es nämlich umstritten, ob der Landmarschall nach dem zunächst befragten Landeshauptmann bzw. Landesverwalter das nächste Votum an die Hofbank oder aber an die Verordnetenbank reichen sollte. Unter normalen Umständen rangierte die Verordnetenbank bei der Umfrage erst hinter der geistlichen bzw. der Hofbank, doch in Abwesenheit der Prälaten änderten sich die räumlichen Relationen, denn der Amtspräsident war nunmehr eigentlich das nächste Ständemitglied zur rechten Hand der beiden am Direktorialtisch sitzenden Würdenträger und konnte wohl aus dieser Ursache den Vorrang vor dem ranghöchsten Würdenträger auf der Hofbank beanspruchen. Dieser saß zwar wesentlich näher zum Landeshauptmann, doch eben zu seiner Linken. Für den Landesverweser, dem sein Amt beträchtliche Autorität verlieh, war es nicht schwer, den Vorrang vor der Verordnetenbank zu behaupten[335], aber

protokolliert. Die Landesverweser beriefen sich zumeist auf den dritten Artikel der im Jahre 1622 revidierten steirischen Gerichtsordnung, die aber in der Definition der Abwesenheit des Landeshauptmannes nicht genügend klar war: Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer Gerichtsordnung 6f.

[332] Der Anspruch wurde, sofern ich es richtig sehe, zum ersten Mal in der Umfrage am 23. Nov. 1684 durch den Statthalter Georg Friedrich von Mersperg angemeldet: *Bevor er votirt, antet er in namen der hofpankh die beschehene vorfrag des praelaten. Landtshaubtman hete könen und sollen ein landtsverwalter eheunter sezen und selbiger votiren. Villeicht ist auch vorhin protestirt worden in elteren zeiten, so ihme nit gewisen worden, wolt zwar, daß in selbiger zeit also die umbfrag gehalten worden sei. Politischer standt hat das praesidium vor den geistlichen, also sollennissime protestirt wider dise umbfrag*. StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 132, H. 473 (Landtagsprotokoll 1684–1685), fol. 138$^{r–v}$.

[333] StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 140, H. 489 (Landtagsprotokoll 1702–1703), fol. 137^{r}, 145^{r}, 147^{r}, 163^{v}, 165^{r}–165^{v}, 169^{r}, 173^{r}–173^{v}; ebd., Kart. 140, H. 490/1 (Landtagsprotokoll 1703), fol. 5^{v}, 19^{v}, 25^{v}.

[334] So der Statthalter Johann Christoph von Wildenstein am 2. Dez. 1730, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 154, H. 513 (Landtagsprotokoll 1730–1732), fol. 9^{v}. Am 11. Feb. 1708 wurde von der Hofbank *die altobservirliche protestation der vorvotirung des geistlichen vor dem politischen standt* gemeldet, ebd., Kart. 143, H. 494 (Landtagsprotokoll 1708), fol. 50^{v}.

[335] Nur ausnahmsweise erhielt die Verordnetenbank in Abwesenheit der Prälaten vor dem Landesverweser

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

war dieser ebenfalls abwesend, setzte die Verordnetenbank mit der Zeit ihren Geltungsanspruch zu Ungunsten der sich widersetzenden Räte auf der Hofbank durch.

Auch in diesem Fall wurde die übliche frühmoderne Technik der Konfliktlösung angewandt, indem die Konfliktsituation in ein Ritual umgewandelt wurde, das es beiden Parteien ermöglichte, ihren Ranganspruch aufrechtzuerhalten. Dadurch wurde der Konflikt entschärft und behinderte das Verfahren nicht mehr[336]. In der Regel kündigte der ranghöchste Amtsträger der Hofbank jeweils einen Protest an[337]. Gelegentlich kam es dabei zu kuriosen Auftritten. Georg Friedrich von Mersperg (1627–1690) erlebte als Verordneter mehrere Proteste der Hofbank gegen die erste Stimme der Verordnetenbank, und er war selbst als Amtspräsident mit mindestens vier Protesten dieser Art konfrontiert[338]. Doch sobald er nach Ablauf seiner Dienstzeit 1662 auf die Hofbank zurückkehrte, wechselte er die Rolle, und am 4. September 1664 war es Mersperg, der von der Hofbank aus Protest gegen das erste Votum der Verordnetenbank anmeldete: *wan khein praelath hier ist, die hofbankh eheunder zu votieren habe, et quia, cum omnis protestatio conservet suum ius*[339].

Vorrang, so vor allem um 1640 (11. Feb. 1640, 5. März 1641), StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 117, H. 447 (Landtagsprotokoll 1639–1640), fol. 168^{v}; ebd., Kart. 118, H. 448 (Landtagsprotokoll 1640–1641), fol. 119^{r}. Als dies am 20. Mai 1658 wieder einmal geschah, protestierte der Landesverweser Sigmund Friedrich von Trauttmansdorff, dass *die umfrag nit mit ordnung auf ihme khomben*, ebd., Kart. 124, H. 357 (Landtagsprotokoll 1657–1659), fol. 121^{r}. Größtenteils war jedoch der Vorrang des Landesverwesers ein Axiom, was sich auch in der Beschriftung zu dem oben bereits besprochenen Schema der Sitzordnung (Abb. 143) niederschlug: *solte aber kein herr praelath in dem landtag seyn, so gebühret nach dem herrn landtshaubtmann immediate dem herrn landtsverweser das erste votum und herrn verordnetenamtspraesidenten das volgende votum*, StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 3, H. 17. Der umstrittene und gar nicht so seltene Fall, dass der Landeshauptmann, der Landesverweser und alle Prälaten vom Landtag abwesend waren, ist in diesem Text nicht diskutiert.

336 „Der Konflikt blieb in der Ritualisierung gegenwärtig, aber störte nicht mehr das gemeinsame Handeln." Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren 125f.

337 Den ersten solchen Protest habe ich in den Landtagsprotokollen vom 5. Dez. 1645 gefunden, als der Vizestatthalter Johann Maximilian von Herberstein (wohl ironisch) bemerkte: *ist villeicht auß übersehen die stimb von dem praesidenten begert worden*, StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 121, H. 451 (Landtagsprotokoll 1645–1647), fol. 27^{r}. Anders als der Konflikt zwischen den Prälaten und der Hofbank gelangte diese Friktion wohl nie so weit, dass sie die Landtage gelähmt hätte. Bereits am 26. Nov. 1644 befürworteten die Verordneten eine neue Regelung des Umfrageverfahrens. Der Landeshauptmann sprach sich dabei folgendermaßen aus: *Den modum die umfrag der herrn verordneten betreffend, hat sich zu erindern, daß hiebevor nicht so stricte die alternativa hergangen. Und findet, daß ihro ministri waß zeitlicher vernomen werden khöndten, und war* [= wäre?] *disser modus zu introducirt* [!] *werden, daß von dem herrn landtshaubtman der geistliche und hernach auf die andere pankh, darauf wider ein geistlicher und darauf der herr praesident et sic wider der geistlich und ein weltlicher, sodan widerumben ein verordneter et sic consequenter*. Ebd., Kart. 120, H. 450 (Landtagsprotokoll 1643–1645), fol. 183^{r}–186^{r}.

338 Zunächst am 26. Aug. 1661, als der Vizekriegspräsident Otto Ehrenreich von Trauttmansdorff meldete, *wan khein geistlicher zugegen, so gebühre ihme das erste votum, muß es anten und will sich seines voti begeben haben*. Der die Umfrage leitende Landmarschall replizierte*, das es allzeit breichig gewest, in abwesenheit des herrn landtsverwesers, den herrn la. pres. anfragen,* was aber nicht richtig war, und Mersperg war mit Berufung auf die Landtagsprotokolle selbstverständlich der gleichen Meinung (*die bücher werdens wißen*). StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 125, H. 458 (Landtagsprotokoll 1660–1661), fol. 243^{v}. Drei Tage später protestierte der dienstältere Regierungsrat Sigmund Bernhard Jöchlinger (*protestiert, daß weillen khain prelath vorhanden, gebiere ihme die umfrag vor den herrn preßidenten*), ebd., fol. 252^{r}. Am 9. Feb. 1662 ging der Protest vom innerösterreichischen Hofkammerrat Hans Friedrich Galler aus (*protestirt wegen des ersten voti, so auf die hoffbankh in abwesenheit der geistlichen herren gebührt*), ebd., Kart. 126, H. 459 (Landtagsprotokoll 1662), fol. 27^{v}. Und schließlich war es am 13. März 1662 der Hofkriegsrat Johann Gabriel Maschwander, der *die gewöhnliche protestation wegen der ersten stimb* ankündigte, worauf Mersperg von der Verordnetenbank antwortete, *er betrage sich seiner antecessoren posseß wegen der ersten stimb, wen khein geistlicher vorhanden*, ebd., fol. 33^{r}.

339 StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 125, H. 460 (Landtagsprotokoll 1664), fol. 70^{r}. Mersperg protes-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ein anderer leicht absurder Fall ereignete sich am 11. Februar 1717. Nachdem bei der zweiten Umfrage an diesem Tag der Amtspräsident Ferdinand Leopold Breuner (1667–1732) gleich nach dem Landeshauptmann, seinem Bruder Karl Weikhard Breuner (1666–1729), gefragt wurde, legte der nächst Votierende, der um eine Generation jüngere Neffe, der innerösterreichischer Regierungsrat und Sohn des Landeshauptmanns Karl Adam Breuner (1689–1777), von der Hofbank *die alte protestation* […] *wegen der vorfrag* ein[340]. Die förmliche Geltendmachung der Ranganspruche war also rollengebunden und nicht einmal enge Verwandtschaft oder eigener Karriereverlauf entbanden die Betroffenen von dieser Aufgabe.

Proteste gegen die „Vorfrage" gehörten zum Kolorit des steirischen Landtags. Doch waren sie mehr als eine leere funktionslose Form und konnten bei günstiger Konstellation leicht eskalieren und mitunter auch strategisch genutzt werden, wie der folgende Vorfall zeigt: Ende des Jahres 1715, vor dem Beginn eines neuen Landtags, wurde seitens des Landesfürsten eine Spaltung der innerösterreichischen Geheimen Stelle in Graz angeordnet, weshalb ein Teil der (aus dem Landtag bis dahin ausgeschlossenen) Geheimen Räte den Zugang zu den steirischen Landtagssitzungen mit Sitz auf der Hofbank gleich zur Linken des Landesverwesers erlangen sollte. Gleichzeitig sollten die betroffenen Räte aus den Beratungen der steirischen Landesangelegenheiten im Geheimen Rat ausgeschlossen werden. Der genaue Hintergrund dieser Maßnahme ist vorerst nicht gänzlich klar. Es handelte sich jedoch, wie die folgenden Diskussionen am Landtag überzeugend vor Augen führen, nicht um eine Taktik des Hofes zur Stärkung einer monarchischen Partei innerhalb des Landtags, wie man vielleicht vorschnell denken könnte, wenn man den Fall vor dem Hintergrund des Absolutismus-Paradigmas betrachten würde. Vielmehr hing die Einführung der Geheimen Räte in den Landtag mit einer Auseinandersetzung innerhalb der steirischen Adelselite um den Zugang zu Ressourcen und Einfluss auf das ständische Kassenwesen zusammen. Schließlich war Gandolf Wilhelm von Schrattenbach (1670–1729), der am energischsten Agierende unter den drei betroffenen Geheimen Räten, noch Anfang des gleichen Jahres ständischer Verordneter gewesen[341].

Wichtig ist, dass die damaligen einflussreichen Würdenträger im steirischen Landtag – der Landeshauptmann und der Landesverweser – die kaiserliche Resolution mit Unmut aufnahmen und von Anfang an danach strebten, die Einführung der unerwünschten Konkurrenz in den Landtag zu vereiteln. Es wurde dem Kaiser eine ständische Eingabe (direkt, d. h. ohne Vermittlung der innerösterreichischen Geheimen Stelle) übersandt, doch noch bevor von Wien eine Entscheidung zurückkommen konnte, ließen sich die betroffenen Räte am 7. Dezember 1715 in den Landtag einführen.

Die durch Schrattenbach und andere Geheime Räte in den folgenden Sitzungen forcierten Vorschläge liefen auf eine Untergrabung der Autorität des Landeshauptmanns und des Verwesers hinaus und polarisierten den Landtag. Als am 26. März 1716 sowohl die Prälaten als auch der Landesverweser vom Landtag ausblieben, gerieten die Geheimen Räte mit den Verordneten, die mit dem Landeshauptmann teilweise eng verwandt waren bzw. sich mit ihm und dem Landesverweser solidarisierten, in einen Rangstreit um den

tierte gegen die erste Stimme der Verordnetenbank auch in den folgenden Jahren. Exzerpte zum Rangstreit im Archiv der Familie Saurau, die das Landmarschallamt erblich besaß und deren Mitglieder oft mit dieser Frage beschäftigt waren, StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 863.

340 StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 147, H. 501 (Landtagsprotokoll 1715–1717), fol. 193r.

341 Zu diesen Geheimen Räten zählten noch Franz Joseph von Dietrichstein († 1722) und Maximilian Sigmund von Trauttmansdorff († 1739); auch dieser war (von 1707 bis 1711) Verordneter gewesen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vorrang der Stimme, weshalb die Letztgenannten die Landstube unter Protest verließen. Dieser zu erwartende und seitens der Verordneten wohl auch absichtlich übersteigerte Konflikt gab jenen, die am Ausschluss der Geheimen Räte aus dem Landtag interessiert waren, neue Argumente in die Hand. Sie machten deutlich, dass die Einführung der Geheimen Räte in den Landtag Ruhe, Einigkeit und Frieden im Land untergraben würde und die Bildung von Faktionen unterstütze. In dieser Stimmung schloss Karl VI. wenige Wochen nach dem Rangstreit die Geheimen Räte bis zu einer weiteren Resolution aus dem Landtag wieder aus und im Herbst, vor Beginn des neuen Landtags, machte er seine ursprüngliche Resolution gänzlich rückgängig[342].

6.11 Änderungen des steirischen Landtags im letzten Jahrhundert der ständischen Verfassung

Das Erscheinungsbild des steirischen Landtags, das sich anhand dichter bildlicher und textueller Information aus den 1730er Jahren rekonstruieren lässt, erfuhr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts infolge wiederholter Eingriffe in die ständische Verfassung des Herzogtums gravierende Änderungen. Umformungen betrafen alle vier Stände und alle Bänke des Landtags. Leider sind wir über Auswirkungen dieser Eingriffe auf die räumliche Gestaltung des steirischen Landtags nur ungenügend unterrichtet und müssen uns auf Mutmaßungen beschränken.

Den ersten Eingriff ins Gefüge des steirischen Landtags stellte im Jahre 1750, während der ersten Reformwelle Maria Theresias, die Übertragung der Amtsbefugnisse des Erblandmarschalls sowie des Landesverwesers auf den gleichzeitig ernannten Landeshauptmann Franz Ludwig von Khünburg (1704–1762) dar[343]. Dadurch verschwanden zwei prominente Würdenträger aus dem steirischen Landtag, von denen der eine am quadratischen Tisch und der andere am oberen Ende der Hofbank seine Session gehabt hatte. Die mitunter konfliktanfällige Arbeitsteilung zwischen dem Landmarschall und dem Landeshauptmann war damit beendet. Der Landeshauptmann vereinigte nunmehr sein erstes Votum mit der Leitung des Landtags und avancierte damit zum wahren „Capo" der Stände.

Eine Momentaufnahme des Landtags nach diesen Änderungen stellt die im September 1760 erarbeitete Antwort der Verordneten auf den Fragenkatalog des Hofkommissars Vilana Perlas dar. Der Landeshauptmann sitze nunmehr als *haubt deren ständen* […] *an dem obersten orth des grossen tisch*, neben ihm ist nur der Sekretär geblieben. Am oberen Ende der Hofbank trifft man nunmehr den innerösterreichischen Statthalter an, der frü-

[342] StLA, Laa. A. Antiquum III, Kart. 147, H. 501 (Landtagsprotokoll 1715–1717), fol. 26^{r}–28^{v}, 32^{r}–32^{v}, 38^{v}–42^{r}, 46^{r}–51^{v}, 81^{v}–82^{r}, 84^{r}–84^{v}, 99^{v}–107^{r}, 154^{r}. Weitere Akten zu Rangstreitigkeiten: StLA, Familienarchiv Saurau, Kart. 49, H. 863; HHStA, Schlossarchiv Jaidhof, Sign. VI/28: Briefe des Landeshauptmanns Karl Weikhard Breuner an den Hofkanzler Philipp Ludwig von Sinzendorf vom Frühling 1716. Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung, lässt diese Episode unerwähnt. Die Erläuterung des steirischen Landtagswesens von 1760 (Beilage 5) ging wieder davon aus, dass den Geheimen Räte die Session auf der Hofbank zustand. Es ist jedoch nicht klar, ob damit die Geheimen Räte Maria Theresias gemeint waren oder vielmehr die früheren innerösterreichischen Geheimen Räte, deren Stelle 1749 aufgehoben wurde.

[343] Ilfow, Der ständische Landtag 147f.; Mell, Grundriß 596; Obersteiner, Theresianische Verwaltungsreformen 143–145; Naschenweng, Landeshauptleute 165–167.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

her erst die zweite Stelle nach dem Landesverweser innegehabt hatte[344]. Das Amt des Landesverwesers wurde in den Jahren 1763 bis 1765 nur mehr kurzfristig reaktiviert[345].

Die tiefgreifenden Reformversuche Josephs II. in den 1780er Jahren erschütterten auch diese neue Konstellation. Die Auflösung der Klöster lichtete die Reihen des ohnehin nicht sehr zahlreichen Prälatenstandes. Die Zahl der landtagsfähigen Stifte reduzierte sich dadurch, wie sich die Stände 1790 beschwerten, von zehn auf drei[346]. (Allerdings blieben einige aufgelöste Stifte durch die Kommendataräbte im Landtag vertreten.) Die steirische Landeshauptmannschaft, bereits in den Jahren 1763 bis 1765 von der Auflösung bzw. Umgestaltung bedroht, wurde im Zuge der Reform der Länderverwaltungen 1782 zusammen mit den Landeshauptmannschaften von Kärnten und Krain mit dem innerösterreichischen Gubernium vereinigt. Vom einst sechsköpfigen Verordnetenkollegium blieben nach der Reform Josephs II. nur mehr zwei Verordnete übrig, die nun in das innerösterreichische Gubernium eingegliedert wurden. Das Amt des ständischen Generaleinnehmers wurde ebenfalls aufgehoben, weshalb die Belegschaft einer der vier Bänke im Landtag schrumpfte[347].

Wie die Sitzordnung im Landtag diesen neuen Herausforderungen angepasst wurde, lässt sich nur hypothetisch bestimmen. Ein Mitglied des steirischen Ritterstands, der an der Landtagssitzung am 26. April 1791 teilnahm, in der zwölf Kandidaten für die wiederzubesetzende Funktion des Landeshauptmanns gewählt wurden, beschrieb die Sitzordnung folgendermaßen: Der Gubernialpräsident und Landeschef Franz Anton [g]*raf Stürgk saß mit dem praesidialsecretair Marquet an einem besonderen tische oben an. Zu beyden seiten waren bänke, worauf wir ohne unterschied des ranges, so wie jeder kam, uns niedersetzten. Nur die 5 geistlichen nahmen die ersten sitze rechter hand ein. Das ohngefähr* [= der Zufall] *wollte, daß ich nahe an den lezten unter ihnen zu sitzen kam. Beyde meine nachbarn waren geschworrne aristocraten, deren unterredung mich vollends über die plane ihrer mitcollegen aufklärte*[348]. Die Sitzordnung war somit nach wie vor an einen Direktorialtisch orientiert, doch die Schilderung erwähnt keine quadratische Anordnung der Sitzbänke und weckt eher den Eindruck einer u-förmigen Konstellation. Die früher so bedeutenden Rangunterschiede scheinen gedämpft worden zu sein, bis auf die Session der Prälaten zur Rechten des Präsidenten und vermutlich auch jene des Städtemarschalls. Ansonsten saß der Adel – es waren damals 51 Mitglieder des Herrenstands und 25 Mitglieder des Ritterstands – unter sich vermischt. Getrennte Bänke für landesfürstliche und ständische Amtsträger sowie eine Unterscheidung der Bereiche mit und ohne Distinktion gehörten anscheinend bereits der Vergangenheit an[349]. Die Tatsache, dass die Stände in ihrer Beschwerde von 1790 die ehemalige Umfrage im Landtag als eine einfache Alternation der Prälaten und des Adels schilderten, dürfte auf eine Vereinfachung des noch im Jahre 1760 belegbaren Abstimmungsverfahrens hingedeutet haben[350].

---

344 Beilage 5.

345 Naschenweng, Landeshauptleute 168–170.

346 Zahn, Aus der Zeit der Verfassungsumkehr 102f. Vgl. Godsey, Habsburg Government 705–709.

347 Ilfow, Der ständische Landtag 173f.; Mell, Grundriß 616f.; Mueller, The Styrian Estates 64f., 70–96; Naschenweng, Landeshauptleute 165–174.

348 Schreiben eines mit „B" unterschriebenen Mitglieds des Ritterstands – vermutlich des Hofrats Georg Adalbert von Beckhen – an einen Unbekannten vom 27. Apr. 1791 (Graz), ÖStA, HHStA, Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, Kart. 7.

349 Ein Namenverzeichnis der Anwesenden ebd.

350 Der Landmarschall „fing bei dem Herrn Landeshauptmann an, dann hatte der vornehmste Prälath das 2te Votum, der Landesverweser führte das 3te, dann alternirten die Prälathen, und die vom Herrnstande,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wie in anderen Ländern, wurde auch die Nutzung des Grazer Landhauses von der Verwaltungsreform Josephs II. in Innerösterreich im Jahre 1782 direkt berührt. Bei seinem ersten Besuch in Graz als Alleinherrscher Ende März 1784 ordnete der Kaiser unter anderem an, dass die im Landhaus bereits angesiedelten Buchhaltereien und Kassen weitere Räumlichkeiten im oberen Stock („den jetzt ein Graf von Wildenstein, ich weiß nicht warum[,] bewohnt") bekommen[351]. Die steirischen Stände beschwerten sich dann sechs Jahre später bei seinem Nachfolger, dass damals „der zweyte Stock des Landhauses, der ehedem immer zur Wohnung des verordneten Präsidenten gewidmet war, zur Unterbringung der vereinigten Buchhalterey bestimmt, auch die Cammeral- und Kriegszahlamts, dann die Bankozettelgefälls-Kassen in demselben unterbracht" wurden[352].

Schließlich brachte die kurze Regierung Leopolds II. neue Herausforderungen. Zwar wurden die Funktionen des Landeshauptmanns und der Verordneten wiedereingeführt, doch erneuerte Leopold trotz aller Bemühungen des Adels und zu dessen großem Leidwesen die ständische Verfassung der Steiermark keineswegs im gewünschten Umfang. Vielmehr vermehrte er die Eingriffe seines älteren Bruders um eine weitere Reform, die die Sitzordnung des Landtags direkt betraf. Die Funktion des Städtemarschalls mit einem nunmehr kaum mehr ernst genommenen Kuriatvotum wurde nach harten Positionskämpfen der steirischen Städte und Märkte mit den drei oberen Ständen, die sich bis in die ersten Regierungsjahre Franz' II. hinzogen, aufgehoben und durch zehn gewählte städtische Vertreter – je zwei aus jedem der fünf Kreise des Herzogtums – ersetzt. Zudem erhielten die Städte und Märkte auch im Verordnetenkollegium, das in reformierter Gestalt erneuert wurde, eine Vertretung[353]. Die enorme symbolische Bedeutung dieser scheinbaren Bagatellreform lässt sich erst im vergleichenden Blick erkennen: Der ähnliche Antrag der vier Prager und drei „privilegierten" königlichen Städte in Böhmen, die im Landtag allesamt ebenfalls nur mit einer Stimme vertreten waren, auf Erweiterung ihrer Partizipationsrechte durch Zuerkennung von sieben Virilstimmen scheiterte 1793 am Unwillen der oberen Stände. Noch in den 1840er Jahren polarisierte diese Frage das böhmische Landtagsplenum, ohne dass die Städte sich mit ihren Ansprüchen hätten durchsetzen können[354]. Wo die gewählten Vertreter der steirischen Städte nunmehr in der Grazer Landstube, wo bisher mit der Teilnahme des vierten Standes – abgesehen vom Sondersitz des Städtemarschalls – eigentlich gar nicht gerechnet wurde, ihren Platz fanden, bleibt leider unklar. Die Sessionsverhältnisse um 1800 sind generell schlecht greifbar,

---

und alle übrigen Herrn und Landleute bis auf dem letzten, wo sodann der Marschall der Städte und Märkte vernommen wurde". Zahn, Aus der Zeit der Verfassungsumkehr 81.

351 Wolf, Ein Handbillet Kaiser Joseph's II. 150; Arbeiter, Kaiser Josef II. 15.

352 Zahn, Aus der Zeit der Verfassungsumkehr 112.

353 Bidermann, Verfassungs-Krisis; Mueller, The Styrian Estates 105–147, 161–167; Stacher, Kaiser Leopold II.; Steiner, Landstände 359–449. Eine interessante Momentaufnahme aus diesem Kampf stellt die Wahl des neuen steirischen Landeshauptmanns am 26. Apr. 1791 dar, bei der der Städtemarschall daran gehindert wurde, die Einzelstimmen der Städte zu übergeben: *Wie die reihe auf den städtischen marschall kam, so wollte er die 36 wahlzettel seiner committenten übergeben. Graf Stürk aber entschuldigte sich damit, daß er solche einzelner weise anzunehmen und zählen zu lassen keine instruction haben*. Es blieb ihm aber nichts übrig, als diese Stimmzettel *verschlossener nebst der vorstellung des vierten standts nach hof einzubegleiten. Der marschall übergab daher nur ein wahlzettel, worauf diejenigen 12 standen, welche von allen 36 ortschaften die meisten stimmen hatten. Solchergestalt kam von seite des vierten standes nur ein wahlzettel bey dem scrutionio vor*. Schreiben eines mit „B" unterschriebenen Mitglieds des Ritterstands – vermutlich des Hofrats Georg Adalbert von Beckhen – an einen Unbekannten vom 27. Apr. 1791 (Graz), ÖStA, HHStA, Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, Kart. 7.

354 Čelakovský, Postavení 92–141; Kutnar, Předehra 681–683.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

es wäre jedoch nicht verwunderlich, wenn es damals zu markanten Umdisponierungen gekommen wäre.

Die unlängst edierten Protokolle des steirischen Landtags aus dem Vormärz enthalten wenig Information über die Session. Sie berichten aber immerhin von der Prälaten- bzw. der geistlichen, der Herren- und der Ritterbank bzw. von den „standesgemäßen Bänken“[355]. Des Weiteren ist darin von der „Bank der Herren Verordneten“[356] sowie der „Bank der bürgerlichen Herren Deputirten“ die Rede[357]. Eine „echte“ Ritterbank – und damit eine Trennung der adeligen Sitzgelegenheiten in zwei Bereiche nach der Standeszugehörigkeit – erscheint dabei als eine Innovation gegenüber den herkömmlichen, noch im Jahre 1760 belegbaren Sessionsverhältnissen, ohne dass es klar wäre, wann genau diese Unterscheidung – und damit auch die Gleichschaltung der Steiermark mit den anderen Ländern der böhmisch-österreichischen Ländergruppe – umgesetzt wurde. Die Absonderung beider Adelsstände voneinander war bestimmt ein längerer Prozess[358]. In den Verfassungskontroversen nach dem Tod Josephs II. separierte sich der steirische Ritterstand bereits vom Herrenstand und das innösterreichische Gubernium rief in seinem Bericht vom 17. September 1790 die Zeit in Erinnerung, als noch „die Herren und Ritter nur einen gemeinschaftlichen Standt“ ausgemacht hatten und der damalige vierte Stand der Städte und Märkte der dritte gewesen war[359]. Bei der oben erwähnten Wahlsitzung vom 26. April 1791 wurden die Mitglieder des Herren- und jene des Ritterstandes zwar gesondert, als zwei ständische Korporationen, aufgezeichnet, sie saßen jedoch in der Landstube noch vermischt.

Auf jeden Fall muss das Erscheinungsbild der Grazer Landstube und des steirischen Landtags um 1800 sehr verschieden von jenem gewesen sein, das anhand der um 1730 entstandenen Kupferstiche vermittelt wurde. Die Unterschiede kamen nicht nur in der Sitzordnung sondern auch in den Einrichtungsgegenständen zum Ausdruck. Einem Antrag des ständischen Bauinspektors Heinrich Formentini vom 25. Juni 1805 ist zu entnehmen, dass es in der Landstube damals an dem zu Landtagssitzungen erforderlichen Mobiliar mangelte, weshalb der Landtag auf geradezu grotesk anmutende Leihgaben angewiesen war. Von Bänken ist in diesem Zusammenhang keine Rede mehr, was darauf hinweisen dürfte, dass mit den im Vormärz in den Landtagsprotokollen erwähnten Bänken Sitzungsbereiche und nicht Einrichtungsgegenstände bezeichnet wurden. Statt den Bänken wurden nämlich für die Landtagssitzungen, insbesondere aber für die Landtagsproposition, *viele sesl gebraucht*. Ihre Beschaffung mache jedoch Probleme, da ja *dermahlen in verordnetenrathzimmer zum gebrauch nur 32 rohrsesl sind, folglich zur landtagsproposition allzeit von dem ständischen redoutenhauß 6 dutzent solche rohrsesl sehr mühesam müssen herab- und anwieder hinaufgetragen werden, so auch bey andere*[n] *landtäge*[n] *allzeit vielle müssen herabkommen*. Es sei *nicht nur allein das beschwärde hin und her tragen* unpraktisch, sondern es würden dabei auch *die seßl für das redoutenhaus sehr verdorben*. Der

[355] Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848, bearb. Khull-Kholwald 8, 15f., 24, 45, 55, 61, 74, 96, 120, 136, 160, 177, 188 und passim.

[356] Ebd. 610.

[357] Ebd. 754.

[358] In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die steirischen Städte und Märkte manchmal als der dritte, manchmal als der vierte Stand bezeichnet, Mell, Grundriß 323, 325, 327. Bereits 1565 nahmen die Gesandten von Marburg zum Landtag „die herren und die vom adl“ als „zwen ständt“ wahr und verstanden sich als Mitglieder des vierten Stands, Gradivo za zgodovino Maribora, ed. Mlinarič, Sign. GZM XX/36.

[359] Bidermann, Verfassungs-Krisis 101, vgl. 45f. und passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Bauinspektor schlug deshalb vor, dass er 72 *solche rohrsesl gleich denen schon habenden mit hinderhalb gebogene*[n] *füß* für die Landstube anfertigen lassen dürfe[360].

Der ständische Redoutensaal stand an der Stelle des heutigen Schauspielhauses Graz am Freiheitsplatz, einige hundert Meter vom Landhaus entfernt[361]. Auch der Transport der 32 Sessel aus dem Verordnetenratszimmer, das sich im Eingangstrakt des Landhauses, vermutlich in dessen Eckraum zwischen der Herren- und der Landhausgasse, auf jeden Fall weit genug von der Landstube entfernt befand[362], erwies sich als umständlich, umso mehr, als mit den Stühlen auch ein schwerer, ca. 2,2 x 2,2 Meter großer Tisch aus Nussbaumholz den gleichen Weg über den Arkadengang des großen Landhaushofs und den Landhaussaal zurücklegen musste. Ob es sich hierbei immer noch um jenen Tisch aus Eichenholz *mit nußpärnenholz geprämbt* und mit gedrechseltem Gestell handelte, den der Tischlermeister Haugkh 1562 für die Landstube hergestellt hatte[363], ist schwer zu erschließen. Der Bauinspektor empfahl auf jeden Fall die Anschaffung einer Replik des Tisches für die Landstube[364]. Der neu anzufertigende Tisch sollte aus weichem Holz sein, *jedoch in der genauen gröse, wie der in verordneten rathzimmer* – das waren genau 7 Schuh x 6 Schuh 11 Zoll –, *damit der grose samätene teppich anpassent ist, welcher ohnehin auch den ganzen tisch verdeket und nur was weniges von die füsse zu sehen ist*[365].

[360] Antrag des ständischen Bauinspektors Heinrich Formentini, 25. Juni 1805, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905.

[361] Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz, bearb. Resch 268–270.

[362] Die Verordentenratsstube befand sich ursprünglich, wie aus dem ältesten Landhausplan von 1778 (Abb. 121) hervorgeht, in jenem großen Raum, der sich im ersten Obergeschoss über die gesamte Breite des Eingangstrakts erstreckte und der in den 1580er Jahren an Stelle des Rindscheidschen Hauses erbaut worden war. Das Inventar der Landhauskapelle vom 5. Juni 1789 verzeichnet einen Gegenstand, der sich damals *in der fürgewesten herrn herrn verordneten rathstuben in den ornat kasten (itzt generaleinnehmeramt)* befand, was auf eine Umfunktionierung des Raumes infolge der zeitweiligen Auflösung des Verordnetenkollegiums unter Joseph II. hindeutet, StLA, Laa. A. Antiquum, Schuber 907, H. 10. Der Landhausplan von 1800 (StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 303) erfasst den damaligen Zustand sowie geplante Adaptierungen. Im erwähnten Zimmer befanden sich damals tatsächlich *ständisches generaleinnehmeramt und hauptkassa*. Der Raum diente aber mutmaßlich auch den Verordneten, denn keiner der Räume des Landhauses wurde als Verordnetenstube gekennzeichnet. Nach den Adaptierungen sollte jedoch dieser Raum von der *Aerarial Liquidatur* übernommen werden, während deren bisheriges, kleineres Amtszimmer in der Ecke des Landhauses als *neues ständisch verordnetes rathszimmer* firmiert. Diese Zimmer-Rochade war vermutlich seit einigen Jahren geplant, wie ein anderer Plan des ersten Obergeschosses des Landhauses von 1797 belegt, auf dem das Eckzimmer als *das angetragene rathszimmer der verordneten* bezeichnet ist, ebd., Nr. 305. Im Jahre 1843 befand sich der „Sitzungssaal der Verordneten" jedenfalls immer noch im Herrengassentrakt, Schreiner, Grätz 228.

[363] Siehe Anm. 278.

[364] *Dann auch wäre sehr nöthig, das in die große landstube zu die landtäge und landtagsproposition ein viereckigter groser tisch, so wieder in dem verordneten rathzimmer stehet, solle gemacht werden, damit dieser so schwäre schon alter nusbaumener tisch nicht dörfte hin und wieder geschleppet werden*. Antrag des Bauinspektors Heinrich Formentini vom 25. Juni 1805, StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905.

[365] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

7. Kärnten

7.1 Das Landhaus in Klagenfurt

Das Landhaus der Kärntner Stände in Klagenfurt entstand von 1574 bis 1594 als ein an der Stelle älterer Bauanlagen errichteter Neubau[1]. Erwuchsen die Landhäuser in anderen Ländern aus Adels- und Bürgerhäusern (Graz, Laibach, Wien) oder aus Klosterkomplexen (Linz, Brünn, Olmütz), so war der Vorgängerbau im Kärntner Fall eine kleine landesfürstliche Burg, die Maximilian I. 1518 mit der gesamten Stadt Klagenfurt den Kärntner Ständen schenkte. Dabei bedang er für sich und seine Nachfolger das Recht auf die Nutzung der Burg als sein Absteigequartier aus. In den Jahrzehnten vor der Erbauung des Landhauses diente diese alte Burg, deren Gestalt sowie genaue Lage nicht bekannt sind, als Versammlungsort der Stände sowie ständisches Amtsgebäude.

Die Errichtung des ständischen Funktions- und Repräsentationsbaues erfolgte im Zuge der sechs Jahrzehnte dauernden radikalen Erweiterung und des aufwendigen Ausbaues von Klagenfurt zu einer ständisch dominierten Haupt- und Festungsstadt Kärntens[2]. Als eines von mehreren damals unternommenen Bauprojekten firmierte es unter der Bezeichnung „Burggebäu". Der Begriff „Landhaus" ist zum ersten Mal 1580 nachweisbar, bis ins 17. Jahrhundert wurde dennoch die Bezeichnung „Burg" als Synonym weiterverwendet[3], ohne dass die ursprüngliche Funktion einer landesfürstlichen Residenz in das neue Bauprojekt einkalkuliert worden wäre. Im 17. Jahrhundert ging dann die Bezeichnung „Burg" auf den neuen Sitz des ständischen Burggrafen über, der sich seit 1601 in der ehemaligen, im Zuge der Gegenreformation aufgelassenen Landschaftsschule („Collegium sapientiae et pietatis") westlich des Neuen Markts befand[4].

---

[1] Die erste grundsätzliche Abhandlung zur Baugeschichte des Kärntner Landhauses im 16. Jahrhundert von Jaksch, Klagenfurter Stadterweiterung, ist bis heute relevant, wenn auch in Einzelheiten überholt. Aus den bedeutenden Korrekturen ist hier vor allem auf Ogris, Kärntner Landtag, hinzuweisen. Das moderne facettenreiche, wenn auch für populärwissenschaftliche Zwecke verfasste Standardwerk zur Bau- und Funktionsgeschichte des Landhauses bleibt Deuer, Landhaus. Es widmet viel Aufmerksamkeit der verschiedenartigen Nutzung des Landhauses und seiner Räumlichkeiten, allerdings, ebenso wenig wie seine Vorgänger, nicht der ständischen Sitzordnung. Wenn nicht anders angegeben, stützt sich der folgende Abschnitt über die Baugeschichte des Landhauses auf die genannten Arbeiten.

[2] Braumüller, Wie Klagenfurt Landeshauptstadt wurde; Ogris, Landeshauptstadtfrage; ders., Klagenfurts Weg zur Landeshauptstadt; Klagenfurt 1518, hg. Drobesch–Wadl.

[3] Vgl. Megiser, Annales Carinthiae 2 1706 („einer Ehrsamen Landschafft in Khärndten Burgk oder Landhauß"); Khevenhüller, Annales Ferdinandei (1. Ausgabe) 4 1185 („in der Burck vor den Ständen"), 1190 („in einer Ehrsamen Landtschafft Burck"). Vgl. zu 1605 Paumgartner, Aristeion 167. Deuer, Landhaus 47f., führt ein weiteres Beispiel aus dem Jahr 1622 an.

[4] Deuer, Landhaus 43f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 145: Das Landhaus in Klagenfurt.

Das neue Landhaus nahm in drei Bauetappen unter der maßgeblichen Leitung der ständischen Baumeister Hans Freymann und Johann Anton Verda die Form eines mehrflügeligen Renaissance-Palastes an (Abb. 145). Gemeinsam mit dem in der Nähe stehenden Generaleinnehmerhaus und dem landschaftlichen Garten bildete das Landhaus ein geschlossenes Areal – einen ummauerten, über ein geschmücktes, 1855 abgetragenes sogenanntes Landschaftstor zugänglichen Bezirk innerhalb der Stadt. Als das direkte bauliche Vorbild der endgültigen Gestalt des Landhauses, die jedoch erst allmählich und keineswegs geradlinig wuchs, wird in der Forschung das Niederösterreichische Landhaus in Wien angenommen. Dieses wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts ebenfalls in mehreren Phasen ausgebaut und erhielt eine prachtvolle Innenausstattung. Seine letzte Bauetappe kam gerade 1574 zum Abschluss[5]. Bald danach organisierten die unterennserischen Stände hier für eine kurze Zeit ihr Landhausministerium. Vom Wiener Vorbild scheinen die Kärntner Stände als Auftraggeber bzw. ihre Baumeister absichtlich eine Reihe von charakteristischen Bauelementen übernommen zu haben: zum ersten die hufeisenartige Grundrissstruktur mit einem Mitteltrakt und zwei daran anschließenden Seitenflügeln von unterschiedlicher Länge; zum zweiten die zu beiden Seiten des Hofes paarweise verteilten Freitreppen, die entlang beider Seitenflügel in das Obergeschoss führten; zum dritten eine zweitürmige Anlage, wobei allerdings nur die niedrigen[6] turmartigen Bauelemente im Niederösterreichischen Landhaus in den hofseitigen Ecken, oberhalb der

[5] Zur neuen Datierung vgl. Kap. 4.2 auf S. 469–479.

[6] Zur Erhöhung dieser Eckbauten von zwei auf drei Stockwerke nach 1621 als Brandschutzmaßnahme Kap. 4.2 auf S. 482.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

beiden Stiegen, standen, während sie im Klagenfurter Fall die Form von Landhaustürmen von beachtlicher Höhe annahmen und den Stiegen vorgestellt sind[7]. Einzigartig war in Klagenfurt die dem Landhaussaal vorgelegte hofseitige Arkadengalerie.

Als Baublock bewahrte das Klagenfurter Landhaus im Großen und Ganzen, allen späteren Adaptierungen zum Trotz, die Dimensionen, die es im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts erhielt. Sein hofseitiges Erscheinungsbild entspricht sogar jenem aus der späten Renaissance. Die Beratungs- und Repräsentationsräume, deren Dekor und Einrichtung wiederholt umgestaltet wurden und heute einerseits vom Barock, andererseits vom 20. Jahrhundert geprägt sind, haben immerhin den Grundriss unverändert beibehalten.

7.2 Der Saal – die Ratsstube – die Landstube

Ein Blick in die Innenräume (Abb. 146) macht die Analogien zum Niederösterreichischen Landhaus weniger eindeutig. Wie in Wien nahm in Klagenfurt ein mächtiger Landhaussaal im zweiten Obergeschoss den zentralen Teil des Mitteltraktes ein. Unter ihm befand sich, wie in Wien, eine gewölbte Durchfahrt. Das Vorhandensein von standesspezifischen Stuben für jeden der vier Stände einschließlich des Bürgerstandes, eine bereits früh fassbare Eigenschaft des Landhauses in Wien, fand jedoch in Klagenfurt keine Entsprechung[8].

Der ausschließlich im Plenum bzw. im Großen Ausschuss, zumeist unter Ausschluss der Städte und Märkte, auftretenden Kärntner Landschaft stand lediglich ein Beratungsraum für Plenarsitzungen zur Verfügung: die Landstube. Sie stieß an den Saal in der südwestlichen Ecke des Landhauses an, wo der Mitteltrakt mit dem südlichen Seitenflügel verbunden war, an der Stelle, wo im Niederösterreichischen Landhaus die Prälatenstube lag. In der Mitte des südlichen, längeren Seitentraktes befand sich schließlich, dies wiederum eine räumliche Analogie zu Wien, die Ratsstube – das Beratungszimmer der Kärntner Verordneten und des Großen Ausschusses. Diese drei Repräsentationsräume – der Saal, die Landstube und die Ratsstube – bildeten den symbolisch exponierten Kern des Kärntner Landhauses.

Der seit seiner Errichtung zweigeschossige, 9,8 Meter hohe Landhaussaal (23 x 13 Meter; Grundfläche 300 Quadratmeter[9]) umfasst vier stadtauswärts gerichtete Fensterachsen und einen zwischen zwei gegenüberliegenden Fenstern in sichtbar niedrigeren Nischen situierten Eingang auf den hofseitigen Arkadengang. Dem heutigen Besucher präsentiert sich der Saal in der Gestalt, die er während seiner Barockisierung annahm

[7] Zuletzt Deuer, Das alte Niederösterreichische Landhaus.

[8] Demgegenüber schlägt Deuer, Die neue ständische Residenz 400f., vor („[o]hne einen Quellenbeleg bringen zu können"), dass die Prälaten die eine und der Adel die andere Hälfte des Hauptgeschosses im Landhaus besetzten („[w]ie heute die politischen Clubs"), was in der Doppelposition der Landhaustürme zusätzlich zum Ausdruck gebracht worden sei. Die Nutzungsgeschichte des Klagenfurter Landhauses bietet für eine solche – offenbar anhand des Niederösterreichischen Falls in den Raum gestellte – Spekulation keinen Beleg. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass die mehrheitlich protestantischen Stände gerade in Kärnten bereit gewesen sein sollen, den Prälaten eine derart symbolisch exponierte Inanspruchnahme des Raumes zuzugestehen. Man vergleiche die Situation in Oberösterreich, wo beide Adelskurien je eine Ratsstube besaßen, die Prälaten hingegen nicht einmal die günstige Situation nach der Auflösung der ständischen Landschaftsschule auszunutzen vermochten, um einen eigenen Beratungsraum im Linzer Landhaus zu ergattern (siehe Kap. 5.2 auf S. 600). Weder in Graz noch in Laibach gab es standesspezifische Stuben für den Adel, geschweige denn für die Prälaten.

[9] Deuer, Landhaus 171.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

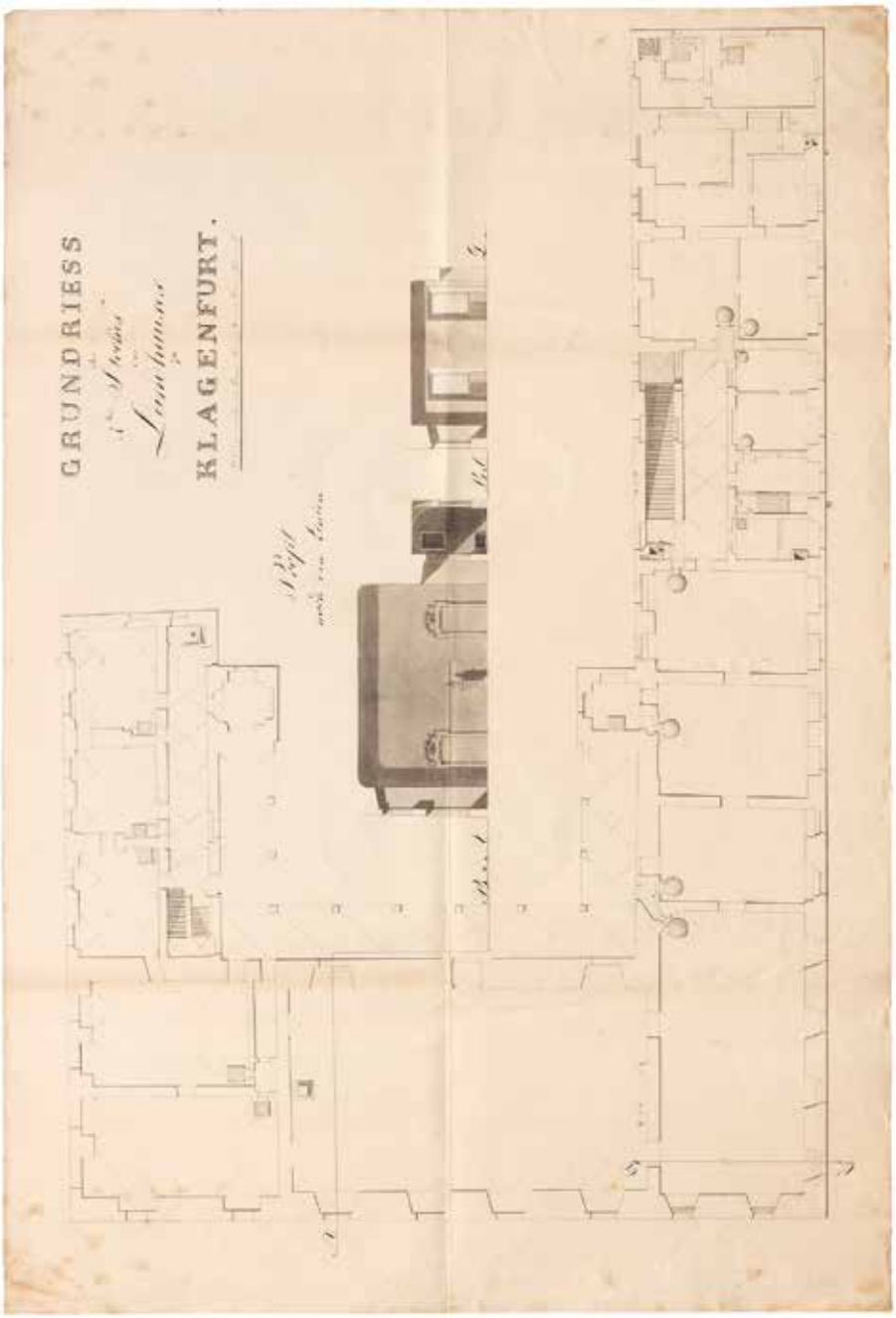

Abb. 146: Grundriss des zweiten Geschosses des Klagenfurter Landhauses (vermutlich 1829) mit Querschnitten durch den Großen Saal und die Landstube.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 147: Der Große Wappensaal im Klagenfurter Landhaus.

(Abb. 147). Sie ist vor allem von den Wand- und Deckenmalereien, einem Hauptwerk Josef Ferdinand Fromillers (1693–1760) von 1735 bis 1740, und ihrem elaborierten ikonographischen Programm geprägt (Abb. 148).

Alle vier mit gemalten Pilastern optisch reich gegliederten Seitenwände schmückt eine einzigartig umfangreiche Wappengalerie von 650 gemalten Wappen mit Schriftbändern. Ihr verdankt der Raum seinen heutigen Namen „Großer Wappensaal". Die Serie umfasst an den Schmalseiten die Wappen der Mitglieder des geistlichen Standes, der Landeshauptleute, der Landesverweser und der Landesvizedome, an den Längsseiten dann jene aller bekannten Adelsfamilien, die die Landstandschaft in Kärnten besaßen bzw. in der Vergangenheit besessen hatten. Dieser Wappenzyklus wurde bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts (im Falle der Amtsträger sogar bis ins frühe 20. Jahrhundert) weitergeführt und diente somit als eine besondere Form der ständisch-heraldischen Matrikel. Er ersetzte eine bereits früher – zunächst 1612 – an allen Seitenwänden des Landhaussaals nachweisbare Wappenserie, die jedoch wohl nur Wappen ständischer Würdenträger und Prälaten, allerdings auch der Städte und Märkte umfasste und vor dem Brand des Landhauses 1723 nachweislich 315 Wappen zählte[10]. Ob bereits diese alte, damals zerstörte Wappengalerie auch heraldische Zeichen neuaufgenommener Landleute umfasste und – wie der Saal des Grazer Landhauses seit der Mitte des 16. Jahrhunderts – als eine ständische Matrikel diente, wie in der Literatur zumeist angenommen wird[11], wäre zu überprüfen, ist jedoch eher zu bezweifeln[12].

[10] Wutte, Wappen; Deuer, Landhaus 49, 59–63, 172–174; Neumann, Wappenbuch.

[11] So Neumann, Wappenbuch VIII; Deuer, Landhaus 49, 61; Sutter, Landeswappen 94, 77.

[12] Die heute im Wappenbuch C unter „Gruppe b" gesammelten, auf Pergament gezeichneten Wappen,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 148: Das Deckengemälde im Großen Wappensaal des Klagenfurter Landhauses von Josef Ferdinand Fromiller, 1735–1738.

Eine von der Scheinarchitektur üppig umrahmte Darstellung der Erbhuldigung der Kärntner Stände an Karl VI. 1728, ebenfalls von Fromiller, ziert die Decke des Saales (Abb. 66, 148). Entgegen der bisherigen Forschungsmeinung, der zufolge sie erst 1740 oder 1741, unlogischerweise erst nach der Ausführung der Wappengalerie und der anderen Szenen an den Seitenwänden, entstanden sein soll[13], kam das Gemälde bereits zwi-

die der Maler Josef Ignaz Treyer nach 1723 aus den im Landhaussaal beschädigten Wandmalereien kopiert haben soll, bieten dafür keinen Beweis, vgl. Wutte, Wappen 112. Rein zahlenmäßig erweist sich die Behauptung als kaum haltbar: Bei der Neugestaltung des Landhaussaals um 1740 wurden hier Wappen von insgesamt 394 Familien gemalt, die die Kärntner Landstandschaft vor 1723 besessen bzw. erhalten hatten (berechnet nach ebd. 124–139). Das übersteigt deutlich die im Jahre 1723 nachweisbare Zahl von 315 heraldischen Zeichen, ohne dass die Wappen der Prälaten, der Städte und Märkte und der Amtsträger (Landeshauptmann, Landesverweser, Vizedom) eingerechnet werden, die 1723 insgesamt wohl mehr als 140 heraldische Zeichen ergaben. Vgl. auch die im Jahre 1736 gefassten (später stark modifizierten) Beschlüsse hinsichtlich der Erneuerung und Ergänzung der bisherigen Wappengalerie: Hier wurden den zu erneuernden 315 *auf allen 4 seythen gemahlen geweste*[n] *wappen* die neu zu ergänzenden 310 Wappen *deren jenigen* gegenüberstellt, *so niemahlens in landt einen dienst gehabt* (bzw. *deren übrigen herren landtleüth wappen* […]*, welche keine officia* innehatten), KLA, StA, A 380, fol. 71^{r} und 298^{r}. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die 315 ursprünglichen heraldischen Zeichen hauptsächlich Wappenserien von Amtsträgern darstellten, möglicherweise auch einen Wappenzyklus der Verordneten, der später in die Ratsstube verlegt wurde. Als Vergleichsbeispiel bietet sich der Wappenzyklus von 1673 im Landtagsraum in Linz an, vgl. Kap. 5.7 auf S. 643–645. Im Juni 1652 legte übrigens der Maler Johann Ruelandt den Kärntner Verordneten Rechnung für *die wapen, deren er 30 im lanndthauß der gewesten herrn burkgrafen, herrn verordneten und herren generaleinnemmern gemallen und die nähmen darunder geschrieben*, 1 fl. pro Wappen und 6 kr. pro Namen, KLA, StA, A 295, fol. 248^{v}. Wenn es sich hierbei, wie anzunehmen ist, um die Ergänzung dreier bereits früher bestehender Wappenserien von Amtsträgern handelte, dann entsprechen 30 Wappen dem Zeitraum ab etwa Mitte der 1630er Jahre.

[13] So bereits Hammer, Der Kärntner Barockmaler Fromiller 136–144 (der angebliche Auftrag vom 10. Januar 1739, Fertigstellung 1740); ferner Wutte, Die letzte Erbhuldigung 114; ders., Wappen 114; Deuer,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schen 1735 und Sommer 1738 zur Ausführung[14]. Sie dürfte auf ein früheres, anlässlich der Erbhuldigung an Leopold I. entstandenes, allerdings nicht mehr nachweisbares ikonographisches Programm angeknüpft haben, wie Wilhelm Deuer mit dem Hinweis auf die in die Scheinarchitektur als Statuen eingebetteten Herrscherpersönlichkeiten (Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III. und Ferdinand IV.) plausibel vorschlug[15]. Über die in beiden Schmalseiten einander gegenüber eingebauten Kamine – der Raum war in der Frühen Neuzeit, anders als manche anderen Landhaussäle, beheizbar – werden in szenischen Darstellungen (eine davon auf 1740 datiert) zwei bedeutende Motive aus der Kärntner Vergangenheit gemalt: die Herzogseinsetzung auf dem Fürstenstein und die Schenkung der Stadt Klagenfurt an die Landschaft durch Kaiser Maximilian I. 1518[16].

Die Einrichtung des Saales vor seiner Barockisierung ist nur ansatzweise bekannt. Die geschachte Pflasterung des Bodens sowie eine Wappengalerie sind bereits im frühen 17. Jahrhundert nachweisbar, die entsprechenden Aufträge bereits während der Erbauung des Landhauses[17].

Wiewohl die Forschungsliteratur den Saal des Klagenfurter Landhauses – anders als die Landhaussäle in Linz und Wien oder den Wladislaw-Saal in Prag – richtigerweise nicht als Sitzungsaal missversteht, sind die kursierenden Angaben bezüglich dessen Verwendung mit Vorsicht aufzunehmen. Wilhelm Deuer zufolge sollen hier Erbhuldigun-

---

Landhaus 53, 59–64, 67, 171, demzufolge die gesamte Ausmalung des Saales „nach längeren Unstimmigkeiten wegen der Anordnung der Wappen erst von 1739 bis 1740 zur Ausführung kam" und die Erbhuldigung bei der Ausmalung der Decke 1740 bereits zwölf Jahre zurückgelegen haben soll. Ähnlich (Ausführung des Deckengemäldes im Großen Wappensaal erst nach dem Beschluss bezüglich der Ausmalung des Kleinen Wappensaals am 16. Feb. 1740, zwölf Jahre nach der Erbhuldigung) Thaler, Arbeiten 60, 64.

[14] Der Vorschlag einer dreiköpfigen Kommission zur Anordnung der Wappen vom 16. Juni 1738 führt im 12. Punkt an: *Wann schon eine familia unter den erbämtern oberhalb eingetragen und gemahlen, so solle gleichwohl solcher familia wappen unter die andere landleuth gemahlen werden*, KLA, StA, C 82, Fasz. 3/28. Die Wappen der Inhaber der elf Kärntner Erbämter rahmen die Erbhuldigungsszene am Deckenspiegel, die damals also bereits bestanden haben muss. Die hier vorgeschlagene neue Datierung macht auch die Reihenfolge der Malerarbeiten logischer: Die Wände wurden zweifelsohne erst nach der Ausführung des Deckenfreskos geschmückt. Der (nicht überlieferte) Vertrag mit Fromiller bezüglich der Ausmalung des Saals wurde bereits 1735 abgeschlossen (nicht 1736, wie bei Deuer, Landhaus 171, und bei Thaler, Arbeiten 60, zu lesen ist; vgl. den Auftrag der Landschaft vom 5. März 1735, mit dem der Bauzahlmeister zur Abschließung des Vertrags ermächtigt wurde, ebd. 59). Der bereits im vorigen Jahr abgeschlossene Vertrag wurde dann im Protokoll der Verordneten zum 6. Feb. 1736 erwähnt (KLA, StA, A 380, fol. 71^{v}) und ebendiese Quellenstelle begründete die irrtümliche Datierung. Vgl. den Bescheid der Verordneten vom 16. Feb. 1740 (nicht vom 16. Nov. 1740, wie bei Wutte, Die letzte Erbhuldigung 68, zu lesen ist) über die Anfrage des Bauzahlmeisters bezüglich zweier Wappen der 1728 unbesetzten Erbämter, deren *schilder bis disse stund in dem landhaussaall lähr stunden*, KLA, StA, A 384, fol. 50$^{r–v}$: Hier handelte es sich offenbar um nachträgliche Korrekturen am Gemälde des Deckenspiegels vor der Fertigstellung des Saals. Der Beschluss der Verordneten vom 17. März 1740, demzufolge der Bauzahlmeister mit dem Maler *respectu des riß auf den obern poden* […]*, sintemahlen disser werth allzu hoch scheinet*, noch verhandeln sollte (ebd., fol. 98^{r}–99^{r}), bezieht sich auf Fromillers Entwurf des Deckengemäldes in der Ratsstube (im Kleinen Wappensaal), nicht auf die damals anscheinend bereits längst fertige Erbhuldigungsszene an der Decke des Großen Wappensaals, wie Wutte, Die letzte Erbhuldigung 66, und Thaler, Arbeiten 60, 69 (Anm. 7), irrtümlich behaupteten.

[15] Deuer, Landhaus 53.

[16] Ebd. 63–66, 172, 175.

[17] Megiser, Annales Carinthiae 2 1706, erinnerte die Leser daran, dass sein Verzeichnis („Catalogus") der Landleute „sich nicht allerdings vergleicht / mit dem jenigen / welcher zu Clagenfurt in einer Ehrsamen Landschafft in Khärndten Burgk oder Landhauß auffm Saal sampt den Wappen und Namen der Landshauptleut gemahlter stehet". Vgl. ferner Jaksch, Klagenfurter Stadterweiterung 69, 86; Deuer, Landhaus 43; Paumgartner, Aristeion 76–79.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gen, Amtseinführungen, Einführungen neuer Ständemitglieder, die feierlichen Eröffnungen der Landtage, Bälle und Hochzeiten stattgefunden haben[18]. Dazu ist anzumerken, dass Landtagseröffnungen, Amtseinführungen sowie Einführungen neuer Landleute und neuernannter Prälaten in den Landtag den aus den Jahren 1620 bis 1740 überlieferten Landtagsprotokollen zufolge n i c h t im Landhaussaal, sondern grundsätzlich in der angrenzenden Landstube in Szene gesetzt wurden. Die Erbhuldigungen hingegen fanden, als sie 1660 und 1728 aus dem Zollfeld nach Klagenfurt verlegt wurden, im Palais Rosenberg am Neuen Markt statt, in der zeitweiligen Residenz des jeweiligen Landesfürsten, wie es übrigens auch in anderen Ländern üblich war[19].

Ob der mit Tapisserien ausgeschmückte und mit einer zwei Stufen hohen, rot und grün bedeckten Bühne versehene *saal*, in dem die Huldigung der über 80 anwesenden Ständepersonen an den durch zwei Kommissare vertretenen Erzherzog Ernst am 20. März 1592 erfolgte, tatsächlich mit dem Landhaussaal identisch ist, erscheint zweifelhaft. Die Tapisserien, mit denen nachweislich die Landstube verziert war[20], sowie die Erwähnung weiterer Zuschauer, die der Huldigung gerne beigewohnt hätten, aber von einem anderen *saal* aus dem Huldigungsakt zusehen mussten, spricht eher für die Landstube[21]. Auf jeden Fall wäre die Abhaltung einer Erbhuldigung im Landhaussaal als eine Ausnahme, keineswegs als die Regel zu werten.

Immerhin pflegte der Landhaussaal, neben der Landstube, zumindest in das Begleitprogramm der Erbhuldigungen einbezogen zu werden. Anlässlich jener am 28. Januar 1597 richtete Ferdinand von Innerösterreich den Ständen am Abend nach der Rückkehr aus dem Zollfeld ein Bankett im Landhaus aus[22]. Die überlieferten Berichte geben keine genauere Ortsangabe an, aber es lässt sich mit gutem Grund auf den Landtagssaal und die Landstube mutmaßen. Anlässlich der Erbhuldigung an Ferdinand III. am 20. Mai 1631 wurde das Huldigungsbankett nur mehr im Quartier des Huldigungskommissars Hans Ulrich von Eggenberg im Haus des Gurker Bischofs am Neuen Platz abgehalten. Allerdings veranstalteten die Stände Tags darauf reziprok ein Bankett im Landhaus. Dabei wurde Eggenberg *in der landtstuben bey einer langen tafel mit hinzusizung der fürnembsten herrn des landts, doch nur bey 8 oder 10 personnen*, traktiert, *die andern herrn unnd landt-*

[18] Deuer, Landhaus 175.

[19] Zu 1660: Ottenfels, Beschreibung [J3]; ÖStA, HHStA, Obersthofmeisteramt, Zeremonialprotokoll 2, pag. 930. Zu 1728: Wutte, Die letzte Erbhuldigung 63, 65; Seitschek, Erbhuldigung 148–157.

[20] Siehe unten auf S. 771.

[21] […] *alß die herren commissari in den saal, welicher mit tapezerey geziert war, khomen, haben sy sich zu der bin* [= Bühne]*, so zwen stäpfl hoch gewesen, und mit rotten und grienen tuech bedeckht, verfüegt, alda in die ettlich und achzig landtleut zugegen und andere, so darbey haben sein wöllen, in saal gestanden*. Tagebuch des Gurker Dompropstes Karl von Griming, Archiv der Diözese Gurk, Archiv des Gurker Domkapitels, Hs. 592, pag. 87. Vgl. die nicht immer zuverlässige Nacherzählung von Obersteiner, Tagebuch 370. Über eine ähnliche Erbhuldigung der Kärntner Stände an Erzherzog Maximilian, den Nachfolger Erzherzog Ernsts in der Rolle des Gubernators der innerösterreichischen Länder anstelle des minderjährigen Erzherzog Ferdinands, im Jahre 1593 liegen vorerst keine Quellen vor, abgesehen von der kurzen Notiz in der gleichen Quelle (pag. 98; Obersteiner, Tagebuch 373), die sie in Klagenfurt ohne weitere Ortsangabe situiert. Wutte, Wappen 109, behauptet, dass der Landtag sich 1592 und 1593 im Landhaussaal versammelt habe, ohne diese Behauptung zu belegen.

[22] KLA, StA, A 2, fol. 42^{v}–43^{r}: Ferdinand habe sich nach der Erbhuldigung nach Klagenfurt *zum fruemall begeben unnd abents innen, den herren und landleüthen, ain statliches pangget in ainer er. land. burckh gehalten* Khevenhüller, Annales Ferdinandei 4 (1. Ausgabe) 1190 („den Herrn und Landtleuthen / ein stattliches Panget in einer Ehrsamen Landtschafft Burck gehalten"); Obersteiner, Tagebuch 339; Antonitsch, Die Kärntner Landstände 98.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

leüth aber hervorn ain [richtig: im] *saal abgespeisst*[23]. Ähnlich war der Verlauf zwanzig Jahre später: Erst nach der Erbhuldigung der Stände an den abwesenden Ferdinand IV. im September 1651 und nach dem Erbhuldigungsfestmahl, das im Quartier des Huldigungskommissars Maximilian von Dietrichstein im Haus des ständischen Generaleinnehmers Adam Seifried Grotta in der Kramergasse stattfand, wurde von den Ständen ein Bankett im Landhaus veranstaltet, in das neuerlich beide Repräsentationsräume eingebunden wurden. Für den Huldigungskommissar wurde die Tafel wiederum in der Landstube zubereitet, während *alle andere tafeln* […]*, sowol für die herrn unnd landtleüth, alß Ihrer Fürst. Gnaden bey sich gehabte leüth, Irer Kay. May. regimentsrath und secretarien, auf den saal ordiniert worden*[24].

Am 2. September 1660, nach der Erbhuldigung an den in eigener Person anwesenden Kaiser Leopold I., wurden der Landhaussaal und die Landstube für das Festmahl der elf Erbämter herangezogen, während für das Festessen des Landesfürsten seine damalige Residenz, das Palais Rosenberg am Neuen Markt, bestimmt wurde[25]. Bei der Erbhuldigung 1728 konnte der durch den Brand fünf Jahre zuvor beschädigte Saal für das Festessen nicht herangezogen werden, dieses fand daher in anderen Räumlichkeiten des Landhauses statt[26]. Aus allen zitierten Quellenstellen ist eine klare Hierarchie der beiden Repräsentationsräume im Landhaus erkennbar: Die Landstube wurde offenbar als der hochwertigere Raum eingestuft. Größere Raumkapazität bedeutete nicht automatisch Prominenz. Als der kaiserliche Obersthofmeister Johann Joseph Khevenhüller (1706–1776), der sich in Klagenfurt auf Besuch befand, zum 1. Juni 1773 in sein Tagebuch notierte, dass er bei einem Konzert im „ausseren Saal" des Landhauses anwesend war, meinte er anscheinend eben den Landhaussaal[27].

Bankette wurden im Klagenfurter Landhaussaal auch aus anderen Anlässen organisiert, so vermutlich beim Friedensfest am 24. Juli 1650[28]. Der neue Landeshauptmann Johann Karl von Portia († 1667) gab hier am Tag seiner Installation, dem 25. August 1666, *ein malzeit*; seine Amtseinführung fand jedoch nicht im Saal, sondern in der Landstube

[23] So die *Khurze relation über die anno 1631 in dem erzherzögthumb Kärndten fürgangene erbhuldigung*, verfasst vom landschaftlichen Sekretär Hans Sigmund Otto nach Mitteilung (*auß gründtlicher relation*) des Burggrafen Johann Andreas von Rosenberg sowie des früheren Sekretärs Weber als Ersatz für den beim Stadtbrand 1636 zerstörten Bericht des Letztgenannten, StLA, Handschriftensammlung 88.

[24] Beschreibungen der Erbhuldigung von Hans Sigmund Otto von Ottenfels, KLA, StA, A 3, fol. 20^{r}–22^{r}, und vom Huldigungskommissar Dietrichstein MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1456, fol. 55^{v}, 63$^{r–v}$. Vgl. den bisher nicht bekannten Bericht des Maria Saaler Dechanten Gregor Zwainziger an den Prager Erzbischof (zugleich Propst von Maria Saal) Kardinal Ernst Adalbert von Harrach vom 14. Okt. 1651 (Maria Saal): *Des andern tag* [hat] *die löbliche landtschafft in der landtstuben ein convivium praestantis*[s]*imum dem fürsten gehalten, dabey man zu etlichen rundt- und gesundttrunkhen als Ihrer Kay. May. des angenombnen landtsfürsten allezeit 12 stukh und 500 topelhakhen lossgelassen, daß sich der fürst sehr gewundert*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 166 (falsch eingeordnet unter den Akten vom Jahr 1657). Ottenfels, Dietrichstein und Zwainziger unterscheiden sich in der genauen Datierung sowohl der Erbhuldigung als auch des Banketts.

[25] Ottenfels, Beschreibung K2.

[26] Seitschek, Erbhuldigung 164.

[27] Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias 6 167.

[28] Darüber berichtete Gregor Zwainziger, Dechant von Maria Saal, im nicht überlieferten Schreiben vom 30. Juli 1650 (Maria Saal), dessen Inhalt der Empfänger, Ernst Adalbert von Harrach, mit folgenden Worten resümierte: *Avvisa che alli 24. hanno in Clagenfurt cantato il Te DEUM et il vescovo di Lavant vi ha pontificato et i giesuiti eretto grandissimi archi trionfali. Poi si fece il banchetto nel landhaus dove s'arrosti un bove intiero e corse fontana di vino rosso e bianco, si corse all'anello e si tirò al segno et i prezzi furno cavalli, bovi et pelli d'oro*. ÖStA, AVA, FAH, Hs. 329, fol. 228$^{r–v}$.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 149: Das Deckengemälde im Kleinen Wappensaal des Klagenfurter Landhauses von Josef Ferdinand Fromiller, um 1740.

statt[29]. Dagegen vollzogen sich am 10. November 1698 sowohl die Amtseinführung des Landeshauptmanns Sigmund Friedrich Khevenhüller als auch das anschließende Festessen für 104 Personen in der Landstube[30]. Auf keinen Fall sollte daher die Verwendung des Kärntner Landhaussaals für festliche Akte überschätzt werden. In das Landtagszeremoniell war der Saal, wie noch weiter unten gezeigt wird, nicht eingebunden.

Über die heute als „Kleiner Wappensaal" firmierende Ratsstube, einen Beratungsraum der Kärntner Verordneten, die ihre Sitzungen unter dem Vorsitz des ständischen Burggrafen und im Beisein des Generaleinnehmers abhielten, soll hier nur das Notwendigste gesagt werden. Ähnlich wie der Große Saal ist dieser 10 x 6,5 Meter große, in der Mitte des südlichen Flügels situierte Raum von den Wand- und Deckenmalereien Fromillers geprägt (Abb. 149). Schwierigkeiten mit der Unterbringung zu vieler Wappen an den

[29] Zwei Berichte über Portias Amtseinführung in KLA, StA, C 467, Fasz. 1.

[30] Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 144f. Beispiele von Festmählern im Landhaus anlässlich der Besuche von Dynastiemitgliedern in Klagenfurt 1606 und 1631 bei Deuer, Landhaus 44.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 150: Der Kärntner Landtagssaal – die ehemalige Landstube der Kärntner Stände. Heutiger Zustand.

Seitenwänden des Landhaussaals brachten im Sommer 1738 den Gedanken und im Januar 1739 die Entscheidung hervor, mit den Wappen der Burggrafen, der Verordneten und der Generaleinnehmer deren übliches Beratungszimmer, also eben die Ratsstube, zu zieren. Um 1740, zeitgleich mit den Arbeiten an der Fertigstellung des Landhaussaals, kam sowohl diese Absicht – es handelte sich um insgesamt 218 Wappen – als auch ein allegorisches, in reiche Scheinarchitektur eingebettetes Deckengemälde „Veritas temporis filia" zur Ausführung. Bis auf die Versetzung der Osttüre im Jahre 1939 ist der Raum in der Gestalt erhalten, die er um 1740 annahm[31]. Über seine ursprüngliche Einrichtung sowie die Nutzung seitens der Verordnetenstelle und des Großen Ausschusses, der hier ebenfalls zusammentrat[32] und der uns weiter unten noch beschäftigen wird, liegen vorerst keine aufschlussreichen Berichte vor[33].

Ein ganz anderes Aussehen als die beiden in ihrer Barockpracht erhaltenen „Wappensäle" besitzt der Kernraum der folgenden Ausführungen: die Landstube, der heutige „Landtagssitzungsaal" bzw. „Plenarsaal" des Kärntner Landtages (Abb. 150)[34]. Seit der Erbauung des Landhauses befand sich die Landstube in der südwestlichen Ecke des Baublocks, wo der längere Seitenflügel sich mit dem Mitteltrakt verband. Sie wandte sich stadtauswärts nach Westen mit zwei und in südlicher Richtung in den Landhausgarten

31 Wutte, Wappen 115–118; Deuer, Landhaus 61, 178–181.

32 Das beweisen die Einladungen aus den Jahren 1683 bis 1708, denen zufolge sich die Ausschussmitglieder *in der gewohnlichen verordneten ausschuß- oder rathstuben* (so am 12. Apr. 1683) versammeln sollten, KLA, StA, C 634.

33 Einige Einrichtungsgegenstände registriert Deuer, Landhaus 52f.

34 Deuer, Landhaus 175–177 und passim.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

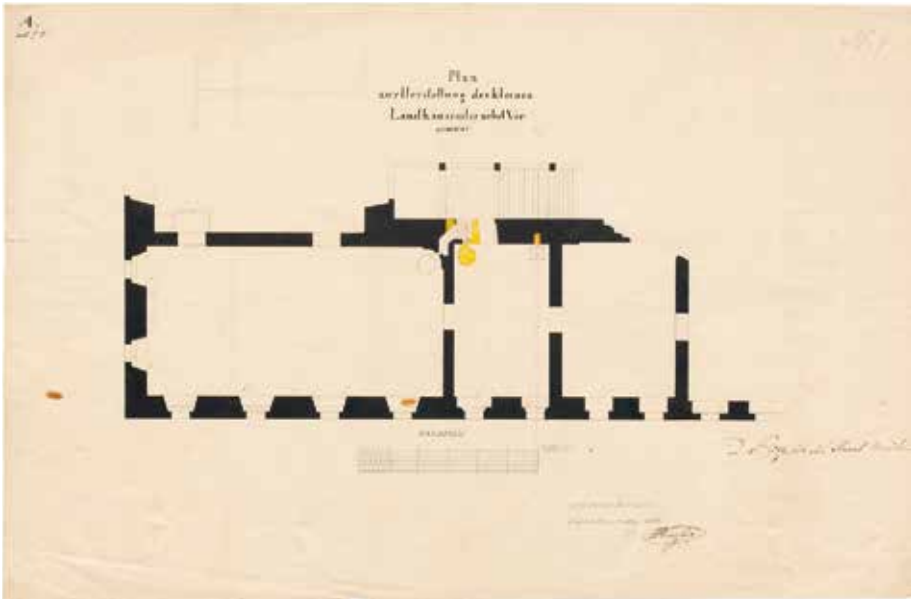

Abb. 151: Grundriss der Kärntner Landstube (*Plan zur Herstellung des kleinen Landhaussaales nebst Vorzimmer*), 8. März 1852.

mit vier Fensterachsen. Mit ihren Maßen von 18,3 x 9,3 Meter (Fläche: 170 m²)[35] gehörte sie zu den kleineren unter den in dieser Monographie untersuchten Landtagsräumen. Ihre Länge überragte jedoch die Breite des Landhaussaals, an dessen südliche Schmalseite sie rechtwinkelig anstieß (Abb. 151).

In der Frühen Neuzeit erfüllte die Kärntner Landstube eine in den innerösterreichischen Ländern sowie in Böhmen und Mähren übliche Doppelfunktion. Sie diente als Versammlungsraum der Landtage sowie als Beratungsraum des landeshauptmannschaftlichen und des Schrannengerichts[36]. Gelegentlich wurden hier, ähnlich dem Landhaussaal, Festessen veranstaltet, typischerweise anlässlich der Erbhuldigungen, so etwa 1660, als nach dem Festmahl des Landesfürsten im Palais des Burggrafen Rosenberg auf dem Neuen Markt die hohe Gesellschaft sich ins Landhaus verfügte, wo sie elf „Rundtaffeln" im Großen Saal und „ein lange Freytaffel" in der Landstube zubereitet fand[37]. Nach der Einführung des neuen Landeshauptmanns Sigmund Friedrich Khevenhüller 1698 fand in der Landstube, wie bereits erwähnt, ein Festessen für 104 Personen statt[38].

Als Landtagsraum besitzt die Kärntner Landstube – aus dem Jahre 1753 ist auch die

[35] Abmessungen übernommen aus dem Grundriss von 1910, KLA, Ständisches Bauzahlamt, Pläne, 23 b 5.

[36] Deuer, Landhaus 44, 70, 72.

[37] Ottenfels, Beschreibung K2; vgl. Deuer, Landhaus 53. Die Zubereitung der Tische im Landhaus war notwendig, *zumahlen in dem rosenbergischen haus zu sovill taffeln khein gelegenheit gewesen*. HHStA, Obersthofmeisteramt, Zeremonialprotokoll 2, pag. 932f. Zum Festessen in der Landstube sowie in anderen Zimmern des Südtraktes anlässlich der Erbhuldigung 1728 Seitschek, Erbhuldigung 164.

[38] Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 144f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Benennung „landtagzimer“ überliefert[39] – eine bemerkenswerte Kontinuität, die nur bei Landtagsräumen in Linz und Graz Entsprechungen findet. Ständische Landtage wurden hier seit der Erbauung des Landhauses über die gesamte Frühe Neuzeit abgehalten. Der erste Landtag fand hier im Dezember 1581 statt[40]. Erst im Vormärz dürften die damaligen „Postulatenlandtage“ auf einige Zeit in den Großen Wappensaal verlegt worden sein, eine Tatsache, die in der Literatur anscheinend noch nicht registriert wurde, jedenfalls episodisch blieb[41]. Der am 17. Juli 1848 eröffnete, aus Wahlen hervorgegangene provisorische Kärntner Landtag trat nämlich wiederum in der Landstube zusammen, die im 19. Jahrhundert zumeist als „der kleine ständische Landhaussaal“ firmierte[42]. Hier wurde auch im April 1861 der neue gewählte Kärntner Landtag eröffnet. Seitdem dient die Landstube bis zum heutigen Tag, abgesehen von Unterbrechungen, die durch politische Brüche des 20. Jahrhunderts verursacht wurden, als Tagungsraum des Kärntner Landtags[43]. Überlegungen und Initiativen bezüglich einer Verlegung des Landtags in den Großen Wappensaal, die es 1850, Anfang der 1860er Jahre, 1905 und wieder in den 1960er Jahren gab, wurden aus mehrfachen Gründen nicht realisiert[44].

Das Erscheinungsbild der Landstube änderte sich jedoch seit der Frühen Neuzeit radikal. Ihr Schmuck aus der Frühen Neuzeit ist, im Gegensatz zu jenem des Großen und des Kleinen Wappensaals, nicht erhalten, ihre seit der Errichtung, u. a. infolge der Stadtbrände 1636 und 1723, wiederholt geänderte Gestalt – etwa die Herstellung einer Stuckdecke 1682 – hingegen nur äußerst fragmentarisch bekannt[45].

Bald nach ihrer Errichtung wurde die Landstube mit Tapisserien geschmückt, die der Kärntner Landeshauptmann Georg von Khevenhüller (1533–1587) bereits 1582 in Auftrag gab und die vom Wiener Kaufmann Jobst Croy für 685 fl. geliefert wurden und deren Bezahlung 1586 erfolgte[46]. Porträts der regierenden Landesfürsten, übliche Ausstattungsgegenstände ständischer Landstuben, sind erst aus späterer Zeit nachweisbar, abgesehen von einem bemerkenswerten Zyklus von 47 lebensgroßen Bildnissen der Kärntner Landesfürsten bis einschließlich Erzherzog Karl, die der Maler Anton Blumental 1586 für

[39] Deuer, Landhaus 70.

[40] Obersteiner, Aus dem Tagebuch 145; Ogris, Kärntner Landtag 403–406.

[41] So wurden die Postulatenlandtage am 22. Okt. 1822, 22. Okt. 1823 und 25. Okt. 1824 „[i]m schönen Wappensaale“ bzw. „[i]m großen Wappensaale“ abgehalten, *Klagenfurter Zeitung* (1822) Nr. 86 (27. Okt.) [1]; (1823) Nr. 86 (26. Okt.) [1]; ebd. (1824) Nr. 87 (31. Okt.) [S. 1]; *Grätzer Zeitung* (1822) Nr. 176 (4. Nov.) [2]; ebd. (1824) Nr. 176 (3. Nov.) [1]. Spätere Nachrichten aus den 1840er Jahren berichten undifferenziert über den „Landhaus-Saal“, *Klagenfurter Zeitung* (1846) Nr. 77 (27. Sept.) 305; *Grätzer Zeitung* (1847) Nr. 154 (27. Sept.) [S. 1]. Laut Hermann, Klagenfurt 255f., wurde der Große Wappensaal allerdings „nur bei ausserordentlichen Anlässen benützt“, während „der kleine Saal“ (die ehemalige Landstube) als Ort der Landtage diente („wo gewöhnlich die Landtäge gehalten werden“).

[42] *Wiener Zeitung* (1848) Nr. 200 (21. Juli) 197[c] („im kleinen Landhaussaale“); Deuer, Landhaus 92.

[43] Deuer, Landhaus 100f.

[44] Ebd. 92f., 103, 157; *Das Vaterland. Zeitung für die österreichische Monarchie* 5 (1864) Nr. 62 (16. März) [2]: „Ein vor einiger Zeit aus dem Schooße des Landesausschusses hervorgegangener Antrag, die Sitzungen im alten historischen Saale zu halten, erfreute sich nicht des Beifalls des Landtags.“

[45] Unter der Erstausstattung der Landstube sind belegbar: die Täfelung mit geschnitzten Türen, eine Justitiastatue von 1588 sowie Bilder Kaiser Maximilians I. und des Jüngsten Gerichts von Anton Blumental von 1595, Jaksch, Klagenfurter Stadterweiterung 83, 88; Deuer, Landhaus 31, 49, 53, 176. Ein Tafelbild der heiligen Kunigunde – Kunigunde von Luxemburg († 1033), der um diese Zeit die Schenkungen an das Bistum Bamberg in Kärnten zugeschrieben wurden (vgl. Harrach, Diarien und Tagzettel 2 722f.) – wurde von den Ständen 1635 angeschafft und in der Landstube hinter der Tür aufgehängt, Deuer, Landhaus 49.

[46] Jaksch, Klagenfurter Stadterweiterung 68. Vgl. auch die Beschreibung von Paumgartner, Aristeion 76–79, leider ohne klare Unterscheidung der Räume.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

570 fl. lieferte und die wohl im Landhaussaal aufgehängt wurden, allerdings nicht erhalten sind[47]. Im Jahre 1753 wurde ein repräsentatives lebensgroßes Porträt Maria Theresias, eine von Jakob Michel nach dem Original von Martin van Meytens hergestellte Kopie, für die Landstube in Auftrag gegeben[48]. Anlässlich des „Hauptlandtags" am 24. November 1788 stellte sich der Landtagskommissar Karl Thomas Franz Breuner (1719–1800) *hinter der tafel vor dem bildtnis Seiner Kay. König. Apost. Maj.*, also vor ein Porträt Josephs II., und machte von dort *eine zierliche und sinnreiche anrede*[49]. Belegbar sind des Weiteren ein 1793 hergestelltes lebensgroßes Porträt Kaiser Franz' II., das an die westliche Stirnwand der Landstube, zwischen den beiden Fenstern, aufgehängt wurde, sowie, bereits unter gewandelten politischen Verhältnisses, ein Porträt Kaiser Franz Josephs I. von 1854, das den gleichen Ort der Landstube bis zum Ende der Monarchie schmückte[50].

Obwohl die Verordneten noch am 7. August 1736 den Beschluss fassten, die Wappen der Burggrafen, der Landeshauptleute und der Landesverweser *in der landtstuben* anbringen zu lassen[51], setzte sich wenig später eine andere Lösung durch und die Landstube wurde von Fromillers Schaffen schließlich nicht berührt. Der Sanierung der Decke im Jahre 1819 fiel der stuckierte barocke Plafond mit dem Kärntner Wappen in der Mitte zum Opfer[52]. Auch im 19. Jahrhundert änderte der Raum wiederholt sein Aussehen, wie bereits die wandelnden, von der Farbe der Tapeten abgeleiteten Bezeichnungen – „Blauer Saal" (1819), „Roter Saal" (1861, 1872) – nahelegen[53]. Der Kärntner Historiograph Heinrich Hermann (1793–1865) fand den Raum Anfang der 1830er Jahre, im Vergleich zum Großen Wappensaal, „[w]eniger ansprechend"[54].

Massiven Eingriffen war die ehemalige Landstube im 20. Jahrhundert ausgesetzt. Eine entscheidende Änderung, bei Beibehaltung des Grundrisses, erfuhr der Raum 1927, als die Zwischendecke eingerissen und der bisher eingeschossige Raum bis ins zweite Stockwerk erhöht wurde. Gleichzeitig erhielten die Wände bis zur Höhe des ersten Obergeschosses eine Holzverkleidung, während im zweiten Obergeschoss über dem Saaleingang eine Zuschauergalerie errichtet wurde, die 1938 vermauert, bei der Neugestaltung des Landtagssitzungsaales 1970 jedoch in geänderter Gestalt wieder eingebaut wurde. Eine Schilderung der Entstehungskontexte und Schicksale des politisch problematischen und bis ins 21. Jahrhundert kontrovers diskutierten, vom defensiven landespatriotischen Sentiment und von nationalsozialistischer Propaganda inspirierten Freskenzyklus von Switbert Lobisser von 1928 und 1938 würde über die Fragestellung dieser Arbeit hinausreichen[55]. Der Umbau von 2003 hinterließ den Saal als einen modernen, funktionalen, mit der monumentalen Kärntenwand von Karl Brandstätter sowie dem Abwehrkampf- und Volksabstimmungsfresko Lobissers geschmückten Raum, dessen Wände und Decke mit Akustik-Lochplatten verkleidet sind (Abb. 150). Abgesehen vom Grundriss auf der Ebene

---

47 Jaksch, Klagenfurter Stadterweiterung 74; Ogris, Kärntner Landtag 407; Deuer, Landhaus 27.

48 Deuer, Landhaus 70f.

49 KLA, StA, A 243, fol. 81r.

50 Deuer, Landhaus 86, 94f.

51 Die Wappen der Verordneten und der Generaleinnehmer würden dann *in der rathstube* eingebracht werden, jene *deren übrigen herren landtleüth* hingegen *in den saall*, KLA, StA, A 380, fol. 340v.

52 Deuer, Landhaus 81, 85f.

53 Ebd. 85, 101. „Der kleine Landhaussaal wird, der Farbe seiner Tapeten wegen – der ‚rothe' genannt", J. J. K[rassnigg,] Geographische Plaudereien. *Drau-Post. Innerösterreichische Zeitung für politischen und sozialen Fortschritt* 2 (1864) Nr. 78 (29. Sept.) 488; Jabornegg-Gamsenegg, Kärnten und Klagenfurt 15.

54 Hermann, Klagenfurt 256.

55 Deuer, Landhaus 126, 144f., 157.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

des ersten Obergeschosses sowie von den Fenster- und Türöffnungen weist der Raum in seinem heutigen Erscheinungsbild keine Ähnlichkeit mit der ehemaligen ständischen Landstube auf.

7.3 Der Grundriss (1741)

Kärnten gehört glücklicherweise zu jenen Ländern, aus denen eine bildliche Darstellung der Sitzordnung der Stände in der Landstube des Landhauses überliefert ist. Es handelt sich um eine einfache Zeichnung, die den Text eines als Einzelexemplar handschriftlich überlieferten Kompendiums der Kärntner Rechts- und Verwaltungsbegriffe illustriert (Abb. 152). Diese unbetitelte, in der Literatur als „Handschrift über die alte Kärntner Landesverfassung", „Kärntner Rechtswörterbuch" oder „Kärntner Staatslexikon" bezeichnete Beschreibung der Landesverwaltung[56] ist alphabetisch nach Schlagwörtern geordnet. Sie wurde von einem bedauerlicherweise nicht genannten Beisitzer der Kärntner Landschranne (der bereits früher eine Beschreibung dieser Gerichtsinstanz verfasst haben soll) und Mitglied des Kriminalrates bei der Kärntner Landeshauptmannschaft zusammengestellt[57] und im Herbst 1741 unvollständig beendet[58]. Wie die Zeichnung selbst, harrt das materialreiche, viele Facetten der Landesverwaltung Kärntens beleuchtende Kompendium einer Analyse bzw. einer kritischen Edition.

Die gegenständliche Landtagsskizze ist in das Lemma *Landtäge* eingebettet, das in der Beilage 6 dieser Monographie ediert wird[59]. Der Abschnitt behandelt zunächst in aller Kürze die Einberufung, die Frequenz und das Zeremoniell bei der Landtagseröffnung im Beisein der landesfürstlichen Kommissare. Nach einigen wenigen Anmerkungen über

[56] KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, die Zeichnung auf fol. 37^{v}. Genutzt aber nicht analysiert wurde diese lexikonartige Ausarbeitung u. a. von Wutte, Das kärntische Bannrichteramt 126 (Datierung: „um 1735"); ders., Beiträge 88 (Anm. 4), 93 (Anm. 9); Hassinger, Landstände, passim; Wallas, Stände 19–38, 133, 157 (Anm. 72) und passim (zur Landtagsskizze S. 30), der das Werk nur grob auf die Zeit „um 1740" datierte. Dieselbe Datierung (aber „bestimmt nach dem Ableben Kaiser Karls VI.") bei Torggler, Darstellungen 134f., der vermutet, dass der Autor „ein in Diensten der Stände stehender Jurist" war, der „keine höhere Stellung bekleidete".

[57] Die Funktion des Autors geht aus dem Passus hervor, in dem er *von denen beysizern aber oder practicanten* redet, die sich zum so genannten *criminalrath* besonders *offeriren, deren derzeit nebst mir noch 3 alß baron Modest Kulmer, baron Carl Ottenfelß,* [der] *junge Eggarten*, KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 14^{r}. Zum Schlagwort *Landsrechten* fügt der Autor hinzu: *Von diser rubric vide meine besondere etlich bögen lange notata conscripta in quarto*, ebd., fol. 39^{v}, ähnlich auch 84^{r}. Es handelt sich hierbei nicht um die ebd. unter Nr. 2 überlieferten, von gleicher Hand niedergeschriebenen 39 *observationes* zum Landschrannenverfahren im Herzogtum Krain.

[58] Die Datierung ergibt sich einerseits aus den folgenden Vermerken: KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 59^{r} (*anheuer bey anfang der bayrischen unruhe*) und 79^{r} (*vor heuer alß das 1741te jahr*), andererseits aus Hinweisen auf zwischen Frühling und Sept. 1741 erlassene Resolutionen und erfolgte Verhandlungen: fol. 17^{r} (*der contract würklich auf 12 jahr incipiendo de 1742 errichtet*), 63^{v} (*Anheuer haben sie den 27. Februarii angefangen, wegen geburt des jungen erzherzogs* – der spätere Kaiser Joseph II. – *aber den 15ten Merz verstöhret worden, auch das anderte mahl nicht länger alß von 7. Augusti bis 2ten 7^{bris} gedauret*), 77^{r} (*man hat me praesente den 12^{en} Aug. 1741* 759 Rekruten im Landtag bewilligt; die Verhandlungen wurden jedoch fortgesetzt: *Auf repliciren des hofs hat man sich endlich in das ganz praetendirte quantum deren 971 man eingelaßen*). Der Ende 1741 ernannte Bischof von Gurk Joseph Maria von Thun wird im Manuskript, anders als sein Vorgänger, nicht mehr erwähnt. Wir finden hier aber noch den alten, am 27. Jan. 1742 verstorbenen Landesvizedom Polykarp Josef von Plaz, dem das Schema der Landtagssitzung sowie das zusammenhängende Lemma sogar eine besondere Session zuordnen.

[59] Ebd., fol. 37^{r}–38^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

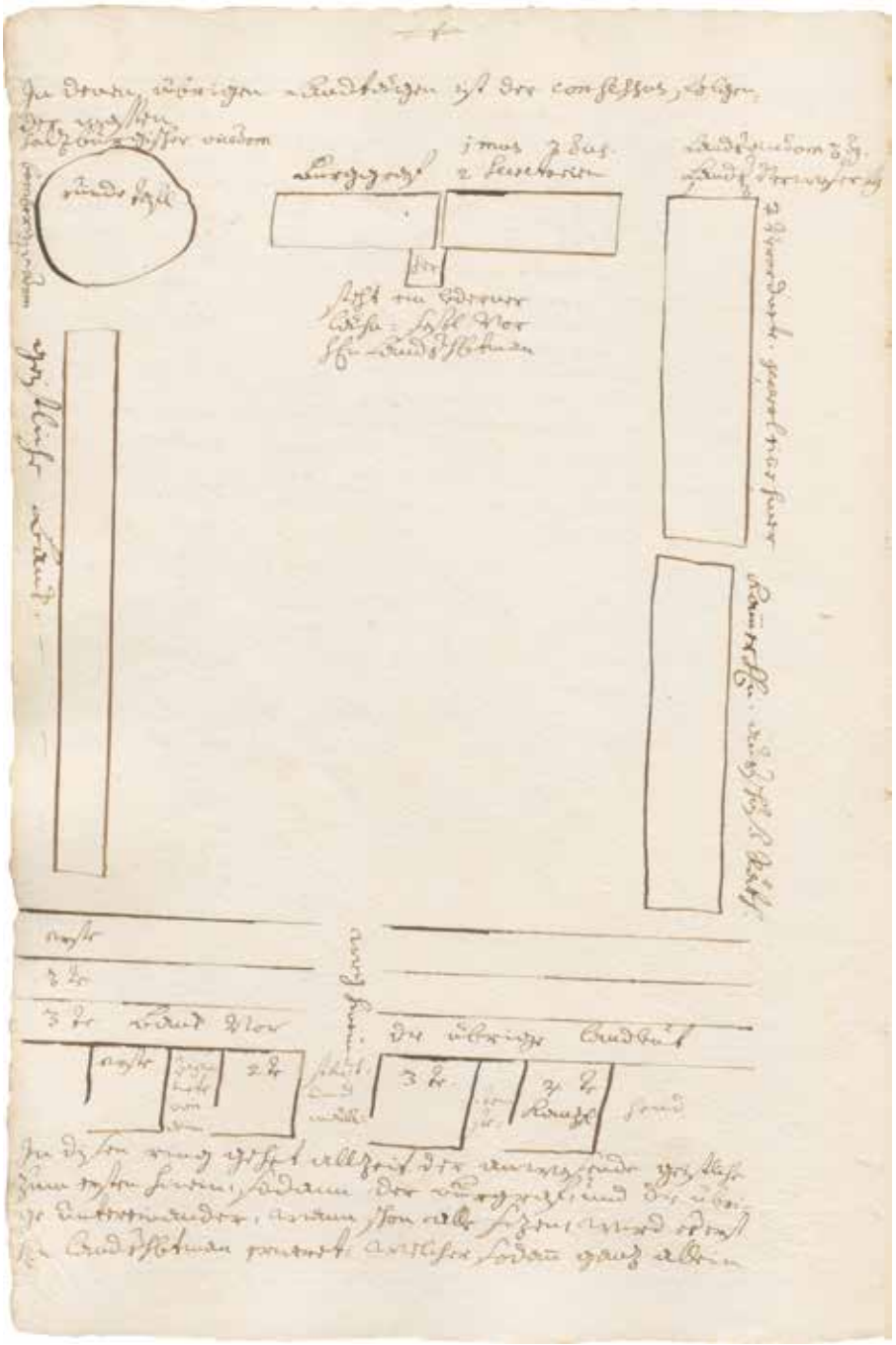

Abb. 152: Sitzordnung des Kärntner Landstags im Kompendium der Kärntner Verwaltungsbegriffe von 1741.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Kompetenzen und die Stimmabgabe im Landtag wird mit dem Satz *In denen übrigen landtägen ist der consessus folgendermassen* die Landtagsskizze eingeleitet. Die Zeichnung sollte somit nicht etwa die feierliche Übergabe der Landtagsproposition durch die Kommissare, sondern die gewöhnliche Session in einer ordentlichen Landtagssitzung erfassen. Es folgen Kommentare zum Betreten der Landstube und dann zur Sitzordnung selbst, die die lakonische Legende der Zeichnung erläutern und ergänzen. Danach werden noch die Ordnung der Umfrage, die Kommunikation des Landtags mit dem Großen Ausschuss, die Vielfalt der vor das Landtagsplenum gelangenden Materien und schließlich die Führung des Protokolls angesprochen. En passant kommen weitere, nicht unbedingt systematische Anmerkungen zur Session und zum Landtagszeremoniell vor.

Die räumliche Ordnung des Kärntner Landtags präsentiert sich in dieser Skizze viel komplexer, als man zunächst wahrzunehmen vermag. Was auf den ersten Blick ins Auge springt, sind scheinbare Ähnlichkeiten zu der um 1730 entstandenen Darstellung des steirischen Landtags (Abb. 126, 127), die sich jedoch bei genauerem Hinsehen in wesentliche Unterschiede verwandeln. Wie im steirischen Fall ersieht man hier eine rechteckige Anordnung von Tafeln und Bänken mit einem Tisch in der Ecke und mit Kanzeln, vier an der Zahl, im hinteren Teil der Landstube. Damit enden aber die Ähnlichkeiten zur Grazer Landstube. Der Tisch in der Ecke ist rund und bezeichnet, zumindest in der Zeichnung, nicht den symbolischen Fluchtpunkt der Raumordnung, sondern er stand dem salzburgischen und dem bambergischen Vizedom zur Verfügung. Die beiden bedeutendsten weltlichen Amtsträger der Kärntner Landesverwaltung finden wir hingegen an der Mitte der Stirnseite: Dem ständischen Burggrafen, der auch den in Kärnten größtenteils abwesenden Landmarschall vertrat, steht hier ein eigener Tisch zur Verfügung, während an dem ähnlich groß eingezeichneten Tisch zu seiner linken Hand, mit Blick in die Landstube, zwei Sekretäre sitzen. Für den Landeshauptmann ist hier hingegen kein Tisch zubereitet, sondern nur *ein lederner lähn-seßl*, der den beiden Tischen vorgeschoben ist. An der linken Längsseite war laut der Beschriftung die *geistliche bank* situiert. Eingezeichnet ist hier allerdings vielmehr eine längsrechteckige Tafel, die der Bank vorgeschoben war. Ihr gegenüber stehen zwei kürzere und auch deutlich breitere Tafeln: jene, die von der Stirnseite weiter entfernt ist, für *kammerherren* und *ausschußräth*, die andere, näher zum Burggrafen und zum Landeshauptmann, für *4 verordnete* und den *generaleinnehmer*. An ihrer Schmalseite, zur Linken der Sekretäre, sind mit den Ziffern 1 und 2 die Sitzplätze für den Landesverweser und, zu dessen linker Hand, den Landesvizedom eingezeichnet.

Auf der unteren Seite dieser hufeisenförmigen Anordnung der Tische und Tafeln ersieht man drei durchnummerierte Reihen von *bank vor die übrige landleut*, die mittig durchbrochen sind, wodurch der *weeg hinein* in den *ring* (so die Bezeichnung im beiliegenden Text) ermöglicht wird. Unmittelbar hinter diesen Bänken sind vier ebenfalls durchnummerierte Kanzeln eingezeichnet, je zwei zu jeder Seite, um die die Abgesandten der Städte und Märkte, wie sowohl die Legende als auch der beiliegende Text betonen, dem Landtag stehend beiwohnten[60].

Es fällt auf, dass diese längliche, entlang der Längsachse des Raumes symmetrisch aufgestellte und auf den Stuhl des Landeshauptmanns und den Tisch des Burggrafen ausgerichtete Anordnung die beiden großen Türöffnungen aus der Landstube in den Land-

[60] Legende: *Deputirte von denen städt- und märkten stehend* (Abb. 152). Text: *Die deputirte der städt und märkt müßen hintern bey denen kanzeln stehen*, Beilage 6. Die Abgesandten standen somit nicht in den Kanzeln, wie Wallas, Stände 30, annahm.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

haussaal gar nicht berücksichtigt[61]. Wie die Zeichnung vor Augen führt und wie auch diverse Beschreibungen des Landtagszeremoniells bestätigen, folgte die Hauptbewegungsrichtung in der Landstube der Längsachse, inmitten der Rednerpulte und durch die hinteren Bänke. Der Haupteingang in die Landstube führte also nicht aus dem Saal, sondern aus dem kleinen, als „Abtretstube" bezeichneten und über die linke Freitreppe erreichbaren Raum im südlichen Trakt des Landhauses[62]. Eben hier erwarteten die Stände etwa am „Erbhuldigungslandtag" am 21. August 1728 die landesfürstlichen Kommissare[63]. Der Klagenfurter Landhaussaal diente offenbar, im Unterschied zu den räumlichen Verhältnissen in anderen Landhäusern (Graz eingeschlossen), aber in Analogie zum Niederösterreichischen Landhaus in Wien und zum Linzer Landhaus, nicht als direkter Vorraum der Landstube, was freilich nicht ausschließt, dass er als Warteraum genutzt werden konnte[64].

Die Klagenfurter Landstube bot anscheinend deutlich mehr Sitzmöglichkeiten, als die rechteckige, nur vier Bänke und einen Tisch zählende Grundrissstruktur in der deutlich größeren Landstube des Grazer Landhauses. Von einer Hofbank (wie in Graz) gab es dabei in der Klagenfurter Landstube keine Spur, wie übrigens auch in den Akten wiederholt zu lesen ist[65]. Hingegen ersieht man hier eigenständige Elemente und – mit der runden Tafel und dem vorgeschobenen Sessel des Landeshauptmanns – auch durchaus eigenartige Merkmale, die sich erst aus der besonderen Struktur und den historisch gewachsenen Rangverhältnissen innerhalb der Kärntner Landschaft erklären. Diese unterschieden sich von jenen in der Steiermark in manchem deutlich.

Ein bedeutendes raumstrukturierendes Element der Klagenfurter Landstube ist weder aus der Skizze erkennbar noch im Kommentar direkt angesprochen, wurde aber in den Quellen aus dem 17. Jahrhundert vom Rest des Raumes eindeutig abgesondert: der Gerichtsbereich. Dieser nahm einen wesentlichen Teil der Landstube ein und reichte wohl von der Stirnseite bis zu den vier Rednerpulten. Ob dieser Bereich, wie in Böhmen und vermutlich Mähren, erhöht und vom Rest des Raumes mit einem Geländer getrennt war, geht aus den Quellen nicht hervor.

Der Gerichts- oder Schrannenbereich – in den Quellen wird er als „Schrannen" bezeichnet und der oben erwähnte Begriff „Ring" war wohl ein Synonym dazu – erklärt sich aus der Nutzung des Zimmers als Beratungsraum des Landrechts. So galt 1741 die Regel, dass *kein advocat inner das ring gehen solle*, und die eventuelle Kommunikation mit den jenseits der Schrannen stehenden Parteien erfolgte durch den Weisboten[66]. Doch auch in der symbolischen Kommunikation während des Landtags spielte der Schrannenbereich eine Rolle. Zum einen wurden darin neue Ständemitglieder eingeführt. So wurde

[61] Im Jahre 1738 war übrigens die westliche Türöffnung vermauert, denn laut einem Bericht der Kommission zur Anordnung der Wappen im Landhaussaal vom 16. Juni 1738 sollte die neue Wappengalerie *in den egg umb die landhaußstuben bey der blinden thür gegen die ursalinerinen* beginnen, KLA, StA, C 82, Fasz. 3/28.

[62] Zur Abtretstube Deuer, Landhaus 72, 177.

[63] Johann Joseph Linsee, Gründtlicher Endtwurff der dem allerdurchleüchtigsten, großmächtigst- und unüberwindtlichsten Römischen Kayser Carolo VI. […] von denen gesamten geist- und weltlichen ständen gemeiner Landtschafft des Erzherzogthums Cärnthen im Jahr 1728 […] geleisteten Erb-Huldigung […], KLA, StA, A 458, fol. 222^{v}. Allerdings war damals der Landhaussaal nach dem Brand beschädigt.

[64] So z. B. am 18. Juni 1629, bei der Einführung von zwei neuernannten Geistlichen in den Landtag, als *beeden herren, so interim vor der landtstueben auff dem saal gewart, daß ein ieder seinen locum einnehmen solle, durch mich secretarium auß gehabtem befelch angezaigt worden*. KLA, StA, A 67, fol. 57^{r}.

[65] Kap. 7.6 auf S. 797–799.

[66] KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 84^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der neue Salzburger Vizedom Anton von Spaur am 12. Februar 1629, als er *under denen gaistlichen seine gewöhnliche erste session* nahm, vom Burggrafen *von außer der schrannen an herein beglaitet*[67]. Zum zweiten erfolgte das Betreten dieses Bereichs am Anfang einer Landtagssitzung keineswegs spontan, sondern es war – wie in Böhmen und Mähren – ritualisiert und in der Folge, wie weiter unten noch gezeigt wird, konfliktanfällig. Die Stände wurden vom Landmarschall bzw. in seiner Abwesenheit vom Burggrafen oder von dessen Vertreter in die Schrannen berufen. So wurde 1696, als es zeitweilig zwei rivalisierende Burggrafenamtsverwalter gab, beschlossen, dass nur einer von ihnen am 26. April 1696 *die ständte (wie gewohnlich) hinein berueffen undt sogleich nach eingang des landtags selben vortragen solle*[68]. Als zu Anfang des Jahres 1690 der Landmarschall Johann Balthasar von Wagensperg ausnahmsweise die Leitung zweier Sitzungen anstatt des Burggrafen übernahm, wurde mit ihm im Vorhinein vereinbart, dass er dabei u. a. *mit verrueffung der stende* […] *vorkhern* darf[69]. Am 17. Januar 1652 wurde eine bereits angekündigte Landtagssitzung kurzfristig abgesagt. Die Stände, oder ein Teil von ihnen, waren bereits in der Landstube versammelt, ohne dass sie jedoch den Schrannenbereich betraten. Schließlich seien *die sessionen* […] *nicht eingenumben worden, sondern weillen es keiner umbfrag bedürffe, hat herr burggraf standO extra deren schrannen proponiert*[70].

Mit der Nutzung der Landstube als Gerichtssaal (eine Funktion, deren Facetten jedoch vorläufig nur wenig beleuchtet sind[71]) hängen noch weitere Objekte auf der Skizze von 1741 zusammen, nämlich die Kanzeln im hinteren Teil des Schrannenbereichs. Das Lemma im Kärntner Kompendium, das die Funktion der Landtage erklärt, geht auf diese Rednerpulte nicht ein, auch weil sie vermutlich in einem Landtag nicht – weder vom Adel, noch von den um die Kanzeln stehenden *deputirte*[n] *von denen städt- und märkten* – genutzt wurden. Die Klärung hinsichtlich ihrer Funktion bringt jedoch das Schlagwort *Advocaten*, das beeidete Rechtsanwälte beim Schrannengericht thematisiert und dabei u. a. festhält: *Die 6 älteste haben ihre eigene kanzlen, so sie von der verordnetenstell per rathschlag bekommen, keiner besteiget eine frembde kanzel, die übrigen müßen in denen bänken sizend verfahren*. Da es jedoch *6 cathedristen aber nur 4 kanzlen* gebe, *alß haben tantum der senior et subsenior ihre kanzlen privative alleinig, die andern 2 aber duo insimul und in casu, daß just die 2 possessores von der nemblichen kanzel verfahren solte*[n]*, so steigt der jüngere auf die andere*[72].

Die Beschreibung des Kärntner Landtags, der die besprochene Zeichnung beigelegt ist, enthält weitere Kommentare zum Umgang mit und zur symbolischen Kommunikation innerhalb dieser Raumdisposition, denen im Folgenden genauere Aufmerksamkeit

---

[67] KLA, StA, A 67, fol. 3r.

[68] Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 79.

[69] Relation Wolf Jakobs von Ottenfels über seine Verhandlungen mit dem Landmarschall (1690), KLA, StA, C 482, Fasz. 1.

[70] KLA, StA, A 93, fol. 3r.

[71] Nur am Rande lässt das Kärntner Kompendium durchblicken, dass die sogenannten „Verhöre" – des landeshauptmannschaftlichen Gerichts – *alhier sub praesidio des herrn landshaubtmans vel ejus vices gerentis* stattfinden*, der entweder herr landsverweser oder ein anderer requirirter landman* sei. Der Präses sitze dabei *in loco, wo im landtag der landsverweser*. KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 77r. Das würde wohl bedeuten, dass im Gericht nur die Tafel(n) im rechten Teil der Landstube verwendet wurde(n). Hiermit würde sich wiederum erklären, warum die Tafeln an der rechten Seite der Landstube breiter waren als die Tafel an der geistlichen Bank links.

[72] Ebd., fol. 1v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gewidmet werden soll. Da die Skizze und ihre Erklärung jedoch nur die Norm erfassen, wird gleichzeitig der Versuch unternommen, die im zitierten Kärntner Kompendium dargelegten Sachverhalte mit der Landtagspraxis, insofern sie anhand der Landtagsprotokolle, der Akten zu Sessionsstreiten und weiterer Quellen nachweisbar ist, zu vergleichen und auf die wichtigsten neuralgischen Punkte der Sitzordnung hinzuweisen. Damit wird es auch möglich sein, einzelne Elemente der Momentaufnahme von 1741 tiefer in die Vergangenheit zurückzuverfolgen, wenngleich, infolge der Quellenknappheit, nur selten vor die Mitte des 17. Jahrhunderts.

7.4 Der umkämpfte Vorsitz: der Burggraf, der Landmarschall und der Landeshauptmann

Zunächst müssen einige Besonderheiten des Kärntner Landtags- und Ämterwesens in der Frühen Neuzeit überblickt werden, die sich gerade in der ständischen Sitzordnung widerspiegelten und ohne die die Landtagssession und ihre Entwicklung nicht verständlich wären. Vergleiche zu den beiden anderen innerösterreichischen Herzogtümern können dabei hilfreich sein. In der Steiermark und in Krain standen jeweils zwei weltliche Amtsträger an der Spitze der Stände: der Landmarschall und der Landeshauptmann. Ihr Verhältnis zueinander generierte oft Spannungen sowie Rangkonflikte, beide Amtsträger waren jedoch für das Funktionieren des Landtags unerlässlich – der erste als erblicher Präses mit dem Vortragsrecht, der andere als der bedeutendste Vertreter des Landesfürsten mit der Befugnis, aufgrund der Umfrage des Landtagsplenums Beschlüsse zu fassen[73]. Beide Amtsträger gab es auch in Kärnten, hier allerdings mit deutlich beschnittenen Vorrechten. In Kärnten dominierte hingegen die anderswo nicht existente Figur des ständischen Burggrafen: eines Wahlamtsträgers, der die Funktionen eines Präses des Landtags, des Großen Ausschusses und des Verordnetenkollegiums mit dem Recht auf Vorträge und Beschlussfassung vereinte[74] und übrigens auch mit einem Gehalt ausgestattet war, mit dem sich die anderen Amtsträger nicht messen konnten[75].

Theoretisch hätten die Freiherren und seit 1625 Grafen von Wagensperg, in deren Hände das Kärntner Erblandmarschallamt 1621 gelangte, im Kärntner Landtag eine bedeutendere Rolle spielen können. Doch anders als die Landmarschälle in den beiden benachbarten Herzogtümern aus den Familien Saurau (Steiermark) und Auersperg (Krain) waren sie einerseits landfremd (aus Krain herkommend und später hauptsächlich in der Steiermark tätig), andererseits, ähnlich wie bereits ihre Vorgänger, die 1619 ausgestorben steirischen Liechtenstein, nur selten bereit, sich in die Kärntner Angelegenheiten direkt einzumischen. Ihre Beziehung zur Kärntner Landschaft gestaltete sich zum Teil

[73] Die Geschichte dieser Ämter ist nur ansatzweise, jedenfalls ungenügend bearbeitet, vgl. für die Steiermark Mell, Grundriss; Naschenweng, Landeshauptleute. Zur Familie Auersperg, deren Mitglieder das Krainer Erblandmarschallamt ausübten, gibt es eine moderne Monographie von Preinfalk, Auersperg, die jedoch dem Erbamt nur eine periphere Aufmerksamkeit widmet und kein Gesamtbild seiner Bedeutung in der Geschichte des Landes bietet. Die steirischen Landmarschälle aus der Familie Saurau harren ihrer Erforschung.

[74] Zu dieser Funktion liegt die materialreiche Studie von Manhart, Burggrafenamt, vor, die jedoch eine Ausweitung um personenbezogene Aspekte (Vernetzung der Akteure und deren privat-familiäre Ziele und Strategien) bedürfte.

[75] 5500 fl. plus weitere Zusatzeinnahmen, laut des oft zitierten Kompendiums von 1741, KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 10r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

locker, zum Teil konfliktreich. Nominell wurde der aktuelle Inhaber des Lehenamts vor jedem Landtag seitens der Verordnetenstelle um die Ausübung der Funktion ersucht. In Wirklichkeit blieben die Wagensperg bis auf gelegentliche Ausnahmen dem Kärntner Landtag fern. Da die Landschaft ihren Anspruch auf Ernennung von Substituten nicht anerkennen wollte, wählte der Landtag jeweils an ihrer Stelle einen Vertreter („Landmarschallamtsverwalter") aus den anwesenden Ständen. Ursprünglich sollte dieser Vertreter den Beratungen der landesfürstlichen Proposition vorsitzen, während der Burggraf die übrigen Landtagsberatungen dirigierte. Doch nachdem in Kärnten, wie in allen innerösterreichischen Ländern, Anfang der 1630er Jahre eine zweite, so genannte „Extraordinari-Landtagsproposition" üblich geworden war, deren Bedeutung mit der Zeit gegenüber der „Ordinari-Proposition" stetig anwuchs, fiel das Präsidium bei deren Beratung nicht dem Verwalter des Landmarschallamts, sondern dem Burggrafen zu[76].

Diese Zweiteilung des Landtags erinnert einigermaßen an die Verhältnisse in Österreich ob der Enns. Das Präsidium, die Session und die Reihenfolge der Stimmen hingen von der Art der Versammlung ab, wie eine 1639 auf Ansuchen der innerösterreichischen Regierung in Graz von den Kärntner Verordneten verfasste Information über die Rang-, Sessions- und Stimmverhältnisse im Kärntner Landtag feststellte. Diese kurze aber inhaltsreiche, bisher wenig bekannte[77] und nunmehr in der Beilage 7 edierte Schrift ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Sie wird im Folgenden noch häufiger zitiert und mit der anderen, ein Jahrhundert später entstandenen Information über den Kärntner Landtag konfrontiert.

An dieser Stelle ist vor allem die Aussage über den wechselnden Vorsitz im Landtag bedeutend. Der Bericht führt aus, dass *in ordinari lanndtagshandlungen der herr lanndtmarschalckh oder dessen verwalter praesidiert*. In diesem Fall habe *ein herr burggraf die negste session und das erste votum* unter den weltlichen Ständen (*an der weltlichen rey*). Das *extraordinari begehrn* trage hingegen *iederzeit ein herr burggraf oder dessen verwalter* den Ständen vor. In diesem Fall habe er *die vordere session*, während der Landmarschall oder dessen Verwalter *neben ihme* sitze und das erste weltliche Votum genieße. Die Rollen des Burggrafen und jene des Landmarschalls bzw. (viel häufiger) Landmarschallamtsverwalters im Kärntner Landtag waren also variabel: Einmal präsidierte der eine und der andere hatte das erste weltliche Votum (nicht das erste Votum, wie bald erläutert wird), ein anderes Mal war es umgekehrt. Beide Amtsträger hatten aber das Recht auf gleichzeitige Session am Präsidialtisch[78].

---

[76] Über die Wagensperg als Kärntner Landmarschälle gibt es keine brauchbare Literatur. Punktuell weist Manhart, Burggrafenamt 67f., 70, 72–76, auf ihre Konflikte mit den Kärntner Ständen hin, nicht ohne Verwechslung einzelner Familienmitglieder. Von grundlegender Bedeutung ist das reiche Aktenmaterial in KLA, StA, C 481f.

[77] Nur Manhart, Burggrafenamt 77, zitierte aus diesem Bericht, der ihr als Ausfertigung aus den Grazer Beständen vorlag.

[78] Ein doppelter Vorsitz ist, wenn auch aus anderen Gründen, ebenfalls im Jahr 1696 belegbar, als die Landschaft während einer längeren Sedisvakanz im Burggrafenamt zeitweise zwei Burggrafenamtsverwalter bestellte: den Landesvizedom und ältesten Verordneten Johann Franz von Plaz († 1697), der jedoch kränklich war, weshalb an seiner Stelle noch der rangnächste Verordnete Christoph David von Urschenbeck (Ursenbeck) deputiert wurde. Am 26. Apr. erschienen jedoch beide in der Landstube: *Herr von Plaz khombt in den landtag und sezet sich ad locum praesidii, der herr graff von Ursenpekh in etwas gewichen und ad locum ordinarium praesidii gelassen, iedoch in eodem loco verbliben*. KLA, StA, A 132, fol. 95^{v}. Vgl. die Schilderung in der Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers: Plaz wurde *durch den obersecretarium von Schoberg in die landtstuben introduciert, sezte sich zur rechten des herrn burgraffenambtsverwalters, graffen von Ursenbeck, undt machte eine gar zierliche redt*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 79.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Dieser Doppelvorsitz, von dem 1741 keine Spur mehr zu finden ist, verschwand, seitdem die Rolle eines Landmarschallamtsverwalters nicht mehr einem Dritten, sondern dem ständischen Burggrafen übertragen wurde. Dies wurde nach der Mitte des 17. Jahrhunderts gebräuchlich. Bereits 1651 berichtete übrigens der Huldigungskommissar Maximilian von Dietrichstein, dass der Burggraf *im landthauß die erste session hat*[79].

Die neue Monopolstellung des Burggrafen wurde von der für die damaligen Kärntner Verhältnisse kennzeichnenden Tendenz ergänzt, das per Wahl auf Lebenszeit besetzte Amt zu einem de facto Erbamt im Besitz des Familie Rosenberg umzugestalten. Dies ging mit einem bemerkenswerten Aufstieg der Familie einher, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fürstliche Herkunft für sich zu reklamieren und sich infolge einer ausgeklügelten Herkunftsfiktion Orsini-Rosenberg zu nennen begann[80]. Von 1639 bis 1722 folgten aufeinander vier schillernde Personen aus dieser Familie im Burggrafenamt[81]. Noch in den 1640er Jahren und am Anfang des folgenden Jahrzehnts wurden andere Ständemitglieder wie Konstantin von Lamberg (1594–1646) oder Martin Widmann Graf von Ortenburg vom Landtag zur Vertretung des abwesenden Landmarschalls deputiert[82]. Als jedoch die Äbte von St. Paul und von Viktring am 10. Januar 1668 Georg Achaz von Herberstein für diese Rolle vorschlugen, wurden sie vom Landtagsplenum überstimmt und die Vertretung wurde dem ein Jahr zuvor zum Burggrafen gewählten Wolf Andreas von Rosenberg (1626–1695) anvertraut, *weillen eß auch vorhero* – also wohl unter dem Vorgänger im Burggrafenamt, seinem Vater Johann Andreas von Rosenberg (1600–1667) – *also observiret worden*[83].

In den folgenden Jahrzehnten stärkten die Rosenberg ihre Position an der Spitze der Kärntner Landschaft ungemein. Als Johann Balthasar von Wagensperg († 1693) Anfang des Jahres 1690 von Graz kommend in Klagenfurt eintraf und das seiner Familie zustehende Lehensamt nach mehreren Jahrzehnten (angeblich sogar zum ersten Mal seit 1631) wahrnehmen wollte, stieß er auf passiven Widerstand, an dem nahezu alle seine aus dem Wortlaut des Lehenbriefes abgeleiteten Forderungen scheiterten. Sein Vorsitz wurde nur bei der feierlichen Eröffnung des Landtags und beim Vortragen der Ordinari-Proposition zugelassen. Das Proponieren der (inzwischen deutlich gewichtigeren) Extraordinari-Landtagsproposition sowie aller Oeconomica, Politica und Gratialia behielt sich der damalige Burggraf Georg Niklas von Orsini-Rosenberg (1623–1695) vor. Im Großen Ausschuss, in den Wagensperg aufgrund seines Erbamts eingelassen wurde, musste er die Session sogar erst nach den Verordneten einnehmen. Sein Wunsch, Vertreter im Landmarschallamt eigenmächtig subdelegieren zu dürfen, wurde ständischerseits auf das entschiedenste zurückgewiesen[84].

Johann Balthasars Nachfolger im zunehmend virtuellen Erbamt verhielten sich gegenüber den Kärntner Ständen weniger zurückhaltend. Sigmund Franz von Wagensperg (1651–1733), der einen langwierigen Streit mit der Landschaft auslöste, beanspruchte

[79] Dietrichsteins Relation über die Erbhuldigung, MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1456, fol. 57r.

[80] Zu der imaginierten Herkunft und Verwandtschaft Maťa, False Orsini; ders., De Rosenbergiis.

[81] Dazu nach wie vor grundlegend Manhart, Burggrafenamt. Aus genealogischer Perspektive Pawlik, Orsini-Rosenberg. Eine Zusammenführung der Landes- und Familiengeschichte anhand dieses interessanten Falls steht allerdings noch aus.

[82] Vgl. die überlieferten Landtagsprotokolle aus den 1620er bis 1650er Jahren: KLA, StA, A 64, A 67, A 77, A 83, A 93, A 99.

[83] KLA, StA, A 104, 22v–23v. Manhart, Burggrafenamt 73f., weist darauf hin, dass die Vertretung des Landmarschalls durch den Burggrafen bereits in den Jahrzehnten um 1600 üblich war.

[84] Akten dazu in KLA, StA, C 482; Landtagsprotokoll ebd., A 124; Manhart, Burggrafenamt 75.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1696 einen absoluten Vorrang *sowohl in- alß ausser seiner function* […] *in dem gang und vorsitz*, was sich jedoch als vollkommen unrealistisch erwies[85]. Erst Sigmund Rudolf von Wagensperg (1674–1734), den Karl VI. 1724 für ein paar Jahre als bevollmächtigten Kommissar nach Kärnten zur Stabilisierung der ständischen Wirtschaft und Durchsetzung finanzieller und administrativer Reformen entsandte[86], konnte die günstige Konstellation nach der Verhinderung der Nachfolge der Rosenberg im Burggrafenamt 1723 ausnutzen. Doch die zu seinen Gunsten am 9. September 1733 erlassene kaiserliche Resolution in der Landmarschallamtsfrage wurde von der Kärntner Landschaft angefochten und vom Kaiser wenig später suspendiert. Die Autorität des (seit 1723 allerdings nur auf eine beschränkte Amtszeit) gewählten Burggrafen blieb somit erhalten[87], wie letztendlich auch das oft zitierte Kärntner Kompendium von 1741 unterstreicht, in dem sich kein Stichwort „Landmarschall" befindet und wo im Lemma *Landtäge* die Vertretung des Landmarschalls durch den Burggrafen vorausgesetzt wird[88]. So findet sich in der Zeichnung von 1741 (Abb. 152) der ständische Burggraf mit zum Teil aus seinem Amt herrührenden, zum Teil übertragenen Rechten allein an der Spitze der Stände, hinter einem Präsidialtisch, der zwar so nicht genannt wurde, der aber diese Rolle erfüllte.

Nicht nur der Landmarschall, auch der Kärntner Landeshauptmann musste sich eine weitgehende Einbuße in Bezug auf Rang, Prestige und Befugnisse gegenüber dem Burggrafen gefallen lassen[89]. Gehaltsmäßig stand der Landeshauptmann 1741 mit seiner Besoldung von 2500 fl. (davon 2000 fl. von der Landschaft) eindeutig im Schatten des mit 5500 fl. und weiteren Zusatzeinnahmen dotierten Burggrafenamts und in gleicher Gehaltskategorie wie die ständischen Verordneten und der Generaleinnehmer[90]. Seine weitgehend beschränkten Rechte im Landtag unterstrichen seine nachrangige Stellung gegenüber dem Burggrafen, mit dem er außerhalb des Landtags wiederholt in Konflikte um den Rang geriet, während im Landtag seine Nachrangigkeit unumstritten war und auch seitens landesfürstlicher Instanzen anerkannt wurde[91].

Der Kärntner Landeshauptmann wurde in der Regel gemeinsam mit dem Landesvizedom zum Landtagskommissar deputiert. Beide durften jedoch dieser Aufgabe zum Trotz – eine weitere Kärntner Besonderheit – an Landtagssitzungen teilnehmen, mitunter sogar am selben Tag, an dem sie als landesfürstliche Kommissare die Proposition den Ständen feierlich übergeben hatten[92]. Allerdings besaß der Kärntner Landeshauptmann im Land-

[85] Vgl. sein undatiertes Memorial mit sieben Beschwerdepunkten (im dritten Punkt wird der beanspruchte Rang behandelt), KLA, StA, C 482, Fasz. 1. Replik der Kärntner Verordneten vom 13. Nov. 1696 ebd.

[86] Die Kommission Sigmund Rudolfs von Wagensperg in Kärnten in den 1720er Jahren erhielt bisher trotz ihrer Bedeutung für Kärntens innere Geschichte beinahe keine Aufmerksamkeit. Vgl. die reichen Akten etwa in KLA, StA, C 326, C 469.

[87] Zahlreiche Akten dazu in KLA, StA, C 481f., sowie in den Landtagsprotokollen. Nur ansatzweise dazu Manhart, Burggrafenamt 75f., 78f., die allerdings Sigmund Franz und Sigmund Rudolf von Wagensperg verwechselte und somit Verwirrung in der Sache stiftete. Vgl. auch Leitner, Adam Seyfrid Graf Grotta.

[88] Beilage 6.

[89] Manhart, Burggrafenamt 76f.

[90] KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 8^{v}.

[91] Siehe das Schreiben der innerösterreichischen Geheimen Stelle an die Kärntner Verordneten vom 29. Okt. 1638 (Graz), KLA, StA, C 481, Fasz. 3; zitiert auch bei Manhart, Burggrafenamt 75 und 77. Vgl. auch den Bericht des Huldigungskommissars Maximilian von Dietrichstein vom 18. Sept. 1651 (Klagenfurt), MZA, RAD 351, Inv.-Nr. 1456, fol. 54^{r}–55^{r}.

[92] So etwa am 13. Jan. 1696. Nachdem beide Kommissare feierlich aus der Landstube hinausbegleitet worden waren, wurde die Proposition abgelesen, und inzwischen kamen sie, nunmehr als Landleute, in die Sitzung *zur session* zurück, KLA, StA, A 132, fol. 18^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tag keine besondere Session[93]. Im Gegensatz zu seinen gleichbenannte Ämter ausübenden Kollegen aus der Steiermark, Krain und Mähren saß er dort nicht als landesfürstlicher Amtsträger, geschweige dann als Oberhaupt oder Vertreter der Stände, sondern nur als ein Landmann – ein Argument, das in den Quellen wiederholt vorkommt und an die prekäre Stellung des Landeshauptmanns in Österreich ob der Enns erinnert[94]. Der bereits erwähnte Bericht über den Kärntner Landtag aus dem Jahre 1639 ist gegenüber dem Landeshauptmann gnadenlos: Sowohl der aktuelle Amtsinhaber Georg Sigmund Paradeiser als auch sein Vorgänger, der 1610 ernannte und 1636 gestorbene Christoph David von Urschenbeck, seien *nur alß landtsmitglider und nit von ambts wegen alda zu sizen und zu votieren zugelaßen worden*. Der Landeshauptmann gebe, wenn der Landmarschall dem Landtag präsidiert, die Stimme unter den weltlichen Ständen erst nach dem Burggrafen ab, und zwar nur deswegen, da ihm der älteste Verordnete *auß gueten willen* weicht – offenbar eine Anspielung auf einen Rangkonflikt zwischen dem Landeshauptmann und den Verordneten, über den aber sonst keine Quellen zu ermitteln waren[95]. Übrigens saß der Landeshauptmann damals, Mitte des 17. Jahrhunderts, mit den Verordneten an einem Tisch[96].

Den spürbar eingeschränkten Rang der Kärntner Landeshauptleute musste der am 15. Dezember 1716 installierte Hannibal Alphons von Porcia (1679–1738), nota bene ein Fürst, am eigenen Leib erfahren[97]. Am 8. Oktober 1717, etwa ein Jahr nach seiner Amtseinführung, verfasste er eine Beschwerde über die Geringschätzung seiner Funktion in Kärnten, in der er auf eine rasante Erweiterung seiner Rechte in praktischer sowie symbolischer Hinsicht pochte. Er berief sich dabei auf die – aus seiner Sicht – heilsamen Eingriffe des Landesfürsten im benachbarten Herzogtum Krain, u. a. auf die Resolution, mit der Leopold I. 1700 dem dortigen Landeshauptmann Johann Seifried von Eggenberg als dem höchsten landesfürstlichen Vertreter im Lande und ebenfalls einem Fürsten den *vorsüz, vorzug und vorgang* vor dem dortigen Landmarschall gewährt hatte. Doch in Kärnten sei *der abusus so weith gestigen, daß man sogar ein*[em] *privat-beambten, alß der bamberg*[ische] *vizdomb alda ist, den vorzug vor meiner gestattet*[98].

Die Kärntner Verordneten entkräfteten die ihnen am 1. Februar 1718 aus Graz zur Stellungnahme übersandten Beschwerde in ihrer Replik vom 7. März 1718 entschieden. Sie legten mit ausführlicher Argumentation dar, warum Kärnten sich nicht nach Krainer Gesetzen und Bräuchen zu richten habe. Bezüglich der Session betonten sie, der ständische Burggraf in Kärnten habe den Vorrang vor dem Landeshauptmann *non quidem*

[93] Vollkommen irrig daher Drobesch, Kärnten 55, der behauptet, der Landeshauptmann hätte dem Kärntner Landtag präsidiert.

[94] In Oberösterreich agierten die Landeshauptleute ebenfalls als Landtagskommissare, blieben aber dem Landtagsplenum zumeist fern. Der geltenden Rangordnung nach sollten sie ihre Session ihrer Rangklasse und ihrem Lebensalter nach haben. In der Praxis entwickelten die einzelnen Landeshauptleute jedoch unterschiedliche Strategien, um für ihre Person zu einer besseren Session zu gelangen. Siehe Kap. 5.5 auf S. 626–630.

[95] Beilage 7.

[96] Am 7. März 1652 erging ein Befehl an den damaligen Verwalter des Bauzahlmeisteramts, *ain sauberen tauglichen tisch ins lantshauß, wo der landtshaubtmann und die herren verordnete sizen.,* […] *machen zu lassen*, KLA, StA, A 295, fol. 116ᶜ.

[97] Elementare Auskunft über Porcia, nicht jedoch über seine Rangansprüche, bei Türk, Fürst Hannibal Alphons von Porcia, und Webernig, Der Landeshauptmann von Kärnten 34f.

[98] Es folgen weitere vier Bereiche, in denen Porcia den Kaiser um einen Eingriff ersuchte, KLA, StA, C 468, Fasz. 1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ratione personae vel status, sed absolute ratione praesidii, was noch nie und von niemandem *ab origine diser landschaft* angezweifelt worden sei. Es sei weiterhin *ab immemorabili* eine ausgemachte und bekannte Tatsache, dass der salzburgische und der bambergische Vizedom dem Landeshauptmann vorgehen und vor ihm im Landhaus votieren, während der Landeshauptmann *in dem landthauß nuhr bloß alß einer undter denen vornembesten landtstendten deß politischen standt*[s] *undt nicht alß khayselicher repraesentant oder landtagscommissarius, alwo sie kheine session noch votum haben, sizen undt votiren*[99]. Dabei ist es offenbar auch geblieben.

Wiewohl der Kärntner Landeshauptmann aus der Zusammenlegung der beiden (Mitte des 17. Jahrhunderts noch getrennten) präsidialen Befugnisse, der landmarschallischen und der burggräflichen, in der Person des ständischen Burggrafen in symbolischer Hinsicht profitierte – er konnte ja nunmehr die erste Stimme unter den weltlichen Ständen für sich reklamieren –, blieb die zweitrangige Rolle seines Amts in der Sitzordnung des Kärntner Landtags wahrnehmbar. Anders als der Burggraf, der von einem Präsidialtisch aus dem Landtag vorsaß, bediente sich der Landeshauptmann, so zumindest noch im Jahre 1741, keiner Tafel, sondern eines ledernen Lehnsessels. Dieser war dem burggräflichen *tischl* (wie der Tisch in den Quellen üblicherweise bezeichnet wurde[100]) vorgeschoben und befand sich somit in einer ebenso exponierten wie isolierten Position, aus der sich keine Ranganssprüche gegen die üblichen Kontrahenten des Landeshauptmanns, den Burggrafen und die geistlichen Vizedome, ableiten ließen. Das Vorhandensein dieses Stuhls lässt sich bis ins späte 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Am 11. November 1698 saß der am Tag zuvor in sein Amt eingeführte Landeshauptmann Sigmund Friedrich Khevenhüller *auf meiner vorfahren gewohnlichen orth undt lähnsessel, der allein denen landtshaubtleüthen allhier gebühret*[101].

Als dem nach Kärnten entsandten bevollmächtigten Reformkommissar Sigmund Rudolf von Wagensperg mit Resolution vom 31. August 1726 zusätzlich auch das Amt und die Befugnisse des Landeshauptmanns übertragen wurden, entstanden Unklarheiten bezüglich des Zeremoniells. Landesverweser Wolf Sigmund von Orsini-Rosenberg stand am 8. Oktober 1726 im Großen Ausschuss vor Schwierigkeiten. Denn die *zwey salzburg*[ische] *und bamberg*[ische] *vicedombe würden in ihren siz bleiben wollen*, während *er alß landtsverwesser khunte kheinen als einen herrn landtshaubtman* nachsitzen. Am besten wäre, *wann herr burggraff oben an neben den herrn graffen von Wagensperg linkher hand sizete*[102]. Am 22. Oktober 1726 belehrte die innerösterreichische Geheime Stelle die Kärntner Stände über zeremonielle Aspekte der neuen Funktion: Wagensperg gehöre als einem bevollmächtigten Kommissar der absolute Vorrang im Landtag, im Großen Ausschuss sowie im Verordnetenkollegium. Als solcher habe er auch *anstatt Seiner Kay. May. oben allein in einem besonderen lain-seßel zu sizen*[103]. Im Landtag vom 16. Januar 1727 beispielsweise nahm dann Wagensperg die Session des Landeshauptmanns ein (*in einen hochen länseßel an des herrn burggraffen tischl anstehend*), während der Burggraf *an dero tischl gewohnlichermaßen* saß[104].

[99] Ebd.

[100] Vgl. Anm. 127, 215.

[101] Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 145.

[102] KLA, StA, A 178, fol. 283^{v}–284^{v}.

[103] KLA, StA, C 469, Fasz. 1.

[104] KLA, StA, A 179, fol. 22^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der Vorrang war aber nur eine durch Wagenspergs Sonderkommission bedingte Ausnahme; seine Nachfolger im Amt kehrten zur älteren Praxis zurück und mussten den Vorsitz im Landtag wieder an den ständischen Burggrafen übergeben. Interessanterweise überlebten die Befugnisse des Burggrafen das Amt selbst. Nach dem Tod Adam Seifrieds von Grottenegg während der ersten maria-theresianischen Reformphase wurde das Amt nicht mehr besetzt, der jeweils dienstälteste Verordnete wurde jedoch zum Burggrafenamtsverwalter und somit zum Präses des Landtags, des Großen Ausschusses und des Verordnetenkollegiums gewählt. Erst in der zweiten Reformphase wurde 1763 der Kärntner Landeshauptmann, wie bald danach der Landeshauptmann in Oberösterreich, zum „capo deren Ständen" erklärt. Der Vorstand der neu aufgestellten und mit neuen Zuständigkeiten ausgestatteten Landeshauptmannschaft übernahm somit den Vorsitz in allen drei Versammlungen und erhielt zugleich zum ersten Mal Zugang zum Verordnetenkollegium[105]. Wie sich diese radikale Änderung auf die Kärntner Landtagssession auswirkte, ist allerdings vorerst nicht bekannt.

7.5 Die geistliche Bank und die runde Tafel

Die oben geschilderten Ranganspruche des Landeshauptmanns Porcia 1717 waren nicht nur gegen den ständischen Burggrafen, sondern auch gegen den damaligen bambergischen Vizedom gerichtet. Damit ist eine weitere grundsätzliche Besonderheit der Kärntner Verfassung und zugleich der Landtagssession angesprochen. Der Sitz und die Stimme des salzburgischen und des bambergischen Vizedoms im Kärntner Landtag datieren seit den Verträgen von 1535, mit denen das Erzstift Salzburg und das Hochstift Bamberg auf den beanspruchten reichsunmittelbaren Charakter ihrer ausgedehnten Besitzungen in Kärnten verzichteten, die Landeshoheit Ferdinands I. anerkannten und sich mit ihm sowie mit den Kärntner Ständen über die Modalitäten ihrer rechtlichen und administrativen Stellung im Rahmen des Herzogtum verglichen[106]. Die beiden Vizedome, die obersten Verwalter dieser privilegierten Enklaven, erfreuten sich aufgrund ihrer Funktion sowie des sozialen Rangs in der Kärntner Ständegesellschaft einer prominenten Stellung – die bambergischen Vizedome waren zumeist Domkanoniker des Hochstifts, die salzburgischen dann seit den 1680er Jahren gleichzeitig Bischöfe von Lavant. Im Gefüge der Landtage der sieben in dieser Monographie untersuchten Länder stellten sie eine Ein-

[105] Wutte, Beiträge 114–116; Wallas, Stände 102–104. Das gedruckte Reformpatent vom 17. Sept. 1763 (Graz) liegt in KLA, StA, C 469, Fasz. 2, vor. Vgl. die Gegenvorstellung der Verordneten vom 24. Okt. 1763 (Klagenfurt), die auf die Beibehaltung des ständischen Landtagspräsidiums zielte: *so bestehet* […] *die* […] *ständische verfassung in deme, daß die jeweilige herren landeshaubtleithe nach vorläufig denen ständen zugeschworener beybehaltung ihrer allermildest ertheilt- und ersessenen freyheiten unter dem ständischen praesidio alß landesfürst*[liche] *repraesentanten und capi deren ständen nicht allein gedachten versammlungen vi officii beywohnen, sondern auch all- übrigen geheimben räthen sowohl in ausschuss alß landtägen vorsitzen und an der weltlichen banck das erste votum führen*. Wutte, Beiträge 115, paraphrasiert diese Textstelle, als ob der Landeshauptmann „Sitz und Stimme auf der Bank der weltlichen Stände" geführt hätte, was angesichts der besonderen Session des Landeshauptmanns im Kärntner Landtag ungenau und irreführend ist.

[106] In der Geschichtsschreibung wurde der Geschichte der Bamberger und Salzburger Besitzungen in Kärnten viel Aufmerksamkeit gewidmet, die Rolle beider Vizedome im Kärntner Landtag bildet hingegen ein fast unbekanntes Kapitel. Vgl. Beckh-Widmanstetter, Über Archive in Kärnten 72–87; Neumann, Wirklichkeit und Idee; Ragger, Organisation 23–28; Heilingsetzer, Ferdinand I. Vgl. Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens 2 284–295; Swatek, Bamberger Verwaltung.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zelerscheinung dar, die eigentlich nur im episodischen Streben der Administratoren des Bistums Olmütz nach dem Vorsitz im mährischen Landrecht und Landtag ein kurzlebiges Vergleichsbeispiel findet.

Die beiden Vizedome standen nicht nur an der Spitze der Kärntner landtagsfähigen Geistlichkeit, sondern gewissermaßen auch an der Spitze des Landtags selbst. Was bisher über die Reihenfolge der Stimmabgabe im Kärntner Landtag gesagt wurde, bezog sich nämlich nur auf die weltlichen Stände. Im Kärntner Landtag war jedoch, wie die Beschreibungen von 1639 und 1741 betonen und wie den Auflistungen der Anwesenden in Landtagsprotokollen zu entnehmen ist, das Reißverschlussverfahren die grundsätzliche Regel – die Stimmen alternierten zwischen den geistlichen und den weltlichen Ständen, dem Klerus und dem Adel. Eine ähnliche Ordnung abwechselnder Stimmabgabe gab es, mutatis mutandis, im Krainer Landtag. Beide waren sichtbar einfacher als die Umfrage in der Steiermark, wo mehrere Bänke in das Alternieren eingebunden waren, und deutlich anders als jene in Österreich unter und ob der Enns, wo die Stimmen unter mehreren Bänken oder Korporationen „kreisten". So gab es im Kärntner Landtag zwei grundsätzliche Reihenfolgen, die in der hufeisenförmigen Anordnung der Tafeln und Bänke Ausdruck fanden und deren innere Differenzierung dann in der Praxis im Wechselverhältnis mit den Modalitäten der Landtagssession ausverhandelt wurde. Einerseits war es die geistliche Reihenfolge, die mit den beiden Vizedomen anfing und sich räumlich zur Gänze zur Rechten des Burggrafen (bzw. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts des Burggrafen und des Landmarschalls) befand[107], andererseits die adelige Reihenfolge – die Beschreibung aus dem Jahre 1639 bezeichnet sie als *weltliche rey* – zur Linken des Vorsitzenden[108]. Nicht nur die Umfrage erfolgte im Reißverschlussverfahren, sondern, wie später noch gezeigt wird, auch das Eintreten in den Schrannenbereich der Landstube am Anfang einer Landtagssitzung. Die genaue Form der Abwechslung unterlag jedoch weiteren Regeln.

Eine grundsätzliche Regel, die sich seit dem 16. bis ins 18. Jahrhundert nachweisen lässt, betrifft den absoluten Vorrang beider Vizedome. Diese hatten nämlich in jeder Umfrage das Recht auf die beiden ersten Stimmen nach dem Vortrag, gleich ob dieser vom Burggrafen oder vom Landmarschall formuliert wurde. Somit gaben sie ihre Stimmen noch vor dem Votum des Kärntner Landeshauptmanns ab, ja sogar vor jenem eines präsidierenden Amtsträgers, wenn sich beide gleichzeitig im Landtag befanden[109].

---

[107] Dass die geistlichen Vizedome im Kärntner Landtag auf einer „Adelsbank" saßen, wie bei Frass-Ehrfeld, Geschichte Kärntens 2 290 (vgl. auch ebd. 349), bei Dopsch–Spatzenegger, Geschichte Salzburgs 95, sowie bei Drobesch, Kärnten 51, zu lesen ist, entspricht freilich nicht den Tatsachen. Die Behauptung von Neumann, Wappenbuch XI, demzufolge die Vizedome „nicht zu den Prälaten, sondern zum Herrenstand zählten", ist angesichts der Sessions- und Stimmordnung des Landtags ebenfalls nicht haltbar.

[108] Ähnlich organisiert war die Session im Großen Ausschuss, wie das Protokoll vom 26. Nov. 1726 zeigt: Der damalige Sonderkommissar, Landeshauptmann Sigmund Rudolf von Wagensperg, saß *oben an allein*, vermutlich in seinem Lehnsessel. Die Session der Ausschussmitglieder leitete sich jedoch vom Sitz des Burggrafen ab, denn *rechter hand an demeselben* saß der bambergische Vizedom, *linkher hand herr landtßverwesser, der erste rechter hand widerumb herr dombprobst zu Gurgg, linkher hand Ihro Ex. herr graff von Plaz und so forth more alias consueto nach jedes rang*. KLA, StA, A 178, fol. 376ᵛ.

[109] Diese Praxis ist eindeutig fassbar in den Landtagsprotokollen aus dem 17. Jahrhundert und aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Die Nichterwähnung dieses Sachverhalts im Kompendium von 1741 (der Burggraf frage zunächst *primum auf der geistlichen bank praesentem, sodann den landshaubtman, wider einen geistlichen, den landsverweser und so weiter alternative, so lang ein geistlicher da ist, mit denen weltlichen nach der ordnung ihres sizes*, siehe die Beilage 6) lässt sich auf die Tatsache zurückführen, dass der damalige salzburgische Vizedom und zugleich Bischof von Lavant, Joseph Oswald von Attems (1679–1744), in seinen späten Jahren krankheitshalber nur selten an Landtagen teilnahm, vgl. Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Zeitweilig dürfte die Zahl der Geistlichen, die ihr Votum zu Anfang der Umfrage, noch vor dem Beginn der geistlich-weltlichen Alternation, abgaben, sogar höher gewesen sein. Ein gestrichener Abschnitt im Konzept von 1639 sprach diesbezüglich ein klares Wort, demzufolge vom präsidierenden Amtsträger – sei es der Landmarschall, sein Vertreter oder der Burggraf – *anfangs der salzb*[urgische], *dan der bamb*[ergische] *herr vicedom* und unmittelbar *nach disen beden die zwen eltisten herren praelaten* angefragt zu werden pflegten. Erst dann sollte die Alternation zwischen der geistlichen und der weltlichen Reihe einsetzen, zunächst mit dem Votum des anderen der beiden zum Präsidium berechtigten Amtsträger oder, in dessen Abwesenheit, mit dem erst jetzt an die Reihe kommenden Landeshauptmann – *und volgendts alternative widerumb ein geistlicher und weltlicher, wie dieselben zu beederseits nacheinander sizen*[110].

Es fällt schwer, diese Praxis von vier nacheinander abgegebenen geistlichen Stimmen in den lückenhaft überlieferten Landtagsprotokollen dieser Zeit nachzuweisen. Stichproben aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ergeben, dass die Auflistung der Teilnehmer zu Beginn jeder Sitzung der Reihenfolge der Stimmen in den (leider nur selten genauer protokollierten) Umfragen vielfach nicht entspricht. Etwa im Jahre 1629 lassen sich jedoch immerhin Momente finden, in denen drei Prälaten hintereinander zu Beginn der Umfrage vor der ersten weltlichen Stimme votierten[111]. Im Protokoll des Landtags 1652 wurden zwar drei oder vier, gelegentlich sogar mehr Prälaten nacheinander unter den Teilnehmern der einzelnen Sitzungen aufgelistet, in den Umfragen folgten jedoch immer nur die ersten zwei nacheinander[112]. Später muss sich die Ansicht durchgesetzt haben, dass sich die Regel bezüglich zweier zuerst votierender Geistlicher nur auf die beiden Vizedome bezieht, somit nur auf jene Gelegenheiten, wenn sie beide in der Landstube anwesend waren – und das war auch 1741 der Fall, als das Kärntner Kompendium verfasst wurde.

Die Geistlichkeit, insbesondere die infulierten Prälaten, die sich gerne von den vielen Pröpsten auf der geistlichen Bank abgrenzen wollten[113], dürften diese Entwicklung als Verdrängung empfunden haben, worauf ein Vorfall am 13. Januar 1690 hindeutet, der eher beiläufig Eingang in das Landtagsprotokoll fand. Als der damalige Burggraf Georg Niklas von Rosenberg den bambergischen Vizedom und den Abt von Ossiach, die beiden ranghöchsten an diesem Tag anwesenden Mitglieder des geistlichen Standes, als erste in den Schrannenbereich eintreten ließ, wiederholte Wilhelm Malle, der Abt von Viktring, seine bereits am Tag davor geäußerte Beschwerde, er hätte unmittelbar nach ihnen,

bis 1803, hg. Gatz 16f. (Eintrag von France M. Dolinar). Noch kurz nach seiner Einführung in den Landtag gaben Attems und der bambergische Vizedom am 8. und 10. Mai sowie am 7. und 8. Aug. 1724 die beiden ersten Stimmen ab, KLA, StA, A 173, unpaginiert.

110 Beilage 7. Dass dieser Abschnitt im Konzept des Berichts schließlich gestrichen wurde, verringert nicht die Glaubwürdigkeit der dadurch erfassten Vorgänge. Manhart, Burggrafenamt 77f., der nur die Ausfertigung des Dokuments ohne diesen Abschnitt bekannt war, missverstand den Text und ließ die Alternation zwischen der Geistlichkeit und dem Adel erst nach der Abgabe der Stimme seitens des Landmarschalls, des Burggrafen, des Landeshauptmanns, aller Verordneten, des Landesverwesers und des Generaleinnehmers anfangen, wodurch sie die Rangverhältnisse im Kärntner Landtag grob verzerrte.

111 So etwa die am 16. Feb. 1629 genauer protokollierten Umfragen, in denen zunächst drei Prälaten (die beiden Vizedome und der Abt von St. Paul) ihre Stimmen abgaben, erst dann kam der (gerade nicht präsidierende) Landmarschallamtsverwalter an die Reihe, gefolgt von einem weiteren Geistlichen, KLA, StA, A 67, fol. 13^{r}–15^{r}, 17^{r}, 18^{v}–19^{r}. Ähnlich an den folgenden Tagen.

112 KLA, StA, A 93. So bereits im Landtag 1640/41, ebd., A 78.

113 Darüber bringen die Landtagsprotokolle zahlreiche, in der Forschung zum Kärntner Prälatenstand bisher vollständig ignorierte Angaben.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vor dem Eintritt des Burggrafen in die Schrannen, berufen werden sollen. Der Burggraf sprach ihm dieses Recht ab und berief sich auf die *ordnung in votando* sowie auf seine bisherige Amtsverrichtung seit seiner Wahl 1683. Dementgegen bezog sich Malle, der bereits 1657 zum Abt gewählt worden war und dessen Gedächtnis also weit zurück reichte, auf den Vorgänger und jüngeren Bruder des Burggrafen, den aktuellen Hofkammerpräsidenten Wolf Andreas von Rosenberg, der das Burggrafenamt von 1667 bis 1683 versehen hatte[114]. Georg Niklas von Rosenberg war aber unnachgiebig: Eine Änderung der Ordnung beim Eintreten wäre der bestehenden Reihenfolge der Stimmabgabe präjudizierlich – schließlich würden alle Prälaten den Anspruch erheben, ihre Voten nacheinander (d. h. vor den weltlichen Ständen) abgeben zu können[115].

Diese auch aus anderen Zusammenhängen bekannte, insgesamt aber sehr wenig sichtbare Praxis des geordneten Eintretens in den Landtagsbereich unterstreicht nochmals die herausragende Stellung beider Vizedome. Der präsidierende Burggraf berief sie in die Schrannen, also zur Sitznahme, noch bevor er s e l b e r diesen Bereich betrat und seine Session einnahm. Der Vorfall führt gleichzeitig vor Augen, wie schwer es fiel, beide Ordnungen – jene der Umfrage und jene des Eintretens in den Landtagsbereich – im Einklang zu halten. In der Praxis war die Ordnung der Eintritte noch schwieriger handzuhaben als die Stimm- und Sessionsordnung. Das Kärntner Kompendium von 1741 erfasst die Eintrittsordnung in einer deutlich vereinfachten Form, aber wiederum mit Kontroversen belastet. In den *ring* trete immer *der anwesende geistliche zum ersten hinein* – also der Ranghöchste der Prälaten – und erst nach ihm der Burggraf. Alle übrigen Teilnehmer dürfen den Landtagsbereich promiscue betreten, mit einer Ausnahme: Der Landeshauptmann kommt *ganz allein*, erst dann, *wann schon alle sizen*, und zwar wegen eines Rangstreits mit den Prälaten: *weil er dem erst eintrettenden geistlichen der* [!] *vorgang nicht verstatten will*[116].

Hiermit gelangen wir zurück zu der 1717 vom Landeshauptmann Porcia erhobenen Beschwerde, in der die früheste Nachricht über die Anfechtung des Vorrangs der geistlichen Vizedome seitens des Landeshauptmanns überliefert ist. Der Zorn des neuen Landeshauptmanns richtete sich, da der salzburgische Vizedom in jenen Jahren gerade wenig aktiv war, gegen den Vizedom und Domherrn von Bamberg, Philipp Ernst Groß, Freiherrn von Trockau, den Porcia nicht als Repräsentanten – und somit, nach der frühmodernen Vorstellung über die Vertretung, eine Verkörperung[117] – des Bamberger Bischofs, sondern abwertend als einen bloßen *privat-beambten* bezeichnete. Die erste Begegnung beider Amtsträger in einer Sitzung erfolgte erst am 4. Oktober 1717 im Großen Ausschuss[118] und sie dürfte in einen Konflikt gemündet sein, denn Porcia beschwerte sich we-

[114] *Nachdeme modo solito Ihr Excellenz herr burkhgraff vi sui officii die stende und zwahr erstens herrn bamberg*[ischen] *vicedom, dan herrn abbten zu Ossiach zum eintrit ad sessionem beruefen unnd er, herr burkhgraff, selben gleich ad locum suum nachgefolgt, hat (wie gestert) herr abbt zue Victring in namben der gesambten kay*[serlichen] *infulierten herrn prelathen zu dem eingang von herrn burkhgraffen verrueffen zu werden begehrt, sich auf die observation beziehent. Herr burkhgraff widerspricht die praetendierende praerogativa und das er selbe anderst nicht vor sein ad sessionem einrueffen khönne noch werde, alß wie es die ordnung in votando gebe. Wisse von kheiner anziechenden observanz, er habe auch es die 7 jahr seines administrierenden burkhgraf*[lichen] *ambts also practiciert. Herr abbt beziehe sich in herrn hoffcammerpraesidenten. Herr burkhgraff wolle in protocollis nachschlagen lassen, halte sich versichert seiner mainung.* KLA, StA, A 124, fol. 47^{v}–48^{r}.

[115] *In protocoll werden die stende nur eo ordine zu finden sein, wie sye in votis gehen, würden entlichen die herrn praelathen auch alle nacheinander votiern wollen.* Ebd.

[116] Beilage 6.

[117] Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes.

[118] Der Ausschuss trat zwar in der Ratsstube zusammen, ansonsten sollten hier jedoch die gleiche Rang-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nige Tage später, dass dem Vizedom der *vorzug vor meiner gestattet* worden sei, er sei *auch mit den lainseßl beehrt* worden, wodurch auch das Exklusivitätsmerkmal der Session des Landeshauptmanns untergraben wurde. Letztendlich war der Vizedom auch imstande, seine Session zu behaupten, und es war der Landeshauptmann, der sich von der weiteren Frequentierung des Ausschusses zurückzog und nach kurzer Zeit kapitulieren musste[119].

Mangels weiterer Quellen zu diesem Rangstreit mit den Vizedomen, der jedoch, wie bereits angedeutet, unter Porcias Nachfolgern weiter schwelte, kann hier nur gemutmaßt werden, dass der bambergische Vizedom und damit zweifelsohne auch der Vertreter des Salzburger Erzstiftes damals danach strebten, ihre besondere Stellung mittels Lehnsesseln aufzuwerten, während die übrigen Mitglieder der Landschaft, bis auf den Landeshauptmann, sich der Bänke bedienten. Im Grundriss von 1741 findet sich allerdings keine Spur von Lehnsesseln der Vizedome. Hingegen ist hier ein weiteres, bisher noch nicht erwähntes Objekt dargestellt, das die symbolisch exponierte Stellung beider Vizedome innerhalb der Kärntner Stände zum Ausdruck brachte: eine runde Tafel im linken Eck der Klagenfurter Landstube, zur Rechten des Burggrafen und oberhalb der geistlichen Bank.

Dieses Objekt stellt innerhalb der hier untersuchten Länder einen Einzelfall dar. In keinem der Landtagsräume ist sonst ein runder Tisch nachweisbar. Runde Tafeln wurden in der Frühen Neuzeit oft zur Entschärfung von bestehenden oder Vermeidung von drohenden Rangkonflikten eingesetzt. Im Kreis oder Oval ließen sich der obere Platz und die rechte Seite nicht eindeutig ausmachen. Potenzielle Kontrahenten konnten daher mit Hilfe eines derartigen Möbelstücks in eine räumliche Beziehung zueinander treten, ohne gleichzeitig – anders als etwa beim Betreten eines Raumes – ihr Rangverhältnis mit Vor- und Nachgehen bzw. mit der Positionierung zur linken und zur rechten Hand eindeutig zu definieren. Eine entfernte, aber interessante Parallele zum runden Tisch im Kärntner Landhaus stellt das an einer ähnlichen Stelle (in der oberen linken Ecke) ad hoc aufgestellte „oval tüschl" in der Oberen Tafel des ungarischen Landtags 1722/23 dar, mit dem ein Sessionanspruch des Erzbischofs von Kalocsa, des Kardinals Imre Csáky, auf den Sitzplatz an der Stirnseite der langen Tafel zur Rechten des ungarischen Palatins in Abwesenheit des ranghöheren Primas-Erzbischofs von Gran, Christian August von Sachsen-Zeitz, neutralisiert wurde. Auch hier wurde der ovale Tisch dazu verwendet, einen Würdenträger mit einer herausragenden ständischen Qualität, die jedoch nicht zur landesüblichen ständischen Hierarchie passte, durch ein ehrenhaftes, aber zugleich jenseits der gewöhlichen Raumordnung positioniertes Möbelstück unterzubringen. Die runde, in Ständeversammlungen sonst unübliche Form des Tisches sollte vermutlich diese Absonderung zusätzlich unterstreichen: Es handelte sich um einen Bereich von besonderen, nicht eindeutig geklärten Ranganspruchen; einen Sonderbereich, durch dessen Absteckung Rangkonflikte vermieden werden konnten[120].

Der Ursprung und die symbolische Bedeutung der runden Tafel in der Klagenfurter

ordnung wie im Landtag gelten: *In Ausschuß sizet und votirt man wie im landtag*, KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 1r.

119 […] *so verursacht, daß ich mich von dem 5ten dits monaths 8bris gehaltenen außschuß zu beybehaltung sowoll der landtsfürst*[lichen] *repraesentantschafft als auch meiner fürstlichen reputation absentiren müeßen*. Porcias Beschwerde vom 8. Okt. 1717, KLA, StA, C 468, Fasz. 1. Das als Reinschrift überlieferte Protokoll enthält keine Erwähnung des Sessionsstreits, bei der Sitzung am 5. Dez. 1717 kommt jedoch der Name des Landeshauptmanns nicht mehr vor, KLA, StA, A 162, fol. 66r–73r. Bereits am 11. und am 17. Nov. 1717 saß Porcia allerdings wieder im Ausschuss neben den beiden Vizedomen, ebd., fol. 80r, 89v.

120 Siehe das Schema in Auf Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, ed. Forgó 44–46.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landstube bleiben allerdings bis auf Weiteres schwer zu erschließen und auch das Stichwort, in das der Grundriss von 1741 eingebettet ist, lässt sie ohne Kommentar. Dabei fällt auf, dass das Rangverhältnis der beiden Vizedome, die ihre Session an diesem runden Tisch hatten, nicht umstritten war und als weitegehend geklärt galt, was sowohl in den Protokollen der Landtags- und Ausschusssitzungen als auch in den den beiden Hochstiften gewidmeten Lemmata des Kärntner Kompendiums betont wurde. Während der salzburgische Vizedom im Landtag *den allerersten blaz occupiret*[121], nahm der bambergische Vizedom den zweiten Platz ein, wobei das Kompendium an dieser Stelle erstaunlicherweise nicht – wie in der Legende der Zeichnung – von einer *runde*[n] *tafl*, sondern von einer *fürstenpank* sprach[122].

Hiermit ist die Erklärung der separaten Session der Vizedome gegeben. Diese – sofern bekannt – vereinzelte Bezeichnung des runden Tisches der bischöflichen Vizedome als Fürstenbank (eine ordentliche weltliche Fürstenbank wie in Prag und Brünn gab es im Kärntner Landtag hingegen nicht) unterstreicht die Absonderung der Vertreter beider Hochstifte von den zahlreichen, beinahe zwei Duzend zählenden und rangmäßig zum Teil wenig prominenten Klerikern auf der geistlichen Bank[123] – eine Unterscheidung, die etwa der Bischof von Seckau im Grazer Landhaus, sofern bekannt, nicht anstrebte und, angesichts der höheren standesmäßigen Qualität des weniger zahlreichen steirischen Prälatenstands, auch nicht anstreben musste. Anders in Klagenfurt: Hier hatten die Vizedome gute Gründe, nicht die Session auf einer Bank mit den in sozialer Hinsicht sichtbar nachrangigen weltlichen Pröpsten wie jenen von Gurnitz, Kraig, Wieting oder Unterdrauburg teilen zu wollen.

Wie alt die gesonderte Session der Vizedome ist, lässt sich allerdings nicht sagen. Es fällt jedenfalls auf, dass bei der einmaligen Einführung des Bischofs von Gurk, Sebastian von Lodron (1601–1643), in den Kärntner Landtag am 21. Mai 1631 – später nahmen die Bischöfe von Gurk am Kärntner Landtag nicht teil und traten hier nur gelegentlich als landesfürstliche Kommissare auf – dem Bischof die Session einfach nach dem damaligen bambergischen Vizedom erteilt wurde, ohne den besonderen Tisch der Vizedome zu erwähnen oder den Ort zu konkretisieren, was logisch gewesen wäre, wenn die salzburgischen und bambergischen Vizedome bereits damals von den Geistlichen sessionsmäßig getrennt gewesen wären[124]. Auch der salzburgische Vizedom Anton von Spaur nahm am 12. Februar 1629 *under denen gaistlichen seine gewöhnliche erste session* ein[125], was eher auf eine gemeinsame Bank hindeutet. Doch sind das an sich keine eindeutigen Belege, dass der runde Tisch erst jüngerer Herkunft ist.

Aber damit fangen die Rätsel rund um die runde Tafel erst an. Diese diente nämlich nicht nur den beiden Vizedomen, sondern wurde zusätzlich auch von landesfürstlichen Kommissaren, üblicherweise dem Landeshauptmann und dem Landesvizedom, bei ihren periodischen Auftritten in der Landstube in Anspruch genommen. Der erste eindeutig

---

121 KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 70^{v}.

122 *Bamberg hat seinen vicedom im land, welcher eigentlich zu Wolfsperg wohnen solle und auf der fürstenpank den 2ten plaz in landtägen besizet, auch von dem burg-grafen allzeit Ihro Hochwürden angefraget wird*. Ebd., fol. 7^{r}.

123 *Auf der geistlichen bank seynd derzeit 21 in landtägen befugt zu sizen*. KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 21^{r}.

124 *Herrn bischofens zue Salzburg confirmation dem neuen herrn bischoven herrn Sebastiano erthailt und ihme darüber die landtmanssession nach des herrn bamb*[ergischen] *vizdombs session eingeben worden*. KLA, StA, A 73, fol. 16^{r}.

125 KLA, StA, A 67, fol. 3^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

feststellbare Fall ist vom 15. Dezember 1716 überliefert, als der Gurker Bischof Jakob Maximilian von Thun sich bei der Installation des in anderem Zusammenhang bereits erwähnten Landeshauptmanns Porcia *oben an gegen den fenster an die grosse rundt taffel* stellte, während der Landesvizedom als der andere Kommissar *etwas weniges herundter* und der neue Landeshauptmann *an demeselben etwas abwerts* ihre Stehplätze fanden. Der Burggraf stand dann *denenselben gegenyber linkher handt*[126].

Die genaue Verteilung der Stehplätze um die große Tafel ist aus diesen knappen Angaben auf den ersten Blick nicht ausreichend ersichtlich, sie war jedoch anscheinend stabil. So stellte sich der Landeshauptmann als der erste Kommissar bei der Übergabe der Proposition am 18. November 1737 *oben an gegen dem ersten fenster des runten tisch*, der Landesvizedom *unterhalb* und der damalige Burggrafenamtsverwalter stand *ihnen gegenüber*[127]. Etwas ältere Nachrichten beschreiben die vermutlich gleiche Konstellation mit der Links-rechts-Dichotomie: Die Kommissare nahmen die *rechte hand* ein, der Burggraf stand *ihnen entgegen linger hant more solito*[128]. Mit sehr ähnlichen Worten berichtet Sigmund Friedrich von Khevenhüller über seine eigene Einführung in das Amt des Landeshauptmanns in der Landstube am 10. November 1698: Der Bischof von Lavant als erste Kommissar *stölleten sich zu obersten derselben* [der Landstube], der Landesvizedom *nebst meiner zu dero rechten was abwerts*, der Burggraf hingegen *zur lincken gegen uns über*[129]. Schließlich ist auf die Vorschreibung des Zeremoniells bei der Eröffnung des Landtags am 22. Aug. 1748 hinzuweisen, bei der Joseph Wilhelm von Nostitz (1706–1787), der landfremde Vizepräsident der Kärntner Kameral-, Kommerzial- und politischen Repräsentation, als einziger Kommissar auftrat. Als solcher sollte er in die Landstube einbegleitet werden, *woselbst sich derselbe zu den runden tisch hinauf postiret mit dem angesichte gegen den ständischen land-marchal-amts-verwalter wendend, welcher bey dem eintritt von seinen siz aufstehet und dem herrn commissario 8 biß 9 schritt entgegengehet und sich gegenüber des herrn commissarii noch etwas mehrers hinab anstellet*[130].

---

[126] KLA, StA, A 161, fol. 83^{v}–84^{r}. Mit praktisch gleichen Worten schildert das Landtagsprotokoll die Installation des landesfürstlichen Sonderkommissars Sigmund Rudolf von Wagensperg als neuer Landeshauptmann am 25. Nov. 1726, ebd., A 178, fol. 369^{v}.

[127] KLA, StA, A 194, fol. 479$^{r–v}$; ähnlich bei der Übergabe der Proposition ein Jahr später, am 17. Nov. 1738: der Landeshauptmann als der erste Kommissar: *oben an gegen dem fenster der rund tafl*; der Landesvizedom als der zweite Kommissar: *unterhalb*; der Burggraf: *ihnen gegenüber*. Ebd., A 197, fol. 330^{r}. Vgl. auch folgende Stellen, die die runde Tafel nicht erwähnen, sich aber dennoch auf die gleiche Konstellation beziehen: Die Proposition am 18. Dez. 1714: der erste Kommissar: *oben an gegen den fenster*; der zweite Kommissar: *neben denenselben*; der Burggraf: ihnen *endtgegen, iedoch etwas niderer*, ebd., A 158, fol. 146^{v}; die Proposition am 10. Nov. 1717: der Burggraf ging den Kommissaren *in etwaß endtgegen und herauß von dero tischl getretten und stöllen sich* […] *herr landtshaubtman oben an gengen* [= gegen] *den fenster, herr landtsvicedom aber etwaß herundter und Seine Excellenz herr herr burggraff denenselben gegenyber*, ebd., A 162, fol. 76^{r}.

[128] So die Übergabe der Landtagsproposition am 15. Jan. 1695, ebd., A 129, fol. 13^{v}. Vgl. zu gleichen Anlässen am 9. Jan. 1680: die Kommissare *ieder wider more solito an sein gebihrendes orth sich stöllet*, der Burggraf stand *an dem gewendlichen orth gegen* die Kommissare, ebd., A 114, fol. 4^{v}–5^{r}; am 9. Jan. 1690: Als die Kommissare *sich an die rechte handt gestellet, hat zugleich herr graff landtmarschall* [Johann Balthasar von Wagensperg, der damals ausnahmsweise sein Amt anstelle des Burggrafen ausübte] *sich erhoben und gegen über linckher handt gestellet*, ebd., A 124, fol. 12^{r}; am 13. Jan. 1696: die Kommissare *an das gewohnliche orth*; der Landmarschallsamtsverwalter: *gegen ihne über*, ebd., A 132, fol. 18^{r}.

[129] Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 144.

[130] *Unterthänigste information, welchergestalten der sogenante grosse landesfürstliche haubtland-tag in herzogthum Cärnthen jährlich gehalten worden und was auch dermahlen zu beobachten seyn wird*, SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 111. Zum Kontext Wutte, Beiträge 101f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die wahrscheinlichste Erklärung mit Rücksicht auf die bisher bekannte Sessionsstruktur des Kärntner Landtags wäre, dass der Burggraf (gegebenenfalls der Landmarschall) bei solchen Anlässen seine Stelle bei dem *tischl* den Kommissaren nicht überlassen musste, wiewohl er sich aus Respekt gegenüber den Kommissaren ein paar Schritte davon entfernte. Die Kommissare hingegen mussten die andere prominente Stelle in der Landstube einnehmen, nämlich jene, wo die beiden Vizedome normalerweise ihre Session hatten. (Ob die Vizedome bei solchen Anlässen auf die geistliche Bank rückten, muss mangels Quellenaussagen dahingestellt bleiben.) Stand der ranghöhere der beiden Kommissare in der Ecke bzw. vor dem ersten der vier in südlicher Richtung gewandten Fenster der Landstube, so befand sich der Burggraf ihm gegenüber, aber gleichzeitig zu seiner linken Hand, der andere Kommissar hingegen neben ihm, zu seiner Rechten. Noch weiter nach ihm stand dann bei Amtseinführungen der Installandus. Die runde Tafel befand sich dabei in der Mitte, zwischen diesen drei bzw. zwei Amtsträgern und dem Burggrafen. Diese Lösung unterstreicht nochmals die symbolische Bedeutung der beiden Orte an der Stirnseite der Landstube, des Präsidialtisches des Burggrafen und des runden Tisches der beiden Vizedome, und führt zu dem Befund, dass der Kärntner Landtagsraum in der Frühen Neuzeit keinen eindeutigen Fluchtpunkt hatte.

7.6 Die „weltliche Reihe“: die Session ständischer und höfischer Würdenträger

Das Kärntner Kompendium von 1741 enthält eine klare (und rare) Aussage bezüglich der Reichweite der Sitz- und Stimmordnung in der Landstube des Klagenfurter Landhauses, wie sie in anderen Ländern kaum zu finden oder anhand anderer Quellen auszumachen ist: *Nach denen ausschußräthen hört die ordnung im sizen auf und nihmt jeder den nächsten bösten plaz*[131]. Den Ausschussräten stand, dem beigeschlossenen Grundriss gemäß, die untere Tafel an der rechten Längsseite der Landstube zur Verfügung, bis dahin war also die Session reglementiert. Weiter unten in der Hierarchie, auf den Bänken, die den Landtagsbereich abschlossen, bestand für den Adel keine Sessionsordnung mehr und das Nachsitzen galt hier nicht als rang- oder standesmindernd. Es kam hier allerdings, so zumindest die im Text erfasste Norm, ein interessantes Ordnungsprinzip zur Anwendung, das aus anderen Ländern nicht überliefert ist, obwohl es auch dort möglicherweise nicht unbekannt war. Es war nämlich auf Generations- und Altersunterschiede innerhalb der Familien und der verwandtschaftlichen Clans zu achten – mit den Worten der Quelle: *alle anverwandte votiren vatter vor dem sohn etc.*[132]. Eine genaue hierarchische Ordnung, wie sie etwa aus Oberösterreich in Norm und Praxis bekannt ist, ließ sich im Rahmen des Kärntner Adels offenbar nur mühsam inszenieren, aber zumindest Mitglieder der gleichen Adelsfamilie sollten sich des Lebensalters, der verwandtschaftlichen Verhältnisse und des gegenseitigen Vorrangs bewusst gewesen sein und waren angehalten, entsprechend zu handeln[133].

[131] Beilage 6.

[132] Ebd.

[133] Dass bei besonders zahlreichen Versammlungen nicht einmal die Einhaltung dieser Regel möglich war, beweist die Burggrafenwahl am 12. Jan. 1723, als sich ausnahmsweise 226 Ständemitglieder in der Landstube versammelten: *Nach vollendeter solcher beschreibung und praeliminariter beschechenen ablesung, ob einer oder kheiner deren anweesenden außgelassen worden, vermelden Ihro Gnaden herr burggraffambtsverwalter, daß es bey solchen großen numero nicht möglich wäre, den rang zu halten, sondern werden desen ganz unpraejudicierlich nach der*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wie war es jedoch mit jenen Bereichen der weltlichen Stände beschaffen, für die das Kompendium von 1741 eine genaue Sessionsordnung voraussetzte? Entlang der rechten Längswand der Landstube, in der sich eine und später zwei Türöffnungen in den Großen Wappensaal befanden, erkennt man auf der Zeichnung zwei Tafeln von ähnlicher Länge, die gleich drei unterschiedliche, hierarchisch abgestufte Sitzungsbereiche absteckten, mit denen sich die „weltliche Reihe" der Sitz- und Stimmordnung nach dem Landeshauptmann fortsetzte. Die rangmäßig vorteilhaftere (weil näher zum Präsidialtisch befindliche) Tafel bot Sitzplätze nicht nur an der äußeren Längsseite, entlang der Nordwand, sondern es befanden sich daran – so zumindest auf dem Grundriss – noch zwei vornehmere Sitzplätze an deren westlichem oberen Rand, die der Legende zufolge dem Landesverweser und (zu dessen linker Hand) dem Landesvizedom zugeordnet waren. Nach diesen, an der Längsseite der Tafel, befanden sich die Sitzplätze der vier weltlichen Verordneten sowie des an den Sitzungen des Verordnetenkollegiums teilnehmenden Generaleinnehmers. An der äußeren Längsseite der anderen Tafel situiert der Grundriss zwei Gruppen: *kammerherren* und *ausschußräth*. Der Begleittext lässt diese Zuordnung ohne Kommentar, fügt jedoch noch eine aufschlussreiche Erklärung zur Session des Landesvizedoms hinzu: Dieser habe seine Session unmittelbar nach dem Landesverweser *nur alß geheimer rath*, denn *vi officii* müsste er erst nach dem Generaleinnehmer seinen Sitzplatz einnehmen[134]. Der Grundriss von 1741 vermittelt hier somit eine individualisierte Konstellation. Polykarp Joseph Graf Plaz versah das Amt des Landesvizedoms bereits seit 1697. Er starb bald nach der Herstellung der Skizze, am 27. Januar 1742.

Das Bild, das das Kompendium bezüglich der „weltlichen Reihe" vermittelt, verdient zwei Bemerkungen. Zum einen muss erneut betont werden, dass die Zeichnung und der erklärende Kommentar nur als eine Momentaufnahme vorliegen, während die Gewohnheiten wohl nicht ohne Widerspruch praktiziert wurden, langfristig im Wandel begriffen waren und über Jahrzehnte hinweg unter verschiedenen Akteuren ausgehandelt wurden. Das wird sichtbar, vergleicht man die Information im Kärntner Kompendium von 1741 mit dem Bericht von 1639. Hier steht zwar nichts über Ausschussräte, hingegen platzierte der damalige Bericht den Landesverweser erst nach den Verordneten, zwischen diesen und dem Generaleinnehmer[135], während dem Landeshauptmann die Verordneten den Vorrang angeblich nur *auß gueten willen* gewährten. (Es darf dabei auch nicht vergessen werden, dass die Kärntner Verordneten, die Autoren des Berichts, hier die Sachlage im eigenen Interesse beschrieben.) Als die Verordneten am 7. März 1652 dem damaligen Verwalter des Bauzahlmeisteramts auferlegten, *ain sauberen tauglichen tisch ins lantshauß, wo der landtshaubtmann und die herren verordnete sizen,* […] *machen zu lassen*[136], fand die Session des Landesverwesers ebenfalls keine Erwähnung. Die in der Skizze von 1741 überlieferte Sessions- und Stimmordnung unterscheidet sich

verfasten listä die umbfrage beschechen, welches sye ad protocollum zu nemben befelchen. KLA, StA, A 171, fol. 8^{v}–16^{r}. Die Stelle zeigt aber gleichzeitig, dass bei anderen, weniger zahlreichen Versammlungen der Rang durchaus ernst genommen wurde.

[134] Beilage 6.

[135] *Nach dennen herren verordneten pflegt sodann ein herr lanndtsverweser vor dem generaleinnehmer sein session zu nemben*, Beilage 7.

[136] Der Landeshauptmann und die Verordneten hatten sich bereits öfters darüber beschwert, *daß sie bey einem so schlechten schmallen tisch sizen müßen*. Der Weisbote habe bei dieser Gelegenheit berichtet, *daß solcher tisch noch zur zeit der kay. persohnen kostfreyhaltung seye entlehnet aber nit mehr gestelt worden, auch nit zu erfragen sey*, KLA, StA, A 295, fol. 116^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

also von dem ein Jahrhundert zuvor feststellbaren Zustand in mehreren gewichtigen Aspekten.

Zum zweiten fällt auf, dass diese Ordnung an den beiden Tafeln im rechten Teil der Landstube zwei unterschiedliche, weitgehend autonome Rangfolgen verband und kombinierte, nämlich die landständische und die höfische. Die erste beruhte auf der hierarchischen Abstufung von Landesamtsträgern sowie Mitgliedern der beiden bedeutenden kollegialen Körper der Stände, des Verordnetenkollegiums und des Großen Ausschusses. Gerade die Übergänge zwischen diesen Gruppen und ihren Sitzbereichen gestalteten sich konfliktanfällig. Das Kompendium erwähnt in diesem Zusammenhang das Oberstbergmeisteramt, dessen Inhaber die Session nach dem Landesvizedom vergeblich angestrebte und deshalb den Landtag gemieden haben soll[137]. Die andere, höfische Rangfolge schaltete sich mit den Sessionsansprüchen der Geheimen Räte und der Kämmerer dazwischen – jenen Funktionen, die im Gefüge des Kaiserhofs Vorrang begründeten, der auch außerhalb des Kaiserhofs geltend gemacht werden konnte und sich spätestens um 1700 nicht mehr ignorieren ließ. Aus dieser Konkurrenz zweier Ordnungssysteme lassen sich weitere neuralgische Punkte der Kärntner Landtagssession ausmachen. Dies soll an den folgenden Beispielen veranschaulicht werden, die die Logik der Rangkonflikte aufhellen und gleichzeitig zeigen, inwiefern die im Kärntner Kompendium von 1741 dargestellte Norm tatsächlich gelebt wurde.

Als ein besonders neuralgischer Punkt gestaltete sich, wie übrigens auch in allen anderen Ländern, die Session der Geheimen Räte. Es ging hierbei nicht um die Mitglieder der innerösterreichischen Geheimen Stelle – einer eigenständigen Gruppe von Adeligen aus der Steiermark und deren Nebenländern, die als kollegiale Zwischeninstanz mit Scharnierfunktion den Kaiserhof mit den innerösterreichischen Herzogtümern verbanden[138]. Die innerösterreichischen Geheimen Räte wurden nämlich nicht in Landesämter der unterstellten Länder ernannt (oft hingegen aus den Landesämtern in die Geheime Stelle in Graz katapultiert). Sie blieben auch von den Landtagen fern, was Rang- und andere Konflikte entschärfte. Schwierigkeiten bildeten die ordentlichen, „darausigen“ bzw. „wienerischen“ Geheimen Räte des Kaisers, deren Zahl sich während der Regierung Leopolds I. stark vermehrte. Im hoffernen Kärnten war ihre Zahl allerdings niedrig und üblicherweise auf Personen beschränkt, die entweder bereits über eine vornehme Session im Landtag verfügten oder außerhalb des Landes lebten und mit dem Landtag nicht in Kontakt traten. Gelegentliche Ausnahmen sorgten für Schwierigkeiten.

Das Problem erreichte Kärnten Anfang des Jahres 1695, als Joseph Wilhelm von Kronegg († 1707), ein auch in Niederösterreich begüterter und in Wien gut vernetzter[139] Kärntner Adeliger (übrigens ein Sohn des 1667 verstorbenen Kärntner Landeshauptmanns), der

[137] *Ein obrist pergmeister kommt gar in kein landtag, weil er kein ausgezeigten rang hat und gerne nach dem vicedom sizen möchte*, Beilage 6. Allerdings war der damalige Kärntner Oberstbergmeister (seit etwa 1730) Georg Andrä Joseph von Christallnigg († 1747) zur Zeit der Verfassung des Kompendiums, von 1738 bis 1745, gleichzeitig der bambergische Vizedom und hatte somit Anspruch auf eine vornehmere Session im Landtag, KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 7r; Beckh-Widmanstetter, Über Archive in Kärnten 87; Kunnert, Oberbergmeisteramt 132.

[138] Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 2 519–531, 623–627 (Verzeichnis). Eine prosopographische Untersuchung dieser für die Geschichte der innerösterreichischen Ländergruppe im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts maßgeblichen Amtsträger- und Personengruppe bleibt ein Forschungsdesiderat.

[139] Kroneggs Ehefrau Isabella Konstanzia von Zinzendorf und des niederösterreichische Landmarschalls Otto Ehrenreich von Traun (1644–1715) erste, 1689 gestorbene Ehefrau Maria Christina waren Schwestern.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

von 1685 bis 1689 Kärntner Verordneter und Mitglied des Großen Ausschusses gewesen war, seine neue Würde eines wirklichen Geheimen Rats nach Klagenfurt mitbrachte und aus diesem Grund den Vorsitz vor dem altverdienten Landesverweser Johann Wilhelm von Attems (1632–1715), der kein Geheimer Rat war, beanspruchte. Der Wunsch und die daraus entstandenen Verwicklungen stellten keine isolierte Episode dar, sondern waren Teil der Bemühungen einer Gruppe der Kärntner Stände, zu denen Kronegg gehörte, das bisherige Machtmonopol des Hauses Orsini-Rosenberg über die Kärntner Landesverwaltung zu brechen. Attems, der im Landesverweseramt bereits 1670 seinem Vater nachgefolgt war, war der ehemalige Schwiegersohn des einflussreichen Kärntner Burggrafen Georg Niklas von Orsini-Rosenberg (1623–1695), der sich zur selben Zeit darum bemühte, seinem eigenen Sohn Johann Friedrich (1654–1723) die Nachfolge im Burggrafenamt zu sichern, wobei er auf die Unterstützung des Kärntner Landtags angewiesen war[140]. Bereits im November 1691 bemühte sich Kronegg, die Stelle des damals zur Resignation bereiten Landesverwesers Attems an sich zu ziehen, was jedoch der rosenbergische Clan zu vereiteln wusste[141].

Das Erscheinen eines wirklichen Geheimen Rats ohne hohes Landesamt in der Klagenfurter Landstube war offenbar eine außergewöhnliche Sache. Der Burggraf teilte den versammelten Ständen mit, Kronegg beanspruche eine Session im Landtag, *wiewollen er würklich gehaimber rath* ist[142] – offenbar erwartete man Geheime Räte ohne ein hohes Landesamt in der Kärntner Landstube kaum. Geheime Räte Kärntner Herkunft waren damals, im Jahre 1695, der Burggraf Georg Niklas von Orsini-Rosenberg selbst, weiters sein Bruder und Vorgänger im Amt, der nunmehrige Hofkammerpräsident Wolfgang Andreas (1626–1695), der jedoch in Wien lebte, und schließlich, als drittes Familienmitglied, dessen Sohn Franz Andreas (1653–1698), seit 1686 Kärntner Landeshauptmann, den Leopold I. gleichzeitig mit Kronegg zum Geheimen Rat ernannte[143]. Geheimer Rat während seiner Dienstperiode wurde schließlich auch der ehemalige Landeshauptmann Sigmund Helfried von Dietrichstein (1635–1698), der aber nunmehr ebenfalls am Kaiserhof beschäftigt war. Kronegg, der weder Burggraf noch Landeshauptmann war und diese Positionen auch niemals erlangen sollte, erreichte also mit seiner Ernennung zum

---

[140] Zu den Auseinandersetzungen in Kärnten in diesen Jahren bisher nur Manhart, Burggrafenamt 55–57, ohne tieferen Einblick. Einige weitere Beobachtungen bei Maťa, Verordneteninstruktionen 374–376. Pawlik, Orsini-Rosenberg, übergeht diese wichtigen Episoden mit Stillschweigen.

[141] […] *nachdeme der herr landtsverweser* […] *seine charge im landt resignirt hatte undt der gewohnliche vorschlag deren ständte vom hoff begehrt wurde, bemühete sich herr graff von Croneck sehr im landtag, von dem herrn bischoffen zu Lavandt undt denen geistlichen protegiert, unter andern auch in vorschlag gesetzt zu werden, so aber die herren graffen von Rosenberg hintertriben und wurde herr graff von Attembs von Ihro Kay. May. wiederumb allergnädigst confirmirt*. Lebensbeschreibung Sigmund Friedrich Khevenhüllers, übrigens eine wichtige, bisher nicht erschlossene Quelle zu den Auseinandersetzungen in den Kärntner Ständen um 1700, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 19 (zum 7. Nov. 1691). Später, Anfang des Jahres 1696, *fienge gedachter graff von Croneck* […] [an], *sich von uns zu separiren undt auf die graff rosenberg*[ische] *seithen zu begeben*, ebd. pag. 73. Vgl. Breunlich-Pawlik, Aufzeichnungen 241f.

[142] KLA, StA, A 129, fol. 3^{v} (10. Jan. 1695).

[143] Leopold I. ernannte Joseph Wilhelm von Kronegg zum Geheimen Rat bereits am 6. Okt. 1693, eine Woche nach dem am 30. Sept. ernannten Kärntner Landeshauptmann Franz Andreas von Orsini-Rosenberg, *Lista der würcklichen kayßerlichen geheimben herrn herrn räthen* aus dem Jahre 1697, ÖStA, AVA, FAH, Kart. 206. Den Eid legte Orsini-Rosenberg am 22. Dez. 1694 ab, siehe ÖStA, HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 24^{r}, sowie ein Schreiben Ferdinands von Dietrichstein an Christoph Wenzel von Nostitz von diesem Datum (Wien): *Heünt hat auch gr*[af] *Roßenberg, landesh*[auptmann] *in Cärndten, das jurament abgelegt, die rathsstuben muß gröser gebauwet werden*. SOA Plzeň/Klášter, RA Nostitz (Planá), Kart. 47. Bei Kronegg konnte der Zeitpunkt seiner Eidesleistung nicht ermittelt werden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wirklichen Geheimen Rat im Rahmen des Kärntner Adels eine ganz besondere Qualifikation, was noch dadurch potenziert wurde, dass er in Erwartung von Schwierigkeiten vorsorgte und in Klagenfurt ein Handschreiben Leopolds I. vorweisen konnte, das ihn zur Session unmittelbar nach dem Landeshauptmann, vor dem Landesverweser Attems, berechtigte. Der Kaiser war allerdings nicht an Unruhen in Kärnten interessiert, Kronegg musste sich daher vor seiner Abreise aus Wien dazu verpflichten, seine gespannten Beziehungen zu den Orsini-Rosenberg zu verbessern[144].

Im Kärntner Landtag am 10. Januar 1695 eröffnete der Burggraf die Umfrage mit dem Hinweis darauf, dass bisher *dergleichen subiecta, wan sie hereingekomben und die session nemben wolten, nach dem lantßverweser nur gesessen* seien. Er führte zum Vergleich die anders gearteten Gewohnheiten in der Steiermark aber auch in Österreich an (*alwo die herren geheimbe räthe kein praerogativ, sondern secundum senium die session nemben müssen*). Er gab aber auch zu bedenken, dass Kroneggs Anspruch, *weilen Ihr May. so calide sich darin lege*, nicht leicht zu negieren sein werde. Die Stände beschlossen in der Folge zähneknirschend, Kronegg die umstrittene Session nach dem Landeshauptmann sowohl im Landtag als auch im Großen Ausschuss (dessen Mitglied Kronegg bereits früher war) zu gewähren. Im Landtagsprotokoll wird die resigniert anmutende Stellungnahme des betroffenen Landesverwesers Attems verzeichnet: *daß anhero nit observirt, daß man einem lantßverweser vorgesessen seye, wolte nit gern der erste sein*[145]. Die Aufzeichnungen des ebenfalls betroffenen Verordneten Sigmund Friedrich von Khevenhüller zeigen jedoch, dass der Landesverweser samt den Verordneten den Anspruch Kroneggs nicht nur passiv hinnahmen[146].

Tatsächlich richteten die Kärntner Stände an den Kaiser eine Eingabe, in der sie Beispiele aus der Vergangenheit anführten, die zum Vorrang Kroneggs quer lagen. So habe 1660, zweifelsohne während der Huldigungsreise Leopolds I., der Oberststallmeister Gundaker von Dietrichstein im Kärntner Landtag die Session vor den Verordneten erhalten, allerdings *allein ex concessione*, gleichzeitig musste er aber als Geheimer Rat dem damaligen Landesverweser – es war übrigens ausgerechnet der nunmehrige Burggraf, Georg Niklas von Orsini-Rosenberg – nachsitzen. In der Steiermark nähmen keine Geheimen Räte Session im Landtag, *in Österreich aber ein gehaimber rath ut gehaimber rath in denen landtägen sich nichtß mererß alß andere lantstende zu praevaliren habe*[147].

---

[144] Vgl. den wichtigen Abschnitt in Khevenhüllers Lebensbeschreibung: *Den 9ten Jenner* [1695] *abendts kombe herr graff von Croneck (der anno 1692 von Ihro Kay. Mey. zu dero I. Ö. und vor wenig wochen zum würk. gehaimben rath auf starcke recommendation Ihro Ex. seines herrn schwagers, des herrn landtmarschalcken in Unterösterreich, undt deren patribus jesuitern, zu nicht geringer mortification deren graffen von Rosenberg, allergnädigst declariert wurde) zu Klagenfurth an, welcher den folgendten tag (nachdeme die von ihme überbrachte kay. handtbrieffel an die ständte sowohl als an herrn burgraffen in particulari in offentlichen landtag abgelesen wurden, worinnen Seine Mey. befolchen, daß gedachter herr graff von Croneck in denen landtägen vor den herrn landtsverweser undt sogleich nach den herrn landtshaubtman <als älterer gehaimber rath> sitzen solle […]) bey Ihro Ex. den herrn burgraffen speiste, beforn er sich gegen ihme sowohl als den herrn graffen Hans Friderich undt den herrn landtshaubtman sincerirt undt die vorige freündtschafft wider verneüert hatte, so selber ebenfalls vor seiner abreys von Wienn aus befelch Ihro Kay. Mey. in beysein des herrn ob. hoffcantzlers gegen Ihro Ex. dem herrn graffen Wolff Andre von Rosenberg thuen müeste*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 44.

[145] KLA, StA, A 129, fol. 3ᵛ–5ᵛ.

[146] Gegen das von Kronegg präsentierte Handschreiben Kaiser Leopolds I. sollen der Landesverweser und die Verordneten sich geäußert haben, *daß wier zwarn disen allergnädigsten kay. befelch mit gehorsambsten respect annembeten, iedoch die löb. ständte bätten, daß sie unsere fundamenta in contrarium (massen solches wider unsere alte herckomben wäre) dem kay. hoff allerunterthenigst remonstriren möchten*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 44.

[147] So die Zusammenfassung im Landtagsprotokoll, KLA, StA, A 129, fol. 3ᵛ–5ᵛ. Der Text der Eingabe ist mir nicht bekannt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der gekränkte Landesverweser brachte seinen Unmut über die neue Sachlage mit dem Rückzug aus dem Landtag zum Ausdruck, um Kronegg, der ab dem 11. Januar 1695 den Landtag regelmäßig zu besuchen begann, nicht weichen zu müssen[148]. Dem Landtagsprotokoll zufolge erschien Attems im Landtag erst ein Jahr später, am 14. Januar 1696, als Kronegg gerade abwesend war, er absentierte sich jedoch gleich am 16. Januar neuerlich, als dieser wieder in den Landtag kam. Mit dieser einzigen Ausnahme hielt sich der Landesverweser bis zumindest Ende des Jahres 1696 vom Landtag und vom Großen Ausschuss fern[149].

Die passive Resistenz vermochte jedoch an der Sachlage nichts zu ändern. Stattdessen fand Kronegg Nachahmer. Christoph David von Urschenbeck († 1703), Kärntner Verordneter in den Jahren 1677 bis 1680 und 1693 bis 1696, zwei Jahre später zum Geheimen Rat ernannt, wurde noch im selben Jahr 1698 mit einer ähnlichen Resolution hinsichtlich seiner Session begnadet wie Kronegg[150]. Somit hatten nun bereits zwei Kärntner Adelige das Recht auf die besondere Session am oberen Rand der ersten weltlichen Tafel, während der Landesverweser (der jedoch die Landstube vermutlich weiterhin mied) weiter nach unten rücken musste[151].

Das Selbstverständnis beider unmittelbar nach dem Landeshauptmann ihre Stimme und Session habenden Geheimen Räte wuchs derart, dass sie, nachdem der neue Landeshauptmann Sigmund Friedrich Khevenhüller am 11. April 1701 ebenfalls zum wirklichen Geheimen Rat ernannt worden war, es als ältere Geheime Räte ablehnten, ihm im Landtag und im Großen Ausschuss nachzusitzen, bis sie vom Hofkanzler eine Rüge erhielten[152]. Der mit Kronegg 1695, wie es scheint, zum ersten Mal zur Geltung gebrachte Anspruch der Geheimen Räte auf die Session im Kärntner Landtag unmittelbar nach dem Landeshauptmann blieb jedoch erhalten und wurde in den folgenden Generationen der Kärntner Adeligen in Anspruch genommen.

Die Kärntner Stände sahen dies jedoch nach wie vor ungern. Das musste Clemens Ferdinand von Kaiserstein (1649–1724) erfahren, ein ehemaliger Verordneter (1697 bis

---

148 *Den 11ten dito nambe der herr graff von Croneck die possess sowohl in grossen ausschus, alß folgendts im landtag vor uns verordneten, worbey aber der herr landtsverweser nicht erschine, der ingleichen wegen diser ursach als auch seiner andern competenz halber mit den herrn bamberg*[ergischen] *vizdomb (welcher in keinem 3ten orth ihme, herrn landtsverweser, wider alle billichkeit weichen will) zum herrn landtshaubtman auf mittag nicht kombe*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 44f.

149 KLA, StA, C 129 passim; ebd., C 132, fol. 42r, 51, und passim. An der erwähnten Sitzung am 14. Jan. 1696 nahmen nur *die rosenberg*[ischen] *adhaerenten* teil, *darunter auch der herr landtsverweser ware, ob er schon seither einen jahr keinen landtag frequentierte*, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 74.

150 Die innerösterreichische Geheime Stelle kommunizierte diese Resolution den Ständen am 18. Sept. 1698, KLA, StA, C 471, Fasz. 3. Seit 1683 bis zu seinem Tod war Urschenbeck zudem Kärntner Landobrist. Von seinem Kollegen im Verordnetenkollegium Sigmund Friedrich Khevenhüller wurde Urschenbeck 1696, als er ungeschickt auf die Ansprache des Landtagskommissars antwortete, als *mehrers ein soldath als statist* charakterisiert, ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 72.

151 *Bey disem landtag nambe der herr graff von Ursenpeck alß würck*[licher] *gehaimber rath crafft allergnädigsten kay. resolution den sitz nach herrn graffen von Croneck undt sogleich vor herrn landtsverweser, welche beyde aber nicht erschinen*. ÖStA, HHStA, FA Khevenhüller, Schachtel 161, pag. 148 (zum 14. Jan. 1699).

152 Im Großen Ausschuss am 7. Nov. 1701 nahmen beide Grafen ihre Session ohne Proteste nach Landeshauptmann Khevenhüller, obwohl sie *bishero niemahlen in das landthauß (wan ich zugegen wäre) kommen aus ursach, daß sye glaubten, die praecedenz vor meiner daselbsten gleichwie an andern orthen zu haben, dessen sye aber unter der hand besser von Ihro Ex*[zellenz] *den herrn hoffcantzler berichtet wurden*. Fortsetzung von Khevenhüllers Lebensbeschreibung, ÖNB, Cod. 14.084, pag. 22. Im Jahre 1698 war Kronegg imstande, die Unterstützung der Kärntner Stände zu gewinnen, die ihn *primo loco* in ihren Vorschlag zur Ernennung des neuen Landeshauptmanns setzten. Doch obwohl Kronegg dem Kaiserhof ein Darlehen von 80.000 fl. anbot, wählte Leopold I. für das Amt nicht ihn, sondern Khevenhüller, ebd., pag 120.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1701) und Mitglied des Großen Ausschusses, der 1714 zum innerösterreichischen Geheimen Rat ernannt wurde und sich um eine besondere Session im Kärntner Landtag bewarb, nachdem Karl VI. Ende des Jahres 1715 einem Teil der innerösterreichischen Geheimen Räten die bisher verbotene Teilnahme am steirischen Landtag erlaubt, sie aber gleichzeitig aus der Beratung der Landesangelegenheiten in der Geheimen Stelle in Graz ausgeschlossen hatte[153]. In seiner bald danach verfassten, undatierten Beschwerde an den Kaiser berief sich Kaiserstein auf diese Entscheidung sowie auf die Präzedenzfälle der Grafen Kronegg und Urschenbeck, die als wirkliche Geheime Räte Sitzungen des Kärntner Landtags und des Großen Ausschusses frequentierten. Er ersuchte den Kaiser, ihn zur besonderen Session im Kärntner Landtag zu ermächtigen[154].

Am 7. Mai 1716 erklärten die Verordneten in ihrer Replik, der Vorrang vor den Verordneten könne Kaiserstein nicht gewährt werden, denn die Sessionsverhältnisse in Kärnten seien ganz anders geartet als im Grazer Landhaus: *So befindet sich in disen landt Cärndten kheine geheimbe raths-, vill weniger cammerhern panckh, gleichwie in den landt Steüer*. Kronegg und Urschenbeck hätten seinerzeit den Vorsitz vor den Verordneten eingenommen, *weillen beyde selbe wirkliche wiennerische geheimbe räthe geweßt*, und zwar nur aufgrund ad hoc gemachter kaiserlicher Resolutionen. Johann Balthasar von Wagensperg als Kärntner Erblandmarschall, innerösterreichischer Geheimer Rat und innerösterreichischer Statthalter nahm hingegen seine Session im Großen Ausschuss – bei seinem oben geschilderten episodischen Auftreten in Klagenfurt 1690 – erst hinter den Verordneten. Das Verordnetenkollegium als ein *collegium formatum, welcheß die gesambte stende repraesentieret*, könne Kaiserstein, der letztendlich nur ein *privatus* sei, nicht weichen[155].

Diese Argumentation nutzte wenig, vermochte jedoch, die Sache gewaltig zu verzögern. Am 23. Juni 1716 teilte die Grazer Geheime Stelle der Kärntner Landschaft eine neue Entscheidung des Kaisers mit, derzufolge der Landtag und der Große Ausschuss mit Kaiserstein, einem innerösterreichischen Geheimen Rat, ähnlich wie früher mit den wirklichen Geheimen Räten Kronegg und Urschenbeck umgehen sollten[156]. Kaiserstein scheint diese Resolution erst im Herbst, einen Tag vor dem am 5. November einberufe-

[153] Zu dieser Entscheidung und zu den Rang- und Machtstreitigkeiten, die sie im steirischen Landtag hervorrief, Kap. 6.10 auf S. 753f. und Maťa, Der steirische Landtag 213f. Kaiserstein fehlt im Verzeichnis der innerösterreichischen Geheimen Räte in Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 2 623–627.

[154] Der Kaiser wurde ersucht, *in conformitet der schon in Steyermarkh ergangenen allergnedigisten resolution auch an die gesambte stände in Kärndten ein dergleichen allergnädigstes intimatum ergehen zu lassen, daß ich zu allen landttagsversamblungen unnd grossen ausschuß mit dem rang, gleich wie selber mit dennen gehaimben räthen schon vormahls observiert worden, ohne einige contradiction deren stände möchte gelassen werden*. KLA, StA, C 471, Fasz. 3. Am 7. Apr. 1716 (Graz) wurden die Kärntner Stände von der innerösterreichischen Geheimen Stelle um ihre Stellungnahme ersucht, ebd. Bereits am 19. Dez. 1715 (nicht am 7. Dez., wie bei Maťa, Der steirische Landtag 214, zu lesen ist) wurden drei innerösterreichische Geheime Räte trotz der Proteste der Stände in den steirischen Landtag eingeführt, wo sie ihre Session nach dem Landeshauptmann und Landesverweser haben sollten, StLA, Laa. A. Antiquum, III, Kart. 147, H. 501, fol. 38^{v}–42^{r}. Kronegg und Urschenbeck saßen im Kärntner Landtag dem dortigen Landesverweser vor.

[155] KLA, StA, C 471, Fasz. 3 (Konzept). Vgl. die Debatte im Großen Ausschuss am 7. Mai 1716, der Franz Christoph von Urschenbeck-Massini und Sigmund Ludwig von Deutenhofen ermächtige, die Stellungnahme des Großen Ausschusses Kaiserstein mitzuteilen *und wofehrn er die session nach denen herren verordneten, wie herr landtmarschall graff von Wagensperg* […] *sich contentiert, nemben, man ihme gratificiern wolle, widrigens fahls volgendte puncta zu verfassen und berichtlichen* [!] *zu erstatten*. KLA, StA, A 161, fol. 36^{r}–37^{r}. Am 12. Mai berichteten die beiden Deputierten, *daß es schwehr sein würde, daß er herr graff von Kayserstain sich seines gesuechs begeben würde*. Ebd., fol. 44^{v}.

[156] KLA, StA, C 471, Fasz. 3.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nen Großen Ausschuss, dem ständischen Burggrafen ausgehändigt zu haben. Der Ausschuss entschied sich jedoch am 10. November, eine weitere Eingabe an den Kaiser zu verfassen[157]. Erst nach einer weiteren Beschwerde Kaisersteins und einer erneuter Mahnung seitens der Grazer Geheimen Stelle vom 24. November[158] akzeptierte der Landtag am 15. Januar 1717 den Vorrang Kaisersteins vor den Verordneten[159], weshalb Kaiserstein am nächsten Landtag am 10. März endlich die gewünschte Session vor den Verordneten einnehmen konnte[160].

Damit war die Sache jedoch nicht erledigt. Die kaiserlicherseits angeordnete Gleichberechtigung mit den Grafen Kronegg und Urschenbeck eröffnete eine weitere Bruchlinie zwischen Kaiserstein und dem Landesverweser Johann Sigmund von Thurn (1687–1733)[161], der sich mit dem Einzug Kaisersteins in den Landtag und den Großen Ausschuss aus beiden Versammlungen, solange Kaiserstein anwesend war, verabschiedete[162] und jenseits des Landtags einen Papierkrieg gegen Kaiserstein einleitete. Im undatierten Protestschreiben verteidigte Thurn seine Session unmittelbar nach dem Landeshauptmann und zwar *nicht alß graff von Thurn, sondern qua caput secundarium provinciae*, wobei er sich auf das steirische Beispiel berufen konnte, wo die innerösterreichischen Geheimen Räte dem dortigen Landesverweser nachsitzen mussten[163]. Kaiserstein replizierte: Das steirische Beispiel sei irrelevant, *anerwegen alda in Cärnthen ein andere ordnung in nembung des ranges und dern süzen gegen dem hörzogthumb Steyer in landthauß gehalten würdt*[164].

Eine bedeutende Resolution des Kaisers von Ende Januar 1718, der zufolge dem Landesverweser die Session im Landtag und im Großen Ausschuss doch unmittelbar nach dem Landeshauptmann zustehen sollte, Kaiserstein ihm aber bei anderen öffentlichen Zusammentreffen vorgehen dürfe[165], ermöglichte Thurns Rückkehr in den Landtag. Nunmehr war es Kaiserstein, der jenseits des Landtags streiten musste[166], wobei er zusätzlich in einen Präzedenzkonflikt mit dem bambergischen Vizedom Groß von Trockau geriet[167].

---

157 KLA, StA, A 161, fol. 56^{r-v}, 67^{v}–68^{r}: *ein abermahliges schreiben an Ihro Kay. May. zu dero allergnedigsten aignen handen alleruntherthenigist abzugeben und die vorigen fundamenta anzufüehren und von dem herrn graff landtsverwaldter eine protesta derendtwillen mit beyzuschliessen. Item beyzurukhen, daß Ihr May. von selbsten einen allergnedigsten undterschid macheten zwischen denen gehaimben räthen zu Wienn und zu Gräz, allermassen dan allergnedigste kay. resolutionen herein gekhumben, daß man denen gräzerischen gehaimben räthen die Excellenz nicht geben solle*. Landesverweser Johann Sigmund von Thurn agierte im Jahre 1716 während einer Sedisvakanz im Amt des Landeshauptmanns als Landesverwalter.

158 KLA, StA, C 471, Fasz. 3.

159 Adam Seifried von Grottenegg meinte dazu: Der Landeshauptmann habe *in ausschuß vermeldet, daß die gräzerischen geheimben räth den wiennerischen aniezo gleich gehalten wurden in honore, also khönne man dem herrn graffen von Kayserstain fehrer nicht aufhalten, sondern vor der verordneten stöll die session lassen müesse*. KLA, StA, A 162, fol. 5^{v}, 37^{r}–39^{r}.

160 Ebd., fol. 42^{v}.

161 Vgl. bereits die Anm. 157.

162 KLA, StA, A 162, passim. Am 10. Mai 1717 nahm er die Session im Landtag, als Kaiserstein gerade nicht anwesend war, ebd., fol. 54^{r}.

163 KLA, StA, C 471, Fasz. 3.

164 Ebd.

165 Die Resolution wurde am 1. Feb. 1718 (Graz) von der innerösterreichischen Geheimen Stelle den Ständen intimiert, ebd.

166 Landtags- und Ausschussprotokoll 1718, KLA, StA, A 163.

167 In einem undatierten Memorial (KLA, StA, C 471, Fasz. 3) erwähnt Kaiserstein eine Auseinandersetzung während der Fronleichnamsprozession, bei der der Vizedom sogar zur Gewalt gegriffen haben soll. Vgl. die Zuschrift der innerösterreichischen Regierung an die Stände vom 2. Dez. 1718 (Graz), ebd., sowie die Erwähnung des Streites im Landtagsprotokoll vom Anfang des Jahres 1719, KLA, StA, A 164, fol. 5^{v}–6^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Um eine allseits akzeptable Beilegung des Streites zu ermöglichen, spielte die Geheime Stelle in Graz offenbar mit dem Gedanken, Kaiserstein als einem Geheimen Rat im Kärntner Landtag eine besondere Session jenseits der üblichen Sitzgelegenheiten und der traditionellen Rangfolge zu gewähren. Sie ersuchte daher die Verordneten wiederholt um einen Bericht, *ob daselbst in Kärndten für unsere gehaimbe räthe und cammerer ausser unsers landtshaubtmanns und landtsverwesers eine besondere banckh, wan selbe die landtäg und außschuß frequentieren wollen, von alter her stabiliert seye? Und was es sonst dißfahls für eine beschaffenheit habe*?[168] Diese Anfrage macht deutlich, wie wenig Information über die Usancen der Landtagssession den übergeordneten Stellen zur Verfügung stand. Erst am 8. Juni 1718 antworteten die Verordneten, *daß die geheimben räthe oder cammerer bey einer la*[ndsch]*a*[ft] *alda nihemahlenß eine besondere pankh in denen landtagen undt ausschussen gehabt*. Erst Leopold I. habe überhaupt den Vorsitz der Geheimen Räte vor den Verordneten ermöglicht[169].

Den Vorsitz vor dem Landesverweser im Landtag und im Großen Ausschuss vermochte jedoch Kaiserstein, anders als Kronegg und Urschenbeck, nicht mehr zu behaupten. Am 9. Januar 1719 nahm er zum ersten Mal an einer gemeinsamen Sitzung mit Thurn teil und sein Name wurde hinter diesem eingetragen[170]. Die nunmehrige Session der Geheimen Räte zwischen dem Landesverweser und den Verordneten sollte jedoch als feststehend gelten. Bald genoss sie der Kärntner Landesvizedom Polykarp Joseph von Plaz, der mit Dekret vom 2. November 1718 zum innerösterreichischen Geheimen Rat ernannt wurde und diese Beförderung am 11. Januar 1719, gleichzeitig mit der Einnahme der neuen Session im Großen Ausschuss, ins Protokoll aufnehmen ließ: Noch am 23. Dezember 1718 hatte Plaz im Großen Ausschuss erst nach dem Generaleinnehmer gesessen, nunmehr aber bereits vor allen Verordneten, unmittelbar nach Kaiserstein[171]. Zwar konnte Plaz versuchen, aufgrund seiner Würde eines Geheimen Rats dem neuen Landesverweser Wolf Sigmund Orsini-Rosenberg die Session bei weniger genau reglementierten Anlässen streitig zu machen[172], doch im Landtag und im Großen Ausschuss war der Landesverweser imstande, den Vorrang zu behaupten. Beim Vorsitz des Landesverwesers und – nach ihm – der Geheimen Räte sollte es dann bis mindestens 1741 bleiben, wie das aus diesem Jahr stammende Kärntner Kompendium besagt[173], ohne dass weitere Geheimen Räte die Kärntner Landtagsbühne betreten hätten. Der Nachfolger des Landesvizedoms Plaz, Franz Ignaz von Sternbach, war jedoch ohne die Geheimratswürde 1743 nicht mehr imstande, die Session nach dem Landesverweser zu behaupten, und er wurde hinter den Generaleinnehmer (aber immerhin vor die kaiserlichen Kämmerer) verwiesen, wodurch seine Session immerhin fixiert wurde[174].

---

[168] Anfrage vom 9. März 1718 (Graz), KLA, StA, C 471, Fasz. 3. Der Bericht wurde bereits in der Intimation vom 1. Feb. 1718 und erneut am 18. Mai 1718 (Graz) gesucht.

[169] Ebd. (Konzept).

[170] KLA, StA, A 164, fol. 2^{r}.

[171] KLA, StA, A 163, fol. 110^{r}; ebd., A 164, fol. 12^{r}.

[172] Etwa *bey dem über die landschaftliche bewilligungsgelter vorkherenden gewöhnlichen berechnungscongress*, wie Akten aus dem Jahre 1725 belegen, KLA, StA, C 471, Fasz. 3.

[173] Der Landesvizedom – es war immer noch Polykarp Joseph von Plaz – *sizt nur alß geheimer rath gleich nach dem landsverweser*, Beilage 6. Im Bericht der Verordneten an die Grazer Geheime Stelle und die innerösterreichische Regierung vom 7. März 1743 (Klagenfurt) hieß es, dass der Landesverweser *vi sui offitii auch* [vor] *allen wurkhlichen kay. und königl. gehaimben räthen den vorsiz hat*. KLA, StA, C 472, Fasz. 2.

[174] Akten und Korrespondenzen dazu ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

7.7 Die Session der Ausschussräte und der kaiserlichen Kämmerer

Der nächste neuralgische Bereich der weltlichen Sessionsordnung war durch die andere, untere und rangmäßig nachgeordnete Tafel entlang der rechten Längswand markiert, die im Kärntner Kompendium von 1741 ohne weiteren Kommentar einerseits den Kämmerern, andererseits den Kärntner Ausschussräten zugeordnet wurde. Die zweite Zuordnung ist für die Funktion dieser Tafel zweifelsohne relevanter. Der Große Ausschuss, oben bereits punktuell erwähnt, bildete eine bestimmende und vielfach eigenartige Institution der ständischen Landesverfassung Kärntens. Im Vergleich zu verschiedenen ständischen Ausschüssen, die in anderen Ländern existierten, handelte es sich um eine ungemein vielköpfige und durchwegs aktive Gruppe. Ihre Aufgabe bestand nicht in der Aufsicht über andere Kollegien, sondern in der Vorbesprechung und Vorbereitung der Materien, die dem Landtagsplenum zur Ratifikation vorgelegt werden sollten. Der Große Ausschuss bildete somit gewissermaßen einen engeren Landtag und er übte somit auf die Beschlüsse des Landtagsplenums einen maßgeblichen Einfluss aus[175].

Die Mitglieder dieses Gremiums wurden nicht nur „Ausschussräte", sondern zumeist „Verordnete des Großen Ausschusses" genannt, wobei man das geschäftsführende Verordnetenkollegium stellenweise als „Kleinen Ausschuss" bezeichnete[176]. Die fünf ordentlichen Verordneten, die Mitglieder der Verordnetenstelle, sowie der Generaleinnehmer als deren Kollege gehörten ebenfalls dem Großen Ausschuss an und wurden zumeist nach dem Ablauf ihrer vierjährigen Dienstperiode in diesen auf Lebenszeit deputiert. Der Ausschuss war somit ein Sammelbecken der aktuellen sowie ehemaligen Verordneten. Er umfasste die Funktionselite der Kärntner Stände, umso mehr, als ihm auch die ranghöchsten Würdenträger mit Sitz und Stimme im Landtag aufgrund ihrer Ämter angehörten: der Burggraf, der Landeshauptmann, der Landesverweser, der Landesvizedom und die beiden geistlichen Vizedome.

Ergänzend wurde der Große Ausschuss noch mit weiteren Mitgliedern der Stände beschickt, deren Zahl variierte. Während der Umfang der Verordnetenstelle seit dem 16. Jahrhundert stabil erscheint, war der Große Ausschuss im 17. Jahrhundert zahlenmäßig einem starken Wandel unterworfen. Im Jahre 1617 zählte er nur 18 Mitglieder[177], bis 1620 stieg die Zahl auf 24[178], dann wuchs sie explosionsartig bis auf angeblich 72 Mitglieder, eine Zahl, die noch im Kärntner Kompendium von 1741 erwähnt wird[179]. Im Jahre 1657 sind immerhin 63 Mitglieder fassbar[180], genau so viele wie vier Jahre spä-

[175] Zum Großen Ausschuss bietet das Kärntner Kompendium von 1741 wiederum einen aufschlussreichen Kommentar, mit folgender Zusammenfassung: *Ausschuß deren ständen debatirt die sachen, welche entweders ob villen auszumachenden punctis im landtag nicht leicht zu erörtern, mithin auf den ausschuß ehvor gegeben werden, oder aber, ubi periculum in mora, in utroque casu kommt es ad ratificationem statuum, doch seynd auch verschidene materien, welche der ausschuß sine praescitu deren ständen concludiret*. KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 1r. Auf dieser Grundlage Wutte, Beiträge 89, sowie Wallas, Stände 30f. Die Entwicklung des Ausschusses und wiederholte Auseinandersetzungen innerhalb der Landschaft um dessen Größe und Zusammensetzung sind leider nicht erforscht.

[176] KLA, StA, A 57, fol. 1v (1623).

[177] *Verzaichnus der herren verordenten und grossen ausschusses etc. alda in Khärnthen anno 1617*, KLA, StA, C 634, Fasz. 2.

[178] *Der löblich grosse ausschuß dises erzherzogthumbs Khärnthen auff diß eingehend 1620. jahr*, ebd.

[179] *Die zahl deren 72 ausschuß-räthen ist schon vor längst abkommen*, KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 1r.

[180] *Verzaichnuß der herren verordneten des löb. grossen ausschuß in Kärndten aufs 1657ste jahr*, KLA, StA, C 459, Fasz. 1, fol. 81r–82v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ter, wenn wir drei weitere nachträglich aufgelistete Herren im korrigierten Verzeichnis nicht einrechnen[181]. Für das Jahr 1662 listet ein anderes Verzeichnis immerhin noch 59 Mitglieder auf[182]. Bis 1679 muss eine weitgehende Reduktion erfolgt sein, denn in einem Verzeichnis aus diesem Jahr sind nur 37 Ausschussmitglieder erwähnt[183] und die aus den folgenden Jahren überlieferten Einladungen zu Ausschusssitzungen erfassen sogar noch weniger Personen[184].

Die Burggrafeninstruktion von 1697 gab dem Großen Ausschuss eine feste Gestalt mit 30 Mitgliedern, von denen sechs als „deputati nati" (Ausschussmitglieder aufgrund ihres Amtes) zu betrachten waren. Die übrigen 24 (worunter auch die Verordneten inbegriffen waren) verteilten sich zwischen der Geistlichkeit und dem Adel im Verhältnis acht und 16[185]. Infolge der Auseinandersetzungen innerhalb der Kärntner Stände seit 1722 ordnete Karl VI. 1725 eine weitere Reduktion des Großen Ausschusses auf 22 Ausschussmitglieder an, worunter zehn fixe Plätze der sechs „deputati nati" und der vier weltlichen Verordneten eingerechnet waren. Den Rest teilten sich die Geistlichkeit und der Adel im Verhältnis 4:8[186]. Dieser Stand wurde dann im Kärntner Kompendium von 1741 festgehalten[187].

Die untere Tafel entlang der rechten Längswand der Landstube, die dieses Kompendium den Ausschussmitgliedern zuordnet, war auf diese späten Verhältnisse zugeschnitten. Rechnet man alle Ausschussmitglieder ab, die als Geistliche oder als Amtsträger ihre besonderen Sitzplätze hatten, bleiben für die Übrigen – die ehemaligen Verordneten sowie alle anderen in den Ausschuss deputierten Ständemitglieder – nach 1725 maximal acht Plätze übrig. Zwischen 1697 und 1725 waren es maximal zwölf. Früher, als der Große Ausschuss deutlich zahlreicher war, hätte den weltlichen Ausschussräten eine Tafel auf keinen Fall gereicht und es bleibt somit im Dunklen, wie es damals mit der Session der Ausschussmitglieder im Landtag und mit deren Differenzierung von den übrigen Ständemitgliedern beschaffen war. Der Auftrag der Kärntner Verordneten an den Verwalter des Bauzahlmeisteramts im Jahr 1652, *zu vorigen noch ein tuzet neüe stüel* machen zu lassen,

---

181 *Verzaichnus der herrn des löb. Außschus anno 1661*, ebd., C 634, Fasz. 2.

182 Ebd., A 306, fol. 447r–448r.

183 *Verzaichnus der herren verordneten deß löb. grossen ausschus auf dises gegenwerttige 1679zigiste jahr*, ebd., C 634, Fasz. 2, fol. 76r–77v.

184 Ebd., Fasz. 1.

185 Manhart, Burggrafenamt 83.

186 Die innerösterreichische Geheime Stelle teilte die wichtige kaiserliche Resolution den Ständen am 6. Feb. 1725 (Graz) mit: *Und damit könfftig auch bey dem außschuß die ordnung desto leichter erhalten und die allerseiths schädliche überflüßigkheit vermeidet werden möge, alß haben Seine Kay. und Cäth. May. für nöthig angesechen, bey heuntigen umbständen die anno 1697 einsmahls auf 24 verstattete anzahl deren außschußräthen fürs könfftig, außer deren jenigen, so pro natis gehalten werden, auf 12 persohnen hiemit anzusezen und den jezmahligen verhandenen größeren numerum biß auf erstgemelte anzahl deren 12 persohnen absterben zu laßen, dahero dan in so lang, biß nicht jemande auß denen 12 subjectis abgängig, einige ersezung nicht zu thuen, fürs könfftig auch auß denen nicht ex instituto pro natis zu halten kommenden außschußräthen niemandt anderst alß durch deren ständen ordentliche wahl hieinzunehmmen, nicht minder zwischen dem geistlichen und weldtlichen standt die bißherige proportion dahin zu beobachten seyn würd, daß von dem ersteren ein drittel nemblich vüer und von dem anderten 2 drittl und benantlich 8 außschußräthe herauß gezogen, mithin auch bey jenen von dem praelathenstandt die bißhero außer acht gelaßene wahl ins könfftig gleichwie bey denen weltlichen jederzeit ordentlich vorgenohmen, pro natis aber allein ein jeweilliger landtshaubtmann, landtsverweeser und landtsvicedomb, dan die verordnete und generaleinnehmer, beynebens die salzburg*[ische] *und bamberg*[ische] *vicedomben angesechen und gehalten werden sollen*, KLA, StA, C 326, Fasz. 1, fol. 235v–237v. Wichtige Akten zur Auseinandersetzung der Stände um den Ausschuss in den 1720er Jahren ebd., C 636, Fasz. 1.

187 KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 1r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

damit die herrn v[erordnete] *ausschuß, deren viel sein in der zall, alle sizen können*[188], legt die Vermutung nahe, dass die gewünschte Unterscheidung eben mit Stühlen und Bänken erreicht werden sollte.

Die Ausschussräte waren jedoch weder die einzigen noch die vornehmsten Eigner dieser Tafel. Spätestens Ende des 17. Jahrhunderts erhoben auch kaiserliche Kämmerer Anspruch auf eine besondere Session im Kärntner Landtag. Im August 1697 enthielt sich Sigmund Friedrich Khevenhüller – Kämmerer Leopolds I. seit 1686, dem kurz davor die Session an der Verordnetentafel infolge der abgelaufenen Amtszeit abhandenkam – der Teilnahme am Landtag, da zwei Kärntner Amtsträger, der neue Landesvizedom Polykarp Joseph von Plaz und der Stadtobrist Johann Andreas von Himmelberg, den Vorrang vor den Kämmerern anstrebten[189]. Dabei waren alle drei genannten Personen Mitglieder des Großen Ausschusses, was die Interpretation der Rangverhältnisse verkompliziert: Ging es hier um den Vorrang der Kämmerer sowie beider Amtsträger im Gremium der Ausschussräte oder aber um die Session v o r den Ausschussräten?

Vier Jahrzehnte später scheint der Vorrang der Kämmerer vor den (übrigen) Ausschussräten fest etabliert gewesen zu sein, allerdings nur im Landtag, nicht in den Sitzungen des Ausschusses, wo, abgesehen vom Vorrang der Verordneten und des Generaleinnehmers, die Anciennität bestimmend war[190]. Als am 14. September 1739 im Landtag die Reihung der Personen im ständischen Vorschlag für die Ernennung des neuen Landesverwesers diskutiert wurde, erhob man u. a. den Einwand, der Vorschlag sei *nicht nach dem ständischen rang gemacht worden, wo die cammerherren bey denen ständen denen außschußräthen vorsitzeten*[191]. Denn *bey denen löb. ständen aber hetten die cammerherren den rang vor denen außschußräthen*[192]. Ein Graf von Orsini-Rosenberg – vermutlich Philipp Joseph (1691–1765), der bereits seit 1714 kaiserlicher Kämmerer war und nun im Landtag tatsächlich den Ausschussräten vorsaß (er selbst war kein Mitglied des Großen Ausschusses) – brach dann die Lanze für die Kämmerer mit dem Argument, *in dem landtshauß sizeten die cammerherren auch nach denen würkhlichen herren verordneten, jedoch vor denen anderen*, das heißt vor den „Verordneten des Großen Ausschusses“[193].

Wie häufig sich der Vorsitz der Kämmerer vor den (anderen) Ausschussräten ergab, lässt sich anhand der Auflistungen der Teilnehmer an einzelnen Landtagssitzungen in den Landtagsprotokollen schwer sagen, solange keine zuverlässigen Verzeichnisse geschweige Prosopographien der kaiserlichen Kämmerer sowie der Inhaber der Kärntner Ämter und Funktionen vorliegen. Als Distinktionskriterien boten sich jedoch nicht nur Landesämter und höfische Funktionen an, sondern auch weitere Merkmale, insbesondere der Adelsrang, was ein erhellender Sessions- und Rangstreit zwischen Grafen und Freiherren kon-

[188] KLA, StA, A 295, fol. 116r.

[189] *Disen landtag wohnete ich nicht bey, sondern verblibe zu Osterwitz* […]*, auch weilen der herr landtsvizdomb undt der herr stattobrister den rang vor denen cammerherren, der erstere indistincte, der 2te aber allein im landthaus undt im ausschus, praetendieren*. Khevenhüllers Lebensbeschreibung, ÖNB, Cod. 14.084, pag. 103.

[190] So heißt es im Bericht der Verordneten an die Grazer Geheime Stelle und die innerösterreichische Regierung vom 7. März 1743 (Klagenfurt), *daß in ausschuss der rang cum praecedentia deren würkhlichen verordneten und des generaleinnembers sonst nun secundum senium, wie ein oder die andere ausschussrath erwöhlet worden, genomben werde, also zwar, daß daselbst auch die cammerherren denen anderen ölteren ausschusräthen, so nicht cammerherrn seyn, unbedenkhlich nachsizen*, während die *cammerherrn in ofen landttägen* […] *nach denen würkhlichen verordneten und generaleinnember aldort siz und stimb haben*. KLA, StA, C 472, Fasz. 2.

[191] So Franz Andreas von Gaisruck, KLA, StA, A 198, fol. 370r.

[192] So Franz Anton von Urschenbeck, ebd., fol. 377v.

[193] Ebd., fol. 372v; Pawlik, Orsini-Rosenberg 136.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

kretisiert, der sich 1722 abspielte und einige weiterführende Beobachtungen zur Kärntner Landtagssession ermöglicht.

Am 13. Januar 1722 beschwerte sich der ehemalige Verordnete (1716 bis 1720) und nunmehrige Ausschussmitglied Sigmund Ludwig Freiherr von Deutenhofen (1676–1747)[194] im Landtag über Franz Andreas Graf Gaisruck († 1749), der ihm in der Versammlung der Stände den Rang streitig gemacht hatte[195]. Gaisruck war weder Verordneter noch Ausschussmitglied und er begründete seinen Anspruch auf Vorsitz mit seiner Grafenwürde, was Freiherr von Deutenhofen – mit dem Vorbehalt, *er sueche sich nicht, anderen hinvor zu raisen oder yber die köpff zu springen* – energisch beeinspruchte. Alle Sitzungsprotokolle *von anno taussendt sechs hundert etlich und sibenzig hero* sowie Kavaliere, *so den landtag in die etwelch und 40 jahr frequentierten*, darunter auch Gaisrucks Vater Hans Christoph, selbst ein Ausschussmitglied, würden nachweisen, so Deutenhofen, dass ihm der Vorrang gebühre.

Deutenhofen berief sich hierbei auf die konkreten Beispiele von sieben ehemaligen sowie aktuellen Ausschussmitgliedern mit Freiherrentitel, die alle, mit einer Ausnahme, zwischen 1685 und 1697 Verordnete wurden und als solche in den Großen Ausschuss eintraten[196]. Alle sieben hatten dabei ihre Session im Landtag vor jenen Grafen, die keine Ausschussmitglieder waren. Deutenhofen nennt namentlich einen Grafen von Herberstein, einen Grafen von Windischgrätz sowie einen verstorbenen Grafen von Sauer. Weichen musste auch Hans Christoph von Gaisruck, der Vater des Kontrahenten, *bis er den kay. camerschlisel erhalten* habe – ein weiterer Hinweis darauf, dass die Kämmererwürde zum Vorrang vor Ausschussräten berechtigte. Freilich gestand Deutenhofen gelegentliche Abweichungen zu, *daß etwo von denen leztern einer waß spötter in landtag gekhomben seye*. Die hierarchischen Regeln waren auch in Kärnten nicht starr und gewährten in der alltäglichen Praxis eine gewisse Flexibilität. Im Prinzip sollten sie jedoch anerkannt und befolgt werden.

In der jüngeren Zeit, so weiterhin Deutenhofen, gestatteten andere Grafen, darunter der spätere Landesverweser (seit 1714) Johann Sigmund von Thurn, Graf von Welz, die beiden jungen Grafen von Attems sowie Georg Heinrich von Orsini-Rosenberg, einem namentlich nicht genannten Ausschussmitglied und ehemaligen Verordneten den Vorrang, allerdings nur, *bis sye cammerherren worden*. Andreas Ludwig Freiherr von Kulmer genoss den Vorrang vor dem gleichzeitig mit ihm 1708 zum Verordneten erwählten Sigmund Lorenz Graf Welz, da er bereits einmal Verordneter gewesen war[197].

---

[194] Zu ihm Webernig, Sigmund Ludwig Freiherr von Deutenhofen.

[195] KLA, StA, A 168, fol. 20^{r}–23^{r}. In der ersten Landtagssitzung des Jahres, am 12. Jan. 1722, ist Gaisruck tatsächlich unmittelbar vor Deutenhofen aufgelistet und er gab wohl seine Stimmen vor Deutenhofen ab. Das Protokoll blendete jedoch, wie in vielen anderen Fällen, den Rangkonflikt aus, ebd., fol. 2^{r}, 5^{v}–6^{r}, 14^{r}. Der Rangstreit war in eine weitere Auseinandersetzung eingebettet. In gleicher Sitzung beschwerte sich nämlich Franz von Gaisruck nachdrücklich über den Großen Ausschuss, der seine Befugnisse überschritten habe, ebd., fol. 11^{v}–12^{v}. Der Unmut über den Großen Ausschuss rief noch im gleichen Jahr eine Protestbewegung hervor, an der sich Franz von Gaisruck aktiv beteiligte, siehe die Akten dazu in KLA, StA, C 446, Fasz. 5; ebd., A 170.

[196] Johann Andreas von Himmelberg: Verordneter 1685 bis 1689; Philipp Valentin von Sigersdorf: Verordneter 1687 bis 1691; Johann David von Deutenhofen: Verordneter 1689 bis 1693; Andreas Ludwig von Kulmer: Verordneter 1691 bis 1695 und 1708 bis 1712; Johann Martin von Gabelkoven: Verordneter 1697 bis 1700; Adam Seifried von Grotta: Verordneter von 1696 bis 1700 und 1711 bis 1715. Max von Jabornegg war nie Verordneter und seine Mitgliedschaft im Großen Ausschuss konnte ich nicht nachweisen.

[197] Hans Christoph von Gaisruck, der Vater des Kontrahenten, soll sich auf diesen Fall sogar selbst berufen haben, als er 1712 ebenfalls mit einem Kollegen zum zweiten Mal in das Verordnetenkollegium gewählt wurde.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Vor seiner Wahl zum Verordneten im Jahre 1716 war Deutenhofen Beisitzer des Schrannengerichts und als solchem sei ihm Franz Andreas von Gaisruck, ein dienstjüngerer Beisitzer, stets nachgesessen, *ausser zweymall, da er zu spatt gekhomben* ist. In der in kaiserlichen Reskripten vorkommenden Bezeichnung „Herren und Landleute" seien Grafen und Freiherren *ohne machender distinction* unter dem ersten Substantiv erfasst, unter „Landleute" sei *der ritterstand* verstanden[198].

Franz Andreas von Gaisruck, der angesichts der herrschenden Machtverhältnisse das Landtagsplenum nicht als zuständige Entscheidungsinstanz anerkennen wollte (*weillen die von ausschuß ihme herrn baron von Teittenhoffen als ein mitglid des ausschuß portiern würden*), fasste seine Position folgendermaßen zusammen: Er beanspruche den Vorrang einerseits als Graf, andererseits als Landrat[199] und schließlich als Inhaber einer von Joseph I. – also bereits vor 1711! – erlassenen Expektanz auf die Ernennung zum Kämmerer, was im Landtagsplenum allerdings als eine dubiose Sache angesehen wurde. (Graf Kaiserstein meldete ein paar Tage später, vom Grafen von Orsini-Rosenberg gehört zu haben, dass Gaisruck keine ordentliche Expektanz besitze, sondern *nur von den herrn obristcämmerer das versprechen erhalten habe*.) Obwohl sein Anspruch nicht sehr gut fundiert war, fand Gaisruck in anderen jungen Adeligen mit Grafentitel Unterstützer und Mitstreiter. Darunter waren Graf Galler (*waß herr Franz graff von Gaisrukh praetendiere, verlange auch er*), Graf Kronegg, Graf Gabelkoven, Graf Christalnigg und Balthasar von Gaisruck (*geschehe gar woll, daß diser stritt einsmahls erörttert werde, dan es thetten sich woll mehrers vordringen*)[200].

Aus der Beratung der Sache in der Landtagssitzung am 17. Januar 1722 wurden zusammen mit den beiden Kontrahenten vier der oben genannten Grafen und darüber hinaus ein Graf Windischgrätz ausgeschlossen. Noch bevor er die Landstube verließ, versuchte Franz Andreas von Gaisruck die von Deutenhofen herangezogenen Präzedenzbeispiele mit der aus der Erfahrung seines Vaters herrührenden Beobachtung zu entkräften, die Rangordnung wäre früher, anders als jetzt, gar nicht befolgt worden (*man wäre vorhin gesessen, wie man gekhomben seye*)[201].

Die Diskussion im Landtagsplenum brachte zum Vorschein, wie verworren die Rangverhältnisse waren, wenn man von der Frage der Landtagssession abstrahierte. Den Landräten gebühre, so der die Umfrage leitende Burggrafenamtsverwalter, bei einer Erbhuldigung *freylich* der Vorrang vor allen Beisitzern, *allein in landtägen wäre dises nicht observiert*

Franz Andreas von Gaisruck relativierte jedoch dieses Argument damit, dass der Anspruch seines Vaters damals von den Ständen abgelehnt und er *nur loco secundo und also mit den nachsitz* gewählt worden sei. Deutenhofen reagierte darauf in einer späteren Debatte am 17. Januar mit dem Hinweis auf weitere Umstände: Hans Christoph von Gaisruck sei Kämmerer Leopolds I. gewesen, sein damaliger Kontrahent hingegen jener Josephs I., weshalb ihm die Stände den Vorrang gewährten. Ebd., fol. 21^{v}–22^{r}, 23^{v}, 80^{v}–81^{r}. Dieses Beispiel führt vor Augen, wie verworren die Rangansprüche werden konnten, wenn höfische Würden im Bereich landständischer Hierarchien ins Spiel kamen.

198 KLA, StA, A 168, fol. 20^{r}–23^{r}.

199 Über die vom Landesfürsten auf Vorschlag des Landeshauptmanns und des Landesvizedoms ernannten Kärntner Landräte, die eine Gerichtsinstanz unter dem Vorsitz des Landesvizedoms ausmachten, Thiel, Zur Verwaltungsgeschichte Innerösterreichs 96, sowie das Kompendium der Verwaltungsbegriffe von 1741, KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 40^{r}: *Haben gar selten eine session, meistens nur etwan in der fasten* […]*, wo meistens nur appellationssachen von städten und märkten des landsfürstens vorkommen*. Vgl. Wallas, Stände 61f., 66.

200 KLA, StA, A 168, fol. 23^{r}–28^{r}, 85^{r}.

201 Debatte im Landtag am 17. Jan. 1722: ebd., fol. 78^{r}–92^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

worden. Graf Kaiserstein, der seinen Worten nach das Landhaus seit 40 Jahren frequentierte, *habe nie gehört, daß im landthauß ein landtrath einen rang praetendieret, hetten allezeit die verordnete die praecedenz gehabt* – eine Bestätigung der uns bereits bekannten Tatsache, dass die Ansprüche auf besondere Session im Landtag bei den Kämmerern und Ausschussmitgliedern endeten, gleichzeitig aber auch ein Hinweis auf Inkonsequenzen der landesüblichen Rangordnung, denn warum eigentlich nicht auch im Landtag, wenn bei der Erbhuldigung? Es sei im Allgemeinen, so wiederum der Burgrafenamtsverwalter, *billich, die familien, und zwar die eltern vor den jüngern, zu rigardiern*. Im Landtag säßen sie aber *promiscue*, so dass *kheine so richtige observanz alda seye wie in Österreich, wo die anzietet* [= Anciennität] *nicht nach denen officien, sondern nach den stand genomben werde*. Die grundsätzlichen Unterschiede der Rangordnungen im Herzogtum Kärnten und in Österreich unter und ob der Enns waren in Klagenfurt offenbar gut bekannt[202].

Der Grundsatz, dass *man im landthauß nicht nach denen herren- und graffenstandt cum distinctione alda size, sondern secundum officium et senium iederzeit der rang undter denen herren verordneten von grossen ausschuß* […] *observiert worden* sei, wurde auch von Anderen hervorgehoben. Wolfgang Andreas Freiherr von Sigerstorf habe seit 19 Jahren beobachten können und sei auch diesbezüglich von Älteren belehrt worden, dass *von alten herkhomben der löbliche grosse ausschuß sein ordentlichen siz alda in der landtstuben* habe, *die ybrige landt-stände, so nicht gehaimbe räth oder cammerherren Seiner Mayestät wehren,* hingegen *khein ordentlichen rang*. Der Bischof von Lavant führte aus, das Nachgehen hinter einem Amtsträger *seye quoad substantiam denen alten familien* […] *nichts praeiudicierlich, indeme sye nicht nach der famili, sondern nur quoad qualitatem extrinsecam nachgebeten*. Der Verordnete Wolf Franz von Kulmer brach in seinem (später sogar schriftlich nachgelieferten) Votum eine Lanze für die Freiherren. Es *seye khein so grosser undterschid zwischen den herrn- und graffenstandt zu machen, indeme allerorthern auf der herrenpankh sowohl die freyherren als graffen darundter verstanden wurden, alwo gar offt ein und anderer herrenstandt, sonderlich von denen alten stüfftmessigen familien, villen graffen vorsizen, in specie in Ob- und Niderösterreich, alwo man die alte von der neuen herrenpankh ad differentiam gewiser familien halte*. Sollte den Grafen *en bloc* Vorrang vor Ausschussmitgliedern erlaubt werden, dann könnten sie sich eine solche auch vor den Verordneten anmaßen, ähnlich müssten Kämmerer und vielleicht sogar Geheime Räte, die keinen Grafentitel besitzen, den Grafen weichen. Wolfgang Andreas von Sigerstorf befürchtete, *daß auch ein anderer neuer graff den alten ritter- und freyherrenstandt wolle vorgehen, wie es neulich der junge herr graff von Christällnig gemeldet* habe[203].

Das Landtagsplenum sprach sich also gegen Franz Andreas von Gaisruck und seinen Anspruch auf Vorrang kraft des Grafentitels aus, wobei auch die bei der Beratung anwesenden Grafen den Freiherrn von Deutenhofen unterstützten. Graf Adam Seifried von Grottenegg (der ehemalige Freiherr von Grotta) meldete hierbei, dass er seinem Sohn, der demnächst *auß denen ländern nacher hauß* kommen werde, *gewiß den vorzug vor einen verordneten deß grossen ausschuß nicht würde gestattet haben*. Und Freiherr von Aicholdt stellte die rhetorische Frage: *Waß hette sonst ein herr verordneter von grossen ausschuß pro concilio, labore et opere vor ein emolumentum*, wenn er auf diese Art und Weise *zurukhgesezet* werden würde?[204]

[202] Ebd.
[203] Ebd.
[204] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Obwohl Deutenhofen sich zurecht als Sieger betrachten konnte, hatte der ständische Beschluss zur Folge, dass Franz Andreas von Gaisruck sowie alle mit ihm interessierten Grafen in den unmittelbar folgenden Landtagssitzungen ihre Session gleich nach Deutenhofen, vor allen anderen, zahlreichen Freiherren nahmen, als ob sie damit ihren Protest gegen den Beschluss bekunden wollten[205]. Diese *unnöthige disceptation*[206], in der aber erhellende Kommentare über die Alltagspraxis der Kärntner Landtage sowie über verschiedenartige Begründungen der Ranganspruche generiert wurden, hatte aber noch eine andere Folge. Im Herbst 1722 beteiligten sich Franz Andreas von Gaisruck und die sich mit ihm solidarisierenden Grafen maßgeblich an einer gegen die oligarchischen Machtverhältnisse im Land gerichteten Protestbewegung[207].

7.8 Noch ein Grundriss (1728) und die Kontinuitäten der Landtagssession bis ins 19. Jahrhundert

Es liegt noch eine andere, einfachere Skizze der Klagenfurter Landstube aus dem 18. Jahrhundert vor, mit deren Hilfe sich der überlieferte Grundriss von 1741 sowie weitere oben angestellte Überlegungen verifizieren lassen. Diese Skizze erfasst nicht die übliche Landtagskonstellation, sondern die Gestaltung des Raumes für einen besonderen Anlass: den „Erbhuldigungslandtag" vom 21. August 1728, an dem zwei landesfürstliche Kommissare von den Ständen im Landhaus empfangen wurden und dem Landtagsplenum offiziell die Forderung auf die Huldigung an Karl VI. übergaben[208]. Von den inhaltlich identischen Varianten der Zeichnung ist eine in den ständischen Erbhuldigungsakten überliefert[209], eine andere dem ausführlichen handschriftlichen Bericht über die Erbhuldigung beigelegt, die der landschaftliche Sekretär Johann Joseph Linsee verfasste (Abb. 153)[210]. Die Skizze fand in Krain, dem nächsten Ziel der Huldigungsreise, wo der gleiche Akt („Erbhuldigungslandtag") nur wenig später, am 27. August 1728, erfolgte, ihre Entsprechung (Abb. 162)[211]. Die ähnliche graphische Gestaltung des oberen, den Huldigungskommissaren vorbehaltenen Teils der Landstube lässt erkennen, dass beide Skizzen vermutlich in Kommunikation der Stände miteinander bzw. mit den übergeordneten Instanzen (die anlässlich der Huldigungsreise 1728 den Ständen der drei inneröster-

[205] Siehe die Auflistungen der Landtagsteilnehmer im Protokoll, KLA, StA, A 168, fol. 132^{v}–133^{r} und passim. In der Landtagssitzung am 19. Nov. 1722 versuchte Franz Andreas von Gaisruck, den Rangstreit wieder zu eröffnen: Er *seye anheut nicht gesinnet gewesen, in disen landtag zu erscheinen, auß ursachen, welche denen löblichen ständen ohnedeme bewust wären, nemblichen daß auf anlangen des herrn baron von Teittenhoffen und 3 allegierte casus geschlossen worden seye, daß die verordnete des grossen ausschuß allen anderen indifferenter den vorsiz nemben sollen, welches er doch in contrarium nicht durch 3, sondern 10 casus per protocolla erweisen wolte. Umb aber denen löblichen ständen kheinen disturbo zu machen, wolle er ad protocollum zu nemben bitten, daß dise session, die er nembe, sine suo praeiudicio bescheche*. Ebd., fol. 593$^{r–v}$, vgl. 428^{r}.

[206] So der bambergische Vizedom in der Debatte am 17. Jan. 1722: *Von der zeit, da sye daß landthauß frequentieren, wäre noch kheine so unnöthige disceptation vorgekhomben*. Ebd., fol. 83^{r}.

[207] Es würde zu weit führen, hier diese – bisher übrigens nicht erforschte – Affäre zu beleuchten. Zahlreiche Akten dazu in KLA, StA, C 446, Fasz. 5, sowie im Protokoll der Versammlungen der protestierenden Stände, ebd., A 170.

[208] Zur Kärntner Erbhuldigung 1728 Seitschek, Erbhuldigung 145–148.

[209] KLA, StA, C 462, Fasz. 1.

[210] Linsee, Gründtlicher Endtwurff (wie Anm. 63), fol. 223^{v}.

[211] Die Krainer Skizze ist eingefügt in das gedruckte Erbhuldigungswerk der Krainer Stände von Peritzhoff, Erbhuldigungs Actus 36.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

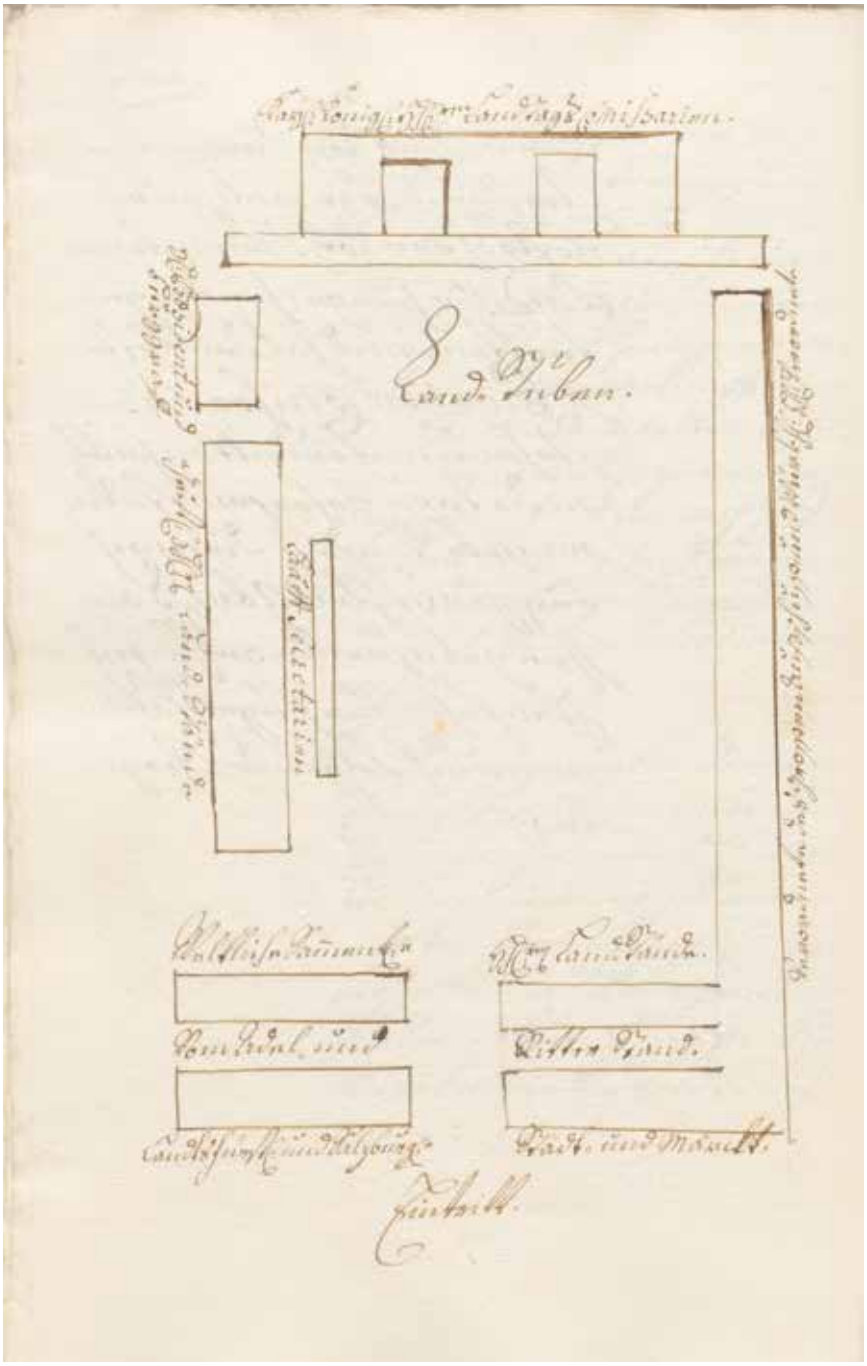

Abb. 153: Sitzordnung des Kärntner Landtags anlässlich des „Erbhuldigungslandtags“ vom 21. August 1728. Zeichnung im handschriftlich überlieferten Huldigungsbericht von Johann Joseph Linsee.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

reichischen Herzogtümer auch weitere Skizzen der Sitz- und Stehordnung als zeremonielle Anweisungen kommunizierten) entstanden sind[212].

Dem Bericht von Linsee kann darüber hinaus entnommen werden, wie der obere Teil der Landstube im Klagenfurter Landhaus zu der besonderen Landtagssitzung präpariert wurde. An der westlichen Stirnseite wurde eine niedrige, mit rotem Tuch überzogene Bühne und darüber ein Baldachin errichtet. Auf der Bühne stand eine ebenfalls rot bedeckte Tafel und dahinter zwei Lehnsessel, vor die sich die Kommissare stellten[213]. Dieser Konstruktion mussten die üblichen Einrichtungsgegenstände an der Stirnseite der Landstube weichen. Ein vorgeschobener Lehnstuhl für den Landeshauptmann wurde nicht benötigt, war ja dieser Amtsträger einer der Kommissare bei dem feierlichen Akt. Der Tisch des Burggrafen wurde entlang der linken Längsseite, als Forstsetzung der geistlichen Bank, positioniert, jener der Landtagssekretäre wurde aus Platzmangel vor der geistlichen Bank platziert. Der Rundtisch der beiden bischöflichen Vizedome wurde ganz entfernt, wobei aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob die Vizedome auf die geistliche Bank rückten oder der feierlichen Versammlung fernblieben[214].

Die gegenüberliegende rechte Längsseite behielt, soweit aus der Skizze ersichtlich, ihre Gestaltung wie auf dem Grundriss von 1741. Die Session fanden hier *verordnete des großen außschuß und würkhliche herren verordnete*. Kämmerer werden nicht erwähnt, dürften aber mitbedacht worden sein. Auch der untere Teil der Landstube lässt Ähnlichkeiten mit dem detaillierteren Grundriss erkennen, wiewohl die Zahl der hintereinander gereihten Bänke für *weltliche sammentliche herren landstände vom adel- und ritterstand* nicht bestimmbar ist. Klar ist hingegen, dass die *landtsfürstliche und salzburgische städte und märckte* erst hinter diesen Bänken ihren Platz finden sollten. Die am Grundriss aus dem Jahre 1741 sichtbaren Kanzeln blieben hingegen gänzlich weg. Schließlich bestätigt die Skizze von 1728 den *eintritt* in die Landstube aus der Abtretstube.

Diese Skizze von 1728 ermöglicht es, die Beschreibungen jener *erbhuldigungsproposition* zu deuten, die von den kaiserlichen Kommissaren Wilhelm Leopold von Tattenbach

---

[212] Auch weitere in den Werken von Linsee, Gründtlicher Endtwurff (wie Anm. 63), und Peritzhoff, Erbhuldigungs Actus, vorkommende Skizzen – außer dem Huldigungsverlangen handelte es sich um die Zeremonialkonferenz vor der Erbhuldigung, das Hochamt, die Huldigung und die kaiserliche Tafel – weisen zahlreiche Übereinstimmungen auf. Ähnliche Skizzen zur steirischen Erbhuldigung 1728 (Zeremonialkonferenz, Hochamt und kaiserliche Tafel, aber keine Skizze des „Erbhuldigungslandtags") sind überliefert im StLA, Laa. A. Antiquum, II, Kart. 5, H. 25. Weitere Skizzen in ÖStA, HHStA, OMeA, ÄZA, Kart. 34. Vgl. Seitschek, Erbhuldigung 151, 153.

[213] *Welche* [= die Kommissare] *sodan unter den auf einer spannhochen, mit rothen tuch überzohenen bühne (auf welcher eine mit goldenen bortten reich eingefaste, mit rothen sammet überzohene Taffel, hinter welcher 2 große leinseßel, einer von gold-stukh, der andere von sammet, gestanden), ober welcher ein kostbahrer baldakin hienge, hervorgetretten* […]. Linsee, Gründtlicher Endtwurff (wie Anm. 63), fol. 222^{v}–223^{r}.

[214] Eine ähnliche Lösung ist bereits anlässlich der Kärntner Erbhuldigung 1651 nachweisbar. Die Stände ließen *vorher einen baldachin von seidenzeug in der landtstuben an dem orth, wo herr burggraff zu praesidiren pflegt, aufrichten*. Für ein Bankett am 13. Sept. 1651 wurde dann *in der landtstuben* […] *ein lange taffl zwischen den 2 obern fenstern, wo die proposition beschechen, gesezt unnd für Ihre Fürst. Gnaden* – den damaligen Huldigungskommissar – *an dem obern orth ein baldachin aufgemacht*. So die Beschreibung der Erbhuldigung von Hans Sigmund von Ottenfels, KLA, StA, A 3, fol. 9^{r}, fol. 20$^{r–v}$. Der damalige Huldigungskommissar, Maximilian von Dietrichstein, erzählte in seiner Relation, dass der Huldigungslandtag um zwei Tage verschoben werden musste, weil *zwar an gehörigen orth der landtstuben der seßl unnd pünn für mich zuegerichtet, aber der baldachin, dessen man vom bischoffen zu Gurgg durch einen aignen daselbsthin gesanten gewährtig währe, noch ermanglen thätte*. Schließlich fand aber Dietrichstein in der Landstube einen *rottsammeten baldachin unnd dahin gestelten gleichfarbig sammeten seßl* vor. MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1456, fol. 56^{r}–57^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und Georg Andreas von Kronegg am 30. August 1660, anlässlich der Erbhuldigung an Leopold I., den Ständen vorgetragen und anhand sowohl des kaiserlichen Zeremonialprotokolls als auch eines Berichts des landschaftlichen Sekretärs Hans Sigmund von Ottenfels erfasst wurde, allerdings nicht im Bild dokumentiert ist. Die Gestaltung der oberen Seite der Landstube scheint durchaus ähnlich wie bei der letzten Erbhuldigung 1728 gewesen zu sein: „Ware für die Kayserl. Herren Commissarien zwischen den obern zwey Fenstern ein Baldachin / darunter ein spannhoche Bühnen mit Tuch überzogen / darauff vornher ein Taffel mit rothsammeten Tebbich bedeckt / unnd dahinder zween Rothsammete Sessel bestellet zugericht."[215] Burggraf Johann Andreas von Rosenberg, der die Stände zunächst „an seinem Orth sitzend" zur Abholung der Kommissare von ihrer Behausung aufforderte, sei nach ihrer Ankunft in die Landstube „auffgestanden / unnd sich herab gegen unsern der Landt Secretari Tisch vornher gestelt / und deß Kayserl. unnd Landtsfürstlichen Fürtrags […] erwartet"[216]. Auch im Jahre 1660 scheint also die westliche Stirnseite der Landstube für die Huldigungskommissare freigemacht worden zu sein. Der Burggraf und die Sekretäre fanden wohl ihren provisorischen Ort, wie später 1728, an der linken Seite der Landstube, weshalb der Burggraf, wenn er sich einmal vor den Tisch der Sekretäre stellte, den Kommissaren gegenüberstand.

Es wäre bestimmt interessant, der weiteren Entwicklung der aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert in Bild und Text relativ gut dokumentierten Raumverteilung der Kärntner Landstube im Zeitalter der Reform, Revolution und Reaktion nachzugehen. Doch leider lassen uns die bisher erschlossenen Quellen durch ihr Schweigen im Stich. Nicht einmal über das weitere Schicksal der runden Tafel der geistlichen Vizedome nach dem Verkauf der bambergischen Besitzungen in Kärnten 1759 lassen sich sichere Aussagen tätigen. Ebenso wenig klar ist die weitere Session des salzburgischen Vizedoms. In der Beschreibung Kärntens, die der von 1774 bis 1782 amtierende Landeshauptmann Vinzenz von Orsini-Rosenberg (1722–1794) nach 1780 verfasste, ist nur mehr zu lesen, dass der Landeshauptmann – seit 1763 zugleich „Capo der Stände" – in seiner Eigenschaft eines landesfürstlichen Kommissars bei der Landtagseröffnung *den oben anstehenden tisch besetzet*[217]. Dass es sich hierbei noch, wie in den Jahrzehnten davor, um die runde Tafel handelte, ist nicht wahrscheinlich, denn anlässlich des „Hauptlandtags" am 24. November 1788 machte der Landtagskommissar die Anrede an die Stände *hinter der tafel vor dem bildtnis Seiner Kay. König. Apost. Maj. stehend*[218] – also vom Präsidialtisch aus, denn das kaiserliche Porträt hing zweifelsohne zwischen den beiden Fenstern der Stirnwand (siehe den Querschnitt durch die Landstube auf Abb. 146).

Immerhin lässt sich mit gutem Recht behaupten, dass die auf die westliche Stirnseite angelegte Orientierung der Landtagssession bis zum Untergang der landständischen Verfassung in Kärnten beibehalten wurde. Sogar der im April 1861 in Klagenfurt eröffnete

[215] Ottenfels, Beschreibung [E1]. Mit Worten des Zeremonialprotokolls: In die Landstube geführt, nahmen beide Kommissare ihren Ort stehend *neben ein tischl mit roth samet bedeckht, darneben 2 rothsamete lainseßl under einen baldachin und auf einer pin eines staffel hoch erhebt*. HHStA, Obersthofmeisteramt, Zeremonialprotokoll 2, pag. 925.

[216] Ottenfels, Beschreibung [E1]. Der andere Bericht: Auf den Vortrag der Kommissare antwortete der Burggraf, *welcher noch vorhero von seinem orth herfürgetretten und gegen den commissarien übergestanden*. HHStA, OMeA, Zeremonialprotokoll 2, pag. 925.

[217] *Schilderung des erbherzogthums Kärnten vor und währender regierung weiland kaiserinn Mariae Theresiae Majestät*. KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 7/34, Teil 1, fol. 90r.

[218] KLA, StA, A 243, fol. 81r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

neue gewählte Landtag knüpfte in diesem Aspekt an die Raumverteilung der ständischen Versammlungen an. Bevor detailliertere Forschungen vorliegen, muss man sich auf Feuilletons und andere Berichte in der Tagespresse stützen, die jedoch gerade im Kärntner Fall ein überraschend plastisches Bild des Landtagsraums und dessen Wandels zeichnen[219]. Ein zeitgenössischer Journalist fand in der Mitte, unter dem lebensgroßen Porträt Franz Josephs I. (das sich nach wie vor an der westlichen Stirnseite befand), einen Tisch und den Lehnstuhl des Landeshauptmanns. Zu seinen beiden Seiten befanden sich die Plätze des Landeschefs Franz Freiherrn von Schluga sowie des Ausschusssekretärs. Von diesem Präsidium getrennt, doch anscheinend ohne Höhenunterschied, standen entlang beider Längswände des Raumes je zwei Reihen der Bänke. Im unteren Teil war der Raum durch ein Geländer unterteilt. Das dadurch abgesonderte ungefähre Fünftel des Raumes beim Eingang diente den Zuhörern, ohne dass in dem vergleichsweise niedrigen Raum eine Galerie errichtet worden wäre[220].

Diese Disposition lässt erstaunliche Kontinuitäten mit der Raumordnung der Landstube in der Frühen Neuzeit erkennen. Anders als in Niederösterreich, wo die Stände bereits im Vormärz einen „parlamentarischen", entlang der Längswand des dortigen Landhaussaals angeordneten Raum errichteten, oder in Mähren, wo der Landtagssaal im Brünner Dikasterialhaus, sogar unangesehen seiner architektonischen Ausrichtung auf die obere Schmalseite, bereits im Jahre 1861 um 90 Grad gedreht wurde, traf sich der gewählte Landtag in Kärnten zunächst auf dem lediglich modifizierten Grundriss des ständischen Landtags mit den in der Längsachse zu den beiden Seiten des Präsidiums angeordneten Sitzen für die Abgeordneten.

Auf längere Sicht konnte sich diese konservative Raumeinteilung freilich nicht behaupten. Für den Landtag, der sich im Januar 1863 zusammenfand, erfolgte daher auch in Klagenfurt eine Umorientierung des Landtagsraums um 90 Grad, womit auch eine radikale Änderung der gesamten Raumdisposition verbunden war. Das Präsidium, nunmehr erhöht, wurde an der südlichen Längswand des Raumes vor einem verhängten Fenster angebracht. Ihm wurde eine Rednerbühne vorgesetzt und ihm wurden zwölf grün

[219] „[…] die Sitzungen des Landtags finden nicht in diesem alten historischen Saale, sondern in einem kleineren Saale neben demselben statt, welcher mit Tapeten, Spiegeln und Goldrahmen, weißen Gardinen mit rothen Draperien und weißen Carnichons, Moderateur-Lampen und Tischen und Sesseln aus der styllosen Zeit in modernster Weise eingerichtet ist." *Das Vaterland. Zeitung für die österreichische Monarchie* 5 (1864) Nr. 62 (16. März) [2].

[220] „Somit treten wir in den sogenannten kleinen ständischen Landhaus-Saal, dessen ebenso glänzende als geschmackvolle Einrichtung […] aus der Zeit der Anwesenheit Ihrer kaiserlichen Majestäten in Kärnten vor fünf Jahren datirt. – Unter dem lebensgroßen, wohlgetroffenen Bilde des Kaisers ist der von den Sitzen der übrigen Abgeordneten getrennte Tisch und Lehnstuhl des Landeshauptmannes, zu dessen Rechten sich der Platz des Landeschefs, zur Linken aber der des Secretärs des bestandenen Kärntner Landtags-Ausschusses, Ritter von Gallenstein, befinden […]. Längs der beiden Seiten des Saales sind doppelte Reihen von Tischen und Stühlen für die Abgeordneten aufgestellt, wobei Sie an eine Rechte und Linke denken mögen, während die Annahme eines Centrums keinen Anhaltspunkt findet, weil der mittlere Raum frei gelassen wurde, in welchem fünf Stenographen ihr Chiffern-Lager aufgeschlagen haben. Hinter diesen ist dem Berichterstatter der Landeszeitung an einem grünbehangenen Tische ein Plätzchen angewiesen und unmittelbar dahinter schließt eine Barre den Zuschauerraum – beiläufig den fünften Theil des Saales – ab. Auf dem ersten Platze der rechten Seite hat der hochwürdigste Herr Fürstbischof, und auf der linken der Vorsitzende-Stellvertreter Gymnasial-Director Dr. Burger, seinen Sitz genommen, ohne daß jedoch die Wahl der Plätze Seitens der übrigen Abgeordneten auf ihre Partei-Gesinnung schließen lässt, da wir die Männer der anerkanntesten liberalen Gesinnung neben den Vertretern des entschiedenen Conservativismus finden." *Cours-Blatt der Grazer Zeitung* (1861) Nr. 82 (11. Apr.) [2]. Umformuliert, aber mit gleichem Inhalt: *Laibacher Zeitung* (1861) Nr. 87 (17. Apr.) 345.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

überzogene, in drei Reihen hufeisenartig verteilte Tischen für je drei Abgeordnete gegenüberstellt. Auch diesmal nahm der Sitzungsbereich nicht die gesamte Saallänge ein, er wurde jedoch nunmehr in östlicher Richtung (und damit auch näher zum Ofen, der sich in der nordöstlichen Ecke befand – Abb. 151) verschoben, während der Bereich für die Zuschauer von der östlichen Seite des Raumes an die gegenüberliegende ehemalige westliche Stirnwand, unmittelbar vor das Kaiserporträt, verlegt wurde, er blieb aber nach wie vor mit einem Geländer abgetrennt. Dadurch wurden auch getrennte Zugänge in den Landtagsraum für die Abgeordneten (aus der Abtretstube) und für die Öffentlichkeit (aus dem Großen Wappensaal durch die westliche Türöffnung) ermöglicht[221].

Ein Jahr später registrierte ein bissiger Beobachter, der die Eleganz der Raumgestaltung und der Einrichtungsgegenstände sowie die Bequemlichkeit der für das Publikum bestimmten Sitzgelegenheiten bemängelte, auch eine – wohl kleine und niedrige – hölzerne Galerie. Nach diesem radikalen Schnitt erinnerte nur mehr das im Zuschauerraum befindliche – und wohl aus diesem Grunde auch wegen der Sitzungen verhüllte – Porträt des Kaisers zwischen beiden Fenstern der ehemaligen westlichen Stirnwand[222] an die ehemalige Orientierung des Landtagsraumes nach Westen[223].

---

[221] „Die Verhandlungen beginnen um 10 Uhr und zwar in dem sogenannten neuen rothen Landhaus-Saale, welcher aber ganz abweichend von dem Arrangement der letzten Session eingerichtet ist. Das Präsidium befindet sich an der Längenwand des Saales vor einem verkleideten Fenster. Unmittelbar vor demselben ist eine Rednerbühne errichtet; rechts vom Präsidium ist der Platz des Herrn Landes-Chefs als landesfürstlichen Kommissärs und auf der entgegengesetzten Seite der Sitz des Sekretärs des Landtages. In einer Ecke befindet sich der Tisch der Stenographen. Gegenüber dem Präsidium sind die Plätze der 36 Abgeordneten hufeisenförmig in drei Reihen aufgestellt." *Klagenfurter Zeitung* (1863) Nr. 4 (7. Jan.) 16; „versammelten sich die Abgeordneten im rothen Landhaus-Saale, welcher die südwestliche Ecke dieses Gebäudes bildet, und nahmen bei 12 mit grünem Tuche überzogenen Tischen Platz, welche nach der Länge des Saales derart gestellt sind, daß die Abgeordneten gegen Süden blicken, während der erhabene Sitz des Herrn Landeshauptmanns Sr. Excellenz Grafen v. Goës, in der Mitte der südlichen Saalfronte sich befindet. Rechts von ihm sitzt der Herr Landes-Chef, Freiherr v. Schluga, links befindet sich die Kanzlei und der Journalisten-Tisch; gerade vor dem Landeshauptmann steht die Redner-Tribüne und links von dieser der Stenographen-Tisch. Ein Theil der westlichen Seite des Saales ist durch eine Barre abgesperrt und für das Publikum bestimmt, welches durch den großen Wappensaal den Eintritt hat." J. M. Sch[leichert,] Der kärntnerische Landtag. *Stimmen aus Innerösterreich* (1863) Nr. 1 (28. Jan.) 29–32, hier 29. Gereimt und im Dialekt wurde das neue Erscheinungsbild des Kärntner Landtagssaals aus der Sicht des kleinen Mannes beschrieben durch Julius Seeliger, Was der Laffenthaler Hans'l seinem Vettern von dem Landtage in Klagenfurt erzählt. *Carinthia* 53 (1863) Nr. 12 (21. März) 95[a–b]: „Da hab' geseg'n an Zaun i von Staketen / Gestellt von ander zu der andern Wand, / Der uns're Männer, die das Land vertreten, / Und die anderen Leut haltet ausanand. / Beim Fenster steht–s' schaut aus wie a Bühne / Da sitzt auf hochem Stuhl der Präsident, / Und vor ihm is a Ding, das die Tribüne / Man – wie i hör' – für Extrareden nennt. / A Bissel tiafer rechts vom Präsidenten / Sicht man den Landes-Chef, zur linken Hand / Den Sekretar, von der Tribüne drenten / Steht Tisch an Tisch beisammen bis zur Wand. / Bei an von diesen Tischen sitzen Drei' – / Die Stenographen – die in an Ding fort / An' Jeden, der da g'redt hat, nach der Reih' / Vom Maul weg g'schrieben haben jedes Wort."

[222] Zu diesem 1854 angeschafften Porträt Deuer, Landhaus 94f.

[223] „Unsere Landstube – recte 'der kleine Landhaussaal' – würde das Eigenschaftswort 'geschmackvoll' mehr als ein bloßes Epitheton ornans verdienen, wenn nicht die Ungleichheit der Kronleuchtenlampen, von denen zwei grün und zwei braun lakirt sind, die unverkleidete zweite Thüre zum großen Saale und die weißangestrichene Holzgallerie des Zuhörerraumes, welche jedem Wirthshausgarten zur Zierde gereichen würde, die Eleganz desselben störte. – Gegenüber den halbkreisförmig gestellten Sitzen der vierunddreißig Landboten […] befindet sich am meisten erhöht der Fauteuil des Präsidenten, diesem zur Rechten etwas niedriger der Lehnstuhl des Landeschefs und zur andern Hand auf gleichem Niveau der Sitz des Sekretairs und seines Gehülfen. – Links von einer vor dem Präsidenten errichteten Tribüne haben die Stenographen ihr Bureau etablirt, seitwärts von diesen ganz im Winkel vertritt ein kleiner Tisch (kaum zwei Personen Platz bietend) für die Zeitungs-Reporteurs die Journalistenloge, und hinter diesem zieht sich quer durch den Saal die Schranke,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

welche den Landtag vor dem Andrange der Zuhörer schützt, wozu aber heuer für die Durchschnittzahl von zehn Repräsentanten derselben keine Versuchung vorlag. – Wundersam erscheint es, daß das schöne, gewöhnlich verkleidete lebensgroße Bild des Kaisers an der westlichen Wand des Saales auch während der Sitzungen unsichtbar bleibt (obgleich in anderen Landesvertretungen kaum das Bild des Verleihers der Verfassung fehlen dürfte;) und beim Eingange in den Wappensaal, durch welchen man in das Sitzungslokale gelangt, wurden wir durch die Aufmerksamkeit des Arrangeurs für das verehrliche Publikum überrascht, daß die 'Tagesordnung' – statt im Zuhörerraume angeschlagen zu sein, wo sie mit Bequemlichkeit gelesen werden könnte – an der Außenthür im Korridor wie ein Theaterzettel prangt. – Ein unwillkührliches Lächeln aber beschleicht uns, wenn wir sehen, wie streng bei Anordnung der Sitze der Standesgeist gewaltet hat, welche hier die Kreise der Gesellschaft von einander abschließt und zum Nachtheile des Gemeinsinnes das soziale Leben verkümmert. – Die Landboten haben nemlich, wie sich von selbst versteht, elegante mit den Fauteuils gleichfärbige Polsterstühle, dagegen sind das, oft frauen-schöne Publikum (welches wenigstens an diesem Platze für Etwas mehr als das missera contribuens plebs gelten sollte) und die Journalisten zu alten harten Rohrsesseln verurtheilt, obgleich die höher veranschlagten Stenographen und der Gehilfe des Sekretairs sich bequemer weicher Lederstühle erfreuen." *Correspondent für Untersteiermark* 3 (1864) Nr. 55 (6. Mai) 222. Ein weiteres Detail im Feuilleton von Krassnigg, Geographische Plaudereien: „Der kleine Landhaussaal wird, der Farbe seiner Tapeten wegen – der „rothe" genannt, er wird zu Landtagssitgzungen und andern Conzerten benützt, aber nur bei den Letzteren wird im Saale eine Tribune aufgeschlagen, damit die Produzierenden um zwei Schuh weniger hoch in das Reich der Unsterblichkeit haben, denn unsere Abgeordneten haben dies, Gott sei Dank! nicht nöthig."

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

8. Krain

8.1 Das Krainer Landhaus in Laibach

Im Vergleich zu ständischen Palästen anderer Länder war das Landhaus der Krainer Stände *von kheinem sonderlichen gebew*. So urteilte zumindest ein junger mährischer Adeliger, der Laibach im Dezember 1694 durchreiste und dem wohl der (damals noch keineswegs eindrucksvolle) ständisch-landesfürstliche Gebäudekomplex in Brünn und in frischer Erinnerung auch *ein groses und schönes landhaus* der steierischen Stände in Graz als Vergleichsfolie vorschwebten[1].

Das Krainer Landhaus in der damaligen Gestalt existiert nicht mehr. Es wurde im späten 18. Jahrhundert umgebaut, der größte Teil des Gebäudekomplexes wurde dann infolge des Erdbebens 1895 abgetragen (Abb. 154). Da nicht einmal eine überzeugende baugeschichtliche Untersuchung vorliegt[2], ist es schwierig, eine solche abschätzige Wertung zu verifizieren. Der berühmte Krainer Polyhistor Johann Weikhard Valvasor (1641–1693), der die Größe, Eleganz und Bedeutung von Krainer Realien gerne in einer verherrlichenden Manier überzeichnete, sah die Sache freilich anders: Für ihn war das Laibacher Landhaus „nebst dem weiten Saal / mit einer ungemein-grossen Stube / worinnen Gericht und Zusammenkunfften gehalten werden / veransehnlicht“[3].

Was über das äußere Erscheinungsbild des Landhauses vor seinem Umbau im späten 18. Jahrhundert bisher bekannt ist, verdankt man den Veduten Laibachs, die im Zusammenhang mit der topographisch-enzyklopädischen Tätigkeit Valvasors in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert entstanden bzw. überliefert sind. Insgesamt wird das Land-

---

[1] Siehe das von Maximilian Želecký von Počenitz verfasste *Journal de nostre voyage fait dans l'Italie, Savoye et Allemagne en l'année 1694*, MZA, G 13, Inv.-Nr. 349, fol. 6^{r}, 9^{v}. Freundlicher Dank an Jiří Kubeš für den Hinweis auf diese Quelle und die Vermittlung von Fotos.

[2] Eine sehr knappe, aber bis heute grundlegende besitz- und baugeschichtliche Erschließung des Landhauses stellt Fabjančič, Slovenska akademija znanosti, dar, der viele Irrtümer der wenig kritischen Skizze von Jellouschek, Beiträge, korrigierte. Weitere wichtige Korrekturen bezüglich der Entstehung des Landhauses im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bringt Nared, Dežela 241–244, 246–248. Zum Umbau des Landhauses *Prelovšek, Deželna hiša*. Erst nach Abschluss des Manuskripts erlangte ich Kenntnis von der unveröffentlichten Diplomarbeit von Lukančič, Ljubljanski lontovž, deren Schwerpunkt ebenfalls auf dem Umbau im 18. Jahrhundert liegt, während sie bezüglich der älteren Baugeschichte großteils die Literatur zusammenfasst und bezüglich der Funktionsgeschichte des Gebäudekomplexes, mangels einer gründlicheren Durchsicht der im ständischen Archiv verstreuten Originalquellen, an der Oberfläche bleibt. Deuer, Das alte Niederösterreichische Landhaus 336, scheint das Krainer Landhaus mit dem wegen seines großen Arkadenhofs an Landhäuser in anderen österreichischen Ländern erinnernden Palais der Fürsten von Auersperg („Fürstenhof“ – „Knežji dvorec“) zu verwechseln, das nach dem Erdbeben 1895 zur Gänze abgetragen werden musste und an dessen Stelle die Universitätsbibliothek entstand. Eine komplexere Beschäftigung mit dem Landhaus und seinen Innenräumen bleibt ein Forschungsdesiderat.

[3] Valvasor, Ehre 4 671. Zu Valvasor vgl. nunmehr Golec, Valvasorji; ders., Valvasor 9–66.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 154: Der im Erdbeben von 1895 zerstörte hintere Trakt des Landhauses in Laibach (rechts). Im Hintergrund die Rückseite des vorderen, bis heute existierenden Landhaustraktes. Links das wenig später abgetragene Palais Auersperg („Fürstenhof").

haus auf sechs Ansichten zumindest teilweise dargestellt[4], doch sind diese Ansichten von durchaus unterschiedlicher Qualität und Präzision und sie widersprechen einander teilweise. Deshalb ist hier eine genauere Betrachtung dieser Bilder geboten.

Das berühmte Titelblatt in Valvasors „Topographia ducatus Carnioliae modernae" aus dem Jahre 1679 (Abb. 155a)[5] veranschaulicht den Neuen Markt in Laibach mit umliegenden Gebäuden und dem Schloss im Hintergrund. Direkt unter den Beinen eines schwebenden Engels mit zwei Posaunen ersieht man einen langen, in die Herrengasse (Gosposka ulica) gewandten und bis zur Ecke der Salendergasse (Salendrova ulica) reichenden dreigeschossigen Landhaustrakt mit 15 Fensterachsen. Der erst in der zweiten Hälfte der 1580er Jahre erbaute Trakt lehnt sich an der linken Seite rechtwinklig an das ältere zweigeschossige Landhausgebäude an, das die Ecke des Neuen Markts (Novi trg) und der Herrengasse einnimmt (Abb. 155b). Dieser vordere, ursprüngliche Landhaustrakt (heute – in der Gestalt nach dem Umbau im späten 18. Jahrhundert und nach weiteren Adaptierungen – Sitz der Slowenischen Akademie der Wissenschaften, Novi trg 3) war mit seiner Hauptfront dem Platz zugewandt, mit seiner ursprünglich drei Fensterachsen breiten Seitenwand hingegen der Herrengasse, und er stellte hier die Fortsetzung der langen Fassade des neueren Traktes dar.

Obwohl das Landhaus in Legenden unterschiedlicher Veduten Laibachs in Valvasors Werken immer die Nummer 1 einnimmt, findet sich auf keiner dieser Stadtansichten

[4] Stelè, Valvasorjeva Ljubljana. Andere Veduten Laibachs aus der Frühen Neuzeit bringen bezüglich des Landhauses keine weiterführenden Informationen, vgl. Stopar, Ljubljanske vedute.

[5] Valvasor, Topographia.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

eine genauere Abbildung. Vor allem die nördliche Seite des älteren Traktes, die eigentliche Hauptfront des Landhauses, erscheint auf allen diesen Veduten wenig deutlich. Die Darstellung des Landhauses auf der kleinen Vedute Laibachs von 1679 (Abb. 156) bedient sich des gleichen Blickwinkels wie jene auf dem Titelblatt der „Topographia", ist aber weniger detailliert und offensichtlich vereinfacht, denn sie veranschaulicht nur neun Fensterachsen im zweiten und zwölf Achsen im ersten Stock. In der großen Stadtansicht von 1681, die in Valvasors „Die Ehre des Hertzogthums Crain" erschien (Abb. 157), wie auch in den beiden in diesen Stich eingegliederten Kleinansichten der Stadt aus unterschiedlichen Blickrichtungen (Abb. 158, 159)[6], verliert sich das Landhaus gänzlich in der Bebauung und ist nur durch den unrealistisch überhöhten Dachstuhl des alten (in der Tat um ein Geschoss niedrigeren) Traktes auf dem Neuen Markt identifizierbar. Immerhin akzentuieren alle diese Ansichten aus dem Jahre 1681 ein rätselhaftes Detail – ein in der Mitte des Dachstuhls des alten zweigeschossigen Traktes als Dachreiter angebrachtes Uhrtürmchen[7]. Auf der Spitze dieses Türmchens ist eine Krone angebracht, aus der sich ein Adler, das Wappentier Krains, erhebt[8]. Auf der kleinen Vedute Laibachs von 1679 fehlt dieses Türmchen gänzlich. Auf dem Titelkupferstich der „Topographia" (Abb. 155) befindet sich zwar tatsächlich ein Türmchen, doch nicht oben am Dachstuhl, sondern exzentrisch auf der linken Seite der Hauptfront als eine Art Erker und außerdem ohne Uhr und ohne den Aufsatz mit der Krone und dem Adler.

Alle genannten Kupferstiche gehen auf eine große Stadtansicht von Laibach aus der Vogelperspektive zurück, die in der berühmten Bildersammlung „Iconotheca Valvasoriana" in Zagrab überliefert ist[9]. Die Interpretation dieser detailreichen Darstellung stellt jedoch wegen ihrer eigenartigen Überlieferung eine Herausforderung dar. Der untere Teil besteht aus zwei Kupferstichblättern von 38,9 x 56 und 39 x 52,3 cm. Die drei rund 35 cm hohen Blätter von unterschiedlicher Breite, die den oberen Teil bilden, sind hingegen unvollendete Federzeichnungen, deren Maßstab jenem der beiden Kupferstichblätter nicht vollkommen entspricht, weshalb eine nahtlose Zusammensetzung der Blätter nicht möglich ist[10]. Die Zeichnungen entstanden im Jahrzehnt zwischen 1660 und 1670 (nach den jüngsten Erkenntnissen 1665/66) und werden hypothetisch einem unbekannten flämischen Künstler zugeschrieben, unbegründeterweise auch Folpert van Ouden Allen[11].

Leider ist gerade die Darstellung des Landhauses auf dieser unvollständig gebliebenen Stadtansicht durch eine Aufteilung auf zwei nur bedingt zusammensetzbare Blätter gravierend beeinträchtigt. Am oberen Rand des rechten Kupferstiches erblickt man nur die Seitenfront in der Herrengasse und, perspektivisch etwas verzerrt, einen guten Teil der zum Neuen Markt gewendeten Hauptfront. Am unteren Rand der rechten Federzeichnung sind hingegen nur die Dächer des Landhausgebäudes mit Dachfenstern und ein restlicher Teil der Hauptfront erfasst. Leider ist gerade dieser Teil verschwommen und daher wenig deutlich (Abb. 160).

---

[6] Stopar, Ljubljanske vedute 58f.

[7] Bučič, Ljubljanski urarji, weiß über die Uhr des Landhauses leider nichts zu berichten.

[8] Das Uhrtürmchen mit dem Adler ist, anders als das Landhaus, in stark überhöhter Form auch in der Vedute Laibachs von Friedrich Bernhard Werner von 1732 erkennbar, Stopar, Ljubljanske vedute 67f.

[9] Stelè, Valvasorjev krog 19.

[10] Siehe die Faksimile-Edition Iconotheca Valvasoriana, ed. Gostiša 17 Nr. 336–338 (Federzeichnungen), 339f. (Kupferstiche). Beide Kupferstiche befinden sich auch im Bd. 7 Nr. 81f. Eine Analyse der Stadtansicht bei Stelè, Valvasorjeva Ljubljana 74–88.

[11] Ebd. 87f.; Stopar, Ljubljanske vedute 8f., 52f.; Novi trg z okolico, hg. Suhadolnik–Anžič 193. Kritik an der Zuschreibung an Ouden Allen übte Lubej, Marijin steber v Ljubljani 56f., der auch Belege für die genauere Datierung der Zeichnungen anführt.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

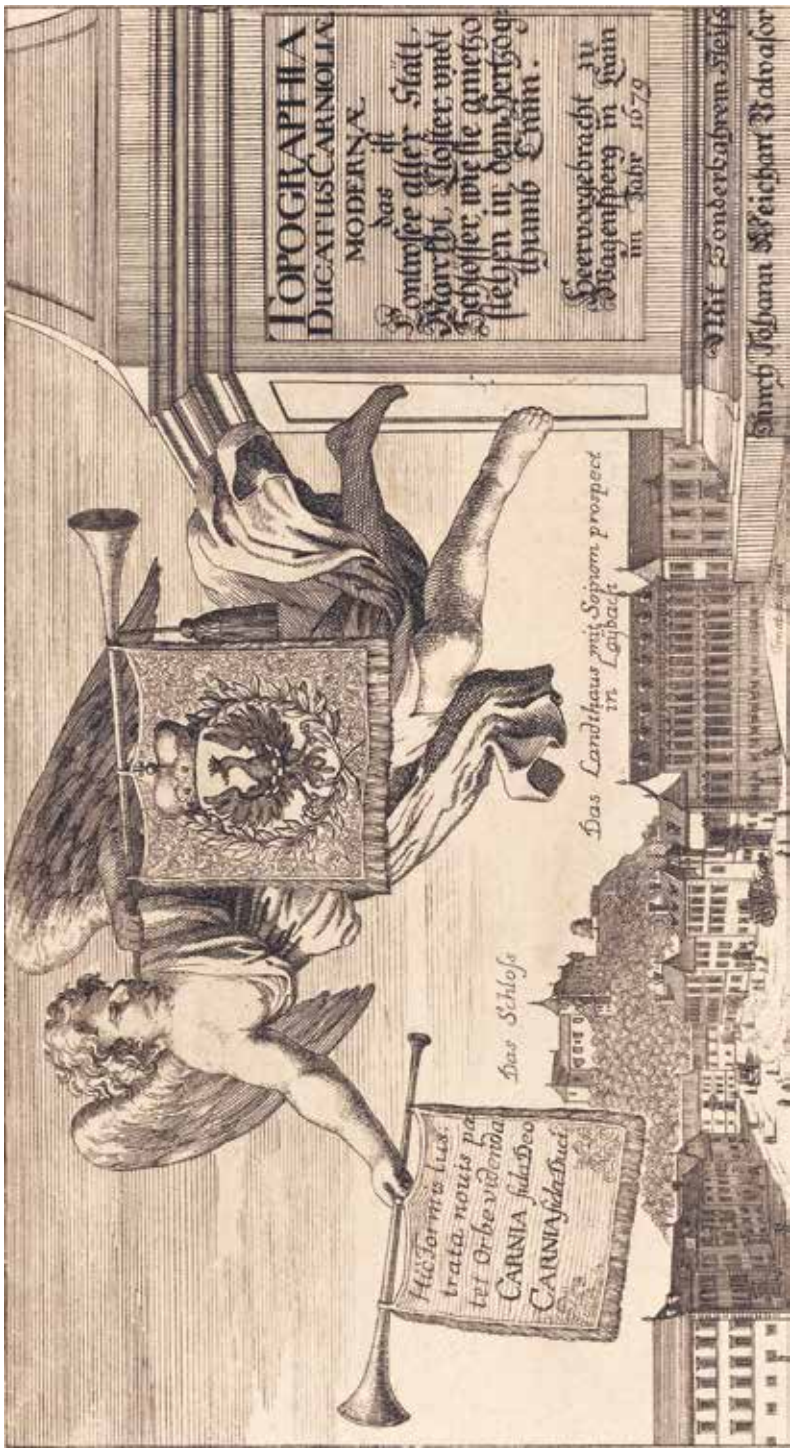

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

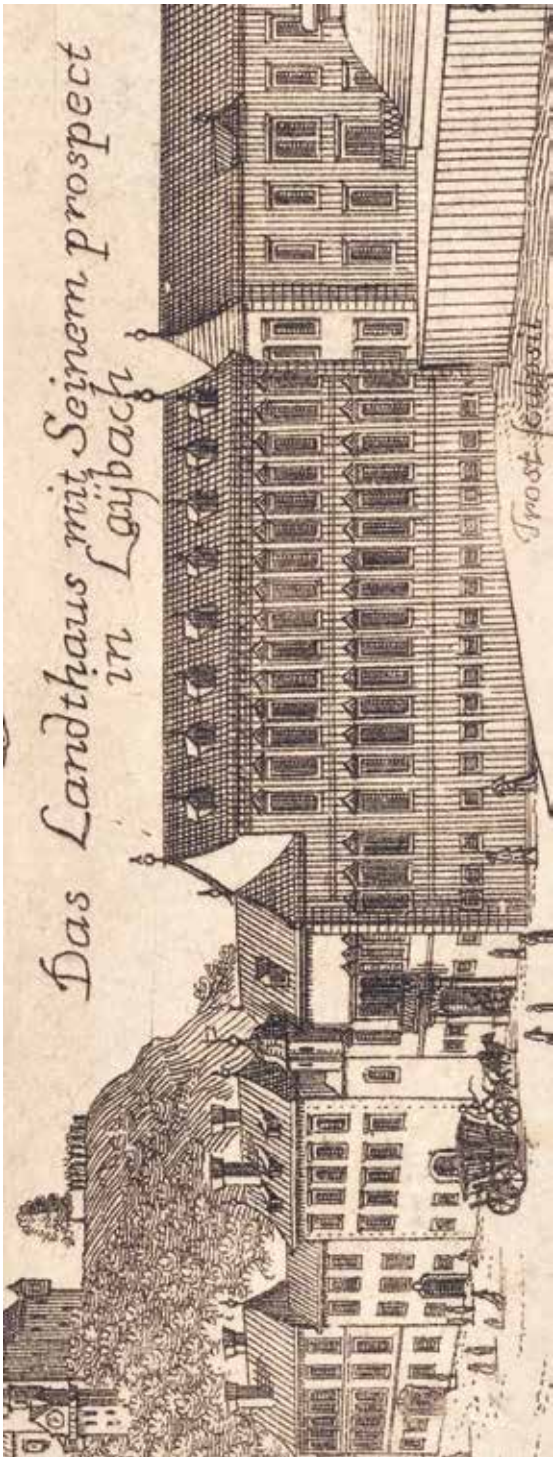

Abb. 155 (a, b): Titelblatt der *Topographia ducatus Carnioliae modernae* von Johann Weikhard Valvasor (1679) mit der Vedute Laibachs (a) und Darstellung des Landhauses (b).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 156: Das Landhaus in Laibach in der kleinen Vedute Laibachs, einem Kupferstich von Andreas Trost (1679, Detail). Zunächst erschienen in Valvasor, Topographia 127; wiederverwendet in: ders., Ehre, Bd. 3 (Buch 11) nach S. 336. Im Vordergrund der Arkadenhof des Palais Auersperg.

Abb. 157: Das Landhaus in Laibach in der großen Vedute Laibachs (1681), einem Kupferstich von Andreas Trost.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 158: Das Landhaus in Laibach in der linken Miniatur der großen Vedute Laibachs (1681), einem Kupferstich von Andreas Trost.

Abb. 159: Das Landhaus in Laibach in der rechten Miniatur der großen Vedute Laibachs (1681), einem Kupferstich von Andreas Trost.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

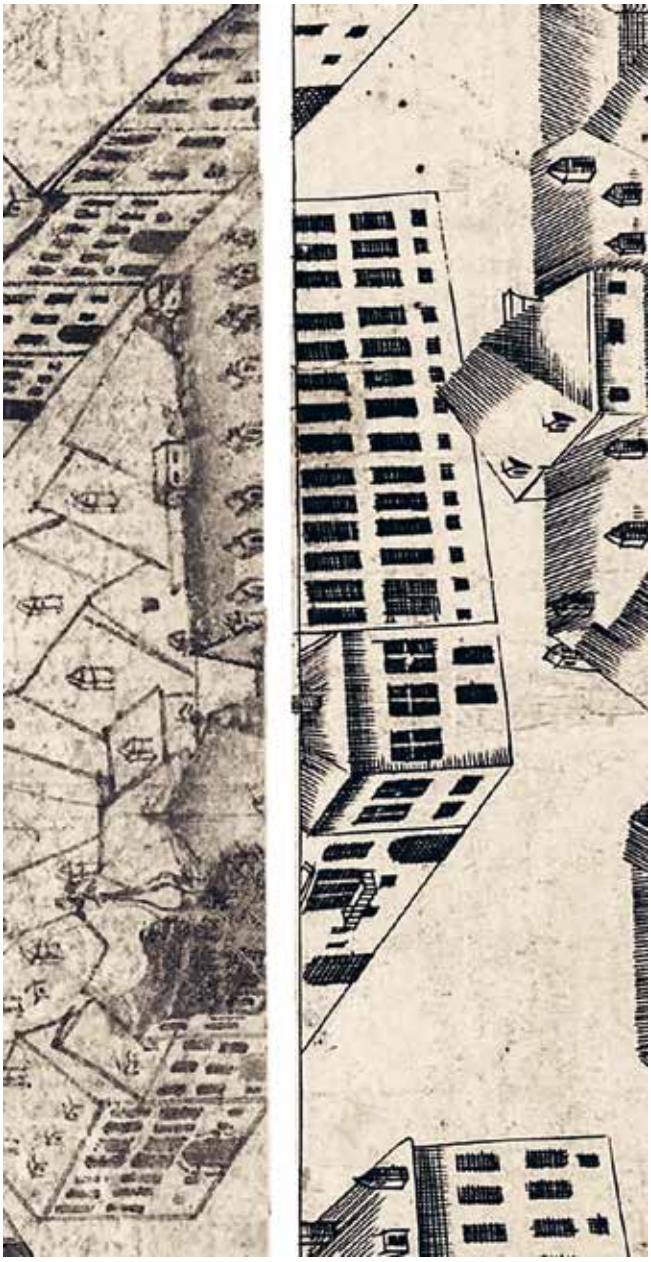

Abb. 160: Das Landhaus in Laibach in der Ansicht der Stadt aus der Vogelperspektive in der *Iconotheca Valvasoriana* (1665/66). Detail, zusammengesetzt aus zwei Blättern, damit beide Ränder im dargestellten Bereich perspektivisch zueinanderpassen. Zagreb, Metropolitanska knjižnica, Icononttheca Valvasoriana, XVII, 338 (Federzeichnung, oben) und 340 (Kupferstich, unten).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der etwas seltsamen Überlieferung zum Trotz handelt es sich hierbei um die wohl vertrauenswürdigste Darstellung des Krainer Landhauses vor seinem Umbau im späten 18. Jahrhundert und zugleich um einen Ausgangspunkt aller oben angesprochenen Ansichten, die von dieser großen Stadtansicht sowohl Details als auch die Perspektive übernahmen. Eben in dieser Darstellung ist vielleicht am besten erkennbar, dass die beiden ungleich hohen und mit unterschiedlich gestalteten Fenstern versehenen Trakte auf zwei unterschiedliche Bauetappen zurückzuführen sind. Der alte, vordere Landhaustrakt wird hier wiederum als ein zweigeschossiges Gebäude dargestellt, dessen drei massive vierteilige Fenster im ersten Stock der Seitenwand auf die Herrengasse gehen. Der jüngere, dreigeschossige Trakt zählt im zweiten Stock weder neun noch fünfzehn – wie auf den oben angesprochenen abgeleiteten Darstellungen (Abb. 155, 156) –, sondern vierzehn Fensterachsen, was mit dem Zustand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts übereinstimmt, der in Grundrissen des Landhauses erfasst ist[12]. Sogar ein unbedeutendes Detail, nämlich die Absetzung dreier Fenster im rechten Teil der Front, lässt sich anhand dieser Pläne verifizieren (Abb. 161), was für die grundsätzliche Glaubwürdigkeit der Ansicht in der „Iconotheca Valvasoriana" (Abb. 160) spricht. Weniger überzeugend erscheint hingegen die Darstellung der Hauptfront, an der immerhin im ersten Stock – von der Ecke nach links betrachtet – zunächst zwei massive Fenster zu erkennen sind, die in ihrer Gestalt jenen drei Fenstern entsprechen, die sich zur Herrengasse öffnen. Es folgen ein Einzelfenster, das über einem Tor im Erdgeschoss dargestellt ist, und schließlich ein dreiteiliges Fenster bzw. eine dreiteilige Tür, die auf einen Balkon führt.

Die Details weiter links können infolge der Positionierung des Landhauses am Blattrand nicht eindeutig interpretiert werden. Das oben bereits erwähnte Türmchen erscheint hier auf jeden Fall nicht als Dachreiter. Es ist jedoch aus der Zeichnung schwer herauszulesen, ob es sich symmetrisch über dem dreiteiligen Fenster befindet oder vielmehr aus dem linken unteren Teil des Dachstuhls emporwächst. Möglicherweise ist das Türmchen mit dem Dachstuhl nicht verbunden, sondern es krönt das Dach des schmalen Bauteils links vom alten Landhaustrakt, wo sich seit den frühen 1640er Jahren die Landhauskapelle befand[13]. Das erscheint aber weniger wahrscheinlich, denn laut Bescheid des landschaftlichen Baumeisters Lorenz Prager vom 11. Oktober 1773 befand sich das Türmchen (vorausgesetzt, es handelte sich tatsächlich um dieses Baudetail) über dem Landhaussaal[14].

8.2 Ständische Innenräume und der Landhaussaal

Es ist der vordere, alte Kernteil des Landhauses mit der Hauptfront zum Neuen Markt und der Nebenseite zur Herrengasse, der uns im Folgenden interessieren wird, da es dieser Trakt war, der den ständischen Versammlungen diente, während im langen dreige-

[12] ARS, Zbirka načrtov, Serija 7. Freundlicher Dank an Andrej Nared für den Hinweis auf diesen Bestand und für die Vermittlung von Kopien.

[13] Es lässt sich freilich nicht ausschließen, dass das Landhaus über zwei Türmchen verfügte: ein Kapellentürmchen und einen erst vor 1681 errichteten Dachreiter mit Uhr, Krone und Adler.

[14] […] *der ob dem ersagten saal stehende thurn* sei *also schlecht bestellet* […], *daß man von allen seiten einen einsturz um so mehrers zu beförchten habe, als auch der dach-stuhl an viellen orten sehr baufällig seye*. ARS, Stan. I, Kart. 752. Die Datierung nach dem beiliegenden Antrag der Stände an den Landeshauptmann vom 22. Okt. 1773 (Laibach). Vgl. die Darstellung des Landhaustürmchens in der Vedute Laibachs von 1762, Stopar, Ljubljanske vedute 78.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schossigen, gegenwärtig nicht mehr bestehenden Trakt in der Herren- und Salendergasse, der anscheinend erst nach 1585 an Stelle einer älteren Bebauung entstand, ständische Ämter untergebracht wurden[15]. Der vordere Trakt war um ein halbes Jahrhundert älter. Die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommene Annahme über die Errichtung bzw. Erbauung eines ständischen Landhauses in Laibach 1467 beruht auf einem gravierenden Deutungsfehler und wurde bereits 1948 widerlegt[16], wiewohl sie in der Literatur weiter kolportiert wird[17]. In der Tat begannen die Krainer Stände erst Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem Umbau zweier Häuser am Neuen Markt zu einem Amtsgebäude, „darinn hinfuran" – so eine Urkunde vom November 1504, mit der Maximilian I. diese Häuser von der Steuerpflicht befreite – „vnnser lanndsrecht in Crain auch die landtage gehallten werden sollen"[18].

Dieses erste ständische Amtsgebäude konnte jedoch von der Krainer Landschaft nur kurze Zeit genutzt werden. Bereits 1506 brannte es aus, 1511 wurde es durch ein Erdbeben und 1524 erneut im Stadtbrand zerstört[19]. Die darauffolgende dauerhafte Wiedererrichtung des Landhauses ist quellenmäßig vergleichsweise gut belegt und soll hier – da die vorliegenden Quellen in der Literatur anscheinend noch nicht ausgewertet worden sind – kurz skizziert werden.

Am 6. November 1528 ersuchten die Krainer Stände Ferdinand I. um einen Beitrag zur Wiedererrichtung des Landhauses[20]. Am 7. Dezember legten die beim Hoftaiding in Laibach versammelten Landleute dem offenbar italienischen, ansonsten unbekannten Mauermeister Wernardin auf, *ainer ersamen lanndschafft in Crain lanndhaus zu maurn*. Der Bauinstruktion zufolge handelte es sich hierbei um einen Neubau, dessen Grundriss durch zwei größere Saalräume vorgegeben wurde. Unter den Bezeichnungen *große ratstubn* und *mueshaws* sind zweifelsohne der Landtagsraum (die Landstube) und der Landhaussaal zu verstehen[21]. Weiter ist die Rede über *die schutmaur zwischen der canntzlei unnd der einfart* sowie *die zwo maur von der canntzleistubn biß in das heusl, darinnen der lanndschreiber jezo wont*, die ebenfalls von Grund auf erbaut werden sollten – offenbar als Zubauten im hinteren Teil der ständischen Parzelle. Dem Mauermeister wurde erlaubt, das Wasser aus *der lanndschafft prun*, der sich ebendort befunden haben muss, zum Bau zu verwenden. Zwischenwände durften weniger dick sein als die Außenwände, insgesamt sollte der Bau jedoch robust errichtet werden und nicht wie andere, weniger nachhaltige Bauten der italienischen Baumeister, von denen die Krainer Landschaft damals offenbar

[15] Zum Kauf von vier Bürgerhäusern durch die Stände *zu dem landthaußgebeu* 1587 vgl. die Akten in ARS, Stan. I, Kart. 752. Weitere Angaben zum Ausbau des neuen Traktes bei Fabjančič, Slovenska akademija znanosti 759.

[16] Ebd. 734; Nared, Dežela 241f.

[17] Z. B. Putschögl, Die landständische Behördenorganisation 40 (Anm. 66); Deuer, Landhaus 35.

[18] Nared, Dežela 242

[19] Ebd. 243.

[20] Ebd.

[21] *Erstlichn die vier seitn went, zu versteen, was die große ratstubn und das mueshaws angetzaigte haus umb und umb der vier went das gemaur begreifft, auch die schutmauer zwischen der grossen stubn unnd dem mueshaws, solln im grundt sechs, uber obenhalb berurte grundte fünff biß hinauf zum absatz, darauf das mueshaws gewelb sten wird, unnd von dannen biß zu end der zwaier gaden vier wallichisch werchschuech dickh sein soll*. ARS, Stan. I, Kart. 752. Eine genaue Analyse der gesamten Bauinstruktion geht über die Fragestellung dieser Monographie hinaus, wird aber am Beginn künftiger Auseinandersetzungen mit der Baugeschichte des Landhauses stehen müssen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

noch keine besonders große Meinung hatte[22]. Darüber hinaus solle ein gewisser Meister Leonhard (*Liennhart*) nach einem am 3. Januar 1529 mit der Landschaft abgeschlossenen Vertrag, der in der gleichen Bauinstruktion resümiert wurde, *die eckhstain zu hawen*, dabei *soll er kain stain hawen, der zum eckh zu prauchen nit nutzlich oder deugentlich ist*[23].

Da Meister Wernardin anscheinend bald danach starb, übertrug die Landschaft den Auftrag an einen anderen welschen Mauermeister, *Jacob von Maryan aus Maylant*, der sich am 30. April 1529 für sich und seinen Gesellen, der ebenfalls Jacob hieß, verpflichtete, den Bau *in allenmaß, wie das maister Wernhardin salliger* [= seliger] *angenomen* […], *zu volbringen unnd solch paw in den nachstkhunfftigen pfingstwochen* […] *gewislich antzufachn unnd als vill muglich disen unnd auff den khunfftigen sumer gewislich zu volbringen*[24].

Einer Abrechnung der Baumängel vom 20. Oktober 1529[25] zufolge wurde der Bau im genannten Jahr tatsächlich in Angriff genommen und vermutlich bald danach abgeschlossen. Die in dieser Abrechnung aufgezählten Details einschließlich der Abmessungen zeigen, dass es sich bei diesem Bauwerk tatsächlich um den vorderen Trakt des Landhauses handelte. So ist hier u. a. über *die maur gegen dem platz* die Rede, die *mitsambt dem grunt* 4 Klafter (etwa 7,5 Meter) hoch und 13 Klafter 2 Schuh lang war[26], was in der Tat der Länge der Landhausfront gegen den Neuen Markt auf den Grundrissen aus dem 19. Jahrhundert entspricht (Abb. 161). Diese Außenmauer zog sich *bis hinauff zum ekh beym zeighaus*[27]. Tatsächlich ist an der anderen Seite der Herrengasse im Bereich des späteren „Fürstenhofs" – des Palastes der Familie Auersperg – das landesfürstliche Zeughaus nachweisbar, das im Stadtbrand 1524 ebenfalls zerstört und bald danach auf den Schlossberg verlegt wurde[28]. Abgesehen von vermutlichen späteren Adaptierungen, über die aber keine Nachrichten vorliegen (unklar bleibt etwa, auf welche Zeit das dreiteilige Fenster der Hauptfront mit dem Balkon zurückgeht), entstanden die ständischen Versammlungsräume, über die im Folgenden die Rede sein wird, bereits während der Wiedererrichtung des Landhauses 1529. Sie sind somit um einiges jünger als jene in Prag und Graz aber deutlich älter als die Landhaus- und Landtagssäle in anderen Landeshauptstädten.

---

[22] *Maister Wernhardin soll auch ain guete starckhe werhaffte paw unnd gemaur, wie er ainer lanndtschafft zugesagt unnd versprochn, unnd nemlich mit den eckh- und anndern stain, wie er als ain beruembte maister zu thuen wol waiß, zw machen und den knechten nyt gestaten, das sy die arbait schloydern, kalch unnd stain uber ain hauffn werffn, wie an etlichen wallichn arbait, welche arbait nit ain jar oder halbe steen beleibt, augenscheinlich ist, sondern in albeg bei den knechten darob sein unnd fleissig darauff steehn, das sy die maur, wie oben steet, recht pinden*. Ebd.

[23] Ebd.

[24] Ebd.

[25] Ebd.

[26] Ebd.

[27] Ebd. Bei der 8 Klafter 2 Schuh langen *maur gegen den aufschlagshaus* bzw. *gegen dem aufschlager* handelte es sich um die östliche Mauer, hinter der sich das Haus befand, das der Familie Seenuß gehörte, deren Mitglieder in jenen Jahren als Aufschlageinnehmer in Laibach und anderswo tätig waren, Žontar, Villach und der Südosten 466; vgl. Fabjančič, Slovenska akademija znanosti 735. Die 10 Klafter 1 Schuh lange *maur gegen dem garten* war wohl die südliche Außenmauer gegen den Landhaushof (das ursprüngliche Wort *hoff* wurde gestrichen und durch *garten* ersetzt). Die 10 Klafter lange *maur gegen dem zeighaus* ist die Außenwand entlang der Herrengasse. Weiter wurden erwähnt die *schidmaur gegen dem prun* und die *schidmaur gegen der behaltung* (beide 4 Klafter 1 Schuh lang), die *lang schidmaur vom thor bis zw des landschreibers heusl* (14 Klafter 1 Schuh – *davon get ab 4 klaffter, umb das die maur von der canzleythur bis zum vordern thor umb 1 schueh nit so hoch ist als die ander maur*) sowie die *schidmaur gegen dem keller* (6,5 Klafter). Ebd.

[28] Vrhovec, Hauptstadt Laibach 18; Dimitz, Geschichte 1 289; Kreyczi, Urkunden LIX Nr. 2831. Anscheinend keine Erwähnung bei Kos, Srednjeveška Ljubljana, vgl. bes. S. 15–20.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die oben erwähnte Bauinstruktion von 1528 legte dem Maurermeister auf, im neugebauten Trakt eine *große ratstubn* und ein *mueshaws* unterzubringen. Schriftliche Quellen aus dem 17. und 18. Jahrhundert – darunter die aus den Jahren 1739, 1754 und 1761 überlieferten Inventare[29] – unterscheiden in diesem Trakt des Landhauses vier Räume, die sich alle zweifelsohne im ersten Stock befanden: (1.) eine „Landstube", in der 1628 ein die siegreiche Schlacht bei Sissek darstellendes Gemälde nachweisbar ist[30] und in der sowohl Landtage als auch Sitzungen des Schrannengerichts abgehalten wurden, (2.) einen „Saal" (auch „großen Saal"), (3.) eine an die Landstube direkt anschließende „Ratsstube", die auch unter dem Namen „Abtretstube" firmierte[31], und (4.) eine Kapelle.

Etwas verwirrend ist, dass die Landstube anscheinend gelegentlich als „Ratsstube" und die Rats- und Abtretstube als „Ratsstübel" bezeichnet wurden[32]. So ist etwa einer vom 18. Oktober 1651 datierten Relation des landschaftlichen Sekretärs über die im gleichen Jahr erfolgte Erbhuldigung zu entnehmen, dass zu diesem Anlass *daß neüe marmerstainene thor in die radtstuben gemacht, darzue zu den innern rathstibl die thür so eillents nit gerichtet werden künen*. Die Zeremonie, um die es hierbei ging (Empfang der Huldigungskommissare), spielte sich wie üblich in der Landstube ab[33]. Diese widersprüchliche Nomenklatur erinnert an die Bezeichnung des Landtagsraumes in Österreich ob der Enns und setzt auch die Tradition fort, die bereits in der Bauinstruktion von 1528 fassbar ist, in der mit dem Ausdruck „große Ratsstube" zweifelsohne die „Landstube" gemeint war.

Ähnlich wie in anderen Ländern diente der Landhaussaal in Laibach in erster Linie als Verbindungs-, Durchgangs-, Vor- und Warteraum, natürlich in deutlich kleinerem Maßstab als der Wladislaw-Saal auf der Prager Burg oder der Rittersaal im Grazer Landhaus. In Inventaren aus der Mitte des 18. Jahrhunderts[34] fand der Saal keine Erwähnung – ein Hinweis darauf, dass sich darin keine Mobilien befanden, die in Evidenz zu halten gewesen wären[35]. Von der Eingangstür der Landstube aus – diese führte somit nachweisbar direkt in den Saal – pflegte der landschaftliche Weisbote, den Gerichtsstab haltend, den nächsten Termin der Land- und Hofrechte zu verkünden[36]. Vom Neuen Markt ge-

[29] ARS, Stan. I, Kart. 752.

[30] Siehe unten auf S. 871.

[31] So die Landhausinventare von 1754 und 1761, ARS, Stan. I, Kart. 752: *In der neben-befündlichen* [= neben der Landstube] *rath- und respective abtritt-stuben*.

[32] Der Landstraßer Abt Robert Knop wurde bei seiner Einführung in den Landtag am 20. Jan. 1688 *von dem secret*[är] *von Erberg auss dem rath-stübel beruefften und an sein orth der infulirten praelatenpankh angewisen*, ebd., Kart. 912 (Protokoll 38), fol. 89^{v}. In einem 1696 gemachten Votum beschwerte sich der Verordnetenpräsident über Aussagen einiger Landleute im Landtag, die er aber nur aus dritter Hand habe, da er während der Landtagssitzung *in rathstübel* gewesen sei, ebd., fol. 379^{r} (15. Feb. 1696). Zwei Jahre später rechtfertigte ein Adeliger sich *im rathstübel* gegenüber dem Landesverweser, den er beleidigt hatte, und beide Adeligen kehrten dann mit ihren ebenfalls abgetretenen Verwandten in die Landtagssitzung zurück, ebd., Kart. 910 (Protokoll 36), fol. 630^{v}; ebd., Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 493^{v} (5. Juli 1698).

[33] ARS, Gosp. Dol, Fasz. 190, pag. 66.

[34] ARS, Stan. I, Kart. 752.

[35] In der Anweisung an den landschaftlichen Torwart vom 10. Sept. 1739 wegen der Sauberhaltung des Landhauses wurde allerdings zwischen zwei Saalräumen unterschieden (*auf den saall vor der landt-stuben und auf den saall vor der buechhalterey*), ARS, Stan. I, Kart. 752. Im Inventar aus dem gleichen Jahr (ebd.) findet der andere Saal ebenso wenig Erwähnung. Den Plänen aus dem 19. Jahrhundert zufolge (Anm. 12) handelte es sich hierbei zweifelsohne um den Vorsaal, der sich über der Durchfahrt im hinteren Trakt des Landhauses befand und zu dem die andere Landhausstiege führte.

[36] Vgl. die in Anm. 70–72 zitierten Quellen zum Prozedere des Schrannengerichts. Es handelte sich vermutlich um eben jene Tür, die anlässlich der Erbhuldigung 1651 mit Marmor verkleidet wurde.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

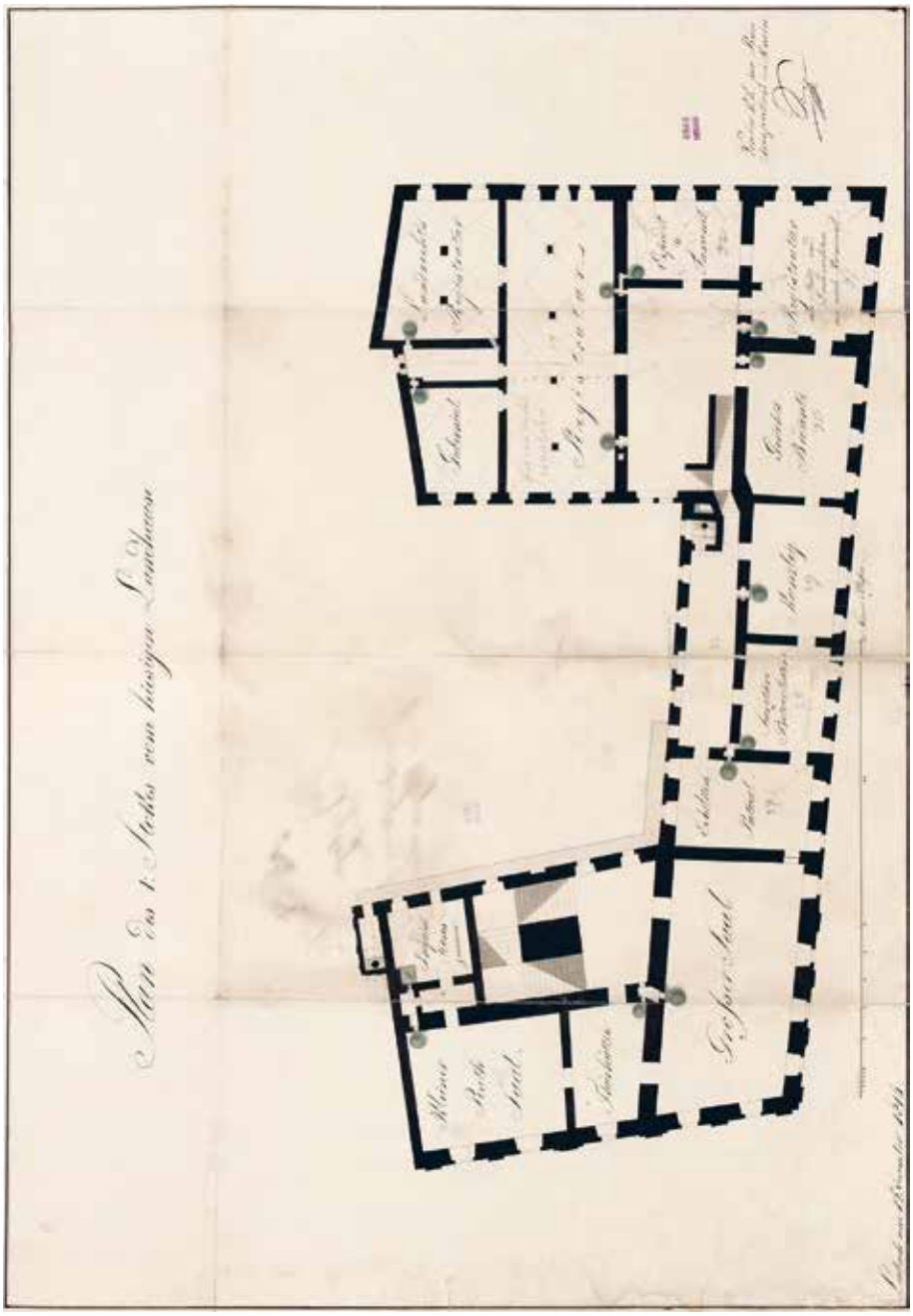

Abb. 161: Das Landhaus in Laibach. Grundriss des ersten Obergeschosses (1814).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

langte man durch das Landhaustor und über eine (in der ursprünglichen Gestalt leider nicht erhaltene, vermutlich an einer Wand angebaute) Stiege zunächst in den Saal und anschließend in die Landstube[37]. Landesfürstliche Kommissare wurden von den Ständen üblicherweise *biß auf die dritte staffel*[38] oder bis *auff die halbe stüegen*[39] begleitet[40].

Die dem heiligen Achatius geweihte Landhauskapelle wurde erst Anfang der 1640er Jahre erbaut und zwar als Anbau, mit dem die Gasse zwischen dem Landhaus und einem Nachbarhaus auf dem Neuen Markt verbaut wurde. Valvasor zufolge soll sich die Kapelle der Landstube gegenüber befunden haben[41]. Aus einer Nachricht aus dem Jahre 1723 geht hervor, dass es eine direkte Verbindung zwischen der Kapelle und dem Saal gab[42]. Ende der 1730er Jahre wurde die Achatius-Kapelle abgetragen und stattdessen eine neue innerhalb des Saals errichtet[43]. Dass im dadurch verkleinerten Laibacher Landhaussaal im Fasching – 1740 und erneut 1742, vermutlich aber bereits 1733 – italienische Opern aufgeführt werden konnten, wozu auch eine Bühne errichtet wurde, erscheint auf den ersten Blick erstaunlich, ist aber wohl eine gesicherte Tatsache[44].

In seiner ursprünglichen Gestalt scheint der Landhaussaal, der mit der Landstube mit Sicherheit nicht identisch war[45], dem Umbau im späten 18. Jahrhundert zum Opfer ge-

---

[37] Bei der Installation des Landesverwesers Bernardin Barbo am 7. Sept. 1622 wurde der landesfürstliche Installationskommissar, der Laibacher Bischof Thomas Chrön, *herforn am grossen saal bey der styegen obviando höfflich empfangen und in die landtstuben* […] *deducirt*. Vgl. seinen Bericht vom gleichen Tag, ARS, Stan. I, Kart. 568, Fasz. 317.

[38] Beschreibung der Installation des Landesverwesers Anton Josef von Auersperg 1735, ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Protokoll 21, pag. 743, 747.

[39] Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Johann Anton Josef von Eggenberg 1692, ARS, Stan. I, Kart. 565, Fasz. 316.

[40] Am 27. Aug. 1728 sei der Landeshauptmann mit anderen vornehmen Landleuten den Huldigungskommissaren „zwey Stafel über die Stiegen entgegen erschinnen", Peritzhoff, Erb-Huldigung 35. Zur Entstehung des Huldigungswerkes vgl. den Auftrag der ständischen Konferenz vom 10. Jan. 1737, mit dem Registrator Peritzhoff seine unabgeschlossene (*halbbrüchig gelassene*) Beschreibung der Erbhuldigung abschließt, denn 1728 machte man die Erfahrung, *wie wegen abgang der alten actorum in tenebris gestanden, ein guettes gubernium aber vorsehen mueß und der nachwelt ein besseres licht hinterlassen*. ARS, Stan. I, Kart. 920 (Protokoll 46), fol. 107r. Dem 1651 nach Innerösterreich entsandten Huldigungskommissar Maximilian von Dietrichstein sind die Stände am 23. Sept. *biß auff die stüegen entgegen gangen, aber kheinen staffl hinab getretten, sondern oberhalb bey den ersten staffel bliben stehent*. Aus der Landstube wurde er dann wieder *biß auff den andern staffl und nicht weiter hinab* begleitet. Vgl. den Bericht des landschaftlichen Sekretärs vom 18. Okt. 1651 in ARS, Gosp. Dol, Fasz. 190, pag. 69.

[41] „Gleich gegen dieser Stuben über / ist eine schöne Capelle / dem heiligen Achatio gewidmet." Hier werden „zu gewissen Jahrs-Zeiten / absonderlich aber den erste Tag der jährlichen Zusammenkunnfft / vor den Ständen / ehe noch der Vortrag geschicht / die Meß von einem Praelaten aus der Landschafft gelesen […] welcher diese Caplan-Stelle und Besoldung zu geniessen hat", Valvasor, Ehre 3 (Buch 11) 671, 696. Zur Landhauskapelle ausführlich unten auf S. 869f.

[42] Im Landhaus *gleich bey dem eintritt in dem saall, haben sich gedachte Excell*[enz] *und löb. lant-stände an ihre zubereithete orth verfüeget und der angefangenen h*[eiligen] *meß, welche der herr Andreas Clementschisch, domherr alldar, gelesen, darunter das Veni Sancte Spiritus gesungen worden, beygewohnet*. Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Wolf Weikhard von Gallenberg am 18. März 1723, ARS, Stan. I, 566, Fasz. 316.

[43] Vgl. dazu unten auf S. 875f.

[44] Im Jahre 1733 fand die Oper „in domo provinciali" statt (ohne Angabe des Raumes). Weitere Aufführungen im Landhaus sind aus den Jahren 1755–1757 belegt, Škerlj, Italijanske predstave 182f., 277, 281. Kokole, Two operatic seasons 59–65, spricht vom „great assembly hall", den sie auf S. 61 irrtümlich im neueren, dreigeschossigen Trakt des Gebäudekomplexes lokalisiert.

[45] Der in der Landstube neu installierte Landesverweser *pflegt* […] *gegen dem herrn installationscommissario sich zu bedanckhen, volgendts demselben bis auff den saall hinaus zu begleitten und darauff alsobaldt die session zu nemben*. Beschreibung der Installation des Landesverwesers Bernardin Barbo am 7. Sept. 1622, ARS, Stan. I,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

fallen zu sein. Damals wurde ein größeres Stiegenhaus errichtet, die Fensterachsen zum Neuen Markt wurden vereinheitlicht und der zweifelsohne direkt aus dem Saal zugängliche Balkon über dem Landhaustor, das noch auf den Darstellungen aus dem 17. Jahrhundert (Abb. 148, 153) sichtbar ist, verschwand spurlos. Der älteste überlieferte Grundriss des ersten Obergeschosses des Landhauses von 1814 (Abb. 161) lässt den ehemaligen Landhaussaal, durch mehrere Trennwände unterteilt, nicht mehr erkennen.

Die ehemalige Ratsstube („Ratsstübel"), die wohl in den ursprünglichen Landhaussaal eingebaut wurde, befand sich vermutlich über der Einfahrt in das Landhaus, ebendort, wo im Grundriss das Zimmer des Türhüters eingezeichnet ist. Die Identität beider Räume ist zugegebenermaßen schwer nachzuweisen und es gibt Hinweise darauf, dass der ursprüngliche Raum im Zuge des Umbaus im späten 18. Jahrhundert abgetragen und auf verkleinertem Grundriss wiedererrichtet wurde. Die Lokalisierung erscheint jedoch mit Blick auf die zuverlässigste der auf Valvasor bezogenen Darstellungen des Landhauses (Abb. 160) wahrscheinlich. In der Front des Landhauses gegen den Neuen Markt sind hier an der rechten Seite die beiden Fenster der Landstube erkennbar, links hingegen das dreiteilige Fenster, das sich am ehesten dem Landhaussaal zuordnen lässt[46]. Dazwischen, genau über dem Tor, erkennt man ein möglicherweise anders gestaltetes Fenster, das wohl zu der Ratsstube gehörte. Der etwas später entstandene Kupferstich von 1679, dessen Autor die Front des Landhauses im Sinne der Symmetrie „verschönert" zu haben scheint, lässt in diesem Teil der Hauptfront drei schmale Fenster erkennen, deren Laibungen so dicht aufeinanderfolgen, dass der Eindruck eines weiteren dreiteiligen Fensters entsteht (Abb. 155b).

Auch die Tatsache, dass gerade in der Ratsstube in einem Kasten *der capelln ihre meeßklaider und paramenta* aufbewahrt wurden[47], spricht für diese Lokalisierung der Ratsstube, denn die Landhauskapelle befand sich seit 1737 ebenfalls im Landhaussaal[48]. Bei späteren Umbauten wich auch dieses Zimmer einer neuen Raumeinteilung und besteht nicht mehr.

8.3 Die Landstube

Von allen bisher genannten Innenräumen des Laibacher Landhauses ist die Landstube wohl der einzige, der bis ins 19. Jahrhundert in den ursprünglichen Abmessungen erhalten blieb. Zumindest erscheint sie – nunmehr, nach dem Umbau des ursprünglichen Landhaussaals, als *Großer Saal* bezeichnet – als ein viereckiger, teilweise abgeschrägter bzw. trapezförmiger Raum von ungefähr 15 bzw. 17 x 8,5 Meter auf dem Grundriss von 1814 (Abb. 161) sowie auf den späteren Landhausplänen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts[49]. Heute ist jedoch die ehemalige Landstube durch eine Trennwand un-

568, Fasz. 317. Vgl. auch Valvasors auf S. 813 zitierte Aussage.

[46] Dreiteilige Renaissancefenster gab es z. B. an beiden Schmalseiten des Steinernen Saals im Linzer Landhaus, vgl. den nach der Zeichnung von Friedrich Bernhard Werner gemachten und im *Kunstjahrbuch der Stadt Linz* o. Jg. (1973) 43, abgedruckten Kupferstich.

[47] So das undatierte (in einer anderen Ausfertigung irrtümlich zu 1739 datierte), nach 1745 entstandene Inventar der Gegenstände, die dem Torwart Josef Plechan anvertraut wurden, sowie die Landhausinventare von 1754 und 1761, ARS, Stan. I, Kart. 752.

[48] Siehe unten auf S. 875f.

[49] ARS, Zbirka načrtov, Serija 7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

terteilt. An ihrer Stelle entstanden zwei Büroräume, von denen das vordere Eckzimmer als das Arbeitszimmer des Präsidenten der Slowenischen Akademie der Wissenschaften verwendet wird, das andere, als sein Sekretariat.

Die Pläne aus dem 19. Jahrhundert erfassen die Landstube bereits in der Gestalt nach dem Umbau des Landhauses im späten 18. Jahrhundert und zwar mit vier Fensteröffnungen nach Westen in die Herrengasse, zwei Fensteröffnungen nach Norden zum Neuen Markt, zwei Türöffnungen in der östlichen Wand und einer Türöffnung in südlicher Richtung, die die Landstube mit dem hinteren, nach 1585 erbauten Landhaustrakt verband (Abb. 161). Ein Vergleich mit der Darstellung des Landhauses in der auf Valvasor bezogenen Stadtansicht aus der Vogelperspektive, die als Vorlage zu den Veduten Laibachs diente (Abb. 160), lässt jedoch einen bedeutenden Unterschied gegenüber dem 17. Jahrhundert erkennen. Hier öffnet sich der alte Landhaustrakt in die Herrengasse mit nur drei Fenstern, die aber, genauso wie die Fenster zum Neuen Markt, durchaus massiv erscheinen, durch ein Fensterkreuz jeweils in vier Teile gegliedert sind und sich von den übrigen Fenstern des neuen Landhaustraktes aus dem Ende des 16. Jahrhunderts deutlich unterscheiden. (Auch in diesem Aspekt erscheint die Darstellung des Landhauses von 1679 – Abb. 155b – „verschönert" und weniger glaubwürdig, denn hier wurden die Fenster des alten und des neuen Traktes vom Kupferstecher vereinheitlicht.) Anscheinend öffnete sich die Landstube in die Herrengasse zuvor mit nur drei Fenstern, die aber, wie beide Fenster zum Neuen Markt, in ihrer damaligen Gestalt wesentlich größer und robuster waren[50].

Von den insgesamt drei auf dem Grundriss von 1814 dargestellten Türöffnungen der Landstube ist in der älteren Zeit nur die mittlere im südlichen Teil der Längswand nachweisbar, die offenbar als Eingangstür und Verbindung mit dem Landhaussaal diente. Als solche („Eintritt in die Land-Stuben") ist sie dargestellt in einer Skizze des Huldigungslandtags am 27. August 1728, die das vom landschaftlichen Registrator Karl Seifried von Peritzhoff 1739 im Druck herausgegebene Huldigungswerk begleitete und in der ansonsten keine weiteren Fenster- oder Türöffnungen angedeutet sind (Abb. 162)[51]. Ist die oben vorgeschlagene Lokalisierung der an die Landstube angeschlossenen Rats- und Abtretstube richtig, muss sich auch die zweite Tür in der östlichen Längswand befunden haben. Möglicherweise war sie etwas seitlich verschoben, da die Skizze von 1728 gerade an der Stelle der später nachweisbaren Türöffnung das kaiserliche Porträt situiert. Über die dritte Tür kann wenig gesagt werden, es ist jedoch anzunehmen, dass auch sie bereits vor dem Umbau im späten 18. Jahrhundert bestand[52].

[50] Angesichts dieser Feststellung erscheinen die Angaben im Landhausinventar von 1739 rätselhaft, denn hier werden in der Landstube *3 paar grüene fenster-fürhäng von cardis* und *bey 4 fenstern grüene fenster-tüecher* aufgelistet. Allerdings erwähnt ein späteres (irrtümlich ebenfalls zu 1739 datiertes) Inventar, das übrigens ein Porträt der Kaiserin (!) Maria Theresia erwähnt und somit frühestens 1745 entstanden sein kann, nur zwei Paare Vorhänge und drei Fenstertücher, was der festgestellten Zahl und Verteilung von Fensteröffnungen in der Landstube genau entspricht. Im Jahre 1754 waren es jedoch nur mehr *zwey paar grüen-carthissene fenstervorhäng* sowie *ein paar grüene fenster-tüecher*. Alle Inventere sind in ARS, Stan. I, Kart. 752, aufbewahrt.

[51] Peritzhoff, Erb-Huldigung 36.

[52] Das lassen auch die vorliegenden Landhausinventare vermuten. Jenes von 1739 beschreibt zunächst die Landstube, dann die Ratsstube, dann einen als *sessions-stuben* bezeichneten Raum (vermutlich eben das gewölbte Zimmer hinter der Landstube) und erst dann die Landhauskapelle, worauf die Beschreibung der Räume im hinteren Landhaustrakt (*land-canzley*, *schrannen-canzley*, *buechhalterey* usw.) folgt. Diese Ordnung macht nur dann Sinn, wenn diese *sessions-stuben* mit der Landstube direkt verbunden war. In den folgenden Inventaren (1754 und 1761) wird nach der Landstube und der Ratsstube gleich die Kapelle beschrieben, erst dann folgen die *sessions-stuben* und weitere Amtsräume im hinteren Landhaustrakt, ARS, Stan. I, Kart. 752. Am 10. Sept.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

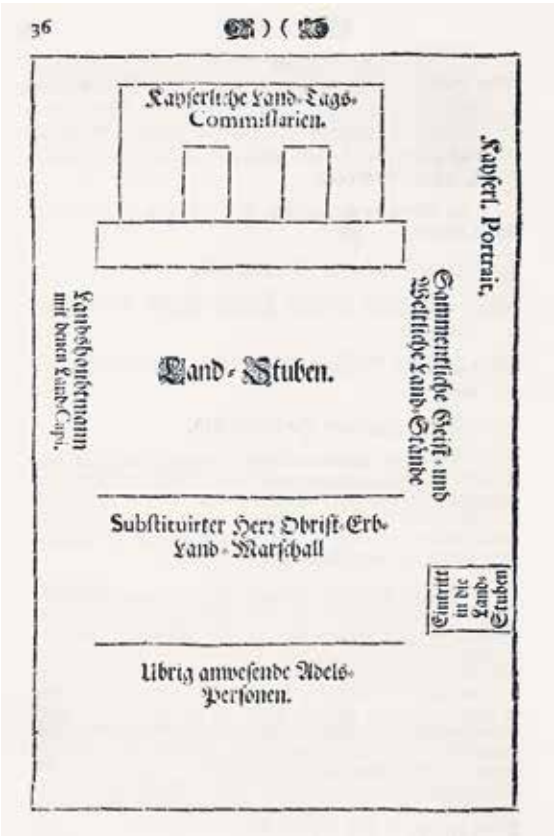

Abb. 162: Grundriss des Krainer Erbhuldigungslandtags am 27. August 1728.

Aus dem soeben erwähnten Grundriss von 1728 und aus der Lokalisierung der Eingangstür ergibt sich eindeutig eine Orientierung der Landstube nach Norden. Ihre Stirnwand war die Schmalseite, die sich mit zwei Fenstern zum Neuen Markt öffnete. Davor befand sich das „obere Ort" der Landstube.

Die wandfeste Ausstattung der Landstube in der Frühen Neuzeit ist nur ansatzweise rekonstruierbar. Im Dezember 1650 – ein älteres Erscheinungsbild ist nicht bekannt – gaben die Stände einen Auftrag auf Ankauf venezianischer Wandbespannung für die Landstube[53], mit der der Raum nachweislich bereits anlässlich des Huldigungsantrags am 23. September 1651 bis über die Tür ausgekleidet wurde[54]. Vermutlich handelte es sich

1739 erging seitens der Verordneten eine Erinnerung an den Weisboten, *daß derselbe bey angehender kälte in künfftigen landtags-sessionen, landtsrechten und verhörn das zimmer neben der landt-stuben in craffi dits haitzen laßen und weitherer ermahnung nicht erwartten solle*, ebd., sowie ARS, Stan. I, Kart. 870, fol. 462r. Vermutlich ist hier die Sessionsstube gemeint, denn die Heizung der Ratsstube (wo anscheinend die Verordneten während des Jahres ihre Sitzungen abhielten) verstand sich wohl von selbst.

[53] Der ständische Quartiermeister Nikolaus Qualiza, ein Friulaner, *soll die bey dem Lorenzo Bosello zu Venedig erfragte fornimenta besichtigen, daß aigentliche precium alhero berichten und sodan solliche zur außspallierung hieiger landtstuben erkhauffen*. ARS, Stan. I, Kart. 862, fol. 595r (Dez. 1650).

[54] *Die wandt wahrn mit rodt und vergülten neüen leder einspannen über die thür überzogen*. Vom landschaftlichen Sekretär am 18. Okt. 1651 verfasster Huldigungsbericht, ARS, Gosp. Dol, Fasz 190, pag. 66.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

um jene *cuori d'oro* (Leder mit vergoldetem Dekor), mit denen die Landstube den Inventaren aus den Jahren 1739, 1754 und 1761 zufolge *durchaus gespaliert* war, die damals aber wohl nicht mehr als zeitgemäß empfunden wurden[55].

Andere Verzierungen der Wände sind nur fragmentarisch bekannt. Die Zusammenhänge eines großen Gemäldes der Schlacht bei Sissek 1593, das sich in der Landstube nachweislich 1628 befand, werden weiter unten näher dargestellt. Im Jahre 1681 erhielt der in Krain tätige flämische Maler Ludwig de Clerick († 1702) ein Honorar für ein Justitia-Bild in vergoldetem Rahmen, das in der Landstube angebracht wurde[56]. Wie in anderen Landtagsräumen der Habsburgermonarchie begegnet man auch in der Landstube der Krainer Stände einem Porträt des regierenden Mitglieds der Dynastie. Als erstes ist hier das Bildnis Karls VI. belegt. Beim Huldigungslandtag am 27. August 1728 (Abb. 162) hing es nachweislich nicht an der Stirnseite des Raumes, wie vielleicht mit Blick auf die Befunde aus anderen Ländern zu erwarten wäre, sondern stand („stunde") vor der rechten Längswand. Möglicherweise bot der Raum zwischen den beiden massiven Fenstern für ein großes Porträt nicht genügend Platz oder aber hätte die Situierung des Kaiserporträts an der Stirnseite die beabsichtigte Raumkonstellation mit dem für die Huldigungskommissare aufgerichteten Baldachin gestört. Es bleibt unklar, ob dieses Bildnis Karls VI. erst anlässlich der Erbhuldigung hergestellt wurde. Dem ältesten Landhausinventar von 1739 zufolge befand es sich jedenfalls, *mit einer außgeschnizter guett vergoldter rammen* verziert, immer noch in der Landstube und zwar unter einem *baldachin von carmesinrothen daffet*[57]. Das Inventar von 1754 beschreibt es als ein lebensgroßes Gemälde *in einer gutt vergoldten breithen ramen von bildhauerarbeith*. Anscheinend wurde dieses Porträt in der Landstube auch nach dem Tod des Kaisers belassen. Ein Porträt Maria Theresias *in gleicher ramen* wurde nur hinzugefügt, wobei nicht klar ist, wie beide Porträts zueinander positioniert wurden[58]. Falls das Porträt Karls VI. immer noch an der rechten Längswand hing, wofür aber keine Belege vorliegen, wäre es wohl logisch gewesen, das neue Porträt der Kaiserin ihm gegenüber, zwischen den Fenstern der anderen Längswand, anzubringen. Da jedoch die Breite und die Abstände der damaligen Fenster nicht bekannt sind, bleibt es unklar, ob das räumlich möglich war.

Ob auch ein Porträt Josephs II. für die Landstube angefertigt wurde, erscheint fraglich. Auf jeden Fall wurde während des am Ende seiner Regierung unternommenen Landhausumbaus bemängelt, dass *die 2 in der rathsstube* – damit war wohl die Landstube gemeint – *vorfindige portraiten unserer vorigen monarchen* […] *bei gelegenheit des lanhausbaues von der wand genohmen, hin und her bestaubet, beschmuzt und jenes von Kaiser Karl den VI. sogar durchgerissen worden*. Der ständische Ausschuss trug daher dem Krainer Baudirektor Joseph Schemerl am 14. März 1788 auf, beide Porträts, um *diese vor dem gänzlichen verderben zu retten* […]*, puzen, ausbessern und sodann in der landstube aufrichten zu lassen*[59]. Am 15. April informierte Schemerl den Ausschuss, dass der Laibacher Vergolder Lichtensteiner für 16 fl. bereit wäre, *die bilder in dem rathszimmer* zu *putzen und das zerrissene wieder* [zu] *ergänzen*[60]. Am 19. April wurde die Reparatur jedoch aus Kos-

[55] ARS, Stan. I, Kart. 752.
[56] Lubej, Prispevki 37.
[57] ARS, Stan. I, Kart. 752. Zu 1728 Polleross, Porträt und Propaganda 155f.
[58] Ebd. Identisch das Inventar von 1761, ebd.
[59] ARS, Stan. II, Kart. 3, Nr. 180/1788.
[60] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tengründen vertagt[61]. Ob das Porträt des Kaisers, das am 18. Oktober 1789 als Teil der abendlichen feierlichen Beleuchtung des Landhauses anlässlich der Eroberung Belgrads verwendet wurde, irgendwie mit dem Schmuck der Landstube zusammenhängt, ist ungewiss[62]. Im Jahre 1847 hing das kaiserliche Porträt anscheinend bereits an der Stirnseite, zwischen den beiden Fenstern[63].

Soviel vorerst zur Verzierung der Landstube. Will man im Folgenden die symbolische Raumordnung der Landstube und die Sitzordnung des Krainer Landtags rekonstruieren, muss man vollkommen unerforschtes Terrain betreten. Dabei fließen aufschlussreiche Quellen nur spärlich. Bildliche Darstellung gibt es, sofern bekannt, lediglich eine, in Form der soeben erwähnten, viel zu groben, im Jahre 1739 vom Sekretär Peritzhoff veröffentlichten Skizze der Raumverteilung beim Antrag auf Erbhuldigung, der den Ständen am 27. August 1728 durch landesfürstliche Kommissare übermittelt wurde (Abb. 162). Dieser einfache Grundriss, der nota bene keine gewöhnliche Landtagssitzung, sondern eine durchaus außerordentliche Versammlung veranschaulicht, ist jedoch derart detailarm, dass er keine weitgehenden Schlussfolgerungen über die Sitzordnung des Krainer Landtags ermöglicht.

Eine erste Annäherung bieten die um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Inventare. Das Bild, das sie bieten, ist jedoch ebenso dunkel und teilweise sogar rätselhaft, denn den einzelnen Möbelstücken lässt sich nur selten eine Funktion zuordnen. Dabei blieb die Ausstattung der Landstube mit Tischen und Sitzgelegenheiten über den Zeitraum von mehr als zwei Jahrzehnten überraschend stabil[64]. Jene Gegenstände, die 1739 erstmals verzeichnet wurden, finden sich alle 1754 und 1761, wenn auch mit anderen Worten und in anderer Reihenfolge, wieder aufgelistet. Die Inventare zählen in der Landstube nicht weniger als fünf Tische auf, denen im Folgenden noch genauere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird: einen viereckigen *ordinari* Tisch, einen kleinen Tisch sowie drei schmale längliche Tische. Unklar bleibt jedoch ihre Verteilung im Raum. Ähnlich unklar sind die Inventare bezüglich der Sitzgelegenheiten. Aufgelistet werden drei *hölzerne einspäninger stüell am siz mit leder überzogen*, 21 *mit rothen leder überzogene sessell* (*von zweyerley gattung*) sowie ein *hölzerner ablangleter lainstuell*. Eine derart hohe Zahl von Sesseln ist in der Landstube bereits im Jahre 1651 nachweisbar: Anlässlich des am 23. September 1651 in der Landstube inszenierten Huldigungsantrags wurden, vermutlich im Zusammenhang mit der damals erfolgten neuen Adaptierung des Raumes (Tapeten aus Venedig, neues Portal der Eingangstür) auch *sechs große, dan 18 kleine neüe sessl von juchtenleder praepariert*[65].

Erstaunlicherweise werden aber in den Inventaren aus dem 18. Jahrhundert zunächst keine Bänke verzeichnet. Erwähnung finden hingegen ein *rothsamethener* sowie neun *lange lederne* Sitzpolster. Erst eine ergänzende Anmerkung im Inventar von 1754 bezüglich dieser neun Sitzpolster, die sich *an denen alda befündlichen bänkhen* befunden haben sollen, ermöglicht den Befund, dass die Landstube tatsächlich auch über Sitzbänke ver-

[61] Ebd.

[62] „Abends wurde […] das Landhaus, wo man das Portrait des Monarchen mit allen kaiserl. Insignien ausgezieret erblickte, […] ganz geschmackvoll beleuchtet." *Laibacher Zeitung* (1789) Nr. 43 (20. Okt.) [1].

[63] Kap. 8.8 auf S. 883.

[64] Alle zitierten Angaben und Textstellen in den folgenden Absätzen sind, wenn nicht anders angegeben, den Inventaren in ARS, Stan. I, Kart. 752, entnommen.

[65] Vom landschaftlichen Sekretär am 18. Okt. 1651 verfasster Huldigungsbericht, ARS, Gosp. Dol, Fasz 190, pag. 66.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

fügte, wirft aber zugleich die Frage auf, wieso diese in den Inventaren nicht direkt angesprochen wurden. Handelte es sich hierbei vielleicht um niet- und nagelfeste Objekte, deren Aufzeichnung zwecks Evidenzhaltung entbehrlich war? Dafür würde wohl auch der Umstand sprechen, dass in der anstoßenden Ratsstube über den gesamten Zeitraum von 1739 bis 1761 neun *ablanglichte tüschel mit grüenen tuech überzogen* aufbewahrt wurden, *deren etlich länger, etliche kürzer seyndt und bey denen landtags-sessionen gebraucht werden*. Die Zahl dieser Tische ensprach somit genau der Zahl der in der Landstube nachweisbaren Sitzpolster. War das nur ein Zufall? Anscheinend wurden solche langen Tische während eines Landtags vor den Bänken in der Landstube aufgestellt. Das könnte dann bedeuten, dass die Sessel hingegen zu den anderen, oben erwähnten Tischen gehörten. Dies lässt sich jedoch weder beweisen noch mit den unten noch anzuführenden Feststellungen in Einklang bringen.

Die Nicht-Erwähnung der Sitzbänke lässt vermuten, dass die Rednerpulte, die ebenfalls erst in einem nachträglichen Bleistiftvermerk zum Inventar von 1761 Erwähnung finden (*zwey cathedrae von weichem holz*) und ihre Entsprechung in den ständischen Landstuben in Graz und Klagenfurt hatten, ebenfalls zur nagelfesten Ausstattung der Landstube im Laibacher Landhaus gehörten. Unklar bleibt hingegen, warum ein *bettschämel* (1754: *samt darzu gehörigen blauen-gelb fournirten bolster*) sich ausgerechnet in der Landstube befand. Logischer ist das Vorhandensein von Schreibhilfsmittel (sieben *tintenväßer sambt sovill strää-bichßen*), mit dem die Auskunft der Inventare über die Ausstattung der Landstube endet[66].

Angesichts solcher rätselhaften Angaben und mangels bildlicher Quellen fällt es auf den ersten Blick schwer, sich vom symbolischen Raum der Krainer Landstube ein genaueres Bild zu machen. Wie in anderen Fällen ist man daher auf zerstreute schriftliche Quellen angewiesen, von denen für diese Monographie freilich nur eine beschränkte Zahl gesammelt und ausgewertet werden konnte. Dazu gehören in erster Linie Vermerke in Landtagsprotokollen über die Einführung neuer Landleute – insbesondere Geistlicher – in den Landtag[67] sowie Beschreibungen der Installationen der Landeshauptleute und Landesverweser, die in der Landstube erfolgten und deren Zeremoniell jenem der Landtagspropositionen ähnelte[68].

Bei der Erschließung der Raumordnung der Krainer Landstube hilft insbesondere der Umstand, dass darin nicht nur Landtage, sondern auch andere Instanzen ihre Sitzungen abhielten. Neben dem landschaftlichen Ausschuss, der die Landstube in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als seinen Beratungsraum nutzte, ist damit das Schrannengericht in seiner beiden Erscheinungsformen (als Hofrecht und als Landrecht) gemeint[69].

---

[66] Alle zitierten Angaben und Textstellen stammen aus den Inventaren in ARS, Stan. I, Kart. 752.

[67] Aufschlussreiche Abschnitte sind unten in Fußnoten zitiert.

[68] Deskriptive Beschreibungen: Installation des Landesverwesers Bernardin Barbo am 7. Sept. 1622 und der beiliegende Bericht des Kommissars Thomas Chrön vom gleichen Tag, ARS, Stan. I, Kart. 568, Fasz. 317; Installation des Landeshauptmanns Johann Anton Josef von Eggenberg am 17. Nov. 1692, ebd., Kart. 565, Fasz. 316, und Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 117^{v}–125^{r}; Installation des Landeshauptmanns Wolf Weikhard von Gallenberg am 18. März 1723, ebd., Kart. 566, Fasz. 316; Installation des Landesverwesers Anton Josef von Auersperg am 28. März 1735, ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Protokoll 21, pag. 743–749. Eine präskriptive Beschreibung: *Modus installandi* des Landesverwesers bzw. des Landeshauptmanns, ARS, Stan. I, Kart. 564, Fasz. 316.

[69] Dimitz, Landschrannengericht; Polec, Razpored sodnih instanc 129–134; Kambič, Organizacija sodišč. Die am 15. Jan. 1571 von Erzherzog Karl erlassene Schrannenordnung thematisierte die Sitzordnung nicht. Ich habe mit folgendem späteren Druck (ein Exemplar in ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Kart. 5)

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Handschriftliche Beschreibungen des Verfahrens bei dieser Gerichtsinstanz sind gerade im Krainer Fall glücklicherweise in genügender Anzahl überliefert[70], aus denen das unvollständig hinterlassene Werk des ständischen Sekretärs Johann Daniel von Erberg (1647–1716)[71] und dessen spätere Zusammenfassung durch Erbergs Nachfolger Johann Baptist Preschern von Heldenfeld von 1742[72] herausstechen und im Folgenden wiederholt zitiert werden.

Die Sitzordnung jeder der drei Instanzen – des Landtags, des Schrannengerichts und des Ausschusses – war unterschiedlich und gerade diese Tatsache gab den Zeitgenossen Anlass zu vergleichenden Beobachtungen, die bei der Rekonstruktion der Raumverhältnisse der Krainer Landstube sehr hilfreich sind. Kombiniert man unterschiedliche Aussagen aus allen genannten Quellen, lässt sich der symbolische Raum der Krainer Landtage samt seinen neuralgischen Punkten zu einem beträchtlichen Teil rekonstruieren.

8.4 Die Sitzordnung im Krainer Schrannengericht

Es macht durchaus Sinn, den folgenden Überlegungen ein paar kommentierte Zitate über die Sitzordnung im Schrannengericht voranzustellen. Aufschlussreich ist zunächst die etwas holprige, doch gerade deswegen besonders informative Beschreibung Valvasors:

> „Allda sitzt der Landshauptmann / wann Er in Person sitzen und Gericht pflegen will / bey dem zubereitetem Tisch / oben an; bey dessen Abwesenheit aber / der Land-Verweser / an Stat Seiner / zur rechten Hand seines / (deß Herrn Landhauptmanns) gewöhnlichen Ob-Sitzes. Das ist / (damit ichs deutlicher gebe) wann der Landshauptmann Selber sich persönlich im Gericht befindet / so sitzt er / bey dem Tisch / oben an. Ist Er aber Selber nicht zugegen; so sitzt zwar der Lands-Verweser an seiner Stat; doch nicht an seiner Stelle: denn Er sitzt nicht oben an / beym Tisch / wie der Landshauptmann; sondern bey der Tafel auf der Seiten / nemlich auf der rechten Hand. Auf der lincken aber / sitzt niemals Keiner. Unten an / sitzt der Land-Schreiber: Rings herum in der Schrannen / nehmen / auf zweyen abgesonderten Bäncken / ihren Sitz die Herren Beysitzer; nemlich auf der Grafen- und Freyherrn-Banck / und dann auf der Ritter-Banck. Ausser der Schrannen aber / sitzen die geschworne vier Schrannen-Advocaten / gradatim auf ihren Cathedris. […] Wann nun / nach dem Land-Recht /

gearbeitet: Landschschrannen=Ordnung. Eine Übersicht der Schrannenordnungen bei Luschin von Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte 380.

[70] *Observanz bey dem löb. verweßambt* [!] *in Crain in haltenden landtsrechten* (17. Jahrhundert), ARS, Stan. I, Kart. 569, Fasz. 318; *Kurze information füer Ihr Fürst. Gnaden herrn landtshaubtman*, ebd., Kart. 569, Fasz. 318 (verfasst wahrscheinlich für den 1674 ernannten Landeshauptmann Johann Seifried von Eggenberg oder für seinen Sohn Johann Anton Josef, der 1692 zum Landeshauptmann wurde); *Systema synopticum des landschrannen-gerichts in dem herzogthumb Crain* (Mitte des 18. Jahrhunderts), ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Kart. 5. Von Bedeutung ist auch die Beschreibung der Sitzordnung im Schrannengericht bei Valvasor, Ehre 3 (Buch 9) 93f.

[71] *Observationes practicae incliti praetorialium aulicorumque judiciorum dicasterii, quibus ex legibus fundamentalibus excelsi ducatus Carnioliae vulgo landtshandvest institutis patriis dictorum judiciorum aliisque vetustissimis monumentis explanatur nec non rebus judicatis aliisque allegationibus illustratur stylus dictae curiae vernaculae sive hoffiayting*, ARS, Zbirka rokopisov, I/30. Eine unvollständige Abschrift: ebd., I/29.

[72] KLA, Geschichtsverein für Kärnten – Handschriften, 11/39, Nr. 2 (kein Titel überliefert). Die Datierung nach dem §38.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

das Hof-Recht schon angeht; so setzt sich der Land-Verweser / bey dem Tisch / oben an / und nicht auf der Seiten; hält aber keinen Gerichts-Stab in der Hand."[73]

Damit werden drei Bereiche genannt, mit deren Hilfe der Raum im Krainer Schrannengericht organisiert wurde: der Tisch der vorsitzenden bzw. protokollierenden Amtsträger, die Bänke der Schrannenbeisitzer und die Rednerpulte der Schrannenjuristen. Dabei hinterließen gerade die Bänke und die Rednerpulte in den oben angesprochenen Landhausinventaren auffälligerweise nur eine indirekte Spur. Es ist zudem anzunehmen, dass die in allen Inventaren erwähnten drei langen schmalen Tafeln[74] den Beisitzern zur Verfügung standen, doch bleibt es zunächst unklar, warum – wenn dieser Gedankengang richtig ist – zwei Bänken nicht zwei, sondern drei Tische vorgestellt werden mussten.

Anders als die Bänke und die Rednerpulte fand das dritte Objekt in den Inventaren sehr wohl Erwähnung. Damit sind wir beim zentralen Gegenstand und bedeutendsten Orientierungspunkt der Krainer Landstube angelangt, der etwa im Landhausinventar von 1739 als *der ordinari 4 egkhete tüsch mit abgenuzten grüenen tuech überzogen* beschrieben wurde[75]. Dieses häufig als „Gerichtstisch" bezeichnete Möbelstück war der symbolische Mittelpunkt des Geschehens. Hier präsidierte, in der Mitte an der oberen Seite des Tisches sitzend, der Krainer Landeshauptmann dem Schrannengericht, während der Landschreiber an der Kehrseite der gleichen Tafel, dem Landeshauptmann gegenüber, das Protokoll führte[76]. (Eine ähnliche Lösung ist übrigens aus der um 1730 entstandenen bildlichen Darstellung des steierischen Landtags bekannt, wo der landschaftliche Sekretär ebenfalls an der vornehmsten Tafel und zwar direkt dem Landmarschall gegenüber, zur linken Hand des Landeshauptmanns, seinen Sitz hatte – Abb. 126, 127). Auf diesem Präsidialtisch lag auch der Gerichtsstab, den der Landeshauptmann oder sein Vertreter über die gesamte Sitzung des Landrechts emporhalten musste[77]. Von hier wandten sich bei besonderen Anlässen – etwa bei der Landtagsproposition – landesfürstliche Kommissäre an die Stände[78].

---

[73] Valvasor, Ehre 3 (Buch 9) 93f.

[74] *3 länglichte tüsch mit grünen tuech überzogen* (1739); *drey langlichte schmalle detto* [= Tische] *mit gleichen* [= grünem] *überzug* (1754, 1761), ARS, Stan. I, Kart. 752.

[75] ARS, Stan. I, Kart. 752.

[76] Der Sitz des Landeshauptmanns im Schrannengericht sei *oben an, von den protocoll gegenüber*. So die *Kurze information füer Ihr Fürst. Gnaden herrn landtshaubtman*, ARS, Stan. I, Kart. 569, Fasz. 318.

[77] *Es size nun der herr landtshaubtman oder der herr landtsverweeßer, so mueß sowoll einer als der andere in landtsrechten, so lang man dieselbe haltet, den gerichtsstaab in händen führen und emporhalten. Diser würdt sowoll einen als den andern bey eines jeden instalation von denen landtsfürst. herrn commissarien übergeben und dahero der landtsfürst. gerichtsstaab intituliert*. So Erbergs „Observationes practicae", ARS, Zbirka rokopisov, I/30, fol. 22r.

[78] *Die herren installationscommissarii nemben das orth ein, wie bei der landtagsproposition, nachendt an dem tisch, worauf der schrannengerichtliche gerichtsstab ligt*. Siehe den *Modus installandi* des Landesverwesers aus dem 17. Jahrhundert, ARS, Stan. I, Kart. 564, Fasz. 316. Gerade die Erwähnung des Tisches legt nahe, dass der Huldigungslandtag am 9. Sept. 1660 wahrscheinlich, wie auch zu erwarten wäre, in der Landstube stattfand, entgegen der Formulierung „Saal", der sich Valvasor, Ehre 3 (Buch 10) 378, in seiner Beschreibung bediente: „Allwo / in einem etwas erhöheten Ort / oder Ercker deß Saals / ein kleiner / mit Purpur-rotem Sammet bedeckter / und mit einem von Goldstück bereitetem Obdach oder Baldachin überhimmelter / Tisch / nebst zweyen / ebenfalls mit Sammet bezogenen / Sesseln / gestellet war." Die Kommissare Wilhelm Leopold von Tattenbach und Johann Friedrich von Attems „stellten sich vor besagten Tisch" und machten den Vortrag „an die in grosser Menge versammlete Landschafft". Gleich danach hielten die Stände eine Session. Das kaiserliche Zeremonialprotokoll nennt den Ort nicht und berichtet nur allgemein, dass die Kommissare *wie zu Clagnfurth* […] *ieder bei einem sessel auf einer pin eines staffel hoch erhebt under einen baldachin stehent die redt gethan*. HHStA, OMeA, Zeremonialprotokoll 2, pag. 937f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In den Quellen ist mitunter auch von einer „Tafel" die Rede und es bleibt in der Regel offen, ob damit immer – wie anscheinend in der oben zitierten Textstelle Valvasors – der Gerichtstisch gemeint ist, oder ob es sich um zwei unterschiedliche Objekte handelte. Obwohl anhand der meisten Beschreibungen sich nur ein Tisch voraussetzen ließe[79], begegnet man dennoch im Bericht über den am 23. September 1651 in der Landstube erfolgten Erbhuldigungsantrag zwei Gegenständen. Zu diesem feierlichen Akt wurde für den Huldigungskommissar Maximilian von Dietrichstein[80] *an jenen ortten, wo sonsten der gerichttisch pflegt zu stehen*, eine mit rotem Tuch bedeckte Bühne mit Baldachin errichtet, und zwar außerhalb *des langen und mit türkischem tebbich bezogenen tischl, welches in halltenden verhören zum gerichttisch accompagniert wierdet, darauff die allgemaine landtschafft uhr und schreibzeug gestanden*. Dieser zweite Tisch wurde nunmehr *in daß jenige fenster, wo herr landtsverweser zu sizen pflegt, gestekht.* Nachdem Dietrichstein den Huldigungsantrag den Ständen proponiert hatte und wieder aus dem Landhaus begleitet worden war, fand unmittelbar danach eine Landtagssitzung statt. Zunächst mussten jedoch *der baldekin, sessl und tuech von der pünnen alsobalden auffgeraumbt und der gerichttisch hinauff gesezt* werden[81]. Somit kann man auf zwei Gegenstände schließen: einen womöglich größeren Gerichtstisch und einen kleineren länglichen Seitentisch. Letzterer wurde aber nicht nur bei den so genannten „Verhören" (einem Sitzungstyp des Schrannengerichts) und anlässlich besonderer Zeremonien aufgestellt, sondern er war auch bei gewöhnlichen Landtagssitzungen vorhanden. Das Inventar von 1739 beschreibt ihn als ein *kleines, dem herrn buechhalter in denen landtägen dienendes tischl von harthen holz*[82].

Nach dieser Klärung kann eine andere, weiterführende Textstelle bezüglich der Sitzordnung des Krainer Schrannengerichts zitiert werden, diesmal ein Ausschnitt aus dem vor 1716 verfassten handschriftlichen Werk von Johann Daniel von Erberg:

> *Die landtrechten in Crain werden noch bis heütigen tag mit der* [von] *uralten jahren hergebrachten zierlichkheit gehalten. Der herr landtshaubtman, wan derselbe die rechten besizt, hat seinen siz an dem obern orth der vierehekheten* [!] *taffel und den untern orth gegenüber der landtschreiber mit den protocol. Wan aber der herr landtsverweeßer daß recht besizt, hat er seinen siz an dem mittern orth, daß ist an der rechten seithen der taffel, wo in landtägen* […] *die herrn beysizer haben etliche schritt von der taffel ihre besondere zwo bänkh, deren eine für* [den] *herrn- die andere für den ritterstandt, doch haben die herrn verordnete des ritterstandts, so lang sye in dem ambt sein, ihren siz auf der herrnbankh*

[79] In der Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Wolf Weikhard von Gallenberg am 18. März 1723 ist über *die daßelbstige gerichtstaffel* die Rede, an die sich – *und zwar oben an in loco des herrn lantshaubtmann sizes* – die landesfürstlichen Kommissare stellten. Nach der erfolgten Eidesleistung habe der Sekretär *das juramentbuch zur taffel hinaufgetragen*. Später in der Zeremonie habe einer der Kommissare *den auf dem tisch gelegenen gerichtsstab erhoben und Ihro Excell. herrn lantshaubtmann in die hant gegeben*. ARS, Stan. I, Kart. 566, Fasz. 316. Die Übergabe des Gerichtsstabs an den neuen Landeshauptmann ist rückblickend bereits Mitte der 1630er Jahre belegt, im Schreiben der Krainer Verordneten an die Kärntner Verordneten, 12. Mai 1666 (Laibach), KLA, StA, C 467, Fasz. 1.

[80] Seinem eigenen Bericht zufolge nahm er *meine stöll oben unter einem rothsamaten und mit golt gezierten baldachin an einem mit zween stäfl erhöhten, auch mit rotten tuech bedekhten orth, darauf ein rothsamater seßl stundte*, ein. MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1456, fol. 93^{v}.

[81] So der vom landschaftlichen Sekretär am 18. Okt. 1651 verfasste Bericht, ARS, Gosp. Dol, Fasz 190, pag. 71.

[82] Ähnlich auch in den Inventaren von 1754 und 1761, ARS, Stan. I, Kart. 752.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und zwar vor denen andern herrn beysizer, wan mann aber ad consultationem schreittet, moviern sich alle herrn beysizer von ihren siz zur taffel, wo der herr landtshaubtman oder herr landtsverweßer, und schlüeßen den ring[83].

Diese Textstelle beschreibt die gleiche Konstellation wie Valvasor, enthält jedoch zusätzliche Hinweise. Zum Ersten wird dadurch bestätigt, dass Valvasors begriffliche Unterscheidung von „Tisch" und „Tafel" tatsächlich nicht bedeutungstragend war und beide Bezeichnungen sich im genannten Kontext auf dasselbe Möbelstück bezogen – auf einen Gerichtstisch, an dessen oberem Ende („Ort") der Landeshauptmann saß, während der Landesverweser am gleichen Tisch zur Rechten des Landeshauptmanns seine Session hatte. Zum Zweiten wird die Absonderung dieses Gerichtstisches und der Bänke konkretisiert (*etliche schritt*). Drittens wird eine Abweichung von Rangverhältnissen registriert: Jene Gerichtsbeisitzer, die dem Schrannengericht als Verordnete (ständische Wahlamtsträger) angehörten und gleichzeitig dem Ritterstand entstammten, durften auf der Herrenbank sitzen und hatten hier sogar (anscheinend mit allen übrigen adeligen Verordneten) ihre Session vor allen Beisitzern aus dem Herrenstand.

Die vierte Feststellung ist die wichtigste, aber auch die am schwierigsten zu deutende. Die oben zitierte Aussage, transkribiert aus der am vollständigsten überlieferten und am häufigsten verwendeten Handschrift von Erbergs „Observationes practicae", ist nämlich sehr wahrscheinlich von einem Zeilensprung beeinträchtigt, der den Sinn der Aussage bei oberflächlicher Lektüre grundsätzlich ändern könnte. In der oben eingefügten Transkription ist die fehlende Zeile mit Auslassungspunkten gekennzeichnet worden, obwohl im Text keine Auslassung markiert und auch kein Bruch erkennbar ist. Dass hier jedoch ein Zeilensprung tatsächlich erfolgte, davon zeugen nicht nur die anakoluthische Formulierung und der logische Kurzschluss (warum sollte Erberg an dieser Stelle plötzlich so detailliert die Sitzordnung im Landtag ausführen?), sondern auch die Paraphrase dieser Stelle vom Krainer Geschichtsschreiber August Dimitz (1827–1886), dem offenbar (auch) eine andere Variante von Erbergs Werk zur Verfügung stand. Dimitz zufolge nahm der Landesverweser im Schrannengericht „seine Session an der rechten Seite" des Gerichtstisches „wo im Landtage die infulierten Prälaten zu sitzen pflegten"[84]. Die Korrektur dieser Stelle ist somit eine wichtige Voraussetzung für die im Folgenden versuchte Rekonstruktion der Sitzordnung des Krainer Landtags.

Zunächst sei aber noch eine weitere Stelle mit Bezug auf die Session des Krainer Landrechts zitiert. Diesmal handelt es sich um eine konzise Zusammenfassung von Erbergs „Observationes practicae" durch seinen ebenfalls bestens informierten Nachfolger Johann Baptist Preschern von 1742:

Der landeshaubtman oder landesverwalter sizet allzeit oben an bey dem tisch, der landesverweser aber in der mitten, der landschreiber dem landeshaubtman gegenüber unten an mit dem protocoll. Die beysizer [des] *herrenstands haben dem landesverweser gegenüber ihr bank von den tisch entfernet, der ritterstand dem landeshaubtman gegenüber. Zum*

[83] Erbergs „Observationes practicae", ARS, Zbirka rokopisov, I/30, fol. 21ᵛ–22ʳ (*observatio V*).

[84] Dimitz, Landschrannengericht 233; wortwörtlich identisch: ders., Geschichte 4 75. Dimitz berief sich an dieser Stelle auf Valvasor, in dessen oben zitierter Beschreibung der Sitzordnung im Schrannengericht diese Information jedoch fehlt. Sie stammt offenbar aus dem Werk Erbergs, aus dem Dimitz in seinem Aufsatz reichlich schöpfte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

rechtsprechen gehen sie von ihren bänken zum tisch und schließen den ring. Der verordnete vom ritterstand sizt durante officio an der herrenbank vor denen beysizern[85].

Diese Textstelle bestätigt den bisherigen Gedankengang, denn sie dient als Nachweis, dass die Erwähnung der Herren- und der Ritterbank bei Johann Daniel Erberg sich tatsächlich auf das Schrannengericht und nicht auf den Landtag bezog. Sie enthält aber auch eine aufschlussreiche Aussage bezüglich der Anordnung der beiden Bänke. Allerdings kann diese Aussage wieder unterschiedlich gedeutet werden. Die sich zunächst anbietende Deutung ließe vermuten, dass beide Bänke – eine gegenüber dem Landeshauptmann, die andere gegenüber dem Landesverweser – rechtwinkelig zueinander aufgestellt werden mussten, damit sie die Session beider Würdenträger am Gerichtstisch widerspiegelten. Die andere Deutung erscheint auf den ersten Blick weniger wahrscheinlich, kann aber – wie unten noch dargelegt werden soll – deutlich einfacher mit anderen Quellenaussagen in Einklang gebracht werden. Dieser Deutung nach wären beide Bänke – ähnlich wie in der Kärntner Landstube in Klagenfurt – parallel zueinander in der Längsachse der Landstube angeordnet, wobei sich allerdings die Ritterbank vor dem Landeshauptmann befinden müsste, so dass sie als *dem landeshaubtman gegenüber* erscheinen konnte, obwohl die darauf sitzenden Beisitzer nicht en face des Landeshauptmanns saßen.

Diese Deutung würde somit voraussetzen, dass der Gerichtstisch nicht in der Achse der Landstube aufgestellt war, sondern sich in der linken oberen Ecke befand – ähnlich wie in der Landstube des Grazer Landhauses und im Kontrast zur Landstube der Kärntner Stände. Gerade eine solche Eckposition des Gerichtstisches findet jedoch auch eine plausible Unterstützung, sobald man die bisher geschilderte Session in den konkreten Raum der Landstube versetzt. Eine bezüglich der räumlichen Verhältnisse in der Landstube besonders aufschlussreiche Quelle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beschreibt die Session des Landeshauptmanns und des Landesverwesers im Schrannengericht in Relation zu den beiden Fensteröffnungen in der nordwestlichen Ecke der Landstube. Der den Vorrang besitzende und die erste Stelle einnehmende Landeshauptmann habe seinen Sitz bei bzw. vor dem Fenster zum eggenbergischen Haus, der Landesverweser hingegen bei dem anderen Fenster, das sich zum Palais Auersperg („Fürstenhof") öffnete[86]. Übrigens findet *daß jenige fenster, wo herr landtsverweser zu sizen pflegt*, bereits im oben wiederholt zitierten Bericht über den Erbhuldigungsantrag 1651 Erwähnung[87].

Diese Textstellen bestätigen unzweideutig die bereits oben vorgenommene Lokalisierung der Landstube in der Ecke des alten Landhaustraktes (heute Novi trg 3). Beide

[85] Prescherns Auszug aus der Schrift von Erberg, KLA, Geschichtsverein für Kärnten – Handschriften, 11/39, Nr. 2, fol. 2^{v} (*observatio 5ta*).

[86] *Herr landtsverweeßer hat inhalt* [sic, gemeint wohl: *in halt-*] *und beysüzung der landtsrechten in Crain bey gericht daß andere orth, alß bey dem fenster gegen dem graff auerspergerischen hauß, einzunemben und zu besüzen und daß erste orth, alß das fenster gegen dem für*[st] *eggenbergerischen hauß, dem herrn landtshaubtman oder landtsverwaltern zu lassen*. Siehe die Anleitung für die Tätigkeit des Landesverwesers im Schrannengericht (*Observanz bey dem löb. verweßambt* [!] *in Crain in haltenden landtsrechten*), ARS, Stan. I, Kart. 569, Fasz. 318. Das erwähnte Haus gehörte der Familie Eggenberg zwischen 1674 und 1715 (siehe Anm. 89) und mit diesen Jahren lässt sich auch die Abfassung dieses Manuals datieren. Da jedoch gleichzeitig vom gräflichen (und nicht vom fürstlichen) Palais Auersperg die Rede ist, wurde es wohl kurz nach dem Tod des Bauherrn Wolf Engelbert I. von Auersperg 1673 verfasst, der das Palais seinem fürstlichen Bruder Johann Weikhard vermachte, Preinfalk, Auersperg 264f. Im Jahre 1682 war bereits vom *fenster ex latere gegen dem fürsten von auerspergischen hauß* die Rede, ARS, Stan. I, Kart. 904 (Protokoll 30), fol. 289^{r}.

[87] Vom landschaftlichen Sekretär am 18. Okt. 1651 verfasster Bericht, ARS, Gosp. Dol, Fasz 190, pag. 67.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

erwähnten Fenster müssen sich somit in der nordwestlichen Außenecke des Gebäudes befunden haben. Hier richtete sich tatsächlich ein Fenster nach Westen in die Herrengasse zu dem im Erdbeben 1895 zerstörten und danach abgerissenen Palais Auersperg („Fürstenhof"), an dessen Stelle heute Jože Plečniks Universitätsbibliothek steht (Abb. 154)[88]. Das andere Fenster öffnete sich nach Norden und schaute über den Neuen Markt zu einem anderen vornehmen, an der gegenüberliegenden Ecke des Neuen Markts und der Herrengasse stehenden Adelshaus (heute Novi trg 4). Dieses Haus befand sich ab dem 16. Jahrhundert im Besitz der bedeutenden Familie Gall, 1674 erwarb es jedoch der Landeshauptmann Johann Seifried von Eggenberg und das Haus wurde in der Folge von ihm, seinem Sohn und Amtsnachfolger Johann Anton Josef und schließlich vom folgenden Hausbesitzer, Johann Kaspar von Cobenzl (Landeshauptmann in den Jahren 1714 bis 1722), als Privatresidenz der Krainer Landeschefs genutzt (vgl. Abb. 163)[89]. Interessanterweise öffneten sich also die Fenster der Landstube zu den Behausungen der beiden wichtigsten Adelsfamilien Krains, deren Mitglieder wiederholt die Sitzplätze am Gerichtstisch vor diesen Fenstern einnahmen.

Mit der Eckposition des Tisches lässt sich nicht nur die von Preschern registrierte Stellung der Ritterbank dem Landeshauptmann gegenüber, sondern auch die in allen Inventaren belegte ungerade Zahl von drei länglichen schmalen Tischen erklären, nimmt man einmal an, dass diese sich eben vor beiden Beisitzerbänken befanden. Die Herrenbank, die bis fast vor die Stirnwand reichte (sonst hätten die Beisitzer nicht dem Landesverweser gegenübersitzen können) und an der zudem zusätzlich zu den gewöhnlichen Schrannenbeisitzern auch alle Verordneten aus beiden Adelsständen ihre Session fanden, war länger und benötigte wohl mehr Sitzplätze als die Ritterbank. Dazu ist anzumerken, dass die Zahl der Beisitzer im kleinen Herzogtum Krain seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kontinuierlich zunahm. In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es bereits 76 Beisitzer[90], ihr Engagement war jedoch in der Regel mäßig, so dass wohl nur selten Raumprobleme entstanden.

Die wiederholten Hinweise auf zwei Beisitzerbänke[91] werfen indes weitere Fragen und Unklarheiten auf. Handelte es sich hierbei um die in den Landhausinventaren nur indirekt erwähnten (und womöglich nagel- oder wandfesten) Bänke mit neun langen Lederpolstern? Oder wurde der Begriff „Bank" in den oben zitierten Textstellen nur im übertragenen Sinne verwendet? In diesem Fall wäre am ehesten an die 21 in der Land-

[88] Weigl, Ljubljanska palača. Lubej, Auersperg Counts, untersucht das andere große und bis heute bestehende, dem Stadtmuseum dienende Auersperg-Palais in Laibach, das sich zwar ebenfalls in der Nähe des Landhauses befand, jedoch vom dem alten Landhaustrakt aus nicht sichtbar war (Abb. 163).

[89] Die Hausbesitzer finden sich aufgelistet vom bestens informierten Laibacher Stadthistoriker Fabjančič, Pivovarna 40. Vgl. auch Kemperl, Cerkveni ustanovi 109.

[90] *Systema synopticum des land-schrannen-gerichts in dem herzogthumb Crain*, pag. 5, ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Kart. 5.

[91] Falls der Landesverweser als Interessierter den Vorsitz im Schrannengericht einem anderen Beisitzer überlassen musste, *ist es in alweegen gebührlicher, auß der herrnpankh, wan sy anderst nicht zu jung bey der* […] *stöll seint, alß von der ritterpankh jemandten zu substituirn, jedoch beschiht es zu offtermahlen, wan der hern an der ersten pankh wenig und dieselbe jung oder neülich zu der stöll khomben, daß von der ritterpankh ein substituirter genomben wierdet*. Siehe die vermutlich im 17. Jahrhundert verfasste *Observanz bey dem löb. verweßambt* [!] *in Crain in haltenden landtsrechten*, ARS, Stan. I, Kart. 569, Fasz. 318. Der Krainer Landeshauptmann urteilte am 11. Feb. 1729 in seinem Votum bezüglich einer umstrittenen Beisitzerbesoldung, *daß die von der herrenpankh und die von der ritterpankh etliche nach belieben von ihnen deputiren und* […] *das werkh untersuchen* sollen, ARS, Stan. I, Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 131v–132r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

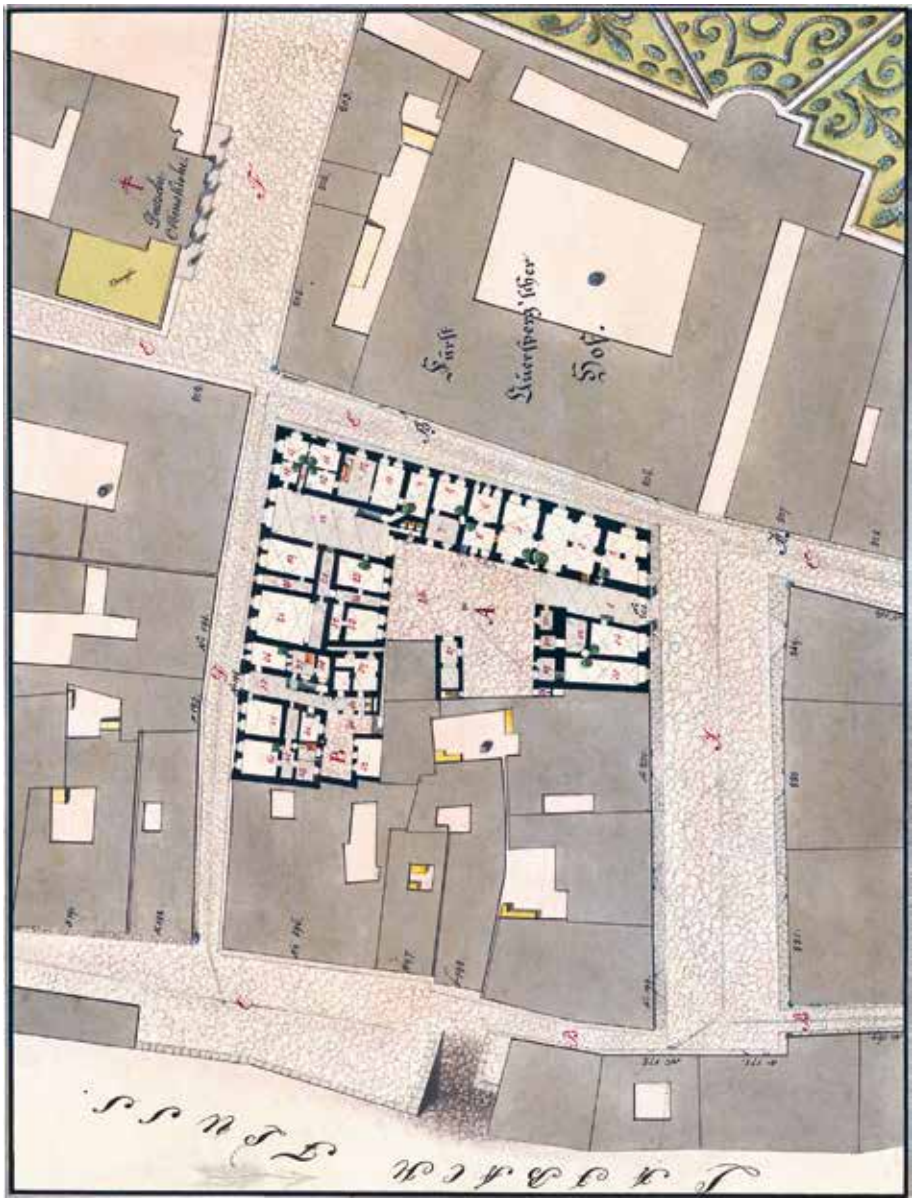

Abb. 163: Grundriss des ersten Geschosses des Landhauses in Laibach und des sogenannten Pogatschnigischen Hauses zwischen dem Neuen Markt, der Herrengasse und der Salendergasse im Kontext der umliegenden Bebauung (1816, südliche Orientierung). Aus der Betrachtungsperspektive rechts der „Fürstenhof" (das ehemalige Fürstenpalais Auersperg), unten in der Mitte das Eckhaus am Neuen Markt, das in den Jahrzehnten um 1700 der Fürstenfamilie Eggenberg gehörte (heute Novi trg 4). Rechts oben die Kirche der Laibacher Deutschordenskommende, links davon, gegenüber dem hinteren Teil des Landhauses, das andere, gräfliche Palais Auersperg.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stube nachweisbaren, mit rotem Leder überzogenen Stühle und die drei länglichen aber schmalen Tische zu denken[92]. Die Information, dass diese Stühle *von zweyerley gattung* waren[93], würde sogar die Hypothese zulassen, dass die Session der Beisitzer ihrem sozialen Status gemäß (Herren vs. Ritter) oder in Abhängigkeit von der amtlichen Stellung (die Verordneten vs. gewöhnliche Beisitzer) differenziert werden konnte. Doch bleiben solche Mutmaßungen vorerst ohne Stütze.

Jedenfalls ergab sich aus der hier rekonstruierten Anordnung beider Bänke und des Gerichtstisches ein geschlossener Raum, den man bereits im 16. Jahrhundert als „Ring" bezeichnete[94]. Noch Mitte des 18. Jahrhunderts war über *im ring des gerichts sizende herren und land-leüth* die Rede[95]. Ob dieser Gerichtsraum von dem übrigen Teil der Landstube mit einer Schranke abgetrennt wurde, wie es in Böhmen und Mähren der Fall war, muss dahingestellt bleiben. Die Bänke waren aber anscheinend auf eine solche Art und Weise aufgestellt, dass sie nicht die ganze Breite der Landstube in Anspruch nahmen. Nur so war es möglich, dass bei der Mitte der 1630er Jahren erfolgten Installation Johann Antons von Eggenberg als Krainer Landeshauptmann die beiden Installationskommissare sich *in ring oder der schranen* […] *an das obere, gemelter herr fürßt von Eggenberg aber gleich gegenüber an das undtere ortt, die stände aber sich außen der schrannen gestelt*[96]. Außerhalb des Gerichtsraumes befanden sich – wie bereits erwähnt und wie übrigens auch in der steirischen und Kärntner Landstube – Rednerpulte, von denen aus die Schrannenadvokaten (auch *cathedristen* genannt) ihre Reden hielten[97].

---

[92] Vgl. die Vorbereitung der Landstube für den feierlichen Auftritt des Huldigungskommissars Maximilian von Dietrichstein 1651: [U]*mb die pün an dennen zweyen eüssern seithen über ein spacium, darinnen etliche herrn* […] *gestanden, seindt die schrannenpänkh oder stüelle gesezt, auff daß man sich hinfür nicht dringen kinen,* so der vom landschaftlichen Sekretär am 18. Okt. 1651 verfasste Bericht, ARS, Gosp. Dol, Fasz 190, pag. 67.

[93] Siehe oben auf S. 831.

[94] „Es soll ein jeder der da klagt […] ausserhalb deß Rings stehen / Doch soll einem jeden Landman / so an dem Ring sitzt / zugeben seyn / Daß er in der Land-Schrannen neben: oder vor seinem Procurator stehen […] und alsdann sich wider nidersetzen möge." Landschschrannen=Ordnung (wie Anm. 69) 21, vgl. 24.

[95] *Systema synopticum des land-schrannen-gerichts in dem herzogthumb Crain*, pag. 2, ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Kart. 5. Solange der Landeshauptmann oder Landesverweser den Vorsitz einem anderen Beisitzer übergeben muss, pflege er *sich aus dem ring des gerichts zur seite zu begeben*. Ebd. In jedem Rechtsfall werde einer *aus denen im ring sizenden herren beyßizern* zum „Rechtsprecher" bestimmt. Ebd., pag. 19. Das Urteil werde außerhalb der gewöhnlichen Sitzordnung, in einer Beratung im Kreis gefasst, so dass der Rechtsprecher sich *sambt übrigen herrn beyßizern von ihren siz hebet unnd sambentlich zu dem in handen h*[errn] *lands-haubtmanns oder h*[errn] *lands-verwesers schwebenden gerichts-staab trettet unnd den ring schliesset, wo sodann ernannter herr recht-sprecher referieret das substratum*, sammelt die Meinungen der Beisitzer und fasst das Urteil. Wurde das Urteil in das Protokoll eingetragen und *in arcano abgelesen*, so begebe sich der Rechtsprecher *sambt dem assessorio von dem gerichts-tisch wider an seinen sitz*. Erst dannach werde das Urteil öffentlich verlesen. Ebd., pag. 7f. Der im 17. Jahrhundert entstandenen *Kurzen information füer Ihr Fürst. Gnaden herrn landtshaubtman* (ARS, Stan. I, Kart. 569, Fasz. 318) zufolge ernennt der Landeshauptmann als Rechtsprecher *ainen auss den ring, das ist auss denen sizenden herrn beysizern*.

[96] Die Krainer Verordneten an die Kärntner Verordneten, 12. Mai 1666 (Laibach), KLA, StA, C 647, Fasz. 1.

[97] […] *welche deren partheüen notturfften ex cathedra verhandlen unndt insgemein cathedristen (olim redner) genennet werden*. So das *Systema synopticum des land-schrannen-gerichts in dem herzogthumb Crain*, pag. 9, ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Kart. 5. Prescherns Zusammenfassung der „Observationes practicae" von Johann Daniel Erberg erwähnt vier von der Landschaft besoldete Schrannenadvokaten, *so man cathedristen nennet*, KLA, Geschichtsverein für Kärnten – Handschriften, 11/39, Nr. 2, fol. 14^{v} (*observatio 26ta*).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

8.5 Die Sitzordnung des Krainer Landtags

Das Bild wird differenzierter, wenn man den Blick vom Schrannengericht auf den Landtag richtet. Auch im Krainer Landtag kam dem großen Gerichtstisch zentrale Bedeutung zu. An seiner Stirnseite saßen jedoch nicht einer, sondern gleich zwei Amtsträger nebeneinander: der Landeshauptmann und der Landmarschall. Das erfährt man aus einer auf den ersten Blick etwas konfusen, aber insgesamt durchaus weiterführenden Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Eggenberg 1692, in deren Verlauf beide landesfürstlichen Kommissare sich *an den tisch* […] *gestellt* haben und zwar *herr bischove an das orth, wo in landtagen herr landtmarschalkh sizt, herr hoffcanzler, wo in landtagen herr landtshaubtman sizt*[98]. Da der Bischof der vornehmere der beiden Kommissare war, lässt sich mit gutem Recht voraussetzen, dass er die rechte Hand einnahm und der Landmarschall daher seine Session im Landtag ebenfalls zur Rechten des Landeshauptmanns hatte.

Das findet in der Tat in weiteren Quellen Bestätigung. Am 7. Februar 1668 erinnerte der Landeshauptmann Wolf Engelbert von Auersperg daran, dass der Landmarschall *im landttag die obere stell possediret*, wiewohl ein Landeshauptmann, ein Landesverweser und kaiserliche Minister *ausser desselben* – also außerhalb des Landtags – *ihme vorgehen*[99]. Aus einer Beschreibung der Sitzung des Ausschusses am 14. Juli 1678 geht hervor, dass der damalige Verordnetenpräsident, Domdechant Ottavio Buccelleni, *hat bei dem tisch am landthauß in der session Ihro Für*[stlicher] *Gnaden herrn landtshaubtmann in Crain die rechte handt gelassen*. Somit habe der damalige Landeshauptmann Johann Seifried von Eggenberg *die session genomben an dem orth bei dem tisch* […]*, wo sonsten herr landtmarschalch in landtägen zu sizen pflegt*[100]. Eine ähnliche Konstellation ergibt sich aus den protokollierten Sitzordnungen des Ausschusses vom 10. Dezember 1692 und 30. März 1696. Im ersten Fall saß der Landeshauptmann *primo loco, wo herr landtmarschallch zu sizen pflegt*, der Amtspräsident Johann Herwart von Auersperg *linker handt, wo herr landeshaubtman zu süzen pflegt*. Allerdings scheinen nun die weltlichen Amtsträger auf der anderen Seite als 1678 gesessen zu sein. Der Landesverwalter Georg Sigmund von Gallenberg saß *rechter handt* vom Landeshauptmann. Weiter *rechter handt nach Ihrer Fürst*[licher] *Gnaden herrn herrn landeshaubtmann* nahmen drei Verordnete und Karl Barbo den Sitz, *linkher handt nach herrn ambtspraesident* hingegen drei Geistliche, dann weitere weltliche Ausschussmitglieder[101]. Im zweiten Fall saß der Landeshauptmann *wo in landtagen herr landtmarschall*, während der Verordnetenpräsident *sizt, wo in landtägen herr landtshaubtman*[102]. Die Sitzplätze beider Amtsträger im Landtag dürfen somit als gesichert gelten.

Aus dieser Konstellation erklärt sich nun das um 1700 nachweisbare Spannungsverhältnis zwischen dem Landeshauptmann und dem ihm sowohl in Unterschriften als auch

---

[98] ARS, Stan. I, Kart. 565, Fasz. 316.

[99] ARS, Stan. I, Kart. 898, (Protokoll 24), fol. 87^{v}–88^{r}.

[100] Von anderen Ausschussmitgliedern sei der Freudenthaler Prior Hugo Muregger – das zweite Mitglied des Geistlichen Standes (und der einzige infulierte Prälat) unter den Anwesenden – *allein bei dem tisch gesessen*. Der Landmarschall Wolf Engelbert von Auersperg habe jedoch bereits *das erste orth an der herrenpankh vor dennen herren verordenten genomben*. Ihm seien fünf Herren nachgesessen: die vier anderen Verordneten und der Ex-Verordnete Johann Karl von Thurn. Auf der Ritterbank fanden weitere acht Personen ihren Sitz, darunter zwei Grafen, zwei Freiherren und der Generaleinnehmer. ARS, Stan. I, 901 (Protokoll 27), fol. 227$^{r–v}$. Nahezu gleichlautend: ebd., Kart. 906 (Protokoll 32), fol. 1^{r}.

[101] ARS, Stan. I, Kart. 907 (Protokoll 33), fol. 474^{r}.

[102] ARS, Stan. I, Kart. 912 (Protokoll 38), fol. 381^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Session im Landtag vorgesetzten Landmarschall. Der Landeshauptmann, Fürst Johann Anton Josef von Eggenberg, erwirkte am 24. März 1700 eine kaiserliche Resolution, kraft welcher dem Landeshauptmann der Vorsitz vor dem Landmarschall zuerkannt wurde[103]. Dies resultierte dann auch in einen Tausch der Sitzplätze beim Gerichtstisch. Bereits am 2. Dezember 1700 musste sich der interimistische Landmarschall Gallenberg *an die linke handt des herrn landtshaubtmans* setzen[104].

Schwieriger als die Bestimmung der Session beim Gerichtstisch ist die Zuordnung anderer Sitzgelegenheiten im Landtag zu deuten. Auch im Landtag wurde der Raum durch Bänke strukturiert, über die z. B. berichtet wurde, als der Laibacher Bischof Thomas Chrön als landesfürstlicher Kommissar am 7. November 1622 anlässlich der Installation des Landesverwesers Bernardin Barbo *in die landtstuben intra subsellia zum tisch, darauf das sceptrum justitiae gelegen, deducirt* wurde[105]. In Bezug auf das Schrannengericht wurden zwei Bänke unterschieden: eine Herrenbank (Valvasor nannte sie „Grafen- und Freyherrn-Banck“[106]) und eine Ritterbank. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Bildete der Krainer Adel nur eine ständische Kurie, wie Herbert Hassinger mangels genauerer Nachrichten hypothetisch voraussetzte[107], oder gab es im Herzogtum zwei Adelsstände? Zwar bestanden in Krain, ähnlich den anderen innerösterreichischen Herzogtümern, nicht zwei völlig autonome Adelsstände wie im Erzherzogtum Österreich oder in den böhmischen Ländern, dennoch wurde bei der Besetzung unterschiedlicher Posten – im Schrannengericht, im Verordnetenkollegium oder auch in verschiedenen Kommissionen[108] – zwischen dem Herrenstand und dem Ritterstand jeweils genau differenziert. Die landesfürstlichen Städte Krains, die letzte ständische Kurie, galten dementsprechend als *der 4te stand im landhauß*, nicht als der dritte Stand[109].

Die Unterscheidung zwischen einem Herren- und einem Ritterstand fand auch in der Sitzordnung ihren Ausdruck, so eben im Schrannengericht, aber auch im Landtag wurde zwischen einer „Ritterbank“ und einer „Herrenbank“ differenziert. So wurde etwa Franz Raimund Freiherr von Dornberg am 11. Mai 1685 als neuer Landmann *auf die herrenpankh introducirt*[110]. Außerdem fanden jedoch noch eine „Prälatenbank“ (auch „infulierte Bank“) und eine „geistliche Bank“ in den Akten Erwähnung, deren Funktion und Position noch zu klären sind.

In diesem Kontext muss zunächst eine scheinbare Ungereimtheit und zugleich eine für weitere Überlegungen bedeutende Facette angesprochen werden: Die Beisitzerbänke wurden im Schrannengericht auf solche Art und Weise angeordnet, dass die Ritterbank sich zur Rechten, die eindeutig vornehmere Herrenbank jedoch zur Linken des präsidierenden Würdenträgers befanden. Aus der Logik der Sache müsste man eine umgekehrte Ordnung erwarten. Für den überlieferten Zustand gab es anscheinend einen Grund und

---

[103] *Secundo, daß sowohl unser dermahliger alß jeglicher zeitlicher landshaubtman in Crain sowohl in unseren als landtschafftlichen und allen anderen negotiis nicht nur allein den vorsitz, sondern auch die unterschrifft vor einem zeitlichen landtmarschallen je und allzeit haben* […] *sollen*. ARS, Stan. I, Kart. 583, Fasz. 323.

[104] ARS, Stan. I, Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 601r–v.

[105] ARS, Stan. I, Kart. 568, Fasz. 317.

[106] Valvasor, Ehre 3 (Buch 9) 93f.

[107] Hassinger, Landstände 995.

[108] So etwa 1661: ARS, Stan. I, Kart. 898 (Protokoll 22), fol. 299r–v, 302r–v.

[109] So das oft zitierte Werk von Johann Baptist Preschern über das Krainer Schrannengericht von 1742, KLA, Geschichtsverein für Kärnten – Handschriften, 11/39, Nr. 2, fol. 11r (*observatio 18va*).

[110] ARS, Stan. I, Kart. 904 (Protokoll 30), fol. 524r.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in der Tat erklärt sich diese Ungereimtheit erst im Blick auf die Sitzordnung des Kärntner Landtags

Der oben zitierten wichtigen Aussage in Erbergs „Observationes practicae" zufolge (nach der Korrektur des den Sinn ändernden Zeilensprungs) saßen im Landtag am Seitenrand des Gerichtstisches vor dem nach Westen, zum auerspergischen Palast, gerichtetem Fenster, wo im Schrannengericht dem Landesverweser seine Session zur Rechten des Landeshauptmanns zustand, die infulierten Prälaten. Das ist eine wichtige Spur und gleichzeitig eine Tatsache, die den in übrigen Ländern feststellbaren Raumverhältnissen entspricht. In Kärnten, in Steiermark, in beiden Ländern des Erzherzogtums Österreich sowie in Mähren nahmen die vornehmsten Prälaten ihre Session jeweils unmittelbar zur Rechten eines dem Landtag präsidierenden Amtsträgers. Auch in Böhmen wurde nach 1627 eine ähnliche Konstellation eingeführt, wenn auch, wegen der neuen Fürstenbank und der lokalen Tradition, in etwas modifizierter Form. Übrigens wird die Session der Prälaten am Gerichtstisch der Krainer Landstube durch die Vermerke zweier Protokollisten über die Einführung des Sitticher Abts Ludwig von Raumschüssl (1623–1687) in den Landtag am 5. Dezember 1680 bestätigt. Dem Abt wurde *das orth bey der taffl auf der praelathen und infulirten pankh* angewiesen und zwar *nach herrn praelathen zu Landtstraß als derzeit verordenten*[111]. Das heißt zum einen, dass der geistliche Verordnete das Recht auf Vorsitz vor den übrigen Prälaten hatte, zum anderen wird dadurch die Mehrzahl, die Erberg in seiner Schrift verwendete, bestätigt: Am Seitenrand des Tisches, wo im Schrannengericht nur der Landesverweser seinen Sitzplatz hatte, saßen im Krainer Landtag tatsächlich mehrere Mitglieder des Prälatenstands, vermutlich sogar auf einer Bank, falls dieser Begriff nicht bloß im übertragenen Sinne verwendet wurde. Die Prälatenbank befand sich zur Rechten des Landmarschalls (seit 1700 des Landeshauptmanns), am westlichen Rand des Gerichtstisches.

Musste jedoch der Landesverweser seinen im Schrannengericht innegehabten Sitzplatz anlässlich einer Landtagssitzung zugunsten der Prälaten räumen, entsteht die Frage, wo er im Landtag eigentlich seine Session fand. In dieser Frage sind wir auf Mutmaßungen angewiesen, wobei allerdings die Stimmordnung des Krainer Landtags, die in den Quellen besser greifbar erscheint als die Raumverteilung, einige Anhaltspunkte bietet. Die Umfrage im Krainer Landtag nahm ihren Anfang – ganz ähnlich wie in Kärnten – jeweils mit einem Alternieren der Stimmen zwischen den Geistlichen einerseits und den weltlichen Amtsträgern (dem Landesverweser und den Verordneten) andererseits. Dies lässt sich unschwer anhand der in den Protokollen erfassten Landtagspraxis beweisen. Eine erklärende Beschreibung des Alternierens liegt aus dem Jahre 1760 vor:

> *Der verordnete auf der geistlichen bankh votieret der erste nach einen zeitlichen landshaubtmann, hernach der landsverwalter, hernach ein im rang des stiffts stehender praelat, alsdan ein verordneteramtspraesident et sic deinceps einer auf der geistlichen bankh* […] *und einer von der verordnetenstelle alternative* […]. *Auf der herren-bankh, wo einem general-einnehmer das erste votum zu führen zukommet, wird kein rang in votiren beobachtet*[112].

[111] Ebd., fol. 183[r]; ebd., Kart. 903 (Protokoll 29), fol. 246[r].

[112] Antwort der Verordneten auf die Fragen der damals in Innerösterreich agierenden Hofkommission, 15. Sept. 1760, ARS, Stan. I, Kart. 313, pag. 144f. Die gesamte Stelle ist in der Beilage 8 ediert.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das Reißverschlussverfahren kombinierte – von Ausnahmen sei hier zunächst einmal abgesehen – zwei separate Reihenfolgen, eine geistliche und eine weltliche. Dieses Alternieren war für das Selbstverständnis der Krainer Stände anscheinend fundamental, weshalb es auch außerhalb der Umfrage bzw. der Abstimmung, etwa bei einer Aufzählung der Landtagsteilnehmer, beachtet wurde. So wurde auch in jenem Dokument vom 19. Juni 1720, mit dem die Krainer Stände die Annahme der Pragmatischen Sanktion bestätigten, das Alternieren zwischen beiden Reihenfolgen beim Signieren penibel umgesetzt. Da für die in einer einzigen Reihe nacheinander folgenden Originalunterschriften keine Unterschriftzeilen vorbereitet wurden, so dass beim Unterschreiben in zufälliger Ordnung die Gefahr von Fehlern schwer zu vermeiden gewesen wäre, ist am ehestens davon auszugehen, dass die einzelnen Ständepersonen das Dokument damals tatsächlich nacheinander in der Ordnung des landtagsüblichen Reißverschlussverfahrens signiert haben[113].

Sehr wahrscheinlich wurden beide Reihenfolgen auch im Raum der Landstube durch die Sitzordnung zum Ausdruck gebracht bzw. diese spiegelte die tatsächliche Session wider: die erste Reihenfolge zur Rechten der präsidierenden Würdenträger, die zweite zu deren Linken. In den konkreten Raumverhältnissen umgesetzt erscheinen bezüglich der weltlichen Folge zwei Möglichkeiten als denkbar. Entweder setzten sich der Landesverweser und die Verordneten (über deren Sitz ansonsten ebenfalls keine direkte Nachricht vorliegt) im Landtag auf die Herrenbank, die sich in der Nähe der Gerichtstafel (wenn auch nicht unmittelbar daneben), zur linken Hand des Landeshauptmanns (seit 1700 des Landmarschalls), befand, oder sie fanden ihre Sitzplätze am östlichen, im Schrannengericht nachweislich leeren Rand des Gerichtstisches, den infulierten Prälaten gegenüber. Im ersten Fall hätten die Verordneten im Landtag die gleiche Session wie im Schrannengericht gehabt, ausgenommen nur den Vorsitz des Verwesers (dessen Funktion in der Regel mit der Würde eines Landesverwalters zusammengelegt war). Die Sitzordnung hätte in diesem Fall an jene im Kärntner Landtag erinnert, wo zur Linken des den Vorsitz innehabenden Würdenträgers (in der Regel des Burggrafen) sich entlang der Längsseite der dortigen Landstube zwei aneinander anschließende Bänke befanden: die erste für die Verordneten, die andere für die kaiserlichen Kämmerer und die Mitglieder des Großen Ausschusses. Im anderen Fall hätten ergänzende Sitzmöglichkeiten am Gerichtstisch für den Landesverweser und die Verordneten zubereitet werden müssen, die ihre Session somit jenseits der Herrenbank gehabt hätten. In diesem Fall hätten sowohl die Prälaten als auch ständische Funktionäre (der Landesverweser/Landesverwalter sowie die Verordneten aus allen drei Ständen) ihre Sitzplätze beim Tisch, jenseits der Herren- und Ritterbank, einander gegenüber, gehabt. Vier weltliche Verordnete und der Landesverweser ergeben fünf Sitzplätze. Das entspricht ungefähr der realen Maximalzahl der infulierten Prälaten im Krainer Landtag, obwohl es theoretisch in Krain sieben Prälaten mit Sitz und Stimme

[113] ARS, Stan. I, Kart. 702. Reihenfolge der Unterschriften: Johann Kaspar von Cobenzl (Landeshauptmann), Franz Anton von Auersperg (Landmarschall), Georg Andreas Gladitsch (Domdechant und Verordneter), Wolf Weikhard von Gallenberg (Landesverwalter und -verweser), Alexander von Engelshaus – Abt von Sittich, Franz Jakob Schmidthoffen (Verordnetenpräsident), Anton von Engelshaus – Abt von Landstraß, Johann Karl Valvasor (Verordneter), Jakob Klopper – Prior von Freudenthal, Johann Gottfried von Apfalter (Verordneter), Leopold von Cobenzl (Dompropst), Wolf Herwart von Lamberg, Peter Jakob Testaferrata (Malteserkomtur), Orfeo Strassoldo, Andreas Klementschitsch (Domherr), Seifried Balthasar von Gallenberg, Balthasar Adam von Kuschlan (Domherr), Sigmund Anton Josef Ursin von Blagay, Johann Christoph von Ottheim (Domherr). Erst nach diesen 19 Unterschriften endete das Alternieren und es folgten – beginnend mit dem Generaleinnehmer Andreas Daniel Barbo – die Unterschriften der übrigen Krainer Herren und Ritter.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gab. Ob die Größe des viereckigen Gerichtstisches sich damit in Einklang bringen ließe, bleibt jedoch offen.

Während die erste Variante per analogiam anhand des Kärntner Falles durchaus denkbar wäre, findet die Session des Landesverwesers und der Verordneten am Gerichtstisch eine indirekte Bestätigung in der soeben zitierten Beschreibung der Stimmordnung im Krainer Landtag aus dem Jahre 1760 (Beilage 8), der zufolge der Generaleinnehmer, der seine Stimme unmittelbar nach allen weltlichen Verordneten abgab, *das erste votum* auf der Herrenbank genoss. Diese Formulierung gemeinsam mit dem gänzlichen Ausblenden der Frage, wo der Verordnete aus dem Ritterstand seinen Sitzplatz hatte (anscheinend saß er, wie im Schrannengericht, gemeinsam mit den Verordneten aus dem Herrenstand), spricht auf jeden Fall dafür, dass der Landesverweser und die Verordneten nebeneinander saßen, und nicht gemäß ihrer Standeszugehörigkeit auf der Herren- oder der Ritterbank Platz nahmen[114]. Natürlich wäre es auch denkbar, dass der obere Teil der Bank, die dem Herrenstand zustand, als eine Art „Amtsträgerbank" betrachtet wurde und nur semantisch von deren weiterem Teil unterschieden wurde, auf dem die Nicht-Amtsträger aus dem Herrenstand ihre Sitzplätze fanden. Übrigens ging bereits 1642 im Landtag die Rede davon, dass *under dem herren-, graven- und rittertstandt die herren verordnete die praecedenz in sessione und in votis haben*[115].

Das Recht des Generaleinnehmers auf die erste Stimme auf der Herrenbank (oder anders gesagt: auf die erste Stimme nach den Verordneten) war übrigens späten Datums. Die Instruktion des neuerwählten Generaleinnehmers Johann Friedrich von Trillegh vom 29. Oktober 1667 sprach diesem das Votum erst *nach denen herrn beysizern vom herrnstandt* zu[116]. Trillegh und seine Nachfolger lebten diesem Beschluss grosso modo nach, wiewohl ihre Session unmittelbar nach den Verordneten naheliegend gewesen wäre, da der Generaleinnehmer regelmäßig Teil an den Sitzungen des Verordnetenkollegiums teilnahm. Erst der Generaleinnehmer Andreas Daniel Barbo scheint in der Mitte der 1730er Jahre das Recht auf die erste Stimme unmittelbar nach den Verordneten erwirkt zu haben[117].

Der soeben zitierte ständische Beschluss aus dem Jahr 1667 bezüglich des Vorrangs der Beisitzer aus dem Herrenstand vor dem Generaleinnehmer wirft nun die Frage nach der Sitz- und Stimmordnung unter den auf der Herren- und Ritterbank sitzenden Landleuten auf. Leider liegen kaum Quellen vor, die zuverlässige Aussagen ermöglichen würden. Reihenfolgen der Stimmen, die in Landtagsprotokollen dokumentiert sind, müssen mit Vorsicht interpretiert werden, denn es ist größtenteils fraglich, ob sie die tatsächliche Sitzordnung widerspiegeln oder auf Auflistungen von Anwesenden beruhen, die durch den Sekretär vor der jeweiligen Sitzung als Behelf für den Landmarschall zusammengestellt wurden, der die Umfragen leitete. Dass Sekretäre derartige Verzeichnisse zusammenzustellen pflegten, lässt sich anhand mehrerer Quellen belegen[118].

---

[114] Letztendlich erscheinen auch an der schematischen Darstellung der wohlgemerkt außerordentlichen Landtagssitzung am 27. Aug. 1728 der „Landeshaubtmann mit denen Land-Capi" vom Rest der Stände abgetrennt. Peritzhoff, Erb-Huldigungs Actus, 36.

[115] ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 453^{v}–454^{v} (11. März 1642).

[116] Sollte das Amt mit einem Ritter besetzt werden, sollte dieser erst *bey dem ritterstandt* votieren, ARS, Stan. I, Kart. 821.

[117] Siehe die Landtagsprotokolle, ARS, Stan. I, Kart. 38–43, 45, 47–48. Das Anerkennungsdokument zur Pragmatischen Sanktion signierte Barbo erst nach vier Adeligen, die aktuell keine Verordneten waren, siehe Anm. 113.

[118] Laut der zitierten Beschreibung des Zeremoniells von 1760 votierten Landleute auf der Herren- und Ritterbank *sogestalten, wie sie auf das landhaus erscheinen und von denen secretariis aufgeschriben werden*. Ant-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auf jeden Fall bestand noch im 17. Jahrhundert der Anspruch darauf, dass die Schrannenbeisitzer – also jener Personenkreis, dem die Bänke während der Sitzungen des Schrannengerichts gehörten – im Landtag Vorrang im Votieren vor anderen Mitgliedern ihres jeweiligen Standes, womöglich ihrem Alter oder der Anciennität nach, genießen sollten. Der Vorrang der Schrannenbeisitzer erinnert dabei an die besondere Session der Mitglieder des Großen Ausschusses in Kärnten. Auch diese hatten Anspruch auf die Session nach den Kärntner Verordneten, aber vor anderen Adeligen[119]. Ein Vermerk des Sekretärs der Krainer Stände Wolfgang Markovitsch, demzufolge der innerösterreichische Regierungsrat Franz Kaspar Prenner am 23. März 1647 die Session nach dem Generaleinnehmer nahm[120], scheint darauf hinzudeuten, dass es auch weiter unten in der landschaftlichen Hierarchie die Tendenz gab, die Session von Amt und Würde – und nicht vom biologischen Alter, wie im Erzherzogtum Österreich – abzuleiten.

Der Anspruch der Schrannenbeisitzer auf Vorrang war jedoch nicht immer einfach umsetzbar. Bei zahlreicher besuchten Sitzungen fiel es den Landmarschällen schwer (und wegen der zunehmenden Zahl der Beisitzer war es mit der Zeit immer schwieriger), die Beisitzer fehlerfrei den anderen Landtagsteilnehmern vorzuziehen. Schließlich machte der Landmarschall Wolf Engelbert II. von Auersperg, nachdem er wegen angeblicher Missbräuche seines Amtes mit dem Landtagsplenum in den Konflikt geraten war, am 24. Januar 1675 den Ständen den Vorschlag, zur Vermeidung aller Irrtümer die Anwesenden (sprich: mit Ausnahme der Geistlichen und der Verordneten) künftig nicht mehr dem entsprechenden Rang und Alter bzw. der Anciennität nach um das Wort ersuchen, sondern ihnen das Wort nach dem Sitz erteilen, den sie im Landtag einnehmen[121]. Das Landtagsplenum genehmigte den Vorschlag und beschloss: *Es sollen an beeden seithen die pankh gemacht und wie sye sich sezen, sodan gefragt werden, darmit wirt kheinem khein praeiudicum geschehen*[122]. Damit war wohl gemeint, dass zusätzliche Sitzplätze für überzählige

---

wort der Verordneten auf die Fragen der Hofkommission, 15. Sept. 1760, Stan. I, Kart. 313, pag. 145. Vgl. Anm. 122 für ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1675. Am 13. März 1698 wurde jedoch ein Verzeichnis erst während der Umfrage zusammengestellt, denn im Landtagsprotokoll heißt es: *Die deliberation habe ich nit protocolliren können, weillen ich unterdessen die löb. landtstende beschreiben, welche sich in 134 landtsmitglidern befundeten*, ARS, Stan. I, Kart. 910 (Protokoll. 36), fol. 638^{v}.

[119] Siehe Kap. 7.7 auf S. 800–802.

[120] *1647 23. Martii ist herr Franz Caspar Prenner freyherr, I. Ö. reg. rath, zu der session aufs landthauß erschinnen, hat die session nach dem generaleinnember gehabt*. ARS, Stan. I, Kart. 933, fol. 120^{r}.

[121] Der Landmarschall *proponiert wegen der umbfrag, weilen es nit füeglichen beschehen khan, daß ein jedtwederer nach dem standt und alter umb das votum gefragt werden khöndte, ob die löb. stende zufriden, daß sie nacheinander, wie sye sich selbst stellen, nacheinander gefragt würden*. ARS, Stan. I, Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 308^{v}.

[122] Ebd. Im anderen Protokoll wird der Beschluss folgendermaßen (stark anakoluthisch und wenig klar) zusammengefasst: *Ferer geschlossen, daß wegen erleuchterung* [= Erleichterung] *der umbfraag penkh gemacht und* [!] *dem sich die stendt sezen werden, die umbfrag unpreiudizirlich einem* [?] *dem anderen gildtig und ferers nicht disputirt werden solle.* Ebd., fol. 425^{r}. Der Entscheidung ging unmittelbar ein Konflikt zweier Beisitzer um den Rang im Votieren voraus. Am 26. Nov. 1674 legte Bernardin Barbo *wegen der umbfrag* einen Protest ab, dass er Georg Sigmund von Gallenberg *nachgesezt* wurde. Gallenberg begehrte ebenfalls, ins Protokoll zu setzen, *daß er nit weichen khan noch will, seine ursachen wirt er schon fürbringen*. ARS, Stan. I, Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 187^{v}, 401$^{r–v}$. Am 15. Jan. 1675 beschwerte sich Gallenberg im Ausschuss, *es seye in nechst gehaltenem landttag* – am 11. Jan. – *respectu der umbfrag, in deme auf bevelch deß herrn landtmarschalchen der secretari Rudolph von Gottlob ein specification der herren und landtleüth aufgesezt und darbei die dignitet nit beobacht worden, ein unordnung begangen, hoffi derowegen, daß er für khein orden*[t]*lichen landttag und observanz ins khünfftig gehalten werden solle, sonsten protestiert er herr darwider solemniter*. Auch diesmal replizierte sein Rivale Barbo: Gallenberg solle *sich besser explicieren, ob dises ihme angehe oder nit, so will er herr sich verandtwortten. Hinauf interponieren sich die anderen herren und cavaglier und ist die explication nur dergestalt zuverstehen, daß damallen der herr gr*[af]

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landtagsteilnehmer zur Verfügung gestellt werden sollten. Ob der Beschluss tatsächlich umgesetzt wurde und wo genau sich diese neuen Bänke befanden, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls dürfte seit diesem Beschluss im Krainer Landtag keine strikte Rangregelung auf der Herren- und Ritterbank beobachtet worden sein. Die Beschreibung des Zeremoniells aus dem Jahre 1760 führt explizit an, dass die nach dem Generaleinnehmer ihre Stimme abgebenden Landleute *promiscue* votierten[123]. Ob diese Lockerung der Regel auch für das Schrannengericht galt, ist ebenfalls ungewiss. In den Landtagsprotokollen finden sich die Namen der Votierenden zumeist doch ungefähr ihrem Rang nach aufgelistet. Konsequent pflegten Grafen und Freiherren den Adeligen ohne Titel aus der Ritterbank vorangestellt zu werden. Die Unterscheidung beider Bänke wurde somit nach wie vor beobachtet, selbst bei besonders zahlreich besuchten und daher notwendigerweise unübersichtlichen Wahlversammlungen[124].

Mit ziemlicher Sicherheit ist es gelungen, die Stelle der Prälatenbank an der rechten (westlichen) Seite des Gerichtstisches zu identifizieren. Es bleibt noch zu fragen, wo weitere Mitglieder des Geistlichen Standes im Landtag ihre Sitzplätze hatten. In Krain wurde ein strikter Unterschied zwischen infulierten und nichtinfulierten Prälaten gemacht und dieser Differenzierung entsprach die Tatsache, dass man eine *geistliche pank der nicht infulierten*[125] von der oben erwähnten *infulirten praelatenpankh*[126] unterschied. In die zweite Klasse des Geistlichen Standes gehörten der Laibacher Domdechant, die übrigen Domherren, deren es zunächst vier, seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts noch mehr gab, und mitunter auch die Vorsteher der Deutschordensritter- und Malteserkommenden. Mitte des 17. Jahrhunderts herrschte bezüglich der Zuordnung des Propstes von Rudolfswerth Unklarheit. Als der damalige Inhaber der Pfründe am 15. Januar 1665 den Sitz auf der Prälatenbank nahm, wurde er auf die *die andere pankh* verwiesen[127].

Die Identifizierung dieser anderen Bank für landtagsfähige Geistliche ohne Inful fällt zunächst etwas schwer. Außer einer „geistlichen Bank" ist nämlich im Zusammenhang mit den genannten Geistlichen überraschenderweise auch von der „Ritterbank" die Rede[128]. So wurde am 16. November 1661 dem neuen Laibacher Komtur Johann von

landtmarschalch wegen der menge der stendt die specification aufsezen lassen, damit er desto leichter die umbfrag thuen khönnen, und seint etliche postponiert, etliche aber anteponiert worden, massen er herr damallen im offentlichen landttag die meldung gethan, daß ditsorths meinigkhlich unpraeiudicierlich sein solle. ARS, Stan. I, Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 136^{v}–137^{r}, 421^{v}. Worauf beide Adelige ihre Ansprüche auf Vorrang gründeten, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich. Der Rangstreit dürfte damit zusammenhängen, dass Barbo am 10. April 1674 den Grafenstand erhielt, Frank, Standeserhebungen 1 52. Gallenberg war bereits Graf; vielleicht war Barbo älter?

123 Beilage 8.

124 Ein gutes Beispiel findet sich in ARS, Stan. I, Kart. 916 (Protokoll 42), fol. 291–296^{r} (13. März 1710).

125 ARS, Stan. I, 914 (Protokoll 40), fol. 601^{v} (2. Dez. 1700).

126 Siehe den Vermerk über die Einführung des Landstraßer Abtes Robert Knop in den Landtag 1688, ARS, Stan. I, Kart. 912 (Protokoll 38), fol. 89^{v}.

127 Der Landeshauptmann und zugleich Obersterblandmarschall Wolf Engelbert von Auersperg meldete im Landtag, *sye als obr. landtmarschalkh sein schuldig, wo ein jeder geist- und weltlicher im landttag sein siz habe, daß einsehen zu thuen und acht zu haben. Nun hat sich der probst von Ruedolphs*[werth], *herr Johan Andree von Stemberg, unterstanden, ohne einiche insinuation auf der praelathen pankh die session zu nehmen, weliche ime nit gebürt, weiln sein antecessor, der Mraw, dieselbe unter denen thumbherren gehabt, derowegen wäre derselbe zu ermahnen, sich deren zu enthalten*. ARS, Stan. I, Kart. 897 (Protokoll 23), fol. 474^{v} (15. Jan. 1665). Dem anderen Landtagsprotokoll vom gleichen Tag zufolge habe *herr prost zu Rudolphswört negsthin die session undter denen herrn praelaten genomben, da doch seine antecessores nur die andere pankh gebraucht. Ihr Ex. halten für guet, ihne durch zwey vertraute freindt auf den alten gebrauch zu weisen*. Ebd., fol. 344^{v}.

128 Der Laibacher Domdechant Friedrich Hieronymus Lanthieri erheilt am 21. Feb. 1680 *daß orth auf der*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tschernembl *die session im landttag nach dem alhieigen thumbdechanten auf der ritterpankh* erteilt*, weliche seine antecessores gehabt*. In der Umfrage meinte der Landeshauptmann, es *were ime die session auf der ritterpankh nach denen dechanten oder geistlichen zu verstatten*. Das Votum des Landesverwesers lautete jedoch auf den Sitz *nach dem dechanten auf der geistlichen pankh*[129]. Die Lösung dieser scheinbaren Widersprüche bringen Vermerke über weitere Introduktionen. Zwei Jahrzehnte später, am 28. Januar 1682, erhielt nämlich Heinrich von Herberstein, Komtur von Tschernembl und Möttling, den Sitz *auf der uninfulirten geistlichen pankh, wo in schrannengericht die ritterpankh gehalten wierdt*[130]. Johann Sigmund Geymann, der am 18. September 1691 als Komtur zu Möttling und Tschernembl in den Landtag eingeführt wurde, erhielt den Sitz *auff der geistlichen uninfullirten pankh, wo in landtsrechten der ritterstandt sizet*[131]. Dem Laibacher Domherrn Johann Marx Rossetti ist am 9. Januar 1686 *sein orth, wo in landtsrechten die ritterpankh ist, aussgewissen worden*[132]. Und der am 2. Dezember 1700 in den Landtag eingeführte Laibacher Domdechant Johann Anton Thalnitscher *sezet sich auf die geistliche pank der nicht infulierten* […]*, wo in lanndtrechten die ritterpank*[133].

Damit erklären sich die scheinbar widersprüchlichen Vermerke, nach denen einige Geistliche auf der geistlichen, anderen hingegen auf der Ritterbank ihre Session hatten: Der Ausdruck „geistliche Bank" bezeichnete anscheinend keine eigenständige Sitzbank, sondern nur die vornehmeren, für die zweite Klasse des Geistlichen Standes reservierten Sitzplätze auf der Ritterbank. Doch saßen die Ritter eigentlich auch im Landtag auf dieser Bank?

In diesem Moment kann die oben bereits vorgeschlagene Lösung bezüglich der Aufstellung der Herren- und der Ritterbank im Raum der Krainer Landstube überprüft werden. Johann Baptist Preschern behauptete 1742, dass die Schrannenbeisitzer aus dem Herrenstand *dem landesverweser gegenüber ihr bank von den tisch entfernet* hätten, jene aus dem Ritterstand jedoch *dem landeshaubtman gegenüber* säßen[134]. Nun erscheint aus den beiden möglichen Deutungen dieser Textstelle die parallele Anordnung der Bänke wiederum als die plausiblere Variante. Wäre nämlich die Ritterbank tatsächlich dem Landeshauptmann gegenüber, quer zur Achse der Landstube, im unteren Teil des Schrannenbereichs und damit auch vor den Rednerpulten der Advokaten, gestanden, dann hätten die Geistlichen ohne Inful im Landtag nicht nur getrennt, sondern auch räumlich entfernt von den infulierten Prälaten sitzen müssen. Diese räumliche Lösung ist zwar vorstellbar, mutet jedoch nicht sehr logisch an.

Wahrscheinlicher erscheint daher tatsächlich die Aufstellung der Ritterbank entlang der westlichen Längswand der Landstube, vor der sich in die Herrengasse öffnenden Fensterreihe, dem Eingang in die Landstube gegenüber. Damit stellte die Ritterbank gewissermaßen eine Fortsetzung der Prälatenbank dar, die an der westlichen Seite des Tisches

ritterpankh, ARS, Stan. I, Kart. 903 (Protokoll. 29), fol. 203^{v}; 904 (Protokoll 30), fol. 130^{v}. Am 27. Mai 1690 ließ der Landmarschall *dem herrn Josephen Terlingo alls wordenen dechandt sein siz auf der ritterpank außweisen*. Ebd., Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 35^{r}.

[129] Ebd., Kart. 896 (Protokoll 22), fol. 320^{v}–321^{r}.

[130] Ebd., Kart. 904 (Protokoll 30), fol. 287^{r}. Vgl. ebd., Kart. 903 (Protokoll 29), fol. 326^{v} (*auf der ritterpankh*).

[131] Ebd., Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 80^{r}.

[132] Ebd., Kart. 912 (Protokoll 38), fol. 1^{v}. Dem anderen Protokoll zufolge sei er *zu der landtagssession auf die geistliche pankh admittirt worden*. Ebd., Kart. 907 (Protokoll 33), fol. 230^{v}.

[133] Ebd., Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 601^{v}.

[134] Siehe oben auf S. 836.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stand. Dass Preschern die Aufstellung der Ritterbank als *dem landeshaubtman gegenüber* verstehen konnte, erklärt sich also nur aus der Eckposition des Gerichtstisches, was erneut die oben angestellten Überlegungen bestätigt. Wäre der Gerichtstisch nämlich in der Achse der Landstube gestanden, dann hätten sich sowohl die Herren- als auch die Ritterbank im gleichen, nur spiegelbildlich verkehrten Verhältnis zum Landeshauptmann befunden und beide hätten ebenso gut als dem Landeshauptmann gegenüberstehend verstanden werden können.

Noch eine interessante Textstelle unterstützt diesen Befund. In seiner Zusammenfassung von Erbergs „Observationes practicae" verzeichnete Johann Baptist Preschern eine auffällige Unregelmäßigkeit bezüglich der Umfrage im Schrannengericht: *In h*[of]*r*[echten] *pflegen die beysizer nach geschloßenen vorträgen zum tisch zu gehen und den ring zu schließen, wo der ritterstand rechter hand sizet, die verordnete aber und herren-bank linker hand stehet doch in votando praecediret*[135]. Dass die Beisitzer aus dem hierarchisch nachgeordneten Ritterstand im Schrannengericht auf der rechten Seite saßen, wurde schon oben nachgewiesen und lässt sich am ehesten dadurch erklären, dass die Verordneten und die Schrannenbeisitzer aus dem Herrenstand ihre Sitzplätze aus dem Landtag auch im Schrannengericht behielten – und im Landtag rangierten die Herren erst nach dem Geistlichen Stand, der berechtigterweise zur Rechten der beiden Vorsitzenden Würdenträger seine Sitzplätze hatte. Dass die Schrannenbeisitzer aus dem Ritterstand jedoch noch dazu bei der Umfrage sitzen konnten, während die Beisitzer aus dem Herrenstand bei der Umfrage stehen sollten, ist eine überraschende Feststellung, für die es – falls es sich um keinen Formulierungsfehler handelt – nur eine Erklärung gibt: Unmittelbar zur Linken des am Gerichtstisch vorsitzenden Würdenträgers gab es im Schrannengericht keine Sitzgelegenheiten, denn die Bänke der Schrannenbeisitzer aus dem Herrenstand waren ja vom Tisch *etliche schritt* entfernt[136].

Auch Quellen aus dem Krainer Landtag bestätigen die Position der geistlichen bzw. Ritterbank vor den Fenstern der Längsseite. Am 2. März 1682 wurde dem Laibacher Domherrn Johannes Picchi, einem nichtinfulierten Geistlichen, bei seiner Einführung in den Landtag *das orth bey den andern fenster ex latere gegen dem fürsten von Auerspergischen hauß* angewiesen[137], also gerade dort, wo wir den „geistlichen Teil" der Ritterbank voraussetzen müssen[138]. Der Ausdruck „das andere Fenster" bezieht sich in diesem Fall offenbar auf das mittlere der drei damaligen Fenster zur Herrengasse. Die gleiche Identifikation findet sich auch bei anderen Anlässen. So erhielt der Domherr Georg Wetzstein am 29. Mai 1684 *das orth seiner session bey den anderen fenster an der geistlichen pankh*[139]. Damit wird ein weiterer Mosaikstein hinsichtlich der räumlichen Dimensionen der Landstube identifiziert: Der obere Teil der Ritterbank befand sich vor dem mittleren Fenster der Längswand.

Die Klärung bezüglich der Semantik und der räumlichen Positionierung der Bänke

---

[135] KLA, Geschichtsverein für Kärnten – Handschriften, 11/39, Nr. 2, fol. 2^{v} (*observatio 3^{ia}*), fol. 1^{v}.

[136] Siehe oben auf S. 835. Vgl. die Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Johann Anton Josef von Eggenberg am 17. Nov. 1692: Die Kommissare haben sich *an den tisch (wellicher etwas von der pankh herdan gerukht war) gestellt*. ARS, Stan. I, Kart. 565, Fasz. 316.

[137] ARS, Stan. I, Kart. 904 (Protokoll 30), fol. 289^{r}.

[138] Dem anderen Protokollführer des Tages zufolge habe er den *siz auf der geistlichen pankh* genommen, ARS, Stan. I, Kart. 903 (Protokoll 29), fol. 328^{v}.

[139] ARS, Stan. I, Kart. 904 (Protokoll 30), fol. 474^{v}. Nur wenige Tage später, am 2. Juni 1684, wurde Wetzsteins Kollege im Domkapitel Josef Terlingo *ad locum bey den anderen fenster der landstuben auf der geistlichen pankh* eingeführt, ebd., fol. 483^{v}. Im anderen Protokoll heißt es, er habe *die session beym fenster genuhmen*, ebd., Kart. 907 (Protokoll 33), fol. 98^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hilft bei der Deutung von weiteren Beschreibungen zeremonieller Abläufe in der Landstube des Laibacher Landhauses. Wenn Preschern 1742 behauptet, dass der Weisbote im Schrannengericht den Termin der nächsten Session nicht mehr *bey eröfneter thier*, sondern jeweils stehend *vor der ritterbank in medio* verkündet[140], kann man ihn sich am besten innerhalb des Schrannenbereichs mit dem Rücken zur befensterten Längswand und mit Blick zur Eingangstür vorstellen.

Ähnlich lässt sich nunmehr die Beschreibung der Installation des Landesverwesers Auersperg am 28. März 1735 deuten, bei der sich der landesfürstliche Kommissar *auf den gewöhnlichen orth oben an den gericht-tisch* stellte, *herüber aber der herr instal*[l]*andus und nach disen die herren verordnete, vor die ritterpankh aber der herr landtmarschall*[141]. Eine solche Aufstellung innerhalb des Schrannenbereichs war bei besonderen Anlässen, wenn landesfürstliche Kommissare die Landstube zur Landtagseröffnung, zur feierlichen Amtseinführung der Landeshauptleute und Landesverweser oder zum Huldigungsantrag betraten, anscheinend üblich. Während die Kommissare sich an die Stirnseite der Gerichtstafel stellten und von den Ständen stehend empfangen wurden, zogen sich ständische Amtsträger vor den Gerichtstisch zurück, in den Raum zwischen den Bänken. Bedeutend scheint die Position des Landmarschalls als Sprecher der Stände gegenüber den Kommissaren gewesen zu sein[142]. Gerade eine solche Konstellation ist auch in der bildlichen Darstellung des Hul-

[140] *Dahero wan die stund zur folgenden session bestimmet wird, übergibt man den stab dem weißbothen, der mit solchen bey eröfneter thier die stund saget, nunc hocce stans vor der ritterbank in medio peragit*. KLA, Geschichtsverein für Kärnten – Handschriften, 11/39, Nr. 2, fol. 2^{v} (*observatio 5ta*).

[141] Siehe die Beschreibung in ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Protokoll 21, pag. 743.

[142] So deute ich etwa die Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Johann Anton Josef von Eggenberg am 17. Nov. 1692: Die Kommissare standen am Tisch an den üblichen Sitzplätzen des Landmarschalls und des Landeshauptmanns. *Herr landtmarschalkh stunde unten an, wo in landtagen* [d. h. bei der feierlichen Landtagseröffnung], *neben seiner herr landtsverweser unndt herrn verordnete, herr installandus stunde etwas besser hinführ unndt nachner* [= näher] *an die taffl*. Der landschaftliche Sekretär Johann Daniel von Erberg habe *in suo loco, wie in landtagen, stehent daß iurament auß dem landtschafftlichen aydtbuch vorgehallten*. Danach habe er *das buech hinauf zur taffl getragen*. ARS, Stan. I, Kart. 565, Fasz. 316. Vgl. die Beschreibung der Installation des Landeshauptmanns Wolf Weikhard von Gallenberg am 18. März 1723: Die Kommissare stellten sich in der Landstube *an die daßelbstige gerichtstaffel und zwar oben an in loco des herrn lantshaubtmann sizes*, der Landmarschall *an der seithen unten an und in loco solito der landtagspropositionen* […], *etwas besser hinfihr aber der installierende herr lantshaubtmann, der verordnete ambts praesident und übrige verordnete und gesambte löb. lant-stände*. Der Sekretär habe *das juramentbuch zur taffel hinaufgetragen*. Ebd., Kart. 566, Fasz. 316. Laut einem *Modus installandi* des Landesverwesers aus dem 17. Jahrhundert, den der Sekretär Erberg mit eigenhändigen Korrekturen in eine Vorschrift zur Installation des Landeshauptmanns umgestaltete, stand der Landeshauptmann *alls installandus* […] *an den unteren orth, wie bey der landtagsproposition der herr landtmarschalkh zu stehen pflegt*. Bei der Installation des Landesverwesers stand der Landeshauptmann hingegen, obwohl kein Installationskommissar, *an dem gewöhndlichen orth von dem fenster hereinwerths gegen der schrannen* – war damit das Fenster der Längsseite gemeint, oder vielmehr jenes an der Stirnseite, vor dem der Landeshauptmann seine Session im Schrannengericht hatte? ARS, Stan. I, Kart. 564, Fasz. 316. Bei dem Auftritt des 1651 nach Innerösterreich abgesandten Huldigungskommissars Maximilian von Dietrichstein in der Landstube am 23. Sept. stand der angesetzte Landmarschall *in loco solito* […]. *Seind also in der schrannen neben der pün* [= die Bühne des Huldigungskommissars], *herr hoffcanzler oberhalb, unterhalb aber herr landtshaubtman unnd herr landtsverweser, auff der seiten aber der landtssecretarius gestanden*. Allerdings stand der den Huldigungskommissar begleitende Hofkanzler dabei zu dessen *linkhen handt unter der pün* – das würde auf eine Aufstellung der genannten Amtsträger nicht entlang, sondern gegenüber der Längswand hindeuten. Bericht des landschaftlichen Sekretärs vom 18. Okt. 1651 in ARS, Gosp. Dol, Fasz. 190, pag. 70. Auch im Bericht des Huldigungskommissars über den gleichen Akt ist zu lesen: *ist erstlich zur linkhen handt gestandten* […] *I. Ö. hoffvicecanzler, hernach der landtshaubtman,* […] *weihbischoff, der abbt von Sittich, Bärtlmee graff Khißl, Herwarth graff von Auersperg und sodan* […] *landtsverweser in Crain alß substituierter landtmarschalkh*. MZA, RAD, Kart. 351, Inv.-Nr. 1456, fol. 93^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

digungsantrags 1728 erkennbar (Abb. 162)[143]. Mit dieser hypothetischen Rekonstruktion der Krainer Landstube sind freilich nicht alle Fragen beantwortet und alle Unklarheiten gelöst worden. Ein Rätsel stellt etwa die Beschreibung der Ausschusssitzung am 30. März 1696 dar. Damals saßen der Landesverweser, der Landmarschall und drei Verordnete *auf der geistlichen pank gegen dem fenster*, die übrigen geistlichen und adeligen Ausschussmitglieder ihnen gegenüber (*e regione der obigen*), zwei Vertreter der Städte hingegen *auf der ritterpank*[144]. Hier wurde also die geistliche Bank nicht mit der Ritterbank gleichgesetzt. Die einfachste Erklärung wäre, dass mit der *geistlichen pank* in diesem Fall die Prälatenbank gemeint war, die sich am Tisch vor dem ersten Fenster der Längswand befand.

Die zitierte Stelle ist gleichzeitig die einzige bisher vorliegende Nachricht über die Session der Krainer Städte. Aus dem Bereich des Landtags ist leider keine Nachricht überliefert. Ähnlich unklar ist, ob Vertreter der landesfürstlichen Städte im Landtag überhaupt einen Sitz innehatten. Auffälligerweise spricht die Schrift von 1760 zwar von vier *classes* der Stände, erwähnt aber nur drei Bänke. Außerdem erfährt man nur, dass unter den landesfürstlichen Städten *kein rang im votieren* gehalten wird[145]. Eine zehn Jahre später verfasste ähnliche Erklärung der Zusammensetzung des Krainer Landtags erwähnt sogar nur drei Stände, als ob die landesfürstlichen Städte keinen Stand dargestellt hätten[146].

8.6 Unruhe auf den Bänken des Geistlichen Standes

Die über zwei unterschiedliche Sitzbereiche der Landstube – die Prälatenbank und die geistliche bzw. Ritterbank – verteilte Session spiegelte die grundsätzliche Fragmentierung des Geistlichen Standes in Krain wider. Nach der Reformation nahm diese Ständekorporation erst unter dem Episkopat des Laibacher Bischofs Thomas Chrön (1560–1630), der Schlüsselfigur der Gegenreformation in Krain, festere Konturen an. Chrön setzte sich zum Ziel, den Geistlichen Stand wieder auf die Beine zu stellen, den Kreis der landtagsfähigen Kleriker zu vermehren und ihr Recht auf eine Stelle im Verordnetenkollegium zu zementieren[147]. Trotzdem blieb der Geistliche Stand in Krain eine enge und überschaubare Gruppe. Gemessen an der Teilnahme am Landtag bildeten seinen Kern im 17. Jahrhundert die Vorstände dreier Männerklöster – die Zisterzienseräbte von Sittich und Landstraß und der Prior der Kartause in Freudenthal (Freidnitz) – sowie das Laibacher Domkapitel[148].

---

[143] „Substituirter Herr Obrist-Erb-Land-Marschall" steht gegenüber den beiden Huldigungskommissaren, Peritzhoff, Erb-Huldigung 36.

[144] ARS, Stan. I, Kart. 912 (Protokoll 38), fol. 381r–v.

[145] Beilage 8.

[146] *In wieviel classes die hiesige stände abgetheilet seyen, in was vor einer ordnung sie bey landtägs- und anderen ständischen versamlungen sitzen, dann wie die stimmen gesamlet werden und ob das conclusum nach die majora geschöpfet werde*? Antwort: *die hiessige stände sein in 3 classes abgetheilt, nemblich in die geistliche, herrn- und ritterbankh und wird in sizen bey den haltenden landtägen und andern ständischen versamlungen nachfolgende ordnung beowachtet, nemblich nach dem landescapo, das ist nach dem herrn landeshaubtman, amtspraesidenten und verordneten sizet die geistligkeith, nach diser die von herrn- und entlichn die vom ritterstand* […]. So die *Beanthwortung auf die von herrn Ludwig gr. von Cavriani vorgestelte beanfragungspuncta* von 1770, ARS, Stan. I, Kart. 2.

[147] Dazu am besten Košir, Stanovska uprava 51–61. Vgl. Dolinar, Politische Rekatholisierung.

[148] Vollständigstes Mitgliederverzeichnis des Domkapitels: Ambrožič, Prošti.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mit dem Laibacher Domkapitel war ein singuläres Spezifikum Krains unter den in dieser Monographie untersuchten Ländern verbunden. Es war dem eben erwähnten Bischof Chrön zu verdanken, dass die um 1600 noch prekäre Landstandschaft des Domkapitels unter seinem Episkopat nicht nur gefestigt, sondern sogar auf eine beispiellose Art und Weise erweitert wurde. Am 18. Februar 1622 trug das Domkapitel dem Landtag einen Antrag auf Zuerkennung der Virilstimmen an sämtliche Domherren vor[149]. Bischof Chrön sekundierte dem Domkapitel mit seinem Votum[150]. Das Landtagsplenum nahm sich Zeit zur Nachforschung in den Protokollen, genehmigte aber schließlich am 28. Januar 1624 das Gesuch, *daß sodann denen herren capitularn* […] *insgesambt freystehen solle, nachmahlen zu denen handlungen zu compariren und dem allgemeinen weesen zum besten ihr guttachten zu eröffnen*[151]. Damit erhielten alle Mitglieder des Domkapitels (der Dompropst, der Domdechant und die damals vier Domherren) je eine Virilstimme, so dass diese Institution – anders als etwa das unvergleichbar (zahl-)reichere Domkapitel in Olmütz, dessen zwei Abgesandte am mährischen Landtag nur ein Kollektivvotum abgaben – durch sechs Stimmen im Landtag vertreten war.

Im Gedächtnis des Krainer Adels prägte sich diese späte Begnadung des Domkapitels tief ein. Der Landeshauptmann Wolf Weikhard von Gallenberg argumentierte noch 1728, *daß vor zeithen das gesambte capitl usque ad tempus lutheranisimi ein einziges votum gehabt, dahero zu selbiger zeith ob defectu der löb*[lichen] *cath*[olischen] *stände individualiter admittirt worden, mithin ex puro speciali privilegio*[152]. Im Jahre 1737 sprach sich sein Nachfolger, Corbinian von Saurau, anlässlich einer Verordnetenwahl gegen den Laibacher Domdechant u. a. mit dem Argument aus, dass *das dombcapitl ehevor nicht alß ab anno 1600 und zwar damahls auf interposition des bischoffs die landtag zu frequentirn eingeführt worden*[153].

Mit sechs Stimmen war das Laibacher Domkapitel im Krainer Landtag eine nicht zu unterschätzende Kraft und sein Einfluss innerhalb des Geistlichen Stands nahm weiter zu, seitdem im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts neue Domherrenstellen geschaffen wurden[154]. In der Praxis pflegte das Domkapitel nach 1705 sieben Stimmen zu mobilisieren[155], um 1740 erschienen regelmäßig bereits neun Mitglieder des Domkapitels in der

[149] […] *die praetension dahin gemacht, das alle thumbherrn untereinsten ihre sessiones und vota bey denen zusammenkunfften der herrn und landleuth haben sollen*, so die Worte Peritzhoffs im ersten Band seiner *Carnioliae Pragmatica*, ARS, Stan. I, Kart. 937, Protokoll 15, Nr. 1.

[150] Vgl. dazu den Eintrag in Chröns Kalender unter gleichem Datum (18. Feb. 1622): „Concertatio ac solennis Protestatio in Palatio [= im Landhaus] pro sessione ac suffragiis Capituli nri Labacensis facta est etiam consultatio. Sed non permisimus causam hanc in dubium revocari, ut quae relatione Antecessorum temporis praescriptione ultra 150 annis ac traditione Maiorum; iusuper [sic – richtig: insuper] possessionis diuturnitate convaluit." Dimitz, Historische Notizen 101[b].

[151] ARS, Stan. I, Kart. 937, Protokoll 15, Nr. 17. Im Notizbuch des landschaftlichen Sekretärs Markovitsch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist ein Vermerk über dieses Statut (*Denen herren canonicis zu Laybach indifferenter die session im landtag verstattet*) zum 27. Aug. 1624 datiert. ARS, Stan. I, Kart. 933, fol. 48[r].

[152] ARS, Stan. I, Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 123[v].

[153] Ebd., Kart. 921 (Protokoll 47), pag. 134; ARS, Gosp. Dol, Fasz, 190, pag. 946.

[154] Am 27. März 1705 genehmigten die Stände die Landstandschaft des neu errichteten fünften und sechsten Kanonikats, ARS, Stan. I, Kart. 916 (Protokoll 42), fol. 162[v]–164[r]. Bis 1731 entstanden noch weitere vier Kanonikate, die jedoch nicht alle mit Sitz und Stimme im Landtag verbunden waren, Ambrožič, Ustanovitve zasebnih kanonikatov.

[155] Für eine seltene biographische Skizze der Kanoniker um diese Zeit siehe Žnidaršič Golec, Stolni kapitelj.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landstube[156]. Das war eine klare Mehrheit des gesamten Geistlichen Standes, in dem die Domherren zugleich den Vorteil genossen, dass sie vor Ort anwesend waren und keine langen Reisen zu den Landtagssitzungen unternehmen mussten, wie z. B. der Abt des entlegenen Zisterzienserklosters Landstraß. Im Ergebnis war der Geistliche Stand Krains zunehmend vom Laibacher Domkapitel geprägt. Das bedeutet nicht, dass die Domherren im Votieren unbedingt dieselbe Linie vertraten. Bei Stellenbesetzungen votierten sie in der Regel unterschiedlich. Zudem konnte nur der Dompropst den Anspruch auf den Rang eines infulierten Prälaten erheben.

Außer den soeben genannten Würdenträgern – drei Klostervorstehern und dem Domkapitel – gehörten zum Geistlichen Stand in Krain noch weitere geistliche Dignitäre, deren Teilnahme am Landtag jedoch aus verschiedenen Gründen weniger konstant war. Es waren zwei Ordinarien von dezidiert unterschiedlichem Rang und Einfluss – der Fürstbischof von Laibach und der Vorsteher des istrischen Zwergbistums Piben –, weiter der Propst des Kollegiatkapitels von Rudolfswerth sowie Vertreter zweier Ritterorden: die Vorsteher der Kommenden der Deutschordensritter in Laibach, Möttling und Tschernembl sowie der Kommende der Malteserritter zu Sankt Peter. In der oft zitierten Beschreibung der Sitz- und Stimmverhältnisse im Krainer Landtag von 1760 werden die drei zuletzt Genannten nicht erwähnt[157], was darauf hindeutet, dass ihre Zugehörigkeit zum Geistlichen Stand labil und in der Tat umstritten war.

Ganz episodisch oder, besser gesagt, virtuell war die Standschaft des Bischofs von Freising. Bekanntlich besaß das Hochstift Freising in Krain einen ausgedehnten Güterkomplex mit dem Verwaltungszentrum in Bischoflack, worauf der Fürstbischof seinen Anspruch auf die Landstandschaft und auf eine Vertretung im Landtag gründen konnte[158]. Im Nachbarland Kärnten waren zwei geistliche Reichsfürsten – das Fürsterzbischof von Salzburg und der Fürstbischof von Bamberg – maßgebliche Größen unter den Grundherren und ihre Vertreter (Vizedome) hatten nicht nur Zutritt zum Landtag, sondern besaßen dort sogar die beiden ersten Stimmen. Der Freisinger Fall gestaltete sich anders. Zwar bestätigte der Krainer Landtag 1624 das Recht des Fürstbischofs, am Landtag persönlich teilzunehmen oder sich durch einen Freisinger Domherrn vertreten zu lassen[159], und tatsächlich nahm der Freisinger Domkustos und in die Herrschaft Bischoflack abgeordnete Kommissar Hans Georg Puecher am 16. Januar 1625 die Session im Landtag ein. Die Landleute achteten jedoch darauf, dass das Kärntner Modell im Herzogtum Krain keine Nachahmung fand. Puecher erhielt keinen prominenten Rang, sondern er musste sich mit Sitz und Stimme hinten im Geistlichen Stand (erst vor den Domherren von Laibach)

[156] Sieben Stimmen gaben Dompropst, Domdechant und fünf Domherren etwa am 5. März 1708 oder am 11. März 1718 ab, ARS, Stan. I, Kart. 916 (Protokoll 42), fol. 246^{r}; Kart. 917 (Protokoll 43), fol. 274$^{r–v}$. Acht Stimmen von Mitgliedern der Domkapitel wurden am 20. Nov. 1720 und am 24. Jan. 1721 abgegeben, ebd., Kart. 917 (Protokoll 43), fol. 438^{r}–439^{v}; Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 1^{r}–2^{r}. In der Landtagssitzung am 6. Apr. 1739 votierten neben dem Domdechanten acht Domherren (der Dompropst war nicht anwesend), ebd., Kart. 921 (Protokoll 47), fol. 282$^{r–v}$.

[157] Beilage 8.

[158] Nared, Dežela 132–134. Zu den Freisinger Besitzungen in Krain Blaznik, Škofja Loka.

[159] ARS, Stan. I, Kart. 937, Protokoll 15, Nr. 31 (*denen mitglideren des thumb-capitls zu Freysing die session im landtag zwischen pacibus* [sic – richtig: paribus] *verstattet worden*). Im Notizbuch des landschaftlichen Sekretärs Markovitsch aus der Mitte des 17. Jahrhunderst ist ein Vermerk über dieses Statut (*Ihrer Für*[stlichen] *Gnaden herrn bischoven von Freysing alß ein wissentlichen landtman wirdet die session unverwerth und dessen anlangenden canonicis gegen versprochener schadloßhaltung inter pares gelassen und bewilligt*) zum 27. Aug. 1624 datiert. ARS, Stan. I, Kart. 933, fol. 48^{v}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

begnügen[160]. Anscheinend auch deshalb hatte diese Rechtseinräumung keine greifbaren Folgen. Weder die Bischöfe von Freising, deren Residenz rund 500 km entfernt war, noch Freisinger Domherren, die sich mit dem ihnen damals zugewiesenen Rang nicht abfanden, pflegten in der Folge beim Krainer Landtag zu erscheinen. Als gut 26 Jahre später derselbe Vertreter – nunmehr Freisinger Domdechant und Freiherr von Puech – anlässlich der Erbhuldigung wieder einmal beim Landtag erschien, protestierte er wiederholt wegen seiner als unwürdig empfunden Session[161]. Sein Anspruch auf den Rang unmittelbar nach dem Bischof von Laibach wurde jedoch wiederum abgelehnt und der Freisinger Domdechant musste sich mit einer Stelle zwischen dem Laibacher Domdechanten und den Domherren abfinden, weshalb er seine Teilnahme an der am 25. September 1651 abgehaltenen Erbhuldigung absagte[162] und aus dem Landtag wieder verschwand[163]. Anscheinend war dies der überhaupt letzte Auftritt eines Freisinger Domherrn im Krainer Landtag. Trotz des 1624 eindeutig anerkannten Rechtsanspruchs – noch 1739 listete der Registrator Peritzhoff den Freisinger und den (in Krain ebenfalls begüterten) Brixner Fürstbischof im Verzeichnis der Landleute sogar vor dem Fürstbischof von Laibach auf[164] – blieb also Freising dem Krainer Landtag fern.

Die aktuellen Kräfteverhältnisse im Krainer Geistlichen Stand hingen vor allem von der Beteiligung (oder vielmehr Nicht-Beteiligung) der Laibacher Fürstbischöfe am Landtagsbetrieb ab. In dieser Sache lassen sich im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts grundsätzliche Verschiebungen registrieren. Für Bischof Thomas Chrön stellte der Landtag einen gut bekannten Kampfplatz dar, auf dem er sich mit dem protestantischen Adel

---

160 Zunächst erinnerte der Landmarschall die Stände daran, dass der *herr bischove zu Freysing die landtagssession alda unwidersprechlich habe* und dass *so offt ainer auß dem gremio des capitels zu Freysing alda sein und sich umb die session anmelden wirt, ihme dieselbe zu ertheillen* sei. Dann erörterten die Stände die Frage, *neben welchen er sizen und sein votum haben solle*, und schließlich erkannten sie dem freisingischen Vertreter den Sitz *vor den canonicis* zu. Puecher wurde das Ergebnis beigebracht, *das wan ein her bischove zu Freysing alda, oder einer vom mitel des capitels daselbst in landt, das sie ihre sessiones haben mögen*. Allerdings musste er sich zunächst erklären, dass Freising die Ansprüche auf Exemption vom Krainer Schrannengericht zurückzieht und weder der Bischof noch das Domkapitel *wider die landtsfreyheit nichts praeiudicirliches suechen* werden. ARS, Stan. I, Kart. 889 (Protokoll 15), fol. 310^{r-v}, 312^{r}.

161 […] *wolte er daß seinige praestirn und nachdeme ihme vor 26 jahrn alß thumbherrn die session verstattet, also hat ers aniezo angenomben, ihme gebühre sonsten die session nach denen infulirten praelaten, desthalben er vor jahren protestirt, jezt seye er ein für*[stlich] *freysinger abgesandter, deme alß den fürsten daß ortt gebührete, dann ab anno 1500 unnd volgendts etliche jahr hernach seye solch denen abgesandten verstattet, verhoffet, nachdeme sein fürst in khriegsleüffen vil gelitten und die herrschafft Lagkh unnd die stifft Freyßing habe vor daß landt vil praestirt, vor jahren die praedicanten abgeschafft, thails gefänckhnust* [!] *unnd auf die galleen verschickht, man werde ihme alß für*[stlichem] *abgesandten die für*[stliche] *session bewilligen, um daß er aber aldar die session und loco hoc habe, thuet er destwegen protestirn und begerts ad notam zu nehmen, daß es seinem fürsten unnd ihme unpraeiudicierlich sein sol*. ARS, Stan. I, Kart. 893 (Protokoll 19), fol. 2^{v}–3^{r} (23. Sept. 1651). Fast wörtlich identisch in ebd., Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 221^{r}.

162 ARS, Stan. I, Kart. 893 (Protokoll 19), fol. 13^{r} (*wahr alleinig in der proposition, ist ein protestant wegen der session, die er alß seines fürsten abgesandter haben wollen, hat nit gehuldigt*). Dem Bericht des Fürsten Maximilian von Dietrichstein zufolge, der die Erbhuldigung im Namen Ferdinands IV. empfing, habe Puecher *nit gehuldigt und zwar aus der vrsach, weillen er die stölll immediate nach dem bischoff von Laybach und also die praecedenz vor allen den andern geistlichen haben wellen* […]*, weliches ihme aber, umbwillen man bey denen vorigen huldigungen khein soliches exempl gefunden, zu verhüettung aller neuerungen nicht zuegelassen worden*, 29. Sept. 1651 (Laibach), ebd., Kart. 86, Fasz. 51.

163 Immerhin nahm er noch an der Sitzung am 30. Sept. 1651 teil, ARS, Stan. I, Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 209^{r}; Kart. 893 (Protokoll 19), fol. 17^{r-v}.

164 Peritzhoff, Erb-Huldigung 209.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auseinandersetzte[165]. Sein unmittelbarer Nachfolger Rinaldo Scarlicchio († 1640) war ebenfalls ein landtagsaktiver Bischof, der seinen Einfluss zusätzlich durch die ausnahmsweise Einführung seines Bruders, des Generalvikars und Laibacher Ehrenkanonikers Georg Scarlicchio, in den Landtag (sogar in einem vorteilhaften Rang) stärken konnte[166].

Diese Landtagsnähe lässt sich bei den drei folgenden Bischöfen, Otto Friedrich von Puchheim (1641 bis 1664), Joseph Rabatta (1664 bis 1683) und Sigmund Christoph von Herberstein (1683 bis 1701), nicht mehr beobachten. Puchheim ließ sich im Landtag immerhin gelegentlich blicken[167]. Rabatta und Herberstein besuchten den Landtag nur ausnahmsweise, vorwiegend in Krisenzeiten, wie z. B. nach dem Tod Wolfgang Engelbrechts von Auersperg 1674, als die Krainer Landesverwaltung von ständischen Interessengruppierungen hart umkämpft war[168], oder in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts, als die Landschaft vor dem Bankrott stand und eine schmerzliche Reform der ständischen Hauswirtschaft eingeleitet werden musste[169]. Im Jahre 1678, als der Kampf der Faktionen kulminierte, ersuchte Leopold I. Bischof Rabatta (der dem künftigen Kaiser in seiner erzherzoglichen Jugend nahe gestanden war), häufiger beim Landtag zu erscheinen und bei Bedarf kalmierend zu wirken[170]. Rabattas Antwort war genauso höflich wie ausweichend. Auf seine Landtagsmoral wirkte sich der kaiserliche Appell kaum aus, diese ließ in den

---

[165] Außer den in Anm. 147 zitierten Studien vgl. Kočevar, Pritožba.

[166] Zum ersten Mal erscheint der Generalvikar Georg Scarlicchio bei der Landtagssitzung am 11. Dez. 1636, unmittelbar vor dem Domdechanten, ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 202^{v}. Der Tod Bischof Scarlicchios am 7. Dez. 1640 untergrub auch die Stellung seines Bruders. Ordentliche Mitglieder des Domkapitels zogen in der Landtagssitzung vom 21. Feb. 1641 seinen Vorrang in Zweifel (der Domdechant vermeldete, *daß sie zwar zu gehorsamben ehren Ihrer Fürstlicher Gnaden* […] *dem herrn Georg Scarlitio als vicario generali den vorzug gestattet, es seye aber bey dem thumbcapitel dieser gebrauch gewesen, daß die dignitates den vorzug gehabt und die andere thumbherren secundum aetatem ihro vota geben*). Georg Scarlicchio musste allen anderen Domkanonikern weichen, ebd., fol. 395^{r}, 396^{r}. Am 25. Feb. 1641 supplizierte er beim Landtag, *daß man ihme die in vita seines herrn br*[uders] *Ihr Fürst. Gnaden herrn herrn Reinaldo, bischoffens zu Laybach, bewilligte session verstatten und den herrn thumbdechant sampt dem herrn Stopper und herrn Johan Planina mitt ihrer praecedenz zurüchweisen solle*, ebd., fol. 401^{v}–402^{r}. Die Stände wollten die Sache ohne Gegenbericht der Betroffenen nicht entscheiden. Schließlich setzte sich Scarlicchio wohl nicht durch, da er sich vom Landtag zurückzog. Am 20. Apr. 1645 gelangte seine Beschwerde in den Landtag, dass *bey resignirtem canonicat man auch ihme diese session im landtag benemmen wolle*. Das Landtagsplenum erkannte schließlich seine Landstandschaft an, ebd., fol. 579$^{r–v}$.

[167] Etwa am 7. Dez. 1643, 3. Juli 1646, 27. Apr. 1748, 9. Apr. 1649, 7. und 19. Mai und 11. Juli 1650, 30. Sept. 1651 und 14. Juni 1661, ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 528^{r}; ebd., Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 5^{r}, 62^{r}, 111^{v}, 140^{v}, 141^{v}, 143^{r}, 144^{v}, 146$^{r–v}$, 209^{r}, 210^{r}; ebd., Kart. 896 (Protokoll 22), fol. 292^{v}, 294^{r}.

[168] Rabattas Anwesenheit im Krainer Landtag: 12. Jan. 1664, 2.–3. Juni 1673, 19. Dez. 1673, 15. Jan. 1674, 24. Jan. 1675, 7., 24., 26. und 27. Feb. sowie 22. und 23. Apr. 1676, 17. und 22. Feb. 1677, 11. und 13. März 1679, ARS, Stan. I, Kart. 897 (Protokoll 23), fol. 471^{v}, 473^{r}; Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 87^{r}, 88^{v}, 89^{r}, 91^{v}, 112^{v}, 116^{r}, 154^{r}, 155^{r}, 307^{r}, 464^{r}, 474^{r}, 475^{v}, 481^{r}, 496^{r}, 501$^{r–v}$; Kart. 902 (Protokoll 28), fol. 60^{r}, 65^{v}; Kart. 903 (Protokoll 29), fol. 167^{v}, 173^{r}.

[169] Herberstein als Bischof im Krainer Landtag: 16. März 1697 (Verordnetenwahl), ARS, Stan. I, Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 287^{r}, 289^{v}–290^{r}, 295^{r}; 9. Mai. 1697 (Vorrang des Geistlichen Standes in einer Kommission): ebd., fol. 301^{r}–302^{r}; 4. März 1698 (Untersuchung der Hauswirtschaft): ebd., fol. 438^{v}; 14. März 1699 (Verordnetenwahl), ebd., fol. 528^{v}, 534^{r}.

[170] *Nächst deme ist mir auch bewust, daß ihr euch hievor bey denen landtägen mit meinem und des landts Crain grossen nuzen beständig eingefunden, hingegen ihr euch, wie ich vernimbe, aine zeit hero umb diser und andere sich zwischen denen ständen eraigneten strittigkheiten willen darvon zu absentiren angefangen, auch führohin darzue zu khumben ainigen lust nicht haben sollet. Waillen ihr aber mitls euerer gegenwart und bekhandten authorität, auch durchgendts bey denen landtständen habenden lieb und affection sehr vill guettes und erspriesliches würckhen und ausrichten khönnet, als wäre mir sehr angenemb und versiche mich demnach gnädigst, ihr werden die landtäg widerumb fleissig besuechen*. Handschreiben Leopolds I. an den Laibacher Bischof Rabatta, 27. Juli 1678 (Wien), ARS, Stan. I, Kart. 567, Fasz. 317 (Abschrift).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

unmittelbar folgenden Jahren sogar noch weiter nach[171]. Bei Bischof Herberstein ist die Distanzierung vom Landtag umso auffälliger, als er – anders als die meisten Laibacher Ordinarien – vor seiner Nominierung eine Karriere in landtagsfähigen Würden durchmachte und in den Jahren 1674 bis 1676 als geistlicher Verordneter mit dem Landtag sogar eng verbunden war[172].

Seine Nachfolger im Bischofsamt – Ferdinand Franz von Khünburg (1701 bis 1711), Franz Karl von Kaunitz (1711 bis 1717), Jakob Wilhelm Leslie (1718 bis 1728) und Sigmund Felix von Schrattenbach (1728 bis 1742) – zogen sich von den Landtagssitzungen sogar vollständig zurück und agierten nur mehr als Landtagskommissare, die an den eigentlichen Beratungen des Landtags nicht teilnahmen. Anders als die Fürstbischöfe von Lavant, die im Nachbarland Kärnten zu gleicher Zeit auf den Landtagen qua Salzburger Vizedome eine wesentliche Rolle übernahmen, schieden die Fürstbischöfe von Laibach aus dem Landtag aus, ähnlich übrigens den dem Kärntner Landtag ebenfalls nur formell angehörenden Bischöfen von Gurk.

Die langfristige Absenz der Laibacher Ordinarien vom Landtag und ihr Verzicht darauf, als Haupt der Krainer Geistlichkeit in ebendiesem zu agieren, schufen Freiräume für andere geistliche Würdenträger. In erster Linie waren es der Zisterzienserabt von Sittich und sein Ordensbruder von Landstraß, die sich gemeinsam mit dem Prior von Freudenthal und dem Laibacher Dompropst als „Prälatenstand" im engeren Sinne verstanden und sich gegenüber anderen landtagsfähigen Geistlichen, insbesondere den Laibacher Domherren, abzuschotten trachteten. Im Vergleich zu anderen Ländern war die Gruppe der am Landtag vertretenen Klöster klein, da nur wenige die entsprechenden Kriterien erfüllten[173]. Dafür gehörten alle drei Klostervorsteher zu den permanenten Gästen ständischer Versammlungen und ihr Rang paarte sich mit einem großen Selbstverständnis. Allerdings schalteten sich mitunter zwischen ihnen und dem Laibacher Ordinarius noch andere geistliche Würdenträger ein.

Zunächst waren es die Bischöfe von Piben. Dieser heutzutage nahezu vergessene deutsche Ortsname mit der kroatischen Variante Pićan und der italienischen Variante Pedena bezeichnete den Bischofssitz einer alten Zwergdiözese an der istrischen Peripherie Krains und zugleich am entlegenen südlichsten Zipfel der Erblande. Der Sprengel umfasste nicht mehr als zwölf Pfarreien, die Bischöfe residierten größtenteils andernorts und strebten nach der Übernahme besser dotierter kirchlicher Ämter. Das angeblich zehnmal höhere Einkünfte abwerfende Bistum Triest war oft das angestrebte Ziel[174]. Häufig waren die

[171] *Was aber die besuchung der landtäg anbetrifft, da will ich kheines weegs ermangln, Euer Röm. Khay. May. allergnädigster auflaag wie schuldigist also auch allergehorsamst nachzugeleben und denen jenigen landtägen, bey welichen ich Euer Röm. Khay. May. und des landts nuzen mit meiner perschon werde befürden khönnen, beyzuwohnen. Resp*[ectu] *derjenigen landtagssessionen und berathschlagungen aber, alwo Euer Röm. Khay. May. allein dero allergnädigste postulata anbetreffende schrüfften proponirt zu werden und ich darzue als landtagscommissarius nit zu erscheinen pflege, bey denen landtsmitglidern alda meine böstmöglichiste operationes zu ebenmässiger befürderung Euer Röm. Khay. May. allergnädigster intention und interesse nach allen meinen cröfften schuldigist allergehorsamst einzuwenden und beyzurucken*. Rabatta an Leopold I., 24. Okt. 1678 (Laibach), ebd. (Abschrift).

[172] Vor seiner 1683 erfolgten Ernennung zum Bischof war Herberstein Laibacher Dompropst (seit 1667) und Propst von Rudolfswerth (seit 1679), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, hg. Gatz 183f. (Eintrag von France M. Dolinar); Ambrožič, Prošti 88.

[173] Zu den Ordenshäusern vgl. Milkowicz, Die Klöster in Krain.

[174] Das Bistum Piben, dem Kardinal Harrach zufolge, „appena passa 400 fiorini d'entrata", das Bistum Triest hingegen „arrivarà a 4.000 fiorini". Harrach, Diarien und Tagzettel 2 790 (21. März 1646). Drei Pibener Bischöfe – Pompeo Coronini, Antonio Marenzi und Francesco Massimiliano Vaccano – sind Bischöfe von

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Pibener Bischöfe gerade in den kirchlichen und ständischen Verwaltungsstrukturen in Laibach aktiv[175]. Sofern ersichtlich, erfolgte die prinzipielle Anerkennung ihrer Standschaft ebenfalls erst in den 1620er Jahren[176]. Die Stimme und eine entsprechende Session der Pibener Bichöfe im Krainer Landtag galt jedoch noch in den folgenden Jahren als wenig gefestigt, umso mehr, als nicht alle Pibener Bischöfe ihren Anspruch geltend machten. Weinsbergers Nachfolger Pompeo Coronini († 1646), Pibener Bischof von 1625 bis 1631 und bis 1627 zugleich Laibacher Domdechant, blieb dem Landtag fern. Kaspar Wobegh († 1634) war bereits seit 1617 Laibacher Dompropst und konnte somit auf langjährige Teilnahme am Krainer Landtag zurückblicken, als er 1631 zusätzlich noch die Pibener Bischofswürde und damit den Vorrang vor anderen Prälaten erhielt. Im Gegensatz dazu wollten Antonio Marenzi (1596–1662), ein Triestiner, und Francesco Massimiliano Vaccano (1609–1672), ein Görzer, gleich als Pibener Bischöfe in den Krainer Landtag einziehen, was zu einem Eklat mit den inzwischen arrivierten Häuptern des Prälatenstands führte. Im Jahre 1638 wusste der Zisterzienserabt von Landstraß, Ruprecht Eckart, die Introduktion Marenzis zu vereiteln[177], und zehn Jahre später legten sich der Sitticher Abt und der Laibacher Dompropst gegen Vaccanos Antrag quer. Zunächst wurde am 29. April 1648 seine Einführung in den Landtag aus formellen Gründen abschlägig beschieden[178]. Als Vaccano Anfang des Jahres 1650 nochmals an die Landhaustür klopfte und die erste Stimme nach dem Bischof von Laibach aufgrund seiner bischöflichen Würde für sich reklamierte, stieß er auf eine im Namen des gesamten Prälatenstands verfasste *protestation* und auf die Androhung eines juristischen Prozesses. In der Landtagssitzung vom 31. Januar 1650, protestierten jedoch nur der Sitticher Abt Johannes Weinzierl und der Laibacher Dompropst Michael Kummer von Kumberg (der als Titularbischof von Christopolis und Laibacher Weihbischof ebenfalls bischöfliche Würde für sich reklamieren konnte) gegen die Einführung Vaccanos. Laibacher Domherren und sogar der Prior von Freudenthal unterstützten hingegen den Antrag. Deshalb erhielt Vaccano am gleichen Tag *die session*

Triest geworden.

[175] Premrou, Serie dei vescovi petinesi. Eine konkrete Vorstellung vom Zustand der Pibener Diözese und von den Wirkungsbedingungen der Ortsbischöfe bietet Grah, Izvještaji pićanskih biskupa.

[176] Am 16. März 1624 bewarb sich der damalige (vom Papst allerdings nicht anerkannte) Pibener Bischof Karl Weinsberger (1582–1625) im Krainer Landtag um die Session. Zunächst vertagten die Stände ihre Entscheidung auf die Anwesenheit des Laibacher Bischofs, in dessen Beisein jedoch gleich am 19. Apr. der Schluss gefasst wurde, *daß weilen das bistumb Piben im landt, soll also einem jeden bischoven daselbsten die session von nun an unweigerlich in dem landtag gestattet werden*. In der Folge nahm Weinsberger am 29. Apr. seinen Sitz ein. Dies ist einer Zusammenstellung der wichtigen Entscheidungen im Streit um Sitz und Stimme der Pibener Bischöfe (*Information aus der registratur aus denen landtagsprotocollis extrahiert*, ARS, Stan. I, Kart. 785) zu entnehmen. Vgl. ein Regest des am 19. Apr. 1624 gefassten Beschlusses aus der Mitte des 17. Jahrhunderts: *Bistumb Piben, weiln es mit güettern und diocess dem landt incorporirt und versteurt, also wirdet dem jezigen und khünfftigen bischoven der zuetritt zu denen landtagshandlungen nit gespörth*. Ebd., Kart. 933, fol. 48^{v}. Die 1650 im Landtag vertretene Ansicht, dass *anno 1624 dem bischoven zu Byben die session verwilligt*, aber erst *anno 1631* […] *durch herrn Casparn Wabeckh* […] *würckhlich angetretten*, erweist sich somit als unrichtig, ebd., Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 130^{v}. Zu Bischof Weinsberger vgl. Premrou, La sedisvacanza.

[177] Das Gesuch Marenzis wurde am 9. März 1638 durch den Landesverwalter Heinrich Paradeiser positiv (*weillen die andere bishoff die sessiones gehabt, gebüer demselben dieselbe billich*), durch den Abt von Landstraß jedoch abschlägig beschieden (*man solle dem herrn bischoff die session nit verstatten, dieweil er nit consecrirt und allein electus seye*). Das Landtagsplenum urteilte: *Weil herr bischoff von Biben nit infulirt noch consecrirt, so khönne ihme derzeitt die session nit verwilligt werden*. ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 277^{v}–278^{r}. Ein späteres Gesuch Marenzis (der übrigens 1646 Bischof von Triest wurde) um Sitz und Stimme konnte ich nicht auffinden.

[178] ARS, Stan. I, Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 63^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

vor dem praelatenstandt (sprich: vor anderen infulierten Prälaten), wodurch das Recht der Pibener Bischöfe sowohl auf die Landstandschaft als auch auf den Vorrang vor anderen Prälaten zementiert wurde[179].

Die Teilnahme der Pibener Bischöfe am Krainer Landtag blieb aber im Grunde durchaus episodisch und Vaccano, aktiv bis zu seiner Berufung nach Triest 1663, stellt eine der bedeutendsten Episoden dar. Während seines Wirkens in der Krainer Hauptstadt wurde er übrigens zusätzlich Laibacher Weihbischof (1654) und Dompropst (1657)[180]. Seine Nachfolger auf dem Pibener Bischofsstuhl erschienen am Krainer Landtag wieder seltener bzw. überhaupt nicht[181].

Das durchaus utilitaristische Verhältnis der Pibener Bischöfe zur ständischen Verwaltung Krains manifestierte sich am besten am Beispiel des Fiumaners Georg Xaver di Marotti (1683–1740), der sich bereits am 16. Januar 1716, damals noch Propst von Rudolfwerth, zum ersten Mal in den Landtag einführen ließ[182]. Marotti erkannte die Bedeutung der ständischen Landesverwaltung als mögliche Einkommensquelle kurz nach seiner noch im selben Jahr 1716 erfolgten Ernennung zum Bischof von Piben (Koadjutor war er bereits seit 1713). Bei der ersten Gelegenheit – in der am 17. März 1718 erfolgten Wahlsitzung – bewarb sich Marotti um die geistliche Verordnetenstelle, unterlag aber dem erfahrenen Domdechanten Georg Andreas Gladitsch[183]. Erst acht Jahre später, während welcher er sich vom Landtag vollkommen zurückzog, und wiederum anlässlich einer Amtsbesetzung, machte Marotti einen weiteren, diesmal erfolgreichen Versuch. Am 20. November 1726 – gute zehn Jahre nach seiner Ernennung zum Bischof von Piben – ließ er sich endlich auch in dieser Eigenschaft in den Krainer Landtag einführen, wo er angesichts der langfristigen Absenz der Laibacher Bischöfe die erste Stelle auf der Prälatenbank für sich reklamierte. Auch diesmal scheinen die drei landtagsfähigen Klostervorsteher sich über die Wiedereinführung eines Bischofs auf die Prälatenbank nicht besonders gefreut zu haben und Marottis Anspruch auf Vorrang vor dem amtierenden geistlichen Verordneten stieß bei den Prälaten auf Unmut[184].

Die Befürchtungen der Vorsteher der drei Klöster gegenüber dem mittellosen Pibener Bischof waren durchaus begründet. Gleich am 31. Januar 1727 setzte sich Marotti in der Verordnetenwahl gegen die Prälaten von Sittich und Landstraß durch, die wohlgemerkt beide Adelige und Landleute waren. Der Landeshauptmann Wolf Weikhard von Gallenberg, der sich bereits bei Marottis Einführung für dessen Vorrang auf der Prälatenbank

[179] Ausführliches Protokoll der Landtagssitzung am 31. Jan. 1650 in ARS, Stan. I, Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 130^{v}–132^{r}; vgl. ebd., Kart. 933, fol. 98^{v}–99^{r}; Kart. 862, fol. 492^{v}.

[180] Vaccanos Wirken in Piben wurde durch den blutigen Bauernaufstand 1653 verhindert, vgl. Grah, Nekoliko vijesti.

[181] Selten erschienen am Landtag die Franziskaner Paul Jančić (Paulus de Tauris) und Paul Budimir, Pibener Bischöfe von 1663 bis 1667 und von 1668 bis 1670. Der Laibacher Domkanoniker Andreas Daniel von Raunach, der sich als Pibener Bischof (1670 bis 1686) bei den Ständen am 19. Dez. 1671 und am 23. Jan. 1673 erfolglos um ein *subsidium charitativum* bewarb, ließ sich in den Landtag immerhin einführen, denn er tauchte hier am 4. und 10. Feb. 1673 auf, ARS, Stan. I, Kart. 898 (Protokoll 24), fol. 325^{v}; Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 27^{v}, 73^{r}, 74^{r}, 76^{r}. Sein Nachfolger, der Laibacher Domdechant und Pibener Bischof von 1689 bis 1691 Johann Marx Rossetti, scheint dies verabsäumt zu haben. Den Fiumaner Peter Anton Gauss von Homberg († 1716), der auf dem Pibener Bischofstuhl seit 1693 saß, kann ich im Krainer Landtag ebenfalls nicht nachweisen.

[182] ARS, Stan. I, Kart. 916 (Protokoll 42), fol. 394^{r}, 395^{r}. In gleicher Landtagssitzung wurde Joseph de Marotti, Oberaufschlagseinnehmer in Fiume, die Landstandschaft („Landmannschaft") erteilt, ebd., fol. 396^{v}.

[183] ARS, Stan. I, Kart. 917 (Protokoll 43), fol. 277^{v}.

[184] ARS, Stan. I, Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 86^{v}–87^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aussprach, sekundierte dem Bischof auch bei dieser Gelegenheit mit seinem Votum: Sein *talentum* sei allgemein bekannt und *in conferentia sein alle vota auf ihm gefahlen*. Außerdem habe er nur *bluetharme leüth und unterthannen in Untercrain alß auch in Istrien, nicht weniger hat die probstei vill zeith kheine verordneten gehabt*. Im Gegensatz dazu könne sein Konkurrent, der Abt von Landstraß, auf drei Vorgänger im Verordnetenamt zurückblicken[185]. Marotti frequentierte den Landtag von seiner Wahl bis 1731. Mit dem Ende seiner Amtszeit als Verordneter verabschiedete er sich gleich wieder und erschien am Landtag anscheinend nie mehr. Sein Wirken an der Spitze des Geistlichen Standes von 1726 bis 1731 war somit nur episodisch, ähnlich wie das Verhältnis der Pibener Bischöfe zum Krainer Landtag im Allgemeinen.

Die oft zitierte Beschreibung der Sitz- und Stimmordnung im Landtag von 1760 bestätigt die Standschaft der Bischöfe von Laibach und von Piben, schreibt jedoch die erste Stimme im Geistlichen Stand nicht diesen, sondern dem jeweiligen geistlichen Verordneten zu[186]. Dass beide Ordinarien einem Verordneten tatsächlich gewichen wären, erscheint indes zweifelhaft. Die Formulierung ist wohl dem langen Fernbleiben der Bischöfe vom Landtag geschuldet, weshalb die erste Stimme in der Regel eben der geistliche Verordnete führen konnte.

Es handelte sich hierbei wohlgemerkt nicht um die erste Stimme im Landtag. Anders als in Österreich unter und ob der Enns, Kärnten und Mähren stand nämlich das erste Votum in Krain nicht einem Geistlichen zu, sondern, wie in der Steiermark, dem Landeshauptmann. Das musste bereits der Laibacher Bischof Chrön anerkennen, dem es immerhin gelang, 1598/99 das erste Votum n a c h dem Landeshauptmann gegen den Erblandhofmeister Achaz von Thurn zu erkämpfen[187]. Nur wenn der Landeshauptmann vom Landtag abwesend war, führte der ranghöchste Geistliche die erste Stimme[188]. Das war der Normalzustand in den Jahrzehnten von 1602 bis 1649, als die Krainer Landeshauptmannschaft in den Händen der zumeist abwesenden Hans Ulrich und Johann An-

185 Ebd., fol. 101r–v. Der Sitticher Abt war Alexander Freiherr von Engelshaus, der Landstraßer Abt Rudolf von Kuschlan.

186 Wie in der Steiermark und in Kärnten war auch in Krain eine Stelle im Verordnetenkollegium für einen Geistlichen reserviert.

187 Am 21. Apr. 1599 entschied Erzherzog Ferdinand den Streit zugunsten des Bischofs, siehe Peritzhoffers *Carnioliae pragmatica*, ARS, Stan. I, Kart. 937, Protokoll 7, Nr. 47f.; Košir, Die kranischen Landstände 137. Wichtige Akten zum Streit sind in ARS, Stan. I, Kart. 785, zu finden.

188 Kontroversen generierte hingegen die Frage des Vorrangs der Geistlichen in ständischen Kommissionen, etwa in der 1661 nach Marburg delegierten Kommission. Der Landesverweser zögerte, dem Delegierten aus dem Geistlichen Stand den Vorrang zu geben, denn in diesem Fall würde der Geistliche, der Bischof von Piben, die Verhandlung in Abwesenheit des Landeshauptmanns führen müssen. Der Streit wurde ausführlich protokolliert, ARS, Stan. I, Kart. 898 (Protokoll 22), fol. 299r–302r. Der Landeshauptmann, den die Stände schriftlich konsultierten, sprach sich vorsichtig für das Recht des Geistlichen Standes aus (*wie das jederzeit nach dem landtshaubtman einer auß dem praelattenstanndt das erste orth gehabt und erhalten, auch in abwesenheit sein landtshaubtmans dem herrnstanndt vorgezogen worden*), überließ jedoch die Entscheidung dem Landtagsplenum. Wolf Engelbert von Auersperg an die Krainer Verordneten, 11. Juli 1661 (Wien), ebd., Kart. 785. Am folgenden Landtag vom 21. Juli 1661 kam es daher zu weiteren Auseinandersetzungen, denn die höchst präjudizierliche Frage, ob der Landesverweser dem Bischof von Piben den Vorrang in der Kommission *vermög der alten observanz* oder aber *aus höfflikheit* und nur *für dißmal* überlassen sollte, verwandelte den Streit zwischen zwei Amtsträgern in eine Kontroverse zwischen dem gesamten Geistlichen und dem Herrenstand. Im Landtagsplenum wurden die Geistlichen überstimmt und es wurde ein dem Herrenstand günstiger Beschluss gefasst, denn sonst, wie es einer der weltlichen Teilnehmer formulierte, *würde aus Crainlandt Rom gemacht werden*. Ebd., Kart. 898 (Protokoll 22), fol. 304v–305v. Ein ähnlicher Streit ergab sich am 9. Mai 1697, ebd., Kart. 908 (Protokoll 32), fol. 171r–175r; Kart. 910 (Protokoll 36), fol. 500r–502r; Kart. 913 (Protokoll 39), fol. 50r–53v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ton von Eggenberg lag. Auch in der Abwesenheit Wolfgang Engelberts von Auersperg, Landeshauptmann von 1649 bis 1673, fiel die erste Stimme im Landtag hin und wieder dem ranghöchsten Geistlichen zu[189]. In den folgenden Jahrzehnten wurde jedoch das erste Votum eines Geistlichen durch die Funktion eines Landesverwalters verdrängt, der den Landeshauptmann vertrat und in dessen Abwesenheit die erste Stimme im Landtag führte.

Auch ohne den Anspruch auf die erste Stimme war der Vorrang des geistlichen Verordneten vor anderen Mitgliedern seiner Korporation in der Umfrage und Session umstritten und gewissermaßen die dynamisierende Hauptfriktion innerhalb des Geistlichen Standes in Krain, ohne deren Erörterung die Kontroversen um Vorrang nicht verständlich sind. Der Vorrang des geistlichen Verordneten dürfte sich übrigens erst allmählich entwickelt haben. Noch 1625 votierte der Laibacher Dompropst Kaspar Wobegh qua Verordneter (er war sogar der dienstälteste Verordnete) erst nach den Prälaten von Landstraß und Freudenthal[190].

Welcher von den geistlichen Verordneten und zu welcher Zeit als erster den Anspruch auf die erste Stimme erhob, bleibt unklar. Fest steht, dass bereits der zweimalige Verordnete (1631 bis 1635 und 1638 bis 1641) Paul Weissot, Prior von Freudenthal, es verstand, in seiner zweiten Amtszeit den Vorrang vor dem ansonsten ranghöheren Abt von Sittich erfolgreich geltend zu machen[191]. Unter den infulierten Prälaten war ein derartiger Stellenwechsel leicht zu verkraften. Kontroversen entstanden jedoch, als der Laibacher Domdechant Johann Adam Keysell, dem ansonsten der Rang erst nach allen infulierten Prälaten gehörte, 1641 zum Verordneten erwählt wurde und den Vorrang vor allen drei Klostervorstehern beanspruchte[192].

Am 21. Januar 1642 gelangte eine Supplik ins Landtagsplenum, mit der der *praelatenstandt* – also wohl vor allem die Prälaten von Sittich, Landstraß und Freudenthal – *die praecedenz vor dem herrn thumbdechant praetendiren*. Landesverwalter Heinrich Paradeiser konnte sich nicht erinnern, dass der Domdechant als Verordneter je vorgesessen hätte, und das überforderte Landtagsplenum vertagte die Entscheidung, *bis das man aus den alten protocollis die nachricht nimbt*. Die Prälaten gerieten jedoch unter Beweiszwang, denn unterdessen gewährte der Landtag den Vorrang dem Domdechanten[193]. Dieser konnte auf eine Gleichstellung mit den weltlichen Verordneten pochen, die ja ebenfalls im Landtag den Vorrang vor den übrigen Adeligen genossen. Als man dann am 11. März 1642 zur wiederholten Erörterung der Sache schritt, setzte er sich mit seinem Anspruch auf Vorrang vor *denen herren praelaten* durch[194]. Gleich in der folgenden Landtagssitzung am

[189] So führte der Sitticher Abt Maximilian Mottoch etwa am 12. Feb., 6. Juni, 20. Juli und 17. Aug. 1671 in der Abwesenheit des Landeshauptmanns die erste Stimme vor dem Landesverweser, ARS, Stan. I, Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 13^{r}, 14^{r}, 16^{r}, 17^{r}, 19$^{r–v}$.

[190] ARS, Stan. I, Kart. 889 (Protokoll 15), passim.

[191] So bereits 1635: ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), passim.

[192] *Ehender man nuhn votirt, hatt her Rupertus abt zu Sittich herrn Joannem Adamben Keysellen als aus dem geistlichen standt verordneten die praecedenz in sessione tanquam praelatus infulatus nit verstatten wollen, gleichwohl sich dahin erbotten, daß man in der registratur nachschlagen solle, interim ist herrn thumbdechanten, doch herrn praelaten an seinen rechten und gerechtigkeitten unpraeiudicirlich, daß votum prius als einem verorneten verstattet worden*. ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 413$^{r–v}$ (19. Mai 1641).

[193] Ebd., fol. 444$^{r–v}$; ARS, Stan. I, Kart. 861, fol. 363^{v} (Registraturprotokoll 1630–1645).

[194] In der Umfrage urteilte Paradeiser: *Weilen under dem herren-, graven- und rittertstandt die herren verordnete die praecedenz in sessione und in votis haben, so solle der thumbdechant als verordnete die praecedenz haben, alsolang er nemblich verordneter bleibt*. Demgegenüber erinnerte sich Valerius Moscon: *her Caspar Wabeckh,*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

31. März protestierte jedoch der Sitticher Abt Ruprecht Eckart. Er wolle zwar *unpraeiudicirlich dem praelatenstandt und ihrer selbstaignen gerechtigkaitt* […] *die session continuiren*, begehre jedoch eine weitere Recherche in den Protokollen und die Herausgabe schriftlicher Unterlagen, mit denen der Domdechant seinen Anspruch untermauert hatte[195].

Inzwischen erwuchs dem Domdechanten qua Verordneten ein anderer Gegner in der Person des Laibacher Dompropstes Michael Kummer (Chumer) von Kumberg. Dieser stand dem Domdechanten nicht allein im Laibacher Kapitel vor, sondern er hatte noch zusätzliche, zum Teil ranghöhere Kirchenwürden inne: Er war gleichzeitig Titularbischof von Christopolis, Laibacher Weihbischof und Pfarrer von Radmannsdorf. Am 22. November 1642 bewarb sich der neue Dompropst um die Session im Landtag und zwar vor dem Domdechanten und Verordneten Keysell, wenn auch *nit als thumbpropst, sondern dieweil er in dignitate episcopali constituirt ist*. Der Antrag wurde im Landtagsplenum genehmigt, selbst wenn der Sitticher Abt Ruprecht urgierte, dass man zunächt *die praecedenzstrittigkeiten, so sie als praelaten mitt dem herrn thumdechanten als verordneten haben*, erörtern solle. Gegen den Vorrang Kummers qua Titular- und Weihbischof vor dem Domdechant-Verordneten (und konsequenterweise auch vor ihm selbst und vor anderen Prälaten), hatte er damals, bei aller Vorsichtigkeit, nichts einzuwenden[196], was später als grober Fehler interpretiert werden sollte[197].

Insgesamt erlebten die Äbte von Sittich in jenen Jahrzehnten bezüglich ihres Anspruchs auf den ersten Sitz nach dem Laibacher Ordinarius eine Serie von Niederlagen. Zunächst mussten sie den Zutritt der Pibener Bischöfe zum Landtag verkraften, dann schlichen sich geistliche Verordnete vor sie ein, zunächst nur infulierte Prälaten, seit 1641 sogar der nichtinfulierte Domdechant, dem sie, allen Protesten zum Trotz, nachsitzen mussten, und nunmehr überließen sie den Vorrang einem Dompropst aufgrund seiner weih- und titularbischöflichen Würde. Nicht einmal der energische Sitticher Abt Johann Weinzierl, der dem Kloster von 1644 bis 1660 vorstand, wusste diese Entwicklung rückgängig zu machen. Er versuchte immerhin den Schaden zu minimieren, nämlich die jeweils anders gearteten Ansprüche auf Vorrang gegenüber dem Domdechanten und gegenüber den Bischöfen aufrechtzuerhalten. Kurz nach seiner Wahl zum Verordneten ließ er zum 19. Juni 1648 ins Landtagsprotokoll eintragen, er erhebe zwar qua Verordneter den Anspruch auf die Session vor dem Dompropst und Weihbischof Kumberg, er werde jedoch *aus lauther guttwilligkheit und kheiner gerechtigkheit bloß seiner persohn cediren und mit der sessio ihme nachgehen*[198]. Ähnlich fiel, wie bereits oben geschildert, der 1650 im Namen des Prälatenstandes erhobene Protest gegen den Vorrang des Pibener Bischofs Vaccano aus: Das Landtagsplenum unterstützte den Vorrang Vaccanos qua Bischof, ließ jedoch dem Sitticher Abt die Möglichkeit offen, den Vorrang aufgrund der Verordnetenwürde geltend zu machen. Freilich erkannte Vaccano die Ansicht des Abtes nicht an,

praepositus, als verordneter und praesident hat den praelaten nachgesessen. ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 453^{v}–454^{v}.

195 Ebd., fol. 459^{r}.

196 *Was aber die session des herrn suffraganei anbetrifft, haben sie* [der Abt von Sittich, der hier für andere Prälaten sprach] *sich guttwillig und aus keiner schuldigkeit dahin verglichen, das sie ihme, doch zu keinem praeiuditio gegen einem khünfftigen thumbpropsten, den vorsitz verstatten wollen*. Ebd, fol. 471$^{r–v}$.

197 Der Landeshauptmann äußerte sich am 31. Jan. 1650: *Herr praelat zu Sittich habe mit der hievor guetwillig dem herrn bischoven zu Christopoli gestatten praecedenz dem praelatenstandt ein grosses praeiudicium zuegezogen, aniezo begere er es zu ändern*. ARS, Stan. I, Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 131$^{r–v}$.

198 Ebd., fol. 79^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

diesem gelang es aber immerhin, den Anspruch bis zum nächsten Kräftemessen zu wahren[199].

Die außerordentlich lange Dienstperiode Vaccanos als Verodneter (1652 bis 1662) entschärfte für ein Jahrzehnt die Konfliktflächen. Doch gleich nach seinem Abzug trug der neue geistliche Verordnete, der Freudenthaler Prior Ludwig von Cirian, am 4. Mai 1662 dem Landtagsplenum seinen Anspruch auf Vorrang vor. Er verhoffe, *man werde ihne alß nunmehr einen verordneten dem herrn bischoven von Byben nit postponiren, sonderlich weil ein verordneter im ritterstandt denen geistlichen vorziehe, vil mehr er alß ein geistlicher*. Darauf konterte Vaccano, *es werden die prothocolla geben, wie es zwischen dennen vorfahren observirt worden*. Er hoffe, der Prior *werde nichts newes begeren, sonderlich weil herr bischove auch dem herrn abbten zu Sittich, alß derselb verordeter war, vorgesessen ist*. Das Landtagsplenum unterstützte noch einmal den Pibener Bischof, wegen der vorgelegten Präzedenzfälle und *wegen der bischofflichen dignitet*. Der Sekretär Samburg teilte dann den Beschluss *neben vorweisung des alten prothocols* den beiden in der Ratsstube auf die Entscheidung wartenden Geistlichen mit, die ihn akzeptierten[200].

Doch sobald der energische Vaccano nach Triest befördert wurde, konnten die Klostervorsteher ihre Sache wieder in den Griff bekommen. Noch dem gleichen Freudenthaler Prior Cirian gelang es, den Vorrang vor dem neuen Bischof von Piben Paulus de Tauris durchzusetzen[201]. Am 10. Januar 1669, als ein weiterer Pibener Bischof sich um seinen Sitz im Landtag bewarb, fasste das Landtagsplenum den Beschluss, *daß herr bischof von Pieben die praecedents allezeit vor dem praelathenstandt, außer deselben, der auß dem geistlichen stanndt verordneter ist, deme ist er allezeit alß verordneten und nicht alß praelaten zu weichen und die stell zu geben schuldig*[202]. Damit revidierten die Stände ihren Beschluss von 1662 und formuliertern einen neuen Grundsatz, von dem sowohl der Sitticher Abt Maximilian Mottoch als aktueller Verordneter[203] als auch seine Nachfolger im Verordnetenamt profitieren konnten. Das ersten Votum im Geistlichen Stand nach dem Laibacher Bischof, der im Landtag nur ausnahmsweise erschien, sollte dem geistlichen Verordneten zustehen[204]. Allerdings war der oben erwähnte Bischof Marotti im Stande, 1726 wieder eine Änderung durchzusetzen und den Vorrang der Pibener Bischöfe vor dem jeweiligen geistlichen Verordneten erneut festzuschreiben[205].

Der Anspruch der geistlichen Verordneten auf den Vorrang in Session und Stimme stellte einen der neuralgischen Punkte der geistlichen Session in Krain dar. Der andere neuralgische Punkt befand sich an der Schwelle zwischen den Geistlichen mit und ohne

---

[199] Siehe oben auf S. 857.

[200] ARS, Stan. I, Kart. 897 (Protokoll 23), fol. 435$^{r–v}$. Lediglich Herr von Löwenberg erinnerte in der Umfrage an *den steyrischen gebrauch*, er habe sich aber mit der Mehrheit verglichen.

[201] Beginnend vom 17. Dez. 1664, als der neue Bischof wohl zum ersten Mal auf dem Landtag erschien (über die Zuweisung des Sitzes an den neuen Bischof konnte ich keinen Eintrag herausfinden), ebd., fol. 411^{r}.

[202] ARS, Stan. I, Kart. 898 (Protokoll 24), fol 156^{r}–157^{r}; ebd., Kart. 899 (Protokoll 25), fol. 358^{r}–359^{r}.

[203] Bereits am 16. Feb. 1669 ging der Sitticher Abt dem Bischof von Piben vor, ARS, Stan. I, Kart. 899 (Protokoll 25), fol. 363^{v}.

[204] So votierte auch Domdechant Georg Andreas Gladitsch als Verordneter vor dem Dompropst Leopold Ferdinand von Cobenzl, ARS, Stan. I, Kart. 917 (Protokoll 43), fol. 292^{r}, 294^{v}, 295^{v}–296^{v} und passim.

[205] Am 20. Nov. 1726 gelangte die Frage, *ob der bischoff dem verordneten praelathen vorgehet*, vor das Landtagsplenum. Der Landeshauptmann, dessen Ansicht sich schließlich durchsetzte, plädierte aufgrund früherer Fälle für den Vorrang Marottis, auch weil *der bischoff habet caracterem indelebilem, der verordnete ist ad tempus*. Allerdings könne man *dem löb. praelathenstandt reserviren, daß wan sie etwaß zu ihrem behueff finden, ihnen solches nicht praejudiciern khönnen*. ARS, Stan. I, Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 86^{v}–87^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Inful. An dieser Stelle, zwischen dem infulierten Dompropst und dem nichtinfulierten Domdechanten von Laibach, hatte der Propst von Rudolfswerth seine Session. Der Vorrang des Dompropstes vor dem Propst eines Kollegiatkapitels lag auf der Hand, kontrastierte aber mit der sozialen Praxis, denn in den Karrieren der Geistlichen ging man üblicherweise aus der Dompropstei in die Rudolfswerther Propstei, nicht umgekehrt[206]. Der Karrierefortgang brachte interessanterweise ein Zurückfallen im Rang, weshalb jene Dompröpste, die Rudolfswerther Pröpste wurden, aus dem Landtag ausschieden oder zumindest jene Sitzungen mieden, an denen ihr Nachfolger in der Dompropstei teilnahm.

Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts war die Separierung der infulierten und nichtinfulierten Geistlichen mittels zweier Bänke bereits festgeschrieben. Als der Rudolfswerther Propst Franz Mrau im Jahre 1643 *die session vor denen thumbherrn und nach dem thumbprobsten zu Laybach* nahm, war auffälligerweise noch nicht von einer Spaltung die Rede[207]. Diese muss aber bereits am 15. Januar 1665 bestanden haben, denn der damalige Propst von Rudolfswerth, der sich unterstand, seinen Sitz unter den Prälaten zu nehmen, wurde auf die *die andere pankh* verwiesen[208]. Später galt jedoch der Propst von Rudolfwerth als der rangniedrigste der infulierten Prälaten und hatte als solcher den Zutritt zur „infulierten Bank“[209]. Hingegen erhielt der Laibacher Domdechant den Sitzplatz bereits auf der geistlichen Bank.

Weitere Würdenträger, deren Anspruch auf Session durch die Trennung der Infulierten und Nichtinfulierten verkompliziert wurde, waren Vertreter der Ritterorden, deren Auseinandersetzungen um Rang eine wichtige Perspektive auf den Geistlichen Stand in Krain eröffnet. Helmut Stradal, dessen um 1970 veröffentlichte Studien über Prälatenkurien der österreichischen Länder bis heute den Maßstab setzen, schlussfolgerte, dass Ordenskomture in der Frühen Neuzeit keine Vertretung unter den Prälaten fanden. Ansatzweise seien sie dazu im 15. Jahrhundert gezählt worden, später aber „gingen sie in allen Ländern zum Adel über“[210]. Im Hinblick auf Krain (das Stradal aus seinen Forschungen ausschloss), zum Teil aber auch auf Kärnten und die Steiermark, erweist sich diese These als diskutabel bzw. nicht haltbar: Komture wurden hier fallweise zum Geistlichen Stand gezählt, allerdings ist Stradal beizupflichten, dass über ihrer Landstandschaft ein Fragezeichen hing und ihr Anspruch auf Sitz und Stimme wiederholt in Zweifel gezogen wurde. Manche Komture waren von den ihnen anvertrauten Kommenden abwesend oder brachten wenig Lust zum Ausdruck, sich in den Landtag einführen zu lassen. Ihre Zugehörigkeit zum Geistlichen Stand ließ sich jedoch aktivieren, wenn eine entsprechende Motivation auftauchte. Schließlich wurde auch der Komtur von Großsonntag, mit dem sonst niemand in der Grazer Landstube rechnete, anlässlich der Erbhuldigung 1728 auf

[206] So Michael Kummer (Dompropst 1641–1650, Rudolfswerther Propst 1650–1653); Johann Andreas von Stemberg (Dompropst 1650–1654, Rudolfwerther Propst 1653–1666); Germanik von Thurn (Dompropst 1662–1667, Rudolfwerther Propst 1666–1679); Sigmund Christoph von Herberstein (Dompropst 1667–1679, Rudolfwerther Propst 1679–1683), Ambrožič, Prošti 88.

[207] ARS, Stan. I, 891 (Protokoll 17), fol. 477r.

[208] Wie Anm. 127.

[209] Dem Rudolfswerther Propst Ferdinand Raimund Graf Lanthieri ist 1699 *der süz auf der infulirten pankh nach dem alhieigen herrn thumbprobsten geben worden*. ARS, Stan. I, 908 (Protokoll 34), fol. 444r; ebd., Kart. 913 (Protokoll 39), fol. 111r; ebd., Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 513r. Im Jahre 1716 hat sein Nachfolger Marotti *den siz nach herrn prelathen zu Sittich genuhmen, dan die anderen herren preläth waren nit anwesent*. Ebd., Kart. 916 (Protokoll 42), fol. 394r.

[210] Stradal, Prälatenkurie 152.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die geistliche Bank des steierischen Landtags zugelassen[211]. In beiden kleineren Ländern Innerösterreichs spielten die Komture eine wesentlich größere Rolle.

In Krain besaßen die Ritterorden insgesamt vier Häuser: die Johanniter die Kommende zu Sankt Peter nördlich von Laibach, der Deutsche Orden die Kommenden in Laibach, Möttling und Tschernembl, wobei die beiden Letztgenannten langfristig einen gemeinsamen Vorsteher hatten. Die Standschaft beider Ritterorden in Krain war umstritten, die Problemlage stellte sich jedoch jeweils unterschiedlich dar. Im Fall der Malteserritter waren Sitz und Stimme im Landtag vor 1716 kein Thema, denn die Johanniter hatten zu Sankt Peter anscheinend keinen landtagsbereiten Vertreter mit voller Qualifikation. Im Gegensatz dazu waren kompetente Vorstände der Deutschordenshäuser öfters im Land anwesend. Die bedeutendste der drei Kommenden befand sich in Laibach in unmittelbarer Nähe des Landhauses (vgl. Abb. 163). Es waren Sessionsstreite, die die Komture an der Teilnahme am Landtag hinderten. Die verworrene Lage war dem im Gewohnheitsrecht der Krainer Stände bestens versierten Registrator Peritzhoff klar, der die voluminösen Landtagsprotokolle durch einen selektiven kommentierten Regestenkatalog erschloss und dabei gerade dem umstrittenen Rang der Komture besondere Aufmerksamkeit widmete. Er musste bekennen, dass die Protokolle diesbezüglich ein vollkommen chaotisches Bild bieten und allerlei Ansprüche rechtfertigen[212].

Den Hintergrund der Streitereien bildete eben die in der Session manifestierte Trennung zwischen den infulierten Prälaten und den nichtinfulierten Geistlichen. Die Vorstände der Laibacher Kommende strebten Sitz und Stimme unter den Klostervorstehern an, in der Tat war jedoch nicht einmal der nichtinfulierte Laibacher Domdechant bereit, dem Laibacher Komtur zu weichen.

Um ihren Anspruch zu wahren, scheinen die Komture sich bei Bedarf unter die adeligen Stände gemischt zu haben, je nach dem, wie es ihnen gerade opportun vorkam. Eine derartige flexible Selbstpositionierung an der Schwelle des Geistlichen Standes und des Adels brachte auch bemerkenswerte Vorteile mit sich. Dreimal in der Untersuchungszeit wurde ein Komtur von Laibach zum weltlichen Verordneten gewählt. Die damit einhergehende bedeutende Rolle in der Krainer Landschaft steigerte üblicherweise das Selbstbewusstsein der Komture. Ihr Anspruch auf eine vornehme Session unter den Prälaten kehrte somit periodisch auf die Tagesordnung zurück. Der Landkomtur Reinprecht Händel († 1638), der von 1629 bis 1632 weltlicher Verordneter war, zog sich nach dem Ablauf seiner Amtszeit zunächst zurück. Am 5. Februar 1635 erschien er jedoch im Landtag und gab seine Stimme als Geistlicher im Alternieren mit den Weltlichen nach den Prälaten von Sittich, Freudenthal und Landstraß, aber vor dem Laibacher Domdechanten ab, und noch dazu mit dem Protest, *daß er an der session, die er nach dem herrn abbten von Sittich praetendiert, ihme durch dise seine stim nichts wolle praeiudiciern lassen, sondern*

[211] Maťa, Der steirische Landtag 203, und oben auf. S. 734, 738.

[212] Peritzhoff notierte u. a., dass der Laibacher Komtur am 5. März 1609 *sizet unter den praelatenstandt*, d. h. zwischen dem Abt von Landstraß und dem Prior von Freudenthal, *Carnioliae Pragmatica* I, Stan. I, Kart. 937, Protokoll 9, Nr. 35. Am 23. Jan. 1620 hingegen fand er ihn erst *nach denen praelathen und probsten*, ebd., Protokoll 14, Nr. 10. Daraus schlussfolgerte er, dass der Komtur *nicht nur allein unter dem praelathen, sondern auch unter den weltlichen stand gezehlet werden könne*, ebd., Protokoll 24, Nr. 46. Ähnlich notierte Peritzhoff den unklaren Rang des Laibacher Komturs Löwenstein, der 1651 *nicht unter denen geistlichen, sondern unter denen weltlichen ständten gehuldiget und zwahr gleich nach denen herren verordenten, aber gleich darauf in landtag sizet er herr gleich nach denen herren praelathen*, ebd., Protokoll 19, Nr. 3.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

begert sich von dennen löb. ständen zu entscheiden[213]. Vier Tage später stand der Streit im Landtag auf der Tagesordnung[214]. Gegen die Meinung des Laibacher Bischofs, der sich für beide Prälaten aussprach, beschlossen die Stände per Mehrheitsbeschluss das übliche Prozedere: Der landschaftliche Registrator solle beiden Seiten Exzerpten aus Landtagsprotokollen aushändigen und beide Streitparteien sollen ihre Ansprüche schriftlich vorlegen[215]. Der Ausgang ist nicht bekannt, doch da sich der Komtur wieder zurückzog, ist zu vermuten, dass die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfiel.

Händels Nachfolger Hans Ludwig von Löwenstein, mit dem seit dem 19. Februar 1643 wieder ein Komtur den Landtag zu frequentieren begann, scheint die Session zunächst unter den weltlichen Ständen genommen zu haben[216]. Allerdings begab sich Löwenstein seit Dezember 1644 fallweise auch unter die Geistlichen, diesmal zwischen den Domdechanten und die Domherren[217]. Diese Stelle wurde am 16. November 1661 auch dem neuen Komtur Johann von Tschernembl bei seiner Einführung in den Landtag zugewiesen; mit den Worten des Landtagsprotokolls: *die session im landttag nach dem alhieigen thumbdechanten auf der ritterpankh, weliche seine antecessores gehabt*. Allerdings fällt es auf, dass Tschernembl sein Votum gleich bei dieser ersten Sitzung, an der er teilnahm und an der aus dem Geistlichen Stand neben ihm nur ein Domherr anwesend war, unter den weltlichen Ständen abgab[218]. Unterschwellig scheint also ein Rangkonflikt zwischen dem Komtur und den Domherren weiter bestanden zu haben, über Details sind wir leider nicht informiert. Bald lavierte Tschernembl zwischen dem weltlichen und dem Geistlichen Stand. Ende März 1662 gab er seine Stimme bereits als Geistlicher ab (übrigens der einzige, der damals anwesend war), gleich nach dem Landeshauptmann, er begab sich aber, wie seine unmittelbaren Nachfolger, unter die weltlichen Stände oder blieb dem Landtag fern, sobald Laibacher Domherren anwesend waren[219].

Erst der landtagsaktive Komtur Seifried von Saurau († 1700), der in den Jahren 1673 bis 1677 übrigens wieder als weltlicher Verordneter amtierte, scheint seit 1671 den Rang nach dem Domdechanten und vor den Domherren festgeschrieben zu haben, wiewohl er auch an eine Erneuerung des Streites um die Stelle unter oder vor den Prälaten dachte[220]. Mit der Aufwertung der Position des Komturs im Geistlichen Stand gingen dann Ansprüche des Komturs der beiden anderen Deutschordenskommenden in Krain einher. Begin-

---

213 ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 76r.

214 Der Landmarschall trug den Ständen vor, dass zwischen dem Laibacher Komtur einerseits und dem Abt von Landstraß sowie dem Prior von Freudenthal andererseits *ein differenz wegen der session entstanden, dann der Händel will nach dem herrn praelathen von Sittich dieselbe haben*. Ebd., fol. 84r.

215 Ebd., fol. 84v–85r.

216 Das deutet zumindest die Analyse der Reihenfolge an, in der die abgegebenen Stimmen in den Landtagsprotokollen erfasst wurden.

217 Vgl. die Landtagsprotokolle: ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 487r, 502v, 566r, 567r, 568r und passim; Kart. 892 (Protokoll 18), fol. 90v, 101v und passim.

218 Ebd., Kart. 896 (Protokoll 22), fol. 320v–322r.

219 Ebd., fol. 382v, 387v, 390v, 394v, 397r, 401r, 404r, 406r, 409v und passim; ebd., Kart. 897 (Protokoll 23), fol. 183r, 485v; ebd., Kart. I, 900 (Protokoll 26), fol. 2v.

220 Als der Laibacher Komtur Kajetan Augustin von Wildenstein (1703–1764) sich am 18. Sept. 1738 in den Landtag einführen ließ, *habe sich aber auch wegen des rangs vor denen herren praelathen gemeldet, welcher strit tempore herrn Seyfrid grafens von Saurau* […] *movirt, dagegen nicht decidiret worden*. Bei der Erbhuldigung 1728 habe sich *der alhiesige herr comendator, graff von Harrach, vergnüeget mit dem rang nach dem h*[errn] *dombprobsten zu Laybach, weill aber h*[err] *nicht genüeglich informirt, ob der stritt völlig abgethan oder nur suspendirt worden*, begehrte Wildenstein, dass die Einführung seinen Ansprüchen nicht präjudiziere. ARS, Stan. I, Kart. 921 (Protokoll 47), fol. 233v, 252r; ebd., Gosp. Dol, Fasz. 190, pag. 1000.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nend mit 2. Juni 1673 drängte sich zwischen den Laibacher Komtur und die Domherren Hans Jakob von Haller, der Komtur von Möttling, ein[221]. Seinen Nachfolgern, Heinrich Graf Herberstein und Johann Sigmund von Geymann, wurde bei ihrer Einführung in den Landtag 1682 bzw. 1691 der Sitz *auff der geistlichen uninfullirten pankh* zugewiesen[222]. Dadurch wurde auch die Zugehörigkeit des zweiten Ordenskomturs im Herzogtum zum Geistlichen Stand festgeschrieben, wobei die Tatsache Erwähnung verdient, dass Komtur Herberstein gleich bei der ersten Sitzung in der Reihe mit den Geistlichen, der Laibacher Komtur Saurau hingegen mit den Weltlichen votierte[223]. Allerdings lavierten auch die Komture von Möttling/Tschernembl in ihrem Stimmverhalten[224].

Ende des 17. Jahrhundert zogen sich die Laibacher Deutschordenskomture, die nunmehr in der Regel auch die Kommenden Möttling und Tschernembl verwalteten, vom Landtag wieder zurück, weil sie verstärkt außerhalb des Herzogtums tätig waren. Wenig später aktivierte aber der andere Ritterorden den jahrzehntelang ruhenden Anspruch auf Zugehörigkeit zum Geistlichen Stand. Die Standschaft der einzigen Krainer Malteserkommende zu Sankt Peter ist eine wenig bekannte Angelegenheit[225]. Im Jahrhundert nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges findet sich diesbezüglich in den Landtagsprotokollen kein Anhaltspunkt. Erst am 16. Januar 1716 überraschte der damalige Vorsteher der Kommende, Peter Jakob Testaferrata (1673–1763), selber aus Malta stammend[226], die Stände mit dem Gesuch um Einführung in den Landtag, *gleich wie seine antecessores die sessionem schon gehabt, vill jahr hero aber außer landts gewesen*. Der Antrag muss fundiert und mit den meinungsbildenden Landtagsteilnehmern im Vorfeld akkordiert worden sein, denn das Landtagsplenum kam dem Supplikanten entgegen, ohne dass das Protokoll Näheres über seinen Rang bestimmt hätte[227].

Von 1716 bis 1733 blieb der energische Testaferrata ein ständiger Gast im Krainer Landtag. Damit lebten freilich die alten Zweifel hinsichtlich der Session und Stimme des Deutschordenskomturs in neuer Gestalt wieder auf. Diesmal zeigte sich nämlich der Laibacher Domdechant nicht bereit, dem Malteserkomtur zu weichen. Zeitweilig wurde die Kontroverse dadurch neutralisiert, dass Testaferrata und der damalige Domdechant Gladitsch sich bemühten, einander im Landtag zu meiden, und dass Gladitsch 1718 zum Verordneten erwählt und somit auf einige Jahre an die Spitze der Geistlichkeit katapultiert wurde. Doch als der Domdechant nach Ablauf seiner Dienstzeit auf seine übliche Stelle zurückkehren wollte, flammte die Kontroverse erneut auf. Der Landtag, der sich mit der Sache zunächst am 11. August 1722 beschäftigen musste, zeigte wenig Bereitschaft, ein eindeutiges Urteil zu fällen, vermutlich in der Erwartung, die unterliegende Partei würde sich sogleich an landesfürstliche Stellen wenden. Ein interimistischer Beschluss lautete, der Domdechant solle in Umfragen dem Malteserkomtur mit Hinweis

---

[221] Am 19. Dez. 1673 gab er auch, in Abwesenheit des Laibacher Komturs, seine Stimme zwischen dem Domdechanten und den Laibacher Domherren selbständig ab, ARS, Stan. I, Kart. 898 (Protokoll 24), fol. 362^{v}; Kart. 900 (Protokoll 26), fol. 81^{v}, 96^{v}, 102^{v}, 115^{r}.

[222] Ebd., Kart. 903 (Protokoll 29), fol. 326^{v}; Kart. 904 (Protokoll 30), fol. 287^{r}; Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 80^{r}.

[223] Ebd., Kart. 903 (Protokoll 29), fol. 327^{r}.

[224] Vgl. die Sitzungen vom 2. Juni und 22. Nov. 1692: ebd., Kart. 914 (Protokoll 40), fol. 106^{v}, 130^{v}.

[225] Mlinarič, Malteški red.

[226] In der slowenischen Historiographie ist Testaferrata vor allem als der leibliche Vater des berühmten aufklärerischen Priesters Peter Pavel Glavar bekannt, Lavrič, Portret; Ambrožič, Glavarjev prednik.

[227] ARS, Stan. I, Kart. 916 (Protokoll 42), fol. 396^{r}.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

auf die Reihenfolge ihrer Familienamen nach dem Alphabet vorgehen[228]. Die ab und zu einlangenden Beschwerden einer Partei ließ der Landtag jeweils an deren Kontrahenten weiterleiten, eine Entscheidung wurde jahrelang vertagt[229].

Damit gelang es, den Rangstreit für einige Jahre von der Tagesordnung fernzuhalten. Erst die Erbhuldigungsreise Karls VI. nach Innerösterreich 1728 gab der Kontroverse einen neuen Antrieb, indem die Sessionsfrage beider Komture sich verschränkte. Anlässlich der Erbhuldigung traf nämlich auch der sich großteils außerhalb Krains aufhaltende Deutschordenskomtur Johann Josef Philipp von Harrach (1678–1764) in Laibach ein. Wie es scheint, erhob er anlässlich seiner Einführung in den Landtag den Anspruch auf Session und Stimme vor dem Domdechanten. Um eine Auseinandersetzung mit dem Hofadeligen, der über beste Konnexionen verfügte, zu vermeiden, schlug das Domkapitel einen Kompromiss vor, der die Session der Betroffenen nachhaltig ändern sollte. Der Rangstreit wurde durch die Errichtung einer besonderen Bank für die nichtinfulierten Geistlichen – den Domdechanten und die Domherren – aus dem Wege geräumt, während Harrach, obwohl ein Mitglied des Geistlichen Standes, auf einen besonderen Sitzplatz auf der Ritterbank abrücken sollte. Aufgrund der nunmehr getrennten Session mussten weder das Domkapitel noch der Komtur einander weichen[230]. Nichtdestotrotz scheint der Komtur den erwünschten Vorrang bezüglich seiner Stimme, unangesehen seiner Session auf der Ritterbank, durchgesetzt zu haben. Noch die Beschreibung des Landtags von 1760 berichtet, dass *ein commendator zu Laybach ungeacht seines besonderen auf der ritter-banck habenden sizes gleich nach dem domprobsten zu Laybach das votum führet*[231].

Wie genau die neue geistliche Bank aussah und in welcher Relation sie sich zur Prälatenbank und zur Ritterbank befand, bleibt leider unklar. In der Tat dürfte die ungenügend beschriebene Änderung in der bloßen Absonderung der geistlichen Bank von der Ritterbank bestanden haben. Wenn dem so war, blieben die Domherren genau genommen auf ihren Plätzen sitzen und nur ihre Bank wurde von der Ritterbank getrennt. Zumindest tendenziell scheint dadurch eine Verbindung der Prälaten- und der Geistlichen Bank angebahnt worden zu sein. Die zugegebenermaßen etwas grobe Beschreibung des Landtagszeremoniells von 1760 geht nur mehr von einer für den gesamten Geistlichen Stand reservierten Bank aus[232].

Diese Lösung aktivierte jedoch wiederum den Rangstreit zwischen Testaferrata und dem Domkapitel, denn die Domherren wollten sich vom Domdechanten, mit dem sie nunmehr eine gemeinsame Bank erhielten, durch die Session eines Malteserkomtur nicht mehr trennen lassen, während Testaferrata anscheinend in seinem Anspruch auf den Vor-

[228] […] *daß diser actus beyden theillen an ihrem recht unpraejudicirlich sein solle, auch die umfrag nach dem alffabeth deren zuenamen beschehen, das werkh selbsten aber bis khünfftigen landtag untersuecht werden solle*. Ebd., Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 40^{v}.

[229] Gleich bei der nächsten Landtagssitzung am 28. Nov. 1722 wurde die Sache vertagt, *weillen der stritt* […] *nicht fundamentaliter untersuecht werden khönnen*. Ebd., fol. 43^{v}.

[230] In einer Konferenz der Landesamtsträger vom 11. Aug. 1728 erwähnte der Landeshauptmann *die quaestion mit Ihro Excel. graffen von Harach und dem dombcapitl wegen der session, daß dombcapitl will gegen deme waichen, wan man ihnen eine panckh machet, glaubeten mit diser den stritt zu höben.* ARS, Stan. I, Kart. 918 (Protokoll 44), fol. 290^{r}. Vgl. die Erklärung bei Peritzhoff, Erb-Huldigung 38, demzufolge Harrach „nicht allein unbedencklich in die Land-Tags-Sesion eingeführet / sondern auch auf eine besondere Ritter-Banck / und zwar gleich nach denen Herren praelaten angewisen war".

[231] Beilage 8.

[232] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

rang vor dem Domdechanten bestärkt wurde[233]. Am 27. August 1728, im Zusammenhang mit der Einführung Harrachs in den Landtag, musste sich das Plenum daher erneut mit der Sache beschäftigen. Da Komtur Harrach nunmehr *auf der ritterpankh allein* sitzen sollte*, alß eraignet sich ein stritt wegen des herrn dombdechandten und herrn comendatoren zu St. Peter, wellichen dies capitl auf der neüerrichten pankh nicht sizen lassen wollen*[234]. In der Umfrage sprach sich der Landeshauptmann für die Session Testaferratas unmittelbar nach dem Domdechanten aus, da dieser das ganze Domkapitel repräsentiere und ein Landmann sei, Testaferrata hingegen ein Ausländer, *ex pura realitate der comenda den siz in landtag hat und khein malteserritter nicht ist*. Demgegenüber konnte sich der Bischof von Piben Marotti als damals ranghöchster Prälat im Landtag den Vorrang Testaferratas vor dem Domkapitel gut vorstellen. Die Kommende sei älter als das Domkapitel und der Streit sei unnötig, weil die Einführung Harrachs in den Landtag *mutirt nichts, dan der herr dombdechandt und herr comendator bleiben in vorigem standt*. Einige Landtagsteilnehmer teilten hingegen die Ansicht, die ein Graf Rosenberg in der Umfrage äußerte: *Dechandt und capitl macht ein corpus, läßt sich nicht separiren, der herr Testaferrata ist nicht ritter, consequenter soll er ihnen nachsizen*. Der Beschluss lautete, dass der Malteserkomtur seinen interimistischen Sitz zwischen dem Domdechanten und den übrigen Domherren behalten solle[235]. Da jedoch das gesamte Domkapitel, anders als Testaferrata, der anschließenden Debatte fernbleib, lässt sich vermuten, dass dessen Mitglieder diese Lösung nicht ohne Weiteres hinnahmen[236].

Ein mehrjähriger Austausch von Streitschriften zwischen dem Domdechanten und dem Malteserkomtur, der seine Ansprüche anscheinend weiterhin mit dem Fall des Deutschordenskomturs Harrach verband, führte zu keiner weiteren Entscheidung im Landtag[237]. Der in Laibach seine Existenz aufbauende Testaferrata, den die lokale adelige Gesellschaft nicht ohne Weiteres akzeptierte (der Dompropst Dietrichstein brachte es 1731 auf den Punkt: Er sei *nur ein caplan und khein cavalier*[238]), war schließlich gezwungen, sich aus der Kommende zurückzuziehen, wonach der Streit im Sande verlief. Somit blieb die Beteiligung des Malteserkomturs am Krainer Geistlichen Stand von 1716 bis 1733 eine einmalige, wenn auch durchaus aufschlussreiche Episode.

---

[233] In der Konferenz vom 21. Aug. 1728 wurde beschlossen, einen *güetlichen vertrag* zwischen den Streitparteien durch den Landesverwalter und die Verordneten zu suchen. ARS, Stan. I, Kart. 918 (Protokoll 44), fol. 292r.

[234] ARS, Stan. I, Kart. 919 (Protokoll 45), 123r.

[235] Ebd., fol. 123r–125v.

[236] Ebd., fol. 126r–v.

[237] Am 11. Feb. 1729 bat Testaferrata das Landtagsplenum *umb die endliche resolution wegen des stritts zwischen den löb. dombcapitl*, worauf sein Antrag sowohl an dieses als auch an Harrach übermittelt wurde, ebd., fol. 131v–132v. Am 29. Jan. 1731 mussten sich die Stände neuerlich mit einem Memorial Testaferratas beschäftigen, der wohl die Einführung eines neuen Domdechanten in den Landtag unter dem Vorwand zu vereiteln suchte, dass *der bekhandte stritt annoch unaußgemacht* sei. Der Landeshauptmann hielt jedoch fest, dass *der schlus des herrn Testaferrata* […] *voraillig* sei, denn *die weithe des herrn feldtmarschall* – des Deutschordenskomturs Harrach – *und der todtfahl des herrn dombdechandt endtschuldigen* […] *dißes petitum*, ebd., fol. 171r–v. Umgekehrt ließ der Landtag am 16. Feb. 1732 eine Schrift des Domdechanten und des Domkapitels bezüglich ihres Rangstreites mit Testaferrata, die in den Landtag gelangte, dem Letztgenannten kommunizieren, da *die decision, so hier ergehen wirdt, wirdt weither* – d. h. an die landesfürstlichen Stellen – *khumben, dahero damit nichts mancos befunden werde*, ebd., fol. 204r–v. Am 12. Juni 1736 wurde *die capitlische schrift wider herrn Testaferrata* nochmals am Landtag erörtert und *disem um seinen gegenbericht* weitergeleitet. ARS, Stan. I, Kart. 921 (Protokoll 47), 39r–v; ARS, Gosp. Dol, Fasz. 190, pag. 860, 862; ARS, Stan. I, Kart. 924 (*Landtags- und Außus-decretn eintrag buch de anno 1731 bis 1779*, Eintrag zum 12. Juni 1736).

[238] ARS, Stan. I, Kart. 919 (Protokoll 45), fol. 171v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

8.7 Die Krainer Landhauskapelle und der Kult des Hl. Achatius

Eine Kapelle im Krainer Landhaus wurde – entgegen der in der Forschungsliteratur kursierenden Meinung – erst Anfang der 1640er Jahre auf Veranlassung der damaligen Verordneten errichtet[239]. Weder die Entscheidung noch deren Zeitpunkt sind überraschend. In den Jahrzehnten nach der Gegenreformation wurden alle in dieser Monographie besprochenen Landhäuser – nur jenes in Klagenfurt war eine Ausnahme – entweder mit katholischen Kapellenräumen oder mit einem Zugang zu nahestehenden Kirchen ausgestattet, in denen dann vor dem Beginn der Verhandlungen Gottesdienste abgehalten wurden[240]. Zunächst wurde im Jahre 1630 eine Kapelle im Grazer Landhaus erbaut. Im Jahre 1636 erhielt der Linzer Landhaussaal einen direkten Zugang zur Kirche des ehemaligen Minoritenklosters. Erst 1659/60 entstand die Kapelle im Niederösterreichischen Landhaus in Wien. Und etwa 1664 wurde die Landstube des Brünner Landhauses mit der umgebauten Dominikanerkirche verbunden, wo ein ständisches Oratorium errichtet wurde.

In Krain trug der Landmarschall Wolf Engelbrecht von Auersperg am 19. Mai 1641 dem Landtag einen Vorschlag auf *außführung einer capellen gegen dem Moschkhonischen hauß* vor. Der Vorschlag wurde genehmigt, obwohl das Landtagsplenum bezüglich des Standorts der Kapelle uneinig war. Das damalige Freihaus der Familie Moscon stand auf dem Grundstück des heutigen Hauses Novi trg 2 und war vom Landhaus, wie man aus den Akten erfährt, durch ein schmales Gässchen getrennt, das nun der Kapelle weichen sollte. Der Verordnete Barthlmä Valvasor wandte zwar in der Umfrage ein, *gegen dem haus seye keine gelegenheitt*, und er war der Meinung, *man solle in dem hoff aine capellen bauwen*. Mit Mehrheitsbeschluss wurde jedoch entschieden, *gegen dem Moschkhonischen haus auff dem saal eine capellen auffzurichten*[241]. Valvasor dürfte sich aus dem Grund gegen das Projekt ausgesprochen haben, weil er Vormund der Erben nach Veit Moscon war und die Rechte seiner Mündel verteidigte[242].

Mit Hilfe einer Kostenaufstellung bezüglich des *cappellen gepey am landthaus*, die Angaben aus dem Zeitraum vom 6. Februar 1642 bis zum 16. Oktober 1643 enthält (insgesamt 1325 fl. 58 kr.), kann man den Umfang der Arbeiten abschätzen. Unter den Ausgaben befinden sich vergleichsweise hohe Beträge für die Bau-, Tischler-, Bildhauer-, Maler- und Vergoldungsarbeiten. Es wurden ein Altar, ein Gitter sowie zwei Glocken hergestellt[243]. Ob diese im Landhaustürmchen (falls ein solches damals bereits bestand)

---

[239] Wohl irrtümlich datierte Johann Gregor Thalnitscher die Errichtung der Kapelle um gute vierzig Jahre früher, wofür ich keine Erklärung finde: „An. 1601. Divi Achatij tutelaris primarij universae Carnioliae honori capella in Palatio Provinciali à Stat. Carn. gratitudinis ergò erigitur." Thalberg, Epitome Chronologica 64. Lavrič, Vloga 380 (Anm. 1103), übernimmt diese Angabe.

[240] Auch in Krain bemühte sich die Regierung bereits am Ende des 16. Jahrhunderts, die Landtagseröffnung mit einem (wohl nur durch die Minderheit der katholischen Stände besuchten) katholischen Gottesdienst zu verbinden. So soll der am 29. März 1593 eröffnete Landtag, wie Hans Cobenzl, einer der Landtagskommissare, nach Rom berichtete, nach einer Messe seinen Anfang genommen haben. Grazer Nuntiatur 3, ed. Rainer 155.

[241] ARS, Stan. I, Kart. 891 (Protokoll 17), fol. 421r–v.

[242] Im Jahre 1644 baten Valvasor und Johann Putschar, der andere *Veitth Moskhonischer gerhab und curator*, das Krainer Landrecht um eine Ratifikation des Antrags, *das sie das alhie beim landthaus liggende freyhaus* wegen Schulden verkaufen dürfen, ARS, Ograjno sodišče za Kranjsko, Protokoll 12, unpaginiert.

[243] *Extract über das cappellen gepey am landthaus, was für solches aufgangen*, ARS, Stan. I, Kart. 129, Fasz. 83. In der Kostenaufstellung finden sich u. a. 430 fl. *zu erpawung der landschafft capellen*, 300 fl. für den durch

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aufgehängt wurden, lässt sich nicht sagen[244]. Die bildliche Darstellung des Landhauses und des Neuen Markts in Valvasors „Topographia ducatus Carnioliae modernae" 1679 (Abb. 155) veranschaulicht die zwischen beiden Gebäuden anstelle der engen Gasse eingebaute Kapelle, die sich mit einem Fenster zum Neuen Markt öffnet.

Die Kapelle wurde dem Heiligen Achatius von Armenien geweiht, einem der Vierzehn Nothelfer, der im Krainer Adel – wie die Namensgebung beweist – bereits im 15. Jahrhundert verehrt wurde[245]. Die Wahl dieses Heiligen, der der Legende nach am Berg Ararat gemeinsam mit zehntausend Christen den Märtyrertod fand, war keineswegs zufällig. Sein Kult in Krain erfuhr nämlich nach der am 22. Juni 1593, dem Achatius-Festtag, erfolgten Schlacht bei Sissek eine rasante Verstärkung[246]. Damals fügten die zahlenmäßig unterlegenen Truppen unter maßgeblichem Anteil adeliger Befehlshaber aus Krain, darunter insbesondere Andreas von Auersperg (1556/57–1594), des Obristen an der Kroatischen Grenze, den osmanischen Truppen unter dem Beglerbeg von Bosnien Hassan Pascha Predojević eine verheerende Niederlage zu, die in den folgenden Jahrzehnten zu einer heldenhaften Legende hochstilisiert wurde. Somit eignete sich das Achatius-Patrozinium perfekt für die neue Kapelle, und zwar umso mehr, als die Familie Auersperg, die den Achatius-Kult im Zusammenhang mit der Erinnerung an die Schlacht bei Sissek auch auf ihrer Stammherrschaft pflegte, gerade in dieser Zeit wiederum ihre dominierende Position im Herzogtum festigte[247]. Die Ambitionen der mächtigsten Familie Krains verbanden sich somit mit den Interessen des ganzen Landes. Die Errichtung der Achatius-Kapelle im Landhaus erfolgte übrigens zu gleicher Zeit, als Urban VIII. mit der Bulle „Universa per orbem" vom 24. September 1642 die Zahl der Festtage reduzierte, weshalb der – wie der Laibacher Ex-Domdechant Johann Ludwig Schönleben (1618–1681) rückblickend berichtete – bis dahin in Krain allgemein begangene Achatius-Feiertag zurückgestuft und auf einen bloßen Gottesdienst samt Te Deum laudamus in der Laibacher Domkirche reduziert wurde[248]. Noch am Anfang des 18. Jahrhunderts galt jedoch der Hl.

---

den Wolfsperger Tischler Kaspar Alge errichteten Altar, 95 fl. für ein durch den Schlosser Adam Merz hergestelltes Gitter, 80 fl. für den Bildhauer Kaspar Delmesniger, 210 fl. für Maler- und Vergoldungsarbeiten (140 fl. für den Maler Elias Wolf, 70 fl. für den Maler Matthias Wagner) und 51 fl. als Nachzahlung für den Glockengießer Hans Stanek für zwei Glocken.

[244] Zu diesem Türmchen oben auf S. 815.

[245] Nared, Dežela 311–319.

[246] Für den Hinweis auf diesen Zusammenhang bin ich Peter Štih zu Dank verpflichtet.

[247] Der Heilige Achatius galt übrigens auch als Schutzpatron der Krainer Bergwerke in Idria, seitdem hier am 22. Juni 1508 eine reiche Erzmasse 1593 angefahren wurde. Vgl. Valvasor, Ehre 4 (Buch 15) 519–535, bes. 532: „Weil dann diese Schlacht / am Fest-Tage S. Achatii vorgegangen; und die Crainerische Ritterschafft / nechst Gott / dabey das Meiste gethan / auch dem Lande Crain / an dem Ausgangen dieses Treffens / ein Grosses gelegen gewest: so feyert man dieses Heiligen seinen Tag / im gantzen Lande / als eines sonderbaren Patrons dieses Hertzogthums; und glaubt / Er habe solchen Sieg / von Gott erbeten. Massen dan auch noch heut / solches Heiligen Tag / zu Aursperg / bey der Kirchen S. Achatii / mit grossen Ceremonien deßwegen beehrt wird / und der Herr Graf von Aursperg zur Gedächtnuß dieses vortreflichen Siegs / alsdann / aus Stücken und Feuermörsern / Denck- Danck- und Freuden-Schüsse thun lässt"; Jellouschek, Einiges über das Achatii-Fest; Radics, Die Schlacht bei Sissek 5f.; Steklasa, Andrej Turjaški; Bitka pri Sisku, hg. Žargi; Simoniti, Pomen bitke pri Sisku; Preinfalk, Auersperg 19, 85–87; Starič–Žnidaršič, Andrej Turjaški.

[248] „Ab anno 1593. dies 22. Junii S. Achatio et soc. M. M. sacra non tam memorabilis, quam celebris est Carnioliae, fuitque multis annis, usque dum Urbanus Papa VIII. Bullam de festis ederet, solenniter etiam in foro celebrata", Barlè, Še jedno poročilo 202, 204. Die eigentlich augenscheinliche Zuschreibung des anonymen Berichtes an Schönleben, der übrigens ein namhafter Krainer Historiker sowie Kaplan in der Landhauskapelle war, erfolgte erst bei Deželak Trojar, Janez Ludvik Schönleben 213, 311, vgl. 104f., 169. Vgl. Radics, Der krainische Historiograph.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Achatius als „ein mächtiger Schutz-Herr des Lands Crain / und der gesammten Crainerischen Nation“[249].

Das Achatius-Patrozinium der Landhauskapelle lässt jedoch bei einem Blick auf die ständischen Versammlungsräume noch weitere Zusammenhänge erkennen. Bereits 1628, mehr als ein Jahrzehnt vor der Errichtung der Kapelle, hing „[i]n der Landtstuben“ des Laibacher Landhaus eine bildliche Darstellung, die wir in diesem Kontext nicht unberücksichtigt lassen dürfen: „ein schöne Taffel […] / so die Schlacht Anno 1593. bey Sisseck mit Hazan Bassa gehalten fürmahlet / welche die unserige erhalten“. Martin Zeiller, der Autor dieser 1632 im Druck erschienenen Worte, sprach aus eigener Erfahrung, denn er besuchte das Laibacher Landhaus am 30. Oktober 1628 mit zwei jungen Adeligen aus der Steiermark, die er von Graz nach Venedig begleitete[250]. Die in der Schlacht eroberten osmanischen Fahnen waren zu gleicher Zeit in der Laibacher Domkirche zu sehen[251], wo sich außerdem, davon wird gleich die Rede sein, ein identisches Bild der Schlacht befand. Der Auskunft von Johann Weikhard Valvasor von 1689 zufolge war mindestens eines der beiden großen Gemälde im unteren Teil mit lateinischen Versen versehen, in denen die Schlachtszene einleitend als „Carnioliae victoria“ bezeichnet wurde, wobei neben Andreas von Auersperg und auf gleicher Augenhöhe mit ihm noch Ruprecht von Eggenberg, Mitglied der anderen fürstlichen Familie Krains, sowie Adam Rauber Erwähnung fanden[252].

Die nachweisbaren Darstellungen der Schlacht bei Sissek aus der Frühen Neuzeit, darunter auch die beiden Tafeln aus dem Landhaus und aus der Domkirche, gelten als gut erforscht, wobei allerdings dem räumlichen Kontext der Erstgenannten wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde[253]. Bis heute ist außerdem nicht völlig geklärt, in welchem Zusammenhang diese Bilder zu zwei weiteren erhaltenen Darstellungen der Schlacht stehen: einem von Andreas Trost hergestellten Kupferstich der Schlacht, der 1689 als Beilage des letzten Bandes von Valvasors Werk über das Herzogtum Krain verwendet wurde (Abb. 164)[254], und dem großen, im Slowenischen Nationalmuseum in Laibach auf-

[249] Geistlicher Kramer-Laden 2, hg. Abraham a S. Clara 25, vgl. 46f.

[250] Zeiller, Itinerarium Germaniae 333. In der Forschung war diese Stelle bisher unbekannt.

[251] „Und haben damalen die Crainerische Herrn / sonderlich ein Herr von Auersperg / das beste gethan / wie dann die eroberte Fahnen etc. in der Domkirchen / als trophea, zusehen.“ Ebd. Vgl. Merian, Topographia 123: „In der Landstuben hangt ein schöne Tafel von der Schlacht Anno 1593. bey Sisseck / mit Hassan Bassa gehalten / dabey die Crainerische Herren / sonderlich ein Herr von Auersperg / das beste gethan.“

[252] Valvasor, Ehre 4 (Buch 15) 533f.: „Denn es ist die Schlacht auf zwo überaus grosse Tafeln abgemahlt / und annoch in Laybach zu schauen; Eine nemlich / in der Thumkirchen daselbst; die andre aber / auf dem Landhause; und zwar also / wie allhie im 442stem Bogen-grossem Kupffer nachbildlich vorgestellt wird. Unter dem Gemähl aber / stehen an der Tafel / auch diese Lateinische Verse / samt der vorangesetzten Uberschrifft: CARNIOLIAE VICTORIA […].“ Die von Valvasor zitierte Inschrift sowie die Verse sind, bis auf unbedeutende Variationen, mit jenen identisch, die in der Beschreibung der alten, 1700 abgetragenen Laibacher Domkirche erfasst wurden; diese bezogen sich freilich auf das dort unterbrachte Gemälde: Thalnitscher, Historia cathedralis 19; Dolničar, Zgodovina ljubljanske stolne cerkve, ed. Lavrič 97.

[253] Veider, Stara ljubljanska stolnica 63–66; Lavrič, Vloga 136–138; Horvat, Likovne upodobitve; Dass das Gemälde aus dem Landhaus in der erst Anfang der 1640er Jahre errichteten Landhauskapelle gehangen hätte, wie Lavrič, Vloga 137, und Horvat, Likovne upodobitve 31, vermuten, lässt sich nicht nachweisen. Im Jahre 1628 befand es sich nachweislich in der Landstube. Dem Bericht des Domdechanten Schönleben zufolge, der diesbezüglich von einem „ambulacrum“ spricht (Barlè, Še jedno poročilo 203), ließe sich vorsichtig auf dessen spätere Verlegung in einen anderen Raum (etwa den Landhaussaal) schließen.

[254] Valvasor, Ehre 4 (Buch 15), hinter der S. 534. Die Behauptung, dass Valvasor bzw. Trost als Vorlage das Gemälde aus dem Landhaus benutzten, das von jenem aus der Domkirche insofern abgewichen sein soll, dass es den Eingriff der himmlischen Kräfte in die Schlacht nicht darstellte (so Veider, Stara ljubljanska stolnica 65; Lavrič, Vloga 137; Horvat, Likovne upodobitve 31f.), ist meiner Meinung nach nicht nachweisbar;

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

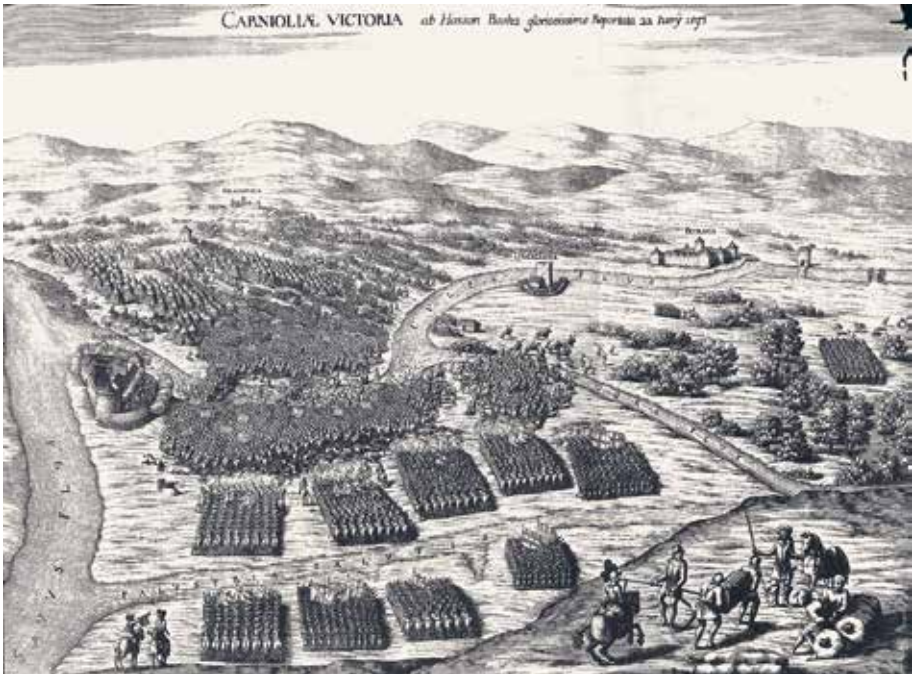

Abb. 164: Die Schlacht bei Sissek am 22. Juni 1593. Nach dem Gemälde in der Krainer Landstube oder in der Laibacher Domkirche gefertigter Kupferstich von Andreas Trost, veröffentlicht in Valvasor, Ehre, Bd. 4 (Buch 15) nach S. 534.

bewahrten, mit Ölfarben bemalten Kupferrelief von 127 x 191 cm, auf dem die Schlacht bei Sissek veranschaulicht ist, mit der Inschrift „SANCTVS ACHATIVS ANDREAM AB AVERSPERG IN ISTA FVRIOSA PVGNA PERSTITIT ANNO 1593“ im rechten unteren Eck (Abb. 165). Das Chronogramm dieser Inschrift ergibt die Jahreszahl 1731. Dieses dem Valvasorschen Kupferstich ähnliche Gemälde veranschaulicht allerdings im oberen Teil noch Christus, drei Heilige (Achatius, Johannes der Täufer und Laurentius) sowie drei Engel, wie sie in die Schlacht eingreifen. Des Weiteren werden hier noch zwei weitere, zeitlich und räumlich getrennte Ereignisse dargestellt: der triumphale Einzug Auerspergs in die Festung Karlstadt am 28. Juni 1593 und die spätere Eroberung der Festung Petrinia am 10. August 1594, an dem Tag des Hl. Laurentius[255].

Das bemalte Kupferrelief stellt also eine deutlich komplexere Szenerie dar als der Kupferstich in Valvasors Werk. Allerdings lässt sich nicht ausschließen, dass Valvasor die vielschichtige Darstellung – sei es jene aus dem Landhaus oder jene aus der Domkirche oder beide gemeinsam – für seine Bedürfnisse, nämlich eine Schlachtdarstellung, vereinfachen ließ. Der bereits erwähnte Domdechant Schönleben deutet jedenfalls in seinem einige Jahren früher verfassten Bericht unmissverständlich an, dass die Bilder im Landhaus und

sie beruht auf der Annahme, dass der Kupferstich bei Valvasor das Gemälde aus dem Landhaus ganz getreu wiedergab.

[255] Ljubljana, Narodni muzej Slovenije, Inv.-Nr. 15963. Vgl. dazu Radics, Schlacht 7; Koblar, Naša podoba 120; Müllner, Das in Kupfer getriebene Bild; Reisp, Zastava; Bergovac-Pisk, Sisak 160; Pelc, Vijest – senzacija – propaganda; Horvat, Likovne upodobitve 32–35.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 165: Die Schlacht bei Sissek am 22. Juni 1593. Bronzerelief, mit Ölfarben bemalt, 191 x 127 cm.

in der Domkirche ebenfalls den Eingriff des Hl. Achatius und der Engel aus dem Himmel darstellten[256]. Es wäre also zu erwägen, ob es sich bei dem im Slowenischen Nationalmuseum aufbewahrten bunt bemalten Relief vielleicht doch um eine der beiden Darstellungen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts handeln könnte, die 1731 lediglich renoviert bzw. überarbeitet und mit einem Chronogramm versehen wurde.

Über den Zeitpunkt und die Umstände der Entstehung der Schlachtszenen aus der Domkirche und aus dem Landhaus liegen leider nur ungenügende Nachrichten vor. Doch dürfte die spätere Meinung des Domdechanten Schönleben richtig sein, der beide Darstellungen auf einen Auftrag des Laibacher Bischofs (seit 1597) Thomas Chrön zurückführte[257]. In der Tat gab Chrön, der während seines Episkopats wiederholt starkes Interesse für den mirakulösen Sieg bei Sissek zum Ausdruck brachte[258], am 6. August 1622 eine bildliche Darstellung der Schlacht bei seinem Lieblingsmaler Matthias Plainer in Auftrag[259]. Im April 1624 stellte dann der Laibacher Tischler Johann Specht eine Rechnung für die Herstellung eines Rahmens zu einem Bild aus, das „die schlacht die vor sissech geschen ist" darstellte, „die ist gemolt aufs eine leinwath" und die sich „auff der seidten des hauptt Altars in dem Core gleich wie man in die Sagristey hin getth" be-

256 „Fuerunt etiam visum S. Achatium e coelo armatum cum Angelis tela in hostium aciem contorquere, et sic victoriam illam Thomas p. m. Episcopus Labacensis pictoris penicillo exprimi curavit in magnis duabus Tabulis, quarum una etiamnunc conspicitur in Cathedrali Ecclesia ad portam orientalem, altera in Palatii Provinciae ambulacro." Barlè, Še jedno poročilo 203.

257 Ebd. Lavrič, Vloga 380 (Anm. 1106), hält den Bericht (dessen Autor ihr unbekannt blieb) für diesbezüglich unkritisch.

258 Koblar, Škofa Tavčar in Hren; Lavrič, Vloga 48f., 85, 105f.

259 Veider, Stara ljubljanska stolnica 63, 103 (Anm. 68); Lavrič, Vloga 137.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

fand[260]. Dieser Rechnung zufolge handelte es sich bei dem Bild aus der Domkirche also um ein Gemälde auf Leinwand. Über die andere Schlachtszene, die sich im Landhaus befand, fehlen weitere Nachrichten.

Die verwickelte Geschichte dieser Darstellungen ist damit jedoch noch nicht zu Ende. In einer ausgerechnet vom erwähnten Johann Ludwig Schönleben hinterlassenen Sammelhandschrift sind neben der zitierten und von Valvasor abgedruckten noch drei weitere lateinische Inschriften bezüglich der Schlacht bei Sissek aus dem Nachlass Bischof Chröns überliefert, die auf die gleiche Darstellung rekurrieren und zweifelsohne als deren begleitende Auf- bzw. Unterschriften gedacht waren. Aus dem zum 15. August 1624 datierten Abschluss eines dieser Gedichte, das übrigens die Eingriffe der Hl. Laurentius und Achatius – der beiden Heiligen, die auf dem bemalten Kupferrelief dargestellt wurden – in die Schlacht thematisiert, geht hervor, dass das damit zusammenhängende Bild sich damals in einem (leider nicht genannten) zu Ehren Mariä geweihten Sakralbau befand[261]. Hier handelte es sich bestimmt nicht um den dem Hl. Nikolaus geweihten Dom in Laibach, doch muss dahingestellt bleiben, ob gerade dieses, 1624 noch in einer unbekannten Kirche hängende Bild wenig später ins Landhaus übertragen wurde, oder ob es sich hier um einen weiteren Auftrag Bischof Chröns handelte[262]. Nur am Rande sei erwähnt, dass Chrön bereits 1601 ein weiteres Ölgemälde der Schlacht bei Sissek („die Schlacht vor Sissegg von öllfarbnen") „[i]n oratorio oberhalb St. Ursula Capeln" in seiner Residenz in Oberburg in der Untersteiermark anbringen ließ[263]. Da das Patrozinium der Kapelle im 17. Jahrhundert unklar war – es handelte sich hierbei um die von den Grafen von Cilli ursprünglich der Muttergottes gestiftete Kapelle, die sich übrigens auf dem Areal des ehemaligen Benediktinerklosters befand, wo Chrön ein Priesterseminar („collegium Marianum") gründete –, ist es freilich denkbar, dass die erwähnte lateinische Inschrift in Zusammenhang mit diesem Sakralraum stand[264]. Ihre Datierung (1624) bietet dafür jedoch keinen Anhaltspunkt[265].

Hypothetisch ließe sich die These aufstellen, dass alle diese Aufträge sogar Teil einer allgemeineren bildlichen Strategie gewesen sein könnten, die die ritterlichen Tugenden und die im Land kursiereden Heldenmythen mit dem Achatius-Kult zu verbinden und zur Bekehrung des durchwegs protestantischen Adels im Herzogtum zu instrumentalisieren versuchte. Es fällt nämlich auf, dass alle überlieferten lateinischen Gedichte über

---

[260] Koblar, Troje slavozpevov 133; Veider, Stara ljubljanska stolnica 63, 103 (Anm. 69); Lavrič, Vloga 137. Die Rechnung wurde im Domkapitelarchiv aufgefunden.

[261] „Quam Thomas […] Episcopus […] triumphum […] uiuis depingi coloribus et in hac sacra Deiparae Virginis aecclesia statui curavit." Koblar, Troje slavozpevov, hier auf pag. 130 irrtümlicherweise „1634". Das richtige Datum lässt sich im Original in ÖNB, Cod. 7250, fol. 199^{v}, verifizieren, genauso wie die Fehllesung „aeclessia" in „aede" korrigiert werden muss. Das Dokument (fol. 197^{r}–202^{v}) ist versehen mit der Anmerkung: *Ex mss. Thomae episcopi Labacensis*. Hier wird zunächst die Schlacht in deutscher Sprache beschrieben (*Contrafactur der sig- und freudenreichen victori der Christen unter Sißegg im Windischlandt den 22. Junii 1593. jahrß, auß schikhung Gottes ritterlich erhalten*), mit Auflistung der Namen prominenter Kämpfer auf beiden Seiten, erst dann folgen die Verse. Zur Handschrift vgl. Deželak Trojar, Janez Ludvik Schönleben 212f. Zum im Slowenischen Nationalmuseum aufbewahrten Relief, das im oberen Teil die Hl. Achatius und Laurentius darstellt, siehe oben auf S. 871f.

[262] In Laibach kämen die Marienkirchen der Deutschordensritter und der Franziskaner, vielleicht auch jene der Augustiner in Frage, vgl. Valvasor, Ehre 3 (Buch 11) 690–692, 694.

[263] Veider, Stara ljubljanska stolnica 63, 65f.; Lavrič, Vloga 105f., 361 (Anm. 832).

[264] Das wird ebd. 138, 381 (Anm. 1110), als Tatsache angenommen.

[265] Ebd. 106, 361f. (Anm. 840). Ein weiteres großes Gemälde mit der Schlacht bei Sissek befand sich spätestens 1641 im Saal der 1615 vom Bischof Chrön erworbenen Burg Altenburg, ebd. 381 (Anm. 1109).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Schlacht bei Sissek, deren siegreicher Ausgang auf den Eingriff der Heiligen zurückgeführt wurde, gerade aus den beiden Jahrzenten um 1620 datieren und in enger Verbindung sowohl mit Bischof Chrön als auch mit dem Jesuitenorden stehen[266]. Bis zu welchem Grad kontrovers der Achatius-Kult in Krain noch damals erschien und auf welche Vorbehalte seitens des protestantischen Adels er stieß, zeigt das Beispiel Ehrenreichs von Siegersdorf, der sich 1615 mit dem katholischen Ortspfarrer auf eine Polemik einließ, ob der (wie der Pfarrer zugeben musste) erst vom Bischof Chrön festgesetzte Feiertag ein rechter Feiertag sei und der Grundherr an diesem Tag seine Untertanen zur Heurobot zwingen dürfe[267]. Vor dem Hintergrund aller dieser Tatsachen ließe sich die Errichtung der Achatius-Kapelle im Landhaus im Auftrag der Stände Anfang der 1640er Jahre, ein gutes Jahrzehnt nach dem Tod Bischof Chröns, als eine Frucht und zugleich der symbolisch wirksame Abschluss seiner Bemühungen betrachten.

Die damals erbaute Landhauskapelle blieb nur ein knappes Jahrhundert an ihrem Ort bestehen. Den Anlass zu ihrer Demolierung gab die Wahl Franz Karls von Hohenwarth (1691–1772), eines späteren Besitzers des durch die Ausweitung des Landhauses betroffenen Freihauses, zum Verordneten Anfang des Jahres 1736[268]. Im folgenden Jahr supplizierte Hohenwarth bei den Ständen, dass ihm die verbaute Gasse zur Erweiterung seines Hauses überlassen werde. Dafür bot er sich an, eine neue Kapelle im großen Saal des Landhauses auf eigene Kosten zu errichten. Erstaunlicherweise gab eine Konferenz der Landesamtsträger am 6. Juni 1737 diesem Antrag statt und sie übernahm diesbezüglich die Verantwortung vor dem Landtag[269]. Der Generaleinnehmer Andreas Daniel Barbo meinte dabei, dass obwohl *dass gaßl* […] *ohnzweiffentlich zu dem landthauß gehörig* sei, sei es *mehr schädlich alß nüzlich*, während es Hohenwarth *zu nuzen* käme[270]. Es sei – so wiederum der Landesverwalter Anton Josef von Auersperg – *zwar hart, jenes zu vergeben, welches villeicht andere nicht haben zu wegen bringen können*, doch schließlich wurden die Überlassung der Stelle und die Verkleinerung des großen Saals genehmigt, mit der Bedingung, *ne deformetur ab intus et foris das landthauß und daß die capelen so baldt möglich in standt gesezt und in den khünfftigen landtsrecht darinen die heillige mössen gelesen werden könne*[271].

Am 5. September 1737, nachdem Hohenwarth eine Bauskizze vorgelegt hatte und der Ort der künftigen Kapelle wiederholt besichtigt worden war, wurde in einer Sitzung der Verordneten beschlossen, dass eine Erhöhung der Kapelle *ob decentiam statuum et sacrificii höchst nothwendig* sei. Dafür gab es noch zusätzliche Gründe. Wie aus dem Protokoll zu erfahren ist, befand sich über der neu zu erbauenden Kapelle – wohl im Dachbereich,

[266] Koblar, Troje slavozpevov. Der Autor zweier Gedichte, der aus Krain gebürtige Mathias Bastianchich/Bastjančič/Boštijanšič SJ (1591–1659), wirkte allerdings nicht in Laibach, sondern in Graz und Wien, Lukács, Catalogi personarum 2 544.

[267] Siegersdorf erkannte den Standpunkt des Pfarrers nicht an und er ließ am Achatius-Tag seine Untertanen angeblich mit Prügeln zur Heurobot nötigen, was für eine nachträgliche Untersuchung vor der in Krain wirkenden Reformationskommission sorgte, Radič, Ueber ein „Protocoll Religionis Reformationis" 205.

[268] Am 20. Feb. 1736 trat Hohenwarth seine Stelle an, ARS, Stan. I, Kart. 920 (Protokoll 46), fol. 146r.

[269] *Herr Franz Carl von Hohenwart, verordenter aldar, bittet, das zwischen dessen und dem landthauß befindliches gessel zu überlassen, wo er herr hingegen die capelen und altar auf ein convenientes orth im eben disen saall auf aignen unkhosten erbauen wolle*. ARS, Stan. I, 920 (Protokoll 46), fol. 487v. Im Votum des Landesverwalters Auersperg ist über *das zu dem landthauß gehörigen plazl, welches ernenntem landthauß nicht woll aber seinem hauß haubtsächlich dienet*, die Rede. Ebd.

[270] Ebd.

[271] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

denn der vordere Landhaustrakt war nur zweigeschossig – die Wohnung des Landhaustürhüters, woraus sich eine seltsame und hinderliche Konstellation ergab, denn der Laibacher Bischof *das pett ober den altar nicht gestatten, noch auch die decenz solches laiden würde*, und, wie der Laibacher Domdechant Leopold Graf Petazzi bemerkte, *ein altar übl stunde, wo ein mensch ober dem altar und zwar in der ehelichen pflicht ligete*. Mit dem von der Sitzung abwesenden Landeshauptmann wurde, *damit das gebey nicht stekhen bleibe*, gleich der Beschluss auf die Durchbrechung der bisherigen Saaldecke und Verlegung der darüber bestehenden Wohnung akkordiert. Der Landeshauptmann erklärte sich einverstanden und schlug nur vor, *weill die capelen so herrlich gemacht wird, so möchte die capelen eingewaiht werden*[272]. Eine Anweisung an Hohenwart vom gleichen Datum trug ihm auf, die Kapelle nach dem genehmigten Plan bis zur Eröffnung des künftigen Landtags *in vollkhommenen stand* zu setzen[273]. Am 28. September erhielt Hohenwarth noch zusätzliche bautechnische Anweisungen. Die *in dem landthaußsaall zu erbauen habende und beraiths angefangene* Kapelle sei *mit einen gemaurthen und nicht hilzenen gewelb und so hoch das beraiths durchgebrohene zimer außweiset aufzuführen, auch sonsten keine hilzene wanth oder caßten in gedachter capellen zu machen seye*[274]. Spätestens im Sommer 1739 muss der Kapellenbau, an dem sich 1738 der Stuckateur Nikolaus Raissmayer (Niklas Reismer)[275] und 1739 der renommierte Krainer Freskenmaler Franz Jelovšek/Ilovšek (1700–1764) beteiligten[276], fertig gewesen sein.

8.8 Vom Landhausumbau im späten 18. Jahrhundert bis zur Etablierung des gewählten Landtags

In der ersten Hälfte der 1770er Jahre ging von den Krainer Ständen eine Anregung bezüglich eines Neubaus des Landhauses aus. Der Zeitpunkt mutet überraschend an, denn die späten Regierungsjahre Maria Theresias erscheinen kaum als eine günstige Zeit für ein derartiges Vorhaben. Die letzte Etappe von Neu- und Umbauten ständischer Landhäuser in den böhmischen und österreichischen Ländern erfolgte unter Karl VI., als das Landhaus in Innsbruck neu erbaut wurde, jenes in Brünn großzügig erweitert

[272] […] *daß solches gewelb, worauf der türhüeter liget, durchgebrochen werde und eine vor die löb. landtstände anständige cappelen gemacht werde, im übrigen aber wirdt die gelegenheit des türhüeters nach zuelaß des plaz möglich zuegerichtet*. Der anwesende Bauherr Hohenwarth griff nicht in die Diskussion ein, sondern *erwarttet* […] *den beschaidt in sachen, wie hoch die capelen sein solle*. Ebd., fol. 176r–v. Interessanterweise wurde der ständische Türhüter in gleicher Sitzung *wegen seiner lasterreden und anständigen* [gemeint wohl: *unanständigen*] *aufführung* auf ein Jahr seines Amtes enthoben, doch der Zusammenhang mit dem Entzug seiner Wohnung ist unklar. Ebd. Die Erbauung eines neuen Quartiers für den Türhüter rief dann im Sommer 1738 neue Verhandlungen hervor, denn Hohenwarth beschwerte sich über an seinem Haus und seinen Rechten entstandene Schäden und verlangte als Entschädigung *die maur und das gaßl zwischen dem schranenarchiv und des thorwartl wohnung*. Vgl. dazu die ausführlich protokollierte Sitzung ständischer Amtsträger vom 1. Juli 1738. Ebd., fol. 516r–517r.

[273] ARS, Stan. I, Kart. 752.

[274] Ebd. Vgl. Jellouschek, Geschichte 61, demzufolge sich an der Stelle der neuen Kapelle später (1858) „das Einreichungs-Protocoll und das Expedit der k. k. Landeshauptcasse“ befanden.

[275] *Decret, dem Niclaßen Reismer, burger. stockador, wegen des altar vor die laa. capel 50 f., dan widerumb andere 40 f. à conto erfollgen zu lassen*. ARS, Stan. I, Kart. 870 (Registraturprotokoll 24), fol. 385v (28. Juli 1738). Vgl. Wallner, Beiträge 136f.

[276] Dekret der Verordneten an den Generaleinnehmer vom 26. Juni 1739, dass er *dem kunstreichen Francesco Jellauscheg, mallern wegen, in der neü aufgerichten laa. capelln gemachten mallerey, vergoldens undt übrig* 361 fl. 40 kr. bezahle, ebd., Kart. 585, Fasz. 324; Regest: ebd., Kart. 870 (Registraturprotokoll 24), fol. 445v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wurde und jene in Wien, Linz und Klagenfurt neugestaltete Repräsentationsräume erhielten. Im letzten Fall dehnten sich die Arbeiten bis in die frühen Regierungsjahre Maria Theresias aus, und in der Tat wurden noch im Verlauf der 1740er Jahre, knapp vor der Haugwitzschen Staatsreform, auch die Versammlungsräume im Grazer Landhaus aufwendig umgestaltet[277]. Danach wurden jedoch größere Bauvorhaben und Investitionen in die Ausstattung der Landhäuser selten und seitens der Wiener Stellen, die gerade unter Maria Theresia die Aufsicht über die ständischen Finanzen an sich zogen, ausgesprochen unerwünscht. Bewilligt wurden am ehesten kleinere Adaptierungen oder zweckmäßige Zubauten, am aufwendigsten im Landhaus in Brünn, wo im Verlauf der 1770er Jahre ein hinterer Trakt zugebaut wurde und zwei Ratsstuben – jene des Tribunals und jene der Landtafel – Deckengemälde erhielten[278]. Dass die Idee eines neuen Landhauses ausgerechnet in Krain entstand, dürfte damit zusammenhängen, dass hier in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nach allem, was bisher bekannt ist, keine umfangreicheren Umgestaltungen unternommen wurden, von der Landhauskapelle einmal abgesehen. Übrigens wurde die Initiative in ihrer ursprünglichen Gestalt zunächst bald wieder zu Grabe getragen.

An ihrem Anfang stand, sofern sie sich aus den Akten rekonstruieren lässt, der undatierte, am 11. Oktober 1773 eingereichte wortkarge Bescheid des landschaftlichen Baumeisters Lorenz Prager, demzufolge *im hiesigen landhauße das rathzimmer und der vorsaal an oberen böden, nicht minder der ob dem ersagten saal stehende thurn also schlecht bestellet seye, daß man von allen seiten einen einsturz um so mehrers zu beförchten habe als auch der dach-stuhl an viellen orten sehr baufällig seye*[279]. In seinem Antrag vom 22. Oktober 1773 an den Landeshauptmann konstatierte der Landtag die *nahe einstürzungsgefahr* des Landhauses. Da aber *die verbesserungen vergebens seyn würden und mit der zeit so hoch als ein neües gebäude zu stehen kommen dörfften*, schlugen die Stände vor, ein neues, größeres Landhausgebäude errichten zu lassen, das *nicht allein alle kanzleyen, buchhaltereyen, cassen, sondern auch die wohnung eines jeweilligen landeshaubtmanns, des general-einnehmer, des landschaffissecretarü, dan ein oder anderen kanzley-beamtens in sich zu fassen hette*. Sie ersuchten den Landeschef, ihr Gesuch um die Baubewilligung bei der Hofkanzlei zu unterstützen[280]. Am 10. Dezember erweiterten sie ihr Gesuch auf die Überlassung der Gebäude des soeben aufgehobenen Jesuitenkonvents für die zeitweilige Unterbringung ständischer Ämter und Registraturen während des geplanten Baues, *dan daß gymnasium ohnehin ex sumptibus statuum erbauet worden, somit ständisch seye, auch zu dem kirchengebäu sie herren stände sehr villes beygetragen* haben[281].

Bei der Hofkanzlei in Wien begannen anscheinend die Alarmglocken zu schrillen. Die Behörde war bereit, mit den Ständen höchstens über eine Sanierung des bestehenden Gebäudes zu reden, und darüber hinaus wollte sie zunächst konkretere Summen hören[282]. Am 3. März 1774 teilten die Stände der Landeshauptmannschaft einen vom 26. Februar

[277] Zum Landhaus in Innsbruck Zimmeter Treuherz, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte. Ansonsten vgl. die Angaben in den einzelnen Kapiteln dieser Monographie.

[278] Dřímal, Zemský dům 123–126; Josef Stern 1716–1775, hg. Šeferisová Loudová 94–96.

[279] ARS, Stan. I, Kart. 752.

[280] Ebd.

[281] Ebd.

[282] Der Mitteilung des Krainer Landeshauptmanns Vincenz von Orsini-Rosenberg an die Stände vom 7. Apr. 1774 (Laibach) zufolge genehmigte der Hof mit Dekret vom 24. Dez. 1773 nur eine Sanierung des bestehenden Landhauses.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1774 datierten Überschlag der Reparaturkosten von Baumeister Prager mit, der sich auf den *ganz verfaulten dachstuhl* bezog, dann *in ersten und zweyten stock neue tibl-böden samt denen fuß-böden, auch theils fenster zu repariren, theils neu zu machen, dann auch zimmer, öffen und thor, die hauptmauer einige zu repariren und schlüssen zu ziehen*. Einkalkuliert wurden u. a. 16 *zimmeroffen*, 34 Fenster und 14 Türen. Der Gesamtaufwand wurde mit 10.672 fl. 52 kr. beziffert. Die Stände fügten hinzu, dass diese Summe *noch bey handanlegung an das werk wegen baufälligkeit des gebäudes und unvorzusehenden zufällen sich leichtlich auf das duplum erstrecken dörfte*. Außerdem werde mit der bloßen Reparatur *der zweck der landschaft, womit die kanzleyen, die kassa und registratur für besorglichen feuerschaden, einbruch, feüchtigkeit und sonsten* beschützt werden sollten, noch gar nicht erreicht. Die Stände pochten daher erneut auf einen Neubau, *welches zwar etwelche 1000 f. mehr erfordern, jedoch dagegen ungleich grössern nutzen leisten würde*[283]. Am 7. Mai 1774 bewilligte die Hofkanzlei die vorgeschlagenen Reparaturen, jedoch *der widerholte antrag eines neu zu erbauenden landhauses ein für allemal nicht statt hat*[284]. Der Umfang der in der Folge in Angriff genommenen Sanierungs- und Bauarbeiten ist anhand der überlieferten Fragmente schwer einzuschätzen, er dürfte aber nicht sehr groß gewesen sein. Vielmehr scheint es, dass die Adaptierungen nach einiger Zeit stecken blieben[285].

Es war erst die Regierungszeit Josephs II., die infolge der Rationalisierung der Länderverwaltungen wieder Umbauten der Landhäuser zulässig machte, wenn auch nicht unbedingt im Interesse der Stände und oft sogar gegen deren Willen. Damals kam auch ein frischer Wind in den Krainer Landhausumbau. Am 4. Juni 1782 fragte der Krainer Landeshauptmann Pompeo Brigido die Stände bezüglich *der reparation und respective neuen herstellung des hiesigen landhauses* an. Die *umstände des höchsten dienstes und des landes selbst* erforderten es, *daß dieses geschäft einmal wieder in den gang geleitet und auf eine oder andere art zum ende gebracht werde*. Die Stände sollten daher dem Landeshauptmann berichten, *zu was eigentlich für absichten das ganze landhausgebäu bestimmet und was man davon seiner zeit für einen gebrauch zu machen vorhabens seye*, sowie ob *nur jenes, was bisher bereits in der arbeit oder in der wirklichen einleitung stehet, ausgeführt und beendiget oder mit dem gebäude weiter und wiegestalten allenfalls continuirt werden sollte*. Im zweiten Falle, *wenn sie herren stände das landhausgebäu zu weitern absichten herzustellen und auszuführen gedächten*, sollten sie *einen förmlichen riß und überschlag entwerfen* […] *lassen* sowie einen Fonds zur Deckung der Kosten vorschlagen[286]. Diese Erkundigung wirft die Frage auf, ob der erst im März des gleichen Jahres zum Landeshauptmann ernannte (und im Oktober, nach der Auflösung der Krainer Landeshauptmannschaft, wieder nach Triest verlegte) Brigido sich womöglich vom Landhausumbau eine repräsentative Dienstwohnung versprach.

In ihrer Antwort vom 13. Juni rekapitulierten die Stände ihre früheren Verhandlungen mit dem Hof. Nach der Zurückweisung ihres Antrags auf einen Neubau im Mai 1774 habe man *an daß werk* – die genehmigte Sanierung – *hand angelegt und die außführung zuerst dem laandschaftlichen buchalter Joseph Smolle unter der oberaufsicht der* […] *baucommission anbefohlen. Der buchalter führte sogestalten daß baugeschäffte biß zur ankunfft des*

[283] Ebd.

[284] Die Hofkanzlei an den Krainer Landeshauptmann, 7. Mai 1774 (Wien), ebd.

[285] Zu den soeben skizzierten Verhandlungen bisher aufgrund der gleichen Quellengrundlage Jellouschek, Beiträge 62; Fabjančič, Slovenska akademija znanosti 760; Prelovšek, Deželna hiša 308.

[286] ARS, Stan. I, Kart. 752.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

neüen herrn landshaubtmann graffen von Lamberg (1780). Die Stände hielten es nunmehr für überflüssig, neue Pläne und Überschläge einzureichen, da ja der Hof einen Neubau bereits abgelehnt hatte[287].

Dennoch trug die genannte Baukommission dem Landingenieur Leopold Lieber am 11. Juni auf, einen Kostenüberschlag mit einer Obergrenze von 3000 fl. zu erstellen, und zwar mit der Anmerkung, dass nur *auf den einfachsten und reparationsähnlichen schluß dieses zuweit ohne riß und gedanken gediehenen baues zu denken seye* und die Mittel lediglich zur *tilgung des ofenen unforms* des Landhauses angewendet werden sollten. Ingenieur Lieber befand das Landhausgebäude, wie er in seiner Antwort vom 17. Juni feststellte, *zu geschicktern entwürfen ohne bedeutenden abbrüchen* ganz untauglich. Dem Auftrag zufolge führte er daher nur Baumaßnahmen an, die er als *hauptnothwendigkeiten* betrachtete. Diese Auflistung gehört zu den wichtigsten aus der Frühen Neuzeit überlieferten Dokumenten zur Baugeschichte des Laibacher Landhauses. Sie lässt einerseits den Umfang der vorgeschlagenen Bauarbeiten erahnen, gleichzeitig handelt es sich um eine der letzten Beschreibungen des Landhauses vor dem Umbau, selbst wenn deren Deutung nicht immer einfach und eindeutig ist.

Immerhin erlaubt dieser Entwurf den Schluss, dass die seit 1774 in Angriff genommenen Arbeiten am Landhaus auf die Aufstockung des vorderen Traktes und die Errichtung eines neuen Geschosses über dem Saal und der Landstube hinausliefen, wodurch neue Wohnräume gewonnen werden sollten. Deshalb war es nunmehr notwendig, bei Erhaltung des alten Stiegenhauses, einen neuen Zugang in das neue Geschoss sowie in den Dachbereich zu errichten[288]. Ferner mussten die Fensteröffnungen adaptiert werden. Der vordere Landhaustrakt sollte hofseitig 15, gassenseitig aber nur neun neue Fenster erhalten, die zuletzt genannten sollten mit Gesimsen versehen werden[289]. Das lässt wohl den Schluss zu, dass die gesamte hofseitige Außenmauer neugestaltet werden sollte, während der Adaptierungsbedarf hinsichtlich der Fensteröffnungen in der markt- und gassenseitigen Front nur das neue Geschoss betraf. Interessanterweise entspricht die Zahl der herzustellenden Fensterzargen bereits den neun Fensterachsen (fünf zum Markt, vier in die Herrengasse), die der vordere Trakt des Landhauses erst seit dem Umbau im späten 18. Jahrhundert besitzt. Das erlaubt den vorsichtigen Schluss, dass die richtunggebenden Änderungen der markt- und gassenseitigen Fenster in der Landstube und im Saal möglicherweise bereits im Verlauf der Adaptierungen nach 1774 erfolgten.

Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, dass die vorgeschlagenen Adaptierungen die Landstube außer Acht ließen und sich eigentlich nur auf die oberen Räume sowie auf den Landhaussaal und die Stiege konzentrierten. Eine Schiedmauer sollte den Saal verkleinern und einen Raum neben der Kapelle absondern. Zudem war eine Absenkung des Bodens

[287] Ebd.

[288] Notwendig seien zunächst: *Eine stiege, um in das zweite stockwerk zu kommen, davon der alte auftritt im vorsall bleiben muß. Diese erhält eine breite von 5 schuen und 30 steinerne staffeln. Eben eine solche stiege, die aber nur mit ausstehenden ziegelsteinen gestaffelt wird, wird bis unter dach gezogen. Die decke von beyden wird gewölbet*. Ebd.

[289] *Dan werden auf 15 fenster im hoffe auf 15 in der zahl gleichgesetzet und drey davon frisch ausgebrochen, dieser und deren an der facciada unausgearbeiteten verkleidungen nur mit ziegel, wie die gesimse, ausgeschlagen*. Ebd. Der Satz ist anscheinend anakoluthisch. Die richtige Berechnung der herzustellenden Fenster ist möglich nach dem beiliegenden, ebenfalls vom Ingenieur Lieber signierten *Überschlag der zu beendigung des landhaußbaues noch erübrigenden nothwendigkeiten*. Hier werden 9 *fensterstöck auf die gassen 6 schuh hoch* (jedes der 9 *gassenfenster* sollte aus 8 Glastafeln bestehen) sowie 15 *fensterstöck in hof*, die offenbar deutlich kleiner sein und aus einer höheren Zahl kleinerer Glastafeln bestehen sollten.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

oberhalb des Saales notwendig, damit im dritten Geschoss kein Niveauunterschied entstünde. Dort wurden mit Hilfe detailliert beschriebener und dennoch nicht eindeutig lokalisierbarer Schiedmauern mehrere Gemächer projektiert[290]. Im Resultat sollte *der obere raum wohnbahr benutzet werden, der in 4 zimmern, einer küche und gewölbe samt einen gemach unten an der stiege bestehet*[291]. Darin wurde ein *speisgewölbe* eingerechnet, das oberhalb der Wölbung der Landhauskapelle zugerichtet werden sollte[292]. *Auf gewölbung des unteren saales läst sich nicht fürdenken, sowohl der übersteigenden kosten wegen als auch, wenn andere vorkehrung in zukunfft geschehen sollte, daß doch nichts so viel verworfen seyn dürfte*[293]. Auffälligerweise findet die früher neben dem Saal und der Landstube nachweisbare Ratsstube in diesen Ausführungen keine Erwähnung, was darauf hindeuten könnte, dass sie im Zuge der Umbauten nach 1774 beseitigt wurde.

Wiewohl Ingenieur Lieber sich anbot, gleich Anfang Juli 1782 die Bauarbeiten einzuleiten (*wofern man nicht will, daß der später gemachte anwurf künfftiges frühejahr die traurigste ansicht gebe*[294]), scheint der Umbau infolge mangelnder Sanktionierung von Seitens des Hofes erst einige Jahre später durch seinen Nachfolger Joseph Schemerl (1752–1844) fortgesetzt worden zu sein. Schemerl arbeitete einen eigenen, anscheinend radikaleren Umbauplan samt Kostenüberschlag aus, der sich mit jenem von Lieber nicht deckte, und die Stände sandten ihn zur Genehmigung nach Wien. Am 6. Juli 1786 stellte die Hofkanzlei zwecks des Baues 4000 fl. in Aussicht, allerdings nur provisorisch, *bis zur gänzlichen erledigung dieses bei der generalhofbaudirektion noch haftenden gegenstandes*[295]. Die Erledigung erfolgte in der Tat zügig. Am 9. August konnte das Grazer Gubernium die von den Wiener Stellen genehmigten Baupläne *zur ausbauung des ständischen landhauses zu Laibach* an den ständischen Ausschuss in Krain weiterleiten sowie die restlichen 1733 fl. freigeben[296]. Am 5. September revidierte die Hofbaudirektion noch ihre abschlägige Ent-

[290] *Der an der stiegen beym auftritt der kapelle nebenliegende raum wird durch eine scheidmauer umschlossen und überwölbet. Ferner muß der dippelboden im großen vorsalle um 2 schue niederer geleget werden, wodurch die gleichebene tritthöhe der oberen abtheilungen erhalten wird. Um daß also der obere raum wohnbar gemacht wird, werden drey ziegeldicke schiedmauer, die durch hangewerk den dippelboden nicht belasten können, angetragen. Eine davon gehet beynahe über die mitte oberhalb des grossen vorsalles, die andere eben über diesen salle doch nahe an der hauptscheidemauer des raumes über die landstube. Durch diese letzte wird der spitze winkel vermieden und zugleich ein gängchen zur haitze des eckgemaches eroberet. Die dritte schiedmauer wird den raum oberhalb der landstube in zwey gemächer abtheillen. Diese drey schiedmaüer ruhen auf eichenen bäumen, so durch eiserne schinen nach ihrer ganzen länge gezwenget und welche durch 3 eiserne riegele nach der länge der mauerhöhe an oberhalb diesen mauern auf denen hauptmauern ruhenden queerbalken befestiget, diese querbalken aber eben wieder durch 3 eiserne riegele an den dachstuhl gehänget werden. Von denen zwey ruckstehenden behältnißen, die vorhin der rathsdiener bewohnet hat, mus eines wegen der neüen stiegendecke, weil die stiegen der schon überbauten secreten wegen nicht in ihr voriges ort gesetzet werden kann, cassiret werden, das andere wird zu einer küche und oberhalb des schallengewölbes der kapellen kann ein speisgewölbe zugerichtet werden, welches durch eine ziegeldicke maier von dem obberührten 3 schue breiten haitzgängchen, so die communication von der küche beckomt, abgesondert wird. Die küche und nebenkämmer werden gewölbt, auch benöthiget die küche eine neue wandmauer. Das übrige, was die zimmer und den untern vorsall betrifft, wird stuccadoret. Dann wird die facciada leistenmäßig ausgeglättet und die übrigen wände innerhalb des gebäudes verbutzet und geweißet.* Ebd.

[291] Ebd. In der beiliegenden Auflistung wurden tatsächlich vier große und ein kleiner Ofen kalkuliert.

[292] Ebd.

[293] Ebd.

[294] Ebd.

[295] So die Benachrichtigung des Grazer Guberniums an den ständischen Ausschuss in Krain vom 12. Juli 1786 (Graz), ARS, Stan. II, Kart. 3, Nr. 1786/20.

[296] Das Grazer Gubernium an den ständischen Ausschuss in Krain, 9. Aug. 1786 (Graz), mit einer Rüge an Schemerl wegen mangelhafter Berechnungen, ebd.; dasselbe an den Generaleinnehmer in Laibach, 9. Aug.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

scheidung bezüglich der Pilaster der Hauptfront, da Schemerl nachgewiesen hatte, dass die Wandpfeiler, die den Bau um 400 fl. verteuern sollten, nicht zur bloßen Zier, sondern zur Überdeckung zweier aus der Mauer herausragender Schließen notwendig waren. Ansonsten beharrte die Direktion, ganz im Geiste der josephinischen Sparsamkeit, darauf, *daß alle übrigen unnöthigen verzierungen wegbleiben müssen*[297].

Der Fortgang der Bauarbeiten, die von 1786 bis 1790 erfolgten, lässt sich aufgrund der fragmentarisch überlieferten Quellen nicht detailliert nachverfolgen[298]. Fest steht, dass in dessen Verlauf – entgegen dem ursprünglichen Bauvorschlag des Ingenieurs Lieber von 1782 – die Landhauskapelle sowie der Landhaussaal einer neuen Raumdisposition wichen. Es wurde ein neues Stiegenhaus errichtet und der um ein Geschoss aufgestockte vordere Landhaustrakt erhielt eine barockklassizistische Front mit einer kolossalen Pilasterordnung und einem Fronton, wodurch sein architektonisches Anderssein vom hinteren, eher schmucklosen Landhaustrakt erneut unterstrichen wurde (Abb. 166)[299]. Der Fassadenschmuck wurde im Verlauf der Jahre weitgehend reduziert und die Fensteröffnungen im ersten und im dritten Geschoss wurden radikal verändert, die Grundzüge der damals errichteten Front prägen das Gebäude jedoch bis heute (Abb. 167).

Ironischerweise war es also gerade in den Jahren des großen Angriffes Josephs II. auf die ständische Verfassung seiner Länder, als die Stände Krains den Umbau des vorderen Landhaustraktes unter Aufsicht staatlicher Organe realisierten und dem Gebäude ein repräsentatives und zeitgemäßes Äußeres verschaffen konnten. Das Landhaus war freilich nicht mehr ein ausschließlicher Bereich der Stände, sondern vielmehr ein Regierungsgebäude, denn es beherbergte nunmehr auch verschiedene staatliche Stellen. Im Jahre 1790 beschwerten sich die Krainer Stände bei Leopold II., dass unter seinem Vorgänger „die vereinigte landesfürstliche Casse nebst der Familie des Zahlmeisters ohne Zusicherung des Zinses im Landhause untergebracht wurde“[300].

Staatliche Behörden kehrten nach dem französischen Intermezzo von 1807 bis 1813, als das Landhaus zeitweilig für die damals ins Leben gerufenen Gerichtsinstanzen sowie als Gefängnis verwendet wurde[301], zurück. Als Kaiser Franz I. Laibach vom 19. bis 23. Mai 1816 – noch vor der Wiedereinführung der (vielfach beschränkten) landständischen Verfassung in Krain mit dem Patent von 29. August 1818 – besuchte und am 20. Mai neben anderen öffentlichen Gebäuden auch das Landhaus – „das Ganze Gebäude mit allen seinen Abtheilungen“ – besichtigte, wurde der Komplex als „Sitz des Landrechts, des Kreis- Fiskal- und Taxamts, der Gubernial-Registratur, des Landtafelamts, und des Cammeral-Zahlamts“ charakterisiert[302]. Ein damals angefertigter Klapp-Prospekt mit der Darstellung des

1786 (Graz), ebd.

297 Extrakt des Protokolls der Hofbaudirektion und dessen Weiterleitung an den ständischen Ausschuss in Krain durch den Gouverneur der innerösterreichischen Länder Johann Franz Khevenhüller-Metsch vom 20. Sept. 1786 (Graz), ebd., Nr. 1786/70.

298 Vgl. Prelovšek, Deželna hiša 307–309, der die Akten aus ARS, Stan. II, Kart. 3, auswertete. Bereits am 29. Feb. 1788 übergab Schemerl dem ständischen Ausschuss seine Abrechnung, derzufolge der zwei Jahre zuvor genehmigte Aufwand von 6133 fl. um 79 fl. überstiegen wurde, ebd., Nr. 1788/149.

299 Außer der Abb. 166 vgl. drei Darstellungen der Front zum Neuen Markt in den Grundrissen des Landhauses aus dem 19. Jahrhundert in ARS, Zbirka načrtov, Serija 7, von denen einer von 1833, ein anderer von 1864 datiert.

300 Costa, Beitrag 38.

301 Costa, Reiseerinnerungen 21; ders., Das Landhaus in Laibach. *Laibacher Zeitung* (1869) Nr. 21 (5. Feb.) 204.

302 *Vereinigte Laibacher Zeitung* (1816) Nr. 44 (31. Mai) [S. 1–4]. Der Kaiser notierte zum 20. Mai 1816

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

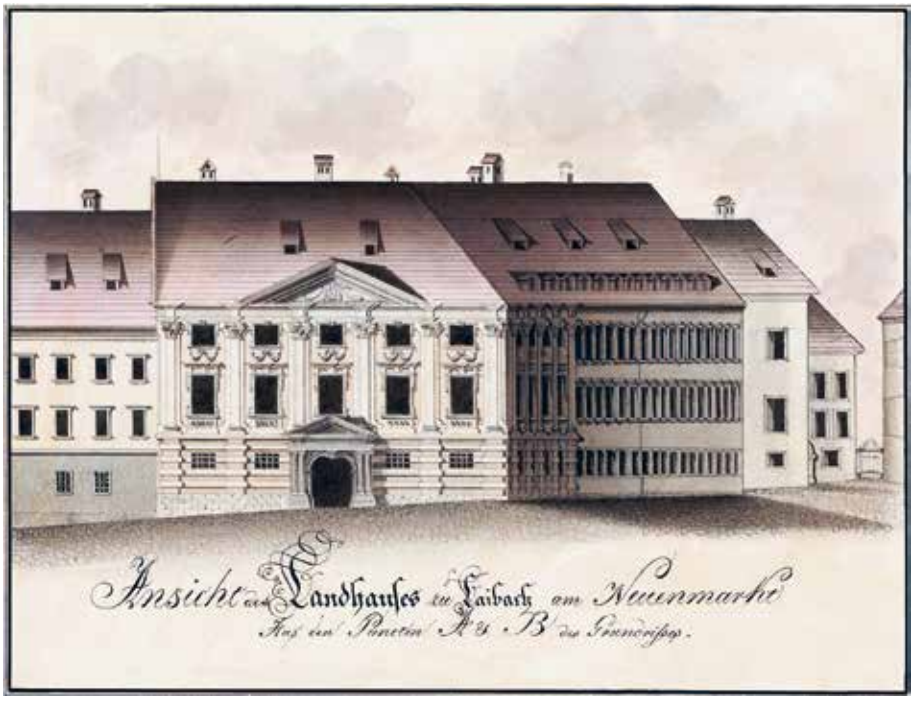

Abb. 166: Das Landhaus in Laibach nach dem Umbau 1786–1790. Zeichnung von Alois Schaffenrath als Teil eines fünfblättrigen, vom 3. Mai 1816 datierten Klapp-Prospektes, der anlässlich des Besuches Kaiser Franz' I. in Laibach Ende des Monats unter der Leitung des provisorischen Bauinspektors Maximilian Sinn verfertigt wurde und die Gestalt und Nutzung des Landhauses dokumentierte.

Landhauses (Abb. 166) sowie Grundrissen aller Geschosse ermöglicht eine genaue Lokalisierung und belehrt, dass die Zimmer im dritten Geschoss des vorderen Landhaustraktes, über der Landstube und dem ehemaligen Landhaussaal, damals als Wohnung des Laibacher Kreishauptmanns verwendet wurden[303]. Die während des josephinischen Umbaus adaptierte Landstube, mit einem Ofen in der Mitte der östlichen Längswand, wird hier als *festivitäts-saal* bezeichnet[304]. Ein Grundriss von 1814 (Abb. 161) verwendet hierfür die

in sein Reisetagebuch: *Landhaus auf dem anderen Laybachufer, fast gegenüber des Sitticher hofs, was darinn ist, vide plan, sowie wie das gebäude aussieht. Das landrecht ist gut darinn, die kameralkasse, auch das landrecht,* [!] [hat] *2 saale, einen grossen, wo die stände sich versamleten, und einen kleineren, die landrecht*[lichen] *depositen, landtafel und die kassen sind in gewölbten zimmern, das gubernium hat auch ihre* [!] *registratur darin, das hinaus müsste. Im 2ten stock ist das kreisamt und des kreishauptmanswohnung, diese in sehr großen zimmern, die kreiskasse ist auch dabey an keinem sicheren ort, das kreisamt ist dafür ganz gut. Die landrechtlichen depositen sind noch nicht zurückgekommen, die landtafel zu ergänzen aus den franz. hypotheken- und registerbüchern soll schwer seyn, da die gegenstände darinn nicht richtig eingetragen sind. Pogatschnickisches haus gehört dem aerario, stoßt daran an, vide plan, darinn ist nun das landmünzprobierambt. Wenn die stände hergestellt werden sollen, so muß für diese platz gemacht werden und können diese mit dem landrecht darinn bleiben und den kassen*. ÖStA, HHStA, Hausarchiv, Hofreisen, Kart. 23, Heft Nr. 44. Vgl. Costa, Reiseerinnerungen 21: „Das Landhaus am neuen Markte. Dort ist gegenwärtig das k. k. Landes-Gubernium, die ständisch-verordnete Stelle und das k. k. vereinte Provinzial- Cameral- und Kriegszahlamt untergebracht."

303 Albertina, Mappe 78/7/23–27, Inv.-Nr. 5227–5231.

304 So in der Legende zu den Grundrissen des Landhauses im Klapp-Prospekt, der unter der Leitung des

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 167: Das ehemalige Landhaus in Laibach, heute der Sitz der Slowenischen Akademie der Wissenschaften (SAZU). Zustand im Jahre 2006.

Bezeichnung *Großer Saal*, die anscheinend gängig wurde. Hier, „in dem großen Saale des Landhausgebäudes" bzw. „im Landhaussaale" – unter diesen Begriffen ist nun die einstige Landstube zu verstehen –, traten am 18. März 1819 zum ersten Mal die wiedereingeführten Stände zusammen[305] und hier sollte sich der Krainer Landtag bis zur Revolution 1848 versammeln.

Vom letzten ständischen Postulatenlandtag, der am 13. September 1847 zusammentrat, liegt ein im Jahre 1888 als Zeitungsfeuilleton zum Druck gebrachtes „Programm" vor, das einen Einblick in seine räumliche Dimension ermöglicht:

> „Die erste Bank rechts vom Bildnisse Sr. Majestät ist die geistliche Bank; die erste Bank links vom Bildnisse Sr. Majestät ist die Herrenbank, an welche sich anschließt die Ritterbank; jedoch sind auch die auf der Seite der geistlichen Bank an selbe sich anreihenden Plätze für die Glieder der Herren- und Ritterbank aushilfsweise bestimmt. Dem Bildnisse gegenüber ist die Bank für die städtische Landtags-Deputirten. Die Herren Verordneten haben eine eigene Bank. Zur linken Seite des Herrn Landtags-Commissärs, etwas zurück, steht der Tisch, an welchem sich der Herr Gubernial-Secretär und der ständische Secretär befinden; der Letztere führt das Landtags-Protokoll."[306]

provisorischen Bauinspektors Maximilian Sinn anlässlich des Besuches Kaiser Franz' I. in Laibach Ende Mai 1816 verfertigt wurde. Albertina, Mappe 78/7/23–27, Inv.-Nr. 5227–5231.

[305] *Vereinigte Laibacher Zeitung* (1819) Nr. 24 (23. März) 94f. Die Zeremonie wurde dann alljährlich bei den Postulatenlandtagen wiederholt, so etwa am 17. Nov. 1821 und am 15. Okt. 1822, *Laibacher Zeitung* (1821) Nr. 93 (20. Nov.) [1]; (1822) Nr. 85 (22. Okt.) [1]. Vgl. grundlegend Apih, Deželni stanovi.

[306] [Anonym,] Der letzte Postulaten-Landtag in Krain. *Laibacher Wochenblatt* (1888) Nr. 388 (14. Jan.) [1–2]; Nr. 399 (21. Jan.) [1–3]. Diesen Text paraphrasiert, ohne den genauen Quellenhinweis zu geben, Apih,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In dieser Beschreibung findet sich keine Spur einer progressiven Sitzordnung, wie sie zur selben Zeit im Niederösterreichischen Landhaus eingeführt wurde. Das Raumgefüge war anscheinend auf die Stirnseite hin orientiert, wo sich zwischen den Fenstern das kaiserliche Porträt befand. Das Porträt übernahm vermutlich die Rolle des ehemaligen Gerichtstisches als symbolischer Fluchtpunkt. Jedenfalls wird ein solcher Tisch in der Beschreibung nicht erwähnt, denn er scheint mit dem in der Beschreibung erwähnten Schreibtisch der Sekretäre nicht identisch gewesen zu sein. Die Sitzordnung stützt sich auf eine konsequente Trennung der Landtagsteilnehmer in vier Bereiche nach den Ständekurien, wie diese bereits im Patent vom 29. August 1818 proklamiert wurde, mit dem die ständische Verfassung in Krain wiedereingeführt wurde[307]. Allerdings befand sich im Raum noch eine zusätzliche Bank, auf der die vier Verordneten (je einer aus jedem Stand) saßen. Die Aufstellung dieser Bank im Raum ist aus der kurzen Beschreibung genauso wenig ersichtlich wie der Sitzplatz des Landtagsdirektors (er war mit dem damaligen Landtagskommissar, Hofrat Andreas von Hohenwart-Gerlachstein, identisch). Soviel steht jedoch fest, dass die Bänke des Adels und der Prälaten nach wie vor in zwei gegenüberliegenden Reihen entlang der Längswände aufgestellt wurden. Doch saß der Adel, sollten die Sitzplätze auf den Bänken des Herren- und des Ritterstands nicht ausreichen, auch auf der Fortsetzung der geistlichen Bank – auch das lässt sich als eine Fortführung der früheren Sitzordnung interpretieren. Zum ersten Mal gerieten in dieser Beschreibung die Sitzplätze der Städtevertreter im unteren Teil des Raumes in den Blick. Ob es sich hierbei um eine Kontinuität mit der älteren Landtagssession handelte, ist ungewiss.

Die Neugründung der Kärntner Repräsentativversammlung in der Form eines gewählten Landtags brachte die räumlichen Verhältnisse des Landtags erneut aufs Tapet. Dabei weist die Entwicklung durchaus Parallelen mit dem Nachbarland Kärnten auf. Hier wie dort nutzte der nach dem Oktoberpatent 1860 neukonstituierte Landtag den ehemaligen Sitzungsraum der Stände und hier wie dort knüpfte der erste Landtag im April 1861 an die alte ständische Sitzordnung an. Ein erhöhtes Präsidium wurde vor der mit dem Porträt Kaiser Franz Josephs I. geschmückten Stirnseite aufgestellt und die Abgeordneten saßen sich entlang beider Längsseiten gegenüber, allerdings in je zwei Reihen, was gleich von Anfang an Anlass zu Kritik gab[308]. Der Landtag im Januar 1863 brachte

Deželni stanovi 141.

[307] „Auf die geistliche Bank gehören […]. Auf die Herren-Bank gehören […]. Auf die Ritter-Bank die Ritter. […] Auf die städtische Bank gehören […]." Pölitz, Die europäischen Verfassungen 4/1 7f.

[308] „Der Saal des Landhauses am neuen Markt ist wohl etwas klein, sonst aber ganz geeignet, die Versammlung in sich aufzunehmen, welche über des Landes Wohl berathen soll. Auf einer mit blauem Tuch belegten Estrade der nach dem Neuen Markt zu gerichteten Seite, unter dem Bilde Sr. k. k. Majestät, befinden sich der Sitz des Herrn Landeshauptmannes und etwas mehr seitwärts der des landesfürstlichen Kommissärs, sowie die Tische, an welchen die Stenographen Platz nehmen. Vor der Estrade ist der für den Herrn Sekretär des Landtags bestimmte Platz. Für die Herren Abgeordneten sind vier Reihen Sitze so hergerichtet, daß je zwei Reihen sich gegenüber befinden. Die Sessel sind blau beschlagen, die Tische vor derselben mit blauem Tuch behangen. Jeder der Abgeordneten hat ein Porzellanschreibzeug und Schreibe-Material vor sich; über dem Stenographensitz rechts ist eine Uhr angebracht. Der Saal ist mit blauer Tapete bekleidet, der Fußboden neu geglättet, zwei Lüstres hängen von der Decke herab. Der für das Publikum reservirte, etwa hundert Personen fassende Raum ist von dem der Landtagsdeputirten durch eine Barriere geschieden, und hat eine Art Podium, so daß die hinten stehenden Personen über die vorderen hinwegsehen können. Ob die jetzige Einrichtung, daß die Abgeordneten sich gegenüber sitzen, beibehalten wird, ist noch nicht bestimmt; sollte sie sich nicht als praktisch bewähren, so dürfte vielleicht eine Aenderung erfolgen. Wir meinen, die Hufeisenform sei praktischer." [Anonym,] Laibacher Plaudereien. *Laibacher Zeitung* (1861) Nr. 78 (6. Apr.) 309f.; [Anonym,] Die Eröffnung des Landtags. *Ebd.* Nr. 79 (8. Apr.) 313f. Die *Klagenfurter Zeitung* (1861) Nr. 81 (10. Apr.) 326 berichtete, dass „der für das Auditorium bestimmte Raum

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dann eine Modifizierung der Disposition des Landtagsraumes mit sich, wenn auch keine derart radikale wie in Kärnten. „Der Sitzungssaal unseres Landtages", berichtete ein anonymer Korrespondent aus Laibach, „hat heuer eine andere Anordnung in den Sitzen der Abgeordneten. Im vorigen Jahre saßen sie in Doppelreihen sich vis-à-vis, vom Präsidenten halb abgesondert; heuer sitzen sie in vier Kreisen mit dem Gesicht zum Präsidenten gewendet." Und er fügte noch einen lobenden Vermerk hinzu: „Diese Einrichtung ist entschieden besser."[309] Anderen zufolge ließ die neue Raumdisposition allerdings noch zu wünschen übrig[310]. „Man hält dieses Arrangement nicht für vorteilhaft, indem ein Redner in der ersten Reihe den übrigen drei Reihen abgewendet sprechen, oder dem Präsidenten den Rücken kehren muß. Besser wäre es wohl, wenn die 36 Sitze einen größeren äußeren und einen kleineren inneren Halbkreis bildeten. Wie die Anordnung jetzt ist, macht sich der Mangel einer Rednerbühne sehr fühlbar."[311]

Für eine Umorientierung um 90 Grad, wie zu dieser Zeit in Kärnten, scheint die alte ständische Landstube in Laibach nicht genügend Platz geboten zu haben. In der Tat behielt der gewählte Landtag in Krain ein ziemlich provisorisches Aussehen. Der spätere Krainer Landeshauptmann Franjo Šuklje, der in seiner Studienzeit in den 1860er Jahren den Zuschauerraum besuchte, vermisste hier eine Galerie und registrierte vor der nördlichen Wand, der herkömmlichen Stirnseite des Raumes, nur zwei kleine „primitive" Gerüste, eines für den Landespräsidenten, das andere für den Landeshauptmann[312].

Es verwundert also kaum, dass am 23. Februar 1867 der Abgeordnete Anton von Gariboldi den Antrag auf Verlegung des Landtags in den wesentlich größeren und höheren Saal des Laibacher Redoutengebäudes stellte, der kürzlich renoviert worden war und in dem bereits Galerien vorhanden waren. Das gedruckte stenographische Protokoll der damaligen Debatte im Landtag[313] enthält die wohl überhaupt letzten Aussagen über die Gestalt des alten Landtagsraums der Krainer Stände. Gariboldi selbst ging in der Begründung seines Antrags von „den zu engen Raumverhältnissen unseres gegenwärtigen Sitzungssaales" aus, was er mit anekdotenhaften Beispielen zu belegen versuchte. Zwar sei der Landtagsraum „ein recht hübsch ausgestatteter Salon, der ursprünglich und vielleicht zu jener Zeit seinem Zwecke entsprochen hat, als die jährlich einmal versammelten Landstände hier vielleicht in einstündiger debattenloser Sitzung die Verlesung der Postulate anhörten". Einem regen Landtagsbetrieb entspräche dieser Raum jedoch kaum, ebenso wenig den Erfordernissen der modernen Zeit. Nicht zuletzt erschwere die „drückende Temperatur" in warmen Jahreszeiten die Verhandlungen. Darüber hinaus vermisste er „eine in allen Parlamenten übliche Tribune, wenigstens für den Berichterstatter", sowie einen bequemen Raum für die Zuschauer (der jetzige befinde sich nämlich „mit dem

nur etwa 80 bis 100 Personen faßt", weshalb viele Zuschauer den Raum gar nicht betreten konnten.

309 *Grazer Zeitung (Abendblatt)* (1863) Nr. 6 (9. Jan.) [S. 2].

310 „Die Sitze der Abgeordneten, während der ersten Session in je zwei Reihen sich gegenüber geordnet, sind dießmal so arrangirt, daß die Abgeordneten in vier Reihen hintereinander dem Präsidenten vis-à-vis sitzen und somit der Gallerie den Rücken kehren." [Anonym,] Laibacher Plaudereien. *Laibacher Zeitung* (1863) Nr. 7 (10. Jan.) 24f.

311 Ebd.

312 „Le pri oknih na severni strani sta bila postavljena dva primitivna majhna odra, eden za deželnega predsednika, drugi za deželnega glavarja barona Codellija", Šuklje, Iz mojih spominov 1 21. Anton Codelli war Krainer Landeshauptmann von 1861 bis 1866.

313 Bericht über die Verhandlungen der ersten Session der zweiten Wahlperiode des krainischen Landtages zu Laibach vom 18. Februar bis 4. März 1867 (Laibach 1867) 30, 39f., 45–48, 51.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Raume der Abgeordneten in einem Niveau", so dass „die Zuhörer mit den Sitzen der Abgeordneten in beinahe unmittelbaren Contact gerathen")[314]. Im Landtagsplenum stieß Gariboldis Antrag auch auf Gegenstimmen. Neben Hyazinth von Thurn-Valsassina war es der slowenische Liberale Karl Deschmann, der sich gegen die Verlegung des Landtags aussprach und auf die historische Bedeutung des Raumes hinwies: „Nicht allein die zuhörenden und Alles bejahenden Stände der letzten Periode, welche die Postulate willig annahmen, tagten hier, sondern auch jene Vertreter des Landes, welche mit aller Energie für die Rechte des Landes eintraten, in einer Epoche, wo die Landes-Autonomie Wahrheit war." Er würde die Verlegung des Landtags „als ein schmerzlich empfundenes Aufgeben einer historischen Erinnerung ansehen"[315].

Trotz dieser Einwände wurde Gariboldis Antrag am 26. Februar per Mehrheitsbeschluss angenommen[316]. Auch die Raumgestaltung des neuen Sitzungssaals im Laibacher Redoutengebäude (dem ehemaligen Jesuitengymnasium) neben der St. Jakobs-Kirche rief unterschiedliche Vorschläge hervor[317]. Im Jahre 1868 zog der Landtag in sein neues Quartier ein[318]. Auch diese Lösung war jedoch offenbar alles andere als perfekt. Bereits ein Jahr später beklagte sich ein lokaler Journalist: „Laibach hat Mangel an öffentlichen Gebäuden, es hat kein genügendes Landhaus, der Landtag tagt in dem Tanzsaale eines Redoutengebäudes und die Bureau's desselben sind in einem anderen Stadttheile […] untergebracht."[319] Ein repräsentatives Gebäude am Kongressplatz (Kongresni trg) erhielt der Krainer Landtag erst 1903, nachdem das Erdbeben von 1895 das Redoutengebäude zerstört hatte[320].

In der Zwischenzeit wurde das ehemalige ständische Landhaus an die Landesregierung vermietet[321] und der ehemalige Landtagssaal wurde zum Büro des 1880 ernannten Krainer Landeschefs, des Landespräsidenten Andreas Winkler, umfunktioniert[322].

---

[314] Ebd.

[315] Ebd.

[316] Ebd.

[317] *Laibacher Zeitung* (1867) Nr. 106 (9. Mai) 695.

[318] „Die Verhandlungen werden diesmal schon im neuen Landtagssaale (im städtischen sogenannten Redoutengebäude am St. Jakobsplatze) stattfinden. Zu dem Behufe ist dieser Saal zwar einfach und ohne Luxus, jedoch dem Anstande und dem Zwecke entsprechend eingerichtet worden. Die Sitze und Pulte für das Präsidium des hohen Hauses und den Schriftführer, für den Herrn l. f. Commissär und dessen Adlatus, sowie eine Rednerbühne wurden auf einer Tribüne hergestellt. […] Die Sitze und Tische für die Herren Abgeordneten sind in zwei großen Halbbogen angebracht. […]" *Laibacher Zeitung* (1868) Nr. 190 (20. Aug.) 1403. „Die Eröffnung des Landtages fand […] in dem neu hergestellten Landtagssaale (Redoutengebäude) statt." *Laibacher Zeitung* (1868) Nr. 193 (24. Aug.) 1423.

[319] [Anonym,] Idee zur Stadtverschönerung. *Laibacher Tagblatt* (1869) Nr. 261 (15. Nov.) [S. 1–2].

[320] Prelovšek, Olbrichov projekt; Benedetič, Deželni dvorec.

[321] Am 15. Mai 1867 besprach der Landesausschuss „die Modalitäten, unter denen die bisher im Landtage benützten und in Folge der Uebertragung der Landtagssitzungen in das Redoutengebäude verfügbar gewordenen Localitäten im Landhause an die k. k. Landesregierung zu vermiethen wären". *Laibacher Zeitung* (1867) Nr. 119 (24. Mai) 779. Vgl. den Rechenschaftsbericht des krainischen Landes-Ausschusses für die Zeit seit 29. December bis Ende Juli 1868, in: Bericht über die Verhandlungen der dritten Session der zweiten Wahlperiode des krainischen Landtages zu Laibach vom 22. August bis 3. Oktober 1868 (Laibach [1868]), gesonderte Paginierung, 36–39.

[322] Šuklje, Iz mojih spominov 1 21.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

9. Zusammenfassung

9.1 Landhäuser und Landtagsräume: Bausubstanzen und Bauentwicklungen

Sollen im Folgenden die Erkenntnisse dieser Studie zur räumlichen Dimension der Landtage in einer Rückschau miteinander verknüpft werden, muss mit den Bausubstanzen begonnen werden. In allen sieben untersuchten Ländern, die sich seit 1526 unter der Herrschaft einer gemeinsamen Dynastie befanden, errichteten die Stände zwischen dem ausgehenden 15. und dem späten 16. Jahrhundert neue Räumlichkeiten für ihre Versammlungen. Allen voran gingen die Stände (eigentlich nur die beiden Adelsstände) im Königreich Böhmen. Ihre Landstube im Seitentrakt des Alten Königspalasts in der Prager Burg wurde samt dem angebauten Turm- und Torbau der Landtafel und dem vorgeschobenen Wladislaw-Saal im späten 15. Jahrhundert, während der jahrzehntelangen Abwesenheit der königlichen Familie im fernen Ungarn, errichtet. Die dadurch begründete Raumkonstellation weicht von jenen, die in den anderen sechs Ländern im Verlauf des 16. Jahrhunderts entstanden, in einigen Aspekten markant ab. Die Versammlungsräume der böhmischen Stände wurden nämlich in der königlichen Residenz errichtet, in der unmittelbaren Nachbarschaft königlicher Wohn- und Repräsentationsräume. Aus dem wechselseitigen Ineinandergreifen der monarchischen und der ständischen Sphäre ergaben sich überlappende Zuständigkeiten. Die Entwicklung der Nutzungs- und Ausstattungspraktiken bezüglich der Landstube sowie der anstoßenden Räumlichkeiten wurde dadurch grundlegend bedingt[1]. Deshalb stellt der böhmische Landtag in dieser Monographie, trotz zahlreicher und mit der Zeit zunehmender Ähnlichkeiten mit den Landtagen anderer habsburgischer Länder, ein besonderes Beispiel dar: Er trat in einer einmaligen räumlichen Konfiguration zusammen.

Im Kontrast zur böhmischen Entwicklung errichteten die Stände in den übrigen sechs Ländern ihre Landhäuser im Verlauf des 16. Jahrhunderts unabhängig von, ja gewissermaßen als Gegenpol zu der monarchischen Residenz der jeweiligen Landeshauptstadt. Baulich knüpften diese ständischen Paläste zumeist an Adelshäuser oder Klosterkomplexe an. Das räumliche Gegeneinander von ständischem Landhaus und landesfürstlicher Residenz im städtischen Raum kam besonders markant in Graz, Linz und Laibach zum Ausdruck[2]. In Wien entwickelte sich das Größenverhältnis des Landhauses und der Hofburg asymmetrisch zueinander. Einen Sonderfall stellt Klagenfurt dar: Die Stadt befand sich seit 1518 im Besitz der Kärntner Stände und wurde von ihnen zu einer Festungs- und Landeshauptstadt ausgebaut, während das Landhaus hier das ehemalige landesfürst-

[1] Kap. 2.1, 2.2.
[2] Kap. 5.1, 5.3, 6.1, 8.1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

liche Burggebäude ersetzte[3]. Markante Besonderheiten prägten auch den mährischen Fall. Dank einer langlebigen administrativen Zweigleisigkeit entstanden nämlich in der Markgrafschaft gleich zwei Landhäuser – eines in Olmütz, das andere in Brünn – die jedoch zunächst von vergleichsweise geringer baulicher Komplexität waren. Die endgültige Übertragung des Verwaltungszentrums nach Brünn Anfang der 1640er Jahre begründete eine weitere mährische Besonderheit: Das königliche Tribunal, die neugegründete zentrale landesfürstliche Verwaltungsinstanz in Mähren, wurde nunmehr im Brünner Landhaus, in unmittelbarer Nähe des Landtags, untergebracht. Das direkte räumliche Nebeneinander ständischer und monarchischer Instanzen blieb seitdem ein mährisches Spezifikum, wodurch sich der Brünner Fall von den ständischen Landhäusern in den österreichischen Ländern markant unterscheidet. Während in diesen die Stände sich als uneingeschränkte Herren ihrer Landhäuser betrachten konnten, überlagerten sich im Brünner Landhaus verschiedene Zuständigkeiten, was wiederum an die Konstellation der ständischen und der landesfürstlichen Räume in der Prager Burg erinnert. Im Unterschied dazu fiel dem Brünner Landhaus jedoch nie die Funktion einer königlichen Residenz zu[4].

In der Steiermark, in Österreich unter der Enns und interessanterweise auch in Krain erfolgte die Erbauung der ständischen Landhäuser deutlich früher als anderswo. Etwa zu gleicher Zeit, als der neue Versammlungsraum der böhmischen Stände in Prag erbaut wurde, erwarben die steirischen Stände im Jahre 1494 ein Eckhaus in der Herrengasse in Graz, das sie mit den wenig später hinzugefügten Nachbarhäusern in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in ihr Landhaus mit einer großen Landstube umbauen ließen[5]. Anfang des 16. Jahrhunderts ließen die Krainer Stände ihr ebenfalls neu erworbenes Haus am Neuen Markt in Laibach zum Landhaus umbauen. Ein dauerhaftes Bauwerk entstand hier jedoch erst 1529, nachdem das ursprüngliche Objekt durch Brände und ein Erdbeben wiederholt beschädigt bzw. zerstört worden war[6]. Inzwischen kauften die niederösterreichischen Stände 1513 das liechtensteinische Haus zwischen der Wiener Herrengasse und der Minoritenkirche, worauf der Landhausbau folgte. Bereits 1528 verfügte der Gebäudekomplex über je einen Beratungsraum für die vier Stände[7].

In den drei übrigen Ländern wurden vergleichbare bauliche und infrastrukturelle Akzente erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesetzt. Zeitlich deckte sich die Errichtung der dortigen Landhäuser mit der Erweiterung, Aufstockung und Vergrößerung der drei erwähnten Landhäuser in Wien, Graz und Laibach[8] sowie mit dem Umbau der 1541 im Stadt- und Burgbrand zerstörten und nur provisorisch sanierten Prager Landstube durch Bonifaz Wolmuet um 1560[9]. In Linz wurde der Umbau des ehemaligen Minoritenklosters, das die Stände bereits seit 1536 genutzt hatten, in ein Landhaus im Jahre 1564 in die Wege geleitet. In Klagenfurt erfolgte der Baubeginn zehn Jahre später, im Jahre 1574. Damals war bereits der 1572 fertiggestellte Ausbau des Dominikanerklosters in Olmütz zu einem Landhaus seitens der mährischen Stände abgeschlossen. Zuletzt wurde zwischen 1582 und 1585 ein ähnliches Bauwerk in Brünn realisiert. In allen vier

[3] Kap. 7.1.
[4] Kap. 3.1–3.7.
[5] Kap. 6.1.
[6] Kap. 8.2.
[7] Kap. 4.2, 4.4.
[8] Kap. 4.2, 4.3, 4.5, 6.2, 6.3, 8.1, 8.2.
[9] Kap. 2.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zuletzt genannten Fällen wurden solche Objekte aus- bzw. umgebaut, die den Landständen bereits Jahrzehnte früher als Versammlungsorte gedient hatten[10].

Eine interessante Vergleichsfolie zu dieser analogen (wenn auch nicht ganz synchronen) Entwicklung stellt Ungarn dar, wo die langfristig unruhigen politischen Verhältnisse sowie die strukturell unterschiedliche Entwicklung des dortigen Landtagswesens (Zwei-Kammer-Landtag bzw. -Reichstag; unregelmäßige Versammlungszeiten; beachtliche Teilnahmestärke) die Errichtung eines ständischen Hauses verzögerten. Erst im Jahre 1609 beschlossen die ungarischen Stände, ein Haus in Pressburg für die Sitzungen der Unteren Tafel (domus pro conventu regnicolarum) zu erwerben und umzubauen. Der Grundstein dieses Objekts (domus regnicolaris bzw. Ország Háza), das künftig auch Landhaus genannt werden sollte, wurde erst 1619 gelegt und erst im Jahre 1630 wurde es von der Unteren Tafel zum ersten Mal genutzt, obwohl es noch im Jahre 1637 immer noch nur provisorisch adaptiert war. Die Obere Tafel des ungarischen Landtags hielt ihre Sitzungen ab 1646/47 im sogenannten Grünen Stüberl (domus viridis bzw. Zöld Ház) ab, das jedoch der Stadt Pressburg gehörte. Dank einem von den Ständeversammlungen der böhmisch-österreichischen Länder deutlich abweichenden Rhythmus der ungarischen Landtage (im Jahrhundert zwischen 1622 und 1722 fanden nur dreizehn Landtage statt, davon vier in Ödenburg), blieben auch die Nutzungsmodi der genannten Gebäude andere, und zwar vermutlich auch dann, als beide Tafeln des Landtags seit 1722 in dem um einen neuen Gebäudeteil erweiterten Pressburger „Landhaus" tagten. Es handelte sich eben, anders als im Fall der in dieser Monographie analysierten Gebäudekomplexe, lediglich um gelegentliche Tagungsstätten der ungarischen Stände, nicht um Amtshäuser der ständischen Verwaltung. Im Jahre 1696 beschwerte sich der ungarische Palatin, dass „regnum Hungariae nullam domum provincialem habeat, prout aliae provinciae et regna, et domus illa, in qua […] convenimus" – gemeint war das Grüne Stüberl, Tagungsstätte der Oberen Tafel – „nil aliud sit, quam caupona et educillatoria domus civitatis"[11]. Somit hebt sich die Entwicklung der ständischen Versammlungsräume in Ungarn von jener in den untersuchten österreichischen und böhmischen Ländern markant ab.

Verspätet gegenüber anderen Ländern war aber auch die Entwicklung in Mähren, wo die Parallelität zweier Landhäuser dem Ausbau eines größeren mehrflügeligen ständischen Gebäudekomplexes entgegenwirkte. Erst mit der endgültigen Stabilisierung der mährischen Ämter, Behörden, Gerichtsinstanzen und Ständeversammlungen in Brünn Anfang der 1640er Jahre wurden Pläne auf eine großzügige Erweiterung des dortigen Landhauses erarbeitet. Der begonnene und mit Auf- und Grundrissen gut dokumentierte Bau wurde jedoch – entgegen der frappierenden Fehlinterpretation der bisherigen Forschungsliteratur – aus finanziellen Gründen bald unterlassen. Die Erweiterung des bestehenden Gebäudekomplexes zu einer Vierflügelanlage erfolgte dann, nachdem ein erster bescheidener Seitentrakt Ende des 17. Jahrhunderts angebaut worden war, erst unter Karl VI[12].

Gerade die Regierungszeit Karls VI. erscheint in der Geschichte der Landhäuser als ein interessanter Zeitabschnitt verdichteter Umgestaltungen. Im 17. Jahrhundert wurden nur Adaptierungen und kleinere Erweiterungen unternommen, die jedoch mit bemerkenswerten Akzentsetzungen verbunden waren, wie die Kapellenbauten in Graz (1630),

[10] Kap. 3.2, 3.3, 5.1, 7.1.

[11] Zitiert nach Pálffy, Landhäuser in Ungarn, Anm. 26; ferner ders., A magyar országgyűlés helyszínei; ders., Miasta konania; Szijártó, A Diéta 136–141; ders., Estates and Constitution 61–66.

[12] Kap. 3.4, 3.5.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Laibach (1641–1643) und Wien (1659/60)[13] oder die Errichtung eines dritten Traktes mit einem neuen Beratungsraum (1655–1658) sowie die Erweiterung des Landtagsraums (1672/73) in Linz zeigen[14]. Nunmehr, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, erfolgte in den Landhäusern in Wien, Linz, Klagenfurt und Graz eine aufwendige Barockisierung der Innenräume mit teilweise ambitionierten Bild- und Ausstattungsprogrammen[15]. Das Landhaus in Laibach fällt zeitlich aus der Reihe: Es wurde unter Karl VI. bis auf einen neuen Kapellenbau nicht modernisiert, befand sich jedoch seit 1774 (nachdem die Austeritätspolitik des Kaiserhofes gegenüber den ständischen Ausgaben einen bei der Hofkanzlei beantragten Neubau vereitelt hatte) im Umbau, der erst 1790, paradoxerweise unter Joseph II., abgeschlossen wurde[16].

Die Schicksale der ständischen Versammlungsräume unter der Alleinregierung Josephs II., die eng mit dessen Politik der Konzentration von Landesbehörden zusammenhängen, bilden ein bisher ungenügend erforschtes Kapitel. Während in den meisten Fällen staatliche Behörden in den Landhäusern angesiedelt wurden[17], verloren die mährischen Stände 1783 ihr Brünner Landhaus und mussten einen neuen Landtagssaal im neubegründeten Dikasterialhaus, einem ehemaligen Klosterkomplex, in der unmittelbaren Nachbarschaft staatlicher Behörden neu aufbauen und einrichten[18]. Die Unterbringung des mährischen Landtags in einem ehemaligen Klosterkomplex findet im parallel erfolgten Umbau des 1782 aufgehobenen Klarissinnenklosters in Ofen in die künftige Tagungsstätte der ungarischen Landtage sowie Amtsgebäude der ungarischen Gerichte eine Parallele. Der Hofarchitekt Franz Anton Hillebrandt beaufsichtigte beide Umbauprojekte – jenes in Brünn seit August und jenes in Ofen seit September 1783. Allerdings handelte es sich bei der geplanten Verlegung des ungarischen Landtags nach Ofen, anders als bei der Verlegung des mährischen Landtags, um einen langjährigen Wunsch der ungarischen Stände[19]. Auch in Prag rief die josephinische Behördenkonzentration, die die Ämter aus der Prager Burg auf die Kleinseite versetzte, nachträglich eine nicht intendierte Konsequenz hervor, wiewohl die ständische Landstube in der Burg dadurch nicht direkt tangiert wurde: Im Jahre 1801 erwarben die Stände auf der Kleinseite ein Adelspalais, das sie in ihr Landhaus umwandelten. Beinahe zwei Jahrzehnte nachdem die mährischen Stände ihr Landhaus verloren hatten, bauten die böhmischen Stände zum ersten Mal ihr eigenes auf[20].

Die Annäherung an die Landhäuser aus der Perspektive der Entstehung und der Nutzung der ständischen Versammlungsräume rückte neue Erkenntnisse sowie Korrekturen zur Bauchronologie fast aller hier untersuchten Gebäudekomplexe ins Blickfeld.

[13] Kap. 4.6, 6.1, 6.3, 8.7.
[14] Kap. 5.2, 5.3, 5.7.
[15] Kap. 4.7, 5.2, 5.3, 6.3, 6.4, 7.2.
[16] Kap. 8.8.
[17] Kap. 5.3, 6.11, 8.8.
[18] Kap. 3.17–3.19.
[19] In den beiden damals errichteten großen zweigeschossigen Sitzungssälen für die Obere und Untere Tafel der ungarischen Ständeversammlung im neu adaptierten Gebäude in Ofen (Abb. 130), das der vorbeiführenden Straße ihren bis heute genutzten Namen (Országház utca) gab, fanden dann allerdings nur drei Landtage statt (ein Teil des Landtags 1790/91, 1792 und 1807). Zum Objekt, dessen Umbau und Nutzungen siehe Paulinyi, A belügyminisztérium székházának története 33–43; Borsos, A régi budai Országháza; Kelényi, A budai országház; Dobszay, A rendi országgyűlés utolsó évtizedei 344–346. Zur Frage der Verlegung des Landtags nach Ofen Szijártó, A Diéta 139f.; ders., Estates and Constitution 61–64.
[20] Kap. 2.17.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Am weitgehendsten fiel die Inventur des bisherigen Kenntnisstandes im Fall des Brünner Landhauses aus. Der überraschende Befund, dass das mit Bauplänen und Kostenvoranschlägen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts gut dokumentierte Landtafel- und Tribunalshaus, anders als die gesamte bisherige Forschungsliteratur voraussetzte, überhaupt nicht fertiggebaut worden war und über Jahrzehnte hinweg ein unbenutzbares, aus Grund- und erdgeschossigen Mauern bestehender Torso geblieben war, ermöglichte eine generelle Revision der Bau- und Nutzungsgeschichte dieses Gebäudekomplexes im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Erhellend sind dabei sowohl die Gründe des Scheiterns dieses Bauwerks – nämlich der Streit um die Zuständigkeit für die Baufinanzierung zwischen der Hofkammer und den Ständen bzw. der Böhmischen Hofkanzlei – als auch dessen Folgen. Die langfristige Unterbringung des königlichen Tribunals in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landtags blockierte nämlich über Jahrzehnte hinweg die Räumlichkeiten, die ehemals den ständischen Kurien gehört hatten, und trug somit, neben anderen Ursachen, dazu bei, dass der mährische Landtag sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem reinen Plenarlandtag entwickelte[21]. Erst diese Korrektur ermöglichte ferner, die Ziele und Zusammenhänge der erfolgreichen Landhauserweiterung ab dem Ende des 17. Jahrhunderts, vor allem aber in der Regierungszeit Karls VI., ins richtige Licht zu setzen. Auch diesbezüglich konnte der Kenntnisstand nicht unwesentlich revidiert werden, insbesondere im Hinblick auf die um 1730 errichtete Kleine Landstube, die ursprünglich nicht für die Landeshauptmannschaft (wie man bisher behauptete), sondern als zweiter Landtagssaal erbaut wurde und deren leider nur fragmentarisch erhaltene Ausschmückung mit Wand- und Deckenmalereien zeitlich nach hinten zu verschieben ist[22].

Im Zusammenhang mit der Richtigstellung von Fehlinterpretationen, die bisher bezüglich der Einbettung der Landstube in das Raumsystem des Grazer Landhauses herrschten, geriet ein bisher unbekannter, für das Verständnis der Bauentwicklung des gesamten Gebäudekomplexes jedoch grundlegender Bauabschnitt nach 1585 zum überhaupt ersten Mal ins Licht. Es waren die damaligen Adaptierungen, die dem Großen Landhaushof erst überhaupt seine heutigen Dimensionen und Gestalt verliehen. Unter anderem müssen somit die Hälfte der vorhandenen dreigeschossigen Pfeilerarkaden sowie das Stiegenhaus im Herrengassentrakt um zwei Jahrzehnte später als bisher angenommen datiert werden. Die ursprüngliche Gestaltung des (damals deutlich kleineren) Arkadenhofes durch Domenico dell'Alio und seine unmittelbaren Nachfolger in den 1560er Jahren, mit einem äußeren Treppenhaus und einem später abgetragenen Uhrturm, dessen Lage neu zu denken ist, wird dadurch erneut zur Forschungsfrage[23].

Ein erheblicher Korrekturbedarf wurde bezüglich der Bauentwicklung des Niederösterreichischen Landhauses in Wien festgestellt, wo die Forschung langfristig von einer unrichtigen Chronologie der letzten Umbauphase nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ausging, viele wichtige Quellen übersah oder unrichtig interpretierte und den Anteil von Hans Saphoy als vermeintlichem Leiter dieses gesamten Umbaus überschätzte. Die Rückkehr ad fontes ermöglichte es, diese bedeutende Bauetappe zeitlich neu einzuordnen und Saphoys Tätigkeit für die niederösterreichischen Stände in die Perspektive zu setzen. Die ihm zugeschriebene Wölbung des Großen Saals muss mit hoher Wahrscheinlichkeit um etwa 15 Jahre zurückdatiert werden (um 1560), was die Bedeutung dieses renaissance-

[21] Kap. 3.4, 3.6.
[22] Kap. 3.5, 3.7, 3.8.
[23] Kap. 6.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

zeitlichen Bauwerks erhöht und eine neue kunsthistorische Einordnung anregen sollte. Weitere Korrekturen zur Bauentwicklung des Landhauses beziehen sich auf die Zeitfolge einzelner Adaptierungen sowie auf nicht realisierte Umbauprojekte im 16. und 17. Jahrhundert, darunter insbesondere die bisher ganz unrichtig angegangene Frage der Landhaustürme. Das Vorhandensein einer Landhauskapelle (ursprünglich vermeintlich einer „lutherischen Betstube") im Erdgeschoss des linken Landhaustrakts wurde als eine spätere Legende dekuviert, die erst im Vormärz entstand, als die zeitweilige gottesdienstliche Nutzung des Großen Saals in den 1570er Jahren längst in Vergessenheit geraten war[24].

Im Zuge der Klärung der Funktionen einzelner ständischen Versammlungsräume im Linzer Landhaus konnten die bisher unbekannten oder unrichtig gedeuteten Umstände und Zusammenhänge der Errichtung der Raitratsstube in den 1650er Jahren sowie der Erweiterung der Ratsstube (des Landtagsraums) in den Jahren 1672/73 beleuchtet werden[25]. Während die Beschäftigung mit dem Klagenfurter Landhaus außer Ergänzungen nur kleinere Korrekturen hervorbrachte (immerhin sollte jedoch das Deckengemälde im Großen Wappensaal um einige Jahre zurückdatiert werden[26]), werden hier das Erscheinungsbild und die Bauchronologie des Laibacher Landhauses (mit Blick auf dessen vorderen, die ständischen Versammlungsräume umfassenden Teil) eigentlich zum ersten Mal ausführlicher analysiert und zusammenhängend dargestellt[27]. Eine eingehende baugeschichtliche Untersuchung des gesamten Gebäudekomplexes kann dadurch freilich nicht ersetzt werden und bleibt ein Forschungsdesiderat, genauso wie eine Analyse der Entwicklung des Brünner Dikasterialhauses, dessen Einrichtung, Ausstattung und Nutzung im Hinblick auf den Landtagsraum in dieser Studie ebenfalls zum ersten Mal erfolgt[28].

9.2 Topographie und Funktionen der ständischen Versammlungsräume

Im jeweiligen städtischen Raum stellten die im 16. Jahrhundert erbauten Landhäuser langfristig wichtige bauliche und soziale Akzente dar. Teilweise in Anknüpfung an frühere sozialtopographische Entwicklungen (einige Landhäuser wuchsen ja aus ursprünglichen Adelshäusern heraus) wirkten sie nicht zuletzt als Gravitationszentren für Ständemitglieder aus dem Adel und dem Geistlichen Stand, weshalb sich in ihrer Nähe in der Regel ein aus Adels- und Stiftshäusern bestehendes „quartier aristocratique" formierte. Diese Entwicklung, die hier wegen ihrer Komplexität und Interaktion mit anderen stadttopographischen Vorgängen nicht im Detail angegangen wird, hinterließ auch semantisch Spuren: In jeder der sechs hier besprochenen Landeshauptstädte (Prag mit der abweichenden Konstellation der königlichen Residenz fällt aus der Reihe) erhielt jeweils eine landhausnahe Straße während der Frühen Neuzeit den Namen „Herrengasse". Sie verlief entweder direkt entlang der Haupt- (Wien, Graz) bzw. der Seitenfront des Landhauses (Laibach), oder es handelte sich um eine der Straßen, über die der Zugang zum Landhaus möglich war (Linz, Klagenfurt, Brünn)[29].

[24] Kap. 4.2–4.6.
[25] Kap. 5.2, 5.3, 5.7.
[26] Kap. 7.2.
[27] Kap. 8.1–8.3, 8.7, 8.8.
[28] Kap. 3.18, 3.19.
[29] In Wien ist der Name „Herrengasse" 1547 zum ersten Mal bezeugt, wenn auch die frühere Bezeichnung „Hochstraße" bis 1710 alternierte, Czeike, Historisches Lexikon 3 157. In Graz wurde die einstige

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mit der Erbauung der Landhäuser im Verlauf des 16. Jahrhunderts entstanden aber vor allem feste Raumkonstellationen, in denen ständische Beratungen, Verhandlungen und Amtsgeschäfte in der Folge abgewickelt wurden. Bei den zentralen, symbolisch bedeutendsten Räumlichkeiten war die Funktionszuteilung in der Regel stabil. Oft erfüllten sie ihren Zweck bis ins 19. Jahrhundert. Brüche und Funktionsverlagerungen erfolgten meistens nur im Zusammenhang mit administrativen Umgestaltungen (etwa den josephinischen Reformen) oder größeren Umbauten (etwa dem klassizistischen Umbau des Niederösterreichischen Landhauses im Vormärz) oder sie waren nur provisorischer Natur (etwa während der Umgestaltung einzelner Räumlichkeiten oder Trakte).

Bei allen architektonischen und grundrissmäßigen Unterschieden und trotz aller Spezifika der Einzelfälle lässt sich in der Topographie ständischer Beratungs- und Versammlungsräume in allen sieben Ländern ein gemeinsames Grundmuster ausmachen, das die untersuchten Landhäuser miteinander, ja sogar mit den ständischen Räumen im Alten Königspalast der Prager Burg, verbindet. Die grundlegende Ähnlichkeit bestand in der Paarung eines großen „Saals" mit einer daran direkt anstoßenden „Stube", in der die Plenarsitzungen der Landtage abgehalten wurden. Zwischen beiden Räumlichkeiten gab es in der Regel einen erheblichen Größenunterschied (Abb. 168). Verschieden waren aber auch ihre Ausstattung, Beheizbarkeit, Zugänglichkeit und Funktion.

Der Saal war meistens die mit Abstand größte Räumlichkeit in dem jeweiligen Gebäudekomplex. Er diente als Vor-, Verbindungs-, Durchgangs- und Warteraum, war einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich, verfügte aber in der Regel weder über stabile Sitzgelegenheiten noch über Öfen. Nur selten – etwa in Klagenfurt und zunächst auch in Prag – war er mit anderen Anlagen zum regelmäßigen Beheizen ausgestattet (Kamine)[30]. Demgegenüber war der Landtagsraum meistens deutlich kleiner als der Saal (die beiden mährischen Landhäuser waren eine interessante Ausnahme), hingegen aber mit zahlreichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet und immer beheizbar. Der Zutritt war üblicherweise stärker reglementiert[31]. Beide Räumlichkeiten befanden sich auf demselben Niveau, vom jeweiligen Landhaus- oder Burghof betrachtet im ersten Stock. Sie waren über einen Aufgang erreichbar und direkt miteinander verbunden, wobei der Saal vor dem Landtagsraum lag. Der Zugangsweg vom Hof über die Stiege in die Beratungsstube der Stände bildete die wichtigste Achse der zeremonialisierten Kommunikation in den Landhäusern. Über diesen Weg wurden die vornehmsten Besucher (meistens die landesfürstlichen Kommissare) in den Landtagsraum begleitet und an herkömmlichen Orten (meistens an der Stiege) von den Ständen oder einem ständischen Ausschuss begrüßt. Nicht immer musste jedoch dieser Weg vom Landhaushof in den Versammlungsraum der Landtage über den Saal führen. In Wien und in Klagenfurt gelangten die Kommissare in den Landtagsraum in der Regel nicht über den Landhaussaal, sondern über kleinere Vor-

„Bürgergasse" bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, noch vor der Erbauung des Landhauses, in „Herrengasse" umbenannt, Popelka, Geschichte 1 211, 521, 547. In Linz wurde der Name der aus dem Altstadtgebiet zum Landhaustor führenden „Herrengasse" noch in der Frühen Neuzeit auf die vom Landhaus in die Vorstadt in südlicher Richtung vorstoßende Straße übertragen, die heute unter dem Namen „Herrenstraße" firmiert, Grüll, Freihäuser 76, 161, 239. In Laibach heißt die einstige „Herrengasse" „Gosposka ulica", in Brünn „Panská (ulice)". Den zutreffenden Ausdruck „quartier aristocratique" verwendet in Bezug auf Laibach Vrhovec, Ljubljanski meščanje 281 (den Hinweis verdanke ich Lukančič, Ljubljanski lontovž 16–19). Zur Komplexität der Interpretation der adeligen Präsenz und Repräsentation im Raum der erbländischen Hauptstädte Hengerer, Embodiments of Power.

[30] Kap. 2.1, 3.6, 4.5, 5.1, 6.3, 7.2, 8.2.

[31] Kap. 2.2, 3.2, 3.6, 4.7, 5.3, 6.4, 7.2, 8.3.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

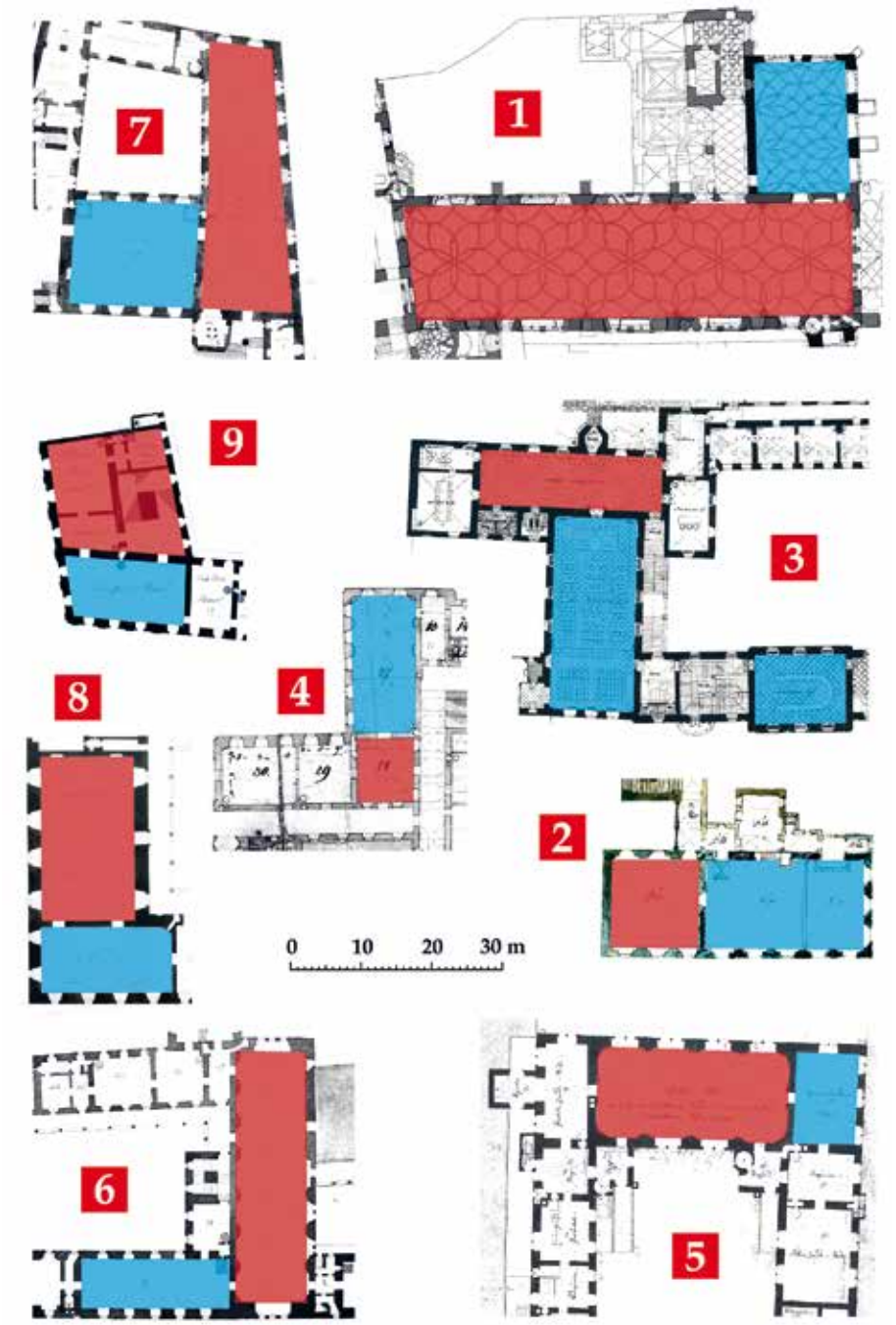

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

säle. In Brünn, Graz, Laibach und Prag führte ihr Weg über den Saal, anders wäre es in diesen Fällen ohnehin gar nicht möglich gewesen. In Linz wurden landesfürstliche Kommissare in einer anderen Beratungsstube von den Ständen empfangen, den Landtagsraum betraten sie hier gar nicht[32].

Die eindeutige räumlich-funktionale Dichotomie von Stuben und Sälen kam auch in den frühneuzeitlichen Bezeichnungen der beiden Räume zum Ausdruck. Während der jeweilige Saal meistens als solcher bezeichnet wurde (ggf. auch als „Großer Saal" oder als „Landhaussaal"), firmierte der Landtagsraum in der Regel als „Landstube". In Graz war im 16. Jahrhundert die Bezeichnung „Gerichtsstube" üblich, der die tschechische Bezeichnung soudní světnice (oder auch soudnice) für die Landstuben in Prag, Brünn und Olmütz entspricht. Außerdem war in Bezug auf den Prager Landtagsraum auch von der „Landrechtsstube" die Rede. In Linz versteckt sich der Landtagsraum hinter der konsequent verwendeten Bezeichnung „Ratsstube", die sich als Variante auch in anderen Ländern belegen lässt. Im Niederösterreichischen Landhaus versammelte sich der Landtag in der Herrenstube.

Die heute übliche Nomenklatur unterscheidet sich zum Teil frappierend von diesen Quellenbegriffen. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts, insbesondere seit dessen zweiter Hälfte, begann sich nämlich die bis dahin im Grunde stabile begriffliche Unterscheidung von Land-, Landrechts-, Gerichts-, Rats- und Herrenstuben einerseits und Großen bzw. Landhaussälen andererseits zu verwischen. Im 19. Jahrhundert nannte man schließlich jeden großen Raum „Saal". Statt von der „Landstube" sprach man folglich vom „Landtagssaal" oder „Sitzungssaal", während die Landhaussäle und andere Säle zusätzliche Attribute annahmen. So ist aus dem „Großen Saal" der Prager Burg (der in der tschechischen Sprache in der Frühen Neuzeit zumeist „palác" genannt wurde) der „Huldigungs-", „Krönungs-", „Lehens-", „Ritter-" und schließlich „Wladislaw-Saal" geworden, aus den Landhaussälen in Wien, Linz, Klagenfurt, Graz und Brünn dann der „Große Sitzungssaal", „Steinerne Saal", „Große Wappensaal" bzw. „Rittersaal". Diese begrifflichen Verschiebungen verursachten in der Forschungsliteratur zur Bau- und Nutzungsgeschichte der ständischen Versammlungsräume mitunter gravierende Fehlinterpretationen.

Die Forschung betrachtete nämlich manche der Säle unbegründeterweise als Beratungs- und Sitzungsräume der Stände. Als solcher wurde zunächst der Große Saal des Niederösterreichischen Landhauses verstanden. Doch auch beim monumentalen

Abb. 168 (Vorseite): Grundrisse der Stuben (blau) und Säle (rot) im gleichen Maßstab. Legende: 1. Prag – der Alte Königspalast der Prager Burg: der Wladislaw-Saal und die Landstube; 2. Olmütz – das ehemalige Landhaus (nicht erhalten; Zustand nach dem Projekt von 1711): der (Vor-)Saal und die Landstube; 3. Brünn – das ehemalige Landhaus (heute Neues Rathaus): der Landhaussaal („Rittersaal", bis 1649 größer und L-förmig), die (Große) Landstube und die 1730 errichtete und zunächst für Landtagssitzungen im Winter vorgesehene Kleine Landstube; 4. Brünn – Dikasterialgebäude: der Vorsaal und der 1785 inaugurierte Landtagssaal; 5. Wien – das Niederösterreichische Landhaus: der Landhaussaal („Großer Saal"; seit 1846 der Sitzungssaal der Stände) und die Herrenstube (nicht erhalten); 6. Linz – Landhaus: der Landhaussaal („Steinerner Saal"; heute unterteilt) und die Ratsstube (heute Landtagssitzungssaal) im Zustand nach der Erweiterung 1672/73; 7. Graz – Landhaus: der Landhaussaal („Rittersaal") und die Landstube (heute Sitzungssaal des Steiermärkischen Landtags); 8. Klagenfurt – Landhaus: der Landhaussaal („Großer Wappensaal") und die Landstube (heute Sitzungssaal des Kärntner Landtags); 9. Laibach – das ehemalige Landhaus (heute Sitz der Slowenischen Akademie der Wissenschaften): der Landhaussaal (nicht erhalten, Grundriss unbekannt und hier nur hypothetisch dargestellt) und die Landstube (heute unterteilt).

[32] Kap. 5.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wladislaw-Saal in Prag und beim wegen seiner Größe ebenfalls eindrucksvollen (erst nach 1800 um ein Drittel verkürzten) Steinernen Saal im Linzer Landhaus setzten Historikerinnen und Historiker voraus, dass sie für die Abhaltung von Landtagssitzungen erbaut und zumindest im Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg, sei es regelmäßig oder ausnahmsweise, als solche auch genutzt wurden[33]. Im Rittersaal des Brünner Landhauses – die Bezeichnung ist wohlgemerkt nicht zeitgenössisch – wurde irrtümlicherweise der Beratungsraum des mährischen Ritterstandes gesucht[34]. Alle diese Vermutungen, die auf einer nicht reflektierten Rückprojizierung der modernen parlamentarischen Größenordnungen und Verfahrensformen in die Vormoderne beruhen, müssen als nicht begründet und grundsätzlich irrig abgelehnt werden. Die vorliegende Untersuchung führt den Beweis, dass keiner der genannten Säle in der Frühen Neuzeit ein ständischer Sitzungssaal war. Anscheinend wurden nicht einmal stärker besuchte ständische Versammlungen aus dem jeweiligen Landtagsraum in den Saal verlegt. Als seltene Ausnahme lässt sich die feierlich inszenierte ständische Versammlung anlässlich der Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die niederösterreichischen Stände (und eben nur im Niederösterreichischen Landhaus in Wien) feststellen, als der Landhaussaal tatsächlich – und (wie die Quellen betonen) 1720 ausnahmsweise – als Sitzungsraum adaptiert wurde[35].

Zwischen beiden Räumlichkeiten – einem (Landhaus-)Saal und einer (Land-)Stube – bestand in der Frühen Neuzeit eine eindeutige funktionale Hierarchie. Wie die Raumverteilung anlässlich der Huldigungsbankette im Klagenfurter Landhaus beweist, bedeutete größere Raumkapazität nicht unbedingt Prominenz: Der Saal war dazu geeignet, eine weniger ausdifferenzierte Menschenmenge zu fassen. Für Personen mit höherem Rang wurde hingegen die deutlich kleinere Landstube vorgesehen[36]. Der Saal vor der jeweiligen Landstube war und blieb, unangesehen seiner Dimension und oft auch seiner repräsentativen Gestaltung und Ausschmückung, in gewissem Sinne immer ein Vorsaal.

Da sich in den Sälen vor den ständischen Landtagsräumen, von Ausnahmen abgesehen, Größe, Offenheit und Repräsentativität verbanden, waren diese Räumlichkeiten vorherbestimmt, dezidiert unterschiedliche Funktionen zu kombinieren. So wurde in den Sälen vor dem jeweiligen Landtagsraum – namentlich in Prag, Brünn und Wien – in bestimmten Zeiträumen der Frühen Neuzeit und zu bestimmten Terminen (während der Landtage oder zu Gerichtsterminen) privilegierten Kaufleuten der Verkauf von Luxus- und anderen Waren gestattet, ja sogar derart institutionalisiert, dass in den Saalräumen Krämerläden und -buden errichtet wurden[37]. Andererseits wurden in den Landhaussälen bei besonderen Anlässen festliche Versammlungen für die hohe Gesellschaft veranstaltet. In Graz und in Klagenfurt wurde der Landhaussaal neben der jeweiligen Landstube für das festliche Bankett herangezogen, das die Stände nach der Erbhuldigung – reziprok zum Bankett des Huldigungskommissars – veranstalteten[38]. Vielfach dürften die Landhaussäle für adelige Hochzeitsfeste oder andere festliche Anlässe genutzt worden sein, wenn auch die insgesamt sehr lückenhafte Quellengrundlage die genaue Lokalisierung im jeweiligen Landhaus nicht immer erlaubt. In Linz sind im Landhaussaal aus dem 18. Jahrhundert Festbankette anlässlich von Dankgottesdiensten nachweisbar, in Laibach

[33] Kap. 2.2, 4.7, 5.1.
[34] Kap. 3.6.
[35] Kap. 4.7.
[36] Kap. 7.2.
[37] Kap. 2.1, 3.6, 4.5.
[38] Kap. 6.3, 7.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

aus der gleichen Zeit italienische Opernaufführungen[39]. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Landhaussäle – besonders in Graz und in Wien – als Konzertsäle genutzt[40].

Ein besonders interessantes Kapitel stellt die Nutzung und die dadurch motivierte zeitweilige Ausgestaltung dreier Landhaussäle als protestantische Kirchenräume dar. In Graz handelte es sich nur um ein Provisorium der 1560er Jahre, denn mit der Errichtung des protestantischen Kirchenzentrums im Eggenberger Stift erwarben die Stände auf drei Jahrzehnte, bis zur Zerstörung der innerösterreichischen Landeskirche durch Erzherzog Ferdinand um 1600, einen Gebäudekomplex, der sich für gottesdienstliche Handlungen besser eignete[41]. Die in dieser Studie zum ersten Mal im vollen Umfang dargestellte Ausgestaltung des Großen Saals im Niederösterreichischen Landhaus als eines mit Emporen und Kirchengestühl eingerichteten protestantischen Kirchenraumes in der Mitte der 1570er Jahre konnte nur kurze Zeit, bis zum Verbot des Landhausgottesdienstes 1578, ihrem Zweck gemäß verwendet werden. Die Einrichtung prägte jedoch das Erscheinungsbild des Landhaussaals bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts[42]. Außerdem konnte sie ein Beispiel für das Linzer Landhaus setzen. Dort wurde das evangelische Landhausministerium 1578 vertraglich fixiert und der Landhausgottesdienst wurde für knapp ein halbes Jahrhundert Realität (wenn auch mit mehrjähriger Unterbrechung im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts). Der Steinerne Saal wurde mit einem Altar, einer Predigtkanzel, Kirchenstühlen, Emporen und einer Orgel als Kirchenraum eingerichtet und übrigens auch „Kirche" genannt[43].

Besonders vielfältig und auch eindeutig besser sichtbar erscheinen die Nutzungen des Landhaussaals in Wien und des Wladislaw-Saals in Prag, was durch die besondere Rolle beider Städte als langfristige oder temporäre Herrscherresidenzen bedingt war und mit der Nähe ständischer Versammlungsräume zur jeweiligen Residenz zusammenhängt. Dabei waren die Rahmenbedingungen in beiden Fällen recht unterschiedlich. Der Große Saal des Niederösterreichischen Landhauses war ein eminenter ständischer Bereich, wie seine soeben erwähnte zeitweilige Umfunktionierung zum evangelischen Kirchenraum im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts vor Augen führt. Nach der Neutralisierung der protestantischen Ständeopposition Anfang der 1620er Jahre demonstrierten allerdings mehrere im Landhaus und dessen Saal inszenierte Festveranstaltungen die Nähe zwischen den Ständen und der Dynastie, wozu ein seitens der katholischen Ständepartei initiiertes Freudenfest, mit dem in Anwesenheit des Kaisers im Frühjahr 1621 der Sieg in der Schlacht am Weißen Berg gefeiert werden sollte, den Auftakt gab. Ferdinand II. besuchte das Landhaus gelegentlich anlässlich adeliger Hochzeitsfeste, der junge Leopold I. wegen der Faschingsfeste. Auch in den Hochzeitsfesten, die prominente Hofleute und kaiserliche Minister für eigene Kinder und Verwandte im Landhaus veranstalteten, kam die Nähe von Landhaus und Hofburg zum Ausdruck. Die niederösterreichischen Stände waren wiederholt bereit, den Landhaussaal verschiedenen Akteuren – darunter auch ausländischen Gesandten (so 1688 und 1769) – als Bühne für Festveranstaltungen in der Residenzstadt der Habsburgermonarchie zur Verfügung zu stellen. Die Ausschmückung des Saals mit einem ambitionierten,

[39] Kap. 5.2, 8.2.
[40] Kap. 4.5, 6.3.
[41] Kap. 6.3.
[42] Kap. 4.5.
[43] Kap. 5.1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

die Ansprüche der Dynastie auf die Weltherrschaft verkündenden dynastischen ikonographischen Programm nach 1710 wertete den Raum gewaltig auf, was in der Folge in seiner verstärkten Heranziehung für besonders feierliche Akte der Stände (Versammlung der Stände vor der Erbhuldigung 1712, 1740, 1790 und 1792; Annahme der Pragmatischen Sanktion 1720; Landtagseröffnungen durch die landesfürstlichen Kommissare 1723 und 1741) Ausdruck fand. Auch in der Regierungszeit Maria Theresias war die kaiserliche Familie im Landhaus wiederholt zu Gast. Eine direkte Heranziehung des Landhaussaals für höfische Feste – wie die musiktheatralische Aufführung mit Bühnenmaschinen im Jahre 1631 – blieb nach gegenwärtigem Kenntnisstand dennoch selten[44].

Die Nutzungen des Wladislaw-Saal auf der Prager Burg, die in dieser Studie zum überhaupt ersten Mal eine ausführliche Darstellung finden, unterstreichen die Spezifika der ständischen Versammlungsräume in der böhmischen Metropole, nämlich ihre Einbettung in sowie ihre untrennbare Verknüpfung mit der königlichen Residenz. Anders als die Landhaussäle ist der monumentale Raum nur bedingt als ein ständischer Saal zu betrachten. Seit seiner Errichtung wurde er (oft gemeinsam mit der Landstube) wiederholt für zeremonielle Großereignisse herangezogen, die sich die Inszenierung der königlichen Herrschaft und die Repräsentation der Dynastie zum Ziel setzten. Das Spektrum solcher Solennitäten war breit und die Schwerpunkte verschoben sich im Verlauf der Jahrhunderte. Unter der Jagiellonendynastie und noch in den frühen Regierungsjahren Ferdinands I. wurde der Saal als Kulisse zur feierlichen Verleihung böhmischer Lehen an Kur- und andere Reichsfürsten genutzt. Nach 1528 wurde die feierliche Inszenierung der Belehnungsrituale im Wladislaw-Saal unterlassen, doch nach zweieinhalb Jahrhunderten erweckte überraschenderweise ausgerechnet der notorisch antizeremonielle Joseph II. diese Lehenszeremonie im monumentalen Raum des Prager Saals erneut zum Leben. Der königlichen Repräsentation dienten unter den ersten Habsburgern ebenfalls die im Saal abgehaltenen Reit- und Fußturniere sowie Tanzfeste. Es wurden hier aber nicht nur benigne Botschaften ausgesendet, die auf eine gegenseitige Zusammenarbeit der Dynastie mit den adeligen Eliten des Königreichs abzielten. Mit dem unter dem Vorsitz Ferdinands I. abgehaltenen Sondergericht im Jahre 1547, das mit der ständischen Revolte abrechnete, sowie mit den jesuitischen Theateraufführungen über Kaiser Konstantin in den Krönungsjahren 1617 und 1627 wurden hier, unmittelbar vor dem Eingang in die ständische Landstube, erstrangige politische Inszenierungen mit dezidiert katholisch-dynastischer, gegen die protestantisch-ständische Opposition bzw. die niedergeworfenen Rebellen gerichteter Stoßrichtung in Szene gesetzt[45].

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts erfuhr der Saal eine massive funktionale Aufwertung, indem hierher, neben der angesprochenen Erneuerung der Belehnungszeremonie seit 1783, graduell auch bedeutende Komponenten der Krönungsfeierlichkeiten verlagert wurden, die bis dahin in der Landstube stattgefunden hatten: zunächst, zum ersten Mal im Jahre 1723, das Krönungsbankett, später, ab 1791, auch die ständische Huldigung, zu der gleichzeitig auch ständische Delegationen aus Mähren und Schlesien entsandt wurden. Beide Zeremonien gewannen mit ihrer Verlegung in den Wladislaw-Saal eine völlig neue Dimension. Im Saal fand somit nicht mehr, wie im 16. und 17. Jahrhundert, nur das variable Begleitprogramm der Krönungszeremonien statt, sondern auch deren konstitutive Akte[46].

[44] Kap. 4.5.
[45] Kap. 2.1.
[46] Ebd.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Untersuchung der im Wladislaw-Saal in der Frühen Neuzeit abgehaltenen Feierlichkeiten lässt distinkte Ausstattungspraktiken erkennen, die den enormen Gesamtaufwand, den diese Feste erforderten, vor Augen führen. Die nicht realisierten Entwürfe – etwa die 1791 vorgeschlagene Ersetzung der großen Renaissance- durch neogotische Spitzbogenfenster – waren oft noch kühner. Der Saal hatte eine stabile östliche Orientierung. In der Regel wurde im Bereich vor der östlichen Stirnwand, im oberen Teil des Saalraumes und damit auch unmittelbar vor dem Eingang in die Landstube, jeweils eine große Bühne mit dem königlichen Thron und weiteren Sitzgelegenheiten für andere Mitglieder der Dynastie, Ehrengäste oder königliche bzw. kaiserliche Minister errichtet. Mehrmals ist eine Behängung des Saals mit extra nach Prag gebrachten Wandteppichen belegt – bei den Krönungen 1723 und 1743 etwa mit der berühmten Tapisserieserie, die den Feldzug Karls V. nach Tunis 1535 darstellte. Des Weiteren wurden, je nach Anlass, Zuschauerbänke, Balkone für Musiker oder dekorative Aufbauten errichtet, im Jahre 1782 und wieder 1791 schließlich auch erhöhte Galerien für Zuschauer. In der Regel waren solche Adaptierungen nur temporär, mitunter dürften sie jedoch erhalten geblieben sein und prägten das Erscheinungsbild des Saals nach der jeweiligen Veranstaltung über Jahre und Jahrzehnte hinweg. Viele Facetten der Raumnutzung harren noch ihrer Erforschung[47].

Nahezu alle genannten feierlichen Ereignisse waren aber Akte der Herrscherrepräsentation. Trotz seines öffentlichen Charakters war der Wladislaw-Saal in erster Linie ein königlicher Saal – und neben dem Veitsdom der wichtigste Repräsentationsraum des böhmischen Königs. Rein ständische Veranstaltungen fanden im Wladislaw-Saal, sofern bekannt, kaum statt. Eine Inanspruchnahme des Saals für die Stände mit Hilfe der Ausschmückung (wie in Graz und in Klagenfurt anhand der Wappenserien[48]) oder anhand besonderer Funktionszuschreibungen (vergleiche die eigenmächtige Verwandlung der Landtagssäle in protestantische Kirchenräume in Wien und in Linz) kam im Böhmen offensichtlich nicht in Frage. Vielmehr wurde Mitte des 16. Jahrhunderts ein ambitioniertes Projekt eines Zyklus der böhmischen Herrscher für den Wladislaw-Saal erwogen[49]. Hinter einer mit den ständischen Landhäusern vergleichbaren Raumkonstellation verbargen sich somit im Prager Fall eigenständige Raumpraktiken, Raumsymboliken und Raumansprüche, die das unmittelbare Nebeneinander bzw. das Ineinandergreifen des königlichen und des ständischen Bereichs im Alten Königspalast der Prager Burg zum Ausdruck brachten.

Bedeutende Unterschiede unter den Vergleichsfällen lassen sich auch im Hinblick auf die eigentlichen Landtagsräume – die Stuben – feststellen. Bereits die oben angesprochenen regional variablen Bezeichnungen sowie deren Wandel im Laufe der Zeit signalisieren distinkte Funktionen und Nutzungen. Die Landtagsräume waren allesamt multifunktional. Sie dienten nicht ausschließlich den Plenarversammlungen der Stände, sondern waren gleichzeitig (ja sogar in erster Linie) Beratungszimmer anderer Institutionen. Im Hinblick auf die Funktionszuteilung und Raumnutzungen unterschieden sich die drei in dieser Studie untersuchten Ländergruppen voneinander.

Die Landstuben in den drei innerösterreichischen Herzogtümern sowie in den beiden böhmischen Ländern waren Orte der Rechtsprechung – daher ihre alternativen Bezeichnungen „Gerichtsstube", „Landrechtsstube", „soudní světnice" oder „soudnice". In diesen

[47] Ebd.
[48] Kap. 6.3, 7.2.
[49] Kap. 2.1.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Räumen hielten die wichtigsten Adelsgerichte des jeweiligen Landes ihre Sitzungen ab, sei es das böhmische und das mährische Landrecht oder die unterschiedlichen Erscheinungsformen des steirischen, Kärntner und Krainer Schrannengerichts[50]. In beiden Ländern des Erzherzogtums Österreich war dies hingegen nicht üblich. In Österreich ob der Enns hatten die Landrechte ihre Amtsräume im Linzer Schloss. Ihre Verlegung in den Landtagsraum des Landhauses in den Jahrzehnten um 1600 war nur temporär, keineswegs unumstritten und der Landeshauptmann musste sie zu jedem Termin mit den Ständen neu verhandeln. Statt einer Gerichtsinstanz amtierten im Landtagsraum des Linzer Landhauses die ständischen Verordneten (daher die mehrheitliche Bezeichnung des Raumes als „Ratsstube"), was ein oberösterreichisches Spezifikum darstellt[51]. In den anderen vier österreichischen Ländern stand den Verordneten nämlich jeweils ein eigenes, manchmal prachtvoll eingerichtetes Beratungszimmer zur Verfügung, mitunter – so insbesondere in Wien und in Graz – in räumlicher Entfernung vom Landtagssaal, d. h. in einem anderen Landhaustrakt und mit einem gesonderten Aufgang[52]. Auch in den beiden böhmischen Ländern scheint die Nutzung der Landstube als Beratungszimmer des (hier allerdings erst im 17. oder sogar 18. Jahrhundert ins Leben gerufenen) ständischen Ausschusses nicht üblich gewesen zu sein, wiewohl hier weitere Konkretisierung notwendig ist. Eine distinkte Raumkonstellation entstand auch in Österreich unter der Enns. Die Sitzungen des Landmarschallischen Gerichts fand sehr wohl im Landhaus statt, allerdings nicht im gleichen Raum wie der Landtag. Während der Landtag im Beratungszimmer des Herrenstands zusammentrat (das in den Quellen deswegen in der Regel „Herrenstube" oder „Herrenstandsstube" genannt wird), hatte das Gericht in der nur unwesentlich größeren „Ritterstube" („Ritterstandsstube") seinen Amtsraum[53].

Damit wird ein weiteres bedeutendes Merkmal angesprochen, durch das sich die Raumkonstellationen und Raumpraktiken in den einzelnen ständischen Versammlungsräumen unterscheiden. Erneut lassen sich gemeinsame Grundmuster für einzelne Ländergruppen feststellen. In Innerösterreich waren die drei Landtage jeweils nur Plenarlandtage. In Plenarsitzungen wurden neue Landleute angenommen sowie ständische Amtsträger gewählt. Ständische Kurien führten hier kein nennenswertes Eigenleben und demensprechend fehlten in den Landhäusern in Graz, Klagenfurt und Krain Beratungszimmer für einzelne Stände. Diese gab es indes sehr wohl in den vier nördlichen Ländern. Die einzelnen ständischen Kurien regelten hier viele Anliegen intern und trafen sich periodisch zu kurienspezifischen Beratungen. Der Grad der kurialen Selbständigkeit war dabei unterschiedlich und änderte sich teilweise gewaltig im Laufe der Zeit. Sehr weit entwickelt und stabil war diese Selbständigkeit der vier Kurien in Österreich unter der Enns, wo die einzelnen Stände eigene Vertreter selbständig in die gewählten ständischen Ausschüsse entsandten, darüber hinaus eigene Sekretäre bestellten und eigene Kassen besaßen, ja sogar miteinander im Schriftverkehr standen. Die Situation in Österreich ob der Enns gestaltete sich ähnlich. In Böhmen bestand der Landtag noch vor dem Systemwechsel der 1620er Jahre nur aus drei weitgehend selbständigen Kurien (Herrenstand, Ritterstand, königliche Städte), die ihre Beschlüsse getrennt formulierten und erst nachträglich zu einem Konsens gelangten. Erst mit der Verneuerten Landesordnung 1627,

[50] Kap. 2.2, 2.5–2.7, 3.1, 3.8–3.10, 3.12, 6.4, 7.2, 8.3, 8.5.
[51] Kap. 5.3.
[52] Kap. 4.2, 6.2.
[53] Kap. 4.4, 4.7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

gleichzeitig mit der Formierung des Geistlichen Stands als der ranghöchsten ständischen Kurie, verwandelte sich der böhmische Landtag in einen Plenarlandtag. Getrennte kuriale Beratungen blieben in der Folge nur eine wiederkehrende Episode am Anfang jedes Landtags und sanken mit der Zeit zu einer verfahrenstechnisch eher unerheblichen, wenn auch symbolisch bedeutungsvollen Zeremonie herab. In Mähren, dessen Landtag in derselben Zeit einen ähnlichen Wandel von einem Mechanismus der Konsensfindung der vier ständischen Kurien (mit nur drei Stimmen, da die Prälaten und die Städte bis 1628 ein gemeinsames Votum hatten) zum Plenarlandtag durchmachte, verschwanden bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch diese Residuen.

In allen vier Ländern entstanden deshalb in der Nähe des jeweiligen Landtagsraums auch Beratungszimmer der Kurien. Das Niederösterreichische Landhaus in Wien stellt dabei das Beispiel einer frühen funktionalen Differenzierung dar, denn es verfügte spätestens 1528 über je ein distinktes Beratungszimmer für jeden der Stände. Dieses frühe Bestehen der vier Stuben materialisierte sich im Zuge der Landhauserweiterung im Verlauf des 16. Jahrhunderts in einer symmetrischen Raumkonstellation mit dem Großen Landhaussaal im Quertrakt und je zwei ständespezifischen Beratungszimmern in den Seitenflügeln[54]. Es war eben dieses Wiener Beispiel, das in der Forschungsliteratur eine wiederholt anzutreffende Vorstellung von einem Ordnungsmodell entstehen ließ, in dem einem vermeintlichen Plenar- und Sitzungsaal der Stände die Stuben der einzelnen Kurien gegenübergestellt werden. Diese Vorstellung muss jedoch grundsätzlich revidiert werden, denn der Saal war, wie oben dargelegt, nirgendwo der Sitzungs- und Beratungsraum des Landtags.

Stattdessen lässt sich anhand der in dieser Studie untersuchten Raumkonstellationen ein anderes dominantes Ordnungsmodell von erheblicher symbolischer Bedeutung feststellen: die Identität des Landtagsraumes mit dem Versammlungsraum des Hochadels (des Herrenstands). Die in dieser Studie zum ersten Mal nachgewiesene Tatsache, dass der niederösterreichische Landtag in der (vergleichsweise engen) Herrenstube seine Sitzungen abhielt, überrascht nämlich nur bei isolierter Betrachtung. In Wirklichkeit handelte es sich um das gängige Modell, das sich in allen sechs übrigen Ländern feststellen lässt. So war etwa die Prager Landstube nicht nur der Sitzungsraum des Landtags und der Beratungsraum des Landrechts, sondern auch der Versammlungsraum des böhmischen Herrenstands, ähnlich wie die Landstuben in Brünn und in Olmütz. Die übrigen Stände hatten in beiden Ländern eigene Beratungszimmer von durchaus verschiedener Größe und Entfernung vom Landtagssaal. Auch dem 1627 neukonstituierten Geistlichen Stand in Böhmen wurde im Alten Königspalast ein distinkter Versammlungsraum zugewiesen. Allerdings kamen den mährischen Ständen diese Räume Mitte der 1650er Jahre abhanden, als darin das königliche Tribunal untergebracht wurde. In Böhmen wurden die drei Kurien aus ihren Räumen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (mutmaßlich unter Joseph II.) verdrängt, 1791 konnten sie jedoch anscheinend ihren Anspruch darauf wieder geltend machen[55].

Auch im Linzer Landhaus waren der Landtagssaal und das Beratungszimmer des Herrenstands identisch, wiewohl es sich hierbei gleichzeitig um die Ratsstube der Verordneten handelte. Gerade der Linzer Fall warnt vor einer Verallgemeinerung der besonderen Raumkonstellation im Niederösterreichischen Landhaus. In Linz wurde nämlich ein ku-

[54] Kap. 4.4, 4.7.
[55] Kap. 2.3, 2.12, 3.16.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

riales Zimmer nur mehr dem Ritterstand zugewiesen. Ein ähnlicher Anspruch seitens des ranghöchsten Prälatenstands wurde hingegen vom Adel wiederholt torpediert, weshalb die Prälaten sich bei getrennten Sitzungen eines jeweils freien Zimmers im Landhaus bedienen oder ihre Sitzungen gar außerhalb des Landhauses abhalten mussten. Somit hatte auch der oberösterreichische Bürgerstand, trotz seiner ansonsten relativ (im Vergleich mit Niederösterreich) konsolidierten Stellung im Gefüge der ständischen Verwaltung, wenig Aussicht auf die Zuweisung einer eigenen Stube. Infolge eines Umbaus nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dann auch die Linzer Ritterstube von einem anderen Zimmer – der Raitratsstube – abgelöst, wenn auch dessen ursprüngliche Funktion als Beratungsraum des Ritterstands erhalten geblieben zu sein scheint[56].

Die durch die Inanspruchnahme des zentralen ständischen Versammlungsraums zum Ausdruck kommende symbolisch-räumliche Dominanz des Herrenstandes hatte interessante zeremonielle Verwicklungen zur Folge. Mitunter mussten Mitglieder der übrigen Kurien vor der jeweiligen Landstube warten, bis sie von den hier tagenden Herren hereingelassen wurden, oder sie mussten den Sitzungsraum frühzeitig verlassen, um sich an einem anderen Ort zu einer eigenen Kuriensitzung treffen zu können oder wenn der Adel bzw. der Herrenstand unter sich bleiben wollte[57]. Somit wurden nicht nur Vertreter der landesfürstlichen Städte bzw. Märkte, deren Stellung in den meisten Ländern (unter anderem – trotz der eigenen „Bürgerstube"– in Niederösterreich) vielfach prekär war, aus den Plenarsitzungen je nach Situation ausgeschlossen. Auch die Prälaten und die Ritter waren im jeweiligen Landtagsraum de facto nur Gäste. Die Raumsysteme der Landhäuser unterstrichen die Zentralität des Hochadels für die Gesamtinstitution der Stände, obwohl er rein nominell eigentlich erst den zweiten Stand bildete.

9.3 Der materielle Raum: Flächengröße, Ausschmückung, das innere Aussehen der Landtagsräume und ihre Einrichtungsgegenstände

Trotz vergleichbarer Grundkonstellationen unterschieden sich die Landtagsräume aller sieben Länder nicht unbedeutend voneinander. Nicht immer lässt sich freilich ihr Erscheinungsbild nachträglich rekonstruieren, denn die Landstuben in Linz, Klagenfurt und Laibach erfuhren im 19. und 20. Jahrhundert gravierende Umgestaltungen, während die Herrenstube in Wien in den 1840er Jahren auf einem geänderten Grundriss neuerrichtet wurde und die Landstube in Olmütz gänzlich verschwand.

Die Unterschiede betrafen in erster Linie die Größe und Dimension (Tabelle 1 und Abb. 168). Bis auf die Prager Landstube umfassten alle untersuchten Landtagsräume nur die Höhe eines Geschosses. Sie waren allesamt längsrechteckig, nur der Grundriss der Grazer Landstube näherte sich einem leicht schrägen Quadrat. Die Grundflächen dieser Räume waren indes sehr ungleich und korrelierten auffälligerweise nicht mit den Größenunterschieden der Länder oder mit der jeweils feststellbaren Teilnahme der Stände am Landtag. Überraschenderweise war der Landtagsraum der niederösterreichischen Stände – die Herrenstube im Landhaus in der Residenzstadt Wien – der überhaupt kleinste, noch kleiner als die Landstuben in Klagenfurt und Laibach, ja sogar als in Linz, nachdem diese 1672/73 um zwei Fensterachsen erweitert worden war. Mehr als doppelt so groß war die

[56] Kap. 5.2, 5.3.
[57] Kap. 2.12, 3.9, 4.7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landstube im Grazer Landhaus, die flächenmäßig auch den Prager Landtagsraum übertraf, mit dem sie ähnlich alt war: Beide großen Landstuben entstanden bereits um 1500 (und ihre Grundrisse gehen anscheinend auf noch ältere mittelalterliche Bausubstanzen zurück), während die deutlich engeren Landtagsräume in Linz, Klagenfurt und möglicherweise auch Wien erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts als Neubauten errichtet wurden. Die Fläche des jeweiligen ständischen Versammlungsraums wurde in diesen Fällen also nicht entscheidend durch ältere Bausubstanzen vorgegeben. Alle drei nach modernen Maßstäben eng anmutenden Landstuben spiegelten somit wahrscheinlich die Raumvorstellungen ihrer Auftraggeber wider.

Tabelle 1: Fläche der Landtagsräume sowie der (Vor-)Säle (in Quadratmetern)[1]

Stadt	Objekt	Landtagsraum		(Vor-)Saal	
		Bezeichnung	Fläche	Bezeichnung	Fläche
Prag	Alter Königspalast der Prager Burg	Landstube	234	Wladislaw-Saal	992
Brünn	Landhaus	(Große) Landstube	319	Landhaussaal	234[2]
		Kleine Landstube	125	–	–
	Dikasterialgebäude	Landtagssaal	170	Vorsaal	70
Olmütz	Landhaus	Landstube	257	Vorsaal	132
Wien	Landhaus	Herrenstube	106	Landhaussaal	312
Linz	Landhaus	Ratsstube	150[3]	Landhaussaal	330
Graz	Landhaus	Landstube	250	Landhaussaal	395
Klagenfurt	Landhaus	Landstube	170	Landhaussaal	300
Laibach	Landhaus	Landstube	135	Landhaussaal	?[4]

[1] Bei den Zahlenangaben handelt es sich um ungefähre Berechnungen auf Basis der Angaben in der Forschungsliteratur sowie anhand der historischen Baupläne. Für genauere Angaben siehe die einzelnen Länderkapitel. [2] Nach der Verkürzung 1649. [3] Nach der Erweiterung 1672/73. [4] Grundriss unbekannt.

Von diesen kleinen Versammlungsräumen unterscheiden sich jedoch auffällig die ebenfalls erst spät erbauten Landstuben der mährischen Stände in Olmütz und besonders in Brünn mit ihren gewaltigen Abmessungen. Beide Räume waren größer als der jeweilige Landhaussaal, die Landstube in Olmütz sogar deutlich. Die beachtlichen Abmessungen der Brünner Landstube – des größten unter den hier untersuchten frühneuzeitlichen Landtagsräumen – erklärt, warum der Begriff „Saal" bereits früh im 18. Jahrhundert, früher als bei anderen Sitzungsräumen der Stände, auf sie übertragen wurde, während der eigentliche Brünner Landhaussaal in den Quellen wiederholt als „Vorsaal" firmiert[58]. Die geringe Ausdehnung der niederösterreichischen Herrenstube, die fast dreimal kleiner war, erklärt wiederum, warum Niederösterreich das einzige Land war, in dem im 18. Jahrhundert die Verlegung besonders feierlicher Ständeversammlungen in den Landhaussaal –

[58] Kap. 3.6, 3.7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

wenn auch nur ausnahmsweise – feststellbar ist. Ausgerechnet in Niederösterreich wurde dann in den 1840er Jahren dieser Raum als neuer Sitzungssaal adaptiert[59].

Die teilweise erstaunlichen Größenunterschiede der Landtagsräume relativieren sich beim näheren Hinsehen. In der Regel wurde nämlich nicht die gesamte Fläche der Landstube, sondern jeweils nur ein Teil als Sitzungsbereich genutzt. In Prag und in beiden mährischen Landhäusern handelte es sich um den oberen Bereich vor der Stirnwand[60]. Ähnlich wurde der neue, kleinere Landtagssaal gegliedert, den die mährischen Stände im Brünner Dikasterialhaus errichten mussten, nachdem das Ärar ihr Landhaus 1783 eingezogen hatte[61]. In Graz war der Sitzungsbereich asymmetrisch auf eine Ecke hin orientiert, wie auf der steirischen Landtagsszene gut zu sehen ist (Abb. 126). In Prag machte der eigentliche Sitzungsbereich etwa ein Drittel bis zwei Fünftel der Landstube aus, die Raumverhältnisse in Olmütz und in Brünn waren ähnlich. Die prachtvolle Ausschmückung der Brünner Landstube um 1735 trug sogar dieser räumlichen Hierarchisierung Rechnung, indem sie den Raum architektonisch (mit Pilastern), anhand von Deckenmalereien (zwei unterschiedliche Deckenfresken in jedem Teil der Landstube) sowie mit Hilfe von Einrichtungsgegenständen (eine Schranke, hypothetisch auch Vorhänge) in zwei ungleich große Bereiche unterteilte[62]. Sogar in den deutlich kleineren Landstuben in Klagenfurt und in Laibach wurde nicht die gesamte Raumfläche als Sitzungsbereich genutzt[63].

Berücksichtigt man außer der Ausdehnung der Räume auch ihre Sitzungsbereiche, so lässt sich feststellen, dass die Stände in jedem Land, trotz sehr ungleicher Raumflächen, auf einem vergleichbar großen Grundriss tagten. Das bestätigt schließlich auch die Errichtung der Kleinen Landstube im Brünner Landhaus um 1730, die für weniger feierliche Sitzungen des Landtags und des Landrechts, namentlich in kalten Monaten, angedacht war, da die gewöhnliche Landstube wegen ihrer enormen Ausdehnung und der Entfernung des Sitzungsraums vom Ofen schwer beheizbar war. Es ist wohl kein Zufall, dass diese ansonsten beispiellose Errichtung eines zweiten Landtagsraums (dem jedoch schließlich doch eine andere Funktion zuteilwurde) ausgerechnet in jenem Land erfolgte, dessen Landstube die überhaupt größte war und deren Ausdehnung mit der für dieses Land typischen geringen Teilnahme der Stände am Landtag kontrastierte[64].

Die Vergegenwärtigung der räumlichen Verhältnisse ändert die Vorstellung von frühmodernen Landtagen in den untersuchten Ländern. Diese dürften für gewöhnlich weniger zahlreich besucht worden sein, müssen jedoch bei höherer Teilnahme viel gedrängter gewirkt haben. Im europäischen Vergleich sind die festgestellten Abmessungen keineswegs als außerordentlich zu werten. Das englische House of Commons mit seinen ursprünglich etwa 300 (1629 aber bereits knapp 500 und 1832 sogar 658) Abgeordneten, für die aber nur etwa 300 Sitzplätze zur Verfügung standen, tagte von 1548 bis 1834 in der St.-Stephans-Kapelle in Westminster, den rezenten Berechnungen zufolge, auf einem Grundriss von nur rund 187 m² (19,04 x 9,8 Meter)[65]. Damit übertraf das Abgeordne-

[59] Kap. 4.5, 4.12.
[60] Kap. 2.7, 3.2, 3.9.
[61] Kap. 3.18, 3.19.
[62] Kap. 3.9.
[63] Kap. 7.3, 8.4.
[64] Kap. 3.7.
[65] Cooper, The Elizabethan House of Commons 43f. Hastings, St Stephen's Chapel 63, diskutiert die bis dahin in der Literatur variierenden Zahlenangaben, die sich jedoch auf den gesamten Grundriss der Kapelle bezogen, auf dem nach deren Säkularisierung 1548 neben dem Sitzungssaal auch ein Vorraum (lobby) entstand.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tenhaus grundrissmäßig nur unwesentlich die Landstuben von Klagenfurt, Laibach und Linz (nach deren Erweiterung), wenngleich es, anders als diese, den ganzen Grundriss für Sitzgelegenheiten benutzte und außerdem über zwei Geschosse hoch war. Das Abgeordnetenhaus des Parlaments von Irland musste, vor der Errichtung eines bemerkenswerten klassizistischen Funktionsgebäudes, von 1661 bis 1728 im Chichester House in Dublin mit bloß etwa 110 m² (rund 17 x 6,5 Meter) vorliebnehmen, auf denen maximal 250 (in der Regel aber deutlich weniger) Abgeordnete zusammentrafen[66]. Das entspricht etwa der Größe der ursprünglichen Herrenstube im Niederösterreichischen Landhaus.

Das Erscheinungsbild der in dieser Studie untersuchten ständischen Versammlungsräume änderte sich im Laufe der Jahrhunderte teilweise gravierend. Die Gestalt, mit der sie ins 19. Jahrhundert bzw. in die konstitutionelle Ära eintraten, war jeweils sehr unterschiedlich. Das Erscheinungsbild der Prager Landstube, des ältesten aller hier untersuchten Landtagsräume, änderte sich seit der Errichtung ihres spätgotischen Gewölbes (1563) bis auf den heutigen Tag kaum bzw. nur was die Einrichtungsgegenstände betrifft. Die Ratsstube im Linzer Landhaus erfuhr hingegen periodisch Neugestaltungen[67]. Die Landtagsräume der steirischen und mährischen Stände wurden im Verlauf eines einzigen Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts grundlegend barockisiert, allerdings fanden dabei sehr unterschiedliche Stilmittel Anwendung, so dass beide Räume einen sehr ungleichen Ausdruck machen: Die Landstube in Brünn erhielt ikonographisch anspruchsvolle Deckengemälde sowie illusionistische Architekturmalereien an den Wänden, jene in Graz hingegen eine Textilbespannung der Wände und reiche Stuckaturen an der Decke[68].

Die spätgotische Wölbung der Landstube in Prag, errichtet in Anlehnung an das sechs Jahrzehnte ältere Gewölbe des Wladislaw-Saals, bleibt im Kontext der untersuchten Länder beispiellos. Einmalig war auch das Projekt eines Herrscherzyklus, das Ferdinand I. in den 1560er Jahren an den Wänden und im neuen Deckenbereich der Prager Landstube (als Ersatz für das ursprünglich für den Wladislaw-Saal vorgesehene Projekt) umsetzen wollte. Die interessante Geschichte dieses intensiv verfolgten und dennoch schließlich nicht realisierten Vorhabens führt wieder einmal die besondere Raumkonstellation im Alten Palast der Prager Burg vor Augen. Die Zuständigkeit für den Umbau des wichtigsten ständischen Versammlungsraums der böhmischen Stände aber auch die Initiative bezüglich dessen Ausschmückung lagen beim König sowie bei seinem in Prag residierenden gleichnamigen Sohn, nicht bei den Ständen, wiewohl diese dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellten[69]. Demgegenüber lag die Verantwortung für die Landhäuser und ihre Ausgestaltung, bevor die monarchischen Instanzen sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Aufsicht über die ständischen Finanzen aneigneten, klarerweise bei den Ständen.

Auf Seiten der Stände lassen sich in Bezug auf die Ausschmückung der Landtagsräume durchaus unterschiedliche Zugänge erkennen. Der reichhaltige Wand- und Deckenschmuck in der Brünner Landstube (1734/35) fand eine gewisse Parallele in dem – leider nur in einer Skizze überlieferten – Deckengemälde der Linzer Ratsstube (vor 1720).

Vgl. weitere Information und Bildmaterial auf der Webseite des Projekts „St Stephen's Chapel, Westminster. Visual & Political Culture, 1292–1941": https://www.virtualststephens.org.uk [1.12.2023].

66 McKee, The operation, practices and procedures 25–29; zur Teilnahmestärke, die sich zumeist zwischen 100 und 200 Abgeordneten bewegte, die Tabellen ebd. 333–339.

67 Kap. 5.3.

68 Kap. 3.9, 6.4.

69 Kap. 2.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

In beiden Fällen handelte es sich, wenig überraschend, um allegorische Darstellungen des jeweiligen Landes und der Tugenden dessen privilegierter Verwalter[70]. Brünn hat im Hinblick auf Landtagsräume noch zwei weitere, leider nicht erhaltene, Bildprojekte aufzuweisen: zum einen das Deckenfresko für die Kleine Landstube (mit einer – soweit sich der Inhalt rekonstruieren lässt – allegorischen Huldigung an Karl VI., möglicherweise mit Bezug auf das Landrecht und die richterliche Macht des Landesfürsten, wohl von 1729)[71], sowie das ikonographische Programm für den neuen Landtagssaal der mährischen Stände, den ehemaligen Festsaal des aufgehobenen Klosters der Augustiner-Eremiten im Brünner Dikasterialhaus, mit einer Reverenz an Joseph II., das 1784 Franz Wagner umsetzte und das nicht nur den gewandelten Kunstgeschmack, sondern auch die gewandelte politische Situation widerspiegelte[72]. In keinem anderen Land liegen so viele Bildprogramme für ständische Sitzungssäle vor wie in Mähren im 18. Jahrhundert und aus keinem der Landtagsräume, außer Brünn und Linz, sind Deckengemälde bekannt. Bis ins 18. Jahrhundert scheinen die meisten Landtagsräume nur mit Holz- und Kassettendecken, oft mit geometrischen Schnitzereien geschmückt, versehen gewesen zu sein. Im 18. Jahrhundert folgten zumeist Umgestaltungen zu zeitgemäßen Stuckdecken.

Größere repräsentative Programme für die Wände der Landtagsräume lassen sich dabei ebenfalls eher selten feststellen, wenngleich immer mit fragmentarischer Überlieferung zu rechnen ist. So wurden etwa umfassendere Wappengalerien in den eigentlichen Landtagsräumen kaum realisiert, hierfür erschienen die anstoßenden Landhaussäle, wie die Landhäuser in Graz und in Klagenfurt zeigen, schon wegen ihrer Größe, viel besser geeignet[73]. Die Ansicht, dass „die Bilder in dergleichen Rahts-Orten nur distractiones verursachen", wie der Jurist Carl Ferdinand Schertz im Jahre 1699 im Hinblick auf die damals anscheinend ziemlich schmucklose Brünner Landstube urteilte[74], kommt wohl nicht von ungefähr.

Der bemerkenswerte Zyklus der 153 Wappen der ständischen Verordneten aus den oberen drei Ständen, der 1672/73 in der Linzer Ratsstube nach ihrer Erweiterung umgesetzt wurde, erscheint daher eher als eine Ausnahme, die sich auch dadurch erklärt, dass der Raum neben den Landtagen als Beratungszimmer der obderennsischen Verordneten diente. Übrigens verschwand dieser Zyklus bereits bei den neuen Adaptierungen der Linzer Ratsstube in der zweiten Hälfte der 1710er Jahre, als das Zimmer das erwähnte Deckengemälde von Carlo Innocenzo Carlone, Stuckaturen und eine Wandbespannung erhielt[75]. Im Jahre 1736 wurde ein ähnlicher Wappenzyklus der ständischen Amtsträger für die Landstube in Klagenfurt geplant, die Realisierung erfolgte jedoch wenig später in einem anderen Raum: im damaligen Beratungszimmer der Kärntner Verordneten[76].

Je einen kleinen Zyklus von plastischen Wappen der 24 mährischen Landrechtsbeisitzer gab es seit 1572 und 1585 in den Landstuben in Olmütz und in Brünn. Die Wappenreliefs wurden jedoch abgenommen und in den Landhaussaal übertragen, als die Brünner Landstube in den 1730er Jahren barockisiert wurde. Eine neue gemalte Wappenserie der

[70] Kap. 3.9, 5.3.
[71] Kap. 3.8.
[72] Kap. 3.18.
[73] Kap. 6.3, 7.2.
[74] Schertz, Das mährische Landes-Wapen 25.
[75] Kap. 5.3, 5.7.
[76] Kap. 7.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landrechtsbeisitzer wurde an den Wänden der wenige Jahre zuvor errichteten Kleinen Landstube angebracht. Auch hier wurde ein umfangreicher Wappenzyklus vorgeschlagen: Ein Teil der mährischen Stände hätte hier lieber eine Art Matrikel der landtagsaktiven Ständemitglieder gesehen[77]. Das letzte Beispiel von Wappen im Wand- und Deckenschmuck der frühneuzeitlichen Landtagsräume bietet die Grazer Landstube, wiewohl die um 1730 entstandene steirische Landtagsszene nichts Derartiges erkennen lässt. Dennoch ließen hier der Landeshauptmann und die fünf Verordneten 1681 ihre gestickten Wappen anbringen. Beim späteren Umbau des Raumes wurden 1740 die Wappen der damaligen sechs Amtsträger im Stuck an der Deckenkehle ausgeführt[78].

Außer Wand- und Deckenmalereien konnten in den Landstuben Wandbehänge belegt werden. Bei fragmentarischer Quellenlage sind verallgemeinernde Urteile natürlich schwierig, es lässt sich dennoch behaupten, dass im Verlauf des 17. Jahrhunderts diesbezüglich neue Akzente gesetzt wurden. Einen einmaligen Auftrag stellte die 1656 aus Brüssel bzw. Antwerpen gelieferte monumentale achtteilige Bildteppichfolge für die Wände der Prager Landstube dar, deren Geschichte in dieser Studie zum ersten Mal dargestellt wird. Es handelt sich gleichzeitig um die früheste gesicherte Nachahmung des berühmten rubensschen Eucharistie-Zyklus für Descalzas Reales in Madrid aus den 1620er Jahren[79]. Über die aus zweiter Hand erworbene siebenteilige, ebenfalls in den Niederlanden hergestellte Tapisserienfolge, mit der die ursprünglichen vergoldeten Ledertapeten 1685/86 in der Herrenstube des Niederösterreichischen Landhauses in Wien ersetzt wurden, können leider vorerst keine genaueren Aussagen gemacht werden. Insofern bleibt es unsicher, ob die einzelnen Wandteppiche mit figuralen Szenen geschmückt waren[80]. Anderswo ist nur dekorative Wandbespannung nachweisbar – etwa in der Landstube in Laibach, deren Wände 1651 mit venezianischen goldverzierten Ledertapeten (cuori d'oro) bekleidet wurden, die hier anscheinend bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts verblieben[81], oder in der Landstube in Graz, für die 1681 grünsamtene Wandteppiche aus einem ebenfalls aus Venedig gelieferten Stoff hergestellt wurden[82].

Ein symbolisch bedeutendes Element der untersuchten Landtagsräume stellen schließlich Herrscherporträts dar. Der oben erwähnte, unter Ferdinand I. zunächst für den Wladislaw-Saal und dann für die Landstube erwogene, schließlich jedoch nicht realisierte Zyklus der böhmischen Könige ist als ein Sonderauftrag zu werten, der eine lokale Tradition zur Sicherung der habsburgischen Erbfolgeansprüche zu instrumentalisieren versuchte. Er erinnert jedoch an den 1586 im Auftrag der Kärntner Stände realisierten Zyklus von 47 lebensgroßen Bildnissen der Kärntner Landesfürsten, die jedoch für den Landhaussaal bestimmt waren und über die sonst wenig Nachrichten vorliegen. Illusionistische Herrscherstatuen in barocker Scheinarchitektur wurden außerdem bei der späteren Gestaltung des Klagenfurter Landhaussaals in den späten 1730er Jahren an der Decke als Umrahmung der Darstellung der Erbhuldigung an Karl VI. ausgeführt (Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III. und Ferdinand IV.)[83] sowie anscheinend bereits in den 1650er

[77] Kap. 3.7.
[78] Kap. 6.4.
[79] Kap. 2.15.
[80] Kap. 4.7.
[81] Kap. 8.3.
[82] Kap. 6.7.
[83] Kap. 7.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Jahren an die Wände des Grazer Landhaussaals gemalt (zwölf habsburgische Kaiser)[84]. Der einzige Landtagsraum, in dem ein ähnliches Programm tatsächlich umgesetzt wurde, war jener in Brünn, der wegen seiner Flächengröße am meisten einem Landhaussaal ähnelte. Hier wurden in den illusionistischen Nischen 1734/35 zehn Markgrafen aus der Habsburgerdynastie (von Ferdinand I. bis Karl VI.) verewigt[85].

Porträts der jeweils herrschenden Monarchen als Hängebilder sind ein anderes Kapitel. Sie lassen sich in den Landstuben erst ab dem 18. Jahrhundert etwas genauer verfolgen. Doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brauch, ein Bildnis des jeweiligen Regenten im Landtagsraum unterzubringen, älter war. Darüber liegen jedoch nur Splitterinformationen vor, die vorerst keine sicheren Aussagen bezüglich der Verbreitung und Beständigkeit dieser Praxis erlauben. Überhaupt zum ersten Mal ist ein Herrscherporträt im Jahre 1622 im Linzer Landtagsraum nachweisbar. Die Tatsache, dass es sich hierbei um die Pendant-Bilder Kaiser Matthias' und seiner Gemahlin Anna von Tirol handelte, verlegt ihre Datierung noch vor den Ständeaufstand zurück[86]. Im gleichen Raum wurde 1676 über der Tür, die durch die Stirnseite der Ratsstube in die ständischen Amtsträume führte, anstatt des Landeswappens ein halbfiguriges Bildnis Leopolds I. angebracht. Das Bildformat, die Ausführung, der Zeitpunkt – erst knapp zwei Jahrzehnte nach dem Herrschaftsantritt des Kaisers – sowie die Tatsache, dass die Initiative hierbei nicht bei den Ständen, sondern beim Maler lag, lassen eine Kontinuität der Kaiserporträts im Linzer Landtagsraum im 17. Jahrhundert als wenig wahrscheinlich erscheinen[87].

Bei den Herrscherbildern des 18. Jahrhunderts handelte es sich bereits um repräsentative großformatige lebens- oder überlebensgroße ganzfigurige Bildnisse, die gezielt – wie das 1707 gemalte Porträt Josephs I. von Franz van Stampart für die Prager Landstube[88] – in Auftrag gegeben wurden und in den Landtagssälen als Präsenzsymbole prominent, oft unter einem Baldachin (so nachweislich in Laibach 1728 und in der Steiermark seit 1741[89]) angebracht wurden. Kontinuitäten lassen sich ab Karl VI. bzw. ab Maria Theresia feststellen, wiewohl Unterbrechungen nicht auszuschließen sind. So fehlte im Laibacher Landtagsraum Ende der 1780er Jahre ein Porträt Josephs II., es hingen hier aber jene seiner Mutter und seines Großvaters[90]. Eine Serienbildung der Herrscherporträts im Landtagsraum erfolgte sonst nur in Prag und in Brünn – in beiden Fällen beginnt der Zyklus mit dem Bildnis Maria Theresias, obwohl sich für Prag, wie erwähnt, bereits 1707 ein Herrscherbild nachweisen lässt. In Brünn wurde der Zyklus erst unter Joseph II. 1784 begründet, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung eines neuen Landtagssaals im Dikasterialgebäude[91]. Die Große Landstube im Brünner Landhaus war nach ihrer Barockisierung Mitte der 1730er Jahre infolge der reichhaltigen Bemalung der Wände für eine Anbringung von Herrscherbildern nicht geeignet, allerdings scheint hier auch früher ein Kaiserporträt gefehlt zu haben. In den ständischen Landtagen des Vormärz sowie in den 1861 neu konstituierten Landtagen war ein repräsentatives Kaiserporträt – in der Regel hinter dem Präsidium aufgehängt – bereits ganz

[84] Kap. 6.3.
[85] Kap. 3.9.
[86] Kap. 5.1.
[87] Kap. 5.7.
[88] Kap. 2.16.
[89] Kap. 6.4, 8.3.
[90] Kap. 8.8.
[91] Kap. 3.19.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

üblich[92]. Eine interessante Ausnahme stellt das Niederösterreichische Landhaus dar. So lässt sich ein Kaiserporträt in der Herrenstube in der Frühen Neuzeit überhaupt nicht belegen. Dem Landhausinventar von 1764 zufolge hing ein Bildnis Karls VI. in der Ritterstube, erst später kamen Porträts Maria Theresias, Josephs II. und Leopolds II. dazu, die jedoch wiederum entweder in der Ritter- oder in der Verordnetenstube aufgehängt wurden, nicht im eigentlichen Landtagsraum. Auch der Große Saal, wohin der niederösterreichische Landtag 1846/47 verlegt wurde, kam anscheinend ohne ein Herrscherporträt des Monarchen aus, und zwar sowohl vor der Revolution von 1848 als auch nach der Einführung des gewählten Landtags 1861[93]. Immerhin erhielt die Herrenstube 1814 ein lebensgroßes Porträt Kaiser Franz' I., das jedoch, weil von schlechter künstlerischer Qualität, schon 1817 durch eine hochwertige Büste des Herrschers aus Carrara-Marmor ersetzt wurde[94].

Sofern ersichtlich, waren alle in dieser Studie untersuchten frühneuzeitlichen Landtagsräume längsorientiert, nur die Linzer Ratsstube vor ihrer Erweiterung 1672/73 stellt einen Zweifelsfall dar[95]. Der Haupteingang führte in der Regel durch die untere Wand des Raumes, man betrat den Raum also mit dem Blick auf dessen Stirnseite. Das war wohl auch der Grund, warum die Landtagskommissare in Wien und in Klagenfurt den Landtagsraum nicht aus dem Landhaussaal, sondern aus einem kleinen Vorraum betraten[96]. Hier bildete wiederum nur die Landstube in Laibach mit ihrem Seiteneingang im unteren Teil des Raumes eine Ausnahme[97]. Der Sitzungsbereich füllte, so jedenfalls in den flächenmäßig größeren Landstuben in Brünn, Olmütz, Prag und Graz, nicht den gesamten Raum aus und befand sich vor der Stirnseite, dem Eingang gegenüber. Dieser abgegrenzte Bereich bildete eine Art Raum im Raum.

Eine solche Abgrenzung des Sitzungsraums lässt sich in den beiden böhmischen Ländern und in den innerösterreichischen Herzogtümern belegen, also in jenen Ländern, in denen die Landstuben zugleich Sitzungsräume der Adelsgerichte waren. Im ersten Fall war der Gerichts- und Landtagsbereich mit einer Schranke, im anderen mit den Rednerkanzeln der Schrannenadvokaten abgesteckt. Im Zuge der barocken Umgestaltung der Brünner Landstube in den 1730er Jahren wurde die Schranke als eine Marmorbalustrade aufgeführt. In Prag und anscheinend auch in den beiden mährischen Landstuben in Brünn und Olmütz war dieser Bereich darüber hinaus gegenüber dem Rest des Raums erhöht[98]. In Prag bestand diese Erhöhung als ein niedriges hölzernes Podium, das zwar bei Bedarf beseitigt werden konnte (wie bei der Erbhuldigung der Stände vor der Krönung 1723, vor der fast die gesamte Möblierung aus der Landstube hinausgetragen wurde), in der Praxis jedoch beständig an seinem Ort verblieb[99]. In den Landstuben der fünf österreichischen Länder sind weder Schranken noch derartige Niveauunterschiede belegbar. Der Sitzungsbereich wurde hier mit der Aufstellung der Tische, Sitzbänke und Rednerpulte[100] bzw.

[92] Kap. 2.17, 5.3, 7.8, 8.8.

[93] Altes Landhaus, hg. Eggendorfer–Krug–Stangler 42, 230–239, 249, 263; Landhausinventare von 1764 (NÖLA, StA, A.3.37/2, fol. 342r–349v) und 1849 (ebd., StB, 463).

[94] Jeitler, Unter gestrengem Blick.

[95] Kap. 5.7.

[96] Kap. 4.7, 7.3.

[97] Kap. 8.3, 8.4.

[98] Kap. 2.7, 3.2, 3.9.

[99] Kap. 2.8.

[100] Kap. 6.9, 7.3, 8.4.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

mit anderen Mitteln – etwa mit Wandteppichen, wie auf der steirischen Landtagsszene erkenntlich (Abb. 126) – markiert.

Noch weitere Objekte mit Bezug auf das Gerichtsverfahren gliederten den Raum in den Landstuben. In Prag, Brünn und Olmütz war es eine erhöhte Kathedra des Oberstlandschreibers und seiner Gehilfen, die in den beiden Ländern auch im Landtagsverfahren eine (wenn auch jeweils unterschiedliche) Funktion einnahm. Die steinerne Kathedra in der Prager Landstube war ein künstlerisch hervorragendes renaissancezeitliches Bauwerk[101]. Auf der anderen Seite des Gerichtsbereichs der Prager Landstube befand sich eine hölzerne Tribüne, die im Landtagsverfahren für den Bürgerstand bestimmt war. Auch sie scheint sich aus einem Objekt des Gerichtsverfahrens, nämlich aus einer Rednerbühne, entwickelt zu haben[102].

Die Objekte der Landtagsräume besaßen einen durchaus unterschiedlichen Grad von Beweglichkeit. Einige waren unverrückbar (wie die soeben erwähnte eingebaute steinerne Kathedra in der böhmischen Landstube und die marmorne Schranke in der Brünner Landstube), andere waren fest installiert und wurden nur bei ganz besonderen Anlässen weggerückt (wie die Schranken und Erhöhungen). Noch andere waren jedoch nur auf dem Saalboden postiert und blieben in unterschiedlichem Ausmaß versetzbar. Das war der Fall der verfahrenstechnisch bedeutendsten Objekte: Tische, Sitzbänke und Stühle. In einigen Fällen war die Ad-hoc-Aufstellung oder Verschiebung an eine andere Stelle eine wichtige Eigenschaft dieser Einrichtungsgegenstände, wodurch einerseits auf eine zahlreichere Teilnahme oder auf eine Änderung des Verhandlungsmodus reagiert wurde (Zubereitung der Sitzbänke bzw. ihr Hinaustragen in einen Nebenraum), andererseits konnten dadurch symbolisch-räumliche Relationen erzeugt und geändert werden. Beispiele hierfür sind etwa die Fürstenbank in der Brünner Landstube oder der Präsidialtisch in der Herrenstube in Wien. Ihre Entfernung, Verschiebung oder Drehung brachte jeweils diverse Ranganssprüche individueller Akteure sowie ständischer Gruppen zum Ausdruck[103]. Gelegentlich wurde die Aufstellung solcher Objekte sogar während einer einzigen Sitzung geändert – etwa wenn in der Landstube in Laibach 1651 nach dem Abtritt der Huldigungskommissare und vor der Fortsetzung der Verhandlungen ihre Sessel sowie der Baldachin entfernt und durch den Präsidialtisch ersetzt wurden[104]. Während des Aufenthalts Karls VI. in Prag richtete man die dortige Landstube zu drei Anlässen jeweils anders ein[105]. Auch auf diese Variabilität ist bei der Analyse der räumlichen Ordnungsmodelle in frühmodernen Landtagsräumen zu achten.

Die symbolische Logik des Landtagsraumes war nicht in den Wänden eingeschrieben, sondern orientierte sich an der Anordnung der Einrichtungsgegenstände sowie nach den ihnen zugeschriebenen Bedeutungen. In jedem Landtagsraum gab es einen Einrichtungsgegenstand mit exponierter Bedeutung, der einen Eck- und Fluchtpunkt der Sitzordnung darstellte. In der Prager Landstube war es der königliche Thron mit dem Baldachin. Anders als in Mähren, wo der königliche Stuhl nur bei der (selbst im 16. Jahrhundert seltenen) Anwesenheit des Landesfürsten bereitgestellt wurde, gehörte der Thron in der Prager Landstube zur Dauerausstattung. Die Person, die den Thron am öftesten benutzte, war

[101] Kap. 2.5, 3.10.
[102] Kap. 2.13.
[103] Kap. 3.13–3.15, 4.9.
[104] Kap. 8.4.
[105] Kap. 2.8.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

jedoch – entgegen den Vorstellungen, die die bildlichen Quellen vermitteln – nicht der König, sondern der Oberstburggraf von Prag, der hier bei Verhandlungen des Größeren Landrechts seine Session hatte und sich auch nach 1627 bei der Verkündung der Urteile auf den Thron setzte. Die Nutzung des Throns im Landtag ist hingegen weniger klar. Fest steht, dass der leere Thron ein Präsenzsymbol war, das den symbolischen Raum der Prager Landstube strukturierte, denn einerseits orientierte sich die Sitzordnung an ihm als einem Eckpunkt, andererseits war es beim Betreten und Verlassen der Landstube üblich, dem leeren Thron die Ehre zu erweisen. Das Vorhandensein des königlichen Throns in der Prager Landstube sowie die damit zusammenhängenden Verhaltensformen waren in der Habsburgermonarchie Alleinstellungsmerkmale des böhmischen Landtags. Ähnliches ist weder aus den Ständeversammlungen in den österreichischen Ländern noch aus dem ungarischen Landtag bekannt[106].

In allen anderen untersuchten Landtagsräumen spielte die Rolle des symbolischen Eckpunktes ein Direktorial- bzw. Präsidialtisch von jeweils unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Grundriss: quadratisch in Graz, längsrechteckig in Brünn. Zur symbolischen Unterscheidung von anderen Tischen dienten kostbare Bedeckungen in verschiedenen Farben, etwa ein persischer Teppich (Wien) oder eine rotsamtene Tischdecke (Brünn)[107].

Die Verwendung von Tischen im Landtag bildet übrigens ein interessantes Unterscheidungskriterium, das distinkte lokale Traditionen unterstreicht. Der böhmische Landtag kam ohne Tische und Tafeln aus, obwohl die Verneuerte Landesordnung von 1627 hier scheinbar unnachgiebig einen großen Beratungstisch für das Verfahren des Größeren Landrechts vorschrieb. Ironischerweise gab es aber einen solchen Tisch in der Landstube anscheinend nur während des Ständeaufstands im Jahre 1618/19, als der Raum zum Beratungszimmer des ständischen Direktoriums umfunktioniert wurde. Ansonsten lassen sich hier nur ein kleiner Schreibtisch der Protokollanten in der Mitte des Sitzungsbereichs sowie kleine versetzbare Schreibbänke belegen, an denen die Obersten Landesoffiziere des Herrenstands sich eigene Aufzeichnungen machen konnten. In seiner Grundkonstellation mit Sitzbänken zu beiden Seiten des Thrones aber ohne Tische ähnelte der böhmische Landtag visuell mehr dem Reichstag im Heiligen Römischen Reich, der Versammlung der schwäbischen Kreisstände und den États in Languedoc oder im Hennegau als den Landtagen in den österreichischen Ländern[108].

Hier, von Linz und Wien bis nach Laibach, gehörten nämlich Tische, insbesondere in der Form langer, vor den Sitzbänken platzierter Tafeln, zur regulären Ausstattung. (Die runde Tafel der beiden geistlichen Vizedome in Kärnten stellt allerdings eine Sondererscheinung dar[109].) Ständische Kurien und andere Gruppen mit distinkter Session definierten sich nicht nur über ihre Sitzbänke, sondern auch über ihre Tische. Der steirische Landtag mit dem Direktorialtisch sowie vier langen Tafeln, je einer vor jeder Bank, lässt sich als ein Gegenbeispiel zum böhmischen Landtag nennen (Abb. 126)[110]. Ähnlich wie in der Steiermark waren die Verhältnisse in den übrigen österreichischen Ländern, wenn auch Bildquellen nicht überliefert sind. In Kärnten und in Niederösterreich gab es je-

106 Kap. 2.6.
107 Kap. 3.11, 4.8, 4.9, 5.4, 6.9, 7.4, 8.4, 8.5.
108 Kap. 2.14.
109 Kap. 7.5.
110 Kap. 6.9.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

doch auch hintere Bänke ohne Tafeln[111]. Der mährische Landtag kann als ein Grenzfall betrachtet werden: Hier befand sich in Gestalt einer großen längsrechteckigen Tafel der höchsten Würdenträger des Landes ein Äquivalent zu den Direktorialtischen der Landtage in den österreichischen Ländern, aber es gab hier keine weiteren Tische vor den übrigen Sitzbänken[112].

9.4 Der symbolische Raum: Rangordnungen und Landtagsverfahren

Landtage in den untersuchten Ländern waren Orte dichter und zugleich genau observierter Interaktion unter Anwesenden. Es waren nicht nur Treffpunkte unter vielen anderen, sondern in hohem Maße zeremonialisierte Bühnen, deren normative Vorbildwirkung über die Landtagsräume hinaus ausstrahlte. Interaktion verschiedener ständischer Gruppen und Akteure erfolgte freilich auch bei zahlreichen anderen Anlässen und wohlgemerkt auch bei solchen, die einen stärker öffentlichen Charakter hatten, wie Gottesdienste, Prozessionen oder Einzüge im städtischen Raum. Dennoch ist gerade das Zusammentreten der Stände in ihrem dazu bestimmten Sitzungsraum als die üblichste Inszenierung des gesellschaftlichen Ranges der Stände in ihrer Gesamtheit und damit auch als das zentrale Forum der symbolischen Kommunikation im jeweiligen Land, als das jeweils bedeutendste landesinterne theatrum praecedentiae, zu betrachten – natürlich mit der Ausnahme des landesfürstlichen Hofs und in Konkurrenz dazu.

Die Stände inszenierten sich als eine hierarchische Gemeinschaft nicht nur bei Landtagssitzungen, sondern auch bei anderen Anlässen, mitunter – etwa bei den Krönungen oder Erbhuldigungen – auf eine wesentlich festlichere Art, außerhalb des Landtagsraums und vor den Augen einer zahlreichen Öffentlichkeit. Die Zentralität der Landtagssitzungen als Foren der ständisch-gesellschaftlichen Stratifizierung ergab sich somit nicht aus der Öffentlichkeit der Versammlung, sondern vielmehr aus der Verknüpfung mit der Institution. Denn die Landtage spielten sich – abgesehen von ihren öffentlichen Teilen, etwa der Eröffnungszeremonie – nicht vor externen Zuschauern ab, sondern fanden in der Regel hinter geschlossenen Türen in der „unmittelbaren Öffentlichkeit der persönlich Beteiligten“[113] statt.

Wollen wir frühmoderne Landtagsversammlungen als Inszenierungen ständischer Ordnung, politischer Partizipationsrechte und sozialer Rangunterschiede verstehen, so lassen sich die Räumlichkeiten als Kulissen und ihre dreidimensionale Ausstattung als Requisiten verstehen. Das Landtagszeremoniell könnte dann mit einem Szenarium verglichen werden, das den einzelnen Akteuren Rollen zuteilte und Spielräume für Improvisation absteckte. Die Bühne, auf der gespielt wurde, war dabei mit Hilfe einer Palette von Instrumenten symbolischer Kommunikation durchstrukturiert.

Einige von diesen strukturierenden Elementen sind bereits erwähnt worden, etwa die Zweiteilung des Raumes mit einer Schranke und damit die Unterscheidung des eigentlichen Sitzungs- und Verhandlungsbereichs vom Rest der Landstube. Die Verbannung hinter eine derartige Schwelle oder in einen anderen eingefriedeten Bereich (etwa die Tribüne der königlichen Städte in der Prager Landstube[114] und die „kleineren Schranken“

[111] Kap. 4.8, 4.9.
[112] Kap. 3.9, 3.11.
[113] Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren 103 (Anm. 41), 113.
[114] Kap. 2.13.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

als Stehplatz der mährischen Ritterschaft bei der Landtagseröffnungszeremonie[115]) war ein Distinktionsmittel, mit dem nicht nur ein geminderter ständischer Rang zugewiesen wurde, sondern das sich auch auf die Partizipationsrechte einzelner Akteure negativ auswirken konnte. Ein Beispiel hierfür ist die Positionierung der Städte hinter der Schranke im böhmischen und im mährischen Landtag.

Ein anderes Mittel der symbolischen Raumstrukturierung waren die Niveauunterschiede. Unter diesem Aspekt besticht der hohe Grad der Durchstrukturierung der böhmischen Landstube, wo es gleich mehrere Höheniveaus gab. Der Sitzungsbereich befand sich zwei Stufen über dem Rest der Landstube. Die Bänke der Landrechtsbeisitzer waren auf einem zusätzlichen Podest postiert, das nach der Zulassung der Prälaten in den Landtag 1627 anscheinend verbreitert werden musste, damit die Mitglieder der neuen Kurie hier im Landtag auf Augenhöhe mit dem Hochadel ihre Sitzplätze finden konnten. Der Erzbischof von Prag erhielt aber noch einen zusätzlichen Untersatz, er saß somit noch um eine Stufe höher als die anderen, sein Stuhl war aber freilich nicht so hoch wie der königliche Thron, der mehrere Stufen unter sich hatte[116]. Vergleichbar komplexe vertikale Abstufungen sind aus westeuropäischen Ständeversammlungen bekannt, wo sich mitunter auch zwei oder mehrere Bänke übereinander befanden – etwa in den États provinciaux in Frankreich (Abb. 133, 134, 135, 136, 137) oder im schottischen Parliament[117].

Die besondere Sitzgelegenheit des Prager Erzbischofs macht auf die Unterscheidung von Bänken und Stühlen aufmerksam. Das Recht auf einen eigenen Stuhl konnte die Stellung herausragender Würdenträger – etwa des Kärntner Landeshauptmanns – zusätzlich aufwerten[118]. Freilich war die Deutung vom Kontext abhängig, denn ein Stuhl konnte umgekehrt genauso gut – etwa im Fall eines das Protokoll führenden Sekretärs – ein Ausdruck des minderen Status gegenüber den auf den Sitzbänken sitzenden Ständemitgliedern sein. Darüber hinaus wurden ständisch-soziale Unterschiede mit der Farbe und dem Material des Bezuges der jeweiligen Sitzgelegenheiten zum Ausdruck gebracht. So konnte der Rang eines Fürsten von jenem eines privilegierten Grafen, die beide auf der mährischen Fürstenbank saßen, mit Hilfe materiell unterschiedlicher Polsterung unterschieden werden: Die Fürsten hatten den Anspruch auf Seide, Graf Collalto als privilegierter Graf musste mit Wolltuch vorliebnehmen[119]. Bei der Renovierung der Sitzbänke in der Prager Landstube in den 1720er Jahren wurden drei Qualitätsstufen des Tuches in Korrelation mit der ständischen Qualität und dem amtlichen Rang verwendet, für die beiden Lehnsessel war jedoch roter Samt vorgesehen[120].

Ansonsten wurden jedoch Distinktion und Rangunterschiede in den untersuchten

[115] Kap. 3.9.

[116] Kap. 2.6–2.8, 2.12.

[117] Leider sieht Mann, House Rules 151–156, in seiner keineswegs unproblematischen Rekonstruktion der Sitzordnung von diesem symbolisch enorm wichtigen Aspekt völlig ab. Ein Zeitzeuge fand 1689 im Versammlungssaal des Parliament House in Edinburgh „an high throne" vor „and on each side several benches one above another, the uppermost whereof is level with the trone and the lowest reaches the pit"; MacKechnie, Housing Scotland's Parliament 119. Auch der zeitgenössische Bericht (1677) von Middleton, Appendix 153f., unterstreicht die grundsätzliche Bedeutung der Niveauunterschiede für die Rangverhältnisse der Parlamentsmitglieder. Während er aber die beiden Erzbischöfe auf die höchsten („highest") der drei Bankreihen und die Bischöfe „in the lower steps" verortet, sieht Mann, House Rules 152–156, die Sache genau umgekehrt und situiert die Erzbischöfe näher zur Mitte des Raumes und damit auf die niedrigsten Bänke.

[118] Kap. 7.4.

[119] Kap. 3.12–3.15.

[120] Kap. 2.8.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Landtagsräumen vor allem mit der Schaffung räumlicher und zeitlicher Relationen der Anwesenden zueinander inszeniert. Grundsätzliche Mittel zur Herstellung und Darstellung von Rangdifferenzen waren die Unterscheidung der rechten und der linken Seite (vom Betrachter her gesehen, deshalb zumeist als die rechte und die linke Hand bezeichnet), der Vor- und Nachrang sowie die Nähe und Entfernung. Natürlich gerieten diese Kriterien bei räumlichen Arrangements oft miteinander in Konflikt. Links und nahe konnte im gegebenen Kontext prominenter als rechts aber entfernt eingestuft werden[121]. Es kam daher auf die Deutung an. Bei der Eröffnung der mährischen Landtage vor dem Dreißigjährigen Krieg standen die Prälaten links neben dem Ritterstand, sie konnten aber dennoch den Vorrang für sich in Anspruch nehmen, da die beiden Stände gleichzeitig den landesfürstlichen Kommissaren gegenüberstanden und aus deren Perspektive umgekehrt die Prälaten rechts und die Ritter links erschienen[122]. Die Nachrangigkeit galt im Allgemeinen als rangmindernd, sie konnte jedoch – etwa beim Eintreten des Kärntner Landeshauptmanns in den Sitzungsbereich der Klagenfurter Landstube, nachdem alle übrigen Ständemitglieder bereits ihren Sitz eingenommen hatten – zeremonialisiert und als ein Vorrecht aufgewertet werden. Diese Umdeutung hatte im genannten Fall auch eine konkrete Funktion: Sie wurde dazu verwendet, dass der Landeshauptmann den herkömmlichen Vorrang des ranghöchsten Prälaten beim Eintreten in den Sitzungsbereich nicht anerkennen musste[123].

Die Deutung des räumlichen Arrangements war relational, weshalb die Abgrenzung eines symbolischen Eckpunkts für das Landtagszeremoniell wichtig und mitunter konfliktauslösend war – ein Beispiel ist die Auseinandersetzung um die Markierung des symbolischen Eckpunkts in der Linzer Landstube nach ihrer Erweiterung 1672/73[124]. Aussagekräftig konnte schließlich auch die Körperhaltung werden: Hier fällt etwa der Kontrast zwischen dem Sitzen der höheren Stände und dem Stehen der Vertreter des Bürgerstands auf oder das Aufstehen bzw. Sitzenbleiben in bestimmten Situationen – etwa bei der Abgabe des Votums oder bei der Ankunft einer ständischen Korporation in der Landstube[125].

Das Landtagszeremoniell – oben mit einem Szenarium ständischer Versammlungen verglichen – ersetzte eine nicht (oder nur ausgesprochen rudimentär) vorhandene Geschäftsordnung der Landtage. Analytisch kann es als ein Zusammenspiel dreier Ordnungen betrachten werden, die miteinander eng verknüpft waren und sich in der Regel aufeinander bezogen, die allerdings nicht unbedingt in allen Details deckungsgleich sein mussten. Es ging um die Anordnung der Personen im Raum beim Sitzen (Sitzordnung), um ihre Anordnung in der Zeit im Umfrageverfahren (Abstimmordnung) sowie um ihre Anordnung in der Zeit und im Raum beim Betreten (ggf. auch Verlassen) des Raumes oder des Sitzungsbereichs am Anfang, am Ende oder während der Verhandlungen (Eintrittsordnung). Es handelt sich bei dieser Unterscheidung freilich nur um eine Vereinfachung, denn einerseits wirkte die Rangordnung des Landtags über den Landtagsraum hinaus, andererseits beschränkte sich das Landtagszeremoniell nicht auf die Abläufe in der Landstube und umfasste auch die Einholung der Landtagskommissare von ihren Quartie-

121 Kap. 6.10.
122 Kap. 3.9.
123 Kap. 7.5.
124 Kap. 5.7.
125 Kap. 2.12, 2.13, 3.16.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ren bei der Landtagseröffnung (in Niederösterreich regelmäßig das Auftreten der Stände vor dem Landesfürsten in seiner Residenz), das insbesondere im 18. Jahrhundert stark zeremonialisiert war und in dieser Studie nur unsystematisch berücksichtigt wurde.

Das ranggeordnete und zeremoniell durchgeformte Eintreten der Stände in die Landstube bzw. in den entsprechen Sitzungsbereich ist quellenmäßig am schwierigsten zu fassen. Die entsprechenden Praktiken geraten leider nur punktuell in den Blick und sind insgesamt schwer eruierbar – am ehesten infolge von Konflikten, die die eminente Relevanz dieser Praktiken für die Akteure vor Augen führen. Auf diese Art und Weise sind Eintrittsregelungen in Böhmen, Mähren und Kärnten belegbar, wo es diesbezüglich zu langfristigen Spannungen und Aufsehen erregenden Auseinandersetzungen kam, bei denen unterschiedliche Modelle diskutiert wurden oder einander im Laufe der Zeit ablösten: Der Oberstburggraf von Prag betrat im 17. Jahrhundert die Landstube als erster, ein Jahrhundert später wurde er abgeholt und verfügte sich erst in die Landstube, wenn alle anderen bereits an ihren Plätzen waren[126].

Die Abstimmordnung der Landtage lässt sich, wenn Sitzungsprotokolle der Landtage überliefert sind, deutlich genauer untersuchen, wenn auch der Charakter der Quellenüberlieferung immer kritisch zu hinterfragen ist (siehe die nachträglich zusammengestellten „Relatorenlisten" des böhmischen Landtags von nicht ganz einsichtigem Zuverlässigkeitsgrad[127] oder die Nennung der Adeligen in den Landtagsprotokollen nur mit ihren Familiennamen, ohne genaue Identifizierung[128]). Auf jeden Fall waren die Abstimmordnungen nach Ländergruppen unterschiedlich. In Böhmen und in Mähren erfolgte die Umfrage, nachdem die beiden dortigen Landtage sich zu Plenarlandtagen entwickelt hatten, nach Ständekurien in hierarchischer Abfolge, allerdings mit Vorrang der Obersten Landesoffiziere im Herrenstand vor ranghöheren Standesmitgliedern. In den beiden Ländern des Erzherzogtums Österreichs war hingegen die zirkuläre Stimmabgabe die Norm, bei der jeweils je ein Ständemitglied aus jedem der vier Stände sein Votum ablegte. So kamen Mitglieder unterschiedlicher Kurien abwechselnd zu Wort, was den Rangniedrigsten – etwa den ranghohen Mitgliedern des Ritterstandes und den Vertretern der Städte – eine Möglichkeit früher Meinungsäußerung gab. In den innerösterreichischen Herzogtümern erfolgte die Umfrage wieder anders, nämlich im Reißverschlussverfahren.

Bei näherem Hinsehen sind noch weitere Modalitäten erkennbar. So erfolgte in Böhmen und in Niederösterreich (bis zum Anfang der 1650er Jahren auch in Mähren) zusätzlich zu Beginn jedes Landtags eine zeremoniell stark durchgeformte interkuriale Beschlussfassung[129]. Während in Kärnten und in Krain in der Umfrage nur die beiden Rangfolgen zu beiden Seiten des Direktorialtisches (eine geistliche und eine weltliche) miteinander alternierten[130], schalteten sich im steirischen Landtag die dortigen vier Bänke nacheinander ihrem Rang gemäß in das Reißverschlussverfahren ein, was je nach der aktuellen Besetzung der Bänke wechselvolle Kombinationen ergab und nur bei einer Vergegenwärtigung der räumlichen Anordnung der Bänke nachvollziehbar ist[131].

Eine weitere Facette stellte die Verteilung der für das Umfrageverfahren essenziellen Rollen dar. Die untersuchten Länder differierten nämlich bis zu den vereinheitlichenden

126 Kap. 2.13, 3.12, 7.5.
127 Kap. 2.9.
128 Kap. 4.10, 6.9.
129 Kap. 2.3, 2.8, 2.13.
130 Kap. 7.5, 8.5.
131 Kap. 6.10.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Reformen der 1760er Jahre erheblich bezüglich der Zuteilung des Rechts, den Ständen Themen vorzutragen und das erste (oft meinungsbildende) Votum zu formulieren. Dass in Böhmen beide Befugnisse beim Oberstburggrafen – dem wichtigsten königlichen Amtsträger des Landes – lagen, war außergewöhnlich und unterstreicht die besondere, mit seiner Nähe zum Thron auch symbolisch exponierte Stellung dieses Amtsträgers[132]. In den anderen Ländern waren beide Rollen getrennt und wurden von unterschiedlichen Würdenträgern wahrgenommen. In Mähren und in Niederösterreich proponierte, wie in Böhmen, der wichtigste landesfürstliche Amtsinhaber des Landes, also der mährische Landeshauptmann bzw. der niederösterreichische Landmarschall. Das erste Votum gehörte jedoch dem ranghöchsten Prälaten[133]. In der Steiermark und in Krain lagen beide Funktionen bei weltlichen Würdenträgern: Der erbliche Landmarschall machte die Proposition, der Landeshauptmann hatte das erste Votum[134]. Nicht immer waren jedoch die Landeshauptleute daran beteiligt. In Kärnten und in Oberösterreich hatten sie weder die eine noch die andere Funktion und sogar ihre Session im Landtag war prekär. Vielmehr lag hier die Proposition bei Würdenträgern, die nicht vom Landesfürsten ernannt wurden. In Klagenfurt war es der ständische Burggraf, in Oberösterreich entweder der Älteste aus dem alten Herrenstand oder einer der beiden Verordneten aus dem Herrenstand, je nach dem inhaltlich definierten Typ der Verhandlungen. Im Gegensatz zu Böhmen, wo nach der „Monarchisierung" der Obersten Landesämter ein hoher königlicher Würdenträger im Zentrum des Geschehens stand, lag die Kontrolle über das Landtagsverfahren in Kärnten und in Oberösterreich ausschließlich in ständischen Händen[135].

Die unterschiedlichen Modalitäten der Umfrage in den untersuchten Ländern weisen bereits darauf hin, dass die ständische Ordnung keineswegs eine lineare hierarchische Abstufung war, die sich mit einer Reihenfolge vom Ranghöchsten zum Rangniedrigsten hätte darstellen lassen. In der Praxis mussten in der Sitz- und Abstimmordnung der Landtage unterschiedliche (oft grundsätzlich unvereinbare) ständische und amtliche Hierarchien und Ranganspruche miteinander kombiniert und gegeneinander ausbalanciert werden. Dazu war die Sitzordnung am besten geeignet und bei deren Analyse werden derartige Ambivalenzen am besten sichtbar.

Landtage wurden – anders als die Zusammenkünfte der Stände anlässlich der Erbhuldigungen oder Krönungen – in der Regel nicht bildlich nach außen vermittelt. Die Rekonstruktion der Sitzordnungen der Landtage stellte daher in dieser Studie aufgrund einer unausgeglichenen Quellenüberlieferung eine besondere Herausforderung dar und führte zu von Land zu Land unterschiedlich dichten Ergebnissen. Das räumliche Arrangement des oberösterreichischen Landtags bleibt bis auf weitere Befunde nur in Einzelaspekten ersichtlich und insgesamt wenig klar. Die Sitzordnung der Landtage in Niederösterreich und in Krain konnte mithilfe schriftlicher Quellen immerhin zumindest hypothetisch rekonstruiert werden. Für andere Länder lagen (teilweise sehr schematische) Bildquellen vor, die jedoch eine kritische Analyse erforderten und nicht immer klare Antworten auf alle Fragen ermöglichen.

---

[132] Kap. 2.6. Zur Aneignung des ersten Votums in Plenarsitzungen des böhmischen Landtags durch den damaligen Landtagsdirektor (und bald danach Oberstburggrafen) Bernhard Ignaz von Martinitz im Jahre 1650, in Konkurrenz zum Prager Erzbischof, der jedoch zumindest den Anspruch auf das Votum weiterhin behielt, siehe nunmehr Maťa, Der Prager Oberstburggraf Bernhard Ignaz von Martinitz.

[133] Kap. 3.12, 4.9.

[134] Kap. 6.10, 8.5.

[135] Kap. 5.5, 7.4.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Die Untersuchung der vorhandenen Bildquellen ermöglichte en passant, die um 1730 im Auftrag der steirischen Stände entstandenen, bisher nur im landesgeschichtlichen Kontext bekannten figuralen Darstellungen des steirischen Landtags als thematisch einzigartige bildliche Repräsentationen mit einem hohen Quellenwert zu identifizieren, denen im Kontext der Visualisierungen der Ständeversammlungen im gesamten frühmodernen Europa, auch wegen guter Nachweisbarkeit des Herstellungsprozesses, ein prominenter Platz gebührt. Es handelt sich hierbei um die einzigen bekannten figuralen Darstellungen einer frühmodernen Landtagssitzung aus der Habsburgermonarchie sowie aus dem Heiligen Römischen Reich[136].

Sollen hier nunmehr die Sitzordnungen der Landtage in allen sieben untersuchten Ländern auf einfache Muster heruntergebrochen und miteinander verglichen werden, damit Konstanten und Varianten erkennbar werden, so muss dabei stets bedacht werden, dass die Einzelfälle sich nur annähernd und unvollständig rekonstruieren lassen und dass der Wandel der Sitzordnungen in der Zeit hier nur ungenügend in Betracht gezogen werden kann (hingegen in den einzelnen Länderkapiteln näher erläutert wird). Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher primär auf den engeren Untersuchungszeitraum dieser Studie vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Regierungsantritt Maria Theresias.

Die räumlichen Ordnungsmodelle der untersuchten Landtage umfassen neben grundsätzlichen Ähnlichkeiten auch spezifische Merkmale, die sich erst aus der besonderen Struktur und den historisch gewachsenen Rangverhältnissen innerhalb der Stände der einzelnen Länder erklären. Beispiele hierfür sind die oben teilweise bereits angesprochenen Elemente wie die „kleineren Schranken" in den mährischen Landtagsräumen, die runde Tafel in Kärnten oder der königliche Thron in Böhmen[137].

Besonders nachdrücklich kamen diese lokalen Differenzen in der unterschiedlichen Positionierung und der unterschiedlichen Inanspruchnahme des symbolischen Eckpunktes der jeweiligen Landstube zum Ausdruck. Einige davon waren zentral, in der Längsachse der Landstube vor der Mitte ihrer Stirnwand, aufgestellt (wie der königliche Thron in Prag und die Tische in Brünn, Olmütz bzw. in Wien[138]). Andere befanden sich seitlich asymmetrisch, wie der Direktorialtisch in Graz, der in einer Ecke der Landstube stand und damit eine andere räumliche Konstellation vorgab, die nicht mit einer Längs-, sondern mit einer Diagonalachse vorgegeben wurde[139]. Ähnlichkeiten wies das räumliche Arrangement in Laibach aus, wo sich der Direktorialtisch anscheinend ebenfalls in einer Ecke der Landstube befand[140].

Die symbolischen Eckpunkte der Landstuben wurden nicht nur seitens des jeweiligen Präses des Landtags in Anspruch genommen. In der Tat ergaben sich gerade um die Session am Direktorialtisch oder in der Nähe des Throns tiefe Friktionen. Beispiele sind die sich periodisch wiederholenden Auseinandersetzungen um die Sitzordnung der adeligen Würdenträger sowie des Bischofs von Olmütz an der Tafel in den beiden mährischen Landstuben, die mit der Änderung der Spielregeln durch einen kaiserlichen Eingriff (1640) neu konfiguriert, aber nicht beglichen wurden[141]. Von erheblicher symbolischer Aufladung war das Ringen um den Sitzplatz der zwei ältesten Herrenstandsmitglieder

136 Kap. 6.5–6.7.
137 Kap. 2.6, 3.9, 7.5.
138 Kap. 2.6, 3.11, 4.8.
139 Kap. 6.10.
140 Kap. 8.4.
141 Kap. 3.11.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

am Direktorialtisch des Wiener Landtagsraumes, sogar an dessen Stirnseite, neben dem Landmarschall. Diese seitens des Prälaten- und des Ritterstandes bekämpfte Session, die 1681 zu einem ernsthaften Rangstreit eskalierte, verband sich mit einer Reihe weiterer Forderungen, etwa bezüglich des Anspruchs des Herrenstands auf das Präsidium über den Landtag in Abwesenheit des Landmarschalls[142].

Jenseits des symbolischen Eckpunkts gliederte sich die Sitzordnung in den Landstuben in mehrere voneinander abgegrenzte und üblicherweise mit bestimmten Sitzbänken und Tischen assoziierte Bereiche einzelner ständischer Kurien sowie deren Subgruppen, die intern nach jeweils spezifischer und oft umkämpfter Eigenlogik strukturiert waren. Den hier ermittelten Sitzordnungen scheint zumeist ein gemeinsames Grundmuster zugrunde gelegen zu haben: Von einem symbolischen Eckpunkt (dem Direktorialtisch bzw. dem Thron) ausgehend ergab sich zu jeder Seite je eine Rangfolge, die um den Sitzungsbereich herum eine rechteckige Konstellation der Sitzbänke bzw. Tische ausmachte. Historische Tradition bestimmte, ob diese beiden Rangfolgen eine u-förmige Gestalt nach einer Längsachse (wie wohl in den meisten Landstuben) oder eine quadratische Form nach einer Diagonalachse (wie in der Steiermark) annahmen.

Wohl am deutlichsten kommt dieses Prinzip in Klagenfurt zum Vorschein, wo in den Quellen von zwei „Reihen" die Rede war, womit eine geistliche Reihenfolge der Prälaten und eine gegenüberliegende weltliche Reihenfolge des Adels – von den Würdenträgern bis zum rangniedrigen Adel – gemeint war[143]. Ganz ähnlich war das räumliche Arrangement in Österreich unter der Enns: Zur rechten Seite des Direktorialtisches befanden sich zunächst die Tafel und die Bänke der Prälaten, hinter ihnen die Bänke der Städtevertreter. Zur linken Seite, wohl symmetrisch dazu, standen die gemeinsame Tafel der beiden Adelsstände und ihre Sitzplätze[144]. Ähnlich scheinen die Verhältnisse in den anderen österreichischen Ländern gewesen zu sein (Nachrichten liegen jedoch zumeist erst aus dem 17. Jahrhundert vor): Die Session war grundsätzlich in zwei Reihen organisiert, die Prälaten saßen rechts, der Adel links vom Direktorialtisch[145].

In Böhmen und in Mähren lagen die Verhältnisse vor dem Dreißigjährigen Krieg (teilweise sogar danach) anders. Hier gehörten die Sitzplätze zu beiden Seiten des Throns (im böhmischen Fall) bzw. des Tisches (im mährischen Fall) dem Herrenstand, der diesen Bereich als sein Territorium betrachtete und hier nur ungern Konkurrenz anderer Stände duldete (wenn auch bereits im Spätmittelalter einige Vertreter des Ritterstandes ins Landrecht und damit in die Sitzbänke der Beisitzer eingelassen wurden). Beide symbolisch exponierten Objekte, der Thron und der Tisch, wurden demnach vom Herrenstand flankiert, ja geradezu umzingelt. Hier gab es nicht zwei parallele, voneinander unabhängige, jeweils vom symbolischen Eckpunkt ausgehende lineare Rangfolgen. Stattdessen wurde eine und dieselbe Rangfolge der Herren durch die an beiden Seiten des Throns symmetrisch absteigende Verteilung der Sitzplätze zum Ausdruck gebracht. Der mährische Herrenstand nahm sogar – so jedenfalls bei der feierlichen Landtagseröffnung, denn über die gewöhnlichen Plenarsitzungen liegen leider keine Nachrichten vor – den gesamten Sitzungsbereich in Anspruch, während die übrigen drei Stände vor der Schranke, das

[142] Kap. 4.9.
[143] Kap. 7.6.
[144] Kap. 4.8.
[145] Kap. 5.4, 5.7, 6.9, 6.10, 8.5, 8.6.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

heißt abgetrennt und in gehöriger Entfernung, sitzen und teilweise stehen mussten[146]. Die Umwälzungen der 1620er Jahre, in deren Zuge auch die ständisch-soziale Stellung des Prälatenstands in beiden Ländern enorm aufgewertet wurde, brachten Änderungen. Die Landtagssession in Mähren wurde den Verhältnissen in den österreichischen Ländern angeglichen, die Prälaten erhielten ihre Sitzplätze rechts vom Direktorialtisch (aus der Perspektive der daran sitzenden Würdenträger gesehen)[147]. Erstaunlicherweise behauptete jedoch der Hochadel in Böhmen seine Sitzplätze an dieser Stelle, nur mit der Änderung, dass diese nunmehr nicht dem Oberstburggrafen und weiteren Landesoffizieren gehören sollten, sondern – in Anknüpfung an die frühere besondere Session des „Regierers" des Hauses Rosenberg unmittelbar zur Rechten des Königs – für die Fürsten, die Geheimen Räte und alle anderen zum besonderen Vorsitz Privilegierten reserviert waren. Demnach wurde dieser Abschnitt der adeligen Session im Landtag als Fürstenbank bezeichnet. Die böhmischen Prälaten, der neue und nunmehr sogar erste Stand, mussten mit neuerrichteten Sitzplätzen an der Seite, quer zur Stirnwand, vorliebnehmen. Erst hier wurde eine neue, von der räumlichen Ordnung des Adels unabhängige Rangfolge der Prälaten begründet[148].

Im Hinblick auf die adelige Session im Landtag lassen sich in den untersuchten Ländern zwei markante Typen unterscheiden, die den Rang adeliger Landtagsteilnehmer jeweils anders begründeten. Beim ersten Typ richtete sich die Rangfolge nach dem Amtsantritt. Würdenträger, insbesondere Mitglieder bestimmter kollegialer Gremien und Gerichtsinstanzen, hatten Vorrang vor den übrigen Adeligen. Dieser Typ bestimmte die Sitzordnung in den beiden böhmischen Ländern und in den drei innerösterreichischen Herzogtümern, allesamt Länder, deren Landtagsräume gleichzeitig Räume der Rechtsprechung und Beratungszimmer der Adelsgerichte waren. In Böhmen und in Mähren lässt sich tatsächlich ein konkreter Zusammenhang ausmachen, denn es waren Beisitzer des Größeren Landrechts und somit die üblichen Besucher, ja Inhaber der jeweiligen Landstube, die zum Vorrang vor dem anderen Adel berechtigt waren. (Im Königreich folgten dann, nach ihnen, noch die Beisitzer des Kammer- und Hoflehenrechts.) Die Sitzungsformen der Adelsgerichte stellten hier die Grundmuster für die Sitzordnung des Landtags dar und sie gaben die Formen der Landtagssitzung zu einem beträchtlichen Teil vor[149].

In den innerösterreichischen Ländern gab es einen Zusammenhang der Landtagssession mit dem Rangschema der Gerichtsinstanzen allerdings nur in Krain, wo die Schrannenbeisitzer zum Vorrang berechtigt waren, wenn auch erst nach den ständischen Verordneten[150]. Die adeligen Verordneten hatten auch im Kärntner Landtag Vorrang, sie wurden hier jedoch nicht von den Kärntner Schrannenbeisitzern gefolgt (die im Landtag keinen Vorrang hatten), sondern von den Mitgliedern des Großen Ausschusses[151]. Die Gestaltung der adeligen Rangfolge lag damit in beiden Ländern völlig beim Landtag, denn die Verordneten, die Ausschussmitglieder und die Krainer Schrannenbeisitzer wurden von den Ständen gewählt bzw. vom Schrannengericht kooptiert, während die Landrechtsbeisitzer in Böhmen und in Mähren vom Landesfürsten ernannt wurden. In der Steiermark entwickelte sich ein eigenständiges räumliches Ordnungsmodell mit zwei Amtsträgerbän-

146 Kap. 2.7, 3.9.
147 Kap. 3.11.
148 Kap. 2.9–2.12.
149 Kap. 2.10, 3.9.
150 Kap. 8.5.
151 Kap. 7.6, 7.7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ken, zwischen denen anscheinend ein langfristiger Rangstreit schwelte: Die Verordnetenbank mit Personen, die von den Ständen gewählt wurden, befand sich in der Reihe rechts vom Direktorialtisch, allerdings erst nach der Prälatenbank. Eine andere Bank, auf der Mitglieder der innerösterreichischen Kollegialbehörden (und damit landesfürstliche Amtsträger) saßen, befand sich hingegen unmittelbar beim Direktorialtisch, dafür aber auf der linken Seite. Auch hier waren die Schrannenbeisitzer zu keinem Vorrang berechtigt[152].

Der zweite Typ der Rangfolge, der im niederösterreichischen und im oberösterreichischen Landtag Anwendung fand, setzte sich über die Amtsinnehabung gänzlich hinweg, so dass nicht einmal ständische Wahlamtsträger (etwa die Verordneten) hier, wie es scheint, zu einem Vorrang berechtigt waren. Das Rangkriterium war – so der Anspruch – lediglich die Zugehörigkeit zur jeweiligen Adelsklasse und in ihrem Rahmen dann das Lebensalter. Jeder Adelsstand gliederte sich in zwei Rangklassen (eine alte und eine neue), im oberösterreichischen Herrenstand kam im 17. Jahrhundert noch eine mittlere Klasse dazu[153]. Die Differenzierung in alte und neue Geschlechter spielte auch in Böhmen und in Mähren eine Rolle, allerdings erst als sekundäres Kriterium innerhalb der Amtsträgergruppen.

Die beiden Typen der Adelsrangfolge unterschieden sich voneinander im Grad ihrer Konfliktanfälligkeit sowie mit Konsequenzen für die symbolischen Aufstiegsstrategien einzelner Akteure. Da einfachen und transparenten Prinzipien folgend, war die Rangfolge nach dem Lebensalter schwer anzufechten. Gleichzeitig hatte sie konservierende Auswirkungen – unter anderem trug sie zum Erhalt des hohen Ranges und damit anscheinend des Einflusses der protestantischen Adeligen im niederösterreichischen Herrenstand nach dem Dreißigjährigen Krieg bei und schreckte gleichzeitig kaiserliche Minister und Personen, deren Rang sonst auf einem Hofamt gründete, von der Teilnahme am niederösterreichischen Landtag ab. Aus der Kombination der Rangfolge nach dem Lebensalter mit dem Prinzip der adeligen Rangklassen ergaben sich jedoch besondere Reibungsflächen und Rivalitäten, wie das Ringen Johann Georg Adams von Hoheneck um den Erhalt des Vorrangs seiner Söhne vor sozialen Aufsteigern und seine am Anfang des 18. Jahrhunderts formulierten Reformversuche zeigen[154].

Der andere Typ der Rangfolge, der den Greisen ohne Amt im Gegenteil keinen Vorrang im Landtag sicherte, bevorzugte einerseits arrivierte Amtsinhaber, andererseits war er aber auch für Konflikte prädisponiert, denn am Landtag trafen sich in der Regel Personen mit durchaus unterschiedlichen, mitunter schwer kombinierbaren und häufig in einzelnen Personen sich überlappenden Ämtern und Würden. Ein besonderes Beispiel hierfür ist der böhmische Landtag, wo die Obersten Landesoffiziere und die Beisitzer adeliger Gerichtsinstanzen im 17. Jahrhundert zunehmend in Konkurrenz mit kaiserlichen Kämmerern, Geheimen Räten, supernumeraren Statthaltern und anderen Würdenträgern gerieten[155]. Ähnliche Reibungsflächen entstanden auch in Kärnten und in Krain, wo die Rangfolge durch ständische – durch die Stände, nicht durch den Landesfürsten vergebene – Ämter definiert war[156].

[152] Kap. 6.9, 6.10.
[153] Kap. 4.10, 5.6.
[154] Ebd.
[155] Kap. 2.9–2.11.
[156] Kap. 7.6, 8.5.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Das Konkurrenzverhältnis mit anderen eigenständigen Rangsystemen – insbesondere mit den Hierarchiestufen des Kaiserhofs – bildete seit dem 17. Jahrhundert einen eigenständigen Problembereich der adeligen Landtagssession. Speziell der Rang der Geheimen Räte und jener der Kämmerer war in allen untersuchten Ländern eine gravierende Herausforderung und sorgte wiederholt für heftige Auseinandersetzungen. Die Reaktionen und Lösungen waren jedoch wiederum länderweise variabel. Während der Landtag in Niederösterreich – trotz seiner räumlichen Nähe zur Hofburg – sowie jener in Österreich ob der Enns auf der Rangfolge nach dem Lebensalter beharrte (in Einzelfällen konnten jedoch Ausnahmen gemacht werden)[157], wurde der landexterne Vorrang der Geheimen Räte im böhmischen und im mährischen Landtag während der Umwälzungen der 1620er Jahre ausdrücklich verankert. Der Anspruch der Kämmerer auf einen besonderen Rang blieb hier jedoch langfristig umstritten und an weitere Bedingungen gekoppelt[158]. Auch die hoffernen innerösterreichischen Landtage kämpften mit dieser Herausforderung, wobei das Problem durch die Existenz eines in Graz residierenden innerösterreichischen Geheimen Rats zusätzlich verkompliziert wurde[159].

Für weitere regionale Ausprägungen sorgten die neuen Fürsten: Adelige und Adelsfamilien vor allem aus der Aristokratie der österreichischen und der böhmischen Länder, die seit dem frühen 17. Jahrhundert vom Kaiser in den Fürstenrang erhoben wurden. Vor der Mitte des 18. Jahrhunderts frequentierten Mitglieder dieser neuen Fürstenhäuser Landtage nur ausnahmsweise und zumeist nur dann, wenn sie ein hohes Landesamt versahen. Die mit Abstand häufigste Landtagsteilnahme der Fürsten ergab sich im mährischen Landtag. Hier und im böhmischen Landtag wurde in den 1620er Jahren je eine Fürstenbank errichtet, für die es in den österreichischen Ländern keine Parallele gibt[160]. Nur der „Regierer" des Hauses Liechtenstein erhielt eine besondere Session im niederösterreichischen Landtag, die jedoch nur ganz ausnahmsweise genutzt wurde, da die Liechtenstein sich vom Landtag zumindest bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fernhielten[161]. Die beiden Fürstenbänke, die zu den meistumkämpften Sitzbereichen der untersuchten Landtagsräume gehörten, wurden somit seltener von Fürsten als von anderen Akteuren (namentlich Geheimen Räten) in Anspruch genommen[162]. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fürstung verdienter Personen steht eine weitere Besonderheit: das 1625 ins Leben gerufene Phänomen der durch eine Privilegierung zur besonderen Session im Landtag berechtigten Grafen verschiedener Klassen, denen im böhmischen und im mährischen Landtag (aber nur dort) ein besonderer Rang – allerdings nicht immer unmittelbar nach den Fürsten – zukam. Insbesondere im böhmischen Hochadel riefen diese Eingriffe in die herkömmlichen Rangverhältnisse Abwehrreaktionen hervor. Eine davon war die Herausbildung eines Ranganspruchs der böhmischen Statthalter, der sich auf sämtliche räumliche Bereiche jenseits der Prager Landstube bezog[163].

Der zunehmende Geltungsanspruch des höfischen Rangsystems jenseits der kaiserlichen Residenz einerseits und konkurrierende lokale Rangordnungen andererseits hatten eine Beschränkung der Landtagssession zur Folge. Sie entwickelte sich von einer Rangord-

[157] Kap. 4.9, 4.10, 5.6.
[158] Kap. 2.9–2.11, 3.9, 3.14, 3.15.
[159] Kap. 6.10, 7.6, 7.7, 8.5.
[160] Kap. 2.9, 3.13.
[161] Kap. 4.11.
[162] Kap. 2.9, 3.15.
[163] Kap. 2.10, 2.11, 3.14.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nung mit Allgemeinanspruch zu einer partikularen Rangordnung, die nur in bestimmten Räumen zur Anwendung kam oder sogar auf die eigentlichen Landtagsräume reduziert wurde. So beschränkten sich die im böhmischen Landtag geltenden Rangregeln schließlich auf die Landstube, sie begannen und endeten an deren Schwelle. Demnach galten in der Landstube andere Rangregeln als in der nur wenige Schritte davon entfernten Statthalterei[164]. Manchmal wurde um die Position einer derartigen Schwelle gerungen. In Brünn sollte daher – so die kaiserliche Entscheidung von 1704 – das gemeinsame Betreten und Verlassen des Landtagsraumes durch den Landeshauptmann und die mit ihm um den Vorrang streitenden Geheimen Räte vermieden werden, damit die Grenze der rituellen Regeln nicht explizit gezogen werden musste: Der Landeshauptmann sollte den Raum unverzüglich verlassen, die Geheimen Räte sollten sich hier im Gegenteil länger aufhalten[165].

Die Landtagssession und die interne Hierarchie der übrigen ständischen Kurien, der Prälaten und der Städte, stellten einen besonderen Problembereich dar. In den meisten Ländern bestanden längst festgelegte Rangordnungen, die die Prälaten nach unterschiedlichen Kriterien (das Gründungsalter der geistlichen Institutionen oder die Dignität der Klostervorsteher) in ein rangmäßiges Kontinuum zueinander setzten. Überschaubar und beinahe ohne Reibungsflächen war der Prälatenstand in Österreich ob der Enns und in der Steiermark. Die Bruchlinien, die es unter den niederösterreichischen und mährischen Prälaten gab, waren von geringer Tiefe und Tragweite und generierten kaum ernsthafte Spannungen[166]. Weniger idyllisch gestalteten sich die Verhältnisse dort, wo der Prälatenstand, wie in Krain, im Zuge der Gegenreformation größere Umgestaltungen erfuhr[167]. Ein besonders aussagekräftiges Beispiel hierfür stellt die lange und für Konflikte anfällige rangmäßige Formierung des Geistlichen Standes in Böhmen nach 1627 dar. Die Sprengkraft der Rangfrage wurde hier durch die reiche Strukturierung der neuen ständischen Kurie, ihre allmähliche Profilierung sowie die Kombinierung unterschiedlicher Rangkriterien potenziert. Nach wiederholten Versuchen der Prager Erzbischöfe, die Rangfrage innerhalb der Kurie konsensuell zu lösen, erfolgte die endgültige Beruhigung erst um 1680, nachdem der Kaiser sich direkt eingemischt hatte[168].

Für Rangkonflikte ganz besonders anfällig war die Stellung der Bischöfe. Unter anderem auch deswegen nahmen die Ordinarien mancher Diözesen am Landtag gar nicht teil. Als anhaltend landtagsaktive Ausnahmen fallen eigentlich nur der Erzbischof von Prag im böhmischen und der Bischof von Seckau im steirischen Landtag auf. Der früher durchaus aktive Bischof von Laibach zog sich nach 1700 vom Krainer Landtag vollständig zurück. Der Bischof von Lavant erschien am Kärntner Landtag nur in der Eigenschaft des salzburgischen Vizedoms, während der andere Kärntner Bischof, jener von Gurk, dem Landtag fernblieb. Die beiden geistlichen Vizedome in Kärnten, Vertreter der Kirchenfürsten von Salzburg und von Bamberg und Verwalter ihrer ausgedehnten Besitzungen in Kärnten, stellen samt ihrer hervorgehobenen Stellung im Kärntner Landtag eine bemerkenswerte Sondererscheinung dar[169]. Vergleichbare Versuche anderer Kirchenfürsten waren entweder nicht erfolgreich (Freising im Krainer Landtag) oder blieben episodisch (die Administ-

[164] Kap. 2.11.
[165] Kap. 3.15.
[166] Kap. 4.10.
[167] Kap. 8.6.
[168] Kap. 2.12.
[169] Kap. 7.5.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ratoren des Bistums Olmütz unter den Bischöfen aus der Habsburgerdynastie), sie generierten jedoch jeweils scharfe zeremonielle Konflikte[170]. In Österreich ob der Enns saß kein Bischof in der Prälatenkurie, während in Österreich unter der Enns die Bischöfe von Wien und von Wiener Neustadt zum Herrenstand gehörten und, wenn überhaupt, nur an der feierlichen Landtagseröffnung, nicht hingegen an den Sitzungen teilnahmen. Übrigens war ihre Stellung seit Melchior Khlesl infolge eines Rangkonflikts mit dem „Regierer" des Hauses Liechtenstein mit einer schweren Hypothek belastet[171]. Auch die Bischöfe von Olmütz – die mit Abstand wohlhabendsten unter den Ordinarien, die persönlich an den Landtagen dieser sieben Länder teilnahmen – gehörten ursprünglich zum Herrenstand und diese Zugehörigkeit, die mit der Verneuerten Landesordnung von 1628 eigentlich hätte enden sollen, wurde unter Kardinal Franz von Dietrichstein, der gleichzeitig mährischer Landeshauptmann war, nicht gekündigt. Erst Mitte der 1660er Jahre musste Karl von Lichtenstein-Kastelkorn die neue Stellung der bischöflichen Würde im Landtag suchen, was ernsthafte zeremonielle Verwicklungen zur Folge hatte. Seine Nachfolger zogen sich aus dem Landtag unter anderem eben aus zeremoniellen Gründen zurück[172].

Die Stellung des vierten Standes im symbolisch-räumlichen Gefüge der hier untersuchten Landtage erweist sich als am schwierigsten zu erschließen. Weitere Forschungen unter stärkerer Berücksichtigung städtischer Quellenüberlieferungen sind notwendig. Während das in der Forschungsliteratur bereits wiederholt gezeichnete Bild einer nicht vollberechtigten ständischen Kurie weitgehend bestätigt werden kann, bleiben im Hinblick auf die Modalitäten Fragezeichen. Über die Positionierung der Städtevertreter in den Landstuben in Linz und in Laibach konnte eigentlich überhaupt nichts Konkretes ermittelt werden, abgesehen von dem Befund, dass sie im ersten Fall ohne Rangfolge votierten, im zweiten Fall sich hingegen auf eine genau festgelegte Rangordnung stützten[173]. Über den niederösterreichischen Landtag liegen zwei Quellenstellen von 1681 und 1720 vor, aus denen sich das Recht der Deputierten der Städte und Märkte auf die Session auf eigenen Bänken (hinter den Prälaten, den adeligen „Hinterbänklern" gegenüber), ableiten lässt, wiewohl eine periphere Quelle von 1791 dem niederösterreichischen Bürgerstand nur das Stehen erlauben will[174]. In der Tat sah eine gut informierte Beschreibung des Kärntner Landtags von 1741 die Vertreter der dortigen Städte und Märkte nur zum Stehen hinter den letzten Bänken befugt[175]. Das dürfte wohl auch auf die Steiermark zutreffen: Falls die Vertreter der Städte und Märkte überhaupt in die Grazer Landstube eingelassen wurden, dann wohl nur als Zuschauer und Zuhörer. Sie wurden hier nämlich durch einen Sprecher, den Städtemarschall, vertreten, der seine Session jenseits der Tische und Bänke hatte und eine Kuriatstimme des Bürgerstands führte[176].

Die regional erstaunlich variablen Modalitäten der städtischen Präsenz im Landtag, auf die diese dürftigen Befunde hindeuten, gewinnen vor dem Hintergrund der quellenmäßig deutlich besser belegten Verhältnisse im böhmischen und im mährischen Landtag Parallelen und Glaubwürdigkeit. Dabei verbleiben auch in diesen beiden Ländern gravierende Unklarheiten, etwa im Hinblick auf die Frage, seit wann und auf wessen Eingriff

[170] Kap. 3.11, 8.6.
[171] Kap. 4.11.
[172] Kap. 3.12.
[173] Kap. 5.6, 8.5.
[174] Kap. 4.9.
[175] Kap. 7.3.
[176] Kap. 6.9.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

hin eigentlich die Städtevertreter zu einer Kollektivstimme und zum Stehen hinter der Schranke, d. h. außerhalb des Sitzungsbereichs des Landtags, degradiert wurden. Die gängige Erklärung, die die Reduzierung des städtischen Einflusses im böhmischen Landtag auf eine vermeintlich durch die Verneuerte Landesordnung von 1627 eingeführte Kollektivstimme zurückführt, ignoriert längere Kontinuitäten und erweist sich beim näheren Hinsehen als inadäquat. Es gibt nämlich Indizien, dass die Städtevertreter nicht einmal vor dem Dreißigjährigen Krieg, in einer für sie deutlich günstigeren Zeit, vom Adel hinter die Schranke der Landstube hineingelassen wurden[177].

Die Analyse der Auseinandersetzungen um den Rang und die Session der böhmischen und mährischen Städtevertreter im 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts erlaubt es, die räumlich-symbolische Positionierung und das politische Gewicht des vierten Standes im Landtag nuancierter zu betrachten. Der herkömmliche Deutungsansatz verstellt nicht nur langfristige symbolische Kontinuitäten, sondern auch strukturelle Entwicklungen des Landtags vom Treffpunkt selbständiger ständischer Kurien (in dem die Städte immer nur eine Kollektivstimme besaßen) hin zu einem Plenarlandtag. Die städtische Kollektivstimme – übrigens mit jener der steirischen Städte und Märkte vergleichbar – war nicht die Ursache, sondern ein Symptom des Bedeutungsabstiegs des vierten Standes. Eine andere Begleiterscheinung war die drastische Reduzierung der Landtagsteilnahme der königlichen Städte auf die Vertreter nur dreier (seit 1756 dann vierer) Stadtgemeinden, nämlich jener der Prager Städte. Dieser Vorgang stand aber wiederum im Zusammenhang mit einer symbolischen Ausdifferenzierung der Städte. Während die Magistrate der Prager Städte ihren Status nach dem Dreißigjährigen Krieg symbolisch sogar nicht unbeträchtlich aufzuwerten vermochten und eine neue Rolle als Hinterbänkler des böhmischen Landtags zu übernehmen verstanden, wurden die Vertreter der drei „privilegierten" Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis zu bloßen Komparsen degradiert, deren Teilnahme am Landtag sich auf den Bereich der Statuspolitik beschränkte. Die übrigen Städte wurden aus dem Landtag hingegen gänzlich verdrängt[178].

Das durch die symbolisch-sozialen Erfolge der Prager Magistrate inspirierte, am Anfang des 18. Jahrhunderts ausgetragene Ringen der sieben königlichen Städte in Mähren um die Session im Landtag und um den Zutritt hinter die Schranke erhellt den Grad der Geringschätzung der Städte seitens der höheren Stände. Die Erlaubnis, dass die Städtevertreter im mährischen Landtag sitzen dürfen, erfolgte erst auf Einschreiten der Böhmischen Hofkanzlei und wurde mit namhaften Geldgeschenken erkauft. Sie beendete jedoch nicht die demütigende Behandlung des vierten Standes seitens der Prälaten und des Adels. Vielmehr verlagerten sich die Auseinandersetzungen auf andere Felder[179].

Wiewohl diese und andere Kontroversen um symbolische Ressourcen einzelne neuralgische Bereiche der Landtagssession und des Landtagsverfahrens zu penibel inszenierten Raumrelationen und Handlungssequenzen verhärten lassen konnten, wäre es töricht, in der Landtagspraxis eine rigide und statische Einhaltung aller vorliegenden hierarchischen Regeln und eine lückenlose Inszenierung der Rangunterschiede mit aller Genauigkeit vorauszusetzen. Einerseits erzwang der Alltag offenbar eine flexible Handhabung der Rangunterschiede, etwa dann, wenn während einer offenen Sitzung einzelne Ständemitglieder erst spät in der Landstube eintrafen und andere sich wiederum frühzeitig

[177] Kap. 2.13.
[178] Kap. 2.13.
[179] Kap. 3.16.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

entfernten. Insbesondere eine strikte Korrelation zwischen der eingenommenen Session und dem abgegebenen Votum dürfte in der Landtagspraxis schwer erreichbar gewesen sein. Die Adelskorporationen wurden wegen ihrer zahlenmäßigen Stärke und einer hohen Fluktuationsrate der Mitglieder sowie infolge des dynamisierenden Effekts der Standeserhöhungen bei der Teilnahme am Landtag diesbezüglich mit größten Herausforderungen konfrontiert.

So scheint die Reihenfolge der Voten, die die jeweils anwesenden Mitglieder des niederösterreichischen Herrenstands abgaben und die in den Landtagsprotokollen aufgezeichnet wurden, die strikte Befolgung der (als Leitprinzip ansonsten allgemein anerkannten) Trennung der alten und neuen Geschlechter sowie der Altersunterschiede nur inkonsequent widergespiegelt zu haben. Das quellenmäßig belegte, anscheinend komplette Versagen beim Anwenden dieser scheinbar einfachen Grundregeln anlässlich der feierlich inszenierten Annahme der Pragmatischen Sanktion durch den niederösterreichischen Landtag 1720 lässt die Kluft zwischen Anspruch und Realität erkennen[180].

In einigen Landtagen gab es darüber hinaus Bereiche akzeptierter rangmäßiger Unbestimmtheit. Im steirischen Landtag kam es bezüglich der adeligen Rangfolge nur auf die beiden höchsten Würdenträger des Landes sowie auf die beiden ersten Bänke der Hofämter und der Verordneten an. Alle übrigen Adeligen durften sich ihren Sitzplatz frei wählen und ihre Stimmen promiscue abgeben[181]. Im Krainer Landtag wurde 1675 auf Vorschlag des Landmarschalls, dem Missgriffe im Hinblick auf das ranggemäße Ersuchen um Voten vorgeworfen worden waren, die Rangfolge der zahlenmäßig stark vermehrten Schrannenbeisitzer künftig unverbindlich für die Umfrage erklärt. Seitdem votierten die Adeligen, abgesehen von den höchsten Würdenträgern des Landes, den Verordneten und dem Generaleinnehmer, promiscue, nur der Vorrang der Herren von den Rittern wurde befolgt[182].

In Österreich unter der Enns saßen sogar die Mitglieder des Herren- und des Ritterstands auf den hinteren Bänken unter sich vermischt[183]. Ähnliches war nachweislich in Kärnten der Fall, wo die Session des Adels im Landtag, so jedenfalls vor der Mitte des 18. Jahrhunderts, bis einschließlich zu den Kämmerern und den Ausschussmitgliedern reglementiert war. Alle übrigen Adeligen saßen und votierten promiscue, das Nachsitzen galt nicht mehr als rang- oder standesmindernd. Doch verweist gerade der Kärntner Fall auf ein interessantes, nur en passant schriftlich fixiertes Ordnungsprinzip der alltäglichen Interaktion: Trotz des Verzichts auf Distinktion sollte auf Alters- bzw. Generationsunterschiede innerhalb adeliger Familien geachtet werden. Väter und Onkel sollten somit jeweils vor Söhnen und Neffen ihre Stimmen abgeben[184]. Ob und mit welchem Erfolg dieses Ordnungsmodell bei den einzelnen (stellenweise auch sehr zahlreich besuchten) Versammlungen des Kärntner Landtags tatsächlich umgesetzt wurde, muss dahingestellt bleiben.

Somit erhellt die vergleichende Untersuchung Abstufungen von symbolischer Durchstrukturierung der Landtagsräume und des Landtagsverfahrens. Neben grundsätzlichen Bruchlinien und Reibungsflächen bestanden Bereiche beinahe egalitär anmutender Indif-

[180] Kap. 4.10.
[181] Kap. 6.9, 6.10.
[182] Kap. 8.5.
[183] Kap. 4.8.
[184] Kap. 7.6.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ferenz, wo Landtagsteilnehmer vom Stress der Reproduktion und Demonstration ständischer Unterschiede entlastet waren. Gleichzeitig ist mit regionalen Unterschieden zu rechnen. Im zahlenmäßig überschaubaren Ritterstand in Österreich ob der Enns wurde, anders als im niederösterreichischen Herrenstand, eine ähnlich strukturierte adelige Rangordnung penibel eingehalten[185]. Auch in den – in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weniger zahlreich besuchten – Landtagen in Böhmen und in Mähren lassen sich keine Dispensierungen vom Zwang zur Rangbehauptung feststellen[186]. Allerdings ist anzunehmen, dass die strikt erforderten Rangregeln seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelockert – aber auch umgestaltet – wurden, wie etwa der Übergang der Rangordnung in beiden Adelskurien des niederösterreichischen Landtags von der Rangfolge nach dem Lebensalter zum Vorsitz gewählter ständischer Amtsträger vor der ansonsten nicht mehr gegliederten Gemeinschaft des jeweiligen Standes vor Augen führt[187]. Dieser Wandlungsprozess müsste jedoch erst genauer erforscht werden.

9.5 Das Phänomen Sessionsstreit und landesfürstliche Normierungsversuche

Rangstreite als Verdichtungen konträrer Sessions- und Vorranganspruche waren eine untrennbare Begleiterscheinung der zeremoniell durchgeformten Landtage. Auseinandersetzungen um Rang in der frühmodernen Gesellschaft lassen sich nicht auf einen sozialen Bereich – etwa den Herrscherhof – zurückführen, sie blieben aber ebenso wenig nur auf die höchsten sozialen Schichten beschränkt, deren Verhalten in Rangfragen infolge der Quellenüberlieferung in der Regel deutlich besser sichtbar ist[188]. Die Bedeutung, die der Session und Präzedenz seitens der Akteure beigemessen wurde, verhielt sich mit dem hohem Rang und der sozialen Prominenz nicht direkt proportional, wie der besonders zähe Rangstreit unter den dem böhmischen Landtag nur stehend beiwohnenden Komparsen aus Kuttenberg, Budweis und Pilsen lehrt[189].

Eine Unterscheidung zwischen Auseinandersetzungen individueller Akteure um Rang einerseits und Zeremonialkonflikten verschiedener Gruppen und Kurien andererseits lässt sich nur bedingt machen. In der Regel hatte der Ausgang eines einzelnen Rangkonfliktes, zumindest latent, auch für manche Andere Folgen, die daran nicht direkt beteiligt waren. Oft wurde dadurch ein Präzedenzfall für andere Sphären oder andere Länder gesetzt. Des Weiteren waren Rangprätentionen manchmal mit anderen Ansprüchen verbunden, die weit über den eigentlichen Sitzplatz hinausreichten – man denke an die umstrittene Autonomie des mährischen Bistumslandes, mit der die Ranganspruche der Olmützer Bischöfe im mährischen Landtag assoziiert wurden[190]. Der Rang konnte auch den Zugang zu bestimmten materiellen Ressourcen öffnen – etwa zu ständischen Wahlämtern, wie die Auseinandersetzung im oberösterreichischen Ritterstand um 1700 zeigte[191]. Als symbolische Ressource war der Rang oft der Grund für eine einmalige Teilnahme am Landtag zwecks

185 Kap. 5.6.
186 Kap. 2.10, 3.9.
187 Kap. 4.10.
188 Bereits Stollberg-Rilinger, Rang vor Gericht, zeigte, dass die Konflikte um zeremoniellen Vortritt keineswegs nur eine Erscheinung der höfischen Gesellschaft waren.
189 Kap. 2.13.
190 Kap. 3.12.
191 Kap. 5.6.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Demonstrierung des Ranganspruchs sowie umgekehrt für langfristige Nicht-Teilnahme aus Angst vor dessen Beeinträchtigung.

Die Formen der Auseinandersetzungen um Rang waren unterschiedlich, folgten aber meist bestimmten Verhaltens- und Streitmustern, die sich in unterschiedlichen Konstellationen wiederholten und daher auch kalkulierbar waren. Das Streiten hatte vor allem verschiedene Eskalationsstufen. Oft konnten manifeste Konflikte durch einen Vergleich der Akteure (etwa des erblichen Oberstlandmarschalls Pertolt von der Leipa mit dem neuen Fürsten Karl von Liechtenstein 1613 oder des privilegierten Grafen Ferdinand Wilhelm Slawata mit dem Oberstlandhofmeister Maximilian Valentin von Martinitz 1661[192]) oder durch Kompromisse anderer Art vermieden und neutralisiert werden. Dazu gehörte etwa das Alternieren: die geregelte Abwechslung im Vorrang, die informell, oder aber – wie im Fall des Vergleichs zwischen Kuttenberg und Pilsen 1694 – durch genaue schriftliche Vergleiche vereinbart werden konnte[193]. Wo ein Kompromiss nicht zu erreichen war, bot sich entweder das Nachgeben unter Einlegung eines Protestes (die auch zum Ritual werden konnte, wie aus dem steirischen Landtag bekannt[194]) oder das Fernbleiben vom Landtag an. In der Tat erfährt man bei der Untersuchung der sieben Landtage wiederholt, dass hochgestellte Akteure (etwa verschiedene Bischöfe) sowie ganze Gruppen (etwa kaiserliche Kämmerer im böhmischen Landtag[195]) wegen Rangkontroversen dem Landtag langfristig fernblieben, um präjudizierliche Konsequenzen bezüglich ihres Ranganspruchs zu vermeiden.

Es ist anzunehmen, dass sehr viele Rangstreitigkeiten im latenten Stadium schwelten, während die Kontrahenten sich mehr oder weniger energisch darum bemühten, ihre Ansprüche durch juristische Argumentation und unter Anwendung ihres sozialen Kapitals durchzusetzen, oder sie warteten einfach eine günstigere Konstellation ab. Die langjährigen Auseinandersetzungen innerhalb des Geistlichen Standes in Böhmen bieten dafür zahlreiche Beispiele[196].

Eher ausnahmsweise eskalierte ein Konflikt und wurde direkt im Zeremoniell ausgetragen, was in der Regel Aufsehen erregte und die Parteien unter einen enormen Rechtfertigungsdruck setzte. Dann drohten nämlich Herumstoßen und Handgreiflichkeiten im Landtagsraum und in dessen unmittelbarer Nähe. Als Gegenwehr auf Seiten jener Streitpartei, die sich nicht durchzusetzen vermochte, kam das demonstrative Verlassen des Raumes in Frage. Solches Verhalten war in der Regel stärker kalkuliert und inszeniert, als die überlieferten (zumeist strategisch überzeichnenden und parteiischen) Berichte nahelegen. Ging es jedoch um Zeremonialkonflikte zwischen einzelnen ständischen Kurien oder Gruppen, drohte eine kollektive Sezession und damit eine temporäre Blockierung des Landtags, wie es die Prälaten in der Steiermark in den 1620er Jahren und in Niederösterreich 1681 riskierten[197] sowie in Böhmen 1641 zumindest als Drohung in Aussicht stellten[198]. Als Druckmittel waren solche Demonstrationen eher nur dann effektiv, wenn sie nicht allzu lange dauerten. Längere kollektive Blockaden der Landtage aus Rangmotiven lassen sich daher nicht feststellen.

[192] Kap. 2.12, 3.11.
[193] Kap. 2.13.
[194] Kap. 6.10.
[195] Kap. 2.10.
[196] Kap. 2.12.
[197] Kap. 4.9, 6.10.
[198] Kap. 2.12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ein derartiger „heißer" Sessionskonflikt hatte in der Regel die Anhängigmachung des Streitfalles beim Landesfürsten zur Folge – und damit eine Verlagerung der Verhandlungen auf eine andere Ebene, von der unberechenbare Entscheidungen sowie unangenehme Eingriffe in die Belange der Stände zu erwarten und zu befürchten waren. Die Sorge vor einer Einmischung des Hofes war daher für die streitenden Akteure und ihr Umfeld oft eine wichtige Motivation, sich auf gütlichem Wege auf einen Kompromiss zu einigen.

Das wirft die Frage auf, bei wem eigentlich die Entscheidungskompetenz bezüglich des ständischen Zeremoniells und der Session im Landtag lag. Die Frage überschneidet sich mit jener nach der rechtlichen Natur des landständischen Zeremoniells. Dieses war zu einem beträchtlichen Teil gewohnheitsrechtlich festgelegt. Trotz der zunehmenden Einmischung des Landesfürsten blieben bis zum Ende der Existenz der Stände ganze Bereiche durch das Herkommen geregelt. In Mähren führte etwa eine 1783 unternommene Durchsicht der Landtagsakten sowie eine ebenfalls ergebnislose Befragung unterschiedlicher Instanzen bezüglich schriftlicher Normen für das Landtagszeremoniell den damaligen Oberstlandschreiber zu der Feststellung, dass *dises landtagsceremoniel* […] *ein uraltes, noch ante tempus rebellionis herstammendes ständisches gewohnheitsherkommen seye, welches per continuam traditionem von einem herrn landeshauptmann und landtagscommissarium zum anderen bis auf gegenwärtige zeiten ohnunterbrochen und immer auf eine gleiche art fortgepflanzet worden ist*[199].

Trotz der unbestreitbar großen Bedeutung des Gewohnheitsrechts lagen den Rangordnungen der Landtage ebenfalls positivrechtliche Normierungen unterschiedlicher Rechtsinstanzen zugrunde – Beschlüsse der Stände bzw. der einzelnen Kurien, Kodifikationen des Landrechts, etwa in Form der böhmischen und der mährischen Landesordnungen, sowie landesfürstliche Normierungen, Ad-hoc-Entscheidungen in Einzelfragen und individuelle und kollektive Privilegierungen. Das ständische Zeremoniell und die damit zusammenhängenden Rangfragen waren somit sowohl vom Landtagsplenum und von einzelnen Ständekurien als auch von den landesfürstlichen Instanzen gestaltbar, umso mehr, als viele Rangfragen nicht nur den landständischen Bereich tangierten, sondern eben an den Berührungspunkten unterschiedlicher Rangsysteme entstanden – man denke nur an Ansprüche kaiserlicher Kämmerer, Geheimer Räte oder landesfürstlicher Beamter auf eine ihrem Rang entsprechende Session im Landtag.

Während des Untersuchungszeitraums ist, parallel zur konfessionell-politischen Herrschaftskonsolidierung in der Habsburgermonarchie, eine erhebliche Stärkung der Eingriffsmöglichkeiten seitens des Landesfürstentums anzunehmen. Besonders tiefgreifende landesfürstliche Ingerenzen erlebten die Landtage in Böhmen und in Mähren – in beiden Ländern, in denen Ferdinand II. sich kraft der Verneuerten Landesordnungen das Ius legis ferendae ausdrücklich vorbehielt und die Entscheidungsautonomie der Landtage wesentlich beschnitt. Eine ganze Reihe von Änderungen im Bereich des Rangs kam nunmehr über einseitige landesfürstliche Anordnungen zustande: Die Konstituierung des Geistlichen Standes in Böhmen bzw. dessen neuer Rang in Mähren, der Vorrang der Geheimen Räte vor den Obersten Landesoffizieren und die Errichtung einer Fürstenbank in beiden Ländern, die Änderung der Sitzbänke des Ritterstandes in Böhmen, die Reform der Sitzordnung am Tisch der Obersten Landesoffiziere in Mähren, die Sitzplätze für die privilegierten Grafen und viele weitere Modifikationen bis hin zur Session der Vertreter der Prager Städte im böhmischen Landtag wurden über landesfürstliche Ver-

[199] *Gehorsamstes pro memoria* vom 4. Juni 1783 (Brünn), MZA, A 8, Kart. 635, fol. 428r–v, 460r–v.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

fügungen herbeigeführt und konnten, wie der vergebliche Einspruch der mährischen Landrechtsbeisitzer gegen die Fürstenbank bezeugt, nicht einfach rückgängig gemacht werden[200].

Doch war der Landesfürst auch lange vor dem Dreißigjährigen Krieg eine Instanz, die Rangfragen innerhalb der Stände mitgestaltete. Man denke an die Rolle des Schiedsrichters in der politisch exponierten Auseinandersetzung des „Regierers" des Hauses Rosenberg mit den Fürsten von Plauen um den Rang, in der Ferdinand I. 1556 in einem Sondergericht, allerdings unter Heranziehung einer Anzahl von Beratern aus beiden Adelsständen (die dazu zum Teil vom Landtag delegiert wurden), auftrat[201]. Ein anderes Beispiel ist das Privileg, das Rudolf II. 1593 auf Ansuchen des oberösterreichischen Herrenstands nach dem böhmischen, mährischen und niederösterreichischen Beispiel aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erließ und das die Grundlage der internen Stratifizierung dieser Korporation in den folgenden Jahrhunderten blieb[202]. Die Umwälzungen im Zuge des Dreißigjährigen Kriegs steigerten das Durchsetzungsvermögen derartiger Normierungen rasant.

Den Kaiserhof im 17. Jahrhundert darf man sich zudem, davon zeugen die meisten hier analysierten Rangstreitigkeiten, nicht als eingriffsfreudige Instanz vorstellen, die nach einer vollständigen Kontrolle der lokalen Rangdetails gedürstet und nur auf Anlässe gewartet hätte. Oft wurden im Gegenteil eindeutige Entscheidungen der an den Kaiser eingebrachten Rang- und Zeremonialfragen zur Irritation der Akteure vermieden. Die Landesfürsten waren grundsätzlich an der Ruhe in den Ländern und an der Ruhigstellung aufbrechender Zeremonialkonflikte interessiert. Einzelne Streitkonstellationen und die daraus drohenden Folgen waren durch die Verzerrungshülle der selten unparteiischen Ratsgremien für sie oft schwer zu durchschauen und sie neigten daher dazu, die Akteure zum gütlichen Vergleich zu ermahnen.

Ein gutes Beispiel hierfür stellt der Rangstreit zwischen dem Olmützer Bischof Lichtenstein-Kastelkorn und den obersten mährischen Würdenträgern 1665/66 dar, der eben infolge mangelnder Richtlinien seitens des Hofes auf einige Monate eskalierte, sich dann aber – wohlgemerkt: wiederum ohne dass eine landesfürstliche Reglementierung ergangen wäre – mit einem Vergleich der Streitparteien, dessen Details im Grunde nicht ersichtlich sind, wieder beruhigte[203]. Ein anderes Beispiel ist die kaiserliche Intervention zugunsten der Session des Geheimen Rates Kronegg im Kärntner Landtag 1695, die erst dann erfolgte, als der Adelige sich verpflichtete, seine Beziehungen zu seinen lokalen Kontrahenten zu verbessern[204]. Dem Vergleich der „privilegierten" Städte Kuttenberg und Pilsen standen in den 1690er Jahren landesfürstliche Institutionen Pate, aber der Rangstreit wurde eben durch einen Vergleich beendet, nicht durch eine kaiserliche Verfügung[205]. Auch die Auseinandersetzungen zwischen dem Herren- und dem Prälatenstand in Oberösterreich um den Vorrang in den 1670er Jahren endete, obwohl die Sache an den Kaiser aufgetragen wurde, mit einem Vergleich beider Streitparteien[206]. Ähnlich wurde eine kaiserliche Entscheidung in der umstrittenen, das rangmäßige Verhältnis der Prälaten

[200] Kap. 2.9–2.13, 3.11–3.16.
[201] Kap. 2.7.
[202] Kap. 5.5.
[203] Kap. 3.12.
[204] Kap. 7.6.
[205] Kap. 4.13.
[206] Kap. 5.7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

und des Adels in Mähren tangierenden Frage der Anbringung der Prälatenwappen in der Kleinen Landstube in Brünn (1729 und 1736) anscheinend vermieden[207].

Falls Eingriffe des Hofs in das landständische Zeremoniell tatsächlich erfolgten, hatten sie zumeist einen Ad-hoc-Charakter und nicht immer spiegelten sie eine konsequente soziale oder Rangpolitik wider, wie die wechselvollen Regelungen des Vorrangs der Fürsten und privilegierten Grafen im mährischen Landtag zeigt[208]. Darüber hinaus wurden sie in der Regel erst durch eskalierende lokale Auseinandersetzungen provoziert. So erfolgten die durchaus bedeutsamen reglementierenden Eingriffe Leopolds I. in die interne Rangfolge des Geistlichen Standes in Böhmen 1679/81 zwar vor dem Hintergrund einer Politik, die an der Reduzierung der Autonomie des ständischen Klerus interessiert war, sie wurden jedoch in erster Linie durch langjährige Auseinandersetzungen der Akteure um den Vorrang motiviert, die letztendlich in beiden Fällen in einer Boykottierung des Landtagsbetriebs zu eskalieren drohten[209]. Erst in einer solchen Extremsituation, als die Handlungsfähigkeit der Ständeversammlung beeinträchtigt wurde, griff das pragmatisch agierende Regierungszentrum reglementierend ein.

Infolge der länderweise uneinheitlichen Ingerenz des Landesfürsten unterlag das landständische Zeremoniell in den einzelnen Ländern unterschiedlich starker Reglementierung. Als Bereiche spürbar stärker landesfürstlicher Intervention erweisen sich Böhmen und Mähren, wo die Verneuerten Landesordnungen von 1627 bzw. 1628 jeweils eine neue rechtliche Grundlage schufen und einer autonomen Regelung des Zeremoniells seitens der Stände enge Schranken setzten. Kernpunkte der dadurch modifizierten Sessionsordnung des Landtagszeremoniells – etwa die hierarchische Abstufung der Ständekurien, der Vorrang der Geheimen Räte oder die besondere Session privilegierter Familien – leiteten sich seitdem von landesfürstlichen Regelungen ab, die im Falle von Rangkontroversen direkt tangiert wurden, weshalb ein Rekurs an den Landesfürsten zwecks Gesetzesauslegung sich schwer vermeiden ließ. Auch deshalb folgte auf die Verneuerten Landesordnungen (vereinzelt sogar vor deren Publizierung) eine Serie von präzisierenden Bestimmungen, die mitunter auch gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers lauteten. Gewisse Bereiche des Landtagszeremoniells – darunter auch durchaus umstrittene Praktiken, etwa das Eintreten in die Landstube oder das Betreten des Sitzungsbereichs – blieben dennoch auch danach nur gewohnheitsrechtlich geregelt.

Besonders erhellend ist das Beispiel der Verneuerten Landesordnung für Böhmen (1627), der in der Literatur zumeist die Eigenschaft eines starren Gesetztextes zugeschrieben wird. Doch der Vergleich dieser schriftlichen Norm mit der Landtags- und Landrechtspraxis der folgenden Jahre und Jahrzehnte erhellt zahlreiche Inkongruenzen. Ein Gerichtstisch, den die Landesordnung für das Gerichtsverfahren bereitzustellen anordnete, wurde anscheinend gar nicht aufgestellt oder bald wieder beseitigt[210]. Die Bestimmung über die Präzedenz der Prälaten vor dem gesamten Adel wurde in der Raumordnung der Landstube nur halbherzig umgesetzt, denn die Sitzplätze unmittelbar zur rechten Seite des Thrones blieben – anders als in allen anderen Landtagen – beim Adel und die Prälaten saßen erst an der Seite des Raumes, weiter vom Thron entfernt[211]. Der

[207] Kap. 3.7.
[208] Kap. 3.13, 3.14.
[209] Kap. 2.12.
[210] Kap. 2.14.
[211] Kap. 2.12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

bis dahin schriftlich fixierte Anspruch des Oberstburggrafen auf die Session auf dem königlichen Thron fehlt zwar in dem neuen Gesetzbuch, doch der Oberstburggraf, dem die neue Landesordnung seine Session erst weit vom Thron auf der rechten Seite zuwies, rückte auf die linke Seite und behauptete somit die symbolisch vorteilhafte unmittelbare räumliche Nähe zum Thron, auf den er sich nach wie vor zur Urteilverkündung setzte[212]. Die Bestimmung der Landesordnung, die dem böhmischen Kammerpräsidenten sowie dem Präsidenten des Appellationsgerichts die Session unmittelbar nach dem Obersthoflehenrichter gewährte, wurde durch eine landesfürstliche Resolution zugunsten des Großpriors der Malteserritter in Zweifel gezogen, noch bevor die Landesordnung veröffentlicht werden konnte. In der darauffolgenden Auseinandersetzung um den Vorrang setzte sich Ferdinand II. über die Verneuerte Landesordnung hinweg und blieb bei seiner Resolution, die dem Gesetztext widersprach[213]. Das im Gesetzbuch scheinbar unumgehbar festgeschriebene Privileg der Grafen Slawata betreffend die Session unmittelbar nach den Fürsten wurde gleich beim ersten Versuch der Geltungsmachung 1657 durch die Statthalter weitgehend ausgehöhlt[214]. Im Hinblick auf die Rangverhältnisse der böhmischen Ständegesellschaft blieb die neue Landesordnung eine selektive, nur unvollständig umgesetzte und zahlreiche Fragen offen lassende Norm, die weiterhin, wie die früheren Landesordnungen, nur den Rahmen absteckte und deren einzelne Bestimmungen nicht nur durch zusätzliche Erlässe, sondern anscheinend auch durch die Praxis relativiert werden konnten. Die Deutung des Gesetzbuches öffnete einen breiten Raum für das Rangverhalten und vielfältige Ranganspruche.

Nicht einmal im böhmischen und mährischen Fall darf man jedoch für das 17. Jahrhundert von einem allgegenwärtigen Reglementierungsdruck des Hofes ausgehen, zudem war das Feld, in dem Rangkontroversen entstanden und ausgetragen wurde, nicht dichotomisch (Landtag vs. Landesfürst) strukturiert. So wurden Entscheidungen in den Session- und Rangfragen im böhmischen Landtag durch die einflussreiche Zwischeninstanz der böhmischen Statthalterei vorgeformt, die – wiewohl die kollektive Vertretung des Landesfürsten im Königreich – gleichzeitig die Elite innerhalb der Stände bildete. Die Rolle der Böhmischen Hofkanzlei als einer Scharnierinstitution darf ebenfalls nicht unterschätzt werden. Die Entscheidungen beider Institutionen waren von Partikularinteressen der hochadeligen Netzwerke beeinflusst, wie die Kontroversen um die Geltendmachung der privilegierten Stelle der Grafen Slawata in Böhmen und der Grafen Collalto in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in seltener Deutlichkeit vor Augen führen[215].

Dennoch ist die Lage in Böhmen und in Mähren anders als jene in den österreichischen Ländern zu werten, wo eine große Autonomie ständischer Institutionen auch nach dem Dreißigjährigen Krieg fortbestand. Ständische Beschlüsse und das Gewohnheitsrecht spielten hier eine weitaus größere Rolle und die Regierungsinstanzen erwiesen sich über landesinterne Rangfragen auch deutlich weniger gut informiert, wie die Anfrage der innerösterreichischen Regierung in Graz von 1639 bezüglich der Rang-, Sessions- und Stimmverhältnisse im Kärntner Landtag vor Augen führt[216]. In einigen Ländern, nament-

[212] Kap. 2.6, 2.9.
[213] Kap. 2.12.
[214] Kap. 2.11.
[215] Kap. 2.11, 3.14.
[216] Beilage 7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lich in Kärnten und in Österreich ob der Enns, war hingegen nicht einmal der Vorrang der Landeshauptleute abgesichert. Landeshauptleute in Österreich ob der Enns mussten sich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts um privatrechtlich anmutende Vergleiche mit älteren Standesgenossen bemühen[217]. Ähnlich prekär war das Recht der Geheimen Räte auf Vorrang in Österreich unter und ob der Enns[218].

Auch in den österreichischen Ländern provozierten jedoch Rangkontroversen in bestimmten Konstellationen Eingriffe des Hofes. Beispiele sind etwa die Bestätigung zweier Sitzplätze des Herrenstands am Direktorialtisch in der niederösterreichischen Herrenstube 1682 oder der Platztausch des Landmarschalls und des Landeshauptmanns in Krain 1700[219]. Solche Eingriffe verengten den Raum für das autonome Aushandeln der Rangfragen erheblich. Dennoch gelang es etwa in der Steiermark, die Resolution von 1715 bezüglich der Einführung ausgewählter innerösterreichischer Geheimer Räte in den Landtag mittels eines anscheinend absichtlich übersteigerten Sessionsstreits rückgängig zu machen[220].

Die Fokussierung auf den engeren Zeitraum 1620 bis 1740 bei der Quellenrecherche macht es unmöglich, genauere Aussagen über den Wandlungsprozess der Rangstreite unter Maria Theresia, Joseph II. und dessen Nachfolgern zu treffen. Genauere Forschungen sind erforderlich, wobei etwa die Frage der Motive und der Umsetzung der auf mehrere Länder abzielenden Regelungen von 1753 bezüglich des Vorrangs der kaiserlichen Kämmerer[221] und von 1787 bezüglich der Unverbindlichkeit der Hierarchiestufen des Hofstaats für die Landtagssession[222] sich als eine potenziell aussagekräftige Situation abzeichnet.

9.6 Das Ende der ständischen Sitzordnung und die räumlichen Kontinuitäten mit der Moderne

Die ständischen Versammlungsräume in den untersuchten Ländern treten mit einer bemerkenswerten funktionalen Kontinuität hervor. In den Jahrhunderten zwischen der Errichtung der Landtagsräume und der Auflösung der ständischen Verfassung Mitte des 19. Jahrhunderts wurden nur zwei Landtage auf Dauer in eine neue räumliche Konstellation verlegt. Nachdem Joseph II. den mährischen Ständen ihr Landhaus 1783 entzogen hatte, musste im gleichzeitig begründeten Brünner Dikasterialgebäude ein neuer Landtagssaal adaptiert werden. Der anderthalbgeschossige Raum – ein ehemaliger Festsaal – wurde grundrissmäßig der alten ständischen Landstube angeglichen: In der Längsachse wurde vor der Stirnwand ein Sitzungsbereich errichtet. Das historische Programm, das die Stände hier 1802 mit der Ausstellung der alten und neuen mährischen Legions- und Milizfahnen sowie des memorablen Pflugs Josephs II. entwickelten, verstärkte zusätzlich diese hierarchische räumliche Anordnung[223].

Im Jahre 1846 verlegten die niederösterreichischen Stände ihren Landtag aus der (während des großen klassizistischen Umbaus des Landhauses auf einem neuen Grund-

[217] Kap. 5.5, 7.4.
[218] Kap. 4.10.
[219] Kap. 4.9, 8.5.
[220] Kap. 6.10.
[221] Kap. 3.9.
[222] Kap. 3.18.
[223] Kap. 3.17, 3.19.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

riss errichteten) Herrenstube in den alten, im 16. Jahrhundert erbauten, nach 1710 mit barocken Fresken geschmückten und nunmehr mittels einer Meissnerschen Warmluftheizung zum ersten Mal auch regelmäßig beheizbaren Landhaussaal. Anders als sechzig Jahre zuvor in Brünn war diese Änderung mit radikalen Innovationen verbunden. Der neue Landtagsraum wurde – drei Jahre nach einer ähnlichen Änderung in der Unteren Tafel des ungarischen Landtags – entlang der Längswand neu orientiert. Die herkömmliche, von Tischen und Sitzbänken definierte und noch 1844 in einer Geschäftsordnung des Landtags festgeschriebene Sitzordnung des niederösterreichischen Landtags wurde komplett über Bord geworfen. Stattdessen entstand ein Gegenüber von Präsidium und Plenum, das zwar in ständisch definierte Bereiche gegliedert wurde, in dem jedoch der Bürgerstand die zentrale Zone, direkt gegenüber dem Präsidium, erhielt. Zum überhaupt ersten Mal in der Habsburgermonarchie – eineinhalb Jahre vor der Errichtung des großen Reichstagssaals in der Winterreitschule der Hofburg – wurde hier eine amphitheaterförmige, im Halbkreis (eigentlich nur Drittelkreis) gestufte Anordnung der Sitze für eine politische Versammlung errichtet. Diese Modernisierung des niederösterreichischen Landtags, die sich bei aller Bescheidenheit an der neuen Parlamentsarchitektur der frühliberalen Repräsentativversammlungen in verschiedenen europäischen Staaten orientierte und deren Verfechter sich direkt auf Frankreich und Großbritannien beriefen, setzte sich freilich nicht über die Beschränkungen der ständischen Verfassung hinweg. Mangels Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen mussten keine Zuschauergalerien errichtet werden. Ebenso wenig wurde ein festes Rednerpult vor dem Präsidium aufgestellt. In den Bedingungen des späten Vormärz handelte es sich dennoch um eine bedeutende und durchaus zukunftsträchtige Innovation. Die von den niederösterreichischen Landständen 1846 realisierte moderne Sitzungskonstellation in alten Kulissen konnte dann von 1861 bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhundert mit nur geringfügigen Modifikationen vom gewählten niederösterreichischen Landtag benutzt werden[224].

In der Tat leitete die 1846 erfolgte Adaptierung des niederösterreichischen Landhaussaals zu einem Landtagssitzungssaal, die in dieser Studie zum überhaupt ersten Mal einer Analyse unterzogen wurde, eine Suche nach neuen Parlamentsräumen und -formen in der Habsburgermonarchie ein. An der Schwelle zur konstitutionellen Ära erschienen die alten ständischen Stuben plötzlich eng, niedrig, finster und unzeitgemäß und der Blick wurde nunmehr auf die ständischen Säle gerichtet. Aus dem Jahr 1846/47 datieren Überlegungen bezüglich der Verlegung des oberösterreichischen ständischen Landtags in den Steinernen Saal des Linzer Landhauses[225]. Im Jahre 1847 bekundeten die böhmischen Stände Interesse für den neu adaptierten Landtagssaal in Wien, den sie als Vorbild für den Umbau des Festsaals in ihrem 1801 auf der Prager Kleinseite käuflich erworbenen Landhaus zu einem neuen Versammlungssaal verwenden wollten. Bereits während der Revolution von 1848 fiel der Beschluss, dass der erste gewählte Landtag im Königreich Böhmen im Wladislaw-Saal stattfinden soll[226]. Im Jahre 1850 wurde die Verlegung des künftigen Kärntner Landtags in den Großen Wappensaal in Vorschlag gebracht und aus demselben Jahr datiert das Projekt eines Umbaus des Rittersaals im Grazer Landhaus in den künftigen Landtagssaal[227]. Es entsteht der Eindruck, dass die konstitutionelle Ära sich

[224] Kap. 4.12.
[225] Kap. 5.3.
[226] Kap. 2.17, 4.12.
[227] Kap. 6.3, 7.2.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in Erwartung breiter politischen Partizipation von den alten ständischen Landtagsstuben verabschieden wollte.

Und dennoch knüpften die schließlich erst im Jahre 1861 ins Leben gerufenen neuen gewählten Landtage in allen sieben in der vorliegenden Studie untersuchten Ländern – im Gegensatz zu den Landtagen des Jahres 1848, für die vielfach Redoutensäle herangezogen wurden! – an die bereits bestehenden ständischen Sitzungsräume an. Mit Ausnahme des niederösterreichischen Landhaussaals, den die Stände bereits 1846 zum Sitzungssaal der ständischen Plenarversammlungen umfunktioniert hatten, wurde keiner der alten Säle als Landtagsraum herangezogen. In der Steiermark, in Kärnten, in Oberösterreich und in Krain wurden für die neuen Landtage die seit Jahrhunderten genutzten Sitzungsräume der ständischen Landtage herangezogen. In Mähren traf sich der Landtag im erst 1785 begründeten Sitzungssaal des Dikasterialgebäudes[228].

Die Kontinuität der Versammlungsräume darf über den radikalen Bruch in ihrer Nutzung nicht hinwegtäuschen. Alle Räume wurden – wenn nicht gleich 1861, dann in den unmittelbar folgenden Jahren – neu eingerichtet und mit parlamentarischen Komponenten ausgestattet: Der jeweilige Sitzungsraum wurde, wie im niederösterreichischen Landhaussaal bereits 1846, um 90 Grad umorientiert, so dass eine Gegenüberstellung von Plenum und Präsidium entstand. Vor dem Präsidium wurde ein fixer Rednerplatz, im hinteren Teil dann Zuschauergalerien für die Öffentlichkeit errichtet. Mitunter erforderten diese Adaptierungen größere Eingriffe wie das Entfernen der Zwischendecke in Linz und die Erhöhung des Raums 1863 (erst 1927 dann auch in Klagenfurt). Die Unterbringung der gewählten Landtage in Laibach und in Brünn in den ehemaligen ständischen Landtagsräumen war nur provisorisch und endete 1868 bzw. 1878 mit dem Auszug in andere Gebäudekomplexe.

Komplizierter gestaltete sich die räumliche Kontinuität nur in Prag, wo die Adaptierung der alten Landstube in der Prager Burg für den neuen Landtag nicht in Frage kam. Hier wurde für den gewählten Landtag der Versammlungsraum des ständischen Landhauses herangezogen, der bis dahin, sofern bekannt, die Landtage nicht beherbergt hatte. Auf diese Art und Weise ist auch in diesem Fall eine Kontinuität mit der ständischen Ära festzustellen[229].

Die in dieser Studie untersuchten ständischen Versammlungsräume werfen somit einen langen Schatten. Nachdem der Niederösterreichische Landtag 1997 aus dem Großen Saal des Landhauses in der Wiener Herrengasse in einen modernen Gebäudekomplex nach St. Pölten verlegt wurde, werden immer noch drei ehemalige Landtagsräume in Graz, Linz und Klagenfurt als Landtagssitzungssäle dreier österreichischer Bundesländer genutzt. Und kurioserweise tagt das Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik als angeblich einziges Parlament in Europa in keinem parlamentarischen Funktionsgebäude, sondern in einem ehemaligen Adelspalais, das 1801 von den böhmischen Ständen käuflich erworben und als ständisches Landhaus umfunktioniert wurde[230].

[228] Kap. 3.18, 3.19, 5.3, 6.3, 7.8, 8.8.

[229] Kap. 2.17.

[230] Milena Bartlová, Ať žijeme [Lasst uns leben]. *A2* (2018) Nr. 21 (10. Okt.) 2; Vybíral–Galeta–Janečková, Síla i budoucnost 378–381.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10. Quellenanhang

10.1 Beilage 1: Rangordnung des Geistlichen Standes in Böhmen (1635)

Wie aus späteren Nachrichten hervorgeht, einigte sich der böhmische Prälatenstand wohl im Jahre 1635 unter nicht zur Gänze geklärten Umständen auf eine verbindliche Rangordnung. Der Grund dafür war die Anmeldung neuer Prälaten, namentlich des Abtes von Karlshof und des Dechants von Wyšehrad, um die Session im Geistlichen Stand und die sich daraus ergebenden Ranganssprüche, denen eben diese Rangordnung entgegenwirken sollte. Die Rangordnung, obwohl in Details angefochten, bestimmte dann die innere Gliederung dieser Ständekurie bis zur Reform 1679/81 und wurde wiederholt zur Schlichtung von Sessionsstreitigkeiten herangezogen[1].

Diese nach 1635 immer wieder leicht aktualisierte Rangordnung liegt in mehreren handschriftlich überlieferten Varianten vor, die sich in zahlreichen Kleinigkeiten voneinander unterscheiden, insbesondere aber bezüglich der Stelle des Prager Weihbischofs, bezüglich der Begründung der Rangfolge der drei Äbte-Visitatoren und bezüglich der letzten, in die ursprüngliche Rangordnung ergänzten Ränge. Der Vorrang des Weihbischofs wurde 1638 kaiserlicherseits aufgehoben, seine (Nicht-)Erwähnung stellt somit ein wichtiges, obwohl weder das einzige noch ein ganz zuverlässiges Hilfsmittel zur Datierung der einzelnen Ausfertigungen dar. Es lassen sich folgende Ausfertigungen dieses grundlegenden Verzeichnisses idenfizieren:

1. *Ordo sessionis praelatorum infulatorum et possessionatorum in comitiis provincialibus regni Bohemiae*. Diese Abschrift, die als Beilage C eines unbekannten Schrifstückes verfasst wurde, dürfte dem Original am nächsten stehen. Die Prälaten sind durchgezählt von 1 bis 22, was ein Spezifikum dieses Verzeichnisses darstellt. Die Auflistung endet mit dem Abt von Emaus (*Abbas Slovanensis*), wobei noch die ursprüngliche Ordensgemeinschaft vor der Umwidmung des Klosters zugunsten der Montserratenser gemeint war. Angegeben ist hier allerdings das Gründungsjahr 1344, während in allen anderen Fassungen, die Gründungsjahre enthalten, 1348 steht. Die späteren „Nachzügler" in den Geistlichen Stand sind hier noch nicht erwähnt. Hingegen wird dem Prager Weihbischof der Rang unter den künftigen Diözesanbischöfen zugeordnet (*episcopi dioecesani, si qui erunt, et inter eos suffraganeus*). Klosternamen werden mit geringfügigen Schreibfehlern widergegeben (*Doxaviensis* statt *Doxanensis*). ÖStA, AVA, FAH, Kart. 180. Eine bis auf orthographische Abweichungen und Schreibfehler (*praepositis* statt *canonicis*) identische Variante (1a) stammt von 1663 und wurde im damaligen Rangstreit des Abtes von Sedletz mit jenem von Strahov verwendet. Sie trägt außerdem den Vermerk: *Descriptum ex cathalogo reverendissimi domini vicarii generalis ordinis cisterciensis anno domini 1646* (Abb. 30). Hier wird ebenfalls das Gründungsjahr des Emausklosters mit 1344 angegeben. Die Durchzählung endet allerdings abrupt beim Domkapitel. Ebd., Kart. 179.

[1] Vgl. dazu Kap. 2.12.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

2. *Nota sessionis praelatorum infulatorum et possessionatorum in comitiis provincialibus regni Bohemiae*. Eine mit Nr. 1 weitgehend identische Variante, hier jedoch bereits 1348 als Gründungsjahr des Emausklosters. Von anderer Hand wurden am Ende der Liste der Abt von Karlshof und der Dechant von Wyšehrad hinzugefügt sowie die Translozierung der Benediktiner aus dem Emauskloster nach St. Nikolaus in der Altstadt 1635 angemerkt, a tergo dann auch ein Vermerk bezüglich der umstrittenen Präzedenz des Montserratenser Abtes eingetragen (*De abbate Montserrati est disputatio, an debeat praecerede dominum decanum*). NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

3. Eine mit Nr. 2 weitgehend identische Variante unter gleichem Titel, die allerdings am Ende nur den Abt von Karlshof erwähnt, APH, Archiv Metropolitní kapituly u sv. Víta [Archiv der Metropolitankapitel zum hl. Veit], Cod. XLIV, fol. 260^{v}.

4. Eine Variante mit gleichem Titel wie Nr. 2 und 3 und dem Vermerk: *Ex libro capituli Pragensis pag. 156*. Sie enthält am Ende ebenfalls nur den Abt von Karlshof, außerdem lässt sie den Vermerk über den Weihbischof aus. Am Rande wurde später die Rangordnung anlässlich der Introduktion des Prager Erzbischofs am 5. Mai 1669 aufgezeichnet. Der 1666 in den Landtag eingeführte Abt von Sankt Prokop an der Sazawa wurde in der Rangordnung zwischen Sankt Johann unter dem Felsen und Kladrau ergänzt und die Reihenfolge von Königsaal und Strahov wurde zugunsten des Letztgenannten geändert. Auf der Rückseite wurde dann ein Vermerk *Ordo sedendi in comitiis publicis anno 1669 5. Maii* eingetragen. NA, Benediktini Břevnov, Kart. 83.

5. *Modus sessionis praelatorum infulatorum et possessionatorum in comitiis provincialibus regni Bohemiae*. Enthält immer noch den Vermerk bezüglich des Vorrangs des Weihbischofs. Nach dem Abt von Emaus (*Slovanensis*) – hier verstanden jedoch als die neue Ordengsgemeinde der Montserratenser – folgen der Abt von Karlshof und der aus dem Emauskloster verwiesene Abt von St. Nikolaus. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 180. Dieses Verzeichnis wurde von Tadra, Archiv zámecký 28, abgedruckt. Die wortgleich identische Variante (5a) – mit folgendem Vermerk auf der Rückseite: *Ordo sessionis praelatorum regni Boemiae in comitiis eiusdem. Reformato poi nelle novelle quanto al suffragano di Praga* – erliegt in NA, APA, Kart. 1957.

6. *Nota sessionis determinatae statim a principio comitiorum a clero frequentatorum inter praelatos regni Bohemiae*. Eigenhändig von Kardinal Harrach niedergeschrieben, dessen eigenhändiger Anmerkung vom 30. Dez. 1650 zufolge es sich um *la lista delle sessioni determinata subito nelle prime diete tra li qualificati per potervi sedere* handeln soll. Doch enthält das Verzeichnis bereits die „Nachzügler" in der Reihenfolge: *S. Nicolai – Monserratensis – Carloviensis – decanus Wissegradensis*. ÖStA, AVA, FAH, Kart. 168. Eine Reinschrift dieser Variante (6a), allerdings mit dem fehlerhaft angegebenen Gründungsjahr bei Strahov (1147 statt 1143), erliegt ebd., Kart. 180.

7. Ein inhaltlich übereinstimmendes Verzeichnis ohne Überschrift, ebenfalls eigenhändig von Kardinal Harrach abgeschrieben und a tergo von ihm als *ordine della sessione delli prelati ecclesiastici nelle diete di Bohemia* bezeichnet und auf den 3. Feb. 1652 datiert. ÖStA, AVA, FAH. 168. Auch zu dieser Variante liegt eine inhaltlich identische, ebenfalls unbetitelte Reinschrift (7a) mit etwas abweichenden Bezeichnungen von St. Nikolaus und Emaus vor: ebd., Kart. 180. In dieser Form trug Harrach das Verzeichnis in sein Diarium ein (7b), Harrach, Diarien und Tagzettel 3 443f. (25. Okt. 1650).

8. *Modus sessionis praelatorum infulatorum et possessionatorum in comitiis provincialibus regni Boemiae*. Dieses Verzeichnis dürfte ein erstes Konzept bzw. eine Vorversion des Verzeichnisses oder aber eine gekürzte Fassung desselben darstellen. Es trägt im Rubrum die Inhalstangabe (*Sessione delli prelati ecclesiastici nella dieta*), die Jahreszahl 1635 und Kanzleivermerke Erzbischofs Harrach. Es fehlen die Gründungsjahre der Klöster und die Äbte und Pröpste nach dem Propst von Leitmeritz sind nur summarisch erwähnt (*Deinde alii abbates & praepositi sequuntur*). ÖStA, AVA, FAH, Kart. 181.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Rekonstruktion der Rangordnung des böhmischen Geistlichen Standes (1635)[2]:

Ordo[a] sessionis praelatorum infulatorum et possessionatorum in comitiis provincialibus regni Bohemiae

Illustrissimus et reverendissimus archiepiscopus Pragensis
Episcopi dioecesani, si qui erunt, et inter illos suffraganeus[b]
Magnus prior equitum Melitensium
Capitulum metropolitanae ecclesisae Pragensis utpote praepositus et unus ex canonicis capitulariter electus[c]
Praepositus Wissegradensis

Abbas Brumoviensis, visitator ordinis sancti Benedicti	992
Abbas Aulae Regiae, visitator ordinis cisterciensis	1294
Abbas Strahoviensis, visitator ordinis praemonstratensis	1143[d]

Hi tres abbates tanquam ordinum visitatores omnibus anteponuntur, quod si variationem contigerit[e], usurpabit sibi hunc locum abbas, qui pro tempore erit visitator, exauctoratus sedebit iuxta ordinem fundationis sui monasterii[f].

Praepositus Litomericensis	
Abbas Sancti Johannis	909
Abbas Cladrubiensis	1125
Abbas Sedlicensis	1142
Praepositus Doxanensis	1144
Abbas Plassensis	1146
Abbas Teplensis	1150
Praepositus Chotiessoviensis	1150
Abbas Ossecensis	1190
Abbas Milovicensis	1228
Abbas Siloensis[g]	
Abbas Altovadensis	1259
Abbas Aureae Coronae	1261
Abbas Slovanensis	1348[h]

[2] Es handelt sich hiebei um einen Versuch, die nicht überlieferte bzw. noch nicht auffindbare Originalversion des Verzeichnisses aufgrund der Analyse der überlieferten Fassungen zu rekonstruieren.

[a] So Nr. 1. Sonst kommen auch die Ausdrücke *Nota* (Nr. 2–4, 6) und *Modus* (Nr. 5, 8) vor.

[b] So Nr. 1–3 und 5. Spätere Verzeichnisse nennen lediglich *Episcopi dioecesani*, da der Vorrang des Prager Weihbischofs im Sommer 1638 kaiserlicherseits aufgehoben wurde.

[c] So Nr. 1 und 2. Nr. 4 und 8 enthalten eine abweichende Formulierung: *Duo praelati ex capitulo metropolitanae ecclesisae Pragensis*. Ähnlich (aber in gekürzter Form) Nr. 5–7.

[d] Erst die Nr. 6 und 7 führen die Äbte von Königsaal und Strahov in einer anderen Reihenfolge an, die den Gründungsjahren entspricht.

[e] So Nr. 4 und Nr. 1a. Nr. 1 hat als einzige *attingeret*, Nr. 2 *contingeret*.

[f] Dieser Einschub entfällt in Nr. 5–8.

[g] Das Gründungsjahr ist in keinem der überlieferten Verzeichnisse angegeben.

[h] Nr. 1 hat wohl irrtümlicherweise 1344. In verschiedenen Varianten folgen dann spätere Aktualisierungen, die oben in der Beschreibung der einzelnen Varianten des Verzeichnisses berücksichtigt sind.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.2 Beilage 2: Aufzeichnungen über den Stand und die Erweiterung des Brünner Landhauses in den *Memorabilia Moraviae et aliarum provinciarum* 1715–1734 von Dismas Josef Ignaz von Hoffer

AMB, Mittrowsky-Bibliothek, Sign. A.1.6.d. Neben zahlreichen Schriften zur Geschichte und Topographie Mährens hinterließ Dismas Josef Ignaz von Hoffer (1696–1747), ein Beamter bei der mährischen Landtafel (Kleinschreiber 1719–1729; Vizelandschreiber 1729–1738; Vizelandrichter 1738–1747), inhaltlich reichhaltige annalistische Aufzeichnungen, die an mehreren Stellen wichtige Kommentare zur Geschichte, Gestalt sowie Erweiterung und Barockisierung des Brünner Landhauses, seines Tätigkeitsorts, in den 1720er und 1730er Jahren enthalten. Für die Forschung zum Brünner Landhaus wurde dieses als ungebundene Reinschrift überlieferte Werk Hoffers bisher nicht herangezogen; namentlich Dřímal, Zemský dům, verwendete es nicht. Im Folgenden werden nur die auf das Landhaus bezogenen Stellen ediert. Zu Hoffer und seinem historiographischen Werk Zachová, Moravští historiografové 174–178; dies., Historiam Moraviae scripturus.

1726

[Fol. 26r] Es ist auch auff allergnädigstes ansinnen von denen herren ständen dieses jahr verwillieget worden, noch einen gantz neüen tractum vornen herauß zu dem brünner*[ischen]* landthauß vom grund neü auffzubauen, das gebaü in quadro zu formiren und aldahier das könig*[liche]* tribunal zu logiren. Vorhin ist nur ein tractus lincker handts, alwoh die dicasteria samment*[lich]* accommodiret gewesen, vom landthauß auffgeführet gestanden, so anno 1588, nachdeme zuvor das landthaus auff dem Grossen ring am eck gegen der haubtwach in daß Schlossergassel hienein, wo jetzo das Tripodische haus ist, gewesen, auffgebauet worden, umb und umb aber ist ein porticus mit steinernen saylen gewesen, worunter meistentheils verschiedene kauffmannsgewölber sich befunden, hernach ist unter dem graffen von Kollowrath, könig*[lichen]* landeshaubtmann, gleich daran zue buchhalterey und cassa umb das jahr 1694 ein gantz neüer tractus gebauet, diesemnach aber anno 1720 der dritte auffgeführet worden. Das könig*[liche]* trib*[unal]* hat unterdessen in der ausschuesstueben sessiones gehalten, bies dieser vierte, neüe tract auffgebauet worden. *[26v]* Weilen aber gedachtes könig*[liches]* tribunal in der vorhin gewesten so genanten außschuesstueben dergestalten possession genohmen, daß alles darinnen pro sessionibus zurecht gemacht, wie auch die wappen des könig*[lichen]* landeshaubtmanns, obristen landtesofficieren, herren assessorum und secretarier, so damahlens gewesen, oben an umb und umb mahlen lassen, auch gleich darann daß andere kleinere rathszimmer pro senatu in judicialibus wie auch die cantzley und tribunalsregistratur adaptiren und völlig einrichten lassen, so ist schwerlich zu glauben, daß sich dasselbe in dem neü schon heüer auffbauenden forderen stock und tractu des landthauses mehr transferiren wird. Und weilen die einfuhr und das alte frontispicium des brünner*[ischen]* landthauses, welches anno 1588 erbauet, zusammengerissen und dargegen ein neues auffgeführet worden, alß habe *[ich]* die alte inscriptiones, welche auff sothanen alten frontispicio von innen und aussen zu lesen gewesen, ad futuram rei memoriam abgeschrieben und hiehero von worth zu worth gesetzet.

Fornen her gegen dem Fischmarckh hinaus ist ober dem steinernen thor, worunter mann in das landthaus hineingefahren, in einer steinernen taffel, welche zwey vom stein

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

außgehauene geharnische männer *[27r]* gehalten haben, mit messing-, vergoldet- undt in stein eingelegten buchstaben folgende böhmische, obwohlen schon schwehr zu lesen geweste inscription gestanden:

Za ouřadu urozeného pána pana Hynka Brtnického z Valdštejna a na Brtnici, heytmana marckhrabství moravského, a jiných pánův neyvyšších pánův ouředníkův a soudcí zemských, jejichšto erby v soudníku[a] *[!]* vytesaný jsou, toto stavení ke cti a ke chvále pánu Bohu všemohoucímu, aby tu každému, chudému jak bohatému, spravedlnost podle jednoho každého spravedlnosti se dála, postavené a letha páně 1588 skrze osoby od Jich Milostí všech čtyř pánů stavův marckhrabství moravského k tomuto stavení zřízených dokonáno jest.

Hineinwerts aber gegen den hoff undt inneren platz des landthauses sind ober dem thor unter der thurnuhr auff zweyen aus der mauer formirten taffeln folgende mit schwartzen buchstaben gemahlte latheinische carmina zu leßen geweßen:

Quisquis ad haec gressum figis nova tecta viator
Incola sis terrae vel peregrinus homo
Totque videns variis caelata toreumata formis
Saxaque Phidiaco sculpta magisterio
[27v] Arte laboratas sedes et marmore muris
Ordine Magnatum signa locata suo
Scito quod altisono sint ista dicata tonanti
Qui stabilit legum justitiaeque thronum
Nec mirere decent operosa palatia claros
Virtute antiqua nobilitate satos
Marchio, delecti proceres patriaeque senatus
Hic Marcomannis reddere jura solent
Author et ipse Deus dirimunt bilancibus aequis
Pupillis, viduis, jura discerta patent
Incola et externus nullo discrimine juris
Hic sua deponunt jurgia dives, inops.

In sinistra parte sive tabula haec adhuc legi potuerunt:

Hic quoque conventus celebrat respublica crebros
Ut statuat patriae commoda grata suae
Proponunt, leges statuunt, injusta refellunt
Quaeque nocent tollunt, utiliora locant.

Reliqua ad octo disticha ob deletos per antiquitatem et injuriam imbrium characteres nec legi, neg agnosci potuerunt.

[…]

[a] Vermutlich Hoffers irrtümliche Transkription anstatt *v soudnici*.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

[30v] Eben dieses jahr, alß gegen dem Fischmarckh zu Brünn die fundamenta zu aufführung eines neüen stocks bey dem landthaus gegraben worden, hat mann sehr viehl todten bein und calvarien gefunden, welches ein gewiesses zeichen ist, daß an diesen orth und auff dem Firschmarckh ein freidhoff oder Gottes acker, welcher zu der kirchen S. Michael vor zeithen etwa gehöret hat, gewesen seyn müsse. Ich habe selbsten diese todten bein mit verwunderung angesehen. Item ist mann auff dem landthaus oben rechter handts gleich bey der einfuhrt im hoff oder platz gantz unversehens auff einen ziemlich tieffen rundumb außgemauerten brunn, worinnen guttes frisches wasser gefunden worden, gantz unversehens gekommen, da nemblichen die maurer einen starcken tram zum gerüstmachen in die erden eingraben wollen, so ist daß nur einen ziegl dick uber den brun unter der erden gemauerte gewölbl von selbsten durchgebrochen, daß bald ein maurergesell, so nahe darbey gestanden und diesen tram eingraben wollen, hieneingefallen wäre. Ist gleich uber zwey klaffter tieff guttes frisches wasser darinnen gefunden *[31r]* worden, welcher brunn hernach geraumet etlich klaffter tieff wasser bekommen hat und dem landthaus wegen feyersgefahr und anderen nothwendigkeitten sehr zum nutzen gediegen ist, da mann sonsten einen anderen eben dieses jahr daroben graben wollen. Gott weiß, von welcher zeith hero dieser brunn vermauert geweßen und aus waß ursachen er nicht verschüttet oder völlig cassiret, sondern denen nachkömblingen zum besten nur einen ziegl dick und noch unter die erden vermauert worden, daß gar kein zeichen oder schrieft*[liches]* gedächtnus von diesen brun zu fünden gewesen.

1727

[63v] Eben dieses jahr ist mit dem bau deß forderen theils von dem brünnerischen landthaus fortgefahren undt im monath Augusto der thurn darauff gesetzet worden, doch ist zu bethaueren, daß dieses völlige gebaw, so doch viehl tausendt gulden den armen contribuenten gekostet hat, recht verhudelt worden undt so wenig ansehen alß gelegenheit hat, <dessen ursach ist, daß von denen hochlöb*[lichen]* herren mähr*[ischen]* ständen dieses aedificium publicum einen solchen meister *[?]* anvertrauet hat worden, der sine honore et bono publico wenig sorg getragen undt zugleich für sich in der *[…]*gassen ein prächtigeres hauß von neuen erbauet hat, quibus auxiliis et quo modo? Facile conjecturandum est!>[b]

1728

[93v] Dieses jahr ist alhier zu Brünn deren wohlehrwürdigen herrn pate*[r]*n dominicanern ihre kirch bey Sanct Michael von innen und außen geweisieget und renovieret, auch oben auff in frontispicio drey grosse steinerne statuen zu ehren deß heyligen ertzengels Michael, St. Dominici undt St. Thomae von Aquin auffgesetzet worden. Item ist auch in diesen jahr der vordere theil von dem alhießiegen landthauß völlig außgebauet, außgeziehret und auch der hierauff stehende thurn *[94r]* mit kupffernen blatten gedecket und auch ein neües, jedoch einen unangenehmben klang habendes cymbal von viertl und stunden zur uhr hienauffgesetzet worden.

1729

[122v] Deßgleichen ist auch daß brünnerische landthauß respectu deß forderen theils

[b] Der Text in den spitzen Klammern wurde nachträglich durchgestrichen, lässt sich aber bis auf einige Worte rekonstruieren.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

dieses jahr völlig außgebauet worden, welcher baw sambt der innerlichen mahlerey und außmobilirung die hochlöb*[lichen]* herren stände deß margg*[raftums]* Mähren uber dreyßig tausendt gulden nur bies jetzo schon würcklich kostet.

[…]

[130^{v}] Deßgleichen seyndt in diesen monath *[September]* und jahr auff dem brünnerischen landthaus auff die zwey portalen die aldar befündt*[liche]* und gegen dem Fischmarck zu sehen kommende steinerne figuren und künstlich von dem Johann Pröbstl, alhiesigen burger*[lichen]* bildthauer, verferttigte statuen auffgesetzet, wie auch daß dem landthaus nechst gelegene undt dem jungfraw. klosterstiefft Mariae Saal gehöriege grosse haus sambt dem daran stossenden uhralten kirchl deren heyligen mährischen patronen Cyrilli und Methudii renoviret und denen eüßerlichen farben nach dem landthaus und der dominicanerkirchen gleich gemachet worden.

1730

[167^{v}] Deßgleichen seyndt auff dem alhießigen landthauß annoch etwelche eysserliche außziehrungen an denen portalen und statuen vollents zum standt gebracht *[168^{r}]* und in der darinnen neüerbauten klänneren landtstueben, welche zwahr an mahlereyen und in der einrichtung prächtig, allein in sich selbsten viehl zu klein ist, den 13. Aprilis daß allererstemahl landtagssession gehalten worden, welcher auch ich, Dismas Joseph Ignati von Hoffer, J. U. L., der Röm. Kay. und König. May. rath und bey dero könig*[lichem]* ambt der landtaffell könig*[licher]* vicelandtschreiber im margg*[raftum]* Mähren, beygewohnet habe.

1734

[253^{v}] Alhier zu Brünn seynd auff dem Fischmarck die vorhin zur unehr und verstellung hart unter der dominicaner kirchen gestandene haüßeln und stockfischkrameln, nachdeme ratione jurisdictionis fundi zwischen denen hochlöblichen herren ständen, dem stadtmagistrat, dann denen herren patribus ordinis praedicatorum daselbsten der viehljähriege jurisdictions-stritt güttlich beygeleget worden, in diesem 1734 jahr völlig cassiret, abgebrochen und anstatt derenselben von grundt auf neüe, mit doppelten starcken gewölbern versehene haüßeln und wohl verwahrte behaltnüsse zum verkauff deß stockfisches, hering, käß und dergleichen eßwahren auf gemeiner stadt unkosten erbaüet, oben an statt deren dächern aber ist der gantze platz mit breitten quadersteinen bedeket und umb und umb mit einen eyßernen *[254r]* gegitter eingefasset worden, welches nicht nur allein dem gantzen Fischmarck und dem darauf situirten landthauß zu einem besseren lustr und ziehr, sondern auch der stadt und dem publico zu mehrerer bequemlichkeit dienet.

Es ist auch in diesem jahr auf dem brünnerischen landthauß die vorhöriege alte grosse landt-stuben, worinnen die allgemeine landtäge und das königliche landtrecht gehalten zu werden pfleget, erhoben, anstatt des vorhin gewesten höltzernen bodens gewölbet und mit sehr künstlicher mahlerey (worvon die figuren durch den kayserlichen hoff-cammermahler herrn Daniel le Grand, die architectur aber durch einen wällischen, ebenfalß berühmten mahler Caetani gegen empfangenen 6000 f. gemahlet worden), dann neüen dreyen öffen, fenstern, marmorsteinernen pflaster, cancellis, portal und anderer prächtig und kostbahren außziehrung in einen gantz anderen und sehr ansehentlichen standt ge-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

setzet zu werden angefangen, die mahlerey aber annoch in diesem jahr gröstentheils verferttiget, die andere oberwehnte außzührungen wegen *[254v]* unerklecklichkeit der zeith auf das nechstkünfftiege 1735 jahr verschoben worden.

Deßgleichen ist auch auf erwehnten brünner*[ischen]* landthauß der grosse saal vor der grossen landtstuben mit röhrboden bezogen, unten anstatt deß vorhöriegen ziegelpflasters mit weiß und schwartzen grossen mermorsteinernen platten beleget und die ehedessen in der grossen landtstuben geweste 24 steinerne alte wappen (welche denen in anno 1583, alß erwehntes brünner*[isches]* landthauß erbauet worden, bey dem könig*[lichen]* mähri*[schen]* landtrecht gewesten herren landtrechtsbeysitzern gehörig) obenher in erwehnten daraustiegen grossen saal ihrer ordnung nach wiederumb eingemaueret worden.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.3 Beilage 3: Beschreibung der Sitzordnung der niederösterreichischen Stände im Tagebuch Karls von Zinzendorf (27. Februar 1790)

ÖStA, HHStA, Kabinettsarchiv, Kabinettskanzlei, Nachlass Zinzendorf, Tagebuch 35, fol. 40ᵛ–41ʳ (27. Feb. 1790). In dieser ersten Versammlung der niederösterreichischen Stände nach dem Tod Josephs II. am 20. Feb. 1790 wurde die Diskussion über das Reformwerk des Kaisers eingeleitet, Godsey, Sinews 326f. Vgl. das Landtagsprotokoll, NÖLA, StB, 279, pag. 25f., wo die damaligen Landtagsteilnehmer (10 Prälaten, 31 Herren einschließlich des Landmarschalls, 14 Ritter und zwei Städtevertreter) gesondert, doch im Rahmen der Ständekurien in genau gleicher Reihenfolge wie bei Zinzendorf verzeichnet sind. Der Verordnete Anton Hoyos rangiert hier an der Spitze des Herrenstands und gab sein Votum tatsächlich als erster im Herrenstand, nach dem ersten Prälaten, ab. Zinzendorfs Vermerk über die Städtevertreter bezieht sich anscheinend auf ihre Zulassung in die Herrenstube, denn in der Umfrage nahmen die beiden Deputierten wie üblich teil und gaben – so das in dieser Hinsicht gewiss zuverlässige Protokoll – die vierte und die achte Stimme ab.

Nous allâmes tous à l'assemblée des États de la Basse Autriche au landhaus. Le landmarschall[1] assis à une table dans la fenêtre avec un des verordneten du herrenstand[2] et deux scribes. À su droite ou plutôt derrière lui les prélats autour d'une table longue, à la gauche autour d'une autre table longue moi[3] et m*[onsieur]* de Khevenhuller, le general[4], comme herrenstandsco*[mmiss]*arien, le grand chambelan[5], le prince Colloredo[6], prince Dietrichstein[7], comte Wenzel Sinzendorf[8], comte Hardegkh[9], prince Paar[10], landesverweser comte Auersberg[11], Moser[12], Stiebar[13], Hacqué[14], derrière eux tous le herren- und ritterstand. Derrière les prélats un deputé dela ville de Vienne et un de toutes les autres villes. *[…]* Les deputés des villes n'entrèrent qu'après que nous étions tous enregistrés.

---

1 Johann Anton Graf Pergen (1725–1814), Landmarschall.

2 Anton Graf Hoyos (1731–1791), Verordneter aus dem Herrenstand.

3 Karl von Zinzendorf (1739–1813).

4 Johann Joseph Franz Quirin Khevenhüller-Metsch (1733–1792), Zur Funktion der „Herrenstandskommissare", deren Aufgabe es war, Anträge auf die Aufnahme in den Herrenstand zu begutachten, siehe Godsey, Nation, Government, and 'Anti-Semitism' 63; ders., Sinews 56.

5 Franz Xaver Graf Orsini-Rosenberg (1723–1796), kaiserlicher Oberstkämmerer.

6 Franz Gundaker Fürst Colloredo-Mansfeld (1731–1807), Reichsvizekanzler.

7 Karl Johann Fürst Dietrichstein (1728–1808).

8 Franz Wenzel Graf Sinzendorf (1724–1792).

9 Johann Franz Josef Graf Hardegg (1741–1808), Oberstjägermeister.

10 Wenzel Johann Joseph Fürst Paar (1719–1792).

11 August (Wolf Augustin Christian) Graf Auersperg (1741–1821) wurde 1789 dem Landmarschall Pergen „[z]ur Besorgung der Regierungsgeschäfte […] als Amtsverweser beigegeben", Starzer, Beiträge 344; Godsey, Sinews 305.

12 Karl Leopold Joachim von Moser (1744–1823). Mit ihm beginnt in diesem Tagebucheintrag die Aufzählung der drei Ritterstandsmitglieder, wiewohl diese in der Umfrage in umgekehrter Reihenfolge ihre Stimmen abgaben: Hacqué – Stiebar – Moser, siehe das Landtagsprotokoll in NÖLA, StB 279, pag. 29, 32.

13 Johann Joseph von Stiebar, Verordneter aus dem Ritterstand.

14 Ludwig von Hacqué.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.4 Beilage 4: Manual der Funktionsweise der oberösterreichischen Stände von Benedikt Finsterwalder (Kremsmünster, 17. September 1704)

Stiftsarchiv Kremsmünster, L, Kart. 61. Diese kurze handschriftliche Einleitung verfasste Dr. Benedikt Finsterwalder (1644–1676), Sekretär des oberösterreichischen Prälatenstandes, zweifelsohne für Martin Resch (1649–1709), den neuen Abt von Kremsmünster. Resch folgte Abt Honorius Aigner, der am 27. Juli 1704 starb. Eine andere undatierte und teilweise ungenaue Abschrift mit aufschlussreichen erklärenden Randbemerkungen befindet sich ebd., Kart. 9. Diese Randbemerkungen stammen vermutlich von Abt Resch, der in einer der Glossen an seinen Vortritt bei der Landtagseröffnung 1705 erinnert. Der Geschichtsforschung war dieses Manual bisher unbekannt. Ediert ist hier lediglich der erste Abschnitt (*Von dem lanndthauß*). Die weiteren Abschnitte tragen folgende Überschriften: *Von denen verordneten*; *Von der praecedenz zwischen dem löblichen praelathen- unnd herrnstandt*; *Das einnemberambt in specie betr*[effend]; *Lanndtschafftcanzley*; *Von der löblichen stanndt einlag und was es aigentlich seye*; *Von denen einnemberambts-raittungen*; *Repartition der clöster nach dem alten anschlag*. Die Randbemerkungen des Abtes Resch folgen in eckigen Klammern.

Summarische anmörckhung eine löbliche lanndtschafft deß erzherzogthumb Öesstereich ob der Ennß betr*[effend]*.

Von dem lanndthauß

Daß lanndthauß, warinen die löblichen stänndte ihre zusamenkonnfften halten, bestehet in der ordinari-rathstuben, einnemberambt, lanndtschafftcanzley unnd der löblichen ständt archiv oder brieffgwölb, warzue noch die raith-rathstuben komben thuet. Die ybrige zimmer werdten von dem praesidenten unnd lanndtschafftsofficieren, buechhalter unnd secretario bewohnt.

Die zusambenkonnfften der gesambten löblichen stännde unnd der herren verordneten geschicht in der ordinari-rathstuben. Wann aber der praelathenstanndt und politische stanndt jeder allein zusambenkombt, so halt diser seine conferenz zwahr in der ordinarirathstuben, der praelathenstanndt aber mueß in die raithrathstuben oder, wann auch dise occupiert ist, in deß secretarii seine stuben gehen.

Bey zusambenkonnfft der gesambten löblichen stännde praesidiert gemeiniglich der ältere von dem herrnstanndt. [Verstehe in landtschafftsachen, in wirthschafftsachen aber der anderte, aniezo herr graf Christoph von Thierhamb[1].] Wann aber die verordnete allein sizen, praesidiert der ältere verordnete von dem herrenstanndt, den mann eben darumben ins gemein den praesidenten zu nennen pflegt, welcher zu allen sessionen denen löblichen ständen iedem in particulari durch den thierhüetter ansagen unnd die stundt benennen läst.

Wann nun die löblichen stännde sizen, so hat der ältere von dem herrn-stanndt alß praesident das obere ohrt unnd proponiert, waß zu deliberieren unnd zu resolviern vorkomben ist, warvon der secretari einem jeden einen summarischen extract schrüfftlich communicieren thuet. Rechter seithen des praesidenten sizt Crembsmünster unnd linkher hanndt der ältiste nach den praesidenten auß dem herrnstanndt oder herrn landts-

[1] Christoph Wilhelm von Thürheim, Verordneter von 1701 bis 1707.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

haubtmann, rechter hanndt widerumben ein praelath unnd so forthan alternatim. [Dises ist zu verstehen auf die erste tafl, dan auf der anderten in der mitte sizen die herrn rechter, die praeläthen linkher handt.]

Daß erste votum hat Crembsmünster, so detecto capite verricht wirdt et quidem clara et distincta voce, weillen alle darauff acht geben unnd nach gestalter sachen mit ihrem voto darauff sich beziehen.

Die sachen, so altioris indaginis unnd ex tempore nit zu resolvieren seint, werdten auf den außschuß-rath remittiert, welcher das werckh sodann haubtsächlich yberlegen unnd sein guettachten denen löblichen stänndten daryber erstatten thuet, welches mann bey konnfftiger zusambenkonnfft in pleno consessu abzuhören unnd weiter daryber zu votieren pflegt, auch gemeiniglich bey dem guetachten verbleiben last. [Das anderte votum hat der herr, das dritte der ritter, das vierte die statt, das fünffte widerumb ein praelath, das sechste der herr und so forthan.]

Waß die einnemberambtsraittungen betrüfft, wirdt auf daß raith-collegium remittiert und so forthan ein jedes auf sein expedition.

Bey dem ersten voto ist eine grosse dexterität unnd moderation zu gebrauchen, damit aines thaills der lanndtsfürst unnd anderten thaills die stänndt oder andere hohe interessierte, so gemainiglich concurrieren, nit zuvill offendiert werdten, zumahlen nit weniger der khay. hoff alß andere immediate darvon nachricht bekomben, dahero sovill möglich dergleichen importierliche sachen auf den außschuß zu remittieren.

Wann der löbliche praelathenstanndt allein zusambenkombt, so praesidiert Crembsmünster unnd füehrt das directorium, dahero es auch den gesambten praelathenstanndt durch ein circular-schreiben im fall der noth nacher Linnz (wann schon khein zusambenkonnfft der stänndt sonnsten ist) berueffen unnd denenselben durch den thüerhüetter auf eine gewiße stundt ins lanndthauß kann ansagen laßen. Wann sie nun solchergestalten zusambenkomben, thuet Crembsmünster das obere ohrt nemben unnd was zu deliberieren vorgefallen ist, detecto capite proponieren unnd darauf einen löblichen praelathenstanndt ersuechen, umb dero sentiment, was in der sache zu thuen oder zulaßen unschwähr zu entdeckhen, mithin auch den herrn praelathen zu S. Florian oder wehr in abwesenheit deßen das erste orth rechter hanndt hat ermahnen, ob er möchte den anfanng machen. Welche ermahnung von ainem nach den andern, wie sie in der ordnung gehen, geschehen mueß.

Alle dise vota de puncto ad punctum, da mehr dann aine sach vorkombt, thuet Crembsmünster mit der feder ad notam nemben unnd waß enndtlich die maiora geben, den schluß auf jeden puncten summariter jedoch clara voce, damit es ein jeder auß denen herren praelathen auch vormerckhen kann, dem secretario ad prothocollum dictieren. Der es sodann was mehrers außfüehren unnd den völligen schluß zu stänndten richten mueß, damit er bey konnfftiger zusambenkonnft von ihme widerumben kann abgelesen unnd von jedem herrn praelathen underschriben werdten.

[…]

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.5 Beilage 5: Antwort der steirischen Verordneten auf die Fragen der in Innerösterreich operierenden Hofkommission unter der Leitung von Raymund von Vilana Perlas (Graz, 22. September 1760)

Das konzeptweise überlieferte, als *Concertations-puncta* betitelte Schriftstück enthielt Antworten auf 23 Fragepunkte bezüglich der steirischen Stände und der Landesverwaltung, die der Kommissar am 16. August aus seinem damaligen Aufenthaltsort Görz an die steirischen Stände richtete. Das Konzept des Begleitschreibens datiert vom 22. September 1760. Ähnliche Fragenkataloge wurden damals an die Stände in Kärnten und Krain übermittelt und von diesen beantwortet (siehe Beilage 8). Aus dem ausführlichen Dokument (StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 776, unpaginiert) werden hier nur die zweite und die fünfte Frage sowie die jeweilige Antwort in extenso ediert. In der Forschungliteratur liegt bisher nur eine selektive Nacherzählung von Mell, Grundriß 603–609, vor. Zur Kommission von Vilana Perlas in Innerösterreich Wallas, Stände 92–99; Obersteiner, Theresianische Verwaltungsreformen 156–160 und passim.

[…]

2do auß was für bänkhen die herrn stände bestehen, was dieselbe untereinander für einen rang haben, ob eine geistliche, dan eine herrn- und ritterbankh seye, auch ob nicht der mag*[istrat]* der haubtstatt und die ybrige landtfürst*[liche]* stätt und märkht den 4ten standt ausmachen?

Die herrn stände in Steyer haben nur eine geistliche, dan hoff- oder cammerherrnbankh und eine verordnetebankh, bey welcher auch der herr generaleinemmer sizet. Der herr landeshaubtmann als haubt deren ständen sizet in lantag an dem obersten orth des grossen tisch, deme der obersecretarius auf dem nemblich*[en]* tisch linkher handts hinterhalb auf der seithen sizet. Die geistliche, unter welchen der herr bischoff von Seggau der erste, sizen auf ihrer bankh dergestalten, daß die herrn stüfftsäbbte insgesambt vor denen herrn stüfftspröbsten und nach disen die 2 herrn commendatores zu Grossontag und Fürstenfeldt den siz haben. Die herrn abbte zu Admont und St. Lambrecht aber in sessione alternieren, vermuthlich nach der unter ihnen hiebevorn getroffenen einverstandtnus. Den rang deren ybrigen ständen bet*[reffend]* sizen die herren geheimbe räthe und cammerherrn auf der hoffbankh secundum senium und nach ihren caracteurs rang. Hierlandts befindet sich de ordine kheine ritterbankh, woll aber eine bankh, bey welcher die herrn und landtleith, mithin auch cavagliers, so nicht cammerherrn seindt, promiscue sizen. Der mag*[istrat]* der haubtstatt und die ybrige landtsfürst*[liche]* stätt und märkht machen hierlandts den 4ten standt nicht aus, iedoch haben die landtsfüst*[lichen]* stätt und märkht ihren eigenen deputierten, so der stätt und märkht marschall genennet wird und gemeiniglich der stattsyndicus zu Gräz oder anderer hiesiger magistratlicher rathsverwandter ist, welcher zu denen landtagsconsultationen in mantlkleid erscheinet und auf einer seithenbankh sizend sein votum der lezte gibet.

[…]

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

5to ob, wan und in was föhlen ein landtag gehalten, auch von wem solcher angeordnet und ausgeschriben werde, wie und in was für einer ordnung die stände alda siz nemmen, wer die proposition mache, wie man votiere, von wem und nach was für einer maaßregul die stimen gesamblet werden, dan wer concludiere und ob iederzeith nach denen mehreren stimmen das conclusum abgefihrt werde?

Die landtäge seind von uhralten zeithen von dem herrn erblandtmarschallen, graffen von Saurau, yber vorleiffige mit dem herrn landtshaubtmann des tags halber gepflogene concertation (da ihme, herrn landtshaubtmann, von dem herrn erblandtmarschallen 3 täge hierzu vorzuschlagen gewöhnlich ware) bestimmet und gehalten worden. Von anno 1750 aber, als bey damahlig allergnädigst resolvierten iezigen herrn landtshaubtmann[1] ist dise landtmarschallsche function an erwehnten herrn landtshaubtmann ybertragen worden, welcher nunmehro die landtäge nach wichtigkheith deren vorfahlenden materien allen hier anweesenden herrn praeläthen und herrn und landtleithen, cujuscunque officii aut conditionis selbe seyen, yber vorleiffig in denen hausern durch die la*[ndsch]*a*[ftlichen]* trompeter beschehende ansaglassung haltet, bey sonders wichtigen vorfahlenheiten auch die schrifftliche citaciones und einberuffung zu den bestimbten landtag an die herrn praeläthen und andere abweesende vornemmere landtsmitglider von der verordnetenstöll aus pflegen abgegeben zu werden.

Hierauf dan werden in dem bestimbten landtag die dahin eingelangte materien von dem herrn landtshaubtmann vorgenommen, und seind dahin sonderbahr gehörig die verwilligungen yber von dem allerhöchstem hoff unmitlbahr oder per viam repraesentationis et camerae einlangende allergnädigste postulata, rescripta, generalia, patenta, dan von repraesentation und cammer in wichtigeren anliegenheithen einlauffende materien. Fehrers werden in dem landtag vorgetragen die vom außschuß, dan von der verordnetenstölle dahin abgebende oder abgeforderte bericht, guttachten und relationes. Ingleichen die von männiglichen dahin einraichende recursus und memorialien, die dienstersezung deren laa. secretarien, medicorum, chirurgorum, professoris juris, beraithern, weißbotten, tanz- und fechtmaistern und derley bestalten, nicht minders die yber abgefihrte und untersuchte schäzung bey denen herrschafften erlittene prantschöden, dan die austheillungen deren für die arme leithen gnädigst passierten jähr*[lichen]* 2000 f. Welche alle vorfahlende materien von dem herrn landtshaubtmann denen im landtag versambleten ständen entweders durch die von dem laa. secretario beschehende ablesung oder mitls eines exträcts offentlichen referiert und vorgetragen, dan dariber von dem herrn landtshaubtmann selbsten das erste votum gefihret und hiernach von denen nach beykhommenden vormalig- und dermahligen schemate[2] in landtag sizenden geist- und weltlichen landtsmitgliedern dermassen votiert wird, daß nach vollbrachtem voto des herrn landtshaubtmanns auf die von demselben hierauf an ieden votanten beschehende anfrage der auf der geistlichen bankh anwesende pischoff oder erste praelath, nach disem der auf der hoffbankh der erste sizende I. Ö. statthalter, geheimbe rath oder cammerherr, folgents sodan widerumb der anderte auf der geist*[lichen]* bankh sich befindende praelath und hierauf der 2te auf der hoffbankh anweesende geheimbe rath oder cammerherr und solchergestalten die geist*[liche]* mit der hoffbankh und nach diser die hoffbankh mit der verordnetenbankh alternative, bis entlichen nach finierten ernannten bänkhen nach der ordnung, wie her-

[1] Franz Ludwig von Khünburg (1704–1762).
[2] Das Schema liegt dem Schriftstück leider nicht bei.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nach die ybrige herrn und landtleith promiscue sizen, votiert und leztlichen der stätt und märkhten marschall angefragt wird. Welche sammentliche vota von dem obersecretario eingetragen und prothocolliert, schließlich juxta majora von dem herrn landtshaubtmann concludiert und der auspruch von demselben in solcher conformitet offentlichen gemacht, folgents die verfaste expeditiones von ihme revidiert und unterschriben werden, sofehrn aber in landtag vota paria sich ereignen, der herr landtshaubtmann mit seinem voto concludiert und ausprichet.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.6 Beilage 6: Das Schlagwort „Landtäge“ aus dem Ende 1741 verfassten Kompendium der Kärntner Rechts- und Verwaltungsbegriffe

KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 37r–38v. Zur Handschrift, zu ihrer Datierung und zu ihrem Autor vgl. Kap. 7.3 auf S. 773, Anm. 57f.

Landtäge werden in der stadt durch den weißbotten, auf dem land per ausgeschikte patentes angesagt, vor ordinari das jahr nur 3 mahl gehalten[1], alß zu h*[eiligen]* 3 könig der wihrtschaffts-, zu Georgii der contributions- und im November der verwilligungslandtag, alwo zur proposition des landsfürstens bey lezteren der erblandmarschall invitiret, in abseyn deßen aber der burggraf specialiter per status ad hunc actum zum landmarschallambtsverwalter eligiret wird. Landsfürst*[liche]* commissarii seynd allezeit der landshaubtman und landsvicedom. Vorhero ist das ambt beym h*[eiligen]* Geist alß in der la*[ndsch]*a*[ft]* kirchen. Die commissarii sambt dem landtagspropositionssecretario, welcher von hof pro perpetuo resolvirt wird und auch daher ein salarium genießet, derzeit aber der landshaubtmanische secretarius von Glounak[2] ist, erscheinen in mantelkleidern, der landshaubtmann führt die anred in nahmen des landsfürstens, der landmarschall aber die antwort in nahmen der stände.

Die deputirte der städt und märkt müßen hintern bey denen kanzeln stehen.

Hierin[3] werden alleinig der burg-graf, verordnete, beysizer, generaleinnehmer und deßen controleur gemacht[4], die andern officia allibi.

Alle anverwandte votiren vatter vor dem sohn etc.

Der schranensecretarius wird auch im landtag gemacht.

[fol. 37v] In denen übrigen landtägen ist der consessus folgendermaßen:

[Es folgt der in den Text eingebettete Grundriss der Landtagssitzung (Abb. 152).]

In disen ring gehet allzeit der anwesende geistliche zum ersten hinein, sodann der burgraf und die übrige untereinander, wann schon alle sizen, wird es erst herrn landshaubtman erineret, welcher sodann ganz allein *[fol. 38r]* kommt und diß aus ursach, weil er dem erst eintrettenden geistlichen der *[!]* vorgang nicht verstatten will. Nach denen ausschußräthen hört die ordnung im sizen auf und nihmt jeder den nächsten bösten plaz. Die 2 secretarii seynd allmahls in mantelkleidern. Auf der geistlichen bank sizende specifice vide lit G.[5], in genere sizen da, die vermög ihrer praelaturen oder probsteyen votum et sessionem haben, ein jeder übriger petriner[6] aber, so von geburt ein landman, kan in landtag unter denen weltlichen sizen. Man hat dahier nur drey classen deren stände, das ist die geistlichkeit, den adel, wo also grafen, ritter oder baronen nur vor ein corpus genohmen werden, und die landsfürstliche städt und märkt sambt der landschafft stadt

[1] Gemeint sind, wie unten noch dargelegt, nicht drei Landtagssitzungen, sondern mindestens drei Tagungstermine, die aus mehreren Sitzungen des Landtags sowie des Großen Ausschusses bestanden.

[2] Joseph Otto von Glaunach.

[3] D. h. im Landtag und durch diesen.

[4] D. h. erwählt.

[5] Hier und im Weiteren handelt es sich um Querverweise auf andere Lemmata des Kompendiums.

[6] Weltgeistliche.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Klagenfurt, de quo vide lit. K. Doch werden die lezteren nur zu verwilligungssachsen ad votum admittiret, bey denen wahlen ex consuetudine removirt. Der burgraf proponirt in allen landtägen, de quo vide lit. B, fragt darnach an primum auf der geistlichen bank praesentem, sodann den landshaubtman, wider einen geistlichen, den landsverweser und so weiter alternative, so lang ein geistlicher da ist, mit denen weltlichen nach der ordnung ihres sizes. Das conclusum verfast der erstere secretarius, löst es dem burggrafen stihl vor, hernach laut denen ständen. Ein ordinari landtag gewehrt zu 8, 14 täg, auch wohl noch länger, weil erstens die materiae denen ständen proponirt, sodann meistens dem ausschuß ad ruminandum übergeben werden, deßen schluß sodann widerumb statibus referirt und erst placidirt oder reformirt wirdet, folgsam alles fast einen jedwederen landman bekant seyn kan. In dem wihrtschafftslandtag wird auch von denen verordneten eine vollständige relation der anno praeterito geführten oeconomi gemacht und davon einen jeden ein extract im landtag gegeben und sodann ad statuum ratificationem abgelesen und darüber votirt, wie man dann allhier über ein jedes vorgetragene punctum besonders umfragt und votiret. Item wird proponirt, ob sich der ausschuß das verfloßene jahr wohl verhalten, wobey dann alle ausschußräth bis auf den burggrafen abtretten müßen.

In h*[eiligen]* 3 König landtag kommt auch das alhier so genante *[fol. 38^{v}]* syndicat vor, wobey des burgrafens instruction abgelesen und, ob er derselben dises jahr nachgelebet, votirt wird, nachdem der burggraf abgetretten und den ältest anwesenden verordneten uti in omnibus aliis absentiae casibus zum ambtsverwalter, der auch seinen blaz sodann besizet, substituiret hat. Leztens wird allzeit gemeldet, daß der landtag nunmehr geschloßen seye. Alle landtäge schreibt die verordnetestöll aus. NB der landsvicedom sizt nur alß geheimer rath[7] gleich nach dem landsverweser, vi officii muß er nach den generaleinnehmer plaz nehmen. Ein obrist pergmeister kommt gar in kein landtag, weil er kein ausgezeigten rang hat und gerne nach dem vicedom sizen möchte[8]. Aljährlich werden die vorherigen jahrs landtägsprotocolla abgelesen und darüber votirt, daß protocol sey wohl eingericht v*[el]* non. Die 12[9] ersten vota und die propositio des praesidis werden von wort zu wort protocolliret.

[7] Die Aussage bezieht sich auf Polykarp Joseph Graf Plaz, Landesvizedom von 1697 bis 1742 und innerösterreichischer Geheimer Rat seit 1718.

[8] Diese Information bezieht sich wohl auf eine langfristigere Auseindersetzung, denn zur Zeit der Entstehung versah das Amt des Kärntner Oberstbergmeisters Georg Andrä Joseph von Christallnigg, der als gleichzeitiger bambergischer Vizedom (1738 bis 1745) eine vornehmere Session im Landtag hatte und den Platz hinter dem Landesverweser nicht beanspruchen musste.

[9] Obwohl die beiden Ziffern dicht nebeneinanderstehen, war damit vielmehr „ein oder zwei“ gemeint, was auch der Praxis der Protokollführer besser entspricht.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.7 Beilage 7: Bericht der Kärntner Verordneten über die Einberufung des Landtags und die Rang- und Sessionsverhältnisse (Klagenfurt, 1. Oktober 1639)

Der Bericht ist überliefert als Konzept im KLA, StA, C 467, Fasz. 1, fol. 4r–5v, und als Ausfertigung im StLA, Innerösterreichische Regierung, Copeien 1639, Nr. 52. Er wurde auf Ersuchen der innerösterreichischen Regierung vom 15. September 1639 erstattet, dessen im StLA, Innerösterreichische Regierung, Copeien 1639, Nr. 51, überliefertes Konzept sowie die zusammenhängenden Aktenstücke (ebd., Nr. 53–55) belegen, dass mit dem gleichen Wortlaut auch die ständischen Verordneten sowie einzelne Amtsträger in der Steiermark, Krain und Görz befragt wurden. Als Anlass diente ein Rangstreit zwischen dem Landeshauptmann und dem Landmarschall in der Grafschaft Görz, nicht ein 1638 entstandener Streit des Kärntner Landeshauptmanns mit dem Burggrafen um das Recht, außerordentliche Forderungen des Kaisers dem Landtag vorzutragen, wie Manhart, Burggrafenamt 77, irrtümlicherweise annahm. Der Bericht wird hier nach der Ausfertigung im StLA ediert, die dem mit zahlreichen Korrekturen versehenen Konzept im KLA bis auf orthographische Abweichungen entspricht. Aus dem Konzept wurde allerdings ein erhellender und für die richtige Deutung des Dokuments grundsätzlicher, wenn auch schließlich gestrichener und in der Ausfertigung daher fehlender Abschnitt übernommen und durch spitze Klammern gekennzeichnet.

Auf Euer Kay. May. mit gehorsamister reverenz empfangenen bevelch, darinn umbstendigt bericht begert wierdt, waß es wegen beschreibunng der herren und lanndtleuth und anstellung der lanndtagszusammenkonfften als auch der praecedenz und session in den lanndtag zwischen einem herrn lanndtshaubtman und herrn lanndtmarschalckhen für ain beschaffenheit habe und wie es observirt werde, sollen Eur Kay. May. wir gehorsambist berichten, daß es bis anhero mit anstellunng der lanndtäg dergestalt observiert und gehalten worden, daß anfangs Eur Kay. M. selbst den ordinari lanndtag auf ain gewissen tag außschreiben laßen, wan dan darinn ein anfanng gemacht worden und vonnötten gewest, die ständt öffter zusammenzubeschreiben, so haben die herren verordnete dieselben täg determinirt und durch ainer lanndt*[schafft]* secretarien die herrn lanndtagscommissarien solche erindert, bey dennen sodan sie die herrn comiss*[arien]* nit mehr in persohn erschinnen, sonder allzeit schrifftlich die anbringen übergeben, die auch alzeit schrifftlich beantwort worden.

In überigen, wann in ordinari lanndtagshandlungen der herr lanndtmarschalckh oder dessen verwalter praesidiert, hat an der weltlichen rey ein herr burggraf die negste session und das erste votum, sodan sonnsten die eltisten aus denn verordneten collegio vor disem gesessen, welche aber dem vorgewesten herrn lanndtshaubtmann, herrn graven von Urschenpeckh see*[ligen]*[1], aus guetem willen gewichen, deme auch in der session ieziger herr lanndtshaubtman[2] solchermassen succediert, wie dan er herr und sein herr antecessor nur alß lanndtsmitglieder und nit von ambts wegen allda zu sizen und zue votiern zuegelassen worden. Nach dennen herren verordneten pflegt sodann ein herr lanndtsverweser vor dem generaleinnehmer sein session zu nemben und wierdet sowohl in ordinari als

[1] Christoph David von Urschenbeck, Kärntner Landeshauptmann von 1610 bis zu seinem Tod 1636.
[2] Georg Sigmund Paradeiser, Kärntner Landeshauptmann von 1636 bis zu seinem Tod 1648.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

extraord*[inari]* lanndtagssachen allzeit ein geistlicher und dan ain weltlicher nacheinander angefragt.

Waß dann ferrer die extraordinari begehrn, so auch für die gesambten lanndtständt gehören, belangt, hat dieselben iederzeit ein herr burggraf oder dessen verwalter lauth des unnder dato 13. Octobr*[is]* 1638 an Eur Kay. May. etc. herren gehaimben räth außfierlichen gestalten schreibens dennen gethreuen ständen proponirt unnd ist also ferners zue observiern resolviert worden, wan gar von Eur Kay. May. etc. oder deroselben deputirten herrn gehaimen räthen das begehrn anfanngs an den herrn lanndtshaubtman unnder seinen titl zuegeschickht wierdet und gleich wie angeregte extraordinari lanndtagssachen alweeg durch einen herrn burggraven proponirt, also ist auch von ihme zugleich die vordere session und neben ihme von dem herrn lanndtmarschalckhen oder dessen verwalter neben abbegerung seines in weltlichen stanndt habenden ersten voti und in überigen, wie oben erzehlt, von dem herrn lanndtshaubtman, den herren verordneten und herrn lanndtsverweser eingenommen worden.

<In dem votieren aber wierden sowoll von burggrafen- alß landtmarschalkhambts wegen anfangs der salzb*[urgische]*, dan der bamb*[ergische]* herr vicedom, nach disen beden die zwen eltisten herren praelaten, sodann eintweder ein landtmarschalkhambtsverwalter oder ein burggraf, nachdem ordinari oder extraordinari sachen proponiert werden, und volgendts alternative widerumb ein geistlicher und weltlicher, wie dieselben zu beederseits nacheinander sizen, angefragt und daraufhin nach gehörten und notierten maioribus jedwederer sachen der schluß gemacht.>

Verhoffendtlich werden es Eur Kay. May. auch also ferner zu continuieren unnd unnß in dero kayser- und lanndtsfürst*[lichen]* hulden und gnaden allergnedigist bevohlen sein lassen.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

10.8 Beilage 8: Antwort der Krainer Verordneten auf die Fragen der in Inner-österreich operierenden Hofkommission unter der Leitung von Raymund von Vilana Perlas (Laibach, 15. September 1760)

Das konzeptweise überlieferte, als *Beantwortung über nachstehende hof-commissions-puncta* betitelte Schriftstück enthält Antworten auf 23 Fragepunkte bezüglich der Krainer Stände und der Landesverwaltung. Es stellt somit ein Gegenstück zu den eine Woche später ausgearbeiteten Antworten der steirischen Stände (Beilage 5) dar. Aus dem ausführlichen Dokument (ARS, Stan. I, Kart. 313, pag. 141–186) werden hier nur die zweite Frage und die Antwort darauf ediert (pag. 144–146). In der Forschungsliteratur liegt bisher nur eine Nacherzählung von Vilfan, Ustavna ureditev, vor.

[…]

2do aus was für bäncken die stände bestehen, was dieselben untereinander für einen rang haben und ob ein geistliche, dan ein herren- und ritter-banckh seye, auch ob nicht der magistrat der haubt-stadt und die übrige landsfürstliche städte und märckte den 4ten stand ausmachen?

Die stände in Crain werden in 4 classes getheillet, benantlich in die praelaten- oder geistliche, dan herren- und ritter-bankh und den 4ten stand machen die landesfürstliche städte aus.

Auf der geistlichen bankh sizen die praelaten oben an, darzu auch der bischof zu Laybach und Biben[1], dan der dom-probst zu Laybach und probst zu Rudolphswerth gehörig, unten an aber sizen die laybacherischen domcapitulares.

Der verordnete auf der geistlichen bankh votiret der erste nach einen zeitlichen landshaubtmann, hernach der landsverwalter, hernach ein im rang des stiffts stehender praelat, alsdan ein verordneter amtspraesident et sic deinceps einer auf der geistlichen bankh (alwo ein commendator zu Laybach ungeacht seines besonderen auf der ritter-banck habenden sizes gleich nach dem domprobsten zu Laybach das votum führet) und einer von der verordnetenstelle alternative zu votiren hat.

Auf der herren-bankh, wo einem general-einnehmer das erste votum zu führen zukommet, wird kein rang in votiren beobachtet, sondern wird von welt- und geistlichen (die keine praelaten oder domcapitulares seynd) promiscue und sogestalten, wie sie auf das landhaus erscheinen und von denen secretariis aufgeschriben werden, votiret.

Und eben dieses wird auf der ritterbankh beobachtet, alwo die maltheser- und teutschen ordens rittere, obschon selbte als geistliche zu betrachten, jedoch die verordnete stelle auf der geist- und weltlichen banck bekleyden können, wegen der besonderer *[!]* praerogativ auch einen besonderen siz haben.

Endlich machen die landsfürstliche städte den 4ten stand aus, wovon der burgermeister und stadt-richter zu Laybach zuerst, sodan aber eine stadt nach der andern durch ihren stadtrichtern oder andern aus dem rathsmittel abgeordneten auch ohne rang zu votiren pfleget.

[1] Dt. Piben, kroat. Pićan, ital. Pedena – ein Zwergbistum in Istrien, dessen Vorstand Sitz und Stimme im Krainer Landtag hatte.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

11. Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis

11.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 (S. 76): Übernommen aus Mencl, Architektura 78f.; die Legende wurde adaptiert.

Abb. 2 (S. 77): © Správa Pražského hradu [Verwaltung der Prager Burg], Foto Jan Gloc.

Abb. 3 (S. 83): Archiv hlavního města Prahy [Archiv der Hauptstadt Prag], Sbírka grafiky [Grafiksammlung], Sign. G 21.

Abb. 4 (S. 88): APH, Dvorní stavební úřad (HBA), Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 64r.

Abb. 5 (S. 91): Archiv hlavního města Prahy [Archiv der Hauptstadt Prag], Sbírka grafiky [Grafiksammlung], Sign. G 3632.

Abb. 6 (S. 95): Archiv hlavního města Prahy [Archiv der Hauptstadt Prag], Sbírka grafiky [Grafiksammlung], Sign. G 1750.

Abb. 7 (S. 99): NA, ČG – Camerale, Sign. 18/53, Kart. 381.

Abb. 8 (S. 102): © Správa Pražského hradu [Verwaltung der Prager Burg], Foto Jan Gloc.

Abb. 9 (S. 105): Rekonstruktion von Václav Mencl (1978), Mencl, Architektura 107.

Abb. 10 (S. 107): MZK, Sign. ST2-0260.143.

Abb. 11 (S. 108): MZK, Sign. ST3-0006.529, A.

Abb. 12 (S. 109): © Správa Pražského hradu [Verwaltung der Prager Burg], Foto Jan Gloc.

Abb. 13 (S. 110): ÖNB, Sign. 55894-C.

Abb. 14 (S. 118): *Cronungsrelation anno 1656*, NA, SM, Sign. K 1/40, Kart. 1054.

Abb. 15 (S. 119): Archiv hlavního města Prahy [Archiv der Hauptstadt Prag], Sbírka grafiky [Grafiksammlung], Sign. G 3633.

Abb. 16 (S. 129): APH, Stará sbírka plánů (SPS), Sign. 101, Inv.-Nr. 7.

Abb. 17 (S. 130): MZA, G 169, Kart. 157, Inv.-Nr. 2407–2411, fol. 1r.

Abb. 18 (S. 132): © Správa Pražského hradu [Verwaltung der Prager Burg], Foto Jan Gloc.

Abb. 19 (S. 136): MZK, Sign. ST1-0863.089.

Abb. 20 (S. 136): MZK, Sign. ST3-0110.791, A.

Abb. 21 (S. 138): Prag, Národní muzeum [Nationalmuseum], Sbírka Národního muzea [Sammlung des Nationalmuseums], Inv.-Nr. H2-22 555, Foto NM, Olga Tlapáková.

Abb. 22 (S. 140): Prag, Národní muzeum [Nationalmuseum], Sbírka Národního muzea [Sammlung des Nationalmuseums], Inv.-Nr. H2-22 556, Foto NM, Alžběta Kumstátová.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 23 (S. 150): Prag, Masarykův ústav a Archiv AV ČR, v. v. i. [Masaryk-Institut und Archiv der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik], Ředitelství výstavby pracovišť ČSAV – zámek Bechyně [Direktion des Ausbaus der Arbeitstellen der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften – Schloss Bechin], Beilage zum Bericht des Restaurators Karel Mezera über die Fixierung der Wandmalereien vom 16. September 1974.

Abb. 24 (S. 151): Prag, Masarykův ústav a Archiv AV ČR, v. v. i. [Masaryk-Institut und Archiv der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik], Ředitelství výstavby pracovišť ČSAV – zámek Bechyně [Direktion des Ausbaus der Arbeitstellen der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften – Schloss Bechin], Beilage zum Bericht des Restaurators Karel Mezera über die Fixierung der Wandmalereien vom 16. September 1974.

Abb. 25 (S. 156): APH, Dvorní stavební úřad (HBA), Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 15v.

Abb. 26 (S. 157): APH, Dvorní stavební úřad (HBA), Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 19v.

Abb. 27 (S. 158): APH, Dvorní stavební úřad (HBA), Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 17v.

Abb. 28 (S. 161): APH, Dvorní stavební úřad (HBA), Inv.-Nr. 1983, Kart. 103, fol. 41v.

Abb. 29 (S. 163): NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, Inv.-Nr. 1492, Sign. b/x/7 (Ausschnitt).

Abb. 30 (S. 200): ÖStA, AVA, FAH, Kart. 179.

Abb. 31 (S. 243): Museen der Stadt Regensburg, Inv.-Nr. G 1980/156.

Abb. 32 (S. 245): Museen der Stadt Regensburg, Inv.-Nr. GN 2000/33.

Abb. 33 (S. 264): Archiv hlavního města Prahy [Archiv der Hauptstadt Prag], Sbírka grafiky [Grafiksammlung], Sign. G 3633 (Detail).

Abb. 34 (S. 267): KHM, Inv.-Nr. T CV8. Übernommen aus Birk, Inventar 2 216.

Abb. 35 (S. 267): KHM, Inv.-Nr. T CV8. Übernommen aus Birk, Inventar 2 216.

Abb. 36 (S. 267): KHM, Inv.-Nr. T CV8. Übernommen aus Birk, Inventar 2 216.

Abb. 37 (S. 270): Wikimedia Commons (URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Triumph_of_Divine_Love.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 38 (S. 270): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Victory_of_the_Eucharist_over_Paganism.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 39 (S. 270): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Meeting_of_Abraham_and_Melchizedek.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 40 (S. 270): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Four_Evangelis.png), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 41 (S. 271): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gathering_of_the_Manna.png), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 42 (S. 271): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

File:Victory_of_Truth_over_Heresy.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 43 (S. 271): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:THe_Defenders_of_the_Eucharist.png), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 44 (S. 271): Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Prophet_Elijas_and_the_Angel_in_the_Desert.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 45 (S. 274): München, Bayerische Schlösserverwaltung ResMü. G335. Wikimedia Commons (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:JosephI.1705.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 46 (S. 280): *Světozor* 4 (1870) Nr. 3 (14. Jan.) 20 (Exemplar aus MZK, Sign. Nov.- 0022.809).

Abb. 47 (S. 284): MZA, A 8, Kart. 595, fol. 209^{v}.

Abb. 48 (S. 286): MZA, A 8, Kart. 595, fol. 210^{r}.

Abb. 49 (S. 287): MZA, A 8, Kart. 595, fol. 158^{r}.

Abb. 50 (S. 288): MZA, A 8, Kart. 595, fol. 147^{v}.

Abb. 51 (S. 289): Übernommen aus Dřímal, Zemský dům, Abb. 21; die Legende wurde hinzugefügt

Abb. 52 (S. 289): Brünn, Sbírka Muzea města Brna [Sammlung des Museums der Stadt Brünn], Inv.-Nr. 2284.

Abb. 53 (S. 293): NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, alte Signatur Rb 502/4.

Abb. 54 (S. 299): Übernommen aus Fischel, Zur älteren Baugeschichte, Beilage (Exemplar aus MZK, Sign. 00087-0020.183).

Abb. 55 (S. 301): NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, alte Signatur Rb 502/3.

Abb. 56 (S. 307): NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, alte Signatur Rb 502/2.

Abb. 57 (S. 313): MZK, Sign. Skř.1R-1248.851,131.

Abb. 58 (S. 320): Foto Martin Číhalík.

Abb. 59 (S. 322): AMB, Sbírka fotografií Sign. Va 37.

Abb. 60 (S. 322): AMB, Sbírka fotografií Sign. Va 36.

Abb. 61 (S. 323): Foto Michaela Rychlá Navrátilová.

Abb. 62 (S. 325): Foto Martin Číhalík.

Abb. 63 (S. 333): Demuth, Kniha Tovačovská, Bildbeilage (MZA, G 126, Mappe 1, Inv.-Nr. 34).

Abb. 64 (S. 336): Foto Martin Mádl (Ústav dějin umění AV ČR).

Abb. 65 (S. 338): Foto Michaela Rychlá Navrátilová.

Abb. 66 (S. 341): Foto Petr Maťa.

Abb. 67 (S. 342): Foto Petr Maťa.

Abb. 68 (S. 343): Demuth, Kniha Tovačovská, Bildbeilage, Ausschnitt (MZA, G 126, Mappe 1, Inv.-Nr. 34).

Abb. 69 (S. 344): Foto Martin Číhalík.

Abb. 70 (S. 345): Demuth, Kniha Tovačovská, Bildbeilage, Ausschnitt (MZA, G 126, Mappe 1, Inv.-Nr. 34).

Abb. 71 (S. 346): Foto Petr Maťa.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 72 (S. 347): Foto Martin Číhalík.
Abb. 73 (S. 351): MZA, G 169, Kart. 157, Inv.-Nr. 2407–2411, fol. 18r.
Abb. 74 (S. 352): Demuth, Kniha Tovačovská XIII (Exemplar aus: MZK, Sign. Skř.1-0091.416,1102: http://www.digitalniknihovna.cz/mzk/view/uuid:e87d4f9f-8bee-4fac-a836-acdc7272f1ad).
Abb. 75 (S. 353): Foto Martin Mádl (Ústav dějin umění AV ČR).
Abb. 76 (S. 355): Foto Martin Mádl (Ústav dějin umění AV ČR).
Abb. 77 (S. 356): Foto Martin Mádl (Ústav dějin umění AV ČR).
Abb. 78 (S. 358): NA (Chodovec), Sbírka map a plánů Národního archivu, alte Signatur Rb 502/4 (Ausschnitt).
Abb. 79 (S. 440): MZK, Sign. Skř. 1W-1257.898,1: https://www.digitalniknihovna.cz/mzk/view/uuid:e9750edb-762d-4368-92b5-363c790f8294?page=uuid:8aff946b-8ea2-4b78-a8eb-105071b516de.
Abb. 80 (S. 441): Albertina, Wien, AZ 7511, Mappe 85/2/5.
Abb. 81 (S. 444): *Světozor* 4 (1870) Nr. 10 (4. März) 76 (Exemplar aus MZK, Sign. Nov.-0022.809).
Abb. 82 (S. 445): MZA, D 24, Mappe 700.
Abb. 83 (S. 455): MZA, D 24, Mappe 700.
Abb. 84 (S. 458): *Jurende's Mährischer Wanderer. Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates* 33 (1844) 342 (Exemplar aus MZK, Sign. 3-0004.232).
Abb. 85 (S. 464): ÖAW, Sammlung Woldan, Inv.-Nr. OE/Vie 166.
Abb. 86 (S. 466): NÖLB, Topographische Sammlung, Inv.-Nr. 22624.
Abb. 87 (S. 469): ÖNB, Handschriftensammlung, Cod. 8609, Nr. 7.
Abb. 88 (S. 473): NÖLM, ohne Inv.-Nr.; © Landessammlungen NÖ.
Abb. 89 (S. 479): Albertina, Wien, AZ 8346, Mappe 30/9/45.
Abb. 90 (S. 481): NÖLB, Topographische Sammlung, Inv.-Nr. 23430.
Abb. 91 (S. 485): Wien Museum – Ed. Sacher GmbH, Foto Birgit und Peter Kainz.
Abb. 92 (S. 489): NÖLB, Kartensammlung, Inv.-Nr. B/1/61/466.
Abb. 93 (S. 493): Bundesdenkmalamt, Bildarchiv, Inv.-Nr. N 64322.
Abb. 94 (S. 511): NÖLA, StA II, Kart. 146, Nr. 1844/6730.
Abb. 95 (S. 512): Kupferstich betitelt „Türckische Belagerung der Kayserlichen Haubt und Residenzstatt Wien in Oesterreich 1683". Beilage zu Daniel Suttinger, Entsatz Der Kaeyserlichen Haubt- und Residentz-Stadt Wien in Oesterreich (Dresden 1688), ÖNB, Kartensammlung, 389023-C.
Abb. 96 (S. 513): Der Ausschnitt wurde generiert aus: https://mapire.eu/de/map/cadastral/.
Abb. 97 (S. 565): NÖLA, StA II, Kart. 147, Nr. 1847/6106.
Abb. 98 (S. 567): Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Rege.59.30a.
Abb. 99 (S. 569): *Illustrirte Zeitung* 4 (1845) 4 (ÖNB, 399170-D.4.1845).
Abb. 100 (S. 571): *Ábrázolt Folyóirat* 1 (1848) Nr. 3 (15. Jan.) 20.
Abb. 101 (S. 572): Budapest Főváros Leveltára [Archiv der Hauptstadt Budapest], Szépítő és Építő Bizottmány [Verschönerungs- und Baukommission], XV.17.a. 302/89.
Abb. 102 (S. 574): *Illustrirte Zeitung* 1 (1843) 116 (ÖNB, 399170-D.1.1843).
Abb. 103 (S. 582): Wien Museum, Inv.-Nr. 87646.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Abb. 104 (S. 585): Neumann–Meyer, Erinnerung an Kremsier, unpaginierte Beilage, betitelt „Sitz-Ordnung der Mitglieder der constituirenden Reichsversammlung im Sitzungssaale zu Kremsier (Mitte Jänner 1849)“, Ausschnitt (Exemplar aus: MZK, Sign. 2-0005.978).
Abb. 105 (S. 586): NÖLM, Inv.-Nr. KS-GN 7861; © Landessammlungen NÖ.
Abb. 106 (S. 590): Luftbild Heimo Pertlwieser/PTU.
Abb. 107 (S. 591): OÖLA, Karten- und Plänesammlung, Sign. VII 4b.
Abb. 108 (S. 593): Land Oberösterreich.
Abb. 109 (S. 611): Salzburg Museum, Sammlung Rossacher, Inv.-Nr. 0374.
Abb. 110 (S. 615): Oö. Landtagsdirektion.
Abb. 111 (S. 644): OÖLA, StH 150, pag. 21.
Abb. 112 (S. 647): OÖLA, LA, Sign. B.V.23, Kart. 279.
Abb. 113 (S. 654): Foto Chb (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Armory_Graz.jpg), „Armory Graz“, https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode.
Abb. 114 (S. 655): StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 303.
Abb. 115 (S. 656): Graz, Universalmuseum Joanneum, Alte Galerie, Graphische Sammlung, Inv.-Nr. HZ 78.
Abb. 116 (S. 657): G[eorgius] M[atthaeus] Vischer, Topographia Ducatus Stiriae [...] ([Graecium] 1681); Exemplar aus StLA, Ortsbildersammlung, Graz II-F2 B 3-002.
Abb. 117 (S. 658): Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Kartensammlung, A9523 (alte Inv.-Nr.: Tab.geogr. B.Germ.urb.6015) / Deutsche Fotothek (URL: http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/70305094).
Abb. 118 (S. 659): Foto Andrew Bossi (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:IMG_0411_-_Graz_-_Landhaushof.JPG), https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.5/legalcode.
Abb. 119 (S. 664): StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905.
Abb. 120 (S. 665): StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905.
Abb. 121 (S. 666): Graz, Universalmuseum Joanneum, Alte Galerie, Graphische Sammlung, Inv.-Nr. HZ 81.
Abb. 122 (S. 667): StLA, Laa. A. Antiquum V, Schuber 905.
Abb. 123 (S. 670): Foto Petr Maťa.
Abb. 124 (S. 673): StLA, Pläne Graz, M 12, Nr. 305a.
Abb. 125 (S. 687): *Illustrirte Zeitung* 4 (1845) Nr. 94 (19. April) 245 (Bayerische Staatsbibliothek München, 2 Per. 26-4; urn:nbn:de:bvb:12-bsb10498696-8).
Abb. 126 (S. 696): Deyerlsperg, Erb-Huldigung, Kupferstich Nr. 11 (StLA, Wissenschaftliche Handbibliothek Hamerlinggasse, 1166a Deyerlsperg, Nr. 11).
Abb. 127 (S. 697): StLA, Historische Bildersammlung, WVI-1a.
Abb. 128 (S. 698): Deyerlsperg, Erb-Huldigung, Kupferstich Nr. 4 (StLA, Wissenschaftliche Handbibliothek Hamerlinggasse, 1166a Deyerlsperg, Nr. 4).
Abb. 129 (S. 699): StLA, Historische Bildersammlung, WVI-4a.
Abb. 130 (S. 702): British Library, Sign. 9315.b.17., beigebunden (URL: https://

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

books.google.at/books?id=jLLZX9LCW50C&hl=de&pg=PT35#v=onepage&q&f=false).

Abb. 131 (S. 705): David Rumsey Map Collection, David Rumsey Map Center, Stanford Libraries, Bild Nr. 13272273 (URL: https://www.davidrumsey.com/luna/servlet/detail/RUMSEY~8~1~321834~90090986#).

Abb. 132 (S. 706): David Rumsey Map Collection, David Rumsey Map Center, Stanford Libraries, Bild Nr. 13272276 (URL: https://www.davidrumsey.com/luna/servlet/detail/RUMSEY~8~1~321837~90090983#).

Abb. 133 (S. 708): Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 6952, URL: https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b69472299/f1.item.

Abb. 134 (S. 709): Wikimedia Commons (URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Réunion_des_Etats_de_Languedoc.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 135 (S. 710): Rennes, Musée de Bretagne, Inv.-Nr. 949.1499 (Ausschnitt), als gemeinfrei gekennzeichnet (URL: http://www.collections.museebretagne.fr/flora_rennes/ark:/83011/00336319/doc/76482/high).

Abb. 136 (S. 711): Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 9414, URL: https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8409869m.item.

Abb. 137 (S. 712): Bibliothèque nationale de France, Collection Michel Hennin, 9566, URL: https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b84100025.item.

Abb. 138 (S. 713): Braunschweig, Herzog Anton Ulrich-Museum, Alter Besitz, JArnold AB 3.1.

Abb. 139 (S. 714): Universitätsbibliothek Wien, I-225.295.

Abb. 140 (S. 723): Deyerlsperg, Erb-Huldigung, Kupferstich Nr. 9 (StLA, Wissenschaftliche Handbibliothek Hamerlinggasse, 1166a Deyerlsperg, Nr. 9).

Abb. 141 (S. 723): StLA, Historische Bildersammlung, WVI-8a.

Abb. 142 (S. 726): Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Hist.Germ.biogr.53 (URL: https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/59178/7/).

Abb. 143 (S. 728): StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 4, H. 17.

Abb. 144 (S. 729): StLA, Laa. A. Antiquum II, Kart. 4, H. 17.

Abb. 145 (S. 760): Foto Petr Maťa.

Abb. 146 (S. 762): KLA, Ständisches Bauzahlamt, Pläne, 23 b 11.

Abb. 147 (S. 763): Foto Petr Maťa.

Abb. 148 (S. 764): Foto Johann Jaritz / CC BY-SA 4.0 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Klagenfurt_Landhaus_Großer_Wappensaal_Deckengemälde_Erbhuldigung_Kaiser_Karls_VI._19042019_6521.jpg), https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.

Abb. 149 (S. 768): Foto Johann Jaritz / CC BY-SA 4.0 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Klagenfurt_Landhaus_Kleiner_Wappensaal_Dekkenfresko_Veritas_temporis_filia_19042019_6499.jpg), https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.

Abb. 150 (S. 769): Foto Johann Jaritz / CC BY-SA 4.0 (https://commons.wikimedia.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

org/wiki/File:Klagenfurt_Landhaus_Plenarsaal_mit_Kärntenwand_Ost-Ansicht_19042019_6517.jpg), https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.

Abb. 151 (S. 770): KLA, Ständisches Bauzahlamt, Pläne, 23 f 7/2.

Abb. 152 (S. 774): KLA, Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 11/39, Nr. 1, fol. 37v.

Abb. 153 (S. 807): KLA, StA, A 458, fol. 223v.

Abb. 154 (S. 814): Foto Wilhelm Helfer. Wikimedia Commons (URL: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/97/1895_Ljubljana_earthquake_by_Helfer_-_Gosposka_ulica_%284%29.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 155 a, b (S. 816, 817): Valvasor, Topographia, Titelblatt (Exemplar aus MZK, Mollova sbírka, Sign. Moll-0001.295: http://mapy.mzk.cz/mzk03/001/039/144/2619266991).

Abb. 156 (S. 818): Valvasor, Topographia 127 (Exemplar aus MZK, Mollova sbírka, Sign. Moll-0001.318, přív.1: https://mapy.mzk.cz/mzk03/001/039/304/2619267014_02/).

Abb. 157 (S. 818): Valvasor, Ehre, Bd. 3 (Buch 11) nach S. 666, Detail (Exemplar aus MZK, Mollova sbírka, Sign. Moll-0001.268: https://mapy.mzk.cz/mzk03/001/039/053/2619266964/).

Abb. 158 (S. 819): Valvasor, Ehre, Bd. 3 (Buch 11) nach S. 666, Detail (Exemplar aus MZK, Mollova sbírka, Sign. Moll-0001.268: https://mapy.mzk.cz/mzk03/001/039/053/2619266964/).

Abb. 159 (S. 819): Valvasor, Ehre, Bd. 3 (Buch 11) nach S. 666, Detail (Exemplar aus MZK, Mollova sbírka, Sign. Moll-0001.268: https://mapy.mzk.cz/mzk03/001/039/053/2619266964/).

Abb. 160 (S. 820): Die Vorlagen übernommen aus der Faksimile-Edition Iconotheca Valvasoriana 17 Nr. 338 und 340.

Abb. 161 (S. 825): ARS, AS 1068, Zbirka načrtov, Serija 7.

Abb. 162 (S. 829): Peritzhoff, Erb-Huldigung 36 (Exemplar aus: Universitätsbibliothek Wien, Sign. II-249.335).

Abb. 163 (S. 839): Albertina, Wien, AZ 5227–5231, Mappe 78/7/23–27.

Abb. 164 (S. 872): Valvasor, Ehre, Bd. 4 (Buch 15) nach S. 534 (Exemplar aus Rajhrad, Knihovna Benediktinského opatství [Bibliothek der Benediktinerabtei], Sign. R – G. I. cc. 9).

Abb. 165 (S. 873): Ljubljana, Narodni muzej Slovenije [Slowenisches Nationalmuseum], Inv.-Nr. 15963, Foto Tomaž Lauko, © Narodni muzej Slovenije.

Abb. 166 (S. 882): Albertina, Wien, AZ 5227–5231, Mappe 78/7/23–27.

Abb. 167 (S. 883): Wikimedia Commons (URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:SAZU-Ljubljana.jpg), als gemeinfrei gekennzeichnet.

Abb. 168 (S. 894): Entworfen und zusammengestellt anhand alter und moderner Grundrisse von Petr Maťa.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

11.2. Abkürzungsverzeichnis

AC	*Acta Comeniana*
AČ	Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domácích i cizích
AKGQ	*Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen*
AMČB	Archiv města České Budějovice [Archiv der Stadt Budweis]
AMKH	Archiv města Kutná Hora [Archiv der Stadt Kuttenberg]
AO	Arcibiskupství olomoucké [Erzbistum Olmütz]
*A*ÖG	*Archiv für österreichische Geschichte*
APH	Archiv Pražského hradu [Archiv der Prager Burg]
ARS	Archiv Republike Slovenije [Archiv der Republik Slowenien]
ASF	Archivio di Stato di Firenze
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AVTG	Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie
ÄZA	Ältere Zeremonialakten
BHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BMD	*Brno v minulosti a dnes*
BNCF	Florenz, Biblioteca Nazionale Centrale di Firenze
ČČH	*Český časopis historický*
ČDKM	České oddělení dvorské komory [Böhmische Abteilung der Hofkammer]
ČG-Publ	České gubernium – Publikum
CIB	Codex iuris bohemici
ČK	Česká komora [Böhmische Kammer]
ČMKČ	*Časopis Musea Království českého*
ČMS	Čechy, Morava, Slezsko [Böhmen, Mähren, Schlesien]
ČNM-H	*Časopis Národního Muzea – Řada historická*
ČsČH	*Československý časopis historický*
ČSPSČ	*Časopis Společnosti přátel starožitností českých*
ČZS	Český zemský sněm [Böhmischer Landtag]
DZSt	Desky zemské stavovské [Die ständische Landtafel]
DZV	Desky zemské větší [Die größere Landtafel]
FHB	*Folia historica bohemica*
FF	Filozofická fakulta [Philosophische Fakultät]
FGKöM	Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa
FGOÖ	Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs
FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv
FRA	Fontes rerum Austriacarum
Gosp.	Gospostvo [Herrschaft]
HALW	Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien
HFÖ	Hoffinanz Österreich
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

HOP	*Historie – Otázky – Problémy*
Hs.	Handschrift
JGGPÖ	*Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich*
JbKHSlg	*Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* bzw. *Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien*
JbLkNÖ	*Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*
JbVGStW	*Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*
Kart.	Karton
KHM	Wien, Kunsthistorisches Museum
KLA	Kärntner Landesarchiv
KNM	Knihovna Národního muzea [Bibliothek des Nationalmuseums]
KTF	Katolická teologická fakulta [Katholische theologische Fakultät]
KVš	Archiv kolegiátní kapituly vyšehradské [Das Archiv der Kollegiatkapitels von Wyšehrad]
LA	Landschaftsakten
Laa. A.	Landschaftliches Archiv
LR	Linzer Regesten, ed. Städtische Sammlungen Linz, 185 Bde. (Linz 1952–1993)
LRRA	Lobkovicové roudničtí – rodinný archiv [Lobkowitz auf Raudnitz – Familienarchiv]
MCO	Metropolitní kapitula Olomouc [Metropolitankapitel Olmütz]
MHB	*Mediaevalia historica bohemica*
MHVK	*Mittheilungen des historischen Vereines für Krain*
MHVSt	*Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark*
MIÖG	*Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*
MOÖLA	*Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs*
MU	Masarykova univerzita [Masaryk-Universität]
MVGDB	*Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen*
MZA	Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv]
NA	Národní archiv – 1. oddělení [Nationalarchiv – 1. Abteilung]
NA (Chodovec)	Národní archiv [Nationalarchiv], Arbeitsstelle Chodovec
NLM	*Neues Lausitzisches Magazin*
NM	Nová manipulace [Neue Manipulation]
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
NÖLB	Niederösterreichische Landesbibliothek
NÖLM	Niederösterreichisches Landesmuseum
OH	*Opera historica*
o. O.	ohne Ort
o. J.; o. Jg.	ohne Jahr(gang)
OMeA	Obersthofmeisteramt
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv
ÖKT	Österreichische Kunsttopographie
PA	Prälatenstandsarchiv
PA	*Památky archeologické*
PER	*Parliaments, Estates, and Representation*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

PG	Presidium královského českého gubernia [Das Präsidium des königlich böhmischen Guberniums]
PHS	*Právněhistorické studie*
PSH	*Pražský sborník historický*
RA	Rodinný archiv [Familienarchiv]
RAČ	Rodinný archiv Černínů z Chudenic [Familienarchiv Czernin von Chudenitz]
RAD	Rodinný archiv Ditrichštejnů [Familienarchiv Dietrichstein]
RAS	Rodinný archiv Slavatů z Chlumu a Košumberka [Familienarchiv Slawata von Chlum und Koschumberg]
RAT	Rodinný archiv Trauttmansdorffů (Horšovský Týn) [Familienarchiv Trauttmansdorff (Bischofteinitz)]
RAV	Rodinný archiv Valdštejnů [Familienarchiv Waldstein]
RLK	Roudnická lobkovická knihovna [Raudnitzer Lobkowitz'sche Bibliothek]
RS	Ritterstandsarchiv
SAP	*Sborník archivních prací*
SČ	Sněmy české od léta 1526 po naši dobu – Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit, Bd. 1–11, 15 (Praha 1877–1954)
SchrHStS	Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde
SČM	Staré české místodržitelství [Alte böhmische Statthalterei]
s. d.	sine dato
SH	*Sborník historický*
SK	Strahovská knihovna [Strahov-Bibliothek]
ŚKHS	*Śląski kwartalnik historyczny Sobótka*
SM	Stará manipulace [Alte Manipulation]
SOA Plzeň/Klášter	Státní oblastní archiv v Plzni – pracoviště Klášter [Staatliches Gebietsarchiv in Pilsen, Arbeitsstelle Klášter]
SOA Praha	Státní oblastní archiv v Praze [Staatliches Gebietsarchiv in Prag]
SOA Třeboň/JH	Státní oblastní archiv v Třeboni, oddělení Jindřichův Hradec [Staatliches Gebietsarchiv in Wittingau, Abteilung Neuhaus]
SOkA ČB	Státní okresní archiv České Budějovice [Staatliches Bezirksarchiv Budweis]
SOkA KH	Státní okresní archiv Kutná Hora [Staatliches Bezirksarchiv Kuttenberg]
SPICHRPI	Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions
SPFFBU	*Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity*
StA	Ständische Akten
StB	Ständische Bücher
StH	Ständische Handschriften
StLA	Graz, Steiermärkisches Landesarchiv
UK	Univerzita Karlova [Karls-Universität]

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

VCC	Veröffentlichungen des Collegium Carolinum
VKČSN	*Věstník Královské české společnosti nauk*
VKNGÖ	Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs
Vs	Velkostatek [Großgrundherrschaft]
WG	*Wiener Geschichtsblätter*
ZAOO	Zemský archiv v Opavě [Landesarchiv in Troppau], pobočka Olomouc [Außenstelle Olmütz]
ZHF	*Zeitschrift für historische Forschung*
ZPP	*Zprávy památkové péče*
ZVGMS	*Zeitschrift des (deutschen) Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

12. Verzeichnis der benützten Quellen und Literatur

12.1 Ungedruckte Quellen

Brno → Brünn

Brünn, Archiv města Brna [Archiv der Stadt Brünn] (AMB)

A 1/3: Sbírka rukopisů a úředních knih [Handschriften- und Amtsbüchersammlung], 7251.

A 1/9: Stará registratura [Alte Registratur], Kart. 165, 177.

U 5: Sbírka fotografií [Fotosammlung], Sign. Va 36, Va 37, Va 38.

V 3: Knihovna Mitrovského [Mittrowsky-Bibliothek], Sign. A.1.6.d; A 1.17.2; A 232.

Brünn, Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv] (MZA)

A 3: Stavovské rukopisy [Ständische Handschriften], 8, 21–23, 25–26, 779–780, 788.

A 4: Sněmovní akta 1628–1848 [Landtagsakten 1628–1848], Kart. 1–5, 7–8, 14, 18–28, 30–31, 50–52.

A 8: Zemská registratura [Landesregistratur] Kart. 221, 379, 595–596, 607, 634–637.

A 8/2: Zemská registratura – menší fondy [Landesregistratur – kleinere Bestände], Kart. 2, 14.

B 1: Gubernium, Kart. 573, 834, 861, 2247.

B 14: Moravské místodržitelství – všeobecné oddělení [Mährische Statthalterei – allgemeine Abteilung], Kart. 2362.

C 4: Tribunál – sbírka normálií [Tribunal – Normaliensammlung], Kart. 1–2, 6.

D 24: Sbírka spisů a plánů státních a veřejných budov v zemi Moravskoslezské [Sammlung der Akten und Pläne von staatlichen und öffentlichen Gebäuden des Mährisch-schlesischen Landes], Mappe 700.

E 3: Augustiniáni – Brno [Augustinianer – Brünn], Kart. 104.

E 67: Sbírka Matrik [Matrikelsammlung], Sign. 10736, 16906.

G 10: Sbírka rukopisů Zemského archivu [Handschriftensammlung des Landesarchivs], Buch 98.

G 11: Sbírka rukopisů Františkova muzea [Handschriftensammlung des Franzens-Museums], Sign. 930.

G 12: Ceronniho sbírka [Cerronis Sammlung], II-127, II-261.

G 13: Sbírka Historického spolku Brno [Sammlung des Historischen Vereins Brünn], Inv.-Nr. 349.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

G 140: Rodinný archiv Ditrichštejnů [Familienarchiv Dietrichstein] (RAD), Kart. 161, 182, 189, 197, 291, 351, 447, 454, 468, 482, 689.
G 169: Rodinný archiv Collaltů [Familienarchiv Collalto], Kart. 5, 11, 157.
G 436: Rodinný archiv Kouniců [Familienarchiv Kaunitz], Kart. 191–192.

Brünn, Národní památkový úřad, Územní odborné pracoviště v Brně [Nationales Denkmalamt, Gebietsfachabteilung Brünn]
Sign. 4-4-/6341/119–123.

Budweis → České Budějovice

České Budějovice, Státní okresní archiv České Budějovice [Staatliches Bezirksarchiv Budweis] (SOkA ČB)
Archiv města České Budějovice [Archiv der Stadt Budweis] (AMČB), Zprávy agentů 1667–1671, 1678–1685, 1689–1692, 1693–1699.

Cheb, Státní okresní archiv v Chebu [Staatliches Bezirksarchiv in Eger]
Archiv města Cheb [Archiv der Stadt Eger], Kart. 7, Fasz. 9, Inv.-Nr. A 104/27.

Clam, Schloss Clam
Familienarchiv Clam, Schuber 12.

Děčín, Státní oblastní archiv v Litoměřicích [Staatliches Gebietsarchiv in Leitmeritz], pobočka Děčín [Zweigstelle Tetschen]
Rodinný archiv Clary-Aldringenů [Familienarchiv Clary-Aldringen], Inv.-Nr. 317, Kart. 158.

Eger → Cheb

Florenz, Archivio di Stato di Firenze
Mediceo del Principato, Fasz. 4379.

Florenz, Biblioteca Nazionale Centrale di Firenze
Nuove accessioni, 665.

Graz, Steiermärkisches Landesarchiv (StLA)
Familienarchiv Saurau, Kart. 23, 49.
Handschriftensammlung, 88, 1061.
Laa. A. Antiquum, II, Kart. 1, 3–6.
Laa. A. Antiquum, III, Kart. 4, 103, 117, 118, 120, 121, 124–126, 132, 133, 136, 138, 140, 141, 143, 147, 149, 152–154, 157, 230, 404, 430, 431; Landtagshandlungen, Bd. 10, 12.
Laa. A. Antiquum V, Schuber 31, 809, 866, 869, 873, 905, 908, 914–917.
Laa. A. Antiquum VI, Ausgabenbuch 94, 95, 133.
Laa. A. Antiquum XI, Schuber 117.
Laa. A. Medium, Sign. V B/K 8764/1825; VIII A 3270/1840; VIII A 4792/1829.
Pläne Graz, M 12, Nr. 290, Nr. 303, 305a, 321d, 369, 371, 373.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Jindřichův Hradec, Státní oblastní archiv v Třeboni – oddělení Jindřichův Hradec [Staatliches Gebietsarchiv in Wittingau, Abteilung Neuhaus] (SOA Třeboň/JH)
Cizí rody Jindřichův Hradec [Fremde Familien Neuhaus], Kart. 24.
Historica Jindřichův Hradec [Historica Neuhaus] (Historica JH), Kart. 19–20.
Rodinný archiv Černínů [Familienarchiv Czernin] (RAČ), Hs. 111–113; Kart. 123, 126, 130, 136, 145, 174, 183–184, 226, 228–229, 242, 246, 248, 304, 307, 310, 318, 338.
Rodinný archiv Slavatů [Familienarchiv Slawata], Buch 15, 18; Kart. 16–17, 30.

Klagenfurt, Archiv der Diözese Gurk
Archiv des Gurker Domkapitels, Hs. 592.

Klagenfurt, Kärntner Landesarchiv (KLA)
Geschichtsverein für Kärnten, Handschriften, Sign. 7/34, 11/39.
Ständische Akten (StA), A 2, A 3, A 57, A 64, A 67, A 73, A 77, A 78, A 83, A 93, A 99, A 124, A 129, A 132, A 158, A 161, A 162, A 163, A 164, A 168, A 170, A 171, A 173, A 178, A 179, A 194, A 198, A 243, A 295, A 306, A 380, A 384, A 458, C 82, C 326, C 446, C 459, C 462, C 467, C 469, C 471, C 472, C 481, C 482, C 634, C 647.
Ständisches Bauzahlamt, Pläne, 23 b 5.

Klášter, Státní oblastní archiv v Plzni – pracoviště Klášter [Staatliches Gebietsarchiv in Pilsen, Arbeitsstelle Klášter] (SOA Plzeň/Klášter)
Rodinný archiv Nostitz-Rienecků [Familienarchiv Nostitz-Rieneck] (RA Nostitz-Rieneck), Kart. 25, 104.
Rodinný archiv Nostitzů (Planá) [Familienarchiv Nostitz (Plan)] (RA Nostitz [Planá]), Kart. 47, 55, 57–58, 72, 111.
Rodinný archiv Trauttmansdorffů [Familienarchiv Trauttmansdorff] (RAT), Kart. 11, 23, 24, 33, 37, 41–42, 44, 45.

Kremsmünster, Stiftsarchiv Kremsmünster
L, Kart. 6, 9, 19, 53–54, 57, 59, 61–62.

Kutná Hora, Státní okresní archiv Kutná Hora [Staatliches Bezirksarchiv Kuttenberg] (SOkA KH)
Archiv města Kutná Hora [Archiv der Stadt Kuttenberg], Aktová sbírka [Aktensammlung], 8410–8411, 9552, 10.131, 10.508, 10.889, 11.028, 11.474, 11.550, 11.722, 11.778, 12.085, 12.178, 12.344, 12.413, 12.702, 12.795, 12.858, 12.860, 12.911, 12.913, 12.915, 12.953–12.954, 13.385, 14.260.

Kuttenberg → Kutná Hora

Laibach, Archiv Republike Slovenije [Archiv der Republik Slowenien] (ARS)
AS 2/I, Deželni stanovi za Kranjsko, I. registratura [Krainer Landstände, 1. Registratur] (Stan. I), Kart. 2, 38–43, 45, 47–48, 86, 129, 313, 564–569, 583, 585, 702, 752, 785, 821, 861, 862, 870, 889, 891–893, 896–904, 906–908, 910, 912–914, 916–921, 924, 933, 937.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

AS 2/II, Deželni stanovi za Kranjsko, II. registratura [Krainer Landstände, 2. Registratur] (Stan. II), Kart. 3.
AS 306, Ograjno sodišče za Kranjsko [Krainer Schrannengericht], Kart. 5; Protokoll 12, 21.
AS 730, Gospostvo Dol [Herrschaft Lusttal], Fasz. 190.
AS 1068, Zbirka načrtov [Plansammlung], Serija 7.
AS 1073, Zbirka rokopisov [Handschriftensammlung], I/30.

Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA)
Herrschaftsarchiv Steyr (HA Steyr), Schachtel 1215, 1231, 1236, 1238.
Herrschaftsarchiv Weinberg – Archivalien, Schachtel 1, 7, 17, 22.
Landschaftsakten (LA), Kart. 3, 10, 35, 53, 55, 138–140, 145–146, 157, 167, 183–186, 265, 278–279, 286, 288, 293, 435, 438, 440, 442, 445, 448, 450–451, 459, 463, 912, 1561–1562.
Musealarchiv, Hs. 31, 332.
Neue Registratur, Kart. 103.
Neuerwerbungen, Hs. 40.
Sammlung Hoheneck, Hs. 87.
Ständische Handschriften (StH), 20, 21, 63, 150, 218, 231, 235, 255, 288, 296, 405, 531, 550–551, 655.
Stiftsarchiv Mondsee, Hs. 3–5.

Ljubljana → Laibach

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BHStA)
Kasten schwarz 534/21, rote Signatur 16360/2.

Nelahozeves, Lobkowicz Collections
Lobkovicové roudničtí – rodinný archiv [Lobkowitz auf Raudnitz – Familienarchiv] (LRRA), Sign. B 263, B 272–B 273, B 275, C 1–C 3, C 5, D 39, D 248, Q 16/28.
Roudnická lobkovická knihovna [Raudnitzer Lobkowitz'sche Bibliothek] (RLK), Sign. VII Ad 119.

Neuhaus → Jindřichův Hradec

Olmütz, Zemský archiv v Opavě [Landesarchiv in Troppau], pobočka Olomouc [Außenstelle Olmütz] (ZAOO)
Arcibiskupství Olomouc [Erzbistum Olmütz] (AO), Urkunde Inv.-Nr. 2359; Kart. 76, 77, 79–81, 257.
Metropolitni kapitula Olomouc [Metropolitankapitel Olmütz] (MCO), Buch 43, 79; Kart. 17, 160, 987, 995, 1003, 1100.

Olomouc → Olmütz

Prag, Archiv Pražského hradu [Archiv der Prager Burg]
Dvorní stavební úřad [Hofbauamt], Inv.-Nr. 1983, Kart. 103.
Stará sbírka plánů [Alte Plansammlung], Sign. 101/2, 101/3, 101/7.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Prag, Knihovna kláštera křižovníků s červenou hvězdou [Bibliothek des Klosters der Kreuzherren mit dem roten Stern]
Sign. XXI C 33.

Prag, Knihovna Národního muzea [Bibliothek des Nationalmuseums] (KNM)
Sign. III.F.58.

Prag, Národní archiv – 1. oddělení [Nationalarchiv – 1. Abteilung] (NA)
Archiv Pražského arcibiskupství [Archiv der Prager Erzbistums] (APA), I, Kart. 1957, 2003, 2132.
Archiv kolegiátní kapituly vyšehradské [Das Archiv der Kollegiatkapitels von Wyšehrad] (KVš), Kart. 35.
Benediktini Břevnov [Benediktiner Břevnov], Kart. 83.
Čechy, Morava, Slezsko [Böhmen, Mähren, Schlesien] (ČMS), Kart. 10.
Česká dvorská kancelář [Böhmische Hofkanzlei] (ČDK), Buch 15, 34, 35, 41, 82, 83, 89; Kart. 4, 6, 26–30, 329, 422, 457, 464, 484, 487, 501, 507, 514–517, 689, 702, 708, 710–711, 716, 718, 721–722, 724, 868, 870–871.
Česká komora [Böhmische Kammer] (ČK), Kart. 130, 153, 159.
České gubernium – Camerale [Böhmisches Gubernium – Camerale] (ČG – Camerale), Kart. 170, 381, 387–388.
České gubernium – Publikum [Böhmisches Gubernium – Publicum] (ČG-Publ), Kart. 3364, 3367.
České oddělení dvorské komory [Böhmische Abteilung der Hofkammer] (ČDKM), I, Kart. 493, 509, 520–521, 531, 543, 551; IV, Kart. 27, 158, 191–192.
Desky zemské stavovské [Die ständische Landtafel] (DZSt), 6–9.
Desky zemské větší [Die größere Landtafel] (DZV), 141–144, 149, 710.
Komorní knihy [Kammerbücher], alte Nr. 885 (neue Nr. 775).
Nová manipulace [Neue Manipulation] (NM), Kart. 290, 404, 845.
Presidium královského českého gubernia [Das Präsidium des königlich böhmischen Guberniums] (PG), Kart. 25, 30, 46.
Registra, 69.
Sbírka opisů B [Abschriftensammlung B], Nr. 20 (ursprüngliche Signatur B 21).
Sbírka přepisů z domácích a zahraničních archivů [Sammlung der Abschriften aus einheimischen und ausländischen Archiven], Řím – nunciatury [Rom – Nuntiaturberichte], Spinelli VI, Kart. 74.
Stará manipulace [Alte Manipulation] (SM), Kart. 1054, 1057, 1294, 1306–1307, 1309, 1311, 1313, 1333, 1343, 1415, 2119, 2161, 2204.
Staré české místodržitelství [Alte böhmische Statthalterei] (SČM), Kart. 1, 4, 11, 14, 43, 168, 336.

Prag, Národní archiv [Nationalarchiv], Arbeitsstelle Chodovec (NA [Chodovec])
Český zemský sněm 1789–1913 [Böhmischer Landtag 1789–1913] (ČZS), erste Periode, Buch 1.
Sbírka map a plánů Národního archivu [Karten- und Plänesammlung des Nationalarchivs], Inv.-Nr. 1492, Sign. b/x/7; Sign. Rb 502/1–4.
Zemský výbor v Čechách 1791–1873 [Landesausschuss in Böhmen 1791–1873], Kart. 1176–1177, 1181–1183, 1391.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Prag, Státní oblastní archiv v Praze [Staatliches Gebietsarchiv in Prag] (SOA Praha)
Rodinný archiv Valdštejnů [Familienarchiv Waldstein] (RAV), Kart. 52.
Velkostatek Smečno [Großgrundherrschaft Smetschna] (Vs Smečno), Hs. 111, 119.

Prag, Strahovská knihovna [Strahov-Bibliothek] (SK)
Sign. DG V 15, DJ III 1, DJ III 2, DJ III 3, DJ III 4, DJ IV 5.

St. Florian, Stiftsbibliothek St. Florian
XI 536.

St. Pölten, Niederösterreichische Landesbibliothek (NÖLB)
Kartensammlung, Inv.-Nr. B/I/61b/1.

St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)
Codex provincialis, Bd. 1–3.
Handschriften, 37, 75, 76, 156, 347, 389.
Herrenstandsarchiv, IIIb, IV, VIII, IX, XVIII, XXIIa, XXIIb.
Landtagshandlungen, Kart. 24, 50, 60.
Prälatenstandsarchiv, Hs. 1, 10; Q 2, R 6.
Ritterstandsarchiv, Hs. 3, 5, 7–9, 12; UV I.
Ständische Akten (StA), A.1.5, A.1.6–7, A.2.1/1, A.2.3–5/3, A.2.9/1, A.2.9/2, A.2.12, A.2.15, A.2.29, A.2.30, A.3.1, A.3.3, A.3.5–6, A.3.8, A.3.13, A.3.33, A.3.37/1, A.4.3, A.9.28, A.9.30, A.9.33, B.3.27, B.4.21, B.8.3, B.8.4, B.8.5, B.8.28, C.9.2.
Ständische Akten II (StA II), Kart. 46–49, 54, 79, 83, 115, 118–119, 144–148, 385, 585–587.
Ständische Bücher (StB), 59–90, 92, 100–124, 128, 134–135, 279, 280, 288, 463.
Ständische Registratur 1782–1792, Kart. 2, 66.
Verordnetenamtsrelationen, Kart. 1, 2, 4–5.

Tetschen → Děčín

Wien, Albertina
Mappe 11/1, Inv.-Nr. 7359–7361; Mappe 85/2, Inv.-Nr. 7507–7512; Mappe 78/7/23–27, Inv.-Nr. 5227–5231.

Wien, Archiv des Schottenstiftes
Scrin. 16, Nr. 85.

Wien, Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien (HALW)
Hs. 275, 608; Kart. 36, 172, 246.

Wien, Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)
Cod. 7250, 8314, 8351, 8966, 8975, 14.084.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (ÖStA, AVA)
Adelsarchiv, Reichsadelsakten, 359.58.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Familienarchiv Harrach (FAH), Hs. 268, 329, 331; Kart. 134, 140, 144–145, 150–152, 165–166, 168–169, 171–173, 175, 177–180, 182–185, 206, 244, 274, 441–442, 447.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv (ÖStA, FHKA)
Hoffinanz Österreich (HFÖ), Hs. 827; Kart. 847, 861, 880, 912, 923, 941, 993, 1025, 1426.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA, HHStA)
FA Khevenhüller, Schachtel 161.
Handschriften, Weiß 231/4, Weiß 525, Weiß 706/23.
Hausarchiv, Familienakten, Kart. 91.
Hausarchiv, Familienkorrespondenz A, Kart. 14.
Hausarchiv, Hofreisen, Kart. 23.
Kabinettsakten, Kaiser Franz Akten, 7, 124.
Kabinettsarchiv, Kabinettskanzlei, Nachlass Zinzendorf, Tagebuch 35, 39.
Obersthofmeisteramt (OMeA), Zeremonialprotokoll 1–3, 36, 38; Ältere Zeremonialakten (ÄZA), Kart. 32, 34; Sonderreihe 10/32.
Österreichische Akten, Böhmen, Kart. 5, 28.
Österreichische Akten, Niederösterreich, Kart. 9 (Fasz. 10b).
Schlossarchiv Jaidhof, Sign. VI/28.

Zwettl, Stiftsarchiv Zwettl
Hs. 25/1, 25/19, 294, 294a.

12.2 Gedruckte Quellen und Quelleneditionen; Literatur bis 1800

Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. (1578–1590), ed. Johann Loserth (FRA II/50, Wien 1898).

Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Ferdinand II., 2 Tle., ed. Johann Loserth (FRA II/58 und 60, Wien 1906–1907).

Allergnädigistes Käyserliches Confirmations Diploma Uber der Löblichen Zwey Oberen Polit. Ständte deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß wohl underschieden haltende Sessions Ordnung [...] (Linz 1703; Neuausgabe: Linz 1725).

Zacharias Allerts Tagebuch aus dem Jahre 1627, ed. Julius Krebs (Breslau 1887).

Andreas Schweigl, Bildende Künste in Mähren, ed. C[ecilie] Hálová-Jahodová. *Umění* 20 (1972) 168–187.

Annus Primus Imperii Austriaci, Duodecim Caesaro-Mensium; Tercentvm, Sexaginta Quinque Anno-Dierum Divi Ferdinandi Secundi Imperio Expletus. Nunc Annus Secundus Inchoatus Imperiali Inauguratione Divi Ferdinandi Tertii [...] (Graecii 1638).

Apologie kardinála Dietrichštejna z roku 1619 [Die Apologie des Kardinals Dietrichstein aus dem Jahre 1619], ed. Jan Tenora. *Hlídka* 26 (1909) 13–22, 93–102.

Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domácích i cizích [Tschechisches Archiv oder alte Schriftdenkmäler aus Böhmen und Mähren, gesammelt aus heimischen und ausländischen Archiven], 37 Bde. (Praha 1840–1944).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auf Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl. Hofrat Johann Georg von Mannagettas Berichte über den ungarischen Landtag, 1722–1723 und 1728–1729, ed. András Forgó (Publikationen der ungarischen Geschichtsforschung in Wien 20, Wien 2021).

Austria. Oesterreichischer Universal-Kalender für das gemeine Jahr 1849, hg. von Ignaz Klang (Wien o. J. [1848]).

Az 1712. évi pozsonyi diéta egy ciszterci szerzetes szemével [Der Pressburger Landtag 1712 mit den Augen eines Zisterzienserpaters], ed. András Forgó (Pannonhalma–Veszprém 2013).

Az 1843/44-ik évi magyar országgyűlési alsó tábla kerületi üléseinek naplója [Tagebuch der Zirkularsitzungen des Unterhauses des ungarischen Landtags von 1843/44], 6 Bde., ed. Ferencz Kovács (Budapest 1894).

Bohuslaus Balbinus, Epitome historica rerum Bohemicarum, quam [...] Boleslaviensem historiam placuit appellare (Pragae 1677).

Bohuslaus Balbinus, Miscellanea historica Regni Bohemiae, Bd. I/3 (Pragae 1681).

Zacharias Bartsch, Wappen Buch Darinnen aller Geistlichen Prelaten Herren und Landleut auch der Stett des löblichen Fürstenthumbs Steyer Wappen und Insignia / mit ihren farben / nach ordnung / wie die im Landt-hauß zu Grätz angemahlt zu finden (Grätz 1567).

Christianus Augustus Beck, Specimen I. Juris publici Austriaci, ex ipsis legibus, actisque publicis eruti [...] (Viennae 1750).

Jan Beckovský, Poselkyně Starých Příběhůw Czeských / Aneb Kronyka Czeská [...] [Botin der alten böhmischen Begebenheiten oder Böhmische Chronik], T. 1 (Praha 1700).

Beiträge zum Verständnisse der ständischen Bewegung in den deutsch-österreichischen Provinzen (Leipzig 1848).

Bericht über die Verhandlungen der ersten Session der zweiten Wahlperiode des krainischen Landtages zu Laibach vom 18. Februar bis 4. März 1867 (Laibach 1867).

Berichte des hessen-darmstädtischen Gesandten Justus Eberh. Passer an die Landgräfin Elisabteh Dorothea über die Vorgänge am kaiserlichen Hofe und in Wien von 1680 bis 1683, ed. Ludwig Baur. *AÖG* 37 (1867) 271–409.

Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579–1587), ed. Viktor Bibl. *JbLkNÖ* N. F. 8 (1909) 67–154.

Beschreibung der Erbhuldigungsfeierlichkeit von Niederösterreich in der Residenzstadt Wien den 6. April 1790. Nebst einem Huldigungslied (Troppau o. J. [1790?]).

Beschreibung der königlichen Haupt- und Residenzstadt Prag 1781, in: Neue Kronik von Böhmen. Vom Jahre 530, bis 1780. Nebst einer geographischen Beschreibung, aller Städte, Märkte, Schlösser und anderer merkwürdigen Orte (Prag 1780 [!]) Beilage mit gesonderter Paginierung 1–92.

Johann von Böhm, Denkmal geprüfter Treue und Ergebenheit der Mährer gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich. Aus Gelegenheit der im Ständischen Saale zu Brünn aufgestellten Mährischen Legions-Fahnen und neu errichteten Patriotischen Monumente (Brünn 1802).

[Georg Braun–Frans Hogenberg,] Civitates orbis terrarum, Bd. 1 (Coloniae Agrippinae 1593).

Václav Březan, Životy posledních Rožmberků [Leben der letzten Rosenberger], ed. Jaroslav Pánek, 2 Bde. (Praha 1985).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Antonius Brvodinvs, Propugnaculum Catholicae veritatis, Libris X. Constrvctvm [...] (Pragae 1669).

Aquilinus Julius Cäsar, Beschreibung der kaiserl. königl. Hauptstadt Grätz / und aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten nach der berliner und potsdammer Beschreibung eingerichtet, T. 1 (Salzburg 1781).

Carlo Caraffa, vescovo d'Aversa. Relatione dello stato dell'imperio e della Germania fatta dopo il ritorno della sua nuntiatura appresso l'imperatore 1628, ed. Joseph Godehard Müller. *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen* 23 (1860) 101–450.

Adalbertus Chanowsky, Vestigivm Boëmiae Piae [...] (Pragae 1659).

Die Chronik des Cerbonio Besozzi 1548–1563, ed. Walter Friedensburg (FRA I/9, Wien 1904).

Chronik der Stadt Olmütz über die Jahre 1619 und 1620, ed. B[eda] Dudík (SchrHStS 1, Brünn 1851).

Die Chronik des Wolfgang Wagner 1566–1612, ed. Franz Wiflingseder, in: LR E 2 (Linz 1953) 13–59.

Lorenzo de Churelichz, Breve, e succinto Racconto de Viaggio, solenne Entrate, et ossequiosi Vasalaggi, Essibiti alla Gloriosa Maestà dell'Augustissimo Imperator Leopoldo dall'Eccelsi Stati e fedelissimi Vasalli dell'inclite Ducali Provincie di Stiria, Carinthia, Carniola, Goricia, Trieste etc. Principato nel Mese di Giugno, e finito d'Ottobre l'Anno 1660 [...] (Vienna 1661).

Codex Austriacus [...], Bd. 1 (Wienn 1704).

Isaak Commelin, Histoire De La Vie & Actes memorables de Frederic Henry de Nassau, Prince d'Orange (Amsterdam 1656).

Constitutiones Marggraviatus Moraviae anno 1628 reformatae, ed. Josef Jireček (CIB V/3, Pragae–Vindobonae–Lipsiae 1889).

Constitutiones Regni Bohemiae anno 1627 reformatae, ed. Josef Jireček (CIB V/2, Pragae–Vindobonae–Lipsiae 1888).

William Crowne, A trve relation of all the remarkable places and passages observed in the Travels of the right honourable Thomas Lord Howard, Earle of Arundell and Surrey, Primer Earle, and Earle Marshall of England, Ambassadour Extraordinary to his sacred Majesty Ferdinando the second, Emperour of Germanie, Anno Domini 1636 (London 1637).

[Johannes Cuspinian,] Avstria Ioannis Cvspiniani cvm omnibvs eivsdem marchionibvs, dvcibvs, archidvcibvs, ac rebvs praeclare ad haec vsque tempora ab iisdem gestis [...] (Francofvrti 1601).

Johann Debrois, Aktenmaessige Kroenungs-Geschichte des Koenigs von Boehmen Leopold des Zweiten und Marie Louisens, 3 Tle. (Prag 1792).

Johann Debrois, Urkunde über die vollzogene Krönung Seiner Majestät des Königs von Böhmen und Ihrer Majestät der Gemahlinn des Königs Maria Louise, geborner Infantinn von Spanien (Prag 1808).

Deklaratoria a Novely Obnoveného zřízení zemského [Deklaratorien und Novellen der Verneuerten Landesordnung], ed. Karel Malý–Jiří Šouša–Klára Kučerová, in: Vývoj české ústavnosti v letech 1618–1918, hg. von Karel Malý–Ladislav Soukup (Praha 2006) 793–873.

Deník rudolfinského dvořana. Adam mladší z Valdštejna 1602–1633 [Das Tagebuch eines Höflings Rudolfs II. Adam d. J. von Waldstein 1602–1633], ed. Marie Koldinská–Petr Maťa (Praha 1997).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Georg Jacob Edler von Deyerlsperg, Erb-Huldigung, Welche Dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Carolo Dem Sechsten [...] Als Hertzogen in Steyer [...] Den sechsten Julii 1728 [...] abgeleget [...] worden (Graz o. J. [1740?]).

Georg Jakob von Deyerlsperg, Erbhuldigung der steirischen Landstände aus dem Jahre 1728, ed. Theodor Graff–Ulrike Müller, 2 Bde. (Faksimile und Textband) (Graz 1980).

[Josef Dobrovský,] Beschreibung der königl. Burg auf dem Prager Schlosse, in: Neuer Titular- und Wirtschafts-Kalender auf das Jahr 1773 (Prag o. J.) 33–50.

[Josef Dobrovský,] Böhmische Litteratur auf das Jahr 1779. Bd. 1, 1. Stück (Prag 1779).

Janez Gregor Dolničar, Zgodovina ljubljanske stolne cerkve. Ljubljana 1701–1714 [Geschichte der Laibacher Domkirche. Laibach 1701–1714], ed. Ana Lavrič (Ljubljana 2003).

Dopisy J. Tadeáše Hubatia z Kotnova hraběti F. V. z Trauttmansdorffu 1741 až 1744 [Briefe von J. Thaddäus Hubatius von Kottenau an F. V. Graf von Trauttmansdorff 1741–1744], ed. Eduard Šebesta. *Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy* 3 (1922) 5–110.

August von Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551 (Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus 1, München 1873).

Einmal Weimar–Wien und retour. Johann Sebastian Müller und sein Wienbericht aus dem Jahr 1660, ed. Katrin Keller–Martin Scheutz–Harald Tersch (VIÖG 42, Wien–München 2005).

Eleonorae Römischer Kayserin / Königl. Crönung in Böheimb (Prag 1656).

Epistulae et acta Caesaris Speciani 1592–1598, 3 Bde., ed. Alena Pazderová (Epistulae et acta nuntiorum apostolicorum apud imperatorem 1592–1628 1, Pragae 2016).

[Vinzenz Falk,] Der böhmische Landtag 1847 (Ständische Verhandlungen in Oestreich [!] 1, Hamburg 1848).

Joseph Johann Feigl Edler Von Feiglfeld, Offentliche Vorlesungen Uber die Königlichen Stadtrechte, neue Landesordnung, Novellen, Declaratorien, Rescripten, Patenten, und sonstigen Anordnungen wie diese Landesgesetze eingeführet, und abgeändert: und wie solche bey obern, und untern Gerichten dieses Königreichs in wirklichen Rechte, und Ubung stehen (Prag 1770).

František Václav Felíř, Letopis 1723–1756 [Chronik 1723–1756], ed. Jan Vogeltanz (Praha 2011).

Johan Franci, Historicae relationis continuatio trigesima tertia. Warhafftige Beschreibunge aller fürnembsten gedenckwürdigen Historien [...] biß auff vorstehende Herbstmeß dieses 1617. Jahrs [...] (Magdeburg 1617).

Geistlicher Kramer-Laden Voller Apostolischen Wahren und Warheiten [...], Bd. 2, hg. von Abraham a S. Clara (Würtzburg 1714).

Casperivs Gevartivs, Pompa Introitvs Honori Serenissimi Principis Ferdinandi Avstriaci Hispaniarvm Infantis [...] Antverp. Decreta Et Adornata [...] (Antverpiae 1641).

Ernestus Gockelius, De Sacri Romano-Germanici Imperii Circulo Sueviae, recessibusque circularibus, ad mores nostros hodiernos methodica tractatio (Augustae Vindelicorum 1672).

Giřjk Görl z Görlšteyna, Arithmetica to gest Knjžka Početnij neb uměnj Počtůw / na Linách a Cyffrách skrze Exempla a Mince rozličné / wšem w Handlech / w

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Auřadech / a w Hospodářtwij se obijragijcym / welmi užitečná a prospěšná [...] (Praha 1577).

Gradivo za zgodovino Maribora [Quellen zur Geschichte von Marburg], Bd. 22: Dokumenti 1531–1747 [Dokumente 1531–1747], ed. Jože Mlinarič (Maribor 1995).

Grazer Nuntiatur, Bd. 3: Nuntiatur der Girolamo Portia und Korrespondenz des Hans Kobenzl 1592–1595, bearb. von Johann Rainer (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II/II/Sonderreihe 3, Wien 2001).

[Heinrich Ludwig Gude,] Staat von Mähren (o. O., o. J. [Halle 1708]).

Ludwig von Gülich Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung, So Dem Aller-Durchleuchtigst-, Großmächtigist- und Unüberwindlichsten Römischen Käyser, Auch Zu Hungarn und Böheimb König etc. etc. Als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich JOSEPHO Dem Ersten, Von Denen gesambten Nider-Oesterreichischen Ständen [...] an dem auff den 22. deß Monats Septembris Anno 1705. angesetzten Tag abgelegt [...] worden [...] (Wien o. J. [1705]).

Václav Hájek z Libočan, Kronika česká [Böhmische Chronik], ed. Jan Linka (Praha 2013).

Václav Hájek z Libočan, O nesstiastnee przihodie kteráž gse stala skrze ohen w Menssim Miestie Pražském / a na Hradie Swatého Wácslawa / y na Hradczanech etc. (Praha 1541).

Wentzel Hagek von Libotschan, Von dem erschrecklichen vorhencknus und schaden / so durch des Fewers prant auff der Clainer Stadt Prag und Prager schlos / sampt dem Ratschin ist ergangen / im Jare M. D. XXXI (Prag 1541).

[Václav Hájek z Libočan,] Požár Pražský roku 1541 [Der Prager Brand im Jahre 1541], ed. F[erdinand] B. Mikovec. *Lumír. Belletristický týdenník* 2 (1852) 1074–1078, 1094–1101.

Joseph von Hammer-Purgstall, Briefe, Erinnerungen, Materialien. Version 2 – 2018, T. 1: Einleitung – Joseph von Hammer-Purgstall. Eine Skizze – Erinnerungen, ed. Walter Höflechner–Alexandra Wagner–Gerit Koitz-Arko (Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 46; Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 30, Graz 2018).

[Ernst Adalbert von Harrach,] Die Diarien und Tagzettel des Kardinals Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667), ed. Katrin Keller–Alessandro Catalano, 7 Bde. (VKNGÖ 104/1–7, Wien–Köln–Weimar 2010).

Mag. Johannes Hasse Burgermeisters zu Goerlitz Goerlitzer Rathsannalen, 2 Bde.: 1509–1520, ed. Theodor Neumann (Goerlitz 1852).

Herbert Haupt, Archivalien zur Kulturgeschichte des Wiener Hofes, T. 1: Kaiser Ferdinand III.: die Jahre 1646–1656. *JbKHSlg* 75 N. F. 39 (1979) I–CXX.

Herbert Haupt, Kulturgeschichtliche Regesten aus den geheimen Kammerzahlamtsrechnungen Kaiser Josephs I. (1705–1711). *MÖStA* 36 (1983) 329–373.

Paulus Hentzner, Itinerarivm Germaniae, Galliae, Angliae, Italiae (Norinbergae 1612).

Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich, Bd. 2 (Leipzig 1848).

Johann Georg Adam Freyherr von Hoheneck, Die Löbliche Herren Herren Stände Deß Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennß [...] Oder Genealog- und Historische Beschreibung Von deroselben Ankunfft [...], 3 Bde. (Passau 1727–1747).

Iconotheca Valvasoriana, 17 Bde., ed. Lojze Gostiša (Ljubljana 2004–2009).

Janiš, Moravský zemský sněm – siehe: Moravský zemský sněm

Janiš, Práva a zřízení Markrabství moravského z roku 1545 – siehe: Práva a zřízení

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Janišová, Zřízení zemské Markrabství moravského z roku 1604 – siehe: Zřízení zemské
Jura et Constitutiones Regni Bohemiae saeculi XVI., ed. Josephus Jireček–Hermenegildus Jireček (CIB IV/1, Sectio I, Pragae 1882).
Jiří Jurok, Edice nových pramenů z neznámého právního rukopisu doby Poděbradské [Edition neuer Quellen aus einer unbekannten Rechtshandschrift aus der Zeit Georgs von Podierad]. *PHS* 28 (1987) 75–104.
Kaiserlicher Und Königlicher / Wie auch Erz-Herzoglicher [...] Staats- und Stands Calender Auf das Jahr MDCCXXIII, Mit einem Schematismo gezieret (Wien o. J. [1722]).
Joh[ann] Georg Keyssler, Fortsetzung Neuester Reisen, durch Teutschland, Böhmen, Ungarn, die Schweitz, Italien und Lothringen [...] (Hannover 1741).
Franz Christoph Khevenhüller, Annales Ferdinandei [...], 9 Bde. (Regensburg 1640–1646).
Franz Christoph Khevenhüller, Annales Ferdinandei [...], 14 Bde. (Leipzig 1721–1726).
[Johann Josef Khevenhüller-Metsch,] Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters, 1742–1776, 7 Bde., ed. Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch–Hanns Schlitter (Wien–Leipzig–Berlin 1907–1925).
Kniha Drnovská [Das Drnowitzer Buch,] ed. V[incenc] Brandl (Brno 1868).
Kniha tovačovská, aneb Pana Ctibora z Cimburka a z Tovačova pamět obyčeje, řádů, zvyklostí starodávných a řízení práva zemského v Mar[krabství] Mor[avském] [Das Tobitschauer Buch oder des Herrn Ctibor Tovačovský von Cimburg Erinnerung der althergebrachten Gepflogenheiten, Ordnungen und Bräuche und des Landrechtsverfahrens in der Markgrafschft Mähren], ed. V[incenc] Brandl (Brno 1868).
Kniha Tovačovská, aneb Pana Ctibora z Cimburka a z Tovačova zemského hejtmana markrabství Moravského sepsání obyčejů, řádů, zvyklostí starodávných a práv markrabství Moravského [Das Tobitschauer Buch oder Herrn Ctibor von Cimburg, des Landeshauptmanns der Markgrafschaft Mähren, Beschreibung von Gewohnheiten, Ordnungen und altertümlichen Gebräuchen und Rechten der Markgrafschaft Mähren], ed. Karel Josef Demuth (Brno 1858).
Königlicher Böhmischen Crönungen Ritterfest und Herrliche Freudenspiel. Welche der Röm: Kay: auch zu Hungarn und Böhaimb etc. König: May: Ferdinandi deß Andern / Kais: Frau Gemahlin Eleonorae [...] Wie auch Der zu Hungarn und Böheimb König: Maytt. Ferdinando III. wegen celebrirter König: Crönung / zu sonderlichen hohen Ehren angestellet und gehalten worden in deß Königreichs Böheimb HaubtStatt Prag / vom 21. tag WinterMonats / im Jahr Christi M. DC. XXVIII. (Prag o. J. [1627]).
Karl Köpl, Urkunden, Acten, Regesten und Inventare aus dem k. k. Statthalterei-Archiv in Prag. *JbKHSlg* 10 (1889) LXIII–CC; 12 (1891) I–XC.
Korrespondence hraběte Václava Jiřího Holického ze Šternberka [Korrespondenz des Grafen Wenzel Georg Holický von Sternberg], ed. Václav Schulz (Praha 1898).
Die Korrespondenz Maximilians II., Bd. 1: Familienkorrespondenz 1564 Juli 26–1566 August 11, ed. Viktor Bibl (Wien 1916).
Kreuz–Martinovský, Vladislavské zřízení zemské – siehe: Vladislavské zřízení zemské
Franz Kreyczi, Urkunden und Regesten aus dem K. u. K. Reichs-Finanz-Archiv. *JbKHSlg* 3 (1885) I–LXXXI (mit Heinrich Zimmermann); 5 (1887) XXV–CXIX; 15 (1894) I–XLVIII.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Georg Christoph Kriegl, Erb-Huldigung, Welche der Allerdurchleuchtigst-Grossmächtigsten Frauen, Frauen Mariae Theresiae, Zur Hungarn; und Böheim Königin, Als Ertz-Herzogin zu Oesterreich: Von denen gesammten Nider-Oesterreichischen Ständen, von Prälaten, Herren, Rittern, auf Städt und Märckten allerunterthänigst abgeleget den 22. Novembris Anno 1740 (Wien o. J. [1740?]).

Die Krönungen Maximilians II. zum König von Böhmen, Römischen König und König von Ungarn (1562/63) nach der Beschreibung des Hans Habersack, ediert nach CVP 7890, ed. Friedrich Edelmayer–Leopold Kammerhofer–Martin C. Mandelmayr–Walter Prenner–Karl G. Vocelka (FRA I/13, Wien 1990).

Krönungsjournal für Prag, hg. von [Johann Friedrich Ernst] Albrecht (Prag 1791).

Kronika Bartoška z Drahonic [Die Chronik Bartošeks von Drahonitz], ed. Jaroslav Goll, in: Fontes rerum Bohemicarum 5 (Praha 1893) 589–628.

Kurtzer Anhang / Was nach gethaner der Unter: und Oberösterreichischen Evangelischen Stände Abgesandten nach Wien Relation Ferner zwichen Ihrer Königlichen May. zu Hungarn / etc. und den dreyen Evangelischen Ständen vorgangen (o. O. 1610).

Kurtzer, jedoch gründlicher Historischer Beweiß, Daß die heutige noch florirende Hochgräfliche Familie derer Herren Grafen von Sternberg in Böhmen Ihrem Ursprung und andern Vorzüglichkeiten nach / zu denen alten eigentlichen Grafen und Herren des Reichs mit Grund und Fug zu rechnen seyen (o. O. 1747).

Landschschrannen=Ordnung Deß Löblichen Hörtzogthumbs Crain Und der Angeraichten Herrschafften Windischen March / Möttling / Ysterreich und Karsst (Laybach 1707).

Landtags-Blatt über die Sitzungen des mit Allerhöchstem Patente vom 11. Februar 1876 einberufenen mährischen Landtages (o. O., o. J. [Brünn 1876]).

Leopoldi Königs in Hungarn Königl. Crönung in Böheimb (Prag 1656).

Joannes Nicolaus a Leuchsenhoffen, Saecvlvm Regiminis Avstriae Interioris. Anno 1665 (o. O. [Graz?] 1705).

Liber decanorum facultatis philosophicae Universitatis Pragensis ab anno Christi 1367. usque ad annum 1585. 2 Tle. (Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis 1, Pragae 1830–1832).

Libri citationum et sententiarum seu Knihy půhonné a nálezové, Bd. 5/1: Půhony Olomúcké 1475–1494 [Olmützer Vorladungen 1475–1494], ed. Vincentius Brandl (Brunnae 1888).

Linzer Regesten, ed. Städtische Sammlungen Linz, 185 Bde. (Linz 1952–1993).

Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer / Gerichtsordnung. Wie vor der Landtshauptmanschafft und dem Schrannengericht / Procediert werden solle / Reformiert Im Jahr / 1622 (o. O. [Graz] 1622).

Lolo. Le Journal du comte Charles Joseph Clary-Aldringen, 2 Bde., ed. Marco Leeflang (Unveröffentlichte Transkription, Utrecht 2000).

Londorpius suppletus et continuatus, Sive Actorum publicorum Das ist: Allerhand Denckwürdiger Schriftlichen Handlungen [...] Zweyter Theil (Franckfurt 1666).

Ladislaus Lukács, Catalogi personarum et officiorum provinciae Austriae S. I., 11 Bde. (Romae 1978–1995).

Johann Christian Lünig, Theatrum Ceremoniale historico-politicum [...] (Leipzig 1720).

Casparus Lundorpius, Acta pvblica, Das ist: Der Römischen Keyser [...] weilandt Matthiae [...] und [...] Ferdinandi II. [...] Reichshandlung und Schrifften, T. 7–8 (Franckfurt am Mayn 1623).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mährisches Landtagsblatt, enthaltend die Verhandlungen des Mährischen Landtags in den Sitzungen vom 31. Mai 1848 bis 24. Jänner 1849 (Brünn 1849).

Magyar történelmi okmánytár a Brüsseli országos levéltárból és a Burgundi könyvtárból [Ungarische historische Urkundensammlung aus dem Brüsseler Staatsarchiv und der Bibliothek von Burgund], 4 Bde., ed. Mihály Hatvani [= Mihály Horváth] (Monumenta Hungariae historica – Magyar történelmi emlékek 1/1–4, Pest 1857–1859).

Johann Baptist Mair Edler von Maiersfeld, Beschreibung was auf Ableben Weyland Ihrer Keyser. Majestät Josephi, Biß nach vorgegangener Erb-Huldigung, welche dem Allerdurchleuchtigst-, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Römischen Keyser Carolo dem Sechsten [...] Als Erz-Herzogen zu Oesterreich die gesamte Nider-Oesterreichische Stände den 8. Novembris A. 1712 in allertieffster Unterthänigkeit abgelegt, Sich Merkwürdiges hat zugetragen (Wien o. J. [1712?]).

Gottfried Joseph Martin, Außführlich und Gründliche Vier Beschreibungen / Erstens: Deß Einzugs [...] Andertens: Der [...] Allgemeinen Erb-Huldigung. Drittens [...] deß Kaysers [...] und Viertens [...] der Kayserin Anno 1723. vorbeygegangenen Königlichen Böhmischen Crönungen (Prag o. J. [1723]).

Hieronymus Megiser, Annales Carinthiae, Das ist CHRONICA des Löblichen Ertzhertzogthumbs Kharndten [...] (Leipzig 1612; Nachdruck: Wien 1981).

Ferdinand Menčík, Dokumente zur Geschichte der kaiserlichen Tapezereisammlung aus dem gräfl. Harrachschen Archive. *JbKHSlg* 30 (1911/1912) XXXIV–XLVI.

Matthaeus Merian, Topographia Provinciarum Austriacarum Austriae, Styriae / Carinthiae, Carniolae / Tyrolis etc. [...] (Franckfurt am Mayn 1649).

Johann Adam von Montzelo, Erb-Huldigungs Actus im Hertzogthumb Steyer. Wie solcher [...] LEOPOLDO PRIMO [...] in der Haubt-Statt Grätz von denen Ständen [...] praestirt und abgelegt worden [...] (Graz 1690).

Moravský zemský sněm na prahu novověku. Edice Památek sněmovních z let 1518–1570 [Der mährische Landtag an der Schwelle der Neuzeit. Edition der Landtagspamatken aus den Jahre 1518–1570], Bd. 1: Památky sněmovní [Landtagspamatken], Tbd. 1, ed. Dalibor JANIŠ (Prameny k českým dějinám 16.–18. století, A, I–1, Praha 2010).

Christoph Gottlieb von Murr, Beschreibung der vornehmsten Merkwürdigkeiten in des H. R. Reichs freyen Stadt Nürnberg und auf der hohen Schule zu Altdorf (Nürnberg 1778).

Naponként-való jegyzései az 1790dik esztendőben felséges IIdik Leopold tsászár, és magyar országi király által, szabad királyi várossába Budára [...] rendelt, 's [...] Posony királyi várossába által-tétetett, s' ugyan ott következő 1791dik esztendőben [...] befejezett. Magyar ország gyűlésének [...] [Diarium des von Seiner Majestät Leopold II., Kaiser und König von Ungarn, im Jahre 1790 in seine freie königliche Stadt Ofen zusammenberufenen, in seine königliche Stadt Pressburg verlegten und ebendort im folgenden Jahr 1791 geschlossenen Ungarischen Landtags] (Bétsben 1791).

Návrh Obnoveného zřízení zemského pro knížetství Opavské z r. 1675 [Ein Entwurf der Verneuerten Landesordnung für das Fürstentum Troppau aus dem J. 1675], ed. Richard Horna (Bratislava 1938).

Neuer Brünner Und Titular-Calender [...] Auff das Jahr [...] M.DCC.XXX [...], hg. von Ferdinandus Czadecky (Brünn o. J. [1729]).

Neuman, Goerlitzer Rathsannalen – siehe: Mag. Johannes Hasse Burgermeisters zu Goerlitz Goerlitzer Rathsannalen

Nová redakce zemského zřízení Království českého z posledních let před českým pov-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

stáním [Die neue Redaktion der Landesordnung für das Königreich Böhmen aus den letzten Jahren vor dem böhmischen Aufstand], ed. Julius Glücklich (Brno 1936).
Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560–1572, Bd. 8: Nuntius G. Delfino und Kardinallegat G. F. Commendone 1571–1572, ed. Johann Rainer (Graz–Köln 1967).
Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585, Bd. 6: Nuntiatur Giovanni Delfinos (1572–1573), ed. Helmut Goetz (Tübingen 1982).
Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585, Bd. 7: Nuntiatur Giovanni Dolfins (1573–1574), ed. Almut Bues (Tübingen 1990).
Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585, Bd. 8: Nuntiatur Giovanni Dolfins (1575–1576), ed. Daniela Neri (Tübingen 1997).
Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585, Bd. 9: Nuntiaturen des Giovanni Delfino und des Bartolomeo Portia (1577–1578), ed. Alexander Koller (Tübingen 2003).
Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585, Bd. 10: Nuntiaturen des Orazio Malaspina und des Ottavio Santacroce. Interim des Cesare dell'Arena (1578–1581), ed. Alexander Koller (Berlin–Boston 2012).
O'Kelly de Aghrim, Templum Gloriae In Monte Stellari Extructum [...] (Pragae 1697).
Ondřeje z Dubé Práva zemská česká [Das Landrecht von Andreas von Duba], ed. František Čáda (Historický archiv 48, Praha 1930).
[Johann Ferdinand Opitz,] Vollständige Beschreibung der königlichen Haupt- und Residenzstadt Prag, von den ältesten bis auf die ietzige Zeiten, 2 Bde. (Prag–Wien 1787).
Ordentliche Beschreibung: der gewaltigen treffenlichen und herrlichen Thurniers zu Roß und Fuß / etc. So am Sontag Oculi / Anno 1570. und dieselb nachgehende Wochen / zu Prag in der Alten Stadt / den der Enden anwesenden Chur und Fürsten zu Ehren gehalten worden ist (o. O. 1570).
Hans Siegmund von Ottenfels, 1660. Beschreibung Oder Relation Vber den Einzug und Erbhuldigungs Actum in dem Ertzhertzogthumb Kärndten (Klagenfurt 1660; Nachdruck: Klagenfurt 1976).
Sixta z Ottersdorfu Knihy památné o nepokojných letech 1546 a 1547 [Die Gedenkbücher das Sixt von Ottersdorf über die unruhigen Jahre 1546 und 1547], ed. Josef Teige, 2 Bde. (Praha 1919–1920).
Paměti Hynka mladšího Bruntálského z Vrbna o věcech veřejných na Moravě a v Opavsku z let 1610 a 1611 [Aufzeichnungen Hynkos d. J. von Würben und Freudenthal über öffentliche Sachen in Mähren und im Troppauer Land aus den Jahren 1610 und 1611], ed. V[ojtěch] J[aromír] Nováček. *VKČSN* 1896 (1897) Nr. 12, 48 S.
Paměti Pavla Korky z Korkyně. Zápisky křesťanského rytíře [Die Memoiren Pavel Korkas von Korkyn. Aufzeichnungen eines christlichen Ritters], ed. Zdeněk Vybíral (České Budějovice 2014).
Urban Paumgartner, Aristeion Carinthiae Claudiforum. Klagenfurt, der Ehrenpreis Kärntens, ed. Thomas Lederer–Franz Witek (Klagenfurt 2002).
František Martin Pelcl, Paměti [Erinnerungen], ed. Jan Pán (Praha 1931).
Carl Seyfrid von Peritzhoff auf Ehrenhaim, Erb-Huldigung in dem Hertzogthumb CRAIN Wie solche [...] Ihro Röm. Kays. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhaim Königl Cathol. Majest. [...] CARL deß Sechsten als Erb-Lands-Fürstens in Crain in der Haubt-Stadt Laybach [...] vollzogen worden den 29. Augusti 1728 Jahrs [...] (Laibach 1739).
Thomas Pessina, Memorabilia ab anno 1665 usque ad annum 1680, ed. Antonius Podlaha (Pragae 1916).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 4, ed. Friedrich Bülau, 1. Abt.: Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1833 (Leipzig ^{2}1847).

[Karl Ludwig von Pöllnitz,] Memoires de Charles-Louis Baron de Pöllnitz, contenant Les Observations qu'il a faites dans ses voyages [...], Bd. 1 (Liege 1734).

Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 4: 26. Mai 1548–8. Januar 1551, ed. Johannes Herrmann–Günther Wartenberg (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 72, Berlin 1992).

Politischer Handweiser für Landtags- und Reichsraths-Deputirte mit besonderer Beziehung auf das Königreich Böhmen (Prag 1867).

Miloslav Polívka, Pohled na pražská města z druhé poloviny 17. století. Úvod a edice rukopisu [Eine Sicht auf die Prager Städte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Einführung und Edition der Handschrift]. *FHB* 10 (1986) 455–465.

Práva a zřízení Markrabství moravského z roku 1545. Pokus moravských stavů o revizi zemského zřízení. Historický úvod a edice [Rechte und Ordnungen der Markgrafschaft Mähren aus dem Jahre 1545. Ein Versuch der mährischen Stände um die Revision der Landesordnung. Historische Einleitung und Edition], ed. Dalibor Janiš (Prameny dějin moravských 9, Brno 2005).

Protokol vyšlé korespondence kanceláře českých direktorů z let 1618 a 1619 [Das Protokoll der ausgehenden Korrespondenz der böhmischen Direktoren aus den Jahren 1618 und 1619], ed. Jaroslav Prokeš. *Sborník Archivu Ministerstva vnitra Republiky československé* 7 (1934) 5–191.

Protokolle des Steiermärkischen Landtages 1835 bis 1848, ed. Gernot Peter Obersteiner, bearb. von Martin Khull-Kholwald (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 2, Graz 2018) [eine Online-Publikation].

Protokoly české státní rady z let 1602–1610 [Protokolle des böhmischen Staatsrats aus den Jahren 1602–1610], ed. Václav Pešák (Prameny a studie k českým dějinám 2, Praha 1952).

Quellenlesebuch zur Geschichte Oberösterreichs, T. 2, ed. Franz Berger (Linz 1932).

Jiří Radimský, Tribunál. Sbírka normálií z let 1628–1782 [Das Tribunal. Die Normaliensammlung aus den Jahren 1628–1782] (Brno 1956).

Johann Heinrich Ramhoffsky, Drey Beschreibungen, Erstens: Des Königlichen Einzugs, welchen [...] Maria Theresia [...] In Dero Königliche drey Prager-Städte gehalten; Andertens: Der Erb-Huldigung [...], Drittens: [...] Königlich-Böhmischen Crönung [...] (Prag o. J. [1743]).

Bernhard Raupach, Erläutertes Evangelisches Oesterreich, Das ist, Fortgesetzte Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich [...] (Hamburg 1736).

Bernhard Raupach, Presbyterologia Austriaca Oder Historische Nachricht von dem Leben, Schicksalen und Schriften der Evangelisch-Lutherischen Predigern, welche in dem Ertz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns [...] im öffentlichen Lehr-Ammt gestanden [...] (Hamburg 1741).

Carl Adolph Redel, Das Sehenswürdige Prag [...] (Nürnberg–Prag 1710).

Regesten über den Pönfall der Oberlausitzischen Sechsstädte, und die folgen desselben, ed. Theodor Neumann. *NLM* 24 (1848) 1–190.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Der Reichshofrath Dr. Georg Eder. Eine Briefsammlung als Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich 1: 1573–1578, ed. Karl Schrauf (Wien 1904).

Relation dessen / Waß sich in Böhemen / Osterreich / Polen / Schlesien / Franckreich [...] und andern Ortern [...] denckwürdiges jetzt lauffenden Jenner dieses M. DC.XXII. Jahrs begeben. [...] Den 29. Januarij (Nürnberg 1622).

Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae anno MDXLI igni consumptarum, 2 Bde., ed. Josephus Emler (Pragae 1870–1870).

Ant[onín] Rezek, Paměti generála řádu křižovnického Jiřího Pospíchala z let 1661–1680 [Aufzeichnungen von Georg Pospíchal, General des Kreuzherrenordens, aus den Jahren 1661–1680]. *VKČSN* (1880) 139–150.

[Josef Anton Riegger,] Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, Bd. 12 (Leipzig–Prag 1794).

Eucharius Gottlieb Rinck, Leopolds des Grossen Röm. Käysers wunderwürdiges Leben und Thaten [...] (Leipzig 1713).

[Jakob Rosolenz,] Gründlicher GegenBericht / Auff Den falschen Bericht unnd vermainte Erinnerung Dauidis Rungij / Wittenbergischen Professors / Von der Tyrannischen Böpstischen Verfolgung deß H. Evangelij in Steyermarsckt / Kärndten / und Crayn. [...] (Grätz 1607).

Jan Rulík, Kalendář hystorický, obsahující krátké a summovní poznamenání všechněch proměn, příběhů, válek, neyvyšších nařízení [...], Bd. 1 (Praha 1797).

Sbírka pramenů práva městského Království českého [Quellensammlung zum Stadtrecht des Königreichs Böhmen], T. 1: Privilegia měst pražských [Die Privilegien der Prager Städte], ed. Jaromír Čelakovský (Codex iuris municipalis Regni Bohemiae 1, Praha 1886).

Jaroslaus Schaller, Beschreibung der königlichen Haupt und Residenzstadt Prag sammt allen darin befindlichen sehenswürdigen Merkwürdigkeiten, Bd. 1 (Prag 1794).

Carl Ferdinand von Schertz, Mährisches Landes-Wapen Aus der Histori und Herolds-Kunst Illuminiret (Nürnberg 1699).

[Ferdinand Leopold Schirndinger von Schirnding,] Zwei Fragen aus Böhmen (Leipzig 1845).

Hieronymus der Ältere Schlick, Das Tagebuch. Eine Selbstdarstellung aus den Jahren 1580–1582, ed. Miroslava Durajová–Rostislav Smíšek (České Budějovice 2008).

David Ritter von Schönherr, Urkunden und Regesten aus dem k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck. *JbKHSlg* 2 (1884) I–CLXXVII, 11 (1890) LXXIV–CCXLI, 14 (1893) LXXI–CCXIII, 17 (1896) I–CVIII.

Die Schöpfung. In Musik gesetzt von Weiland Joseph Haydn. Aufgeführt im Ständischen Rittersaale des Landhauses in Grätz am 10. April 1814 (o. O., o. J. [Graz 1814]).

Georgius Petrus Schvltz, Historia interregni novissimi et comitiorvm in Prvssia Polonica anno MDCCXXXIII celebratorvm [...] (Gedani 1738).

[Charles Sealsfield,] Austria as it is: or, Sketches of Continental Courts (London 1828).

Die Selbstbiographie Christophs von Thein (1453–1516), ed. Adam Wolf. *AÖG* 53 (1875) 103–123.

[Pavel Skála ze Zhoře,] Pavla Skály ze Zhoře Historie česká od r. 1602 do r. 1623 [Die böhmische Historie Pavels Skála von Zhoř vom Jahre 1602 bis zum Jahre 1623], ed. Karel Tieftrunk, 5 Bde. (Monumenta historiae Bohemica 2, Praha 1865–1870).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Pavel Skála ze Zhoře, Historie česká. Od defenestrace k Bílé hoře [Böhmische Historie. Vom Fenstersturz zum Weißen Berg], ed. Josef Janáček (Praha 1984).

[Vilém Slavata,] Paměti nejvyššího kancléře Království českého Viléma hraběte Slavaty [Memoiren Wilhelm Slawatas, des Oberstkanzlers des Königreichs Böhmen], 2 Bde., ed. Josef Jireček (Monumenta historiae Bohemica 1, Praha 1866–1868).

Sněmy české od léta 1526 po naši dobu – Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit, Bd. 1–11/1–2, 15/1–3 (Praha 1877–1954).

Staří letopisové čeští od roku 1378 do 1527, čili pokračování v kronikách Přibíka Pulkavy a Beneše z Hořovic, z rukopisů starých vydané [Alte böhmische Annalen vom Jahr 1378 bis 1527 oder Forstsetzung der Chroniken von Přibík Pulkava von Radenín und Beneš von Hořowitz, herausgegeben aus alten Handschriften], ed. František Palacký (Praha 1829).

Steiermärkisches Wappen-Buch von Zacharias Bartsch 1567. Facsimile-Ausgabe mit historischen und heraldischen Anmerkungen, ed. Josef von Zahn–Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld (Graz–Leipzig 1893).

Paulus Stranskius [Stránský], Respvblica Bohemiae (Lugd. Batavorum 1634).

Paulus Stransky, Respvblica Bojema (Lugd. Batavorum 1643).

Franjo Šuklje, Iz mojih spominov [Aus meinen Erinnerungen], 3 Tle. (Ljubljana 1926–1929).

Daniel Suttinger, Entsatz Der Kaeyserlichen Haubt- und Residentz-Stadt Wien in Oesterreich (Dresden 1688).

Svědectví o ztrátě starého světa. Manželská korespondence Zdeňka Vojtěcha Popela z Lobkovic a Polyxeny Lobkovické z Pernštejna [Ein Zeugnis über den Verlust der alten Welt. Die Ehekorrespondenz von Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz und Polyxena von Lobkowitz geb. Pernstein], ed. Pavel Marek (České Budějovice 2005).

Tagebuch Christians des Jüngeren, Fürst zu Anhalt, ed. G[ottlieb] Krause (Leipzig 1858).

Tagebuch der böhmischen Königskrönung Im Jahre 1792 (Prag 1792).

Tagebuch des Prinzen Christian von Anhalt, über die Kriegsvorfälle des Iahres 1620, in: Beyträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der Münchner National- und Hofbibliothek, ed. Iohann Christoph Freyherr von Aretin, Stück 6 (1804) 65–96, 7 (1804) 49–112, 8 (1804) 49–112.

Johannes Tanner, Geschichte Deren Helden von Sternen / Oder Deß Uhralten und Ruhmwürdigsten Geschlechts von Sternberg [...] (Prag 1732).

[Johannes Tanner,] Vestigia virtutis et nobilitatis Sternbergicae in regno Bohemiae [...] (Pragae 1661).

Jos[ef] Teige, Paměti Pražské z let 1732–1743 [Prager Erinnerungen aus den Jahren 1732–1743], *VKČSN, třída filosoficko-historicko-jazykozpytná* 1904 (Praha 1905) Nr. IV, 35 S.

Joannes Gregorius à Thalberg, Epitome Chronologica, Continens Res Memorabiles, Nobilis, & Antiquissimae Urbis Labacensis, Metropolis Inclyti Ducatus Carioliae. [...] (Labaci 1714).

[Ioannes Gregorius Thalnitscher,] Historia cathedralis ecclesiae Labacensis, S. Nicolao archiepiscopo Myrensi sacrae [...] auctore Ioanne Gregorio Thalnitschero I. U. D. [...] Labaci anno aerae christianae MDCCI (Labaci 1882).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Joh[annes] Christophorus von Uffenbach, Tractatus singularis et methodicus de Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico (Francofurti ad Moenum 1700).
Martinus Ulman, Aetas aurea illustrissimae et excellentissimae familiae Sternbergicae in octavum saeculum [...] (Pragae 1698).
Die Urkunden des königlichen Stiftes Emaus in Prag aus den Jahren 1415 bis 1885, ed. L[eander] Helmling (Prag 1914).
Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450–1471), ed. Franz Palacky (FRA II/20, Wien 1860).
Johann Weichard Valvasor, Die Ehre Deß Hertzogthums Crain [...], 4 Bde. (Laybach–Nürnberg 1689; Neudruck: Rudolfswerth 1877–1879).
Johann Weichard Valvasor, Topographia ducatus Carnioliae modernae das ist Controfee aller Stätt, Märckht, Clöster, vndt Schlösser, wie sie anietzo stehen in dem Hertzogthumb Crain (Wagensperg in Crain 1679; Neudruck: Ljubljana–München 1970).
Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791–1849, ed. Ilse Reiter–András Cieger–Paul Vogt (Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus. Europa 2, München 2005).
Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme, Bd. 4 (Wien o. J.).
Claude de Vic–Joseph Vaissete, Histoire generale du Languedoc [...], Bd. 1 (Paris 1730).
M. Viktorina ze Všehrd O právích země české knihy devatery [Des Meisters Victorinus von Všehrd neun Bücher über die Rechte des Landes Böhmen], ed. Hermenegild Jireček (Praha 1874).
Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny (Svatováclavská smlouva a Zřízení o ručnicích). Edice [Die Wladislawsche Landesordnug und die daran anknüpfenden Quellen (der Sankt-Wenzels-Vertrag und die Verordnung über die Feuerwaffen). Edition], ed. Petr Kreuz–Ivan Martinovský (Praha 2007).
Johann Jacob de Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus: Pro Haereditario Regno Bohemiae [...] (Prag 1720).
Joannes Jacobus Eques de & in Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldinus [...] (Prag 1701).
Joannes Jacobus von Weingarten, Vindemia judicialis, Das ist: In Unterthänigen Ehren Gegen dem Hochlöbl. Königreich Böheimb / Aus dessen Rechten / Ordnung und Instructionen [...] zusammen getragen- und gezogener Ublicher Rechts-Process [...] (Prag 1669).
Wie die Stadt Gaya königlich geworden. Verzeichnüßen der königlichen Stadt Gaya vom Jahre 1548, ed. [Johann Carl] Ratzer. *SchrHStS* 12 (1859) 96–110.
David Worthington, The 1688 correspondence of Nicholas Taaffe, second earl of Carlingford (?–1690), from the Imperial court in Vienna. *Archivium Hibernicum* 58 (2004) 174–209.
Wunderbarliche Apparition, Oder Erscheinung. So der liebe Gott / dem [...] M. Clementi Anomaeo [...] bey nächtlicher weil geoffenbarte hat [...] (München 1609).
[Josef von Zahn (Hg.),] Aus der Zeit der Verfassungsumkehr in Steiermark, 1790. *Steiermärkische Geschichtsblätter* 6 (1885) 80–112, 162–177, 193–229.
J[oseph] v[on] Zahn, Tagebuchblätter aus dem 17. Jahrh. Aus den Handkalendern Bischof Jakob (Eberlein's) von Seckau (1617–1632). *Steiermärkische Geschichtsblätter* 1 (1880) 193–233.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Georg Protivin Žalkovský – siehe: Ziolkowssky von Ziolkowitz
Zápisky Viléma Slavaty z let 1601–1603 [Die Aufzeichnungen Wilhelm Slawatas aus den Jahren 1601–1603], ed. Ant[onín] Rezek (Rozpravy královské české společnosti nauk VII/2, Praha 1887).
Georg Zawieta von Zawietitz, Crönung Der Königl: May: Ferdinandi des Andern dieses Namens / zum König in Beheimb glücklich beschehen Anno M. DC. XVII. Am Tage Petri und Pauli in der HauptKirchen Sanct Veit auff dem Präger Schloß (o. O., o. J. [Prag 1617]).
Georg Zawieta von Zawietitz, Crönung der Königl: May: Matthiae deß Andern dieses Namens / Königes in Ungern / zum König in Beheimb glücklich beschehen Anno M. DC. XI. Am Montag nach dem heyligen Pfingstag in der HauptKirchen Sanct Veit auff dem Prager Schloß (o. O., o. J. [Prag 1611]).
Johann Heinrich Zedler, Grosses Vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, 64 Bde., 4 Suppl. (Halle–Leipzig 1732–1754).
Paul Zehendtner von Zehendtgrueb, Ordenliche Beschreibung mit was stattlichen Ceremonien und Zierlichheiten / die Röm. Kay. May. [...] sampt etlich andern Ertzhertzogen / Fürsten und Herrn / den Orden deß Guldin Fluß / in disem 85. Jahr zu Prag und Landshut / empfangen und angenommen [...] (Dilingen 1587).
Martinus Zeiller, Itinerarium Germaniae nov-antiquae. Teutsches Reyßbuch durch Hoch- und Nider Teutschland [...] (Straßburg 1632).
M[artin] Z[eiller], Topographia Bohemiae, Moraviae, et Silesiae, das ist Beschreibung und eigentliche Abbildung der Vornehmsten, und bekandtisten Stätte und Plätze in dem Königreich Boheim und einverleibten Landern Mähren und Schlesien (Franckfurt 1650).
Zemské zřízení Těšínského knížectví z konce 16. století. Edice [Die Landesordnung des Herzogtums Teschen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Edition], ed. Erich Šefčík (Studie o Těšínsku 17, Český Těšín 2001).
[Karel starší ze Žerotína,] Sněm držaný léta 1612. Ze zápisů Karla z Žerotína [Der im Jahre 1612 gehaltene Landtag. Aus den Aufzeichnungen Karls von Zierotin], ed. V[incenc] Brandl (Brno 1864).
[Karel starší ze Žerotína,] Spisy Karla Staršího z Žerotína [Schriften Karls des Älteren von Zierotin], ed. V[incenc] Brandl, I: Žerotínovi zápisové o soudě panském [Zierotins Aufzeichnungen über das Herrenrecht], 2 Bde. (Brno 1866); II: Listové psaní jazykem českým [In tschechischer Sprache geschriebene Briefe], 3 Bde. (Brno 1870–1872).
Geörg Protivinus Ziolkowssky von Ziolkowitz, Die Grausame Tortur: Oder Frommes Leben / Tugendsamer Wandel / und Triumphirlicher Helden-Tod Deß Ehren-reichwürdigen Priesters JOANNIS SARCANDER von Skotchau [...] (o. O. 1702).
Zřízení zemské Markrabství moravského z roku 1604 [Die Landesordnung der Markgrafschaft Mähren aus dem Jahre 1604], ed. Jana Janišová (Praha 2015).
Zržijzenij Zemské Knijžetstwij Oppolského / a Ratiborského / y giných Kraguow k nim přijslussegijcých [Die Landesordnung der Fürstentümer Oppeln und Ratibor sowie anderer zu ihnen zugehörigen Kreisen] (o. O. [Nisa] 1671).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

12.3 Literatur ab 1800

600 let Staroměstské radnice [600 Jahre Altstädter Rathaus], hg. von Václav Vojtíšek (Praha 1938).

Karel Adámek, Z mých styků s Moravany [Aus meinen Kontakten zu den Mährern]. *ČMM* 34 (1910) 1–14, 101–112, 230–240, 341–360.

Ad iustitiam et bonum commune. Proměny zemského práva v českých zemích ve středověku a raném novověku [Ad iustitiam et bonum commune. Wandlungen des Landrechts in den böhmischen Ländern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit], hg. von Libor Jan–Dalibor Janiš (Brno 2010).

Altes Landhaus. Vom Sitz der niederösterreichischen Stände zum Verwaltungszentrum, hg. von Anton Eggendorfer–Wolfgang Krug–Gottfried Stangler (Wien 2006).

Matjaž Ambrožič, Glavarjev prednik Pietro Giacomo de Testaferrata [Glavars Vorfahre Pietro Giacomo de Testaferrata], in: Glavarjev simpozij v Rimu, hg. von Edo Škulj (Celje 1999) 55–60.

Matjaž Ambrožič, Prošti, dekani in kanoniki ljubljanskega stolnega kapitlja [Die Pröpste, Dechante und Kanoniker des Laibacher Domkapitels], in: Stolnica sv. Nikolaja v Ljubljani 85–103.

Matjaž Ambrožič, Ustanovitve zasebnih kanonikatov ljubljanskega stolnega kapitlja [Die Gründungen privater Kanonikate im Laibacher Domkapitel], in: Stolnica sv. Nikolaja v Ljubljani 48–84.

Gerhard Ammerer–William D. Godsey, Jr.–Martin Scheutz–Peter Urbanitsch–Alfred Stefan Weiss, Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, in: Bündnispartner und Konkurrenten 13–41.

Karl Amon, Der Grazer Stadtpfarrer Andre Gigler und seine Gesangpostille. *Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie* 15 (1970) 1–31.

Karl Amon, Die Steiermark vor der Glaubensspaltung, 1. Lieferung: Kirchliche Einteilung und Verfassung, ordentliche Seelsorge, christliche Liebestätigkeit (Geschichte der Diözese Seckau 3: Die Steiermark vor der Glaubensspaltung. Kirchliche Zustände 1490–1520, Graz–Wien–Köln 1960).

[Anonym,] Das Aeußere des Landtages. *Der Ungar* (1843) Nr. 142 (22. Juni) 615.

[Anonym,] Aus dem steierischen Landtage. *Bohemia* 41 (1868) Nr. 243 (10. Okt.) 3101f.

[Anonym,] Erinnerung an Kaiser Joseph II. *Jurende's Mährischer Wanderer. Geschäfts- und Unterhaltungsbuch für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates* 33 (1844) 342f.

[Anonym,] Die Eröffnung des Landtags. *Laibacher Zeitung* (1861) Nr. 79 (8. Apr.) 313f.

[Anonym,] Ein Gang in den Landtagssaal. *Brünner Zeitung* (1861) Nr. Nr. 77 (5. Apr.) 617.

[Anonym,] Idee zur Stadtverschönerung. *Laibacher Tagblatt* (1869) Nr. 261 (15. Nov.) [S. 1–2].

[Anonym,] Kde bude náš sněm sněmovati [Wo wird unser Landtag tagen]. *Národní listy* 1 (1861) Nr. 25 (25. Jan.) [2].

[Anonym,] Laibacher Plaudereien. *Laibacher Zeitung* (1861) Nr. 78 (6. Apr.) 309f.

[Anonym,] Laibacher Plaudereien. *Laibacher Zeitung* (1863) Nr. 7 (10. Jan.) 24f.

[Anonym,] Der letzte Postulaten-Landtag in Krain. *Laibacher Wochenblatt* (1888) Nr. 388 (14. Jan.) [1–2]; Nr. 399 (21. Jan.) [1–3].

[Anonym,] Moravská sněmovna [Der mährische Landtagssaal]. *Světozor* 4 (1870) Nr. 10 (4. März) 79.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

[Anonym,] Der neue Stände-Saal in Stuttgart. *Kunst-Blatt* (1820) Nr 10 (3. Feb.) 40.

[Anonym,] Preßburg und der ungarische Landtag. *Illustrirte Zeitung* 2 (1844) Nr. 32 (3. März) 84–86.

[Anonym,] Der ständ. Landtagssaal in Brünn. *Brünner Zeitung* (1861) Nr. 75 (3. Apr.) 601–603.

Evelyne Antonitsch (= Webernig), Die Kärntner Landstände und der Dreizehnjährige Türkenkrieg 1593–1606. *Carinthia I* 167 (1977) 85–116.

Jos[ip] Apih, Deželni stanovi kranjski od 1818–1847. Prinos h kranjski zgodovini [Die Krainer Landstände 1818–1847. Beitrag zur Krainer Landesgeschichte]. *Letopis Matice slovenske* o. Jg. (1890) 131–179.

Thomas Arbeiter, Kaiser Josef II. in Graz (Graz 1905).

Art, Music, and Spectacle in the Age of Rubens. The Pompa Introitus Ferdinandi, hg. von Anna C. Knaap–Michael C. J. Putnam (London–Turnhout 2013).

Ronald G. Asch, Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger (ZHF, Beiheft 25, 2001) 493–520.

Gabriela Asmera, Der Reichstag 1848 in Wien und seine politischen Gruppierungen (Diss. Wien 1985).

Barbara Aulinger, Bauen in Graz von 1500 bis 1800: Renaissance und Barock, in: Kunst und Geisteswissenschaften aus Graz. Werk und Wirken überregional bedeutsamer Künstler und Gelehrter: vom 15. Jahrhundert bis zur Jahrtausendwende, hg. von Karl Acham (Wien–Köln–Weimar 2009) 97–136.

Rosemarie Aulinger, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (Göttingen 1980).

Rosemarie Aulinger, Ikonographie des Reichstags. Zur Darstellung der Ständeversammlung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in bildlichen Quellen, in: Bilder des Reiches, hg. von Rainer A. Müller (Sigmaringen 1997) 255–274.

Rosemarie Aulinger, Die Reichstage des 16. Jahrhunderts im Spiegel bildlicher Quellen, in: Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, hg. von Maximilian Lanzinner–Arno Strohmeyer (Göttingen 2006) 313–341.

Hertha Awecker, Der Brand von Linz im Jahre 1800. *Jahrbuch der Stadt Linz* 1951 (Linz 1952) 26–40.

Doris Bachmann-Medick, Spatial Turn, in: dies., Cultural Turns. Neuorientierung in den Kulturwissenschaften (Reinbek bei Hamburg [1]2006) 284–328.

Das badische Ständehaus in Karlsruhe. Eine Dokumentation über das erste deutsche Parlamentsgebäude, hg. von Udo Theobald (Karlsruhe 1988).

Joachim Bahlcke, Gegenkräfte. Studien zur politischen Kultur und Gesellschaftsstruktur Ostmitteleuropas in der Frühen Neuzeit (Studien zur Ostmitteleuropaforschung 31, Marburg 2015).

Joachim Bahlcke, Geistlichkeit und Politik. Der ständisch organisierte Klerus in Böhmen und Ungarn in der frühen Neuzeit, in: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, hg. von dems.–Hans-Jürgen Bömelburg–Norbert Kersken (FGKöM [4] Leipzig 1996) 161–185.

Joachim Bahlcke, Landtagsakten (unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie), in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef Pau-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ser–Martin Scheutz–Thomas Winkelbauer (MIÖG, Erg.-Bd. 44, Wien–München 2004) 351–365.

Joachim Bahlcke, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619) (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 3, München 1994).

Martin Bakeš–Jiří Kubeš, Johann Franz Count von Würben and His Diary Entries from 1662. *Theatrum historiae* 17 (2015) 143–211.

Pavel Balcárek, František Magnis a Morava na sklonku třicetileté války [Franz Magnis und Mähren am Ende des Dreißigjährigen Krieges]. *Studie muzea Kroměřížska* '82 (1983) 4–28.

Pavel Balcárek, František Magnis hrabě ze Strážnice, aneb strážnická „terra felix" a třicetiletá válka [Franz Magnis Graf von Straßnitz oder Straßnitzer „terra felix" und der Dreißigjähriger Krieg]. *Vlastivědný věstník moravský* 51 (1999) 33–39.

Pavel Balcárek, Kardinál František Ditrichštejn (1570–1636). Gubernátor Moravy [Kardinal Franz von Dietrichstein (1570–1636). Gubernator Mährens] (České Budějovice 2007).

Pavel Balcárek, Ve víru třicetileté války. Politikové, kondotiéři, rebelové a mučedníci v zemích Koruny české [Im Strudel des Dreißigjährigen Krieges. Politiker, Condottieri, Rebellen und Märtyrer in den Ländern der böhmischen Krone] (České Budějovice 2011).

Janko Barlè, Še jedno poročilo o zmagi pri Sisku l. 1593 [Noch ein Bericht über den Sieg bei Sissek 1593]. *Izvestja Muzejskega društva za Kranjsko* 4 (1894) 201–204.

Barocke Sammellust. Die Sammlung Schönborn-Buchheim, hg. von Markus Kersting (Wolfratshausen 2003).

Das barocke Wien. Die Kupferstiche von Joseph Emanuel Fischer von Erlach und Johann Adam Delsenbach (1719), hg. von Hellmut Lorenz–Huberta Weigl (Petersberg 2007).

Johann Ludwig Ehrenreich Graf v[on] Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Bd. 1: Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (Wien 1838).

Milena Bartlová, Vlastní cestou. Výtvarné umění ve službách vladařské reprezentace Jiřího z Poděbrad a českých stavů v době jagellonské [Am eigenen Weg. Die bildende Kunst im Dienste der Herrscherrepräsentation Georgs von Podiebrad und der böhmischen Stände im Zeitalter der Jagiellonen], in: Lesk královského majestátu ve středověku. Pocta Prof. PhDr. Františku Kavkovi, CSc. k nedožitým 85. narozeninám, hg. von Lenka Bobková–Mlada Holá (Praha–Litomyšl 2005) 243–257.

Rotraud Bauer, Studien zur Geschichte der ehemals kaiserlichen Tapisseriensammlung im Kunsthistorischen Museum, Wien. *Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums* Wien 8/9 (2006/2007) 129–143.

Marina Beck, Macht-Räume Maria Theresias. Funktion und Zeremoniell in ihren Residenzen, Jagd- und Lustschlössern (Kunstwissenschaftliche Studien 189, Berlin 2017).

Leopold v[on] Beckh-Widmanstetter, Über Archive in Kärnten (Wien 1884).

Sabine Beckmann, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806) (München 1995).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Kateřina Bečková, Zmizelá Praha. Hradčany a Malá Strana [Verschwundenes Prag. Hradschin und Kleinseite] (Praha 2000).
Ana Benedetič, Deželni dvorec v Ljubljani 1902–2002 [Das Landhaus in Laibach 1902–2002] (Ljubljana 2002).
Philip Benedict, Graphic History. The Wars, Massacres and Troubles of Tortorel and Perrissin (Genève 2007).
Klára Benešovská, Mezi gotikou a renesancí: dynastie Jagellonců na Pražském hradě [Zwischen Gotik und Renaissance: die Jagellonendynastie auf der Prager Burg], in: Příběh Pražského hradu 228–233.
Eva Berger, Historische Gärten Österreichs. Garten- und Parkanlagen von der Renaissance bis 1930, Bd. 1: Niederösterreich, Burgenland (Wien–Köln–Weimar 2002).
Marina Bergovac-Pisk, Sisak u likovnim umjetnostima do kraja XIX. stoljeća [Sissek in Bilddarstellungen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts], in: Sisačka bitka 1593 149–161.
Augustín Bermúdez, Ceremonial spaces for parliamentary sessions in the Kingdom of Valencia (XII–XVII centuries). *PER* 32 (2012) 3–19.
Benita Berning, „Nach alltem löblichen Gebrauch". Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526–1743) (Wien–Köln–Weimar 2008).
Robert H. Beutler, Das Niederösterreichische Landhaus in Wien. Der klassizistische Umbau durch Alois Pichl (Ungedr. Diplomarbeit, Wien 2003).
Viktor Bezděka, Památky kláštera Želivského [Die Denkmäler des Klosters Selau]. *PAM* 2 (1856) 145–152.
Victor Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. (1576–1580) (Innsbruck 1900).
Victor Bibl, Der evangelische Landhaus-Buchhandel in Wien. *Mitteilungen des österreichischen Vereins für Bibliothekswesen* 8 (1904) 11–22, 65–75, 122–133.
Viktor Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im XVII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der ständischen Verfassung. *JbLkNÖ* N. F. 2 (1903) 165–323.
Viktor Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848 (Wien 1911).
Victor Bibl, Das österreichische Reformationsedict vom Jahre 1578. Eine quellenkritische Untersuchung. *JGGPÖ* 22 (1901) 1–21.
Victor Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Österreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zur Kaiser Maximilians II. Tode (1568–1576). *AÖG* 87 (1899) 113–228.
Viktor Bibl, Die Religionsreformation K. Rudolfs II. in Oberösterreich. *AÖG* 109 (1922) 373–446.
Victor Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II. (Innsbruck 1902).
István Bibó, A magyar Országháza kérdése a reformkorban és Pollack Mihály Országházaterve, in: Az Ország Háza 43–52; englische Übersetzung: The Hungarian Parliament Question in the Reform Era and Mihály Pollack's Parliament Plan, in: ebd. 302–310.
H[ermann] I[gnaz] Bidermann, Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. *MHVSt* 21 (1873) 15–105.
Georg Biermann, Deutsches Barock und Rokoko (Leipzig 1914).
Bildgedächtnis eines welthistorischen Ereignisses. Die Tableaux historiques de la Révolu-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

tion française, hg. von Christoph Danelzig-Brüggemann–Rolf Reichardt (Göttingen 2001).
Biographie Nationale, Bd. 23 (Bruxelles 1921–1924).
Ernst Ritter von Birk, Inventar der im Besitze des Allerhöchsten Kaiserhauses befindlichen niederländer Tapeten und Gobelins. *JbKHSlg* 1 (1883) 213–248; 2 (1884) 167–220.
Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin Gatz (Berlin 1990).
Bitka pri Sisku. 1593–1993 [Die Schlacht bei Sissek], hg. von Matija Žargi (Ljubljana 1993).
Marie Bláhová, Obnovení lenního svazku šestnácti měst a hradů v Horní Falci k České koruně na podzim roku 1509. Osobní vzpomínky diplomata a tlumočníka [Die Erneuerung des Lehensbundes von sechzehn Städten und Burgen in der Oberpfalz zur böhmischen Krone im Herbst des Jahres 1509. Persönliche Erinnerungen eines Diplomaten und Dolmetschers], in: Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka, hg. von Jiří Mikulec–Miloslav Polívka, 2 Bde. (Praha 2007) 1 133–137.
Anna-Maria Blank, Neue Bilder für eine neue Ordnung? Bilder vom Parlament als Repräsentationen der politischen Ordnung in England im 16. und 17. Jahrhundert, in: Bild – Macht – Unordnung. Visuelle Repräsentationen zwischen Stabilität und Konflikt, hg. von ders.–Vera Isaiasz–Nadine Lehmann (Frankfurt am Main 2011) 219–251.
Anna-Maria Blank, Das Parlament der Herolde. Bildliche Repräsentationen des englischen Parlaments im 16. Jahrhundert, in: Parlamentarische Kulturen 215–244.
Gabriela Blažková–Jan Frolík–Josef Matiášek, Vladislavský sál Pražského hradu ve světle nových nálezů. Příspěvek k dějinám každodennosti pozdního středověku a raného novověku [Der Wladislaw-Saal der Prager Burg im Lichte neuer Funde. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit]. *MHB* 19/2 (2016) 27–50.
Pavle Blaznik, Škofja Loka in loško gospostvo (973–1803) [Bischoflack und die Bischoflacker Herrschaft] (Škofja Loka 1973).
Hans-Jürgen Bömelburg, Das Landesbewußtsein im Preußen königlich polnischen Anteils, in: Kulturgeschichte Preussens königlich polnischen Anteils in der Frühen Neuzeit, hg. von Sabine Beckmann (Tübingen 2005) 39–60.
Hans-Jürgen Bömelburg, Forschungen zur Ständegeschichte des östlichen Europa. *Zeitenblicke* 6/2 (2007), http://www.zeitenblicke.de/2007/2/boemelburg [1.12.2023].
Helmut Börsch-Supan, Höfische Bildnisse des Spätbarock (Berlin 1966).
Richard Bösel–Christian Benedik, Der Michaelerplatz in Wien. Seine städtebauliche und architektonische Entwicklung (Wien o. J. [1991]).
Kamil Boldan, Knihovna Jana Zajíce z Házmburka (1496–1553) [Die Bibliothek von Johann Zajíc von Hasenburg], in: K výzkumu zámeckých, měšťanských a církevních knihoven. „Čtenář a jeho knihovna", hg. von Jitka Radimská (Opera Romanica 4, České Budějovice 2003) 41–108.
J[osef] Borovička, Návrh hraběte Wurmbranda z r. 1848 na přeměnu stavovského sněmu [Graf Wurmbrands Vorschlag einer Reorganisation des ständischen Landtags von 1848]. *VKČSN* 1913 (Praha 1914) Nr. 2 1–29.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

László Borsos, A régi budai Országháza [Das alte Landhaus in Ofen]. *Építés* 5 (1974) 55–93.

Hans von Bourcy, Leuchsenhoffen's Saeculum Regiminis. *Senftenegger Monatsblatt für Genealogie* 5 (1960–1965) Sp. 99–124.

V[incenc] Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes (Brünn 1876) 121.

Wolfgang Brassat, Für die Einheit der katholischen Liga. Zum politischen Gehalt des Eucharistie-Zyklus von Peter Paul Rubens. *Idea. Jahrbuch der Hamburger Kunsthalle* 7 (1988) 43–62.

Max Braubach, Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, Bd 3: Zum Gipfel des Ruhmes (Wien 1964).

Hermann Braumüller, Wie Klagenfurt Landeshauptstadt wurde. *Carinthia I* 158 (1968) 7–22.

Brennen für den Glauben. Wien nach Luther, hg. von Rudolf Leeb–Walther Öhlinger–Karl Vocelka (Wien 2017).

Brennpunkt Europas 1704. Die Schlacht von Höchstädt, hg. von Johannes Erichsen–Katharina Heinemann (Ostfildern 2004).

Berthold Bretholz, Der aktenmäßige Bericht über Kaiser Josephs II. Pflügung eines Ackerstückes beim Dorf Slawikowitz am 19. August 1769 und die Errichtung eines Denkmals daselbst. *ZVGMS* 32 (1930) 79–93, 185–198.

Berthold Bretholz, Das mährische Landesarchiv. Seine Geschichte, seine Bestände (Brünn 1908).

Berthold Bretholz, Das Schloßarchiv der Fürsten von Collalto, ehemals in Pirnitz (Mähren), heute im Landesarchive in Brünn, in: Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs I (VKNGÖ 4/4, Wien 1913) 290–321.

Maria Breunlich-Pawlik, Die Aufzeichnungen des Sigmund Friedrich Grafen Khevenhüller 1690–1738. *MÖStA* 26 (1973) 235–253.

Jiří Brňovják, Primi oder ultimi inter pares? Zum Titularaufstieg des Hauses Liechtenstein im 17.–18. Jahrhundert (aus der Sicht der Länder der böhmischen Krone), in: Fürstenhaus Liechtenstein – Böhmische Länder – Fürstentum Liechtenstein, hg. von Tomáš Knoz (Studia Historica Brunensia 64/1, Brno 2017) 95–122.

Jiří Brňovják, Šlechticem z moci úřední. Udělování šlechtických titulů v českých zemích 1705–1780 [Adelige aus amtlicher Gewalt. Die Erteilung von Adelstiteln in den böhmischen Ländern 1705–1780] (Nobilitas in historia moderna 7, Ostrava 2015).

Ernst Bruckmüller, Die öffentliche Funktion des Stiftes, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk. Katalog der Jubiläumsausstellung 1989, hg. von dems. (Melk 1989) 372–378.

Hugo Brückner, Die Gründung des Bistums Königgrätz (Königstein/Ts. 1964).

Maria Brykowska, Nieznany plan zamku praskiego w zbiorach Uffizi we Florencji [Ein unbekannter Plan der Prager Burg in den Sammlungen der Uffizien in Florenz]. *Biuletyn historii sztuki* 41 (1979) 65–71.

Maria Brykowska, Plány pražského hradu a Valdštejnského paláce z první poloviny 17. století ve sbírkách Uffizi ve Florencii [Pläne der Prager Burg und des Wallenstein-Palais aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Sammlungen der Uffizien in Florenz]. *PSH* 29 (1996) 107–116.

F[ranz] B[ernhard] von Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, Bd 2. (Wien 1831).

Vesna Bučič, Ljubljanski urarji v XVI. in XVII. stoletju [Die Laibacher Uhrmacher

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

im 16. und 17. Jahrhundert]. *Kronika. Časopis za slovensko krajevno zgodovino* 30/1 (1982) 12–22.

Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, hg. von Gerhard Ammerer–William D. Godsey, Jr.–Martin Scheutz–Peter Urbanitsch–Alfred Stefan Weiss (VIÖG 49, Wien–München 2007).

Pavla Burdová, Uložení desek zemských od založení do přítomnosti a jejich ochrana a konzervace [Die Aufbewahrung der Landtafel von ihrer Anlegung bis zur Gegenwart und ihr Schutz und ihre Konservierung]. *SAP* 24 (1974) 487–510.

Pavla Burdová, Úřad desk zemských [Das Landtafelamt]. *SAP* 36 (1986) 273–381.

Pavla Burdová, Zemský soud v malbách na Pražském hradě a v rukopisu strahovského archivu [Das Landrecht in den Malereien auf der Prager Burg und in einer Handschrift des Strahover Archivs]. *SAP* 31 (1981) 207–226.

Václav Burian, Příspěvek ke stavebním dějinám velkého výstavního sálu olomouckého muzea [Ein Beitrag zur Baugeschichte des großen Ausstellungssaals des Olmützer Museums]. *Zprávy Vlastivědného muzea v Olomouci*, o. Jg., Nr. 87 (1960) 113–117.

Günther Burkert, Ferdinand I. und die steirischen Stände, dargestellt anhand der steirischen Landtage 1526–1541 (Phil. Diss. Graz 1976).

Günther R. Burkert, Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen (Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 1, Graz 1987).

Ulfried Burz, Martin Wutte (1876–1948). Ein Kärntner Historiker und die Iänusköpfigkeit in der nationalen Frage, in: Österreichische Historiker 2 201–261.

Václav Bůžek, Ferdinand von Tirol zwischen Prag und Innsbruck. Der Adel aus den böhmischen Ländern auf dem Weg zu den Höfen der ersten Habsburger (Wien 2009).

František Čáda, Všehrdovo právnické dílo v dochovaných rukopisech [Všehrds Rechtswerk in den überlieferten Handschriften]. *PHS* 7 (1961) 77–129.

Alessandro Catalano, La Boemia e la riconquista delle coscienze. Ernst Adalbert von Harrach e la Controriforma in Europa centrale (1620–1667) (Roma 2005).

Alessandro Catalano, La Boemia e la riconquista delle coscienze. Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667) e la controriforma tra Roma, Vienna e Praga (Ungedr. Doktorarbeit, La Sapienza, Roma 2001).

Alessandro Catalano, „Das temporale wird schon so weith extendiret, daß der Spiritualität nichts als die arme Seel überbleibet." Kirche und Staat in Böhmen (1620–1740), in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740 317–343.

Alessandro Catalano, Vos ecclesiastici sempre diversum (occlamandi desiderio) ab aliis vultis. Le rôle de l'ordre des prélats à la diète de Bohême après 1627. *XVIIe siècle* 63/1, Nr. 250 (2011) 19–30.

Jaroslav Čechura, 5. 5. 1609. Zlom v nejdelším sněmu českých dějin. Generální zkouška stavovského povstání [5. Mai 1609. Der Bruch im längsten Landtag der böhmischen Geschichte. Eine Generalprobe des Ständeaufstands] (Praha 2009).

Jaroslav Čechura, Z moravského úřadování Viléma Slavaty [Aus dem mährischen Amtieren Wilhelm Slawatas], in: Ve znamení zemí Koruny české. Sborník k šedesátým narozeninám profesorky Lenky Bobkové, hg. von Luděk Březina–Jana Konvičná–Jan Zdichynec (Praha 2007) 142–154.

J[aromír] Čelakovský, Hrad pražský a majetková práva k němu do r. 1526 [Die Prager Burg und die damit verbundenen Besitzrechte bis 1526]. *Sborník příspěvků k dějinám Královského hlavního města Prahy* 1 (1907) 1–60.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Jaromír Čelakovský, Nová kapitola díla Všehrdova [Ein neues Kapitel von Všehrds Werk], in: Sborník dějepisných prací bývalých žáků Dra. Václava Vlad. Tomka (Praha 1888) 1–12.

Jaromír Čelakovský, Postavení vyslaných král. měst na sněmích českých a spor měst Hory Kutné, Plzně a Českých Budějovic o přednosť místa a hlasu na sněmě [Die Stellung der Abgesandten der königlichen Städte in den böhmischen Landtagen und der Streit der Städte Kuttenberg, Pilsen und Budweis um Vorrang in der Session und Stimme im Landtag] (Praha 1869) [gleichzeitig erschienen in vier unterschiedlich betitelten Folgen in *ČMKČ* 43 (1869) 115–156, 243–277, 307–331; 44 (1870) 3–42].

Ivo Cerman, Aufgeklärtes Ständetum? Die Verfassungsdiskussion in Böhmen 1790/1791, in: Aufbrüche in der Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850. Schlesien – Deutschland – Mittelleuropa, hg. von Roland Gehrke (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 12, Köln 2005) 179–204.

Ivo Cerman, The Estates Opposition in the Habsburg Reform Monarchy (1748–1790), in: Social Change in the Habsburg Monarchy, hg. von Harald Heppner–Peter Urbanitsch–Renate Zedinger (Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Internationale Beihefte 3, Bochum 2011) 155–174.

Ivo Cerman, Šlechtická kultura v 18. století. Filozofové, mystici, politici [Adelskultur im 18. Jahrhundert. Philosophen, Mystiker, Politiker] (Praha 2011).

Robert Chambers, Reekiana. Minor Antiquities of Edinburgh (Edinburgh 1833).

Léon Charpentier, Villars et les Etats de Languedoc en 1704. *Mélanges de littérature et d'histoire religieuses* 2 (1899) 351–366.

Peter Ritter v[on] Chlumecky, Carl von Zierotin und seine Zeit. 1564–1615 (Brünn 1862).

Petr Chotěbor, Atypická kachlová kamna ve Starém královském paláci na Pražském hradě [Der atypische Kachelofen im alten Königspalast auf der Prager]. *Svorník* 1 (2003) 195–199.

Petr Chotěbor, K jagellonské přestavbě Starého královského paláce [Zum jagiellonischen Umbau des Alten Königspalastes]. *Historická Olomouc* 17 (2009) 283–294.

Petr Chotěbor, K jagellonské přestavbě Starého královského paláce na Pražském hradě [Zum jagiellonischen Umbau des Alten Königspalastes auf der Prager Burg]. *Castellologica Bohemica* 13 (2016) 119–152.

Petr Chotěbor, Mladší lucemburská přestavba Starého královského paláce na Pražském hradě [Der jüngere luxemburische Umbau des alten Königspalasts auf der Prager Burg]. *Castellologica bohemica* 10 (2006) 55–70.

Petr Chotěbor, Poznámky ke klenbě Vladislavského sálu [Anmerkungen zum Gewölbe des Wladislawsaals]. *Svorník* 5 (2007) 119–126.

Henry J. Cohn, Representing Political Space at a Political Site: The Imperial Diets of the Sixteenth Century, in: Political Space in Pre-Industrial Europe, hg. von Beat Kümin (Farnham–Burlington 2009) 19–43.

J. P. D. Cooper, The Elizabethan House of Commons and St. Stephen's Chapel Westminster, in: Space and Sound in the British Parliament 34–59.

Günter Cordes, Württembergischer Landtag bis 1918, in: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, hg. von Peter Blickle et al. (Stuttgart 1982) 123–152.

Petr Čornej–Milena Bartlová, Velké dějiny zemí Koruny české [Große Geschichte der Länder der böhmischen Krone], Bd. 6: 1437–1526 (Praha–Litomyšl 2007).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Ivana Čornejová–Jiří Kaše–Jiří Mikulec–Vít Vlnas, Velké dějiny zemí Koruny české [Große Geschichte der Länder der Böhmischen Krone], Bd. 8: 1618–1683 (Praha–Litomyšl 2008).

E[tbin] H[einrich] Costa, Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain. *MHVK* 14 (1859) 29–31, 35–39, 45–52.

[Etbin] Heinrich Costa, Das Landhaus in Laibach. *Laibacher Zeitung* (1869) Nr. 21 (5. Feb.) 204.

[Etbin] Heinrich Costa, Reiseerinnerungen aus Krain (Laibach 1848).

Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien, 6 Bde. (Wien 1992–2004).

Jiří David, Ferdinand z Dietrichsteina v zemských službách. Projev rodové kontinuity nebo péče o kariéru [Ferdinand von Dietrichstein in Landesdiensten. Ausdruck der Familienkontinuität oder der Karrieresorge?], in: Kardinál František z Ditrichštejna a jeho doba, hg. von Emil Kordiovský–Miroslav Svoboda (Mikulovská sympozia 29, Brno 2006) 391–398.

Jiří David, Fiscal-Military Exigency and Authority in 17th-Century Moravia, in: The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State 162–182.

Jiří David, Kniha moravského rytířského stavu (1628–1690). Stavovský rozměr nobilitačního procesu [Das Buch des mährischen Ritterstandes (1628–1690). Die ständische Dimension des Standeserhebungsprozesses], in: Nobilitace ve světle písemných pramenů, hg. von Jiří Brňovják et al. (Nobilitas in historia moderna 2, Ostrava 2009) 141–159.

Jiří David, Die Mährischen Landtage in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Bündnispartner und Konkurrenten 128–150.

Jiří David, Mezi tradicí a realitou. Šlechtický zemský soud na tereziánské Moravě – agenda a složení stavovské instituce v posledních dekádách její existence [Zwischen Tradition und Realität. Das adelige Landrecht im theresianischen Mähren – die Agenda und die Zusammensetzung der ständischen Institution in den letzten Jahrzehnten von dessen Existenz]. *Cornova* 8 (2018) 21–52.

Jiří David, Moravské právo a problém absolutismu. Sociální profil moravského zemského soudu v 17. a 18. století [Das mährische Recht und das Problem des Absolutismus. Das Sozialprofil des mährischen Landrechts im 17. und 18. Jahrhundert], in: Ad iustitiam et bonum commune 212–243.

Jiří David, Moravské stavovství a zemské sněmy ve druhé polovině 17. století [Das mährische Ständewesen und die Landtage in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts]. *FHB* 24/1 (2009) 111–165.

Jiří David, Nechtěné budování státu. Politika, válka a finance na Moravě ve druhé polovině 17. století [Unbeabsichtigte Staatsbildung. Politik, Krieg und Finanzen in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts] (Knižnice Matice moravské 46, Brno 2018).

Jiří David, „Odvážní moravští stavové" a jejich pokus o zásah do Obnoveného zřízení zemského [„Die mutigen mährischen Stände" und ihr Versuch eines Eingriffs in die Verneuerte Landesordnung]. *ČMM* 125 (2006) 397–423.

Jiří David, Pobělohorské zemské sněmy na Moravě [Landtage in Mähren nach der Schlacht am Weißen Berg] (Ungedr. Magisterarbeit, Masarykova univerzita v Brně, Filozofická fakulta, Brno 2005).

Jiří David, Staatsfinanzen und Steuererhebung in Mähren (1620–1740), in: Kriegführung und Staatsfinanzen 187–210.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nora De Poorter, The Eucharist Series, 2 Bde. (Corpus Rubenianum Ludwig Burchard 2, Brussels 1978).
David Dean, Image and ritual in the Tudor parliaments, in: Tudor political culture, hg. von Dale Hoak (Cambridge 1995) 243–271.
Georg Dehio, Geschichte der deutschen Kunst, Abt. 3, Bd. 3 (Berlin–Leipzig 1926).
Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Wien. I. Bezirk – Innere Stadt, bearb. von Günther Buchinger et al. (Horn–Wien 2003).
Dějiny Brna [Geschichte der Stadt Brünn], Bd. 7: Uměleckohistorické památky. Historické jádro [Kunsthistorische Denkmäler. Historischer Stadtkern], hg. von Jiří Kroupa (Brno 2015).
Jaroslav Demel, Dějiny fiskálního úřadu v zemích českých [Geschichte des Fiskalamts in den böhmischen Ländern], Bd. 1: Fiskální úřad Království českého [Das Fiskalamt des Königreichs Böhmen], Abt. 2: Doba 1620–1740 [Die Periode 1620–1740] (Praha 1909).
Karl Joseph Demuth, Geschichte der Landtafel im Markgrafthume Mähren (Brünn 1857).
Andres Denk–Josef Matzerath, Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft (Wolfratshausen 2000).
Wilhelm Deuer, Das alte Niederösterreichische Landhaus in Wien als bauliches Vorbild für das Klagenfurter Landhaus? Eine Hypothese, in: Wien und Niederösterreich – eine untrennbare Beziehung? Festschrift für Willibald Rosner zum 65. Geburtstag, hg. von Elisabeth Loinig–Stefan Eminger–Andreas Weigl (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 70, St. Pölten 2017) 327–337.
Wilhelm Deuer, Das Landhaus zu Klagenfurt (Klagenfurt 1994).
Wilhelm Deuer, Die neue ständische Residenz und Hauptstadt Klagenfurt als Objekt der Repräsentation, in: Klagenfurt 1518 389–420.
Léopold Devillers, Inventaire analytique des archives des États de Hainaut, T. 1 (Mons 1884).
Monika Deželak Trojar, Janez Ludvik Schönleben (1618–1681). Oris življenja in dela [Johann Ludwig Schönleben (1618–1681). Lebens- und Werkskizze] (Ljubljana 2017).
Kenneth J. Dillon, King and Estates in the Bohemian Lands, 1526–1564 (SPICHRPI 57, Bruxeles 1976).
August Dimitz, Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813. Mit besonderer Rücksicht auf Culturentwicklung, 4 Bde. (Laibach 1874–1876).
A[ugust] Dimitz, Historische Notizen aus den im Museal-Archive aufbewahrten Kalendern des Bischofes Th. Chrön. *MHVK* o. Jg. (1862) 17–30, 87–90, 99–109.
August Dimitz, Das Landschrannengericht in Laibach. Eine rechtshistorische Skizze. *Verhandlungen und Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Laibach* 2 (1865) 231–241.
Sylva Dobalová–Ivan P. Muchka, Ein unbekannter Text zum Prager Fest Phasma Dionysiacum Pragense (1617). *AC* 22–23 (2009) 207–247.
Tamás Dobszay, Erőviszonyok, rendi tagoltság és gyakorlati szempontok az utolsó rendi országgyűlések ülésrendjében [Machtverhältnisse, ständische Struktur und praktische Aspekte in der Sitzordnung der letzten ständischen Landtage], in: Tanulmányok Ódor Imre emlékére, hg. von István Gyánti–László Kult (Pécs 2018) 136–144.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tamás Dobszay, The Influence of the Estate System and Power Relations in the Late Feudal Parliament Seating Plan. *Hungarian Historical Review* 10 (2021) 129–154.

Tamás Dobszay, A rendi országgyűlés utolsó évtizedei (1790–1848) [Die letzten Jahrzehnte der Nationalversammlung (1790–1848)] (Budapest 2019).

France M. Dolinar, Politische Rekatholisierung und katholische Reform in Innerösterreich am Beispiel des Laibacher Bischofs Tomaž Hren (1597/99–1630), in: Primus Truber 1508–1586. Der slowenische Reformator und Württemberg, hg. von Sönke Lorenz–Anton Schindling–Wilfried Setzler (Stuttgart 2011) 341–351.

Heinz Dopsch–Hans Spatzenegger, Geschichte Salzburgs. Stadt und Land II/1 (Salzburg 1988).

Anna M. Drabek, Die Desiderien der böhmischen Stände von 1791. Überlegungen zu ihrem ideellen Gehalt, in: Die böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag, hg. von Ferdinand Seibt (VCC 55, München 1983) 132–142.

Anna M. Drabek, Patriotismus und nationale Identität in Böhmen und Mähren, in: Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, hg. von Otto Dann–Miroslav Hroch–Johannes Koll (Köln 2003) 151–170.

Jaroslav Dřímal, Zemský dům v Brně [Das Landhaus in Brünn] (Brno 1947).

Werner Drobesch, Kärnten: Politische Entwicklung und Herrschaftsmittelpunkte des Kärntner Adels vom Regierungsantritt Maximilians I. bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, Tbd. 1, hg. von Werner Paravicini (Residenzenforschung 15.IV/1, Ostfildern 2012) 49–59.

Marie-Elizabeth Ducreux, L'ordre symbolique d'un pèlerinage tchèque dans l'espace habsbourgeois au XVIIe siècle: Stará Boleslav, in: Rendre ses voeux. Les identités pèlerines dans l'Europe moderne (XVIe–XVIIIe siècle), hg. von Philippe Boutry–Pierre-Antoine Fabre–Dominique Julia (Paris 2000) 87–122.

Marie-Elizabeth Ducreux, Reconstruction de l'Eglise catholique, restitution du puvoir du souverain: le clergé dans la monarchie composite des Habsbourg au XVIIe siècle, in: Frontières, seuils, limites: histoire sociale des catégorisations, hg. von Isabelle Backouche et al. (L'Atelier du Centre de recherches historiques 21 Bis, [Paris] 2021) 39–64.

Marie-Elizabeth Ducreux, Symbolický rozměr poutě do Staré Boleslavi [Die symbolische Dimension der Wallfahrt nach Altbunzlau]. *ČČH* 95 (1997) 585–620.

Julia Dücker, Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland (Mittelalter-Forschungen 37, Ostfildern 2011).

Édouard Dulaurier, Dom Vaissete et son histoire générale de Languedoc. Les collaborateurs et les promoteurs de cet ouvrage. Introduction historique, in: Cl[aude] Devic–J[oseph] Vaissete, Histoire générale du Languedoc. Avec les notes et les pièces justificatives, Bd. 1, hg. von Édouard Privat–dems.–Émille Mabille–Edward Barry–[Eugène] Germer-Durand (Toulouse 1872) 17–84.

Charles Dumas, Haagse stadsgezichten 1550–1800. Topografische schilderijen van het Haags Historisch Museum (Den Haag 1991).

Stéphane Durand–Arlette Jouanna–Elia Pélaquier, Des États dans l'État. Les États de Languedoc, de la Fronde à la Révolution (Genève 2014).

Marek Ďurčanský, Česká města a jejich správa za třicetileté války. Zemský a lokální kontext [Die böhmischen Städte und ihre Verwaltung im Dreißigjährigen Krieg. Landes- und lokaler Kontext] (Praha 2013).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Erik Duverger, Le commerce d'art entre la Flandre et l'Europe centrale au XVII[e] siècle. Notes et remarques, in: Évolution générale et développements régionaux en histoire de l'art, Bd. II: Texte (Actes du XXII[e] congrès international d'histoire de l'art Budapest 1969, Budapest 1972) 157–182.

Jindřich Dvořák, Moravské sněmování roku 1848–49 [Die Tagungen des mährischen Landtags im Jahre 1848–49] (Telč 1898).

Jindřich Dvořák, Moravské vojsko zemské r. 1744 [Das mährische Landesheer i. J. 1744]. *Moravská revue* o. Jg. (1899) 102–106, 136–142.

Miloš Dvořák, Pobělohorská Praha a velkoobchod s českou vlnou na západoevropských trzích [Prag nach der Schlacht am Weißen Berg und der Großhandel mit böhmischer Wolle auf westeuropäischen Märkten]. *PSH* 37 (2009) 67–148; 38 (2010) 53–184.

Rudolf Dvořák, Dějiny Moravy od nejstarších dob až do r. 1848 [Geschichte Mährens von der ältesten Zeit bis zum J. 1848], Buch 5: Od nastoupení císaře a krále Františka II. (I.) až do revoluce únorové (1792–1848) [Von der Thronbesteigung Kaiser und König Franz II. (I.) bis zur Februarrevolution (1792–1848)] (Vlastivěda moravská I/3, Brno 1905).

Rudolf Dvořák, Jednání sněmů moravských v letech 1792–1835 [Mährische Landtagsverhandlungen in den Jahren 1792–1835] (Brno 1904).

Rudolf Dvořák, Jednání sněmů moravských v letech 1835–1848, s dodatkem akt korunovačních z let 1791, 1792, 1836 [Mährische Landtagsverhandlungen in den Jahren 1835–1848, mit angehängten Krönungsakten aus den Jahren 1791, 1792, 1836] (Brno 1906).

Rud[olf] Dvořák, Návštěvy cís. a krále Františka I. a jiných členů panovnické rodiny na Moravě [Besuche Kaiser und König Franz' I. sowie anderer Mitglieder der Herrscherfamilie in Mähren]. *Časopis Moravského musea zemského* 4 (1904) 140–168.

Max Dworžak, Styriaca des fürstl. Lobkowitz'schen Archives zu Raudnitz. *Beiträge zur Kunde steiermärkischen Geschichtsquellen* 6 (1869) 41–62.

Winfried Eberhard, Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen (VCC 54, München 1985).

Karl Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525–1602 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 2, Linz 1936).

Erich Egg, Die Innsbrucker Malerei des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift für Karl Schadlbauer zur Vollendung des 70. Lebensjahres, hg. vom Stadtmagistrat Innsbruck (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N. F. 3, Innsbruck 1972) 39–63.

Anton Eggendorfer, Das alte Niederösterreichische Landhaus. Symbol der Verbindung Niederösterreichs mit Wien, in: Wien und Niederösterreich – eine untrennbare Beziehung? Festschrift für Willibald Rosner zum 65. Geburtstag, hg. von Elisabeth Loinig–Stefan Eminger–Andreas Weigl (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 70, St. Pölten 2017) 309–326.

Klaus Eggert, Zur Baugeschichte von Grafenegg im 19. Jahrhundert, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. T. 1: Von der Revolution zur Gründerzeit. 1848–1880 (Wien 1984) 511–521.

Victor H. Elbern, Addenda zum Zyklus „Triumph der Eucharistie" von P. P. Rubens. *Kölner Domblatt* 21–22 (1963) 77–80.

Victor H. Elbern, Der eucharistische Triumph. Ergänzende Studien zum Zyklus des P. P. Rubens. *Kölner Domblatt* 14–15 (1958) 121–139.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Victor H. Elbern, Die Rubensteppiche des Kölner Domes. Ihre Geschichte und ihre Stellung im Zyklus „Triumph der Eucharistie". *Kölner Domblatt* 10 (1955) 43–88.

J[an] O. Eliáš–Bohumír Smutný, Býv. místodržitelský palác. Stavebně historický průzkum [Das ehemalige Statthaltereipalast. Bauhistorische Untersuchung] (Maschinenschrift, Brno 1992).

Christian d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königl. Städte Mährens, insbesondere k. Landeshauptstadt Brünn, Bd. 1 (SchrHStS 13, Brünn 1860).

Christian Ritter d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im siebzehnten Jahrhunderte, 4 Bde. [Bd. 2: Weitere Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder im siebzehnten Jahrhunderte; Bd. 3–4: Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im siebzehnten Jahrhunderte] (SchrHStS 16, 17, 22, 23, Brünn 1867–1878).

Christian Ritter d'Elvert, Die Desiderien der Mährischen Stände vom Jahre 1790 und ihre Folgen (Brünn 1864).

[Christian d'Elvert,] Das Dikasterial-Gebäude in Brünn. *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section* (1877) 16, 21.

Christian d'Elvert, Einrichtung einer Landmiliz in Mähren. *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section* (1857) 17–20.

[Christian] d'Elvert, Die Freiherren von Almstein. *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section* (1866) 10–11.

Christian d'Elvert, Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz und insbesondere seines mehrhundertjährigen Kampfes mit den mährischen Ständen und der Staatsgewalt (SchrHStS 29, Brünn 1895).

Christian d'Elvert, Zur Geschichte der Unruhen in Mähren 1608. *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section* (1872) 27–32.

Eduard R[itter] v[on] Engerth, Gemälde. Beschreibendes Verzeichnis, Bd. 3: Deutsche Schulen (Kunsthistorische Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Wien 1882).

Johannes Erichsen–Katharina Heinemann–Katrin Janis, KaiserRäume – KaiserTräume. Forschen und Restaurieren in der Bamberger Residenz (München 2007).

Johann Nepomuck Eugl, Geschichte der königlichen Stadt Mährisch-Neustadt (Olmütz 1832).

Gerhard Everke, Das Karlsruher Ständehaus, in: Baden und Württembergs im Zeitalter Napoleons, hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Bd. 2 (Stuttgart 1987) 449–472.

Vladislav Fabjančič, Pivovarna „Pri černem medvedu" na današnji cesti 29. Oktobra št. 17 [Die Brauerei „Zum schwarzen Bär" an der heutigen Straße des 29. Oktobers, Nr. 17]. *Kronika slovenskih mest* 7 (1940) 38–44.

V[ladislav] F[abjančič], Slovenska akademija znanosti in umetnosti [Die Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste]. *Tovariš* 4 (1948) 734–735, 759–760.

István Fazekas–Sándor Gebei–Tamás Pálosfalvi, Rendi országgűlések a Magyar királyságban a 18. század elejéig [Ständische Landtage im Königreich Ungarn bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts] (Budapest 2020).

Götz Fehr, Benedikt Ried. Ein deutscher Baumeister zwischen Gotik und Renaissance in Böhmen (München 1961).

Gerd Fenner, Architektur und Städtebau in der Hauptstadt des Königreichs Westphalen, in: Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Berg und im Königreich Westphalen, hg. von Gerd Dethlefs–Armin Owzar–Gisela Weiss (Paderborn 2008) 85–104.
Gerd Fenner, „Das kleine teutsche Paris"? Zum Bauwesen in der Hauptstadt des Königreichs Westphalen, in: König Lustik!? Jérôme Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen, hg. von Maike Bartsch (München 2008) 81–87.
Rupert Feuchtmüller, Die Herrengasse (Wiener Geschichtsbücher 28, Wien–Hamburg 1982).
Rupert Feuchtmüller, Das niederösterreichische Landhaus. Ein kunsthistorisches Denkmal. 1513–1850 (Wien 1949).
Mathias Maria Feyfar, Die erlauchten Herrn auf Nikolsburg (Wien 1879).
Šárka Fidrichová–Michaela Šeferisová Loudová–Michaela Rychlá Navrátilová–Hana Špendlíková, Zachráněné dědictví. Restaurování a rekonstrukce nástěnných maleb v Sále rady na Nové radnici v Brně [Gerettetes Erbe. Die Restaurierung und Rekonstruktion der Wandgmalereien im Ratssaal des Neuen Rathauses in Brünn] (Brno 2021).
Hauke Fill, Katalog der Handschriften des Benediktinerstiftes Kremsmünster, T. 2: Zimeliencodices und spätmittelalterliche Handschriften nach 1325 bis einschließlich CC 100. Katalogband (Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters II/3/2, Wien 2000).
Alfred Fischel, Christian Julius Schierendorff, ein Vorläufer des liberalen Zentralismus unter Josef I. und Karl VI., in: ders., Studien zur Österreichischen Reichsgeschichte (Wien 1906) 137–305.
Alfred Fischel, Zur älteren Baugeschichte des Landhauses auf dem Dominikanerplatze in Brünn. *ZVGMS* 7 (1903) 342–356.
Karl Fischer, Wien 1609. Ansicht aus der Vogelperspektive von Jacob Hoefnagel (Schleinbach 2015).
Leop[old] Jos[eph] Fitzinger, Versuch einer Geschichte des alten nieder-österreichischen Landhauses bis zu seinem Umbaue im Jahre 1837. *AÖG* 41 (1869) 113–194.
[Leopold Joseph] F[itzinger], Zur Geschichte des nied. österr. Landhauses. *Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst* o. Jg. (1824) 113–115.
Axel Flügel, Anatomie einer Ritterkurie. Landtagsbesuch und Landtagskurien im kursächsischen Landtag (1694–1749) (Studien und Schriften zur Geschichte der Sächsischen Landtage 2, Ostfildern 2016).
Dušan Foltýn et al., Encyklopedie moravských a slezských klášterů [Enzyklopädie der mährischen und schlesischen Klöster] (Praha 2005).
Heribert Forstner, Das Linzer Landhaus. Tradition und Gegenwart (Linz [7]1997 [[1]1982]).
Edward Foss, Memories of Westminster Hall (Boston 1874).
Claudia Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens, Bd. 2: Die ständische Epoche (Klagenfurt 1994).
Karl Friedrich von Frank, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon" 1823–1918, 5 Bde. (Schloss Senftenegg 1967–1974).
Franz Ignaz Flurer (1688–1742). Ein Barockmaler in der Steiermark. Ausstellungskatalog, hg. von Wilhelm Steinböck (Graz 1983).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Olga Frejková, Palladianismus v české renesanci [Der Palladianismus in der böhmischen Renaissance] (Praha 1941).

Dagobert Frey, Der Landhaussaal in Wien. Eine entwicklungsgeschichtliche Studie. *Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 1 (1919/20) 67–79.

Gustav Fridrich, O privilegiu papeže Jana XV. daném r. 993 klášteru břevnovskému [Über das im Jahre 993 durch Papst Johann XV. erlassene Privileg für das Kloster Břevnov]. *ČČH* 11 (1905) 12–21.

Cornelia Friedrichs, Francesco Guardi. Venezianische Feste und Zeremonien. Die Inszenierung der Republik in Festen und Bildern (Berlin 2006).

Eliška Fučíková, Kaiser Ferdinand I. und das Schicksal des Herrscherzyklus' im Alten Königspalast der Prager Burg. *HOP* 7/2 (2015) 135–141.

Eliška Fučíková, Pražský hrad a jeho výzdoba za arcivévody Ferdinanda II. [Die Prager Burg und ihre Verzierung unter Erzherzog Ferdinand II.], in: Blanka Kubíková–Jaroslava Hausenblasová–Sylva Dobalová, Ferdinand II. Arcivévoda Ferdinand II. Habsburský, renesanční vladař a mecenáš, mezi Prahou a Innsbruckem (Praha 2017) 38–43.

Eliška Fučíková, Der Wladislawsaal als öffentlicher Raum, in: Dresden–Prag um 1600, hg. von Beket Bukovinská–Lubomír Konečný (Studia Rudolphina, Sonderheft 2, Praha 2018) 55–63.

Eliška Fučíková, Ein Zyklus von Zeichnungen Habsburger Herrscher im Nationalarchiv in Prag. Die Werkstatt von Jörg Breu d. J., Hans Tirol und dessen Wirken in Böhmen. *Umění* 66 (2018) 60–71.

Jan Galeta, Dvě soutěže na moravskou Zemskou sněmovnu v Brně. August Prokop a Robert Raschka ve stopách svých učitelů Friedricha Schmidta a Gottfrieda Sempera [Zwei Wettbewerbe für das mährische Landtagsgebäude in Brünn. August Prokop und Robert Raschka in den Fußstapfen ihrer Lehrer Friedrich Schmidt und Gottfried Semper], in: Architektura mezi myšlenkou a skutečností, hg. von dems.–Martin Šolc (Brno 2018) 71–92.

Klara Garas, Carlo Carlones Linzer Deckengemälde. *Alte und moderne Kunst* 10/Heft 80 (1965) 46.

Klara Garas, Franz Anton Maulbertsch. 1724–1796 (Wien 1960).

Roland Gehrke, Landtag und Öffentlichkeit. Provinzialständischer Parlamentarismus in Schlesien 1825–1845 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 17, Köln–Weimar–Wien 2009).

Johannes Gerhardt, Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen von 1847. Untersuchungen zu einer ständischen Körperschaft im Vorfeld der Revolution von 1848/49 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 33, Berlin 2007).

Anton von Gévay, Itinerar Kaiser Ferdinand's I. 1521–1564 (Wien 1843).

Anton Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes von 1618, 3 Bde. (Prag 1869–1878).

Julius Glücklich, O historických dílech Václava Budovce z Budova z let 1608–1610 a jejich poměru k Slavatovi, Skálovi a neznámému dosud diariu lutherána Karla Zikmundova [Über die historischen Werke von Wenzel Budowetz von Budow aus den Jahren 1608–1610 und ihr Verhältnis zu Slawata, Skála und einem bisher unbekannten Diarium des Lutheraners Karel Zikmundů] (Rozpravy České akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění I/42, Praha 1611).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

William D. Godsey, Adelsautonomie, Konfession und Nation im österreichischen Absolutismus ca. 1620–1848. *ZHF* 33 (2006) 197–239.

William D. Godsey, Der Aufstieg des Hauses Pergen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers" Johann Anton, in: Adel im „langen" 18. Jahrhundert, hg. von Gabriele Haug-Moritz–Hans Peter Hye–Marlies Raffler (Zentraleuropa-Studien 14, Wien 2009) 141–166.

William D. Godsey, Habsburg Government and Intermediary Authority under Joseph II (1780–90): The Estates of Lower Austria in Comparative Perspective. *Central European History* 46 (2014) 699–740.

William D. Godsey, Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuldigung (ca. 1648–1848), in: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa, hg. von Roland Gehrke (Köln–Weimar–Wien 2005) 141–177.

William D. Godsey, Nation, Government, and 'Anti-Semitism' in Early Nineteenth-Century Austria. *The Historical Journal* 51 (2008) 49–85.

William D. Godsey, Österreichische Landschaftsverwaltung und stehendes Heer im Barockzeitalter. Niederösterreich und Krain im Vergleich, in: Kriegführung und Staatsfinanzen 313–354.

William D. Godsey, The Rise of a Sustainable Public Debt in the 18th-Century Habsburg Monarchy, in: The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State 267–297.

William D. Godsey, Stände, Militärwesen und Staatsbildung in Österreich zwischen Dreißigjährigem Krieg und Maria Theresia, in: Bündnispartner und Konkurrenten 233–267.

William D. Godsey, The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820 (Oxford 2018).

Dirk Götschmann, Bayerischer Parlamentarismus. Die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1819–1848 (Düsseldorf 2002).

Boris Golec, Valvasor. Njegove korenine in potomstvo do danes [Valvasor. Seine Wurzeln und seine Nachkommen bis zum heutigen Tag] (Thesaurus memoriae. Dissertationes 13, Ljubljana 2016).

Boris Golec, Valvasorji. Med vsponom, Slavo in zatonom [Die Valvasors. Zwischen Aufstieg, Ehre und Untergang] (Thesaurus memoriae. Dissertationes 11, Ljubljana 2015).

Karol Górski, Diètes et Diétines au Royaume de Pologne: éléments d'iconographie. *Anciens Pays et Assemblées d'États* 62 (1973).

Axel Gotthard, Der Dreißigjährige Krieg. Eine Einführung (Köln–Weimar–Wien 2016).

Gerhart von Graevenitz, Mythos. Zur Geschichte einer Denkgewohnheit (Stuttgart 1987).

Ivan Grah, Izvještaji pićanskih biskupa Svetoj Stolici (1589–1780) [Berichte der Pibener Bischöfe an den Heiligen Stuhl (1589–1780)]. *Croatica Christiana periodica* 4/6 (1980) 1–25.

Ivan Grah, Nekoliko vijesti o pićanskoj buni 1653. godine u izvještajima pićanskih biskupa „ad limina" [Einige Nachrichten über den Pibener Aufstand im Jahre 1653 in den Ad-limina-Berichten der Pibener Bischöfe]. *Vjesnik historijskih arhiva u Rijeci i Pazinu* 21 (1977) 351–354.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament (Stuttgart 1957).
Heinz Gruber, Das Linzer Landhaus, in: Im Brennpunkt der Geschichte: Landhaus und Promenade in Linz (Fundberichte aus Österreich. Materialhefte, Reihe A, Sonderheft 8, Horn 2009) 48–57.
Georg Grüll, Die Freihäuser in Linz (Linz 1955).
Andreas Gugler, Constantia et fortitudine. Bankette und Schauessen im Zusammenhang der Krönungsfeierlichkeiten in Prag 1723, in: Život na dvorech barokní šlechty (1600–1750), hg. von Václav Bůžek (OH 5, České Budějovice 1996) 267–292.
The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State. Contours and Perspectives 1648–1815, hg. von William D. Godsey–Petr Maťa (Proceedings of the British Academy 247, Oxford 2022).
Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, hg. von Petr Maťa–Thomas Winkelbauer (FGKöM 24, Stuttgart 2006).
Habsburkové 1526–1740. Země Koruny české ve středoevropské monarchii [Die Habsburger 1526–1740. Die Länder der böhmischen Krone in der mitteleuropäischen Monarchie], hg. von Václav Bůžek–Rostislav Smíšek (Praha 2017).
Habsburkové 1740–1918. Vznikání občanské společnosti [Die Habsburger 1740–1918. Entstehung der Zivilgesellschaft], hg. von Ivo Cerman (Praha 2016).
Theodorich Hagn, Das Wirken der Benediktiner-Abtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung. Ein Beitrag zur Literar- und Kulturgeschichte Oesterreichs (Linz 1848).
Martin Halata–Michal Šula–Daniela Karasová, Na slunečné straně. Městský trakt Pražského hradu jako habsburské sídlo 1800–1918 [Auf der Sonnenseite. Der Stadttrakt der Prager Burg als habsburgische Residenz 1800–1918] (Praha 2013).
Heinrich Hammer, Der Kärntner Barockmaler Fromiller. *Carinthia I* 100 (1910) 101–163.
[Joseph von] Hammer-Purgstall, Khlesl's, des Cardinals, Directors des geheimen Kabinetes Kaisers Mathias, Leben, 4 Bde. (Wien 1847–1851).
Jiří Hanáček, Heraldický soubor stavovského domu v Brně (ke 400. výročí vzniku) [Der heraldische Zyklus des Landhauses in Brünn (zum 400-Jahr-Jubiläum seiner Entstehung)]. *Zpravodaj Klubu genealogů a heraldiků Ostrava při Domu kultury pracujících VŽSKG* 5 (1983) 76–87.
Lieselotte Hanzl-Wachter, Hofburg zu Innsbruck. Architektur, Möbel, Raumkunst. Repräsentatives Wohnen in den Kaiserappartements von Maria Theresia bis Kaiser Franz Joseph (Wien–Köln–Weimar 2004).
Eila Hassenpflug-Elzholz, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jahrhunderts (VCC 30, München–Wien 1982).
Herbert Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert. *JbLkNÖ* N. F. 36 (1964) 989–1035.
Herbert Hassinger, Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und Salzburg, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Dietrich Gerhard (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27; SPICHRPI 37, Göttingen [1]1969, [2]1974) 247–285, Wiederabdruck in: Absolutismus, hg. von Walter Hubatsch (Wege der Forschung 314, Darmstadt 1973) 436–487.
Elisabeth Hassmann, Quellen und Regesten zur Schatzkammer, Gemäldegalerie und zu

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

den drei Kabinetten aus dem Archivbestand des k. k. Oberstkämmereramtes 1777 bis 1787 mit einem Nachtrag zu den Jahren 1748 bis 1776. *Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien* 15/16 (2013/14) 403 S.

Maurice Hastings, St Stephen's Chapel and its place in the development of perpendicular style in England (Cambridge 1955).

Gabriele Haug-Moritz, Reichstag, schmalkaldische Bundestage, ernestinische Land- und Ausschusstage der 1530er Jahre als ständische Institutionen. Eine vergleichende Betrachtung, in: Zelebrieren und Verhandeln 37–60.

Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit (Biographien der Fürsten von Liechtenstein, München–Berlin–London–New York 2007).

Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte – Gebäude – Bestände, hg. von Leopold Auer–Manfred Wehdorn (Innsbruck 2003).

Jaroslava Hausenblasová, Die Krönung Maximilians II. zum böhmischen König 1562 in Prag und ihre langjährigen Vorbereitungen, in: Festvorbereitung. Die Planung höfischer und bürgerlicher Feste in Mitteleuropa 1500–1900, hg. von Gerhard Ammerer–Ingonda Hannesschläger–Martin Holý (Leipzig 2021) 153–173.

Jindřiška Havlicová, Zemské soudy ve vyobrazeních 16. století v Čechách [Böhmische Landrechte in bildlichen Darstellungen des 16. Jahrhunderts] (Ungedr. Diplomarbeit, KTF UK, Praha 2014).

Jiří M. Havlík, Jan Fridrich z Valdštejna. Arcibiskup a mecenáš doby baroka [Johann Friedrich von Waldstein. Erzbischof und Mäzen des Barockzeitalters] (Praha 2016).

Carsten Hayungs, Die Geschäftsordnung des hannoverschen Landtages (1833–1866). Ein Beispiel englischen Parlamentsrechts auf deutschem Boden? (Hannoversches Forum der Rechtswissenschaften 8, Baden-Baden 1999).

Michel Hébert, Parlementer. Assemblées représentatives et échange politique en Europe occidentale à la fin du Moyen Âge (Paris 2014).

Michel Hébert, La voix du peuple. Une histoire des assemblées au Moyen Âge (Paris 2018).

Jan Heidler, Český sněm ústavodárný roku 1848 [Der böhmische verfassungsgebende Landtag 1848]. *ČČH* 13 (1917) 36–59.

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, Bd. 2, hg. von Heinz Schilling–Werner Heun–Jutta Götzmann (Dresden 2006).

Georg Heilingsetzer, Ferdinand I., Salzburg und das Land Kärnten in den Jahren 1535/36. *Carinthia I* 164 (1974) 109–125.

Georg Heilingsetzer, Johann Georg Adam Freiherr von Hoheneck (1669–1754). Eine biographische Studie. *Jahrbuch der Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege* 162 (2017) 141–168.

Georg Heilingsetzer, Politische Partizipation im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Die Landstände im Vergleich. *Österreich in Geschichte und Literatur* 50 (2006) 194–209.

Joseph Freiherr von Helfert, Erlebnisse und Erinnerungen, Bd. 1: Ministerium Schwarzenberg-Stadion. *Die Kultur. Zeitschrift für Wissenschaft, Litteratur und Kunst* 3 (1901/02) 1–18, 97–120, 183–213.

Mark Hengerer, Embodiments of Power? Baroque Architecture in the Former Habsburg Residences of Graz and Innsbruck, in: Embodiments of Power. Building Baroque Ci-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

ties in Europe, hg. von Gary B. Cohen–Franz A. J. Szabo (Austrian and Habsburg Studies 10, New York–Oxford 2008) 9–42.
Mark Hengerer, Hofzeremoniell. Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert), hg. von Chantal Grell (Münster 2001) 337–368.
Mark Hengerer, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhundert. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004).
Mark Hengerer, Zur Konstellation der Körper höfischer Kommunikation, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von Johannes Burkhardt–Christine Werkstetter (Historische Zeitschrift. Beihefte N. F. 41, München 2005) 519–546.
Jan Herain, Králův dvůr u Prašné brány v Praze [Der Königshof beim Pulverturm in Prag]. *Zprávy Komise pro soupis stavebních, uměleckých a historických památek král. hlavního města Prahy* 2 (1910) 34–47; 3 (1911) 52–74.
Jan Herain, O stavbě staré sněmovny na hradě pražském [Über den Bau des alten Landtagssaals auf der Prager Burg]. *Architektonický obzor* 9 (1910) 28–30.
Heinrich Hermann, Klagenfurt, wie es war, und ist (Klagenfurt 1832).
Historiam scribere. Řádová historiografie raného novověku [Historiam scribere. Ordensgeschichtsschreibung der Frühen Neuzeit], Bd. 2: Biografický slovník [Biographisches Lexikon], hg. von Kateřina Bobková-Valentová–Jarmila Kašpárková (Praha–Olomouc 2018).
Historischer Atlas von Wien. 10. Lieferung (Wien 2005).
Zuzana Hlavicová, Vyobrazení zemského soudu na zámku v Bechyni [Die bildliche Darstellung des Größeren Landrechts auf dem Schloss Bechin], in: Ad iustitiam et bonum commune 167–177.
Václav Hlavsa, Obrazy barokní Prahy. Soupis grafických listů druhé poloviny 18. století [Bilder des barocken Prag. Verzeichnis graphischer Blätter aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts]. *PHS* 4 (1967–1968) 167–212.
Fran[išek] Hnídek, Sněm český za Ferdinanda I. [Der böhmische Landtag unter Ferdinand I.] (Praha 1905).
Lothar Höbelt, Ferdinand III. (1608–1657). Friedenskaiser wider Willen (Graz 2008).
Lothar Höbelt, Der Kärntner Landtag 1640/41: Eine Stich- und Kostprobe. *Carinthia I* 201 (2011) 217–232.
Michael Hochedlinger, Erzherzog Karl und die Reform des österreichischen Heerwesens 1801–1809, in: Kaisertum Österreich 1804–2004. Europe en Armes (Wien 2005).
Michael Hochedlinger, „Onus militare". Zum Problem der Kriegsfinanzierung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie, in: Kriegführung und Staatsfinanzen 81–136.
Hochverrathsprocess des Wenzel von Khüniz und Tettau 1616. *Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* o. Jg. (1858) 411–417.
Carl Freiherr von Hock–Herm[ann] Ign[az] Bidermann, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie (Wien 1879).
Walter Jürgen Hofmann, „In campis pomeranicis." Ikonologie als Fiktion und Geschichte. *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 43 (1990) 129–155.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Walter Jürgen Hofmann, Schloss Pommersfelden. Geschichte seiner Entstehung (Nürnberg 1968).
Štefan Holčík, Krönungsfeierlichkeiten in Preßburg/Bratislava 1563–1830 (Bratislava 1992).
Brigitte Holl, Hofkammerpräsident Gundaker Graf Starhemberg und die österreichische Finanzpolitik der Barockzeit (1703–1715) (AÖG 132, Wien 1976).
Kurt Holter, Die verschollenen Grabmäler der Polheimer bei den Minoriten in Wels. Beiträge zur Geschichte der Welser Polheimer. *Jahrbuch des Musealvereines Wels* 16 (1969/70) 33–74.
Petr Holub–David Merta–Marek Peška–Antonín Zůbek, Poznámky k historické topografii Dominikánského náměstí [Anmerkungen zur historischen Topographie des Dominikanerplatzes]. *BMD* 17 (2003) 41–77, 553–563.
Jiřina Hořejší, Der Wladislawsaal auf der Prager Burg (Prag 1973).
Joseph Freyherr von Hormayr, Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten (Wien 1825).
Jakob Hort, Zwischen monarchischer Repräsentation und parlamentarischer Selbstdarstellung. Parlamentsarchitektur im 19. Jahrhundert, in: Das „lange" 19. Jahrhundert. Alte Fragen und neue Perspektiven, hg. von Nils Freytag–Dominik Petzold (Münchner Kontaktstudium Geschichte 10, München 2007) 75–101.
Jasna Horvat, Likovne upodobitve bitke pri Sisku na nekdanjem Kranjskem [Bildliche Darstellungen der Schlacht bei Sissek im ehemaligen Krain], in: Bitka pri Sisku 31–36; Übersetzung ins Englische (ohne Fußnoten): ebd. 67–71.
Hubert Hosch, Alles Maulbertsch oder was? *freieskunstforum.de* (http://www.freieskunstforum.de/hosch_2006a_maulbertsch_maehren.pdf [1.12.2023]).
Housing Parliament: Dublin, Edinburgh and Westminster, hg. von Clyve Jones–Sean Kelsey (Parliamentary History 21, Edinburgh 2002).
Jiří Hrbek, Acting on behalf of the Bohemian King: Ferdinand Ernst von Waldstein's Journey to Westphalia (1645–1647). *Theatrum historiae* 19 (2016) 9–26.
Jiří Hrbek, Barokní Valdštejnové v Čechách 1640–1740 [Die barocken Waldstein in Böhmen 1640–1740] (Praha 2013).
Jiří Hrbek, České barokní korunovace [Die barocken böhmischen Krönungen] (Praha 2010).
Jiří Hrbek, Panovnický majestát. Habsburkové jako čeští králové v 17. a 18. století [Die herrscherliche Majestät. Die Habsburger als böhmische Könige im 17. und 18. Jahrhundert] (Praha 2021).
Josef Hrdlička, Jak se utváří paměť. Legenda o dělení růží a její proměny na počátku 17. století [Wie Erinnerung entsteht. Die Sage über die Rosenteilung und deren Wandel am Anfang des 17. Jahrhunderts], in: Paměť urozenosti, hg. von Václav Bůžek–Pavel Král (Praha 2007) 68–87.
František Hrubý, Ladislav Velen z Žerotína [Ladislaus Welen von Zierotin] (Praha 1930).
František Hrubý, Nové dokumenty bělohorské [Neue Dokumente zum Weißen Berg]. *ČČH* 31 (1925) 465–532.
František Hrubý, Pád českého povstání na Moravě r. 1620 [Der Zusammenbruch des böhmischen Aufstandes in Mähren im Jahre 1620]. *ČČH* 29 (1923) 71–120, 358–388.
Karl Heinrich Hugelmann, Die österreichischen Landtage im Jahr 1848, 3 Bde. (Wien 1929–1940).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Maria Hummer, Die niederösterreichischen Landtage von 1683 bis 1705 (Phil. Diss. Wien 1976).

Pasi Ihalainen, Parlamentsdebatten und der Aufstieg außerparlamentarischer Medien im späten 18. Jahrhundert. Schweden, Großbritannien und die Niederlande, in: Parlamentarische Kulturen 97–113.

Franz Ilfow, Der ständische Landtag des Herzogtums Steiermark unter Maria Theresia und ihren Söhnen. *AÖG* 104 (1915) 121–196.

Horst Illmeyer, Städte – Stände – Landesfürst. Der halbe Vierte Stand Niederösterreichs und der Landtag in der Frühen Neuzeit (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 64, St. Pölten 2015).

Les institutions publiques régionales et locales en Hainaut et Tournai/Tournaisis sous l'Ancien Régime, hg. von Bernard Desmaele–Jean-Marie Cauchies–Florian Mariage (Miscellanea archivistica studia 119, Bruxelles 2009).

L'invention de la décentralisation. Noblesse et pouvoirs intermédiaires en France et en Europe XVII^{e}–XIX^{e} siècle, hg. von Marie-Laure Legay–Roger Baury (Villeneuve d'Ascq 2009).

Eduard Irmisch, Beiträge zur Baugeschichte des Palais des k. k. Ministeriums des Innern (ehemals Palais der Böhmischen Hofkanzlei). *Allgemeine Bauzeitung* 68 (1903) 1–9.

Eberhard Isenmann, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag, hg. von Franz Quarthal–Wilfried Setzler (Sigmaringen 1980).

Uwe Israel–Josef Matzerath, Geschichte der sächsischen Landtage (Studien und Schriften zur Geschichte der Sächsischen Landtage 5, Ostfildern 2019).

Shuichi Iwasaki, Grabmal der ständischen Freiheiten? Die Steuerrezessverhandlung von 1748 in Niederösterreich und die Etablierung eines komplementären Verhältnisses von Krone und Ständen, in: Bündnispartner und Konkurrenten 323–345.

Shuichi Iwasaki, Stände und Staatsbildung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie in Österreich unter der Enns 1683–1748 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 53, St. Pölten 2014).

Markus Freiherr v. Jabornegg-Gamsenegg, Kärnten und Klagenfurt. Ein kurzer Führer durch das Land uns seine Hauptstadt (Klagenfurt 1872).

Franz Jacksche, Geschichte des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem roten Sterne (Prag 1904).

August v[on] Jaksch, Die Klagenfurter Stadterweiterung und die Erbauung des Landhauses im 16. Jahrhundert, *Carinthia I* 97 (1907) 41–90.

R[égis] Jalliffier, Histoire des États généraux (1302–1614) (Paris 1885).

Josef Janáček, České dějiny. Doba předbělohorská, 1526–1547 [Böhmische Geschichte. Die Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg, 1526–1547], Bd. I/1–2 (Praha 1971–1984).

Josef Janáček, Královská města česká na zemském sněmu r. 1609–1610 [Die königlichen Städte im böhmischen Landtag i. J. 1609–1610]. *SH* 4 (1956) 226–251.

Karl Janecek, Andreas Thonradl. *Wiener Geschichtsblätter* 11 (1956) 9–17.

Dalibor Janiš, K znamení popravy i práva obrany. Ceremoniální meč moravského zemského hejtmana Jana z Rottalu [Zum Zeichen der Justiz und des Rechtsschutzes. Das Zeremonialschwert des mährischen Landeshauptmanns Johann von Rottal]. *Dějiny a současnost* 41/4 (2019) 30–33.

Dalibor Janiš, Moravská šlechta v pramenech zemského práva pozdního středověku. K

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

problematice obsazení zemského soudu a úřadů [Der mährische Adel in den spätmittelalterlichen Quellen des Landrechts. Zur Problematik der Besetzung des Landrechts und der Landesämter], in: Šlechta v proměnách věků, hg. von Tomáš Knoz–Jan Dvořák (Brno 2011) 63–79.

Jana Janišová, Heraldická výzdoba Moravského zemského zřízení z roku 1604. K ikonografii zasedání zemského soudu [Die heraldische Verzierung der Mährischen Landesordnung aus dem Jahre 1604. Zur Ikonographie der Landrechtssitzungen]. *Acta historica Universitatis Silesianae Opaviensis* 7 (2014) 49–74.

Jana Janišová–Dalibor Janiš, Komentář k moravským zemským zřízením z let 1516–1604 [Kommentar zu den mährischen Landesordnungen aus den Jahren 1516–1604], 2 Bde. (Praha 2017).

Jana Janišová–Dalibor Janiš, Moravská zemská zřízení a kodifikace zemského práva ve střední Evropě v 16. a na začátku 17. století [Die mährischen Landesordnungen und die Kodifizierung des Landrechts in Mitteleuropa im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts] (Praha 2016).

Dirk Jacob Jansen, Jacopo Strada and Cultural Patronage at the Imperial Court, 2 Bde. (Leiden–Boston 2019).

Markus Jeitler, Linz und Wien als Residenzen Erzherzog Matthias', in: Ein Bruderzwist im Hause Habsburg, hg. von Václav Bůžek (OH 14, České Budějovice 2010) 225–253.

Markus Jeitler, Unter gestrengem Blick – bildliche landesfürstliche Präsenz im Niederösterreichischen Landhaus, in: Blog „Die Habsburgermonarchie – Fragen, Quellen und Ergebnisse zur Geschichte der Neuzeit", veröffentlicht am 23. Mai 2023, online unter: https://habsmon.hypotheses.org/1322 [1.12.2023].

Markus Jeitler, Die Wiener Hofburg und das Niederösterreichische Landhaus. Baugeschichte und Politik 1519 bis 1619 in: Brennen für den Glauben 84–91.

Anton Jellouschek, Beiträge zur Geschichte des Landhauses in Laibach. *MHVK* 13 (1858) 61–62.

A[nton] J[ellouschek], Einiges über das Achatii-Fest zu Laibach, Auersperg und Idria. *Carniolia. Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und geselliges Leben* 6 (1844) 197–199, 201–202, 205–206.

Sašo Jerše, Im Schutz und Schirm des Reiches. Spielräume der Reichspolitik der innerösterreichische Landstände im 16. Jahrhundert (VKNGÖ 110, Wien–Köln–Weimar 2016).

Josef Stern 1716–1775, hg. von Michaela Šeferisová Loudová (Olomouc 2015).

Josef Winterhalder d. J. (1743 Vöhrenbach–1807 Znojmo). Maulbertschs bester Schüler, hg. von Lubomír Slavíček (Langenargen–Brno 2009).

Jiří Jurok, Neznámý rukopis doby poděbradské. Studie k problematice politického zápasu panstva, rytířstva a panovníka o zemský soud v Čechách během XV. stol. [Eine unbekannte Handschrift aus der Zeit Georgs von Podiebrad. Eine Studie zur Problematik des politischen Ringens über das Landrecht in Böhmen zwischen dem Herrenstand, dem Ritterstand und dem Herrscher im 15. Jahrhundert]. *PHS* 27 (1986) 27–56.

J. K., Die Entstehung des Grazer Landhauses sowie dessen Benützung vor 100 Jahren und jetzt. *Tagespost. Morgenblatt* 22 (Graz 1877) Nr. 215 (24. Aug. 1877) [1–3].

Jaroslav Kadlec, Dějiny kláštera Svaté Koruny [Geschichte des Klosters Heilige Krone] (České Budějovice 1949).

Jan Kahuda, Panovnické konfirmace privilegií českých klášterů v 18. století [Landesfürst-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

liche Privilegienbestätigungen der böhmischen Klöster im 18. Jahrhundert]. *Paginae historiae* 9 (2001) 30–70.

Tomáš Kahuda (= Sterneck), K moravské zemské berní správě v době předělohorské [Zur mährischen Steuerverwaltung in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg], in: Nový Mars Moravicus 307–318.

Dominik Kaindl, Geschichte des Zisterzienserstiftes Hohenfurt in Böhmen (Böhm. Krumau 1930).

Kaiser Karl V. erobert Tunis. Dokumentation eines Kriegszuges in Kartons und Tapisserien, hg. von Sabine Haag–Katja Schmitz-von Ledebur (Wien 2013).

Pavel Kalina, Benedikt Ried a počátky záalpské renesance [Benedikt Ried und die Anfänge der transalpinen Renaissance] (Praha 2009).

Pavel Kalina, Funkční a prostorová struktura Starého královského paláce za Benedikta Rieda [Die funktionale und räumliche Struktur des Alten Königspalastes zur Zeit Benedikt Rieds]. *Svorník* 6 (2008) 215–223.

Jos[ef] Kalousek, České státní právo [Das böhmische Staatsrecht] (Praha 1871).

Josef Kalousek, Stručný přehled dějin hradu Pražského [Kurzer Überblick über die Geschichte der Prager Burg], in: O král. hradě Pražském. Dobrá zdání, jež podali zemskému výboru království Českého profesoři Čelakovský, Kalousek, Rieger a Stupecký (Knihovna Sborníku věd právních a státních, Praha 1907) 1–61.

Regina Kaltenbrunner, Die Sammlung Rossacher: Von Entwürfen, Ausführungen und deren Verlusten, in: Zur Ästhetik des Vorläufigen, hg. von Thomas Hochradner (Wissenschaft und Kunst 27, Heidelberg 2014).

Marko Kambič, Organizacija sodišč na slovenskem ozemlju v 16. stoletju s posebnim ozirom na Kranjsko [Die Gerichtsorganisation im slowenischen Raum im 16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Krains]. *Arhivi* 19 (1996) 1–17.

František Kameníček, Zemské sněmy a sjezdy moravské. Jejich složení, obor působnosti a význam. Od nastoupení na trůn krále Ferdinanda I. až po vydání Obnoveného zřízení zemského (1526–1628) [Mährische Landtage und Ständeversammlungen. Ihre Zusammensetzung, ihr Wirkungsbereich und ihre Bedeutung. Von der Thronbesteigung König Ferdinands I. bis zum Erlass der Verneuerten Landesordnung (1526–1628)], 3 Bde. (Brno 1900–1905).

János Kapossy, A Szombathelyi székesegyház és mennyezetképei [Die Kathedrale zu Steinamanger und ihre Deckengemälde] (Budapest 1922).

Jan Kapras, Právní dějiny zemí Koruny české [Rechtsgeschichte der Länder der Böhmischen Krone], 3 Bde. (Praha 1913–1920).

Kardinál František z Dietrichsteina (1570–1636). Prelát a politik neklidného věku [Kardinal Ferdinand von Dietrichstein (1570–1636). Prälat und Politiker einer unruhigen Zeit], hg. von Leoš Mlčák (Olomouc 2008).

Karl von Lichtenstein-Castelcorno (1624–1695), Bd. 1: Bishop of Olomouc and Central European Prince, hg. von Ondřej Jakubec; Bd. 2: Places of the Bishop's Memory, hg. von Rostislav Švácha–Martina Potůčková–Jiří Kroupa (Olomouc 2019).

Herbert Karner, Raum und Zeremoniell in der Wiener Hofburg des 17. Jahrhunderts, in: Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hg. von Ralph Kauz–Giorgio Rota–Jan Paul Niederkorn (ÖAW, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 796; AÖG 141; Veröffentlichungen zur Iranistik 52) 55–78, 379–387.

Herbert Karner–Veronika Decker, Visuelle Kultur der Herrscherrepräsentation in Städten des habsburgischen Reiches – von Ferdinand I. bis Josef I. (1526–1711). *Mittei-*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F. Stadt und Hof 6 (2017) 41–55.

Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628, hg. von France M. Dolinar–Maximilian Liebmann–Helmut Rumpler–Luigi Tavano (Graz–Wien–Köln 1994).

György Kelényi, A budai országház [Das Landhaus von Buda], in: Az Ország Háza 36–41; englische Übersetzung: The Buda Parliament House, in: ebd. 297–301.

Katrin Keller, Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts (Wien–Köln–Weimar 2005).

Metoda Kemperl, Cerkveni ustanovi knezov Eggenbergov v 17. stoletju na Kranjskem [Die kirchlichen Stiftungen der Fürsten von Eggenberg in Krain im 17. Jahrhundert]. *Zbornik za umetnostno zgodovino* N. F. 43 (2007) 105–136.

Robert J. Kerner, Bohemia in the Eighteenth Century. A Study in Political, Economic, and Social History with Special Reference to Leopold II, 1790–1792 (New York 1932).

Rupert Kerschbaum, Die Uhren zu St. Stephan, in: 850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte in Wien. 1147–1997 (Wien 1997).

Werner Kitlitschka, Historismus & Jugendstil in Niederösterreich (St. Pölten–Wien 1984).

Klagenfurt 1518. Eine Stadt im Aufbruch, hg. von Werner Drobesch–Wilhelm Wadl (AVGT 110, Klagenfurt am Wörthersee 2018).

Thomas Klein, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand, 1550–1806. *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986) 137–192.

Grete Klingenstein, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 12, Göttingen 1975).

Eckhart Knab, Daniel Gran (Wien–München 1977).

Tomáš Knoz, Državy Karla staršího ze Žerotína po Bílé hoře. Osoby, příběhy, struktury [Die Besitzungen Karls d. Ä. von Zierotin nach der Schlacht am Weißen Berg. Personen, Ereignisse, Strukturen] (Brno 2001).

Tomáš Knoz, Karel st. ze Žerotína. Don Quijote v labyrintu světa [Karl d. Ä. von Zierotin. Don Quijote im Labyrinth der Welt] (Praha 2008).

Tomáš Knoz, Meč zemského hejtmana Jana z Rottalu [Das Schwert des Landeshauptmanns Johann von Rottal], in: Symbolické jednání v kultuře raného novověku. Věnováno Václavu Bůžkovi k jeho životnímu jubileu, hg. von Josef Hrdlička–Pavel Král–Rostislav Smíšek (Praha 2019) 243–265.

Tomáš Knoz, Žerotínovy glosy k moravskému zemskému zřízení z roku 1562. Osobní prvky v zemské legislativě a příprava zemských zřízení z prostředí žerotínské Moravy [Zierotins Randbemerkungen zur mährischen Landesordnung aus dem Jahre 1562. Persönliche Elemente in der Landesgesetzgebung und die Vorbereitung der Landesordnungen im zierotinischen Mähren], in: Ad iustitiam et bonum commune 107–154.

[Anton Koblar,] Naša podoba [Unser Bild]. *Izvestja Muzejskega društva za Kranjsko* 3 (1893) 120.

A[nton Koblar,] Škofa Tavčar in Hren o bitvi pro Sisku [Die Bischöfe Tautscher und Chrön über die Schlacht bei Sissek]. *Izvestja Muzejskega društva za Kranjsko* 3 (1893) 90–94.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

A[nton] Koblar, Troje slavozpevov na zmago pri Sisku [Drei Lobgesänge auf den Sieg bei Sissek]. *Izvestja Muzejskega društva za Kranjsko* 10 (1900) 128–134.

Vanja Kočevar, Pritožba kranjskih deželnih stanov zoper ljubljanskega škofa Tomaža Hrena iz leta 1607 [Die Beschwerde der Krainer Landstände über den Laibacher Bischof Thomas Chrön aus dem Jahre 1607]. *Arhivi* 38 (2015) 9–34, 233–267.

Werner Köfler, Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchives, Innsbruck 1985).

König Lustik!? Jérôme Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen, hg. von Maike Bartsch (München 2008).

Metoda Kokole, Two operatic seasons of brothers Mingotti in Ljubljana. *De musica disserenda* 8 (2012) 57–89.

Manfred Koller, Zwei Gemälde von Karel Škréta und Johannes Kupezky in Wien. *Umění* 32 (1984) 353–360.

Josef Kollmann, Dějiny ústředního archivu českého státu [Geschichte des Zentralarchivs des tschechischen Staates] (Praha 1992).

Josef Kollmann, Obrana Čech v letech 1796 a 1800 [Die Verteidigung Böhmens in den Jahren 1796 und 1800]. *SAP* 5/1–2 (1955) 1 77–158, 2 26–204.

Josef Kollmann, Politické probuzení českých stavů (sněm 1790–1792) [Das politische Erwachen der böhmischen Stände (der Landtag 1790–1792)]. *SAP* 56 (2006) 251–344.

Dénes Komárik, Az 1844/45 pesti Országháza-tervpályázat, in: Az Ország Háza 61–90; englische Übersetzung: The Tender for the Design of the Pest Parliament, 1844–45, in: ebd. 311–335.

Milko Kos, Srednjeveška Ljubljana. Topografski opis mesta in okolice [Das mittelalterliche Laibach. Topographischen Beschreibung der Stadt und der Umgebung] (Ljubljana 1955).

Matevž Košir, Stanovska uprava v obdobju vzpona protestantizma in zmage protireformacije in absolutizma (1560–1660) na Kranjskem [Die ständische Verfassung in Krain im Zeitalter des Aufstiegs des Protestantismus und des Sieges der Gegenreformation und des Absolutismus (1560–1660)] (Diss. Ljubljana 1999).

Dominik Kostetzky, Die Staatsverfassung des Königreichs Böhmen (Prag 1816).

Viktor Kotrba, Baukunst und Baumeister der Spätgotik am Prager Hof. *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 31 (1968) 181–215.

J[osef] Kraft, Der Bilderschmuck in M. Burgklehners „Tiroler Adler". *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck* 8 (1928) 361–405.

Pavel Král, Konec manželství Adama Pavla Slavaty z Chlumu a Košumberka a Marie Markéty z Eggenberku [Das Ende der Ehe zwischen Adam Paul Slawata von Chlum und Koschumberg und Maria Margaretha von Eggenberg]. *OH* 16 (2015) 185–206.

Oldřich Králík, Historická skutečnost a postupná mytizace mongolského vpádu na Moravu roku 1241 [Historische Wirklichkeit und schrittweise Mythisierung des Mongoleneinfalls nach Mähren im Jahre 1241] (Olomouc 1969).

Frant[išek] Krásl, Sv. Prokop, jeho klášter a památka u lidu [Der Hl. Prokop, sein Kloster und seine Verehrung durch das Volk] (Praha 1895).

Josef Krassler, Fünf steirische Wappenwerke im Steiermärkischen Landesarchiv. *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 5 (1955) 72–85.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

J. J. K[rassnigg], Geographische Plaudereien. *Drau-Post. Innerösterreichische Zeitung für politischen und sozialen Fortschritt* 2 (1864) Nr. 78 (29. Sept.) 488.

Vlasta Kratinová, Barock in Mähren (Wien 1988).

Vlasta Kratinová, Barok na Moravě. Malířské a sochařské návrhy z moravských sbírek [Barock in Mähren. Maler- und Bildhauerentwürfe aus mährischen Sammlungen] (Praha 1986).

Vlasta Kratinová, Winterhalderovo Oslavení rozumu [Winterhalders Apotheose der Vernunft]. *Bulletin Moravské galerie v Brně* 39 (1985) 8f.

Ulrike Kraus-Müller, Franz Ignaz Flurer (1688–1742), 2 Bde. (Diss. Graz 1981).

H[eike] K[rause], „Heiße Luft" im alten Burgtheater – die sog. Meissnersche Heizung, in: Ingeborg Gaisbauer–Christine Ranseder–Sylvia Sakl-Oberthaler, Licht & Wärme. Beleuchtung und Heizung im Wandel der Zeit (Wien Archäologisch 4, Wien 2008) 76–78.

Jarmila Krčálová, Renesanční nástěnné malby zámku Bechyně [Die Renaissance-Wandmalereien im Schloss Bechin]. *Umění* 11 (1963) 25–49.

Heinrich Kreisel, Das Schloss zu Pommersfelden (München 1953).

Jana Krejčová, Arcibiskupský kněžský seminář v Olomouci. Data – osoby – budovy [Das Erzbischöfliche Priesterseminar in Olmütz. Daten – Personen – Gebäude] (Olomouc 2010).

Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740, hg. von Peter Rauscher (Geschichte der Epoche Karls V. 10, Münster 2010).

Der Kriegszug Kaiser Karls V. gegen Tunis. Kartons und Tapisserien, hg. von Wilfried Seipel (Wien 2000).

André Krischer, Inszenierung und Verfahren auf den Reichstagen der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Städtekurie und ihres politischen Verfahrens, in: Politische Versammlungen 181–193.

André Krischer, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit (Darmstadt 2006).

Kamil Krofta, Zápisky Viléma Slavaty o věcech moravských z l. 1607, 1618, 1613–1615 [Aufzeichnungen Wilhelm Slawatas über mährische Belange aus den Jahren 1607, 1618, 1613–1615]. *ČČH* 16 (1910) 44–51.

Jiří Kroupa, Alchymie štěstí. Pozdní osvícenství a moravská společnost 1770–1810 [Alchemie des Glücks. Die Spätaufklärung und die mährische Gesellschaft 1770–1810] (Praha ²2006).

Jiří Kroupa, Aufklärung, Auftraggeber und Mentalitäten in Mähren, in: Franz Anton Maulbertsch und Mitteleuropa. Festschrift zum 30-jährigen Bestehen des Museums Langenargen, hg. von Eduard Hindelang–Lubomír Slavíček (Langenargen am Bodensee–Brno 2007) 23–43.

Jiří Kroupa, Baroque tardif et siècle des Lumières, in: La Moravie à l'âge baroque 1760–1790. Dans le miroir des ombres, hg. von dems. (Paris–Rennes–Brno 2003) 337–347.

Jiří Kroupa, Nová radnice – Zemský stavovský dům [Das Neue Rathaus – das ständische Landhaus], in: Dějiny Brna, Bd. 7: Uměleckohistorické památky. Historické jádro, hg. von dems. (Brno 2015) 499–519.

Jiří Kroupa, Osvícenství a jeho protipól – poznámky k námětům skic Josefa Winterhaldera ml. [Aufklärung und ihr Gegenpol – Anmerkungen zu den Motiven der Skizzen Josefs Winterhalders d. J.]. *SPFFBU* F34–36 (1990–1992) 117–131.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Jiří Kroupa, Pragmatická sankce v umění a výzdoba Nové radnice v Brně [Die Pragmatische Sanktion in der Kunst und die Ausschmückung des Neuen Rathauses in Brünn], in: ders., Umělci, objednavatelé a styl 197–217.

Jiří Kroupa, Proměny augustiniánského kláštera u sv. Tomáše v Brně [Wandlungen des Klosters zum hl. Thomas in Brünn], in: ders., Umělci, objednavatelé a styl 141–166.

Jiří Kroupa, Proměny svatotomášského kláštera v 18. století [Wandlungen des Klosters zum hl. Thomas im 18. Jahrhundert]. *Bulletin Moravské galerie v Brně* 50 (1994) 49–59.

Jiří Kroupa, Umělci, objednavatelé a styl. Studie z dějin umění (Brno 2006).

Jiří Kroupa, Zemský stavovský dům [Das ständische Landhaus], in: Brněnské paláce. Stavby duchovní a světské aristokracie v raném novověku, hg. von Tomáš Jeřábek–dems. (Brno 2005) 21–43.

Ivo Krsek–Zdeněk Kudělka–Miloš Stehlík–Josef Válka, Umění baroka na Moravě a ve Slezsku [Die Barockkunst in Mähren und Schlesien] (Praha 1996).

Wolfgang Krug, Denkmäler und historisch bedeutsame Ausstattungsstücke aus dem Niederösterreichischen Landhaus, in: Altes Landhaus 218–271.

Wolfgang Krug, Die historischen Räume im Niederösterreichischen Landhaus und ihre Ausstattung, in: Altes Landhaus 162–217.

Martin Krummholz, Schloss- und Palastbau des Adels im 17. und 18. Jahrhundert, in: Adel im 18. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise, hg. von Gerhard Ammerer–Elisabeth Lobenwein–Martin Scheutz (Querschnitte 28, Innsbuck–Wien–Bozen 2015) 283–317.

Horst Kruse, Das Ständehaus 1710–1881 und der Architekt Remy de la Fosse. *Hannoversche Geschichtsblätter* 51 (1997) 195–284.

Alois Kubíček, Pražské paláce [Prager Palais] (Praha 1946).

Alois Kubiček–Alena Petráňová–Josef Petráň, Karolinum a historické koleje University Karlovy v Praze [Das Karolinum und die historischen Kollegien der Karls-Universität in Prag] (Praha 1961).

Hedvika Kuchařová–Jan Pařez, Strahovští premonstráti a rekatolizace. Přístupy a problémy [Die Strahover Prämonstratenser und die Rekatholisierung. Zugangsweisen und Probleme], in: Úloha církevních řádů při pobělohorské rekatolizaci, hg. von Ivana Čornejová (Praha 2003) 36–75.

Karl Graf Kuefstein, Studien zur Familiengeschichte, 4 Bde. (Wien–Leipzig 1908–1928).

Emil Kümmel, Kunst und Künstler in ihrer Förderung durch die steir. Landschaft vom 16. bis 18. Jahrhunderte. Studie aus den Rechenbüchern und Acten des Landesarchives. *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 16 (1879) 83–125.

Heinrich Kunnert, Das Oberbergmeisteramt in Obervellach. *Carinthia I* 164 (1974) 127–133.

Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz. Die Profanbauten des 1. Bezirkes. Altstadt, bearb. von Wiltraud Resch (ÖKT 53, Wien 1997).

Ludvík Kunz, Das Ackergerät aus Slavíkovice bei Brünn aus dem Jahr 1769 – der „Pflug Kaiser Josefs II.“, in: Sammeln und Sichten. Beiträge zur Sachvolkskunde. Festschrift für Franz Maresch zum 75. Geburtstag, hg. von Michael Martischnig (Wien 1979) 325–332.

Ludvík Kunz, Pluh z 18. století ze Slavíkovic u Brna – „pluh císaře Josefa II.“ [Der Pflug aus dem 18. Jahrhunder aus Slawikowitz bei Brünn – der „Pflug Kaiser Josephs II.“]. *Český lid* 66 (1981) 235–240.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Thomas Kuster, Die Vliesordensverleihung von 1585. Ein Staatsakt mit diplomatischen Verwicklungen. *Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien* 19/20 (2019) 53–76.
Andreas Kusternig, Überlegungen zum „Justitia-Thron" in der ehemaligen Ritterstandsstube und seiner Herkunft, in: Altes Landhaus 156–161.
František Kutnar, Předehra velkého leopoldovského sněmu r. 1790 [Das Vorspiel des großen leopoldinischen Landtags i. J. 1790]. *ČsČH* 16 (1968) 669–686.
Johann Kux, Geschichte der königl. Stadt Mährisch-Neustadt (Mähr.-Neustadt 1923).
Johann Kux, Geschichte der königlichen Hauptstadt Olmütz bis zum Umsturz 1918 (Sudentendeutsche Stadtgeschichten 1, Reichenberg–Olmütz 1937).
Chris R. Kyle, Parliament and the Palace of Westminster: An Exploration of Public Space in the Early Seventeenth Century, in: Housing Parliament 85–98.
Chris R. Kyle, Theatre of State. Parliament and Political Culture in Early Stuart England (Stanford 2012).
Das Landhaus in Graz, hg. von Josef Wastler (Wien 1890).
Hans Lange, Zur Erbhuldigung der steirischen Stände im Jahre 1728. *Mittheilungen des Historischen Vereins für Steiermark* 37 (1889) 212–215.
Stanislav Lapčík, Nástin vývoje lenní organizace olomouckých biskupů a arcibiskupů [Grundriss der Entwicklung des Lehenssystems der Bischöfe und Erzbischöfe von Olmütz]. *Olomoucký archivní sborník* 3 (2005) 38–55.
Ana Lavrič, Portret komendatorja Testaferrate, delo malteškega slikarja Francesca Zahre [Das Porträt des Komturs Testaferrata, ein Werk des maltesischen Künstlers Francesco Zahra]. *Acta historiae artis Slovenicae* 3 (1998) 137–144.
Ana Lavrič, Vloga ljubljanskega škofa Tomaša Hrena v slovenski likovni umetnosti [Die Rolle des Bischofs Tomaž Chrön in der slowenischen bildenden Kunst] (Ljubljana 1988).
T. E. Lawrenson, The French Stage in the Seventeenth Century (Manchester 1957).
Václav Ledvinka–Bohumír Mráz–Vít Vlnas, Pražské paláce. Encyklopedický ilustrovaný přehled [Prager Palais. Enzyklopädische illustrierte Übersicht] (Praha 1995).
Rudolf Leeb, Die evangelische Kirche Oberösterreichs und ihre Theologe im Jahrhundert der Reformation, in: Renaissance und Reformation, hg. von Karl Vocelka–dems.–Andrea Scheichl (Linz 2010) 235–251.
Rudolf Leeb, Reformation, Gegenreformation und katholische Konfessionalisierung in Kärnten. *Carinthia I* 190 (2000) 203–225.
Rudolf Leeb, Der Streit um den wahren Glauben. Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: ders.–Maximilian Liebmann–Georg Scheibelreiter–Peter G. Tropper, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Wien 2003) 145–279.
Gustav Thormud Legis-Glückselig, Geschichte Böhmens seit der Urzeit bis zur Gegenwart (Prag 1853).
James A. Leith, Space and Revolution. Projects for Monuments, Squares, and Public Buildings in France 1789–1799 (Montreal–Kingston–London–Buffalo 1991).
Friedrich W. Leitner, Adam Seyfrid Graf Grotta von Grottenegg. Letzter landständischer Burggraf in Kärnten, in: Festschrift Richard Milesi. Beiträge der Geschichtswissenschaften (Klagenfurt 1982) 157–170.
Emanuel Leminger, Stavba hradu pražského za krále Vladislava II. [Der Bau der Prager Burg unter König Wladislaw II.]. *PA* 14 (1887–1889) Sp. 625–630.
Elena Leonardi, Il Palazzo Ducale di Venezia nella rappresentatione grafica dal XV al XIX secolo (Treviso 1989).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Józef Leszczyński, Franciszek Magni w służbie Władysława IV [Francesco Magni im Dienste Ladislaus' IV]. *ŚKHS* 23 (1968) 24–38.
Alexandra Libby, The Solomonic Ambitions of Isabel Clara Eugenia in Rubens's The Triumph of the Eucharist Tapestry Series. *Journal of Historians of Netherlandish Art* 7/2 (2015) 1–24.
Jerzy Lileyko, Sejm polski. Tradycja – ikonografia – sztuka [Der polnische Reichstag. Tradition – Ikonographie – Kunst] (Warszawa 2003).
Die Linzer Kirchen, bearb. von Justus Schmidt (ÖKT 36: Die kirchlichen Kunstdenkmäler der Stadt Linz, Wien 1964).
Willy Lorenz, Die Kreuzherren mit dem roten Stern (Königstein/Ts. 1964).
Johann Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590–1592 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 2/2, Graz 1898).
Johann Loserth, Die protestantischen Schulen der Steiermark im sechzehnten Jahrhundert (Monumenta Germaniae Paedagogica 55, Berlin 1916).
Johann Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert (Stuttgart 1898).
Johann Loserth, Die steirische Religionspacifikation 1572–1578 (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark 1, Graz 1986).
Uroš Lubej, Auersperg Counts and Their Palace in Ljubljana / Auerspergi in njihova grofovska palača v Ljubljani, in: Metamorphoses of Auersperg Palace / Preobrazbe Turjaške palače, hg. von Taja Vovk Čepič (Ljubljana 2002) 19–49.
Uroš Lubej, Marijin steber v Ljubljani [Die Mariensäule in Laibach]. *Acta historiae artis Slovenica* 6 (2001) 53–66.
Uroš Lubej, Prispevki k biografijam na Kranjskem delujočih flamskih in holandskih slikarjev druge polovice XVII. stoletja [Beiträge zu den Biographien der in Krain wirkenden flämischen und niederländischen Maler in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts]. *Acta historiae artis Slovenica* 2 (1997) 33–52.
Vincenz Oskar Ludwig, Propst Thomas Ruef. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Prälatenstandes. *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 1 (1908) 95–218.
Neža Lukančič, Ljubljanski lontovž. Zgodovina stavbe in njenih prebivalcev [Das Landhaus von Laibach. Geschichte des Gebäudes und seiner Bewohner] (Dipl.-Arbeit, Ljubljana 2019).
Jiří Lukas–Miroslava Přikrylová, Pražské veduty 18. století [Die Veduten Prags des 18. Jahrhunderts] (Praha 2017).
Imre Lukinich, A Szatmári béke története és okirattára [Geschichte und Urkundenbuch des Friedens von Szatmár] (Budapest 1925).
Petra Luniaczková, Der Aufenthalt des Wiener Hofes Kaiser Karls VI. in Böhmen und Mähren anlässlich der königlichen Krönung im Jahre 1723. *Frühneuzeit-Info* 13 (2002) 25–32.
Arnold Luschin von Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts. Ein Lehrbuch (Bamberg 1896).
Albrecht P. Luttenberger, Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag, in: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, hg. von Alfred Kohler–Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14, Wien 1987) 291–326.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Sarah Williams Lynch, „ein liebhaber aller freyen khünst": Bonifaz Wolmut and the Architecture of the European Renaissance (Unveröffentlichte Dissertation, Princeton 2017).

Alan R. MacDonald, The Burghs and Parliament in Scotland, c. 1550–1651 (Aldershot–Burlington 2007).

Josef Macek, Jagellonský věk v českých zemích (1471–1526) [Das jagiellonische Zeitalter in den böhmischen Ländern], 5 Bde. (Praha 1992–1999).

Karin J. MacHardy, War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521–1622 (Basingstoke 2003).

Aonghus MacKechnie, Housing Scotland's Parliament, 1603–1707, in: Housing Parliament 99–130.

Martin Mádl, Handkeho skica ze Strahovské obrazárny a malba v olomoucké kapli Božího Těla [Handkes Skizze aus der Strahover Galerie und das Gemälde in der Olmützer Fronleichnamskapelle]. *Umění* 54 (2006) 504–512.

Jiří Malíř, Zemský sněm na Moravě v letech 1861–1918 [Der Landtag in Mähren in den Jahren 1861–1918], in: ders. et al., Biografický slovník 11–55.

Jiří Malíř et al., Biografický slovník poslanců moravského zemského sněmu v letech 1861–1918 [Biographisches Lexikon der Abgeordneten des mährischen Landtags in den Jahren 1861–1918] (Brno 2012).

Ilse Manhart, Das Burggrafenamt in Kärnten. *Carinthia I* 131 (1941) 41–85.

Laurent Mannoni, Le mouvement continué. Catalogue illustré de la collection des appareils de la Cinémathèque française (Milano–Paris 1996).

Philip Manow, Der demokratische Leviathan – eine kurze Geschichte parlamentarischer Sitzanordnungen seit der französischen Revolution. *Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 32 (2004) 319–347.

Philip Manow, Kuppel, Rostra, Sitzordnung – das architektonische Bilderprogramm moderner Parlamente, in: Parlamentarische Kulturen 116–129.

Franz Mareš, Beiträge zur Kenntnis der Kunstbestrebungen des Erzherzog Leopold Wilhelms. *JbKHSlg* 5 (1887) 343–363.

Petr Mareš, Zemský soud větší 1541–1620. Personální obsazení [Das Größere Landrecht 1541–1620. Seine personelle Zusammensetzung] (Ungedr. Doktorarbeit, Katedra pomocných věd historických a archivního studia, FF UK, Praha 2014).

Jaroslav Markov, Spor pánů a rytířů o sedání v lavicích [Der Streit der Herren und der Ritter über die Session in den Bänken]. *Sborník prací z dějin práva československého* I (Praha 1930) 98–103.

John Rupert Martin, The Decorations for the Pompa Introitus Ferdinandi (Corpus Rubenianum Ludwig Burchard 16, Brussels 1972).

Jana Mašková, Kachlová kamna 19. století na Pražském hradě a aristokratických sídlech v českých zemích [Kachelöfen aus dem 19. Jahrhundert auf der Prager Burg und in aristokratischen Residenzen in den böhmischen Ländern] (Bachelor-Arbeit, KTF UK 2013).

Petr Maťa, Die böhmische (Hof-)Kanzlei, in: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie 1/1 461–488.

Petr Maťa, Bohemia, Silesia and the Empire: Negotiating Princely Dignity on the Eastern Periphery, in: The Holy Roman Empire, 1495–1806. A European Perspective, hg. von R. J. W. Evans–Peter H. Wilson (Leiden–Boston 2012) 143–165.

Petr Maťa, The Care of Thrones. The Plethora of Investitures in the Habsburg Composite Monarchy and Beyond from the Sixteenth to the Eighteenth Century, in: More Than

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Mere Spectacle. Coronations and Inaugurations in the Habsburg Monarchy during the Eighteenth and Nineteenth Centuries, hg. von Klaas Van Gelder (Austrian and Habsburg Studies 31, New York–Oxford 2021) 29–66.

Petr Maťa, Český zemský sněm v pobělohorské době (1620–1740). Relikt stavovského státu nebo nástroj absolutistické vlády? [Der böhmische Landtag nach der Schlacht am Weißen Berg (1620–1740). Relikt des ständischen Staates oder Instrument der absolutistischen Herrschaft?], in: Sejm czeski od czasów najdawniejszych do 1913 roku, hg. von Marian J. Ptak (Opole 2000) 49–67.

Petr Maťa, Die Habsburgermonarchie, in: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie 1/1 29–62.

Petr Maťa, Karneval v životě a myšlení raně novověké šlechty [Das Fasching im Leben und Denken des Adels in der Frühen Neuzeit], in: Slavnosti a zábavy na dvorech a v rezidenčních městech raného novověku, hg. von Václav Bůžek–Pavel Král (OH 8, České Budějovice 2000) 163–189.

Petr Maťa, Kde se v roce 1617 konalo představení „Phasma Dionysiacum Pragense"? [Wo fand im Jahre 1617 die Aufführung „Phasma Dionysiacum Pragense" statt?]. *FHB* 20 (2003) 125–131.

Petr Maťa, Komisaři k českému zemskému sněmu (1627–1740) [Die böhmischen Landtagskommissare (1627–1740)], in: Per saecula ad tempora nostra. Sborník prací k šedesátým narozeninám prof. Jaroslava Pánka, 2 Bde., hg. von Jiří Mikulec–Miloslav Polívka (Praha 2007) 1 309–318.

Petr Maťa, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620–1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740 345–400.

Petr Maťa, Negotiating Fiscal-Military Coordination: Provincial Tax Quotas for the Habsburg Army 1648–1748, in: The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State 183–210.

Petr Maťa, Noblesse et chapitres dans les pays de la couronne de Bohême au XVIIe siècle. *XVIIe siècle* 63/1, Nr. 250 (2011) 73–95.

Petr Maťa, Obranný spolek českých stavů z roku 1547. Poznámky k chronologii, právní terminologii a logice stavovského hnutí [Das Widerstandbündnis der böhmischen Stände im Jahre 1547. Glossen zur Chronologie, rechtlichen Terminologie und Logik der Ständebewegung]. *Dějiny – teorie – kritika* 14 (2017) 78–138.

Petr Maťa, Ort der Distinktion – Ort der Entscheidung. Zur Teilnahme des Adels am oberösterreichischen Landtag unter Karl VI., in: Adel im „langen" 18. Jahrhundert, hg. von Gabriele Haug-Moritz–Hans Peter Hye–Marlies Raffler (Zentraleuropa-Studien 14, Wien 2009) 205–237.

Petr Maťa, Patres Patriae or Proditores Patriae? Legitimizing and De-Legitimizing the Authority of the Provincial Estates in Seventeenth-Century Bohemia, in: Whose Love of Which Country? Composite States, National Histories and Patriotic Discourses in Early Modern East Central Europe, hg. von Balázs Trencsényi–Márton Zászkaliczky (Studies in the History of Political Thought 3, Leiden–Boston 2001) 405–442.

Petr Maťa, Das Phasma Dionysiacum Pragense und die Anfänge des Faschings am Kaiserhof, in: Theater am Hof und für das Volk. Beiträge zur vergleichenden Theater- und Kulturgeschichte. Festschrift für Otto G. Schindler zum 60. Geburtstag, hg. von Brigitte Marschall (Maske und Kothurn 48, Wien–Köln–Weimar 2002) 67–80.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Petr Maťa, Der Prager Oberstburggraf Bernhard Ignaz von Martinitz (1615–1685). Sein Familienclan und sein Aufstieg zur Macht, in: Betrug der Allamoda in Prag 1660 / Podvod Allamody v Praze 1660, hg. von Alena Jakubcová–Miroslav Lukáš (Prag 2023) 115–167.

Petr Maťa, Šlechtic v soukolí absolutismu. Politická činnost Adama mladšího z Valdštejna po Bílé hoře [Ein Adeliger im Jahrzehnt des beginnenden Absolutismus. Die politische Tätigkeit Adams von Waldstein nach der Schlacht am Weißen Berg], in: Nový Mars Moravicus 479–488.

Petr Maťa, Der steirische Landtag in Raum und Bild um 1730. Symbolische Ordnung und visuelle Darstellung. *ZHVSt* 104 (2014) 163–218.

Petr Maťa, Svět české aristokracie (1500–1700) [Die Welt der böhmischen Aristokratie, 1500–1700] (Praha 2004).

Petr Maťa, „Unerträgliche praegravation". Steuererhebung und Militärfinanzierung im Königreich Böhmen vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Regierungsantritt Maria Theresias, in: Kriegführung und Staatsfinanzen 139–185.

Petr Maťa, Verordneteninstruktionen. Normen und Reformen in der landständischen Verwaltung der niederösterreichischen Ländergruppe (17. und 18. Jahrhundert), in: Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hg. von Anita Hipfinger–Josef Löffler–Jan Paul Niederkorn–Martin Scheutz–Thomas Winkelbauer–Jakob Wührer (VIÖG, Wien–München 2012) 337–380.

Petr Maťa, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen zu den böhmischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Ein kurzer Überblick über vier lange Forschungstraditionen, in: Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit, hg. von Michael Hochedlinger–Thomas Winkelbauer (VIÖG 57, Wien–München 2010) 421–477.

Petr Maťa, Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern" der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Bündnispartner und Konkurrenten 68–89.

Petr Maťa, Zrození tradice. Slavatovské vyústění rožmberského a hradeckého odkazu [Das Werden einer Tradition. Die Übernahme des symbolischen Nachlasses der Herren von Rosenberg und Neuhaus durch die Slawata von Chlum und Koschumberg], in: Poslední páni z Hradce, hg. von Václav Bůžek (OH 6, České Budějovice 1998) 513–552.

Josef Matzerath, Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Formierung und Brüche des Zweikammerparlaments 1833 bis 1868 (Dresden 2007).

Josef Matzerath, Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Ständeversammlungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts (Dresden 2013).

Josef Matzerath, „...dass ich Zeit meines Lebens nicht mehr Confusion und Disordre gesehen." Eröffnungszeremonien des sächsischen Landtages und des englischen Parlaments am Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Zelebrieren und Verhandeln 107–117.

Josef Matzerath, Landtage als gesellschaftliche Zentralorte. Vom Mittelalter bis zur Weimarer Republik. *Landtagskurier* Jg. 2018/3 (Dresden 2018) 22–23.

Anton Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848. *JbLkNÖ* N. F. 1 (1902) 89–167.

Anton Mayer, Das niederösterreichische Landhaus in Wien (I., Herrengasse 13) (Wien 1896).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Anton Mayer, Das niederösterreichische Landhaus in Wien 1513–1848. *Berichte und Mitteilungen des Altertums-Vereines zu Wien* 38 (1904) 1–133.
Anton Mayer, Die zur Erbhuldigung Kaiser Leopolds II. als Prachtausgabe geplante Erbhuldigungsbeschreibung der niederösterreichischen Stände. *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich* 17 (1918) 153–163.
Franz Martin Mayer, Jeremias Homberger. Ein Beitrag zur Geschichte Innerösterreichs im 16. Jahrhundert. *AÖG* 74 (1889) 203–258.
Josef Karl Mayr, Vom Geiste des Hauses: der lutherische Landhausprediger Josua Opitz. *JGGPÖ* 71 (1955) 9–13.
Josef Karl Mayr, Wiener Protestantengeschichte im 16. und 17. Jahrhundert. *JGGPÖ* 70 (1954) 41–132.
Grete Mecenseffy, Geschichte des Protestantismus in Österreich (Graz–Köln 1956).
Anton Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (Graz–Wien–Leipzig 1929).
Tilman Mellinghoff–David Watkin, Deutscher Klassizismus. Architektur 1740–1840 (Stuttgart 1989).
Václav Mencl, Architektura [Die Architektur], in: Pozdně gotické umění v Čechách (1471–1526), hg. von Jaromír Homolka–Josef Krása–dems.–Jaroslav Pešina–Josef Petráň (Praha ^{2}1985) 73–166.
Franz Freiherr von Mensi-Klarbach, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias, 3 Bde. (Bd. 3 in 2 Tln.) (Graz–Wien 1910–1922).
Beda Franz Menzel, Exemtionsstreit zwischen den Äbten von Břevnov-Braunau und den Prager Erzbischöfen 1705–1758. *Bohemia* 17 (1976) 53–135.
J. F. Merritt, The social world of early modern Westminster. Abbey, court and community 1525–1640 (Manchester 2005).
Guido Messling, Abklatsch, Umzeichnung und Miniatur. Zu einer Gruppe von Zeichnungen Jörg Breus d. J. und ihren Funktionen. *Jahrbuch der Staatlichen Kunstsammlungen in Baden-Württemberg* 40 (2003) 7–32.
Ant[onín] Mezník, Poslední zasedání stavovského sněmu na Moravě [Die letzten Sitzungen des ständischen Landtags in Mähren]. *Osvěta* 5 (1875) 483–497, 576–586, 661–671.
Jaroslav Mikan, Vznik a počátky hradeckého biskupství [Die Entstehung und die Anfänge des Bistums Königgrätz] (Praha 1946).
Ferdinand B. Mikowec, Der alte Landtagssaal in Prag. *Wiener Zeitung* (1861) Nr. 60 (13. März) 909f.
Wladimir Milkowicz, Die Klöster in Krain. Studien zur österreichischen Monasteriologie. *AÖG* 74 (1889) 261–412.
Leoš Mlčák–Kateřina Mlčáková, Barokní legenda o zázračném vítězství Jaroslava ze Šternberka nad Tatary u Olomouce [Die Barocklegende über den wunderbaren Sieg Jaroslavs von Sternberg über die Tataren bei Olmütz], in: Jezuitský konvikt. Sídlo Uměleckého centra Univerzity Palackého v Olomouci. Dějiny – Stavební a umělecké dějiny – Obnova a využití, hg. von Jana Mačáková–Jiří Fiala–Leoš Mlčák–Karel Žurek (Olomouc 2002) 253–265.
Jože Mlinarič, Malteški red na Slovenskem [Der Malteserorden in Slowenien], in: Glavarjev simpozij v Rimu, hg. von Edo Škulj (Celje 1999) 17–25.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Morava v době baroka [Mähren im Barockzeitalter], hg. von Tomáš Knoz (Brno 2004).
Albert v[on] Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, Bd. 8 (Grätz 1867).
Ivan Muchka, Die Architektur unter Rudolf II., gezeigt am Beispiel der Prager Burg, in: Prag um 1600. Kunst und Kultur am Hofe Rudolfs II. (Essen–Freren 1988).
Ivan P. Muchka, Die Bautätigkeit Kaiser Ferdinands I. in Prag, in: Kaiser Ferdinand I. 1503–1564. Das Werden der Habsburgermonarchie, hg. von Wilfried Seipel (Wien–Milano 2003) 249–257.
Christine L. Mueller, The Styrian Estates 1740–1848. A Century of Transition (New York–London 1987).
Christine L. Mueller, The Styrian Landtag, in: Bündnispartner und Konkurrenten 114–127.
Wilibald Müller, Geschichte der königlichen Hauptstadt Olmütz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (Wien–Olmütz 1882).
Zdeněk Müller–Milena Flodrová–Miloš Budík–Vlastmil Schildberger, Bomby nad Brnem. Zpráva o leteckém bombardování města Brna v letech 1944 a 1945 [Bomben über Brünn. Bericht über das Luftbombardement der Stadt Brünn in den Jahren 1944 und 1945] (Brno 2005).
[Alphons] Müllner, Das in Kupfer getriebene Bild der Schlacht bei Sissek im Laibacher Museum. *Argo* 2 (1893) Sp. 107–116.
Jan Muk, Slavatovy právní názory o hodnosti nejv. purkrabí a kancléře českého [Slawatas Rechtsansichten bezüglich der Würden des Oberstburggrafen und des Oberstkanzlers]. *Sborník věd právních a státních* 30 (1930) 429–435.
Jan Muk, Zapomenuté půltisíciletí Vladislavského sálu [Das vergessene halbe Jahrtausend des Wladislaw-Saals]. *Dějiny a současnost* 17 (1995) 40–43.
Andrej Nared, Dežela – knez – stanovi. Oblikovanje kranjskih deželnih stanov in zborov do leta 1518 [Land – Fürst – Stände. Die Herausbildung der Krainer Landstände und Landtage bis zum Jahr 1518] (Ljubljana 2009).
Hannes P. Naschenweng, Die Landeshauptleute der Steiermark 1263–2002 (Graz–Wien–Köln 2002).
Tim Neu, The Importance of Being Seated. Ceremonial Conflict in Territorial Diets, in: The Holy Roman Empire Reconsidered, hg. von Jason Philip Coy–Benjamin Marschke–David Warren Sabean (New York–Oxford 2010) 125–142.
Tim Neu, Inszenieren und Beschließen. Symbolisierungs- und Entscheidungsleistungen der Landtage im Fürstbistum Münster. *Westfälische Forschungen* 57 (2007) 257–284.
Tim Neu, Rhetoric and Representation: Reassessing Territorial Diets in Early Modern Germany. *Central European History* 43 (2010) 1–24.
Tim Neu, Sitzen, Sprechen und Votieren. Symbolische und instrumentelle Dimension landständischer Handlungssequenzen in Hessen-Kassel (17./18. Jahrhundert), in: Zelebrieren und Verhandeln 119–143.
Tim Neu, Zeremonielle Verfahren. Zur Funktionalität vormoderner politisch-administrativer Prozesse am Beispiel des Landtags im Fürstbistum Münster, in: Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950, hg. von Stefan Haas–Mark Hengerer (Frankfurt am Main–New York 2008) 23–50.
Wolfgang Neugebauer, Landstände im Heiligen Römischen Reich an der Schwelle zur Moderne. Zum Problem von Kontinuität und Diskontinuität um 1800, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hg. von Heinz Duchhardt–Andreas Kunz (Mainz 1998) 51–86.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Wolfgang Neugebauer, Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen (Goldbach 1995).
Aug[ustin] Neumann, Z pamětí preláta Hufnagla [Aus den Memoiren des Prälaten Hufnagel]. *SHK* 20 (1919) 26–56.
W[enzel] A[ugust] Neumann–Eduard Edler von Meyer, Erinnerung an Kremsier (Kremsier 1849).
Wilhelm Neumann, Wappenbuch C des Kärntner Landesarchivs (Klagenfurt 1980).
Wilhelm Neumann, Wirklichkeit und Idee des „windischen" Erzherzogtums Kärnten. Das Kärntner Landesbewußtsein und die österreichischen Freiheitsbriefe (Privilegium maius), in: ders., Bausteine zur Geschichte Kärntens (Klagenfurt 1985) 78–112; Erstdruck: *Süddeutsches Archiv* 3 (1961) 141–168.
Joseph Neuwirth, Der verlorene Cyklus böhmischer Herrscherbilder in der Prager Königsburg (Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen, Prag 1896) [gleichzeitig erschienen in *MVGDB* 35 (1897) 22–82].
Alexander Nicoladoni, Moritz v. Schwind und seine Beziehungen zu Linz. Separatabdruck aus der *Unterhaltungsbeilage der Linzer Tages-Post* (Linz 1904) 14–30.
Emil Niederhauser, 1848. Sturm im Habsburgerreich (Budapest 1990).
Julia Niewind, Joseph Heintz d. J. und die Zeremonien der Serenissima. Die venezianische Festkultur des 17. Jahrhunderts im Werk eines Augsburger Malers (Diss. Trier 2013).
Jan Bedřich Novák, Jazyková prakse na generálním sněmu 1611 [Die Sprachenpraxis auf dem Generallandtag 1611], in: Od pravěku k dnešku. Sborník prací z dějin československých k šedesátým narozeninám Josefa Pekaře, Bd. 2 (Praha 1930) 30–38.
Jos[ef] Novák, Soupis obrazů v zámku Lysé v letech 1723–1733 [Verzeichnis der Bilder im Schloss in Lissa in den Jahren 1723–1733]. *ČSPSČ* 19 (1911) 89–98.
Novi trg z okolico. Arhitekturni in zgodovinski oris mestnega predela in objektov, lastniki hiš in arhivsko gradivo Zgodovinskega arhiva Ljubljana [Der Neue Markt mit der Umgebung. Architektonischer und geschichtlicher Aufriss des Stadtgebiets und der Objekte, die Hausbesitzer und archivalisches Quellenmaterial im Historischen Archiv Laibach], hg. von Jože Suhadolnik–Sonja Anžič (Ljubljana 2006).
Antonín Novotný, Praha v květu baroka, 1700–1718 [Prag in der Blüte des Barock, 1700–1718] (Praha 1949).
Robert Novotný, Miscellanea k ikonografii zemského soudu [Miscellanea zur Ikonographie des Landrechts], in: Ad iustitiam et bonum commune 155–166.
Nový Mars Moravicus aneb Sborník příspěvků, jež věnovali Prof. Dr. Josefu Válkovi jeho žáci a přátelé k sedmdesátinám, hg. von Bronislav Chocholáč–Libor Jan–Tomáš Knoz (Brno 1999).
Karl Oberleitner, Die evangelischen Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolf II. (1564–1567) (Wien 1862).
Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626. Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich 1976, hg. vom Amt der OÖ Landesregierung (Linz 1976).
Gernot Peter Obersteiner, Theresianische Verwaltungsreformen im Herzogtum Steiermark. Die Repräsentation und Kammer (1749–1763) als neue Landesbehörde des aufgeklärten Absolutismus (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 37, Graz 1993).
Jakob Obersteiner, Aus dem Tagebuch des Gurker Weihbischofs und Dompropstes Karl von Griming. *Carinthia I* 136–138 (1948) 136–149, 363–371, 337–345.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Otakar Odložilík, Karel starší ze Žerotína 1564–1636 [Karl d. Ä. von Zierotin 1564–1636] (Praha 1936).

Jenny Öhman, Die Plünderung von Prag 1648: Eine schwedische Perspektive. *Frühneuzeit-Info* 26 (2015) 240–248.

Österreichische Historiker 1900–1945. Lebensläufe und Karrieren in Österreich, Deutschland und der Tschechoslowakei in wissenschaftsgeschichtlichen Porträts, 3 Bde., hg. von Karel Hruza (Wien–Köln–Weimar 2008–2019).

Alfred Ogris, Kärntner Landtag, Landhaus und Vierbergelauf im 16. Jahrhundert, in: ders., Auf Spurensuche in Kärntens Geschichte. Diskussionen und Kontroversen (Klagenfurt 2011) 393–409; Erstdruck: *Carinthia I* 177 (1987) 253–271.

Alfred Ogris, Klagenfurts Weg zur Landeshauptstadt von Kärnten, in: 800 Jahre Klagenfurt. Festschrift zum Jubiläum der ersten urkundlichen Nennung, hg. von Wilhelm Deuer (AVTG 77, Klagenfurt 1996) 67–95.

Alfred Ogris, Die Landeshauptstadtfrage in Kärnten, in: Die Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer (Mitteilungen des Museumsvereins Lauriacum-Enns N. F. 29, Enns 1991) 26–43; Neudruck in: ders., Auf Spurensuche in Kärntens Geschichte. Diskussionen und Kontroversen (Klagenfurt 2011) 323–347.

Antonín Oká̌č, Český sněm a vláda před březnem 1848. Kapitoly o jejich ústavních sporech [Der böhmische Landtag und die Regierung vor dem März 1848. Kapitel über ihre Verfassungskonflikte] (Knihovna Sněmů českých 2, Praha 1947).

Ferdinand Opll–Heike Krause–Christoph Sonnlechner, Wien als Festungsstadt im 16. Jahrhundert. Zum kartografischen Werk der Mailänder Familie Angielini (Wien–Köln–Weimar 2017).

Ferdinand Opll–Martin Scheutz, Die Transformation des Wiener Stadtbildes um 1700. Die Vogelschau des Bernhard Andermüller von 1703 und der Stadtplan des Michel Herstal de la Tache von 1695/97 (MIÖG, Erg.-Bd. 61, Wien 2018).

Az Ország Háza. Buda-Pesti Országháza-tervek 1784–1884 / The House of the Nation. Parliament Plans for Buda-Pest 1784–1884, hg. von Gábor Eszter–Mária Verő (Budapest 2000).

Kazimierz Orzechowski, Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe [Die gesamtschlesischen Ständeversammlungen] (Warszawa–Wrocław 1979).

Ostarrîchi – Österreich 996–1996. Menschen, Mythen, Meilensteine. Katalog der Österreichischen Länderausstellung in Neuhofen an der Ybbs und St. Pölten, hg. von Ernst Bruckmüller–Peter Urbanitsch (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N. F. 388, Horn 1996).

Jo[hann] Carl Th[eodor] Ritter von Otto, Geschichte der Reformation im Erzherzogthum Oesterreich unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (Wien 1889).

František Palacký, Dějiny národu českého w Čechách a w Morawě [Geschichte der tschechischen Nation in Böhmen und Mähren], Bd. 5: Wěk jagellonský [Das Zeitalter der Jagiellonen], T. 2: Kralowání Wladislawa II. a Ludwíka I. od r. 1500 do 1526 [Die Regierung Wladislaws II. und Ludwigs II. seit dem Jahre 1500 bis 1526] (Praha 1867).

Géza Pálffy, Landhäuser in Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert, in: Die Habsburger in den Städten. Visuelle Kultur der Herrscherrepräsentation im 17. Jahrhundert, hg. von Herbert Karner (Wien 2024) [im Druck].

Géza Pálffy, A magyar országgyűlés helyszínei a 16–17. században. A szimbolikus politikai kommunikáció kora újkori történetéhez [Veranstaltungsorte der ungarischen Landtage in Pressburg und Ödenburg im 16.–17. Jahrhundert. Zur frühmodernen Geschichte

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

der symbolischen politischen Kommunikation], in: Rendiség és parlamentarizmus Magyarországon. A kezdetektől 1918-ig, hg. von Tamás Dobszay–András Forgó–Iván Bertényi–Géza Pálffy–György Rácz–István M. Szijártó (Budapest 2013) 65–87.

Géza Pálffy, Miesta konania uhorských snemov v Prešporku a Šoproni v 16.–17. storočí. K ranenovovekým dejinám symbolickej politickej komunikácie. *WOCH. Ročenka pre genealógiu a regionálne dejiny Bratislavy* 1 (2013) 16–34.

Jaroslav Pánek, Der Adel im Turnierbuch Erzherzog Ferdinands II. von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Hoflebens und der Hofkultur in der Zeit seiner Statthalterschaft in Böhmen. *FHB* 16 (1993) 77–96.

Jaroslav Pánek, Jan Zajíc z Házmburka, Sarmacia aneb zpověď českého aristokrata [Johann Zajíc von Hasenburg. Die Sarmatia oder das Bekenntis eines böhmischen Aristokraten] (Praha 2007).

Jaroslav Pánek, Města v politickém systému předbělohorského českého státu [Die Städte im politischen System des böhmischen Staates vor der Schlacht am Weißen Berg], in: Česká města v 16.–18. století, hg. von dems. (Praha 1991) 15–39.

Jaroslav Pánek, Města v předbělohorském českém státě [Die Städte im böhmischen Staat vor der Schlacht am Weißen Berg]. *OH* 1 (1991) 9–29.

Jaroslav Pánek, „Phasma Dionysiacum" und die manieristischen Feierlicheiten auf der Prager Burg im Jahre 1617. Der zeitliche und typologische Rahmen. *SPFFBU* H29 (1994) 33–44.

Jaroslav Pánek, Das politische System des böhmischen Staates im ersten Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft (1526–1620). *MIÖG* 97 (1989) 53–82.

Jaroslav Pánek, Sněmy české. Naděje a ztroskotání edice k dějinám raného novověku [Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse. Hoffnungen und Scheitern einer Edition zur Geschichte der Frühen Neuzeit], in: 130 let Zemského archivu, hg. von Alena Pazderová (Praha 1993) 23–33.

Jaroslav Pánek, Das Ständewesen und die Gesellschaft in den Böhmischen Ländern in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg (1526–1620). *Historica* 25 (1985) 73–120.

Jaroslav Pánek, Stavovská opozice a a její zápas s Habsburky 1547–1577. K politické krizi feudální třídy v předbělohorském českém státě [Die Ständeopposition und ihr Kampf mit den Habsburgern 1547–1577. Zur politischen Krise der Feudalklasse im böhmischen Staat in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg] (Studie ČSAV 2, Praha 1982).

Jaroslav Pánek, Úloha stavovství v předbělohorské době 1526–1620. Vývoj názorů novodobé české historiografie [Die Rolle des Ständewesens in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg (1526–1620). Die Entwicklung der Ansichten der modernen tschechischen Historiographie]. *ČsČH* 25 (1977) 732–761.

Jaroslav Pánek, Zápas o vedení české stavovské obce v polovině 16. století. Knížata z Plavna a Vilém z Rožmberka 1547–1556 [Das Ringen um die Führung der böhmischen Ständegemeinde in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Fürsten von Plauen und Wilhelm von Rosenberg 1547–1556]. *ČsČH* 31 (1983) 855–884.

Parlamentarische Kulturen vom Mittelalter bis in die Moderne. Reden – Räume – Bilder, hg. von Jörg Feuchter–Johannes Helmrath (Berlin 2013).

Tomáš Parma, František kardinál Dietrichstein a jeho vztahy k římské kurii. Prostředky a metody politické komunikace ve službách moravské církve [Franz Kardinal Dietrichstein und seine Beziehungen zur römischen Kurie. Mittel und Methoden der politischen Kommunikation im Dienste der mährischen Kirche] (Brno 2011).

Oszkár Paulinyi, A m. kir. belügyminisztérium budai várbeli székházának története. Ada-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lék Buda topográfijához [Geschichte des Sitzes des königlich-ungarischen Innenministeriums auf der Burg von Buda. Ein Beitrag zur Topographie von Buda]. *Tanulmányok Budapest Múltjából* 6 (1938) 16–61.

Helmut-Eberhard Paulus, Die Schönbornschlösser in Göllersdorf und Werneck. Ein Beitrag zur süddeutschen Schloß- und Gartenarchitektur des 18. Jahrhunderts (Nürnberg 1982).

Michel Pauly–Martin Scheutz, Der Raum und die Geschichte. Am Beispiel der Stadtgschichtsforschung, in: Cities and Their Spaces. Concepts and Their Use in Europe (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A 88, Köln–Weimar–Wien 2014) 1–28.

Jakub Pavel, Stará sněmovna, sídlo České národní rady [Das alte Landtagshaus, der Sitz der Tschechischen Nationalrats], in: Česká národní rada, sněm českého lidu, hg. von Václav Vaněček (Praha 1970) 39–72.

Radmila Pavlíčková, Sídla olomouckých biskupů. Mecenáš a stavebník Karel z Liechtensteinu-Castelcorna 1664–1695 [Residenzen der Bischöfe von Olmütz. Der Mäzen und Bauherr Karel von Lichtenstein-Kastelkorn] (Olomouc 2001).

Andreas Pečar, Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaisehof Karls VI. (Darmstadt 2003).

Richard Peinlich, „Die Egkennperger Stifft" zu Graz im XV. und XVI. Jahrhunderte. Ein Beitrag zur Topographie der Stadt Graz (Graz 1875).

Richard Peinlich, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Graz, in: Jahresbericht des kaiserl. königl. Ober-Gymnasiums zu Graz 1866 (Graz 1866) 1–33.

Jan Pelant, České zemské sněmy v létech 1471–1500 [Die böhmischen Landtage in den Jahren 1471–1500]. *SAP* 31 (1981) 340–417.

Milan Pelc, Vijest – senzacija – propaganda: Predstavljanje povijesnog događaja u doba ranog novog vijeka na primjeru bitke kod Siska [Nachricht – Sensation – Propaganda: Die Darstellung geschichtlicher Ereignisse in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Schacht bei Sissek], in: Sisačka bitka 1593 163–186.

Jiří Pešek–Bohdan Zilynskyj, Městský stav v boji se šlechtou na počátku 16. století [Der Städtestand im Kampf mit dem Adel am Anfang des 16. Jahrhunderts]. *FHB* 6 (1984) 137–155.

Marek Peška, Dominikánský konvent sv. Michala v Brně na Rybném trhu. Historie a stavební vývoj do poloviny 17. století v kontextu střední Evropy [Das Dominikanerkloster Hl. Michael in Brünn auf dem Fischmarkt. Geschichte und Bauentwicklung bis Mitte des 17. Jahrhunderts im mitteleuropäischen Kontext] (Diss. Brno 2015).

Josef Petráň, Die Anfänge des Krieges in Böhmen, in: 1648. Krieg und Frieden in Europa, 3 Bde., hg. von Klaus Bussmann–Heinz Schilling (Münster 1998) 1 85–93.

Josef Petráň, Kalendář. Velký stavovský ples v Nosticově Národním divadle v Praze dne 12. září 1791 [Kalender. Der große Stände-Ball im Nostitz-Nationaltheater in Prag am 12. September 1791] (Praha 1988).

Josef Petráň, Das Karolinum (Collegium Caroli) (Prag 1988).

Silvia Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 64, Wien 1982).

Franz Pfeffer, Die Heimstätte der evangelischen Landschaftsschule in Linz. Zur Geschichte des Linzer Landhauses. *Oberösterreichische Heimatblätter* 6 (1952) 129–145.

Klaus Jan Philipp, „...ein für Stuttgart stattlicher, ja musterhafter Bau". Georg Gottlob Barth und das „Museum der bildenden Künste", in: Schwäbischer Klassizismus zwi-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

schen Ideal und Wirklichkeit 1770–1830, hg. von Christian von Holst, Bd. 2: Aufsätze (Stuttgart 1993) 355–365.
Fried[rich] Pichler, Der Wappensaal des steierischen Landhauses zu Grätz von 1548–1743. *Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale* 13 (1868) XCVIII–CI.
[Friedrich] Pietsch, Görlitz im Pönfall. *NLM* 111 (1935) 51–141.
Anna Piuk, Maler am Hofe Karls VI. (1711–1740) (Dipl.-Arbeit, Universität Wien 1990).
Barthélemy Pocquet, Histoire de Bretagne. La Bretagne province, Bd. 6: 1715–1789 (Rennes 1914).
Ant[onín] Podlaha, Plány a kresby chované v kanceláři správy Hradu pražského [Die in der Verwaltungskanzlei der Prager Burg aufbewahrten Pläne und Zeichnungen]. *PA* 32 (1920–1921) 77–103, 165–201; 33 (1922–1923) 44–54, 286–318.
Janko Polec, Kraljestvo Ilirija. Prispevek k zgodovini razvoja javnega prava v slovenskih deželah [Königreich Illyrien. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des öffentlichen Rechts in den slowenischen Ländern], T. 1 (Ljubljana 1925).
Janko Polec, Razpored sodnih instanc v slovenskih deželah od 16. do 18. stoletja [Übersicht der Gerichtsinstanzen in den slowenischen Ländern vom 16. bis 18. Jahrhundert]. *Zbornik znanstvenih razprav* 6 (1927–1928) 116–142.
Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, hg. von Jörg Peltzer–Gerald Schwedler–Paul Töbelmann (Mittelalter-Forschungen 27, Ostfildern 2009).
Friedrich Polleross, „Damit mein Contrefait zur Gedachtnuss in Hauss verbleibe". Adelsporträts des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Adel im 18. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise, hg. von Gerhard Ammerer–Elisabeth Lobenwein–Martin Scheutz (Querschnitte 28, Innsbuck–Wien–Bozen 2015) 222–255.
Friedrich Polleross, Die Kunst der Diplomatie. Auf den Spuren des kaiserlichen Botschafters Leopold Joseph Graf von Lamberg (1653–1706) (Petersberg 2010).
Friedrich Polleross, Porträt und Propaganda am Beispiel Kaiser Karls VI. *Acta historiae artis slovenica* 25/2 (2020) 139–172.
Friedrich Polleross, „Pro Deo, Caesare et patria". Zur Repräsentation der Stände in Österreich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Bündnispartner und Konkurrenten 479–532.
A[lbert] J[ohann] Polsterer, Gräz und seine Umgebungen, historisch-topographisch-statistisch dargestellt (Gräz 1827).
Fritz Popelka, Geschichte der Stadt Graz, 2 Bde. (Graz–Wien–Köln 1959–1960).
Prag 1780–1830. Kunst und Kultur zwischen den Epochen und Völkern, hg. Roman Prahl (Praha 2000).
Prager Barock, hg. vom Amt der NÖ Landesregierung (Wien 1989).
Miha Preinfalk, Auersperg. Geschichte einer europäischen Familie (Graz–Stuttgart 2006).
Pavel Preiss, Cykly českých panovníků na státních zámcích. Příspěvek k ikonografii českých knížat a králů [Serien der böhmischen Herrscher auf den staatlichen Schlössern. Ein Beitrag zur Ikonographie der böhmischen Fürsten und Könige]. *ZPP* 17 (1957) 65–78.
Pavel Preiss, Italští umělci v Praze. Renesance, manýrismus, baroko [Italienische Künstler in Prag. Renaissance, Manierismus, Barock] (Praha 1986).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Damjan Prelovšek, Deželna hiša v Ljubljani v poznem 18. stoletju [Das Laibacher Landhaus im späten 18. Jahrhundert]. *Zbornik za umetnostno zgodovino* N. F. 11–12 (1974–1976) 307–321.

Damjan Prelovšek, Olbrichov projekt deželnega dvorca v Ljubljani [Olbrichs Projekt des Landhauses in Laibach]. *Sinteza. Revija za likovno kulturo Ljubljana* 18–19 (1970) 23–30.

Miroslao Premrou, La sedisvacanza dell'episcopato petinese nel 1621–1625 con documenti vaticani e annotazioni. *Archeografo triestino* III/17 (45) (1932) 301–309.

M[iroslav] Premrou, Serie dei vescovi petinesi dal 1573–1798 secondo gli atti concistoriali dell'archivio segreto vaticano. *Archeografo triestino* III/15 (43) (1929–1930) 381–390.

Příběh Pražského hradu [Geschichte der Prager Burg], hg. von der Správa Pražského hradu (Praha 2003).

A[lfred] F. Pribram, Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopolds I. *MIÖG* 14 (1893) 589–652.

Franz Xaver Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns von den ältesten bis zur neuesten Zeit, Bd. 2 (Linz 1847).

Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Linz. Die Altstadt, bearb. von Alexander Wied (ÖKT 42/1, Wien 1977).

Gustav Pscholka, Einiges über Grazer Hof- und Schrannen-Advokaten. *Blätter für Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer* 2 (1911) Nr. 33 (= Beilage zum Grazer Tagblatt 1911, Nr. 85, 26. März 1911) 132.

Gerhard Putschögl, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert. *MOÖLA* 9 (1968) 265–290.

Gerhard Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte (FGOÖ 14, Linz 1978).

Peter von Radics, Der krainische Historiograph Johann Ludwig Schönleben. *Mittheilungen des Museal-Vereines für Krain* 7 (1894) 1–72.

P[eter] v[on] Radics, Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen (bis 1748). Österreichisch-Ungarische Revue. *Monatsschrift für die gesamte Kulturinteressen Österreich-Ungarns* 29 (1897) 86–104, 160–187.

P[eter] v[on] Radics, Die Schlacht bei Sissek am 22. Juni 1593 am Festtage des heil. Achatius (Laibach 1861).

Peter v[on] Radič, Ueber ein „Protocoll Religionis Reformationis" in Krain, aus den Jahren 1614–1618, in: Vodnikov spomenik / Vodnik-Album, hg. von Etbin Henrik/Ethbin Hein[rich] Costa/ (Ljubljana/Laibach 1869) 199–210.

Michael Ragger, Die Organisation der bambergischen Verwaltung in Kärnten (Diss. Wien 1970).

Susanne Rau, Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen (Frankfurt am Main–New York [1]2013, [2]2017).

Susanne Rau, Die Vielfalt des Räumlichen. Stand und Perspektiven der frühneuzeitlichen Raumforschung. *Frühneuzeit-Info* 75 (2017) 75–86.

Peter Rauscher, Comparative Evolution of the Tax Systems in the Habsburg Monarchy, c. 1526–1740: The Austrian and the Bohemian Lands, in: La Fiscalità nell'Economia Europea Secc. XIII–XVIII. Fiscal Systems in the European Economy from the 13th to

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

the 18th Centuries. Atti della Trentanovesima Settimana di Studi, 22–26 aprile 2007, hg. von Simonetta Cavaciocchi (Firenze 2008) 291–320.
Oswald Redlich, Weltmacht des Barock. Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I. (Wien [4]1961).
Helmut Reinalter, Am Hofe Josephs II. (Leipzig 1991).
Gustav Reingrabner, Evangelischer Gottesdienst in Wien in der Reformationszeit. *WG* 56 (2001) 315–329.
Bernadette Reinhold, Das Jahr 1848, in: Die Wiener Hofburg 1835–1918. Der Ausbau der Residenz vom Vormärz bis zum Ende des „Kaiserforums", hg. von Werner Telesko (Wien 2012) 53f.
Branko Reisp, Zastava kranjskega plemiškega poziva iz bitke pri Sisku leta 1593 [Die Fahne des Krainer Adelsaufgebots aus der Schlacht bei Sissek im Jahre 1593]. *Kronika. Časopis za slovensko krajevno zgodovino* 40 (1992) 83–87.
László Révész, Die Anfänge des ungarischen Parlamentarismus (Südosteuropäische Arbeiten 68, München 1968).
Antonín Rezek, Dějiny Čech a Moravy nové doby [Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit], Bd. 1: Od míru Westfálského až do smrti císaře Ferdinanda III. (1648–1657) [Vom Westfälischen Frieden bis zum Tod Kaiser Ferdinands III. (1648–1657)] (Praha 1892).
Friedrich Theodor Richter, Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzischen Sechsstädte. *NLM* 13 (1835) 5–144.
Susan Richter, Der Monarch am Pflug – Von der Erweiterung des Herrschaftsverständnisses als erstem Diener zum ersten Landwirt des Staates. *Das Achtzehnte Jahrhundert* 34 (2010) 40–64.
Susan Richter, Pflug und Steuerruder. Zur Verflechtung von Herrschaft und Landwirtschaft in der Aufklärung (Köln–Weimar–Wien 2015).
Bohuš Rieger, Císař Josef II. a český trůn [Kaiser Joseph II. und der böhmische Thron]. *Osvěta* 27 (1897) 193–209.
Josef Riegler, Landtag Steiermark. Geschichte und Gegenwart (Graz 2008).
Wilhelm Georg Rizzi, Die Architektur des Niederösterreichischen Landhauses, in: Altes Landhaus 86–116.
František Roubík, Český rok 1848 [Das böhmische Jahr 1848] (Praha 1931).
František Roubík, K vývoji zemské správy v Čechách v letech 1749–1790 [Zur Entwicklung der Landesverwaltung in Böhmen in den Jahren 1749–1790]. *SAP* 19 (1969) 41–188.
František Roubík, Místodržitelství v Čechách v l. 1577–1749 [Die Statthalterei in Böhmen in den Jahren 1577–1749]. *SAP* 17 (1967) 539–603.
Jan Royt, Die Darstellung der Landrechtssitzung und des Vogelparlaments in einem Gemach des so genannten Roten Turmes auf Schloss Neuhaus (Jindřichův Hradec), in: Hofkultur der Jagiellonendynastie und verwandter Fürstenhäuser, hg. von Urszula Borkowska–Markus Hörsch (Studia Jagellonica Lipsensia 6, Ostfildern 2010) 255–259.
Georges Rózsa, L'Iconographie des Assemblées nationales hongroises. Esquisse. *Anciens pays et assemblées d'états / Standen en landen* 62 (1973) 259–275.
Harald Rupfle, Föderalistische Oppositionsarchitektur der Frühen Neuzeit? Die Landhäuser der österreichischen Stände in Wien, Graz, Linz, Klagenfurt und Innsbruck (Innsbruck 2022).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Eva Šamánková, Architektura české renesance [Die Architektur der böhmischen Renaissance] (Praha 1961).

Bohumil Samek, Umělecké památky Moravy a Slezska [Kunstdenkmäler Mährens und Schlesiens], 2 Bde. (Praha 1994–1999).

Ana García Sanz, The Tapestries of the Triumph of the Eucharist. Function and Placement in the Monasterio de las Descalzas Reales, in: Spectacular Rubens 31–47.

Gottfried Schäffer, Passauer Barockmaler. *Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde* 30 (1988) 58–87.

Andrea Scheichl, „Höfische und bürgerliche, öffentliche und private Feste" in Graz 1564–1619. Ein vergleichender Überblick. *Frühneuzeit-Info* 11/1 (2000) 27–38.

Martin Scheutz, Fasching am frühneuzeitlichen Wiener Hof. Zur Domestizierung der „verkehrten Welt" in einem höfischen Umfeld, in: Wien und seine Wienerinnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag, hg. von dems.–Vlasta Valeš (Wien–Köln–Weimar 2008) 125–155.

Martin Scheutz, Sprachlose Zuschauer der Staatsbildung? Die Städtekurie auf den österreichischen Landtagen der Frühen Neuzeit, in: Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart, hg. von Ferdinand Oppl–Andreas Weigl (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 27, Innsbruck–Wien–Bozen 2017) 205–251.

Otto G. Schindler, Sonst ist es lustig alhie. Italienisches Theater am Habsburgerhof zwischen Weißem Berg und Sacco di Mantova, in: Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession, hg. von Andreas Weigl (Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte 12, Wien–Köln–Weimar 2001) 565–654.

Joh[ann] Ev[angelist] Schlager, Materialien zur österreichischen Kunstgeschichte. *AKGQ* 5 (1850) 661–780.

J. M. Sch[leichert], Der kärntnerische Landtag. *Stimmen aus Inneröesterreich* (1863) Nr. 1 (28. Jan.) 29–32.

Johann Ev. Schlenz, Geschichte des Bistums und der Diözese Leitmeritz, 2 Tle. [T. 1: Geschichte der Gründung des Bistums Leitmeritz; T. 2: Maximilian Rudolf Freiherr von Schleinitz und seine Zeit] (Warnsdorf 1912–1914).

Johann Ev. Schlenz, Geschichte des Propsteistiftes St. Stephan in Leitmeritz (Prag 1933).

Rudolf Schlögl, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit (Konstanz 2014).

Rudolf Schlögl, Hierarchie und Funktion. Zur Transformation der stratifikatorischen Ordnung in der Frühen Neuzeit, in: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung, hg. von Marian Füssel–Thomas Weller (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 15/1, Frankfurt am Main 2011) 47–63.

Elisabeth Schmalhofer, Paul Sprenger 1798–1854. Architekt im Dienste des Staates, 2 Bde. (Diss. Wien 2000).

Berthold Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, Oberstkazler der Krone Böhmen und seine Regierung im Vogtlande (Gera 1888).

C[arl] J[oseph] Schmidt, Brünn und seine Umgebung (Brünn 1835).

Justus Schmidt, Linzer Kunstchronik, 3 Bde. (Linz 1651–1952).

Justus Schmidt, Das Linzer Landhaus. Abriß der Baugeschichte auf Grund der Quellen. *Oberösterreichische Heimatblätter* 10/3–4 (1956) 95–107.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Martha Schmidt, Die Aufklärung im Fürstbistum Passau. *Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern* 68 (1935) 147–239.

Georg Schmitz, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861–1873 (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 36, Wien 1985).

Georg Schmitz, Das Bild von Josef Jungwirth „Eine Sitzung des Niederösterreichischen Landtages". *JbLkNÖ* N. F. 63/64 (1998) 377–407.

Peter Schöttler, Das Max-Planck-Institut für Geschichte im historischen Kontext. Die Ära Heimpel. Preprint 2 (Berlin 2017).

Wilhelm Schram, Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Brünn. *ZVGMS* 1/3 (1897) 59–101.

Arndt Schreiber, Adeliger Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erblanden nach 1620 (MIÖG, Erg.-Bd. 58, Wien–München 2013).

Gustav Schreiner, Grätz. Ein naturhistorisch-statistisch-topographisches Gemählde dieser Stadt und ihrer Umgebungen (Grätz 1843).

Václav Schulz, Příspěvky k dějinám soudu komorního Království českého z let 1627–1783 [Beiträge zur Geschichte des Kammerrechts des Königreichs Böhmen aus den Jahren 1627–1783] (Praha 1908).

Winfried Schulze, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564–1619) (VKNGÖ 60, Wien–Köln–Graz 1973).

Henry Frederick Schwarz, The Imperial Privy Council in the Seventeenth Century (Harvard Historical Studies 53, Cambridge, Mass., 1943).

Astrid Schweighofer, Eine „güldene und seliche Zeit". Das evangelische Zentrum in der Wiener Herrengasse und seine Prediger, in: Festgabe für Ernst Wilhelm Hofhansl zum 75. Geburtstag, hg. von Karl Walter Schwarz (*JGGPÖ* 136, Leipzig 2020) 21–32; geringfügig veränderter Nachdruck von: Astrid Schweighofer, Eine „güldene und seliche Zeit". Das evangelische Zentrum in der Wiener Herrengasse und seine Prediger, in: Brennen für den Glauben 172–181.

Charles Scribner, The Triumph of the Eucharist. Tapestries Designed by Rubens (Ann Arbor [1]1982; New York–London [2]2014).

Gerhard Seebach, Zur Baugeschichte des niederösterreichischen Landhauses im 16. Jahrhundert, in: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700, hg. von Herbert Knittler–Gottfried Stangler–Renate Zedinger (Rosenburg 1990) 313–315.

E[rnst] A[lwin] Seeliger, Zur Verwaltungs- und Verfassungs-Geschichte Löbaus bis zum Pönfalle. *NLM* 79 (1903) 34–134.

Julius Seeliger, Was der Laffenthaler Hans'l seinem Vettern von dem Landtage in Klagenfurt erzählt. *Carinthia* 53 (1863) Nr. 12 (21. März) 95[a–b].

Michaela Šeferisová Loudová, „Und hoch oben malt Saturnus das Medaillon Kaiser Carl VI." Znovuobjevená nástěnná malba Františka Řehoře Ignáce Ecksteina [Das wiederentdeckte Wandgemälde von Franz Gregor Ignaz Eckstein], in: Fidrichová–dies.–Rychlá Navrátilová–Špendlíková, Zachráněné dědictví 21–29.

Herbert Seifert, Die Feste theatralischen Charakters während der kaiserlichenm Aufenthalte in Prag zwischen 1617 und 1680, in: Gedenkschrift für Walter Pass, hg. von Martin Czernin (Tutzing 2002) 463–472.

Herbert Seifert, Die Oper am Wiener Kaiserhof im 17. Jahrhundert (Tutzing 1985).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Stefan Seitschek, Die Erbhuldigung 1728 in Kärnten, ihre Organisation und Durchführung anhand ausgewählter Quellen. *Carinthia I* 202 (2012) 124–178.

Milada Sekyrková, 7. 9. 1836. Ferdinand V. Poslední pražská korunovace [7. 9. 1836. Ferdinand V. Die letzte Krönung in Prag] (Praha 2004).

Gustav Graf von Seldern, Forschungen über die Abstammung und Beiträge zur Geschichte der Grafen von Wrbna und Freudenthal. *Jahrbuch des Heraldisch-Genealogischen Vereines „Adler"* 4 (1874) 1–25.

Karl Siegl, Aus dem Briefwechsel zwischen Komotau und Eger, besonders über den Brand zu Komotau im Jahre 1598. *MVGDB* 49 (1911) 65–70.

[Karl Siegl,] Hervorragende Egerer Künstler und Werkleute im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Egerer Kulturgeschichte, in: Egerer Jahrbuch. Kalender für das Egerland und seine Freunde 1903 (Eger o. J. [1902]) 177–192.

Stefan Sienell, Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 17, Frankfurt am Main u. a. 2001).

Michael Sikora, Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive, in: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien, hg. von Frank Becker (Campus Historische Studien, Frankfurt–New York 2004) 157–184.

Josef Vítězslav Šimák, Drobné zprávy o umělcích doby rudolfinské [Kleine Nachrichten über Künstler des rudolfinischen Zeitalters]. *PA*. Skupina historická 41 (1936–1938) 170–181.

Zdeněk Šimeček, Knižní obchod v Brně od sklonku 15. do konce 18. století [Der Buchhandel in Brünn seit dem Ende des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts] (Brno 2011).

Vasko Simoniti, Pomen bitke pri Sisku v luči historiografije in zgodovinskega spomina [Die Bedeutung der Schlacht bei Sissek im Lichte der Historiographie und des historischen Gedächtnisses], in: Sisačka bitka 1593 197–210.

Sisačka bitka 1593 [Die Schlacht bei Sissek 1593], hg. von Ivo Goldstein et al. (Zagreb–Sisak 1994).

Wolfgang Sittig, Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoss für die Entwicklung der steirischen landständischen Verwaltung (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 13, Graz 1982).

Stanko Škerlj, Italijanske predstave v Ljubljani od XVII. do XIX. stoletja [Italienische Aufführungen in Laibach vom 17. bis 19. Jahrhundert]. *Kronika slovenskih mest* 1 (1934) 98–105, 179–185, 277–287; die letzte Folge erschien unter dem geänderten Titel: Italijanske predstave v Ljubljani do zgraditve stanovskega gledališča (l. 1765) [Italienische Aufführungen in Laibach bis zur Erbauung des Ständetheaters (im J. 1765)].

Milan Skřivánek, K některým aspektům lenní politiky za prvních Habsburků [Zu einigen Aspekten der Lehnspolitik unter den ersten Habsburgern]. *Sborník prací východočeských archivů* 1 (1970) 59–79.

Sláva barokní Čechie. Stati o umění a společnosti 17. a 18. století [Ruhm des barocken Böhmen. Artikel über die Kunst, Kultur und Gesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts], hg. von Vít Vlnas (Praha 2001).

Tomáš Somer, Forging the past: Facts and myths behind the Mongol invasion of Moravia in 1241. *Golden Horde Review* 6 (2018) 238–251.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Pavel Soukup, Johann Loserth (1846–1936). Ein „Gelehrter von Weltruf" in Czernowitz und Graz, in: Österreichische Historiker 1 39–71.

Space and Sound in the British Parliament, 1399 to the Present. Architecture, Access and Acoustics, hg. von J. P. D. Cooper–Richard A. Gaunt (Parliamentary History 38, Chichester 2019).

Jindřich Spáčil, Veškerá moc ve státě vychází z lidu. Kronika o kroměřížském sněmu 1848–1849 [Die gesamte Macht im Staat kommt vom Volk. Die Chronik des Kremsierer Reichstags 1848–1849] (Kroměříž 1948).

Anton Ritter v[on] Spaun, Lebensbeschreibung des Johann Georg Adam Freiherrn zu Hoheneck, Herrn zu Schließlberg, Prunhof, Trateneck, Gallspach u. s. w. *Bericht über das Museum Francisco-Carolinum* 6 (1842) 1–47.

Spectacular Rubens. The Triumph of the Eucharist, hg. von Alejandro Vergara–Anne T. Woollett (Los Angeles–Madrid 2014).

Elisabeth Springer, Geschichte und Kulturleben der Wiener Ringstrasse (Die Wiener Ringstrasse. Bild einer Epoche. Die Erweiterung der inneren Stadt Wien unter Kaiser Franz Joseph 2: Geschichte und Kulturleben, Wiesbaden 1979).

Michal Šroněk, Neznámí pražští obchodníci s obrazy dvacátých let 17. století [Unbekannte Prager Bildverkäufer der 1620er Jahre], in: Orbis artium. K jubileu Lubomíra Slavíčka, hg. von Jiří Kroupa–Michaela Šeferisová Loudová–Lubomír Konečný (Brno 2009) 675–677.

Lubomír Sršeň, Engerthův portrét Františka Josefa I. z české sněmovny [Engerths Porträt von Franz Joseph I. aus dem böhmischen Landtagssaal]. *Sborník Národního Muzea v Praze – Acta Musei Nationalis Pragae*, A – Historia 67 (2013) 11–28.

Lubomír Sršeň, Větší zemský soud ve vyobrazeních 16. století [Das Größere Landrecht in Abbildungen des 16. Jahrhunderts]. *ČNM–H* 144 (1975) 143–175.

Gerda Stacher, Kaiser Leopold II. und die Umgestaltung der ständischen Verfassung. Bestrebungen der Bürger, Bauern und „Volksfreunde" unter den Beamten am Beispiel der Steiermark. *Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich* 2 (1985) 43–72.

Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, hg. von Joachim Bahlcke–Hans-Jürgen Bömelburg–Norbert Kersken (Leipzig 1996).

Jiří Štaif, Obezřetná elita. Česká společnost mezi tradicí a revolucí 1830–1851 [Vorsichtige Elite. Die tschechische Gesellschaft zwischen Tradition und Revolution 1830–1851] (Praha 2005).

Jiří Štaif, Revoluční léta 1848–1849 a české země [Die Revolutionsjahre 1848–1849 und die böhmischen Länder] (Práce historického ústavu ČAV, řada A – Monographia 3, Praha 1990).

Gustav Graf Stainach, Historisch-topographische Beschreibung von Graz en miniatur, enthaltend Fragmente ausgezeichneter Schriftsteller (o. O. [Graz] 1844).

Gottfried Stangler, Das niederösterreichische Landhaus, in: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700, hg. von Herbert Knittler–dems.–Renate Zedinger (Rosenburg 1990) 307–311.

Gottfried Stangler, Die niederösterreichischen Landtage von 1593 bis 1607 (Diss. Wien 1972).

Metka Starič–Barbara Žnidaršič, Andrej Turjaški in bitka pri Sisku. Vodnik za odkrivanje naše dediščine [Andreas von Auersperg und die Schlacht bei Sissek. Ein Leitfaden zur Entdeckung unseres Erbes] (Velike Lašče 2010).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Marek Starý, Cizozemci a spoluobyvatelé. Udělování českého obyvatelského práva (inkolátu) v době předbělohorské [Fremdländer und Mitbewohner. Die Vergabe des böhmischen Einwohnerrechts (Inkolat) in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg] (Praha 2018).

Marek Starý, Přední klenot zemský. Větší zemský soud království českého v době rudolfinské [Das edle Landeskleinod. Das Größere Landrecht des Königreichs Böhmen in der Regierungszeit Rudolfs II.] (Praha 2014).

Albert Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räthe dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897).

Franz X. Stauber, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns (Linz 1884).

Anna L. Staudacher, Jüdische Konvertiten in Wien 1782–1868, 2 Bde. (Frankfurt am Main usw. 2002).

Stavovský odboj roku 1547. První krize habsburské monarchie [Der Ständeaufstand im Jahre 1547. Die erste Krise der Habsburgermonarchie], hg. von Petr Vorel (Pardubice 1999).

Dana Stehlíková et al., 800 let kláštera v Oseku (1196–1996) [800 Jahre Kloster Ossegg (1196–1996)] (Praha 1996).

Die Steiermark. Brücke und Bollwerk, hg. von Gerhard Pferschy–Peter Krenn (Graz 1986).

Philipp Steiner, Die Landstände in Steiermark, Kärnten und Krain und die josephinischen Reformen. Bedrohungskommunikation angesichts konkurrierender Ordnungsvorstellungen (1789–1792) (Münster 2017).

Wolfgang Steiner, Der oberösterreichische Landtag. Das Parlament des Landes Oberösterreich – Geschichte. Daten. Funktion (Linz 2019).

Ivan Steklasa, Andrej Turjaški (1557–1594) [Andreas von Auersperg (1557–1594)]. *Letopis Matice slovenske* o. Jg. (1890) 1–51.

France Stelè, Valvasorjev krog in njegovo grafično delo [Der Valvasor-Kreis und sein graphisches Oeuvre]. *Glasnik Muzejskega društva za Slovenijo* 9 (1928) 5–50.

France Stelè, Valvasorjeva Ljubljana [Valvasors Laibach]. *Glasnik Muzejskega društva za Slovenijo* 9 (1928) 70–98.

Jan Štěpán, Dvůr olomouckého biskupa Stanislava Pavlovského z Pavlovic v letech 1579–1598 [Der Hof des Olmützer Bischofs Stanislaus Pawlowsky von Pawlowitz in den Jahren 1579–1598] (Olomouc 2009).

Petr Štěpánek, Jan Kryštof Liška a tzv. Puchnerova archa [Johann Christoph Lischka und der sogenannte Puchner-Altar]. *Umění* 27 (1979) 146–153.

Tomáš Sterneck, Několik poznámek o správě veřejných financí na Moravě kolem roku 1600 [Einige Bemerkungen über die öffentliche Finanzverwaltung in Mähren um 1600]. *SPFFBU* C51 8 (2004) 35–54.

Karel Stloukal, Česká dvorská kancelář 1599–1608. Pokus z moderní diplomatiky [Die Böhmische Hofkanzlei 1599–1608. Ein Versuch aus der neuzeitlichen Diplomatik] (Prag 1931).

Arthur Stögmann, Staat, Kirche und Bürgerschaft: Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580–1660), in: Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession, hg. von Andreas Weigl (Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte 32, Wien–Köln–Weimar) 482–564.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Barbara Stollberg-Rilinger, Herstellung und Darstellung politischer Einheit: Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert, in: Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit, hg. von Jan Andres–Alexa Geisthövel–Matthias Schwengelbeck (Historische Politikforschung 5, Frankfurt–New York 2005) 73–92.

Barbara Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches (München 2008).

Barbara Stollberg-Rilinger, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit. *ZHF* 28 (2001) 385–418.

Barbara Stollberg-Rilinger, Rituale (Historische Einführungen 16, Frankfurt–New York [1]2013; [2]2019).

Barbara Stollberg-Rilinger, Rituale des Konsenses? Ständische Partizipation im frühneuzeitlichen Europa. 4. Gerald Stourzh-Vorlesung zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2012, online unter: https://gerald-stourzh-vorlesungen.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_%20gerald_stourzh/vortraege/2012.pdf [1.12.2023].

Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven. *ZHF* 31 (2004) 489–527.

Barbara Stollber-Rilinger, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (Historische Forschungen 64, Berlin 1999).

Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von Johannes Kunisch (ZHF, Beiheft 19, Berlin 1997) 91–132.

Barbara Stollberg-Rilinger, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?, in: Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, hg. von Matthias Schnettger (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 57, 2002) 233–246.

Stolnica sv. Nikolaja v Ljubljani. 1707 [Die Domkirche St. Nikolaus in Laibach. 1707], hg. von Metod Benedik (Ljubljana–Celje 2008).

Ivan Stopar, Ljubljanske vedute [Laibacher Veduten] (Ljubljana 1996).

Story of Prague Castle, hg. von der Správa Pražského hradu (Praha 2003).

Helmuth Stradal, Die Prälaten – Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, Bd. 3 (München 1973) 53–114.

Helmuth Stradal, Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände. *Ancien pays et assemblées d'états* 53 (1970) 119–180.

Eduard Strassmayr, Die Beziehungen des Topographen Martin Zeiller zu den oberösterreichischen Ständen. *Heimatgaue. Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde* 2 (1921) 15–16.

Eduard Strassmayr, Das Landhaus in Linz. Seine Baugeschichte, politische und kulturelle Bedeutung (Linz 1950).

Arno Strohmeyer, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

den österreichischen Ständen (1550–1650) (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 201; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 16, Mainz 2006).

Arno Strohmeyer, Propaganda durch Geschichte? Die Verbreitung des Geschichtsbildes der Stände in Innerösterreich im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert), hg. von Karel Hruza (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 307; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6, Wien 2002) 255–272.

Hans Sturmberger, Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich [1969], in: ders., Land ob der Enns. Aufsätze und Vorträge (MOÖLA, Erg.-Bd. 3, Linz 1979) 273–310.

Hans Sturmberger, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter (Wien 1976).

Hans Sturmberger, Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und des Landes ob der Enns (Graz–Köln 1953).

Hans Sturmberger, Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion. Der Staat Österreich von 1620 bis 1740 [1961], in: ders., Land ob der Enns. Aufsätze und Vorträge (MOÖLA, Erg.-Bd. 3, Linz 1979) 211–249.

Hans Sturmberger, Der Weg zum Verfassungsstaat. Die politische Entwicklung in Oberösterreich von 1792–1861 (Wien 1962).

Berthold Sutter, Landeswappen und Landesbewusstsein. Die Landeswappen als Symbol territorialer Selbständigkeit. *ZHVSt* 93 (2002) 57–146; 94 (2003) 47–81.

Josef Svátek, Dějiny Čech a Moravy nové doby [Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit], Buch 3/2: Vladaření císaře a krále Leopolda I. [Die Regierung Kaiser und König Leopolds I.] (Praha 1894).

Josef Svátek, Dějiny Čech a Moravy nové doby [Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit], Buch 4: Panování císaře Josefa I. a Karla VI. [Die Regierung Kaiser Josephs I. und Karls VI.] (Praha 1896).

Josef Svátek, Dějiny Čech a Moravy nové doby [Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit], Buch 5: Panování císařovny Marie Terezie [Die Regierung der Kaiserin Maria Theresia], T. 1 (Praha 1897).

Milena Švecová, Říjnové zasedání většího zemského soudu roku 1723 [Die Oktobertagung des Größeren Landrechts im Jahre 1723]. *ČNM-H* 153 (1984) 198–205.

Manuel Swatek, Bamberger Verwaltung und Wirtschaft in Kärnten um 1725. *Carinthia I* 195 (2005) 319–346.

Gabriela Swoboda-Asmera, Das erste österreichische Parlament: Der Reichstag 1848, in: 1848 „das tolle Jahr". Chronologie einer Revolution (Wien 1998) 60–67.

Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, hg. von Reiner Schulze (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51, Berlin 2006).

István M. Szijártó, A 18. századi Magyarország rendi országgyűlése [Der ständische Landtag Ungarns im 18. Jahrhundert] (Budapest 2016).

István M. Szijártó, The Diet: The Estates and the Parliament of Hungary, 1708–1792, in: Bündnispartner und Konkurrenten 151–171.

István M. Szijártó, A Diéta. A magyar rendek és az országgyűlés 1708–1792 [Die Diaeta. Die ungarischen Stände und der Landtag 1708–1792] (Budapest 2005).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

István M. Szijártó, Estates and Constitution. The Parliament in Eighteenth-Century Hungary (New York–Oxford 2020).
Ferdinand Tadra, Archiv zámecký v Mostě nad Litavou [Das Schlossarchiv in Bruck an der Leitha]. *SH* 1 (1883) 17–35.
Bohumil Vít Tajovský, Siard Falko, opat želivský [Siardus Falco, Abt von Selau] (Želiv 2007).
Marianne Taub, Johann Matthias Krinner. Ein Baumeister des barocken Linz. *Jahrbuch der Stadt Linz* 1935 (1936) 89–103.
Jan Tenora, Účast kardinála Dietrichštejna za boje mezi arciknížetem Matyášem a Rudolfem II. roku 1608 [Die Teilnahme Kardinal Dietrichsteins am Kampf zwischen Erzherzog Matthias und Rudolf II. im Jahre 1608] (Brno 1917).
Harald Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien–Köln 1998).
Herfried Thaler, Die Arbeiten Josef Ferdinand Fromillers im Großen und im Kleinen Wappensaal des Klagenfurter Landhauses, in: Josef Ferdinand Fromiller. Barockkunst in Kärnten, hg. von Friedrich W. Leitner (Klagenfurt 2005) 59–69.
Viktor Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749. *AÖG* 105 (1916) 1–210; 111 (1930) 498–670.
Viktor Thiel, Zur Verwaltungsgeschichte Innerösterreichs im 16. Jahrhunderte. *ZHVSt* 15 (1917) 92–101.
Hans Tietze, Die Sammlungen des Schlosses Grafenegg (ÖKT, Beih. zum Bd. 1, Wien 1908).
Rudolf Till, Die Wiener Stadtverwaltung im Jahre 1848. *JbVGStW* 7 (1948) 18–41.
Zdeněk V. Tobolka, Národní výbor r. 1848 [Der Nationalausschuss im Jahre 1848]. *Obzor národohospodářský* 10 (1905) 13–25, 66–75, 112–123, 165–172.
Milan Togner, Kaple Božího Těla v Olomouci [Die Fronleichnamskapelle in Olmütz]. *Umění* 21 (1973) 331–343.
Wácslaw Wladiwoj Tomek, Dějepis města Prahy [Geschichte der Stadt Prag], 12 Bde. (Praha 1855–1901).
W[ácslaw] W[ladiwoj] Tomek, Sněmy české dle obnoveného zřízení zemského Ferdinanda II. [Die böhmischen Landtage laut der Verneuerten Landesordnung Ferdinands II.] (Praha 1868).
Kurt Torggler, Darstellungen des Kärntner Rechtes und Rechtsganges, in: Beiträge zur Geschichte und Kulturgeschichte Kärntens. Festgabe für Dr. Martin Wutte zum 60. Geburtstag (AVTG 24/25, 1936) 127–138.
M[auritz] Trapp, Das ehemalige mährisch-ständische Landhaus in Brünn. *Brünner Zeitung* (1859) Nr. 195 1623f., Nr. 199 1657f., Nr. 203 1691f., Nr. 205 1708f.
Mauriz Trapp, Notizen über das ehemalige mährisch-ständische Landhaus, jetzt Militär-Monturs-Oekonomie, am Dominikanerplatze in Brünn. *Notizen-Blatt der historisch-statistischen Section der kais. kön. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde* (1859) Nr. 7 49–52.
Franz Türk, Fürst Hannibal Alphons von Porcia 1698–1738. *Carinthia I* 145 (1955) 694–707.
Julius Heinz Tuschnig, Die Carlone in Graz. Beiträge zu ihrer Biographie. *ZHVSt* 27 (1933) 127–151.
Petr Uličný, The architecture of Prague Castle during the governorship of Archduke Ferdinand II (1547–1567): How to read it?, in: Archduke Ferdinand II of Austria: A

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Second-Born Son in Renaissance Europe, hg. von Sylva Dobalová–Jaroslava Hausenblasová (Vienna 2021) 169–192.

Petr Uličný, Architektura v českých zemích 1600–1635 [Die Architektur in den böhmischen Ländern 1600–1635], in: ders. et al., Architektura Albrechta z Valdštejna. Italská stavební kultura v Čechách v letech 1600–1635 (Praha 2018) 825–1110.

Petr Uličný, Od císaře k oráči a zase zpět. Panovnické cykly ve Starém královském paláci na Pražském hradě [Vom Kaiser zum Pflüger und wieder zurück. Herrscherzyklen im Alten Königspalast auf der Prager Burg]. *Umění* 66 (2018) 466–488.

Petr Uličný, The Making of the Habsburg Residence in Prague Castle. History of the Journey of the Imperial Palace from the Centre to the Periphery. *Umění* 65 (2017) 377–395.

Petr Uličný, The Palace of Queen Anne Jagiello and Archduke Ferdinand II of Tyrol by the White Tower in Prague Castle. *HOP* 7/2 (2015) 142–161.

Uničov. Historie moravského města [Mährisch Neustadt. Geschichte einer mährischen Stadt], hg. von Karel Konečný (Uničov 2013).

Libuše Urbánková-Hrubá, Kancelář Karla staršího ze Žerotína. Diplomatická studie [Die Kanzlei Karls d. Ä. von Zierotin. Eine diplomatische Studie]. *SAP* 4 (1954) 29–98.

Valentin Urfus, Císař Josef I. Nekorunovaný Habsburk na českém trůně [Kaiser Joseph I. Der nicht gekrönte Habsburger auf dem böhmischen Thron] (Praha 2004).

Valentin Urfus, Nejvyšší zemský sudí František Karel Přehořovský, barokní velmož, právních a ekonom v Čechách na počátku 18. století [Oberstlandrichter Franz Karl Přehořovský von Kwasejowitz, ein Barockmagnat, Jurist und Ökonom in Böhmen am Anfang des 18. Jahrhunderts]. *PHS* 31 (1990) 194–207.

Valentin Urfus, Stát a církev v návrhu na revizi zemského zřízení v Čechách v prvé třetině 18. století [Staat und Kirche im Entwurf einer Revision der Landesordnung in Böhmen im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts]. *PHS* 23 (1980) 147–159.

The Uses of Space in Early Modern History, hg. von Paul Stock (New York 2015).

Štěpán Vácha–Irena Veselá–Vít Vlnas–Petra Vokáčová, Karel VI. & Alžběta Kristýna. Česká korunovace 1723 [Karl VI. & Elisabeth Christine. Die Böhmische Krönung 1723] (Praha–Litomyšl 2009).

Aleš Valenta, Lesk a bída barokní aristokracie [Glanz und Elend der barocken Aristokratie] (Hradec Králové 2011).

Tomáš Valeš, Josef Winterhalder d. J. (1743–1807), Maulbertschs bester Schüler in Fresko, in: Josef Winterhalder d. J. (1743 Vöhrenbach–1807 Znojmo). Maulbertschs bester Schüler, hg. von Lubomír Slavíček (Langenargen–Brno 2009) 27–143.

Josef Válka, Konfederace z roku 1619 ve vývoji teritoriální a náboženské struktury České koruny [Die Konföderation des Jahres 1619 in der Entwicklung der territorialen und religiösen Struktur der Böhmischen Krone], in: Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500–1619), hg. von Jaroslav Pánek–Karel Malý (Prag 2001) 193–202.

Josef Válka, Morava reformace, renesance a baroka [Mähren der Reformation, der Renaissance und des Barock] (Vlastivěda moravská. Země a lid, Nová řada 6, Brno 1995).

Josef Válka, Morava ve stavovské konfederaci roku 1619. Pokus o vytvoření paralelních církevních a politických struktur v Čechách a na Moravě [Mähren in der Ständekon-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

föderation des Jahres 1619. Der Versuch, parallele kirchliche und politische Strukturen in Böhmen und in Mähren auszubilden]. *FHB* 10 (1986) 333–349.

Josef Válka, Stavovská Morava (1440–1620) [Das ständische Mähren (1440–1620)] (Přehled dějin Moravy 2, Praha 1987).

Max Vancsa, Ein Alt-Wiener Konzertsaal. (Der Sitzungssaal des n. ö. Landhauses). Ein Beitrag zur Geschichte des Konzertwesens im Wien des Vormärz. *Musikbuch aus Österreich* 1 (1904) 38–50.

Jiří Vančura, Hradčany, Pražský hrad [Der Hradschin, die Prager Burg] (Praha 1976).

Václav Vaněček, Les assemblées d'États en Bohême à l'époque de la révolte d'États en 1618–1620, in: Gouvernés et gouvernants, T. 4: Bas moyen age et temps modernes (II) (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 25, Bruxelles 1965) 239–254.

Václav Vaněček, České sněmy za stavovské monarchie (od poloviny 15. století do počátku třicetileté války) [Die Landtage in Böhmen zur Zeit der ständischen Monarchie (von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges)], in: Česká národní rada. Sněm českého lidu, hg. von dems. (Praha 1970) 103–116.

Václav Vaněček, Sněmy za českého stavovského povstání 1618–1620 [Die Landtage während des böhmischen Ständeaufstands 1618–1620], in: Česká národní rada. Sněm českého lidu, hg. von dems. (Praha 1970) 117–121.

Václav Vaněček, Tři druhy stavovských shromáždění v českém státě 16. století [Drei Typen der ständischen Versammlungen im böhmischen Staat des 16. Jahrhunderts]. *PHS* 4 (1958) 244–249.

Václav Vaněček, Trois catégories d'Assemlées d'états dans la Couronne de Bohême du XVIe siècle, in: Album Helen Maud Cam (SPICHRPI 23, Louvain–Paris 1960) 203–218.

Martin Vaněk, Reprezentační prostory Jindřicha IV. z Hradce [Repräsentationsräume Heinrichs IV. von Neuhaus] (Ungedr. Diplomarbeit, MU, Brno 2008).

James Allen Vann, The Swabian Kreis. Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715 (Bruxelles 1975).

Václav Vašků, Studie o správních dějinách a písemnostech moravského královského tribunálu z let 1636–1749 [Eine Studie über die Verwaltungsgeschichte und das Schriftgut des mährischen königlichen Tribunals in den Jahren 1636–1749] (Brno 1969).

Věra Vávrová, Vývoj podlahy Vladislavského sálu na Pražském hradě v archivních dokumentech. Příspěvek ke stavebním dějinám Starého královského paláce [Die Entwicklung des Bodens des Wladislaw-Saals auf der Prager Burg in den archivalischen Dokumenten. Ein Beitrag zur Geschichte des Alten Königspalastes], in: Historická inspirace. Sborník k poctě Dobroslava Líbala, hg. von Martin Kubelík–Milan Pavlík–Josef Štulc (Praha 2001) 441–445.

Janez Veider, Stara ljubljanska stolnica. Njen stavebni razvoj in oprema [Die alte Domkirche in Laibach. Ihre Bauentwicklung und Ausstattung] (Ljubljana 1947).

Sabine Veits, Bemerkungen zur kunsthistorischen Untersuchung des Niederösterreichischen Landhauses, in: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700, hg. von Herbert Knittler–Gottfried Stangler–Renate Zedinger (Rosenburg 1990) 317–319.

Luboš Velek, Český zemský sněm v letech 1848–1913. Jeho charakter a hlavní rysy [Der böhmische Landtag in den Jahren 1848–1913. Sein Charakter und seine Hauptzüge],

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

in: Sejm czeski od czasów najdawniejszych do 1913 roku, hg. von Marian J. Ptak (Opole 2000) 86–101.

Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1/1–2, hg. von Michael Hochedlinger–Petr Maťa–Thomas Winkelbauer (MIÖG, Erg.-Bd. 62/1–2, Wien 2019).

Sergij Vilfan, Crown, Estates and the Financing of Defence in Inner Austria, 1500–1630, in: Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, hg. von R[obert] J. W. Evans–T. V. Thomas (London 1991) 70–79.

Sergij Vilfan, Počeci finansiranja hrvatske i primorske vojne krajine sa strane Koruške i Kranjske [Die Anfänge der Finanzierung der kroatischen und der Meergrenze seitens Kärntens und Krains], in: Die Militärgrenzen in den jugoslawischen Ländern der Neuzeit bis zum Frieden von Karlowitz 1699, hg. von Vasa Čubrilović (Beograd 1989) 238–256.

Sergij Vilfan, Pravni položaj kranjskih deželnih stanov in njegov vpliv na reformacijo [Die rechtliche Stellung der Krainer Stände und ihr Einfluss auf die Reformation], in: Družbena in kulturna podoba slovenske reformacije (Ljubljana 1986) 7–16.

Sergij Vilfan, Struktura stanov, deželne finance in reformacija [Ständestruktur, Landesfinanzen und die Reformation]. *Zgodovinski časopis* 49 (1995) 175–181.

Sergij Vilfan, Ustavna ureditev Kranjske ob zatonu deželnih stanov (1760) [Die Krainer Verfassungsordnung zur Zeit des Niedergangs der Landstände (1760)]. *Zbornik znanstvenih razprav* 52 (1992) 227–238.

Milada Vilímková–Pavel Preiss, Ve znamení břevna a růží. Historický, kulturní a umělecký odkaz benediktinského opatství v Břevnově [Im Zeichen des Balkens und der Rosen. Das historische, kulturelle und künstlerische Vermächtnis der Benediktinerabtei in Břevnov] (Praha 1989).

Vladislavské zřízení zemské a počátky a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500–1619) [Die Wladislawsche Landesordnug und die Anfänge der Verfassungsordnung in den böhmischen Ländern (1500–1619)], hg. von Karel Malý–Jaroslav Pánek (Praha 2000).

Pavel Vlček et al., Umělecké památky Prahy [Die Kunstdenkmäler Prags]. Malá Strana [Kleinseite] (Praha 1999).

Pavel Vlček et al., Umělecké památky Prahy [Die Kunstdenkmäler Prags]. Pražský hrad a Hradčany [Prager Burg und Hradschin] (Praha 2000).

Pavel Vlček et al., Umělecké památky Prahy [Die Kunstdenkmäler Prags]. Staré Město. Josefov [Altstadt. Josephstadt] (Praha 1996).

Karl Vocelka, Die Wiener Feste der frühen Neuzeit in waffenkundlicher Sicht. *JbVGStW* 34 (1978) 133–148.

Karl Vocelka, Wien zwischen Grenzfestung und Residenzstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Metropolen im Wandel. Zentralität in Ostmitteleuropa an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. von Evamaria Engel–Karen Lambrecht–Hanna Nogossek (Berlin 1995) 263–275.

Petra Vokáčová, Příběhy o hrdé pokoře. Aristokracie v českých zemích v době baroka [Geschichten der stolzen Demut. Die Aristokratie der böhmischen Länder im Zeitalter des Barocks] (Praha 2014).

Josef Volf, Patisk Pelclovy Kurzgefasste Geschichte der Böhmen [Der Raubdruck von Pelcls Kurzgefasste Geschichte von Böhmen]. *ČČH* 39 (1933) 577–580.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Petr Vorel, Politická komunikace české stavovské opozice roku 1547. Regionální aspekt a role „Přátelského snešení“ ve stavovském odboji [Die politische Kommunikation der böhmischen Ständeopposition im Jahre 1547. Der regionale Aspekt und die Rolle des „Freundschaftlichen Vertrags“ in der Ständerevolte]. *Theatrum historiae* 15 (2014) 51–95.

Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger (ZHF, Beiheft 25, Berlin 2001).

Ivan Vrhovec, Ljubljanski meščanje v minulih stoletjih. Kulturhistorične študije zajete iz ljubljanskega mestnega arhiva [Laibacher Bürger in den vergangenen Jahrhunderten. Kulturgeschichtliche Studien aus dem Laibacher Stadtarchiv] (Ljubljana 1886).

J[ohann] Vrhovec, Die wohllöbl. landesfürstl. Hauptstadt Laibach (Laibach 1886).

Jindřich Vybíral–Jan Galeta–Michaela Janečková, Síla i budoucnost jest národu národnost. Architektura a česká politika v 19. století / The Strength and Future of the Nation Is National Identity. Architecture and Czech Politics in the 19th Century (Prague 2020).

Heinrich Wagner, Provinzial-Ständehäuser, in: Handbuch der Architektur, T. 4: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude, Halbbd. 7: Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung; Militärbauten, H. 2: Parlamentshäuser und Ständehäuser. Gebäude für militärische Zwecke, hg. von Eduard Schmitt (Stuttgart ^{2}1900) 51–68.

Heinrich Wagner–Paul Wallot, Parlamentshäuser, in: Handbuch der Architektur, T. 4: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude, Halbbd. 7: Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung; Militärbauten, H. 2: Parlamentshäuser und Ständehäuser. Gebäude für militärische Zwecke, hg. von Eduard Schmitt (Stuttgart ^{2}1900) 2–51.

Walter Wagner, Die Geschichte der Akademie der bildenden Künste in Wien (Wien 1967).

Armin A. Wallas, Stände und Staat in Innerösterreich im 18. Jahrhundert. Die Auseinandersetzung um die Gerichts- und Verwaltungsorganisation zwischen den Kärntner Landständen und der zentralistischen Reformpolitik Wiens (Studien und Quellen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes 1, Klagenfurt 1987).

Julius Wallner, Beiträge zur Geschichte der Laibacher Maler und Bildhauer im XVII. und XVIII. Jahrhunderte. *Mittheilungen des Musealvereines für Krain* 3 (1890) 103–139.

Friedrich Walter, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt.: Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848), Bd. 1/2: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1780–1848, T. 1: Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792) (VKNGÖ 35, Wien 1950).

Joseph Wartinger, Entstehung des Landhauses oder Ständehauses in Grätz. *Steiermärkische Zeitschrift* N. F. 5 (1838) 118–125.

Josef Wastler, Entstehung, Baugeschichte und künstlerische Bedeutung, in: Das Landhaus in Graz 1–37, 57–63 (Anmerkungen).

Josef Wastler, Die italienischen Baumeister in Steiermark im 16. und 17. Jahrhunderte, in: Culturbilder aus Steiermark (Graz 1890) 239–256.

Evelyne Webernig – siehe auch Evelyne Antonitsch

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Evelyne Webernig, Der Landeshauptmann von Kärnten. Ein historisch-politischer Überblick (Klagenfurt 1987).

Evelyne Webernig, Sigmund Ludwig Freiherr von Deutenhofen (1676–1747) – zur Biographie eines adeligen Klagenfurter Wohltäters der Barockzeit. *Carinthia I* 205 (2014) 719–735.

Heinrich Wefing, Parlamentsarchitektur. Zur Selbstdarstellung der Demokratie in ihren Bauwerken. Eine Untersuchung am Beispiel des Bonner Bundeshauses (Beiträge zum Parlamentsrecht 31, Berlin 1995).

Igor Weigl, Ljubljanska palača knezov Auerspergov [Das Laibacher Palais der Fürsten Auersperg]. *Kronika* 54 (2006) 29–64.

J[ohann] Wendrinsky, Kaiser Josef II. Ein Lebens- und Charakterbild zur hundertjährigen Gedenkfeier seiner Thronbesteigung (Wien 1880).

Arthur Werner, Die Studenten-Legionen der Prager Universität vom 30jährigen Krieg bis 1848 (Prag 1934).

Eva Maria Werner, Zeremoniell und Revolution. Die Eröffnung des Wiener Reichstags von 1848, in: Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852, hg. von Martin Knauer–Verena Kümmel (Symbolische Kommunikaton und gesellschaftliche Wertesysteme 38, Münster 2011) 113–126.

Gunter Wesener, Das innerösterreichische Landschrannenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 10, Graz 1963).

Othmar Wessely, Die ersten Linzer Opernaufführungen. *Oberösterreichische Heimatblätter* 3 (1949) 64–66.

Othmar Wessely, Kaiser Leopolds I. „Vermeinte Bruder- und Schwesterliebe". Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Hoftheaters in Linz. *Studien zur Musikwissenschaft* 25 (1962) 586–608.

Theodor Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 5 Bde. (Prag 1879–1886).

Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), hg. von Karl Vocelka–Anita Traninger (Wien–Köln–Weimar 2003).

Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800), hg. von Irmgard Pangerl–Martin Scheutz–Thomas Winkelbauer (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 31; Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 47, Innsbruck–Wien–Bozen 2007).

Die Wiener Hofburg 1521–1705. Baugeschichte, Funktion und Etablierung als Kaiserresidenz, hg. von Herbert Karner (Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg 2; Veröffentlichungen zur Kunstgeschichte 13; Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der ÖAW 444, Wien 2014).

Die Wiener Hofburg 1705–1835. Die kaiserliche Residenz vom Barock bis zum Klassizismus, hg. von Hellmut Lorenz–Anna Mader-Kratky (Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg 3; Veröffentlichungen zur Kunstgeschichte 14; Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der ÖAW 445, Wien 2016).

Benjamin Wiese–Jörg Feuchter, Oratorik in Text und Bild. Die Etats généraux von Blois (1576/77) in „De tristibus Galliae carmen", in: Parlamentarische Kulturen 313–349.

Norman N. Wilding–Philip Laundy, An Encyclopaedia of Parliament (London [4]1972).

Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein ös-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

terreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (MIÖG, Erg.-Bd. 34, Wien–München 1999).

Thomas Winkelbauer, Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert. *MIÖG* 100 (1992) 328–353.

Thomas Winkelbauer, Landhaus und Hofburg. Elemente der politischen Kultur der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit am Beispiel von Österreich unter der Enns, in: Political Culture in Central Europe (10th–20th Century), T. 1: Middle Ages and Early Modern Era, hg. von Halina Manikowska–Jaroslav Pánek (Prague 2005) 299–331.

Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Bde. (Wien 2003).

Thomas Winkelbauer–Tomáš Knoz, Geschlecht und Geschichte. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa, hg. von Joachim Bahlcke–Arno Strohmeyer (ZHF, Beiheft 29, Berlin 2002) 129–177.

Klaus-Jürgen Winkler, Die Tagungsstätten der Landtage in Thüringen. Ein Beitrag zu ihrer Bau- und Nutzungsgeschichte (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen 4, Jena 1994).

Zikmund Winter, Řemeslnictvo a živnosti XVI. věku v Čechách (1526–1620) [Handwerk und Gewerbe in Böhmen im 16. Jahrhundert] (Praha 1909).

Franz Karl Wissgrill, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten, 5 Bde. (Wien 1794–1804).

Maria Woinowich, Philipp Freiherr von Krauß. Finanzminister im Jahr 1848. *MÖStA* 14 (1961) 549–562.

Adam Wolf, Ein Handbillet Kaiser Joseph's II. *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 12 (1875) 144–156.

Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, 2 Bde. (Wien 1878–1880).

Gregor Wolny, Die königl. Hauptstadt Brünn und die Herrschaft Eisgrub, sammt der Umgebung des Letztern, topographisch, statistisch und historisch geschildert (Brünn 1836).

Constant v[on] Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 4 (Wien 1858).

Martin Wutte, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens. *Carinthia I* 131 (1941) 86–120; 133 (1943) 44–61.

Martin Wutte, Das kärntische Bannrichteramt. *Carinthia I* 102 (1912) 115–136.

Martin Wutte, Die letzte Erbhuldigung in Klagenfurt und Fromillers Deckengemälde im Wappensaal. *Carinthia I* 119 (1929) 55–68.

Martin Wutte, Die Wappen in den Wappensälen des Landhauses zu Klagenfurt und in den Wappenbüchern des Kärntner Landesarchives. *Carinthia I* 127 (1937) 109–146.

Otto Wutzel, Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772–1776. *MOÖLA* 3 (1954) 353–358.

Irena Zachová, „Historiam Moraviae scripturus...“ D. J. I. Hoffer a jeho netištěné dějiny

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Moravy [D. J. I. Hoffer und seine ungedruckte Geschichte Mährens]. *Graeco-latina Brunnensia* 14 (2009) 366–378.

Irena Zachová, Moravští historiografové v Mitrovského sbírce rukopisů v Archivu města Brna [Mährische Geschichtsschreiber in Mittrowskys Handschriftensammlung im Archiv der Stadt Brünn]. *BMD* 15 (2001) 171–190, hier 174–178.

Josef v[on] Zahn, Das Landhaus und seine politische Geschichte, in: Das Landhaus in Graz 39–54, 63–67 (Anmerkungen).

Joseph v[on] Zahn, Hochzeitsladungen, in: Styriaca. Gedrucktes und Ungedrucktes zur steierm. Geschichte und Culturgeschichte N. F. 2 (Graz 1905) 89–119.

K[arel] Vl[adislav] Zap, Benediktinští klášterové sv. Jana Křtitele na Ostrově a v Skalách [Die Benediktinerklöster des hl. Johannes des Täufers auf der Insel und in den Felsen]. *PAM* 4 (1860) 108–117, 154–173.

Karel Ladislav Zap, Popsání kr. hlavního města Prahy pro cizince i domácí [Beschreibung der königlichen Hauptstadt Prag für Fremde und Einheimische] (Praha 1835).

Karel Vlad[islav] Zap, Stará Boleslav a kollegiatní chrám sv. Vácslava [Altbunzlau und die Kollegiatkirche des hl. Wenzel]. *PAM* 2 (1857) 337–350.

K[arel] W[ladislaw] Zap, Wegweiser durch Prag (Prag 1848).

František Záruba, Capella regia – kaple Všech svatých na Pražském hradě [Capella regia – die Allerheiligen-Kapelle auf der Prager Burg]. *Castellologica bohemica* 12 (2010) 97–133.

František Záruba, Prag und die Residenzen der böhmischen Herrscher zur Zeit der Luxemburger. *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* N. F. Stadt und Hof 8 (2019) 31–53.

František Záruba, Zikmundovská přestavba Starého paláce Pražského hradu – programový historismus? [Der Umbau des Alten Palasts der Prager Burg unter Sigismund – ein programmatischer Historismus?]. *Svorník* 8 (2010) 45–50.

Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Tim Neu–Michael Sikora–Thomas Weller (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 27, Münster 2009).

Petra Zelenková, „Vidi stellas undecim…" Šternberské alegorie na grafických listech podle Karla Škréty [Sternbergsche Allegorien auf grafischen Blättern nach Karel Škréta]. *Umění* 54 (2006) 327–342.

Josef Žemlička, K hodnověrnosti listiny Jana XV. pro klášter v Břevnově (31. V. 993) [Zur Glaubwürdigkeit der Urkunde Johanns XV. für das Kloster in Břevnov (31. Mai 993)], in: Milénium břevnovského kláštera (993–1993) (Praha 1993) 25–39.

Emerich v[on] Zenegg, Hochzeitsladungen der steirischen Landstände. *Jahrbuch der kais. kön. heraldischen Gesellschaft „Adler"* N. F. 22 (1912) 151–235.

Anita Ziegerhofer, Ferdinand I. und die steirischen Stände. Dargestellt anhand der Landtage von 1542 bis 1556 (Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz 102, Graz 1996).

Franz v[on] Zimmeter Treuherz, Die Fonde, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft (Innsbruck 1894).

Lilijana Žnidaršič Golec, Stolni kapitelj v Ljubljani v letu posvetitve nove ljubljanske stolnice [Das Domkapitel in Laibach im Jahr der Weihe der neuen Laibacher Kathedrale], in: Stolnica sv. Nikolaja v Ljubljani 28–45.

Josef Žontar, Villach und der Südosten. Zur Geschichte der wirtschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen Villachs und seiner Bewohner zu Krain, dem Küsten-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

lande und Kroatien bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: 900 Jahre Villach. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte, hg. von Wilhelm Neumann (Villach 1960) 459–522.
Rudolf Zuber, Mladá léta kardinála Ditrichštejna [Die jungen Jahre des Kardinals Dietrichstein] (Diss., Filosofická fakulta Karlovy univerzity, Praha 1946).
Rudolf Zuber, Osudy moravské církve v 18. století. 1695–1777 [Schicksale der mährischen Kirche im 18. Jahrhundert. 1695–1777], 2 Bde. (Praha 1987, Olomouc 2003).

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Personenregister

Abkürzungen bayer. = bayerisch, Bf. = Bischof, bibl. = biblisch, bisch. = bischöflich, böhm. = böhmisch, Ebf. = Erzbischof, eng. = englisch, evang. = evangelisch, fläm. = flämisch, franz. = französisch, ital. = italienisch, kais. = kaiserlich, kathol. = katholisch, Kf. = Kurfürst, Kg. = König, königl. = königlich, kroat. = kroatisch, mähr. = mährisch, niederländ. = niederländisch, niederösterr. = niederösterreichisch, oberösterr. = oberösterreichisch, österr. = österreichisch, poln. = polnisch, schles. = schlesisch, serb. = serbisch, slowen. = slowenisch, ständ. = ständisch, steir. = steirisch, tsch. = tschechisch, ukr. = ukrainisch, ung. = ungarisch

Abensperg-Traun → *Traun*
Achatius von Armenien, Heiliger 826, 870–874
Aggsbach 504, 545
Aichen, niederösterr. Adelsgeschlecht
– Franz Xaver (1788–1856), niederösterr. Landuntermarschall 574, 578
– Johann Joachim, niederösterr. Landuntermarschall 517, 541
Aicholdt, Kärntner Adelsgeschlecht 805
Aigner, Honorius († 1704), Abt von Kremsmünster 944
d'Aiguillon, Emmanuel-Armand de Vignerot du Plessis de Richelieu, Herzog (1780–1788) 708f.
d'Aire, Basilius, Kapuziner 204, 206, 210f., 216
Albrecht von Albrechtsburg, Johann Konrad, Sekretär der niederösterr. Stände 482
Alexander der Große, König von Makedonien 86
Alexander II. († 1073), Papst 199
Alexius genannt Svinčanský, Wenzel, Kuttenberger Ratsschreiber 251f.
Alge, Kaspar, Tischler 870
dell'Allio, Domenico († 1563), Baumeister 654, 661, 663, 669f., 891
Alliprandi, Giovanni Battista († 1720), Architekt 275
Allman von Allmenstein (Almstein), mähr. Adelsgeschlecht 380
– Johann Ernst Willibald, mähr. Landesburggraf 283, 285, 317
– Tobias, mähr. Landesburggraf 380
Althan, österr.-mähr. Adelsgeschlecht
– Michael Anton, mähr. Landrechtsbeisitzer 324
– Michael Ferdinand († 1658) 379, 410
– Michael Hermann (1671–1736), mähr. Oberstlandkämmerer 323f., 337
– Michael Wenzel (1668–1737) 553
Amelunxen, Norbert von († 1656), Abt von Strahov 208, 272
Amman von Ammansegg, Matthes, Sekretär der steir. Stände 739
Ampringen, Johann Caspar von (1619–1684), schles. Oberhauptmann 701
Angielini, Nicolò, Militärarchitekt 469
Anhalt, Christian (II.) d. J. (1599–1656) 505, 596f.
Anomaeus, Christoph 596
Anomaeus, Clemens († 1611), evang. Prediger 596
Apfalter, Johann Gottfried von, Krainer Verordneter 844
Arcimboldo, Giuseppe (1526–1593), Maler 83
Arco, Adelsgeschlecht 82
Arnold, Friedrich (1786–1854), Architekt 568
Arnold, Joseph (1646–1676), Maler 710
Apostoln von (de Apostolis), Adelsgeschlecht 679
Arup, Christian Lorenz von, Dompropst von St. Stephan in Wien 543
Aster, Georg, Propst von Altbunzlau 223, 225
Astfeld von Vydří, Josef 296
Attems, Adelsgeschlecht 730, 803
– Johann Friedrich (1593–1663) 834
– Johann Wilhelm (1632–1715), Kärntner Landesverweser 794–796
– Joseph Oswald (1679–1744), Bf. von Lavant 785f.
d'Audiffret, Jean-Baptiste (1657–1733), Geograph 706
Auersperg, Adelsgeschlecht 778, 813, 849, 870–872
– Andreas (1556/57–1594) 870f.
– Anton Josef (1696–1762), Krainer Landesverweser 826, 832, 850, 875
– August (Wolf Augustin Christian) (1741–1821) 943
– Franz Anton (1659–1729), Krainer Landmarschall 844
– Franz Josef (1682–1749) 552f.
– Heinrich (1697–1783) 641
– Herwart (1613–1668) 851
– Johann Herwart (1643–1701) 841
– Johann Weikhard (1615–1677), kais. Obersthofmeister 417, 420, 837

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Joseph Franz Anton (1734–1795), Gurker und Passauer Bf. 452
– Wolf Engelbert I. (1610–1673), Krainer Landeshauptmann 837, 841, 847, 855, 869
– Wolf Engelbert II. (1641–1709), Krainer Landmarschall 846, 859f.
Bach, Alexander (1813–1893), österr. Politiker 581, 584
Bahlcke, Joachim, Historiker 39
Barbo, Krainer Adelsgeschlecht
– Andreas Daniel, Krainer Generaleinnehmer 844f., 875
– Bernardin, Krainer Landesverweser 826, 832, 842, 846f,
– Karl, Krainer Verordneter 841
Barth, Gottlob Georg (1777–1848), Architekt 568
Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich von (1784–1846), niederösterr. Regierungsrat 539, 556
Bartlová, Milena, Kunsthistorikerin 101
Bartsch, Zacharias, Grazer Buchdrucker 678, 682
Bartodějský, Wenzel, mähr. Oberstlandschreiber 305
Bassen, Bartholomeus van (1590–1652), Maler 703
Bastianchich (Bastjančič, Boštijanšič), Mathias (1591–1659), Jesuit 875
Báthory, Sigismund (1572–1613), Fürst von Siebenbürgen 134
Baumann, Ulrich, Fürbieter des niederösterr. Landrechts 471f., 498
Beck, Marina, Historikerin 56
Beckhen, Georg Adalbert von (1741–1801), Hofrat 686, 744, 755f.
Bellotto, Bernardo (Canaletto, 1722–1780) 703
Bendl, Karl Christoph von, Sekretär der steir. Stände 730
Benvenuti, Francesco, Hofschmied 513
Berchtold, Adam Ignaz, mähr. Landrechtsbeisitzer 324f., 330
Berka von Duba (tsch. Berka z Dubé), böhm. Adelsgeschlecht
– Heinrich Wolf († 1650), böhm. Kammerpräsident 177f.
– Ladislaus († 1613), Vertreter der mähr. Landeshauptmannschaft 357, 359f., 372
– Wenzel († 1600), böhm. Oberstlandrichter 372
– Zbynko (1551–1606), Ebf. von Prag 78
Bernhard, Kaspar, Abt von Zwettl 535, 538, 544
Beroldingen, Franz Joseph von (1779–1860), österr. Adeliger 578
Beyer, Hieronymus Benno, Maler 289
Bibl, Viktor (1870–1947), Historiker 39f., 42f.
Bítovský, Wenzel, mähr. Adeliger 316
Blagay (Ursin von Blagay), Sigmund Anton Josef, Krainer Adeliger 84
Blažek, Libor, Archivar 321
Blümegen, mähr. Adelsgeschlecht
– Heinrich Kajetan (1715–1788), mähr. Landeshauptmann, Oberstkanzler 340, 436, 438
– Christoph (1722–1802), mähr. Gubernialpräsident und Landeshauptmann 436
Blumental, Anton, Maler 771
Böhm, Johann von (1756–1812), Brünner Stadtpfarrer, Domherr 454, 456
Bokkelen, Lambert van (1807–1877), Maler 453f.
Boleslawsky, Florian, Buchhaltereibeamte 263
Bondini, Paquale, Theaterdirektor 277
Bosello, Lorenzo, Kaufmann 829
Bourbon, François Louis de (1664–1709), franz. Adeliger 274
Braida, Karl Anton, mähr. Adeliger 425, 430
Brandis, Adelsgeschlecht 554
Brandstätter, Karl, Künstler 772
Brassikan, österr. Adelsgeschlecht 535, 551
Braunschweig-Lüneburg, Wilhelmine Amalia → *Habsburg*
Braunschweig-Wolfenbüttel, Elisabeth Christine → *Habsburg*
Brenner, Martin (1548–1616), Bf. von Seckau 747
Breu, Jörg, d. J., Maler 115
Breuner zu Stübing, Adelsgeschlecht 720
– Johann Joseph (1688–1762) 554
– Ferdinand Leopold (1667–1732), steir. Verordneter 753
– Karl Adam (1689–1777), innerösterr. Regierungsrat 753
– Karl Thomas Franz, (1719–1800), steir. Landeshauptmann 540, 616, 772
– Karl Weikhard (1666–1729), steir. Landeshauptmann 719f., 753f.
– Maximilian Ludwig (1643–1716) 551f.
– Philipp Ignaz (1653–1722), mähr. Landesunterkämmerer 426, 433
– Seifried Christoph (1569–1651), niederösterr. Landmarschall 504, 530, 547, 559–561
– Seifried Leonhard (1590–1666) 537
Breuner-Enckevoirt, August (1796–1877), österr. Adeliger 539, 564–566, 573, 575–579
Brigido, Pompeo, Krainer Landeshauptmann 878
Brosius von Hornstein, Simeon († 1642), Propst des Prager Metropolitankapitels 201–203
Brtnický → *Waldstein-Brtnicky*
Brüssel (Prüßl), Nathan, Kirchendiender der niederösterr. Stände 500
Bruodin, Anthony (* 1625), OFM 349
Brustolon, Giovanni Battista (1712–1796), Maler 703
Buccelleni, Krainer-österr. Adelsfamilie 679
– Horaz 551
– Julius Friedrich (1639–1712), Hofkanzler 551f.
– Ottavio, Laibacher Domdechant 841
Budimir, Paul, Bf. von Piben 858
Budowetz von Budowa, Wenzel, böhm. Adeliger (1551–1621) 128, 150, 154
Bukůvka, mähr. Adelsfamilie 330
– *Anna Katharina* → *Martinitz*

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Johann Sigmund, Oberstlandrichter 456
Burger, Johann, Bauschreiber der niederösterr. Stände 528
Burghof, Hilger († 1666), Abt von Sedletz 207, 209–212, 214f., 222
Burgklehner, Matthias (1573–1642), Tiroler Kanzler 701
Bussi, Santino, Stuckateur 602, 610

Cancellieri, Felice (1603–1648), Propst von Wyšehrad 216, 220f.
Caraffa, Carlo (1584–1644), Nuntius 83
Caramuel y Lobkowitz (1606–1682), Juan, Abt von Emaus 206f., 225
Carlingford → Taaffe
Carlon(e), ital. Baumeisterfamilie 656, 666
– Anton (1682–1771) 689
– Joseph (1678–1739) 689
Carlone, Carlo Innocenzo (1686–1775), Maler 610f., 906
Caspar, Franz, Bildhauer 610
Casstelin (Kastelin, Khasstelin), Maurermeister 478f.
Castelle, Franz Elias, bisch. Administrator 383, 422
Castner von Sigmundslust, österr. Adelsgeschlecht 633
– Matthias Ferdinand 639
Caverini, Kammerdiener 83
Cavriani, Adelsgeschlecht
– Friedrich (1597–1662), Geheimer Rat 170
– Ludwig (1739–1799), mähr. Gubernialpräsident und Landeshauptmann, böhm. Oberstburggraf 126, 438, 449, 451f., 460, 851
Černín z Chudenic → Czernin von Chudenitz
Cerroni, Peter Anton, innerösterr. Hofvizekanzler 746
Chamberlayne, Edward (1616–1703), eng. Schriftsteller 706
Châtelain, Henri Abraham (1684–1743), Priester 704
Châtelain, Zacharie († 1723), Verleger 704–706
Chatillion, Melchior, Prior von Seitz 738
Chemnitius, Martin (1522–1586), evang. Theologe 496
Chorinsky → Korinski
Chotek, Johann Rudolf (1748–1824), böhm. Adeliger 562
Christallnigg, Kärntner Adelsgeschlecht 804f.
– Georg Andrä Joseph († 1747), bambergischer Vizedom 793, 950
Christus 596
Chrön (slowen. Hren), Thomas (1560–1630), Bf. von Laibach 826, 832, 842, 851, 854, 859, 873–875
Chronos, mythologische Gestalt 347
Chytraeus, David (1530–1600), evang. Theologe 496
Cilli, Grafen 874
Cirian, Ludwig von, Prior von Freudenthal 862
Clam, oberösterr. Adelsgeschlecht
– Ferdinand Josef (1700–1747) 602, 623, 631f.
– Johann Leopold († 1727) 640
Clary-Aldringen, Karl Joseph (1777–1831), böhm. Adeliger 133, 169
Clerick, Ludwig de († 1702), Maler 830
Cobenzl (Kobenzl), Adelsgeschlecht
– Johann Kaspar, Krainer Landeshauptmann 838, 844
– Hans 869
– Leopold Ferdinand, Laibacher Dompropst 844, 862
Cochin, Louise-Magdeleine (1686–1767), Kupferstecherin 707
Codelli von Fahnenfeld, Anton (1801–1883), Krainer Landeshauptmann 885
Coelestin, Georg (1525–1579), evang. Theologe 496
Coelestin von Blumenberg, Wenzel Franz (1606–1674), Propst des Prager Metropolitankapitels 205
Collalto, mähr. Adelsgeschlecht 128, 130, 183, 414, 418, 420, 422, 424, 639, 913, 931
– Anton Franz (1630–1696), mähr. Oberstkämmerer 388, 389–391, 400, 420–423, 426
– Claudio (1627–1661) 128, 130, 350f., 418–421
– Giulia 502
– Rambaldo († 1630), Hofkriegsratspräsident 409, 418
Colloredo, Colloredo-Mansfeld, Adelsgeschlecht
– Ferdinand (1777–1848), österr. Diplomat 564
– Franz Gundaker (1731–1807), Reichsvizekanzler 943
– Hieronymus (1674–1726), mähr. Landeshauptmann 340
– Rodolfo (1585–1657), böhm. Großprior 171, 201f.
Cornelius von Všehrd, Viktorin (1460–1520), böhm. Jurist 104f., 127, 131, 146, 149
Coronini, Pompeo (1581–1646), Bf. von Piben 856f.
Corti, Giuseppe (1593–1662), Prager Weihbischof 202
Cronegg → Kronegg
Crowne, William († 1682) 77, 84
Croy, Jobst, Wiener Kaufmann 771
Csáky, Imre (1672–1732), Ebf. von Kalocsa 788
Cuspinian, Johannes, Humanist 488
Czernin von Chudenitz (tsch. Černín z Chudenic), böhm. Adelsgeschlecht
– Eugen Karl (1796–1868) 277, 564
– Franz Josef (1696–1733), böhm. Obersthoflehenrichter 276
– Hermann Jakob (1659–1710), Oberstburggraf 121, 174, 276
– Humprecht († 1632) 231
– Humprecht Johann (1628–1682), Diplomat, Geheimer Rat 68, 170, 172, 178–180, 195, 225

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

David, Jiří, Historiker 45–47, 67
Deblin, Maximilian Franz von (1664–1732), böhm. Hofrat 179, 431, 433f.
Debrois, Johann, böhmischer Gubernialsekretär 95f.f.
Delen, Dirck van († 1671), Maler 703
Delmesniger, Kaspar, Bildhauer 870
Demuth, Karel Josef (1807–1889), mähr. Historiker 334f., 350, 366
Deschmann (Dežman), Karl (Karel, Dragotin; 1821–1889), slowen. Politiker 886
Desprez, Louis Jean (1743–1804), Maler 703
Deuer, Wilhelm, Historiker, Archivar 51
Deuerlein, Johann, Bauschreiber der niederösterr. Stände 487
Deutenhofen, Kärntner Adelsgeschlecht
– Johann David, Kärntner Verordneter 803
– Sigmund Ludwig (1676–1747) 797, 803–806
Deyerlsperg, Georg Jakob, Obersekretär der steir. Stände 672, 724
Diego (Didacus) de Cambero, Abt von Emaus 224f.
Dienebier, Johann Heinrich, Prager Schlossbauschreiber 164
Dienstman, Johann, Registrator der steir. Stände 695
Dietell, Christoph, Kupferstecher 721
Dietrichstein, Adelsgeschlecht 373, 402, 548, 680
– Dismas Josef (1698–1783) 677, 684f.
– Ferdinand (1636–1698), mähr. Landeshauptmann, kais. Obersthofmeister 31f., 68, 187, 192, 380f., 384–396, 398f., 404, 416–421, 423, 426, 794
– Franz (1570–1636), Bf. von Olmütz, Kardinal 101, 373f., 377, 381, 384, 387, 394, 396–400, 402, 405, 407, 411–414, 416, 923
– Franz Joseph († 1722), innerösterr. Geheimer Rat 753
– Gundaker (1623–1690) 416, 419, 795
– Karl Johann (1728–1808) 943
– Leopold, Oberstlandrichter (1703–1773) 324, 329, 359, 369, 378
– Maximilian (1596–1655), kais. Obersthofmeister 292, 382, 399, 402, 411, 414, 416, 695, 747, 767, 780f., 808, 826, 835, 840, 848, 854
– Maximilian Augustin (1675–1743), Dompropst von Laibach 868
– Sigmund Helfried (1635–1698) 628, 641, 794
– Sigmund Ludwig (1600–1653) 747
– *Susanna Polyxena* → *Martinitz*
– Walter Xaver (1664–1738), mähr Oberstkämmerer 424–426
Dietzler, Joseph (1694–1744), Kupferstecher 90f., 96, 119
Dillherr von Althen, Johann Franz († 1683), österr. Adeliger 536f.
Dimitz, August (1827–1886), Historiker 40, 836
Diziani, Antonio (1737–1797), Maler 703
Dlouhoveský z Dlouhé Vsi, Johann Ignaz (1638–1701), Prager Weihbischof 228
Dobelhoff, österr. Adelsgeschlecht 543
Dobrovský, Josef (1753–1829), Slawist 98
Dollicher, Hans, Bauschreiber der niederösterr. Stände 486, 504
Dollinger, Wolfgang Adam, Maler 643
Dominikus, Heiliger 940
Dornberg, Franz Raimund von, Krainer Adeliger 842
Drevet, Pierre (1664–1749), Kupferstecher 274
Dřímal, Jaroslav (1905–1975), Archivar, Historiker 51f., 57, 281f., 288, 300, 308, 310, 316–318, 321, 338, 368
Duba (tsch. z Dubé), Andreas von († 1412/13), böhm. Adeliger 131, 149
Dubravius, Johannes (1486–1553), Bf. v. Olmütz, Chronist 209, 348
Duflos, Claude (1665–1727), franz. Kupferstecher 707

Eberlein, Jakob (1575–1633), Bf. von Seckau 70, 747f., 750
Eckart, Ruprecht, Abt von Landstraß 857, 861
Eckstein, Franz Gregor Ignaz, Maler 326, 332f., 343, 345f., 349
Eder, Georg Dr., Reichshofrat 500
Eder, Johann Georg, Ingrossist der steir. Stände 680
Eder, Karl (1889–1961), Historiker 40
Eggarten, Kärntner Adeliger 773
Eggenberg, Adelsgeschlecht, Fürstenhaus 198, 212
– Hans Ulrich (1568–1634), kais. Obersthofmeister 170, 405–408, 505, 561, 695, 747, 750, 766, 859
– Johann Anton (1610–1649) 859f.
– Johann Anton Josef (1669–1716), Krainer Landeshauptmann 826, 832f., 838, 841f., 849f.
– Johann Seifried (1644–1713), Krainer Landeshauptmann 782, 833, 838, 841
– Ruprecht (1546–1611) 871
Eilers, Konrad von, Sekretär der niederösterr. Stände 524, 541
Eiseler, Thoman, kais. Bausuperintendent 478
Eiselsberg, oberösterr. Adelsgeschlecht 634, 636–640
– Ferdinand Karl, Einnehmer der oberösterr. Stände 633, 636, 638
– Jakob Friedrich, oberösterr. Verordneter 633, 636
– Johann Friedrich 640
– Karl Joseph 640
– Maria Johanna, vereh. Kauthen 633
– Weikhard 640
Eitzing, Erasmus von, österr. Adeliger 560
Ellinger, Hans, Drechsler 645
Engelshaus, Krainer Adelsgeschlecht
– Alexander, Abt von Sittich 844, 859
– Anton, Abt von Landstraß 844
Engerth, Eduard von (1818–1897), Maler 280

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Engl von Wagrain, Gottfried, oberösterr. Adeliger 646
Enkevoirt, Wenzel Adrian von (1671–1738), österr. Adeliger 553
Erberg, Johann Daniel von (1647–1716), Sekretär der Krainer Stände 824, 833, 835–837, 840, 843, 849f.
Ernst, Leopold (1808–1862), Architekt 579, 581, 583
d'Este, Alfonso (1533–1597), Herzog von Ferrara 495
Esterházy, ung. Adelsgeschlecht
– Ladislaus (1626–1652) 503
– Nikolaus (1583–1645), ung. Palatin 503
– Paul (1635–1713) 503
Eybel, Franz (1806–1880), Maler 454

Falb, Georg, Abt von Göttweig 543
Falbenhaupt, Georg Ferdinand von (1649–1720), innerösterr. Statthalter 743f., 751
Falk, Vinzenz, Kanzleidirektor der böhm. Stände 277
Fanti, Gaetano (1687–1759), Maler 353, 941
Ferdinand von Bourbon-Parma (1751–1802), Herzog von Parma 508
Feigl von Feiglfeld, Joseph Johann (1718–1784), Professor 67, 126
Ferber, Johann Sigmund, Agent 241, 254
Ferro, Giovanni Battista, Maler 80
Feuchtmüller, Rupert (1920–2010), Kunsthistoriker 52, 468, 492
Fieger, Karl, österr. Adeliger 634, 637, 639
Finsterwalder, Benedikt Dr. (1644–1676), Sekretär des oberösterr. Prälatenstandes 66, 590, 601, 616–618, 620f., 631, 648f., 651, 944
Fischer, Johann Baptist (1626–1702), Grazer Bildhauer 684
Fischer von Erlach, Johann Bernhard (1656–1723), Architekt 433, 684
Fischer von Erlach, Joseph Emanuel (1693–1742), Architekt 582
Fischern, Christoph Leopold von, Agent 430, 433
Fitzinger, Johann Josef († 1795), Bauschreiber der niederösterr. Stände 464
Fitzinger, Leopold Joseph (1802–1884), Kanzleibeamter, Naturforscher 463f., 508f., 514f.
Flurer, Franz Ignaz (1688–1742), Maler 690, 697, 699, 715f., 718f., 721–723, 725, 727, 731–734, 736, 738
Förster, Christian Ludwig (1797–1863), Architekt 566
Formandl, Johann Georg, Agent 331
Formentini, Johann, Stuckateur 690
Formentini, Heinrich, Bauinspektor der steir. Stände 656, 666, 757f.
Formentini, Pietro Angelo, Stuckateur 685
Fraisinger, Thomas, Türhüter der niederösterr. Stände 494
Franco, Giacomo (1550–1620), Kupferstecher 703
Francolin, Johann von, kais. Herold 494
Freisleben, Daniel, Sekretär der Böhm. Hofkanzlei 292
Frey, Dagobert (1883–1962), Kunsthistoriker 52, 468
Freyenfels → Pruskauer von Freyenfels
Freymann, Hans, Baumeister 760
Fries, von, österr. Adeliger 564
Frisch, Johann, Tischler 599
Fritz, Johann Georg, Maler 273
Fromiller, Josef Ferdinand (1693–1760), Maler 341f., 345, 763–765, 768, 772
Fuchs, von, österr. Adeliger 562
Fuck von Hradisch, Crispin (1575–1653), Abt von Strahov 206
Fünfkirchen, niederösterr. Adelsgeschlecht 471, 477, 490
– Hans Bernhard 480, 491
Fürstenberg, Wilhelm Egon von (1629–1704), Kardinal 268
Furlani, Francesco Paolo, Kupferstecher 703

Gabelkoven, Adelsgeschlecht 804
– Johann Martin 803
Gaisruck, Kärntner Adelsgeschlecht
– Balthasar 804
– Franz Andreas († 1749) 802–804, 806
– Hans Christoph 803f.
Galen, Christoph Heinrich von (1662–1731), Reichshofrat 553
Gall, Krainer Adelsgeschlecht 838
Gallenberg, Krainer Adelsgeschlecht
– Georg Sigmund († 1697), Krainer Landesverweser 841f., 846f.
– Seifried Balthasar 844
– Wolf Weikhard († 1733), Krainer Landeshauptmann 826, 832, 835, 844, 850, 852, 858
Gallenstein, Hermann Christoph von († 1680), Sekretär der steir. Stände 749
Gallenstein, Anton, Ritter von (1808–1880) 810
Galler, Adelsgeschlecht 804
– Hans Friedrich, steir. Verordneter 680, 752
Galli Bibiena, Giuseppe, Theateringenieur 89
Gariboldi, Johann Baptist von († 1684), Salzoberamtmann in Niederösterreich und Mähren 634
Gariboldi, Anton von (1831–1917), Abgeordneter des Krainer Landtags 885f.
Gatterburg, Karl Christoph von, Sekretär der niederösterr. Stände 524
Gauss von Homberg, Peter Anton († 1716), Bf. von Piben 858
Geiger, Ferdinand, Bildhauer 273
Gelb, Johann Heinrich, Grazer Handelsmann 730
Georg von Podiebrad (1420–1471), böhm. König 131
Gera, österr. Adelsgeschlecht 604, 622, 628

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Geram, Johann Jakob, oberösterr. Verordneter 646
Gerhard, Dietrich (1896–1985), Historiker 42
Gerhauser, Georg Severus, Bauschreiber der oberösterr. Stände 602
Gerobo, Gillis, Handelsmann 262, 265f., 268f.
Gersdorf, Niklas († 1671), böhm. Oberstlandschreiber 193
Gevaerts, Jan Casper (1593–1666), fläm. Jurist, Gelehrter 683
Geyer, Christoph Ehrenreich, niederösterr. Landuntermarschall 517
Geymann, Johann Sigmund, Komtur zu Möttling und Tschernembl 848, 866
Gindthardt, Balthasar, Grazer Tischlermeister 689
Gladitsch, Georg Andrea, Laibacher Domdechant 844, 862, 866
Glaunach, Joseph Otto von, Sekretär des Kärntner Landeshauptmanns 949
Glavar, Peter Pavel, Priester 866
Gleispach, Wilhelm von, steir. Verordneter 694
Godsey, William D., Historiker 46
Göll, Ignaz Alois, Baumeister 479
Goëss, Johann Anton (1816–1887), Kärntner Landeshauptmann 811
Gogrenius, Mento (1541–1588), evang. Theologe 496
Goltz, Günther, Adeliger 359
Gonzaga, Eleonora → Habsburg
Gonzaga di Bozzolo, Annibale (1602–1668), Hofkriegsratspräsident 180, 420
Gottlob, Rudolf von, Sekretär der Krainer Stände 846
Gränitzer, Karl, Agent 241, 253
Gran, Daniel (1694–1757), Barockmaler 326, 335f., 340, 353, 355f., 941
Grattan, Henry (1746–1820), anglo-irischer Politiker 707
Greiß, Hans Wilhelm, österr. Adeliger 561f.
Griming, Karl von, Gurker Dompropst 766
Grimm, Moritz (1669–1757), Brünner Baumeister 290, 308, 310, 312
Groß, Freiherr von Trockau, Ernst, bambergischer Vizedom 787f., 798
Grotta von Grottenegg, Kärntner Adelsgeschlecht 805
– Adam Seifried, Generaleinnehmer der Kärntner Stände 767
– Adam Seifried, Burggraf 784, 798, 803, 805
Grundemann, Adam Anton, niederösterr. Landuntermarschall 517
Guardi, Francesco (1712–1793), Maler 703
Guarient, Franz Anton, niederösterr. Landuntermarschall 517
Günter, Martin Leopold, Beamte 164
Gueudeville, Nicolas (1652–1721), Schriftsteller 704–706
Gustav III. (1746–1792), Kg. von Schweden 703
Gutwein, Joseph, Bauschreiber 612

Haas, Georg, Tischler 490, 499, 520, 522
Habsburg, Habsburg-Lothringen 682f.
– Anna von Tirol (1585–1618), Kaiserin 86, 117, 122, 596, 908
– Anna von Ungarn und Böhmen (1503–1547) 79, 113
– Eleonora Gonzaga (1598–1655), Kaiserin 134, 402
– Eleonora Gonzaga (1628–1686), Kaiserin 208, 263, 505, 594
– Eleonora Magdalena von Pfalz-Neuburg (1655–1720), Kaiserin 595
– Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel (1691–1750), Kaiserin 87, 117, 135, 234, 274, 435, 651, 717, 724
– Ernst (1553–1595) 86, 765
– Ferdinand I. (1503–1564), Kaiser 40, 79–82, 100, 106, 109–118, 122, 131, 133, 136, 153, 235, 247, 259, 353, 429, 682, 784, 822, 898, 905, 907f., 929
– Ferdinand II. (1578–1637), Kaiser 40, 85, 134, 139f., 142, 154, 166, 168, 170, 173, 181, 188, 194, 196, 198f., 219, 228f., 231–233, 239, 256, 362, 369, 384, 400, 402f., 405–407, 415, 453, 504f., 536, 548, 561, 627, 643, 676, 683, 694, 747, 750, 765f., 859, 907, 928, 931
– Ferdinand III. (1608–1637), Kaiser 84–86, 140, 143, 171, 173, 177f., 188, 190, 199, 202, 222, 229, 242f., 245, 247, 260–262, 265, 291, 295f., 374, 378f., 395, 399, 408, 410f., 413, 419f., 453, 505, 683, 695, 745, 747, 765f., 897, 907
– Ferdinand IV. (1633–1654), Kg. von Ungarn und Böhmen 261, 745, 748, 765, 767, 854, 907
– Ferdinand I./V. (1793–1875), Kaiser 128, 265, 453, 612, 614, 687
– Ferdinand von Tirol (1529–1595) 80–82, 86f., 102, 111f., 115–117, 136, 683, 905
– Fernando de Austria (1609/10–1641), Kardinal-Infant 683
– Franz II./I. (1768–1835), Kaiser 90, 92, 96, 273, 440, 453, 456, 612, 691, 756, 772, 881–883, 909
– Franz Joseph I. (1830–1916), Kaiser 280, 449, 453f., 551, 691, 772, 810f., 884
– Isabella Clara Eugenia (1566–1633), Regentin der Spanischen Niederlande 266
– Isabela von Bourbon-Parma (1741–1763), Kronprinzessin von Ungarn und Böhmen 90, 507
– Joseph I. (1678–1711), Kaiser 121, 253, 273–276, 430, 434, 453f., 456, 506, 518, 545, 619, 715, 717, 804, 908
– Joseph II. (1741–1790), Kaiser 44, 72, 75, 90, 92f., 98, 100, 126, 133, 142, 230, 236, 263, 273, 276f., 281, 290, 294, 314, 319, 366, 371, 380, 436–438, 444, 448–453, 457, 460, 507, 522,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

524, 543, 554, 571, 575, 595, 603, 611, 690, 755–758, 772f., 830f., 878, 881, 890, 898, 901, 906, 908f., 932, 943
– Karl V. (1500–1558), Kaiser 89, 96, 115, 899
– Karl VI. (1685–1740), Kaiser 87–90, 117, 128, 139f., 146, 155–157, 160–162, 164f., 168, 173, 178f., 234, 255, 263, 269, 274f., 308, 310–312, 315, 326, 335, 339, 341f., 344–349, 370, 398, 435, 453, 520, 631, 672, 682, 690, 693, 695, 697, 715–718, 723f., 724, 734, 754, 764, 781, 797, 801, 806, 830, 867, 876, 889–891, 906–910
– Karl von Innerösterreich (1540–1590) 40, 87, 142, 676, 694, 738f., 747, 771, 832
– Karl (1771–1847) 272, 454, 457
– Karl Joseph (1649–1664) 378, 505
– Leopold I. (1640–1705), Kaiser 87, 117f., 135, 140f., 143, 179f., 183f., 186, 188–191, 195, 198, 208, 221, 224–229, 232, 263, 303, 385f., 393, 413, 418, 423, 429–431, 453, 456, 505f., 516, 533, 538, 545, 551, 595, 642, 648, 682, 695, 715, 717, 765, 767, 782, 793–796, 799, 802, 804, 809, 855, 897, 908, 929
– Leopold II. (1747–1792), Kaiser 90, 93–96, 98, 100, 126, 142, 144f., 165, 263, 273, 453, 717, 756, 881, 909
– Leopold Wilhelm (1614–1662) 183f., 260, 262, 268, 374, 378f., 382f., 505, 683
– Maria (1528–1603), Kaiserin 111, 113, 122
– Maria Amalia (1746–1804) 133, 508
– Maria Anna von Bayern (1551–1608) 694
– Maria Anna von Spanien (1606–1646), Kaiserin 505
– Maria Antonia (1669–1692) 87
– Maria Theresia (1717–1780) 34, 44, 56, 89–91, 118f., 135, 142, 145, 234, 263f., 269, 272, 276, 365f., 371, 396, 451, 453f., 456, 507, 521, 595, 602, 690, 715, 717, 754, 772, 828, 830, 876f., 898, 908f., 917, 932
– Matthias (1557–1619), Kaiser 85f., 101, 117, 123, 134, 138f., 143, 257, 369, 453, 490, 500, 503f., 519, 558–561, 596f., 606f., 765, 907f.
– Maximilian I. (1459–1518), Kaiser 115, 759, 765, 771, 822
– Maximilian II. (1527–1576), Kaiser 81f., 86, 111, 113, 115f., 495–497, 500
– Maximilian III. („der Deutschmeister“; 1558–1618) 117, 139, 353, 368f., 558f., 593, 766
– Maximilian Ernst (1583–1616) 694
– Philipp IV. (1605–1665), König von Spanien 266
– Rudolf II. (1552–1612), Kaiser 75, 82, 86, 100f., 113, 122f., 136–138, 141, 143, 233, 363, 365, 369, 397, 497, 500, 504, 558, 593, 606, 622, 929
– Wilhelmine Amalia von Braunschweig-Lüneburg (1673–1742), Kaiserin 253, 506, 619, 724
Hackelberg und Landau, Johann Werner von, Pfarrer 602
Hacqué, Ludwig von, niederösterr. Landuntermarschall 522, 542, 943
Hähnel, Franz, Buchhaltereiraitrat der böhm. Stände 264
Händel, Reinprecht († 1638), Landkomtur 864f.
Händl, Hieronymus, steir. Adeliger 681
Hätzenberg, Johann Ernst, niederösterr. Landuntermarschall 517
Hager, Matthes, kais. Maurer 478
Haiden, Valentin, Grazer Hafner 692
Haiden von Dorf, Ferdinand, oberösterr. Adeliger 637, 639
Haim, Hans von, Verwalter der oberösterr. Landeshauptmannschaft 607
Hájek von Libočany († 1553), Wenzel, böhm. Chronist 201, 209, 348
Haller, Hans Jakob von, Komtur von Möttling 866
Hammer-Purgstall, Joseph (1774–1856), Diplomat, Gelehrter 581
Handke, Johann Christoph (1694–1774), Maler 349
Hardegg, österr. Adelsgeschlecht 535
– Johann Franz Josef (1741–1808), Oberstjägermeister 943
– Julius (1594–1684) 535
– Sigismund, niederösterr. Verordneter 520
Harrach, österr. Adelsgeschlecht 548, 554, 622
– Aloys Thomas (1669–1742), niederösterr. Landmarschall 516, 518, 521, 524, 527, 541, 553, 641
– Ernst Adalbert (1598–1667), Ebf. von Prag, Kardinal 68f., 84, 123–126, 147, 169, 172, 178, 180, 186–188, 196, 199, 203–210, 213–217, 219–222, 224, 239, 260, 381, 624, 767, 936
– Ferdinand Bonaventura (1637–1706) 268, 628, 641
– Franz Albrecht (1614–1666) 178, 624
– Johann Josef Philipp (1678–1764), Laibacher Komtur 865, 867f.
– Karl (1570–1628) 559
– Karl Anton (1692–1758) 552f.
– Katharina (1599–1640) 504
Hartmann, Johann Georg († 1675), Sekretär der niederösterr. Stände 482, 517, 540
Hassinger, Herbert (1910–1992), Historiker 42, 48, 842
Haugkh (Hauch), Heinrich, Tischler 674, 676f., 691, 694, 737, 742, 758
Haugwitz, Friedrich Wilhelm (1702–1765), österr. Minister 518
Hauspersky von Fanal, Johann Nepomuk, mähr. Adeliger 366, 436, 438, 449, 451f.
Hecke, Frans, van den, Weber 268
Heher (Herr), Hans, Tischlermeister 471
Heintz d. J., Joseph (1600–1678), Maler 703
Heißler von Heitersheim, Franz Joseph, mähr. Oberstlandrichter 324, 337, 388

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Hénon, Antoine (1748–1789), Zeichner 708, 711
Herberstein, Adelsgeschlecht 735, 803
– Ernst Friedrich, steir. Verordneter 680
– Ferdinand 532, 534
– Georg Achaz 780
– Heinrich, Komtur von Tschernembl und Möttling 848, 866
– Jakob 513
– Johann Maximilian d. Ä. (1608–1682), steir. Landeshauptmann 680, 752
– Sigmund Christoph (1644–1711), Bf. von Laibach 855f., 863
– Sigismund Ladislaus († 1696) 532–534
– Sybilla 693
Herberstorff, Adelsgeschlecht
– Adam (1585–1629), bayerischer Statthalter in Oberösterreich 40, 594
– Franz, steir. Verordneter 694
Herget, Franz Leonard (1741–1800), Oberbaudirektor 98, 148
Hermann, Heinrich (1793–1865), Kärntner Historiograph 772
Hertz, Johann Daniel, Kupferstecher 718f.
Hickel, Joseph (1736–1807), Kammermaler 452
Hillebrandt, Franz Anton (1719–1797), Hofarchitekt 451, 890
Hilleprandt v. Prandegg, Adelsgeschlecht 679
Himmelberg, Johann Andreas von, Klagenfurter Stadtobrist 801, 803
Hirnheim, Hieronymus, Abt von Strahov 215
Hocher, Johann Paul (1616–1683), Hofkanzler 533
Hoditz, Georg, mähr. Adeliger 364
Hoechle, Johann Nepomuk (1790–1835), Maler 691
Hoefnagel, Jakob 484f.
Högenwald, Georg Leopold, Bildhauer 645
Hoffer, mähr. Bürger- und Adelsgeschlecht
– Dismas Josef Ignaz von (1696–1747), mähr. Landtafelbeamter 288, 307, 312f., 326, 330, 938, 941
– Franz Ignaz, Brünner Deputierter 430
Hoffherr von Herrnstein, Simon, Sekretär der niederösterr. Stände 486
Hoffmann, Alfred (1904–1983), Historiker 616
Hofkirchen, österr. Adelsgeschlecht 535, 538, 540
Hofman von Grünbühel und Strechau, steir. Adelsgeschlecht 680
– Hans Friedrich (1536/39–1590), steir. Landesverweser 739
Hoheneck, oberösterr. Adelsgeschlecht 638–640
– Johann Georg Adam (1669–1754), Genealoge 68, 633f., 636–641, 920
– Johann Georg Leo (1694–1763) 623, 640
Hohenfeld(t), österr. Adelsgeschlecht
– Otto Ferdinand 553
– Otto Heinrich (1645–1719) 625, 629
Hohenwarth, Franz Karl von (1691–1772), Krainer Verordneter 875f.
Hohenwart-Gerlachstein, Andreas von, Krainer Adeliger 884
Hollar, Wenzel (1607–1677), Zeichner und Kupferstecher 658
Homberger, Jeremias (1529–1595), Theologe 676
Hormayr, Joseph von (1781–1848), österr. Schriftsteller 509
Hovorius von Wischau, Georg, Brünner Stadtschreiber 357, 360
Hoyos, österr. Adelsgeschlecht
– Anton (1731–1791) 555, 943
– Hans Balthasar (1583–1632), niederösterr. Kammerpräsident 544, 547
– Hans Balthasar († 1681), niederösterr. Landmarschall 523, 527, 531–534
Hradec, z Hradce → Neuhaus
Hřebenář von Harrach, Lambert († 1696), Burggraf des Königgrätzer Kreises 194
Hren → Chrön
Hrzán von Harras (tsch. Hrzán z Harasova), Adam, böhm. Statthalter 180
Huber, Josef Daniel von, Militärkartograf 464
Hübner, Alexius, Abt von Břevnov-Braunau 217
Hufnagel, Hieronymus (1624–1683), Augustinerprior 693, 387f., 390, 392f., 421
Hugo, Michael (* 1532), evang. Prediger 509
Huguet, Jean-François (1679–1749), Zeichner 708, 710
Hus, Jan († 1415), böhm. Theologe 85

Im(b)sen, Adelsgeschlecht 679
Isaak, bibl. Gestalt 96
Isabela von Bourbon-Parma → Habsburg
Isidor de la Cruz, Abt von Karlshof 225
Iwasaki, Shuichi, Historiker 45, 47

Jabornegg, Max von, Kärntner Verordneter 803
„Jacob von Maryan", Maurermeister 823
Jagiellonen 898
– *Anna von Ungarn und Böhmen → Habsburg*
– Ludwig II. (1506–1526) 79
– Wladislaw II. (1456–1516) 76, 78f., 86, 103–106, 112f., 122, 135f., 247
Jakartowsky von Suditz, Johann (1592–1666), mähr. Hofrichter, Oberstlandschreiber 292, 294, 296f., 370, 389f., 394, 416f.
Jakob, bibl. Gestalt 96
Jaksch, August (1859–1932), Archivar 51
Jančić, Paul (Paulus de Tauris), Bf. von Piben 858, 862
Jelen, Alois, Ordner des österr. Reichstags 584
Jelovšek (Ilovšek), Franz (1700–1764), Freskenmaler 876
Jérôme Bonaparte (1784–1860), König des Königreichs Westphalen 567
Jöchlinger, steir. Adelsgeschlecht
– Dominik 747

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Sigmund Bernhard, inneröesterr. Regierungsrat 752
– Wolfgang, inneröesterr. Hofvizekanzler 748
Jörger von Tollet, österr. Adelsgeschlecht
– Hans Helfreich (1594–ca. 1657) 536
– Johann Quintin (1624–1705) 531, 540
Johannes, Apostel 596
Johannes der Täufer, Heiliger 872
Juno, antike Göttin 450
Jupiter, antiker Gott 450

Kaiserstein, Clemens Ferdinand von (1649–1724), Kärntner Adeliger 796–799, 804f.
Kalchberg, steir. Adelsgeschlecht
– Franz, steir. Verordneter 687
– Heinrich 687f.
Kálnoky, Béla (1839–1880), mähr. Adeliger 446
Kaltenhausen, Wolf von, Sekretär der steir. Stände 748
Kameníček, František (1856–1930), Historiker 38f., 42, 47
Karner, Herbert, Kunsthistoriker 56
Kaschnitz, Anton Valentin von (1744–1812), mähr. Kameral- und städtischer Administrator 452
Kastelin → Casstelin
Katharina II. (1729–1796), russische Zarin 450
Kaunitz, mähr. Adelsgeschlecht
– Franz Karl (1676–1716), Bf. von Laibach 856
– Maximilian Ulrich (1679–1746), mähr. Landeshauptmann 304, 310–312, 315, 319–321, 324, 326–332, 337, 340f., 348, 353
– Ulrich (1569–1617) 355, 359
Kauthen, oberösterr. Adelsgeschlecht 634, 637, 639
– Johann Konstantin von († 1713) 633, 636–638
– *Maria Johanna → Eiselsberg*
Katzianer, Adelsgeschlecht 633
– Weikhard 628
Kawka von Říčany (tsch. Kavka z Říčan), Johann Christoph, böhm. Adeliger 167, 364
Keck, Peter, Prager Maler 89
Kerens, Heinrich Johann von (1725–1792), Bf. von St. Pölten 562
Keysell, Johann Adam, Laibacher Domdechant 860
Khevenhüller, Khevenhüller-Metsch, Kärntner-österr. Adelsgeschlecht 622
– Franz Christoph (1634–1684) 623, 628, 643–646, 648
– Georg (1533–1587), Kärntner Landeshauptmann 771
– Johann Franz (1737–1797), Gouverneur der inneröesterr. Länder 881
– Johann Joseph (1706–1776), kais. Obersthofmeister 767
– Johann Joseph Franz Quirin (1733–1792) 943
– Sigmund Friedrich (1666–1742), Kärntner Landeshauptmann 69, 521, 524, 529, 541f., 746, 768, 770, 777, 779, 783, 790, 794–796, 802
Khisl (eigentlich Zwickel), Georg Bartholomäus († 1656), steir. Adeliger 850f.
Khlesl, Melchior (1552–1630), Bf. von Wien, Kardinal 535, 543, 557, 559–562, 923
Khuen-Cunius († 1601), Georg, evang. Prediger 693
Khünburg (Kuenburg), Adelsgeschlecht
– Ferdinand Franz (1651–1731), Bf. von Laibach, Ebf. von Prag 230, 856
– Franz Ludwig (1704–1762), steir. Landeshauptmann 754, 947
– Hans Ferdinand von († 1641), steir. Landesverweser 750
Khurzleb, Erasmus, steir. Schrannenschreiber 745
Kinsky (tsch. Vchynský/Kinský von Wchynitz und Tettau), böhm. Adelsgeschlecht
– Franz Ferdinand (1668–1741), böhm. Oberstkanzler 174
– Franz Ulrich (1634–1699), böhm. Oberstkanzler 193, 237, 239, 258, 393
– Johann Oktavian († 1669) 177f.
– Philipp Joseph (1741–1827) 522
– Wenzel (1572–1626) 138, 143
– Wenzel Norbert Oktavian (1642–1719), böhm. Oberstkanzler 174
Klara, Heilige 272
Klein, Wenzel Ignaz, Miniaturmaler 679
Klementschitsch, Andreas, Laibacher Domkanoniker 826, 844
Klimeš, Wenzel, Dechant von Wyšehrad 223–225, 228
Klinger, Hans, Grazer Hafner 674
Klockel, Lukas, Maurermeister 284
Klopper, Jakob, Prior von Freudenthal 844
Kloße, Andreas Ignaz, Maurermeister 284
Kniehbandt, Johann Jacob, Maurer 288
Knop, Robert, Abt von Landstraß 824, 847
Kobenzl → Cobenzl
Kočevar, Vanja, Historiker 41
Kölbl, Benedikt, kais. Baumeister 478
Königsegg, Adelsgeschlecht
– Leopold Wilhelm 502
– *Maria Polyxena → Scherffenberg*
Koiner, Johannes, Maurermeister 690
Kokořowetz (tsch. Kokořovec z Kokořova), Wenzel (1675–1749), böhm. Appellationspräsident 175
Kollarz, Franz (Kolář, František) (1825–1894), Lithograph 582
Kollonitsch, Leopold Karl (1631–1707), Bf. von Neutra, Wiener Neustadt und Raab, Ebf. von Gran, Kardinal 557
Kolowrat, böhm. Adelsgeschlecht → Kolowrat-Krakowsky; Kolowrat-Liebsteinsky; Kolowrat-Nowohradsky
Kolowrat-Krakowsky, Wilhelm Albrecht (1600–1688), böhm. Oberstlandrichter 172, 186, 193f.
Kolowrat-Liebsteinsky
– Albrecht (1583–1648), böhm. Vizekanzler 412f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Ferdinand Ludwig († 1701), böhm. Großprior 232f.
– Franz Karl (1620–1700), mähr. Landeshauptmann 184, 302f., 308, 318, 340, 395, 421–424, 426, 430, 938
– Franz Karl (1684–1753), böhm. Landrechtsbeisitzer 175
– Heinrich († 1646), böhm. Obersthofmeister 167, 171, 412
– Norbert Leopold (1655–1716) 426
Kolowrat-Nowohradsky
– Franz Wenzel († 1738) 175
– Franz Zdenko († 1716) 181
– Johann Wenzel († 1690) 178
Kolweiß, Matthäus, Abt von Lilienfeld 538
Konstantin, Kaiser 85f., 898
Kořenský von Tereschau, Wenzel, mähr. Landrechtsbeisitzer 324f., 330
Korinski (Chorinsky), Franz Karl, mähr. Landrechtsbeisitzer 323f., 329, 337
Košínský, Gregor Ignaz, Referendar der Böhm. Hofkanzlei 253
Kräer, Mert, Grazer Glaser 674, 692
Krafft, Ignaz, Abt von Lilienfeld 543
Kroupa, Jiří, Kunsthistoriker 449
Kriechpaum, Sigmund Balthasar von, oberösterr. Adeliger 646
Kriesch, Wenzel Maximilian von, mähr. Oberstlandschreiber 324f.
Křinecký von Ronov, Georg Wolfgang, mähr. Adeliger 365
Kronegg (Cronegg), Kärntner Adelsgeschlecht 804
– Georg Andreas († 1665), Kärntner Landeshauptmann 793, 809
– *Isabella Konstanzia → Zinzendorf*
– Joseph Wilhelm († 1707), Geheimer Rat 793–799, 929
Kuefstein, österr. Adelsgeschlecht 554, 628, 642
– Hans Ludwig (1582–1656), oberösterr. Landeshauptmann 69, 519, 599, 605, 626–629, 650
– Lobgott (1632–1680) 623
Kuenburg → Khünburg
Kulmer, Kärntner Adelsgeschlecht
– Andreas Ludwig, Kärntner Verordneter 803
– Modest 773
– Wolf Franz, Kärntner Verordneter 805
Kummer (Chumer) von Kumberg, Michael, Laibacher Dompropst 857, 861, 863
Kuschlan, Krainer Adelsgeschlecht
– Balthasar Adam 844
– Rudolf, Abt von Landstraß 859
Kyrill, Heiliger 941

Lamberg, Adelsgeschlecht 548
– Franz Adam (1730–1803), Krainer Landeshauptmann 879
– Franz Anton (1678–1759) 641
– Franz Josef (1637–1712), oberösterr. Landeshauptmann 619, 628f.
– Georg Sigmund (1565–1632), oberösterr. Landeshauptmann 607
– Johann Maximilian (1608–1682), kais. Obersthofmeister 385, 391, 393
– Johann Nepomuk Friedrich (1737–1797) 641
– Konstantin (1594–1646) 780
– Sigmund (1536–1616), niederösterr. Landmarschall 491, 501
– Wolf Herwart (1671–1737) 844
Lamingen, Wolf Maximilian von, böhm. Statthalter (1634–1696) 180
Landau, Reiner von (1585–1637), Abt von Melk 545
Lanthieri, Adelsgeschlecht
– Ferdinand Raimund, Propst von Rudolfswerth 863
– Friedrich Hieronymus, Laibacher Domdechant 847
Laurentius, Heiliger 872, 874
Lažanský von Bukowa, Karl Maximilian (1639–1695) 125
Lech, Herzog, legendärer Urvater Polens 410
Ledvinka von Adlerfels, Emanuel, Sekretär des böhm. Guberniums 126
Lehmann, Josef Ernst, Hofstaatsdirektor des Ebfs. von Olmütz 584
Lehner, Matthäus, Sekretär der niederösterr. Stände 544
Leipa, von (tsch. z Lipé), mähr. Adelsgeschlecht 152, 340, 373, 375
– Berthold (Pertolt) Bohobud († 1643) 101, 373, 558, 927
Leisser, Amalia, Äbtissin von Göß 694
Lendlmayr von Lendenfeld, Johann Jakob, Obersekretär der steir. Stände 679, 716, 720
Le Noble von Edelsberg, Leopold, kais. Hofmobilieninspektor 98
Leonhard, Maurermeister 823
Leopold, Johann, Sekretär der niederösterr. Stände 546
Lépes, Bálint (1570–1623), Bf. von Neutra 134
Leslie, Jakob Wilhelm († 1727), Bf. von Laibach 856
Leuchsenhoffen, Johann Nikolaus von († 1712), innerösterr. Regierungsrat 725f.
Leuchtenberg, Landgrafen 79
Lichtenstein-Kastelkorn, Adelsgeschlecht 414
– Christoph Paul (1604–1648), mähr. Landeshauptmann 291, 374, 403, 412–416, 421
– Franz Anton (1679–1761) 413
– Franz Karl († 1706), mähr. Landesunterkämmerer 424, 426
– Karl (1624–1695), Bf. von Olmütz 31f., 61, 68, 380f., 384–396, 398f., 403, 422f., 428, 923, 929
– Maximilian (1611–1675) 188, 191, 193, 413

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Lichtensteiner, Laibacher Vergolder 830
Lidl, Bernhard OSB (1690–1773), Abt von Mondsee 70, 595, 601f., 605, 616, 619, 623, 631f., 638
Lieber, Leopold, Krainer Landingenieur 879–881
Liebsteinsky von Kolowrat → Kolowrat-Liebsteinsky
Liechtenstein, österr.-mähr. Adelsgeschlecht, Fürstenhaus 373, 402, 409, 427, 465, 524f., 555f., 558, 577–579, 639, 921, 923
– Alois I. (1759–1805) 562
– Alois II. (1796–1858) 579
– Anton Florian (1656–1721) 541, 562
– Ferdinand Johann (1622–1666) 382, 399, 404f., 418
– Gundaker (1580–1658) 371, 399f., 402–405, 414f., 418, 561
– Hartmann (1613–1686) 399, 404, 416
– Karl (1569–1627), Statthalter in Böhmen 123, 357, 360, 372f., 399, 402, 405, 558–562, 927
– Karl Eusebius (1611–1684) 382, 399, 404
– Maximilian (1578–1643) 364, 400, 402f., 405
Liechtenstein, steir. Adelsgeschlecht 778
Linsee, Johann Joseph, Sekretär der Kärntner Stände 806–808
Lobineau, Guy Alexis (1666–1727), Historiker 708
Lobisser, Switbert (1878–1943), Maler 772
Lobkowitz (Popel von Lobkowitz), böhm. Adelsgeschlecht 402
– Christoph (1549–1609), böhm. Oberstlandhofmeister 82, 397
– Ferdinand Wilhelm (1647–1708), böhm. Statthalter 180
– Franz Josef (1617–1642) 413
– Georg († 1607) 136
– Ladislaus d. Ä († 1584) 136–138
– Wenzel Eusebius (1609–1677), kais. Obersthofmeister 32, 170f., 178, 190, 194, 385f., 393f., 400, 421f.
– Zdenko Adalbert (1568–1628), böhm. Oberstkanzler 170, 191, 400, 403, 405
Lodron, Sebastian von (1601–1643), Bf. von Gurk 789
Löbl von Greinburg, Johann Jakob, oberösterr. Landeshauptmann 606
Löwenberg, Krainer Adelsgeschlecht 862
Löwenstein, Hans Ludwig, Komtur von Laibach 864f.
Loserth, Johann (1846–1936), Historiker 40, 42
Lothringen, Fürstengeschlecht; *siehe auch Habsburg-Lothringen*
– Franz I. Stephan (1708–1765), Kaiser 135, 272, 276, 507, 602
– Karl Joseph (1680–1715), Bf. von Olmütz 380
Luck, Kaspar Dr., Sekretär 134
Luhmann, Niklas (1927–1998), Soziologe 60
Lukavský z Lukavice, böhm. Adeliger 367
Luxemburger
– Karl IV. (1316–1378), Kaiser 75f., 197, 220, 347f.
– Kunigunde († 1033) 771
– Sigismund (1368–1437), Kaiser 102f.
– Wenzel IV. (1361–1419), Kaiser 76, 102f.

Macarius Frank, Vincenz (1617–1669), Abt von Strahow 69, 188f., 208–215, 223f., 237, 379, 413
MacHardy, Karin, Historikerin 41
Macht von Löwenmacht, Matthias Adalbert († 1719), Dechant von Wyšehrad 230
MacNeven, Wilhelm Hugo, böhmischer Gubernialrat 94, 144, 263, 273
Mäderer von Ehrenreichscron, Johann Jakob, Sekretär der oberösterr. Stände 616
Mägerl, Johann Friedrich, Grazer Handelsmann 730
Märbl (Marmoro), Baumeisterfamilie 661f.
– Anton 663, 671f.
– Franz 691
Magni, Adelsfamilie
– Francesco (1598–1652), mähr. Landesunterkämmerer 374–377, 379, 415
– Valeriano (1596–1661), Kapuziner 374
Mair von Maiersfeld, Johann Baptist, Syndikus der niederösterr. Stände 517, 521, 550
Malle, Wilhelm, Abt von Viktring 786f.
Mallenthein, Johann Peter von, österr. Adeliger 535
Mamming, österr. Adelsgeschlecht
– Maximilian, niederösterr. Verordneter 520
– Wolfgang Christoph, niederösterr. Verordneter 520
Mannenbach, Wilhelm, Augustinerprior 430
Marenzi, Antonio (1596–1662), Bf. von Piben 856f.
Markovitsch, Wolfgang, Sekretär der Krainer Stände 846, 852f.
Marotti, Patrizierfamilie aus Fiume
– Georg Xaver (1683–1740), Bf. von Piben 858, 862f., 868
– Joseph, Oberaufschlagseinnehmer 858
Marquet, Ignaz von, Gubernialsekretär in Graz 755
Marradas, Balthasar († 1638), kais. Oberst, Geheimer Rat 170f., 231
Mars, antiker Kriegsgott 450
Martin, Jean-Baptiste (1659–1735), Maler 707, 709
Martinitz (Bořita von Martinitz), böhm. Adelsgeschlecht 189, 194, 203f., 411, 414
– Anna Katharina geb. Bukůvka 187
– Bernhard Ignaz (1615–1685), böhm. Oberstburggraf 142, 147f., 171f., 177f., 182–194, 198, 204–206, 210f., 215, 224f., 243, 258, 266
– Ferdinand Leopold Benno (1619–1691), Domherr 202–205
– Franz Michael (1704–1773) 175, 181
– Georg Adam I. (1602–1651), böhm. Kanzler 167, 170f., 184, 204, 231f., 402, 411, 415
– Georg Adam II. († 1714) 170

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Jaroslav (1583–1649), böhm. Oberstburggraf 121, 130, 154, 167, 170f., 182, 184, 202–205, 231f., 257, 405–408, 409f.
– Maximilian Valentin (1621–1677), böhm. Obersthofmeister 169, 180, 182–188, 192f., 258, 263, 927
– Susanna Polyxena ge/b. Dietrichstein 187
Maschwander, Adelsgeschlecht 680
– Johann Gabriel, steir. Verordneter 680, 752
Matthäus, Apostel 272
Maulbertsch, Franz Anton, Maler 450
Mausmayr, Johann, Maurermeister 286
Maxentius, Kaiser 85f.
Mayer, Anton (1838–1924), Archivar 51f., 57, 465, 467–472, 474–476, 482, 486, 494, 496, 509
Mayer(n), Daniel (1656–1733), Generalvikar von Prag, Ebf. von Prag 169, 174, 275
Mayerswald, Georg Heinrich von, Olmützer Domkanoniker 398
Mayr, Anton Philipp, Maler 610
Mayr, Josef Karl (1885–1960), Historiker 509
Medici, ital. Dynastie 495
Meggau, österr. Adelsgeschlecht
– *Franziska* → *Slawata*
– Leonhard Helfried (1577–1644), kais. Obersthofmeister 170, 182, 403, 505, 627
Meissner, Paul Traugott (1778–1864), österr. Erfinder 580, 686
Mell, Anton (1865–1940), Historiker 47
Mercurian, Jakob, bisch. Administrator 379–383
Mersperg, Georg Friedrich von (1627–1690), inneröster. Statthalter 751f.
Merz, Adam, Schlosser 870
Messing, Wandula, Grazer Krämerin 672
Method, Heiliger 941
Meytens, Martin van (1695–1770), Maler 90, 772
Michael, Erzengel 940
Michel, Jakob, Maler 772
Michel, Paul Franz, königl. Zimmerwarter 164
Michna von Waitzenau (tsch. Michna z Vacínova), böhm. Adelsgeschlecht 191, 405
– Paul († 1632) 167
Middleton, Thomas, eng. Schriftsteller 706
Mindorf, Hans Christoph von († 1648), steir. Verordneter 681
Miniati, Franz Fortunat, mähr. Landrechtsbeisitzer 324, 337
Mitis, Ferdinand von (1791–1856), österr. Adeliger 566, 579f.
Mittermair, Sebastian, Grazer Schlosser 675
Mittrowsky (tsch. Mitrovský z Nemyšle), mähr. Adelsgeschlecht 450
Mödler, Johann, Grazer Schnurmacher 730
Mörsberg → *Mersperg*
Moll, Johann Georg, Miniaturmaler 610
Mollart, österr. Adelsgeschlecht 553
– Franz Maximilian († 1690), niederösterr. Landmarschall 516, 534
Mondhare, Louis-Joseph (1734–1799), Kupferstecher 707
Montecuccoli, Albert (1802–1852), österr. Adeliger 579
Morawetz, Franz Kasimir, mähr. Landrechtsbeisitzer 324
Mortier, Pierre (1661–1711), niederländ. Kupferstecher 703
Moscon, Adelsgeschlecht 869
– Valerius 860
– Veit 869
Moser, Karl Leopold Joachim (1744–1823), niederösterr. Landuntermarschall 517, 943
Mottoch, Maximilian, Abt von Sittich 860, 862
Mrau, Franz, Propst von Rudolfswerth 847, 863
Mueller, Christine L., Historikerin 42
Münsterberg, Herzöge von
– Karl I. (1476–1536) 133
– Karl II. (1545–1617) 360, 369, 372
– Viktorin (1443–1500) 339
Muregger, Hugo, Prior von Freudenthaler 841

Nachod (tsch. z Náchoda), Adelsgeschlecht
– Georg, mähr. Landrechtsbeisitzer 403
– *Maria Cäcilia Renata* → *Slawata*
Nádasdy, Franz (1622–1671), ung. Magnat 519
Nadherny, Franz von (1786–1848), Hofrat 583
Nastoupil, Daniel († 1665), Propst von Altbunzlau, Prager Domherr 222f.
Nefestin von Koberowitz, Georg († 1652), Sekretär des Kardinals Harrach 205, 207, 260
Neu, Tim, Historiker 60
Neudegg, Ferdinand Raimund von, österr. Adeliger 553
Neuhaus (tsch. z Hradce), böhm.-mähr. Adelsgeschlecht
– Joachim (1526–1565), böhm. Oberstkanzler 110
– *Lucia Ottilia* → *Slawata*
Neumann, Wenzel August, Abgeordneter des österr. Reichstags 584
Nigrin, Daniel Ildefons, Abt von St. Prokop an der Sazawa 223
Norbert, Heiliger 272
Noský, Zacharias 228
Nostitz, Nostitz-Rieneck, schles.-böhm. Adelsgeschlecht
– Christoph Wenzel (1648–1712) 794
– Franz Anton (1725–1794), Oberstburggraf 93, 126, 276
– Johann Hartwig (1615–1683), böhm. Oberstkanzler 32, 170, 172, 178f., 182f., 187, 189, 191, 202, 209f., 225, 385, 393–396, 403f., 417, 421f.
– Joseph Wilhelm (1706–1787) 790
– Otto (1574–1630), böhm. Vizekanzler 405, 410

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Nübern, Johann Elias von, Kanzler des königl. Tribunals in Mähren 431
Nusser von Nussegg, Niklas, mähr. Rentmeister 298

Odkolek, mähr. Adeliger 366
Opitz, Johann Ferdinand (1741–1812), Publizist 97
Opitz, Josua (1542–1585), evang. Theologe 496, 500, 509, 520
Oppersdorff, Adelsgeschlecht
– Franz Josef († 1714), mähr. Landeshauptmann 377, 398, 425f.
– Friedrich Leopold († 1699) 422–424
– Georg 426
Oppl, Hans Ernreich von, österr. Adeliger 535–537
Orsini-Rosenberg → Rosenberg
Ortenburg → Widmann
Ortenburg, bayer. Grafen 79
Ortenhofen, Johann Nepomuk von, Bauinspektor der steir. Stände 686
Osovský von Doubrawitz, Smil, mähr. Adeliger 369
Osteschau, Franz Karl Joseph von, mähr. Landrechtsbeisitzer 323f., 329, 337
Otčenášek, Wolfgang Gall, Wiener Agent 434
Ottersdorf, Sixt von, Prager Bürger, Chronist 80
Ottheim, Johann Christoph von, Laibacher Domherr 844
Otto von Ottenfels, Kärntner Beamten- und Adelsfamilie
– Hans Sigmund, Sekretär der Kärntner Stände 767, 808f.
– Karl 773
– Wolf Jakob 777
Ouden Allen, Folpert van (1635–1715), niederländ. Maler 815

Paar, Wenzel Johann Joseph (1719–1792), Fürst 943
Painherr, Georg, Bauschreiber der oberösterr. Stände 600
Palacký, František (1798–1876), tsch. Historiker und Politiker 278f.
Pálffy, Marianne, Mätresse Josephs I. 275
Pánek, Jaroslav, Historiker 39
Paolo della Stella († 1552), Baumeister 80
Paprocký, Bartholomäus († 1614), Historiker 209
Paradeiser, Adelsgeschlecht
– Georg Sigmund († 1648), Kärntner Landeshauptmann 782, 951
– Heinrich, Krainer Landesverwalter 857, 860
Pauenstett, Niklas Moriz, Sekretär der niederösterr. Stände 534
Paul I. (1754–1801), Zar von Russland 92, 436
Paulus, Apostel 596
Paumgartner, Michael, Wiener Uhrmacher 483
Pawlowsky von Pawlowitz, Stanislaus († 1598), Bf. von Olmütz 384
Payr, Andreas, Schneider 730
Pearce, Edward Lovett (1699–1733), irischer Architekt 707
Pelzel (Pelcl), Franz Martin (1734–1801), Historiker 97
Pereira-Arnstein, Ludwig (Louis) von (1803–1858), österr. Adeliger 539, 564–566, 573, 575–579
Perffler, Michael, Grazer Handelsmann 730f.
Pergen, niederösterr. Adelsgeschlecht 553
– Johann Anton (1725–1814), niederösterr. Landmarschall 516, 522f., 943
– Johann Baptist (1656–1742) 548, 553f.
– Johann Ferdinand (1684–1766) 547, 552, 554
Peritzhoff, Karl Seifried von, Registrator der Krainer Stände 826, 828, 831, 852, 854, 859, 864
Perl, Johann Georg, Hafnermeister 610
Perlenec, Natanael Franz, Primas der Prager Neustadt 251f.
Pernstein (tsch. z Pernštejna), böhm.-mähr. Adelsgeschlecht 113
Pešina von Čechorod, Thomas (1629–1680), Dechant des Prager Metropolitankapitels 205f., 228
Petazzi, Leopold, Laibacher Domdechant 876
Peter I. (1672–1725), Zar von Russland 459
Petrůj, Evžen (1905–1992), Fotograf 445
Petrus, Apostel 596
Peyer, Georg Adam, Maler 643
Pfalz, Pfalz-Neuburg → Wittelsbach
Pfeffer, Franz (1901–1966), Historiker 598
Pfundenstein, Franz Ehrenreich von, mähr. Ritter 430
Picart, Bernard (1673–1733), franz. Kupferstecher 707f.
Picchi, Johannes, Laibacher Domherr 849
Pichl, Alois (Luigi) (1782–1856), Architekt 466, 579
Pichl, Johann Karl Ferdinand von, inneröesterr. Hofkammerrat 679
Plainer, Matthias, Maler 873
Planina, Johann, Laibacher Domherr 855
Plauen (tsch. z Plavna), reichsadlig-böhm. Adelsgeschlecht 153, 169, 929
Plaz, Salzburger-Kärntner Adelsgeschlecht
– Johann Franz († 1697), Kärntner Landesvizedom 779
– Polykarp Josef, Kärntner Landesvizedom 773, 785, 792, 799, 801, 950
Plechan, Josef, Torwart der Krainer Stände 827
Plečnik, Jože (1872–1957), slowen. Architekt 838
Plocar, Wenzel, Dechant von Wyšehrad 199
Pluth, Caspar, Kupferstecher 95f.
Podstatsky von Prusinowitz (tsch. Podstatský z Prusinovic), mähr. Adelsgeschlecht
– Franz Dominik, mähr. Oberstlandrichter 425
– Georg Valerian 422
Pöllnitz, Karl Ludwig (1692–1775), Schriftsteller 77
Pötting, Johann Sebastian, Adeliger 422

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Pohl, Johann Franz, Buchhaltereibeamte 263
Polheim, österr. Adelsgeschlecht
– Gundaker (1575–1644) 537, 548, 558, 561, 626f.
– Hans Reichard (1603–1653) 510
Poniatowski, Andrzej (1734–1773), poln. Adeliger 595
Popel von Lobkowitz → Lobkowitz
Porcia → Portia
della Porta de Riva, Domenico, Maurermeister 675
Portia (Porcia), Adelsgeschlecht
– Hannibal Alphons (1679–1738), Kärntner Landeshauptmann 782, 787f., 790
– Johann Ferdinand (1605–1665), kais. Obersthofmeister 385, 420f.
– Johann Karl († 1667), Kärntner Landeshauptmann 767
Portzer, Philipp, Brünner Tapezierer 326
Pospíchal, Georg Ignaz (1634–1699), Großmeister der Kreuzherren mit dem roten Stern 230
Potemkin, Grigori Alexandrowitsch (1739–1791), russischer Fürst 450
Pozzo, Domenico, Maler 115–117
Prager, Lorenz, Baumeister der Krainer Stände 821, 877f.
Pranttstetter, Gall, Maurer 482
Predojević, Hassan († 1593), Beglerbeg von Bosnien 870f.
Přehořovský von Kwasejowitz, böhm. Adelsgeschlecht
– Franz Karl (1645–1723), böhm. Oberstlandrichter 174, 273, 275f.
– *Marianne → Pálffy*
Přemysliden
– Břetislav († 1055), Herzog von Böhmen 213, 220
– Spytihněv II. († 1061), Herzog von Böhmen 213
– Wenzel († 929/935), Herzog von Böhmen, Heiliger 216, 220f.
– Wratislaw I. († 921), Herzog von Böhmen 216, 220
– Wratislaw II. († 1092), König von Böhmen 199
Prenner, Franz Kaspar, inneröesterr. Regierungsrat 846
Preschern von Heldenfeld, Johann Baptist, Sekretär der Krainer Stände 833, 836, 838, 840, 842, 848–850
Přibram, Alfred Francis (1859–1942), Historiker 41f.
Prickelmayer, Johann Matthias († 1656), Hofkanzler 616, 642
Pröbstl, Johann Christian, Brünner Bildhauer 941
Prösing, österr. Adelsgeschlecht 531, 534
Prokhof, Nikolaus, Sekretär der niederösterr. Stände 516, 528
Proskau, Christoph von, mähr. Landrechtsbeisitzer 339, 368, 390
Prukhmayr, Franz Michael, Maurermaister 602, 606, 609
Pruskauer von Freyenfels, mähr. Adelsgeschlecht 305
– Johann Christoph, Sekretär der Böhm. Hofkanzlei, mähr. Landrechtsbeisitzer 324, 431, 433
Puchheim, österr. Adelsgeschlecht
– Adam, niederösterr. Verordneter 477
– Johann Rudolf 505
– *Maria Elisabeth → Trautson*
– Otto Friedrich, Bf. von Laibach 855
Puecher von Puech, Hans Georg, Freisinger Domkustos 853f.
Putschar, Johann 869
Putschögl, Gerhard, Historiker 42, 47

Qualiza, Nikolaus, Quartiermeister der Krainer Stände 829
Questenberg, Kaspar von (1571–1640), Abt von Strahov 203

Rabatta, inneröesterr. Adelsgeschlecht 681
– Joseph (1620–1683), Bf. von Laibach 855
Rachinger, Wolf, Tischlermeister 609
Radics, Peter (1836–1912), Historiker 40
Räcknitz, Gall, steir. Adeliger 693
Rauber, Adelsgeschlecht
– Adam 871
– Wolf 599, 650
Raumschüssl, Ludwig von (1623–1687), Abt von Sittich 843
Raunach, Andreas Daniel von, Bf. von Piben 858
Redi, Paul, Steinmetzmeister 662
Reichenberger, Maximilian, Jesuit 224
Rein, Georg, Zimmermann 475
Reismer, Niklas, Stuckateur 876
Reitter, Melchior, Agent 192, 240
Render, Wenzel, Steinmetzmeister 285
Rentz, Michael Heinrich, Kupferstecher 119
Resch, Martin (1649–1709), Abt von Kremsmünster 590, 616f., 650f., 944
Říčanský von Říčany (tsch. Říčanský z Říčan), Ferdinand Franz, böhm. Landrechtsbeisitzer 175
Riccardi, Francesco (1648–1719), toskanischer Adeliger 84
Ried, Benedikt († 1534), Baumeister 54, 75, 105
Riesenberg und Schwihau (tsch. Švihovský z Rýzmberka), Friedrich von, böhm. Adeliger 167
Rigaud, Hyacinthe (1659–1743), Porträtmaler 274
Rindsmaul, Sigmund von, steir. Verordneter 720
Rinstinger, Hans († 1584), Bauschreiber der niederösterr. Stände 469f., 476, 478, 484, 490, 494, 497–499
Ripa, Cesare († 1622), Gelehrter 353
Risenfels, Josef von, oberösterr. Adeliger 640
Roden von Hirzenau, mähr. Adelsgeschlecht
– Franz Josef (1749–1808), ständ. Repräsentant beim mähr. Gubernium 437, 439, 448, 451
– Josef Andreas, mähr. Landrechtsbeisitzer 324, 329

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Roder von Feldburg, Rudolf († 1663), Propst von Altbunzlau 216–222, 228
Römerstal, Hans Christoph von, kais. Kämmerer 178
Rötz, Stefan († 1654), Maler 681–684
Rogendorf, österr. und mähr. Adelsgeschlecht 535
– Georg Ehrenreich (1596–1652) 537
– Hans Wilhelm, niederösterr. Landmarschall 471, 495f.
– Johann Christian, mähr. Oberstlandkämmerer 304, 424
– Karl Ludwig (1685–1738) 366, 425
Romanini, Johann Baptist, Berichterstatter 506
Rosenberg (tsch. z Rožmberka), böhm. Adelsgeschlecht 113, 152f., 168, 181, 406–408, 410, 919, 929
– Wilhelm (1535–1592), Oberstburggraf 110, 153
Rosenberg (Orsini-Rosenberg), Kärntner Adelsgeschlecht 770, 780f., 794–796, 804, 868
– Franz Andreas (1653–1698), Kärntner Landeshauptmann 794
– Franz Xaver (1723–1796), kais. Oberstkämmerer 943
– Georg Heinrich 803
– Georg Niklas (1623–1695), Burggraf 780, 786, 794f.
– Johann Andreas (1600–1667), Burggraf 767, 780, 809
– Johann Friedrich (1654–1723), Burggraf 794f.
– Philipp Joseph (1691–1765) 802
– Vinzenz (1722–1794), Kärntner und Krainer Landeshauptmann 809, 877
– Wolf Andreas (1626–1695), Burggraf, Hofkammerpräsident 780, 787, 794f.
– Wolf Sigmund (1682–1739), Kärntner Landesverweser 783, 799
Rosolenz, Jakob (1570–1629), Propst von Stainz 692f.
Rossetti, Johann Marx, Laibacher Domherr, Bichof von Piben 848, 858
Rottal, österr.-mähr. Adelsgeschlecht
– Johann (1605–1674), mähr. Landeshauptmann 170, 291f., 294–297, 317, 376, 379, 381, 383, 404, 410, 418
– Franz Anton (1690–1762), mähr. Landrechtsbeisitzer 324f.
Rozdrażewski, poln.-böhm. Adelsgeschlecht 191
Rubens, Peter Paul (1577–1640), Barockmaler 90, 259, 265–268, 270, 683, 907
Rudolph, Josef, Inspektor der Prager Burg 127, 145, 165, 264f.
Ruelandt, Johann, Maler 772
Rummerskirchen, Ignaz Leopold von, mähr. Landrechtsbeisitzer 330
Rychlá Navrátilová, Martina, Restauratorin 321

Sacchetti, Niccolò, toskanischer Gesandte 409
Sachsen-Zeitz, Christian August (1666–1725), Ebf. von Gran 788
Sadeler, Ägidius († 1629), Kupferstecher 83
Sak von Bohunowitz, Sigmund Ferdinand, mähr. Oberstlandschreiber 295–297
Salawa, Franz Anton, mähr. Hofrichter 309, 324, 327–329
Salburg, Johann Ferdinand von (1649–1723), oberösterr. Adeliger 624f., 629
Salm, Adelsgeschlecht 414
– Ferdinand Julius von Salm (1650–1697) 191, 377
– *Giulia → Collalto*
– Julius († 1654), mähr. Landeshauptmann 291, 374–377, 403, 413, 415, 427, 502
Salomon, König 596
Salvati, Matthias, Türhüter 476
Samburg, Hans Karl, Sekretär der Krainer Stände 862
Saphoy, Hans († 1578), Wiener Stadtbaumeister 468–470, 472–478, 480, 490f., 494, 891
Sarkander, Johannes (1576–1620), Heiliger 316
Santilier, Roderich († 1653), bisch. Administrator 382f.
Sartorius, Thomas, Abt von Břevnov-Braunau 228
Saturn, römischer Gott 335, 342, 347
Sauer, Adelsgeschlecht 803
Saurau, Adelsgeschlecht 680, 753, 778, 947
– Corbinian (1692–1761), Krainer Landeshauptmann 724, 852
– Georg Christian (1624–1686), steir. Landeshauptmann 691, 735
– Johann Rudolf († 1706) 748
– Karl (1587–1648), steir. Landeshauptmann 750
– Maria Ludwig († 1753) 689, 720, 724
– Seifried († 1700), Komtur von Laibach 865
Saurer, Lorenz, niederösterr. Landschreiber 475
Savoyen, Karl Emanuel II. von (1634–1675), Herzog 268
Scarlicchio, Adelsfamilie
– Georg, Laibacher Domkanoniker 855
– Rinaldo († 1640), Bf. von Laibach 855
Schäffer, Clemens Abt von Heiligenkreuz 538
Schaffenrath, Alois (1794–1836), Schriftsteller und Maler 882
Schaffer, Hans, Egerer Baumeister 105
Schärffenberg → Scherffenberg
Schaffgotsch, Johann Ernst Anton (1675–1747), böhm. Oberstburggraf 175f., 179, 181
Schaffmann, Jobst, Zimmerwarter der Prager Burg 123, 260
Schallautzer, Hermes (1503–1561), kais. Baumeister 470, 478
Schallenberg, österr. Adelsgeschlecht
– Christoph Ernreich (1616–1678) 628
– Christoph Ernst (1617–1672) 646
– Christoph Leopold (1712–1800) 575f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Schaumberg(er), Kajetan, Maler 335
Scheck, Ferdinand (1827–1891), Maler 613
Scheidlern, Franz von († 1682), böhm. Unterkämmerer 194
Scheiwl, Josef (1833–1912), Maler 280, 444
Schemerl, Joseph (1752–1844), Krainer Baudirektor 830, 880f.
Scherffenberg (Schärffenberg), Adelsgeschlecht 531
– Hans Ernst (1588–1662) 535
– Maria Polyxena 502
Schertz, Carl Ferdinand von, mähr. Jurist 906
Scheufele, Leonhard, Maler 648
Schierl von Schierendorff, Julius (1661–1726), Sekretär der Hofkammer 431
Schifer, Alexander von, oberösterr. Verordneter 600, 622, 635
Schleinitz, Maximilian Rudolf von (1606–1675), Bf. von Leitmeritz 202, 204f., 216–219, 222
Schlessin, Gerard de 379
Schlick von Passaun und Weißkirchen, Adelsgeschlecht
– Franz Ernst († 1675) 191
– Heinrich († 1650), Hofkriegsratspräsident 171, 178
– Joachim Andreas (1569–1621) 154
Schluga, Franz Freiherr von, Kärntner Landeschef 810f.
Schmidt, Justus (1903–1970), Kunsthistoriker 52, 589
Schmidt, Stenzel, Zimmermann 487
Schmidthoffen, Franz Jakob, Krainer Verordneter 844
Schmitzberger, Johannes, Schottenabt 538, 544
Schoberg, Johann Georg von, Sekretär der Kärntner Stände 779
Schönborn, Lothar Franz von, Kf. von Mainz 273f.
Schönfeld, Johann Ferdinand (1750–1821), Prager Buchdrucker 97
Schönkirchen, Joachim von, niederösterr. Landmarschall 471
Schönleben, Johann Ludwig (1618–1681), Krainer Historiker 870, 872–874
Scholtz, Anton Mathias, Brünner Tuchmacher 326
Schranz, Wolfgang Dr., innerösterr. Hofvizekanzler 739
Schratt, Anna Katharina, steir. Adelige 693
Schrattenbach, Adelsgeschlecht
– Gandolf Wilhelm (1670–1729), inneröst. Geheimer Rat 753
– Maria Elisabeth 503
– Rudolf, Olmützer Domkanoniker 331
– Sigmund Felix (1679–1742), Bf. von Laibach 856
– Wolfgang Hannibal (1660–1738), Kardinal, Bf. von Olmütz 323f., 337, 378, 397f.
Schröfl von Mannsberg, Ignaz († 1805), mähr. Landesunterkämmerer 449
Schubirz, Franz Michael, mähr. Oberstlandrichter 324, 329, 337
Schultz, Georg Peter (1680–1748), Gelehrter 713
Schwanberg (Švamberk), böhm. Adelsgeschlecht 113
Schwarzburg, Adelsgeschlecht 92f.
Schwarzenberg, Johann Adolf (1615–1683) 170, 180
Schweigl, Andreas (1735–1812), Bildhauer 315
Schwind, Moritz von (1804–1871), Maler 613
Scipio, Laurentius (1611–1691), Abt von Ossegg 206, 215
Sealsfield, Charles (Carl Anton Postl; 1793–1864), Schriftsteller 145, 168, 277
Seen, Lukas, Grazer Schlosser 672
Seenuß, Adelsgeschlecht 823
Seidlitz von Schönfeld (tsch. Zeidlic ze Šenfeldu), Hartwig († 1603), böhm. Adeliger 152
Šeferisová Loudová, Michaela, Kunsthistorikerin 321
Seipel, Veit, Abt von Strahov 208, 229
Serényi, ung.-mähr. Adelsgeschlecht
– Gabriel, Oberstlandkämmerer, Landeshauptmann 295–298, 317f., 395, 416–420, 422f., 426
– Paul, mähr. Landrechtsbeisitzer 403
Siebenburger, Thomas, kaiserlicher Bausuperintendent 494
Si(e)gersdorf, Adelsgeschlecht
– Ehrenreich 875
– Philipp Valentin, Kärntner Verordneter 803
– Wolfgang Andreas 805
Simonffi, kroat. Adelsgeschlecht 410
Sinelli, Emerich (1622–1685), Bf. von Wien 227
Sinn, Maximilian, Krainer Bauinspektor 882f.
Sinzendorf, österr. Adelsgeschlecht
– Franz Wenzel (1724–1792) 943
– Karl Ludwig (1652–1722) 553, 562
– Philipp Ludwig (1671–1742), Hofkanzler 754
Skála ze Zhoře, Pavel, Chronist 69, 128
Skrbensky, Philipp (1789–1876), oberösterr. Regierungspräsident 612
Slawata von Chlum und Koschumberg (tsch. Slavata z Chlumu a Košumberka), böhm. Adelsgeschlecht 130, 173, 181f., 184, 191, 414, 418–422, 639, 931
– Adam Paul (1603–1657) 182, 408, 418
– Ferdinand Wilhelm († 1673) 172, 182–194, 418, 420, 927
– Franziska geb. Meggau (1610–1676) 505
– Joachim Ulrich (1604–1645) 505
– Johann Joachim († 1689) 178, 189–192, 194
– Lucia Ottilia geb. Neuhaus (1582–1633) 181
– Maria Cäcilia Renata geb. Nachod († 1694) 187f.
– Wilhelm (1572–1652), böhm. Oberstkanzler 69, 121, 128, 147, 150, 154, 166f., 170f., 181–184, 187, 191, 204, 233, 257, 292, 365, 367, 369, 371, 396, 405–410, 412f., 415f., 418, 427, 502, 505, 641f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Smolík, Jan Benedikt († 1689), Sekretär der böhm. Statthalterei 252
Smolle, Joseph, Buchhalter der Krainer Stände 878
Sobek von Bilenberg, Matthäus Ferdinand (1618–1675), Ebf. von Prag 198, 206, 214f., 219, 222f.
Sophie Dorothee von Württemberg (1759–1828), Zarin von Russland 92
Sotomayor, Antoni, Abt von Emaus 225
Souches, Louis (Ludwig) Raduit de (1608–1682), kais. Feldherr 378, 400, 424
Spatz, Johann Baptist, Bildhauer 599
Spatz, Johann Baptist d. J., Steinmetzmeister 608
Spatz, Johann Peter, Stuckateur 644
Spaur, Anton von, Salzburger Vizedom 777, 789
Specht, Johann, Tischler 873
Sperling, Hieronymus, Kupferstecher 718f.
Spiess, Hans, Baumeister 104
Spindler, Matthias Ernst, österr. Adeliger 530, 536
Spinelli, Filippo, Nuntius 397
Sprenger, Paul (1798–1854), Hofbaurat 583f.
Sprinzenstein, österr. Adelsgeschlecht 513, 622
– Ferdinand Maximilian (1626–1679), niederösterr. Landmarschall 516, 531f., 538, 557
– Franz Ferdinand (1671–1728) 551, 629f., 642
– Johann Ehrenreich (1667–1729) 624f.
– Johann Sekund (1625–1691) 604, 623f., 628, 649
– Wenzel Reichard (1597–1651) 627
Stadl, Leopold von, steir. Verordneter 720f.
Stainach, Hans von, steir. Adeliger 693
Stampart, Frans van (1675–1750), kais. Kammermaler 273–275, 908
Stanek, Hans, Glockengießer 870
Starhemberg, österr. Adelsgeschlecht 477, 622
– Erasmus d. J. (1595–1664) 510, 536f.
– Franz Josef (1682–1742) 623f., 629
– Gotthard († 1628), oberösterr. Landobrist 650
– Guido (1657–1737), Komtur von Großsonntag 724
– Gundaker Thomas (1663–1745) 553, 624, 641
– Heinrich Wilhelm (1593–1675), oberösterr. Landeshauptmann 170, 172, 183, 647
– Konrad Balthasar (1612–1687) 525f., 531f., 534–538, 540, 551, 622, 627, 635
– Konrad Sigmund (1689–1727) 641
– Paul Jakob (1560–1635) 530, 537, 561
– Steeger, Andreas, Kremsmünsterer Hausmeister 611
Steinhausen, Werner Arnold (1655–1723), kais. Festungsbaumeister 512
Stemberg, Johann Andreas, Propst von Rudolfswerth 847, 863
Stern, Josef, Barockmaler 309
Sternbach, Franz Ignaz von, Kärntner Landesvizedom 799
Sternberg (tsch. ze Šternberka); Holický von Sternberg, böhm.-mähr. Adelsgeschlecht
– Adolf Wratislaw († 1703), Oberstburggraf 125, 180, 188f., 231f., 246, 251, 253f., 348, 421
– Albrecht (Albert; † 1248), Großmeister der Kreuzherren mit dem roten Stern 348f.
– Jaroslav, fiktive Heldenfigur 348f.
– Jaroslav Ignaz (1641–1709), Bf. von Leitmeritz 202, 228f.
– Maria Eleonora (1656–1706) vereh. Kaunitz 348
– Wenzel Georg († 1682) 124, 191
Stettinger, Christoph, kais. Beichtvater 537
Stiebar, Johann Joseph von, niederösterr. Verordneter 943
Störcklin, Johann Heinrich (1687–1737), Kupferstecher 696, 698, 721, 723–725, 731f., 736
Stollberg-Rilinger, Barbara, Historikerin 59f.
Stopper, Jakob, Laibacher Domherr 855
Strada, Jacopo (1507–1588), ital. Gelehrter und Architekt 663
Stradal, Helmuth, Historiker 863
Stralendorf, Peter Heinrich (1580–1637), Reichsvizekanzler 405, 410, 415
Stránský ze Zapské Stránky, Pavel († 1657), Schriftsteller 236
Straßfelder, Hans, Bauschreiber der steir. Stände 694
Straßmayr, Eduard (1885–1960), Archivar und Historiker 51f., 57
Strassoldo, Orfeo, Krainer Adeliger 844
Stredele von Montani, Johann Kaspar († 1642), bisch. Administrator 379, 383
Streiterin, Barbara, Witwe nach Hans Rinstinger 478
Streuns von Schwarzenau, Reichard, österr. Adeliger 496f.
Strohmeyer, Arno, Historiker 41
Stuart, James Francis Edward (1688–1766), Kronprinz 503
Stubenberg, steir. Adelsgeschlecht 680
Stürgk, Franz Anton von (1724–1791), Gubernialpräsident in Graz 744, 755f.
Stumbeck, Nikolaus († 1695), Brünner Baumeister 306
Sturmberger, Hans (1914–1999), Historiker 40, 43
Sutor, Bernhard, Abt von Strahov 208, 211, 222
Šuklje, Franjo (1849–1935), Krainer Landeshauptmann 885
Šultys von Felsdorf, Johann († 1621), Primas von Kuttenberg 247, 252
Švihovský z Rýzmberka → Riesenberg und Schwihau

Taaffe, Nicholas, Earl of Carlingford († 1690), eng. Gesandter 503
Tadei, Pietro, Maurermeister 663
Talmberg (tsch. z Talmberka), böhm. Adelsgeschlecht 191
– Friedrich († 1643) 167, 231
– Johann d. Ä. († 1651) 167
– Johann Christoph Franz (1644–1698), Bf. von Königgrätz 202, 228f.

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Tanner, Johann (1623–1694), SJ, böhm. Jesuit, Historiker 348f.
Tanzenberg, Johann Karl von, Bauschreiber der steir. Stände 690
Tattenbach, Wilhelm Leopold von, steir. Adeliger 748, 808, 834
Taütschler, Matthias, niederösterr. Landhausverwalter 471
Tettelbach, Johann (1517–1598), evang. Prediger 509, 520
Teiber, Balthasar, Grazer Tischler 692
Tengnagel, Rudolf Tycho Gansneb, Prager Schlosshauptmann 84
Terlingo, Joseph, Laibacher Domdechant 848f.
Testaferrata (1673–1763), Peter Jakob, Malteserkomtur 844, 866–868
Teufel von Guntersdorf, niederösterr. Adelsgeschlecht
– Afra 495
– Georg 495
– Georg (um 1580–1642) 537
Thiebaldt, Wolf, Zimmermeister 504
Tilly, Werner von, oberösterr. Adeliger 627
Thalnitscher, Krainer Bürgerfamilie und Adelsgeschlecht
– Johann Anton, Laibacher Domdechant 848
– Johann Gregor 869
Thomas von Aquin 272, 940
Thomé, Franz (1807–1872), Theaterdirektor 280
Thonradl, österr. Adelsgeschlecht
– *Afra → Teufel von Guntersdorf*
– Andreas 480
– Balthasar Christoph 495
Thuanus, Johannes, Bf. von Wiener Neustadt 557
Thürheim, oberösterr. Adelsgeschlecht
– Christoph Leopold (1629–1689) 628, 642–646, 648
– Christoph Wilhelm (1661–1738), oberösterr. Landeshauptmann 551, 603, 620, 628–630, 641f., 944
– Christoph Wilhelm (1731–1809) 604, 630
– Johann Wilhelm (1692–1749) 595, 623
Thulden, Theodoor van (1606–1669), fläm. Kupferstecher 683
Thun, Adelsgeschlecht 414
– Christoph Simon (1582–1635), Obersthofmeister des Thronfolgers 411f., 414
– Jakob Maximilian (1681–1704), Bf. von Thun 790
– Johann Sigmund (1594–1646) 411, 414
– Joseph Maria (1713–1763), Bf. von Gurk 773
– Michael Oswald (1631–1694), böhm. Statthalter 180, 191
– Romedius Constantin (1641–1700) 180
Thurn, Adelsgeschlecht
– Achaz, Krainer Erblandhofmeister 859
– Anton Maria, mähr. Landrechtsbeisitzer 425, 431
– Germanik, Dompropst von Laibach 863
– Hyazinth (1818–1877), Abgeordneter des Krainer Landtags 886
– Johann Karl, Krainer Verordnerter 841
– Johann Sigmund (1687–1733), Kärntner Landesverweser 798f., 803
– Karl Maximilian, mähr. Oberstlandrichter, Landeshauptmann 304f., 429f.
– Veit Heinrich, mähr. Landrechtsbeisitzer 403
Tizian, Maler 89f.
Tollner, Christoph, Fürbieter des niederösterr. Landrechts 490, 497f.
Trapp, Mauritz Wilhelm (1825–1895), mähr. Archäologe u. Historiker 323f., 333–340, 342–346, 349f., 352, 366, 368
Traubinger, Hans, Maurer- und Steinmetzmeister 467f., 473
Traun (Abensperg-Traun), österr. Adelsgeschlecht 488, 548
– Ernst (1608–1668), niederösterr. Landmarschall 516, 537
– Ferdinand Ernst (1641–1685) 522
– Franz Anton (1674–1745) 553
– *Maria Christina → Zinzendorf*
– Otto Ehrenreich (1644–1715), niederösterr. Landmarschall 530, 532, 551f., 793
– Sigmund Adam, niederösterr. Landmarschall 547, 561
Trautson, Adelsgeschlecht 511–513, 535
– Johann Wilhelm (1700–1775), niederösterr. Landmarschall 507, 516
– Paul Sixt († 1621) 505, 557–559
– Paul Sixt († 1678) 505
– Maria Elisabeth 505
Trauttmansdorff, Adelsgeschlecht 189, 411, 414
– Adam Matthias (1617–1684), böhm. Oberstlandmarschall 18, 188f., 191, 193
– Johann Friedrich (1619–1696), böhm. Oberstkämmerer 172, 188, 192f., 419
– Maximilian (1584–1650), kais. Obersthofmeister 130, 170f., 178, 182, 232, 402, 408–410, 413, 415
– Maximilian Sigmund († 1739), innerösterr. Geheimer Rat 753
– Otto Ehrenreich, innerösterr. Vizekriegspräsident 752
– Sigmund Friedrich (1623–1675), steir. Landeshauptmann 680, 735, 752
Trentsenszky, József (1793–1839), Lithograph 571f.
Treyer, Josef Ignaz, Maler 764
Triebeneck, Erasmus von, steir. Verordneter 692
Trillegh, Johann Friedrich von, Krainer Generaleinnehmer 845
Trnka, Andreas, Bauer 457
Trost, Andreas, Kupferstecher 818f., 871f.
Trost, Paul, Dr. († 1724), Olmützer Stadtsyndikus 429

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Troyer, Ferdinand Julius, Ollmützer Domkanoniker 331, 457
Tschernembl, Krainer-österr. Adelsgeschlecht
– Georg Erasmus (1567–1626) 40, 643, 650
– Johann, Laibacher Deutschordenskomtur 847f., 865
Tuvora, Anton, Prager Maler 99

Ugarte, Alois d. Ä. von, mähr. Landeshauptmann, Oberstkanzler 449, 454, 459f.
Ullmann, Agent in Wien 432f.
Ulm, Hans Ludwig von (1567–1627), Reichsvizekanzler 561
Ungnad von Weißenwolf, österr. Adelsgeschlecht 622, 680
– Andreas 650
– Helmhard Christoph (1635–1702), oberösterr. Landeshauptmann 170, 619
Unterweger, Joseph, Hoftöpfermeister 148f.
Urban VIII., geb. Maffeo Barberini (1568–1644), Papst 870
Urschenbeck (Ursenbeck), Adelsgeschlecht
– Christoph David († 1636), Kärntner Landeshauptmann 782, 951
– Christoph David († 1703) 779, 796–799
– Franz Anton 802
Urschenbeck-Massini, Franz Christoph von, Kärntner Adeliger 797
Ursin von Blagay → Blagay

Vaccano, Francesco Massimiliano (1609–1672), Bf. von Piben 856–858, 861f.
Valdštejn → Waldstein
Válka, Josef (1929–2017), Historiker 39
Valvasor, Krainer Adelsgeschlecht
– Barthlmä, Krainer Verordneter 869
– Johann Karl, Krainer Verordneter 844
– Johann Weikhard (1641–1693), Krainer Polyhistor 813–820, 827f., 833, 835f., 842, 870–872, 874
Verda, Johann Anton, Baumeister 760
Verdenberg (Verda von Verdenberg), Adelsgeschlecht 405
– Johann Baptist, österr. Hofkanzler 408, 502
– Kasimir Wenzel, mähr. Landrechtsbeisitzer 324, 329, 332
Vermeyen, Jan Cornelisz († 1559), Maler 89
Veselanský, Martin, Dechant von Wyšehrad 213
Věžník z Věžník, Adam Ladislav, mähr. Landrechtsbeisitzer 413
Vilana Perlas, Raymund († 1764), Adeliger 67, 738, 740, 754, 946, 953
Vilfan, Sergij (1919–1996), Historiker 41, 43
Villars, Claude-Louis Hector de (1653–1734), maréchal de France 707, 709
Vischer, Georg Matthäus (1628–1696), Topograph 657
Volkenstorf, Wolf Wilhelm von (1567–1616), oberösterr. Landeshauptmann 607, 626
Volkra, Otto Christoph (1660–1734), österr. Adeliger 553
Vorrig (von Hochhaus), oberösterr. Bürger- und Adelsgeschlecht
– Johann Gottfried, oberösterr. Verordneter 646
– Karl, Obereinnehmer der oberösterr. Stände 616
Vos, Judocus de († 1734), Weber 89f.
Vratislav z Mitrovic → Wratislaw von Mitrowitz
Vřesovec z Vřesovic → Wřesowetz
Vrtba → Wrtba
Všehrd → Cornelius von Všehrd

Wagensperg, Adelsgeschlecht 778f., 797
– Johann Balthasar († 1693), Kärntner Landmarschall 777, 780, 790
– Sigmund Franz (1651–1733) 718, 780f.
– Sigmund Rudolf (1674–1734), steir. Landeshauptmann 720, 781, 783–785, 790
Wagner, Franz, Maler 452, 906
Wagner, Matthias, Maler 870
Wagner, Wolf, Linzer Bürger 592
Waitz, Bernhard Enoch, Propst von Klosterneuburg 545
Waldorf, mähr. Adelsgeschlecht
– Gottfried Ignaz, mähr. Landrechtsbeisitzer 324, 329
– Hans Gottfried, mähr. ständ. Sekretär 393
Waldstein (tsch. z Valdštejna), böhm.-mähr. Adelsgeschlecht 189, 411, 414, 420
– Adam d. J. († 1638), böhm. Oberstburggraf 82, 101, 138, 167, 173, 178, 246, 248, 405–410, 414f.
– Adam Franz († 1666) 421
– Albrecht (1583–1634), kais. Feldherr 405, 505
– Ferdinand Ernst († 1656), böhm. Oberstlandkämmerer 259–262, 265f., 268f., 276
– Franz Augustin († 1684) 87, 191
– Johann Friedrich (1642–1694), Ebf. von Prag 125, 202, 215, 224–229, 232
– Johann Josef (1684–1731), böhm. Oberstlandmarschall 271
– Karl Ferdinand (1634–1702) 191, 595
– *Katharina → Harrach*
– Maximilian († 1655) 260f., 504
– Rudolf († 1640) 371, 402, 414f., 421
Waldstein-Brtnicky, Linie des Adelsgeschlechts
– Hynko, mähr. Landeshauptmann 939
– Zdenko (1581–1623) 283
Wallenstein → Waldstein
Wallis, Michael von, mähr. General-Militär-Kommandant 439
Waniek, Mathias, mähr. Landesbaudirektor 447
Wastler, Josef (1831–1899), Geodät und Kunsthistoriker 51f., 57, 653, 660–663, 668, 671, 675
Walterskirchen, Georg von, österr. Adeliger 530

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Weber von Ehrenthal, Johann, Sekretär der Kärntner Stände 767
Weber, Johann Baptist 482
Weeser zu Perndorf, Dr. Lorenz, innerösterr. Hofvizekanzler 748
Weinbrenner, Friedrich (1766–1826) 568
Weinsberger, Karl (1582–1625), Bf. von Piben 857
Weinzierl, Johannes, Abt von Sittich 857, 861
Weiß und Sternsee, Eustachius von, Registrator der steir. Stände 727, 736
Weißkampff, Martin, kaiserlicher Tapezierer 145
Weissot, Paul, Prior von Freudenthal 860
Welz, Adelsgeschlecht 554, 803
– Franz Raimund 553
– Sigmund Lorenz, Kärntner Verordneter 803
Wenzel I. († 1253), böhm. Kg. 348f.
Wernardin, Mauermeister 822f.
Werner, Friedrich Bernhard (1690–1776), Ansichtenzeichner 815, 827
Wettiner 93
– Georg der Bärtige (1471–1539), Kf. von Sachsen 78, 258
– Moritz (1521–1553), Kf. von Sachsen 81
Wetzstein, Georg, Laibacher Domherr 849
Wheatley, Francis (1747–1801), Maler 707
Widmann, Graf von Ortenburg, Martin, Kärntner Adeliger 780
Wiellinger von der Au, Franz Ferdinand, oberösterr. Adeliger 639
Wildenstein, steir. Adelsgeschlecht 756
– Johann Christoph (1670–1742), innerösterr. Statthalter 724, 751
– Johann Josef (1697–nach 1736), innerösterr. Regierungsrat 724
– Johann Josef (1668–1747) 724
– Kajetan Augustin (1703–1764), Komtur von Laibach 865
Wimberger, Paul († 1681), Brünner Baumeister 293, 298, 300, 307
Windischgrätz, Adelsgeschlecht 803f.
– Johann Leopold Viktor 722
Winkelbauer, Thomas, Historiker 402
Winkler, Andreas Freiherr von (1825–1916), Landespräsident von Krain 886
Winklersberg, Anton Dominik, mähr. Landrechtsbeisitzer 324f., 330
Winterhalder, Josef, d. J. (1743–1807), mähr. Maler 306, 338, 450
Wittelsbach
– *Eleonora Magdalena* → *Habsburg*
– Friedrich II. der Weise (1482–1556), Kf. von der Pfalz 79
– Friedrich V. (1596–1632), Kf. von der Pfalz, Kg. von Böhmen 85, 143, 256–258, 369
– Karl VII. (Karl Albrecht von Bayern), Kaiser 44, 139, 144f., 162, 263
– Ludwig V. (1478–1544), Kf. von der Pfalz 78, 118, 258
– Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg 87
– Maximilian (1573–1651), Hg. (Kf.) von Bayern 558
– *Maria Anna* → *Habsburg*
Wobegh, Kaspar († 1634), Bf. von Piben 857, 860
Wölckhl, Wolfgang, Grazer Hufschmied 692
Wohlmut → *Wolmuet*
Wolf, Elias, Maler 870
Wolf, Franz (1795–1859), Maler 466
Wolmuet (Wolmut, Wohlmut), Bonifaz, Baumeister 54, 106, 109–112, 114–116, 127, 131, 134, 259, 468, 482, 888
Wratislaw von Mitrowitz (tsch. Vratislav z Mitrovic), böhm. Adelsgeschlecht 405
– Adam Wilhelm († 1666), Großprior der böhm. Malteser 231f.
– Alesch Ferdinand († 1672), böhm. Kammerpräsident 124, 193
– Franz († 1684), Großprior der böhm. Malteser 194
– Johann Wenzel (1670–1712), böhm. Kanzler 433
– Wilhelm († 1637), Großprior der böhm. Malteser 167, 201, 230–232
Wřesowetz (tsch. Vřesovec z Vřesovic), böhm. Adelsgeschlecht 405
– Wilhelm († 1640), böhm. Kammerpräsident 231
Wrtba (tsch. z Vrtby), böhm. Adelsgeschlecht
– Johann Joseph († 1734), Oberstburggraf 146
– Sezima (1578–1648) 167
Würben und Freudenthal (tsch. Bruntálský z Vrbna), Adelsgeschlecht 181, 411, 414
– Georg 364
– Hynko 339
– Johann Franz († 1705), böhm. Oberstkanzler 142, 178, 183, 188–194, 253f., 419, 421
– Stephan Georg, mähr. Oberstlandkämmerer 339, 384, 386–391, 420f.
– Wenzel (1589–1649) 190f., 412–412, 420
Wundegger, Adam, Bauschreiber der steir. Stände 684
Wutte, Martin (1876–1948), Historiker 40, 51

Záblatský von Tuleschitz, mähr. Adelsgeschlecht
– Anton Rafael, mähr. Landrechtsbeisitzer 324
– Johann († 1810), mähr. Oberstlandschreiber 306
Zajíc von Hasenburg (tsch. Zajíc z Házmburka), Johann († 1553), böhm. Adeliger 112
Zahn, Joseph von (1831–1916), Archivar 51, 57, 653, 678
Žalkowsky von Žalkowitz, mähr. Adelsgeschlecht
– Georg Friedrich, mähr. Landrechtsbeisitzer 324
– Georg Protivin, Weltpriester 316
– Johann Nepomuk 370
Žampach von Pottenstein, mähr. Adelsgeschlecht 414

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Heinrich Burian (†1644), mähr. Landrechtsbeisitzer 374–376, 410
– Zdenko (1570–1639) 355, 409–411
Zástřizl, mähr. Adelsgeschlecht
– Bohuše 364
– Wenzel 365
Zaunagg, Melchior, Abt von Zwettl 521, 541
Zawisch von Ossenitz, Franz Markwart, mähr. Oberstlandschreiber 324f., 330, 332
Zeidlic → Seidlitz
Zeiller, Martin (1589–1661), Topograph 490, 596, 598, 871
Zeiser, Hans Jörg, Maler 289
Želecký von Počenitz, mähr. Adelsgeschlecht
– Johann Felix, Domherr von Olmütz 431
– Maximilian 813
Zelený, Josef (1824–1886), Maler 449, 454
Zentz, Joseph, Zimmermeister 689
Zierotin (tsch. ze Žerotína), mähr. Adelsgeschlecht
– Johann 364
– Johann Dionys († 1616) 364
– Karl d. Ä. (1564–1636) 39, 68, 134, 317, 339, 355, 360, 363f., 370, 373, 387, 427
– Ladislaus Welen (1579–1638) 339, 364
Zinzendorf, österr. Adelsgeschlecht
– Albrecht (1619–1683) 535, 537, 551
– Ferdinand 532
– Isabella Konstanzia, vereh. Kronegg 793
– Maria Christina 793
– Karl (1739–1813), Staats- und Konferenzminister 515, 522, 524f., 528, 542, 576, 943
Žižka, Jan († 1424), Hussitenhauptmann 220
Zsedényi, Eduard (1803–1879), Abgeordneter im ung. Landtag 570
Zwainziger, Gregor, Dechant von Maria Saal 767
Zwickel → Khisl

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Orts- und Sachregister

Admont 724, 737–739, 946
Afrika 610
Aggsbach 504, 545
Agram → Zagreb
Altbunzlau (tsch. Stará Boleslav), Kollegiatkapitel 197f., 206, 216, 218–223, 225–229; Wallfahrtsort 220
Altenburg 544–546
Altenburg (slowen. Vrbovec) 874
Amerika 610
Amsterdam 704–706
Antwerpen 262, 268, 683, 907
Ararat, Berg 870
Asien 610
Auersperg (slowen. Turjak) 870
Augsburg 84, 716, 718f., 721, 731
Aussig (tsch. Ústí nad Labem) 247

Baden 568f
Bamberg 771, 784, 787, 809, 853, 922; *Vizedom → Kärnten*
Barcelona 90
Baumgartenberg 601, 632
Bayern 568
Bechin (tsch. Bechyně) 127, 149–152, 173
Bechyně → Bechin
Belgrad (serb. Beograd) 831
Beograd → Belgrad
Berlin – Schloss 569
Bischoflack (slowen. Škofja Loka) 853f.
Bischofteinitz (tsch. Horšovský Týn) 127
Bistra → Freudenthal
Blois 701
Böhmen 34, 39, 51, 85; König, Königreich 353, 391, 395, 411
Böhmen – Appellationsgericht 75, 127, 176f., 189, 247, 260, 725
Böhmen – Deputiertenamt 261, 275
Böhmen – enge Zusammenkunft (tsch. sjezd) 121, 171, 196, 203f., 229
Böhmen – Erbhuldigung 90, 92–97, 100f., 117–119, 134f., 139, 145, 156, 160, 162, 164, 178, 224, 234, 247, 263, 269f., 276, 717, 898, 909
Böhmen – Geistlicher Stand → Böhmen – Prälatenstand
Böhmen – Gubernium 265; Räte 366; Sekretär 94
Böhmen – Herrenstand 111, 120, 124f., 127, 131, 142, 148, 151, 154, 166f., 173, 176, 181, 185, 226, 230–234, 236f., 240, 243, 249, 258, 406, 618, 900, 929; alter Herrenstand 152, 166, 405; Bänke in der Landstube 157, 160, 162, 164, 166, 168f., 175, 180, 195f., 918
Böhmen – Kammerrecht (tsch. komorní soud) und Hoflehenrecht (tsch. dvorský soud) 75, 78, 121, 126, 138; Beisitzer 137, 154, 176f., 919f.; Zeremoniell 121
Böhmen – königliche Städte 106, 121f., 125f., 155, 201, 233–254, 257, 900, 910, 923f.; Zahl 235, 238; Sprecher 122, 233, 236, 245; „dritte Stimme“ 235; Kollektivvotum 48, 233, 236–238, 240, 242, 244f., 741, 756, 924; Partikularberatung 121f., 237f., 240–242; Verammlungsraum 121f.; Reduzierung der Zahl der landtagsfähigen Städte 234, 238–242, 924; Prager Städte 234f., 238–248, 254, 428f., 432, 924, 928; Zutritt in den Sitzungsbereich der Landstube 233, 235, 242f., 913, 924; Session im Landtag 68, 125, 158–160, 164f., 168, 233f., 242–246, 249, 928; Stehen im Landtag 246, 540, 924; Leibgedingsstädte 238; „privilegierte Städte“ 234, 241f., 246, 434, 924; Rangkonflikt um Stehplätze 63, 247–254, 926f., 929; Alternation 253f.; Kleidung 168
Böhmen – königlicher Prokurator (Fiskal) 138, 250
Böhmen – Krönung 68, 84–100, 111, 113, 117f., 126, 128, 139f., 144f., 155, 164, 179, 261–263, 265, 271, 273, 278, 717, 899; Krönungsbankette 81, 84, 88–92, 96f., 111, 117f., 164, 263, 898; Königskrone 79, 117
Böhmen – Landesausschuss 239, 264f., 278, 581, 900
Böhmen – Landesordnung 67, 106–108, 110, 127, 136f., 145, 149, 152, 928, 931; *siehe auch: Verneuerte Landesordnung*
Böhmen – Landrecht (tsch. zemský soud), Größeres Landrecht, Kleineres Landrecht 75, 83, 87, 103f., 111f., 115, 117f., 120, 122, 127, 131, 133, 139, 141, 145–147, 149–154, 167, 173, 176, 179, 183f., 189, 194, 235, 260f., 900, 911, 918; bildliche Darstellungen 70, 106–108, 110, 127, 135f., 137f., 139f., 143, 146, 149–152, 157, 160–162, 234, 255, 263, 271, 334, 337, 346, 714; Termine 165; An- und Abwesenheit der

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Könige 135–139, 143f., 160–162, 164, 168, 173, 234, 255, 258; Zeremoniell 127, 133, 139, 145, 147, 255f., 258, 371; Sessionsordnung 149–154, 156, 162, 165, 166, 169, 173, 185f., 360f., 418, 919; Eintreten 388; Umfrage 147, 174, 191–193, 256; Gerichtstisch 256–258, 911, 930; Zusammensetzung 151, 166f., 177; Beisitzer 106, 112, 135, 137–139, 143, 147, 149–155, 160–162, 167–169, 174f., 188–190, 193f., 230–232, 256, 407, 547, 919f.; Rangkonflikt mit kais. Kämmerern 176–179, 189f., 547, 920f.; Rangkonflikt mit supernumeraren Statthaltern 179–181, 547, 920; Geheime Räte 171, 181 920; Regierer des Hauses Rosenberg 152f., 181, 184, 186; Großprior der Malteser 230–232, 258, 400, 931; Rednerbühne 234, 910; Advokaten 159, 161

Böhmen – Landtafel (tsch. desky zemské) 66, 103–106, 128, 131, 133f., 139, 254, 432; Unteramtsleute (tsch. menší úředníci) 103, 112, 131–133, 139, 152, 173; Vizelandschreiber 137, 139, 255; Deklamator 255; Türhüter 251; Beamte 94, 125, 131, 137, 211, 241, 251

Böhmen – Landtag (tsch. sněm) 37–39, 47, 57, 79, 83, 87, 103, 115f., 118, 120f., 131, 133, 141, 145, 147, 176, 192, 261; Grundrisse 70, 155, 155–160, 165f., 168, 234, 255, 701; Collalto-Skizze 128, 130, 148, 155, 159f., 168, 195, 234, 255f., 419, 714; Teilnahme 127, 154, 160, 195; Relatorenlisten (Teilnehmerverzeichnisse) 66, 152f., 170–172, 178, 180, 183, 188, 195, 202, 205, 211, 214, 222f., 225f., 229, 239, 548, 915; Protokolle 66, 211, 239, 255; Sekretär 159, 255; Fürsten 160, 170, 176, 169, 176, 191, 195, 557, 919, 921; Geheime Räte 170, 169–176, 181–184, 550, 641, 919f., 928; Generallandtag 47, 120, 134, 143, 234; 1547: 80, 101; 1575: 237; 1593: 136f.; 1608: 101, 143; 1609: 101; 1617: 139, 233, 236; 1618: 101; 1619: 234; 1627: 139f., 170, 173, 194, 197f., 209, 240; 1628: 166, 247; 1649: 216, 242; 1650: 125, 198, 206, 216, 243; 1679/80: 202, 226f.; 1790: 277; Annahme der Pragmatischen Sanktion 102, 246; Postulatenlandtage 277, 580; ständische Versammlungen des Vormärz 277, 581; 1848: 278f., 584, 587; 1861: 120, 280

– privilegierte Session 169, 176, 181, 227, 232, 418, 921, 928; Regierer des Hauses Rosenberg 110, 153, 169, 181, 184, 186, 919, 929; Fürsten von Plauen 153, 169, 929; Grafen Slawata 160, 172f., 178, 181–194, 639, 931; *siehe auch: Grafen – privilegierte Grafen*

– Verfahren 154; Partikularsitzungen der Kurien 111, 120, 122–126, 227, 631, 900; Einigung der Kurien 126, 154, 237, 240, 901, 915; Wechsel zum Plenarlandtag 155, 237f., 901, 915, 924; Verlängerung 240, 253; Umfrage (Stimmordnung) 169, 171–173, 191, 193, 549, 915; An- und Abwesenheit der Könige 139–141

– Zeremoniell 67, 127f., 142, 240; Beschreibungen 126; Eröffnung 93, 100f., 111, 116, 131, 133, 135, 139–141, 143, 147, 183, 184, 195, 205, 224, 227, 234, 240–242, 245f., 248–254; Sitzordnung 153–166, 168, 175, 185f., 188, 918, 926; Gottesdienst 252; Eintreten in die Landstube 125, 249–252, 254, 777, 915; landesfürstliche Kommissare 133, 135, 248f., 252, 261, 397; Szepter 147; Landtagsschluss 139, 211; Vorlesung der Namen der Landtagsteilnehmer 211, 248

Böhmen – Malteserorden 197; Großprior 167, 171, 199, 201f., 219, 226f., 230–233, 258, 400, 424, 937

Böhmen – Oberstburggraf 124, 133, 145, 154, 166, 168f., 173, 183, 249, 251, 258; Session 140, 145–148, 150, 152f., 162, 172–174, 388, 438, 618, 911, 915f., 931; Stab 145–147

Böhmen – Oberste Landesoffiziere 101, 112f., 117, 133, 135, 137, 139, 143, 151–154, 166–175–177, 180–188, 190f., 231f., 249, 257f., 405–408, 411, 414, 911, 915f., 920; Rangfolge 152; Rangstreit mit den Geheimen Räten 170, 407f., 547, 921, 928; Obersthofmeister 147, 152f., 169, 172, 174, 185; Oberstlandmarschall 101, 140, 152, 169, 340, 372–377, 558; Oberstkämmerer 110, 152, 166, 174f., 260, 263; Oberstlandrichter 147, 152, 166, 172, 175, 178, 186, 276; Oberstkanzler 110, 152, 171, 182, 409, 642; Oberstlehenrichter 152, 171, 231, 931; Burggrafen von Karlstein 152, 169; Oberstlandschreiber 131, 133, 147, 152f., 168, 185, 211; Unterkämmerer 152, 238; Burggraf des Königgrätzer Kreises 152; Appellationspräsident 175, 189, 231f., 931; Präsident der Böhmischen Kammer 178, 180, 231f., 931; Oberster Münzmeister 248; *siehe auch: Böhmen – Oberstburggraf*

Böhmen – Prälatenstand 122–127, 142, 168, 171f., 194–233, 236f., 240, 243, 251; Konstituierung 155, 194, 196f. , 207, 212, 249, 901, 928; Zusammensetzung 197f., 543; Bänke 157f., 160, 164f., 168, 194–196, 203, 205, 231f., 843, 913, 919, 930; ihre zeitweilige Entfernung 1694: 195; Stuhl des Erzbischofs 157–159, 165, 168, 196, 232, 913; Rangordnung 68, 198–230, 544f., 922, 927, 935–937; Reformversuch 1663: 211–213; Reform 1679/81: 226–230, 546, 922, 930, 935; Boykott des Landtags 203, 232, 927, 930; Konflikt mit den böhm. Statthaltern 195, 229f., 232f.

Böhmen – Ritterstand 101, 120f., 125–127, 151, 153, 166–168, 185, 187, 226, 233, 236f., 242–244, 249, 251f., 900, 918; Landesoffiziere 153; Bänke in der Landstube 153, 156–162, 164, 166–168, 195, 928

Böhmen – Stände 75, 100, 106, 112–114, 117, 905; Fenstersturz 1618: 101, 121, 182, 232, 256f.; Direktorium 256–258, 911

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Böhmen – Statthalter, Statthalterei 65, 77, 84, 148, 160, 164, 166, 174–180, 182–187, 190–193, 224f., 231f., 247, 257, 261–263, 266, 273, 275f., 391, 407, 420f., 425f., 921, 931; supernummerare Statthalter 175, 179–181, 547; repräsentieren den König 183–185; Stimmordnung 180; Sekretär 144, 234, 248, 250, 255; *siehe auch: Prag – Prager Burg – Böhmische Hofkanzlei*
Böhmen – Steueramt 248, 262; Oberste Steuereinnehmer 112, 132, 239, 261f., 273
Böhmische (Hof-)Kanzlei 146f., 177–179, 184, 186f., 191–193, 204, 209, 231f., 247, 253, 255, 258, 261f., 291f., 295, 297, 303, 310, 325, 330f., 359, 369, 374, 376, 386, 394, 400f., 407, 409–411, 415–417, 422, 425, 430f., 433, 924, 931; Kanzleitaxen 411–413; Gebäude 431; Kamin 433; Räte 179
Böhmische Kammer 75, 78, 82, 84, 112, 115, 117, 164, 248, 260; Direktor 177
Braunau (tsch. Broumov) 198, 201, 206f., 211–213, 217, 219, 223, 229
Bremen 71
Breslau (poln. Wrocław) 568
Bretagne 708–711
Břevnov 198, 201, 206f., 211f., 217, 219, 223, 228, 230
Brieg (poln. Brzeg), Herzogtum 385
Brixen (ital. Bressanone), Bistum 854
Brno → Brünn
Broumov → Braunau
Bruck an der Mur 59
Brünn 68, 282, 353f., 357, 363f., 366, 375, 397f., 402, 416f., 419, 427–436, 438, 452, 454; Stadtmauer 316
Brünn – Bischof 398, 449
Brünn – Dikasterialgebäude, Dikasterialhaus (Gubernialgebäude, Statthaltereipalast) 55, 281, 353, 436–452, 892; ursprünglich Augustinerkloster 436–438, 440–442, 450; Thomaskirche 457; Bezeichnung 439f.; Erbauung 316; Umfunktionierung zum Amtsgebäude 439f., 442–444, 451, 457, 460; ständischer Einfluss 439; Inventar 448, 456f., 459; Pläne 441f., 456, 894f.
– Appartement des Landeshauptmanns 440, 443
– Bibliothekssaal 441f.
– Gang 353, 457
– Landtagssaal 36, 55, 72, 439–461, 890, 892, 932, 934; Abbildung 445–447, 449f., 454, 456; Grundrisse 446, 455, 894f.; Fläche 442, 903; Boden 447, 458; Niveauunterschiede 447, 452, 460f.; Türöffnungen 442f.; Sitzungsbereich 447, 449, 456, 904, 932; Öfen 442f., 447, 456; Deckenbemalung 449–454, 460, 906; spätere Umbauten 447f.; Sitzgelegenheiten 448; Tafel 448f.; Fürstenbank 448; der erste Landtag 1785: 449, 452; Landtagsraum von 1785 bis 1878: 444f.; Herrscherporträts 451–454, 457, 691, 908; Fahnen und Monumente 448, 454–457, 459f., 932; Pflug Josephs II. 72, 455, 457–460, 932; Kontinuität der Sitzordnung 447, 452f., 460, 932; Umorientierung um 90; Grad 447, 456, 461, 810; Rednerpult 446; Galerie und Balkon 445–448, 454–456, 459
– Ratstube des Guberniums 451
– Refektorium 442
– Vorraum 442, 894f.; Fläche 903
Brünn – Dominikanerkloster, -Kirche (Michaelskirche) 282, 288f., 303, 306, 313, 368f., 384, 389f., 430, 869, 888, 940f.; Kreuzgang 282, 288, 315; *Oratorium → Brünn – Landhaus*
Brünn – Dominikanerplatz → Brünn – Fischmarkt
Brünn – Fischmarkt (Dominikanerplatz) 312f., 323, 938, 940f.
Brünn – Herrengasse (Panká ulice) 893
Brünn – Jesuitenkirche 369
Brünn – Landhaus 51–53, 65f., 281, 284, 288–350, 443, 759, 813, 888f., 891; Grundriss 289, 894f., 938–942; Bezeichnung 283; Erbauung 288, 315, 888; geringe Komplexität 290, 888; nur zweigeschossig 290, 436f., 440; Erweiterung 290–314, 876; Dach 292, 296, 300, 305, 307; Übergabe an die Militär-Montur-Ökonomie-Kommission 1783/84: 55, 277, 281, 294, 314f., 319, 353, 436–439, 450f., 457, 460, 890, 932; unzuverlässig dargestellte Bau- und Nutzungsgeschichte 52, 55, 281f., 297, 303, 889, 891; Inventare 309, 314, 316f., 339, 353f., 359, 367–371, 388, 399, 435, 453
– Amtsräume der Landtafel 289, 292, 294–296, 300–306, 311, 317; Ratsstube 304–306; Archiv 305; Registratur 306; Reparaturen 306; Verlegung der Ratsstube 306; Teppiche 305; Deckenfresken 306, 338, 347, 877
– Amtsräume des Tribunals 289, 300–303, 310–312, 317–319, 383, 391, 888, 938; Ratsstube 302–305, 318, 369; Registratur 302, 305, 317f.; Zimmer der Kanzleibedienten 318; Verlegung in den nördlichen Trakt 1726: 304, 309–312, 320, 328, 938; Wappenzyklus 332, 938; Verlegung in den östlichen Trakt 1736: 314, 320f., 332; Neue Ratsstube von 1777: 335; Deckengemälde 335, 877; Herrscherporträts 453
– Arkade vor dem Eingang 294, 302, 305
– Arkadengang um den Vorplatz 288f., 293, 300, 306, 312, 938; Verkaufstellen der Kaufleute 312, 938
– Außenstiege 288f., 293f., 303, 305, 310, 315, 392f., 395, 403
– Beratungsraum des Landesausschusses (Ausschussstube) 309, 311f., 330; Freskierung 309, 311, 326, 938; Übergabe an das Tribunal 1726: 309, 332, 383, 938; neue Ausschussstube 328
– Beratungsräume der Ständekurien 289f., 293, 297, 302, 310, 317f., 359, 364, 381, 428; über-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nommen vom Tribunal 297, 891, 901; Renovierung 1687: 302
– Brunnen 940
– Buchhalterei 289, 302
– Eingangstor 288f., 938; Uhrturm 939; Inschriften 288, 938f.
– Gefängnis 294
– *Große Landstube → Brünn – Landhaus – Landstube*
– Kleine Landstube 281, 289, 313f., 316, 319–350, 369, 439, 453, 891, 904, 941; Bezeichnung 320, 327, 894f.; Fläche 903; Funktionen 327f., 330–332; erste Landtagssitzung 326, 941; Decken- und Wandmalereien 314, 320–323, 326f., 331–350, 891, 906; Nachzeichnung 321, 332–334; Wappenzyklus 321–332, 337, 340f., 907, 930; Textilien 326; Ofen 327; Herrscherporträts 453; Fotografien 321f.
– Landhaussaal (anachronistisch „Rittersaal" genannt) 33, 288f., 292f., 303–306, 311f., 316–318, 381, 384, 430, 438, 824, 894f.; Bezeichnung 316f., 438, 895; Funktion 316f., 896; Größe 290; Fläche 903; Decke 942; Boden 942; Unterteilung 292–294, 302; Verkauf von Waren 317, 498, 896; Herrscherporträts 453; Wappenzyklus 329, 906, 942
– Landstube (nach 1730 Große Landstube) 31f., 288f., 293, 297, 303f., 315–319, 328, 333, 349, 352, 354, 369, 371, 384, 394, 436, 894f.; Größe 290, 315, 319, 893; Fläche 903; Bezeichnung 315f., 328, 438, 895, 899, 903; schmucklos 906; Barockisierung 313f., 316, 319, 330, 336, 352f., 370, 453, 905f., 941f.; Wand- und Deckenmalereien 326, 330f., 353–356, 682, 904f., 941f.; Gerichts- und Sitzungsbereich 352f., 350, 353, 390, 904, 909; Schranke, Balustrade 338, 350, 352f., 384, 388, 392, 776, 904, 909f., 941; Kathedra 357, 366–368, 371, 384, 389f.; Tür 294, 354, 392, 395, 403, 438, 910; Versammlungsort des Herrenstands 315, 359, 363, 901; Akustik 315, 328, 359, 429; Öfen 388, 941; Beheizung 315, 328, 904; Pflasterung 338, 352, 941; Teppich 282, 369f.; Textilien 353, 904; Wappenzyklus 316, 327, 329, 906, 938, 942; Tafel 367, 911f.; Sitzbänke 369, 415; Stühle 369; Bank für den Schwertträger 339, 359; der letzte Landtag 451; Räumung 1783: 437–439, 451; *siehe auch: Mähren – Landtag: Mähren – Landrecht*
– Maria-theresianischer Zubau (erbaut 1773–1776) 309, 314, 876
– nördlicher Trakt (erbaut 1718/1719) 289, 300, 308f., 311f., 938
– östlicher Trakt (Eingangstrakt; erbaut 1726–1728) 310–314, 319, 889, 938–941; Kosten 312f., 941
– Oratorium 304, 336, 368, 390–392, 430, 869
– *Rittersaal (tsch. Rytířský sál) → Brünn – Landhaus – Landhaussaal*
– Sekretariat 289
– Stiegenhaus 289, 314, 336, 439; Deckenfresko 314, 326f., 345–347
– Tribunals- und Landtafelhaus (nicht realisiertes Bauprojekt) 290–308, 311f., 317, 352, 357f., 388., 889, 891; Baupläne 293f., 296, 298f., 301; projektiertes Aussehen 301; Saal 305; Tribunalsstube 357f.; Doppelfunktion 300; Grundmauern 298, 306; Kosten 296, 300; umstrittene Finanzierung 298, 300–302; Unterlassung des Baues 300–302; Überreste 303, 308
– westlicher Trakt (erbaut 1690–1692) 300, 304, 309, 311, 889, 938; ursprünglich als Verbindungstrakt geplant 293, 306; tatsächliche Erbauung 306–308
Brünn – Landtagsgebäude (heute Sitz des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik) 443
Brünn – Michaelskirche → Brünn – Dominikanerkloster, -Kirche
Brünn – Petersberg 370
Brünn – Redoutensaal 443, 448, 450
Brünn – Spielberg (tsch. Špilberk) 438
Brünn – Statthaltereipalast → Brünn – Dikasterialgebäude
Brünn – Thomaskloster → Brünn – Dikasterialgebäude
Brünn – Zisterzienserinnen 297, 941; Haus am Fischmarkt 308, 313
Brüssel 89, 262, 266, 268, 907
Brzeg → Brieg
Buda → Ofen
Budin (tsch. Budyně) 112
Budweis (tsch. České Budějovice) 59, 70, 84, 192, 228, 234, 239–242, 245–248, 250f., 253f., 434, 924, 926; Landtag 216, 242f.
Budyně → Budin
Burgund 709, 712

Černivci → Czernowitz
České Budějovice → Budweis
Cheb → Eger
Chotieschau (tsch. Chotěšov) 201, 937
Črnomelj → Tschernembl
Czernowitz (ukr. Černivci) 40

Doksany → Doxan
Donau 610
Deutscher Orden 562, 738, 839, 847, 853, 864–868, 874
Doxan (tsch. Doksany) 124, 198, 201, 207f., 221f., 937
Dravograd → Unterdrauburg
Dresden 520, 709
Dublin, Chichester House 707, 905; College Green 707

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Edinburgh 705–707, 913
Eger (tsch. Cheb) 103, 131, 135
Eisgarn 536, 545f.
Engelszell 632
England 77, 84, 575; Parlament 56f., 143, 904; *siehe auch: Großbritannien*
Enns (Fluss) 610
Enns (Stadt) 632
Europa 610

Ferrara 495
Florenz (ital. Firenze) 653
Frankfurt am Main 183, 503, 559f., 613
Frankreich 707, 933; Botschafter 508; États généraux 701, 703
– États provinciaux 707–712, 913
– Nationalversammlung 56, 567, 573, 576; Abgeordnetenkammer 573f.; Pairskammer 573
Freidnitz → Freudenthal
Freising 853f., 922
Freistadt 632, 646
Freundenhain 452
Freudenthal (auch Freidnitz; slowen. Bistra) 738, 841, 844, 851, 856f., 860, 862, 864f.
Fürsten 170, 184f., 188, 190, 385, 395, 557f., 789
– neue Fürsten 399, 401, 405, 414, 921; Session in Mähren 392–394, 398–404, 913
– Fürstenbank 399, 403, 789; *siehe auch: Mähren – Landrecht; Mähren – Landtag – Fürstenbank; Prag – Prager Burg – Landstube*
Fürstenfeld 738, 946

Gaming 504, 545, 738
Garsten 632
Gaya (tsch. Kyjov) 427, 429, 432f., 435
Geheimer Rat, Geheime Räte 180, 186, 231f., 243, 261f., 366, 374f., 384f., 400, 405, 407–409, 424–426, 434, 448f., 525, 547, 550–552, 641f., 748, 920f., 928, 930; Session unmittelbar nach den Fürsten 407, 412; Bank im Geheimen Rat 180; *siehe auch: Innerösterreich – Geheime Räte (Geheime Stelle)*
Glatz (poln. Kłodsko) 34
Gleink 632
Gmunden 599, 632, 646
Görz (ital. Gorizia) 34, 946, 951
Göß 694
Göttweig 543f.
Goldenes Vlies 86, 100, 335, 349, 503, 642; Bank der Vliesritter 403
Goldenkron (tsch. Zlatá Koruna) 198, 201, 208, 212, 230, 937
Gorizia → Görz
Gornji Grad → Oberburg
Grafen, Grafenwürde 366, 803–806, 847, 860
– privilegierte Grafen 169f., 172f., 175f., 181, 188–194, 232, 374, 379, 405–424, 913, 921, 928, 930; Session nach den Fürsten 406–409; Session nach den Obersten Landesoffizieren 407f.; innere Differenzierung 413f.
Grafenegg 564, 566, 579
Graz 40, 192, 406, 506, 716, 756, 780, 871; Stadtansicht 718, 721; Bürgermeister, Stadtrichter 741; Stadtsyndikus 946
Graz – Dom 676, 716
Graz – Eggenberger Stift 676, 693, 897
Graz – Herrengasse 654, 656, 658f., 662, 668, 716, 720, 888, 892f.
Graz – Hofburg 142, 672, 693–695, 716, 722, 734, 887
Graz – Jesuitenkolleg 683
Graz – Joanneum 691
Graz – Landhaus 50, 55, 66, 290, 304, 653–700, 716, 720, 722, 724, 757f., 759, 761, 813, 887f., 890, 900; Stand der Landhausforschung 51f., 653; übersehener Bauabschnitt nach 1585: 660–671, 891; letzte Erweiterung um 1890: 653, 655, 658; Grundrisse und Pläne 655f., 664–667, 672f., 677, 758, 894; Ringelrennen 1596: 694; Ritterfest 1844: 687; staatliche Behörden im Landhaus 756
– Amtswohnung des Verordnetenpräsidenten 756
– Arkadengalerie 655
– Eingangstrakt („vorderer Stock“, Herrengassentrakt) 654, 656–659, 661–663, 669–672, 691, 758; Torhalle 668f.
– Einnehmeramt 662, 672, 758
– großer Landhaushof 657, 659, 661, 673, 891; Neugestaltung 668–670
– hinterer Trakt 658f., 671
– Hofflügel (Seitentrakte) 655, 657, 659, 662f., 669f., 674f.
– Kanzlei 662
– Kapelle 510, 659f., 661; alte Kapelle 674f.; neue evang. Kapelle (1562) 674f.; neue kathol. Kapelle (1630) 661f., 668–672, 675–677, 685f., 731, 746f., 758, 869, 889
– kleiner Landhaushof 658, 671
– Landhaussaal („Rittersaal“) 659–662, 668f., 671–688, 747, 895, 900; Bezeichnung 672, 678, 895; Grundriss 673, 685, 894f.; Fläche 903; Unterteilung 672, 679f.; Umbauten 661, 672, 677f., 680, 684, 877; Schwibbogen 673, 677, 686; Türöffnungen 677, 681; Fenster 673, 677, 680f.; Wendeltreppe 673, 677; Boden 674, 686; Decke 674, 682, 684f.; Leuchter 685; Ofen 678; Wappenzyklus 672, 677–685, 688, 724, 738, 763, 899, 906; Kaiserfiguren 682–684, 908; Heizung 678, 693; evang. Predigten 674, 676, 693, 897; Betstühle 676f.; Hochzeitsfeste 693; Tanz 693f.; Bankett 694, 896; Konzerte 672, 686–688, 897; Tribünen 686; Orgel 686; Galerie 686f.; projektierter Landtagssaal (1850) 688, 933
– Landstube 57, 67, 659, 660–662, 668f., 671,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

673, 676–678, 686, 688–695, 715, 746f., 757, 771, 823, 891, 934; Abmessungen 688; Fläche 903; Grundriss 894f., 902; Bezeichnung 691f., 737, 895, 899; Entstehung 659, 688; Dachstuhl 689, 692; Verbindnung mit dem Landhaussaal 661, 674, 688; Türöffnungen 688, 690, 745; Fenster 673, 677, 689–691, 693, 745; Decke 689–691, 727; Fußboden 689, 692f.; Öfen und Heizung 689–691, 693, 695, 700, 727, 733; Umbau 1740/41: 673, 677, 684f., 689f., 698, 877, 905; finster 689, 691; Sitzungsbereich 904, 909f.; beschänkte Sitzmöglichkeiten 776; Wandteppiche 691, 730f., 907, 910; Seidentapeten 690, 692, 905; Wappen 691, 730, 907; Herrscherporträts 690f., 908; Huldigungsantrag 693; Baldachin 690, 695, 730f., 745, 747f., 908; Bankett 693f.; Tanz 690; Hochzeitsfeste 692; evang. Predigt 693; Säuberung 692f.; Gerichtsraum 692, 742, 746; Sessel 758; *siehe auch: Steiermark – Landtag – Sitzordnung*
– Pfeilerarkaden 654f., 657–659, 668–671, 891; Datierung 663, 671; ungleiche Spannweite 669
– Rindscheidsches Haus 662–665, 667–669, 671
– *Rittersaal → Graz – Landhaus – Landhaussaal*
– Stiegen 668; Aufgang zum Landhaussaal 659–661, 668f., 671f., 676, 695, 747; äußere Freitreppe in den Eingangstrakt (abgetragen) 661–663, 668, 670, 891; inneres Stiegenhaus im Eingangstrakt 670f., 891; Aufgang zur Landstube (fiktiv) 660f., 671
– Uhr- und Treppenturm (abgetragen) 660–663, 668–671, 891; falsch lokalisiert 660f.
– Verordnetenstube 662, 672, 691f., 718, 757f., 900; neues Ratszimmer 758
– Zeughaus 654, 681
Graz – Landhausgasse („Badgassl“) 654, 658, 663, 674f.
Graz – Schmiedgasse 658, 662, 677, 684
Graz – Stadtpfarrkirche 686
Graz – ständischer Redoutensaal 757f.
Graz – ständisches Theater 686
Großbritannien – Parlament 573–575, 703, 933; *siehe auch: England*
Großsonntag (slowen. Velika Nedelja) 724, 734, 738, 863, 946
Gurk, Bistum, Bischof 766, 789, 808, 856, 922; Dompropst 785
Gurnitz 789

Haag 703
Hannover 568, 570
Heiligenkreuz 535, 538, 544f.
Heiliges Römisches Reich 60, 76, 204, 353f., 505; Reichskrone 335, 349; Kurfürsten 125; *siehe auch: Reichsfürsten; Reichsstände; Reichstag*
– Reichshofrat 123; bildliche Darstellung 725
Hennegau 704, 911
Herzogenburg 530, 535f., 544, 546
Hessen, Hessen-Kassel 60, 568
Hoch- und Wohlgeboren, Anrede 406, 408f., 411f.
Hochosterwitz 802
Hofkammer 45, 65, 261f., 275, 293, 296–302, 305, 307, 358, 422, 891; Kammerhaus in Prag 276
Hofkriegsrat 45, 378
Hohenfurth (tsch. Vyšší Brod) 198, 201, 230, 937
Holland – Stände 703
Horn 59
Horner Bund 536f.
Horšovský Týn → Bischofteinitz
Hradec Králové → Königgrätz
Hradiště sv. Hypolita → Pöltenberg

Idria (slow. Idrija) 870
Iglau (tsch. Jihlava) 427, 429, 432–435
Ingelheim am Rhein 229
Innerösterreich 554f., 734, 739, 793, 806, 808, 826, 842, 867; Länderwappen 680; Hofvizekanzler 722, 746f., 841, 850; Gubernium 755, 880f.; Zweiteilung der Landtage 779; Hofkommission 1760: 67, 738, 740, 754, 946, 953
– Geheime Räte (Geheime Stelle) 695, 734, 740, 744, 750, 753f., 781, 793, 796, 797–799, 801f., 921, 932, 950, 952; bleiben den Landtagen fern 740, 744, 753f., 793, 797; Sekretär 732
– Erbhuldigungen 1631: 695, 745, 747, 766, 767; Erbhuldigungen 1651: 695, 745, 747f., 767, 780f., 808, 824, 826, 829, 831, 835, 837, 840, 850, 854, 910; Huldigungsreise 1660: 695, 715, 717, 730, 730, 748, 766f., 770, 795, 809, 834; Huldigungsreise 1728: 672, 693, 695, 697–699, 715–718, 723, 725, 727, 730, 733f., 736, 747, 764, 766f., 770, 776, 806–809, 826, 828f., 830f., 851, 863, 865, 867
Innerösterreichische Hofkammer 739, 743, 752, 920
Innerösterreichischer Hofkriegsrat 739, 743, 752, 920
Innerösterreichische Regierung 725, 739, 743, 752f., 798f., 802, 920, 931; Abbildung 725f., 951; Statthalter 699, 722, 724f., 738–740, 743f., 748, 750, 754, 797, 947; Vizestatthalter 743
Innsbruck – Hofburg 56, 115
Innsbruck – Landhaus 876
Irland – Parlament 57, 706f., 905
Istrien 859

Jankau 177
Jesuiten 85f., 100, 134, 178, 186–188, 276f., 349, 369, 437, 503, 589, 596, 683, 716, 795, 875, 877, 886, 898
Jihlava → Iglau
Jindřichův Hradec → Neuhaus

Kämmerer 176–179, 189f., 366, 448, 547, 632,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

920f., 927, 929, 932
Kärnten 34, 40f., 48; Kompendium der Verwaltungsbegriffe (1741) 773, 777f., 783, 785–787, 789, 791–793, 799–801, 804, 949; Sonderkommission Sigmund Rudolfs von Wagensperg 781, 783–785, 790
Kärnten – bambergischer Vizedom 775, 782–789, 791, 793, 796, 798, 800f., 806, 808f., 853, 922, 950, 952
Kärnten – Burggraf 619, 764, 768f., 772, 775, 777–791, 794f., 800, 808f., 844, 916, 951f.; Präses des Landtags 778, 949; Gehalt 778, 781; Instruktion 1697: 801, 950; Burggrafenamtsverwalter 784, 790f., 804f., 950, 952; Burggrafenwahl 791
Kärnten – Erbhuldigung, Huldigungskommissare 341f., 345, 715, 717, 764–766, 770, 776, 804–809, 834, 907; Erbhuldigungswerk 1728: 806–808
Kärnten – geistlicher Stand 761, 763f., 784–791, 801, 843, 863, 914, 949, 951f.; infulierte Prälaten 786
Kärnten – Großer Ausschuss 761, 769, 775, 778, 780, 783–785, 787f., 793–802, 805, 949f.; zahlenmäßige Verschiebungen 800f.; Ausschussräte 775, 791f., 800–803, 805f., 808, 919, 949f.; Anciennität 802
Kärnten – Landeshauptmann 50, 619, 763f., 768, 772, 775, 777f., 781–789, 792, 794–796, 798–801, 804, 810f., 913f., 949–952; Amtseinführung 767f., 790; Gehalt 781; Landesverwalter 798; prekäre Stellung im Landtag 619, 781–784, 916, 932; Vorsitz im Landtag 784; Oberhaupt der Stände 809; landeshauptmannschaftliches Gericht 777; Kriminalrat 773
Kärnten – Landesverweser 763f., 772, 775, 777, 783, 785f., 792, 794f., 797–802, 950f.,
Kärnten – Landesvizedom 763f., 775, 781, 789f., 792f., 799–802, 804, 949f.; Landräte 804f.
Kärnten – Landmarschall 775, 777–779, 780–783, 785f., 790f., 797, 949, 951f.; Landmarschallamtsverwalter 779f., 949, 951f.
Kärnten – Landobrist 796
Kärnten – Landtag 548, 551; Landtagsprotokolle 66, 766, 775, 778, 781, 785–790, 792, 795, 798f., 803, 806, 950; Verzeichnung der Teilnehmer 791f.; Plenarlandtag 737, 761, 900; Zweiteilung 779; Landtagseröffnung 619, 766, 773, 775, 780, 790, 809, 949; Landtagskommissare 619, 773, 775, 781, 783, 789, 796, 809, 909, 949, 951; wechselnder Vorsitz 779f.; bevollmächtigter Kommissar 781, 783f.; Gottesdienst 949; Postulatenlandtage 771; 1848: 771; 1861: 771, 810, 884; 1863: 810f.
– Sitzordnung 759, 844f., 918, 931; Grundrisse 48, 70, 701, 742, 773–778, 781, 788f., 791f., 806–808, 949; Reichweite 549, 641, 949; runder Tisch 775f., 788–791, 808f., 911, 917; Fürstenbank 789; Präsidialtisch 775, 779, 781, 783, 790–792, 808f.; Bänke 775, 788, 808, 911f., 949f.; Lehnsessel 775f., 783, 785, 788, 808, 913; Stühle 801f.; Tafel/Bank der Geistlichen 775, 777, 784–791, 808; Tafel der Verordneten 775, 792f., 802, 846; Tafel der Ausschussräte 775, 792f., 800f., 844, 925; Kämmerer 775, 792f., 797, 799f., 802–805, 808, 844, 846, 920, 925; Geheime Räte 740, 792–799, 805, 920, 929, 950; Grafenwürde 803–806; Plätze ohne Distinktion 791, 925; geordnetes Eintreten in den Sitzungsbereich 775, 777, 785–787, 914f., 949; Umorientierung 810; Galerie 811; *siehe auch: Kärnten – Schrannengericht*
– Umfrage, Stimmordnung 775, 787; erstes Votum 785, 859, 951; Stimmabgabe im Reißverschlussverfahren 554, 749, 785f., 843, 915, 950–952
Kärnten – Oberstbergmeister 793, 950
Kärnten – salzburgischer Vizedom 775, 777, 783–789, 791, 800f., 808f., 853, 856, 922, 952
Kärnten – Schrannengericht 742, 770, 773, 900, 949; Gerichtsbereich (Schrannen) 776f., 787, 904; Sitzordnung 777; Redekanzeln 742, 775–777, 808, 832, 840, 909, 949; Beisitzer 773, 804, 919, 949; Rechtsanwälte 776f.
Kärnten – Städte und Märkte 761, 763f., 777, 808, 949; Stehen im Landtag 775, 923, 949
Kärnten – Stände 759, 887, 946; nur drei Stände 949; Landmannschaft 763f.; Einführung neuer Ständemitglieder 776, 789; Erbämter 765, 767; Generaleinnehmer 760, 764, 767–769, 772, 775, 781, 786, 792, 799–802, 949, 951; Sekretäre 775f., 808f., 811f., 949–951; Bauzahlmeister 765, 782, 792, 801; Weisbote 776, 792, 949; Gravamina 1790: 554
Kärnten – Verordnete 761, 764f., 768f., 772, 775, 777–784, 786, 792f., 794–805, 808, 835, 844, 859, 919, 949–951; „Kleiner Ausschuss“ 800
Kaiseradler 260, 265f., 269, 449f., 457, 460, 680
Karlovac → Karlstadt
Karlsruhe 568–570
Karlstadt (kroat. Karlovac) 872
Karlstein (tsch. Karlštejn) 79
Kassel 568, 570
Kladrau (tsch. Kladruby) 201, 212, 223, 228, 936f.
Kladruby → Kladrau
Klagenfurt 759, 765, 771, 887, 950; Stadtobrist 802
Klagenfurt – Generaleinnehmerhaus 760, 767
Klagenfurt – Heiligengeistkirche 949
Klagenfurt – Landschaftsschule / Burg 759
Klagenfurt – Landhaus 50f., 66, 290, 759–773, 869, 877f., 890, 900; landesfürstliche Burg 759, 888; Bezeichnung 759; Grundriss 762, 894; Analogien zum Niederösterreichischen Landhaus 487f., 760f.; Brand 1723: 763, 767, 776; Erbhuldigungsbankette 766f., 896

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

– Abtretstube 776, 808, 811, 893, 895, 909
– Freitreppen 760, 776
– Garten 760, 769
– Großer Wappensaal (Landhaussaal) 761–772, 775f., 792, 811f., 893, 895, 909; Abmessungen 761; Fläche 903; Grundriss 894f.; Herrscherporträts 771, 907; Wand- und Deckengemälde 341f., 345, 682, 763–765, 907; ihre Datierung 764f., 892; Wappengalerie 678, 763–765, 768, 776, 899, 906; Pflasterung 765; Heizung 765, 893; Konzerte 767; Postulatenlandtage 771; projektierter Landtagssaal 771, 933
– Kleiner Wappensaal (Ratsstube) 761, 764f., 768f., 771f.; Deckengemälde 765, 768f.; Wappengalerie 769, 906; Beratungsraum des Großen Ausschusses 787
– Landstube 688, 761f., 766–773, 781, 902; Abmessungen 770; Fläche 903, 905; Grundriss 700, 894f.; Eingang, Türöffnungen 773, 775f., 792, 810–812, 894f.; Bezeichnung 771f., 812, 899; Decke 771f.; Tapisserien 771; Ofen 811; Herrscherporträts 453, 771f., 809–812; projektierte Wappengalerie 772, 906; Umbauten 772; der erste Landtag 771; multifunktional 770, 776f.; Umgestaltung zum modernen Landtagssaal 809–812, 902, 934
– Tor 760
– Türme 482, 760f.

Klagenfurt – Palais Rosenberg 766f., 770
Kłodsko → Glatz
Klosterbruck (tsch. Louka) 207f.
Klosterneuburg 544f., 554, 557, 716
Köln 60, 124
Königgrätz (tsch. Hradec Králové) – Bischof, Bistum 197, 202, 214, 228f.
Königsaal (tsch. Zbraslav) 201, 207f., 212f., 222, 936f.
Komenda → Kommende Sankt Peter
Kommende Sankt Peter (slowen. Komenda) 853, 864, 866, 868
Kostanjevica na Krki → Landstraß an der Gurk
Kraig 789
Krain 34, 40f., 48; Wappen, Wappentier 605, 645, 815, 821
Krain – Bürgerstand 851, 883f., 923; der vierte Stand 842, 851, 953; Virilstimmen 549
Krain – Erbhuldigung 717, 850; 1651: 824, 826, 829, 831, 835, 854, 910; 1660: 834; 1728: 715, 733, 806, 826, 828–830, 850f., 865, 867f.
Krain – Herrenstand 741, 842, 845, 847–849, 851, 859f., 925; Grafen 847, 860; Freiherren 847
Krain – Landeshauptmann 50, 618, 778, 782, 821, 826, 833–838, 840–844, 848f., 851, 860–862, 865, 867, 876–878, 884f., 953; Amtseinführung 826, 832, 841, 849f.; erste Stimme im Landtag 859, 916; Rangstreit mit dem Landmarschall 782, 841f., 932
Krain – Landesverwalter 841, 843f., 860, 868, 953
Krain – Landesverweser 824, 833–838, 840f., 843–845, 848, 851, 859; Amtseinführung 826, 832, 842, 850
Krain – Landesvizedom 950
Krain – Landmarschall 778, 841–847, 850f., 854, 865, 916, 925; Sprecher der Stände 850; Rangstreit mit dem Landeshauptmann 782, 841f., 932
Krain – Landschreiber 822f., 833f.
Krain – Landtag 822, 824, 829; Grundriss 70, 701, 806, 828f., 831, 845, 850; Plenarlandtag 737, 900; Eröffnung 832, 834, 850, 886; Landtagskommissare 826, 834, 850, 856, 883f.; Gottesdienst 826; Protokolle 66, 832, 843, 845–848, 857, 860–862, 864–866, 883; Verzeichnung der Teilnehmer 845–847; Annahme der Pragmatischen Sanktion 844f.; Postulatenlandtage 883, 885f.; 1847: 883; 1861: 884; 1863: 884f.
– Sitzordnung 377, 831, 833, 841–851, 859, 916; Herrenbank 841–845, 847–849, 883f., 953; Ritterbank 841f., 845, 847–851, 865, 867f., 883f., 953 (infulierte) Prälatenbank 824, 842f., 847, 849, 851, 858f., 863, 867, 883, 953; geistliche Bank 842, 847f., 851, 863, 866–868; neue geistliche Bank 867f.; Verordnetenbank 883f.; Änderungen nach 1861: 884f. → *siehe auch: Laibach – Landhaus – Landstube*
– Stimmordnung 554, 845f., 867; das erste Votum 618, 859f.; Stimmabgabe im Reißverschlussverfahren 749, 785, 843f., 915, 953; Stimmabgabe ohne Rangunterschiede 843, 847, 925, 953

Krain – Prälatenstand 832, 841, 843, 846, 849, 851–868, 922; heterogen 851; infulierte Prälaten 843, 847f., 854, 856, 860, 862–864; nichtinfulierte Prälaten 847, 858, 862–864
Krain – Ritterstand 741, 842, 845, 847–849, 851, 860, 925
Krain – Schrannengericht (Land- und Hofrechte) 773, 822, 824, 829, 832, 850, 854, 900; Verhöre 829; Schrannenordnung 832; Beisitzer 833, 845f., 848f., 919; deren wachsende Zahl 846, 925; Verfahren 833, 849; Sitzordnung 833–848; Herrenbank 833, 842; Ritterbank 833, 842; Gottesdienst 875; Gerichtsstab 824, 834f., 840, 842, 850, 833f., 840; *siehe auch: Laibach – Landhaus – Landstube*
Krain – Stände 822f., 881, 946; vier Kurien 851, 953; Annahme neuer Landleute 858; Einführung neuer Landleute 832, 842, 865–868; Ausschuss 832f., 841, 846; Generaleinnehmer 841, 843–847, 876f., 925, 953; Sekretär 824, 829, 831, 833, 845, 850, 877, 883f., 953; Registrator 865; Weisbote 824, 829, 850; Torwart 824, 827; Reform der Hauswirtschaft 855; Gravamina 1790: 554; Wiedereinführung der ständischen Verfassung 1818: 37, 884
Krain – Verordnete 694, 824, 841–846, 849–851,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

855, 859–862, 864–866, 868f., 875f., 884, 925, 951, 953; Verordnetenpräsident 841, 843, 850f., 861, 953; Verordnetenwahl 855, 858
Krems 506
Kremsier (tsch. Kroměříž) 384, 583; Reichstagssaal 279, 583–585, 587; Grundriss 585; Akustik 584
Kremsmünster 67, 590, 595, 604, 610f., 617, 631f., 636, 648f., 944f.
Krim – Halbinsel 450; „Taurische Reise“ 1787: 450, 452
Kroměříž → Kremsier
Kutná Hora → Kuttenberg
Kuttenberg (tsch. Kutná Hora) 68, 70, 142, 233f., 239–242, 245–248, 250–254, 434, 924, 926f., 929
Kyjov → Gaya

Laibach (slowen. Ljubljana) 822f., 953; Veduten 813–820, 828
Laibach – Auersperg-Palais (Fürstenhof) 813f., 818, 823, 843, 849; landesfürstliches Zeughaus 823
Laibach – Auersperg-Palais (heute Stadtmuseum) 838f.
Laibach – Bischof 853–859, 862, 865, 876, 922, 953; Weihbischof 858, 861
Laibach – Deutschordenskommende 839, 853, 864–866, 953
Laibach – Domkapitel 851–854, 861, 867f.; Dompropst 852f., 856f., 861–863, 867, 953; Domdechant 847f., 852–855, 857f., 860f., 863–868; Domherren 847, 849, 852–857, 863, 865, 867f., 953; Virilstimmen im Landtag 852
Laibach – Domkirche 870f., 873f.
Laibach – Herrengasse (Gosposka ulica) 814f., 821, 828, 848, 892f.
Laibach – Jesuitenkonvent 877, 886
Laibach – Landhaus 50, 53, 290, 304, 759, 761, 813–833, 869–888, 892; Forschungsstand 51, 55, 813, 822, 900; Ansichten 813–821, 870; Grundrisse 821, 824, 826, 882, 894; Inventare 66, 824, 828, 830–832, 834f., 838; Errichtung 822–824, 888; Dachstuhl 821, 877f., 880; Umbau im 18. Jahrhundert 813f., 821, 826–828, 830, 876–882, 890; staatliche Stellen im Landhaus 881; zerstört im Erdbeben 463, 813f.
– alter (vorderer) Trakt 814f., 821–824; Hauptfront 815, 821, 823, 827, 881; Balkon 823, 827
– Amtswohnungen 876–879, 882
– Brunnen 822f.
– Buchhalterei 824, 828
– Garten 823
– Kapelle 510, 821, 824, 826–828, 869–877, 879f.; Erbauung 869, 875, 890; Demolierung 826, 875; Neubau 826f., 875f., 890; erneute Demolierung 881
– Kassen 876f., 882
– Landhaussaal 813, 822, 824, 826–828, 869, 871, 875, 877, 879–882; Fenster 821, 823, 827, 895; Grundriss 894f.; Fläche 903; Opern 826, 895f.; Zerstörung 826f.
– Landkanzlei 822, 828
– Landstube 67, 515, 813, 822, 824, 826–833, 877, 879f., 882, 884–886, 902, 934; Bezeichnung 827, 830, 883, 899; Abmessungen 827; Fläche 903, 905; Orientierung 829; Grundriss 828f., 894f.; Türöffnungen 824, 828f., 848, 850, 909; Marmorportal 824, 831; Fenster 828–830, 843, 849–851, 884; Ofen 882; Unterteilung 827; Gerichts- und Präsidialtisch 831, 833–837, 840–845, 847, 849–851, 884, 910, 917; Seitentisch 835; Tische und Tafeln 831f.; Bänke 831f.; Sessel 831; Rednerpulte 742, 832–833, 840, 848, 909; Schranke 884; Schrannenbereich 848, 850, 904; Baldachin 830, 834, 908, 910; Wandbespannung 829–831, 884, 907; Gemälde der Schlacht bei Sissek 72, 824, 830, 871–874; Justitia-Bild 830; Herrscherporträts 828, 830f., 883f., 908; multifunktional 832
– neuer (hinterer) Trakt 814, 821, 824, 828; Bau 822; hinterer Vorsaal 824
– Ratsstube (Abtretstube) 824, 827–829, 832, 880; Bezeichnung 824
– Schrannenkanzlei 828
– Sessionsstube 828f.
– Stiegen 824, 826f., 879–881
– Uhrtürmchen 815, 821, 869, 877
Laibach – Neuer Markt (Novi trg) 814, 821–824, 826–829, 888; Mosconisches Haus (Novi trg 2) 869, 875; Eggenberg-Palais (Novi trg 4) 838
Laibach – Redoutengebäude 885f.
Laibach – Salendergasse (Salendrova ulica) 814, 822
Laibach – Schloss 814, 823, 887
Lambach 632, 646
Landstraß an der Gurk (slowen. Kostanjevica na Krki) 824, 843f., 847, 851, 853, 856–860, 864f.
Languedoc 255, 707–709, 714, 911
Lausitz – Stände 123, 257; *siehe auch: Oberlausitz*
Lavant 767, 784, 790, 794, 805, 856, 922
Leitmeritz (tsch. Litoměřice) – Bischof, Bistum 197, 201f., 213, 216, 218, 228f.; Kollegiatkapitel, Domkapitel, Propst 197, 201, 213, 216–219, 936
Lilienfeld 504, 538, 543, 544f., 578
Linz 141, 516, 599, 607, 619, 624, 627, 632; Jesuiten 589; Kapuziner 594; Belagerung 1626: 597; Stadtbrand 1800: 589, 592, 612; Linzer Regesten 590
Linz – Herrenstraße (Herrengasse) 893
Linz – Kremsmünsterer Stiftshaus 601
Linz – Landauisches Freihaus 600
Linz – Landhaus 51f., 290, 304, 318, 589–616, 636, 642–652, 759, 877, 887f., 890, 944; Erbauung 589; Bauinstruktion 1563: 597; Inventare 66, 595, 601–604, 618; Landhausplan 589, 591,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

596, 601, 605, 608f., 612, 616, 643, 649, 894; Landhausgottesdienst 500f., 592, 596, 606, 674; Beratungsräume der Ständekurien 490, 600f.; Unterbringung landesfürstlicher Stellen 1783: 437, 603, 611
– Amtswohnung 590, 944; des Verordneten aus dem alten Herrenstand 590, 594, 600, 602–604, 622, 630; des oberösterr. Regierungspräsidenten 603, 612; Galerie 601–603, 605, 612
– Archiv 590, 594, 944
– Arkadenhof 589; Portal 599, 648; Arkadengang 599, 648
– Bibliothek 597f., 602f.
– Einnehmeramt 590, 594, 608f., 645, 649f., 944
– Landschaftskanzlei 590, 594, 608f., 648f., 944
– Landschaftsschule 589, 593f., 596–598, 600, 602, 607, 622, 761; irrtümliche Lokalisierung 598
– nördlicher Trakt 599, 602, 890; Aufstockung 602
– Osttrakt 589; „hinterer Stock“ 598
– Raitratsstube 590, 594f., 598f., 601–604, 606, 616f., 630; Errichtung 601f., 607, 609, 892, 902, 944; Abmessungen 609; Bezeichnung 599, 605; Marmorportal 599, 648; Beratungszimmer des Ritterstands 601, 902; Projekt eines Bibliothekssaals 603; Gemälden und Herrscherporträts 602
– Ratsstube 67, 590, 594, 596–598, 602f., 605–616, 619, 621f., 638, 651f., 688, 771, 895, 905, 944; Abmessungen 609; Fläche 903, 905; Grundriss 894f.; Bezeichnung 599, 605, 824, 895, 900; Erweiterung 1672/73: 515, 609, 618, 642f., 650, 745, 890, 892, 902, 914 (Um-)Orientierung 650, 745, 909; Neugestaltung 1716–1722: 604, 609–611, 906; Eingänge 608f., 645, 648–650; Fenster 608f., 643, 644f., 745; Glasfenster mit Wappen 605f., 645; Ofen 608, 610, 614; Herrscherporträts 596, 612, 614, 648–650, 908; Wappenzyklus 609–611, 643–646, 648–652, 764, 906; Wandbespannung 609; Deckengemälde 610f., 905f.; Möblierung 618; Landtagsraum 605, 612; Beratungszimmer der Verordneten 606, 617, 901, 906; Sitzungsraum des Herrenstands 599, 606, 761, 901; Landrechte 492, 606f., 612, 618f., 900; Sitzungsraum der Regierung 612; Umbaupläne 1846: 612; Adaptierungen 1848: 613f.; Umbau in den Landtagssitzungssaal 1863: 614f., 902, 934
– Ritterstube 599, 606, 761, 902; Lage 600; verschwindet aus den Quellen 601
– Steinerner Saal (Marmorsaal) 33, 589–597, 599, 603–605, 608, 612, 649, 776; Fläche 592, 903; Grundriss 894f.; Fenster 592, 827; Gewölbe 594; Unterteilung 592, 612; Bezeichnung 592, 594, 612, 895; evang. Kirchenraum 55, 592–594, 597, 897, 899; Altar 592–594; Emporen 499, 593; Kirchenstühle 594; Orgel 594; direkter Zugang zur Kirche 869; Erdgeschosshalle 589; nicht beheizbar 596, 613; kein Landtagsitzungssaal 57, 593f., 597, 612–614, 765, 896; Oper 595; Festbankette 595, 896; Lotto-Ziehungen 612; Ausschmückungsprojekt 1846/47: 612f.; projektierter Landtagssaal 612f., 933
– Turm 589, 596, 608; Stiegenhaus 589, 596, 604, 608f.
– Westtrakt 589
Linz – Minoritenkloster, Minoritenkirche 510, 589, 591–593, 603–605, 888; Oratorium 604f.; Regierungsgebäude 589, 612
Linz – Regierungsgebäude → Linz – Minoritenkloster
Linz – Schloss 437, 492, 603f., 606f., 619, 629, 887, 900
Linz – Stadtmauer 592, 597f., 608, 643; Stadtgraben, Schießstätte 607
Linz – Stadtpfarrkirche 595
Linz – ständischer Redoutensaal 595, 613f.; Landesausschuss (Landtag) 1848: 613
Lissa (tsch. Lysá nad Labem) 276
Litoměřice → Leitmeritz
Ljubljana → Laibach
London 280; Westminsterpalast 143; Westminster Hall 77, 84f.
Louka → Klosterbruck
Lunéville 454
Lysá nad Labem → Lissa

Madrid – Descalzas Reales 266, 269f., 907
Mähren 34, 38, 45; Markgrafschaft, Markgraf 32, 335, 348, 350, 385, 391, 436; zwei Landeszentren 50f., 282, 353f., 888; Gubernator 384
Mähren – Bürgerstand 32, 244, 318, 329f., 355, 363–365, 375f., 381, 426–436, 452, 460f.; Zusammensetzung 427; Teilnahme am Landtag 427; gemeinsames Votum mit dem Prälatenstand 361, 427, 901; Kuriatstimme 427, 432, 434f., 461; kurieninterne Beratung 428; Stehen hinter der Schranke 31f., 68, 365, 367, 394, 428f., 431f., 434f., 540, 913; Bemühungen um die Session 428–435, 924; neue Sitzbänke 365, 433–435
Mähren – enge Zusammenkunft (tsch. sjezd) 1625: 402; 1643: 410; 1644: 416; 1649: 291f.; 1663: 378
Mähren – Erbhuldigung 361–363, 369, 399, 898
Mähren – Gubernium 314, 319, 436–439, 441–443, 449, 451; Gubernialräte 438; Registratur 441–443, 451
Mähren – Herrenstand 31, 315, 355, 359–366, 376, 378, 380–383, 392, 394, 396, 400f., 430, 433f., 449, 618, 918, 929; neuer Herrenstand 365f., 376; Vergleich mit dem Ritterstand 362; Bischof von Olmütz 381, 556; Fürsten im Herrenstand 392, 400f., 557
Mähren – königliche Städte → Mähren – Bürgerstand
Mähren – königliches Tribunal (königliches Amt) 65, 294–296, 298, 303f., 302, 309, 311f., 314,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

317, 319, 328, 332, 379, 381, 383, 416, 418, 426, 725, 938; Gründung 291; Rückverlegung nach Brünn 1641/42: 291, 888f.; Unterkunft in Privathäusern 291f., 295; Verlegung ins Landhaus 291, 295–297, 300, 303, 888, 891, 901; Kanzlei 297, 301, 303, 328, 938; Registratur 298, 301–303, 312, 328, 428, 938; Reform 1726: 310, 320; *siehe auch: Brünn – Landhaus*
Mähren – Landhäuser → Brünn; Olmütz
Mähren – Landeshauptmann 31f., 67, 183, 291, 298, 309f., 312, 314, 328, 335, 341, 361, 370–379, 381–383, 385, 387, 393, 395–397, 400, 402, 413, 415–417, 421f., 424f., 438, 618, 782, 891, 916, 922f., 928, 938; Haus in Brünn 291; Amtseinführung 304; Schwert 339f., 348; legendäre Amtsgründung 348f.
Mähren – Landesordnung 319, 339f., 360, 362f., 368, 411, 429, 431, 928; *siehe auch: Verneuerte Landesordnung*
Mähren – Landeswappen 337, 449, 460
Mähren – Landrecht 69, 191, 193, 256, 283f., 294, 310, 315, 317, 332, 360f., 386; Termine 282, 388, 900, 918, 941; Landrechtsbeisitzer 282, 304, 312, 321, 323–325, 327–332, 340, 344, 357, 359–362, 365f., 370f., 374–376, 378, 387–391, 399–401, 404, 410, 413, 415, 417, 906, 919, 929; Zeremoniell 359, 369, 371, 377f., 380, 415; Umfrage 370, 417f.; Bischof von Olmütz 324, 329, 340, 417; bischöfliche Administratoren 378f., 785; An- und Abwesenheit des Landesfürsten 339, 349; bildliche Darstellung 70, 332–350; Schranke(n) 339, 350, 359f., 362, 367, 387f., 776; Schwertträger 339f., 348; Minderschreiber 367, 370f.; Eröffnung 328; Gottesdienst 389f.; Ein- und Abtreten 385–392, 425f., 915; Sitzordnung 319, 341, 352, 362f., 426, 919; Fürstenbank 417, 422f.; *siehe auch: Mähren – Landtag*
Mähren – Landtafel, Landtafelamt 291, 294–296, 305f., 317, 328, 347, 370, 373, 376, 431, 938, 941; Vereinigung 1641/42: 282f., 291, 294; „Kleinod des Landes" 292, 295, 305; feuchte Lagerung 292; Registratur 306; Archiv 305; Landtafelbeamte 295, 304, 306; Vizelandschreiber 367, 419, 941; Landesburggraf 367, 391, 434; *siehe auch: Brünn – Landhaus*
Mähren – Landtag (tsch. sněm) 37–39, 47, 69, 284, 310, 315, 317f., 360f., 460, 941; zwischen Olmütz und Brünn 282; schwache Teilnahme 290, 328, 330, 427, 451, 904; Protokolle 66, 305, 312, 326f., 329–331, 367, 383, 394, 398, 404, 424f., 436, 448; Landesfürsten im Landtag 369, 910; Pragmatische Sanktion 353; 1594: 315, 363, 371; 1596: 355, 364; 1600: 396; 1607: 364, 371, 396; 1608: 357, 365, 367, 397; 1612: 353, 368f.; 1614: 368; 1615: 364, 371, 397; 1620: 369; 1628: 369, 399f., 409; 1629: 400; 1650: 404; 1651: 380–382; 1666: 365, 391–393; 1784: 451; 1785: 449, 452 1848–1849: 443, 447f., 453f.; 1861: 443, 445, 448, 455, 459; *siehe auch: Mähren – Landrecht*
– Fürstenbank 31, 128, 350f., 359, 369, 372f., 392f., 398–404, 414–419, 424–426, 448, 561, 789, 910, 921, 928; Session der Fürsten 398–405, 930; farbige Unterscheidung 380, 393f., 399, 404, 419, 913; Queraufstellung 400, 424; versuchte Abschaffungen 399f., 415f., 929; Kissen 404
– Sitzordnung 57, 64, 319, 351, 362–366, 926; Collalto-Grundriss 64, 70, 130, 350f., 357, 365, 367, 370, 380, 388, 400, 417, 419, 428, 701; Schranke(n) 31f., 350, 355, 357, 363f., 371f., 427–432, 435, 918f.; kleinere Schranken 355, 357, 363f., 449, 912, 917; Thron, Baldachin 141f., 338, 353, 368–370; Bänke 31f., 350f., 355, 357, 359f., 364f., 380, 383f., 393f., 397, 399, 401, 415, 428, 432, 918; Session der privilegierten Grafen 181, 373, 389, 394, 400, 413–423, 921, 928, 930; Geheime Räte 424–426, 550, 641, 921f.
– Tafel, Tisch 31f., 256, 359, 365f., 369–385, 388–396, 398, 400f., 417–419, 422–424, 426–428, 526, 745, 911f., 917–919; Session Karls von Liechtenstein 373, 402, 558f.; Session des Bfs. von Olmütz 31f., 391–396, 398, 917; Reform der Sitzordnung 1640: 377f., 917, 928; Gegenstände auf dem Tisch (Hüte, Verneuerte Landesordnung) 370f., 396, 398
– Verfahren: Eröffnung 31f., 328, 355, 363–365, 370f., 373, 378, 391–398, 403, 427–429, 432, 434, 436, 438, 449, 914, 918; Zuschauer 429, 438, 443; Einigung der Kurien 319, 383, 915; Wechsel zum Plenarlandtag 297, 319, 383, 427f., 631, 891, 915; Verlängerung 427; Sitzungen dauern kurz 432; Umfrage 425, 549, 915; das erste Votum 379, 381–383, 859, 916
– Zeremoniell 315f., 392, 395f., 928; Gottesdienst 392; Links-Rechts-Ordnung 361–363, 429; Landtagskommissare 31f., 315, 318, 363f., 370f., 373, 392–398, 401, 403f., 422, 427f., 449, 914, 928; Begleitung 393, 395, 403
Mähren – Oberste Landesoffiziere 295, 304, 309, 312, 320, 363f., 368, 371, 373, 375, 377f., 380, 387, 399, 402, 404, 410, 413–415, 417, 420f., 423, 547, 915, 929, 938; Oberstkämmerer 304, 364f., 370, 372–374, 376–378, 387, 416, 420, 423f., 426, 449; Oberstlandrichter 365, 370, 372–374, 376–378, 385, 416f., 420f., 423f., 449, 451; Oberstlandschreiber 310, 325, 367, 370, 372, 417, 928; Hofrichter 311, 372; Installationen 304, 372, 417; *siehe auch: Mähren – Landeshauptmann; Mähren – Unterkämmerer*
Mähren – Prälatenstand 31, 318, 355, 363–365, 378, 380f., 383, 386, 391–394, 396, 401, 430,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

433, 843, 914, 922; gemeinsames Votum mit dem Bürgerstand 361, 381, 400, 427, 901; zweiter Stand 427; Erhebung zum ersten Stand 381, 919, 928; Streit um Wappenzyklus (1729, 1736) 327–332, 929f.; Kartäuserprior 31
Mähren – Rentamt 295–298, 300
Mähren – Ritterstand 317f., 355, 357, 359–365, 372, 381, 427–430, 432f., 912; neue Ritter 365, 431f., 449, 914, 918
Mähren – Stände 123, 257, 385, 436f., 519, 898; Archiv und Registratur 292, 311, 318, 451; Landesausschuss 307–309, 311, 320, 328, 436, 447, 451, 454, 900; Sekretariat 307f., 320; Sekretär 306, 367; Buchhalterei 307–312, 318, 320, 451, 938; Buchhalter 306, 367f., 390, 430; Landeskasse 308f., 311f., 320, 451, 938; „Dubia" (1637) 400f., 403, 415, 426; Desiderien (1790) 439, 443; Trompeter 452; Erbhuldigung 90, 94f., 97, 100
Mähren – Unterkämmerer 232, 361, 365, 374–379, 415, 422, 424, 427, 432f., 448f.
Mährisch Neustadt (tsch. Uničov) 427, 429, 432f.
Mailand (ital. Milano) 115
Mainz – Kurfürst 410
Malteserorden 844, 847, 853, 864, 866–868; *siehe auch: Böhmen – Malteserorden; Böhmen – Landrecht*
Marburg (slowen. Maribor) 741, 757, 859
Maria Saal 767
Maribor → Marburg
Mauerbach 545
Melk 517, 524f., 533f., 538, 540f., 544f., 557
Metlika → Möttling
Mikulov → Nikolsburg
Milano → Mailand
Milevsko → Mühlhausen
Möttling (slowen. Metlika) 848, 853, 864, 866
Mondsee 70, 616, 631f.
Mongolen 348f.
Mons 704
Mühlhausen (tsch. Milevsko) 198, 201, 937
München 449; Jesuiten 596; Abgeordnetenkammer 568
Münster 60, 268

Namiest (Náměšť nad Oslavou) 324
Neapel 398
Neuberg – Abt 734, 738
Neuhaus (tsch. Jindřichův Hradec) 127
Niederlande – Vereinigte Provinzen 259, 268; Generalstaaten 703
Niederösterreich (Österreich unter der Enns) 34, 39, 41f., 46, 49; Erzherzogshut 716
Niederösterreich – Bürgerstand 500, 504, 522, 525, 540–542, 717; Zugehörigkeit zur Landschaft 490, 577; Sitzplätze im Landtag 540, 576–578, 616, 918, 923, 933, 943; Virilstimmen 540, 549
Niederösterreich – Erbhuldigung 518f., 548, 550f., 556, 717; Kupferstichwerke 715–718
Niederösterreich – Herrenstand 501, 503, 515, 517f., 522, 525, 527, 529, 531–534, 540–543, 555–559, 563, 576–579, 618, 923, 929; Archiv 482; Sitzungsprotokolle 543, 551; Zeremonialkonflikte mit dem Ritterstand 502, 530, 538, 543; Zeremonialkonflikt mit dem Prälatenstand 534–540; Sitzplätze am Direktorialtisch 524f., 531; Anspruch auf das Präsidium des Landtags 531; Älteste des Herrenstands 529–533, 537–539, 541, 552, 642, 932; alter und neuer Herrenstand 529, 533, 548, 550, 552f., 805, 846, 920, 925; Herrenstandskommissare 943; Fürsten 401, 555, 557f., 562; Rangfolge nach Lebensalter 176, 366, 399, 547, 550f., 556, 561, 920f.; Verzeichnis nach dem Lebensalter 548, 558; Abweichungen von der Norm 547f., 640f., 925f.; Vorrang der ständischen Wahlämter 552–556, 926
Niederösterreich – Landmarschall 141, 495, 515–517, 525–541, 557, 559–562, 566f., 576f., 580, 625f., 795, 916, 918, 943; Installation 516–518, 524, 527f., 533f., 579; Landtagsdirektor 50, 524, 528f., 539, 575, 909, 618; Vertretung 530f., 538, 542f.; *Haus → Wien – Rogendorf-Haus*
Niederösterreich – Landmarschallisches Gericht (Landrecht) 141, 490f., 498, 516, 519, 900; Landschreiber 476, 516; Beisitzer 491; Fürbieter 497, 522, 527, 531, 533f.
Niederösterreich – Landtag 45, 47, 492, 498, 519; 1602: 501; 1608: 503f.; 1612: 558–560; 1680: 516, 523, 528, 540; 1681: 525, 531f.; 1684: 516, 528; 1720: 518, 521, 524f., 529, 541, 549, 562; Pragmatische Sanktion 521, 524, 541, 549, 562, 896, 898, 925; 1790/91: 522, 554, 558; 1861: 492, 587; Postulatenlandtage 515, 540, 578; Eröffnung 62, 140–142, 492, 515–517, 520f., 523, 527–529, 531, 533f., 540, 557, 898, 915; Geschäftsordnung 1844: 48, 524, 539, 563f., 577f., 932; Teilnehmerzahlen 524, 576; Sitzungsprotokolle, Protokollführer 66, 524, 533–535, 539, 548–550, 552, 557, 563f., 576, 578, 580, 925, 943; Fürsten im Landtag 525, 556, 576–578
– Landtagskommissare 516, 518, 521, 527, 529, 533, 539, 898; ihr Empfang 483
– Sitz- und Stimmordnung 523–563, 805, 916, 918, 943; keine Bildquellen 523, 695f.; Sessionsstreit 1681/82: 524, 527, 529–540, 918, 927; zirkuläre Stimmabgabe 541, 548f., 554f., 749, 785, 915; Einigung der Kurien 549, 563f., 631, 915; Session der Geheimen Räte 525, 535f., 550–552, 556, 578, 641, 795, 932; Session der Bischöfe 556f., 559–563; Session des Regierers des Hauses Liechtenstein 524f., 555f., 558–563, 577–579, 639, 921, 923; Vorschlag auf Neuordnung der Sitzbänke 1790: 575f.; Umorientierung 447, 576f., 934; drittelkreisförmige Sitzanord-

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

nung 36, 70, 565–567, 573, 575–580, 586, 884, 933; Grundriss 565
Niederösterreich – Landuntermarschall 513, 516–518, 528, 530, 533; Installation 518; Session 541f., 555f.
Niederösterreich – Prälatenstand 501f., 514f., 522, 517f., 525f., 533f., 541f., 556, 576f., 579, 843, 943; Zusammensetzung 543, 562; Kartäuser 738; erste Stimme 50, 529, 538f., 859, 916; Zeremonialkonflikt mit dem Herrenstand 534–540; Rangordnung 543–546, 554f., 922
Niederösterreich – Regierung 725
Niederösterreich – Ritterstand 501, 504, 515, 517, 522, 524f., 529, 531–533, 535, 540f., 543, 555, 564, 576, 578, 943; Sitzungsprotokolle 543; Zeremonialkonflikte mit dem Herrenstand 502, 518, 530, 543; Lebensalter als Rangkriterium 547, 550, 920f.; alter und neuer Ritterstand 547f., 550. 634f., 920; in Oberösterreich 635
Niederösterreich – Stände 134, 465, 490, 503f., 510, 517, 519, 599, 650, 900; Codex provincialis 463; Sekretäre und Syndikus 467, 480–482, 486f., 524f., 534, 536, 538f., 541, 575f., 578, 580, 943; Ausschuss 464, 484, 507, 518, 523, 552f., 555, 563f., 578; Ausschussräte 547, 556, 576–579; Raiträte 547, 552–554; Einnehmer 467, 476, 488, 507, 523; Bauschreiber 481f., 487f., 497, 505, 508, 514, 523, 526f.; Türhüter 519; Prediger 496, 500, 509, 520; Kirchendiener 483, 500; Elemosinarius 482; landschaftliche Schule 498f., 520; Religionskonzession (1568) 496; Trennung 1619: 519; Protestantischer Adel nach 1620: 536, 550, 920
Niederösterreich – Statthalter 531, 532f. 535f.
Niederösterreich – Verordnete 278, 467, 470–472, 474–477, 480–484, 487, 491, 493, 495, 497–499, 504f., 510, 513f., 520, 523, 541, 544f., 547, 552f., 555f., 559, 576–578, 580f., 627, 920, 943; Verordnetenwahlen 543, 561, 563
Nikolsburg (tsch. Mikulov) 387
Nördlingen 683
Novo mesto → *Rudolfswerth*
Nürnberg 497, 648

Oberburg (slowen. Gornji Grad) 874
Oberlausitz – Stände 120
Oberösterreich (Österreich ob der Enns) 34, 40f., 49; Bauernkrieg 1626: 594, 597; Landeswappen 643, 645–650
Oberösterreich – Bürgerstand 490, 601, 616f., 902, 923; Rangordnung 632, 923
Oberösterreich – Erbhuldigung 621, 717
Oberösterreich – Herrenstand 609, 617, 622, 625–628, 634, 636, 639, 643f., 651, 901; Protokolle 631; Privileg 1593: 622, 629, 929; Rangfolge nach Lebensalter 617, 626, 632, 641, 920f.; Rangkonflikt mit dem Prälatenstand 599, 618, 621, 625, 645–652, 929; Klassen (der alte, der mittlere und der neue Herrenstand) 548, 551, 616, 622f., 625f., 629, 632, 635, 640, 643, 805, 920; der Älteste des Herrenstands ([Landtags-] Präsident) 529, 616f., 620–626, 630, 649, 916, 944; Verordneter aus dem alten Herrenstand (Landschaftspräsident) 590, 621–623, 630, 649, 651, 916, 944; *Wohnung* → *Linz – Landhaus – Amtswohnung*
Oberösterreich – Landeshauptmann 529, 605–607, 617–621, 625–630, 642, 900, 944; Distanz zum Landtagsplenum 619f., 630, 782; prekäre Stellung im Landtag 619f., 626–630, 916, 932; Landtagskommissar 50, 619, 630; Vorsitz im Landtag 630, 784; Regierungspräsident 600, 603f., 612f., 630; *Wohnung* → *Linz – Landhaus – Amtswohnung*
Oberösterreich – Landrecht 491f., 606f., 612, 618f., 900
Oberösterreich – Landtag 47; keine Bildquellen 590, 616, 695f.; Landtagseröffnung 141, 604f., 608, 617, 619, 621, 630, 944; Gottesdienst 604f.; Landtagskommissare 604f., 608, 617, 621, 623, 630, 652, 782, 895; Sitzungsprotokolle 66, 604, 619, 623, 631, 640; Teilnehmer 631; Verzeichnisse der Eingeladenen 641; Pragmatische Sanktion 599, 620, 630; Sitzordnung 616–618, 916, 944f.; kuriale Rangordnungen penibelst angewendet 640, 791, 926; zwei Typen ständischer Beratungen 620f., 623, 944; wechselnder Vorsitz 620–630, 779, 944; Vorschlag eines Landmarschalls 625f.; Plenarlandtag 631; zirkuläre Stimmabgabe 554f., 621, 631f., 651, 749, 785, 915, 945; Geheime Räte 628f., 641f., 932; keine Fürstenbank 641; symbolischer Fluchtpunkt 618, 646–650, 745, 914; Schranke 616; Tafeln 617f., 622, 650f.; Bänke 617f., 651; 1720: 599, 604f., 620; 1848: 613; 1861: 614
Oberösterreich – Prälatenstand 601, 617, 643f., 651, 843, 923, 944f.; die erste Stimme 620, 859, 945; bemüht sich um eine Beratungsstube 490, 600, 622, 761, 902; Protokoll 66, 631; Rangordnung 632, 922; Rangkonflikt mit dem Herrenstand 599, 618, 625, 645–652, 929, 944
Oberösterreich – Ritterstand 599, 601, 609, 617, 632–640, 643f., 651, 902, 926; Klassen (der alte und der junge Ritterstand) 548, 616, 632–639, 641, 920; Rangfolge nach Lebensalter 632, 634, 637, 641, 920f.; Protokolle 631; Matrikel 635f.; Aufnahmepraxis 635; Rangordnung 1701: 635–637
Oberösterreich – Stände 134, 490; Aufnahmen neuer Landsleute 621f., 624, 627, 642; Raitrat 599–601, 603, 606, 608, 623, 630, 633, 635f., 638, 640, 945; Ausschuss 602f., 612, 623f., 630f., 640, 945; Obereinnehmer 616, 633, 638, 945; Buchhalter 590, 594, 944; Sekretär 590,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

599, 601, 631f., 944; Bauschreiber 600, 609, 643, 650; Türhüter 608, 944f.; Prediger 592, 596, 606; Kirchenordnung (1578) 592–594; Wappenbücher 610f., 644; Wappenpyramiden 610f.; *Landschaftsschule* → *Linz – Landhaus*
Oberösterreich – Verordnete 594f., 598, 600f., 603, 607f., 610, 612f., 618, 621–625, 629–633, 635f., 638, 640, 642–644, 646–650, 900, 920, 944; Verordneteninstruktion 621f., 630
Obříství 189
Ödenburg (ung. Sopron) 142, 534, 889
Österreich unter der Enns → *Niederösterreich*
Österreich ob der Enns → *Oberösterreich*
Österreichische Hofkanzlei 407, 409, 877f., 880, 890; Hofkanzler 795f.
Ofen (ung. Buda) 136; Ország Ház 571f., 701, 890
Olmütz 282, 284, 291, 348, 353f., 363f., 366, 397, 413, 427, 429f., 433, 435
Olmütz – Bischof (1777 Erzbischof), Bistum 206, 331, 335, 340f., 372–374, 376–381, 383, 385f., 391, 394–398, 402, 417, 422, 556, 917, 926f., 929; Exemtion 31f., 92f., 348, 384–386, 391, 393, 926; Fürstentitel 384; Lehensleute 384; im Landrecht 324, 329, 340; Kissen 393f.; im Herrenstand 324, 378, 381–383, 923; Haus in Brünn 389, 398
– Administratoren 350, 365, 378–383; Session und Stimme im Landtag 379–383, 785, 922f.
Olmütz – Dominikanerkloster, -Kirche (Michaelskirche) 282f., 888; Refektorium 283f.
Olmütz – Domkapitel 199, 204, 302, 329, 331, 365, 378–380, 396; nur eine Stimme im Landtag 199, 379, 852
Olmütz – Fronleichnamkapelle 349
Olmütz – Klarissinnenkloster (Universitätsbibliothek) 452
Olmütz – Landhaus 53, 281, 283–288, 339, 463, 759, 888f.; der letzte Landtag in Olmütz 1680: 283; Zerstörung durch Stadtbrand 1709: 284; Pläne zur Wiederherstellung 284–288; Grundriss 894f.; Landeswappen 284
– „alte Landstube" (tsch. stará soudnice) 283
– Beratungstuben der Ständekurien 283
– Kanzlei 285
– Landstube 285, 290, 319, 355, 368, 371, 893, 894f., 901f.; Abmessungen 282; Fläche 903; Kathedra 285, 372, 910; Schranke 285; Sitzungsbereich 904, 909; Stufe 285f.; Sitzbänke 415; Wappenzyklus 329, 906
– Vorsaal 285f., 894f.; Fläche 903; Bezeichnung 294, 317
– Zugangsstiege 285
Olmütz – Priesterseminar 284
Olomouc → *Olmütz*
Opava → *Troppau*
Oppeln-Ratibor, Herzogtum 362
Orléans 701
Ortenburg 79
Osek → *Ossegg*
Osnabrück 244
Ossegg (tsch. Osek) 198, 201, 206f., 215, 222, 937
Ossiach 786

Papst, päpstliche Kurie 198, 221, 228, 496, 857; Nuntius 83, 396f., 496, 500f., 520, 592, 694, 722, 694, 722
Paris 84, 449, 701; Palais Bourbon 573f.; Palais du Luxembourg 573
Pedena → *Piben*
Pernegg 535
Pest 571; Redoutengebäude (Vigadó) 587; Ungarisches Nationalmuseum 587
Petrinia (kroat. Petrinja) 872
Piben (kroat. Pićan, ital. Pedena) 853, 856–859, 861f., 953
Pićan → *Piben*
Pilsen (tsch. Plzeň) 59, 70, 234, 239–242, 244–248, 250–254, 434, 924, 926f., 929
Plaß (tsch. Plasy) 201, 207f., 222, 228f., 937
Plzeň → *Pilsen*
Pöckstein 452
Pöllau 738
Pöltenberg (tsch. Hradiště sv. Hypolita) 382
Polen, Polen-Litauen 410; Sejm 410, 703
Pommersfelden 274
Prag (tsch. Praha) 80, 84, 177f., 183, 189, 206, 226, 261, 411f., 435, 452, 496f., 516, 558, 756, 924; Okkupation durch Schweden 84, 125, 260
Prag – Altstadt (tsch. Staré Město) 94, 100, 103, 122, 131, 178, 190, 235, 238f., 241f., 252; Kanzler 122, 236, 245f., 741; Schreiber 248; Exekution 1621: 123, 247; Prozession 189
Prag – Altstädter Rathaus 122, 237
Prag – Agneskloster 348
Prag – Collegium Carolinum 59
Prag – Dominikanerkloster zum Hl. Klement 103
Prag – Emauskloster 197, 199, 201, 206f., 224f., 227–229, 935–937
Prag – ephemerer Tanzsaal (1791) 94
Prag – Erzbischof, Erzbistum 123, 125f., 196–199, 202, 205, 249, 916, 922, 936f.; Inthronisierung 215; Weihbischof 201f., 204, 206, 228, 935, 937; Konsistorium 248
Prag – Gubernialhaus 276
Prag – Hof der Königin (tsch. Dvůr králové) 103, 105
Prag – Hradschin (Stadt) 249, 265
Prag – Karlshof (tsch. Karlov) 199, 213, 217, 223, 225–227, 229, 935f.
Prag – Kleinseite 238f., 244; Jesuiten, Jesuitenkirche, Professhaus 186–188, 276f., 437
Prag – Klementinum 279
Prag – Königshof (tsch. Králův dvůr) 103–105
Prag – Kreuzherren mit dem roten Stern 198, 230,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

348f.
Prag – Landhaus (k. k.) 276f., 437
Prag – Landhaus (Ausschussgebäude) 120, 277–280, 437, 584, 890; Palais Thun 277; Saal 278, 581; Sitzungsaal des Landtags 280, 445, 933f.; Porträtgalerie der Oberstburggrafen 277
Prag – Metropolitankapitel 197, 199, 204, 212f., 216, 223, 227f., 937; Dompropst 199, 201–203, 205, 226f., 937; Domdechant 198f., 201–206, 227; Domherren 199, 201, 203, 220, 222, 226, 230, 937
Prag – Minoritenkloster zum Hl. Jakob 103
Prag – Neustadt 238f., 242, 246; Neustädter Theater 280
Prag – Palais des Erzbischofs 126
Prag – Palais Eggenberg 188
Prag – Palais Lobkowitz 275
Prag – Prager Burg 51, 53–55, 75f., 92, 104, 111, 125f., 142; Brand 1541: 77f., 80, 103, 106, 112, 131, 133, 888; Plünderung 1648: 84, 125; königliche Wohnräume 54, 75, 78, 100, 112f., 122f., 126, 887; Tafelstube 137f.; Ritterstube 144; Fronleichnamsprozession 265, 269
– Adelspaläste 113
– Allerheiligen-Kapelle 77f., 84, 89, 92, 94, 103, 122
– Alter Königspalast (tsch. Starý královský palác) 54f., 57, 64, 75f., 100f., 104–106, 114, 122f., 163, 887f., 893, 899, 905; Grundriss 76, 163, 894
– Böhmische (Hof-)Kanzlei 45, 75–78, 113, 121–124, 137, 257, 260; Statthalterei 123, 126, 176, 180, 183, 186, 193, 231, 891, 922; Gubernium 249
– Burgplatz 78, 86
– Fiskalamt (Beratungsstube des Bürgerstands) 76, 122; abgetragen 126f.
– Georgskloster 103, 234
– Grüne Stube (tsch. zelená světnice) 76, 78, 87, 93, 112, 121, 123, 126f., 138, 164, 171, 196
– Landstube (tsch. soudní světnice) 65f., 77f., 80, 82, 84f., 87, 92–94, 101–151, 154–169, 176, 195f., 233, 437, 515, 823, 890, 898, 902, 905, 934; Abmessungen 102, 186, 189; Fläche 903; Grundrisse 76, 128f., 142–144, 146f., 149, 155–163, 894f.; Bezeichnung 103f., 118, 120, 277, 895, 899; Kapazität 101f., 117; Erbauung 102–105, 131, 135, 235, 282, 887; Umbau 36, 54f., 106, 109, 111–114, 127, 131, 134, 259, 888; Gewölbe 106, 111, 114f., 131, 259, 905; Fenster 116f.; Eingangstür 113f., 124f., 132, 135, 248–252, 257, 271f., 456, 898f.; Herrscherzyklus 109, 111, 113–117, 136, 683, 905, 907; Kathedra des Oberstlandschreibers 106, 111, 120, 124, 130–135, 139, 147–150, 152f., 156f., 159f., 162f., 165, 194, 233f., 251, 256, 269f., 367f., 371, 396, 910; Thron 72, 113, 117, 128, 134–149, 152f., 156, 159, 162, 164–168, 170–173, 176, 195f., 235, 257, 260f., 270, 272, 745, 749, 910f., 913, 917f., 930f.; Baldachin 144f., 147, 159, 164, 168, 260f., 910; Bänke 125, 128, 130, 132, 145, 149, 152, 154, 156–162, 164–176, 179, 196, 233, 255, 257, 261, 264, 913; Fürstenbank 128, 146, 157, 166, 169–176, 183, 185f., 191, 196, 232, 373, 399, 789, 843, 919, 921, 928; Stuhl des Erzbischofs 157–159, 165, 168, 196, 232, 913; Schranke 132, 149, 151, 156, 158f., 161f., 164–168, 233, 235, 244, 257, 776; erhöhter Sitzungsbereich 132, 134, 149–151, 155–159, 161, 163, 233–235, 244, 255, 257, 776, 904, 909, 913; Bühne 144, 158f., 162, 165, 168, 195, 913; Tribüne der königl. Städte 130, 159, 233–235, 241, 245f., 248–254, 910, 912; Ofen 117, 128, 148–151, 159, 259, 269f., 272, 276; Tisch, Beratungstafel 159, 165, 255–258, 526, 911; Schreibtische 258, 911; Wandteppiche 55, 258–272, 276, 523, 907; Herrscherporträts 272–276, 454, 691, 908; Fahnen der böhmischen Legion 272, 454, 456; Beratungsraum des Herrenstands 124–126, 154, 359, 901; Theater 1617: 117; Übernahme von den Direktoren 1618: 257f., 911; ausgeraubt 1648: 160; Speisesaal 258; Krönungsbankette 81, 88–92, 111, 117f., 131f., 134, 141, 151, 160, 164, 263; Erbhuldigungen 90, 117–119, 134f., 140f., 143f., 263f.; Heizen 241, 259; Säuberung 260; Ausmalung 263; historisierende Umgestaltung im Vormärz 128f., 159, 265, 278
– Landtafel, Landtafelamt 75–78, 82, 104–106, 112, 114, 120, 124, 127f., 131–133, 135, 154, 226, 233, 235, 257, 260, 887; Plan 128, 146, 149, 163; Königswahl 1526: 133
– Ludwigsflügel 76, 78, 122, 124, 257
– Reichshofratsstube (Versammlungsraum des Geistlichen Standes) 122–126, 260, 901; Sondergerichte 123, 137; Tapisserien 125
– Reittreppe 76–78, 82, 104f., 133, 163
– Spanischer Saal 92, 278
– Veitsdom 85f., 90, 92, 94, 98, 123f., 141, 241, 252, 262f., 899; Oratorium 75; Orgel 115
– Wladislaw-Saal 33, 55, 75–88, 104–106, 117, 121–124, 133, 135, 141, 233, 250–252, 257f., 263, 824, 887, 895, 897–899; Abmessungen 75; Fläche 903; Grundriss 76, 88, 894f.; Bezeichnung 76, 94, 93f., 895; Gewölbe 75, 96, 98 100; Dach 75, 98; Fenster 77f., 80, 89, 96, 98, 114, 898; Deckenmalereien 96, 98; Fußboden 87, 97f.; Kramerläden 82–84, 97, 100, 498, 896; Thron 78–80, 93f., 98, 899; projektierter Herrscherzyklus 80f., 109, 113f., 683, 899, 905, 907; Ausschmückung mit Tapisserien 81, 89f., 96–99, 899; Leuchter 87; Zuschauergalerien 92, 96–100, 899; Beheizung 87, 893; Belehnungen 78f., 81, 86 92f., 98, 100, 118, 898; Turniere 81f., 85f.,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

898; Sondergericht 1547: 79f., 100, 898; Krönungsbankette 81, 88–92, 94, 96f., 100, 117, 141, 160, 263, 898; Huldigungen 90, 92–97, 100f., 140f., 144, 264, 898; Theater 85f., 898; Tanz 86f., 898; Fasching 87; kein Landtagsraum 101f., 765, 895f.; 1848 als Landtagssaal vorgesehen und ausgestattet 278–280, 584, 587, 933
Prag – Sankt Nikolaus (Benediktinerkloster) 124, 199, 203, 206f., 214f., 222f., 225, 936
Prag – Strahov, Kloster 198, 201, 203, 206–215, 221–223, 227–229, 935–937
Prag – Teynkirche 220
Prag – Universität 454
Prag – Wyšehrad (tsch. Vyšehrad), Kollegiatkapitel 197, 201, 203, 216, 227; Propst 195, 198f., 201, 202–205, 212f., 218f., 223f., 226–228, 937; Dechant 199, 201, 213, 217–219, 223–225, 227–230, 935f.
Pragmatische Sanktion 44, 102, 246, 353, 521, 524, 541, 549, 562, 599, 620, 530, 736, 844f., 896, 898, 925
Praha → Prag
Pražský hrad → Prager Burg
Pressburg (slow. Prešporok, ung. Pozsony; heute Bratislava) 114, 521, 570f., 573, 717; Burg 142, 701f.; Domus regnicolaris (Landhaus) 889; Grünes Stüberl 889; Primatialpalast 142, 701f.
Preußen 569; Königliches Preußen 713f.

Radmannsdorf (slowen. Radovljica) 861
Radovljica → Radmannsdorf
Regensburg 238, 497, 648; Rathaussaal 243, 245
Reichsfürsten, Reichsfürstenstand 410, 417
Reichshofrat → Heiliges Römisches Reich – Reichshofrat
Reichsstände 40, 407
Reichstag (Habsburgermonarchie) 279, 582–585, 587, 933; Kapazität 582
Reichstag (Heiliges Römisches Reich) 57, 60, 237f., 243–245, 648, 911; Bildquellen 703f.; Schranke 243–245
Rein 680, 686, 738, 747
Retz 59
Rom 275, 354, 398, 438
Rottenmann 724, 734, 738
Rudolfswerth (slowen. Novo mesto) – Propst 847, 853, 856, 858, 863, 953
Russland 274, 450

Saar (tsch. Žďár nad Sázavou) 210
Saaz (tsch. Žatec) 233, 236
Sachsen 86, 263; Landtage 37, 62, 568, 709; Herzog 505; Gesandte 134
Säusenstein 536, 546
Salzburg 53, 612, 784, 789, 808, 853, 922; Dompropst 205; *Vizedom → Kärnten*
Sankt Florian 601, 611, 632, 636, 646f., 945
Sankt Johann unter dem Felsen (tsch. Svatý Jan pod Skalou) 198, 201, 207, 212, 214, 220, 222f., 936f.
Sankt Lambrecht 724, 737–739, 946
Sankt Paul 780, 786
Sankt Peter → Kommende Sankt Peter
Sankt Pölten 544, 934; Bischof 562f.
Sankt Prokop an der Sazawa (tsch. Sázava) 197, 223, 936
Sázava → Sankt Prokop an der Sazawa
Schlägl 632
Schlesien, Herzogtum 34, 84, 362, 436; Huldigung 90, 94f., 97, 100, 898; Oberamt 725; Städte 429
– Fürstentag 48; Sitzordnung 701
– Stände 123, 134, 257; Provinziallandtag 568
Schlierbach 632
Schönbrunn 62
Schottland 706; Parlament 57, 704–707, 913
Schwäbische Kreisstände 256, 710, 713f., 911
Schweden 125, 354; Riksdag 703
Schweidnitz-Jauer, Herzogtum 425
Schwert 101, 140, 152, 339f.
Seckau, Bischof 695, 731, 733, 738, 748f., 789, 922, 846f.; Chorherrenstift 738
Sedletz (tsch. Sedlec) 201, 207–211, 214, 222, 228, 935, 937
Seisenburg 611
Seitenstetten 545f.
Seitz (slowen. Žiče) 738
Selau (tsch. Želiv) 198, 201, 206, 208, 937
Sisak; Sisek → Sissek
Sissek (kroat. Sisak, slowen. Sisek) 824, 830, 870–875
Sittich (slowen. Stična) 843, 850f., 856, 858–865
Škofja Loka → Bischoflack
Slawikowitz (tsch. Slavíkovice) 457–459
Sopron → Ödenburg
Spanien 57, 89; Bischöfe 268; Botschafter 504f., 508
Spittal 632
Stainz 738
Stará Boleslav → Altbunzlau
Steiermark 34, 40; Wappen 605, 645; Herzogshut 687; Landkarte 718, 721; Gerichtsordnung 746, 751
Steiermark – Adel 678–680; Absonderung des Herren- und Ritterstands 741, 755, 757; keine Introduktion in den Landtag 745
Steiermark – Erbhuldigung 660, 672, 693–695, 715–718, 724, 727, 730, 734, 736, 748, 863; Huldigungskommissare, Huldigungsantrag 693, 698f., 715–717, 727, 730–734, 738, 745–748; Eidesleistung Karls VI. 716f., 723f., 808; *Erbhuldigungswerk 1728 → Steiermark – Landtag*
Steiermark – Landeshauptmann 50, 618, 677, 681, 690, 695, 699, 718, 722, 727, 730, 732f., 738f., 744–753, 778, 782, 834, 859, 907, 916, 946–948; neue Amtsbefugnisse 754, 756; Wahl

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

1791: 686, 744, 755–757
Steiermark – Landesverwalter 690, 719, 750
Steiermark – Landesverweser 699, 722, 724, 733, 738f., 743–755, 798
Steiermark – Landmarschall 626, 677, 699, 718, 722, 730–735, 738, 743–755, 778, 834, 916, 947
Steiermark – Landtag 47; Landtagsprotokolle 66, 660, 686, 715, 732–734, 744f., 750, 752, 757, 948; Plenarlandtag 737, 900; Landtagseröffnung 142, 660, 676, 690f., 693, 734, 744, 746–748, 757f.; Landtagskommissare 660, 676f., 691, 734, 746; Gottesdienst 660, 676, 686, 746f.; Teilnahme 732–736, 743; Erlassen der „Hofpflicht" 739f.; 1720: 736; 1861: 688
– bildliche Darstellungen 70, 72, 255f., 696–700, 704f., 709f., 713–715, 725, 727–745, 747, 775, 834, 904, 907, 917; Erbhuldigungswerk 1728: 346, 696f., 700, 715–725, 732; Korrekturen an den Kupferplatten 721–724; Grundriss 727f., 730
– Sitzordnung 377, 651, 736–744, 918; Tafeln 698, 737, 746, 911; Direktorialtisch 698f., 730f., 733, 737–739, 741, 744–749, 751, 754f., 911, 917, 920, 946; Prälatenbank 698, 727, 730f., 733f., 738, 747, 749–751, 864, 920, 946f.; Verordnetenbank 698–700, 727, 730f., 740–743, 746–752, 757, 919f., 925, 946f.; Hofbank (Kämmererbank) 699, 727, 730, 733, 739–741, 743f., 746–754, 776, 919f., 925, 946f.; Adelsbank (Ritterbank) 699f., 740–742, 749f., 946; Rednerpulte 693, 700, 727, 730, 742f., 745, 832, 840, 909; Kämmerer 739f., 946f.; stehende Landtagsteilnehmer 700, 733, 735, 741, 743, 749; *siehe auch: Graz – Landhaus – Landstube*
– Umfrage 554; Stimmordnug 736f., 742–755, 785, 915, 947f.; erste Stimme 618, 750–752, 754, 859, 916, 947; Geheime Räte 740, 744, 753f., 795, 798, 932, 946f.; Verzicht auf Rangunterschiede 641, 925
Steiermark – Prälaten 678–680, 698, 718, 724, 727, 731–735, 741, 745–752, 755, 757, 789, 843, 863, 922, 927, 946f.; Teilnahme am Landtag 733f., 738; Einführung in den Landtag 745
Steiermark – Schrannengericht 692, 700, 739, 746, 900; Beisitzer 746, 920; Schrannenprokuratoren 742; Gerichtsstab 745f.; Verfahren 745f.; *siehe auch: Steiermark – Landtag*
Steiermark – Städte und Märkte 236, 679f., 741, 757, 923, 946; dritter oder vierter Stand? 757, 946; Städtemarschall 236, 540, 699, 727, 733, 741f., 749, 755f., 923, 946, 948; Kuriatvotum 236, 540, 549, 699, 741f., 756, 923f., 946; gesonderte Beratschlagung 741f.; zehn gewählte Vertreter 756
Steiermark – Stände 42, 718; Wappenbuch 685; Landmanschaft 681, 734, 738; Landschaftsmatrik 679; Erbämter 695, 716f., 722, 724; Ausschuss 684f., 716, 718, 721, 727, 729, 947; Sekretäre 662, 699f., 727, 733, 739, 743, 745, 748, 754, 834, 946–948; Generaleinnehmer 692, 719, 727, 731, 740, 743, 755, 946; Buchhalter, Buchhalterei 685, 695, 727, 730, 756; Bauschreiber 683, 689, 691, 693; Weisbote 693, 700, 733, 744–746, 947; Trompeter 672, 695, 947; Gravamina 1790: 554
Steiermark – Verordnete 663, 678, 681f., 684–686, 688, 690f., 694, 718–721, 724, 727, 730, 739f., 743, 746, 748–750, 752–756, 859, 907, 946f., 951; Wahlen 735f., 743; Amtspräsident 718, 727, 740, 743, 748, 750, 752, 756; Vertretung der Städte und Märkte 757; Auflösung 758; *Amtswohnung → Graz – Landhaus*
Steyr (Fluss) 610
Steyr (Stadt) 632
Stična → Sittich
Stockholm 703
Strakonitz (tsch. Strakonice) 230
Stuttgart 567, 570
Svatý Jan pod Skalou → Sankt Johann unter dem Felsen

Tataren → Mongolen
Tepl (tsch. Teplá) 201, 207f., 222, 937
Teschen, Herzogtum 362, 701
Tirol 34; Landtag 48, 701; Erbhuldigung 701
Tobitschauer (Rechts-)Buch (tsch. kniha tovačovská) 333f., 336f., 339f., 346, 350, 361, 373
Traun 610
Triest (ital. Trieste, slowen. Trst) 856–858, 862, 878
Troppau (tsch. Opava) – Herzogtum 348, 384; Landrecht 339; Landtag 362; Landeshauptmann 339, 372
Tschernembl (slow. Črnomelj) 848, 853, 864, 866
Türkei, türkischer Gesandter 506
Tunis 89f., 96
Turjak → Auersperg

Uherské Hradiště → Ungarisch Hradisch
Ulm 710, 713
Ungarisch Hradisch (tsch. Uherské Hradiště) 427, 429, 432f., 435
Ungarn 34, 123, 134, 397, 887; Krönung 595, 717; Palatin 519, 571, 788, 889
– Landtag (Reichstag) 48, 57, 62, 143, 237, 521, 788, 889f., 911; Bildquellen 571f., 701f., 788; Verfahren 142; Reform der Sitzordnung 570–573, 933; Nationalversammlung 1848: 587
Uničov → Mährisch Neustadt
Unterdrauburg (slowen. Dravograd) 789
Ústí nad Labem → Aussig

Velehrad → Welehrad
Velika Nedelja → Großsonntag

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

Venedig 180, 730f., 829, 831, 871, 907; Großer Rat 703
Vereinigte Staaten (USA) 567, 576
Verneuerte Landesordnung 67, 928, 930; für Böhmen (1627) 43, 48, 146, 166f., 169–176, 182f., 191–193, 195–197, 199, 201, 230–232, 236, 238–240, 256, 258, 370, 408, 558, 717, 900, 911, 924, 931; für Mähren (1628) 43, 324, 339, 365, 370, 373, 377, 381, 386f., 396, 399–402, 408–411, 414f., 418, 420, 422, 427, 557, 923; liegt auf dem Tisch in der mähr. Landstube 371; Deklaratorien und Novellen 190, 202, 232, 414; Elaboratum Bohemicum 122, 169, 173f., 181, 195f., 201, 242, 244f.; Elaboratum Moravicum 426, 435, 435
Viktring 780, 786f.
Vöcklabruck 599, 632
Vogüé 708
Vorau 738
Vrbovec → Altenburg
Vyšší Brod → Hohenfurth

Waldhausen 632, 646
Weißenstein 274
Weißer Berg – Schlacht (1620) 38, 43, 504, 897
Welehrad (tsch. Velehrad) 208
Wels 632
Westphalen, Königreich 568
Wien 183f., 191f., 280, 428f., 472, 496f., 501, 540f., 545, 641, 683, 716; Wien-Plan von Bonifaz Wolmuet 468, 482, 493, 558, 622; „Angielinischer" Wien-Plan 469f., 479; Hoefnagel-Ansicht 484f.; Franziszeischer Kataster 512f.; Wiener Kongress 575
Wien – Augustinerkirche 90
Wien – Bistum, Bischof 500, 535, 556, 559–563, 923; Domkapitel 204; *siehe auch: Niederösterreich – Landtag*
Wien – Fünfkirchen-Haus 471, 477, 480, 490; Thonradl 480
Wien – Gemeindeausschuss, Gemeinderat 581
Wien – Herrengasse 468, 470f., 475, 477, 479–481, 486–488, 495, 509, 513, 716, 888, 892
Wien – Hofburg 56, 488, 502, 505, 516–518, 887, 921; Hofburgkapelle 403; niederöster. Landtagseröffnungen 62, 515–517, 557; Kleiner Redoutensaal 581; Winterreitschule 582f., 587, 933
Wien – Kunsthistorisches Museum 90, 259f., 265, 269–271
Wien – Minoritenplatz 468, 475f., 479, 488, 492, 513, 515, 517, 529, 563, 576; Minoritenkloster 486, 488, 496, 510, 512f., 528, 888
Wien – Niederösterreichisches Landhaus 51–53, 290, 304, 463–523, 563–567, 575–582, 586f., 759, 877, 887f., 890; bildliche Darstellungen 464, 466, 469, 479, 481, 485, 512f.; Grundriss 489, 515; unzuverlässig dargestellte Baugeschichte 55, 463, 469; unklare Bauchronologie 465–467, 891; Liechtensteinisches Freihaus 465, 488, 888; frühe funktionale Differenzierung 488, 761, 888, 891; Verteilung der Innenräume 490f.; Hans Saphoys Beitrag für den Landhausbau 468, 472–478, 891; Dachstuhl 502, 504; Inventare 66, 508, 522, 526, 528, 534, 539, 579f., 909; adelige Hochzeitsfeierlichkeiten 471, 495, 497, 520, 897; Friedensfest 1621: 504, 897; Brand 1621: 482, 502, 504; Habsburger im Landhaus 503–508, 898; Friedensverhandlungen 1689: 506; Fest 1710: 506; spätklassizistischer Umbau 463, 515, 563, 893, 932; Revolution 1848: 581
– „alter Stock" 468, 477, 479–482, 484, 486, 494; schlechte Bausubstanz 480; Umbaupläne 480–482, 487; Wohnungen ständischer Beamter 480–482, 486; *siehe auch: Wien – Niederösterreichisches Landhaus – Uhrtürmchen*
– Brunnen 475f., 566
– Bürgerstube 467, 476, 490f., 498, 761, 902
– Freitreppen 472, 477, 482, 515f., 761
– Garten 479, 482
– Großer Saal 33, 472, 474, 477, 483, 487, 490, 492–508, 515–517, 519f., 522, 539, 776, 893, 895, 900f., 909; Bauchronologie 468–470, 477f., 493f.; Abmessungen 492; Fläche 903; Wölbung 468–470, 477–479, 493f., 496, 891; Verkäufer 498, 896; evangelischer Kirchenraum 55, 482, 483f., 495–502, 508–510, 592, 892, 897, 899; Empore 494, 499, 501f.; Altar 499, 502; Kirchengestühl 64, 499, 501f.; Möbelstücke 508, 527; vermeintlicher Landtagsraum 57, 765, 895; präliminare Beratungen der Vorstände der drei oberen Stände 563; Landtage im Saal 508, 518, 520–522, 524, 529, 541f., 549f., 896, 903; adelige Hochzeitsfeierlichkeiten 495, 502, 504f.; Tanz 504–507; Fasching 503, 505f., 897, 898; Bankette 503; Theater 503, 505, 898; Konzerte 507, 897; Disputationen 503; Leuchter 497f., 508; Heizung 506, 508, 580f., 686, 933; Decken- und Wandmalereien 465, 493, 506f., 518, 521, 897f., 933; Eingangstüren 493, 507, 529, 539; Fenster 493, 499, 507, 566, 577; Umgestaltung zum Sitzungssaal 278, 492, 563–566, 570, 576–580, 613, 810, 904, 909, 932, 934; die erste Ständeversammlung im adaptierten Großen Saal 1846: 579; Kapazität 576, 582; Akustik 566f., 579; amphitheaterförmige Konstruktion 492, 565–567, 576–580, 586; Galerien 581; Demontierung 587
– Herrenstube 67, 359, 468, 479, 483, 490–492, 506f., 514–523, 551, 577, 579, 900, 902, 909; Abmessungen 515; Fläche 903, 905; Bezeichnung 515, 518, 605f., 895; als Landtagsraum 492, 515–519, 563, 901; als Beratungsraum des ständ. Ausschussess 518; Vorraum 515f., 527f., 893, 895, 909; Eingang 528, 539; Fenster 515, 528f.,

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0

532–534, 536, 538, 943; Heizung 522; Archivschrank 482, 520, 522; Decke 521; Wanddekoration 522f., 907; Wappen 523; Umbauten 515, 520; Umbau auf einem geänderten Grundriss 564, 902, 932f.; Direktorialtisch 524–542, 548, 551f., 555–557, 563, 577, 641, 745, 911, 917f., 932, 943; seine bewegliche Positionierung 528, 531–533, 536, 564, 566, 910; Tischdecke 526; Prälatentafel 525f., 528f., 539f., 548, 577, 918, 943; Tafel des Herren- und des Ritterstands 525f., 528, 537, 539f., 542, 548f., 577, 918, 925, 943; Sitzbänke 525–528, 536, 540f., 543, 548f., 546, 575, 911f, 918; Lehnstühle 527f., 534; Fenstervorhang 528; Akustik 575; Herrscherporträt und -Büste 909
– Holzkammer 467f.
– Kapelle 508–514, 869, 890; evang. Betstube (fiktiver Raum) 508–510, 514, 892; neue Kapelle (ehem. Torhalle) 507, 510–514, 580
– Kleines Landhaus 515
– Landhausgottesdienst 484, 496–501, 509, 520, 592, 674, 760
– Landhaushof 473, 477, 480–482, 484, 486f., 493, 498, 507, 515, 521, 566
– *Landhaussaal → Wien – Niederösterreichisches Landhaus – Großer Saal*
– Landhaustore 479f., 482, 487, 492, 494, 503, 509, 761
– Landkanzlei (Kanzlei des Landmarschallischen Gerichts) 467, 471, 476f., 488, 508; plastisches Dekor 476
– linker Landhausflügel 467–472, 474–476, 478, 480, 490f., 494, 508–510; „vorderer neuer Stock“ 471, 473, 475; mittlerer Teil 473, 475–477, 480; Renaissanceportale 468, 474, 507
– Obereinnehmeramt 476, 507f.
– Prälatenstube 476, 490f., 498f., 507, 510, 513–515, 522, 541, 577, 579, 761
– Quertrakt 468, 470, 472, 474f., 477, 479f., 492f., 509, 514f., 563; neues Uhrtürmchen 480, 486–488
– rechter Landhausflügel 468, 480f., 486, 490, 515, 520, 563; „hinterer Stock“ 471; unklare Datierung 478f., 490
– Ritterstube 468, 479, 481, 483, 490f., 506, 515–517, 519f., 523, 527, 579; Landmarschallisches Gericht 490f., 900; Justitia-Thron 141f., 506; Wandteppiche 523; Herrscherporträts 909; Ratszimmer der Regierung 523
– Schneckenstiege 477, 488, 494
– Schwibbogen-Zimmer 471
– Stiegenhaus 465, 468, 471–477, 507
– Stube der Zeugskommissare 491
– Turmbauten 472, 477, 482, 487f., 515, 760; Projekte der Erhöhung 483f., 488, 494, 498
– Uhrtürmchen 468, 470, 483–488, 892; Uhr 483f., 486, 488, 498
– Verordnetenstube 469, 472f., 477, 491, 507, 523, 900, 909; unklare ursprüngliche Lage 467f.; im „vorderen neuen Stock“ 475; endgültige Lage 475f.; Ofen 476; Landtage 563
– Vorhalle vor der Verordnetenstube 468f., 472–477, 491; Marmorportale 468, 472–474, 507
– Wohnungen der Verordneten 477, 488, 491, 521
– Zimmer des Landhausverwalters 476
Wien – Palais Pereira (Weihburggasse) 566
Wien – Polizeihofstelle → Wien – Rogendorf-Haus
Wien – Rogendorf-Haus (Haus des Landmarschalls) 471, 477, 483; Trautsonisches Haus 512–514; evangelische Predigt 495–498; Polizeihofstelle 509, 511; Niederösterreichische Statthalterei 511f.
Wien – Sankt Dorothea 513, 535, 537
Wien – Schottenkirche, Schottenstift 491, 530, 535–538, 544f., 557, 561; Landtag 563
Wien – Schwarzspanierkloster 227, 546
Wien – Stallburg 663
Wien – Stephansdom 483, 716; Dompropst 543
Wien – Trautsonisches Haus → Wien – Rogendorf-Haus
Wien – Zum goldenen Fasan 513
Wiener Neustadt 403; Bischof 535, 556f., 559–562, 923; *siehe auch: Niederösterreich – Landtag*
Wieting 789
Wildon 662
Wilhering 632
Wolfsberg 789
Wrocław → Breslau
Württemberg – Landtag 567f.

Zagreb 815, 820
Žatec → Saaz
Zbraslav → Königsaal
Žďár nad Sázavou → Saar
Želiv → Selau
Žiče → Seitz
Zlatá Koruna → Goldenkron
Znaim (tsch. Znojmo) 59, 369, 396f., 399f., 409, 427–429, 433
Znojmo → Znaim
Zollfeld 766
Zwettl 70, 530, 535f., , 538, 541, 544–546

© 2024 Böhlau Verlag | Brill Österreich GmbH
https://doi.org/10.7767/9783205219729 | CC BY-NC 4.0